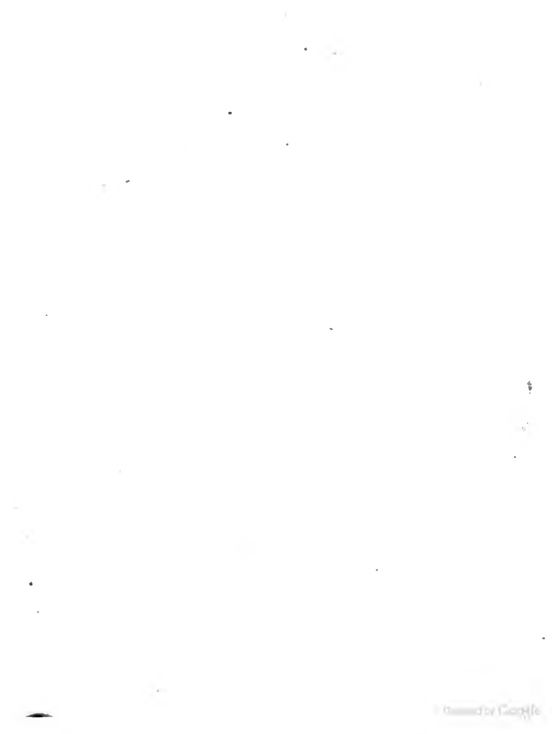






Berghaus'

Landbuch von Pommern und Rügen

II. Theils Band II.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band II.

Anklam.
Verlag von W. Dietze.

Berlin.
Druck von Gunkel & Muthschall.
1865.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien rc. rc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Zweiter Band,

enthaltend:

den Randowschen Kreis

und

Allgemeines über die Kreise auf dem linken Oder-Ufer.

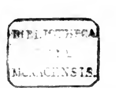
Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Berlin.

Druck von Gunkel & Muthschall.

1865.





Inhalts-Verzeichniß

II. Theils Bd. II.

5. Der Randowsche Kreis.

Bildung und Bestandtheile. Vor dem Jahre 1817 hatte der Randowsche Kreis eine andere Gestalt als gegenwärtig. Den südwestlichen Theil des Regierungs-Bezirks Stettin bildend erstreckte er sich längs der Meridiane von oberhalb der Stadt Garz bis ans Große Haff bei Althagen und Ziegenort und längs der Parallelkreise von Pasewalk bis nach Golnow und darüber hinaus. Zugleich war ihm Stettin, die Hauptstadt des Landes, einverleibt. Im Jahre 1817 traten aber ansehnliche Veränderungen im Territorial-Bestande des Kreises ein.

Von der Ukermark wurden ihm beigelegt: die landesherrlichen bez. ritterschaftlichen Ortschaften Bismark, Hohenfelde, Kunow (Antheil nebst Dammhaus), Loeknitz, Ploewen (Antheil), Retzin (Antheil), und Tantow, welche theils auf einem in das Kreisgebiet einspringenden Strich der Mark lagen, theils auf demselben Enklaven bildeten, wie namentlich Tantow mit seinen Zubehörungen.

Dagegen wurden vom Randowschen Kreise abgetreten. 1) An den neügebildeten Ukermündeschen Kreis: die Stadt Pasewalk und deren Eigenthums-Ortschaften Belling, Rothenburg Viereck sammt dem Gehegekrug und der Papenbeckschen Mühle; das damals vereinigte große Rittergut Koblenz-Krugsdorf mit allen dazugehörigen Vorwerken, Pächtereien ꝛc., und vom Amte Jasenitz der nördliche Theil, enthaltend die Ortschaften Althagen, Düsterort, Hammer, Horst, Hütten, Neü-Jasenitz, Karpin, Königsfelde, Wilhelmsdorf, Groß- und Klein-Ziegenort. Durch diese Spaltung des Amtes Jasenitz in eine Süd- und Nordhälfte ist der Randowsche Kreis vom Haff abgeschnitten worden. — 2) An den 1817 ebenfalls neügebildeten Naugardschen Kreis: die Stadt Golnow und deren Eigenschafts-Ortschaften; die früher zum Amte Stettin-Jasenitz gehörige Ober- und Unter-Kronmühle und Ma.sdorf (Antheil), Eigenthumsdorf des Marienstifts zu Stettin. — 3) An den Prenzlowschen Kreis des Regierungs-Bezirks Potsdam die drei Bauerhöfe in Zarrentin, welche zum Rittergute Koblenz gehörten.

Endlich trat der Randowsche Kreis im Jahre 1817 die Städte Stettin und Damm zur Bildung eines Stettiner Stadtkreises ab, der sich auf der Ostseite des Oderstroms bis ans Papenwasser erstreckte und die ursprünglich zum Satziger Kreise gehörig gewesene ritterschaftlichen Ortschaften Bergland, Friedrichsdorf, Oberhof und Wilhelmsfelde enthielt. Allein dieser Stadtkreis wurde im Jahre 1826 wieder auf-

gelöst und sein Gebiet dem Randowschen Kreise zurück gegeben, wodurch derselbe die eben genannten Satziger Ortschaften erworben hat.

Diese Territorial-Verhältnisse haben bis auf die neüeste Zeit bestanden. Von da an aber ist die Stadt Stettin mit ihren Vorstädten und den nächsten Ortschaften auf dem linken Oderufer, die zum Theil aus neüen Ansiedlungen bestehen, vom Randowschen Kreise wieder getrennt und zu einem selbständigen Polizei-Bezirk, Stadtkreis genannt, gebildet worden, was von der rasch zunehmenden Bevölkerung der Stadt innerhalb und außerhalb der Festungswerke, die sich gegenwärtig, 1864, auf weit über 80.000 Seelen beläuft, für die Zwecke einer geregelten Polizei-Verwaltung dringend geboten war.

Begränzungen. Der Randowsche Kreis wird begränzt, nördlich — vom Kreise Ukermünde auf linker Oderseite, so wie auch in kleiner Strecke auf rechter Oderseite vom Kaminer Kreise; östlich — von den Kreisen Naugard und Greifenhagen; westlich — auf kurzer Strecke vom Ukermünder und dann auf langer Strecke vom Prenzlower Kreise; südlich — vom Kreise Angermünde, welche letzteren beiden Kreise zum Regierungs-Bezirk Potsdam der Provinz Brandenburg gehören. Die nördliche Gränze ist auf ihrer größten Erstreckung, gegen den Ukermündeschen Kreis, eine trockene, jenseits der Oder aber, gegen Kamin, eine nasse; der östliche Gränzzug, ist abwechselnd ein trockener und nasser, und im letztern Fall durch einen Theil des östlichen Ufers vom Dammschen See, eine Strecke weit vom Ihnafluß, und darauf von der Oder und deren Armen bezeichnet, die westliche Gränze ist durchaus eine nasse längs der Randow, so wie auch endlich die südliche zum Theil eine nasse ist längs der Welse, dann aber mit einer trocknen, die an die Oder stößt, zum Schlusse kommt.

Größe. Der Randowsche Kreis hat seine größte Längen-Ausdehnung von Süden nach Norden, von dem ihn an der Südseite begränzenden Welsebach bis zur Mündung der Oder ins Papenwasser. Diese Ausdehnung beträgt 7¾ Meilen; dagegen wechselt die Breite zwischen 2 Meilen im südlichen Theile und 6 Meilen im mittlern Theile von der Ukermärkischen Gränze bei Löknitz bis zur Naugardschen Kreisgränze hinter der Stadt Damm.

Den Ermittelungen zufolge, welche Behufs Regulirung und Veranlagung der Grundsteüer über die Größe der Feldmarken nach wirklichen, mehr oder minder zuverlässigen und in Zusammenhang gebrachten Flurvermessungen (s. S. 722.) jüngsthin angestellt worden sind, beträgt der Flächeninhalt des Kreises 522.407¼ Mg. oder 24,3089 deütsche Q.-Meilen. Darunter befindet sich an Wegen und Gewässern aller Art eine Fläche von 41.056½ Mg. oder 1,9104 deütsche Q.-Meilen. Zu den Gewässern gehört der Dammsche See, der bedeütendste der im Kreise belegenen Landseen, etwa 1 Q.-Meile umfassend, sodann der länglich rund geformte Neüendorfer See mit einem Areal von ungefähr 1500 Mg., und von den kleineren Wasserflächen der Stolzenburger See, der Lazig-See bei Rothen-Klempenow, die Peukunschen See und der Glambeck See bei Polchow.

Nachrichtlich sei hier bemerkt, daß F. B. Engelhardt, der von Staatswegen angestellte Topograph beim Königlichen Statistischen Büreau zu Berlin, auch bei Bestimmung der Größe des Randowschen Kreises hin und her geschwankt hat. Nach Abzug der Fläche des Stettiner Stadtkreises, diese einstweilen zu 0,95 Q.-Meilen gesetzt, gab er dem Kreise in den Jahren 1819—1831 ein Areal von 24,26 Q.-Meilen; 1837 erhöhte er es auf 25,56 Q.-Meilen und 1842 auf 25,60 Q.-Meilen, jedes Mal auf Grund von Kartenberechnung. Die zuletzt erwähnte Zahl gilt jetzt beim Statistischen

Büreau als mustergültig, obschon sie um 1,3 Q.-Meilen zu groß, und die ursprüngliche Ziffer von 1819 der Wahrheit viel näher sein dürfte.

Die jüngsten Nachweisungen des Flächeninhalts haben Wege und Gewässer zusammengefaßt. Dadurch entgeht Einem das Mittel, die Größe der bewohnten Landfläche mit aller Schärfe zu ermitteln. Indessen scheint man nicht viel zu fehlen, wenn das Areal der Gewässer, Seen und fließendes Wasser zu 1,3 Q.-Meilen angenommen wird. Hiernach beträgt die Größe der Landfläche im Randowschen Kreise in runder Zahl . . . . 23 deütsche Q.-Meilen.

Natürliche Eintheilung des Kreises. Seiner Terrainbildung nach zerfällt der Kreis in vier Theile. Den ersten bildet das 7 Meilen lange und ½ bis 1 Meile breite, ungefähr 4 Q.-Meilen umfassende Oderthal, im Durchschnitt nur 2 Fuß über den mittlern Wasserstand der Oder sich erhebend, und aus Wiesen, zum geringen Theil auch aus Erlenbruch bestehend. Die Wiesen sind von bester Beschaffenheit; doch geht häufig bei hohem Wasserstand ein bedeütender Theil des Heü-Ertrages verloren. Den zweiten Theil bildet das auf dem rechten Oder-Ufer belegene, etwa 1½ Q.-Meile große Stück des Kreises, welches, bis auf eine nicht unbedeütende, vom Oderthal steil ansteigende, Erhebung des Bodens bei Podjuch und Finkenwalde, aus einer fast wagerechten Tiefebene besteht, kaum 3 bis 4 Fuß höher als der Wasserpaß des Dammschen Sees. Das Oderthal ist ziemlich scharf eingeschnitten. Auf der Abendseite desselben erhebt sich der dritte, bei weitem größte Theil des Kreises, gegen 19 Q.-Meilen enthaltend, zu einem wellenförmigen Hügellande von durchschnittlich 180 Fuß Höhe über dem Wasserspiegel der Oder. Der Lauf der Welse und der Randow bis nach Löknitz hinab bezeichnet die südliche und westliche Begränzung des Plateaus, welches durch Boden-Einsenkungen in verschiedene Gruppen zerfällt, von denen die am weitesten gegen Nordosten vorgeschobene, nördlich von Stettin belegene Gruppe eine kleine Massenerhebung von 300 Fuß mittlerer Höhe über dem Wasserpaß der Oder bildet. Es ist die Gruppe von Frauendorf, Stolzenhagen, Neüendorf, Bussow und Warsow, welche bei der Ansiedlung Vogelsang ihren Scheitel mit 403 Fuß Höhe zu erreichen scheint, steil gegen die Oder abfällt, und hier mit seinen zahlreichen, tief eingeschnittenen Schluchten das romantische Flußufer unterhalb der Landeshauptstadt zu einer der lieblichsten Strecken des Pomorlandes macht. Nach Norden verflacht sich diese Massenerhebung gegen den, über Jasenitz zum Papenwasser fließende Aalbach und schließt sich jenseits Polchow an das allgemeine Plateau an, dessen nördlicher Rand durch flache Abdachung bezeichnet ist, welche über Daber und Plöwen nach Löknitz streicht, um sich daselbst an den westlichen Plateaurand anzuschließen. Alles Land auf der Mitternachtseite dieser Linie, d. i. der nördlichste Abschnitt des Kreises, macht den vierten Theil aus. Er gehört dem niedrigen Flachlande an: hier sind die großen Forstreviere von Falkenwalde und Stolzenburg, jenes dem Staate gehörend, dieses ritterschaftliches Eigenthum des Besitzers von Stolzenburg; hier finden sich auch die Bruchniederungen von Armenheide, Daber, Bock, Nassenheide und das Pampowsche Moor, allesammt reiche Torflager enthaltend. Dieser nördlichste Theil des Randowschen Kreises, der seiner Terrain-Beschaffenheit nach dem Ukermündeschen Kreise verwandt ist, mag eine Fläche von 4 Q.-Meilen haben, indeß dem Randow-Plateau eine Fläche von 15 Q.-Meilen zukommt. Steil ist der Abhang des Plateaus auch gegen Westen zur Randow, von der der Kreis seinen Namen entlehnt hat. Die Thal-Niederung dieses Wassers hat man, nicht mit Unrecht, eine Spalte genannt, eine Spalte zwischen dem Vorpommerschen und Ukermärkischen Plateau. Das Randow-Bruch, jetzt ein großes Wiesenthal, doch nicht aller Orten mit festem Grunde, ist an seiner schmalsten Stelle zwischen Grünz, in Pommern,

und Schmöllen, jenseits in der Ukermark, $\frac{1}{4}$ Meile breit, erweitert sich aber nördlich und südlich von dieser Stelle bis zu $\frac{2}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen. Nur zwei fahrbare Wege, welche Pommern mit der Ukermark verbinden, führen über das Randow-Bruch: nämlich die Pasewalker Stein- und Eisenbahn, welche die Randow bei Löcknitz durchschneidet, und ein Damm zwischen Grünz und Schmöllen. Hier bei Grünz ist auch die merkwürdige Stelle, von wo das Wasser nach zwei Seiten abfließt, nach Norden hin in die Uker, nach Süden hin durch die Welse in die Oder. Das Gefälle ist aber außerordentlich geringe: der Wasserspiegel der Randow an der bezeichneten Stelle, die auf dem Ukerwege etwa 8 Meilen vom Haff entfernt ist, erhebt sich über dasselbe kaum 24 Fuß, mithin beträgt der Fall auf 24.000 Fuß nur 3 Fuß. Auch nach der Südseite ist der Fall Anfangs gering, stärker aber wird er, wenn die Randow die Welse erreicht hat, welche auf einer Meile um 8 Fuß geneigt ist. Daß die Randow-Niederung in einem der frühesten antediluvianischen Zeitalter sehr wahrscheinlich das Bette eines Mündungs-Armes des Viadrus des Ptolmaios und Markian — synonym mit dem sanskritischen udra (aqua), dem littauischen audra (fluctus), dem griechischen ὕδωρ, dem lateinischen udor, dem gothischen vatô, dem slawischen woda, mithin Oder nichts weiter als fließendes Wasser bedeütend, — oder vielmehr der Visula bei Pomponius Mela, Vistulla bei Plinius, Wistula (Οὐίστούλα) bei Ptolemaios, Bisula bei Ammian Marcellin, Vustula und Viscla bei Jornandes, Visle bei Wulfstan und Alfred, Isla der ausgestorbenen Prusai oder Preüssen, Wisla der Slawen, (die Wurzel is, vis = Wasser, Fluß, findet sich in allen arischen Sprachen), oder der Weichsel, wie der Deütsche diesen Strom nennt, gewesen sei, ist bereits an einer andern Stelle erörtert worden. Geologisch betrachtet läßt sich das heütige Unter-Oderthal als eine Hebungsspalte ansehen. Was die Bodenbeschaffenheit in den verschiedenen Theilen des Kreises betrifft, so wird das Nähere darüber weiter unten bei der Übersicht der landwirthschaftlichen Cultur zu betrachten sein.

Bevölkerung. Jede statistische Untersuchung hat es zunächst mit den Zuständen der Gegenwart zu thun; wenn aber diese Zustände in einem treüen Bilde dargestellt werden sollen, muß aus der Vergangenheit mit Sorgfalt entwickelt werden, wie sie geworden. Nur so wird das Bild des Seienden dem Betrachter sich darstellen als eine Frucht der Vergangenheit und ein Keim der Zukunft, und dem Nachdenken einen reichen Stoff darbieten. Alle Fragen aber, die an die Geschichte des Augenblicks, d. i. an die Statistik, gerichtet werden können, haben den Menschen zur Grundlage, welcher auf gegebenem Grund und Boden seine Lebensthätigkeit entwickelt und zunächst seine Anzahl, die Volksmenge, die man auch die absolute Bevölkerung nennt. Die Volksmenge des Randowschen Kreises innerhalb seiner Umgränzungs-Bildung seit dem Jahre 1817 hat aber, laut der am 3. December jedes dritten Jahres veranstalteten Volkszählung für den 1. Januar des darauf folgenden Jahres, und die Volksdichtigkeit oder relative Bewilligung folgende Ziffern ergeben.

	Absolute.	Relative.		Absolute.	Relative.
1820:	35.129	1.527	1850:	67.064	2.916
1832:	44.404	1.930	1859:	78.451	3.411
1838:	48.161	2.094	1862:	82.820	3.601

Innerhalb des 42jährigen Zeitraums von 1820 bis 1862 hat die Bevölkerung des Randowschen Kreises in dem Verhältniß von 100 zu 236 zugenommen, d. h. sie hat sich mehr als verdoppelt.

Die am 1. Januar 1862 vorhandene Gesammt-Bevölkerung von 82.820 Seelen bestand aus 41.343 männlichen und 41.477 weiblichen Personen. Vertheilt war sie in 16.891 Familien, so daß jede Familie im Durchschnitt nicht ganz 5 Mitglieder zählte.

Die Volksmenge vertheilte sich auf die fünf Städte des Kreises mit 19.742, und auf das platte Land mit 63.078 Einwohnern. Hiernach beträgt die Volksdichtigkeit der ländlichen Ortschaften 2800 Seelen auf dem Raume einer Geviertmeile.

Mit körperlichen Gebrechen behaftet waren 125 Blinde und Taubstumme.

In der jüngst verflossenen Zählungs-Periode von 1859 auf 1862 hat sich die Einwohnerzahl des Randowschen Kreises um ca. 4800 Personen vermehrt. Die Ursache davon ist einer Seits darin zu suchen, daß, wie früher, so auch jetzt, mehr Geburten als Sterbefälle Statt gefunden haben, andrer Seits darin, daß in letzterer Zeit bedeütende Vergrößerungen der Fabrikanlagen in den unterhalb Stettin an der Oder belegenen Ortschaften Grabow, Zülchow und Bredow, woselbst die Mehr-Bevölkerung am auffallendsten hervortritt, und demgemäß bedeütendere Zuzüge von Handwerkern, Arbeitern, Tagelöhnern 2c. eingetreten sind. Es sind —

Im Jahre	geboren;	gestorben.	
1859:	4.091	2.192	Personen.
1860:	3.854	2.038	„
1861:	3.682	2.128	„
Zusammen	11.627	6.358	Personen.

Also mehr geboren als gestorben — 5.269 Personen.

Im Jahre		1859.	1862.	
hatte Grabow	.	5.127	5.814	Einw.
„ Zülchow	.	1.993	2.182	„
„ Bredow	.	3.644	4.744	„
Zusammen	.	10.764	12.740	Einw.

Es waren mithin im Jahre 1862 mehr 1.976 Personen.

Es läßt sich sonach annehmen, daß im gesammten Kreise, in Anbetracht der bedeütenden Anzahl Mehrgeborner, im Allgemeinen mehr Ab- als Zuzüge Statt gefunden haben, und trifft dies namentlich auch bei den Ein- und Auswanderungen vollständig zu. Ausgewandert sind nämlich aus dem Randowschen Kreise

Im Jahre.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	
1859:	27	31	58	Pers.
1860:	51	36	87	„
1861:	81	77	158	„
Überhaupt	159	144	303	Pers.

welche ein baares Vermögen von 9538 Thlr. mit sich genommen haben. Das Ziel der Auswanderung war Nordamerika, Brasilien, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Australien, Rußland und Hamburg. Eine unverhältnißmäßige Zunahme der Auswanderungen gegen frühere Jahre hat nicht Statt gefunden. Die angeführten Ziffern drücken die Auswanderung mit landesherrlichem Consens aus; die Zahl der ohne diesen ausgewanderten Personen, meist junge, ledige Leüte, die ihr Glück jenseits des großen Wassers suchen, ist natürlicher Weise nicht bekannt geworden. Nicht selten kehren sie nach einigen Jahren, völlig enttaüscht, in die Heimath zurück. Eingewandert sind in den Randowschen Kreis während der drei Jahre 1859—1861 nur 16 Personen männlichen und 1 Person weiblichen Geschlechts, und zwar größtentheils aus Mecklenburg.

Trauungen haben Statt gefunden im Jahre 1859: 699; — 1860: 745; — 1861: 601, in der dreijährigen Periode überhaupt 2045; davon trafen auf die s. g. Alt-Lutheraner nur 7. Die meisten Ehen wurden naturgemäß in jungen Jahren geschlossen, doch sind auch einige Fälle vorgekommen, daß Männer, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt hatten, junge Weiber unter 30 Jahren genommen haben. Gemischte Ehen, zwischen Evangelischen und Katholischen Christen, sind in der dreijährigen Periode 12 und jüdische Ehen 11 geschlossen worden. Im Verhältniß

zu früheren Jahren ist ungeachtet der zunehmenden Einwohnerzahl eine Verminderung der Zahl neü Verheiratheter bemerkbar, wovon der Grund wol in der Preissteigerung aller Lebensmittel liegen dürfte.

Geburts-Verhältnisse. Im Randowschen Kreise sind —

Im Jahre:	Im Ganzen geboren:			Darunter uneheliche:		
	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1859:	2052	2039	4091	206	185	391
1860:	1971	1883	3854	192	170	362
1861:	1892	1790	3682	166	161	327
Summa	5915	5712	11627	564	516	1080

Auch hier zeigt sich eine stufenförmige Abnahme in den Populations-Verhältnissen, die im Jahre 1861 auf 409 Kinder steigt, welche weniger geboren wurden, als zwei Jahre vorher. Dieses Merkmal ehelicher Enthaltsamkeit entspringt offenbar ebenfalls aus den, zum Theil künstlich in die Höhe geschraubten Preisen der ersten Nahrungsmittel, mit denen der Tagelohn, der Erwerb überhaupt, nicht in Einklang zu bringen ist. Schlechte Ärnten, oder gar Mißwachs, erklären in allen Fällen das Weichen in der Zahl der Geburten; allein weder die einen noch der andere haben innerhalb der dreijährigen Periode Statt gefunden; im Gegentheil, die Ärnten sind mittelgute und recht gute gewesen. Übermäßige Speculation im Kornhandel, von Stettiner Handelshaüsern betrieben, hat die fruchtbaren Getreidefelder des Randow-Landes geleert und die Früchte zu hohen Preisen ins Ausland verschifft. Der Jünger des Merkurs will nur — verdienen, und der größere Ackerbauer betheiligt sich dabei; sie kümmert's nicht, ob an den Productions-Stellen Mangel an den ersten Lebensmitteln eintritt; der ganzen Gesellschaft dagegen ist es nicht gleichgültig, wenn derartiges Treiben im Handel und Wandel das Menschen-Capital eines gegebenen Landstrichs und seinen naturgemäßen Zuschnß mindert.

In diesen Blättern sind die unehelichen Geburten bereits mehrfach als Merkmal größerer oder geringerer Entwickelung des sittlichen Gefühls benutzt worden. Was auch immer die Ursache dieser Erscheinung sein möge, ob augenblickliches Aufbrausen des Triebs bei beiden Theilen, ob fortgesetzte Geschlechts-Gemeinschaft in s. g. wilden Ehen, immer verstößt sie gegen die gesellschaftliche Ordnung und wird darum von den Umgebungen ehrbaren Wandels mit Recht getadelt, wenn auch in neürer Zeit das Urtheil mildere Formen angenommen hat. Ewiger Makel aber haftet auf dem Bastard, der aus der verbrecherischen Umarmung eines Eheweibes durch Treübruch entsprossen ist, und Verachtung folgt der Mutter bis an's Lebensende. Freilich weiß die amtliche Statistik nichts von diesen Dingen, sie hat in ihren Tabellen keine Spalte für die im Ehebruch erzeligten Bastarde. Wär' es möglich, diesen nachzuforschen, die betreffende Spalte würde in großen und kleinen Städten mit recht vielen Ziffern ausgestattet werden müssen, weniger auf dem platten Lande, wo eheliche Treüe und Sittsamkeit des Weibes noch heilige Dinge sind! Gewöhnlich ist es, die Zahl der unehelichen Kinder mit der Zahl der gleichzeitig ehelich geborenen zu vergleichen, was hier um so zulässiger ist, als bemerkenswerthe Zu- oder Abnahme bezüglich der Zahl der unehelichen Kinder im Vergleich zu früheren Jahren nicht beobachtet worden ist. Im Randowschen Kreise kamen während der dreijährigen Periode 1859 bis 1861 — 10 uneheliche Geburten auf 97 eheliche und auf 107 aller Geborenen. Eine sicherere Grundlage für Betrachtungen über das sittliche Verhalten der Einwohner, und daher brauchbarer für das Urtheil, gewinnt man durch unmittelbare Vergleichung der Ein-

wohnerzahl mit der Anzahl der gleichzeitig erzeugten unehelichen Kinder. Thut man dieses, so muß man der Bevölkerung des Randowschen Kreises das Zeugniß ausstellen, daß sie in der zuletzt verflossenen dreijährigen Periode große Fortschritte auf der Stufenleiter der sittlichen Cultur gemacht hat; denn im Jahre 1859 kam 1 uneheliche Geburt auf 200, im Jahre 1861 aber erst auf 253 Seelen.

Sterblichkeits-Verhältnisse. Im Randowschen Kreise sind —

	1859.	1860.	1861.	Summa.
Gestorben	2192	2038	3128	6358
Darunter befanden sich:				
1. Todtgeborne: eheliche Kinder	124	120	124	368
uneheliche	12	17	14	43
2. Vor vollendetem ersten Jahre: eheliche Kinder	684	672	599	1955
uneheliche	132	109	126	367
3. Nach dem 1sten und vor vollendetem 3. Jahre	232	257	325	814
4. „ „ 3ten „ „ „ 5. „	99	89	111	299
5. „ „ 5 „ „ „ „ 7. „	54	41	45	140
6. „ „ 7 „ „ „ „ 14. „	80	69	83	232
7. „ „ 14 „ „ „ „ 25. „	93	84	85	262
8. „ „ 25sten „ „ „ 35. „	103	81	99	283
9. „ „ 35 „ „ „ „ 45. „	133	103	116	352
10. „ „ 45 „ „ „ „ 55. „	118	74	87	279
11. „ „ 55 „ „ „ „ 65. „	109	117	99	325
12. „ „ 65 „ „ „ „ 75. „	120	111	108	339
13. „ „ 75 „ „ „ „ 85. „	77	81	87	245
14. „ „ 85 „ „ „ „ 90. „	14	11	15	40
15. Nach dem 90sten Lebensjahre	8	2	5	15

Die Zahl der Todtgebornen steht zur Zahl aller Geborenen im Verhältniß von 4 pCt.; dagegen die vor vollendetem 1sten Jahre gestorbenen Kinder bei den ehelichen im Verhältniß von 18 pCt., bei den unehelichen von 34 pCt., ein Mißverhältniß, welches erweiset, daß den Kindern der letztern, meist der ärmeren Kategorie angehörenden Mütter, nicht überall die zur Erhaltung ihres Lebens nothwendige Pflege gewährt ist. Besondere Thatsachen sind über diesen wichtigen Punkt der Kinderpflege nicht anzuführen. Er empfiehlt sich hier, wie aller Orten, der öffentlichen Aufmerksamkeit, die sich ihm in humaner Gesinnung kräftiger zuwenden muß, als es geschieht. Unter der männlichen Bevölkerung ist, ungerechnet der geringern Anzahl der männlichen Personen überhaupt, die Sterblichkeit größer gewesen, als unter der weiblichen. Von den 6358 Gestorbenen in der dreijährigen Periode von 1859—1861 waren nämlich 3289 Personen männlichen und 3069 Personen weiblichen Geschlechts. Auch überwiegt die Sterblichkeit in den jüngeren und mittleren Jahren beim männlichen, in den höhern Jahren beim weiblichen Geschlecht.

Den Jahreszeiten nach starben in der dreijährigen Periode 1859—1861:

Im Januar, Februar, März . 1860 = 27 pCt.
„ April, Mai, Juni . . . . . 1437 = 23 „

Im Juli, August, September . 1617 = 25 pCt.
„ October, November, Decbr. 1624 = 25 „

Den Todesarten nach verstarben, mit Ausschluß der Todtgebornen:

	Im Jahre	1859.	1860.	1861.	Summa.
1.	An Altersschwäche	172	152	161	485
	Männer 205, Frauen 280.				
2.	Durch Selbstmord	16	20	12	48
	Männer 40, Frauen 8.				
3.	Durch allerlei Unglücksfälle	49	37	35	121
	Männlichen Geschlechts 104, weiblichen 17.				
4.	Im Kindbett	36	18	18	72
5.	An den Pocken	120	25	5	150
6.	" acuten Krankheiten	552	566	684	1802
7.	" chronischen Leiden	740	726	749	2215
8.	" Schlagflüssen	183	195	170	548
9.	" äußeren Krankheiten	37	35	38	110
10.	" nicht bestimmten Krankheiten	151	127	118	396
11.	Gar nicht nachgewiesene Todesarten . . .	—	—	—	411
	Summa der Verstorbenen				6358

Die Anzahl der Sterbefälle beträgt im Verhältniß zur Einwohnerzahl ungefähr 7 pCt. und ist im Vergleich mit früheren Jahren durchaus normal geblieben. Erkrankungen an der asiatischen Cholera sind nicht vorgekommen, überhaupt Krankheiten epidemischer Natur nicht aufgetreten, mit Ausnahme vereinzelten Vorkommens der Pocken, bei denen jedoch von Jahr zu Jahr eine Verminderung der Krankheitsfälle in erfreulicher Weise bemerkt worden ist. Wiewol kein Impfzwang besteht, so wird doch das Impfwesen von den Polizei-Behörden beaufsichtigt und geregelt. 7 Ärzte sind im Kreise mit Ausführung der öffentlichen Impfungen beauftragt. Von ihnen sind Geimpft worden:

	mit Erfolg;	ohne Erfolg;	zusammen.
Im Jahre 1859	2008	7	2015 Personen.
" " 1860	2142	82	2224 "
" " 1861	2027	4	2031 "
Überhaupt	6177	93	6270 Personen.

Wohnplätze. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen meist in geschlossenen Ortschaften beisammen; indessen haben nach erfolgter Separation mehrfach Ausbauten größerer und kleiner Grundbesitzer Statt gefunden, wie denn auch auf den größeren Gütern neue Vorwerke angelegt worden sind. Es befinden sich im Kreise:

5 Städte, nämlich: Damm, Garz, Penkun und Poelitz. Diesen vier alten Städten ist im Jahre 1859 Grabow hinzugetreten, welches aus der Reihe der ländlichen Ortschaften ausgeschieden und durch Verleihung der Städte-Ordnung in die Klasse der städtischen Wohnplätze übergegangen ist.

2 Staats-Domainen.	56 Vorwerke.
30 Rittergüter.	116 Dörfer.
31 Landgüter ohne ritterschaftliche Rechte.	14 Colonien.
	86 einzeln liegende Ansiedlungen.

Die Größe der einzelnen Gemarkungen ist sehr verschieden, sie wechselt bei den Gütern zwischen 29.072 Mg. (Stolzenburg, mit 19.555 Mg. Waldung und 19 einzelnen Ansiedlungen) und 1400 Mg. (Sparrenfelde), und bei den Dorfgemeinden zwischen 6453 Mg. (Hohenreinkendorf) und 28 Mg. (Bollinken, hauptsächlich von Fischern bewohnt), wodurch sich die durchschnittliche Entfernung der Grundstücke von dem Wirthschaftshofe sehr verschieden gestaltet.

Gebaüde. Deren gibt es nach der jüngsten statistischen Aufnahme vom 3ten December 1861:

	In den Städten.	Auf dem Lande.	Im Kreise.
Öffentliche Gebaüde	54	308	362
Privat-Wohnhaüser	1386	4972	6358
Fabrikstätten, Mühlen 2c.	42	408	450
Scheünen, Ställe, Schuppen	3036	7153	10.189

Die Zahl der Privat-Wohnhaüser, Scheünen, Ställe 2c. hat sich in den letzten drei Jahren um ungefähr 300 vermehrt. Die bezüglich des Abbruchs und Neübaues eingetretenen Veränderungen sind nur unbedeütend, lassen sich jedoch mit Sicherheit nicht angeben. Die Bedachung der Haüser und Wirthschaftsgebaüde hat sich insofern wesentlich verbessert, als in neürer Zeit vielfach, statt des Rohrs die feüersichere Steinpappe in Anwendung gekommen ist. Es gibt bereits viele Ortschaften, namentlich die wohlhabenderen in der Nähe der Landeshauptstadt, aus denen die Rohrdächer fast gänzlich verschwunden sind.

Was die Bewohnung der Haüser betrifft, so lebten, nach dem Bevölkerungsstande vom 1. Januar 1862, in je 10 Haüsern der Städte 142, und in je 10 Haüsern des platten Landes 99 Personen.

An öffentlichen Bauten sind innerhalb der verflossenen drei Jahre 6 ausgeführt worden, nämlich: der Neübau des Prachtgebaüdes für das Schullehrer-Seminar zu Poelitz; der Neübau des von der Pommerschen Genossenschaft des Johanniter-Ordens gegründeten Siechenhauses zu Zülchow, welches, schon durch seine Lage auf einer Höhe, in seinem Äüßern einen wohlthuenden Eindruck macht; der Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Penkun; der Neübau der Schulhaüser in Güstow und Schöningen; ein größerer Ausbau der St. Stephans-Kirche zu Garz; die Wiederherstellung des Thurmunterbaues und der Strebepfeiler an der St. Marien-Kirche zu Damm, welche theils 1860, theils 1862 Statt gefunden hat. Am 18. Juli 1863 schlug der Blitz in den Thurm dieser Kirche und legte das durch sein Alter ehrwürdiges Gotteshaus in Asche. 1864 ist man mit Wiederaufbau desselben beschäftigt.

Was die Statt gehabten Feüerbrünste betrifft, so ist deren, abgesehen von der zuletzt erwähnten zu Damm und der Einäscherung von Hohen-Selchow, 1862, in den Jahren 1859—1861 nur eine bedeütendere vorgekommen, nämlich der Brand der Actien-Dampfmühle in Zülchow. Die Zahl der in der betreffenden Periode abgebrannten Haüser 2c. kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Es wird jedoch auf dienachstehende Übersicht von der Kassen-Verwaltung der Altpommerschen Land-Feüer-Societät, bei welcher fast alle abgebrannten Gebaüde versichert waren, hingewiesen, woraus die Höhe der ausgeschriebenen Beiträge und der gezahlten Brand-Vergütigungen ersichtlich ist.

	Ausgeschrieben sind:							Brand-Vergütigungen.							
	1859.		1860.		1861.			1859.			1860		1861.		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
In Klasse I.	1259	24	1353	27	1088	20	3	10	—	—	50	—	231	5	4
" " II.	5185	8	5309	14	4067	28	6	1990	15	9	2615	2	66595	3	1
" " III.	18253	18	18310	16	9940	19	6	4600	—	—	20164	13	8943	-	-
" " IV.	975	18	893	—	690	1	6	—	—	—	—	—	-	-	-
Summa	20674	8	20866	27	15787	9	9	6600	15	9	22829	15	75769	8	5
An Untersuchungs-Kosten sind gezahlt worden								60	11	—	194	—	80	-	-
" Spritzen-Prämien								114	—	—	396	—	181	-	-
" Prämien für neü angeschaffte Spritzen								121	15	—	132	—	150	-	-
Summa								6896	11	9	23551	15	76180	8	5

Die pro 1859 gezahlten Brand-Versicherungen rc. sind verhältnißmäßig gering, während die pro 1861, wegen der in diesem Jahre abgebrannten Zülchower Dampfmühle außerordentlich hoch sind. Der für dieselbe gezahlte Entschädigungs-Betrag beläuft sich auf Thlr. 66.761. 8. 5.

Als Norm für die Gesammt-Versicherungs-Summe der Gebaüde des platten Landes in der Altpommerschen Land-Feüer-Societät dürften die im Jahre 1861 gezogenen Versicherungs-Beträge anzuführen sein. Diese betrugen nämlich in —

	Versicherungs-Summe.	Beitrag pro 100 Thlr.	Ausgeschrieben sind
Klasse I.	1.041.050 Thlr.	3 Sgr.	Thlr. 1041. 1. 6
" II.	1.999.075 "	6 "	" 3980. 4. 6
" III.	2.449.725 "	12 "	" 9798. 27. —
" IV.	109.375 "	18 "	" 656. 7. 6
Summa	5.590.225 Thlr.		Thlr. 15.476. 10. 6
Hierzu treten an nachträglichen Beiträgen			" 310. 29. 3
Es sind überhaupt ausgeschrieben			Thlr. 15.787. 9. 9
An Brand-Entschädigungen rc. sind gezahlt			" 76.180. 8. 5
Mithin hat der Kreis			Thlr. 60.392. 28. 8

mehr empfangen, als von ihm eingezahlt worden ist. Dies hat seinen Grund in dem oben erwähnten Brande der Zülchower Dampfmühle.

Die Gebaüde-Versicherungen in den Städten hat sich vorzugsweise den Privat-Gesellschaften zugewendet, die durch geringe Prämien und Zungenfertigkeit ihrer Agenten, welche ja auch — bei einem Brandunglück ihrer Nebenmenschen gewinnen wollen, das Vertrauen vorzugsweise der Städte-Bewohner zu erringen streben und ihr Ziel erreichen! Die Gebaüde-Versicherungen haben betragen:

In der Stadt:	Bei der städtischen Feüer-Societät. Thlr.	Beiträge wurden entrichtet. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bei Privat-Gesellschaften. Thlr.
Garz	358.400	490	17	10	491.622
Damm	11.900	20	12	8	616.769
Poelitz	31.550	69	21	6	581.285

Man sieht, daß die Bewohner von Garz der altbewährten Städte-Feüer-Societät am treüesten geblieben sind. Von dieser ist an Brand-Entschädigung nichts vergütigt worden. Von Privat-Gesellschaften sind bei Damm Thlr. 3178. 18. — Brand-Entschädigungs-Gelder gezahlt worden. Ausreichende Nachrichten über die Speculations-Thätigkeit der Privat-Gesellschaften liegen z. B. nicht vor, auch nicht über die Gebaüde, welche gar nicht versichert sind. Über die Verhältnisse der Stadt Penkun können keine Angaben gemacht werden, indem der Magistrat ungeachtet mehrfacher Erinnerungen keine Auskunft ertheilt hat. Die neüe Stadt Grabow ist aus dem Verband der Land-Feüer-Societät noch nicht ausgeschieden. Die Privat-Speculation wird sich ihrer sicherlich im hohem Maaße bemächtigt haben!

Obwol in den Städten wie auf dem platten Lande die vorhandenen Feüerlösch-Geräthschaften im Allgemeinen nichts zu wünschen übrig lassen, so sind sie in den Städten doch verhältnißmäßig zu unbedeütend, um wohl organisirte Feüerwehren ins Leben rufen und unterhalten zu können. Vorhanden sind 60 fahrbare Feüerspritzen, wovon 55 dem platten Lande, incl. Grabow, angehören. Die Orts-Vorstände sind verpflichtet, bei jeder Feüersbrunst im 1meiligen Umkreise die Spritze mit den nöthigen Bedienungs-Mannschaften zu Hülfe zu schicken. Behufs des ordnungsmäßigen Zusammenwirkens der Lösch-Mannschaften bei vorkommenden Feüersbrünsten sind Distrikt-Feüerlösch-Commissarien ernannt, welche, bez. deren Stellvertreter, an Ort

und Stelle sein müssen und der Leitung der vorzunehmenden Lösch-Maßregeln sich zu unterziehen haben. Zu diesem Behuf ist der Kreis in 21 Feüerlösch-Distrikte eingetheilt.

Was die Berufs-Thätigkeit der Kreis-Bewohner betrifft, so sind nachstehende, auf die neüesten statistischen Zählungen sich gründende, und für die Epoche des 1. Januar 1862 geltende Angaben maßgebende.

Es waren vorhanden:

1. An Personen, welche die Landwirthschaft als Haupt-Gewerbe betreiben:		
a) Eigenthümer	2.039	
b) Pächter	202	
c) Deren Frauen, Kinder und Angehörige	10.889	
		13.120
2. An Personen, denen Landwirthschaft eine Neben-Geschäft ist:		
a) Eigenthümer	1.302	
b) Pächter	186	
c) Deren Frauen, Kinder und Angehörige	5.716	
		7.204
3. Wirthschafts-Gehülfen: Inspectoren, Verwalter, Statthalter		172
4. Wirthschafterinnen		95
5. Gesinde, und zwar		
a) Knechte und Jungen	2.861	
b) Mägde	1.966	
		4.827
6. Tagelöhner der Landwirthschaft:		
a) männliche	3.038	
b) weibliche	3.292	
		6.330
Kinder der verheiratheten Tagelöhner ungefähr		12.100
Summa der vom Betrieb des Ackerbaues 2c. sich ernährenden Personen		43.846

eine Zahl, welche etwas über die Hälfte der Kreis-Bevölkerung ausmacht.

7. Handarbeiter mit Ausschluß der bei der Landwirthschaft beschäftigten:		
a) männliche	4.384	
b) weibliche	2.670	
		7.051
8. Gesinde und Dienstboten mit Ausschluß der bei der Landwirthschaft beschäftigten:		
1) Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft:		
a) männliche	140	
b) weibliche	634	
		774
2) In Gewerben 2c.		
a) männliche	311	
b) weibliche	209	
		520

9. Beamten im Dienste der Staats-Regierung, der Gemeinden rc. die ausschließlich von dem mit ihrem Amte verbundenen Einkommen leben:

a) Bei der allgemeinen Landes-Verwaltung	56	
b) „ Justizpflege	25	
c) „ Post-, Eisenbahn- u. Telegraphen-Verwaltung	38	
d) Gemeinde-Beamte	100	
e) Beamter der ständischen Corporationen	1	
f) Beamte der Pommersch. Privat-Eisenbahn-Gesellschaft	72	
		292

10. Pensionaire:

a) männliche	81	
b) weibliche	48	
		129

11. Rentner:

a) männliche	202	
b) weibliche	234	
		436

Grundeigenthum. Die Bodenfläche des Randowschen Kreises ist unter die verschiedenen Culturarten folgender Maßen vertheilt:

	Mg.	Ruth.	pCt.
Ackerland	251.453	60	48,09
Gärten	3.660	129	0,70
Wiesen	61.527	30	11,77
Weiden und Hütungen	35.214	—	6,73
Waldungen	119.745	120	22,90
Summa	471.600	150	90,19
Dazu treten noch			
Torfstiche, Braunkohlengruben rc.	1.968	—	0,46
Hof- und Baustellen	2.426	120	0,49
Landstraßen, Wege und Gewässer	41.056	90	7,84
Unland	5.356	60	1,02
Haupt-Summa	522.407	60	100,00

Den Besitz-Verhältnissen nach sind im Kreise vorhanden

Besitzungen.		Deren Gesammt-Flächeninhalt.		Im Durchschnitt jede
82	von 600 Mg. und darüber	Mg. 267.819.	—	3266 Mg.
74	„ 300—600 Mg.	„ 29.960.	—	405 „
1205	„ 30—300 Mg.	„ 148.812.	120	123 „
1970	„ 5—30 Mg.	„ 22.536.	120	11 „
1477	unter 5 Mg. Größe	„ 2.472.	90	$1\frac{2}{3}$ „
4808	Besitzung. m. einem Flächeninh. von	Mg. 471.600.	150	

Von diesen Besitzungen sind spannfähige Nahrungen 1108. Die Gemeinheits-Theilungen sind im Kreise ganz beendet, ebenso die Special-Separationen. Die Zerschlagung der Bauerhöfe hat von Jahr zu Jahr in beträchtlichem Umfange zugenommen, und es gibt Gemeinden, in denen nur noch wenige gespannhaltige Ackernahrungen vorhanden sind. Nach den im Jahre 1860 angestellten Ermittelungen hat sich die Zahl der bäuerlichen gespannhaltigen Nahrungen seit dem Jahre 1816 ihrem

Umfange nach bedeütend vermindert. Zwei Factoren sind es, die dies bewirkt haben: der Rittergutsbesitzer und der Speculations-Schwindel mosaïscher, auch christlicher Handelsleüte. Viele Bauerhöfe sind zu den größern Gütern käuflich erworben, andere im Wege der Zerstückelung zu kleinen nicht gespannfähigen Büdnerstellen umgeschaffen worden. Hierdurch wird die Prästations-Fähigkeit der Land-Gemeinden wesentlich beeinträchtigt und voraussichtlich sind die Parcellirungen, wenn dieselben in der bisherigen Weise fortgehen, der Ruin des ganzen Bauerstandes. Daher ist es hohe Zeit, diesen Zerstückelungs-Unwesen auf dem Wege der Gesetzgebung thatkräftiger entgegenzutreten, als es bisher geschehen ist. In den fünf Jahren 1852—1856 sind 304 Abgaben-Regulirungs-Pläne, also im Durchschnitt jährlich 50, aufgestellt; ja in den jüngst verflossenen Jahren haben die Arbeiten in Parcellirungs-Sachen einen noch weit größern Umfang erreicht. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Hofbesitzer nicht selber den Verkauf und die Parcellirung ihrer Höfe anbahnen, sondern in der Regel, was den Verkauf als Ganzes anbelangt, von den großen Grundbesitzern, und in Bezug auf die Parcellirung von der Handels-Speculation dazu angeregt werden, die dann in vielen Fällen nicht allein die Verkaüfer sondern auch die Kaüfer der Theilstücke hintergeht, für sich selber aber jedes Mal großen Gewinn aus der „Hof-Schlächterei" zu ziehen weiß. Bei diesem „Machen in Gutskaüfen" werden die gesetzlichen Vorschriften stets in der Weise umgangen, daß der Commissionair alle Verträge mit den Parcellen-Kaüfern endgültig abschließt, der bisherige Hofbesitzer aber vor Gericht alle diese Verträge, als in seinem Namen geschlossen, anerkennt.

Auf diese Weise sind in neürer Zeit mehrere Bauerhöfe in den Dörfern Hohen-Reinkendorf, Kummerow, Pinnow, Krakow, Mewegen, Boek, Blankensee, Pampow ganz zerschlagen worden, ebenso das bei Stettin belegene Gut Marienfelde, zu Pommerensdorf gehörig. In den Dörfern Nemitz, Zülchow und Warsow sind von einer Actien-Gesellschaft, welche bei Bredow eine Rübenzucker-Fabrik besitzt, eine Menge Parcellen angekauft und mit dem von ihr erworbenen Gute Alt-Buchholz vereinigt worden. In den meisten Fällen sind bei diesen Kaüfen nur die Landungen Gegenstand des betreffenden Vertrags gewesen; die Hof- und Baustellen wurden den früheren Besitzern belassen und nunmehro den Gemeinden als Büdner-Grundstücke einverleibt.

Der Werth des Grund und Bodens ist in den letzten Jahren ungemein gestiegen. Güter, welche vor zwanzig Jahren für 100.000 Thlr. verkauft wurden, können jetzt, 1864, nicht unter 140.000 bis 150.000 Thlr. erworben werden. Übrigens sind nicht weniger denn 30 Rittergüter des Randowschen Kreises mit Pfandbrief-Schulden belastet, die zum Theil noch aus der Franzosenzeit, 1806 bis 1813, herstammen, als Stadt und Land durch Kriegssteüern und Natural-Leistungen, die der Feind erpreßte, ausgesogen ward; theils von den Anstrengungen während des Befreiungskrieges, 1813—1815; zum Theil aber auch von den Kosten der Meliorationen herrühren, die nach dem Kriege auf den fast ganz devastirten Gütern ausgeführt werden mußten. Die Pfandbrief-Schuld, welche auf diesen 30 Gütern und auf zwei eines Nachbarkreises lastet, beträgt 1.351.700 Thlr.

Die Pächte betragen im Randowschen Kreise durchschnittlich 4 pCt. des Werthes. An Renten für die Rentenbank kommen ungefähr 26.000 Thlr., und an Domainen-Amortisations-Rente gegen 7500 Thlr. im Kreise auf. Die vorgekommenen Renten-Ablösungen beschränken sich auf ganz unbedeütende Beträge.

Die Oder-Niederung ist, mit Ausschluß einer ca. 1000 Mg. großen Fläche auf dem linken Ufer der Oder bei Jasenitz, nicht durch Eindeichungen gegen die, hauptsächlich durch Rückstau der See verursachten, Überschwemmungen geschützt, die zu jeder Jahreszeit schon bei nur wenige Stunden anhaltendem Nordnordost- oder Nord-

westwinde eintreten und je nach der Heftigkeit der Luftströmung verheerend wirken. Man rechnet, daß im Durchschnitt alle drei Jahre ein Mal die Heüwerbung der Ober-Wiesen durch Überschwemmung, wenn nicht ganz, so doch theilweise verloren geht. Wol kann man sich wundern, daß diesem, seit undenklichen Zeiten andauerndem Zustande nicht abgeholfen wird, aber man bedenke auch die ungeheüren Kosten, welche der Bau von Verwallungen und der dadurch nothwendig werdenden Siele auf so weitlaüfigem Terrain und längs so vieler Stromarme verursachen wird.

Rücksichtlich der Entwässerung sind durch die Randow-Schauordnung und das Regulativ für den Aalbach und den Gränzgraben besondere polizeiliche Anordnungen getroffen. Dennoch leiden die an der Randow, im Westen des Kreises, und besonders die im Nordwesten desselben belegenen, ausgedehnteren Bruch-Niederungen an mangelder Vorfluth in Folge der ebenen und niedrigen Lage des Terrains und des schwachen Gefälles der Randow, das von der Wasserscheide bei Grünz-Schmöllen nur 32 Fuß beträgt.

Da im Kreise, wenn auch viele Einsenkungen, so doch nur wenige Bäche sich vorfinden, welche überdies meist ein geringes Gefälle haben, so sind Berieselungs-Anlagen nur in geringem Umfange vorhanden. Unterirdische Röhren-Entwässerungen sind dagegen an verschiedenen Orten des Kreises in nicht unbedeütendem Umfange ausgeführt worden. So u. a. in Penkun auf ca. 1000 Mg., auf dem Schloßgute Jasenitz 1000 Mg., in Pritzlow 400 Mg., auf dem Vorwerke Buchholz 400 Mg., in Pinnow 200 Mg., in Hagen auf den Feldern eines Bauerhofes 34 Mg. u. s. w.

Bodenbeschaffenheit. Was zunächst die Beschaffenheit des Bodens betrifft, der den Thätigkeiten des Ackerbauers, des Viehzüchters und Forstmanns zum Schauplatz dient, so ist derselbe ein aus der tertiären Zeit und den späteren Bildungs-Perioden der Erdoberfläche stammender, bedeckt mit erratischen Blöcken, Geschieben und Geröllen aller Gesteinsarten, wie sie in dem großen Stein-Magazin der Baltischen Länder vorzukommen pflegen. Diese Fündlinge aus fernen Nordlanden werden der Bewirthschaftung des Bodens theilweise sehr hinderlich. Der Boden zeigt hinsichtlich seiner Beschaffenheit große Verschiedenheiten. Wenn auch in Allgemeinen in den einzelnen Theilen des Kreises sich gewisse Bodenarten als überwiegend darstellen, so findet doch im Einzelnen in Folge der wellenförmigen Oberfläche ein haüfiger Wechsel Statt, so daß mitunter magerer Sand auf der Kuppe eines Hügels, der den atmosphärischen Einflüssen Widerstand geleistet hat, Lehmboden am Abhange und humoser Lehmboden am Fuß desselben, so wie dann Moor- und Torfboden im Thal nahe beisammen liegen. Auch hat die höhere Cultur in der Umgegend von Stettin die natürliche Bodenbeschaffenheit stellenweise bleibend verändert.

Aber abgesehen von diesen Verschiedenheiten des Bodens im Einzelnen, lassen sich im Allgemeinen gewisse Abschnitte in der Bodenbeschaffenheit nicht verkennen, wobei die oben eingeschaltete natürliche Eintheilung des Kreises die Hand bietet.

Der nördliche Theil des Kreises, der in der eben angeführten Übersicht der vierte Theil genannt worden ist, und sich hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit gegen Süden ungefähr bis an die Stettin-Pasewalker Steinbahn erweitern läßt und dadurch eine Fläche von etwa 8½ Q.-Meile gewinnt, hat hauptsächlich Sandboden mit geringerer oder etwas größerer Beimischung von Lehm, welchem sich in den Niederungen meist mooriger Sand- und Torfboden anschließt. Die Ackerkrume ist nur 2—5 Zoll mächtig und der Untergrund sehr wechselnd, bald günstig — Lehm oder Mergel, — bald nachtheilig — Kies, Sand und dieser mehr oder weniger eisenschüssig. Die Fruchtbarkeit des Ackers ist daher hier verhältnißmäßig eine geringe

und trägt derselbe nicht aller Orten Klee. Man sucht ihn durch Lupinenbau zu verbessern. Wiesen finden sich in diesem Kreistheile nur in geringerer Ausdehnung und sind meistentheils von schlechter, torfiger Beschaffenheit. Die häufigen und oft ausgedehnten Bruchflächen gewähren nur eine sehr dürftige Weide, werden dagegen durch Torfstich ausgenutzt. Auf den Höheweiden zeigt sich vielfach Bocksbart (Aira canescens), daher sich dieselben nur für Schafvieh eignen. Übrigens ist dieser Kreistheil, wie schon oben bemerkt wurde, das große Waldrevier des Randow-Landes mit der Kiefer in erheblichem Umfange bestanden, während sich in Niederungen auch kleinere Flächen mit Erlen und Birken bewachsen finden. An den Rändern zeigen sich zuweilen auch Eichen, Überreste einst ausgedehntern Vorkommens. Der dürftigste Boden für den Ackerbau findet sich dort in zwei Gruppen, einer größern, westlich belegenen, enthaltend die Feldmarken Pampow, Mewegen, Rothen-Klempenow, Gorkow, Hohenfelde; und einer kleinern, an der Ostseite des Kreistheils in den Gemarkungen von Jasenitz und Damuster.

In dem hier angränzenden Plateau des dritten Kreistheils, insonderheit in der nordöstlichen Massenerhebung des Plateaus, wird der Boden, von Neüendorf ab gegen Morgen und Mittag, besser und findet sich dort auf der Höhe längs der Oder ein fruchtbarer Lehmboden mit zuweilen thoniger Unterlage, — wie auf den Feldmarken Scholwin, Kawelwisch, Stolzenhagen, Frauendorf, — der sich namentlich gegen Stettin hin durch große Cultur hervorhebt und daselbst zum Zuckerrübenbau vielfach benutzt wird. Überhaupt hat der zweite Kreistheil, oder das Randow-Plateau, insonderheit derjenige Theil, welcher südlich von der Stettin-Pasewalker Steinstraße liegt, vorherrschend einen mehr oder weniger fruchtbaren Lehm- oder lehmigen Sandboden, was jedoch nicht ausschließt, daß auch leichterer Sandboden, wenn schon meist nur in geringerm Umfange vorkommt. Die Ackerkrume ist 3—7 Zoll tief und der Untergrund auch hier oft wechselnd. Der Boden wird überwiegend als Ackerland benutzt. Wiesen, Wald und Weide sind verhältnißmäßig wenig vorhanden. Es wird Rübsen und Weizen in größerer Ausdehnung gebaut und außerdem gewöhnlicher Rothklee, auch Luzerne, wenn gleich nur auf kleineren Flächen; den besten Boden findet sich in einem unterbrochenen Gürtel, welcher das Plateau von Nordosten nach Südwesten durchschneidet und den Feldmarken Pritzlow, Kurow, Schöningen an der Morgenseite des Gürtels, und die von Krakow, Battingsthal, Penkun, Welin, Radewitz ꝛc. an seiner Abendseite umfaßt. Der Futterbedarf wird zum Theil durch Ankauf von Heü aus dem Oderthale ergänzt. Die ansehnlichste Waldung des Plateaus findet sich an seinem südwestlichen Rande in der Randow-Niederung: es ist die adlich-Blumenbergsche Forst.

In der Oder-Niederung, oder im ersten Kreistheile nach der natürlichen Eintheilung des Kreises, besteht der Boden überwiegend aus einer humosen Schicht auf meist thonigem Untergrunde. Doch finden sich auch Flächen mit torfigem Boden vor. Hauptsächlich wird die Niederung als Wiese benutzt und nur in untergeordnetem Umfange dient sie zur Holzzucht und Weide. Aus dieser Niederung steigt, es sei daran erinnert, auf dem linken Stromufer das Terrain meist steil und prallig bis zu 100, selbst 200 Fuß empor, und es finden sich daher nur schmale Streifen Niederungs-Boden, welche als Ackerland benutzt werden können.

Im zweiten kleinen Kreistheile auf dem rechten Ufer der Oder geht der Boden der dortigen Tiefebene, so wie sich das Erdreich aus der Niederung erhebt, in leichten Quarzsand über. In der unmittelbaren Nähe der Niederung hat die Ackerkrume noch eine humose, meist torfige Beimischung und wird als Acker benutzt. Weiter ostwärts aber findet sich der sandige Boden mit Kiefer-Waldungen bedeckt. Im südlichen

Bergrande dieses Kreistheils, namentlich bei Podjuch, Finkenwalde, Rhowsthal, tritt das tertiäre Gebirg zu Tage: plastischer Thon, plastischer Alaunletten, Mergelthon, reiner Mergel und Formsand und die neüerdings entdeckte, im Alaunletten gelagerte Braunkohle sind die Glieder, welche hier vorzugsweise in der Formation auftreten. Näheres hierüber bleibe für den Artikel Podjuch ꝛc. in der Ortsbeschreibung vorbehalten.

Ackerbau. Getreide und Hülsenfrüchte sind das Haupterzeügniß der Landwirthschaft im Kreise und bilden einen bedeütenden Ausfuhrartikel. Unter den Hackfrüchten nimmt die Kartoffel den ersten Rang ein, indessen wird sie nur so weit gebaut, als der eigene Bedarf und der Betrieb der vorhandenen Branntweinbrennereien erfordert. Zuweilen werden noch Kartoffeln aus anderen Gegenden eingeführt, namentlich aus der Mark und dem Großherzogthum Posen. Für den neüen Gewerbszweig der Zuckerfabrikation aus eigen gewonnenem Rohstoff findet die Cultur der Zuckerrübe meist in der Nähe der Zuckersiedereien Statt, — Mescherin und in der Nachbarschaft Stettins bei Scheüne, Zabelsdorf ꝛc. Die Besitzer der Siedereien bauen einen Theil der Rüben selbst, während sie sich den übrigen Theil ihres Bedarfs dadurch verschaffen, daß sie von anderen Grundbesitzern gehörig beackert in zweiter Tracht nach der Düngung stehende Felder gegen eine Pacht von 15—20 Thlr. pro Morgen, sich zum Anbau von Rüben auf ihre Kosten für die Dauer eines Jahres abtreten lassen.

Wenn gleich die Oder- und Randow-Niederungen eine bedeütende Menge Heü liefern, so wird doch ein großer Theil davon im Kreise selbst verbraucht, da die Plateau-Gegenden desselben meist Mangel an Wiesen haben und denselben nicht völlig durch den Anbau von rothem Klee (so wie von Steinklee, Luzerne, Esparsette und Seradella) oder Lupinen zu ersetzen vermögen. Trotzdem findet auch häufig eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr von Heü Statt, namentlich von Garz aus. Das beste Heü liefern auf dem Plateau die kleineren Wiesengründe, doch nur etwa 18 Ctr. pro Morgen, während die besseren Niederungs-Wiesen, welche bei der Stadt Garz liegen, einen Ertrag bis zu 50 Ctr. vom Morgen zu geben vermögen.

Der Gemüsebau ist nur in der Nähe der volkreichen Stadt Stettin, die der Festungswerke wegen gar keine, oder doch nur wenige Gärten halten kann, von einiger Bedeütung, woselbst 29 Handels- und Kunstgärtner, mit 20 Gehülfen, angesiedelt sind. Die Dorfschaft Finkenwalde zeichnet sich besonders durch ihre Gartencultur aus. Auch der Obstbau ist zur Zeit von keiner Ausdehnung. Der Randowsche Kreis, obwol einer der Landstriche des Pomorlandes, welche am weitesten äquatorwärts liegen, ist, wie alle diese, außerhalb des Verbreitungskreises der Rebe, wenn auch hier und da in geschützter Lage am Spalier die Weintraube zur Reife gelangt, falls diese in der Zeit der Entwicklung vom — coelo sereno begünstigt wird, der die — nebulose Atmosphäre der Pomorskaja Semlja, des Küstenlandes, nicht oft, wenigstens nicht andauernd, zu unterbrechen pflegt. An Handelsgewächsen werden gebaut: Raps und besonders Rübsen an vielen Orten, Tabak ebenfalls an vielen Orten, doch besonders bei Garz, Retzin, Grambow, Löknitz, Daber ꝛc., und so Mancher unter den Stettinischen Merkurs- und Marsjüngern, der da glaubt einen Cigarre aus der Habana zu rauchen, weil es ihm so gesagt worden und er ihn zu enormen Preise bezahlt hat, raucht nicht selten ein Kraut, das ganz in der Nähe auf Randowschen Feldern gewachsen ist! Der Hopfenbau ist im Randowschen Kreise ein alter Culturzweig. Auf dieser Cultur gründete sich einst die Wohlfahrt des Städtchens Poelitz, wo sich Jedermann, bald als Hauptgewerbe, bald als Nebensache mit Hopfenbau in Eigenthums- oder gepachteten Gärten beschäftigte. Der Handel mit Hopfen war sehr

beträchlich: Poelitzer Hopfen wurde nicht allein in Pommerschen Brauereien verwendet, sondern ging auch nach der Uker- und der Neümark, nach Mecklenburg und selbst nach Schweden, weil man ihm eine besondere Güte beilegte; man rechnete zu Ende des 18. Jahrhunderts, daß jährlich über 300 Winspel davon ausgefahren wurden; und damals bestand der 12. Theil der, an nutzbaren Feldern 4100 Mg. enthaltenden Poelitzer Feldmark aus Hopfengärten, die mithin etwa 340 Mg. groß waren; jetzt sind sie auf ein Areal von 198 Mg. zurückgewichen.

Wirthschaftsweise. Im Wesentlichen sind im Randowschen Kreise zwei verschiedene Wirthschafts-Systeme gebraüchlich: das Dreifelder- und das Fruchtwechsel-System. Nach dem erstern wirthschaften in der Regel die baüerlichen Grundbesitzer auch noch nach erfolgter Separation, wenn gleich meist abgeändert durch den Anbau von Rübsen, Tabak, Futterkraütern, Hülsen- und Hackfrüchten und hierdurch beschränkte Brachhaltung. Z. B.: 1) Brache (Erbsen, Tabak); 2) Winterung; 3) Sommerung (Gerste, Hafer, Kartoffeln). — In den größeren Wirthschaften ist fast überall das Fruchtwechsel-System in Anwendung. Eine bestimmte Fruchtfolge, welche einen weitern Verbreitungskreis hat, läßt sich jedoch nicht wahrnehmen, vielmehr ist dieselbe unter mehr oder weniger strenger Innehaltung des Fruchtwechsel-Systems nach den, durch die Bodenbeschaffenheit, Kleewüchsigkeit und das Wiesen-Verhältniß bedingten, besonderen Wirthschafts-Verhältnissen der Güter, auch sehr verschieden abgeändert.

Der Ertrag von den Haupt-Boden-Erzeügnissen wechselt im Vergleich der besten und schlechtesten Theile des Kreises bei

dem Weizen zwischen	10	und 4	Scheffel	den Erbsen zwischen	8	und 4	Scheffel
„ Roggen „	10	„ 3	„	„ Kartoffeln „	3	„ 1	Winspel
der Gerste „	12	„ 4	„	„ Zuckerrüb. „	150	„ 100	Centner
dem Hafer „	12	„ 5	„	dem Klee „	30	„ 10	„

auf den Morgen.

Der Ertrag des Kartoffelbaues war vor dem Auftreten der Kartoffel-Krankheit bedeütend größer.

Mit der Fruchtwechsel-Wirthschaft ist fast durchweg Stallfütterung verbunden; indessen werden auch die sich nicht zur Heüwerbung eignenden Niederungen, so wie einschurige Wiesen und Kleeschläge nach Abwerbung des Heüs, seltener Stoppelweiden, mit Rindvieh behütet. Dasselbe ist auch bei der Dreifelder-Wirthschaft der Fall, und nur an wenigen Orten im Kreise, wo eine Separation einzelner Grundstücke noch nicht Statt gefunden hat, ist regelmäßiger Weidegang des Rindviehs im Gebrauch.

Fruchtpreise auf dem Markt zu Stettin.

A. Halmfrüchte nach 24jährigem Martini-Durchschnitts-Preise seit 1838.

Weizen	Scheffel	Rtlr.	2.	16.	3
Roggen	„	„	1.	23.	2
Gerste	„	„	1.	9.	9
Hafer	„	„	—.	28.	2
Erbsen	„	„	1.	25.	11

Der Reinertrag der zur Ernährung 1 Kuh oder 10 Schafe erforderlichen Weidefläche läßt sich im Durchschnitt der letzten 10 Jahre annehmen zu . . . . Rtlr. 7—9

B. Die übrigen Boden-Erzeügnisse nach 10jährigem Durchschnitt seit 1852.

Kartoffeln	Winspel	10—12	Rtlr.
Rübsen	„	75	„
Zuckerrüben	Scheffel	5— 8	Sgr.
Heü, gutes	Centner	15—20	„
Heü, aus der Niederung	„	10—15	„
Heü, von sauern Wiesen	„	7½—10	„
Stroh	Schock	5— 6	Rtlr.
Hopfen	Centner	60—80	„
Tabak	„	3— 5	„

Die landwirthschaftlichen Handarbeiten werden durch Gesinde und Tagelöhner verrichtet. Letztere stehen auf den größeren Gütern zu dem Arbeitsgeber meistentheils

in einem mehr oder minder bindenden Verhältniß, indem sie gegen Empfangnahme eines mäßigen Tagelohns und Festsetzung eines bestimmten Antheils beim Dreschen des Getreides als Drescherlohn gewisse Vortheile genießen, als: mehr oder weniger freie Wohnung, freie Benutzung von Garten-, Kartoffel- und Flachsland, Überlassung von Brodgetreide, Holz, Torf zu festen und mäßigen Preisen.

Die gewöhnlichen Dienstlohnsätze in der Landwirthschaft betragen, die neben dem Geldlohn noch zuweilen üblichen Naturalien ꝛc. zu Gelde berechnet:

Für einen Knecht 30—50 Thlr., für einen Jungen 15—20 Thlr.,
für eine Magd 20—25 Thlr.

Der übliche Tagelohn außerhalb des Bereichs der Stadt Stettin beträgt, etwaige Natural-Verflegung zu Gelde gerechnet:

1. In der Ärnte bei 12—14 stündiger Arbeit:
   a) Für einen Mäher-, überhaupt Männer-Arbeitstag 12—18 Sgr.
   b) „ Frauen-Arbeitstag . . . . 6— 8 Sgr.

Die Bauern, welche zur Ärntezeit Arbeiter bedürfen, geben für einen Mäher-Arbeitstag 10 Sgr. und daneben reichliche Kost.

Die größeren Gutsbesitzer zahlen den fremden Hülfsarbeitern in der Ärnte 20—25 Sgr. pro Mannstag.

2. Außerhalb der Ärntezeit für 8—12 stündige Arbeit:
   a) Für einen Männer-Arbeitstag . . . . 7½—10 Sgr.
   b) „ Frauen-Arbeitstag . . . . 6 — 8 Sgr.

Die niederigeren Ansätze kommen meisten Theils im nördlichen Theile des Kreises vor, die höheren im südlichen und in der Nähe der Städte.

In den ländlichen Ortschaften, welche im Bereich der Landeshauptstadt liegen beträgt der übliche Tagelohn:

	In der Ärnte.	Außer der Ärnte.	In der Ärnte überdies
Für Männer	17½—25 Sgr.	11¼—20 Sgr.	sehr häufig noch freie
„ Frauen	10 —12½ „	6 — 8¾ „	Beköstigung.

Im Allgemeinen reichen die Arbeitskräfte des Kreises für das Bedürfniß der Landwirthschaft aus; doch werden bei der Ärnte auch fremde Arbeiter, welche aus Gegenden kommen, die an der Oder aufwärts liegen, häufig beschäftigt. Nur die unmittelbare Nachbarschaft von Stettin hat Mangel an Arbeitskräften, die von der Stadt für ihren Handel und die Schifffahrt in Anspruch genommen werden; die dortigen Landwirthe sind darum meist auf auswärtige Arbeiter angewiesen.

Als Zugvieh wird meistentheils das Pferd benutzt. An verschiedenen Orten werden auch Ochsen zu Pflugarbeiten verwendet, an wenigen auch vor dem Wagen. Man fährt mit 4 Pferden, wo die Größe der Wirthschaft es nur immer zuläßt, pflügt 2- und eggt 1spännig. Durchschnittlich wird in den kleineren Wirthschaften auf 30—40 Mg., in größeren auf 50—60 Mg. Ackerland 1 Pferd gehalten. Die Kosten der Gespanne sind je nach den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen verschieden und stellen sich bei einem Gespann

von 4 Pferden auf . . .	550—650 Thlr.	von 4 Ochsen auf. . . .	180—260 Thlr.
„ 2 „ „ . . .	300—400 „	„ 2 „ „	100—180 „

Der Normalpreis für einen zweispännigen Pferde-Arbeitstag, einschließlich des Führers, ist von der General-Commission zu Stargard, in Gemäßheit des Gesetzes

vom 2. März 1850, auf 1 Thlr. festgestellt worden. Allein dieser Preis bewährt sich nicht im wirklichen Leben: im Randowschen Kreise werden für einen solchen Gespann-Arbeitstag jetzt 1 Thlr. 20 Sgr. bis 2 Thlr. 10 Sgr. bezahlt.

Neben dem in den Wirthschaften selbst erzeugten Dünger wird von künstlichen Düngungsmitteln meist nur Gyps (der Centner 8—10 Sgr.) für die Kleefelder, und Compostdünger für die Wiesen benutzt. Guano, künstlicher Dünger aus den Dung Fabriken Stettin's, so wie Kalk und Asche werden nur in sehr unbedeutendem Maße verwendet. Häufiger bedient man sich des Moders und der Waldstreu zur Dünger bereitung, so wie zur Gründüngung vielfach der Lupinen.

Viehstand und Viehzucht. Nach der Zählung vom Jahre 1858. 1861. Auf 1 waren im Kreise vorhanden: Q.-M.

		1858.	1861.	Auf 1 Q.-M.
a) An Pferden, —	unter 3 Jahren	1711	1578	
	von 3—10 Jahren	3636	4005	
	über 10 Jahre	3712	3822	
An Pferden überhaupt		9059	9505	413
Darunter in der Landwirthschaft beschäftigt		—	7568	329
b) An Rindvieh. —	Stiere oder Bullen	734	638	
	Ochsen	2419	2111	
	Kühe	13.794	14.226	
	Jungvieh	4163	4529	
An Rindvieh überhaupt		21.110	21.504	935
c) An Schafvieh, —	ganz veredelte Schafe	53.795	56.228	
	halb veredelte Thiere	42.754	48.472	
	gewöhnlicher Landrace	21.226	20.554	
An Schafvieh überhaupt		117.775	125.254	5445
d) An Borstenvieh, —	über 6 Monate alte Schweine		9883	
	Ferkel unter 6 Monaten		5272	
An Borstenvieh überhaupt		17.659	15.155	659
e) An Ziegen und Ziegenböcken		4129	4760	207
f) Esel		4	3	-

Der Viehstand ist in allen Gattungen, mit Ausnahme des Borstenviehs, vermehrt worden, bei den Schafen insonderheit, und zwar bei ihnen die veredelten Racen, während das gewöhnliche rauhe Land-Schaf immer kleiner an Zahl wird.

Die Pferde gehören jenem kräftigen Schlage an, der im Randowlande von jeher einheimisch gewesen ist. Eine Züchtung derselben findet nicht allein auf den größeren Gütern, sondern auch in den kleineren Wirthschaften Statt. Auch befindet sich im Kreise, zu Pommerensdorf, eine Station für Land-Beschäler. Doch wird der Bedarf im Kreise nicht ganz gezogen und muß durch Ankauf aus anderen Gegenden gedeckt werden. Ein früher im Kreise bestandener Remonte-Markt ist eingegangen. Ein 5—6jähriges Arbeitspferd hat im gemeinen Verkehr einen Werth von 1?0—180 Thlr.; auf den größeren Gütern aber wird ein tüchtiges Arbeitspferd mit 200—250 Thlr. bezahlt.

Beim Rindvieh wird größtentheils die einheimische Race angetroffen, wovon die Kühe des leichtern Schlages in der Regel 500—600 Pfund Lebend-Gewicht haben, während die schwereren, meist auf größeren Gütern gehaltenen, verschiedener Ab-

stammung — Oldenburger, Ostfriesen, Holländer, u. s. w. — sind, und 650—800 Pfund wiegen. Sowol in den mit Rübenzucker-Fabriken und Brennereien verbundenen Wirthschaften, als auch mitunter in anderen, wird Rindvieh gemästet. Die Kühe erreichen im fetten Zustande ein Lebend-Gewicht von 750—900 Pfund, die Ochsen ein Gewicht von 1000—1300 Pfund, ja, in den Wirthschaften mit Rübenzucker-Cultur sogar bis 1500 Pfund. Der Preis des Mastviehs hat sich innerhalb der zuletzt verflossenen 10 Jahre im Durchschnitt auf 12—15 Thlr. für 100 Pfund Schlächtergewicht herausgestellt. Der Durchschnittspreis für Milch betrug am Productions-Orte 9 Pf. pro Quart, für Butter 7—8 Sgr. pro Pfund; in der Stadt Stettin, wo die landwirthschaftlichen Erzeugnisse des Randowlandes hauptsächlich ihren Absatz finden, wird die Milch mit 1 Sgr., zuweilen sogar mit 2 Sgr., und die Butter mit 10, zu Zeiten mit 11 Sgr. bezahlt.

Die Schafzucht ist im Randowschen Kreise ein Hauptzweig der landwirthschaftlichen Cultur. In den besseren Heerden trägt das Stück Schafvieh durchschnittlich 2½—3 Pfund Wolle, die meistens auf den Stettiner Wollmärkten abgesetzt wird. 1861 wurde die feinste Wolle bis zu 90 Thlr. der Centner bezahlt, die Mittelsorte mit 70—80 Thlr. und die ordinairste mit 40—60 Thlr.

Die Betheiligung der Landwirthe an den Pferderennen und der Thierschau, welche alljährlich in Stettin veranstaltet werden, ist sehr mäßig und beschränkt sich fast nur auf einige der größeren Grundbesitzer. Der Gesundheitszustand unterm Vieh ist während der jüngst vergangenen Jahre im Allgemeinen recht gut gewesen und epidemische Krankheiten sind bei demselben nur selten und dann auch nur vereinzelt aufgetreten. Die Geflügelzucht ist im Randowschen Kreise ziemlich umfangreich, dagegen sind die Ergebnisse der Bienenzucht und besonders des Seidenbaues kaum des Erwähnens werth. Die Erzeugnisse, die vom Fleiß der Bienen hervorgebracht werden, sind von anderen Stoffen längst verdrängt, und — Thorheit ist es, sie wieder herstellen zu wollen, wie es Verkennen der Naturkörper und der Naturkräfte ist, Morus alba in Boden- und Klima-Verhältnisse zu zwängen, die diesem Gewächs südlicher Gegenden nicht zusagen.

Forsten und ihre Bewirthschaftung. Holzungen werden, wie schon mehrfach erwähnt, hauptsächlich im nordwestlichen und nördlichen Theile des Kreises, so wie an seiner Ostgränze angetroffen. Sie bestehen überwiegend aus Kiesern. Elsen und Buchen kommen nur untergeordnet und überdies meist den Kiefern beigemischt vor. Birken und Erlen sind an feuchten Lagen zu finden.

Von Staats-Waldungen liegt das Forstrevier Falkenwalde im Randowschen Kreise, jenseits dessen nördlicher Gränze es unmittelbar mit dem Ziegenorter Revier zusammenhangt. Die Ober-Försterei Falkenwalde hat 18.120 Mg. Areal, wovon 15.943 Mg. zur Holzzucht benutzt werden. Für den Hochwald ist ein 100 bis 120jähriger und für die Brücher ein 30—40jähriger Umtrieb angenommen. Nach dem Etat ist für das Falkenwalder Forstrevier der Natural-Ertrag an Bau- und Nutzholz zu 70.400, an Brennholz, und zwar Derbholz, zu 145.980, und an Stock- und Reisigholz zu 35.595 Kubikfuß angenommen. Für diesen Natural-Ertrag ist die Geldeinnahme auf Thlr. 16.000. 1. 7 berechnet. Außerdem gewährt das Revier an Neben-Nutzungen Thlr. 1539. 29. 2, aus der Jagd einen Ertrag von Thlr. 75. 5. —, und an sonstigen, vermischten Einnahmen Thlr. 54. 24. 3; demnach Summa der Geld-Einnahme . . . . 17.670 Thlr.

Die Forsten der drei alten Städte des Kreises: Damm, Garz und Poelitz begreifen 10.529 Mg. Penkun hat keine Forst. Die größten Privat-Forsten sind die

in Stolzenburg mit 19.000 Mg. und in Rothen-Klempenow mit 11.500 Mg. Auch im südwestlichen Kreistheile ist die Blumenberger Forst eine ansehnliche Waldfläche von 4740 Mg. Für die Dammsche Stadtforst ist neuerdings ein Betriebsplan aufgestellt. Diese, so wie die Poelitzer Stadtforst haben durch Streü-Entnahme, erstere zum Theil auch durch Insektenfraß (Bombyx gastropacha pini) sehr gelitten. In der Blumenberger Forst kommen noch einzelne übergehaltene starke Eichen von 500—800 jährigem Alter vor. Die Hochwalds-Bestände, überall geschlossen, haben eine 100 jährige, der Niederwald eine 25 jährige Umtriebszeit. Diese Privat-Forst erfreüt sich einer außerordentlich sorgsamen Bewirthschaftung, die sich auch auf Anzucht von Waldgehölzen erstreckt. Den reichsten Holzvorrath von 140—300 jährigem Holze haben die Forsten von Stolzenburg und Rothen-Klempenow, auch hat das Gut Brunn, obgleich nahe bei Stettin belegen, 140 jährige gut gewachsene Kiefern-Bestände, wenn auch in geringerer Ausdehnung. In mehreren Privat-Forsten sind die Brücher vollständige Raümden geworden und werden diese, wie auch der größere Theil der kleineren Forst-Besitzungen einer andern Benutzungsweise entgegen geführt.

Der Haupt-Absatzort für Holz ist Stettin und sind die Absatz-Verhältnisse im Allgemeinen günstig, wenn gleich die Waldungen von Stolzenburg und Rothen-Klempenow für den Absatz ungünstiger gelegen sind. Die Holzpreise haben in den letzten 10 Jahren durchschnittlich betragen:

	Am Ursprungs-Ort.	In Stettin.
Für die Klafter Buchen-Scheitholz	7 —7½ Thlr.	Thlr. 8. 14. 11
" " " Kiefern- "	3½—4½ "	" 5. 19. 7
" " " Birken- "	4½—5½ "	" 7. 8. 10

Der Wildstand im Kreise ist nur gering und daher die Jagd nicht von bedeütendem Umfange. Altjährlich werden ungefähr 250 Jagdscheine gelöst.

Die Fischerei auf der Oder, ihren Zweigarmen und dem Damnschen See, wird theils von Stettiner, theils von Randowschen Fischern ausgeübt. 1862 wurden im Kreise 192 Fischermeister mit 142 Gesellen von der Gewerbe-Tabelle nachgewiesen, davon 88 und 25 in den vier alten Städten und 104 und 117 in den ländlichen Ortschaften. Am stärksten ist das Gewerbe in Garz, mit 50 Meistern, vertreten. Sofern die Fischerei dem Kreise angehört, ist sie nicht von Bedeütung, wie überhaupt die Gewässer des Kreises nicht sonderlich fischreich sind. Dies gilt in noch höherm Maße auch von den kleineren Binnen-Seen. Eine Abnahme der Fischerei ist in jüngster Zeit dadurch bemerkt worden, daß die Zahl der Fischermeister gegen 1858 um 51 abgenommen hat.

Technische Industrie. Das Mineralreich liefert an Ort und Stelle nutzbare Stoffe, welche die Bewohner des Randowschen Kreises zu verwerthen wissen. Das 1000 Stück Torf kostet am Gewinnungs-Orte, z. B. zu Plöwen, 16—20 Sgr., zu Glasow 25 Sgr. und wird in Stettin, je nach der Beschaffenheit der Torfs, mit 1—2 Thlr. bezahlt. Das Vorkommen des, stellenweise recht thonreichen Lehms, der über das ganze Randow-Plateau verbreitet ist, gibt zu einer sehr lebhaften Industrie in Fabrikation von Mauer- und Dachsteinen Veranlassung, für die nicht weniger denn 59 Ziegeleien in Betrieb stehen, bei denen unter 58 Werkführern 394 Arbeiter beschäftigt sind. Rüdersdorfer Stein liefert den Stoff für 6 Kalkbrennereien; eine davon aber hat ihr Material seit dem frühesten Mittelalter an Ort und Stelle gewonnen, den Mergelkalk in den Höhen von Podjuch, dessen Förderung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts eingestellt worden ist, um dem kohlensauern Steinkalk von Rüdersdorf den Platz zu raümen. Dagegen hat man in neüester Zeit in der Hügelkette von Podjuch und Finkenwalde die Braunkohlen-Formation entdeckt, worüber in

dem Artikel Podjuch der Orts-Beschreibung das Nähere zu erörtern sein wird. Hier sei nur erwähnt, daß zwei Braunkohlenwerke darauf in Betrieb gesetzt worden sind: die Grube Gottesgnade bei Podjuch und die Grube Nordstern bei Finkenwalde. Erstere war im Jahre 1859 noch im Gange. Damals wurden 9141 Tonnen Braunkohle, die Tonnen zu 4 Scheffeln gerechnet, von einem Geldwerthe von etwa 465 Thlr. zu Tage gefördert. Später ist der Betrieb wegen des allzugeringen Ertrages eingestellt worden. Daß die Braunkohlen-Formation auch auf dem linken Oder-Ufer, namentlich in dem höhern Theile des Randow-Plateaus, werde entdeckt werden, ist eine Vermuthung, welche dem Erdkundigen sich nothwendiger Weise aufdrängen muß. Außer bei Warsow, wo man die Formation schon seit einigen Jahren kennt, hat man zwischen Frauendorf und Gotzlow oberhalb Herrenwiese, Spuren von einem Kohlenlager aufgefunden, welches, zufolge einer am 29. März 1864 vorgenommenen Untersuchung, bei seinem Ansgehen noch 12 Zoll mächtig sein sollte. Die Ertheilung eines Muthscheins wurde bei dem Ober-Berg-Amt zu Halle, als der vorgesetzten Bergbau-Behörde, beantragt; allein das Braunkohlen-Lager hat sich nicht als bauwürdig erwiesen, so daß den industriellen Anstalten am untern Oderufer die Aussicht auf Gewinnung eines neüen, billigen Brennstoffs entzogen ist. Sodann hat sich auch eine Gesellschaft mit reichen Mitteln gebildet, welche den kreideartigen Mergelkalk von Finkenwalde in einer Portland-Cement-Fabrik zu verwerthen beabsichtigt. Den Bau der Fabrikgebaüde, der im Jahre 1863 in Angriff genommen wurde, schätzte man auf 120.000 Thlr. Kosten, während für die Fabrik selber ein Betriebs-Capital von 150.000 Thlr. in Aussicht genommen war. Von großer Wichtigkeit für diese industriellen Anlagen im östlichsten Kreistheile würde es sein, wenn Behufs Erleichterung des Absatzes ihrer Fabrikate ein Schifffahrts-Kanal von der großen Reglitz, an deren Ufer Podjuch und Finkenwalde liegen, quer durch die Wiesengründe und Elsbrücher bis zur Oder bei Stettin gegraben würde. Es ist darüber viel gesprochen und geschrieben worden; allein zur Ausführung ist es nicht gekommen.

Was die fernere Fabrik-Thätigkeit und die vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbs-Anstalten betrifft, so waren deren im Randowschen Kreise am 1. Januar 1862 folgende vorhanden, wobei zu befürworten ist, daß die betreffende Aufnahms-Tabelle die neüe Stadt Grabow noch zu dem platten Lande rechnet:

In den vier alten	Städten.	Land.	Kreis.	Arbeit.
Maschinen-Bananstalten und für den Bau eisener Schiffe .	—	4	4	1026
Ankerschmieden	—	1	2	31
Cement- ɪc. Fabriken	2	3	5	224
Fabriken für Chemikalien ɪc..	1	4	5	207
Coaks-Bereitung-Anstalten	—	5	5	35
Glashütten	—	2	2	41
Ölmühlen und Ölraffinerien.	2	9	11	147
Lohmühlen	1	1	2	6
Sägemühlen und Fournierschneidereien	3	8	11	38
Theeröfen und Pechsiedereien.	—	3	3	9
Leimsiedereien	—	1	1	2
Stearinlicht-Fabriken	—	1	1	6
Knochenmühlen ɪc.	—	1	1	3
Papiermühlen	—	2	2	2
Steinpapp-Fabriken	—	1	1	3

In den vier alten	Städten.	Land.	Kreis.	Arbeit.
Wassermühlen zu Mehl, Gries, Graupen &c.	3	27	30	72
[Diese Mühlen haben zusammen 63 Mahlgänge.]				
Bockwindmühlen	12	87	99	185
Holländische Mühlen	1	9	10	19
Roßmühlen	—	3	3	3
Dampf-Mahlmühlen	1	5	6	140
Stärke-Fabriken	—	1	1	4
Cigarren- und Tabaks-Fabriken	8	2	10	313
[Die Mehrzahl der Arbeiter, 257, weiblichen Geschlechts.]				
Rübenzucker-Fabriken	—	2	2	322
[Unter den Arbeitern 110 weiblichen Geschlechts.]				
Bierbrauereien	4	2	6	23
Branntwein-Brennereien, Destillir-Anstalten	1	21	22	95
Torfpräge-Fabrik	—	1	1	15

An Dampfmaschinen waren am 1. Januar 1862 vorhanden:

				Pferdekraft.
Für Getreidemühlen (s. oben)	1	5	6	481
„ Maschinen-Fabriken	—	15	15	185
„ andere Fabrikzweige	—	11	11	137
„ Transport- und Handelsgewerbe	—	4	4	53
„ Schneidemühlen	—	2	2	17
Summa der Dampfmaschinen	1	37	38	823

An Handwerkern und Gewerbtreibenden, und mechanischen Künstlern, die vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigt sind, gibt es im Randowschen Kreise:

In den vier alten	Städten. Meister.	Gesellen &c.	Auf dem Lande. Meister.	Gesellen &c.	Im Kreise. Meist.	Ges. &c.
1. Bereitung von Nahrungsmitteln:						
Bäcker	42	43	73	98	115	141
Kuchenbäcker, Conditoren	4	2	1	—	5	2
Fleischer	28	34	38	25	66	59
2. Persönliche Dienstleistungen:						
Barbiere	8	8	10	4	18	1
Scharfrichter (in Garz, Pentun)	2	2	—	—	2	2
3. Bereitung von animalischen Stoffen:						
Gerber, Lederbereiter	1	2	2	2	3	4
Seifensieder, Lichtzieher	1	—	1	—	2	1
4. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaaren:						
Steinmetze	1	—	—	—	1	—
Töpfer, Ofenmacher &c.	27	43	4	—	31	43
Glaser, Glasschleifer &c.	15	5	9	2	24	7

In den vier alten	Städten. Meister.	Gesellen rc.	Auf dem Lande. Meister.	Gesellen rc.	Im Kreise. Meist.	Ges. rc.
5. Bauhandwerker:						
Maurer	6	138	2	129	8	277
Zimmermaler rc.	10	11	7	7	17	18
Zimmerleüte	9	109	4	274	13	183
Brunnenbauer	3	4	2	2	5	6
Dachdecker	4	5	4	4	8	9
Steinsetzer, Pflasterer	2	2	—	1	2	3
Schornsteinfeger	1	7	1	2	6	9
6. Mühlen-, Wagen-, Schiffbau:						
Mühlenbauer	—	—	1	1	1	1
Räder- und Stellmacher	16	19	57	34	73	53
Schiffbauer (in Poelitz)	3	2	5	129	8	131
Segelmacher und Netzstricker	—	—	3	2	3	2
Schiffstakler	—	—	2	—	2	—
Schiffssteüer	—	—	5	—	5	—
7. Metall-Arbeiter:						
Grob- und Hufschmidte rc.	18	24	144	201	162	225
Schlosser, Zeügschmidte rc.	42	57	19	200	61	257
Nadler	7	3	—	—	6	3
Gürtler	—	—	2	1	2	1
Kupferschmidte	2	1	1	7	3	8
Klempner	9	6	4	3	13	9
Goldarbeiter (in Garz)	1	—	—	—	1	—
8. Instrumentenmacher:						
Für chirurgische Instrumente	—	—	2	—	2	—
„ musikalische	—	—	2	—	2	—
Klein- und Groß-Uhrmacher	5	2	2	2	7	4
9. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten:						
Watten- und Dochtmacher	2	—	—	—	2	—
Seiler und Reepschläger	9	6	1	9	10	15
10. Zurichtung von Geweben:						
Färber aller Art	4	3	2	1	6	4
11. Bereitung von Lederwaaren:						
Schuh- und Pantoffelmacher	115	73	170	56	285	129
Handschuhmacher	2	—	—	1	2	1
Kürschner u. Rauhwaarenhändler	6	5	4	1	10	6
Riemer, Sattler, Beütler	15	13	11	9	26	22
12. Bereitung von Kleidungsstücken:						
Schneider	74	68	144	45	218	108
Schneiderinnen	16	1	15	15	31	16

In den vier alten	Städten. Meister.	Gesellen 2c.	Auf dem Lande. Meister.	Gesellen 2c.	Im Kreise. Meist.	Ges. 2c.
Posamentirer (in Garz)	1	—	—	—	1	—
Putzmacherinnen	12	4	8	11	20	15
Hutmacher (in Penkun)	1	—	—	—	1	—
13. Verfertiger von Holzwaaren:						
Tischler, Stuhl- u. Möbelmacher	82	63	108	133	190	196
Groß- und Kleinböttcher . . .	30	22	22	35	52	57
Verfertiger grober Holzwaaren	8	—	3	2	11	2
Korbwaarenmacher	6	7	3	1	9	8
Tapezierer	—	—	2	1	2	1
Regen- u. Sonnenschirmmacher	—	—	1	—	1	—
14. Verfertiger von kurzen Waaren:						
Drechsler aller Art	13	4	9	16	22	20
Haarkammacher (in Damm) . .	1	—	—	—	1	—
Bürstenbinder	2	—	—	—	2	—

Man sieht aus dieser tabellarischen Nachweisung, daß die technischen Gewerbe im Randowschen Kreise sehr reichlich vertreten sind. Und findet sich, das manches Handwerk, welches sonst gewöhnlich in der Stadt seine Werkstatt hat, hier aufs Land gezogen ist, so trifft dies vorzugsweise die ländlichen Ortschaften in nicht zu großer Entfernung von Stettin, wohin diejenigen Handwerker, welche große Räume bedürfen, ausgewandert sind, um zu billigerm Miethspreise Wohnungen zu erhalten, die in der volkreichen Stadt, bei dem von Festungswällen beschränkten Raume, trotz des Anbaues der Neustadt, die nur für die — feine Welt bestimmt ist, welche keinen Beruf hat, als etwa den — des Coupon-Abschneidens, entweder gar keine Werkstatt, oder doch nur zu übermäßigen Preisen bekommen können. Die Dorfschaften in der unmittelbaren Nähe von Stettin bilden dagegen die — Schlafstellen der zahlreichen Klasse der Handarbeiter, welche im Hafen von Stettin oder in den dortigen Fabriken Tag für Tag mehr oder minder lohnende Beschäftigung finden.

Der **Handel** im Randowschen Kreise beschränkt sich fast ausschließlich auf die Producte der Landwirthschaft, die in viel größerm Maaße, als es der eigene Bedarf erfordert, erzeugt werden, und hauptsächlich in Stettin guten Absatz finden. Vorzugsweise ist dies aber der Fall mit den der Stadt zunächst gelegenen Ortschaften, welche ihre Boden-Erzeugnisse zu guten Preisen jederzeit verwerthen, und Dünger zu geringen Preisen ankaufen können, und somit ihre Grundstücke in einer ungewöhnlichen Cultur zu erhalten im Stande sind. Auch manches auf dem Lande betriebene Handwerk findet für sein Fabrikat in Stettin sein Ziel, wie u. a. die Tischlerei, die zu den Möbel-Magazinen in der Stadt in einem Vertrags-Verhältnisse zu stehen pflegt. An Märkten findet im Kreise, außer den in den vier alten Städten zwei Mal stattfindenden Kram- und Viehmärkten, noch alljährlich ein besonderer Leinwandmarkt in Damm Statt. Der Handel unterliegt überhaupt nur geringen Schwankungen.

In dem **Handels- und Transport-Gewerbe**, in der Gast- und Schank-Wirthschaft waren am 1. Januar 1862 beschäftigt —

In den vier alten	Städten.	Land.	Kreis.
Kaufleute, welche Geschäfte ohne offene Läden betreiben	8	5	13
Deren Gehülfen: Factoren, Buchhalter, Handlungsdiener .	3	6	9

In den vier alten	Städten.	Land.	Kreis.
Kaufleute, welche offne Läden unterhalten	17	67	144
Deren Gehülfen	30	11	41
Wandernde Krämer, Hausirer	46	50	96
Bankhalter (in Garz)	1	—	1
Agenten, Commissionaire	21	4	25
Schifffahrt:			
Für die Küstenfahrt, nur ein einziges Fahrzeug	—	1	1
Tragfähigkeit in Lasten	—	50	50
Für die Flußschifffahrt, Segelschiffe	29	98	127
Deren Tragfähigkeit in Lasten	533¼	2690½	3232¾
Zahl der Schiffs-Eigenthümer	26	89	115
" " Schiffs-Mannschaften	30	155	185
Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk:			
Zahl der Fuhrleute	3	25	28
" " Knechte	1	23	24
" " Pferde	7	64	71
Gasthöfe, Krüge, Ausspannungen:			
Zahl der Wirthe	28	119	147
" " Kellner und Gehülfen	5	1	6
" " Kellnerinnen	1	1	2
Schankwirthe	42	40	82
Deren Diener	4	3	7

Post-Anstalten zur Erleichterung von Handel und Verkehr im Randowschen Kreise gibt es 10, nämlich zu Damm, Garz, Grambow, Jasenitz, Kaseкow, Löknitz, Penkun, Pölitz, Poelitz, Stolzenburg, Tantow. Bei diesen Post-Anstalten sind 21 Beamten, 5 Unter-Beamten und 25 auf Kündigung angenommene Diener beschäftigt. Mit Bezug auf Brief- und den Verkehr von Personen, die aus dem Orte mit den Posten abgereist sind, ist die Anstalt zu Damm die umfangreichste von allen; was aber die Packet-Beförderung betrifft, und die Expedition von Postsendungen mit declarirtem Werth 2c., so steht die Post-Anstalt zu Garz an der Spitze.

Land- und Wasserstraßen. Im Randowschen Kreise ist das natürliche Verbindungsmittel einer Wasserbahn mit dem künstlichen der durch Steinbau befestigten Landstraßen vereinigt, denen sich innerhalb des zuletzt verflossenen Vierteljahrhunderts das moderne Vehikel des Dampfrosses auf Eisenstraßen angeschlossen hat. Es befinden sich im Kreise —

I. An Eisenbahnen, im Ganzen auf einer Länge von 10½ Meile:

1. Die Berlin-Stettiner Bahn, welche den Kreis in der Richtung von Südwest nach Nordost in einer Länge von . . . . 5¼ Meile durchschneidet und außer dem Central-Bahnhofe zu Stettin bei Tantow und Kaseкow Bahnhöfe hat.

2. Die Stettin-Stargarder Bahn durchschneidet den Kreis in der Richtung von Westen nach Osten in einer Länge von . . . . 1¼ Meile und hat bei der Stadt Damm einen Bahnhof und bei Finkenwalde eine Haltestelle.

3. Die Bahn von Stettin nach Pasewalk geht in der Richtung von Osten nach Westen auf einer Länge von . . . . 3½ Meile durch den Kreis, und hat bei Grambow und Löknitz Haltestellen.

II. An Steinbahnen, und zwar

a) Straßen, welche aus allgemeinen Staatsmitteln erbaut sind und daraus unterhalten werden (Staats-Chausseen):

1. Die Straße von Stettin nach Pasewalk. In einer Länge von 3½ Meile durchschneidet sie den nördlichen Theil des Kreises gewisser Maßen, wie oben bemerkt, die Scheide bildend zwischen dem Niederlande und dem Randow-Plateau, und befördert den Verkehr der nördlich und südlich von ihr belegenen Ortschaften mit dem Centralpunkte Stettin.

2. Die Stettin-Berliner Straße ist . . . . 5 Meilen im Kreise lang und dient den Ortschaften im östlichen Theil des Plateaus zur Verbindung mit Stettin, auch mit Garz, welche Stadt nahezu den Endpunkt dieser Straße im Kreise bezeichnet.

3. Die Straße von Stettin nach Golnow über Damm hat im diesseitigen Kreise eine Länge von . . . . 2½ Meile

4. Die Straße von Stettin nach Stargard, welche von der vorigen in Damm sich abzweigt, hat im Kreise nur eine Länge von . . . . ½ Meile.

b) Straßen, welche auf Kosten des Kreises erbaut sind, und von diesem auch unterhalten werden (Kreis-Chausseen):

5. Die Straße von Stettin nach Poelitz hat eine Länge von . . 2 Meilen. Um recht nutzbar zu werden, bedarf sie eines Weiterbaues in nördlicher Richtung zum Anschluß an die Gränze des Ukermündeschen Kreises, dessen Stände es nicht unterlassen dürfen, die Straße bis Ukermünde zu führen, um diese Kreisstadt auf dem kürzesten Wege mit der Landes-Hauptstadt in Verbindung zu bringen. Einstweilen haben die Gemeinden Jasenitz und Duchow den sehr sandigen Boden des Weges von Poelitz nach Jasenitz mit Lehm befahren und dadurch den Weg einer Chaussee fast gleich gemacht.

6. Die Straße von Penkun über Tantow nach Mescherin (Greifenhagen) an der die Strecke Tantow-Mescherin in den Jahren 1860 und 1861 gebaut ist, hat eine Länge von . . . . 2¼ Meile und knüpft die fruchtbaren Gegenden im westlichen Theile des Randow-Plateaus, außer an die Stettin-Berliner Eisen- und Steinbahn, auch unmittelbar an die Wasserstraße der Oder.

Der Randowsche Kreis besitzt demnach an gebauten Straßen eine Längen-Ausdehnung von . . . . 15¾ Meilen wobei sein, jenseits der Oder belegener, kleinster Theil offenbar am meisten begünstigt ist. Den mittleren und nördlichen Gegenden des Kreises fehlt es, mit Ausnahme der Stettin-Pasewalker Steinbahn, durchaus an fahrbaren Wegen; denn wie viel auch Sorgfalt auf ihre Unterhaltung verwendet wird, so sind sie doch in dem schweren Boden des Plateaus während der nassen Jahreszeiten kaum passirbar und in dem nordwestlichen sandigen Tieflande bei anhaltender Dürre höchst beschwerlich. In der Oder-Niederung gibt es gar keine Landabfuhrwege: hier ist man gezwungen, das Heu zu den Abfahrtstellen an der Oder zu tragen, um es zu Wasser weiter zu schaffen. Die von der Wege-Polizei-Ordnung vorgeschriebene Bepflanzung der Landwege mit Bäumen ist zum größern Theil im Randowschen Kreise durchgeführt.

III. Wasserstraßen. Die Oder, mit ihren verschiedenen schiffbaren Zweigen und Armen, bietet für die Bewohner der östlichen Gegenden des Kreises ein wichtiges Verbindungsmittel. Von oberhalb Garz bis unterhalb Jasenitz, ist diese Wasserstraße ihnen geöffnet. Die Uferanwohner benutzen sie auch fleißig, um die Erzeügnisse ihrer Felder allwöchentlich zwei Mal nach Stettin auf den Markt zu bringen. Sie bedienen sich dazu sowol der Segel-, als der Ruderboote. Auch für den größern Verkehr durch Dampfkraft ist gesorgt, insonderheit auf der untern Oder, abwärts von Stettin. Auf dieser Stromstrecke fahren tagtäglich mehrere Dampfboote, die in bestimmten Zeitintervallen einander folgen, auf und ab und legen an den meisten Uferorten des Kreises an, hauptsächlich für den Personen-, aber auch für den Güterverkehr. Ein lebendiges, frisches und lustiges Leben herrscht auf dem Flusse und Freüde erregt es, wenn der kleine Flußdampfer sich hinschlängeln muß durch die aus- und eingehenden mächtigen Dreimaster, die die Mitte des Fahrwassers halten, die vielen Kutter und kleinen Fahrzeüge, die nebenbei fahren, oder wenn ein gewaltiger Seedampfer angebraust kommt, der Alles, was ihm in das Kielwasser kommt, umzustürzen droht. An diesem Treiben auf der untern Oder sieht man, daß Stettin ein großer Seehafen ist. Dazu das anmuthige Ufergelände, links die steilen Abstürze des Randow-Plateaus in seinem höchsten Theile, Abhänge und Schluchten mit Buchhainen und Eichgruppen, rechts der unermeßliche Wiesenplan dies- und jenseits des Damnischen See's, das Ganze eine malerische Landschaft. Auch oberhalb Stettin's ist eine regelmäßige Dampfschifffahrt für Personen und Güter im Gange. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, fährt ein Dampfboot von Stettin aufwärts nach Schwedt, indem es bei Greifenhagen, Garz und Fiddichow anlegt. Andern Tags kehrt es nach Stettin zurück. Früh am Morgen Thalfahrt, Nachmittags Bergfahrt. Zur Winterzeit ist die Eisbahn der Oder und ihrer verschiedener Verzweigungen gleichfalls ein Verbindungsmittel für die Bewohner des Randowschen und der jenseitigen Kreise Greifenhagen und Naugard, das mit Hand-, wie mit Fahrschlitten und von Schlittschuhgängern fleißig benutzt wird. Außer der Oder ist noch die Randow zu erwähnen, welche, wenn auch im Kreise nicht schiffbar, doch in ihrem untern, nördlichen Theile mit einem, in sie ausgehenden Floßgraben, zum Flößen des Holzes aus den großen Waldungen von Stolzenburg dient.

Verhältnisse der arbeitenden Klasse. — Abwehr der Verarmung. Die Haupt-Beschäftigung der Handarbeiter im Kreise ist die Landwirthschaft und das Handwerk, für welche die vorhandene Arbeitskraft, im Großen und Ganzen genommen, ausreichend ist. Eine Ausnahme machen die Ortschaften in der unmittelbaren Nähe von Stettin, deren zahlreiche Arbeiter-Bevölkerung, wie schon erwähnt, theils in der großen Handels- und Seestadt selbst, theils in den Fabriken zu Grabow, Bredow und Pommerensdorf ihr tägliches Brot verdienen. Früh Morgens gehen sie zur Arbeit und kehren Abends heim zu ihrer ländlichen — Schlafstelle, als Familienvater und Familienmutter, oder als einzeln stehende Personen beiderlei Geschlechts.

Die Zahl der Armen ist verhältnißmäßig sehr gering, wenn die in der statistischen Tabelle dafür enthaltene Nachweisung zu Rathe gezogen wird. Dieser zufolge gab es am 1. Januar 1862 im Randowschen Kreise —

Arme, welche theilweise von Almosen lebten	männliche	401	1072
	weibliche	671	
Arme, ganz von Almosen lebende	männliche	166	434
	weibliche	268	
	Summa		1506

Indessen sei an die im L. B. mehrfach geäußerten Bedenken erinnert, welche sich an die Armen-Ziffern der statistischen Tabelle knüpfen, weil man mit dem Ausdruck Familienhäupter, deren sich die Tabelle bedient, im Unklaren bleibt, ob von einzelnen Personen oder ganzen Familien die Rede sei. Sind die 434 ganz von Almosen lebenden Armen Personen, so würde der 20ste Mensch oder ½ pCt. der Kreis-Bewohner der öffentlichen Unterstützung anheim gefallen sein. So viel steht jedoch für den Randowschen Kreis fest, daß die Beanspruchung der Armenpflege fast ausschließlich durch körperliche Arbeitsunfähigkeit bedingt wird. Armenverbände gibt es im Kreise nicht. Jede Gutsherrschaft und jede Gemeinde hat ihre Armen selbst zu verpflegen. Die in den vier alten Städten bestehenden Innungen der Handwerker sind meist mit Gesellen-Unterstützungs- und Kranken-Kassen verknüpft. Sonstige Vereine unter den arbeitenden Klassen bestehen nicht; allein es läßt sich erwarten, daß der Trieb der Vorsorglichkeit die Bewohner des Kreises aus Stadt und Land an die große Spar-Kasse der Landes-Hauptstadt führen werde, um in derselben ihre Ersparnisse, seien sie groß oder klein, nieder zu legen. An einem Nachweis darüber fehlt es freilich.

Wohlthätigkeits-Anstalten, Armenpflege. Damm, Garz und Penkun haben Hospitäler oder Versorgungshäuser für altersschwache Bürger dieser Städte. Die Armenpflege ist im Kreise größtentheils nicht nach bestimmten Regeln geordnet. Sie besteht hauptsächlich in Gewährung freier Wohnung und Lieferung des erforderlichen Feuerungsstoffs, so wie in den meisten Ortschaften in Zahlung kleiner Geldunterstützungen. Natural-Lieferungen sind seltener. Doch findet in manchen Ortschaften, namentlich den dürftigeren, eine der Reihe nach abwechselnde Speisung der Armen bei den angesessenen Gemeindegliedern Statt.

Eigentliche Armen-Ärzte gibt es auf dem platten Lande nicht; Ärzte, welche hier Arme behandeln, werden für jeden einzelnen Fall aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege honorirt. In den vier alten Städten des Kreises dagegen sind Ärzte neben ihrer sonstigen Praxis mit Behandlung kranker Armen gegen entsprechende Vergütigung aus Gemeinde-Mitteln beauftragt.

Wie schon seit vielen Jahren üblich, so wurden auch in den zuletzt verflossenen drei Jahren 1859—1861 am Geburtstage des Königs an hülfsbedürftige Krieger aus den Feldzügen von 1813—1815 die von den Kreisständen bewilligte Summe von 200 Thlr. jährlich vertheilt. Da derartige Veteranen im Kreise noch ziemlich zahlreich sind, so trafen auf den einzelnen durchschnittlich nur 2 Thlr.

Collecten zu wohlthätigen Zwecken haben Statt gefunden zu Gunsten 1) des Provinzial-Blinden-Instituts; 2) der Victoria-Stiftung für blinde Mädchen; 3) der Abgebrannten in Körlin, und 4) der Abgebrannten zu Namslau in Schlesien. Die Collecten haben in den jüngst verflossenen Jahren 5000 Thlr. und darüber eingebracht.

Polizei-Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Geschäfte, die in das Gebiet der Polizei-Gewalt fallen, werden im Randowschen Kreise ausgeübt:

I. In den Städten, mit Ausnahme Grabow's, von den städtischen Polizei-Verwaltungen, deren Dirigenten die Bürgermeister sind.

II. Auf dem platten Lande:
   1. In den Ortschaften des Domainen-Amts Stettin, von dem Kreis-Landrathe, der commissarisch damit beauftragt war, vom 1. Juli 1864 von einem besondern Rentmeister.
   2. Von dem Domainen-Rentamte Jasenitz in 17 Ortschaften des diesseitigen Kreises.
   3. Vom Domainen-Rentamte zu Schwedt: in der Ortschaft Kunow.

4. Vom Domainen-Rentamte zu Kolbaz: in der Ortschaft Podjuch.
5. Von der Polizei-Direction zu Stettin in 6 Ortschaften, mit Einschluß der Stadt Grabow.
6. Vom Magistrat zu Stettin in 9 Kämmerei-Dörfern.
7. Von der Johanniskloster-Deputation zu Stettin in 3 dem Kloster gehörigen Ortschaften.
8. Von der Marienstifts-Administration zu Stettin in 5 dem Stift gehörigen Ortschaften.
9. Von der Petristifts-Administration zu Stettin in 1 Ortschaft.
10. Vom Magistrate zu Garz und
11. Vom Magistrat zu Damm in den, diesen Städten gehörigen Eigenthums-Ortschaften.
12. In 82 ritterschaftlichen Ortschaften und in den selbständigen Gütern (Erbzinsgütern) von den Besitzern der Güter oder von vereidigten Polizei-Verwaltern (Oeconomen, Inspectoren rc.).

Mit Ausnahme des ländlichen Polizei-Bezirks der Direction in Stettin (5) ist der Kreis in 9 Gensd'armes-Districte eingetheilt und ist je einer von diesen Polizei-Beamten aufgestellt: in Stettin, Stolzenhagen, Nemitz, Poelitz, Löknitz, Damm, Penkun, Garz, Stolzenburg. In dem zum Polizei-Bezirk der Stadt Stettin gehörigen ländlichen Ortschaften des Kreises stehen außerdem noch 2 Gensd'armen und für die Stadt Grabow 1 Polizei-Sergeant zur Verfügung.

Correctionshaüser für Vagabunden, Bettler rc. gibt es nicht im Randowschen Kreise; wol aber besteht in Züllchow ein Privat-Rettungshaus zur Besserung sittlich verwahrloster Knaben, das indessen seine Zöglinge zum allergeringsten Theile aus dem Kreise und meist aus der Stadt Stettin und anderswoher erhält. Seine Arbeitsscheue und Tagediebe rc. schickt der Kreis nach Ukermünde.

Moralischer Zustand. Von den Bewohnern der Ortschaften, welche der Stadt Stettin am nächsten liegen und mit dieser in täglichem Verkehr stehen, läßt sich eben nicht behaupten, daß ihre Moralität eine lobenswerth sei. Hang zum Luxus und zum Vergnügen, Genußsucht und Schlemmerei, gepaart mit Äußerungen der Rohheit und gemeiner Gesinnung sind leider hervortretende Eigenschaften der arbeitenden Klasse, die immer oder viel in der Stadt verkehrt, dagegen zeichnen sich die Bewohner der weiter landein liegenden Ortschaften, im Allgemeinen durch sittliche Haltung aus. Größere Verbrechen, die von der peinlichen Rechtspflege hätten geahndet werden müssen, sind indessen während der letzten Jahre im Kreise nicht vorgekommen. Diebstahl mußte freilich ziemlich haüfig bestraft werden, doch beschränkte er sich in den meisten Fällen auf Entfremdung von Naturalien, höchstens von Kleidungsstücken. Außerdem sind noch einige Bestrafungen wegen Nothzucht und auch wegen Beleidigung von Beamten vorgekommen.

Sanitäts-Anstalten. An promovirten Ärzten gibt es im Randowschen Kreise 11, und an Hebeammen 32 in eben so vielen gesonderten Bezirken. Jeder Arzt ist zugleich Geburtshelfer. Mithin gibt es im Kreise 43 Personen, welche den kreisenden Weibern Hülfe zu leisten bestimmt sind. Im Durchschnitt der drei Jahre 1859 bis 1861 beträgt die jährliche Zahl der Geburten 3875, woraus folgt, daß jedes der erwähnten 43 Glieder des Sanitäts-Personals jährlich in 90 Fällen helfen muß, den Kreisenden die Entbindung zu erleichtern, d. i. fast jeden 4. Tag. Apotheken sind 6 vorhanden, davon jede 17.600 Einwohner in Krankheitsfällen zu versorgen haben würde, wenn nicht allerhand bekannte und unbekannte Hausmittel, auch Geheimmittel

von Schäfern, klugen Frauen und anderen Medicinal-Pfuschern in Anwendung kämen, unter denen Sympathien und Besprechung hier, wie überall, eine nicht geringe Rolle spielen. Es wäre thöricht, den Stab darüber zu brechen, da uns tagtäglich neüe Naturkräfte offenbar werden; allein mit aller Macht muß man sich gegen den Aberglauben stemmen, der an jene Mittel, ihre Erscheinungen und Erfolge, geknüpft zu werden pflegt. Das System von Welten, innerhalb dessen wir leben, der Wandelstern, der uns zum Wohnplatz dient, bietet nichts dar, was an übernatürliche und Wunder-Kraft erinnern könnte. Alles in der Welt folgt seiner natürlichen und regelmäßigen von Ewigkeit zu Ewigkeit festgeordneten Bahn, durch Wechselwirkung von Stoff und Kraft, oder von Kraft und Stoff, je nachdem das eine oder andere dieser Grundelemente alles Seins zuerst da war. Das Verkennen dieser Bahn, haben die ältesten Geschichtschreiber verschuldet, welche, indem sie die Schwäche der großen Mehrheit des Menschengeschlechts schlauer Weise ausbeüteten, ihrer unbändigen, wilden oder verwilderten Einbildungskraft freien Lauf ließen und Erscheinungen als Wunder darstellten, welche auf dem ebenen, glatten Wege der Naturkräfte vor sich gehen. — Die alte Stadt Garz hat ihr öffentliches Krankenhaus, ebenso die neüe Stadt Grabow. Außerdem hat jüngsthin in der Nähe von Grabow im Dorfe Zülchow, wie schon oben gesagt, die Pommersche Genossenschaft des zu seiner ursprünglichen, wahren Bestimmung zurückgeführten St. Johanniter Ordens, — die schönste Stiftung Friedrich Wilhelm's IV. — ein Siechenhaus errichtet, welches Kranke jedes Standes und jeglichen religiösen Bekenntnisses gegen feste Verpflegungssätze aufnimmt. Kaltwasser-Heilanstalten sind im Kreise 2 vorhanden. Sie befinden sich auf dem platten Lande. Krankenwärter gibt es 1 und Krankenwärterinnen 14. Unter der Zahl der Krankenwärter befinden sich auch die Todtengräber. Der Zustand der Friedhöfe läßt im Ganzen genommen nichts zu wünschen übrig.

Kirchliche Angelegenheiten. Von den 82.820 Einwohern, welche der Randowsche Kreis am 1. Januar 1862 enthielt, gehörten zu den evangelischen Christen, mit Einschluß der nicht unirten Reformirten calvinischen Bekenntnisses, 81.780 Personen; zu den römisch-katholischen Christen 491; zu der Dissidenten der freien Gemeinde 62. Die Zahl der s. g. Alt-Lutheraner ist nicht nachgewiesen; indessen kann sie nicht groß sein, urtheilt man nach der Zahl der Trauungen, die bei ihnen Statt finden; wie denn überhaupt das Secten-Wesen in diesem Kreise, wo u. a. Baptisten in Mescherin, Garzer Synode, zum Vorschein gekommen sind, nicht weiter um sich greift. Mosaïsche Glaubensgenossen gab es 487. Sie machen ungefähr ½ pCt. der Bevölkerung aus.

Die evangelischen Christen haben in jeder der vier alten Städte des Kreises eine Pfarrkirche, — in der neüen Stadt Grabow befindet sich keine Kirche, die Einwohner gehören zur St. Peter und Paul's Parochie in Stettin, — auf dem platten Lande 34 Mutter und 54 Tochterkirchen; außerdem 9 andere zum Gottesdienst bestimmte Raüme, meist in den Schulhaüsern der betreffenden Ortschaften, denen jedoch Parochial-Rechte nicht zustehen. Unter jenen 9 Versammlungs-Raümen ist u. a. einer für die Wiedertaüfer in Mescherin. Es sind also im Ganzen 92 gottesdienstliche Gebaüde, oder eigentliche Kirchen vorhanden, bei denen 38 ordinirte Geistliche und 1 Hülfsprediger angestellt sind. Auf jedes Kirchen-Gebaüde kommen 888, auf jeden Prediger 2097 Gemeindeglieder. Vertheilt sind die Kirchen des Randowschen Kreises unter nicht weniger, denn 8 Synoden oder Superintendenturen. Diese sind: Stettin Stadt- und Stettin Land-Synode, Garz und Penkun, und von Synoden, deren Superintendenten außerhalb des Kreises ihre Wohnung haben: Golnow mit 1,

Kolbaz mit 1, Pasewalk mit 8 und Ukermünde mit 3 Kirchen. Mit Ausnahme der Stadt-Kirche in Damm, welche wie schon erwähnt, 1863 durch Blitzschlag entzündet, vom Feüer verwüstet worden ist, im Jahre 1864 aber wiederhergestellt wird, befinden sich die Kirchen und Pfarrgebaüde der Mehrzahl nach in baulichen Würden. Hinsichtlich der Pfarrbauten sei erwähnt, daß in fast allen ländlichen Ortschaften eine Verpflichtung der angesessenen Gemeinde-Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten besteht, das Concurrenz-Verhältniß jedoch zur Aufbringung der Baar-Kosten zwischen Gemeinde und Patron die gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. durchweg maßgebend sind.

Gegen das Jahr 1858 haben in den kirchlichen Verhältnissen einige Abänderungen Statt gefunden: die Filialkirchen zu Falkenwalde und Podjuch sind Mutterkirchen geworden und der Prediger in Finkenwalde wurde für die neü gegründete Parochie Podjuch berufen. In Battingsthal und Tantow sind Kapellen neü erbaut, und in den Schulgebaüden zu Grabow, Bredow und Finkenwalde Raümlichkeiten zu Andacht-übungen und gottesdienstlichen Handlungen eingerichtet worden.

Die römisch-katholischen Christen sind im Kreise zu sehr zerstreüt, um bei ihrer geringen Anzahl überhaupt im Stande zu sein, an einem bestimmten Orte eine selbstständige Kirchen-Gemeinde zu bilden. Es fehlt ihnen daher sowol ein gottesdienstliches Gebaüde als ein Priester. Sie halten sich zur Kirche in Stettin.

Was die mosaïschen Glaubensgenossen betrifft, so ist ihre Vertheilung im Kreise so, daß 250 von ihnen in den vier alten Städten des Kreises, — die meisten, nämlich 114 in 20 Familien, zu Garz — und 237 auf dem platten Lande wohnen. Von den letzteren wohnt die Mehrzahl im Bezirk der Polizei-Direction zu Stettin, dem die neüe Stadt Grabow angehört. In den ritterschaftlichen Ortschaften wurden 81 Juden nachgewiesen, und 42 im Bezirk des Domainen-Amts Stettin. Alle mosaïschen Glaubensgenossen des Randowschen Kreises gehörten zur Synagogen-Gemeinde in Stettin, an deren Instituten — Religionsschule, Waisenhaus, Wohlthätigkeits-Verein für Krankenpflege, Frauen-Verein, — sie Theil zu nehmen berechtigt waren; jetzt bilden die früheren Zweig-Gemeinden in Damm, Garz, Penkun und Poelitz ebenfalls selbständige Synagogen-Gemeinden zu denen außer dem Kreise Randow, auch mehrere Ortschaften aus dem Greifenhagenschen und einige aus dem Kreise Naugard gehören. In jeder der genannten vier alten Städte des Randowschen Kreises haben sie einen Tempelraum, um darin Gott dem Herrn nach der Sinaitischen Offenbarung anzubeten. Seit 1858 sind Synagogen neü erbaut worden zu Poelitz und Garz; die Einweihung der Garzer fand am 18. September 1862 Statt.

Unterrichts-Angelegenheiten. Die Schulen unterscheiden sich in öffentliche und Privatschulen. Im Anfange des Jahres 1862 waren im Randowschen Kreise vorhanden:

An öffentlichen Schulen.		Lehrer.	Lehrerinnen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1) Elementarschulen:						
In den vier alten Städten . . .	4	29	2	1143	1016	2159
Auf dem platten Lande	107	128	—	5504	5502	11.006
2) Mittelschulen f. Söhne (zu Garz)	1	3	—	105	—	105
3) Desgleichen für Töchter (ebenda)	1	3	—	—	93	93
An Privatschulen.						
4) Elementarschule (zu Garz) . . .	1	—	1	1	24	25
Desgleichen auf dem Lande . .	4	4	4	66	41	107
5) Erziehungs-Anstalt (zu Poelitz) .	1	—	1	—	15	15
Auf dem Lande.	1	6	5	—	85	85
Zusammen	120	173	13	6819	6776	13.595
		186		13.595		

Vergleicht man die Zahl der Schulen und der an denselben wirkenden Lehrer (darunter sind 11 Hülfslehrer) und Lehrerinnen mit der Zahl der in die Schule aufgenommenen und den Unterricht gewöhnlich besuchenden Kinder, so findet sich, daß auf jede Schule 113, und auf jede Lehrkraft 73 Schüler treffen, ein Verhältniß, welches sich für die Volksschule auf dem platten Lande 103 und 85 stellt. Im Allgemeinen ist der Zustand der Schulen im Kreise ein recht erfreülicher, wiewol die Besoldung der Lehrer in den meisten ländlichen Ortschaften eine dürftige ist. Wie aber steht es mit dem Schulbesuch? Von ihm kann man eben nicht sagen, er sei genügend oder gar erfreülich, wenn aus der statistischen Tabelle ersichtlich wird, daß im Anfang des Jahres 1862 im ganzen Kreise, Stadt und Land, 14.984 Kinder vorhanden waren, die im schulpflichtigen Alter standen. Die Schul-Tabelle weiset aber nur 13.595 Schulbesuchende nach, mithin waren 1389 Kinder ohne Unterricht. Mögen hiervon auch diejenigen in Abzug zu bringen sein, welche haüslichen Unterricht genießen, — durch Hofmeister, Hauslehrer, Erzieherinnen, deren es in der mehrgenannten Epoche 34 Personen männlichen und 18 weiblichen Geschlechts gab, mögen auf jeden dieser 52 Cultivatoren von Kopf und Herz des jungen Menschen als ein Maximum 5 Pfleglinge gerechnet werden, so machen diese im Ganzen doch nur 260 aus — was jeden Falls sehr hoch gegriffen ist, — nichts desto weniger stellt sich als Thatsache heraus, daß mehr als 8 pCt. der Randowschen Jugend aufwächst, ohne in den ersten Elementen alles Wissens und aller geistigen Bildung Unterricht zu empfangen. Will man näher auf eine Untersuchung dieser betrübenden Erscheinung eingehen, so wird sich ohne Zweifel finden, daß dieser mangelhafte Schulbesuch vorzugsweise die um die Landeshauptstadt belegenen Ortschaften trifft, wo die Fabrikation in sehr vielen ihrer Zweige ihren Tummelplatz aufgeschlagen hat, welche die Arbeitskraft der Jugend, selbst die beginnende der Kindheit, zu ihrem Vortheil ausbeütet und zu Gelde macht, unbekümmert um das geistige und sittliche Wohl des also mißbrauchten jungen Menschen, des künftigen Staatsbürgers, der ein eben so nützliches Glied der Gesellschaft werden kann, wie der Arbeitgeber, der die jugendliche Arbeitskraft gewissenlos ausnutzt! Die Polizei-Schul-Gewalt muß gegen die um sich greifenden Mißbräuche des gewerblichen Speculations-Schwindels mit Ernst einschreiten!

Außer den angeführten Schulen bestehen im Randowschen Kreise: eine Kleinkinder-Bewahr-Anstalt zu Grabow, in der Regel von 50 Kindern besucht; eine Handwerker-Fortbildungs-Schule mit 3 Lehrern und 26 Schülern; das Schullehrer-Seminar in Poelitz und die Navigations-Schule zu Grabow, als Applikations-Schule für angehende Seefahrer höherer Bildung. Einer Realschule oder eines Gymnasiums bedarf der Kreis nicht, da seine Bewohner die in Stettin vorhandenen vielen und vorzüglichen Unterrichts-Anstalten diese Art vor der Thüre haben. Turn-Unterricht wird nur in den städtischen Schulen gegeben, auf's Land ist er noch nicht vollständig gedrungen, daher denn auch daselbst von Turn-Vereinen, Turn-Festen, Turn-Geschwätz und dergleichen überflüssigen Dingen nicht die Rede ist!

Hier mögen, nach Anleitung der Gewerbe-Tabelle, die Anstalten zur Förderung des literarischen Verkehrs angereiht werden, mit denen der Randowsche Kreis sehr dürftig bedacht ist, denn es gibt in demselben nur eine einzige Anstalt dieser Art, nähmlich eine Leihbibliothek in Garz. Die Nähe von Stettin und die dortigen zahlreichen Buchläden, Bücher- und Journal-Cirkel rc., die meist in wenigen Stunden zu erreichen sind, erklären jenen Mangel im Kreise. Wollte sich ein Buchhändler in Garz oder Penkun, Poelitz rc. niederlassen, schwerlich dürfte er auf Kundschaft zu rechnen haben, um so weniger, als in jeder der fünf Städte des Kreises ein Buchbinder angesiedelt ist, der mit dem Binden der Bücher auch Krämerei mit

Büchern zu treiben pflegt. Der Buchbinder, indem er Bibeln, Gesang- und Schulbücher und Kalender im Laden hält, ist der eigentliche Versorger des Landvolks mit Druckschriften, unter denen die jetzt gelaüfigen Volks-Kalender, wegen ihres meist lehrreichen Inhalts, ein wichtiges Culturmittel für den Kleinstädter, wie für den Landbewohner baüerlichen Standes geworden sind. Drei der Randowschen Buchbinder haben so viel zu thun, daß jeder von ihnen einen Gesellen halten muß.

Die schönen Künste sind vertreten in	Stadt.	Land.	Kreis.
Durch Photographen, in so fern deren Beschäftigung zu den schönen Künsten gerechnet werden kann	1	2	3
Insonderheit die Kunst der Töne durch:			
Seßhafte Musikmeister	12	20	32
Deren Gehülfen und Lehrlinge	41	5	46
Umherziehende Musikanten	1	2	3
Deren Gehülfen und Lehrlinge	3	7	10

Die große Zahl von Tonkünstlern führt auf den Schluß, daß das Randow-Volk an Sang und Klang seine Freüde habe. Aufspielen bei Tanz-Belustigungen mag indessen die gewerbsmäßigen Musikanten hauptsächlich beschäftigen. Ob für Cultivirung der höhern, edlern Musik durch Lieder-Tafeln, Gesang-Vereine &c. gesorgt sei, ist nicht nachzuweisen. Als Curiosium sei noch angeführt, daß bei Aufnahme der Gewerbe-Tabelle für das Jahr 1862 in Garz ein dramatischer Künstler mit verzeichnet wurde.

Justiz-Verwaltungs-Stellen. Die Rechtspflege im Kreise wird gehandhabt von dem Kreis-Gericht in Stettin und den Kreis-Gerichts-Commissionen zu Garz, Damm, Penkun und Poelitz. Das platte Land ist in 19 Schiedsmanns-Bezirke eingetheilt, in den Städten gibt es 8 Schiedsmänner, nämlich je 2 zu Damm, Garz und Grabow, und je 1 in Penkun und Poelitz. Die Thätigkeit der Schiedsmänner ist im Ganzen genommen während der letzten Jahre 1859—1861 eine recht erfreüliche gewesen: Einer von ihnen hat 555, 423, 406 Streitsachen geschlichtet, also Prozesse verhütet, ist mithin täglich mit mehr als einer Klagesache beschäftigt gewesen. Zugleich nimmt man ein stufenweises Abnehmen der Streitigkeiten wahr. Beim Schiedsmann kommt Alles auf den Sinn für Recht an. Dieser Sinn muß ihn ganz durchdringen; mit ihm ist das Rechte leicht zu finden; er bedarf nicht der — Philosophie des Rechts, die ihren höchsten Triumph darin setzt, Recht in Unrecht und Unrecht in Recht zu — verdrehen! In die Hände würdiger Männer gelegt, muß man dem Schiedsmanns-Institut den allergrößten Wirkungskreis wünschen! Auf der Geschwornen-Liste stehen, aus dem Randowschen Kreise 565 Personen verzeichnet. Davon sind 17 im Jahre 1861 zu den Sitzungen einberufen worden.

Militair-Verhältnisse. Die Resultate des im Jahre 1861 Statt gehabten Geschäftes für den Ersatz der bewaffneten Macht sind folgende —

1.	Zahl der männlichen Bevölkerung	39.084
	Davon sind —	
2.	Zur Musterung gekommene junge Leüte im militairpflichtigen Alter	2.554
3.	Unermittelt geblieben	472
4.	In andere Kreise verzogen und dort gestellungspflichtig geworden	377
5.	Als dreijährige Freiwillige sind eingestellt	36
6.	" zum einjährigen Dienst berechtigt wurden anerkannt	49

7. Zum Seedienst pflichtig wurden anerkannt 3
8. Als moralisch unwürdig sind gestrichen worden 7
9. „ augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission ausgemustert 6
10. Als dauernd unbrauchbar von der Departements-Ersatz-Commission ausgemustert 45
11. Zur Ersatz-Reserve sind übergetreten 202
12. Zum Dienst beim Train wurden bestimmt 33
13. Auf ein Jahr zurückgestellt:
    a) als zeitig unbrauchbar 900
    b) wegen häuslicher Verhältnisse 31
    c) wegen gerichtlicher Untersuchungen ꝛc. 4
14. Zur Aushebung sind gekommen 292
    Und zwar für —

a) Das Garde-Corps	26	g) Die Jägerklasse B.	6
b) Die Kürassire	6	h) Als Krankenwärter	2
c) „ Artillerie	18	i) „ Trainfahrer	22
d) „ Pioniere	4	k) „ Oeconomie-Handwerker	11
e) „ Infantrie	146	l) Die Seetruppen	2
f) „ Ulanen	7	m) Verfügbar sind geblieben	42

Außerdem sind 4 Lehrbriefs-Jäger ausgehoben und zwar 3 für das Garde-, und 1 für das Pommersche Jäger-Bataillon.

Der Randowsche Kreis ist in 2 Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt und werden darin controlirt:

Reservisten des stehenden Heeres 681

Landwehrmänner I. Aufgebots	1356	Landwehrmänner II. Aufgebots	1172
Seewehrmänner desgleichen	52	Seewehrmänner desgleichen	44

Wegen unterlassener An- und Abmeldung sind 18 Bestrafungen im Jahre 1861 vorgekommen; und ausgetreten und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind 10 Mann.

Von Veteranen und Invaliden leben im Kreise 250, von denen ungefähr 130 der hülfsbedürftigsten laufende Unterstützung genießen.

Die Zahl der im Kreise vorhandenen diensttauglichen Pferde für den Fall einer Mobilmachung des Heeres beträgt 911. Hiervon sind, wenn die Mobilmachung wirklich eintritt 669 Pferde, incl. 33 pCt. Reserve, zu gestellen. Es bleiben mithin noch 242 Stück verfügbar.

Abgaben-Verhältnisse. Im Randowschen Kreise sind aufgekommen;

I. An directen Staats-Steüern:

	1859.			1860.			1861.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Klassensteuer	55.166	6	1	61.283	9	5	61.630	3	2
2) Einkommensteuer	12.357	8	9	12.841	7	6	14.231	26	3
3) Grundsteuer	64.289	26	—	64.320	3	9	64.477	4	3
4) Gewerbesteuer	51.504	22	6	54.979	13	1	54.358	24	—
Summe	183.318	3	4	190.424	3	9	194.697	28	8

Hinsichtlich der Klassensteuer waren für das Jahr 1861 veranlagt:

Haushaltungen.		Steuersatz.	Haushaltungen.		Steuersatz.	Haushaltungen.		Steuersatz.
167	mit	24 Thlr.	241	mit	10 Thlr.	1407	mit	3 Thlr.
245	"	20 "	283	"	8 "	3170	"	2 "
228	"	16 "	447	"	6 "	1061	Einzelne	1 "
358	"	12 "	286	"	5 "	1862	"	½ "
			962	"	4 "			

Zur klassificirten Einkommensteuer sind für das Jahr 1861 veranlagt gewesen:

Personen.		Steuer.	Personen.		Steuer.	Personen.		Steuer.	Personen.		Steuer.	Personen.		Steuer.
78	zu	30 Thlr.	13	zu	48 Thlr.	4	zu	84 Thlr.	7	zu	120 Thlr.	2	zu	288 Thlr.
31	"	36 "	10	"	36 "	5	"	96 "	3	"	144 "	4	"	360 "
21	"	42 "	7	"	72 "	7	"	108 "	3	"	216 "	1	"	1560 "

Zur Grundsteuer, nach dem bisherigen, mit dem 1. Januar 1865 aufhörenden Begriff, gehören: Contribution und Cavaleriegeld, Grund-Orbede und Gerichtsgelder, neue Grund- und Haussteuer, Hufen- und Giebelschoß, Service von den Städten, neue Steuer von veräußerten Domainen und Forstparcellen und Renten an Stelle der von den Städten bisher getragenen Kosten der peinlichen Rechtspflege. Von dem Ertrage dieser Steuer kommen auf jeden Morgen des Flächenraums durchschnittlich 3 Sgr. 8 Pf., und auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung, mit Einschluß der Städte 23 Sgr. 9 Pf.

Zur Gewerbesteuer haben im Jahre 1861 beigetragen, die Städte:

Damm	Thlr. 1024. —. —	Grabow	Thlr. 894. 20. —
Garz	" 1191. 11. —	Poelitz	" 698. 16. 8

Das platte Land mit Penkun Thlr. 50.660. 2. —.

Kriegssteuer wird nur von den, vor 1817 zur Ukermark gehörig gewesenen, Ortschaften Löknitz, Plöwen, Retzin, Bismark, Tantow, Hohenfelde und Kunow entrichtet. Sie beträgt für 1861 . . . . Thlr. 314. 12. 10
Hierzu die oben nachgewiesenen directen Steuern . . " 174.697. 28. 2
Macht in Summa . . . Thlr. 195.012. 11. —
Davon treffen im Durchschnitt auf jeden Kopf der Bevölkerung Thlr. 2. 10. 8.

II. Indirecte Staats-Steuern. Zufolge einer, von dem Haupt-Steuer-Etat zu Stettin aufgestellten Nachweisung, sind in den drei Jahren 1859, 1861 und 1862 bei den sechs Hebestellen des Randowschen Kreises, — zu Garz, Löknitz, Penkun, Grabow, Poelitz, Pommerensdorfer Anlage, — an indirecten Steuern folgende Beträge aufgekommen:

1.	Eingangs-Abgaben (Garz)	Thlr.	13. 12. 6
2.	Rübenzucker-Steuer (Garz)	"	116.758. 20. 6
3.	Branntwein-Steuer (Garz, Löknitz, Penkun, Poelitz) .	"	176.729. 18. 6
4.	Braumalz-Steuer (Garz, Penkun, Grabow, Poelitz)	"	4.173. 21. 3
5.	Mahl-Steuer (Grabow, Pommerensdorfer Anlage) .	"	5.749. —. 2
6.	Schlacht-Steuer (ebendaselbst)	"	7.093. 24. 7
7.	Stempel-Steuer (Garz, Löknitz, Penkun, Grabow, Poelitz)	"	2.465. 15. —
8.	Schifffahrts-Abgaben (Poelitz)	"	15. 18. 8
9.	Steuer vom Tabaksbau	"	49.569. 5. —
	Summa . . .	Thlr.	362.578. 17. 2

Jahrweise geordnet war der Ertrag dieser indirecten Abgaben:

1859 = 114.761. 18. 9. 1860 = 129.872. 7. 3. 1861 = 117.944. 20. 2.

Das bei der Verwaltung der indirecten Steüern beschäftigte Beamten-Personal besteht aus 1 Ober-Controleur, 3 berittenen Aufsehern, 1 Aufseher zu Fuß, 6 Aufsehern zur Controle der Rübenzucker-Fabrikation in Mescherin und Bredow, 4 Steüer-Empfängern in Garz, Grabow, Löknitz, Penkun, 2 Steüer-Receptoren in Poelitz und Pommerensdorfer Antage, und in 4 Wegegeld-Erhebern an den Staatsstraßen, und zwar bei den Barrieren zu Garz, Neü-Rosow, Stuthof und Rosengarten. Die Einnahme der drei übrigen Barrieren, zu Pommerensdorf, Schwarzow und Bismark, sind verpachtet; eben so die Damm- und Brückengeld-Erhebung, die sich zwischen Stettin und Damm befindet.

III. Provinzial-Abgaben. Sie werden alljährlich nach dem Maßstabe der Klassen-, bez. Einkommensteüer ausgeschrieben. In der Regel ist dazu eine zweimonatliche Rate der Steüer erforderlich. Von dem Ertrage werden berichtigt: 1) die Landarmenhaus- und Irrenhaus-Beiträge; 2) die Provinzial-Straßenbau-Prämien-Beiträge, und 3) die Beiträge für das Provinzial-Blinden-Institut. An vorbezeichneten Beiträgen sind ausgeschrieben im Jahre —

1859 = Thlr. 5062. 3. 9. 1860 = Thlr. 4979. 1. 6. 1861 = Thlr. 6638. 15. —.

IV. Kreis-Verwaltung und Kreis-Haushalt 2c. Die Kreis-Communal-Beiträge werden gleichfalls nach Maßgabe der Klassensteüer vertheilt, aber nicht alljährlich, sondern je nach Bedürfniß in größeren Summen ausgeschrieben. So wurden im Jahre 1859 nach dem — falschen Princip der Kopfsteüer aufgebracht:

1. Zum Bau der Straße von Tantow nach Mescherin (Greifenhagen) mit Einschluß von Thlr. 8236. 24. —, die bereits 1858 ausgeschrieben waren	Thlr. 10.684.	22.	6
2. Zur Unterstützung der Familien der im Jahre 1859, bei Gelegenheit des zwischen Österreich und Frankreich in Italien ausgebrochenen Krieges, zu den Fahnen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, (was des Staates Pflicht sein sollte), und für sonstige Bedürfnisse des Kreises	3.341.	3.	9
Summa . . .	Thlr. 14.024.	26.	3

Seit Ausschreibung dieses Beitrages sind bis zum Schlusse des Jahres 1861 weitere Beiträge nicht erforderlich gewesen. Zur Förderung des Baues der Eisenbahn von Stettin nach Pasewalk hat der Kreis einen Beitrag von 20.000 Thlr. bewilligt und und aufgebracht.

Der Randowsche Kreis besitzt kein Capital-Vermögen und von Grund-Vermögen weiter nichts, als die beiden Kunststraßen von Stettin nach Poelitz, und von Penkun über Tantow nach Mescherin. Die Wegegeld-Hebestellen auf diesen Kreisstraßen sind verpachtet, die Einnahmen von denselben decken lange nicht die Zinsen des Bau-Capitals und reichen nur knapp zu den vorkommenden Reparaturen aus. Diese sind namentlich auf der Stettin-Poelitzer Straße sehr bedeütend, indem dieselbe auf der Strecke von Grabow bis Zülchow, der sehr frequenten Passage wegen, fast alljährlich größerer Ausbesserungen bedarf. Hinsichtlich des Straßenbaues ist ein, auf dem Kreistage gewählter Chaussee-Verwaltungs-Rath mit der Administration des Rechnungswesens betraut. Entbinde der Kreistag jeden armen Tagelöhner vom Beitrag!

Die Vertretung auf den Kreistagen geschieht: — a) von Seiten der Ritterschaft durch die Besitzer von 41 Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigten Rittergütern und von 3 nur Kreistagsfähigen, ehemaligen Domainengütern; b) von Seiten der vier alten Städte durch je 2 Magistrats-Mitglieder (die neüe Stadt Grabow gehört in ständischer Beziehung noch zum platten Lande), und c) von Seiten der Land-Gemeinden von 6 Kreisschulzen.

Auf den Provinzial-Landtagen wird der Kreis vertreten: a) für die Ritterschaft durch 1 Abgeordneten, der von den Besitzern aller Landtagsberechtigten Rittergüter aus ihrem Schooße gewählt ist; b) für die vier alten Städte durch 1 Abgeordneten, welcher auch gleichzeitig Abgeordneter für die drei Städte des Ukermündeschen Kreises ist, und c) für die Land-Gemeinden ebenfalls durch 1 Abgeordneten, welcher zugleich die Land-Gemeinden des Ukermündeschen Kreises vertritt.

Die Verwaltung des Rechnungswesens im Kreise geschieht durch den Kreis-Landrath und wird dasselbe sodann noch der Prüfung einer kreisständischen Commission von drei Mitgliedern unterworfen. Die Kreis-Communal-Kasse wird von dem landesherrlichen Kreis-Steüer-Einnehmer mit verwaltet. Landraths-Amt wie Kreis-Kasse des Randowschen Kreises, haben beide, so lange sie existiren, ihren Sitz in Stettin gehabt, weil diese Stadt in polizeilicher und steüerlicher Beziehung einen Bestandtheil des Randowschen Kreises ausmachte. Erst in neüester Zeit ist dieses Verhältniß gelöst worden. Die rasche Zunahme der Bevölkerung der Stadt Stettin, ihrer Vorstädte und der zunächst gelegenen ländlichen Ortschaften hat zur bessern Handhabung der Sicherheits-Polizei, es nothwendig gemacht, sie vom Kreise zu trennen und aus ihr einen eignen Polizei-Bezirk zu bilden.

Gemeinde-Verwaltung. Sie beruht in den Städten auf der Städte-Ordnung von 1853. Die Leitung der städtischen Geschäfte liegt dem besoldeten Bürgermeister ob, der in Ausführung derselben von einem Magistrats-Collegio unterstützt wird, welches in jeder der fünf Städte des Kreises aus 4 unbesoldeten Rathsmännern zu bestehen pflegt. Bürgermeister wie Rathsmänner werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt. Das Communal-Rechnungswesen in den Städten ist ein geregeltes. Da keine der vier alten Städte, noch viel weniger die neüe Stadt Grabow, die Gemeinde-Bedürfnisse aus dem Ertrage ihres Kämmerei-Vermögens zu decken vermag, so sind sie genöthigt gewesen, sich mit persönlichen Steüern zu belasten, der s. g. Communal-Steüer, bei deren Vertheilung auf die einzelnen Bewohner der Stadt-Gemeinde die Klassensteüer ebenfalls maßgebend ist. Die Städte Damm und Grabow haben die höchste Communal-Abgabe zu tragen. Geringer ist sie in Garz, da diese Stadt ein ansehnliches Kämmerei-Grund-Vermögen besitzt. Die Erheber der Communal-Steüern sind zugleich Erheber der directen Staats-Steüern.

In den ländlichen Ortschaften führen die Ortsschulzen die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten; zur Unterstützung, bez. Vertretung, sind ihnen 2 Gerichtsleüte beigegeben. Lehnschulzen sind 3 im Kreise. Die Besoldung der Schulzen ist je nach der Wohlhabenheit der Gemeinde verschieden und besteht theils in Dienstländereien, theils in baarem Gelde, ist aber im Allgemeinen im Verhältniß zu den gesteigerten Anforderungen, welche, in Folge der zunehmenden Verfügungs- und Schreibelust der höheren Behörden, vom Landrath an die Orts-Vorsteher gemacht werden müssen, eine unzureichende. Die Gerichtsleüte sind unbesoldet. Die meisten Schulzen, mit Ausnahme derer in mehreren größeren Ortschaften, sind auch zugleich Steüer-Erheber und beziehen als solche eine Tantième von 4 pCt. von der Klassen- und Gewerbesteüer und von den

Renten für die Rentenbank 1 pCt. An den Gemeinde-Versammlungen nehmen sämmtliche grundangesessene Gemeinde-Mitglieder Theil. Die Gemeinde-Abgaben werden in den meisten Ortschaften nach Verhältniß der Staats-Steüern aufgebracht. Zu den Handdiensten bei vorkommenden Gemeinden-Bauten sind in der Regel die Büdner, zu den Spanndiensten die Bauern verpflichtet.

In den Gemeinde-Bezirken sind während der zuletzt verflossenen drei Jahre einige Veränderungen eingetreten. So wurden —

1. Die Ortschaft Pommerensdorfer Anlage in communaler Beziehung vom Randowschen Kreise getrennt und dem Communal-Verbande der Stadt Stettin einverleibt; und eben dasselbe ist —

2. Mit dem Zabelsdorfer und Köstiner Antheil der Ortschaft Grünhof oder Kupfermühle geschehen, wadurch die Gränze zwischen dem Kreise und dem Stadt-Bezirk eine sehr verwickelte geworden ist, indem z. B. ein Haus zum Randowlande, ein anderes daneben stehendes zur Stadt gehört.

Die Städte des Randowschen Kreises.

1. Damm.

Lage. Stadt und Festung am Ostrande der großen Oder-Niederung und am Plönefluß gelegen, der sich unmittelbar bei der Stadt in den Dammschen See ergießt, ist $1\frac{1}{4}$ Meile von Stettin gegen Osten und $3\frac{1}{2}$ Meile von Stargard gegen Westen entfernt, mit beiden Städten durch einen Schienenzug verbunden, der hier einen, auf der Südostseite der Festungswerke belegenen Bahnhof hat, welcher zugleich eine Station ist für den Postverkehr nach Piritz einer und Golnow andrer Seits. Damm ist ein freündlich aussehendes Städtchen. Es hat gradlinige, verhältnißmäßig breite und gute gepflasterte Straßen, die mit netten, durchweg zweistöckigen, im modernen Stil gebauten Haüsern besetzt sind. Giebelhaüser sieht man nur noch sehr wenige. Obwol dem Wesen nach nicht mehr vorhanden, spricht man dennoch auch heüte von einer Stettiner und einer Golnowschen Vorstadt, die im Kriege von 1813 ihren Untergang gefunden haben, indessen liegen außerhalb der Ringmauer und der Festungswerke einzelne Haüser und Ansiedlungen, welche Bestandtheile des städtischen Gemeinde-Bezirks ausmachen und daher mit ihrer Gebaüde- und Einwohnerzahl unter der Zahl der Stadt selber mitgezählt werden. Die Stadt hat drei Thore: das Stettiner westlich; das Golnower Thor östlich vor dem der Bahnhof in der Entfernung von einigen hundert Schritt liegt und außerhalb dessen die Staatsstraßen nach Golnow und Stargard-Piritz gabeln; das Mühlenthor südlich. Dieses Thor hat man nach der Zornderfer Schlacht auch das Zorndorfsche Thor genannt, eine Benennung, die aber nicht volksthümlich und mundgelaüfig ist. Vor dem Mühlenthor ist im Jahre 1804 durch die Festungswerke und über Wiesengrund die Landstraße nach Greifenhagen verlegt und dadurch bedeütend abgekürzt worden. Die Stadt unternahm die Unterhaltung des Steindammes und der Brücken in dieser neüen Landstraße, während sie der Verpflichtung der Unterhaltung der Landstraßen nach Golnow und Stargard durch den in den Jahren 1828—1832 und 1835—1836 ausgeführten Bau der nach diesen Städten führenden Steinbahnen entbunden worden ist. Es bleibt der Stadt aber noch die Unterhaltung der Landstraßen nach Franzhausen, Massow, Hökendorf, Greifenhagen, soweit dieselben das städtische Gebiet durchschneiden, sammt den darin befindlichen Brücken; ferner die der Feldwege über die Galgen-Rihe nach Hökendorf, Finkenwalde und durch das Kleine Feld. Ein Steindamm und eine Brücke auf der Feldmark Zsinger ist vor vielen Jahrhunderten von den Mönchen zu Kolbaz den Städten Damm, Piritz und Stettin aufgebürdet worden. Jede dieser drei Städte muß $\frac{1}{3}$ der Unterhaltungskosten tragen. Der Steindamm vom Stettiner Thor durch die Stadt, Lange Straße, bis zum Glacis vor dem Golnower Thore, hat die Straßen-Bau-Behörde machen lassen, von der er auch unterhalten wird; indessen hat die Stadt auf

Grund des Vertrages vom 20. März und 14. April 1835 die Kosten der Anfuhr von Pflastersteinen und Sand beitragen müssen und in gleichem Verhältniß ist sie bei allen Ausbesserungen desselben betheiligt. Die Unterhaltungskosten der Steinbahn von Stettin über Damm nach Stargard sind indessen seit den letzten zwanzig Jahren auf ein Kleinstes geschmolzen, da diese Straße durch die Eisenbahn für den Frachtverkehr, daher für den Transport schwerer Lasten, ganz verödet ist.

Der Plönefluß theilt sich oberhalb der Stadt an ihrer Ostseit ein zwei Arme und ergießt sich, wie schon gesagt, in den Dammschen See. Die Fischerei auf diesem See ist ein Regale des Landesherrn, eben so waren es bis auf die neüeste Zeit die in der Stadt vorhandenen drei Wassermühlen: die Hauptmühle, die Kronmühle genannt, liegt in den Festungswerken an der Stadtmauer, in der Stadt innerab der Ringmauer die Ober- und die Untermühle am Plöne-Kanal, welcher die südliche Seite der Stadt durchschneidet. Die Obermühle mußte zur Zeit der Herzoge vom Greifenstamm, wenn diese sich der Jagd wegen in Damm aufhielten, das Schroot für die Jagdhunde abmahlen; darum nannte man sie die Hundemühle, ein Name, der noch heüt zu Tage gelaüfig ist; die Untermühle hingegen war ursprünglich eine Walkmühle. Der s. g. Winkelmannsche Graben muß von den daran liegenden Grundbesitzern und theilweise von der Kämmerei unterhalten werden. Es ist dies der Graben von der beabsichtigten Ableitung der Plöne von den Mühlen bis zum See. Der Kriegsrath Winkelmann, der Generalpächter des Amts war, und sich durch geglückte und mißlungene Wasserbauten und andere Meliorationen verewigt hat, war auch Pächter der fiskalischen Kron-, Hammer- und der städtischen Blaurocksmühle und wollte einen Wasser-Transport zwischen diesen Mühlen und dem See bewirken und damit Karpfenteiche verbinden. Als schiffbare Wasserbahn mißglückte die Anlage des Grabens, 1727, aber der Name ist ihm geblieben. Mit den Karpfenteichen, welche 1741 angelegt wurden, hat es keinen Fortgang gehabt.

Gebaüde. An Feüerstellen oder Privathaüsern hatte die Stadt Damm —
1727: 111, incl. 25 Wiekhaüser und 17 in den Vorstädten;
1764: 204, „ Wiekhaüser, 35 in den Vorstädten;
1789: 250, „ 19 Wiekhaüser, die mit Stroh eingedeckt waren;
1798: 241, „ eben so vielen Wiekhaüser, gegen Feüersgefahr versichert mit 126.470 Thlr.:
1803: 219 in der Stadt, 46 in den Vorstädten;
1835: 304 im Ganzen, davon:

a) Bürgerhaüser in der Stadt 182, Wiekhaüser 13, Vorstädte 20 .	215
b) Unkatastrirt, in der Stadt 5, den Vorstädten 6	11
c) Öffentliche Stellen, in der Stadt 9, in den Vorstädten 7 . . .	16
Bebaute Stellen . . .	242

die gegen Brandschäden mit 267.000 Thlr. versichert waren.

Unbebaute und und wüste Hausstellen: zu einem ganzen Erbe in der Stadt 8, zu einem halben 2; öffentliche: Kirche und Hospital 3 .	13	
In den Wiekhaüsern zu ¼ Erbe	7	
In der Stettiner Vorstadt zu ⅓ Erbe 29, zu ¼ Erbe ohne Berechtigung 1	30	
In der Golnower Vorstadt zu ½ Erbe 1, zu ¼ Erbe 3 . . .	4	
Unkatastrirte in beiden Vorstädten	8	
		62
Summa aller Feüerstellen . . .		304

1840: 229 Wohngebaüde mit Einschluß der ehemaligen Kämmerei-Schäferei, der Blaurocksmühle und des Etablissements Hofgrund.

1862: 243 Privatwohnhaüser, 10 zu Fabrikationszwecken bestimmte Gebaüde, incl. der Mühlen auch Privatmagazine, 416 Scheünen und Ställe und 15 öffentliche Gebaüde.

Von den öffentlichen Gebaüden ist 1 dem Gottesdienst gewidmet; 2 gehören dem Unterrichtswesen an, 2 der Altersversorgung, 1 dient den Zwecken der Staats-Verwaltung. Für die Orts-Polizei- und Communal-Verwaltung sind 5 Gebaüde vorhanden, und der Militair-Fiscus verfügt in der Festung über 4 Gebaüde. Unter diesen 15 öffentlichen Gebaüden verdienen, ihrer Bestimmung und der Architektur wegen, nur 2 einer besondern Erwähnung: das Kirchengebaüde und das Rathhaus.

Die St. Marien-Kirche wird in dem Entwurf einer neüen Matrikel vom Jahre 1817 so beschrieben: — „das Gebaüde hat en fronte eine Länge von 103 Fuß und eine Tiefe von 70 Fuß, eine sehr starke Stein-Mauer und ein Ziegeldach, einen sehr hohen, ganz hölzernen spitzförmigen Thurm, welcher im Fundament 41 Fuß lang und 39 Fuß breit ist. Er steht auf der einen Seite der Kirchenmauer, in der Bekleidung incl. des untern Traufdachs hat er eine Höhe von 42 Fuß, er ist nach allen Seiten von ¾ zölligen gespundeten Brettern bekleidet, und die Fugen sind mit Leisten versehen. Zum Eingange hat die Kirche 4 Thüren; in derselben ist ein mit vielen so genannten Heiligen und den 12 Aposteln schön gezierter Altar von Holz befindlich, daran denn auch das Leiden Christi vorgestellt wird. Der Altartisch ist gemauert und weiß angestrichen, hinterm Altar ist eine bretterne Wand befindlich. Die Kirche hat eine 2 viertel Orgel mit einem Rückpositiv, 6 Chöre und unten zu beiden Seiten viele Banken und Sitze, dahin noch der Officier- und Rathsstand, so wie auch die Banken für die Garnison gehören; eine Uhr, Uhrkammer und einen sehr geraümigen Boden. Überdieß befinden sich in der Kirche noch einige Gemälde, so wie auch die 1816 darin aufgestellte Gedächtnißtafel der (aus dem Dammschen Kirchspiel im Befreiungskriege 1813—1815) gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger."

Am 18. Juli 1863 schlug der Blitz in den Thurm der Kirche und legte das Gotteshaus in Asche. Wie ein großer Theil der Stadtkirchen in hiesiger Gegend von Barnim I. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet, stammte doch das von den Flammen verzehrte Gebaüde, da die Stadt mehrmals von bedeütenden Feüersschäden heimgesucht worden, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert. Die Kirche war dreischiffig, die Seitenschiffe gleich hoch mit dem Mittelschiff, und ihr Gewölbe wegen seiner zierlichen Sterneonstruction berühmt. Der Thurm lief bei einer Höhe von 267 Fuß*) in einer schlanken Spitze aus. Der Holzverband des Helms war mit Kupferplatten belegt. Der Thurmunterbau und die aüßeren Strebepfeiler, die baufällig geworden, waren theils 1860, theils 1862 wieder in Stand gesetzt. Das Altarschnitzwerk, dessen die obige Beschreibung gedenkt, enthielt in der Mitte, in sehr figurenreicher Composition, die Kreüzigung Christi, zu den Seiten die früheren und späteren Scenen der Passion, mit Einschluß der Auferstehung Christi und der Krönung der Maria. Die einzelnen Reliefs hatten aber nicht mehr die ursprüngliche Folge. Der Stil dieses Werkes erinnerte an die Arbeiten eines Veit Stoß, doch war die Ausführung handwerksmäßig. Der Mangel eigner künstlerischer Kraft zeigte sich nicht

*) Diese Angabe der Höhe des Thurms ist um 50 Fuß zu hoch; sie beruht auf einer ältern Messung, wobei der Schatten benutzt worden ist, stets ein sehr unsicheres Hülfsmittel zur Höhenbestimmung. Die richtige Höhe des eingeäscherten Thurms kommt weiter unten vor.

blos in der Anordnung der figurenreichen Scenen, sondern überhaupt bei der Darstellung aller bewegten leidenschaftlichen Momente. Gleichwol fanden sich einzelne schöne und würdevolle Motive; so war namentlich die Krönung der Maria ganz trefflich behandelt. Die Gemälde auf den Rückseiten der Flügel waren zum Theil verdorben, außerdem aber über und über mit Maurertünche bespregt; was sich davon noch erkennen ließ, deütete an, daß sie nicht zu den schlechteren Arbeiten dieser Art gehörten.

Die Wiederherstellung der Kirche ist sogleich in die Hand genommen worden. Kaum vier Wochen nach der Einäscherung des Gebaüdes konnte die Zeichnung und der Kostenüberschlag des Neübaues vorgelegt werden. Die Kosten werden 52.000 Thlr. betragen. Billiger ist der Bau nicht möglich, wenn nicht die, bei Aufstellung des Bauprojects festgehaltene Absicht, den Thurm zur größeren Sicherheit massiv und wenigstens annähernd in seiner frühern Höhe wieder aufzubauen, aufgegeben werden soll. Der Kosten-Überschlag setzt für die Kirche selbst 28.500 Thlr., wobei die Orgel zu 20—25 Registern mit 3100 Thlr., die Kanzel zu 600, der Altar zu 750 und der Taufstein zu 50 Thlr., alle drei von Cement, veranschlagt ist. Beim Altar ist ein etwaiger Bilder-Schmuck nicht berechnet. Die Kirche soll auf der Ostseite Chorausbauten bekommen, zu 2500 Thlr. veranschlagt. Zur Wiederherstellung der stehengebliebenen Thurmmauer sind 2000 Thlr. erforderlich und der Neübau des Thurms wird 19.000 Thlr. kosten. Dabei sind 3 Glocken etwa 36 Ctr., nach Abzug des geretteten Metalls, à 60 Thlr. im Ganzen 2160 Thlr. Die Thurmuhr, mit Viertelschlag, nach neüester Construction, ist zu 400 Thlr. veranschlagt. Zur Deckung der Baukosten sind vorhanden: — 1) die Feüer-Kassen-Gelder mit 21.700 Thlr.; 2) die von der Stadt Damm bewilligte Entschädigung für das von ihr zu liefernde Bauholz mit 8400 Thlr.; 3) das Capital-Vermögen und der Baar-Bestand der Kirchen-Kasse mit 11.000 Thlr.; zusammen 41.100 Thlr. Es bleiben daher noch 10.900 anderweitig zu beschaffen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kirchen-Administration eine Anleihe zu machen. Da dieselbe jedoch ohne Gefährdung ihrer laufenden Ausgaben nicht mehr wie höchstens 5000 Thlr. aufnehmen kann, so sieht man sich genöthigt, wegen Deckung des Restes das Hospital St. Spiritus in Anspruch zu nehmen, dessen Provisorat auch, in einer am 18. März 1864 abgehaltenen Conferenz, zur Hergabe der Summe von 5333⅓ Thlr. aus dem Hospital-Vermögen sich einverstanden erklärt hat, d. i. ⅓ der Kosten, welche die Kirche selbst hergibt.

Das Project zum Neübau rührt von einem genialen jungen Baukünstler her, der sein schönes Talent schon an anderen Kirchenbauten geübt hat. Es ist der Land-Baumeister Brecht, bei der Königl. Regierung zu Stettin. Bei Ausarbeitung des Projects hat sich Brecht des Beiraths des großen Architekten Stüler zu erfreüen gehabt. Urtheilt man nach den schönen Zeichnungen, die für das Project entworfen sind, und wird dieses so ausgeführt, wie es vom Künstler vorgeschlagen ist, so wird Pommern in seinen Gotteshaüsern künftig um ein Prachtgebaüde reicher sein. Brecht hat für das L. B. unterm 13. April 1864 die folgende kurze Beschreibung seines Entwurfs mitgetheilt, die gleichzeitig einige Irrthümer in frühern Angaben enthält.

„Die am 18. Juli 1863 abgebrannte Kirche zu Alt Damm war eine dreischiffige gewölbte Hallenkirche mit 3 gleich hohen Schiffen und geradem Chorschluß. Der bis auf 45 Fuß Höhe massiv erbaute, von da an aus starken Eichenhölzern construirte mit Brettern und Schindeln bekleidete Thurm hatte eine ungefähre Höhe von 215 Fuß incl. der Helmstange. Die Spitze nahm davon allein 130 Fuß ein und ertheilte so der ganzen Umgegend gewissermaßen ein charakterisches Ansehen.

Der Neübau benutzt nur einen geringen Theil des alten Mauerwerks. Dasselbe hat durch die Hitze viel gelitten, zeichnet sich aber vor allen Bauten des Mittelalters durch ungemein schlechtes Material, sehr sorglose Ausführung auch hinsichtlich des Verbandes und außerordentlich unzuverlässigen Mörtel auf's unvortheilhafteste aus, so daß der schlechte Zustand, freilich aber auch in dem wenigstens bei der Kirche beobachteten Material-Ersparniß seinen Grund hat. Schlechte Technik und schwache Mauern deüten auch auf späten Bau hin. Es werden nun dem alten Bau eine Absis, eine Taufcapelle und eine Sakristei östlich angefügt. Die alte nördliche Abseite (Querschiff) soll mit zur Kirche hinzugezogen werden. Die Kirchen-Mauern werden um 10′ erhöhet, gewölbt, das Mittelschiff etwas in das Dach hineinreichend. Bis zum Hauptgesims wird Alles aus Steinen großen Formats gemauert, von da an wird der Thurm, um seine moderne Abstammung nicht zu verdecken mit jetzigen Steinen bis zur vollen Höhe von 245 Fuß ganz massiv ausgeführt. Am Westgiebel der Kirche werden 2 Emporen übereinander gelegt, die obere für Orgel und Sänger-Chor. Altar und Kanzel sollen, wie schon oben bemerkt wurde, von Cement gefertigt werden."

Gute Wirkung verspricht man sich namentlich von der ansehnlichen innern Höhe des Kirchenschiffs, von der stattlichen Eintrittshalle des Thurms (atrium) und von den freien Austritten im Beginnen des Achtecks vom Thurm, die Stüler gegen Brecht's erste Skizze etwas verkleinert hat.

Mit dem Brande der Kirche ist auch eine Orgel zu Grunde gegangen, welche in den Jahren 1843 und 1844 von dem berühmten Meister Kaltschmidt in Stettin erbaut worden war. Die alte Orgel, deren die Matrikel von 1817 gedenkt, trug als Zeichen ihrer Erbauung die Jahreszahl 1618. Kaltschmidt's Werk hatte zwei Klaviere, Oberwerk 8 Stimmen, Hauptwerk 11 Stimmen, Pedal 7 Stimmen, zusammen 26 Stimmen. Für die neüe Orgel wurde zugleich ein neües Chor erbaut und die Orgel den 8. December 1844 feierlich eingeweiht, wobei der im nämlichen Jahre zu Stande gekommene Männer-Gesang-Verein mitwirkte.

Zur Kirche gehören: das Pastorat-Gehöft, ein Wohnhaus in der Mühlenstraße mit Stallgebaüde und Scheüne; das Diaconathaus, des zweiten Predigers, ebendaselbst, mit Stallgebaüde; das Pastorat- und das Diaconat-Wittwenhaus unter Einem Dach; das Küsterhaus mit Hofgebaüden, und außerdem eine wüste Baustelle auf dem Kirchenplatz. Auf diesem steht auch das Prediger-Wittwenhaus, welches aus dem fürstlichen Jagdhause entstanden ist, das Herzog Barnim I. hier erbaute, und von dessen ursprünglichem Bau noch ein Theil vorhanden ist.

Das Rathhaus ist in den Jahren 1829 und 1830 neü erbaut. Es mißt 72 Fuß in der Länge und 43 Fuß in der Tiefe, hat 2 Stockwerke, beide 14 Fuß im Lichten hoch, mit einem 32 Fuß langen und 10 Fuß tiefen Vorbau durch beide Etagen, auf welchem auf der Balkenlage ein kleiner Uhrthurm von 21 Fuß Höhe, 10 Fuß im Quadrat, errichtet ist. Der untere Stock ist ganz, der obere aber nur in den Umfassungsmauern massiv, inwendig aber von Fachwerk drei Mal verriegelt, mit Backsteinen ausgemauert und in den Gefängnißraümen, welche im Rathhause eingerichtet sind, verplankt. Das Dach in 22 Gebinden, mit einem dreifach stehenden Dachstuhl und zwei übereinander liegenden Kehlbackenlagen, verbunden, und doppelt mit Dachsteinen zu einem Kronendach eingedeckt. Im untern Stock hat das Gebaüde 6 heizbare Zimmer und 1 Kammer, im zweiten Stock 4 heizbare Stuben, 4 Kammern und 5 Gefängnißraüme. Unterm Dache sind 2 heizbare Zimmer, die ebenfalls zu Haftraümen benutzt werden können und 4 Kammern. Das Gebaüde hat zwar ein

recht stattliches Ansehen, verräth aber noch nicht den eleganten Baustil der Schinkelschen Schule, sondern ist in demjenigen unentwickelten, man mögte sagen rustikalen Stile erbaut, der, auf den Rococo-Geschmack des Friedericianischen Zeitalters folgend, zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts bei öffentlichen Bauwerken ganz und gäbe war, und den man, nach seinem Hauptvertreter, dem geheimen Ober-Baurath Gilly, den Gillyschen Stil genannt hat.

Das alte Rathhaus, ebenfalls massiv im Jahre 1727 erbaut, mit Thurm und Schlaguhr, war sehr baufällig und in seinen Raümlichkeiten ungenügend geworden. Ebenfalls zwei Stockwerke hoch, hatte es im untern Stock nur 3 Stuben, im Sousterrain 2 Stuben und 3 nicht heizbare Gefängnisse und im zweiten Stock nur mit Brettern abgetheilte Kammern. Es war 78 Fuß lang und 38 Fuß tief, und wurde mit dem daneben stehenden Wachthause 1829 abgetragen. Es stand wenige Schritte von der Langen Straße entfernt, und hinter demselben war der freie Platz — Paradeplatz genannt, mit Kastanienbaümen umpflanzt und mit Barrière versehen. Ein Theil des ehemaligen Paradeplatzes ist die Haus- und Hofstelle des jetzigen Rathhauses und die alten Hausstellen von dem abgetragenen Rath- und Wachthause bilden den gegenwärtigen, geraümigen Marktplatz, der durch die an ihm stehenden Bürgerhaüser ein freündliches Ansehen, und dadurch wesentlich gewonnen hat, daß er 1835 gut gepflastert wurde. Im Verlauf von 30 Jahren hat das Pflaster freilich sehr gelitten: es bedarf 1864 einer durchgreifenden Aufbesserung, wenn es nicht vorgezogen wird, das Innere des Platzes in ein Rasenparterre mit Ziersträüchern umzuwandeln!

Wol selten hat ein Neübau dem Bauherrn so viel Mühen, Sorgen und Verdruß verursacht, als dem Magistrat von Damm, in den Jahren 1829—1833 der Neübau des Rathhauses. Liest man die Akten, die diesen Bau betreffen, so stößt man auf jeder Seite auf Widerwärtigkeiten, mit denen Bürgermeister und Rathsherren zu kämpfen hatten. Mit Einschluß eines Stallgebaüdes und einer Bewehrung um den Hof war der Kostenanschlag des Rathhauses . . . . . . Thlr. 7660. 21. 2

In dem, auf den 22. November 1828 angesetzten Licitations-Termine erschienen drei Maurer- und Zimmermeister und ein Maurergesell, Namens H., dem das Glückrad der Lotterie ein kleines Vermögen in die Hand gespielt hatte, und nunmehr in Damm als Bürger und Rentner lebte. Dieser blieb in jenem Termine nach 31 Bietungen mit . . . . „ 5350. —. —

Mindestfordernder, folglich mit einem verminderten Betrage von Thlr. 2310. 21. 7 oder 30 pCt. unterm Anschlage. Jedermann leüchtete ein, daß der Bau-Unternehmer dabei nicht bestehen könne, und nur Unwissenheit und Leichtsinn, auch hochmüthiges Pochen auf sein über Nacht ihm zugeflossenes Geld, um den Beweis zu führen, daß er es mit den Meistern aufnehmen könne, ihn zu einem so geringen Gebot geführt habe. In die Licitations-Verhandlung hatte der Magistrat die Bedingung aufgenommen, daß nicht der Mindestfordernde allein, sondern jeder Licitant bis zu einem gesetzten Tage an sein Gebot gebunden bleibe. Es war nun von der Stadtverordneten-Versammlung abhängig, welchem Licitanten sie den Zuschlag geben wolle, worauf der Magistrat, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Mindestfordernden, besonders aufmerksam zu machen für Pflicht hielt. Die Stadtverordneten ließen sich jedoch durch das mindeste Gebot anziehen, vielleicht auch durch die Stellung des H. als reicher Mann in der Gemeinde: sie ertheilten ihm den Zuschlag, obwol mit Aufopferung von 50 Thlr. ein sachkundiger Unternehmer, der Stadt-Maurer- und Zimmermeister aus Greifenhagen, zu erlangen gewesen wäre. Magistrat konnte zu dem H. kein Vertrauen fassen, einmal

wegen seiner Unwissenheit in Bausachen, andern Theils lag die Besorgniß vor, daß er sich durch unredliche Handlungen für das Mindergebot schadlos halten werde, eine Besorgniß, die dadurch gerechtfertigt war, daß er jenen Lotterie-Gewinn, im Betrage von 20.000 Thlr., dem Mitspieler streitig gemacht hatte, und dieser gegen ihn einen Prozeß führen mußte, den er — kraft der Philosophie des Rechts, die sein Sachwalter meisterhaft in Anwendung brachte, in allen Instanzen gewann. Ohnedem hatte der Magistrat in demselben Jahre bei zwei von ihm übernommenen Entreprise-Bauten: Instandsetzung des alten Schulhauses und beim Bau einer Brücke über den Plönefluß, schon die Erfahrung gemacht, daß Rechtlichkeit nicht die Triebfeder seiner Handlungen sei. Die Zwistigkeiten bei dem ersten Bau wurden gütlich beigelegt; der Massivbau dagegen jener Brücke ohne Fundament führte zu einem Prozeß, der vom Magistrate gegen H. angestrengt werden mußte, und damit endigte, daß er in allen drei Rechtsgängen zum Abbruch seines Bauwerks und zum vertragsmäßigen Neübau der Brücke verurtheilt wurde, was aber der Magistrat erst im Jahre 1833 nur auf dem Wege der Execution erlangen konnte.

Wenige Tage nach erfolgtem Zuschlage des Rathhaus-Baues erhielt der Magistrat eine Erklärung nach der andern von dem H., daß er sich von der Verpflichtung zur Erfüllung der Bedingungen in der Licitations-Verhandlung lossage, der Magistrat ihn auch davon entbinden müsse, widrigenfalls er ein Capital von 14.000 Thlr., welches er bei der Kämmerei zinsbar angelegt hatte, sofort kündigen werde. Nachdem er durch sein widerhaariges Betragen den Magistrat genöthigt hatte, ihn durch das Stadtgericht eines Bessern belehren zu lassen, zeigte er sich williger, wollte aber Bedingungen einschieben, die von den beiden städtischen Behörden nicht bewilligt werden konnten und demgemäß verworfen wurden. Die Stadtverordneten insonderheit verlangten, daß, wenn der H. auf Grund der Licitations-Verhandlung den Bau-Contract nicht abschließen wolle, der Magistrat mit einem andern Unternehmer in Verhandlung treten, und wegen des dadurch entspringenden höhern Kostenaufwandes den Regreß an den H., wenn nöthig selbst auf gerichtlichem Wege, sich vorbehalten solle. Diesem Beschluß gemäß wurden neüe Unternehmer gesucht. Inzwischen bequemte sich der H. nach achtwöchentlichen Umzügen zum Abschluß des Contracts, begann aber das Werk nicht mit sachkundigen Meistern, sondern mit Gesellen und Tagelöhnern und machte sich eines Mißgriffs nach dem andern schuldig. Eine besondere Bau-Aufsichts-Deputation, wie nach §. 180. der alten Städte-Ordnung von 1808 vorgeschrieben ist, war nach der Wahl der Stadtverordneten eingesetzt; allein die Mitglieder dieser Deputation erklärten nach drei Monaten, daß sie die ununterbrochenen Verdrießlichkeiten mit dem H. nicht ertragen könnten und verlangten ihre Entlassung. Fast täglich veranlaßte er durch Mißgriffe bei der Bauführung und durch den entschiedensten Widerstand gegen die Anordnungen des Bauherrn mündliche und schriftliche Erörterungen beim Magistrate, die anfingen, unleidlich zu werden. Unterm 4. Mai 1829 erließ der Magistrat eine Vorlage an die Stadtverordneten, worin die Winkelzüge des H. wiederholentlich geschildert und der Antrag gestellt wurde: Neben schon erwählten und bestellten Deputirten zur Bau-Aufsicht noch zwei bis drei Mitglieder der Versammlung zu ernennen, und der also vervollständigten Deputation die Vollmacht zu geben, in Gemeinschaft mit dem Magistrate jeden streitigen Punkt in Berathung zu nehmen, Beschlüsse nach ihrer Einsicht zu fassen, nöthigen Falls den Weg Rechtens zu betreten und überhaupt für die Ausführung des Contracts auf allen den Bevollmächtigten nothwendig und ersprießlich erscheinenden Wegen und Mitteln wirksam zu sein. Die Stadtverordneten-Versammlung genehmigte diesen Antrag durch Beschluß vom 7. Mai 1829, wählte aus ihrer Mitte noch drei Mitglieder zur Bau-Aufsichts-

Deputation, und gab dieser die Vollmacht, Namens ihrer (der Stadtverordneten-Versammlung), in Gemeinschaft mit dem Magistrate, bindende Erklärungen abzugeben. Mit den also ernannten Bevollmächtigten handelte der Magistrat nach bester Einsicht und Gewissen. Das Benehmen des H., das von Tag zu Tag unleidlicher wurde, zwang endlich den Magistrat und die Deputation, den mit ihm eingegangenen Vertrag aufzuheben. Jedermann in der Stadt sah, was vorging, und nahm natürlich Anstand an der Langmuth der städtischen Behörden, da der Bau ganz ins Stecken gerathen war. Fast sechs Wochen später, am 25. Juni 1829, kam der Contract mit den neüen Unternehmern, einem Maurer- und einem Zimmermeister, beide aus Stettin, zu Stande. Die Stadtverordneten verwandten sich nicht für den H. und brachten gegen die neü eingetretenen Unternehmer keine Erinnerungen vor, ungeachtet sie von dem, was vorging nicht allein durch fünf Mitglieder aus ihrer Mitte, welche bei jedem Schritte des Magistrats zugezogen wurden, sondern auch durch das, was sie täglich vor Augen hatten, von Allem wohl unterrichtet waren. Nach Vollendung des Baues verlangten und erhielten sie ordnungsmäßig sämmtliche Verhandlungen und Rechnungen, nichts davon ausgeschlossen, auch den Entwurf zur Klage wider den H., wegen Erstattung der, gegen sein Mindestgebot den, an seine Stelle getretenen, Meistern mehr gezahlten Baukosten. Diese betrugen . . . . Thlr. 6606. —. 6
Die Summe dagegen, über die mit dem H. contrahirt war . . „ 5350. —. —
Folglich der Unterschied . Thlr. 1256. —. 6
Die Stadtverordneten genehmigten die ihnen gemachten Vorlagen, insonderheit auch die, gegen den H. einzureichende Klageschrift.

Trotzdem sie durch ihre Bevollmächtigten bei der Bau-Aufsichts-Deputation beständig im Laufenden geblieben war, reichte die Stadtverordneten-Versammlung nach vollendetem Bau unterm 2. December 1830 eine Beschwerde wider den Magistrat bei der Königlichen Regierung zu Stettin mit dem Antrage ein: Vom Magistrat die Akten und Rechnungen über den Rathhaus-Bau zu erfordern und die — daraus, daß derselbe ohne Bewilligung den H. aus dem Contract setzte und die Ausführung des Baues den beiden Stettiner Meistern übertrug — entstandenen Mehr-Ausgaben festzustellen, auch dem Magistrate aufzugeben, solche mit Zinsen zu erstatten.

Mittelst Verfügung vom 18. December 1830 gab die Königliche Regierung den Stadtverordneten zu erkennen, daß sie zu dem Gewünschten eben so wenig befugt, als veranlaßt sei. Glaube die Versammlung, daß bei dem Rathhaus-Bau Ausgaben vorgekommen seien, welche der Justification zu entbehren schienen, so sei es Sache der Stadtverordneten-Versammlung und nicht die der Regierung, solche bei Revision der städtischen Rechnungen zu moniren. Worauf sich denn nach geschehener Gegen-Erklärung des Magistrats das Weitere im gewöhnlichen geschäftlichen Gange ergeben werde. Da aber nach dem eigenen Vortrage der Versammlung ihre Bevollmächtigten bei den Berathungen über den Bau zugezogen worden seien, so dürfte es überhaupt wol mindestens sehr zweifelhaft sein, ob die Stadtverordneten-Versammlung das, was ihre Bevollmächtigten genehmigt hätten, anfechten könne.

Drittehalb Jahre nachher, bei Gelegenheit der Revision der Kämmerei-Kassen-Rechnungen pro 1829 und 1830, reichten die Stadtverordneten unterm 17. Mai 1833 eine erneüerte Beschwerdeschrift bei der Königlichen Regierung ein, worauf ihnen, nach Anhörung des Magistrats, durch Verfügung vom 10. August 1833 Bescheid, folgenden wesentlichen Inhalts, wurde:

Im Allgemeinen. — Es sei den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, daß die Stadtverordneten, wenn sie als solche eine Beschwerde anbringen wollen, zuvor darüber

einen gültigen Beschluß fasse, wozu nach §. 121. der St. O. gehöre, daß wenigstens ⅔ der Stadtverordneten in der betreffenden Sitzung anwesend seien. Wenn im vorliegenden Falle aber, nach dem Bericht des Magistrats, die am Fuß der Beschwerdeschrift zuletzt unterschriebenen, eben erst neü gewählten 6 Stadtverordneten am 17. Mai, von welchem die Beschwerde datirt ist, noch nicht eingeführt und in Function waren, so sei dies, und daß nach Abzug derselben die übrigen nicht beschlußfähig waren, eine arge Ungehörigkeit, worüber die Königliche Regierung ein weiteres Verfahren sich vorbehalte.

Im Besondern die Beschwerde selbst betreffend — so gab die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Versammlung über die einzelnen Puncte derselben Folgendes zu erkennen: Wegen des Rathhaus-Baues erscheine das Verfahren des Magistrats nach den angeführten Thatsachen und vorgelegten Beweisstücken gesetzlich vollkommen gerechtfertigt; denn da die Stadtverordneten auf den schriftlichen Vortrag des Magistrats vom 4. Mai 1829 eine Deputation zur Regelung der Rathhaus-Bau-Angelegenheiten ernannt, und diese auf Grund des §. 133. der St. O. gültig bevollmächtigt hatte, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, so war selbstredend die Einholung der Erklärung der übrigen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung über diesen Gegenstand nicht weiter erforderlich. Wenn nun diese Bevollmächtigten wie die Stadtverordneten-Versammlung, welche durch jene von der Lage der Sache unterrichtet war, einraümt, gegen die Auflösung des Contracts-Verhältnisses mit dem H. und den Abschluß eines neüen Contracts mit den zwei Stettinschen Werkmeistern keine Einwendungen erhoben, vielmehr sich durch Genehmigung der wider den H. wegen der Differenz-Summe angestrengten Klage mit den getroffenen Maßregeln einverstanden erklärt hat, so fällt aller Grund zur Beschwerde fort, und die Königliche Regierung kann der Stadtverordneten-Versammlung nur überlassen, den Erfolg der Klage gegen den H. abzuwarten, event. ihren vermeintlichen Anspruch an den Magistrat, wenn sie sich damit durchzukommen getrauen, auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Die Angabe der Stadtverordneten-Versammlung, daß sie durch ihre Stellung außer Stande sei, die Summe genau auszumitteln, welche zum Nachtheile der städtischen Kasse gezahlt worden, lasse sich übrigens nicht wohl begreifen, da sie ihrer Stellung gemäß gerade die competente Behörde sei, welche den städtischen Haushalt zu controliren hat, und durch die Jahres-Rechnungen, in casu besonders noch durch die ihr nach Beendigung des in Rede seienden Baues mitgetheilten sämmtlichen Verhandlungen und den abschriftlich erhaltenen Klage-Entwurf, wonach eine Summe von 1256 Thlr. 6 Pf., nebst Zinsen, gegen den H. eingeklagt worden, auch im Besitz aller Materialien sei, die Ausgaben zu prüfen. Wir haben, so schloß die Königliche Regierung ihre Verfügung, wie der Stadtverordneten-Versammlung schon unterm 18. December 1830 bemerklich gemacht worden ist, weder Veranlassung noch Verpflichtung, die Stadt-Rechnungen revidiren und der Stadtverordneten-Versammlung zu ihrem Zweck daraus Auszüge und Zusammenstellungen fertigen zu lassen; dies ist vielmehr lediglich ihre Sache.

Ungeachtet dieses belehrenden Bescheides, den die Ober-Aufsichts-Behörde der Stadtverordneten-Versammlung ertheilte, faßte letztere in ihrer Sitzung vom 5. September 1833 einen Beschluß, der wörtlich so gefaßt war: „Da es uns zu Zeitrauf und die Sache für uns zu schwierig ist, vermachen wir Ein Wohl. Magistr. die Anzeige das wir uns einen Kalkulator annehmen werde, der uns die mehr verausgabte Gelder über den Rath hus bau Zusammen stellt das wir mit einen Blick die Summe angeben könne;" womit die sehr ehrenwerthe Stadtverordneten-Versammlung von Damm, abgesehen von der orthographischen Bildung ihres Protokollführers, sich selbst ein testimonium paupertatis ausstellte, welches vom Magistrat, auf

Grund des §. 183., der St. O. und verschiedener §§. der Instruction, natürlicher Weise nicht bestätigt wurde.

Damit schließen die Akten, von denen hier ein kurzer Auszug eingeschaltet worden ist, um den Beweis zu geben, wie wenig Gesetzes- und Sachkenntniß in die Stadtverordneten der damaligen Zeit, 1829—1833, gedrungen war, was um so mehr verwundern muß, als sie einen Rechtsgelehrten als Vorsteher an ihrer Spitze hatten. Es gebrach ihnen aber auch der gute Wille: von Gebrechen in der Stadtverwaltung überhaupt wußte man viel zu schwatzen, ohne sie erweisen zu können und ohne sich von der Lage der Sache gründlich Kenntniß verschaffen zu wollen. Weil der im Jahre 1828 gewählte Bürgermeister S. Fr. Pöttcke in den, vor seiner Amtszeit „durch Unwissenheit und Sorglosigkeit, insbesondere durch verwünschten Lug und Trug" (Worte der Dammschen Chronik), ganz verwilderten Stadthaushalt Ordnung zu bringen bemüht war, wurde er von unedlen Leidenschaften angefeindet, statt daß ihm die Bürgerschaft hätte dankbar sein sollen.

Wie ungerechtfertigt die gegen den Magistrat erhobene Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung war, ergibt sich aus den, über den Rathhaus-Bau geführten Rechnungen.

Nach dem von ihr genehmigten Bau-Anschlage vom Jahre 1828 betrugen die Kosten für das Rathhaus Thlr. 6671. 1. 9, für das Stallgebäude Thlr. 794. 11. 11 und für die Bewehrung Thlr. 104. 7. 6, zusammen . . . Thlr. 7069. 21. 2

Die beiden Bau-Unternehmer aber haben contractmäßig empfangen	Thlr. 6606. —. 6	
Dazu sind an Mehrarbeiten gekommen die nicht veranschlagt waren	499. 10. —	
Dazu kommen noch an Klempner-, Steinhauer- und Schlosserarbeiten, die ebenfals im Anschlage nicht standen, so wie für die Thurmuhr (108 Thlr.) und zwei gußeiserne Thüren zu den Depositalgewölben, im Ganzen	406. 11. 10	
		7511. 22. 4
Also sind, der Mehrarbeiten ungeachtet, dennoch erspart .		Thlr. 157. 28. 10

In dem Knopf des Rathhaus-Thurms ist folgende Denkschrift niedergelegt werden, die über den Zustand der Stadt Damm im Jahre 1830 Auskunft gibt.

„Das im Jahre 1727 erbaute Rathhaus auf der südlichen Seite des Marktes mit dem Giebel und Thurm gegen die Langestraße gerichtet, wurde im Jahre niedergerissen und dagegen ein neües Rathhaus auf dem nördlichen Ende des Paradeplatzes mit Thurm wieder massiv erbaut, der innere Bau aber erst 1830 vollendet und der übrige Theil des Paradeplatzes mit dem bis dahin sehr beschränkten Marktplatz vereiniget. Dieser Bau wurde nicht allein wegen Baufälligkeit unternommen, sondern wegen Mangel der benöthigten Geschäfts- und Wohnzimmer, insbesondere aber weil auf neüe Gefängnisse gedrungen wurde, indem die im Erdgeschoß des alten Gebaüdes von einem barbarischen Zeitalter zeügten. Die Königliche Regierung vereint mit dem Ober-Landesgericht drangen darauf, und so mußte unter den allerungünstigsten Verhältnissen, worin sich die Stadt-Gemeinde und deren Fonds befanden, zum Bau geschritten werden.

„Die in dem Thurmknopf aus den Jahren 1727, 1764 und 1803 vorgefundenen Nachrichten und Münzstücken übergeben wir der Nachwelt mit dieser Nachricht und

einem der neüesten Thaler-, Fünf Silbergroschen-, Ein Silbergroschen-, Einhalb Silbergroschen-, Ein-, Zwei-, Drei- und Vier-Pfennig-Stück als die für die Zukunft angeordnete Münzsorten.

„Die Stadt zählt gegegenwärtig:

	Bürger	Publique	Uncatastrirte	Summa.
	Haüser.			
A. Innerhalb der Ringmauer	192	14	4	210
B. In den Wielhaüsern	20	—	—	20
C. In den Vorstädten	52	8	15	75
Summa	264	22	19	305
Davon sind zur Zeit unbebaut:				
A. In der Stadt	12	3	—	15
B. In den Wiekhaüsern	6	—	—	6
C. In den Vorstädten	30	2	8	40
Summa der unbebauten	48	5	8	61
Summa der bebauten	216	17	11	244
Summa	264	22	19	305

„Die Volkszahl erreichte nach den im Jahre 1828 aufgenommenen Nachrichten die Summe von 2446 und 1829 die von 2500 Seelen.

„Die Stadt war nur von dem Jahre 1797 bis 1805 bequartiert, dann folgten die Kriegsunruhen und seit dem der Frieden wieder hergestellt worden, ist nur ein Commando von Einem Officier und 30 Mann anwesend, welches alle Monate wechselt. Es ist hier nicht der Ort alle Kriegs-Drangsale zu beschreiben, indessen muß doch bemerkt werden, daß vom November 1806 bis December 1813 die Stadt von den französischen Truppen besetzt, und im Jahre 1813 einer Neün monatlichen Belagerung von den vaterländischen Truppen ausgesetzt war. In dieser Zeit haben die Belagerten alle Wohn-, Wirthschaftsgebaüde und Scheünen vor dem Mühlen- und Golnowschen Thore niedergebrannt, deren Feüer-Assecurations-Summe sich auf 11.700 Thlr. belaüft, ungeachtet mehr als 30 Scheünen gar nicht versichert waren.

„Die sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebaüde vor dem Stettiner Thore wurden niedergerissen und deren Assecuration betrug 30.000 Thlr.

„Der Wiederaufbau ist wegen der Fortification nur Wenigen und unter sehr lästigen Beschränkungen verstattet und zur Entschädigung haben sämmtliche Damnificaten durch die Gnade Sr. Majestät des Königs die Summe von 45.000 Thlr. und aus der Feüer Societät 6561 Thlr. erhalten.

„Bei der städtischen Feüer-Societät sind jetzt versichert 259 Wohn- und Nebengebaüde bis auf 290.925 Thlr.

„Der finanzielle Zustand der Stadt ist gegenwärtig durch die betrügerische Verwaltung des Bürgermeisters Michaelsen und Kämmerers Waldmann bis zum Jahre 1826 sehr zerrütet; durch extraordinaire Besteüerung incl. Mahl- und Schlachtsteüer und Service, müssen jährlich 3931 Thlr. aufgebracht werden und es kommen auf einen Kopf Thlr. 1. 19. 5.

„Die Stadtforst ist in dem Maße angegriffen, daß jetzt mehr als ein Drittel der Fläche der 8455 Mg. excl. Elsbruch in Schonung liegt, und der Verkauf von 3338 Stück Eichen hat insbesondere 5500 Thlr. zum Bau des Rathhauses gewährt.

„Die 2 Schulgebaüde sind in gutem Zustande, es sind 5 Lehrer und 1 Lehrerin angestellt, und weiter nichts zu wünschen, als daß es bald möglich werden möge, die

drei untersten Lehrer zu verbessern und der Lehrerin ein Gehalt aus Communal-Fonds versichern zu können.

„Die Getreidepreise sind jetzt — ein Scheffel

Weizen . . . . 1 Thlr. 25 Sgr.	Erbsen . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.	Hafer . . . . 21 Sgr.
Roggen . . . . 1 „ 5 „	Gerste . . . . . 1 „ — „	Kartoffeln . . . . 12 „
	Kleine Gerste — „ 20 „	

„Seit Einführung der Städteordnung ist die Communal- und Polizei-Verwaltung von der Gerichtspflege getrennt.

„Die Mitglieder des Magistrats sind jetzt: der Bürgermeister Poetike, der Kämmerer und Rathmann Paslitz, die unbesoldete Rathmänner Miau, Mathes, Lohrentz, Böttcher und Rosenthal III. Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung: Schuhmachermeister Jänke, Protokollführer: Schneidermeister Arnim und deren Stellvertreter: der Bäckermeister Burow und der Gastwirth Wenk. Die Richterstelle verwaltet der Stadtrichter Hille. Die Kirche und beide Pfarrstellen sind Königlichen Patronats, die erste Predigerstelle ist durch den Pastor Lufft, und die zweite durch den Prediger Ladewig besetzt. Die indirecten Steuern werden durch den Steuer-Einnehmer Sachse verwaltet und der Post-Expedition steht der Apotheker Anwandter vor. Mehrere öffentliche Behörden sind zur Zeit nicht vorhanden.

„Von der Hospital-Verwaltung haben sich die Communal-Behörden verdrängen lassen, es wird noch von dem Fiscus des Patronatsrecht ausgeübt, es wird aber jetzt dahin gestrebt und der Magistrat wird keine Instanz scheuen, um eine Reform hervorzubringen: denn von einer Einnahme von 800 Thlr. und mehr erhält die Armen-Kasse nur 2 Thlr. 20 Sgr. und die Hälfte der Einnahmen haben sich von Zeit zu Zeit die Kirche und die Kirchen-Beamten des jedesmaligen Pastors zu geeignet.

„Wir schließen mit dem Wunsche, daß Gott uns und unsere Nachkommen gnädig beschützen möge.

Altdamm, den 22. September 1830. Der Magistrat.

Was den mit dem ursprünglichen Bau-Unternehmer H. geführten Prozeß betrifft, so kam derselbe erst nach langen Jahren zum Austrag. Im ersten Rechtsgange war der Magistrat Sieger gewesen, im zweiten aber mußte er unterliegen und das Appellations-Erkenntniß hatte dem H. eine Entschädigung von 1300 Thlr. zugesprochen, die aber in dem Revisions-Erkenntniß, welches das zweite bestätigte, auf 604 Thlr. ermäßigt wurde. Die Kämmerei-Kasse zahlte diese Entschädigung im Jahre 1842 aus ihren Beständen. Rechnet man diesen Betrag zu den obigen Ausgaben hinzu, so stellen sich die Kosten des Rathhaus-Baues auf Thlr. 8115. 22. 4.

Außer den Communal-Behörden hat auch die Kreisgerichts-Commission im Rathhause ihren Sitzungssaal, ihre Schreibstuben, Registraturen, Kasse, Gefängnisse &c.

Das Stadtwappen bildet ein gewölbtes festes Stadtthor mit zwei daraufstehenden Thürmen, deren jeder mit drei Aufsätzen versehen ist. Zwischen den beiden Thürmen ein stehender Greif mit ausgebreiteten Flügeln und vorgeschlagener Zunge, welcher mit seiner linken Vorderklaue die große Spitze und mit der rechten die kleinere Spitze des rechten Thurms hält. Das Feld blau, Thor und Thürme roth. Ein kleines Stadtsiegel von 1592 führt über dem Wappen die Inschrift: Sigill Civitat Dammens.

Bevölkerung. Die Zahl der Einwohner betrug:
1740: 1051 Einwohner;
1782: 1683 „

1794: 1823 Einwohner;
1803: 1987 „
1812: 2014 Einwohner, darunter 50 Katholiken;
1816: 1988 „ „ 57 „
1831: 2419 „ „ 35 Katholiken und 52 Juden, die in diesem Jahre zum ersten Mal genannt werden, obwol nicht zu zweifeln, daß auch in den Vorjahren Juden in Damm wohnten.
1834: 2427 Einwohner;
1837: 2693 „
1840: 2869 „
1843: 3032 Einwohner, darunter 31 Katholiken und 73 Juden;
1858: 3680 „ „ 35 „ 3 Freigemeindler und s. g. Deütsch-Katholiken, 81 Juden;
1862: 3793 Einwohner, darunter 26 Katholiken und 76 Juden. Zu Anfang des Jahres 1864 ist die Bevölkerung auf circa 3900 Seelen angewachsen.

Nach der Zählung vom 3. December 1861, geltend für den Anfang des Jahres 1862 bestand die Einwohnerzahl der Stadt Damm, mit Einschluß der außerhalb der Ringmauer und Festungswerke belegenen Häuser &c. aus 1872 Personen männlichen und 1922 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen, wie oben, 3794, die 891 Familien oder Haushaltungen bildeten, so daß je 10 Familien nur aus 42 Mitgliedern bestanden. In der Ehe lebten 622 Männer, 635 Frauen; Wittwer waren 53 und Wittwen 267 vorhanden.

Den Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen nach gab es 9 Grundeigenthümer und 2 Pächter, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe trieben, und 8 Eigenthümer und 3 Pächter, die sich mit derselben als Nebengewerbe beschäftigten. Zu jenen gehörten 143, zu diesen nur 36 Frauen, Kinder &c. Das Hilfspersonal beim Betrieb des Landbaues bestand aus 1 Wirthschafterin, 6 Knechten, 8 Mägden. — Handarbeiter, mit Ausschluß der bei der Landwirthschaft beschäftigten, gab es 134 Männer, 159 Frauen, zusammen 293 Personen. Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften waren 38 Dienstmädchen vorhanden und und in Gewerben 30 männliches, so wie 80 weibliches Gesinde vorhanden. — Privatlehrer wurden 4 und 1 Privatlehrerin nachgewiesen. — Soldbeamten, welche lediglich von dem mit ihrem Amte verbundenen Dienst-Einkommen leben, gab es 7 bei der allgemeinen Staatsverwaltung, 5 bei der Justizpflege, 11 im Post- und Telegraphendienst, 8 in die städtischen Communal-Verwaltung, und 2 in der Eisenbahn-Verwaltung, zusammen 33 Soldbeamten. — Von Personen ohne Berufsausübung lebten in Damm 7 männliche und 10 weibliche Pensionairs, so wie 23 Rentner und 67 Rentnerinnen.

Im 18. Jahrhundert gab es in Damm eine Stahl-Fabrik, die ein gewisser Voß, sehr wahrscheinlich auf des König-Herzogs Friedrich II. Veranlassung und mit dessen Unterstützung, man weiß nicht mehr wann? angelegt hatte. Sie lag vor dem Golnower Thor, links an der Stadtmauer, und unter dem Thorthurm befand sich ihr Ofen. Die dazu gehörige Schleifmühle war in der Nähe der Blaurocksmühle. Fabrik, und Thurm des Golnower Thors sind längst verschwunden; wann die Fabrik, deren in den Jahren 1752—1764 gedacht wird, eingegangen, ist eben so unbekannt, als die Zeit ihrer Errichtung. Jetzt, nach der Gewerbe-Tabelle von 1862, hat Damm an Fabrikationsstätten: 2 Cement-Fabriken mit 8 Arbeitern; 1 Fabrik für Chemikalien mit 42 Arbeitern; 2 Ölmühlen und Ölraffinerien mit 38 Arbeitern; 2 Schneidemühlen mit 6 Arbeitern; an Getreidemühlen 2 Wassermühlen mit 12

Gängen und 10 Arbeitern, 1 Bockwindmühle und 1 Dampfmühle von 2 Gängen und 15 Pferdekraft.

Das Handels-Gewerbe ist in Damm durch 2 Großhändler, 13 Kleinhändler mit offenem Laden, und 29 herumziehende Krämer vertreten. Vor alten Zeiten nahm die Stadt am Seehandel Theil, welches Recht sie aber nach einem, mit Stettin geführten langwierigen und kostspieligen Prozeß durch gleichlautende Erkenntniße des fürstlichen Hofgerichts vom 30. Januar 1584, und des Reichskammergerichts, 1604, eingebüßt hat. Jenes wurde vom Kaiser Rudolf II., d. d. Speyer den 30. September 1584 bestätigt. 1862 beschäftigte die Flußschifffahrt 1 Fahrzeüg von 38 Last Tragfähigkeit, welche 2 Eigenthümern gehörten. An Gasthöfen gab es 4, darunter Karow's Hotel für die gebildeten Stände, hinsichts der Bewirthung 1864 Wünsche übrig ließ; der Schenkwirthe waren 11 vorhanden.

Was die Handwerker und Gewerbetreibenden betrifft, welche vorherrschend für den örtlichen Bedarf thätg sind, so gibt es in Damm Behufs Zubereitung und Herbeischaffung von Nahrungsmitteln: 10 Bäcker mit 8 Gesellen und 2 Lehrlingen und 9 Fleischer mit 6 Gesellen und 8 Lehrlingen. Die Zahl der Fischer belaüft sich auf 27, die 15 Gehülfen halten. Die Zahl der Fischermeister ist seit 30 Jahren unverändert geblieben. Sie befischen den Dammschen See ꝛc. mit 9 Aalspeeren, 60 Barsch- (Zarten-) Netzen, 30 Bleinetzen, 44 Ballreüsen und 21 Stocknetzen, und zahlen dafür incl. 15 Herrnfischen, an den Domainen-Fiscus, als Eigenthümer der Fischgewässer, eine jährliche Pacht von 65 Thlr. Kunst-, Blumen- und Handels-Gärtner befinden sich 2 in Damm. — Zur persönlichen Dienstleistung sind 2 Barbiere vorhanden, die auch Friseurdienste thun. — Behufs der Bereitung von Stoffen für gewerbliche und haüsliche Zwecke gibt es 1 Seifensieder. — Verfertiger von irdenen und Benutzer von Glaswaren gibt es 8 Töpfermeister mit 2 Gesellen und 3 Glasermeister mit 2 Gesellen. — Das Bauhandwerk ist vertreten durch 2 Mauermeister mit 47 Gesellen, 2 Zimmermaler mit 1 Lehrling, 2 Zimmermeister mit 30 Gesellen, 1 Dachdecker, 1 Schornsteinfeger mit 1 Gesellen. — Wagen-, Rad-, Stellmacher gibt es 7 Meister mit 7 Gesellen. — In Metall arbeiten 4 Grobschmidte mit 6 Gesellen, 23 Schlosser ꝛc. mit 33 Gesellen und Lehrlingen, 3 Nadlermeister mit 3 Gesellen, 3 Klempner und 1 Gesellen. — Von Instrumentenmachern ist nur 1 Uhrmacher vorhanden. — Für die Bereitung von Gespinnsten und Geweben gibt es 1 Wattenmacher und 3 Seiler. — In Lederwaaren arbeiten 25 Schuhmachermeister mit 14 Gesellen, 3 Riemer mit 2 Gesellen. — Schneidermeister gibt es 19, welche 18 Gesellen und 19 Lehrlinge halten, außerdem 2 Schneiderinnen. — Zu den Verfertigern von Holzwaaren gehören 24 Tischlermeister mit 23 Gesellen und Lehrlingen, 15 Groß- und Kleinböttcher mit 9 Gesellen, 7 Verfertiger grober Holzwaaren, 1 Korbmacher. — Verfertiger von kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall ꝛc. sind 3 Drechsler, 1 Kammmacher, 1 Bürstenbinder, 1 Buchbinder vorhanden. — Das Dammsche Stadtmusikanten-Orchester besteht aus 6 Tonkünstlern.

Zu den Gerechtsamen der Stadt Damm gehört das Recht der — Jahrmärkte, deren 3 Kram- und 3 Viehmärkte gehalten werden, jene den 17. März, 2. Juni, 11. November, diese jedes Mal den Tag vorher. Außerdem Fettviehmarkt den 29. Januar und 3. August, und ein, in ganz Pommerland berühmter, Leinwandmarkt 9.—11. Juni, auf dem fast nur Pommersches Fabrikat zum Verkauf gestellt wird. An diesen drei Markttagen ist es ungemein lebhaft in dem sonst stillen Städtchen, da keine Hausfrau in Stettin, Stargard, Piritz, Golnow und den übrigen benachbarten, auch entfernteren Städten, es versaümt, sich auf diesem Markte mit ihrem jährlichen Bedarf an dauerhafte und preiswürdiger Waare zu versorgen.

Vor zwanzig Jahren, in der ersten Hälfte des 5. Jahrgehalts, war ein äußerst reger Verkehr in Damm. Die Stadt war der Passageort zwischen Vor- und Hinterpommern und in Folge dessen ein Halt-, auch wol Rastplatz für zahlreiche Fremde und Waaren-Transporte. Das hat Alles aufgehört seit Anlage der Eisenbahn, auf der das Dampfroß die Reisenden an dem Städtchen brausend und stöhnend vorüber — reißt! Der Fremdenverkehr ist jetzt fast Null!

Feldmark. Sie liegt gänzlich in der Ebene und hat einen Boden von mittelmäßiger Fruchtbarkeit. Der Acker besteht in drei Feldern, dem Zedelinschen, dem Sand- und Kleinen Felde, hat ¼ Meile in der Länge und ½ in der Breite und liegt von Stettin aus jenseits der Stadt, hingegen die Wiesen vom Stettinschen Dammzoll gegen ¾ Meile weit bis Damm und hiernächst nord- und ostwärts am Dammschen See noch ½ Meile sich erstrecken. Jedes ganze Erbe hat nach der frühern Verfassung 3 Pommersche Morgen an Hauswiesen, und doch sind außer dem Kirchen- und Hospitalwiesen noch viele eigenthümliche vorhanden. Außer der Stadtheide, die gegen Norden und Osten von der Stadt liegt und der ursprünglichen Ausdehnung nach in ihrer Länge nach Golnow zu 1 Meile in ihrer Breite nach Massow zu aber ¾ Meilen maß, gehört zum Kämmerei- und Bürger-Vermögen auch noch der s. g. Tanger, eine Holzung von ¾ Meile in der Länge und Breite, abgesondert nach der Piritzschen Kunststraße zu belegen, so wie ein großes Elsbruch, dessen Länge ½ Meile und die Breite ¼ Meile ausmacht.

Nachdem die Feldmark bereits von den Schweden im Jahre 1693 genau aufgenommen und kartirt worden, sind Ackerfeld und Wiesen Behufs der Separation in den Jahren 1823—1824 vermessen und bonitirt. Die Angaben über das Endergebniß dieser Vermessung schwanken indessen hin und her. So heißt es —

I. 1836 in der handschriftlichen Chronik von Damm, die Feldmark enthalte 6553 Mg. 71 Ruth., davon Acker 1813 Mg. 173 Ruth., Wiesen 2908 Mg. 58 Ruth. und das Übrige Weide. Hiervon besitzen:

	Äcker.	Wiesen.
a) Die Kirchen, Pfarren, Kirchen-Bedienten und Stiftungen, excl. b und c	Mg. 419. 99	Mg. 542. 86
Weideabfindungen der Kirche	„ —. —	„ 210. 68
b) Das Hospital, incl. Mg. 176. 26 Weideabfindungen	„ 251. 158	„ 400. 77
c) Das Langkavelsche Stipendium, incl. 5 Mg. 114 Ruth. Weideabfindung	„ 28. 151	„ 5. 114

Die Forst enthält nach dem Durchschnitt der nicht übereinstimmenden Angaben von drei Geometern

	Hohe Holzung.	Niedere Holzung.	Zusammen.
Im Einzelnen und im Ganzen	Mg. 8208. 1¼	Mg. 1456. 123¼	Mg. 9664. 124
Davon sind zur Abfindung für Holz- u. Weideberechtigungen 1833—1835 abgetreten . .	„ 1592. 46	„ 603. 47	„ 2195. 93
Verbleiben 1836 f. d. Stadtwald	Mg. 6615. 135	Mg. 853 76	Mg. 7469. 31
Hierzu die Ackerländereien, Wiesen, Hütungen, u. s. w.			„ 6554. 71
Ganze Größe des Dammschen Stadt-Feldmark-Gebiets . .			Mg. **14.022. 122**

II. 1847 findet sich in dem Aktenstück des Magistrats zu Damm, betreffend die Boden Cultur-Verhältnisse der Stadt und deren Eigenthum-Ortschaften, in einem Bericht vom 17. August die Größe der Stadt-Feldmark nachgewiesen zu . **Mg. 13.464. 60** und zwar Ackerland Mg. 1530. 47, Wiesen Mg. 2988. 128, Hütung 1716 Mg.

77 Ruth., Gärten Mg. 48. 44, Hof- und Baustellen Mg. 49. 70, Unland 307 Mg. 4 Ruth., zusammen Mg. 6630. 10. Dazu die Stadt-Waldung Mg. 6834. 50.

Hievon ist Eigenthum der Kämmerei: Acker Mg. 48. 147, Wiesen Mg. 263. 9, Hütung Mg. 13. 124, Hof- und Baustellen Mg. 6. 16, zusammen Mg. 331. 116.

Die vorstehenden Angaben der Größe des Ackers, der Wiesen, Gärten und des Unlandes gründen sich auf das in den Jahren 1824—26 angefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register des Feldmessers Jahn; der Hütung auf die im Jahre 1835 geschehene specielle Berechnung eben desselben. Die Angaben wegen der Größe des Forstlandes ist aus dem Vermessungs-Register des Feldmessers Fritze vom Jahre 1825, so wie die der Hof- und Baustellen wiederum aus dem im Jahre 1828 durch den Feldmesser Jahn geschehenen Vermessung entnommen ist.

Die Hütungsfläche, Mg. 1716. 77, ist im Jahre 1845 unter den Berechtigten eingetheilt worden. Sie wird zur Zeit, 1847, theils als Acker, theils als Wiese benutzt, je nachdem dies den einzelnen Interessenten rücksichtlich der Eigenschaft des Bodens zusagt.

Die Größe der Stadtforst betrug nach der obengedachten Vermessung durch Fritze vom Jahre 1825	Mg. 8620.	35
Nach Abzug der sämmtlichen Abfindungs-Berechtigungen von	„ 1508.	95
betrug sie im Jahre 1840 noch	Mg. 7021.	120
Von dieser Fläche gingen noch ab für Weideabfindungen	„ 187.	70
So daß der Flächeninhalt 1847 noch die obige Zahl betrug =	Mg. 6834.	50

Unter dem Unlande sind berechnet Mg. 157. 101 wüstes Land und Mg. 149 83 Wege und Gräben. Die Größe der Hof- und Baustellen bezieht sich auf Stadt und Vorstädte.

III. 1853. In zwei Magistrats-Berichten vom 29. August und 17. September, in dem unter II. angeführten Aktenstück (Tit. X., Sect. 6, Nr. 8.) ist der Flächeninhalt des Grundbesitzes der Stadt Damm angegeben zu . . Mg. **13.657. 117**

Davon gehört unter die Verwaltung des Magistrats an Kämmerei-Eigenthum Mg. 197. 120, die Stadtforst Mg. 6834. 50.

Pertinenz- und Eigenthums-Grundstücke sind in der Feldmark Mg. 4179. 141, welche Fläche unter 260 Besitzer vertheilt ist. Dazu das aus Abfindungs-Flächen zusammengesetzte, neu errichtete Gut Kienwerder, 1 Besitzer gehörend, mit 487 Mg. 55 Ruth. und eine Fläche von Mg. 1685. 162 Ackerländereien, Wiesen rc., welche den geistlichen Instituten, Stiftungen rc. gehören, 13 an der Zahl; macht zusammen 274 Besitzer mit Mg. 6352. 178. Die zuletzt erwähnte Fläche der Mg. 1685. 162 ist unter ihre 13 Besitzer folgender Maßen vertheilt:

	Mg.	Ruth.		Mg.	Ruth.
1. Die St. Marien-Kirche	940	79	8. Prediger-Wittwen-Grundstücke	15	84
2. „ erste Pfarrstelle	72	72	9. Lussische Schulstiftung	15	—
3. „ zweite Pfarrstelle	21	109	10. Kieslingsche Bürger-Wittwen-Stiftung	21	30
4. Das Rectorat	22	30	11. Marien-Stift in Stettin	49	114
5. Die Küsterei	7	120	12. Kirche in Hökendorf	9	148
6. Das Hospital St. Spiritus	465	156	13. Staatsforst-Dienstwiese	15	152
7. Langlavelsches Stipendium	28	151			

IV. 1859. In einem Magistrats-Bericht vom 17. Mäez 1859, welcher Behufs Zusammenstellung der Gewerbe-Tabelle des Randowschen Kreises erstattet worden ist, sind nachstehende Angaben enthalten:

Culturarten.

An Gärten	Mg.	38
„ Ackerland	„	2.057
„ Wiesen	„	3.291
„ Hütung	„	900
„ Waldung	„	6.679
Summa	Mg.	12.965
Dazu:		
Fläche der Haüser und Höfe	„	10
Wege und Gewässer aller Art	„	149
Unland	„	157
Gesammtfläche	Mg.	**13.281**

Besitzungen.

2 von 600 Mg. und darüber	Mg.	7.863
2 „ 300—600 Mg. Größe	„	953
27 „ 30—300 „ „		1.545
208 „ 5— 30 „ „	„	2.509
272 Besitzungen, zusammen mit	Mg.	12.965
Dazu:		
Die nebenstehende Fläche der Haüser und Höfe, der Wege, Gräben und des Unlandes	„	316
Gesammtfläche	Mg.	**13 281**

Die beiden Besitzungen, deren jede über 600 Mg. Größe hat, sind der Stadtwald und das Grundeigenthum der St. Marien-Kirche; die beiden folgenden Besitzungen von 300—600 Mg. Fläche werden von den Ländereien des Hospitals St. Spiritus und dem neü angelegten Gute Kienwerder gebildet.

V. 1862. Ein Bericht des Magistrats vom 11. Februar 1862, enthalten in dem unter II. genannten Aktenstück, setzt den Flächeninhalt aller Grundstücke, welche im Gemeinde-Bezirk der Stadt Damm belegen sind, auf . . **Mg. 13.502. 90** Davon enthält die Stadtforst Mg. 6679. 23. Der Unterschied von Mg. 155. 27, der sich in der Forstfläche gegen die Nachweisung vom 17. September 1853 zeigt, ist entstanden durch erneüerte Vermessung und spätere Abfindung eines Servituts-Berechtigten. Ferner sind unter der Gesammtfläche enthalten:

	Mg.	Ruth.
Das Gut Kienwerder mit	496	58
Die Blaurocksmühle	150	66
Das Daumannsche Etablissement	51	150
Das städtische Forst-Etablissement bei Araimswald	18	—
Die ehemalige Kämmerei-Schäferei	14	117
Das Repowsche Etablissement	6	170
Das Cathenbergsche Etablissement	6	170
„ Schulzsche Etablissement	6	45
Die Withgling-Mühle	5	39
Das Rathkesche Etablissement	4	118
Die s. g. Hofgrund	3	47
Das Dupkesche Etablissement	3	—

Außerhalb ihres Gemeinde-Bezirks besitzt die Stadt Damm eine Fläche von 34 Mg., bestehend aus Lehmgruben, welche in der Feldmark Finkenwalde und Kyowsthal belegen sind. Der Magistrat hatte sich diese Lehmgruben in dem Erbzins-Vertrage vom 2. December 1748 mit 40 Mg. vorbehalten. Diese Morgenzahl war aber durch das Dominium von Kyowsthal inzwischen verkümmert worden. Doch wurde in den Jahren 1834 und 1837 die Angelegenheit in soweit verglichen, als der Stadt diese Lehmgruben mit 34 Mg. restituirt werden mußten.

VI. 1863. In der Kreis-Statistik, welche vom Landrathe des Randowschen Kreises der Königlichen Regierung mittelst Berichts vom 7. September 1863 eingereicht wurde, ist die Größe des Kämmerei-Grundbesitzes von Damm angegeben zu 527 Mg., nämlich 124 Mg. Acker, 275 Mg. Wiesen, 128 Mg. Unland, und die Größe des Stadtwaldes mit eben derselben Ziffer, wie vorstehend unter V.

Die Unterschiede, welche sich zwischen diesen einzelnen Angaben des ganzen Gemeinde-Bezirks wie einzelner Theile desselben zeigen, können für jetzt nicht aufgeklärt werden. Historisch sei aber noch angemerkt, daß die Schwedische Vermessung von 1693 der Feldmark von Damm ein Areal von Mg. 6309. 260 Pommersches = Mg. 16.189. 74 Preüssisches Maaß anweist. Mithin war sie damals bedeütend größer, als jetzt. Seit jener Zeit sind aber auch große Strecken, Behufs Anlage neüer Ortschaften, wie Arnimswalde ꝛc. abgezweigt worden.

Kämmerei-Grundbesitz. Außer den Acker- und Wiesen-Ländereien in der Stadtflur besaß die Stadt Damm bis auf die neueste Zeit das Ober-Eigenthum von sieben, auf ihrem Grund und Boden angelegten Erbzins- und Erbpacht-Gütern, und bezog aus denselben ein ansehnliches Einkommen in der Gestalt eines Erbzinses oder Canons. Die Gesetzgebung vom 2. März 1850 hat die Ablösung dieser Prästation angeordnet, und die Ausführung erleichtert, daher sie denn auch von den Besitzern fast aller dieser Stadt-Dammschen Güter benutzt worden ist, um zu einem ganz freien Eigenthum zu gelangen; nichts desto weniger steht dem Magistrate nach wie vor die Polizei-Obrigkeit über die Ortschaften 2c. 1—4 zu. Es sind folgende:

1. Arnimswalde, 24 Colonisten-Stellen, gegründet vermöge Erbzins-Vertrages vom 18. März 1747, bestätigt den 1. April 1747, enthält excl. 8 Pommersche Morgen für die Kirche daselbst, Mg. 1439. 146 Preußisches Maaß; dazu sind 1833 für Holz- und andere Berechtigungen gekommen Mg. 682. 119, macht zusammen Mg. 2122. 85. Der Canon betrug . . . . . Thlr. 309. 9. 8

2. Blanrocks-Mühle, Erbkauf-Vertrag vom 28. December 1774, bestätigt den 10. März 1775; Bodenfläche Mg. 150. 66. Erbzins Thlr. 429. 5. 8, und für die Schneidemühle vermöge Vertrags vom 30. Mai 1815 noch 50 Thlr. zusammen . . . . Thlr. 479. 5. 8

3. Dammscher Krug, combinirt mit Hornskrug; Erbzins-Vertrag vom 21. December 1767, Bestätigung vom 30. August 1769, erhielt Mg. 225. 149, wozu die im Jahr 1833 überwiesene Abfindungsfläche von Mg. 294. 40 für Holz- und Weideberechtigung gekommen ist, macht zusammen Mg. 520. 9. Canon Thlr. 196. 21. 4

4. Kämmerei-Schäferei, Vertrag vom 17. Juli 1766, bestätigt den 9. April 1767, enthält mit Mg. 8. 44 Weideabfindung von 1833, im Ganzen Mg. 239. 120. Der Erbzins belief sich auf . . . . . Thlr. 144. 11. 3½

5. Kyowsthal, auch Borgwall genannt erster Erbzins-Vertrag vom 6. März 1747, bestätigt den 23. März 1747 über Mg. 542. 104, und zweiter Vertrag vom 2. December 1748, Bestätigung vom 19. desselben Monats und Jahres über Mg. 179. 60, macht zusammen Mg. 721. 164. Erbzins Thlr. 172. —. —

6. Rosengarten, Erbzins-Vertrag vom 29. December 1751 über 227 Mg. 16 Ruth., bestätigt am 30. März 1752; Betrag des Erbzinses Thlr. 108. 5. 5 und 7 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 115. 5. 5

7. Stuthof, Erbzins-Contract vom 24. October 1821, Bestätigung vom 24. December 1831 über Mg. 1003. 25, dazu sind vermöge Vergleichs vom 8. October 1835 als Abfindung für Holzberechtigung Mg. 412. 98 gekommen, macht eine Fläche von zusammen Mg. 1415. 123, Erbzins . Thlr. 75. —. —

Summen: — der Bodenfläche Mg. 5397. 43 — des Erbzinses Thlr. 1491. 13. 9.

Die vorstehenden Angaben sind aus der handschriftlichen Chronik der Stadt Damm entnommen. Sie weichen von den weiter unten vorkommenden Angaben hin und wieder ab. Die Quelle dieser gegenseitigen Abweichungen hat nicht ermittelt werden können.

Stadthaushalt. Die Verwaltung des Stadthaushalt ist ein Spiegelbild vom Leben der Gemeinde und deren Genossen. Sie beruht auf der Städteordnung von 1853. Ihr zufolge spaltet sich der Magistrat für die einzelnen Zweige der Verwaltung in verschiedene Deputationen, und jede dieser Zweige hat seine eigene

Kassen-Verwaltung. In Damm gibt es, neben der Kämmerei- und Bürger- oder Stadt-Haupt-Kasse, welche unmittelbar unter dem Magistrate steht, eine Service-Kasse, eine Forst-Kasse, die in jüngster Zeit von der Stadt-Haupt-Kasse getrennt worden ist, eine Armen- und eine Schul-Kasse. Wir betrachten den Zustand dieser Kassen nach ihren Etats in der laufenden Periode von 1864—1866 und werfen Rückblicke auf Zustände in vergangenen Zeiträumen.

Etat der Kämmerei- und Bürger-Kasse der Stadt Damm,

für den Zeitraum 1864—1866.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
—	Capitel I. An beständigen Gefällen: Erbzins und Erbpacht	273.	4.	4
	Capitel II. An unbeständigen Gefällen:			
I.	An Pachtzinsen und Miethe.			
	1) Von den Landungen oder Ackerländereien	200.	24.	—
	2) „ den Wiesen	762.	22.	—
	3) „ vermietheten Raümlichkeiten in der Stadt	12.	20.	—
	4) „ der Jagdnutzung	9.	20.	—
II.	Zinsen von ausstehenden Capitalien	656.	4.	6
III.	An verpachteten Hebungsrechten	127.	15.	—
IV.	Von der Gerichtsbarkeit	254.	12.	8
V.	Aus der directen und indirecten Besteüerung	5348.	27.	—
VI.	Insgemein	55.	18.	8
	Summa Capitel II.	7427.	23.	10
	Summa der Einnahmen	7703.	28.	2

Erlaüterungen.

Cap. I. Die Einnahmen aus Erbzins und Erbpacht haben sich gegen frühere Etats-Perioden außerordentlich vermindert. Im Jahre 1848 war die Soll-Einnahme dieses Capitels nach Thlr. 1466. 29. 8. Seit der Zeit hat sie von Jahr zu Jahr, insonderheit seit der Gesetzgebung von 1850, durch Ablösung des Canons abgenommen.

Die Colonie Arnimswalde aus dem Erbzins-Vertrage vom 18. Mai 1747 und der Bestätigung vom 7. April 1748 mit Thlr. 309. 9. 8, incl. 24 Thlr. Brennzins. Dieser Canon, so wie Thlr. 46. 24. — für den s. g. Böckschen Damm, vermöge Contracts vom 12. December 1835, ist im Jahre 1858 durch Capital-Zahlung und Rentenbriefe abgelöst, und ist das baare Capital, incl. 1215 Thlr. für den Böckschen Damm, mit zusammen Thlr. 1282. 24. 9 und in Rentenbriefen mit 6750 Thlr. der Kämmerei-Kasse mittelst Mandate vom 15. und 20. November 1858 überwiesen. Eben so sind in derselben Zeit die 16 Thlr., welche auf der vom Dammschen Kruge abgezweigten Holz- und Weideabfindung hafteten, mit Thlr. 342. 28. 7 abgelöst worden.

Die Blaurocksmühle aus dem Erbkauf-Contract vom 28. December 1774 mit Thlr. 429. 5. 8, die aber nach dem Erkenntniß des 2. Senats des Ober-Tribunals vom 17. October 1850 um Thlr. 127. 6. 6 ermäßigt wurden, während der Erbzins von 50 Thlr. für die mit der Blaurocksmühle verbundenen Schneidemühle, nach dem Contract vom 30. Mai 1815, nach dem Erkenntniß des Revisions-Collegiums

vom 8. December 1852 als gewerbliche Abgabe fortgefallen sind. Der auf der Mühle noch haftende Canon von Thlr. 301. 29. 2 ist im Jahre 1854 abgelöst worden und sind dafür Thlr. 4852. 17. 9 theils baar, theils in Rentenbriefen zu 4 pCt. eingegangen.

Die Entreprise Kroowsthal, auch Bocgwall genannt, hatte vermöge Erbzins-Vertrages vom 14. Mai 1747, bestätigt den 2. December 1748 an Erbzins 172 Thlr. zu zahlen, der im Jahre 1855 mittelst Recesses abgelöst worden ist, auf Höhe von Thlr. 139. 26. 5 während der Überrest im Betrage von Thlr. 21. 3. 7 für Mg. 48. 41 verblieben ist.

Ein kleiner Canon von 2 Thlr., welchen die Forst-Kasse des Mühlenbeckischen Staats-Forstreviers für den s. g. Winkelmannschen Graben zu entrichten hatte, ist laut Receß vom 19. October und 1. November 1858 mit 36 Thlr. abgelöst worden.

Von der Entreprise Rosengarten gingen laut Erbzins-Contract vom 29. December 1751 jährlich Thlr. 108. 5. 5 ein. Auch dieser Canon ist abgelöst durch Erlegung des Capitals in Rentenbriefen laut Receß, bestätigt von der General-Commission unterm 5. Februar 1862. Gleichzeitig wurden 7 Thlr., welche ein Erbzinsmann in Rosengarten für das Aufhütungs-Recht in der Stadtforst zu entrichten hatte, abgelöst.

Unter den, nach dem Etat von 1864—66, jetzt noch eingehenden beständigen Gefällen ist der Canon vom Dammschen Kruge, combinirt mit Hornskrug, nach dem Erbzins-Contracte vom 21. December 1767 und den Verträgen vom 7. und 13. April 1840 mit 104 Thlr. die stärkste Einnahme. Demnächst folgt ein Canon von Thlr. 37. 23. 5 für die vom Dammschen Kruge abgezweigte Weideabfindung laut Contract vom 21. Juli und 21. November 1840; und der auf Kroowsthal geblieben Canon von Thlr. 32. 3. 7, der gegenwärtig, 1864, unter vier Parteien vertheilt ist; sodann ein Canon von Thlr. 29. 15. — von der ehemaligen Maulbeer-Plantage der Kämmerei in zwei Posten; und 10 Thlr. von der Dorfschaft Hökendorf für die Benutzung des Heudammes. Alle übrigen beständigen Gefälle, auf 16 Posten vertheilt, bewegen sich zwischen einigen Groschen und einigen Thalern.

Zu den auf städtischer Feldmark belegenen Grundbesitzungen, welche der Kämmerei sonst zinspflichtig waren, gehörte auch die Stadt-Schäferei, nach dem Erbzins-Vertrage vom 17. Juli 1766, bestätigt den 9. April 1767, mit einem Areal von 231 Mg. 106 Ruth., wozu Mg 8. 14 Weideabfindungen gekommen sind, und welche Thlr. 144. 11. 3¾ zu entrichten hatte. Dieser Erbzins ist schon vor längeren Jahren abgelöst, und das Areal, durch Veräußerung von Grundstücken, im Jahre 1862 bis auf ein Minimum von Mg. 14. 117 zusammen geschmolzen.

Cap. II. Einnahme aus unbeständigen Gefällen.

Tit. I. 1) Pacht von Ackerländereien, deren Größe im Etat zu Mg. 74. 76 in 20 Parcellen angegeben ist. Die Pachtperiode läuft laut Contract vom 1. September 1860 von Michaelis 1860 bis dahin 1866. Die größte Parcelle ist Mg. 17. 165 groß, enthält aber auch zur Hälfte Wiesenwachs und zahlt 65 Thlr. Pacht.

2) Der Flächeninhalt der Kämmerei-Wiesen ist im Etat mit Mg. 267. 91 ausgeworfen. Sie sind in 49 Parcellen verpachtet, zufolge des vorher erwähnten Contracts auf die sechs Jahre von Michaelis 1860 bis dahin 1866.

3) Die Miethe von den Räumlichkeiten in der Stadt entspringt aus der Nutzung des Stadthofs, des Bullenstalls und des Kellerraums im neuen Schulhause.

4) Die Jagdnutzung bezieht sich nur auf die Kämmerei- und Bürgergrundstücke

in der Feldmark. Die Nutzung der Jagd in der Stadtforst ist auf den Forst-Kassen-Etat übertragen.

Die Einnahmen aus Tit. I., Pachtzinsen, beträgt im Ganzen Thlr. 985. 6. —

Tit. II. Das Activ-Vermögen an Capitalien beläuft sich auf 14.123 Thlr. Die Capitalien sind ausschließlich in Hypotheken-Obligationen auf Häuser in der Stadt angelegt. Das größte Capital 2500 Thlr., das kleinste 33 Thlr.

Tit. III. Unter verpachteten Hebungsrechten ist das Marktstandgeld zu verstehen, welches laut Contract vom 2. November 1860 auf längere Jahre verpachtet ist. Gegen die frühere Etats-Periode bringt es Thlr. 17. 15. — mehr ein.

Tit. IV. Die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit bestehen in Laudemien, Polizeistrafen und den Einzugs- (Bürgerrechts-) Geldern, letztere zu Thlr. 212. 20. — veranschlagt. Die Einkaufsgelder für die Forst-Nutzungen sind im Forst-Etat nachgewiesen.

Tit. V. zerfällt in 3 Posten: 1) Tantième aus der Klassensteuer-Erhebung Thlr. 124. 26. 9. 2) Servies-Beitrag aus den Grundstücken Thlr. 989. 10. 10. 3) Communal-Beitrag von den Grundstücken und dem Gewerbe-Betrieb durch directe Besteuerung Thlr. 4234. 19. 5. Es ist hier nicht der Ort, von den Besteuerungs-Grundsätzen zu sprechen; es genüge die Bemerkung, daß die Abgaben nach Portionssätzen vertheilt und erhoben werden. Bis zum Jahre 1828, bis wohin seit Einführung der St. O. ohne Etat auf's Gerathewohl gewirthschaftet wurde, erhob man von einer Portion 4 Thlr. Von 1828 bis 1834 wurde die Portion auf Thlr. 8. 8. — gesteigert, dagegen 1835 auf Thlr. 7. 10. — und 1836 auf Thlr. 7. 4. — vermindert, ungeachtet der verdoppelten Schuldenzahlung. Die damalige Schuldenlast hatte die Communal-Besteuerung als nothwendig geboten. Jene Abgaben umfassen, excl. Feuer-Societäts-Beiträgen und Schulgeld, alle Prästationen, sogar Grabstättegeld mit eingeschlossen. 1843 wurde die Portion-Abgaben um 1 Thlr. 15 Sgr., und im folgenden Jahre um weitere 15 Sgr., oder bis auf 5 Thlr. ermäßigt. Im Anfange des Jahres 1840 hatten die Abgaben Thlr. 6. 20. — pro Portion betragen.

Tit. VI. Insgemein, ist nach der Fraction der eingegangenen Gelder veranschlagt.

Ausgabe.

Cap.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Zur Abbürdung der Kämmerei-Schulden und deren Verzinsung	385.	—.	—
II.	An Besoldungen und Pensionen	2124.	5.	—
III.	Onera an Behörden und Privat-Personen, auf Herkommen begründet	3857.	14.	—
IV.	Für Baukosten und Bau-Materialien	370.	22.	4
V.	An Amtsbedürfnissen	245.	19.	2
VI.	Diäten, Fuhrlohn und Commissions-Kosten.	35.	5.	5
VII.	Belastung der Gerichtsbarkeit.	483.	25.	10
VIII.	Prozeß-Kosten	10.	26.	6
IX.	Insgemein	190.	29.	11
	Summa der Ausgaben . .	7703.	28.	2

Erläuterungen.

Cap. I. Tit. I. Abtragung der Stadtschulden. Ein Capital von 2575 Thlr. bestehend nach der Obligation vom 7. August 1863 aus 1200 Thlr. Darlehn von einem Privatmanne, welches zum Bau des neuen Schulhauses aufgenommen ist, und aus 1375 Thlr. Rentenbriefen, soll nach Stadtverordneten-Beschluß vom 2. Juli 1863 und Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. September 1863 so lange mit einer jährlich aufzubringenden Summe von 270 Thlr. abgetragen werden, bis das ganze Capital gedeckt ist. — Tit. II. Außer diesen 1200 Thlr. werden 1100 Thlr. Amts-Cautionen mit 5 vom hundert verzinst. Ein Capital 658 Thlr. 10 Sgr., welches die Kämmerei-Kasse von der Armen-Kasse seit 1835 angeliehen hatte, ist durch Stadtverordneten-Beschluß vom 27. Juni 1861 in Wegfall gekommen.

Während die Stadt Damm im vorigen Jahrhundert, so namentlich 1721 nur 1728 Thlr. und 1768 nur 1590 Thlr., und selbst im laufenden Jahrhundert nach den schweren Kriegszeiten von 1806—1815 im Jahre 1818 erst 5661 Thlr. Schulden hatte, steigerte sich durch treulose Verwalter des Kämmerei-Guts, von denen sich Bürgerschaft und ihre Vertreter, die Stadtverordneten, bethören und beschwichtigen ließen, hauptsächlich in den Jahren 1820—1823 zu einen ungeheuere Last, die sich Anfangs des Jahres 1833 nach dem Abschluß, Behufs des Schuldentilgungs-Planes belief auf . . . . Thlr. 23.404. 7. 11

Durch einen Prozeß vermehrte sich diese Schuldenmasse 1839 um . . . . „ 425. —. —

Danach stellte sich die zu amortisirende Schuld auf . Thlr. 23.829. 7. 11

Nach dem Tilgungs-Plan sollten bis 1853 abgetragen werden . . . . Thlr. 13.606. —. —

Es sind aber mehr abgetragen werden . . . . „ 3.364. 27. 11

Summa aller abgetragenen Schulden . . . . . „ 16.970. 27. 11

Mithin waren am Schluß des Jahres 1853 noch zu tilgen Thlr. 6.858. 10. —

Unter dieser Restsumme der Stadtschulden befanden sich die oben erwähnten 1100 Thlr. Amts-Cautionen und die 648⅓ Thlr., welche der Armen-Casse gehörten, so daß die eigentlichen, zu tilgenden Schulden nur noch 6010 Thlr. betrugen. „Dagegen, so heißt es in einem Magistrats-Bericht vom 2. März 1859, belaufen sich unsere Activa auf 16.340 Thlr., welche wir in Rentenbriefen und Hypotheken-Dokumenten besitzen, und ergibt sich folglich nach Abzug der angezeigten Schulden ein wirkliches Activ-Vermögen von 10.540 Thlr. Was aber die Schulden anbelangt, so haben wir auch in diesem Jahre, 1859, — wie in den Vorjahren seit 1854, — an die Amortisation derselben nicht denken können, denn wir haben für den nach Stettin abgeführten Service 850 Thlr. und 274 Thlr. Rente für die abgelösten Crimminal-Kosten, außerdem noch pro 1858 dahin abführen müssen 1624 Thlr., und zwar Thlr. 1100. 17. 9 Kreis-Chaussee-Bau-Beiträge, oder 500 Thlr. über den Etat, 166 Thlr. Kreis-Communalsteuer statt der im Etat erscheinenden 55 Thlr., 100 Thlr. Provinzial-Chaussee-Bau-Beiträge statt der etatsmäßigen 63 Thlr., und statt der etatsmäßigen 110 Thlr. Landarmen-Beiträge die Summe von 258 Thlr. Wir haben also 798 Thlr. über den Etat bezahlt und liegt es sonach auf der Hand, daß uns zur Tilgung der alten Schulden nichts hat übrig bleiben können. Wir müssen mit der weitern Tilgung jener 6010 Thlr., die zum größten Theil der

Hospital-Kasse gehören, von der eine Kündigung nicht zu besorgen ist, innehalten, und zwar so lange, als die bedeütenden Geldsendungen nach außerhalb noch nicht aufgehört haben, was um so nothwendiger ist, als gegenwärtig schon wieder ein ansehnlicher Zuschuß zu den Lehrergehältern in Aussicht steht, wodurch die Steüerkraft der Einwohner mit der Zeit bis zum Unerträglichen angespannt wird, was um so fühlbarer ist, als die Vermögens-Verhältnisse hier sehr mißlich erscheinen."

Mittelst Berichts vom 16. Februar 1861 konnte der Magistrat anzeigen, daß alle Passiva der Kämmerei- und Bürger-Kasse abgetragen seien, was durch Veräußerung von Rentenbriefen ermöglicht worden war, aus deren Erlös die nur dem St. Spiritus-Hospital zu Damm noch schuldig geweseren 5010 Thlr. berichtigt seien.

Cap. II. Tit. I. Besoldungen, im Ganzen Thlr. 1874. 5. —; darunter der Bürgermeister 500 Thlr.; der Gemeinde-Einnehmer und Kämmerer 350 Thlr.; der Stadtsekretair 324 Thlr. incl. 24 Thlr. für einen Hülfsschreiber, und 60 Thlr. Vergütigung für Verwaltung des Service-Wesens und des Billet-Amtes; der Klassensteüer-Erheber 100 Thlr.; der Polizeidiener 144 Thlr., incl. 48 Thlr. für die Verwaltung des Gefangenwärter-Amts; der Armen-Arzt 50 Thlr.; zwei Nachtwächter jeder 72 Thlr.; der Uhrmacher für das Stellen der Rathaus-Uhr und deren Instandhaltung 18 Thlr.; ein Feldwärter und ein Schäfer zusammen Thlr. 26. 10. —; der Magistrats-Executor 144 Thlr. Die beiden Geistlichen an der St. Marien-Kirche beziehen jeder 22 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse und der Küster Thlr. 3. 25. —, so wie eine Prediger-Wittwe 2 Thlr.; endlich werden für die Verwaltung des Bauhofes 24 Thlr. gezahlt. — Im Tit. II. steht eine Pension von 250 Thlr. für den frühern Bürgermeister.

Cap. III. Darunter sind begriffen 1) Leistungen an die Kreis-Kasse: Orböde nach uralter Observanz 50 Thlr., Service 850 Thlr., Kreis-Communalsteüer Thlr. 58. 29. 8, Beiträge zum Straßenbau in Pommern Thlr. 117. 20. —. 2) Landtags-Kosten Thlr. 6. 10. 9. 3) Landarmen-Beiträge Thlr. 162. 14. 8. 4) Feüer-Kassen-Beiträge von den öffentlichen Gebaüden Thlr. 20. 5. 4. 5) Zuschuß zur Schul-Kasse zu den Gehalts-Zahlungen der Lehrer Thlr. 1636. 23. 7. 6) Zuschuß zur Armen-Kasse 931 Thlr. 7) Der Kirche Wachsgeld und statt der Naturalleistung von 2 Scheffl. Roggen aus Rosengarten 8 Thlr. 8) Der Hospital-Kasse für die Kuhtrift Thlr. 2. 15. —. 9) Der Festungs-Revenüen-Kasse zu Stettin für den Weg durchs Glacis. 10) Der Schützengilde die üblich Prämie 4 Thaler.

Cap. IV. Für Bau-Materialien und ihre Anfuhr sind Thlr. 94. 18. 9 veranschlagt, und für Arbeitslohn bei den Reparaturen an den städtischen Gebaüden Thlr. 53. 29. — und bei den Steindämmen, Brücken und Landstraßen, auch Abzugsgräben, im städtischen Gebiete Thlr. 222. 4. 7.

Cap. V. Die Amtsbedürfnisse umfassen: 1) Die Schreib-Materialien mit Thlr. 52. 28. 11 und die Vermehrung der Raths-Bibliothek 9 Thlr. und 2) die Büreau-Kosten, welche Thlr. 183. 22. 3 in Anspruch nehmen, darunter die Unterhaltung der Utensilien, des Buchbinderlohnes und die Lichte mit Thlr. 66. 11. 1, Fuhrlohn für Brennholz zum rathhaüslichen Bedarf Thlr. 73. 25. 2, für Kleinmachen des Holzes, Besorgung des Einheizens der rathhaüslichen Zimmer 24 Thlr., kleine Ausgaben, wie Reinigung der Amtsstüben ꝛc. Thlr. 13. 6. 2 und Porte Thlr. 6. 19. 10.

Cap. VI. Hierunter sind begriffen nach der Fraction Thlr. 23. 12. 4 für Magistrats- und andere Communal-Beamte, und Thlr. 11. 23. 1 Gebühren für fremde Behörden oder deren Beamte.

Cap. VII. Die Belastung welche aus der Gerichtsbarkeit entspringt, zerfallen in Tit. I. Inquisitions- und andere Kosten mit Thlr. 276. 15. — nach der Fraction und laut Receß eine bestimmte Rente von jährlich 274 Thlr., und in Tit. II. Kosten der Polizei-Pflege mit Thlr. 207. 10. 10, wohin gehören die Ausgaben für Reinigung der Gefängnisse, die Transport-Kosten und Alimente für Transportaten und Gefangene, auch Sitzgebühren; die Beaufsichtigungs-Kosten zu Jahrmarktszeiten; die Reinigung der öffentlichen Plätze; die Straßen-Erleuchtung; die Unterhaltung der Löschgeräthschaften und der öffentlichen Brunnen.

Cap. VIII. Die Prozeß-Kosten in städtischen und Kämmerei-Angelegenheiten sind nach der Fraction veranschlagt.

Cap. IX. Zur Ansammlung von Capital, zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und der Abrundung halber sind im vorliegenden Etat Thlr. 361. 12. 11 weniger ausgeworfen worden, als in dem vorhergehenden Etat von 1861—1863. Überhaupt stellte sich dieser auf 8395 Thlr. oder Thlr. 691. 1. 10 höher, als die von der laufenden Periode 1864—1866.

Etat für die Service-Kasse der Stadt Damm pro 1864—1866.

Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Titel		Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
302	18	1	I.	An Einquartierungs-Vergütigungs-Geldern	302	18	6
18	7	10	II.	" Garnison-Verwaltungs-Kosten	18	7	10
15	11	2	III.	" Fourage-Vergütigungs-Geldern	16	4	3
184	23	7	IV.	Fuhrgeldern	184	22	—
349	—	—	V.	Mundverpflegungs-Geldern	349	—	—
40	18	—	VI.	" extraordinairen Einnahmen und Ausgaben	39	26	1
910	18	8		Summa	910	18	8

Erläuterungen.

Tit. I. Die Vergütigung für die Quartiergeber, welche aus der Stadt-Kasse gezahlt wird, ist dem Steigen und Fallen nach der Zahl der Mannschaften und der Zeit der Bequartirung unterworfen.

Tit. II. Hierunter sind begriffen die Mieths-Einnahmen für die Militair-Wachtgebaüde, welche seit einer langen Reihe von Jahren sich ziemlich gleich geblieben sind. Sie werden unmittelbar an die General-Militair-Kasse abgeführt.

Tit. III. Die Fourage-Vergütigungs-Gelder, welche sonst von den durchmarschirten und einquartiert gewesenen Truppen unmittelbar berichtigt wurde, werden jetzt bei der Staats-Kasse liquidirt.

Tit. IV. Fourage- und Krankenfuhren werden jedes Vierteljahr auf erfolgte Liquidation von der Staats-Kasse bezahlt; alle übrigen Fuhren unmittelbar von den Truppen am Tage der Leistung.

Tit. V. Die Mundverpflegungs-Gelder werden am Tage der erfolgten Verpflegung unmittelbar bezahlt; im Fall die Mitgabe der Verpflegungs-Gelder unterblieben ist, nach erfolgter Anweisung der Quartal-Liquidation von der Staats-Kasse

Forst-Natural-Etat von der Dammschen Stadtforst,

für den Zeitraum vom 1. October 1863 bis Ende September 1866.

Flächeninhalt des zur Holzzucht benutzten Waldbodens	Mg. 6438.	88
„ des dazu nicht benutzten Bodens	„ 191.	25
Größe der Stadtforst	Mg. 6629.	113

Die Stadtforst, jetzt ausschließlich mit Kiefern-Bestand, hatte früher Eichen und einige eingesprengte Weißbuchen; jene sind ihres hohen Alters halber gefällt, und auch diese, wenig an der Zahl, in neürer Zeit verkauft worden; indessen hat man zwei Waldblößen wieder mit Eichen-Pflanzungen besetzt. Daß der Wald einst nur, oder doch vorzugsweise aus Eichen bestand, kündigt schon der Name der Stadt an.

Die Holz-Beträge sind nach Klaftern angegeben und hierbei die Klafter Nutzholz zu 80, Kloben-Brennholz zu 75, Knüppel zu 60, Stubben zu 40, und Reiser zu 25 Kubikfuß gerechnet.

Einnahme. 1863—1866.	Klafter.					
	Nutzholz.	Brennholz.			Reiser.	
		Kloben.	Knüppel.	Stubben.	Ausgeknüppelt.	Mit Spitzen.
Für die Dauer der Etats-Periode können geschlagen werden	454	248	201	250	100	300
Der summarische Kubik-Inhalt beträgt für das Derbholz . . . . Kubik-Fuß 66.980						
Stock- und Reiserholz . . . „ 20.000						
Zusammen. . . . . Kubik-Fuß 86.980						
Verglichen mit der Etats-Periode 1860—1863 . . . . . . In Kubik-Fuß . . . 60.145 + 14.250 = 74.395	317	295	171	200	100	150
Ausgabe. 1863—1866.						
I. An Käufer gegen Zahlung des Meistgebots .	421	—	84	93	81	—
II. „ Bau- und Nutzholz unentgeldlich oder auch gegen Zahlung der Nebenkosten	33	—	—	—	—	—
III. „ Brennholz, desgleichen.						
1) Zum städtischen Bedarf	—	—	33	—	19	—
2) Den Geistlichen	—	60	—	—	—	—
3) „ Schulbedienten.	—	32	—	—	—	—
4) Für die Schulklassen	—	—	26	1	—	—
5) Den Hospitaliten zum heiligen Geist . .	—	—	32	—	—	—
6) „ Hausbesitzern	—	156	—	156	—	—
7) „ städtischen Forstbedienten	—	—	26	—	—	—
8) An die berechtigte Einwohnerschaft. . . .	—	—	—	—	—	—
Summa Tit. III.	—	248	117	157	19	300
Summa des zu verausgabenden Holzes	454	248	201	250	100	300

Zu I. ist zu bemerken, daß diesen Summen folgende Principien zum Grunde liegen: — a) Beim Nutzholze, daß alles Holz verkauft wird, was nach Deckung der Holzabgaben unter Tit. II. übrig bleibt; — b) beim Brennholz, daß alles Holz, was nach Befriedigung der Kämmerei-Deputaten ꝛc. noch vorhanden ist,

an die catastrirten Hausbesitzer in Natura vertheilt wird, insofern nämlich bei jedem Sortiment auf den halben Erben ½ Klafter trifft, weniger oder mehr aber zum Verkauf gelangt. Die Nebenkosten an Hauerlohn rc., welche den zum Verkauf ausgeworfenen Hölzern ankleben, gehen durch das Meistgebot wieder ein. Es beträgt —

Für 1 Klafter	Nutzholz.	Kloben.	Knüppel.	Stubben.	Reiser 1 und 2.
Der Taxwerth des Holzes	6 Thlr. 28 Sgr.	4 Thlr.	3 Thlr.	1⅓ Thlr.	1⅓ Thlr. 16 Sgr.
Der Hauerlohn	6 Sgr. 8 Pf.	10 Sgr.	8 Sgr.	1 Thlr.	6 Sgr. 2 „

Zu II. Nach der Fraction bedürfen die Kämmerei-Bauten, mit Einschluß der Brücken und Schulhäuser, 21, die Kirchen- und Pfarrbauten 10 Klafter Nutz- und Bauholz, zu Forstzwecken wird 1 Klafter verwendet und den Servitut-Berechtigten 1 Klafter gereicht.

Zu III. 1) An Brennholz ist der Bedarf zum Heizen der öffentlichen Lokale 33 Klafter Knüppel- und für Ortsarme 19 Klafter ausgeknüppeltes Reisigholz, nach der Fraction.

2 und 3) Die Brennholz-Leistungen an die Kirchen- und Schul-Beamten sind feststehende Abgaben, die auf vocationsmäßiger Berechtigung beruhen. Es nehmen daran Theil: die beiden Prediger, der Küster und eine Prediger-Wittwe; der Rector, der Cantor und zwei Lehrer.

Forst-Geld-Etat von der Dammschen Stadtforst,

für den Zeitraum vom 1. October 1863 bis Ende September 1866.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Für Holz, laut Natural-Etat.			
	A. Nach dem Meistgebot, incl. 117 Thlr. Stamm- und Anweisegeld	5103	21	—
	B. Gegen Bezahlung der Nebenkosten:			
	a) Für Bau- und Nutzholz der Kämmerei-, Kirchen- rc. Bauten	9	16	8
	b) „ Brennholz zum städtischen Bedarf	16	16	9
	c) „ desgl. an die Kirchen-Beamten	24	—	—
	d) „ desgl. an die Schulbedienten und zu Schulzwecken .	22	—	—
	e) „ desgl. an die Hospitaliten zu St. Spiritus	12	24	—
	f) „ desgl. an die Hausbesitzer	214	15	—
	g) „ desgl. an die berechtigte Einwohnerschaft	40	—	—
	Summa Tit. I.	5443	3	5
II.	Forst-Nebennutzungen.			
	1. Zettelgeld für die Ausübung forstlicher Berechtigungen	93	—	—
	2. Pacht für Forst-Grundstücke:			
	a) Für Forstdienst-Ländereien des städtischen Forst-Amts ..	86	—	—
	b) „ andere Forst-Grundstücke	205	2	—
	3. Freie Waldweide-Miethe: Canon von den Hausbesitzern für eine Forstfläche, wird vor der Linie aufgeführt, weil die directe Einziehung desselben so lange ruhen kann, als für Rechnung der Hausbesitzer Holz verkauft ist .... Thlr. 62. 10			
	Summa Tit. II. .. „ 62. 10	384	22	—
	Zu übertragen	5827	25	5

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Übertrag	5827	25	5
III.	Jagdnutzung. Pacht für die Zeit vom 1. September 1863 bis dahin 1869 jährlich	100	—	—
IV.	Insgemein, bestehend aus 96 Thlr. Straf- und Ersatzgelder für Holzdefraudationen und 32 Thlr. Strafgelder für Forst-Polizei-Contraventionen, nach der Fraction	128	—	—
	Summa der Einnahme 1862—1866	6055	25	5
	Verglichen mit der Periode 1860—1863	4760	3	10

Erlaüterungen.

Zu Tit. II. 1. Das Zettelgeld für Raff- und Leseholzsammeln und Stubbenraden ist nach der Fraction auf 76 Thlr. veranschlagt; für Waldstreüsammeln auf 7 Thlr., und das Einkaufsgeld, welches Behufs Ausübung des Rechts auf Forstnutzungen entrichtet werden muß, zu 10 Thlr.

2. Der Forstdienst-Ländereien, von denen Pacht erhoben wird, sind 4, deren 2, einen Garten und einen Kamp Landes, vom Revierförster selber gepachtet sind. Der übrigen Forstgrundstücke sind 19 an der Zahl. Die ansehnlichste dieser Parcellen ist die s. g. Tuckmantel-Wiese, welche 54½ Thlr. jährliche Pacht einbringt. Eine andere Parcelle am Tuckmantel-Bach und an der Buchholzschen Gränze belegen, gibt 25 Thlr. 5 Sgr. Pacht, und die Grasnutzung am Galgeriebach ist für 22 Thlr. verpachtet.

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Besoldungen und Pensionen	672	—	—
II.	Holzhauer- und Rückerlöhne	547	14	8
III.	Sonstige Forst-Administrations-Kosten	122	—	—
IV.	An die berechtigten catastrirten Hausbesitzer	2857	—	—
V.	Für abgelöste Servitut-Berechtigungen	369	25	7
VI.	Für Forst-Einrichtungen und Verbesserungen	429	—	—
VII.	Insgemein	58	15	2
	Summa der Ausgaben . . .	6055	25	5

Erlaüterungen.

Tit. I. Das Forstdienst-Personal besteht aus 1 Revier-Förster, welcher 290 Thlr. Gehalt und 35 Thlr. Remuneration aus den Stamm- und Anweise-Geldern (in Tit. III.) nebst freier Dienstwohnung bezieht; 2 Forst-Hülfsaufsehern, jeder mit 120 Thlr. Gehalt, 1 Holzhauermeister mit 60 Thlr. für die sechs Wintermonate, 1 Waldwärter für die Ausübung des Forstschutzes in den Monaten December bis März 32 Thlr.; der Klassensteüer-Erheber für die Erhebung der Forstgefälle 50 Thlr.

Tit. II. Die Hauerlöhne und Rückerlöhne sind nach der Fraction veranschlagt.

Tit. III. Zu den sonstigen Forst-Verwaltungs-Kosten gehört eine Remuneration von 40 Thlr. für den Königlichen Oberförster des Staats-Forstreviers Pütt, der mit Genehmhaltung seiner Vorgesetzten die Controll-Aufsicht über die städtische Forst, ihre Bewirthschaftung und Verwaltung übernommen hat. In diesem Ausgabe-Titel stehen ferner 11 Thlr. Diäten für den Forst-Deputatus des Magistrats, die oben erwähnten 35 Thlr. Remuneration für den Revier-Förster, 14 Thlr. Fuhrgelder bei Forstreisen, 14 Thlr. für Drucksachen, und 8 Thlr. Insertions-Kosten, Porto und Ausrufer-Gebühren bei Holzverkaüfen.

Tit. IV. Die Zahlung an die berechtigten Hausbesitzer fließen aus dem Erlös des nach dem Meistgebot verkauften Holzes.

Tit. V. Die Forst-Kasse hat dem Besitzer der Blanrecksmühle für Ablösung der, dieser Mühle zugestandenen, Holzberechtigung, laut Recesses vom 13. Mai 1863, die angeführte Entschädigung zu zahlen.

Tit. VI. Die Kosten der Forst-Culturen sind nach der Fraction, und unter

Tit. VII. alle diejenigen kleinen Ausgaben veranschlagt, welche unter keinen der vorstehenden Titel passen, zugleich auch zur Abrundung des Etats.

Der Dammsche Stadtwald ist seit einem Jahrhundert ein Gegenstand des Haders und des Streits zwischen den Einwohnern und der Stadt-Obrigkeit gewesen, und ist es bis auf den heütigen Tag! Es entstand die Frage, —

1) Ob diese Forst zum Kämmerei-Vermögen, d. h. demjenigen, welches zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Gemeinde, nach §. 139., Tit. 8., Theil II. des A. L. R., oder —

2) Dem Bürger-Vermögen, d. h. zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehöre, dessen Nutzung nach §. 159. ebendaselbst den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zukommt?

Die Forst ist seit dem grauesten Mittelalter Zubehör der Stadt Damm und hat stets unter der Verwaltung des Magistrats gestanden. So lange die Vorräthe an Holz vor länger als hundert Jahren auf einem, über 12.000 Mg. großen, Areal befriedigten, waltete unter den verschiedenen Berechtigten kein Streit. Als aber die berechtigten Bürger ihren Bedarf in gewohnter Weise nicht mehr decken konnten, theils weil der Wald durch Anlegung von Colonien, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf Geheiß des damaligen Landesherrn, des König-Herzogs Friedrich II., entstehen mußten, verkleinert und den Colonisten Theilnahme-Rechte zugestanden waren, theils weil das gesteigerte Geldbedürfniß der Stadtverwaltung dieselbe zu größeren Holzverkaüfen veranlaßt hatte, sahen sich die Bürger genöthigt, ihr Recht im Wege der Klage zu wahren. Zwanzig Jahre ist dieser Rechtsstreit geführt worden, vom Juli 1765 bis zum November 1787, und hat den Erlaß verschiedener Erkenntnisse hervorgerufen: — vom 9. December 1778, vom 21. November 1783, vom 18. Juni, bez. 2. Juli 1784, vom 11. October 1786 und vom 7. Juni 1787, — die aber wegen der Frage des Mein und Dein des Waldes eigentlich gar kein Resultat gehabt haben. Beide Parteien, wahrscheinlich Jahrhunderte hindurch unbehindert in Benutzung des Waldreviers auch über seine eigen lichen Gränzen hinaus, wer das Dokument und der Umfang ihrer Berechtigungen verloren gegangen. Wie sich im Verlauf des Prozesses die Ansprüche der Bürger immer weiter ausdehnten, auf der andern Seite der Magistrat zur Bekämpfung der sich erweiternden Ansprüche größere Anstrengungen machte, so wichen die gedachten Erkenntnisse von Grund aus von einander ab.

Das letzte Erkenntniß, von der Königlichen Preüss. Pommerschen und Kaminschen Regierung (höchster Gerichtshof über Vorpommern) unterm 7. Juni 1787 abgefaßt, lautet folgender Maßen:

In Appellations-Sachen der Bürgerschaft zu Damm, Klägern und Appellanten, wider den Magistrat und die Kämmerei daselbst, Beklagte und Appellate, — erkennen wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preüssen ꝛc. für Recht:

Daß das Erkenntniß erster Instanz vom 17. October 1786 zu bestätigen, jedoch in Ansehung des Holz-Verkaufs mit der Maßgabe: daß dem Magistrat der forstmäßige Verkauf aus der streitigen Heide zum Besten der Kämmerei, allererst alsdann frei zu lassen, wenn zuvor allererst denen Bürgern, und denen zu derer gemeinen Stadt Besten beitragenden Einwohnern das, zu ihrem haüslichen Bedarf benötigte Brenn- und Bauholtz jedesmahl aus dieser streitigen Holtzung unentgeldlich verabfolgt worden; solcher freie Holtzbedarf jedoch nicht dahin auszudehnen, daß darunter auch das jenige Brenn Holtz zu rechnen, was dieser oder jener Bürger, als ein Materiall seines besondern Erwerbes und seiner besondern Nahrung außer seiner Haushaltung bedarf, und wobei zugleich festgesetzt wird, daß, insoferne diese Holtzung diesen Haushaltungs Bedarf völlig aufzubringen nicht vermöge, das forstmäßig jährlich zu entnehmende Bau- und Brennholtz Quantum unter sämmtliche Bürger und zuvor bestimmte Einwohner, nach der Größe ihrer Hausstellen, und das, zu dem gemeinen Besten zu leistenden Beitrages, verhältnißmäßig einzuteilen, in allen Fällen die Bürgerschaft gehalten, zu ihren jedesmaligen Holtzbedarf die Anweisung des Magistrats nachzusuchen, und überhaupt denen, unter Approbation der Krieges- und Domainenkammer zur Einrichtung der forstmäßigen Conservation des Holtzes, von dem Magistrat mit gutachtlicher Zuziehung der Bürgerschaft festgestellten, und etwa noch festzustellenden Anordnungen Folge zu leisten, der Magistrat dagegen auch gehalten, denen Bürgern und vorbenannten Einwohnern die verlangten Anweisungen jedesmal und insofern es nach oben bemerkten Grundsätzen geschehen kann, sofort und unweigerlich zu erteilen.

Denn ob zwar bei dem ehemaligen Appellations-Erkenntniß vom 21. November 1783 das Instrument vom 1. Juni 1611, außer den Zusammenhang mit denen vorhergegangener Verhandlungen und dem bisherigen Verfahren, allerdings nach dessen wörtlichen Bestimmungen dahin erklärt werden müssen, daß solches der Hyde und Holtzungen qu. als einer rei mere universitatis gedacht; so findet doch diese Erklärung in dem Zusammenhange mit denenjenigen Verhältnissen, mit welchen die Stadt Damm diese Holtzung ürsprünglich bekommen, und auch immerfort gebrauchet, jetzt weiter keine Anwendung.

Ist es sonst zwar nicht zu streiten, daß der Ausdruck „gemeine Stadt und derer Einwohner" allerdings eigentlich nur von der Commune zu verstehen; so ist doch nicht nur der übrige Innhalt dieses Instrumenti vom 1. Junii 1611, so wie derer vorher gegangen älteren Urkunden dergestalt dunkel und unbestimmt, daß sich der eigentliche Sinn dieser Documente nicht anders und sicherer, als durch die bisher dieserhalb beobachtete Observanz erklären läßt, und dahero dann auch das Revisions Erkenntniß vom 2. Juli 1784, nicht nur in Betracht der Verjährung, sondern auch in Rücksicht des aufzuklärenden Sinnes des Instrumenti vom 1. Juny 1611 und der vorhergegangenen Beleihungen es erfordert hat, nachzuweisen, wie es bisher mit der Benutzung der Heide, und der, darin gemachten Anlagen, gehalten worden? Nun ergibt sich aus demjenigen, was dem Instrument vom 1. Junii 1611 zuvor ergangen ganz und einleüchtend, daß obzwar:

a) den Bürgern und Einwohnern das freie Bau- und Brenn-Holtz aus denen vorhandenen Stadtholtzungen, nach Beichaffenheit des Vermögens der Holtzungen von dem Magistrat, so wie auch jetzt, nie gestritten, ja so gar auch zuweilen deren Bürgern in deren Heiden gekavelt worden, und

b) daß die Bürgerschaft, nämlich die Stadt-Ältesten und Viertels Leüte, bei eingegangen wichtigen Verträgen, so wie bei dem Instrumento vom 1. Junii 1611 mitzugezogen werden,

dennoch dadurch die Holtzung nicht pro re mere universitatis erkläret und die Cämmerei davon ausgeschlossen werden sei. Vielmehr ist aus dem wörtlichen Innhalt des Privilegii de 1238 abzunehmen, (Fol. 14 der alten Akten), *) daß dasjenige, was darin wegen Verleihung der Holtzungen gedacht wird, ohne nähere Bestimmung, daß solches der Commune an und vor sich gehören solle, generaliter der Stadt Damm angewiesen werden und daß dahero solches ein gezweifelter Fall, allerdings als ein res in patrimonio civitatis, und um die Stadt als Stadt zu conserviren, und die, zu dem Ende erforderlichen Einrichtungs-Kosten zu bestreiten angesehen, dabei aber auch zugleich die, von dem Landesherrn hinzugefügte Auflage beherzigt werden muß, daß den Bürgern durch das Ihnen beigelegte kostenfreie Holtzungsrecht, in ihren eigenen Bedürfnisse geholfen werden solle. Hiezu kömmt nun auch die, aus der bisherigen Bewirthschaftung der Holtznutzungen zu entnehmende bisherige deütliche Erklärung jener Beleihungen.

Diese ist nun bei ungestörter Eintracht unter Magistrat und Bürgern, seit undenklichen Zeiten immer in ungeänderter Beschaffenheit, und von der Art gewesen, daß die Heiden und Holtzungen nie anders, als ein patrimonium civitatis von dem Magistrate genutzet, jedoch dabey denen Bürgern, nach deren Kräften der Holtzung, der Genuß des freien Bau- und Brennholtzes vergönnet werden. In letzterm Betracht ist solchem noch auch besonders geschehen, daß bei dem letzten Instrumento vom 1. Junii 1611 auch die Bürgschaft mitzugezogen worden. Da aber damals nicht davon die Rede war, wie die Rechte des Magistrats und der Commune, als welche ohne dies auch nie in Differenz gezogen waren, gegeneinander werden sollen? so ist es auch zugleich unleügtbar, daß in solchem Betracht, dieses Instrument völlig unentschieden sey, und daß es übrigens nur darauf ankomme, wie diese Verhältnisse nach denen übrigen, zuvor subsistirten Verhandlungen gestanden? Da nun aber diese, so wie zuvor erwehnt, nicht zu besonderer Gunst des Klägers, und daß des Holtz qu. pro re mere universitates zu halten bestimmt haben, so kann auch mit Bestande nicht angenommen werden, daß die qu. Holtzung wider die bisherige undeütliche Observanz und Behandlung, und da nach denen in rationibus sententiae a qua angeführten Akten immerfort die öffentlichen Stadtbauten aus

*) Ist man auch geneigt, den Richterspruch von 1787, wie unbestimmt er auch abgefaßt ist, in Ehren zu halten, so hat doch die Beweisführung durch eine Urkunde von 1238 ihr großes Bedenken. Ist damit ein Privilegium zur Stiftung von Damm als deutsche Stadt gemeint, so hat sich der Richter offenbar täuschen lassen. Es gibt aus dem Jahre 1238 gar keine Urkunde, die sich auf Damm bezieht. Erst eilf Jahre später hört man Anklänge von einer werdenden Stadt Damm. Herzog Barnim I. nahm nämlich im Jahre 1249 die possessio Dambe, nebst der Mühle und den Dörfern Trebus und Smirdniz vom Kloster Kolbas zu Lehn auf Lebenszeit, in der Absicht, daselbst eine Stadt zu gründen — ad edificandum civitatem in proprietate ejusdem ecclesie (colbaz), que Dambe nuncupatur — und entschädigte dafür das Kloster durch Verleihung anderer Güter. — Erst 1299 und 1312 kommt die Holzberechtigung urkundlich vor (s. Chronik). Fälschung von Urkunden ist in früheren Jahrhunderten nicht selten gewesen, insonderheit haben die Klosterbrüder darin Übung gehabt, wie sich u. a. von den geistlichen Herren in Poglowe und Kolbas, jene in ihrem Rechtshandel mit Schwerin, diese in einem Prozeß mit der Stadt Stargard, erweisen läßt. Wie es sich mit dem angeblichen Privilegium von 1238 wegen Damm verhalte, läßt sich nur aus den „alten Akten" der Pommerschen und Kaminschen Regierung ermitteln. Im Provinzial-Archiv findet sich davon keine Spur.

diesem Holtze bestritten werden, deren Bürgern und Einwohnern, ausschließlich der Cämmerei zugesprochen werden müsse.

Und wenn endlich auch würklich auszuführen seyn möchte, daß die Bürgerschaft ein dominium rei universitatis je gehabt, so würde doch solches, bei der ausgewiesenen, mehr als 70 jährigen Observanz des Gegentheils längst verjährt seyn.

Die vom Kläger angeführte Protocolle vom 18. August und 1. September 1746 enthalten gar keine praestation gegen das patrimonium civitatis. Die Wegraümung des Eichhöltzschens wurde vielmehr anfänglich vom Magistrat sowol als der Bürgerschaft als schädlich angeführt, und im Protocoll vom 1. September 1746 wurde von der Bürgerschaft blos behauptet, daß die Mast dadurch geschmälert, auch das Bauholz und die Weide zu sehr verringert würde. Die Bürger verlangten damals auch blos einen Mitgenuß, nicht aber Ausschließung der Cämmerei von der Nuzzung, und daß die Nuzungen von denen neüeren Anlagen zur Cämmerei Casse zu ziehen, wurde zwar nicht bestritten. Es kann also der Innhalt dieser Protocolle keineswegs so angesehen werden, als wenn dadurch dem Lauf der Verjährung Einhalt geschehen sei.

Solchem nach ist nun dem Magistrat das Ihm seit undenklichen Zeiten zugestandene Deputat-Holtz so wenig, als der Cämmerei die Benutzung der Entreprisen und der Verkauf des überflüssigen Holtzes vorzuenthalten, obgleich auf der andern Seite, die Cämmerei ihre Bewirthschaftung auch dahin einzurichten gehalten ist, denen Bürgern das benöthigte Bau- und Brennholtz immerfort conservirt bleibe und dahero denen nicht anders, als bestimmter Maßen, zur Aufrechthaltung der Gerechtsame beider Teile erkannt werden können. V. R. W.

Da gegen dieses Urtel kein ferneres Rechsmittel zulässig war, so beruhigte man sich endlich nach zwanzigjährigem Prozessiren. Der Magistrat war jedenfalls nachsichtig gegen die Bürgerschaft und ließ sie ihr Holzbedürfniß befriedigen. Die Bürgerschaft widerstrebte nicht, wenn der Magistrat zum Nutzen des Gemeinwesens Holz verkaufte. Und so ist bis auf den heütigen Tag die Stadt-Obrigkeit nicht im Stande, den Nachweis zu führen, daß die Forst, bez. ein Theil derselben ihr gehöre; sie hat im Gegentheil seit Jahrzehnten die Ansicht mit der Bürgerschaft getheilt, daß letztere die Besitzerin sei und der Magistrat die Forst nur verwalte und nebst der Kirche, der Schule und dem St. Spiritus-Hospital das Recht habe, das erforderliche Bau- und Brennholz daraus unentgeldlich zu entnehmen. Behaupten aber die Bürger Eigenthümer des Waldes zu sein, indem sie sich auf das vorstehende Erkenntniß von 1787 stützen, und steht der Magistrat factisch als solcher da, weil er verwaltet und zuerst sein und der Servitut-Berechtigten Bedarf deckt, und den Rest des Ertrages an Holz den Bürgen überläßt, so kann auch rechtlich vermuthet werden, daß sich beide im Miteigenthum des Waldes befinden (A. L. R. §. 198., Tit. 22., Th. I.).

Als berechtigt an dem Miteigenthum und der Nutzung des Stadtwaldes gelten indeß nur diejenigen Bürger, welche Hausbesitzer sind, und zwar von diesen blos die catastrirten; 257 an der Zahl; die nicht catastrirten Hauseigenthümer und die zur Miethe wohnenden Bürger, Inquilinen, sind von dem Miteigenthum ꝛc. der Stadtforst ganz ausgeschlossen; ihre Theilnahme an der Nutzung derselben beschränkt sich auf Raff- und Leseholz; die Ausübung dieser Berechtigung erlangen sie durch Lösung eines Holzzettels. Wie es eigentlich gekommen, daß sie von der Theilnahme an der Forst in eben der Weise, als die catastrirten Hausbesitzer dieselbe genutzt haben und noch fortgesetzt nutzen, ausgeschlossen worden, darüber findet sich nichts vor; so viel steht indessen fest, das sie schon im vorigen Jahrhundert, — weiter reichen Schrift-

stücke über diese Verhältnisse nicht zurück, — auf die Gerechtigkeiten beschränkt waren, die ihnen auch heute nicht verkümmert werden; in einem Schriftstück vom 6. Januar 1798 heißt es ausdrücklich: das Raff- und Leseholz solle auf die Miethsbürger, für die allein es bestimmt sei, möglichst eingeschränkt werden.

Im Jahre 1825 fiel es 24 von den berechtigten Hausbesitzern, — an deren Spitze sich ein verabschiedeter Major stellte, dem der Magistrat die Ertheilung des Bürgerrechts verweigert hatte, — ein, auf Separation der Stadtforst und Vertheilung derselben zu gleichen Theilen anzutragen. Als Bewegungsgrund für ihren Antrag gaben sie an, daß die Gesammt-Verwaltung des Magistrats sich in größter Unordnung, besonders aber die Bewirthschaftung und Administration der Forst sich in solcher Willkür befinde, daß sie suchen müßten, ihren Antheil am Stadtwalde, als ihrem größten Vermögen, dadurch in Sicherheit zu bringen, daß sie ihn der Gemeinde-Verwaltung entzögen und unter eigne Aufsicht nähm. Inzwischen hatte die Stadtverordneten-Versammlung Protest eingelegt und den Königlichen Oberförster des benachbarten Staats-Forstreviers Mühlenbeck aufgefordert, sich der Taxation der städtischen Forstes zu unterziehen. Dieser gab unterm 25. März 1825 sein Gutachten dahin ab: „daß die Separation der Kiefernheide, von etwa 10.000 Mg. Areal, nach §. 109. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung durchaus unzulässig sei, indem ihr Boden weder zur Acker-Cultur noch zur Wiesen-Benutzung sich eigne, und außerdem durch die große Anzahl von Theilungshabern (wobei der Abgang der Forstfläche durch die Abfindung vieler Servitut-Berechtigten in Rücksicht genommen werden müsse) in so viele kleine Theile zerfallen würde, daß auf jedem einzelnen Theile eine geregelte und nachhaltige Forstwirthschaft nicht getrieben werden könne." Da diese Bedingungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, in Hinsicht auf die Theilung der Gemeinde-Waldungen, nicht erfüllt werden konnten, so wurden die Provocanden wahrscheinlich hierdurch bewogen, in der Verhandlung vom 9. April 1825 den Antrag auf Theilung der Forst zurückzunehmen, knüpften aber daran förmliche Capitulations-Bedingungen, namentlich über die künftige Einrichtung der magistratualischen und besonders der Forst-Verwaltung, für die sie u. a. verlangten, daß die Heide ganz geschlossen, und zu allen Magistrats-Deputationen-Mitglieder aus der Zahl der Provocanden genommen werden sollten.

Fünf von den Provocanden meldeten unterm 8. Juni 1825 an, daß, da die von ihnen am 9. April gemachten Vorschläge von dem Magistrate nicht zur Ausführung gebracht worden seien, sie von dem Vorbehalt ihrer Bedingungen Gebrauch machen und den Antrag wegen Theilung der Forst erneuern würden. Andere Beschwerden mehr wurden angebracht und nunmehro die Einleitungen zur Separation getroffen, wozu vornehmlich die Taxation der Forst und die Ausmessung der Holzbestände gehörte, und dieses Geschäfts halber die Forst geschlossen, was die zwar nothwendige, aber für den Verkehr sehr lästige Folge hatte, daß kein Stück Holz aus dem Walde verabreicht wurde. Die Mehrheit der berechtigten Bürgerschaft billigte den Plan zur Theilung des Stadtwaldes nicht, im Gegentheil war sie demselben entgegen und gab ihren Widerspruch durch ihre Vertreter in der Stadtverordneten-Versammlung auf das Entschiedenste kund. Das kleine Häuflein der 24 Provocanden bekam keinen Zuwachs, es stand der großen Masse seiner Mitbürger vereinzelt gegenüber, aber unter Führung eines energischen Mannes, des vorhererwähnten Soldaten, der als Urheber der ganzen Sache angesehen wurde. Daß die Theilung schädlich sei, sprachen nicht allein die Stadtverordneten aus, sondern auch die Techniker, welche als ganz Unbetheiligt ein unabhängiges Urtheil hatten. Selbst diejenigen technischen Beamte, die von der vorgesetzten Behörde mit den Ein-

leitungen der Separation betraut worden waren, konnten nicht umhin, in ihren Gutachten von Ausführung des Planes abzurathen, weil derselbe unbedenklich zur Zerstörung des Waldes führe. Die Verhandlungen über den Theilungs-Antrag dehnten sich bis in das Jahr 1828 hin aus und endigten mit — einstweiliger Beseitigung des Planes, der dann auch in der Folgezeit, zum Heile der Stadtgemeinde, nicht wieder aufgefaßt worden ist.

Nachdem im Jahre 1840 ein Forst-Bewirthschaftungs-Plan der Damm'schen Stadtforst ausgearbeitet und auf Grund desselben die specielle Aufzählung und Abschätzung der, in der ersten Wirthschafts-Periode, von 20 Jahren, zum Hiebe kommenden Holzmassen nach Qualität und Quantität erfolgt war, hatte sich ergeben, daß die Forst dasjenige, was sie bisher hatte leisten müssen, nachhaltig zu leisten nicht im Stande sei. Magistrat und Stadtverordnete entwarfen darum unterm 29. März 1842 ein Regulativ über die Benutzung des Stadtwaldes, welches durch die Königliche Regierung von Oberaufsichtswegen unterm 25. November desselben Jahres genehmigt wurde. Während ein s. g. ganzer Erbe bisher das in A bezeichnete Holz-Quantum bekommen hatte, setzte das Regulativ für denselben das in B benannte Quantum fest, nämlich:

	A.	B.
a) in stehenden Bäumen . . .	4 Klafter	4 Klafter
b) in Kloben-Holz	2 „	1 „
c) in Knüppel-Holz	2 „	$1\frac{1}{2}$ „
	8 Klafter	$6\frac{1}{2}$ Klafter

Die 4 Klafter zu a) bestehen in 2 Stücken starkes Bauholz 42 Fuß lang, 2 Stücken Mittel-Bauholz von 39 Fuß und 4 Stücken Klein-Bauholz von 36 Fuß Länge. Hiernach die $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und die berechtigten $\frac{1}{4}$ Erben verhältnißmäßig, dergestalt, daß Letztere $\frac{1}{4}$ der vorangegebenen Holz-Quantität und Qualität empfängt. Wenn nun auch die zu a) zur Verabreichung kommenden Bauhölzer die angenommene Klafterzahl, eingeschlagen, nicht voll liefern, so ist in Betracht dessen, daß die Empfänger nicht auf Bau-, sondern nur auf Brennholz berechtigt sind, aus ersteren jedoch ein höherer Werth erzielt wird als aus letzteren, — im Vortheil des Empfängers sowol, als auch der Forst, die Übereinkunft getroffen, daß die Verabreichung, wie oben gedacht, geschieht. Außerdem ist jedem inheimischen Bürger, ohne Unterschied, ob derselbe Hausbesitzer oder Inquilin- (Miethss-) Bürger sei, gestattet, allmonatlich entweder: ein zweispänniges, oder zwei einspännige Fuder Raff- und Leseholz an Einem Holztage — Dienstags oder Freitags — so wie jedem Schutzverwandten: wöchentlich zwei Mal an den eben bezeichneten Tagen mit einer Karre oder Handschlitten dergleichen aus der Stadtforst zu holen. Dagegen sind die Holz-Empfänger verpflichtet, nach Verhältniß der oben angegebenen Vortheile, die in der Forst vorkommenden Arbeiten in dem Maße zu leisten, daß ein ganzer Erbe das 8 fache desjenigen zu leisten hat, was ein Schutzverwandter und die mit diesem in Kategorie gestellten, weder zu Deputatholz, noch zur Weide berechtigter $\frac{1}{4}$ Erbe leisten müssen; und zwar: daß der ganze Erbe 4 Tage, der $\frac{3}{4}$ Erbe 3 Tage, der $\frac{1}{2}$ Erbe 2 Tage, der berechtigte $\frac{1}{4}$ Erbe 1 Tag verrichten muß, der nicht berechtigte $\frac{1}{4}$ Erbe dagegen und der Schutzverwandte $\frac{1}{2}$ Tag zu verrichten hat. — Die geistlichen Stiftungen und deren Beamten sind von diesen Dienstleistungen frei, und eben so bleiben diejenigen Schutzverwandten, welche die Forst gar nicht nutzen mit Anmuthungen gänzlich verschont. — Wie schon oben erwähnt ist, die Holzmasse der 1. Periode speciell ermittelt und danach das den Hausbesitzern nach ihrer Erbenzahl zu verabreichende Quantum an Deputatholz festgestellt; mithin versteht es sich von selbst, daß dasselbe in der 2. Periode nach dem alsdann vorhandenen Bestande geregelt und, da letzterer

bedeutender als in der 1. Periode ist, angemessen erhöht werden wird, wenn Unglücksfälle daran nicht behindern sollten. — Als Ergänzung dieses Regulativs erließ der Magistrat unterm 15. December 1842 eine Verordnung wegen Abfuhr des Deputatholzes aus der Forst, mit der — Drohung, daß Contraventionen gegen dieselbe unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 2—5 Thlr. würden geahndet werden. Diese Verordnung erhielt unterm 30. December 1842. bez. unterm 8. April 1843 Seitens der Königlichen Regierung die landesherrliche Bestätigung.

Im Jahre 1844 wurde zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten einer Seits und der holzberechtigten Hausbesitzern, vertreten durch gewählte Deputirte, anderes Seits unterm 8. Mai ein neues Abkommen in Bezug auf die Nutzung der Stadtforst getroffen; welches am 17. Juni desselben Jahres die Genehmigung der Königlichen Regierung erhielt. Die Veranlassung war gegeben durch den Wunsch, welchen die Hausbesitzer wegen Theilung eines Stücks des Waldes, der sich weniger zur Holz-, als zur Acker- und Wiesen-Cultur eignete, geäußert hatten. Folgendes ist der Hauptinhalt dieser Vereinbarung:

1. Die Weide im ganzen Stadtwalde, auch auf demjenigen Theile desselben, dessen Separation gewünscht wird, steht allein und ausschließlich den 266 Hausbesitzern nach Verhältniß der Erbenqualität ihrer Häuser zu. Außerdem benutzt noch der Stadtförster und die Kämmerei-Schäferei die Waldweide. Sonst ist kein Berechtigter vorhanden.

Die Holznutzung betreffend, so nehmen an derselben Theil: a) die sämmtlichen Bürger der Stadt, sowol die Miethsbürger und Schutzverwandten als die grundbesitzenden Bürger mit Raff- und Leseholz an bestimmten Tagen, wobei zu bemerken, daß dieses Holzsammeln natürlich nur von dem ärmern Theile ausgeübt wird, von den Übrigen nur zeitweise wenn sich besondere Gelegenheit dazu findet. — b) Die geistlichen Institute, namentlich die Pfarrhäuser, das Pfarrwittwen-Haus, die Küsterei, die Schulen und das Hospital erhalten ihr nöthiges Bau- und Reparaturholz, und die Schullehrer und Pfarrer auch ihr nöthiges, auf bestimmte Jährlichkeiten festgesetztes Brennholz, so wie auch die Schulstuben mit Holz aus dem Stadtwalde geheizt werden. — c) Das Rathhäusliche Feuerungs-Bedürfniß wird ebenfalls aus dem Stadtwalde befriedigt, und eben so wird das Holz zu allen öffentlicher Bauten aus dem Stadtwalde genommen. — d) Die Unterbeamten des Magistrats, als Polizeidiener und Nachtwächter, erhalten gleichfalls ihren Brennholz-Bedarf, ebenso die Ortsarmen. — e) Alles übrige Holz, was jährlich nach dem Forst-Bewirthschaftungs-Plane geschlagen wird, wird unter die 266 Hausbesitzer nach Verhältniß ihrer Erben-Qualität vertheilt.

2. Von diesem Stadtwalde soll ein Theil von etwa 150—200 Mg. (nach ungefährem Überschlage) bei der jetzt (1844) schwebenden Theilung der pravativen niederen Hütungsflächen der Hausb.sitzer zur Theilungsmasse geschlagen und mit vertheilt werden. Die Vertreter der (Bürgerschaftlichen) Corporation willigen darin, daß diese Fläche als besonders gut zum Ackerbau geeignet, mit zur Theilung gezogen, und als Bürger-Vermögen vertheilt werde. Die zu theilende Fläche liegt rechts und links des Weges von Damm nach der Stadtförsterei, und zwar rechts zwischen dem Wege und der Abfindung der Ackerbürger im Knüppel-Dammschen Bruch und dann bis zur Arnimswalder Gränze in die Höhe genannt das Gallenbruch. Das Stück links vom Wege ist bedeutend kleiner; es liegt zwischen der Abfindung der städtischen Mühlenbesitzer und der Triebus-Forst, soweit das Terrain Niederungsboden enthält.

3. Dafür verpflichten sich die Hausbesitzer für jeden Morgen der zu theilenden Fläche einen jährlichen Zins von 10 Sgr. an die Bürger-Kasse zu zahlen, welcher

Zins dazu verwandt werden soll, die sämmtlichen Bürger in ihren Abgaben etwas zu lindern. Dieser Zins von 10 Sgr. pro Morgen wird von sämmtlichen zur Weide berechtigten Hausbesitzern nach Verhältniß ihrer Erben-Qualität und daher ihres Theilnahmerechts an der Gemeinde-Weide aufgebracht, und zwar in jedem Jahr zu Michaelis auf einmal.

4. Die Kämmerei-Schäferei und der Stadtförster, welche noch weideberechtigt sind (siehe unter 1), verlieren natürlich ihr Weiderecht auf der zur Theilung zu schlagenden Fläche des Stadtwaldes, sie behalten dagegen ihren ganzen weideberechtigten Viehstand in dem verbleibenden Theile des Stadtwaldes unverkürzt. Hierbei wird bemerkt, daß nach Ausführung der Separation die Waldweide-Verhältnisse doch aufs Neue regulirt werden müssen. Dann wird auch dafür gesorgt werden, daß die Hausbesitzer nicht mehr Vieh in den Stadtwald treiben dürfen, als ohne Schmälerung des Stadtförsters und der Kämmerei-Schäferei geschehen kann. — Eben so sollen die Holzgerechtigkeiten der Bürger zum Sammeln des Raff- und Leseholzes nach wie vor bestehen bleiben; da jedoch das Terrain, auf welchem diese Holzgerechtigkeit ausgeübt ist, jetzt verkleinert wird, so soll der Zins (3.) zur Erleichterung der Abgaben der bisher berechtigten Bürger und Schutzverwandten verwendet werden. — Das Bau- und Reparaturholz zu den öffentlichen und geistlichen Gebäuden wird nach wie vor ganz aus der Forst gegeben; ebenso die zu 1. dieses Protokolls aufgeführten Feuerungs-Materialien an die genannten berechtigten Personen. Daß besagter Theil des Stadtwaldes eingetheilt wird, gereicht daher in Betreff der Holznutzung nur den Hausbesitzern zum Nachtheile, welche nun um so viel Holz, als die eingetheilte Fläche ihrer Zeit tragen würde, weniger erhalten.

5. Der einzutheilende Abschnitt des Stadtwaldes ist theilweise noch mit Holz bestanden. Dieses Holz wird, wie dies bisher bei den abzuholzenden Grundstücken geschehen ist, von der Stadtverwaltung herunter geschlagen. Es werden dann zuvörderst von dem geschlagenen Holze die Deputate an jene dritten Personen genommen. Sodann wird einem jeden Hausbesitzer von dem geschlagenen Holze sein Bedürfniß für Ein Jahr ausgeantwortet. Dieses Bedürfniß ist auf bestimmte Quantitäten für jeden Hausbesitzer bereits festgestellt. Was noch übrig bleibt, wird öffentlich verkauft, wobei zu bemerken ist, daß die Interessenten an dem Holze eben so berechtigt sind, wie sie an der Weide partizipiren, und also zu den Kosten beitragen müssen.

6. Die Ausführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung geschieht nach erfolgter höherer Genehmigung gleichzeitig mit der Ausführung der Weide-Theilung. Im Übrigen, und mit Ausschluß der vorhergenannten Fläche bleibt der Stadtwald unvertheilt.

Behufs des Baues der Stettin-Stargarder Eisenbahn wurden 19 Mg. 125,3 Ruth. von der Fläche der Dammschen Stadtforst, vermöge Vertrages vom 31. December 1844, bez. 6. Januar 1845, abgetreten. Diese Fläche war zu bez. 21 Thlr., 30 Thlr. und 39 Thlr. für den Morgen bonitirt. Im Wege des Vergleichs sind aber für den Morgen 41 Thlr., im Ganzen Thlr. 807. 16. 3 gezahlt worden. Die landesherrliche Genehmigung zu diesem Verkauf erfolgte unterm 27. Mai 1845. Im Jahre 1848 wurde noch eine kleine, zwischen der Hammermühle und der Bahn belegene Forstfläche von 81 Ruth. der Eisenbahn Direction überlassen.

Die Geschichte der Dammschen Stadtforst tritt mit dem Jahre 1848 in ein neues Stadium. Mithebürger und Schutzverwandte, 75 und 38 an der Zahl, werden bei dem Magistrate unterm 25. Juni vorstellig, als Miteigenthümer des Stadtwaldes, und an den Nutzungen desselben, in demselben Umfange des Brennholz-

Bedarfs, wie die Hausbesitzer sie genießen, zugelassen zu werden. Magistrat weiset sie ab. Darauf reichen sie unterm 27. August 1848 eine sehr ausführliche Beschwerdeschrift bei der Königl. Regierung ein und bitten diese, zu ihren Gunsten einschreiten zu wollen und durch eine besondere Commission vermitteln zu lassen, daß wegen aller von ihnen zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkte und Begehren gründliche und dauerhafte Zufriedenstellung zu Wege gebracht werde. Die Königliche Regierung bescheidet die Bittsteller am 13. October 1848: Es lasse sich aus den eingereichten Schriftstücken nicht übersehen, wiefern der von ihnen erhobene Anspruch auf Verabfolgung ihres Brennholz-Bedarfs aus der Stadtforst begründet sei. Es würde dazu noch mehrfacher Ermittelungen bedürfen, welche anzustellen Anstand genommen werde, da mit Sicherheit erwartet werden könne, daß der Magistrat so wenig wie die Bittsteller selbst bei einer ungünstigen Entscheidung Seitens der Königlichen Regierung sich beruhigen würden. Es könne ihnen daher nur anheim gegeben werden, mit ihrer Forderung den Rechtsweg zu betreten, wenn sie auf demselben durchzudringen glauben.

Dieser Rath ist von den Inquilinen und den Schutzverwandten befolgt worden. Sie haben gegen den Magistrat, die Kämmerei und die Hausbesitzer die Klage eingereicht, sind aber damit in allen drei Rechtsgängen, durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Stettin vom 12. Februar 1852, und durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. December 1852 ab- und zur Ruhe verwiesen worden.

Statt sich dabei zu beruhigen, oder auf verständige und leidenschaftslose Weise einem Compromiß mit der Kämmerei und den Hausbesitzern anzubahnen, das am sichersten zum Ziele führen würde, überschütten die Inquilinen 2c., ganz besonders seit dem Jahre 1860 die Verwaltungs-Behörden mit voluminösen Beschwerdeschriften, die kein Ende nehmen, ja sie gehen mit ihren Klagen über das ihnen angeblich zugefügte Unrecht bis an den Thron, als stände es in der Macht des Staats-Oberhauptes rechtskräftige Erkenntnisse zu modeln oder gar umzustoßen! Liest man die umfangreichen Eingaben und Vorstellungen, die bis auf den heutigen Tag, 1864, fort- und fortgehen, so muß man in der That einer Seits die Langmuth der Behörden bewundern, mit der diese die stets sich erneüernden Beschwerden, die niemals etwas Neües zu ihrer Begründung bringen, eingehend bearbeiten und belehrend bescheiden, andrer Seits aber auch die Leidenschaftlichkeit beklagen, mit der die — Querulanten ihr vermeintes Recht zu vertheidigen und zu erkämpfen bemüht sind. Sie klagen die Hausbesitzer an, den alleinigen Gebrauch der Heide sich widerrechtlich angemaßt und die übrigen Bürger und Einwohner aus ihrer berechtigten Mitnutzung gedrängt zu haben. Schon frühzeitig hätten jene dieses Verhältniß herbeizuführen gewußt, und selbiges werde von den Stadtbehörden aufrecht erhalten, von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, was selbst verständlich sei, da die Mehrheit ihrer Mitglieder nur Hausbesitzer und also mitinteressirter Partei sei. Der Zustand sei unerträglich. Die Steüerkraft des übrigen Dammschen Volks werde förmlich ausgesogen, während die katastrirten Hausbesitzer nur allein den Vortheil aus der Heide an sich zögen. Die Inquilinen berufen sich fast auf jeder Seite ihrer Eingaben auf die Urkunde vom 1. Juni 1611, die sie einen „Schenkungsbrief" des Herzogs Philipp nennen! Hören wir den Wortlaut dieser Urkunde:

Von G. G. Wir Philippus, Hertzog zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Graue Zu Gützkow vnd Herr der Lande Louenburgk vnd Bütow 2c. Urkunden vnd Bekennen hiemit für Vnß, Vnsere Erben, Nachkommende Herrschaft, Und sonsten Jedermenniglich, Als Zwischen Vnsere hochlöblichen Vorfahren in dieser Fürstlichen Stettinischen Regierung, Christmilder gedechtniß, auch folgends

vns an Einem, Vnd dan den Ersamen Vnsere lieben getrewen Burgermeistere, Rath, vnd Gemeiner Burgerschafft Vnser Vnterheniger Stadt Damm, am andern Theil, Wegen der Vmb benandte Stadt belegenen Holzungen vnd Heyden, Von Vielen Jahren hero allerhandt differencien, streit vnd Irrungen gewesen, Vnd Wir Vmb guetliche Vergleich: Vnd hinlegung derselbigen offtmals in Vnterthenigkeit ersuchet worden, das Wir demnach die streitigen orter selbst beritten, in Augenschein genommen, aller gelegenheit Vnd Vmbestande Vnß vleissig erkundiget, Vnd darauff Vnterm dato 31. May Anno 1609 nicht allein billige Vertragsmittel in gnaden fürgeschlagen, sondern auch hernacher Durch Vnsere deputirte Räthe die guetliche Tractaten reassumiren Vnd nach geflogener Vleissigen Vnterhandlung, alle die Irrungen genzlich Vnd Zu grunde auffheben, vnd beylegen lassen, Vnd solches nach folgender gestalt vnd masse,

Anfenglich Vnd fürs Erste haben Wir Vnß der gemeinen, oder Hinter Heyde, Welche Vnsere hochlöbliche Vorfahren Von alterßhero nebst den Dammschen gebrauchet, begeben, Also, das hinfordt die Heyde Grentze, bey der Hamer Mühle an einer Eiche, bey der Kleinen Beugken, mit des Dammischen Raths Marke gezeichnet, stehend, dabey auch ein Grenzpfall auffgerichtet, den Anfangk nehmen Vnd dan den rechten Hammer wegk entlangk, Vff den Peckfordischen Dam, Von Damm Vff einen Grenzpfall, so Zur linken Handt desselben Peckfordischen Dammes im graßwege stehet, weiter Vff eine mit Mahlbrinken bezeichnete Krimme; dan Vff Zwey Hangellwehren in den Packfordischen Wegk, Vnd von dannen auff den Grenzpfall in dem Zur linken Handt einfallenden graßwege stehende, ferner durch denselben in die Wildtbahne, so auff den Obern Golnewschen Wegk stosset, daselbst im Creutzwege ZubeZeichnung richtiger Grenzen ein Grenzpfall gesetzet, Von dannen vermelter obern Golnewischen landtweg gerade aus, bis auff den im mittelbruche mit Vnsern, Vnd des Raths Marken bezeichneten Grenzpfahl wise genanndt, weiter denselben wegk entlangk bis an den Dammischen Pütte, Vnd von Dar Zur rechten Handt zu dem breitem Sandt Wege bis an den Stalberg, Von dannen weiter bis an den Mönnichskopff, Vnd so fort an bis ans Gleserne Mahl gehen vnd endigen solle, Dergestalt, das Alles was zur Linken Handt solcher obbeschriebenen Von 50 Ruten zu 50 ruten mit Brinken vndt Grenzpfahlen richtig vermahleten Vnd abgeschalmeten*) Wege vnd orter, Wen man auß der Stadt kommet, Von dem Eichbaum bey der Hammermühle bis an das Gleserne mahl belegen, Sanct Marien-Heyde aber, so auch zur rechten Handt anstosset, ausgeschlossen, der Stadt Damm eigenthumblich allein pleiben solle, Sie auch dieselbe Heyde Vnd Holtzunge, der gemeinen Stadt, dero Bürgern vnd Einwonnern Zum besten Vnd nuz besitzen, genießen vnd gebrauchen mögen, Vnd wollen wir nun ferner daselbst kein Baw- oder Brennholz hawen lassen, Wir thun Vns aber gleichwoll den Ochsenstall an dem Orthe, da derselbe izo angerichtet, Vnd die Weide für Vnsere Kühen vnd Ochsen austrucklich fürbehalten, Seindt aber ein Dorff oder sonderlicher Viehhoff dahin Zu legen nicht gemeinet, So bleibet Vns auch in solcher Heyde noch als vor die Wildtbahnen Vndt Jagdt, Wie dan auch die der Wildbahnen halber gemachte Demme, aus solcher Ihrer Heyde fertigk gehalten werden sollen, Vnd damit das Junge Wildt nicht Verschuchterdt, sondern desto besser Zugezogen werden möge, sollen die Dammischen mit Huetung Vnd Weyde Ihres Viehes, für den Böckischen Damme, da für alters die Wehrepfahle gestanden wieder kehren, Vnd darüber nicht treiben, Wan Sie aber vff jeneseits des Böckischen Dammes Holz holen, soll Ihnen

*) Abschalmen = Abschälen eines Stücks Rinde von den Bäumen, die als Grenzmaale dienen.

daselbst Ihr ZogkVieh auszuspannen Vnd grasen Zu lassen Vnwerboten sein. Die Pferde Vnd Stuten mögen Sie wie für diesem geschehen in die Heyde bis an die rote becke lauffen lassen, Jedoch, man Vnser Hewgraß der Orter gemeihet wirdt, sollen Sie die Pferde Vnd Stuten hueten lassen, damit Sie an dem Hew keinen schaden thun, Sonsten soll es mit dem Überlauffen, wan nicht fürsetzlich Vber getrieben wirdt, so genau nicht genommen werden, So mögen auch die Dammischen in bemerkter Heyde bis an den Pechulischen Dam frey Vnd Vnbehindert hewgraß werben, Vber dem Dam aber, sollen Sie das Hewgraß Vns lassen für das Wildtprett, oder Zu anderer notturfft Zu gebrauchen. Die Vbrige Holzung aber, so von dem Hammermühler Wege, Vnd obbeZeichneter ortern bis zum glesernen Mahl zur rechten Handt gelegen, soll Vnser vnd Vnserm fürstlichen Hause sein Vnd pleiben. Wie denn auch die Dammischen mit Hutung Ihres Viehes, sich Innerhalb solcher Grenzen halten, die obeximirten Orter Vns lassen Vnd vorsetzlich nicht Vbertreiben, oder aber der Pfandung gewertig seyn sollen, gestalt dan auch, Burgermeister, Rath Vnd Gemeinde dahin nicht allein, sondern auch daneben weiteres Vnderthenig sich erklehret Vndt angenommen, das die Dämme, so etwa Vff Ihrer seite Zur fürstlichen Jagtt geleget, Sie nicht gebrauchen, sondern Vns dergestalt gehorsamlich lassen wolten das an denen ortern Wir nach wie Vor Vnsern Schlagbaum, auch dazu die Schlüssel, behalten, Vnd die Vberfahrer, oder die sich sonsten am Schlagbaum Verbrechen würden, durch Vnsern Heydt-Reuter pfanden lassen, oder sonsten nach gestalt des Excesses strafen muegen. Wan aber die Dammischen Burger Ihr Hewgraß Vnd Holz der orter zu holen haben, so sollen die Schlussell dem Dammischen Heydtreuter Jeder Zeit gefolget werden, Vnd soll derselbe auff seinen geschworenen Eydt darauff acht geben, daß dadurch keine Vnterschleifferei Zu spühren. Als auch fürs dritte, Zwischen Vnsern Dorffern Buchholz Vnd Hoyckendorff, Vnd dan der Stadt Damme, wegen des Vbersehens, abweisung Vnd wegkführung des Kornes, Pfandung des Viehes, Vnd sonsten in mehr wege allerhandt streit und Weiterunge eine Zeithero sich Zugetragen, so ist derselbe streitige ortt von der Plöhne an (mit welchem Strome es sonsten in altem stamm gelassen wirdt) durch die Schineleiche vnd Kuhewiese Über das raume Feldt gemittelt Vndt von einander getheilet, Also vnd dergestaldt, das den Kleinen Zuckmantell die Stadt Dam, den großen Zuckmantel aber die Bochhozschen behalten, Vndt dan ferner die Grentze gehen solle, vff die Sandschellen, da Jürzen Pampowen Acker an der Hoykendorffischen Wegk, sorach Bauholz gehet, anscheust, Vndt dan ferner den Wegk entlangk, bis an die Bahrenbecke, da die Krause Böcke zur rechten Handt auff der spize am wege stehet. Von dannen die Bahrenbecke entlangk, wie die izo Ihren lauff Vnd gangk helt, bis an den Sehe Colpin, Vnd weiter mitten durch den Sehe Colpin, Zum halben theils der Stadt Dam, Zur andern helffte aber Vnß, Vnd Vnserm Dorffe Hoyckendorff bleiben. Hiermit sollen alle gebrechen Vnd Irrungen so zwischen Vns und Vnser Vndertheniger Stadt Dam Wegen streitiger Grenze in denen Holzungen Vndt Heyden biesher gewesen genzlich Vnd Zu grunde vertragen auffgehoben Vndt beygeleget sein, Inmassen dan auch mehrer richtigkeit halber solche obbeschriebene Grenzen von funfzigk ruthen, mit auffgeworffenen Brincken Vndt gesetzte Grenzpfahlen, laut des darüber gehaltenen Protokolls am 9. May, lauffenden Jahreß, in Vnser abgeordneten Vndt des Raths, auch mehrentheils der Gemeinde Kegenwarth, kentlich vermahlet Vndt abgeschalmet, Welche fortan, nebst den Weydepfahlen (so muglichen alsobaldt Zu setzen) von einer Zeit in die ander mit Sundersteinen vermischet, beybehalten, den fürnembsten mahlen besondere nahmen gegeben, auch so offt es kunfftigk die notturfft erfordert, mit Beiderttheile Vorwissen renovirt Vndt ernewerdt werden sollen, Jedoch mus Burger-

meister Vndt Rath der Stadt Dam allenthalben drauff guet achtung geben lassen damit hiewieder nicht gehandelt, die Heyden auch Vndt Holzungen die Ihnen nun, aus besondern gnaden von Vns auff ein ansehnliches erweitert, dermassen gehegt, damit gemeine Stadt solches sonderbaren Kleinots auch gebesserdt, Vndt alles in guetem stande erhalten werden möchte, Wie wir dan nicht vngeneigt, Zu demende mit Ihnen zu ferneren Verhuetung eingerissenen schedlichen misbrauchs nuzliche Holzordnunge Zu machen Vnd wie Bürgermeister, Rath, Gewerke Vnd ganze Gemeinde Vnser Stadt Dam, diesen Vertragk mit Vnderthenigen grossen Danck angenommen, Also wollen Vnd sollen auch Wir Unsern Erben Vndt Nachkommende Herrschafft Sie dabey lassen Vndt Jeder Zeitt gnedig schuzen Vnd handthaben. Urkundlich haben Wir diesen Brieff mit Vnserm Fürstlichen Insiegell Vnd handtzeichen befestiget, der Gegeben ist Zu Alten Stettin am 1. Juny Anno 1611. biebei An vndt Vber seindt gewesen die Erbare hochgelerte Vnsere Rethe Vnd liebe getrewe Claußken Bruckhausen, Oberhoffmarschalk, zu Grossen Gusten, Martinus Chemnitius der Rechten Doctor, Kanzler, Wedige Von Werell, Hauptmann Auff Colbaz, zu Mellen, Hans Zitstrow, Schloßhauptmann Vff Alten Stettin Zu Wüstensehe, Caspar Stoientin Hauptmann Vff Friedrichswalde Zu Viro, Claus Puttkammer landtrentmeister Vnd Jacobus Frost Vnser Secretarius. Vnd den von wegen Vnser Stadt Dam, Tham Schechten, Gabriel Meyer, Vallentin Labes Burgermeister, Erdtmann Maus, Jürgen Brandt Vnd Lorenz Streicher Cemmerer, Samuel Gülicke, Jacob Pruze, Jochim Lebens, Rathsverwandte, Encobus Barth, Stadtschreiber, Jacob Zolberg, Drewes Lorst, Jochim Hase Vnd Jochim Engelke Vierthelherrn, Asmus Plate, Barteldt Schechter, Michel Schmidt der Alte and Peter Dames von der gemeinen Bürgerschafft.

Philippus manu sua.

(L. S.)

[Das Original auf Pergament im Pommerschen Provinzial-Archiv. Eine, mit der Urschrift übereinstimmende, nur in der Rechtschreibung davon abweichende Abschrift vom Jahre 1618 in Diplomatario Civitatis Damm, ebenfalls im P. Pr. Archiv. Nach dieser Abschrift ist der vorliegende Abdruck bewirkt.]

Diese Urkunde enthält, wie deütlich ersichtlich ist, einen Vertrag zwischen Herzog Philipp und der Stadt Damm zur Berichtigung und Feststellung der Gränze der beiderseitigen Waldung. Wie man dieselbe einen Schenkungsbrief nennen kann, ist nicht zu begreifen. Der Stadt Damm wurde die Forst nicht erst durch Herzog Philipp verliehen, sondern sie besaß selbige sehr wahrscheinlich seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert, worüber der Stiftungsbrief freilich nicht mehr vorhanden ist. Wenn sich der Vertrag von 1611 des Ausdrucks „gemeine Bürgerschaft" bedient, so hat man darunter stets und zu allen Zeiten die grund- und hausangesessenen Einwohner einer Stadt verstanden und niemals die Gewerbtreibenden und Handwerker ohne Haus und Hof, die mit den Tagelöhnern in die Kategorie der Schutzverwandten gestellt wurden. Erst die neüere Zeit hat bei veränderten, man möchte sagen, milder gewordenen Sitten und bei veränderten Anschauungen über die Stellung der Gesellschaftsglieder innerhalb der Gesellschaft im Allgemeinen, wie in der Gemeinde im Besondern die Schranken abgebrochen, welche die Hauseigenthümer von den Miethseinwohnern einer Stadt trennten. Auf Grund des uranfänglichen Verleihungsbriefes und seiner späteren Bestätigungen können daher die heütigen Inquilinen von Damm keinen Anspruch machen auf das Miteigenthum und die Mitnutzung der Stadtforst und der daraus fließenden Gerechtsame. Wollen sie derselben theilhaftig werden, so bleibt ihnen nichts anders übrig, als ein Vergleich mit der „gemeinen Bürger-

schaft!" Mögen sie die Verhältnisse vorurtheilsfrei und gewissenhaft prüfen und in Schriften vergangener Jahrhunderte nicht einen Sinn legen, den diese, nach dem unbefangenen Urtheil eines Unbetheiligten, durchaus nicht haben. Statt auf eingebildete Rechte zu pochen, die urkundlich nicht zu erweisen sind, sollten sie an das Billigkeits-Gefühl der allein im Nießbrauch seienden Bürgerschaft Berufung einlegen, die freilich wenig Erfolg zu haben verspricht, wenn sie fortfahren, die Hausbesitzer mit hämischen Auslassungen über deren Verhalten in der Gemeinde anzufeinden und mit Verdächtigungen anzuschwärzen, die allem Anschein nach jeglichen Grundes entbehren.

Kirchenwesen. Die St. Marien-Kirche ist eine Mutterkirche. Zu ihr eingepfarrt sind: die Stadt Damm mit der ehemaligen Erbzinsschäferei, der Blaurocksmühle, dem Kienwerder und Hofgrund; sodann vom platten Lande die Dammschen Eigenthums-Ortschaften Arnimswalde mit einer Tochterkirche und das Dorf Hornkrug. Ferner von Amtsortschaften: die Kronmühle, die Hammermühle, das Erbzinsgut und Dorf Friedensburg, das Dorf Knowsthal mit Straußenruh und Zollkrug, das Landgut und Dorf Rosengarten mit Neu-Rosengarten; das Landgut Stuthof mit Sternkrug und Pechfurth; und vom Naugardschen Kreise: das Dorf Augustwalde mit Filialkirche, zu der die Ortschaften Franzhausen (Filialkirche?) und Jägersweil gehören.

Die Dammsche Kirche ist von jeher in guten Vermögens-Umständen gewesen. Insonderheit verfügt sie über ein ansehnliches Grundeigenthum, das aus der päpstlichen Zeit in die evangelische übertragen worden ist. Die älteste Matrikel, die erhalten worden, stammt aus dem vorletzten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts. Die Urschrift desselben befindet sich im Pommerschen Provinzial-Archiv, eine Abschrift davon in den Akten der Königlichen Regierung zu Stettin. Sie führt die Aufschrift: „Dammischen Kirchen S. Mariae Virginis New Matricul. In gehaltene, General Kirchen Visitation dem 14. December 1590 aufgerichtet durch ꝛc." Darin sind die Kirchenländereien nach Lage, Länge und Breite sehr ausführlich beschrieben, auch die Namen der Pächter, von denen sie bewirthschaftet wurden, und die Kornpächte, die die Pächter leisteten, ausführlich angegeben.

Es heißt darin u. a. „Bei der Kirchen seien zweyerley unterschiedliche Hufen, wie bey der Stadt und Bürgerschaft, etliche Zedelinsche Hufen, etliche Dammsche. Der Zedelinschen Hufen seindt zwey, die eine giebt der Kirche 20 Scheffel Rogken, soll hinfort geben 24 Scheffel; die andere giebt 18 Scheffel, soll hinfort geben 22 Scheffel Rogken. Zu der ersten Zedelinschen Hufe seyn gelegen nachfolgende Kavels und Enden oder Stücken Landes in allen Feldern und ihre Begriffen." Es sind ihrer 14 an der Zahl. Zur zweiten Zedelinschen Hufe gehörten 28 Kaveln, Stücke ꝛc. „Der Dammischen Hufen seyn 14 und giebt ein jeder 6 Scheffel Rogken, soll hinfort geben 7 Scheffel, sind nicht so gut als die Zedlinschen. Die 14. ist eine kurze Dammische Hufe, so Jorges Weise vor seine und seiner Hausfrauen Begräbniß der Kirche ligiret oder donirt Inhalt der versiegelten Donation datirt Damm D. Bartholomäi Ao. 1577." Dann werden die Langen Stücken beschrieben, die Buchholtischen Kaveln, die Buchholzischen Langen Stücken, die kurzen und die langen Kaveln an der Hohkendorffschen Gränze, die kurzen zwischen dem Hohkendorffschen Wege und der Sandkuhle, die Kaveln nach der Gallgerey; ferner Sandkaveln, kurze und lange Klusfordsche Kaveln, jedes Mal 12 Stück an der Zahl; endlich zu den Dammschen Hufen in dem kleinen schwarzen Grund 7 Kaveln, und 2 im Asche Ofen. Darauf folgt die Beschreibung von 7 Kämpen und Morgen Ackers. Sehr ausführlich werden die Kirchenwiesen beschrieben, es sind ihrer 56. „Folgen die 8 Kirchen Wiesen

so unser G. Fürst und Herr Johannes Friedrich rc. St. Marien Kirchen in Damm jährlich verpachtet auf Martini und dieselben Anno 1585 erstlich bekommen laut des Kirchen Registers." Endlich werden noch 33 Wiesen beschrieben. „Summa aller Wiesen sein 96 Wiesen zusammen. Das allein in den Wiesen was geradet, gemessen und ist noch viel ungeradet zu dieser Zeit nicht gemessen. Summa der Wiesen Zinß 65 Fl. 8 Gr. 12 Pf." Zum Schluß werden die Gärten, Höfe, Stücken Landes und Gebäude, die der Kirche gehören, beschrieben und der Zins angeführt, der von ihnen eingeht.

Das Capital-Vermögen wird in der Matrikel von 1590 zu 1218 Fl. angegeben, wovon jährlich 75 Fl. 28 Gr. Zinsen eingehen sollen. Dann heißt es: „Baar Geld vorhanden 250 Fl. so ein Ehrbar erlegt und 105½ Fl. von hinterstelligem Korne Summa 355½ Fl." Und es folgt eine Nachweisung der Rückstände, die mit dem Jahre 1547 beginnen, und in „ungewisse, von denen auch weniger denn nichts zu gewarten" und in gewisse, die zu bekommen vermuthlich geachtet werden," zerfallen. Letztere sind in alphabetischer Ordnung der Namen der Restanten aufgezählt. Summa Summarum der ungewissen Schuld 28 Fl. 15½ Gr. 3 Pf., der gewissen Schuld 286 Fl. 31½ Gr."

Daß in der Verwaltung des Kirchenguts große Unregelmäßigkeiten und Unordnungen Platz gegriffen, ersieht man aus dem Visitations-Abschied vom 20. Juni 1595, worin es heißt: „Erstlich weil in wenig Jahren der Mißbrauch eingerissen, daß man die, so entweder selbst oder die Ihrigen, für sie zuvor den Kirchen Vorstehern, Huefen, Garten, Wiesen oder Land geheuret, hernacher entweder verstorben, oder die Kirchen Lande nicht mehr zu gebrauchen hätten, ihrer Kinder Erben und nahe Verwandten, solche Kirchen Güter an und zu sich zu reißen und den Vorstehern kein gut Wort dafür zu geben, sich eigenthätlich unterstanden, vielweniger daß sie dieselben derhalben zu ersuchen würdig erachtet, und wurden also dadurch die Kirchen Güter zu Erbe und eigen gemacht, daß solches ganz und gar solte verbothen und abgeschaffet seyn, auch dem uralten Rechtmäßigen Gebrauch nach, sollen die Vorsteher jedes Land Acker oder Wiesen, sobald deren Heüersmann verstirbet, oder nicht mehr zu gebrauchen hat, an die Kirchen zu nehmen, und einem andern Bürger, der zu seiner Noth dessen bedürftig ist, wiederum umb gebührliche Zinsen auszuthun Macht haben. Und damit solcher Unterschleif hinfort verhütet werde, sollen die Vorsteher nach Publicirung dieses Abschiedes, durch ein öffentlich von der Cantzel abgelesene Edict allen und jeder, so von der Kirchen Huefen, Aecker, Wiesen oder an der Land zur heure haben, ansagen laßen, wofern ein jeder dasselbe Land zur Heure zu seiner Haushaltung behalten will, daß er aufs Neue die Vorsteher darum, in den ihnen angesetzer Zeit, ansprechen und mit ihnen um die jährliche Pension, vermöge der neuen Matricul, bei Entsetzung des Landes, vergleichen soll."

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich das Capital-Vermögen und der jährliche Überschuß der Einnahmen gegen die Ausgabe folgender Maßen gestaltet:

Etats-Periode.	Capital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Überschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etats-Periode.	Capital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Überschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
1807—1812	3395	—	—	524	12	5	1843—1848	3695	—	—	899	19	11
1813—1818	3847	21	3	292	16	2	1849—1854	3695	—	—	404	24	11
1819—1824	3295	—	—	499	8	2	1855—1860	3940	7	6	785	19	1
1825—1830	4645	—	—	443	21	3	1861—1866	3841	7	6	1470	19	1
1831—1836	4445	—	—	218	—	—							

Angenommen, daß der für die letzte Etatsperiode veranschlagte Überschuß in der Wirklichkeit erzielt worden sei, so würde sich am Schluß des Jahres 1863 der Stand des Capital-Vermögens ergeben zu etwa 13.250 Thlr. Allein dieses Vermögen geht durch den Wiederaufbau der Kirche verloren und es wird eine längere Reihe von Jahren verfließen, ehe an die Ansammlung neüer Capitalien gedacht werden kann. Die Einzelheiten der Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus dem nachstehenden —

Etat für die St. Marien-Kirchen-Kasse zu Damm,

vom 1. Januar 1861 bis 31. December 1866.

Einnahme.

Tit.		Wisp.	Schffl	M.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Zinsen von ausstehenden Capitalien				422	9	4
II.	An unveränderlichem Erbpacht-Canon und Erbzins				280	7	6
III.	An Wiesenpacht				1593	1	3
IV.	An Naturalpacht von Acker-Ländereien:						
	a) Von Erbpacht-Grundstücken	—	2	—			
	b) Von Zeitpacht-Grundstücken	17	3	1			
	Zusammen . . .	17	5	1			
	Für die Deputanten gehen ab (Tit. II. d. Ausgabe)	9	3	—			
	Bleiben zum Verkauf	8	2	1			
	Den Scheffel Roggen zu 1 Thlr. 15 Sgr. gerechnet . . .				291	2	10
V.	An Hausmiethe				12	—	—
VI.	„ Bankenmiethe				50	—	—
VII.	„ Grab- und Gelaütegeld				27	—	—
VIII.	„ Legaten				3	—	—
IX.	„ milden Gaben				—	7	6
X.	„ Klingebeütelgeld				14	—	—
XI.	„ Communion-Opfer				4	—	—
XII.	„ Wachsgeld				—	25	—
XIII.	Insgemein und Extraordinaria				21	6	7
	Summa der Einnahme . . .				2719	—	—

Erlaüterungen.

Tit. I. Das Capital-Vermögen belief sich am 1. Januar 1861 auf 8841 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und war mit 5141⅓ Thlr. zu 5 pCt. in 16 Haus-Obligationen in der Stadt Damm, mit dem Überrest von 3700 Thlr. in 19 Papieren in der Staats-Anleihe belegt.

Tit. II. Darunter befindet sich ein Posten von 130 Thlr., den die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin als Entschädigung für eingewallte Kirchen-Grundstücke entrichtet. — Ferner 105 Thlr. und 22 Thlr. 22½ Sgr. Erbpacht für die der Kirche und der ersten Pfarre bei der Separation zugefallenen Weide-Abfindung, erstere 210 Mg. 68 Ruth., letztere 45 Mg. 85 Ruth. groß. Dieses Pfarrgrundstück ist Eigenthum der Kirche geworden durch gerichtlich vollzogenen Tauschvertrag vom 30. October 1835. — Zwei Kirchenwiesen von 2 Mg. 46 Ruth. sind gegen 13 Thlr. 25 Sgr. Canon vererbpachtet. — Der Besitzer der Blaurocksmühle zahlt wegen des schwarzen Grund 3 Thlr., und ein Gärtner für einen Garten 5 Thlr. Canon. Das Hospital St. Spiritus entrichtet 10 Sgr. für die Benutzung eines Wiesenweges, der der Kirche

gehört. In diesem Titel stehen auch noch 2 Scheffel Roggen, welche in Tit. IV. verrechnet sind. Ein Canon von Thlr. 9. 22. 6, der auf den Gütern Kyowsthal und Finkenwalde haftete, ist laut Receß vom 18. August 1858 abgelöst und das Capital in Staats-Anleihen angelegt.

Tit. III. Die Wiesenpacht wird von 74 Parcellen erhoben, die in dem Licitations-Termine vom 18. Mai 1860 auf die fünf Jahre von Michaelis 1861 bis dahin 1866 verpachtet worden sind. Gegen die vorhergehende Etats-Periode von 1855 bis 1860 ist ein Mehrertrag von Thlr. 299. 24. 5 erzielt. Der mehrjährige Ausfall an Strohertrag wird durch Heu zu ersetzen gesucht, daher der Zudrang zur Wiesen-pachtung und in Folge dessen dieses Plus. Der höchste Pachtzins für eine der Parcelen beträgt Thlr. 66. 15. —, der niedrigste ist 4 Thlr. von einer andern. Eine Parcele ist dem Küster der St. Marien-Kirche ad dies vitae zur Nutznießung angewiesen; sie ist 14 Mg. 53 Ruth. groß. Früher waren zwei Kirchenwiesen, am Plön-Ort belegen, für 13 Thlr. 5 Sgr. an das frühere Forstamt Friedrichswalde verpachtet, das dieselben zur Holzablage bei Damm benutzte. Nach Ablauf der Pachtzeit sind diese zwei Wiesenparcellen an die erste Pfarre abgegeben, wofür die Kirche deren Weideabfindung von 45 Mg. 85 Ruth. erhalten hat (s. Tit. II.). Bei der Wiesen-Verpachtung werden von Termin zu Termin stets höhere Erträge erzielt. So brachten sie in der Periode 1831—1836 erst Thlr. 482. 18. 5 ein, in der Periode 1843 bis 1848 aber schon Thlr. 1023. 5. —.

Tit. IV. Die 2 Scheffel Roggen Erbpacht werden von der Kämmerei zu Damm für ein Stück Land zur Entreprise Rosenburg entrichtet. Noch in der vorigen Etats-Periode gab der Besitzer von Finkenwalde 5 Scheffel 10 Metzen Canon für einige Enden Landes hinter dem Bergwall. Dieser Canon ist aber durch den Receß vom 18. August 1858 abgelöst und das Capital in Staats-Anleihe angelegt. Die zeitpachteten Acker-Ländereien bestehen aus 113 Parcellen, wozu noch eine kommt, welche dem Diaconus zum Nießbrauch überwiesen ist. Die geringste Natural-Pacht für eine jener Parcellen ist 8 Mtz., die größte 17 Schffl. Die Verpachtung gegen Naturalien beruhet auf einem alten Gebrauch. Gegen die vorhergehende Pacht-Periode stellt sich ein kleines Minus heraus, was durch den geringen Ertrag der letzten dürren Jahre bedingt ist. Der Durchschnitts-Preis für den Scheffel Roggen stellt sich zwar auf Thlr. 2. 8. 4, es ist jedoch als solcher nur Thlr. 1. 15. — festgestellt worden, weil der Martini-Marktpreis der 3 letzten Jahre jenen Durchschnitts-Preis nicht erreicht hat.

Tit. V. An Hausmiethe wird nur die obere Wohnung im zweiten Prediger-Wittwenhause verwerthet, dagegen ist die untere dem Kirchendiener unentgeldlich überwiesen. Das erste Prediger-Wittwenhaus bewohnt die Wittwe des verstorbenen ersten Predigers seit 1. Juli 1857. Das kleine Kirchenhaus in der Mühlenstraße ist dem Diaconus zur Benutzung unentgeldlich überlassen.

Tit. VI. und Tit. X. Wenn mit Rücksicht auf die Schlüsse, welche aus relativen Ziffern gefolgert werden können, die Ergebnisse weit auseinander liegender Zeiträume mit einander verglichen werden (man sehe S. 788. und S. 889.), so erhalten wir durch die nachstehende kleine Übersicht: —

Etats-Priode.	Einwohner-Zahl.	Banken-Geld.					Klingebeutel-Geld.			
		Im Ganzen.			pro Kopf.		Im Ganzen.			pro Kopf.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Pf.
1807—1812	1900	84	10	6	1	4,06	17	22	1	3,36
1861—1866	3900	50	—	—	—	4,61	14	—	—	1,30

Andeutungen über die Abnahme des Kirchenbesuchs, welche sich durch das, ganz freiwillig gewährte, Klingebeütelgeld in der Periode von 1855—1860 noch schärfer herausstellt, denn in diesem Zeitraum betrug es nur 0,91 Pf pro Kopf der Bevölkerung. — Tit. VIII. Das Legat von 3 Thlr. wird von der Kämmerei wegen des Catharinen-Altars gezahlt. — Tit. XII. Wachsgeld, zahlt ebenfalls die Kämmerei. Sonst gab das Hospital dazu 4 Thlr. 10 Sgr., auch wol 5 Thlr. 10 Sgr., und von angebenden Bürgern, Meistern und Lehrburschen gingen in der Periode 1807—1812 an Beiträgen zum Wachsgelde Thlr. 13. 5. 8 ein; allein derartige Beiträge, die sich auf gleicher Höhe lange erhalten haben, kommen seit 1855 in den Etats nicht mehr vor. — Tit. XI. An Opfer beim heiligen Abendmahl standen im Etat von 1819 bis 1824 bei 2070 Einwohnern 14 Thlr., was 2,43 Pf. für den Kopf ausmacht; jetzt, 1861—1866 beträgt das Opfergeld nur 0,37 Pf., — was Alles Ziffern sind, die auch für Damm die anderwärts gemachte Erfahrung bestätigt, daß in der städtischen Bevölkerung Kirchenbesuch und kirchlicher Sinn im Abnehmen begriffen sind.

Tit XIII. Unter Insgemein steckt eine Rente von Thlr. 20. 26. 8, welche die Kirchen-Kasse für die Jagd auf den, der Kirche gehörenden Ländereien von der für die ganze Dammsche Feldmark durch den Magistrat erhobenen Pacht-Summe jährlich von demselben bezieht.

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Besoldungen	622	21	3
II.	Deputat-Korn . . . 9 Winsp. 3 Schffl.			
III.	Abgaben bleibender Renten und sonstiger Entschädigungen	16	19	8
IV.	Wachsgeld	11	25	—
V.	Vitalitium	20	—	—
VI.	Baukosten	250	—	—
VII.	Prozeß-Kosten, Stempel, Porto rc.	6	5	—
VIII.	Bedürfnisse zum Gottesdienst	31	—	—
IX.	Insgemein	270	—	—
X.	Extraordinaria	20	—	—
XI.	Überschüsse zur Vermehrung des Capital-Vermögens	1470	19	1
	Summa der Ausgaben	2719	—	—

Erläuterungen.

Tit. I. Auf diesem Titel stehen die beiden Geistlichen, der Rendant der Kirchen-Kasse, welche vom zweiten Prediger verwaltet wird, der Rector und Cantor der Stadtschule, der Küster, der Kirchendiener und der Calcant. Jeder von diesen Kirchen-Bedienten hat außer der Besoldung in baarem Gelde aus der Kirchen-Kasse, von der Kirche auch noch das Einkommen an Natural-Hebungen, so wie Zuschüsse von anderen Kassen und Fonds, theils baar, theils in Naturalien, von denen letztere zu mäßigen Marktpreisen in Gelde gerechnet sind. Diese Neben-Hebungen an Gehalt und Emolumenten stehen im Etat vor der Linie.

	Hebungen aus der Kirchen-Kasse. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Der erste Prediger oder Pastor: Gehalt 140 Thlr.; Zulage laut Verfügung vom 28. Juni 1822: 2 Thlr.; pro Inspectione 20 Thlr.; zu Schreibmaterialien 4 Thlr.; Zulage laut Verfügung vom 10. October 1854: 50 Thlr.; Summa	216	—	—
Zu übertragen	216	—	—

Thlr. Sgr. Pf.

Übertrag . . . . 216 — —

a) Noch von der Kirche: 71 Schffl. Roggen à 1½ Thlr. = 106 Thlr. 15 Sgr.; 12 Schffl. Zulage seit 1854: 18 Thlr.; freie Wohnung 50 Thlr.; Nutzung von 3 Gärten = 20 Thlr.; Wiesennutzung 27 Thlr.; Ackernutzung 40 Thlr.; macht zusammen . . . . Thlr. 261.15

b) Vom Heil. Geist-Hospital: Baar 25 Thlr., 10 Sch. Roggen = 15 Thlr.; Ackernutzung 7 Thlr.; Summa „ 47.—

c) Vom Langkavelschen Stipendium, Douceur . . . . „ 2.—

d) Von der Kämmerei: u. a. 4 Thlr. Buttergeld, 12 Fuder Holz à 2 Thlr. = 24 Thlr. und 18 Thlr. Holzfuhrgeld; zusammen aber . . . . „ 46.—

e) An Accidentien: Opfergeld aus der Stadt und den Dörfern: 23 Thlr.; für das Einsegnen der Kinder 3) Thlr.; für die Taufen 57 Thlr.; für die Trauungen 70 Thlr; an Leichen-Gebühren 30 Thlr.; Beichtgeld 24 Thlr.; für Ausfertigung von Tauf- und Todtenscheinen; Alles in Allem . . . . „ 246.—

Zusammen . . . . . . Thlr. 602.15

Dazu die Hebungen aus der Kirchen-Kasse . . . . „ 216.—

Gesammt-Einkommen des ersten Predigers . . . . Thlr. 818.15

21. Der zweite Prediger oder Diaconus: 84 Thlr. Gehalt, 1 Thlr. aus dem Schackschen Legat, 6 Thlr Holzfuhrgeld, 2 Thlr. für Gartenmiethe, 50 Thlr. Zulage, laut Verfügung vom 10. October 1854; zusammen . . . . 143 — —

a) Noch von der Kirche: 27 Thlr. für 18 Schffl. Roggen gerechnet, 18 Thlr. für 12 Schffl.; Zulage laut jener Verfügung von 1854; 50 Thlr. werden für die freie Wohnung gerechnet und 1 Thlr. für die Nutzung eines Gartens; im Ganzen Thlr. 96.—

b) Vom Hospital: 40 Thlr. 20 Sgr. Gehalt; 27 Thlr. für 18 Schffl. Roggen; 20 Thlr. für die Nutzung einer Wiese . . . . „ 87.20

c) Vom Langkavelschen Stipendium, Douceur . . . . „ 2.—

d) Aus der Kämmerei-Kasse: 20 Thlr. Gehalt, 16 Thlr. Werth von 8 Fuder Holz und 2 Thlr. Holzfuhrgeld „ 38.—

e) Accidentien: Opfer- und Jahrgeld aus der Stadt und den Dörfern 23 Thlr.; für Einsegnung 5 Thlr.; von Taufen 5 Thlr.; für Trauungen und Leichenbestattungen 30 Thlr.; an Beichtgeld 20 Thlr.; macht zusammen . . . . „ 83.—

Überhaupt . . . . Thlr. 306.20

Dazu die Hebungen aus der Kirchen-Kasse . . . „ 143.—

Einkommen des zweiten Predigers . . . . Thlr. 449.20

2II. Derselbe bezieht aber als Rendant der Kirchen-Kasse . . . . 89 — —

Und zwar 82 Thlr. Gehalt, 5 Thlr. Zulage laut Verfügung vom 18. Juni 1822 und 12. December 1827, und 2 Thlr.

Zu übertragen . . . . 448 — —

	Thlr. Sgr. Pf.
Übertrag	448 — —
für Schreib-Materialien. Außerdem noch von der Kirche 12 Schffl. Roggen . . . . Thlr. 18.— Dazu die vorstehenden . . . . „ 89.— Und das Einkommen als Prediger . . . . „ 449.20 Gesammt-Einkommen des Diaconus . . . . . . Thlr. 556.20	
3. Für den Schul-Rector sind auf dem Etat ausgeworfen an Gehalt, Wiesenmiethe für den Cantor- und Organistendienst, zur Passionsmusik und für Unkosten Thlr. 61. 1. 3.; er bezieht selber aber nicht das Ganze, sondern theilt es mit einem andern Lehrer, der das Cantorat- und das Organisten-Amt verwaltet. Es bezieht demnach:	
3 a. Der Rector	31 1 3
3 b. Der Cantor	30 — —
Außerdem wirft der Etat für den Rector vor der Linie 233 Thlr. 5 Sgr. aus, welche theils in Naturalien, theils in Gelde, noch von der Kirche, vom Hospital und der Kämmerei geleistet werden und aus Accidentien bei Trauungen und aus Leichengebühren bestehen. Diese Einnahmen stimmen aber nicht immer mit dem Schul-Kassen-Etat (s. weiter unten) überein. Dieser giebt das Einkommen des Rectors aus der Kirchen-Kasse zu Thlr. 82. 6. 3 und aus dem Hospitale zu Thlr. 105. 20. — an, der Kirchen-Kassen-Etat aber nur Beziehungsweise Thlr. 67. 1. 3 und Thlr. 21. 20. —].	
4. Der Küster hat als solcher und als Glöckner ein festes Gehalt von 82 Thlr. 25 Sgr. und außerdem an fixirten Emolumenten 2 Thlr. 25 Sgr.	85 20 —
Demnächst noch aus der Kirche an Naturalien, freier Wohnung Nutzung der Klingebeütelwiese, vom Hospital, von der Kämmerei, der Königlichen Steüer-Kasse, Accise-Bonification (jedoch nicht für den Nachfolger) und an Accidentien zusammen . . . . Thlr. 125.17. 6 Dazu die in der Linie stehenden „ 85.20.— Summa . . . . Thlr. 211. 7. 6	
5. Der Kirchendiener: Gehalt und fürs Einfordern der Reste	12 — —
Außerdem 6 Schffl. Roggen als Zulage, in Gelde . . 9 Thlr.	
6. Der Calcant: Gehalt mit Zulage 15 Thlr. 10 Sgr. und 20 Sgr. für Schuhe	16 — —
Außerdem 4 Schffl. Roggen, in Gelde . . . . 6 Thlr.	
Summa Tit. I.	622 21 3

Tit. II. Das Deputat-Korn wird unter 10 Berechtigte vertheilt, und diese sind: der erste Prediger (3 Winsp. 11 Schffl., s. oben II. a.), der Diaconus als zweiter Prediger und als Rendant, der Rector, der Küster, der Kirchendiener, der Calcant, zwei Kirchenvorsteher, jeder 10 Schffl., und eine Predigerwittwe eben so viel.

Tit. III. Darunter begriffen sind: Entschädigung des Pastors wegen eines abgetretenen Pfarrgartens; die Zinsen aus dem Paegelschen Legat, die dem Diaconus zufließen; Entschädigung des Hospitals, so wie der Küsterei für zu wenig empfangene

Weideabfindung; und an die Kämmerei-Kasse zu Damm zu leistender Beitrag für Unterhaltung des Floßgrabens und der darüber führenden Brücke.

Tit. IV. Das Wachsgeld beziehen die beiden Geistlichen, der Diaconus auch als Rendant der Kirchen-Kasse, der Rector, der Küster und der zeitige Hospital-Kassen-Rendant, letzterer für die Dauer seiner Amtsverwaltung.

Tit. V. Das Vitalitium ist der Wittwe des zuletzt verstorbenen ersten Predigers, laut Verfügung vom 28. Juni 1857, bewilligt worden.

Tit. VI. Da die geistlichen Gebaüde immer baufälliger werden, mußten zur Beschaffung der Reparaturen im laufenden Etat gegen den vorhergehenden Etat 50 Thlr. mehr ausgeworfen werden. Die Fractions-Summe ist zwar noch bedeutend höher, indeß sind darin größere Reparaturen an Kirche und Orgel mit enthalten. Dieser Etats-Titel hat inzwischen durch die Einäscherung des Kirchengebaüdes eine totale Abänderung erlitten.

Tit. IX. In dem Tit. Insgemein kommen fixirte Ausgaben mit 167 Thlr. 12 Sgr. und zwar wiederkehrende, aber dem Betrage nach nicht gleich bleibende Ausgaben mit 102 Thlr. 18 Gr., nach der Fraction, vor. — Unter jenen stehen 17 Thlr. Remuneration und 1 Thlr. 10 Sgr. Revisions-Gebühren für den Superintendenten der Land-Synode Stettin; der Cantor für Verwaltung der Organistenstelle 10 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. Zulage seit 1853, zusammen 30 Thlr., die oben Tit. I., 3 b. vor der Linie stehen; einer der Vorsteher der Kirche für Beitreibung der Rückstände 36 Thlr., Früerkassengeld für die Kirche 45 Thlr. 18 Sgr. und für die beiden Predigerhaüser, das kleine Kirchenhaus, das Küster- und das Prediger-Wittwenhaus 9 Thlr. 4 Sgr. Vor Beginn der Etats-Periode sind indessen die geistlichen Gebaüde seit dem 16. Februar, bez. 1. Juli 1858 in der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin versichert, und zahlen daselbst weniger. Der Brand des Kirchengebaüdes bringt in diesem Ausgabe-Posten selbstredend Abänderungen hervor. Ursprünglich war bei der genannten Gesellschaft das Kirchengebaüde (incl. Orgel 4000 Thlr., Glocken 2000 Thlr.) für 45.000 Thlr., und außerdem das Holzwerk, welches der Magistrat zu liefern hat, mit 8000 Thlr., im Ganzen zu 53.000 Thlr. versichert. Allein in der Folge wurde die Versicherungs-Summe des Holzwerks abgesetzt, weil dasselbe schon in der Hauptsumme steckte, und diese überdem, weil sie zu hoch gegriffen, bis auf 21.700 Thlr. ermäßigt. — Unter den unbestimmten Ausgaben befinden sich die Decimalgelder, Buchbinderlohn, Unterhaltung der Todtengräber-Utensilien, Schornsteinfegergeld 2c.

Tit. X. Die außerordentlichen Ausgaben sind nach der Fraction bestimmt.

Tit. XI. Die Überschüsse werden in der laufenden Etats-Periode nicht zur Anlegung von Capitalien verwendet werden können, da sie auch zu außergewöhnlichen Baukosten bestimmt sind und daher vom Neübau der Kirche, wie oben bemerkt, zum allergrößten Theil in Anspruch genommen werden.

Das Schulwesen der Stadt Damm hat in den jüngst verflossenen Jahren zu vielfachen Erörterungen und Verhandlungen Anlaß gegeben. Ein Theil der Einwohnerschaft, zu dem auch Mitglieder der Stadt-Obrigkeit und der städtischen Vertretung gehörten, begünstigte eine Privatschule höherer Unterrichtsstufe, indem er seine Kinder diese Schule besuchen ließ; der andere Theil, die Mehrzahl der Familienväter aus allen Ständen enthaltend, wünschte dagegen die öffentliche Schule so gehoben zu sehen,

daß auch seine Kinder an den Wohlthaten größerer Bildung gegen Leistung eines verhältnißmäßig billigen Schulgeldes Theil nehmen könnten.

Nach dem Reorganisations-Plane, welchen der Superintendent der Synode den städtischen Behörden im Jahre 1859 vorgelegt und persönlich erläutert hat, soll das Schulwesen der Stadt Damm künftig bestehen aus:

1) Einer vierstufigen allgemeinen Stadtschule, sechs Klassen enthaltend, nämlich 2 Grundklassen für beide Geschlechter, 2 obere Knaben- und 2 obere Mädchenklassen. In diesen sechs Klassen soll der Unterricht für die Hauptmasse der Kinder des Mittelstandes abgeschlossen werden und seine Vollendung erhalten. Für diejenigen Hausväter, welche für ihre Kinder noch einen erweiterten und höher reichenden Unterricht erlangen, sollen über diese sechs Klassen, welche den Hauptstock der Schule bilden, noch 1 oberste Knabenklasse und 1 oberste Mädchenklasse gestellt werden, in welchen ein höherer Unterricht, auch in der lateinischen und französischen Sprache, ertheilt und dafür auch ein höheres Schulgeld gezahlt wird.

2) Eine zweistufige Volksschule mit Kindern gemischten Geschlechts für Kinder solcher Familien, von denen ein regelmäßiger Schulbesuch in der Ausdehnung, wie er in der Hauptschule gefordert werden muß, nicht erwartet werden kann, für welche es daher einer abgekürzten Schulzeit bedarf, und welche durch die oftmalige Unterbrechung des Schulbesuchs Unordnung in die Hauptschule bringen und auf das Gedeihen derselben hindernd einwirken würden.

Für die Kinder der Hauptschule soll das Schulgeld von dem bisherigen jährlichen Betrage von 1 Thlr., und 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 20 Sgr. und 2 Thlr. erhöhet werden. Für den Unterricht in den beiden obersten Klassen, den s. g. Selecten, sollen monatlich 1 Thlr., also jährlich 12 Thlr., entrichtet werden. Bei dem um zwei höhere Klassen erweiterten Schulwesen der Stadt, bedarf es noch der Anstellung zweier Lehrer: eines Literaten mit 400 Thlr., und eines Elementarlehrers mit 175 Thlr. Gehalt, auch einer kleinen Summe zur Anschaffung von Lehrmitteln für die höheren Klassen, welche zu 25 Thlr. anzunehmen ist, so daß zur Erweiterung und Hebung des Schulwesens in vorgeschlagener Art ein Zuschuß von 600 Thlr. nöthig ist. Dieser wird bei Entrichtung des Schulgeldes nach den gemachten Vorschlägen, indem dasselbe in den oberen Klassen, wie es in der bisherigen Privatschule erhoben wird, reichlich einkommen und es dürfte noch ein Überschuß verbleiben, um noch andere Verbesserungen der Schule zu bewirken, ohne daß es einer Beihülfe aus Kämmerei-Mitteln bedarf.

Dieser Reorganisations-Plan wurde dem Magistrate und der Stadt-Schul-Deputation in einer außerordentlichen Sitzung am 9. August 1859 vorgelegt und ausführlich erlaütert durchgegangen und beide städtische Behörden erklärten sich darauf völlig mit ihm einverstanden, und entschieden sich für seine vollständige Durchführung. Die Stadtverordneten-Versammlung hat sich darauf in der Sitzung vom 11. October 1859 dahin erklärt, „daß sie die angeführten Vorschläge zur Verbesserung der Dammschen Schule genehmige, so weit sie die Errichtung einer zweiklassigen Volksschule mit Halbtags-Unterricht, und einer sechsklassigen allgemeinen Stadtschule betreffen. Was dagegen die Errichtung zweier Selecta-Klassen betreffe, so verkenne sie die Nützlichkeit der Vorschläge zwar nicht, bedaure aber, für jetzt und so lange die Privatschule noch bestehe, dazu keine Mittel bewilligen zu können, da man sich mit dieser Privatschule nicht in Concurrenz setzen wolle. Mit der Erhöhung der Schulgeldsätze in der Allgemeinen Stadtschule sei man einverstanden, verlange aber, daß auch in der Volksschule ein mäßiges Schulgeld von 20 Sgr. jährlich in der untern und von 1 Thlr. jährlich in der obern Klasse erhoben werde."

Das einzige Hinderniß, welches damals, als der Errichtung der beiden Selecta-Klassen entgegenstehend, vorgehalten wurde, war im Jahre 1861 dadurch gehoben, daß der Inhaber der Privatschule die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, seine Anstalt zu Michaelis desselben Jahres schließen zu wollen. In einem Erlaß vom 6. August 1861 gab die Königliche Regierung dem Magistrat zu Damm zu erkennen, daß sie die Errichtung einer neüen Privatschule nicht gestatten werde; denn eine Anstalt dieser Art, sei für die fortschreitende Entwickelung des öffentlichen Schulwesens der Stadt, zu welcher die Kräfte derselben völlig ausreichten, hemmend und hinderlich, daher sie bestimme, daß die Umformung des gesammten Schulwesens in Damm nach dem von dem Superintendenten vorgelegten Organisations-Plane zum 1. October 1861 ins Werk gesetzt werde.

Gegen diese Bestimmung der Königlichen Regierung zu Stettin legte der Magistrat Berufung bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ein. Bei demselben wurden gleichzeitig zwei Bürger der Stadt Damm wegen fernerer Beibehaltung einer Privatschule vorstellig. In seiner Verfügung vom 9ten Januar 1862 wies das Ministerium den Magistrat an, den Anordnungen der Königlichen Regierung Folge zu geben, gab aber andrer Seits dieser zu erkennen, daß auf den Grund einer erst in Aussicht genommenen anderweitigen Einrichtung des städtischen Schulwesens in Damm die Concession zur Errichtung, bez. Fortführung einer Privatschule, — deren Bedürfniß als vorhanden so lange anzuerkennen sei, als dasselbe durch das öffentliche Schulwesen nicht befriedigt werde, nicht versagt werden könne.

Im October 1862 war die Angelegenheit so weit gediehen, daß die städtischen Behörden sich über die Abzweigung einer zweiklassigen Volks- oder Nebenschule und einer sechsklassigen Hauptschule mit 4 Stufen für jedes Geschlecht geeinigt hatten und mit der Einrichtung dieser beiden Abtheilungen des Stadtschulwesens nach dem vorgeleglen Lehrplane sogleich vorgehen wollten. Da aber die zwei Klassen der Nebenschule, für die 220 Kinder bestimmt waren, doch überfüllt sein würden, so ordnete die Regierungs-Verfügung vom 21. October an: in der Unterklasse jeden Falls die s. g. Halbtagsschule einzuführen, d. h. die Kinder in zwei gesonderten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten in die Schule kommen zu lassen. Ob für die Oberklasse der Nebenschule die gleiche Einrichtung nothwendig sein dürfte, werde sich herausstellen, wenn die Aufnahme der Kinder wirklich erfolgt sei. In ihrer an den Magistrat gerichteten Verfügung legte die Königliche Regierung aber auch wiederholentlich Nachdruck auf die Errichtung der beiden Selecta-Klassen bei der Hauptschule, derentwegen fortwährend verschiedene Ansichten herrschten, von denen eine dahin ging, daß es mit Errichtung dieser Klassen noch Zeit habe. Dieser Verschiebung auf eine unbestimmte Zukunft gab indessen die Königliche Regierung, die Wünsche vieler Mitglieder der Bürgerschaft berücksichtigend, nicht Raum, sondern beharrte bei der sofortigen Errichtung dieser Selecta-Klassen, zu welchem Zweck der Magistrat angewiesen wurde, die erforderlichen Vorbereitungen zur Beschaffung von Schulraümen ꝛc. zu treffen, und zur Wahl noch zweier Lehrer, eines Literaten und eines Elementarlehrers, zu schreiten. Übrigens war die Frequenz der allgemeinen Stadt- und Hauptschule damals, im October 1862, = 336 Schüler und Schülerinnen.

Der mit Ordnung der Sache betraute Commissarius der Königlichen Regierung, der Superintendent der Land-Synode Stettin, von dem der oben auseinander gesetzte Organisations-Plan des Dammschen Schulwesens herrührt, war im Lauf des Winters 1862—1863 unablässig bemüht gewesen, die ihm gewordene Aufgabe zu lösen. Unterm 8. Mai 1863 konnte er der Königlichen Regierung Bericht erstatten. Folgendes ist ein Auszug dieses Berichts.

Die Ausscheidung einer zweiklassigen Nebenschule aus der bisherigen allgemeinen Stadtschule ist für das verflossene Winterhalbjahr erfolgt und haben 2 Lehrer 208 Kindern Unterricht ertheilt. Seit Ostern 1863 beträgt die Frequenz 215. Davon befinden sich in der Grundklasse 124 Kinder: 71 Knaben und 53 Mädchen; in der Oberklasse 91 Kinder: 51 Knaben und 40 Mädchen.

Die gleichzeitige Einrichtung der Hauptschule und der Selecta-Klassen hat nicht bewirkt werden können, weil einer Seits in den vorhandenen 2 Schulhäusern auch nach den vorgenommenen baulichen Veränderungen nur für 9 Klassen Raum vorhanden war, während 10 Klassen untergebracht werden sollten, für die 10te Klasse zur Zeit aber auch nicht einmal miethsweise ein Raum ermittelt werden konnte, und weil andrer Seits neben diesem äußern Hinderniß die Stadtverordneten, welche sich auch jetzt noch nicht entschließen konnten, dem Reorganisations-Plane der Schule ihren Beifall zu schenken, von der großen Frequenz der Nebenschule Anlaß nehmend, mit einem neüen Plane hervortraten, der dahin ging, diese und die Hauptschule nach ihrer Anschauung so abzuändern, daß der Einrichtung von Selecta-Klassen wo möglich ausgewichen würde, welchem Bestreben der Magistrat sich anschloß. In einer, am 27. April 1863 mit dem Magistrat, der Schul-Deputation und einer Commission der Stadtverordneten abgehaltenen Conferenz wurde vom Magistrat und den Stadtverordneten folgende Abänderung der Schul-Einrichtung als ihr dringender Wunsch vorgetragen, wie sie in einer besondern Denkschrift von einem Ausschuß der Stadtverordneten entworfen und vom Magistrat angenommen war: —

Das Schulwesen der Stadt Damm zerfällt in eine Haupt- und in eine Nebenschule. Die Hauptschule umfaßt 7, die Nebenschule 3 Klassen.

Die Nebenschule ist zweistufig, und besteht aus einer gemischten Grundklasse und zwei parallelen Oberklassen mit getrennten Geschlechtern.

Die Hauptschule ist für die Knaben fünf-, für die Mädchen vierstufig. Sie besteht aus 2 übergeordneten gemischten Grundklassen, auf welche dann folgen: a) 3 übergeordnete ungemischte Knaben-, und b) 2 übergeordnete ungemischte Mädchenklassen. Abgesonderte Selecta-Klassen werden nicht eingerichtet.

In der Hauptschule wird in den Knaben- und Mädchenklassen beziehungsweise Latein und Französisch gelehrt, jedoch nicht als obligatorischer Unterricht für alle Kinder. Das Erlernen dieser fremden Sprachen bleibt vielmehr der freien Entschließung anheimgestellt. Daher sind die erforderlichen Unterrichtsstunden ans Ende der vor- und nachmittägigen Schulzeit von 11—12 und von 3—4 oder von 4—5 Uhr zu legen und wird von den Theilnehmern dafür ein besonderes Unterrichtsgeld an die Stadt-Kasse gezahlt. Weil der Unterricht in den fremden Sprachen für sich besteht, und die Sprachenschüler als solche gewisser Maßen eine mehrfach gestufte Schule für sich bilden, können auch Schüler, welche schon in den höheren Stufen der Hauptschule sitzen, das Erlernen der fremden Sprachen noch beginnen, indem sie in die unterste Stufe der Sprachlernenden eintreten. Bei solcher Schuleinrichtung — im Ganzen also 10 Klassen — sind, da die Schule bisher 8 Lehrer für 8 Klassen gehabt hat, noch 2 Lehrer anzustellen, 1 Elementarlehrer und 1 Lehrer von gelehrter Bildung (Philologe).

Das Schulgeld ist so zu normiren:

1) In der Nebenschule jährlich . . . . 1 Thlr.
2) In der Hauptschule:
   a) In den beiden gemischten Grundklassen jährlich . . . 2 „
   b) In den ungemischten Oberklassen jährlich . . . . . 4 „
   c) Für die Schüler der Oberklassen, welche Latein und Französisch erlernen, jährlich . . . . 6 „

Dies der modificirte Schuleinrichtungs-Plan, wie die städtischen Behörden ihn dringend ausgeführt zu sehen wünschten, und darum weiteren Schwierigkeiten zu begegnen, von dem Commissarius der Königlichen Regierung in seinem Bericht vom 8. Mai 1863 zur Genehmigung dringend empfohlen wurde. Damals belief sich die Gesammtzahl der Schüler der Hauptschule auf 420, von denen 115 in der 3ten, 43 in der 2ten, 75 in der 1sten Grundklasse, 47 in der 2ten, 46 in der 1sten Töchterklasse, so wie 29 in der 2ten und 65 in der 1sten Knabenklasse vorhanden waren. Der Schulbesuch dieser Kinder war mit wenigen Ausnahmen regelmäßig zu nennen.

Auf Grund des im Vorstehenden auszüglich mitgetheilten Berichts genehmigte die Königliche Regierung in ihrem Erlaß vom 29. Mai 1863, daß die neüe Organisation des Schulwesens nach dem, vom Magistrate und den Stadtverordneten mit besonderer Vorliebe gehegten Plane erfolge, weil nach demselben im Wesentlichen das gleiche Ziel erreicht werden könne, welches bei Aufstellung des früher angelegten Einrichtungs-Planes vorgeschwebt habe. Wenn gleich als ein Mangel erkannt werden müsse, daß nicht auch für die Mädchen die oberen Stufen angeordnet seien, so möge dies einstweilen in vorgeschlagener Art gehen, bis das Bedürfniß einer dritten obern Stufe auch für die Mädchen sich herausstelle, in welchem Falle voraussichtlich auch die Ortsbehörden sich bereitwillig zeigen dürften, demselben abzuhelfen. Alle Einrichtungen seien so zu treffen, daß mit dem Beginnen des Winterhalbjahrs 1863—1864 nach dem neüen Plane vorgegangen werden könne, insonderheit seien die noch erforderlichen beiden Lehrerstellen schleünigst zu besetzen. Die Ausführung des Reorganisations-Planes verzögerte sich indessen während der Wintermonate, und erst unterm 25sten Februar 1864 konnte der Magistrat die Anzeige machen, daß die neüe Einrichtung des Schulwesens mit dem 1. April 1864 ins Leben treten werde. Zu dem Ende sei ein Schulmann von gelehrter Bildung in die neü errichtete Stelle mit einem Gehalt von 400 Thlr. von auswärts, und für die Elementar-Lehrerstelle ein schon an der Stadtschule beschäftigt gewesener Lehrer mit 200 Thlr. Gehalt gewählt worden, während in die also erledigte Stelle ein bisheriger Hülfslehrer bedingungsweise einrücken werde. Auch diesen Vorschlägen wurde die Genehmigung der Königlichen Regierung unterm 3. März 1864 zu Theil.

Somit hat die Einrichtung des Dammschen Schulwesens nach Jahre langen Verhandlungen ihre, alle Parteien zufrieden stellende, Erledigung gefunden. Nachdem dieses Ziel erreicht war, legte der Magistrat unterm 10. September 1863 den neü aufgestellten —

Etat der Schul-Kasse zu Damm für die Jahre 1864—1866

vor.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Vom Grund-Eigenthum	—	—	—
II.	Zinsen von Capitalien	—	—	—
III.	Von Berechtigungen.......	—	—	—
IV.	Hebungen aus anderen Kassen .	1715	12	1
V.	Desgl. von den Schülern...	742	16	8
IV.	Insgemein	16	14	1
	Summa........	2474	12	10

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Verwaltungs-Kosten	10	—	—
II.	Besoldungen	2269	10	—
III.	Unterrichtsmittel	6	18	6
IV.	Schulutensilien	19	16	—
V.	Heitzung und Erleüchtung ..	40	18	2
VI.	Baukosten	95	14	4
VII.	Insgemein	32	25	10
	Summa........	2474	12	10

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Die Schule besitzt allerdings Grund-Eigenthum aus der Prediger Lufftschen Wiesenschenkung vom Jahre 1829, allein Magistrat sowol als Schul-Deputation sind von der Verwaltung ausgeschlossen, (s. unten im Artikel: Vermächtnisse, unter Nr. 9.).

Tit. II. Die Schule hat auch Capitalien aus der geheimen Rath Baerbaumschen Stiftung vom Jahre 1802, die ebenfalls unter selbständiger Verwaltung steht, (s. den angeführten Artikel Tit. IV.: Vermächtnisse, Nr. 8.).

Tit. III. An Berechtigungen besitzt die Schul-Kasse kein Einkommen.

Tit. IV. Aus der Kämmerei- und Bürger-Kasse bezieht die Schul-Kasse 24 Thlr. an unbedingtem Zuschuß; ferner zu Deckung des Bedürfnisses Thlr. 1636. 23. 7, und zu Schulbedürfnissen in den Klassen nach der Fraction Thlr. 6. 18. 6. Ferner aus der Hospital-Kasse 24 Thlr. und aus der Baerbaumschen Stiftung eben so viel.

Tit. V. Hebungen bei der Aufnahme der Schüler finden nicht Statt. Schulgeld nach den neüeren, unterm 29. Mai 1863 genehmigten, Bestimmungen, auf Grund der Fraction der Schülerzahl in den einzelnen Klassen 706 Thlr., an Tinten-, Heitzungs- und Lichtgeld, nach der Fraction Thlr. 36. 16. 8.

Tit. VI. Insgemein, ebenfalls nach der Fraction.

Ausgabe.

Tit. I. Der Rendant der Kämmerei und Bürger-Kasse empfängt für die Einhebung des Schulgeldes aus allen 4 Stadtbezirken die im Etat ausgeworfene Remuneration.

Tit. II. Besoldungen und Pensionen. Hier sind 10 Lehrer und 1 Lehrerin aufgeführt. Es sind folgende: — 1) Der Rector a) aus der Schul-Kasse 249 Thlr. 10 Sgr. festes Gehalt, 2 Thlr. Holzgeld, 5 Thlr. für die Passions-Musik; b) aus der Kirchen-Kasse in baarem Gelde und in Naturalien Thlr. 82. 6. 3; c) aus der Hospital-Kasse gleichfalls in Gelde und Naturalien 105 Thlr. 20 Sgr., zusammen Thlr. 444. 6. 3. — 2) Der neü anzustellende Lehrer gelehrter Bildung 400 Thlr. — 3) Der neü anzustellende Elementarlehrer 200 Thlr. — 4) Der älteste der bisherigen Lehrer 225 Thlr. — 5) Der folgende Lehrer 176 Thlr. Gehalt und Wohnungsmiethe; außerdem aus der Kirchen-Kasse als Organist an baarem Gelde und Naturalien 117 Thlr., im Ganzen 293 Thlr. — 6) Der folgende Lehrer 157 Thlr. Gehalt, 25 Thlr. Wohnungsmiethe, 15 Thlr. Holzgeld, das Holz in Natura, zusammen 197 Thlr. — 7) Der folgende Lehrer 177 Thlr. Gehalt und 25 Thlr. Miethsentschädigung, so wie 15 Thlr. auf das in Natura gelieferte Holz gerechnet; — jeder der drei jüngsten Lehrer 8, 9, 10) Fixirtes Gehalt 175 Thlr., davon einer aber 15 Thlr. Zulage für den Turnunterricht bezieht. — 11) Die Lehrerin der Töchterklassen 48 Thlr. — An Pension bezieht der emeretirte Küster-Lehrer 40 Thlr.

Tit. III. Die Ausgabe für Unterrichsmitteln ergiebt sich aus dreijähriger Fraction.

Tit. IV. Für Schulutensilien und deren Unterhaltung ebenso.

Tit. V. Das Holz zum Heitzen der Schulklassen und der Lehrer-Deputate wird

aus der städtischen Forst in Natura verabreicht. An Schlägerlohn, für Anfuhr und das Kleinmachen ist, nach der Fraction, der im Etat ausgeworfene Betrag erforderlich. Erleüchtung findet nicht Statt, daher diese Etats-Benennung in Einnahme und Ausgabe wol zu streichen ist.

Tit. VI. und Tit. VII. Nach der Fraction. Unter Insgemein sind die Kosten der Reinigung der Schulklassen und für unvorhergesehene Bedürfnisse verstanden.

Lehrreich dürfte es sein, das zu übersehen, was die Stadt Damm im Lauf der Zeit an Geldmitteln für ihr Schulwesen aufgewendet hat, und diesen Aufwand, so weit er aus dem Schulgelde und aus Zuschüssen der Stadtkasse besteht, mit der Einwohnerzahl zu vergleichen, um erkennen zu können, wie viel jeder Einwohner zu Schulzwecken beigetragen hat, da ein großer Theil der Einnahmen der Kämmerei- und Bürger-Kasse aus Communal-Beiträgen fließt. Folgende Ziffern geben hierüber Auskunft:

Perioden.	Ausgabe. Im Ganzen.			Davon Schulgeld.			Davon Kämmerei-Zuschuß.			Einwohner Zahl.	Vom Kopf der Bevölkerung Schulgeld.		Kämmerei-Zuschuß.		Zusammen.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1828—1830	605	8	—	345	8	—	260	—	—	2280	4	7	4	9	9	4
1831—1836	599	26	2	358	7	7	213	8	3	2550	4	2	2	6	6	8
1837—1842	699	28	—	306	18	7	297	11	9	2740	4	10	3	3	8	1
1843—1845	926	—	5	144	6	8	425	4	2	3100	4	3	4	1	8	4
1849—1851	1045	—	—	143	24	10	575	27	4	3430	3	10	5	—	8	10
1852—1854	1208	20	4	378	5	—	777	9	7	3570	3	2	6	6	9	8
1855—1857	1117	19	5	448	25	8	614	24	10	3630	3	8	5	—	8	8
1858—1860	1424	8	—	363	7	6	1004	3	9	3750	2	10	8	—	10	10
1861—1863	1662	20	—	521	26	8	1080	18	9	3800	4	10	9	—	13	10
1864—1866	2474	12	10	742	16	8	1667	12	1	4000	4	6	12	6	17	—

Man sieht aus dieser Nachweisung, daß nach Reorganisation des Schulwesens, wie es seit Ostern 1864 ins Leben getreten, jedem Bewohner von Damm der Unterricht der Kinder fast noch ein Mal so viel kostet, als vor einem Vierteljahrhundert. Möge die neüe Einrichtung bei tüchtigen Lehrkräften für die sittliche und geistige Wohlfahrt der aufwachsenden Jugend ihre Früchte tragen!

Nach der Kirchen- und Schul-Tabelle wurde die Dammsche Schule zu Anfang des Jahres 1862 von 312 Knaben und 278 Mädchen, zusammen von 590 Kinder besucht. In derselben Epoche war aber die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben 300, die der Mädchen 275, zusammen 575 Kinder, woraus hervorgeht, daß 15 Kinder vor- oder noch nach der Schulpflichtigkeit den Unterricht genossen, demnach der Schulbesuch ein erfreülicher war.

Aus den vorhergehenden Erörterungen ist ersichtlich, daß die öffentliche Stadtschule mit einer Privatschule zu kämpfen hatte, welche für eine höhere Stufe der Bildung berechnet, trotzdem sie von einem Manne gehalten wurde, der die Qualification zum Schulamte durch eine Prüfung nicht nachzuweisen vermogte, von einer gewissen Anzahl der angesehensten Bürger von Damm unter ihren Schutz genommen worden war, und es der ganzen Energie der Königlichen Regierung bedurfte, diesen unberechtigten Schulhalter, dem öffentlichen Schulwesen gegenüber, unschädlich zu machen, was nur durch den, zwischen der Oberaufsichts- und den städtischen Behörden zu Stande gebrachten Compromiß hat bewerkstelligt werden können. Schon früher gab es zu verschiedenen Zeiten s. g. Familienschulen, die von Frauenzimmern gehalten,

eine geringe Anzahl von Schülerinnen zählten, zu denen auch wol Knaben gesellt wurden; allein sie gingen bei ihrer Lebensunfähigkeit bald ein. Im Jahre 1861 gab es wieder eine dergleichen Schule, die, ohne die Concession erhalten zu haben, den Charakter einer ordentlichen Privatschule anzunehmen schien, das Ziel einer gehobenen Stadtschule anstrebte und 11 Mädchen und 3 kleine Knaben, beide im Alter von 6—11 Jahren zählte. Die Königliche Regierung verfügte die sofortige Schließung dieser Anstalt, ertheilte dagegen zu Ende des Jahres 1861 einer neüen Bewerberin, der die besten Zeügnisse über wissenschaftliche und sittliche Befähigung zur Seite standen, die Concession zur Errichtung einer Familienschule. Aber auch in Beziehung auf jene wurde, nachdem der Magistrat die Befähigung der Schulhalterin nachgewiesen hatte, die Erlaubniß zur Fortführung gegeben, und diese Erlaubniß auf den früheren Privatschullehrhalter ausgedehnt, nachdem dessen Unterrichts-Ertheilung den Charakter einer Familienschule angenommen hatte. Diese ging jedoch im Laufe des Sommers 1862 ein. So bestanden demnach um diese Zeit in der Stadt Damm 2 von Lehrerinnen gehaltene Familienschulen die auch noch zu Anfang des Jahres 1864 im Gange waren.

Was die Kinder mosaïschen Glaubensbekenntnisses betrifft, so nehmen dieselben an dem Unterricht der Stadtschule Theil; indessen hält die Synagogen-Gemeinde einen jüdischen Lehrer für hebräische Sprache und den Unterricht in den Lehrsätzen des Alten Testaments, kann diesen aber wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder, nur dürftig belohnen, was zur Folge hat, daß sie fast jedes Jahr den Lehrer wechseln muß, oft aber auch ohne alle Lehrkraft ist.

Milde Stiftungen. An der Spitze derselben steht in Absicht sowol des Alters als der Bedeütung —

Das Hospital St. Spiritus. Wann und von wem diese Versorgungs-Anstalt gestiftet worden, ist nicht bekannt; allein da sie, so weit sich zurück denken läßt, beständig unter dem Patronat der Landesherrschaft gestanden hat, so ist als gewiß anzunehmen, daß einer der Herzoge vom Greifenstamm, muthmaßlich bald nach Einrichtung der Stadt Damm, der Stifter gewesen. So viel weiß man, daß dieses Versorgungshaus sehr wahrscheinlich zu Ende des 17. Jahrhunderts aus der Vereinigung zweier Hospitäler hervorgegangen ist, von denen das eine den heiligen Georg zum Schutzpatron hatte. Dessen Name ist erloschen, dagegen der des Heiligen Geistes bis in die Gegenwart gekommen, weil das Hospital dieses Namens reicher fundiret war, als jenes. Die Hospital-Matrikel ist vom 14. December 1590 bei Gelegenheit der damals abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Visitation aufgestellt. Dieser Matrikel zufolge besaß das Hospital damals 6 Hufen, 2 kurze Hufen und 2 Zevelinsche Hufen mit dazugehörigen Caveln in der Galg-Rihe. Das Capital-Vermögen bestand in 895 Fl. 16 gGr., wozu noch 173 Fl. 12 gGr. rückständige Zinsen kamen, von denen aber die Visitatoren annahmen, daß sie eingezahlt werden würden, daher sie den Hauptstuhl des Capitals zu 1068 Fl. 28 gGr. angaben. „Es sein noch andere Schulden gewesen, so vorgewisser vnd itz cassiret worden. Bahrgeld ist vorhanden 46 Fl.“ Die Matrikel beschreibt das Grundvermögen des Hospitals sehr ausführlich. Dieses ist ursprünglich zur Versorgung von 8 armen Bürgern oder Bürgerwittwen bestimmt gewesen; allein diese Zahl nahm in der Folge auf 4 ab, muthmaßlich in Folge des 30jährigen Krieges, der die Vermögens-Verhältnisse auch dieser Anstalt zerrüttet haben mag. Doch ist diese reducirte Zahl, welche noch in das gegenwärtige Jahrhundert hinein reicht, im Laufe desselben wieder wesentlich erhöht worden, Dank sei es der vorzüglichen Verwaltung, unter der das Hospital-Vermögen in neürer Zeit

beträchtlich angewachsen ist. Außer seiner eigentlichen Bestimmung hat das Hospital aber auch, wegen der ehemaligen Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens, nicht allein verschiedenen Kirchenbedienten Zulagen aus seinen Mitteln gewährt, sondern es muß auch seit alten Zeiten ⅓ zu den Kirchen-Baukosten beitragen. Im Jahre 1839 waren Verhandlungen wegen des Bau-Concurenz-Verhältnisses zwischen Hospital und Kirche im Gange; indessen waren diese Verhältnisse 1841 noch nicht entschieden und scheinen überhaupt nicht zum Austrage gekommen zu sein, da weder die Etats, noch die Etats-Akten seit der Zeit darauf zurückgekommen. — Des Hospitals Einkünfte bestehen in den Zinsen von den bestätigten Capitalien, in einigem Grundgelde, in dem Erbzins von Ländereien, in der Zeitpacht, welche von verschiedenen dem Hospital gehörigen Äckern und Wiesen theils in Gelde, theils in Roggen entrichtet wird — das Grundeigenthum begreift 684 Mg. 91 Ruth., — in dem Einkaufsgelde der Hospitaliten, welches 20 Thlr. nach der Verordnung vom 19. März 1801 beträgt, in dem Nachlaß derselben, in Geschenken und Vermächtnissen, in den milden Beiträge oder dem Armengelde, welches früher vom Kirchenknecht der in dem in der Stettinschen Vorstadt belegenen und dem Hospital gehörigen s. g. Klingelhause eine freie Wohnung hatte, und zugleich die in Hospital-Angelegenheiten vorkommenden Bestellungen besorgen mußte, von den diese Straße Reisenden in einer Büchse, durch die Aufforderung mit einer Klingel, eingesammelt wurde, und in zufälligen Einnahmen, die in den Hospitals-Rechnungen unter den Titel Insgemein aufgeführt werden. An Geschenken und Vermächtnissen ist dem Hospital seit langen Jahren nichts mehr zugewendet worden und der Ertrag der Klingelbüchse ist gleichfalls als vollständig erloschen anzusehen.

Die Verwaltung des Hospitals führte in früherer Zeit ein Inspector und ein Rendant. Das Inspectorat war beständig mit der Stadtpfarre verbunden. Alljährlich wurde — und wird auch heute noch — die Rechnung gelegt und diese dem Lutherischen Ober-Consistorium zu Berlin und dem General-Ober-Finanz-Collegium daselbst, an dessen Stelle seit 1808 die General-Controlle trat, zur Abnahme eingereicht, von diesen beiden obersten Behörden auch die, von fünf zu fünf Jahren vorgelegten Etats-Entwürfe festgestellt. An Stelle jener obersten Staatsstellen ist seit 1814 die Pommerschen Regierung, gegenwärtig die Königliche Regierung zu Stettin, als Ober-Aufsichts-Behörde getreten, der die Hospital-Verwaltung unmittelbar Bericht zu erstatten und deren Anordnungen entgegen zu nehmen hat. Sonst berichtete der Inspector allein, der als einziger verantwortlicher Hospital-Verwalter anzusehen war; in der Folge aber findet man alle an die Königliche Regierung erstatteten Berichte auch vom Rendanten unterschrieben und beide Beamten, Inspector und Rendant, bilden eine Behörde, die sich bald Königliche Hospital-Administration, bald Hospital-Provisorat nennt. Im Jahre 1833 ging die Hospital-Verwaltung zu Damm an den Magistrat daselbst über; 1842 aber wurde die Verwaltung unter der Benennung Provisorat wieder hergestellt, in dessen Personal nur die Änderung vorgenommen wurde, daß der Magistrats-Vorsitzende, der Bürgermeister, als zweiter Provisor eintrat. Das Privisorat besteht seit der Zeit aus dem Stadtpfarrer als ersten, dem Bürgermeister als zweiten Provisor und aus dem Rendanten der Hospital-Kasse. Es sind aber wegen Verwaltung des Hospitals von dem Magistrate und den Stadtverordneten zu Damm Prozesse angestrengt worden, die sechs Jahre lang geschwebt und ihre Erledignng durch ein Erkenntniß des geheimen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1848 gefunden haben, dem zufolge der Magistrat mit seinen Ansprüchen auf Verwaltung des Hospitals und sein Vermögen abgewiesen und das Provisorat in seinem Rechte anerkannt worden ist.

In Verlauf des 19. Jahrhunderts haben sich die Einkünfte und Bedürfnisse des Hospitals St. Spiritus folgendermaßen gestaltet:

Etats-Perioden.	Geld-Etat.									Getreide-Etat.								
	Einnahme.			Ausgabe.			Überschuß.			Einnahme.			Ausgabe.			Überschuß.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Wisp.	Sch.	M.	W.	Sch.	M.	W.	Sch.	M.
1802—1807	435	18	1	359	2	7	76	15	5	6	6	6	3	18	—	2	12	—
1808—1813	630	25	7	472	2	—	158	22	—	6	12	10	3	18	—	2	18	—
1814—1819	512	13	—	375	2	—	137	11	—	6	2	4	3	18	—	2	8	4
1820—1825	691	12	6	473	5	3	218	7	3	8	9	6	3	18	—	4	15	6
1826—1831	640	22	8	454	7	4	186	15	4	9	15	10	3	18	—	5	21	10
1849—1854	1030	23	—	904	3	8	126	19	4	6	—	—	6	—	—	—	—	—
1855—1860	1345	26	3	911	29	8	433	26	7	6	20	—	6	20	—	—	—	—
1861—1866	1669	18	4	1233	13	10	436	4	6	8	19	5	7	—	—	1	19	5

Man ersieht aus dieser Reihe, — in welcher die Jahrgänge 1832—1848 in den Etats-Akten fehlen, — daß die Vermögens-Verhältnisse des Hospitals sich innerhalb der zuletzt verflossenen sechszig Jahre beinahe vervierfacht haben. Darum ist es denn auch möglich geworden, die Wohlthaten der Anstalt auf eine größere Zahl von Hospitaliten auszudehnen. In dem Bericht vom 6. März 1849, womit das Provisorat den Etats-Entwurf für 1849—1854 einreichte, heißt es: „Nach dem abgelaufenen Etat beliefen sich die Activa auf 4000 Thlr., nach dem vorliegenden betragen dieselben 6858 Thlr. 10 Sgr. In den Jahren 1843—1848 hat sich also der Activ-Zustand verbessert um 2858 Thlr. 10 Sgr. Wenn gleich hierunter die Entschädigungsgelder von 865 Thlr. 14 Sgr. für abgetretene Hospital-Ländereien an die Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft stecken, so bleiben dennoch aus den Ersparnissen circa 2000 Thlr. So erfreülich die Capitals-Vermehrung für das Stift ist, desto unerfreülicher stellt sich die Acker- und Wiesenpacht gegen den abgelaufenen Etat heraus; hier erleidet das Hospital eine Einbuße von Thlr. 290. 12. 3 baar und 5 Wispel 2 Metzen Roggen. Der Grund dieses Ausfalls dürfte hauptsächlich in den erschütterten Zeitverhältnissen zu finden sein.“ Es war das Jahr 1848 gewesen! „Nichts desto weniger ist das Stift dadurch nicht in Verlegenheit gekommen; es deckt nicht allein die Ausgaben, sondern gestattet noch, daß auch für die laufende Etats-Periode Thlr. 126. 19. 4. alljährlich zinsbar angelegt werden können.“

In diesem Etat von 1849—1854 findet sich zuerst eine Vermehrung der Hospitaliten, obwol dieselbe schon in einer der vorhergehenden Etats-Perioden Statt gefunden haben muß. Statt der vormaligen 4 Stellen sind aufgeführt: 8 alte, ein jeder Pröbner mit Thlr. 22. 7. 6 baar und 6 Scheffel Roggen und 4 Klafter Holz, außer freier Wohnung für die 4 ältesten und 10 Thlr. Miethsentschädigung für jeden der 4 jüngsten Hospitaliten. Sodann sind 15 Halbpröbner, ein jeder mit 12 Thlr. jährlicher Unterstützung aufgeführt.

In demselben Etat wurde dem zweiten Provisor, Bürgermeister, eine Gehaltszulage von 25 Thlr. und dem Stadtsekretair eine von 10 Thlr. ausgeworfen und diese Änderungen in dem Ausgabe-Etat gegen frühere Perioden damit motivirt, daß der Bürgermeister, welcher bis dahin nur 12 Scheffel Roggen in Natura bezogen hatte, die ganze Correspondenz zu führen und sämmtliche Verpachtungs-Termine abzu-

halten habe, auch vielseitig bei Einziehung der Pächte, die größten Theils nur im Wege des Prozesses erlangt werden konnten, beschäftigt sei. Beim Stadtsekretair, der bisher 10 Thlr. aus der Hospital-Kasse bezog, theilen sich gewisser Maßen die Arbeiten; ihm liege die Fertigung der sämmtlichen Kanzlei-Arbeiten, die Instandhaltung der Registratur, das Prüfen der Rechnungen in Calculo ob, was dergestalt seine Thätigkeit in Anspruch nehme, daß er sich zu seinen sonstigen Arbeiten mitunter fremder Hülfe bedienen müsse, wie dies namentlich im Jahre 1849 der Fall, wo 92 Pacht-Contracte doppelt auszufertigen waren. Diese Gehalts-Erhöhungen für beide Hospital-Beamten wurden von der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 14. Juni 1849 genehmigt.

Bei Vorlage des Etats für die Periode 1855—1860 konnte das Provisorat unterm 2. Februar 1855 berichten, daß das Baar-Vermögen von Thlr. 6858. 10. — auf Thlr. 8208. 10. — gebracht, und somit um 1350 Thlr. verbessert worden sei. Bei den Zeit-Verpachtungen stellte sich ein günstigeres Ergebniß heraus, als in dem vorhergehenden Zeitabschnitt. Hier war die Einnahme nur Thlr. 603. 9. — baar und 6 Winspel Roggen, während der neüe Etat Thlr. 850. 8. 7 und 6 Winspel 20 Scheffel Roggen, also mehr Thlr. 246. 29. 7 und 20 Scheffel Roggen an Einnahme gewährt. Unter diesen Verhältnissen und mit Rücksicht darauf, daß durch Aufnahme von je 2 Hospitaliten in Eine Stube des Hospitals eine Ersparung von 40 Thlr. eingetreten, erhöhte das Provisorat die Zahl der Halbpröbner von 15 auf 20 Personen. Gleichzeitig wurden für 4 Beamten des Hospitals 6 Scheffel Roggen als Gehalts-Verbesserung auf den Etat gebracht, nämlich für den ersten oder geistlichen Provisor, den zweiten oder weltlichen, den Rendanten und den Stadtsekretair. Das Provisorat motivirte seinen Antrag mit dem geringen Einkommen der genannten Personen, von deren insonderheit der geistliche Provisor noch einen Emeritus zu unterhalten habe, abgesehen davon, daß er wegen der sich immer mehr steigernden Noth in der Stadt über die Hälfte seiner Accidentien einbüße, und mit der theüren Zeit. Das Provisorat führte in seinen Bericht vom 2. Februar 1855 noch an, daß dem Hospital nach Abzug alter Ausgaben noch ein Überschuß von Thlr. 433. 26. 7 zur zinsbaren Belegung verbleibe, daher das Stift durch die beantragten Veränderungen nicht allein nicht beeinträchtigt werde sondern sich sogar in der Lage befinde, seine Activa noch alljährlich zu vergrößern. Das Project, ein neües Hospital zu bauen, welches mehr Pröbnern Aufnahme gewähren kann, als dies bei dem jetzigen ganz verbauten und alten Gebaüde der Fall ist, dürfte sonach bald in Ausführung zu bringen sein. Im Übrigen wurde die Erhöhung der Halbpröbner-Zahl und die Verbesserung des Einkommens der Hospital-Beamten durch Regierungs-Verfügung vom 17. September 1855 genehmigt.

Aus dem Bericht vom 30. März 1861, womit das Provisorat den Etat für den Zeitraum von 1861—1866 eingereicht hat, ist das Nachstehende entnommen: — Der Stand des Stifts hat sich gegen den abgelaufenen Etat günstig gestaltet, insofern, als das Capital-Vermögen von Thlr. 8208. 10. — auf Thlr. 11.258. 10. — herangewachsen und die Verwerthung des Grund-Eigenthums, oder die Zeitpacht-Nutzungen von Thlr. 850. 8. 7 und 6 Winspel 20 Scheffel Roggen auf 1010 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. baar und 7 Winspel Roggen gestiegen sind. Überhaupt weiset der neüe Etat eine Einnahme von Thlr. 1669. 18. 4 baar und 7 Winspel Roggen nach, wogegen der abgelaufene Etat circa 324 Thlr. und 4 Scheffel Roggen weniger auswarf. Unter diesen Umständen hat das Provisorat folgende Veränderungen im Etat vorgenommen: —

1. Für die 8 ältesten Hospitaliten sind für Jeden an Zulage jährlich 2 Thlr. und —
2. Für die 4 jüngeren je 1 Thlr. jährlich in Ansatz gebracht.
3. Die 5 bedürftigsten Halbpröbner erhalten Jeder fortan jährlich 24 Thlr., und
4. 25 Halbpröbner je 12 Thlr. Außer dieser Verbesserung sind
5. Die Halbpröbner-Stellen von 20 auf 30 erhöht worden.

Die Mehr-Ausgaben belaufen sich hiernach gegen den abgelaufenen Etat auf Thlr. 226. 11. 4 baar und 4 Scheffel Roggen.

An Gehalts-Verbesserungen für die bei dem Stift thätigen Beamten hat das Provisorat abermals einen Betrag in Ansatz gebracht, und zwar im Ganzen 64 Thlr. 20 Sgr., und diese in nachstehender Weise vertheilt: — dem ersten oder geistlichen Provisor 10 Thlr., dem zweiten oder weltlichen Provisor 11 Thlr., dem Rendanten 19 Thlr. 20 Sgr., dem Stadtsekretair 15 Thlr. und dem Hospitaldiener 9 Thlr., und begründet diese Zulage durch die Steigerung der Arbeiten, welche die größere Ausdehnung des Hospitals hervorgerufen hat.

Was den in den Etats vorkommenden Einnahme-Titel VI.: Geschenke und Vermächtnisse betrifft, so ist dem Hospital aus dieser Quelle seit langen Jahren nichts mehr zugeflossen. Im laufenden Jahrhundert ist nicht ein einziger Fall vorgekommen der sich zum Eintragen in diesen Titel geeignet hätte. Er könnte mithin in den Etats und Rechnungen ganz gelöscht werden, wenn nicht die Hoffnung vorläge, daß doch einmal ein Sinn der Mildthätigkeit des Hospitals nach dieser Richtung gedenken werde. Auch der Einnahme-Titel VIII.: Armengeld und milde Gaben aus der Klingelbüchse, ist unergiebig geworden. Bedeutend ist der Ertrag dieser Büchse nie gewesen. Für die Etats-Periode 1802—1807 war er zu 13 Thlr. 17 Sgr. veranschlagt, für die Periode 1820—1831 zu Thlr. 5. 17. 3. Dies ist der letzte Etat, in welchem die Klingelbüchse vorkommt. Später wird sie nicht mehr genannt, außer unter dem Ausgabe-Titel: Insgemein, worin ein kleiner Beitrag zur Armen-Kasse als aus der Büchse nach altem Herkommen stammend aufgeführt wird. Der Kirchenknecht, der zugleich Todtengräber war, und den Dienst des Klingelmanns in dem s. g. Klingelhause versah, kommt in den Etats zuletzt 1820 bis 1825 vor. In dem folgenden Zeitraume 1826—1831 bezieht er 12 Thlr. zur Hausmiethe, woraus folgt, daß das Klingelhaus, in welchem er vordem freie Wohnung hatte, damals nicht mehr vorhanden war. Es erhellet nicht, ob die Klingelbüchse des ehemaligen Klingelhauses durch eine andere ersetzt worden. Aber wenn dies auch der Fall sein sollte, so ist sie doch seit langer Zeit ohne jeglichen Ertrag geblieben, daher auch dieser Einnahme-Titel in den Etats wegfallen kann. Der jüngste Stand des Stifts ergibt sich aus dem folgenden —

Etat des St. Spiritus-Hospitals zu Damm für die Jahre 1861—1866.

Einnahme.

Tit.		Fläche. Mg.	Ruth.	Roggen. Wisp.	Sch.	M	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Zinsen von ausstehenden Capitalien zum Betrage von 11.258⅓ Thlr. . . .						521	27	6
II.	Grundgeld von 7 Hausstellen						5	—	—
III.	Erbzins von 6 Acker- und Weidegrundstücken	205	60	—	—	—	99	18	2
IV.	Acker- und Wiesenpacht von 98 Parcellen .	479	31	8	19	5	912	8	9
	Fläche der Grundstücke	684	91						
	Von der Natural-Pacht werden verausgabt			7	—	—			
	Es bleiben mithin zum Verkauf			1	19	5			
	Und es werden daraus gelöst nach dem 6jährigen Durchschnitts-Marktpreise den Scheffel zu Thlr. 2. 8. 4 gerechnet.						98	19	8
	Summa Tit. IV.						1010	28	5
V.	Einkaufsgeld und Nachlaß, zufolge 6jähriger Fraktion						20	15	6
VI.	Geschenke und Vermächtnisse, desgleichen						—	—	—
VII.	Armengeld aus der Klingelbüchse, desgleichen						—	—	—
VIII.	Insgemein, desgleichen						11	18	9
	Summa der Einnahme						1669	18	4

Erläuterungen.

Zu Tit. I. Das Capital-Vermögen ist zum größten Theil in Haus-Hypotheken und bei der Kämmerei der Stadt Damm und mit 2100 Thlr. in Staatspapieren und Pommerschen Pfandbriefen angelegt. Die älteste Obligation, bei der ein Haus verpfändet worden, ist vom Jahre 1793, die jünge von 1860. Die hypothekarisch bestätigten Capitalien — größtes 3000 Thlr., — verinteressiren sich zu 5, 4½ und 4 pCt. Die bei der Kämmerei belegten Capitalien zum Betrage von 3100 Thlr. waren von der Stadt gekündigt und erfolgte die Rückzahlung im Februar 1861.

Zu Tit. II. Die 7 Hausstellen in der Stadt Damm, von denen Grundgeld entrichtet wird, kleinstes 6 Sgr., größtes 1 Thlr. 15 Sgr., sind ohne Zweifel Schenkungen oder Vermächtnisse, welche in früheren Jahrhunderten dem Hospitale gemacht worden sind.

Zu Tit. III. Der Erbzins besteht aus 6 Posten, 3 weniger, als in der vorigen Etatsperiode 1855—60, welch' letztere seit jener Zeit durch Ablösung des Canons gelöscht sind. Die betreffenden Grundstücke, aus 2 Wiesen und 8 Enden Land hinter dem s. g. Borgwall bestehend, sind dadurch freies Eigenthum der bisherigen Erbzinsmänner geworden. Der älteste Erbzins-Vertrag unter diesen war vom Jahre 1761. Wären diese Erbzins-Grundstücke noch zur vollen Verfügung des Hospitals und demgemäß verzeitpachtet, so dürften sie einen Mehr-Ertrag von mindestens 350 Thlr. abwerfen.

Zu Tit. IV. Unter den 98 Parzellen, welche zum Stifts-Vermögen gehören befindet sich ein Kamp von 1 Mg. 142 Ruth., der vom jedesmaligen Stadtpfarrer, und eine Wiese von 21 Mg. 109 Ruth., die vom Diaconus genutzt wird. Diese beiden Grundstücke geben also keinen Pachtertrag. Die größte der 96 verpachteten Parzellen mißt 11 Mg., die kleinste 1 Mg. 53 Ruth. 39 Parcellen leisten den Pachtzins in Roggen, die übrigen 57 in Gelde. Von den in Abzug gebrachten 7 Winspeln Roggen bezieht der erste Prediger 16 Scheffel, der zweite 18 Scheffel, der zweite

Hospitals-Provisor, nämlich der Bürgermeister 18 Scheffel, der Rendant der Hospitals-Kasse 16 Scheffel, der Cantor 12 Scheffel, der Küster 6 Scheffel, der Stadtsekretair 6 Scheffel, eine Prediger-Wittwe 4 Scheffel, und jeder der 12 Hospitaliten 6 Scheffel, diese zusammen 72 Scheffel (s. unter Ausgabe).

Ausgabe.

Tit.		Wisp.	Sch.	M.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Den Hospitaliten.						
	1. Den 8 alten: 6 Schffl. Roggen und Thlr. 25. 19 3 à Person	2	—	—	205	4	—
	2. Holz, jedem 4 Klafter, in Summa 32 Klafter Kiefern-Brennholz; dafür das Schlagelohn, Zettelgeld und für die Anfuhren, nach 6jähriger Fraction	—	—	—	36	—	10
	3. Stubenmiethe: von den 8 ältesten Hospitaliten wohnen 7 im Hospitalgebäude, und der 8te empfängt eine Miethsentschädigung zum Betrage von	—	—	—	10	—	—
	4. Den 4 neü aufgenommenen Hospitaliten oder Ganzpröbnern, zusammen	1	—	—	124	17	—
	5. Den 30 Halbpröbnern	—	—	—	420	—	—
	6. Medicin-Kosten, nach der Fraction	—	—	—	19	16	2
	7. An außerordentlichen Unterstützungen	—	4	—	33	25	—
	Summa Tit. I.	3	4	—	849	3	—
II.	An Gehalt.						
	1. Dem 1sten Prediger	—	16	—	36	—	—
	2. „ 2ten Prediger	—	18	—	41	10	—
	3. „ Bürgermeister, als zweiten Hospitals-Provisor	—	18	—	36	—	—
	4. „ Rendanten der Hospitals-Kasse	—	16	—	100	—	—
	5. „ Rector und dem Cantor	—	12	—	3	20	—
	6. „ Küster	—	6	—	4	15	—
	7. „ Stadtsecretair	—	6	—	35	—	—
	8. „ Arzt für Behandlung der Hospital-Kranken	—	—	—	8	—	—
	9. „ Polizeidiener für Dienstleistungen beim Spital	—	—	—	15	—	—
	Summa Tit. II.	3	20	—	279	15	—
III.	Bau- und Reparatur-Kosten nach der Fraction	—	—	—	54	18	8
IV.	Prozeß-, Gerichts- und Gemeinheits-Theilungskosten	—	—	—	1	14	4
V.	Insgemein	—	—	—	48	27	10
VI.	Überschuß zur zinsbaren Belegung	—	—	—	436	4	6
	Summa der Ausgaben	7	—	—	1669	4	7

Erläuterungen.

Zu Tit. I., 1. Die Thlr. 25. 19. 3, welche auf jeden der 8 alten Hospitaliten gerechnet sind, zerfallen in Thlr. 1. 7. 6 für Fleisch, Thlr. 1. 10. — für Bier, 15 Sgr. für Bank- und Lichtgeld, 15 Sgr. statt der Gartennutzung, 14 Thlr. baare Zulage, und nach dem 6jährigen Durchschnittspreise: 5 Thlr. für ½ Achtel Butter, 29 Sgr. 8 Pf. für ½ Schock Käse, 27 Sgr. 6 Pf. für ½ Scheffel Hafergrütze, 18 Sgr. 4 Pf. für ½ Scheffel Erbsen, 16 Sgr. 3 Pf. für 16 Pfund Salz.

Zu Tit. I., 3. Nach Ableben des 8ten Hospitaliten, welcher Miethsentschädigung bezieht, werden die 8 alten Hospitaliten je 2 in einer Stube wohnen.

Zu Tit. I., 4. Die 4 neüen Hospitaliten haben dieselben Bezüge, wie die 8 alten, mit dem Unterschiede jedoch, daß die baare Zulage nur 1 Thlr. beträgt. Dagegen haben sie 10 Thlr. für Wohnungsmiethe und 10 Thlr. Holzgeld. Dies macht zusammen für 4 Personen 1 Winspel Roggen und Thlr. 154. 17. —. Da

jedoch durch die Aufnahme von je 2 Personen in eine Stube das Hospitals Holz erspart wird, so kommt noch für 3 Hospitaliten das Holzgeld mit 30 Thlr. in Abzug, so daß nur die im Etat ausgeworfenen Thlr. 124. 17. — zur Verausgabung zu stellen sind.

Zu Tit. I., 5. Von den 30 Halbpröbnern bezieht jeder der 5 ältesten jährlich 24 Thlr. jeder der 25 folgenden 12 Thlr., macht für jene 120 Thlr., für diese 300 Thlr., im Ganzen 420 Thlr.

Zu Tit. I., 7. Von den außerordentlichen Unterstützungen bezieht eine Stadtsekretairs-Wittwe 20 Thlr. seit dem Jahre 1853, und eine Prediger-Wittwe 4 Scheffel Roggen und Thlr. 13. 25. — baar seit 1858.

Zu Tit. II., 1. Das Einkommen des ersten Predigers besteht in 30 Thlr. für die Inspection des Hospitals und für Schreibmaterialien, 2 Thlr. 20 Sgr. für die Martini-Collation, 2 Thlr. Holzgeld, 10 Sgr. für Heitzung der Arbeitsstube im Hospital, 1 Thlr. feste Diäten für Licitation der Kirchen-Äcker und Wiesen. Außerdem und außer der Natural-Hebung von 16 Schffl. Roggen hat er die Nutzung eines Kamps (s. oben: Einnahme, Tit. IV. Auch vergl. man Kirchen-Etat, Ausgabe, Tit. I., 16.).

Zu Tit. II., 2. Der zweite Prediger bezieht 25 Thlr. Gehalt, 6 Thlr. Holzgeld, 2 Thlr. Gartenmiethe, 4 Thlr. 20 Sgr. für die Reinschrift der Duplikate der Hospitals- und der Langkavelschen-Legaten-Rechnung, 20 Sgr. feste Diäten für Abhaltung der Licitation von Kirchen- und Hospital-Ländereien; macht zusammen 41 Thlr. 10 Sgr. Außerdem hat er die Nutzung einer Hospital-Wiese (s. Einnahme, Tit. IV.) zum Werthe von 80 Thlr. geschätzt. (Man vergl. Kirchen-Etat, Ausgabe, Tit. I., 2, a).

Zu Tit. II., 3. Der Bürgermeister bezieht das ausgeworfene Natural- und Baar-Einkommen für die Bearbeitung der Hospital-Angelegenheiten, die ihm als zweiter Provisor obliegt.

Zu Tit. II., 4. Der Rendant hat 96 Thlr. Gehalt und 5 Sgr., 1 Thlr. Holzgeld, 2 Thlr. für die Reinschrift des Duplikats der Rechnung, 10 Sgr. Diäten für Abhaltung der Licitation der Hospital-Äcker und Wiesen 15 Sgr. für Schreibmaterialien. Von der Kirchen-Kasse bezieht er 2 Thlr. 20 Sgr. für 4 Pfund Wachs.

Zu Tit. II., 5. Der Schul-Rector hat aus der Hospital-Kasse 2 Thlr. 20 Sgr. Gehalt und 1 Thlr. für die Passions-Musik; der Cantor bezieht die im Etat ausgeworfenen 12 Scheffel Roggen für den Organisten-Dienst.

Zu Tit. II., 6. Der Küster; 1 Thlr. 15 Sgr. Holzgeld, 1 Thlr. für das Anfertigen von 8 Pfund Wachslicht, 20 Sgr. Diäten als Protokollführer bei der Verpachtung der Ländereien, 1 Thlr. 10 Sgr. für das Uhrstellen.

Zu Tit. II., 7. Der umfassenden Geschäfte des Stadtsekretairs bei der Hospital-Verwaltung ist bereits oben Erwähnung geschehen.

Zu Tit. II., überhaupt. Werden die Natural-Hebungen zu Gelde gerechnet, und wird dabei der Preis des Roggens nach dem sechsjährigen Durchschnitts-Marktpreise zu Thlr. 2. 8. 4 für den Scheffel angenommen, so erhöht sich das Einkommen der in diesem Titel aufgeführten Beamten folgender Maßen:

	Natural.			Baar.			Zusammen.				Natural.			Baar.		Zusammen.		
	Thlr	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr	Pf.
Erster Prediger	36	13	4	36	—	—	72	13	4	Rector.......	—	—	—	3	20	3	20	—
Zweiter Predig.	41	—	—	41	10	—	82	10	—	Cantor	28	4	—	—	—	28	4	—
Bürgermeister .	41	—	—	36	—	—	77	—	—	Küster.......	14	2	—	4	15	18	17	—
Rendant	36	12	4	100	—	—	136	12	4	Stadtsecretair .	14	2	—	35	—	49	2	—

Zu Tit. III. Die Veranschlagung der Bau- und Reparaturkosten stützt sich wie bei allen Fractionsbestimmungen in diesem Hospital-Kassen-Etat auf den Durchschnitt der in den 6 Jahren 1854—1859 vorgekommenen Ausgaben. Diese betrugen als Maximum Thlr. 144. 17. 3 im Jahre 1854 und als Minimum Thlr. 18. 28. 6 im Jahre 1857, mit Einschluß des zu den Reparatur-Kosten des Kirchengebaüdes hergegebenen Ein Drittels.

Zu Tit. V., Insgemein. Dazu gehören im Besondern: Für die Armen-Kasse observanzmäßiger Beitrag aus der vormaligen Klingelbüchse 2 Thlr. 20 Sgr.; an die Kirchen-Kasse für die Benutzung eines Kirchenwiesen-Wegs 10 Sgr.; für das Heften der Rechnungen und ihrer Beläge 15 Sgr., Beitrag zur Besoldung der Lehrerin in der Töchterschule 24 Thlr.; bleiben für die sonstigen durch die Fraction ermittelten Ausgaben Thlr. 21. 12. 10.

Zu Tit. VI. Kommen in der Etats-Periode nicht außerordentliche, unvorhergesehene Ausgaben vor, und kann der Überschuß der Einnahme gegen Ausgabe wirklich zinsbar angelegt werden, so erhöht sich das Capital-Vermögen des Hospitals am Schluß des Jahres 1866 bis auf 13.855 Thlr.

Das Hospital-Gebaüde lag ursprünglich vor der Stadt; jetzt liegt es am Ende der Mühlenstraße neben dem Diaconathause; in früheren Jahrhunderten gehörte dazu eine besondere Kirche, die von dem Geistlichen der Stadtkirche curirt wurde; daher stammt das Einkommen das sie noch heüte aus der Hospital-Kasse beziehen.

Vermächtnisse, Stipendien, Legate. Es thut dem fühlenden Menschen ungemein wohl, wenn er in Zeiten, denen Eigennutz und Selbstsucht vorherrschende Leidenschaften waren oder sind, die das Aufkeimen so manches guten Samens, der ausgestreüt wird, zu hindern streben, auf Männer und Frauen trifft, denen das Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt und die dasselbe nach Kräften zu fördern suchen. Dies erhält und stärkt unsern Glauben an die Menschheit und gibt uns einen untrüglichen Beweis, daß das Menschengeschlecht langsam zwar, doch beständig auf der Bahn des Guten fortschreitet. So die milden Stiftungen früherer wie neüerer Zeiten angesehen, verweilt der Herausgeber des L. B. gern bei ihnen. Auch die Stadt Damm ist nicht arm an diesen Stiftungen. Die frühesten unter ihnen, die in päpstlicher Zeit errichtet worden, sind ohne Zweifel bei der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts untergegangen, bez. im Kirchenkasten verschwunden. Man hat keine Überlieferung von ihnen. Das älteste Vermächtniß stammt aus dem 17. Jahrhundert und hat zwei Frauen frommen Gemüths zu Urheberinnen. Es ist —

1. Das Langkavelsche Stipendium, dessen Stiftungs-Urkunde folgender Maßen lautet:

„Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen. Kund und zu wissen sey hiermit für meine Erben, Erbnehmer und jedermänniglichen, die dieses sehen

oder hören lesen, daß Ich Ursula Langkavels aus einem alten und vornehmen Geschlecht, alß dem Ehrenvesten und Wohlweisen Bürgermeister Paul Langkavel und der Ehr- und Vieltugendsamen Frauen Anna Mauses, des auch Ehrenvesten und Wohlweisen Hans Mausen weyland Bürgermeister in Damm*) hinterlassenen Tochter geboren, des Ehrenvesten und Weisen Herrn Georg Branten Weiland Raths Cämmerer dieser Stadt Damm, hinterlassene Wittwe, bei guter Vernunft und Bescheidenheit wohl und weißlich betrachtet, daß Ich die Schuld der Natur einmal zu bezahlen pflichtig, und aber nichts ungewissers ist, als die Stunde, darin mich Gott der Allmächtige nach seinem unwandelbahren Willen aus diesem zeitlichen Leben abfordern möchte. — Weil mich denn der allmächtige Gott von meiner Jugend an bis jetzo gar wunderlich aus vielen Nöthen errettet und geholfen, welchen dafür Lob und Dank gesaget sey. Ich habe auch nach meinem Vermögen seinen Dienern gern und willig gegeben und geholfen, ich will auch solches mit Gottes Hülfe ferner thun. — Als habe ich demnach ein Legatum ad pias causas zu Gottes Ehren und zur Beförderung seiner Diener mit zeitigem vorbedachten Gemüth und freiem Willen bei gesundem Leibe und guter Vernunft gemacht, geordnet und geschlossen, wie es nach meinem tödtlichen Abgange unwiderruflich über diese nachgesetzte Drey Stücke meiner Güter soll gehalten werden. — Welches Legatum auch meine selige Schwester Engel Langkavels drey Tage vor ihrem Absterben, da sie zuvor den ehrwürdigen, andächtigen und wohlgelahrten Herrn Johann Bohnstengel Diaconum in der Pfarrkirche alhier, als unsere beyderseits Seelsorger und Beichtvater zu sich erbitten lassen, nach geschehener Beichte und Empfahung des hochwürdigen Sacraments des wahren Leibes und Blutes unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, in allen Clausulen nicht allein mit beliebet und bestätiget, sondern auch bey guter Vernunft in eine richtige Formam zu entwerfen und ins reine zu verfertigen gebethen. Ob sie nun wohl in ihrer guten Intention hierüber selig eingeschlafen, und solches mit ihrem Todesfall bekräftiget, so habe ich demnach dies christliche und zu Gottes Ehren wohlmeynende Werk zu vollziehen mir gänzlich vorgenommen. — Als legire, schaffe und ordne demnach Ich Ursula Langkavels aus allen meinen Güter, das Ich auch nach meinem Tode und Absterben solches zu erfüllen will gehalten wissen:

Erstlich eine halbe Zegelinische — (soll heißen Cedelinsche) — Hufe, bei Herrn Christian Labes halbe Hufe belegen in Gräntzen und Mahlen, wie ich sie gehabt und genossen.

Zum Andern einen Campf Landes, bei der Stargardschen Brücke belegen.

Zum dritten den Campf Landes, so da lieget vor dem Mühlenthor, zwischen dem Hökendorffischen und Podijuchschen Wege.

Diese specificirte drey Stükken Landes und liegende Gründe will Ich Ursula Langkavels die Zeit meines Lebens in meiner Possession, auch das Dominium darüber behalten, und jährlichen die Einkünften von Pachten und Zinsen davon zu genießen haben. — Nach meinem Tode und Absterben aber soll von den Renten dieser drey Stükken Landes, der Herr Pastor und Diaconus in der Pfarrkirche alhier alle bis an den lieben jüngsten Tag, ein jeder insonderheit drei Gulden von denen

*) Die Familien Maus und Langkavel gehören zu den ältesten Bürgergeschlechtern der Stadt Damm. Aus ihrer Mitte waren Bürgermeister daselbst: Johannes Moyser 1380; Pawel Lanckavell, Ursulas Vater, 1572—1597; Ertmann Maus (Musculus) 1597—1617; Jochim Maus 1618; ein anderer Maus † vor 1689. Auch die Familie Ladewich (Lodowigs), welche in den jüngst verflossenen Jahren zu Damm im Predigerstande vertreten war, gehört zu den alten Familien daselbst: Drewes Ladewich war 1495 und Jochim Ladewich 1587 Bürgermeister dieser Stadt.

Administratoribus dieses Legati zu empfangen haben. Das Übrige soll dann einem jungen Gesellen aus meinen Specificirten und nachbenannten Freunden — (d. h. Verwandten), — ihre Kinder, und nach denen wiederum ihre Kindern und Kindeskindern zu ewigen Zeiten, allwege einer, benannten Magister Nicolaus Maus, als meinem Mutterbruder, so Bürgermeister zu Münchenberg in der Mark Brandenburg gewesen und alda gewohnet, Erdmann Mauß Mutterbruder Sohn, Gerdruth Mauses Mutterschwester, als Michael Schmiedes Hausfrau alhier in Damm, Matthesen Langkavel, Schulze in Mühlenbeck, Vaterbruder Sohn: Und wenn dann von diesen Keiner mehr vorhanden seyn wird, alsdann einem andern Gesellen aus dieser Stadt Damm gebürtig welcher Theologiam studiret, und auch dabey die Tage seines Lebens beständig zu verharren gemeinet, so lange er seine studia contiruiret jährlichen gegeben und gefolget werden soll. — Demnach aber dieses Legatum nur allein und schlechterdinge dem heiligen Ministerio zu Ehren destiniret und zur Beförderung der Kirchen und Schulen verordnet worden, so hat sich dagegen kein Studiosus, er sey entweder innerhalb meiner Freundschaft (d. i. Verwandtschaft) oder außerhalb derselben in der Stadt Damm gebohren, der sein Gemüth und Herz ad studia politica, juridica oder medica zu wenden gesonnen, sich dieses Beneficii zu erfreuen; viel weniger sollen diejenigen es zu genießen haben, welche, ob sie wohl eine Zeitlang in der Jugend dem studio theologico sich ergeben, entweder durch Heirath oder andere Mittel und Wege sich davon bringen und zu politischen Händeln gebrauchen lassen; sobald solches erkundiget, soll es denenselben genommen, und alles dasjenige, so sie von diesem Beneficio empfangen, wiederum von ihnen abgefordert und andern qualificirten Personen zugeordnet und gegeben werden soll. Damit auch Stipendium in bessere Vigore gehalten werde: Als ordne Ich weiters, daß allewege die Herren Provisores des heiligen Geistes alhier nach meinem Tode die Administration und Aufsicht hierüber haben sollen, damit dieses Beneficium einem Junggesellen und dergestalt qualificirten Person attribuiret und mitgetheilt werde, die es zu Gottes Ehren und nützlichen Gebräuchen und dem Stifter dieses Dank wissen möge. Und sollen für die Inspection und Bemühung die Herrn Provisores jährlichen von einem jeden Gulden einen Lübschilling zu gewarten und zu empfangen haben. Und denn das Uebrige soll der Person, der es zu seinen Studiis zugeordnet, abgefolget und unweigerlich entrichtet und gegeben werden. — Dafern auch nach meinem Tode allfort kein junger Geselle aus obbenannter Freundschaft vorhanden wäre, der sein Gemüth zum Studio theologico gänzlich gerichtet hätte, so sollen die Herren Provissores das übrige von den Renten des Landes, wenn sie es eingefordert und die Pastores das Ihrige als 6 Fl. bekommen, hernach das andere, dem zum Besten, der es hernach bekommt, gewissen (sicheren) Leuten auf Zinsen austhun und nicht stille liegen lassen. — Dieses ist nun meine Verordnung und letzter Wille, den ich auch nach meinem Absterben oder Tode also wie vorgemeldet und nichts anders steif und feste auch ohnweigerlich will gehalten haben. Und will in allewege, daß es Kraft habe, eines zierlichen Legati ad pias causas et sicut valeat omni meleori modo quo de iure valere potest ac debet. Auch da einer oder mehr meiner Erben diesen meinen letzten Willen anfechten, auch dawider in oder außerhalb stetens handeln würden, denselben soll aus der übrigen Haereditet und meinen Gütern gar nichts, sondern dasselbe meinen freundlichen und dankbahrlichen Erben gefallen und gegeben werden. — Uhrkundlich habe ich diesen meinen letzten Willen nebst meinem Kriegerischen (?) Vormunde Matthias Preußen unterschrieben, besiegelt und bekräftiget. Auch umb mehrerer Sicherheit willen den ehrbahren und wohlgelahrten Herrn Daniel Stachen Notarium publicum, wie auch unten benannte Sieben glaubwürdige Zeugen

hierzu insonderheit requiriret und erbeten. — Actum Damm am Tage Luciae des 1628sten Jahres.

(L. S.) Ursula Langkavels. (L. S.) Matthias Preuß Curatoris nomine Scripsi et sub Scripsi.

(L. S.) Joh. David Richter, jüngst Zöllner alhier, habe dieses als ein Zeuge unterschrieben- und versiegelt.

(L. S.) Jürgen Mater als Zeuge muno propria.

(L. S.) Ego Johannis Horst uti Testis requisitus manu mea scripsi et sub sripsi.

Ich Jochim Meincke habe dieses als ein Zeuge in Ermangelung meines Siegels unterschrieben.

Ego Georgius Pfuhl Testis requisitus Scripsi et sub Scripsi.

(L. S.) Bartholomäus Bergmann als ein Zeuge requiriret habe dieses als ein Zeüge ge- und unterschrieben und besiegelt.

(L. S.) Jochim Berentien als ein Zeuge requiriret, habe dieses unterschrieben und besiegelt.

Und Ich Daniel Stache, aus Römischer Kaiserlichen Macht und Gewalt offenbarer Notarius, weil ich neben den obgemeldeten Zeugen von der ehrbaren und tugendsamen Matrone Ursula Langkavels, des Ehrenvesten und Wohlweisen Herrn Georg Branten Raths Cämmerers der Stadt Damm hinterlassenen Wittwe selbst persönlich angehöret, daß in dieser Schrift, auf vier Pergament Blätter verfasset, ihr letzter beständiger Wille, auf das darin specifirtes Legatum ad pias causas verfasset, welches sie mit ihres seligen Vaters Pittschaft laut eigener Hand Unterschrift bekräftiget, daneben auch angehöret, daß sie die vorbenannte berufnen Zeugen die sichere Disposition zu unterschreiben, zu besiegeln und also zu bestätigen gebeten, darauf imgleichen angesehen, daß ein jeder unter ihnen mit eigener Hand unterschrieben, sich allesammt und ein jeder insonderheit ihr Pittschaft daver gedrucket und solches alles continuo actu in meiner Gegenwart und Ansehen vollzogen worden, so habe auf geheißener Requisition gemeldeter Wittwe zu mehrer Bekräftigung desselben mit dieser meiner eigenen Hand, Tauf- und Zunamen Unterschrift, auch mit Aufdrückung meines gewöhnlichen Pittschafts bezeichnen wollen und sind diese Dinge obbesagter maßen verrichtet und vollenzogen, vor der Stadt Damm im heiligen Geiste, in der Frau Wittwe gewöhnlichen Wohnstube, geschehen den 13ten Decembris am Tage Luciae umb 9 Uhr vermittags im Jahre christi 1628.

(L. S.) Daniel Stache.

Die Urschrift dieses Schenkungs-Briefes befindet sich im Dammschen Pfarr-Archiv. Es gibt von demselben mehrere Abschriften, welche nur in der Rechtschreibung von einander abweichen, so in den Akten des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin und in denen der Königlichen Regierung daselbst. Der vorliegende Abdruck ist nach einer, vom herrschaftlichen Gericht zu Stutthof unterm 12. Mai 1810 beglaubigten Abschrift entnommen, die sich in den Akten der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung, befindet.

Wie wohlthätig diese Stiftung des frommen Schwesterpaars Engel und Ursula Langkavel gewirkt hat und noch wirkt, und mit welch' lebhaftem Dankgefühl sie noch nach anderthalb Jahrhunderten anerkannt wurde, davon wird weiter unten in der Urkunde

einer ähnlichen Stiftung, der Baerbaumschen, ein Beispiel angeführt werden. — Im Anfange des laufenden Jahrhunderts betrugen die Einkünfte der Langkavelschen Stipendium-Kasse Thlr. 177. 10. 9, und genau zweihundert Jahre nach Errichtung des Stipendiums, nämlich 1828, war laut Bericht des ersten Collators vom 9ten December, das Capital-Vermögen der Stiftung auf 2850 Thlr. angewachsen durch Ersparnisse in denjenigen Jahren, wo kein Stipendiat vorhanden gewesen. Dieses Capital-Vermögen stand theils auf sicheren Hypotheken in der Stadt Damm, theils war es bei der Königlichen Bank zu Stettin belegt. Außer den Zinsen von diesen Capitalien nahm die Stipendien-Kasse von den Ländereien, mit denen die Stiftung ursprünglich ausgestattet worden, einen Erbpacht-Canon und Zeitpacht ein. Im Jahre 1828 war ein, in Damm geborner Sohn des verstorbenen dasigen Bürgermeisters Reichhelm, welcher seit Ostern 1827 in Königsberg Theologie studirte, im Genuß des Stipendiums, welches damals für das erste Studienjahr Thlr. 103. 15. 8 betrug. Obwol in der Stiftungs-Urkunde nichts davon steht, so haben die Verwalter des Stipendiums es dennoch für ersprießlich und nothwendig gehalten, dem jedesmaligen Stipendiaten in dem betreffenden Collations-Dekret die Bedingung zu stellen, am Schluß eines jeden Semesters die Zeugnisse seines Studien-Fleißes und seiner sittlichen Führung auf der Hochschule den Collatoren zur weitern Veranlassung an die vorgesetzte Ober-Aufsichts-Behörde gebührend einzureichen.

Nach der auf Übereinkunft der betreffenden Königlichen Ministerien beruhenden Bestimmung des Justiz-Ministeriums vom 26. August 1809 und in Gemäßheit der von dem letztern und dem Departement für die allgemeine Polizei und den öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern getroffenen Festsetzung vom 14. März 1811 steht den Landes-Justiz-Collegien die Ober-Aufsicht über milde Stiftungen, insofern bei ihnen überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, nur hinsichtlich bloßer Familien-Stiftungen zu, und es werden als solche Stiftungen diejenigen bezeichnet, welche keine öffentlichen Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern, oder bestimmt genannten Personen begränzen. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte seit Trennung des Pommerschen Consistoriums von der Pommerschen Regierung das an Stelle der letztern getretene Ober-Landes-Gericht zu Stettin die Aufsicht über die Langkavelsche Stiftung geführt. Indessen wurde der zuletzt gedachte Gerichtshof unterm 25. September 1818 von dem Justiz-Ministerium angewiesen, die Ober-Aufsicht über die Stiftung, da selbige nicht für eine besondere Familie, sondern für alle Einwohner der Stadt Damm gemacht sei, der Königlichen Regierung (Verwaltungs-Behörde) zu Stettin zu überlassen und derselben die diese Stiftung betreffenden Akten zu übersenden. Das O. L. G. remonstrirte gegen diesen Ministerial-Erlaß mittelst Berichts vom 21. October 1818, worauf mittelst Rescripts vom 6. November desselben Jahres die Genehmigung des Antrags erfolgte, daß die Langkavelsche Stiftung nach wie vor bei der obersten Justiz-Behörde verbleiben solle. Auf Grund eines Rescripts des Ministeriums des Innern vom 29. November 1833 machte im darauf folgenden Jahre der Magistrat zu Damm Anspruch auf die Verwaltung des Langkavelschen Legats und die Königliche Regierung zu Stettin erkannte ihm auch das Recht dazu, mittelst Verfügung vom 25. Mai 1834, zu; allein die Collatoren der Stiftung, aufgefordert, alle auf die Stiftung bezüglichen Akten nebst dem Kassenbestande dem Magistrat zu übergeben, berichteten unterm 8. October desselben Jahres, das Königliche Ober-Landes-Gericht sei die vorgesetzte Behörde der Stiftung und sie würden sich verantwortlich machen, wenn sie ohne deren Befehl oder auch nur Vorwissen, die Verwaltung an den Magistrat übergeben wollten, zumal sie sich von der Verbindlichkeit einer solchen Übergabe um so weniger überzeugen könnten,

da die Stiftungs-Urkunde von 1628 über die Administration auch nicht den mindesten Zweifel zulasse. Hieraus entspann sich ein Schriftwechsel zwischen der Regierung und dem Ober-Landes-Gericht, dem von beiden Behörden Berichte an die vorgesetzten Ministerien folgten, die wiederum einen Schriftwechsel zwischen dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Justiz-Ministerium hervorriefen. Letzteres beharrte bei seiner Ansicht, daß, wenn gleich sich nicht verkennen lasse, daß die Langkavelsche Stiftung die Beförderung des theologischen Studiums ganz besonders bezwecke, dies doch den vorherrschenden Charakter einer Familien-Stiftung nicht ausschließe, indem alle diejenigen Kriterien sich dabei vorfänden, welche das A. L. R. Th. II., Tit. 4., §§. 21., 22. dazu erfordert. Aus diesem Gesichtspunkte sei der Gegenstand auch schon im Jahre 1818 angesehen und demnächst die gedachte Stiftung der Ober-Aufsicht des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin überlassen worden. Hierin nach so langer Zeit etwas zu ändern, fehle es an zureichenden Gründen. In seinem Erlaß an die Königliche Regierung zu Stettin vom 22. August 1835 bemerkte das Unterrichts-Ministerium, es finde keine Veranlassung, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, daher dem Ober-Landes-Gericht die Ober-Aufsicht über diese Stiftung auch fernerhin zu überlassen sei. Damit endigte der Competenz-Conflict zwischen beiden oberen Landes-Behörden. Indessen ist die Administration des Langkavelschen Legats im Jahre 1842 vom Magistrat auf das damals neu gebildeten Provisorat des Heiligen Geist-Hospitals wieder übergegangen, wodurch die letztwilligen Verordnungen der Stifterin des Stipendiums wieder in Kraft getreten sind. Das Recht der Ober-Aufsicht übt gegenwärtig das Königliche Kreisgericht zu Stettin.

Zufolge der für das Jahr 1861 gelegten Rechnung, besteht das Capital-Vermögen des Langkavelschen Stipendiums aus 4445 Thlr., wovon an Zinsen 224 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. eingegangen sind. An Erbzins für eine Weideabfindung von 5 Mg. 114 Ruth., die dem Stipendio bei der Gemeinheits-Theilung der Dammschen Feldmark zugefallen ist, werden 2 Thlr. 25 Sgr. erhoben, an Zeitpacht für die, 28 Mg. 78 Ruth. begreifenden Grundstücke Thlr. 101. 19. 5 und an Jagdpacht von den Stiftungs-Grundstücken 18 Sgr. 8 Pf. Ganze Jahres-Einnahme 329 Thlr. 19 Sgr. Davon wurden dem, aus Damm gebürtigen Studiosus der Gottesgelahrtheit Carl Harder, der in Berlin studirte, an Stipendiengeldern Thlr. 205. 23. 2 gezahlt. An Gehalt für die Provisoren des Stipendiums wurden stiftungsmäßig Thlr. 43. 13. 7 entrichtet, an Gerichtskosten, Porto 2c. Thlr. 8. 18. — und Insgemein 3 Thlr., macht zusammen Thlr. 260. 24. 9, so daß Thlr. 68. 24. 9 in Bestand blieben. Ob aber Calculatur-Gebühren 2c., welche das Kreisgericht liquidirt, und ob die Liquidation von Reisekosten des Rendanten mit den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vereinbar sei, möge unerörtert bleiben. Am Schluß des Jahres 1863 war, weil kein Stipendiat vorhanden, das Capital-Vermögen auf Thlr. 4770. 26. 1 angewachsen. In diesem Jahre war Einnahme Thlr. 301. 18. 8., Ausgabe Thlr 48. 2. 9, Überschuß Thlr. 253. 15. 11.

2. Das Croysche Legat. Der Herzog von Croy, ein Sohn der Schwester Bogislaw's XIV., des letzten Pommerschen Herzogs vom Greifenstamm, überwies der Stadt Naugard zum Behuf ihres Kirchenbaues, mittelst Schenkungsbriefes d. d. Königsberg in Pr., den 3. Juni 1651, ein Capital von 1000 Fl. Pommersch unter dem Beding, aus der Stadt Damm 6—10 arme, altersschwache Personen in das Hospital zu Naugard aufzunehmen. Diese Bedingung ist nicht zur Ausführung gekommen. Auf erhobene Beschwerde Seitens des Dammschen Magistrats erfolgte unterm 19. Mai 1730 der Bescheid, daß Pastor und Provisoren zu Naugard von

jenen 1000 Fl. Pommersch 350 Fl. der Stadt Damm refundiren solle. Die Zahlung geschah laut Quittung vom 20. Juli 1730 und dadurch ist das Hospital zu Naugard von jener Verpflichtung entbunden worden. Wie das Capital untergebracht, läßt sich nicht mehr ermitteln, da die Akten sehr unvollständig sind. Sehr wahrscheinlich ist es in den Hospital-Säckel zu St. Spiritus ausgeschüttet worden. Eben so wenig ist ein Statut über die Verwendung der herzoglich Croyschen Schenkung aufzufinden. Die einzige Urkunde, die es darüber gibt, ist ein, an die zur Regierung des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kamin verordneten Kanzler und Räthe erlassenes Kurfürstliches Rescript d. d. Köln a. d. Spree vom 16. März 1695. Sie befindet sich in einem Aktenstück des Kirchen- und Hospital-Archivs zu Damm, gibt aber weiter keine Auskunft, als was vorstehend berichtet ist.

3. Das Cunowsche Vermächtniß ist von dem Fischmeister zu Stettin und ältesten Bürgermeister der Stadt Damm, Nathan Cunow, durch das zu Damm am 24. August 1709 errichtete Instrument gestiftet worden, worin er — 1) der Kirche daselbst eine auf dem Dammschen Felde vor dem Mühlenthore im Rauhen Winkel belegene Wiese in der Absicht geschenkt hat, daß von der Pacht derselben die Fenster im Thurm der Dammschen Kirche, und wenn von der ersparten Pacht ein Capital von 25 Fl. gesammelt worden ist, von den Zinsen desselben und der Pacht von der s. g. Fenster-Wiese auch alle übrigen Kirchenfenster in gutem Stande erhalten werden sollen; — 2) zum Besten der Prediger-Wittwe zu Damm der Kirche daselbst einen vor dem Golnowschen Thore auf dem Berge, nahe an der Kuhpforte, belegenen großen Kamp Landes dazu geschenkt hat, daß die Prediger-Wittwe denselben durch ihr eigenes Gesinde und Vieh begattern und beackern lassen muß und den Abnutz davon genießen soll, und wenn sie zu jener Bestellung nicht im Stande ist, der Kamp von den Provisoren des Armenkastens in Damm dem Meistbietenden für eine Kornpacht ausgethan und solche jährlich auf Martini der Prediger-Wittwe gereicht werden soll. Wenn zwei Prediger-Wittwen zugleich vorhanden sein sollten, so soll die Wittwe des ersten Predigers den Vorzug und den Nießbrauch auf Lebenszeit haben; wenn aber gar keine Prediger-Wittwe vorhanden ist, soll zum Besten der künftigen die jährliche Pacht zu Capital gesammelt und auf liegende Gründe ausgethan werden. Der Nutzen von dem vermachten Kamp Landes kann jährlich wenigstens zu 30 Thlr. gerechnet werden, von den gesammelten Pächten war aber bis zum Jahre 1804 erst ein Hauptstuhl von 150 Thlr. zinsbar angelegt, weil von der Stiftung an nur in dem Zeitraume von 1789—1797 keine Prediger-Wittwe zu Damm gewesen ist. Das Cunowsche Vermächtniß ist in der Folge mit dem Loisewitzschen (Nr. 6.) vereinigt worden.

4. Das Schacksche Vermächtniß ist im Jahre 1722 gestiftet und besteht in einem bei der St. Marien-Kirche zu Damm bestätigten Hauptstuhl von 30 Fl. oder 20 Thlr., wovon der Diaconus daselbst die jährlichen Zinsen zu 1 Thlr. erhält.

5. Die Kieslingsche Stiftung. Die Wittwe des Amtmanns Kiesling, Anna Maria, geb. Langen, hat mittelst eines zu Alten-Damm unterm 26. Januar 1743 ausgefertigten Schenkungsbriefes Folgendes verordnet: — „Ich A. M. Langen, seel. Herrn Ambtmann K. Wittwe, Uhrkunde und Bekenne hiemit, nachdem ich resolviret zum Besten armer Bürger-Wittwen in der Stadt Alten-Damm eine gewisse Stiftung zu errichten, auch deshalb ein Stück Landes und Wiese laut angehefteten Kaufbriefes (vom 25. Januar 1743) vor 160 Thlr. von dem Tuchmacher Egler aus dem Kohnschen Concurs erhandelt, so wie auch unter Gerichtlich vor und nachgelassen worden; also will ich auch nur diese meine Willens Meinung dergestalt declarirt haben, daß ich —

1) in der Besten und Beständigsten Form Rechtens sothane Landung zu einem immerwährenden Stift, so unter Keinerlei Vorwand zu veräußern, der Stadt Damm schenke und unter der ausdrücklichen Bedingung übergebe, daß 2) diese Landung beständig vermiethet, und die davor fallende Miethe an sechs Bedürftige Bürger-Wittwen in Damm jährlich zu gleichen Theilen distribuiret werde, welche solches Lebenslang zu genießen haben. 3) So lange mir Gott das Leben fristet, Behalt ich mir vor, diejenigen Wittwen die diese Beneficie sich zu erfreuen haben zu ernennen, auch wie und welcher Gestalt sie daran participiren sollen, zu bestimmen, Wann es aber Gott gefällt, aus diesem Leben mich abzufordern, so soll der jedesmalige Pastor und der Älteste Viertelsmann dieses Orts, die Macht haben, dieses Beneficium dem, so sie es vor gut finden, zu conferiren. Doch daß darüber genaue Rechnung gehalten werde, welche Wittwen und wie viel jede empfangen, und dieselbe gehörig geschlossen, und von beyden Curatores unterschrieben, sowie sie es vor Gott und der Weltlichen Obrigkeit jeder Zeit verantworten können. 4) Trägt es sich zu, daß der Pastor allhier mit Tode abgehet, und wären den Gnaden Jahr eine oder mehr Wittwen, so dieses Beneficium genoßen, verstürben, so soll der älteste Viertelsmann allein nach Pflicht und Gewißen, andere Bedürftige Bürgers Wittwen erwählen, denen solches hierüber conferirt wird. 5) Der Pastor und Älteste Viertelsmann sollen davor, daß sie von die Vermiethung des Ackers und Wiesen sorgen, auch die Miethe an die sechs Armen Bürger-Wittwen anstheilen, jährlich von der Miethe jeder 1 Fl. zu 16 gGr. gerechnet, zu genießen haben. 6) Weil dieses Beneficium bloß vor Alten Bürger-Wittwen gewidmet, so versteht es sich von selbst, daß wenn eine oder andere kurz vor der Zeit, da die Miethe fällig verstürbe, die Erben oder Freunde (Verwandte) daran keinen Theil haben, sondern die Wittwe muß wirklich zu der Zeit, da die Miethe ausgetheilt werden soll, am Leben sein; das Antheil aber so der Pastor vor seine Mühe zu genießen gehabt, soll, wenn Er eine Wittwe hinterläßt, im Gnaden Jahr auch derselben verbleiben, Wann aber keine Wittwe vorhanden, genießet deßen portion der älteste Viertelsmann zugleich mit. Sollte irgend über diese Stiftung, so ich doch nicht hoffen will, sich Streit erheben wollen, so ersuche den Magistrat hierselbst solches sofort in Güte beizulegen. Und da ich ein mehrens hierbey zufügen nicht nöthig gefunden, sondern dieses genug seyn soll meine Intention declarirt zu haben, so ist dieses Instrument dessen Einhalt ich nochmahlen wohlbedächtig durchgelesen, und wovon zwey gleichlautende Exemplarien ausgefertigt, davon das eine in das Magistrats-Archiv und das andere denen Curatores eingehändigt werden soll, so von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Alten-Damm, wie oben." — Wider Verhoffen der Stifterin brachen neunzig Jahre nach dem Stiftungsbriefe Streitigkeiten über die Verwaltung der Schenkung aus. Nachdem durch Einführung der Städte-Ordnung von 1808 die Viertelsmänner in die Stadtverordneten-Versammlung übergegangen sind, hatte der Pastor den jedesmaligen Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung adhibirt. Dagegen, wie auch darüber, daß er oder seine Armen-Deputation ohne alle Kenntniß bliebe, welche von den Bürger-Wittwen in den Genuß der Schenkung treten, erhob der Magistrat im Jahre 1829 Bedenken und Beschwerden, welche Seitens der Königlichen Regierung, bei der sie angebracht waren, mittelst Verfügung vom 28. April 1830 dadurch ausgeglichen wurden, daß die Curatoren der Kieslingschen Bürger-Wittwen-Stiftung den Auftrag erhielten, über ihre Verwaltung dem Magistrate altjährlich Rechnung zu legen. Gegen diese Regierungs-Verfügung legte das Curatorium, insonderheit das geistliche Mitglied desselben, so entschieden Protest ein, daß die Königliche Regierung sich genöthigt sah, ihre Anordnung wiederholentlich zu erneüern und einzuschärfen; aber noch im Jahre 1848

waren die Curatoren mit Vorlegung der Rechnung so saumselig, daß es auf Anzeige des Magistrats öfterer Erinnerungen Seitens der Königlichen Regierung bedurfte. Andere Streitigkeiten entspannen sich daraus, daß der Magistrat im Jahre 1837 die Stiftungs-Ländereien erneüert zu den Gemeinde-Abgaben heranzog, in welchem Verfahren er von der Königlichen Regierung unterm 9. Mai 1837 und durch spätere Verfügungen geschützt wurde, mit Rücksicht darauf daß die Grundstücke bis zum Jahre 1743, wo die Stiftung gegründet worden, im Privatbesitz, mithin abgabenpflichtig gleich allen anderen Bürger-Ländereien gewesen, ein specieller Erwerbstitel der Abgaben-Freiheit aber nicht vorhanden, und durch die Bestimmung der Grundstücke zu einer milden Stiftung eine solche Freiheit eo ipso nicht erworben sei. Überdem seien die Grundstücke von jeher mit Communal-Abgaben besteüert gewesen und diese von den jedesmaligen Pächtern getragen worden. Es müsse also bei der Besteüerung bewenden. Jedoch bleibe dem Curatorium unbenommen, insofern dasselbe die Abgaben-Freiheit des Legats etwa wegen Verjährung oder aus sonst einem Titel im Wege Rechtens durchführen zu können glaube, diesen Weg zu betreten. Die Regierungs-Akten besagen nicht, ob Letzteres geschehen; aus dem spätern Schriftwechsel ergibt sich indessen, daß die Stifterin im Jahre 1745 mit Tode abgegangen ist und bis dahin die Pacht der Stiftungs-Ländereien 8 Thlr. betragen hat. In späteren Pachtperioden ist das Einkommen gewesen, — 1768: 13 Thlr., — 1793: 20 Thlr., — 1806: 49 Thlr. 20 gGr., — 1824: 51 Thlr. 20 Sgr., — 1830: 39 Thlr. Letzteres Pachtgebot erhielt nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung. Sie veranlaßte das Curatorium einen anderweitigen Licitations-Termin anzusetzen, allein da auch in diesem kein höheres Gebot erfolgte, so erfolgte die Genehmigung durch Regierungs-Verfügung vom 3. December 1830. Dreißig Jahre später waren die Finanz-Verhältnisse so: — 1860: Einnahme Thlr. 107. 14. 3, wovon 6 Bürger-Wittwen jede Thlr. 17. 17. 2 empfing; — 1861: Einnahme Thlr. 128. 10. —, jede der 6 Wittwen erhielt Thlr. 21. 24. 6; — und 1862: Einnahme Thlr. 117. 24. —, jede Wittwe empfing Thlr. 19. 11. 5.

6. Das Loisewitzsche Vermächtniß. Nach dem Testament der Wittwe des Viertelsmanns Melcher Gottlieb Loisewitz (Loesewitz), Anna Brigitte geb. Jülichen (Güllich, Gülicke) vom 3. November 1757 ist der Wittwe des ersten Predigers zu Damm ein Legat von 50 Thlr. ausgesetzt und in demselben bestimmt worden, 1) daß die Wittwe die Zinsen von diesem Capitale beziehe, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, die Zinsen zu Capital geschlagen werden sollen, und 2) daß der Magistrat zu Damm Executor des Legats sein, die Verwaltung allein haben und immerwährend behalten solle. Erst 30 Jahre nachher ist das Legat verfügbar geworden, indem es am 1. August 1789 von der Wittwe Eichstert mit 11jährigen Zinsen, im Ganzen mit 52 Thlr. 7 gGr. eingezahlt wurde. Am 17. Februar 1800 war das Capital auf Thlr. 73. 3. 6 angewachsen, welche am 30. November 1812 von der Kämmerei angeliehen wurden. Von da an treten in der Verwaltung dieses Legats Verdunkelungen ein, die dadurch entstanden sind, daß in Folge der Städte-Ordnung von 1808 die Justizpflege vom Magistrate getrennt und in Damm ein eigenes Stadtgericht errichtet wurde, auf das die Administration des Legats übergegangen ist, ohne daß diese Behörde von der eigentlichen Bestimmung des Vermächtnisses genaue Kenntniß erhalten zu haben scheint. Daraus sind erhebliche Unordnungen entsprungen, die im Jahre 1830 von dem geistlichen Kirchen-Ministerium zu Damm zur Sprache gebracht wurden. Sie haben die traurige Folge gehabt, daß die Stiftung, oder mit andern Worten die damals vorhandene Prediger-Wittwe um einen langjährigen Zinsengenuß

verkürzt worden ist. Im Jahre 1831 betrug der Zinsen-Rückstand Thlr. 69. 14. 8. Der Magistrat hielt sich aber mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 849., Tit. 11., Theil I. des A. L. R. nur verpflichtet, die Zinsen von 10 Jahren mit Thlr. 36. 16. 9, und demnächst noch für das Jahr vom 1. Mai 1830 bis dahin 1831 mit Thlr. 3. 19. 8, im Ganzen also Thlr. 40. 6. 5 zu zahlen. Dieser Ansicht trat die Königliche Regierung in ihrer Verfügung vom 27. September 1831 bei und schützte den Magistrat in ihrer weitern Verfügung vom 16. November 1831, nachdem die Kirchen-Administration vorstellig geworden war, daß, wenn die Stadtgemeine sich nach der angeführten Gesetzesstelle auch für berechtigt glaube, von dem Loisewitzschen Legaten-Capitale nur einen 10jährigen Zins-Rückstand zu bezahlen, und so wider alle Billigkeit, da sie ja das Capital in ihrem Nutzen gehabt habe, den Wittwen ihr rechtmäßiges und von der frommen Wohlthäterin gestiftetes Eigenthum zu entziehen, der Magistrat, welcher überdem zum immerwährenden Executor des Testaments ernannt worden sei, gesetzlich doch wol angehalten werden könne, dem Wittwen-Capital dasjenige zu erstatten, was er durch Verabsäumung seiner ihm auferlegten Pflichten demselben entzogen habe. Die Königliche Regierung beschied in ihrer angeführten Verfügung den Kirchen-Vorstand dahin, daß wegen der Zinsen-Einbuße nur ein Regreß gegen die damaligen Mitglieder des Stadtgerichts möglich sei, dieser aber um so weniger für zweckmäßig erachtet werden könne, weil das damalige Personal des Stadtgerichts und dessen Vermögens-Verhältnisse völlig unbekannt seien, und der Gegenstand jedenfalls nicht so bedeutend sei, um eine mit Kosten verknüpfte Regreß-Klage anhängig zu machen. Der Magistrat zahlte den auf Thlr. 40. 6. 5. festgestellten Zinsen-Rückstand am 7. December 1831 an die Kirchen-Kasse ein, worauf derselbe der damaligen Prediger-Wittwe mit Thlr. 15. 25. 3. ausgezahlt und der Überrest im Betrage von Thlr. 24. 11. 2, dem Stiftungs-Capitale zugeschlagen wurde, welches dadurch und mit den Zinsen bis zum 21. Mai 1832 auf Thlr. 101. 10. 3 anwuchs, die, nachdem der Magistrat Capital und Zinsen an die Kirchen-Kasse gezahlt hatte, von deren Administration in Staatsschuld-Scheinen angelegt wurde. Wie oben unter Nr. 3. bemerkt worden, steht das Loisewitzsche Vermächtniß mit dem Cunowschen gegenwärtig, unter Einer Verwaltung bei der Kirchen-Administration. Der Cunowsche Legaten-Kamp vor dem Golnowschen Thore auf dem Berge wird, 1864, von der Wittwe des ersten Predigers stiftungsmäßig selber bewirthschaftet. Das Capital-Vermögen beider Vermächtnisse ist Anfangs des Jahres 1864 auf 550 Thlr. angewachsen.

7. Das Paegelsche Vermächtniß gründet sich auf das Testament des Diaconus zu Damm, Friedrich Paegel, vom 31. August 1772, worin derselbe zum Gebrauch des jedesmaligen Diaconus zu Damm einiges Hausgeräth vermehrt hat. Nachdem dasselbe öffentlich verkauft und dafür 15 Thlr. 19 gGg. 8 Pf. Courant waren gelöst worden, wurde nach der Consistorial-Verfügung vom 12. Juni 1794 dieses kleine Capital bei der Marien-Kirchen-Kasse also bestätigt, daß die jährlichen Zinsen davon zu 5 pCt. also mit 23 Sgr. 9 Pf. dem jedesmaligen Diaconus daselbst ausgezahlt werden sollen. Außerdem gehört zu dem Vermächtniß eine Büchersammlung, welche im Diaconat-Hause in drei Schränken aufgestellt ist. Seit Anfang des 19ten Jahrhunderts kommen die Zinsen in den Etats nicht mehr vor.

8. Das Baerbaumsche Vermächtniß zum Besten der Wittwe des Rectors und der Schule zu Damm. Der geheime Rath Johann Christian Wilhelm Baerbaum hat ein Testament errichtet, welches, seines allgemeinen Interesses wegen, so weit es die angeführte Stiftung betrifft, Wort für Wort hier eingeschaltet wird. Es lautet so: —

Schöneberg (bei Berlin, woselbst Bärbaum ein Landhaus besaß). Im Jahre

Christi 1802. Im Namen des Unendlichen, Weisen, Allgütigen, Gerechten, Allmächtigsten und Ewigen Urhebers meines Lebens und Liebevollen Regierers aller meiner Schicksale! — Da sich mein Leben immer mehr zum Abend neiget und bald zur Nacht des Grabes hinabsinken kann; da ich bereits über ein halbes Jahrhundert die Freuden und Leiden dieses Lebens durch die unendliche Güte meines Schöpfers genossen habe; da manche körperliche Zufälle mich lebhaft daran erinnern, daß meine Lebenstage immer schneller dahin schwinden, und mich bald am (?) Ziele bringen werden; da ich es täglich fühle, daß hier nicht meine bleibende Stätte ist, daß ich diesen schönen Schauplatz der Wunder meines Gottes und seiner Herrlichkeit mit einem noch schönern und herrlichern, den mir Glaube und Hoffnung von ferne zeigen, nach seinen ewigen Rathschlüssen vertauschen muß; so halte ichs für eine meiner unerläßlichen Pflichten, vor diesem wichtigen Zeitpunkte auch meine irdischen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und für die hier im Leben meinem Herzen so innigst theure Freundin und Gefährtin, meine von Gottes gütiger Vorsehung mir selbst zugeführte Gattin Philippine Leopoldine von Hack; so wie für die von Gott mir gleichfalls angewiesene Familie meines einzigen leiblichen Bruders und für einige andere Personen, denen ich Verbindlichkeiten schuldig bin, die ich bei meinem Leben nicht habe ganz abtragen können, zu sorgen. — Ich mache also hiermit, nach langer reiflicher Ueberlegung (indem ich schon seit 4 Jahren darüber nachgedacht) folgende Verordnungen und Vertheilung meiner sämmtlichen Verlassenschaft und meines Vermögens welches ich mir unter dem Seegen und Beystand Gottes durch Fleiß, Ordnung und wohl überlegte Eintheilung und erlaubte Sparsamkeit nach und nach erworben habe, ohne jedoch dabei die Pflichten der Familien Liebe, der allgemeinen Wohlthätigkeit und der Menschenliebe zu versäumen.

§. 1. — 1) Ich setze hiermit aus wahrer inniger Liebe, herzlicher Werthschätzung und Dankbarkeit meine mir ewig theure und geliebte Gattin Philippine Leopoldine Barbara geborne von Hack, zu meiner Universal Erbin meines sämmtlichen Vermögens und meiner ganzen Verlassenschaft ein, so und dergestalt, daß sie darüber schalten und walten kann, nach ihrem Gutbefinden. Daher verbitte ich auch alle gerichtliche Aufnahme und Versiegelung meiner Hinterlassenschaft nach meinem Tode. Dasjenige was ich mit Genehmigung meiner lieben Gattin an meinem einzigen leiblichen Bruder und seine Familie aussetze, nebst einigen Legaten, werde ich unten näher bestimmen und die Capitalien anweisen. — 2) Ist meiner Gattin eine jährliche Pension von 400 Thlr. von S. K. H. dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Preußen, schriftlich zugesichert worden. Mit dieser Pension hat es folgende Bewandniß: S. K. H. der Prinz Ludwig Ferdinand von Preußen hatte mir als seinem ersten Jugendführer, 200 Thlr. jährlich von seinen Appanage-Geldern zum Beweise seines edlen dankbaren Herzens, zu der von Seinem Durchlauchtigsten Vater K. H. mir auf Lebenszeit bewilligten Pension von 840 Thlr. zugelegt. Da es in der Folge wegen der Lage der Finanzen S. K. H. schwer ward, mir diese jährliche Zulage auszuzahlen, so habe ich seit 1795 auf dieselbe unter dem schriftlichen Versprechen S. K. H. Verzicht gethan, daß derselbe meiner hinterlassenen Wittwe dafür die Hälfte der von seinem Durchlauchtigsten Vater mir versicherten Pension, so lange sie lebt, ertheilen und mit 400 Thlr. jährlich auszahlen lassen wollen. Die schriftliche Versicherung hierüber mit eigenhändiger Namens Unterschrift S. K. H. des Prinzen Ludwigs von Preußen hat meine Gattin in Händen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 3. — Meine Bibliothek soll nicht durch eine Auction zerstreut, sondern zu

einem doppelten Vermächtniß getheilt werden. Alle Werke, welche in die Wissenschaften und fremde Sprachen schlagen, vermache ich dem Stettinschen Lyceum (ehemalige Rathsschule), welchem ich bereits einige hundert Bände vor einigen Jahren geschenkt habe. In diesem Institute habe ich meine erste wissenschaftliche Bildung erhalten, und wünsche demselben hierdurch einen kleinen Beweis meines dankbaren Andenkens zu geben, um damit Andere, welche darin gleiche Wohlthat genossen zu ähnlichen Beweisen eines erkenntlichen Herzens aufzumuntern. Ich halte es für Pflicht eines jeden gebildeten Mannes, einen, wenn auch nur kleinen Theil seines sich selbst erworbenen Vermögens, wenn nicht besondere Familien-Verhältnisse ihn daran hindern, und er nicht Kinder hinterläßt, demjenigen Institute zuzuwenden, worin er den Grund seiner Bildung gelegt hat. Es würde dadurch nach und nach eine Quelle gegeben, aus welcher manches schlecht dotirte Bildungs-Institut seine Vervollkommnung schöpfen könnte. — Hingegen soll die Schule zu Damm, meinem Geburtsorte (eine Meile von Stettin) alle diejenigen Bücher und Schriften erhalten, welche in einer wohl eingerichteten Bürgerschule benutzt werden können, z. B. alle Lesebücher für die Jugend, alle Volksbücher, die Reisebeschreibungen von Campe und Salzmann, den Kinderfreund von Weiße und Rochow, einige historische Schriften und technologische, Naturgeschichten, 2c., ferner Campens allgemeines Revisions Werk der Erziehung 2c. Diese und ähnliche Schriften sollen zur Grundlage einer Schulbibliothek dienen, welche jährlich durch ein besonderes kleines Vermächtniß an Gelde vermehrt werden soll. — Sollte diese Scheidung meiner Bibliothek nicht von mir selbst geschehen sein, so ersuche ich meine liebe Dina durch meine beiden Freunde, den Hrn. Prof. Großheim und den Hrn. Inspector Herzberg, oder wenn diese es nicht können, durch den Hrn. Prediger dieses Orts (Schöneberg), dieselbe auf ihre Bitten besorgen zu lassen; diese meine Freunde werden die Güte haben, sich jeder ein Buch von Werth zu meinen Andenken aus meiner Sammlung zu wählen. Meine gute Dina suchet sich zuvor solche Schriften aus, welche zu einer allgemeinen Unterhaltung dienen, einige moralische Werke Erbauungsbücher und einige gute Romane, 2c.

§. 4. — Da ich dem ehemaligen Lehrer der Dammschen Stadtschule, dem seligen Rector Rex, meine ersten Kenntnisse und die Liebe zu den Wissenschaften und vorzüglich das mir in der Folge so nützlich und werth gewordene Talent der Musik und des Gesangs zu verdanken, und durch diesen edlen Mann meine erste Bildung erhalten habe; da ich ferner auf der Academie ein Paar Jahre das sogenannte Langkavelsche Stipendium, welches einstens ein frommes Mädchen (?) an meinem Geburtsorte gestiftet hat, genossen habe; so ist es von Jugend auf eine meiner Lieblings-Ideen gewesen, gleichfalls ein kleines Denkmal der Liebe und Dankbarkeit für den Ort meiner Geburt, für die dortige Schule und für die jedesmalige Wittwe des Rectors der Schule zu Ehren meines ersten Jugendführers zu stiften, dessen Wittwe bis zu ihrem Tode eine kleine Pension von mir genossen. Ich setze dazu 600 Thlr. in Golde aus. Für diese Summe sollen der Stadt-Magistrat und der Aufseher der Stadtschule ein Grundstück kaufen, welches die Interessen zum wenigsten von Fünf Prozent abwirft. Diese Zinsen würden in Courant jährlich eine Summe von 33 Thlr. ausmachen; diese sollen folgendermaßen jährlich verwandt werden: — 1) Erhält die jedesmalige Wittwe des bei der Dammschen Stadtschule gestandenen und als solcher dort verstorbenen Rectors jährlich als Wittwen-Gehalt 24 Thlr., wofür sie aber verpflichtet sein soll, 12 bis 16 Dammsche Bürger-Töchter, vorzüglich solcher Eltern so wenig Vermögen oder mehrere Kinder haben, täglich 2—3 Stunden unentgeldlich im Nähen, Stricken und Zeichnen mit der Nadel, im Ausbessern der Wäsche, im Zuschneiden der Hemden

und anderer Kleidungsstücke, mit einem Worte in allen nützlichen weiblichen Arbeiten und häuslichen Beschäftigungen zu unterrichten. — NB. Es wird vorausgesetzt, daß ein Mann von Kenntnissen, welcher als erster Lehrer einer Stadtschule vorstehet, bei der Wahl einer Gattin darauf sehen wird, daß sie gebildet und von unbescholtenen Sitten sey, daß sie Häuslichkeit und jede weibliche Geschicklichkeit und Kenntniß besitze, um wenigstens in allen weiblichen Arbeiten und häuslichen Geschäften einen nützlichen Unterricht geben und zugleich als ein Muster der Thätigkeit, der Ordnungsliebe, der Reinlichkeit und einer sanften weiblichen Sittlichkeit dienen zu können. — 2) Drei Reichsthaler sollen zu Prämien für die Stadtschüler angewandt werden. Es sollen nämlich einige gute nützliche Volksbücher auf dem jährlichen Schul-Examen an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche sich vorzüglich durch Fleiß, durch Gehorsam und Aufmerksamkeit in den Stunden, durch gute Sitten und durch ein anständiges Betragen auch außer der Schule ausgezeichnet haben. Volksbücher sind gewöhnlich nicht kostbar, es können also wohl 8—9 Stück jedes mal angeschafft und ausgetheilt werden, wo nicht mehrere. — 3) Drei Reichsthaler sollen jährlich für Vermehrung der Schulbibliothek verwandt werden, wozu der Grund durch das Vermächtniß eines Theils meiner Bibliothek gelegt werden soll (siehe §. 3.). Diese Bücher sollen aber nicht gelehrte, sondern bloß gemeinnützige Kenntnisse, wie sie sich für Bürgerschulen schicken, enthalten. — 4) Das Agio von den 30 Thlrn. in Golde, weil das Capital in Golde ist, soll den beiden Schullehrern zu Gute kommen, am Tage des feyerlichen Examens der Schulkinder, so daß der Rector der Schule ⅔ davon erhält, wofür sie auf das Andenken des Stifters und aller aufgeklärten edlen Schulfreunde ein Glas Wein trinken mögen. — NB. Ich werde über das Ganze der Stiftung, wenn mir Gott Leben und Gesundheit erhält, noch einen Aufsatz zurücklassen.

— —

— —

§. 9. — Dies ist hier mein letzter wohl überlegter Wille, den ich mit eigener Hand bei völliger Gesundheit und Besonnenheit wohlbedächtig bereits zum dritten Male schriftlich aufgesetzt habe. Dieses Exemplar soll nun, so Gott will, gerichtlich übergeben werden und nach meinem Ableben, wenn ich nicht darin durch ein zurückgelassenes Codicill von meiner Hand unterschrieben Abänderungen treffe, seine völlige Gültigkeit haben. Sollte mir Gott ein längeres Leben verleihen, so werde ich manches nach veränderten Umständen gleichfalls abändern und näher bestimmen um allen Streitigkeiten vorzubeugen, und meiner im Leben und Tode mir theuern Gattin jeden Verdruß zu ersparen. Geschieht dies aber nicht und der Tod sollte mich überraschen, so bleibt es bei diesem meinem hier niedergeschriebenen Willen unabänderlich. Noch wiederhole ich es hier bestimmt und deutlich, daß wenn meine theure Gattin Dina Baerbaum, geb. Ph. Leop. von Hack die von S. K. H. den Prinzen Ludwig Ferdinand von Preußen mir für Sie schriftlich versicherte Hälfte meiner Pension, deren schriftliche Zusage sie in ihren Händen hat, nicht jährlich ausgezahlt erhalten sollte die oben bestimmte Legate erst nach ihrem Tode statt finden sollen.

Schöneberg geendigt im Junius 1802 vor meiner beschlossenen Reise mit meiner Gattin zu ihrer Frau Schwester Major v. Gersdorffen zu Zibelle und von da nach Schlesien so Gott will.

(L. S.)

Johann Christian Wilhelm Baerbaum, Königlich Preuß. Geheimer Rath.

Couvert.

Mein letzter Wille.

Johann Christian Wilhelm Baerbaum.

Königl. Preuß. Geheimer Rath.

Von dem Herrn Testator in Person überreicht.

Berlin am 23. Juni 1802.

Willmanns. Lehnhard.

Codicill oder Nachtrag zu meinem bei dem Justiz-Amte Mühlenhof niedergelegten Testamente. Den 23. September 1804.

Von der verwittweten Geheimenräthin Baerbaum in termino publicationis testamenti den 3. Januar 1805 offen überreicht. — Willmanns. Lehnhardt.

Es bleibt mein fester Wille, daß meine geliebte Gattin und treue Verpflegerin geb. P. L. von Hack nach meinem Abruf aus der Welt meine Universal-Erbin sein soll, sowohl meines baaren Vermögens, als auch meines Besitzthums zu Alt-Schöneberg; jedoch mit der wegen Aufhebung des Wiederkaufs Rechts übernommenen Schuld von 2000 Thlr., welche die Fr (au) K (riegs) R (äthin) Sturm darauf stehen hat. — Es fällt also nach meinem Hintritt alle gerichtliche Inventur und Versiegelung meiner Verlassenschaft weg, die ich hiermit gänzlich verbitte. Es soll dieses Codicill sogleich nach meinem Tode geöffnet werden, damit meine gute Gattin weiß, woran sie ist, und wie es nach meinem Hintritt gehalten werden soll. Ich werde daher hier noch manches was im Testamente mir noch nicht deutlich genug bestimmt ist, hier noch näher bestimmen. Sollte ich ja damit nicht zu Stande kommen, so soll wenigstens dasjenige gültig sein, was ich hier als meinen letzten Willen niederschreibe und dasjenige bleibt unverändert, was ich in dem Testamente festgesetzt habe. Damit aber alles das Gültigkeit habe, was ich hier nach und nach niederschreibe; so soll jedes Mal meines Namens Unterschrift dabei gefügt werden, wenn ich etwas geschrieben habe.

Joh. Christ. Wilh. Baerbaum.

Ich setze hiermit fest, daß es gänzlich in den freien guten Willen meiner theuern Gattin stehen soll, ob sie die Legate und Vermächtnisse in meinem Testamente gleich in dem ersten Jahre nach meinem Tode auszahlen will, oder durch ein Testament nach dem Ihrigen. Ich habe diese Legate blos in der Aussicht aufgesetzt, daß S. K. H. der Prinz Ludwig Ferdinand von Preußen, mein Durchlauchtigster Zögling, mir schriftlich eine Pension für meine Wittwe versprochen hat. Sollten unvorher gesehene Vorfälle meinem edlen theuern Prinzen es unmöglich machen, sein Versprechen zu erfüllen, so soll meine gute Gattin nicht gebunden sein, jene Vermächtnisse bei Ihrem Leben auszuzahlen, nur bleibt den Kindern meines Bruders, oder eigentlich meinem Bruder, und nach seinem Tode seinen Kindern und nicht seiner Wittwe, dasjenige Capital, welches ich in Pasewalk blos zu dem Behuf placirt habe, damit von den Interessen seine Kinder desto besser erzogen und unterrichtet werden sollen, um brauchbare, nützliche Menschen aus ihnen zu bilden. Die übrigen Legate stehen gänzlich in ihrem Belieben, und brauchen bei Ihren Lebzeiten nicht ausgezahlt zu werden.

J. C. W. Baerbaum.

Meinen würdigen Edlen vieljährigen Freund, den Hrn. Justiz-Commissarius und Königl. Preuß. Hoffiskal Pochhammer bestelle ich hiermit mit eigner Wahl meiner

Gattin zu ihrem Curator und zum Rathgeber bei dem, was bei Regulirung des Testaments nöthig ist. Da mein edelmüthiger Freund ein eben so einsichtsvoller, erfahrner, gewandter und muthsvoller Rechtsgelehrter, als auch ein menschenfreundlicher und uneigennütziger Mann ist, so darf ich sicher hoffen, daß er nie zugeben wird, daß meiner guten Wittwe jemals Unrecht geschehe.

J. C. W. Baerbaum.

Den 12. October 1804.

Daß vorstehender Extract aus dem Testamente des verstorbenen Herrn Geheimen Raths Baerbaum, und das demselben angehängte Codicill mit der, der verwittweten Frau Geheimen Räthin Baerbaum, Philippien Leopoldine geb. von Hack unter des Königl. Kammergerichts-Insiegel und Unterschrift ertheilten gerichtlichen Ausfertigung des, im Kammergerichtlichen Archiv befindlichen Original Testaments und Codicills quoad passum concernentum gleichlautend befunden worden ist, solches wird hierdurch prævia collatione in Fidem attestirt. — Berlin, am 27. April 1805.
(L. S.) George Friedrich Bochhammer, Justiz Commissarius und Notarius
im Kammergerichts-Departement.

Hatte Baerbaum eine Ahnung davon, daß Prinz Ludwig Ferdinand v. Pr. frühzeitig aus dem Leben scheiden werde? Kaum anderthalb Jahre nach dem Ableben des Mentors fand der Zögling den Heldentod auf dem Schlachtfelde bei Saalfeld im ritterlichen Einzelkampfe mit einem Französischen Wachtmeister! Es scheint nicht, daß des Prinzen Erbnehmer, sein Vater, der Prinz Ferdinand von Pr., jüngster Bruder Königs Friedrich II., auch die mit der Erbschafts-Antretung verbundenen Pflichten übernommen und namentlich das vom Sohne der Geheimen Räthin Baerbaum ertheilte Pensions-Versprechen erfüllt habe. Also muß man schließen, weil die Wittwe Baerbaum von der in dem Testamente ihres verstorbenen Ehegatten vorgesehenen Bestimmung Gebrauch machte, und das der Dammschen Stadtschule vermachte Legats bei ihrer Lebenszeit nicht auszahlte, wol aber derselben die für sie bestimmte Bibliothek übermittelte. Im Jahre 1829 kam eine Revision dieser Büchersammlung und die Anfertigung eines Katalogs zur Sprache, wobei sich ergab, daß eine Menge Defecte vorhanden waren, ohne daß sich ermitteln ließ, welcher von den früherer Rectoren der Schule der fahrlässigen Aufsicht der Bibliothek schuldig sei. Die Geh. Räthin B. hatte unterm 25. November 1808 zur Sicherheit des Dammschen Schul-Legats eine Verpfändungs-Urkunde und zwei Kurmärkische Pfandbriefe über 500 und 100 Thlr., beide in Friedrichsd'or, beim Kammergericht zu Berlin niedergelegt. Sie überlebte ihren Gatten noch 28 Jahre, denn sie starb zu Berlin am 16. März 1833 mit Hinterlassung eines Testaments vom 20. März 1831, worin sie Folgendes verordnete:

„§. 1. — Da ich keine Notherben hinterlasse, folglich über mein Vermögen frei verfügen und dasselbe zuwenden kann, wem ich will, so setze ich hiermit meinen Neffen, den Hrn. Hauptmann Lippold Friedemann von Bredow, auf Haage bei Frisak zu meinem Universalerben ein rc. Und im

„§. 5. — Die an meinem Todestage vorhandenen Zins-Coupons des Kurmärkischen Pfandbriefes über 600 Thlr. Gold — (es waren ihrer zwei, wie oben erwähnt) soll mein Erbe binnen 3 Monaten nach meinem Ableben ohne einigen Abzug dem Consistorio zu Stettin übersenden."

Im Herbste 1833 wurde das Capital des Legats sammt den laufenden Zins-Coupons an den Magistrat zu Damm ausgezahlt, der nunmehro zufolge der letztwilligen Verordnung des Testators die Administration der Stiftung übernahm. Da keine Rectors-Wittwe vorhanden war, so wurde im Jahre 1837 der Unterricht in

weiblichen Handarbeiten einer andern, gebildeten Frau übertragen. Der testamentarischen Bestimmung wegen Ankaufs eines Grundstücks hat, wegen mangelnder Gelegenheit dazu, bisher nicht entsprochen werden können. Das Stiftungs-Capital ist seit dem Jahre 1838 theils in einer Hypotheken-Obligation, theils in Renten- und Pfandbriefen angelegt, und betrug am Schluß des Jahres 1862, zufolge der vom Magistrate unterm 11. Februar 1863 bei der Königlichen Regierung eingereichten Rechnung 837 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. nebst einem baaren Bestande zum Betrage von 12 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

9. Die Lufftsche Wiesenschenkung zum Besten der Stadtschule. Der erste Prediger an der St. Marien-Kirche zu Damm, Christian Friedrich Lufft, zeigte unterm 6. October 1829, damals 65 Jahre alt, der Königlichen Regierung an, daß er bei seinem Leben eine Stiftung zum Besten der Stadtschule zu errichten gewilligt sei und zu diesem Behuf zwei, von ihm im Jahre 1825 für 300 Thlr. käuflich erworbene Wiesen, die eine von 3 Mg. 122 Ruth. vor dem Floßgraben, die andere von 11 Mg. 58 Ruth. jenseits desselben am Kuhdamm belegen, zusammen 15 Mg.-Areal, bestimmt habe, über die er gleichzeitig den Schenkungsbrief einreichte. Nach Wiederherstellung von einer längern Krankheit des Geschenkgebers wurde von demselben seine Schenkung unterm 23. October 1830 gerichtlich anerkannt und demgemäß der Besitztitel der beiden Grundstücke für die Stadtschule im Hypothekenbuche der städtischen Feldmark, vi decreti vom 24. October 1830, eingetragen. An die Schenkung ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen geknüpft: — Im Allgemeinen. 1) Sie wird für alle Zukunft „das Prediger Lufftsche Wiesen-Vermächtniß für die Stadtschule in Alt-Damm" genannt. 2) Die Oberaufsicht und Aufrechthaltung über das Vermächtniß hat und behält die Königliche Regierung in Stettin mittelst der Direction unter dem jedesmaligen Schulrath, in dessen Bezirk auch die Dammsche Schule gehört. 3) Der jedesmalige erste Prediger in Damm ist einzig und allein nur Mitverwalter der Wiesenstiftung. 4) Der Magistrat zu Damm steht in keiner Verbindung mit dem Wiesen-Vermächtnisse und kann von der Schenkungszeit an gedachte Wiesen nicht mehr mit städtischer Communal-Abgaben belegen, wohin denn die Regierungs-Behörde die geneigteste Sorge tragen wird. (Die Befreiung der Grundstücke von Gemeinde-Lasten konnte von dem Geschenkgeber nicht abhangig sein. Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 19. und dessen Magistrats-Bestätigung vom 24. November 1829 wurde sie aber bewilligt). — 5) Mit dem Jahre 1830 hebt die wohlthätige Wirksamkeit der Wiesenschenkung an und zwar — im Besondern: a) Gedachte Wiesen werden entweder auf 3 oder auf 6 Jahre für das Meistgebot in Zeitpacht gegeben, welche mit dem ersten Pachtjahre 1830 beginnt. b) Die Verpachtung geschieht immer im Monat Februar in der Amtswohnung des ersten Predigers, wo sich nach vorhergehender Bekanntmachung sowol auswärtige als örtliche Pächter zum Gebote einzufinden haben. c) Zeitpächter zahlt die Geldpacht immer prompt zu Michaelis eines jeden Jahres. d) Von dem Ertrage der jährlichen Geldpacht-Summe ist die eine Hälfte zur Anschaffung von Bibeln, neüen Testamenten, Catechismen, und zu anderen nothwendigen und nützlichen Schulbüchern, so wie auch zu Rechentafeln jedoch nur allein für die Schulkinder sehr armer und hülfsbedürftiger Ältern bestimmt. e) Erster Prediger besorgt zur rechten Zeit die Bibeln, neüen Testamente u. s. w., unter Mitwirkung des Regierungs-Schulraths bei der Bibel-Gesellschaft zu Stettin, die von dem Geiste der christlichen wohlthuenden Menschenliebe beseelt, diese heiligen Bücher der Dammschen armen Schuljugend gegen Zahlung gewiß wird zufließen lassen. f) Ein jeder Klassenlehrer reicht jährlich im Monat September dem

Prediger die Liste von denjenigen armen Kindern mit Vor- und Zunamen ein, welcher der Beschenkung zu d) sehr bedürfen. g) Die Vertheilung der Geschenkbücher erfolgt stets durch dem ersten Prediger mit einer feierlichen Anrede und herzlichen Ermahnung an die beschenkten Kinder und zwar am 21. November vom Jahre 1830 angehend. h) Von dem Ertrage der jährlichen Wiesenpacht wird die andere Hälfte entweder zur gleichen Austheilung an eine oder mehre Lehrer-Wittwen in Damm, oder, wenn keine Lehrer-Wittwen vorhanden sind, zur Sammlung eines Capitals, welches dann irgendwo gegen Sicherheit zinsbar bestätigt wird, bestimmt, und wird alsdann die jedesmalige Lehrer-Wittwe die alljährlgen Zinsen, sobald diese dem Capitale angemessen sind, empfangen. Die Schenkungs-Urkunde wurde Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 26. März 1831 landesherrlich bestätigt. Im Frühjahr 1833 vermehrte sich das Grundvermögen der Stiftung mit 2 Mg. 85 Ruth., die ihr bei der Gemeinheits-Aufhebung in der städtischen Feldmark als Weide-Abfindung überwiesen wurden. Diese anderweitig wenig nutzbare Fläche, ist mittelst Vertrages vom 29. Juli 1836 gegen ein Erbstandsgeld von 8 Thlr. und einen jährlichen Canon von Thlr. 1. 7. 6 zu Erbpachtrechten ausgethan worden.

Auch für dieses Lufftsche Wiesen-Vermächtniß nahm der Magistrat zu Damm, als Patron der Schule, seit dem Jahre 1834 die Verwaltung, mindestens das Recht in Anspruch, daß ihm und den Stadtverordneten Rechnung über die Verwendung der Stiftung gelegt werde. Die darüber gepflogenen Verhandlungen haben zwei Jahre geschwebt. Im Lauf derselben nahm die Königliche Regierung Veranlassung, den noch lebenden emeritirten Prediger Lufft vernehmen zu lassen, wie er die Paragraphen 2, 3 und 4 seiner Stiftungs-Urkunde vom 6. October 1829 verstanden wissen wolle. Derselbe erklärte sich vor einem Commissarius der Regierung und dem Stadtgericht zu Damm unterm 14. April 1836 folgender Maßen: — „Zu §. 2. Es ist mein Wille, daß die Königliche Regierung die Oberaufsicht über diese Stiftung führe, und in specie wünsche ich, daß der jedermalige Departements-Schulrath, als dasjenige Mitglied der Königlichen Regierung, welchem ich vorzugsweise ein Interesse für dergleichen Angelegenheiten zutrauen kann, sich der Beaufsichtigung dieser Stiftung und der Bearbeitung der dieselbe betreffenden Geschäfte, so weit sich dies mit seiner sonstigen amtlichen Stellung verträgt und derselben angemessen ist, unterziehen möge. — Zu §. 3. Wenn ich gesagt habe, daß der jedesmalige erste Prediger hieselbst einzig und allein nur Mitverwalter der Wiesenstiftung sein solle, so habe ich mir die Königliche Regierung, in specie den Schulrath, als Hauptverwalter gedacht, dessen Mitverwalter mithin der hiesige erste Prediger sein sollte. Um allen möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, will ich ausdrücklich hiermit erklären, daß ich eigentlich gemeint, der Hr. Schulrath möge in dem Verhältniß eines Curators zu der Stiftung stehen, und der hiesige erste Prediger solle der eigentliche Verwalter oder Administrator derselben sein. Daß es so von mir gemeint sei, ergiebt sich übrigens auch aus dem ganzen Inhalte der Stiftungs-Urkunde und dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen, indem darin ausdrücklich die eigentlichen Administrations-Geschäfte dem ersten hiesigen Prediger übertragen sind. — Zu §. 4. Wenn ich gesagt habe, daß der Magistrat in Damm in keiner Verbindung mit dem Wiesen-Vermächtniß stehen solle, so habe ich geglaubt, daß in dieser Hinsicht kein Mißverständniß möglich sei. Ich erkläre nun ausdrücklich, daß ich durch diese Bestimmung eine zu complicirte Verwaltung habe verhüten wollen, indem ich diese der Sache eher nachtheilig, als förderlich halte. Es ist mein Wille, daß weder der hiesige Magistrat, noch die Stadtverordneten, noch irgend eine andere hiesige Städtische Behörde mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung der Stiftung irgend etwas zu schaffen haben, mithin auch nicht befugt sein soll,

Rechnungslegung von derselben zu fordern. Die Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung, ist vielmehr die einzige Behörde, welcher die Revision der von dem Administrator zu legenden Rechnungen zusteht. — Obgleich ich nun die Ueberzeugung hege, daß durch die Stiftungs-Urkunde und die vorstehende Deklaration für die Sicherstellung und angemessene Verwaltung der qu. Stiftung gehörig gesorgt ist, so will ich doch, um allen möglichen Besorgnissen, welche von irgend einer Seite entstehen könnten, vorzubeugen, hierdurch noch Folgendes festsetzen: Wenn etwa aus Mangel an Dammschen Schullehrer-Wittwen von denjenigen Revenüen der Stiftung, welche für die Wittwen bestimmt sind, ein Capital gesammelt und dies zinsbar untergebracht werden könnte, so sollen die darüber sprechenden Dokumente in dem hiesigen Kirchenkasten aufbewahrt werden, ohne daß deshalb den übrigen Kirchen-Vorstehern, außer dem ersten Prediger, eine Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung zusteht. Jedoch bemerke ich noch, daß zu einer Zeit, wenn eine oder mehrere Schullehrer-Wittwen vorhanden sind, nicht kapitalisirt werden darf, sondern diese erhalten dann die in der Stiftungs-Urkunde stipulirte Hälfte der Revenüen von den Wiesen und zugleich die Zinsen von dem etwa in der Zeit, wo keine Wittwen vorhanden waren, aufgesammelten und zinsbar bestätigten Capital. Ueberhaupt will ich, wenn die Ober-Aufsichts-Behörde eine Vererbpachtung oder Veraußerung der qu. Wiesen-Grundstücke zur Erzielung eines höhern Ertrages für angemessen findet, in dieser Beziehung kein Hinderniß in den Weg legen. Mir liegt lediglich daran, daß durch dieses Vermächtniß so viel Gutes als möglich gestiftet werde. Ich kann daher, da dies von den Zeitumständen abhängig ist, keinen festen Verkaufspreis oder Erbpacht-Canon bestimmen, jedoch schätze ich den Werth der qu. Grundstücke zu 400 Thlr., welchem ein Erbpacht-Canon von 20 Thlr. angemessen sein dürfte. — Da übrigens dem jedesmaligen Superintendenten nach seiner amtlichen Stellung die Fürsorge für die kirchlichen und Schul-Anstalten seiner Synode obliegt, so will ich demselben auch diese meine Stiftung bestens empfohlen haben. Besonders wünsche ich, daß er bei jeder Kirchen-Visitation auch die Kasse der Stiftung revidire und dahin sehe, daß dieselbe ordnungsmäßig verwaltet werde. — Auf diese Weise glaube ich die Stiftung vollkommen sichergestellt und jeglicher Gefahr für dieselbe, so weit dies in der Macht schwacher Menschen steht, vorgebeugt zu haben." — Trotz der Belehrung, welche die Königliche Regierung zu Stettin dem Magistrate über den unzweifelhaften Sinn des §. 4 der ursprünglichen Stiftungs-Urkunde vom 6. October 1829 zu Theil werden ließ, beruhigte sich die städtische Behörde nicht, sondern reichte unterm 9. Februar 1836 bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Beschwerdeschrift über die Verwaltung der Luffschen Stiftung ein, worin zugleich das Recht der Aufsicht über dieselbe und die Verpflichtung des Administrators dem Magistrate Rechnung zu legen, wiederholt beansprucht wurde. Allein das Ministerium erklärte in seinem unterm 6. Juli 1836 an den Magistrat erlassenen Bescheide, daß es die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde in den §§. 2, 3 und 4 eben so wie die Königliche Regierung verstehe und die am 14. April 1836 eingeholte autentische Deklaration des Stifters jeden fernern Zweifel hebe.

Seit der Zeit hat der Magistrat zu Damm keinen Versuch mehr gemacht, sich in die Angelegenheiten der Luffschen Stiftung zu mischen. Die Verwaltung ist Seitens des ersten Predigers stiftungs- und ordnungsmäßig geführt, und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Königlichen Regierung alljährlich gelegt und der Rendant von dieser entlastet worden. Weil im Lauf der Jahre nur selten eine Lehrer-Wittwe vorhanden gewesen, so hat das für diese bestimmte Beneficium capitalisirt werden können, wodurch sich der Vermögensstand der Stiftung wesentlich

verbessert hat. Nach der jüngsten, in den Regierungs-Akten befindlichen Rechnung für das Jahr 1862 ergiebt sich die —

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zinsen von 185 Thlr. Capital in Staatspapieren, Pfandbriefen . .	6	14	9	1. An Vorschuß aus 1861	1	2	9
2. Zeitpacht für 15 Mg. Wiesen . .	29	20	—	2. Der Wittwe des Rectors	22	3	6
3. Erbpacht-Canon von der Weide-Abfindung	1	7	6	3. Für Bibeln	4	—	—
4. Jagdpacht von der Wiesenfläche .	—	10	—	4. Für Catechismen ꝛc. . . . . Die Vertheilung an die Schule hat am 21. Novbr. Statt gefund.	10	28	—
Summa	37	22	3	Summa	38	4	3

Die Einnahmen mit der Ausgabe verglichen ergibt einen Vorschuß von 12 Sgr. der in die Rechnung für das Jahr 1863 übertragen wird.

Wie wohlthätig alle diese milden Stiftungen wirken, so heben sie doch die Nothwendigkeit nicht auf, daß die Gemeinde für die Hülfsbedürftigen und Armen in ihrer Mitte Sorge tragen müsse. Zu den Endzweck hat sie ihre eigene Armen-Deputation und Armen-Kasse, die in der Etats-Periode 1833—36 einen Bedarf hatte von 686 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., wozu die Kämmerei einen Zuschuß von Thlr. 518. 22. 8 gewähren mußte. Im Lichte der Gegenwart ist der —

Etat der Armen-Kasse in Damm für die Jahre 1864—1866 so:

Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Milde Beiträge	18	22	—	1. Laufende Monats- u. außerordentliche Unterstützungen	754	19	2
2. An Polizei-Strafgeldern	8	22	8	2. Krankenpflege und Arznei	253	17	10
3. Insgemein	106	8	—	3. Beerdigungs-Kosten	39	26	—
4. Zuschuß aus der Kämmerei- und Bürger-Kasse	931	—	—	4. Insgemein	16	19	8
Summa	1064	22	8	Summa	1064	22	8

Am 1. Januar 1862 hatte, der statistischen Tabelle zufolge, die Stadt Damm 2 männliche und 10 weibliche Familienhaüpter, welche ganz von Almosen lebten, und 10 männliche und 52 weibliche Familienhaüpter, die theilweise der öffentlichen Unterstützung bedurften.

Zu den Werken der Vorsorglichkeit und des gemeinen Nutzens gehört auch —

10. Eine Sterbe- oder Begräbniß-Kassen-Gesellschaft, welche im Jahre 1786 errichtet wurde, anfänglich für 160 Mitglieder bestimmt, welche Zahl aber im Jahre 1836 auf 231 angewachsen war, zufolge einer erweiterten Bestimmung des Statuts. Jedes Mitglied dieser Sterbe-Kassen-Gesellschaft hatte bei der Aufnahme bis zu 30 Thlr. einzuzahlen und waren dann die meisten von ferneren Beiträgen frei, während nach seinem Tode die Hinterbliebenen 30 Thlr. zur Bestreitung der Beerdigungskosten empfingen. Bereits im Jahre 1848 wurden Beschwerden über die Verwaltung dieser Kasse laut. Lebhafter erneüerten sie sich im Jahre 1853; es wurde von zwei Theilhabern in einer Beschwerdeschrift vom 31. Mai behauptet: die Mitglieder hätten gegen das Statut nur 25 Thlr. eingezahlt, dagegen habe die Kasse, trotz dieser Minderzahlung, den Angehörigen des Verstorbenen in jedem Falle richtig die statutenmäßigen 30 Thlr. ausgezahlt; dadurch seien 185 Mitglieder beitragsfrei, mithin müsse ein Capital für 185 Personen zu 30 Thlr. = 5550 Thlr. vorhanden sein, um diesen frei gewordenen Mitgliedern der Kasse bei ihrem Absterben eid 30 Thlr. den Nachgebliebenen entrichten zu können; das Kassen-Vermögen betrage

aber nur circa 700 Thlr., stehe folglich in keinem Verhältniß zu der Summe von 5550 Thlr. die nöthig sei, um allen Eventualitäten begegnen zu können. Der Magistrat, zur Berichterstattung aufgefordert, mußte unterm 25. Juni 1853 die Beschwerde anerkennen, glaubte aber nicht nöthig zu haben auf eine nähere Erörterung der einzelnen Punkte einzugehen, da das Statut sich zweifellos darüber auslasse; hauptsächlich möchte es darauf ankommen, in Erwägung zu nehmen, ob die Sterbe-Kassen-Gesellschaft noch lebensfähig sei oder aber deren Auflösung in Aussicht gestellt werden müsse. Zu leugnen sei es nicht, daß die große Menge der Freigewordenen, d. h. derer, die keine Beiträge mehr zahlen, 185 an der Zahl, ein beklagenswerthes Verhältniß biete, da bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft, oder bei Unfällen in übergroßer Sterblichkeit, in Ermangelung eines Reserve-Fonds, für dieselbe durchaus keine Gewährleistung vorhanden sei und jene Freien ganz leer ausgehen würden. Seit dem Bestehen der Kasse, d. i. seit dem Jahre 1786, seien übrigens, bis auf die jetzigen Beschwerden, niemals Besorgnisse rege geworden und obwol der Kasse einmal im Jahre 1819 durch unredliche Verwaltung die Summe von Thlr. 237. 13. 8 entfremdet, ein andermal aber der ganze Bestand dem Rendanten in der Summe von Thlr. 154. 15. — gestohlen worden sei, habe die Gesellschaft sich dennoch bis auf den heütigen Tag erhalten können, und das um so mehr, als von einer eigentlichen Kasse nicht die Rede, sondern die Einrichtung der Gesellschaft auf Erhebung eines Beitrags für jeden einzelnen Sterbefalls gerichtet sei. Der Magistrat hielt dafür, daß auch jetzt keine Gefahr oder Verluste für die Gesellschaft zu besorgen seien und das rege gewordene Bedenken verschwinden werde, sobald man darauf Acht habe, daß die beitragenden Mitglieder immer vollzählich gehalten würden, also Ausfälle nicht entstehen könnten. Hinsichts der so großen Überzahl von 185 freien Mitgliedern trage die Schuld zunächst die Gesellschaft selbst; sie sei herbeigeführt dadurch, daß der Vorstand sich den Mitgliedern gegenüber milde gezeigt in Verabreichung von Freizetteln, welche dann später bei Ermittelung des Freiseins und Aufzählung der empfangenen Zettel bez. 360 und 180 zur Nachweisung des vollen Beitrags von 60 Thlr. für ein Ehepaar und von 30 Thlr. für eine einzelne Person, als bezahlte angenommen und in Rechnung gestellt wurden. Die Activa der Gesellschaft bestanden damals, 1853, in geldwerthen Papieren zum Werthe von 876 Thlr., und es waren nur 250 beitragende Mitglieder vorhanden, während 625 Mitglieder Anspruch auf Zahlung von Sterbegeldern hatten, die der Magistrat in seinem Depositorio verwahrlich niedergelegt hatte. Über Fortbestand oder Auflösung dieser Gesellschaft sind zwischen dem Vorstande desselben und dem Magistrate auf der einen, und der Königlichen Behörden, dem Ministerio des Innern, dem Königlichen Ober-Präsidio, der Regierung und dem Landraths-Amte des Randowschen Kreises auf der andern Seite jahrelange Verhandlungen gepflogen worden, welche nachdem der Versuch gemacht worden, die Gesellschaft auf Grund eines neüen Status am Leben zu erhalten, mit ihrer Auflösung geendigt haben. Diese wurde in einer am 27. März 1860 abgehaltenen General-Versammlung der Mitglieder ausgesprochen, und der betreffende Beschluß unterm 6. August 1860 von dem Königlichen Ober-Präsidium bestätigt. Einwendungen welche gegen die Gültigkeit jenes Beschlusses erhoben wurden, führten die Berufung einer zweiten General-Versammlung herbei. Sie fand 2. October 1861 Statt und bestätigte den frühern Auflösungs-Beschluß, dessen Ausführung rücksichtlich der Vertheilung des Kassen-Bestandes von 715 Thlr. in Werthpapieren und 8 Thlr. 4 Sgr. baar unter die Mitglieder der bisherigen Gesellschaft zu vielen Weiterungen geführt hat, die im Monat Januar 1863 noch nicht zum Austrag gekommen waren.

Ein anderer Verein, der aus dem Zeitalter der Selbstvertheidigung der Städte stammt, und der sich bis auf den heütigen Tag zur Förderung der Geselligkeit eines fröhlichen Gedeihens erfreüt, ist —

Die Schützengilde, deren Privilegium zur Zeit der Schweden-Herrschaft über Vorpommern, von dem General-Statthalter und Ober-Landrichter Carl Gustav Wrangel unterm 15. Juni 1665 erneüert, und ihr zugleich eine Schützen-Ordnung verliehen wurde, an deren Stelle im Jahre 1837 ein neües, unterm 28. Februar ausgefertigtes und am 21. Juli 1837 bestätigtes Reglement getreten ist. Die Schützengilde bezieht aus der Kämmerei-Kasse jährlich 4 Thlr. und seit 1826 aus der Regierungs-Haupt-Kasse 50 Thlr. Prämien-Gelder. Sie besitzt an Grundstücken 1 Mg. 1 Ruth. Ackerland und 13 Mg. 130 Ruth. Wiesen. An Activa hatte sie, dem Reglement von 1837 zufolge 280 Thlr. und eine jährliche Einnahme von 93 Thlr. 10 Sgr. Die Ausgaben betrugen 85 Thlr. 25 Sgr. Im Jahre 1848 hatte die Königliche Regierung zu Stettin das landesherrliche Beneficium der 50 Thlr. eingezogen, das Ministerium des Innern verfügte aber auf erhobene Beschwerde unterm 6. Juni 1849 daß — für jetzt von der Einziehung Abstand zu nehmen sei. Dem Beispiele der Regierung folgte 1850 der Magistrat indem er der Gilde die fernere Zahlung der, von derselben seit Jahrhunderten bezogenen Kämmerei-Prämie von 4 Thlr. verweigerte, was ebenfalls eine Beschwerde herbeiführte, die von der Königlichen Regierung mit dem Bemerken von der Hand gewiesen wurde, daß die Gilde den gerichtlichen Weg betreten müsse, falls sie ihren Anspruch auf irgend einen Rechtstitel begründen könne. 1852 erlangte der Magistrat Assessorats-Gebühren für das der Gilde beigegebene Raths-Mitglied, deren Zahlung die Gilde nicht übernehmen wollte; indessen wurde sie mit ihrer Beschwerde abgewiesen und der Magistrat behielt Recht. 1855 bat die Gilde in einem Immeriat-Gesuch um Verleihung des Bandes des Hohenzollerschen Hausordens für ihre Fahne. Aus dem über dieses Gesuch erstatteten Bericht des Landraths ersieht man, daß die Schützengilde dem National-Dank eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 20 Thlr. gewährt. 1861 gab sie einen Beitrag von 50 Thlr. für die Deütsche Flotte. Eingedenk daß vor zweihundert Jahrhundert ein Wrangel als Vertreter der Schwedischen Krone, der damaligen Landesherrschaft, ihr uraltes Privilegium erneüert und bestätigt und ihr überdem eine Fahne verliehen hatte, wandte sich die Dammsche Schützengilde im Jahre 1863, da die Fahne sehr unscheinbar geworden war und bei feierlichen Aufzügen nicht mehr entfaltet werden konnte, an den Preüssischen General-Feldmarschall von Wrangel mit der Bitte, ihr eine neüe Fahne verehren zu wollen, da es ganz besonders der Wunsch sei, das Andenken an den ersten Verleiher auch auf einen Nachkommen desselben übertragen zu können.

Damm als Festung. 1276 wird geschichtlich des Baues der noch bestehenden Stadtmauer gedacht. Wahrscheinlich ist auch, daß die jetzige Stadtmauer aus jenem Zeitalter herrührt, und daß später nur hin und wieder Reparaturen und insbesondere die Anlage der äußern Contreforts nothwendig wurden, wo ein Überneigen der Mauer nach Außen, wegen der gleich ursprünglichen Abgrabung Behufs des Stadtgrabens, ohne welche der Bau der Mauer, eben so wie bei anderen alten Städten, wol nicht stattgefunden haben mogte, — sich zeigte. Mehrere dieser Contreforts haben gar keine Verbindung mit dem Mauerkörper, und zeügen daher von jüngerer Herkunft. Die ganze Stadtmauer ist mehrentheils von einem ziemlich regellosem Gemisch roher, ungesprengter Geschiebe und Ziegeln aufgeführt, durchschnittlich unten 4, oben 2½ Fuß stark und über den innern Straßen-Horizont 12 bis 15 Fuß hoch. Sie

hat im Allgemeinen einen sehr losen Zusammenhang, und das an vielen Stellen stattfindende vorgedachte Überhangen hat besonders in neürer Zeit Einstürze und Erneüerungen veranlaßt. Diese, 370 Ruthe lange, Mauer zählt in ihrem Umringe 28 kleine Vorsprünge, Thürme genannt, hat aber, wo sie noch alt ist, nirgend Schießscharten, welcher Umstand schon ihren Bau vor Erfindung des Schießpulvers bekundet. Aber auch keine permanente Schafaudage-Anlagen wird man bei dieser Mauer gewahr, so daß sie also auch für ihr ursprüngliches Verhältniß keine bedeütende fortificatorische Bestimmung haben mogte, sondern wol nur zum Schutz gegen gewöhnliches und — ritterliches Raubgesindel damaliger Zeit dienen sollte.

Das Jahr 1646 wird hinsichts der Entstehung des ursprünglichen von den Schweden um die Stadtmauer gelegten bastionirten Erdwalles angegeben. Da indessen diese, muthmaßlich aus 10 kleinen Bastionen mit kurzen Courtinen und nur einem kleinen Ravelin vor dem Stettiner Thor bestehende, und noch näher an der Stadtmauer als die jetzige Befestigung gelegenen Umwallung und ihr Wassergraben, wol nicht füglich in Einem Jahre angelegt worden sein konnte, sich auch ums Jahr 1646 der dreißigjährige Krieg seinem Ende näherte und die Schwedischen Heere sieggekrönt an der Donau standen, mithin in so weiter Entfernung am wenigsten an die Befestignng von Damm zu denken hatten, so ist es wahrscheinlicher, daß mit dieser Befestigung schon, wie bei Stettin, im Jahre 1630 der Anfang gemacht und damit so allmälig fortgeschritten wurde, daß sie 1646 beendigt sein konnte. Als im Jahre 1676 vom Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine ernsthafte Belagerung von Stettin vorbereitet zu werden schien, verließen die Schweden den Platz, wahrscheinlich weil sie die Besatzung nicht der Haupt-Festung entziehen wollten, rasirten aber so viel wie möglich die Erdwälle. Da sie aber zur gänzlichen Zerstörung nicht Zeit hatten, und den demnächst eingerückten Brandenburgern an der baldigen Wiederherstellnng gelegen sein mußte, so ist anzunehmen, daß um diese Zeit die Befestigung keine wesentliche Veränderung erfahren habe.

Historisch läßt es sich nicht nachweisen, daß mit dieser ältesten Befestigung von Damm unter der Regierung des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I., der so viel an der Festung Stettin arbeiten ließ, etwas vorgenommen sei.

Im Jahre 1748 schenkte der König-Herzog Friedrich II., nachdem er gleich beim Antritt seiner Regierung 1740, die Neübauten bei Stettin hatte einstellen lassen, den ganzen Fundus des Erdwalls von Damm an die Bürger, um Gärten darauf anzulegen, und gab somit das Festungs-Verhältniß von Damm gänzlich auf, woraus nur zu klar der geringe Werth erhellet, den Friedrich II. auf die Festung Stettin selbst legte, die doch ohne die Sicherstellung des Debouché auf dem rechten Oderufer nicht bestehen konnte. Der bald darauf eingetretene 7jährige Krieg änderte aber die Sache wesentlich und gewiß wurde damals die Verschenkung der Grundstücke lebhaft bedauert. Unter der Direction des damaligen Gouverneurs von Stettin und Damm, des Herzogs von Braunschweig-Bevern, wurde, in Ermangelung von Ingenieur-Offizieren, im Jahre 1758 durch den Grenadier-Hauptmann, nachherigen Major von Hardt der Bau des jetzt noch bestehenden bastionirten Erdwalls von 7 Polygonen nebst der Enveloppe begonnen und bereits 1760 sammt einiger massiven auf Resten erbauten Batardeaux, von denen nichts mehr vorhanden ist, beendet und gleichzeitig auch die Armirung bewirkt, worauf der Herzog von Br.-Bevern den Major von Hardt zum zweiten Kommandanten ernannte. Erster Kommandant war der Obrist-Lieutenant von Grumbkow.

Im Durchschnitt scheinen bei diesen Bauten täglich 300 Landleüte, 150 Soldaten und 10 Gespanne beschäftigt worden zu sein. Es mußten sogar Städte des Stern-

berger, Krossener und Züllichauer Kreises hier Schanzarbeiter stellen. Ein Aktenstück des Kommandantur-Archivs (Tit. I., Sect. XIII., Nr. 3.) handelt über diese ganze Bau-Angelegenheit, und specificirt auch die in den einzelnen Monaten bewirkten Arbeiten. Da selbige aber einen ganz gleichen Charakter haben und die Bauzeit überhaupt nur von kurzer Dauer war, so sind diese Specialien um so mehr ohne baugeschichtliches Interesse, als sie nicht über stattgefundene Schwierigkeiten handeln und leider auch kein Resultat über die aufgelaufenen Kosten liefern. In letzterer Beziehung geht jedoch so viel hervor, daß die baaren Auslagen nicht groß gewesen sind und den Betrag von 25.000 Thlr. wol nicht überstiegen haben mögen, und daß demnach die Arbeiter im Allgemeinen fast ganz unentgeldlich gestellt wurden, was nicht allein die kriegerischen Zeitverhältnisse wahrscheinlich machen, sondern auch durch den Frohndienst der landesherrlichen Amtsbauern erklärt wird. Nach einzelnen in dem gedachten Aktenstück enthaltenen Notizen wurden indessen die Landleüte von der Kriegs- und Domainen-Kammer mit 8 gGr. gelohnt. Die Soldaten erhielten nur 1 gGr. Zulage aus der Festungs-Kasse; der :c. von Hardt 1 Thlr. Tagegelder. Die betreffenden Eigenthümer klagten, daß ohne Entschädigung Land zu dem Neübau genommen werde, welches niemals zur Festung gehört habe. Daraus scheint hervorzugehen, daß die Schenkung vom Jahre 1748 an die Bedingung der unentgeldlichen Rückgabe bei eintretendem Bedürfniß geknüpft war. Darüber verlautet aber in den Akten Betreffs der, noch hin und wieder innerhalb der Festungswerke zwischen diesen und der Stadtmauer, so wie auf dem Glacis-Terrain belegenen Privat-Grundstücke nichts, und es wurden, demgemäß neüerdings, wenn sich eine schickliche Gelegenheit dazu fand, solche Grundstücke wie freies Privat-Eigenthum wieder verkauft. Auch streitet der Umstand gegen jene Bedingung, daß man 1758 nicht wenigstens sämmtliche Raüme zwischen der Stadtmauer und dem Hauptwalle wieder zur Festung einzog, da diese doch jedenfalls früher dazu gehört haben müssen. Daß landesherrlicher Seits eine Grund-Entschädigung für die abgetretenen Ländereien gewährt worden sei, erhellet aus dem Umstande, daß die St. Marien-Kirche für die ihr gehörig gewesenen Grundstücke einen unveränderlichen Canon oder Erbzins von 130 Thlr. aus der Regierungs-Haupt-Kasse noch heüte erhebt. Aber nicht bloß Ländereien wurden zur Fortification genommen, auch 20 Wollspinner-Haüser vor dem Golnower und Stettiner Thore, welche Friedrich II. in der Friedenszeit hatte errichten lassen, wurden abgerissen.

Das Ravelin zwischen den Bastionen 1 und 2, durch welches die Stettiner Straße führt, und wahrscheinlich in kleinem Maaßstabe schon von den Schweden angelegt war, nannte von Hardt Bastion detaché. Die Sohle der Wassergräben war 6—8 Fuß höher als der Spiegel des Dammschen Sees. Der Grund bestand aus Triebsand und stellenweise aus Morast. Sämmtliche Gräben konnten bei angemessener Abdämmung der Plöne im Trockenen abgeschachtet werden. Der Herzog von Bevern muß von den örtlichen Verhältnissen wenig unterrichtet gewesen sein, und sogar nicht gewußt haben, daß die Plöne zur Anspannung der Gräben mittelst der angelegten Batardeaux benutzt werden sollte, indem er verlangte, die Gräben Behufs ihrer, militairisch gebotenen Wassertiefe 6 Fuß unter den Spiegel des Dammschen Sees zu senken. Sonach hätten sie noch 12 Fuß tiefer werden müssen. Es scheint dem von Hardt schwer geworden zu sein, diese Forderung abzuwenden; doch gelang es ihm endlich, wie denn überhaupt dieser Offizier bei Allem viel Kenntnisse und Gewandtheit kund gegeben hat. Er scheint den Bau, lediglich nur mit Unterstützung der bei den arbeitenden Soldaten angestellt gewesenen Infanterie-Offiziere, von denen nicht ein einziger technische Kenntnisse besitzen konnte, allein geführt zu

haben. Von Ingenieur-Offizieren oder anderen beim Bau beschäftigten Technikern ist in den Akten nirgends die Rede.

Die Böschungen wurden sämmtlich mit Rasen bekleidet, wol theils wegen des sterilen Bodens, theils wegen der Eile, die keine Placagen gestattete. Den Rasen holte man von Wiesen und von der städtischen Freiheit, ¼ Meile von der Stadt entfernt. Wenigstens der letztere wurde vergütigt; in welcher Art aber dies geschah, ist nicht gesagt. Die Graben-Böschungen wurden berauhwehrt. In den ersten Monaten des Jahres 1759 ließ von Hardt auch, Behufs Correction des äußern Terrains die größte Erhebung des s. g. Pestberges, links der Blaurocksmühle, abtragen. Bei diesem Retablissement wurde der Festung auch der, dritte Ausgang durch das Mühlenthor rc. zurück geben, der früher vorhanden insonderheit aber gesperrt worden war. Wer nach Finkenwalde wollte, mußte durchs Golnower Thor gehen. Zu Ehren des am 25. August 1758 bei Zorndorf erfochtenen Siegs nannte man diesen dritten Ausgang das Zorndorfer Thor, eine Benennung, die indeß nicht volksthümlich geworden ist. Man nennt das Thor nach wie vor Mühlenthor. Der mittelalterliche Thurm, der dieses Thor zierte, ist wegen Baufälligkeit und seiner Schädlichkeit halber bei einem etwaigen feindlichen Angriff, im Jahre 1862 zum großen Leidwesen der Dammschen Bürgerschaft abgetragen worden. Auch das Golnower Thor hatte vor Zeiten einen Thurm, da wo im Jahre 1836 eine Schmiede war.

Zur Armirung, deren Specialien in den Akten nicht vorkommen, incl. der Brücken, Wehre und Bohlwerke, so wie zu den innerhalb der Stadtmauer, die auch eine nahmhafte Reparatur erfuhr, angebrachten Schafaudagen wurden 16.000 Palisaden, 14.000 Sturmpfähle, 79 Schock Fichtenbauholz von 40 Fuß Länge, 10 bis 12 Zoll stark aus landesherrlichen Forsten, und noch eine nicht specificirte Quantität Sturmpfähle aus der Stadtheide bezogen. Die Anbauten innerhalb der Stadtmauer wurden sämmtlich abgebrochen. Die Eile und die möglichste Beschränkung der Terrain-Einziehungen waren sehr wahrscheinlich die Ursache, daß die Festung keinen bedeckten Weg, und auch nur ein unregelmäßiges Glacis und eben solchen Enveloppen-Graben erhielt.

Gleich nach dem Hubertsburger Frieden, 1763, wurde Damm desarmirt. Der König gab aber von dem jetzigen Festungsfunds nichts mehr an die Bürger zurück, sondern behandelte die Festungswerke als dauernde Anlagen. Für ihre Unterhaltung that er aber gar nichts. Trotz des Retablissements blieb es bei der Bestimmung vom Jahre 1740, welche den Dotirungsfonds von Stettin auf 3000 Thlr., ohne alle Rücksicht auf Damm, herabgesetzt hatte. Auch unter den beiden folgenden Regierungen ohne hinreichende Aufsicht, und ohne alle Unterhaltung mußten die Böschungen verfallen, die Wassergräben anfänglich verschlammen, endlich verwachsen und trocken werden, und überhaupt bis zum Jahre 1806, wo Stettin und Damm unvorbereitet in die Hände der Franzosen fielen, mußte dieser letztere Platz einen durchaus mangelhaften, nicht vertheidigungsfähigen Charakter angenommen haben. Noch zur Lebenszeit Friedrichs II. spricht sich ein, dem vierten Departement des Ober-Kriegs-Collegiums unterm 9. Februar 1784 erstatteter Bericht des Platz-Ingenieurs von Stettin, Hauptmann Heusel, über den, schon damals eingetretenen desolaten Zustand von Damm folgender Maßen aus: „Da nach dem Frieden 1763 nicht der geringste Fonds zur Unterhaltung derer Festungswerke angesetzt worden ist, so befinden sich solche jetzt in schlechten Umständen, jedoch haben sich die Wälle, da der Fuß derselben mit vielen Weiden besetzt ist, noch ziemlich gut erhalten. Allein die Schleusen in denen Gräben zur Absperrung des Wassers sind sämmtlich nicht mehr im Stande, auch sind die Gräben sehr verwachsen. Das Königliche Gouvernement hat einen alten Unteroffizier vom hiesigen Landregiment als Wallmeister dahin gesetzt,

welcher Acht gibt, daß die Bürger nicht muthwilligerweise die Werke ruiniren, oder wol gar demoliren. Weiter kann übrigens, da zur Unterhaltung dieser Forteresse nichts ausgesetzt ist, zu ihrer Erhaltung nichts gethan werden." Eine Regulirung der Gränze von den Gärten in den Festungswerken hat im Receß vom 27. Mai 1790 Statt gefunden.

Von den Arbeiten der Franzosen während ihrer 7 jährigen Besetzungzeit, 1806 bis 1813, constirt leider gar nichts Aktenmäßiges; doch haben sie erfahrungsmäßig, im Vergleich zu den vorgedachten Verhältnissen, viel für die Festung Damm gethan. Sie haben die noch vorhandene Zugbrücke vor dem Golnower Thor, welche früher abgetragen und die Grabenstelle mit Erde ausgefüllt war, wieder erbaut; ferner haben sie mit Arbeitern, welche die Stadt und Umgegend stellen mußten, sämmtliche Gräben aufgeräumt, die Brustwehr mit der gewonnenen Erde verstärkt und wol auch erhöht, zwei hölzerne Batardeaux im Hauptgraben vor der Spitze der Bastione 2 und 7, und zwei dergleichen im Enveloppen-Graben vor der rechten Face der Contre-Garde 2, und vor der rechten Face des Ravelins 1—7 angelegt und wahrscheinlich auch starke Palisadirungen vorgerichtet. An der Stadtmauer scheint dagegen nichts geschehen zu sein.

Nach zehnmonatlicher Blokade durch die Capitulation vom 5. December 1813 wieder in den militairischen Besitz Preüssens gelangt, erfolgte die Desarmirung, außerdem aber in dem 22 jährigen Zeitraum von 1814—1836 nur sehr Weniges, weil es zum Retablissement der Festung an Mitteln fehlte. Der Geschichtsschreiber der Festung bemerkt am Schluß seiner Darstellung, der vom 21. Januar 1836 datiret ist: „Solchergestalt hat Damm wiederum ein höchst mittelmäßiges, in keiner Hinsicht sturmfreies Ansehen bekommen. Die Gräben sind wieder verkrautet und verwachsen, die Wälle mehrentheils nicht gehörig regulirt, weder hoch noch stark genug, und die Batardeaux, von denen der eine vor der rechten Face der Contre-Garde 2 im Herbste 1833 wegen der nothwendigen Verfluth für das überflüssige Wasser der Kronmühle ganz weggenommen werden mußte, in einem gänzlich desolaten Zustande. Auch die Stadtmauer wird in ihren alten Theilen mehr und mehr so baufällig, daß sie nicht als sturmfreier Abschnitt angesehen werden kann."

Außer der laufenden Instandhaltung der Brücken, der Palisadenschuppen und kleinen Arbeiten mittelst des Dotirungsfonds, welche im Durchschnitt jährlich höchstens 100 Thlr. gekostet haben dürften, erfolgte durch extraordinaire Geldbewilligungen: — 1815 der Bau eines gewölbten Durchlasses der Kleinen Plöne, eine Abzweigung der eigentlichen Plöne, hier die Große Plöne genannt, aus dem rechten Ufer kurz oberhalb der Festung, welche durch die Stadt fließt und innerhalb der Stadtmauer 2 Mühlen treibt, für 750 Thlr. Die Desarmirung, welche im Jahre — 1816 erfolgte, hat ungefähr 1000 Thlr. gekostet. — 1820 die Aufräumung des verwachsenen Grabens vor der rechten Face der Contre-Garde 2 erforderte 200 Thlr., doch war derselbe 1836 theilweise wieder verwachsen. In demselben Jahre war die Wiederherstellung der ersten Golnower Thorbrücke nothwendig, wofür 2150 Thlr. verausgabt wurden. — 1820 war die Stadtmauer zum Theil baufällig geworden. Dabei wurde der Stadtgemeinde die Ausbesserung und fernere Instandhaltung angemuthet, dem Militair-Fiscus aber die Benutzung und alleinige Verfügung über die Mauer vorbehalten. In Folge der darüber geführten Beschwerde, und auf Verwendung des damaligen Kronprinzen-Statthalters von Pommern, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., erging unterm 9. November 1830 der Bescheid, daß das Kriegs-Ministerium die Stadtmauer aus seinen Mitteln unterhalten werde. Demgemäß fand 1832 die Erneüerung einiger eingestürzten Theile der Stadtmauer Statt und zwar

beim Golnowschen Thore rechts, und zwei anderer kleinerer Stücke bis zur Schartenhöhe von den alten Feldsteinen, der obere Theil von Ziegeln, welche von der Festungs-Ziegelei bei Zülchow unentgeldlich gegeben wurden; an Arbeitslohn wurden 2150 Thlr. verausgabt; und 1834 Erneüerung des untern Feldsteintheils von 19 Ruthen Länge rechts vom Mühlenthor für 500 Thlr.; — 1835 desgleichen eben so links dem Mühlenthore von 10 Ruthen Länge und eines Theils hinter dem Kriegs-Pulver-Magazine von 2½ Ruthen, dieser vollständig, die Ziegel wie 1832; erforderte 430 Thlr. — Summa 6150 Thlr. — Die extraordinairen Ausgaben für Glacis-Bepflanzungen, so wie die allgemeinen Ausgaben an Büreau-Bedürfnissen lassen sich von dem Aufwande für Stettin nicht trennen. In diesem letztern Bezuge treffen aber auf Damm noch besonders 115 Thlr. für die geometrische Aufnahme und Kartirung der Umgegend im Jahre 1817.

Angenommen, daß die bei Stettin mit berechneten außerordentlichen Ausgaben, nebst den von der Festungs-Ziegelei unentgeldlich bezogenen Backsteinen, summarisch etwa 1335 Thlr. betragen haben, so hat die Unterhaltung der Festung Damm seit der Wiederbesitzergreifung im December 1813 bis zum Schluß von 1835, also in 22 Jahren gekostet:

1. Dem Dotirungsfonds . . . . 2200 Thlr.
2. Dem extraordinairen Baufonds 6150 + 115 + 1335 = ... 7600 „

Zusammen . . . . . . 9800 Thlr.

oder jährlich im Durchschnitt 445 Thlr.

Was endlich die Kosten eines vollständigen Retablissements der Festung Damm in ihren Erdwällen und Wassergräben, mit massiven Batardeaux und einem ordnungsmäßigen Glacis — jedoch ohne bedeckten Weg, weil dazu kein verwendbares Terrain vorhanden ist und derselbe auch nicht dringend nothwendig sein dürfte — betrifft, so würde solches, incl. einer radicalen Herstellung der Stadtmauer, in 5 Jahren mit einem Kostenaufwande von 100 bis 120.000 Thlr. zu beschaffen sein, wenn daselbst Behufs der gesammten Erdarbeiten 200 Militair-Sträflinge stationirt würden, zu deren Unterbringung jedoch zuvörderst eine Kaserne in Bastion 4 erbaut werden müßte, welche, bombenfest eingerichtet, zugleich zur Unterkunft der Besatzung dienen könnte. Eine solche Kaserne dürfte wol 50.000 Thlr. kosten.

Im Anfange des Jahres 1836 waren an, dem Militair-Fiscus gehörigen Gebaüden vorhanden: — 1) Das Wallmeister Haus, vor der Stadtmauer jenseits der Großen Plöne hinter der Courtine 2—3, wahrscheinlich von dem Retablissement im Jahre 1758 herrührend; 2) der Bauhofsschuppen, im Jahre 1816 auf städtischen Grund und Boden, wofür ein jährlicher Canon von 1 Thlr. entrichtet wird, erbaut; 3) zwei Palisadenschuppen im Ravelin 6—7, im Jahre 1833 errichtet; 4) das kleine Kriegs-Pulver-Magazin im Thurmausbau Nr. 20 der Stadtmauer rechts vom Stettiner Thor, wahrscheinlich auch von 1758 stammend, aber 1835 mit einem Kostenaufwand von 220 Thlr. völlig retablirt; 5) Zwei Kriegs-Pulver-Magazine unter dem Wallgange der Bastione 3 und 7, im Jahre 1818 neü erbaut; 6) das Artillerie-Wagenhaus, erbaut 1820; 7) das Lazareth-Gebaüde, außerhalb der Stadtmauer links vom Golnowschen Thore, muthmaßlich 1758—1760 erbaut, es war 1836 vermiethet; 8) die Stettiner Thorwache, muthmaßlich ebenfalls aus dem 7 jährigen Kriege herrührend. Unbenutzt, wie es bisher stand, sollte dies Gebaüde, um den Ruin zu vermeiden, 1836 vermiethet werden; 9) die Ravelinwache, oder das s. g. Piquethaus im Golnower Thor-Ravelin, auch wol vom Retablissement 1758 herrührend, sollte 1836 zum Abbruch verkauft werden. Proviant-Gebaüde gab es in Damm nicht.

Die Stadt war nur 1796—1805 mit dem Depot-Bataillon von Pirch bequartirt, früher und seitdem hatte sie keine eigentliche Besatzung. Nach der Eroberung am 5. December 1813 und dem Frieden von 1814 war in Damm längere Jahre hindurch ein kleines Detachement von Stettin stationirt, welches monatlich wechselte, dann aber waren nur 4 Infanteristen und 1 Pionier zur Wallrevision kommandirt, und seit mehreren Jahren ist, außer einem Wallmeister, ein Commando von 10 Mann mit 1 Unteroffizier in Damm, welches vierteljährlich wechselt.

Die **Kronmühle**, eine Wassermühle von 3 Mahlgängen, 1 Graupengang, 1 Schneide- und 1 Lohmühle, war bisher verpflichtet, an das Domainen-Amt Stettin jährlich bestimmte Geld-Abgaben, und zwar: — a) eine alle sechs Jahre neü zu veranschlagende Mühlenpacht zu ⅓ im Golde im Jahre 1825 nach Abzug der, auf Thlr. 589. —. 6 berechneten Entschädigung für die früher bestandene Mühlenzwangs-Gerechtigkeit, auf Thlr. 115. 21. 8, incl. Goldagio und 4 Thlr. Fischerei-Pacht, festgestellt; — b) eine Pacht von der s. g. Fürstenhufe im Betrage von Thlr. 18. 17. 5; und — c) eine Pacht von Thlr. 10. 5. 6 für eine Wiese im Plönerort, zu entrichten. Dagegen standen dem jedesmaligen Besitzer der Mühle nachstehende dauernde Berechtigungen aus dem Erbkauf-Vertrage vom 19. November 1775, als: — 1) eine Remission an der Mühlenpacht für den Fall, daß die Mühle ohne des Müllers Verschulden eingeäschert oder sonsten zerstört werden sollte und er mit der Mühle etwas zu verdienen nicht im Stande ist; — 2) das erforderliche Bauholz zu den Grund- und Wasserbauten, so wie auch zu den gehenden Werken gegen Erlegung des Pflanz- und Stammgeldes, sonst unentgeltlich; und — 3) ein gutes Fuder Nutz- und Schirrholz, so wie ferner 6 Fuder Brennholz, die der Berechtigte sich auf seine Kosten schlagen und anfahren muß, gleichfalls frei und ohne Entgeld, vom Domainen-, bez. Forst-Fiscus zu. Außerdem war der Besitzer der Kronmühle berechtigt, das erforderliche Bauholz zu den Mühlengebaüden jedoch nur ein- für allemal gegen Erlegung des Pflanz- und Stammgeldes, sonst unentgeldlich aus den zunächst belegenen Staatsforsten zu entnehmen. Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Leistungen und Gegenleistungen, so wie Servituts-Berechtigungen sind vermöge des, zwischen der Königlichen Regierung zu Stettin, in Vertretung des Domainen- und Forst-Fiscus, Provocantin einer Seits, und dem Mühlenmeister Johann Ferdinand Eiggert, als Besitzer der Kronmühle nebst Zubehör, Provocaten, anderer Seits, am 17. Juni 1858 abgeschlossenen und am 29. desselben Monats und Jahres bestätigten Auseinandersetzungs-Recesses abgelöst, bez. compensirt worden. Dagegen bleibt die Berechtigung aus §. 4 des Erbkauf-Vertrages vom 19. November 1775 auf das noch ein- für allemal zu gewährende Bauholz zu dem Wohn- und Mühlengebaüde fortbestehen und hat der Forst-Fiscus sich verpflichtet, das Holz für den Fall eines nöthigen Neübaues zu verabreichen. Der Mehrwerth der Gegenleistungen und Servitut-Berechtigungen gegen den Werth der Leistungen des Besitzers der Kronmühle nebst Zubehör ist auf eine Jahresrente von Thlr. 80. 29. 8 ermittelt. Als Ausführungs-Termin dieser Regulirung ist der 1. Juli 1858 festgestellt worden, von welchem Tage ab der Fiscus die vorstehend ausgeworfene Rente in vierteljährigen Vorauszahlungs-Raten an den jedesmaligen Besitzer der Kronmühle zu entrichten hat. Die Ausgleichung der gegenseitigen Leistungs-Verhältnisse bis zum 1. Juli 1858 ist folgender Maßen bewirkt: Die Zahlung der Ablösungs-Rente für die Bau- und Reparaturholz-Berechtigung von Thlr. 197. 20. 9 nimmt ihren Anfang am 25. Februar 1854 und die Ablösungs-Rente für das Nutz- und Schirrholz mit Thlr. 4. 10. —, und für das Brennholz mit Thlr. 18. 7. 3 werden vom 1. Januar 1857 ab bezahlt. Der Mühlenmeister Eiggert hat nach dem 25. Februar 1854 aus den Staats-Forst-Revieren Friedrichs-

walde, Mühlenbeck und Pütt noch Bauholz empfangen zum Werthe von 168 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Die Mühlenpacht ist dagegen von dem rc. Eiggert bis zum 1. April 1858 und die Landpacht für die Fürstenhufe und die Wiese bis zum 31. December 1857 an den Fiscus abgeführt. Hiernach haben noch zu fordern, —

I. Der Mühlenmeister Eiggert:

1. Die Bauholz-Rente von jährlich Thlr. 197. 20. 9 auf den Zeitraum vom 25. Februar 1854 bis zum 1. Juli 1858 mit . . . Thlr. 859. 12. 3
2. Die Nutz- und Schirrholz-Rente von jährlich 4 Thlr. 10 Sgr. auf den Zeitraum vom 1. Januar 1857 bis zum 1. Juli 1858 mit . . . . „ 6. 15. —
3. Die Brennholz-Rente von Thlr. 18. 7. 3 auf denselben Zeitraum . . . . „ 27. 10. 10½

Summa . . . Thlr. 893. 8. 1½

II. Der Domainen- und Forst-Fiscus:

1. Mühlenpacht v. 1. April bis 1. Juli 1858 Thlr. 28. 27. 11
2. Pacht für die Fürstenhufe vom 1. Januar bis 1. Juli 1858. . . . . „ 9. 8. 8½
3. Pacht für die Wiese für denselben Zeitraum . . . . „ 5. 2. 9
4. Holzwerth, wie oben bemerkt . . . . „ 168. 25. 9

„ 212. 5. 1½

welche von der Summe zu A abgezogen . . . . . Thlr. 681. 3. —
übrig lassen. Diesen Betrag hat der Domainen-Fiscus am 1. Juli 1858 an den Mühlenmeister Eiggert gezahlt. Und es ist im Receß anerkannt worden, daß außer den durch denselben zur Ablösung gekommenen Reallasten zwischen dem Fiscus und der Kronmühle keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr beständen, deren Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank erfolgen müsse. Auch hat der Domainen-Fiscus anerkannt, daß ihm andere Real-Abgaben, außer den im Recesse gedachten, deren Ablösung hierbei in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 hätte erfolgen müssen, aus dem Gemeinde-Verbande, in welchem die Kronmühle belegen ist, nicht zustehen.

Die Unter- oder, nach ihrem Besitzer, Redtels-Mühle genannt, in der Stadt Damm, gleichfalls eine Wassermühle, ist durch den Vertrag vom 16. Mai 1700, also schon seit der Schwedenzeit, Zins-Eigenthum, das mit einem Domainen-Zins von 20 Thlr. belastet wurde.

Die Blaurocks-Mühle, mit 3 Gängen und einer Schneidemühle, liegt nahe vor dem Golnowschen Thore unfern des Bahnhofes auf dem Plönefluſſe, welcher die Werke treibt. Die dazu gehörigen Ländereien sind weiter oben nach ihrem Flächeninhalt angegeben. Sie war ein Besitzthum der Dammschen Kämmerei, welche auf Zeit verpachtet, aber durch den Erbkauf-Vertrag von 1774 an den Mühlenmeister Burow gegen Erbzins veräußert wurde. Der Erbzinsmann bekam die Fischerei und Rohrwerbung auf dem Mühlenteich und der Plöne bis zur Hammermühle und gegen Erlegung eines Brennzinses das Brennholz aus der Stadtheide. Die Schneidemühle ist ehemals die Stahl- und Schleifemühle gewesen, die zu der Voßischen Stahlfabrik gehörte (vergl. S. 1164., 1169.).

Die ehemalige Kämmerei-Schäferei, an der Plöne, und nahe bei dem Golnowschen Thore gelegen, wurde 1766 dem damaligen Stadtschäfer zu Erbzinsrechten

überlassen. Es gehörten dazu 231 Mg. 106 Ruth. an Ackerland und Wiesewachs, wozu in neürer Zeit noch 8 Mg. 14 Ruth. als Weideabfindung kommen (S. 1169.). Jetzt ist dieses ansehnliche Areal durch Parcellirung bis auf 14 Mg. 117 Ruth. zusammengeschrumpft (S. 1168.). Der Erbzinsmann zahlte einen jährlichen Canon an die Kämmerei-Kasse, hatte aber auch Weidegerechtigkeit in der Stadtheide und Brennholz gegen Erlegung eines mäßigen Brennzinses (S. 1169., 1171.).

Kraft der Gesetze vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Errichtung der Renten-Banken, sind alle Erbzinsgüter freies Eigenthum der Besitzer geworden und die darauf haftenden Abgaben abgelöst.

Privilegien. Das ursprüngliche Privilegium oder den Stiftungsbrief von Damm als deütsche Stadt kennt man nicht. Die noch vorhandenen Verleihungs-Urkunden und Privilegien gehen nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Es gehören dahin: 1) Verleihung des Richtvogt-Amts an die Stadt Damm gegen Zahlung von 25 Fl. jährlich durch Herzog Johann Friedrich, d. d. Damm, den 30. März 1577; (die Urschrift im Raths-Archiv zu Damm). — 2) Vertrag über die Gränze zwischen der landesherrlichen und der städtischen Heide, aufgenommen den 31. Mai 1609 und ausgefertigt den 1. Juni 1611; (siehe oben, S. 1187., das Original im Provinzial-Archiv zu Stettin, eine Abschrift auch im Dammschen Stadt-Archiv). — 3) General-Privilegium und Bestätigung aller vorhergehenden Verleihungen — durch die Herzöge Jürgen und Barnimb vom Jahre 1524, von Philipp I. 1540, Johann Friedrich 1575, Barnims Privilegium für den Rathskeller zu Wein- und Bierschank vom 1. September 1600, Philipp II. Gränzregulirungs-Vertrag von 1609—1611, Bestätigung der Privilegien und des eben erwähnten Vertrags durch Herzog Franz I. von 1618, — sämmtlich transsumirt, ausgefertigt in der Urkunde Bogislaw's XIV. im Jahre 1621; (das Original, auf Pergament sehr schön geschrieben, im Provinzial-Archiv zu Stettin). — 4) Bau-Ordnung von Herzog Bogislaw XIV., d. d. Stettin, den 18. Mai 1631, (Urschrift im Stadt-Archiv). — 5) General-Privilegium, Bestätigung aller Privilegien, Gnaden und Berechtigungen, von der Königin-Herzogin Hedwig Eleonore, d. d Stockholm, den 31. Januar 1663, (Urschrift im Raths-Archiv). — 6) General-Privilegium vom Herzoge Carl, König von Schweden, ohne Schluß und Datum, mit den darin transsumirten Privilegien von 1524, 1540, 1575 und 1600; (abschriftlich im Stadt-Archiv; eben so die beiden letzten, nämlich:) — 7) Privilegium des Herzogs Franz, d. d. Alten-Stettin, den 27. October 1621; und — 8) Vergleich über den Tausch eines Theils der Stadtheide vom 8. April 1745.

Chronik. In den Lebensbeschreibungen Bischofs Otto von Bamberg, des Apostels der slawischen Völker in der Pomorskaja Semlja, wird ein Ort Namens Vadam genannt, der, nach Bugenhagens Vorgange, schon von den älteren Chronikanten Pommerns für die Stadt Damm gehalten worden ist, doch irriger Weise! Weil es verschiedene Abfassungen der Ottonischen Lebensgeschichte und verschiedene Abschriften derselben gibt, die in s. g. Mönchsschrift geschrieben sind, hat man den ersten und dritten Buchstaben in jenem Namen nicht recht erkannt; für V = U hat man gehalten, was in der Urschrift ein N ist, und für ein d, was in richtiger Lesart zwei Buchstaben sind, nämlich c l. Der wahre Name Vadam ist mithin Naclam = Naclum = Na chlum, d. i. Anklam (S. 216.). Die Geschichte der Stadt Damm ist in ihrem Anfange ein Bestandtheil der Geschichte des Klosters Kolbaz. Urkundlich geschrieben ist der Name: Dam, 1173, wo er zum ersten Male vorkommt; dann Damb, Damba, Dambe, Dhamb, Damme, Dambne, Damne, Dahm, Dambis,

Dannis, Dampnis, in neürer Zeit, seit brandenburgischer Herrschaft in Pommern, auch Alt-Damm, in Gegensatz zum Städtchen Neü-Damm in der Neümark, (welches aber auch 1262 blos Damme hieß, und das dabei gelegene Alt-Damm 1377 Dame). Der Name ist das slawische Wort dub in russischer und serbo-lusizischer, dąb, polnischer Mundart, sprich damb mit lang a, oder richtiger domb, mit dumpfern Ton, das o = gleich dem französischen au. Und dieses Wort heißt auf Deütsch: Eiche. Der Name der Stadt Damm weiset auf zweierlei hin; erstlich, daß die Forsten in ihren Umgebungen vor Alters vorzugsweise aus Eichwald bestanden, und zweitens, daß die slawischen Bewohner dieser Gegenden von Pommern dem polnischen Zweige der großen Slawa angehörten, oder ihm doch nahe verwandt waren.

12tes Jahrhundert. — 1173 kommt in dem Schutzbriefe, welchen Herzog Bogislaw I. dem, von seinem Vetter Wartislaw II. gestifteten, Kloster Kolbaz ertheilt, unter den Grundbesitzungen, mit denen es begabt worden, ein Dam vor, was möglicher Weise die erste Erwähnung unserer Stadt Damm sein, aber auch das Gut Hofdamm, bei Kolbaz, Kreis Greifenhagen, bedeüten kann, welches später in Kolbazer Urkunden häufig unter ähnlichem Namen (Dambene, Dambine, Dambor) und zwar neben unserm Damm als Eigenthum des Klosters genannt wird. In besagter Urkunde wird auch eine villa Theutonicorum genannt, was den Beweis gibt, daß schon damals deütsche Bauern durch deütsche Mönche des Klosters Kolbaz auf pommerschen Boden verpflanzt worden; von der Einwanderung adlicher Familien finden sich die ersten Spuren viel später, erst im folgenden Jahrhundert, um 1240. — In einer Urkunde ohne Datum, deren Ausfertigung man aber glaubt entweder ins Jahr 1176 oder in die Jahre 1182, 1183 setzen zu können, thut Bogislaw I., Dux Pomeranorum, kund, daß er die im Kolbergischen Kruge (in taberna Colbergensi) zu erhebenden 5 Mark jährlicher Einkünfte, welche er früher dem Kloster Kolbaz zugewiesen, auf das Kloster Stolp, an der Pene, wo sein Sohn Ratibor bestattet sei, übertragen habe; aber als Ersatz für jene 5 Mark verleihe er nun der St. Marien-Kirche zu Kolbaz das predium quod Damba dicitur cum vniuersis attinenciis suis tum in silvis quam in pratis ex utraque parte amnis qui Plone vocatur ..... Quod et si eundem ad prefatam villam Fodiendo deducere quiuerint. — Dieses Landgut Damba, auch ein Dorf genannt, mit allen seinen Zubehörungen an beiden Seiten der Plöne ist nun offenbar unser Damm. Dreger bemerkt: „Die Plöne hat vordem an den Orth, wo nunmehr, 1748, die neüe Brücke an dem Mühlen-Teich der Hammer-Mühle in dem Land-Wege nach Friedrichswalde ist, einen andern Ablauff durch das Holtz in den Dammischen See gehabt, welcher aber hernach auf erhalte Concession nach der Stadt Damm geleitet, bey welcher sie noch gehet, und unweit davon in den gedachten Dammschen See fället." — In dem Kolbazer Güter-Bestätigungs-Briefe des Bischofs Conrad I. von Kamin, vom Jahre 1183, und in dem des Papstes Gregor VIII. vom Jahre 1187 kommt Damba, Dambe, gleichfalls vor.

13tes Jahrhundert. — Bogislaw II. und sein Bruder Kasimir bestätigen in einer Urkunde ohne Datum, die aber wahrscheinlich dem Jahre 1202 angehört, den Klosterbrüdern zu Kolbaz alle ihre damaligen Güter, von denen acht namentlich aufgeführt werden, darunter Dambe und Tribz, quod videlicet ex vtraque parte amnis Plone porrectum a nostro eis genitore cum siluis et pratis noscitur condonatum. — Swantibor I., Kasimir's I. Sohn und Wartislaw's II. Enkel, thut sammt seiner Mutter kund, daß er das ihm nach Erbrecht zustehende Dorf Smirdniza mit allem Zubehör und mit der bis Golnow reichenden Heide dem Altare

der heiligen Maria in Colbas auf ewigen Zeite geschenkt habe. Auch dieses Diplom ist ohne Datum, weil sich aber das folgende, zu Kamin, am 8. April 1220 ausgefertigte, auf dasselbe bezieht, so wird es kurz vorher ertheilt sein. In dieser zweiten Urkunde bestätigt Swantibor die eben gedachte Schenkung der Heide (solitudo) zwischen der Plöne, dem Dammschen See, der Ina, Golnow, Putzerlin 2c. und beschreibt ihre Gränze noch näher, als in der ersten Urkunde, hängt auch unter die zweite das neüe Siegel, welches er hat machen lassen, während er sein altes unter die vorige über Smirdniza und die Heide hat hängen lassen. In der Gränzbeschreibung heißt es nun in der ersten Urkunde: terminos predicte ville (Smirdniza) propriis censiumus nominibus exprimendos. a riuulo Zam vsque ad Colpinam qui est terminus Dambe et Cedelin. Ultra Plonam vero a termino Reptow osque ad Tribus cum solitudine que terminatur in Golinog, d. i. Golnow; und in der zweiten die Heide betreffenden Urkunde nach Wiederholung der vorigen Stelle bis Tribus, weiter: de Tribus vsque ad Stagnum que Dammesche Sehe dicitur et sic juxta eyusdem stagni litus vsque ad portum vbi Yna influit in stagnum prescriptum. Deinde Ynam vsque iu Golinog, etc. Die villa Smirdniza wird von Brüggemann wol mit Recht für das heütige Dorf Mühlenbeck gehalten. Der durchfließende Bach scheint erst in neüerer Zeit mittelst eines Durchstichs zur Plöne geleitet, früher aber nach der Schmarnitz (Smirdniza) Wiese und nach Buchholz geflossen zu sein. Dann ist rivulus Zam der Nettelgrunds- oder Kellerbach, wie er im Volksmunde heißt. Colpina, in einer spätern Urkunde wird auch stagnum Colpin erwähnt, ist der noch heüte also genannte See und Bach der bei Rosengarten vorüber zur Plöne bei Damm fließt. Cedelin gränzte an Podjuch, denn in Barnim's I. im Jahre 1226 ertheilten Bestätigung der Kolbazischen Güter heißt es: Et sic per semitam distingwentum terminos Cedelin et Podegug. Noch heüte heißt der dahinwärts gelegene Theil der Dammschen Stadtgemarkung das Zedelinsche Feld, in verderbter Sprech- und Schreibweise das Zegelinsche. Das städtische Gut Kyowsthal, sonst Borgwall genannt, was auf eine altslawische Befestigung hindeütet, mag der Sitz des seit 1250 vorkommenden Rudolfs von Cedelin gewesen sein, der auch Hökendorf als eine von ihm gegründete Anlage besaß. Tribus, oder abgekürzt Tribz, hat nördlich von Damm gelegen, wo noch heüte eine Stelle im städtischen Elsbruch Trabushorst heißt, möglich auch, daß aus diesem Orte das Gut Stuthof entstanden ist. Reptow lag jenseits der Plöne, wahrscheinlich in der Nachbarschaft von Colbaz.

Die Schreibart Damme kommt zum ersten Mal 1236 vor in dem Schenkungs-Briefe des Kaminschen Bischofs Conrad III., vermöge dessen er den ihm gebührenden Zehnten aus des Klosters Colbaz Gütern, wie sie damals bestanden, dem Kloster zum Eigenthum auf ewige Zeiten überweiset. Wenn aber der heütige Name der Stadt von dem Straßendamme abgeleitet wird, der, durch die Oder-Niederung führend, sie mit der Landeshauptstadt verbindet, — wie es nicht selten zu geschehen pflegt, so ist das, wie sich aus der obigen Nachweisung ergibt, ein Irrthum. Dieser Damm, sammt den darin befindlichen zahlreichen Brücken, wurde von der Stadt Stettin im Jahre 1299 angelegt. Herzog Otto gab ihr zu diesem Behuf ein Privilegium, und bewillgte ihr gewisse Hufen seines Landes jenseits der Oder, so wie Bau-Materialien nebst einer Zollrolle des zu erhebenden Damm- und Brückengeldes. Schon Barnim I. hatte im Jahre 1245 der Stadt Stettin die Erlaubniß zur Anlage von Fähren zwischen Stettin und Damm, und den damit verbundenen Fährzoll verliehen. Fünf Jahre vorher wird in dem Bestätigungs-Briefe, welchen Herzog Barnim I. dem Kolbazer Kloster wegen all' seiner Gerechtsame und Güter ertheilt, eine Mühle bei

Damm, — Dambe cum molendino, erwähnt. 1243, den 3. April, verstattet derselbe Herzog den Bürgern seiner Stadt die Nutzungen der Waldungen und Wiesen iuxta ciuitatem nostram Damme et Fluuium qui Ina dicitur. Da aber die betreffende Urkunde nur als Transsumt vom Jahre 1308 bekannt ist, muß man, um die Urkunde zu retten, annehmen, daß der Ausdruck civitas nostra im Originale nicht stand, sondern vom Transsumte, den zeitweiligen Verhältnissen entsprechend, in der Übertragung eingeschaltet worden sei. Ein solches Verfahren, bemerkt Gustav Kratz, war nicht selten; es liegen dafür unzweifelhafte Beweise vor, die zu vorsichtiger Benutzung der Transsumte auffordern.

Erst am Schluß der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfahren wir von der Absicht, auf dem Gebiet von Damb eine Stadt zu errichten. Vermöge einer zu Kolbaz am 15. Juli 1249 ausgefertigten Vergleichs-Urkunde nahm Barnim I. das Gut Dambe mit dem Fischgewässer Namens Clodenalanke nebst der vorhandenen Mühle und den Dörfern Tribus und Smirdenis bis zum Bach Chelsensta vom Kloster Kolbaz auf Lebenszeit zu Lehn ad edificandam ciuitatem in proprietate ejusdem ecclesie que Dambe nuncupatur, erhielt die Hälfte aller Einkünfte aus der Mühle, und entschädigte dafür das Kloster mit anderen Besitzungen, die in dem Vergleich beschrieben werden, und unter denen sich die Seen Zelow und Meduge (Madüje) befinden. Der Herzog wird sofort mit Gründung der Stadt vorgeschritten sein und ihr demnächst das Magdeburgische Recht verliehen haben (s. das Jahr 1297). Im Jahre 1255 bekennt Barnim I. in einem Bestätigungs-Briefe der Klostergüter abermals Damm mit dem Markte, — Damae cum foro libero, nebst einer Pacht von 20 Scheffel Roggen aus der dortigen Mühle vom Kloster Kolbaz als lebenslängliches Lehn zu besitzen, überläßt aber 1259 dem Kloster sowol die Mühlenpacht als auch die Fischerei im Dammschen See. 1260 schenkte er der Nicolai-Kirche zu Damm mit Genehmigung des Klosters 8 Hufen im Stadtfelde — in districtu vel terminis ejusdem civitatis. Hiernach hatte die Stadt damals entweder zwei Kirchen, oder die St. Marien-Kirche war ursprünglich dem heiligen Nicolaus geweiht. 1277 bekennt Barnim I., daß er die Stadt Damm, oppidum, civitas Dambe, habe mit einer Mauer umgeben lassen, reversirt aber dem Kloster seine Rechte an den Äckern und den Mühlen. Um diese Zeit, oder vielleicht schon früher, hatte er, wegen der Bequemlichkeit der Jagd und des Angelns, vor dem Gollnower Thore auf einer Höhe östlich an der Plöne, rechts der Steinbahn jenseits der Plöne-Brücke ein Jagdhaus (curia) erbauen lassen, welches durch Krieg und Brand 1592 zerstört wurde. Jetzt ist davon jede Spur verschwunden, selbst die Höhe, auf die Fürsten-Wohnung stand, ist bei Anlage der Festungswerke, 1758—1760, abgetragen worden. In diesem Hause starb Barnim 1278. Gleichwol blieb sein Sohn Bogislaw IV. im Besitz von Damm und bestätigte 1293 der Stadt ihre Privilegien, den Gebrauch des Lübischen Rechts, Freiheit von Zoll und Ungeld und von dem ans Kloster zu entrichtenden Acker- und Häuserzins, vereignete ihr auch das Feld, Zedelin genannt. Bei der Landestheilung 1295 kam Damm an die Stettiner Linie des Greifen-Geschlechts. Auch Otto I. blieb im Besitz, anerkannte aber in einem am 14. April 1297 mit dem Abt zu Kolbaz und den Bürgern wegen der Hebungen aus Damm geschlossenen Vergleich, daß er die Stadt nur auf Lebenszeit zu Lehn habe Zugleich wurde in diesem Vertrage ausgemacht, daß die Stadt fortan Magdeburgsches Recht gebrauchen solle, welches ihr bereits von Barnim I. verliehen sei — cieud primitus eisdem burgensibus a felicis recordationis videlicet domino Barnym, patre nostro, cum consensu vnanimi Abbatis et conventus de Colbaz habere est indultum, — an dessen Stelle die Bürger Lübisches Recht anzunehmen

sich angemaßt hätten. Sodann erfahren wir aus der Eintheilung der Gerichtsgefälle, daß eigentlich das Kloster die Gerichte besaß, welche es durch einen zeitigen Schulzen verwalten ließ, daß ebendemselben die zur Stadt gelegten, den Ackerbürgern vererbten Hufen zu einem Grund- oder Hufenzinse, der den Namen Pacht führte, und 6 Schillinge von der Hufe betrug, verpflichtet waren, und daß gleichermaßen von den Worthen der Stadt eine Grundabgabe unter dem Namen Worthzins (census arearum) entrichtet wurde, wovon $\frac{1}{4}$ dem Schulzen, dem auch $\frac{1}{3}$ der Gerichts-Einkünfte gebührte, als Amts-Einnahme beigelegt war. Am Schluß enthält die Urkunde die Verordnung für die Bürger, den Lauf des Mühlenwassers oder des Stadtgrabens in keiner Weise zu verändern oder den Abfluß des Wassers zu verhindern und die etwa vorhandenen Wehre und Hindernisse des Wasserlaufs wieder wegzuräumen.

Im Jahre 1299, am 13. August, vertrug sich der Kolbazer Abt Dithmar mit seiner „getreüen" Stadt Damm wegen ihrer Gränzen, die in dem Vertrage beschrieben werden, so wie wegen der Mühlen und anderer streitig gewesenen Punkte. Diese Urkunde ist wegen der Waldberechtigungen wichtig, worüber es heißt: Item licenciamus antedicte civitatis civibus in nostra merica absque nostrorum nunciorum contradictioue usum lignorum jacentium et pinum fodiendo ita tamen ut de lignis jam dictis nihil vendant aut aliquater deducant ad vendendum. De lign s vero viventibus et cremabilibus et pascuis pro ipsorum ciplium pecoribus alendis eisdem ciuibus et gracia fruendi concedimus facultatem quamdia nostra fuerit voeuntatis.

14tes Jahrhundert. — Otto I. hielt sich mit Vorliebe in Damm auf, woselbst er die oben erwähnte curia bewohnte. Viele seiner Urkunden sind hier ausgestellt. 1304 bestätigte er den Kaufvertrag, welchen der Rath der Stadt Damm mit den Stettiner Bürgern Peter und Johann v. Brackel wegen der wüsten Feldmark Zedelin geschlossen hatte, indem er selbige der Stadt vereignete, was vom Herzoge Barnim 1348 confirmirt wurde. — 1305 bestimmte Otto I., daß der Rath keinen Zoll auf der langen und kurzen Brücke zwischen Damm und Piritz erheben solle und entschädigte die Stadt mit einer Anweisung auf der Stettiner Zoll; privilegirte sie auch 1307 zur Erhebung eines Deichselzolls von den Lastwagen, die aus der Mark und aus Polen kamen oder dahin fuhren. Dieser Zoll hat bis in unsere Zeit hineingereicht und ist erst durch die neüere Gesetzgebung aufgehoben worden. Die jährlichen Einkünfte aus diesem Zoll haben von 1770—1814 im Maximo 17 Thlr., im Minimo 10 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. betragen. — Im Jahre 1308 vermittelte Otto I. einen Gränzvertrag zwischen den Städten Stettin und Damm wegen der Wiesen östlich vom Ausfluß der Plöne, und zwar dahin, daß die Wiesen auf der Südseite des Floßgrabens — der also schon damals vorhanden war, — der Stadt Damm, nördlich desselben der Stadt Stettin gehören sollten. Auch schenkte er der Stadt im Jahre 1311 die „olde Wiek," antiquum vicum. Aus dem Jahre 1312 gibt es ein Schriftstück, worin die Consule der Stadt Damm ihren Mitbürgern bekannt machen, daß sie sich mit dem Abt Heinrich von Kolbaz wegen der Gränzen, des juris lignandi und sonst wegen anderer Punkte vertragen hätten. Darin heißt es als Ergänzung des Vergleichs von 1299: Ita sane ut magister molendinorum in nostra civitate usum lignorum cum nostris civibus habeat et quando ligna sorciontur sortem suam accipiat tantam quantam melioribus hereditatibus dari solet propterea libertate perpetua donavit nostre civitatis civium usum lignorum jacentium et pinum fodiendo in ipsius monasteıbi merica absque aliqua suorum subditorum contradictione ad ligua verustautia licanda et eadem predicta merica nullam

nostres cives habeant potestatem nisi ad sex pontes, etc. etc. — Im Jahre 1335 überließ Otto I. der Stadt die Feldmark, — locus, Bestenebeke zur Anlegung eines Dorfs. — 1339 trat Damm dem Bündniß der Städte des Herzogthums Stettin bei, welche sich gegen die von den Brandenburgischen Markgrafen behauptete Erbfolge und für das Recht der Wolgaster Herzoge erklärten. — 1394 betheiligte sich die Stadt, als Mitglied des Hansabundes unter dem Vorort Stettin, an dem Kampfe gegen die Vitallienbrüder. — 1397 erhielt sie die Erlaubniß, gegen Stettin Repressalien zu gebrauchen, wenn dieses sie in der freien Schifffahrt behindern sollte.

15tes Jahrhundert. — Weder das Pommersche Provinzial-Archiv in seinem Urkunden-Schatz und seinen reichen Aktenstößen, noch die Dregersche handschriftliche Sammlung Pommerscher Urkunden enthält aus diesem Zeitraume irgend ein wesentliches Schriftstück, welches auf Damm Bezug hätte, wie denn auch die rathhäusliche Stadt-Chronik dieses Zeitraums nicht gedenkt. Nur in den Memorabilien Herzogs Bogislaw X. findet sich Damm genannt in dem Verzeichniß der Hebungen, welche der Herzog seiner Gemalin Anna zum Leibgedinge verschrieb. Sie betrugen 3 Fl. aus dem dortigen Zoll, 23 Fl. und 1 Mark Orbede, 15 Fl. vom Dammschen See für 2 Jahre. Dieses Verzeichniß ist von 1491. In einem anderen vom gemeinen Pfennig, wie er 1495 in Pommern erhoben wurde, heißt es: „Dam heft ver Jar nha einander vann denn luden vnnd guderen alle Jar gedragenn XVIIj gulden" (d. i. Kopf- und Einkommensteüer). Damm unterschrieb auch die Reversalien der Stände 1493.

16tes Jahrhundert. — 1514 bestätigte derselbe Herzog die Privilegien der Schuhmacher und der Bäcker. — Nach der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen vom Jahre 1523 hatte die Stadt Damm 25 Mann zu Fuß zu stellen, „Darunder 15 Spete (Spieße), 5 hellebarden vnd 5 Bussen (Büchsen). — 1540 wurde sie von einer verheerenden Feüersbrunst heimgesucht. — 1583 wies König Friedrich II. von Dänemark die Stadt an, ihren Schiffen zur Klarirung des Zolls im Oeresund eine Specification der Ladung mitzugeben. Wegen des Seehandels, den sie laut dieser Urkunde und nach dem Privilegio von 1397 betrieb, gerieth die Stadt Damm mit Stettin in den, schon oben erwähnten, Prozeß, der 1584 und 1604 durch zwei gleichlautende Rechtssprüche zu ihrem Nachtheil entschieden wurde. — 1584 bekennt Herzog Johann Friedrich unterm 8. März, „das wir vns heut dato mit den wirdigen Hoch vnd Welgebornen vnseren Verordneten Capitularen vnnd Prouisoren S. Marien vnd Sanct Otten Kirchenn vnd das Pädagogij in vnser Stadt Alten Stettinn wegen eines Benefitij welches vnser Stifftskirchenn St. Marien mit aller Herligkeit vnd Gerechtigkeit pleno jure zustendig ist, vor dem Dhame dazu nachfolgende Wische, Wisen, Garden vnd Hoefe belegen seint, Nemblich eine große Wise, welche bisher ein Rath vnsers Stättleins Dhams in gebrauch gehabt, vnd sechs Thaler dafür gegeben, haben sollen, zwischen Augustin Brummen, Bürgermeisters, vnd Tewes Grünenbergers Jhren wesen in die breide vnd in die Lenge zwischen der Dammschen Sehe vnd dem Kuedamme Inne, Alda vor dem Golnowschen vnd dem Möllen Thore." — Die Grundstücke werden nach Lage und Größe ausführlich beschrieben — „Nachfolgender Gestalt verglichen haben, Nemblich und Also, Nachdem Sie vns berichtet, daß der Kirche zu mehr mahlen die Pechte gar nicht, zuweilen aber langsamb einkommen vnd dahero mit der Kirchenn vnkosten eingefordert werden müssen, Als sind wir hierinne der Kirchen bestes zu befördern bewogen werden, Vnd darmit die Kirche diese Jerliche obgesagte gefelle in einer Summe bekommen, vnd vor wißent sein möchte, Als haben wir obgenannte Wische, Wesen, Höfe vnnd Garden umb den Zinß,

welcher daruon gegeben worden ist, an Vns genoumen, Also, das wir dieselben Lehnes gefallens gebrauchen solle und mögen." Der Zins wurde auf 11 Fl. 20 Groschen festgestellt und der terminus a quo auf Michaelis 1584. In Folge dieses Vertrages ertheilte der Herzog unterm 28. Februar 1585 seinem „Ersamen Zölner zu Dham vnd liebenn getreuen Peter Becker" die Anweisung, besagten Zins aus den Dammschen Zollgefällen an die St. Marien-Kirche zu Stettin „Jerlich vf Michaelistagk vnweigerlich kegen genugsame Ihre Quittung reichen vnd folgen zu lassen," indem er den Befehl mit der Bemerkung schloß: „das ist vnser ernste wille;" was auf die Vermuthung führt, daß der Zolleinnehmer Becker wegen der Zahlung Bedenken getragen haben mogte. Diese zwei Urkunden sind die einzigen Schriftstücke, welche über die noch heüte bestehende Ansessigkeit des Stettiner Marienstifts in der Dammschen Feldmark Auskunft geben. — Am 11. August 1592 braunte die Stadt ab und büßte dabei ihre Urkunden ein. — Mittelst Vertrages vom 14. Januar 1594 nahmen Bürgermeister und Rath alle landesfürstlichen in und vor der Stadt belegenen Mühlen, nämlich die Neüe-, Mittel-, Kron- und Schneidemühle, auch die auf dem Hammer, für die Dauer von 20 Jahren in Pacht. Der Pachtzins wurde auf 45 Winspel Roggen, 10 Winspel Weizen und 10 Winspel Malz verabredet. Auch verpflichtete sich die Stadt, alle bei den Gebaüden, Mühlenwerken, Schleüsen u. s. w. vorkommenden Reparaturen auf ihre Kosten auszuführen. Einige Jahre früher war die bisherige Walkmühle in eine Papiermühle umgewandelt worden. Auf erhobene Beschwerde des Tuchmacher-Gewerks zu Damm und Stettin erhielt dasselbe die Befugniß, eine neüe Walkmühle anzulegen, wozu der Herzog das erforderliche Holz aus seinen Forsten hergab. Die betreffende Verfügung ist zu Stepenitz den 18. Mai 1594 ausgefertigt. — Barnim XI. bestätigte 1600 das Privilegium, fremdes Bier und Wein im Rathskeller auszuschänken.

17tes Jahrhundert. — 1611 schloß Herzog Philipp II. mit der Stadt Damm den mehr erwähnten Vertrag wegen ihrer beiderseitigen Gränzen. — Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte Damm 49 Haüser und 150 Buden, zusammen 496 Hakenhufen. 1 Haus und 6 Buden waren wüst. — 1631 den 10. Mai erließ Bürgermeister und Rath eine neüe Ordnung für die Gesellschaft der Brauer und deren Zunft, die von Herzog Bogislaw XIV. am 18. Mai desselben Jahres bestätigt wurde. — Im dreißigjährigen Kriege vertrieben die Schweden 1630 die kaiserliche Besatzung. — 1635 wurde die Stadt von einer schweren Feüersbrunst heimgesucht, und eben so 1652. — Damm blieb im Westfälischen Frieden, 1648, bei der Schwedischen Krone und stieß mit seiner Feldmark unmittelbar an den Brandenburgischen Antheil des Herzogthums Pommern. — 1659, den 23. August unterbrachen die Kaiserlichen die Verbindung mit Stettin, indem sie mit Benutzung des, von Finkenwalde her nach dem Stettinschen Straßendamm führenden Kesperstiegs auf dem Damme Posto faßten, sich daselbst verschanzten und einige leichte Geschütze heranbrachten, mit denen sie den Zollthurm und die Schiffe und Prahmen auf dem Dammschen See beschossen. Die Stadt faßten sie sehr stark von zwei Seiten. Es ist nicht gesagt, von wo? Der Schwedische Befehlsführer Oberst de la Courtière versuchte einen Ausfall mit 300 Dragonern, um die Verbindung mit Stettin wieder zu öffnen. Die Dunkelheit brachte aber Verwirrung unter die Truppe und machte ihren Rückzug ohne allen Erfolg nothwendig. Am 17. September mußte sich die Schwedische Besatzung aus Mangel an Lebensmitteln ergeben. Die 490 Mann starke Besatzung wurde kriegsgefangen, 17 Geschütze und 30 Centner Pulver fielen dem Sieger in die Hände. Aber auf Grund des Olivaer Friedens vom 3. Mai 1660 wurde Damm

von den Kaiserlichen wieder geraümt. — 1676 als die Brandenburgischen Kriegsvölker gegen Stettin und Damm vorrückten und eine ernstliche Belagerung vorzubereiten schienen, raümten die Schweden den Nebenplatz in der Mitte des Monats August mit 900 Mann Fußvolk und 60 Reitern, auch einigen Geschützen, wahrscheinlich um die Besatzung der Hauptfestung zu verstärken. Vor ihrem Abzuge rasirten sie die Erdwälle von Damm so weit als es in der Eile möglich war (s. oben). Die Brandenburger besetzten nun die Stadt Damm. Sie wurden darin während der Belagerung von Stettin, 1677, nicht gestört, blieben auch in der Stadt, deren Festungswerke sie wieder herstellten, obwol der Friede von St. Germain, 1679, den Markgrafen von Brandenburg genöthigt hatte, das ganze, von ihm militairisch besetzte Vorpommern der Krone Schweden wieder herauszugeben.

Das Jahr 1677 ist mithin der Zeitpunkt, welcher die Stadt Damm thatsächlich unter die Brandenburg-Preüßische Herrschaft gebracht hat, staatsrechtlich aber erst durch den Stockholmer Frieden.

18tes Jahrhundert. — 1707 wüthete eine ansteckende Krankheit so grausam, daß fast die ganze Stadt ausstarb. — 1713, den 20. September, überfielen 200 Mann der Schwedischen Besatzung von Stettin die als Alliirte der Preüßen in Damm stationirten 400 Russen und trieben diese mit einem Verlust von 150 Mann aus der Stadt; aber schon am 6. October raümten die Schweden, in Folge Übereinkommens der gegenseitigen Befehlsführer, Stadt und Festung Damm und überließen sie den Preüßen. — Im Herbste 1744 verbreitete sich das Gerücht vom einem bevorstehenden Einfall der Polen. Dies veranlaßte die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin. unterm 22. November 1744 an den Magistrat zu Damm, als Postscriptum eine Verfügung zu erlassen, worin es heißt: „Auch ist zwahr dem Vorlaut noch von einigen übel Gesinnten ein Bruit entstanden, daß von denen Pohlen an der Grentze einige Mouvements wieder unsere Lande gemachet werden; Gleich wie aber solches ohne allen Grund ist, und wir vielmehr von der Republic und denen Magnaten die Versicherung erhalten, daß die nach denen Conventionen und Pacten, alle Freündschafft*) mit uns heegen, und weiter unverrückt observiren wolten; Alß wird Eüch solches hiedurch nachrichtlich bekandt gemacht und habt Ihr solches weiter zu publiciren, damit ein jeder bey den Seinigen in ruhe gehalten und in Keine unnötige Beysorge gesetzet werden dürffe, wobey Eüch aber nachdrücklich hiemit aufgegeben wird, die Verfügung Zu thun, daß die Vasallen und Unterthanen sich alles raisonirens wegen der Pohlen enthalten, selbige in allen Stücken höfflich begegnen, und alle gelegenheit vermeyden sollen, wodurch bey Denen Pohlen einiges Mißvergnügen erwecket, und sich zu beschwehren anlaß gegeben werden könne; indeß aber habt Ihr doch wohl zu vigiliren, und von allem was vorgehet, genaue Erkundigung einZuZiehen, auch davon fleißig Anhero zu berichten."

Das Gerücht von einen bevorstehenden polnischen Angriff auf Pommern erhielt sich indessen während des Winters und im folgenden Jahre und mogte nicht ohne Grund sein; denn das General-Directorium (Ministerium) zu Berlin erließ unterm 9. August 1745 an die Pommersche Kammer einen Befehl folgenden Inhalts: „Da bishero viel bruit und Lermens wegen der auf der Pohlnischen Grentze, befindlichen Hulanen, Bosniacken und anderer fremder Völcker gemachet und einige Invasiones

*) Die Urschrift hat die Schreibung eü, und nicht eu. Mit dieser Verfügung beginnt ein Aktenstück der Magistrats-Registratur zu Damm, betitelt: Acta wegen besorgender Einfall der Ulanen und Bosniacken etc. 1744, 28 November. Tit. XXIII., Sect. 1., Nr. 1.

besorget werden; So habt Ihr zu verfügen, daß vor der Hand alle Schiffs-Gefäße, Prahmen, Kähne incl. der kleinen Fischer-Kähne, längst der Oder, vom jenseitigen Ufer weg, und in Sicherheit gebracht werden, daß diese feindliche Völcker, sich auch des geringsten Kahns nicht bedienen, noch gar über die Oder setzen können, jedoch müssen diejenigen Fahr-Zeuge, so zum Saltz-Transport gebrauchet werden, nicht aufgehalten, wohl aber angewiesen werden, sich immer auf dieser Seite zu halten, und niehmals an der andern Seite anzulegen." Dieser Befehl wurde nicht allein von der Kammer unterm 12. August, sondern auch von der „Zur KPr-Pommerschen Regierung verordnete Staathalter, Ober Präsident, Cantzler-Vice Cantzler und Regierungs räthe" durch Verfügungen vom 17. und 19. August 1745 dem Magistrate in Damm zur Nachachtung zugefertigt.

Das General-Directorium sah sich indessen veranlaßt, jenem Befehle ein beruhigendes Rescript am 17. August auf dem Fuße folgen zu lassen, das aber auf die Kammer nicht den Eindruck hervorbrachte, den man in Berlin davon erwartet hatte; denn sie erließ am 23. August an den Magistrat zu Damm, und ohne Zweifel an alle Orts-Obrigkeiten in Pommern, eine Verfügung, worin es heißt: „Alß das gerüchte, alß wenn die bey Landsberg a. d. Warthe stehende feindliche Völker intentioniret währen, einen Einfall in die Königl. Preuß. lande zu tentiren, continuirt; So wirdt, ob wir wohl solchem Keinen Glauben beymeßen, dennoch zu desto mehrerer praecaution Nahmens Sr. Königl. Majestätt, dem Magistrate zu Damm aufs Nachdrücklichste anbefohlen, die Stadt Unterthanen in guten Defensions-Stande mit Flinten undt aufgerichteten Sensen zu setzen, selbige in gewiße Compagnien zu theilen, Ihnen gewisse Rathsherren alß officier vorzusetzen, und sie dergestalt zu instruiren, daß Sie auff den ersten Winck parat seyen, denen in Pommern etwa angegriffenen Stätden oder Dörffern zu Hülffe zu eilen; Solte es an nöthigem Gewehr fehlen, so können bey den Gouvernements Zu Stettin und Colberg gegen einen Schein, die nothige Flinten, Pulver und Bley abgehohlet werden, und muß übrigens Magistratus die Leüte dahin anweisen, daß sie ohne wahre Noth nicht flüchten, sondern bey Ihrer Feldtarbeit bleiben; wir wolten dann von demselben, so offt es die Umstände erfordern, Zu verläßigen Bericht durch reitende Bohten erwarten, was von diesem besorgenden Einfall in sicherer Erfahrung gebracht werden könne, wobey wir doch wollmeynend erinnern, nicht auff ungegründeten raports zu fußen, sondern erst alles wohl zu examiniren, ob daß angebrachte, auch alß eine sichere Wahrheit mit Fundament hergeschrieben werden können."

In den Akten folgt ein Befehl dem andern, eine Verfügung der andern. Am 24. August 1745 wird der Pommerschen Regierung und der Kriegs- und Domainen-Kammer von Berlin aus gesagt, daß die bei Landsberg zu besorgende feindliche Invasion der bisher bei Meseritz gestandener irregulairen Kursächsischen Truppen noch zur Zeit auf einer bloßen eingebildeten Furcht beruhe, und um so viel mehr ohne Grund sei, als der Dresdener Hof, den diese irregulairen Völker gehören, für den größten Theil derselben einen unschädlichen Durchmarsch über Schidlow nach der Lausitz begehrt habe; wie auch ohne dies einige Bataillons Fußvolk und verschiedene Eskadrons Dragoner in der Gegend von Krossen ständen, welche dieses „raüberische Gesindel" allenfalls im Zaum zu halten suchen würden. „Ihr habet dann nehro Manniglich sowohl in den Städten als den platten Lande auf alle Weise zu rassuriren, und dahin zu sehen, daß das unzeitige Flüchten gäntzlich cessire rc." Die Kriegs- und Domainen-Kammer verfügt am 27. August an den Magistrat zu Damm. Weil aber die Gemüther sich nicht beruhigen konnten, und die Zahl der Flüchtigen vom platten Lande nach haltbaren Städten nicht geringer wurde, erneüerten „Staathalter,

Ober Präsident, Cantzler rc. der Pommersch und Kaminschen Lande" am 30. November 1745 die Ermahnung an die Polizei-Obrigkeiten, den Einwohnern alle unnöthige Furcht zu benehmen, welche „mitten in dem Siegreichen Lauf Unserer gerechten Waffen wieder Unsere Feinde, die ohnedem von diesen Landen weit entfernt sind, ganz ungegründet, zumahlen Wir bereits Wichtige Vortheile erhalten, auch unter des Höchsten Beystand Unsere Feinde weiter zu dämpfen Hoffnung haben." Es war die Zeit des zweiten Schlesischen Kriegs.

Die Stadt Damm hatte unterm 25. August 1745 aus dem Schloß-Zeüghause zu Alten-Stettin 160 Gewehre mit Bayonetts, 480 Flintensteine und 1800 scharfe Patronen empfangen. Es scheint, daß diese Waffen zum Einüben der Dammschen Bürger-Compagnien wirklich gebraucht worden sind; denn als sie im folgenden Jahre 1746 wieder abgeliefert werden sollten, fanden sich mehrere Gewehre schadhaft. Die Stadt mußte sie durch einen Büchsenmacher wieder in Stand setzen lassen, was eine Ausgabe von 17 Thlr. 19 gGr. verursachte. Ein Gewehr fehlte aber gänzlich. Dieser Umstand gab zu vielen Schreibereien zwischen dem Gouvernement und der Kriegs- und Domainen-Kammer Anlaß, die sich bis in den Monat Februar 1747 ausdehnten und damit endigten, daß die Stadt Damm das Gewehr ersetzen mußte. In dieser Angelegenheit erhalten die Akten eine strenge Verfügung der Kammer an den Magistrat, dahin lautend: „Alß Befehleen Wir Euch, solches (Gewehr) binnen 14 Tagen sub poena Executionis Militaris abzuliefern."

1745, den 8. April, schloß die Stadt Damm einen Vergleich mit dem Forst-Fiscus über den Tausch eines Theils der Stadt- und der landesherrlichen Heide. — Ein Theil der städtischen Forst wurde, nach der Verordnung des Königs-Herzog Friedrich II., zur Anlage einer Colonie bestimmt, die der Magistrat im Jahre 1747 zu Stande brachte. Sie erhielt den Namen Arnimswalde.

1757. Im Dammschen Raths-Archiv befinden sich zwei Aktenstücke, wovon das eine „Acta Curiae wegen der Schwedischen Invasion und der deshalb abzustattenden Raports," und das andere „Acta Curiae wegen verschiedener Vorfälle occasione der Schwedischen Invasion und des bei Stettin errichteten Lagers," überschrieben ist.

Letzteres beginnt mit einem Befehl des Ober-Forstmeisters von Löben zu Ueckermünde vom 7. September 1757 an den Stadt-Heidereüter Christoph Kuhrt zu Damm, sich mit Büchse, Hirschfänger, auch Pulver und Blei, und allenfalls mit einem Pferde zu versehen, um in Kriegsdiensten gebraucht zu werden. Am 13. September gibt der Heidereüter zu Protokoll, daß er die betreffenden Ausgaben nicht machen könne, daher ihm das Erforderliche aus der Kämmerei gereicht werden müsse. Der Magistrat verfügt darauf: „Weil die Kämmerei keinen Deut Geld hat und die Pächter und Colonisten auch keine Pacht bezahlen können noch wollen, so ist bei der Kr. u. Dom. Kammer anzufragen, woher dem Kuhrt die Bedürfnisse angeschafft werden sollen." An demselben Tage eine Kammer-Verfügung an den Magistrat, sofort ein namentliches Verzeichniß der in der Stadt Damm befindlichen Bäcker-Knechte einzusenden, auch den Meistern bei der härtesten Beahndung anzubefehlen, keinen einzigen davon gehen zu lassen, weil selbige auf nähere Ordre nach Stettin gestellt werden sollen. Am 15. September ergeht von der Kammer der Befehl „sofort nach Empfang dieses, sämmtliche in Damm befindliche Bäcker-Knechte aufzuheben, und auf das allerschleunigste unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes auf Vorspannwagen nach Stettin einzuliefern." Ein Schreiben des Generals Manteüffel, Gouverneurs von Stettin, vom 19. September, an den Bürgermeister Mathias zu Damm, veranlaßt diesen, die vom Amte aufgebotenen Mannschaften Abends nach dem Zoll zu beordern, wo sie die Nacht über verbleiben sollen. Am andern Morgen früh, den 20, werde ihnen

alsdann Arbeit, sehr wahrscheinlich zum Schanzen, angewiesen werden. Am 29. September beschweren sich die drei Müller der Kron-, Hammer- und Blaurocksmühle beim Magistrat über die militairische Execution, die ihnen auf das Magazin-Kornmahlen eingelegt worden, wodurch sie gezwungen werden sollten, mehr zu mahlen, als es bei den, seit geraumer Zeit so knappen Wasserstande möglich sei. Auf Vermittelung des Bürgermeisters Mathias nimmt der General folgenden Tags die Execution zurück, fügt indeß hinzu, daß, sobald er in Erfahrung bringe, daß die Mühlenmeister nur ¼ Korn auf den Gang geschüttet, der für das Stettiner Magazin ausgemacht sei, er sie auf das Nachdrücklichste bestrafen würde. Ein Schreiben des Bürgermeisters Mathias an den General Manteüffel vom 12. October führt Beschwerde über Excesse, welche die Husaren, die am 5. nach Kamin beordert worden, um die gefangen genommenen Schweden von da abzuholen, in ihren Quartieren zu Damm sich haben zu Schulden kommen lassen. Unterm 21. October ertheilt die Kammer dem Magistrat den Befehl, alle bei der Kämmerei-Kasse vorräthigen Gelder nach Stettin oder Kolberg in Sicherheit zu bringen und damit so oft fortzufahren, als eine Post wiederum zusammen sei. Unterm 14. November berichten Bürgermeister und Rath zu Stargard dem Magistrat zu Damm, daß nach einer Kammer-Verordnung vom 7. November in Stargard „weder Fisch-Fahrer noch andere aus denen von den Schweden accopirten Orten anhero Handelnde, besonders aber die aus Wollin eingelassen werden dürften. Diesem zufolge habe zwar die nöthige Anstalt gemacht werden müssen, ob wir gleich abgesehen, daß wenn die Zufuhre von Fischen cessiret, das publicum darunter ungemein leiden dürfte, um aber diesem Mangel so viel möglich abzuhelfen, so ergehet an den Magistrat zu Damm das Ersuchen, die dortigen Fischer zur Anfuhr von Fischen nach Stargard zu veranlassen." Das Aktenstück schließt mit einer Immediat-Vorstellung an den König Friedrich II. vom 22. November, worin der Magistrat Klage führet über die Verbal- und Real-Injurien, denen der Stadt-Kämmerer Cunow Seitens eines Majors, welcher von Kahlenbergen genannt wird, ausgesetzt gewesen sei. „Solche procedure hat bishero nicht einmal der Feind begangen . . . Sollte nun hierüber nicht eine Rigoureuse Bestraffung erfolgen, so ist gewiß, daß in dergleichen Fällen die Bürger nebst dem Magistrat sich auß der Stadt retiriren werden." Diese Vorstellung wurde dem Könige durch die Pommersche Kammer übermittelt, auch dem General Manteüffel zu Stettin Anzeige von dem Verfalle gemacht.

Das erste Aktenstück, die Rapporte betreffend, umfaßt einen vierwöchentlichen Zeitraum vom 26. September bis zum 29. October 1757. General Manteüffel ordnet in einem Erlaß an den Magistrat zu Damm an, daß derselbe alle Tage zwei Boote halte, um damit Recognoscirungen auf dem Großen und Kleinen Dammschen See, und auf dem Papenwasser bis ans Haff zu machen; was die Bootführer vom Feinde erkundeten, müsse sodann sofort durch einen reitenden Bothen dem Gouvernement gemeldet werden. Auf einen Bericht, welchen der Magistrat unterm 15. October erstattet, gibt General Manteüffel an dem nämlichen Tage folgende eigenhändig geschriebene Antwort: „Ewer Hoch und WohlEdlen dancke dienstl. vor die mir ertheilte Nachrichten, es Scheinet mir aber bald als wan der Schiffer Plümer ein spitzbube, dem beßer wäre, daß er zu Hause geblieben. Den wie Er selber ausgesagt hat, sind deßen Reden nicht zu unserm Vorteil geführet worden, sonst sind es Fratzen, daß ihr (der Schweden?) General hier (in Stettin?) geweßen, daß Sie 3 preuß. Deserteure und 1 Feuerwerker hätten, welche ihnen der noch zeigen sollte, 3 Galeeren sollen in der Peene liegen, solches ist gewiß, unwahr ist es aber daß 6 dorten wären — (so hatte Plümer ausgesagt, und hinzugefügt, daß jede Galeere 36 Kanonen führe

und 2 Feuer-Mörser und alle 6 Schiffe hätten 1000 Mann an Bord, außer den Matrosen.) — Mit ihre Bombardier Gallioten machen Sie viel lermens es scheinet balde alls wan unßere eigenen leute Gasconnaden vor die Schweden machen wohlten. Wir müßen auff unßer Huth sein, und sind wir dieses allzusammen, so ist über all ihre Galeeren und Gallioten zu lachen. Ewer Hoch und WohlEdlen ersuche indeßen, wan ferner etwas interessantes eingehen sollte, solches ohngesäummt an mir zu melden und bin E. H. u. W. Edlen dienstwilliger Diener Manteuffel."

1758. Was in diesem und den zwei folgenden Jahren in der Stadt vorgefallen, hat der Artikel: Damm als Festung nachgewiesen. 1760 ließen sich in der Umgegend Russen sehen, die indessen keinen Angriff auf die Festungsbauten gemacht zu haben scheinen. Es ist in den Akten von einer Finkenwalder Schanze die Rede, welche zur Sicherung der Verbindung zwischen Damm und Stettin angelegt war; die Stelle aber, wo diese Schanze gestanden hat, läßt sich nicht mehr ergründen. Weitere kriegerische Ereignisse haben die Stadt und Festung Damm im 7jährigen Kriege nicht berührt.

19tes Jahrhundert. Im August 1804 zündete ein Blitzschlag auf der Stettiner Vorstadt, wodurch ihr größerer Theil eingeäschert wurde. Von 1806 bis 1813 theilte Damm mit der Haupt-Festung Stettin das Geschick, dem Kaiser der Franzosen als Unterpfand zu dienen für die Kriegs-Entschädigungen welche er im Tilsiter Frieden von 1807 und durch folgende Verträge dem Könige von Preüßen auferlegt hatte. Die Festungswerke ließ er gleich nach der Besetzung im October 1806 in bessern Zustand setzen, wozu die Stadt und Umgegend die Arbeiter stellen mußte. Blieb auch die Stadt in Allem, was die Landes- und Gemeinde-Verwaltung betrifft, mit den vaterländischen Behörden im Verkehr, so war sie doch in militairischen Angelegenheiten dem Französischen Befehlsführer von Stettin und dessen Organen unterthänig, welche jedoch ihre Anordnungen, so weit die vom Kaiser empfangenen Verhaltungsregeln es gestatteten, in mildester Ausführung brachten.

Am 19. Juli 1809 wurde die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in Damm eingeführt. Schwer kam es den Bürgern an, sich in dieselben zu schicken, da sie der Autonomie in Gemeinde-Sachen seit der Schweden-Zeit entwöhnt waren. Der erste Bürgermeister, welcher von den Stadtverordneten gewählt wurde, war Reichhelm, der dies Amt bereits seit 1802 bekleidet hatte. — Das Recht der Mittel- und kleinen Jagd erlangte die Stadt Damm durch die von der Königlich Pommerschen Regierung zu Stargard unterm 4. September 1811 ausgefertigte, und vom Finanz-Ministerio am 21. September desselben Jahres bestätigte Befreiungs-Urkunde gegen Zahlung eines Capitals von 2000 Thlr. Vermöge dieses Vertrages übt die Stadt die Jagd innerhalb der Gränzen der ganzen Feldmark und der darin vorhandenen Gewässer, incl. See, in der Forst und auf allen Erbzinsgütern, excl. Kyowsthal. Im Jahre 1836 war sie für einen jährlichen Zins von 155 Thlr. verpachtet. Ihr jetziger Ertrag ist im Kämmerei- und Forst-Etat nachgewiesen.

Das Befreiungs-Jahr 1813 war angebrochen! Im Monat Januar sahen die Bürger von Damm einen Theil der, aus dem slawischen Morgenlande heimkehrenden, Trümmer des großen Heerbanns durch ihre Stadt ziehen, der ein Jahr vorher ausgegangen war voll Vertrauen auf Ruhm und Sieg, den sein Führer auf hunderten von Schlachtfeldern an seine Fersen gefesselt hatte. Franzosen, Deütsche Rheinbündler (unter denen, als sie nach Rußland zogen, die Baiern und Badenser durch Rohheit und Habsucht sich bemerkbar machten, während die Hessen mit den Franzosen in Ehrenhaftigkeit und Liebenswürdigkeit wetteiferten), Italiäner, Spaner und Portugiesen mit verstümmelten Gliedmaßen durch Geschoß, das Schwert oder Frost, suchten und

fanden in Stettin ein Asyl. Seiner Pflicht getreü verstärkte der Französische Befehlsführer der Haupt-Festung die Besatzung von Damm und setzte diese Vorfeste im Vertheidigungsstand gegen den zu erwartenden Angriff der Russen. Noch hatte er keine Ahndung, daß der Bundesgenosse seines Kaisers abtrünnig werden könne, und doch geschah es also durch die Großthat in der Pescheruner Mühle und das autonome Handeln der Ostpreüssischen Landstände, die den Muth hatten, sich der Thaten ihrer Vorfahren im Deütschen Ordenslande zu erinnern und ihr Selbhandeln wieder zu erringen. Bereits am 20. März wurde die Blokade von Damm durch vaterländische Wehrmänner eröffnet. Über die Zusammensetzung und Stärke des Blokade-Corps ist nichts bekannt. Anscheinend bestand es aus einigen rasch formirten Pommerschen Landwehr-Bataillons und einer Schwadron Landwehr-Reiterei. Nach dem Waffenstillstande nahm auch Landsturm an der Einschließung der Festung Theil, der aber durch Dienstunkenntniß mehr schadete, als nützlich war. Im August kamen noch 3 Geschwader Littauischer Landwehr-Reiterei zum Corps. Unter dem General-Major von Plötz, der vor Stettin stand, führte der Oberst Rödlich, ein Österreicher, der wegen seiner gründlichen Kenntnisse des Geschützwesens in Preüssische Dienste gezogen war, den Befehl über das Dammsche Blokade-Corps, das in mehreren Kanonenbooten von der Schwedischen Scheerenflottille, die auf dem See wirkten, wesentlich Unterstützung fand. Die Annäherung der Gefahr erkennend ließ der Französische Befehlsführer in der Festung bereits am 15. und 16. März 39 Scheünen vor dem Mühlen- und dem Golnower Thor und dann, als der Feind vor der Festung erschienen war, am 21. März die Wohnhaüser und Stallgebaüde vor dem Golnower Thore abbrennen. An dem zuletzt genannten Tage war die Stadt in nicht geringer Gefahr, indem der Luftstrom das Flugfeüer in der ganzen Stadt umherwarf. Den 8. April wurde die Blaurocksmühle abgebrannt. Auch die Stadt selbst blieb nicht verschont. Es wurden —

In der Stadt	8	Haüser,	2	Hintergebaüde,	16	Stallgebaüde.
An Wiekhaüser	8	„	—	„	—	„
In der Stettiner Vorstadt . .	42	„	3	„	22	„
In der Golnower Vorstadt .	13	„	1	„	9	„
Im Ganzen	71	Haüser,	6	Hintergebaüde,	47	Stallgebaüde.

theils durch Einäscherung, theils durch Niederreißen dem Erdboden gleich gemacht. Die Franzosen legten auf dem Stettiner Steindamm am Blockhaus, Zollhaus und an dem zum Gute Finkenwalde gehörigen Privatwege, dem s. g. Kespernsteige, drei Schanzen an und verbanden diese durch einen Laufgraben mit der Festung. Seitens des Blokade-Corps wurden Schanzen im s. g. Rauhenwinkel und auf dem Töpferberg aufgeworfen. Schon am 7. April machte die Französische Besatzung einen Ausfall in der Richtung auf Finkenwalde. Die Blokade-Truppen erlitten einen namhaften Verlust. Unter den gefallenen Freiheitskämpfern war auch der Lieutenant v. Kriegstein vom Kolbergschen Regiment; er ruht im herrschaftlichen Garten zu Finkenwalde. Mehrere Einwohner dieser Dorfschaft kamen ums Leben und $\frac{3}{4}$ der Gebaüde gingen in Flammen auf. Acht Tage nachher, den 15. April, versuchten die Belagerer die Stadt durch Sturm zu nehmen, allein der Angriff wurde, obgleich die Stürmenden die Stettiner Vorstadt bereits genommen hatten, abgeschlagen, und darauf die Vorstadt niedergerissen. Spätere Versuche ähnlicher Art, bei denen die Schwedischen Kanonenboote ein heftiges Feüer auf die Stadt und die vorerwähnten Damm-Schanzen eröffneten, hatten gleichfalls keinen Erfolg. Bei der numerischen Schwäche, des Einschließungs-Corps konnte es zu einer eigentlichen Belagerung nicht kommen; in seinen

Angriffswerken konnte es nur über 10 Stück 12pfündige und 4 Stück 6pfündige Geschütze, so wie über eine 7pfündige Haubitze verfügen. Mit dem Falle Stettin's, am 5. December 1813, ging auch Stadt und Festung Damm an die vaterländischen Truppen über.

Die abgebrannten und niedergerissenen Gebaüde vor dem Mühlen- und dem Golnower Thor waren bei der städtischen Feüer-Societät mit 11.700 Thlr. versichert, 30 Scheünen ungerechnet, welche gar nicht versichert waren. Von den in der Stettiner Vorstadt demolirten Gebaüden betrug die Assecurations-Summe 30.000 Thlr. Ein Wiederaufbau ist nach dem Rayon-Gesetz vom 24. August 1814 unzulässig, oder doch nur unter sehr lästigen Bedingungen zu ermöglichen. Als Entschädigung erhielten die Damnificaten aus Staatsmitteln 45.000 Thlr. und von der Feüer-Societät 6561 Thlr. Im Hofraum der Bastion 6. befindet sich von den Franzosen noch ein Andenken, nämlich ein eingegrabenes eisernes Geschützrohr, welches dem daselbst durch eine Kanonenkugel von den schwedischen Schiffen am 11. October 1813 getödteten französischen Artillerie-Hauptmann Claude François Mathieu von seinen Kriegsgefährten als Grabzeichen gesetzt wurde. In späterer Zeit ist dieses Denkmal preüssischer Seits mit einer kleinen Umzaünung und einer Inschrift versehen worden.

Im Jahre 1816 wurde der Begräbnißplatz vor dem Golnowschen Thore angelegt. Beerdigungen auf der Umgebung der Kirche hörten auf. — 1821 fand die Eintheilung des Plönebruchs, vor dem Stettiner Thore, und des Hohnenbruchs, auch Gänsebiesen genannt, vor dem Golnower Thore, Statt, zur privativen Benutzung der Hausbesitzer. — Seit 1823 schwebten Verhandlungen wegen der Gemeinheits-Aufhebung, die zehn Jahre nachher, 1833, zum Abschluß kamen, insofern Arnimswalde, Hornskrug, die Besitzer von 3 Mühlen, die geistlichen und milden Stiftungen und andere Körperschaften für ihre Weide, die beiden ersten Ortschaften auch für ihre Holzberechtigungen, abgefunden wurden. — Für Rosengarten wurde der Umfang der Weide und Holzberechtigung festgestellt, Stuthof hingegen, welches für die Aufhütung eine Rente bezog, erhielt nun, 1835 und 1836, für die Holzberechtigung Natural-Abfindung in mit Holz bestandener Fläche. — 1834 kam die neüe Weide-Ordnung für die Hausbesitzer zur Ausführung, und ebenso eine neüe Markt- und Budenstand-Ordnung für Wochen- und Jahrmärkte. — In den folgenden Jahren 1836—1837 wurden mehrere Straßen der Stadt, die seit einem Jahrhundert mit Brandschutt angefüllt und zu Mistpfützen versumpft waren, nachdem die Überreste des um mehrere Fuß versunkenen Steinpflasters herausgenommen worden, erhöht und neü gepflastert. In denselben Jahren wurden in verschiedenen Gegenden der Stadt drei neüe Pumpen gebohrt, wodurch die Zahl der öffentlichen Brunnen bis auf sieben sich vermehrte. Gleichzeitig legte der Apotheker Hermann Anwandter in der von ihm erworbenen Untermühle ein doppeltes Ölpreß- und Gypspochwerk durch Dampfkessel-Brennerei von 15 Pferdekraft an; auch erbaute derselbe ansehnliche Remisen und ein Familienhaus für Fabrik-Arbeiter und eine kostbare Ablage rechts des Stettiner Dammes. — Im Jahre 1838 wurden die Einwohner der Stadt Damm acht Mal durch den Ruf: „Feüer" aus dem Schlaf geweckt. Vier Mal kam es zum Ausbruch und verursachte bedeütenden Schaden, der auf 8500 Thlr. veranschlagt wurde. Unter allen waren nach der moralischen Überzeügung der Behörden und der Bürgerschaft vier Brandstiftungen, die indessen nicht erwiesen werden konnten. Im Mai des Jahres 1838 wurde endlich der Receß über die Gemeinheits-Aufhebung von allen Betheiligten vollzogen, und eine neüe Feld-Polizei-Ordnung, vom 8. Juni, mit der Bestätigung der Königlichen Regierung vom 1. September, eingeführt. Auch trat, unter Aufhebung der Orts-Polizei-Ordnung vom 26. Juli 1828, eine neüe vom 8. August, bestätigt

den 13. October 1838, in Wirksamkeit. — 1840 erlitt die Stadt wiederum Feüerschaden, was die Anschaffung einer Saugespritze für 500 Thlr. aus den Beständen der Kämmerei-Kasse zur Folge hatte. — Das Plöne-Bohlwerk wurde zur Verschönerung dieses Stadttheils im Jahre 1842 auf beiden Seiten der Plönestraße mit jungen Baümen bepflanzt, und — 1843 das erste massive Bohlwerk am Plöne-Kanal in der Stadt erbaut, um den fortwährenden bedeütenden Holzverabreichungen aus der Stadtheide ein Ende zu machen, welche die Unterhaltung des Bohlwerks in Anspruch nahm. — Nachdem in den Vorjahren mehrere Straßen einer neüen Pflasterung bedurft hatten, dachte man im Jahre 1844 zum ersten Mal daran, die Namen der Straßen, welche im Munde der Einwohner gang und gäbe waren, durch an den Straßen-Ecken angebrachte Blechschilder von Obrigkeitswegen gesetzlich zu machen. Gleichzeitig wurde die Finkenwalder und die Hökendorfer Landstraße mit lombardischen Pappeln und Ebereschen bis zur Gränze des Stadtgebiets bepflanzt. — Im Jahre 1845 wurde mit dem Massivbau des Plöner Bohlwerks fortgefahren und derselbe bis zur Stadtmauer beendigt. Gleichzeitig errichtete der Magistrat eine Turn-Anstalt für die Schuljugend. Die Weide-Separation kam unter Zulegung eines Theils des Stadtwaldes, der Kienwerder genannt, zur Ausführung; und auf dieser Stelle entstand ein selbständiges, doch zum Gemeinde-Bezirk der Stadt gehöriges Gut, welchem der alte Forsttheil-Name beigelegt wurde. Das Gut Kienwerder liegt ½ Meile von der Stadt gegen Nordosten am Wege nach der Stadt-Försterei und dem Dorfe Arnimswalde, unfern der nach Golnow führenden Staatsstraße.

Die Einführung von Stadt-Chroniken war zwar schon im Jahre 1813 allen Magistraten empfohlen, in Damm aber damals nicht beachtet worden. Erst im Jahre 1837, nachdem die Königliche Regierung die Verordnung von 1813 wieder angeregt hatte, unternahm es der damalige Bürgermeister S. Fr. Pöttcke, seit 1828 als Magistrats-Dirigent im Amte, das Versaümte nachzuholen. Als derselbe 1840 ausschied, führte sein Nachfolger, C. Fr. H. George die Chronik fort. Er hat sie am 14. Januar 1846 geschlossen. Dessen Nachfolger, A. Fr. W. Böttcher, hat für die Chronik nichts gethan. Der gegenwärtige Bürgermeister, Weiland, gewählt 1863, wird die Lücke ausfüllen. Seiner bereitwilligen Mittheilung von Magistrats-Akten verdankt die vorstehende Beschreibung der Stadt Damm reiche Ausbeüte.

Stadt-Eigenthums-Ortschaften von Damm,

unter der Polizei-Obrigkeit und dem Patronat des Magistrats.

Arnimswalde, Kirchdorf, ¾ Meilen von Damm gegen Nordnordosten, die Haüser in zerstreüter Lage, zwischen dem Dammschen See und der nach Golnow führenden Staatsstraße belegen, ist, wie im vorhergehenden mehrfach erinnert worden, im Jahre 1747 auf gerodetem Grund und Boden der Stadt Dammschen Bruchniederung für 24 Colonisten angelegt worden, und zwar auf einer Stelle, welche den Namen Henningshorst führte, den auch die neüe Ansiedlung längere Zeit behalten hat, bis der König-Herzog Friedrich II. den Befehl ergehen ließ, sie nach einem Mitgliede der Familie Arnim zu benennen, das entweder als Soldat oder als Verwalter in seinen Diensten stand. Das Areal, welches den Colonisten, die aus den Niederlanden eingewandert sein mögen — wenigstens nennt man sie Holländer-Familien — angewiesen wurde, war 576 Mg. 19 Ruth. Pommersch Maaß = 1433 Mg. 127 Ruth. Preüssisch Maaß groß. In der Folge entwickelten sich die 24 Colonisten-

Stellen zu 18 vollen Bauerhöfen und 1 halben Hofe, jetzt, 1864, sind in Arnimswalde 15 volle Höfe, davon jeder im Durchschnitt 115 Mg. enthält, und 6 halbe Höfe. Außerdem sind hier: 1 Kossatenstelle von 30 Mg. und 9 Büdnerstellen, 36 Einlieger, die hauptsächlich Tagelöhner sind, von Handwerkern: 1 Schneider, 1 Schuhmacher, und von den Handelsgewerben nährt sich 1 Brothändler, 1 Victualienhändler und der Besitzer eines Krugs. Die Gesammt-Bevölkerung betrug 378 Seelen, darunter 4 Katholiken, nach der Zählung vom 1. Januar 1862. Sie lebten in 66 Haushalnngen und wohnten in 42 Haüsern, zu denen 78 Scheünen und Ställe gehörten. Von Fabrik-Gebaüden ist hier 1 holländische Mühle mit 2 Gängen, und von öffentlichen 1 Kirchengebaüde und 1 Schulhaus. Die ganz separirte Feldmark liegt in der Niederung des Dammschen Sees und begreift gegenwärtig, 1864, ein Areal von 2422 Mg., darunter 422½ Mg. Ackerland, 793¾ Mg. Wiesen, 553¾ Mg. Hütung, 526 Mg. Forstland, 26½ Mg. Hof- und Baustellen, 9 Mg. Gärten, und 91 Mg. Wege, Gräben sammt unnutzbarem Boden. Der Acker ist durchweg von sehr leichter Beschaffenheit, Sand und — Staubrde enthaltend, unter der dünnen Ackerkrume befindet sich unmittelbar Seesand. In der Regel wird, der geringen Ackerfläche wegen, ohne bestimmtes System gewirthschaftet, der Fruchtbau von Winterroggen und Kartoffeln vielmehr dem jedesmaligen haüslichen Bedürfnisse angepaßt; und eben so verfährt man in Bezug auf Küchen- und andere Gartengewächse. Die Wiesen sind von sehr geringer Bodengüte und ohne künstliche Düngung nur im Stande, sehr geringe und wenig nahrungsreiche Erträge zu liefern. Be- oder Entwässerung findet nicht Statt, doch tritt haüfig Überschwemmung Seitens des Sees ein, die im Frühjahr befruchtet, in der Heüärnte vernichtet. Das Forstland, durchschnittlich der IV. Bodenklasse angehörig, besteht aus separirten Holzabfindungs-Parcellen, die theils mit Kiefern von verschiedenstem Alter, theils gar nicht bestanden sind. Die Bestände sind durch Plentner-Wirthschaft Behufs Befriedigung der Eigenthümer sehr gelichtet. Viehstand: 50 Pferde, 200 Rinder, 25 Schafe, 10 Schweine, 3 Ziegen, sämmtliches Vieh von der gewöhnlichen Landrace. Versuche zur Veredlung in der Züchtung sind nicht gemacht worden. Außer der Zucht des gemeinen Haushuhns zum Wirthschaftsbedarf wird keinerlei Federviehzucht betrieben. 2 Familien treiben die Fischerei im Dammschen See auf Booten mit Stock- und Bleinetzen, doch nur als Nebengewerbe. In den Wiesen und Hütungen ist zwar theilweise torfartige Masse vorhanden, jedoch wegen ihrer Lockerheit und Unhaltbarkeit zur Ausbeütung kaum geeignet, weshalb sie nur auf einen kleinen Theil des Wirthschaftsbedarfs von einzelnen Besitzern beschränkt geblieben ist.

Im Pommerschen Provinzial-Archiv wird ein Aktenstück aufbewahrt, welches vom „Salzsieden in Damm" handelt. — (Stettiner Archiv, Pars. 2., Tit. 24., Nr. 45.) — Die darin enthaltenen Verhandlungen umspannen den Zeitraum von 1603 bis 1626. Man erfährt daraus, daß jedem Bürger der Stadt Damm das Recht zustand, in Einer Pfanne Salz zu sieden, dies aber auch mißbraüchlich von einigen Bürgern, dem Stadtkämmerer, in zwei Pfannen geschah, was, wegen des starken Holzverbrauchs, zu Beschwerden und Klagen führte. Diese bilden den Gegenstand des gedachten Aktenstücks, aus dem man erfährt, daß bereits Herzog Begislaw X. unterm 9. Mai 1505 eine Verordnung zur Regelung des Salzsiedens erlassen hatte. Das Akenstück gibt aber über die Lage der Soolquellen in der Dammschen Feldmark keine Auskunft. Heüt' zu Tage sind, zufolge Benachrichtigung des Dammschen Bürgermeisters Weiland vom 21. Mai 1864, weder in der Magistrats-Registratur Acten über Salzsiederei autzufinden, noch wohnt selbst den ältesten Leüten, nach den angestellten Ermittelungen, irgend eine Kenntniß darüber bei. Muthmaßlich waren die Soolquellen

auf dem Grund und Boden des nachmals angelegten Dorfes Arnimswalde, oder unfern seiner Feldmarksgränzen, in der Richtung nach Damm, in den Bruchwiesen, die noch heüt' zu Tage den Namen „Auf dem Salun" führen, der einiger Maßen an das Vorkommen von Salzquellen erinnern kann. Sie erstrecken sich bis dicht an die Stadt Damm, bilden einen Theil des Hester-Bruchs. Ein Stück des Saluns gehört der Stettiner Kämmerei.

Die Arnimswalder Kirche ist ein Filial der St. Marien-Kirche zu Damm, deren zweiter Prediger Pfarrer in Arnimswalde ist. Das Patronat steht dem Magistrate zu, der in Gemeinschaft mit den Colonisten im Jahre 1779 das Kirchengebaüde aufgeführt hat. Vordem wurde der Gottesdienst im Schulhause gehalten. Die Kirche bezieht die Erbpacht von ½ Hufe mit 8 Thlr. 15 Sgr. jährlich. Außerdem besitzt sie ein Capital-Vermögen von ca. 300 Thlr. Der Schulmeister ist zugleich Küster und bezieht als solcher die üblichen Accidentien bei Amtshandlungen. Sein Haupt-Einkommen besteht in dem Schulgelde von den die Schule besuchenden Kindern, 1861 = 96; außerdem hat er freie Wohnung im Schulhause und freies Brennholz und den Nießbrauch von 7 Mg. Ackerland und 15 Mg. Wiesen. Die Kosten zur Unterhaltung des Schulgebaüdes werden von der Schulgemeinde aufgebracht; die Kosten der Armenpflege dagegen durch baare Beiträge der verpflichteten Gemeindeglieder.

Hornskrug, Dorf, 1 Meile von der Stadt Damm gegen Nordosten an der nach Golnow führenden Staatsstraße, unmittelbar an der Gränze des Naugardschen Kreises und auf der Scheidung der Dammschen Stadtforst und des Staats-Forstreviers Friedrichswalde gelegen, hieß sonst der Dammsche Krug, der mit den dazu gehörigen 225 Mg. 149 Ruth. enthaltenden Ländereien und 2 Familienhaüsern der Waldweide und Brennholz-Gerechtigkeit im Jahre 1767 dem bisherigen Zeitpächter Busse zu Erbzinsrechten verliehen wurde. Aus der einzelnen Krugwirthschaft ist allmälig eine Dorfschaft von 12 Privat-Wohnhaüsern, 1 Gemeindehause mit 21 Wirthschaftsgebaüden entstanden. 109 Einwohner in 22 Familien am 1. Januar 1862. Jetzt, 1864, sind hier: 1 Ganzbauerhof mit 105 Mg. Acker und 20 Mg. Wiesen; statt der 6 Kossaten, die es sonst gab, 4 ganze und 4 halbe Kossaten, ein jeder von den ganzen mit 24 Mg. Acker und 4 Mg. Wiesen; 2 Büdnerstellen und 13 Einlieger, die als Tagelöhner ihr Brot erwerben. Die nicht separirte Feldmark liegt in ebener Fläche mit leichtem Sandboden, der meistens zur 7 ten Klasse abgeschätzt ist. Für ihre Größe liegen drei Angaben vor. 1836 gab man sie zu 520 Mg. 9 Ruth. an (S. 1169.); im Kauf-Contract von 1840 heißt es, sie betrage 375 Mg. 172 Ruth., und ein Bericht des Schulzenamts vom Monat April 1864 gibt ihn 369 Mg. 167 Ruth., nämlich 249 Mg. Acker, 63 Mg. Wiesen, 20 Mg. Weide, 22 Mg. Holzung, 3 Mg. 95 Ruth. Hof- und Baustellen, 1 Mg. Gärten, 1 Mg. 72 Ruth. Wege und Gräben, 10 Mg. Unland. Man baut nur Roggen und Kartoffeln. Die Waldung besteht aus kleinem Stangenholz. Viehstand: 10 Pferde, 30 Kühe, 16 Schafe, 22 Schweine, 4 Ziegen; Federvieh zum eignen Bedarf. Torf wird ausgebeütet, von jedem Besitzer jährlich ungefähr 9000 Soden. Hornskrug ist durch die Arnimswalder Filialkirche nach Damm eingepfarrt. Nach Arnimswalde gehen die Kinder zur Schule, an die für jedes Kind im Winter 3 Sgr. 9 Pf., im Sommer 2 Sgr. 6 Pf. monatlich an Schulgeld und außerdem 10 Sgr. Holzgeld für die Dauer des ganzen Winters entrichtet wird. Aus den Pfarrländereien zu Hornskrug hat der Dammsche Diaconus ein jährliches Einkommen von 1 Thlr. 10 Sgr.

2. Garz.

Diese Stadt, zum Unterschiede von andern Orten gleiches Namens nach ihrer Lage Garz an der Oder genannt, in Urkunden des 13. und folgender Jahrhunderte Gardiz, Gardez, Gars, Gartze, auch Graditia geschrieben, — der Name wurzelt in dem altslawischen Worte Grad, dem neüern Gerod, Hrod, d. h. Burg, befestigte Stadt, — ist auf dem linken Ufer der Oder die südlichste Stadt des Herzogthums Pommern, die Gränzstadt des Brandenburger Landes, dessen Markgrafen, von den Ballenstedtern an, in immerwährenden Gelüsten nach den Landen der eingebornen Pommerschen Fürsten vom Greifenstamm bis zu dessen Erlöschen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wenn diesen Gelüsten Ausdruck mit dem Schwerte gegeben wurde, die Gränzfestung Garz zum ersten Zielpunkt ihrer Gewaltthätigkeiten wählen mußten. Noch heüte bekunden die sichtbaren Überreste der Befestigungen an Mauern, Wällen und Gräben, daß Garz einst eine wichtige Landeswehr war, die den Angriffswaffen vergangener Zeitalter kräftigen Widerstand zu leisten vermogte.

Entfernungen. Garz ist von der Landeshauptstadt Stettin 3¾ Meilen gegen Südsüdwesten, vom Bahnhofe Tantow 1 Meile gegen Südsüdosten, vom Bahnhofe Kasekow 1¾ Meilen gegen Osten, 1 Meile von Greifenhagen, 5 Meilen von Pasewalk, 3½ Meile von Prenzlow und von Schwedt 2 Meilen zu Lande und 3 Meilen zu Wasser entfernt.

Begränzungen. Das Gebiet der Stadt gränzt in den Oderbrüchern mit dem Dorfe Mescherin, der Stadt Greifenhagen, dem Dorfe Marwitz, der Stadt Fidichow und dem Erbzinsgute Friedrichsthal, landwärts aber mit den Dorfgemarkungen Pinnow, Hohenselchow, Hohenreinkendorf, Gesow, Tantow, Staffelde und Mescherin. Zwischen Hohenreinkendorf und Gesow stößt es auch an die zu den Salweimühlen gehörenden Felder.

Lage. Die Stadt liegt am Fuße des Randow-Plateau, das sich hier mälig, ohne scharfen Rand, senkt, in einer ziemlich fruchtbaren Gegend, umgeben von Feld, Wald und Wiesen, welche durch die Oder und Reglitz, die sich dicht bei Garz von einander sondern, und deren zahlreiche Arme und Verzweigungen, so wie durch das Salweifließ, im Plattdeütschen Salweifleten, das unmittelbar bei der Stadt, an deren Westseite, in die Oder fällt, bewässert werden. Die Namen Oder und Reglitz haben eine und dieselbe Bedeütung, nämlich: fließendes Wasser. Der Name Reglitz hat das slawische Wort Rjeka, Fluß, zur Wurzel.

Die Stadt an sich ist in Gestalt eines Eirunds oder einer Ellipse gebaut, deren große Achse von Westen nach Osten gerichtet ist, und umfaßt, bei einem Umfange von 520 laufenden Ruthen oder ¼ Meile und 20 Ruth. darüber, einen Flächenraum von 88 Mg. 146 Ruth. Die Ringmauer, oder der Zingel, wie man sie in früheren Zeiten nannte, und die einst die ganze Stadt umgab, ist auf der nördlichen und östlichen Seite noch ziemlich gut erhalten. Ihre Höhe wechselt zwischen 10 und 20 Fuß, ihre Stärke beträgt 2½ bis 3 Fuß. Urkundlich im Jahre 1259 von Barnim I. aufgeführt, besteht der dazu verwendete Baustoff aus größeren und kleineren Geschieben, indessen die Brüche, welche sie in den öfteren Belagerungen der Stadt, besonders im 30jährigen Kriege erlitten hat, mit Ziegelsteinen ausgefüllt worden sind.

Im Juli 1828 stürzte, durch eine starke Regenfluth veranlaßt, eine 68 Fuß lange Strecke der Stadtmauer ein, wodurch nicht allein zwei Gebaüde stark beschädigt, sondern auch ein daran stoßender Garten, welcher 13 Fuß tiefer, als das Plateau außerhalb des Zingels lag, in eine Stein- und Sandwüstenei verwandelt wurde. Wegen Entwerthung seines Grundstücks forderte der Besitzer des Gartens Schadenersatz von der Stadtgemeinde, als Eigenthümerin des Zingels. Weil aber die Entschädigung nicht auf dem Wege des Vergleichs gewährt wurde, entspann sich ein Rechtsstreit der im Jahre 1830 noch nicht zum Austrag gekommen war, und sogar zu der bei der Königlichen Regierung zu Stettin angebrachten, ganz überflüssigen Frage Anlaß gab, ob die Stadtgemeinde verpflichtet sei, den eingestürzten Theil der Stadtmauer wieder aufzuführen? was sich von selbst verstand, wenn Magistrat und Stadtverordneten nicht darüber eins geworden, alle Überreste der Ringmauer gänzlich abzutragen. Indessen nahm die Königliche Regierung aus diesem Vorfalle im Jahre 1832 Gelegenheit, den Zustand der Stadtmauer von einem Bautechniker untersuchen zu lassen und dessen Gutachten über ihre Erhaltung zu erfordern. Erst anderthalb Jahre später ging von dem betreffenden Beamten der gutachtliche Bericht ein, woraus erhellte, daß die Mauer an mehreren Stellen schadhaft sei und auf 50 Fuß Länge sogar den Einsturz drohe, in Folge dessen der Magistrat unterm 23. October 1833 angewiesen wurde, die als nothwendig bezeichneten Reparaturen sobald als möglich ausführen zu lassen und überhaupt auf die Erhaltung der Mauer besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Der Wall ist zum Theil abgetragen und zur Ausfüllung des Stadtgrabens benutzt worden, in welchem eine Anzahl Privatgärten angelegt sind, während der Wall selbst als Wandelbahn um die Stadt benutzt wird. Es befinden sich in der Mauer noch drei Thürme: der s. g. Storchthurm zwischen dem Mühlen- oder Schwedter- und dem Stettiner Thor auf der Nordseite in Form eines abgestumpften Kegels, auf dessen Spitze Störche zu nisten pflegten; der Thurm auf dem Stettiner Thore, ebenfalls auf der Nordseite, ein hohes, festes, mittelalterliches Gebaüde, dessen hohe Fensterblenden sich fast den Formen kirchlicher Architectur annähern; und noch ein Mauerthurm an der Ost- und Wasserseite, schlank und rund mit einem eigenthümlichen construirten Dache und mit Verzierungen aus dunkel glasirten Steinen, welcher jetzt als Pulverthurm benutzt wird. Er führt den Namen: der blaue Hut, vielleicht von der Form seines Dachs und der Farbe der Ziegel, oder die blaue Hut, vielleicht von seiner frühern Bestimmung als Warttthurm. Jetzt hat er sich auf einer Seite etwas geneigt, und kann ein kleines Seitenstück abgeben zu dem hangenden Thurme in Pisa!

Die Stadt hat 6 Thore, an der Landseite das Stettiner und das Mühlen-Thor, an der Wasserseite das Saagerthor, die Fischerpforte, das Brückenthor und die Töpferpforte, von denen indeß nur das erste als Thor im gewöhnlichen Sinne zubetrachten ist, während die anderen, nachdem die Thorgebaüde in unbekannten Zeiten abgebrochen sind, nur als offene Ausgänge sich darstellen. Das Saagerthor hat 22 Fuß, das Mühlenthor 30 Fuß Durchfahrtsbreite. Das Stettiner Thor ist wohl erhalten. Seine Durchfahrtsbreite beträgt im Lichten 13 Fuß. Das Thor ist 33 Fuß lang und 21 Fuß breit. Die beiden Seitenmauern, welche sich dem Thore anschlossen, waren jede 80 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 272 Fuß dick und befanden sich in bauwürdigem Zustande. Die Flügelmauern stammten aus verhältnißmäßig neürer Zeit, waren aus Mauersteinstücken aufgeführt und hatten weder einen künstlerischen noch monumentalen Werth, verengte vielmehr die Einfahrt in die Stadt, weshalb sie mit den am Ausgange derselben befindlichen Pfeilern auf $11\frac{1}{2}$ Fuß Länge im Jahre 1855 abgetragen wurden. Die Veranlassung zu dieser Maßregel

gab insonderheit der Neübau des Schützenhauses, welches zum großen Theil durch die frühern Mauern verdeckt wurde. Die allgemeine Verschönerung und ein passender Eingang zum Schützenhause waren daher der Hauptgrund des Abbruchs der Mauertheile, durch welchen in keiner Weise die Sicherheit des Thoreingangs gefährdet wird. Wie der Zingel sammt seinen Thürmen ist auch das Stettiner Thor, sammt dem Walle, Eigenthum der Stadtgemeinde, welche für die bauwürdige Instandhaltung dieser zum Theil monumentalen Bauwerke Sorge zu tragen hat.

Die Stadt ist in 4 Bezirke eingetheilt. Die Straßen durchschneiden sie ziemlich regelmäßig von Westen nach Osten und von Norden nach Süden. 3 Hauptstraßen folgen der Richtung der großen Achse des Eirunds der Stadt, 1 Hauptstraße und 10 Nebenstraßen dagegen der kleinen Achse. Das sind zusammen 24 Straßen; indessen gibt es 32 Straßennamen, weil eine und dieselbe Straße verschiedene Namen trägt: so heißt eine der Hauptstraßen auf der großen Achse Anfangs Mühlenstraße, dann Königs- und zuletzt Wollweberstraße; und die Hauptstraße auf der kleinen Achse, die in grader Linie vom Stettiner Thore nach der Fischerpforte neunt man: Stettiner, Frauen- und Fischerstraße. Es befinden sich in der Stadt zwei öffentliche Plätze: der ziemlich geraümige und regelmäßige Marktplatz, an welchem das Kreisgerichts-Commissions-Gebaüde und das städtische Spritzenhaus steht, und der noch geraümigere Platz um die St. Stephans-Kirche, der, von einer niedrigen Ringmauer umgeben, die 1824 fast ganz neü errichtet worden, in demselben Jahre mit einem Kostenaufwande von Thlr. 120. 17. 4, in einen Schmuckgarten mit Rasenplätzen, beschattet von Linden, Pappeln und duftenden Fliedersträüchern, umgeschaffen ist.

Gebaüde. Im Jahre 1862 gab es in Garz 26 öffentliche Gebaüde; davon — a) zum gottesdienstlichen Gebrauche 2, nämlich die St. Stephans-Kirche und die Synagoge, letztere 1862 eröffnet (S. 1144.); — b) für den Unterricht 2 städtische Schulhaüser; — c) für Armen- und Krankenpflege 2, das Hospital St. Spiritus und das städtische Krankenhaus; — d) für öffentliche Behörden 2, das Gebaüde der Kreisgerichts-Commission und das im Jahre 1843 neü erbaute, an der Mühlenstraße belegene Rathhaus; — e) für andere öffentliche Zwecke 10, nämlich 2 Predigerhaüser, 1 Prediger-Wittwenhaus, 1 Schulhaus, 1 Gefängniß, 1 Spritzenhaus, 1 Steüeramts-Gebaüde, 1 Wegegeldhebestelle vor dem Stettiner und 2 städtische Forsthaüser außerhalb der Stadt, aber zu ihrem Gemeinde-Bezirk gehörend; — f) Militair-Gebaüde 7, darunter 1 bedeckte Reitbahn vor dem Stettiner Thore, 1 Wachthaus am Mühlenthor, 1 Lazareth in der Stadt, 4 Magazinscheünen vor den Thoren. — Privat-Wohnhaüser gab es 399 mit 1344 Ställen, Scheünen, Schuppen und s. g. Futterbuden. Letztere schließen sich auf der Süd- oder Wasserseite an die ehemalige Stadtmauer, die hier nicht mehr vorhanden ist, und auf deren Fundament die Buden zum Theil errichtet sind; die Scheünen dagegen liegen auf der Nordseite der Stadt außerhalb der Ringmauer. Kriegs-Verwüstungen in früheren Jahrhunderten und verheerende Feüerbrünste haben die mittelalterliche Bauart der Haüser ganz oder doch fast ganz verdrängt, die Architectur der neüern Zeit, die auf Raumersparniß und haüsliche Bequemlichkeit mehr Acht gibt, als die Vorfahren es thaten, ist an ihre Stelle getreten, mit ihr auch mehr und minder der Massivbau und die, den Zeitansichten entsprechende aüßere Erscheinung der Gebaüde, welche der Stadt Garz ein freündliches Ansehen verleiht. Die Stadt hat 353 Erbenhaüser, darunter befinden sich 59 Ganz- und Anderthalb-Erbenhaus-Besitzer mit Wiesenbesitz, mit Einschluß der beiden Pfarreien, 266 Halb-Erbenhaüser, mit Einschluß des Rectorats- und des Conrectoratshauses, und 28 Viertel-Erbenhaüser, incl. der Küsterei. Sämmtliche

Gebaüde der Stadt Garz waren bei der Altpommerschen Städte-Feüer-Societät gegen Brandschaden versichert: 1791 mit 141.449 Thlr. 1837 mit 348.350 Thlr. 1840 mit 388.575 Thlr. 1862 mit 358.400 Thlr. und mit 491.622 Thlr. in Privat-Gesellschaften (S. 1122.). Im Jahre 1798 zählte die Stadt 367 Haüser, darunter nur 7 ganz massive, und 138 Scheünen.

Die St. Stephans-Kirche ist unter den öffentlichen Gebaüden das einzige, welches lebhafte Beachtung in Anspruch nimmt. Die Errichtung dieses schönen, hochgewölbten, hellen Bauwerks der Gothik mit zierlichem Thurm, klangreichem Gelaüte und vortrefflicher Orgel, gehört, nach Kugler's Urtheil jenem Zeitalter an, welches die höchste Kraft-Entwicklung der Städte des Pomorlandes bezeichnet. Im 15. Jahrhundert standen die bedeütenderen unter ihnen, zu denen auch Garz zählte, fast unabhangig von landesherrlicher Gewalt da, den Unternehmungen der Fürsten oft mit siegreichem Nachdruck Trotz bietend. Fürstliche Macht war in den Händen der Oberhaüpter der Städte, fürstlicher Reichthum in den Händen der betriebsamen Handelsherren. Aber die ungebändigte Freiheitslust steigerte sich zu kecker Willkür, die Freüde am Besitz zu freventlichem Übermuthe, und die rächende Nemesis blieb nicht aus. Die bedeütenderen Bauwerke dieser Zeit stimmen mit solcher Sinnesart wiederum entschieden überein. Der klare, harmonische Organismus, der von Innen heraus Formen entstehen läßt und das Ganze mit innerer Nothwendigkeit zu einem Vollendeten, einem völlig Geendeten gestattet, war schon in der spätern Zeit des 14. Jahrhunderts immer mehr geschwunden und die nüchterne Schulregel an dessen Stelle getreten; entschiedene Wirkung hatte man mehr in der Großartigkeit der Ausdehnungen als in lebensvoller Gliederung der Theile gesucht. Doch blieb man bei der bloßen Ausdehnung der Messe nicht stehen. War das Gefühl für den lebendigern Organismus, des Innern, somit der eigentliche architectonische Kunstsinn für Gothik erloschen, so war doch im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert noch genug allgemeine künstlerische Laune übrig geblieben, die durch roh emporgethürmte Steinmassen nicht eben befriedigt werden konnte. Sie wandte sich jetzt dem Äüßern der Gebaüde zu und suchte dasselbe theils durch malerische Gruppirung der Theile, theils durch Anwendung reichern Schmucks lebendig und heiter zu gestalten. In diese Reihe der Pommerschen Kirchengebaüde gehört nach Kugler's Beschreibung —

Die St. Stephans-Kirche. Dreischiffig wie sie ist sind Mittel- und Seitenschiffe gleich hoch; der fünfseitig geschlossene Chor bildet die Fortsetzung des Mittelschiffs. Im Schiff stehen auf jeder Seite drei achteckige Pfeiler, deren Schwibbögen nur durch gradlinige Einschnitte gegliedert sind. Eigenthümlich, und nicht unwirksam für ein angenehmes Gesammtverhältniß ist die raümliche Einrichtung der Pfeilerstellung, deren Zwischenweiten der Breite des Mittelschiffs gleich sind, während sie anderweitig in der Regel enger (etwa in halber Breite des Mittelschiffs) zu stehen pflegen. Auffallend aber ist es, daß das südliche Seitenschiff breiter ist, als das nördliche, und daß sich zunächst am Chor eine Art Querschiff bildet, in dem hier die Seitenmauern der Kirche weiter hinausgerückt sind. Letzteres scheint durch die Überreste einer ältern Anlage (die namentlich am Unterbau des vorspringenden Theils auf der Nordseite noch deütlich erkennt) veranlaßt zu sein. Die Strebepfeiler treten nach dem Innern der Kirche vor. In den Seitenschiffen haben sie die auffallende und ziemlich nüchterne Form eines halben Achtecks. Im Chor, wo sich ziemlich tiefe Nischen zwischen ihnen bilden, sind sie eigenthümlich und nicht unschön gegliedert; hier springen auch an ihnen starke Gurtträger, Bündelchen von je fünf Halbsaülen bildend, vor. Mittelschiff und Chor sind mit Sterngewölben überspannt, deren Gurte eine zusammengesetzte,

wulstartige Form haben; im Chor dagegen setzen die Gurte nicht harmonisch auf und das ganze Gewölbe ist hier sehr roh gearbeitet. Außerhalb am Chor bilden die Streben flache Wandpfeiler, die auf reiche Weise verziert sind. Sie werden in drei Geschossen durch Fensterblenden ausgefüllt, die durch gegliederte Vorsprünge der Wandpfeiler eingefaßt sind. Aber was an Rosetten und Giebeln in diesen Blenden vorhanden war, fehlt gegenwärtig ganz. Unter den Thüren der Kirche ist besonders diejenige zu bemerken, die sich am Vorsprung des südlichen Seitenschiffs befindet. Sie hat eine einfache, aber mehrmals wiederholte Gliederung und ist mit einem geschweiften Spitzbogen, der aber zu dem eigentlichen Bogen der Thür in keinem gutem Verhältnisse steht, bekrönt; dann ist wiederum eine rechtwinklige Umfassung um diesen Bogen gezogen und der Raum zwischen Beiden durch buntes Rosettenwerk ausgefüllt.

Im Laufe der jüngstverflossenen zwanzig Jahre sind im Innern wie am Äußern dieses Kirchengebaüdes wesentliche Reparatur-, Verbesserungs- und Verschönerungsbauten vorgenommen worden. Schon lange war das Bedürfniß gefühlt worden, auch Absicht gewesen, die im spätern gothischen Stil erbaute St. Stephans-Kirche einer bessern innern Einrichtung zu unterwerfen. Emporkirchen und Gestühle in derselben waren nicht blos ohne alles Ebenmaaß, sondern auch dergestalt zweckwidrig angelegt, daß sie das Innere entstellten und zum Theil gänzlich verdunkelten. Kanzel und Altar, so wie ein Mauerwerk über der Sakristei, störten gleichfalls die Würde des Gotteshauses, des einzigen, das die Stadt besitzt; daher denn auch die Nothwendigkeit einer bessern Einrichtung längst und allgemein anerkannt war. Die Vermögens-Verhältnisse der Kirche hatten bisher die Ausführung verhindert, welche jedoch im Jahre 1842, nachdem alle übrigen geistlichen Gebaüde in guten Stand gesetzt waren, möglich wurde. Demnach hatte sich der Magistrat, als Patron der Kirche, unter Zuziehung des Kirchen-Vorstandes mit einem Baumeister über den Plan der im Innern der Kirche vorzunehmenden Abänderungen berathen und verständigt, wonach derselbe Zeichnungen und Kostenanschläge entworfen und ausgearbeitet hatte. Die Anschlags-Summe betrug Thlr. 5904. 15. 3, von welcher der Magistrat glaubte, daß, wenn der Bau in Entreprise gegeben würde, sie sich auf 5300 Thlr. ermäßigen lasse. Bei einem Capital-Vermögen von 13.550 Thlr. welches die Kirche damals besaß, waren zur Ausführung des Baues 3800 Thlr. verfügbar, so daß noch 1500 Thlr. fehlten, die auf das erforderliche Bauholz zu rechnen waren, von dem der Magistrat hoffte, daß es aus Staatsforsten unentgeldlich zu gewähren sein werde. An diesem Punkte scheiterte damals das Bau-Project. Im Jahre 1844 hatten sich die verfügbaren Mittel der Kirche wesentlich verbessert, daher Magistrat und Kirchen-Vorstand den Zeitpunkt der Ausführung des Baues besonders günstig erachteten, zumal als der Arbeitslohn und die Holzpreise von Jahr zu Jahr sich steigern. Zur gleichen Zeit hatte sich ein Werkmeister gefunden, welcher den Bau für 5300 Thlr. zu unternehmen sich erbot. Mit diesem wurde im Juni 1844 ein Unternehmungs-Vertrag abgeschlossen. Ein Jahr nachher war der Bau vollendet, der aber für Mehrarbeiten, die in dem Kostenanschlage nicht vorgesehen waren, über die Vertragssumme von 5300 Thlr. eine Mehrausgabe von Thlr. 268. 8. 5 verursacht hatte. Die Kirche wurde am 10. August 1845 von dem Pommerschen General-Superintendenten, Bischof Dr. Ritschl, wieder eingeweiht.

Der Baukünstler, welcher die Entwürfe und Zeichnungen zu diesem Wiederherstellungs-Bau des Innern der St. Stephans-Kirche gemacht hatte, muß noch, obwol man schrieb 1842 Jahre nach Chr. Geb., der alten Berliner Landbaumeister- oder Gillyschen Schule angehört haben, die zwar gute und dauerhafte Kornscheünen und Vieh-

ställe zu bauen verstand, ob zweckmäßige, möge dahin gestellt bleiben, in der aber der Sinn fürs Schöne ziemlich verdunkelt war. In der That, man konnte in keinem Gotteshause, selbst nicht in der bescheidensten Dorfkirche, einen Altar von so seltener Geschmacklosigkeit finden, als in der Stephans-Kirche zu Garz seit dem Jahre 1845. Dies war um so mehr zu bedauern, als diese Kirche nach ihrer ganzen Architectur zu den größten und schönsten in ganz Pommern gehört. Die Beseitigung dieses Altars und die Ersetzung desselben durch einen andern, welcher, mit einem Gemälde und entsprechenden Ornamenten, etwa in Holzschnitzwerk, geschmückt, dem geläuterten Geschmack der Schinkel-Stülerschen Schule entsprungen sei, wurde im Jahre 1856 zur Sprache gebracht. Ein Jünger dieser Meister, der Bau-Inspektor Herrmann, unterzog sich auf den Wunsch, des Magistrats und des Kirchen-Vorstandes der Anfertigung eines Entwurfs zu einem neüen monumentalen, der Kirche würdigen, Hochaltar, wobei er sich des Beiraths seines frühern Lehrers Stüler zu erfreüen hatte. Gleichzeitig war aber auch die nothwendige Instandsetzung des äußern Mauerwerkes so wie die Erneüerung der Fenster und Thüren der Kirche in Anregung gekommen. Nach den unterm 10. December 1856 und 7. April 1857 aufgestellten Anschlägen betrugen die Kosten des Altarwerks 7900 Thlr. und die der Instandsetzung des Mauerwerks 2c. Thlr. 4818. 24. 6, im Ganzen also die Kosten dieses Restaurations-Baues Thlr. 11.918. 24. 6 die aus Kirchenmitteln, ohne eins der ausstehenden Capitalien anzugreifen, innerhalb drei Jahre zu decken waren, da 6600 Thlr. sofort zur Verfügung standen und außerdem etatsmäßig alljährlich gegen 2000 Thlr. erspart wurden.

Im Herbste des Jahres 1859 war dieser Bau in der Hauptsache vollendet. Was die Ausführung des Hochaltars insbesondere betrifft, so ist es unter Anwendung des vortrefflichen Portland-Cements und mit Hülfe einiger geschickter Steinguß-Arbeiten gelungen, ein gothisches Bauwerk von 19 Fuß Breite und 32 Fuß Höhe in Formen herzustellen, die der Ausbildung in Pirnaischem Sandstein nichts nachgeben. Der innere Kern des Bauwerks, einschließlich der Bögen und Spitzgiebel, besteht aus verbandmäßigem Mauerwerk von Klinkern in Portland-Cement. Die glatten Flächen, Gesimse und einfacheren Gliederungen sind mit Cement geputzt, bezw. gezogen. Die Fialen, Giebelfüllungen, alle Ornamente, so wie das durchbrochene Stabwerk und die Apostel-Statuen, die, sechs an der Zahl, zum Schmuck des Altars dienen, sind dagegen in Cement gegossen und eingefügt. Die Baldachine über den Aposteln konnten ihrer stark durchbrochenen Formen halber nicht in Steinguß hergestellt, sondern mußten von Zink theils getrieben, theils gegossen und demnächst mit einer, dem Farbentone des Cements entsprechenden Ölfarbe angestrichen werden. Die Apostel-Statuen sind den berühmten Peter Vischerschen Standbildern am Sebaldusgrabe zu Nürnberg nachgebildet und von Möller in Berlin modellirt. Derselbe Bildhauer hat auch sämmtliche Modelle zu den Kreüzblumen und sonstigen Ornamenten nach Herrmann's Zeichnungen angefertigt. Die Vorbereitungen zur Ausführung des Hochaltars wurden im Sommer 1858 getroffen und in derselben Zeit alle gegossenen Theile hergestellt. Dann begann der Bau selbst im September desselben Jahres und ward von 3—4 sachverständigen Arbeitern innerhalb dreier Monate beendigt. Eiserne Anker, die an geeigneten Stellen angebracht sind, stellen die Haltbarkeit des vortrefflichen Bauwerks vollkommen sicher. Drei Gemälde schmücken den Altar. Der Künstler vollendete sie im October 1859. Sie sind in Rahmen von polirtem Eichenholz, die in den Bogenstücken durch gothisches Maaßwerk verziert sind. Drei hervorragende Momente aus der Leidensgeschichte Jesu sind darin dargestellt. Das größere Mittelbild enthält eine Copie des berühmten, von Michel Angelo componirten und durch

seinen Schüler Riccianelli ausgeführten Frescobildes „die Abnahme vom Kreüze" nach einem Kupferstich von Toschi; während in den beiden Seitenfeldern die Taufe Jesu durch Johannes und die Auferstehung Christi dargestellt sind. Diese Gemälde sind von dem Geschichtsmaler Kaselowsky zu Berlin und zwar die beiden kleineren Bilder nach dessen eigener Composition. Als Material zum Bau des Altartisches ist grauer schlesischer Marmor gewählt worden. Die Altarstufen sind in den Hauptfeldern von demselben Material, jedoch mit eingefügten Friesstreifen von schwärzlich grauem belgischen Marmor. Der Fußboden dagegen ist in den Feldern rautenförmig mit verschiedenfarbigen Marmorflächen aus schlesischen und italiänischen Brüchen ausgelegt. Die Kosten der Steinguß-Arbeiten haben 2000 Thlr., die der drei Altarbilder 1500 Thlr., die des Altars 1000 Thlr. und die Gesammtkosten des Hochaltars mit allen Nebenarbeiten in runder Summe 5000 Thlr., mithin 2100 Thlr. weniger betragen, wie ursprünglich veranschlagt waren. Eingeweiht wurde der neüe Altar durch den General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, am 25. November 1859.

Außer dem Altarwerke wurde die Herstellung sämmtlicher Fenster des Kirchengebaüdes so wie die Ausbesserung seiner aüßeren Mauern im Herbste des genannten Jahres fertig. Die betreffenden Maurer-Arbeiten sind von einem Garzer Bürger, dem Maurermeister Steinweg, einem erfahrenen Techniker, der alle zum Bau erforderlichen Formsteine auf seiner neüen, nach rationellen Grundsätzen eingerichteten Ziegelei der Vorschrift gemäß angefertigt hat, ausgeführt worden. Die aufgewendeten Kosten haben gegen 1700 Thlr. betragen; alle in den Jahren 1858 und 1859 ausgeführten Restaurations-Bauten aber kosten überhaupt 15.880 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

Für das Jahr 1860 und die folgenden Jahre blieb nur noch die Anfertigung neüer Kirchthüren und einer neüen Kanzel, so wie die Ausbesserung des Mauerwerks am Thurm, die Veränderung der Emporkirchen und des Gestühls und die Instandsetzung des Kirchenplatzes und seiner Umwehrung übrig. Die Kosten der Arbeiten zur Reparatur der aüßern Mauern und zur Anfertigung neüer Fenster am Kirchthurm haben nach dem Anschlage 2776 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. betragen; die der Errichtung eines Blitzableiters 289 Thlr. 6 Sgr.; die Bewehrungskosten und zur Instandsetzung des Platzes um die Kirche 1600 Thlr., und die der Arbeiten zur Erneüerung der Kirchthüren und einiger innneren Ausbau-Gegenstände, an den Gestühlen, Chorbrüstungen und der Kanzel (diese 1035 Thlr.) Reparaturen am Fußboden der Kirche rc. 3210 Thlr., im Ganzen also 7876 Thlr. 11 Pf., welche theils aus verfügbaren Mitteln, theils aber auch durch eine Anleihe gedeckt werden sind. Überhaupt haben zur Ausführung dieses zweiten Restaurations-Baues 11.200 Thlr. aufgenommen werden müssen, welche, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die Kirche aus ihren Revenüen-Überschüssen bis zum Jahre 1868 wird abtragen können. Bei der St. Stephans-Kirche waltet das eigenthümliche Verhältniß ob, daß das Kirchengebaüde an sich und der untere, massive Theil des Thurms dem Kirchen-Vermögen gehört, der obere Theil des Thurms aber, der in Mauerstein-Fachwerk ausgeführt und mit Zinkdach in drei Abstufungen versehen ist, Eigenthum der Garzer Kämmerei ist. Diese war daher bei Bestreitung der Kosten des Blitzableiters, der nicht allein auf dem Thurm, sondern auch auf der Ostspitze des Kirchendachs mit besonderen Fangestangen versehen ist und dessen Leitungsschienen übers ganze Kirchendach geführt sind, — betheiligt. Patron und Kirchen-Vorstand sind mit dem Magistrat und den Stadtverordneten darüber einig geworden, daß die Kirche ¾ und die Kämmerei ¼ der Kosten dieser Blitzableitungs-Anlage übernommen hat.

Im Monat October des Jahres 1862 sind alle Erneüerungs-Bauten vollendet worden. Das altehrwürdige Kirchengebaüde zu St. Stephan in Garz zählt nun-

mehro zu denjenigen Gotteshaüsern in Pommern, welche der erhabenen Bestimmung vollständig entsprechen.

Außer den gewöhnlichen Reparaturen, welche an den Gebaüden der geistlichen Institute alljährlich vorzukommen pflegen, hat das Kirchen-Ärar auch die beträchtliche Summe von Thlr. 5360. 26. 9 auf der Neübau eines der beiden Predigerhaüser verwendet. Dieser Bau ist im Jahre 1849 zur Ausführung gekommen.

Die Bestimmung des Kirchhofes als Beerdigungs-Platz hat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgehört. Man hatte den Begräbnißplatz vor das Stettiner Thor verlegt. Er lag links von demselben unmittelbar an der Zingelmauer, hart daran die einzige bei der Stadt befindliche Wandelbahn und nicht weit davon ein Ackerhof. Im Jahre 1810 stellte es sich heraus, daß dieser Platz bereits so mit Leichen angefüllt war, daß ohne jedesmalige Ausgrabung von halbverwesten Cadavern kein neües Grab mehr gemacht werden konnte. Dies würde indessen, da der Begräbniß-Platz von ziemlich bedeütender Größe war, nicht geschehen sein, wenn in älteren Zeiten eine gehörige Ordnung beobachtet und jede Leiche in der Reihe begraben werden wäre; dadurch aber, daß der Gebrauch bei der Bürgerschaft eingerissen war, sich Begräbnißstellen nach Willkür auszusuchen, entstand diese Unordnung. Aus diesen Gründen war die Anlegung eines neüen Friedhofes nothwendig. Dazu wurde ein Platz ermittelt, welcher theils aus einem Stücke Kirchen-, theils Kämmerei-Acker besteht und einen Flächeninhalt von 3 Mg. 152 Ruth. hat. Er liegt ebenfalls vor dem Stettiner Thore, aber weiter ab von der Stadt, rechts der Straße, die nach Stettin führt, wo sich der Weg nach dem Schrei abzweigt. Die Anlage dieses neüen Friedhofes ist im Jahre 1812 bewirkt worden. Die Kosten seiner Bewehrung vermöge eines Lattenzauns und einiger Nebenarbeiten haben 733 Thlr. betragen, die aus Kirchenmitteln bestritten worden sind. Für das von der Kämmerei abgetretene Ackerstück, welches 2 Mg. 118 Ruth. groß ist, zahlt die Kirchen-Kasse an die Kämmerei einen jährlichen Canon zum Betrage von 11 Thlr. 10 Sgr. zufolge Erbzins-Contracts vom 4. September 1811, bestätigt unterm 29. October desselben Jahres.

Des Hospital St. Spiritus sei noch unter den öffentlichen Gebaüden Erwähnung gethan, da selbiges in früheren Zeiten zu gottesdienstlichen Zwecken gedient hat. Das Gebaüde liegt an der Stettiner Straße da, wo diese den Namen Frauenstraße annimmt. Da die Gebaüde, welche bisher zur Wohnung und zum Aufenthalt der Hospitaliten gedient hatten, im letzten Decennio des 18. Jahrhunderts sehr alt und verfallen waren, die zum Hospital gehörige Kapelle aber schon seit langer Zeit zu gottesdienstlichen Verrichtungen nicht mehr gebraucht werden konnte, weil davon auch nichts mehr als die, mit einem Dach versehene Ringmauer übrig war, so wurde dieses, in seinen Mauern sonst sehr tüchtige und gute Gebaüde in den Jahren 1792 und 1793 zu einem ordentlichen Hospital-Wohngebaüde mit 8 Stuben zu Präbner-Wohnungen ausgebaut, das alte Nebengebaüde aber zu 8 geraümigen Kammern Behufs Aufbewahrung des Brennholzes, auch anderer Bedürfnisse für die Hospitaliten, eingerichtet, und der alte, wüstliegende Kirchhof, der sich hinter dem Hospital längs der Heiligen Geiststraße erstreckt, mit einer Bewehrung versehen und in einen Holzplatz und Garten umgeschaffen. Von der Architektur dieser ehemaligen Heiligen Geistkirche ist wenig mehr übrig geblieben, doch erkennt man noch, daß der Altar-Raum dreiseitig geschlossen war.

Die Straßennamen: Klosterberg, Große und Kleine Kloster-, und Große und Kleine Mönchsstraße erinnern daran, daß in päpstlicher Zeit zu Garz ein Mannskloster bestand. Die Stadt hatte innerhalb ihrer Ringmauer ein Augustiner-Kloster,

dessen in den Verlassungs-Büchern unserer Stadt gedacht wird. Seine Bewohner werden 1539 graue Brüder genannt. Wahrscheinlich ist das Gebaüde, nebst der dazu gehörigen Kirche, in dem großen Brande von 1624 mit ein Raub der Flammen geworden. Vermuthlich stand es auf der Stelle am Klosterberge, wo sich jetzt das Gebaüde der Töchter- und Elementarschule befindet. Der Name Frauenstraße läßt daran denken, daß es neben dem Mönchskloster in Garz auch ein Nonnenkloster gegeben habe; Überlieferungen von dem Vorhandensein eines solchen gibt es aber nicht.

Einwohnerzahl. Die Bevölkerung der Stadt Garz hat sich innerhalb der zuletzt verflossenen 130—140 Jahre beinahe verdreifacht. Sie betrug —

1730: 1650 Seelen.	1812: 2728 (darunter 2 Katholiken).
1740: 1703 „	1816: 2732 (16 Kath., 2 Juden, zum 1. Mal angegeb.)
1782: 1856 „	1831: 3373 (10 Katholiken, 11 Juden).
1790: 2118 „	1843: 3821 (9 Katholiken, 44 Juden).
1794: 2147 „	1855: 4278 Seelen.
1798: 2179 „	1858: 4433 (9 Kath., 2 Sectirer, 106 Juden).
1802: 2201 „	1862: 4550 (16 Kath., 2 Sectirer, 114 Juden).

Unter dieser Einwohnerzahl ist die Besatzung nicht mitgerechnet. Garz ist bis auf die neüeste Zeit stets Garnisonort für Reiterei gewesen. Im Jahre 1798 standen auf dem Militair-Etat 584 Personen; davon waren aber nur 248 wirkliche Soldaten; die übrigen Personen waren 126 Frauen und 210 Kinder. Mit dieser Militair-Bevölkerung hatte Garz demnach 2663 Einwohner. Im Jahre 1837, als die Civil-Bevölkerung 3669 Seelen zählte, standen zwei Geschwader des Dragoner-Regiments Prinz Wilhelm zu Garz in Garnison. Ihre Seelenzahl betrug, mit Einschluß der daselbst stationirten Polizei-Gensd'armes, 459, nämlich 99 unter und 336 über 16 Jahren, so daß die Gesammtzahl aller Einwohner vom Bürger- und dem Militair-Etat im Jahre 1837 auf 4104 sich belief. Jetzt steht die reitende Abtheilung der Pommerschen Artillerie-Brigade zu Garz in Garnison. Für dieselbe ist eine Depot-Magazin-Verwaltung vorhanden. Im Jahre 1858 betrug die Militair-Bevölkerung 340, im Jahre 1862 dagegen 410 Seelen. In dem Zeitraum von 1816 bis 1858 hat sich die Gesammt-Einwohnerzahl der Stadt um 63½ pCt. vermehrt.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1862 spaltete sich die aus 4550 Seelen bestehende bürgerliche Bevölkerung von Garz in 2218 Personen männlichen und 2332 Personen weiblichen Geschlechts. Sie bildete 992 Familien, so daß auf je 10 Familien ungefähr 46 Personen kommen. In dem hohen Alter von mehr als 80 Jahren standen 11 Männer und 15 Frauen. Mit körperlichen Mängeln behaftet waren 6 Taubstumme und 2 Blinde.

Den Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen nach gab es 80 Eigenthümer und 109 Pächter, welche die Landwirthschaft als ausschließliches, und 112 Eigenthümer nebst 95 Pächtern, welche sie als Neben-Gewerbe trieben. Die Zahl der Frauen, Kinder und sonstigen Angehörigen dieser Landwirthe betrug bei jenen 715, bei diesen 545 Personen. Eigentliche Ackerbürger gibt es indessen nur 115, die mit Erbenhaüsern angesessen sind; demnach waren 57 Ackerwirthe Nichterben. Das in Landbau und der Viehwirthschaft verwendete Personal bestand aus 136 Knechten und 112 Mägden und aus 162 Tagelöhnern beiderlei Geschlechts. Handarbeiter, mit Ausschluß der eben angeführten Tagelöhner, gab es 104 Männer und 95 Frauen. An Gesinde zu haüslichen Dienstverrichtungen waren 16 Personen männlichen und 84 Personen weiblichen Geschlechts vorhanden; in Gewerben aber wurden 79 Personen

von beiden Geschlechtern verwendet. Krankenwärter ꝛc. gab es 3 Männer und 3 Frauen. — An Beamten, welche von dem Einkommen der von ihnen bekleideten Ämter leben, befanden sich in Garz bei der allgemeinen Landes-Verwaltung 5, bei der Rechtspflege 5, beim Post- ꝛc. Dienst 6 und bei der Gemeinde-Verwaltung 11. Pensionairs lebten in der Stadt 13 und Rentner 23, in beiden Fällen Männer und Frauen zusammen gezählt. Es gibt 2 Civilärzte, 3 Hebeammen, 1 Apotheke, 1 städtisches Krankenhaus.

Von Werkstätten, bez. Personen für den Betrieb technischer Gewerbe waren nach den Aufnahmen vom 1. Januar 1862 vorhanden: 7 Leinwebermeister; 1 Strumpfwirker; 2 Kalkbrennereien mit 8 Arbeitern; 2 Ziegeleien mit 15 Arbeitern; 1 Loh- und Schneidemühle, jede mit 3 Arbeitern, 1 Wassermühle mit 2 Mahlgängen und 1 Bockwindmühle mit 3 Gesellen; 5 Tabaks- und Cigarro-Fabriken, welche 96 Personen, darunter 54 Mädchen, beschäftigten; 1 Bierbrauerei und 1 Branntwein-Brennerei. — Großhandlungen gab es 6 und Kleinhandlungen 33, nebst 1 Geldwechsler und 8 Hausirern; Agenten u. d. 13. — Die Flußschifffahrt wurde von 19 Schiffs-Eigenthümern mit 22 Oderkähnen von 367½ Lasten Tragfähigkeit und 14 Mannschaften betrieben. — An Gastwirthen waren 6 und an Schankwirthen 14 vorhanden. — Garz ist, wie schon ein Mal erwähnt wurde, die einzige Stadt im Randowschen Kreise, wo sich eine Leihbibliothek erhalten kann.

Das Handwerk zählt in Garz: 10 Bäcker, 7 Fleischer, 54 Fischermeister, 1 Kunstgärtner; — 3 Barbiere, 1 Abdecker; — 1 Gärber; 2 Töpfer; 5 Glaser; 2 Maurermeister mit 48, und 4 Zimmermeister mit 47 Gesellen und Lehrl.; 4 Zimmermaler mit 24 Gehülfen, eine große Anzahl, die sich durch den, in der Epoche der Zählung, in Garz Statt gehabten Restaurations-Bau der St. Stephans-Kirche erklären läßt; 2 Brunnenbauer, 1 Dachdecker, 2 Schornsteinfeger, 4 Stellmacher; 8 Grobschmidte, 6 Kleinschmidte und Schlosser ꝛc.; 1 Kupferschmidt; 3 Klempner; 1 Goldarbeiter; 2 Uhrmacher. — 1 Wattenmacher; 3 Seiler. — 1 Färber. — 43 Schuhmacher; 1 Handschuhmacher; 2 Kürschner; 6 Riemer; 27 Schneider und 12 Schneiderinnen; 1 Posamentirer; 8 Putzmacherinnen. — 26 Tischler; 5 Böttcher; 4 Korbwaarenmacher; 4 Drechsler; 2 Buchbinder; 1 Photograph; 8 Musiker. Diese Nachweisung enthält meistentheils nur die seßhaften Handwerksmeister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen, nicht die Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, die ab- und zugehen, und, außer bei den Bauhandwerkern, gering an Zahl sind.

Sieht man ab von der Tabaks- und Cigarro-Fabrikation, die für den Nahrungstand von Garz nicht ohne Einfluß ist, und bei dem gleichsam zum Bedürfniß gewordenen Luxus des Rauchens und Schmauchens dauernd so bleiben kann, wenn die Geschäftsführung der Fabrikation mit Umsicht geleitet wird, die auch dem, im Randowlande so vielfach getriebenen Tabaksbau zu Gute kommt, so ist die Fabrik-Thätigkeit in Garz auf dem Nullpunkt der technischen Gewerbe, indem sie in dieser Stadt keinen empfänglichen Boden findet. So hat sich auch die im Jahre 1777 auf landesherrliche Kosten in einem ansehnlichen Gebaüde errichtete Baumwollen-Strumpf-, Mützen- und Handschuh-Fabrik, welche in 12 Stühlen bestand, und einem Fabriken-Inspector und sonstigen Verwaltungs-Apparat an der Spitze hatte, nicht halten können. Sie war nächst der in Rügenwalde bestandenen Manufactur die bedeütendste Werkstatt in Pommern. Längst eingegangen — auf ihrem Grundstücke entstand später eine Lohgärberei und Lederfabrik, — hat sie sich in handwerksmäßig betriebene Strumpfwirkerei aufgelöst, die auch ihrem Erlöschen entgegengeht, da gegen 5 Stühle im Jahre 1840, im Jahre 1862 nur noch 1 Stuhl im Gange war. Auch die Leinweberei schwindet allmälig; sie beschäftigte in den zuletzt erwähnten zwei Epochen 25 und 7 Stühle. Die Tuchmacherei, in früheren Zeiten ein bedeütendes Gewerbe zu

Garz, ist todt und selbst der einzige Webestuhl, auf dem noch 1840 Wollenzeüge verfertigt wurden, ist nicht mehr vorhanden. Daß auch in der kleinen Landstadt Garz das weibliche Geschlecht von der Sucht zum Tand in der äußern Erscheinung ergriffen ist, sieht man aus der Zahl der Putzmacherinnen, die daselbst ihr Brod finden; 1840 gab es deren 5, im Jahre 1862 waren ihrer 8 vorhanden, oder je eine auf 200 weibliche Personen aller Stände im Alter vom 7ten bis zum vollendeten 60sten Lebensjahre.

Der Großhandel ist für eine so kleine Stadt, wie Garz ist, sehr ansehnlich vertreten. Er beschäftigt sich mit dem Kauf und Verkauf von Landes-Producten, namentlich von Getreide, Tabaksblättern, Rüben, Heü ꝛc. Darf man den statistischen Aufnahmen für die Gewerbe-Tabelle unbedingt trauen, so gab es zu Garz im Jahre 1840 nicht eine einzige Großhandlung ohne offenen Laden. Die jetzt vorhandenen 6 Großhandlungen müssen demnach in den zuletzt verflossenen zwanzig Jahren entstanden sein. Sie beschäftigen die hier seßhaften Oderschiffer, welche, gegen das Jahr 1840 gehalten, die Zahl ihrer Fahrzeüge zwar nicht vermehrt, wol aber größere erbaut haben, da sich die Tragfähigkeit der jetzt vorhandenen 22 Oderkähne gegen damals fast verdoppelt hat. Ist demnach der Schifffahrts-Verkehr ein recht lebhafter, der außerdem durch ein zwischen Stettin und Schwedt bei offenem Wasser täglich fahrendes Dampfboot unterhalten wird, so ist dagegen der Reise- und Transport-Verkehr zu Lande auf der großen Heerstraße von Stettin und Berlin seit Anlage der Eisenbahn, die weit ab von der Stadt an ihr vorüberzieht, gänzlich untergegangen, was auf das Gewerbe der Wirthshaüser und Schankstellen einen so großen Einfluß geübt hat, daß gegenwärtig nur die Hälfte derjenigen Zahl dieser Gewerbtreibenden vorhanden ist, welche im Jahre 1837 vor Eröffnung der Berlin-Stettiner Eisenbahn ihr Brod fanden, obgleich die Bevölkerung der Stadt seit jener Epoche um 24 pCt. gestiegen ist. Auch die drei Jahrmärkte, zu Fastnacht, Dienstags nach Trinitatis und nach Michaelis, mit denen Garz privilegiret ist, und welche zugleich Kram- und Wochenmärkte sind, bringen wenig Leben in die Stadt, ein Übelstand, den sie freilich mit den Jahrmärkten andrer Städte gleichmäßig theilt. Seitdem die Verbrauchsstätten durch die verbesserten Verkehrswege der Stein- und Eisenbahnen den Fabrikationsstätten näher gerückt sind, seitdem diese und die Metropolen des Großhandels ihre Kundschafts-Reisenden und Kunden-Eroberer nach allen Weltgegenden entsenden, ist das Bedürfniß der Krammärkte, wie es frühere Jahrhunderte geboten hatten, in den Hintergrund getreten, und nicht mehr fern scheint die Zeit zu sein, wo sie ganz eingestellt werden können.

Ein großer Übelstand für denjenigen Theil der Einwohnerschaft, welcher als Eigenthümer oder Pächter ohne Grundbesitz ist, lag darin, daß in Garz die Wochenmärkte, welche vor Alters abgehalten wurden, eingegangen waren. Die betreffenden Familien, welche also ihren Wirthschafts-Bedarf — für Haus und Küche nicht selber erbauen können, — und ihre Zahl ist von Jahr zu Jahr gewachsen, waren, weil eine Zufuhr von Außen nicht Statt fand, der Willkür der Acker-Besitzer anheim gegeben, was eine ungewöhnliche Steigerung der Preise der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse verursachte. Erst die neüeste Zeit hat die Einrichtung von zwei Wochenmärkten wieder ins Leben gerufen, über die man indessen die Klage erhebt, daß sie von Verkaüfern wenig besucht werden. Von jenseits der Oder können Producte auf dem kürzesten Wege nicht in die Stadt gelangen, weil es keine Fähre über dem Strom und seine Arme gibt; nur eine Kahnfähre vermittelt den Übergang für Fußgänger. Die Jochbrücke, die einst, nach dem Privilegio Otto's vom 18. December 1305, über die Oder und Reglitz und das ganze Bruch, totam paludem, bis zu dem

gegenüber liegenden festen Lande, ad terram duram et arabilem, führte, ist im 30jährigen Kriege zu Grunde gegangen, und ihre Wiederherstellung, die man in den zwei letzten Decennien des 18. Jahrhunderts zu wiederholten Malen beantragt hat, von der Landes-Regierung entschieden abgelehnt worden. Seitdem haben Bürgermeister und Rath im Verein mit den Viertelsmännern, den späteren Stadtverordneten die Lust verloren, weiter zu petitioniren! Die Brücke begann bei dem noch jetzt s. g. Brückenthore, und ging über den Oderstrom, von wo der Damm in südöstlicher Richtung das Große Bruch, das geschworne, das Schleh- und das Sandbergsbruch durchschneidet, — Spuren davon zeigen sich noch heute, — und durch Brücken über die Glambeck, den Faulensee, den Pinnsee, die Marwitzer Fahrt und den großen Ukersee verbunden ward, bis an die Stelle, wo auf der linken, nordöstlichen Seite des Dammes diesseits der Reglitz oder des s. g. Zollstroms der Zollthurm erbaut und während des 30jährigen Krieges die Marwitzsche Schanze angelegt war; und von hier aus führte die letzte, eine Zugbrücke, über die Regelitz aufs jenseitige Ufer, nördlich von Marwitz, zwischen diesem und dem Dorfe Buddenbrock. Die Länge des Dammes nebst den Verbindungs-Brücken, mit Ausschluß der beiden großen über den Oder- und den Zollstrom, betrug 740 laufende Ruthen; die Oderbrücke war 58, und die Zollbrücke 12 Ruthen lang, so daß die gesammte Länge des Verbindungs-Weges etwas über 0,4 einer Meile betrug.

Stadtgemarkung. Garz muß eine Acker- und Fischerstadt genannt werden, da Ackerbau, vorzugsweise Anbau von Tabak und Zuckerrüben, und zweimalige Heuwerbung im Anschluß an die Fischerei, welche indeß seit Einführung der Dampfschifffahrt gelitten hat, die Hauptnahrungs-Quellen der Einwohner sind, auf welche sie, nachdem der gewerbliche Verkehr durch Erbauung der Stettin-Berliner Eisenbahn sich in großen Verhältnissen vermindert hat, vorzugsweise hingewiesen sind. Die Stadtgemarkung ist von ansehnlicher Größe. Das Ackerland theilt man in vier Felder: das Stadt-, das Reinkendorfer, das Mittel- und Schreifeld. Der Boden ist von mittelgutter Beschaffenheit. Außer den zwei genannten Handelspflanzen baut man Roggen, seltener Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Lein ꝛc. Auch werden Gartenfrüchte und Obst für den nothwendigsten Bedarf theils in den Wallgärten, theils in dem s. g. Großen Bruch, an der Berliner Steinbahn südwestlich von der Stadt belegen, gewonnen, in welch' letzterm auch ein ergiebiger Torfstich sich befindet. Der Anbau von Culturgewächsen, welche eine starke Düngung in Anspruch nehmen, wird durch die große Masse des in den Oderwiesen gewonnenen Futters außerordentlich begünstigt, und es kann daher die Erweiterung des Anbaues jener Handelsgewächse als ein Hauptmittel zur Förderung des Wohlstandes der Stadt angesehen werden. Zu dieser Erweiterung ist aber vor Allem nicht nur eine Vergrößerung des Ackerbesitzes, sondern auch die Überweisung von zum Ackerbau geeigneten Flächen an die Hausbesitzer ohne Acker wünschenswerth. Bereits oben ist nämlich angemerkt worden, daß in der Stadt Garz 353 Erbenhäuser mit Wiesenbesitz vorhanden, von den Eigenthümern derselben aber nur 115 mit Ackerland angesessen sind. Fast $\frac{1}{3}$ derselben hat nur einen kleinen Besitzstand bis zu ungefähr 30 Mg., der Besitzstand der übrigen beträgt durchschnittlich etwa 30 Mg., indem einzelne mehr, andere weniger besitzen. Was die Gewerbe-Tabelle für das Jahr 1859 von der Vertheilung des Grund und Bodens der Stadtgemarkung besagt, folgt unten (S. 1275.). Anderer Seits gehören zu jedem Erbenhause durchschnittlich etwa 20 Mg. Oderwiesen, welche nicht nur vorzügliches Heu, sondern auch zum Theil guten Torf liefern, so daß in neürer Zeit die meisten Hausbesitzer angefangen haben, sich ihren Brennstoff-Bedarf auf den eignen Wiesen stechen zu lassen.

Die Oderwiesen bei Garz verdanken ihre reichliche Heuwerbung (S. 1128.) den alljährlich eintretenden Frühlings-Überschwemmungen, welche bei der höhern Lage des Oderthals daselbst, im Verhältniß zum Wasserspiegel des Haffs, rascher wieder abfließen, und bei der düngenden Kraft des Wassers und der von den Fluthen herbeigeführten Detritusmassen, die Fruchtbarkeit des Wiesenbodens bedeütend zu erhöhen im Stande sind.

Der Name „Weinberge," den die Plateau-Abhänge nördlich von der Stadt in der Richtung auf Mescherin führen, — einzelne Theile derselben heißen seit dem 30jährigen Kriege auch Kroatenberge, Schwalbenberge rc. — erinnert an jene vorreformatorische Zeit, während deren hier an der untern Oder, und noch weiter abwärts jenseits Stettin, die Rebe gebaut wurde, die auf Antrieb der ersten Apostel des Pomorlandes aus dem warmen und heitern Mainthal hierher nach dem kalten und nebelreichen Norden, zwischen 53° und 54° der Polhöhe, verpflanzt worden war, um Wein für die Messe an Ort und Stelle zu gewinnen, aber auch für die Trinkgelage der Greifen und ihrer Vasallen, die sich zum reichlichen Genuß mit — herbem Unteroderwein, wenn ein heiterer Herbsthimmel ausnahmsweise in der Weinbeere den Zuckerstoff zur Entwickelung gebracht hatte, so lange begnügten, bis ein lebendigerer Handelsverkehr und bessere Transportmittel die Herbeischaffung des mundrechtern Rebensafts aus Main- und Rheingauen, des feürigen Weins aus dem Madgyaren-Lande ermöglichten. Aber auch schon damals lieferten ohne Zweifel die schönen, rebengeschmückten Ufer der Gironde durch Vermittelung der Hansaschiffer ihren reichlichen Zuschuß in die Kellereien der Pommerschen Fürsten und der eingewanderten deütschen Ritterslеüte.

Zur Feldmark der Stadt Garz gehört außer dem Acker und den Wiesen noch eine Waldfläche, welche aus zwei von einander getrennten Revieren besteht. Das eine bildet das s. g. Schreigehölz. Es liegt auf der Nordseite der Stadt, ¼ Meile von ihr entfernt, dicht an Mescherin gränzend, auf dem Plateau und dessen hier ziemlich steilen Abhängen gegen das Oderthal. Es umfaßt ein Areal von 516 Mg. 40 Ruth. und besteht fast ausschließlich aus Laubholz, Eichen, Buchen rc. Im Jahre 1819 wurden in demselben 764 Stück Eichen zu Schiffsbauholz geschlagen und für 2082 Thlr. verkauft. Wann und auf welche Weise die Stadt in Besitz dieser Holzung gekommen, ist nicht bekannt. Es befindet sich in demselben eins der städtischen Forsthaüser. Die Hauptmasse der Garzer Forst, welche das zweite Revier bildet, liegt auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, nach Schwedt zu, beginnt ¼ Meile von der Stadt, wird der Länge nach von der Berliner Staatsstraße durchschnitten und schließt sich an die, zur Ukermark gehörenden Pommerschen Heide. Nach der Sanneschen Vermessung vom Jahre 1826 enthält dieses Revier, das man seit einem halben Jahrtausend unter dem Namen Blumenhagen kennt, gemeiniglich aber auch Garzer Stadtheide genannt wird, eine Fläche von 2186 Mg. 22 Ruth., welche sich nach Abfindung der weideberechtigt gewesenen Dorfschaft Pinnow im Jahre 1853 um 104 Mg. 155 Ruth., und seitdem bis auf 1933 Mg. 140 Ruth. vermindert hat.

Im Jahre 1847 haben die mit Erbenhaüsern angesessenen Bürger der Stadt Garz bei der Auseinandersetzungs-Behörde auf Eintheilung eines Forsttheils des Blumenhagers oder der Stadtheide angetragen und die General-Commission für Pommern hat diesem Antrage Folge gegeben. Aus einem Bericht der damit beauftragten Auseinandersetzungs-Commissarien ist das Folgende zum größten Theil entnommen. Bei Ermittelung des Besitzrechts an der einzutheilenden Waldfläche glaubt der, mit dem Verfahren betraute Beamte, nur so viel mit Bestimmtheit festgestellt zu haben, daß dieselbe nicht zum Kämmerei-Vermögen der Stadt Garz gehört, und

daß Seitens der Kämmerei nicht einmal ein Nutzungsrecht darin ausgeübt worden ist. Die ausschließliche Nutzungs-Berechtigung in der Stadtheide habe, so meint der Auseinandersetzungs-Betraute, vielmehr den Besitzern der Haüser mit Erbeneigenschaft, welche bei der früheren Theilung der Oderbrücher für ihre Weide-Berechtigung auf der ganzen Feldmark Wiesen zugelegt sind, zugestanden und es sei nur noch zweifelhaft geblieben, — ob diese Nutzungs-Berechtigung ein Ausfluß des besondern privativen Eigenthums der Hausbesitzer sei, oder ob die Substanz des Waldes, in welchem jenes Recht ausgeübt wird, der Stadtgemeinde gehöre und die Erbenhausbesitzer nur im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 14. Juni 1832 ein Interessenten- oder ein Bürger-Vermögen in Frage stehe (nach der Declaration vom 26. Juli 1847).

In der neüesten Zeit hat man geglaubt, daß die Namen beider Holzungen, Blumenhagen und Schreiholz, bereits in des Herzogs Barnim I., des Guten genannt, Stiftungs-Briefe der Stadt Garz als deütsche Stadt vom Jahre 1249 *) enthalten seien. Dies ist ein Irrthum. In dieser Urkunde, deren Original in lateinischer Sprache abgefaßt, und später ins Deütsche übersetzt worden ist, heißt es wörtlich: — Conferimus etiam ipsi civitati siluam et gramina infra eandem siluam sita. sursum ad stagnum Wotmunde **) ascendendo. et ab eodem stagno descendendo vsque ad fluuium Tywa ***) ex utraque parte Odere; et ex adverso vsque ae villam que Delen †) nuncupatur. Und in plattdeütscher Übertragung: — „Wi vorlenen ok der zuluen stad den busch vnd grezinge beneden deme zuluen busche belegen, uppwart to deme Wutmunde vpstigende vnd von deme zuluen water Dalstigende bet an dat vliet thw van beiden Theilen der Oder vnd ggenouer wente dem Dorpe Delen genannt." Aus diesem Wortlaut, der weder des Blumenhagens noch des Schreiholzes gedenkt, geht hervor, daß der Stiftungsbrief von 1249, unter dem silva und Busch das in früheren Zeiten, als die Oder wol einen andern Lauf, als gegenwärtig hatte, mit Holz bestandene Oderbruch bei Garz zu verstehen sei, welches im Jahre 1772 bei Aufhebung der Hütungsgemeinschaft zwischen Acker- und Hausbesitzer unter die Letzteren nach Verhältniß der Erbenqualität speciell eingetheilt ist, und wobei dieselben ihre Hütungs-Antheile zum vollen und unbeschränkten Eigenthum zugetheilt erhalten haben; wenigstens ist in den Hypothekenbüchern eine Besitzbeschränkung nicht eingetragen, eben so wenig wie von einer solchen in dem Weidetheilungs-Receß die Rede ist, oder in den darüber gepflogenen Verhandlungen; und es ist nur als ein herkömmlicher Gebrauch zu betrachten, daß die Wiesen in der Regel bisher bei den Haüsern verblieben und als Zubehör derselben angesehen worden sind.

Die s. g. Stadtheide, welche zwar auch im Oderthale, aber schon auf dem höher gelegenen Theile desselben, zu beiden Seiten der Steinbahn nach Schwedt liegt, ist erst später, im Jahre 1332, durch Schenkung Herzogs Otto I. an die Stadt gekommen. Die Schenkungs-Urkunde befindet sich unter den Sammlungen des Pommer-

*) Der Stiftungs-Brief führt zwar in der Urschrift, wie in allen Übertragungen und Abdrücken die Jahrzahl 1240; allein Dr. Robert Klempin, Provinzial-Archivar von Pommern, weiset entschieden nach, daß im Original ein Schreibfehler in der Jahreszahl obwaltet (wie das bei Urkunden nicht selten vorkommt) und statt ihrer 1249 gelesen werden müsse.

**) Stagnum Wotmunde ist der heütige Gotmundsee, südlich von Garz, dem Coloniedorfe Friedrichsthal gerade gegenüber.

***) Fluvius Tywa ist die Thue, die sich oberhalb Greifenhagen auf der rechten Seite in die Oder ergießt.

†) Von dem Dorfe Delen glaubt man, daß es auf der jetzigen Garzer Feldmark gelegen habe.

schen Provinzial-Archiv abschriftlich in dem Diplomatario Civitatis Garcensis in der Lateinisch abgefaßten Urschrift und in drei plattdeütschen Übersetzungen, die im Wesentlichen nicht, und nur in der Rechtschreibung hin und wieder etwas verschieden sind. Eine dieser Übersetzungen führt die Aufschrift: — „Ditt is ne Vereigeninge des Deils der Heyden genandt de Blumenhagen Herrn Hertige Ottenn," und lautet mit einem bezeichnenden Eingange folgender Maßen: — „Inn dem Nhamen Godes, Amen. Datt ens dinges datt geschehen is, dechnisse nicht vorgha, Van Vorgengknisse der Tydt, edder der minschen Beßheitt, So iß idt kluecklich gevnnden, datt yr Allent wat we dhu Ehrliken vnd Briefflichen Tuchenisse VorEwige. Drum iß idt, datt wy Otto van G.G. tho Stetin &c. Hertige allen getruwen Christen gegenwordich vndt thokommenden begehren tho wetende, datt wy vnsem getruwen vndt Liben Rhattmannen vnd der gemeinheit der stad Gartz vorlaten hebben vndt Gegenwordich vorlaten vnd Ja wahrhefftich voreignet hebben Vndt Voreigenen ein Deil vnser Heyde — (partem mericae nostrae, im lateinischen Original, merica aber ist Kiefernwald) — genömet Blumenhagen, van den dran Vmgraven Steinen liggende vp dem Berge, Van dem Deile des Vlieteß Lenitz genömet bet tho dem Ende der Wese, Von den genommenden steinen Süder Recht över den Crützewech vndt vortt densuluen wech nedderstigende bett tho dem Diefflanck, vnd van dem Diefflanck bett an den Wutemundt, ane ditt van den genandten Vmgraven Steinen dahlstigende tho der Statt vorgenandt med alle Wesen, vnd ören Weyden, gräsingen, gebruken vndt höllten, die darin stahn: Also dat gemeinlick alle vnd Jedere de in den Vorgenomedten mhalen vnndt grentzen entholden vnndt besloten werden, Edder im Busche, holten, Weyden, gresingen, wateren Stande edder Lopende, vnndt in Welkeren anderen Nhamen de geachtett edder genömet mögen werden, med dem Müggefelde tho den Bruckinge der der genomedten stad vnd Börgere darselvest thor Tydt wohnende Ewich schöle behören," — mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit und mit uneingeschränkter Gerichtsgewalt, doch mit Ausnahme der Jagdgerechtigkeit, die sich der Herzog vorbehält. Die Schenkungs-Urkunde ist ausgefertigt im Jahre 1332 „des Frydages an dem Suntage wen man singet Exurpe quare tominus tomini."

Also schenkte Herzog Otto den Blumenhagen „den Rathmännern und der Gemeinheit," oder, wie es am Schluß der Urkunde heißt: „der Stadt und den Bürgern," d. i. in heütiger Ausdrucksweise: „der Kämmerei und der Bürgerschaft." Spätere Festsetzungen über die Natur des Besitzrechts sind nicht vorhanden. Indessen wurde es zufolge der Holz-Ordnung von 1590 also gehalten — „daß auff die drey hohe Fest Alß Weihnachten, paeschen vnd pingsten einen Jeden, der Perde hatte, ein guett Fueder Brennholt, vnd zue hochzeiten etzliche Fuederchen zu holen war vergünstiget worden (doch Legerholz vom stamm zu hawen, war Jederzeit ohne verlaubniß hartt verbotten gewesen) da den auff gedachte Festa die Herren des Rhaetts allhier vorgefaren und die anderen Ihnen also nachgefolget." Gelegentliche Andeütungen, die sich hin und wieder finden, lassen erkennen, daß aus der Stadtheide des Blumenhagen Bau- und Nutzholz zu städtischen und zu fürstlichen, Bauten nicht minder auch den Bürgern im letztern Falle gegen Vergütung verabfolget wurde, und das als Brennholz für die Bürgerschaft nur Raff- und Leseholz verwendet wurde. Daß indessen die obgedachte Holz-Ordnung von 1590 eben nicht sonderlich beachtet worden sei, und ungeheüere Verwüstungen im Stadtwalde, besonders nach Brandschäden, welche die Stadt erlitten, angerichtet worden seien, ergibt sich aus mehreren fürstlichen Verordnungen, welche Schonung der Heide in sehr ernsten Ausdrücken anbefahlen. Weder der fürstliche Heideknecht, der nach der Reformation freie Wohnung in Klostergebaüde und den Klostergarten zur unentgeldlichen Nutzung hatte, und hauptsächlich zur Verhinderung

etwaiger Jagdfrevel und zur Aufsicht über die Meüte, das Jagdgeräthe und das der fürstlichen Jagd-Passion vorbehaltene Wildgehege hier angestellt gewesen zu sein scheint, noch die Autorität von Bürgermeister und Rath konnte jenem Unwesen Einhalt thun, daher denn auch die Heide auf herzoglichen Befehl mehrfach für mehrere Jahre geschlossen wurde. Nur durch solche Verwüstungen ist es erklärlich, wie der Rath Grund haben konnte, zu der wiederholt angebrachten Klage, daß in der Heide kein Holz zu den nothwendigsten städtischen Bauten und Reparaturen vorhanden sei, und selbiges aus fremden Forsten angekauft werden müsse. Dieser Zustand der Dinge hat bis auf die neüeste Zeit bestanden: alles Holz, welches bei dem Restaurations-Bau der St. Stephans-Kirche und bei den sonstigen Bauten der geistlichen und weltlichen Institute der Stadt Garz zur Verwendung gekommen, ist aus benachbarten Staats-Forstrevieren kaüflich entnommen worden.

Die factischen Verhältnisse der Benutzung der Forst sind schon oben angegeben. Dieselbe hat bisher ausschließlich der mit Erbenqualität versehenen Haüsern zugestanden, was mittelst eines Stadtverordneten-Beschlusses vom 7. Juni 1848, vom Magistrate bestätigt am 21. Juni, in der Art festgehalten worden ist, daß die Besitzer der mit Wiesen-Pertinenzien ausgestatteten Haüser, nach Maaßgabe der Eigenschaft der letzteren als Ganz-, Halb- und Viertel-Erben an den Forstnutzungen Theil haben. Aus diesem Nutzungs-Verhältnisse, namentlich aber auch daraus, daß der einzutheilende Wald mit dem eingetheilten Oderbrüchern zu gleichen Rechten, wenn auch zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene Schenkungs-Akte erworben sind, und diese jetzt in Wiesen umgewandelten Brücher stets als freies und unbeschränktes Eigenthum der einzelnen Hausbesitzer angesehen seien, leitete die Provocanten der Forsttheilung ihre Ansicht her, daß auch der Wald Interessenten-Vermögen sei. Stände die Fassung und der Wortlaut des Schenkungs-Briefes von 1332 nicht entgegen, so würde sich gegen diese Ansicht um so weniger etwas anführen lassen, als durchaus keine Umstände vorliegen, aus welchem ein Anerkenntniß des Eigenthums-Rechts der Stadt-Gemeinde gefolgert werden kann; namentlich ist nie irgend eine Abgabe als Recognitions-Gebühr von den Hausbesitzern an die Kämmerei entrichtet.

Die Holz-Nutzung in der Stadtheide steht also — observanzmäßig ausschließlich den Haüsern mit Wiesen-Besitz zu; nur bei Windbrüchen und anderen Unglücksfällen in der Heide ist der Erlös aus dem verkauften Holze in die Bürger-Kasse geflossen, in welcher auch das Geld für die bei Vertheilung des Holzes unter die Nutzungsberechtigkeiten Bürger übrig bleibenden Hölzer vereinnahmt ist. Wann diese Bürger-Kasse gebildet worden und aus welchen Mitteln sie ursprünglich gegründet ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Seit Einführung der Städte Ordnung von 1808 wird sie als eine abgesonderte Kasse neben der Kämmerei-Kasse verwaltet. Ihre Einnahmequellen bestehen hauptsächlich aus dem Pacht-Ertrage von den ihr gehörigen Wiesen. Die Fonds dieser Bürger-Kasse sind mit Genehmhaltung der Stadtverordten zu allgemeinen städtischen Zwecken, wie zur Erbauung eines neüen Schulhauses, zur Einrichtung der Straßen-Beleüchtung der Stadt, namentlich aber zur Tilgung der Stadtschulden verwendet. Aus dieser Bürger-Kasse sind auch die Cultur-Kosten der Stadtheide bestritten, während die Besoldung des Försters von der Kämmerei-Kasse gezahlt ist. Der Kämmerei selbst hat, wie gesagt, eine Nutzung der Stadtheide nicht zugestanden; eben so haben andere Mitglieder der Stadt-Gemeinde, außer den Erbenhaus-Besitzern mit Wiesen, namentlich die unangesessenen Bürger, ein Nutzungs-Recht in der Stadtheide nicht ausgeübt, vielmehr ist den letzteren nur mit ausdrücklicher Genehmigung der städtischen Behörden die Erlaubniß ertheilt worden, Raff- und Leseholz zu sammeln, ohne daß denselben jedoch ein Holzrecht eingeraümt worden.

Nur insofern konnte auch von einem Theilnahme-Recht der Kämmerei an der Stadtheide die Rede sein, als mehrere öffentliche der Stadt-Gemeinde gehörige Gebaüde ebenfalls Wiesenbesitzen und in dieser Beziehung zur Kategorie der Erbenhaüser mit Wiesenbesitz gehören. Die Weide-Berechtigung in der Forst steht denselben Interessenten zu, welche das Holzrecht in der Stadtheide ausüben, während von den öffentlichen Gebaüden die Hütung nur ausnahmsweise Statt gefunden hat.

Unter den oben geschilderten Verhältnissen der landwirthschaftlichen Zustände in der Garzer Stadtgemarkung, läßt sich der Wunsch der meisten Hausbesitzer, ihre Holz-Nutzung in dem Gemeinwalde, die bei dem geringen Umfange des letztern im Verhältniß zu der großen Zahl der Berechtigten stets nur sehr unbedeütend gewesen ist, aufzugeben, und den Grund und Boden der Forst als Acker zu nutzen, leicht erklären, und es fragt sich daher in Gemäßheit des §. 109 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nur, ob die einzelnen Antheile nach der Theilung zur forstgemäßen Benutzung geeignet bleiben oder vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können. Der rechts oder auf der Westseite der Steinbahn von Garz nach Schwedt belegene Theil der Forst enthält durchweg guten Haferboden, der sich zur Acker-Cultur vortheilhafter als zum Holzanbau eignet, und außerdem mehrere große Bruchflächen, die in Wiesen und Bruchlandungen verwandelt werden können. Der Theil links von der Straße enthält dagegen in der Nähe der Stadt nur sehr leichten Haferboden, vorherrschend mit Sandgehalt, der nach der Pommerschen Heide zu noch mehr zunimmt, so daß dieser Theil der Forst, namentlich die aus Schonungen bestehenden Flächen, nur zum Holzbau geeignet sind. Es werden sich jedoch bei der Theilung hier für die größeren Antheils-Besitzer Abfindungspläne bilden lassen, die noch die zum forstwirthschaftlichen Betrieb erforderliche Größe behalten, oder es kann auch dieser Theil der Stadt-Gemeinde zur ausschließlichen Benutzung uneingetheilt vorbehalten werden. Sollte, so schloß der Auseinandersetzungs-Commissarius seinen Bericht, die Ansicht Geltung erhalten, daß die Stadtheide als Bürger-Vermögen zu betrachten sei, und daß die einzutheilenden Abfindungsstücke daher nach §. 1. der Declaration vom 26. Juli 1847 der Gemeinde Garz als Corporation zustehen, so würde die specielle Eintheilung des Waldes aus den oben hervorgehobenen Gründen der Nützlichkeit und wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit nothwendig sein, unter der Bedingung jedoch — 1) daß die Abfindungen als immerwährende Zubehörungen zu den Haüsern zugeschlagen werden, so daß ihre Abtrennung nur mit besonderer Genehmigung der städtischen Behörde erfolgen dürfe, und — 2) daß die abzufindenden Interessenten eine angemessene unablösliche Geldrente von 10 Sgr. pro Morgen zu Gunsten der Stadt-Kasse übernehmen.

Bei der Theilung des Bürger-Vermögens in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist der Kämmerei ein Forsttheil, die s. g. Wallheide zugetheilt, und wahrscheinlich seit dieser Zeit, und in Folge eines Übereinkommens zwischen der Bürgerschaft und der Kämmerei-Verwaltung hat letztere den baaren Geldbetrag zur Remuneration des Stadtförsters übernommen.

Die Nutzungen der Erbenhaüser aus der Stadtheide beschränkten sich in der Regel auf 1 bis 1½ Klafter Holz bei Natural-Vertheilungen, oder auf den Preis dafür bei Versteigerung im Ganzen. Dergleichen Vertheilungen oder Versteigerungen treten nach dem Forstwirthschafts-Plane von 1826 gewöhnlich ein Jahr um das andere ein. Der im Jahre 1847 in Angriff genommene Auseinandersetzungs-Verfahren Behufs Theilung der Stadtheide war, nachdem die Halberbenhaus-Besitzer wegen des Maaßstabes der Theilung einen Rechtstreit geführt hatten, endlich durch rechtskräftiges Erkenntniß der General-Commission für Pommern vom 24. August 1858 so weit

gediehen, daß 1) die Stadtheide als Interessenten-Vermögen anerkannt, und 2) die Eintheilung des Grund und Bodens, so wie die Vertheilung des darauf stehenden Holzes nach dem Verhältniß von 2 Halberbenhäuser = 1 Ganzerbenhause, und von 2 Viertelerbenhäusern = 1 Halberbenhause festgestellt war. Im Jahre 1859 wurde mit dem Abtriebe des Holzes im Wege der Versteigerung der Anfang gemacht und die Vertheilung des ersten Haupterlöses aus dem verkauften Holze, der künftig noch eine zweite, und dann erst die Vertheilung des Grund und Bodens folgen sollte, vorgenommen. Bei der Schluß-Vertheilung des Erlöses fielen auf ein Ganzerbenhaus 236 Thlr., auf ein Halberbenhaus 118 Thlr. und auf ein Viertelerbenhaus 59 Thlr.

Größe der Gemarkung. Zufolge der im Jahre 1859 aufgestellten Gewerbe-Tabelle enthält die Garzer Stadtgemarkung an —

Culturen.		
Gärten	45	Mg.
Ackerland	4.130	„
Wiesen	10.333	„
Hütungen	290	„
Waldungen	2.450	„
Zusammen	17.248	Mg.
Dazu:		
Hof- und Baustellen	51	Mg.
Wege und Gewässer	290	„
Noch unbenutztes Land ꝛc.	449	„
Ganze Fläche	17.997	Mg.

Besitzungen.			
2	über 600 Mg. groß	4.201	Mg.
—	von 300—600 Mg. Fläche	—	„
62	von 30—300 Mg. Fläche	4.169	„
668	von 5—30 Mg. Fläche	8.832	„
32	unter 5 Mg. groß	46	„
764	Besitzungen	17.248	Mg.

Die beiden großen Besitzungen, deren jede über 600 Mg. Fläche hat, stehen, wie sich aus dem nachstehenden Receß ergibt, der Kämmerei und der Kirche zu.

Die Unterschiede, welche diese Nachweisung gegen die weiter unten gegebenen Flächen-Daten zeigt, lassen sich nicht füglich erläutern.

Receß über die Gemeinheits-Theilung der Stadt Garz. Verhandelt daselbst den 9. und 10. März 1859. Über die Gemeinheits-Theilung der Garzer Feldmark wird, unter Zuziehung des dortigen Magistrats als Patron sämmtlicher geistlicher Institute, zwischen nachbenannten Interessenten, als: der St. Stephans-Kirche, dem Hospital St. Spiritus, der Kämmerei und der Bürger-Kasse, der ersten und der zweiten Predigerstelle, dem Rectorat, dem Conrectorat, der Küsterei, den Ackerbesitzern, 117 an der Zahl (darunter auch die Schützengilde, vertreten durch drei ihrer Mitglieder), der Dorfgemeinde Hohen-Reinkendorf und dem Militair-Fiscus nachstehender Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen: — §. 1. Auf der Feldmark der Stadt Garz hat bereits im Jahre 1778 eine Gemeinheits-Theilung Statt gefunden, welche die Aufhebung der Hütungs-Gemeinschaft der Haus- und Ackerbesitzer in den Oder-Brüchern und die Abfindung der Hausbesitzer für ihr Weiderecht auf der städtischen Feldmark zum Gegenstande hatte. Damals setzten die Ackerbesitzer unter sich die Weide-Gemeinschaft fort. Im Jahre 1845 wurde die Aufhebung auch dieser Gemeinschaft, so wie die specielle Separation der Ackerländereien und in Verbindung mit dieser die Ablösung von Weide-Servituten auf einzelnen Grundstücken beantragt. In Folge dessen hat ein Verfahren geschwebt, von welchem der gegenwärtige Receß den Abschluß bildet. — §. 2. Der Gegenstand des Verfahrens ist; 1) die Aufhebung der Weide-Gemeinschaft der Ackerbesitzer auf der Stadt-Feldmark, verbunden mit einer wirthschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, 2) die Ablösung der Weideberechtigung der Ackerbesitzer auf den Ländereien der Kirche im s. g. Schuler-Bruch, dem hohlen Grund, dem Kuhbock, dem Gesowschen Bruch und den Wall-Wiesen; auf den Vorländern und Wall-Wiesen des St. Spiritus-Hospitals; auf der

der Bürger-Kasse gehörenden, ehemaligen Trist an den Weinbergen, so wie auf den in der Acker-Feldmark belegenen Wiesen eines Bauerhofs-Besitzers in Gesow, und zweier anderer Grund-Eigenthümer. Endlich damit verbunden 3) verschiedene Gränz-Regulirungen zwischen der Ziegelei und dem anstoßenden Acker; zwischen den Feldmarken der Stadt Garz und des Kämmereidorfs Hohen-Reinkendorf, zwischen den Kirchen- und den Kämmerei-Grundstücken in der s. g. Wallheide, so wie zwischen der Stadtmühle einer- und dem angränzenden Acker, bez. den Kirchenländereien andrerseits. — §. 3. Die bei der Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke sind im Sommer 1846 neü vermessen und kartirt, wobei auch gleichzeitig die vorher gedachten Gränzen geregelt worden. Im Herbste desselben Jahres hat eine Bonitirung der Grundstücke Statt gefunden, welche indeß später auf Anordnung der Königlichen General-Commission für Pommern im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens revidirt und mehrfach abgeändert worden ist. Das auf Grund der revidirten Bonitirung und jener Vermessung im Jahre 1849—50 angefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register weiset die Besitzstände der einzelnen Interessen nach und wird von diesen für richtig und beweisend anerkannt. Im — §. 4. werden die dem Auseinandersetzungs-Verfahren zum Grunde gelegten Werth-Verhältnisse der einzelnen Klassen der verschiedenen Boden-Gattungen abgehandelt. — §. 5. Nach dem Vermessungs- und Bonitirungs-Register war der Besitzstand der einzelnen Interessenten vor der Separation in Preüßischem Ackermaaß, Morgen und Ruthen, folgender:

	Mg.	Rth.		Mg.	Rth.
1. Die St. Stephans-Kirche	843	107	7. Das Conrectorat	5	153
2. Das Hospital St. Spiritus	97	94	8. Die Küsterstelle	4	111
3. Die Kämmerei	1188	149	9. Die Schützengilde	29	147
4. Die erste Predigerstelle	4	101	10. Die Bürger-Kasse	43	34
5. Die zweite Predigerstelle	5	63	11. Privatbesitz d. Ackerbesitzer	3318	94
6. Das Rectorat	3	41	12. Wege rc.	141	67

Summa .... 5686 Mg. 61 Ruth.

Die Vertheilung dieser Gesammtfläche unter die verschiedenen Culturarten kommt in §. 7 vor. — §. 6. Nachdem der Werth der Servitut-Weide auf den im §. 2. unter 2) aufgeführten Grundstücken ermittelt, derselbe von dem Sollwerthe der letzteren in Abzug gebracht und auf diese Weise die Theilnahmsmasse constituirt worden, sind bei der Zutheilung selbst folgende Grundsätze beobachtet worden: die Theilnehmungs-Rechte der Interessenten anlangend, so ist die aus dem Werthe der Feldmarks-Grundstücke einschließlich der Acker- und Wiesen-Weide denselben und dem Werthe der bei den §. 2. unter 2) aufgeführten Grundstücken ermittelten Servitut-Weide constituirte Theilungsmasse nach Maaßgabe des privativen Besitzstandes der Interessenten zur Theilung gebracht worden. In eben demselben Verhältnisse haben die einzelnen Interessenten auch zu den durch die vorliegende Separation erforderlich gewordenen Triften und Wege rc. beigetragen. Alle übrigen Vorabzüge zu gemeinschaftlichen Zwecken, als zu Sand-, Kies- und Lehmgruben rc. sind dagegen von der Kämmerei und Bürger-Kasse hergegeben worden, mit alleinigem Ausschluß der zur Vergrößerung des Begräbnißplatzes ausgeschiedenen Fläche, welche von dem Sollhaben der Kirche entnommen worden ist.

§. 7. Neüer Besitzstand. Der in Gemäßheit der in vorstehenden Paragraphen angegebenen Theilnehmungs-Rechte und Theilungs-Grundsätze berechnete Separations-Plan ist durch das in Rechtskraft übergangene Erkenntniß der Königl. General-Commission

für Pommern vom 27. August 1850 festgestellt worden. Nach demselben haben erhalten:

§.	Interessenten.	Äcker. Mg.	Rth.	Wiesen. Mg.	Rth.	Hütung. Mg.	Rth.	Nicht bonitirte Flächen Mg.	Rth.	Unland. Mg.	Rth.	Summa. Mg.	Rth.
8	Die St. Stephans-Kirche	574	24	193	178	73	65	4	66	—	111	846	84
9	Das Hospital St. Spiritus	52	102	25	18	—	146	3	—	—	—	81	86
10	Die Kämmerei	571	100	66	9	81	97	415	145	9	57	1174	48
11	Die erste Predigerstelle	1	57	—	—	—	—	—	—	—	7	1	64
12	Die zweite Predigerstelle	1	37	—	—	—	—	—	—	—	7	1	44
13	Das Rectoral	—	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128
14	Conrectoral	1	140	—	—	—	—	—	—	—	—	1	140
15	Die Küsterei	1	67	—	—	—	—	—	—	—	—	1	67
112	Die Schützengilde	13	139	—	—	—	—	—	—	—	35	13	174
133	Die Bürger-Kasse	15	25	1	24	—	—	—	—	—	65	16	114
16 132	Der privative Besitz der Ackerbesitzer 116 an der Zahl	3021	128	25	82	77	54	71	46	15	60	3211	10
	Darunter:												
	Der größte	123	13	—	161	2	68	—	—	—	143	127	28
	Der kleinste	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
	Zur Ziegelei gehörig	12	41	—	—	—	—	—	—	—	95	12	136
134	Gemeinschaftliche Reservate	30	50	—	72	53	101	—	—	1	125	85	163
135	Militair-Übungsplatz	87	4	—	—	—	—	—	—	1	156	88	160
136	Wege, Dämme, Gräben rc.	44	98	1	159	2	173	—	—	111	164	161	54
	Summa	4417	19	313	162	289	96	524	77	141	67	5686	61

§. 137. Die in den vorstehenden §§. 8—136. den Interessenten zugetheilten Abfindungen und gemeinschaftlich gebliebenen Grundstücke sind an Ort und Stelle gehörig abgesteckt, überwiesen und in den von der Feldmark entworfenen Karten (§. 3.) eingetragen. Die Gränzen der einzelnen Pläne, welche im Gränzbeschreibungs-Register vom 31. August 1851 näher beschrieben sind, sind im Sommer 1851 vorschriftsmäßig verhügelt und in die Hügel Schmiedeschlacken und andere unverwesliche Merkmale gelegt. Bei der Behügelung betrug die Abweichung der Magnetnadel von der wahren Mittagslinie 16° westlich. — §. 138. Durch dieses Auseinandersetzungs-Verfahren werden alle ein- und gegenseitigen Dienstbarkeiten, soweit nicht dieser Receß selbst eine ausdrückliche Ausnahme enthält, ganz und für immer aufgehoben; jeder Interessent erhält die ihm zugetheilten Abfindungen zu ausschließlicher servitutfreier Benutzung nach denjenigen Rechts-Verhältnissen überwiesen, zu welchen er die Grundstücke und Berechtigungen, für welche die Abfindung gegeben worden, vor der Separation besessen hat. Sämmtliche Contrahenten bekennen sich daher durch die ihnen nach §§. 8—136 zugefallenen Grundstücke in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen dieses Recesses wegen ihrer sämmtlichen Theilnehmungs-Rechte bei diesem Verfahren als vollständig und genügend abgefunden.

Anmerkung. Unter den Privat-Besitzungen der §§. 8—136 befinden sich 25 mit einer Gesammtfläche von 924 Mg. 98 Ruth., welche nicht als volles Eigenthum, sondern zu Erbzinsrechten besessen werden.

§. 139. In Folge des Scheunenbrandes am 29. April 1847 übernahm die Kämmrei, die neuen Scheunenstellen vor dem Mühlen- und Stettiner Thor aus ihren Mitteln herzugeben und sich die dazu erforderliche Fläche bei der schwebenden Separation auf ihr Sollhaben in Anrechung bringen zu lassen. Durch Ausscheidung dieser Fläche wurden mehrere Ackerbesitzer genöthigt, vor der Überweisung der neuen

Pläne einen Theil ihrer Grundstücke je nach dem Fortschritt des Wiederaufbaues der Scheünen abzutreten und erwarben dadurch an die Kämmerei den Anspruch auf Entschädigung für entbehrte Nutzung der abgetretenen Flächen auf die Zwischenzeit von der Abtretung ihrer Grundstücke bis zur Ausführung des Separations-Plans. Diese Entschädigungs-Forderungen sind demnächst in Gelde berechnet und von der Kämmerei berichtigt worden. — §. 140. Dieser Paragraph handelt von der Unterhaltung der Wege, Dämme, Gräben und Chaussee-Übergänge; die zum größten Theil der Kämmerei, zum kleinsten Theil dem Kirchen-Ärar und der Gesammtheit der Ackerbesitzer obliegt. — §. 141. Der als Truppen-Übungsplatz ausgesetzte Plan ist Eigenthum der Kämmerei, wird aber dem Militair-Fiscus für den Fall eingeraümt, daß die Stadt Garz mit Garnison belegt ist.

Anmerkung. Wegen dieses Planes ist zwischen der Stadt Garz und dem Militair-Fiscus ein besonderer Vertrag unterm 20. Mai 1851 und ein Nachtrag dazu unterm 12. Juni 1851 abgeschlossen worden, worin die Bestimmung getroffen wurde, daß der in Rede stehende Übungsplatz dem Militair-Fiscus für jede aus 3 reitenden Batterien bestehende Artillerie-Garnison zur Benutzung überlassen wird. Von jeher hat bei der Stadt Garz ein Exercierplatz bestanden und ist derselbe noch gegenwärtig vorhanden. Dieser ist von sandiger Beschaffenheit und eignet sich besonders für Reiterei, welche seit langer Zeit immer zu Garz in Besatzung gelegen hat, und zwar bis zum Jahre 1848. Als 1850 die reitende Abtheilung der 2. Brigade schweren Geschützes, aus 3 Batterien bestehend, in die Stadt verlegt wurde, stellte die Militair-Behörde beim Magistrat den Antrag, einen neüen Exercierplatz zu gewähren, weil die Bewegungen mit den schweren Geschützen auf dem alten Übungsplatze angeblich sich nicht ausführen ließen. Die Stadt ging auf das große Opfer ein, um derselben die Garnison zu erhalten, und wurden dieserhalb die oben erwähnten Verträge geschlossen. Der neüe Übungsplatz enthält nur guten zur Ackercultur geeigneten Boden, der, wenn er nicht vom Militair benutzt wird, durch Verpachtung einen reichlichen Ertrag zu gewähren im Stande ist; für Reiterei sowol als auch für Fußvolk ist ohne Zweifel der alt bestandene Exercierplatz vollständig ausreichend. Die Bestimmungen des Vertrages vom 20. Mai und 12. Juni 1851 sind durch den Receß nicht aufgehoben.

§. 142. Die im §. 134. ausgeschiedenen Pläne sind zu Lehm-, Sand- und Grandgruben bestimmt und Eigenthum der Kämmerei. Die Bewohner der Stadt Garz sind indessen berechtigt, aus diesen Grundstücken ihren wirthschaftlichen Bedarf an Lehm, Sand und Kies zu entnehmen. Alle Nebennutzungen derselben gebühren der Kämmerei als Eigenthümerin, an welche diese Grundstücke auch nach etwaiger Ausnutzung gänzlich zurückfallen. — §. 143. enthält der zwischen der Kirche und dem Hospital abgeschlossenen Vergleich wegen Abtretung eines Ackerplans von erstern an letzteres. — §. 144. Zur Verwaltung aller allgemeinen Feldwirthschafts-Angelegenheiten auf der Stadtfeldmark Garz ist eine Commission unter dem Namen Feldbau-Amt, gebildet und für dieselbe, statt der Bau-Amts-Ordnung von 1832, eine neüe Feldbau-Amts-Ordnung vereinbart worden, die aus den — §§. 145—161. besteht Für den Geldverkehr bei Verwaltung der Feldwirthschafts-Angelegenheiten besteht eine Bau-Amts-Kasse, der als Einnahme zufließen: die Nebennutzungen der von dem Feldbau-Amt zu unterhaltenden Wege (§. 140.), die Geldbeiträge der Interessenten soweit das Bedürfniß dergleichen erheischt. — §. 162. Alle diejenige Rechts-Verhältnisse, welche durch den gegenwärtigen Receß nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, insonderheit die Communal- und Abgaben-Verhältnisse bleiben in der bisherigen Weise fortbestehen, wie dies von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 22. Januar anerkannt worden ist. — §. 163. Die Ausführung dieser Gemeinheits-Theilung ist zur Wintersaat-Bestellung im Jahre 1850 erfolgt. Im — §. 164. werden Anordnungen wegen Berichtigung der Hypothekenbücher getroffen; und im Schluß — §. 165. die Unterschriften der Interessenten zum Zeichen der Genehmigung des Recesses eingeschaltet.

Die Bestätigung dieses Recesses Seitens der Königlichen General-Commission für Pommern ist unterm 29. December 1859 erfolgt.

Bei Gelegenheit der Berichtigung des Hypothekenbuchs auf Grund des, im Vorstehenden auszugsweise mitgetheilten, Gemeinheits-Theilungs-Recesses haben sich bei 11 Interessenten verschiedene darin vorkommende Irrthümer herausgestellt, die in einem Nachtrags-Receß d. d. Garz den 6. Mai 1861, von der Königlichen General-Commission für Pommern bestätigt am 15. März 1862, beseitigt worden sind.

Receß über die Ablösung der Holzberechtigung welche der Erbpachtmühle zu Garz in der städtischen Forst zustand. Der Stadtmühle stand nach dem zwischen der Stadtgemeinde und dem Mühlenbesitzer unterm 10. April 1714 geschlossenen Erbpacht-Vertrage die im §. 6. des letztern bezeichnete Holzberechtigung in der Stadtheide zu. Unterm 1. Januar 1842 hat die verpflichtete Stadtgemeinde auf Ablösung dieser Berechtigung provocirt. Nachdem das Verfahren über diese Ablösung eingeleitet und abgeschlossen, ist hierüber zwischen den Interessenten: 1) der Stadt-Commune zu Garz als Eigenthümerin des belasteten Waldes und der berechtigten Mühle und 2) den Erbpacht-Besitzern der gedachten Stadtmühle unterm 7. Juli 1849 ein Receß abgeschlossen worden, kraft dessen die der Stadtmühle aus der städtischen Heide zustehende Berechtigung „auf nothdürftiges Brenn- und Schirrholz" für immer aufgehoben und von den Besitzern der Mühle auf die fernere Ausübung dieser Holzberechtigung Verzicht geleistet (§. 1.); wogegen die Entschädigung auf eine jährliche Roggen-Rente von 60 Schffl. 2 Metz. festgesetzt ist (§. 2.). Diese Ablösungs-Rente wird in Gelde abgeführt (§. 3.) und zwar, nach Anleitung der Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, in der Art, daß dieselbe für jedes zunächst folgende Jahr aus 0,9 des Geldbetrages des vorhergehenden Jahres und 0,1 desjenigen Geldbetrages gebildet wird, aus welchem die nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise der Stadt Garz dieses folgenden Jahres zu ermittelnden Rente besteht (§. 4.). Der Ausführungs-Termin dieser Ablösung ist bereits zu Weihnachten 1842 eingetreten (§. 5.). Der Antheil, welchen die Stadtmühle als eine Bürgerstelle bei der Vertheilung des den Erbenhäusern zustehenden Holzes bisher gehabt hat, bleibt unverändert fortbestehen und wird durch die Aufhebung des Holzrechts der Mühle als solcher nicht berührt (§. 6.). Alle Festsetzungen des Erbpacht-Vertrages vom 10. April 1714, welche durch diesen Receß nicht abgeändert sind, bleiben in voller Kraft (§. 9.). Die Bestätigung dieses Recesses, Seitens der General-Commission, ist unterm 1. März 1850 erfolgt.

Receß über die Ablösung der auf der Stadtmühle haftenden Reallasten, d. d. Garz, den 8. Juli 1854, bestätigt den 24. August 1854. Der jedesmalige Besitzer des bisherigen Erbpachtmühlen-Grundstücks zu Garz war verpflichtet, an die Stadtgemeinde daselbst bestimmte Geld-Abgaben unter dem Namen Canon zu entrichten. Dieser Canon betrug ursprünglich nach den Festsetzungen des Erbpacht-Vertrages vom 10. April 1714, von der Wassermühle Thlr. 133. 10. —
und von der Windmühle 80 Thlr., zusammen . . . . . Thlr. 213. 10. —

Auf diese Summe wurde durch den Vertrag vom 27. Mai 1826 für die vermehrten Unterhaltungs-Kosten der vergrößerten Brücke über die Freiarche jährlich . . . . „ 6. 10. —

in Abrechnung gestellt so daß noch . . . . Thlr. 207. —. —

verblieben. Durch Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegii vom 28. April 1854 wurde entschieden, daß die Hälfte des Canons von der Windmühle mit . . . . „ 40. —. —

unentgeldlich aufgehoben sei, wonach sich die Abgabe abermals auf . . . . Thlr. 267. —. —

ermäßigte. Es ruhte ferner auf dem Mühlen-Grundstück das Vorkaufsrecht für die Stadt Garz. Dagegen lag der Letztern die Verpflichtung ob, dem jedesmaligen Mühlenbesitzer bei gewissen Feuerschäden eine Remission zu gewähren. Der Werth dieser Verpflichtung ist von den Parteien auf den jährlichen Betrag von Thlr. 3. 3. 2 verglichen worden (§. 1.). Die vorstehend namhaft gemachten Leistungen und Gegenleistungen werden abgelöst, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts, welches die Stadtgemeinde sich vorbehalten hat (§. 2.). Der Mehrwerth der Leistungen des verpflichteten Mühlen-Grundstücks nach Abzug des Werths der Gegenleistungen, oder die volle Rente bei jenem, beträgt Thlr. 163. 26. 10. Von der Befugniß, die volle Rente durch Capital abzulösen, wird kein Gebrauch gemacht, daher die Ablösung durch die Rentenbank in der Art erfolgt, daß der gesetzlich zulässige Erlaß von 0,1 der vollen Rente in Anspruch genommen worden, und daher 0,9 derselben an die Rentenbank zu entrichten ist (§. 3.). Hiernach hat die verpflichtete Mühle an Rente zu 4½ pCt. der Abfindung 147 Thlr. 15 Sgr. an die Rentenbank zu entrichten, und die berechtigte Stadtgemeinde Garz empfängt von der Rentenbank Thlr. 3277. 23. 4 in Rentenbriefen von 4 pCt. (§. 4.). Nach Maaßgabe des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 erlischt die Rente von 147 Thlr. 15 Sgr., wenn sie während eines Zeitraums von 56$\frac{1}{12}$ Jahren fortgesetzt worden ist (§. 5.).

Receß über die Ablösung der von den 353 Erbenhausbesitzern an die Stadtmühle zu entrichtenden Leistungen, d. d. Garz, den 23. Januar 1861, bestätigt den 22. März 1861. Der Stadtmühle zu Garz stand früherhin die Berechtigung auf nothdürftiges Brenn- und Schirrholz aus der Stadtheide zu. Diese Berechtigung wurde durch den Receß vom 7. Juli 1849, bestätigt den 1. März 1850 abgelöst (s. oben). Das Sachverhältniß hat seit der Zeit insofern eine Abänderung erlitten, als die Person des Verpflichteten eine andere geworden ist. Bei Abschluß des erwähnten Recesses bestand die, seit Jahrhunderte festgehaltene, Ansicht, daß der belastete Stadtwald ausschließliches Eigenthum der Stadtgemeinde Garz sei. Einige Jahre später aber ist durch das im zweiten Rechtsgange bestätigte und rechtskräftig gewordene Erkenntniß der Königlichen General-Commission für Pommern vom 24. Mai 1853 entschieden worden, daß die s. g. Stadtheide gemeinschaftliches Eigenthum der Stadtgemeinde und der Besitzer der Erbenhäuser zu Garz ist. Bei Gelegenheit nun der Feststellung des Maaßes der Theilnahme beider Interessenten an der Stadtheide, durch den Vergleich vom 22. April bis 18. Mai 1856, haben die Besitzer der, außer den öffentlichen Gebäuden, bestehenden 353 Erbenhäuser die Verpflichtung übernommen, die im Vertrage vom 1. März 1850 festgesetzte Rente von 60 Schffl. 2 Mtz. Roggen allein zu tragen, bez. zur Ablösung zu bringen (§. 1.). Diese Roggen-Rente wird hiermit, unter Anrechnung des Werths des, der Mühle zustehenden Bürgerholzes, abgelöst (§. 2.). Der Werth der Roggen-Rente steht fest auf Thlr. 112. 18. 7. Hiervon kommt der ermittelte Jahreswerth des s. g. Bürgerholzes mit Thlr. 3. 12. 7 in Abzug und es verbleiben an Ablösungs-Rente Thlr. 109. 6. —, deren Ablösung durch Baar-Zahlung des 25 fachen Betrages derselben und zwar durch Erlegung eines Capitals von 2730 Thlr. Statt findet (§. 3.) Die Zahlung dieses Ablösungs-Capitals erfolgt Seitens der Erbenhaus-Besitzer am 24. Juni 1861 (§. 4.).

Stadthaushalt. Dieser wird bei der Stadt-Haupt-Kasse in 6 Special-Kassen geführt, von denen jedoch die Hospital- und die Schul-Kasse ihre eigene Etats haben. Alle sechs Kassen schlossen ab mit einem —

Bestand im Jahre	1855.			1856.			1857.			1858.			1859.			1860.			1861.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Kämmerei-Kasse	3489	7	11	3177	6	4	2886	20	5	2281	1	2	4319	15	1	5707	4	9	8807	10	6
2) Die Bürger-Kasse	1487	22	—	1907	—	7	2594	18	6	3109	9	6	2762	21	3	4103	16	5	2256	6	6
3) Die Armen-Kasse	46	12	6	111	7	9	258	28	6	590	27	7	841	17	5	505	3	6	584	23	5
4) Die Service-Kasse	184	3	8	161	14	5	67	29	7	78	19	11	67	10	8	298	18	5	314	18	7
5) Die Hospital-Kasse	612	27	10	893	16	8	412	12	10	128	1	4	201	28	7	109	25	4	180	25	—
6) Die Schul-Kasse	76	2	—	93	27	6	118	1	—	145	21	—	181	9	3	182	1	3	126	7	9

Im Jahre 1858 beliefen sich die Gemeinschulden der Stadt Garz, mit Einschluß von 350 Thlr., welche die Kämmerei-Kasse aus Stiftungs-Fonds der Armen-Kasse zu Gunsten der letztern darlehnsweise übernommen hatte, auf 3950 Thlr., welche mit 4 pCt. zu verzinsen waren. Diese Schuld-Capitalien sind ohne Gewicht gegenüber dem Activ-Vermögen der Stadt, welches in dem genannten Jahre bestand —

1) In hypotekarisch sicher ausgeliehenen Capitalien . . . . 12.660 Thlr.
2) In Pommerschen Rentenbriefen, welche außer Cours gesetzt waren, zum Betrage von . . . . . 37.415 „

Überhaupt . . . . 50.075 Thlr.

Da die zu 1) gedachten Capitalien 5 pCt. Zinsen bringen, die 4 procentigen Rentenbriefe aber damals einen sehr niedrigen Cours hatten, so lag es nicht im Interesse der Stadt-Verwaltung, die Passiva aus dem Activ-Vermögen abzutragen. Es war daher der Beschluß gefaßt worden, die Rentenbriefe depositalmäßig aufzubewahren und nicht zu versilbern, es sei denn, daß der Cours derselben wesentlich sich bessere oder daß sie ausgeloost und nach ihrem vollen Nennwerthe realisiret werden würden. Eintretenden Falls sollten die Rentenbriefs-Capitalien ebenfalls auf sichere Hypotheken ausgeliehen, bez. zum Ankauf einträglicher Grundstücke verwendet werden.

Etat der Stadt-Haupt-Kasse zu Garz für die Jahre 1863—1865.

Einnahme.

Titel.	Kämmerei- Kasse.	Bürger- Kasse.	Armen- Kasse.	Service- Kasse.	Summa.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1. Beständige Gefälle	657 20 6	64 — —	— — —	— — —	721 20 6
2. Unbeständige Hebungen	96 — —	— — —	— — —	— — —	96 — —
3. Miethe und Pachtzinsen	5344 10 —	3307 24 —	521 — —	— — —	9173 4 —
4. Interessen v. ausgeliehenen Capital.	2124 11 5	210 25 —	36 15 —	— — —	2371 21 5
5. Eingekommene u. angeliehene Capit.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
6. Forstnutzung	— — —	65 — —	— — —	— — —	65 — —
7. Kaufgeld für verkaufte Bullen	— — —	100 — —	— — —	— — —	100 — —
8. Gerichtsgefälle	50 — —	— — —	60 — —	— — —	110 — —
9. Einzugs- und Hausstandsgeld	140 — —	— — —	— — —	— — —	140 — —
10. Communalsteuer	— — —	— — —	— — —	2875 — —	2875 — —
11. Geschenke, Legate, Collecten	— — —	— — —	10 — —	— — —	10 — —
12. Zinsen der Obenausschen Stiftung	— — —	— — —	15 — —	— — —	15 — —
13. Insgemein	4 3 1	1 11 —	6 3 —	— — —	11 17 1
Summa der Einahmen	8416 15 —	3749 — —	648 18 —	2875 — —	15889 3 —

Ausgabe.

Titel.	Kämmerei- Kasse.	Bürger- Kasse.	Armen- Kasse.	Service- Kasse.	Summa.
1. Besoldungen	2341 22 6	264 — —	252 — 6	275 — —	3132 28 6
2. Pensionen	200 — —	200 — —	— — —	— — —	400 — —
3. Amtsbedürfnisse	445 — —	37 — —	5 15 —	37 — —	524 15 —
4. Diäten	40 — —	22 — —	— — —	— — —	62 — —
5. Bauten und Reparaturen	1200 — —	165 — —	— — —	— — —	1365 — —
6. Straßen-Erleüchtung	220 — —	3 — —	— — —	— — —	223 — —
7. Prozeß-Kosten	80 — —	— — —	— — —	— — —	80 — —
8. Unterhaltung der Polizei-Gefängnisse	8 — —	— — —	— — —	— — —	8 — —
9. Prämien	10 — —	— — —	— — —	— — —	10 — —
10. Forstbewirthschaftung	— — —	18 — —	— — —	— — —	18 — —
11. Unterhaltung der Alleen, Gräben, Wege im Bruche	— — —	156 — —	— — —	— — —	156 — —
12. Fuhrkosten	76 — —	— — —	— — —	— — —	76 — —
13. Ankauf und Unterhalt der Stadt-Bullen	— — —	100 — —	— — —	— — —	100 — —
14. Zinsen von Stadtschulden	53 — —	— — —	— — —	— — —	53 — —
15. Zu polizeilichen Zwecken	143 15 —	— — —	— — —	— — —	143 15 —
16. Armenpflege	— — —	— — —	1311 — —	— — —	1311 — —
17. Krankenpflege	— — —	— — —	168 — —	— — —	168 — —
18. Zu militairischen Zwecken	— — —	271 — —	— — —	— — —	271 — —
19. Zinsen der Obenausschen Armen-Stiftung	— — —	— — —	10 — —	— — —	10 — —
20. Zuschüsse zu anderen Kassen	805 5 —	1015 — —	— — —	1253 10 6	3073 15 6
21. Staats-Abgaben	377 23 4	— — —	— — —	1300 — —	1677 23 4
22. Provinzial-Beiträge	130 5 5	35 — —	— — —	211 — —	376 5 5
23. Kreis Beiträge	220 — —	— — —	— — —	— — —	220 — —
24. Gemeinde Abgaben	93 — —	139 6 —	— — —	— — —	232 6 —
25. Feuer-Societäts-Beiträge	20 20 6	11 21 6	— — —	— — —	32 12 —
26. Beständiger Canon	16 — —	— — —	— — —	— — —	16 — —
27. Insgemein	186 — —	100 — —	7 9 —	— 29 9	294 8 9
28. Zur Disposition nach dem Beschlusse der Stadtverordneten	645 2 —	1144 5 6	23 — —	5 — —	1817 7 6

Es sind hier bei der Ausgabe keine Summen gezogen worden, weil sie mit denen der Einnahme nicht übereinstimmen. Überhaupt ist die Etats-Aufstellung in einem Titel nicht recht klar, in dem der Zuschüsse.

Im Titel der Zuschuß-Einnahme, der in dem vorstehenden Auszuge ganz ausgelassen worden ist, sind aufgeführt: a) bei der Kämmerei-Kasse aus der Bürger-Kasse zur Abtragung und Verzinsung der Stadtschulden 53 Thlr. 15 Sgr.; — b) bei der Bürger-Kasse Tantième von der Klassen- und Gewerbesteüer 60 Thlr.; — c) bei der Armen-Kasse: aus der Kämmerei-Kasse 612 Thlr., aus der Bürger-Kasse 74 Thlr. 12 Sgr., aus der Service-Kasse 339 Thlr. 6 Sgr., aus der Kirchen-Kasse 7 Thlr., aus der Hospital-Kasse 30 Thlr., Ertrag der Hundesteüer 65 Thlr., vom Fischergewerk 24 Thlr.; — d) bei der Service-Kasse und der Kämmerei-Kasse 546 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Und dann heißt es in Einnahme sowol als in Ausgabe: Die Summe der im gegenwärtigen Etat durchlaufenden Zuschüsse beträgt 1625 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

Im Ausgabe-Etat sind genannt an Zuschüssen: a) der Kämmerei-Kasse zur St. Stephans-Kirchen-Kasse 65 Thlr. 5 Sgr., zur Armen-Kasse 612 Thlr., zur Stadtschul-Kasse 740 Thlr., zur Service-Kasse 546 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., zusammen 1963 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.; — b) der Bürger-Kasse im Ganzen 1142 Thlr. 27 Sgr., und zwar zur Kämmerei-Kasse 53 Thlr. 15 Sgr., zur Armen-Kasse 74 Thlr. 12 Sgr. und zur Schul-Kasse 1015 Thlr.; und — c) der Service-Kasse: zur Armen-Kasse 339 Thlr. 6 Sgr., und zur Schul-Kasse 1253 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., in Summa 1592 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; — überhaupt ist der Betrag der Zuschüsse 4699 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Endlich schließt der, in den Akten der Königlichen Regierung befindliche, vom Magistrat unterm 6. Januar 1863 beglaubigte Stadthaushaltungs-Etat in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 15.851 Thlr. 27 Sgr.

Was die Communal-Besteüerung der städtischen Grundstücke und die von demselben zu tragende Einquartierungs-Last betrifft, so sind die bezüglichen Verhältnisse in folgender Art geordnet: —

Von einem Halbenerbenhause werden jährlich entrichtet: 1) Gemeinde-Abgaben im Allgemeinen $\frac{3}{8}$ einer Portion à 2 Thlr., macht 22 Sgr. 6 Pf.; 2) Schulgeld insbesondere 2 Thlr.; 3) Armengeld 24 Sgr.; überhaupt 3 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Ein Viertelerbenhaus erlegt die Hälfte und ein Ganzerbenhaus das Doppelte dieses Steüersatzes.

Dagegen werden von den wenigen, hierorts vorhandenen Haüsern, welche keine Wiesen-Pertinentien, also auch die Erben-Qualität nicht haben, folgende jährliche Abgaben erhoben: 1) Communal-Abgaben im Allgemeinen incl. des für nicht angesessene Bürger und Schutzverwandte zur Anwendung kommenden Portionssatzes à 4 Thlr. mit 15 Sgr.; 2) Schulgeld 15 Sgr.; 3) Armengeld 6 Sgr.; zusammen 1 Thlr. 6 Sgr.

Die Einquartierungs-Last wird ausschließlich von den mit Wiesen-Zubehör versehenen Grundstücken getragen, und zwar hält ein Halberbe 1 Mann der Besatzungs-Truppen oder zahlt für die Ausmiethung 4 Thlr. jährlich. Die durchmarschirenden Truppen werden auf die Ganz-, Halb- und Viertelerbenhaüser nach Verhältniß vertheilt. Die Haüser ohne Wiesen, welche theils außerhalb der Stadt belegen, theils von Erben-Grundstücken als ursprüngliche Neben- oder Stallgebaüde abgezweigt sind, bleiben frei von aller Einqartierung.

Sparkasse. Sie ist im Jahre 1859 durch Statut vom 1. Mai errichtet worden. Mit der Piritzer Sparkasse ist sie das jüngste dieser, im Stettiner Regierungs-Bezirk bestehenden, Institute der Vorsorge für die Zukunft. Hinsichts der Einlagen bestimmt das Statut als kleinste 10 Sgr., als größte 200 Thlr. Folgendes war der Zustand der Garzer Sparkasse am Schluß des Jahres:

	1862.			1863.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Betrag der Einlage am Schluß der Jahre 1861 und 1862	13.377	22	8	13.401	11	4
2. Zuwachs während der Jahre 1862 und 1863						
a) Durch neue Einlagen	6.438	19	7	6.357	15	—
b) Durch Zuschreibung von Zinsen	192	25	1	245	25	11
3. Ausgaben für zurückgenommene Einlagen	6.607	26	—	5.136	13	2
4. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschluß	13.401	11	4	14.868	9	1
5. Bestand des Separat- oder Sparfonds	—	—	—	—	—	—
6. Zinsen, welche die Anstalt gewährt			$3\frac{1}{2}$	pCt.		
7. Zinsen, welche sie für ausgeliebene Capitalien bezieht			5	"		
8. Bestand des Reserve-Fonds	—	—	—	—	—	—
9. An Sparkassenbüchern befanden sich im Umlauf mit einer Einlage bis 20 Thlr.	51	Stück.		51	Stück.	
von 20—50 Thlr.	36	"		38	"	
von 50—100 Thlr.	39	"		56	"	
von 100—200 Thlr.	25	"		23	"	
von 200 Thlr.	20	"		26	"	
Überhaupt	171	Stück.		194	Stück.	
10. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt:						
a) Auf Hypothek städtischer Grundstücke	9.932	18	5	10.332	18	5
b) Desgleichen ländlicher Grundstücke	1.550	—	—	1.550	—	—
c) Auf den Inhaber lautende Papiere	200	—	—	200	—	—
d) Auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	1.100	—	—	1.750	—	—
e) Gegen Faustpfand	—	—	—	800	—	—
f) Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	—	—	—	—	—	—
Überhaupt	12.782	18	5	14.632	18	5

Sparkassen-Schulden sind auf die Tilgung ihrer Anleihen bisher nicht eingegangen.

Armenpflege. Eine besondere Armenhaus-Anstalt ist in Garz nicht vorhanden. Die Einrichtung ist bisher unterblieben, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst befinden sich in dieser Stadt nur sehr wenige, noch arbeitsfähige Arme, welche sich zur Aufnahme in ein besonderes öffentliches Armenhaus eignen. Die städtische Verwaltung geht nämlich von dem Gesichtspunkte aus, daß eine Armen-Anstalt nur dann günstige Resultate erzielen kann, wenn sie zugleich eine Arbeits-Anstalt ist. In dieser Rücksicht würde es einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erheischen, sollte nur für einzelne, noch arbeitsfähige Individuen ein derartiges Gemeinde-Institut begründet werden. Eben in dieser Beziehung gestatten auch die städtischen Mittel eine solche Einrichtung nicht, und zwar um so weniger, als keine Aussicht vorhanden ist, dadurch der nicht unbedeutenden Beiträge zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Ukermünde überhoben zu werden. Es kommt hinzu, daß notorisch der Zuzug gerade unbemittelter Personen vom platten Lande in die Städte bei den bestehenden Freizügigkeits-Gesetzen schon an und für sich groß ist, weshalb zu besorgen steht, daß dieser Zuzug noch wesentlich sich erweitern werde, wenn ein Gemeinde-Armenhaus vorhanden ist, in welches die Zuziehenden bei eintretender gänzlicher Verarmung Aufnahme zu finden hoffen würden, zumal die Aufnahme in die Stadtgemeinde bisher nur immer mit sehr geringen Kosten verknüpft war. Die in dieser Beziehung in anderen Städten

gemachten Erfahrungen, daß bei dem Bestande eines Armenhauses die Verarmung im Orte unverhältnißmäßig sich steigert, hat die Garzer Stadt-Verwaltung bedenklich gemacht, und es ist aus diesem Grunde, so wie in Berücksichtigung der vorangeführten Motive Anstand genommen worden, zu einer Einrichtung zu schreiten, für welche ein dringendes Bedürfniß nicht vorgelegen hat.

Was die Unterbringung von Obdachlosen und völlig Erwerbsunfähigen betrifft, so findet dieselbe in Privat-Wohnungen Statt, indem die betreffenden Personen entweder Seitens der Armen-Verwaltung selbst eingemiethet, oder aber Behufs eigner Wohnungsbeschaffung mit Miethsunterstützungen versehen werden. Im erstern Falle wird darauf Rücksicht genommen, daß mehrere Almosenempfänger eine und dieselbe Wohnung einnehmen, und daß ganz Hülflose, sofern sie nicht bei Verwandten untergebracht sind, die Wohnung mit Personen theilen, welche ihnen hülfreiche Hand zu leisten vermögen. Völlig Erwerbsunfähigen werden außer dem Obdache selbstredend auch Unterstützungen an baarem Gelde oder an Naturalien gewährt.

Der statistischen Tabelle zufolge gab es am 1. Januar 1862 in der Stadt Garz 89 Familienhaüpter, welche theilweise, und 37 Familienhaüpter, welche ganz von Almosen lebten. Auf dem Etat der Stadt-Haupt-Kasse für den Zeitraum von 1863—1865 nimmt die Armenpflege 1311 Thlr. und die Krankenpflege 168 Thlr. in Anspruch, die gesammte Armen-Verwaltung aber die Summe von Thlr. 1776. 24. 6.

Im Jahre 1840 schwebten Verhandlungen wegen Errichtung einer Begräbniß- oder Sterbe-Kasse; allein, wie sehr auch die Zweckmäßigkeit eines derartigen Instituts aller Seits anerkannt wurde, so kamen sie doch nicht zum Abschluß. Das Unternehmen scheiterte an der Kritik des Statuten-Entwurfs und wol hauptsächlich an dem Umstande, daß der Mann, der diesen Entwurf aufgestellt hatte und das Schreiber-Amt bei dem zu stiftenden Verein übernehmen wollte, wegen Betrugs in Untersuchung gewesen und nicht gereinigt, auch seine Entfernung von dem öffentlichen Amte, welches er bekleidete, im ersten Rechtsgange ausgesprochen war.

Bürger-Schützengilde. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nicht mehr nachweisen, da bei Gelegenheit der unglücklichen Feüersbrünste, welche namentlich in den Jahren 1630, 1659 und 1713 die Stadt betroffen und gänzlich verwüstet haben, auch die sämmtlichen öffentlichen Archive und mit ihnen fast alle alten Urkunden ein Raub der Flammen oder feindlicher Zerstörung geworden sind. Nach der Tradition reicht dieselbe in die älteste Zeit der Pommerschen Herzoge vom Greifenstamm zurück, und es geht im Munde des Volks die Sage, daß der von Feinden verfolgte Herzog Otto II. durch den Muth einiger Garzer Knaben, welche vor dem Mühlenthor im Armbrustschießen sich übten, als der Herzog zur Stadt floh, gerettet werden und zum Gedächtniß dieser That neben der vorhandenen Bürger- eine besondere Knaben-Schützengilde gegründet und dotirt habe. Die letztere besteht, unter der Leitung jener, noch heüt' zu Tage. Das vorhandene älteste Privilegium ist das noch jetzt in Kraft befindliche Privilegium vom 10. Mai 1683, in welchem ausdrücklich erwähnt wird: „daß bei fürgewesener Kriegs-Unruhe die alten Privilegien derselben abhänden gekommen und verloren worden," so wie „daß die Vorfahren diese Zunft aus gutem Vorbedachte gestiftet und conserviret, und daß in den Pest- und Sterbezeiten, da leider andere Ämter, Gilden und Gewerke in groß Abnehmen gerathen, diese Zunft durch göttliche Verleihungen noch allewege ihren Flor behalten und in dieser Stadt viel genützt." Hieraus und aus dem in dem Privilegio mehrfach gebrauchten Ausdrucke: „altem Herkommen nach," läßt sich auch urkundlich auf ein sehr hohes Alter der Corporation schließen. Der Zweck des Vereins ist, wie er in alten Zeiten aller

Orten gewesen, die Beförderung der Wehrhaftigkeit, namentlich die Übung im Gebrauch der Schußwaffe, zu welchem Behuf alljährlich am Dienstage nach Pfingsten ein s. g. Königsschießen und Tages darauf ein Gewinnschießen nach der Scheibe gehalten wird. Außerdem legt das Privilegium den Mitgliedern des Vereins ausdrücklich die Pflicht ob: — „in allen Ehren- und Nothfällen, so gemeine Stadt betreffen, als bei Königlichen Huldigungen, Einzügen und Einholungen in diese Stadt und sonsten in anderen dergleichen Aufwartungen, so dieser Stadt zu Ehren, Nutz und Besten, auch gutem Nachruhm gereichen, mitzuwirken."

Die Gilde zählt über 100 Mitglieder. An der Spitze derselben stehen, neben einem Beisitzer aus dem Magistrats-Collegio, vier Alterleüte, die in allen Dingen das Directorium führen, damit es in der Zunft wohl zugehe und Unordnungen vermieden werden. Zu diesem Ehrenamte werden von sämmtlichen Mitgliedern der Gilde aus ihrer Mitte drei Candidaten gewählt und dem Magistrate präsentirt, welcher unter denselben einen Altermann ernennt und bestätigt. Im Übrigen bildet die Gilde eine völlig militairisch organisirte Compagnie mit 1 Hauptmann, 4 Offizieren, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel und 10 Unteroffizieren. Diese Stellen werden nach dem Dienstalter besetzt.

Was die Schicksale der Gilde betrifft, so hat sie während der Jahrhunderte ihres Bestehens sich ununterbrochen in Kraft und Flor erhalten. Bemerkenswerth sind, soweit die mangelhaften Urkunden reichen, insonderheit folgende Thatsachen: Privilegiengemäß ist jeder Schützenkönig gehalten, dem Verein ein silbernes Schild zu verleihen. Als zur Zeit der Französischen Invasion Königshaus und Volk Noth und Elend litt und theilte, faßte die Garzer Schützen-Compagnie am 16. März 1809 einstimmig den Beschluß, die sämmtlichen, durch die Länge der Zeit zahlreich gesammelten Schildereien, mit Einschluß derjenigen der erwähnten Knaben-Schützengilde, dem Landesherrn darzubringen, und sandte dieselben an den König Friedrich Wilhelm III. nach Königsberg ein. Mittelst Cabinetschreibens, d. d. Königsberg, den 30. März 1809, sandte der König „der Compagnie für die zum Opfer gebrachten Insignien die zu des Königspaars Rückkehr nach Berlin geprägte silberne Medaille nebst dem Orangebande, um dieselbe statt jenen Insignien bei ihren Feierlichkeiten zu tragen." Dieses Kleinod wird sorgsam aufbewahrt und ziert seitdem bei allen Feierlichkeiten der Gilde die Brust des jedesmaligen Schützenkönigs.

Im Jahre 1847 bat die Schützengilde den König um Verleihung einer neüen Fahne. Zum gutachtlichen Bericht über dieses Gesuch veranlaßt, äüßerte der damalige Landrath des Randowschen Kreises, v. Puttkammer: „Er unterstütze zwar das vom Magistrat zu Garz befürwortete Gesuch, allein er für seine Person sei eigentlich kein Freünd solcher, in der heütigen Zeit nur als eine Tändelei erscheinenden Dinge, wie die Schützengilden, welche die Bürger von ernsten Beschäftigungen ableiten und zu Zeit- und Geldaufwand verführen. Die Zeit, wo die Schützengilden Werth und Nutzen hatten, liegt weit hinter uns! „Der Herausgeber des L. B. steht also nicht allein in seinen Ansichten über das Wesen der Schützengesellschaften!"

Die Garzer Schützengilde hat sich im Jahre 1853 ein neües Schützenhaus erbaut und als Baustelle dazu den alten Begräbnißplatz vor dem Stettiner Thore gewählt, den sie von dem Kirchen-Vorstande zu St. Stephan käuflich erworben hat. Zur Ausführung des Baues ist eine Anleihe auf Höhe von 6000 Thlr. nothwendig gewesen, wofür das neü erbaute Schützenhaus, nebst Nebengebaüden und Wiesen-Zubehörungen, zusammen zu 9544 Thlr. 18 Sgr., so wie die Schützen-Königs- und Fähndrichswiese, zusammen auf 4800 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, als Pfand eingesetzt worden ist.

Das Stadtwappen war vor Alters, zufolge eines Siegelabdrucks, der sich an einer Urkunde von 1284 befindet, ein doppelter Mauerthurm mit einem Thor in der Mitte und darüber eine Lilie; aber schon seit dem 15. Jahrhundert zeigt sich das noch heüte gültige Wappen, bestehend in einem geharnischten Mann, der in der rechten Hand eine Fahne mit dem Greif, und in der linken einen Degen und einen gleichfalls mit dem Greife bezeichneten Schild hält. Die lateinische Umschrift Sigillum Civit. Gartzens. hat die gegenwärtige Zeit ins Deütsche übersetzt.

Kirchenwesen. Die politische Gemeinde Garz, mit Einschluß der beiden städtischen Forsthaüser, bildet auch die Kirchengemeinde zu St. Stephan, der von ländlichen Ortschaften nur die drei ersten Salwei-Mühlen angehören. Die St. Stephans-Kirche ist der Mittelpunkt der Garzer Synode, welche, außer der Stadt-Parochie, 8 Land-Parochien, nämlich: Barnimslew, Güstow, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Hohenzaden, Pargow, Rosow und Schillersdorf, überhaupt 9 Mutterkirchen und 13 Tochterkirchen begreift. Doch ist der Pfarrer zu Garz nicht immer der Präpositus oder Superintendent dieser Synode; gegenwärtig, 1864, und seit mehreren Jahren ist es der Pfarrer der Land-Parochie Rosow.

Die Kirche zu St. Stephan in Garz ist städtischen Patronats, daher alle ihre Beamten vom Magistrat gewählt und berufen, vom Consistorium, bez. der Königlichen Regierung aber bestätigt werden. Zwei ordinirte Geistliche sind bei der Kirche angestellt, der Pastor primarius oder erste, und der Diaconus oder zweite Prediger. Diese beiden Geistlichen nebst dem Kirchen-Administrator, so wie ein Magistrats-Mitglied und vier Mitglieder der Bürgerschaft machen den Kirchen-Vorstand aus. Ferner gehören zu den Kirchen-Beamten: der Rector Scholae, welcher zugleich einige Predigten im Jahre zu übernehmen verbunden ist,; der Conrector, welcher früher die Organisten-Stelle mit versah, wofür es aber jetzt einen eignen Cantor und Organisten gibt; der Küster; der Stadtmusikus, welcher die an hohen Festtagen aufzuführenden Kirchen-Musiken leitet; die Glockfanten oder Pulsanten; der Kirchendiener, noch im Jahre 1818 Kirchenknecht genannt, der zugleich den Calcanten-Dienst und die Klingebeütel-Function versieht, was damals vom Armen-Schullehrer geschah.

Die vorzüglichsten Einkünfte der Kirche bestehen theils in den Pächten von den auf Erbzins- und Zeitpacht ausgethanenen Kirchen-Äckern und Wiesen, theils in Zinsen von ausgeliehenen Capitalien. Die Größe des Grundbesitzes der Kirche, zufolge des Separations-Recesses vom 30. Juni 1850, ist bereits oben (S. 1277.) nachgewiesen. Hier sei nach dem Kirchen-Etat wiederholt, daß er 835 Mg. 79 Ruth. umfaßt, wovon 587. 44 Acker, 181. 78 Wiesen, 66. 26 Hütungen incl. 16. 109 Schonungen und 0. 111 unnutzbares Land sind. In den Flächen dieser Culturarten müssen seit 1850 Abänderungen eingetreten sein, da die Größe des Kirchenackers, welcher nach dem Licitations-Protokoll vom 5. December 1861 auf die Dauer von 12 Jahren, von Michaelis 1862 bis dahin 1874 verpachtet worden sind, zu 684 Mg. 128 Ruth. angegeben wird. Als verpachtete Kirchenwiesen sind nachgewiesen: die hohle Grund und das Schülerbruch mit 138 Mg. 40 Ruth. und die Wiesen des Prediger-Wittwenhauses, ½ Erbe. Der Kirchen-Etat weicht auch vom Receß ab.

Vermögensstand der St. Stephans-Kirche. Der Werth des Grund-Vermögens der Kirche läßt sich folgender Maßen berechnen: Es beträgt —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Der Canon von 17 Erbzinsgärten auf städtischem Territorio (2 davon sind im Gebrauch der beiden Prediger)	10	8	2
Zu übertragen	10	8	2

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	10	8	2
2) Desgleichen für die Reh- und Hitzelberg-Landungen, den die Kämmerei laut Vertrag vom 17. November 1752 mit 8 Schffl. Roggen, aber in Gelde nach dem Martini-Marktpreise, den Scheffel zu 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. gerechnet, abführt	15	4	—
3) Erbzinspacht von den im Jahre 1791 auf Erbzins verpachteten 13½ Kirchenhufen = 1023 Mg. 146 Ruth. wird an Pacht erhoben: 15 Winspel 16 Scheffel Roggen à Thlr. 1. 26. 9 =	711	28	—
15 " 16 " Gerste à " 1. 17. 10 =	599	15	4
4) Canon und Zehnten von den der Kirche gehörigen 14 Hufen in der Dorfschaft Gesow laut Erbzins-Contract vom 1. August 1768 und Separations-Vertrag vom 17. September 1842 ...	127	9	7
5) Von der Dorfschaft Hohenreinkendorf Canon für die Ochsentrift laut Vertrag von 1739 und Ergänzungs-Contract von 1771 .	2	20	—
I. Summa des jährlichen Einkommens aus den Erbzinsgrundstücken ..	1466	5	1
6) An Zeitpacht vom Kirchenacker 3050 Thlr., von den Kirchenwiesen 464 Thlr., so wie an Jagdpacht 4 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.; sodann an Miethe für das Prediger-Wittwenhaus 34 Thlr., zusammen	3552	5	7
Dazu noch:			
7) An Forstnutzungen	19	—	—
8) Ertrag der von den geistlichen und Kirchen-Beamten zum Nießbrauch gestellten Grundstücke; und zwar:			
a) Jeder der beiden Prediger: die Amtswohnung 50 Thlr. Miethe, Pacht von den Hardwiesen 70 Thlr., von einem Ackerstücke ꝛc. und einem Garten vor dem Thore 18 Thlr. und Zinsen von den Holzgeldern aus der Forsttheilung 11 Thlr. 24 Sgr., macht zusammen 141 Thlr. 24 Sgr., für beide Geistliche mithin	283	18	—
b) Aus den nämlichen Beneficien fließen dem Rector 106 Thlr. 5 Sgr. und dem Conrector 121 Thlr. 27 Sgr. zu, zusammen	528	2	—
c) Und dem Küster	48	28	6
II. Summa der jährlichen Zeitpacht und Nutznießungen von Grundstücken	4151	26	1
Summa Summarum der jährlichen Einkünfte aus Grundbesitzungen	5617	29	2

Daher:

a) Kirchen-Vermögen auf Grundbesitz basirt, das 20fache des jährlichen Ertrages, macht, ohne das Kirchengebäude zu rechnen ..... Thlr. 112.360
b) An ausgeliehenen, hypothekarisch eingetragenen Capitalien. . . „ 14.900

Activ-Vermögen .... Thlr. 127.260

Dem gegenüber steht ein —

Passivum: Capitalien, welche 1859—1861 Behufs des Kirchen-Baues angeliehen worden sind .... Thlr. 10.467

Reiner Vermögens-Bestand im Februar 1863 .... Thlr. 116.793

Da indessen die Einkünfte der Kirchen-Kasse, wie schon früher erwähnt, einen ansehnlichen Überschuß gewähren, so steht die Tilgung der für den Restaurations-Bau

des Kirchengebaüdes aufgenommenen Capitalien binnen sieben Jahren zu erwarten, und nach Ablauf dieses Zeitraums eine jährliche Steigerung des Kirchen-Vermögens um ca. 1500 Thlr. Die Glaübiger der Kirchen-Kasse sind öffentliche Institute, wie die Kämmerei-Kasse, die Bürger-Kasse und die Armen-Kasse zu Garz, die Kirche zu Hohenreinkendorf, so wie fünf Privatpersonen. Dagegen gehören zu ihren Schuldnern: die Kirchen in den Eigenthumsdörfern Marwitz und Mescherin, und zwölf Privatpersonen. Alle diese Capitalien geben 5 pCt. Zinsen, mit Ausnahme von 450 Thlr., welche der Kirche zu Marwitz gegen 3½ pCt. seit dem Jahre 1805 dargeliehen sind. Die älteste Obligation, 1000 Thlr. betragend, ist von 1797, die jüngste über 1500 Thlr., von 1854. Das größte der bestätigten Capitalien belaüft sich auf 3000 Thlr.; die darüber ausgefertigte Obligation ist vom Jahre 1823.

Etat der St. Stephans-Kirchen-Kasse zu Garz
vom 1. Januar 1863 bis Ende December 1868.

Einnahme.

Der größte Theil derselben ergibt sich schon aus der vorstehenden Übersicht des Vermögensstandes. Da jedoch zu dessen Ermittelung die Naturalpächte zu Gelde gerechnet werden mußten, diese aber in der Verwaltung der Kirchen-Kasse einen abgesonderten Getreide-Etat bilden, so handelt es sich hier nur um die baaren Einkünfte der Kirchen-Kasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Erbzinspacht und Zehnten von den Grundstücken auf städtischem Territorio und auf auswärtigen Feldmarken (oben die Positionen 1, 2, 4 und 5)	155	11	9
II.	An Überschüssen von der Kornpacht: 2 Winsp. 6 Schffl. 8 Mtz. Roggen und 4 Winsp. 2 Schffl. 8 Mtz. Gerste, zu den obigen Preisen, macht für den Roggen Thlr. 103. 2. 6 + 157. 1. 7 für die Gerste =	260	4	5
III.	Zinsen von den ausstehenden Capitalien	726	7	6
IV.	An Miethe und Zeitpacht für die Kirchen-Ländereien	3552	5	7
V.	An Forstnutzungen	19	—	—
VI.	An unbeständigen Hebungen	192	—	—

Und zwar:

	Thlr.		Thlr.
Gelaüte bei Leichenbestattungen	52	An Schulgeld f. auswärtige und Soldaten-Kinder	35
Für Grabstellen	22	Recognitionsgelder ꝛc.	2
Aus dem Klingebeütel	12	Ertrag der Baumschule	3
An Bankenmiethe	65		

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
VII.	Insgemein: Einnahmen, welche unter keinen der vorigen Titel passen	51	21	11
	Summa der Einnahmen	4956	21	2

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Besoldungen	1263	—	8
II.	Pensionen	50	—	—
III.	Amtsbedürfnisse	179	—	—
IV.	Diäten	12	—	—
V.	Zur Abzahl. d. Schuld.	1450	—	—
VI.	Verzinsung d. Anleih.	523	10	6
VII.	Bau- u. Repar.-Kost.	1000	—	—
VIII.	Arbeits- u. Fuhrlohn	106	—	—
IX.	Zuschuß zu anderen Kassen	113	—	—
X.	Öffentliche Abgaben	196	10	—
XI.	Insgemein	64	—	—
	Summa der Ausgaben	4956	21	2

Erläuterungen.

Tit. I. Das Einkommen des ersten Predigers ist auf Höhe von 870 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. berechnet. Davon fließen ihm aus der Kirchen-Kasse zu, an baarem Gelde Thlr. 238. 6. 8 (eigentliches Gehalt 182 Thlr., Holzgeld Thlr. 51. 26. 8, Entschädigung für eine Wiese 1 Thlr. 10 Sgr., für Schreibmaterialien 3 Thlr.), und an Deputat-Korn in Natura zu Geld gerechnet 251 Thlr.; ferner sind als Nutzung der Amtswohnung und der zum Pastorat gehörigen Kirchengrundstücke 138 Thlr. gerechnet, so daß die Einkünfte des Pastor primarius aus Kirchenmitteln sich belaufen auf Thlr. 627. 6. 8. Seine übrigen Einkünfte sind: aus der Kämmerei-Kasse 1 Thlr. 15 Sgr. Neujahrs-Douceur und 39 Thlr. Entschädigung für das Quartalgeld. 2 Thlr. Quartalgeld von den 4 Salweimühlen. 7 Thlr. 6 Sgr. Zinsen von dem Pfarr-Capital aus der Vacanzzeit der ersten Pfarre pro 1850 von 163 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., und 11 Thlr. 24 Sgr. Zinsen von den Holzgeldern, welche dem Pfarrhause, als einem Ganzerbenhause, bei der Forsttheilung mit 236 Thlr. zugefallen sind. An accidentellen Hebungen sind berechnet: 40 Thlr. Beichtgeld und Communion-Opfer; 45 Thlr. für Taufen, Danksagungen, Kirchgängen und Opfer; 15 Thlr. 20 Sgr. von Leichenbestattungen à 10, 7½ und 5 Sgr.; Thlr. 48. 13. 9 für Aufgebote à 15 Sgr. und Copulationen à 25 Sgr.; für Einsegnungen 20 Thlr.; für Privat-Communionen 2 Thlr. und für die Ausfertigung von Zeugnissen 10 Thlr. 25 Sgr.

Mit der zweiten Predigerstelle oder dem Diaconat ist ein Einkommen von 811 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. verbunden. Davon fließen aus der Kirchen-Kasse 166 Thlr.20 Sgr., und das Deputat-Korn aus Kirchenmitteln ist zu Thlr. 172. 16. 10 in Gelde berechnet. Die sonstigen Einkünfte des Diaconats, auch an Accidentien, sind denen des Pastorats gleich oder ähnlich; der Diaconus ist aber auch aus der Hospital-Kasse zu St. Spiritus dotirt mit 50 Thlr. Gehalt, 15 Thlr. Holzgeld, und mit 16½ Schffl. Roggen und eben so viel Gerste, zu Gelde gerechnet Thlr. 57. 15. 7.

Der Kirchen-Administrator hat aus Kirchenmitteln Thlr. 263. 22. 6, davon 206 Thlr. baar. Anderweitige Einkünfte fließen demselben nicht zu. Des Rectors Einkommen ist auf Höhe von Thlr. 655. 17. 6 berechnet, incl. 100 Thlr. Schulgeld aus der Schul-Kasse; der Conrector ist mit Thlr. 489. 25. 4 aufgeführt, darunter 25 Thlr. Schulgeld; der Cantor und Organist mit Thlr. 323. 29. 4, darunter 180 Thlr. Gehalt aus der Schul-Kasse und 25 Thlr. aus der Kämmerei als Organist. Des Küsters Einkommen beträgt im Ganzen Thlr. 402. 12. 6, darunter 124 Thlr. 20 Sgr. baar aus der Kirchen-Kasse, 50 Thlr. Schulgeld aus der Schul-Kasse und 20 Thlr. Gehalt aus der Hospital-Kasse. Der Stadtmusikus aus der Kirchen-Kasse 22 Thlr.; der Kirchendiener im Ganzen Thlr. 205. 19. 6, darunter aus der Kirchen-Kasse 140 Thlr. 14 Sgr., aus der Hospital-Kasse 14 Thlr. 10 Sgr., aus der Schul-Kasse 25 Thlr. und freie Wohnung als Schulwart.

Tit. II. Pensionairs hat die Kirche nur einen, den emeritirten Küster, welcher außer den 50 Thlr. aus Kirchenmitteln noch 200 Thlr. Pension aus der Bürger-Kasse bezieht.

Tit. III. Unter den Amts-Bedürfnissen bildet das Heizungs-Material für die Schulklassen des Rectors, Conrectors, Küsters mit 60 Thlr. den größten Posten; nach ihm steht der Communionwein sammt Oblaten mit 44 Thlr. und der Erleuchtungsstoff des Altars mit Kerzen 32 Thlr.; zur Heizung der Sacristei sind 35 Thlr. erforderlich.

Tit. IV. Unter diesem Tit. Diäten sind begriffen: 2 Thlr. dem Superintendenten für Abnahme der Kirchenrechnung; jedem der beiden Prediger 1 Thlr. 10 Sgr., dem Küster und jedem der 6 übrigen Lehrer 15 Sgr. Synodegeld.

Tit. V. und VI. bedürfen, nach dem weiter oben Mitgetheilten, nicht einer weiteren Erlaüterung.

Tit. VII. Die Bau- und Reparatur-Kosten beziehen sich auf sämmtliche Gebaüde der geistlichen Institute.

Tit. VIII. Darin sind veranschlagt: Zur Unterhaltung der Baumschule 6 Thlr., zu Anpflanzungen auf dem Begräbnißplatz und Kirchhofe 25 Thlr., für Aufsicht des Begräbnißplatzes 36 Thlr., für Arbeitslohn auf demselben 14 Thlr., zum Reinigen der Kirche und der Schulklassen 8 Thlr., zur Reinigung der Straßen und des Kirchhofes 11 Thlr., zur Auskrautung des Schülerbruchgrabens 6 Thlr.

Tit. IX. Die Kirchen-Kasse zahlt zur Schul-Kasse Behufs Salarirung der Elementarlehrer 100 Thlr., zur Armen-Kasse 7 Thlr. und zur Synodal-Wittwen-Kasse einen Beitrag von 6 Thlr.

Tit. X. Darin stehen 183 Thlr. Feüer-Kassen-Beiträge, 52 Thlr. Gemeindesteüer und 11 Thlr. 10 Sgr. Canon für den Ackerkamp, welchen die Kämmerei laut Vertrag vom 4. September 1811 zur Anlage des neüen Begräbnißplatzes hergegeben hat.

Tit. XI. Insgemein, zu Ausgaben, welche unter keinen der vorigen Tit. passen.

Von den, oben in dem Vermögensstande nachgewiesenen, Körner-Einnahmen der Kirche, bestehend in 15 Winsp. 16 Schffl. Roggen und eben so viel Gerste empfängt von jeder der beiden Kornarten: der erste Prediger 3 Winsp., der Zweite 2 Winsp. 1 Schffl. 8 Mtz., der Kirchen-Administrator 18 Schffl., der Rector 2 Winsp. 18 Schffl., der Conrector 2 Winsp., der Küster 1 Winsp. 8 Schffl. und 18 Schffl., der Kirchendiener 16 Schffl. und 6 Schffl.; dagegen blos an Roggen: der Cantor und Organist 12 Schffl., der Lehrer, welcher die Baumschule verwaltet 4 Schffl., und die beiden Nachtwächter zusammen 4 Schffl.

Die Stadtverordneten zu Garz hatten unterm 25. October 1809 und wiederholt unterm 16. Januar 1810 beim Magistrate den Antrag gestellt: Dahin Verfügung zu treffen, daß die St. Stephans-Kirche zur Verzinsung und Tilgung der in circa 20.000 Thlr. bestehenden Stadtschulden mit beitrage. Der Magistrat fand diesen Antrag um so billiger, als die Stadt mit ihrem besten Willen und mit der möglichsten Sparsamkeit nicht im Stande sei, jene Schuldenlast abzutragen, auch die Bürgerschaft seit 1806 die Kriegsjahre hindurch so sehr gelitten habe, daß der größere Theil mit seinen eigenen Schulden im Kampfe liege. Die Kirche hatte damals ein Capital von 10.375 Thlr., welches theils bei Privatpersonen, theils bei der Königlichen Bank zinsbar bestätigt worden war, und da selbige bei dem niedern Gehalt des Kirchen-Administrators eine Ersparniß mache, so würde selbige ohne Störung der jährlichen Ausgaben, und da noch ein etatsmäßiger Überschuß von Thlr. 656. 18. 8 vorhanden sei, der Stadt zur Abtragung ihrer Schulden ein Capital von 6000 Thlr. zu Hülfe geben können. Der Magistrat richtete daher, unter Darlegung dieses Sachverhältnisses, an die Königliche Pommersche Landes-Regierung zu Stargard die Bitte um Genehmigung des Antrages mit den Worten: „Euer Königlichen Majestät gnade hat denen Städten schon soviel Quellen zu ihrem Emporkommen eröffnet, und wir können getrost hoffen,

daß Allerhöchstdieselben unserer vom Wohlstande herabgekommen Stadt durch allergnädigste Genehmigung der angetragenen Beihülfe mit neuen Hoffnungen für die Zukunft beleben werden."

Es war noch die Zeit des ältern Curialstils, während deren alle, bei den Landesbehörden eingereichten Vorstellungen unmittelbar an die Person des Königs gerichtet wurden, daher auch die Behörden in ihren Verfügungen den Landesherrn sprechen ließen. So lautete auch der Bescheid, welchen der Garzer Magistrat von der Pommerschen Regierung empfing, im Eingange und am Schlusse also:

„Fridrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen rc. Unsern Gruß zuvor: Wir ersehen aus Eurem Berichte vom 21. v. M. den Antrag der dortigen Stadtverordneten, u. s. w. — Da das Kirchen Vermögen nicht blos zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben, sondern auch zur gehörigen Einrichtung und Unterhaltung der dortigen Schul Anstalten, überhaupt also zu milden und gemeinnützigen Zwecken, bestimmt ist, so könnt Ihr selbst vernünftiger Weise es nicht billigen, daß es zu andern Fundationswidrigen Zwecken verwandt und dadurch den jetzigen Bürgern und ihren Nachkommen der hohe Vorteil entzogen wird, welche durch die der Stiftung gemäße Verwendung des Kirchenvermögens ersteht. Wenn Ihr indes blos ein zinsbares Darlehn beabsichtigt, so habt Ihr Euch deutlicher zu erklären. Sind Euch in Gnaden gewogen. Stargard, den 2. März 1810. Geistliche und Schul-Deputation der Königlichen Preuß. Regierung von Pommern. (Unterz. v. Eickstedt.)"

Es geht aus den Akten nicht hervor, daß der Aufforderung der Regierung, sich wegen einer Anleihe aus der Kirchen-Kasse zu Gunsten der Schulden-Tilgung der Stadtgemeinde zu äußern, von Seiten des Magistrats Folge gegeben worden sei.

Weiter oben ist der vorzüglichen Orgel in der St. Stephans-Kirche Erwähnung gethan. Mit der Geschichte dieses Werkes verhält es sich folgender Maßen: Schon im Jahre 1796 klagte der damalige Cantor und Organist, „die Orgel sei in so schlechtem Zustande, daß sie nicht einmal einer Reparatur mehr werth sei und er müsse sich schämen auf diesem Instrumente zu spielen." Seit dieser Zeit verfiel die Orgel immer mehr. Eine Aufbesserung fand nicht Statt. Ohne besonderes Interesse für die Sache bekümmerte sich Niemand um dieselbe. Endlich bemächtigte sich ihrer im Jahre 1822 der damalige Conrector Hertel, der zugleich Organist war. Es wurde ein Kostenanschlag für ein neües Orgelwerk und zugleich für ein neües Orgelchor angefertigt, und jenes auf 2550 Thlr., dieses auf 700 Thlr. geschätzt. Allein der Magistrat, als Patron der Kirche, lehnte den Antrag, wie dringend nothwendig auch der Orgelbau sei, ab, da die Einnahmen der Kirchen-Kasse eine so bedeütende Ausgabe, beim besten Willen, durchaus nicht gestatteten. „Ich seufzte und schwieg," sagt Hertel in seiner an die Königlichen Regierung gerichteten Vorstellung vom 14. Mai 1828: „jetzt aber kann und darf ich nicht länger schweigen. Die Töne dieser Orgel zerreißen das Ohr und verdrängen jede fromme Empfindung. Der Gottesdienst wird durch sie herabgewürdigt. Es ist gräßlich auf diesem Instrumente einen Gesang begleiten zu müssen; u. s. w." Die Königliche Regierung nahm die Angelegenheit nunmehr in die Hand, allein sie kam nicht sofort zum Abschluß, weil der Kostenpunkt ihr im Wege stand. Die Kirchen-Kasse war ihn allein zu tragen nicht im Stande, und die Stadtverordneten lehnten jeden Beitrag aus Kämmerei-Mitteln ab. Nach Ablauf eines Jahres wurde Hertel unterm 10. Juli 1829 bei der Königlichen Regierung wiederum vorstellig, doch ohne Erfolg. Die Verhandlungen, von wem die Kosten zum Orgelbau herzugeben, und wer dazu im Stande sei, dehnten sich bis in das Jahr 1832 hin aus, nachdem auch der Magistrat auf sein, beim Könige Friedrich Wilhelm III. eingereichtes Gesuch um Bewilligung eines Darlehns oder eines

Gnadengeschenks abschläglich beschieden worden war, „weil," so heißt es in dem Cabinets-Erlaß vom 19. Mai 1831, „die Mittel zu den vielfältigen Ansprüchen der Art nicht ausreichen." Im Winter 1831—32 wurden die Kosten des Orgelbaues von dem Orgelbaumeister Grüneberg zu Stettin auf 2338 Thlr. veranschlagt, und von dem Musikdirector Bach zu Berlin, als amtlich bestellten Revisor derartiger Anschläge auf 2290 Thlr. 10 Sgr. festgestellt. Dabei war das erforderliche Holz nicht in Rechnung gestellt. Denn Hertel hatte selbst den König angerufen und dieser erließ an den Finanzminister Maaßen den Befehl, „das zum Orgelchor und zur Orgel für die Kirche zu Garz erforderliche Holz aus Meien-Forsten unentgeldlich verabfolgen zu lassen." Dies ist aus der Königlichen Heinersdorfer Forst (der Pommerschen Heide), zum Taxwerth von 321 Thlr. 13 Sgr. geschehen. Der Magistrat schloß nunmehro am 27. März 1832 den Contract mit dem Meister Grüneberg ab, der sein Werk nach Ablauf eines Jahres vollendet hatte. „Das herrliche Werk," sagt Hertel in seinem Bericht vom 30. Juli 1833, „reichlich ausgestattet von Innen und Außen, in jeder Beziehung eine Zierde unsers Gotteshauses, wurde am 28. d. M. feierlich eingeweiht. Einen hier ungewöhnlich erhebenden Anblick gewährte die äußerst zahlreich versammelte Gemeinde, und sogar Auswärtige hatten das seltene Fest, die seltene Feier in unsern Tempel geführt. Möchte dies eine glückliche Vorbedeütung werden, daß der, seit einigen Jahren hier, höchst auffallend vernachlässigte Besuch des Gotteshauses sich von nun aber wieder heben, die bisher verwaisten Kirchensitze wieder besucht werden." Darin hat sich Hertel getaüscht. Hat er sich auch durch langes Petitioniren um Herstellung einer, der St. Stephans-Kirche würdigen Orgel die entschiedensten Verdienste erworben, so ging er doch in seinen Vorstellungen an den Patron und die Königliche Regierung zu weit, wenn er den lässig gewordenen Kirchenbesuch der schlechten Beschaffenheit der Orgel zuschrieb. Die neüe Orgel hat den Kirchenbesuch nicht steigern können. Sehen wir, was der Ertrag des Klingebeütels darüber sagt:

In der Periode	1803—1804	1815—1821	1827—1831	1845—1850	1863—1868
Einwohnerzahl	2300	2800	3400	3800	4700
Klingebeütelg. i. Ganzen Thlr.	23. 10. —	19. 2. 6	24. 10. —	17. —. —	12. —. —
Desgleichen pro Kopf in Pf.	3,6	2,4	2,5	1,6	0,9

Hiernach erhält sich der Kirchenbesuch von 1803 zu dem von 1863 = 4 : 1; und man sieht, daß zur Zeit, als der Orgel „ohrzerreißende Töne" entlockt wurden, und als das Kirchengebaüde — nachdem es 1500, 1624 und 1673 durch Feüer verwüstet und erst 1772 in den Stand gesetzt worden war, den es bis zum Restaurationsbau seit 1852 gehabt hat, — noch in dem ältern Zustande sich befand, der Gottesdienst weit fleißiger besucht worden ist, als nachher. Nicht Besserungen in den Äüßerlichkeiten für Aug' und Ohr sind in evangelischen Gemeinden die Mittel zur Hebung des gesunkenen Kirchenbesuchs. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen tiefer, diesen Ursachen auf den Grund zu gehen, ist hier aber nicht der Ort; hier handelt es sich nur um Sammlung statistischer Thatsachen, wozu das Klingebeütelgeld den Stoff darbietet.

Grünebergs Orgelwerk hat sich in seiner Dauerhaftigkeit nicht bewährt. Schon nach zehn Jahren war es durch den Gebrauch und den Einfluß der Witterung allmälig so schadhaft geworden, daß es einer namhaften Ausbesserung bedürftig war. Diese Reparatur kam im Jahre 1843 zur Sprache, konnte aber erst in den Jahren 1845 und 1846 zur Ausführung gebracht werden, durch Meister Kaltschmidt zu Stettin, der bis dahin anderweitig beschäftigt gewesen war. Die betreffende Wiederherstellung der Orgel hat der Kirchen-Kasse 344 Thlr. 15 Sgr. gekostet.

Weiter oben ist des Begräbnißplatzes gedacht worden. Der alte Begräbnißplatz, welcher im Jahre 1811 geschlossen wurde, diente seit 1834 theitweise zur Baumschule, deren Anlage von einem der damaligen Lehrer an der Stadtschule in Vorschlag gebracht worden war. Die Baumschule dient zum Unterricht der Schuljugend in der Theorie und Praxis der Obstbaumzucht. Die Kirche übernahm die Kosten der Urbarmachung und ersten Bewehrung und gab dem Lehrer eine jährliche Remuneration von 2 Scheffel Roggen und bezieht dafür ausschließlich die Einnahme für den Verkauf der veredelten Obstbaüme. Der übrige größere Theil des alten Friedhofes ging im Jahre 1852 in den Besitz der Schützengilde über, welche dafür 923 Thlr. und für 2 andere daran stoßende kleine, der Kirche gehörende Parcellen 35 Thlr. an die Kirchen-Kasse als Kaufgeld zahtte. Zwar hatte man bei Anlage des neüen Friedhofes im Jahre 1811 das amtliche Gutachten des Küsters über den Umfang des Begräbnißplatzes gehört, allein Niemand konnte damals voraus sehen, daß die Bevölkerung der Stadt sich in dem Verhältnisse vermehren werde, wie es seit jener Zeit geschehen ist, daher auch die Zahl der jährlichen Leichenbestattungen ebenfalls wachsen müsse. Aber schon im Jahre 1833 also nach Ablauf von 21 Jahren trat die Nothwendigkeit ein, den Begräbnißplatz zu erweitern. Überhaupt scheint eine 20jährige Periode das Maaß zu sein für Vergrößerung des Garzer Friedhofes; denn im Jahre 1854 mußte der Begräbnißplatz mit einem Kirchenacker von 3 Mg. 38 Ruth. Umfang vermehrt werden. Gleichzeitig wurde daselbst ein Brunnen angelegt, und 1863 ein zweiter von 40 Fuß Tiefe mit dem Kostenaufwande von 225 Thlr., da der erste wenig, oder fast gar kein Wasser mehr gab. In beiden Fällen der Erweiterungs-Anlage des Friedhofes kam es zur Sprache, ob derselbe, so wie die Leichenbestattung selber, nicht eigentlich Sache der politischen Gemeinde, und demgemäß vom Magistrate zu übernehmen, und den Begräbnißplatz weiter hinaus zu legen, und ein dortiges Kämmerei-Grundstück dazu zu bestimmen sei. Die Vorschläge, welche nach dieser Richtung gemacht wurden, sind nicht durchgedrungen, und die Kirche ist im Besitz geblieben. Hinsichts der Grabstellen besteht in Garz die Observanz, ohne im Stande zu sein, selbige auf einem in der Vorzeit erworbenen Rechstitel zurückführen zu können, daß alle Erbenhausbesitzer der Kirche nichts für die Grabstelle zu vergüten haben. Von allen übrigen Einwohnern wird die Grabstelle für die Leiche eines Erwachsenen mit 1 Thlr. für eine Kinderleiche mit 15 Sgr., und für eine reservirte Stelle mit 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt. Die Gebühren für's Gelaüte bei Leichenbestattungen betragen: für großes Gelaüte mit dem Vorpuls 4 Thlr., für ½ Gelaüte ohne Vorpuls 2 Thlr.; aber es muß für jede Leiche, wenn bei ihrer Bestattung auch nicht gelaütet wird, 10 Sgr. entrichtet werden. Diese Gebühren dienen zur Besoldung der Pulsanten.

Schulwesen. Seit einer längern Reihe von Jahren erfreüt sich dasselbe, insonderheit was die oberen Knaben-Klassen anbelangt, eines fröhlichen Gedeihens. Es gibt eine Schul-Ordnung vom Jahre 1562, welche die älteste zu sein scheint. Die Garzer Stadtschule bildet Eine Anstalt unter Einem Rector und ist in drei Abtheilungen gegliedert: 1) Die obere Knaben- und Mädchenschule; 2) die Elementar- und 3) die Nebenschule. Die Zahl der Lehrer beträgt 1863—65, incl. einer Lehrerin, 14. Im Jahre 1862 wurde die Schule von 431 Knaben und 352 Mädchen, überhaupt von 783 Kindern besucht.

Die gegenwärtige Einrichtung der Schule stammt aus dem Jahre 1860. Bis dahin bestand sie aus 10 Klassen, 4 für die Knaben, 4 für die Mädchen und 2 für die Nebenschule. Die steigende Zahl der Schüler, die sich im Durchschnitt schon damals auf 750 belief, und die dadurch herbeigeführte Überfüllung fast sämmtlicher

Klassen, erforderte eine Vermehrung der Klassen und Lehrkräfte, und zwar vornehmlich für die Knaben, da die Zahl derselben um circa 50 die der Mädchen überstieg. Was zunächst die Hauptschule betrifft, so waren die beiden Grundklassen, sowol der Knaben, als der Mädchen, so angefüllt, daß eine neüe unterste Grundklasse, welche Knaben und Mädchen aufzunehmen bestimmt wurde, während weiterhin aufwärts die Geschlechter auch fernerhin getrennt bleiben, dringend nothwendig erschien und damit zugleich die Anstellung eines neüen Elementarlehrers. Diese Klasse kommt also der Knaben- und Mädchenschule gleichmäßig zu Gute. Um aber für die überwiegende Menge der Knaben noch mehr Raum zu schaffen und eine tüchtige und erhöhte Ausbildung derselben nach Möglichkeit zu fördern, wurde die Einrichtung einer dritten obern Knabenklasse mit Anstellung eines philologisch vorbereiteten Lehrers erforderlich, und durch Einschiebung derselben eine Stärkung und Hebung der bisherigen zwei oberen Klassen so angebahnt, daß eben sowol für die am Ort verbleibenden, als auch für die weiterstrebenden Schüler Gelegenheit zu einer reichern Ausbildung geboten worden ist. Das Ziel, welches die oberen Knabenklassen der Garzer Stadtschule zu erreichen haben, ist die Vorbereitung der Schüler bis zu demjenigen Grade des Wissens und Könnens, daß sie in die Quarta, bez. Oberquarta, eines Gymnasiums oder in die Tertia einer Realschule eintreten können. Die Lehrer der Oberklassen sind: der Rector, der Conrector und der Subrector. Alle drei haben Universitäts-Studien gemacht, während die übrigen Lehrer aus dem Schullehrer-Seminar hervorgegangen sind.

Auch die Nebenschule, welche circa 200 Kinder mit 2 Lehrern zählte, war einer Erweiterung um so dringender bedürftig, als sie in den, an sie zu machenden Anforderungen, stetiglich zurückblieb. Was das Winterhalbjahr mit seinen vollen 30 Schulstunden aufbaute, konnte das Sommerhalbjahr, das nach Lage der Dinge auf wöchentlich 12 Schulstunden beschränkt bleiben mußte, kaum erhalten, geschweige denn fördern. Daraus erklärte sich die sorglose, fast durchgängig vorherrschende Stumpfheit, eine schmerzliche Denk- und Sprechträgheit bei den Nebenschülern, ein lückenhaftes Wissen und selbst der zu Tage tretende Mangel an der nöthigen Lese-, Schreib- und Rechnenfertigkeit, obschon gerade bei der Nebenschule wohlbefähigte und um Volksbildung sehr besorgte Lehrer wirkten. Für die erste und zweite Klasse empfahl sich eine Sommerschule mit abgekürzter Schulzeit, damit die Kinder von ihren Ältern auch zu Feldarbeiten gebraucht werden könnten, was aber nicht das ganze Sommerhalbjahr, sondern nur zeitweise der Fall ist. Also bei Gewährung von vollen, ausgedehnteren Ferien zur jedesmaligen Nothzeit, wo durch den Bau der Kartoffeln, des Tabaks, der Zuckerrüben ꝛc. die Arbeitskraft der Kinder herangezogen wird, konnten den Unterricht der Nebenschüler auch während des Sommerhalbjahrs auf täglich mehr Stunden und in der gewöhnlichen Schulzeit ausgedehnt werden. Für die dritte Nebenklasse, die unterste Elementarstufe, mußte dagegen der Stundenplan der Winterschule auch für das Sommerhalbjahr in Kraft bleiben, weil die Kinder dieser Klasse bei ihrer Jugend nach wenig oder gar nicht geeignet sind, bei den Arbeiten der Ältern hülfreich zur Hand zu gehen. In diesem Sinne wurde der Unterricht in der Nebenschule mit wöchentlich 26 Stunden im Sommerhalbjahr 1861 zum ersten Mal ausgeführt. Und weil diese Anordnung sich bewährt, so ist sie von da an maßgebend geblieben.

Kirchen- und Schulwesen sind in Garz Jahrhunderte lang innigst verbunden gewesen. Daher kommt es, daß die ursprünglichen Lehrstellen bei der Stadtschule Hinsichts ihres Haupteinkommen aus der Kirchen-Kasse, dotirt sind. Dies betrifft den Rector, den Conrector, den Küster und den Cantor und erstreckt sich nicht blos

auf Geldeinnahmen, sondern auch auf Naturalien und die Amtswohnung, da eins der Schulhäuser Eigenthum der St. Stephans-Kirche ist. Eine der Lehrstellen, nämlich die Küsterei hat auch Bezüge aus der Hospital-Kasse, aus jener Zeit stammend, da es auch eine Kirche zu St. Spiritus gab.

Etat der Schul-Kasse der Stadt Garz,

für die Zeit von 1863 bis 1865.

Einnahme.

Tit.		Rt	Sgr	Pf
I.	An Hebung aus anderen Kassen und Fonds . . . . . . Nämlich: Zuschuß aus der Kämmerei 740 Thlr., vom Hospital 140 Thlr., von der Kirchen-Kasse 100 Thlr. und der Bürger-Kasse 1015 Thlr.	1995	—	—
II.	Schulgeld, welches von den Einwohnern mit den Gemeinde-Abgaben aufgebracht wird; die Service-Kasse zahlt jährlich . .	1253	10	6
III.	Schulgeld für auswärtige Kinder 44 Thlr., für Soldaten-Kinder 6 Thlr., Schulversäumniß-Strafgelder 10 Thlr., zusammen .	60	—	—
	Summa der Einnahmen	3308	10	6

Ausgabe.

Tit.		Rt	Sgr	Pf
I.	An Amtsbedürfnissen	5	—	—
II.	An Besoldung der Lehrer . . . . Und zwar: der Rector und Conrector jeder 100 Thlr., der Subrector 500 Thlr., der Küster 50 Thlr., der Cantor 180 Thlr. und 25 Thlr. Mieths-Entschädigung; die Lehrer der ersten Knaben-Elementarklasse 225 Thlr. incl. 16 Thlr. Mieths-Entschädigung; der Lehrer der zweiten Elementar-Knabenklasse 290 Thlr. und eine Dienstwohnung; der erste Töchterlehrer 400 Thlr., der zweite 250 Thlr. und Wohnung; 4 Lehrer jeder mit 180 Thlr., einer davon 30 Thlr. Zulage für den Turn-Unterricht; die Lehrerin für weibliche Handarbeiten 100 Thaler.	3070	—	—
III.	Unterrichtsmittel, incl. 5 Thlr. zu Prämien der ersten Mädchenklasse und 5 Thlr. für die Arbeitsklasse der Mädchenschule .	40	—	—
VI.	An Schul-Utensilien und deren Unterhaltung	11	—	—
V.	Zur Heizung und Reinigung der Schulzimmer	175	—	—
IV.	Insgemein	7	10	6
	Summa der Ausgaben	3308	10	6

Erläuterungen.

Es kann zum Tit. II. der Ausgabe nicht unbemerkt bleiben, daß der Schul-Kassen-Etat hinsichts des Einkommens von drei derjenigen Lehrer, welche auch auf die Kirchen-Kasse angewiesen sind, mit dem Etat der letztern nicht übereinstimmt. So ist aufgeführt als Gesammt-Einkommen.

Im Etat der		Kirchen-Kasse.	Schul-Kasse.
Der Rector, mit Einschluß von 100 Thlr. Schulgeld mit	Thlr.	655. 17. 6	649. 20. 6
Der Conrector, incl. 75 Thlr. aus der Schul-Kasse, die er an seinen emeritirten Vorgänger abzugeben hat	=	564. 25. 4	558. 28. 4
Der Küster mit	=	402. 12. 6	399. 14. —
Der Cantor und Organist mit	=	323. 29. 4	323. 29. 4

Worin die nachgewiesenen Abweichungen beider Etats ihren Grund haben, läßt sich ohne weitläufige Rückfragen nicht ermitteln. Das Einkommen des Schul-Rectors führt der Schul-Kassen-Etat so auf: Fixirtes Schulgeld 100 Thlr.; übriges Einkommen: 191 Thlr. 10 Sgr. Gehalt und 20 Thlr. Holzgeld, so wie 2 Winspel 18 Scheffel Roggen à Thlr. 1. 26. 9 und 2 Winspel 18 Scheffel Gerste à Thlr. 1. 17. 10, zusammen Thlr. 230. 2. 6 aus Kirchenmitteln; für Hauswiesen 50 Thlr., für ein Ackerstück 8 Sgr., für die Amtswohnung 50 Thlr. und für Leichengebühren 8 Thlr. Was die Gehälter der mit 180 Thlr. besoldeten 4 Elementar-Lehrer betrifft, so hatten Schul-Deputation und Magistrat, bei Gelegenheit der Klassen-Erweiterung in den Jahren 1860—61, die Erhöhung derselben in baldige Aussicht genommen. Diese Erhöhung war aber, nach Ausweis der Akten, im Juni 1864 noch nicht eingetreten, und muthmaßlich für die neüe Etatsaufstellung für die Periode vom Jahre 1866 ab aufgeschoben worden.

Privatschulen haben in Garz, neben der öffentlichen Stadtschule, seit 1836 zu wiederholten Malen bestanden. Von jungen Candidaten des Predigt- und des Schulamts mit Genehmigung der Schul-Deputation, des Magistrats und der Königlichen Regierung angelegt, brachte keine dieser Privatschulen es zu einem langen Leben, denn sie hörte auf, sobald der Gründer auf eine Predigerstelle oder in ein öffentliches Lehramt berufen ward. Diese Privatschulen waren der Unterweisung und Erziehung der weiblichen Jugend gewidmet, namentlich der Kinder aus denjenigen Lebenskreisen, die sich den gebildeten Ständen zuzählen, wie z. B. Beamten-, Kaufmanns-, Officiers-Familien rc., die, von leidigen Standesvorurtheilen befangen, ihre Töchter in der öffentlichen Schule nicht neben den Töchtern des Ackerbürgers und des achtbaren Handwerksmannes sitzen sehen wollten! Das Privatschulenwesen erlitt unterdessen eine wesentliche Beschränkung durch die Ministerial-Verordnung vom 31. December 1839, welche Gesetzeskraft hat. Diese Verordnung schreibt nämlich im §. 6. vor, daß die Erlaubniß zur Errichtung von Privatschulen für die weibliche Jugend unverheiratheten Männern in der Regel gar nicht und ausnahmsweise nur unter ganz außerordentlichen Umständen, und dann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden darf. Dieser Fall trat zu Garz im Jahre 1845 ein, als sich abermals ein Candidat gemeldet hatte, der eine kleine Privatschule für Mädchen von 7—14 Jahren anlegen wollte. Das Königliche Ministerium ertheilte nicht die nachgesuchte Genehmigung, „überließ es aber, in seiner Verfügung vom 16. April 1845, den betheiligten Familien, entweder den Candidaten als Privatlehrer ihrer Töchter, nach Maßgabe des §. 16. der gedachten Verordnung, zu berufen, in welchem Falle derselbe nur eines Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde bedürfe, oder die Einrichtung zu treffen, daß eine geeignete und Vertrauen einflößende Frau mit dem eigentlich erziehenden Geschäfte der Schule neben dem Candidaten als Vorsteherin beauftragt werde." In Folge dieses Bescheides kam nunmehro das Unterrichtsgeschäft des Candidaten als Familienschule zu Stande, die ihre Dauer aber schon nach Ablauf eines Jahres wieder schloß. 1847 trat eine neüe Unterrichts-Anstalt dieser Art durch einen Schulamts-Candidaten ins Leben, der fünf Jahre darauf einen jungen

Theologen zum Nachfolger haben sollte, was aber nicht zu Stande gekommen zu sein scheint. Dagegen erhielt im Februar 1858 eine Lehrerin von der städtischen Schul-Deputation die Erlaubniß, eine Elementar-Schule (mit Inbegriff der Anfangsgründe in der französischen Sprache) für Mädchen, und zwar in der Altersstufe von 5—9 Jahren zu errichten. Weil aber die Lehrerin dieses Maaß nicht inne hielt, sondern Mädchen im Alter von 8—14 Jahren in ihre Schule aufnahm, so sah sich die Schul-Deputation veranlaßt gegen die Übertretung ihrer Bestimmung einzuschreiten, was zu, in lebhaften Ausdrücken vorgetragenen, Beschwerde der Ältern der Kinder führte, die damit endigten, daß besagte Unterrichts-Anstalt auf Anordnung der Königlichen Regierung im Februar 1862 in eine Familienschule verwandelt wurde, welche damals in drei Abtheilungen 23 Schülerinnen, darunter 4 jüdische, und 1 Schüler zählte. In dieser Schule wirkten 2 Hülfslehrerinnen und zeitweise einer der beiden Stadtprediger, so wie auch ein Lehrer der öffentlichen Schule. Zu Michaelis 1863 ist aber auch diese Familienschule eingegangen und von Errichtung einer neüer seitdem nicht die Rede gewesen.

Die Kinder der mosaïschen Glaubensgenossen gehen der Regel nach in die Stadtschule. Doch hat die Juden-Gemeinde, seitdem sie in Garz zahlreicher geworden, ihren eigenen Vorbeter und Schächter gehalten, der zugleich den Unterricht der Kinder in der Hebräischen Sprache, der Religion und der Geschichte nach dem Alten Testament und dem Talmud zu übernehmen hatte. Nach haüfigem Wechsel in der Person des Vorbeters gewann die Synagogen-Gemeinde im Jahre 1861 ein vorzüglich gebildetes Subject, dem von der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 3. September genannten Jahrs die Erlaubniß ertheilt wurde, Behufs Unterrichts derjenigen jüdischen Kinder, welche die öffentliche Stadtschule nicht besuchen, eine eigene Schule zu errichten.

Fassen wir die Zahl der die Schule besuchenden Kinder, nach dem Stande im Anfange des Jahres 1862 zusammen, so ergeben sich folgende Ziffern:

	Knaben.	Mädchen.	Zusam.
In der öffentlichen Schule befanden sich	431	352	783
In der Familienschule	1	23	24
In der Schule der Synagogen-Gemeinde	15	11	26
Im Ganzen	447	386	833
Gleichzeitig war aber die Zahl der Schulpflichtigen	442	385	827

Man sieht, daß nicht allein alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder am Jugend-Unterricht Theil nahmen, sondern auch ein kleiner Theil über das 14. Lebensjahr hinaus sich noch in der Schule befand, ein erfreülicher Beweis, daß die Garzer Erbgesessenen und gesammten Einwohner was auf Bildung ihrer Kinder halten, zugleich aber auch, daß es der städtischen Schul-Deputation und dem Lehrer-Collegium Ernst ist in der Erfüllung ihrer Pflichten. Ein Erlaß des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Königl. Ministerio des Innern vom 26. Juni 1811 hat angeordnet, daß zur Aufsicht über Mädchenschulen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe zu ziehen seien. Diese Verordnung scheint nur in wenigen Städten befolgt worden, oder ihre Ausführung in Vergessenheit gerathen zu sein. In Garz hat sich diese gute Sitte in einem Frauen-Verein bis auf den heütigen Tag erhalten. Die Mitglieder dieses Vereins werden von der städtischen Schul-Deputation gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt. Beaufsichtigung der Arbeitsklasse der Mädchenschule ist Sache des Frauen-Vereins, der auch bei der Wahl der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten mit seinem Gutachten gehört wird.

Historisch sei noch zum Schluß dieser Schilderung des Garzer Schulwesens erwähnt, daß im Jahre 1839 der damalige Rector der Stadtschule, in Verbindung mit drei Lehrern derselben, den Plan gefaßt hat, eine kleine Vorbereitungs-Anstalt für ältere Knaben, welche in ein Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschten. Die Königliche Regierung ertheilte diesem Plane ihre Genehmigung. Die Anstalt ist auch ins Leben getreten, aber sie hat keine Dauer gehabt, wie es allen Privat-Unternehmungen ähnlicher Art zu ergehen pflegt.

Das **Hospital St. Spiritus** oder zum Heiligen Geist ist zu einer Zeit errichtet, die wahrscheinlich mit der Verleihung des deütschen Stadtrechts an das alte Suburbium der Burg Garz, wenn nicht mit den Anfängen der christlichen Kirche in diesen Theilen von Pommern, zusammenfällt. Die genaue Epoche der Gründung dieser milden Stiftung ist nicht bekannt, aber so viel weiß man, daß sie so, wie sie jetzt ist, aus der Verbindung seiner eigenen Güter und Einkünfte mit denen der ehemaligen Hospitäler St. Jürgen und St. Gertrud zu Garz und des Elendenhauses daselbst entstanden ist. Diese Vereinigung ist durch Herzog Barnim den Ältern im Jahre 1567 bewirkt worden. Im Diplomatario Civitatis Garz lieset man im Visitations-Bescheide des „Herzogl Johann Friedrich von Anno 1587, September 22" folgenden „Extract und letzte Clausula: Nachdem wir auch bemerken, daß Anno 1567 den 7. Februarij (anderweitige Nachrichten sagen: den 7. Januar) durch den hochgebornen Fürsten Herrn Barnimb Erzherzog (?) zu Stettin Pommern; Unsere freundlichen lieben Vettern, hochmilden gedechtnuß bei der Kirche, Hospitalen in unser Stadt Garz eine gute und christliche Verordnung gemacht, vnnd außgeschrieben, dieselbe aber in Puncten biß auf diese Zeit nicht gehalten vnnd vollenführet ist, vnd aber solches Billig geschicht, Von deßwegen begehren wir hiermit gnediglich, daß Ihr Alles waß zu der Zeit wollmeiniglich vnd auß gutem Grunde vnd reifen bedenken, bei der Kirche vnd Hospitalen angeordnet ist, Ins Wergk richtet," u. s. w. So weit sich erkennen läßt, ist die Stadt-Obrigkeit von Anfang an Patron des Hospitals gewesen, daher der Schluß nahe liegt, daß das Vermögen dieser Stiftung größtentheils bürgerlichen Ursprungs ist, wenn auch die ehemalige Heilige-Geist-Kirche, die mit dem Hospitale vereinigt war, das ihrige dazu beigetragen haben mag. Der Geistliche an dieser Kirche ist, nachdem darin kein Gottesdienst mehr gehalten wurde, als Diaconus an die Stadtkirche zu St. Stephan gesetzt, woher es kommt, daß Letzterer einen wesentlichen Theil seines Einkommens noch heüte aus der Hospital-Kasse bezieht, auch der Küster und Kirchendiener an St. Stephan auf diese angewiesen sind.

Die Matrikel vom Jahre 1566 führt folgende Güter als Besitzungen des Hospitals auf: „Stad Huessen. Die Armen Caste hatt 2¼ Huesen. Hie zu haben die Vorsteher noch 1 Huse gekaufft. Jede Huese gibt 42 Scheffel Pacht, die halbe Huese 21 Scheffel ½ Rogen, ½ Gerstenn. Gesowische Huesen; „derer sind 14 aufgezählt. „Jede gibt 8 Schffl. Korn, wan sie geseihet werden, weil aber solches eine große Vngewißheit der Jerlichen Register machet, were vor deßwegen Pillige anordnungen zu machen, Das alle Jar etwas davon nachgegeben vnd zu Register gebracht werden, gleicher gestaldt, wer es mit den Morgenlandern halten." Derer werden 25¾ Mg. aufgezählt, ferner 12 Wiesen, 2 Wehre zum Fischfang in der Oder und 3 Weinberge. Unterm Rubro „Gartenn" heißt es: „St. Jürgenns Hoff gibt 6 Margk Pacht, wirt von vnderschiedenen leutten gebrauchet." Dann werden 3 Gärten genannt, davon 2 je 8 Gr. und einer 4 Gr. gibt. „Noch 9 Gartenhofe auff der Wicke wirt von Jedern 8 Gr. gegeben. Darunter baut der Ziegler auch einer daselbst gibt 8 Gr." (mithin bestand schon damals bei Garz eine Ziegelbrennerei).

„Burgermeister Andreas Zellin gibtt vor einen Garttem 2 Fl. 8 Gr. Ist Zuuor in der Matrikell nicht verzeichnet."

In dem oben erwähnten Protokoll der „Visitation des Armen Casten vnd Hospitals zu Gartz" vom Jahre 1587 liest man: „Die Register vnd Quittungen von Anno 1566, da die Visitation gehalten, bis Anno 1570 seint richtig befunden. Von der Zeit ahn mangelen Register und Quittungen bis Anno 76. Es berichtet aber Andreas S. Pandekouw, das Carsten Zimmermann vor Sechs Jahren dem Rahte rechenschafft abgeleget, vnd stehet darauff, das man sich Erkundige nach dem Registern und Retardaten frage, wee sie geblieben vnd ob sie eingemahnet sein, vnd darnach die außforderungen der Retardaten anstelle."

Herzog Johann Friedrich hatte unterm 17. Juni 1586 den Befehl zur Visitation der Kirchen und milden Stiftungen ertheilt. Bei dieser Visitation wurden die Hospitals-Rechnungen von 1576—1586 genau untersucht. Im Anfange dieser Periode, für das Jahr 1576—77, betrug die Einnahme 142 Fl. 9 Gr., die Ausgabe 135 Fl. 12 Gr. 5 Pf. Vorrath 6 Fl. 28 Gr. 6 Pf. Am Schluß der Periode, für 1585—86, war die Einnahme 185 Fl. 24 Gr. 9 Pf., die Ausgabe 184 Fl. 7 Gr. 3 Pf., Bestand 1 Fl. 7 Gr. 6 Pf. Die größte Einnahme fand im Jahre 1582 bis 1583 mit 275 Fl. 29 Gr. Statt. Am Schluß der fünfjährigen Periode 1576 bis 1581 lieset man: „Summa aller Retardata 323 Fl. 1 Gr. 3 Pf. Darin das Korn nach einem jeden Jhar, wie es geguldeu, zu Gelde geschlagen ist." Unter denselben Verhältnissen ist der Rückstand am Ende des Zeitraums 1581—86 278 Fl. 30 Gr. „stehen zur aufführunge vnd Abmachunge."

Im Pommerschen Provinzial-Archiv gibt es auch einen „Visitations-Abscheidt vom 21. August 1593," worin es heißt: „daß hinfüro nuer Sechszehn Personen darein (im Hospital) genohmmen, alimentiret Vnd Vnterhaltten, jedoch die Personnen so iezt Vber der Zahll eingenommen sein, zu Ihren Lebzeitten darinnen gelaßen werden sollen." Dem Visitations-Protokoll vom 22. December 1622 zu Folge, gab es damals 16 Hospitaliten, die namentlich aufgeführt werden, darunter 2 Ehepaare. Abermals fand im Jahre 1698 eine Visitation des Hospitals St. Spiritus Statt, wegen derer am 7. Januar 1699 der Abschied ertheilt, und demnächst unterm 20sten Mai 1699 eine neüe Hospitals-Matrikel gegeben wurde, in welcher die Vorschriften für die Verwaltung und innere Einrichtung enthalten waren. Nach abermals hundert Jahren waren diese Vorschriften den nunmehro obwaltenden Zeitlaüfen nicht mehr angemessen. Die Verfassung des Hospitals hatte gegen die ehemalige eine so große Abänderung erlitten, daß es nothwendig gefunden wurde, den verschiedenen, Statt gehabten Abänderungen in einem neüen Reglement Rechnung zu tragen und zugleich einige nähere Bestimmungen darüber, wie es von nun an bei dem Hospital gehalten werden solle, anzuordnen und festzusetzen. Dieses Reglement ist vom Bürgermeister und Rath der Stadt Garz unterm 3. August 1793 ausgefertigt und vom Consistorio, als der damals den milden Stiftungen vorgesetzten höhern Behörde, am 23. Januar 1794 bestätigt worden, und ist noch heüte für die Verwaltung des Hospitals der Hauptsache nach maßgebend, nachdem im Jahre 1797 eine Absonderung des Hospital-Vermögens von dem der St. Stephans-Kirche Statt gefunden hat. Das Reglement bestimmt Folgendes:

Die Zahl der Pröbner ist auf 8 Personen festgesetzt, welche von dem jedesmaligen Präpositus (Superintendenten) und Haupt-Pastor, als Inspector des Hospitals, mit dem Administrator ausgewählt, sodann aber von selbigen dem Magistrat, als Patron, präsentirt, von diesem, wenn er sie zur Aufnahme qualificirt findet, als Hospitaliten bestätigt, und darauf von vorgedachten Vorstehern förmlich an- und auf-

genommen und ihnen in einem ordentlichen, von selbigen anszufertigenden Boehlen-Briefe die Versicherung darüber ertheilt, welcher Boehlen-Brief zugleich ihre Hebung und die Bedingungen, unter denen sie aufgenommen worden sind, enthalten muß (§. 2.). — Die jährlichen Bedingungen einesjeden Hospitaliten bestehen in — 1) Einem Faden gutes hartes Holz in Natura, so aus Hospital-Mitteln angefahren wird, indeß das Kleinmachen und Aufsetzen von den Pröbnern selbst besorgt und auf deren Kosten bestritten werden muß; 2) sechs Scheffel Roggen in Natura; 3) statt der übrigen in der Matrikel von 1567—1699 festgesetzten Naturalien und des Biergeldes monatlich 1 Thlr. 4 Gr. in baarem Gelde zu ihren übrigen Bedürfnissen; [jetzt 24 Thlr. jährlich in vierteljährlichen Raten]. 4) Zur Wohnung wird einem jeden Hospitaliten eine Stube im Hauptgebaüde und im Nebengebaüde eine Kammer zur Aufbewahrung des Holzes und übrigen Bedarfs eingeraümt (§. 3.). — Da sich außer den 8 ordentlichen Pröbnern noch nothleidende Personen finden möchten, die einer Unterstützung bedürftig sind, sich auch sonst wegen ihres Standes und Alters zur Aufnahme in das Hospital eignen, aber weil alle Pröbner-Stellen besetzt sind, doch nicht aufgenommen werden können, oder denen es an Mitteln mangelt, die erforderlichen Receptions- und Sterbegelder zu erlegen, oder andere Gründe vorhanden sind, die ihre Aufnahme ins Hospital selbst verhindern, so werden außer jenen ordentlichen Pröbner-Stellen noch 4, und wenn es die Einkünfte der Hospital-Kasse zulassen, auch wol 6 s. g. Gnaden-Pröbner angeordnet, mit deren Stellung jedoch nichts weiter als eine Unterstützung an baarem Gelde von monatlich 1 Thlr. verbunden ist (§. 4.). [Jetzt ist die Zahl der extraordinairen Pröbner, wie die Gnaden-Pröbner gegenwärtig heißen, unbestimmt; sie richtet sich nach dem Bedürfniß, eben so die baare Unterstützung, welche ebenfalls wechselt. Die extraordinairen Pröbner erhalten außerdem Mieths-Unterstützung, Bekleidungs- und Begräbnißkosten]. — Nur alte, schwache, abgelebte Bürger, deren Frauen und Wittwen, auch unverheirathet gebliebene Bürgertöchter, wenn sie so gebrechlich, oder auch so alt und schwach sind, daß sie ihren Unterhalt auf andere Weise sich nicht erwerben können, werden zur Aufnahme in das Hospital verstattet. Es müssen aber die Männer ein Alter von 60, und die Frauen oder Wittwen ein Alter von 55 Jahren erreicht haben, übrigens aber, so wie auch die zur Aufnahme sich eignenden Bürgertöchter, von gutem, unbescholtenem Lebenswandel sein (§. 5.). — Jeder ordentliche Pröbner erlegt bei seiner Aufnahme ins Hospital ein Receptionsgeld von 20 Thlr. und 12 Thlr. Sterbegeld, von welchem letztern das Hospital bei seinem dereinstigen Ableben sein Begräbniß besorgt (§. 6.). — [Folgen in diesem und in den §§. 7. und 8. Bestimmungen über die Hinterlassenschaft der ordentlichen und Gnaden-Pröbner, die dem Hospital zufällt, sofern nicht ein Auskauf beliebt worden]. — Für die Ausfertigung des Boehlen-Brief der ordentlichen Pröbner erlegen dieselben 1 Thlr. an den Superintendenten und 1 Thlr. an den Administrator; die Gnaden-Pröbner dagegen die Hälfte dieser Gebühren (§. 9.). [Sie gehen nicht durch die Etats und Rechnungen des Hospitals, sondern werden unmittelbar von den Berechtigten erhoben]. — Alle Schmausereien bei Aufnehmung der Hospitaliten werden gänzlich untersagt, so wie auch solches schon nach dem Visitations-Bescheid vom 7ten Januar 1567 nicht gestattet war (§. 10.). — [Folgen die Bestimmungen über die Haus-Ordnung, über deren Befolgung ein, aus der Reihe der Hospitaliten bestellter Hausvater, bezw. eine Hausmutter, zu wachen hat].

Nach der im Jahre 1797 bewirkten Vermögens-Auseinandersetzung mit der St. Stephans-Kirche verblieben dem Hospitale an Grundstücken und darauf haftenden Hebungen: Auf dem Garzer Stadtfelde 8 halbe Hufen, 6½ Mg. Land und 9 Wellwiesen in dem Hohenreinkendorfschen Felde, 5 Mg. Land im Schreifelde, 6 Gärten

vor dem Mühlen-Thore und in dem Garzer Eigenthumsdorfe Gesow 15 Hufen. Davon war ein Theil zu Erbzinsrechten mit Naturalien- oder auch Geldpacht-Hebung, ein anderer Theil auf Zeitpacht ausgethan. Diese Verhältnisse bestehen noch heute, mit dem Unterschiede jedoch, daß im Laufe der Zeit einige Veränderungen, als Folge der neuern Gesetzgebung, die Reallasten betreffend, eingetreten sind. So hatte jede der 4 Salwei-Mühlen eine jährliche Erbpacht von 12 Scheffeln Roggen zu entrichten. Diese Berechtigung haben die Eigenthümer der Mühlen durch Rentenbriefe abgelöst.

Nach dem Etat für den Zeitraum vom 1. April 1803 bis dahin 1809 betrug die Einnahme des Hospitals, mit Einschluß der Zinsen von 3000 Thlr. bestätigter Capitalien, 627 Thlr. 18 Gr. 9 Pf., die Ausgabe aber 527 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., demnach also ein Überschuß von 100 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. verblieb.

Der Revenüen-Tabelle für das Jahr 1819 zufolge belief sich das Capital-Vermögen des Hospitals auf 5700 Thlr., welches theils bei der Königlichen Bank, theils auf Hypothek bei der Garzer Kämmerei und bei Privatbesitzern zinsbar angelegt war und 206 Thlr. Zinsen eintrug, während der Ertrag der Liegenschaften 299 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. ausmachte, die Einnahme anderer Art aber 132 Thlr., daher die ganze Einnahme 637 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. war, wogegen die Ausgaben sich auf 622 Thlr. 4 Gr. beliefen, und mithin ein Überschuß von 15 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. verblieb.

Gegenwärtig, 1864, besitzt das Hospital 11.790 Thlr. in bestätigten Capitalien, zum größten Theil auf Haus-Obligationen, auch gegen Verpfändung von Kirchengrundstücken, zu kleinern Theil in Rentenbriefen und Garzer Sparkassen-Büchern mit einem Gesammt-Zinsen-Ertrag von 493 Thlr. 14 Sgr. Dies erhellet aus dem —

Etat für das Heilige Geist-Hospital zu Garz,

für die Zeit vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1868.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Erbzins u. Zehnten	140	19	3	I.	Besoldungen	145	—	—
II.	Erbzinspacht für Korn	196	—	—	II.	Amtsbedürfnisse . . .	17	—	—
III.	An Zeitpacht	432	20	—	III.	An die Hospitaliten.	331	—	—
IV.	Hebungen von den Hospitaliten	75	—	—	IV.	An die Extra-Pröbner	558	—	—
V.	Zinsen von Capitalien .	493	14	—	V.	Bau- u. Reparaturkost.	16	—	—
VI.	Insgemein	1	6	9	VI.	Gerichtsgeb., Stempel	1	—	—
					VII.	Zu polizeilich. Zwecken	3	10	—
					VIII.	An Zuschüssen. . . .	170	—	—
					IX.	Öffentliche Abgaben ꝛc.	12	—	—
					X.	Insgemein	2	—	—
					XI.	Zur Disposition . .	82	20	—
	Summa	3391	—	—		Summa	1339	—	—

Erläuterungen zum Einnahme-Etat.

Tit. I. Hierunter begriffen ist die Erbzinspacht für 13 Gärten vor dem Stettiner und dem Mühlen-Thore im Betrage von 8 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf., so wie von den Grundstücken im Stadt-Eigenthums-Dorfe Gesow mit 131 Thlr., welche von 5 Pflichtigen entrichtet wird, und 1 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Zehnten von der nämlichen Dorfschaft Gesow.

Tit. II. Nach der im Jahre 1796 gehaltenen Licitation der in der Stadtfeldmark Garz gelegenen Kirchen- und Hospital-Hufen auf Erbpacht werden von 7 halben Hufen 4 Winspel 5 Scheffel 8 Metzen Roggen und das gleich große Quantum Gerste von 22 Pflichtigen an das Hospital entrichtet. Von dieser Kornerpacht empfängt der Diaconus der St. Stephans-Kirche 16½ Scheffel Roggen und eben so viel Gerste, der Küster 4 Scheffel, und jeder der 8 ordentlichen Hospitaliten 6 Scheffel Roggen, diese im Ganzen 2 Winspel. Von dieser Naturalpacht bleiben 1 Winspel 9 Scheffel Roggen und 3 Winspel 13 Scheffel zum Verkauf übrig, wofür nach 6jährigem Martini-Durchschnittspreise 196 Thlr. in den Etat gestellt sind.

Tit. III. In dem Licitations-Protokoll vom 5. December 1861 sind die dem Hospital gehörigen Ackerstücke und Wiesen, mit einer Gesammtfläche von 85 Mg. 31 Ruth. in 23 Parcellen, auf 12 Jahre, nämlich von Michaelis 1862 bis dahin 1874, für 432 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

Tit. IV. Die Hebungen von den Hospitaliten bestehen in deren Einkaufs- und Auskaufsgelde nach 6jähriger Fraction.

Tit. V. Die Capitalien bestehen in 34 Posten, davon der größte 1200 Thlr. auf eine Haus-Hypothek, das kleinste 20 Thlr. bei der Sparkasse beträgt. Die älteste Obligation ist vom Jahre 1796.

Tit. VI. Insgemein, ist nach der Fraction.

Erläuterungen zum Ausgabe-Etat.

Tit. I. Hier ist, außer dem Diaconus, dem Küster und dem Kirchendiener, deren Einkommen aus der Hospital-Kasse schon im Kirchen-Etat angeführt ist, der Hospital-Administrator zu nennen, der 50 Thlr. Gehalt bezieht.

Tit. II. Derselbe kommt auch in diesem Titel mit 6 Thlr. für Schreibmaterialien, und mit 3 Thlr. für die Reinschrift der Rechnung vor. Auch der erste Prediger, als Inspector des Hospitals, hat eine Vergütigung von 3 Thlr. für Schreibmaterialien. 5 Thlr. sind für Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeit ausgeworfen.

Tit. III. Hierunter sind die 8 ordentlichen Hospitaliten mit 192 Thlr. baarer Unterstützung und mit 139 Thlr. Holzgeld für dieselben nach der Fraction begriffen.

Tit. IV. Für die extraordinairen Pröbner sind 425 Thlr. baare Unterstützung, 88 Thlr. Mieths-Unterstützung, 40 Thlr. Bekleidungs- und 5 Thlr. Begräbnißkosten in Ausgabe gestellt, alle vier Posten nach 6jähriger Fraction. Eben so verhält es sich mit den Ausgaben der Tit. V. und VI. Unter den Ausgaben zu polizeilichen Zwecken im Tit. VII. ist die Reinigung der Schornsteine und der Straße vor dem Hospitalgebaüde zu verstehen.

Tit. VIII. An Zuschüssen gibt die Hospital-Kasse an die Schul-Kasse 140 Thlr. zu den Lehrer-Besoldungen und 30 Thlr. an die Armen-Kasse zur Armenpflege. Im Tit IX. sind 8 Thlr. Feüer-Societäts-Beiträge für die Hospital-Gebaüde und 4 Thlr. Service und Communal-Abgaben in Rechnung gestellt. Tit. XI. Die zur Verfügung bleibenden 82 Thlr. 20 Sgr. dienen zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, bezw. zur Vermehrung des Capital-Vermögens, welches überdem jährlich um 100 Thlr. und darüber wachsen wird, wenn der Stadtverordneten-Beschluß vom 30. März 1863, dem zufolge die Capitalien, welche gegenwärtig meistens 4 und

$4\frac{1}{2}$ pCt. tragen, auf den Zinsfuß von 5 pCt. zu bringen sind, in der Folge zur Ausführung gebracht werden kann.

Wie es im 16. Jahrhundert vorgekommen war, daß über die Verwaltung des Hospitals mehrere Jahre hindurch keine Rechnung gelegt worden war, so trat derselbe Fall auch im 19. Jahrhundert ein, nachdem die Städte-Ordnung von 1808 zu Garz in Kraft getreten war. Bis dahin hatte der Kirchen-Administrator die Verwaltung auch des Hospital-Vermögens geführt. Nunmehro aber war diese Verwaltung einem besondern Administrator übertragen worden. Im Jahre 1818 stellte es sich heraus, daß weder der eine noch der andere seit 1809 Rechnung gelegt habe. Die theilweise Erledigung dieser Angelegenheit verschleppte sich bis in das Jahr 1820. Damals kam es auch in Vorschlag, die Verwaltung des Hospitals dem Kirchen-Administrator wieder zu übertragen; allein die Stadtverordneten gingen nicht darauf ein, sondern übertrugen, durch Beschluß vom 3. Januar 1821, die Verwaltung der Hospital-Kasse dem bisherigen Hospital-Administrator auf weitere sechs Jahre, bewilligte demselben auch eine jährliche Remuneration von 50 Thlr., bei der es bis auf den heütigen Tag geblieben ist. Aber im Jahre 1823 wurde Klage geführt, daß der Administrator oder Kassen-Rendant seit 1810 noch immer nicht Rechenschaft von seiner Verwaltung gegeben habe; und erst unterm 30. October 1824 konnte der Magistrat die Anzeige machen, daß sämmtliche Hospital-Rechnungen von 1809 bis 1822 endlich eingereicht, vorschriftsmäßig abgenommen und der Rendant entlastet sei.

Hinter dem Hospitalgebaüde liegt ein freier Platz von etwa 30 Ruth. Flächeninhalt, von dem man glaubt, daß er zum Kirchhofe der eingegangenen Hospital-Kirche gehört habe. Weil dieser Platz ganz unbenutzt liegt, so erbot sich im Jahre 1842 der Stadt-Zimmermeister in Garz, denselben kaüflich zu erwerben, indem er sich bereit erklärte, entweder ein Kaufpretium von 200 Thlr., oder, wenn die erbzinsweise Überlassung vorgezogen werden sollte, ein Ankaufsgeld von 100 Thlr. und einen jährlichen Canon von 5 Thlr. an das Hospital zu entrichten. Der Taxwerth des Platzes war nur 150 Thlr. Der Zweck dieses Angebots war die Errichtung eines Wohnhauses für 16 Familien des Arbeiterstandes, und wurde daher, bei dem längst fühlbar gewordenen Mangel an kleinen Wohnungen von dem Magistrate mit Eifer ergriffen, um so mehr, als weder in örtlicher noch in feüerpolizeilicher Beziehung dem Aufbau eines Familienhauses irgend ein Hinderniß im Wege stand. Allein die Stadtverordneten, in ihren Sitzungen vom 27. Januar und 18. Februar 1843 lehnten den Antrag ab, weil der in Rede stehende Platz der einzige, unbebaute Raum in der Stadt sei, der sich zum Aufbau jedes öffentlichen Gebaüdes eigne, als da sind Schulhaüser, Krankenhaüser u. s. w. Finde sich nun auch augenblicklich zu dergleichen Bauten keine Veranlassung, so werde doch die spätere, fortschreitende Zeit dergleichen schon bedingen, nicht zu erwägen, welche Umgestaltungen vielleicht für andere Fälle unserm Zeitalter vorbehalten seien, die dergleichen Plätze bedingen möchten, und wo dann der Ankauf eines solchen für die Gemeinde mit Gold aufgewogen werden müßte. Es kam zugleich die Frage in Anregung, wer denn eigentlich Anspruch auf das Eigenthum des Platzes habe, ob die Stadtgemeinde, oder das Hospital? Sollte eine nähere Untersuchung ergeben, das Letzteres wirklich Besitzer des Platzes sei, so erbot sich die Stadtverordneten-Versammlung, dem Hospital für den qu. Platz von der Stadt Garz dieselbe Entschädigung in eben der Art zu gewähren, wie solche der Stadt-Zimmermeister zu zahlen gewilligt gewesen sei. Weil nun keine Urkunden vorhanden waren, welche über das Besitzrecht Auskunft zu geben vermogten, und der Magistrat sich nur auf die Aussagen alter 84—90jähriger Leüte, daß der Platz zur Bestattung von Leichen gedient habe, beziehen konnte, so beschlossen die Stadtverordneten

in ihrer Sitzung vom 25. April 1843, die angestellten Ermittelungen nicht als genügende Beweise gelten zu lassen, und unter den obwaltenden Umständen das Eigenthumsrecht des Hospitals an diesem Platze unter keiner Bedingung anzuerkennen, vielmehr denselben als Eigenthum der Stadt anzusehen. Weitere Forschungen in alten Akten gaben ebenfalls keine Auskunft über das Eigenthumsrecht des Hospitals, weshalb der Magistrat sich veranlaßt sah, die Sache nicht weiter zu verfolgen, sondern sie durch das Dekret vom 9. Mai 1843: „Zu den Akten, da nichts zu ermitteln gewesen ist,“ fallen zu lassen.

Aus der neüesten Geschichte des Hospitals sei noch eines Falles gedacht, welcher den Beweis zu liefern vermag, daß eine schwärmerische Einbildungskraft und Visionen-Glauben selbst in unseren Tagen mit der Vernunft Reißaus nehmen kann! Unterm 28. Mai 1851 richtete ein, in Stettin wohnender Buchdrucker-Gehülfe an den Magistrat zu Garz eine Zuschrift folgenden Inhalts: „Am 9. Januar Abends im wachenden Zustande sei ihm plötzlich eine kleine menschliche Gestalt erschienen, deren übermenschliche Natur aber durch ihre Unfaßbarkeit und die physische Anziehungskraft, welche sie auf ihn ausgeübt habe, außer Zweifel gesetzt worden sei. Diese Kraft sei so stark gewesen, daß er ihrem Drange habe Folge leisten und ihn nach Garz in eine frühere Kirche, jetzt zum Hospitale umgewandelt, habe begleiten müssen. Hier zeigte ihm die Gestalt mehrere Rittergräber, aber auch eine Dame. Diese habe ihm Pergament-Rollen nebst einer Menge von Urkunden gezeigt, ihn von der unendlichen Wichtigkeit derselben unterrichtet und ihm genau die Stellen nachgewiesen, an denen Gold und Silber in Masse befindlich sei, mit der Andeütung, Alles zu nehmen. Der Visionair sah die Dokumente nebst dem Golde und Silber deütlich und die Stellen, wo diese Geheimnisse unter der Erde ruhen, seien ihm unauslöschlich eingeprägt, trotzdem, daß er, eine aufenthaltslose Durchreise vor vielen Jahren abgerechnet, Garz nie gesehen habe. Die Gestalt führte ihn nach Hause, verschwand und verließ ihn in einem Zustande, den zu beschreiben er nicht vermöge. Am 10. Januar, als der Briefschreiber sich zu Pritzlow im Wirthshause befand, erschien ihm der Ritter, den er am Sarge gesehen, um ihn nach Garz zurück zu winken. Am 16. wurde er wieder in jene Grabgewölbe geführt, worauf er am 18. Januar dem Diaconus in Garz Anzeige machte u. s. w. Sein Antrag ging nun dahin, der Magistrat wolle unter seiner Zuziehung so schleünig als möglich die nöthigen Nachgrabungen an Ort und Stelle veranlassen und ihn dadurch von den unablässigen Mahnungen der mehr gedachten Gestalt befreien.“

Der Magistrat nahm Veranlassung, von der Polizei-Behörde zu Stettin sichere Auskunft über die körperliche und geistige Verfassung, so wie über die moralische Zuverlässigkeit des Antragstellers einzuziehen. Diese Auskunft lautete dahin: „Der Schriftsetzer N. sei als Factor in der Buchdruckerei von N. beschäftigt gewesen, wegen seines Hangs zum Trunk aber, der ihn seine Geschäfte habe vernachlässigen lassen, entlassen worden; er lebe in großer Dürftigkeit und mit einer Person, von der er zwei Kinder habe, in wilder Ehe.“ Der Magistrat eröffnete ihm nun unterm 12. Juni 1851, „daß er keine Veranlassung habe, beim St. Spiritus-Hospitale Nachgrabungen nach verborgenen Schätzen zu veranstalten.“ Aber der Visionair ruhte nicht; noch ein Mal wurde er vorstellig, indem er bemerkte, daß es sich nicht um Nachgrabungen, sondern ganz einfach um Eröffnung eines Grabgewölbes handele, dessen ihm allein bekannte Lage er mit Leichtigkeit angeben könne. Er war keck genug, einfließen zu lassen, daß bereits Höchste und Allerhöchste Herrschaften, — also der König, — sich für diese Angelegenheit interessirten, von der mehr abhange, als es den Anschein habe. Sollte dessenungeachtet der Magistrat bei der Weigerung beharren,

so sei er genöthigt, weitere Maßregeln zu ergreifen. Selbstverständlich konnte er vom Magistrat in seiner unterm 25. Juni ertheilten Antwort nur allein auf den ablehnenden Bescheid vom 12. Juni verwiesen werden.

Vermächtnisse. An milden Stiftungen dieser Art ist die Stadt Garz arm. Der Hospitalit daselbst, Hans Drömer, verordnete in seinem letzten Willen vom 11. Juni 1741, daß sein ganzer Nachlaß zu einem Capital gemacht und von dessen Zinsen jährlich armen Schulkindern Neue Testamente gekauft werden sollten. Das Capital dieser Stiftung betrug jährlich 50 Thlr. Ferner schenkte der Garzer Bürgermeister Martin Wilhelm Steobanus, zufolge Verordnung vom 30. Mai 1748, der Kirchen- und Armen-Kasse zu Garz 100 Thlr., wovon die Zinsen theils Schulgeld für arme Waisenkinder, theils zur Armen-Unterstützung überhaupt bestimmt wurden. Zufolge Benachrichtigung des Magistrats zu Garz, vom 9. Juni 1864, ist von beiden Vermächtnissen keine Spur mehr vorhanden; beide scheinen mit dem Communal-Armenfonds vermengt und darin aufgegangen zu sein.

Die Obenaussche Armen-Stiftung des Ober-Predigers Johann Heinrich Ludwig Obenaus. Unterm 22. Juni 1850 zeigte der Prediger Heinrich Friedrich Ernst Obenaus zu Biesenbrow bei Greifenberg i./U. dem Magistrate an: „Sein am 23. Mai desselben Jahres verstorbener Vater, der Ober-Prediger O., habe ihm den Auftrag hinterlassen, innerhalb 6 Monate nach seinem Tode, zur Begründung einer Armen-Stiftung für seine Vaterstadt Garz, ein Legat von 300 Thlr. auszuzahlen, welches nach den Bestimmungen der beigeschlossenen Fundations-Urkunde verwaltet werden solle." Diese, vom Prediger Obenaus, dem Sohne, abgefaßte und von demselben zu Biesenbrow am 22. Juni und vom Magistrate am 28. Juni 1850 vollzogene Urkunde, lautet also: — Das Capital (der 300 Thlr.) soll den Charakter eines s. g. eisernen Capitals annehmen, und darf selbst nie angegriffen werden. Die Zinsen von 200 Thlr. dieses Capitals sollen alljährlich am Sterbetage des Ober-Predigers O., am 23. Mai, an eine oder zwei arme Familien der Garzer evangelischen Stadtgemeinde durch das Curatorium der Stiftung vertheilt werden. Nur unverschuldet (in Dürftigkeit gerathene) Arme, die einen christlichen Lebenswandel führen, sollen bei der Vertheilung berücksichtigt werden (§. 1.). — Zum Curatorium dieser Stiftung wird die Armen-Deputation der Stadt Garz in Verbindung mit dem jedesmaligen Ober-Prediger an der St. Stephans-Kirche in der Art bestimmt, daß, wenn über die Vertheilung der Stiftungsgelder im Curatorio Differenzen entstehen, dem jedesmaligen Ober-Prediger die Entscheidung zustehen soll (§. 2.). — Die jährliche Vertheilung dieser Unterstützungsgelder soll das Curatorium auf eine passende Weise, vielleicht durch das Wochenblatt, wenn ein solches existirt, der Gemeinde anzuzeigen verpflichtet sein (§. 3.). — Die Zinsen von den nach §. 1. übrig bleibenden 100 Thlr. sollen nicht vertheilt, sondern dergestalt und so lange gesammelt werden, bis solche die Höhe eines Capitals von 100 Thlr. wieder erreichen. Dies Capital soll denn auf möglichst günstige Art anderweit gegen hypothekarische Sicherheit untergebracht werden, und die Zinsen davon treten sodann zu dem im §. 1. bestimmten Unterstützungs-Fonds, so daß dieser dann die Zinsen von 300 Thlr. an 2 bis 3 hülfsbedürftige Familien zu ertheilen hat. Dies Verfahren, wonach also ein Unterstützungs-Capital und ein Sammel-Capital bestehen soll, muß stets beobachtet und festgehalten werden, damit das Capital stets im Wachsen bleibe (§. 4.). — Nach der Annahme, Anerkennung und Unterzeichnung dieser Stiftungs-Urkunde von Seiten des Magistrats der Stadt Garz wird diese Urkunde in dem Archiv der Stadt Garz niedergelegt. Möge der Herr, der aus Wenigem Viel machen kann, diese Stiftung

mit seinem Segen begleiten (§. 5.). — Das Capital der 300 Thlr. wurde am 23. November 1850 an die Stadt-Haupt-Kasse eingezahlt und die Verwaltung desselben bestimmungsmäßig der Armen-Deputation überwiesen. Die erste Vertheilung der halbjährigen Zinsen von 200 Thlr. fand am 23. Mai 1851 an zwei Familien Statt. Die jüngste Vertheilung der ganzjährigen Zinsen für das Jahr 1863—64 ist mit 10 Thlr. am 23. Mai 1864, ebenfalls an zwei Familien, jede mit 5 Thlr., erfolgt.

Von landesherrlichen Behörden bestehen in Garz: — Eine Kreisgerichts-Commission, ein Steüer-Amt und eine Post-Expedition.

Die Statistik eines Landes oder eines Orts ist seine Geschichte für eine gegebene Epoche. Die statistischen Darstellungen mehrerer Zeitpunkte, d. i. die Beschreibungen der Zustände, welche in jeder dieser Epochen obwalteten, folgerecht aneinander gereiht, bilden das, was man eigentlich Geschichte nennt, die fortlaufende Schilderung des Gewesenen in der Vergangenheit, an dessen Faden das Seiende in der Gegenwart sich ab- und entwickelt. Die Statistik eines bestimmten Zeitpunkts ist deshalb für die Geschichte von großer Wichtigkeit, daher denn auch der nachstehende Bericht des Magistrats zu Garz, der von dem Bürgermeister Weiß, mittelst Schreibens vom 9. Juni 1864, für das Pommersche L. B. in zuvorkommendster Weise mitgetheilt worden ist.

Bericht
über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Garz an der Oder für das Jahr 1859.

I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. Personenstand. Die Civil-Bevölkerung der Stadt betrug 4433 bei einer Vermehrung von 155 Seelen in den drei letzten Jahren. Darunter waren 4316 evangelische und 9 katholische Christen, 2 Mitglieder der freien Gemeinde und 106 Juden, so wie 974 Familien und 784 Ehepaare. Außerdem bestand die hiesige Militair-Gemeinde aus 386 Personen.

Im Laufe des Jahres 1859 sind —

Geboren:	173 vom Civil	und	9 vom Militair	zusammen	182	Kinder;
Gestorben:	132 „	„	6 „	„	138	„
Getraut:	18 „	„	6 „	„	24	„

Niederlassungen haben 15 Statt gefunden (1858: 22), für 1 ist das Einzugsgeld erlassen und von 14 sind an Einzugsgeld à 6 Thlr. eingekommen . 84 Thlr.

Hausstände sind 29 neü begründet (1858: 36), wofür an Eintrittsgeld erlegt worden . . . . 80 „

Zusammen . . . . 164 Thlr.

das ist 72 Thlr. weniger als 1858.

Von den vorhandenen 460 stimmfähigen Bürgern gehörten 48 der ersten, 118 der zweiten und 249 der dritten Abtheilung an, mit einer Steüerlast von überhaupt 5422 Thlr. 1 Sgr. 1858 waren 445 Stimmfähige mit 5200 Thlr. 1 Sgr., also 1859 mehr 15 mit 222 Thlr. Steüern.

2. Grundbesitz. Das Ärarium der Stadt hat keine Veränderungen erfahren. Es waren 25 öffentliche und 11 Fabrikgebaüde, 389 Wohnhaüser und 1313 Ställe, Scheünen und Schuppen vorhanden, gegen Feüersgefahr versichert:

1) Bei der Pommerschen Städte-Feüer-Societät mit	. . .	269.825 Thlr.
2) Bei Privat-Gesellschaften	. . . .	478.231 „
Überhaupt mit	. . .	748.056 Thlr.

gegen 1858 mehr 15.959 Thlr.

Für die unter 1) gedachten Versicherungen wurden in 2 Semestern 2525 Thlr. 8 Pf. Beiträge bezahlt. 1858 waren auf 267.500 Thlr. nur Thlr. 484. 14. 4 Beiträge zu entrichten.

3. Handel, Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht. Handel und Industrie wurden theils durch die fortbestehende allgemeine Geld-Calamität und theils durch den Krieg in Italien, in Folge dessen auch ein Theil des Preüssischen Heeres für einige Monate in Kriegs-Bereitschaft gesetzt war, ebenso niedergehalten, wie im Jahre 1858. Von der durchgreifenden Verkehrs-Stockung wurden mehr oder weniger auch alle Gewerbetreibende, besonders aber die kleinen Handwerker, hart betroffen.

Bei den 10 Innungs-Prüfungs-Commissionen sind überhaupt nur 5 Meister und 27 Gesellen, (1858: 7 Meister und 19 Gesellen), geprüft worden.

Der Ertrag der Getreide-Ärnte war mittelmäßig bis auf Gerste und Hafer, welche wegen großer Dürre fast gänzlich mißriethen. Die Kartoffeln hatten einen ziemlich günstigen Ertrag und der Tabak war gut gerathen, aber in Folge ungünstiger Conjuncturen im Auslande schlecht im Preise, während die Preise der Cerealien im Ganzen normal blieben. Die Futter- und Heüwerbung war in beiden Einschnitten an Qualität und Quantität sehr gesegnet. Der Viehstand hat sich in den letzten Jahren durchgehends und meist wesentlich gehoben, wozu unverkennbar die günstigen Wiesen-Einschnitte beigetragen haben.

4. Geschäfts-Übersicht. Die Zahl der Geschäfts-Nummern beim Magistrat betrug 5149, d. i. 415 mehr als 1858 und 805 mehr als 1857. Die Stadtverordneten-Versammlung hat in 17 Sitzungen 149 Sachen erledigt.

Sämmtliche Communal-Rechnungen waren bis 1858 einschließlich gelegt, abgenommen und entlastet.

5. Gemeinde-Beamte. In dem Beamten-Personale ist keine weitere Veränderung vorgekommen, als daß an Stelle eines freiwillig aus dem Magistrats-Collegium ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes als unbesoldeter Rathmann gewählt und eingeführt wurde.

II. Steüer-Verhältnisse.

Directe Staatssteüern sind erhoben:

1) Klassensteüer incl. 25 pCt. Zuschlag seit 1. Juli 1859	.	Thlr.	4107.	22.	4
2) Einkommensteüer desgleichen		„	458.	9.	4
3) Gewerbesteüer		„	1215.	18.	4
Zusammen . . .		Thlr.	5681.	—.	—

Davon treffen auf den Kopf der Civil-Bevölkerung Thlr. 1. 8. 5½ und incl. der bei der Einkommen- und Klassensteüer zum Theil mit herangezogenen Garnison Thlr. 1. 5. 3½ Pf.

Im Jahre 1858 betrugen diese Staatssteüern im Ganzen Thlr. 5083. 16. 3,

also 1859 mehr Thlr. 597. 13. 9, hauptsächlich durch den im Vorjahre nicht erhobenenen Zuschlag der Klassensteüer hervorgerufen.

Gemeinde-Steüern wurden aufgebracht	Thlr.	2304. 5. 9
d. i. pro Kopf der Civil-Einwohner 19 Sgr. 7¾ Pf.		
Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse wurden außerdem aus städtischen Mitteln zugeschossen	„	556. 16. 3
Und aus dem Jahre 1858 übertragen	„	80. 19. 11
Von diesen Einnahme im Hauptbetrage von	Thlr.	3531. 11. 11

sind aus der Service-Kasse bestritten worden:

1. Zu Gemeinde-Zwecken im engern Sinne —

a) Besoldung und Amtsbedürfnisse	Thlr.	266. 22. 8		
b) Für die Stadtschulen	„	1253. 10. 6		
c) Zur Armenpflege	„	339. 6. —		
			„	1859. 8. 2

2. An öffentlichen Abgaben und Lasten —

a) Service an den Staat	Thlr.	1300. —. —		
b) Landarmen-Beiträge	„	170. 4. 3		
			„	1470. 4. 2
Zusammen			Thlr.	3329. 13. 4

Im Jahre 1858 wurden in gleicher Weise Thlr. 3618. 8. 3 aufgebracht und Thlr. 3539. 18. 4 zu denselben Zwecken verwendet.

III. Armenwesen.

Für Armenpflege sind verausgabt:

1.	Besoldung von 2 Ärzten, 2 Krankenwärtern, 1 Armendiener und 2 Hebeammen	Thlr.	228. 6. —
2.	Amtsbedürfnisse	„	5. 10. —
3.	Krankenpflege im Stadt-Lazareth und für außerhalb erkrankte unbemittelte Ortsangehörige	„	98. 19. 9
4.	Laufende monatliche Unterstützungen	„	745. 5. —
5.	Für einen Knaben zur Erziehung im Zülchower Rettungshause	„	24. —. —
6.	Armen-Bekleidung	„	135. 25. 6
7.	Mieths-Unterstützungen für 62 Familien resp. einzelne Almosenempfänger	„	156. —. —
8.	Arzneimittel	„	146. 8. —
	d. i. monatlich Durchschnittsweise Thlr. 12. 5. 9.		
9.	Begräbniß für 11 Ortsarme	„	22. 8. —
10.	Zehrgeld an auswärtige durchreisende Arme	„	2. 20. —
11.	Aus der Obenausschen Armenstiftung	„	10. —. —
12.	Außerordentliche Zwecke	„	9. 25. —
	im Ganzen	Thlr.	1584. 8. 2

Zu 3. Im Stadt-Krankenhause wurden im Laufe des Jahres überhaupt 30 Personen behandelt auf 1461 Tage, wofür die Verpflegungskosten à 3 Sgr.

pro Tag betrugen Thlr. 146. 3. —. Davon sind für 17 Fremde wieder eingezogen . . . . Thlr. 44. 21. —
noch wieder einzuziehende Vorschüsse . . . . „ 12. 3. —

Thlr. 56. 24. —

und für 10 Ortsangehörige definitiv verausgabt . . . . Thlr. 89. 9. —
Die Kurkosten, welche für Auswärtige zu erlegen waren, beliefen sich auf . . . . „ 9. 10. 9
so daß im Ganzen gezahlt wurden . . . . Thlr. 98. 19. 9

Zu 11. Das Capital der Oberprediger Obenausschen Armenstiftung hat sich auf Thlr. 342. 15. — vermehrt. Von 200 Thlr. sind nach der Stiftungsurkunde 10 Thlr. Zinsen an zwei hülfsbedürftige Familien mit je 5 Thlr. verabreicht. Im Allgemeinen sind die die auf Armenpflege verwendeten Ausgaben namhaft geringer gewesen, als in den vorausgegangenen Jahren, wozu namentlich die günstigeren Ärnte an Getreide und Futter, sowie der normale Gesundheits-Zustand beigetragen haben. Nur 1858 waren die Conjunkturen noch günstiger und die bezüglichen Ausgaben um Thlr. 71. 13. 4 geringer. Gegen den Etat ist ein Ersparniß von Thlr. 141. 21. 10 erzielt worden.

Die Einnahmen des Armenfonds haben sich größtentheils innerhalb der Gränzen des Etats bewegt. Neu hinzugetreten ist seit 1858 auf Grund besonderen Gemeinde-Beschlusses die früher der Verschönerungs-Commission überlassene Hundesteuer, welche einen Reinertrag von Thlr. 62. 25. 10 gewährt hat. Dadurch, sowie durch ungewöhnliche Steigerung der Polizei-Strafgelder (Thlr. 32. 22. 6 über den Etat) und durch erstattete Lazareth-Verwaltungs-Kosten (Thlr. 19. 11. 3) hat sich ein Etats-Überschuß von Thlr. 119. 25. 2 und der besonders günstige Bestand von 841 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. herausgestellt.

IV. Hospital-Verwaltung.

Die Finanzlage des St. Spiritus-Hospital hat sich, wie überhaupt in den letzten Jahren, so auch 1859 verschlechtert. Die Ursachen sind zu suchen einer Seits in den verminderten Einnahmen an Erbzinspacht und Einkaufgeldern, jene durch die gesunkenen Kornpreise und die dem Institute als früherm Obereigenthümer nachtheilige Ablösung der auf den Salweimühlen ruhenden Abgaben, diese durch den Mangel eingetretener Vakanzen in den Hospitalitenstellen veranlaßt; so wie andrer Seits durch die gesteigerten Preise des den Hospitaliten zu gewährenden Holzes und die vermehrten Beneficien an extraordinaire Pröbner.

Die Einkünfte der Hospital-Kasse haben einschließlich des von 1858 überkommenen Bestandes von Thlr. 128. 1. 4 und der Reste aus dem Vorjahre und dem unverkürzt eingegangenen Betrage von Thlr. 265. 1. 10 an Erbzinspacht, Zeitpacht und Zinsen sich überhaupt auf Thlr. 1305. 1. 11, während 1858 auf Thlr. 1536. 22. 11 belaufen. Es verblieben Thlr. 202. 13. 11 Reste und ein Bestand von Thlr. 67. 10. 8. Nach dem Etat fielen Thlr. 91. 17. 4 aus, 1858 Thlr. 90. 15. 7.

Das Capital-Vermögen des Hospitals betrug unverändert wie 1858 11.640 Thlr. und zwar an Hypothekforderungen 10.320 Thlr. und an Rentenbriefen 1320 Thlr., wovon an Jahreszinsen 479 Thlr. 18 Sgr. einkamen.

Die reglementsmäßigen 8 Hospitalitenstellen waren besetzt und blieben unverändert. Extraordinaire Pröbner waren am Jahresschlusse 1858 34; davon verstarben 1859 3 und es kamen 1859 hinzu 6, blieben also Ende 1859 37.

Die Ausgaben aus Hospitalmitteln stellten sich folgender Maaßen heraus:

1. Besoldung des Administrators, des zweiten Predigers, des Küsters, sowie des Kirchen- und Armendieners		Thlr. 149. 10. 3
2. Amtsbedürfnisse und Gerichtskosten		„ 17. 26. 3
3. Baukosten, Feüer-Kassen-Beiträge, Schornstein- und Straßen-Reinigungs-Remunerationen		„ 26. 5. 6
4. Zuschüsse zum Schul- und Armenfonds		„ 170. —. —
5. Beneficien der 8 Hospitaliten:		
a) baar je 24 Thlr.	Thlr. 192. —. —	
b) für Holz je 2 Klafter und Anfuhr	„ 133. —. —	
		„ 325. —. —
6. Unterstützungen der extraordinairen Pröbner:		
a) baar	Thlr. 435. 15. —	
b) zur Miethe für 24 Pröbner . .	„ 89. —. —	
c) zur Bekleidung für 5 „	„ 21. 12. 6	
d) zum Begräbniß für 2 „	„ 3. 12. —	
		„ 549. 9. 6
Summa . . .		Thlr. 1237. 21. 3

Der Ausgabe-Etat ist um Thlr. 31. 21. 3 überschritten und es sind 171 Thlr. 3 Pf. weniger ausgegeben, als 1858, wobei zu beachten bleibt, daß im Vorjahre 100 Thlr. gegen Hypothek ausgeliehen wurden.

V. Unterrichtswesen.

Die sämmtlichen unverändert gebliebenen 11 Klassen der Stadtschule wurden Ende December 1859 in gleicher Zahl wie December 1858 von 726 Zöglingen, 394 Knaben und 332 Mädchen besucht. Auswärtige Schulkinder befanden sich darunter 12 Knaben und 10 Mädchen, zusammen 22. Diese zahlten im Ganzen 78 Thlr. 25 Sgr. Schulgeld, wovon die Schul-Kasse 44 Thlr. 15 Sgr. und der Kirchen-Kasse Thlr. 34. 10. — zuflossen.

Im Lehrer-Personal ist keine Veränderung vorgekommen, doch mußte der Küster in seiner Klasse wegen seiner vom 15. Juni 1858 bis zum 20. April 1859 währenden Krankheit durch später remunerirte Schul-Präparanden vertreten werden.

Die Stadt-Schul-Deputation wurde neü organisirt, bei welcher Gelegenheit ein gewesener Geheime Ober-Regierungs-Rath der sich nach seiner Versetzung in den Ruhestand in Garz niedergelassen hat, als zweites technisches und ein anderer Bürger aus der Wahl der Stadtverordneten hervorgegangenes zweites Mitglied in dieselbe eintraten.

Die Schul-Inspection ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung anderweitig dahin geordnet worden, daß dieselbe ausschließlich in die Hand des ersten technischen Mitgliedes der Schul-Deputation gelegt und unter dessen Aufsicht dem Rector die Leitung der Schule und die Vermittelung zwischen dem Schul-Inspector als Organ der Schul-Deputation einer- und den Lehrern andrer Seits belassen wurde. Demgemäß erhielt der Rector eine besondere Dienst-Instruction, welche seine Stelle zur Schul-Deputation und resp. zum Schul-Inspector regelt.

Die Schulversäumnisse waren immer noch zahlreich und mußten zum Theil nachdrücklich geahndet werden. Die Geldstrafen beliefen sich auf 7 Thlr. 25 Sgr. Die Schulprüfungen ergaben im Allgemeinen nicht das gewünschte Resultat und

mußte eine fernere Erweiterung der Stadtschule um so mehr in's Auge gefaßt werden, als namentlich die unteren Klassen überfüllt waren.

Zu Schulzwecken wurden aus städtischen Mitteln gezahlt:

1. Für Amtsbedürfnisse	Thlr.	8.	2.	6
2. Zur Besoldung von 10 Lehrern und 1 Lehrerin	„	2201.	—.	—
3. Für Unterrichtsmittel	„	22.	8.	6
4. Utensilien	„	1.	23.	6
5. Heizung und Reinigung der Klassen	„	122.	27.	9
Zusammen	Thlr.	2356.	2.	3

d. i. 12 Thlr. 9 Pf. weniger als 1858 und Thlr. 546. 22. 6 mehr, als der Etat auswirft. Diese Überschreitung des alten und daher pro 1860 neu normirten Etats hat ihren Grund in der 1856 erfolgten Neueinrichtung einer obern Töchterklasse, so wie in Gehalts-Verbesserungen eines Lehrers und der Lehrerin.

Außerdem sind aus Mitteln der St. Stephans-Kirche für die Schulen verwendet:

1. Gehälter des Rectors, Conrectors und Küsters	Thlr.	473.	10.	—
2. Natural-Deputatkorn für dieselben 6 Winspel 2 Scheffel Roggen und 5 Winspel 12 Scheffel Gerste, die nach dem Martinipreise von 1 Thlr. 24 Sgr. pro Scheffel Roggen und resp. 1 Thlr. 12 Sgr. pro Scheffel Gerste zu Geld berechnet	„	447.	18.	—
3. Freie Wohnung und sonstige Naturalien ebenderselben Lehrer geschätzt zu	„	150.	—.	—
4. Unterhaltung der Baumschule incl. 4 Scheffel Roggen für den Lehrer, der die Aufsicht führt	„	11.	—.	—
5. Wohnung und Klassen-Reparaturen	„	95.	21.	—
6. Heizung und Reinigung der Schulklassen in den betreffenden, der Kirche gehörenden, Gebäuden	„	71.	—.	—
Zusammen	Thlr.	1249.	10.	—

Die Schulen haben daher einen Gesammt-Kostenaufwand von 3605 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. erfordert.

Die städtische Schul-Kasse wurde gespeist:

1. Durch Zuschüsse aus der Kämmerei-, Bürger-, Kirchen- und Hospital-Kasse mit überhaupt	Thlr.	1086.	—.	—
2. Aus der Communalsteuer	„	1253.	10.	6
3. Durch Schul- und Strafgelder	„	52.	10.	—
4. Durch einen Bestand von 1858	„	145.	21.	—
Zusammen	Thlr.	2537.	11.	6
Die Ausgaben waren wie oben nachgewiesen ist	„	2336.	2.	3
Also bleibt ein ins Jahr 1860 zu übertragender Bestand	Thlr.	181.	9.	3

VI. Polizei-Verwaltung.

Die Straßen-Erleuchtung hat keine weitere Veränderung erfahren, als daß eine zeitweise eingegangen gewesene Straßenlaterne am Markte wiederhergestellt wurde. Die Kosten der Erleuchtung haben sich überhaupt auf Thlr. 263. 23. 6 belaufen,

mit einer Etats-Überschreitung von Thlr. 22. 23. 6, welche durch die Ölpreise und durch die erhöhete Remuneration des Lampenanzünders (von 4 auf 5 Thlr. monatlich) veranlaßt ist. Zu sonstigen polizeilichen Zwecken sind einschließlich der Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften und der Reinigung aller öffentlichen Plätze, Thlr. 45. 29. — aufgewendet und gegen den Etat Thlr. 79. 16. — erspart worden.

Die Unterhaltung der Polizei-Gefangenen hat gekostet:

1. An Remuneration des Gefangenwärters	Thlr.	36. —. —
2. An Verpflegungskosten unvermögender Gefangenen	„	7. —. 6
Summa	Thlr.	43. —. 6

d. i. Thlr. 12. 29. 6 weniger, als etatsmäßig.

Polizeiliche Straf-Verfügungen sind 166 erlassen und haben die daraus zur Stadt-Kasse geflossenen Strafgelder Thlr. 96. 2. 6 betragen; wobei zu berücksichtigen ist, daß viele Verurtheilte die Gefängnißstrafe verbüßt und die Haftkosten selbst getragen haben.

Zu Privatbauten in der Stadt wurden 54 Bau-Consense ertheilt. Brandschäden, Selbstmorde und schwere Verbrechen sind nicht vorgekommen, dagegen ist eine Person von außerhalb in der Oder auf hiesigem Gebiete ertrunken und ein Garzer Bürger auf einem nahe belegenen Dorfe in einem Brunnen verunglückt.

VII. Öffentliche Bauten.

Die öffentlichen Bauten und Reparaturen sind bestritten worden:

1. Aus der Kämmerei-Kasse mit	Thlr.	1212. 26. 9
2. Aus der Bürger-Kasse mit	„	157. 26. 9
Zusammen	Thlr.	1370. 23. 6

wodurch der etatsmäßige Bedarf um Thlr. 515. 23. 6 überschritten ist. 1858 waren Thlr. 1873. 11. 3 Baukosten, also Thlr. 502. 17. 9 mehr als 1859.

Neübauten haben nicht Statt gefunden, doch ist die Umpflasterung der Wollweber- und eines Theiles der Breiten Straße mit einem Kostenaufwande von überhaupt Thlr. 816. 17. 9 zur Ausführung gekommen.

Die bei der Wollweber Straße zur Anwendung gebrachte Pflasterung mit prismatischen Steinen ist ungünstig ausgefallen und daher die Fortsetzung derartiger Dammarbeiten bis auf Weiteres eingestellt.

Die städtischen Brunnen sind mit Thlr. 117. 14. 3 unterhalten worden.

VIII. Forstverwaltung.

Die Revenüen der Stadtheide pro 1858/59 aus den Holzverkaüfen, den verpachteten Försterei-Grundstücken, der s. g. Förster-Amtswiese, den Heideparcellen und der Jagdnutzung haben betragen . . . . Thlr. 20.552. 21. 2

Davon sind —

1. An die Erbenhausbesitzer p. Halberbe 48 Thlr. vertheilt	Thlr.	19.416. —. —		
2. Für die Verwaltung, Holzschlägerlohn, Reparaturen an den Forstgebaüden und sonstige Unkosten verausgabt	„	580. 12. 3		
3. Zur künftig. Vertheilung asservirt	„	400. —. —		
			„	20.396. 12. 3
Und für die laufenden Ausgaben			Thlr.	156. 8. 11

im Baarbestande verblieben.

Bei den Holzgelder-Vertheilungen hat die Kämmerei-Kasse für das Stadt-Rathhaus und das Stadt-Lazareth (1¼ Erben) 20 Thlr., so wie die Bürger-Kasse für das Schulhaus und das Militair-Lazareth (2 Erben) 192 Thlr. bezogen.

Das Försterei-Grundstück ist vom 1. Februar 1859 ab, auf 6 Jahre an einen Ackerbürger für einen halbjährlichen Pachtzins von 354 Thlr., d. i. 154 Thlr. mehr als bis dahin, verpachtet worden.

Das Gehalt des Stadt-Försters, so wie die Kosten seiner Vertretung für die Zeit vom 4. Mai bis 25. Juli, während derselbe zur Fahne einberufen war, sind mit überhaupt 197 Thlr. 20 Sgr. noch ausschließlich aus der Bürger-Kasse, ohne Concurrenz der Holzberechtigten, bestritten worden.

Im Schrei sind keine Holzschläge, auch keine sonstigen Veränderungen vorgekommen, als die Verbesserung einiger Wege und Plätze, welche ohne Unkosten von den Holzdefraudanten bewirkt wurde. Die Ausgaben für den Schrei beschränkten sich auf Thlr. 26. 29. 9 Reparaturkosten und 6 Thlr. 5 Sgr. Lohn für das Schlagen des Deputatholzes und Stechen des Deputattorfes des Försters im Schrei.

Die Holzdiebstähle haben sich vermindert. Es sind 1858 in der Stadtheide 52 und im Schrei 33 Fälle zur Anzeige gekommen, die Strafen größtentheils durch Forstarbeiten verbüßt und 19 Thlr. 10 Sgr. Geldbußen erlegt.

IX. Militair-Verhältnisse.

Die Stadt war von den 3 reitenden Batterien des Königlichen 2. Artillerie-Regiments, jede Batterie zu 88 Mann und 77 Pferden, als Garnison vom 1. Januar bis 10. Mai bequartirt. Am letztgedachten Tage marschirten diese Truppen nach Stettin, um sich kriegsbereit zu machen, und es rückten am 3. Juni die 1. und 2. Batterie, jede in der Stärke von 120 Mann und 153 Pferden hier wieder ein. Auf die Dauer der Kriegs-Bereitschaft der Armee d. i. vom 14. Juni bis 1. August ist kein Service vergütigt worden, für die übrige Zeit des Jahres haben die Quartiergeber überhaupt 1676 Thlr. 1 Sgr. Service bezogen.

Die nicht bequartirten Hausbesitzer hatten pro Halberbe einen jährlichen Zuschuß von 6 Thlr. aufzubringen, welcher auf die Quartiergeber nach den von ihnen gehaltenen Mannschaften repartirt wurde. Demnach sind pro 1. October 1858/59 von den

nicht bequartirten Hausbesitzer erhoben	Thlr. 850. 15. —
und an die Quartierhalter gezahlt	„ 847. 10. 6
die überschießenden	Thlr. 3. 4. 6

aber zur Unterbringung der auf dem Marsche durchgehenden Königlichen Militair-Dienstpferde verwendet worden. Als Hülfs-Service für die verheiratheten Militairpersonen der Garnison als Selbstmiether wurden 240 Thlr. aus der Bürger-Kasse gezahlt.

X. Sparkassen-Verwaltung.

Die seit dem 1. Mai 1859 auf Grund eines vom Ober-Präsidenten von Pommern unterm 17. Januar 1859 bestätigten Statuts ins Leben getretene städtische Sparkasse, wies pro 1859 nach —

1. An Einlagen incl. des von der Bürger-Kasse hergegebenen Grund-Capitals von 1500 Thlr.	Thlr. 3587. 5. 6
2. Durch Zuschreibung von Zinsen	„ 15. 27. —
	Thlr. 3603. 2. 6
Davon zurückgenommene Einlagen im Laufe des Jahres	„ 82. —. —
Blieben am Schluß des Jahres . . .	Thlr. 3521. 2. 6

An Sparkassen-Bücher befanden sich Ende 1859 in Umlauf:

bis 20 Thlr.	23	Stück
von 20—50 Thlr.	10	„
„ 50—100 Thlr.	10	„
„ 100—200 Thlr.	5	„
über 200 Thlr.	2	„
Zusammen	50	Stück

Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar à 5 pCt. angelegt:

a) auf städtische Grundstücke	Thlr.	2200. —. —
b) auf ländliche Grundstücke	„	600. —. —
c) auf den Inhaber lautende Papiere	„	200. —. —
d) auf Schuldscheine geg. Bürgschaft	„	200. —. —
Überhaupt	Thlr.	3200. —. —

Zu den Einlagen und zugeschriebenen Zinsen der		Thlr.	3521. 2. 6
sind an Zinsüberschüssen gekommen		„	15. 19. 4
und davon		Thlr.	3536. 21. 10
1) ausgeliehen die obigen	Thlr. 3200. —. —		
2) zur Einrichtung und Verwaltung verwendet	„ 148. 28. 6		
		„	3348. 28. 6
also Ende 1859 im baaren Bestande verblieben		Thlr.	187. 23. 4

XI. Haushalt im Allgemeinen.

Die Gemeinschulden im Betrage von 3950 Thlr. sind unverändert geblieben und mit 161 Thlr. 15 Sgr. zu verzinsen gewesen. *)

Das Activ-Vermögen der Stadt betrug —

1. Bei der Kämmerei-Kasse:

a) an hypothekarisch ausgeliehenen, 5 pCt. tragenden Capitalien	13.660	Thlr.
b) an 4 prozentigen Pommerschen Rentenbriefen	36.425	„
c) an Sparkassen-Capitalien à 3½ pCt.	40	„
	50.125	Thlr.

2. Bei der Bürger-Kasse:

a) an Hypothek-Capitalien à 5 pCt.	650 Thlr.		
b) an Sparkassen-Capitalien à 3½ pCt.	1500 „		
		2.150	„
Überhaupt		52.275	Thlr.

wobei die Schuldverhältnisse der städtischen Kassen unter sich nicht mit zur Berechnung gekommen sind. Nach Abzug der Gemeindeschulden von . . . 3.950 „

bleibt reines Activ-Vermögen . . . 48.325 Thlr.

*) Seit 1862 ist die Stadt ganz Schulden frei.

Gegen 1858 haben die Activa sich um 1800 Thlr. vermehrt und zwar bei der Kämmerei-Kasse um 50 Thlr. Rentenbriefe als Ablösungs-Capital einiger Büdnerstellen in Hohenreinkendorf, sowie bei der Bürger-Kasse um 250 Thlr., welche auf Grundstücke und 1500 Thlr., welche der Sparkasse als Stamm-Capital dargeliehen sind.

Vom städtischen Vermögen waren Abgaben zu entrichten —

I. Staats-Abgaben:

1. Ablösungsrente der Criminal-Gerichtsbarkeit			Thlr. 324. —. —
2. Orbedegelder			„ 53. 23. 4
3. Service			„ 1300. —. —
			Thlr. 1677. 23. 4

II. Provinzial-Beiträge:

1. Zu Prämien-Chaussee-Bauten .	Thlr. 128. —. 8	
2. Landarmen- u. Irrenhaus-Beiträge	„ 170. 4. 2	
3. Feüer-Kassen-Beiträge	„ 32. 12. —	
		„ 330. 16. 10

III. Kreis-Beitrage:

1. Zu Kreis-Chaussee-Bauten . .	Thlr. 684. 1. 7	
2. Zum Kreis-Communalfonds . .	„ 215. 16. —	
		„ 899. 17. 7
IV. Communal-Beiträge		„ 247. 14. —
in Summa . . .		Thlr. 3155. 11. 9

d. i. 872 Thlr. 29 Sgr. weniger, als 1858 und gegen den Etat ein Ersparniß von 596 Thlr. 18 Sgr.

Die Stadt-Haupt-Kasse schloß nach Abrechnung der durchgehenden Zuschüsse im Betrage von Thlr. 2033. 19. 3 im Ganzen ab mit

Einnahme	Thlr. 29.776. 27. 1
Ausgabe	„ 21.651. 4. 9
also Überschuß . . .	Thlr. 8.125. 22. 4

Gegen 1858 hat die Einnahme Thlr. 4471. 29. 4, die Ausgabe 2406 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. und der Baarbestand Thlr. 2065. 24. 2 mehr betragen.

Die am Jahresschlusse 1858 verbliebenen Reste von Thlr. 2655. 20. 9 excl. Vorschüsse sind bis auf 48 Thlr. 23 Sgr. eingekommen. Beim Abschlusse pro 1859 sind excl. Thlr. 32. 13. 10 Vorschüsse, Thlr. 3557. 13. 5 Einnahmereste nachgewiesen, welche inzwischen fast vollständig eingezahlt wurden. Ausgabe-Rückstände waren nicht vorhanden.

Garz a/O., den 25. September 1860.

Der Magistrat.

Chronik. (Verfaßt von Gustav Kratz.) — 13. Jahrhundert. — Der Urkundenzeüge Retimarus de Gardiz, 1236, 1243, ist der erste, dessen Name sich mit Sicherheit auf die Burg Garz an der Oder beziehen läßt, zu deren Burgmannen er gehört haben mag. Barnim's I. Kapellan Conradus plebanus de Gardiz, 1240, 1263, ist in dem nämlichen Falle. Im Jahre 1249 wurde Garz durch Barnim I. als deütsche Stadt gegründet. Der Herzog gab die Stadt, civitatem nostram Gardiz, mit 100 und 35 Hufen den Einwohnern zu eigen, tradidimus perpetuis temporibus possidendam, sich nur ½ Vierdung Silbers von jeder der 100 Hufen vorbehaltend; er gab ihr die Hälfte seiner bei der Stadt belegenen Wiesen, freie Fischerei in der Oder bis auf 1 Meile oberhalb und unterhalb der Stadt, den Fährzoll, das Kaufhaus, theatrum, mit den Fleischscharren und Wald und Wiesen zu beiden Seiten der Oder; die Bürger sollten frei sein von Ungeld, und sich des Magdeburgischen Rechts bedienen. Dieser Stiftungs-Brief von 1249 ist in der Urschrift noch vorhanden. In den Jahren 1536—1538 wurde die Stadt Garz durch wiederholtes Brand-Unglück der Art heimgesucht, daß auch das Rathhaus und die Kirche und damit fast sämmtliche Original-Urkunden der Stadt in Flammen aufgingen. Auch eine Abschrift derselben, die s. g. Garzische Matrikel im Copialbuch, in welchem man schon in älterer Zeit die wichtigsten Privilegien und Schenkungs-Briefe zusammengetragen und mit deütscher Übersetzung versehen hatte, wurde gerettet. Dieser Garzischen Matrikel wurde nun durch ein besonderes Privilegium 1542, den 29. December zu Alten-Stettin, vom Herzoge Barnim X. die gleiche Glaubwürdigkeit wie den verbrannten Originalen beigelegt. Die Urschrift des Stiftungs-Briefes und dieses wichtige Copialbuch befindet sich noch im Besitz der Stadt Garz. Im Pommerschen Provinzial-Archiv ist nur eine von der Garzischen Matrikel im Anfange des 17ten Jahrhunderts (wie es scheint bei der Erbhuldigung von 1617) genommene Abschrift vorhanden, betitelt: Diplomatarium Civitatis Gartz a/O. In demselben, also auch in der Garzer Original-Matrikel, befindet sich eine Abschrift der Urkunde von 1249 und ihrer Bestätigung von 1306 sowol im lateinischen Urtext als auch in plattdeütscher Übertragung. 1259 schenkte Herzog Barnim I. den Bürgern auch die Stelle des frühern Schlosses, locum in quo castrum Gardiz steterat cum loco suburbii, nebst den dazu gehörigen Ländereien zwischen Reynekendorp und dem Salwei-, Salnia-Bach, und den Oderwiesen, gegen eine jährliche Abgabe von 12 Winspel, Chorus, Roggen; ferner gestattete er den Bürgern auf dem Stadtacker ein neües Dorf anzulegen, und bestätigte ihr Recht, nur den halben Zoll zu entrichten. 1261 verlieh er das Patronat der St. Stephans-Kirche zu Garz dem neü gestifteten Stettiner Domkapitel zu St. Petri, welches später in die neü erbaute St. Marien-Kirche versetzt wurde, wahrscheinlich auf Veranlassung seines Schreibers oder Kanzlers Conrad, Pfarrer zu Garz, den er zum ersten Propst des Domkapitels bestellte. 1271 gab er der Stadt, sculteto, consulibus, ceteris burgensibus, das Privilegium, daß nur Garzer Bürger, burgensis vel civis plenarius et perfectus, kein Fremder in der Stadt Getreide kaufen und dasselbe verschiffen dürfe, daß auch alle Getreideschiffe vor der Stadt und an keinem andern ihr nachtheiligen Orte befrachtet werden sollten.

Nach Barnim's I. Tode, † 1278, gehörte die Stadt zum Leibgedinge seiner Wittwe Mechtild, welche 1279 ihre Privilegien bestätigte. In dem nämlichen Jahre gab ihr Bogislaw IV. das Wasser Molze zur Anlegung einer Mühle. Die Stadt hatte sich 1278 gegen die Markgrafen für den Dienstvertrag Barnims I. verbürgt, und begab sich nach dem angeblichen Bruch dieses Vertrages an Brandenburg; doch schon 1283 verglich sich Bogislaw IV. mit der Stadt, vergab ihr das Geschehene, bestätigte ihre Privilegien und versprach, in den Gränzen des Stadtgebiets ihr zum

Nachtheil keine Befestigungen anzulegen. 1284 ist Garz unter den Städten, welche den Vertrag von Vierraden für Pommern verbürgen. Bogislaw IV. schenkte ihr 1287 den Bach Bojadel, jetzt Boiober, mit der Mühle in vico civitatis, und einigen Seen und Wiesen, gab ihr 1290 das Eigenthum des „Werde tinß," den sie gekauft, und erließ 1293 den Ackerbau treibenden Bürgern die von den Äckern zu entrichtende Bede. Bei der Landestheilung, 1295, kam die civitas Gardiz an die Stettiner Linie. Von Rudolfus de Moringhe kaufte die Stadt 1297 das Dorf Mescherin und Mechtild vereignete es ihr — sine omni precaria uel exactione speciali et seruitio armorum.

14. Jahrhundert. — 1302 verlegten Mechtild (sie † 1316) und Otto I. die Handelsstraße von Schwedt nach Stettin, die bisher über Reinekendorf und Tantow führte, in der Weise, daß sie fortan über Garz ging und 1328 wurde der Stadt die förmliche Ermächtigung ertheilt, die Handelsleute zur Innehaltung dieser Straße anzuhalten. 1304 verglich sie sich mit Greifenhagen wegen der Gränzen 1305 gestattete Otto I. den Bürgern, eine Brücke über die Arme der Oder und das Oderbruch anzulegen, und einen Brückenzoll auf Höhe des bisherigen Fährzolls zu erheben. 1307 schlichtete er den Streit zwischen Garz und Penkun wegen Holzungsberechtigung zu Gunsten von Garz. Ferner bestimmte er, daß alle, welche in der Stadt Grundstücke oder Pächte besäßen, hereditates et res hereditates, ebenmäßig zu allen bürgerlichen Lasten herangezogen werden, oder die Grundstücke an Bürger verkaufen sollten. 1317 verkaufte er seine Wasser- und Windmühle bei der Stadt nebst den Wiesen und dem Burgwall dabei an das Kloster Kolbaz. Die Stadt kaufte 1318 von Henricus de Stegelitz das halbe Dorf Reinekendorf und Otto I. vereignete es. 1319 waren Zerwürfnisse zwischen dem Herzog und der Stadt entstanden. Unterstützt von dem Markgrafen Waldemar, belagerte Otto I. die Stadt und zwang sie, sich zur Zahlung einer Strafe von 3000 Mark slawischer Pfennige und außerdem eines jährlichen Tributs von 40 Mark Silbers zu verstehen, wogegen der Herzog der Stadt, alles Geschehene verzieh und die neü angelegten Burgen abbrechen zu lassen versprach. 1320 bewilligten Otto I. und Barnim III. die Zollfreiheit in ihrem ganzen Lande, gaben auch wegen der Schifffahrt auf der Swine und Pene Zusicherungen. 1321 verlegten sie den Wasserzoll von Schwedt und Oderberg nach Garz. Otto I. erließ 1324 den Einwohnern die jährliche Abgabe von 12 Winspel Roggen vom Stadtacker, jedoch unter der Bedingung des Heimfalls an die Herrschaft bei unbeerbtem Absterben der Besitzer. 1325 erhielt die Stadt von den Herzogen Bestätigung der freien Schifffahrt auf der Oder und dem Haff bis in die Ostsee; wollte Stettin Hindernisse in den Weg legen, so möge Garz Repressalien gebrauchen. 1329 einigte sich der Herzog wegen des Patronats zu Reinekendorf auf Alternirung. 1331 verbürgte sich die Stadt für den Herzog wegen der mit Brandenburg abgeschlossenen Verträge, wurde aber 1338 der Bürgschaft entlassen. 1332 gab Otto I. der Stadt einen Theil der Heide Blumenhagen, die jetzige Stadtheide; 1339 einen Theil der Bede zu Reinkendorp, erneüerte das Privilegium wegen der Handelsstraße und gestattete die Erhebung eines Wagenzolls.

Etwa in demselben Jahre trat Garz dem Bündnisse der Städte des Stettiner Herzogthums bei, welches sich gegen die von Brandenburg beanspruchte Erbfolge und für die Rechte der Wolgaster Linie erklärte. 1340 gaben ihr Otto I. und Barnim III. die Münzgerechtigkeit, wie Stettin sie hatte. Als Barnim III. im Jahre 1341 der Stadt Stettin zur Rächung für ihren Abfall von der rechtmäßigen Herrschaft ihr Recht, für alle Einwohner des Landes Stettin Recht und Urtheil zu finden (das

Manngericht) entzog, übertrug er dies an die consules und scabini der Stadt Garz. Vom Jahre 1342 gibt es statuta der Stadt. 1345 bekannte sich ihr Barnim III. zu einer Schuld von 2850 Julunken den. Stett., und erhöhte den Wagenzoll auf der Straße nach Schwedt auf das Vierfache. 1381 kaufte die Stadt vom Domkapitel St. Marien zu Stettin das „Berchveldt" zwischen Garz und Reinekendorf für 400 Mark Stettinscher Pfennige. Swantibor und Bogislaw VII. verpfändeten der Stadt im Jahre 1382 den Hufenzins und das Gericht daselbst für 100 Schock Groschen. 1394 betheiligte sie sich als Mitglied des Hansabundes unter ihrem Vorort Stettin an dem Kampf gegen die Vitellienbrüder. 1397 bestätigten die Herzoge die freie Schifffahrt und die Befugniß zu Repressalien; auch bekannten sie sich der Stadt zu einer neüen Schuld von 150 Schock Groschen, und ermächtigten sie, die 66 Mark betragenden Zinsen von der jährlichen Orbede von 200 Mark in Abzug zu bringen. Kurz darauf erfolgte eine Herabsetzung der gewöhnlichen Bede aus der Stadt auf 100 Mark jährlich für die nächsten 20 Jahre; ferner erhielt sie die Niederlags-Gerechtigkeit für allerhand Waaren auf je einen Tag, und kaufte von dem Kloster Kolbaz die Mühlen und den Burgwall vor der Stadt.

15. Jahrhundert. — 1401 verpfändeten ihr Swantibor und Bogislaw VII. den Kornzoll zu Garz von allem aus der Neümark kommenden Getreide, den Zoll von 40 Last stromaufwärts gehenden Hering und den Kahnzoll auf der Nörele und Mögelitz für 1700 Mark Finkenaugen. Otto III. bestätigte ihr 1464 die Niederlags-Gerechtigkeit und erweiterte diese auf Wein und Bier, überließ der Stadt das ganze Patronat zu Reinekendorf und bestätigte das ius de non evocando. Im Stettiner Erbfolge-Krieg öffneten die Bürger von Garz dem Kurfürst-Markgrafen Friedrich II. die Thore, erkannten ihn als ihren rechten Herrn, und erhielten, als die Stadt 1472 durch den Prenzlower Vertrag dem Kurfürsten von Erich II., jedoch unter Widerspruch Wratislaw's X., abgetreten war, von dem Kurfürsten Zollfreiheit in allen märkischen Zollstätten zum Lohn für den „großen Willen," den sie ihm bei Behauptung seiner Ansprüche an das Stettiner Herzogthum erwiesen. Die Folge war, daß die Garzer in den Pommerschen Städten „Buben" und „Verräther" genannt wurden. Ein Angriff der Pommern 1473 schlug fehl und der Kurfürst, welcher den Schutz der Stadt schon 1471 seinem Hauptmann Werner v. d. Schulenburg anvertraut hatte, legte daselbst, die Wichtigkeit des Platzes erkennend, ein Schloß an. Wratislaw X. ruhte aber nicht eher, bis er die Vormauer (propugnaculum) Pommerns gegen die Mark wieder in seine Hände brachte. 1477 wurde die Stadt mit List durch Bartholomäus Bruschaver und die Bürger von Naugard und Stettin eingenommen, und wieder zu Pommern gebracht, auch das Schloß zerstört, und Schulenburg gefangen genommen. Der Prenzlower Vertrag von 1479 sicherte Pommern den Besitz von Garz für immer. Bogislaw X. erhöhte den Wagenzoll auf dem Damme nach Schwedt um die Hälfte 1480. Sechs Jahre nachher kaufte die Stadt das Dorf Kehsow (Kesow) von den Balkenburg.

16. Jahrhundert. — 1502 verlegte der Herzog bei dem mit Stettin ausgebrochenen Zwist zeitweise seinen Hofhalt hierher. Nach der Musterrolle von 1523 stellte die Stadt 50 Mann zu Fuß (30 mit Spießen, 10 mit Hellebarden, 10 mit Büchsen) und 8 Reiter. Bei der Landestheilung von 1532 und 1540 kam Garz an das Herzogthum Stettin. 1536 und 1538 waren große Feüersbrünste, in denen sämmtliche Urkunden der Stadt (bis auf die wol besonders verwahrte Stiftungs-Urkunde) verbrannten; dem Garzer Copiarium (Matrikel) wurde 1542 gleiche

Glaubwürdigkeit mit den verbrannten Urschriften beigelegt. 1562 schloß die Stadt einen Gränzvergleich mit dem Grafen von Hohenstein, Herrn zu Vierraden.

17. Jahrhundert. — Eine Bestätigung aller ihrer Privilegien ertheilte Bogislaw XIII. mittelst Urkunde d. d. Stargard, den 8. April 1605; Philippus II., d. d. Stettin, den 6. December 1617 und Franz I., d. d. Alten-Stettin, den 5ten März 1619. In dem zuletzt genannten Jahre war die Stadt schon im Besitz des Dorfes Marwitz. 1624 brannten über 300 Haüser ab. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 steüerte Garz 25 Haüser und 68 Buden (vor dem Brande 140 Haüser und 213 Buden), ferner 132 Fischerkaten zu 4 gr., zusammen = 252 Hakenhufen, und vom Stadt-Eigenthum (Hohen-Reinkendorf, Gesow, Marwitz, Kesow, Mescherin) 126¾ Hakenhufen, 31 Kossaten, 3 Krüge. Im 30jährigen Kriege hatte die Stadt in ihrer Eigenschaft als Oderpaß und Schlüssel zur Mark außerordentlich zu leiden. 1630 bekam sie Einquartierung von Kaiserlichen Truppen; noch in demselben Jahre nahm sie König Gustav Adolf, vorher aber verbrannten die Kaiserlichen die ganze Stadt, von der nur 40 Haüser und die Kirche stehen blieben. Die Schweden behielten sie bis 1635, dann nahmen sie die Kaiserlichen, 1636 wieder die Schweden nach dreitägiger Belagerung, 1638 die Brandenburger, und kurz darauf die Schweden mit Sturm, welche 1639 die Festungswerke schleiften und die Stadt, nachdem sie die Einwohner nach Stettin und Greifenhagen geführt hatten, in einen Schutthaufen verwandelten, so daß nur Kirche und Schulhaus stehen blieben. 1659 wurde die Stadt abermals nebst Kirche und Schulhaus durch die Polen verbrannt, und im —

18. Jahrhundert — während des Nordischen Kriegs 1713 von den Russen, zur Wiedervergeltung der Einäscherung Altona's durch die Schweden, geplündert und dann angezündet. 1710 war ihr wegen Felonie das unter Brandenburgischer Hoheit stehende Gut Marwitz aberkannt worden, es wurde ihr aber, nachdem Garz mit ganz Vorpommern bis an die Pene durch den Stockholmer Frieden, 1720, unter Preüssisch-Brandenburgische Herrschaft gekommen war, im Jahre 1746 wieder gegeben und 1748 ein neüer Lehnbrief ertheilt. 1750 wurde die Colonie Friedrichsthal angelegt. Während des 7jährigen Krieges drangen, im September 1757, die Schweden auch bis Garz vor und besetzten die Stadt; allein sie hielten gute Mannszucht und zogen nach etwa sechswöchentlichem Aufenthalt wieder ab. Nachher sind ihre Truppen von der einen, die Russen von der andern Seite, zuweilen ziemlich nahe an Garz gekommen, allein wirklich erreicht haben sie nie wieder die Stadt. Der Kelch eines neüen Moskowiter-Besuchs, einer Wiederholung des Brandbesuchs eines Menschtschikow von 1713, der im Gedächtniß der ältern Bürger von Garz noch nicht erloschen war, zog dieses Mal glücklich vorüber. Überhaupt hatte die Stadt während des 7jährigen Krieges weniger zu leiden als andere Gegenden Pommerns, welche der wirkliche Schauplatz des hier geführten kleinen Krieges waren, sieht man nämlich ab von den fast unaufhörlichen Einquartierungen der vaterländischen Kriegsvölker, die aus der Mark nach Stettin, und umgekehrt, zogen, von den Söhnen der Stadt, die Friedrich II. zur Ergänzung seiner, im Felde gelichteten Heere forderte, und von den außerordentlichen Beiträgen zu den Kriegskosten, deren er von Jahr zu Jahr immer mehr bedurfte. Nach dem Hubertsburger Frieden begann für Garz ein goldenes Zeitalter für Ackerbau, Gewerbe und Handelsverkehr, während dessen die Erinnerung an die Leiden des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Hintergrund traten. War auch nicht das Füllhorn des Überflusses über die Stadt ausgegossen, so erfreüten sich die Bürger bei ihrer Rührigkeit in allen Nahrungs-

zweigen, doch eines gewissen Wohlstandes, der sie befähigte, die Lasten zu tragen, mit denen das erste Decennium des —

19. Jahrhunderts sie nach dem Tage von Jena-Auerstädt, 14. October 1806, überbürdete. Es war am 3. November 1806, als die ersten Franzosen auch in Garz einrückten, für dessen überraschte Bürger nunmehro eine schwere, eiserne Zeit begann. Garz war ein Etappenort auf der großen Straße von Berlin nach Stettin und hat als solcher die Stadt durch nimmer abbrechende Einquartierung ungemein viel leiden müssen, nicht blos bis zum Jahre 1808, als der Kaiser der Franzosen seine Kriegsvölker aus dem größten Theil von Pommern zurückzog, sondern bis zum December des Jahres 1813, da die Französische Besatzung der Festung Stettin sich ergeben mußte. Die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 wurde am 18. August 1809 in Garz eingeführt. 60 stimmfähige Erbenhausbesitzer wählten ihre Repräsentanten, die Stadtverordneten, und diese den neüen Magistrat. Der bisherige Zunftzwang hörte auf und alle Gebote über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Bürgerrechts-Erlangung traten in Kraft. Sonst war die Stadt immediat gewesen, d. h. sie stand unmittelbar unter den Landes-Collegien und hatte die freie Wahl ihres Magistrats, welcher nach dem Privilegio vom 6. Mai 1673 die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streit- und in peinlichen Sachen ausübte und zwei Mal in der Woche seine gewöhnlichen Gerichtstage hielt. Er bestand aus einem Ober-Bürgermeister, als Dirigenten, einem Justiz-Bürgermeister, der zugleich Stadt-Secretair war, einem Polizei-Bürgermeister, einem Kämmerer, der auch das Amt eines Fabriken-Inspectors verwaltete, und einem Senator, welcher bei der Kämmerei auch die Stelle eines Controlleurs vertrat. — Als im Frühjahr 1813 der Ruf erscholl: Bewaffnet Eüch zum freüdigen Kampf, mit Gott für König und Vaterland, den wälschen Erbfeind aus vaterländischen Gauen treiben zu helfen, da eilte auch aus Garz Jung und Alt voll Begeisterung zu den Bannern des Heeres, als freiwillige Jäger, als Wehrmänner mit dem Kreüzeszeichen an der Feldmütze; und wo die Schlachthaufen der tapfern Pommern sich der Kugelsaat entgegen warfen, da hat auch mancher Bürger von Garz brav gefochten, während die daheim gebliebene Mutter oder Gattin, die Schwestern oder Töchter auch nach ihren Kräften wetteiferten, zu fördern des Vaterlandes Heil. Aber viele, die hinausgezogen waren in den Kampf, sie sind nicht wieder heimgekehrt ins Vaterhaus, an den heimischen Heerd, sie haben den Fahneneid treü bis zum Tode gehalten. Eine Tafel in der St. Stephans-Kirche nennt der Nachwelt die Namen derjenigen, welche in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 den Heldentod gefunden; es sind ihrer nicht weniger, denn achtzehn. Sie haben mit dazu beigetragen, durch ihr Herzblut das Feld zu düngen, auf dem die Entwickelung aller Kräfte des Volks während einer langen Friedens-Periode, von 1816 an, möglich gewesen ist. Garz aber hat in dieser Entwickelungs-Periode einen harten Schlag erlitten: durch die, bereits im Jahre 1837 in Aussicht genommene und demnächst zur Ausführung gekommene Anlage der Berlin-Stettiner Eisenbahn, welche wegen der Terrain-Schwierigkeiten im Oderbruch bei Garz die Stadt nicht berühren konnte. Dadurch ist sie von dem großen Landverkehr, dessen sie sich Jahrhunderte lang erfreüte, völlig abgeschnitten worden. Der Personen-Wechsel zwischen Berlin und Stettin mittelst Schnell-, gewöhnlicher Fahr- und Extra-Post, Privat- und Lehn-Fuhrwerk betrug im Jahre 1834 nach speciellen Ermittelungen 26.000 Personen und war im Jahre 1837 durch die inzwischen eingetretene Schnellpost-Verbindung von Berlin über Stettin nach Danzig, durch die Dampfschifffahrt nach Kopenhagen und Riga und den ohnedies in unausgesetztem Wachsen begriffenen Personen-Verkehr zwischen Berlin und Stettin auf 30.000 und darüber gestiegen. Garz war auf der großen Straße die Haltestelle und der Wechselort für alle Post-Beförderung

und ein Rastplatz für alles Lohn- und Privat-Fuhrwerk, wie für alles Last-Fuhrwerk. Daraus entsprangen unberechenbare Vortheile für Bürgerschaft und gesammte Einwohnerschaft. Diese Vortheile sind für die Stadt total verloren gegangen und nur der Verkehr auf der Oder ist ihr geblieben, der aber bei der Veränderlichkeit des Wasserstandes großen Schwankungen ausgesetzt ist. 1863 haben Wilhelm Bohl und Comp. eine Dampfschneidemühle und Cigarrenkisten-Fabrik errichtet und eine Beitze erfunden, die den Elsenkisten eine den Cedern ganz ähnliches Ansehen gibt, wodurch es den Cigarren-Fabrikanten möglich gemacht wird, die theüeren Cedernkisten, zur Verpackung von Cigarren, durch Elsenkisten, die bedeütend billiger sind, zu ersetzen.

Stadt-Eigenthums-Ortschaften von Garz,

unter der Polizei-Obrigkeit und dem Patronat des Magistrats.

Gesow, Kirchdorf, mit dem ausgebauten Etablissement Freüdenfeld, das auch ein Vorwerk genannt wird, und 2 Haüser enthält, $\frac{3}{4}$ Meilen von Garz gegen Norden und $\frac{3}{8}$ Meile südöstlich vom Bahnhofe Tantow, liegt am Ursprung eines Nebenthals des Salweithals auf Höhenboden, und hat ein Areal von 2633 Mg. 132 Ruth. zur Feldmark die völlig separirt ist und 2319. 89 Ackerland, 197. 84 Wiesen, mit Einschluß der in der Oder-Niederung belegenen, 48. 71 Hütung, 9. 4 Hof- und Baustellen, 21. 158 Gärten und Wurthen und 47. 86 an Wegen, Gräben 2c. begreift. Etwa $\frac{1}{20}$ der Feldmark hat lehmigen Boden, der große Überrest ist vorherrschend sandig. Im Dreifeldersystem baut man vorzugsweise Roggen und Hafer. Ungefähr 5 Mg. werden mit Zückerrüben, 20 Mg. mit Rapps und 25 Mg. mit Tabak bestellt. Die Oderwiesen sind von mittelmäßiger Güte und die Feldwiesen zum größten Theil in Acker verwandelt. An Vieh werden gehalten: 64 Pferde, 85 Rinder, 750 Schafe, 50 Schweine, 15 Ziegen; Federvieh zum Hausbedarf. Bei der Gemeinheits-Theilung im Dorfe Gesow waren 38 Ruth. Acker zweiter Klasse dem dortigen Schulmeister, zur Anlegung einer Obstbaumschule überwiesen worden, aber in ganz unzweckmäßiger Weise. Der Lehrer hatte schon in dem Garten hinter dem Schulhause Obstbaumzucht getrieben auf einer Fläche von 19½ Ruth. Land erster Klasse. Zwischen beiden Flächen fand 1835 ein Tausch so Statt, daß jene Fläche dem Schullehrer zum Anbau seiner Küchengewächse überlassen wurde, er dagegen seinen Dienstgarten zur Obstzucht hergab Behufs Unterrichts der Jugend. Der Gewinn aus den zu verkaufenden Pflänzlingen verblieb ausschließlich dem Lehrer, welcher dagegen die Baumschule und deren Umzäunung zu unterhalten hatte. Nach Ableben des Lehrers hat dessen Nachfolger diese nützliche Anlage nicht fortgesetzt und die Gemeinde hat sich nicht weiter darum bekümmert. Gesow hat 1 Schulhaus, 42 Wohnhaüser, 90 Scheünen und Ställe, 350 Einwohner. Wann der Ort ein Eigenthum der Stadt Garz und der dortigen Kirche und des Hospitals daselbst geworden, läßt sich nicht nachweisen; so viel aber steht fest, daß er, als Wohnplatz in den Stürmen des 30 jährigen und des Nordischen Krieges untergegangen und die von undenklichen Jahren her wüste Feldmark Geesow (erst) im Jahre 1723 (wieder) aufgebaut worden ist. Auch noch 1723 errichtete der Mühlenmeister der dritten Salweinühle, Johann Friedemann, vermöge Contracts mit den Provisoren der Kirchen zu St. Stephan und St. Spiritus in Garz, vom 9. August genannten Jahres, eine Hofstelle auf 4 Hakenhusen Landes gegen einen jährlichen Canon von 28 Thlr. Dieser Hof ist 1832 parcellirt worden, wovon $\frac{3}{7}$ bei Gesow verblieben, $\frac{4}{7}$ aber später an die Zuckersiederei-Inhaber zu Mescherin verkauft werden sind. Sonst waren hier

13 Bauerhöfe, davon 1 Eigenthum war, 9 Erbpachtshöfe mit 29 Hufen den beiden Kirchen in Garz und 3 der Kämmerei daselbst im Obereigenthum gehörten. Nachdem die Heilige Geist-Kirche eingegangen, setzte sich die St. Stephans-Kirche mit dem Hospitale wegen dieser Gesowschen Hufen im Jahre 1797 auseinander, und so sind auch die Rechnungen beider Institute über die Gesowschen Hebungen seit dem Jahre 1797/98 getrennt geführt worden, was auch bis auf den heutigen Tag geschieht. Dagegen sind die Reallasten, welche auf den, der Kämmerei gehörig gewesenen, 3 Höfen hafteten, in den Jahren 1858 und 1859 mit einem Capital von Thlr. 1217. 23. 4 in Rentenbriefen abgelöst worden. Gegenwärtig sind in Gesow 7 Ganz-, 2 Halb- und 3 Viertelbauerhöfe, und jeder der Vollhöfe hat eine durchschnittliche Größe von 210 Mg. Außerdem befinden sich hier 14 Büdnerstellen mit, und 5 ohne Acker, 1 Windmühle mit 2 Gängen und 1 Roßmühle zum Ölschlagen, 1 Ziegelbrennerei, welche jährlich circa 100.000 Steine macht. 50 Einlieger nähren sich von Tagelohn. Von Handwerkern gibt es 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Bäcker und 2 Schmidte, von letzteren jeder mit 1 Lehrling; 1 Schankstätte mit Victualienkram; 1 Hebeamme. Die hiesige Kirche ist ein Filial von Hohenreinkendorf. Sie besitzt 23 Mg. verpachtetes Land und 600 Thlr. Capital und baaren Bestand. Pfarrländereien sind in Gesow nicht. Die Einkünfte der Hohenreinkendorfer Pfarre aus Gesow betragen 9 Thlr. baar und nominell 24 Schffl. Roggen. Das Kirchenland hat die Abgabe von 8 Thlr. jährlich als Ersatz für die von der Gemeinde bezahlte Grundsteüer von dem Gesammt-Acker der Dorfschaft. Diese 8 Thlr. nimmt die Gemeinde in Empfang. Der einklassigen Schule hierselbst steht der Küster vor. Sein Gesammt-Einkommen beträgt etwa 150 Thlr. mit Inbegriff der Nutzung von 9 Mg. Schulacker. Schulgeld, Wohnung und Meßkorn ist von der Gemeinde, das Übrige von der Kirche. Das Land besteht in Weideabfindung und rührt in so fern auch von der Gemeinde her.

Hohenreinkendorf, ⅜ Meilen von Garz gegen Nordwesten auf dem ebenen Plateau, welches die Wasserscheide zwischen dem Salweibach und der Randow-Welse bildet, Kirchdorf mit Mutterkirche, Pfarrgehöft, Küsterschulhaus, 65 Wohnhäusern, 160 Scheünen und Ställen, 650 Einwohnern. Wann und wie dieser Ort Eigenthum der Stadt Garz geworden, besagt die Chronik. Sonst waren hier 18 volle und 8 halbe Bauerhöfe, und noch früher ein Vorwerk, welches nach seiner Auflösung unter die Erbpachthöfe vertheilt worden ist. Jetzt sind in Hohenreinkendorf 14 Ganz-, 7 Halb- und 3 Viertelbauerhöfe, so wie 59 Büdnerstellen. Jeder der Vollbauerhöfe ist im Durchschnitt 200 Mg. groß. Der Canon und die sonstigen Reallasten, mit denen die zu Erbpachtrechten besessenen Höfe zu Gunsten der Kämmerei Garz behaftet waren, sind in den Jahren 1856 und 1858 durch ein Capital von 21.459 Thlr. theils in baarem Gelde, theils in Rentenbriefen abgelöst worden. Von Handwerkern sind hier: 2 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Bäcker, 1 Schmidt. Die hiesige Bockwindmühle hat 2 Mahlgänge. 34 Einlieger-Familien ernähren sich von Tagelohn bei den Feldarbeiten. Von Schankstätten gibt es 1, von Kramhandlungen 2. Die Feldmark, welche bis auf ein Stück Tanger ganz separirt ist, hat ein Areal von 7212 Mg. 164 Ruth., nämlich 5009. 136 Acker, 593. 57 Wiesen, 901. 108 Hütungen, 407. 4 Waldung, 25. 126 Hof- und Baustellen, 99. 176 Gärten und Wurthen, 175. 105 Wege, Gräben, Unland &c. Der ebene Boden der Feldmark hat durchschnittlich einen schlechten Untergrund. Man baut theils in 5 Felderschlägen, theils, und zwar die Mehrheit, in 3 Felderwirthschaft. Die Fruchtfolge bei der Schlagwirthschaften ist so, daß Halmfrucht auf Blattfrucht folgt. Roggen ist die Getreide-

art, welche vorzugsweise gebaut wird. Cultur von Handelsgewächsen findet nicht Statt. Die Wiesen sind nur einschnittig und man thut nichts zu ihrer Verbesserung. Der Wald besteht aus Kiefern-Aufschlag, sogenanntem kleinen Tangenholz. Viehstand: 88 Pferde, 270 Haupt Rindvieh, 1260 Schafe, 120 Schweine, 20 Ziegen; alles Vieh von der gewöhnlichen Landrace, mit deren Veredlung in der Züchtung indeß der Anfang gemacht worden ist. Gänse werden zum Bedarf aufgezogen. Torf wird nicht allein für die eigene Haushaltung gestochen, sondern auch, wenngleich nur in kleinen Quantitäten, zum Verkauf. Die Pflege der Armen in der Gemeinde erfolgt von den einzelnen Wirthen nach der jedes Mal festgesetzten Reihenfolge. Die hiesige Mutterkirche, welche ehedem eine Tochter der St. Stephans-Kirche in Garz war, und zu der die Tochterkirchen Gesow und Mescherin gehören, hat ein Grund-Vermögen von 191 Mg. Land, das durch Verpachtung verwerthet wird und ein Capital-Vermögen von 8000 Thlr., von dem die St. Stephans-Kirche zu Garz 1500 Thlr. zu ihrem Kirchenbau gegen 5 pCt. Zinsen angeliehen hat, laut Obligation vom 15. September 1859. Die Hohenreinkendorfer Pfarre ist in der Feldmark mit 214 Mg. Ackerland und 23 Mg. Wiesewachs dotirt, und ihre Neben-Einkünfte betragen etwa 400 Thlr. Das Einkommen des Küsters und Schullehrers berechnet sich auf 250 Thlr., mit Einschluß des Nutzungs-Ertrages von 4 Mg. Acker und 4 Mg. Wiesen. Die Besoldung an baarem Gelde fließt aus der Kirchen-Kasse und dem Schulgelde. Die Unterhaltung der Schulgebäude und der Utensilien liegt der Gemeinde ob.

Mescherin, urkundlich Mefcerin 1297, Kirchdorf, ½ Meile von Garz gegen Nordnordosten, in angenehmer Lage auf dem Plateaurande und dessen steilen Abfall gegen die Oder, die unmittelbar am Fuß der Höhe fließt, und am Ende der von Penkun über Tantow führenden Steinbahn, deren Ziel die am rechten Oder-Ufer belegene Kreisstadt Greifenhagen ist, mit der, vom s. g. Greifenhagenschen Zoll aus, wo sonst ein Zoll erhoben wurde, die Verbindung, statt der früher bestandenen Jochbrücke, durch eine Fähre über Oder und Reglitz unterhalten wird. Mescherin hat 1 Schulhaus, 25 Wohnhäuser, 60 Scheunen und Ställe, 180 Einwohner. In älteren Zeiten bestand hier ein Vorwerk. Aus den ursprünglichen 6 Bauerhöfen, die aus Ritterland, Kämmerei- und Bauerland bestanden, sind jetzt durch Parcellirung mehrere kleinere und größere Wirthschaften geworden, bestehend aus 4 Vollhöfen, 1 halben Bauerhof und 24 Büdnerstellen. Jeder Ganzbauerhof ist im Durchschnitt 230 Mg. groß. Es sind 85 Einlieger, welche zum kleinern Theil als Betriebs- und Steüer-Auffichts-Beamte bei der hier bestehenden Rübenzucker-Fabrik angestellt, zum größern Theil aber als Tagelöhner bei den Arbeiten derselben auf dem Felde, wie in der Fabrikation beschäftigt sind. Diese, in neürer Zeit entstandene Fabrik verbraucht jährlich an 160.000 Centner Rüben und führt an die Steüer-Kasse zu Garz 40.000 Thlr. und darüber als Rübenzucker-Steüer ab. Außer dieser Fabrik ist hier eine Windmühle mit 1 Mahlgange, 1 Kalkbrennerei mit etwa 600 Tonnen Production und 1 Ziegelei, welche erst eingerichtet ist, und deren Betriebs-Umfang noch nicht angegeben werden kann. Von Handwerkern sind vorhanden: 1 Bäcker mit 1 Gesellen, 2 Schneider mit 1 Gesellen, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt und 2 Tischler mit 2 Lehrburschen. Handelsgewerbe treiben: 2 Schankstätten, 2 Victualienhändler und 1 hausirender Heringshändler. Die Feldmark dieses Dorfs ist bergig und liegt hoch; der durchweg leichte Ackerboden steht in mittlerer Cultur und ist wegen seiner bergigen Beschaffenheit schwer zu bewirthschaften. Mit Ausnahme der Oderwiesen ist die Feldmark separirt. Ihr Areal begreift 1357 Mg., nämlich 883 Mg. Acker, 106 Mg. Wiesen, 117 Mg. Hütung, 65 Mg. Waldboden (der bereits abgeholzt ist), 7 Mg. Hof- und Baustellen,

11 Mg. Gärten und Wurthen, 68 Mg. Wege, Gräben ꝛc., 98 Mg. Unland und 2 Mg. Torfstich Im Dreifelder-System werden die gewöhnlichen Cerealien, mit Ausnahme des Weizens gebaut, außerdem aber auch etwa 72 Mg. mit Tabak und 50 Mg. mit Zuckerrüben bepflanzt. Die Wiesen sind der Überschwemmung durch den Oderstrom ausgesetzt. Viehstand: 130 Pferde, 293 Rinder, 244 Schafe, 38 Stück Borstenvieh, 31 Ziegen, sämmtlich von der gewöhnlichen Landrace, ohne Veredlung in der Züchtung. Federviehzucht wird nur zum eignen Bedarf getrieben. Die Torfausbeute genügt nicht zum eignen Bedarf. Die Kosten der Armenpflege werden durch Gemeinde-Beiträge gedeckt. Ebenso hat die Gemeinde das Schulhaus zu bauen und zu unterhalten. Der Lehrer hat darin freie Wohnnng, die Nutzung von etwa 10 Mg. Dienstacker und ungefähr 150 Thlr. Schulgeld. Die hiesige Kirche, ein Filial von Hohenreinkendorf, besitzt an Ländereien 27 Mg. Acker, 4 Mg. Bruchwiesen und 28 Mg. unnützbares Land, und außer diesem Grund-Vermögen kein actives Vermögen; dagegen ein Passivum von 600 Thlr. Die Pfarre zu Hohenreinkendorf hat hier in Mescherin ziemlich eben so viel Länderei, als die Kirche; außerdem aber noch ein Pfarrcolonie-Grundstück, welches an einen Haüsler verpachtet ist, und wovon die Pfarre 4 Thlr. erhalten soll. Vor Zeiten war in Mescherin eine eigene Pfarre als Mater mit Wohn- und Wirthschaftsgebaüden, die aber, wie es scheint im 30jährigen Kriege zu Grunde gingen. Von da an wurden Kirche und Pfarre ein Filial von Pargow, was etwa bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts gedauert hat. Eine frühere Weidebrechtigung der Gemeinde Mescherin auf den Wiesen des Domainen-Amts Köstin ist abgelöst. Und wegen der Reallasten, welche die Erbpächter zu Mescherin an die Garzer Kämmerei zu leisten, ist letztere im Jahre 1857 mit einem Capital von Thlr. 3010. 11. 1 in Rentenbriefen und Baarem abgefunden worden.

Ein viertes Eigenthums-Dorf der Stadt Garz ist Marwitz. Es liegt jenseits der Oder, nahe an der Niederung dieses Stroms, und gehört zum Greifenhagenschen Kreise, in dessen Beschreibung es seinen Platz finden wird.

---

3. Grabow.

Namen und Lage. Weil es Ortschaften dieses Namens mehrere gibt, nicht blos in Pommern-Rügen, wo ihrer 7 sind, — im Stettiner Regierungs-Bezirk 4, im Kösliner 1, im Stralsunder 3, — sondern auch in anderen Deütschen Landen einst slawischer Bevölkerung und deren Gesittung, z. B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die alte Stadt Grabow, so ist die Stadt, von der hier die Rede sein wird, und die der neüeste Wohnplatz auf pomorischer Erde ist, welcher städtische Verfassung erhalten hat, zur Unterscheidung von den anderen Ortschaften gleiches Namens, zufolge Gemeinde-Beschlusses Grabow an der Oder genannt worden nach ihrer Lage an der Oder unterhalb der Landeshauptstadt Stettin, oder gegen Norden von derselben, zu Wasser 650 laufende Ruthen von der Langen Brücke, zu Lande aber nur 280 Ruthen vom Frauen-Thor durch die Unterwiek entfernt. Der Name Grabow bedeütet so viel als Weißbuchenhain, abgeleitet vom slawischen Worte grabina im Russischen, grab im Polnischen, hrab im Serbolusitzischen und Tschechischen, d. h. Weißbuche oder Hagbuche, Carpinus betulus L.

Grabow liegt am südlichen Rande desjenigen Thals, welches von der Beek, dem Mühlenbach, bewässert, in der höchsten Gegend des Randow-Plateaus bei Vogelsang entsteht und hier zwischen der Stadt Grabow und dem Dorfe Bredow als fruchtbare, zugleich torfreiche Wiesen-Niederung von großer Breiten-Ausdehnung gegen den Oderstrom sich öffnet. Mit ihren Haüsern theils in der Thalebene, theils auf den sanftgewölbten Höhen des südlichen Thalrandes, die im s. g. Wiekberge bis zu einer Erhebung von 54 Fuß über den Oderspiegel ansteigen, erbaut, bildet die neüe Stadt Grabow in ihrem heütigen Zustande, 1864, noch einen großen Wechsel von dörflichem und städtischem Ansehen. Ein städtisches Äüßere hat Grabow bis jetzt nur in einer Straße, der Gießereistraße, die auch am meisten bebaut ist, da von den 50 Hausnummern, die sie führt, nur noch 8 Plätze nicht bebaut sind. Grabow gibt ein Bild von dem, wie Stettin im 16. Jahrhundert aussah, doch nur mit Bezug auf wüste Stellen, nicht auf Haüser, die in Stettin nur Buden waren. Im Allgemeinen hübsche Haüser mit wohnlicher Einrichtung, darunter einige Villen in geschmackvoller Bauart und von Schmuckgärten umgeben, vor allen Kreßmann's Villa auf der Ostseite an der Oder, in zweiter Reihe Kisker's Villa landeinwärts an der Gränze des Stettiner Weichbildes, vereinigt Grabow im Lichte der Gegenwart die Annehmlichkeiten eines ländliches Aufenthalts zwischen Wiesen, Baumgärten und kleinen Ackerfeldern mit den Vortheilen, welche von städtischer Verfassung und deren Einrichtungen geboten werden. Grabow ist aus einer Dorflage entstanden, daher eine offene Stadt ohne Ringmauer, ohne Thorgebaüde, deren sie zur Wehre nicht bedarf, wie ihre alten Schwestern im Pomorlande, als diese Deütsche Verfassung erhielten, von der, den Zeitanschauungen und Zeitbedürfnissen entsprechend, ein fester, gemauerter Zingel untrennbar war. Was dieser jungen Stadt im J. 1864, noch fehlt, das ist ein Hochbau, der da von weitem schon verkündet, da ist eine Stätte der Gottesverehrung! Auch an einem Gebaüde, von dem aus die Stadt-Obrigkeit ihr Regiment führt, mangelt es: Grabow hat noch kein Rathhaus. An anderen Hochbauten fehlt es indessen nicht, an jenen schlanken, dünnen, pfeilartig gegen den Himmel anstrebenden, einförmigen und wegen der Einförmigkeit ermüdenden Bauwerken, welche, ein kennzeichnendes Merkmal unseres Zeitalters, die Entdeckung der Dampfkraft ins Leben gerufen hat.

Geschichte. So jung Grabow als Stadt ist, so alt ist es als Wohnplatz überhaupt, dessen Dasein, wie schon der Name verräth, in die Dunkelheit des slawischen Alterthums zurückreicht, aus dem es als Culturort in die Deütsche Zeit übgegangen ist. Hundert Jahre nach Christianisirung der Slawen auf Pomorischer Erde verlieh Maria Anna, dei providentia ducissa in Stetin, erste Gemalin Barnims I., eine Tochter aus dem Sächsischen Herzogshause, vermittelst Schenkungs-Briefes d. d. Stetin, anno domini 1243 sexto kalendis February, (27. Januar), dem eben entstandenen oder im Entstehen begriffenen Kloster der gebenedeiten, Gott gebärenden Jungfrau Maria und deren Dienerinnen und Nonnen in Stetin cum omne iure et libertate villam vnam, que Grabune vocatur. cum terminis suis. et pomerio et vinea. et una clausura in Odera, que vulgariter Were dicitatur. Preterea adiecimus prata, pascua et ligna et aquas in terminis existentes. cum suis prouentibus. et liberam piscaturam in Odera cum retibus et cum omni instrumento. absque sagena. In der Gründungs-Urkunde des gedachten Frauen-Klosters, in doppelter Ausfertigung Herzogs Barnim I. vom 25. Februar 1243, heißt unser Ort Graboho und Grabwa. Er gehörte offenbar zu den Ortschaften, deren Hebungen und Gefälle der Herzog seiner Gemalin bei den Ehepacten zum Leib-

gedinge, vielleicht auch als künftiges Witthum, verschrieben hatte, und deren sie jetzt in ihrem frommen Glaubenseifer, mit Bezug auf Grabow, zum Besten der Bräute Christi entsagte. Daß in dem Schenkungs-Briefe unter den Zubehörungen des Dorfs der Baumgarten und die Weinberge vorangestellt sind, dürfte den Beweis liefern, wie großen Werth die Herzogin Marianna diesen Anlagen beilegte; ja man kann die Vermuthung hegen, daß Obst- und Weinbau die Haupt-Culturen gewesen seien, da der Schenkungs-Brief eines Ackers nicht Erwähnung thut (wol aber gedenken die Stiftungs-Urkunden der agrorum), und nächst ihnen Viehzucht und Fischerei die Einwohner beschäftigt habe, da von Wiesen und Weiden oder Hütungen und von Fischwehren in der Oder, überhaupt von der Fischerei-Gerechtigkeit die Rede ist, die mit Reusen und allen übrigen Werkzeügen, das große Wintergarn, sagena, allein ausgenommen, innerhalb der bestehenden Gränzmarken, ausgeübt wurde. Schade ist es, daß die Gränzen der Fischgewässer in den Urkunden nicht näher angegeben sind, da sie für die Ansprüche, welche auf das Recht der Fischerei in unseren Tagen von der Stadt Grabow der Stadt Stettin gegenüber erhoben werden, maßgebend sein würden. Da in dem Schenkungs-Briefe von lignis gesprochen wird, so ist darunter die Elsenholzung in der Oder-Niederung zu verstehen; aber die Stiftungs-Urkunde des Herzogs spricht von silvis oder Laubholzwaldung, Buchenwald; Nadelholz gab es nicht, sonst würde sich der Ausfertiger der Urkunde des Wortes merica oder solitudo bedient haben.

Hundert und zwanzig Jahre später errichtete Herzog Barnim III. ein Mannskloster, von dem es im Stiftungsbriefe von 1360 heißt: in loco dicto grabow prope ciuitatem nostram Stetyn sito, „an ene stede gehete de grabow gelegen by unser stadt Stetin," woselbst der Herzog dem Kloster „to buven van vnsen egenen guderen" gestattete, und dasselbe cum dicto loco et curia ibidem sita ausstattete, einem Hof mit zwei Baumgärten (pomariis) und Äckern, über dessen Ankauf vom Jungfrauen-Kloster der Herzog aber erst 1364 mit dem letztern Convent einig wurde. Der Kaufpreis betrug 250 Mark Sundischer Pfennige und 5 Schillinge. Ferner verlieh der Herzog dem neü gestifteten Mannskloster in Grabow die Hebungen aus dem Kruge zu Kabelwisch und 20 Mark löthigen Silbers aus dem Zolle zu Schwedt, nachmals Garz, freies Holz aus dem Walde an der Kranpe, Mühlengefälle zu Alten-Treptow und 100 Mark Pfennige von der Stadt Bernstein, welche diese aber nicht abtragen konnte, weshalb Kasimir, Swantibor und Bogislaw das Grabowsche Kloster im Jahre 1370 mit dem Dorfe Stoltenhagen und allen dessen Zubehörungen entschädigten. Womit dieses Klosters Eigenthum in den folgenden Zeiten reichlich vermehrt wurde, möge hier übergangen werden. Herzog Barnim III. bevölkerte es mit Mönchen aus dem Karthaüser-Kloster Marien-Ehe, legis Mariae, bei Rostok und legte ihm den Namen Gottes Gnade bei. Im gemeinen Leben nannte man aber das Karthaüser-Kloster Gottes Gnade zu Grabow der Kürze wegen einfach die Karthause. Die reichen Einkünfte, die dem Klostergute zu Theil geworden waren, gaben den Brüdern Gelegenheit zu einem üppigen Leben und in dessen Gefolge zu Ausschweifungen aller Art; die Klosterzucht, streng wie die Ordensregel sie vorschrieb, blieb immer mehr unbeachtet, alle Bande lösten sich endlich im Zeitalter der Kirchen-Verbesserung gänzlich auf; die Güter nicht allein der Karthaüser sondern auch der Klosterjungfrauen fielen an den Landesherrn zurück. Die Karthause zu Grabow verödete nun als fürstliche Domaine. Aber der große Brand zu Stettin 1551, der auch das dortige Schloß verwüstete, gab dem Herzoge Barnim IX. Anlaß, die Karthause zu beziehen, nachdem die stattlichen, mit drei Thürmen geschmückten, Kirchen- und Klostergebaüde wiederhergestellt und zu einer fürstlichen Wohnung eingerichtet worden waren, die von nun an

den Namen Oderburg führte. Genannter Fürst behielt hier seinen Wohnsitz, nachdem er die Regierung niedergelegt, bis an sein im Jahre 1573 erfolgtes Ende. Für die Kirche der Oderburg war zu seiner Zeit ein eigner Hofprediger bestellt. Herzog Philipp II. gab hier zu Ehren des Kaisers Matthias nach dessen Wahl und Krönung 1612 ein glänzendes Fest; traurige Berühmtheit aber erlangte die Oderburg durch Sidonia v. Borck, die ein Opfer der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Böswilligkeit des Zeitalters, in den Kerkern dieser Burg gefangen gehalten und zu Tode gepeinigt wurde. Beim Einfalle Gustav Adolf's in Deütschland, 1630, besetzte er die Oderburg auf der Stelle. Das wenige Jahre nachher erfolgte Ableben Herzogs Begislaw XIV., mit dem das eingeborne Fürstengeschlecht erlosch, die Besitzergreifung Pommern's durch die Schwedische Krone, welche für die Erhaltung des einstigen Residenzschlosses der Greife keine Theilnahme zeigte, und die nachfolgenden Kriegesläufe führten den allmälligen Verfall der Oderburg herbei. Aber im Jahre 1659 stand sie mit ihren Thürmen, vergoldeten Spitzen, Zinnen und Giebeln noch aufrecht, und wahrscheinlich erst 1677 wurde ihr in der Belagerung Stettin's durch die Brandenburger der Garaus gemacht so daß drei Jahre darauf von ihr nur noch ein Trümmerhaufen vorhanden war, von dem sich, nachdem er im Lauf der Zeit aufgeraümt worden, noch ein Mauerstück auf dem heütigen Schulgehöfte erhalten hat. An der Façade des Arsenals zu Stettin, das einst die Kirche der Klosterjungfrauen war, findet sich ein großer Gedächtnißstein mit dem Reliefbilde Herzogs Barnim III., † 1368. Der auf dem Steine befindlichen Unterschrift zufolge hat Herzog Barnim IX. denselben seinem großen Vorfahren im Jahre 1543 setzen lassen und zwar ursprünglich an dessen Begräbnißstätte in der Kapelle der Karthause zu Grabow. Unter den Schutthaufen der Oderburg ward der Stein im Jahre 1680 hervorgeholt und an seine jetzige Stelle gebracht. Der Stil des Bildwerks gehört dem Beginn der modernen Zeit an, doch sind die Nebensachen, besonders das Wappen, an welches die Figur des Herzogs sich lehnt, mit mehr Geschick gearbeitet, als die Hauptsachen. Interessant ist es, aus der Errichtung dieses Denkmals so wie des Epitaphiums Bogislaw's X. und seiner Familie in der Schloßkirche zu Stettin den monumentalen Sinn Herzogs Barnim IX., übereinstimmend mit den Bestrebungen im Fache der historischen Wissenschaft, zu erkennen. Barnim war selbst Bildhauer und hat viele Bildnerarbeiten hinterlassen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts und in amtlichen Verhandlungen der neüern und neüsten Zeit wird die Oderburg Pamporen, Pomporen, auch Pauporum genannt, und selbst König Friedrich Wilhelm IV. bediente sich dieser Bezeichnung. Ob sie auf historischem Grunde beruhe, und, wenn es der Fall, auf welchem? ist schwer zu ergründen; offenbar aber hat sie seit sehr alter Zeit im Munde des Volks gelebt, in dem sie als Spitzname entstanden sein mag, entweder, doch schwerlich, aus pomarium, dem urkundlich so genannten Platze der frühern Karthause, oder aus dem plattdeütschen Worte „Pampe" corrumpirt, von dem das Zeitwort „flampampen" abgeleitet ist, oder hat sie zwei slawische Wörter zur Wurzel?

Es scheint nicht, daß nach Verwandlung der Karthause in ein Residenzschloß mit diesem ein fürstliches Ackerwerk verbunden worden sei. In allen schriftlichen Überlieferungen, die für das neüere Grabow mit der Matrikel der Peters-Kirche zu Stettin vom Jahre 1597 beginnen, ist nur von baüerlichen Nahrungen die Rede, deren Zahl zwischen 23 und 28 gewechselt hat, und die bald Kossaten-, bald Bauerhöfe genannt werden. Kossaten heißen sie in der gedachten Matrikel; es sind ihrer 28, davon jeder jährlich 8 Gr. gibt, der in der Aderburg 8 Gr.; dahinter ein Visitations-Bescheid von 1652, in welchem es heißt: „Grabow ein jeglicher Kossath,

deren vormals 28 daselbsten gewohnet, gibt jährlich dem Pastor 8 Gr. Pom. Der auf der Oderburg gewohnet 8 Gr." In dem „Karthaus-Register des Jungfernklosters" (so heißt eine der Urkunden), welches zu Michaelis 1601 angefangen und bis Michaelis 1602 fortgesetzt ist, sind unter Grabow 27 Besitzer als Hofpacht- und abgabenpflichtig verzeichnet. Kraft eines zwischen dem Herzoge Philipp dem Ältern und der Stadt Stettin im Jahre 1612 errichteten Recesses erlangten die bäuerlichen Wirthe zu Grabow das Recht, ihren Bedarf an Holz aus den Oderbrüchern der Stadt Stettin zu werben und zu holen, und zwar soweit dazu ausreichender Bestand vorhanden, aus denen ihnen bequemen und nicht zu weit gelegenen Orten, und gegen s. g. Willzettel, die der Rath zu Stettin auszustellen hatte; gleichzeitig erlangten sie auch das Recht, Rohr und Gras nach Bedarf ihrer Wirthschaft aus den Stettinschen Oderbrüchern zu holen. Die Grabower Wirthe hatten dieses Recht beinah drittehalb Jahrhunderte lang ohne Anfechtung ausgeübt, als der Magistrat von Stettin sich mit einem Male im Jahre 1845 veranlaßt sah, ihnen die Ausübung der Gras- und Rohrwerbung und demnächst im Jahre 1847 auch die Nutzung der Holzgerechtsame zu verbieten, und Maßregeln zu treffen, diesem Verbote Nachdruck zu geben. Es ist daraus ein Rechtsstreit entstanden, den die Grabower gegen die Stadtgemeinde Stettin angestrengt haben. Durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 26. November 1862 sind die Kläger abgewiesen und in die Prozeßkosten verurtheilt worden; in der Berufungs-Instanz dagegen haben sie, durch Erkenntniß des Königlichen Appellationshofes zu Stettin vom 25. April 1863, dahin obgesiegt, daß die heutigen Besitzer der früher, und namentlich im Jahre 1612 bestandener 27 Höfe für berechtigt zu erachten, nach Maaßgabe des zwischen dem Herzoge Philipp dem Ältern und der Stadt Stettin damals errichteten Recesses ihren Bedarf an Holz aus den Oderbrüchen der Stadt Stettin zu werben und zu holen, der Magistrat von Stettin auch schuldig, die erforderlichen darauf lautenden Willzettel ohne den Vermerk, daß dies vergünstigungsweise geschehe, unter den recessualischen Bedingungen auszustellen. Das Appelations-Erkenntniß hat von den Kosten beider Instanzen den Klägern ¾, dem Verklagten ¼ auferlegt. Wegen der Gras- und Rohrwerbung ist eine richterliche Entscheidung nicht gefällt worden.

In dem Prästations-Register von 1732 sind in Grabow 27 Personen als Einwohner jeder mit 12 Mg. 66⅔ Ruth. Besitzstand aufgeführt und mit Dienstgeld, als Steuer, ausgeworfen. Außerdem noch 2 Personen und 1 Krug ohne Besitzstand und Fläche, ohne Dienstgeld und nur mit Brandgeld. In einem Aktenstück des Landraths-Amts vom Randowschen Kreise, welches die Aufschrift führt: „Ertrag des Amtes Stettin zur anderweiten General-Verpachtung von Trinitatis 1776 bis Trinitatis 1782" befindet sich eine Prästations-Tabelle, worin 27 Bauern mit je 12 Mg. 66⅔ Ruth. (zusammen 334 Mg.) Hufenstand, und außerdem 4 Büdner ohne Fläche, vermerkt sind. Ferner steht darin, daß Grabow früher keinen Acker gehabt, solchen erst nach der Matrikel von 1718 erhalten habe, und die Contribution von den 27 Einwohnern zu gleichen Theilen aufgebracht sei.

Grabow, welches zu den s. g. Amts-Wasserdörfern gehörte, ist in der Prästations-Tabelle des Amtes Stettin vom Jahre 1833, aufgenommen von Raebel nach dem Domainen-Etat, den Amts-Manualien, den Quittungsbüchern und Besitz-Dokumenten, aufgeführt mit 27 Bauerhöfen, 3 Büdnern, dem Schulzenkamp und der Schule. 9 Bauerhöfe, darunter einer halbirt ist, sind Eigenthum, wogegen 18 zu Erbpachtrechten besessen werden. Noch 4 andere Höfe lösten das fiscalische Obereigenthum und einen Theil der auf ihnen haftenden Domainen-Gefälle im Laufe des Jahres 1833 durch Capital-Zahlung ab. Bevor dies geschehen war, hatte die Dorf-

schaft Grabow an Domainenzins Thlr. 51. 2. 2, an Erbpacht Thlr. 388. 25. 3 und an Recepturgefällen 1 Sgr. 5 Pf., überhaupt an Domainen-Abgaben 439 Thlr. 28 Thlr. 10 Pf. jährlich zu entrichten. Der Verkauf von Trennstücken der 27 Bauerhöfe hat zu Ausgang des 18. Jahrhunderts begonnen. Der älteste Vertrag dieser Art ist vom 22. November 1798, kraft dessen der Besitzer des Bauerhofes Nr. 1. eine Parcelle von 1 Mg. 25½ Ruth. dem Kaufmann Stolle zu Stettin zu Erbpachtrechten, gegen Zahlung eines jährlichen Canons von 30 Thlr. und unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts in Veraüßerungsfällen, überließ. Bei allen folgenden Trennstück-Verkaüfen, die bereits im Jahre 1833 sich dahin ausgedehnt hatten, daß an den 27 Bauerhöfen 91 Eigenthümer betheiligt waren, sind dieselben Grundsätze befolgt worden. Der Hofbesitzer ist Eigenthümer des Trennstücks geblieben und der Parcellenkaüfer sein Erbpächter geworden, dieser jedem verpflichtet mit einem jährlichen Canon, dessen Betrag sich nach der Größe des Trennstücks richtet. In Veraüßerungsfällen ist das Vorkaufsrecht vorbehalten, oder ein Laudemium von 1—10 Thlr. Die Fischerei-Gerechtigkeit besaß im Jahre 1833 zu Grabow nur der Schulze, indem er sie mit einem Ahlspeer ausübte, ohne dafür irgend eine Abgabe zu entrichten. Zufolge einer Nachweisung sämmtlicher Schutzgeld-Zahlungspflichtigen im Amte Stettin gab es in Grabow Ende 1832 im Ganzen 231 Familien und einzelne Personen, welche 288 Thlr. 25 Sgr. aufzubringen hatten. Zehnten entrichtete Grabow nicht.

Nach der Zählung von 1831 hatte der Ort 1 Schulhaus, 101 Wohnhaüser, 2 Fabrik- und 73 Wirthschaftsgebaüde, 1095 Einwohner, darunter 11 Katholiken und 4 mosaïsche Glaubensgenossen; 59 Pferde, 153 Rinder, 24 Schafe, 8 Ziegen, 11 Schweine. Die Gewerbe waren vertreten durch 1 Fleischer, 5 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Zimmermeister mit 31 Gesellen, 4 Tischler mit 4 Gesellen, 1 Glaser, 1 Böttcher, 1 Schlosser, 2 Schmidte, 1 Leinweber, 1 Strumpfwirker, 13 Victualienhändler und Höker, 1 Hausirer, 1 Krüger, 7 Schankwirthe, 1 Musikanten. An Gesinde wurden gehalten 15 Knechte und Jungen und 24 Mägde. An Grundsteüer kamen in Grabow, bei einem Hufenstande von 11 Hufen, im Ganzen auf 180 Thlr. 1 Pf. Was der Ort an Klassensteüer zu entrichten hatte, kann nicht specificirt werden, weil er mit anderen Orten gemeinschaftlich steüerte. Der monatliche Betrag der Gewerbesteüer war 10 Thlr. 10 Sgr.

Dem Bürgermeister Knoll zu Grabow verdankt der Herausgeber des L. B. die zwei folgenden Jahres-Berichte über den Zustand der, seiner Verwaltung anvertrauten Stadt. Diesen Berichten werden noch einige erlaüternde Bemerkungen angehängt.

1. Jahres-Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./Oder, für das Jahr 1862.

1. Verfassungs-, Verwaltungs- und Bevölkerungs-Verhältnisse. Die Stadt Grabow, ein früheres Amtsdorf und noch früher der Sitz des Herzogs von Pommern, welcher auf dem jetzigen Schulgrundstücke Nr. 99. sein im 17. Jahrhundert zerstörtes Residenz-Schloß Pamperen erbaut hatte, trat aus der Dorf-Verfassung in Folge des unter dem 12. März 1847 Allerhöchst genehmigten Statuts heraus, [und nahm den zweifelhaften Charakter eines Fleckens an]. Durch dies Statut wurden, dem Bedürfnisse und den damaligen Verhältnissen entsprechend, zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ein Ort-Vorstand von 3 Personen und außerdem Gemeinde-Repräsentanten, aus 9 Personen bestehend, eingesetzt. Die Polizei-

Gerichtsbarkeit verblieb dem Königlichen Domainen-Fiscus, welcher die Polizei durch die damals noch städtische Polizei-Direction verwalten ließ. Der Ortsvorsteher mußte zugleich die Erhebung der Gemeinde- und sonstigen Societäts-Abgaben, ebenso die Function eines Receptors der directen Staatssteuern übernehmen, er erhielt Besoldung und konnte, die beiden unbesoldeten Beisitzer dagegen, so wie die Gemeinde-Repräsentanten mußten aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindewähler, und zwar letztere zu ⅓ aus den Bauerhofsbesitzern, zu ⅓ aus den Büdnern und zu ⅓ aus den nicht angesessenen stimmberechtigten Einwohnern, gewählt werden. Den Repräsentanten wurden Stellvertreter substituirt. — Stimmberechtigt zu den Gemeindewahlen waren alle Grundbesitzer und jeder unangesessene selbständige Einwohner, welcher an Klassensteuer jährlich wenigstens nach dem Satze für die Haushaltung 4 Thlr. oder für den Einzelnen 2 Thlr. entrichtete; auswärts wohnhafte Besitzer von hiesigen bewohnten Grundstücken hatten kein Stimmrecht, mußten aber aus den stimmberechtigten hiesigen Gemeinde-Mitgliedern einen Stellvertreter ernennen.

Von dieser noch sehr unvollkommenen und in jeder Beziehung der landräthlichen Aufsicht unterworfenen Verwaltung wurde die Gemeinde durch die so treffliche Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 befreit, welche mit den Bestimmungen des Titel II. im Jahre 1851—52 hierselbst zur Einführung gelangte. Es wurde ein Gemeinde-Vorstand, aus 1 Bürgermeister, 1 unbesoldeten Beigeordneten und 2 unbesoldeten Rathmännern bestehend, gewählt, während es bei der bisherigen Zahl der Repräsentanten verblieb, welche zu den Functionen des Gemeinderaths neu gewählt wurden. Das Gemeinde-Wahlrecht wurde durch das sich an die Höhe der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staats-Abgaben anschließende Dreiklassen-System, mit einem Minimal-Steuersatze von 2 Thlr. jährlich, geregelt.

Diese Verfassung dauerte nicht lange, denn durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 wurde der Ortschaft Grabow, jedoch unbeschadet ihrer fortdauernden Angehörigkeit zum platten Lande, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verliehen. Der Magistrat bestand danach aus dem Bürgermeister, 1 unbesoldeten Beigeordneten und 4 unbesoldeten Rathmännern. Die Zahl der Stadtverordneten wurde auf die gesetzliche Zahl 18 erhöht; die von der Königlichen Regierung bestätigten statutarischen Anordnungen vom 18. Juli 1856 regelten die Bürgerbriefs-Ertheilung und die Zusammensetzung der Geschäfts-Deputationen. Die gedachte Beschränkung, welche wol in der ganzen Monarchie als einzig in ihrer Art dasteht, gab zu Zweifeln darüber Anlaß, ob die Gemeinde sich danach auch wirklich im Besitze des Städterechts befinde. Diese wurden jedoch durch die Declaration der Königlichen Regierung zu Stettin vom 22. November 1855 beseitigt, in welcher ausgesprochen ist, daß nur: 1) die ständischen Verhältnisse der bisher auf dem Kreis- und Provinzial-Landtage noch nicht im Stande der Städte, sondern im Stande der Landgemeinden vertretenen jetzigen Stadt Grabow, 2) die in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht direct berührten bisherigen Verhältnisse derselben nicht hätten alterirt werden sollen. Sonach ist Grabow im Besitze des Städte-Rechts nach dem ganzen Umfange der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Wiederholte Anträge auf Regelung der Vertretung auf den Kreis- und Provinzial-Landtagen sind von der Königlichen Regierung mit der Verheißung abgelehnt worden, daß durch die vom Königlichen Staats-Ministerium beabsichtigte Umbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen im Wege der Gesetzgebung ohnehin eine Berücksichtigung erfolgen werde.

Nach der im Jahre 1852 Statt gefundenen Vermessung beträgt der Flächeninhalt sämmtlicher im städtischen Gemeindebezirke belegenen Grundstücke 528 Mg. 132,4 Ruth., oder in runder Zahl 529 Mg., die im Jahre 1859 aus 161 Mg. Gemüse- und Obst-

Gärten, 140 Mg. Ackerland, 138 Mg. Wiesen bestanden, zusammen 439 Mg., welche unter 361 Besitzungen vertheilt waren, davon 193 = 306 Mg. und 168 = 133 Mg. Zu dieser Fläche nutzbaren Culturbodens kamen noch 60 Mg. für Haüser und Höfe, und 30 Mg. für Wege ꝛc.]. Der ganze Grund und Boden eignet sich zur Bebauung und wird zur Zeit der Morgen mit 2000 bis 2500 Thlr. bezahlt; [nach diesem Maaßstabe hat Grabow einen Grundwerth von 1 Million bis 1 Mill. 300 tausend Thlr.]

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner erstreckt sich auf den Betrieb von Fabriken, den Maschinen- und Schiffsbau, die Seeschifffahrt und zum geringeren Theil auf die Landwirthschaft. Der Aufschwung im Verkehr wird besonders durch die nur ¼ Meile entfernt belegene Provinzial-Hauptstadt Stettin befördert.

Die Einwohnerzahl ist stets im starken Zunehmen begriffen gewesen; 1852 zählte Grabow: 3861, 1855: 4384, 1858: 5127, 1861: 5814 Einwohner. Sonach gehört die Stadt zu den Mittelstädten der Monarchie. — Unter den Einwohnern für 1858 befanden sich: a) hinsichtlich der Religion: 4996 evangelische Christen, 62 Katholiken, 37 Juden, 32 zur freien Gemeinde gehörig; b) hinsichtlich des Alters: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre: 881 Knaben, 898 Mädchen; Personen vom 15. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre: 439 männliche, 512 weibliche; Personen vom 25. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre: 1132 männliche, 1092 weibliche; Personen über 60 Jahre: 73 männliche, 100 weibliche; darnach: c) hinsichtlich des Geschlechts: im Ganzen 2525 Einwohner männlichen und 2602 Einwohner weiblichen Geschlechts, so daß also die weibliche Bevölkerung die männliche um 77 Personen überstieg. — Die Zahl der Familien betrug 1162; auf jede Familie kommen daher nicht überall 5 Personen. — Unter der Einwohnerzahl für 1861 befanden sich: a) hinsichtlich der Religion: 5716 evangelische Christen, 50 Katholiken, 33 Juden, 15 zur freien Gemeinde gehörige; b) hinsichtlich des Alters: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre: 1026 Knaben, 1041 Mädchen; Personen vom 15. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre: 446 männliche, 546 weibliche; Personen vom 25. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre: 1242 männliche, 1271 weibliche; Personen über 60 Jahre: 100 männliche, 142 weibliche; demnach: c) hinsichtlich des Geschlechts: im Ganzen 2814 Einwohner männlichen und 3000 Einwohner weiblichen Geschlechts, so daß also die weibliche Bevölkerung die männliche bereits um 186 Personen überstieg. — Die Zahl der Familien betrug 1331; auf jede Familie kamen daher durchschnittlich nur 4 Personen. — Die Geburten im Jahre 1861 betrugen 273, die Sterbefälle 163, der Überschuß der Geburten also 110. — Die Zahl der Trauungen belief sich auf 33. — Es kam hiernach 1 Geburt auf ca. 22 Einwohner, 1 Todesfall auf ca. 36 Einwohner, 1 Trauung auf ca. 176 Einwohner.

Bei der im Jahre 1861 noch nach der Volkszählung von 1858 vorgenommenen Wahl zum Hause der Abgeordneten belief sich die Gesammtsteüer aller Urwähler (Einkommen- und Klassensteüer incl. Zuschlag, Grund- und Gewerbesteüer) auf 6163 Thlr. 15 Sgr. Zum Zweck der Urwahl war die Stadt in 4 Bezirke eingetheilt, zu wählen waren 20 Wahlmänner. Nachdem das Haus der Abgeordneten im März 1862 aufgelöst worden war, wurde der Neüwahl die Volkszählung des Jahres 1861 zum Grunde gelegt. Die Gesammtsteüer der Urwähler hatte bereits eine Höhe von Thlr. 6756. 14. 5 erreicht, der höchste Steüersatz stellte sich auf Thlr. 194. 26. 8 heraus, die I. Abtheilung schloß mit einem Steüersatze von 20 Thlr. 15 Sgr., die II. Abtheilung mit einem Steüersatze von Thlr. 7. 22. 3 jährlich ab; es wurden 23 Wahlmänner gewählt. Der Abgeordneten-Wahlkörper, von welchem 2 Abgeordnete zu wählen waren, war aus den beiden Kreisen Randow und Greifen-

hagen zusammengesetzt. Die Betheiligung bei den Urwahlen stellte sich in Abtheilung I. auf $\frac{2}{3}$, II. auf $\frac{1}{2}$, III. auf $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Urwähler heraus.

Bei den Schiedsmännern des nach der Zählung von 1858 78.061 Einwohner umfassenden Randower Kreises waren im Jahre 1860 3545 Sachen anhängig, davon wurden 1964 durch Vergleich erledigt, hiervon 154 durch den Schiedsmann des hiesigen Stadtbezirks. 1861 wurde die Stadt in 2 Schiedsmanns-Bezirke eingetheilt; anhängig waren 1861 im Randower Kreise 2090 Sachen, von welchen 1279 im Wege des Vergleichs beigelegt wurden, hiervon 89 durch die hiesigen beiden Schiedsmänner.

Die Zahl der zu Geschworenen qualificirten Personen belief sich 1861 auf 40.

Was die Gemeinde-Wahlen anbelangt, so waren dazu im Jahre 1860 in Abtheilung I. 40 Personen, II. 93 Personen, III. 242 Personen, zusammen 375 Personen berechtigt, mit einer Gesammtsteüer von Thlr. 7005. 21. 3 und mit einem höchsten Steüersatze in Abtheilung I. von Thlr. 172. 2. 9, II. von Thlr. 33. 12. 3, in III. von Thlr. 18. 7. 6. Bei der Wahl betheiligten sich in Abtheilung I. nur 11, also ca. $\frac{1}{4}$, in II. nur 12, also ca. $\frac{1}{8}$, in III. nur 30, also ca. $\frac{1}{8}$ der stimmberechtigten Wähler.

Der Geschäftsgang der Stadtverordneten-Versammlung ist durch eine besondere Geschäfts-Ordnung geregelt; es wurden 1861 ca. 19 Sitzungen abgehalten. In sämmtlichen vom Magistrate zu bearbeitenden Angelegenheiten incl. der Deputations- und Commissions-Sachen ist bisher der Bürgermeister allein Decernent gewesen. — Das Geschäfts-Journal des Magistrats weist für 1859: 1810, für 1860: 1701, für 1861: 2357 bearbeitete Sachen nach; das Journal für 1862 bis zum 1. October bereits 2481. — Wie übermäßig stark, der zunehmenden Einwohnerzahl entsprechend, die Geschäfte sich vermehrt haben, dafür liefern die vorstehenden Zahlen einen schlagenden Beweis; die Zahl der erledigten Sachen beträgt danach durchschnittlich für 1861: $1\frac{1}{4}$ Mal, für 1862: $1\frac{3}{4}$ Mal so viel, als in den Jahren 1859 und 1860. Dabei ist in Anbetracht der in den Jahren 1861—62 wieder aufgenommenen Gemeinde-, Mahl- und Schlachtsteüer, Straßenpflasterungs-, Bau- und Bauordnungs-Angelegenheiten noch zu berücksichtigen, daß eine einzige Journal-Nummer oft schwerer wiegt, als 30 Nummern aus den Vorjahren.

An Deputationen zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige der Gemeinde-Verwaltung sind statutenmäßig eingesetzt: 1) die Armen-Deputation, bestehend aus: 2 Magistrats-Mitgliedern, 4 Stadtverordneten, 4 Bürgern, 1 Gemeinde-Arzt; 2) die Bau-Deputation, bestehend aus: 1 Magistrats-Mitglied, 3 Stadtverordneten, 3 Bürgern; 3) die Sicherungs-Deputation, bestehend aus: 1 Magistrats-Mitglied, 2 Stadtverordneten, 4 Bürgern. In der ersteren führt der Bürgermeister, in den letzteren beiden je ein Rathmann den Vorsitz.

Besoldete Gemeinde-Beamte sind außer dem Bürgermeister angestellt: 1 Stadt-Armen-Arzt, 1 Kassen-Rendant, welcher zugleich als Receptor der Staatssteüern fungirt, 1 Kirchhofs-Inspector, 1 Magistrats-Diener und Hülfs-Executor, 1 Executor für die Staatssteüern, 1 Krankenwärter, 2 Nachtwächter. — Ein besonderer Stadtsecretair ist noch nicht angestellt, die Annahme der Büreau- und Schreibehülfe, gegenwärtig aus 1 Secretair und 2 Gehülfen bestehend, ist vielmehr noch nach dem Modus der kleinen Städte dem Bürgermeister gegen Büreaukosten-Pauschquantum übertragen. — Ein besonderes Rathhaus fehlt noch.

2. Vermögens-Verhältnisse. Über die einzelnen Vermögenstheile der Stadtgemeinde ist neüerdings ein Lagerbuch angelegt worden. Das Kämmerei-Vermögen ist, dem 7jährigen Alter der Stadt entsprechend, noch unbedeütend.

1) Das Grundvermögen umfaßt: a) das Stadt-Krankenhaus Nr. 31. nebst Garten, welches im Jahre 1857 für 2300 Thlr., und gegen Übernahme eines jährlichen Canons von 10 Thlr., capitalisirt zum 20fachen Betrag, 200 Thlr., zusammen für 2500 Thlr. angekauft wurde. Der jetzige Werth mag 5000 Thlr. betragen; b) das Schulgrundstück Nr. 99. mit 2 Schulhäusern, dem Spritzenhause und Ställen, den Gärten und 1 Brunnen nebst Pumpe, nach der Taxe von 1861 in einem Werthe von rund 15.850 Thlr.; c) das städtische Haus Nr. 58a., dessen disponible Räumlichkeiten für jährlich 18 Thlr. vermiethet sind. Sämmtliche Räumlichkeiten haben einen Miethswerth von ca. 60 Thlr., wonach sich der 20fache Capitalswerth auf 1200 Thlr. herausstellt; d) den Freistaden an der Oder von 75¾ Ruth., nach der Taxe von 1861 incl. Bohlwerk in einem Werthe von 2500 Thlr.; e) das an der Gießereistraße belegene und größten Theils zur Bebauung geeignete alte Kirchhofsgrundstück nebst Turnplatz im ungefähren Werthe von 3500 Thlr.; f) die Ländereien des neuen Friedhofes von 5 Mg. 12⅛ Ruth., angekauft für 3400 Thlr., nebst dem darauf befindlichen Leichenhause à 70 Thlr., im Werthe von 3470 Thlr.; macht a—f) zusammen 31.520 Thlr. Hierzu treten:

2) An immerwährenden Hebungen: a) der Erbpachts-Canon von veräußerten Grundstücken von jährlich 47 Thlr., capitalisirt 940 Thlr.; b) Wegebaukosten für parcellirte frühere Bauerhöfe im receßmäßigen Ablösungs-Quantum von jährlich 24 Thlr., capitalisirt 480 Thlr., zusammen a—b) 1420 Thlr.

3) Capital-Vermögen. An Activis besitzt die Stadt: a) die auf ein Privatgrundstück ausgeliehenen 744 Thlr.; b) Sparkassen-Einlagen 867 Thlr.; c) noch ausstehende Defecte (Thlr. 572. 10. 7, bezw. Thlr. 47. 15 Sgr.) Thlr. 619. 25. 7, zusammen a—c) abgerundet 2230 Thlr., so daß sich eine Activ-Masse von überhaupt 35.170 Thlr. herausstellt.

Die Schulden der Stadt belaufen sich gegenwärtig auf Thlr. 17.999. 13. 4 und gelangen mit 2 pCt. jährlich zur Amortisation.

3. Steuer-Verhältnisse. Die Steuern sind in Folge der Belastung mit Klassen- und Einkommensteuer einer Seits, und Mahl- und Schlachtsteuer anderer Seits, besonders drückend geworden. — Was

A. Die Staatssteuern anbelangt, so liegt dem Magistrat bei der directen Steuer-Verwaltung die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer, die Einziehung der Renten und die Controlle über Ab- und Zugänge bei denselben, so wie bei der Grundsteuer ob. Während der Festsetzung der klassificirten Einkommensteuer von einer von der Kreisvertretung nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 gewählten Commission vorgenommen wird, erfolgt die Festsetzung der Klassensteuer-Rolle durch die Bezirks-Regierung. — Zur Einschätzung der Klassensteuer ist eine besondere Commission aus 2 Magistrats-Mitgliedern, 2 Stadtverordneten, 2 Bürgern niedergesetzt, in welcher der Bürgermeister den Vorsitz führt. — Rücksichtlich der Gewerbesteuer gehört Grabow zur III. Steuer-Abtheilung. Das, dieselbe regelnde Gesetz vom 30. Mai 1820 hat durch das zum 1. Januar 1862 in Anwendung gekommene Gesetz vom 19. Juli 1861 eine Abänderung in so fern erfahren, als zwar an dem bisherigen Besteuerungs-Modus im Allgemeinen festgehalten, jedoch auf eine Erhöhung des Gesammt-Quantums gerichtete Bestimmungen in Kraft getreten sind. Zu diesem Zwecke ist für die größeren Handels- und Fabrikgeschäfte eine besondere, sich auf den ganzen Regierungs-Bezirk ausdehnende Klasse A. I. mit einem Mittelsatze von 96 Thlr. gebildet worden und bezüglich der Veranlagung der Handeltreibenden festgesetzt, daß allein der Umfang des Geschäfts entscheiden soll. Der Mittelsatz für die Klasse A. II.

ist zwar von jährlich 12 Thlr. auf 10 Thlr. und für das Fleischergewerbe von 8 Thlr. auf 6 Thlr. ermäßigt, dagegen ist der Mittelsatz für Gast- und Schankwirthe von 6 auf 8 Thlr. und der Maximalbetrag der Hausir-Gewerbesteüer von 12 auf 16 Thlr. erhöht worden. Hiernach ist die Steüer-Vertheilung eine wesentlich andere geworden. — Die hierselbst zu entrichtende Grund- und Haussteüer gründet sich auf die Allerhöchst genehmigte Instruction vom 14. Juli 1835 und ist an die Stelle des Nebenmodus und der Quartalsteüer getreten. Außerdem haftet auf den früheren Bauerhöfen noch die ältere Hufensteüer. Die Grundsteüern werden durch das neüe Gesetz vom 21. Mai 1861, vom 1. Januar 1865 ab aufgehoben. Letzteres unterscheidet künftig zwischen einer Gebaüdesteüer und der eigentlichen Grundsteüer von den Liegenschaften, und unterwirft a) der erstern die Gebaüde nebst dazu gehörigen Hofraümen und Hausgärten, in so fern der Flächeninhalt der letzteren ein Morgen nicht übersteigt, b) der letztern dagegen alle ertragfähigen Grundstücke nebst denjenigen Hausgärten, welche über ein Morgen Flächeninhalt haben. — Der Mahl- und Schlachtsteüer des engeren Steüer-Bezirks ist nur ein Theil der Einwohner des hiesigen Gemeinde-Bezirks unterworfen und dadurch von der Klassensteüer befreit, der übrige Theil unterliegt den steüerlichen Bestimmungen des aüßeren Mahl- und Schlachtsteüer-Bezirks von Stettin nach dem Gesetze vom 2. April 1852 und hat, soweit er aus Bäckern, Schlächtern, Mehl- und Graupenhändlern besteht, nicht allein die Mahl- und Schlachtsteüer ebenso zu entrichten, wie die Einwohner Stettins, sondern ist bei Einfuhren von Quantitäten von $\frac{1}{2}$ Ctr. und darüber nach Stettin, auch noch auf Grund des §. 15a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Einfuhrsteüer für diese Gegenstände unterworfen. Die Steüer-Veranlagung der hiesigen Bäcker und Schlächter erfolgt in Stettin, der jährliche Steüerbetrag eines Einzelnen hat bereits eine Höhe von 200 bis 250 Thlr. erreicht. — Mehrfache Anträge auf Abhülfe dieser Doppelbelastung und Änderung des Steüersystems sind an dem Widerstande des Provinzial-Steüer-Directors gescheitert. In neüerer Zeit hat sich jedoch bereits die Königliche Regierung für Aufhebung der Klassensteüer und Ausdehnung des innern Mahl- und Schlachtsteüer-Bezirks von Stettin über Grabow ausgesprochen, so daß nunmehr ein günstiger Erfolg in Aussicht steht. — Für die Erhebung der directen Staatssteüern, mit Ausschluß der Grundsteüer, bezieht die Stadt Receptions-Gebühren, welche bei der Klassen- und Gewerbesteüer 4 pCt., bei den Renten 1 pCt. betragen und 1860 sich im Ganzen auf Thlr. 271. 8. 3, 1861 auf Thlr. 279. 7. 4 herausstellten.

Die directen Staatssteüern betrugen in runder Summe:

	1860.	1861.
a) klassificirte Einkommensteüer	846 Thlr.	726 Thlr.
b) 25 pCt. Zuschlag	211 „	181 „
c) Klassensteüer	5875 „	6000 „
d) 25 pCt. Zuschlag	1469 „	1500 „
e) Gewerbesteüer	800 „	900 „
f) Grundsteüer	410 „	320 „
Zusammen	9511 Thlr.	9627 „

wovon auf den Kopf der Bevölkerung 1860 1 Thlr. 20 Sgr.; 1861 1 Thlr. 19 Sgr. treffen.

Die Zahl der zur Haushaltung gehörigen oder einzeln steüernden klassen- und einkommensteüerpflichtigen Personen über 16 Jahre belief sich für 1860 auf 3115; für 1861 auf 3247. Davon waren 1860—61 — 1) Einkommensteüerpflichtige 39 und 40 Personen; 2) Militair-Personen 31 und 37; 3) über 60jährige Personen 37 und 38; 4) Arme 31 und 32; 5) Klassensteüerpflichtige a) in der I. Hauptklasse

(1⅓—7½ Sgr.) 1666 und 1728; b) in der II. Hauptklasse (10—25 Sgr.) 271 und 275; c) in der III. Hauptklasse (1—2 Thlr.) 91 und 91 Personen.

Zur Gewerbesteüer waren 1860 und 1861 veranlagt: In Klasse A. (Handel mit kaufmännischen Rechten) 8 und 16 Personen; B. (Handel ohne kaufmännische Rechte) 72 und 85; C. (Gast-, Speise- und Schankwirthe) 17 und 17; F. (Brauereien) 1 und 1; H. (Handwerker) 23 und 15; J. (Mühlen) 1 und 1; K. Abtheilung I. (Fluß- und Stromschiffer) 1 und 1; Abtheilung II. (Lohnfuhrgewerbe) 9 und 10; L. (Hausirer 2 und 7; im Ganzen 134 und 153 Personen.

An Domainen- und Privat-Renten wurden abgeführt: 1860 Thlr. 408. 6. 9, 1861: Thlr. 408. 1. 3.

B. Ständische Abgaben. Diese werden nicht aus den Gemeinde-Steüern gedeckt, sondern von der Kreisvertretung nach dem Fuße der Klassen- und Einkommensteüer auf die Steüerpflichtiger besonders repartirt. — Wenn auch die Provinzial-Abgaben sich gegen die Vorjahre nicht erheblich gesteigert haben, so haben doch die Kreisbeiträge bereits eine ungewöhnliche Höhe erreicht und zwar dadurch, daß, wie an entscheidender Stelle mit vollem Rechte ausgeführt worden ist, den Kreis-Eingesessenen Ausgaben angemuthet werden, welche eher der Staats-Kasse zur Last fallen dürften. — So wurde durch Kreistags-Beschluß vom 12. Juni 1861, an welchem ein Vertreter Grabow's, wegen mangelnden Rechts der Stadt, nicht Theil nehmen durfte, zum Bau der Vorpommerschen Eisenbahn, soweit diese innerhalb der Gränzen des Randower Kreises fällt, den sämmtlichen Kreis-Eingesessenen ein Betrag von 20.000 Thlr. zu den zu zahlenden Grund- und Nutzungs-Entschädigungen und sonstigen Kosten auferlegt und im Jahre 1861 mit 10.500 Thlr. in Höhe eines dreifachen monatlichen Steüersatzes eingezogen. Auf die Steüerpflichtigen des hiesigen Stadt-Bezirks fielen hiervon allein Thlr. 876. 22. 6. Die Einziehung des Restbetrages von 9500 Thlr. scheint für das Jahr 1863 vorbehalten zu sein. — Die ständischen Abgaben stellten sich für 1860 auf Thlr. 603. 22. 6, 1861 auf Thlr. 1637. 7. 6; also auf den Kopf der Bevölkerung für 1860 auf 10 Sgr. 8 Pf.; 1861 auf 27 Sgr. 1 Pf. heraus. — Eigentliche Kreis-Gemeinde-Beiträge wurden in beiden Jahren nicht eingezogen. Die Repartition derselben schließt sich in der Regel der dreijährigen Etatsperiode an.

C. Gemeinde-Abgaben. 1) Einzugsgeld. Nach dem auf Grund der Städte-Ordnung beschlossenen Reglement vom 3. August 1855 wurde ein Einzugsgeld von 10 Thlr. und außerdem ein Hausstandsgeld erhoben. Letzteres betrug bei einem Einkommen bis 200 Thlr. 1 Thlr., über 200 bis 500 Thlr. 2 Thlr., über 500 bis 1000 Thlr. 4 Thlr., über 1000 bis 2000 Thlr. 6 Thlr., über 2000 Thlr. 10 Thlr. Wer Einzugsgeld gezahlt, hatte nur die Hälfte des Hausstandsgeldes zu entrichten. Das Gesetz vom 14. Mai 1860 hob jedoch die Bestimmungen der Städte-Ordnung auf und ermäßigte das Einzugsgeld auf 6 Thlr.; das Hausstandsgeld fiel ganz fort, an dessen Stelle trat ein erst bei Erwerb des Bürgerrechts zu erhebendes Bürgerrechtsgeld, welches durch das hiesige Statut vom 12. November 1860 bei einem Einkommen bis 350 Thlr. auf 2 Thlr., über 350 bis 700 Thlr. auf 4 Thlr., über 700 Thlr. auf 6 Thlr. normirt wurde, mit der Maaßgabe, daß der Einzugsgeld-Zahlende ebenfalls nur die Hälfte des Bürgerrechtsgeldes zu erlegen hatte. Um die Freizügigkeit möglichst wenig zu beschränken, hauptsächlich aber, um eines Theils dem Arbeiter die Gelegenheit nicht zu verkümmern, seine Arbeitskraft möglichst vortheilhaft zu verwerthen, anderer Seits zur Entwickelung der industriellen und gewerblichen Verhältnisse der Stadt fremde Arbeitskräfte heranzuziehen, wurde

auf desfallsigen Antrag in der Regel eine weitere Ermäßigung des Einzugsgeldes bewilligt. Eingekommen ist 1860: 668 Thlr. 18 Sgr. Einzugsgeld, und 31 Thlr. 15 Sgr. Hausstandsgeld; 1861: 709 Thlr. 15 Sgr. Einzugsgeld und 10 Thlr. Bürgerrechtsgeld. Ein Einkaufsgeld für die Theilnahme an Gemeindenutzungen ist bisher nicht eingeführt worden, da ein genügendes Äquivalent fehlen würde.

2) Hundesteüer. Nach dem neüen Hundesteüer-Reglement haben die Schlächter und Nachtwächter einen Hund steüerfrei; die Eigenthümer resp. Verwalter eines Grundstücks oder Holzhofes sind nur zur steüerfreien Haltung eines Hundes berechtigt, welcher augenscheinlich dem Zwecke der Bewachung des Grundstücks entspricht und demgemäß des Tages an der Kette liegend, oder mindestens innerhalb der geschlossenen Hofstelle, gehalten wird; die Hunde der übrigen Einwohner sind ohne Ausnahme der Steüer unterworfen. Diese beträgt jährlich 1 Thlr. für den Hund und wird in halbjährlichen Terminen eingezogen. 1860 kam an Hundesteüer 101 Thlr., 1861 146 Thlr. 15 Sgr. ein.

3) Schul-Abgaben. Für die Stadtschule, welche der Stadt mehr als die Hälfte ihrer Schulden verursacht hat, wurde erst durch das Regulativ vom 23. April 1861 ein Schulgeld eingeführt und für jedes Kind hier ortsangehöriger Eltern monatlich auf 2½ Sgr., mit der Maaßgabe festgesetzt, daß nur 2 Kinder einer Familie steüerpflichtig werden. Für auswärtige Kinder bestand hier schon ein Schulgeld von 6 Sgr. monatlich, welches nun mehr auf 10 Sgr. monatlich erhöht wurde. Außerdem wird seit 1. Januar 1853 zum 1. October jedes Jahrs für jedes die Schule besuchende Kind ohne Ausnahme ein Holzgeld von 10 Sgr. erhoben. Die hier wohnhaften Beamten der auswärts ihren Sitz habenden Behörden sind von dem Schulgelde befreit, zahlen dagegen die nach dem jährl. Klassensteüer-Soll und den Lehrergehältern bemessenen, im §. 29 Tit. 12 Th. II. A. L. R. vorgeschriebene Hausväter-Beiträge. Es sind aufgekommen 1860/61: a) Schulgeld 70 Thlr. 6 Sgr. und 225 Thlr. 3 Sgr.; b) Schulholzgeld 141 Thlr. und 154 Thlr. 10 Sgr.; c) Hausväter-Beitrage circa 35 Thlr. und 40 Thlr., zusammen 1860/61 246 Thlr. 6 Sgr. und 419 Thlr. 13 Sgr., also noch nicht so viel, um die Zinsen à 455 Thlr. jährlich von den für die Schulhaüser angeliehen 9100 Thlr. daraus decken zu können.

4) Gemeindesteüer. Dieselbe wird durch Zuschläge zu den Staatssteüern erhoben und besteht: für die Grundbesitzer in 130 pCt. der Klassen- und Grundsteüer, für die Inquilinen in 70 pCt. der Klassensteüer, für die Einkommensteüerpflichtigen wird der Procentsatz ebenfalls nur nach dem höchsten Klassensteüersatze bemessen. Dieser Zahlungs-Census hat sich, abgesehen von der großen Einfachheit der Veranlagung und Einziehung, als durchaus unpraktisch herausgestellt, weil er eine gleichmäßige Besteüerung illusorisch macht, kein einigermaaßen zuverlässiges Einnahme-Soll gewährt und Steüerentziehungen erheblich Vorschub leistet. Es ist deshalb die Aufhebung dieses Census und die Einführung einer directen Gemeindesteüer beschlossen. Das darüber vereinbarte Regulativ hatte besonders zur Grundlage eine gleichmäßige Besteüerung der Forensen mit den hiesigen Einwohnern, die Aufhebung des Schulden-Abzuges gegen Erhöhung des Baukosten-Abzugs und Veranlagung der Rentner zu ⅔ ihres Einkommens. Diese Grundsätze haben indessen die Billigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen nicht gefunden, es ist vielmehr eine Umarbeitung unter Zugrundlegung der Staatssteüer-Prinzipien verlangt. Die über die Modification eingeleiteten Berathungen schweben noch. — Die Gemeindesteüer-Einnahme belief sich für 1860 auf Thlr. 4688. 16 11, 1861 auf 4843 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.; für den Kopf der Bevölkerung also 1860 auf 24 Sgr. 8 Pf., 1861 auf 24 Sgr. 1 Pf.

5) Das Grabgeld. Ein solches wurde seit 1853 nur für die auf dem hiesigen Friedhofe stattfindenden Beerdigungen Auswärtiger erhoben. Im Jahre 1861 wurde jedoch bereits besondere Aufmerksamkeit auf die Instandhaltung und Verschönerung der Friedhofs-Anlagen verwendet, daselbst ein Brunnen nebst Pumpe erbaut und zur Aufsicht über den Friedhof ein besonderer Friedhofs-Inspector angestellt. Hierdurch wurden zwar dauernde Mehrausgaben verursacht, da aber der löbliche Zweck dem allseitigen Interesse sehr nahe lag, so wurde beschlossen und von der Königl. Regierung genehmigt, daß a) ohne Rücksicht auf Ortsangehörigkeit für jede Grabstelle in dem neü angelegten Rundtheile ein Grabgeld von 10 Thlr., und für jede im übrigen Theile des Friedhofs reservirte Stelle ein Grabgeld von 5 Thlrn. erhoben werde; b) für die Beerdigung Auswärtiger an jeder gewöhnlichen Stelle die bisherigen Sätze von Erwachsenen in Klasse I. 3 Thlr., II. 2 Thlr., III. 1 Thlr., von Kindern die Hälfte verbleiben sollten und c) für die Beerdigung hier Ortsangehöriger an den gewöhnlichen Stellen in Klasse I. 2 Thlr., II. 1 Thlr., III. 15 Sgr. Grabgeld, bei Kindern die Hälfte, erhoben werde. — An Grabgeld kam auf 1860: 19 Thlr. 25 Sgr., 1861: 105 Thlr. 15 Sgr. Zu erwähnen sind noch:

6) Die Wegebaukosten, welche von den hiesigen Grundbesitzern an Stelle der receßmäßig übernommenen Handdienste bei Gemeinde-Arbeiten, insbesondere bei Straßenbesserungen und Bauten eingezogen werden und 1860 auf 10 Sgr. und 1861 auf 15 Sgr. pro Grundstück festgesetzt wurden. Die Ackerwirthe haben die ihnen receßmäßig obliegenden Spanndienste immer in Natura geleistet, mit Ausnahme von drei Wirthschaften, welche gänzlich parcellirt worden sind und rücksichtlich derer von jedem Parcellenbesitzer ein antheiliger immerwährender Geldbeitrag übernommen wurde. — Mit Einschuß dieser Beiträge wurden eingezogen 1860: 79 Thlr., 1861: 106 Thlr. 15 Sgr.

7) Der Gemeinde-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteüer. Der bisher von der Stadt-Gemeinde Stettin für die Einwohner des hiesigen Gemeinde-Bezirks, soweit sie dem engeren Mahl- und Schlachtsteüer-Bezirk von Stettin angehören, zur dortigen Kasse seit 1. März 1860 zu Unrecht erhobene und daher zur hiesigen Kasse zu erstattende Zuschlag, besteht in 30 pCt. der Mahl- und Schlachtsteüer, $\frac{1}{8}$ des Rohertrages der Mahlsteüer und dem $\frac{1}{16}$ der Mahl- und Schlachtsteüer und wird sich jährlich auf circa 150 Thlr. belaufen.

4. Armenwesen. Die Verwaltung des Armenwesens liegt in der Hand der Armen-Deputation; zum Zwecke der Verwaltung ist die Stadt in 4 Armen-Bezirke eingetheilt, innerhalb welcher die Bezirks-Vorsteher sämmtliche eingegangenen neüen Unterstützungsgesuche prüfen und der Armen-Deputation, deren Mitglieder ebenfalls aus den verschiedenen Bezirken gleichmäßig zusammengesetzt sein müssen, ihr Gutachten abgeben. Die Bewilligung der laufenden Unterstützungen hat sich immer auf $\frac{1}{2}$ Jahr erstreckt, das Winter- und resp. Sommer-Semester. Um sich von der ferneren Bedürftigkeit der Armen Überzeügung zu verschaffen, theilte die Deputation vor jedem Verlängerungs-Termine jedem Bezirks-Vorsteher einen Extract aus der Armenliste über die in seinem Bezirke wohnhaften Armen zur erneüerten Untersuchung der Verhältnisse und Begutachtung über den ferner zu bewilligenden Satz mit und entschied erst demnächst über die weitere Dauer und die Angemessenheit der Unterstützung. Diese Einrichtung hat sich als vorzüglich bewährt, es ist dadurch erzielt worden, daß Leüten, welche, obgleich sie erwerbsfähig, aber theilweise arbeitsscheü waren, theils auch wol ihre Verhältnisse für drückender hielten, als sie wirklich waren, die bisher zu Unrecht bezogenen Unterstützungsraten entzogen oder auch nur verringert und an

deren Stelle wirklich Bedürftigen und Nothleidenden zugewendet wurden. — Die Unterstützungen bestehen in freier ärztlicher Behandlung und freier Arzenei, nach Umständen auch in unentgeltlicher Verpflegung im Krankenhause, ferner in monatlichen Geldspenden von 15 Sgr. bis 2½ Thlr. Die vorhanden armen Waisenkinder sind bei Familien untergebracht, die Pflegegelder für jedes Kind betrugen monatlich 1 Thlr. bis 3 Thlr. — Die Verpflegung der in das Stadt-Krankenhaus aufgenommenen Armen ist der Zweckmäßigkeit wegen dem Krankenwärter übertragen worden, welcher, außer einem jährlichen Gehalte von 54 Thlr. freier Wohnung und Gartennutzung, für jeden erwachsenen Kranken im Sommer-Semester pro Tag 5 Sgr., im Winter-Semester 6 Sgr. 6 Pf., für Unerwachsene überhaupt 3 Sgr. Alimente pro Tag erhält, dafür aber die Pflege der Kranken, die Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Lokals, Bäder und Speise gewähren und alle sonstigen Mühwaltungen besorgen muß. Nur für außerordentliche Heilmittel, wie Bier, Bouillon, Schröpfköpfe &c. erhält derselbe besondere Vergütigung. — Die Arzeneien werden von der hiesigen Apotheke gegen 20 pCt. Rabatt geliefert. — Die Armenpflegekosten beliefen sich 1860/61: a) in laufenden Unterstützungen auf 546 Thlr. 10 Sgr. und 572 Thlr. 5 Sgr., b) in Kur- und Beerdigungskosten auf Thlr. 621. 2. 2 und Thlr. 454. 13. 8, c) in Pflege- und Bekleidungskosten für Waisenkinder auf 251 Thlr. 25 Sgr. und 142 Thlr. 10 Sgr., d) in Arzneikosten auf Thlr. 125. 15. 9 und Thlr. 95. 25. 7, zusammen 1860 auf Thlr. 1558. 22. 11, 1861 auf Thlr. 1264. 23. 10, wovon auf den Kopf der Bevölkerung 1860: 27 Sgr. 3 Pf., 1861: 20 Sgr. 11 Pf. treffen.

5. Die Polizei-Verwaltung, welche auch nach Einführung der Städte-Ordnung von der Gemeinde-Verwaltung getrennt, mit derjenigen für die Stadt Stettin und den ländlichen Umkreis vereinigt blieb, wurde seit 1. Januar 1854 durch besondere Staats-Beamte und zwar durch die Königliche Polizei-Direction zu Stettin gehandhabt. Wiederholte Anträge auf Übertragung der Polizeigewalt an die hiesige städtische Verwaltung haben zwar nach den ergangenen Bescheiden der Königlichen Regierung in Betracht gezogen werden sollen, sind aber im Jahre 1852 sowol von dieser, als auch von dem Königlichen Ministerium des Innern definitiv deshalb abgelehnt worden, „weil eine eigene Polizei-Verwaltung in Grabow eben so wenig im Interesse der öffentlichen Ordnung, als im Interesse der Gemeinde selbst liege." — Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die städtische Verwaltung der Polizei in der unmittelbaren Nähe von Stettin mit äußerst vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verknüpft sein würde, besonders, weil alles aus Stettin vertriebene zahlreiche Gesindel sich zunächst hier einzufinden pflegt, so wird doch anderer Seits durch eine eigene Polizei-Verwaltung die Selbständigkeit der Gemeinde bedeutend gehoben, und Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt innerhalb derselben so überwiegend gefördert, daß die allerdings entstehenden Mehrkosten der Verwaltung durch die hervortretenden mittelbaren Vortheile aufgewogen werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß die oberen Behörden bei der Ablehnung noch von der Ansicht ausgingen, daß bei einer Königlichen Verwaltung die Gemeinden die Gehalts-Ausgaben zu tragen und keinen Anspruch auf polizeiliche Strafen und Gebühren hätten. Inzwischen ist aber durch Ober-Tribunals-Erkenntnisse das Gegentheil ausgesprochen, eine Erstattung der Gehalts-Ausgaben und eine Überweisung der Strafen zur hiesigen Kasse erfolgt, während die Verhandlungen über Erstattung der zu Unrecht zur Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse abgeführten Polizei-Gebühren noch schweben. — Zu den sächlichen Polizei-Verwaltungs-Kosten, über deren Verwendung die Königliche Polizei-Direction alljährlich Rechnung legen muß, wurden für 1860: 319 Thlr., 1861: 316 Thlr., von hier gezahlt. — An

Polizeistrafen kamen ein 1860: 30 Thlr., 1861: 43 Thlr. — Da die Stadt ein eigenes Polizei-Gefängniß noch nicht besitzt, wurde mit der Stadtgemeinde Stettin über die Aufnahme der hiesigen Polizei-Gefangenen in das dortige städtische Custodie-Gefängniß ein jedoch zu jeder Zeit ohne Entschädigung auflösbares Abkommen dahin getroffen, daß: 1) pro Tag und Kopf eine Vergütigung von 5 Sgr. gezahlt und dabei der Tag der Einlieferung und Entlassung für voll gerechnet werde; 2) für Extra-Verpflegung, Arzt, Medicin, besondere Bewachung, so wie Krankheits- und Todesfälle besonders liquidirt wird, 3) die Entlassung der Gefangenen in denselben Kleidungsstücken erfolgt, in welchen sie eingeliefert sind, und der Stadt Stettin der Gefangenen-Verdienst zufällt. An Haftkosten sind an die Stadt Stettin gezahlt: für 1860: Thlr. 172. 3. 6, 1861: Thlr. 42. 10 Sgr. — Die Geschäfte des Polizei-Anwalts für Grabow und die ländlichen Ortschaften werden zusammen durch ein Mitglied der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin besorgt. — Die Organisation des Feüerlöschwesens gründet sich auf die noch vor Einführung der Städt-Ordnung erlassene Verordnung vom 22. März 1855. Darnach ist die Stadt bei einem hiesigen Feüer 2, bei einem auswärtigen Feüer in 3 Löschbezirke eingetheilt, und sind sämmtliche arbeitsfähige männliche Bewohner Grabow's zum Löschdienste persönlich verpflichtet, den Gespann haltenden Wirthen liegt ob, die Spritzen zur Brandstelle zu schaffen und Wasserwagen zu gestellen. Die Oberleitung beim Feüer ist in die Hand des Revier-Polizei-Commissarius gelegt, welchen der Bürgermeister nur in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen zu vertreten hat. Unter dem Dirigenten des Löschwesens stehen 4 Feüer-Commissarien nebst Stellvertretern, 4 Spritzenmeistern nebst Stellvertretern, 8 Feüerwächter, welche vom Magistrat gewählt werden. Den Mitgliedern der statutenmäßig für die Sicherungs-Anstalten als Nachtwache, Feüerdienst, Revision der Löschgeräthschaften eingesetzten Sicherungs-Deputation sind in jener Verordnung gar keine Funktionen angewiesen. In dieser, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Einrichtung hatten sich mancherlei Mängel herausgestellt, es wurde daher von beiden Gemeinde-Behörden beschlossen, das Feüerlöschwesen in die Hand der Stadt zurück zu verlangen und eine neüe Feüerlösch-Ordnung entworfen. Die hierfür geltend gemachten Momente sind auch von der Königlichen Regierung anerkannt worden, auch weitere Verhandlungen zur Regelung dieser Angelegenheit eingeleitet, das Resultat ist jedoch noch nicht bekannt. — Feüerspritzen besitzt die Stadt 2, von denen sie die eine, eine Druckspitze zum Werthe von 95 Thlr., im Jahre 1859 von der Aachen-Münchener Feüer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschenk erhielt. 1861 kamen innerhalb der Stadt 2 Brände aus, welche jedoch im Allgemeinen nicht sehr erheblichen Schaden anrichteten. — Das Schornsteinfegerwesen ist durch Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1856 geregelt, zur Zeit fungirt 1 Schornsteinfeger-Meister. — In der Altpommerschen Land-Feüer-Societät waren im Jahre 1861 nur ca. 60 Wohngebaüde nebst dazu gehörigen Ställen und Scheünen in der Klasse I. mit 29.525 Thlr., Klasse II. mit 140.600 Thlr., Klasse III. mit 16.975 Thlr., Klasse IV. mit 100 Thlr., zusammen mit 187.200 Thlr. versichert, wofür im Ganzen 379 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Beiträge eingezogen wurden. — Das Abdeckereiwesen ist noch nicht ordnungsmäßig geregelt.

6. Bauwesen. Obgleich die ganze Feldmark sich zu Baustellen eignet, und auch in den letzten Jahren vielfache Ankaüfe zu diesem Zwecke Statt gefunden haben, so schreitet die allgemeine Bebauung doch nur langsam vorwärts, besonders deshalb, weil in der hiesigen, größtentheils im 2. und 3. Festungs-Rayon von Stettin belegenen Stadt, außer dem Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 noch die Bau-Polizei-

Verordnung des Stettiner Regierungsbezirks vom 27. Mai 1857 mit den in der Verordnung vom 7. December 1836 §. 1. bis 3. festgesetzten Beschränkungen Anwendung findet.

Im Jahre 1852 waren 214, im Jahre 1858 233 bewohnte Privatgebaüde vorhanden. Die Zahl der sämmtlichen Privatgebaüde incl. Ställe ꝛc. belief sich im Jahre 1861 auf 498; darunter befanden sich 258 Wohnhaüser, 232 Ställe, Scheünen und Schuppen, 6 Fabrikgebaüde, 1 Mühle und 1 Magazin. — Nach der Karte von 1852/53 umfaßt der II. Festungs-Rayon: Baustellen und Gärten 67 Mg. 49 Ruth., Acker 107 Mg. 61 Ruth., Wiesen 14 Mg. 64,6 Ruth., Unland 15 Mg. 136 Ruth., zusammen 204 Mg. 129,6 Ruth.; der III. Rayon: Baustellen und Gärten 111 Mg. 170 Ruth., Acker 120,5 Ruth., Wiesen 123 Mg. 139,5 Ruth., Unland 9 Mg. 103 Ruth., zusammen 257 Mg. 54 Ruth., so daß den Beschränkungen des Rayongesetzes überhaupt 462 Mg. 2,6 Ruth. unterliegen, oder bis auf 65 Mg. Lande, der ganze Gemeindebezirk Grabow. — Wiederholte Anträge auf Verleihung der städtischen Bau-Ordnung vom 12. August 1847 haben, dem Widerspruche der Militairbehörden gegenüber, zu keinem günstigen Resultate geführt. Da eine dem Gemeinde-Verhältnisse entsprechende Bau-Ordnung für die Stadt von unberechenbarem Nutzen sein würde, ist Anfangs des Jahres 1862, unter Erbieten zu Vorlegung eines Bauplanes, von Neüem beantragt worden, die städtische Bauordnung wenigstens mit der Maaßgabe einzuführen, daß nur im III. Rayon ganz nach den in derselben enthaltenen Bestimmungen gebaut werden dürfe, im II. Rayon ebenfalls, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Brandgiebel mit 1 Fuß Ziegelstärke aufgeführt werden, die übrigen Umfassungswände aber aus Steinfachwerk bestehen müssen. Bis jetzt ist jedoch eine Entscheidung nicht ergangen.

Auf städtische Rechnung wurden im Jahre 1861 folgende Neübauten ausgeführt: 1 Brunnen- und Pumpenbau am Freistaden für Thlr. 92. 17. 9, 1 Anbau am zweiten Schulhause von 36 Fuß Länge für Thlr. 2718. 26. 6. Außerdem wurde mit dem Bau des Brunnens auf dem neüen Kirchhofe begonnen. — Baukosten wurden gezahlt: a) für die Schulhaüser nebst Ställen, 1860: Thlr. 98. 11. 6., 1861: Thlr. 166. 4. 8; b) für das Krankenhaus nebst Inventarium, 1860: Thlr. 46. 7. 6, 1861: Thlr. 46. 14. —; c) für das Leichenhaus und die Kirchhofsbewährung, 1860: Thlr. 181. 29. 7, 1861: Thlr. 55. 6. 3; d) für Feüerlösch-Geräthschaften, 1860: Thlr. 2. 25. —, 1861: Thlr. 25. 10. 6; e) für Straßenbesserung und Raümung der Kanäle, 1860: Thlr. 42. 12. 6, 1861: Thlr. 313. 3. 3; f) für extraordinaire Bauten, 1860: Thlr. 17. 5. —, 1861: Thlr. 2682. 2. 8, zusammen 1860: 389. 1. 1, 1861: Thlr. 3290. 5. 4.

— An einer Straßenbeleüchtung fehlt es leider bisher noch.

7. Kirchen- und Schulwesen. In kirchlicher Beziehung ist die hiesige Gemeinde noch aus dem ländlichen Verhältnisse her mit den in der Umgegend belegenen Dörfern zu einer Parochie vereinigt, welche im Jahre 1855 bereits 11,223 Seelen umfaßte. Die gemeinschaftliche Kirche ist die Peter-Pauls-Kirche zu Stettin, in welcher 2 Geistliche und 1 Küster fungiren; seit Anfang des Jahres 1859 ist derselben ein Hülfsprediger hinzugetreten. Das Patronatsrecht übte der Staat bisher aus. — Schon seit längerer Zeit wurden von dem ersten Prediger in dem hiesigen Schulhause monatlich 2mal Bibelstunde abgehalten. Hierzu und zur Abhaltung eines 14tägigen besonderen Gottesdienstes wurde von der Königlichen Regierung zu Stettin demnächst unter dem 4. Mai 1854 der große Saal der Königlichen Navigationsschule hierselbst zur Disposition gestellt. Die zu letzterem Zwecke dienenden, meistentheils von Wohl-

thätern geschenkten kirchlichen Geräthe, befinden sich in der Gewahrsam des Schulvorstehers, welcher zugleich die Function eines Küsters versieht. — Der Wunsch auf Bildnng einer besonderen kirchlichen Gemeinde und Erbauung eines eignen Gotteshauses wurde im Jahre 1855, als der hiesigen Gemeinde die Städte-Ordnung verliehen war, von Neüem rege. Die Nothstände wurden überall als dringend anerkannt, von den städtischen Behörden ein Bauplatz zu einer Kirche zur Disposition gestellt. Der Parochial-Verein, welche das Bau-Unternehmen als eine Privatsache behandelt zu sehen wünschte, sammelte freiwillige Beiträge, welche äußerem Vernehmen nach bereits die Höhe von 3000 Thlr. erreicht haben, auch fehlte es nicht an Interessenten, welche die ganze innere Einrichtung der Kirche auf ihre Kosten zu übernehmen gewillt waren. Dadurch indeß, daß der Consens zur Bebauung des alten Kirchhofes mit einer Kirche verweigert wurde, zwischen den Gemeindebehörden eine Einigung über Beschaffung eines anderen Bauplatzes aber nicht zu erzielen war, und die Königliche Regierung, welcher die obwaltenden Differenzen zur Entscheidung vorgetragen wurden, über das bisherige Project hinausgehend, im Jahre 1858 auch noch die Herstellung eines besonderen Pfarr-Etablissements verlangte, wurde das Fortschreiten dieser so höchst wichtigen Angelegenheit gehemmt. — Zum Zwecke der Beerdigung sind 1 Leichen-Commissarius, 2 Todtengräber und mehrere Leichenträger angestellt; zu den Beerdigungen dient der städtische Leichenwagen und 1 Bahre, zu den Fuhren ist ein besonderer Fuhrmann angenommen. Die Gebührensätze sind überall tarifmäßig nach Klassen festgesetzt.

Zur Aufsicht über die inneren und äußeren Schul-Angelegenheiten ist eine besondere städtische Schul-Deputation eingesetzt und im Jahre 1861, den Bestimmungen über Mittelstädte entsprechend, neü gebildet worden aus: a) 2 Magistrats-Mitgliedern, b) 2 Stadtverordneten, c) 2 technischen Mitgliedern. In derselben führt der Bürgermeister den Vorsitz, der Orts-Geistliche, welcher zugleich die Function des Schul-Inspectors versieht, fungirt als erstes technisches Mitglied. Über die Schule beansprucht ebenfalls die Königliche Regierung das Patronatsrecht, wenigstens so lange, bis das verheißene neüe Unterrichtsgesetz in Kraft getreten sein wird, und stellt in Folge dessen die Lehrer an. Die Schule, noch Volksschule, wurde im Jahre 1861, dem Bedürfnisse entsprechend, durch einen Schulhaus-Anbau auf 8 Klassen erweitert; für jede derselben ist nunmehr ein Lehrer angestellt. Der erste Lehrer ist gleichzeitig mit der Function eines Schulvorstehers betraut. — Sämmtlichen Lehrern wird von der Gemeinde freie Wohnung in den Schulhaüsern gewährt; das Gehalt derselben stuft sich ab von 300 Thlr. auf 250 Thlr. resp. 200 Thlr., 180 Thlr., 160 Thlr., 150 Thlr., 125 Thlr. und 120 Thlr. jährlich. — Die Zahl der Schüler hat sich bereits auf 600 gesteigert. — Zur Controlle und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Schulbesuchs werden der Schul-Deputation vierteljährliche Versaümnißlisten eingereicht, welche die Eltern, soweit sie noch nicht bestraft sind, durch den Inspektor verwarnen läßt. Gegen die hiesigen Ältern resp. Pflegeältern, welche, der Verwarnung ungeachtet, Versaümnisse der Kinder geschehen lassen, verhängt der Magistrat Strafen auf Grund des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 23. Mai 1835 und der Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Juli 1856. Die für den Fall des Unvermögens substituirten Gefängnißstrafen bringt die Königliche Polizei-Direction zu Stettin zur Vollstreckung. Diese Einrichtung hat sich als äußerst zweckmäßig bewährt. — Außer der städtischen Elementarschule befinden sich in hiesiger Stadt die Königliche Navigation-Schule, nebst einer Schiffsbau- und einer Navigations-Vorschule, einer höhern Töchterschule nebst einer Vorschule für Knaben, 1 Familienschule für Kinder bis zu 10 Jahren, 1 Kleinkinderschule. — Für die ersten drei Klassen der Stadt-

schule wurde im Jahre 1860 ein Turnunterricht, welcher sich sowol auf das Geräthe-turnen, als auf Freiübungen erstreckt, eingeführt, zu diesem Zwecke neben dem alten Kirchhof ein Turnplatz eingerichtet, die nöthigen Geräthschaften hergestellt und ein besonderer Turnlehrer angenommen. Die freiwillige Theilnahme an dem Turnunterricht war bisher indeß noch geringe. — Behufs Förderung der sittlichen und religiösen Erziehung und Ausbildung der evangelischen Pflegebefohlenen finden seit 1857 jährliche Conferenzen der Ortsgeistlichen mit den Vormündern Statt.

8. Das landwirthschaftliche Element und insbesondere die Viehzucht treten in Folge der, wenn auch langsam, zunehmenden allgemeinen Bebauung immer-mehr in den Hintergrund; die Ackerwirthschaften sind durch Parcellirungen fast sämmtlich erheblich verkleinert worden. — Im Jahre 1852 waren bei einer Bevölkerung von 3861 Einwohner vorhanden: 45 Pferde, 121 Kühe, 16 Schafe, 34 Ziegen, 81 Schweine, im Jahre 1858 bei 5127 Einwohnern: 95 Pferde, 198 Kühe, 57 Schafe, 46 Ziegen, 87 Schweine, im Jahre 1861 bei 5814 Einwohnern: 76 Pferde, 164 Kühe, 44 Schafe, 72 Ziegen, 93 Schweine. Gegen 1858 stellt sich daher eine bedeütende Abnahme heraus.

9. Handel und Gewerbe. Die commerzielle Thätigkeit ist, bei der unmittelbaren Nähe von Stettin und bei den hohen Steüer-Verhältnissen hierselbst, noch nicht zur besonderen Entwicklung und Hebung gelangt. — Im Jahre 1858 waren hierselbst 9 Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten wohnhaft, Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte 54; 1861 dagegen 16 Kaufleüte und 85 Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte. — Von den Gewerben ist besonders hervorzuheben der Maschinen- und Schiffsbau, so wie die Seeschifffahrt; der Holzhandel wird im bedeütenden Umfange betrieben. Es waren vorhanden: Eisengießereien 1860: 1, 1861: 1; Maschinen-Bau-Anstalten 1860: 1, 1861: 2; Kettenfabriken 1860: 1, 1861: 1; Schiffsbauwerften 1860: 3, 1861: 3; Brauereien 1860: 1, 1861: 1; Schiffsschmieden 1860: 1, 1861: 1; Drathstiftfabriken 1860: 1, 1861: 1; Handarbeiter waren 1861: 368 männliche und 276 weibliche vorhanden. — Selbständige Innungen bestehen hierselbst nicht, die Gewerbetreibenden haben sich vielmehr den Innungsverbänden von Stettin angeschlossen. — Die Functionen des Gewerberaths liegen dem Magistrat ob. — Für die in den hiesigen Fabriken beschäftigten Arbeiter sind Privat-Kranken-Kassen gebildet, welche von den Principalen verwaltet werden. — Besondere Jahr- und Viehmärkte sind hier noch nicht eingeführt, da ein Bedürfniß dazu sich noch nicht herausgestellt hat. Wochenmärkte wurden im Jahre 1851 genehmigt, sie finden am Dienstag und Freitag jeder Woche auf dem Freistadenplatze statt; Standgeld wird nicht erhoben. — Gast- und Schankwirthschaften gab es 1858: 15, 1861: 17; also je eine auf 342 Seelen.

10. Militair- und Einquartierungs-Wesen. Einquartierungen von Militair finden nur während der jährlichen Regiments- resp. Devisions-Übungen Statt, die Leistungen werden von den Hauswirthen in natura gewährt, gegen Zahlung des reglementsmäßigen Services. Bei der Unterbringung der Mannschaften werden nach der bisher festgehaltenen Norm, 1 Officier resp. 2 Unterofficiere, 4 Gemeinen gleich gerechnet. — Die Ersatz-Aushebung-Geschäfte für ungefähr die eine Hälfte des Randower Kreises finden jährlich hier Statt.

11. Rechnungswesen. Bis incl. 1860 schlossen die Jahres-Rechnungen fast regelmäßig mit einem Deficit ab, welches wiederum von den Einnahmen des nächsten Jahres gedeckt werden mußte. Es weist nach die Jahres-Rechnung für 1855 ein Deficit von Thlr. 660. 23. 5; für 1856 einen Bestand von Thlr. 20. 10. 7; für

1857 ein Deficit von Thlr. 560. 12. 1; für 1858 ein Deficit von Thlr. 907. 15. 11; für 1859 ein Deficit von Thlr. 199. 26. 6; für 1860 ein Deficit von 228 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. — Behufs der Aufsicht über die Kasse werden durch den Bürgermeister unter Zuziehung einer Stadtverordneten-Revisions-Commission regelmäßig monatliche Kassen-Revisionen abgehalten.

Die Stadt-Haupt-Kassen-Rechnung für 1861 weist folgende Resultate nach:

Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Reste aus den Vorjahren	76	11	5	Reste aus den Vorjahren	32	3	6
Canon und Pacht	225	28	2	Zinsen und Canon	608	23	10
Hebegebühren von Staatssteuern	279	7	4	Gehälter u. Amtsbedürfnisse	3090	15	4
Gemeinde-Abgaben	6195	21	2	Unterstützungen u. Arztkosten	1264	23	10
Extraordinaria	4234	13	10	Baukosten	3288	11	4
				Extraordinaria mit Polizei	1271	15	8
Summa	11.021	21	11	Summa	9556	3	6

Einnahme Thlr. 11.021. 21. 11; Ausgabe Thlr. 9556. 3. 6; Bestand Thlr. 1465. 18. 5.

Wenn auch die Schuldenlast sich vergrößert hat, so hat sich dennoch die allgemeine Finanzlage dadurch einigermaaßen gebessert, daß sich neue Einnahmequellen geöffnet haben.

Grabow, den 28. October 1862.

II. Jahres-Bericht
über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./Oder, für das Jahr 1863.

1. Verfassungs-, Verwaltungs- und Bevölkerungs-Verhältnisse. In der städtischen Verfassung sind seit Erstattung des letzten Jahres-Berichts, in welchem man sich nicht allein auf die Vorzeit überhaupt, sondern auch auf die allmälige Entwicklung der städtischen Verhältnisse Grabows ausgedehnt hat, zwei Veränderungen eingetreten: 1) die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung von 18 auf 24, 2) die Zerlegung der Stadt in 6 Bezirke; erstere entsprechend der Bestimmung im §. 12. der Städte-Ordnung und um eine möglichst ausreichende Vertretung der Interessen sämmtlicher Bezirke unseres ungewöhnlich weitläufig belegenen Stadtbezirks herbeizuführen; letztere, um eine größere und bessere Übersicht in der Verwaltung zu erzielen, und dadurch in den Stand zu gelangen, die Interessen der einzelnen Bezirks-Einwohner näher kennen zu lernen und besser vertreten zu können. Dieser Bezirks-Eintheilung wurden, da die Städte-Ordnung von 1853 darüber keine näheren Festsetzungen enthielt, die Vorschriften der §§. 9 bis 13 der Städte-Ordnung von 1808 zu Grunde gelegt wonach in Mittelstädten, zu welchen Grabow gehört, in der Regel kein Bezirk über 1000 Seelen enthalten soll. Der anderweiten Bezirks-Eintheilung ging eine straßenweise polizeiliche Umnumerirung der Häuser voran.

Nach dem von den beiden Gemeinde-Behörden festgestellten Bezirks-Eintheilungs-Plan gehören zum Stadtbezirk:

I. Die Alexanderstraße, Baustraße Nr. 8—14, Blumenstraße, Breitestraße Nr. 1—12 und 26—38, mit zusammen 1036 Seelen;

II. Die Breitestraße Nr. 13—25, Oderstraße Nr. 1—13 und 29—39, Burgstraße Nr. 1—6 und 16—19, Schulstraße, Baustraße Nr. 1—7, mit zusammen 1036 Seelen;

III. Die Oderstraße Nr. 14—28, Burgstraße Nr. 7—15, Gießereistraße Nr. 1—14 und 38—50, mit zusammen 997 Seelen;

IV. Die Parkgasse, Schützengasse, Schloßgasse, Gießereistraße Nr. 15—37, mit zusammen 972 Seelen;

V. Die Langestraße Nr. 1—15 und 84—97, Lindenstraße Nr. 1—34 und 39—49, mit zusammen 1049 Seelen;

VI. Die Lindenstraße Nr. 35—38, Langestraße Nr. 16—83, Birkenstraße, Kirchengasse, Grüne Wiese, Neüe Straße, Pölitzerstraße, mit zusammen 960 Seelen.

Die Einwohnerzahl im Ganzen hatte sich also schon auf 6050 erhöht, während sie sich bei der im December 1861 Statt gefundenen allgemeinen Volks-Zählung auf 5814 herausgestellt hatte.

In Folge Auflösung des Hauses der Abgeordneten fand am 28. October 1863 eine Neüwahl statt. Zur Grundlage für dieselbe diente noch die Volks-Zählung vom Jahre 1861, nach welcher hieselbst am 20. October 1863 in den gebildeten 4 Urwahlbezirken 23 Wahlmänner zu wählen waren. — Die Gesammtsteüer aller Urwähler betrug Thlr. 6306. 27. 1. Der höchste Steüersatz in Abtheilung I. Thlr. 194. 26. 8, II. 19 Thlr., III. 7 Thlr. — Die Betheiligung bei den Urwahlen stellte sich im 1. Bezirk in der Abtheilung I. auf $\frac{2}{3}$, II. auf $\frac{1}{2}$, III. auf $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Urwähler heraus; im 2. Bezirk in der Abtheilung I. auf $\frac{1}{4}$, II. auf $\frac{2}{3}$, III. auf $\frac{1}{7}$; im 3. Bezirk in der Abtheilung I. auf $\frac{3}{7}$, II. auf $\frac{1}{2}$, III. auf $\frac{1}{2}$; im 4. Bezirk in der Abtheilung I. auf $\frac{2}{3}$, II. auf $\frac{7}{12}$, III. auf $\frac{1}{7}$. — Die Zahl der wahlberechtigten Urwähler überhaupt betrug in Abtheilung I. 59, II. 176, III. 976.

Die in diesem Jahre aufgestellte Liste der Geschwornen weis't 57 zu Geschwornen geeignete Einwohner auf.

Was das Institut der Schiedsmänner anbelangt, so sind im Jahre 1862 bei den Schiedsmännern des Randower Kreises 2185 Sachen anhangig gewesen und davon 1311 durch Vergleich erledigt worden; hierunter von den beiden Schiedsmännern hiesiger Stadt 91, also 2 mehr, als im Jahre 1861.

Am 29. November 1862 fand die Neüwahl der Stadtverordneten-Versammlung und die Erhöhung der Mitgliederzahl derselben von 18 auf 24 statt. — Die Liste der stimmfähigen Bürger wies in Abtheilung I. 37, II. 89, III. 231, zusammen 357 zur Wahl berechtigte Personen nach, mit einer Gesammtsteüer von 7555 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., bestehend in Einkommen-, Klassen-, Gewerbe-, Grundsteüer-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Abgaben. — Der höchste Steüersatz betrug in Abtheilung I. 212 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., II. 41 Thlr. 27 Sgr., III. 20 Thlr. 19 Sgr. — Bei der Wahl betheiligten sich in Abtheilung I. 20, also $\frac{5}{9}$, II. 32, also circa $\frac{1}{3}$, III. 49, also circa $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Wähler. — Mit dem 1. Januar 1863 traten 23 Stadtverordnete in Thätigkeit, nachdem eine Wahl abgelehnt worden war. — Im Jahre 1862 wurden von der Stadtverordneten-Versammlung circa 20 Sitzungen abgehalten.

Das Magistrats-Collegium wurde 1863 durch drei Neüwahlen ergänzt, deren Bestätigung noch zum Theil entgegengesehen wird. — Das Geschäfts-Journal des Magistrats weis't für 1862: 3273 erledigte Sachen auf, also 916 mehr als 1861 und

1572 mehr als 1860, ein Beweis, daß die Geschäfte der steigenden Einwohnerzahl entsprechend in ungewöhnlichem Zunehmen begriffen sind.

Was die Angelegenheit der Deputationen und Commissionen anbelangt, so ist die Klassensteüer-Einschätzungs-Commissionen für das Jahr 1864 in ihrer Mitgliederzahl von 6 auf 9 Personen erhöht zufolge der Vorschrift der Ministerial-Instruction vom 8. Mai 1851 und besteht aus 2 Magistrats-Mitgliedern, 2 Stadtverordneten und 5 Bürgern. — Für das Jahr 1864 wird beabsichtigt, der Armen-Deputation und Stadtschul-Deputation besondere Etats zu geben und die Verwaltung des Armenwesens resp. Schulwesens unter die directe Administration dieser Geschäfts-Deputationen zu stellen.

2. Vermögens-Verhältnisse. Die einzelnen Theile des städtischen Vermögens weis't das 1862 angelegte Lagerbuch nach. Das Vermögen besteht:

1) In liegenden Gründen. a) Das Krankenhaus-Grundstück, Nr. 44. der Gießereistraße, zum Werthe von circa 5000 Thlr., b) das Schul-Grundstück, Nr. 17 der Burgstraße, zum Werthe von circa 15.850 Thlr., c) das städtische Haus, Nr. 14. in der Gießereistraße, zum Werthe von circa 1600 Thlr., d) der Freistaden an der Oder von 75⅔ Ruth., nach der Taxe vom Jahre 1861 zum Werthe von 2500 Thlr., e) das alte Kirchhofs-Grundstück an der Gießereistraße, zum Werthe von circa 3500 Thlr., f) die Ländereien des neüen Kirchhofs, Birkenstraße Nr. 4, von 5 Mg. 12¾ Ruth. incl. Gebaüde, Umzaünung und des Brunnens im Werthe von 4130 Thlr., zusammen a) bis f) 32.580 Thlr. Hierzu treten hinzu:

2) Immerwährende Hebungen, in circa 47 Thlr. Erbpacht-Canon und 24 Thlr. Renten, zusammen in 71 Thlr. bestehend, zum Capital-Betrage von 1420 Thlr.

3) Das Capital-Vermögen. An Activen besitzt die Stadt a) auf Privat-Grundstücke ausgeliehene Capitalien im Betrage von zusammen Thlr. 2244. 5. 11½; b) Sparkassen-Einlagen zur Zeit circa 310 Thlr.; c) noch ausstehende Defecte Thlr. 631. 28. 10, zusammen Thlr. 3186. 4. 9½, abgerundet 3186 Thlr.

4) Der Bestand der Stadt-Haupt-Kasse ult. 1862 mit Thlr. 1601. 12. 11, so daß sich eine Activ-Masse von überhaupt Thlr. 38.787. 12. 11 herausstellt.

Die Schulden der Stadt belaufen sich gegenwärtig auf Thlr. 18.999. 13. 4. Davon sind noch im abgelaufenen Jahre in Folge Kündigung baar abgetragen worden 300 Thlr., so daß in das Jahr 1864 ein Schulden-Bestand von Thlr. 18.699 13. 4 zu übernehmen war, welcher mit resp. 5 pCt. und 2 pCt. jährlich zur Amortisation gelangt.

3. Steüer-Verhältnisse, und zwar zunächst: A. Staatssteüern. In den Steüer-Verhältnissen Grabow's sind gegen das Vorjahr keine Veränderungen eingetreten. — Die Vorarbeiten zur Veranlagung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 mit dem 1. Januar 1865 in Hebung gelangenden Grund- und allgemeinen Gebaüdesteüer, welche an die Stelle der von den Grundbesitzern hierselbst auf Grund der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 14. Juli 1835 zu entrichtenden neüen Grund- und Haussteüer tritt, sind im hiesigen Gemeinde-Bezirk so weit vorgeschritten, daß die tabellarischen Übersichten und die Veranlagungs-Nachweisung zur Veranlagung der Gebaüdesteüer von einem Sachverständigen unter Zuziehung einer aus 1 Magistrats-Mitglied, 6 Stadtverordneten und 8 Bürgern bestehenden Gebaüdesteüer-Aufnahme-Commission in den Monaten Februar, März und April v. J. an Ort und Stelle aufgestellt und dem Landrath als Veranlagungs-Commissar des Randower Kreises eingereicht worden sind; auch hat die Einschätzung und Veranlagung der der Gebaüde-

steüer unterliegenden Gebaüde nebst den dazu gehörigen Hofraümen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt 1 Mg. nicht übersteigt, durch die Veranlagungs-Commission des Randower Kreises bereits Statt gefunden. Nach dieser Veranlagung würde auf die Stadt Grabow ein jährliches Gebaüdesteüer-Quantum von circa 2000 bis 2500 Thlr. treffen. Da die bisherige Grund- und Haussteüer jährlich nur 350 bis 400 Thlr. betragen hat, so stellt sich vom 1. Januar 1865 ab eine Staatssteüer-Erhöhung von circa 1650 bis 2100 Thlr. heraus. Von der Königlichen Regierung ist der Stadt Grabow auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 das Recht beigelegt worden, ein Mitglied der Veranlagungs-Commission für den Randower Kreis durch die Stadtverordneten-Versammlung wählen zu lassen. Von diesem Rechte ist auch Gebrauch gemacht worden. Die Grundsteüer von den Liegenschaften, welcher alle ertragsfähigen Grundstücke nebst denjenigen Hausgärten, welche über 1 Mg. Flächeninhalt haben, unterworfen sind, ist von dem „Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteüer," „dem Veranlassungs-Commissar" und den diesen beigeordneten Bezirks-, bezw. Veranlagungs-Commissionen und Geometern so weit vorbereitet, daß der Reinertrag der Liegenschaften nach Cultur- und Bonitäts-Klassen gemeindeweise ermittelt ist. Über die, die hiesige Stadt treffende Steüerhöhe läßt sich noch nichts Bestimmtes sagen, da nach dem Ergebniß der Reinertrags-Ermittelung der für die Grundsteüer der Liegenschaften innerhalb der gesammten Monarchie durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 festgesetzte Jahres-Betrag von 10 Millionen erst nach Vollendung sämmtlicher Vorarbeiten als Contingent auf die Provinzen, innerhalb dieser auf die Kreise, und innerhalb der letzteren auf die Gemeinden vertheilt wird. Da das Ergebniß der Gebaüdesteüer-Veranlagung ein außerordentliches ist, so läßt sich annehmen, daß die Grundsteüer der Liegenschaften des hiesigen Stadt-Bezirks nur niedrig bemessen werden kann und vielleicht jährlich 200 bis 300 Thlr. betragen mag. Wohl zu berücksichtigen wird künftig sein, daß durch die Staatseinkommen- und Klassensteüer einer Seits, und durch die Grund- und Gebaüdesteüer anderer Seits, ein und dasselbe Einkommen eigentlich doppelt besteüert wird. Da nun bei letzterer ein Abzug von Schulden und eine Berücksichtigung sonstiger, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstände, z. B. für Grabow der Festungs-Rayon-Beschränkungen, nach dem Gesetze nicht Statt findet, so wird zu hoffen sein, daß bei der Veranlagung zur Staatseinkommen- und Klassensteüer die Bestimmung im §. 28. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach „die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steüern in Abzug gebracht werden sollen," für die hiesige Stadt a) in Rücksicht der Doppelbelastung mit Staatssteüern, b) in Rücksicht der Rayon-Beschränkungen, auch in doppeltem Maaße zur Geltung kommen wird. Die Doppelbelastung mit Staatssteüern, nämlich: a) mit der Staatseinkommen- und Klassensteüer, b) mit der Mahl- und Schlachtsteüer des Außenbezirks von Stettin, anbelangend, so ist der, von der Königlichen Regierung wiederholt befürwortete Antrag der hiesigen Gemeinde auf Ausdehnung des innern Steüer-Bezirks, auf den ganzen Stadtbezirk von Grabow vom Königlichen Provinzial-Steüer-Director wiederholt abgelehnt worden. Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen befinden sich noch bei der Stadtverordneten-Versammlung.

In Folge unablässiger Bemühungen ist inzwischen so viel erreicht, daß die Königliche Regierung, ungeachtet des Widerspruchs des Stettiner Magistrats, der Stadt Grabow das Recht zugestanden hat, nach Maaßgabe der Kopfzahl ihrer im innern Mahl- und Schlachtsteüer-Bezirk wohnhaften Einwohner an dem im innern Bezirke aufkommenden Gemeinde-Zuschlag von 30 pCt. zur Mahl- und Schlachtsteüer, dem einen Drittel des Rohertrags der Mahlsteüer und dem $\frac{1}{10}$ der Mahl- und Schlachtsteüer zu $\frac{1}{10}$ zu participiren, und zwar bis zum 1. März 1860 zurück. Nach

der vom Königlichen Kreis-Landrathe aufgestellten Repartition hat der Gemeinde-Zuschlag ꝛc. im innern Steüer-Bezirk während der Zeit vom 1. März 1860 bis 31. December 1862 überhaupt betragen Thlr. 157.170. 7. 7. Davon sind der Stadt Stettin verblieben Thlr. 155.323. 12. 1 und der Stadt Grabow zugefallen Thlr. 452. 18. 1, auch auf Anordnung der Königlichen Regierung inzwischen von der Stadt Gemeinde Stettin erstattet worden. Die Gemeinde-Behörden Grabow's sind nun noch weiter gegangen, indem sie auch von der Mahl- und Schlachtsteüer, welche die im Außenbezirk hierselbst wohnhaften Gewerbetreibenden auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1852 an den Staat entrichten müssen und welche, äußerem Vernehmen nach, die Höhe von circa 3000 Thlr. jährlich erreichen soll, zufolge der Bestimmung im §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, einen Antheil in Anspruch genommen haben. Die dieserhalb eingeleiteten Verhandlungen schweben noch. In neüester Zeit ist nun nach einem jüngsthin eingegangenen Rescripte der Königlichen Regierung bei dem Königlichen Finanz-Ministerium die Absicht vorwaltend, die Mahl und Schlachtsteüer in der Monarchie gänzlich zu beseitigen, und da, wo sie noch in Gültigkeit ist, durch die Klassensteüer zu ersetzen. Zu diesem Zwecke ist auch vom hiesigen Magistrat ein Gutachten erfordert und die Gemeinde zur Erklärung 1) wegen des Übergangs von der Mahl- und Schlachtsteüer zur Klassensteüer, 2) darüber, in welcher Art und in welchem Umfange für die Ausfälle an den städtischen Einnahmen Deckung zu beschaffen sein werde, aufgefordert worden.

Die directen Staatssteüern betrugen in runder Summe:

	1861	1862
a) An klassificirter Einkommensteüer	726 Thlr.	760 Thlr.
b) An Klassensteüer.	6000 „	5200 „
c) An Gewerbesteüer	900 „	970 „
d) Grund- und Haussteüer	320 „	338 „
e) Renten	408 „	408 „
Zusammen . . .	8354 Thlr.	7676 Thlr.

wovon auf den Kopf der Bevölkerung, wenn für 1861: 5814, für 1862: 5900 Einwohner angenommen werden, für 1861: 1 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf., für 1862: 1 Thlr. 9 Sgr. treffen.

Die Zahl der zur Haushaltung gehörigen oder einzeln steüernden klassen- und einkommensteüerpflichtigen Personen über 16 Jahre belief sich für 1861 auf 3247, für 1862 auf 3349. Davon waren 1861—62: 1) Einkommenpflichtige 40 und 60; 2) Militairpersonen 37 und 33; 3) über 60jährige Personen 38 und 61; 4) Arme 32 und 29; 5) Klassensteüerpflichtige: a) in der I. Hauptklasse (1⅓—7½ Sgr.) 1728 und 1790; b) in der II. Hauptklasse (10—25 Sgr.) 275 und 269; c) in der III. Hauptklasse (1—2 Thlr.) 91 und 102.

Die Gewerbesteüer-Vertheilung und Veranlagung hat sich vom 1. Januar 1862 ab wesentlich anders gestattet, nachdem das Gesetz vom 19. Juli 1861 in Kraft getreten ist. — Es waren für das Jahr 1862 zur Gewerbesteüer veranlagt in Klasse A. I.: 1 Eisengießerei mit 84 Thlr.; A. II.: Handel mittlern Umfangs, 23 Personen mit 230 Thlr.; B. Handel geringen Umfangs, 86 Personen mit 344 Thlr.; C. Gast und Schankwirthe, 17 Personen mit 136 Thlr.; D. Bäcker und E. Schlächter gelangen in Stettin zur Veranlagung; F. Brauereien, 1 mit 48 Thlr.; G. Brennereien keine; H. Handwerker, 16 Personen mit 64 Thlr.; J. Mühlen, 1 mit 24 Thlr.; K. I.: Fluß und Stromschiffer, 1 Person mit 2 Thlr.; K. II.: Fuhrleüte, 11 Personen mit 20 Thlr.; L. Hausirer, 8 Personen mit 94 Thlr., im Ganzen also 165 Personen mit 1046 Thlr., während die Rolle

für 1861 nur 153 Personen mit 873 Thlr. 20 Sgr. nachwies; für 1862 waren also 12 Personen mehr mit 172 Thlr. 10 Sgr. Mehrsteüer veranlagt.

B. Ständische Abgaben. Von dem zufolge Kreistags-Beschlusses vom 12. Juni 1861 den sämmtlichen Kreis-Insassen auferlegten Beitrage von 20.000 Thaler zum Baue der Vorpommerschen Eisenbahn war im Jahre 1861 erst die Hälfte, und davon ein Gesammtquantum von Thlr. 876. 22. 6 auf die Steüerpflichtigen Grabow's in Höhe eines dreimonatlichen Klassen- und Einkommen-Steüersatzes ausgeschrieben; von Einziehung der zweiten Hälfte ist bis jetzt Abstand genommen worden. Dessen ungeachtet sind ohnehin die ständischen Abgaben Grabow's, und zwar durch den Repartitions-Modus, für das Jahr 1862 im Verhältniß zu den übrigen Städten des Kreises ungewöhnlich hoch gewesen, denn während von dem Kreis-Gemeinde-Beitrags-Quantum von 3300 Thlr. auf Grabow allein 402 Thlr. 20 Sgr., also circa ⅛ repartirt werden, haben die 4 übrigen Städte des Kreises, nämlich Garz a. d. O., Damm, Poelitz und Penkun, von denen drei sogar mit bedeütenden Kämmereigütern dotirt sind, zusammen nur ⅕ mit 660 Thlr. aufzubringen gehabt. — Im Jahre 1863 sind bis jetzt auf den Kreis, mit Ausschluß der Städte Garz, Damm, Pölitz und Penkun, zusammen 7026 Thlr. 5 Sgr. Provinzial-Beiträge ausgeschrieben und davon 887 Thlr. 15 Sgr. speciell auf die Steüerpflichtigen Grabow's repartirt und von denselben in Höhe eines zweimonatlichen Klassen- und Einkommen-Steüersatzes aufgebracht worden. Außerdem wurde in neüester Zeit in Aussicht gestellt, daß noch für das Jahr 1863 Kreis-Gemeinde-Beiträge eingefordert werden würden. — Dies Mißverhältniß der Belastung hat dem Magistrat Veranlassung gegeben, bei der Königlichen Regierung wiederholt wegen Änderung des Repartitions-Maaßstabes vorstellig zu werden; die Überbürdung hiesiger Stadt ist auch anerkannt und der Königliche Kreis-Landrath veranlaßt worden, die erforderlichen Schritte zur Beseitigung des Mißverhältnisses zu thun. — Die ständischen Abgaben betrugen 1860: Thlr. 603. 22. 6, 1861: Thlr. 1637. 7. 6, 1862: 402 Thlr. 20 Sgr., 1863 bis November 887 Thlr. 15 Sgr.

C. Gemeinde-Abgaben. Rücksichtlich

1) des Einzugsgeldes
2) des Bürgerrechtsgeldes
3) der Hundesteüer
4) der Schul-Abgaben

} sind Änderungen nicht eingetreten.

Es kam ein an Einzugsgeld 1861: 709 Thlr. 15 Sgr., 1862: 565 Thlr. 15 Sgr.; an Bügerrechtsgeld 1861: 10 Thlr., 1862: 49 Thlr.; an Hundesteüer 1861: 146 Thlr. 15 Sgr., 1862: 149 Thlr. 15 Sgr.; an Schul-Abgaben, und zwar Schulgeld, Schulholzgeld und Hausväter-Beiträge, 1861: 419 Thlr. 13 Sgr., 1862: 795 Thlr. 28 Sgr.

5) Gemeindesteüer. Die Verhandlungen wegen anderweitiger Regelung der Gemeinde-Abgaben-Verhältnisse, insbesondere Herstellung einer Gleichmäßigkeit in der Besteüerung, sind zum Abschlusse gelangt. Das von den Gemeinde-Behörden über die Einführung einer directen Gemeinde-Einkommensteüer beschlossene Regulativ fand die Billigung der Königlichen Regierung und der Ministerien nicht, besonders deshalb, weil, analog den Bestimmungen über die neüe Grund- und Gebaüdesteüer, ein Abzug von Hypothekschulden, gegen Erhöhung der den Grundbesitzern anzurechnenden Bau- und Reparaturkosten, nicht Statt finden sollte; es wurde daher von den Gemeinde-Behörden auf das bisherige Zuschlags-System zurückgegangen und zur Herstellung

einer größern Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Grundsatz aufgestellt, daß die Forensen hinsichtlich der Besteuerung mit den Einwohnern gleich zu stellen, und der Gemeinde-Zuschlag nicht allein nach der Staats-Klassen- und Grundsteuer, sondern gleichmäßig auch nach der Staats-Einkommen-Steuer zu bemessen. Eine Bestätigungs-Verfügung über das neu ausgearbeitete Regulativ ist bisher noch nicht eingegangen. — Die Einnahme an Gemeindesteuer belief sich 1861 auf Thlr. 4843. 23. 2, 1862 auf Thlr. 5079. 27. 3, so daß 1862 mehr einkamen Thlr. 236. 4. 1.

6) Beerdigungs-Gebühren. In Rücksicht auf die Beerdigungs-Gebühren sind Veränderungen nicht eingetreten; da dieselben ursprünglich nur zu dem Zwecke eingeführt sind, um die Kosten ordnungsmäßiger Instandsetzung der Beerdigungs-Geräthschaften, des Beerdigungs-Platzes und seiner Schmuck-Anlagen, so wie die Kosten seiner Verwaltung zu decken, so war auch zu einer Erhöhung keine Veranlassung vorhanden. — Eingegangen sind a) an Grabgeld 1861: 105 Thlr. 15 Sgr., 1862: Thlr. 119. 7. 6; b) an Leichenwagen-Gebühren 1861: 41 Thlr. 10 Sgr., 1862: 61 Thlr.; zusammen 1861: 146 Thlr. 25 Sgr., 1862: 180 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

7) Wegebaukosten. Rücksichtlich der Hand- und Spanndienste sind hierselbst bisher noch in Folge des bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1855 ausgesprochenen Vorbehalts die Vorschriften des §. 37. ff. des Tit. 7. II., A. L. R. zur Anwendung gekommen und von den dort bezeichneten Gemeindediensten nur die Feuerlöschdienste durch die Feuerlösch-Ordnung vom 22. März 1855 anderweitig geregelt. — Die Dienste a) zu Neu- und Reparaturbauten von Kirchen- und Pfarr-Gebäuden, b) zu Schulbauten, c) zu Gemeinde-Bauten sind jedoch seit längerer Zeit nicht zur Ausführung gelangt, vielmehr nur diejenigen zur Besserung und Instandhaltung öffentlicher Wege in Anspruch genommen, welche von den Gespannbesitzern in natura, von den übrigen Grundbesitzern in einer ohne Rücksicht auf die Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Grundstücke für alle Hausbesitzer in gleicher Höhe jährlich festgesetzten und 1860 auf 10 Sgr., 1861 auf 2 Thlr. für jedes Grundstück normirten Handdienst-Geldentschädigung geleistet wurden. Bei Dismembrationen wurden diese Leistungen und Lasten nach Vorschrift der Verordnung vom 3. Januar 1845 durch besondere Abgaben-Regulirungs-Recesse anderweitig vertheilt. Dieser Vertheilungs-Maaßstab hatte jedoch schon längst zu erheblichen Mißverhältnissen geführt und wurde von den Gemeinde-Behörden auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 14. April 1856, so wie §. 11. und 54. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossen, dieselben aufzuheben, die Pflicht zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten vom 1. Januar 1864 ab auf die ganze Gemeinde auszudehnen, die Dienste jedoch in Geld abzuschätzen und die Vertheilung jährlich nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben und des Bedürfnisses Statt finden zu lassen. Hierbei war nun zu berücksichtigen, daß die Inquilinen bisher von diesen Diensten ganz befreit gewesen, die s. g. Büdner-Grundstücke, in Theilen früherer Bauerhöfe bestehend, auf welchen zwar die Pflicht zur Handdienstleistung ruhte, auf die aber eine Spanndienstpflicht nicht übergegangen war, weil sämmtliche parcellirenden Bauerhofsbesitzer bei der Abgaben-Regulirung erklärt, das Hauptgrundstück bleibe noch prästationsfähig, die Spanndienst-Verpflichtung verbleibe daher auch für die Zukunft bei demselben. Nur drei Bauerhöfe waren gänzlich zerstückelt und die von diesen zu leistenden Spanndienste receßmäßig in eine immerwährende, von den Theilbesitzern zu zahlende Rente umgewandelt worden. Behufs der Ausgleichung wurde daher festgesetzt, daß jeder Besitzer eines früheren Bauerhofes 60 Thlr., jeder andere Grundbesitzer 6 Thlr. im Voraus an die Gemeinde-Kasse zu zahlen habe, welche Summe

mit ⅐ jedes Jahr abgetragen werden könne, dagegen im Ganzen noch verbliebene Restbeträge mit einem Male gezahlt werden müßten, wenn eine neüe Dismembration eintreten sollte. Die aufkommenden Hand- und Spanndienst-Geldentschädigungs-, so wie die Ablösungssummen sollen nach dem aufgestellten und der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorliegenden Regulative vorzugsweise zu Bürgersteig-Pflasterungen verwendet werden. Natürlich bleibt den Gemeinde-Behörden überlassen, die bisher noch ungepflasterten Straßen zu berücksichtigen.

8) Gemeinde-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteüer. Wie schon unter Abtheilung III. A. angeführt, ist nunmehr der der Stadt Grabow zustehende Gemeinde-Zuschlag rc. für die Vergangenheit und zwar pro 1. März 1860 bis ult. December 1862 mit Thlr. 452. 18. 1, welcher von der Stadt Stettin zu Unrecht erhoben war, von letzterer erstattet worden. Die jährliche Einnahme stellt sich hiernach auf ca. 160 Thlr. heraus.

4. Armenwesen. Die Kosten der Armenpflege haben die städtischen Geldmittel bisher stark in Anspruch genommen. — Zu Armenzwecken sind nach gesetzlichen Bestimmungen folgende Einnahmen zu verwenden: 1) die Hundesteüer, welche sich 1862 auf 149 Thlr. 15 Sgr., 2) die Strafgelder aller Art, mit Ausnahme derjenigen für Schulversäumnisse, welche 1862 sich auf ca. 102 Thlr. 15 Sgr. beliefen, 3) der Erlös von Confiscaten, welcher 1862 nichts ergab, so daß die ganze Armen-Einnahme 252 Thlr. betrug. — Die Ausgaben für 1862 dagegen betrugen: 1) an laufenden Armen-Unterstützungen Thlr. 582. 7. 7, 2) an Kur-, Beerdigungs-, Heizungs- und Reinigungskosten der in das städtische Armenhaus aufgenommenen Personen Thlr. 590. 15. 8, 3) an Arzneikosten für Kranke und Arme Thlr. 103. 6. 6, 4) an Pflege-, Bekleidungs- und sonstigen Unterstützungskosten für Waisenkinder Thlr. 173. 5 Sgr., 5) an Gehältern der Armen-Verwaltungs-Beamten 129 Thlr., 6) an Bau- und Reparaturkosten des Krankenhauses Thlr. 35. 22. 3, 7) an Zinsen von 2100 Thlr., welche auf dem Krankenhause haften, so wie an Canon 115 Thlr., zusammen Thlr. 1728. 27 Sgr. Es stellte sich also gegen die Einnahme von 252 Thlr. ein Kämmerei-Zuschuß von Thlr. 1476. 27 Sgr. heraus, während der Kämmerei-Zuschuß des Jahres 1861 Thlr. 1277. 12. 10 betragen hatte. — Der immer höher steigende Zuschuß der Kämmerei-Kasse zu Armenzwecken, die Rücksicht darauf, daß man von maßgebender Stelle her im Interesse der Freizügigkeit beabsichtigt, das Einzugsgeld zu beseitigen — ein Umstand, welcher der Stadt Grabow nicht allein einen jährlichen Einnahme-Verlust von 600 Thlr., sondern noch die Wahrscheinlichkeit in Aussicht stellt, daß der Andrang der Armen und Hülfsbedürftigen von außerhalb sich steigert — ferner die tägliche Erfahrung, daß nicht allein in vielen Fällen die Armenpflege unnöthiger Weise in Anspruch genommen wird, dagegen den bei den höhern Behörden über verweigerte Unterstützung erhobenen Beschwerden oft schwer zu begegnen ist, weil bei gedachten Behörden eine mildere Beurtheilung der Gesuche vorherrscht, sondern auch in vielen Fällen, besonders bei liederlichen Frauenzimmern, erhebliche Verluste für die Armen-Kasse entstehen, weil eine Erstattung der verauslagten Kosten nicht zu erlangen ist, endlich, wenn auch in untergeordneter Art, der Umstand, daß bei den Arzneikosten nach neüerer Bestimmung ein Rabatt-Abzug nicht mehr gewährt werden darf, also auch eine Erhöhung der Ausgaben für Armen-Arznei bevorsteht, — legten dem Magistrat die unabweisbare Pflicht auf, eine Untersuchung und Feststellung darüber zu veranlassen: 1) ob es mit den vorhandenen Mitteln nicht zu ermöglichen sei, durch eine Veränderung in der Armen-Verwaltung eine Verminderung der der Stadt erwachsenden Armenpflege-Kosten herbei zu führen;

2) ob dies nicht vielleicht durch eine Einrichtung, wie sie in Pasewalk besteht, geschehen könne, woselbst eine Beschäftigung der Armen Statt findet, der Art, daß sich die Armen-Anstalt selbst bezahlt macht. Die von der Armen-Deputation niedergesetzte Commission machte den Vorschlag, daß bei etwaiger Errichtung einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt auch gleichzeitig das Polizei-Gefängniß hierher zu verlegen und eine Beschäftigung der Polizei-Gefangenen einzuführen sein würde, und legte folgende „Grundzüge zur Errichtung einer Polizei-Gefangenen- und Armen-Beschäftigungs-, so wie einer Kinder-Erziehungs-Anstalt" vor: — §. 1. Die Beschäftigungs-Anstalt soll den Zweck haben, eine Verminderung der Haftkosten für Polizei-Gefangene herbei zu führen, so wie die bisherige demoralisirende Geldunterstützung der Armen möglichst ganz einzustellen und in der Regel Niemand zu unterstützen, der nicht dafür Arbeit übernimmt und leistet, sei es freiwillig oder unter Umständen mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 3., Tit. 19., Th. II., A. L. R., resp. Art. 11—13. des Gesetzes vom 21. Mai 1855. — §. 2. Alle Armen-Unterstützungen sollen so viel wie möglich in Natural-Prästationen bestehen, als Wohnung, Kleidung, Unterhalt, Heizung, Schulunterricht u. s. w. — §. 3. Die Beschäftigung soll eine möglichst vielseitige sein und sich sowol auf Arbeiten für die Anstalt selbst, als für die Gemeinde und für Fremde erstrecken zu dem Zwecke, die Kosten des Unterhalts, der Kur und Verpflegung, so wie der Polizeihaft so viel als möglich durch den Erlös eigener Arbeit zu decken. — §. 4. Die Kinder-Erziehungs-Anstalt, welche für arme hülfsbedürftige, der Gemeinde angehörige Kinder bestimmt ist, hat die Aufgabe, ihre Pflegebefohlenen bis zum Eintritt eigner Erwerbsfähigkeit zur Ordnung, Sittlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten und zu erziehen, ohne ihnen ein Mehreres zu gewähren, als ihnen in der Familie und im Haushalte eines verständigen, ordentlichen Hausvaters der niedern Volksklasse zu Theil werden würde. — §. 5. Die Kosten der Anstalt werden bestritten: 1) aus dem Arbeits-Verdienste der Armen resp. der in Kur befindlich gewesenen Personen und der Polizei-Gefangenen; 2) aus der Einnahme an Hundesteuer; 3) aus den Strafgeldern aller Art, mit Ausnahme derjenigen für Schulversäumnisse; 4) aus dem Erlöse von Confiscaten; 5) aus freiwilligen Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen; 6) aus Kämmerei-Zuschüssen. — Darüber nun, wie dies Project mit den vorhandenen Mitteln auszuführen sein wird, schweben die Verhandlungen und Ermittelungen noch.

5. Die Polizei-Verwaltung ist auch ferner in der Hand der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin verblieben. Die Unordnung auf den Straßen, so wie die Mängel und Nothstände, welche sich bei Feuersgefahr, und nicht blos in der Verwaltung, sondern für sämmtliche Einwohner daraus ergeben, daß das Polizei-Revier-Büreau nicht einmal im Grabower Stadtbezirk sich befindet, haben Veranlassung gegeben, bei der Königlichen Regierung dahin vorstellig zu werden, daß für unsern Stadtbezirk ein eigenes Revier eingerichtet werde und demselben außer dem Polizei-Commissarius mindestens noch zwei Sergeanten überwiesen würden. — Zum Zweck der Herstellung der Ordnung und Ruhe, während der Nachtzeit, ist die Anstellung eines dritten Wächters beschlossen worden. — Bei Revision der von der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin zu legenden Rechnungen über sächliche Polizei-Verwaltungskosten ergab sich, daß die Gebühren und Einnahmen aus der örtlichen Polizei-Verwaltung, namentlich Sporteln und Gebühren für Dienstscheine, Aufenthalts-Karten, Bauconsense, Atteste und Pässe an die Staats-Kasse abgeführt waren, obgleich in dem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Januar 1858 ausgesprochen ist, daß dieselben als Früchte der Polizei-Verwaltung nicht dem Fiscus, sondern der Gemeinde-Kasse zufallen. Die dieserhalb bei der Königlichen

Regierung erhobenen Remonstrationen hatten Erfolg und sind die für die Zeit vom 22. Mai 1855 bis ult. 1862 erwachsenen Gebühren in neüester Zeit aus der Staats-Kasse resp. von der Stadt Stettin mit zusammen Thlr. 271. 24. 6 an unsere Stadt erstattet worden. Gleichzeitig steht nun fest, daß die für die Zukunft erwachsenden Gebühren am Jahresschlusse immer hierher überwiesen werden. — Die Haftkosten für hiesige Polizei-Gefangene, welche vertragsmäßig in das Stettiner Polizei-Gefängniß mit aufgenommen werden, betrugen pro Kopf und Detentionstag 5 Sgr. und sind in Folge Anforderung des Magistrats zu Stettin vom 1. Juli 1863 ab auf 7 Sgr. 6 Pf. erhöht worden. — An Polizeistrafen, welche schon immer besonders hierher überwiesen worden sind, kamen ein 1861: Thlr. 43., 1862: Thlr. 68. 8. 6. — An sächlichen Polizei-Verwaltungskosten wurden gezahlt 1861: 316 Thlr. 1862: 237 Thlr., in welchen jedoch diejenigen pro IV. Quartal 1862, welche erst in der Rechnung für 1863 in Ausgabe erscheinen, nicht mit inbegriffen sind. — An Haftkosten für Polizei-Gefangene wurden gezahlt 1861: 42 Thlr. 10 Sgr., 1862: 72 Thlr. 10 Sgr. — Das Bestreben, die Leitung der Feüerlösch-Anstalten in die Hand der Stadt zurückzunehmen, ist ohne Erfolg geblieben, da die Königliche Polizei-Direction zu Stettin Schwierigkeiten erhoben hat; es ist indessen von den Gemeinde-Behörden eine Revision der Feüerlösch-Ordnung der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin vom 22. März 1855 vorgenommen worden. Die der Königl. Regierung in Vorschlag gebrachten Abänderungen bestehen der Hauptsache nach darin, daß 1) die Oberleitung der Lösch-Anstalten dem Polizei-Inspector übertragen, 2) unserer städtischen Sicherungs-Deputation die ihr statutenmäßig zustehende Mitwirkung überwiesen, 3) durch Abänderung der Bestimmung über die Löschdienstpflicht und Einrichtung von 6 Löschbezirken, sowol eine Erleichterung der Verpflichtungen der Einwohner, als gleichzeitig eine zweckmäßigere Verwendung der Arbeitskräfte herbeigeführt, 4) durch Organisation eines Feüerlösch-Corps von vorläufig 18 Mann und Ausstellung von stets gefüllten Wasserkufen innerhalb der Bezirke eine Förderung und größere Sicherheit des Feüerlöschdienstes erzielt wird. Für städtische Rechnung wurden 12 Feüereimer aus kiefernen Wurzeln, mit Pech ausgegossen, welche sich nach den vorgelegten Attesten als practisch bewährt hatten, zum Feüerdienste angekauft. Brände sind innerhalb des Stadtbezirks im Jahre 1862 nicht vorgekommen, dagegen hat das Jahr 1863 bis November schon 2 aufzuweisen, und zwar: 1) in der Breitenstraße, 2) in der Gießereistraße. — In der Altpommerschen Land-Feüer-Societät waren im Jahre 1862 ca. 56 Wohngebaüde nebst dazu gehörigen Ställen und Scheünen in Klasse i. mit 29.525 Thlr., ii. mit 145.100 Thlr., iii. mit 19.145 Thlr., iv. mit 100 Thlr., zusammen mit 193.870 Thlr. versichert, wofür im Ganzen an Beiträgen 396 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. eingezogen wurden.

6. **Bauwesen.** In Anbetracht der vielfachen Übelstände und Nachtheile, welche die hier bestehenden landbaupolizeilichen Bestimmungen mit sich führen, wurde Anfang des Jahres 1862, unter dem Erbieten zur Vorlegung eines Bauplans, höheren Orts wiederholt der Antrag gestellt, die städtische Bau-Ordnung vom 12. August 1847 wenigstens mit der Maaßgabe hierselbst einzuführen, daß im III. Festungs-Rayon ganz nach den in derselben enthaltenen Bestimmungen gebaut werden dürfe, im II. Rayon dagegen mit der Beschränkung, daß nur die Brandgiebel mit 1 Fuß Ziegelstärke aufgeführt werden, die übrigen Umfassungswände aber aus Steinfachwerk bestehen müssen. Eine Entscheidung ist bisher nicht ergangen. — Für städtische Rechnung wurden 1862 folgende Bauten ausgeführt: 1) Vollendung des Schulhaus-Anbaues, 2) Vollendung des Brunnenbaues auf dem neüen Friedhofe, 3) Verschönerung

desselben durch Reinigung der Steige und Ebenung der Wege, Anpflanzung von Bäumen und Anlegung eines Rundtheils, 4) eine Pflasterung der Hauptstraßen. — An Baukosten wurden gezahlt für: 1) die Schulhäuser nebst Ställe rc. Thlr. 896. 4. 1, 2) das Krankenhaus Thlr. 35. 22. 3, 3) die Friedhofs-Anlagen, das Leichenhaus incl. Brunnenbau Thlr. 469. 21. 1, 4) Feuerlösch-Geräthschaften Thlr. 24. 28 Sgr., 5) für Straßenpflasterungen Thlr. 3913. 7 Sgr., 6) für Besserung der Wege, Räumung der Gräben und Kanäle Thlr. 67. 21 Sgr., zusammen Thlr. 5407. 13. 5. Die Baukosten des Jahres 1861 betrugen Thlr. 3290. 5. 4.

7. Im Kirchen- und Schulwesen sind keine erheblichen Veränderungen vorgekommen. — Die Schülerzahl in der städtischen Elementarschule hat sich auf ca. 680 gesteigert, so daß sich das Bedürfniß nach Einrichtung einer 9. Schulklasse ergeben hat. — Die Ausgaben für die Schule haben eine ungewöhnliche Höhe erreicht, und da sich das Vermögen und die Leistungsfähigkeit der Schulsocietät als unzureichend herausgestellt hat, so ist ein Staats-Zuschuß höhern Orts in Antrag gebracht worden. — Für die Schulversäumnißstrafen, welche zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder zu verwenden sind, wurde Anfangs des Jahres 1863 eine besondere Schulkasse eingerichtet. — Die Aufstellung eines besondern Friedhofs-Reglements steht bevor.

8. Der Betrieb der Landwirthschaft ist im Abnehmen begriffen, weil die Ackerwirthschaften durch Parcellirungen zum Zwecke der Bebauung immer mehr verkleinert werden. Dadurch entsteht nun keineswegs ein Nachtheil, sondern ein Vortheil für die Grundbesitzer, da der Werth des Grund und Bodens bis jetzt im Steigen begriffen gewesen und mit 1000 bis 2500 Thlr. für den Morgen bezahlt worden ist, ein Ertrag, der aus der Landwirthschaft nicht zu erzielen ist.

9. Handel und Gewerbe. Wenngleich die Nähe von Stettin für das Fabrikwesen vortheilhaft ist, so wirkt sie auf den Handel hierselbst nachtheilig ein. — An Kaufleuten waren hierselbst 1862 23 vorhanden, an sonstigen Handeltreibenden 86. — Gast- und Schankwirthe bestanden hierselbst 17. — Cigarren-Fabriken 4, davon 1 mit 20 und 3 mit 10 Arbeitern.

10. Militair- und Einquartierungswesen. Einquartierungen fanden in der Zeit vom 21. Juni bis 25. Juli und demnächst auf 3 Tage im August 1862 Statt.

11. Rechnungswesen. Die Jahres-Rechnungen der Stadt-Haupt-Kasse schlossen bis incl. 1860 mit einem oft erheblichen Deficit ab. Seit dem Jahre 1861 ist eine Besserung der allgemeinen Finanzlage eingetreten; die Jahres-Rechnung für 1861 weist einen Bestand von Thlr. 1465. 18. 5, diejenige für 1862 einen Bestand von Thlr. 1601. 12. 11 nach. Letztere enthält im Einzelnen folgende Resultate:

A. In Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Erbpacht Canon	46	23	2
Pacht und Miethe	109	-	6
Tantième von Staatssteuern	250	6	4
Gemeinde Abgaben	5079	27	3
Schul Abgaben	795	28	—
Hundesteuer	149	15	—
Einzugs- und Bürgerrechtsgeld	614	15	—
Wegebaugelder	375	5	5
Extraordinaria	5897	1	1
Dazu der Bestand für 1861 mit	1165	18	5
Zusammen	15.117	3	2

B. In Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Besoldungen und Amtsbedürfnisse	3415	12	8
Baukosten	5407	13	5
Für Armenpflege	1419	4	9
Polizeikosten	309	10	—
Zinsen, Canon, Lasten und Abgaben	1191	23	7
Extraordinaria	1739	15	10
Zusammen	13.515	20	3

Diese Rechnung wurde von der Stadtverordneten-Versammlung, in der Sitzung vom 17. Februar 1864 anerkannt und unter dem Vorbehalt dechargirt, daß in der Jahres-Rechnung pro 1863 einige monirte Posten, zum Betrage von Thlr. 5. 27. 6 in Einnahme nachgewiesen würden.

Grabow, den 20. Februar 1864.

III. Erläuternde Bemerkungen; (entnommen meist aus den Akten der Königlichen Regierung.)

Zu 1. — Der Verleihung der Städte-Ordnung sind umfassende Verhandlungen vorangegangen. Von dem Landrathe des Randowschen Kreises zur Äußerung über endgültige Feststellung der Gemeinde-Verhältnisse aufgefordert, erstattete der Gemeinde-Vorstand von Grabow unterm 6. August 1853 einen ausführlichen Bericht, dessen Inhalt in der Hauptsache folgender war: Er sei, so ließ sich der Vorstand vernehmen, mit dem Gemeinde-Rath in Berathung getreten und habe dieser Berathung die Bestimmungen der neüen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unterbreitet, da dieselben in vielen Stücken mit den bisher für Grabow gültigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gleich sind. Der Gemeinde-Rath erkenne nun zwar übereinstimmend mit dem Vorstande vollständig an, daß für Grabow und seine Verhältnisse im allseitigen Interesse der Fortbestand einer Communal-Verwaltung in der Art und Weise, wie sie durch Einführung der G. O. geschaffen, ein dringendes Bedürfniß sei, könne dabei indessen nicht den Wunsch unterdrücken, seine zukünftige Stellung dem Gemeinde-Vorstande gegenüber dadurch unabhängiger zu machen, daß die Kraft des Letztern geschwächt und zu diesem Zweck namentlich der collegialische Gemeinde Vorstand beseitigt, den Mitgliedern desselben, mit alleiniger Ausnahme des Bürgermeisters, das ihnen bisher zugestandene Stimmrecht also genommen werde. Zur Erreichung dieses Wunsches trage der Gemeinde-Rath demnach darauf an: 1) die Einführung der St. O. unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 72. Nr. 2. und §. 73.; dagegen 2) bezüglich der Bestimmung im §. 72. Nr. 1. mit der Abänderung, daß eine Vermehrung der Zahl der zukünftigen Stadtverordneten auf 12 eintrete, zu genehmigen. Seitens des Gemeinde-Vorstandes habe eine mehrmalige, gründliche Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse unter Zugrundelegung der ältern und neüern Gemeinde-Gesetzgebung Statt finden müssen, als deren Ergebniß er seine Ansichten und Wünsche folgender Maßen vortrage. Die mannichfachen, theilweise in der Eigenthümlichkeit des hiesigen, mit über 3500 Seelen bevölkerten, theilweise in dem ungünstigen finanziellen Zustande des Orts begründeten Verhältnisse, ließen eine gedeihliche Entwicklung des Gemeindelebens, bezw. die Möglichkeit der promptern Erfüllung der an die Gemeinde zu stellenden Forderungen, einzig und allein durch eine in jeder Beziehung geregelte, das Gemeinde-Interesse auch in kleinster Beziehung gründlich wahrnehmende Communal-Verwaltung erreichbar erscheinen. Die G. O. vom 11. März 1850 habe dem Vorstande die Hand gegeben, durch eine umfassendere Verwaltung, als früher für den Ort bestand, und durch Heranziehung größerer, wenn auch nur rathgebender Kräfte zur Verwaltung die Gemeinde-Angelegenheiten besser zu fördern und dieselben dem Ziele einer vollständigen Regelung näher zu rücken. Es könne demgemäß nur des Vorstandes Wunsch sein, zur Erreichung obiges Zweckes auf den Grundlagen der Bestimmungen der neüen St. O. weiter vorzugehen, da dieselben sich in vielfacher Hinsicht den schon bisher maßgebend gewesenen Vorschriften des Tit. II. der G. O. anschließt, die eingetretenen Abänderungen gegen die Letztere aber solche seien, daß sie

nur mit Freuden begrüßt werden könnten. In dem ausgesprochenen Wunsche, den Ort Grabow mit der St. O. beliehen zu sehen, dürfe man nicht etwa ein Streben zur Erlangung von Vorrechten, anderen Ortschaften des platten Landes gegenüber, sondern lediglich die Absicht erblicken, für Grabow — welches seinen Verhältnissen und seiner bisherigen Verfassung nach viel mehr den Charakter einer kleinen Stadt, als einer Ortschaft des platten Landes in sich trage — und mit Rücksicht darauf, daß städtische Gerechtigkeiten von Jahr zu Jahr hier immer mehr zur Ausbildung kommen werden, eine Communal-Verfassung zu erlangen, welche nicht allein für gegenwärtige, sondern vor allen Dingen für zukünftige Verhältnisse nach allen Seiten hin einen sichern Anhalt gewährt. Würde Grabow der St. O. theilhaftig, so liege es auf der Hand, daß auch Gemeinde-Behörden vorhanden sein müssen, welchen es wahrhaft am Herzen liegt, die Gemeinde-Angelegenheiten unbefangen und so zu handhaben, daß die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers einmal erreicht und zum andern auch in der Gemeinde selbst ein besserer Sinn, als bisher erzielt werde. Dies ließe sich in Grabow, so urtheilte der Gemeinde-Vorstand, nur dadurch erreichen, wenn außer dem Gemeinde-Rath noch ein collegialischer Gemeinde-Vorstand bestehe, welcher schon durch seine Stellung berufen sei, dem vielleicht nicht immer in den richtigen Gränzen sich bewegenden und den verschiedenen Verhältnissen gewachsenen Gemeinde-Rathe gegenüber, die Hauptleitung und Ausführung der Geschäfte zu besorgen. Schon in seiner bisherigen Stellung habe er wiederholt die Erfahrung gemacht, daß der Gemeinde-Rath sehr oft sein Mandat weiter auszudehnen versuche, als ihm gesetzlich zustehe, sich in wichtigeren Fällen aber wiederum gern auf den Gemeinde-Vorstand stütze, dergestalt, daß er einfach erklärt habe, Letzterer möge die Sorge für Regelung der Angelegenheit übernehmen. Eben nur dadurch, daß der Gemeinde-Rath wisse, unbeschränkter Wille in Gemeinde-Angelegenheiten stehe ihm nicht zu, demselben werde vielmehr durch den Gemeinde-Vorstand Schranken gesetzt, sei es bisher möglich gewesen, die vorgekommenen Angelegenheiten zu einem sachgemäßen Ende zu bringen, ohne das Einvernehmen mit dem Gemeinde-Rathe zu stören, oder die Entscheidung der höhern Stelle einzuholen. Käme der Eingangs erwähnte Beschluß des Gemeinde-Raths zur Ausführung, so würde der Bürgermeister die einzige Person sein, welcher etwaigen Unregelmäßigkeiten und Übergriffen des Gemeinde-Raths entgegen zu treten hätte, und es bliebe gewiß nicht zu verkennen, daß die Stellung unter gewissen Umständen eine unangenehme und gehässige werden könne, was selbstverständlich niemals von wohlthätigem Einfluß auf die Verwaltung sei. Andrer Seits würde der Bürgermeister als ausführende Behörde ganz isolirt, ohne maßgeblichen Beistand der übrigen Vorstands-Mitglieder, dastehen; aber schon oft habe es sich gezeigt, daß dieser Beirath ein sehr wünschenswerther sei, da auch die reiflichste Überlegung einer Sache Seitens Einer Person, immer nur eine einseitige Ansicht zulasse, welche das Vorhandensein einer Unrichtigkeit nicht ausschließt. Manche Sache könnne nur durch Austausch der Meinungen zu einem erwünschten Ziele kommen, und weil eben in Grabow die Hauptsache der Verwaltung, wenigstens zur Zeit noch, lediglich in den Händen des Gemeinde-Vorstandes liege, der Vorstand sich auch der sanguinischen Hoffnung nicht hingeben dürfe, so sehr bald einen in jeder Beziehung intelligenten Gemeinde-Rath zur Seite zu haben, so müsse er im Gemeinde-Interesse wünschen, daß auch fernerhin ein collegialischer Gemeinde-Vorstand bestehen bleibe. Er müsse daher den Antrag stellen, daß der Gemeinde Grabow zur definitiven Regelung ihre Verhältnisse die St. O. vom 30. Mai 1853, indessen mit Ausschluß des Tit. III. derselben, verliehen werde.

Indem er diese Vorstellung des Gemeinde-Vorstandes unterm 10. September

1853 der Königlichen Regierung überreichte, schloß sich der Landrath dem Antrage des Vorstandes an, wiewol er nicht verkannte, daß der Absatz 2. in §. 1. der St. O. dem entgegenstehe.

Die Königliche Regierung trat in ihrem, dem Ober-Präsidenten von Pommern unterm 30. Mai 1854 erstatteten Berichte, mit der landräthlichen Behörde der Ansicht des Gemeinde-Vorstandes aus den von demselben geltend gemachten Gründen bei, in dem auch sie es für die Verhältnisse in der Gemeinde Grabow, bei einer Bevölkerung von nahe an 4000 Seelen, lebhaftem Gewerbe- und Fabrikbetrieb und einer nicht unerheblichen Communal-Verwaltung, welche die mancher kleiner Städte des Regierungs-Bezirk Stettin an Wichtigkeit und Umfang übersteige, und einen Ausgabe-Etat von 3617 Thlr. erheische, für bedenklich erachtete, das Ansehen und die Einwirkung des Gemeinde-Vorstandes durch Verringerung der Zahl seiner Mitglieder und Beseitigung der collegialischen Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung gegenüber, zu schwächen. Es sei, so fügte die Königliche Regierung hinzu, überdies zu berücksichtigen, daß die in den §§. 72. und 73. der St. O. gestattete Organisation in so fern nicht auf Gr. passe, als dabei von der Voraussetzung einer nur 2500 Einwohner erreichenden Bevölkerung ausgegangen werde, Gr. aber, wie gesagt, nahe an 4000 Einwohner habe, und der Gemeinde-Vorsteher nicht die Polizei verwalte, diese vielmehr, wodurch derselbe an Einfluß verliert, der Königlichen Polizei-Direction von Stettin zustehe, und aus triftigen Gründen der Letztern verbleiben müsse. Die Königliche Regierung stellte deshalb anheim, für Gr. f. Z., nach Anhörung des Provinzial-Landtages die Verleihung der neüen St. O., mit Ausschluß der Bestimmungen des Tit. III. derselben, jedoch unbeschadet der fortdauernden Angehörigkeit der Ortschaft zum platten Lande, zu befürworten.

Der Ober-Präsident berichtete unterm 31. Juli 1854 in diesem Sinne an den Minister des Innern, der in seinem Erlaß vom 10. August desselben Jahres, übereinstimmend mit der Ansicht der Gemeinde-Vertretung zu Gr., für den Flecken Gr. eine Einrichtung der Orts-Verfassung nach Maaßgabe des Tit. VIII. der St. O. vom 30. Mai 1853, unter Beibehaltung der außerdem den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen entsprechenden besonderen Bestimmungen des Statuts vom 12. März 1847, mit Rücksicht auf die wesentlich ländlichen Verhältnisse jener Ortschaft für zweckmäßig erachtete. Was eventualiter die bei Anwendung des Tit. VIII. der St. O. noch besonders zu berücksichtigenden Bestimmungen aus dem Statut von 1847 betreffe, so dürften dahin namentlich folgende gehören: — 1) Der §. 2. hinsichtlich der Bezeichnung „Orts-Vorstand" für die Orts-Obrigkeit und „Gemeinde-Repräsentanten" für Gemeinde-Vertretung, da die Annahme der Bezeichnung „Magistrat" und „Stadtverordneten" nicht angemessen zu sein scheine; — 2) Der §. 4., bei welchem sich jedoch frage, in wieweit auch die unangesessenen Einwohner fernerhin ein Stimmrecht beizulegen sein werden, event. mit der Beschränkung auf gewisse Kategorien der Gewerbetreibenden und Klassensteüerpflichtigen, welche seit 3 Jahren mindestens 4 Thlr. entrichten, ob nicht auch dem stehenden Gewerbebetriebe (§. 5. Nr. 4., Tit. b. der St. O. vom 30. Mai 1853) geeignete Berücksichtigung zu gewähren sein mögte; — 3) Der §. 5.; — 4) Der §. 8.; — die Schlußbestimmungen des §. 10. wegen Rüge unentschuldigten Ausbleibens bei Wahlversammlungen; — 6) der §. 16. in so fern, als die Zahl von 2 Beisitzern beizubehalten bleibe. Im Übrigen würden an die Stelle der §§. 16. ff. die Vorschriften des Tit. III. der St. O. von 1853 treten. Nur dürfte es zweckmäßig sein, die Wahl des Orts-Vorstehers auf Lebenszeit vorzuschreiben. — 7) Der §. 29. hinsichts der Competenz der Polizei-Direction in Stettin zur Polizei-Verwaltung in Gr.; — 8) Die §§. 33. und 34.

in Betreff der Erhebung der Communal- und sonstigen Abgaben; — 9) Die Strafbestimmung am Schluß des §. 38. und endlich 10) die Bestimmungen der §§. 3., 8., 10. und 49 wegen Wahl und Einberufung von Stellvertretern der Repräsentanten. — Der Minister ersuchte den Ober-Präsidenten, sich über die Zweckmäßigkeit der angedeüteten Modifikationen, bei Anwendung des Tit. VIII. der St. O. in Gr. schleünigst zu aüßern.

Auf Grund eines gutachtlichen Berichts der Königlichen Regierung vom 10. September 1854 wurde dem Minister auseinandergesetzt, daß die Verhältnisse von Gr. weit davon entfernt seien, ländlicher Natur zu sein. Die wenigen dort noch vorhandenen Bauern betreiben Ackerbau jetzt nur noch auf demjenigen, für die Landwirthschaft im Allgemeinen wenig erheblichen Theil der Feldmark, welcher wegen der Rayon-Gesetze nicht mit Haüsern bebaut werden darf. Auch dieser Theil der Feldmark wird mehr dem Ackerbau entzogen, indem Einwohner der Stadt Stettin ihn aufkaufen und in Gärten verwandeln. Im Übrigen beziehen die Bauerhofsbesitzer in Gr., welche ihren Lebens-Verhältnissen nach den städtischen Ackerbürgern gleichstehen, von den zu Erbpacht und Erbzins veraüßerten Parcellen ihre Renten. Die Bevölkerung von Gr. besteht, die wenigen Bauern abgerechnet, hauptsächlich aus Maschinen-, Eisengießerei-, Schiffsbau-, Tabaks- und anderen Fabrik-Arbeitern, aus Arbeitsleüten, welche ihren Verdienst in Stettin finden, aus Schiffs-Capitainen und Leüten, welche von der Schifffahrt leben, aus kleinen Handwerkern und Beamten, welche in Stettin angestellt sind, überhaupt in der großen Mehrheit aus Leüten, welche durchaus in industriellen, gewerblichen und reinstädtischen Verhältnissen leben. Daß bei solchen Verhältnissen die Communal-Verwaltung von Gr. umfangreicher und wichtiger sei, als diejenige in den kleinen der alten Städte Pommerns, werde nicht bezweifelt werden können. Erwäge man nun auch, daß die gewerblichen, die Fabrik- und die Verkehrs-Verhältnisse in dem, unlängst erst mit Stettin durch eine Steinbahn verbundenen, Gr. und damit die Zahl der in städtischen Verhältnissen lebenden Einwohner in steter Zunahme begriffen sei, so dürfte der Antrag auf Einführung der St. O. gerechtfertigt sein. Da mit Bezug auf das Vorstehende die Vorfrage, ob die St. O. mit Einschluß des Tit. VIII., oder mit Ausschluß desselben in Gr. eingeführt werden solle, noch nicht entschieden zu erachten war, so enthielt sich die Königliche Regierung einstweilen noch einer gutachtlichen Aüßerung über die in dem Ministerial-Rescript vom 10. August rücksichtlich der erstern Alternative gemachten Vorschläge, behielt sich aber vor, falls ihre Ansicht höhern Orts nicht beifällig aufgenommen werden sollte, demnächst, nach Anhörung der Gemeinde-Behörden, auch hierüber zu berichten.

Die zum 12ten Provinzial-Landtage versammelten Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen sprachen sich, auf das ihnen zur Begutachtung übergebene Propositions-Dekret vom 2. October 1854 über die Frage: mit welchen Maßgaben in der Ortschaft Gr. die St. O. vom 30. Mai 1853 zur Anwendung zu bringen sei, unterm 12. October 1854, nach ernstlichster Berathung und Erwägung der in Betracht kommenden Zustände, dahin aus, daß der Ortschaft Gr. besagte Städte-Ordnung mit Ausschluß der Bestimmungen ihres Tit. VIII. und mit den Maßgaben der fortdauernden Angehörigkeit der Ortschaft zum platten Lande, und daß die Polizei-Verwaltung Seitens der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin auf Staatskosten, wie zur Zeit geschehe, fortgeführt werde, verliehen werden möge. — Was die in diesem Antrage enthaltene Annahme wegen der Polizei-Verwaltung betrifft, so traf sie mit den bestehenden Verhältnissen nicht völlig zu. Das Sach-

verhältniß war, wie die Königliche Regierung in einem Bericht vom 16. November 1854 auseinander setzte, Folgendes:

Bis 1826 bestand in Stettin ein Königliches Polizei-Directorium, welches die Polizei-Verwaltung in den, in der nächsten Umgebung von Stettin belegenen Ortschaften, wozu auch Gr. gehört, ausübte. Als in dem genannten Jahre diese Behörde aufgelöst wurde, ging die Polizei-Verwaltung und mit dieser auch die des s. g. Außenbezirks auf den Stettiner Magistrat über, von welchem selbige bis 1851 geführt wurde. Die Stadt Stettin erachtete sich durch die, ihr mit Verwaltung der Polizei im Außenbezirk aufgebürdeten Kosten derselben für beschwert und wurde derselben daher auf den Antrag der städtischen Behörden durch Ministerial-Rescript vom 25. August 1826 eine jährliche Entschädigung von 500 Thlr. für einen Polizei-Commissarius, und von 200 Thlr. für einen Polizei-Sergeanten bewilligt, welche auch bis einschließlich für das Jahr 1854 aus Staatsmitteln gezahlt ist. 1850 wurde vom Minister des Innern die Errichtung einer besonderen Staats-Polizei-Behörde in Stettin beschlossen, später jedoch davon Abstand genommen und im November 1851 die Leitung der Polizei-Verwaltung in der Stadt Stettin und im Außenbezirk einstweilen commissarisch dem Landrathe des Randowschen Kreises übertragen, so wie außerdem die Besoldung des Polizeiraths und eines Assessors auf Staatsfonds übernommen, während die Bestreitung der übrigen Kosten, einschließlich des Außenbezirks, jedoch mit Ausschluß eines, unten zu erwähnenden, Beitrages der Gemeinde Gr., der Stadt Stettin verblieb. In letzterer Beziehung wurde die Stadt Stettin gegen den Fiscus klagbar, und dieser durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt, der Stadt Stettin die seit dem November 1851 auf den Außenbezirk verwendeten Kosten der Polizei-Verwaltung, deren Ermittelung einem besondern Verfahren vorbehalten wurde, zu erstatten. Nachdem jedoch in neürer Zeit wieder eine Königl. Polizei-Direction in Stettin errichtet worden, sind die Kosten für die Besoldung des gesammten Beamten-Personals, mit Ausnahme der eines Polizei-Sergeanten, auf Staatsfonds übernommen. Das Gehalt des Letztern, nach dem Etat für Gr. pro 1855—56: 180 Thlr. betragend, der in Gr. stationirte und nur für diesen Ort bestimmt ist, so wie eine Büreaukosten-Entschädigung für den nicht in Gr. wohnhaften Revier-Commissarius des Außenbezirks, nach dem genannten Etat 50 Thlr., werden von der Gemeinde Gr. getragen, während ein Beitrag der übrigen Ortschaften des Außenbezirks hierzu bisher noch nicht gefordert worden ist. Vom 1. Januar 1855 ab werden der Gemeinde Gr. sowol als dem Domainen-Fiscus für die zum Domainen-Amte Stettin-Köstin gehörigen Ortschaften des Außenbezirks nicht ganz unerhebliche Beiträge zu den sachlichen Verwaltungskosten der Stettiner Polizei-Direction auferlegt werden, da die Stadt Stettin auf Grund des von ihr erstrittenen günstigen Erkenntnisses nicht ferner verpflichtet ist, Zuschüsse zu den sachlichen Polizeikosten des Außenbezirks zu leisten. Für Gr. werden sich diese Kosten auf etwa 300 Thlr. belaufen, excl. des Gehalts für den Sergeanten. — So weit der Bericht vom 16. November 1854.

Der Minister des Innern machte unterm 14. März 1855 der Königlichen Regierung zu Stettin, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des unterm 26. Februar ergangenen Allerhöchsten Erlasses, die Erhebung der Ortschaft Gr. zu einer Stadt betreffend, mit dem Auftrage bekannt, danach das Weitere wegen Einführung der St. O. in Gr. zu verfügen. Die Urkunde lautet wörtlich folgender Maßen:

Ich will auf Ihren Bericht vom 17. Februar cr. in Gemäßheit des §. 1. der St. O. vom 30. Mai 1853 nach dem Antrage des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, der Ortschaft Grabow bei Stettin, un-

beschadet ihrer fortdauernden Angehörigkeit zum platten Lande, die gedachte St. O. mit Ausschluß der Bestimmungen des Tit. VIII. derselben hierdurch verleihen. Der in dem Gutachten der Stände mitberührte Punkt wegen Verwaltung der Polizei in Grabow und wegen Tragung der diesfälligen Kosten bleibt jedoch besonderer Regelung vorbehalten. Ich überlasse Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Berlin, den 26. Februar 1855.

An den Minister des Innern. gez. **Friedrich Wilhelm.**
gegengez. v. Westphalen.

Vergleicht man diese Urkunde mit den ähnlichen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts, kraft derer ländliche Ortschaften zu Städten erhoben und sie mit Lübischem und Magdeburgischem Stadtrecht begabt wurden, welch' ein Unterschied zeigt sich da in den Formen der Stiftungsbriefe! Damals wurde in diesen Briefen Alles, was die neüe Stadt betraf, mit größter Ausführlichkeit namhaft gemacht, die Gränzen des Stadtbezirks, die Bestandtheile desselben, die Rechte und Gerechtigkeiten, deren sie theilhaftig sein sollte, aber auch die Leistungen, die ihr auferlegt waren ꝛc., und zur Beglaubigung, bezw. Gewährleistung, liest man unter den Urkunden fürstliche Räthe, Vasallen, Advokaten et alii quam plures fide digni, als Zeügen und Bürgschaft leistend für den Inhalt des betreffenden öffentlichen Briefes; jetzt begnügt sich der Landesfürst in einem Städtegründungs-Briefe mit wenig Worten seinen Willen auszusprechen und überläßt seinem — Kanzler oder Minister alles Übrige zur weitern Verfügung. So wechselt der Mensch im Verlauf der Zeitalter seine Anschauungen, so seine Sitten!

Daß Gr. in die Reihe der Städte getreten sei, wurde durch eine im §. 85. der St. O. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juni 1855 öffentlich zur Kunde gebracht, was die Königliche Regierung dem Minister des Innern mittelst Berichts vom 3. Juli desselben Jahres anzeigte. Ein vom Magistrat entworfenes Reglement, die Erhebung von Einzugs- und Hausstandsgeld betreffend, d. d. Grabow 4. August 1855, erhielt von Aufsichtswegen die Genehmigung der Königl. Regierung am 20. desselb. M. und J. Das Einzugsgeld beträgt 10 Thlr., kann aber auf 5 Thlr. und noch weniger ermäßigt werden. Das Hausstandsgeld richtet sich nach dem jährlichen Einkommen, beträgt 1 Thlr. bei einem Einkommen von 200 Thlr., steigt über Stufe von 2, 4 und 6 bis 10 Thlr. bei 200 Thlr. Einkommen, u. s. w. wird aber nur Ein Mal erhoben.

Der Fassung zufolge, welche der Stadtrechts-Verleihungs-Urkunde vom 26sten Februar 1855 gegeben ist, scheint Gr. nicht unbedingt unter die Städte aufgenommen, vielmehr dieser Ortschaft, ohne ihre bisherige ländliche Eigenschaft zu ändern, die St. O. nur ausnahmsweise statt der bisher dort geltenden Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Ortsgemeinde verliehen worden zu sein. Weil die beschränkenden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1853 über die Zerstückelung von Grundstücken auf wirkliche Städte keine Anwendung finden und die desfallsigen Verträge daher auch von Notaren aufgenommen werden können, welche aber nach §. 3. des erwähnten Gesetzes null und nichtig sein würden, wenn Gr. als wirkliche Stadt zu betrachten ist; so fand sich das Königliche Kreisgericht zu Stettin veranlaßt, die Königliche Regierung unterm 31. October 1855 um amtliche Auskunft zu ersuchen: „Was unter dem Vorbehalte, daß Gr. nach wie vor zum platten Lande gehöre, zu verstehen sei?" Die Auskunft, welche unterm 22. November 1855 ertheilt wurde, lautete dahin: Jener Vorbehalt sei auf Antrag der Königlichen Regierung erfolgt und habe die Absicht zur Grundlage, sowol die im §. 1. der St. O.

angedeuteten ständischen Verhältnisse der bisher nicht im Stande der Städte auf dem Provinzial-Landtage vertretenen, sondern ihrer ständischen Vertretung nach zum platten Lande gehörenden Ortschaft Gr., als auch alle sonstigen Verhältnisse derselben, welche nicht durch die Bestimmungen der St. O. unmittelbar berührt werden, nicht abzuändern, sondern bestehen zu lassen. Der demnächst wörtlich in dem Kabinets-Erlaß aufgenommene Vorbehalt sei dieser Absicht entsprechend aufzufassen und anzuwenden.

Im Jahre 1856 kam das Stadtwappen für Gr. zur Sprache. Die Königl. Regierung berichtete in dieser Beziehung unterm 3. Juni an den Minister des Innern: Die Gemeinde-Behörden zu Gr. hätten sich seit Einführung des durch den Allerhöchsten Kabinets-Erlaß vom 12. April 1847 dem genannten Orte verliehenen Gemeinde-Statuts in ihrem Dienstsiegel des Preüssischen Adlers bedient. Dies sei aber, neüeren Bestimmungen gemäß, fernerhin nicht zulässig, weshalb die Gemeinde-Behörden aufgefordert worden seien, ein dem Rescripte vom 9. September 1837 entsprechendes Siegel zum amtlichen Gebrauch anzuschaffen. Hierauf hätten die Behörden beschlossen, künftig als Wappen in ihrem Siegel das im 30jährigen Kriege zerstörte, in Gr. belegen gewesene Residenzschloß der Herzoge von Pommern, „Pamporen" genannt, zu führen, wovon sie eine kleine Abbildung eingereicht hätten. Seitens der Königl. Regierung sei dagegen nichts zu erinnern, vielmehr erkläre sie sich damit um so mehr einverstanden, als das Schloß Pamporen, dessen Fundaments-Ruinen noch bis vor etwa 15 Jahren vorhanden gewesen seien, die älteste und einzige Erinnerung für Gr. bilde. Eine alte und gute Abbildung des genannten Schlosses befinde sich auf einem großen Ölgemälde im Versammlungs-Saale der Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft, welches Stettin und Umgegend darstellt. Dieselbe könne bei Herstellung des Stadtsiegels benutzt werden. Da es sich hier um eine heraldische Angelegenheit handelte, so bat die Regierung den Minister, „zu der Annahme der Darstellung des Schlosses Pamporen als Wappen in dem Dienstsiegel der Gemeinde-Behörden der Stadt Gr. die Genehmigung zu ertheilen." Der Minister veranlaßte hierauf die Königliche Regierung, unterm 19. Juni, anzuzeigen, ob die eingereichte Zeichnung von Pamporen mit dem Gemälde im Lokale der Kaufmannschaft übereinstimme, und ob die Richtigkeit der Darstellung dieses Gemäldes irgendwie historisch beglaubigt sei, event. sei eine Zeichnung des Schlosses auf dem Stettiner Bilde einzureichen. Eine Vergleichung der vom Grabower Magistrat vorgelegten Zeichnung mit dem Ölgemälde zeigte nun zwar zwischen beiden im Allgemeinen Übereinstimmung, aber auch manche Verschiedenheiten. Das Ölbild, obwol in ansehnlich großem Maaße, ist von nur untergeordnetem Kunstwerthe und mit sehr geringem Verständniß der architektonischen Formen ausgeführt. Über den Urheber des Bildes ist nichts bekannt, eben so wenig etwas Genaues über seine Entstehungszeit. Diese wird aber in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zu setzen sein, weil es Stettin mit der nächsten Umgebung so darstellt, wie die Stadt vor der Brandenburgischen Eroberung, 1677, aussah. Denn das Bild zeigt den in der Belagerung des genannten Jahres in Brand geschossenen spitzigen Thurm der Jacobi-Kirche noch als unversehrt, und nennt selber als Jahr der vollendeten Aufführung dieses Thurms 1659, mithin muß es zwischen beiden erwähnten Jahren angefertigt sein. Nun sieht man rechts im Bilde die Oderburg (Pamporen) noch ganz unbeschädigt stehen. Geneigt kann man sein, mehr Gewicht auf die Autorität des Bildes zu legen, als auf die gewöhnliche Angabe, wonach das Schloß schon 1630 bei Gelegenheit der von Gustav Adolf erweiterten Befestigungen Stettin's abgebrochen worden sein soll. Eine Abbildung, wie das Gemälde sie gibt, wagt wol nicht leicht ein Maler von etwas nicht mehr Vorhandenen vor Zeitgenossen und Augenzeügen zu fingiren. Frühstens könnte die Oderburg gegen Ende des Jahres 1659

durch de Souches, vielleicht aber erst später, 1677, durch die Brandenburgischen Kriegsvölker in Trümmer gelegt worden sein.

Auf den von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht, die Übereinstimmung der Grabower Zeichnung mit dem Stettiner Ölbilde betreffend, worin zugleich angeführt wurde, daß über die historische Beglaubigung des Bildes etwas Näheres nicht habe ermittelt werden können, erließ der Minister das nachstehende Rescript: —

Des Königs Majestät haben auf meinen, in Folge des Berichts der Königlichen Regierung vom 23. September d. J., gehaltenen Immediat-Vortrag mir durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. Mts. zu eröffnen geruht, wie Allerhöchstdieselben die bildliche Darstellung des ehemaligen Schlosses Pamporen zu Grabow zu groß fänden, um als Wappen in dem Dienstsiegel der Gemeinde-Behörden von Grabow verwendet zu werden und es für angemessener erachteten, wenn nur die Spitze der Schloßthürme mit dem Greif und dem Knopf, wie die beigehende Zeichnung dies veranschauliche, genommen würde. Unter Rückschluß der mit dem Bericht vom 22. September d. J. vorgelegten Zeichnung überlasse ich der Königlichen Regierung hiernach die weitere Verfügung. Berlin, den 29. November 1856.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Und die Königliche Regierung verfügte: —

Abschrift vorstehenden Rescripts erhält der Magistrat zu Grabow in Bezug auf den Bericht vom 24. April d. J. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, demgemäß das künftig von den dortigen Gemeinde-Behörden zu führende Dienstsiegel so fertigen zu lassen, wie die beigefügte Zeichnung B. dies veranschaulicht. Ein Abdruck des darnach gefertigten Siegels ist demnächst einzureichen. Die mit dem Berichte vom 24. April d. J. eingereichte Zeichnung des ehemaligen Residenz-Schlosses Pamporen erfolgt anliegend zurück. Stettin, den 6. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Magistrat zu Gr. reichte der vorstehenden Bestimmung zufolge am 20sten Januar 1857 einen Abdruck des nach der Königlichen Vorschrift angefertigten Dienstsiegels ein. Hiernach enthält das Stadtwappen einen Greif, der von einer lanzenartigen Spitze, welche eine der Thurmspitzen des vormaligen Schlosses Oderburg vorstellen soll, durchbohrt ist. Unten sieht man den Thurmknopf. Die Umschrift ist: Siegel der Stadt Grabow a./O.

In der am 6. März 1861 Statt gefundenen Stadtverordneten-Versammlung wurde der Beschluß gefaßt, die Aufhebung der Angehörigkeit der Stadt Gr. zum platten Lande nachzusuchen. Indem der Magistrat sich der Ausführung dieses Beschlusses unterzog, bat derselbe unterm 14. März die Königliche Regierung durch Befürwortung dieses Gesuchs die Aufhebung der beschränkten Städte-Eigenschaft mit der Verleihung des Rechts der Vertretung der Stadt Gr. auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte zu erwirken, event. ihn zu bescheiden, welcher besondern Begründung der Antrag noch bedürfe. Mittelst Erlasses vom 9. April 1861 gab die Königliche Regierung dem Magistrat zu erkennen, daß es ihr zur Zeit nicht angemessen erscheine, der beantragten Vertretung der Stadt Gr. auf den Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte das Wort zu reden, da bekanntlich das Königliche Staats-Ministerium die Umbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen im Wege der Gesetzgebung beabsichtige. Es würden daher die desfallsigen Vorlagen,

bei denen voraussichtlich sämmtliche Städte die entsprechende Berücksichtigung finden dürften, abzuwarten sein. Gleichzeitig wurde dem Magistrat anheimgestellt, diese Angelegenheit s. Z. wieder in Anregung zu bringen. Ohne die legislatorische Umbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen abzuwarten, wurde der Magistrat, von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gedrängt, unterm 29. November 1861 wiederum vorstellig. „Unsere Verhältnisse, bemerkte er, sind durchgängig städtischer Natur, unsere Stadt die größte im Kreise, unsere Interessen daher den kleinen Städten des Kreises und dem Landkreise gegenüber so vollwichtig, daß eine Zurücksetzung unserer Stadt gegen diese Körperschaften nicht ferner als recht und billig anerkannt werden dürfte." Aber auch dieses Mal wurde der Antrag, mit Rücksicht auf die jetzige Lage der Gesetzgebung, durch die Regierungs-Verfügung vom 27. December 1861, ablehnend beschieden.

Zu IV. Armenwesen. — Die statistische Tabelle führt als Bestand am 1. Januar 1862 an Familienhäuptern, welche der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen sind, 7 männliche und 33 weibliche auf, welche theilweise, und 1 weibliches Familienhaupt, welches ganz von Almosen lebt. Die Mangelhaftigkeit der amtlichen Statistik in den einschlägigen Spalten ihrer Tabellen ist im L. B. schon mehrfach hervorgehoben worden, hier bei Grabow tritt sie recht schlagend vor die Augen, wenn man die eben angegebene Zahl der Hülfsbedürftigen vergleicht mit den Summen, welche die Gemeinde durch ihre Armen-Deputation Behufs der Armenpflege zu verausgaben genöthigt ist. Man sehe die Ausführungen in den obigen Verwaltungs-Berichten für 1862 und 1863. Es ergibt sich auch aus dem nachstehenden —

Special-Etat der Armen-Kasse zu Grabow pro 1864.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Aus der Hundesteuer	145	—	—
2.	An Strafgefällen	100	—	—
3.	An Zuschüssen	1781	—	—
4.	Insgemein	180	—	—
	Summa	2206	—	—

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Besoldungen	129	—	—
2.	Amtsbedürfnisse	90	—	—
3.	Baukosten	60	—	—
4.	Armenpflege	1620	—	—
5.	Schuldenwesen	210	—	—
6.	Lasten und Abgaben	17	—	—
8.	Insgemein	80	—	—
	Summa	2206	—	—

Erläuterungen.

Einnahme. Die Zuschüsse werden von der Kämmerei-Kasse, in vierteljährigen Raten voraus zahlbar, gewährt. Im Tit. Insgemein sind 150 Thlr. aufgeführt an Verpflegungs-, Kur-, Arznei- und Beerdigungskosten für Bedürftige, welche in Gr. nicht ortsangehörig sind, und von den Gemeinden, in denen sie ihre Heimath haben, erstattet werden müssen. Die übrigen 30 Thlr. dieses Titels entspringen aus sonstigen, unbestimmten Einnahmen und dienen zur Abrundung des Etats.

Ausgabe. Im Tit. 1. steht ein Armenarzt mit 75 Thlr. fixirten Honorars und ein Krankenwärter mit 54 Thlr. Gehalt. Dieser hat auch freie Wohnung im städtischen Krankenhause, deren Werth zu 48 Thlr. veranschlagt ist. — Tit. 2. umfaßt Büreau-Bedürfnisse, Schreibmaterialien, Instandhaltung und Ergänzung des Inventars, Utensilien und Geräthschaften im Krankenhause, zu dessen Instandhaltung Tit. 3. den erforderlichen Betrag auswirft. — Tit. 4. enthält die eigentliche Armenpflege: 650 Thlr. ständige Geld-Unterstützungen für Ortsarme; 250 Thlr. für

Bekleidungs- und sonstige Unterstützungskosten von Armen; 600 Thlr. für Krankenpflege im weitesten Sinne des Worts und 120 Thlr. für Arznei. — Tit. 5. zum Ankauf eines Hauses und zur Einrichtung desselben als Krankenhaus hat im Jahre 1857 ein Capital von 2100 Thlr. aufgenommen werden müssen, was mit 5 pCt. getilgt und mit eben so viel Procent verzinset werden muß. — Tit. 6. umfaßt einen Canon von 10 Thlr., welcher eben auf dem gedachten Krankenhause haftet, 5 Thlr. Renten und 2 Thlr. Grundsteüer. — Tit. 7. begreift Schornsteinfegergeld 2 Thlr., für Anschaffung von Hundesteüer-Marken 5 Thlr. und zu sonstigen Ausgaben und zur Abrundung 73 Thlr.

Wenn oben gesagt wurde, daß die statistische Tabelle von 1862 nur Ein Familienhaupt angebe, welches ganz von Almosen lebe, so ist diese Angabe in so fern nicht unrichtig, als es sich, wenn auch nicht um ein Familienhaupt, doch um Eine Person weiblichen Geschlechts handelt, die blödsinnig ist und, weil keine leistungsfähigen Verwandten vorhanden, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Im Übrigen hat die Armen-Deputation seit Anfang der städtischen Verfassung, und auch schon vorher, im Durchschnitt jährlich für 75 Almosen-Empfänger, mit ungefähr 190 noch nicht arbeitsfähigen Familiengliedern, Sorge zu tragen. Je nach Umständen steigert sich der monatliche Almosen dieser 75 hülfsbedürftigen Familien wie früher, so auch jetzt 1864 noch, von 15 Sgr. bis 2 Thlr. 15 Sgr., abgesehen von der freien ärztlichen Behandlung und der freien Arznei, welche in Krankheitsfällen, und von der Winter-Unterstützung, die Behufs Anschaffung von Feüerungs-Material gewährt wird. Außerdem hat die Gemeinde jährlich für 16—20 vater- und mutterlose Waisen zu sorgen. Sie sind und werden ehr- und achtbaren Familien zur Verpflegung und Erziehung anvertraut, denen gegenwärtig, 1864, für jedes Kind, je nach dem Alter desselben, 1 Thlr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. monatlich gut gethan werden.

Die Armen-Beschäftigungs-Anstatt, zu der, nach dem Muster der Pasewalker, im Jahre 1863 der Plan gefaßt wurde, wird schon im Lauf des Jahres 1864 ins Leben treten. Der Magistrat, im Einverständniß mit der Armen-Deputation, hat das betreffende Reglement, die Hausordnung &c., ausgearbeitet, um sie der Stadtverordneten-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme, und demnächst dem Ober-Präsidenten von Pommern Behufs landesherrlicher Genehmigung und Bestätigung vorzulegen. Von einer Kinder-Erziehungs-Anstalt, wie sie in Pasewalk besteht, ist einstweilen Abstand genommen worden.

Der Magistrat zu Grabow hat der Stadtverordneten-Versammlung unterm 24. Juni 1864 in Bezug auf zwei milde Stiftungen einen Vorschlag gemacht, der wörtlich also lautet: „Unserer Armen-Kasse sind zwei Legate von je 50 Thlr. ausgesetzt worden, und zwar 1) durch Testament der am 26. November 1856 zu Grabow verstorbenen verwittweten Frau Intendant Stüwert des Inhalts: Nr. 8. und 10.: „Der Armen-Kasse des Orts, wo ich sterbe, vermache ich 50 Thlr. — Sämmtliche Legate werden, da das Vermögen in Hypothek-Obligationen besteht, welche erst gekündigt werden müssen, nach und nach spätestens 6 Monate nach meinem Tode ausgezahlt und vom Todestage bis zur Zahlung mit 4 pCt. aus der Nachlaßmasse verzinst." Dies Legat ist mit 50 Thlr. und 16 Sgr. Zinsen von dem Justiz-Rath Calow zu Stettin als Testaments-Executor am 5. März 1857 an den Magistrat hierselbst, zu Händen des damaligen Bürgermeisters, ausgezahlt worden. — 2) Durch Testament des am 20. November 1858 zu Grabow verstorbenen Fräulein Anna Elisabeth Juliane Flügge, d. d. den 18. October 1855, des Inhalts: ad 5. „Für die Armen in Grabow zur Vertheilung durch den Magistrat — 50 Thlr. — geschrieben funfzig Thaler. — Alle diese Legate sollen drei Monate nach meinem Ableben ausgezahlt

werden und bis dahin unverzinst bleiben." Dies Legat ist mit 50 Thlr. von dem Eisenbahn-Controleur Drews zu Stettin, als Testaments-Executor am 12. März 1859 ebenfalls an den damaligen Bürgermeister hierselbst ausgezahlt worden. — Wenn nun beide Legate ausweislich des, von der Königl. Regierung unter dem 10. März 1862 bestätigten Defecten-Beschlusses, vom 17. December 1861, unterschlagen sind, so sind sie doch nicht den Geschenkgebern, sondern der Armen-Kasse hierselbst entzogen. Die aus dem Defecten-Beschlusse vollstreckte Execution ist fruchtlos ausgefallen, der Beschluß lautet auf „Ersatz jener Legate an unsere Stadt-Haupt-Kasse." Aus diesen Gründen, und da es jedenfalls unsere Pflicht ist, das Andenken an unsere Wohlthäterinnen in Ehren zu halten, wird es sich rechtfertigen lassen, daß jene Legate incl. Zinsen der jetzt eingerichteten gesonderten Armen-Kasse aus den Beständen der Stadt-Haupt- resp. Kämmerei-Kasse ersetzt und als Activa der Armen-Kasse behandelt werden. Zu 5 pCt. verzinst, würde der Stiftungs-Fonds —

a) des Stüwertschen Legats am 1. Juli 1864	...... Thlr.	69. —. 10
b) des Flüggeschen Legats am 1. Juli 1864	.... „	63. 6. 11
Zusammen	Thlr.	132. 7. 9

betragen. — Der Magistrat schlägt vor: — Jene Stiftungs-Fonds auf je 100 Thlr., zusammen 200 Thlr. aus den Beständen der Stadt-Haupt-Kasse zu erhöhen, in diesem Betrage der Armen-Kasse zu erstatten und daselbst als Activa der Armen-Kasse gegen 5 pCt. Zinsen — welche jährlich zur Armen-Kasse zu vereinnahmen — pupillarisch sicher auszuleihen. — Auf diese Weise würde der wohlthätigen Absicht der Geschenkgeberinnen am Besten entsprochen werden, und vielleicht finden sich die Wohlthäter und Wohlthäterinnen unseres Stadtgemeinde-Bezirks hierdurch angeregt, die allerdings noch sehr geringen Activa unserer Armen-Kasse durch Schenkungen zu vermehren."

Mit diesem Vorschlage des Magistrats hat sich die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1864 einverstanden erklärt.

Zu VII. Kirchliche Verhältnisse. — Copia Matriculae der Kirchen zu St. Peter vnd Paul vor Alten Stetin, anno 1597. (Auszug.) Tit. 1) Ius Patronatus. In der großen kirchen Lade befindet sich auch diese Matricul. Aber in diesem Spatio stehen nachfolgende Worte: Um das Ius Patronatus ist zwischen vnserm G. F. vnd Herren vnd dem Erbaren Rad bishero ein Streit gewest, stellen die Diaconi an seinem Orth. — 2) Status Ecclesiae. Zu obgemeldter St. Peters Kirchen, welche auch divo Paulo Sacrum ist, und eine Pfarrkirche ist; sind nachfolgende Oerter vnd kirchen belegen, als: die Fürstliche Freiheit vnd Klosterhof vor dem Frawenthor, die Niederwieken: der Grabow: Bredov: Zelchow: Bollin: Zabelstorf: vnd das Rathsdorf Nemitz: it: die eine Seite zwischen dem Mühlen-Thor: die 4 Bauleute vor dem Mühlen Thor vnd Marien Scheune sammt den Mühlen, von welcher vnserm Gnäd. Fürsten vnd Herrn 4 zustehen, 1 dem Rath vnd Marien Windmühle bei der Aderburg. — Im Tit. 16) Pastoris Vnterhaltung, sind die Jahrgelder aufgeführt, welche jede Stelle in den, das Kirchspiel bildenden Ortschaften, an den Pastor zu entrichten haben; so „Grabow 28 Cossaten vnd die Aderburg, ieder 8 Groschen."

Bei der im Jahre 1651 angestellten Kirchen-Visitation wurden noch „eine ältere Kirchen Matriculam auf dem königl. Archivo produciret de anno 1572," von der die obige nur eine Erneuerung, bezw. Bestätigung gewesen zu sein scheint. Die Kirche wurde „vor Stettin" genannt, weil sie außerhalb der Ringmauer lag. Erst

seit Anlage der gegenwärtigen Festungswerke ist sie in den Umring der Wälle mit hineingezogen, und da sie unmittelbar am Festungswalle liegt, pflegt man sie im gemeinen Leben auch — Wall-Kirche zu nennen.

Rononirte Matricul Kirchen St. Petri vnd Paulj zu Alten Stedin, so von Bischoff Otto Anno 1124 fundiret ist, welche Anno 1651 entworffen und Anno 1652 mit dem Visitations-Abscheide heraußgegeben. 1. Ius Patronatus gehöret der hohen Landt Fürstl. Obrigkeit nunmehr Ihr Königl. May. Zu Schweden alß Herzogin zu Stettin Pommern rc. — 2) Status Ecclesiae. Zu obgemelter Kirchen seynd folgende Oerter belegen; Alß die Fürstl. Freyheit Vnd der Closterhoff, die Nieder Wicht, Bredow, Bollin, der Grabow, Zilchow, Zabelsdorff, E. E. Raths Dorff Nemitz: It: die eine Seytte zwischen dem Mühlenthor Vnd Marien Scheunen, die Vier Bauleutte vor dem Mühlenthor. Item Mühlen, Alß: 1. Paedagogy Mühl; 2. Steinfurth Mühl des Raths; 3. Kupfer Mühl des Fürsten; 4. Mals Mühl des Raths; 5. die Fürstl. Bollinische Mühl; 6. die lübische Mühl des Raths; 7. die Kücken mühl des Raths. — Unter 12) deß Pastoris Besoldung, heißt es: Auß Grabow ein ieder Cossat, derer vormahls 28 daselbst gewesen, giebt jährlichen dem Pastori 8 Gr. der auff der Oderburgk wohnet auch 8 Gr. Pomm. oder 6 Schillinge.

Wie im 16. und 17. Jahrhundert, so hat auch jetzt noch im 19. Jahrhundert das Kirchspiel St. Petri und Pauli fast denselben Umfang von damals; nur die Ortschaft Bollin, die man gegenwärtig Bollinken oder Bollinchen nennt, ist aus dem Kirchen-Verbande ausgeschieden; dagegen hat sich die Topographie „der Seite vor dem (nicht mehr vorhandenen) Mühlenthor (der Stadt Stettin) und der dortigen Bauleute," so wie die von Zabelsdorf und der Kupfermühle total verändert, indem hier im Verlauf der letzten 50 Jahre eine neüe Außenstadt entstanden ist, welche, wie in kirchlicher Beziehung zur Petri-Pauli-Gemeinde in politischer Beziehung zur Stadt Stettin gehört. Demnächst ist auch die wichtige Abänderung eingetreten, daß die Parochie in zwei Theile getheilt worden ist, in eine Stadt- und eine Land-Parochie. Einer Nachweisung von 1861 zufolge gehören zur —

St. Petri Stadt-Parochie, deren Pfarrer der erste Prediger an der Petri-Kirche ist, 1) von der Stadt Stettin selbst: die Petrikirchenstraße von Nr. 1—12, der Klosterhof von Nr. 1—28, die Junkerstraße von Nr. 1—15, das Bollwerk von Nr. 1—9, der Bleichholm Nr. 1—4, die Frauenstraße Nr. 1—10, am Frauenthor Nr. 1—6; 2) außerhalb der Festungswerke: Waldowshof, Unterwiek Nr. 1—56, die Gartenstraße Nr. 1—20, die Pölitzerstraße Nr. 1—8 (in Grünhof), vor dem Königsthor Nr. 1, Schellbergs Garten (ehemals Vorwerk Grünthal, jetzt zu Grünhof gehörig), und 3) die Stadt Grabow. Die Bevölkerung dieses Stadt-Kirchspiels bestand im Jahre 1854 aus 7818 Seelen, davon in Grabow allein 3536.

Die St. Petri Land-Gemeinde, welche in völlig abgesonderter Verwaltung des zweiten Predigers bei St. Petri sich befindet, besteht aus folgenden Ortschaften: 1) Zülchow, 2) Bredow mit dem Bredowschen Antheil der Kupfermühle und dem Gute Zabelsdorf; 3) die, in polizeilicher Beziehung zur Stadt Stettin gezogene, Kupfermühle, jetzt Grünhof genannt, nämlich: Elysiumsstraße Nr. 1—4, Feldstraße Nr. 1—5, Gränzstraße Nr. 1—7, Kurzestraße Nr. 1—3, der Langegarten, Mühlenstraße Nr. 13—16, Nemitzerstraße Nr. 1—4, Pölitzerstraße Nr. 9—31, Schulgang Nr. 1—2, Zabelsdorferstraße Nr. 1—21; 4) das Dorf Nemitz nebst den vier Bachmühlen: der Malz-, Lübischen-, Küken- und Steinfurthschen Mühle, und der Wasserheil-Anstalt bei Eckerberg. Diese Land-Gemeinde hatte in dem oben genannten Jahre 5387 Einwohner, die ganze Peter-Pauls-Parochie daher 13.205 Gemeindeglieder. Im

Übrigen ist ein Theil von Grünhof auf Grund und Boden des ehemaligen Johannis-Klosters erbaut und gehört demgemäß zum Kirchspiel St. Jacobi in Stettin.

Länger als ein Vierteljahrhundert beschäftigt die Bewohner von Grabow, so wie die Kirchen- und Regierungs-Behörden der Gedanke, die nunmehrige Stadt Grabow von der St. Peter-Pauls-Gemeinde in Stettin abzusondern und in ihr ein selbständiges Kirchen- und Pfarr-System zu errichten und auszubilden. Näher getreten wurde dieser Angelegenheit, als im Jahre 1842 zwei und dreißig kirchlichgesinnte Männer von der eingesessenen Bewohnerschaft des damaligen Dorfs Grabow zusammen traten, und die Geldmittel zusammenschossen, welche erforderlich waren, um den Grund und Boden für das zu errichtende Kirchen- und das Pfarrgebaüde zu erwerben. Diese Männer, an deren Spitze der Apotheker Langebecker und der Gutsbesitzer Rückforth standen, sagten sich: Wenn wir zum Öftern zu Kirchenbauten an anderen Orten gern und willig nach unseren Kräften beigesteüert haben, warum sollten nicht auch wir bei unserm Kirchenbau auf Beistand von auswärtigen frommen Seelen rechnen können, sobald es gestattet würde, diese Beihülfe in Anspruch zu nehmen? Im Januar 1844 konnte der Verein jener Männer die Anzeige machen, daß er mit einem Kostenaufwande von 1170 Thlr. ein Grundstück als Bauplatz zur Errichtung einer besondern Kirche und Pfarre angekauft habe, und er dasselbe der Gemeinde zur Verfügung stelle, nachdem dasselbe von einem Königlichen Bau-Beamten als Zweck entsprechend anerkannt worden war. Seit der Zeit sind zwanzig Jahre verflossen und noch hat Grabow nicht seine eigene Kirche. Die Schwierigkeiten, auf welche die Ausführung des Planes gestoßen, sind unzählige gewesen und schienen unüberwindlich zu sein, bis die Sache in allerneüester Zeit eine andere Wendung bekommen hat.

Unterdessen hatte die St. Petri-Stadt-Gemeinde einen neüen Seelsorger bekommen, dessen lebhafter Wunsch es seit seinem Amtsantritt gewesen war, in Grabow einen 14tägigen Gottesdienst einzurichten. Dieser Wunsch ging im Jahre 1854 in Erfüllung, indem ihr, durch Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten von Pommern, die Benutzung des großen Saals in der Königlichen Navigations-Schule daselbst bewilligt worden war, und ein Insasse von Grabow, der den Herrn Jesus Christus im Herzen und nicht blos auf den Lippen trägt, für die kirchliche Einrichtung des Saals aus eignen reichen Mitteln Sorge getragen hatte, so daß der Gottesdienst am 19. Sonntage p. Trinitatis, den 22. October 1854, in Grabow eröffnet werden konnte. Jener freigebige Förderer des Kirchenthums ist der Handelsherr August Kreßmann. Die kostbaren Geräthschaften, welche er in wahrhaft großartiger Munificenz schenkte, sind: 1) die vom Stettiner Bildhauer Pitschmann aus Eichenholz angefertigte, mit goldenen Verzierungen, einem Engel und den Bildnissen Luther's und Melanchthon's geschmückte Kanzel; 2) Eine Kanzelpultdecke von echtem, schwarzen Sammt und starken goldenen Franzen mit der Inschrift: „Gott mit uns" und der Jahreszahl 1854; 3) der Altar mit einer ähnlichen Decke, in deren Mitte eingestickt ein goldenes Kreüz, während auf Ölzweigen, im Halbkreis die Worte stehen: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will eüch erquicken;" 4) zwei etwa 2 Fuß hohe Altarleüchter von massivem Silber; 5) Kelch und Patene, silbern und stark vergoldet, auf dem erstern ein Kreüz und die Worte 1. Joh. 1., 7: „Das Blut Jesu Christi, seines Sohnes, macht uns rein von aller Sünde;" die Patene mit einem Kreüz und der Inschrift, Matth. 11., 28: „Kommt her zu mir &c.;" 6) ein 2 Fuß hohes Crucifix; das Gestell von schwarzem Ebenholz auf dessen vordern Fläche ein silberner Kranz mit der Jahreszahl in der vergoldeten Fläche; das Kreüz silbern vergoldet, der Christus von Silber; 7) ein großes silbernes Taufbecken mit dem Spruch Matth. 28., 20: „Ich bin bei Eüch alle Tage bis an der Welt Ende;"

8) eine kleine volltönende Orgel. — Demnächst bewilligte der Evangelische Ober-Kirchen-Rath mittelst Verfügung vom 8. November 1854 Behufs Abhaltung des 14tägigen Gottesdienstes in Grabow eine Subvention von 50 Thlr. jährlich aus den, für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche gesammelten, Collectengeldern, vorlaüfig bis zum Schluß des Jahres 1855. Seit jener Zeit werden alle gottesdienstlichen Handlungen der Petri-Stadt-Gemeinde, so weit sie sich auf Grabow beziehen, in dem Saale der Navigations-Schule, der zur Kapelle ausgeschmückt und gleichsam ein Filial der Mutterkirche ist, verrichtet.

Seit dem Jahre 1855 sind die Kirchen- und Regierungs-Behörden drüber einig, daß eine Dreitheilung der bisherigen St. Peters- und Pauls-Parochie von der wachsenden Bevölkerung nothwendig geboten sei. Indessen wichen die Ansichten über die Lage der neben der alten Stadtkirche, zu errichtenden zwei Kirchengebaüde von einander ab, einer Seits wurden Grabow und Bredow, andrer Seits Grabow und Grünhof als künftige Kirchorte in Vorschlag gebracht. Um bei Grabow stehen zu bleiben, aüßerte der Vorstand des Parochial-Vereins für die innere Mission zu St. Peter und Paul zum Bericht aufgefordert, unterm 16. Februar 1856: „In Betreff der künftigen Stellung der zu erbauenden Kirche zur Mutterkirche und zum bisherigen Pfarr-System habe er als solcher durchaus keine Intentionen. Er habe nur den schreienden Nothstand im Auge, daß in seiner Parochie eine Ortschaft von 5000 Seelen kein Haus des Herrn in seiner Mitte habe." Der Verein entsann sich nicht des Betsaals oder der Kapelle in der Navigations-Schule. „Wir stellen es, fügte der Verein hinzu, getrost dem Herrn anheim, was Er aus unseren Bestrebungen zur Abstellung dieses Nothstandes machen will, u. s. w." Ein zwar kirchlich frommer, und darum anerkennungswerther, aber doch fürs Leben etwas naiv klingender Standpunkt, auf den eine ausführende Behörde sich füglich nicht stellen kann, wenn Etwas ins Werk gerichtet werden soll. Seit Grabow Stadtrecht erworben hatte, traten nun auch Magistrat und Stadtverordneten mit in die schwebenden Verhandlungen ein, ganz besonders, was den Bauplatz für das zu errichtende Kirchengebaüde betrifft; die Hauptschwierigkeit aber war die Beantwortung der doppelten Frage, wie soll die bisherige Sammt-Parochie getheilt werden, um des bisherigen Geistlichen Rechte nicht zu kränken und dem künftigen Parochus in Grabow ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen; und wer soll die Baukosten des Kirchen- und der Pfarrgebaüde hergeben? Es ist in Bezug auf diese wichtigen Fragen während der langen Reihe von Jahren viel geschrieben worden hinüber und herüber, ohne zu einem Schluß-Ergebniß zu kommen. Selbst ein außerordentlicher Commissarius des Ober-Kirchen-Raths und des Ministers der Geistlichen rc. Angelegenheiten, der nach Stettin kam, um die Sache zu ordnen, kam nicht um einen Schritt weiter. Dieser Commissarius war der Ober-Consistorial-Rath, Dr. v. Mühler (der jetzige Cultus-Minister.) Sein unterm 28. März 1837 erstatteter Bericht gewährt mehrere eben so lehrreiche als allgemein ansprechende Gesichtspunkte.

„Die Orte Grabow, Bredow, Züllchow, Zabelsdorf und Nemitz waren ursprünglich kleine Bauern-Gemeinden. Die ursprünglichen Bewohner derselben sind jedoch bis auf einige Überreste verschwunden, zahlreiche große gewerbliche Anlagen sind hier errichtet worden, eine Menge Landhaüser vermögender Stettiner Kaufleüte sind in ihnen erbaut und eine Menge von Fabrikarbeitern, Gärtnern, kleinen Handwerkern und Gewerbtreibenden haben sich in ihnen angesiedelt. Grünhof und Grünthal sind nur von Sommerwohnungen und den Wohnungen von Subaltern-Beamten, welche hier billiger leben, als in der Stadt (Stettin), gebildet. Am verworrensten sind die Verhältnisse in Kupfermühl. Diese Colonie ist erst seit 10—15 Jahren entstanden.

Sie wird von den ärmsten Leüten bewohnt. Die Communal-Bezirke der Stadt und der Ortschaften Bredow und Zabelsdorf laufen hier in einander, eben so die Parochial-Gränzen von Peter-Paul und Jacobi. Communalwesen, Polizei-Verwaltung und Schulwesen liegen hier sehr im Argen.

„Dieser ausgedehnte Parochial-Bezirk von 11.222 Seelen, nach Angaben aus dem Ende des Jahres 1855, wird von zwei Geistlichen, welche beide ihre Wohnung in der Stadt Stettin haben, verwaltet. Der regelmäßige Pfarr-Gottesdienst findet in der Peter- und Pauls-Kirche sonntäglich Vor- und Nachmittags Statt. In Grabow ist seit etwa zwei Jahren ein sonntäglicher Filial-Gottesdienst in der dortigen Navigations-Schule eingerichtet. In Grünhof, bezw. Kupfermühl sind eine Zeit lang Bibelstunden abgehalten worden, welche nach einer Unterbrechung jetzt wieder aufgenommen werden sollen.

„Die Nothwendigkeit einer Theilung dieser ausgedehnten Parochie, eine Vermehrung der geistlichen Kräfte in derselben und die Errichtung von wenigstens zwei neüen Kirchen herbeizuführen, ist von allen darüber gehörten Interessenten anerkannt. Auch der von der Ober-Behörde bereits angenommene Theilungsplan, wonach — a) die innerhalb der Festungswerke belegenen Straßen von Stettin mit der Unterwiek künftig eine Parochie; b) die Ortschaften Grabow, Bredow und Zülchow die zweite; und c) die Ortschaften Kupfermühl (incl. des Antheils der Jakobi-Parochie), Nemitz, Zabelsdorf, Grünhof und Grünthal die dritte bilden sollen, ist, als den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit der Maaßgabe anerkannt worden, daß eine weitere Abzweigung von Zülchow und Bredow von der neüen Parochie Grabow vorbehalten werde.

„Steht hiernach das Ziel fest, auf dessen Erreichung hingearbeitet werden muß, so knüpft sich daran die weitere Betrachtnng, welche Wege einzuschlagen sind, um dasselbe zu erreichen. Der Weg kann ein zwiefacher sein. Es kann entweder sogleich die Theilung der Gesammt-Parochie in die genannten drei Theile ausgesprochen, und demnächst für jeden der drei Theile ein gesondertes Verfahren eingeschlagen werden; oder man kann einstweilen die Gesammt-Parochie noch als ein ungetrenntes Ganzes betrachten und mit den Gesammtkräften derselben die Herstellung der neüen Baulichkeiten und die Ausstattung der neüen geistlichen Ämter erwirken, und erst später, wenn jeder Theil angemessen ausgestattet ist, die förmliche Parochial-Theilung vollziehen. Man hat sich aus praktischen Gründen für den letztern Weg entschieden, indem auf diesem die jedenfalls zeitraubende Erörternng der Patronatsfrage und eine verfrühte Verhandlung mit der Gemeinde umgangen und das ganze Project erst thatsächlich Schritt vor Schritt zur Reife gebracht werden kann, ehe man zu den letzten formellen Abschlußakten schreitet.

„Von dieser Voraussetzung ausgehend handelt es sich um Beleüchtung der Frage, wie die nöthigen Baulichkeiten zu beschaffen sein werden. Was zunächst Grabow, incl. Bredow und Zülchow betrifft, so bedarf dieser Parochialtheil — [und nur um diesen handelt es sich hier im Auszuge des Mühlerschen Berichts] — einer neüen Kirche und eines Pfarrhauses. Allerdings ist ein Interims-Lokal in der Navigations-Schule vorhanden und für den Pfarrer würde eine Miethswohnung zu ermitteln sein. Daher ist die Möglichkeit vorhanden, mit der Anstellung eines eignen Geistlichen für Grabow vorzugehen, und ein Provisorium noch mehrere Jahre bestehen zu lassen. Man kann jedoch die Aussicht auf Erbauung einer eigenen Kirche und eines eigenen Pfarrhauses nicht ganz in unbestimmte Ferne stellen, sondern muß auch die Mittel überschlagen, welche nöthig sind um zum Ziele zu gelangen. Hierbei handelt es sich nun zunächst um die Wahl eines Bauplatzes. In Grabow ist ein alter Kirchhof

vorhanden, den die Gemeinde unentgeldlich zum Kirchplatz anbietet, und der Raum zum Kirchengebaüde und zum Pfarrhause, zuletzt auch zu einem kleinen Pfarrgärtchen darbietet. Eine andere Meinung sucht den Bauplatz in der Mitte der neüen Parochie, nämlich in Bredow. Diesem Vorschlage kann der Berichterstatter aus örtlichen Gründen und besonders deshalb nicht beitreten, weil sich für das Grabower Kirchenproject bereits besondere Interessen und Hülfen gezeigt haben, welche sich auf eine Kirche in Bredow nicht so ohne Weiteres übertragen lassen. Die Baukosten einer Kirche und eines Pfarrhauses in Grabow werden auf 30—40.000 Thlr. anzunehmen sein. Bleibt die Gesammt-Parochie einstweilen ungetheilt, und wird die Grabower Kirche zunächst als eine Succursal-Kirche für jenen Außentheil errichtet, so dürfte es zu rechtfertigen sein, daß Fiscus, als Patron der Peter-Pauls-Kirche, zu diesem Bau den Patronats-Beitrag leistet, und zwar, da die Succursale auf ländlichem Grund und Boden errichtet wird, ⅔ der Kosten." — [Grabow ist aber nun eine Stadt!] — „Für das letzte Drittel mußte denn die Gemeinde aufkommen. Einige Mittel von etwa 2000 Thlr., sind bereits vorhanden. Auch hofft man, daß, wenn mit dem Kirchenbau Ernst gemacht wird, sich noch manche andere Wohlthäter finden werden, abgesehen davon, daß eine Kirchen- und Hauscollekte in der Stadt Stettin in Aussicht genommen wird. Durch diese Mittel wird hoffentlich der größere Theil des letzten Drittels aufzubringen, äußersten Falls die Gnade Sr. Majestät des Königs wegen Gewährung eines Gnadengeschenks anzurufen sein.

„Um den Theilungsplan weiter zu fördern, beantragt der Berichterstatter: 1) die Theilung der Peter-Pauls-Parochie in die oben angegebenen 3 Theile endgültig als ein Bedürfniß anzuerkennen; 2) zunächst mit gemeinsamen Kräften der Gesammt-Parochie die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses zu Grabow in Angriff zu nehmen, und zu diesem Ende 3) die Wahl des alten Kirchhofes daselbst zum Kirchen- und Pfarrhausbau zu genehmigen; auch 4) die Aufstellung eines Bauplanes für beide Gebaüde anzuordnen; und 5) zur Ausführung dieses Baues den fiscalischen Patronats-Antheil mit ⅔ der Kosten aus dem Patronats-Bau-Fonds zuzusichern."

Ober-Kirchen-Rath und Cultus-Ministerium waren mit den Ergebnissen dieses Berichts ihres Commissarius, und mit den daran geknüpften Anträgen desselben, im Allgemeinen einverstanden; nur nicht mit dem in Aussicht genommenen Fall eines Antrags bei des Königs Maj. wegen Bewilligung einer Beihülfe aus dem Allerh. Dispositions-Fonds, der eine Betheiligung des Finanz-Ministers erfordere, und die in derartigen Fällen vorgeschriebene Ermittelung über die Leistungsfähigkeit der Eingepfarrten ꝛc. voraussetzen würde. In dieser Beziehung erscheine es nicht unbedenklich, ob nicht Anstände sich ergeben und Fragen angeregt werden möchten, welche in dem gegenwärtigen Stadium des Parochial-Theilungsplan zu vermeiden zweckmäßig sein dürfte.

Die Königliche Regierung forderte nunmehr den Magistrat von Grabow unterm 8. Januar 1858 auf, sich endgültig über den von der Gemeinde herzugebenden Bauplatz zu äußern und den Umfang desselben, dem Bedürfniß für Kirche und Pfarrhaus entsprechend festzustellen, da sich zwischen den beiden städtischen Behörden abweichende Ansichten kund gegeben hatten, diese Feststellung aber nothwendig sei, um die Bau-Entwürfe darauf gründen zu können. Dieser Aufforderung genügte der Magistrat unterm 19. Mai 1858 durch einen Bericht, der wol geeignet ist, den oben gemachten Ausspruch zu rechtfertigen, daß auch der außerordentliche Commissarius des Ober-Kirchen-Raths und des Cultus-Ministeriums nicht im Stande gewesen sei, die Sache vom Fleck zu bringen. Der Magistrat, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, sagte:

„Die Angelegenheit wegen Beschaffung einer Kirche für Grabow sei vom ersten Augenblick an lediglich als eine reine Privatsache, niemals aber als eine der Gemeinde schon gesetzlich obliegende Verpflichtung betrachtet worden und die Gemeinde-Vertretung habe sich demgemäß auch nur bereit erklärt, die privativen Bemühungen dritter Personen wegen Beschaffung freiwilliger Beiträge zum Bau, durch unentgeldliche Hergabe eines Kirchen-Bauplatzes zu fördern. Nunmehro aber betrachte die Königliche Regierung die Ausführung des Kirchenbaues schon endgültig als eine feststehende Verpflichtung der Gemeinde und stelle von diesem Gesichtspunkte aus Forderungen an die Stadt, zu deren Erfüllung Magistrat sich unbedingt nicht bereit erklären könne. Zunächst werde verlangt, daß in Stelle des früher bewilligten, nur auf das Kirchengebaüde berechneten Bauplatzes, jetzt das ganze, zusammenhangende, noch einzige Besitzthum der Gemeinde, nämlich eine Grundfläche von über 2 Mg. Fläche zu Kirchen- und Pfarrzwecken hergegeben werden solle. Außerdem handele es sich um Beschaffung der sehr bedeütenden Geldmittel zur Ausführung der Bauten, und wenn auch in dieser Beziehung die Gewährung des fiscalischen Patronats-Antheils in Aussicht gestellt sei, so würde doch noch immer der aus Gemeinde-Mitteln zu leistende Theil so erheblich sein, daß die notorisch ganz vermögenslose und mit Schulden belastete Gemeinde durch diese neüe Ausgabe in noch viel größere und drückendere Schulden gestürzt, die Ausführung andrer, dringend nothwendigen Bauten wegen fehlender Geldmittel aber gänzlich vereitelt werden würden. So wünschenswerth es auch sei, daß Grabow ein eignes Gotteshaus erhalte, so müsse dieser Wunsch doch in Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, zumal für das kirchliche Bedürfniß bereits in anderer Weise gesorgt sei, schweigen, wenn sich nicht auf dem begonnenen Wege die Beschaffung einer Kirche durch privative Mittel Etwas erzielen lasse. Demnach müsse der Magistrat sich ausdrücklich dagegen verwahren, daß die Kirchenbau-Angelegenheit anders, als ein rein freiwilliger Akt, zu welchem von Gemeinde wegen nur durch Gewährung einer kostenfreien Baustelle communale Hülfe zugesagt worden sei, angesehen werde. Ein Mehreres für die Sache zu thun, liege außerhalb der Gränzen der Möglichkeit, denn auch die Steüerkraft der Einwohner sei durch die hohen Staats- und Gemeindesteüern, welche dieselben zahlen müßten, so angestreugt, daß es die Prästationsfähigkeit manches Familienvaters in Frage stellen heißen würde, wenn man demselben zumuthe, noch anderweite, bedeütende Geldopfer zu bringen. Zu dem würde, so bald es sich erst um die zwangsweise Ausführung eines Kirchenbaues handle, doch immer zunächst nicht allein die Bedürfnißfrage festgestellt werden müssen, sondern es würde auch die anderweite Regulirung der zeitigen Parochial-Verhältnisse vorangehen und endlich festgestellt werden müssen, unter welchen Bedingungen das Ausscheiden aus dem zeitigen kirchlichen Verbande erfolgen solle.

Auch auf eine erneüerte Verfügung der Königlichen Regierung blieb der Magistrat, in seinem Antwortschreiben vom 24. September 1858, nach nochmaligem Vortrage der Sache bei den Stadtverordneten, lediglich bei dem ablehnenden Bericht vom 19. Mai stehen, indem er hervorhob, daß er, um späteren Verlegenheiten, bezw. bedeütenden Ausgaben für neü anzukaufende Ländereien zu begegen, beim besten Willen nicht mehr Landfläche abtreten könne, als er ursprünglich im Jahre 1856 für den Kirchenbau allein, ohne Rücksicht auf einen Raum für Pfarrhaus rc., angeboten habe.

Unter so bewandten Umständen genehmigte der Cultus-Minister, auf Vortrag des Ober-Präsidenten, mittelst Verfügung vom 26. Januar 1859, daß von der Erbauung eines Pfarrhauses Abstand zu nehmen und auf Ermittelung einer geeigneten Miethswohnung für den künftigen Pfarrer Bedacht zu nehmen sei, wenn hierdurch

ein Theil der finanziellen Schwierigkeiten, welche der dringend wünschenwerthen Theilung der St. Peter-Pauli-Parochie entgegenstehe, beseitigt werden würde. Im Lauf des Sommers 1859 wurde von demselben Baukünstler, der die Restauration der St. Stephans-Kirche zu Garz angegeben und ausgeführt hatte, ein Project für den Grabower Kirchenbau ausgearbeitet. Bau-Inspector Herrmann hatte seinem Kirchen-Project die Form eines griechischen Kreüzes gegeben, um, ungeachtet der geringen Tiefe des Bauplatzes dennoch, der kirchlichen Tradition und Sitte zu genügen, daß der Altar gegen den Aufgang der Sonne zu stehen komme. Dieses Project, dem das Consistorium von Pommern seinen Beifall zollte, wurde unterm 12. November 1859 dem Ober-Präsidenten mit dem Anheimstellen überreicht, die Superrevision desselben Seitens der Abtheilung für Bauwesen im Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und Bauwesen herbeizuführen. In den Akten scheint eine Lücke zu sein, mindestens erhellet nicht, daß die beantragte Superrevision Statt gefunden habe. Die Akten beginnen erst wieder mit einer kurzen Randbemerkung des Ober-Präsidenten vom 21. Januar 1860, woraus hervorgeht, daß noch ein zweites Bauproject, und zwar von dem Regierungs-Baurath Prüfer, aufgestellt worden ist, und worin die Königliche Regierung zur Äüßerüng veranlaßt wird. Aus dem Bericht vom 4. Februar 1860 gehet sodann hervor, daß es sich um Beschaffung der Mittel zur Ausführung des Grabower Kirchenbaues handelte, wobei auf den Mühlerschen Bericht von 1857 und den daraus hervorgegangenen Erlaß des damaligen Cultus-Ministers vom 18. Juni 1857, die Zusicherung der Übernahme von $\frac{2}{3}$ der Baukosten als fiscalischen Patronats-Antheil betreffend, Bezug genommen wurde.

In seiner Antwort vom 5. April 1860 sagt der neüe Cultus-Minister, der gedachte Erlaß seines Amtsvorgängers habe zwar den Patronats-Beitrag in Aussicht gestellt, aber nur unter der Voraussetzung, daß der König das Patronat auch wirklich übernehmen werde, sodann sei das Quantum des Patronats-Beitrags unbestimmt geblieben. Letztere Bemerkung ist altenmäßig nicht richtig; denn in dem, an den Ober-Präsidenten gerichteten Erlaß des Cultus-Ministers vom 18. Juni 1857, der sich ausdrücklich auf den Mühlerschen Bericht und dessen Antrag wegen Gewährung von $\frac{2}{3}$ der Baukosten beziebt, heißt es wörtlich: „Meiner Seits steht ein Bedenken nicht entgegen, zur Ausführung des erwähnten Baues den fiscalischen Patronats-Antheil aus dem Patronats-Baufonds zu gewähren.“ Der Ministerial-Erlaß vom 5. April 1860 bemerkte ferner: Es stehe eine Verbindlichkeit des Fiscus zur Leistung eines Beitrags überhaupt noch gar nicht fest, denn aus dem Umstande, daß das Patronat über die jetzige Kirche der Peter-Pauls-Parochie fiscalisch ist, ergebe sich für den Fiscus die rechtliche Nothwendigkeit, zu den Kosten einer zweiten neü zu erbauenden Kirche den Patronats-Beitrag zu leisten, keineswegs, vielmehr würde es jedenfalls zur Anweisung der Genehmigung des Königs bedürfen. Hiernach empfehle es sich, von dem fiscalischen Patronats-Beitrag ganz abzusehen, und denjenigen Theil der Baukosten, den die Gemeinde aufzubringen unvermögend sei, vom Könige als ein Gnadengeschenk zu erbitten.

Hierauf entgegnete die Königliche Regierung in ihrem, dem Ober-Präsidenten unterm 16. August 1860 erstatteten, Berichte, daß, was die Aufbringung der Kosten des Kirchenbaues betreffe, die bei endgültiger Annahme des Herrmannschen Projects (ohne Pfarrhaus) 20.000 Thlr. betragen würden, wenn die Kirche einen Thurm bekäme, ohne denselben aber 6000 Thlr. weniger, so liege allerdings eine gesetzliche Verpflichtung des Fiscus zur Übernahme des Patronats und Gewährung eines entsprechenden Kostenbeitrags nicht vor, es sei aber eben so wenig eine Frage, daß ohne eine sehr erhebliche Beihülfe des Fiscus an die Erbauung einer Kirche in Grabow bei der großen Armuth

der Bevölkerung gar nicht gedacht werden könne. Diese Beihülfe im Wege des Gnadengeschenks zu erwirken, ständen die erheblichen Bedenken entgegen, daß einer Seits damit nur einem augenblicklichen Bedürfniß abgeholfen werde, und die Kirche künftighin ohne ein Patronat und dessen so nothwendigen Schutz und Beistand sein würde, daß anderer Seits aber auch die bestehenden Vorschriften über die Ermittelung der Prästationsfähigkeit der Gemeinden Grabow, Bredow, Züllchow im vorliegenden Fall geradezu unausführbar erscheinen. Bei einer Bevölkerung von über 12.000 den verschiedensten Gewerbsklassen angehörigen, Seelen, nehme eine tabellarische Nachweisung der Vermögens-Verhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder, wie sie in complicirter Weise bei der Erwirkung von Gnadengeschenken vorgeschrieben ist, bei nur einiger Maßen sorgfältiger Ausstellung so unverhältnißmäßig große Arbeitskräfte in Anspruch, und biete in ihrem Gesammt-Ergebniß doch nur so geringe Sicherheit, daß, wenn dieser Weg dennoch beschritten werden sollte, zur Ermittelung der Prästationsfähigkeit der Gemeinde und zur Bemessung des zu beantragenden Gnadengeschenks lediglich der Gesammtbetrag der directen Staatssteüern als Maßstab zum Grunde zu legen sein dürfte. Aus diesen Gründen sprach sich die Königliche Regierung dafür aus, daß der Gemeinde, wie bisher beabsichtigt, durch Übernahme des fiscalischen Patronats die erforderliche Unterstützung zum Bau der Kirche, auf Höhe von ⅔ der Kosten, gewährt werden möge.

Dieser Vorstellung gegenüber blieb der Cultus-Minister in dem Erlaß vom 19. Januar 1861 bei seinen, unterm 5. April 1860 ausgesprochenen, Ansichten stehen, da für den Fiscus eine Rechtspflicht zur Übernahme des Patronats nicht vorliege. Was dagegen die Nachweise betreffe, welche Behufs der Bewilligung einer Bau-Unterstützung zur nähern Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des zu bildenden Kirchspiels beizubringen seien, so habe er im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister nichts dagegen zu erinnern, daß von der Aufstellung einer speciellen tabellarischen Nachweisung, wie sie sonst vorzulegen ist, unter den hier obwaltenden Verhältnissen abgesehen und anstatt dessen, außer einer genauen Bezeichnung der sämmtlichen, der Kirche zuzuweisenden Ortschaften, nur angegeben werde, wie viel in diesem Bezirk von einer jeden Ortschaft an directen Staatssteüern jährlich aufkommt. Da indessen eine Anzahl gerade der wohlhabendsten Bewohner Stettin's in Grabow Landhaüser besitzt, in denen sie ihren Sommer-Aufenthalt zu nehmen pflegen, und da dieselben hiernach anscheinend auch wegen doppelten Wohnsitzes als Kirchspiels-Angehörige in Grabow anzusehen sind, während sie, abgesehen von der Grundsteüer, zu den directen Steüern nur in Stettin herangezogen werden, so seien diese Grundbesitzer besonders aufzuführen.

Dieser Grundbesitzer sind 8 an der Zahl, welche nach der Veranlagung der Stadt Stettin pro 1861, incl. des Mahl- und Schlachtsteüer-Abzuges, zusammen an Einkommensteüer 2492 Thlr. zahlten. Außerdem war ein Grundbesitzer dieser Kategorie auch in Bredow mit 108 Thlr. Steüersatz. Der Höchstbesteüerte unter jenen 8 in Grabow zahlte 720 Thlr., die niedrigste Einkommensteüer war 48 Thlr. Als Kirchsprengel der neüen Kirche wurden die drei Ortschaften Grabow, Bredow und Züllchow angenommen. Daß jene, mit Landhaüsern angesessenen 9 Personen nach §. 264. des A. L. R. II., 11. als Kirchspiels-Genossen in Grabow anzusehen und nach §§. 265. und 721. a. a. O. zu den Baukosten der Kirche heranzuziehen seien, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Es betrugen aber die directen Staatssteüern mit Bezug auf Grabow abweichend von den weiter oben eingeschalteten Zahlen des Verwaltungs-Berichts:

Für 1861.	Grabow			Bredow.			Züllchow.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
An Grundsteüer	324	20	1	241	25	3	229	2	—
„ Einkommensteüer	2292	—	—	108	—	—	—	—	—
„ Klassensteüer	4914	—	—	1876	15	—	1352	15	—
„ Gewerbesteüer	1371	20	—	339	—	—	230	20	—
Überhaupt	8864	10	4	2565	10	3	1812	7	—
Einwohnerzahl 1861	5127			2210			1993		
„ 1862	5814			2587			2182		

Dieser Ermittelungen der Steüerkraft der Ortschaften des künftigen Kirchspiels ungeachtet, welche zur Begründung des Gesuchs um Bewilligung eines Gnadengeschenks aus dem Dispositions-Fonds des Königs dienen sollten, kam die Grabower Kirchen-Angelegenheit nicht von der Stelle. Zwar wurden die Verhandlungen in den Jahren 1861 und 1862 fortgesetzt, ein Ergebniß aber, daß zum Ziele hätte führen können, wurde nicht gewonnen. Unterdessen war der außerordentliche Commissarius, welcher 1857 im Auftrage des evangelischen Ober-Kirchenraths ꝛc. die vorgeschlagene Theilung der St. Petri-Pauls-Parochie an Ort und Stelle untersucht hatte, an die Spitze des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten berufen worden. Während seines damaligen Aufenthalts in Stettin hatte er Gelegenheit gehabt, diejenigen Eingesessenen von Grabow, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und Vermögens-Verhältnisse, vorzüglich auch durch Kundgebung eines kirchlichen Sinnes als hervorragende Gemeindeglieder zu betrachten sind, persönlich kennen zu lernen. Von einem dieser Männer es wissend, daß derselbe vor Jahren die Kapelle in der Navigations-Schule so reich ausgestattet habe, und ihm die Errichtung eines besondern Pfarrsystems für Grabow am Herzen liege, nahm Minister v. Mühler die Theilnahme dieses, mit zeitlichen Gütern reich ausgestatteten Mäcenas aller gemeinnützigen Unternehmungen für den Grabower Kirchenbau in Anspruch. August Kreßmann antwortete dem Minister unterm 31. August 1863 Folgendes: —

„Leider ist es eine traurige Wahrheit, daß die kirchlichen Verhältnisse in den Gemeinden Grabow, Bredow und Züllchow in hohem Grade zerrüttet, ja, erschreckender Art sind. Das Bedürfniß, wie die Nothwendigkeit, ein eigenes Gotteshaus zu besitzen, tritt vielleicht selten so schreiend hervor, als gerade in diesen Ortschaften, und der Eindruck, welchen diese Überzeügung hervorbringt, ist um so schmerzhafter, als einer Seits keine Aussicht auf Abhülfe vorhanden und andrer Seits die große Wahrscheinlichkeit vorliegt, die Bewohner immer mehr entarten zu sehen. Wenn nun E. E. den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, es möge diese Angelegenheit ein Mann in die Hand nehmen und aus eigenen Mitteln thun, was Staat noch Gemeinden nicht vermögen, so dürfte möglicher Weise diese Hoffnung in Erfüllung gehen. Zur Erbauung einer anständigen, den Bedürfnissen genügenden Kirche in Grabow würde ich selbst ein bedeütendes Capital hergeben, vielleicht sogar — wenn nicht kriegerische Ereignisse eintreten — diesen Bau auf eigene Kosten ausführen, wenn 1) die Pfarrstelle in der Art dotirt würde, daß der Geistliche, wenn auch verheirathet, in pecuniärer Beziehung eine sorgenfreie Existenz hätte, seine Stellung also nicht eben nur als ein Übergangspunkt angesehen werden müßte. Nur in dem einzigen Falle kann der Geistliche segensreich wirken, wenn er die Mängel und Schwächen der Gemeinde genau kennen lernt, und da dies nur durch längern Umgang und eigenen Verkehr mit derselben möglich wird, so ist es nothwendig, daß der Geistliche eine bleibende Stätte

habe; — und wenn 2) für Gotteshäuser und Seelsorger in den Gemeinden Bredow und Züllichau anderweitig Sorge getragen wird. Werden die kirchlichen Verhältnisse genannter Gemeinden nicht gleichzeitig und nicht vollständig geordnet, ist durch den Bau einer Kirche in Grabow allein ein ausreichender Segen nicht zu erwarten, vielmehr dürfte eine einseitige Abhülfe die vorhandenen Übelstände nur in geringem Maaße beseitigen. E. E. stelle ich nun die Erwägung anheim, ob es möglich zu machen sein werde, die Bedürfnisse der Gemeinden Bredow und Züllchow dauernd zu befriedigen, und würde ich, im bejahenden Falle, meine schließliche Erklärung in Betreff des Kirchenbaues in Grabow sofort abgeben."

Man sieht, Minister v. Mühler hatte den rechten Weg eingeschlagen und war, wie man zu sagen pflegt, vor die rechte Schmiede gekommen! Es wurden nun sofort Veranstaltungen getroffen, um die Erfüllung der von Kreßmann gestellten Bedingungen, insonderheit wegen Errichtung eines Pfarrsystems in Bredow-Züllchow, anzubahnen. Die in dieser Richtung unternommenen Schritte waren gegen Ende des Jahres so weit gediehen, daß der Minister unterm 17. December 1863 nachstehendes Schreiben an Kreßmann erlassen konnte: —

„E. W. haben sich in dem gefälligen Schreiben vom 31. August d. J. zur Erbauung einer anständigen, den Bedürfnissen genügenden Kirche in Grabow aus eigenen Mitteln für den Fall bereit erklärt, daß gleichzeitig für die Beschaffung einer Kirche für die Ortschaften Bredow und Zülchow, so wie für die angemessene Dotation der Seelsorger in Grabow und Bredow Sorge getragen werde. Indem ich E. W. für dieses bereitwillige Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank sage, nehme ich keinen Anstand, auf die obigen Bedingungen einzugehen. Die Erfüllung derselben ist dadurch, so weit es zur Zeit möglich, gesichert, daß der Herr Finanz-Minister sich mit mir dahin einverstanden erklärt hat, die Mittel zum Bau der Kirche für die zu bildende Parochie Bredow-Zülchow, in so weit sie die Interessenten aus eigenen Mitteln zu leisten nicht im Stande sind, von des Königs Maj. als A. H. Gnadengeschenk zu erbitten, auch für die Dotation der beiden Geistlichen in Grabow und Bredow-Zülchow durch Benutzung der bisherigen Leistungen der Interessenten und der etatsmäßig zu kirchlichen Zwecken bestimmten Central-Fonds das Nothwendige wird beschafft werden können. E. W. ersuche ich hiernach ergebenst über die vorbehaltene definitive Entschließung, namentlich über die Zeit und Art der Ausführung des Kirchenbaues in Grabow mir gefälligst recht bald weitere Mittheilung zugehen zu lassen."

Dies ist das aktenmäßige Stadium, in welchem die Angelegenheit in dem Augenblicke steht, wo diese historische Übersicht der Bemühungen, in Grabow ein Gotteshaus und ein Seelsorger-Amt zu stiften, geschlossen wird, den 10. Juni 1864. Daß sie von dem Ober-Präsidenten von Pommern, Freiherrn Senfft v. Pilsach, sowol durch amtliche Einwirkung als auf dem Wege der Privat-Vermittelung, wesentlich gefördert worden ist, bedarf für denjenigen kaum der Erwähnung, der da weiß, daß diesem Staatsmanne die Sorge für die leibliche, wie geistig-sittliche Wohlfahrt der Bewohner des seiner Pflege anvertrauten Landes aus einem Herzen voll Liebe und Wohlwollen fließt!

Was die matrikularischen Hebungen der Pfarre zu St. Peter und Paul aus Grabow betrifft, so betrugen sie nach dem Stande der Bevölkerung von 1857 von 26 ganzen oder getheilten Bauerhöfen und 131 Büdnergrundstücken an Jahrgeld Thlr. 26. 13. 7 und an Ostereier-Abgabe 40½ Mandel. Seit 1861 zahlt jeder Ackerbürger jährlich 6 Sgr. 3 Pf., jeder Eigenthümer 5 Sgr. Von den Inquilinen ist ein Jahrgeld bisher nicht gefordert werden. Die Gebührensätze für Taufen, Trauungen und Begräbnisse, wovon der Küster seinen Theil hat, sind folgende,

nach 3 Klassen; — Taufen: 3, 2, 1 Thlr., außerdem Opfer und Entschädigung dafür in der 1. Klasse 2—3, in der 2. Klasse 1—2 Thlr., bei der 3. Klasse ist nie Entschädigung gefordert worden; Danksagungen aller Art 20, 15, 10 Sgr., die verschiedenen kirchlichen Scheine eben soviel. — Trauungen: 9 Thlr., 5 Thlr. 25 Sgr., 4 Thlr. 10 Sgr. Im Fall die Brautleute vermögend sind, ist eine Erhöhung der Gebühren gestattet, wovon aber nie Gebrauch gemacht worden Wird ein zur 3ten Klasse gehörender Bräutigam als „Herr" aufgeboten, so entrichtet er an Traugebühr 1 Thlr. mehr. — Begräbnißgebühren: 1. Klasse, Erwachsene 9 Thr. 29 Sgr., Kinder 2 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.; 2. Klasse, Erwachsene 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Kinder 2 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.; 3. Klasse, Erwachsene 4 Thlr. 10 Sgr. — Pf., Kinder 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Begleitung und Grabrede 3 Thlr. Die Bürger und Eigenthümer und Ackerbesitzer sind zum Theil schon zur 2. Klasse gerechnet.

Schul-Angelegenheiten Die städtische Elementarschule ist, nach dem Etat von 1864, trotz der Überfüllung der Klassenzimmer noch immer in 8 Klassen getheilt. Die Mittel zur Errichtung einer 9. Klasse haben noch nicht flüssig gemacht werden können.

Etat der städtischen Schul-Kasse zu Grabow, pro 1864.

Einnahme. Tit.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Tit.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Schulgeld	550	—	—	1. Besoldungen	1500	—	—
2. Hausväter-Beiträge	50	—	—	2. Amtsbedürfnisse	171	8	7
3. Holzgeld	195	—	—	3. Bau- und Reparaturkosten	120	—	—
4. Zuschüsse	1692	8	7	4. Schuldentilgung und Verzinsung	637	—	—
5. Insgemein	51	—	—	5. Insgemein	110	—	—
Summa	2538	8	7	Summa	2538	8	7

Erläuterungen.

Einnahme. Tit. 1. Das Schulgeld für die die Stadtschule besuchenden Kinder ist zu 490 Thlr. und das der auswärtigen Kinder zu 60 Thlr. veranschlagt, im Ganzen 550 Thlr. Im Jahre 1862 betrug die Ist-Einnahme an Schulgeld Thlr. 549. 17. 6. — Tit. 2. Die wirkliche Einnahme an Hausväter-Beiträgen von den in Grabow wohnhaften Beamten auswärtiger, insonderheit Stettiner, Behörden pro 1862 betrug Thlr. 23. 17. 10. Der Zuzug derartiger Beamten-Familien mehrt sich von Jahr zu Jahr. — Tit. 3. Das Holzgeld von sämmtlichen Kindern der Stadtschule betrug pro 1862: 199 Thlr. 5 Sgr. worunter 21 Thlr. 15 Sgr. Reste aus Vorjahren. — Tit. 4. Die Zuschüsse gewährt die Kämmerei-Kasse. — Im Tit. 5. stehen 50 Thlr. Strafgeld für Schulversäumnisse und 1 Thlr. für sonstige Einnahme zur Abrundung des Etats.

Ausgabe. Tit. 1. Die Besoldungen sind unter 8 Lehrer vertheilt. Der älteste Lehrer, welcher zugleich als Vorsteher der ganzen Schule gilt, bezieht 300 Thlr., die 7 folgenden der Reihe nach: 250, 200, 180, 160, 150, 130, 130 Thlr. Sechs haben freie Wohnung in den Schulhäusern; diese wird ihnen nach drei Kategorien angerechnet. In der 1. Kategorie steht jeder der 3 ersten Lehrer mit 60 Thlr., in der 2. Kategorie 2 Lehrer mit 48 Thlr. und in der 3. Kategorie 3 Lehrer jeder mit 36 Thlr. davon 2 die gedachte Summe als Miethß-Entscheidung beziehen (s. Tit. 5.). Man sieht, daß das wichtige Amt des Jugend-Erziehers, obwol das Einkommen der zwei untersten Stufen seit 1862 etwas verbessert wurde, noch immer dürftig bedacht ist. Früher wurden für den Turn-Unterricht 36 Thlr. gut gethan. Nach Stadtverordneten-Beschluß vom 16. December 1863 ist dieser Unterricht von 1864 an

dem Schulunterricht als integrirender Theil einverleibt und bildet einen Bestandtheil des Stundenplanes. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist bisher außer Acht geblieben. — Tit. 2. Für Anschaffung von Lehrmitteln sind 18 Thlr., für Büreau-Bedürfnisse, Schreibmaterialien 20 Thlr. und für Heizung der Schulzimmer ꝛc. Thlr. 133. 8. 7 ausgeworfen. — Tit. 3. Die Unterhaltung der Schulhaüser erfordert 100 Thlr., die der Turn-Geräthschaften 20 Thlr. — Tit. 4. Für den Bau der Schulhaüser hat in den Jahren 1853—1862 ein Capital von 9100 Thlr. in 4 Posten angeliehen werden müssen. Diese Schuld wird jährlich mit 2 pCt. = 182 Thlr. getilgt, die Zinsen betragen 455 Thlr. — Im Tit. 5. stehen 72 Thlr. Mieths-Entschädigung für zwei Lehrer, denen in den Schulhaüsern eine Wohnung nicht eingeraümt werden konnte; sodann 10 Thlr. für Anfertigung von Schüler-Verzeichnissen, Thlr. 7. 7. 6 Schornsteingeld für beide Schulhaüser und Thlr. 20. 22. 6 für unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung des Etats.

Mit der in Grabow bestehenden — gehobenen Privat-Mädchenschule, Höhere Töchterschule genannt, ist eine Knaben-Grundschule verbunden. Die Anstalt wird von einem wissenschaftlich gebildeten Pädagogen geleitet. Außer dem Vorsteher wirken an ihr 3 Lehrer und 3 Lehrerinnen, davon der einen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten obliegt. Die Concession zur Errichtung einer Privatschule ist unterm 26. August 1859 ertheilt worden. Vor ihr gab es, seit 1852, eine ähnliche, von einer Privatlehrerin unternommene Privatschule ohne die Concession dazu erhalten zu haben. Den bestehenden Verordnungen, das Privatschulwesen betreffend, gemäß, wurde sie am 1. Januar 1862 geschlossen, auf den dringenden Wunsch aber der Ältern, welche ihre Kinder darin unterrichten lassen, durch Verwandlung in eine Familienschule einstweilen beibehalten.

Am 1. Januar 1862 betrug die Zahl der schulbesuchenden	Knaben.	Mädchen.	Kinder.
In der öffentlichen Stadtschule	297	298	595
„ den Privatschulen und zwar in der höhern Töchterschule nebst Knaben-Grundklasse	21	73	94
„ der Familienschule	17	45	62
„ den Schulen zu Stettin ungefähr	50	—	50
Überhaupt besuchten den Schulunterricht	385	416	801
Gleichzeitig war aber die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden	433	444	877
Beide Ziffern mit einander verglichen, ergeben, daß in der genannten Epoche ohne allen Unterricht aufwuchsen	48	28	76

d. i. 14,4 pCt. der schulpflichtigen Jugend, ein Resultat, welches, in Verbindung mit der großen Höhe der Schulversaümniß-Strafen, zu ernster Erwägung Seitens der Schul-Deputation und des Magistrats Veranlassung gibt, da bei der rasch wachsenden Zahl der ins Schulalter tretenden Kinder das Bedürfniß einer Erweiterung der Stadtschule, im Jahre 1864 schärfer denn je, hervortritt. Möglich, daß ein Theil der jüngsten unter den schulpflichtigen Kindern in —

Der Kleinkinder-Bewahranstalt untergebracht sind, in welcher sich am 1. Januar 1862: 19 Knaben und 24 Mädchen, überhaupt 23 Kinder befanden. Diese Kleinkinder-Schule ist im Jahre 1853 von dem Parochial-Verein gegründet worden, der sich damals um die beiden Geistlichen der St. Peter-Pauls-Kirche gebildet und die Aufgabe sich gestellt hat, zur Abhülfe der manchfaltigen Nothstände in der Parochie thätig zu sein. Sie wird durch freiwillige und milde Beiträge erhalten, hat aber auch einen Zuschuß von 10 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse.

Zu IX. Handel und Gewerbe betreffend. — Grabow ist durch seine Lage am Ufer der hier zwar nicht breiten, aber für Seeschiffe bis zum Tiefgange von

18 Fuß schiffbaren Oder und durch die lange Ausdehnung der bebauten Uferstrecke besonders zum Betrieb des Holzhandels hauptsächlich für den überseeischen Export geeignet. Aus diesem Grunde bieten die Ufer des Stromes in der Stadt eine fortlaufende Reihe gewerblicher Anlagen, theils Holzhöfe, Brennholz- und Steinkohlen-Lager, theils Werften für den Bau eiserner und hölzerner Schiffe und Maschinen-Bau-Anstalten.

Unter den Holzhöfen ist der bedeütendste derjenige von August Kreßmann; zugleich das größte Geschäft dieser Art in Pommern, wenn nicht das ansehnlichste in allen Preüssischen Staaten. Hauptsächlich mit dem Export nach Frankreich und England beschäftigt, sieht man, so lange die Schifffahrt offen, stets 6 bis 8 Seeschiffe in Ladung begriffen, und werden im Laufe des Jahres durchschnittlich über 120 Ladungen seewärts expedirt. Das Holz wird meist aus eigenen Wäldern in Polen bezogen und auf dem Hofe, je nach den verschiedenen Bestimmungen, zugerichtet. Es sind zu Zeiten über 100 Brettschneider und eben so viel Schiffsarbeiter beschäftigt. Der Haupthandel ist mit eichenen Plancons, Planken, Schiffsholz und mit fichtenen Balken. — Demnächst der Ad. Neümannsche Holzhof, verbunden mit einer Dampfschneide-Mühle; er übernimmt hauptsächlich Lieferung für die Marine nach Rußland, Dänemark, Schweden auch Frankreich in eichenen Hölzern zum Schiffbau besonderer Qualität und Dimensionen. Bedeütend ist der Betrieb der Dampfschneide-Mühle und eben so der Bretterhandel. — An Exportgeschäften mit ähnlichem Geschäftsbetrieb wie das erstgenannte sind noch zu nennen: die Holzhöfe von A. Maske und Schillow & Co., welche außer nach England und Frankreich, jährlich eine Anzahl Ladungen nach den Bauplätzen Alt- und Neü-Vorpommerns versenden. — Neben diesen größeren Holzhöfen wird in Grabow an vielen Stellen ein lebhafter Handel mit Brettern, Nutz- und Brennholz getrieben; so sind zu nennen die Holzhöfe von H. Wolff, G. Meißner, A. Mauer, J. Dürr, Kühl u. a. m.

Die Rhederei in Seeschiffen wird in Grabow mehrfach betrieben, da viele Seeschiffer hier ansässig und dieselben meist an den von ihnen geführten Schiffen betheiligt sind. Von größeren eigentlichen Rhederei-Geschäften sind die Firmen Ed. Seydell und Carl A. Domcke zu nennen. Die unter ihrer Correspondenz fahrenden Schiffe waren am 1. Janüar 1864:

Schiff.	Capitain.	Last.	Bauart.	Erbaut.	Rheder.
Diognes	F. Anton	33	Schoner	1861	Ed. Seydell.
Ernestine Seydell	J. F. Klegin	210	Bark	1863	Derselbe.
Felix	C. F. Wittenberg	164	Brigg	1827, 1857	Derselbe.
Henriette Dorn	C. Jahnke	87	Schoner	1857	Derselbe.
Ernst Reinhardt	J. Ellmann	293	3mast. Schoner	1862	Carl A. Domcke.
Grabow	H. Schertou	250	Bark	1863—64	Derselbe.
Louise Friederike	W. L. Sprenger	209	Bark	1863	Derselbe.
Thetis	C. F. Tonk	160	Brigg	1839	Derselbe.

Die Schiffe Ernestine Seydell, Felix, Ernst Reinhardt und Louise Friederike haben galvanisirte Eisenbolzen im Boden, und die Henriette Dorn ist mit Zink beschlagen. Das Schiff Grabow stand am 1. Janüar 1864 noch auf dem Stapel.

Im Schiffbau nimmt Grabow eine der wichtigsten Stellen der Preüssischen Staaten ein; in so fern der Schiffbau hier mit am längsten und bedeütendsten besteht und blüht. Die Werften von Möller & Holberg, A. E. Nüske, Aron & Gollnow, Carl A. Domcke und F. W. Liegnitz und zum guten Theil auch die von Ed. Ziesle

liegen sämmtlich auf Grabower Territorium. Der Betrieb des Schiffbaues schwankt nach den Handels- und politischen Conjuncturen. In guten Zeiten werden jährlich 10 bis 12 größere Seesegler und 3 bis 4 eiserne Dampfschiffe erbaut. — Im Jahre 1863 wurden 14 Schiffe vom Stapel gelassen, darunter 3 Barken, 1 Brigg, 2 Seeschraubendampfer und 8 Bugsir- und Flußdampfer. Am 1. Januar 1864 waren abermals 14 Schiffe: 1 Bark, 3 Briggs, 5 See- und 5 Flußdampfer im Neübau begriffen. Außerdem wurde eine beträchtliche Anzahl größerer Reparaturen beendigt. Die am nördlichsten belegene Werft von Möller & Holberg beschäftigt sich ausschließlich mit dem Bau eiserner Schrauben- und Räderdampfer und sind aus dieser Fabrik Dampfer hervorgegangen, die sich ganz besonders durch Tüchtigkeit und Schnelligkeit auszeichnen und den Vergleich mit den besten Englischen herausfordern. — Die Werft von Aron & Gollnow ist ebenfalls auf den Bau eiserner Schiffe eingerichtet. — Auf der A. E. Nüskeschen Werft sind durchschnittlich über 100 Gesellen beschäftigt; sie hat bedeütende Anlagen für Reparaturen alter Schiffe, eigene Schiffs-Schmiede, Segelmacher-Werkstatt, Takelboden, 4 Hallinge: Stapel zum Bau von Schiffen. — Auf der Werft von Carl A. Domcke wird meist für eigene Rechnung des Inhabers gebaut. — Dieselbe besitzt 4 Schiffsbaustellen, wovon 3 mit Aufschleppen. — Auf der Liegnitzschen Werft werden meist Reparaturen alter Schiffe ausgeführt; dieselbe besitzt 1 Halling. — Die Zieskesche Werft mit 4 Hallingen liegt auf der Gränze der Stadt, hat ähnliche Einrichtung wie die Nüskesche Werft und betreibt meist Neübauten im Auftrage Stettiner Rhederei. — In jüngster Zeit sind auch mehrere Aufträge für Hamburger Rechnung auf Grabower Werften ausgeführt worden; so im Jahre 1863—1864 3 Barkschiffe von 250, 230 und 230 Lasten Tragfähigkeit; 1 Bark wurde nach Italien und 1 Schoner nach England verkauft.

Mit dem Schiffbau mehr oder minder nahe in Verbindung stehen die Werkstätten verschiedener Handwerke, als: der Schiffs- und Grobschmieden, deren im Jahre 1862 von der Gewerbe-Tabelle 7 mit 65 Gesellen, und die der Klein- und Nagelschmieden und der Schlosserwerkstätten, deren ebenfalls 7 mit 93 Gesellen nachgewiesen wurden. Von Segelmachern gab es 3, von Reepschlägern und Seilern 2 und von Schiffstaklern 2 Meister.

Die Ketten-Fabrik von Eduard Sydell in Grabow besteht als eine der ersten Ketten-Fabriken auf dem Europäischen Festlande und als älteste in Deütschland seit drei und dreißig Jahren. Sie wurde 1831 begründet. Ausgestattet ist sie mit einer von Staatswegen verliehenen Ketten-Probier-Maschine. Die Fabrik verfertigt alle Arten von Schiffs- und anderen Ketten, außerdem Anker und alle sonstigen zum Schiffbau erforderlichen eisernen Materialien. Sie verarbeitet, von einer Dampfmaschine von 14 Pferdekraft unterstützt, mit 20—30 Gesellen 2000—3000 Centner Eisen, welches bisher größten Theils vom Auslande bezogen wurde. Das Absatzgebiet erstreckt sich über den ganzen Zollverein, über Österreich, die Schweiz, Rußland und Polen.

Möller und Holberg's Schiffs- und Maschinen-Bauanstalt, nebst Eisengießerei arbeitete 1858—1862 mit 2 Dampfmaschinen von 28 Pferdekraft, 1863 war indessen nur 1 Maschine von 16 Pferdekraft im Gange. In dem zuletzt genannten Jahre wurden verarbeitet:

Roheisen	10.750 Ctr.	Eisenblech	5085 Ctr.	Stahl	56 Ctr.
Stabeisen	2.456 "	Metall	180 "	Steinkohlen u. Coaks	315 Last.

Durchschnittlich waren pro Tag 200 Arbeiter beschäftigt, deren Familienglieder sich auf ca. 480 Personen beliefen. Die ausgeführten Arbeiten bestanden, außer den schon oben erwähnten Neü- und Reparaturbauten von Dampfschiffen und sonstigen Schiffs-

arbeiten, in Dampfmaschinen, zu gewerblichen Anlagen, Schneide-, Mahl- und Öl-mühlen, in Gußwaaren und Dampfkesseln verschiedener Art.

Von Fabrikationsstätten minderer Bedeütung standen 1862 in Betrieb: 1 Bierbrauerei mit 5 Arbeitern, 1 Coaks-Bereitungs-Anstalt mit 1 Arbeiter, 1 Leimsiederei mit 1 Arbeiter und 2 Cigarren-Fabriken mit 26 Arbeitern; zu letzteren Fabriken sind 1864: 2 hinzugekommen, welche 20 Arbeiter, männlichen und weiblichen Geschlechts, beschäftigen.

An Handwerkern und vorherrschend für den örtlichen Bedarf thätigen Gewerbtreibenden, waren zufolge der, in den ersten Monaten des Jahres 1862 veranstalteten statistischen Aufnahme vorhanden: 8 Bäcker mit 5 Gesellen und 2 Lehrlingen, 1 Kuchenbäcker und Conditor; 4 Fleischer, 2 Ges.; 4 Kunst- und Handelsgärtner mit 5 Ges. und Lehrburschen. — Ferner: 3 Barbiere mit 2 Ges.; 1 Badeanstalt. — Sodann 1 Gerber; 1 Töpfer und Ofenmacher mit 1 Ges.; 3 Glaser, 1 Ges. 1 Lehrbursche; 1 Maurermeister mit 14 Ges. 3 Lehrb.; 1 Zimmermeister, 45 Ges. 5 Lehrburschen; 4 Zimmermaler, 2 Ges. 1 Lehrb.; 1 Brunnenmacher, 1 Geselle; 1 Dachdecker, 1 Schornsteinfeger, 1 Ges.; 1 Stellmacher; 2 Gürtler, 1 Ges.; 3 Kupferschmiede-Gesellen; 1 Gelbgießer, 1 Ges.; 3 Klempner, 2 Ges. 1 Lehrb. 1 Verfertiger musikalischer Instrumente. 2 Uhrmacher. 23 Schuhmacher, 11 Gesellen 2 Lehrburschen; 2 Kürschner; 2 Sattler, 1 Ges. 3 Lehrb.; 13 Schneider, 29 Ges.; 4 Putzmacherinnen mit 8 Gehülfinnen. 14 Tischler, 38 Ges. 5 Lehrl.; 3 Großböttcher mit 2 Ges.; 2 Korbwaarenmacher; 2 Tapezierer, 1 Ges.; 5 Drechsler, 3 Ges. 2 Lehrb.; 1 Schildermaler. 2 Privatbaumeister mit 13 Ges. 3 Musiker. 1 Saitenmacher. — Das Gewerbe des Landtransports ist durch 6 Fuhrleüte vertreten, welche 4 Knechte und 14 Pferde hielten. Eigentliche Gasthöfe gibt es nicht, nur Schankstätten sind vorhanden, deren Zahl für 1862 weiter oben angegeben ist.

Zu XI. Rechnungswesen. — Die Stadt Grabow hat Behufs Ausführung gemeinnütziger Communal-Anstalten, als Schulhausbau, Ankauf eines Hauses zur Krankenpflege, Straßenpflasterung, Erweiterung des Friedhofes, Anleihen machen müssen, welche am 1. Januar 1864 eine Summe von Thlr. 18.499. 13. 4 betrugen, die von da ab etatsmäßig mit jährlich 480 Thlr. getilgt werden soll, nachdem in den Jahren 1854—1863 bereits 1125 Thlr. amortisirt worden sind. Da die Stadt ein eigentliches Grund- und Capital-Vermögen, welches den Glaübigern, 12 an der Zahl, hätte verpfändet werden können, nicht, oder doch nur in geringem Maaße besitzt, so ist der Säckel der Einwohner die einzige Sicherheit, mit der jene sich begnügen müssen. Der neüeste Zustand des städtischen Kassen- und Rechnungswesens ergibt sich aus den folgenden Mittheilungen.

Special-Etat für die Kämmerei-Kasse zu Grabow pro 1864.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erbpacht-Canon	46	23	2
2.	Renten	24	—	—
3.	Pacht und Miethe	193	2	6
4.	Zinsen von Activ-Capitalien	118	—	—
5.	Tantième von Staatssteüern	248	2	1
6.	Communalsteüer	5538	—	—
7.	Einzugs- und Bürgerrechtsgeld	650	—	—
8.	Naturaldienst-Entschädigung	900	—	—
9.	Insgemein	263	—	—
	Summa	7980	27	9

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Besoldungen	1832	—	—
2.	Amtsbedürfnisse	230	—	—
3.	Baukosten	990	—	—
4.	Zu polizeilichen Zwecken	400	—	—
5.	Schuldentilgung und Verzinsung	524	29	2
6.	Zinsen von Amts Cautionen	29	—	—
7.	Beständige Lasten und Abgaben	95	20	—
8.	Zuschüsse	3473	8	7
9.	Insgemein	406	—	—
	Summa	7980	27	9

Erläuterungen.

Einnahme. Tit. 1. Der Canon wird von drei vererbpachteten Parcellen des alten Friedhofes und des s. g. Schulzenkamps erhoben. — Tit. 2. Die Renten entspringen aus der Spanndienst-Geldabfindung von den Parcellenbesitzern dreier dismembrirten Bauerhöfe. — Tit. 3. Pacht und Miethe von Parcellen des alten und neüen Begräbnißplatzes, Freistaden-Nutzungen (71 Thlr.) und von einem der Stadt gehörigen Hause (78 Thlr.). — Tit. 4. Die Zinsen gehen ein von ausgeliehenen Amts-Cautionen und Depositengeldern, im Gesammt-Betrage von Thlr. 3707. 28. 8. — Tit. 5. Für die Erhebung von Staatssteüern und zur Bestreitung der Nebenkosten bei deren Veranlagung werden 4 pCt. von 5200 Thlr. Klassen- und von 900 Thlr. Gewerbesteüer, und 1 pCt. von 318 Thlr. Privat- und 89 Thlr. Domainen-Renten erhoben. — Tit. 6. Die Communal-Einkommensteüer der Grundbesitzer zu dem, außerordentlich in die Höhe geschraubten Zuschlage von 130 pCt. der directen Staatssteüer bringt 3118 Thlr. ein, die Communal-Einkommensteüer der Inquilinen zu 70 pCt. Zuschlag 2300 Thlr. und 0,9 Antheil an der Mahl- und Schlachtsteüer 120 Thlr. — Tit. 7. Einzugsgeld neü anziehender Personen 600 Thlr., Bürgerrechtsgeld 50 Thlr. — Tit 8. Von sämmtlichen communalsteüerpflichtigen Einwohnern und Forensen Beitrag zur Ausführung von Gemeinde-Anlagen in Höhe eines einmonatlichen Communalsteüer-Satzes 420 Thlr., von den Besitzern von 24 früheren Bauerhöfen ⅕ der Naturaldienst-Ausgleichung von 60 Thlr. = 288 Thlr., und von ca. 160 Grundeigenthümern ⅕ von 6 Thlr. = 192 Thlr. — Im Tit. 9. stehen Gebühren für Grabstellen 120 Thlr., für die Benutzung des Leichenwagens 50 Thlr. an sonstigen unbestimmten Einnahmen und zur Abrundung 93 Thlr.

Ausgabe. Tit. 1. Der Bürgermeister hat 600 Thlr. Gehalt und zur Annahme von Schreiberhülfe 244 Thlr., Miethe für zwei Arbeitszimmer, für deren Heizung, Erleüchtung und Reinigung 96 Thlr.; der Stadt-Haupt-Kassen-Rendant 240 Thlr. Gehalt nebst 60 Thlr. Mieths-Entschädigung für ein Kassen-Lokal; der Magistrats-Diener und Schulwart 180 Thlr. Gehalt und 10 Thlr. für Reinigungs-Utensilien ꝛc.; der Rathsdiener und Executor 60 Thlr.; der Stadt-Executor und Nachtwachtmeister 120 Thlr., der Kirchhofs-Inspector 30 Thlr. und jeder der zwei Nachtwächter 96 Thlr. — Tit. 2. Unter Amtsbedürfnissen sind die gewöhnlichen Ausgaben dieser Art verstanden. — Im Tit. 3. ist der Posten der Straßenpflasterung mit 800 Thlr. der ansehnlichste, und doch im Interesse der Commune nicht genügend. Diese muß bei Anlage einer neüen Stadt mit Straßenregulirung und Straßenpflasterung beginnen, um zahlreichen Ansiedlern die Ansiedlung annehmbar, man möchte sagen — mundgerecht zu machen: und Grabow hat eigentlich erst eine einzige Straße, welche ihrer ganzen Ausdehnung nach gepflastert ist. Zur Ausbesserung der Wege, Räumung der Gräben und Kanäle und Unterhaltung öffentlicher Anlagen, sind 100 Thlr. bestimmt, von öffentlichen Anlagen, in so fern darunter Wandelplätze und Wandelbahnen zu verstehen sind, wie es der Sprachgebrauch mit sich bringt, ist aber in Grabow bis jetzt nicht die Rede. Für die Zwecke der Feüerwehr sind 40 Thlr. und für die Unterhaltung des Friedhofes ꝛc. 50 Thlr. ausgesetzt. — Tit. 4. Die polizeilichen Zwecke umfassen den weiten Begriff der sächlichen Verwaltungskosten mit 250 Thlr., welche der Königlichen Polizei-Direction ebenso zu Gute kommen, wie 50 Thlr. für Annahme von Hülfe zum Sicherungs- und Rettungsdienst, und 100 Thlr. Haftkosten für Polizei-Gefangene. Läge die Polizei-Gerichtsbarkeit in der Hand des Bürgermeisters, so dürfte ihre Handhabung der Kämmerei aller Wahrscheinlichkeit nach nicht so viel kosten, als unter den bestehenden Verhältnissen. — Tit. 5. Zur Abbürdung der

Kämmereischulden, welche Thlr. 6639. 13. 4 betragen, sind jährlich 143 Thlr. bestimmt, die Zinsen derselben betragen Thlr. 331. 29. 2 und 50 Thlr. sind zur Abtragung des freiwilligen Kreisstraßenbau-Beitrages von 1000 Thlr., zufolge Beschlusses vom 4. März 1852, ausgesetzt. Diese Amortisations-Rate wird an die Kreis-Kasse abgeführt. — Tit. 6. Die 5 pCt. tragenden Amts Cautionen bestehen in der des Rendanten von 500 Thlr. und des Rathsdieners und des Stadtexecutors je von 50 Thlr. — Tit. 7. Er umfaßt an Canon für Parcellen, die zu Gemeindezwecken in Erbpacht genommen, Thlr. 68. 22. 6, an Renten Thlr. 24. 29 Sgr. und an Grundsteüer Thlr. 1. 28. 6. — Tit. 8. Zur Armen-Kasse werden 1781 Thlr. und zur Schul-Kasse Thlr. 1692. 8. 7 Zuschuß gegeben. — Tit. 9. Hierher gehören an fixirten Ausgaben 50 Thlr. zum Beamten-Pensionsfonds, 10 Thlr. Beihülfe für die Kleinkinder-Bewahranstalt, 5 Thlr. Vergütung dem Küster der Peter-Pauls-Kirche für Anmeldung von Trauungen, die in Grabow Statt finden, 12 Sgr. 6 Pf. Schornsteinfegergeld für das der Stadt gehörige Haus (s. Einnahme Tit. 3.), sodann an unbestimmten Ausgaben, die aber in Fällen, wenn sie die Summe von 30 Thlr. überschreiten, der Genehmigung der Stadtverordneten bedürfen, und zur Abrundung des Etats 340 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Der Etat der Stadt-Haupt-Kasse, welcher die Etats der Kämmerei-, der Armen- und der Schul-Kasse zusammenfaßt, schließt für das Jahr 1864 in Ausgabe und Einnahme mit Thlr. 12.725. 6. 4. Darunter sind durchlaufende Zuschüsse (3473 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.) bleiben an Netto-Einnahme und Ausgabe . . . . . Thlr. 9251. 27. 9.

Im Jahre 1854, als Grabow noch zu den ländlichen Ortschaften zählte, betrugen die Einnahme und Ausgabe der Gemeinde Thlr. 3665. 28. 4. Die Bedürfnisse sind demnach innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren, durch Erlangung des Stadtrechts, um — 252 pCt. gestiegen!

Die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen die junge Stadt Grabow zu kämpfen hat, sind in den ersten Jahren ihres Bestandes bis 1860 noch vermehrt worden durch Verlust, den sie durch Fahrlässigkeit, bezw. Unredlichkeit in der Verwaltung des Communal-Vermögens erlitten hat. Diese Verluste haben sich auf 1450 Thlr. und darüber belaufen, wovon nur 328 Thlr. gerettet worden sind. Zu den Defecten gehörten auch die, oben unter IV. Armenwesen, erwähnten zwei Vermächtnisse. An sich selbst sind sie unwiederbringlich verloren! Abgeschreckt durch dieses Beispiel, hat sich seitdem noch kein frommes Gemüth gefunden, welches beim Abschied von dieser Welt der Bedürftigen unter den Gemeindegenossen in Gegenwart und Zukunft eingedenk gewesen wäre. Aber der Gemeinde-Beschluß der städtischen Behörden, dessen oben, S. 1365., Erwähnung geschehen ist, dem zufolge die Vermächtnisse zweier Frauen, die von unredlicher Hand verschleüdert wurden, aus Kämmerei-Mitteln erstattet worden sind, werden sicherlich beitragen, unter den Reichen und Wohlhabenden der jungen Stadt Grabow — und sie zählt unter ihren Einwohnern mehrere sehr reiche Leüte — den Wohlthätigkeits-Sinn wach zu rufen.

Erfreülich ist es zu sehen, daß seit dem im Anfange des Jahres 1861 die Stadt-Obrigkeit und die Kassen-Verwaltung anderen Händen anvertraut worden, die Stadt-Haupt-Kasse in den zwei Jahren 1861—62 einen Überschuß von 3064 Thlr. erzielt hat. Nach Abschluß der Rechnung vom Jahre 1863 betrug die Einnahme nach Abzug des Bestandes aus 1862: 12.008 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., und die Ausgabe 11.692 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., mithin war abermals ein Überschuß erzielt und zwar zum Betrage von 315 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., demnach Überschuß in den drei Jahren 1861—1863 = 3151 Thlr. 4 Pf. — Die Eingetheilten der Rechnung pro 1863 ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Einnahme pro 1863.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Erbpacht-Canon	58	23	2
Pacht und Miethe	171	2	6
Zinsen v. ausgeliehenen Capitalien	124	19	8
Tantième von Staatssteuern	240	29	3
Gemeinde-Abgaben incl. Mahl- u. Schlachtsteuer-Zuschlag	6014	23	5
Schul-Abgaben	828	17	—
Hundesteuer	162	—	—
Einzugs- und Bürgerrechtsgeld	825	15	—
Wegebaugelder	158	14	7
Extraordinaria	3421	13	7
[Darunter sind begriffen: Gebühren für Grabstellen Thlr. 145 7 6			
Desgl. f. Benutzung des städtisch. Leichenwagens 61 10 —			
Strafen 134 8 6			
Erstattete Kurkosten 316 19 2]			
Dazu: Bestand pro 1862	1375	18	10
Einnahme pro 1863	13383	27	—
Ausgabe " 1863	11692	15	11
Bestand ult. 1863	1689	11	1

Ausgabe pro 1863.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Besoldungen	3463	17	6
Amtsbedürfnisse	508	25	10
Baukosten	2073	23	5
Für Armenpflege	1545	12	6
Sächliche Polizei-Verwaltungs- u. Haftkosten	207	17	11
Zur Abbürdung der Stadtschulden und zu deren Verzinsung	1344	29	2
Zinsen von Amts-Cautionen	26	15	9
Beständige Lasten und Abgaben	112	20	—
Insgemein	2409	3	10
Summa	11692	15	11

NB. Die vom Rendanten pro 1862 gelegte Rechnung wieß allerdings einen Bestand von 1601 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. nach, es stellte sich aber bei der Revision eine irrthümliche Buchung zwischen den Einnahmen pro 1862 und 1863 heraus, in Folge dessen der richtige Bestand auf 1375 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. ermittelt worden ist.

Staats-Abgaben pro 1863.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Staats-Einkommensteuer	970	—	—
Klassensteuer	5000	—	—
Gewerbesteuer	989	—	—
Grund- und Haussteuer	340	—	—
Renten	404	—	—
Zusammen	7703	—	—

Ständische Abgaben.

	Thlr.	Sgr	Pf.
1863 zum General-Landarmen- und Chausseebau-Prämien-Fonds	887	15	—

1864 die 2te Hälfte v. Kreisbeitrag zur Vorpomm. Eisenbahn von 20.000 Thlr., wovon auf Grabow allein 992 Thlr., während die vier übrigen Städte zusammen nur 1900 Thlr. zu bringen hatten.

Ob der Gedanke, Grabow zu einer selbständigen Stadt zu erheben, ein glücklicher genannt werden könne, möchte kaum zu bejahen sein! Alles ländlichen Grundbesitzes beraubt, und auf wenige Werkstätten des technischen Gewerbefleißes beschränkt, welche — man verhehle es sich nicht, ein Werk der Speculation, ihrem Dasein und Bestande nach von den persönlichen Eigenschaften ihrer Begründer und Leiter ebenso abhangig sind, als von der fortschreitenden Erkenntniß der Naturkörper und Naturkräfte und deren Anwendung auf Industrie und deren Unternehmungen, wie von Wandelungen im Handelsverkehr — auf die bei weitem große Mehrheit der Bevölkerung dieser neüen Stadt den entschiedensten Einfluß üben, muß bei einer möglichen Einstellung des Betriebes dieser Fabrikstätten die zahlreiche Arbeiterklasse nicht blos in den beklagenswerthesten Nothstand gerathen, sondern, da in diesem Falle alle Nahrungsquellen verstopft sein werden, dem Proletariat verfallen, mit dem Bettelstab in der Hand! Das Gravitationsgesetz will, daß von zwei Körpern gleicher Beschaffenheit der kleinere dem größern zufalle. Grabow, indem es die städtische Verfassung gegen seine ländliche umtauschte, ist in eine Übergangs-Periode getreten, nach deren Ablauf es mit Stettin vereinigt und mit dieser seiner Mutterstadt Eine Gemeinde bilden wird. Kennt man doch schon heüte alle gewerblichen Anlagen in Grabow in Nähe

und Ferne nur unter dem Namen — Stettin! Möge die Periode des Übergangs kurz oder lang sein, gegen die Aussicht der Vereinigung kann Grabow sich nicht verschließen, denn sie liegt in der Natur der Dinge und deren Folgenreihe, einer Macht, gegen die anzustreben außerhalb aller menschlichen Kraft liegt. Wie große Anstrengungen diese auch mache im Reagiren, doch muß sie sich beugen vor dem Gesetz der Schwere, dem Alles, was ist und sein wird, unterthan ist und unterthan bleibt!

Die Ruinen der Oderburg. — Joachim Bernhard Steinbrück, Prediger an der Peter- und Pauls-Kirche zu Stettin, sagt in seiner (sehr selten gewordenen) Beschreibung des St. Petri-Hospitals daselbst, vom Jahre 1766, auf S. 1: „Barnim IX., sonst auch Pius und der ältere genannt, habe für seinen Hofhalt und zu seinem Vergnügen durch den Anbau zweier fürstlicher Wohnungen gesorgt, die vor dem Frauenthor der Stadt Stettin gelegen hätten: die eine an der Stätte der nunmehrigen Festungswerke des Forts Leopold sei gänzlich verschwunden, die andere, entferntere, aber zeige sich noch in einem geringen Fundamente und Steinhaufen an der Ecke des Dorfes Grabow, die in vorigen Zeiten den Namen Pamporen gehabt habe. „Und dies ist die ehedem berühmte Oderburg, davon ich bereits das möglichste zur Belehrund Erinnerung derer Liebhaber alter Geschichte gesammlet und in Ordnung gebracht, auch der Preße übergeben will, wenn von einer guten Aufname versichert werde." Diese Geschichte ist unter der Aufschrift: „das ehemalige Karthaüser-Kloster Gottes-Gnade, und nachherige Fürstlich Pommersche Lust-Schloß bei Alten-Stettin, Oderburg" im Jahre 1780 gedruckt worden. In dieser 52 Seiten umfassenden und mit Urkunden belägten Schrift ist nirgends des Namens Pamporen Erwähnung gethan, also auch nicht der Ursprung desselben erörtert.

Der Amtsrath Ingermann zu Köstin, Generalpächter und Domainen-Beamter des Amts Stettin, berichtete unterm 26. October 1790: der Unterpächter Appret habe die Erbpacht des bei dem Dorfe Grabow liegenden s. g. Schloß-Berges nachgesucht, und dafür, wenn ihm selbiger nach der Vermessung und dem Ausweis der Karte eingegeben werde, von Trinitatis 1791 an einen jährlichen Canon von 1 Thlr. angeboten. Von Seiten des Amts habe dieser Ort, welcher einen alten Steinklumpen ausmache und nach Ausweis der Amts-Akten 1 Mg. 35,5 Ruth. enthalten solle, bisher gar nicht genutzt werden können und sei selbiger zu nichts anderm, als zu einer Hausstelle geeignet, daher der Fleck für das angebotene Grundgeld wegzugeben sein dürfte. Schulze und Gerichte zu Grabow hätten eingeräumt, daß dieser Schloß-Berg ein freier und nicht auf dem Funde der Dorfschaft liegender Ort sei, doch wünschten sie die Weggebung desselben nicht, weil sie den Schutt aus diesem Berge zur Ausbesserung ihrer Dorfwege bisher verwendet hätten und sie sich desselben auch ferner zu diesem Bedarf zu bedienen gedächten. Der Berichterstatter wolle nicht in Abrede stellen, daß einige Grabower Wirthe vor Zeiten da das Mauerwerk auf diesem Berge noch über der Erde gestanden habe, des Schuttes auf eine oder die andere Art sich zu Nutze gemacht hätten, was, da selbiger doch nicht sonst anwendbar gewesen, von Amts Seiten tacite nachgegeben und geduldet worden sei. Dies gebe aber der Dorfschaft kein Recht, auch künftighin auf diesen Schutt Ansprüche zu machen, um so weniger, da selbiger schon gänztich fortgeschaft worden, und jetzt, 1790, nur noch unter der Erde aus dem alten Fundamente dergleichen wenig, und was die Mühe nicht lohne, zu erhalten stehe. Die Nutzung des Schutts, bemerkte der Amtsrath ferner, sei indessen nur ein Vorwand; der Hauptgrund, weshalb die Dorfschaft die Vererbpachtung des Schloß-Berges nicht gerne sehe, bestehe darin, daß einige der

Wirthe sich etwas von dem äußersten Theile dieses Berges angemaßt und mit unter den Pflug gebracht hätten, und nunmehro fürchteten, die zum Schloß-Berge gehörigen Breiten wieder abtreten zu müssen.

Die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer beauftragte ein Mitglied ihres Collegiums, den Kriegsrath Zimmermann, mit näherer Untersuchung des Antrages. Dieser stattete seinen Bericht unterm 21. November 1790 dahin ab, daß, wenn gleich der alte Schloßplatz bei Grabow an sich kein Eigenthum der Dorfschaft Gr. sei, und also dieser ein Widerspruchsrecht wegen der Überlassung des Platzes an einen Dritten nicht zustehe, sie ihn doch nicht entbehren könne, „weil der daselbst vorhandene Gruß und Schutt das ohnentbehrlichste für sie sei, zu Frühjahrs- und Herbst-Zeiten die Dorfwege und ihre niedrig liegende Höfe damit auszubessern. Dies sei der wahre Grund des von ihr erhobenen Einwandes. Überdem befinde sich die Gemeinde in einem undenklichen Besitz dieses Schloß-Berges und dessen Abnutzung zu vorerwähnten Behuf. Aus diesen Gründen sei denn auch der Müller Muhl, als derselbe auf diesem Schloßplatze eine Ölmühle habe erbauen wollen, mit seinem Gesuch höhern Orts abgewiesen worden. Der Platz würde nur mit einem großen Kostenaufwand für eine Baustelle zu ebnen und dennoch nicht das geringste Fleckchen brauchbarer Erde für Anlage eines Gartens zu gewinnen sein. Eigentlich sei es nicht der Pächter Approt, der diesen Platz bebauen wolle, sondern der Kriegs- und Domainen-Rath Auen, für den Apport den Unterhändler mache. Er, Zimmermann, habe nun zwischen Auen und der Gemeinde zu Gr. dahin einen Vergleich getroffen, daß die Gemeinde von dem f. g. Schulzen-Kamp dem rc. Auen ein Terrain von 130 Fuß Länge und eben so viel Breite erb- und eigenthümlich gegen einen jährlichen Canon von 8 Thlr., zahlbar vom 1. März 1791 an, abtrete, und daß dagegen die Gemeinde den Schloß-Berg nach wie vor und auf immer im Besitz behalte. Besagter Platz des Schulzen-Kamps sei nun zuvörderst abzupfählen und demnächst vom Justizamte die Erbverschreibung auszufertigen.

Das Kammer-Collegium genehmigte diesen Vergleich und das Justiz-Amt Stettin-Jasenitz zu Köstin fertigte unterm 24. April 1791 eine Erbverschreibung aus, die in ihrem Eingange also lautet:

„Kund und zu wissen sei hiermit, daß, wenn zwar die Dorfschaft Grabow nach dem Protokoll vom 20. November v. J. einen Theil des zu Gr. belegenen f. g. Schulzen-Kamps an den rc. Auen zu Erbauung eines Büdnerhauses erb- und eigenthümlich gegen einen Canon von 8 Thlr. abgetreten und mit der Verordnung der Königlichen Kammer vom 22. desselben Monats dem hiesigen Amte der Auftrag geschehen, über diesen getroffenen Verein eine Erbverschreibung auszufertigen und solche zur Confirmation einzusenden, nach dem Protokoll vom 18. Februar cr. inzwischen aber unter beiden Theilen ein Anderes verglichen, und nunmehro an den rc. Auen der ganze Grabowsche Schulzen-Kamp gegen einen jährlichen Canon von 20 Thlr. abgetreten und überlassen worden, so ist nach Maaßgabe dieses letztern Vergleichs-Protokolls nachstehende Erbverschreibung ausgefertigt worden.“ Der f. g. Schulzen-Kamp gränzt mit dem einen Ende an den alten Schloß-Berg, mit dem andern an das Dorf und enthält innerhalb seiner wahren Gränzen nach dem Situationsplan 2 Mg. 25 Ruth. 67 □.-Fuß. (§. 1.) Für Abtretung und erbliche Überlassung dieses Ortes entrichtet rc. Auen und der jedesmalige Nachbesitzer dem jedesmaligen Schulzen von Gr., eine jährliche, immerwährende nie zu erhöhende, auch nicht herabgehende Recognition von 20 Thlr., vom 1. März d. J. anfangend, und außerdem dem angränzenden Nachbarhofe zur Entschädigung eines auf der Gränze zu setzenden und zu unterhaltenden Zauns 1 Thlr. jährlich (§. 2.).

„Un da die Dorfschaft Gr. gegen Weggebung dieses Schulzen-Kamps sich die ausdrückliche Bedingung gemacht, daß sie nunmehro auch wegen aller Ansprüche an den s. g. Schloß-Berg gesichert sein, und selbigen nach wie vor zu ihrem Nutzen haben wolle; so wird derselben, daß dieses Schloßberg ein communes Eigenthum der Dorfschaft verbleiben solle, hiermit versichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dorfschaft diesen mehr gedachten Schloß-Berg bebauen zu lassen kein Recht haben könne, und wenn solches nach Jahren intendirt werden mögte, solches nur mit Einwilligung des Amtes und des Erbpächters des Schulzen-Kamps geschehen dürfe (§. 3.). Wie denn auch hiermit bestimmt wird, daß Falls mit der Zeit etwa auch die diesen Schulzenkamp auf der Seite nach der Oder zunächst belegenen Grundstücke von diesem oder jenem Wirth bebauet, und deren Bebauung nachgegeben werden mögte, deren sodann zu erbauenden Gebaüden eine solche Lage gegeben werden muß, daß dadurch denen Gebaüden auf dem Schulzen-Kamp die Aussicht nach der Oder auf keine Weise benommen werde, daher denn auch erstere Gebaüde nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers des Schulzen-Kamps aufgeführt werden können (§. 4.).

Bestätigt wurde dieser Erbzins-Vertrag in allen seinen Punkten und Clauseln von der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer am 17. Januar 1792. Im Jahre 1833 war der Kaufmann Weiß in Stettin seit 1814, und der Büdner Marquart seit 1823, dieser mit einer Fläche von 1 Mg. $12\frac{1}{2}$ Ruth., in Erbzins-Besitz des Schulzen-Kamps. Jener zahlte 8 Thlr. und dieser 10 Thlr. Canon an den jedesmaligen Schulzen und außerdem 15 Sgr. an den Eickstedtschen Bauerhof; mithin war der Canon, den Bestimmungen des Vertrages von 1791 entgegen, dennoch ermäßigt.

Erst fünf und zwanzig Jahre nach der Erbzins-Verschreibung ist von den Ruinen der Oderburg in den Akten wieder die Rede. Eine Verfügung der Königlichen Regierung an den Polizei-Director Stolle zu Stettin vom 28. Februar 1817 besagt: der Gemeinde Gr. sei zwar der s. g. Schloß-Berg gegen Abtretung des Schulzen-Kamps bereits 1791 überlassen; das Ausgraben der Steine könne indessen nur gestattet werden, wenn die entstehenden Löcher wieder zugeschüttet würden, um dadurch der Gefahr für Menschen und Vieh auf diesem Schloß-Berge zu begegnen. Der Polizei-Director wurde beauftragt, hiernach die Gemeinde zu Gr. anzuweisen und auf Befolgung dieses Befehls mit Strenge zu halten.

Wiederum verfließt eine Reihe von Jahren, bevor in den Akten der Oderburg Erwähnung geschieht. Am 24. März 1828 macht ein, damals junges Mitglied des Stettiner Regierungs-Collegiums, der noch lebende Ober-Regierung-Rath Triest, dem Ober-Präsidenten die Anzeige: „Er habe auf einem Spaziergange nach Gr. die Bemerkung gemacht, daß von den noch übrigen Ruinen der Oderburg durch Einwohner aus Gr. Steine abgebrochen würden, nach Aussage der Arbeiter für einen Hausbau des Bauern Schmidt. Die Ruinen seien auf diese Weise in Gefahr, binnen kurzer Zeit ganz zerstört zu werden, aber des geschichtlichen Interesses wegen scheine es wünschenswerth, daß dieser Zerstörung Einhalt geschehe. Weder von Seiten der Dorfschaft Gr., noch von einzelnen Wirthen daselbst könne ein Eigenthums-Anspruch auf das Grundstück geltend gemacht werden, und eben so wenig könnten sie auf den Umstand, daß sie bereits seit Jahren bedeütende Theile des alten Gemaüers abgebrochen haben, ein Recht begründen, damit fortzufahren." Ober-Präsident Sack verfügte auf diese Anzeige an den Polizei-Director Schallehn, „sofort polizeilich einzuschreiten, das gänzliche Zerstören dieses historischen Überbleibsels des alten Schlosses Pamporen — [dieser Name ist sehr undeütlich geschrieben und kann auch

Pauporum gelesen werden] — zu verhüten." Schon unterm 27. März 1828 berichtete Schallehn, daß er zwar der Dorfschaft Gr. und insonderheit dem ꝛc. Schmidt untersagt habe, bis auf weitere Verfügung von den Ruinen der alten Oderburg sich etwas anzueignen; indessen halte er es für seine Pflicht, auf den §. 3. des Vertrages von 1791 hinzuweisen, kraft dessen die Dorfschaft Gr. das Verfügungsrecht über den alten Schloßberg, wo die Oderburg stand, erlangt und von diesem Rechte dergestalt Gebrauch gemacht habe, daß von der alten Burg nichts wie einige Überreste von Mauerwerk vorhanden seien, die es kaum noch werth erscheinen lasse, sich ihrer anzunehmen, weil sie, von aller Individualität entkleidet, sich in keiner Rücksicht von anderen profanen Ruinen unterschieden. Obgleich nun der vorerwähnte Vertrag keineswegs genügend nachweise, wie die Dorfschaft zu dem rechtmäßigen Besitz des alten Schloß-Bergs gekommen, so dürften doch die anscheinend werthlosen Ruinen nicht wichtig genug sein, um mit der Dorfschaft deshalb einen Rechtsstreit anzufangen, oder letztern im Wege des Vergleichs für ihre Ansprüche abzufinden. — Die Königliche Regierung erließ nun am 14. Mai 1828 an das Domainen-Amt Stettin zu Köstin eine Verfügung des wesentlichen Inhalts, daß den Bauern zu Gr. durch den Vertrag von 1791 nur gestattet worden sei, den in der Ruine herumliegenden Schutt zur Verbesserung ihrer Wege zu verwenden, keineswegs aber das feste Gemaüer wegzubrechen; ferner: es sei des Königs Wille, daß geschichtliche Merkwürdigkeiten möglichst erhalten werden sollen; da nun aber die alte Oderburg für die Geschichte Pommerns von großem Interesse sei, so habe, mit Bezug auf die Circulair-Verfügung vom 22. Januar 1824, das Domainen-Amt den Einwohnern zu Gr. alles Ernstes das Wegnehmen der Steine zu untersagen. Von dieser Verfügung stattete die Königliche Regierung dem Ober-Präsidenten Sack unterm 23. Mai 1828 Bericht ab und bemerkte: es müsse nun abgewartet werden, ob die Bauern gegen den erlassenen Befehl Reclamationen erheben würden, was möglich sei, da ihnen der Schloß-Berg durch den Vertrag von 1791 als ein gemeinschaftliches Eigenthum mit der einzigen Beschränkung, ihn nicht zu bebauen, in allen Formen Rechtens zugesichert sei; von der Verpflichtung, die Überreste der Oderburg zu conserviren, stände in dem Vertrage kein Wort.

Reclamationen, wie die Königliche Regierung sie voraussetzte, sind indessen nicht eingegangen. Andrer Seits fuhren aber die Bauern zu Gr. fort, die Ruinen auszubeuten; denn eine an den Polizei-Director Schallehn unterm 4. Mai 1831 erlassene Verfügung, wies denselben an, der Dorfschaft Gr. die früher ebenfalls ergangenen Verbote in Erinnerung zu bringen und dem Schulzen die nöthige Vigilanz aufzugeben. Schallehn berichtete hierauf am 19. Mai, er habe das noch vorhandene Mauerwerk der Ruine mit einer Barriere einschließen lassen. Es lägen zwar an einer Stelle einige lose Steine, doch ließe sich nicht beurtheilen, ob das Ablösen derselben neüerlich mit Gewalt geschehen, oder ob dies dem immer mehr zunehmenden Verfall der Ruine zuzuschreiben sei.

Vier Jahre nachher zeigte Hessenland, nunmehr Polizei-Director von Stettin, unterm 6. April 1835 an: die Ruinen seien neüerdings durch verschiedene Risse so schadhaft geworden, daß sie, zumal die Kinder sie zu ihrem Spielplatz benutzten, Gefahr drohten und nach technischem Gutachten abgebrochen werden müßten; und da sie von der Art seien, daß ihre Erhaltung höchstens nur als den ehemaligen Ort der Oderburg bezeichnend von Interesse sein könnten, so frage er an, ob er der Dorfschaft Gr. den Abbruch des noch vorhandenen Mauerwerks gegen Überlassung der Steine übertragen solle? Die Antwort der Königlichen Regierung vom 2. Mai 1835 fiel verneinend aus: die gänzliche Zerstörung müsse allein dem Zahn der Zeit überlassen werden. Ein Jahr später reichte die Gemeinde Gr. eine Beschwerde wieder ihren Schulzen

ein, der ohne Zuziehung der Gemeinde und zur allseitigen Unzufriedenheit privative und eigenmächtig Steine aus der Ruine weit unter dem Werth verkauft habe. Eine nähere Untersuchung, über die der Polizei-Director Hessenland unterm 1. Juni 1836 berichtete, ergab, daß eine schadhafte Stelle der Ruine, da sie zu Gefahr drohend war, kurz nach Erstattung des Berichts vom 6. April 1835 und ehe der Bescheid vom 2. Mai desselben Jahres eingegangen sei, habe eingestoßen werden müssen. Die Steine, welche aus diesem Einstoß entstanden, seien es, welche vom Schulzen und den Dorfgerichten für 1 Thlr. zum Besten der Dorfkasse veräußert worden. Auf Grund dieser Anzeige wurden die Beschwerdeführer belehrt. Bemerkt sei es, daß sie in ihrer Eingabe vom 9. Mai 1836 die Ruinen des alten Schlosses mit dem Namen Pomperen belegen.

Im Jahre 1838 wurde der Kaffeehaus-Inhaber Marquart zu Gr., dessen Haus-Grundstück, als Theil des ehemaligen Schulzen-Kamps, an die Ruinen gränzt, mit dem Gesuche vorstellig, ihm von dem wüsten Platz, welcher zum Schloß-Berge gehöre, eine kleine Fläche von 8 Ruth. in Erbpacht oder käuflich zu überlassen, um sein Grundstück damit zu vergrößern. Die Orts-Gemeinde, an die er sich dieserhalb gewendet, wolle auf seinen Antrag nicht eingehen. Der Polizei-Director Hessenland, an den diese Vorstellung unterm 18. April 1838 zum gutachtlichen Bericht erging, zeigte am 3. Mai an, daß er mit dem Schulzen von Gr. Rücksprache gehalten, und dieser als Grund der Weigerung, das gewünschte Stück des Schloß-Berges an den Antragsteller abzutreten, den in dem gedachten Theilstück vorkommenden Sand angegeben habe, dessen die Gemeinde zur Wegebesserung nothwendig bedürfe, da er anderweitig nicht zu entnehmen sei. Hierauf sei der Antragsteller beschieden worden, daß die Dorfschaft zur Veräußerung des fraglichen Ackerstücks nicht gezwungen werden könne.

Abermals verfließen acht Jahre, bevor in den Akten von der Oderburg wieder die Rede ist. Dieses Mal ist es der Magistrat von Stettin, welcher in seiner Vorstellung vom 31. Juli 1846 die Ruinen des Grabower Schloß-Berges wegen Bauschutts in Anspruch nimmt, um denselben als Material zu einer festen Unterlage bei gründlicher und dauerhafter Besserung der Fahr- und Fußwege in der Umgebung Stettins, namentlich des Weges nach Gr. und Kupfermühle, zu benutzen. Der Magistrat war dieserhalb mit dem Schulzen von Gr. in Verkehr getreten, der auch anfänglich die Abfuhr einiger Fuhren Schutt gestattet, dann aber plötzlich seine Erlaubniß zurückgenommen und jede weitere Abfuhr von Schutt aus der Oderburg untersagt hatte, was den Magistrat veranlaßte, bei der Königlichen Regierung um Rectification des Schulzen vorstellig zu werden, was indessen von derselben mittelst Verfügung vom 8. September 1846, mit Rücksicht auf die der Gemeinde Gr. allein zustehenden Nutzungsrechte am Schloß-Berge abgelehnt werden mußte.

Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, daß v. Quast, Conservator der vaterländischen Alterthümer, im Jahre 1845 in Grabow gewesen sei, die Ruinen der alten Oderburg am Schloß-Berge in Augenschein genommen und die Überzeugung gewonnen habe, daß es dem Willen des Königs nicht entsprechen werde, wenn diese Überbleibsel eines alten Klosters und nachherigen herzoglichen Schlosses entweder ganz weggenommen, oder dem Anblicke entzogen würden. Es sei dieserhalb von ihm angeordnet worden, daß das alte in der Grube selbst und an den Abhängen derselben zu Tage liegende Mauerwerk geschont und die Grube selbst erhalten werden müsse. Damals, 1845 und auch 1846, waren von dem Gemäuer noch ganze Bogengänge vorhanden, die voll losen Schutts lagen, dessen Fortnahme nicht ohne Nachtheil für die Ruinen selbst und nicht ohne Gefahr für den Einsturz der Bogengänge erfolgen konnte. Mit einer Anzeige des Navigationslehrers H. Graff vom 6. Mai 1848, daß

ihm die Grasnutzung in der, hinter dem Dorfschulhause liegenden, Ruine der ehemaligen Oderburg gegen eine in die Ortsarmen-Kasse fließende Vergütigung von 10 Sgr. überlassen und er wegen fernerer Nutzung von der Ortsbehörde an die Königliche Regierung verwiesen worden sei, worauf von dieser erwidert wird: der Schloß-Berg sei ein communes Eigenthum der Dorfschaft Grabow und fiscalischer Seits werde ein Nutzungs-Anspruch darauf nicht erhoben, schließen die „Akten der Pommerschen Regierung betreffend die noch vorhandenen Ruinen der Oderburg (Pamporen) auf der Dorfs-Feldmark Grabow, Amts Stettin. Tit. 7., Nr. 73., des Domainen-Archivs;" aus denen die vorstehenden Mittheilungen entlehnt sind. Sie werden durch Selbst-Anschauung und mündliche Nachrichten dahin ergänzt, daß ein großer Theil des alten Schloß-Berges in den Besitz des Handelsherrn August Kreßmann übergegangen ist, und daß die Stelle, wo einst Räume standen, innerhalb derer verzweifelnde Mönche nach unmenschlichen Regeln ein, nach den Anschauungen damaliger Zeit Gott wohlgefälliges Todten-Dasein führten, wo dann später ein guter Fürst nach langer Regierungszeit den Abend seines Lebens den Wissenschaften und Künsten widmete, seine Nachfolger aber mit Vasallen und Gastgenossen zu „flampampen" pflegten, zu einem Schmuckgarten umgewandelt ist, bei dessen Anlage ein geläuterter Geschmack der schönen Kunst der Landschafts-Gärtnerei vorgewaltet hat.

Zur ältern Geschichte von Grabow ist, auf Grund der Prästations-Tabelle von 1833 (S. 1329., 1330), noch Folgendes zu bemerken:

Die damals vorhandenen 27 Bauerhöfe wurden den Besitzern vermittelst Rescripts vom 3. August 1814 zu Erbpachtrechten überlassen, und zwar, mit Rücksicht auf die bei der Belagerung Stettin's im Jahre 1813 erlittenen Beschädigungen und Verluste, ohne Erlegung irgend eines Erbstandsgeldes.

Bei der erbpachtmäßigen Überlassung, welche vom 1. Juni 1814 ab zur Ausführung gekommen ist, haben die Besitzer, außer den bis dahin bestandenen Abgaben ein erhöhtes Dienstgeld von jährlich 337 Thlr. für die Burg-, Bau- und Hofedienste übernommen, und hat der Dorfschulze wegen der bis zur Dienstaufhebung bestandenen Ermäßigung des Dienstgeldes, welches nach demselben in Wegfall gekommen, eine Remmeration von 4 Thlr. jährlich nach der Verfügung vom 1. April 1815 zugebilligt erhalten.

Es sind dabei dem Domainen-Fiscus das Ober-Eigenthum und die Verpflichtung, Laudemiengelder in Erbanfällen und bei Besitz-Veränderungen zu entrichten, vorbehalten.

Das Dorf Grabow, bemerkt der Berichterstatter von 1833, schließt sich unmittelbar an Stettin an; die Feldmark ist nur sehr klein und zu einem regelmäßigen Ackerbaubetriebe nicht hinlänglich. Dagegen bietet die Nähe Stettin's Mittel zur Erhöhung der Ackercultur und Umwandlung der Äcker- und Wiesenflächen in Gärten, wozu sie auch benutzt werden. Aus demselben Grunde und besonders in Folge der neüern Gesetzgebung, nachdem den Besitzern das Eigenthum verliehen worden, und die Gewerbefreiheit eingeführt ist, hat dies Dorf eine ganz andere Gestalt angenommen. Dem Namen nach existirt es noch als Dorf, ist aber seiner Lage, seinen Erwerbszweigen und des gewonnenen Umfanges durch die immer fortschreitenden Parcellirungen wegen, als eine Vorstadt Stettin's zu betrachten. Auch die Lage hart an der Oder trägt das ihrige dazu bei, den Bewohnern dieses Ortes reichlichen Erwerb von der Schifffahrt, dem Handel und dem Fischfang zu geben.

Die 27 Bauerhöfe zählen jetzt, 1833, bereits 91 Besitzer (S. 1330.), indem nur noch 2 ganz ungetheilt sind. Es sind Sommer-Wohnungen von angesehenen

Einwohnern der Stadt Stettin daselbst errichtet und bürgerliche Gewerbe aller Art sind in Betrieb. Die Ufer an der Oder dienen zu Stapelplätzen für Nutz- und Brennholz und zum Schiffbau. Auch sind in den letzten Jahren auf einem Bauerngehöfte eine Steinkalkbrennerei von dem Kaufmann Goldhagen, und auf einem andern eine Anker-Ketten-Schmiede von dem Schmidt Seydel errichtet (S. 1379.).

Von den 27 Bauerhöfen haben 7 alle Domanial-Abgaben, die Laudemial-Verpflichtung und das fiscalische Ober-Eigenthumsrecht abgelöset. Von den anderen 20 haben 2 das fiscalische Ober-Eigenthum und die Laudemial-Verpflichtung abgelöset. Von den übrigen 18 haben die Laudemial-Verpflichtung abgelöset: 11 durch Capital- und 1 durch Rentenzahlung; und nur noch 6 Bauerhöfe haben die bei der Eigenthums-Verleihung übernommenen Besitz-Beschränkungen, und zwar 5 nach dem ganzen Umfange, 1 nur zum Theil. Von den noch mit Domanial-Abgaben belasteten 20 Bauerhöfen sind aber nur 4, welche die vollen Abgaben noch zu decken haben; von anderen 5 Bauerhöfen sind die Abgaben getheilt, kommen aber vollständig auf und von 11 Bauerhöfen sind Theilbeträge abgelöset.

Am Schluß der Prästations-Tabelle von 1833 sind die Seegebarthschen Erben mit einer Erbpacht von 3 Thlr. für Rohrplaggen aufgeführt, zugleich mit dem Vorkaufsrecht des Domainen-Fiscus, oder dem 10ten Theil des Canons als Laudemium in jedem Veräußerungsfalle von Trinitatis 1785 an gerechnet. Es verhält sich damit also: — Laut Erbzins-Vertrages vom 3. Mai 1790 (dieses Datum trägt die Urschrift, in der Prästations-Tabelle steht der 8. Mai 1789) veräußerte der Domainen-Fiscus gegen einen Erbzins von 3 Thlr. 5 Rohrinseln, welche, nach der diesem Vertrage beigehefteten Karte am Ausfluß des Zollstroms an der großen Reglitz in den Dammschen See, auf der linken Seite dieses Ausflusses, die Mönne genannt, liegen, und zusammen eine Fläche von 30 Mg. 141 Ruth. hatten. Der an den Fiscus zu zahlende Erbzins-Canon wurde anfänglich an das Staats-Domainen-Amt Koestin-Stettin, in der Folge aber an die Kreiskasse des Randowschen Kreises, zuletzt aber, nachdem der Canon gänzlich abgelöst worden, dagegen eine Grundsteüer von 15 Sgr. verblieben ist, zur weitern Ablieferung an den Steüerempfänger in Grabow entrichtet. Diese 5 Inseln waren bereits im Jahre 1829 bis auf 3 zusammen-, ihre Fläche aber zu 48 Mg. 3,6 Ruth. angewachsen. Sie sind auf der dem Magistrat zu Stettin gehörigen Karte vom Möllen-See und dessen Umgebung, nach der Vermessung von Fischer 1829 gezeichnet, und gegenwärtig, 1864, auf die, Behufs der neüen Grundsteüer-Veranlagung angefertigten, Grundsteüer-Gemarkungs-Karte der Stadt Stettin (Blatt 17., Flächenabschnitt Nr. 96., 98., 99. und 100.) übernommen und als zum Stadt Stettinschen Gemeindebezirk gehörig eingeschätzt.

Diese Inseln dem Stettiner Stadtbezirk zuzuzählen, beruht auf einem Irrthum. Obwol diese, vom Domainen-Fiscus herstammenden Rohrinseln von der Stadtfeldmark Grabow ½ Meile entfernt und von derselben durch lauter Wiesen des Stadtbezirks Stettin getrennt sind, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, daß sie zu Grabow gehören. Nicht allein, daß die Prästations-Tabelle von 1833 sie dem Gemeindebezirk des damaligen Dorfs beilegt, auch in dem vom Landrathe des Randowschen Kreises aufgestellten „Grundsteüer-Hebe-Register von dem Dorfe Grabow," vom 7. August 1845, steht bei einem Hofe vermerkt: „Die Geschwister Seegebarth haben laut Regierungs-Verfügung vom 30. Januar 1834 den Canon von den 5 Brinken am Dammschen See von 30 Mg. 141 Ruth., mit Ausnahme einer reservirten Grundsteüer von 15 Sgr., abgelöst." Ferner ist die Grundsteüer bisher stets zur Grabower Kasse eingezogen und Gemeinde-Abgaben sind in Grabow auf diese Rohrplaggen gelegt worden, welche in den dortigen Akten, betreffend die Grund- und Haussteüer, immer

als zum Gemeinde-Verbande von Grabow gehörig, aufgeführt werden. Nach Auskunft des gegenwärtigen Besitzers des Hofes Nr. 1. (Schumacher, 1864) haben jene Inseln früher zu eben diesem Hofe gehört. Zufolge Testaments sind sie, da der letzte Grabower Besitzer, Bauer Seegebarth, (Schumachers Vorfahr) ohne Leibeserben 1827 gestorben ist, an den Bruder desselben, bezw. dessen Erben, die Geschwister Seegebarth, zu Stettin in der Lastadie wohnhaft, gefallen. Durch Verzeitpachtung sollen die nunmehrigen 3 Rohrinseln eine jährliche Rente von 500 Thlr. abwerfen.

Außer denselben gehört zum Grabower Gemeinde-Verbande die s. g. Klingebeütel-Wiese von 1 Mg. 140 Ruth. Fläche; denn in dem Separations-Receß der Dorfschaft Bredow, bestätigt den 11. Februar 1831, steht unter XXIII. Nr. 12. Folgendes verzeichnet: „Die Dorfschaft Grabow hat auf dieser Feldmark (Bredow) eine Wiese für das Herumtragen des Klingebeütels in der Petri-Kirche (zu Stettin), die Gränzen derselben sind jedoch unverändert geblieben und der Flächeninhalt beträgt 1 Mg. 140 Ruth." Diese Wiese liegt unweit der Oder hinter dem Regierungs-Bauhofe und von dem Mühlenbach, der klingenden Beeke, wie er auch genannt wird, nur durch einen andern schmalen Wiesenstreif getrennt.

Endlich ist zu bemerken, daß der Domainen-Fiscus in der Feldmark der Stadt Grabow die s. g. Landreüter-Wiese von 2 Mg. 48 Ruth. Flächeninhalt besitzt. Darüber, daß diese Wiese zum Grabower Gemeinde-Bezirk gehört, herrscht kein Zweifel. Aber dagegen, daß sowol die Seegebarthschen Rohrwerder als die Klingebeütel-Wiese bei der Grundsteüer-Einschätzung der Grabower Gemarkungs-Karte nicht zugeschrieben sind, wird jetzt vom Magistrate zu Grabow Einspruch gethan werden.
[Mittheilung des Bürgermeisters Knoll zu Grabow a/O. vom 12. Juli 1864.]

Von landesherrlichen Verwaltungsstellen und Staats-Instituten befindet sich in Grabow: ein Königliches Steüeramt zur Hebung der indirecten Steüern, — die hier befindliche Wegegeld-Hebestelle ist kreisständisch; — und eine Königliche Post-Expedition. Die Polizei-Verwaltung ruht, wie in Obigem mehrfach erwähnt worden ist, in den Händen der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin. Sie hat in dem benachbarten Grünhof-Kupfermühl ein Polizei-Commissariat, zu dessen Ressort Grabow bis jetzt noch gehört, und das in dieser Stadt nur einen einzigen Sergeanten als Sicherheits-Beamten aufgestellt hat. — Unter den in Grabow bestehenden Staats-Anstalten steht auf erster Stelle die im Jahre 1823 gestiftete und bis 1847 in Stettin bestandene, dann aber nach Gr. verlegte —

Königliche Navigations-Schule. Sie zerfällt in 2 Klassen und eine Vorbereitungs-Klasse und zählte in den jüngsten Jahren gewöhnlich 100 Schüler, einige bald mehr, bald weniger. Die im letzten Quartal 1862 für das Jahr 1863 geltende Schülerzahl betrug: in der Schiffer-Klasse 39, in der Steüermanns-Klasse 41 und in der Vorbereitungs-Klasse 18, im Ganzen 98 Schüler. Die Schiffer- und so auch die Steüermanns-Klasse soll statutenmäßig nur 40 Schüler enthalten; der über diese Zahl in letztere aufgenommene Schüler war ein Anhaltiner, also nicht Preüssischer Unterthan, und wurde dieserhalb ausnahmsweise zugelassen. — In jeder Klasse werden wöchentlich 32 Unterrichtsstunden ertheilt, nämlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, letztere am Mittwoch und Sonnabend ausgenommen. Jede Klasse hat ihren Lehrer, die beiden ersten Klassen außerdem einen Sprachlehrer. Der Lehrer der Schiffer-Klasse ist mit der Rechnungsführung und der amtlichen Correspondenz betraut.

Die Schiffer-Klasse erhält wöchentlich folgenden Unterricht: 15 Stunden Unter-

weisung und Einübung in der Navigation und der nautischen Astronomie; 3 Stunden in Geometrie und der ebenen, wie auch sphärischen Trigonometrie; 8 Stunden Unterricht im Seerecht, in Wechselsachen, wie in allgemeinen Schifferpflichten; 4 Stunden Unterricht in der Englischen Sprache; 2 Stunden Unterricht im Zeichnen von Takelrissen.

In der Steüermanns-Klasse zerfällt der Unterricht in: 26 Stunden Arithmetik, Geometrie, beide Trigonometrien, Navigation und nautische Astronomie, wobei im Winter-Cursus die vorbereitenden Disciplinen, im Sommer-Cursus Navigation und nautische Astronomie mehr gehandhabt werden; 4 Stunden Unterricht im Kartenzeichnen und 2 Stunden in der Englischen Sprache. Neben diesem Unterricht werden Schüler beider Klassen an hellen Tagen und Abenden zum Beobachten angeleitet.

Die Ertheilung des Unterrichts geschieht nach den Vorschriften des Regulativs für die Organisation der Navigations-Schulen, wobei die daselbst namhaft gemachten Bücher und Lehrmittel, und zu Rechnungsbeispielen, die auf See gemachten Beobachtungen früherer Schüler der Anstalt und die der Lehrer benutzt werden. Zu haüslichen Arbeiten werden den Schülern Aufgaben und Aufsätze mitgegeben und solche nachher von den Lehrern durchgesehen und geprüft. In der Regel ist der Erfolg des Unterrichts überall sichtbar und der haüsliche Fleiß der Schüler genügend; auch pflegt ihr Betragen inner- und außerhalb der Schule keine Veranlassung zu Beschwerden zu geben.

Am 21. März wurde der Unterricht für das Winterhalbjahr 1862—63 geschlossen. Drei Tage nachher nahmen die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Schiffer-Klasse ihren Anfang. Es hatten sich zur Prüfung gemeldet: — 32 Steüerleüte zur Prüfung als Schiffer erster Klasse, 5 Steüerleüte zweiter Klasse und Matrosen zur Prüfung als Steüerleüte erster Klasse; 2 Schüler waren schon früher nach Danzig gegangen, um sich dort prüfen zu lassen, weil die Prüfung daselbst früher Statt fand. Außer diesen kamen noch 3 Steüerleüte zur Prüfung als Schiffer und 2 Steüerleüte zweiter Klasse zur Prüfung als Steüerleüte erster Klasse hinzu, welche die hiesige Schule nicht besucht hatten. Der Unterricht in der Steüermanns-Klasse wurde wegen dieser Prüfung und wegen des Osterfestes bis zum 13. April ausgesetzt.

Am 2. April wurde die Prüfung beendet. Es erhielten von den 32 Steüerleüten der Schiffer-Klasse 6 das Zeügniß als Schiffer erster Klasse mit dem Prädikat „recht gut," 26 dasselbe Zeügniß mit dem Prädikat „gut," 1 das Zeügniß als Schiffer zweiter Klasse mit dem Prädikat „gut," und 1 wurde wegen ungenügender Kenntnisse zurückgewiesen. Von den 5 Steüerleüten zweiter Klasse und Matrosen erhielten 3 das Zeügniß als Steüermann erster Klasse mit dem Prädikat „gut," 1 das Zeügniß als Steüermann zweiter Klasse mit dem Prädikat „gut," und 1 wurde wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen. Von denen, welche die hiesige Schule nicht besucht haben, erhielten die 3 Steüerleüte das Zeügniß als Schiffer erster Klasse mit dem Prädikat „gut," 1 Steüermann zweiter Klasse das Zeügniß als Steüermann erster Klasse mit dem Prädikat „gut" und 1 Steüermann zweiter Klasse wurde wegen nicht genügender Kenntnisse zurückgewiesen. Das Ergebniß dieser Prüfung war im Ganzen genommen „recht gut" zu nennen.

Am 13. April wurde der Unterricht in der Steüermanns-Klasse mit 39 Schülern wieder aufgenommen. 1 Schüler war gestorben und 1 als Seedienstpflichtiger zur Kriegsflotte einberufen worden. Dieser Unterricht endete am 22. August. Am 26. August begannen die schriftlichen Arbeiten der Schüler in Gegenwart der Prüfungs-Commission. Zur Prüfung als Steüerleüte erster Klasse meldeten sich sämmtliche Schüler, nämlich 39 Matrosen. Das Ergebniß der Prüfung war Folgendes:

6 Schüler erhielten das Zeügniß als Steüermann erster Klasse mit dem Prädikat „recht gut," 49 Schüler erhielten dasselbe Zeügniß mit „gut," und 4 Schüler das Zeügniß als Steüermann zweiter Klasse mit dem Prädikat „gut." Der Ausfall der Prüfung ist im Ganzen gut zu nennen.

Die Ministerial-Verfügung vom 19. November 1847 wegen des Defraudirens und die Regierungs-Verordnung vom 19. März 1856 wegen Ertheilung ordnungsmäßiger Losscheine an Seeleüte sind den Schülern vor ihrer jedesmaligen Entlassung vorgelesen worden.

Am 1. October 1863 begann die schriftliche Prüfung zur Aufnahme neüer Schüler in die Steüermanns-Klasse. Von den angemeldeten Matrosen waren 28 erschienen. Davon eigneten sich 26 zur Aufnahme, 2 mußten wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen werden. Nach und nach bis Ende des Jahres meldeten sich noch 13 Matrosen zur Aufnahme, von denen 11 die Prüfung bestanden und 2 zurückgewiesen wurden. In die Steüermanns-Klasse sind mithin 37 Schüler aufgenommen. Zur Aufnahme in die Schiffer-Klasse meldeten sich bis Mitte December 40 Schüler, die auch sämmtlich aufgenommen wurden. Unter diesen 40 Schülern befanden sich 35 Steüerleüte erster Klasse, die Schiffer werden wollen, und 5 Steüerleüte zweiter Klasse und Matrosen, welche Steüerleüte erster Klasse werden wollten. In die Vorbereitungs-Klasse wurden 7 Schüler aufgenommen und 1 Schüler zur Kriegs-Marine eingezogen.

Der Hülfe bedürftige Schüler haben folgende Unterstützung erhalten:

An 4 Schüler	à 25 Thlr. baar bezahlt aus den, von der Stettiner Kaufmannschaft bewilligten Mitteln	100 Thlr. — Sgr.
„ 3 „	Schulgeld-Erlaß à 12 Thlr.	36 „ — „
„ 3 „	Erlaß der Prüfungs-Gebühren à 4½ Thlr. . .	13 „ 15 „
An 10 Schüler	zusammen	149 Thlr. 15 Sgr.

An Schulgeld und Prüfungs-Gebühren sind für das Schuljahr vom 1. October 1862 bis dahin 1863 eingegangen:

Schulgeld aus der Schiffer-Klasse	370 Thlr. — Sgr.
Schulgeld aus der Steüermanns-Klasse	444 „ — „
Prüfungs-Gebühren im Frühjahr	385 „ — „
Prüfungs-Gebühren im Herbst	181 „ 15 „
Zusammen . . .	1380 Thlr. 15 Sgr.

Das Inventarium der Schiffer-Schule ist durch reiche Geschenke des Handels-Ministeriums, vornehmlich aber durch Ankauf von Lehrmitteln an Instrumenten, Büchern und Seekarten aus den Fonds der Schule vermehrt worden. Im Ganzen wurden dafür Thlr. 70. 29. 6 verausgabt, wovon 25 Thlr. 12 Sgr. auf 6 Seekarten vom Mittelländischen, dem Adriatischen und Schwarzen Meere, nebst dazu gehörigen Beschreibungen treffen. Schul-Ferien sind gegeben worden: im Sommer vom 13. bis 25. Juli, im Winter vom 24. December bis 4. Januar. In diesem Jahre trat das neüe Regulativ für die Navigations-Lehrer, beide vom 24. April 1863, in Kraft. Die Lehrmittel und Lehr-Apparate waren in guter Beschaffenheit, die Observatorien und Klassenzimmer ebenso. Die untere Gallerie des Haupt-Observatoriums ist in diesem Jahre, 1863, erneüert worden.

Kaum hatte der Unterricht für den Winter-Cursus in den Navigations-Schulen der Monarchie seinen Anfang genommen, als er plötzlich eine wesentliche Störung erlitt. In Folge der, durch die Deütsch-Dänische Frage nothwendig gewordene Kriegs-

bereitschaft der Königlichen Marine wurden zahlreiche Zöglinge der Schiffer-Schulen zum Marinedienst einberufen. In der Grabower Schule traf dies 29 Schüler, die bereits am 4. Januar 1864 den Befehl erhielten, sich in den ihnen angewiesenen Seestationen zu gestellen. Die meisten davon hatten dem Unterricht erst 2—2½ Monate beigewohnt. Unterm 9. Januar 1864 erließ der Handels-Minister eine Circular-Verfügung, der zu Folge den zum Flottendienst einberufenen Zöglingen das Schulgeld für die zweite Hälfte des laufenden Winter-Semesters zu erlassen, bezw. wieder zu erstatten sei. Mit Rücksicht darauf, daß der Unterricht, den die zum Marinedienst einberufenen Zöglinge der Grabower Schule bis zum 4. Januar gehabt, ihnen keinen Nutzen gewähren könne, falls sie nicht noch im laufendenden Jahre zur Schule zurückkommen, um ihn fortzusetzen, beantragte die Navigations-Schule, diesen Zöglingen das ganze Schulgeld zu erlassen, was auf befürworteten Vortrag der Königlichen Regierung vom Handels-Minister unterm 11. März 1864 genehmigt wurde.

Summarischer Nachweis

sämmtlicher Schüler, welche die Königliche Navigations-Schule zu Grabow a. O. seit ihrer Begründung besucht haben.

Schuljahr.	Schüler.	Schuljahr.	Schüler.	Schuljahr.	Schüler.	Schuljahr.	Schüler.
1823—24	2	1833—34	34	1843—44	57	1853—54	80
1824—25	14	1834—35	45	1844—45	76	1854—55	73
1825—26	22	1835—36	35	1845—46	85	1855—56	76
1826—27	30	1836—37	31	1846—47	89	1856—57	82
1827—28	21	1837—38	42	1847—48	104	1857—58	82
1828—29	16	1838—39	36	1848—49	70	1858—59	80
1829—30	20	1839—40	50	1849—50	79	1859—60	80
1830—31	21	1840—41	54	1850—51	66	1860—61	72
1831—32	24	1841—42	57	1851—52	94	1861—62	80
1832—33	21	1842—43	61	1852—53	62	1862—63	80

Die Schüler der Vorbereitungs-Klasse sind in den vorstehenden Zahlen nicht mit enthalten; diese begreifen nur die Schiffer- und die Steuermanns-Klasse.

Innerhalb des 40jährigen Zeitraums von 1823—1863 haben auf der Grabower Schule 2203 Schiffer und Steuerleute, oder während der zuletzt verflossenen 20 Jahre seit 1843 jährlich im Durchschnitt 78 Schiffsführer ihre nautische Ausbildung erhalten. In jüngster Zeit ist es sehr lebhaft zur Sprache gebracht worden, insonderheit von dem Magistrate zu Swinemünde 1861, und von dem Vorstande der Seeschiffer-Compagnie zu Ukermünde 1862, daß der Mangel an tüchtigen Steuerleuten seit geraumer Zeit ein sehr fühlbarer, und namentlich in solchen Jahren ein wahrer Nothstand für die Schifffahrt des Stettiner Reviers und dessen Häfen geworden, wenn viele Schiffe aus Nachbarhäfen, und besonders aus Neu-Vorpommern, in Stettin Winterlage halten und bei Eröffnung der Schifffahrt sich theilweise daselbst mit Steuerleuten versehen. Den Grund dieses Übelstandes, der für die Schifffahrt oft zu einer wahren Calamität wird, erkennt man darin, daß die Einrichtungen der Grabower Navigations-Schule auf eine bestimmte, daneben zu geringe Anzahl von Schülern beschränkt sind. Es ist hervorgehoben worden, daß die Preußische Rhederei im Jahre 1861 an Dampf- und Segelschiffen 1328 zählte, wovon 283 zu Häfen des Königreichs Preußen und 1045 zu Häfen des Herzogthums Pommern gehörten. In Preußen bestehen drei Schifffahrts-Schulen (zu Danzig, Pillau, Memel), in Pommern dagegen nur zwei (außer der Grabower die Schule zu Stralsund). Darin erkennt man, wol nicht mit Unrecht, ein arges Mißverhältniß. Zur Beseitigung desselben ist einer Seits vorgeschlagen worden, die früher in Kolberg bestandene, dann aber aufgehobene Schifffahrts-

Schule wieder herzustellen, und die Grabower Schule so zu erweitern, um jährlich 60—80 Steuermannsschüler und mindestens 60 Schifferschüler zur Ausbildung aufnehmen zu können; andrer Seits hat man in Antrag gebracht, die Zahl der Navigations-Schulen in Pommern auf 6 zu bringen und erachtet für geeignete Orte der 4 neu zu begründenden Schulen: Stolpmünde, Kolbergermünde, Swinemünde und Zingst auf dem Dars. Von diesen Orten rühmt man als Vorzug, daß sie, worauf viel Gewicht zu legen ist, den Lernenden beim Unterricht den natürlichen Seehorizont liefern und in solchen Abständen raümlich vertheilt sind, daß die dazwischen liegenden Ortschaften ihre weiter strebenden Seefahrer Behufs ihrer Ausbildung mit größtmöglichster Kosten-Ersparniß dahin schicken können. Der Kostenpunkt ist ein sehr wesentlicher; vornehmlich die Steüerleüte, gehen, da der Seemannsdienst-Beschwerden und körperliche Anstrengungen in seinem Gefolge hat, meist aus den mittleren, sogar untern Volksschichten hervor. Selten stehen den jungen Seeleüten oder deren Angehörigen bedeütende Mittel zu Gebote. Kostet der durchschnittlich 10monatliche Besuch der Steüermannsschule zu Grabow mindestens 300 Thlr. und eine verhältnißmäßige Summe der 6monatliche Cursus in der Schifferklasse, so liegt es auf der Hand, daß aus dem großen Haufen der Seefahrer nur wenige das Ziel eines Steüermanns, und noch wenigere das eines Schiffsführers erlangen können. Viele tüchtige und befähigte Matrosen müssen zurückbleiben und werden später dem mit Vorliebe gewählten Berufe untreü, weil sie nicht weiter kommen können, und gehen zu anderen Beschäftigungen über.

Jene Anträge, die Vermehrung der Schiffer-Schulen in Pommern betreffend, haben zu Verhandlungen geführt, in Folge deren Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin die Einrichtung einer Steüermanns-Parallel-Klasse bei der Schule zu Grabow und die Einrichtung einer neüen Steüermanns-Schule in der Stadt Barth vorgeschlagen ist, womit für die nächste Zeit sicherlich allen Interessen die thunlichste Rechnung getragen werden dürfte. Von diesen Vorschlägen hat der Handels-Minister sich, laut Rescripts vom 25. April 1863, für die Errichtung einer Steüermanns-Klasse in der Stadt Barth entschieden.

In Grabow besteht, außer der Navigations- und deren Vorbereitungs-Schule, und mit dieser mehr oder minder im Zusammenhange, auch —

Eine Schiffsbau-Schule, die im Jahre 1834 Versuchsweise eingerichtet und auf einen zweijährigen Cursus berechnet wurde. Seit der Zeit ist sie im Zustande eines Interimistikums verblieben, welches von zwei zu zwei Jahren in der Art verlängert wird, daß die Königliche Regierung mit den an der Schule wirkenden zwei Lehrern, einen Schiffbaumeister und einem Lehrer der mathematischen Wissenschaften, einen Lehr-Vertrag schließt. Ein derartiger Contract besteht für den laufenden Cursus vom 1. October 1863 bis dahin 1865. Die Zahl der Schüler beträgt in der Regel nicht mehr als 10. Diejenigen Schiffsbau-Lehrlinge, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, haben sich einer Aufnahme-Prüfung zu unterwerfen, in welcher folgende Anforderungen gemacht werden: 1) Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowol, als auch mit Maaß und Gewichtssorten und Brüchen, die Dicimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetrie und den damit zusammenhangenden Rechnungen. 2) Die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Übung im Gebrauch der Logarithmen. 3) Die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze der Trigonometrie, der Stereometrie, der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, so wie einige Übung im Linear-

zeichnen. Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen. Der Lehrer des Schiffsbaues bezieht eine contractlich vereinbarte Remuneration von jährlich 400 Thlr. und benutzt auf die Dauer des Vertrags-Verhältnisses die Dienstwohnung der Stelle gegen eine jährliche Miethe von 40 Thlr. Der Lehrer der Mathematik hat für jedes der beiden Winter-Semester eine Remuneration von 250 Thlr. zu beziehen. Die amtliche Correspondenz, welche die Schiffsbau-Schule betrifft, führt der erste Lehrer der Navigations-Schule.

Beide Unterrichts-Anstalten, die Schifffahrts- und die Schiffsbau-Schule, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht eines Curatoriums von vier Mitgliedern: dem Departements-Rath für Gewerbe-, Handels- und Schifffahrts-Sachen bei der Königlichen Regierung, dem Wasserbau-Rathe, dem Schul-Rathe und einem Mitgliede des Vorsteher-Amts der Stettiner Kaufmannschaft. Von diesen vier Mitgliedern des Curatoriums führt in demselben der Departements-Rath den Vorsitz, das kaufmännische Mitglied die Anstalts-Kasse und das Rechnungswesen. Dem Curatorio steht die Verwaltung der Angelegenheiten der Anstalt zu; ihm liegt im Allgemeinen ob, ihr Bestes wahrzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß den darauf Bezug habenden Vorschriften überall entsprochen werde. Das Curatorium hat hiernach zunächst darüber zu wachen, daß das Schul-Local in guten baulichen Würden erhalten und der Lehrapparat, so wie das sonstige Inventarium gehörig aufbewahrt werde. Demselben steht ferner die Bestimmung über die Aufnahme und Eintheilung der Schüler auf Grund der in seiner Gegenwart von den Navigations-Lehrern abzuhaltenden Prüfungen, so wie über die Entlassung der Schüler, unter Ertheilung eines Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses zu. Insbesondere liegt dem Curatorio die Fürsorge darüber ob, daß der vorgeschriebene Lehrplan genau befolgt, so wie die gehörige Ordnung und Disciplin unter den Schülern erhalten werde. Durch öftern Besuch der Schule haben sich die Mitglieder des Curatoriums, insonderheit der Regierungs-Schul-Rath, von dem Gange des Unterrichts Kenntniß zu verschaffen. Ferien finden Statt: An den Sonntagen und an den Festtagen der evangelischen Kirche, so wie an den Nachmittagen vor den hohen Festtagen; in der Weihnachts-Woche vom 24. December bis 2. Januar; am Geburtstage des Königs; im Monat Juli zwei Wochen Hundstags-Ferien. Um von den Erfolgen des Unterrichts Kenntniß zu nehmen, hat das Curatorium halbjährig eine Schul-Prüfung anzuordnen. Bei dieser Gelegenheit können an diejenigen Schüler, welche sich ausgezeichnet haben, Prämien an Büchern oder Lehrmitteln ertheilt werden. Die von dem Curatorium zu bearbeitenden Sachen werden von dessen Mitgliedern gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit entschieden. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Etat für die vereinigte Schifffahrts-, Schiffsbau- und Schifffahrts-Vorschule zu Grabow a. O. pro 1863—1865 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . Thlr. 3850.

Die Einnahme besteht im Tit. 1. aus 1955 Thlr. 15 Sgr. Zinsen von einem Capital-Vermögen zum Betrage von 55.300 Thlr., worunter 50.300 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 1000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, beide zu $3\frac{1}{2}$ pCt., und 4000 Thlr. in zwei hypothekarisch sicher gestellten Darleben zu 4 pCt. An Zuschüssen sind 199 Thlr. 15 Sgr. berechnet, nämlich 139 Thlr. 15 Sgr. aus dem Central-Fonds der Verwaltung für Handel und Gewerbe, und 60 Thlr. von der Stadt Stettin zur Deckung der Kosten für die Vorschule, einstweilen bis 1872 bewilligt. — Tit. II. enthält das einkommende Schulgeld sammt den Prüfungs-Gebühren. An Schulgeld ist veranschlagt: bei der Navigations-Schule von 32 Schülern der Steuermanns-Klasse, welche den Winter- und den Sommer-Cursus durchmachen, für jeden

Cursus 6 Thlr., also 12 Thlr. macht 384 Thlr.; von 9 Schülern, welche als Steüerleüte die Schiffer-Klasse mitbesuchen, à 6 Thlr., macht 54 Thlr.; von 30 Schülern der Schiffer-Klasse à 10 Thlr. = 300 Thlr.; bei der Schiffsbau-Schule 80 Thlr. von 8 Zimmergesellen à 10 Thlr. (Zimmerlehrlinge sollen 6 Thlr. Schulgeld zahlen, es sind aber keine im Etat ausgeworfen); bei der Schifffahrts-Vorschule 135 Thlr. von 27 Schülern à 5 Thlr., da das Schulgeld monatlich 1 Thlr. für jeden Schüler beträgt und der Unterricht durchschnittlich 5 Monate währt. An Prüfungs-Gebühren wirft der Etat 596 Thlr. aus von 38 Steüerleüten à 5 Thlr., von 33 Schiffern à 10 Thlr., von 3 Schiffsbaumeistern à 12 Thlr., von 8 Lothsen à 5 Thlr. Wird ein Bootsbauer geprüft, so hat er 5 Thlr. Gebühren zu entrichten. — Tit. III. weiset die Miethe nach, welche die beiden Navigations-Lehrer, der Schiffsbaumeister und der Schulwart für die im Gebaüde der Schifffahrts-Schule innehabenden Dienstwohnungen zu entrichten haben; dieser Titel beträgt 146 Thlr.

Die Ausgabe enthält im Tit. I. die Besoldungen und Honorare zu einem Gesammt-Betrage von 3225 Thlr. Darunter sind die etatsmäßigen Gehälter des ersten Navigations-Lehrers mit 850 Thlr., des zweiten mit 800 Thlr., und des Schiffsbaumeisters, als Lehrer im Schiffbau, mit 800 Thlr. Diese drei Stellen haben den gesetzlichen Pensions-Beitrag, zusammen mit Thlr. 36. 22. 6, zu leisten, der bei der Regierungs-Haupt-Kasse verrechnet wird. Die dritte der genannten Lehrstellen ist aber nicht definitiv besetzt, sondern wird, wie bereits oben angemerkt wurde, interimistisch verwaltet kraft contractlicher Vereinbarung, welche bei 6monatlicher Kündigungsfrist auf 2 Jahre getroffen ist, von 2 Lehrern, von denen der eine den Schiffbau selbst, der andere die mathematischen Grundlehren vorträgt, jener mit 400 Thlr., dieser mit 250 Thlr. Remmuneration, (es werden demnach an der etatsmäßigen Stelle 150 Thlr. erspart, die aber in Einnahme nicht nachgewiesen sind). Der Schulwart, welcher auf 4wöchentliche Kündigung angenommen ist, hat 200 Thlr. Remuneration. Zur Remmuneration eines Lehrers der Vorbereitungs-Schule, welcher zugleich zur event. Ertheilung von Unterricht in der Navigations-Schule ohne weitere Vergütigung verpflichtet ist, sind 400 Thlr. bestimmt. Der betreffende Lehrer ist contractlich auf 2 Jahre angenommen. Außerdem erhält er eine Miethsentschädigung von 60 Thlr. aus Tit. III. Für Ertheilung des englischen Sprachunterrichts in der Schiffer- und Steüermanns-Klasse stehen 175 Thlr. auf dem Etat. — Tit II. Zur Instandhaltung und Erweiterung der Lehr-Apparate sind 200 Thlr. bestimmt; die Heizungs- und Erleüchtungskosten sämmtlicher Lehrzimmer betragen 160 Thlr.; an Stempelgebühren für 84 Stück Befähigungs-Zeügnisse für Schiffer, Steüerleüte, Schiffsbaumeister und Lothsen à 15 Sgr. = 42 Thlr. in Ausgabe gestellt. — Tit. III. Insgemein, enthält zu Druckkosten und Schreibmaterialien, kleinen Reparaturen der Schulgebaüde und anderen unvorhergesehenen Ausgaben, auch zur Miethe für den Lehrer der Vorbereitungs-Schule, im Ganzen 223 Thlr.

Vollzogen ist dieser Etat von dem Finanz- und dem Handels-Minister unterm 23. April 1862.

Das ansehnliche Vermögen, welches die Navigations-Schule rc. besitzt, beruhet auf einer ursprünglichen Ausstattung von 27.500 Thlr. welche ihr vom Könige Friedrich Wilhelm III. mittelst Cabinets-Erlasses vom 23. August 1825 aus den Beständen der Flaggengelder bewilligt und auf die Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg in Pr. angewiesen wurde. Einen ersten Zuschuß zu dieser Dotation erhielt die Anstalt im Jahre 1837, einen zweiten 4 Jahre später, beide Mal ebenfalls aus den Flaggengelder-Beständen, im Gesammt-Betrage von 20.900 Thlr., mit der ursprünglichen Dotation zusammen genommen 48.400 Thlr. Der Überschuß von 6900 Thlr.

gegen die Capitals-Summe von 55.300 Thlr. ist aus Ersparnissen der Schule entsprungen. Diesen Vermögens-Stand hatte die Anstalt bereits im Jahre 1844. Seit der Zeit ist er unverändert geblieben.

Die von dem Vorsteher-Amt der Stettiner Kaufmannschaft bewilligten und zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler bestimmten Mittel (S. 1393.) sind nicht etatsmäßig; sie werden in den Rechnungen unter einem besondern Tit. IV., ad extraordinaria vereinnahmt und verausgabt.

Die für das Schuljahr vom 1. October 1862 bis dahin 1863 von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse unterm 28. Januar 1864 gelegte Rechnung hat gegen den Etat eine Mehr-Ausgabe von Thlr. 581. 6. 2 erwiesen, welche, nach der Anweisung des Handels-Ministers vom 4. Februar 1864, von der General-Staats-Kasse gedeckt worden ist. Diese Etats-Überschreitung ist entsprungen: aus einer, vom 1. Juli 1862 ab eingetretenen Gehalts-Verbesserung der beiden Navigations-Lehrer von je 50 Thlr., so daß der erste Lehrer jetzt 900 Thlr. und der zweite 850 Thlr. jährlichen Gehalts bezieht; durch die Remuneration eines Navigations-Lehrer-Aspiranten, welcher seit dem 1. April 1863 bei der Anstalt beschäftigt ist; durch die gesteigerten Preise des Brennmaterials, so wie durch den Reparaturbau an dem Observatorio der Schule, welcher Thlr. 196. 13. 6 gekostet hat.

Außer der Navigations-Schule zu Grabow a/O. gibt es im Regierungs-Bezirk Stettin noch zwei andere Unterrichts-Anstalten für Seeleute, welche Hinsichts des Lehrziels mit der Grabower Vorbereitungs-Klasse auf gleicher Stufe stehen. Es sind die Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und zu Groß-Stepenitz, im Kreise Kamin. Die Oberaufsicht über eine jede derselben führt, wie bei der Grabower Anstalt, ein Curatorium, von 4 Mitgliedern zu Swinemünde und von 3 Mitgliedern zu Groß-Stepenitz. Ein regelmäßiger, beständiger Unterricht während des ganzen Jahres findet in diesen Schulen nicht Statt, vielmehr werden sie nur in den Monaten, in denen die Schifffahrt ruht, und auch dann nicht einmal gleichmäßig während dieser ganzen Zeit besucht, weshalb denn auch in den Jahres-Berichten wiederholentlich über die Ungleichmäßigkeit des Eintritts, so wie des Ausscheidens der Schüler und die damit verbundene Erschwerung des Unterrichts Klage geführt wird. Jeder Schüler zahlt nach dem Ministerial-Rescript vom 12. Mai 1860 monatlich pränumerando 1 Thlr. an Schulgeld. Indessen ist das Schul-Curatorium, namentlich zu Groß-Stepenitz, ermächtigt, einzelnen wohl geeigneten und dürftigen Schülern das Schulgeld zu erlassen, jedoch darf dieser Erlaß ¼ der Soll-Einnahme nicht übersteigen. Vor 1860 hatte jeder Schüler 1 Thlr. Annahme- und monatlich 10 Sgr. Schulgeld zu entrichten. Das Annahmegeld ist, in Folge des erwähnten Rescripts vom 1. October 1860 an in Wegfall gekommen, dagegen das Schulgeld von da an um 20 Sgr. erhöht. Nach den gelegten und revidirten Schul-Kassen-Rechnungen betrug die Schülerzahl und das Annahme-, bez. Schulgeld —

		Swinemünde.	Groß-Stepenitz.
Im Winter	1852—53	18 Schüler 15 Thlr. 25 Sgr — Pf	
„ „	1853—54	22 „ 23 „ — „ — „	
„ „	1854—55	30 „ 36 „ 20 „ — „	
„ „	1855—56	17 „ 14 „ — „ — „	15 Sch. 11 Thlr. 7 Sgr 6 Pf
„ „	1856—57	18 „ 18 „ 20 „ — „	26 „ 22 „ 10 „ — „
„ „	1857—58	35 „ 46 „ 20 „ — „	19 „ 21 „ 10 „ — „
„ „	1858—59	22 „ 23 „ 10 „ — „	26 „ 25 „ 20 „ — „
„ „	1859—60	37 „ 44 „ 10 „ — „	20 „ 19 „ 10 „ — „
„ „	1860—61	25 „ 56 „ — „ — „	13 „ 24 „ — „ — „
Durchnittlich:	1855—58	23 Schüler 26 Thlr. 13 Sgr 4 Pf	20 Sch. 18 Thlr. 9 Sgr 2 Pf
„	1858—61	28 „ 41 „ — „ — „	20 „ 23 „ — „ — „

An jeder dieser beiden Schifffahrts-Vorschulen wirkt Ein Navigations-Lehrer. In Groß-Stepenitz ist der dortige Superintendent mit der unmittelbaren Leitung der Vorschule betraut, während der Ortsbote daselbst die Dienergeschäfte besorgt; in Swinemünde übernimmt diese Geschäfte einer der Polizeidiener.

Die Etats der Schifffahrts-Schulen werden, auf Antrag der Curatorien und nach Revision der Königlichen Regierung zu Stettin, von dem Handels- und Finanz-Minister gemeinschaftlich festgestellt und vollzogen. Da die Schulgeld-Einnahmen bei den Vorschulen zu Swinemünde und Groß-Stepenitz nur gering sind, so müssen diese Anstalten fast ganz aus Staatsmitteln erhalten werden; die betreffenden Zuschüsse gewährt der Central-Fonds der Handels- und Gewerbe-Verwaltung. Für ihre Unterrichtsstube, so wie für Brennmaterial zur Heizung haben die Schulen nicht zu sorgen, beides wird von den Gemeinde-Behörden gegeben. Die Anstellung der Lehrer bei den Schulen in Swinemünde und Groß-Stepenitz ist nicht eine feste, etatsmäßige, vom Landesherrn bestätigte Anstellung, sondern, wie bei allen, zum Ressort des Handels-Ministeriums gehörigen Lehranstalten, ein Precarium, welches indessen bei diesen nautischen Schulen durch contractliche Verpflichtung, mindestens auf drei Jahre, für die Lehrer gesichert ist.

Der Etat der Schifffahrts-Vorschule zu Swinemünde für die Jahre 1863 bis 1865 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 360 Thlr. ab. In Einnahme sind 60 Thlr. an Schulgeld veranschlagt, der Zuschuß aus dem Central-Fonds für Handel und Gewerbe beträgt mithin 300 Thlr. Der Navigations-Vorschul-Lehrer hat vertragsmäßig eine jährliche Remuneration von 300 Thlr. und an Miethsentschädigung jährlich 50 Thlr. Für Besorgung der Dienergeschäfte sind 8 Thlr. und zur Anschaffung von Lehrmitteln 2 Thlr. bestimmmt.

Der Etat der Schule zu Groß-Stepenitz für die nämliche 3jährige Periode 1863—65 beläuft sich auf 405 Thlr., davon 36 Thlr. Schulgeld und 369 Thlr. Zuschuß aus dem vorerwähnten Staatsfonds. In Ausgabe stehen an Honoraren: der Superintendent der Stepenitzer Synode für die unmittelbare Leitung der Schule pro Cursus mit 40 Thlr., der Navigations-Lehrer für Ertheilung des Unterrichts mit einem jährlichen Honorar von 300 Thlr. und 50 Thlr. Miethsentschädigung. Das Schreibmaterial für den Unterricht hat er unentgeldlich zu beschaffen. Der Schuldiener bekommt, so lange der Unterricht dauert, monatlich 1 Thlr., doch ist seine Remuneration auf dem Etat fürs ganze Jahr ausgeworfen. Zur Anschaffung von Lehrmitteln werden 3 Thlr. gut gethan.

Im Jahre 1850 kam es vor, daß der Superintendent der Synode Stepenitz ein Gesuch um Entlassung von der Leitung der dortigen Schifffahrts-Vorschule einreichte. Er sei, sagte er in seiner Vorstellung, zu der Zeit, als diese Schule ins Leben getreten, und in ihrem Unterrichts-Plan wöchentlich 2 Bibelstunden angeordnet worden, damit auch das religiöse Bedürfniß seine nothwendige Befriedigung erhalte, auf den Wunsch der Königlichen Regierung in das Curatorium einzutreten und die Leitung der Schule zu übernehmen, gerne eingegangen, da sich die Gelegenheit dargeboten habe, die, meistens seiner Gemeinde angehörigen jungen Leüte in einer speciellern Aufsicht zu behalten und dabei auf ihre religiöse Fortbildung wie auf den nöthigen sittlichen Ernst einzuwirken, bei dem allein der Geist der Zucht dauernd erhalten werden könne, und der ihnen in ihrem künftigen seemännischen Berufe nur zur Ehre, wie überhaupt zum Segen gereichen könne. Da nun aber der neüe Lections-Plan die wöchentlich zweimaligen Bibelstunden ausdrücklich ausschließe, ihm also die bisherige erfreüliche Gelegenheit zu ununterbrochener moralischer Einwirkung auf die Schüler genommen, mindestens sehr verkürzt sein würde, so bitte er, ihn aus dem Curatorio

zu entlassen. Zu diesem Gesuche halte er sich um so mehr verpflichtet, als die Beseitigung der Bibelstunden in der Gemeinde einen Anstoß gebe, der in dem Maaße vielleicht nicht zur Geltung kommen würde, wenn jene Stunden niemals in den Lections-Plan aufgenommen gewesen wären, und dem er den religiös gesinnten Gliedern seiner Gemeinde gegenüber nicht zu begegnen vermöge, zumal der Stundenplan allein 12 Stunden Raum habe für Kalligraphie und Orthographie.

Die Abänderung des Lections-Plans der in Pommern bestehenden Vorschulen war von dem Navigations-Schul-Director Albrecht zu Danzig angeregt und von dem Königl. Handelsministerium angeordnet worden, damit der Unterricht in sämmtlichen Navigations-Vorschulen in Pommern und Preüssen ganz nach denselben Grundsätzen und nach einem gleichmäßigen Stundenplan ertheilt werde. Kamen demnach die bis dahin für die Stepenitzer Schule angeordneten Bibelstunden in Wegfall, so war dadurch nun der Lehrplan der Danziger Vorschule generalisirt, welcher derartige Stunden schon früher nicht enthielt.

Indem die Königliche Regierung zu Stettin, in ihrer Verfügung vom 18ten October 1850, den Superintendenten zu Stepenitz hierauf aufmerksam machte, fügte sie hinzu: Es sei wohl zu erwägen, daß die in Rede stehenden Vorschulen die Bestimmung hätten, die für den Besuch der Navigations-Schule zu Grabow nöthigen Vorkenntnisse den Schülern recht gründlich und vollständig einzuprägen, während dem Religions-Unterricht bereits beim Besuch der Elementarschulen, so wie später in den Confirmations-Stunden Genüge geschehe. Zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Vorschüler werde besonders der Besuch der Kirche dienen und werde es der Einwirkung des Curatorii leicht gelingen, event. einen recht fleißigen Kirchenbesuch Seitens der Vorschüler herbei zu führen. Daß die vorgeschriebene Abänderung des Stundenplans in der Gemeinde Anstoß erregen werde, dürfte wol nicht zu besorgen sein, jedenfalls aber werde der Superintendent, wenn die getroffene Maßregel falsch beurtheilt werden sollte, durch nähere Darlegung der dabei leitenden Absicht, leicht im Stande sein, die irrigen Ansichten einzelner Gemeindeglieder zu berichtigen.

Der Tadel, welcher über die vorgeschriebenen 12 Stunden für Schön- und Rechtschreibung mittelbar ausgesprochen wurde, kann Niemand theilen, der jemals Gelegenheit gehabt hat, Handschriften von Schiffsführern und Steüerleüten aus Preüssischen Häfen zu sehen. Unter den zahlreichen Schiffstagebüchern, die an Bord der Seehandlungsschiffe auf ihren Reisen nach beiden Indien und um die Erde geführt worden sind, und die der Herausgeber des L. B. in vergangenen Zeiten für seine hydrographischen Arbeiten zu benutzen Gelegenheit gehabt hat, waren mindestens 50 pCt. so schlecht geschrieben, daß es eines eigenen Studiums bedurfte, die Handschriften zu entziffern, abgesehen von den Verstößen, welche darin gegen die Rechtschreibung rc. begangen worden. Dieserhalb ist denn auch die, Seitens der Königlichen Regierung zu Stettin getroffene, Vorschrift, die Unterrichtsstunden in Kalligraphie und Orthographie gleichzeitig auch zu Stilübungen zu benutzen, eine sehr weise gewesen.

Was aber das Gesuch des Superintendenten um Entlassung aus dem Curatorio der Stepenitzer Schule betrifft, so nahm er dasselbe, auf Vorstellung der Königlichen Regierung zurück; wiewol er auf dem Standpunkte eines Verkündigers von Gottes Wort dabei beharrte, daß bei Errichtung der Stepenitzer Vorschule die Einführung von Bibelstunden in den Lehrplan dem religiösen Gefühl, das im großen Ganzen noch vorherrsche, zur freüdigen Befriedigung gedient habe, und deren Wegfall in keiner Zeit mehr als in der gegenwärtigen betrauert werden könne. „Doch kommt auch dieser Unterrichtsgegenstand, so schloß der Superintendent seinen Bericht vom 31. October 1850, vielleicht dereinst in diesen Anstalten wieder zur Geltung, weil das Wort von oben jedem Lenker eines Schiffs der rechte Leitstern immer und ewiglich bleibt!"

---

4. Penkun.

Drei und ½ Meile von Stettin gegen Südwesten und 2 Meilen von Garz gegen Nordwesten, so wie 1¾ Meile von der Eisenbahnstation Tantow gegen Abend liegt auf der westlichen Abdachung des Randow-Plateaus zwischen zwei Seen von seltsam gekrümmten Uferformen, dieses, mit alterthümlicher, in spätgothischem Stil erbauten Burg ausgestattete Städtchen, von dem die Sage will, daß es im Jahre 1190 zu einer ummauerten Stadt angelegt, mit deütschen Einwanderern bevölkert und mit Magdeburgischem Recht begabt worden sei. Diese Nachricht der Chronikanten mag, weil ihr alle und jede urkundliche Beglaubigung mangelt, dahin gestellt bleiben. Die slawische Ortschaft Penkun, deren Name in dem Worte „Penka" zu wurzeln scheint, d. h. Hanf, der noch heütiges Tages auf den Feldern des Städtchens gebaut wird, erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1240: Herzog Barnim I. erhält vom Kaminschen Bischofe Konrad tauschweise den Zehnten von 150 Hufen in vico Pinkun und die Hälfte des Schmalzehnten in territorio Pinkun. 1261 schenkte Barnim I. das Patronat der Pfarrkirche in Pinkun dem neü gegründeten Domkapitel bei St. Peter, später bei St. Marien, in Stettin. 15 Mark aus der Penkuner Kirche legte Bischof Hermann dem Decanate zu St. Marien bei, 1272, und Bischof Petrus bestätigte dies 1298. Im Jahre 1269 ist zum ersten Mal von dem „Opidum" Pincun die Rede in einer Urkunde der Brandenburgschen Markgrafen Johann, Otto und Konrad, vermittelst deren dieselben, in der von ihnen beanspruchten Eigenschaft als Ober-Lehnsherren der Slawisch-Stettinschen Lande, die vom Herzoge Barnim I. gestiftete Collegiatkirche zu St. Marien mit ihren Gütern bestätigen. Wann der Ort städtische Rechte erhalten, ist nicht bekannt. Die Stadt gebrauchte Magdeburgisches Recht. 1284 ist die „Civitas" Penkun unter den Städten, welche den Vertrag von Vierraden für Pommern verbürgen. 1285 wird ein Schultheiß, praefectus, Rodolfus zu Penkun erwähnt, 1296 auch Rodolfus de Penkun genannt. In der Ländertheilung von 1295 kam die Stadt an die Stettiner Linie. 1307 hatte sie Streitigkeiten mit Garz wegen des Holzschlages, die durch Otto I. geschlichtet wurden. Otto I. und Barnim III. geben ihr 1320 Zollfreiheit im ganzen Lande, besonders auf der Pene und Swine. Im Jahre 1326 vereignete Otto I. dem Altare St. Matthäus in der St. Jacobi-Kirche zu Stettin die Zinsen von 32 bei der Stadt Penkun belegenen Hufen, um von jeder derselben 8 Schillinge zu erheben. 1331 hatte sie sich abermals für ihren Herzog gegen den Brandenburger Markgrafen verbürgt, letzterer entließ sie aber 1338 der Bürgschaft. 1366 überließ das Ukermärksche Geschlecht derer v. Jagow die Gerichtsbarkeit zu Penkun an Herzog Barnim III.; und die herzoglichen Brüder Swantibor II. und Bogislaw II. bestätigten 1373 der Marien-Stifts-Kirche zu Stettin das Patronat der Penkunschen Kirche. Ein Leichenstein, welchen man noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor dem Altare sah, beweiset durch seine Inschrift: Hic jacet Jeremias plebanus Penkunensis und die Jahreszahl 134., daß Penkun wenigstens schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Plebanat und einen Geistlichen höhern Ranges hatte. Auch war hier ein Kaland, der mit 4 Hufen begabt war, um von deren Einkünften Wallfahrer und Pilgrimme zu unterstützen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts, 1302, sieht man ein Mitglied des Geschlechts der Edlen von Hagen, Bernhard IV., als Bürger von Penkun.

In dem Kriege mit der Mark wurde das Städtchen 1468 vom Kurfürst-Markgrafen Friedrich II. vergeblich belagert. Zehn Jahre nachher kam der Friede zu Stande, hauptsächlich durch Vermittelung Werner's v. d. Schulenburg, eines Vasallen des Markgrafen. Herzog Bogislaw X., der den klugen und umsichtigen Werner in seine Dienste genommen und zu seinem ersten geheimen Rath und „houetmann jme lande tho Stettin" ernannt hatte, beschenkte denselben im Jahre 1480 mit Stadt und Schloß Penkun nebst Zubehörungen und gab sie ihm zu Lehn. Die Belehnung umfaßte auch das Patronat der Kirche, welches von dem St. Marien-Stift zu Stettin entweder dem Herzoge freiwillig abgetreten, oder durch Kauf dem „Hauptmann" Werner v. d. Schulenburg überlassen sein muß, was die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, da noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Besitzer des Hauses Penkun einen Canon an das Marienstift entrichteten, was möglicher Weise noch heüte der Fall sein mag. Werner v. d. Sch. erbaute 1483 im gothischen Stil das noch stehende großartige Schloß. Sein Geschlecht ist 134 Jahre im Besitz von Stadt, Schloß und Amt Penkun geblieben und daselbst durch fünf seiner Söhne vertreten gewesen. Amt nannte man in der Folge die Zubehörungen des Schlosses, das bis auf die neüeste Zeit, 1849, in welche dem Justizwesen eine andere Gestalt gegeben worden, sein eigenes „Burggericht" hatte. Werner's v. d. Schulenburg Nachfolger in Penkun sind gewesen: 1520 Richard I., Werner's vierter Sohn und Erbe der Güter, welcher gleich im ersten Jahre seiner Besitzzeit die Reformation in Penkun einführte, mit der auch der dortige Kaland seine Endschaft erreichte, dessen Grundbesitz, 4 Hufen, von Richard's Gemalin, Anna geb. v. Alvensleben, der Pfarre beigelegt wurde, während nach der Musterrolle von 1521 Penkun 16 Pferde zum Roßdienst zu stellen hatte; — um 1560 Joachim I., der Reiche genannt, Richard's dritter Sohn; — 1594 Richard II., Joachim's erster Sohn; — um 1610 Joachim II., Richard's Sohn, letzter Besitzer von Penkun aus dem Hause v. d. Schulenburg. Er war auf Lökenitz und den in der Nieder-Lusitz belegenen Herrschaften Lübbenau, Lieberose (Luberass) und Straupitz Erbsessen und besaß im Randow-Lande, außer der Stadt und dem Schlosse Penkun und dem dazu gehörigen Ackerwerke, die Güter Radewitz, Welin, Stecklin, Lukow, Schönenfeld und Petershagen, die man die Penkunschen Güter, oder auch das Amt Penkun zu nennen pflegte. Das Johannis-Kloster zu Stettin besaß seit unbekannter Zeit 3 Hufen Landes auf der Feldmark von Penkun, mit der Verpflichtung, einen verarmten Bürger des Städtchens bei sich aufzunehmen. Diese Hufen wurden aber 1607 an den Hauptmann Dionysius Kretlow verkauft.

Im Jahre 1614 verkaufte, oder verpfändete vielmehr, Joachim II. v. d. Schulenburg die Penkunschen Güter auf die Dauer von 26 Jahren gegen eine gewisse Summe Geldes an den Amtshauptmann (Landrath) Henning von der Osten, der sie aber im folgenden Jahre, nach dem Kaufvertrage vom 2. April 1615, und zufolge der lehnsherrlichen Bestätigung Herzogs Philipp Julius vom 23. April 1615, für die Summe von 122.333 Gulden, die nach heütigem Gelde 81.555 Thlr. 10 Sgr. betragen, zum erblichen Eigenthum erwarb.*) Vom Amtshauptmann Henning v. d. O. gelangten die Penkunschen Güter an seinen Sohn Heinrich, und demnächst an dessen Sohn, den Obersten Heinrich v. d. O., welcher die Vorwerke Battinsthal und Friedefeld anlegte, und nach dem Vergleiche vom 11. April 1701 nicht nur von dem Feldmarschall und Schwedischen Statthalter über Pommern, Jürgen Grafen von Mellin, für die demselben abgetretenen 7 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof mit 23 Hufen Landes nebst der Schmiede und der Kruglage in Schönenfeld, einen Theil des Dorfes Storkow,

*) Man vergleiche die Anmerkung am Schlusse des Artikels Penkun.

welcher in 3 Hufen bestand, durch Tausch bekam, und noch eine Summe von 3000 Thlr. baar dazu erhielt, sondern auch nach dem Vertrage vom 8. Mai 1708 von den Brüdern Hans Bertram und Asche Bernd v. Plötz ihren Theil im Dorfe Storkow für 1600 Thlr. erblich kaufte. Nachdem die Ostenschen Lehngüter Grünz, Lukow, Neühof, Petershagen mit einem Raminschen Lehnsantheile, Radewitz, Sommersdorf, Stecklin und die dazu gehörige kleine Pinne in Gant gerathen waren, wurden sie von dem geheimen Staats-Minister Ehrenreich Bogislaw v. Creütz in der öffentlichen Versteigerung gekauft, welcher mit denselben am 22. August 1722 belehnt wurde, und diese Güter seiner Tochter und einzigen Erbin, Sophie Albertine, Gemalin des General-Lieutenants Hans Christian Grafen v. Hacke, hinterließ. Stadt und Schloß Penkun, so wie die Güter Wolin, Storkow, Battinsthal, Friedefeld und die Feldmark des im 30jährigen Kriege untergegangenen und nicht wieder aufgebauten Dorfs Büssow, fielen nach dem Tode des Obersten Heinrich v. d. O. seinen beiden Söhnen, dem Hauptmann Christian und dem Lieutenant Heinrich v. d. O. zu, und wurden nach dem brüderlichen Theilungsvergleich vom 25. September 1734 dem erstern allein überlassen, dessen einziger nachgelassener Sohn, Heinrich Carl v. d. O., mit seinem Curator, dem Landes-Director Carl Friedrich v. Sydow, und mit Einwilligung seiner Mutter, Beata Elisabeth v. d. O., geb. v. Sydow, und seiner Gemalin, Eleonore Henriette geb. v. Sydow, diese Güter.

Nach dem Tauschvertrage vom 25. September 1756 der verwittweten General-Lieutenant Sophie Albertine Gräfin v. Hacke, geb. v. Creütz, für ihre in der Ukermark gelegenen Güter Frauenhagen und Kuhweide und für eine Summe von 30.000 Thlr. erblich mit dem Lehnrechte abtrat. Der König-Herzog Friedrich II. genehmigte nicht nur diesen Tauschvertrag unterm 4. Januar 1757, sondern erklärte auch, nach dem Allodial-Briefe vom 1. August 1757, die Güter Penkun mit der Feldmark Büssow, Battinsthal, Friedefeld, Storkow, Wolin, Radewitz, Neühof, Sommersdorf, Grünz, Lukow, Petershagen und Stecklin nebst der kleinen Pinne, für lehnsfrei. Nach dem Tode der General-Lieutenant Gräfin v. Hacke fielen diese Güter sämmtlich an ihren einzigen Sohn, dem Major Friedrich Wilhelm Grafen v. H., und nach dessen, am 21. Februar 1789 eröffneten, letztwilligen Verfügung vom 17. Juni 1780 an seine 8 Kinder, als: Wilhelmine Juliane, Amalie verwittwete v. Ramin, später vermälten v. Marschall, Carl Alexander Wilhelm, August Heinrich Bogislaw, George Gustav Leopold, Charlotte Friederike Christiane Adelaide, Wilhelmine Philippine Elisabeth, Wilhelm Georg Werner und Eduard Friedrich, Grafen und Gräfinnen v. H., und deren Mutter, die verwittwete Gräfin v. H., geb. v. Lehwald.

Im Jahre 1817 gelangte Stadt und Schloßgut Penkun nebst Büssow von der gräflich Hackeschen Familie durch Kauf, für einen billigen Preis an August Wilhelm v. d. Osten, welcher, nachdem im Jahre 1831 die Gemeinheitstheilung zur Ausführung gekommen war, seit 1832 auf der Feldmark Büssow wieder Gebaüde errichtete, das heütige Vorwerk Büssow. Durch Kaufvertrag vom 15. Juni 1838 gingen diese Güter an den Hauptmann Heinrich Carl v. d. Osten über, nach dessen im Jahre 1849 erfolgten Ableben sie seinen drei Kindern, zwei Töchtern: der verwittweten Rittmeister v. Sydow, auf Bärfelde, und der verehelichten Ritterschaftsrath v. Katte, zu Roskow, und einem Sohne, dem Lieutenant Heinrich Ludwig Bernhard Florentin v. d. O. zufielen. Letzterer setzte sich mit seinen Schwestern durch den Erbreceß vom 27. März 1854 auseinander und trat in den alleinigen Besitz von Penkun und Pertinentien, mit dem das Patronat der Kirche, Schule und der milden Stiftungen seit der Belehnung Werner's v. d. Schulenburg durch Bogislaw X. verbunden geblieben ist.

Das Städtchen Penkun — und von diesem ist hier zunächst die Rede, ist

mit einer Mauer und Wallgräben umgeben gewesen. Letztere sind nach der Separation zu Gärten umgewandelt und erstere, nachdem sie größtentheils eingestürzt war, wegen Gemeinfährlichkeit abgebrochen, nachdem auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Stettin im Januar 1830 eine Besichtigung und Beschreibung durch einen Bauverständigen Statt gefunden hatte. Bevor die Königliche Regierung ihre Genehmigung zu dem vom Magistrat beantragten Abbruch ertheilte, wurde es für angemessen erachtet, bei der Ober-Befehlsstelle des 2ten Heertheils anzufragen, ob der Niederreißung des nach der Beschreibung den Einsturz drohenden Theils der Stadtmauer in militairischer Hinsicht etwa ein Bedenken entgegen stehe? Der Ober-Befehlsführer, damals der Kronprinz, nachmalige König Friedrich Wilhelm IV., erwiderte unterm 16. März 1830 daß er, bevor er sich weiter über die Anfrage äußere, den Bericht eines Ingeneur Officiers, welchen er von Stettin aus nach Penkun geschickt habe, erwarten müsse; und fügte dieser Antwort folgende bemerkenswerthe Worte hinzu: „Ich kann jedoch diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne Einer Königlichen Regierung wiederholt auszusprechen, wie Ich bei unserer gegenwärtigen Militair-Organisation, gegen das Niederreißen jeder Mauer bin, indem in Fällen der Noth ein entschlossener Landsturm selbst mit unvollkommener Bewaffnung daran einen Stützpunkt, und selbst Wehrlose gegen herumstreifende Horden und deren regellosen Contributionen einen gesicherten Zufluchtsort dahinter finden und weil solche Orte zugleich als befestigte Etappenplätze dienen können." Diesem Schreiben des Ober-Befehlsführers folgte am 3. April 1830 ein zweites nachstehenden Inhalts: „Da nach dem, von dem Major v. Radicke an Mich eingesendeten Bericht die Überreste der Stadtmauer von Penkun nur noch so unbedeutend und daher von keiner militairischen Wichtigkeit mehr sind, so wird von Meiner Seite nichts dagegen eingewendet, daß die Überreste, so wie es der Magistrat in Penkun wünscht, weggerissen werden." Im Jahre 1855 waren nur noch wenige Theile der Mauer vorhanden.

Die Stadt hat 3 Thore, das Stettinsche, das Garzsche und Wolinsche. Die Benennung „Thor" führen sie nur noch alter Gewohnheit gemäß, denn sie sind bloße Öffnungen in den hier stehen gebliebenen Überresten der Stadtmauer. Ein eben solches 4tes Thor ist im Jahre 1847 bei dem ehemaligen Stadthirtenhofe, in Verlängerung der Langen Straße, angelegt, und „Neües Thor" benannt worden. An der Südseite des Stettiner Thors steht der s. g. Fangthurm, ein rundes Bauwerk, von 8 Fuß dicken rohen Feldsteinmauern, 40 Fuß hoch, 21 Fuß im Durchmesser. Dieser Thurm, der seiner Spitze entkleidet ist, hat nur als historisches Denkmal Interresse, wegen seiner Architektonik aber gar keinen Werth. Auch das Garzer Thor hatte noch im Jahre 1828 einen ähnlichen Thurm von 20 Fuß Höhe, aber von Backsteinen erbaut. Er stand ebenfalls mit der Ringmauer in Verbindung. Das Eigenthum dieser Mauer hat in frühester Zeit der Penkuner Schloß-Herrschaft zugestanden; durch die Stadt-Matrikel von 1614 wurde sie aber der Stadt verliehen und ist seit dieser Zeit Eigenthum der Gemeinde, bezw. die Grundfläche, auf der die Mauer gestanden hat.

Einer ältern Vermessung zufolge umschließt die ehemalige Ringmauer mit Inbegriff des Schlosses eine Fläche von 35 Mg., welche von 9 Straßen durchschnitten ist, von denen die Hauptstraßen nach dem viereckigen Marktplatze führen.

Einwohnerzahl. Das Städtchen hatte im Jahre —

Jahr	Einw.		Jahr	Einw.	
1740 . .	830 Einw.		1831 . .	1183 Einw.	(6 Katholiken, 1 Jude).
1782 . .	896 „		1843 . .	1654 „	(9 „ 20 Juden).
1794 . .	970 „		1858 . .	1988 „	(8 Kath., 1 Freigemeindler od. Deütschkath., 60 Juden).
1798 . .	1047 „	in 58 Häusern v. Fachwerk.			
1812 . .	1037 „		1861 . .	2076 „	(17 Katholiken, 24 Juden).
1816 . .	1062 „		1863 . .	2100 „	

Penkun ist ein Ackerstädtchen mit einigen Ansiedlungen und Ausbauten welche seit der Gemeinheits-Theilung im Jahre 1831 auf der Feldmark entstanden sind, darunter das Etablissement Kirchenfeld einen Namen bekommen hat. Von den wenigen hier lebenden Beamten und Handelsleüten abgesehen, zerfällt die Einwohnerschaft in Ackerbürger, Handwerker und von zufälliger Arbeit lebende Tagelöhner. Nach einem Ausweise vom 10. August 1812 rechnete man damals auf das Penkuner Stadtfeld, außer den Morgenländern und ½ ritterfreien Schützengilde-Hufe, im Ganzen 50½ Hufe; auf das Büssowsche Feld hingegen 18½ Hufe, wovon eine Hufe aber etwas größer wie die Stadthufe war, mithin überhaupt 69 steüerbare Hufen, wovon —

die Kirche	8 Hufen	das Hospital	4 Hufen	die Kämmerei	1½ Hufen
die Pfarre	5½ „	die s. g. Richterhufe . .	1 „	die Bürgerschaft . . .	31 „

besaß. Die übrigen 18 Büssowschen Hufen hatte Graf Hacke, als Besitzer des Penkuner Schloßgutes an die Bürger verpachtet, wogegen derselbe der Kämmerei von 8½ Hufe jährlich 11 Thlr. 8 Gr. Canon entrichtete.

Die Feldmark Büssow, auf welcher ein im 30jährigen Kriege verwüstetes, nachgehends aber nicht wieder aufgebautes Dorf gestanden hat, wurde im Jahre 1819 der Gegenstand einer Vorstellung des Penkuner Magistrats, jetzt noch „Bürgermeister und Rath" genannt, an die Königliche Regierung, worin das Eigenthumsrecht der Stadt an dieser Feldmark in Anspruch genommen wurde. Nach der Areals-Ausrechnung von Penkun hat sie einen Flächeninhalt von 3116 Mg. 97½ Ruth. tragbaren Ackers. Dieser Acker, so heißt es in der Vorstellung vom 23. September, ist seit der Verwüstung des Dorfs, mit Ausschluß von 4 Hufen, welche zum Amte gehören, stets an die Penkuner Bürgerschaft verpachtet gewesen und es stand bis jetzt, 1819, der Stadt gemeinschaftlich mit dem Amte das Hütungs-Recht darauf zu. Der Sage nach gehörte früher das Dorf Büssow mit seiner Feldmark ohne Ausnahme ganz der Penkuner Kämmerei, wurde aber von den früheren Besitzern des Amtes (Schloßgutes) Penkun nach und nach bis auf 8½ Hufe zum Amte geschlagen, ohne jedoch den Nutzen davon der Bürgerschaft zu entziehen; denn es wurden sowol die zum Amte eingezogenen Hufen vom Amte oder dessen Besitzern, als auch die der Kämmerei verbliebenen 8½ Hufen von Seiten der Kämmerei an die Bürgerschaft verpachtet. Thatsache ist es, daß die Kämmerei-Kasse noch im Jahre 1734 die Pacht von ihren Äckern bezog, während in der Kämmerei-Rechnung von 1727 bei der Einnahme es ausdrücklich heißt: „Aus denen Rathsdörfern und Vorwerkern: a) Dienst, nichts; b) von denen 8½ Büssowschen Hufen, wovon nachgesetzte geben, als . . . . . (Betrag der Pacht und Name der Pächter);" . . . . . aber schon in der Kämmerei-Rechnung vom Jahre 1737 heißt es, daß laut Vergleich die Grundherrschaft des Amts Penkun für die 8½ Hufe Büssowschen Ackers 11 Thlr. 8 Gr. Pacht an die Kämmerei-Kasse zahle. Seit jener Zeit sind besagte Hufen ebenfalls zum Amte eingezogen und von demselben an die Bürgerschaft mit verpachtet worden. Wie und auf welche Weise die Einziehung dieser Kämmerei-Ländereien möglich gemacht, bleibt ein — Räthsel, da das Magistrats-Archiv auch nicht den mindesten Nachweis darüber enthält, und nur allein der in die Kämmerei-Kasse fließende mehrgenannte Canon von 11 Thlr. 8 Gr. die Thatsache constatirt. Aber nicht blos, so folgert der Magistrat, daß dieser Canon an die gedachte Kasse alljährlich bezahlt werden muß, gibt zu der Überzeügung, daß die Dorfschaft Büssow und ihre Feldmark der Kämmerei zu Penkun gehöret hat, Anlaß, sondern auch der Umstand macht dies noch wahrscheinlicher, daß sowol die Kämmerei als die Bürgerschaft, erstere eine ganze Hufe Landes, den großen Bürgersee und eine große Anzahl Morgenländer, letztere aber alle übrigen Morgenländereien eigenthümlich besitzt, so daß das Amt Penkun nicht mehr als den reinen Hufenschlag inne

hat. — Es ist, bemerkt der Magistrat weiter, nicht füglich anzunehmen, daß vermöge eines Vergleichs diese Länderei gegen eine so geringfügige Pacht dem Besitzer des Amtes Penkun auf ewige Zeiten überlassen sein sollte; und wenn auch vorausgesetzt wird, daß ein Erb-Contract geschlossen sein könnte, so müßte nicht nur die Bürgerschaft in der Erinnerung etwas davon wissen, sondern es müßte auch das gerichtliche Instrument seiner Wichtigkeit wegen im rathhäuslichen Archiv aufbewahrt, und außer dem jährlichen Canon ein Erbstandsgeld zur Kämmerei-Kasse geflossen sein, von dem sich aber in keiner der Jahres-Rechnungen jener Zeit eine Spur auffinden läßt. Die Sache ist verdunkelt und kann wegen Unzugänglichkeit des rathhäuslichen Archivs nicht aufgeklärt werden. Der Magistrat bemerkt: Er würde sie gar nicht in Anregung gebracht haben, wenn nicht der Umstand, daß der gegenwärtige Besitzer des Amts Penkun die Feldmark Büssow den bisherigen Pächtern und somit der Bürgerschaft abnehmen und sie für eigene Rechnung bewirthschaften oder wol gar ein Vorwerk darauf erbauen will, Veranlassung gebe, diesem Gegenstande seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sei abzusehen, daß, wenn die Jahrhunderte hindurch zu Penkun gehörige Gemarkung durch ein, etwa in Aussicht genommene, Vorwerk Büssow der Bürgerschaft entzogen würde, eben diese um so mehr augenblicklich an den Bettelstab gerathen müsse, als sie außer diesen kein eigenthümliches Land besitze und ihre Häuser und Grundstücke durch die Kriegsjahre von 1806—1815 dermaßen verschuldet werden seien, daß sie sich ohne Fortsetzung ihrer Ackerwirthschaft sofort für insolvent erklären müsse. — In der Voraussicht dieser, einen großen Theil der Ackerbürger treffenden, ernstlichen Epoche, habe sich der Magistrat zur Erlangung älterer, die Stadt Penkun betreffenden, Urkunden an die Königliche Regierung zu Stralsund gewendet, und dieselbe vorzüglich um Mittheilung des Stadt-Privilegii vom Jahre 1579 gebeten. Dieses Privilegium habe sich im Besitz der Stadt befunden, sei aber vor mehreren Jahren von dem verstorbenen Bürgermeister Suckow dem Grafen v. Hacke ausgehändigt, von diesem aber nicht an das Magistrats-Archiv zurückgegeben worden, und werde nunmehro von demselben der Empfang der gedachten Urkunde verleügnet. Von der Königlichen Regierung zu Stralsund sei aber der Magistrat beschieden worden, daß sie die vorhandenen Karten, Messungs-Register ꝛc. nach Stettin gesandt habe, und sich daher keine Urkunden von den Pommerschen Städten, aus Schwedischer Zeit, dort befänden; dahingegen in dem Alt Pommerschen Archiv zu Stettin sich Aktenstücke und Urkunden finden mögten, welche für die Stadt Penkun von Wichtigkeit sein könnten. Wenn nun dem Magistrate einer Seits sehr daran gelegen sein müsse, die Bürgerschaft aus einer verzweifelten Lage zu reißen, und auch wo möglich der Kämmerei die ihr sehr wahrscheinlich unrechtmäßiger Weise abgenommenen Grundstücke wieder zu verschaffen, so sei er doch andrer Seits nicht geneigt, ohne unleügbare triftige Beweismittel einen Prozeß wider den Besitzer des Amts Penkun wegen der Feldmark Büssow anzustrengen, daher er zuvörderst die Königliche Regierung zu Stettin um Bescheidung bitte — a) ob der Besitzer des Amts Penkun unter den zuerst angeführten Umständen berechtigt sei, der Stadt Penkun das Nutzungsrecht des, von der Bürgerschaft seit Jahrhunderten in Cultur gehabten, Ackers der ehemaligen Dorfschaft Büssow und die damit verbundene Weidegerechtsame, der ganzen Stadt willkürlich zu entziehen; und — b) ob in dem alten Pommerschen Archiv zu Stettin die Stadt Penkun betreffende Akten und Urkunden und vielleicht die Urschrift des aus dem rathhäuslichen Archiv entwendeten Stadt-Privilegii von 1579 vorhanden sei, von der er, der Magistrat sich event. eine beglaubigte Abschrift erbitte.

Die Königliche Regierung erwiderte dem Bürgermeister und Rath unterm 18ten November 1819, daß sie sich nicht veranlaßt sehen könne, die Frage a) zu begutachten,

müsse vielmehr dem Magistrate die Erwägung, was bei der Sache zu thun sei, oder nach Bewandniß der Umstände die Einholung des Gutachtens eines Rechtsverständigen anheim geben. Dagegen habe sie, zu der Frage b) nach dem, was an Dokumenten und Papieren in Bezug auf gedachten Gegenstand bei der Regierung vorhanden sei, Nachsuchung halten lassen, und fertige dem Magistrate das im alten Kammer-Archiv vorgefundene „Privilegium der Stadt Pencun de 1614" zu seinem Gebrauche zu.

Penkuner Urkunden. Die so eben erwähnte Urkunde war bei einer frühern Gelegenheit von dem Magistrat zu Penkun der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer eingereicht worden, und hatte lange Jahre in deren Archiv geruhet; jetzt kehrte sie an das rathhaüsliche Archiv zu Penkun zurück, in welchem sie sich noch heüte, 1864, befindet. Sie ist aber nicht das Original, sondern eine beglaubigte Abschrift der Stadtmatrikel von 1614, ertheilt von dem damaligen Grund- und Gerichtsherrn von Penkun Joachim II. v. d. Schulenburg, nebst angehängtem urschriftlichem Erbvertrage vom 24. März 1699, eingebunden in Pergament und betitelt: „Privilegium der Stadt Pencun de 1614." Im Magistrats-Archiv befindet sich auch eine „copia vidimata der Erkenntnisse vom 24. Februar 1755, 3. Mai 1756 und 18. August 1756, durch welche die Stadt mit ihrem Eigenthums-Anspruch auf die Feldmark Bussow abgewiesen, der Kämmerei aber eine jährliche Pacht von 17 Fl. (11 Thlr. 10 Sgr.) zugesprochen ist; eingetragen auf Büssow Rub. II., Nr. 1." Diese Erkenntnisse, womit die ganze Büssower Angelegenheit ihre endgültige Erledigung erhalten zu haben scheint, muß dem Bürgermeister und Rath von 1819 nicht bekannt gewesen sein; mit Kenntniß derselben würde er muthmaßlich bei der Königl. Regierung nicht vorstellig geworden sein. Im Übrigen sind in Folge der Separation, deren Receß 1841 bestätigt worden, Theile der Feldmark Büssow an die Stadt gekommen. Ein Privilegium der Stadt Penkun von 1579 ist damals in dem alten Kammer-Archiv nicht aufzufinden gewesen; und Nachforschungen, welche gegenwärtig, 1864, im Pommerschen Provinzial-Archiv angestellt worden, haben gleichfalls zu keinem Resultat geführt. Dagegen befindet sich im rathhaüslichen Archiv zu Penkun der „Kirchen-Visitations-Bericht vom 16. November 1579," als Anfang zur Kirchen-Matrikel von 1674. Von Urkunden aus neüester Zeit im Penkuner Archiv ist zu erwähnen das „Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 7. November 1850, durch welches die Stadt Penkun von der fernern Lieferung des, seit Jahrhunderten, jährlich mit 9 Winspel 11 Scheffel 12 Metzen an das Schloß Penkun entrichteten Recognitions-Hafers freigesprochen ist. Die älteste Urkunde aber im Rathhaus-Archive ist eine Abschrift des „Lehnbriefes Herzogs Begislaw X. von Stettin-Pommern d. d. Wolgast am Mittwoch nach Jubilate 1480, durch welchen dem Hauptmann Werner v. d. Schulenburg Stadt und Schloß Penkun verliehen ist."

Verarmung durch Feüersbrunst. Penkun, während des 30jährigen Kriegs 1630 von den Kaiserlichen in Asche gelegt, und im 18. Jahrhundert haüfig von Brand heimgesucht, ist im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zwei Mal der Schauplatz verheerender Feüersbrünste gewesen, das erste Mal 1826, das zweite Mal am 31. Juli 1854, wodurch mehr als die Hälfte des aus 189 Wohnhaüsern bestehenden Städtchens in Asche verwandelt wurde. Das Rathhaus, die Kirche, die Pfarr- und die Schulgebaüde brannten bis auf den Grund ab; das Flammen-Meer verbreitete sich mit so rasender Geschwindigkeit über das unglückliche Städtchen, daß alle Möglichkeit zum Löschen und zur Rettung ausgeschlossen blieb. Daß eine Heimsuchung dieser Art den, seit der Kriegsperiode 1806—1815 und seit dem Brande von 1826 kaum etwas sich wieder zeigenden Wohlstand der Einwohnerschaft völlig untergraben und eine große Verarmung herbeiführen mußte, liegt auf der Hand.

Als im Jahre 1857 die Frage wegen Wiederaufbau des, in der großen Feüersbrunst von 1854 zu Grunde gegangenen Kirchengebaüdes ins Auge gefaßt wurde, war eine nähere Einsicht in die Vermögens-Verhältnisse der Penkuner Kirchen Gemeinde, bezw. in ihre Prästations-Fähigkeit bei dem bevorstehenden Bau, nothwendig. In einer, von einem Commissarius der Königlichen Regierung am 15. Mai 1857 abgehaltenen Conferenz legte der Bürgermeister eine Denkschrift vor, aus welcher die Bedürftigkeit der subsidiarisch beitragspflichtigen Gemeindeglieder hervorging, so daß eine Hülfe von Außen, event. Landes-, bezw. Provinzial-Collecte dringend wünschenswerth erschien. Die Denkschrift enthielt folgende Haupt-Thatsachen:

I. Die Kirchen Gemeinde besteht aus denselben Personen, mit Ausschluß der in Penkun wohnenden 11 Judenfamilien, wie die politische Gemeinde; ihr Interesse und ihre Last fällt also überall zusammen. Die Stadtgemeinde hat ein Activ-Vermögen von 4411 Thlr., ihre Passiva belaufen sich auf . . . . Thlr. 4525. 10. —

Dieser Passiv-Masse wächst hinzu:

1) Baukosten-Zuschuß für das Rathhaus, dessen Bau Thlr. 6202. 28. 10 kostet und worauf erst Thlr. 4357. 5. 4 gezahlt sind	„ 1925.	23.	6
2) Baukosten des Spritzenhauses und einer Gefängnißhof-Bewährung, die jetzt, 1857, in Angriff genommen ist	„ 762.	—.	—
3) Extraordinairer Beitrag zum Penkun-Tantower Steinbahnbau, in zwei Posten zum Betrage von Thlr. 1496. 19. 1 + Thlr. 486. 22 Sgr.	„ 2983.	11.	1
4) Laufender Beitrag zu diesem Bau pro 1857	„ 620.	18.	2
Summa	Thlr. 9817.	2.	9
Activa	„ 4411.	—.	—
Bleiben Passiva	Thlr. 5407.	2.	9

II. Die Einwohner der Stadt sind zu keiner Zeit wohlhabend gewesen, was zunächst dadurch bewiesen ist, daß nur 4 einkommensteüerpflichtige Personen vorhanden gewesen, wovon eine den Ort verlassen, eine zweite zur Klassensteüer zurück versetzt ist, und nur noch 2 vorhanden sind. Klassensteüerpflichtige sind nur à 2 Thlr. monatlich = 1, à $1\frac{2}{3}$ Thlr. = 2, à $1\frac{1}{3}$ Thlr. = 10, à 1 Thlr. = 12, à 25 Sgr. = 24, à 20 Sgr. = 11, à 15 Sgr. = 25, meistentheils aus Ackerbürgern bestehend; sodann an Handwerkern à $12\frac{1}{2}$ Sgr. = 6, à 10 Sgr. = 75, à $7\frac{1}{2}$ Sgr. = 60, à 5 Sgr. = 69, und an Insassen zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 72, so wie an Tagelöhnern und Gesinde zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. monatlich = 322. Summa der Klassensteüer-Zahler = 689 mit einem jährlichen Klassensteüer Soll von 1727 Thlr., wovon aber mindestens 60 Thlr. wegen Unmöglichkeit der Zahlung niedergeschlagen werden müssen. Und noch im Monat Juli 1863 gedachte die Schul-Deputation in einem Bericht über den Zustand des Schulwesens, der traurigen Vermögenslage der Bürgerschaft, indem sie auf Grund der Klassensteüer-Liste hervorhob, daß von 300 steüerpflichtigen Familien 180 in den niedrigsten Stufen von $1\frac{1}{4}$—$7\frac{1}{2}$ Sgr., 69 in den mittleren Stufen von 10—15 Sgr. und 51 Familien in höheren Stufen von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. monatlich steüern, wodurch der Beweis geliefert ist, daß innerhalb der zuletzt verflossenen 6 Jahre seit 1857 die Verarmung gewachsen ist.

Der Grundbesitz beschränkt sich auf Ackerland; Wiesen, deren Areal sehr gering ist, fehlen deshalb bei den meisten Grundbesitzungen, Holz und Torf fehlen bei allen gänzlich. Die Vertheilung des Grundbesitzes war 1857 ziemlich genau folgender:

Besitzer.	Areal.	Besitzer.	Areal.	Besitzer.	Areal.
1 mit	200—225 Mg.	6 mit	100—125 Mg.	4 mit	35—50 Mg.
1 "	175—200 "	16 "	75—100 "	3 "	25—35 "
1 "	150—173 "	18	50— 75 "	3 "	15—25 "
2 "	125—125 "			8 "	10—15 "

Jeder Morgen von diesen, der Größe nach zwischen 10 und 225 Mg. schwankenden 63 Besitzungen, hat einen Kaufwerth von 70 Thlr. und einen Reinertragswerth von 4 Thlr. Unter dem aufgeführten Areal sind gegen 2100 Mg. vererbpachteter Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Acker begriffen, wovon pro Morgen durchschnittlich $1\frac{1}{3}$ Scheffel Roggen an Canon entrichtet werden müssen (s. weiter unten).

Was die Communal-Abgaben betrifft, so hat ein Tagelöhner durchschnittlich 1 Thlr. 14 Sgr., ein Handwerker mit Grundbesitz 5 Thlr., ein Handwerker ohne Grundbesitz 2 Thlr. 20 Sgr., ein Ackerbürger je nach der Größe seines Grundbesitzes von 2 Thlr. 20 Sgr. bis 6 Thlr. jährlich zu entrichten.

Die Stadt enthielt, zur Zeit der Feüersbrunst, 189 Privat-Wohnhaüser, 430 Familien und 1854 Seelen. Die Feüersbrunst von 1854 zerstörte von den Haüsern 114, die von 184 Familien und 800 Personen bewohnt waren. Die Gebaüde-Versicherung betrug, in runden Durchschnitts-Summen, für die 114 Feüerstellen zu 750 Thlr. = 85.500 Thlr., für die ebenfalls abgebrannten Wirthschaftsgebaüde, und zwar für 192 Ställe zu 75 Thlr. = 14.400 Thlr., für 36 Scheünen zu 300 Thlr. = 10.800 Thlr., für 10 andere Gebaüde zu 100 Thlr. = 1000 Thlr.; im Ganzen 111.700 Thlr. Diese Versicherungs-Summen haben gar lange nicht halb zum Wiederaufbau der Wohnhaüser, geschweige der Ställe und Scheünen, gereicht, so daß einmal der allergrößte Theil der abgebrannten Gebaüdebesitzer um das Doppelte der bezogenen Entschädigung in Schulden gerathen ist, zum andern ganze Stellen noch heüte, 1857, unbebaut liegen, und endlich den meisten noch die Wirthschaftsgebaüde fehlen. Zu dieser, aus der Feüersbrunst entsprungenen Noth kam der Klassensteüer-Zuschlag, der durch die, von Jahr zu Jahr immer höher geschraubten Staatsbedürfnisse von den gesetzgebenden Gewalten für nothwendig erachtet wurde; dazu kommt die theilweise Aufbringung der Mittel zur Deckung der oben nachgewiesenen Stadtschulden, so wie die, leider nur im Wege der Execution möglich gewordene Aufbringung der Hand- und Spanndienst-Lasten beim Wiederaufbau des Rector-, des Lehrerwohn- und des Pfarrwittwenhauses nebst Stallungen, welche in runder Zahl gegen 1000 Thlr. betragen haben. Wenn freilich bei den zuletzt genannten Lasten einige Contribuenten bösen Willen gezeigt haben, so war doch bei den allermeisten die drückendste Armuth der Grund zur executivischen Einziehung der Beiträge. Ja, der Bürgermeister Radant war, zur Vermeidung dieser gehässigen Maßregel, so menschenfreündlich, einigen 20 Contribuenten den auf sie fallenden Beitrag darzuleihen, während ein großer Theil in Ausfall gestellt, und auf die leistungsfähigen Einwohner von Neüem umgelegt werden mußte.

Im Jahre 1860 hatte das Städtchen Penkun an directen Staatssteüern nach dem Etat, bezw. der Veranlagung aufzubringen: an Grundsteüer Thlr. 547. 23. 10, an Einkommensteüer 156 Thlr., an Klassensteüer 1838 Thlr., ohne den 25procentigen Zuschlag, an Gewerbesteüer 389 Thlr., zusammen Thlr. 2930. 23. 10, und mit dem Zuschlage Thlr. 3429. 8. 10 was auf den Kopf der Bevölkerung Thlr. 1. 20. 7,6 beträgt, mithin 20 Sgr. unter der durchschnittlichen Leistung des Randowschen Kreises überhaupt steht, eine Folge der Armuth, in welche das Städtchen durch die Feüersbrunst von 1854 gerathen ist.

Erwerbsthätigkeit der Einwohner. Unter den 2076 Einwohnern, welche Penkun am 1. Januar 1862 enthielt, und die sich in 1024 Personen männlichen

und 1052 Personen weiblichen Geschlechts, so wie unter 423 Haushaltungen vertheilten, wies die statistische Tabelle 71 Eigenthümer und 3 Pächter nach, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe, und 37 Eigenthümer und 5 Pächter, welche sie als Nebenbeschäftigung trieben, im Ganzen mit den Frauen und Kindern 687 Personen, wozu noch das Hülfspersonal an Gesinde und Tagelöhnern mit 118 Personen kommt, so daß beinahe 40 pCt. der Einwohnerschaft mehr oder minder vom Betriebe des Ackerbaues lebten. An Handarbeitern wurden 24, an Dienstboten zur persönlichen Bequemlichkeit 25 und in Gewerben 34 in der statistischen Tabelle verzeichnet. An Beamten, welche von dem mit ihrer Stelle verbundenen Einkommen lebten, gab es 3 bei der allgemeinen Landesverwaltung, insonderheit dem Steueramt, 4 bei der Justizverwaltung, nämlich der Kreisgerichts-Commission, 1 bei der Postverwaltung und 3 bei der Gemeindeverwaltung. Von Personen ohne Berufsausübung lebten in Penkun 3 Pensionairs und 38 Rentner und andere aus eigenen Mitteln lebende selbständige Personen.

Die Größe der Stadt Penkunschen Feldmark, die sich im großen Ganzen genommen, durch einen sehr fruchtbaren Boden kennzeichnet, wird von der Gewerbe-Tabelle folgender Maßen nachgewiesen:

Culturen.		Besitzungen	
An Gärten	21 Mg.	61 von 30 bis 300 Mg. =	5106 Mg.
„ Ackerland	4910 „	90 „ 5 „ 30 „	958 „
„ Wiesen	79 „	12 unter 5 Mg.	47 „
„ beständiger Weide	1096	163 Besitzungen	6111 Mg.
Summa	6111 Mg.		
Dazu Fläche der Häuser und Höfe	52		
„ „ „ Wege und Gewässer	532 „		
Summa	6695 Mg.		

Der größte Theil des in der Nebenspalte stehenden Areals von 532 Mg. trifft auf den Bürgersee. Holzung besitzt Penkun gar nicht.

Der Viehstand betrug am 1. Januar 1862 an Pferden 201, an Rindvieh 305, an Schafen 1175, darunter 405 Stück halbveredelten Viehs, an Schweinen 335, und an Ziegen 106 Stück.

An öffentlichen Gebäuden hatte Penkun 1 Kirche, 1 Schulhaus, 1 Armenhaus, 1 Rathhaus; Privatgebäude gab es 694, nämlich 209 Wohnhäuser, 3 Mühlengebäude und 482 Ställe, Scheunen und Schuppen. Die in dem großen Brande von 1854 eingeäscherten öffentlichen Gebäude und Privatwohnhäuser sind, letztere zum größten Theil, ganz massiv wieder aufgebaut worden.

Was die technischen Gewerbe anbelangt, so ist bereits oben angemerkt worden, daß er sich auf das gewöhnliche Handwerk beschränke; indessen zeichnet sich Penkun dadurch aus, daß es der einzigste Ort im Randowschen Kreise ist, wo man Baumwollen-Manufactur treibt, wenn auch nur im Kleinen; nach der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1862 sind 10 Webestühle im Gange von 7 Meistern oder selbständigen Arbeitern mit 2 Gesellen oder Lehrlingen betrieben. Eben so viele Personen auf eben so viel Stühlen sind in der Leinen-Manufactur beschäftigt. Die 3 Penkuner Bockwindmühlen gehören eigentlich zum Schloßbezirk. In der Stadt bestehen 2 Bierbrauereien von kleinem Geschäftsumfange. Handelsleute mit offenem Laden gibt es 10, welche 9 Gehülfen beschäftigen; außerdem 8 Commissionaire und der Frachtfuhrleute sind 3 vorhanden; sie halten 7 Pferde. Gasthöfe und Ausspannungen 5 und Schankwirthe 17. Von Handwerkern finden in Penkun ihre spärliche Nahrung: 8 Bäcker, 1 Kuchenbäcker, 5 Fleischer, 2 Fischer, 1 Barbier, 1 Abdecker, 1 Steinmetz, 2 Töpfer; 4 Glaser, 1 Maurermeister mit 14 Gesellen und 4 Altflicker, 2 Zimmermaler, 1 Zimmermeister mit 9 Gesellen und 3 Altflicker, 1 Dachdecker, 1 Stein-

setzer, 1 Schornsteinfeger, 3 Stellmacher, 3 Grob- und 6 Kleinschmiede, 1 Radler, 1 Kupferschmidt, 2 Klempner, 1 Uhrmacher, 2 Seiler, 2 Färber, 27 Schuhmacher, 1 Handschuhmacher, 3 Kürschner ꝛc., 3 Sattler, 18 Schneider, 3 Putzmacherinnen, 1 Hutmacher, 9 Tischler, 2 Böttcher, 1 Kleinholzwaarenmacher, 3 Drechsler, 1 Bürstenbinder, 2 Musiker mit 21 Gehülfen, 1 herumziehender Musikant mit 3 Gehülfen.

Stadt-Verwaltung. Der Magistrat, dem, wie in den alten Städten Damm, Garz und Poelitz die landesherrliche Polizei-Obrigkeit zusteht, spaltet sich für die Gemeinde-Verwaltung, wie gewöhnlich, in verschiedene Deputationen für das Bau-, Schul-, Armenwesen ꝛc. Die bei diesen Zweigen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben werden mit denen der Kämmerei in einer Stadt-Haupt-Kasse verrechnet. Einen nähern Ausweis ihres Geschäftsverkehrs gibt der nachstehende —

Stadt-Haushalt-Etat für das Jahr 1864.

Einnahme.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An beständigen Gefällen	636	14	—
II.	„ unbeständigen Gefällen	78	15	—
III.	„ Miethen und Pächten	285	8	—
IV.	„ Zinsen von Capitalien	195	16	6
V.	„ Jurisdictions-Gefällen	40	—	—
VI.	Communal-Abgaben	2550	—	—
VII.	Die Armen-Kasse	46	10	4
VIII.	„ Schul-Kasse	64	—	—
IX.	An Zuschüssen	90	—	—
VIII.	Insgemein	13	26	2
	Summa	4000	—	—

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Besoldungen	723	—	—
II.	An Pensionen	36	—	—
III.	Für Amtsbedürfnisse	143	—	—
IV.	Diäten, Reisekosten ꝛc.	40	—	—
V.	Für Bauten, Reparaturen	213	—	—
VI.	An Prozeßkosten	15	—	—
VII.	An Prämien	2	—	—
VIII.	Die Armen-Kasse	400	—	—
IX.	Zur Schuldentilg. u. Verzins.	419	24	—
X.	Zu Polizeizwecken	24	—	—
XI.	Zu Kirchen- u. Schulzwecken	1045	22	6
XII.	Öffentliche Abgaben u. Lasten	909	15	1
XIII.	Insgemein	28	28	5
	Summa	4000	—	—

Erläuterungen zur Einnahme.

Tit. I. Die beständigen Gefälle bestehen aus 7 verschiedenen Posten, und zwar 1) Pacht vom Vorwerk Büssow ad judicat. vom 24. Februar 1755, 3. Mai und 18. August 1756 eingetragen auf Büssow zum Betrage von 11 Thlr. 10 Sgr. — 2) Vom Schloßgute Penkun für die abgelöste Fischerei-Gerechtigkeit in den Pfuhlen des gutsherrlichen Feldes eine jährliche Rente von 10 Thlr. — 3) Canon für 150 s. g. Hausmorgen, Pomm. Maaß, welche die Kämmerei, nach dem bereits 1803 und 1806 vergebliche Versuche dazu gemacht worden waren, im Jahre 1814 jedem Hause erbpachtweise gegen 2 Thlr. Erbstandsgeld pro Morgen und 1 Thlr. Canon beigelegt hat 150 Thlr. — 4) Erbpacht-Canon von 152 Mg. 9 Ruth. Kämmereiland, im Jahre 1845 an 32 Erbpächter zu 2 Thlr. pro Morgen ausgethan 304 Thlr. 3 Sgr. Das Erbstandsgeld betrug, mit Einschluß des Armengilde-Ackers (s. Tit. VII.), 3800 Thlr. — 5) Erbpacht-Canon für die zu Baustellen veräußerte Hof-, Bau- und Gartenstelle des ehemaligen Stadthirten-Grundstücks von 92 Ruth. 8 Q.-Fuß Fläche jährlich 30 Thlr. 20 Sgr. — 6) Canon für das an 17 Pächter vererbpachtete, 52 Mg. 68 Ruth. große ehemalige Bürgermeister Accidenzland, à 2 Thlr. pro Morgen, Thlr. 104. 22. 8. — 7) Canon für 12 Mg. 145 Ruth. Kämmerer-Accidenzacker an 7 Erbpächter à 2 Thlr. pro Morgen ausgethan Thlr. 25. 28. 4.

Tit. II. Die unbeständigen Gefälle zerlegen sich in 72 Thlr. Marktstandgeld, 4 Thlr. 15 Sgr. Vergütigung von Luftsteinen, welche in der städtischen Lehmgrube

gestochen werden, 3 Sgr. fürs Tausend, ohne Anweisergeld, und 2 Thlr. Grabstättegeld aus dem Schloßbezirk Penkun, Büssow und Neuhof.

Tit. III. Er umfaßt 16 Posten, meistens Pächte von kleinen Parcellen enthaltend. Die bedeütendsten Einnahmeposten sind: 53 Thlr. 17 Sgr. für die bis Marien 1866 verpachteten Garten-Parcellen, vor dem Stettiner Thor; 22 Thlr. 17 Sgr. für 2½ Mg., welche 1845 zur Erweiterung der Lehmgrube angekauft sind; 24 Thlr. Miethe für drei Gefängnißstellen, welche seit 1856 von dem Justiz-Fiscus entrichtet wird; 30 Thlr. 7 Sgr. für den Anger und die Wiese vor dem Werder und hinter der Lanke; 15 Thlr. 2 Sgr. Pacht für den Bürgermeister-Werder; 68 Thlr. Pacht für die Fischerei im Bürgersee, bis Trinitatis 1865 verpachtet. — Die Rohr- und Schilfnutzung im Bürgersee trug im Jahre 1863 etatsmäßig 125 Thlr. ein; diese Nutzung kommt ferner nicht mehr zur Verpachtung, weil selbige laut Receß den 150 Hausbesitzern zugesprochen ist.

Tit. IV. Die hypothekarisch bestätigten Capitalien betragen 2943 Thlr. welche in 11 Posten ausgethan sind und sämmtlich 5 pCt. Zinsen geben. Die älteste Obligation ist vom Jahre 1797, die jüngste von 1856. Außer diesen Capitalien sind noch 7 Erbpächter das Erbstandsgeld mit 968 Thlr. rückständig. Es wird gleichfalls mit 5 pCt. verzinset. Das ganze Capital-Vermögen beträgt demnach 3911 Thlr.

Tit. V. Unter Jurisdictions-Gefällen sind 1) Strafgelder und 2) Sportel-, Einzugs- und Hausstandsgelder verstanden, jene zu 10 Thlr., diese zu 30 Thlr. veranschlagt.

Tit. VI. Unter den Communal-Abgaben ist das aufgehobene Schulgeld, die Grundsteüer, incl. Kreisexpensen begriffen.

Tit. VII. Die Armen-Kasse hat an selbständigen Einnahmen: Thlr. 31. 10. 4 Canon für 15 Mg. 121 Ruth. zu Erbpachtrechten veraüßerten Armengilde-Ackers, den Morgen zu 2 Thlr. (s. Tit. I.); 13 Thlr. Ertrag der Hundesteüer, die aber nicht zur Armenpflege, sondern zu einem andern Zweck verwendet wird (s. Tit. V. der Ausgabe), und 2 Thlr. Insgemein.

Tit. VIII. Die selbständigen Einnahmen der Schul-Kasse sind 34 Thlr. Zuschuß vom Hospital, 28 Thlr. Schul- und Holzgeld und 2 Thlr. Insgemein.

Tit. IX. Unter Zuschüssen ist die Tantième für die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteüer zu verstehen.

Tit. X. Insgemein enthält unvorhergesehene Einnahmen, womit der Etat abgerundet wird.

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen: der Bürgermeister 400 Thlr., der Kämmerer- und Gemeinde-Einnehmer 150 Thlr., der Rathsdiener 96 Thlr., außerdem freie Wohnung im Rathhause und freies Brennmaterial veranschlagt zu 40 Thlr., so wie Ausruf-Gebühren circa 5 Thlr., der Spritzenmeister 3 Thlr., der Nachtwächter 54 Thlr. und freie Wohnung im Rathhause zu 18 Thlr., der Feldhüter 20 Thlr.

Tit. II. Die Pension von 36 Thlr. bezieht der vormalige Rathsdiener seit 1857.

Tit. III. Als Amtsbedürfnisse sind 25 Thlr. für Schreibmaterialien zum Amtsgebrauch des Magistrats, des Kämmerers und der Stadtverordneten, 15 Thlr.

zur Vermehrung der Bibliothek für currente amtliche Blätter, 13 Thlr. für Buchbinder- und Buchdrucker-Arbeiten, Postgeld ꝛc. und 90 Thlr. für Heizungsmaterial, Fuhr- und Hauerlohn, aufgeführt.

Tit. IV. Die Diäten sind von den Reise- und sonstigen Commissionskosten nicht getrennt.

Tit. V. Zu Neübauten und Reparaturen an städtischen Gebaüden, Straßen, Dämmen, Wegen, Gräben und Brücken sind 200 Thlr. und zur Verschönerung der Stadt und deren Umgebung ist der Betrag der aufkommenden Hundesteüer (Tit. VII. der Einnahme) bestimmt.

Tit. VI. Die Polizei-Jurisdictions- und Prozeßkosten umfassen auch die Kosten für den Transport, die Verpflegung, die Reinigung und Kur der Polizei-Gefangenen.

Tit. VII. Nach der Stadt-Feüer-Ordnung vom 13. November 1837 wird für die erste zur Brandstelle gebrachte Feüerspritze, und ebenso für das erste Feüerkufen 1 Thlr. Prämie gezahlt.

Tit. VIII. Die Armen-Kasse verausgabt 1) an fixirten monatlichen Unterstützungen 216 Thlr., 2) an extraordinairen Unterstützungen 72 Thlr., 3) Miethsbeiträge 52 Thlr. und 4) an Kur- und Arzneikosten, für Kleidung, Krankenpflege Hülfsbedürftiger, so wie an Beerdigungskosten 60 Thlr. Die statistische Tabelle vom Jahre 1862 gibt die Zahl der Familienhaüpter, welche zum Theil von Almosen leben, zu 28, und die der vollständigen Almosen-Empfänger zu 18 an.

Tit. IX. Zur Abbürdung der Communal-Schulden sind jährlich 150 Thlr. und zu deren Verzinsung 269 Thlr. 24 Sgr. bestimmt, einschließlich einer, an die Pfarre zahlbaren Rente, welche für den neüen Begräbnißplatz mit 31 Thlr. 24 Sgr. in Ausgabe gestellt ist.

Tit. X. Die Ausgaben zu polizeilichen Zwecken umfassen die Unterhaltung der Feüer-Löschgeräthschaften und die Reinigung der öffentlichen Plätze und Brücken.

Tit. XI. Die Zuschüsse zu Kirchen- und Schulzwecken bestehen aus folgenden Posten:

A. Kirchliche Zwecke. 1) Der Pfarrer empfängt 43 Thlr. 10 Sgr., und zwar 6 Thlr. 20 Sgr. Gehalt, 26 Thlr. 20 Sgr. Meßkorngelder und 10 Thlr. Entschädigung für die bei der Gemeinheitstheilung aufgehobene Fischereigerechtigkeit. 2) Der Hülfsprediger und Rector bezieht 38 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., nämlich 5 Thlr. Gehalt, 25 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Holzgeld und ungefähr 8 Thlr. für 4 Scheffel Roggen, der nach dem Michaelipreis mit ca. 2 Thlr. pro Scheffel bezahlt wird. 3) Der Cantor 3 Thlr. Gehalt, und auch 4 Scheffel Roggen, wie zuvor, 8 Thlr., zusammen 11 Thlr.

B. Schulzwecke. Die Schul-Kasse empfängt aus der Kämmerei-Kasse, laut Regierungs-Verfügung vom 3. April 1857, — 1) an Besoldungen für den Rector Thlr. 101. 27. 6, für den Cantor Thlr. 98. 27. 6, für die 3te Lehrerstelle 168 Thlr., für die 4te 160 Thlr., für die 5te incl. freier Wohnung 138 Thlr. Die Erweiterung des Schulwesens war nothwendig, indem die vorhandenen 5 Klassen mit Schülern überfüllt waren. Es ist daher mit dem 1. October 1863 eine 6te Lehrerstelle mit 150 Thlr. Gehalt gegründet und außerdem 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten mit 50 Thlr. Gehalt angestellt worden; 2) zu Unterrichtsmitteln 20 Thlr.; 3) zu Schulutensilien 5 Thlr.; 4) Heizungskosten für 6 Klassen 54 Thlr.; 5) für Turn-

unterricht 6 Thlr.; 6) Insgemein 1 Thlr. 5 Sgr.; zusammen 953 Thlr. Im Jahre 1862 war die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder = 167 Knaben und 181 Mädchen; zur Schule, damals aus 5 Klassen bestehend, aber gingen 183 Knaben und 189 Mädchen, woraus folgt, daß 24 Kinder über das schulpflichtige Alter hinaus in der Schule blieben, und jede der 5 Klassen im Durchschnitt 74 Schüler und Schülerinnen zählte. Eine Privatschule gibt es in Penkun nicht.

Tit. XII. Die öffentlichen Abgaben und Lasten zerfallen in —

A. Staats-Abgaben, und zwar Service 100 Thlr., Grundsteüer Thlr. 367. 2. 6, Ablösungs-Rente für die bisherigen Kosten der peinlichen Gerichtsbarkeit laut Receß vom 26. Mai 1856 im Betrage von Thlr. 37. 6. 10, und Kreisexpensen Thlr. 43. 14. 6.

B. Provinzial-Beiträge: Für das Landarmen- und das Irrenhaus laut Ausschreiben vom 8. September 1863 Thlr. 82. 8. 9; Feüer-Societäts-Beiträge für rathhäusliche Gebaüde und das neüe Schulhaus 12 Thlr.; zur Beförderung der Straßenbauten 37 Thlr.; Provinzial-Landtagskosten 12 Thlr.

C. Beiträge zur Kreis-Communal-Kasse Thlr. 218. 12. 6.

Tit. XIII. Insgemein, zu allen denjenigen Ausgaben, welche unter keinen der vorhergehenden Titeln gebracht werden können und zur Abrundung des Etats.

Schulden-Zustand. Die Stadtschulden betrugen:	Am 31. Dec. 1862.	Getilgt 1863.	Stand am 31. Dec. 1863.
1. Dienst-Caution des Kämmerers, welche zum Wiederaufbau des 1854 verbrannten Rathhauses mit verwendet worden ist . . . . Thlr.	300. —. —	—. —. —	300. —. —
2. Anleihe bei der Hospital-Verwaltung zur Bestreitung des Baukosten-Beitrags zur Steinbahn von Penkun nach Tantow und zum Bau des Rathhauses . . . . Thlr.	3000. —. —	—. —. —	3000. —. —
3. Anleihe bei einem Rentner in Penkun zu denselben Zwecken . . . . Thlr.	2000. —. —	—. —. —	2000. —. —
4. Baukosten Rest-Summe für Herrichtung des Rathhauses . . . . Thlr.	739. 11. 8	739. 11. 8	—. —. —
5. Zinsenrest vom Capital von Thlr. 1496. 19. 1, welches als Baukosten-Beitrag zur Penkun-Tantower Steinbahn die Stadt schuldete . Thlr.	372. 2. —	248. 2. —	124. —. —
6. Zum städtischen Begräbnißplatz sind vom Pfarr-Wittwen-Kamp 2 Mg. 21,6 Ruth. gegen eine jährliche Rente von 31 Thlr. 24 Sgr. erworben; zum 20fachen Betrage kapitalisirt gibt . . . Thlr.	636. —. —	—. —. —	636. —. —
Summa . . . . Thlr.	7047. 13. 8	987. 13. 8	6060. —. —

Nach dem Etat für das Jahr 1863 sollten nur 140 Thlr. getilgt werden; es sind also 847 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. über den Etat abgetragen worden.

Berücksichtigt man, daß die kapitalisirte Rente mit 636 Thlr. für den Friedhof im weitesten Sinne nicht eigentlich in die Rubrik der städtischen Schulden gehört und das Activ-Vermögen nach Tit. IV. der Einnahme, 3911 Thlr. beträgt, so ergibt sich am Schluß des Jahres 1863 ein Passivum von 1515 Thlr.

Von dem, vor dem Stettiner Thore belegenen Pfarrkamp kauften die städtischen Behörden im Jahre 1848 eine Fläche von 1 Mg. 17,6 Ruth. für die jährliche Rente von 16 Thlr. 4 Sgr., und richteten dieselben zum städtischen Begräbnißplatz ein. Nachdem diese Fläche mit Gräbern angefüllt, ist im März 1862 zu gleichem Zwecke, und zwar ebenfalls vom bezeichneten Kampe, eine Fläche von 1 Mg. 4 Ruth.

für eine jährliche Rente von 15 Thlr. 10 Sgr. erworben worden. Der Etat der Kämmerei-Kasse enthält im Tit. II. der Einnahme 2 Thlr. für Grabstättegeld von den Bewohnern außerhalb der Stadt Penkun, die für die Leiche einer erwachsenen Person 15 Sgr. und für die eines Kindes 7 Sgr. 6 Pf. an die Kämmerei-Kasse zu entrichten haben. Selten wird die Etatssumme erreicht, noch seltener aber überschritten. Und hiernach wäre allerdings die Schuldenlast der Stadt, im engern Sinne genommen, durch die kapitalisirte Rente für die angekauften Parcellen vergrößert, da die Einwohner der Stadt gar kein Grabstättegeld bezahlen.

Lehrreich ist es auf einem Zeitraum zurückzublicken, der für das Vaterland eine Periode tiefster Schmach und Erniedrigung war, der aber dann, nach siebenjährigem Dulden und Leiden, jene glorreiche Volks-Erhebung folgte, die die Fesseln brach, worin ein übermüthiger Widersacher König und Vaterland mit eiserner Faust geschmiedet hatte. Weil das Städtchen Penkun wenig Kämmerei-Vermögen besaß, und besitzt, so sah sich seine Obrigkeit in den verhängnißvollen Jahren der Französischen Occupation außer Stande, Capitalien aufzunehmen und Schulden zu contrahiren, daher sie die Lasten, welche während der Jahre 1806—1812 getragen werden mußten, so wie die Leistungen während des Befreiungskrieges vom Napoleonischen Joche in den Feldzügen von 1813—1815 aus dem Einkommen und dem Vermögen jedes einzelnen Einwohners des Städtchens aufzubringen genöthigt war. Viele Familien sind bettelarm geworden, manche ganz zu Grunde gegangen. Von den beiläufig 1600 Einwohnern, welche Penkun im Jahre 1806 zählte, waren 1812 nur 1424, und nach dem Kriege, 1816, nur noch 1313 vorhanden. Es liegen verschiedene Nachweisungen vor, in denen der Magistrat Rechenschaft ablegt von den Leistungen des ärmlichen Städtchens. Diese Nachweisungen besagen Folgendes:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für Armee-Bedürfnisse des Feindes wie der vaterländischen Truppen, insonderheit an gelieferten Pferden, Waaren, Sattler-, Schuhmacher-Arbeiten 2c., in den Jahren 1806—1813	1597	27	6
2) Desgleichen in den Jahren 1812—1814 an Baar-Zahlungen zu den Heeres-Bedürfnissen 2100 Thlr., für gelieferte Naturalien zur Verproviantirung der Festung Kolberg, für Tuch-, Fleisch- und Branntwein-Lieferungen, Pferde 2c. zusammen	4697	27	6
3) In der Periode vom 1. Januar 1813 bis Ende Juni 1814 sind an vaterländische Kriegsvölker an Brotkorn, Gemüse, Fourage, Getränke und Fleisch, auch an Pferden geliefert für	4385	23	9
4) In der Periode vom 28. Februar bis 24. September 1813 zur Einkleidung des Pommerschen Heerkörpers, zur Mobilmachung des Stettiner Belagerungs-Corps 2c. für	1467	10	2
Summa	12188	28	11

Erwägt man, daß in diesen Nachweisungen nicht alle Leistungen, namentlich nicht diejenigen in der zweiten Hälfte von 1814 und nicht die aus dem Jahre 1815 enthalten sind, so wird man nicht weit von der Wirklichkeit zurückbleiben mit der Annahme, daß jeder Kopf der Einwohnerschaft 10 Thlr., oder jede Familie im Durchschnitt gegen 50 Thlr. beizusteuern gehabt habe.

Kirchenwesen. Zur Penkuner Mutterkirche sind, außer der Stadt, das Schloßgut Penkun nebst dem Vorwerke Büssow und das Gut Neuhof eingepfarrt. Eine Tochterkirche ist ihr nicht beigelegt. Es wirkt an ihr Ein Geistlicher der gemeiniglich auch Superintendent der Synode Penkun ist, und in neuerer Zeit wieder ein Hülfsprediger, welcher als Hauptamt das Rectorat der Schule verwaltet. Zustände der Gegenwart erklären sich aus Zuständen der Vergangenzeit; darum folge hier zunächst ein Abriß der —

Kirchenmatrikel von 1674. Als im Jahre 1827 die Plankammer der Königl. Regierung zu Stettin geordnet und neü eingerichtet wurde, fand sich unter alten Plänen und Karten, wo sie nimmer gesucht worden war, diese Matrikel, der auch eine Nachweisung von dem Grundbesitz, den Einkünften und Ausgaben des Hospitals St. Georg zu Penkun angehängt ist. Folgendes ist ein Auszug aus dieser „Matricul der Kirchen im Städtlein Penkuhn."

1. Ius Patronatus. Ist dem HochEdelgebohrnen Herrn Christian Friedrich von der Osten, auf Penkuhn, Plüggentin rc. Erbherrn, zustendig.

2. Pastor heißet Magist. Matthäus Gerhardi (Gerth), welcher Anno 1672 von vorgemeldeten Hrn. Patroni verordneten Hrn. Vormünder dahin vociret und von der hochpreißl. Königl. Schwedischen Regierung eben in genandtem 1672 Jahre zum Praeposito Synodi Penemensis vocirt undt verordnet ist († 1679).

3. Provisores: Es sind ihrer drei, welche bezw. in den Jahren 1664, 1672 und 1673 zu diesem Ambte bestellet und in Eydes-gelübde genommen worden.

4. Jetziger Schulmeister und Cantor heißet Salomon Mejer (Meyer) aus Beyern bürtig, welcher vocirt ist Ao. 1672 und vom Hrn. Patrono mit Vorwißen und zurathziehung des Hrn. Pastoris ordentlich zu diesem Ambt bestellet ist.

5. Weile bey itziger Visitation von wolgedachten Hrn. Patrono Christoff Friedrich v. d. Osten eingewilligt hat, daß hinfuhro bey dieser Kirchen ein besonderer Küster oder Glöckner gehalten und belohnet werden soll, muß solches ehest werkstellig gemacht werden.

6. Supellex Sacra. 1 Silberner Kelch, 1 Silberne Kanne undt 1 Silberne Oblats-Büchse, alle vergüldet, wiegen zusammen 104 Loth. Noch ein Kelch, aber von Zinn; 2 Flaschen und 2 Leuchter, ebenfalls von Zinn; 2 Messing-Leuchter; 1 großes und 1 kleines Taufbecken von Messing. 1 Regal Anno 1673 der Kirchen von Hrn. Johann Gottschaum, Ambtmann, verehret. 2 Glocken, welche von denen auß der Bürgerschafft colligirten geldern Anno 1652 angeschaffet seyn. Kosten 505 Gulden. 1 alte Kirchen-Ordnung. Weile keine Bücher mehr bey der Kirchen vorhanden, So können hiernegsten, wan die Kirche Mittel übrig hätte, Andere, welche nötig thun sollten, ferner angeschaffet werden.

7. Patrimonium Ecclesiae. Immobilia an Landung. Die Kirche hatt auff dem Penkuhnschen Felde $7\frac{1}{2}$ Hufen Ackers, die Gottes Hufen genannt. Davon werden zwo Hufen durch die Bawleute Jährlich dem Gotteshause zum besten begatet, welche stets in solchen gebrauch verbleiben, undt anderen Leuten nicht verheuret oder zur Pacht ausgethan werden sollen. Eine Hufe liegt in dem Stadtfelde, da der wegk nach Gartzig hingehet und scheust auff den Weydepful. Die Andere liegt auf demselben Felde dießseits dem Weydepful. (Folgen Bestimmungen wegen Bewirthschaftung dieser Hufen). Die übrigen Kirchenhufen werden den Einwohnenden Bürgern umb gewiße Pacht ausgethan und verheuret. (Folgen die Namen der zeitigen Pächter). Jede Hufe hat vormahlen gegeben 20 Scheffel. Es findt noch 2 andere Hufen so Andreas Mann Seel. Zur Kirchen verehrete.

Kirchen Kämpe. Es sind deren 3, davon 2 vor dem Stettinschen Thor hart am Walle belegen sind, und 1 am Auger See; zusammen von etwa 16 Scheffel Einsaat; (eine spätere Randbemerkung von anderer Hand sagt: nunmehro werden 19 Scheffel eingesäet). Noch hat die Kirche im Galgen-Felde 4 Mg. Acker bei dem Gerichte, halten etwa 8 Scheffel Einsaat. Jene Kämpe und diese Morgenländer werden auch durch die Penkuhnschen Bawleute begatet. Noch $\frac{1}{2}$ Morgen, der Brohn Kamp genannt, hinter dem Büssowschen Kirchhofe. Noch hat die Kirche im Mühlen Felde, wie auß der alten Kirchen Matricul zu sehen, 9 Morgen Acker, davon liegen

5 Morgen bey der Backheide gegen dem Krummen Pfuhl und 4 Morgen bey den Barstpfuhlen, undt sindt vormahls verheuret worden, und zwar eine jede Morgen für 2 Schff. Korn. 1 Mg. Landes im Steinbergschen Felde, welche Joachim Biet der Kirchen im Testament vermachet, undt die Kirche schon im Besitz hat. Noch ½ Mg. Landes bey den weiten Kaveln belegen undt Ao. 1670 von Michel Drateschen der Kirche legiret. (Spätere Randbemerkung von anderer Hand: Beim Kaufelberg hat die Kirche noch 8 Mg. Land, desgl. am Selbigort 1½ Mg. Noch 3 Mg., welche die Vorsteher als Accidens selber beackern. Michel Herbst hat wegen seiner Schuld von 1668 der Kirche 2 Mg. Land am Bars Pfuhl 1684 abgetreten, welche er annoch beackert).

Hauptsummen und Rentgelder. Bahrschaft. 68 Thl. 12 Pf. ohne waß noch an Korn vorhanden. 200 Thlr. Kapital stehen auf dem Rathhause zu Stettin.

Ausstehende Kirchen-Pächte und Schulden. Summa 198 Fl. 12 Schill. Pomm.; darunter E. E. Raht 50 Fl., der Hr. General Major v. Wülffen vor empfangene 3 Winspel Haber 36 Fl., der Glöckener Engelcke 4 Fl. 12 Schill. (ein Vorfahr der Penkunschen Superintendenten Engelke, Engelcken, Vater und Sohn, im 18. und 19. Jahrhundert bis 1861).

Extraordinar Einkunffte, Beutelgeld. Waß mit dem Beutel in den Sonn- und Festtagen, inhalt der Kirchen Ordnung, gesamlet wird, sollen die verordnete Vorsteher in einer lade wol verwahret halten, dazu der Hr. Pastor einen Schlüßel, den andern aber die Vorsteher haben sollen; undt wann nach Michaelis das Jahr zu Ende ist, sol der Hr. Pastor benebst den Vorstehern die lade eröffnen, was gesammlet zehlen, undt davon, nach jetzt gemachter Ordnung die Helffte der Kirchen, die andere aber dem Hospital zufließen laßen, auch darübir fleißige Register halten.

Von Testamenten. Weil Sehl. Andreaß Mannß Sehl. hausfrau Perpetua Kamraths Ao. . . . . der Kirchen zwo Hufen im Testament vermahnet, undt Hr. Andreas Man daßelbige Testament wiedholet in seinem letzten Willen und Testament, undt von hiesiger Herrschaft HochAdel. Herren Vormundern hat bekräftigen laßen, so sindt dieselbe als weniger, als andere Huffen umb eine gewisse Pension zu vermieten, undt dieselbe zu Registier zu tragen; oder auch, wie im Testament verabredet, von hiesiger Herrschafft mit 200 Kauffmanns Thalern der Kirche zu bezahlen. Solte auch noch hinführo jemand bey seinem Absterben in diesem Städtlein die Kirchen etwas legiren od vermachen, So sollen die Vorstehere solches un nachläßig abfodern und zur rechnung bringen; Inmaßen dan d Hr. Pastor vermöge d Kirchen Ordnung vom Predigstul, wie auch sonsten die Krancken leute dß ein jed Christ, der des vermögens ist, auß freygebigere gemühte der Kirchen etwas im Testament zur ehre Gottes vermahnen müge, ermahnung zu thun hiemit erinnert seyn solle.

Von dem Gelente und Begrabnußen. Bey dieser Visitation ist, nach anleitung der Alten Kirchen Matricul, verordnet, daß bey der Erdigung der Todten, für daß Gelente bey der Glocken auff eine Stunde gegeben werden sollen 6 Lbschill., für einen Frembden aber 12 Lbschill. Hätte nun der Verstorbene der Kirchen ein gewißes und ercklecliches in seinem Leben vermahnet, so sol derselbe so thanen gutmütes frey undt ohne entgeldnis genießen, die Putsanten aber für Ihre Arbeit absondlich gelohnet werden. Weile das Nachtwachen der Todten albereits abgeschaffet,

so sol es auch hin führo da bey verbleiben, und nicht wieder eingeführet, auch das fressen und Sauffen bey dem Kaul graben nach wie vor eingestellet, und die Gräber von den Nachbahren soviel dazu nötig, ohne entgeltnüß verfertiget werden. Bey solchen Leichbegängnüßen sol der Hr. Pastor gute Achtung haben, daß alle Nachbahren, Männer undt Frauen, die gesund und zu Hause seyn, in geziemender Ordnung mit folgen, in die Kirche gehen, undt die Sermon od LeichPredigt, so gehalten wirdt, anhören, undt solcher gestaldt dem Verstorbenen auß Christlicher liebe seine letzte Ehre, auch nach alter Christlicher gewohnheit beym außgehen auffs Altar ein freywilliges Opffer geben.

Von Kirchen Gestuhlen. Weile auch bey dieser Kirchen eingefahret, daß die gestühle ad vltam verkauffet werden, so bleibet es da bey und soll für einen Jeden Sitz der Kirchen gegeben werden 1 Thlr. Welche aber freye Gestühle haben, werden da bey nach wie vor billig geschützet.

Kirchen Gebaüde. Die Kirche ist in 35 gebinden mit einem Thurm in guten Mauern, Inwendig mit einem Altar, Predigerstuhl, neuwen Gestühlen und neuwen Boden, wie auch mit einem Ziegeldache wol versehen; der Thurm ist auch mit brettern wol bekleidet undt also beyde gebäude in fertigem Stande außer des der KirchMauer an der einen seiten etwas schadhaftig, welche zu verfertigen ist. Der Kirchhoff ist zwar mit einer Mauer bewehret, an etliche orten aber gebeßert zu werden hochnöthig, welches ehest zu befodern. Die Gottes Scheune ist von 6 gebinden, mit Rohr gedecket undt an dach und fach in einem ziemlichen Stande.

Das Pfarr Hauß. Ist von 9 Gebinden in Holtz mit Leimwänden gebawet undt mit Rohr gedecket, in wendig mit nöthigen Stuben undt Cammern versehen, in guten Stande (*); die Kornbodenn aber seyn noch nicht halbfertig, mußen künftiger Zeit auch verfertigt werden. Die Scheun ist von 8 Gebinden, an der einen seite Dachloß (**). Die Viehställe sind von 7 Gebinden nebst einem Dachschauer beyde mit Rohr gedecket, in ziemlichem Stande (***). Beym Pfarr Hofe ist ein fertiger Brunn mit einer eisernen Kette (†), und ein Garte. (Randbemerkung von anderer Hand: (*) Ao. 1690 Decbr. 14. wie ich eingezogen, habe die Stuben so befunden, daß die 2 unteren sehr gebrechlich, absonderlich in der kleinen unterstube: keine fensterladen, kein Schloß, vor dem . . . . keine Thüre, et. kein Tisch . . . . in derselben, als ein kleiner Aufschlag Tisch wie ein Spind, welches unten mit einem Schloß, aber unfertig gewesen. (**) auch wieder bey meinem Antritt 1690. (***) ich habe sie ganz zernichtet funden. (†) ich habe keine eiserne Kette gefunden, sondern ein Tau. [Aus der Jahrzahl 1690 ergibt sich, daß der Verfasser der Randbemerkungen der damals eingetretene Pfarrer, M. Joachim Mävius gewesen. Er war der 11te Prediger in Penkun seit Einführung der lutherschen Kirchen-Verbesserung und das erste Penkuner Stadtkind, welches dem dortigen Kirchenamte vorstand. Die Magister-Würde erlangte er 1669 in Greifswald. Er starb 1696.]).

Die Schule. Daß Schulgebäwde ist von 4 Gebinden in Ziemlichen Stande mit 2 Stuben und einer Cammer, ist sonsten ein Bürgerhauß und für der Schule und das Canteris habitation zu klein befunden, darumb für diensahm und nöthig erachtet wird, sowol für dem Cantore, alß dem Glöckner od. Küster hin negsten eine wohnung zu bawen; Es hat derowegen E. Erb. Raht daselbsten versprochen, da Zu benötbigstes Holtz an Zu fuhren, die übrigen Kosten aber müßen von den Kirchen intraden genommen werden. Undt weile des Hr. Patroni verordneter Hr. vormünd damit einig gewesen, so müßen die Kirchen Vorstehere solche gebäwde ehest befodern

undt die andern, welche alschon vorhanden, im bawlichen wesen erhalten, undt Zwar von der Kirchen einkünfften; die Fuhren undt Handdienste aber müßen die Bawleute und andere Einwohnern nach der Alten Matricul ohne entgeltniß thun und verrichten.

Pastoris Unterhaltung und Besoldung — Geld-Hebung. Weile gute Nachrichtung vorhanden, daß bey dieser Pfarre über dem Hr. Pastori noch ein Diaconus gehalten (*) undt demselben ein gewißes an Lauden, Korn und Gelde gegeben worden, derselbe aber vor etlichen Jahren schon abgegangen, undt ein Theil dessen Salarj dem Hr. Pastori, alß der des Diaconi Dienst und Arbeit mit versichet undt bestattet, wegen seiner vielfältigen Arbeit Zugeleget und biß anhero abgefolget (**), so verbleibet es dabey, nach Hr. Patroni Einwilligung, daß es demselben nach wie vorher gegeben werden soll, alß: 18 Fl. vor die Mittags Predigten und wochen Arbeit od. die Betstunden (***); 10 Fl. gibt E. Erb. Raht zu Penkuhn besage der Alten Visitation. (Randbemerkung von der Hand des M. Mävius. (*) Ist nicht erweißlich aus den alten Uhrkunden NB. ohne daß die Fr. v. der Schulenburg, gebohrne von Dageförde, Ao. 1597 200 Thlr. zu einem künftigen Diacono verehret hat, so aufm Rathhauße zu Stettin Zinß weyse stehen, anitzo 5 p. Cent, welche der Pastor hebet, weile Er Nachmittags Predigt hält, zufolge der Uhrkunde. (**) Ist nicht also. (***) In der alten Matricul seynd 10 Fl. vor die Wochen Predigten gesetzt, wäre also 8 Fl. vor alle Mittags-Predigten).

Dazu bekommt Er vom Penkuhnschen Hause Jährlich an Deputat für den Tisch: 12 Schffl. Rocken, 32 Schffl. Gersten, oder 16 Tonnen Bier, ½ Butter, St. ½ Schaaff- und ½ Kueh-Butter. ½ Käse, alß ½ Schaaff und ½ Küh-Käße. 2 gute Schaaffe, 1 feist Schwein. In den wochen alle 4 Fischtage Speise Fische, so viel Ihr Zu der Seinigen auffenthalt den tag von nöthen ist. 1 Thlr. Opffergeld alle Quartal vom Höfe. Vor Specificirtes alles muß dem Herrn Pastori Jährlich zu seinem unterhalt ohnfehlbar gerichtiget werden.

Noch hat er zu heben: 20 Gr. von der Kirchen Wachßgeld, einhalt der Alten Kirchen Visitation, wie auch für die wochen Predigten undt Jährlichen Kirchen Register Zu halten 10 Fl. Stett. Hierneben mag er nach Alter gewohnheit auff der Bürger schafft gemeinen See einen eigenen Kahn undt Hüde Kasten, auff seine Kosten halten, undt werden ihm die Stadt-Fischer wan Sie Fische zu verkaufen haben, seines Hauses Nothdurfft umb billige Bezahlung für andere nach wie vor unweigerlich überlaßen.

Pfarr Hufen. Besage der Alten Kirchen Visitation von Anno 1579 gehören zu dieser Pfarre 4 Hufen, so auf dem Penkunschen Felde belegen seyn, welche für Andere von allen Oneribus befreyet seyn die mag der Hr. Pastor entweder selbsten gebrauchen, oder andern Leuten vermieten nach seinem willen undt gefallen; auch wol einen besondern Colonum auff seinen Hoff nehmen undt demselben die 4 Freyhufen auff Pächte austhun. Diese 4 Hufen liegen im Gartzigschen Felde undt im Mühlen Felde in einer breite an des Junkern Hufen, im Galgen Felde aber liegen Sie zwischen den Hufen, die er itzo bawet. Zu diesen 4 Hufen gehören 4 kleine Stücke Ackers in demselben Felde. Noch hat des Wohlseht. Joachim v. d. Schulenburgers Frau Mutter 4 Kalandshufen zum Pfarr Ambte verehret, die mag der Hr. Pastor entweder selbsten gebrauchen, oder so hoch er kann, verheuren. Jetziger Zeit sind sie verheuret und gibt jede davon 7 Schffl. Rocken, 6 Schffl. Gersten und 4 Schffl. Haber. Noch hat der Hr. Pastor 1½ Hufe auff dem Penkunschen Stadt Felde belegen, welche von Alters zur Lokenitzschen Kirche gehöret, des Heyligen Leichnams Hufe genandt, welche, obwol

gedachten Sehl. Joachim v. Schulenburgs Frau Mutter dem Penkunschen Pfarr Ambt Zugeleget. Diese anderthalb Hufe gibt ihre jährliche Pächte. Auch hat der Herr Pastor 1½ Landhufe oder 3 gemeine haken Hufen im Büssowschen Felde, welche gleich der 4 Alten Pfarrhufen unsteuerbahr, weil Sie aber ferne entlegen seyn, geben Sie geringe Pacht, der Hr. Pastor mag dieselben verheuren, wan undt wie er wil. Noch seynd Zur Pfarre gewidmet 2 Mg. Landes an dem Radewitzschen Wege belegen. Noch 2 Mg. beym Barß Pfuhle. Noch 2 Mg. beym Sommerstorffschen busche belegen. Diese 6 Mg. kan undt mag der Hr. Pastor nach seiner besten gelegenheit selber gebrauchen oder andern verheuren. Undt obwol von beschriebenen Landungen in vorgewesenen Krieges Zeiten gar geringe Pächte gegeben, So wird doch der Hr. Pastor dahin sehen, und bemühet seyn das solche Pächte ins künfftige zu seinem besten erhöht werden mögten. Weile auch aus der Alten Visitation zu befinden, daß die Pacht Leute auff Ihre Kosten zu des Hr. Pastoris nutzen daß Pacht Korn nach Stettin zum Verkauf verführet, so hat Er doch zu trachten, daß solches noch hinführo geschehen, undt also der Hr. Pastor seinen beßten unterhalt haben möge.

Mißkorn. Aldieweil schon bei voriger Visitation von dem Hochfehl. Fürsten verordnet, das dem Hr. Pastori hierselbsten von Jeder Land Hüfe auffm Penkunschen Felde belegen, Ein Scheffel, und von Jeder Hakenhufe auf dem Büssowschen Felde ½ Scheffel Mißkorn gegeben werden solle, so hat es dabey sein Verbleiben, undt wird die Herrschaft dieses Ortes Ihm dazu verhelfen. Ob nun der Hr. Pastor solch Mißkorn in natura nehmen od sich deswegen umb ein gewißes Geld, wie bishero geschehen, mit den einwohnern verglichen wolle, solches stehet in seinem Gefallen, Zumahlen da nicht geleugnet werden können, das sämbtl. Coloni vermöge angeführten Conventional Vertrages Jährlich dafür 40 Fl. Stettinisch dem Hr. Pastori entrichtet haben. (Randbemerkung des M. Mävius. 50 Fl. haben meine Vorfahren, auch die itzige Frau Pastorin Hochmuthin [Wittwe des 1689 † Pastors M. Andreas Hochmuth] in dem Gnadenjhar empfangen. 10 Fl. soll das Rath-Hauß dem Pastori geben, so nicht geschehen, sondern die Gemeine hat die 50 Fl. bißhero alleine gegeben; es werden demnach die 10 Fl. vom Rath-Hause ins künftige mit guter Manier zu suchen seyn).

Holtz. Wen die Bürger in Penkuhn Holtz kaveln, so gibt dem Hr. Pastori ein Rath so viel, alß der Bürgermeister bekombt, daß ist eine dobbelte kavel oder noch so viel alß ein Bürger bekombt, daß mag Er entweder an einem Orte wo ers begehret, allein, oder auch unter der Bürgers Kaveln zwei theile nehmen. Wan auch die Bürger Rohr kaveln auff des Stadt Seen, so bekommet der Hr. Pastor noch eins so viel, alß ein gemeiner Bürger.

Heu Werbung. Wiesen hat der Hr. Pastor nicht, waß er an Futter benöthiget, muß er für sein Geld, wo ers bekommen kan, kauffen und anschaffen.

Holtzfuhren. Wan der Hr. Pastor an andere Orten oder sonsten, Holtz zu seiner Feuerung kaufft, solches laßen ihm die Bawleute nach alter gewohnheit zu hause fuhren, und gibt der Hr. Pastor den Knechten undt Jungen dafür eine Mahlzeit und nottürftiges Bier zu trinken; daß übrige Bier aber wirdt hiemit abgeschaffet. Wolte auch der Hr. Pastor auch den Knechten und Jungen an staht der Mahlzeit geld geben, und außerhalb der Wecemen bleiben laßen, kan Ihnen eine Tonne Bier und 8 Gr. zu Fische undt Nottürfftiges Saltz und Brodt gereichtet werden, wie in der Alten Kirchen Matricul befindlich ist.

Vieh Huet. Ob zwar in der alten Kirchen Visitation dem Hr. Pastori gewiße Stücke oder Häupter Viehes frey für dem Hirten zu treiben, zugeordnet, So hat

man doch itzo ver nommen, daß nach der Zeit des Hr. Pastoris gesambtes Viehe gegen erlaßung seiner Hebungen vom hirten, ohne entgeltnüß gehütet worden; Im fall nun solches bey den Zeiten also noch ferner gehalten werden wolte, kan es wol geschehen; da nicht, muß es bey den 4 Häuptern Rindvieh, 4 Schaaffen, undt 4 Schweinen bleiben, und das übrige Viehe Nachbar gleich verlohnet werden; daß doch gleich wol die Obrigkeit ein gleiches in diesem Stücke thun, als die Sehl. vorfahren in der Alten Kirchen Matricul versprochen und auch ins Werk gestellet haben, in dem Sie zwischen dem Pfarr Herren, Bawleuten undt Viehe hirten einen solchen vergleich getroffen, als bis heute von vielen Jahren her im gebrauch gewesen ist.

Accident: Pastoris. Vier Zeiten Pfennig. Ob Zwar nach Alter gewohnheit alhie im Penkuhn ein Jed weder Persohn, welche über 12 Jahr Alt ist, und zum Heyligen Sacrament gehet, alle Quartale nur ein Vierchen od auch einmehres nach belieben auffs Altar Zum Opffer entrichtet, so wird doch solches hie mit auff ½ Lübschilling erhöhet, welcher nach voriger gewohnheit von allen solchen Persohnen aufs Altar gegeben, Niemanden aber ein mehres zu geben, dadurch benommen seyn solle.

Opffer. Als opfer, waß bey Hochzeiten, Kirchgängen undt Begrabnüßen, wie von Alters eingeführet, gegeben wird, hebet der Hr. Pastor alleine. Dagegen Er seine Gemeine fleißig vermahnen soll, daß ein jeder, welcher zur hochzeit zu gehen willens ist auch zur Kirchen kommen, Gottes Wort anhören undt die Christliche Liebe gegen Andere erweisen solle. Beicht Geld magk ein Jeder geben, waß Ihm aus Christlichem Hertzen beliebet. Fürs Auffbiet undt Abkündigen der Brautleute werden Ihm Zugeordnet 18 Lbsch. Für die Vertrauung aber 1 Thlr. Vndt ein guter Braten, es sey ein Stück Rindfleisch oder ein Viertel vom Hammel, undt waß sonst, bishero am Krantz, Nährtuch, Brautsuppe 2c. gebräuchlich gewesen und auß der Alten Kirchen Matricul mit abzunehmen ist. Für ein Kindt Zu tauffen 6 Lbsch. Für die Vorbitte und Danksagung ist ein freiwilliges: (M. Mävius Randbemerkung: Meine Vorfahren haben vor Vorbitte, Dancksagung v. Tauffen bekommen 18 sch. Darauf bleibtes auch noch:)

Von Begrabnüßen. Für die Nachfolge einer Alten Persohn, wan eine Collect für der Thüre abgelesen wird 18 Lbsch. Für eine Leichenpredigt 1 Thlr. Für eine mittelmäßige Persohn ohne Leich Sermon 12 Lbsch. Für ein Kind unter 12 Jahren 9 Lbsch. Fürs Kranken besuchen, und wan jemanden das Heilige Nachtmahl im Hause gereichet wirt, mag ein jed nach seinem Vermögen geben, waß er wil. Wolte auch jemand den Herren Pastoren mit einem Legato bedenken, steht ihm solches frey.

Provel. Weile auch von Undenglichen Jahren hero gebräuchlich gewesen, daß ein jeder Baumann dem Herrn Pastori nach der Erndte Ein Primitien Brodt von ¼ Schffl. Mehl gebacken, od an stat ein Viert Rogken gegeben worden, so wird es dabey gelaßen, undt solches dem Hr. Pastori ferner Zu geordnet. Da zu gibt der Schloß-Schäffer dem Hr. Pastori alle Jahre ein halb Schock gute untadelhaffte Schaffkäse. Wie auch nach eingeführter Landesgewohnheit in die Küche 1 guter Hammel, undt mit seiner Frawen undt Gesinde gleich andern Einwohnern das Quartal geldt. Rechten wahren Armen Leuten aber, die nichts haben, soll der Hr. Pastor mit solchen heyligen Kirchen Verrichtungen, nemlich, Beichthören, Kindertauffen, Vertrawungen, Kranken besuchen undt Begräbnüßen, umb Gottes willen dienen, undt dieselben über Ihr Vermögen keinesweges beschweren.

Der Priester Witwen Unterhalt. Damit auch ins Künftige die Hinterbliebene Priesterwitwen Ihren notturfftigen unterhalt haben mögen, So hat die Adeliche Herrschafft dieses Städtleins bewilliget, daß denselben, wie bishero geschehen, von einer Pfarr und einer Kirchen Hufe die abnützung gelaßen, dabeneben auch eine freye wohnung eingereumet, undt dabeneben vom Schlosse gewiße Hebung am Eßen undt Trinken, wie hie bevor rühmlich geschehen seyn solle vermachet und gereichet werden solle. Wie dan solches Zu des Herrn Patroni guten disposition undt freyen willen gestellet wird, damit angeregte Witwen es zu rühmen undt bey dem lieben Gott mit Ihrem Andächtigen Gebete zu verschulden uhrsache haben mögen. (Randbemerkung von M. Mävius: an stat dessen ist mit mir ein vergleich getroffen, so von Hr. General-Superint. D: Rangone, Hr. Commissario Eckstäten, von mir der Fr. Hochmuthin verwilligt sey Praepos. . . . Hr. Amptmann Geld, . . . unterschrieben, daß die Frau witwe von der Hebung vom Schloße die Helffte genieße, exceptis piscibus, NB. sed ea conditione, daß zukünftig andere ihr folgende witwen eben so viel genießen soll NB. alß eine Pfarhufe, eine Kirchenhufe und die halbe Hebung vom Schloße).

Des Schulmeisters oder Cantoris Unterhalt. Der Schulmeister muß zugleich des Cantoris undt Stadtschreibers Ambt verwalten, derohalben bei Bocirung desselben dahin zu sehen, daß zu solchen beyden Ambtern ein qualificirtes subjectum bestellet, die Kinder aber in der Schule bey der Schreiberey nicht verabseumten, undt Ceremonien sambt den gesängen in der Kirche gebührlich und zu rechter Zeit abgewartet werden. Dafür sol Er auß jedem Hause quartaliter haben 3 Lbsch. Stett., machen von itzigen 70 Wohnungen Jährlich ingesambt 35 Fl. Von E. Erb. Rahte für die Stadtschreiberey ohne den Accidentien 4 Fl. von der Kirchen Jährlich 6 Fl. 12 Lbsch. Von den Schülern und Knaben in der Schule hat er Quartaliter sein gebührendes Schulgeld, als von jedem Kinde, so nur lesen und beten lernet, nebst seinem Faden Holtz 6 Lbsch., von solchen Knaben aber, so schreiben lernen, quart. 9 Lbsch. Vom Schlosse bekommt er am Deputat 10 Sch. Roggen, 18 Sch. Gersten. An Rindfleisch, wie gewöhnlich 30 Pfd. An Kuhbutter ½ Achten Theil. An Schaaffbutter ½ Achten theil. ½ Achten theil Kühkäse. ½ Achten theil Schaaffkäse. 3 Zuber Fische. 2 Mertz Hammel. 10 Hüner. 3 Gänße. 20 Pfd. Speck. ½ Schffl. Grützkorn. ½ Schffl. Saltz.

Accidentia. Von Hochzeiten bekommet Er fürs Singen 9 Lbsch. Bey Begräbnüßen bekommet Er für eine Alte Leiche, da eine Leichenpredigt gehalten wirdt 12 Lbsch., da keine Leichenpredigt 9 Lbsch. Für ein Kind unter 12 Jahren 6 Lbsch. Nottürfftige Holtzung Zur Schule gibt der Raht, solches fuhren die leute, so ihre Kinder Zur schulen hatten, od Andere, die Er darumb bittet.

Organist. Dieser ist vormahls von der Herrschafft auff Dero eigene Kosten gehalten und besoldet worden; Solte hinführo Einer wieder bestellet werden, So wird wol gemelter Herr Patronus zu dessen Unterhalt und Besoldung gute Anstalt zu verfügen wißen. Bißhero hat der Kunstpfeiffer, alß auch gestalter Organist ein gewißes empfangen, welches hierher Zubringen gebethen wird: (Joachim I. v. d. Schulenburg, Besitzer von Schloß und Städtlein Penkun, beschenkte im Jahre 1579 die Kirche mit einer neüen Orgel, die an 700 Fl. kostete; und dieser Patron war es, welcher den Organisten aus eigenen Mitteln besoldete, ohne jedoch für seine Nachkommen eine rechtliche Folge hieraus zu ziehen. Schon vorher 1570, hatte er in der Penkunschen Kirche einen neüen Altar bauen lassen; 1590 gab er 100 Fl. zur Anschaffung einer

großen Glocke und drei Jahre später ließ er in der Kirche neüe Fenster einsetzen und ein besseres Gestuhle herrichten; er starb 1594).

Küsters oder Klockners unterhalt. Ob zwar vormahls kein eigentlicher Küster, sondern nur ein Glöckner gehalten worden, der Hr. Paster aber sich deßwegen sehr beklaget und eingeführt, daß kein Prediger im Lande, welchem nicht ein Küster zugeordnet, So haben Zwanter Hiesiger Herrschafft Verordnete Herren Vormünder, in specie Hr. Ritm. Christoff v. d. Osten, auff Wartin etc. in Bestellung eines Küsters verwilliget, E. Erb. Raht aber demselben ein Häuschen aufzubawen und da zubenöhigtes Holtz anZuführen angenommen wo Zu die Kirchen Vorstehere, so Viel Ihnen zustehet, behulfflich seyn werden. Zu seinem Unterhalt sollen Ihm von der Kirchen 2 Mg. landes, die selbe zu bezahlen, und zu genießen ohn entgeltnüß eingeräumt und abgetreten werden. Dar zu bekommet Er von der Kirchen wegen seines Amts 4½ Fl. Für Auskehr und reinigung der Kirchen alle Quartal 12½ Gr., machen im gantzen Jahr 2 Fl. 1½ Lbsch. Vom Rahte bekommet er für die Uhr zu stellen 12 Lbsch. Von der Kirchen wird gegeben zu öhl und Fette zur Uhr und Glocken, was bishere gebräuchlich und gewöhnlich gewest ist, als zur Uhr 2 Thlr., zu Glocken Fette 1 Thlr. Noch hat bishero der Glöckner von der Kirche empfangen 12 Schffl. Rogken für die Uhr zu stellen, 4 Schffl. Rogken vom Raht Hause undt 4 Schffl. Rogken vom Schloß. Hie neben soll Er Schule halten für die Mädchens, dieselben im lesen, bethen und schreiben, wie auch im Catheismo fleißig unterweißen; dafür hat Er von jedem Kinde alle Quartal zu heben 6 Lbsch. undt Zu winters Zeit ein Faden Holtz. Er hat auch daneben eine freye wohnung und gleich andere die Immunität von allen Landes Oneribus zu genießen.

Accidentia Custodis. Von einer Vertrawung wie in anderen Kirchspielen 4½ Lbsch. Von einer Kindt Tauffe 4½ Lbsch. Von einer Sechswöcherin wen sie zur Kirche gehet 2 Lbsch. Von einem Kranken, welchem das Heylige Nachtmahl gereichet wird 2 Lbsch. Von begrabnüßen einer alten Leiche wan eine Leichenpredigt gehalten wird 4 Lbsch. Für ein Kindt 2 Lbsch.

Provel. Ihrer Bawmann, welcher Acker hat, gibt dem Küster nach der Erndte einen Kanten Brods od dafür 2 Lbsch. Jedoch wird obiges alles mit diesem Bscheide verordnet, daß, da etwa arme Leute, die des Vermügens nicht wären, solcheAccidentia zu geben, der Küster mit denselben in die Gelegenheit sehen, und Sie über Ihr vermögen nicht beschweren solle.

In der vorstehend auszugsweise mitgetheilten Kirchen-Matrikel ist mehrfach auf eine ältere Bezug genommen, als solche aber nur ein Mal die von 1579 genannt. Außer dieser hat man auch Nachricht von einer im Jahre 1644 bei Einsetzung eines neüen Predigers Statt gehabten Kirchen-Visitation, deren Schriften alle verloren gegangen zu sein scheinen. Wenden wir uns der Gegenwart zu und betrachten zunächst den Grundbesitz der Pfarre.

Der Pfarracker bestand in neürer Zeit aus 11 Hufen, die in vielen einzelnen Stücken weit zerstreüt umher lagen, und enthielt an Acker 788 Mg. 174 Ruth., an Feldbrüchern 11. 55, an Hütung 29. 74, Antheil an der Communweide 79. 36, unbrauchbar 2. 107, im Ganzen 911 Mg. 86 Ruth. Bei der im Sommer 1830 eingeleiteten Separation der Penkuner Feldmark, die durch den unterm 19. März 1841 bestätigten Receß zum Abschluß gekommen ist, waren für das Pfarrackerwerk bedeütende Hütungs-Gerechtsame abzulösen, daher sich die Fläche um ca. 75 Mg. ver-

minderte, wogegen es sehr viel bessern Acker erhielt. Durch beides stellte sich die Ausgleichung jener Flächen bei der Überweisung so: Acker 601 Mg. 101 Ruth., Wiesen 1. 53, Hütung 22. 175, für Hof- und Baustellen, Wege, Unland 9. 110, zusammen 635 Mg. 137 Ruth. Der Plan liegt ½ Viertelmeile von der Stadt entfernt im Zusammenhange, mit Ausnahme einer kleinen Parcelle, 2 Kämpe bildend, welche unmittelbar vor dem Thore belegen ist. Die ganze Fläche hat übrigens lauter Weizboden erster und zweiter Klasse und das Wenige, was von der dritten Klasse darin befindlich ist, trägt gleichfalls mit Vortheil Weizen, sobald nur ein einigermaßen guter Düngungszustand vorhanden ist. Außer Weizen und den übrigen Cerealien werden Erbsen, Klee und Winterraps gebaut, auch Tabak auf 10 Mg., davon jeder Morgen 5 Ctr. trägt. An Vieh können gehalten werden: 4 Pferde, 6 Ochsen, 20 Kühe und Jungvieh, 400 Schafe, Schweine und Gänse ungerechnet. Bald nach der Separation wurde der jährliche Netto-Ertrag dieses Guts, nach langjährigen, doch niedrig gestellten Durchschnitts-Marktpreisen zu Thlr. 2859. 22. 4 ermittelt, der unter den Pfarrherrn und Pfarrcolonus, falls ein solcher die Wirthschaft übernähme, zu gleichen Theilen getheilt würden, so daß jedem von beiden Thlr. 1429. 26. 2 zuflößen. Davon mußten aber die Zinsen vom Betriebs-Capital an Saaten, Ackerlohn und Vieh, Abnutz des Vieh-Capitals und das Risiko, zusammen mit 360 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. in Abzug gebracht werden, so daß der Reinertrag für die Pfarre sich auf 1069 Thlr. 4 Pf. stellte. Nach dem überall in hiesiger Gegend feststehenden Herkommen ist der Hälfte-Colonus allemal verbunden, sämmtliches Arbeitsvieh und das treffende Nutzvieh sich selbst und auf eigene Kosten anzuschaffen, weshalb im Obigen bei den Abzügen nur die Hälfte der Schafe und Kühe für den Prediger zum Ansatz gekommen sind. Er hat aber ganz freie Gebaüde und daneben empfängt er die Winterung besäet und bestellt, muß sie auch dereinst wieder so abliefern. Zur Sommerung gibt er in der Regel die Hälfte aus eigenen Mitteln, muß das Ganze bestellen und tritt es unbestellt wieder ab. Dies gilt bei allen Pfarr-Colonen, deren Termin wie gewöhnlich Marien ist; auch in Penkun steht es so. Das Meiste des Inventars war, zum Theil schon seit langer Zeit, Eigenthum des Pfarrers. Die vorher ermittelte Rente beträgt pro Morgen des ganzen Areals von 635 Mg. 137 Ruth. Thlr. 1. 20. 6 und nach Abzug einer Fläche von 119 Mg. 110 Ruth., deren Ertrag zur Deckung der auf den Pfarrländereien haftenden Lasten und öffentlichen Abgaben bestimmt und darum als baar gar nicht als rentirend anzusehen ist, von 516 Mg. 23 Ruth. Thlr. 2. 1. 1, welches bei dem vorzüglichen Weizenboden, wenn Gebaüde da sind, durchaus nur als gering angesehen werden muß. Im Jahre 1826 verlor die Penkuner Kirche in einer weit um sich greifenden Feüersbrunst auch die Pfarr-Wirthschaftsgebaüde. Sie bestanden in einem Wohnhause, 4 Scheünen und 2 Stallgebaüden, lagen dicht vor dem Thore, und waren niemals versichert, wie alle ähnliche Gebaüde hier und anderwärts. Erst im Jahre 1830 wurde von diesen eingeäscherten Gebaüden nur eins, eine Scheüne, wieder aufgebaut, und damals auch, mit Beseitigung der bisherigen Nutzungsart der Pfarrländereien durch einen Pfarr-Colonus, die Vererbpachtung dieser, so wie der Kirchen- und Hospitals-Ländereien in Vorschlag gebracht.

Dieser Vorschlag ist gleich nach Regelung des Separationswerks, in den Jahren 1833 und 1834, also vor Abschluß des Receßes, zur Ausführung gekommen. Die Vererbpachtung des größten Theils der Pfarr-, Kirchen- und Hospital-Ländereien ist in einer Anzahl größerer und kleinerer Parcellen erfolgt und von den Erwerbern ein Erbstandsgeld gezahlt, sowie ein immerwährender Canon in Roggen übernommen

worden, der dem ursprünglichen Abkommen zufolge, nach zehnjährigem Durchschnitt des Stettiner Martini-Marktpreises, abgeführt wird. Folgende Tabelle gibt eine

Übersicht des vererbpachteten und ganzen Besitzstandes der pia corpora.

	Flächen.		Erbstandsgeld	Canon.		Ganze Fläche.	
	Mg.	Ruth.	Thlr. Sgr. Pf.	Schffl.	Mtz.	Mg.	Ruth.
A. Der Kirche.							
1. Vererbpachtet: 25 große Parcellen	958	77	2855 28 7	600	12	958	77
23 Galgenfeld-Parcellen	116	95		98	8	116	95
2. Besoldungsstücke der Vorsteher						16	58
3. Desgl. für Schulzwecke ꝛc.						1	165
4. Hof- und Baustellen						1	120
5. Wege ꝛc. in den Erbpachtstücken						9	32
Summa der Kirche	1074	172	562 5 —	699	4	1104	7
B. Der Pfarre incl. Prediger-Wittwe.							
1. Vererbpachtet: 28 Parcellen	502	158	1539 13 —	580	12	502	158
2. Zur eignen Nutzung des Pfarrers						86	163
4. Baustellen, Wege, Unland						9	110
Summa der Pfarre ꝛc.	502	158	1539 13 —	580	12	609	71
C. Des Hospitals.							
1. Vererbpachtet: 18 große Parcellen	496	178	1573 2 —	273	3	496	178
7 Galgenfeld-Parcellen	11	21		6	15	11	21
2. Besoldungsland des Vorstehers						5	113
3. Hof- und Baustellen						—	138
Summa des Hospitals	508	19	1573 2 —	280	2	514	90
Summa Summarum	2065	169	5768 13 7	1560	2	2227	—
Hierzu die Ländereien, deren Ertrag zur Abtragung der Lasten und Abgaben bestimmt ist						119	10
Total-Summe der Fläche der pia corpora						2376	178

Kaum waren die Erbpacht-Verträge geschlossen und bestätigt, als die Erbpächter der Kirchen-, Pfarr- und Hospital-Grundstücke, mit Rücksicht darauf, daß viele dieser Grundstücke eine geraume Reihe von Jahren erfordern würden, ehe sie aus ihrem bisherigen schlechten Cultur-Zustande herausgearbeitet werden könnten, und die beiden verflossenen Jahre mit ihren sehr schlechten Ärnten sie ganz außerordentlich niedergedrückt hätten, im Jahre 1835 wiederholt mit dem Antrage hervortraten, ihnen bei den übernommenen Pacht-Verpflichtungen Erleichterungen zu gewähren, damit sie nicht ganz und gar binnen kurzer Frist zu Grunde gehen möchten. Sie baten — 1) daß ihnen von dem fast noch gänzlich unbezahlten Canon von 1834 ein Rabatt von 25 pCt. bewilligt; 2) in der Folge der Geldwerth des Canons allemal nach dem Stettiner Martini-Durchschnittspreise der zuletzt abgelaufenen 14 Jahre, mit Hinwegstreichung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, festgestellt werde, wonach für das laufende Wirthschaftsjahr 1835 die Preise von 1821 bis 1834 incl. zum Grunde zu legen sein würden; 3) daß für die 5 Jahre von 1835—39 von dem so ermittelten Preise ein Abzug von 25 pCt.; 4) für die 10 Jahre von 1840 bis 1849 16⅔ pCt.; 5) für die 10 Jahre von 1850—59 ein Abzug von 12½ pCt. ihnen zugestanden werde; auch 6) der leichtern Berechnung wegen die Pfennige, welche bei dem, unter den angegebenen Abänderungen festgestellten Preise, die Groschen etwa übersteigen möchten, gänzlich ausgelassen würden. Die Erbpächter glaubten, sich nur

auf diese Weise kaum vor dem gänzlichen Ruine retten zu können, wenn ihnen diese 25jährige Erleichterung gewährt werde, und hofften zuversichtlich nicht allein auf Genehmigung ihres Antrags, sondern auch, daß für die Folge, wenn nach Ablauf dieser 25 Jahre die Verhältnisse noch eben so ungünstig sein sollten als jetzt, ihnen gestattet würde, ähnliche Erleichterungs-Vorschläge zur Prüfung vorzulegen; doch hofften sie, durch Mühe und Fleiß es dahin zu bringen, daß dies nicht nöthig sei. Der Superintendent, dem diese Gesuche unterm 23. April 1835 vorgetragen wurden, versprach dieselben nach Kräften zu unterstützen; allein sie stießen schon beim Patronat auf Schwierigkeiten, das blos den Erwerbern der Galgenfelds-Parcellen für die nächsten 5 Jahre nur 8⅓, für die darauf folgenden 10 Jahre 5, und auf die letzten 10 Jahre 4 pCt. Abzug bewilligte, und fanden an der Königlichen Regierung eine entschiedene Gegnerin. Diese hatte den Landrath des Kreises mit einer nähern Untersuchung der Sache an Ort und Stelle beauftragt. Dem Landrathe gegenüber erkannten die Erbpächter an, daß der verlangte Nachweis einer absoluten Unerschwinglichkeit des Canons auf keine Weise zu führen sei. Nichts desto weniger glaubten sie in der Verhandlung vom 24. September 1835, aus reinen Rücksichten der Billigkeit, und weil es der Stellung der pia corpora durchaus nicht entsprechend sein würde, sie sämmtlich durch strenge Verfolgung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen außer Nahrungs- und Besitzungsstand zu setzen, auf Gewährung der in der Verhandlung vom 23. April stipulirten zeitweise Remission rechnen zu dürfen, wobei sich von selbst verstehe, und noch ausdrücklich von ihnen anerkannt werde, daß die Abführung der theilweise noch rückständigen Erbstandsgelder und der Canons-Reste, letztere nach den ermäßigten Sätzen, binnen angemessenen Fristen geschehen solle und müsse. Bei vorausgesetzter Gewährung dieser ihrer Anträge versprachen sie allesammt, allen Fleiß anzuwenden, um durch fortgesetzte gute Bearbeitung und Cultur den Werth der Grundstücke zu verbessern, um so nach Ablauf der Remissions-Jahre völlig im Stande zu sein, die übernommenen Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Sie baten hiernach schließlich den Landrath, die Sache bei der Königlichen Regierung auf alle Weise zu befürworten. In der That ließ der Landrath v. Puttkamer es in seinem Bericht vom 25. September nicht daran fehlen. Er versicherte, daß nach seiner, auf örtliche Anschauung gegründeten, und von den städtischen Behörden in Penkun, nicht minder wie von dem Superintendenten getheilten Überzeugung, die große Mehrzahl der Erbpächter durch strenge Verfolgung im Rechtswege dem Untergang zugeführt werden würde. Die pia corpora würden auf dem weitläufigen Umwege der Subhastation die meisten Parcellen zurückbekommen und wahrscheinlich nur zu minderen Preisen wieder anbringen können. Selbst das finanzielle Interesse der Kirche ꝛc. erheische also die Gewährung der allseitigen Anträge. Noch lauter aber spreche die Rücksicht der Milde und Billigkeit. Hiernach könne er, der Landrath, diese Gewährung nur dringend befürworten, wenn anders in dieser, nur die zeitweisen Revenüen, nicht die Substanz des Vermögens einer ritterschaftlichen Patronats-Kirche angehenden Sache, das Vertrauen des Patrons und der Geistlichkeit nicht schon allein entscheidend sein sollte. — Nach dem Resultate dieser landräthlichen Untersuchung, so verfügte die Königliche Regierung unterm 23. October 1835, könne von einer Ermäßigung des Canons der Erbpächter für immer durchaus nicht die Rede sein. Derselbe sei keineswegs zu hoch und betrage im Durchschnitt noch nicht einmal 20 Sgr. pro Morgen. Noch nie sei eine derartige Ermäßigung bei vererbpachteten Kirchen- und Pfarr-Ländereien bewilligt und würde eine solche zu den nachtheiligsten Exemplifikationen führen, wenn man sich im vorliegenden Falle darauf einlassen wolle. Auch seien die Anträge keineswegs hinreichend begründet; aber auch auf eine Reihe von Jahren könne

aus gleichem Grunde eine Ermäßigung nicht bewilligt werden. Das Einzige, was geschehen könne, sei, daß wegen der Reste pro 1834 und 1835 Nachsicht gegeben und ein Theil davon gestundet und nur allmälig eingezogen würde, etwa 25 pCt. Dieserhalb solle der Superintendent, an den die Verfügung gerichtet war, Vorschläge machen. Der übrige Rest aber müsse sofort eingezogen werden. Aus den Akten erhellet nicht, ob dieser Aufforderung von Seiten des Superintendenten Genüge geleistet worden, dagegen wird aus den späteren Verhandlungen ersichtlich, daß derselbe die ursprünglichen, in dem Protokoll vom 23. April 1835 ausgesprochenen Anträge der Erbpächter noch ein Mal aufs wärmste befürwortet und unterstützt haben müsse, denn die Königliche Regierung genehmigte sie, nachdem auch der Patron sich damit einverstanden erklärt hatte, ihrem vollen Umfange nach durch Verfügungen vom 3. Juni und 24. October 1837, mit Ausnahme einiger kleinen Modifikationen und der Zusatz-Bedingung, daß vom Jahre 1860 ab der volle Canon, wie solcher durch die Licitations-Bedingungen und Verhandlung festgestellt worden, entrichtet werde. In der Folgezeit, insbesondere seit 1850, haben zahlreiche Vertauschungen und Zusammenlegungen von Parcellen Statt gefunden, wegen derer neue Erbpacht-Verträge abgeschlossen worden sind. In diesen Verträgen wird der Wohnsitz der Erbpächter Kirchenfeld genannt, woraus hervorgeht, daß dieselben auf ihren zu Erbpachtrechten erworbenen Kirchen-Grundstücken Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet haben, welche indessen nicht eine selbständige Ortschaft bilden, sondern der Stadtgemeinde Penkun einverleibt sind. Was aber die Regelung der Hypotheken-Verhältnisse der vererbpachteten Grundstücke betrifft, so ist dieselbe bis ins Jahr 1859 hingezogen worden, was in den ersten Jahren durch den Hypotheken-Richter, nachher aber von dem in ein hohes Alter getretenen Superintendenten veranlaßt wurde, der bereits im Jahre 1854 sein 50jähriges Amts-Jubiläum gefeiert hatte. Es war der Superintendent Engelcken, der im Jahre 1861 mit Tode abgegangen ist.

Die jüngste Kirchen Rechnung, welche der Königlichen Regierung eingereicht und von derselben unterm 15. April 1862 revidirt worden ist, bezieht sich auf das Jahr 1860. Hiernach war der Stand der —

Einnahmen.	Eingekommen.			Rest geblieben.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Aus früheren Jahren:						
A. An Bestand	—	—	—	—	—	—
B. „ Defekten	—	1	9	43	6	6
C. „ eingehobenen Capitalien	2800	—	—	2000	—	—
D. „ wieder zu erstattenden Vorschüssen	—	—	—	2	27	—
E. „ Resten	392	19	8	192	27	5
Summa I.	3192	21	5	2239	—	11
II. Aus dem laufenden Jahre 1860:						
1. An Zinsen von ausstehenden Capitalien	186	24	—	—	—	—
2. „ Erbpacht-Canon	1161	24	7	257	8	1
3. „ Zeitpacht und Miethe	48	—	—	10	—	—
4. Für verkauftes Getreide	—	—	—	—	—	—
5. An Kirchenstands-Miethe	—	—	—	—	—	—
6. „ Klingebeütelgeld	11	18	8	—	—	—
7. „ Grab- und Geläutegeld	—	—	—	—	—	—
8. „ milden Gaben zum Kirchenbau	168	18	6	—	—	—
9. „ Opfer	—	—	—	—	—	—
Summa II.	1566	25	9	267	8	1
Total Summe der Einnahmen	4759	17	2	2506	9	—

Erläuterungen.

Zu B. Die aus der Kirchen-Kasse bestrittenen kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Öfen rc., so wie Schornsteinfegergeld im Betrage von Thlr. 19. 6. 6 soll von den Nutznießern der betreffenden Gebäude getragen werden. Das Monitum wird eine Abänderung erfahren, und ist deshalb noch nicht realisirt. — Für das Pfarr-Wittwenhaus ist ein Mieths-Nachschuß pro 1858 und 1859 mit je 20 Thlr. in Rest geblieben und 4 Thlr. Zinsrest der Kirche zu Lukow.

Zu C. Von den bei der Königlichen Bank zu Stettin belegten 4800 Thlr. sind Behufs des Kirchenbaues 2800 Thlr. in vier Posten eingezogen worden, so daß ein Capital-Vermögen von 2000 Thlr. verblieben ist.

Zu D. Dieser Rest besteht in einem Gerichtskosten-Vorschuß, der im Tit. 6. der Ausgabe vorkommt.

Zu E. Die Reste bestehen in Erbpacht-Canon; die noch rückständig gebliebenen Beträge bilden 6 Posten, die aus den Jahren 1827, 1837 und 1850—1859 herstammen, und zum Theil inexigibel zu sein scheinen.

Zu 1. Die Zinsen sind von dem bei der Bank belegten Capital erhoben. Von dem Rest-Capitale von 2000 Thlr. laufen die Zinsen zu 2½ pCt. seit dem 14ten December 1860.

Zu 2. Der Erbpacht-Canon von den Kirchengrundstücken, deren Fläche, um eine Kleinigkeit verschieden von der obigen Angabe, in der Rechnung zu 1074 Mg. 10 Ruth. angegeben ist, wurde für 699¼ Schffl. Roggen nach dem 14jährigen Durchschnittspreise des Stettiner Martini-Markts von 1846—1859 mit Thlr. 2. 10. 6 pro Scheffel erhoben. Rest geblieben sind 12 Erbpächter, darunter 2 mit Thlr. 141. 24. 2; die übrigen Reste sind kleinere Posten.

Zu 3. Die Zeitpacht und Miethe entspringt aus der Weideabfindung des Prediger-Wittwenhauses und dessen Vermiethung. Der Miethszins beträgt 50 Thlr., wovon 10 Thlr. rückständig geblieben sind.

Zu 5. und 7. Die Einnahme aus diesen Titeln fällt aus, weil es im Jahre 1860 noch an einem Kirchengebäude fehlte.

Zu 8. An milden Gaben zum Kirchenbau sind aus kleinen Collecten in Penkun selbst und in Stettin rc. Thlr. 141. 18. 6 und an verkauften Steinen rc. 17 Thlr. eingegangen.

Ausgaben.	Ist-Ausgabe.			Rückstnd. Ausg.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Für frühere Jahren:						
A. Vorschuß	109	29	2	—	—	—
B. Rückerstattungen	19	29	—	—	—	—
C. An zurückgezahlten Capitalien	—	—	—	2200	—	—
D. „ Resten	92	—	—	1625	4	3
Summa I.	221	28	2	3825	4	3
II. Für das laufende Jahr 1860:						
1. An Besoldungen	187	26	8	—	—	—
2. An Zinsen	—	—	—	88	—	—
3. Zu kirchlichen Bedürfnissen	42	26	6	—	—	—
4. Gerichtskosten, Porto, Botenlohn	4	14	—	—	—	—
5. An Bau- und Reparaturkosten	3890	20	—	—	—	—
6. Insgemein	320	—	10	—	—	—
Summa II.	4445	28	—	88	—	—
Total-Summe der Ausgaben	4667	26	2	3913	4	3

Erläuterungen.

Zu A. Der hier aufgeführte Posten ist ein Rechnungs-Vorschuß des Rendanten laut vorjähriger Rechnung.

Zu B. Dieser Posten beruhet auf einem Monito des Revisions-Protokolls vom 14. Februar 1861, wonach pro 1859 die ausgeworfene Zahl an Bestand zu viel übertragen ist.

Zu C. An Capitalien ist nichts abgetragen; es bleiben daher an die Lukowsche Kirche Darlehnsrest 100 Thlr. und an die Hospital-Kasse zu Penkun 2100 Thlr. Das Darlehn, welches aus der Lukower Kirchen-Kasse, ursprünglich mit 700 Thlr., entnommen ist, stammt von der extraordinairen Französischen Kriegssteüer von 1806 bis 1807 her, welche auf die Landhufen vertheilt worden ist, und für die Kirche zu Penkun Thlr. 546. 13. 8, für das Hospital daselbst Thlr. 261. 14. 7 und für die Pfarre Thlr. 534. 1. 3, zusammen für die geistlichen Institute Thlr. 1342. 5. 6 betragen hat.

Zu D. Die Kirchen-Kasse schuldet dem Patron, v. d. Osten, noch 1621 Thlr 4 Sgr. 3 Pf. für Baumaterialien zum Wiederaufbau der im Jahre 1854 abgebrannten Rector- und Lehrergebaüde; so wie 4 Thlr. Zinsen für das von der Kirche zu Lukow entliehene, 100 Thlr., Rest-Capital, indeß 8 Thlr. Zinsen gezahlt sind. Dieser Zinsen-Rückstand schreibt sich aus den Jahren 1857, 1858 und 1859 her. 84 Thlr. Zinsen wurden an die Hospital-Kasse für das von ihr entliehene Capital pro 1859 bezahlt.

Zu 1. In diesem Titel stehen: Der Pfarrer und Superintendent mit überhaupt Thlr. 59. 29. 8, darunter 37 Thlr. 20 Sgr. Gehalt, 1 Thlr. 15 Sgr. für Schreibmaterialien, das Übrige in Kornhebungen; der Rector und zweite Prediger theils in baarem Gelde, theils in Naturalien mit Thlr. 8. 11. 4; der Cantor desgleichen mit Thlr. 61. 8. —; eine Calcanten-Wittwe mit Thlr. 8. 11. 4 in Roggen.

Zu 2. Die Zinsen für das Capital der Kirche zu Lukow und das des Penkuner Hospitals sind pro 1860 mit 4 Thlr. und 84 Thlr. in Rückstand geblieben.

Zu 3. In diesem Titel stehen 32 Thlr. 25 Sgr. für Wein und Oblaten zum heiligen Abendmahl, 4 Thlr. 13 Sgr. für Beleüchtung beim Abendgottesdienst und einige andre kleine Ausgaben.

Zu 5. Der Titel Bau- und Reparaturkosten hat die bedeütende Höhe von 3890 Thlr. 20 Sgr. erreicht wegen Wiederaufbaues der Kirche, welche am 31. Juli 1854 niedergebrannt ist. Für diesen Kirchbau sind im Jahre 1860 endgültig verausgabt worden 739 Thlr. 9 Pf. und an Abschlagszahlungen 3080 Thlr., zusammen 3789 Thlr. 9 Pf. Der Überrest dieses Titels fällt auf Reparaturen an den Pfarr-, den Rector- und Lehrergebaüden, so wie am Prediger-Wittwenhause.

Zu 6. Im Titel Insgemein stehen 245 Thlr. als außerordentliche Zulage, Gratifikation ꝛc. für den Pfarrer und Superintendenten; Thlr. 35. 11. 4 für den Rector und zweiten Prediger als Rendant der Kirchen-Kasse; 18 Thlr. 15 Sgr. Zulage ꝛc. für den Cantor. Sodann 13 Thlr. 27 Sgr. an Prämien für Feüer-Versicherung der geistlichen Gebaüde, die allesammt bei Privat-Gesellschaften, insonderheit bei der Aachen-Münchener und der National-Feüer-Versicherungs-Gesellschaft versichert sind; die Pfarrgebaüde mit 4490 Thlr., die Gebaüde des Rectors mit 1715 Thlr., das Lehrerhaus mit 2615 Thlr., das Prediger-Wittwenhaus mit 1735 Thlr. Unter Insgemein ist auch das Schornsteinfegergeld für die Pfarr- ꝛc. Haüser und die Ausgabe für ein Kirchensiegel ꝛc. enthalten.

Abschluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt Thlr. 4759. 17. 2, die Ausgabe . . . . . Thlr. 4667. 26. 2
Mithin ist Bestand Thlr. 91. 21. —.

Vermögenslage der Kirchen-Kasse Ende 1860.

1. Baarbestand	Thlr.	91.	21.	—			
2. Activa	"	2000.	—.	—			
3. Vorschüsse und Reste	"	506.	9.	3	2598.	—.	3
4. Schulden	Thlr.	2200.	—.	—			
5. Restausgaben	"	1713.	4.	3	3913.	4.	3
Minus				Thlr.	1315.	4.	—

Als im Jahre 1861 die Pfarre zu Penkun neü besetzt wurde, berechnete der Patron das Einkommen des neüen Pfarrers auf Höhe von . . Thlr. 2092. 23. 4 bestehend aus: 1) Ackerpacht, und zwar Erbpacht-Canon: 580¾ Schffl. Roggen, wofür der einfache 10jährige Martini-Preis erlegt wird, à Thlr. 2. 8. 7½, zusammen 1328 Thlr. und an Zeitpacht 250 Thlr. für 86 Mg. 163 Ruth. 2) Hebungen aus der Kirchen-Kasse: Gehalt 37 Thlr. 20 Sgr., Kornhebungen nach dem jedesmaligen Martini-Preise Thlr. 20. 24. 8, Fixum zur heiligen Communion, welches in der Rechnung pro 1860 mit 32 Thlr. 25 Sgr. im Tit. 3. der Ausgaben steht, und doch unmöglicher Weise zum Pfarr-Einkommen gerechnet werden kann. 3) Hebungen vom Schloßgut Penkun, fixirt durch Vertrag vom 22. November 1836, bestätigt den 11. Juli 1838, bestehend in 62 Schffl. Roggen, zahlbar nach dem jedesmaligen Martini-Preise Thlr. 129. 25. 8. 4) Aus der Hospital-Kasse für Anfertigung der Hospital-Rechnung 4 Schffl. Roggen Thlr. 8. 11. 4. 5) Hebungen aus der Kämmerei 43 Thlr. 10 Sgr. (s. oben Stadt-Haushaltungs-Etat, Tit. XI. der Ausgabe). 6) Primitienkorn 20 Schffl. Roggen Thlr. 41. 26. 8; endlich 7) Accidentien, ungefähr 200 Thlr. — Bei der am 13. October 1826 in Penkun Statt gefundenen großen Feüersbrunst erlitt auch der Pfarrer und Superintendent bedeütende Einbuße, deren Totalverlust auf 786 Thlr. 26 Sgr. angeschlagen wurde. Auf Antrag der Geistlichen seiner Synode bewilligte ihm die Königliche Regierung zu Stettin das volle donum charitativum mit 20 Sgr. Ein Ausschreiben gleicher Art erfolgte auch durch die Königliche Regierung zu Köslin an die Superintendenten ihres Bezirks. Der Ertrag der ganzen Sammlung betrug 381 Thlr.

Das Städtchen Penkun, so oft der Schauplatz verheerender Feüersbrünste, wurde am 31. Juli 1854 abermals von einem großen Brandunglück heimgesucht. Auch die Kirche mit dem Thurm braunte nieder, und von den, zum Kirchenvermögen gehörenden 4 Haüsern und ihren Stallgebaüden blieb allein das Pfarrhaus stehen. Aus der Kirche wurden die heiligen Gefäße, eine neüe Altardecke von Sammt und eine gleichartige Pultdecke gerettet, dagegen ging ein Crucifix von Zinkguß mit galvanisch versilbertem corpus, eine Altarbibel, einige gebrauchte Decken, 2 Altarleüchter von Neüsilber, fast lauter Geschenke, die nach und nach dem Gotteshause gewidmet waren, und einige Kleinigkeiten, als Klingebeütel, in den Flammen zu Grunde. Unterdessen, daß an den Wiederaufbau der Kirche gedacht werden konnte, richtete sich der Pfarrer im Schulhause ein, um in zwei Klassenzimmern und dem zwischenliegenden Flur Gottesdienst zu halten; später verlegte er den Gottesdienst in sein eigenes Haus, dann ins Rathhaus. „Ich habe, sagte er in seinem Bericht über das Brandunglück, die freüdige Zuversicht, daß im Herbste 1856 eine neüe, wenn auch nicht schöne,

dennoch würdige und nette Kirche zum Lobe und Preise des Herrn die Gemeinde aufnehmen werde." In dieser Aussicht hat sich der Pfarrer der Kirche, Superintendent Engelcken, getäuscht. Zwar lagen Ende Januar 1855 Riß und Zeichnung von der zu erbauenden Kirche nebst Thurm vor, die nach der Meinung des Superintendenten allen Anforderungen auf das Vollständigste entsprechen würden, allein es sind Jahre vergangen, bevor Penkun wieder ein Gotteshaus erhalten hat, da zunächst für den Wiederaufbau der verbrannten kirchlichen Wohngebaüde Sorge zu tragen war. Der Kirchenbau kam erst im Februar 1856 wieder zur Sprache, ohne weiter gefördert zu werden. Dann wurde ein Jahr nachher vom Patrone ein neüer Bauplan nebst Kostenanschlag vorgelegt, der sich auf 21.000 Thlr. belief, zu welcher Summe noch die bedeütenden Fuhrkosten hinzutraten, während nur 6000 Thlr. Feüerkassengelder zu erheben, und die, durch das wiederholt erfolgte Brandunglück in ihren Verhältnissen sehr zurückgekommenen Einwohner des Städtchens entweder gar nichts, oder doch blos ein Minimum zu den bedeütenden Baukosten beizutragen im Stande waren, wie weiter oben in dem Artikel: „Zustand der Stadt im Jahre 1857" näher nachgewiesen ist. Wiederum ein Jahr später, nämlich im Februar 1858, reichte der Patron neüe Zeichnungen zum Kirchenbau ein, begleitet von einem Anschlage, wonach die Baukosten mit 14.000 Thlr. abschlossen, excl. der Fuhrkosten, welche auf 2000 Thlr. veranschlagt waren. Konnte, und mußte sogar, es gebilligt werden, daß der Patron bei der Kostspieligkeit des zweiten Entwurfs einen dritten Plan hatte aufstellen lassen, so war es doch sehr zu bedauern, daß man hierbei, unter Nichtbeachtung der in dem Gutachten eines, bei der Königlichen Regierung beschäftigten Baubeamten enthaltene Rathschläge, so gänzlich von dem zweiten Entwurfe abgegangen war, dem dieser dritte in jeder Hinsicht nachstand. Der Zeichner hatte den Rundbogenstil gewählt, dem seine Berechtigung beim Kirchenbau zwar nicht abgesprochen werden kann, der aber eine feine kostspielige Durchbildung der Einzelheiten erfordert, welche in den Entwürfen nur in sehr mangelhafter Weise Statt gefunden hatte. Mit einem Worte, das Projekt, von einem Manne herrührend, der zwar ein ganz tüchtiger und geschickter Werkmeister war, aber nicht Anspruch machen konnte ein kunstgebildeter Architekt zu sein, entsprach so wenig den Anforderungen, welche an dasselbe gemacht werden mußten, weil als Beitrag zur Deckung der Baukosten eine zu erbittende allgemeine Kirchen-Collecte kaum die Genehmigung des Königs erhalten dürfte, daß der Landbaumeister Blankenstein sich veranlaßt sah, auch seiner Seits ein Bauproject, also das vierte, aufzustellen. Dies geschah im Monat Mai 1858. Die Entwürfe wurden im August desselben Jahres dem Patron, dem Kirchen-Vorstande und den Vertretern der Kirchen- und Schulgemeinde vorgelegt. Die Betheiligten waren mit der Ausführung des Baues nach dem Blankensteinschen Projekte im Allgemeinen einverstanden, stellten jedoch einige Bedingungen, unter denen die wesentlichste die war, daß die Kostensumme den Betrag von 17.000 Thlr., welchen Blankenstein als ausreichend bezeichnet hatte, nicht überschreiten dürfe. Blankenstein erhielt nun von der Königlichen Regierung unterm 16. October 1858 den Auftrag, seine Entwürfe vollständig auszuarbeiten und dabei die berechtigten Wünsche des Kirchenpatrons und der übrigen Intereffenten möglichst ins Auge zu fassen. Im Laufe des Winters 1858—1859 wurde der Abbruch der Ruine des alten Kirchengebaüdes angeordnet, bezw. die Abfuhr des Schutts und die Aufstellung des noch brauchbaren Materials vom alten Gemaüer, imgleichen die Ablieferung von 100 Schachtruthen gut gesprengter großer Geschiebeblöcke und deren Anfuhr und Aufstellung, Arbeiten, welche aber erst im Monat Juni 1859 beendigt werden konnten. Am 28. des genannten Monats reichte Blankenstein seinen Entwurf, bestehend in 4 Blättern Zeichnungen, nebst Kostenanschlag, den die Revision auf

23.000 Thlr. feststellte und Erläuterungs-Bericht bei der Königlichen Regierug ein, von der das Projekt dem Cultus-Minister, Behufs der schon unterm 12. Mai nachgesuchten Bewilligung und Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Penkuner Kirchengemeinde unterm 2. Juli 1859 vorgelegt wurde. Die Ausführung des Blankensteinschen Projects setzte voraus, daß zur Deckung der 23.000 Thlr. betragenden Kosten 6000 Thlr. Feüerkassengelder vorhanden seien, 6000 Thlr. durch Collecten einkommen, 8333⅓ Thlr. angeliehen, bezw. vom Patrone beigetragen und 2666⅔ Thlr. von der Gemeinde aufgebracht würden. Wegen des, gegen die ursprüngliche Absicht des Patronats und der Kirchengemeinde, so sehr gesteigerten Kostenanschlags stieß das Project bei denselben auf den entschiedensten Widerspruch. Man sagte: Es liege gar kein Bedürfniß vor, in dieser, meist nur von Ackerbürgern bewohnten kleinen Stadt, eine so kostbare Kirche aufzuführen, da ohnehin durch die wiederholten Brände die Bürger nicht blos mittellos, sondern bettelarm geworden seien, daß also die Ausführung des Blankensteinschen Entwurfs auf den sehr zweifelhaften Ausfall der Collecte, wenn diese überhaupt bewilligt würde, und auf eine Anleihe gegründet sei. Unter diesen Umständen hielt es das Patronat für eine dringende Nothwendigkeit, möglichst einfach zu bauen und sonach denjenigen Anschlag zu wählen, welcher den wenigsten Kostenaufwand darbiete, es sei denn, daß Seitens der Königlichen Regierung eine bedeütende Unterstützung aus Staatsmitteln erwirkt werde, in welchem Falle die Interessenten gern nach dem Blankensteinschen Anschlage banen würden.

Was die beantragte Kirchen- und Hauscollecte betrifft, so wurde dieselbe nicht für den Umfang der ganzen Monarchie, sondern nur für Pommern bewilligt. Das Consistorium erließ in Beziehung auf die Kirchencollecte unterm 4. November 1859 eine Aufforderung an sämmtliche Geistliche in Pommern, diese Collecte am nächsten Neüjahrstage zu veranstalten, während der Ober-Präsident die Hauscollecte mittelst Verfügung vom 14. Januar 1860 genehmigte. In Erledigung dieser Verfügung begab sich ein Commissarius der Königlichen Regierung nach Penkun, um mit dem Kirchen-Vorstand und einer größern Anzahl von Gemeinde-Gliedern, denen ein Verständniß und Interesse für die Sache zuzutrauen, über die Art und Weise der Ausführung der Hauscollecte zu verhandeln. Es wurde allgemein für das Zweckmäßigste anerkannt, daß die Einsammlung der milden Gaben in den größeren Städten durch Bevollmächtigte der Gemeinde selbst erfolge, in den kleinen Städten und auf dem Lande dagegen durch Vermittelung der Geistlichen, wie es schon bei früheren Gelegenheiten ähnlicher Art mit vielem Erfolge zur Ausführung gebracht sei. Demgemäß wurden 7 Mitglieder der Kirchen-Gemeinde gewählt, welche unter die größeren Städte Stettin, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin, Pasewalk, Stargard, Köslin, Kolberg und Stolp Behufs der Einsammlung zu je 2 vertheilt wurden. Als Entschädigung der Einsammler bestimmte man, außer dem Ersatz der Reisekosten, pro Tag 1 Thlr. Diäten unter Vorbehalt des Nachweises etwaiger besonderer Mehrausgaben. Die erforderlichen Bekanntmachungen an sämmtliche weltliche und geistliche Behörden in Pommern wurden nunmehr von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 27., und von dem Ober-Präsidenten am 28. Januar 1860 in Umlauf gesetzt, eben so von den Königlichen Regierungen zu Stralsund und Köslin unterm 4. und 11. Februar 1860. Am 21. November 1860 konnte die Regierungs-Haupt-Kasse die Anzeige machen, daß an Collecten-Geldern für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Penkun die namhafte Summe von . . . . Thlr. 7730. 9. — bei ihr eingegangen sei, bestehend aus Thlr. 1425. 25. 8 Kirchen-Collecte (aus dem Regierungsbezirk Stettin Thlr. 843. 24. 7, aus Köslin Thlr. 338. 6. 6, aus Stralsund Thlr. 243. 24. 7) und Thlr. 6304. 13. 4 Haus-Collecte.

Die Vorbereitungen zum Bau, die Beschaffung der Mauer- und Dachsteine, die Verdingung von Sand und Kalk-Anfuhr, sowie der Maurer-Arbeiten ꝛc. wurden im Laufe des Sommers 1860 ins Werk gerichtet. Der Bau selbst begann im Frühjahr 1861 unter Leitung eines Bauführers, dem von dem Patron und einem Regierungs-Commissarius unterm 20. April 1861 eine Instruction ertheilt wurde. Im Januar 1862 war der Bau vollendet; am 25. dieses Monats wurde er von dem Landbaumeister Blankenstein abgenommen. Die Einweihung der Kirche durch den General-Superintendenten von Pommern fand am 24. Februar Statt. Unterm 23. Juni 1862 zeigte der, mit Verwaltung der Kirchenbau-Kasse beauftragt gewesene Rector und Prediger Ribbeck der Königlichen Regierung an, daß die Kosten des Baues, nach den von ihm geführten Rechnungen, incl. des vom Patrone gelieferten Zimmer-Materials im Werthe von Thlr. 1764. 10. 4, sich auf Thlr. 22.069. 3. 1 belaufen hätten; daß die Kirche bei der St. Jürgen-Hospital-Kasse zu Penkun zur Bestreitung der Restkosten 2500 Thlr. angeliehen habe, die sie mit 4½ pCt. verzinse und in jährlichen Raten von 500 Thlr. zurückzahle; und daß das Kirchen-Gebaüde bei der Kölnischen Feüer-Versicherungs-Gesellschaft mit 18.000 Thlr. und das Innere der Kirche, nebst Orgel und Glocken ꝛc. in der Leipziger Versicherungs-Gesellschaft mit 4500 Thlr. seit dem 1. Januar 1862 versichert sei. Die Orgel ist vom Meister Grüneberg in Stettin gebaut worden. Nach dem Urtheil des Musik-Directors Dr. Loewe in Stettin ist sie ein vorzügliches Werk. Sie hat, mit Einschluß der Revisions- und Abnahme-Gebühren 1233 Thlr. gekostet.

Milde Stiftungen. Die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten so wie der milden Stiftungen hat, wie aller Orten so auch in Penkun, Jahrhunderte lang in Einer Hand, in der der Geistlichkeit, gelegen, und erst die neüere Zeit hat hierin Abänderungen getroffen, indem sie rein geistliche Dinge und rein weltliche Dinge auseinanderzulegen strebt, ohne bei diesen Bestrebungen bis jetzt Ergebnisse gewonnen zu haben, die man — glücklich nennen könnte! Was Jahrhunderte aufgebaut haben, kann Ein Federstrich nicht aus der Welt schaffen, es sei denn durch gewaltsame Umwälzung, die aber nachfolgenden Geschlechtern ein schneidiges Racheschwert in die Hand gibt. Die einzige milde Stiftung in Penkun ist das Hospital St. Georg. Hören wir, wie sie war und wie sie ist.

Des Hospitals St. Georgy hierselbsten Patrimonium Einkunfft vnd Außgaben. (Auszug aus der Matrikel von 1674.) Versteher desselben sind Paul Schultze und Hanß warner, beyde Rahtsverwandten. —

Zu diesem Hospital seindt belegen: 4 Hufen St. Jürgens Hufen genandt, gehören dem H. eigenthümlich Zu, und sind an sich steuerbar, derowegen derselben Coloni, welche solche unter dem Pflug haben, da von Landt- undt Bürgerschoß, wie auch der Adlichen Herrschafft ihre Pflicht, Andere auffm Stadtfelde belegene Hufen gleich, abtragen müssen. Von 3 diesen Hufen gibt jede itziger Zeit 6 Schffl. Rocken, 6 Schffl. Gerste und 4 Schffl. Haber. Anno 1652 ist diesem Hospital zu gute von Joachim Peßeln eine gantze Stadt Hüfe gekauffet umb 100 Current thaler, die gibt itziger Zeit jährlich, wie obengemelte Hufen geben. Noch ist dar zu belegen ein Kampff für dem Stettinschen Thore ohngefehr von 3 Schffl. Einsaat, der giebt 2½ Schffl., soviel darin gesäet wird. Noch ein Kampf bey der Lancke belegen von 5 Schffl. Einsaat, gibt eben so viel. Noch seindt da zu belegen 3½ Mg. beym Krüselbergk, ein Jeder Morgen gibt 2 Schffl. wie darin gesäet wirdt. Eine halbe Morgen hat im gebrauch Wilhelm heyl, welche er von dem Hospital eingelöset laut

seiner Handschrift. Noch hat dieses Hospital 4 Mg. in der lütken Barckheyde an einem stücke, deren Jede Morgen 2 Schffl. Korn getragen, welche anitzo mit Holtz noch bewachsen. Noch 4 Mg. am Rodewitzschen wege belegen, davon Jede Morge 2 Schffl. Pacht giebet, welche itzo erstlich wieder auß dem Heydekraut gerißen und zu lande gemacht ist, dafür 3 Jahr frey. Noch 2 Mg. in demselben Felde bey den Barpfühlen belegen, da von jede Morgen 2 Schffl. Pacht Korn gegeben. Nach hat dasselbe 2 gute Morgen Landes in der Alten Stadt belegen, welche die Vorsteher für ihre Mühe haben. Noch 3 Mg. jenseit den Bahrspfühlen in demselben Felde, wovon Jede Morgen 2 Schffl. Pacht Korn getragen. Noch 2 Mg. an der Alten Stadt, so Joachim Beckmann dem Hospital hinterlaßen. Noch 2 Mg. zwischen beyden Barßpfühlen belegen, Jede Morgen hat gegeben 2 Schffl. Korn. Noch 4 Mg. im Büssowschen Felde auß dem Gartzschen Thore bey dem Katzensteig, Jede Morgen hat gegeben 2 Schffl. Korn. Noch ½ Mg. im Büßowschen Felde die wörde genandt hat gegeben Jährlich 1 Schffl. Pacht. So geben auch — — — Saßen Erben diesem Hospital Jährlich 4 Schffl. Rogken, von welchem Erben nichts mehr vorhanden. Noch ist zu diesem Hospital belegen ⅓ Einer Stad Hüfe auff dem Penkuhnischen Felde, welches, besage der Alten Kirchen Matricul für 16 Fl. zum Todten Kauf gekauft, wofür itzo dem Armen Hause gegeben wird Jährlich — — Dieses Dritter theil einer Hufe ist in der vorigen 4 Hüfen getauschet und zusammen gebracht worden. — Obbemelten vorstehere wird hiemit aufferleget von obbeschriebenem Acker alle Jahr daß Pacht Korn unnachläßig abzufodern, undt dasselbe mit Raht undt vorwißen des Junkern, od. der Herrschaft, wie auch des Pfarrer und der Bürgermeister Zum theuresten zu verkauffen, undt nach Stettin ümb entgeldets, alß am zum theuresten Zu handeln hat, führen zu laßen.

Holtz zur Feurung. Wan der Raht den Bürgern Holtz zu Kaveln gibt, so wird den Armen entweder ein besonderer Orth angewießen, oder Ihre gewiße Kaveln zu geordnet. So gibt auch gemelten Raht sonsten wol den Armen im Jahre wan es von nöthen thut, 1 oder 2 Füder Holtz. Waß darüber den Armen an Höltzung bedürfftig seyn möchten, Kauffen Ihnen die Vorstehere. Welche aber hiemit anbefohlen wird, darauff acht zu haben, daß das Holtz den Armen zu gute Recht angewandt undt von andern nicht verrücket werde, dieses Holtz fuhren die Vorstehere den Armen, undt Ihr dafür, waß billig ist bezahlet. Derowegen auch besagte Armen, sämbtlich zur Winterszeit, oder wann sie Feuer halten, in einer gemeinen Stube sich behelfen sollen.

Garten zu St. Georgy Hospital belegen. Hinter diesem Armen Hause ist ein gemeiner Haußgarte, der soll allemahl nach AnZahl der Armen, so in diesem Hospital Verhanden seyn, in Beyseyn der Herrschafft, des Hr. Pastoren undt der Bürgermeister in gleiche theile getheilet, und von einem Jedweden begatet werden. Ein jeglicher aber soll sein Antheil am Garten begraben und befrieden, so es zu thun vermag, oder auch durch andere thun laßen, da Zu Ihnen dan die Weyden strenche, so ümbhero stehen, gleich außgetheilet werden, wofern aber jemand kranck und so unvermögen wäre, daß Er sein Antheit nicht befriedigen, od. auch andere durch bitte dar Zu vermögen könte, So sollen die Vorstehere in solchen Fällen, den rechten, wahren und krancken Armen ihr Antheil befriedigen laßen.

Arme Hauß. Weile nur ein Hauß, welches hie bevor außerhalb dem Städtlein belegen gewesen, für dem Armen vorhanden so sollen die Vorstehere daßelbe in fertigem stande erhalten undt Zwar ohne der Armen Leute Hülffe undt Kosten; So aber

Jemand unter dieselben Zu helben undt Handreichung zu thun vermöchte, so geschehe es billigk.

Von Einnehmung der Armen ins Hospital. Die Vorstehere sollen Niemanden ohne Vorwißen der Herrschafft, des Pfarrer, undt der Bürgermeister ins Arme Hauß ein nehmen, auch keine andere, alß Arme Leute in Penkuhn und auß des v. d. Osten gütern. Der Herr Pastor aber sol insonderheit acht haben, daß die Armen in diesem St. Jürgen, so den Almosen genießen, der Gottseeligkeit und Gottesfurcht ergeben, undt dar in Christlich unterweisen, auch vor allem Gottlosen Leben undt unChristlichen wesen abgehalten werden. Nach hergebrachter gewohnheit giebt eine Jede Persohn, so ins Arme Hauß genommen wirdt, zuer Antrit, pro introitu, es sey ein Man oder Frau 2 Fl. 12 Schll. Solches Geld sollen die Vorstehere von den selben ehe Sie eingenommen werden, fodern undt zu Register tragen lassen. Hierüber giebt ein Jeder, so eingenommen wird den Armen eine Tonne Bier, undt ein Schaaff, 6 Pfd. Hierse und von einem Scheffel Mehl Brodt, 2 Pfd. Butter und für 6 oder 8 Gr. Pomm. Fische; Solches sollen die vorstehere nach Altem gebrauch unter den Armen in anwesenheit der Hr. Beambten, des Pfarrer und Eltester Burgemeisters gleich außtheilen, damit es nicht auff ein mahl verzehret werde. Waß die Armen an Haußgeräthe oder güter in dieses Hospital einbringen, daß soll der Hr. Pastor hiebey seyn der Vorstehere inventiren undt zu Register bringen. Undt wan einer davon stirbet sollen deßen inventa beym Armen Hauße verbleiben, undt durch die Vorstehere mit Raht und vorwißen der Hr. Beambten, Pfarrer und Bürgmeister, so viel es gelten mag, wo fern die Armen es selbsten nicht bedürffen, verkaufft undt das Geld zu Register gebracht werden. Wofern aber des verstorbenen Erben oder Freunde solches geräthe, als Kleider, Betten oder andere mobilien wiederumb zurück begehrlen, so sollen sie sich mit den Vorstehern, nach Raht undt vorwißen der Herrschafft, Hr. Pastoris undt der Bürgmeister darumb nach der Billigkeit vergleichen undt solches Geld zu Register gebracht werden.

Vorrath und außstehende Schulden. An Vorrath ist bey den Vorstehern St. Georgy vorhanden 18 Schll. An ausgeliehenen Kapitalien und rückständigen Zinsen zählt die Matrikel 7 Posten zum Gesammtbetrage von 223½ Fl. auf, und es heißt am Schluß der Nachweisung: Ob specificirte Schulden mußen die verordnete Vorstehere unnachleßig absodern oder die Hoch Adeliche Herrschafft nebst dem Hr. Pastorn anmelden, widrigenfals aber auff verspäheten saumsehl auß Ihren eigenen Gütern bezahlen. Wan auch dieselbe einkommen mit Vorwißen der Herrschafft, des Pfarrer und der Bürgermeister bey gewißen Leuten auff Zinse bestetigen und versichern laßen.

Bedelt. Weile aber in der Kirchen Matricul, sub Titulo Beutelgeld verordnet, daß alles Beutelgeld, so viel in den Fest- und Sonntagen daß Jahr über gesamlet wird, in eine Lade gebracht, nach Michaelis außgenommen, gezehlet, in Zweytheile eingetheilet, Ein theil davon der Kirchen, Ein theil aber diesem Hospital zu gekehret werden sol; So hat es dabey seyn verbleiben, und die Vorstehere bey den Geistl. Stiffter sich darnach zu richten und solches in gute Obacht zu halten, auch dabey nichtes zu verabseumen.

Der Armen Korb. Auff die vier Zeiten im Jahr gehen die Armen auß dem St. Gürgen im Städtlein und bitten Ihre Allmosen; waß gesamlet wird, theilen die Armen unter sich selbst. Es soll aber der Hr. Pastor die gemeine offtmahlen ermahnen, der Kirchen und den Armen im beutel gerne zu geben, wie auch in den

armen Kerb auff alle Quartal. Hierüber geben die Bürger den Armen nach der Erndte vom ersten Backsel ein Jedweder ein Gottes Theil, das ist ein Brodt und eine Kanne Bier, was ein Jeder wil.

Außgabe zu Unterhaltung der Armen. Ob zwar Nachrichtung vorhanden, daß in diesem H. ot. Armen Hause vor langen Jahren Achte (8) Persohnen gehalten, die Einkünffte aber in vergewesenen Krieges zeiten dermaßen abgenommen, daß über Finff (5) Persohnen nicht unterhalten werden können; So hat sich umb so viel weniger thun laßen wollen, denen verordneten vorstehern eine gewiße Zahl oder maße vorzuschreiben, sondern es ist bey dieser Visitation ferner dahin gestellet, daß erwehnte vorstehere, mit einrathen der Adelichen Herrschafft, wie auch des Hr. Pastoris und der Bürgermeister die Einkünfte sowol an Gelde, als Brodtkorn und sonsten reifflich überlegen mögen, wie viel Armen bei itzigen Zeiten dar in genommen, verpfleget und nach Nothdurfft unterhalten werden können. Insonderheit aber werden Sie dahin trachten, daß dieses Stifft für die Armen beybehalten und Gottes Ehre sowol, alß des Stiffters rühmliche intention ferner befodert werden möge. So wird auch ferner für gut und nötig angesehen, daß der Hr. Pastor Jährlich sowol die Kirchen, alß dieses Hospital rechnung halten, richtige Register schreiben, und wan die vorstehere der Herrschafft und Raht in seinem Beysein von Ihrer verwaltung Rechnung thun, Ihnen dieselbe vor zeigen soll, dafür sollen Ihm offt gedachte vorstehere, wie schon viele Jahre hero geschehen 4 Schffl. Roggen geben. Im übrigen soll Moble oder Suppe, wan der Armen Schweine geschlachtet werden, nach wie Vor abgeschaffet bleiben und die Armen ihre Würste und Ribbesper selbst genießen und verzehren.

Actum Penkuhn, in gegenwart wol gemelter Königl. Herren Visitatoren, wie auch des Hr. Ritmeisters Christoff von der Osten, als Hr. Christoff Friederich von der Osten, auff Penkuhn rc. vormünder, des Hr. Pastoris undt Praepositi daselbsten, Mag'st Matthaei Gerhardi undt E. Erb. Rahts des Städtleins den 18. Marty Anno 1674.

[Von einer andern Hand steht darüber:] Visitatores fuere D. Joachimus Fabricius, Vice Superint. et Pastor Marianj. Her v. Faltzburg it. der HErr Land-rath v. Prülsen. Hr. Valentinus Friederich, Consul Stet. Hr. Joachimus Schawkiris, Senator Stet:

Bei den „Von Ihre Königl. Majestät in Preussen zu Dero Pommerschen und Caminschen geistl. Consistorio hochverordneten Präsident, Vice-Präsident, Director, General-Superintendent und Rähte, dem hochwürdigen hochwohlgebohrnen hochEhrwürdigem hochEdelgebohrnen Vesten und hochgelehrten hochgeehrten Herren" trugen Patron (Hl. v. d. Osten), Pastor und Präpositus Wernich, und Provisores des Hospitals St. Georgii unterm 13. December 1754 auf Genehmigung eines Neübaues des Hospital-Gebaüdes an, da das alte baufällig und einer starken Reparatur bedürfe, wenn es länger stehen solle; es sei aber klein und unbequem, indem nur eine Wohnstube darin enthalten sei, mit welcher sich die Armen zusammen behelfen müßten. Es sei darum für gut befunden worden, eine geraümigere Wohnung von mehreren, aber kleineren Stuben aus des Hospitals Mitteln dicht vor dem Stettinischen Thor auf des Hospitals Grund und Boden, wo mehr Raum zum Gebaüde, auch zu einem Garten vorhanden sei, zu erbauen, um so mehr, als sich Bürgersleüte fänden, welche das Versprechen gegeben hätten, ihr eigenthümliches Land dem Hospital zu legiren, wenn dieselben in dem Hospital ad dies vitae eine eigene Wohnung und den gewöhnlichen Pröven erhalten könnten. „Die nöthigen Mittel zum Bau seyndt vorräthig und

könte das alte HosPital, welches in der Stadt stehet, verkauffet und das Geldt davor dem HosPital berechnet werden." Der Kosten-Anschlag für das neü zu errichtende Gebaüde, von 50 Fuß Länge, 32 Fuß Tiefe und einem Stockwerk, belief sich auf 520 Thlr. 20 Gr. Der Anschlag ist wegen der damaligen Materialien-Preise und Löhne bemerkenswerth. So kamen darin vor: 60 Stücken Bauholz zu 1 Thlr., 30 Stücken Eichen-Bauholz zu 1 Thlr. 4 Gr., der Zimmer-Baulohn ist zu 36 Thlr. und der Lohn für's Holz-Zuschneiden mit 12 Thlr. angesetzt, die Maurer-Arbeit mit 24 Thlr.; 8000 Mauersteine, zu 5 Thlr. das Tausend, waren erforderlich und 5000 Ziegel, die im nämlichen Preise standen. An Feldsteinen zum Fundament 50 Fuder, das Fuder zu 2 Gr. Fuhrlohn, das Holz anzufahren für's Stück 16 Gr. sowol Eichen- als Fichtenholz und auf ½ Lehm-Anfuhr waren zu 20 Sgr. veranschlagt; die Töpfer-Arbeiten zu 30 Thlr., die Arbeiten des Tischlers, Schlossers und Glasers bez. zu 26, 20 und 25 Thlr. Das Consistorium genehmigte unterm 19ten December 1754 den Hospital-Bau, „jedoch mit der Maßgebung, daß der Vorschlag nicht überschritten, auch alles tüchtig und dauerhaft mit möglichster Menage angefertiget, das alte Hospital-Gebaüde aber alsdann der Ordnung gemäß licitirt, plus licitandi zugeschlagen, und die dafür erhaltene Gelder dem Hospital berechnet werden." Unterzeichnet ist dieser Consens von einem v. Berck, als Consistorial-Präsidenten. —

Im Verlauf der Hospital-Akten kommt eine, an das Pommersche und Kaminsche Consistorium gerichtete Vorstellung des Präpositus Wernich vom 30. August 1759 vor, woraus erhellet, daß derselbe im Jahre 1756 ein, zu Penkun belegenes Haus des Tischlermeisters Hertz zum Besten des Hospitals für 700 Thlr. gekauft und er darauf aus eigenen Mitteln vorschußweise eine Zahlung von 383 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. geleistet habe. Aus diesem Handel entstand ein Rechtsstreit, der damit endigte, daß der Präpositus das betreffende Haus für sich behalten, die Restkauf-Summe zum Betrage von 316 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. statt der Hospital-Kasse als Selbstschuldner übernehmen mußte. Dagegen wurden die aufgelaufenen Zinsen von ungefähr 46 Thlr. niedergeschlagen; auch wurde ihm nachgelassen, eine contribuable Pfarrhufe dem gedachten Hause pachtweise zuzulegen, um den Verkauf des Hauses zu erleichtern. Wie es sich um diesen Hauskauf eigentlich gehandelt habe, geht aus den betreffenden Aktenstücken nicht hervor. In seiner oben erwähnten Vorstellung sagt der Präpositus: „Ich kann nicht leügnen, daß ich mit dieser gantzen Sache so beschweret und des Hospitals wegen in solche Un-Kosten gesetzet worden, daß ich große Ursache zu seufzen habe und mich aller Vorsorge, die ich bisher derer hiesigen piorum corporum wegen angewandt, künftig zu entziehen, da ich so schlecht gelohnet und unschuldig um das meinige gebracht werde; ich will aber alles dem anheim stellen, der über uns ist, und ferner so handeln, wie ich es vor Gott und meinen Vorgesetzten verantworten kann. Unterdessen da die gräfliche v. Hacksche Vormundschaft (als Vertreterin des Patrons) glaubet, daß ich einigermaßen wegen meines erlittenen Schadens indemnisiret werden müßte und könnte, wenn ein Königl. Consistorium consentirte, daß die restirende wenige interessen wegen der Kriegszeiten wegfiele, und mir erlaubet würde, eine contribuable Pfarrhuffe bey das Hauß zu legen, so bitte E. K. C. gehorsamst, in beydes gnädigst zu consentiren." Mittelst Verfügung vom 13. Sep. 1759 genehmigte das Consistorium beide Anträge, den zweiten aber dergestalt, daß der künftige Kaüfer des Hauses die Pfarrhufe „keinesweges als ein unzertrennliches Eigenthum des Hauses ansehen dürfe und denen Nachfolgern im Patronat frey bleibe, auch diese Hufe gleich dem übrigen Pfarracker, wenn sie es ihrer convenient fänden, selber zu cultiviren."

Der Präpositus Wernich starb, als Emeritus, im Anfange des Jahres 1770

mit Hinterlassung einer Wittwe und 9 Kinder letzter Ehe, wovon noch 8 Minorennen waren. An Vermögen war wenig, oder eigentlich gar nichts vorhanden; darum trugen die Vormünder, J. G. Obenaus, Pastor zu Schönfeld, und D. Ückermann, Pastor zu Wolin, mit Rücksicht darauf, daß „der verstorbene Vater dieser Kinder dem Penkunschen Hospitale an 50 Jahr in aller Betrachtung treu gedienet, und besonders bey neuer Aufbauung des Wohnhauses der Hospitaliten, bey der Annehmung und Versorgung derselben, auch daß die Einkünfte dieses milden Stifts wohl bestanden und verbeßert würden, sich äußerst Mühe gegeben," beim Patrone, dem Grafen F. W. v. Hacke unterm 16. Februar 1773 auf Bewilligung einer Unterstützung von 100 Thlr. aus den Beständen des Hospitals zu Gunsten ihrer Pflegebefohlenen an. Die Vormünder bezogen sich in ihrer Vorstellung auf die „Instruction zur General-Visitation bei Kirchen, Schulen, Hospitalien &c. im Herzogthum Pommern de A. 1655," worin es heißt: „daß von den, was übrig, die alten Prediger jedes Orts, wenn sie lange gedient, mit einem Vitalitio oder Zuschub, damit sie in ihren alten unvermögenden Tagen keine Noth und Armuth leiden, versorget werden möchten" (§. XII.); und weiterhin: „hierbey soll unter andern das in Acht gehabt werden, daß an den Örtern, da das Vermögen bey den Kirchen vorhanden, die Vorsehung geschehe, da ein Pfarrer oder Praedicante in einer Kirchen viele Jahre bis auf sein hohes Alter oder Schwachheit oder bis in die Grube gedienet hätte, daß dieselben in ihrer Schwachheit, oder nach ihrem tödtlichen Abgange ihren Wittfrauen und Kindern die christliche milde Hand geboten, und die Dankbarkeit, so desfals den Christen gebühret, erwiesen, und auf dieselben etwas verordnet werde" (§. XXII.). Graf v. Hacke ertheilte dem Antrage durch Randbemerkung d. d. Berlin den 4. März 1773 seine Genehmigung, und eben so das Consistorium, nachdem dasselbe den Bericht der Provisoren des Hospitals wegen des Kassenbestandes eingefordert und erhalten hatte, unterm 13. Mai 1773, mit der Maßgabe, daß 75 Thlr. im laufenden und 25 Thlr. im folgenden Jahre 1774 zu Gunsten der Wernichschen Kinder an deren Vormünder zu zahlen seien. Unterzeichnet ist die Consistorial-Verfügung durch v. Keffenbrinck. Aus dem Bericht der Provisoren ergab sich, daß der Kassenbestand 178 Thlr. betrug.

Im Jahre 1784 glaubte das Pommersche Consistorium die Entdeckung zu machen, daß in seinen Akten noch gar keine Nachrichten von den Armen-Anstalten des Städtchens Penkun vorhanden seien. Demgemäß befahl es in Gnaden unterm 8. Mai dem Magistrat und dem Präposito die erforderlichen Nachrichten in zwei vorgeschriebenen Schematen tabellarisch geordnet, binnen 4 Wochen einzuschicken. Der Magistrat kam diesem Befehl durch seinen am 10. Juni 1784 erstatteten Bericht nach. Die erste der vorgeschriebenen Tabellen bezog sich auf eine Darstellung des Hospitals, die zweite auf eine Nachweisung von dem Zustande des Armenwesens überhaupt. Der Magistrat berichtete, — es sei ihm in Penkun blos das Hospital St. George bekannt, allein was er davon wisse sei sehr dürftig und beschränke sich auf das, was davon in der Kirchen-Matrikel von 1580 und 1674 stehe. Aus diesen Urkunden sei aber weder das Stiftungsjahr noch der Namen des Stifters zu ersehen. Allerdings sollten die Bürgermeister matrikelmäßig an der Verwaltung des Hospitals Theil nehmen, doch sei seit geraumer Zeit der Magistrat nicht mehr dabei zugezogen worden, und es sei ihm daher die Beschaffenheit des Stifts völlig unbekannt. Die sicherste Nachricht von demselben würde der Graf Hacke geben können, da von demselben alljährlich die Rechnung abgenommen würde, demnächst auch der Präpositus Engelcke, der ein Ober-Aufseher des Hospitals sei. Und was eine Armen-Kasse anbelange, so habe er, der Magistrat, eine solche öfters anlegen wollen, „habe sie aber nicht zur Existenz bringen können."

Der Präpositus Engelke berichtete unterm 12. Juli 1784 über den Zustand des Hospitals in Form des vorgeschriebenen Tabellen-Schema, welches in 7 Rubriken zerfiel, folgender Maßen: —

1. Name der Armen-Anstalt: St. Georg-Hospital. Name des Stifters und Zeit der Stiftung sind nicht bekannt, indem die älteren Urkunden durch Krieg und Brand verloren worden.

2. Patron, Verwalter. Ius patronatus steht dem Obristwachtmeister v. Hacke [als Gutsherrn von Penkun] zu. Special-Aufseher: der jedesmalige Präpositus, imgleichen der Provisor, der auch immer Rendant ist. Collatores: 1) der Graf von Hacke, 2) der Präpositus, 3) der erste Bürgermeister der Stadt.

3. Datum der Fundation: Kann nicht angegeben werden (s. oben 1.). Aus der Abschrift der 1579 und 1674 publica auctoritate gehaltenen Visitation geht hervor, daß diese Stiftung für alte arme Bürger und andere der Herrschaft zu Penkun zugehörige unvermögende Leute bestimmt ist.

4. Das Hospital hat — 1) ausstehende Capitalien 380 Thlr. und 2) an Äckern 4 Landhufen, ferner 34½ Morgen, jeder zu 300 Quadratruthen [Pommersch. Maaß].

5. Die 4 Landhufen bringen Pacht, jede jährlich 14 Thlr. 8 Gr. in Summa 57 Thlr. 8 Gr. Von den Morgenländern wird theils Roggen in natura gegeben, theils aber wird das Getreide nach dem jedesmaligen Marktpreis um Michaeli von den Pächtern bezahlet. Vermöge einer sechsjährigen Fraction beträgt das Einkommen von den Morgenländern pro Jahr 28 Thlr.

6. Es werden jetzt 7 Personen von Hospital-Mitteln unterstützt, davon 5 im Hospital und 2 außerhalb desselben wohnen. Die ersten erhalten nebst freier Wohnung etwas Gartenland und nothdürftiges Brennholz jährlich 4 Scheffel Roggen, 2 Thlr. Geld und vierteljährlich 12 Gr. aus der hiesigen Accise-Kasse. Die beiden andern so nicht im Hospitale wohnen, empfangen jährlich 13 Thlr. 16 Gr. und zwar die eine Hospitalitin excl. 4 Sch. Roggen 4 Thlr., die andern incl. 4 Sch. Roggen 9 Thlr. 16 Gr.

7. Patron legt einmal die Rechnungen jährlich ab. Durch den Präpositus gelangen sie an das Consistorium.

In dem Erläuterungs-Bericht zur Tabelle bemerkte auch der Präpositus, daß außer dem Hospital weitere Anstalten für Arme in Penkun nicht befindlich seien. „Die Armen der Stadt suchen sich wöchentlich, des Freitags und Sonnabends, ihr Brod vor unseren Thüren, und würden allerdings noch mehrere und hinreichende Unterstützungen erfahren, dafern nicht täglich so viele abgedankte Soldaten, Handwerksbursche und andere Herumlaüfer die Einwohner der Stadt mit ihrem oft unbescheidenen und ungestümen Betteln beschwerlich fielen, und dadurch wahren und bedürftigen Haußarmen so manche Gabe vor dem Munde wegnähmen."

Bemerkenswerth ist hier das unparteiische Zeügniß eines achtbaren Geistlichen: Friedrich's II. Soldaten, wenn man sie von der Fahne entlassen hatte, waren also Bettler und Herumlaüfer!! Das Consistorium theilte diese beiden Berichte des Magistrats und des Präpositus Engelke unterm 22. Juli der Kriegs- und Domainen-Kammer abschriftlich mit und überließ dieser Landes-Polizei-Behörde, das Erforderliche wegen Einrichtung einer Armen-Kasse und Abstellung der Bettelei darauf zu verfügen. Drei Jahre nachher nahm das Consistorium Gelegenheit, bei der Kammer anzufragen, was für eine Einrichtung wegen der Penkuner Armen-Verpflegung und wegen Abstellung der Bettelei getroffen worden sei? Die Kammer antwortete am 16. Februar 1787, daß sie gleich nach Empfang des Consistorialschreibens vom 22. Juli 1784 das Erforderliche an den Kriegs- und Domainen-Rath Schäring verfügt, und denselben jetzt an Er-

stattung seines Berichts erinnert habe. Schäring berichtete dann auch unterm 1. März 1787: „Der Magistrat zu Penkun habe die Sache mit den Viertelsleüten in Überlegung genommen. Die Viertelsmänner hätten sich hierzu nicht nur willig finden lassen, sondern auch ein jeder von seinem Viertel eine Repartition der zu leistenden Beiträge gemacht, welches aber in Allem nur eine Summe von Thlr. 2. 19. 6 monatlich ausmache, dieser monatliche Beitrag sei aber zu behende, um davon eine Armen-Kasse errichten zu können. Es hätten also die Viertelsleüte in dem dieserhalb abgehaltenen Protokoll vom 27. December 1784 den Vorschlag gemacht, daß die pia corpora und die Grundherrschaft ebenfalls zu diesem nützlichen Werk hülfreiche Hand leisten müßten. In Verfolg dessen habe er, Schäring, am 26. Januar 1785 eine Resolution an den Magistrat zu Penkun erlassen, worauf ein Schreiben des Grafen F. W. v. Hacke, d. d. Berlin, den 10. März 1785 eingesandt worden sei. Durch diese Verhandlungen sei nun zwar der Endzweck nicht erreicht, indessen werde er, Schäring, auch ferner möglichst dahin wirken, daß in Penkun eine Armen-Kasse eingeleitet werde; soviel sei aber gewiß, daß die Stadt-Armen Kassen ohne wahren Nutzen bleiben, insofern nicht öffentliche Armen- und Arbeitshaüser eingerichtet werden, und dadurch den wahren Dürftigen zureichende Hülfe gereicht, der muthwillige Bettler aber auch untergebracht werden könne. Die Stadt-Armen-Kassen vermögen nur das Herumgehen der Stadt-Armen zu hemmen, keinesweges aber das Betteln der Auswärtigen, die zum Theil gern befriediget werden, um nur Unglück vorzubeügen." Graf Hacke war entschieden gegen das Project. „Ich finde, aüßerte er, daß man bei dessen Entwurf zu sehr den Zweck zum Augenmerk gehabt, und dabei die Mittel zur Ausführung nicht genugsam in Betracht gezogen habe. Bekannt sei es, wie wenig bemittelt diese Stadt, und die Anzahl wohlhabender Bürger nur geringe sei; und auf diesen würde doch immer die Last der Armen-Beiträge allein ruhen. Was die Geistlichen angehe, so dürften diese es vorziehen, ihre Almosen nach eigener freier Wahl zu ertheilen, als deren Vertheilung einem Andern zu überlassen. Die Kirche, mit Schulden beladen, thue gegen Arme schon mehr, als sie zu thun eigentlich im Stande sei, da sie jährlich, damit arme Kinder freien Schul-Unterricht genössen, ein Gewisses hergebe; niemals werde er, Graf Hacke, darin consentiren, daß sie sich noch mehrere feststehende Ausgaben aufbürde. Eben so verhalte es sich mit der Kämmerei. Er selber werde nichts beitragen! u. s. w.

Die Verhandlungen, das St. Georgs-Hospital betreffend, führen im Jahre 1788 auf eine, von dem Consistorio am 19. Juni an den Grafen Hacke erlassene Verfügung, die wörtlich also lautet —

„Da aus unseren Acten nicht constiret, wer die jetzigen Besitzer der 7 Elende-Hufen des Hospitals zu Penkun sind; so wird euch hierdurch gnädigst aufgegeben selbige binnen 4 Wochen, und auch künftig die jedesmalige Veränderung, mit Ueberreichung einer beglaubten Abschrift von der Stiftungs-Urkunde, anzuzeigen, und dabey zu bemerken, wodurch die Stifftung gesichert ist, daß bey eintretenden Fällen nach derselben verfahren werde. Da auch der Hospitaliten Hebungen so geringe sind, daß sie zur Verpflegung Hülfsbedürftiger bey weitem nicht hinreichen, solches aber wider die Absicht der Stifftung ist, so wird euch hiermit zur Erwegung gestellet, ob selbige bey dem ansehnlichen Überschuß der Hospital-Einnahme vor der Hand nicht einigermaßen an Geld und Korn zu verbeßern, in der Folge aber die Pröven so zu erhöhen, daß sie wenigstens zum nothdürftigen Unterhalt hinreichen, als worüber ihr euch zugleich zur fernern Entschließung des Consistoriums zu erklären habt. Sind euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beigethan." Diese Verfügung wurde erst am 9. Juli mundirt und am 12. Juli zur Post gegeben. Graf Hacke antwortete am

22. August 1788 aus Radewitz folgendes: „In Penkun seien 7 Elends-Hospital-Hufen niemals vorhanden gewesen, sondern nur 7 Mg., welche zur s. g. Elends-Gilde gehören. Wie in jeder Stadt verschiedene bürgerliche Zünfte, Innungen, Gilden und Gewerke beständen, so auch in Penkun. Unter denselben befinde sich nun auch eine, so Elends-Gilde genannt werde, welche 7 Mg. Acker in Cultur habe, wie dieses auch die Stadt-Matrikel von 1614 deutlich nachweise. Das also diese 7 Mg., so wie alle übrige Äcker der Schützen-, Knochenhauer-, Wollenweber &c. Gilden nicht für geistliche Stiftungen angesehen werden könnten, verstehe sich schon von selbst. In der Kirchen-Matrikel stehe auch von diesen 7 Mg., daß sie zum Hospital oder zum geistlichen Stift gehören, nicht eine Silbe, sondern die Stadt-Matrikel von 1614 erwähne sie unter den andern Gewerks-Äckern, woraus denn genugsam folget, daß es solcher Acker ist, der zu einer bürgerlichen Zunft gehört und worüber sowohl als alle übrige Äcker-Zünfte der Herrschaft die Aufsicht zustehet, ohne jemanden davon Rede und Antwort zu geben. Was hiernächst wegen der Hebungen der Hospitaliten erwähnt wird, so sei dieserhalb nur so viel anzuführen, daß die Hülfsbedürftigen nach der Stiftung das ihrige bekommen, und sich damit begnügen müssen, daß sie die Wohlthat genießen und die erhöhten Kornpreise ihnen nach den Umständen zu Hülfe kommen. Eine Erhöhung der Hebungen findet zur Zeit nicht statt. Das kleine Kapital des Hospitals, so ihm durch gute Wirthschaft geschafft worden, ist zu nothwendigen Bauten zu conserviren, denn wovon sollten solche sonst bestritten werden?"

Man sieht, Graf Hacke pflegte dem Consistorio gegenüber eine entschiedene Sprache zu führen! Das Consistorium verfügte denn auch unterm 11. September 1788 an den Präpositus Engelke zu Penkun, daß die 7 Mg. Elends-Land von seiner Oberaufsicht auszuschließen und lediglich der Grundherrschaft und der Kriegs- und Domainen-Kammer zu überlassen seien, woselbst in Fällen, daß die Elends-Gilde ihre Verbindlichkeit nicht erfülle, das Nöthige anzutragen sei; soviel aber die bessere Versorgung der Hospitaliten betreffe, habe der Präpositus einen Extract aus der Matrikel der künftigen Hospitals-Tabelle beizulegen, um daraus zu ersehen, ob sie überall die stiftungsmäßigen Hebungen erhalten.

Im Jahre 1789 war der Bretterzaun um den Hospitalsgarten gänzlich verfallen und keiner Reparatur mehr fähig. Zu seinem Ersatz war die Errichtung einer Steinmauer für am rathsamsten erachtet worden, weil eine hölzerne Bewehrung, wie die Erfahrung es gelehrt, den Leuten, die das Dein vom Mein nicht unterscheiden mögen, vielfältig zum Zielpunkte gedient hatte; nicht blos einzelne Bretter, nein, ganze Fächer waren entwendet, und dadurch unaufhörliche Herstellungen des verursachten Schadens, auf Kosten der Hospital-Kasse nothwendig geworden. Zufolge Berichts des Präpositus Engelke vom 28. September 1789 hatte das Hospital 440 Thlr. Capital in der Stettinischen Bank stehen, und nach Abzug der jährlichen Ausgaben noch einen namhaften Überschuß. So sah sich das Hospital im Stande, eine massive Bewehrung seines Gartens aufführen zu lassen. Die Kosten wurden auf Thlr. 239. 9. 11 veranschlagt. Bemerkenswerth ist dieser Anschlag wegen der Preise, verglichen mit denen von 1754. Damals kosteten u. a. 1000 Mauersteine 5 Thlr., jetzt 7 Thlr. 10 Gr.

Die Hospital-Ländereien wurden ehedem von sechs zu sechs Jahren auf Zeitpacht ausgethan. Im Jahre 1790 war eine dieser Pachtperioden abgelaufen, daher auf den 5. Mai 1790 ein Licitations-Termin zur neüen Verpachtung von Trinitatis 1790 bis dahin 1796 anberaumt wurde. Mit den frühern Pachterträgen verglichen, ergaben sich folgende Resultate:

	Alte Pacht.	Neue Pacht.
1. Die vier Hospital-Hufen	57 Thlr. 8 Gr.	58 Thlr. 21 Gr.
2. Ein klein. Würdekamp des Hospital-Provisors	1 „ 20 „	4 „ 16 „
3. Die Morgenländer im Mühlenfelde, enthaltend in 15 Pachtstücken 18 Mg. 254 Rth.; in der Alt-Stadt in 4 Pachtstücken 3 Mg. 75 Ruth.; im Galgenfelde 3 Pachtstücke 3½ Mg. enthaltend, im Büssowschen Felde 6 Pachtstücke mit 5½ Mg., endlich vor dem Stettinischen Thore, 1 Mg., worauf das Hospital steht, und 2¼ Mg., im Ganzen 33 Mg. 104 Ruth., Pommersch. Maaß, an Kornpacht	74 Schffl.	82 Schffl.

Genehmigt wurden die, vor dem gräflich Hackeschen Burg-Gericht zu Penkun abgegebenen, Meistgebote von Patronatswegen, jetzt vertreten durch die Gräfin A. v. Hacke, unterm 21. August, und vom Pommerschen und Kaminschen Consistorio am 9. September 1790.

Die Registraturen des Consistoriums müssen zur damaligen Zeit in großer Unordnung gewesen sein; denn nur dadurch ist es zu erklären, daß dem Präpositus Engelke unterm 24. Februar 1791 in Bezug auf das St. Jürgen-Hospital zu Penkun zehn Fragen vorgelegt wurden, deren Beantwortung aus den Vorakten zu entnehmen war; und noch seltsamer war es, daß die jetzige Verfügung von demselben Decernenten — dem Consistorial-Rath Hehlen — abgefaßt wurde, der die Penkuner Hospital-Angelegenheiten schon seit mehreren Jahren bearbeitet hatte, den Zustand des Hospitals also im Kopfe haben mußte. Auch in den Kanzeleien war man sehr saumselig: Die Verfügung vom 24. Februar wurde erst am 12. März mundirt und gelangte dann endlich am 20. März nach Penkun. Präpositus Engelke gab auf die zehn Fragen, die wir aus dem Vorhergehenden größten Theils kennen, durch seinen Bericht vom 26. März 1791 in nachstehender Weise Antwort: —

1. Von wem das Hospital und in welchem Jahre errichtet worden? — Beides ist unbekannt.

2. Wann die jährliche Rechnung abschließt? — Auf Johanni.

3. Wie weit geht der laufende Etat? — Dafern hierunter etwa das gegenwärtige baare Vermögen, oder die jährlichen sichern Einnahmen des Hospitals, oder die gewöhnliche Anzahl der Hospitaliten und die demselben zu verabreichenden Pröven verstanden werden, so bestehet:

a) Das Vermögen, laut Abschluß der Rechnung von Johanni 1789—1790 an Capitalien in der Bank zu Stettin . . . . Thlr. 440. —. —
An baarem Bestand . . . . „ 78. 20. 11
Summa . . . . . Thlr. 518. 20. 11

b) Seit der vorjährigen Licitation kommen in den nächstfolgenden Jahren jährlich ein, Hufen-Pächte und Pacht vom Würdekamp . . . . Thlr. 63. 11 Gr.

Die Pacht von den Morgenländern kann nicht bestimmt angegeben werden, indem sie theils in Natura entrichtet, theils nach dem Martini-Marktpreise bezahlt und berechnet wird. Nach 6jährigem Durchschnitt läßt sich indessen der Ertrag der Morgenländer ungefähr veranschlagen zu . . . . „ 24. — „
Dazu kommen die Zinsen der Capitalien zu a) mit . . . . . „ 11. — „
Summa . . . . . . Thlr. 98. 11 Gr.

c) Gewöhnlich werden 4, auch wol 5 und 6 Personen recipirt. Ein jeder Hospitalit erhält außer freier Wohnung und Nutzung eines Stücks Gartenland, jährlich 1½ Klafter Holz, das von Mitteln des Hospitals angekauft und angefahren wird, 4 Schffl. Roggen, 4 Thlr. Geld; dazu kommen noch 2 Thlr. aus der Accise-Kasse und was die Armen sonst quartaliter an Almosen mit dem Korbe und der Büchse sammeln, aber selten einige Groschen beträgt. Das Korn und Geld wird vierteljährlich, das Holz aber jedes Mal im Herbste verabreicht. Jetzt wohnen 3 Hospitaliten — 1 männlicher, 2 weibliche — im Hospital; eine vierte Hospitalitin wohnt bei ihren Anverwandten.

4) Ob Rendant, und wie viel Caution gestellt? — Das ist nie geschehen. Zum Provisor wird jedesmal ein Bürger, der Haus und Hof hat, erwählet, welcher der Regel nach, alle eingehende Ackerpächte sofort zur Lade abliefern muß, und nur so viel Baarschaft an sich behalten darf, als zur Bestreitung der Ausgaben des laufenden Vierteljahrs erfordert werden.

5. Wo steht die Kasse und wer hat die Schlüssel dazu in Verwahrung? — In der Präpositur; Präpositus und Provisor haben die Schlüssel.

6. Wozu ist diese Kasse nach der Fundation und Observanz gewidmet? — Zur Unterstützung abgelebter unvermögender Bürger, herrschaftlicher Unterthanen und Diener.

7. Wer sind Collatores beneficiorum? — Seit einer undenklichen Observanz die Herrschaft und der Präpositus.

8. Was besitzt das Hospital an Haüsern und anderen Grundstücken und wie hoch sind erstere assecurirt? — Das Hospital ist ein massives nicht altes Gebaüde, (von 1754—5) und daneben ein kleiner Holzstall von Fachwerk erbaut. Die Assecuranz beträgt 200 Thlr. Außer einem beim Hospital befindlichen kleinen Garten besitzt das Hospital 4 Landhufen, ingleichen 31½ Morgen Pomm. zu 300 Q.-Ruth. (weicht ab von der obigen Nachweisung der Morgenländer!)

9. Sind bei demselben besondere Vermächtnisse und Legate vorhanden?

10. Besitzt es Mobilien und worin bestehen sie? — Beide Fragen sind zu verneinen.

In den auf den 22. März 1796 und den 9. April 1802 angesetzten Terminen zur Licitation der Hospital-Äcker für die Pachtperioden von 1796—1802 und von 1802—1808 wurden folgende Meistgebote gethan:

		1796—1802.	1802—1808.
1.	Für die 4 Hospital-Hufen	Thlr. 73. 16 Gr.	103. 8 Gr.
2.	Für den kleinen Würdekamp	„ 4. 1 „	5. 1 „
3.	Körner-Pacht für die Morgenländer	Sch. 91. 1 Mtz.	85. 3 Mtz.

Das Consistorium ertheilte zu beiden Licitationen seine Genehmigung, nachdem die Patronin, Gräfin v. Hacke, ihre Einwilligung gegeben hatte. Die Consistorial-Verfügung betreffend die Pachtperiode 1802—1808, ist vom 1. Juli 1802 vom Consistorial-Rath Brüggemann, dem Verfasser der Beschreibung des Herzogthums Pommern, als Decernenten in Hospitalsachen, gezeichnet.

Engelke zeigte dem Consistorio am 6. Juni 1805 an, daß es ihm endlich geglückt sei, die Patronin zu einer Zulage für die Hospitaliten, bestehend in 1 Schffl. Roggen und 6 Gr. Geld, zu bewegen; und eben so habe sie auch seinen Antrag, dem 77 Jahre alten Hospital-Provisor Luckwald, der schon im 7jährigen Kriege als Feldwebel gedient, eine jährliche Zulage von 3 Thlr., so wie dem Küster 2 Thlr. aus Hospitalmitteln bewilligt. Engelke bat um Bestätigung dieser Zulagen, die mittelst Verfügung

vom 13. Juni 1805 erfolgte. Endlich wurde Engelke, der nun den Titel Superintendent trägt, am 28. Juli 1809 dahin vorstellig, daß er seines hohen Alters und seiner beständigen Kränklichkeit halber, das bisher verwaltete Amt eines Rechnungsführers niederlegen müsse und im Einverständniß mit der Patronin, Gräfin A. v. Hacke, seinen Sohn, den Rector und adjungirten Prediger Engelke zum Nachfolger vorschlage, für den er, als Entschädigung für seine Mühwaltung, eine Zulage von 6 Schffl. Roggen, 3 Klafter Brennholz und 10 Thlr. Geld aus Hospitalmitteln beantragte. Die Patronin hatte nur die Geldzulage bewilligt, und diese wurde denn auch, zahlbar von 1808 ab, vom Consistorio durch Verfügung vom 10. August 1809 (von Brüggemann unterschrieben) bestätigt.

Hiermit schließen die Akten des Consistoriums, die Angelegenheiten des Penkuner Hospitals betreffend, und nirgends findet sich eine Spur, daß die Kriegs- und Domainen-Kammer in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizei-Behörde an Bearbeitung dieser Angelegenheiten von Oberaufsichtswegen Theil genommen habe. Die Kammer, bei der neüen Einrichtung der Staatsgewalten, in Folge der Jenensischen Sindfluth von 1806, in ein Regierungs-Collegium verwandelt, gab alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Verwaltungs-Gegenstände an dieses ab, insonderheit, was die allgemeinen Landes-, Polizei-, die Gemeinde- und Stiftungs-Sachen betrifft, an die erste Abtheilung der Königlichen Regierung, das Consistorium dagegen an die zweite Abtheilung der neü gebildeten Regierungs-Behörde alle auf Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Geschäfte. Nun findet sich in den Akten der ersten Abtheilung eine Bemerkung vom 22. November 1850, worin der betreffende Registratur-Beamte sagt: „Nach dem Repertorio sind zwar im Jahre 1810 von dem Hospital zu Penkun Akten angelegt, ich habe sie aber der genausten Nachsuchung ungeachtet, nicht ermitteln können, sie auch während meiner Verwaltung nicht im Gebrauch gehabt. Bei der zweiten Abtheilung sind keine Akten vom Hospital vorhanden."

Hiernach ist in der Geschichte dieser milden Stiftung eine 40jährige Lücke, die nur Bruchstückweise ausgefüllt werden kann. In diese Periode trifft die Gemeinheits-Theilung, welche 1841 bestätigt wurde, und vermöge derer das Hospital mit seinen Ländereien aus der Gemeinschaft der übrigen in der Feldmark Angesessenen ausschied; es treffen in diesen Zeitraum aber auch die ersten Vererbpachtungen des gedachten Grundbesitzes, die im Jahre 1835 Statt fanden, und es gehört hierher ein Wechsel in der Person des Patronats, welches von der gräflich Hackeschen Familie, als Besitzerin des Schloßgutes Penkun, auf die v. d. Ostenschen Familie übergegangen war.

Die neüen Akten beginnen im Jahre 1850 mit einer Vorstellung des Justizraths Luckwald in Schwedt (ohne Zweifel ein Nachkommen des oben erwähnten Hospital-Provisors), worin sich derselbe als Mandatarius der drei Geschwister v. d. Osten, denen das Ritter- und Schloßgut Penkun gehört, ausweiset, und unterm 25. October 1850 bei der Königlichen Regierung Beschwerde darüber führt, daß wegen Verwaltung des Hospitals St. Georg seit Jahren nicht Rechnung gelegt worden sei. Diese Beschwerde führte zu einem unerquicklichen Schriftwechsel zwischen der Ober-Aufsichts-Behörde und dem Magistrate zu Penkun, der nach drei Vierteljahren mit Anzeige von Thatsachen endigte, von der man seit Jahrhunderten durch die Matrikel Kenntniß hatte. Im Jahre 1854 alleiniger Besitzer des Schloßgutes Penkun und des damit verbundenen Patronats geworden, fand der Lieutenant v. d. O. die Hospital-Rechnungen seit 1841 rückständig. Auf die auch von ihm geführte Beschwerde ließ die Königliche Regierung im Monat März 1858 die Penkuner Hospital-, so wie die Kirchen-Rechnungs-Angelegenheiten durch einen Commissarius untersuchen, der die vom Patrone gerügten Unordnungen, Vernachlässigungen, Verschleppungen bestätigt

fand. Es ist daraus abermals ein weitläufiger Schriftwechsel entsprungen, der im Jahre 1861 durch den Tod des bisherigen Rechnungsführers seinen Abschluß erhalten hat, und aus dem hier nur hervorzuheben ist, daß am Ende des Jahres 1859 das Vermögen des Hospitals St. Georg, abgesehen von dessen Grundbesitz, 5842 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. betrug, bestehend in 5120 Thlr. in Geldpapieren und Schuld-Dokumenten und Thlr. 722. 29. 2 baaren Bestandes. Ob bei diesem günstigen Vermögens-Zustande der Stiftung die Zahl der Hospitaliten vermehrt, oder die Hebungen der vorhandenen Prövener verbessert worden seien, geht aus den Akten nicht hervor. Welchen Antheil das Schloßgut Penkun im Lichte der Gegenwart an den Beneficien des Hospitals hat, wird weiter unten angemerkt werden.

Das v. d. Ostenschen Stipendium für Theologen besteht seit dem Jahre 1634, die Stiftungs-Urkunde aber ist nicht mehr vorhanden. Von seinem Vorhandensein weiß man nur durch Auszüge aus dem, im Jahre 1659 oder 1660 geschriebenen, Hausbuche der Ilsabeth Catharine v. d. Osten, von denen der erste also lautet: „1000 Thlr. hat meines lieben Mannes seel. Bruder Henning v. d. O. — (Capitain-Lieutenant in Schwedischen Diensten, der vor der Festung Hameln geblieben ist) — vermocht zu einem Stipendium, daß jährlich die Zinsen davon einem Studenten so Theologiae studiren, sollen davon gereichet werden, welches zu seinem Gedächtniß weilen er keine Kinder gelassen stets während so bleiben soll, welches wir bis Anno 1659 allemahl richtig ausgegeben." Und der zweite Extract: „Wegen des Stipendium so meines liebsten (Mannes) seel. Bruder vermagt jährlich an arme Studenten so Theologiae studiren zu wenden ist bezahlt von seider Anno 1634 her jährlich 30, auch 40 auch zuweilen 50 oder 60 Thlr. es soll aber jährlich 60 Thlr. darzu angewendet werden laut seiner Verordnung." Beglaubigt sind die Auszüge mit den Worten: „Daß diese beyde Extracte deren avthentiquen productis von Wort zu Wort gleichlautend sind, bescheinige hiermit provie collatione in fidem. Stettin den 23. Augusti 1758. Joh. Christopfer Thilo, Raht und Lehn Secretarius." Die General-Lieutenant Sophie Albertine Gräfin v. Hacke, geb. v. Creütz, hat dieses Stipendien-Capital der 1000 Thlr. laut Sentenz vom 29. April 1757 beim Ankauf der Penkunschen Güter über sich genommen, auch die Vormünder der gräflich Hackeschen Minorennen dies anerkannt und ist selbiges Capital darauf unterm 23. August 1758 auf Penkun, Büssow, Battingsthal, Friedefeld, Storkow und Wolin eingetragen und stand darauf Rubr. III., Nr. 1., also primo loco, versichert. Als August Wilhelm v. d. Osten im Jahre 1817 das Schloßgut Penkun nebst der wüsten Feldmark Büssow von den gräflich Hackeschen Geschwistern kaufte, übernahm er das Stipendien-Capital der 1000 Thlr. auf Penkun ꝛc. allein, und mußte es daher bei den Gütern Battingsthal, Friedefeld, Storkow und Wolin im Hypothekenbuche löschen lassen, wozu er den Consens der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 12. April 1818 nachsuchte, welcher am 25. September desselben Jahres ertheilt worden ist. Die Collation dieses Stipendiums steht dem Besitzer des Schloßgutes Penkun zu, der dasselbe, nach Ausweis der Akten, mit 50 Thlr., dem Zinsenertrage des Capitals, nach Umständen und seiner freien Entschließung bald einem einzigen Studirenden der Gottesgelahrtheit verliehen, bald aber auch wol unter zwei Studirende vertheilt, dasselbe auch entweder auf das ganze Triennium, oder auf Theile desselben bewilligt hat. Seitdem Penkun wieder ein Besitzthum der Familie v. d. O. ist, haben die Collatoren nicht selten die bittere Erfahrung der Undankbarkeit Seitens der Stipendiaten gemacht, so daß diese milde Stiftung anstatt Freüde zu bereiten, ihnen vielfachen Verdruß herbeigeführt hat. Es entsteht indessen die Frage, ob 5 pCt. Zinsen vom

Stipendien-Capital den Absichten des Stifters, Henning v. d. O. entsprechen, da nach dem zweiten Auszuge des Hausbuchs der Frau Ilsabeth Catharine v. d. O., er jährlich 60 Thlr. zu dem Stipendio verordnet hat?

Das Müllersche Legat hat die nachstehende Stiftungs-Urkunde zum Grunde: „Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit! Wir beyderseits Eheleute: Ich Samuel Daniel Müller, Amtmann zu Pencun, und Ich Margarethe Elisabett Klebenowin, sind entschloßen von denen uns von Gott geschenkten zeitlichen Gütern, der Kirchen zu Pencun zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung seines Wortes 400 Thlr. zu schenken. Wir schenken also der Kirchen zu Pencun Vier hundert Reichs Thaler auf folgende Art: I. Die von diesen 400 Thlr. fallenden 20 Thlr. Zinsen soll der Rector der schulen weil er ohne dieß schlecht besoldet ist, jährlich von der Kirchen zu genießen haben. II. Dafür soll er alle 14 Tage des Sonntags Nachmittags, wenn auch 2 oder 3 Festtage einfallen den letzten Nachmittags predigen, damit die Gemeine allhier, zu ihrem Unterricht und Seelen Erbauung alle Sonn- und Festtage 2 Predigten haben möge. III. Dieses Legatum soll seine unverrückte Fortdauer haben, so lange Kirche und Schule in Pencun sind, deren Erhaltung wir dem lieben Gott insbesondere im Gebete täglich vorzutragen nicht ermangeln werden. IV. Zu mehrerer Versicherung, daß dieses Legatum so und nicht anders gebrauchet werden solle, haben wir Sr. Hochwohlgeboren d. Hrn. Hauptmann Christian v. d. Osten als Kirchen- und Schulen-Patronum, und Sr. Hochwürden d. Hrn. Christoph Ludolph Wernich als Pastorem dieser Kirchen, wie auch Praepositum des Synodi und Ephorum der Schulen, ersucht, unser Legatum mit Dero namentlicher Unterschrift im Namen der Kirche, Ihrer Selbst und Dero Erben und Nachfolgern bis auf ewige Zeiten zu corroboriren und zu versichern. Dabey Patronus, Pastor und Provisores dieses im Namen der Kirchen sich anheischig gemacht haben, dahin zu sehen, daß dieses Legatum allezeit als eine separate Stiftung bey der Kirchen bleibe, und wenn die hiesige Kirche aus denen ietzigen Schulden heraus wäre, dahin zu sorgen, daß solches Capital an andere Orte sicher placiret und untergebracht werde, auch soviel möglich als ein separates Legatum verbleibe. Damit also diese Sache ihre völlige Richtigkeit erlange, so ist diese Disposition dem Hochwürdig Pommerschen Königl. Consistorio zur Confirmation offeriret. Penckun den 12. December 1747. S. D. Müller. M. E. Klebenowin. C. v. der Osten. Christoph Ludolph Wernich, Past. et Praep. Jakob Gretke, Kirchen-Vorsteher. Christian Taege, K. V." Bestätigt wurde diese Schenkung vom Consistorio unterm 11. Januar 1748 und der Betrag derselben mit 400 Thlr. nach Ableben des Amtmanns Müller von dessen Wittwe an die Kirche eingezahlt am 26. Januar 1748. *) Im Jahre 1819 kam es, bei Revision der Kirchen-Rechnung, zur Sprache, daß die Kirchen-Administration ganz gegen den ausdrücklichen Willen der Testatoren die legirten 400 Thlr. mit den übrigen Capitalien der Kirche vermischt und so nach und nach zu den Ausgaben derselben verwendet hatte. Die Königliche Regierung tadelte dies Verfahren und wies den Superintendenten Engelcken zu Penkun unterm 26. November 1819 an, das Legat in seiner ursprüng-

*) Samuel Daniel Müller, Amtmann auf Schloß Penkun, hat sich auch anderweitig um die Penkuner Kirche verdient gemacht. Er war es, der dieselbe im Jahre 1742 mit einer Orgel beschenkte, die aber nach fünf und achtzig Jahren in einem so kläglichen Zustande war, daß sie nicht mehr gespielt werden konnte; dieserhalb sollte sie 1827 durch eine gründliche Aufbesserung wiederhergestellt werden; die Kosten dieser Wiederherstellung wurden vom Stettiner Orgelbauer Grüneberg auf 650 Thlr. veranschlagt.

lichen Verfassung wiederherzustellen. In Folge dessen erscheint denn auch das Müllersche Legat in den Etats und Rechnungen der Kirchen- und der Schul-Kasse bis etwa zum Jahre 1833 abgesondert, während es in neüerer Zeit, von 1854 ab auf dem Schul-Kassen-Etat beim Nachweis des Rector-Einkommens mit einem Zuschuß aus Kirchenmitteln zusammen geworfen ist, was den ursprünglichen Bestimmungen nicht entspricht.

Schulwesen. Obwol eine lange Reihe von Jahren äußern und innern Friedens verflossen war, während dessen der Volksunterricht eine vollständige Umwandlung zum Bessern erfahren hatte, wurde trotzdem noch zu Ende der 30ger Jahre die Klage laut, daß Penkun fast die einzige Stadt des Regierungs-Bezirks Stettin sei, in welcher die Schul-Einrichtungen noch beinahe ganz in ihrer alten Verfassung geblieben, ungeachtet der höchst ungenügende Zustand derselben längst von allen Seiten anerkannt worden. Damals handelte es sich um Erbauung eines neüen Schulhauses. Die Baukosten auf 4000 Thlr. in runder Summe veranschlagt, waren aus Kirchen- und aus Kämmereimitteln zu decken. Die Ausführung des Baues verschleppte sich Jahre lang, so daß erst unterm 25. Mai 1845 der Superintendent Engelcken anzeigen konnte: das neüe Schulhaus sei nun fertig und der Benutzung übergeben, wobei er die Bemerkung einfließen ließ: „Der Anfang zu einem bessern Schulwesen in Penkun ist nun zwar geschehen, aber es bleibt noch viel zu thun übrig. Um dies einzuleiten, werde ich die Schul-Deputation zur Entwerfung einer vollständigen Schulordnung veranlassen. Es wird wol nicht ausbleiben, daß der erste Entwurf hin und her geht und einige Mal durchgearbeitet werden muß, sobald es aber damit zu einiger Maßen genüglicher Gestaltung gediehen sein wird, werd' ich ihn zur Prüfung vorlegen." Im Jahre 1852 wurde eine außerordentliche Revision der Schule abgehalten, die erste wieder seit 1841. Innerhalb dieses Zeitraums war das neüe Schulhaus gebaut und die Schule von 3 Klassen auf 4 Klassen erweitert. Es durfte erwartet werden, daß bei solcher Verbesserung ihrer aüßern Lage sie auch in ihrem Innern beträchtlich gehoben sein würde. Diese Erwartung bestätigte sich aber nicht, denn die Schule leistete, im Ganzen genommen, in ihrem erweiterten Zustande nicht mehr, als vor 11 Jahren, in manchen Beziehungen sogar noch weniger als damals. Mit Einem Wort, das Schulwesen der Stadt Penkun stand auf sehr niedriger Stufe, und es war daher dringend nothwendig, daß die städtischen Behörden mit vereinten Kräften zusammen wirkten, um einen bessern Zustand der Dinge herbei zu führen. Dahin gehörte zuvörderst und vor Allem, daß ein regelmäßigerer Schulbesuch eintrete. Schon daß am Revisionstage, 9. Juni 1852, von den 307 Schülern, Knaben und Mädchen, welche die Schule überhaupt aufgenommen hatte, nur 147 gegenwärtig waren, also noch nicht die volle Hälfte derer, die hätten zugegen sein sollen, und dies zu einer Jahreszeit, welche auch in einer Ackerstadt nicht eben dringende Theilnahme der Kinder an ländlichen Arbeiten fordert, ließ auf große Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs schließen, welche zu anderen Zeiten, nach Ausweis des Tagebuchs, so groß war, daß nur einige wenige Kinder zur Schule kamen. Schul-Deputation und Magistrat zu Penkun wurden demgemäß von der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 31. Juli 1852 angewiesen, dem eingerissenen Übel mit allen gesetzlichen Mitteln zur Bestrafung der Schulversaümnisse entgegen zu treten, und dabei keiner unzeitigen Nachsicht Raum zu geben, welche saumselige Ältern nur immer gleichgültiger gegen die Schule macht; zugleich aber auch für die alsbaldige Errichtung einer neüen Grundklasse, der 5ten Klasse des ganzen Schulsystems, Sorge zu tragen, da die angemessene Beschäftigung einer Zahl von 118 Kindern, welche der vorhandenen Grundklasse überwiesen waren, die Kraft eines einzelnen Lehrers übersteigt, und den Unterricht

völlig illusorisch macht. Der Magistrat ließ ½ Jahr auf Antwort warten; endlich gefiel es ihm am 26. Februar 1853 zu berichten, daß er mit der Stadtverordneten-Versammlung wegen Einrichtung einer 5ten Schulklasse und eines 5ten Lehrers einig geworden sei, die Ausführung dieses Beschlusses jedoch voraussichtlich bis Michaelis 1853 verzögert werden dürfte. Die Frage wegen der Schulversäumnisse blieb in dem Berichte in so weit unerörtert, als der Magistrat nur bemerkte, „er werde sie mit aller Strenge rügen." Auch im Sommer 1853 fand sich Gelegenheit, den Mangel an den nöthigen Schul-Utensilien zu tadeln, dem indeß im Herbste abgeholfen wurde. Gleichzeitig zeigte der Magistrat unterm 4. und 8. November, so wie unterm 28. December 1853 an, daß die baulichen Einrichtungen der 5ten Schulklasse beendigt und ein Lehrer für dieselbe angenommen sei. Bei dieser Gelegenheit brachte es der Magistrat zur Sprache, daß nach von ihm bestätigten Stadtverordneten-Beschluß, die Verpflichtung zur Leistung des Schulgeldes, welches bisher lediglich von Ältern schulpflichtiger Kinder erhoben worden, in eine allgemeine Communal-Last verwandelt sei und der Schulfonds künftig, vom 1. Januar 1854 ab, nach dem Communalsteuer-Fuß aufgebracht werde, daher denn auch die bisherige Schul-Kasse aufgelöset und mit der Stadt-Haupt-Kasse vereinigt werde. Die Königliche Regierung erklärte sich mit der zuletzt erwähnten Maßregel nicht einverstanden, forderte vielmehr den Magistrat mittelst Verfügung vom 6. Januar 1854 auf, die Einnahmen und Ausgaben des Schulwesens nach wie vor auf einen abgesonderten Etat zu stützen. Nun aber brach der unheilvolle 31. Juli 1854 über das unglückliche Städtchen aus, das große Brandunglück, welches auf eine längere Zeit einen völligen Stillstand des Unterrichts herbei führte und in seinen Folgen so nachgewirkt hat, daß erst jetzt, nach Ablauf von zehn Jahren, von den Penkuner Schuleinrichtungen gesagt werden kann, sie seien befriedigend und allen billigen Erwartungen entsprechend, nicht blos was den Lections-Plan, den Fleiß der Lehrer, sondern auch den Schulbesuch betrifft, der ein entschieden besserer geworden ist, wozu die Polizei-Verwaltung unermüdet beigetragen hat.

Dem neuesten Berichte, vom 30. April 1864, zufolge, besteht die Penkuner Stadtschule aus 3 gemischten Grundklassen für Knaben und Mädchen, aus 1 ersten Mädchen- und 1 ersten Knabenklasse. Die Schule ertheilt Unterricht von der zweiten Grundklasse an aufwärts in der Erdbeschreibung; von der ersten Grundklasse an in der Geschichte und in der Naturgeschichte, welche in der ersten Knabenklasse bis zu den Grundlehren der Physik gesteigert wird; diese Knabenklasse erhält auch Unterricht in den Anfangsgründen der Raumlehre und der lateinischen Sprache; die französische Sprache wird nicht allein in dieser, sondern auch in der ersten Mädchenklasse getrieben. Die Erweiterung des Unterrichts über das gewöhnliche Ziel der Volksschule einer kleinen Ackerstadt ist auf den besondern, lebhaft ausgesprochenen Wunsch einer Anzahl von Familienvätern angeordnet worden, die es eingesehen, daß der Mensch, in Zeit und Raum lebend, schon in der Jugend über Zeit und Raum aufgeklärt werden müsse und die Kenntniß des Lateinischen, wenn auch nur in seinen Rudimenten, nicht entbehren könne, da es das Verständniß der neueren Sprachen der romanischen Völkerwelt vermittelt. Die Mädchen aus der ersten Grundklasse und die ganze erste Mädchenklasse erhält Unterricht in weiblichen Handarbeiten, unter denen man Häkeln, Tapisseriesticken u. d. bemerkt, nicht aber Wäschezuschneiden und Flicken ꝛc., Gegenstände der Handarbeit, welche der künftigen Hausfrau und Familienmutter nothwendigere Dinge sind, als jene Luxusartikel! Der Unterricht der Knaben hat sich, in Ermangelung von Turngeräthschaften, auf Übungen im Gehen, Laufen und Springen beschränkt, was nicht übel ist! Die Schul-Deputation beabsichtigt die Errichtung einer 4ten

gemischten Grundklasse, die aber z. Z., August 1864, noch nicht zu Stande gekommen ist. Demnach würden die Schulkinder folgender Maßen zu vertheilen sein: —

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
4te Grundklasse	45	55	100
3te Grundklasse	34	50	84
2te Grundklasse	32	39	71
1ste Grundklasse	31	33	42
Obere Knabenklasse	36	—	36
Obere Mädchenklasse	—	42	42
Summa	178	219	397

Anfangs 1862 waren zur Schule angemeldet .	183	189	372
Im schulpflichtigen Alter standen aber gleichzeitig	169	182	349
Unterschied	16	7	23

Woraus hervorgeht, daß mehr Kinder angemeldet waren, bezw. die Schule besuchten, als Kinder des schulpflichtigen Alters vorhanden waren, wozu die Rüge der Schulversäumnisse einer Seits, andrer Seits aber auch die Erkenntniß der Ältern beigetragen haben mag, daß „Wissen und Können" die sicherste Ausstattung ist, die dem Sohne, der Tochter auf der Lebensbahn mitgegeben werden kann.

Weiter oben ist in dem Stadt-Haushaltungs-Etat für das Jahr 1864 ein besonderer Titel für die Schul-Kasse enthalten, woraus folgt, daß sich die Königliche Regierung mit der Rechnungsführung der Schul-Kasse Seitens des Stadtkämmerers und der Verschmelzung des Schul-Etats mit dem Kämmerei-Etat einverstanden erklärt, obgleich die Akten ein hierauf bezügliches Schriftstück nicht enthalten. Der letzte abgesonderte Schul-Kassen-Etat der sich in den Akten findet, bezieht sich auf die dreijährige Periode 1857—1859, und schließt mit 655 Thlr. in Einnahme und Ausgabe. Wir entnehmen daraus folgende Einzelheiten in Betreff des Einkommens des ersten und zweiten Lehrers, die beide zugleich Kirchen-Beamte sind.

Der Rector hat aus der Schul-Kasse an Schulgeld 86 Thlr. 15 Sgr., an Holzgeld Thlr. 15. 12. 6, zusammen . . . . Thlr. 101. 27. 6

Außerdem bezieht derselbe als Rector und Nachmittags-Prediger:

A. An Natural-Nutzungen, die allesammt sehr niedrig angeschlagen sind. . . . . „ 108. 15. —

Nämlich: Dienstwohnung nebst Garten 16 Thlr., Dienstacker 20 Mg. 56 Ruth. 48 Thlr., 25 Schffl. Roggen à 1 Thlr., 17½ Schffl. Gerste à 20 Sgr., 30 ℔. Rindfleisch à 2 Sgr., 20 ℔. Speck à 20 Sgr., 20 ℔. Kuhbutter à 3 Sgr., 20 ℔. Schafbutter à 4 Sgr., ½ Achtel Kuhkäse 15 Sgr., ½ Achtel Schafkäse 20 Sgr., 3 Fafelgänse 2 Thlr., 10 Hähne à 3 Sgr., ½ Schffl. Salz 1 Thlr. 20 Sgr.

B. An Gehalt und feststehenden baaren Geldeinkünften . . . „ 136. 20. —

und zwar: Schulgeld für Armen-Kinder aus der Hospital-Kasse 15 Thlr., Gehalt aus der Kirchen-Kasse 71 Thlr.

Zu übertragen. . . . . . Thlr. 347. 2. 6

Übertrag . . . . . Thlr. 347. 2. 6
15 Sgr. (incl. der 20 Thlr. Zinsen aus dem Müllerschen Legat), und aus der Kämmerei-Kasse 5 Thlr., so wie an Holzgeld von derselben Kasse Thlr. 25. 12. 6, Fischgeld vom Schloßgute 22 Sgr. 6 Pf., Quartalgelder aus der Stadt 48 Thlr.

C. An accidentellen Einkünften, Stolgebühren, nach dem Anschlage . . . . „ 26. 17 6

Summa des Einkommens des Rectors . . . . Thlr. 373. 20. —

welches bei den, zu sehr geringen Preisen veranschlagten, Natural-Nutzungen auf mindestens 400 Thlr. zu schätzen sein dürfte.

Der zweite Lehrer hat aus der Schul-Kasse 83 Thlr. 15 Sgr. Schulgeld, und eben so viel Holzgeld als der Rector, überhaupt . . . . Thlr. 98. 27. 6

Außerdem bezieht derselbe als Cantor und Organist:

A. An Natural-Nutzungen, bei denen die obige Bemerkung gilt „ 77. 15. —
und zwar: Dienstwohnung und Garten 12 Thlr., Nutzung von 11 Mg. 111 Ruth. Dienstacker 30 Thlr., 32 Schffl. Roggen à 1 Thlr., Brodgeld 3 Thlr. 15 Sgr.

B. An Gehalt und festen baaren Einkünften . . . . „ 44. 12. 6
Nämlich: Aus der Kirchen-Kasse 13 Thlr., aus der Kämmerei-Kasse 3 Thlr., aus der Hospital-Kasse eben so viel, Holzgeld aus der Kämmerei-Kasse Thlr. 25. 12. 6.

Summa des Einkommens des Cantors und zweiten Lehrers Thlr. 220. 25. —

Eine Privatschule gibt es in Penkun zur Zeit nicht. Im Jahre 1840 hielt sich ein Candidat der Gottesgelahrtheit daselbst auf, der den Kindern einiger Familien gemeinschaftlich Unterricht ertheilte und das allervortheilhafteste Zeugniß des Magistrats sowol als des Superintendenten Engelcken für sich hatte, diese Art von Familienschule aber eingehen ließ, als zwei Jahre nachher die Königliche Regierung als Bedingung zur Fortsetzung derselben des Unternehmers Prüfung pro Schola verlangte. Zu Ende des Jahres 1861 kamen sieben Familienväter der Stadt Penkun bei der Königl. Regierung mit der Vorstellung ein, daß sie in Rücksicht auf die Überfüllung der Klassen der Stadtschule, wobei der Unterricht ihrer Kinder nicht gedeihen könne, sich vereinigt hätten und fest entschlossen seien, eine Privatschule zu gründen, deren Schülerzahl auf 30 festgesetzt worden sei. Sie baten, ihren „festbestimmten Vorsatz" zur Gründung einer Privatschule unter Leitung eines von ihnen „ernannten" Lehrers zu genehmigen. Die für diesen namhaft gemachten Lehrer nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule konnte indessen Seitens der Königlichen Regierung nicht ertheilt werden, weil derselbe seinem öffentlichen Schulamte zwar freiwillig entsagt hatte, aber nur um einer Disciplinar-Untersuchung zuvorzukommen, welche ohne Zweifel seine Amtsentlassung zur Folge gehabt haben würde.

Die kleine Juden-Gemeinde zu Penkun hält für ihre Kinder einen Elementar- und Religionslehrer, der zugleich Schächter und Vorbeter ist, und von ihr verhältnißmäßig anständig besoldet wird. Sie gibt ihm ein fixirtes Jahrgehalt von 130 Thlr.

für Wohnungsmiethe 20 Thlr., an Heizungskosten 10 Thlr., an Feiertagsgeschenken 10 Thlr. und sichert ihm an Nebeneinkünften als Schächter 40 Thlr. zu. Der Elementar-Unterricht beschränkt sich auf die Grundzüge der hebräischen Sprache. Im Jahre 1859 zählte die Gemeinde 18 schulfähige Kinder. Sie wechselt oft mit der Person des Lehrers. Die ersten Anfänge der gottesdienstlichen Verrichtungen stammt aus dem Jahre 1851, wo 4 Familien eine Stube zu derartigen Zusammenkünften gemiethet und einen Vorbeter angenommen hatten.

Die Penkuner Schützengilde hat einen Gildebrief vom Jahre 1433. Im Jahre 1838 nahm sie ein, den Zeitverhältnissen entsprechendes, neües Statut an, das mit der Genehmigung des Magistrats von diesem der Königlichen Regierung unterm 21. Januar 1839 zur Bestätigung eingereicht wurde. Ein halbes Jahr nachher war diese noch nicht erfolgt, weshalb der Magistrat sich veranlaßt sah, die Sache in Erinnerung zu bringen, worauf er unterm 7. September 1839 beschieden wurde, daß, bevor die Bestätigung des Statuts erfolgen könne, ein Hypothekenschein von dem Grundbesitz der Gilde einzureichen sei, damit man zu beurtheilen vermöge, ob dieselbe bereits als Körperschaft constituirt und als solche auch von Gerichtswegen anerkannt sei. Die Akten besagen nicht, daß der verlangte Hypothekenschein vorgelegt und die Statuten-Bestätigung erfolgt sei; dagegen gedenken sie seit dem Jahre 1850 zweier drolliger Beschwerde-Fälle, wovon der erste die Ausstoßung eines Schützenbruders aus der Gilde, und der andere die versagte Aufnahme in dieselbe betrifft. Die erste Beschwerde wurde kurz erledigt, die zweite aber durch alle Instanzen, sogar bis an den Thron, geführt, ohne daß in der ursprünglichen Bescheidung, — dahin lautend, daß „die Regierung keine Veranlassung habe, auf die Schützengilde, nachdem sie durch einstimmigen Beschluß die Aufnahme des Beschwerdeführers abgelehnt habe, in der gewünschten entgegengesetzten Richtung auf dieselbe einzuwirken" — irgend etwas geändert werden konnte. In den betreffenden Verhandlungen, welche lange geschwebt haben, kommt über den — Schützensüchtigen und seine Verhältnisse die gutachtliche Äußerung vor, „er thäte besser, sich von Vergnügungen, die Geldopfer erfordern, fern zu halten." Also sieht man auch in Penkun das Schützenwesen nur als ein Vergnügen mit — Knalleffekten an; wo aber bleibt der Zweck der Gilde, der nach dem Stiftungsbriefe von 1433 darin besteht, „dem Schloßgute, ihrem Herrn und dem Lande in Nöthen mit Waffen zu dienen." Haben die Schulenburge, die Osten, die Hacke's und wieder die Osten, als Herren der Gilde, jemals die Dienste der tapferen Schützen von Penkun in Anspruch genommen? —

Nützlicher als diese Rudera mittelalterlicher Einrichtungen, die für ihre Zeit ganz angemessen waren, ist die Gesellschafts-Sterbe-Kasse, welche von 206 Einwohnern des Städtchens Penkun im Jahre 1845 gestiftet worden ist, und deren, aus 21 Paragraphen bestehendes Grundgesetz vom 21. Juni unterm 11. August des genannten Jahres die Bestätigung des Ober-Präsidenten von Pommern erhalten hat. Im Jahre 1859 beschlossen die Mitglieder in einer General-Versammlung den Reserve-Fonds zu erhöhen, allein die Gesellschaft, welche durch ihren Vorstand die Genehmigung dieses Beschlusses bei der Königlichen Regierung nachsuchte, erhielt selbige nicht. Der Reserve-Fonds, welcher statutenmäßig die Summe von 150 Thlr. nicht übersteigen soll, war damals bereits auf Höhe von 500 Thlr. angewachsen, daher der Fortbestand der Gesellschaft bei den vorschriftsmäßigen Beiträgen mehr als gesichert. Ein Capital von mehreren tausend Thalern anzusammeln, wie die General-Versammlung es im Sinne hatte, entspricht durchaus nicht dem Zweck derartiger Vereine. Dem-

gemäß wurde der Vorstand von der Königlichen Regierung unterm 28. April 1860 angewiesen, der bereits vom Penkuner Magistrat ertheilten Vorschrift Folge zu geben, sich der Einziehung von Beiträgen so lange zu enthalten, bis der Reserve-Fonds wieder auf die ursprüngliche Höhe von 150 Thlr. herabgesunken, wie dies der §. 4. des Statuts ausdrücklich vorschreibt.

Ablösungs- und Separations-Receß von Neuhof. Diesem Vorwerke und Allodialgute stand auf dem Penkunschen Stadtfelde die Berechtigung zu: a) mit den Gellschafen den örtlich begränzten Theil des Garzschen, Steinbergschen und Mühlenfeldes; b) mit der ganzen Schäferei, ingleichen mit Schweinen und Gänsen, das Vierkenfeld; c) mit den Gellschafen und dem Rindvieh den Penkuner Busch, und d) mit der ganzen Schäferei die Wintersaat in den vorbenannten Feldern zu behüten. Außerdem gehörten zum Vorwerke Neuhof 93 Mg. 31 Ruth. Acker, der im Vierkenfelde mit dem Bürgeracker in Gemenge lag, dessen Separation, und die Ablösung der oben gedachten Hütungs-Gerechtigkeit, in Folge der 1823 eingeleiteten Gemeinheits-Theilung *) nach mehrjähriger Verhandlung erfolgt ist, worüber am 9. und 16. November und am 16. December 1830 ein Receß zwischen 1) dem Kammerherrn Wilhelm George Werner, Grafen v. Hacke, für sich und in Vollmacht seiner 6 Geschwister, Carl Alexander Wilhelm, Kammerherr und Hofmarschall zu Düsseldorf; August Heinrich Bogislaw; Georg Gustav Leopold, General-Lieutenant und erster Commandant von Magdeburg; Charlotte Friederike Christiane Adelaide, vermälte v. Jagow; Wilhelmine Philippine Elisabeth, vermälte v. Marschall; und Eduard Friedrich, Grafen und Gräfinnen v. Hacke, als Besitzer des Vorwerks und Allodialgutes Neuhof; 2) dem Besitzer der Erb- und Allodialgüter Penkun und Büssow, August Wilhelm v. d. Osten, zugleich als Patron der Kirche und des St. Georgen-Hospitals in Penkun; 3) dem Superintendenten Engelke, als Vertreter der mit Acker ausgestatteten Pfarre daselbst; 4) den Kirchen-Vorstehern; 5) dem Versteher des St. Georgen-Hospitals; 6) den Bevollmächtigten der Penkunschen Stadtgemeinde, abgeschlossen worden, folgenden nähern Inhalts: — Der gegenwärtigen Auseinandersetzung wird das vom Conducteur Pickel 1826 auf den Grund der Schulzeschen Karte vom Jahre 1767 gefertigte Bonitirungs-Register, zum Grunde gelegt, und beides, Vermessung und Bonitirung als richtig anerkannt (§. 1.). — Nach einer zugelegten Berechnung empfängt das Vorwerk Neuhof zur Abfindung für den im Besitz gehabten Acker von 93 Mg. 31 Ruth. und für die vorbenannte Hütungs-Befugniß an Acker 249 Mg. 30 Ruth., an Wiesen 0. 37, an Hütung 7. 4, an Gewässer 9. 63, an Wegen und Unland 2. 166, Summa 268 Mg. 120 Ruth. (§. 2.). — Diese Landungen werden der Neuhofer Feldmark vom 4ten Hügel am Schloßsee in gerader Linie bis zur Lukowschen Gränze gehend zugelegt. Diese Linie durchschneidet den Kahnpfuhl, welcher künftig ganz zu Neuhof gehört, dessen Gränzen der jedesmalige Wasserstand bestimmt (§. 3.). — Die Fischerei in dem Kahnpfuhle war bisher zwischen dem Vorwerk Neuhof und der Penkunschen Bürgerschaft gemeinschaftlich. Die letztere verzichtet auf die künftige Ausübung des Rechts und überläßt dem Vorwerk Neuhof die alleinige Fischerei in dem genannten Pfuhle (§. 4.). — Dieselbe wird dafür durch den Werth von 5 Mg. Acker 4ter Klasse entschädigt, welcher der Penkunschen Kämmerei bei der

*) Sie wurde auf Antrag des Gutsherrn von Schloß Penkun, August Wilhelm v. d. Osten, ins Werk gerichtet, und fand an der Bürgerschaft, die in der Aufhebung der Gemeinheit für sich und ihre Nachkommen nur Jammer und Elend erblickte, den lebhaftesten Widerspruch.

Ausführung der Gemeinheits-Theilung der Feldmark Penkun überwiesen wird, wozu der Gutsbesitzer v. d. Osten, die Pfarre, die Kirche, das Hospital und die gesammte Ackerbau treibende Commune nach Verhältniß ihres Ackers beitragen. Die Ausmittelung des Beitrages und die Überweisung soll durch den, über die Penkunsche Gemeinheits-Theilung abzuschließenden Receß erfolgen (§. 5.). — In Absicht der steüerpflichtigen Verhältnisse beider Ortschaften bleibt es bei dem bisherigen Zustande (§. 6.). — Die Ausführung dieser Auseinandersetzung ist Michaeli d. J., 1830, erfolgt. Mit diesem Tage haben die alten Verhältnisse aufgehört, und die in dem vorliegenden Receß bestimmten Veränderungen sind eingetreten. Der Kammerherr Graf v. Hacke erkennt die Übergabe der im §. 3. benannten Landungen als geschehen an, und verzichtet von Michaeli d. J. an auf die fernere Ausübung des Hütungsrechts, wogegen die übrigen Interessenten ihm von Michaeli d. J. die freie, unbeschränkte Benutzung der §. 3. dem Vorwerk Neühof überwiesenen Landungen und die alleinige Ausübung des Fischereirechts im Kahnpfuhle einraümen (§. 7.). — Sämmtliche Interessenten willigen darin, daß auf Grund dieses Recesses die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche erfolgt, und erkennen an, durch diese Auseinandersetzung in ihren Rechten vollkommen ausgeglichen und entschädigt zu sein, zum Beweise dessen sie diesen Receß wie folget vollzogen haben. — Dieser Receß ist — unbeschadet der Rechte jedes dritten — von der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Pommern unterm 4. Januar 1831 überall bestätigt.

Die Haupt-Separation in der Stadt Penkun wurde, wie oben bemerkt, im Jahre 1823 eingeleitet, kam 1831 zu Stande und durch den, von der General-Commission für Pommern unterm 19. März 1841 bestätigten Receß zum rechts- und endgültigen Abschluß. Durch die Festsetzungen dieses Recesses wurden die einzelnen Klassen der an der Feldmark Berechtigten von einander separirt und es schieden damals aus der Gemeinschaft: Das Schloßgut Penkun mit der Feldmark Büssow, die drei Windmühlengrundstücke, die Hausbesitzer, die Pfarre, die Kirche, die Prediger-Wittwe, das Rectorat, das Cantorat, das Hospital, die Kämmerei, die sämmtlichen Gilden in Penkun und die Hufenbesitzer. Während die gemeinschaftliche Benutzung der Grundstücke unter diesen einzelnen Klassen gänzlich aufhörte, traten auch die Hausbesitzer unter sich aus der Gemeinheit; nicht so die Hufenbesitzer. Von diesen schieden nach §. 12. des gedachten Recesses nur 8 speciell aus, die übrigen mit einem Gesammt-Besitz von 24⅛ Hufen setzten die Gemeinschaft unter sich fort, theilten, nachdem jene 8 ausgeschieden waren, den ihnen verbliebenen Rest wieder in drei Felder und erhielten einzelne Stücke in jedem Felde.

Special-Separation der Hufenbesitzer. Um statt dieser Gemenge-Wirthschaft eine zweckmäßigere und vortheilhaftere Bewirthschaftung ihrer Grundstücke einzuführen, provocirten mehrere der bezeichneten Hufenbesitzer, welche die Hütungsgemeinschaft fortgesetzt hatten, unterm 2. December 1842 auf Aufhebung der letztern und specielle Separation ihrer Grundstücke. Diese ist denn auch, nachdem im Laufe des Geschäfts sämmtliche übrige Hufenbesitzer sich jenem Antrage angeschlossen und ebenfalls die specielle Ausscheidung ihrer Grundstücke und Aufhebung der bestehenden Hütungs-Gemeinschaft verlangt hatten, im Jahre 1845 zur Ausführung gekommen. Nachdem dies geschehen, ist über das Statt gefundene Verfahren, bei welchem außer den separirten Hufenbesitzern nur noch die Stadtgemeinde Penkun in so fern betheiligt war, als dieselbe zur Vergrößerung der gemeinschaftlichen, bei der frühern Haupt-Separation ausgeschiedenen Lehmgrube eine Fläche von 2½ Mg. käuflich erworben hat,

unter dem Vertreter der städtischen Commune zu Penkun und den 28 Hufenbesitzern, so wie den Besitzern von 2 Parcellen, welche von den zwei Hufen abgezweigt sind, und von denen die eine der jüdischen Gemeinde gehört und von derselben als Beerdigungsplatz benutzt wird, ein Receß errichtet und am 4. Juni 1846 vollzogen worden, welcher durch die unterm 17. Januar 1847 erfolgte Bestätigung der General-Commission Rechtskraft erhalten hat. Vermessen sind die Hufenländereien zwei Mal, ein Mal im Jahre 1767 durch den Landbaumeister Schultz, und später, und zwar im Jahre 1829 bei Gelegenheit der Haupt-Separation in Penkun durch den Regierungs-Geometer Spangler. Diese letztere Vermessung und die darüber aufgenommenen Karten, welche die zu theilen gewesenen Flächen enthalten, sind nach dem Übereinkommen der Interessenten der Theilung zu Grunde gelegt. Dagegen hat eine neüe Bonitirung Statt gefunden. Obgleich nämlich die einzutheilenden Flächen bonitirt waren, so hielten die Interessenten diese Bonitirung doch nicht mehr für zutreffend. Die neüe ist im Monat October 1843 ausgeführt und das darüber gefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register von den Interessenten als richtig anerkannt und der Berechnung der Theilungspläne zum Grunde gelegt worden. Nach diesem Register enthält die zu theilen gewesene Fläche: I. Im Stadtfelde, an Acker 1550 Mg. 114 Ruth., an Hütung 46. 126, an unnutzbarem Lande 40. 144, zusammen 1638. 24; II. Im Büssowschen Felde, dem s. g. Langen-Ort und Uppstall, an Hütung 124. 121, Unnutzbar 4. 68, zusammen 129. 8; Summa von I. und II. = 1767 Mg. 32 Ruth. Unter den 28 Hufenbesitzern, welche die Theilung vorgenommen haben, befanden sich 18 Ackerbürger, 9 Professionisten und der Stadtkämmerer. Im Durchschnitt ist jeder Hufe eine Fläche von 73 Mg. zugetheilt worden; die größte Fläche für 1½ Hufe beträgt 115 Mg. 20 Ruth.; die kleinste für ½ Hufe 32 Mg. 51 Ruth.

Die Penkunschen Seen haben den Abfluß gegen Norden zur Randow, vermittelst eines Entwässerungsgrabens, der durch das Penkunsche Seebruch über die Feldmarken Storkow und Battingsthal rc. geleitet ist. Wird dieser Abzugsgraben nicht rein erhalten, was den Besitzern der angränzenden Güter obliegt, so wird das Wasser in den Seen aufgestaut, es überschwemmt die Ufer und richtet arge Verwüstungen an. Also geschah es seit 1805, wo die Radung zuletzt Statt gefunden zum öftern, namentlich wieder 1812 und im Frühjahr 1816. Das Wasser war dermaßen angelaufen, daß aus dem Mühlenthor ein Fußgänger nicht mehr nach Radewitz oder nach den Mühlen passiren konnte, und selbst für Fuhrleüte diese Passage um so gefährlicher ward, da die Brücke über den Graben, welcher die beiden s. g. Herren-Seen vereinigt, unter Wasser stand und vorzüglich des Abends und bei Nacht nicht mehr bemerkt werden konnte. Vor dem Garzer Thor stand das Wasser nicht weniger hoch, und es bedurfte nur eines starken Windes, um einen 6 bis 8 Fuß hohen Damm gänzlich zu zerstören und die Herren-Seen mit dem Bürger-See zu vereinigen. Dieser Damm hatte durch das Hochwasser so gelitten, daß seine demnächstige Wiederherstellung der Stadt eine große Summe Geldes kostete. Selbst in die Scheünen war das Wasser eingedrungen und hatte, abgesehen von den Nachtheilen der Überschwemmung der Ufer-Niederung den Bürgern auch auf diese Weise bedeütenden Schaden angerichtet. Auf der Hütung um den Bürger-See mußte man bis über die Wagenachse im Wasser fahren, die Wiesen daselbst waren ganz unzugänglich und zu dem Penkunschen damaligen Brachfelde war mit Menschen und Vieh gar nicht hinzukommen, weil die Trift durch das Seebruch dahin unter Wasser stand. Ein Wasserbau-Verständiger, der von der Königlichen Regierung zur Untersuchung dieser Calamität abgeordnet worden war, fand noch in der Mitte des Monats Juni 1816 denselben Zustand vor, welchen der

Penkunsche Magistrat in seiner Vorstellung am 10. März geschildert hatte. Er fand aber auch den Abzugs- oder Penkunschen Seegraben von einem Ende zum andern, vom Penkunschen Seebruch an auf den Feldern von Storkow, Battingsthal und Krakow total verwachsen, daher denn jener bejammernswerthe Zustand der Penkunschen Seen als unausbleibliche Folge seine Erklärung fand. Auf Hohenholzschem Gebiete dagegen wurde der Graben größtentheils geraümt, und endlich auf dem Glasowschen Felde, wo dieser Graben die kleine Randow genannt wird, in ganz gutem Stande gefunden und bei so starkem Gefälle, daß durch ihn der Vorfluth kein Hinderniß erwachsen konnte. In seinem Bericht vom 14. Juni 1816 bemerkte der Landbaumeister Boh, der Commissarius der Regierung: „Dem Unglück abzuhelfen, in welchem die Stadt Penkun durch die Aufstauung des Sees sich wirklich befindet, ist nöthig, daß das Gut Krakow sogleich mit Aufraümung des Grabens den Anfang mache, und daß sodann das Gut Battingsthal, demnächst Storkow und endlich die Stadt Penkun selbst folge. Damit diese Aufraümung gründlich geschehe, muß das alte Bett des Grabens aufgesucht und er dann im Durchschnitt 2 Fuß tief gegraben werden, u. s. w., u. s. w." Die Reinigung des Grabens wurde nun zwar angeordnet, auch in Angriff genommen, aber so unvollkommen ausgeführt, daß Boh, als er im November 1816 die Arbeiten nachgesehen hatte, sein technisches Urtheil dahin abgeben mußte: sie hätten für die Stadt Penkun noch keinen Nutzen gehabt, das Wasser im See stände noch eben so hoch, als im Frühjahr, und die Stadt würde auch in derselben Wassernoth wie damals so lange verbleiben, bis die Aufraümung durch Auffuchung des alten Grabenbettes erfolge, was nicht geschehen sei, und der Graben in seiner ursprünglichen Breite von 8 Fuß wiederhergestellt werde, weshalb die Besitzer der unterhalb liegenden Güter des schleünigsten und aufs ernstlichste zu solcher Raümung anzuhalten seien. Die Königliche Regierung verfügte nun zwar in diesem Sinne an den Kreis-Landrath, doch ohne Erfolg; denn der Magistrat von Penkun mußte unterm 25. April 1817 wegen unterlassener Grabenarbeit beschwerdeführend vorstellig werden. Es blieb Alles beim Alten! Endlich bemächtigte sich im Jahre 1818 der Ober-Präsident Sack der Sache. Er erkannte, daß die Verschleppung der Angelegenheit vorzugsweise dem Kreis-Landrathe v. Krause zur Last falle, der, mit andern Amtsgeschäften überhaüft, überdem durch Kränklichkeit gedrückt, nicht die gehörige Energie gezeigt hatte, daher der Ober-Präsident fich veranlaßt sah, die Ausführung der Sache dem Gutsbesitzer v. Essen, auf Radrense, zu übertragen. Dies geschah mittelst Verfügung vom 11. April 1818. Nun kamen die Arbeiten rasch in Gang und v Essen berichtete am 17. August desselben Jahres, daß sie vollendet seien; allein der Magistrat zu Penkun wurde unterm 24. September vorstellig, daß die Arbeit, vorzüglich auf der Battingsthalschen Feldmark, dermaßen schlecht ausgeführt worden sei, daß der Wasserstand der Penkuner Seen dadurch nur um eine ganz unbedeütende Größe gesunken sei, die Wiesen ständen nach wie vor überschwemmt, der Wiesewachs sei wiederum verloren gegangen und ihm, dem Magistrate die Unmöglichkeit geblieben, den Abzugsgraben im Seebruche auch nur einigermaßen auszubessern zu können, weil ihm weiter abwärts noch immer der Abfluß fehle. Überhaupt sei die Sache ganz oberflächlich oder ohne alle Sachkenntniß behandelt worden; statt eines ansehnlichen Grabens von 6 bis 8 Fuß Sohlenbreite, wie das technische Gutachten von Boh ihn verlange, habe man eine schmale, kaum 1 Fuß tiefe und eben so breite Rinne gemacht, welche aber fast auf der ganzen Battingsthaler Feldmark wenige Stunden nach der Aufraümung wieder zugeschwemmt und versandet sei. Wie ein solches Machwerk von dem Radrenser Gutsherrn für gut und zweckmäßig ausgegeben werden könne, sei schwer zu

begreifen ꝛc. Der Schriftwechsel der nun folgte und sich bis ins Jahr 1822 verlängerte, auch liquidirte Tagegelder und Reisekosten betraf, ist zu unerquicklicher Art, als daß man gern dabei verweilen mögte. Indeß wurde im Verlauf desselben in Erinnerung gebracht, daß König Friedrich II. im Jahre 1786 an Meliorations-Geldern zur Anlegung des Seegrabens ein Capital von 6500 Thlr. der Stadt Penkun bewilligt habe, bei dem dieselbe für eine Länge von 373 laufenden Ruthen, das Gut Battingsthal für 320 und das Gut Krakow für 335 Ruth. verhältnißmäßig betheiligt, und insonderheit Battingsthal, damals ein sumpfiger und unfruchtbarer Landstrich, vermittelst seines Antheils an jene Meliorations-Gelder zu einer der besten Feldmarken, wie sie jetzt ist, umgeschaffen worden sei. Genug, damals, 1822, war es nach strengen Maßregeln, die gegen die säumigen Guts-Herrschaften ergriffen wurden, endlich gelungen, den vielfältigen Beschwerden der Stadt Penkun Abhülfe zu verschaffen.

Seit dieser Zeit war im Penkuner Stadtsee ein niedriger Wasserstand gewesen, wodurch die Bürgerschaft die für sie so unentbehrlichen Wiesen hatten benutzen können. Aber über den niedrigen Wasserstand war auch die Sorge für Instandhaltung des Abzugsgrabens eingeschlafen. So kam es denn, daß nach dem langdauernden und schneereichen Winter von 1829—1830 im Frühjahr das Seewasser beinahe wieder bis zur frühern Höhe stieg und die alten Klagen über Verfallen und Verwachsensein des Grabens erneüert und Seitens des Magistrats von Penkun sehr lebhaft in den Vordergrund gestellt wurden. Neüe Verfügungen der Königlichen Regierung an den Landrath v. Krause, zur Abhülfe der unterm 5. Juli 1830 geführten Beschwerde, waren die Folge. „Wir wollen Ihnen vertrauen, sagte die Königliche Regierung, daß Sie die Sache sogleich dergestalt einleiten werden, daß die verdrießliche Correspondenz, welche der Gegenstand vor 10 Jahren herbei geführt hat, vermieden werde, und erwarten wir Ihren Bericht über das deshalb Veranlaßte und die Endresultate spätestens innerhalb 4 Wochen.“ Dieser Termin war am 16. August abgelaufen, aber von einem Bericht über die endliche Erledigung war nicht die Rede, wol aber von einer erneüerten, technischen Untersuchung und daraus entspringenden Controverse wegen ganz überflüssiger Dinge, welche, statt die Sache zu beschleünigen, sie abermals in die Länge zog. Kaum kann man sich der Vermuthung erwehren, daß dies in der Absicht der landräthlichen Behörde gelegen und sie hierbei an den Bau-Technickern eine Stütze gefunden habe. Eine einfache polizeiliche Maßregel, die gegen die Gutsherrschaften zu ergreifen war, um den unterhalb der Penkunschen Seen liegenden Abzugsgraben im fließbaren Zustand zu setzen, ward aufs Neüe verschleppt, was für die Stadt Penkun um so rücksichtsloser war, als nun auch der Besitzer des Schloßgutes Penkun, v. d. Osten, gegen den Magistrat dahin beschwerend auftrat, daß dieser nicht für den Abfluß des Bürgersees sorge, was eine Aufstauung des Wassers in seinem Schloßsee und daher Überschwemmung seiner Uferländereien zur Folge habe. Die Akten schließen im Februar 1836, ohne den Nachweis zu geben, daß den Beschwerden der Stadt Penkun gründlichst Abhülfe verschafft werden sei. Daß es aber geschehen, ersieht man aus Verhandlungen in einer viel spätern Zeit, aus denen hervorgeht, daß der Wasserstand des Bürgersees bedeütend abgenommen hat. Es verhält sich damit also:

Besage der Stadt-Matrikel von 1614 ist der See allgemeines Bürger-Eigenthum und soll das in demselben wachsende Rohr an die Haus-Besitzer altjährlich vertheilt werden. Von Wiesen konnte zu jener Zeit noch nicht die Rede sein, da diese erst seit Anlage des Abzugsgrabens, 1786 und im folgende Jahre, wodurch der Wasserstand gesenkt wurde, entstanden sind. Weder jene Matrikel, noch sonst eine Urkunde, sprach

der Baumannschaft, d. i. den Ackerbürgern, eine Theilnahme an dem Hütungsrecht an und in dem See zu. Diese Theilnahme wurde erst im Jahre 1796 festgestellt kraft eines Vergleichs zwischen den Professionisten und der Baumannschaft, welcher unter Vermittelung eines Commissarius der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stande kam. In diesem Vergleich vom 1. Juni 1796 wurde vereinbart: — 1) Daß die Unterhaltungs-Kosten der Abzugs-Gräben, die eine Verbesserung der Wiesen und Hütung, mithin den Unterhalt des Viehstandes bezwecken, nach dem Viehstande eines jeden Theilnehmers repartirt werden sollen; — 2) In Hinsicht auf die Rohrwerbung: daß in Zukunft und zu allen Zeiten die Hütung im Stadtsee und der Lanke so weit gehen solte und könne, als das Vieh zu kommen im Stande ist; dagegen sollen gedachte Wasserflächen in so viele Kaveln eingetheilt werden, als Haus-Eigenthümer vorhanden sind, wohl verstanden, nachdem die dem Magistrate und dem Prediger des Orts zustehenden Kaveln vorher ausgeschieden sind. Diese Kavelung geschieht um Johanni, von welcher Zeit ab jeder Haus-Eigenthümer die ihm zugefallene Kavel in Ansehung des darin wachsenden Rohres und Futters nutzt, so gut er kann und mag. — 3) Der große Schulzenbrink gehört der Bürgerschaft als Gemeingut; die Pacht, welche er abwirft, wird in der Baumannschafts-Kasse verrechnet und zum Besten der Stadt Behufs Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Dämme und Brücken verwendet. Nach diesen Bestimmungen hat die Nutzung des Bürgersees bis auf die neüere Zeit Statt gefunden.

Die Separation der Feldmark Penkun ist nach mehrjährigen Verhandlungen durch Receß vom 19. März 1841 zu Ende geführt worden. §. 43. des Recesses lautet: „Wenn der Bürgersee das zur Zeit der Ausführung der Separation bestandene Ufer überschreitet, so können die Besitzer und Nutznießer der daran stoßenden Grundstücke wegen des ihnen dadurch erwachsenden Nachtheils eine Schadloshaltung nicht verlangen. Wenn dagegen durch Natur-Ereignisse das Wasser in dem genannten See zurücktritt, so können die Garten-Besitzer dem Wasserspiegel zwar folgen, indessen muß der Besitzer der betreffenden Garten-Parcelle für jeden Morgen der dadurch gewonnenen Fläche jährlich 1 Thlr. Canon zur Kämmerei zahlen, so lange er die Fläche nutzen kann und das Wasser nicht wieder auf dieselbe zurücktritt. Sollte aber der See abgelassen werden, so dürfen die Garten-Besitzer die dadurch gewonnene Fläche keineswegs in Anspruch nehmen, vielmehr bleibt solche zur Disposition der Communal-Behörde und müssen sich die Garten-Besitzer lediglich auf die Fläche beschränken, welche ihnen event. davon werden überwiesen werden." Besage des §. 35. des Recesses ist „die Fischerei im s. g. Bürgersee ausschließliches Eigenthum der Stadt Penkun." Im Lauf der Jahre hat sich der Wasserspiegel des Sees gesenkt, und es sind dadurch Hütungsflächen entstanden, die man, in Gemeinschaft mit den Rohr- und Schilf-Feldern längs des neügebildeten Ufers unter dem Namen Bürgersee-Parcellen begreift.

Unterm 9. Mai 1862 stellten zwei Bürger von Penkun, in ihrem und dem Namen von 83 anderen Hausbesitzern beim Magistrate den Antrag: „Die vom Magistrate verpachtete Rohr- und Schilf-Nutzung im Bürgersee den Hausbesitzern, 154 an der Zahl, abzutreten, weil diesen und nicht der Gemeinde besagte Nutzung zustehe." Der Magistrat lehnte, in seiner Sitzung vom 22. Mai dieses Ansinnen ab, worauf die Antragsteller beim Königlichen Kreisgericht zu Stettin die Klage wider den Magistrat erhoben, deren Antrag dahin ging: „den Verklagten zu verurtheilen, das Eigenthum der 154 Hausbesitzer zu Penkun an den sämmtlichen im §. 16. des Recesses vom 19. März 1841 nach Größe und Umfang beschriebenen Bürgersee-Parcellen anzuerkennen und sich in Zukunft jeder Benutzung dieser Parcellen mit

Ausnahme des Bürgermeisters-Werders und des Pfarr-Brinks zu enthalten." Die in dem angezogenen §. 16. des Recesses beschriebenen Bürgersee-Parcellen enthalten aber im Ganzen 629 Mg. 144 Ruth., und zwar: 1) An Hütungsflächen 273 Mg. 58 Ruth., welche die 154 Haüser besitzenden Bürger und die Stadtgemeinde, der davon der Bürgermeister-Werder ꝛc. mit 11 Mg. 64 Ruth. zugetheilt ist, seit dem Separations-Jahre 1841 im Besitz hat; und 2) an unnutzbarer Fläche 356 Mg. 86 Ruth., im Ahnsort und Mewenortschen Venn belegen, welche theilweise mit Rohr und Schilf bestanden ist und so weit dies nicht der Fall, die Wasserfläche des Bürgersees bildet. Diese Fläche von 356 Mg. 86 Ruth., ist, — nach Abzug der nicht bekannten Größe der eigentlichen Wasserfläche, deren Nutzungs-Recht nicht streitig ist, da dieselbe laut des gedachten Recesses der Stadtgemeinde zugetheilt worden, — der Gegenstand des Rechtsstreites. Die in Rede stehenden Parcellen sind zuerst und zum Theil im Jahre 1832 vom Magistrate und bis einschließlich des Jahres 1861 ungestört, im Ganzen also 30 Jahre hindurch von Jahr zu Jahr verpachtet worden. Der geringste Pachtzins war 1833 mit 10 Thlr. 5 Sgr., der größte im Jahre 1859 mit 197 Thlr. 6 Sgr. Im Ganzen aber hat die Kämmerei während der 32 Jahre von 1832 bis incl. 1863 eine Pacht-Einnahme von 2117 Thlr. 10 Sgr. aus den Bürgersee-Parcellen erzielt. Auf Anordnung der Königlichen Regierung ist zwischen den klagenden Hausbesitzern und dem verklagten Magistrat ein Vergleich angebahnt worden, in Folge dessen der Bürgermeister Warmburg unterm 12. Juni 1863 die Anzeige machen konnte, daß die Kläger ihre Klage zurückgenommen hätten, und er die zur Sache weiter erforderlichen Verhandlungen einreichen werde. Demnächst legte derselbe mittelst Berichts vom 4. December 1863 die Vergleichs-Vorschläge vor, welche er, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, mit den Hausbesitzern vereinbart hatte, die aber noch zu weiteren Erörterungen geführt haben, welche am Schluß dieser historischen Darstellung (August 1864) noch in der Schwebe sind.

Penkun steht in dem Rufe, das Vorpommersche Polkwitz, Schöppenstedt, Schilda ꝛc. zu sein. In wie fern das Städtchen diesen Ruf verdient habe, möge folgende Anecdote erlaütern: Einst ließ Bürgermeister und Rath den unfreündlichen, zu Nachtzeiten sogar gefährlichen Weg vor dem Stettiner Thore ebenen, die Berge abtragen, die Gräben und ausgefahrenen Wege ausfüllen, und so entstand, nachdem zu beiden Seiten eine Reihe junger Kastanienbaüme gepflanzt worden, eine dem Reisenden sehr bequeme und für das Auge sehr gefällige breite Straße. Wegen des strengen Lehmbodens durften die Väter der Stadt es aber bei dem bloßen Ebenen des Weges nicht bewenden lassen, sie hielten es für klug und weise ein Steinpflaster zu legen, was aber sehr bedeütende Kosten verursachte, zu deren Deckung so tief in der gemeinen Stadt Säckel gegriffen werden mußte, daß man auf dessen Grund kam! Daran, daß so was möglich sein könne, war vorher nicht gedacht worden. Die wohlweisen Herren Eines Ehrbaren Raths — kratzten sich verlegen hinter den Ohren und überlegten hin, überlegten her, wie die schreckliche Entdeckung unschädlich zu machen und der gemeine Säckel wieder zu füllen sein werde. Nach langem Sinnen hüben und drüben kam man endlich überein, den Reisenden und fremden Fuhrleüten, welche mit ihren schweren Lastwagen das Steinpflaster öfters beschädigten, eine Steüer aufzulegen, und von ihnen, wenn sie zu Jahrmarktzeiten nach der Stadt kämen, ein Dammgeld zu erheben, das in voller Rathssitzung auf 4 Groschen für einen mit vier Pferden bespannten, stark beladenen Wagen, für einen mit zwei Pferden bespannten, — wie man sich ausdrückte, gewöhnlichen Wagen auf 2 Groschen, und für einzelne Pferde auf 1 Groschen pro Stück festgestellt wurde; indem man die feierliche

Erklärung abgab, dieser Zoll habe nur die Bestimmung, zur immerwährenden Instandhaltung, auch zur Fortsetzung des Steinpflasters verwendet zu werden, zudem hege man die feste Überzeugung, die gar keinen Zweifel zulasse, daß Reisende und Frachtfuhrleute dieses Dammgeld nach den angeführten, oder erforderlichen Falls auch zu ermäßigenden Sätzen um so bereitwilliger zahlen würden, als von deren Seite schon oftmals der Wunsch — ob zu dieser Besteuerung oder zur Verbesserung des Weges blieb unklar, laut geworden sei. Freilich lag es nun nicht in der Macht von Bürgermeister und Rath allein, die Jahrmarktsfremden mit der beabsichtigten Schatzung zu belegen: E. Ehrb. Rath bedurfte dazu der Genehmigung Einer hohen Landes-Regierung zu Stettin. Diese wurde nachgesucht. Allein die Königliche Regierung, wie sehr sie auch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Wege-Anlage anerkannte, welche, wie sie sich ausdrückte, dem Magistrate und der Bürgerschaft zu Ehre gereiche, wies den Antrag wegen Erhebung eines Dammgeldes mit dem Bemerken entschieden zurück, daß solche Auflage, die den Verkehr erschwere, nicht weiter geduldet werden könne; überdem genieße die Stadt selbst den höchsten Vortheil davon, wenn sie eine Pflicht, die allen Gemeinden obliegt, erfüllet habe; — was E. Erb. Rath sich selber hätte sagen können!

Schloßgut **Penkun**, mit dem 400 Ruthen gegen Nordosten entfernten Vorwerk **Büssow** (nicht Brüssow, wie auf amtlichen und den von diesen abgezeichneten Karten steht), Allodial-Rittergut, mit Patronat über die Stadt Penkun, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigung und Polizeigewalt über das Gut, (bis 1849 auch mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Dingen begabt, die von dem Burggericht ausgeübt wurde, welches aber keinen Raum zur Vollstreckung von Corrections-Freiheitsstrafen, sondern blos ein unter der Erde im Schloß befindliches, für Criminal-Verbrechen bestimmtes Gefängniß hatte), hat incl. des Schlosses 11 Wohnhäuser und 27 Wirthschaftsgebäude. Die Feldmark hat eine hohe Lage, ist aber zum größten Theil eben und gränzt mit ihrer Abdachung auf einer Seite an den Schloß- oder Herren- und an den Bürgersee. Sie begreift ein Areal von 4818 Mg. 88 Ruth. Davon treffen auf das Hauptgut 2584. 144, nämlich: 1728. 140 Ackerland, 74. 107 Wiesen, 266. 63 Hütungen, 428. 140 Seefläche (der Schloßsee 409. 150, die Lanke 18. 170), 28. 80 Gärten, Hof- und Baustellen und Straßen, mit Einschluß von Büssow, 56. 157 unnutzbaren Bodens; und auf das Vorwerk Büssow 2233 Mg. 124 Ruth., und zwar 1943. 48 Acker, 24. 119 Wiesen, 244. 135 Hütungen und 21. 2 Unnutzbar. Waldung ist nicht vorhanden. Der Acker des Hauptgutes wird in 8 Binnen- und 6 Außenschlägen bewirthschaftet und wechselt vom kräftigen Weizenboden bis zum Lupinenboden; es werden alle Getreidearten und Futterkraüter, auch Ölfrüchte gebaut. Das Vorwerk Büssow wird abgesondert in 9 Schlägen bewirthschaftet und ist sein Acker von geringerer Güte als bei dem Hauptgute. Die Wiesen liegen auf beiden Gütern in Brüchern und sind durch Drainage entwässert. Der Ertrag ist bis zu 10 Centner pro Morgen. Drainirt ist auf dem ganzen Gute und dem Vorwerke, soweit Vortheile davon abzusehen waren; und diese sind in hohem Grade erreicht worden, und haben die Anlagekosten, 5—30 Thlr. pro Morgen, reichlich übertragen. Von gewerblichen Anlagen sind nur 3 Windmühlen, die Vorder- und Hintermühle und die Mittelmühle, im Gutsbezirk vorhanden, die aber durch den, am 10. Juli 1852 wegen Ablösung der auf ihnen für das Schloßgut haftenden Reallasten abgeschlossenen und unterm 31. desselben Monats und Jahres bestätigten Receß, freies Eigenthum geworden sind. Die jedes-

maligen Besitzer dieser Mühlen hatten eine bestimmte Geldabgabe, unter dem Namen Grundpacht an das Schloßgut zu entrichten, und demselben alles Getreide vom herrschaftlichen Hofe und dem Amtshause metz- und mahlgeldfrei zu mahlen. Endlich ruhte auf den drei Mühlen-Grundstücken das Verkaufsrecht für das Gut. Dahingegen hatte die Schloß-Herrschaft ihrer Seits in dem ursprünglichen Erwerbungs-Vertrag der Mühlen die Bestimmung aufgenommen, daß die Bürgerschaft von Penkun bei den Mühlenbauten und Reparaturen die gebraüchlichen Fuhren zu leisten habe. Diese Verpflichtungen und Berechtigungen sind, mit Ausnahme des Verkaufsrechts, welches zu Gunsten des Schloßgutes nach wie vor fortbesteht, durch jenen Receß aufgehoben, kraft dessen die Mühlenbesitzer ihre Leistungen durch ein Capital von 4000 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst haben. — Schloßgut Penkun, mit Vorwerk Büssow, hatte am 1. Januar 1862 in 30 Familien 194 Einwohner. Im Monat Mai 1864 bestand das Wirthschafts-Personal auf dem Hauptgute aus 2 Inspectoren, 1 Statthalter, 1 Gärtner, 9 Tagelöhnern, 20 Knechten, Jungen und Mägden, 1 Schmidt, 1 Schäfer mit 3 Schäferknechten; auf dem Vorwerk waren 2 Inspectoren, 1 Statthalter, 8 Tagelöhner, 12 Gesinde, 1 Schäfer und 3 Schäferknechte. Zu den Hintersassen des Schloßguts gehören 2 Windmüller mit ihren Familien und Gesellen, davon der eine die Vorder- und Hintermühle, der andere die Mittelmühle besitzt. Jeder von ihnen bewirthschaftet einige Ländereien. Viehstand, auf dem Hauptgute: 40 Pferde, 1 Bulle, 42 Kühe, 1550 Schafe; auf dem Vorwerke: 24 Pferde, 5 Füllen, 1 Bulle, 20 Kühe, 25 Jungvieh, 1500 Schafe; die Schäferei enthält ganz edle Thiere. So im Mai 1864. Die statistische Tabelle vom 1. Januar 1862 führt noch an: 99 Stück Borstenvieh und 15 Ziegen, letztere von den kleinen Leüten gehalten. Pferdezucht wird nicht betrieben und der Abgang durch Ankauf von Fohlen ersetzt, beim Rind- und Schafvieh durch Zuzucht Behufs Erhaltung des Bestandes und Bedarfs. Federvieh wird nur für die Wirthschaft aufgezogen, Gänse indeß angekauft. Die Fischerei im großen Schloßsee ist verpachtet und trägt 80 Thlr. Pacht neben 1200 Pfr. Natural-Fischlieferung. Von nutzbaren Mineralien ist in der Feldmark nur Mergel vorhanden, welcher für die Verbesserung des Ackers fleißig benutzt wird. Von dem Hospital St. Georg bei der Stadt Penkun behauptet man auf dem Schlosse Penkun, daß es von der Schloßherrschaft gestiftet worden sei. Möglich, daß dies der Fall; dann aber ist der Landesherr in einem unbekannten Zeitalter der Stifter gewesen, einer der frühesten Herzoge, da erst Bogislaw X. Schloß und Stadt Penkun als Lehn verlieh, und das Hospital damals schon seit undenklichen Zeiten vorhanden war. Das Hospital gewährt Einem Gutsarmen Wohnung, $1\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz und 5 Scheffel Roggen und trägt von den Revenüen-Überschüssen ca. 10 Thlr. zur Armenpflege des Gutsbezirks bei; die weitere Armenpflege gewährt das Gut nach dem Bedürfniß. Das Schloßgut Penkun sammt Büssow gehört zur Schulgemeinde der Stadt Penkun; die schulpflichtigen Kinder, deren 35 am 1. Januar 1862 vorhanden waren, bezahlen Schulgeld. Das Gut an sich leistet keine Beiträge zur Unterhaltung der Schule. Der Gutsbezirk ist zur Kirche in der Stadt Penkun eingepfarrt und der Schloßherr ist Patron der Kirche, der bei Bauten $\frac{1}{3}$ der Kosten trägt, die Stadt $\frac{2}{3}$, in so fern die Mittel der Kirche selbst nicht ausreichen. Der Pfarrer bezieht vom Schloßgute 62 Scheffel Roggen, der Rector und Hülfsprediger 100 Thlr. an Naturalien, der Cantor 4 Schffl. Roggen. Von dem, auf das Schloßgut fundirten, v. d. Osteuschen Stipendium für Studirende der Gottesgelahrtheit, ist bereits oben die Rede gewesen; und eben so, im Eingange des Artikels Stadt Penkun, von den Besitztitel-Veränderungen, welche seit der ersten Belehnung Werner's v. d. Schulenburg, im 15. Jahrhundert bis auf die Gegenwart,

Statt gefunden haben. Der jetzige Besitzer, Lieütenant Heinrich Ludwig Bernhard Florentin v. d. Osten wohnt auf Blumberg. Bewirthschaftet wird das Schloßgut Penkun nebst Büssow durch den Pächter Rohrbeck, der schon Vater und Großvater in dieser Pachtung zu Vorgängern gehabt hat.

Anmerkung. Die auf S. 1402. eingeschaltete Kaufsumme von 122.333 Gulden für Penkun, welche Henning v. d. Osten an Joachim II. v. d. Schulenburg gezahlt haben soll, ist nach Brüggemann's Angabe, der sie aus den Akten des ehemaligen Consistoriums entlehnt hat, Brüggemann reducirt diese Summe auf 61.166 Thlr. 16 Gr., indem er $\frac{1}{2}$ Thl. = 1 Fl. setzt, was allerdings im Anfange des 17. Jahrhunderts zwischen beiden Münzsorten eine Zeitlang als Verhältniß galt, ohne jedoch das gewöhnliche Verhältniß zu unterbrechen, wonach 1 Fl. = $\frac{2}{3}$ Reichsthaler, d. i. Speciesthaler = 1 Thlr. 8 Gr. war. Die Kaufsumme betrug mithin 80.888 Thlr. 16 Gr. Aus anderen Akten, die sich im Pommerschen Provinzial-Archiv befinden und von J. T. Bagmihl eingesehen worden sind, betrug das Capital, welches Henning v. d. Osten, auf Plüggentin, dem Joachim II. v. d. Sch. im Jahre 1614 vorstreckte, und wofür ihm die Penkunschen Güter (Stadt und Schloß Penkun, nebst Ackerwerk, das Gut Radewitz, und die Dörfer Wolin, Sicklin, Lukow, Schönenfelde und Petershagen) auf 26 Jahre verpfändet wurden, 75 000 Thlr., während der Preis für den Verkauf als erbliches Eigenthum im Jahre 1615 auf 91 750 Thlr. erhöht wurde, so daß der Amtshauptmann Henning v. d. O. noch 13.250 Thlr. zuschießen mußte.

---

3. Poelitz.

Lage und Größe. Zwei Meilen nördlich von der Landes-Hauptstadt, fast genau im Meridian derselben, liegt, theils an dem ganz sanften Abhange des Randowschen Plateaus, theils in der Ebene an der Larpe, einem schmalen Nebenarm der Oder, dieses Städtchen von 277 Privatwohnhaüsern, die, hauptsächlich am linken Ufer des genannten Oderarms, in einer langen Hauptstraße und zwei Neben- nebst einigen Quergassen sich erstrecken, denen jenseits des Wassers die neüre und neüste Zeit eine Reihe von Haüsern angeschlossen hat, deren Errichtung von der wachsenden Einwohnerzahl geboten worden ist. Denn Poelitz, welches in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1000 Einwohner hatte, bald einige weniger, bald einige mehr, ist von 1424 Einwohnern im Jahre 1812, darunter 2 Katholiken und 1 Jude, fünfzig Jahre später auf eine Bevölkerung von 3508 Seelen gestiegen, unter denen sich 18 römisch-katholische Christen und 36 Bekenner des Mosaismus befinden. Der öffentlichen Gebaüde gibt es 5, nämlich 1 für den Gottesdienst, 2 für den öffentlichen Unterricht, 1 Hospitalgebaüde und 1 Rathhaus. Der Fabrikationsstätten sind 12 vorhanden, und der Scheünen und Ställe zählt man 562. Alle diese Bestimmungen für die Epoche des 1. Januars 1862, wie auch für die weiter unten folgende Statistik der gewerblichen Verhältnisse der Einwohner.

Feldmark. Unter den vier alten Städten des Randowschen Kreises besitzt Poelitz die kleinste Gemarkung. Der Stadtacker hat fruchtbaren Boden und ist in drei Felder, das Vierruthen-, Fünfruthen- und Neüe-Feld eingetheilt, von denen die beiden ersteren, nach älterer Katastrirung, jedes $66\frac{2}{3}$, das Neüe-Feld dagegen $88\frac{2}{3}$ kleine Hakenhufen enthält. Die seit mehreren Jahren im Gange seiende, aber noch lange nicht zu Ende geführte Separation hat eine neüe Vermessung der Feldmark nothwendig gemacht, die jedoch auch noch nicht ganz zum Abschluß gekommen zu sein scheint. Indessen sind

schon einige Ausbauten entstanden, darunter der **Kukuk**, ein Etablissement mit etwas Acker und Wiesen, 1000 Schritt von Poelitz nördlich, dicht am Wege nach Jasenitz, bereits 1816 erbaut war. Die in der Gewerbe-Tabelle vom 29. April 1859 enthaltenen Angaben gewähren folgende Übersicht des Umfangs der —

Culturarten.		
Ackerland	Mg.	1331
Wiesen	"	1361
Hütung	"	—
Waldung	"	1400
Gärten	"	10
Summa	Mg.	4102
Haüser und Höfe	"	200
Wege und Gewässer		20
Unbenutzte Fläche	"	12
Ganze Feldmark	Mg.	4334

Besitzungen.			
2	von 600 Mg. und darüber	Mg.	2000
—	" 360—600 Mg.	"	—
30	" 30—300 "	"	992
182	" 5— 30 "	"	1092
16	unter 5 Mg. Größe	"	18
230	Besitzungen	Mg.	4102

Die verschiedenen Getreidearten nebst Kartoffeln und Hopfen, von dem schon an einer frühern Stelle gesprochen wurde, (S. 1128., 1129.), machen die Producte aus, welche durch den Ackerbau gewonnen werden; die Wiesen sind haüfigen Überschwemmungen unterworfen. Sie geben ein sehr nahrhaftes und gesundes Futter, welches man dem klaren und schönen Springwasser zuschreibt, das überall angetroffen wird, und die Schiffer reizt, hier gewöhnlich ihren Vorrath von Wasser einzunehmen, wenn sie in See gehen wollen. Die Waldung hat Eichen- und Kiefernbestand. Über die rechtlichen Verhältnisse, die an die Stadtforst geknüpft sind, wird weiter unten die Rede sein. Die Stadt hat das Recht der freien Fischerei auf den verschiedenen Stromzweigen der Oder, nämlich auf der Damansche bis an den Dammschen See, auf der Poelitzer und der Jasenitzschen Fahrt, der Engen und der Weiten Strewe, wie auch auf der Larpe, und gehet diese Freiheit 1 Meile aufwärts nach Stettin zu, und 1 Meile abwärts nach Jasenitz bis ans Papenwasser. Indessen ist das Fischergewerbe gegen frühere Jahrhunderte tief gesunken. An Vieh wurden am 1. Januar 1862 gehalten: 198 Pferde, 564 Rinder, 258 unveredelte Schafe, 283 Stück Borstenvieh und 31 Ziegen.

Berufs- und Erwerbsverhältnisse. Von der Landwirthschaft als Hauptgewerbe leben, unter den 717 Familien, welche die Bevölkerung der Stadt ausmachen, 85 Familienväter, die Ackerbesitzer sind, mit 221 Familiengliedern. Als Nebengewerbe wird die Landwirthschaft betrieben von 101 Eigenthümern und 25 Pächtern, deren Frauen und Kinder 365 Seelen betragen. Knechte und Mägde sind 208, und Tagelöhner bei der Landwirthschaft 114 vorhanden. Handarbeiter, mit Ausschluß der bei der Landwirthschaft beschäftigten, sind 153 gezählt worden, weibliche Dienstboten 25, Krankenwärter &c. 3. An Beamten, welche von dem mit ihrer Dienststellung verbundenen Einkommen leben, gab es 5 bei der Kreis Gerichts-Commission, 3 bei der Postexpedition, 1 bei der Steuer-Receptur, 6 bei der Gemeinde-Verwaltung. An Pensionairs wurden 7 aufgezeichnet.

Die Gewerbe Tabelle vom 1. März 1862 weiset nach: 6 Bandwebestühle von 3 Meistern mit 3 Gesellen betrieben, 1 Kalkbrennerei, 2 Ziegeleien mit 10 Arbeitern, 7 Bockwindmühlen und 1 holländische Mühle; sodann 1 Bierbrauerei und 3 Cigarren-Fabriken mit 4 Werkführern und 195 Arbeitern, nur weiblichen Geschlechts, die einzige Fabrikations-Thätigkeit in Poelitz, welche für das Städtchen von einiger Wichtigkeit ist. — An Kaufleuten mit offenen Verkaufsstellen gab es 21 und 3 Hausirer; Krammärkte werden 2 gehalten. In Poelitz leben viele Familien von Schiffsführern und Seefahrern; eigene Schifffahrt wird jedoch nur mit 6 Küstenfahrern von 147 Last, und mit 5 Flußseglern von $127\frac{1}{4}$ Last Tragfähigkeit getrieben, zu deren Bemannung 50—60

Personen erforderlich sind. Gasthöfe gibt es 13. — Das Handwerk ist vertreten durch 14 Bäcker, 1 Kuchenbäcker, 7 Fleischer, 9 Fischer, 2 Barbiere; 15 Töpfer, welche bei dem sehr guten, in der Nähe vorkommenden, Thon, vorzügliche irdene Waaren liefern und mit 39 Gesellen und Lehrburschen ein ziemlich umfangreiches Gewerbe betreiben; 3 Glaser, 1 Maurermeister mit 25 Gesellen, 2 Zimmermaler, 2 Zimmermeister mit 21 Gesellen, 1 Brunnenmacher, 1 Dachdecker, 1 Schornsteinfeger, 2 Stellmacher, 3 Schiffbauer, deren Thätigkeit sich auf Kahnbau beschränkt und von geringer Ausdehnung ist; 3 Grob- und 7 Kleinschmidte, nebst 2 Nadler, 1 Klempner und 1 Uhrmacher; 1 Seiler, 1 Färber; 20 Schuhmacher und Altflicker, 1 Kürschner, 3 Sattler, 10 Schneider und 2 Schneiderinnen, 1 Putzmacherin; 23 Tischler, 8 Böttcher, 1 Korbmacher, 3 Drechsler, 2 Buchbinder, 1 Musiker mit 6 Gehülfen.

Gemeinde-Verwaltung. An der Spitze derselben steht, wie aller Orten, der besoldete Bürgermeister, welcher mehrere unbesoldete Rathmänner als Magistrats-Mitglieder neben sich hat. Aus Rathmännern, Stadtverordneten und von deren Versammlung gewählten Bürgern zusammengesetzte Deputationen oder Commissionen führen die Verwaltung der einzelnen städtischen Angelegenheiten, während dem Bürgermeister allein, als Delegirter der Staatsgewalt, die Administration des Polizeiwesens, oder die Pflege der niedern Gerichtsbarkeit, wie man's ehedem nannte, zusteht. Das städtische Kassenwesen ist in der Hand eines einzigen Rendanten vereinigt, der eine Amtscaution von 500 Thlr. gestellt hat. Die Rechnung des Hospitals St. Georg, dessen Stifter und Stiftungszeit nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird von einem Lehrer der Stadtschule geführt. Die neüsten Etats sind folgende:

Etat der Kämmerei- und der Armen-Kasse für die Jahre 1862—1864.

Einnahme.

Kämmerei-Kasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	a. An feststehenden Hebungen	135	21	—
	b. An steigenden u. fallenden	494	5	6
II.	Gerichts- und ähnliche Gefälle	417	21	6
III.	Erlös f. veraüßerte Realitäten	16	—	—
VI.	Zinsen von Capitalien . . .	110	—	—
V.	Communalsteüer	1619	22	—
VI.	Jaseniger Rente	35	—	—
VII.	Einnahme aus der Forst . .	1582	5	—
VIII.	Insgemein	94	28	—
	Summa A.	4505	13	—

Armen-Kasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Collecten, Legate, Hundesteüer	2	—	—
II.	Strafgelder	8	15	—
III.	Ad extraordinaria in Jagdpacht	47	15	—
IV.	Zuschuß der Kämmerei . . .	700	—	—
	Summa B.	758	—	—
	Summa A. + B. . . =	5263	13	—

Ausgabe.

Kämmerei-Kasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Besoldungen und Pensionen	1164	15	—
II.	Für Amtsbedürfnisse	112	—	—
III.	Diäten und Fuhrkosten . . .	50	—	—
IV.	Bauten und Reparaturen . .	440	—	—
V.	Gemeinde-Ausgaben	35	—	—
VI.	Zu polizeilichen Zwecken . .	55	—	—
VII.	Gerichts- und Prozeßkosten .	60	—	—
VIII.	Öffentliche Abgaben, Lasten	1061	5	—
IX.	Zinsen von Anleihen	460	—	—
X.	An Zuschüssen	850	—	—
XI.	Insgemein	217	23	—
	Summa A.	4505	13	—

Armen-Kasse.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Honorar des Arztes	15	—	—
II.	Stadt Hebeammen-Whnung	8	—	—
III.	Fortlaufende Unterstützungen	600	—	—
IV.	Außerordentliche „	135	—	—
	Summa B.	758	—	—
	Summa A. + B. . . =	5263	13	—

Erlaüterungen zur Einnahme.

Kämmerei-Kasse.

Tit. I. a. Die feststehenden und unabänderlichen Hebungen bestehen aus 59 Thlr. 10 Sgr. Erbpacht von Mühlen; Thlr. 36. 2. 11 Erbzins für kleine Grundstücke

in und bei der Stadt; 34 Thlr. 20 Sgr. Erbpacht von Wiesengrundstücken; 5 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. Erlös für die von mehreren Acker- und Gartenbesitzern in Natura zu liefernden Rauchhühner.

Tit. I. b. Die steigenden und fallenden Hebungen bestehen aus Zeitpacht für 39 Ackerparcellen im Ganzen Thlr. 327. 8. 6; für 34 Wiesenparcellen 160 Thlr. 7 Sgr. und Pacht für die Töpfer-Thongruben 6 Thlr. Gegen den vorhergehenden Etat für 1858—61 findet sich in diesem Titel unter der Ackerpacht eine Minus-Einnahme von Thlr. 70. 13. 6 für eine 6 Mg. betragende Fläche, die dem Schullehrer-Seminar überwiesen ist, und eben so bei der Wiesenpacht eine Verminderung von 7 Thlr. 20 Sgr. für die s. g. Niedergarten-Wiese, welche gleichfalls dem Seminar übergeben wurde. Dasselbe hat auch die Baulichkeiten, welche auf zwei Wiesenparcellen stehen, bekommen. Man vergleiche weiter unten den Art. Schullehrer-Seminar. 21 Wiesenparcellen, welche längs der Larpe liegen, sind für 69 Thlr. 16 Sgr. nur auf 1 Jahr verpachtet, weil die Fläche zur Verbreiterung dieses Oder-Arms benutzt werden soll.

Tit. II. Die Einnahmen dieses Titels bestehen aus 201 Thlr. Einzugs- und Hausstandsgelder, 23 Thlr. 10 Sgr. Polizeistrafen, 38 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Marktstättegeld, 4 Thlr. 20 Sgr. Feüerspritzen-Douceur und 150 Thlr. Bohlwerksgeld, sämmtlich nach dreijähriger Fraction, was auch vom —

Tit. III., dem Erlöse für veraüßerte Realitäten gilt.

Tit. IV. Die Zinsen werden zu 5 pCt. von 2200 Thlr. Capital erhoben, welches in 6 Posten ausgeliehen und gegen hypothekarisch eingetragene Haus-Obligationen sicher gestellt ist.

Tit. V. Die Communalsteüer hat sich gegen die vorhergegangene Etats-Periode um 279 Thlr. 22 Sgr. vermehrt. Nach dem Stande der Bevölkerung am 1. Januar 1862 hat jeder Kopf der Einwohnerschaft 13 Sgr. 10 Pf. Communal-Last zu tragen. Sie beruhet auf dem Einkommen, und die Besteüerung desselben auf dem Klassifications-Tarif vom 16. August und dem Regulativ vom 11. November 1842. Der Tarif unterscheidet 16 Klassen. Die niedrigste Klasse, mit weniger als 50 Thlr. jährlichen Einkommens, ist frei von der Steüer; die erste steüerpflichtige Klasse mit 50 bis excl. 70 Thlr. Einkommen, zahlt monatlich 1 Sgr.; die 9te Klasse, 350—400 Thlr. Einkommen, zahlt 24 Sgr.; die 10te Klasse, 400—500 Thlr. Einkommen, zahlt 1 Thlr., und die höchste, oder 16te Klasse, mit einem Einkommen von 1000—1200 Thlr., monatlich 3 Thlr. Diese Einkommensteüer, welche zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse dient, wird seit dem 1. Januar 1843 erhoben, und mit derselben ist jede andere zu demselben Zweck üblich gewesene Abgabe, als Holzschlagegeld, Dienstgeld und Schoß, Landarmengeld, Nachtwachtgeld, Zuschuß zu den Communal-Abgaben, Brunnengeld, in Wegfall gekommen. Gegenstand der Besteüerung ist das Einkommen 1) vom Grundeigenthum, und zwar von Haüsern, Äckern, Wiesen, Gemüse-, Obst- und Hopfengärten; 2) von Gewerben; 3) von Capitalien, Renten oder sonstigen Geld- und Naturalgefällen; 4) von Gehalten und Pensionen. Das Regulativ, aus 38 Paragraphen bestehend, gestattet in seinem §. 6. nicht weniger denn 12 Befreiungen, darunter die Geistlichen, Schullehrer und Küster von ihrem Amtseinkommen. Die Veranlagung der Steüer wird, nach §. 8., von einer Commission bewirkt, die aus 2 Magistrats-Mitgliedern, 5 Grundbesitzern, wovon wenigstens 2 Stadtverordnete sein müssen, 3 unangesessenen Bürgern und 2 Schutzverwandten besteht. Bei Einschätzung der Steüer kommen die Zinsen der auf den Grundstücken haftenden Schulden, und die jährlichen Reparaturkosten der Haüser in Abzug. Das Regulativ von 1842 sowol als der Klassifikations-Tarif stehen noch heüte, 1864, in Kraft.

Tit. VIII. enthält nach dreijähriger Fraction: 30 Thlr. an Grabstättegeld, 5 Thlr. Pacht für die Karpweiden und 59 Thlr. 28 Sgr. an unvorhergesehenen Einnahmen.

Armen-Kasse.

Die Einnahmen dieser Kasse bedürfen keiner weitern Erlaüterung.

Erlaüterungen zur Ausgabe.

Kämmerei-Kasse.

Tit. I. Unter den Besoldungen und Pensionen steht der Bürgermeister mit 400 Thlr. Gehalt, der Kassen-Rendant mit 300 Thlr., der Polizeidiener mit 140 Thlr., dieser hat außerdem 20 Thlr. Mieths-Entschädigung und 10 Thlr. für Unif rmstücke, und 5 Thlr. als Bote der Stadtverordneten-Versammlung; außerdem 1 Executor, 2 Nachtwächter, 1 Uhrsteller, 3 Spritzenmeister, 1 Hopfengarten-Wächter. Der vormalige Bürgermeister hat 75 Thlr. Pension.

Tit. II. In diesem Titel machen die Buchdrucker- und Buchbinder-Arbeiten mit 40 Thlr. den größten Posten aus, nächst ihnen stehen 25 Thlr. für Vermehrung der Bibliothek durch Fortsetzung der Gesetzsammlung, des Amtsblattes 2c.

Tit. IV. Zur Unterhaltung der städtischen Gebaüde sind 100 Thlr., des Straßenpflasters 60 Thlr., der Brücken, Wege und Gräben des Bohlwerks 140 Thlr., der Pumpen 100 Thlr., und für die bei diesen Arbeiten vorkommenden Fuhren 40 Thlr. ausgeworfen.

Tit. V. Gemeinde-Ausgaben. Diese begreifen 30 Thlr. für Ausfutterung des dritten Bullen, und 5 Thlr. Beitrag zu den Separationskosten für die Kämmerei-Grundstücke.

Tit. VI. Zu den Ausgaben für polizeiliche Zwecke gehören 20 Thlr. Behufs Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften, 25 Thlr. Alimente und Transportkosten für Verbrecher; außerdem Schornsteinfegergeld für die öffenlichen Gebaüde. — Im

Tit. VII. stehen, außer 30 Thlr. Proceßkosten, noch 30 Thlr. Haft-, Verpflegungs- und Reinigungskosten der Polizei-Gefangenen.

Tit. VIII. Die öffentlichen Abgaben und Lasten begreifen: 120 Thlr. Service an die Randowsche Kreis-Kasse, 150 Thlr. Beitrag zu den Landarmen- und Irren-Anstalten, 6 Thlr. Feüer-Kassengelder für die Kämmerei-Gebaüde, 50 Thlr. Beitrag zur Kreis-Communal-Kasse (gegen den vorigen Etat 80 Thlr. weniger), 10 Thlr. Kosten für die Provinzial-Communal-Landtage, 35 Thlr. Rente für das Schloßgut Jasenitz, 80 Thlr. Beitrag zum Straßenbau-Prämien-Fonds, 300 Thlr. Beitrag zu den Kreissteinbahn- und den Eisenbahnbauten (200 Thlr. weniger als in der vorigen Etats-Periode), 266 Thlr. 20 Sgr. Holzschlagegeld, und 43 Thlr. 15 Sgr. Rente für Ablösung der Criminalkosten, zu deren Zahlung die Kämmerei durch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31. December 1861 verurtheilt ist.

Tit. IX. Als Poelitz zum Sitz des bisher in Stettin gewesenen Schullehrer Seminars bestimmt war, übernahmen die städtischen Behörden den Bau der dazu nöthigen Gebaüde fördern zu helfen. Zu dem Endzweck gaben sie, außer den oben erwähnten Ländereien der Kämmerei, die Baustelle und 1000 Thlr. als Beihülfe zum Bau; mußten aber die Baustelle erst ankaufen und dieserhalb ein Capital von 6700 Thlr. zu 5 pCt. Zinsen aufnehmen. Außer diesen Schulden der Stadt

stehen die schon oben erwähnten 500 Thlr. Amtscaution des Kassen-Rendanten auf diesem Etats-Titel und 100 Thlr. zur Schuldentilgung.

Tit. X. Von den Zuschüssen, welche die Kämmerei an andere Kassen gewährt, fließen 150 Thlr. in die Schul- und 700 Thlr., wie im Etat schon erwähnt, in die Armen-Kasse.

Tit. XI. Insgemein, begreift 5 Thlr. Honorar für Aufführung von Kirchenmusiken, 13 Thlr. an die Kirchen-Kasse Entschädigung für den Begräbnißplatz, und 199 Thlr. 23 Sgr. für außerordentliche und unvorgesehene Ausgaben und zur Abrundung des Etats.

Armen-Kasse.

Vergleicht man die Beträge der laufenden außerordentlichen Unterstützungen, Tit. III. und IV. der Ausgabe, mit den Angaben der statistischen Tabelle von 1862, die Zahl der Almosen-Empfänger betreffend, so stellt sich auch bei Poelitz die außerordentliche Menge der Hülfsbedürftigen heraus, da selbige 331 Familienhäupter als theilweise von Almosen, und 140 als ganz von Almosen lebend, enthält, womit die gewährte Unterstützung kaum in richtigem Verhältniß steht. Ein Armenhaus besitzt Poelitz nicht. Es war zeither Brauch, obdachlose Familien und einzelne Personen als schleünige Aushülfe ins Hospital zu bringen, was indessen im Jahre 1855 von der Königl. Regierung ernstlich gerügt wurde, da das Hospital seiner Bestimmung nach eine mit Stiftungsvermögen versehene Alters-Versorgungs-Anstalt ist, daher nicht verwendet werden kann, der Stadt die Last der Armenpflege zu erleichtern. Der Magistrat wurde demgemäß angewiesen, für die Unterbringung Obdachloser in anderer Weise zu sorgen. Ob dies geschehen sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Der Forst-Kassen-Etat für den Zeitraum 1862—1864

schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2142 Thlr. ab. Die Einnahmen zerfallen in 5 Titeln; darunter Tit. I. Einnahme aus den Holzverkaufen 2016 Thlr., wovon 16 Thlr. für die an das Hospital zu liefernden 4 Klafter Holz; Tit. II., Forstcontraventions-Strafen 2 Thlr.; Tit. III., Forstdefraudations-Strafen Thlr. 17. 13. 11; Tit. IV., Stammgeld für freies Bauholz Thlr. 11. 12. 11; Tit. V. Außerordentliche Einnahme und zur Abrundung Thlr. 95. 3. 2, die drei letzten Titel nach 3jähriger Fraction. — Die Ausgaben sind unter 4 Titel vertheilt; davon enthält Tit. I. die Besoldung des Stadtförsters mit 150 Thlr. und 50 Thlr. Remuneration für einen Hülfsaufseher auf 5 Monate; Tit. II. Holzhauer- und Rückerlohn und für Anschalmen Thlr. 93. 27. 2; Tit. III. für Forst-Culturen und Verbesserungen, und zwar an Arbeitslohn Thlr. 35. 27. 1 und für Sämereien Thlr. 54. 6. 2, nach 3jähriger Fraction; Tit. V. Extraordinaria Thlr. 1751. 29. 7. Der bei der Forst-Kasse laut Rechnung verbleibende Bestand wird an jedem Jahresschluß an die Kämmerei-Kasse zur Bestreitung der bei derselben vorkommenden und durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben abgeführt; s. Kämmerei-Etat, Tit. VII. der Einnahme.

Schul-Kassen-Etat für die Periode 1862—1864.

Die Einnahme besteht aus 150 Thlr. Hebungen von der Kämmerei- und eben so viel aus der Hospital-Kasse; 1040 Thlr. Hebungen von den Schülern à 5 Sgr. monatlich für jedes Kind; 55 Thlr. Insgemein, im Ganzen 1395 Thlr. Die Zuschüsse aus der Kämmerei- und Hospital-Kasse dienen zur Deckung des Schulgeldes

für Freischüler. Die Ausgaben betragen an Besoldungen 971 Thlr., und zwar der Conrector 400 Thlr. und 3 Lehrer à 165, 160 und 150 Thlr., so wie eine Lehrerin 36 Thlr. Zwei Lehrer erhalten an Mieths-Entschädigung 25 und 10 Thlr. und für den Turnunterricht werden 23 Thlr. gut gethan. Gegen den vorigen Etat pro 1858—1861 werden 440 Thlr. Gehälter für 3 Lehrer und Mieths-Entschädigung für 4 Lehrer wegen Übernahme von Schulklassen durch die Übungsschule des Seminars erspart. An Pensionen sind 141 Thlr. an den emeritirten Rector und 48 Thlr. an den Küster zu zahlen. Für Unterrichtsmittel werden nach 3jähriger Fraction 19 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. und an Schul-Utensilien Thlr. 39. 15. 10, für Heizung der Schulklassen und an Holzgeld für drei Lehrer 110 Thlr., an Baukosten 6 Thlr. 5 Pf., und für Insgemein 59 Thlr. 23 Sgr. gut gethan. Durch die Lehrkräfte des Seminars ist eine anderweitige Heitzungs-Entschädigung städtischer Lehrer fortgefallen und dafür diese in Natura geliefert, und zwar 25 Mille Torf 25 Thlr., 2 Klafter Holz 8 Thlr, Kleinmachen 2 Thlr.

Der Etat der Hospital-Kasse für die nämliche Periode,

wie die Etats der vorhergenannten Kassen, bewegt sich in Einnahme und Ausgabe um Thlr. 591. 3. 4. Die Einnahme hat zunächst 4 Thlr. Canon für eine Hofstelle, welche vom Hospitalhofe laut Vertrag vom 14. Mai 1858 und 12. März 1859 veräußert worden ist; demnächst 421 Thlr. 7 Sgr. Pacht für 12 Ackerparcellen, und 85 Thlr. 17 Sgr. für 8 Wiesenparcellen, die sich auf 106 Thlr. 21 Sgr. erhöhen in Folge von Abfindungen, welche dem Hospital bei der Eintheilung im Jahre 1861 zugewiesen worden sind. Sodann Gartenpacht 20 Thlr. 12 Sgr. in 3 Posten. An Zinsen von 680 Thlr. Capitalien gehen 34 Thlr. ein, und im Tit. Insgemein Thlr. 4. 23. 4. Unter den Ausgaben steht der Prediger mit 12 Thlr. 20 Sgr. an Gehalt und Holzgeld; ein Lehrer der die Hospital-Rechnung führt mit 7 Thlr. 10 Sgr.; der Schul-Conrector mit 6 Thlr. 20 Sgr. und endlich der Küster für das Umgehen mit dem Klingebeütel 2 Thlr. An öffentlichen Abgaben und Lasten hat das Hospital Thlr. 1. 19. 6 Rente dem Schloßgut Jasenitz für die gehabte Aufhütung auf dem Poelitzer Acker zu entrichten und 6 Thlr. Feüerkassengeld. Von Hospitaliten ist nur eine einzige in der Stiftung, welche 1½ Pröben bezieht, oder 2⅓ Thlr. für Reparaturbauten sind, nach dreijähriger Fraction Thlr. 24. 2. 2 ausgeworfen; für Heitzung und Erleüchtung der großen Hospitalstube Thlr. 24. 28. 2. An Unterstützungen gewährt das Hospital 150 Thlr., wovon die Hälfte zur Deckung des Schulgeldes für die Freischule bestimmt ist. Erspart werden jährlich 300 Thlr., welche zum Capital geschlagen werden, und unter Insgemein und zur Abrundung des Etats sind Thlr. 63. 2. 6 bestimmt.

Schuldenwesen. Mit Bezug auf die eben beim Titel IX. der Ausgaben des Kämmerei-Etats aufgeführte Anleihe von 6700 Thlr. für den Bau des Seminar-Gebaüdes ist zu bemerken, daß die etatsmäßigen, zur Schuldentilgung bestimmten 100 Thlr. im Jahre 1862, und 1863 aus den Erträgen der diesjährigen Holzverkaüfe 500 Thlr. von den Schulden abgetragen sind, so daß Ende 1863 nur noch 6100 Thlr. zu verzinsen und zu amortisiren waren. Dagegen hat die Stadt im Laufe des Jahres 1864 eine neüe Anleihe zum Betrage von 700 Thlr. machen müssen, um zur Deckung der auf 1500 Thlr. veranschlagten Kosten der Verbreitung des Larpestroms mit verwendet zu werden. Die Ausführung dieses Projects wird in Poelitz von Magistrat und Stadtverordneten, so wie der gesammten Bürgerschaft, für die Stadt als eine Lebensfrage angesehen, zu deren Förderung die städtischen Behörden selbst Opfer zu

bringen sich für verpflichtet halten. Sie hoffen, diese neüe Anleihe, zu deren Contrahirung die Königliche Regierung unterm 10. Juli 1864 die Genehmigung ertheilt hat, aus den Ersparnissen der Forstverwaltung und aus höheren Pachterträgen in zwei Jahren wieder abtragen zu können.

Forstwesen. Seit undenklichen Zeiten wird den Bürgern und Hausbesitzern sowol zu Neübauten, als zu Ausbesserungen das benöthigte Holz aus dem Stadtwalde unentgeldlich, doch gegen Bezahlung des Stammgeldes, verabreicht. Bevor aber die Verabreichung des geforderten Holzes erfolgt, wird die Nothwendigkeit des etwaigen Neü- oder Reparaturbaues durch die angeordnete Bau-Deputation geprüft und hiernächst wird vom Magistrate bestimmt, wer Holz bekommen soll; Bauten, welche von den Eigenthümern lediglich zu ihrer Bequemlichkeit unternommen werden, schließen die Verwilligung von freiem Bauholze aus. Im Archiv des Magistrats sind keine Akten vorhanden, die ein Statut über Forstverwaltung enthielten, oder überhaupt etwas über die Verabreichung des Bauholzes an die Hauseigenthümer feststellten, was bei den Vorfahren hierbei zur Norm gedient haben; alles was in dieser Angelegenheit geschieht, beruht nur auf Observanz — auf dem alten, guten Herkommen, das in deütschen Landen, wie im Großen, u. a. in der weiland deütschen Reichsverfassung, so auch im Kleinen von jeher, in Ermangelung des geschriebenen Gesetzes die Stelle desselben vertreten hat. Nach dem in Poelitz geltenden Gewohnheitsrecht erhalten nur die Besitzer der Haüser Nr. 1—226. das erforderliche Bauholz zu Neübauten und Reparaturen, und zwar blos für das Wohnhaus und Einen Stall; nämlich zu einem neüen Hause 20 Mittel- und 6 kleine Stücke, zusammen 26 Stück, und zu einem neüen Stalle 6 Mittel- und 4 kleine Stücke, zusammen 10 Stück Bauholz, so wie Reparaturholz nach Bedürfniß, jedoch nur zu Stielen und Riegeln, so wie zur Verlattung des Dachs. In ihrer Sitzung vom 1. Februar 1821 wurde von den Stadtverordneten, — mit Rücksicht darauf, daß die nur kleine Stadtforst den Anforderungen bei der sich kund gebenden Baulust nicht genügen kann, — der Beschluß gefaßt, vom 1. Januar ab den auf bisher unbebauten Stellen Neübauenden kein Holz mehr unentgeldlich zu verabreichen, und zwar wurde dieser, dem Magistrat bestätigte Beschluß, der also legal gefaßt ist, auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt, und am 15. November 1833 auf weitere 10 Jahre ausgedehnt. Nach dieser Zeit ist erwähnter Beschluß nicht erneüert worden, vielmehr auf Grund der vorher gefaßten Beschlüsse den Neübauenden auf bisher unbebauten Stellen das Holz, wenn man es etwa in Anspruch nahm, stets verweigert worden und da diese Weigerung unangefochten länger denn 30 Jahre durchgeführt ist, so ist gegen die Kämmerei als Verwalterin des Stadtvermögens die Verjährung schon eingetreten. Jene Beschlüsse sind auch von der Königlichen Regierung bereits unterm 26. Februar 1826, und demnächst wiederholentlich unterm 9. März 1853 und 13. Februar 1862, so wie von dem Ober-Präsidenten von Pommern unterm 4. März 1862 als gültig anerkannt und dadurch festgestellt worden, daß die Besitzer aller neüen Haüser, welche die Zahl der ursprünglichen 226 Haüser überschreiten, sofern sie auf bisher unbebaute Stellen errichtet wurden, von dem Genuß des freien Bauholzes ausgeschlossen sind. Nach dem Stande der Haüserzahl am 1. Januar 1862 trifft dies 51 Haüser. Daß die Stadtforst Kämmerei-Eigenthum sei, ist bei der Gemeinheitstheilung ausgesprochen und anerkannt, indem die weideberechtigten Einwohner abgefunden wurden durch Überlassung von Forsttheilen, wie die Kahlhorst, Groß- und Klein-Buchhorst, das Steinkavelbruch u. s. w.; sie ist aber auch als solches stets behandelt worden, da die Holzverkaüfe stets, und so weit sich zurückdenken läßt, ohne Mitwirkung der etwa berechtigten Bürgerschaft er-

folgt ist, die Erträge auch nicht dieser, so wie der ganzen Stadt, der Kämmerei, zugeflossen sind, die daraus die Ausgaben unter Zunahme der directen Abgaben bestritten hat. Eine Urkunde über Schenkung oder sonstige Erwerbungsart des Stadtwaldes ist nirgends vorhanden, und nicht bekannt ist es, daß derselbe jemals als Bürger-Vermögen behandelt worden sei.

An Beschwerden Neüanbauender, wegen verweigerter Theilnahme an den Nutzungen der städtischen Forst, hat es im Lauf der Zeit nicht gefehlt; wiederholt sind sie angebracht worden, namentlich wieder im Jahre 1862, als über die Bevorzugung der Besitzer der Haüser Nr. 1—226. lebhaft Klage geführt wurde; allein ob dieselben diese Nutzungen als Servitut, oder vermöge ihrer Eigenschaft als Bürger ausüben, ist auf die Abweisung der Beschwerdeführer ohne Einfluß, da aus der etwaigen Eigenschaft der Forst als Bürgervermögen nicht nothwendig folgt, daß alle Klassen der Bürger zur Theilnahme berechtigt sind. In forstwirthschaftlicher Beziehung erscheint es gewiß nicht gerathen, diesen Nutzungen größere Ausdehnung zu geben, vielmehr kann es sich nur fragen, ob es nicht etwa mit Rücksicht auf eine rationelle Forstwirthschaft und das Interesse der Kämmerei geboten sein dürfte, dieselben einzuschränken, oder ganz abzustellen. Von diesem Gesichtspunkte und in Erwägung, daß die Bedürfnisse der Stadt sich mit jedem Jahr steigern, die städtische Forst deshalb immer mehr in Anspruch genommen wird, so daß dieselbe für die Dauer den Anforderungen an freies Bau- und Reparaturholz, namentlich wenn die Stadt von einer Feüersbrunst heimgesucht werden sollte, was Gott verhüten wolle, nicht genügen dürfte, sah sich die Stadtverordneten-Versammlung, auf Vortrag des Magistrats, veranlaßt, in ihrer Sitzung vom 16. April 1862 folgenden Beschluß zu fassen: 1) Jeder Freibauholz-Berechtigte, der, nachdem sich die Bau-Deputation von der Nothwendigkeit des Baues überzeügt hat, ein neües Haus von massiven Umfangsmauern baut, soll statt des bisherigen Freibauholzes eine Entschädigung von 100 Thlr., und der ein neües Haus von Fachwerkswänden erbaut, 75 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse erhalten. 2) Bei Stallgebaüden wird diese Entschädigung auf 30 Thlr., bezw. auf 25 Thlr. festgesetzt. Wir motiviren, sagten die Stadtverordneten, unsern Beschluß damit, daß wir glauben, eine gute Bauart dadurch zu fördern, was der Stadt nur zum Vortheil gereichen kann. 3) Die Verabreichung freien Reparaturholzes soll aufhören, dagegen sollen die Berechtigten nach dem Durchschnittswerth des in den letzten zehn Jahren ausgegebenen freien Reparaturholzes entschädigt werden. In den Jahrgängen 1852 bis 1861 sind 202 Stück Mittelbau- und 163 Stück Kleinbauholz ausgegeben worden, wovon jene zu $4\frac{1}{2}$ Thlr. einen Werth haben von 909 Thlr., diese zu 3 Thlr. einen Werth von 489 Thlr., zusammen also 1398 Thlr.; davon geht ab das gesammte Stammgeld mit 38 Thlr. 25 Sgr., bleiben 1359 Thlr. 5 Sgr. Diese auf ca. 215 Freibauholz-Berechtigte vertheilt, trifft auf jeden auf 10 Jahre Thlr. 6. 9. $7\frac{1}{3}$, oder rund 6 Thlr. 10 Sgr. und trifft demnach auf jeden Berechtigten pro Jahr 19 Sgr., die vom 1. October 1863 ab zu zahlen sein werden. 4) Für die durch Feüer niedergebrannten oder beschädigten Gebaüde soll vom 1. Juli 1862 ab kein Freibauholz oder Entschädigung dafür gewährt werden, da jeder Hausbesitzer seine Gebaüde gegen Feüersgefahr versichern muß. Dieser Beschluß wurde vom Magistrat unterm 17. April 1862 bestätigt, fand aber bei der Königlichen Regierung nicht den Beifall, den die Gemeinde-Behörden erwartet hatten.

In ihrem an den Magistrat unterm 14. Mai 1862 erlassenen Bescheide sagte die Königliche Regierung: „Wenn die Poelitzer Stadtforst den bisherigen, erwähnten Nutzungen zugestandener Maßen forstwirthschaftlich nicht mehr genügen kann, so müssen dieselben unbedingt auf das forstwirthschaftlich zulässige Maaß eingeschränkt werden.

Dies müßte selbst dann geschehen, wenn die vorerwähnten Rechte Servitutrechte wären; um so mehr muß es geschehen, da sie lediglich durch Beschlüsse der städtischen Behörden als Gemeinde-Nutzungen bewilligt und behandelt sind. Die, im zugestandenen Fall der forstwirthschaftlichen Unzulässigkeit der Gewährung der bisherigen Nutzungen, beschlossene feste Geld-Vergütigung für Neübau- und Reparaturholz würde aber einer Seits den Nutzungen fast den Charakter von Gerechtsamen verleihen, welche nicht durch Beschlüsse der städtischen Behörden mit unserer Genehmigung abgeändert oder beseitigt werden können, und anderer Seits würde ohne speciellen Nachweis der Forstwirthschaft abkömmlichen Hölzen nicht zu prüfen sein, ob die Geld-Vergütigung nicht das Maaß des Abkömmlichen überschreitet. Es ist daher zuvörderst der Forstwirthschaftsplan der städtischen Forst einzureichen, event. nachzuweisen, nach welchen Grundsätzen die Forst bewirthschaftet wird, und welche Quantitäten Hölzer forstwirthschaftlich gewonnen werden können. Es wird sich empfehlen, über diese Punkte einen Forstsachverständigen zu hören, welcher sich auch über das Project einer theilweisen Umwandlung der Forst in Acker aüßern könnte."

Freibauholz-Abgaben haben überall, namentlich aber in Gemeinde-Forsten eine große Holzverschwendung im Gefolge, indem Jeder durch die Aussicht Bauholz unentgeldlich zu erlangen, vom Massivbau fern gehalten wird, auch die Controlle der anschlagsmäßigen Verwendung des abgegebenen Holzes ihre sehr großen Schwierigkeiten hat, namentlich wenn der Grundsatz, daß nur zu den in den alten Dimensionen zu errichtenden neüen Gebaüden die Abgabe erfolgt, festgehalten werden soll; daher kann man nur der Beseitigung der Freibauholz-Abgaben das Wort reden.

Auf die vorerwähnte Regierungs-Verfügung vom 14. Mai 1862 berichtete der Magistrat unterm 15. October desselben Jahres, die Stadtverordneten hätten nach mehrfachen Berathungen dahin Beschluß gefaßt, daß, da die Anforderungen an Bau- und Reparaturholz in den letzten Jahren sehr geringe gewesen, und die Forst diesen Anforderungen auf die Dauer füglich noch Genüge leisten könne, von einer Aufhebung dieser aus alter Observanz herstammenden Gerechtsame Abstand zu nehmen sei; und diesen Beschluß habe der Magistrat bestätigt. Nur sei von dem frühern Beschlusse diejenige Bestimmung aufrecht erhalten worden, welche sich auf die Ausschließung von Freiholz-Bewilligungen bei etwaigen Feüerbrünsten beziehe. Die Königliche Regierung nahm Anstand, auch diese Beschlüsse zu genehmigen. Vielmehr wies sie in ihrer Verfügung vom 2. December 1862 den Magistrat an, der unterm 14. Mai gegebenen Anordnung nachzukommen und ein sachverständiges Gutachten über die in Rede stehende Angelegenheit zu beschaffen, welches die Aufstellung eines vollständigen Wirthschaftsplanes vorangehen müsse. Auch bemerkte sie, daß, wenn bei etwaigen Bränden kein Freibauholz gegeben werden solle, die betreffenden Hausbesitzer speciell darauf merksam gemacht werden müßten, damit sie ihre Feüer-Versicherung entsprechend erhöhen könnten.

Unterm 30. December 1862 reichten 13 Bürger der Stadt Poelitz, von denen die meisten auch Vertreter der Stadt waren, bei der Stadtverordneten-Versammlung folgende Vorstellung ein: —

„Durch das Abholzen der in unserer Nachbarschaft belegenen Brücher und Forsten, z. B. des Kolpins, eines Theils von Rönnewerder, der Messentiner, der Leeier, der Zedlitzfelder und Neüendorfer Forst, werden die Holzdiebe veranlaßt, unsere städtische Forst mehr als je in Anspruch zu nehmen, wie dies aus den betreffenden Forststraf-Listen hervorgeht. Sowol durch diese Holzdiebstähle, als auch durch die Holzverkaüfe, aus deren Erlös die nothwendigen Ausgaben unserer Stadt, die sich von Zeit zu Zeit mehren, gedeckt werden müssen, sind die Veranlassungen gegeben, daß die Forst sich an Werth

so vermindert, daß sie nach Verlauf einiger Zeit für die Stadt fast ohne Gewinn sein wird, und doch soll in ihr hauptsächlich das Vermögen derselben bestehen.

„Nach Ansicht Fachkundiger hat unsere Forst noch einen Werth von 100.000 Thlr., während dieselbe bei gleichem Angriffe nach Verlauf von 10 Jahren kaum mehr die Hälfte dieses Werthes haben wird.

„Um daher der Stadt dieses Vermögen zu erhalten, wird es nöthig sein, unsere Heide so schleünigst als möglich zu verkaufen, den Erlös als Capital zu betrachten und mit den Zinsen dieses Capitals zu wirthschaften. Die Zinsen eines Capitals von 100.000 Thlr. betragen à 5 pCt. bekanntlich . . . . 5000 Thlr.

Außerdem würden wir den Boden der Heide als Ackerland benutzen, und einen jährlichen Pachtzins von mindestens . . . . 1500 „

erzielen; ferner würden aber auch die Forstbeamten-Gehälter und Culturkosten zusammen mit . . . . 500 „

erspart werden. Hiernach hätten wir durch die Abholzung einen jährlichen Betrag von . . . . 7000 Thlr.

gewonnen, den uns jetzt die Heide warlich nicht gewährt!

„Um aber aus der Abholzung unserer Forst noch mehr Nutzen, als angegeben, zu erzielen, ist es zweckmäßig, das Capital gegen pupilarische Sicherheit den Grundbesitzern der Stadt Poelitz anzuleihen, wodurch jedes Grundstück insofern an Werth gewinnen wird, als bei prompter Zinszahlung keine Kündigung, oder doch nur in den äußersten Fällen erfolgen dürfe.

„Um aber auch den Freibauholz-Berechtigten eine Entschädigung für das hierdurch entzogene Freibauholz, dessen Lieferung, beilaüfig gesagt, doch in 10, höchstens in 20 Jahren aufhören muß, zu gewähren, müßte auf jedes freibauholzberechtigte Grundstück 400 Thlr. gegen 1 pCt. auf ewige Zeiten dargeliehen werden. Hierdurch würde jedem Freibauholz-Berechtigten ein Gewinn von 4 Thlr. werden, während er jetzt, nach einer Fractions-Berechnung, jährlich nicht einmal so viel Freibauholz empfängt, als durch 1 Thlr. Werth darstellbar ist.

„Sollte endlich wider Erwarten uns der Einwand gestellt werden, daß durch die Abholzung der Heide unsere städtischen Armen wegen des aus derselben zu entnehmenden Armenholzes beeinträchtigt würden, so wird diesem durch das von uns anzulegende Torfmoor in der Koppel, welche durch Eintausch oder Ankauf der daran stoßenden Schützengildenwiese eine bedeütende Größe erhält, und welches hinsichtlich des Brennmaterials die Heide bedeütend übertreffen wird, abgeholfen werden. Sollte Hinderungsgründe wegen dies Torfmoor nicht zu Stande kommen, so wären von der jährlichen Einnahme der 7000 Thlr. doch wol 200 Thlr. zum Ankauf von 200.000 Torf für die Armen übrig."

Diese Vorschläge wurden von der Stadtverordneten-Versammlung angenommen, in der Sitzung vom 10. Januar 1863 zum Beschluß erhoben und der Magistrat ersucht, das Weitere in dieser Sache bei der Königlichen Regierung zu befürworten. Der Magistrat, indem er unterm 13. Februar Bericht erstattete, bemerkte: könne er den Stadtverordneten-Beschluß in allen seinen Theilen auch nicht unbedingt billigen, so sei doch nicht in Abrede zu stellen, daß der Vortheil in diesem Verfahren ganz auf Seiten der Stadt stehe, welche bei ihren ärmlichen Verhältnissen nur hierin einen Ausweg zu finden vermöge. Bevor er jedoch einen eingehenden Bericht in dieser Sache erstatte, wolle er sich ein vollständiges und erschöpfendes forsttechnisches Gutachten über den Ertrag des Stadtwaldes verschaffen, mit dem er einen jungen Forstmann beauftragt habe. Die Regierungs-Verfügung vom 25. März 1863 erklärte

sich damit einverstanden, indem sie zugleich die Momente angab, auf welche bei Beurtheilung der vorliegenden Frage das Hauptaugenmerk zu richten, auch nachzuweisen sei, ob ein zur Torfnutzung geeignetes städtisches Grundstück vorhanden sei, welche Größe dasselbe habe, und wie viel Torf solches etwa liefern möchte, auch ob die Schützenwiese der Stadt gehöre und ob sie ohne Verletzung von Rechten zum Torfstich benutzt werden könne.

Unterm 3. Mai 1864 hat der Magistrat einen entsprechenden Bericht erstattet, der von der Königlichen Regierung dem Oberforstmeister ihres Collegiums am 25. Mai zur Äußerung überwiesen worden ist. Da es sich hierbei um das Gutachten eines Forsttechnikers und eines landwirthschaftlichen Sachverständigen handelt, so ist die endliche Erledigung der Sache am Schluß der vorstehenden Darstellung, Juli 1864, noch in der Schwebe.

Schützengilde. Die im Obigen erwähnte Schützenwiese leitet folgerecht auf diesen Gegenstand. Nach dem, im Archiv des Magistrats zu Stettin befindlichen, von demselben als früherer Mediatherrschaft der Stadt Poelitz ertheilten, Privilegio vom Freitage nach Philippi Jacobi des Jahres 1528 waren vor dieser Zeit in Poelitz drei Schützengilden vorhanden, die aber durch dasselbe vereinigt wurden, so daß mithin die gegenwärtige Schützengilde als seit dieser Zeit bestehend anzunehmen ist. Mittelst Cabinets-Erlasses vom 11. September 1841 hat König Friedrich Wilhelm IV. dieser Schützen-Gesellschaft Corporations-Rechte in soweit verliehen, als dieselben zur Erwerbung von Grundstücken und Capitalien erforderlich sind. In Folge dessen wurden neüe, bereits im Jahre 1837 entworfene, Statuten von der Gesellschaft angenommen, welche unterm 10 Februar 1842 die landesherrliche Bestätigung durch die Königliche Regierung zu Stettin erhielten. Hatte gleich das Privilegium von 1528 ausdrücklich verordnet, daß für immerwährende Zeiten niemals mehr als Eine Schützengilde in Poelitz bestehen solle, so trat darnach im Jahre 1848 der Absonderungstrieb hervor, welcher eine zweite Gesellschaft schuf, die die Stelle der damaligen Bürgerwehr vertrat, sich den Namen „Scharfschützen-Compagnie“ beilegte, 1851 auch Statuten entwarf, welche im §. 1. als Zweck des Vereins „Beförderung kameradschaftlicher Geselligkeit und Hebung des Gemeinsinns unter den Bürgern“ angaben und ebenfalls die Ertheilung von Corporations-Rechten beanspruchten. Die Königliche Regierung sah sich aber, zufolge Erlasses vom 25 Mai 1852, nicht veranlaßt, letztern Antrag höhern Ors zu befürworten, womit dies Corporations-Project der Scharfschützen seine Erledigung fand. Doch scheint es auf eine Revision der Statuten der alten Schützen-Gesellschaft nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Diese Revision kam im Jahre 1853 zur Sprache und durch das umgearbeitete und von allen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogene „Statut der Schützen-Compagnie zu Poelitz vom 12. August 1852“ zum Abschluß, welches vom Magistrate unterm 8. November 1854 genehmigt und durch die Königliche Regierung unterm 19. Januar 1855 von Oberaufsichtswegen bestätigt wurde. Dieses neüe Gesetz besteht aus 71 Paragraphen. Im §. 2. wird der Grundbesitz der Corporation folgender Maßen nachgewiesen: 1) Eine Wiese, welche oberhalb des Wollwinkels an der kalten Bache belegen ist und Königswiese genannt wird; 2) eine Wiese unterhalb des Oderkrugs; 3) eine Wiese oberhalb des Oderkrugs; 4) zwei Wiesen im s. g. Korbwerder, die eine im s. g. grünen Ort und die andere an der Strewe belegen; 5) ein Mittelgarten beim Kantordienstgarten; 6) der s. g. Fladenkamp oberhalb der Siebenruthen; 7) eine s. g. Welle außerhalb der Wieck belegen. Alle diese Ländereien von 1—7 sind für Rechnung der Gesellschafts-Kasse verzeitpachtet. Ferner 8) eine Wiese, der Rosengarten genannt, am Ausflusse der

Larpe linker Seits von der Stadt belegen, welche den beiden Jung-Gildemeistern, und zwar jedem zur Hälfte, für das Jahr ihres Dienstes zur Benutzung überlassen wird, wofür jeder Jung-Gildemeister aber ein silbernes Schild zu dem Geschmeide geben muß, welches dem Willkommen hinzugefügt wird; 9) vier von der s. g. Welle abgenommene längs des Fließgrabens Nr. 1. belegene Gärten, welche 4 von den ältesten Mitgliedern als s. g. Schießgut gegen eine jährliche Vergütigung von 15 Sgr. von einem jeden auf so lange, als sie Mitglieder der Compagnie und Hausbesitzer bleiben, zur Nutzung überlassen worden sind; 10) zwei in den s. g. Siebenruthen belegene Enden Pflugland, welche ebenfalls 2 der ältesten Mitglieder wie zu 9, in Benutzung überlassen sind; 11) ein an dem Dienstgarten des Magistratsdieners und der Freiheit belegener Hopfengarten, welcher einem der ältesten Mitglieder gegen die Verpflichtung in Nutzung überlassen ist, jährlich die Stange zum Vogel zu beschaffen; 12) der s. g. Schützenplatz von 4 Mg. 165 Ruth. Größe, incl. des Platzes, welchen das Schützenhaus mit seiner Haus-, Hof- und Gartenstelle einnimmt, und welche letzere jetzt verkauft ist. 15) An Berechtigungen besitzt die Gesellschaft: a) das Recht, von den Buden, welche während des Schießens auf dem Platze aufgestellt sind, ein Standgeld von 1—1½ Sgr. pro Stand und für die ganze Dauer des Schießens zu erheben; b) im Schützenhause sich so oft es die Gilde-Angelegenheiten erfordern, zu ihren Berathungen zu versammeln, u. s. w., u. s. w. Im §. 4. heißt es: „Es wird nach einem messingenen 20 Pfd. schweren Vogel geschossen. Dies soll der hiesigen Schützen-Compagnie von einem der Pommerschen Herzoge als eine besondere Berechtigung und als Vorzug vor den anderen Städten Pommerns zugestanden worden sein." Aus §. 12. geht hervor, daß die Gesellschaft ein Capital von 1500. Thlr. zur Beschaffung von Montirungsstücken angeliehen hat! — Was die oben erwähnte Scharfschützen-Compagnie betrifft, so ist sie als geselliger Verein von Bestand geblieben, dessen Mitglieder es indessen doch nicht ohne Kleidung von verschiedenfarbigem Tuch thun können! Man ersieht dies aus einem Immediat-Gesuch des Hauptmanns dieser Compagnie vom 27. December 1859, worin er am Throne um die Erlaubniß nachsucht, „bei unseren (der Gesellschaft) Festaufzügen eine silberne Officiers-Schärpe tragen zu dürfen." Der Bittsteller ist ein alter Krieger von 1813—1815, geschmückt mit dem eisernen Kreüz und dem russischen St. Georgs-Bande, zuletzt Unterofficier, dann das Amt eines Gerichts-Executors bekleidend, und zur Zeit des Immediat-Gesuchs pensionirt. Die Executionen müssen reichlichen Ertrag gewährt haben, um die Mittel zum Ankauf einer silbernen Schärpe zu geben! Das Gesuch ging ohne A. H. Bestimmung an den Minister des Innern.

Sterbekasse. Die oftmals von ihm wahrgenommene Verlegenheiten und Bekümmernisse Poelitzer Einwohner um die Beerdigung hingeschiedener Angehörigen veranlaßten im Jahre 1837 den damaligen Bürgermeister Treblow in Poelitz eine Sterbekasse zu errichten. Er sammelte zu diesem Behuf 155 Theilnehmer, legte denselben die von ihm entworfenen Statuten zur Berathung vor, und reichte diese, nachdem sie von den Theilnehmern angenommen und vollzogen, auch die Vereins-Beamten, als Vorstand, Rendant und Collecteur, gewählt waren, unterm 5. Juli 1837 dem Ober-Präsidenten von Pommern zur Bestätigung vor. Nach vielen Erörterungen über Inhalt und Fassung der Statuten erfolgte die Bestätigung unterm 21. Juni 1838. Im Lauf der Zeit hatte sich bei den Vereinsmitgliedern der Wunsch nach Abänderungen des Statuts kund gegeben, in Folge dessen ein Nachtrag zu demselben entworfen und angenommen wurde, welchen der Vorstand am 17. April 1862 dem Ober-Präsidenten zur Bestätigung einreichte. Formelle wie materielle Mängel, welche in dem Nachtrage

gerügt werden mußten, gaben zu einer Umarbeitung desselben Veranlassung; aber auch in dieser Fassung war der Statuts-Nachtrag nicht zur Bestätigung geeignet, was dem Vorstande durch Verfügung vom 19. Februar 1863 mit dem Auftrage eröffnet wurde, mit dem bestehenden Verein von 1838 einen neüen zu combiniren, und für diesen zweiten Verein die Grundsätze anzunehmen, welche durch den Nachtrag für den ältern Verein hätten zur Geltung kommen sollen. Der in diesem Sinne umzuarbeitende Statuts-Entwurf war im Juli 1864 noch nicht eingereicht.

Die Freistaden und Bohlwerke an der Larpe. Der große oder alte Freistaden liegt in der Freistraße, ist 10 laufende Ruthen lang und 3 Ruthen breit, und mit Ausschluß der Winterauffahrt, welche mit 12 Fuß langen Bohlen nach dem Wasser zu belegt ist, mit s. g. Feldsteinen gepflastert; er ist ferner seiner ganzen Länge und Breite nach mit einem hölzernen Bohlwerke versehen. Der Neübau dieses Freistadens erfordert einen Kostenaufwand von Thlr. 282. 15. 3. Der kleine oder neüe Freistaden, von 59 Fuß Breite und 85, bezw. 192 Fuß Länge, ist im Jahre 1841 neü gebaut und hat Thlr. 183. 8. 6 gekostet. Dieser Staden ist nicht gepflastert. Um die Einfahrt aus der Oder durch den Larpstrom nach Poelitz möglich zu machen, ist letzterer im Jahre 1840—1841 ausgebaggert, und durch den herausgeworfenen Moder, durch Einbringen von Pfählen, Flechten eines Zauns und Dahinterlegen von Faschinen, sind Trödelsteige und festes Land geschaffen worden, was einen Kostenaufwand von 3009 Thlr. verursacht hat. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser Anlagen betragen aber nach der Fraction Thlr. 307. 9. 7. Durch den Bau dieser beiden Freistaden oder Ablage-Plätze und die Schiffbarmachung der Larpe hat nicht allein der Handel der Stadt Poelitz gewonnen, sondern es sind auch dadurch die an der Larpe gelegenen, der Stadt Poelitz gehörigen Wiesen in ihrem Werthe gesteigert.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erhob die Kämmerei, in Folge einer ihr, durch Rescript vom 9. Juni 1745, ertheilten Befugniß Freistaden- oder Bohlwerks-Gelder nach einem bestimmten Tarif, welcher, insonderheit seit 1750, gegen 30 Positionen enthielt, und durch einen Erlaß der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 5. September 1761 seine Bestätigung erhalten haben sollte. Nun aber ergab sich im Jahre 1819, als Beschwerden über diese Abgabe bei der Königlichen Regierung angebracht worden waren, daß ein Tarif von so großer Ausdehnung von der damaligen Landes-Polizei-Behörde gar nicht genehmigt, vielmehr sich bei demselben auf 8—10 Positionen beschränkt hatte, woraus man schließen mußte, daß Bürgermeister und Rath von Poelitz eine willkürliche Erweiterung des Tarifs sich erlaubt oder gar eine Fälschung desselben sich habe zu Schulden kommen lassen. Die Königliche Regierung inhibirte die fernere Anwendung des falschen Tarifs, gestattete aber die Forterhebung der Bohlwerks- rc. Gelder nach dem richtigen Tarif. Seit jener Zeit, 1819, haben wegen anderweitiger Regelung dieser Abgabe weitläufige Verhandlungen geschwebt, durch welche auch Anträge auf Erhebung einer Communikations-Abgabe hervorgerufen sind, nachdem die Freistaden und das Larpebette im Anfange der 40ger Jahre so wesentlich verbessert worden. Nach öfteren Unterbrechungen und Jahre langem Ruhen dieser Angelegenheit kam sie erst 1860 wieder zur Sprache. Unterm 18. Juni d. J. legte der Magistrat einen Tarif-Entwurf vor und berichtete gleichzeitig, daß er für den 1848 erfolgten theilweisen, und dann 1857 vollständigen Neübau des Ablage-Platzes 2216 Thlr. 15 Sgr. und 1859 für Bagger-Arbeiten 500 Thlr. verausgabt und die Erhöhung des Bohlwerks durch Hand- und Spanndienste der Bürger habe verrichten lassen, die mindestens auf 150 Thlr. zu veranschlagen seien. Im Jahre 1861 schätzte aber ein bautechnisches Urtheil die Kosten

dieser Schifffahrts-Anlagen überschläglich auf 4000 Thlr., und berechnete als Kosten der Unterhaltung und zur Amortisation mindestens 7 pCt. von Anlage-Capital, also jährlich 280 Thlr. Das Endergebniß dieser Jahre lang ausgesponnenen Verhandlungen ist die, mittelst landesherrlichen Erlasses vom 18. November 1861, der Stadt Poelitz beigelegte Befugniß zur Erhebung eines Bohlwerksgeldes an den städtischen Ladeplätzen, unter Vorbehalt der Revision des Tarifs von fünf zu fünf Jahren. An Bohlwerksgeld wird entrichtet: 1) Von Kähnen und Schiffsgefäßen, einschließlich der Fischerpolte, welche am Bohlwerk löschen oder Ladung einnehmen, für jede Schiffslast Tragfähigkeit 1 Sgr. 6 Pf.; 2) von Floßholz, welches am Bohlwerk aus dem Wasser ausgeschleppt oder ausgefahren oder in das Wasser gebracht wird, ohne Unterschied der Holzarten, von je 90 Kubikfuß Inhalt 2 Sgr. Folgen im Tarif nähere Bestimmungen und demnächst Befreiungen vom Bohlwerksgelde, das nicht erhoben wird von Fahrzeügen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effecten beladen sind, auch nicht von unbefrachteten Boten oder Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld entrichtet haben. Demnächst erließ der Magistrat zu Poelitz unterm 6. Februar 1862 eine besondere Polizei-Verordnung über Benutzung des Bohlwerks. Die Erhebung des Bohlwerksgeldes ist in den Jahren 1862 und 1863 verpachtet gewesen, und hat im ersten Jahre 160 Thlr., im zweiten 176 Thlr. Pachtertrag gewährt. Dieser Erlös ist in dem Kämmerei-Etat nicht aufgenommen.

Verhältnisse zur Stadt Stettin. Poliz, Paliz, Polze, Poeliz, Pulitze, führt seinen Namen entweder von dem slawischen Worte „Pole," das Feld, Ackerfeld, oder von „Poliza," die Rejole. Der Schreibart Pölitz scheint die mit getrennten Selbstlautern o und e vorzuziehen zu sein, indem, nach altsassischer oder niederdeütscher Sprech- und Schreibweise, das e als ein Dehnungszeichen des o anzusehen ist. In der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint von 1249—1259 öfter ein Ritter Bartholomäus de Poliz als Urkundenzeüge der Herzoge. Er ist nicht mit Bartholomäus, Sohn Wartislaw's II., zu verwechseln; fürstlichem Geschlechte nicht angehörend, war er vermuthlich ein eingewanderter Deütscher, und ist als Besitzer von Poelitz anzusehen; 1253 heißt der Ort ausdrücklich: Poliz Bartholomei. Im Jahre darauf erhielt das Kloster Kolbaz vom Herzoge 3 Aalfänge bei Poelitz. Barnim I. bewidmete im Jahre 1260 die civitas Poiitz mit Stadtrecht, bewilligte ihr die Fischerei auf 1 Meile oberhalb und 1 Meile unterhalb der Stadt, den Werder vor der Stadt (das Poelitzer Bruch) mit den Wiesen Wopagl und Ino, so wie den Zins der einzurichtenden Überfahrt und in den angränzenden Ruschländern. Die Urkunde von 1260 ist im Auszuge im s. g. Grundbuche von 1567 des Stettiner Stadtarchivs (Tit. XII., S. 7., Nr. 20., Fol. 33.) vorhanden. Das Stadtrecht mit dem Poelitz bewidmet wurde, war das Magdeburgsche, dessen sie sich in der Folge lange bedient hat. 1269 belehnte Bischof Hermann von Kamin den Herzog Barnim I. mit dem Zehnten des Landes Poelitz, ausgenommen mit dem der Stadt (opidi Politz), welcher der dortigen Pfarrkirche gehörte. 1286 übertrug derselbe Bischof die geistliche Gerichtsbarkeit von Poelitz der Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin. 1294 verlieh Bogislaw IV. der Stadt (oppido) den ganzen Strich längs der Lape (aqua Politzna) und der Oder auf 1 Meile in der Länge und Breite. 1295 bei der Länderteilung kam Poelitz (opidum Poliz in terra Stetinensi) an die Stettiner Linie. Hermann, Probst der Marienkirche concedirte 1299, daß die nach Poelitz eingepfarrten Dörfer Lese und Heckelwerk davon abgesondert, und zu Lese eine eigene Kirche erbaut werde, welcher die Mönche zu Gobelenhagen vorstehen sollen. Am

Ende des 13. Jahrhunderts befand sich Poelitz im Lehnbesitz der Familie Drake. 1299 überließ die Stadt (prefectus, consules, totaque communitas civitatis Poliz), mit Genehmigung ihres Herrn, des Ritters Otto Drace, dem Kloster Gobelenhagen die Mühle bei Kuppetaf und 1300 das ganze Dorf Kuppetaf, dessen Feldmark nach seinem Untergange der Feldmark des Dorfes Duchow beigelegt ist.

Otto I., D. Gr. Dux Sclavorum et Cassubiae, ac Dominus in Stettin, vereignete im Jahre 1321 mittelst offenen Briefes, ausgefertigt in vigilia Annunctiationis Beatae Mariae virginis gloriosae, 24. März, die Stadt (oppidum Poelitz) mit allen ihren Nutzungen und Erträgnissen, — mit der Vogtei (advocatia) und der gesammten Gerichtsbarkeit, der hohen und niedern, mit dem Burgwall (mons castri, offenbar der Messentinsche), und der Insel Chimeell (jetzt Kamelswerder), mit allen ihren Wiesen und Weiden innerhalb der Gränzen, wie sie von Altersher gewesen, und mit allen ihren umherliegenden Jagdgebieten sowol in den Feldern, als in den Holzungen, Sümpfen, Wiesen, Triften, Flüssen und Gewässern, zugleich unter Belehnung der Hofedienste, — der Stadt Stettin, in deren Besitz Poelitz fortan geblieben ist. Gemeiniglich nennt man die Urkunde einen Schenkungs-Brief. Aber wol nicht durch Schenkung des Herzogs, etwa nach Aussterben der belehnten Linie der Draken, von dem man nichts weiß, sondern sehr wahrscheinlich durch Kauf von den Draken gelangte Stettin in den Besitz. Der Herzog sagt: erogavimus et dedimus oppidum Politz perpetuis temporibus libere possidendum; es ist dies die gewöhnliche Formel bei Verleihung der proprietas, demnach die Urkunde nicht eine Schenkung, sondern eine Bestätigung des zwischen den Draken und den „getreuen Consuln und der gesammten Bürgerschaft unserer Stadt Stettin" abgeschlossenen Kaufs, zugleich für den Rath von Stettin die Belehnung enthält.

Im Lauf der Zeit hatte die Verfassung des Städtchens Poelitz zu Anfang des 19. Jahrhunderts folgende Gestalt angenommen: Der Magistrat bestand aus einem dirigirenden Bürgermeister, der zugleich Stadtrichter, Polizei-Bürgermeister und Stadtschreiber war, einem Kämmerer und zwei Senatoren. Der Magistrat wählte seine Mitglieder selbst, den Bürgermeister ausgenommen, der vom Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin berufen, und unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung bestellt und in sein Amt eingeführt wurde; dahingegen die Bestätigung, bezw. Ablehnung der Wahl des Kämmerers und der Senatoren zu den Attributen des Stettiner Raths gehörte. Die niedere Gerichtsbarkeit war beim Poelitzer, die obere aber beim Stettinschen Magistrate. In Rechtshändeln war die erste Instanz in Poelitz, die zweite beim Gericht der Lastadie und die dritte bei dem Herrn des Städtchens Poelitz, dem Magistrate von Stettin. Recht wurde von Altersher nach dem Magdeburgschen Stadtrecht gesprochen. Die Strafgefälle und die übrigen Vortheile, die aus der Gerichtsbarkeit entspringen, an Zehnten, Heergewetten und Gerade wurden theils dem Stettiner Magistrate, theils dem Stadtrichter von Poelitz aus der dortigen Kämmerei berechnet. Die Bürger leisteten dem Magistrate den Bürger- und dem Stettinschen Rathe den Unterthanen-Eid auf dem Vogtgedinge, welches alle drei Jahre in Poelitz von drei Mitgliedern des Stettinschen Raths gehalten wurde, wobei die rathhäuslichen Akten nachgesehen, die Verwaltung des Polizeiwesens untersucht, und gleichzeitig in Gegenwart des Präpositus der Alt-Stettinischen Synode die Kirchen-Visitation gehalten, und die Kirchen- und Hospital-Rechnungen abgenommen wurden. Wie der Stettinsche Rath das Patronat der Kirche hatte, so ernannte er auch die Schulhalter, die zugleich Kirchenämter bekleideten, den Cantor, den Organisten und Küster. Regreß konnte der Poelitzer Magistrat in

Gemeinde- und Polizeisachen an die Kriegs- und Domainen-Kammer, in Kirchen-Schul-Angelegenheiten an das Consistorium nehmen.

Wol haben in verflossenen Jahrhunderten zwischen Stettin, dem Herrn, und Poelitz, den Unterthanen, Hader und Streit und Irrungen und Mißhelligkeiten aller Art obgewaltet, die selbst die Federn von Juristen-Facultäten in Bewegung gesetzt haben, sicherlich sind sie aber niemals, was schon aus dem gegenseitigen Verhältniß entsprang, so schroff hervorgetreten, als im Lauf unsers Zeitalters. Mit Einführung der Städte-Ordnung vom 19 November 1808 beginnt für Poelitz eine neüe Epoche des politischen Lebens, aber auch eine Reihe von Widerwärtigkeiten und Streitigkeiten zwischen den Obrigkeiten beider Städte, welche in die veränderten Umstände, die das neüe Gesetz zum Gefolge hat, sich nicht schicken, sie kaum begreifen können: auf der einen Seite trotzige Behauptung eines vollständigen Bruchs mit dem, was gewesen, ein müßiges Pochen auf gleiche Rechte und daraus entspringende Überhebung; auf der andern Seite ein starres Festhalten an der Vergangenheit und ihre Zustände, der Gedanke des Herrschens, der durch Jahrhundertlange Gewohnheit zur andern Natur geworden ist, und Ausbrüche der Anmaßung in die Erscheinung treten läßt, welche mit der neüen Zeit unverträglich sind. Weil jeder der beiden Theile glaubt, ja der festen Überzeügung ist, auf seiner Seite sei das Recht, und es müsse aufs Äüßerste vertheidigt werden, bietet die Geschichte der letzten fünfzig Jahre eine ununterbrochene Kette von Nergeleien und Streitigkeiten, die zu beschwichtigen und zu beseitigen für den in der Mitte stehenden Obmann eine wahre — Lammsgeduld erheischt. Die Königliche Regierung ist dieser Obmann von Oberaufsichtswegen; sie spricht mild, aber ernst, und wo es Noth thut mit strenger Rüge zu den streitenden Parteien, die einen unerquicklichen Schriftwechsel veranlassen, der, nicht selten von irrigen Grundlagen und verdunkelten Thatsachen ausgehend und oft Gesagtes oft wiederholt, doch endlich den wahren Sachverhalt an den Tag bringt, und darum für die Geschichte von großer Wichtigkeit ist. Mangel an historischer Kenntniß tritt schlagend hervor; nur eine der unaufhörlich schreibenden Parteien ist kundig, sie liest die Urkunden, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgestellt haben, und sie ist es, die bei Vertheidigung ihrer Gerechtsame des Gegners und selbst des Obmanns Lehrmeister sein muß; diese Rolle ist in dem, durch ein halbes Jahrhundert spielenden, Drama dem Magistrat von Stettin zugefallen.

Weil die Städte-Ordnung von 1808 den Unterschied zwischen mittel- und unmittelbaren Städten aufgehoben hatte, so glaubte der Magistrat von Poelitz auch aller Verpflichtungen quitt zu sein, die ihm der Stadt Stettin gegenüber durch deren Privilegien oder Vereinbarungen oblagen. In Poelitz, wie in anderen Mediatstädten, bedachte man nicht, daß der §. 7. der Städte-Ordnung nur auf die städtischen Angelegenheiten, in welcher Art nämlich solche künftig verwaltet werden sollen, Bezug habe, nicht aber auf die guts- oder grundherrlichen Rechte, und daraus fließende Leistungen und Prästationen, an denen das neüe Gesetz nichts zu ändern im Sinne gehabt hatte, was gleich nach Einführung der Städte-Ordnung durch eine Umlaufs-Verfügung vom 31. August 1809 ausdrücklich zu erkennen gegeben werden mußte, weil das Gesetz von verschiedenen der bisherigen Mediatstädte falsch aufgefaßt worden war. Verletzungen der Patronatsrechte, welche der Magistrat zu Poelitz sich im Jahre 1810 zu Schulden kommen ließ, zwangen die Königlich Pommersche Regierung zu einer nachdrücklichen Rüge, die in einer, an denselben gerichteten Erlaß d. d. Stargard den 30. August 1810, dahin ausgesprochen wurde, daß, weil die St. O. eine Änderung der kirchlichen Angelegenheiten nicht beabsichtigt, eine spätere Declaration aber ausdrücklich bestimmt habe, es solle bei den alten Verhältnissen sein Verbleiben

behalten, „Eure Behauptung, daß das dem Magistrat zu Stettin in Poelitz zustehende jus patronatus cessire, ungegründet ist; unüberlegt und unrecht ist es, daß Ihr den dortigen Prediger Hermann unterm 18. Juli aufgefordert habt, den Magistrat zu Stettin aus dem Kirchengebet ferner ganz wegzulassen, und wir können nicht umhin, Euch dieses ernstlich zu verweisen. Ihr werdet daher hierdurch befehligt, diese Aufforderung sofort zurückzunehmen, und wie dies geschehen, ungesäumt anzuzeigen." Noch war kein Jahr verflossen, als die Poelitzer die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf ihrer Feldmark und in der Forst beanspruchten, die vom Magistrat zu Stettin für 50 Thlr. verpachtet worden war. Sie baten unterm 6. Juni 1811, „dem Magistrate aufzugeben, uns die Jagd auf unsern Territorium ohnweigerlich zurück zu geben oder nachzuweisen, quo Titulo er sie rechtmäßig besitze." Es war nicht schwer, diesen Nachweis zu führen: Oberbürgermeister, Bürger und Rath von Stettin brauchte nur aus seinem Stadtarchiv die Vereignungs-Urkunde Herzogs Otto I. vom Jahre 1321 hervor zu holen; auf die sodann der Poelitzer Magistrat mittelst Regierungs-Verfügung d. d. Stargard, den 1. August 1811 verwiesen wurde. Trotz dieser Belehrung kam es einige Jahre später, nämlich 1817, vor, daß der Magistrat zu Poelitz von neüem eine Berechtigung auf die dortige Jagd geltend machen wollte. Gleichzeitig brachte er die Patronats-Frage wiederholt in Anregung, und bemerkte, daß, wenn der Stettiner Magistrat sein Recht wirklich nachweisen sollte, was bisher nicht geschehen sei (?), es ihn wenig Ehre mache, bei dem Reformations-Feste sich auch nicht im mindesten um seine Patronatskirche in Poelitz bekümmert zu haben; eben so wenig richte er — was doch auch als Patron seine Schuldigkeit sei, ein Augenmerk auf die Schulen, vielmehr werde die Jugend ganz vernachlässigt. Sodann wird Klage darüber geführt, daß der Stettiner Magistrat fortfahre, den Vorschriften der St. O. §§. 7. und 8. zuwider, im Mandaten-Stil und auch sonst in empfindlichen Ausdrücken zu schreiben. So fallen hüben und drüben bittere Worte, die dem Stettiner Magistrat in einer Regierungs-Verfügung vom 4. April 1818 die Rüge zuziehen: Seine Schreibart dem Magistrat von Poelitz gegenüber sei eben so anmaßend als dem Verhältnisse coordinenter Behörden überhaupt nicht entsprechend; es müsse daher für die Folge der Requisitions-Stil und ein angemessener Ton genau beobachtet werden. Den Magistrat von Poelitz aber verweiset die Königliche Regierung wiederholentlich auf die Vereignungs-Urkunde von 1321, und gibt demselben anheim, sein vermeintliches Recht, der Stadt Stettin die Jagdgerechtigkeit streitig zu machen, dem Richter zur Entscheidung zu überlassen.

Aus der Urkunde Herzogs Otto I. vom Jahre 1321 geht unleügbar hervor, daß Poelitz der Stadt Stettin mit Nutzungen und allem Zubehör zum freien Besitz (possesio) vereignet worden, wodurch eine vollständige Grundherrlichkeit Stettins über dasselbe begründet ist. Poelitz hat deshalb bis zum Jahre 1808 auch immer als Mediatstadt gegolten und in dem Recesse vom 21. Juli 1571, von dem sich die Urschrift im Stettiner Raths-Archive befindet, wird ausdrücklich „Bürgermeister, Rath und Gemeine Poelitz die Unterthanen, der Rath zu Stettin die Erbherren" genannt, und diesem „Obrigkeit, Gerechtigkeit und Herrlichkeit" vorbehalten. Die Rechte der Stadt Stettin in Ansehung der Dienstpflicht (servitio) waren nämlich streitig geworden, und nun kam durch Vermittelung des Raths zu Stargard ein Vergleich in Ansehung dieser und anderer Verpflichtungen zu Stande, in welchem die Poelitzer Bevollmächtigten für den Rath und die Gemeine u. a. versprachen, daß sie dem Rath zu Stettin, als ihrem Erbherrn 1) Orböre (Urbede), 2) die alten Dienste, und zwar a) zur Befestigung, zum Bogedinge, b) Holzsetzen,

c) gewisse Festdienste, leisten wollen. Ordöre und diese Dienste waren also Leistungen der Unterthanen an ihren Erbherrn, mit anderen Worten grundherrliche Lasten.

Die Leistungen an 1) Ordöre-Gelder betreffend, bestimmte der oben erwähnte Receß wörtlich Folgendes: „daß sie (die Poelitzer) hinfürder, für und für, einem ehrbaren Rahte der Stadt Alten Stettin und ihren Nachkommenden, als ihrem Erbherren, die gewöhnliche Ordöre der 50 Mark, nach wie vorhin geschehen, jährlich auf Nicolai geben und auf das Rathhaus zu Alten Stettin, wie vor Alters gebräuchlich überantworten wollen." Zufolge eines Berichts des Poelitzer Magistrats vom 19. Juli 1860 wird diese Abgabe von den Schutzverwandten, jeder mit 12 Gr., zusammen 10 Thlr. 8 Gr., getragen.

Was dagegen die Leistungen zu 2 b) angeht, so bestehen sie darin, daß die Poelitzer in den Elsbrüchern der Stadt Stettin jährlich 400 Faden lang Deputatholz zu schlagen hatten, wie dies auch in späterer Zeit durch das, vom Königl. Herzoge Friedrich Wilhelm I. genehmigte, rathhaüsliche Reglement vom 18. März 1723 wiederholt angeordnet werden, woselbst es im § 35. wörtlich heißt: „daß die Einwohner des Städtlein Poelitz, wenn in weichem Winter solches (Deputatholz) nicht vor voll geliefert würde, den Rest in den folgenden, denen deshalb vorhandenen judicatis gemäß, nachhauen müssen und zwar um das bisherige Schlagerlohn à Fuder 2 Gr. und das gewöhnliche Bier, jedoch das letzteres, wie schon §. 26. geordnet ihnen gleichfalls à Tonne 2 Thlr. mit Gelde bezahlt und nichts in Natura gereichet werde." Den Poelitzern fielen diese Holzdienste eines Theils schwer, andrer Seits hatte der Magistrat von Stettin immer seine große Noth damit, sie erfüllt zu sehen; und da noch hinzukam, daß die Poelitzer hinsichts des geschlagenen Holzes den Unterschied zwischen Mein und Dein gewöhnlich unbeachtet ließen, so versuchte der Magistrat im Anfange des Jahres 1758 mit den Poelitzern eine Geld-Ablösung zu Stande zu bringen. Die Mehrzahl verstand sich freiwillig zu einer vom Magistrat angenommenen Abfindung von 16 Gr. für den Faden, die übrigen aber lehnten die Geldzahlung ab und wollten die Dienste in Natura leisten. Der Magistrat beantragte hierauf bei der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 13. Februar 1758 die Ernennung eines Commissarius zur Regelung der Sache, der auch bestellt, und auf dessen Bericht durch Rescript vom 19. Juni 1759 festgesetzt ward, daß die Poelitzer jährlich 16 Gr. Ablösung pro Faden in 4 Terminen entrichten sollten, daß die Renitenten, in der Minderzahl seiend, sich dem Erbieten der übrigen zu accomodiren hätten, und daß schon mit dem Jahre 1759 diese neue Einrichtung beginnen sollte. Um jedoch sicher zu gehen, sah sich der Magistrat veranlaßt, in der Sache nach Hofe zu berichten, und es ward darauf auch durch das, demselben von der Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 15. September 1759 mitgetheilte, Rescript des Königlichen General-Directorii, damaligen Ministerii, vom 6. September 1759 bestimmt, daß die ganze Poelitzer Bürgerschaft die 16 Gr. pro Faden zu entrichten habe. Die Entrichtung der Holzschlagegelder nach dem angegebenen Satze, im Ganzen für 400 Faden mit 266 Thlr. 16 Gr., hat seit jener Anordnung Statt gefunden und damit auch das Holzsetzen aufgehört. In dem oben angeführten Bericht des Poelitzer Magistrats vom 19. Juli 1860 heißt es, daß die Geldvergütigung für das Holzschlagen im Jahre 1767 auf die Erbenhaüser vertheilt worden sei und sie für das ganze Erbenhaus 2 Thlr. 8 Gr., für das halbe Erbenhaus 1 Thlr. 4 Gr., zusammen 266 Thlr. 16 Gr. betrage.

Zu 2 c) heißt es in dem Vergleich vom 21. Juli 1571: „Und soviel die Dienste und anderes anlanget, haben erwähnte Gesandte der Poelitzischen, für sich, den Rath, und die ganze Gemeine zu Poelitz bewilligt, angenommen und mit Hand

und Mund versprochen, zugesagt und angelobt, auch hiemit in Kraft dieses Briefes für sich und Ihre Nachkommen versprechen und zu sagen...... Und daß sie auch einem ehrbaren Rath zu Alten Stettin, was ein Jeder insonderheit, des Jahres fünf Tage Fußdienste zu Stettin, oder wohin sie gefordert, thun wollen, und bei einem ehrbaren Rath zu Stettin stehen soll, die Poelitzschen halb oder ganz oder wie es einem Rathe gelegen, abzutheilen und erfordern zu lassen, jedoch daß Ihnen dagegen ihre Nothdurft an Bier, wenn sie dienen, nach alter Gewohnheit gereicht werde." In der Folge verweigerte die Stadt Poelitz die Erfüllung dieser Verpflichtung, und stellte wegen der 5tägigen Fußdienste einen Prozeß wider die Stadt Stettin an, den sie jedoch nach den rechtskräftigen Erkenntnissen de publ. den 31. October 1688 und de publ. den 17. October 1692 verlor, indem darin lediglich auf den Vergleich von 1571 Bezug genommen ist. Nun ist zu bemerken, daß seit dem Jahre 1702 ein bestimmtes Dienstgeld eingeführt ist, allerdings ohne daß ein besonderes Abkommen darüber sich weiter nachweisen ließe als die, mit den in den Magistrats-Akten befindlichen Originalien übereinstimmende Abschrift der Registraturen vom 15. und 21. November jenes Jahrs ergibt. Es erklärten nach der Verhandlung vom 15ten November 1702: „Der Joachim Zimmermann und Christian Drüser, als Deputirte des Städtlein Poelitz, daß sie Vollmacht hätten, 18 Lbsch. für jede Person, so das Geld aufbringen könnte, zu offeriren, ein mehreres könnten sie nicht prästiren, und wer unter ihnen Armuth halber das Geld nicht aufbringen könne, müsse zu Dienste gehen," welches Anerbieten nach der Verfügung von demselben Tage „aus bewegenden Ursachen und insonderheit wegen der jetzigen schweren Zeiten [des Nordischen Kriegs] mit Vorbehalt der Stadtrechten und ohne Präjudiz einiger Consequenz angenommen wurde." Befreiungen wurden, nach der Verfügung vom 21. November 1702 nur dem regierenden Bürgermeister für diesmal, ingleichen dem Schützenkönig, auf den Pfänderwegen seines Dienstes, dergleichen dem Küster und allen miserablen Personen (d. h. solchen, die ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen nicht zu Dienste gehen und zu arm sind, um das Geld aufbringen zu können) nicht aber den neü angehenden Bürgern bewilligt. Von da an hat auch hier die Hebung bis auf die neüeste Zeit ohne Widerspruch Statt gefunden. Die zuletzt erwähnte Bestimmung in der Verfügung vom 21. November 1702 benutzte der Magistrat zu Stettin im Jahre 1817, um das Dienstgeld, welches bis dahin von 148 Bürgern erhoben worden war, auf die im Lauf der Zeit größer gewordene Zahl auszudehnen. Der Magistrat von Poelitz war dazu so weit behülflich, daß er ein „Verzeichniß der Bürger, welche das Dienstgeld pro Trinitatis erlegen müssen," einreichte, welches Verzeichniß 205 Individuen enthielt, von denen nun im Ganzen 102 Thlr. 12 Gr. entrichtet werden sollten. Diese Anforderung ist einige Jahre lang Gegenstand des Schriftwechsels gewesen, ohne zur Erledigung gekommen zu sein. Ohne Zweifel ist sie zu den Akten geschrieben, d. h. todt gemacht worden; denn dem vorher angeführten Berichte vom 19. Juli 1860 zufolge beträgt das Dienstgeld, von jedem Einwohner für 5 Diensttage 12 Gr., nach wie vor zusammen 74 Thlr. 8 Gr.

Factisch ist das Verhältniß, daß diese Abgaben b und c an die Stelle jener durch den Vergleich von 1571 begründeten Verpflichtungen getreten ist, außer Zweifel, und es geht daraus so viel hervor, daß wenn die Stadt Stettin, wie dies der Fall ist, von Poelitz Orböre, Holzschlagergeld und Dienstgeld, auf Grund jener Urkunden fordert, dies in der Eigenschaft als Grundherrschaft geschieht. Darin ändert auch die Verwandlung der Form in der Abgabe nichts, weil sie die Natur der Leistung selbst nicht berührt, und Stettin kann daher bei Verfolgung dieses Rechts auf alle diejenigen Bevorzugungen Anspruch machen, welche dergleichen Forderungen gesetzlich

beigelegt sind. Dahin gehört nun auch die Befugniß zur administrativen Execution, wie sie sich aus §. 471., 484—87. Th. II., Tit. 7. und §. 175. Th. II., Tit. 8., A. L. R. in Ansehung der bisher ungestört bezogenen Zinsen unbezweifelt herausstellt. Selbstredend erstreckt sich dies Recht nicht auf Ansprüche die auf einem andern rein privatrechtlichen Titel, mithin nicht auf der Grundherrlichkeit beruhen, z. B. Pacht und Miethzinse, und kann auch nicht durch etwaige Gegenansprüche des Pflichtigen aufgehoben werden, sondern es kann diesem nur deren Ausführung auf dem Rechtswege überlassen bleiben. Daß seit Einführung der St. O. in Poelitz die Gerichts- und Polizei-Verwaltung Namens des Stettiner Magistrats aufgehört haben, hat in der Sache nichts geändert, da in dem Executions-Recht des Grundherrn keine den Bestimmungen der St. O. zuwiderlaufende Befugniß enthalten ist, was auch bei den Justizbehörden wiederholt Anerkennung gefunden hat. Die Königl. Regierung hat zum öftern Gelegenheit gehabt, die Stadt Stettin in der, zwar nicht unmittelbaren, sondern auf besondere Verfügung der Regierung erfolgte Ausübung dieses Executions-Rechts zu schützen, so namentlich in den Jahren 1814, 1819, 1826, 1830, 1839, ein Verfahren, welches in dem zuletzt genannten Jahre auf erhobene Beschwerde des Poelitzer Magistrats nicht allein von dem Ober-Präsidenten von Pommern mittelst Verfügung vom 28. Februar, sondern auch vom Minister des Innern laut Erlasses vom 19. November 1839 gebilligt, bezw. bestätigt worden ist.

Was die Form der Procedur anbetrifft, so bemerkte die Königliche Regierung in ihrem dem Minister in der Sache erstatteten Bericht vom 30. October 1839, daß dieselbe wie früher, so auch zukünftig in vorkommenden Fällen, gegen den Magistrat in Vertretung der Stadt Poelitz zu richten sein werde, und nicht, wie der Magistrat in seinem Bericht vom 14. März desselben Jahrs behauptet hatte, gegen die Bürger von Poelitz, welche die eigentlichen Prästationspflichtigen seien, davon jeder, zufolge eines zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft getroffenen Abkommens, seine Quote bei der Kämmerei-Kasse zur weitern Veranlassung an die Stadt Stettin einzahle, ohne daß magistratualischer Seits irgend eine Vertretung übernommen worden, so daß also nur jeder einzelne Bewohner in Anspruch zu nehmen sei. Ob ein derartiges Abkommen, oder ein förmlicher Vergleich bestehe, und worauf er sich gründe, ist nicht nachgewiesen worden. Indessen ergeben die Rechnungen, daß jene Zinsen zur Kämmerei von Poelitz seit einer geraumen Reihe von Jahren eingehoben und aus dieser an die Stettiner Kämmerei-Kasse abgeführt sind. Spätere Verhandlungen kommen darauf zurück.

Die Gefälle aber, welche die Stettiner Kämmerei von ihrer frühern Mediatstadt Poelitz zu beziehen hat, betragen, in übersichtlicher Zusammenstellung: 1) an Urbedegeldern 10 Thlr. 10 Sgr., 2) an Holzschlagegeldern 266 Thlr. 20 Sgr., und 3) an Dienstgeldern 74 Thlr. 25 Sgr., zusammen jährlich 351 Thlr. 25 Sgr.

Rückständig blieb der Magistrat zu Poelitz mit Zahlung dieser mediatherrlichen Gefälle in den Jahren 1840, 1841, 1842, 1846, 1851, 1859, 1860, weshalb die executivische Einziehung der Rückstände in jedem einzelnen Falle verfügt wurde, wobei der Stettiner Magistrat wiederholentlich darauf zurück kam, daß ihm, als Mediat-Grundherrschaft, die Befugniß zur Executions-Vollstreckung, ohne Intercession der Königlichen Regierung, zustehe, was von dieser, mit Rücksicht auf das Ministerial-Rescript vom 19. November 1839, in ihrem Bescheid vom 21. December 1841 entschieden in Abrede gestellt wurde. Aber dem Magistrat verblieben über die Richtigkeit der von der Königlichen Regierung in der eben erwähnten Verfügung ausgesprochenen Ansicht noch Zweifel, und behielt sich, in einem Bericht vom 8ten Januar 1842 die weitere Ausführung seines Rechts der unmittelbaren Vollstreckung

des Executions-Verfahrens vor. Diesen Vorbehalt scheint jedoch der Stettiner Magistrat zu den Akten geschrieben zu haben, denn im Verlauf der Zeit ist es bald die Königl. Regierung, bald die Gerichtsbehörde, welche die vorkommenden Rückstände executivisch einziehen läßt, letztere, weil der Magistrat zu Poelitz seit dem Jahre 1842 einen Prozeß gegen die Stadt Stettin wegen der, von ihm aus dem Receß von 1571 beanspruchten Gerechtsame der Bürgerschaft und deren Ausgleichung gegen die mediatherrlichen Gefälle führte, der zwar ein Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vom 12. April 1843 herbeigeführt hatte, kraft dessen die Stadtgemeinde Poelitz verurtheilt worden war, die oben erwähnten Holzschlagegelder zum Betrage von 266 Thlr. 20 Sgr., nach wie vor an die Stettiner Kämmerei zu zahlen, nichts desto weniger aber im Jahre 1860 noch nicht zum endgültigen Austrag gekommen war.

Poelitz war mit Abführung der Holzschlagegelder für das Jahr 1859 in Rückstand geblieben: das Kreisgericht zu Stettin, bei dem der Rechtshandel jetzt schwebte, beantragte, auf Ansuchen des Stettiner Magistrats, die Execution; die Königliche Regierung verfügte an den Magistrat zu Poelitz Behufs Erledigung und Anzeige, event. Äußerung. Dieser berichtete unterm 18. Juni 1860: Die Holzschlagegelder seien bis zum Jahre 1847 regelmäßig gezahlt worden. Von dieser Zeit an unterließen die Bürger die Zahlung, weil jener Prozeß in Betreff der für diese Leistungen feststehenden Gegenleistungen schwebte. Unterdeß erschien das Gesetz vom 2. März 1850, „dem zufolge, meint der Magistrat, diese aus der Oberherrlichkeit herrührende, vom Magistrat zu Stettin selbst als solche benannte Lasten, nach §. 3., Nr. 3. 7. 8., unbedenklich aufgehoben sind.“ Der Bericht fährt folgender Maßen fort: „Die Stadt Stettin trug auf Ablösung der sämmtlichen Lasten, als Holzschlagegeld, Dienstgeld, Schloß und Orböde bei der General-Commission an, wurde aber durch Erkenntniß derselben vom 9. August 1859 mit ihrem Antrage abgewiesen, weil diese Lasten keine Reallasten, sondern rein persönliche sind, die sich zur Ablösung nicht eignen. Nunmehr hat der Magistrat in Stettin die Klage gegen uns (den Magistrat zu Poelitz, bezw. die Stadtgemeinde Poelitz) angestrengt und muß jedenfalls erst das Erkenntniß abgewartet werden. Vorweg bleiben wir unbedingt dabei stehen, daß diese Lasten zu denjenigen gehören, welche das Gesetz vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufhebt. Unbedingt steht auch fest, daß diese Last keine auf der Kämmerei ruhende ist; die General-Commission hat dies in dem vorgenannten Erkenntniß zur Evidenz erwiesen und ist die Behauptung des Magistrats zu Stettin, daß die Kämmerei diese Last übernommen, eine durchaus irrige. Vor Einführung der St. O. von 1808 beauftragte derselbe einen seiner Poelitzer Beamten, in der Regel den Bürgermeister, mit Einziehung dieser Gelder, was die Kämmerei-Rechnungen bis zu diesem Jahre nachweisen, in welche gedachte Gelder nicht aufgenommen sind, welche später jedenfalls durch Einfluß von Stettin von den einzelnen dazu verpflichteten Bürgern eingezogen und dem Magistrate zu Stettin übersandt wurden; ob dafür dem Rendanten eine Vergütigung geworden, ist aus den Akten nicht ersichtlich.“ Thatsache ist, daß diese Gelder nicht in den Kämmerei-Kassen-Etat aufgenommen sind, weder in Einnahme, noch in Ausgabe — man sehe oben den neuesten Etat für das Jahr 1864 — daß sie also auch nicht durch die Kämmerei-Rechnungen laufen können. „Der Magistrat zu Poelitz, besagt der Bericht vom 18. Juni 1860 schließlich, hat Namens der Bürger im Jahre 1842 die Klage wegen der Gegenleistungen, die die Stadt Stettin nach dem Receß von 1571 denselben gewähren muß, als Raff- und Leseholz, Hopfenstangen und Rohr zur Belegung der Dächer, angestrengt. Dazu war derselbe freilich nicht befugt, weil diese Leistungen nicht der Stadtgemeinde als solche, sondern den berechtigten Bürgern erb- und eigenthümlich

zufallen mußten, und in diesem Falle der Magistrat nicht Vertreter sein konnte (§. 183., Lit. c. der St. O. von 1808.); aber es folgt aus dem eingeschlagenen Wege noch lange nicht, daß, weil der Magistrat diesen Weg betreten, die Kämmerei verbunden sei, die in Rede stehende Last zu übernehmen." Auf Grund dieses Berichts lehnte die Königliche Regierung in ihrem unterm 12. Juli 1860 an das Königliche Kreisgericht erlassenen Antwortschreiben es ab, dem Executions-Antrage des Stettiner Magistrats für jetzt Folge zu geben, da das Holzschlagegeld z. Z. wieder Gegenstand des Rechtsstreites sei.

Wenige Tage später, nämlich den 19. Juli 1860, trug der Poelitzer Magistrat der Königlichen Regierung das Gesuch vor, Einsicht nehmen zu dürfen von allen in deren Archiv befindlichen Urkunden und Karten, die auf seinen Rechtsstreit mit der Stadt Stettin, wegen der, aus dem Receß von 1571 entspringenden Gegenleistungen weil er mit Ausnahme einer Abschrift der Urkunde von 1321, wenig oder nichts besitze, was zur fernerer Aufklärung und Unterstützung der Poelitzer Ansprüche dienen könne. Das Schreiben des Magistrats nennt, gleich im Eingange, die Urkunde 1321 einen Schenkungsbrief, bedient sich mithin jener, man möchte sagen volksthümlich, mindestens landläufig gewordene Formel, deren Irrthümlichkeit weiter oben nachgewiesen ist, dem noch hinzugefügt werden möge, daß im 14. Jahrhundert die Pommerschen Greifenfürsten, nachdem allerdings ihre Vorfahren dem Wahne der Zeit folgend, die Kirche, des Seelenheils wegen, reichlich mit Gütern bedacht hatten, nicht mehr daran dachten, Grund- und Güterbesitz zu verschenken. Der Poelitzer Magistrat sagt, die Schenkung an die Stadt Stettin sei, nachdem die Familie Drachen ausgestorben, für geleistete Vorschüsse im Kriege gegen die Mecklenburger geschehen. Davon steht kein Wort in der Vereignungs-Urkunde Otto's I. von 1321 und ist auch sonst nicht bekannt. Krieg gab's allerdings mit Mecklenburg, und zwar wegen der Rügischen Erbschaft, aber dieser Krieg brach erst nach dem Erlöschen der Fürsten von Rügen aus, von denen der letzte vier Jahre später, nämlich 1325, starb. Der Magistrat spricht von einer Urkunde von 1292, vermöge deren die Herzoge Bogislaw, Barnim II. und Otto I. die Stadt Poelitz mit allem Zubehör dem Hofmarschall v. Drachen geschenkt hätten. Wir kommen darauf zurück. Das Dorf, welches in den Urkunden Knypetaf heißt, nennt das Magistrats-Schreiben Kniphoff. Der Magistrat hat erfahren, daß nach der Occupation von Pommern durch die Schweden auf Veranlassung der Königl. Schwedischen Behörde eine genaue Vermessung der sämmtlichen in den Besitz der Krone Schweden übergegangenen Ortschaften erfolgt ist, und daß diese Karten nebst Register im Stettiner Regierungs-Archiv sich befinden sollen. Der Magistrat meint damit die große Landes-Vermessung zu Ende des 17. Jahrhunderts, deren im L. B. mehrfach rühmlichst erwähnt ist. Von einer „Occupation" Pommern's durch die Schweden darf man nicht sprechen, da im westfälischen Friedensschluß Vorpommern nebst Rügen der Krone Schweden als Satisfaction zum staatsrechtlich fest begründeten Eigenthum zu Theil, und Hinterpommern dem Hause Brandenburg überwiesen worden war. Das Wort „Occupation" schließt dagegen den Begriff einer einstweiligen Besitzergreifung vermöge der Gewalt der Waffen in sich. In dem Rechtsstreit wegen der Gegenleistungen, welche zufolge des Vergleichs von 1571 die Poelitzer an Hopfenstangen, Weiden, Werften, Rüstern und Sprock zu ihrer Feuerung von der Stadt Stettin empfangen soll, ist durch ein jüngst gefälltes Urtheil des geheimen Ober-Tribunals zu Berlin ausgesprochen festgestellt worden, daß sich das Recht der Poelitzer Einwohner nur auf Holzungen beschränken kann, die, auf Poelitzer Grund und Boden belegen, bei der Schenkung — (soll nach diesseitiger Erklärung heißen: bei dem Kauf von der Familie Drake) — im Jahre 1321 an die Stadt Stettin über-

gegangen sind. Hierüber den Nachweis zu führen, bemerkt der Poelitzer Magistrat in seinem Schreiben vom 19. Juli 1860, sei ihm bisher nicht möglich gewesen, da die Urkunde von 1321 keinen Anhalt gewähre, und alle sonstigen Dokumente aus seinem Archive verschwunden seien, das erst mit dem Jahre 1809 beginne, daher er das Eingangs erwähnte Gesuch an die Königliche Regierung stelle. Mit Ausnahme der, Behufs der Katastrirung aufgenommenen, Schwedischen Vermessungs-Karte von Poelitz, mit dem Datum vom 18. September 1692, und der dazu gehörigen geometrischen Ausrechnung des Flächeninhalts der Feldmark, befinden sich im Regierungs-Archiv weiter keine Urkunden, die auf den Gegenstand Bezug hätten. Dagegen gab auf Ersuchen der Königlichen Regierung der Provinzial-Archivar, Dr. Robert Klempin, unterm 27. August 1860, folgende, das vorstehend erörterte Schreiben des Poelitzer Magistrat berücksichtigend, archivalisch beglaubigte Auskunft:

„Die Urkunde von 1260, worin Poelitz Deütsches Stadtrecht erhält, ist [im Pommerschen Provinzial-Archiv] nicht [wol aber im Stettiner Raths-Archiv] vorhanden. Eine Urkunde von 1292, der zu Folge die Stadt den Drakes (Nicolaus Draco, 1276—1291, war allerdings Marschall des Herzogs Bogislaw's IV., 1280 bis 1291, ebenso dessen Sohn Hermanus Drako 1298 und 1299) zu Lehn gegeben sein soll, ist nicht bekannt, wie es denn auch ein Irrthum ist, daß die Familie Drake schon im Anfange des 14. Jahrhunderts ausstarb. Dieselbe blühte vielmehr noch Jahrhunderte lang bei Treptow a. T. fort und erlosch erst 1582 [oder 1592]. Urkundlich genannt aber werden die Drakes in Poelitz zu Ende des 13. Jahrhunderts (Otto und Hinricus Drake 1299 und 1300). Vermuthlich fand die Bewidmung mit Stadtrecht, 1360, und die Übergabe an die Drakes gleichzeitig Statt. Es ist bekannt, daß bei Gründung neüer Städte, wie Greifenberg, oder Umwandlung alter wendischer Burgflecken, wie Plate, in deütsche Städte ein solches Unternehmen häufig einem deütschen Ritter übertragen wurde, der als Besitzer (possessor) der Stadt einen Theil der Feldmark zu Lehn erhielt, so wie das Schulzenamt oder die Vogtei, die er entweder selbst versah, wie die Barfuß in Stettin, oder durch einen von ihm bestellten Vogt verwalten ließ, und davon in der Regel $\frac{1}{3}$ der Gefälle bezog, während die anderen $\frac{2}{3}$ entweder dem Fürsten verblieben, oder auch der Stadt überwiesen wurden; außerdem bezog er entweder ganz oder wieder nur zum dritten Theil, während der Rest der Stadtverwaltung verblieb, die Mühlenpacht, den Wurden- und Ruthenzins oder andere Bürgerschafts-Gefälle, je nachdem es bei den verschiedenen Städten angeordnet war; denn obwol das allgemeine Schema dasselbe blieb, herrschte doch in den Einzelnheiten große Manchfaltigkeit. Wichtig würde es sein, das Verhältniß, in welchem die ersten Besitzer, die Drakes, zu Poelitz standen, näher feststellen zu können, da Stettin bei der Vereignung von 1321 nur in die Rechte der Vorbesitzer eintreten konnte. Leider fehlen darüber die Urkunden, und nur so viel läßt sich ermitteln, daß Poelitz zu den begünstigteren Städten gehörte, da es sogar Theil an der hohen und niedern Gerichtsbarkeit hatte, denn 1300 verkaufte es einen Theil seiner Feldmark cum judicio majori et minori. Es zeigt dies nebenbei, wie wenig die Urkunde von 1321, worin Stettin die Stadt Poelitz cum judicio majori et minori erhielt, richtig ausgelegt würde, wenn daraus gefolgert werden sollte, daß Stettin ausschließlich in Poelitz die Gerichtsbarkeit besaß. Die alten Urkunden sind häufig in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, worin die Restrictionen der darin verliehenen Rechte übergangen werden, weil jene durch besondere Verbriefungen sicher gestellt waren. Es hat dies indeß nur noch ein historisches Interesse und mag höchstens erkennen lassen, wie sehr mit der Zeit Poelitz durch Stettin benachtheiligt wurde. Wichtiger aber erweist sich, daß durch die gleich anzuführenden

Urkunden die Deutung, welche das Ober-Tribunal dem Vergleich vom 21. Juli 1571 gegeben hat, vollständig hinfällig wird. Diese Urkunden sind folgende:

1299, October 31 (in vigilia omnium Sanctorum). [Diese Urkunde ist schon oben erwähnt]; sie betrifft die Mühle in Knypetaf, welche dem Kloster in Gobelenhagen (später nach Jasenitz verlegt) frei von allen städtischen Abgaben überlassen wird (ab omni peticione, vigilacione, exactione, et ab omni penitus jure ciuile ad nos pertineute tam in Fundo quam censu, heredidate mobili seu immobili liberum). Jasen. Matr. P. I., Nr. 65., P. II., Nr. 48.

1300, Februar 25 (in die Mathie apostoli). Der Ritter Otto Draco und der Knappe Hinricus Draco übertragen dem Kloster Gobelenhagen ihre Rechte an dem Dorfe Knypetaf. Jasen. Matr. P. I., Nr. 65., P. II., Nr. 69.

1300, Februar 25 (in die Mathie apostoli). Der Schulz, der Rath, die Schöffen und die ganze Stadtgemeinde von Poelitz verkaufen zur Tilgung einer Schuld dem Kloster Gobelenhagen die 7 Hufen oder mehr, welche Knipetaf heißen, mit allen innerhalb ihrer Gränzen enthaltenen Wiesen, Wassern, Brüchern, Weiden, Holzungen, mit aller Nutzung und mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, eben so das Eigenthum der Mühle in Knipetaf; item jus secandi ligna, piscandi et sua pecora pascendi infra terminos opidi Polis per homines dictum locum inhabitantes, sitte pro tempore succedente — prior et conuentus in gobelenhagen memoratos agros colere voluerint suis loboribus et expensis, ut tunc idem jus habeant in predictis. Sie übernehmen die Bürgschaft (warandia) des Verkaufs gegen alle rechtliche Anfechtung und verpflichten sich, Knipetaf gleich den eigenen Gütern zu vertheidigen und zu schützen. Jasen. Matr. P. II., Nr. 10.

1300, April 2 (in vigilia palmarum). Der Rath, der Schulze, die Schöffen und die Stadtgemeinde von Poelitz überlassen dem Kloster Gobelenhagen zu den 7 Hufen von Knipetaf, deren Gränzen ihm bezeichnet werden, noch 1 Hufe und auch die 5 Morgen, welche ihm Schulze Thidericus verkauft hat. Jasen. Matr. P. I., Nr. 64.. P. II., Nr. 44.

1300, April 3 (in die palmarum). Herzog Otto von Stettin bestätigt den Verkauf von Knypetapf, welches Poelitz von seinem Vater Barnim erhalten habe, nach dem Wortlaut der Urkunde vom 25. Februar. Jasen. Matr. P. 1., Nr. 14., P. II., Nr. 11.

1300, April 7 (in bona quinta feria ante pascha). Der Prior Wilhelm des Klosters Gobelenhagen belehnt den Marquard von Knipetaf mit diesem Dorf in den von der Stadt Poelitz erkauften Gränzen. Jasen. Matr. P. 1., Nr. 72.

„Der Rath von Poelitz reservirte also nach diesen Urkunden den Einwohnern von Knypetaf, welches später [wie schon gesagt] zur Feldmark von Duchow geschlagen wurde, das Recht innerhalb der Gränzen der Stadt Poelitz Holz schlagen zu dürfen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Stadt Poelitz die Waldungen innerhalb ihrer Gränzen zustanden, und daß die Einwohner das Recht hatten, nach ihrem Bedarf Bau- und Brennholz daraus zu schlagen. Dies Recht konnte durch die Vereignung an Stettin nicht verloren gehen, da Stettin dadurch nur in die Rechte der früheren Herren, nicht in die Rechte der Stadt selber, eintrat. Daß beide völlig von einander verschieden waren, beweist aufs Bündigste der Revers des Otto und Hinricus Drake vom 25. Februar 1300, worin diese gleichzeitig mit und neben dem Verkauf von Knipetaf durch den Rath von Poelitz auf die ihnen zustehenden Rechte an Knipetaf noch besonders und ausdrücklich Verzicht leisteten. Die Übertragung der Stadt Poelitz an Stettin im Jahre 1321 cum omnibus his circumraptis tam in agris quam in lignis betrifft demnach nur das Obereigenthum und alle daraus herzuleiten-

den Nutzungen, wie sie schon vorher die Drakes besaßen, hebt aber keineswegs die wohlerworbenen Rechte der Stadt Poelitz selber auf.

„Wenn nun Stettin den Einwohnern von Poelitz im 16. Jahrhundert die neüe Verpflichtung auferlegte, jeden Winter 400 Faden oder Klafter Holz in den Stettiner Oderbrüchern zu schlagen, so konnte der Vergleich von 1571, durch welchen Poelitz sich die bis dahin bestrittene neüe Last für eine entsprechende Gegenleistung gefallen ließ, diese Gegenleistung unmöglich auf den Anspruch an einige Hopfenstangen und das Raff- und Leseholz aus den Poelitzer Stadt-Waldungen beschränken, da deren umfassendere Nutzung den Einwohnern schon seit Alters und vor der Herrschaft Stettin's zustand. Sie kann eben im geraden Gegentheil davon ausschließlich nur von den Waldungen Stettin's außerhalb der Poelitzer Gränzen verstanden werden, oder Stettin müßte den Einwohnern von Poelitz damals die Nutzung der Stadtforsten bereits widerrechtlich entzogen haben, worüber in dem schwebenden Rechtsstreit den Beweis zu führen, ihm obliegen würde. Aus einer Gränzbesichtigung der Feldmarken von Trestin, Hagen und Duchow einer, und Poelitz andrer Seits vom 26. November 1561, ergibt sich, daß wenigstens die Holzungen an beiden Seiten der Koldenbeke (Kalte Bach) damals noch den Einwohnern von Poelitz gehörten, die „vber Menschen gedencken gehapt vnd noch im Besitz vnd Gebrauch haben, ohne Mennigklichs Intragk vnd hinderunge." Die anderen Waldungen auf dem Poelitzer Stadtgebiet waren bei Besichtigung der Gränze kein Gegenstand des Streites, und ist deshalb auch nichts darüber gesagt. Ist Poelitz noch im Besitz jener Holzung so folgt daraus noch nicht, daß es damals die anderen Waldungen schon nicht mehr besessen habe. Ist Poelitz nicht mehr im Besitz derselben, so liegt der Schluß nahe, daß mit dieser Holzung ihrer Nutzung auch der andere Waldbestand erst entzogen sei, und zwar nach dem Vergleich von 1571. Die Beraubungen von Poelitz durch Stettin scheinen erst von später zu datiren, als den Poelitzern im 30jährigen Kriege ihre Urkunden verloren gegangen waren. Damals ergriff Stettin die Praxis, ihnen alles zu entziehen, was sie nicht mehr durch Brief und Siegel belegen konnten. Schon 1692 bei Gelegenheit der Katastrirung durch die Schwedisch-Pommersche Regierung wurden darüber sehr laute und specificirte Klagen geführt.

„Was nun die Gränzen des Poelitzer Stadtgebiets betrifft, so sind folgende Urkunden aus der Jasenitzer Matrikel:

1276, Januar 21. J. M. P. I., Nr. 5., P. II., Nr. 9.: Poelitz gränzt mit Gobelenhagen (heüte Hagen);

1276, Februar 1. J. M. P. I., Nr. 44., P. II., Nr. 25: Ebenso.

1296, August 11. J. M. P. I., Nr. 11., P. II., Nr. 1: Poelitz gränzt mit Tristyn;

1306, März 13. J. M. P. I., Nr. 18., P. II., Nr. 3.: Gränze zwischen Knypetaf und Duchow;

1308, März 24. J. M. P. I., Nr. 19., P. II., Nr. 4: Gränze von Duchow; von Interesse, da sie sie beweisen, daß Poelitz schon vor 1321 mit den Feldmarken von Trestin, Hagen und Duchow, bezw. Knipetaf, gränzte; ferner die Gränzbesichtigung von 1561, November 26, befindlich in einem Actenstück des Jasenitzer Amts. Endlich sind im Provinzial-Archiv noch vorhanden: die Vermessungs-Karte von Poelitz durch die Schwedisch-Pommersche Regierung von 1692 (sie ist besser als die Karte aus dem Regierungs-Archiv) und dazu das Vermessungs-Register in Schwedischer Sprache, welches auch ein Resume der Poelitzer Klagen über angebliche Beraubungen durch Stettin enthält."

In den Jahren 1861, 1862 und 1863 bewegt sich der Schriftwechsel nur um executivische Maßregeln, welche wegen rückständiger Holzschlagegelder rc. gegen den

Magistrat zu Poelitz ergriffen werden sollen. Dieser zeigt unterm 21. August 1861 an; daß er gegen die, im ersten und zweiten Rechtsgange, ihn verurtheilenden Erkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt habe, bis zu deren Entscheidung die Vollstreckung der Execution, welche er nach rechtlichen Grundsätzen zugeben müsse, wol auszusetzen sein dürfte, zumal die Bürger von Poelitz vollständig für die aufgelaufenen Rückstände im Betrage von 533 Thlr. 10 Sgr. jeder Zeit sicher seien; und unterm 23. December: Die Stadt Kasse sei für jetzt nicht im Stande, die Rückstände zu zahlen, vielmehr erst nach den Holzverkaufs-Terminen, daher er dem Stettiner Magistrate die Befristung bis 1. Februar 1862 vortragen werde, hoffe jedoch, daß inzwischen das Erkenntniß des Ober-Tribunals ergangen sein werde; und endlich unterm 20. Februar 1862: Daß die sämmtlichen aus den Jahren 1859 bis 1861 rückständigen Holzschlagegelder xc, mit zusammen 800 Thlr. dem Magistrat in Stettin gezahlt worden seien. Spätere Requisitionen des Kreisgerichts ergeben aber, daß pro 1861 nicht Zahlung geleistet worden, diese vielmehr erst unterm 2. Juni 1862 erfolgte. Der Poelitzer Magistrat hatte mithin im Februar eine unrichtige Anzeige gemacht. Auch läßt sich hier die Frage aufwerfen, mit welchem Recht er die in Rede stehenden, der Stadt Stettin gebührenden Mediatherrlichen Gefälle, die er gleichsam als Bevollmächtigter von Stettin von der Bürgerschaft einzieht, zu Kämmerei-Ausgaben, wenn auch nur Anlehnsweise, verwenden kann? Muß er die von den Bürgern eingehenden Einzelbeträge nicht zur Asservation nehmen und, wenn diese alle beisammen sind, den ganzen Betrag an die Stettiner Kämmerei-Kasse abführen? Unterm 23. Februar 1863 zeigte der Magistrat an, die Verzögerung der Zahlung habe ihren Grund darin, daß er jetzt die Klage wegen der vorenthaltenen Gegenleistungen angestrengt habe, und bis zur Entscheidung nur zahlen werde, wenn die Execution verfügt sei und unterm 1. Juni 1863: er sei erst seit 4 Wochen im Besitz des Erkenntnisses dritter Instanz und habe deshalb die Zahlung der Rückstände nicht früher leisten können. Der Stettiner Magistrat liquidirte aber unterm 30. Juni 1863 die Zinsen von den, zum Theil seit dem Jahre 1855 rückständig gebliebenen mediatherrlichen Gefälle zu einem Gesammtbetrage von Thlr. 429. 18. 9. Der Magistrat zu Poelitz anerkannte die Rechtmäßigkeit dieser Forderung und versprach in seinem Bericht vom 31. Juli 1863 selbige am 15. August, die dann auf Thlr. 452. 1. 9 angewachsen sein würde, an die Stettiner Kämmerei abzuführen.

Damit schließen die Akten. Wir aber schließen mit der Frage: wer trägt die Verzugszinsen, wer die öfteren Executions-Kosten?

Kirchenwesen. Das Kirchengebäude in Poelitz ist der gebenedeiten Jungfrau Maria geweiht. Es ist klein und einfach und besteht aus vier Wänden mit einer Bretterdecke. Bemerkenswerth ist das an mehreren Fenstern erhaltene und einfach ausgebildete Stabwerk, dessen Profilirungen indeß, ebenso wie die der Thür-Gliederungen auf die letzte Epoche der gothischen Baukunst deuten. Auch sind mehrere in der Kirche befindlichen alten Bild- und Schnitzwerke bemerkenswerth. Schon seit Jahren hatte sich der Mangel an Plätzen in der Kirche sehr fühlbar gemacht. Zu einer Einwohnerzahl von mehr als 3000 Seelen standen die in der Kirche vorhandenen 320 Sitzplätze in einem so starken Mißverhältnisse, daß selbstredend sehr viele Wünsche um Stände unbefriedigt gelassen werden mußten. Das Kirchen-Provisorat, nachdem es mehrere Vorschläge zur Abhülfe erörtert hatte, deren Ausführung sich aber nicht zu bewähren schien, kam endlich im Jahre 1857 zu dem Entschluß, beim Patron der Kirche einen vollständigen Neubau zu beantragen, weil dies das einzigste Mittel sei, den in Rede stehenden Mangel zu beseitigen, bei diesem Antrage mußte sich aber

das Provisorat die Frage vorlegen, wie die bedeütenden Kosten für diesen Neübau aufzubringen sein würden. Die Jahres-Rechnung der Kirche pro 1856 wies ein Capital-Vermögen von 8850 Thlr. nach, von dem der größere Theil hergegeben werden konnte, ohne durch die Zinsen-Einbuße eine Beeinträchtigung der etatsmäßigen Ausgaben befürchten zu müssen. Außerdem hoffte man mit Sicherheit auf einen Zuschuß Seitens des Fiscus rechnen zu dürfen, da gerade in Berücksichtigung der Verlegung des Schullehrer-Seminars von Stettin nach Poelitz vor allen Dingen es Pflicht sei, jeder Verlegenheit wegen Raum-Mangels in der Kirche vorzubeügen. Der Patron ging auf diesen Antrag nicht ein. Er veranlaßte eine örtliche Besichtigung, und gewann die Überzeügung, daß, in Absicht auf die baulichen Mängel, dieſen, sowol was die Außenwände der Kirche anbelangt, als auch den Dachstuhl rc., ohne bedeütenden Kostenaufwand abgeholfen werden könne und in einer Weise, durch welche die Erhaltung der im Spitzbogenstil erbauten Kirche, so wie die in gleichem Stil aufgeführten Anbaues, das Leichenhaus genannt, möglich werde; und, in Rücksicht einer Vermehrung der Sitzplätze, daß diese, statt der bisherigen 310 auf mindestens 570, und darüber gebracht werden könnten. Bei diesen baulichen Veränderungen sollten die Kanzel und der Altar, welche im Stile des Jahres 1700 angefertigt und noch gut erhalten sind, und eben so die Stühle, die aus späterer Zeit stammen, wieder verwandt werden. Als aber im Jahre 1858 ein genauer Anschlag dieses Bau-Projects gemacht wurde, und es sich ergab, daß die Ausführung desselben 7050 Thlr. kosten könnte, wozu aus dem Kirchenvermögen höchstens nur 3000 Thlr. zu nehmen, die übrigen 4050 Thlr. dagegen zu ⅓ vom Patron und zu ⅔ von der Kirchengemeinde aufzubringen seien, ließ man das Project, dessen Anfertigung 141 Thlr. 25 Sgr. gekostet hatte, fallen und beschränkte sich auf die nothwendigsten Aufbesserungen des Kirchendachs, die einen Kostenaufwand von 123 Thlr. erforderten. Im Jahre 1859 wurde indessen ein neües Chor erbaut und eine dringend nothwendig gewordene Reparatur des Kirchthums ausgeführt. Das Dach desselben ist mit Schiefer gedeckt worden. Die Kosten jenes Chor- und dieses Thurm-Reparatur-Baues haben 1000 Thlr. betragen.

Ein Kirchen-Kassen-Etat liegt nicht vor. Aus einer ältern Nachweisung, vom Jahre 1841, ergibt sich, daß die Einnahme damals Thlr. 575. 6. 4 und die Ausgabe Thlr. 547. 18. 10 betrug. Gleichzeitig belief sich das Capital-Vermögen der Kirche auf 2703 Thlr. und im Jahre 1848 wurde dasselbe auf Höhe von 4959 Thlr. nachgewiesen. Kirchen-Matrikeln gibt es aus den Jahren 1596, 1667, 1684, 1692 und einen Entwurf zu einer neüen Matrikel vom Jahre 1815. Von diesen Urkunden liegt die Matrikel von 1596 in der Sammlung alter Akten des Pommerschen Provinzial Archivs vor.

Sie lautet im Auszuge folgender Maßen:

Matricula der Kirchen Im Städtlein Pölitz. Anno Domini 1596.

I. Ius Patronatus Gehöret einem Erbaren Rhatt der Stadt Alten Stettin.

II. Status Ecclesiae. Pölitzer Kirche ist Mater. Messentin ist Filia.

III. Er Johannes Froböse Stettinensis Von einem Erb. Rhatt Zu A. St. Ao. 91 legetimè Vociret, von dem gewesenen Superintendenten D. Johann Coglero examiniret, und den 19. September ꝛ 91 ordentlichen instituiret worden.

IIII. Custos. Jacobus Gödeke Von E. E. Rhatt Anno ꝛ 95 Auff Michaelis gefurdert vnd bestellet.

V. Diaconi. (Namen) Seindt Alle drey von E. E. Rhatt zu Vorstehere der Kirchen constituiret vnd Vereidet Aufgenommen.

VI. Suppellex Sacra. Zwey kilche ein groß vnd kleiner mit Zwey Pathenen Die Wiesen Zusamen … (Gewicht nicht angegeben) …, Zwey Casefeln ein Violblaw Sammeten vnd ein gelb Damaschen, Sechs Humeralen, Sechs Althar Laeken, Zwey Zindel Ein Rodt vnd Ein Weiß, Zwey Tucher vmb die kelche, Sechs Handtquelen, Ein New Taufbecken, Ein zinnern kanne, Drey Ehren leuchter Auf dem Althar, Vier Klocken Im Torme vnd eine Seiher klocke. — Buecher. Eine grosse Teutsche Biblia in Folio. Ein Missell. Ein Respnsoriel. Eine Agenda. Ein Kirchenordnung in Folio.

VII. Pastrimonium Ecclesiae. Immobilea An Acker, Gardten, Wiesen vnd Hoppenwelle. — Vier hueffen sein bey dem Gotteshause welche Zur Pacht Außgethan. Jede Huefe gibt Iherlich 4 scheffel Roggen vnd 4 Scheffel haber. — Von Wordelande. Es werden 2 Wordten, 3 Ruggen Landes, 1 Stück heepfflandes, 1 Kohlstedte aufgeführt, geben zusammen jährlich 2 Fl. 10 Gr. Pacht. — Wiesen. Summe 12, geben Iherlich 4 Fl. 18 Gr. — Von Hopffen Gardten Iherlich auff Michaelis. Es werden 28 Gärten, bezw. Hopfenwälle nachgewiesen. Dabei steht: Die Schütten gilde hatt den Canonem dem Pastori vnd Custodi Alß 24 Gr. dem Pastori, vnd 8 Gr. Custodi zugeordnet, dieselben Itzo die Hebung dauon nhemen. — Holtzunge. Das Gotteshauß hatt ein Holz heisset das Marien holz Ist belegen vor dem Stedtlein Zwischen beyden Mühlen, darinn Wechset gutt Ellern Holtz, Solches kan um das 25ste Ihar ein Mahl Auf dem Stam verkaufft, vnd nach gelegenheit der Faden vmb 3 Fl. gegeben werden, Vndt wirdt Als dan die Einnahme, was es tregt von den Vorstehere berechnet. — Mobilia. Schaaffe vnd Immen seindt nicht vorhanden. — Bahrschafft An Gelde. 181 Fl. 20 Gr. 15 Pf. Ist In Vorrhatt An bahren gelde. Außstehende Hauptsummen. Summarum, in 15 ausstehenden Posten, deren größter 62 Fl. 16 Gr. beträgt, 1038 Fl. 5 Gr. 6 Pf. Summarum Aller Zinsen 62 Fl. 30 Gr. 6 Pf. (durchschnittlicher Zinsfuß 6 vom Hunderl.) Perpetui reditus Ex Testamento, Legato, Elemosynis Sein nicht vorhanden. Accidentia der Kirchen. Von Begrebnüssen. Vor Leutendt vnd Begrebnus Von einem alten Menschen 4 Gr. Von einem jungen 2 gr. Beutelgeld. Es wirdt Alle Sontage mit dem Beutel Von den Vorstehere vmbgangen, Tregt ein Ihar mehr Alß das Ander; Vngefehrlich Aber Iherlich 16 Fl. — Pastoris Vnterhaltung oder Besoldunge. Von Acker hatt der Pastor vier Zehen geringe Sandthueffen die seindt zur Pacht Auß gethan, Vnd bekempt danor Iherlich Pacht wie folgt: (folgt die Specification.) Summa Drey Zehen hueffen, so zur Pacht Auß gethan, 15 scheffel haber, Die vier zehende hueffen hatt der Pastor In seinem gebrauche, vnd lest dieselbe durch Philipp Eggerdt begadten, Noch eine gerne gibt Iherlich 1 Fl. Acht Hopffen Gardten hat der Pastor so zur Pfarre gelegen, dauon hatt er drey zu seinem gebrauch, die Anderen Fünff hat er Zur Pacht außgethan und bekempt dauon 10 Fl. Vier Wiesen, so Zur kirchen Wedeme gelegen, Dieselben gebraucht der Pastor selbst Zu seiner Viehe Zucht. Geldtbesoldung. Sechs Fl. hatt der Pastor Alle Ihar Von der kirchen An gelde, Noch 24 Gr. Iherlich von dem Vicarien garten, so dem Pastori Von der Schüttengilde Zugeordnet. Holtzung. Holtz gibt Ihm der Rhatt Zu Pöliz vmbs Andere Ihare eine Cauel Holz, Ohne was sonst ein Erb. Rhatt Zu Stettin Auß Ihren Brüchen Aus guttem willen dem Pastori An Holtz Verehret. — In der Wedeme (dem Pfarrhause) sein 2 stuben, vnd 4 Cammern, so Zimblich gutt, Spinde Tische Benken Sponden vnd Andern Haußgerhett hatt der Pastor selber geZeuget, DarAn hatt die Kirche nichts, Ein Backoffen vnd Brun ist bei der Pfarre nicht vorhanden, Accidentia Pastoris.

Quartallgeldt. Aus Jedem Hause Alle quartall einen G. Ist des Jhares 4 Fl. Noch soll geben Jede Persohn, so vber 12 Jhare Alt, vnd zum Tische des Herrn gehet, Alle Virtel Jhares 3 Pf. Opffer der Communicanten oder Beichtgeldt soll gegeben werden, was ein Jeder will, Von Aufbieten oder Abkündigen des Breutigams 4 Gr., Von Vertrauungen eine Suppe vnd das Opffer so gegeben wirdt nach der Vortrawung, Von kindt Tauffen 4 Gr. Von einer Sechswocherinnen 4 Gr. Von Begrebnüssen. Vor eine Leichpredigt 1 Thaler oder 1 Fl. Waß ein Jeder nach seinem Vermugen geben will, Primitienbrodt Ein jeder Bawman gibt nach dem Augste*) von dem Newen ein Brodt, Pröven geld Wird Auf Weihnachten Auß einem Jede hause 1 virchen geben. — Cüsters besoldunge. An Mißkorn 4 scheffel Rogken, vnd 4 scheffel haber. 3 Fl. vm 1 ortsthaler Jherlich für die kirchen Register Zu warten, 8 groschen Jherlich von dem Vicarien gardten, so dem Custodj von der Schüttengilde zugeordnet. Accidentia Custodis. Quartallgeldt (so viel wie der Pastor). Von einer Sechswocherinnen wan sie Zur kirchen gehet 1 Gr. Von Kindttauffen 2 Gr. Vor Vortrawung 2 Gr., Von kranken Zu besuchen vnd Im hause Zu beichten 2 Gr. Von Begrebnus (fehlt in der Matrikel. Der Schluß lautet:) Doch Alles dieses mit dem Bescheide, da etwan Arme leute Vorhanden, die des Vermugens nicht wehren, Das sie solche accidentia Ausgeben konnten, Das denselben solches alles von dem Pastore Custote vnd kirchen vmbsonst widerfahren, vnd darüber niemandts beschweret werden solle.

Schulwesen. Anknüpfend an den oben eingeschalteten Etat der Schul-Kasse ist hier zu bemerken, daß die Poelitzer Stadtschule aus 3 gemischten Grundklassen, 2 oberen Knaben- und 2 oberen Mädchenklassen besteht. In der untersten der aus Knaben und Mädchen bestehenden Klasse wird der Unterricht durch vom Seminar bestellte Lehrkräfte besorgt. Im Jahre 1853 wurde Klage geführt, die Stadtschule befinde sich in einem so traurigen Zustande, daß sie mehr denn schlecht zu nennen sei, obgleich man Seitens der städtischen Behörden bemüht gewesen, alles Mögliche zu thun, um wenigstens einen leidlichen Zustand herzustellen. Ein geraümiges, in baulichen Würden gut erhaltenes, Schulhaus war vorhanden, die Lehrer waren meist junge, rüstige Männer und hatten ausreichende Besoldung und die Unterrichtsmittel wurden vom Magistrate auf Verlangen seiner Schul-Depution genügend angeschafft, und dennoch konnte kein günstiges Resultat erreicht werden. Diese Erscheinung wurde zum größten Theil von den Ältern der schulpflichtigen Kinder verschuldet, da nur wenige Ausnahmen gefunden wurden, wo Ältern durch Aufrechthaltung eines regelmäßigen Schulbesuchs ihrer Kinder für das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder besorgt waren. Die allermeisten Ältern behielten ihre Kinder aus der Schule, selbst solche, die nicht einmal den Entschuldigungs-Grund hatten, daß ihre Kinder ihnen in der Haus- und Feldwirthschaft zur Hand gehen müssen. Zu gewissen Jahreszeiten mögte ein solcher Entschuldigungs-Grund wol nicht füglich zu verwerfen sein, da bei der Armuth des größten Theil der Ältern diese die Arbeitskraft ihrer Kinder schon in deren frühesten Jugend in Anspruch nehmen müssen, um nur nicht theüre Lohnarbeiter zu halten. Aber auch in den arbeitsfreien Jahreszeiten war ein regelmäßiger Schulbesuch nicht ersichtlich; die Kinder waren der Schule entwöhnt; sie fanden zu

---

*) Das Wort Augst für Ärnte ist nicht Deütsch, sondern eine Abkürzung des Monatnamens August, und daher, weil die Ärnte der Hauptfrüchte, namentlich auch des Kernobstes, in der Pomorskaja Semlja in diesen Monat fällt, ein rein pomorischer, wol auch prussischer Provinzialismus.

Hause keinen Antrieb zum Schulbesuch, der auch selbst durch Ermahnung von der Kanzel, nicht einmal durch Verhängung von Schulversäumniß-Strafen zu erlangen war. Eben so wenig fruchteten manch' andere Versuche, als Sommerschule, Ferien in den dringendsten Arbeitszeiten u. d. m. So klagte der Magistrat in einem, der Königlichen Regierung unterm 20. November 1853 erstatteten, Bericht. Nun aber ergab eine außerdentliche Schul-Visitation, welche von Oberaufsichtswegen angeordnet wurde, daß bei den damals vorhandenen 6 Klassen eine Überfüllung der zwei Grundklassen vorhanden war, weshalb die Kinder häufig versetzt werden mußten, bevor sie die gehörige Reife erlangt hatten, um neu eintretenden Kindern Platz zu machen. Daher kam es, daß unter den Kindern derselben Klasse eine zu große Verschiedenheit Statt fand. Vor Allem aber that eine tüchtige Schulaufsicht Noth, welche wol kaum von dem Ortsprediger zu erwarten, und nur von einem Rector geübt werden kann, welcher ganz in der Schule und für die Schule lebt. Die Poelitzer Stadtschule hatte freilich einen Rector; allein dieser, obwol er den besten Willen, seiner Bestimmung zu genügen, mit ins Amt gebracht, hatte es nicht verstanden, die, unter einem abgelebten und schwachen Vorgänger, verwöhnten und in Schlaffheit versunkenen Lehrer sich geneigt zu machen; vielmehr hatte seine schroffe Art, die Lehrer zu behandeln, diese aufs Äußerste gegen ihn erbittert. Die Folge dieser persönlichen Verhältnisse war, daß der rechte Eifer und die rechte Erwärmung für die Sache unter den Lehrern fehlte. Aber auch die Gemeinde-Behörden zeigten eine geringe Theilnahme an ihrem Schulwesen. Während sonst doch der Bürgermeister mit 3—4 Schul-Deputirte der Schulrevision beigewohnt hatten, ließ sich bei der im November 1853 angeordneten Visitation weder der Bürgermeister, als Dirigent der Schul-Deputation, noch andere Mitglieder derselben, außer einem einzigen, blicken, und dieser einzige auch nur auf kurze Zeit. Diese Theilnahmlosigkeit verdiente eine ernste Rüge um so mehr, als der anerkannte Verfall des Poelitzer Schulwesens für jeden dabei Betheiligten ein lebendiges Interesse zur Abhülfe der vorhandenen Nothstände in Anspruch zu nehmen berechtigt war, was insbesondere hier, wie aller Orten bei denjenigen hervorteten muß, welchen die Beaufsichtigung der Schule anvertraut ist. Wenn aber nicht einmal bei diesen eine rege Theilnahme an dem bessern Gedeihen der Schule sich zeigt, wie ist da zu erwarten, daß in der Bürgerschaft, welche die eigentliche Schulgemeinde bildet, die vorherrschend gewordene, fast beispiellose Gleichgültigkeit gegen die Zustände und Erfolge eines gesunkenen Schulwesens gehoben werden könne? Die Königl. Regierung nahm daher in ihrer Stellung als Oberaufsichts-Behörde, v. A. w. Veranlassung, in einem Erlaß vom 11. März 1854 ihre Mißbilligung gegen den Magistrat auszusprechen, in der Erwartung, daß sowol er, als die Stadt-Schuldeputation, die ihnen gegen die Schule, für Letztere schon gesetzlich, für beide in hohem Grade moralisch obliegende Verpflichtung, dem Schulwesen ihre volle, bei den im Gange des Schullebens sich von selbst darbietenden Gelegenheiten auch äußerlich hervortretende Theilnahme zu schenken, für die Zukunft richtiger ins Auge fassen und auch in dieser Hinsicht der ihrer Leitung übergebenen Gemeinde als wahre Vorbilder und Führer derselben vorangehen werden.

Eine Revision der Schule, die am 1. December 1854 mit besonderer Rücksicht auf sittsame Haltung und den Schulbesuch der Kinder vorgenommen wurde, zeigte, daß sich Beides gegen das Vorjahr in auffallender Weise gebessert hatte. Außerdem war die unterste Grundklasse in zwei Abtheilungen zerlegt und dadurch die frühere Überfüllung der Klasse beseitigt. Der Schulbesuch war dieser:

Es waren	aufgenommen;	anwesend.
1. In der untersten Grundklasse, I. Abtheilung	86	72 Kinder.
gemischten „ II. „	82	70 „
2. „ „ untergeordneten gemischten Klasse	102	79 „
3. „ „ zweiten Knabenklasse	55	42 „
4. „ „ „ Mädchenklasse	64	56 „
5. „ „ ersten Knabenklasse	65	51 „
6. „ „ „ Mädchenklasse	66	42 „
Aufgenommen in die Schule und anwesend waren .	520	412 Kinder.

Mithin fehlten 102 Schüler, eine große Zahl an und für sich, eine kleine im Vergleich mit dem vormaligen Besuche. Der größere Eifer der Lehrer, der sich überall kund gab, verbunden mit ihrer eigenen vermehrten Pünktlichkeit, hatte eines Theils vortheilhaft gewirkt, sichtbar und stark aber auch die fortgesetzte Thätigkeit —

Des Vereins zur Verhütung des Bettelns und der Verwahrlosung armer Kinder, welcher im Anfange des Jahres 1854 in Poelitz zusammen getreten ist, und bereits im ersten Jahre seines Bestehens die glücklichsten Erfolge gehabt hat. Vor Gründung dieses Vereins sah man täglich 50—60 zerlumpte Bettelkinder theils aus der Stadt, zum kleinern Theil auch aus den umliegenden Dörfern, durch die Straßen von Poelitz ziehen und oft zu 5—10 in die Haüser dringen. Durch das fortgesetzte Betteln war alles Schamgefühl in ihnen bereits so erstorben, sie hatten eine solche Unverschämtheit erlangt, daß sie sich selbst durch harte Worte nicht mehr abweisen ließen. Diese Bettelei der Kinder war, bei saumseliger Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit, je lä ger, desto mehr eine wahre Stadtplage geworden. Mit tiefer Betrübniß mußten Alle, denen das Wohl des aufwachsenden Geschlechts am Herzen liegt, sehen, wie diese große Kinderschaar bei dem bettelnden Umhertreiben, dieser Schule des Lasters und Verderbens, dem Verbrechen entgegen reifte und zum Theil schon verfallen war. Das erbettelte Geld diente auch in den seltensten Fällen zur Linderung wirklicher Noth, sondern wurde fast immer von den Kindern zu Näschereien verwendet, oder diente dazu, die Trägheit und Gewissenlosigkeit der Ältern, welche sich so auf die bequemste Weise Brod und Geld zu Branntwein ins Haus bringen ließen, zu bestärken. Diesen und den damit zusammen hangenden Übelständen entgegen zu treten, stellte sich der Verein zur Aufgabe, und seine Bemühungen sind vom besten Erfolg begleitet gewesen. Denn der Verein konnte schon in dem ersten seiner Jahresberichte verkünden: „Das Betteln der hiesigen Kinder hat seit Jahresfrist, mit Ausnahme sehr vereinzelt vorgekommener Fälle, vobständig aufgehört. Wir sehen seit jener Zeit die Kinder unsrer Armen des Morgens, anstatt schmutzig und mit zerrissenen Kleidern auf Bettelzüge ausziehen, reinlich und ordentlich gekleidet zur Schule gehen. Und, was die Hauptsache und der eigentliche Zweck unsers Vereins ist, die Kinder sind nicht blos vor weiterer Verwahrlosung behütet, sondern auch in sittlicher Beziehung sichtlich gefördert worden." Der Verein hat eine Handarbeitschule gestiftet, welcher, außer den Armen-, auch von vielen anderen Kindern beiderlei Geschlechts besucht wird, und worin alle im Stricken, Nähen, Stopfen und Spinnen Unterricht erhalten. Viele Kinder sind auch bei den Feldarbeiten nützlich beschäftigt worden, und eine Kleinkinder-Bewahranstalt, welche versuchsweise auf kurze Zeitt errichtet worden war, hat die besten Erfolge versprochen. Auch hat der Verein 4 Kinder von gänzlicher Verwahrlosung dadurch gerettet, daß sie den gewissenlosen Ältern abgenommen und bei anderen achtbaren Leüten zur Verpflegung und Erziehung untergebracht wurden, — doch wol mit Zustimmung des vormundschaftlichen Richters, da

hier zunächst eine Rechtsfrage zu entscheiden war. Der Verein bezieht die ihm erforderlichen Geldmittel größten Theils aus freiwilligen, wöchentlich erhobenen, Beiträgen, welche vom 21. Januar 1854 ab, an welchem Tage seine Wirksamkeit begann, bis zum Schluß des Jahres 309 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. eingebracht haben; aus der städtischen Armen-Kasse hatte der Verein einen Zuschuß von 56 Thlr., und eine Menge kleiner und größerer Sachen, welche von mildthätigen Frauen und Jungfrauen angefertigt und durch Verloosung verwerthet worden sind, haben einen Ertrag von 53. Thlr. gewährt. Im Ganzen betrugen die Einnahmen während des Jahres 1854 mit Einschluß von außerordentlichen Beiträgen und dem Erlös aus den Feldarbeiten der Kinder Thlr. 431. 23. 10, die Ausgaben dagegen Thlr. 371. 17. 1, so daß am 1. Januar 1855 ein Bestand blieb von Thlr. 60. 6. 9; außerdem war ein kleiner Bestand von Zeüg zur Bekleidung der Kinder vorhanden. Leider hat die Wirksamkeit dieses Vereins kurze Dauer gehabt. Er scheint sich schon im Jahre 1857 gänzlich aufgelöst zu haben.

Eine, im Jahre 1855 veranstaltete Visitation der Stadtschule ergab, daß der Schulbesuch wieder überaus schlecht geworden, und die Schule deswegen zu befriedigenden Leistungen nicht gelangt war. Von 5-0 Kindern, die nunmehro in die Schule aufgenommen waren, fehlte regelmäßig die Hälfte. Und hier findet sich die gelegentliche Bemerkung, daß jener Verein eine Zeitlang gute Früchte für den Schulbesuch gehabt habe, er aber auf die Länge auch nicht habe helfen können. Der Berichterstatter meinte, es scheine fast, als ob die Einrichtung der Schule den Verhältnissen der meisten Einwohner der Stadt nicht entspreche. Diese Eine Schule habe 4 Stufenklassen und jede Klasse das ganze Jahr hindurch 30 Schulstunden. Der Berichterstatter hielt es für nothwendig, neben der Hauptschule eine zweite Schule zu begründen, und diese nach Art der Landschulen zu verfassen, namentlich die Schulzeit für den Sommer zu verkürzen. Damit indeß des Umänderns nicht zu viel werde, mögte, so meinte der Berichterstatter, es angemessen sein, die Entscheidung der schon damals, 1855, schwebenden Frage abzuwarten, ob Poelitz ein Schullehrer-Seminar erhalten werde. In Folge dieses Berichts wurde, durch Regierungs-Erlaß vom 24. November 1855, dem Magistrate aufs dringendste und bei eigner Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, dem eingerissenen Übel, welches mit einem tiefen sittlichen Verderben die ganze nächstfolgende Generation der Stadt bedrohe, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich durch eine mit Ernst und Consequenz durchgeführte Bestrafung der Schulversäumnisse entgegen zu wirken, indem nicht daran gezweifelt werden könne, daß ein solches, einige Zeit hindurch mit Nachdruck und Ausdauer durchgeführtes, Verfahren doch endlich die entschieden nothwendige Verbesserung der dortigen Schulzustände herbeiführen werde. In seinem, am Schluß der Winterschule erstatteten, Bericht vom 10. April 1856, war der Magistrat naiv genug, die Königliche Regierung zu bitten, ihm ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch dem Übel abgeholfen werden könne, da er selber, bei der übergroßen Armuth der Einwohnerschaft, mit allem ihm zu Gebote stehenden und zur Ausführung gebrachten Mitteln am Ende sei. Selbstverständlich wurde der Magistrat, unterm 14. Mai 1856, Hinsichts der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, auf die besonderen örtlichen Verhältnisse angewiesen, wozu nur er allein im Stande sei.

Aus dem Schriftwechsel im Jahre 1837 ist ersichtlich, daß der Poelitzer Schule seit dem Jahre 1848, eine Beihülfe von 40 Thlr. aus Staatsmitteln zur Aufbesserung eines Lehrergehalts bewilligt ist und fortwährend von ihr erhoben wird. Auffallend ist es, daß diese Beihülfe im Tit. IV. des Schul-Kassen-Etats: Hebungen aus

anderen Kassen, nicht aufgeführt wird, wohin sie offenbar gehört; sie scheint allem Anschein nach im Tit. VI., Insgemein, untergebracht zu sein.

In dem nämlichen Jahre 1857 erscholl wiederholentlich die alte Klage wegen der zerrütteten Zustände der Schule. Man fand, daß eine große Anzahl von Kindern aus allen Klassen Wochen- und Monate-, mitunter Jahrelang nicht die Schule besuchten, unter diesen Dutzende sich bettelnd im Lande umhertrieben, manche sogar verschollen waren, daß man nicht wußte, was aus ihnen geworden war!! Der Kenntnißstand war unter diesen Umständen bei Vielen, ungeachtet aller treuen Arbeit der wohlgesinnten Lehrer ein höchst unbefriedigender. Vierzehnjährige Kinder konnten nicht lesen, und mußten, trotz aller Bitten der Ältern, von der nach alter Gewohnheit sicher vorausgesetzten Einsegnung zurückgewiesen werden. Zur Abhülfe der großen Mißstände wurden Maßregeln in Vorschlag gebracht, denen aber, weil sie mit den, seit dem Jahre 1811 in Kraft stehenden gesetzlichen Anordnungen nicht im Einklang waren, Seitens der Königlichen Regierung nicht beigetreten werden konnte. Im Jahre 1858 wurde der Zustand der Schule, die nunmehro über 600 schulpflichtige Kinder umfassen sollte, nach wie vor ein ängstlicher genannt. Die Schule befand sich jetzt in einer besonders bedrängten Lage. Der Magistrat trat unterm 10. November 1858 mit der Absicht hervor, für die Kinder der ärmsten Stadtbewohner, von denen unter den obwaltenden Verhältnissen ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen sei, und welche durch die Unregelmäßigkeit desselben auf die ganze Schule hindernd einwirken, deren Lebensverhältnissen aber ein Schulbesuch mit verkürzter Schulzeit entspricht, eine Freischule einzurichten. Dieser Antrag wurde von Oberaufsichtswegen genehmigt, und die Freischule, mit zwei Klassen und in jeder derselben mit 22 Unterrichtsstunden, am 2. December 1858 eröffnet, und zwar, weil es im Schulhause an Raum fehlte, in einem Miethslokale, welches im Winter 1860—61 zu vielfältigem Klagen Anlaß gab, deren gründliche Abhülfe indeß nur durch einen Neübau des Schulhauses geschafft werden konnte, wozu es aber der Stadt an Mitteln gebrach. Die Klagen bezogen sich hauptsächlich auf schlechte Heizungsfähigkeit des Schulraums im Winter; diesen Beschwerden wurde unterdessen für dennächst folgenden Winter durch zweckentsprechende Einrichtungen Seitens des Magistrats nach Möglichkeit abgeholfen.

Nunmehro trat aber seit dem 1. April 1862, durch Verlegung des Schullehrer-Seminars von Stettin nach Poelitz, die dortige Stadtschule in eine neüe Phase der Entwickelung, indem, wie bereits oben angemerkt worden, das Seminar mit seinen Lehrkräften kraft der im Jahre 1853 zwischen dem Provinzial-Schul-Collegium und den städtischen Behörden getroffenen Vereinbarungen, der städtischen Schule zu Hülfe kam. Unter diesen neüen Verhältnissen kam im Winter 1862—63 ein Umstand zur Sprache, an den man vorher nicht gedacht zu haben scheint. Die Sache betraf die Zeit der Ferien beider Anstalten. Das Seminar hat seine Sommerferien im Monat August, während dessen also der Stadtschule die Lehrkräfte des Seminars fehlen; es wäre also ein Erforderniß die Sommerferien der Stadtschule zu derselben Zeit eintreten zu lassen, was aber den bestehenden Verhältnissen nach nicht ausführbar ist. Der Hauptnahrungszweig der Poelitzer Einwohnerschaft, so weit er aus dem Betrieb der Landwirthschaft entspringt, ist der Hopfenbau, dessen Ärnte im Monat September eintritt. Zu dieser Zeit sind sämmtliche Kinder, namentlich die der ärmeren Klassen, mit Hopfenpflücken beschäftigt, so daß der Schulbesuch fast gänzlich aufhört. Eine Abstellung ist nicht möglich, weil 1) die Arbeitskräfte anderweit nicht zu beschaffen sind, und 2) die ärmere Klasse in dieser Zeit sich die Mittel für Wohnungsmiethe und öffentliche Abgaben schafft. Darum trug der Magistrat unterm 6. Januar 1863 darauf an, seinen Vorschlag, die Sommerferien des Seminars in den Monat September

zu verlegen, in Erwägung zu nehmen. Auf den gutachtlichen Bericht des Seminar-Directors Goltzsch genehmigte das Provinzial-Schul-Collegium unterm 13. März 1863 den Antrag des Magistrats dahin, daß, wenngleich derselbe auch nicht unbedingt gewährt werden könne, derselbe doch für die Sommerferien des laufendes Jahres versuchsweise angeordnet worden sei. Der Magistrat erklärte sich in seinem Bericht vom 21. Mai 1863 mit dieser Anordnung vollkommen einverstanden, hielt die Ausführung derselben aber für dieses Jahr nicht für erforderlich, da der Unterricht in den Übungsschulen des Seminars nicht durch Seminaristen ertheilt werde, sondern, nach Verfügung des Schul-Collegiums, erst im nächsten Cursus eintrete, daher die versuchsweise Einrichtung der Sommerferien auf das Jahr 1864 verschoben werden könne. Eine Revision der Stadtschule, welche im Juli 1863 durch den Seminar-Director vorgenommen wurde, lieferte den Beweis, daß den alten Klagen über Schulversaümnisse in der Hauptsache abgeholfen worden, der Schulbesuch war regelmäßiger geworden und die Leistungen der Kinder fast in allen Klassen den gestellten Anforderungen entsprechend; ganz besonders ärntete die obere Mädchenklasse das Lob des Revisors: die Schülerinnen waren u. a. des geschichtlichen Stoffs der biblischen Bücher in dem erfreülichen Maße mächtig, daß sie in ganz selbständiger Darstellung, und doch mit geeignetem Anschluß an den biblischen Ausdruck sich über denselben auszusprechen vermogten. Das Lesen der Mädchen war durchgehends ein recht gutes nach Lautgehalt, wie nach Betonung, Pausenhaltung und Auffassung des Gedanken-Inhalts. Auch mit den wichtigsten Lehrstücken der Grammatik waren die Kinder gut bekannt, und zeigten sich sicher in deren Anwendung. Ein Diktat wurde orthographisch befriedigend niedergeschrieben in Form richtig und sorgfältig gebildeten Schriftzeichen 2c.

Privatschulen. Seit 1843, vielleicht schon seit früher, besteht in Poelitz eine, von einer Lehrerin gehaltene, Lehranstalt für Mädchen der gebildeten Stände, die sich der vollkommenen Zufriedenheit nicht blos der Ältern der ihr anvertrauten Kinder, sondern auch der Schulbehörde erfreüt. Die Zahl der Schülerinnen schwankt zwischen 15 und 20, dem Lebensalter nach vom 4. bis zum 14. Jahre. Sodann bestand seit Michaelis 1860 eine Art von Familienschule für Knaben, Söhne ebenfalls der gebildeten Stände, deren Zahl im Durchschnitt sich auf 30 belief; sie wurde aber nach Ablauf eines Jahres geschlossen. — Die Judenschaft in Poelitz, wie klein ihre Gemeinde auch von Anfang an gewesen ist, hat doch immer einen Religionslehrer für ihre Kinder, der zugleich Schächter und Vorbeter sein mußte, gehalten. So auch gegenwärtig, 1864, wobei hervorzuheben ist, daß der betreffende Lehrer seit 1857, mithin seit 7 Jahren daselbst im Amte steht.

Das Landschullehrer-Seminar bestand früher in der Stadt Stettin; allein bereits im Jahre 1845 war die Nothwendigkeit der Verlegung desselben nach einer kleinen Stadt, wozu Anfangs Piritz gewählt wurde, anerkannt und beantragt, und im Jahre 1846 vom Könige genehmigt worden. Das Jahr 1847 verging unter Verhandlungen mit den städtischen Behörden von Stettin wegen käuflicher Übernahme und Benutzung des Seminar-Gebaüdes in dieser Stadt, und als die Stürme von 1848 eingetreten waren, blieb in der allgemeinen Verwirrung und bei der manchfachen Lähmung der Staats-Behörden die Seminar-Verlegung auf sich beruhen bis der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 14. Mai 1852 die ernste Angelegenheit wieder aufnahm und das Provinzial-Schul-Collegium von Pommern zu neüen Vorschritten aufforderte. Seit dieser Zeit kamen Lökenitz und Pasewalk als künftigen Sitz des Seminars in Vorschlag, demnächst auch Kolbatz, bis endlich die

Stadt Poelitz, deren Magistrat in seinen Bewerbungen mit dem Magistrat von Pasewalk concurrirte, ins Auge gefaßt wurde. Konnte man auch von diesem Orte die Ansicht haben, daß er einem Seminar einen nicht unangemessenen Aufenthalt darbiete, was indeß nach Erwägung aller dort bestehenden Verhältnisse nicht unbedingt zu bejahen sein dürfte, so mußte doch der Stadt Poelitz entschieden der Vorzug vor Pasewalk eingeraümt werden. Poelitz ist ein Ort, in welchem bekanntlich ländliche Beschäftigungen vorherrschen, in welchem einfache, nicht luxuriöse Lebensweisen und Sitten obwalten, welcher einer gesunden Lage sich erfreüt, von einer anmuthigen Natur rings umgeben, und mit Stettin damals schon durch die Oderschifffahrt, und später durch eine Steinbahn verbunden ist, und zu denjenigen Gegenden Alt-Vorpommerns gehört, woher ein bedeütender Theil der Seminar-Zöglinge des Regierungs-Bezirks Stettin herstammen. Zu diesen empfehlenden Momenten kamen nun auch die schon im Obigen berührten sehr bedeütenden Anerbietungen der Stadt, andrer Seits aber auch der traurige Zustand des dortigen Schulwesens, der durch Begründung des Seminars daselbst eine segensvolle Umwandlung in Aussicht stellte. Alle diese Verhältnisse mußten die Wahl auf die Stadt Poelitz lenken, die dann auch durch Cabinets-Erlaß vom 12. September 1855 die landesherrliche Bestätigung erhielt.

Während diese Verhandlungen über den künftigen Sitz des Seminars schwebten, wurden neüe Erfahrungen gemacht, welche bezeügten, daß die Sittlichkeit der Seminar-Zöglinge, also künftiger Volksbildner, in einer Handels- und Seestadt, wie Stettin, bedauernswerth gefährdet ist. Im Jahre 1856 kamen Überschreitungen der guten Sitten auf öffentlicher Straße vor, die es nothwendig machten, die Seminaristen einer strengen und die Freiheit der Bewegung außerhalb des Anstalts-Gebaüdes überaus beschränkenden Hausordnung zu unterwerfen. Daß zu dieser Maßregel gegriffen werden mußte, wurde allseitig als bedauerlich anerkannt; denn der Gesundheit und Frische der Zöglinge konnte die nothwendig gewordene strenge Clausur nicht zuträglich sein, und was für anderweitige Veranstaltungen auch fürsorglich getroffen wurden, um dem Übel der Clausur entgegen zu wirken, z. B. Ausdehnung des Turnunterrichts, so konnte das Alles doch nicht beruhigen. Die Zahl der Kranken in der Anstalt war denn auch Jahre hindurch eine bedauernswerth große.

Wie die Sittlichkeit und Gesundheit der Seminaristen in Stettin bedroht waren, so konnte das Seminar hier in der großen Stadt seine Kräfte zur Ausbildung der Zöglinge auch in der Richtung auf Intelligenz und die Unterrichtsfertigkeit nicht in dem Maaße entfalten, wie es längst hätte sein sollen und sein können, wenn die Verlegung der Anstalt rasch vor sich gegangen wäre, als man deren Nothwendigkeit anerkannt hatte. Die Einführung eines dreijährigen Cursus war unmöglich, so lange das Seminar in Stettin verblieb. Hier war der Unterricht in Gartenbau und der Obstbaumzucht gleich Null zu achten, und der Wunsch, die jungen Leüte mit dem Seidenbau zu befreünden, mußte frommer Wunsch bleiben. Was aber nicht länger zu ertragen war, das war die Überfüllung der Seminar-Übungsschule, deren Raüme überhaupt ungebührlich enge waren, und deren Erweiterung nothwendig geschehen mußte, wenn das Seminar noch Jahre lang und wol selbst auf unbestimmte Zeit in Stettin verbleiben sollte.

Wegen Verkaufs des Seminar-Gebaüdes in Stettin waren, nachdem man einen anfänglichen Plan, dasselbe der Stadt Stettin für einen Kaufpreis von 20.000 oder 25.000 Thlr. zu überlassen, und einen andern, wonach es zum Verkauf auf Meistgebot gestellt werden sollte, hatte fallen lassen, Verhandlungen mit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern angeknüpft worden, deren Directorium sich erbot, das Gebaüde für einen Kaufpreis von 47.000 Thlr. zu übernehmen. Andrer Seits

hatten die städtischen Behörden von Poelitz sich bereitwillig finden lassen, den Bauplatz für das in dieser Stadt zu errichtende Seminar-Gebaüde unentgeldlich herzugeben. Zu diesem Endzweck hatte der dortige Magistrat, im Einvernehmen mit den Stadtverordneten, zwei Privathaüser, mit dazu gehörigen Wiesen von 7 Mg. 61 Ruth. Fläche, angekauft und dem Provinzial-Schul-Collegium als Baustelle überwiesen. Die Zeichnungen für den Bau des Seminars, bei denen die Ausführungen des Seminar-Gebaüdes zu Münsterberg, in Schlesien, zum Vorbild dienten, waren vorgelegt, und von der technischen Bau-Deputation zu Berlin genehmigt, der Kostenanschlag auch von dieser Behörde in der Superrevision auf 76.650 Thlr. festgestellt worden, incl. 3300 Thlr. für Aufsichts- und Verwaltungskosten während des Baues, und 4200 Thlr. für Beschaffung der Lehrmittel, des Utensils und des Haus- und Küchengeräths, aber excl. von 2500 Thlr. für eine Winter-Turnanstalt, die nicht veranschlagt war; und endlich war das Directorium der ritterschaftlichen Privatbank bereit, für das Stettiner Seminar-Gebaüde eine Rate von 25.000 Thlr. einzuzahlen, wenn die Übergabe des Grundstücks am 1. April 1860 erfolge; — Alles dieses war im Anfange des Jahres 1858 so weit vorbereitet, als ein Ministerial-Rescript vom 13. Februar, und gleich darauf ein zweites vom 29. März 1858 das ganze Project in Frage stellte, indem der Minister mit Bedauern erklärte, nicht im Stande gewesen zu sein, die zum Bau des Seminars in Poelitz aus Staatsfonds herzugebenden Geldmittel auf den Staats-Haushaltungs-Etat pro 1858 zu bringen, und voraussichtlich bis zum Jahre 1860 nicht darauf gerechnet werden könne; demnach müsse von dem, mit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern getroffenen, Abkommen vorlaüfig abgesehen werden, was um so zulässiger erscheine, da bei dem steigenden Werthe der Grundstücke in Stettin und bei der günstigen Lage des dortigen Seminar-Gebaüdes zu hoffen stehe, daß eine gleichvortheilhafte Gelegenheit zu dessen Verwerthung sich finden werde, sobald der Bau des Poelitzer Seminars gesichert und zu übersehen sei, wann die Baulichkeiten in Stettin entbehrt werden könnten.

Diese Hoffnung des Ministers ist nicht in Erfüllung gegangen! Das in der Kleinen Domstraße unter Nr. 682. belegene, jetzt mit der Nr. 21. bezeichnete, und früher unter dem Namen „Gouvernements-Haus" bekannte Gebaüde hatte der Fiscus, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 22. März und des Ministerial-Rescripts vom 15. Mai 1828, mittelst Vertrages vom 20. August desselben Jahres von der Stadt Stettin, der bisherigen Besitzerin, für 14.000 Thlr. und gegen Übernahme eines Reservats, zur Errichtung eines Provinzial-Seminariums für Volksschulen gekauft. Das Reservat bestand darin, daß Fiscus die Verpflichtung übernahm, in dem erkauften Grundstücke, eine aus zwei Klassen bestehende, Elementar-Schule für 150 Armen-Kinder, welche die städtische Armen-Direction zuzuweisen hatte, kostenfrei einzurichten und stets zu unterhalten, sowol was das Lokal, als die Lehrer für diese Schule und auch die Schul-Utensilien und Lehr-Apparate anbetrifft, wogegen die Stadt Stettin sich verpflichtete, durch die Armen-Direction eine jährliche Vergütigung von 75 Thlr. an die Direction der Seminar-Anstalt zu zahlen. Als im Jahre 1852 die Verlegung des Seminars nach Poelitz wieder angeregt worden war, wurde das Stettiner Grundstück durch den Regierungs-Baurath abgeschätzt und die Taxe auf Thlr. 39.183. 11. 3 Pf., dagegen im Jahre 1858 bei Gelegenheit der Verhandlungen mit der ritterschaftlichen Privatbank, welche für das Seminar-Grundstück ein Kaufgeld von 47.000 Thr. geboten hatte, auf Thlr. 45.090. 2. 6 Pf. festgesetzt, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Werth der Baustellen, d. i. der Grundfläche, inzwischen erheblich gestiegen war. Hiernach überschritt das Gebot der Bank diese neüe Taxe um ungefähr 2000 Thlr. Nachdem von diesem Verkauf aus freier Hand abgesehen

worden war, wurde im Jahre 1862 ein Licitationsverfahren veranstaltet, bei dem die Bank nicht mitbot, weil, wie man vermuthete, ihre nunmehrige Vermögenslage es nicht gestattete, ein neües Lokal zu erwerben, da sie seit 1858 nicht unerhebliche Verluste erlitten. In dem am 29. März 1862 abgehaltenen Verkaufs-Termine und nach einer, unterm 11. April desselb. Jahres abgegebene weitern Erklärung, hatte das Meistgebot zum Betrage von 39.200 Thlr. der Maurermeister Heinrich Albert Müller zu Stettin abgegeben, dem, zufolge Ministerial-Ermächtigung vom 24. April, unterm 26. April 1862 der Zuschlag ertheilt und der Kauf-Contract am 5. Mai 1862 geschlossen worden ist. Dadurch also, daß der Finanz-Minister nicht im Stande war, dem Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten im Jahre 1858 die Baukosten für das Seminar-Gebaüde zu Poelitz zur Verfügung zu stellen und auf den Staats-Haushaltungs-Etat zu bringen, muthmaßlich, weil die Staatsfonds von einem andern Ministerial-Ressort in höherm Grade beansprucht wurden, ist das fiscalische Interesse vier Jahre nachher um 7800 Thlr. verkürzt worden.

Die Verlegung des Seminars nach Poelitz war bedingt durch Lösung von Verpflichtungen, welche Fiscus im Jahre 1828 der Stadt Stettin gegenüber eingegangen war. Zu diesen Verpflichtungen gehörte nicht blos die schon oben erwähnte, durch §. 3. des Kaufvertrages vom 21. August 1828 übernommenen Freischule für 150 Armen-Kinder, sondern auch, nach §. 5. desselben Vertrages, die Fortführung der s. g. Ministerial-Schule in der bis dahin bestandenen Art und Weise. Mit dieser Schule hat es folgende Bewandniß: —

Im Jahre 1735 als eine Filialschule der auf der Lastadie bestehenden Schule, landesherrlichen Patronats, gestiftet, wurde sie, nach nur zweijährigem Bestehen, auf Specialbefehl des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1737 wieder aufgehoben. Der gewesene Inspector der Schule, Meißner mit Namen, setzte sie aber als Privat-Anstalt fort, mußte es aber erleben, daß seinem Wirken von mehreren Seiten her mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Diesen entgegen zu treten, stellte der Consistorial-Rath und Pastor primarius an der St. Jacobi-Kirche, Andreae, welcher sich der Schule in der Zwischenzeit immer besonders angenommen hatte, die Anstalt unter den Schutz des gesammten Geistlichen Lutherschen Ministerii der Stadt Stettin, und verschaffte ihr dadurch den Namen „Ministerialschule;" doch blieb sie fortwährend unter der Special-Aufsicht des jedesmaligen ersten Predigers an St. Jacobi, welcher daher auch den Titel eines Directors der Anstalt führte. Im Jahre 1753 kaufte der damalige Consistorial-Rath und Pastor primarius an St. Jacobi, Protzen, für sie das Haus in der Mönchenstraße, an der Papenstraßen-Ecke, worin die Schule sich noch befindet, für 2500 Thlr. Ein Geheimrath v. Mörner schoß das Kaufgeld zinsfrei vor. Dieser hatte der Anstalt schon vorher, unterm 10. März 1743, ein Capital von 600 Thlr. geschenkt, unter der Bedingung, „daß der Betrag ihr so lange eigen bleiben sollte, als sie für sich bestehen, mit keinem andern pium corpus melirt oder combinirt und das dabei befindliche Küster- und Schul-Seminarium fortgesetzt werde." Außerdem hat die Schule an Geschenken und Legaten nur noch 300 Thlr. erhalten. Die Directoren der Anstalt, Pastores primarii an St. Jacobi, haben stets einen besondern Werth darauf gelegt, daß sie nur unter der unmittelbaren Aufsicht der Provincial-Schulbehörde, erst des Consistorii, und dann der Regierung ständen, jede Beaufsichtigung der städtischen Behörde von sich fern hielten; daher sie an die Königl. Aufsichtsbehörde auch ihre Rechnungen zur Revision einreichten und die Lehrerwahlen ohne alle Einmischung des Magistrats, unter alleiniger Bestätigung der Staatsbehörde bewirkten. Hierin bestand damals

das ganze s. g. landesherrliche Patronat, ohne daß die Anstalt irgend eine baare Unterstützung aus Staatsmitteln bezog.

Im Jahre 1811 wurde das Schullehrer-Seminar, welches bei der Schule auf der Lastadie entstanden und mit derselben bisher verbunden gewesen war, nach Stettin verlegt und mit der Ministerialschule so verbunden, daß es an dieselbe eine bestimmte Miethe bezahlte und die Schule als Übungsschule benutzte, mit ihr auch einen gemeinsamen Vorsteher in der Person des nachmaligen Regierungs- und Schulraths Graßmann erhielt. Im Übrigen blieben die äußeren Verhältnisse der Ministerialschule ungeändert, so daß sie auch unter den jetzigen, veränderten Umständen keinen Zuschuß aus Staats-Kassen erhielt. Als im Jahre 1817 der Pastor prim. an St. Jacobi, welcher als solcher auch Director der Ministerialschule gewesen war, starb, wurde durch Verfügung des Consistorii vom 24. März 1817 zur festern Vereinigung des Seminars und der Ministerialschule die Direction des Innern beider Anstalten von der Curatel des Äußern der Ministerialschule getrennt. „Den bisherigen Inspector der Ministerialschule, Graßmann, wurde der Titel Director beigelegt und es wurde ihm die Direction in Betreff der Lehrer und Discenten, sowie überhaupt des Innern übertragen, wogegen dem jedesmaligen Pastor an der St. Jacobi-Kirche das Curatorium in Hinsicht auf die Verwaltung der Fonds, nebst der jährlichen etatsmäßigen Hebung von 20 Thlr. aus der Schul-Kasse wie sie sonst der Director immer bezogen hatte, verbleiben sollte."

Einen baaren Zuschuß aus Staatsmitteln erhielt die Ministerialschule erst im Jahre 1821, als die bis dahin bestandene s. g. Garnisonschule als solche, da sie zeither eine gewöhnliche Elementarschule gewesen war, aufgelöset und in eine Fortbildungsschule für active Militairs umgewandelt wurde. Der zur Unterhaltung dieser Schule aus den Fonds des Ministerii der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten gewährte jährliche Zuschuß von 478 Thlr. wurde mit Genehmigung des Königs dem Etat des Seminars mit der besondern Anordnung überwiesen, daß davon die Seminar-Übungsschule (damals nur die Ministerialschule) verbessert und eine besondere Mädchenschule damit verbunden werden sollte. Die Schule wurde mit Benutzung dieses Zuschusses von 5 Klassen auf 7 Klassen, worunter 2 obere Mädchenklassen, erweitert, und für letztere eine Hülfslehrerin in weiblichen Handarbeiten angestellt. Aus dieser vermehrten Dotation des Seminars stammt der Zuschuß von 250 Thlr., welchen die Ministerialschule bis zum Aufhören des Seminars in Stettin aus dessen Kasse bezogen hat, und in dem angegebenen Hergange der Sache liegt der Grund, daß er von daher gezahlt wurde. Weitere Zuschüsse sind der Ministerialschule aus Staats-Kassen nie verliehen und hat sie dergleichen also überhaupt erst durch ihre Verbindung mit dem Seminar erworben. Das s. g. Patronat des Fiscus legte diesem auch keine weiteren Verpflichtungen auf und bestand immer nur in der über die Schule geführten speciellen Aufsicht, in der Abnahme der Rechnungen und in der Ernennung der Lehrer auf den Vorschlag des Curators und Directors, sowie in der Ausfertigung der Vocation für dieselben, welche aber auch erst seit der Verbindung der Schule mit dem Seminar Statt gefunden hat. Die Ernennung eines Inspectors oder Rectors über die Schule behielt sich die Königl. Behörde bei der Vereinigung beider Anstalten ausschließlich vor, aber auch nur in der Absicht, um etwaigen Collisionen, welche dem Seminar nachtheilig werden könnten, vorzubeugen. Der Stadt Stettin gegenüber hatte Fiscus keine andern Verpflichtungen gegen die Schule, als die er durch den im Jahre 1828 beim Ankaufe des damaligen Gouvernementshauses Behufs Einrichtung des Seminars abgeschlossenen Contract übernommen hatte, und die Stadt Stettin, welche nie den geringsten Beitrag zur Unterhaltung der Schule gegeben, hatte keine anderen Rechte,

als die sie durch den eben genannten Vertrag erworben, und außerdem nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen konnte.

Im Jahre 1828 verließ das Seminar das Gebäude der Ministeralschule und siedelte in das s. g. Gouvernements-Gebäude in der Kleinen Domstraße über. Dieses Gebäude, welches 20 Jahre lang hindurch als Militair-Lazareth gebraucht worden war und nichts weiter als die kahlen Außenmauern darbot, gehörte der Stadt Stettin und wurde derselben für 14.000 Thlr. abgekauft, wozu die Staats-Kasse 8000 Thlr., die Ministerialschule aber 6000 Thlr. als Anleihe hergab. Zum Ausbau des Hauses für Seminarzwecke sind 8000 Thlr. verwendet worden, und 1839 für den Aufbau des Hintergebäudes auf dem Hofe 6000 Thlr., so daß sich eine Summe von 28.000 Thlr. ergibt, wofür der Fiscus das ganze Gebäude erworben hat, mit Hinzurechnung von späteren Ausgaben für innere Einrichtungen im Ganzen etwa 30.000 Thlr. Im Jahre 1828 ging Fiscus nach §. 5. des Kaufvertrages die Verpflichtung ein, „die Ministerialschule in ihrer bisherigen Einrichtung zu belassen und sie darin auch ferner durch die Seminar-Direction in Alledem zu unterhalten, was bisher von derselben dafür gethan worden, als wozu die Verpflichtung hiermit ausdrücklich reservirt und von Seiten des Königl. Consistoriums agnoscirt wird."

Durch die beabsichtigte Verlegung der Seminarien-Anstalt aus der Stadt Stettin nach Poelitz, wurde, wie schon gesagt, nicht allein die Aufhebung der, nach §. 2. des Vertrages von 1828, darin eingerichteten Armenschule, sondern auch die Lösung der, aus dem §. 5. entspringenden vielfachen nahen Beziehungen nöthig gemacht, welche bisher zwischen dem Seminar und der Ministerialschule Statt gefunden. Hierüber ist nach Maßgabe vorhergegangener Verabredungen und auf Grund der von dem Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilten Ermächtigung, sowie unter Beitritts-Erklärung des Pastor primarius an St. Jacobi, als Curators der Ministerialschule, zwischen dem Königl. Provizial-Collegium von Pommern, an einem, und dem Magistrate der Stadt Stettin, am andern Theile, unterm 7. December 1861 nachfolgender, aus 6 Paragraphen bestehender Vertrag geschlossen worden: —

Die Stadt Stettin entbindet den Fiscus von der, in §. 2. des Vertrages vom 21. August 1828 übernommenen Verpflichtung, in der Seminarien-Anstalt eine, aus 2 Klassen bestehende Elementarschule für 150 von der städtischen Armen-Direction zu überweisenden Armen-Kinder gegen einen jährlichen Kämmerei-Zuschuß von 75 Thlr. zu unterhalten und willigt in die Löschung des wegen dieser Verpflichtuug bei dem Seminar-Gebäude Nr. 682. der Kleinen Domstraße in das Hypothekenbuch sub. Rubr. II, No. 1. eingetragenen Vorwerks (§. 1.) — Für die Befreiung von dieser Verpflichtung zahlt der Fiscus an die Stadt Stettin eine Abfindung von 14.000 Thlr. Courant (§. 2.) — Die Stadt Stettin liberirt den Fiscus ferner von der in §. 5. des Vertrages vom 21. August 1828 agnoscirten Verpflichtung, die s. g. Ministerialschule in der Mönchenstraße Nr. 20. in Alledem zu unterhalten, was von der Seminar-Direction für dieselbe bisher gethan worden, und übernimmt diese Schule fernerhin als eine städtische Schule, wobei sich jedoch der Magistrat in Betreff der nöthigen Reorganisation derselben, unbeschadet des allgemeinen staatlichen Oberaufsichtsrechts, völlig freie Hand vorbehält. [Folgen Bestimmungen wegen der zu übernehmenden Lehrer, ihrer Besoldung, Pensionsbeiträge 2c.] (§. 3.) — Die bisherigen Beziehungen der Ministerialschule zu dem geistlichen Ministerium der Stadt fallen mit dem Tage fort, an welchem dieselbe in die städtische Verwaltung übergehen wird. Der Magistrat verpflichtet sich jedoch die von dem Pastor an St. Jacobi als Curator der Ministerialschule aus der Kasse derselben bisher bezogene jährliche Remuneration von 20 Thlr. an denselben ad dies numeris des zeitigen Pastors auch fernerhin aus der Kämmerei-

Kasse fortzuzahlen (§. 4.) — Mit der Übernahme der Ministeralschule geht das gesammte Grund- und Capital-Vermögen derselben in das völlig freie Eigenthum der Stadt über. [Das Grundvermögen besteht 1) in dem Gebaüde der Mönchenstraße Nr. 20, in welchem sich die Schule befindet, derselben schuldenfrei gehört und bei der städtischen Feüer-Societät zu 8000 Thlr. versichert ist; und 2) in einer dazu gehörigen Wiese von 7 Mg. 119 Ruth., welche bis 1864 für Thlr. 19. 10. Sgr. verpachtet ist. Das Capitalvermögen beträgt 11582 Thlr. worunter 1350 Thlr., welche das Seminar im Jahre 1831 zinsfrei, dagegen mit der Verpflichtung angeliehen hat, 20 wöchentliche Lehrstunden in der Ministerialschule durch einen im Seminar vorbereiteten Hülfslehrer ertheilen zu lassen und demselben freie Wohnung im Seminargebaüde zu gewähren.] Außerdem verpflichtet sich der Fiscus, als Abfindung für die Liberirung von seinen bisherigen Leistungen für die Ministerialschule ein Capital von 8000 Thlr. und ad dies vitae eines bei der Ministerialschule angestellten Oberlehrers eine jährliche Rente von 350 Thlr. an die Kämmerei-Kasse zu zahlen (§. 5.) — Der gegenwärtige Vertrag soll wegen aller darin getroffenen Festsetzungen am 1. April 1862 zur Ausführung kommen, an welchem Tage die Seminarien-Anstalt nach der Stadt Poelitz übersiedelt werden wird. Da jedoch die in den §§. 2. und 5. übernommenen Abfindungs-Capitalien im Gesammtbetrage von 22.000 aus dem Erlöse des noch im Laufe dieses Winters zum Verkaufe zu stellenden bisherigen Seminargebaüdes berichtet werden sollen, und der hierzu ausreichende Betrag der Kaufgelder möglicher Weise am 1. April 1862 noch nicht zahlbar werden möchte, so sollen in diesem Falle die ersteren bis zum Fälligkeitstermine des, zu deren vollständigen Berichtigung noch fehlenden Betrages der Kaufgelder spätestens bis zum 1. October 1862 vom Magistrate gestundet, und bis dahin vom Staate mit 5 pCt. an die Stadt verzinset werden (§. 6.).

Knüpfen wir nach dieser Einschaltung an die, oben unterbrochene Geschichte des in Poelitz aufzuführenden Seminar-Gebaüdes wieder an, so ist zu bemerken, daß auf dringende Vorstellung des Provinzial-Schul-Collegiums, den Neübau zu beschleünigen, der Minister der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten noch unterm 29. December 1858 jener Behörde erwidern mußte, wie er nicht in der Lage sei, die Bewilligung von Mitteln für den in Rede seienden Bau schon jetzt in Aussicht zu stellen. Der Baukostenbetrag müßte bekanntlich als außerordentliche Mehrausgabe in den Staats-Haushalts-Etat übernommen, dieser aber dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt und demnächst Allerhöchsten Orts sanctonirt und publicirt werden. Vorher ließen sich Verfügungen zur Vorbereitung des Baues nicht wol treffen, zumal es noch zweifelhaft sei, ob die Finanzlage des Staates die Aufnahme einer Kostenrate für den Poelitzer Seminarbau in den, dem Landtage zu unterbreitenden Budget-Entwurf pro 1859 überhaupt gestatten werde. Aber schon nach 6 Wochen erfolgte ein Ministerial-Rescript erfreülichern Inhalts, indem der Minister das Schul-Collegium unterm 18. Februar 1859 benachrichtete, daß die Bewilligung der ersten Kostenrate von 20.000 Thlr. durch den diesjährigen Staats-Haushalts-Etat mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Ob es aber möglich sein werde, als zweite Rate einen höhern Betrag durch das Budget von 1860 flüssig zu machen, sei z. Z. nicht zu bestimmen. Wenn daher das Schul-Collegium eine größere Beschleünigung des Seminarbaues für durchaus erforderlich oder zweckmäßig erachte, so müsse geeigneten Vorschlägen über die vorschußweise Beschaffung der erst in den nächsten Jahren aus allgemeinen Staatsfonds zu bewilligenden Mittel zur Vollendung des Baues entgegengesehen werden. In Folge dieses Rescripts suchte das Provinzial-Schul-Collegium bei dem Curatorio des Marienstifts ein Dar-

lehn von 20.000 Thlr. nach, allein dieses lehnte den Antrag unterm 11. März 1859 ab, als unvereinbar mit den Bestimmungen seiner Instruction über die Verwendung der Marienstifts-Revenüen vom 30. December 1804. Diese Ansicht des Curatoriums theile auch der Communal-Landtag von Altpommern vollständig, der indessen diesen Gegenstand der Entscheidung des Prinz-Regenten unterbreitet habe. Da die Bauzeit zum Beginn des neüen Seminargebaüdes in Poelitz schon weit vorgerückt war, so bat das Schul-Collegium unterm 28. April 1859 um beschleünigte Überweisung der in dem Ministerial-Erlaß vom 18. Februar in Aussicht gestellten ersten Kostenrate für das laufende Jahr zum Betrage von 20.000 Thlr.; allein der Minister antwortete unterm 7. Mai, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse — [es war die Zeit des italiänischen Krieges und der Mobilmachung des Preüssischen Heeres] — es zur unabweislichen Pflicht machten, alle mit Aufwendungen für die Staats-Kasse verbundenen Unternehmungen zu vertagen. Demnach müsse auch der Seminarbau zu Poelitz vorlaüfig auf sich beruhen und jede Einleitung, welche zur Ausführung desselben etwa getroffen seien, sofort suspendirt werden.

Freilich! in jenen abnormen Zeiten, wo der Pflug zu Rüste gelegt ist und die Spindel ruhet und jedes segenschaffende Werkzeüg des Friedens, wo die Streitigkeiten zwischen Völkern und Völkern mit der ultima ratio der Themiswaage, dem schweren Geschütz, entschieden werden, in solchen Zeiten des Hangens und Bangens in schwebender Pein, läßt sich freilich nicht an Aufrichtung eines Wohnplatzes für künftige Bildner des Volkes denken! Um so überraschender und um so größer war die Freüde, als am 28. Juni 1859 in Stettin ein Rescript des Ministers vom 24. desselben Monats einging, des Inhalts, „daß der Seminarbau zu Poelitz in Angriff zu nehmen „und demselben so weit Fortgang zu geben sei, als der für dieses Jahr durch den „Staats-Haushalts-Etat bewilligte erste Rate von 20.000 Thlr. ausreicht. Die „Königl. Regierung zu Stetin sei veranlaßt worden, da bereits Thlr. 176. 8. 6 Pf. „für Bearbeitung des Bauprojectes vorschußweise verausgabt worden seien, welche „erstattet werden müßten, dem Provinzial-Schul-Collegium die Summe von Thlr. 19.843. „21. 6 Pf. zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung zu stellen." Im Übrigen behielt sich der Minister über die Mittel, welche für das Jahr 1860 zur Weiterführung event. Vollendung des Baues flüssig gemacht werden könnten, weitere Mittheilung vor.

Nun begann in Poelitz, nach Erledigung der nothwendigsten Vorbereitungen, auf dem Bauplatze ein reges Leben mit Einebenen des Bodens, mit Erdarbeiten, mit Herbeischaffung der Materialien an s. g. Feldsteinen, an Ziegel-, Verblendungs- und Formsteinen rc. Als Zeitpunkt des Anfangs der Bauarbeiten läßt sich der 1. August 1859 annehmen, an welchem Tage der mit der speciellen Leitung beauftragte Bauführer Steinbrück eintrat. Die Oberleitung ist dem Bau-Inspector Herrmann anvertraut gewesen, von dem das Bau-Project nach dem Vorbilde des Münsterberger Seminargebaüdes, entworfen und bearbeitet ist. Als das erste Baujahr zu Ende ging, erinnerte Herrmann an Überweisung der Baugelder für das nächste Jahr 1860, in Folge dessen auf wiederholte Vorstellungen des Schul-Collegiums der Minister unterm 13. Februar 1860 die Eröffnung machte, daß auf dem diesjährigen Staats-Haushalts-Etat zur Fortsetzung des Poelitzer Seminarbaues die Summe von 25.000 Thlr. übernommen worden sei, darüber jedoch nicht verfügt werden dürfe, bevor der Staats-Haushalts-Etat festgestellt sei, in welcher Beziehung weitere Verfügung vorbehalten würde. Diesem Rescripte folgte unterm 7. April 1860 ein zweites, worin das Schul-Collegium vom Minister veranlaßt wurde, schleünigst anzuzeigen, ob Aussicht vorhanden sei, den Seminarbau im Jahre 1861 vollenden zu können, und ob die ursprünglich veranschlagte Summe von 76.650 Thlr. zur Vollendung des Baues

und zur Herstellung der inneren Einrichtungen ausreichen werde. Sollte sich beim Fortgange des Baues ein Mehrbedarf ergeben haben, so sei dieses Behufs Anwendung für den Staats-Haushalts-Etat pro 1861 schleünigst festzustellen und anzumelden. Herrmann, der ausführende Baumeister berichtete, daß die veranschlagte Bausamme wol ausreichen dürfte, wenngleich der Bau, der erst in den Anfängen stände, sich noch nicht in seiner Totalität übersehen lasse; demnach würden für das Jahr 1861 noch sich 76.050 — (20.000 + 25.000) = 31.659 Thlr. in den Staats-Haushalts-Etat aufzunehmen sein, was vom Provizial-Schul-Collegium dem Minister unterm 18. April 1860 zugleich mit der Bitte angezeigt wurde, die für 1860 bestimmten Baugelder des schleünigsten zu überweisen. In letzterer Beziehung antwortete der Minister am 17. Mai 1860, daß die in Aussicht genommenen 25.000 Thlr. in kurzer Zeit flüssig werden dürften, was denn auch durch Rescript vom 13. Juni ins Werk gerichtet wurde. Für das letzte Baujahr 1861—62 ist sodann die letzte Rate rechtzeitig flüssig gemacht worden, so daß die Seminargebaüde am 1. April 1862 übergeben werden konnten.

Fügen wir noch Einiges hinzu über die Beweggründe, welche die Wahl zur Verlegung des Seminars auf Poelitz lenken. Sie beruhen auf den, im Obigen schon mehrfach berührten Anerbietungen, welche die städtischen Behörden machten, zu deren, außer den weiter unten speciell anzuführenden Grundstücken, die von der Kämmerei erst angekauft werden mußten, auch ein baarer Zuschuß zu den Baukosten im Betrage von 1000 Thlr. gehörten. Diese Dinge wurden zwischen einem Commissarius des Schul-Collegiums und dem Magistrat, so wie den Stadtverordneten von Poelitz in einer Conferenz vom 26. August 1853 verabredet. Die Magistrats-Mitglieder und die Stadtverordneten sagten: „Wir können diese Anerbietungen nur in der Hoffnung machen, daß unserer Schule und damit unserer Stadt eine wahrhafte Hülfe komme. Wir stellen also die Bedingung, daß das Seminar eine Zahl von 300 städtischen Kindern, mit der ihm zu Gebote stehenden Lehrkraft unentgeldlich unterrichte, und zugleich die dazu nöthigen Klassenraüme in seinem Gebaüde unentgeldlich hergebe. Wir werden bereit sein, sowol das erforderliche Heizungs-Material, sei es in Natura oder im baarem Gelde, desgleichen die Kosten zu den allgemeinen Lehrmitteln für die Schulklassen, zu Lernmitteln für arme Kinder und zur Ausstattung der Klassen mit den nöthigen Utensilien herzugeben. Das Schulgeld für diese vom Seminar zu unterrichtenden Kinder werden wir für unsere Stadt-Kasse in Anspruch nehmen, um so mehr, als dahin steht, ob von den Ältern dieser Kinder rücksichtlich der Armuth vieler Einwohner im Orte überhaupt wird Schulgeld zu fordern sein. — Wir sind ganz damit einverstanden, daß der Seminar-Director die Ober-Direction der ganzen Stadtschule innerhalb und außerhalb des Seminargebaüdes überkommt und zugleich ein Mitglied der Schul-Deputation wird. Wir sind vollkommen damit einverstanden, wenn das Seminar es rathsam finden sollte, auch in den Klassen der Stadtschule, welche nicht innerhalb der Seminar-Raüme existiren, Unterricht in einem Maaße, welches der Seminar-Director im Vereine mit der Schul-Deputation bestimmen möge, durch die Lehrerkräfte der Anstalt zu ertheilen."

Das Schullehrer-Seminar in Poelitz ist, wie aus den obigen Mittheilungen hervorgeht, in den Jahren 1859 bis 1862 erbaut, und am 7. Mai 1862 eröffnet worden. Die Anschlagssumme beträgt, wie auch schon angemerkt wurde, 76.650 Thlr., die wirklichen Bau- und Einrichtungs-Kosten-Summe läßt sich z. B., August 1864, noch nicht mit Genauigkeit angeben, da die Revisions-Anschläge noch nicht festgestellt sind, wird aber voraussichtlich die Summe von 77.000 Thlr. erreichen. Das Seminar besteht aus folgenden Bauwerken:

1. Dem Hauptgebäude in 3 Etagen und Souterrain, in verziertem Rohbau, mit Schiefer gedeckt; benutzt zu 9 Wohnstuben der 75 Seminaristen, zu Schlafstätten, Lehrzimmern, zur Aufbewahrung der Bücher und Lehrmittel, Wohnung des Oeconomen und der Hülfslehrer, zur Küche 2c. . . . . Anschlag der Baukosten Thlr. 28.730.

2. Dem Saalgebaüde in 2 Etagen, welches den Betsaal, Speisesaal, Musiksaal, das Badezimmer und das Waschhaus enthält . . . . A. d. B. Thlr. 10.270.

3. Dem südlichen Wohngebaüde der Seminarlehrer in 2 Etagen und Kellergeschoß, in welchem der Director und der 3te Seminarlehrer wohnen; außerdem befindet sich die Krankenstube darin . . . . A. d. B. Thlr. 10.880

4. Dem nördlichen Wohngebaüde von derselben Bauart, in welchem sich außer den Wohnungen des 1sten Seminarlehrers, des Musiklehrers und des Schuldieners 2 Lehrzimmer für die Kinder der Übungsschule befinden . . A. d. B. Thlr. 10.880.

5. Drei Stallgebaüde für Kühe und Schweine.

6. Einem Abtrittsgebaüde. A. d. K. für die Baulichkeiten 5 u. 6 Thlr. 2.369.

7. Zwei Brunnen mit Pumpen . . . . A. d. K. Thlr. 716.

8. Der Umfassungsmauer . . . . A. d. K. Thlr. 3.000.

9. Der Turnhalle, welche außerhalb der Umfangsmauer liegt. Die Kosten dieses Bauwerks stehen nicht in dem Anschlage, lassen sich aber wie oben bemerkt, zu 2.500 Thlr. annehmen.

Um den Seminarbau zu erleichtern, sind, zufolge Verhandlung vom 26sten August 1853, von der Stadt Poelitz nachstehende Grundstücke unentgeldlich erworben und dem Fiscus als Eigenthum übergeben worden: a) Hof- und Baustelle des Grundstücks Fuhrstraße Nr. 48. nebst einer Wiese von 2 Mg. 48 Ruth., und einer zweiten Wiese von 1 Mg. 49 Ruth. b) Hof- und Baustelle des Grundstücks Fuhrstraße Nr. 49. nebst dazu gehörigem Garten, Weiderecht und einer Wiese von 1 Mg. 47 Ruth. c) Eine 6 Mg. große Ackerparcelle. d) Hof- und Baustelle des Grundstücks Fuhrstraße Nr. 50. nebst einer Parcelle von 5 Ruth. e) Ein Stück Garten zur Anlegung eines Weges. f) Die bisher der Stadt gehörige s. g. Niedergarten-Wiese von 2 Mg. 95 Ruth., welche fast unmittelbar an der Stadt liegt und gegen eine Weideabfindung in der Nähe des Oderkrugs, beinahe ¼ Meile von der Stadt entfernt, eingetauscht worden ist.

Der hierüber unterm 21. August und 4 September 1863 geschlossene und von der Königl. Regierung unterm 19. November desselben Jahres bestätigte Vertrag bestimmt für den Fall, daß die Seminar-Anstalt verlegt und demnach in Poelitz aufhören sollte, der Fiscus zwar das volle Eigenthumsrecht an diese Grundstücke behält, dann aber verpflichtet ist, an die Stadt Poelitz eine Entschädigung von 9000 Thlr. zu zahlen.

Das Seminar, so lange es in Stetin bestand, war für 40 Zöglinge eingerichtet; hier in Poelitz belaüft sich die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge auf 75, von denen jedoch am 1. April 1864 erst 50 vorhanden waren. Der Cursus, sonst ein zweijähriger, ist von dieser Zeit ab ein dreijähriger. Das Lehrer-Personal besteht aus dem Director, dem Seminar-Oberlehrer, der zugleich Rendant der Seminar-Kasse ist, dem ordentlichen Seminarlehrer, dem Musiklehrer, dem Seminar-Hülfslehrer, dem Lehrer an der Seminar-Übungsschule und der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten an derselben Schule; die 4 ersten und der Lehrer der Übungsschule gegen festes Gehalt, dagegen der Seminar-Hülfslehrer und die Lehrerin gegen Remuneration.

Etat für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Poelitz pro 1864—1865.

Von dem Rendanten der Seminar-Kasse unter Mitwirkung und Zustimmung des Seminar-Directors angefertigt, und von diesem mittelst Berichts vom 2. Februar 1863 eingereicht, vom Provinzial-Schul-Collegium unterm 30. Mai 1863 genehmigt, und von dem Finanz-Minister, so wie dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten am 6. August 1863 bestätigt.

Einnahme.

Sie besteht aus: 21 Thlr. Pacht für die, dem Seminar von der Stadt Poelitz überlassenen 7 Mg. 61 Ruth. Wiesen, — 7813 Thlr. Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin nach dem Etat für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung des Regierungs-Bezirks Stettin; — 80 Thlr. aus der Marienstifts-Kasse zu Stettin, und zwar 75 Thlr. ursprünglich zur Besoldung des Zeichenlehrers und 5 Thlr. für den Zeichenunterricht am Seminar; — 1356 Thlr. an Hebungen von den Seminaristen; es werden nämlich von jedem Zögling zur Bestreitung der Kosten des Mittagstisches, Frühstücks und Abendbrots jährlich 30 Thaler gezahlt, von 75 Zöglingen nach Abzug von 24 Freistellen, welche nach Bedürfniß ganz oder getheilt bewilligt werden können, von 51 zahlenden Seminaristen; unter Insgemein ist 1 Thlr. an unvorhergesehenen Einnahmen und für Abrundung des Etats aufgeführt. Gesammtbetrag der Einnahme . . . Thlr. 9445.

Ausgabe.

Tit. I. Verwaltungskosten . . . . Thlr. 458. Und zwar — 1) Dem Rendanten der Seminar-Kasse Remuneration incl. Schreibmaterialien-Vergütigung 50 Thlr. — 2) Dem Seminar-Oeconomen, Remuneration für sich und das erforderliche Dienstpersonal 300 Thlr. [Vor der Linie, an Emolumenten: freie Wohnung für sich und das Dienstpersonal (Kellerräume, Stallung, Plättstuben, Backstube, Backofen, Waschhaus und Rollkammer) veranschlagt zu 22 Thlr. 15 Sgr., freie Feüerung für 1 Wohnstube, 1 Gesindestube und 1 kleinere Stube 29 Thlr. 5) Dem Hausdiener mit Frau, Remuneration à 9 Thlr. monatlich 108 Thlr. [Außerdem: freie Wohnung 20 Thlr., freie Feüerung, Licht, Arzt und Arznei 20 Thlr., zwei Seminaristen-Speise-Portionen à 45½ Thlr. 91 Thlr.]

Tit. II. Besoldungen der Lehrer . . . . Thlr. 3.396. Davon: — 1) Dem Seminar-Director, Gehalt 1000 Thlr., [und freie Wohnung 100 Thlr.] — 2) Dem Seminar-Oberlehrer, Gehalt 650 Thlr., [außerdem freie Wohnung nebst Garten 65 Thlr. und Remuneration als Rendant der Seminar-Kasse 50 Thlr.]; — 3) Dem Seminarlehrer, Gehalt 500 Thlr. [und freie Wohnung nebst Garten 50 Thlr.]; — 4) Dem Seminar-Musiklehrer Gehalt 400 Thlr. [und freie Wohnung und Garten 40 Thlr.]; — 5) Dem Seminar-Hülfslehrer Remuneration 250 Thlr. [außerdem freie Wohnung und Garten 20 Thlr., 1 Seminar-Speise-Portion 45½ Thlr., freie Heizung, Licht, Arzt und Arznei 24½ Thlr.]; — 6) Dem Lehrer an der Seminar-Übungsschule Gehalt 350 Thlr, außerdem persönliche Zulage 150 Thlr. und 66 Thlr. an Wohnungs- und Mieths-Entschädigung; — 7) Der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten an der Übungsschule Remuneration 30 Thlr. — Die auf festem Gehalt stehenden Lehrer erleiden zusammen einen Pensions-Abzug von 48 Thlr.

Tit. II a. Zur Beköstigung der Seminaristen, des Seminar-Hülfslehrers und des Hausdieners nebst Frau . . . . Thlr. 3.600. nämlich a) 75 Semiaristen 3463 Thlr. 15 Sgr. und b) der Lehrer nebst Haus-

diener und Frau, 3 Tagesportionen auf 365 Tage 136 Thlr. 15 Sgr. Die Ausgaben dieses Titels stehen zur speciellen Berechnung unter Zugrundelegung des mit dem Oeconomen geschlossenen Contracts. Der Seminar-Oeconom erhält vertragsmäßig für je 365 Speise-Portionen 45 Thlr. 15 Sgr. und die Differenz zwischen dem angenommenen Kornpreise von 1 Thlr. und dem wirklichen Marktpreise, wobei 365 Portionen = 8 Schffl. Roggen gerechnet werden. 75 Seminaristen erhalten, nach Abzug von 8 Ferienwochen 309 × 75 Portionen, zusammen . . 23.175 Port.
1 Hülfslehrer, 1 Hausdiener und dessen Frau à 365 Portionen . . . 1.095 „
Summa . . . . 24.270 Port.

Die Korndifferenz berechnet sich nach dieser Zahl so: $\frac{24270}{365} = 66\frac{36}{73}$ × 8 Scheffel = $531\frac{69}{73}$, oder rund 532 Scheffel. Der Stettiner Martini-Marktpreis betrug aber in den drei Jahren 1860, 1861, 1862: Thlr. 2. 5. —, Thlr. 2. 5. —, Thlr. 1. 27. 6; im Durchschnitt Thlr. 2. 2. 6, so daß also Thlr. 1. 2. 6 als Differenz in Rechnung kommen. Hiernach stellt sich dieser Titel der Beköstigungskosten eigentlich so: 75 Seminaristen erhalten im Jahre 23.175 Portionen zum Geldwerthe von Thlr. 2888. 28. 2, der Hülfslehrer, Hausdiener nebst Frau, wie oben Thlr. 136. 15. —, an den Oeconomen die Korndifferenz für 532 Schffl. Roggen à Thlr. 1. 2. 6, macht 576 Thlr.; zusammen Thlr. 3601. 13. 2, wofür in runder Zahl 3600 Thlr. gesetzt sind.

Tit. III. Zu Unterrichtsmitteln, einschließlich der Kosten zur Vermehrung der Seminar-Bibliothek, der Apparate zum Zeichnen, zu Musicalien, zur Erhaltung des physikalischen Apparats, der naturhistorischen Sammlungen, des Turn-Apparats und zur Beschaffung für den Seidenbau, Behufs specieller Berechnung . . . Thlr. 120.

Tit. IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung, desgleichen . . . . „ 112.

Tit. V. Zur Erleuchtung und Heizung, desgleichen . . . . „ 1000.
Nämlich zu Öl und Licht Thlr. 298. 4. —, zu 335.650 Soden Torf, das Tausend zu Thlr. 1. 8. 6 gerechnet, gibt Thlr. 417. 27. 6; zu Holz incl. Hauerlohn Thlr. 286. 2. 6, macht zusammen 1002 Thlr. 4 Sgr., wofür die runde Ziffer gesetzt ist, specielle Berechnung vorbehalten.

Tit. V. Bauten und Reparaturen, zur speciellen Berechnung . . . Thlr. 120.

Tit. VI. An Lasten und Abgaben. Hierher gehört die jährliche Rente ad dies vitae des bisherigen Oberlehrers, der in den Schuldienst der Stadt Stettin übergegangen ist, zum Betrage von . . . . Thlr. 350.

Tit. VII. Für den Arzt Honorar 75 Thlr., für Arzneien 45 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 120.

Tit. VIII. Zur baaren Unterstützung bedürftiger Seminaristen . . Thlr. 45.

Tit. VIIII. Insgemein, wohin die Kosten für außerordentliche Beköstigung der Seminaristen bei Festlichkeiten, z. B. am Geburtstage des Königs, sowie Mobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr ꝛc. gehören, zur speciellen Berechnung Thlr. 124.

Gesammt-Betrag der Ausgabe . . . . Thlr. 9245.

Was die im Tit. II a. aufgeführte Beköstigung der Seminaristen betrifft, so ist, zufolge des mit dem Oeconomen abgeschlossenen Contracts, derselbe verpflichtet, folgende Speiseordnung inne zu halten:

1) An 52 Sonn- und 11 Festtagen (Neujahr, Eröffnungstag, Königs Geburtstag, Charfreitag, 2ter Osterfeiertag, Bußtag, Himmelfahrt, 2ter Pfingstfeiertag, Prüfungs-

tag und 2 Weihnachtsfeiertage) Morgens: ¼ Quart Kaffee mit Milch und einem Dreierbrote; Mittags: Reissuppe und Backobst mit ¾ Pfd. Braten; Abends: Kartoffeln mit 2 Loth Butter.

2) An Wochentagen, Morgens: Mehl- oder Brotsuppe; Mittags: a) Brühsuppe mit Reis, Graupen oder Gries, oder legirte Milchsuppe mit Semmel; jedoch wird Suppe nur im Winter gegeben. b) Gemüse, wöchentlich 2 Mal Brüh- oder gerührte Kartoffeln, 1 Mal Kohlrüben, 2 Mal Erbsen und 1 Mal dicke Hirse. In der Zeit wo grüne Gemüse zu haben sind, werden diese, in gehöriger Abwechselung, statt des trocknen Gemüses gegeben. c) Fleisch, wöchentlich 3 Mal ½ Pfd. Rohgewicht, Dienstags, Donnerstags und Freitags. Abends: 2 Mal Suppe von Buchweizengrütze, 2 Mal Kartoffeln mit 2 Loth Butter, 2 Mal Brodsuppe.

3) Außerdem erhält jeder zu Speisende täglich 1½ Pfd. Brot.

So ist die leibliche Nahrung beschaffen, die den künftigen Volks-Bildnern im Seminar zu Poelitz gereicht wird. Was aber die geistige Nahrung betrifft, die sie daselbst empfangen, um für ihren Beruf tüchtig vorbereitet zu werden, so wird als Aufgabe und Ziel des Unterrichts im Seminar, als einer Pflanzstätte der Volksbildung festgehalten: — 1) ein solches Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten der Zöglinge, daß sie des in der Volksschule zu behandelnden Lehrstoffs vollständig mächtig werden; und 2) ein solcher Grad der Entwickelung ihrer Anlagen, insbesondere ihrer Denk- und Sprachbildung, als erforderlich ist zu bildender Einwirkung auf die Schulkinder mittelst des Unterrichts, wie selbständiger Entfaltung im Amte durch Schulerfahrung, durchs Studium der heiligen Schrift und den Gebrauch anderer Bildungsmittel. — Die Erreichung dieser beiden in einander liegenden Ziele des Seminar-Unterrichts hat zur Voraussetzung die religiöse und sittliche Einwirkung, welche durch die gesammten Lebensordnungen des Seminars auf die Anschauungs-, Denk-, und Willensrichtung der Zöglinge geübt wird. Weil diese Einwirkung auch durch den Unterricht geübt werden muß, so wird aller Unterricht im Seminar so gegeben, daß er theils unmittelbar durch seinen Inhalt, theils durch die Art seiner Betreibung und insbesondere durch stete Bezugnahme auf den künftigen Lebensberuf religiöse und sittliche Motive zu eigner angestrengter und gewissenhafter Thätigkeit in den Zöglingen hervorrufen, sie zur willigen Hingabe unter die reinigende und bildende Zucht des Geistes Gottes stärke, sie den Segen echt christlicher Lebens-, Arbeits- und Gebetsgemeinschaft im Herannahen zu charakterfester Persönlichkeit erfahren lassen, und ihnen damit zu der Ausrüstung zu tauglichen Werkzeugen des Geistes Gottes Behufs Aufbaues der Kirche Christi in ihrem künftigen Wirkungskreise unter den Kindern und zu der Befähigung verhelfe, in der Schule, wie in der Gemeinde einen heilsamen Gebrauch der Gnadenmittel zu fördern. — Die Gegenstände, auf welche sich Behufs Erreichung dieses Ziels der Unterricht erstreckt, sind nachstehende: 1) Schulkunde; 2) Religion; 3) deutsche Sprachlehre mit Leseübungen; 4) Geschichte; 5) Erdkunde; 6) Naturkunde, 7) Rechenkunst und Raumlehre; 8) Schönschreibe- und 9) Zeichenkunst; 10) Musik, und zwar Harmonielehre, Gesang, Klavier- und Orgel-, so wie Geigenspiel; 11) Turnen; 12) Gartenbau, Obstbaum- und Seidenzucht. Der Unterricht in diesen Gegenständen ist auf 3 Jahrescurse so vertheilt, daß auf den Unter- und auch auf den Mittelcursus 32, auf den Obercursus dagegen 25 wöchentliche Lehrstunden treffen. Um den Seminaristen die erforderliche Zeit zur umfassenden Durcharbeitung der im Unterricht absolvirten Pensa zu gewähren, fallen an einem Tage in jedem Monate die Unterrichtsstunden aus. Die von den einzelnen Lehrern erledigten Pensa werden

wöchentlich in einem Buche verzeichnet, das insbesondere bei dem, von dem Director abzuhaltenden Tertial-Prüfungen zum Anhalt dient. Außer den genannten Lehrstunden haben die Seminaristen des Obercursus auch noch Abtheilungsweise, soweit es nämlich die Räumlichkeit der verschiedenen Unterrichtsstuben der Übungsschulen verstattet, den Muster-Lectionen beizuwohnen, welche vom Director und jedem der Seminarlehrer in dem ihm zugetheilten Unterrichtsfache in den Klassen der Übungsschule gehalten werden.

Weitere Erläuterungen und Erwägungen des in Poelitz und den übrigen Pommerschen Seminarien — zu Piritz und Kamin im Regierungs-Bezirk Stettin; zu Köslin und Bütow im Regierungs-Bezirk Köslin, und zu Franzburg im Regierungs-Bezirk Stralsund — befolgten Unterricht-Systems sind der allgemeinen Beschreibung von Pommern im I. Theile des L. B. vorbehalten.

Wappen und Chronik der Stadt Poelitz. — Die Stadt führt in ihrem Wappen einen gekrönten Greifenkopf, was das Wappen ihrer frühern Herrschaft, der Stadt Stettin, ist. — Die Geschichte der Stadt ist in den vorstehenden Mittheilungen mehr oder minder vollständig erörtert worden, daher hier nachträglich nur noch zu erwähnen bleibt, daß außer den Plünderungen des 30jährigen Krieges, den vielfältigen Beschädigungen und Belästigungen während der späteren Kriege, des Brandenburgischen und Nordischen, wie auch den zahlreichen Leistungen in der Belagerung Stettin's durch die vaterländischen Landwehren im Jahre 1813, die Stadt sonderlich in den Jahren 1510, 1540, 1596, 1603, 1650, 1733, als ihre Wohnhaüser nur aus Holzbuden bestanden, durch verheerende Feüersbrünste heimgesucht worden ist, indem fast jeder Zeit die ganze Stadt durch die Flammen verzehrt wurde. Trotz dieser traurigen Erfahrungen hatte Poelitz am Ende des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1798, noch nicht ein einziges massiv gebautes Haus. Von seinen 200 in Fachwerk aufgeführten Haüsern waren indeß 197 mit Ziegeln gedeckt, und nur noch 3 hatten Strohdächer. Das Bewußtwerden des eigenen Vortheils beim Massivbau und die strengere Handhabung der Bau-Polizei so wie der Vorschriften der Feüer-Versicherung hat im Laufe des 19. Jahrhunderts die angesessenen Einwohner von Poelitz auf umfangreichere Anwendung des Massivbaues gelenkt, so daß die Stadt gegenwärtig feüersicherer ist und überhaupt durch die äußere Architektur ihrer Wohnhaüser einen eben so freündlichen Eindruck gewährt, als die übrigen ihrer Randow-Schwestern und einen gewissen Grad von Wohlhabenheit und Behaglichkeit seiner Einwohner verräth, der sich aus den amtlichen Berichten des Magistrats schwer herauslesen läßt. Kommen wir zum Schluß noch ein Mal auf den uralten —

Hopfenbau zu sprechen, so wird derselbe als Hauptnahrungszweig der Stadt, auch im Lichte der Gegenwart, anerkannt. Die Hopfenärnte liefert 1000—1500, oder im Durchschnitt jährlich 1250 Ctr., und der Verkaufspreis schwankt zwischen 18 und 22 Thlr. pro Centner, läßt sich also, ebenfalls im Durchschnitt, auf 20 Thlr. an Ort und Stelle annehmen, wodurch mithin ein Ertrag von mindestens 25.000 Thlr. gewonnen wird. Aufkaüfer, unter denen ein Stettiner Handelshaus an der Spitze zu stehen pflegt, bemächtigen sich des Products und schaffen es nach den großen Hopfenmärkten in Franken, woselbst es, das leichtere Product, unter den schwerern Fränkischen Hopfen gemengt, und auf diese Weise in den Handel gebracht wird. Daher kommt es, daß man in den Verbrauchsstätten nichts vom Poelitzer Hopfen weiß, und dieses Erzeügniß des Pommerschen Bodens an der Nieder-Oder — die Hopfengärten erstrecken sich auch auf die Messentiner Feldmark — in den Bierbrauereien des nördlichen Deütschlands so gut wie unbekannt ist. Kaum dürfte es einem Zweifel unterliegen,

daß diese Schlingpflanze aus dem Frankenlande zu derselben Zeit hierher gebracht worden, und von den nämlichen Verkündern des Evangeliums, welche die Weinrebe vom Mainstrome nach den Pommerschen Ufern der Oder übersiedelten. Diese ist, wie der Gärtner sich ausdrückt, todt gegangen, jene wuchert fort und fort, wenn auch auf kleinerm Raume, als ehemals.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Neüwarp. In dem Abdruck des Privilegii Herzogs Joachim vom Jahre 1442 ist auf S. 954. ein Interpunctions-Fehler des Satzes stehen geblieben, welcher bei der Correctur, in nächtlicher Weile bei Lampenlicht, übersehen worden ist. Zeile 15. von oben muß hinter dem Worte „Bezahlung" der Punkt stehen, der Punkt hinter „Mark" fällt dagegen fort. Mit dieser Berichtigung wird die Sache dahin verständlich, daß die Bürger zur Neüenwarp von den 40 Mark Orbede und Steüer, die der Herzog ihnen auferlegte, 30 Mark an die Stiftherren zu St. Otto in Stettin geben mußten.

Garz. Wegen des in voriger Anmerkung erwähnten Umstandes ist zu berichtigen: — S. 1317., Zeile 17. von oben, ein Copialbuch statt im C. B. — S. 1318., Z. 4. v. ob., Worde tinß statt Werde tinß. — Ebenda Z. 19. v. ob. res hereditales statt res hereditates. — Z. 22. v. ob. Wieken statt Wiesen. — Ebenda, letzte Zeile, und S. 1317. erste Zeile, streiche man: das Manngericht. — S. 1319., Z. 3. v. ob., ist zu lesen: Talenten Stettiner Pfennige statt Julunken den. St. — Ebenda, Z. 9. Vitallien-, statt Vitellien-Brüder; Z. 19. von unten: Eulen statt „Buben." — Ebenda, Z. 13. v. unten: Brusehaver und Stargard statt Bruschaver und Naugard. — Ebenda, Z. 8. v. unten: Valkenberg statt Valkenburg. — S. 1320., Z. 9. von oben: 32 Fischerkaten statt 132.

Mescherin. S. 1324. Die im 30jährigen Kriege von den Schwedischen Kriegsvölkern auf Baner's Befehl zerstörte Jachbrücke über den Oder- und Reglitzstrom ist in allerjüngster Zeit, bei Gelegenheit des Baues der Steinbahn von Penkun bis an die Oder bei Mescherin, wiederhergestellt worden, und zwar von der Kreisständischen Chaussee-Bau-Commission des Kreises Greifenhagen mit einer Subvention aus Staatsfonds zum Betrage von 37.000 Thlr. Das Nähere über diesen Bau gehört in die Beschreibung des Greifenhagenschen Kreises.

Grabow a/O. S. 1335., Z. 9. v. unten: Grundsteüer im Jahre 1860 = 310 Thlr. statt 410 Thlr. — S. 1336., Z. 13. v. ob. lese man Steüerpflichtigen statt Steüerpflichtiger. — S. 1337., Z. 15. v. unten: Zuschlags- statt Zahlungs-Censns. — Ebenda, Z. 19. v. unten lese man: zu den directen Staatssteüern. — S. 1338., Z. 24. v. oben: Einschluß statt Einschuß. — Z. 11. v. unten: abgeben statt abgehen. — S. 1339., Z. 19. v. oben: Arzneikosten Thlr. 129. statt 125. — Ebenda, Z. 3. v. unten ist hinter dem Worte schweben, nach des Bürgermeisters Knoll nachträglicher Bemerkung Folgendes einzuschalten: — Erschwert wird die Polizei-Verwaltung in Grabow noch dadurch, daß dieselbe laut Verfügung der

Königlichen Regierung vom 14. Februar 1855, bezw. vom 24. Juni 1857 der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin gar nicht einmal ihrem ganzen Umfange nach, sondern z. B. in Wegebau-, Parcellirungs-, Ansiedlungs-, Vorfluths-, Steüer-Sachen, u. s. w. dem Kreis-Landrathe übertragen ist, ein Umstand, welcher zu Ressortstreitigkeiten nur zu oft Veranlassung gibt. Das Meldewesen wird vom Magistrat zu Grabow besorgt. — S. 1340., Z. 14. v. oben lese man Städte- statt Städtt-Ordnung. — S. 1341., Z. 9. v. oben setze 63,8 Ruth. statt 64,6. — Ebenda, Z. 11. v. ob. muß es heißen: 12 Mg. 0,5 Ruth. statt 120,5 Ruth. — S. 1344., Z. 9. v. ob., in der Einnahme: Canon und Pacht sind 235 Thlr. statt 225 Thlr. zu setzen. —

S. 1383., 1384. Das an dieser Stelle ausgesprochene Bedenken über die Zweckmäßigkeit, die bisher ländliche Ortschaft Grabow zu einer selbständigen Stadt zu erheben und die Aussicht, die sich über kurz oder lang als eine Nothwendigkeit darbieten dürfte, mit Stettin vereinigt zu werden, hat sich binnen kürzester Frist bewahrheitet. Diese Meinung schrieb der Herausgeber des L. B. in der Mitte des Monats Juni 1860 nieder, und schon vier Wochen später fanden bei den städtischen Behörden von Grabow a/O. Verhandlungen Statt, welche seiner Meinung Ausdruck gegeben haben. Der Wortlaut dieser Verhandlungen ist folgender: —

I. Antrag.

Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen: — 1) Für die Stadt Grabow ist es von hohem Werth, der Stadt Stettin so bald als möglich inkorporirt zu werden. — 2) Der Magistrat wird ersucht, diesem Beschlusse beizutreten und deshalb in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten bei dem Magistrat in Stettin vorstellig zu werden.

Gründe: 1) Die Interessen der Städte Stettin und Grabow sind durchweg identisch; 2) der Stadt Stettin wird damit gedient sein, sich stromabwärts am linken Oderufer ausdehnen zu können, wozu der große Flächenraum Grabow's die einzige und günstige Gelegenheit bietet; 3) die Einverleibung Grabow's in Stettin wird — a) die Einführung der Mahl- und Schlachtsteüer am ehesten herbeiführen, b) die Verpflichtung, Kreissteüer zu zahlen, aufheben, so wie c) die Communal-Abgaben pro Kopf vermindern. Grabow, den 19. Juli 1864.

(gez.) F. Holberg. Dr. Jentsch. Fr. Steinmeyer. Dr. Schlüter. R. Walter. H. Kägler.

II. Beschuß der Stadtverordneten-Versammlung.

Extract aus dem Stadtverordneten-Sitzungs-Protokoll vom 20. Juli 1864: — Nr. 8. Ein Antrag wegen Incorporation Grabow's in Stettin, von 6 Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet, wird einstimmig angenommen und dem Magistrat auf's Wärmste empfohlen.

III. Beschluß des Magistrats.

Magistrat, unter Vorsitz des Beigeordneten, beschließt, dem vorstehenden Antrage beizutreten, und ersucht den Herrn Bürgermeister, den Antrag an den Stettiner Magistrat schleünigst und möglichst gründlich auszuarbeiten.

Grabow, den 29. Juli 1864.

Der Magistrat.

(gez.) Matthias. Blaurock. Kebers. Leclair.

IV. Antrag des Magistrats zu Grabow a/O. an den Magistrat zu Stettin.

Bereits im Jahre 1850 ist von dem damaligen Ortsvorstande hierselbst bei Gelegenheit der Einführung der Gemeinde-Ordnung den Stadtbehörden Stettin's der

Antrag zu einer Vereinigung des hiesigen Gemeinde-Bezirks mit demjenigen der Stadt Stettin gemacht worden. Der Magistrat lehnte damals denselben in dem gefälligen Schreiben vom 19. October 1850 Nr. 420/10. ab. Inzwischen hat sich Grabow zu einer Mittelstadt von 6050 Einwohnern emporgeschwungen, bedeütende Fabriken, Holzgeschäfte und Schiffsbauanstalten sind am Orte selbst entstanden, auch haben zahlreiche Wohlhabende sich hierselbst niedergelassen. Zudem hat sich jetzt für die erste Handelsstadt Preüssens in erhöhtem Maaße die Nothwendigkeit geltend gemacht, sich stromabwärts auszudehnen, so daß die dortigen Handel- und Gewerbetreibenden, bei dem sehr fühlbaren Mangel an geeigneten Betriebs-, Lager- und Bauplätzen in Stettin selbst ihre Zuflucht zu den hiesigen, sehr günstig gelegenen und zugleich geraümigen Plätzen zu nehmen und dadurch gleichzeitig in den Communalsteüer-Verband Grabow's einzutreten genöthigt sind. Auch haben die letzten vier Jahre unserer neüen Verwaltung erfreüliche Resultate nachgewiesen. Diese Umstände würden unseren Gemeinde-Verhältnisse eine gute Zukunft und einen weiten, schnellen Aufschwung sichern, wenn nicht leider eine unverhältnißmäßige und bezw. Doppelbelastung mit Staats-, Provinzial- und Kreislasten, noch bedeütend erhöht durch die mit dem 1sten Januar 1865 in Hebung tretende neüe Grund- und allgemeine Gebaüdesteüer, auf die Steüerkräfte der hiesigen Einwohner, auf welche wir hauptsächlich angewiesen sind, in solchem Grade lähmend wirkte, daß es höchst schwierig wird, in Bezug auf öffentliche Anlagen und Einrichtungen der fortschreitenden Entwicklung in genügendem Maaße Rechnung zu tragen. Es ist uns zwar im Jahre 1855 die Städte-Ordnung verliehen, jedoch ohne besondere Dotirungen, welche geeignet wären, uns beständige Jahresrevenüen zu liefern. — Eine langjährige Mißverwaltung, verbunden mit vielfachen Veruntreüungen städtischer Gelder Seitens der Beamten, hat unter solchen Verhältnissen ihre nachtheiligen Wirkungen um so fühlbarer gemacht.

Im wohlverstandenen Interesse der Stadt und ihrer Einwohner hat daher die hiesige Stadtverordneten-Versammlung unter der Voraussetzung, daß eine Gleichstellung der hiesigen Einwohner in steüerlicher Beziehung und in dem Genusse der Gemeinde-Nutzungen und Vortheile, eine Übernahme der städtischen Activa und Passiva und endlich eine Übernahme oder angemessene Entschädigung des hierselbst angestellten Beamten-Personals erfolgt, den Beschluß gefaßt, den geehrten Stadtbehörden Stettin's von Neüem die Einverleibung Grabow's in den dortigen Gemeindeverband anzutragen. Uns diesen Voraussetzungen anschließend, stehen wir nicht an, jenem Verlangen zu entsprechen, um so weniger, als uns die Annahme berechtigt erscheint, daß die Interessen beider Städte, besonders hinsichtlich des Gewerbes, der Schifffahrt und des Handels identisch sind, daß der Stadt Stettin eine dem Weichbilde entsprechende regelmäßige Bebauung in ihrer Nachbar- oder Vorstadt von hohem Interesse sein muß, daß den Stettiner Fabrikbesitzern, Actiengesellschaften und sonstigen Gewerbetreibenden daran gelegen sein wird, die von der Stadt Stettin angebahnte Verlängerung der Oderuferstrecke und des Bohlwerks, so wie des Hafens, zur Ausführung gelangt und dadurch die directe und kürzeste, so wie Kosten und Zeit ersparende Verbindung mit ihren Fabriken und Besitzungen hergestellt zu sehen, daß sämmtlichen Einwohnern und Handeltreibenden beider Städte ein großer Vortheil erwächst, wenn die zwischen denselben bestehenden Zoll- und Steüerschranken beseitigt werden, — und endlich, daß die Ausführung des vorliegenden Projects wesentlich dazu beitragen möchte, künftig an geeigneter Stelle bei der Erwägung über die allseitig gewünschte Beseitigung der Festungswerke Stettin's in's Gewicht zu fallen. Über die Verhältnisse Grabow's wird das beiliegende gedruckte Exemplar der letzten beiden Verwaltungs-Berichte (s. oben S. 1330—1355.) eine vollständige Information zu geben geeignet sein.

Die gegenwärtigen Vermögens-Verhältnisse sind in dem angeschlossenen status bonorum dargestellt. — Von den hierselbst angestellten Beamten würden zu übernehmen oder zu entschädigen sein: — 1) der Bürgermeister Knoll, dessen 12jährige Amtszeit erst mit dem 5. Februar 1873 abläuft und welcher an Gehalt 600 Thlr., an Miethe-Entschädigung 96 Thlr. und an Büreaukosten 244 Thlr., zusammen 940 Thlr. bezieht. Derselbe hat sich bereit erklärt, in das Magistrats-Collegium zu Stettin mit einem den dortigen Verhältnissen entsprechenden Gehalte überzutreten, oder sich durch eine lebenslängliche, auch für den Fall der Übernahme jeder beliebigen andern Stelle unverkürzt zahlbare jährliche Pension von 360 Thlr. abfinden zu lassen. 2) Der Stadt-Haupt-Kassen-Rendant und Steuer-Erheber Seemann, welcher in Gemäßheit des §. 56. Nr. 6. der Städte-Ordnung auf Lebenszeit angestellt ist und an Gehalt 240 Thlr., an Miethsentschädigung 60 Thlr., zusammen 300 Thlr. jährlich bezieht. 3) Der Magistratsdiener und Schulwärter Sternberg, welcher ebenfalls auf Lebenszeit angestellt ist und an Gehalt 180 Thlr., an Entschädigung für Reinigungs- 2c. Geräthschaften 10 Thlr. bezieht und eine Amtswohnung zum Werthe von 40 Thlr. inne hat, so daß sich sein Einkommen auf jährlich 230 Thlr. herausstellt. Beide Beamten ad 2) und 3) sind bereit, in den dortigen Subaltern- resp. Unterbeamten-Dienst überzutreten, Ersterer mit einer den Stettiner Preisverhältnissen entsprechenden Gehaltsverbesserung, Letzterer mit einem Gehalte von wenigstens 25 Thlr. monatlich. Die Übernahme des hiesigen Beamtenpersonals dürfte demnach Schwierigkeiten nicht bieten, zumal da die in Folge der Incorporation Grabow's eintretende nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung in Stettin neue Beamten nothwendig macht und die bisherigen hiesigen, mit den Verhältnissen vertrauten Beamten, hierzu vorzugsweise geeignet sein möchten. Das übrige Beamten- und Gehülfen-Personal hierselbst ist nur auf Kündigung angestellt und würde event. entlassen werden können, wir glauben jedoch aus Billigkeits-Rücksichten und im Interesse des Dienstes den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß dasselbe, so weit als irgend möglich, ebenfalls in die dortige Verwaltung, wenn auch nur einstweilen und vorübergehend, übernommen werde.

Was die hiesigen Schulverhältnisse anbelangt, so bemerken wir ergebenst noch Folgendes: — Unsere aus 9 Klassen bestehende städtische Elementarschule ist Königl. Patronats, an derselben sind bis jetzt 4 Lehrer definitiv und 4 Lehrer provisorisch angestellt, die Annahme eines 9. und 10. Lehrers steht bevor; zur Zeit werden ca. 750 Kinder in 2 Schulhäusern, in welchen noch Räumlichkeiten zu einer Vermehrung der Klassen disponibel sind, unterrichtet. Zu den Schulbauten wird uns vom Fiscus als Patron das Bauholz geliefert resp. vergütigt.

Die Incommunalisirung Grabow's würde nun zwar eine Einverleibung der Schulsocietät mit einschließen, also die Übernahme der Lehrer bedingen, ob aber eine Übereignung des Patronats von fiscalischer Seite Statt finden soll oder nicht, würde den Stadtbehörden Stettin's anheim gestellt bleiben.

Den Magistrat ersuchen wir ganz ergebenst, gefälligst mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung über unsern Incommunalisirungs-Antrag in Communication treten und uns von der Entschließung bald möglichst Nachricht ertheilen zu wollen.

Grabow a/O., den 2. August 1864.

Der Magistrat.

[Geschlossen Ende August 1864.]

Ortschaften des platten Landes.

Schilderungen des neüesten Zustandes, geschöpft aus Nachrichten, welche auf amtlichem Wege von dem Königl. Landrathe Stavenhagen, Randowschen Kreises, in den Monaten Februar — April 1864 — eingefordert und gesammelt worden sind.

I. Eigenthums-Ortschaften der Stadt Stettin,

in denen dem Magistrat von Stettin die Polizei-Obrigkeit zusteht.

Bergmühle, Wasser- und Wind-Mühle im Wussow-Krekower-Forstrevier, f. diesen Artikel.

Bodenberg, städtische Unterförsterei für das gleichnamige Bruchs-Waldrevier, nebst Pächterei, liegt 1 Meile nordöstlich von Stettin in dem Bruchtheil, welcher den Namen Orlsbruch führt, auf der schmalen Landzunge zwischen dem Oderarm Swante, d. h. der heilige, und dem Dammschen See, enthält 1 Wohnhaus und 10 Einw. und ist nach Frauendorf eingepfarrt und eingeschult. Das Forsthaus, ehedem die Stadtschützenwohnung auf dem Bodenberg genannt, dient den Bewohnern von Stettin öfters zum Erholungsort, der jedoch nur zu Wasser erreicht werden kann. Das Waldrevier Bodenberg besteht fast ausschließlich aus Ellern, von denen der jährliche Einschlag ca. 600 Klafter in Kloben und Knüppeln beträgt.

Charlottenhold, Colonistenstelle, f. Wolfshorst.

Deütscher Berg, Colonie, ½ Meile von Stettin gegen Nordwesten, ist auf Domanialacker von Krekow für einige, aus der Stadt Stettin gebürtige Invaliden der Befreiungskriege von 1813—1815 gestiftet worden. Der Acker rührt vom ehemaligen Vorwerke Krekow her, welches früher der Kämmerei von Stettin gehörte, indeß parcellirt wurde. Derselbe ist stets von der Kämmerei besessen worden. Die Colonie liegt auf der Höhe in nordnordöstlicher Abdachung. Der Acker umfaßt ein Areal von 50 Mg., incl. 2 Mg. 113 Ruth., welche der in Stettin garnisonirenden Artillerie zu ihrem Schieß-Übungsplatze, und 2 Mg. für 10 Wohn- und andere Militair-Gebaüde 2c. überlassen sind. Zum nutzbaren Acker gehören 12 Mg., in der Feldflur Stettins belegene Wiesen, und zwar am Großen Möllngraben im Möllnbruche; sie werden fast alle Jahr überschwemmt und geben pro Morgen 12—15 Ctr. Heüwerbung. Der Acker wird zum Roggen- und zum Kartoffelbau, auch zu etwas Küchengewächs benutzt. 3 Invaliden-Familien nutzen ¾ der Fläche und 1 Arbeiter-Familie ¼ derselben als Pachtung. Es werden 4 Kühe und 1 Pferd gehalten. Der Deütsche Berg ist in Krekow eingepfarrt und eingeschult, woselbst für die Kinder

Schulgeld bezahlt wird. Der Pfarrer wohnt in Möhringen, wo die Mater der Kirche von Krekow ist. Auf Grund und Boden der Colonie ist ein Hügel angeschüttet, auf dem ein Denkmal zum Gedächtniß an die glorreiche Befreiung Deütschlands von der französischen Herrschaft steht. In der Nähe des Deütschen Berges war 1806 ein großes Lager der Franzosen. Während der französischen Occupation Stettins, 1806—1813, führte dieser Hügel den Namen Napoleonsberg.

Eckertsberg, Erbzinsgut, dem als Delegirter des Magistrats die Polizei-Obrigkeit auch über die Steinfurther Mühle und das Vorwerk Waldhof zusteht, liegt ¾ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, am südwestlichen Fuße des höhern Theils vom Randow-Plateau. Die Feldmark besteht ¼ aus ganz schwerem Thon-, wechselnd mit ½ lehmhaltigem Mittel- und ¼ leichtem Sand-Boden auf Höhen, in Thälern und Niedrungen an dem durchfließenden Siebenmühlen-Bach, auch klingende Becke genannt und am Sandsee. Der Flächeninhalt des Gutsbezirks beträgt 1344 Mg. 125 Ruth., davon Acker 720. 69, Wiesen 131. 91, Hütung und Holzung 397. 0, Wege, Gräben und Unland 71. 152, Hof- und Baustellen 4. 160, Gärten und Wurthen 17. 13. Eine bestimmte Fruchtfolge findet wegen der Verschiedenheit des Bodens nicht Statt. Hauptsächlich wird Roggen gebaut, demnächst auch Weizen, Gerste, Hafer, Klee, Luzerne und Kartoffeln. Das Vorwerk Waldhof von ungefähr 400 Mg. Ackerlandes ist hierin mitbegriffen. Die Wiesen befinden sich nicht in besonders gutem Zustande, da man mit ihrer Düngung erst in geringem Umfange den Anfang gemacht hat. Freilich ließen sich Bewässerungs-Anlagen mit großem Nutzen einrichten, allein es fehlte dazu bisher an dem erforderlichen Capitale. Der durchschnittliche Ertrag der Wiesen ist 1 Fuder pro Morgen. Schwach bestandenes, meist junges Kiefernholz bildet die Waldung. Von gewerblichen Anlagen sind vorhanden: Die oben genannte Steinfurther Mühle, eine Wassermühle auf der klingenden Becke, welche für das Gut und die Brennerei mahlt, schrotet, Malz quetscht und Häckfel schneidet; demnächst eine Ziegelei bei Waldhof, mit einem Betriebe von 300.000 bis 400.000 Steinen, und eine Spiritusbrennerei in Eckertsberg, von täglich 36 Scheffel Kartoffeln Einmaischung. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Inspector, 1 Jäger, 1 Schäfer, 10 Tagelöhner-Familien, 8 Knechten, 6 Mägden, 1 Ziegler, 1 Schmidt und 1 Stellmacher. Von Hintersassen wohnen im Gutsbezirk: Der Müller und der Besitzer der Wasserheil-Anstalt, welche auf einer Parcelle des Gutes, östlich von dessen Gebaüden auf der Höhe mit weiter Aussicht auf Stettin und im Schatten eines Waldgeheges vor mehreren Jahren angelegt und mit derselben in neüester Zeit ein s. g. Römisches Bad verbunden worden ist, dessen Ventilirung vom Besitzer als bis jetzt, 1864, unübertroffen gerühmt, wie denn auch sein ganzes Unternehmen von ihm eine — Musteranstalt genannt wird! Es mag sein, daß die Anstalt dieses Eigenlob verdient! An Vieh werden auf dem Gute Eckertsberg gehalten: 40 Kühe, 1 Bulle, 1 Ochse und Jungvieh, 22 Pferde, 6 Füllen, 300 Schafe halbedler Race, 16 Schweine; an Federvieh: 8 Puten, 7 Enten, 63 Hühner, ca. 30 Tauben. Besondere Veredlung des Viehes findet nicht mehr Statt. Fischerei wird nur zum eigenen Bedarf im Sandsee betrieben, da er zu der im Bussower Forst gelegenen Muthgebermühle gehört, die ein Bestandtheil des Gutes Eckertsberg ist. Von Mineral-Producten werden jährlich an 200.000 Stück Torf gestochen. Das Gut unterhält ein Armenhaus, welches z. B. von 3 Familien bewohnt ist. Eckertsberg an sich gehört zur Kirchen- und Schul-Gemeinde Krekow und entrichtet dahin für Bauten der geistlichen Institute 1 Schffl. 6 Mtz. Roggen und 20 Sgr.; dagegen gehört die Steinfurther Mühle nach Stettin zur Kirche und Schule, mit einem jährlichen

Beitrage von 4 Thlr. 19 Sgr., und das Vorwerk Waldhof nach Wussow, wofür 1 Schffl. 6 Mtz. Roggen zu demselben Zweck abgeführt werden müssen. Krekow ist aber ein Filial der Mutterkirche zu Möhringen, deren Pfarrer vom Gute Eckertsberg 1 Thlr. 10 Sgr. und 5 Schffl. 4 Mtz. Roggen zu erheben; die St. Peter- und Paulus-Pfarre zu Stettin von der Steinfurther Mühle 1 Thlr. 9 Sgr. und die Pfarre zu Frauendorf, wohin die Kirche zu Wussow als Tochter gehört, von dem Vorwerke Waldhof 5 Schffl. 6½ Mtz. Roggen. Der Gutsbezirk hatte am 1. Januar 1862 im Ganzen 135 Einwohner und 10 Wohnhäuser. Eckertsberg war ursprünglich eine Schäferei des Stadt-Vorwerks in Krekow, nach dessen Parcellirung jenes Selbständigkeit erlangte. Das Gut wurde von seinem Besitzer, dem Stettiner Handelsherrn und Consul Kugler, nach etwa 40jährigem Besitz an die ritterschaftliche Privatbank von Pommern verpfändet. Von der Bank wurde Eckertsberg an den Gutsbesitzer Zierold 1842 verkauft, von dem es nach 13jährigem Besitz 1856 an Frau Cook und von dieser nach 1jährigem Besitz 1856 an Udo v. Ramin überging. Aber schon nach 6 Wochen entäußerte sich Ramin des Gutes, indem er es an Karl Wilhelm Julius Klee überließ. Dieser gerieth in Concurs, nicht etwa vernachlässigter Wirthschaft halber, sondern wegen industrieller Unternehmungen, deren Schauplatz die, Klee ebenfalls gehörige, chemische Fabrik zu Rosengarten bei Damm war, und die durch eingetretene Unglücksfälle fehl schlugen. Eckertsberg kam im April 1864 unter den Hammer. Das höchste Gebot hatte Klee's Schwager, Eduard Dräger in Stettin, dessen Mitbieter Deppermann war, ein Landwirth von Profession, während Dräger, dem Kaufmannsstande angehört. Beide verständigten sich unmittelbar nach dem Subhastations-Termine dahin, daß, weil der Bietungs-Überschuß nur ein Paar hundert Thaler betragen hatte, Deppermann das Gut für den Preis von 61.000 Thlr. übernahm.

Frühruthen-Mühle, Windmühlen-Etablissement; s. Wussow.

Jungfernberg, Etablissement, eine starke ½ Meile von Stettin gegen Südsüdwesten im Oderbruch und unmittelbar am rechten Oder-Ufer, hat 2 Wohnhäuser und 20 Einwohner. Diese Ortschaft ist im Jahre 1825 angelegt worden, indem der Kaufmann Hirsch es von der Stadt zu Erbpachtrechten übernahm und daselbst eine Fabrik-Anlage errichtete. Diese ist längst eingegangen. Jetzt, 1864, wohnt daselbst ein städtischer Waldwärter zur Beaufsichtigung des Ober-Oderbruchs.

Klappmühle, Wassermühle; s. Wussow-Krekower Forst.

Kölpin, Forsthaus im Wussow-Krekower Revier, s. dieses.

Kratzwiek, das nördlichste der s. g. acht Wasserdörfer an der Oder, 1 Meile von Stettin gegen Norden. In diesem Dorfe, welches theils dem Marien-Stifte, theils zum Amte Jasenitz gehört, hat die Stadt Stettin nur von 1 Hause das Eigenthumsrecht. Es war vormals die Wohnung eines Stadtschützen, und ist jetzt von 3 Einlieger-Familien und 11 Personen bewohnt.

Krekow, Kirchdorf, ¾ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, bestand ursprünglich aus 13 Vollbauerhöfen, hat aber jetzt nur deren 12, jeder mit durchschnittlich 150 Mg., so wie 2 Kossatenstellen, jeder mit durchschnittlich 12 Mg. Fläche, 12 Büdner und 72 Einlieger, davon ein kleiner Theil im Dorfe selbst, der größere Theil aber in Stettin sein tägliches Brot zu erwerben sucht. Von gewerblichen Anlagen ist hier eine Bockwindmühle mit 1 Gange. Der Müller arbeitet mit 1 Gesellen. Von sonstigen Handwerkern befinden sich unter den 579 Einwohnern, welche am 1. Januar 1862 in Krekow vorhanden waren, 1 Schneider und 2 Schuhmacher,

so wie 1 Tischler, die alle vier allein arbeiten, ferner 1 Bäcker mit 2 und ein 1 Schmidt mit 1 Gesellen. Sodann sind hier 2 Schankstätten und 3 Victualienhändler. Von der Feldmark liegen $\frac{2}{3}$ auf Höhen und $\frac{1}{3}$ in Niederungen. Sie ist durch den Gemeinheits-Theilungs-Receß vom 17. Mai 1820 vollständig separirt und begreift ein Areal von 2125 Mg. 117 Ruth., und zwar 1562. 163 Acker, 43. 148 Wiesen, 202. 100 Hütungen, 182. 0 Waldung, 7. 3 Hof- und Baustellen, 13. 56 Gärten, 58. 162 Wege, Gräben 2c. und 54. 175 Unland. Der Acker in der ganzen Feldmark ist theils mittelmäßiger, theils schlechter Bodenbeschaffenheit. Er wird in drei Schlägen bewirthschaftet: 1 Schlag mit Winterkorn, 1 Schlag mit Sommerkorn, 1 Schlag in der Brache, darin Tabak, Erbsen und Lupinen. Hauptsächlich wird Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln und Tabak gebaut, Weizen nur sehr wenig. $\frac{1}{3}$ der Getreide- und die ganze Tabaksärnte ist zum Verkauf bestimmt. Die Wiesen liegen entfernt vom Dorfe in der Oder-Niederung und werden alljährlich durch Überschwemmung bewässert. Was die Waldung betrifft, so besteht sie zum größten Theil aus junger Kiefernschonung und nur eine kleine Fläche hat Hochwaldbestand. Zum Viehstande gehören 70 Pferde, 96 Stück Rindvieh, 1000 Schafe, 70 Schweine, 20 Ziegen. Die Stuten werden von Gestüts-Hengsten belegt und zur Veredlung der Schäferei sind feinwollige Böcke angeschafft. Hühner und Gänse werden eben nur zum haüslichen Bedarf gezogen. Von nutzbaren Miniralien wird keins ausgebeütet. Im Orte ist eine Hebeamme. Ein Armenhaus ist vorhanden; die Mittel zu dessen Unterhaltung und der Armenpflege überhaupt werden von der Gemeinde durch jährliche Beiträge aufgebracht. Krekow hat 1 Schulhaus. Das Patronat der Kirche nnd der Schule steht dem Magistrate von Stettin zu. Der Lehrer bezieht 80 Thlr. Schulgeld und 65 Thlr. aus der Kirchen-Kasse. Er hat 6 Mg. Dienstacker schlechten Bodens und 20 Ruth. Gartenland. Beschaffung von Lehrmitteln, Reparatur der Schulstube und Schulgeld für notorisch arme Kinder ist Gemeindesache. Die Krekower Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche zu Möhringen; ihr Gebaüde hat einen Thurm. Sie besitzt an Ländereien 81 Mg. 44$\frac{2}{3}$ Ruth. Ackerland und eine Wurth von 151 Ruth., so wie ein Capital-Vermögen von 5050 Thlr. — Krekow ist seit 1277 Eigenthum der Stadt Stettin (s. das Nähere im Artikel Wussow). Indessen scheinen auch Privatleüte Hebungen in diesem Dorfe besessen zu haben: so verschrieb Jasper Ramin im Jahre 1460 dem Kapitel der St. Otten-Stifts-Kirche in Stettin 7 Mark Vinkenpfennige jährlicher Renten oder Zinsen für ein Capital von 100 Mark. Das hier sonst bestandene Vorwerk, dem durch den Separations-Receß von 1820 ein Areal von 780 Mg. beigelegt war, ist im Jahre 1828 zerschlagen worden. In der statistischen Tabelle von 1862 hat Krekow 44 Feüerstellen und 77 Wirthschaftsgebaüde, und mit Deütschen Berg unter seinen, in 112 Haushaltungen lebenden 579 Einwohnern, 3 Katholiken und 4 mosaïsche Glaubensgenossen. — Krekow wird in den Jahrbüchern der Geschichte frühzeitig genannt. Kraft eines Vertrages: Actum in Stolp (Kloster an der Pene bei Anklam) anno incarnacionis domini 1246, Octauo Kalendas Maii, 24. April, verglich sich Herzog Barnim I. mit dem Bischof Conrad III. von Kamin dahin, daß der Herzog die bischöflichen Zehnten aus 1800 Hufen vom Bischofe zu Lehn nahm, imgleichen die Hälfte des Schmalzehnten aus einer Anzahl anderer Hufen, wogegen der Bischof die Landschaft Stargard bis an die Plöne, terra Stargard cum omnibus suis pertinentiis vsque ad fluuium qui Plona dicitur, nebst einigen anderen Dörfern und Geldzahlungen erhielt. Unter den Ortschaften, von denen der Herzog den Bischofszehnten erwarb, steht auch Crekow de triginta mansis, dessen Name man seiner Bedeütung nach mit dem Froschgeschrei in Zusammenhang gebracht hat, weil dieses in tschechischer Mundart der allgemeinen Slawa Krek

heißt. Das Patronat der Kirche zu Krekow wurde der Collegiatkirche zu St. Marien bei deren Stiftung 1261 übertragen und eben derselben 1286 die geistliche Gerichtsbarkeit. 1596 war aber, zufolge der Kirchenmatrikel, das „Ius patronatus zwischen den Herren Capitularen der Stifftskirchen St. Marien zu Alten Stettin vnd dan einem Erb. Rhat daselbst streitigk." Schon damals war die Kirche zu Kriecow, wie der Name des Orts in der Matrikel geschrieben steht, Filia und Moringen Mater. Diese Matrikel ist bemerkenswerth, weil sie Auskunft gibt über den Zustand einer Dorfkirche, nicht gar lange nach Einführung der Reformation, und Verhältnisse darstellt, die im Kirchenwesen noch heüte mehr oder minder maßgebend sind. Patrimonium Ecclesiae bestand an Acker in einer ganzen Hakenhufe, welche parcellenweise in allen Feldern lag, in einem 3 Mg. großen Kamp am Möringschen Felde, 1 fünf Ruthen breiten Wordt (Wurth), noch 1 Wordt von 1½ Mg., 1 Kamp „worauf der Hr. Canzler (Ramin) seine Mühle gebawet hatt." Außerdem noch eine Wiese. An baarem Gelde waren 62 fl. 15 gr. 6 pf. vorhanden und an ausstehenden Hauptsummen (Capitalien) 300 fl. 16 gr. Der Pfarrer zu Möhringen besaß im Krekower Felde 4 Pfarrhufen, von denen jede 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer Pacht gab. Miß- (Meß-) korn hatte er von diesen Hufen nicht, doch sollte es hinführo erhoben werden. Sodann gehörten zur Pfarre 3 Wurthen, gute drittehalb Morgen Landes groß, und jede Wurth gab 1 Scheffel Roggen. Gartenland und Wiesewachs besaß die Pfarre nicht, auch keine Holzung, „derowegen soll dem Pastor Iherlich von Iedem Nachbarn ein Fueder Holtz geben vnd für seine Tühr geführet werden." Geldbesoldung hatte er nicht. „Es sollen aber die Vorstehere (der Kirche) dem Pastori Iherlich für die Sontags Vesper vnd Wochenpredigt 4 fl. von der kirchen geben. Imgleichen sollen sie auch für die Register halten (Führung der Kirchenrechnung) Ihme Iherlich 2 Schefel Rogken geben. Mißkorn bekomt der Pastor von jeder Huefen 1 schefel Rogken, sein 51 Huefen vnd 3 Virtel mit den Pfarrhuefen, thut 51¾ (Scheffel) Rogken. Die Cossaten geben zusammen 1½ schef. Rogken. Der scheffer gibt statt des Mißkorns alle Ihar einen gutten Kese, imgleichen alle Quartall 1 gr." An Accidentien des Pfarrers führt die Matrikel auf: Quartalgeld von jeder Person über 12 Jahre alt und die zum Tische des Herrn geht vierteljährlich 1 pf. Vom Aufgebot 4 gr. Bei Trauungen ein guter Braten und freiwilliges Opfer. Für eine Kindtaufe 2 gr. Von einer Sechswöchnerin Opfer. Für einen Krankenbesuch 2 gr. Für das Begräbniß einer alten Person 12 gr., einer „mittelmessigen," d. h. einer Person in mittlerm oder jugendlichem Lebensalter 8 gr., von einem Kinde 4 gr. Eine Leichenpredigt kostet 1 Thlr., 1 Fl. oder ½ Thlr. je nach dem „maß ein Ieder nach feinem Vermügen geben wil." Ein jeder Nahbar gibt auf Weihnachten eine Bratwust, und auf Ostern Eier, so viel er will. „Primitienbrodt nach dem Augste gibt ein Ieder Nahbar von dem Newen (Korn) einen gutten Fladen." Einen Küster hatte die Kirche nicht, „sol aber fürderlichst ein Angenommen werden."

Kukuksmühle, Wassermühle; s. den Artikel Wussow-Krekower Forst.

Kückenmühle, desgleichen bei Nemitz; sie hieß sonst Hühnermühle. Unter diesem Namen wurde sie vom Rath der Stadt Stettin im Jahre 1594 für 430 Fl. Holzstrafgelder gekauft.

Lübsche Mühle, Wassermühle; s. Nemitz, S. 1520.

Malzmühle, desgleichen; desgleichen.

Messentiner Forst, Dominium, 2 Meilen nördlich von Stettin, hangt mit dem Dorfe Messentin zusammen und stößt durch dieses fast unmittelbar an die

Stadt Poelitz an deren Südseite. Das Dominium besteht aus der Messentiner Forst und wenigen Dienst- und Pachtländereien. Die Messentiner Forst liegt auf bergigen Nordostrande des Randow-Plateaus, hat einen gemischt lehmigen Boden und eine nach Nordwesten, wie nach Nordosten gerichtete Abdachung, während sie im Osten durch tiefe Quer-Einschnitte von Schollwin getrennt ist. Der Acker liegt an der Nordostseite der Forst, welche, mit Einschluß der Wege, Gräben ꝛc., ein Areal von 836 Mg. 118 Ruth. begreift. Der Flächeninhalt des ganzen Domanial-Bezirks beträgt aber 939 Mg. 69 Ruth., darunter 1. 77 Hof- und Baustellen für die unmittelbar im Dorfe liegende Oberförsterei 5. 115 Gärten, 5. 100 Koppeln, 41. 12 Acker und 49. 7 Wiesen. Der Acker wird, außer zum Getreidebau, meist zum Kartoffelbau benutzt, gewährt aber, da er sehr leichten Bodens ist, höchst unsichere Erträge. Die Wiesen liegen in der Oder-Niederung und wechseln von 10 bis 20 Ctr. Heuertrag vom Morgen. Der aus Kiefern bestehende Hochwald des Reviers wird im 100jährigen, das Elsbruch im 30jährigen Umtriebe genutzt; doch sind die Brücher nur unbedeutend und eingesprengt. Außer dem Oberförster ist ein Revierjäger für die Forst bestellt, in welcher 10—12 Tagelöhner des Dorfes Messentin mit Holzfällen alljährlich beschäftigt werden. Der Oberförster hält 1 Knecht und 2 Mägde; und von Vieh 2 Pferde, 6—8 Kühe und einige Stück Jungvieh, auch das zum Wirthschaftsbedarf erforderliche Federvieh. Die Stadt Stettin besitzt die Messentiner Forst seit länger als einem halben Jahrtausend, die Oberförsterei dagegen ist erst ums Jahr 1838 angelegt worden.

Messentin, Kirchdorf, hatte sonst 3 volle Bauerhöfe, 20 Fischer- oder Kossaten- und 3 Büdnerstellen, nebst 1 städtischen Försterhause; jetzt besteht es aus 2 Halbbauerhöfen, jeder mit durchschnittlich 54 Mg. Fläche, 19 ganzen und 2 halben Kossaten, von durchschnittlich 16 Mg., und 15 Büdnern, von denen 3 Schankstätten halten, wozu noch das oben erwähnte Oberförster-Anwesen kommt. Im Orte wohnen 28 Einwohner, die von zufälligem Tagelohn leben. Von Handwerkern ist ein Bäcker vorhanden, der allein arbeitet. Von der kleinen, ganz separirten Feldmark liegt $\frac{1}{4}$ in Niederungen. Sie begreift, excl. der oben genannten Dienstländereien des Oberförsters ꝛc., 642 Mg. 69 Ruth., wovon 255. 69 Ackerland, 247. 0 Wiesen, 6. 110 Hof- und Baustellen, 107. 75 Gärten und Wurthen, und 25. 170 Wege, Gräben, sind. Der Acker hat größtentheils leichten, sandigen Boden und wird im Dreifeldersystem bewirthschaftet zum Roggen- und Kartoffel-, wie auch zum Hopfenbau, von dessen Erzeügniß behauptet wird, daß es nicht so gut sei, als der Poelitzer Hopfen. Von Meliorationen ist mit Drainleitungen ein kleiner Anfang gemacht. Viehstand: 21 Pferde, 93 Rinder, 35 Schafe, 61 Schweine, allesammt von der gewöhnlichen Landrace. Die Fischerei, einst von großer Bedeütung für den Ort, wird jetzt nur zum eigenen Bedarf in den Stettiner Magistrats-Gewässern mit Stack-, Kaulbarsch-, Ülleinetzen, Krebs- und Ballreüsen in kleinen Booten betrieben; die gewerbsmäßige Fischerei hat ganz aufgehört. Die Armenpflegekosten werden von den Gemeindegliedern nach Verhältniß der Klassensteüer aufgebracht. Eine Schule mit Einem Lehrer, der aus der Kirchen-Kasse 35 Thlr., von der Gemeinde 62½ Thlr. Schulgeld und als Küster 12 Thlr. an Jahrgeld und Accidentien, überhaupt ein Einkommen von 109 Thlr. 15 Sgr. hat. Die Messentiner Kirche ist eine Tochter der Poelitzer Stadtkirche, deren Pfarrer aus Messentin 24 Thlr. von der Kirchen-Kasse und ungefähr 25 Thlr. von der Gemeinde an Jahrgeld bezieht, außerdem 4 Scheffel Roggen. Ländereien besitzt die Kirche nicht, mit Ausnahme einer kleinen Holzfläche von 8—10 Mg., dagegen ein Capital-Vermögen von 1300 Thlr. Der Magistrat zu Stettin, als Patron

der Kirche und Schule, steüert zur Unterhaltung, bezw. zum Neübau der geistlichen Gebaüde, den gesetzlichen Beitrag. — Ein Irrthum ist es, wenn gesagt worden, daß Messentin der Stadt Stettin vom Herzoge Joachim kraft eines Privilegii von 1447 beigelegt sei; dieses Privilegium ist nichts als der Bestätigungs-Brief eines länger als 100jährigen Besitzes, denn die Stadt erwarb einen Theil des Dorfs Messentin mit allen Zubehörungen im Jahre 1338 durch Kauf von Henning Steinbeck, — einem ritterlichen Geschlecht angehörend, das mit Johannes de Steinbecke, miles, in den Urkunden zuerst 1269 auftritt, im Laufe des 17. Jahrhunderts aber ausgestorben ist. — Die landesherrliche Bestätigung des Kaufvertrages wegen Messentin, vermöge deren das Dorf der Stadt Stettin vereignet wurde, ist Anno 1338, 4 Feria ante nativitatem Johannis Baptistae ausgefertigt, und lautet in der Hauptsache also: Nos Otto D. G. Stettin, Pomeraniae, et reliqua Dux tenore praesentium publice protestamur, quod Consulibus et Universitati Civitatis nostrae Stettin *in recompensam gratitudinis nobis in hac Werra* (im mittelalterlichen Latein sehr üblich für guerra) *contra Marchionem habitae et aliarum plurimarum proprietatem* sex *mansorum campouillae Messentin* adjacentium cum Cossatis ipsis adhaerentibus et aliis suis pertinentiis, pratis, pascuis, *nemoribus*, paludibns et rubetis, quas a *Henningo* dicto *Steinbeck* comparaverunt suis denariis et emerunt, dedimus in praesentibus et donamus, appropriantes juridictionem potestati et Dominio, etc. etc. Henning v. Steinbeck war übrigens ein Sohn von Godeke oder Godkin v. St., dem Herzog Otto für eine Forderung von 530 Mark Pfennige slawischer Währung, die der Ritter an den fürstlichen Säckel hatte, die Bede, sowol in Gelde, wie an Früchten, in den Dörfern Messentin und Neüendorf abgetreten hatte. Daß die Stadt Stettin durch den Kaufvertrag von 1338 nicht in den Besitz des ganzen Dorfs Messentin gelangte, besagt schon die Vereigungs-Urkunde, welche nur von 6 Hufen spricht. Bestätigt wird es durch urkundliche Nachrichten von 1373, in welchem Jahre, am Himmelfahrtstage, die Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII. das Eigenthumsrecht von 2 zu diesem Dorfe gehörige Hufen, welche vormals der Presbiter Heinrich aus Swine (Swinense) besessen hatte, mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen der Stadt Stettin zu Lehn gab. Ferner durch urkundliche Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert, welche zwei Familien als Mitbesitzer nennen. Diese Nachrichten besagen, daß Lorenz Reyncke, ein Bewohner von Messentin, mit Genehmigung seines Herrn, Hans Wobermyn, im Jahre 1451 an die Vorsteher der Vicarien zu St. Otto in Stettin, 6 Mark Rente für 75 Mk. Hauptstuhl verpfändet habe. Ferner überließen Jacob Gerke und Martin Scriver, mit Bewilligung Hennings und Albrechts Glinde, welche Lehnsherren von Messentin genannt werden, 4 Mark jährlicher Hebung von ihren Hufen für 75 Mk. Vinkenaugen im Jahre 1487; und eben diese Erbherren gaben ihrem Baumann Paul Zuren 1487 nach, daß er 4 Mark für 50 Mk. Hauptstuhls dem Vicarius Kerkhaben, an der St. Otto-Stifts-Kirche, verschreiben durfte. Die Wittwe des Stettiner Rathsherrn Albrecht Glinde verkaufte durch Vertrag vom 5. Februar 1534 dem Rathe zu Stettin alle Gerechtigkeiten und Nutzungen, welche sie an Pächtern, Gerichtsgefällen, Diensten, Fischereien, Wiesen und Weiden in dem Dorfe Messentin besaß für die Summe von 300 Fl. Münze, und trat der Stadt diese Besitzung ohne Vorbehalt irgend eines Anspruchs ab. Die Einkünfte von diesem Dorfantheil bestanden in geringen Geld- und Kornpächten, in einer bestimmten Lieferung von Hopfen und Hühnern, welche die einzelnen Zinsbauern zu entrichten hatten. So wurden von der Kruglage 15 Schill., 15 Hühner, 6 Scheffel Hopfen und 1 Scheffel Roggen gegeben. Weil aber die Wittwe Anna Glinde noch mit Barthel Halle wegen dieser Besitzung in einem Rechtsstreit verwickelt

war, so mußte sie sich verpflichten, daß, wenn ihrem Gegner das Gut zugesprochen würde, der Rath sich an ihr Haus und Hof und andere bereitliegende Habe wegen des Kaufgeldes halten dürfe. Im Fall aber der Rath das Gut wieder zu verkaufen gesonnen sei, so sollte die Wittwe Glinde, ihre Kinder und Erben das Vorkaufsrecht haben. Auf diese Weise gelangte die Stadt Stettin, welche bisher einen Theil dieser Ortschaft besessen hatte, in den Besitz des ganzen Dorfs Messentin. In der Folge entstanden aber wegen dieser Besitzung noch Streitigkeiten, welche erst nach dreißig Jahren gänzlich beigelegt wurden. Nach der statistischen Tabelle vom 1. Januar 1862 hatte Messentin, Dominium und Dorfschaft, damals 336 Einwohner, darunter zwei Katholiken, in 76 Familien, 36 Wohnhaüser und 43 Wirthschaftsgebaüde.

Muthgeber Mühle, Wassermühle im Wussower Forst, dem Besitzer von Eckertsberg gehörig; s. den Artikel Wussow-Krekower Forstrevier.

Nemitz, Dorf, ½ Meile von Stettin gegen Nordnordwesten, im Thal der Klingenden Beeke gelegen, bestand ehemals aus 6 Ganzbauer- und 2 Kossatenhöfen nebst 1 Büdner. Die baüerlichen Wirthschaften sind allesammt eingegangen. Jetzt, 1864, hat Nemitz 12 Büdner und 13 kleine Eigenthümer, die sich, in Verbindung mit dem Besitzer des Nachbargutes Zabelsdorf in den Acker der ehemaligen Bauern getheilt haben. Die Hauptbevölkerung besteht aus 110 besitzlosen Einlieger-Familien, von denen die Arbeitsfähigen in Stettin ihr Brot gegen Tagelohn suchen, und in Zeiten des innern und außern Friedens auch finden, indem sie Morgens hinwärts und Abends heimwärts ziehen. Von gewerblichen Anlagen sind hier 4 Kornmühlen: 1 Holländer mit 2 Gängen und 3 Bachmühlen die Kücken- oder nach älterer Schreibart, Kiekermühle, die, ebenfalls mit 2 Gängen, dicht am Dorfe belegen, von einem kleinen Bergbache getrieben wird, welcher auf dem Plateau von Warsow und Wussow entspringt, und sich in die Klingende Beke ergießt, dicht oberhalb der auf diesem Bache liegenden Lübschen Mühle, von der weiter abwärts die Malzmühle folgt, zwei Wassermühlen, welche ebenfalls zur Gemeinde Nemitz gerechnet werden. Von Handwerkern gibt es im Dorfe 1 Schneider, 3 Schuhmacher und 1 Bäcker, davon aber keiner Gesellen halten kann. Außerdem sind hier 2 Schankstätten und 1 Victualienhändler. Die kleine Feldmark von Nemitz liegt zu ¼ hoch an und auf der südwestlichen Abdachung des höhern Randow-Plateaus, zu ¾ in der niedern Gegend der Klingenden Beke. Der Bodenbeschaffenheit nach besteht sie aus ¾ Sand- und ¼ Mittelboden. Sie ist ganz separirt und umfaßt ein Areal von 430 Mg. 92 Ruth., davon 256. 148 Acker, 32. 97 Wiesen, 108. 52 Hütung, 2. 123 Hof- und Baustellen, 9. 145 Gärten und 20. 67 an Wegen, Gräben und Unnutzbarem. Bewirthschaftet wird der Acker in zwei Schlägen. Man baut vorzugsweise Roggen und Kartoffeln, wenig Gerste und Hafer, selten Weizen, dagegen Zuckerrüben auf den, dem Gute Zabelsdorf gehörigen Feldern. Tabak will hier nicht gedeihen. Die sehr niedrig gelegenen Wiesen geben fast gar keine Heüwerbung, denn sie stehen während des größten Theils des Jahres unter Wasser, da der Abzugsgraben mit dem Erdreich im Niveau liegt. Eine Drainleitung ist jedoch gelegt, und zwar auf 80 laufender Ruthen Ausdehnung. Viehstand: 20 Pferde, 40 Kühe, 16 Schafe, 55 Schweine, 36 Ziegen. Fischerei wird nur von einer Familie als Nebengewerbe betrieben. Der in den Wiesen vorkommende Torf ist, wegen der großen Feüchtigkeit derselben, nicht haltbar, weshalb man seine Werbung aufgegeben hat, dagegen wird weißer Streüsand für den Verbrauch in Stettin, jährlich für etwa 200 Thlr. ausgebeütet. Weil es kein Armenhaus im Dorfe gibt, müssen die Armen der Gemeinde bei anderen Leüten untergebracht werden; die daraus und aus der Verpflegung entstehenden Kosten werden durch Communal-

Beiträge aufgebracht. Die statistische Tabelle von 1862 führt nur 5 Familienhaüpter auf, welche theilweise von Almosen leben, was, im Verhältniß zu der, meist nur aus Tagearbeitern bestehenden, großen Bevölkerung eine geringe Zahl ist, falls auf der statistischen Tabelle Verlaß ist. Weil die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder den Ältern bei der Arbeit zur Hand gehen müssen, so ist für die Nemitzer Schule die Einrichtung einer Halbtagsschule mit 2 Klassen getroffen worden. Das Einkommen des Lehrers besteht in 160 Thlr. Gehalt aus Gemeindemitteln und dem Ertrage von 8 Mg. Schulacker. Die Unterhaltung des Schulhauses liegt der Gemeinde ob. Nemitz mit seinen Zubehörungen gehört zur Landparochie der St. Peter-Pauls-Kirche in Stettin, und die Einkünfte der Pfarre aus diesem Orte betragen 30 Thlr. im Jahre. Am 1. Januar 1862 hatte die Gemeinde Nemitz in 145 Familien 700 Einwohner; sie lebten dicht gedrängt in 35 Haüsern, in jedem Hause also durchschnittlich 4 Familien und 20 Personen; Wirthschaftsgebaüde gab es 33. — Auch Nemitz ist seit einem halben Jahrtausend Eigenthum der Stadt Stettin. Vorher gehörte es dem Bischof und Domkapitel von Kamin. Um dieses hatte sich der Erbschultheiß Barfuß von Stettin so große Verdienste erworben, daß Bischof Friedrich im März 1335 den hinterbliebenen beiden Töchtern des Erbrichters, Lutgarde und Elisabeth, den Ackerhof im Dorfe Nemitz mit 8 Hufen Landes und allem Zubehör, ohne jegliche Gegenleistung auf Lebenszeit als freies Eigenthum übertrug, wobei zugleich bestimmt wurde, daß nach Ableben beider Schwestern der Hof dem Stettiner Bürger Johann, von Poelitz genannt, zufallen sollte. Nachdem Bischof Friedrich auf diese Weise für den Unterhalt der hinterlassenen Töchter des Erbrichters Conrad Barfuß, dessen Geschlecht das Dorf Nemitz von der Kirche zu Lehn getragen hatte, gesorgt, vollzog er am 24. März 1335 den Kaufbrief, in welchem er dem Johann von Poelitz und dessen rechte Erben das ganze Dorf Nemitz, mit dem dabei liegenden Hofe, welcher der Kirche durch den Tod des Konrad Barfuß heimgefallen war, für den Preis von 150 Mark gangbarer Pfenninge verkaufte. Der Bischof überließ dieses Besitzthum mit allem Zubehör und seinen zwischen Krekow, Wussow und Warsow belegenen Gränzen, sammt seinen Holzungen, Wiesen, Äckern, stehenden und fließenden Gewässern, wie Konrad Barfuß dasselbe besessen hatte, ferner auch die an der Klingenden Beeke belegenen Mühlen, nämlich die obere oder s. g. Steinfurth-Mühle, die Lübesche Mühle und die Rosenbäckers Mühle nebst der Erhebung von 4 Winspeln Weizen, welche daselbst jährlich zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten erhoben wurden, so wie auch mit allen übrigen Einkünften von diesem Dorfe und dem Hofe. Er übertrug dem Johann Poelitz und dessen Erben diese Besitzungen mit allen Rechten und Freiheiten, der Vogtei, der höchsten und niedern Gerichtsbarkeit als rechtmäßiges Lehn und befreite die Besitzer von aller Bede, der Stellung von Streitrossen und Wagen, so wie von allen anderen Arbeitsfrohnden. Zugleich versprach der Bischof, wenn Johann von Poelitz sterben würde, dessen Erben mit diesen Gütern, ohne jegliches Geschenk, zu gesammter Hand zu belehnen, oder falls diese Lehngüter verkauft würden, auch die Kaüfer auf dieselbe Weise damit zu belehnen. In demselben Jahre, 1335, fand wegen der Mühlen eine Vereinbarung zwischen den Herzogen Barnim und Philipp auf der einen, und dem Rath von Stettin auf der andern Seite Statt; und dieser kaufte das Eigenthumsrecht und die Herrschaft über das Dorf nebst den dazu gehörigen 3 Bachmühlen, durch Vertrag vom 24. September 1351 für den Preis von 1520 Mark Pfenningen von dem Vorbesitzer, Bischof Johannes von Kamin und dessen Domkapitel. Zweihundert Jahre nachher gingen diese Bachmühlen der Stadt verloren, indem sie, in Folge eines Urtheils parteiischer Schiedsmänner, durch Vertrag vom Jahre 1535 das Eigenthumsrecht der Mühlen dem Landesherrn abtreten mußte, jedoch

mit dem Vorbehalte, daß dieses Recht nach dem Aussterben des Mannsstammes der Greifen an die Stadt zurückfallen sollte. Da dieser Fall mit dem Tode Bogislaws XIV. im Jahre 1637 eingetreten war, so reclamirte der Rath im Jahre 1641 bei der Krone Schweden, durch einen nach Stockholm abgeordneten Bevollmächtigten die Wiedereinsetzung in das Eigenthum der Mühlen, die während der Kriegsläufe verwüstet worden waren. Der Stettiner Abgeordnete mußte zwar ein ganzes Jahr in Schweden verweilen, bevor er Bescheid erhielt. Endlich erfolgte derselbe am 27sten September 1642. Er fiel günstig aus, indem die Königin Christine, durch ihre vormundschaftliche Regierung, das Recht der Stadt anerkannte, und dem Rathe gestattete, die wüstliegenden Stellen der drei Bachmühlen auf dem Nemitzer Felde in Besitz zu nehmen und zum Besten der Stadt wieder aufzubauen. Nachdem dies geschehen war, wurde der Rath nochmals bei der Königin vorstellig und bat um Bestätigung dieses Besitzthums, worauf Christine in einer besondern Urkunde d. d. Stockholm, den 24. Juli 1649 die früher vom Reichsrathe ertheilte Concession dahin bestätigte, daß die Stadt die Bachmühlen fortan behalten und deshalb zu keiner Zeit von Jemand darum beeinträchtigt, sondern vielmehr von der Krone Schweden darin geschützt werden sollte. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Nemitz ist durch den Receß vom 7. December 1821 zu Stande gekommen. Die Stadt Stettin als Gutsherrschaft nahm ihre Entschädigung an Land, und überließ davon einen Theil den Bauern gegen Rente, einen zweiten dem, seitdem zerschlagenen kleinen Erbpacht-Ackerwerke Nemitz, und überwies den dritten zur Vergrößerung ihrer Wussowschen Forst. Die Bauern übernahmen die Communal-Abgaben und die Contribution und vergütigten die Hofwehr für jede Wirthschaft mit Thlr. 349. 27. 6. — Im 18ten Jahrhundert legte der Stettiner Handelsherr geheimer Commerzien-Rath Otto, einen schönen Garten in Nemitz an, der nachher, im letzten Viertel des Jahrhunderts, dem Kaufmann Georg Christian Velthusen in Stettin gehörte. Es ist nicht gewiß, ob dies derselbe an der Kückenmühle belegene Garten ist, welcher in jüngst verflossenen Jahren den Namen Tivoli geführt hat. In einem Nebenhause bei dieser Mühle unterhält der Verein des Zülchower Rettungshauses eine Erziehungs-Anstalt für blödsinnige Kinder.

Obermühle, Wassermühle; s. den Artikel Wussow, S. 1537.

Oderkrug, der Enge, Etablissement, liegt von Stettin gegen Norden, 2 Meilen zu Wasser und ¼ Meile von Poelitz gegen Osten, am Ausfluß der Engen Oder in die Damansche, denjenigen Stromarm, welcher die Verbindung zwischen dem Dammschen See und der Oder herstellt. Am linken Ufer der Oder und Damansche, woselbst das, aus 1 Wohnhause mit 2 Wirthschaftsgebäuden und 8 Einwohnern bestehende, Etablissement belegen ist, dehnt sich das große Elsenbruch, der Brückwerder genannt, aus. Schiffer, welche eine weite Seereise anzutreten haben, pflegen bei diesem Oderkruge anzulegen, um sich mit dem guten Poelitzer Trinkwasser zu versorgen. Das Etablissement ist zur Stadtkirche in Poelitz eingepfarrt, dahin auch eingeschult, worüber der Erbzinsmann des Krugs in jüngster Zeit häufig Klage geführt und verlangt hat, seine Kinder nach dem näher belegenen Dorfe Messentin zur Schule schicken zu dürfen. Die zum Engen Oderkrug gehörigen Ländereien umfassen ein Areal von 96 Mg. 60 Ruth., und zwar 60 Ruth. für die Hofstelle, 2 Mg. Gartenland, 40 Mg. Wiesen und 5 Mg. Hütung.

Oderkrug, der Hohe, Etablissement, liegt ¾ Meilen weiter nordwärts, als der vorige Wohnplatz, d. i. also 2¾ Meilen von Stettin zu Wasser und ¾ Meilen von Poelitz gegen Nordosten, auf der nordöstlichen Ecke des Kölpinwerders (zwischen

der Poelitz-Jasenitzer Fahrt und der Engen Strewe) am obern Eingange des Papenwassers. Zu diesem Kruge gehört ein Areal von 103 Mg. 130 Ruth., nämlich 1. 153 Hof- und Baustelle, 0. 122 Gartenland, 100. 135 Wiesen und 0. 80 Gräben. Die ganze Fläche wird, mit Ausnahme des kleinen Gartens, als Wiese, theils durch Selbstwerbung Seitens des Besitzers, theils durch Verpachtung genutzt. Die Wiesen sind gute Oder-Niederungswiesen mit 22 bis 25 Ctr. Heüertrag pro Morgen. Bisher nutzte der Vorbesitzer mit seiner, aus 9 Personen bestehenden, in 2 Haüsern wohnenden, Familie den Hohen Oderkrug allein und hielt weder Gesinde noch Tagelöhner, dagegen an Vieh: 1 Pferd, 1 Bulle, 10—12 Kühe und Jungvieh, so wie einige Hühner zum Wirthschaftsbedarf; auch übte er, auf Grund seines Erbpachtvertrages, in den Oderarmen bis zum Papenwasser die Fischerei aus, die indessen nur zur Deckung des eigenen Bedarfs diente. Der Hohe Oderkrug ist nirgends eingeschult, auch nicht eingepfarrt, die Poelitzer Kirchen-Matrikel von 1596 gedenkt seiner nicht, auch nicht des Engen Oderkrugs. Der Vorbesitzer schickte seine Kinder gegen Schulgeld nach Poelitz oder hielt sich einen Hauslehrer, und wandte sich für alle kirchlichen Handlungen nach Poelitz, für die dann die gewöhnlichen Stolgebühren, sonst aber keine stehenden Abgaben an Kirche und Pfarre entrichtet wurden. Der Hohe, auch der Enge, Oderkrug ist eine sehr alte Besitzung der Stadt Stettin und wurde sonst als Schankwirthschaft für Seeschiffer verzeitpachtet. 1784 that die Stadt das Grundstück zu Erbpachtrechten aus, und kaufte dasselbe, als der letzte Besitzer, Lieutenant Genz, im Herbste 1863 gestorben und dessen Wittwe nach Jasenitz gezogen war, für 16.000 Thlr. zurück, einschließlich eines 400 Thlr. werthen Inventariums.

Der Besitz des Landstrichs, in welchem der Enge und der Hohe Oderkrug liegen, beruhet auf einer Schenkung des Herzogs Otto I., die derselbe mittelst zwiefach ausgefertigter Verleihungs-Urkunde, d. d. Dambe Anno 1312 in die Sanctorum Tiburtii et Valeriani Martyrum, 14. April, zu Theil werden ließ. Der Herzog sagt in der ersten Urkunde, daß er „für die Gewogenheit und Treüe, welche die Rathsmänner und Bürger Stettin's ihm beständig erwiesen, der Stadt alle Werder gebe und vereigne, welche innerhalb folgender Gränzen belegen sind: nämlich vom Swante-Strom, durch den man von Stettin nach Lubzin fährt, die Oder abwärts bis zum Ausfluß der Engen Oder, von hier quer über bis zum Ufer des Flusses Radue und an dessen Gestade aufwärts bis zum Dorfe Chamele, von da quer über nach dem Werder Bobbin, und an dem Ufer dieses Werders entlang bis an den Swante-Strom zurück." Der Herzog verleihet dieses Wasser- und Werdergebiet der Stadt Stettin zum Eigenthum mit allen Gerechtsamen und Nutzungen, die jetzt und in Zukunft aus den Gewässern, Fischereien, Wiesen, Weiden, Holzungen, Strauchwerk, bebauten und unbebauten Äckern hervorgehen und hervorgehen können, um selbige für ewige Zeiten in Frieden und Ruhe zu besitzen, sich in diesen Werdern nichts unter irgend einem Rechtsgrunde vorbehaltend rc. — Die zweite Urkunde schließt mit derselben Klausel. Sie gibt der Stadt alle Werder, welche von der Engen Oder vor der Stadt Poelitz abwärts bis zum Ufer des Gewässers Swantewitz (Papenwasser) und von hier quer über bis zum Krampe Wasser und weiter bis zum Flusse Radue belegen sind.

Papillonsmühle, Wassermühle; s. Mussow-Krekower Forst; S. 1536.

Pommerensdorf, Kirchdorf und Pfarrsitz, ½ Meile südlich von der Stadt Stettin auf hohem und steil abstürzendem Thalrand des linken Oderufers, an 100 Fuß über dem Wasserspiegel des am Fuß des Berges vorüberfließenden Stromes belegen, hatte vormals 12 Ganzbauer- und 5 Kossatenhöfe, nebst 3 Büdnerstellen; jetzt, 1864, sind vorhanden: 4 volle Bauerhöfe nebst Pfarrbauerhof, und 3 Viertel-Bauerhöfe,

während die Zahl der Kossaten noch dieselbe ist, der Büdner aber 7 geworden sind, wozu 11 neü entstandene Eigenthümer gekommen, die den Büdnern gleich stehen. Unter den 202 Familien, in welche sich die aus 994 Seelen bestehende Einwohnerschaft vertheilt (am 1. Januar 1862) befinden sich 149 Einlieger-Familien, die sich von Fabrik-Arbeiten und Tagelohn theils in Pommerensdorfer Anlagen, theils in der Stadt Stettin, ernähren. Von gewerblichen Anlagen gehört zu Pommerensdorf eine Bock-Windmühle mit zwei Mahlgängen. Von Handwerkern wohnen hier: 1 Schneider, 3 Schuhmacher, 2 Schmidte, 1 Sattler, 2 Tischler, 2 Müller, 1 Korbmacher, 1 Fleischer, die alle ohne Gesellen arbeiten. Außerdem gibt es 5 Victualienhändler, 2 Schankstätten und 1 Hausierhändler. $\frac{3}{4}$ der ganz separirten Feldmark liegen auf der Höhe, $\frac{1}{4}$ in der Oder-Niederung. Ihre Größe beträgt 1141 Mg. 166 Ruth., davon 847. 128 Ackerland, 232. 38 Wiesen, 11 Mg. Weideland, 24 Mg. Gärten, 10 Mg. Hof- und Baustellen, 12 Mg. Wege, Gräben ꝛc. und 5 Mg. Unland. Der zum größten Theil auf der Höhe belegene und bergige Acker besteht aus Roggenland und ein kleiner Theil hat lehmigen Boden. Man bestellt ihn mit Roggen und Gerste durchweg ohne Brache, ohne Schlagwirthschaft. Zwei Eigenthümer treiben Kohlbau, doch nur in geringem Umfange. Die Wiesen geben meist eine gute Heüwerbung; sie werden durch das Hochwasser der Oder überschwemmt, das ihnen Düngerstoff zuführt. Viehstand: 49 Pferde, 88 Rinder, 145 Schafe, 60 Schweine. Die Pferdezucht wird schwach betrieben; zur Deckung der Stuten werden vorzugsweise die hier aufgestellten Beschäler aus den Landesgestüten benutzt. Die Viehhaltung hat vor Allem die Nutzung der Milch im Auge, die Tag für Tag in Stettin ihren sichern Absatz findet. Federviehzucht treibt man nicht, auch nicht Fischerei. Torf ist zwar vorhanden, er wird aber nicht ausgebeütet. Im Orte wohnt eine Hebeamme. Pommerensdorf hat 60 Privatwohnhaüser, aber nur 22 Ställe und Scheünen, und von öffentlichen Gebaüden: 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Küster-Schulhaus mit 2 Klassenzimmern, und 1 Gemeindehaus. Die hiesige Kirche ist eine Mutterkirche, welche in Scheüne und Schwarzow Tochterkirchen hat, und zu der die Pommerensdorfer Anlage eingepfarrt ist. Früher, im 18. Jahrhundert, war das Parochial-Verhältniß gerade umgekehrt, nämlich die Kirche zu Scheüne war Mater und die Kirche zu Pommerensdorf Filia; und der Oberküster bei der St. Jacobi-Kirche zu Stettin mit der Pfarre zu Scheüne betraut; im 14. Jahrhundert aber war die Kirche eine Tochter der Güstowschen und mußte an St. Jacobi 3 Winspel Roggen erlegen, dem sie, der St. Jacobi-Matrikel zufolge, ursprünglich angehört hat. Im Lichte der Gegenwart hat die Pommerensdorfer Kirche 26 Mg. 30 Ruth. zum Grundbesitz und 1300 Thlr. Capital-Vermögen. Ihre Kasse hat folgende stehende Ausgaben: $\frac{1}{12}$ Beitrag von 11 Schffl. Roggen nach dem Martini-Marktpreise an das Jageteüffelsche Kirchen-Collegium in Stettin; Gehalte an den Ortspfarrer, Küster und Superintendenten 111 Thlr. 10 Sgr.; an den Küster 3 Schffl. Roggen und 5 Thlr. 12 Sgr. für's Uhraufziehen; Feüerkassengelder und bisher 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Contribution oder Grundsteüer. Die Pommerensdorfer Pfarre hat ein Einkommen von 1400—1500 Thlr. mit Einschluß der Nutzung der 80 Mg. großen Pfarrländereien. Des Küsters und ersten Schullehrers Einkommens beträgt 370 Thlr. durch Schulgeld, Meßkorn, Jahrgeld, Kirchengehalt; der zweite Lehrer steht sich durch Schulgeld auf 155 Thlr. Die Unterhaltung des Schulgebaüdes, der Unterrichts-Utensilien ꝛc. ist Sache der Schulgemeinde. Patron der Kirche und Schule ist der Magistrat von Stettin. Pommerensdorf ist, wie schon erwähnt, eine Station von Beschälern der Staats-Gestüte.

Pommerensdorfer Anlagen, ein, seit dem Jahre 1822 neü entstandenes Dorf zwischen Pommerensdorf und der Stettiner Vorstadt Neüen-Wiek belegen und

mit dieser unmittelbar gränzend und zusammenhangend. Die Bauern von Pommerensdorf waren bis zu dem genannten Jahre Lassiten der Stadt Stettin als Dominium. Bei der Eigenthumsverleihung im Jahre 1818 und in Folge des Regulirungs-Recesses vom 5. Mai 1822, erhielt die Stadt von der baüerlichen Feldmark eine Fläche von ca. 912 Mg. als Abfindung, von der sie im Laufe der Zeit die größte Hälfte, nämlich 588 Mg., in Parcellen vererbpachtet hat, so daß ihr gegenwärtig, 1864, noch eine Fläche von ca. 324 Mg. zur Verfügung geblieben ist. Diese besteht aus 185 Mg. 175½ Ruth. Ackerland, 127. 56 Wiesen, 6 bis 8 Mg. an Wegen und 3 bis 4 Mg. an Gräben und Kanälen. Die zu Erbpachtrechten verliehenen Parcellen von sehr verschiedener Größe begreifen zusammen 382 Mg. Ackerland, 156 Mg. Wiesen und 50 Mg. an Hof- und Baustellen, Gärten, Wegen und Gräben. Der Acker liegt auf der flachen Hochebene des linken Oderufers, zu der man von der im Oderthal gelegenen Vorstadt Ober-Wiek aus sanft in die Höhe steigt. Das Plateau hat hier einen nordöstlichen, aber auch einen nordwestlichen Abfall und einen durchweg lehmhaltigen Untergrund. Sein Scheitel ist der s. g. Kosakenberg, im Munde des Volkes so genannt, weil auf diesem höchsten Punkte um Stettin im Jahre 1813 bei der Belagerung der Stadt erweislich eine russische Batterie gestanden hat, die ihr Feüer gegen das Fort Preüssen spielen ließ. Dieser Kosakenberg ist 155 Fuß über dem Meere oder 75 Fuß höher als der Seckel des Berl ner Thors von Stettin. Die Wiesen liegen unten im Oderthale und haben einen torfigen Untergrund, der indeß nicht ausgebeütet wird. Die Güte der Wiesen, die durch den Übertritt der Oder bewässert werden, ist sehr verschieden; ihr Heü-Ertrag wechselt von 12 bis 15, bis 20 Ctr. pro Mg., und steigt auf 30 Mg. Fläche der Dominialwiesen selbst bis zu 25 Ctr pro Mg. Auch der Acker ist von verschiedener Güte, im Ganzen genommen ein Mittelacker, Hafer- und Sandboden gemischt; nahe der Galgwiese und der Eisenbahn, von der die Feldmark durchschnitten wird, ist der Boden mittelschwer, weiter nach Westen viel leichter. Der Dominialacker wird Parcellenweise stets auf sechs Jahre verpachtet. Alle Getreidearten und Hackfrüchte werden gebaut, vorzugsweise Winter- und Sommerroggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln, selten Weizen. Eine sehr starke Düngung, wozu der Stoff hauptsächlich aus der Stadt Stettin bezogen wird, kommt dem Ackerbau sehr zu Statten. Viehstand: 110 Pferde; von denen aber ein großer Theil zu den Gewerben gebraucht werden, 75 Haupt Rindvieh, 12 Schafe, 47 Stück Borstenvieh und 34 Ziegen. Viehzüchtung findet in der Parcellen-Wirthschaft selbstverständlich nicht Statt, und auch mit der Zucht von Federvieh beschäftigt man sich nicht! Das Dorf liegt zur Hälfte im Thal, an der Stettiner Neüen-Wiek beginnend, die andere Hälfte der Gebaüde erstreckt sich bergan gegen Pommerensdorf hin, das Ganze eine lange Reihe bildend und bestehend, an öffentlichen Gebaüden aus 5 für die Staatverwaltung, darunter die Wegegeld-Hebestelle an der Staatsstraße nach Berlin, 14 für die Ortspolizei- und Gemeindeverwaltung, und an Privatgebaüden aus 68 Wohnhaüsern, 48 Fabrikgebaüden, Magazinen und 221 Ställen, Scheünen und Schuppen. Die Einwohnerschaft zählt in 330 Familien 1566 Seelen, darunter 28 Katholiken und 1 Jude (am 1. Januar 1862). Das Handwerk ist in dem Orte reichlich vertreten durch 1 Schneider mit 1 Gesellen, 2 Schuhmacher mit je 1 Gesellen, 2 Bäcker mit je 2 Gesellen, 3 Schmide mit je 2 Gesellen, 2 Stellmacher mit je 1 Gesellen, 2 Böttcher mit je 3 Gesellen, 4 Töpfer u. s. w., überhaupt 20—30 Handwerker, nach dem Zu- und Abzug wechselnd. Die Handelsgewerbe haben in Pommerensdorfer Anlagen 1 Materialwaaren-, 2 Posamentierwaaren-, 5 Victualienhändler und 7 Schankstätten.

Vorzugsweise aber hat sich dieser neüe Ort zu einer Wohnstatt großartiger

Fabrikthätigkeit entwickelt. Es bestehen hier: — 4 Windmühlen mit je 1 Gange und 1 Windmühle mit 2 Gängen für Lohnmüllerei; sodann die Bertheimsche Getreide-Dampfmühle mit 2 Maschinen von 96 Pferdekraft, welche auf 8 Mahlgängen täglich 6—7 Wispel Mehl liefert und mit einer Ölmühle verbunden ist, welche 16 Pressen, 4 Steingänge und 2 Paar Walzen hat; noch 1 Ölmühle durch Dampfkraft getrieben. In dieser Anstalt sind in der Regel über 100 Arbeiter beschäftigt unter 7 Werkführern. Sodann 2 Ziegeleien, von denen die eine jährlich ungefähr ½ Million Steine liefert, die andere aber auf einem Betrieb von etwa 1 ganzen Million Ziegel eingerichtet ist, und jährlich mindestens ½ Million liefert; in dieser Ziegelei wird die Steinkohle als Brennmaterial benutzt. Ferner 1 Brauerei für Dauer-, oder s. g. Baierisches Bier, deren jährliche Production 4800 Tonnen beträgt. 1 Seifenfabrik, welche jährlich 4000 Ctr. Seife liefert; sodann die auf Kosten der Kämmerei angelegte und für ihre Rechnung betriebene Gas-Anstalt zur Versorgung der Stadt Stettin mit Leuchtgas, welche z. B. einen Überschuß von 40.000 Thlr. abwirft, der in dem allgemeinen Stadtsäckel fließt, statt ihn den Consumenten zu Gute kommen zu lassen, was den Verbrauch an Leuchtgas bedeutend steigern würde. In Stettin ist man darin noch weit zurück, Folge des hochgeschraubten Preises. Je billiger eine Waare, desto mehr Abnehmer findet sie. Der Gebrauch des Gases als Brennmaterial scheint noch in keiner Stettiner Haushaltung in Übung zu sein. Endlich ist in Pommerensdorfer Anlagen die, von einer Actien-Gesellschaft gegründete sehr große chemische Producten-Fabrik, die in schwunghaftem Betriebe steht, eine der wichtigsten Anstalten im Preußischen Staate. Hier sind unter 6 Werkmeistern 120—130 Menschen in der Fabrik selbst und außerhalb derselben 2 Töpfer und 9 Böttcher beschäftigt, abgesehen von dem Comtoir-Personal, unter dem allein 4 Buchhalter sich befinden. An Arbeitswerkzeugen befinden sich in dieser Fabrik: 1 Schwefelapparat, 6 Schwefelsäurekammern, 1 Platinakessel, 8 Chlorkalkkammern, 20 Kurpen, 1 Kalkofen, 1 Kreidebrennofen, 6 Herdenöfen, 1 Brennofen für die Töpferei, 4 Salpeteröfen, 1 Glauberfalz- und 1 Soda-Calcinirofen, 1 Soda-Schmelzofen, Thönerne Ballons zur Concentration von Säuren, 2 Coakothürme zum Niederschlagen der Salzsäure. Die chemischen Producte, welche aus dieser Fabrik hervorgehen, sind hauptsächlich Äthernatronlauge, Beinschwärze, Knochenkohle, Bittersalz, Borax, Chlorkalk, Glaubersalz, raffinirter Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Salpeter-, Blei- und Eisensalzsäure, raffinirter Schwefel, Soda, Kupfer- und Eisenvitriol, gebrannter Kalk. — Seit dem Jahre 1863 ist man beschäftigt, auf dem Gipfel des vorher erwähnten Kosakenbergs ein Reservoir und Filtrirapparate für eine Wasserleitung anzulegen, vermittelst deren die Stadt Stettin mit gutem, aus der Oder zu hebendem — Waschwasser versorgt werden soll.

Jene Fabrikthätigkeit nimmt, wie man sieht, viele Handarbeiter in Anspruch. Daher erklärt es sich, daß unter den Einwohnern des Ortes sich 131 Einlieger-Familien befinden, die zum Theil auch in der Stadt Stettin nach Arbeit gehen und theils bei den Grundbesitzern am Ort und Stelle gegen Tagelohn Beschäftigung suchen. Ein Armenhaus existirt nicht, und besondere Fonds für die Armenpflege sind nicht vorhanden. Die Stadt Stettin leistet als Dominium von Stettin aus die Armenpflege auf Grund ergangener Resolute. 22 Arme erhalten monatlich 40 Thlr. baare Unterstützung, die aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer, welche Pommerensdorfer Anlagen unterworfen ist, entnommen wird. Behufs Erhebung dieser Abgaben ist hier eine Steuer-Receptur. Der Ort ist, wie oben erwähnt, in Pommerensdorf eingepfarrt. Von der Stadt Stettin ist bisher für kirchliche Zwecke nur ein eigner, 1 Mg. großer, Begräbnißplatz hergegeben. Die Bewohner der Anlagen zahlen an den Pfarrer nur das matrikelmäßige Jahrgeld und die Stolgebühren. Die Schul-

gemeinde Pommerensdorf hat sich unlängst von der Schulgemeinde Pommerensdorfer Anlagen getrennt, und sind für letztere 2 Lehrer angestellt und 2 Schulen in Miethsräumen errichtet. Der erste Lehrer erhält 250 Thlr. der zweite 200 Thlr. festes Gehalt aus der Stettiner Kämmerei-Kasse. Die Lehrer haben weder freie Wohnung noch Schulacker, weil es an diesem eben sowol gebricht, als an einem Schulgebäude. Die Stadt Stettin, vertreten durch ihren Magistrat, ist zwar Grundherrschaft von Pommerensdorfer Anlagen, übt aber nicht die Polizeigewalt in diesem Dorfe aus. Der Magistrat hat sich dieses, an die Grundherrlichkeit geknüpften Ehren- und Vorrechts im Interesse der öffentlichen Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt begeben. Weil Pommerensdorfer Anlagen mit der Stadt Stettin in einer beständigen Wechselwirkung steht, und der Verkehr mit derselben ein täglicher, ja ein stündlicher ist, so hat man es für zweckmäßig, ja nothwendig erachtet, den Ort in allen Angelegenheiten, welche die Verwaltung und Pflege der Polizeigesetze betreffen, der Königlichen Polizei-Direction von Stettin zu untergeben.

Pommerensdorf, in den Urkunden des 13. Jahrhunderts Pomerendorp, Pomerensterp geschrieben, d. h. Pommersches Dorf, Pommernsdorf, und nicht Pomme—ränsdorf, wie man in und bei Stettin zu sprechen pflegt, ist, nicht blos muthmaßlich, sondern offenbar von deutschen Ansiedlern, wol im 12. Jahrhundert gegründet, die ihm den deutschen Namen gegeben haben. Die Stadt Stettin besitzt die Grundherrlichkeit nunmehr seit länger als 600 Jahren. Sie kaufte dasselbe von dem Herzoge Barnim I. im Jahre 1252, oder nahm es, was wahrscheinlicher ist, als Ersatz für eine dem Herzoge vorgestreckte Summe Geldes, die dieser baar zurückzuzahlen nicht im Stande sein mogte. Der darüber ausgestellte und zu Poelitz in vigilia Simonis et Jude indictione decima (27. October) 1352 vollzogene, ganz kurz gefaßte Anerkennungsbrief lautet, mit Auslassung der gewöhnlichen Begrüßungsformel im Eingange, wörtlich also: — Barnym D. G. Pomeranorum Dux . . . recognoscimus et tenore presentium protestamur, quod dilecti et fideles ciues et communitas ciuitatis nostre Stetin villam nostram Pomerendorp a nob's justo emptionis titulo comparauerit, nos vero predictam villam cum omni iure quod nos in ea habuimus hereditario scilicet et pheudali eis dimissimus perpertuo possidendam. — Diese, von Barnim's Nachfolgern, von Bogislaw IV. im Jahre 1293, von Otto I. Anno 1308, und von Wartislaw IV. Anno 1309 transsumirte und vidimirte, Urkunde ist dadurch bemerkenswerth, daß in ihr gar nicht der Stadtobrigkeit, der proconsules und consules, Bürgermeister und Rath, Erwähnung geschieht, wie es sonst in den öffentlichen Schriften dieses Zeitalters gebräuchlich ist, wenn die betreffende Stadt als Gemeinde in Betracht kommt. Freilich läßt sich sagen, daß in dem vorliegenden Falle die Mitglieder des Stadtregiments unter dem Ausdruck communitas mit begriffen seien, andrer Seits aber auch, daß er die Gesammtheit der Bürgerschaft begreife, welche, nachdem Stettin 1243 Magdeburgisches Stadtrecht angenommen, durch die Innungen vertreten war, unter denen in der Folge die Segler- und die Gewandschneider- und andere Gilden hervortraten, d. i. etwa, nach heütigem Ausdruck: Die Corporation der Kaufmannschaft; war sie es, welche dem Herzoge mit einem Darlehn zu Hülfe gekommen war, die derselbe durch Überlassung des Pommerschen Dorfes tilgte? Könnte diese — vielleicht müßige Frage bejaht werden, dann hätte der Magistrat von Stettin, kein Recht an die Grundherrlichkeit von Pommerensdorf und den Nießbrauch der daraus fließenden Nutzungen!

Sauersacksmühle, Wassermühle im Wussow-Krekower Forstrevier; s. diesen Artikel S. 1536.

Schadeleben, Erbpachtgut; s. Kirchdorf Scheüne S. 1529.

>**Scheüne**, Dominium und Erbpachtgut, eine starke ½ Meile von Stettin gegen Südwesten, dicht an der nach Berlin führenden Staatsstraße, da wo die Berliner Eisenbahn diese Straße schneidet< und die Gabeltheilung des Pasewalker Schienenweges Statt findet, in einer ganz ebenen Fläche, welche, obwol ohne Niederungen und Gewässer, eine Einsenkung in dem allgemeinen Niveau der Randow-Hochebene bildet, die mit 70 Fuß Höhe über der Meeresfläche um 10 Fuß niedriger liegt als die Oberstadt von Stettin am Berliner Thore daselbst. Die Feldmark des Gutes hat einen Flächeninhalt von 969 Mg. 109 Ruth., darunter 904. 39 Acker, 62. 98 Wiesen und 2. 152 Hof- und Baustellen. Der Acker ist von guter Beschaffenheit und steht in hoher Cultur; es wird durchweg Weizen und Gerste gebaut in zehnschlägiger Wirthschaft. Die Wiesen liegen in dem Stettiner Oderbruch; sie sind verzeitpachtet gegen einen jährlichen Pachtzins von 5 Thlr. pro Mg. Das Wirthschaftspersonal besteht aus 1 Inspector, 1 Gärtner, 1 Milchpächter, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 8 Tagelöhnern, 6 Knechten, 6 Mägden, 1 Schäfer. An Vieh werden gehalten: 24 Pferde, 65 Melkkühe, 4 Zuchtsauen, 400 Fetthammel, 4—6 Fohlen. Der Pferdeschlag besteht aus kräftigen Landstuten, die durch landesherrliche Landbeschäler gedeckt werden. Der Abgang beim Rindvieh wird durch Ankauf von Ostfriesischen Fersen ergänzt. Schafzucht ist nicht vorhanden, und Federvieh wird nur für den Wirthschaftsbedarf gezüchtet. Das Gut gehört zur Kirchengemeinde des Dorfes Scheüne und hat an Abgaben an die Kirche für den Pfarrer zu Pommerensdorf 20 Schffl. Roggen, 5 Schffl. Gerste, 1 Märzschaf und baar 4 Thlr. zu leisten. Die schulpflichtigen Kinder gehen nach dem Dorfe zur Schule und zahlen daselbst Schulgeld; außerdem bekommt der Lehrer vom Gute 2 Schffl. Roggen, 4 Schffl. Gerste und 2 Thlr. baar.>Das Erbpachtgut Scheüne ist im Jahre 1810 durch Abzweigung seiner Felder von der Dorfgemarkung Scheüne gegründet worden. Der erste Erbpächter hieß Bornfeldt; ihm folgte Rückforth, während dessen Besitzzeit das Gut zur Sequestration kam und in nothwendiger Subhastation verkauft wurde. Der Käufer war der Amtmann Carl Wilhelm Schultz, der 1841 starb. Seine Familie erbte das Gut, welches von ihr 20 Jahre lang gemeinschaftlich besessen wurde. Im Jahre 1861 fand eine Auseinandersetzung der Erbnehmer Statt; Behufs dieser Erbregulierung wurde das Gut zur freiwilligen Subhastation gestellt, aus welcher es von einer Tochter des Hauses, Mathilde Schultz, verehelichte Germershausen, für 70.000 Thlr. mit Übernahme des, auf dem Gute haftenden Canons von 1500 Thlr., erstanden wurde.<

Scheüne, Kirchdorf, eine kleine ½ Meile von Stettin gegen Südwesten, nördlich von dem Dominio Scheüne, zwischen den beiden Staatsstraßen gelegen, von denen eine nach Berlin, die andere nach Pasewalk führt, unfern der Pasewalker Eisenbahn, welche die Feldmark zum Theil durchschneidet, bestand vordem aus 12 Ganzbauern, 2 Kossaten, 2 Büdnern und 8 Bauernspeichern; jetzt ist nur 1 bäuerliche Besitzung vorhanden, ferner noch 6 Drittel- und 8 Viertelhöfe, 1 Kossatenhof, 13 Ganzbüdner-, 3 Halbbüdner- und 2 Viertelbüdnerstellen, dagegen sind aus zusammengelegten Bauernhöfen zwei, vom Stettiner Magistrat vererbpachtete Vorwerke entstanden, nämlich Schadeleben, welches 400 Schritt westlich vom Dorfe, und Wendorf, welches 300 Schritt nördlich vom Dorfe an der von Stettin nach Pasewalk führenden Steinbahn liegt. Im Dorfe Scheüne wohnen 91 Einlieger, die meistens nach Stettin auf Arbeit gehen. Von gewerblichen Anlagen sind Mühlen nicht vorhanden, wol aber eine Ziegelei, welche im Durchschnitt jedes Jahr 200.000 Steine liefert. Von Handwerkern wohnen im Ort 1 Schneider, 1 Schuhmacher und 2 Schmidte, von deren letztere jeder 1 Gesellen zu halten pflegt. Sodann sind hier 8 Victualien-

bändler und 1 Schankstätte. Die Feldmark ist zu ⅔ ebener Boden, ⅓ hügelig. Sie wird in der Richtung von Norden nach Süden von der Buckow durchschnitten, einem Fluß, welcher sein Quellgebiet weiter im Nordwesten zwischen Brunn und Nessenkirchen hat, und von Schwarzow her die Scheüner Gemarkung betritt, und auf dieser in seinen untern Lauf zur Oder, die es zwischen Pommerensdorf und Güstow erreicht, tief in das Plateau einschneidet, wie man sich leicht an den Übergängen der Eisenbahn und der beiden Steinbahnen überzeugt; denn der Buckow-Spiegel liegt an der Berliner Steinbahn nur 15 Fuß, dagegen an der Pasewalker Straße bei Wendorf 58 Fuß über dem Meere. Den Lauf dieses Fließes bezeichnet die tiefste Stelle in der oben bezeichneten Einsenkung des Randow-Plateaus; und gegen dieses Fließ dacht sich allgemein die Scheüner Feldmark ab. Diese ist ganz separirt und begreift, mit Einschluß der dem Dorfe beigelegten Oderbruchswiesen von 149 Mg. 43 Ruth. für das Dorf Scheüne und 160 Mg. für das Vorwerk Schadeleben, die hinter Stettin an der Parnitz belegen sind, so wie mit Einschluß des vorher erwähnten Erbpachtgutes Scheüne, im Ganzen 3563 Mg. 47 Ruth. davon gehören zu —

Dem Dorfe	Scheüne.		Schadeleben.		Wendorf.		Zusammen.	
	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.
Ackerland	223	166	1012	112	600	–	1836	98
Wiesen	129	43	209	51	20	—	398	94
Hütungen	112	39	—	—	—	—	112	39
Gärten	15	6	1	140	5	90	25	56
Hof- und Baustellen	7	155	5	120	1	90	15	5
Wege, Gräben rc.	15	6	9	137	5	—	29	143
Unland	16	43	—	—	—	—	16	43
Im Ganzen	519	98	1242	20	632	—	2593	218

Wie das Gut Scheüne, so hat auch das Dorf Scheüne sammt seinen beiden Vorwerken einen sehr guten Acker, auf dem durchschnittlich in vier Schlägen gewirthschaftet wird: 1) Roggen und Weizen; 2) Gerste und Hafer; 3) Zuckerrüben und Kartoffeln; 4) Klee, Wicken und Raps. Raps und Weizen sind die Hauptproducte, demnächst ist die Zuckerrübe ein wichtiger Culturzweig, dessen Erträge an die Bredower Zuckerfabrik verkauft werden. Auch Futtergewächse werden, wie gesagt, gebaut, namentlich in Wendorf, wo insonderheit auch Spargel-Cultur für den Stettiner Markt getrieben wird. Sonstige Gartennutzung findet meistens nur für den eigenen Bedarf Statt. Mit Drain-Anlangen ist in jüngster Zeit der Anfang gemacht worden. An Vieh werden gehalten im Dorfe Scheüne und in Wendorf: 53 Pferde 119 Rinder, 532 Schafe, meist Fetthammel, 114 Schweine, 12 Ziegen; (für Schadeleben fehlen die Angaben). Die Stuten werden meistens von den landesherrlichen Hengsten gedeckt; beim Rind-, Schaf- und Borstenvieh sind Veredlungen nicht vorgekommen. Federvieh wird durchschnittlich nur so viel gehalten, als zur Haushaltung erforderlich ist. Obstbau findet nicht Statt. Mit Ausnahme von Ziegelerde zum Betriebe der oben erwähnten Ziegelei wird keins der auf der Feldmark vorkommenden Mineralproducte, wie u. a. Mergel und Torf, letzterer in den zur Feldmark unmittelbar gehörigen Wiesen, nicht ausgebeütet. Scheüne hat ein Armenhaus. Die Kosten der Armenpflege, welche im Jahre 1862 auf 3 Ganz- und 3 Theil-Almosen-Empfänger verwendet werden mußte, werden von den Angesessenen nach deren Besitzstande aufgebracht. Die hiesige Kirche, einst eine Mutterkirche und jetzt Filial von Pommerensdorf, hat einen Grundbesitz von 62 Mg. 98 Ruth. und ein Capital-Vermögen zum Betrage von 6500 Thlr. Von dem Pachtertrage der Ländereien und den Zinsen der Capitalien hat sie folgende

Ausgaben zu decken: Gehalte an Pfarrer, Küster und Superintendenten 180 Thlr. 10 Sgr.; an den Küster 9 Schffl. und an den Pfarrer 2 Schffl. Roggen; dem Küster für Glockenschmiere 1 Thlr.; an das Kirchencollegium zu St. Jacobi in Stettin 5 Schffl. 6½ Mtz. Roggen und 6 Schffl. Hafer; Contribution 5 Thlr. 15 Sgr.; außerdem hat sie zu den Pfarrbauten in Pommerensdorf beizutragen Scheüne hat ein Schulhaus mit 2 Klassen und 1 Lehrer, der 80 Thlr. festes Schulgeld, und von dem mehreinkommenden Schulgelde die Hälfte bezieht. Er hat überdem 6 Mg. 63 Ruth. Schulacker zur Nutzung und als Küster die Beneficien aus dem Kirchenärar. Die Unterhaltungskosten des Schulgebaüdes, der Utensilien ꝛc. werden von den Eingesessenen der Schulgemeinde nach dem Besitzstande aufgebracht.

Scheüne ist seit mehreren Jahrhunderten ein Besitzthum der Stadt Stettin; wie und auf welche Weise sie dazu gekommen, wird sich weiter unten ergeben. Bei Brüggemann lieset man: „In den Schenkungsbriefen der Herzoge von Pommern Barnim, Bogislaus, Otto und Wartislaus von den Jahren 1253, 1293, 1308, 1309 und 1371, in welchen der Stadt Stettin die Gewässer zwischen Pommerensdorf und Schwarzow geschenket worden, wird zugleich eines horrei gedacht. Da in der bemerkten Gegend keine Gewässer mehr sind, an deren Statt aber sich das Dorf Scheüne befindet, so ist wahrscheinlich, daß solche hiernächst nach der Oder abgelassen, der Boden urbar gemacht, und dieses Dorf bei dieser Kornscheüne angelegt worden, und davon den Namen erhalten hat.“ Hiernach scheint Brüggemann vorauszusetzen, daß die Gegend um Scheüne ein Landsee gewesen sei, der durch Grabenziehung zur Oder abgeleitet wurde; allein wie die Worte der Urkunde dieser Voraussetzung geradewegs widersprechen, so zeigt die heütige Beschaffenheit der Gegend um Scheüne auch nicht die geringste Spur eines alten Seebodens. Die Urkunde von 1253 ist nicht mehr vorhanden; man kennt sie nur aus dem Transsumt und dem Bestätigungsbriefe Herzogs Bogislaw IV. von Anno 1293, der sich im Stettiner Rathsarchiv befindet. Alle späteren Ausfertigungen bis 1371 sind ebenfalls Transsumte und Bestätigungen der ursprünglichen Urkunde Barnims I. von 1253 — sie führt das Datum VIII. Idus maii — vermöge deren der Herzog kund thut, daß er den Bürgern von Stettin den vom Dorfe Swerzow kommenden Bach, welcher zwischen den Dörfern pomerensdorp und orreum hindurchfließt, mit allen seinen Zuflüssen verliehen hat, oder mit den Worten des Originals: — Notitie igitur tam futurorum quam presentium uolumus adherere, quod nos dilectis burgensibus nostris in stetin riuulum uel aquam, que manat a villa Swerzow inter terminos villarum videlicet pomerensdorp et orreum. cum omnibus aquis afjuentibus libere et perpetualiter contulimus possidendos. — Hier steht also nichts, was auf einem muthmaßlichen Landsee führen könnte; ausdrücklich ist ein Bach genannt, der noch heüte denselben Lauf hat, wie vor 600 Jahren, die Buckow nämlich, die von Swerzow, dem heütigen Schwarzow, her zwischen den Gränzen der beiden Dörfer Pommerensdorf und orreum fließt; orreum steht für horreum und ist nichts weiter als die lateinische Übersetzung des deütschen Wortes Scheüne, im Plattdeütschen Schüne. Dergleichen Übersetzungen von Orts-, auch Personen-Namen sind bekanntlich in den Urkunden nicht selten. Es folgt aber aus der Urkunde, daß dieser Ort Scheüne schon damals als villa, Dorf, bestand, und nicht erst nach 1253 angelegt worden ist, wie Brüggemann als wahrscheinlich voraussetzte. Aus dem deütschen Namen Schüne, Scheüne, darf übrigens nicht geschlossen werden, daß dieser Ort eine deütsche Ansiedelung sei. Wie die Urkunden oft deütsche Eigennamen ins Lateinische übertragen, so haben die deütschen Einwanderer nicht selten auch slawische Ortsnamen, an die ein bestimmter Begriff geknüpft ist, in ihre Sprache übersetzt. So haben sie aller

Wahrscheinlichkeit nach den Ort Scheüne genannt, der bei den slawischen Insassen „Gumenzo" heißen mogte, d. h. Tenne, in einer Scheüne; ja es ist neüerlichst darauf hingedeütet, daß der Ort „Gomence," welcher in der Urkunde von 1229 vorkommt, — kraft deren Barnim I. kund gibt, daß er mit seiner Mutter Miroslawa dem, durch Krankenpflege und Kriegsdienst gegen die Saracenen wohlverdienten, edlen Orden der Johanniter-Ritter die demselben schon von seinem Großvater und Vater geschenkte Burg Stargard nebst zwölf benannten Dörfern bestätigt — wol unsern Scheüne im Randowlande gewesen sein könne. Aus der Urkunde von 1253 folgt nun aber keineswegs, daß damals das Dorf Scheüne der Stadt Stettin vereignet worden sei, da sein darin vorkommender Name orreum oder horreum, nur zur nähern Bezeichnung des verliehenen Fließes, rivulus vel aqua, dient. Aus den Parochial-Verhältnissen läßt sich abnehmen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts Scheüne, ebenso wie Nemitz, ein Besitzthum der Bischöfe von Kamin gewesen sei. Im Jahre 1300 aber überwies Herzog Otto I. die dortige Kirche dem Prior zu St. Jacobi in Stettin, dem schon von früher her 33 Schffl. Roggen aus dem Dorfe vereignet waren. Daher schreiben sich die Natural-Abgaben, welche die Kirche zu Scheüne noch heütiges Tages an die St. Jacobi-Kirche zu leisten hat. Noch andere geistliche Institute hatten ehedem Hebungen in Scheüne, so das Kloster Puragla und das Collegiatstift zu St. Otto in Stettin. Der Ort selbst aber war im Lehnbesitz ritterlicher und bürgerlicher Geschlechter, von denen das Stettiner Patricier-Geschlecht der Glinden, welches auch Messentin besaß, im 15. Jahrhundert genannt wird. In Scheüne hatte es einen Hof und fünf Hufen inne, wie man aus einer Verhandlung vom Jahre 1485 ersieht, kraft deren Albrecht und Henning, Gebrüder Glinde, anerkannten, von den Provisoren der Vicarien zu St. Otto ein Capital von 50 Mark gegen 4 Mark jährlichen Zinsen empfangen zu haben. Der Zinsfuß stand damals auf 8 pCt., ein Beweis von der Seltenheit des Geldes; ja im folgenden Jahrhundert gab ein Stettiner Handlungshaus für Capitalien, die ihm von Privatpersonen, öffentlichen Instituten und milden Stiftungen leichtsinniger Weise anvertraut wurden, bis zu 10 und 12 pCt. Dieses Handlungshaus war das der Familie Loytz, welche durch einen Zeitraum von hundert Jahren in der Geschichte Stettins und selbst Pommerns eine Rolle gespielt hat, die im Jahre 1572 ihr Ende durch einen so außerordentlichen Bankbruch erreichte, daß dasselbe noch ein halbes Jahrhundert später in den amtlichen Berichten des Stettinschen Raths an die herzogliche Regierung nicht blos als eine Haupturfache des gesunkenen Wohlstandes der Stadt bezeichnet, sondern auch von Joachim v. Wedell in seinen s. g. Annalen als eine wahre Landes-Calamität geschildert wird. Wohl erkennend, daß aller Reichthum durch Handels-Speculationen erworben ein Precarium sei, wenn er nicht durch stabilen Grundbesitz befestigt werde, waren die gescheüteren Mitglieder der Familie Loytz bedacht gewesen, die Überschüsse ihres Handelsgewinns und überflüssige Capitalien auch zur Erwerbung von Landgütern und ganzer Herrschaften zu verwenden. Zu diesen Grundbesitzungen gehörte denn auch das Dorf Scheüne, von dem die Loytzen einen Theil besaßen, wol gleichzeitig mit den Glinden für deren Antheil und noch anderen Lehnsträgern für andere Antheile. Nun aber findet sich in des jüngern Steinbeck Klostergeschichte von Pommern die Nachricht, daß „Scheüne von denen Loytzen und anderen nach und nach von der Kämmerei erkaufet" worden sei, was mithin auf eine Besitzzeit Seitens der Stadt Stettin von mindestens 300 Jahren hinweiset. Die Abtrennung des Gutes Scheüne von der Dorfgemarkung ist, wie oben bemerkt, im Jahre 1810 erfolgt. Die Anlegung von Schadeleben gehört einer späteren Zeit an, nämlich dem Jahre 1825, nachdem die Regulirung und Separation durch den Receß vom 19. November 1820 beendet worden war. Bei dieser Regulirung

verblieben der Gemeinde 1594 Mg. und die Stadt Stettin erhielt zur Entschädigung 749 Mg., die sie zur Anlegung des Erbzinsgutes Schadeleben verwendete. Die Hand- und Spanndienste wurden der Stadt Stettin anfänglich vorbehalten, 1833 aber von den Bauern mit einer Jahresrente von 95 Thlr. abgelöst. Die Communal-Abgaben blieben unverändert. Die Hofwehr wurde von jedem Bauerhofsbesitzer mit 277 Thlr. vergütigt und die Contribution für jede Landhufe auf 18 Thlr. normirt. Die Anlegung von Schadeleben ist durch Carl Wilhelm Schultz geschehen, nach dessen im Jahre 1841 erfolgtem Ableben dies Vorwerk von seinen Kindern besessen wurde, von denen es bei der Erbregulirung einem Sohne, oder vielmehr dessen Ehefrau zufiel. Schadeleben war Behufs des Zuckerrübenbaues bis Johannis 1863 von dem Besitzer der Zuckerfabrik zu Bredow, Heinrich Wellmann, in Pacht genommen, die von da ab an einen Bruder des Besitzers, Wilhelm Schultz, übergegangen ist. Wendorf ist jüngern Ursprungs. Dies Vorwerk ist aus 6 zusammengelegten Bauerhöfen entstanden, welche von einem Speculanten, Namens Fechtner, — der späterhin einen unfreiwilligen Aufenthalt im ehemaligen Schlosse Naugard nehmen mußte, — in den Jahren 1843 und 1844 angekauft wurden. Er errichtete auf diesem Fundo die Gebäude und veräußerte die Besitzung an einen Hauptmann Bük, der im Jahre 1849 den Oeconomen Schmiede zum Nachfolger hatte, nach dessen Tode, 1862, der Sohn, Bernhard Schmiede, in den Besitz von Wendorf getreten ist. — Die Dorfgemeinde Scheüne mit ihren abgebauten Erbpacht-Vorwerken Schadeleben und Wendorf, sammt dem selbstständigen Dominio Scheüne, hatte übrigens am 1. Januar 1862 eine Bevölkerung von 770 Seelen in 145 Familien. Es befand sich darunter 1 Katholik. Sie wohnten in 48 Haüsern und hatten 64 Wirthschaftsgebaüde; jedes der drei Vorwerke hatte 3 Wohnhaüser.

Wendorf, Vorwerk von Scheüne; S. 1528., 1529.

Wolfshorster Forst, Dominium, bestehend aus der Försterei Wolfshorst und den städtischen Inquilinen-Haüsern, liegt 2½ bis 3 Meilen von Stettin gegen Norden auf der Ostseite des Oderstroms und seiner Arme, der Weiten und Engen Strewe, so wie an der linken Seite der Krampe, kurz vor deren Ausfluß ins Papenwasser. Der Magistrat von Stettin hat die Polizei-Verwaltung auf diesem, der Stadt gehörigen Grund und Boden und in dem benachbarten Colonistendorfe Wolfshorst. Der ganze Wolfshorster Wald ist eigentlich ein, mit Ellern, hin und wieder auch mit Birken bestandenes Bruch, das einen torfigen Untergrund hat; ein Theil des Bruchs, der Mössing genannt, liegt etwas höher; dieser Theil ist ein Hochmoor. Von der aus zwei Armen zusammenfließenden Krampe, der Neüen und der Alten Krampe, durchschneidet die letztere das Revier, nach dem Zusammenfluß bildet die Krampe bis zu ihrer Mündung die Gränze zwischen dem Randowschen und dem Kaminschen Kreise. Der Flächeninhalt des Gutsbezirks beträgt 3069 Mg. 105 Ruth.; davon sind 76. 0 bis jetzt noch Ackerland, 368. 152 Wiesen, 2593. 9 Waldung. (mit Einschluß von 371. 139 in Betrieb stehender Torfstich,) 30. 0 Wege und Gräben und 1. 124 Hof- und Baustellen. Auf dem sehr niedrig belegenen und steten Überschwemmungen ausgesetzten Ackerlande werden nur Kartoffeln und etwas Kohl nebst Gartengewächsen gebaut. Es ist die Absicht, diese Cultur ganz eingehen zu lassen um den Boden als Torfstich zu nutzen. Die Wiesen liegen meist hart an der Krampe und werden von dieser bewässert; der Ertrag wechselt von 8 bis 18 Ctr. Heü. Der Wald besteht aus 2 Parcellen, einer westlichen und einer östlichen, zwischen denen das Gut Charlottenhold liegt; in dem westlichen Theile befindet sich das oben erwähnte Hochmoor, der Mössing, welcher als Kiefern-Hochwald in 100jährigem Umtriebe bewirthschaftet wird, während der übrige Theil, Elsen- und Birkenbrücher

sind; dieser Theil, so wie die ganze östliche Parcelle, nur Els- und Birkbruch enthaltend, werden im 30jährigen Umtriebe bewirthschaftet. Zur Bewirthschaftung dieses Forstgutes werden gehalten: 1 Förster und Torf-Inspector, 1 Hülfsförster und in den Wintermonaten 2 Bruchwärter; 7 Arbeiter-Familien und 1 Torffuhrmann, 4 Knechte und 3 Mägde. Der Förster hält 1 Pferd, 6 Kühe; der Torffuhrmann 4 Pferde, 3 Kühe, die 7 Inquilinen 14 Kühe. Federviehzucht ist unbedeütend, nur zum eigenen Wirthschaftsbedarf; eben so die Fischerei in der Krampe mit Staaknetzen und Reüsen. Der jährliche Holzeinschlag läßt sich annehmen zu 500 Klafter Ellern, 55 Klafter Birken und 20 Klafter Kiefern, in Kloben und Knüppeln. Die Jahresausbeüte an Torf etwa 3½ Millionen Stücke und etwas Streichtorf ca. 50.000. Für die Torfsticharbeiter hat der Magistrat, als Gutsherr 1823, eine eigene Schule errichtet. Dieselbe war sonst in einem Inquilinen-Hause, seit 1854 ist aber im Dorfe Wolfshorst ein eigenes Schulhaus erbaut. Der Lehrer bezieht, außer dem Schulgelde für die Kinder, von Magistratswegen 6000 Stücke Torf, 2 Klafter Ellern-Klobenholz und hat den Nießbrauch von 1½ Mg. Acker, auf dem er nun auch etwas Baumzucht treibt, und 10 Mg. Wiesen. Dem Magistrate liegt auch die Sorge für die Unterhaltung des Schulhauses ob. Das Gut ist zur Kirche in Langenberg eingepfarrt, doch besteht seit längerer Zeit die Einrichtung, daß der Prediger alle 4 Wochen nach Wolfshorst kömmt, und daselbst in der Schulstube predigt, während der Lehrer die übrigen Sonntage Lesegottesdienst hält; der Prediger bezieht vom Magistrate jährlich 25 Thlr. Gehalt und 3 Mg. Wiesennutzung. Das im Jahre 1823 errichtete Kapellengebaüde ist nicht von langer Dauer gewesen. Für kirchliche Zwecke sind 12 Thlr. in Kasse.

Wolfshorst, Coloniedorf, ursprünglich als Holländerei angelegt, dann auf 12 ganze Colonistenstellen erweitert, jetzt, 1864, bestehend zwar noch aus eben soviel Stellen, von denen aber 5 halbirt sind, so daß es 7 ganze und 10 halbe Colonistenstellen gibt, von denen eine in neüerer Zeit ausgebaute den Namen Charlottenhold führt. Die Colonie liegt in Mitten des Gebiets der Wolfshorster Forst, unweit des Krampe-Ufers. Es sind hier 32 Einlieger-Familien, die sich theils von Kahnfahrt und als Küstenfahrer, theils als Torfstecher und Holzschläger im städtischen Walde ernähren. Außerdem wohnen hier 1 Tischler, ohne Gesellen, 4 Victualienhändler und 1 Ausschänker. Von einer Feldmark im eigentlichen Sinne des Worts ist nicht die Rede. Bei der Ansiedelung der Colonisten wurde jedem eine Fläche von 23 Mg. 60 Ruth. überwiesen, im Ganzen also 280 Mg. Brücher und Wiesen, wovon 90 Mg. wirkliche Wiesen, 180 Mg. aber Bruchhütung sind, von der ein Theil zum Kartoffel- und Gemüsebau benutzt wird, und 10 Mg. Hof- und Baustellen, sammt Gärten und Wurthen. Auch diese Colonie hat überall Torfboden, und dem entsprechenden Wiesewachs, bei der großen Ausbeütung der städtischen Torflager haben aber die Colonisten die ihrigen bisher unberührt gelassen. Sie halten 4 Pferde, 84 Rinder und 16 Schweine. Die Ortsarmen werden durch Communalbeiträge erhalten. Wolfshorst, mit Einschluß des Dominiums, hatte 1840 in 14 Haüsern 197 Einwohner, am 1. Januar 1862 dagegen betrug die Bevölkerung 385 Seelen in 76 Familien und 16 Haüsern mit 28 Wirthschaftsgebaüden.

Herzog Barnim I. hatte im Jahre 1271 zwei Stettiner Bürger, den Godekin Schreiber und Johannes Vinke, zur Belohnung treü geleisteter Dienste mit dem Wasser, die Krampe genannt, und dem dazu gehörigen Gebiete erblich belehnt. Dreißig Jahre nachher gelangte dieses Gebiet, im Allgemeinen die Landschaft Krampe, oder auch das Nieder-Bruch genannt, in den Besitz der Stadt Stettin durch fürstliche

Schenkung, wie man gemeiniglich sagt, sehr wahrscheinlich aber durch Kauf von den bisherigen Besitzern, so daß die Urkunde vom Jahre 1301, welche über diese Erwerbung Auskunft gibt, ein öffentlicher Brief ist, vermittelst dessen Herzog Otto I. den geschlossenen Kaufvertrag landesherrlich bestätigt und der Bürgerschaft von Stettin das Nieder-Bruch vereignet. In der Urkunde ist das Gebiet so beschrieben: Das Wasser Krampe bis an die harte Heide in der Richtung nach Golnow, von der harten Heide im Kreise bis an die alte Ihna, von der alten Ihna bis an den Damantzk, von diesem bis an den Fluß Radue und vom Radue bis wieder an die Krampe, mit allen Werdern innerhalb dieser Gränzen und Malen gelegen, an Büschen, Wiesen, Weiden, Wäldern oder Holzungen, Fischerei, Nutzungen, Gerichten, geradeten und ungeradeten Äckern und Feldern, und allem dem, so darin zum Nutzen und Besten der Stettiner Bürgerschaft kann eingerichtet werden. Der Herzog bestätigte der Stadt diese Erwerbung als freies Besitzthum zu Erb- und Lehnrecht auf ewige Zeiten, legte ihr jedoch die Verpflichtung auf, die Hölzer daselbst in gute Bewahrung nehmen zu lassen, und nicht zu gestatten, daß irgend Jemand dieselben fälle, um sie außer Landes zu führen, indem er zugleich versprach, den Rath bei den betreffenden polizeilichen Maßregeln kräftigst zu unterstützen. Da der Landesherr, kraft des Erbvergleichs, ohne Genehmigung seines Bruders über kein Grundeigenthum verfügen durfte, so hielt es die Stadt Stettin ihrem Vortheile gemäß, sich den Besitz der erworbenen Güter vom Wolgaster Herzoge Bogislaw IV. förmlich bestätigen zu lassen, was denn auch von Wolin aus unterm 20. Juni 1301 geschah. Spätere Bestätigungen sind vom Herzog Wartislaw IV. im Jahre 1309 und von den Herzogen Swantibor und Bogislaw 1373 ertheilt worden. — Wegen dieser Besitzung an der Krampe entstanden in der Folge zwischen dem Landesherrn und den Städten Stettin und Golnow Gränz-Irrungen und andere Streitigkeiten, die erst nach Jahrhunderten zur Zeit Herzogs Johann Friedrich beigelegt wurden. Auf Ansuchen der Stettiner und Golnower ernannnte der Herzog eine Commission, bestehend aus seinem Bruder Barnim X., dem Kanzler Peter v. Kameke und den Räthen Heinrich und Georg v. Ramel, Jacob v. Kleist und Otto v. Ramin, und übertrug derselben die Schlichtung, bezw. Entscheidung der Streitigkeiten, in Folge dessen sie zu Golnow mehrere Tagefahrten mit den Abgeordneten beider Städte hielt. Nach längeren Unterhandlungen bewirkte endlich Herzog Barnim X. auf einer Zusammenkunft zu Stettin, daß der Landesherr mit den Stettinern, diese mit den Golnowern wegen der streitigen Wiesen und Holzungen durch Receß vom 13. März 1583 sich vertrugen. Die nicht mehr kenntliche Gränze an der Krampe wurde so festgestellt, daß die Stettiner vom Golnowschen Schalm an, der gerade von der Ihna bis an die Krampe, zwischen Herzog Otten- und Wichmanns-Graben gemacht ist, bis an die Splitterung oder faule Krampe einen Graben aufwerfen, und von der Krampe bis an die Ihna in der Mitte ebenfalls einen Graben ziehen sollten. Alle Holzungen und Wiesen diesseits des Grabens zwischen der Krampe und Ihna, nach dem Radue und Damansch zu, sollten den Stettinern eigenthümlich gehören. Die Brücher jenseits dieses Grabens, nach dem Golnower Schalm zu, sollten in der Breite von 79 laufenden Ruth. und in der Länge von 1200 Ruth. dem Landesherrn, der übrige Theil zwischen der Krampe und Ihna der Stadt Golnow gehören. Wegen der Jagd wurde bestimmt, daß die Stadt auf ihrem Eigenthum Schwarzwild, Rehe, Hasen, Füchse, Wölfe und dergl. Wild in Netzen, nicht aber in Hagen fangen sollte. Das Waidwerk nach allerlei Vögeln mit Dohnen und Stellvögeln wurde ihnen gleichfalls gestattet; das hohe Wild aber, daß der Herzog mit schweren Unkosten auf diese Heiden aus fremden Gegenden hatte bringen lassen, so wie die Rebhühner behielt sich der Fürst allein vor. Zu

der Schall- oder Kälberzeit, von Fastnacht bis Jacobi, sollten sich die Stettiner alles Jagens enthalten; dagegen wurde ausgemacht, daß sie auf ihren eigenen Strömen und Gewässern die Fischerei ohne irgend eine Abgabe ausüben durften, wie sie es für gut finden mögten. Indessen wurden dem Landesfürsten und seinen Nachfolgern alle Herrenfische, nämlich Lampreten, Lachs und Karpfen, welche in den Stettinschen Gewässern gefangen werden, vorbehalten und mußten in die fürstliche Küche geliefert werden. Der Rath behielt dagegen allen Stör, der in den städtischen Gewässern gefangen wurde, zu seinem Nießbrauch. Auch die Anlegung einer Mühle war zur Sprache gekommen, da man sich aber darüber nicht verständigen konnte, so wurde dieser Punkt zur weitern Verhandlung ausgesetzt. — Anderweitige Streitigkeiten, welche seit den Zeiten Barnims XI. und Johann Friedrichs zwischen dem Landesfürsten und der Stadt Stettin entstanden und von dieser bei dem Kaiserlichen Reichskammergericht anhangig gemacht waren, dauerten unterdessen fort, ohne zu einer richterlichen Entscheidung zu kommen. Auch die Nutzungen in der Landschaft an der Krampe wurden in diesem Rechtshandel verflochten. Weil derselbe große Summen Geldes an Prozeßkosten in Anspruch nahm, mußte der Rath die Beendigung dieser kostspieligen Streitsachen sehnlichst wünschen. Er wurde deshalb im März 1611, im Vertrauen auf die landesväterliche Gesinnung Herzogs Philipp II., bei diesem mit dem Ansuchen vorstellig, sämmtliche unerledigte Streitigkeiten durch verordnete Commissarien auf gütlichem Wege vergleichen zu lassen. Der Herzog war dazu bereit, und ernannte die vornehmsten Land-, Hof- und Kammerräthe, 13 an der Zahl, und mit Hans Heinrich Flemming, Dechant des Domstifts Kamin, an der Spitze, zu Commissarien in der Sache, während von Seiten der Stadt, unter den Bürgermeistern Balthasar Sachtleben und Alexander von Ramin, 22 Deputirte, mit diesem Commissario betraut wurden, davon 11 vom Rath und den Gerichtsschöppen, 2 Alterleüte von der Kaufmannschaft und 9 Alterleüte von den vornehmsten Gewerken. Die Unterhandlungen währten fast ein ganzes Jahr, und nahmen den Anschein, als würden sie sich abermals zerschlagen, bis endlich durch gegenseitiges Nachgeben am 12. April 1612 ein Austrag zu Stande kam, der in 11 Hauptpunkten alle gegenseitigen Beschwerden gänzlich beilegte, und die kostspieligen Rechtshändel am Kaiserlichen Reichskammergericht aufhob. Im 4. Hauptpunkte dieses Vergleichs wurden der Stadt Stettin alle Gewässer und Werder, darunter auch die Krampe, sammt ihren Wiesen, Holzungen und Brüchern, mit allen Grechtigkeiten und Nutzungen, wie Herzog Otto I. dieselben im Jahre 1301 verliehen hatte, aufs Neüe bestätigt; während im 6. Hauptpunkte wegen der Jagd festgestellt wurde, daß der Vertrag von 1583 zwar in Kraft bleiben sollte, der Herzog jedoch das Versprechen gab, die ihm zustehende Jagd auf Hochwild im Stadt-Eigenthum zur gelegenen Zeit anstellen zu wollen, damit dem Heügrase und der Holzung kein Schade zugefügt werde. Falls der Landesherr von der Vorjagd im städtischen Gebiet zwischen Jacobi- und Egidientag keinen Gebrauch machen würde, wurde es dem Rath gestattet, seiner Seits die Jagdgerechtigkeit auszuüben, doch behielt sich der Herzog vor, im Stadtgebiete die Starkjagd nach Schweinen beim ersten Schnee zu halten. Diese aus den Urkunden geschöpfte historische Darstellung beweiset, daß es ein Irrthum ist, wenn es in einer amtlichen Mittheilung des Magistrats zu Stettin vom 10. März 1864 heißt: „Vom Jahre 1612 ab besitzt der Magistrat die Wolfshorster Forst durch Schenkung des Herzogs Philipp II. Vor 1612 besaßen die Herzoge von Pommern Wolfshorst." Der Vergleich von 1612 enthält weiter nichts, als die Bestätigung eines uralten Besitzes. Seit mehreren Jahren schwebten zwischen den Städten Stettin und Golnow Irrungen um den Besitz des Kienbruchs im Kamelswerder, der von den beiden Armen der Ihna und dem Kamelsflusse gebildet wird.

Diese Streitigkeiten wurden gütlich beigelegt und darüber unterm 19. Mai 1620 ein Vergleich errichtet, der jeder Stadt ihr bestimmtes, genau bezeichnetes, Gebiet zuwies, und zugleich festsetzte, daß alle 5 Jahre die Gränzen von Abgeordneten beider Städte am St. Paulustage besichtigt werden sollten. Die Ortschaft Wolfshorst ist als Holländerei ums Jahr 1727 angelegt. Die ursprüngliche Ausdehnung des Niederbruchs, oder der Landschaft an der Krampe, ist aber seit dem Jahre 1746 wesentlich geschmälert worden, durch Trockenlegung der sumpfigen Brücher und Anlegung von anderweitigen Holländereien und Colonien, welche der Rath von Stettin auf Befehl des König-Herzogs Friedrichs II. unternehmen mußte. Diese Anlagen sind im Lauf der Zeit aus dem städtischen Verbande ausgeschieden, wie so viele andere Besitzungen im Stadteigenthum.

Wussow-Krekower Forstrevier, Dominial-Fundus, bei der Eigenthums-Verleihung von Wussow und Krekow als Abfindung erhalten, liegt 1 Meile nordwestlich von der Stadt Stettin, deren Magistrat das Patronat über die Kirchen in Wussow und Krekow ausübt und in beiden Ortschaften die Polizei-Verwaltung hat. Diese Forst ist ein Hochwald, dessen Boden aus vielen Hügelrücken mit tiefen, von Nordosten nach Südwesten streichenden, Schluchten und Thaleinschnitten besteht, und von einzelnen kleinen Bruchstrecken unterbrochen ist. Der s. g. Siebenmühlenbach, oder die Klingende Becke, so genannt, weil das Thal, welches der Bach bewässert, stellenweise eine Klinge, d. h. eine schmale Schlucht, ein Engpaß, ist, strömt durch das Revier. Er entspringt in der höchsten Gegend des Randow-Plateaus, in einer Höhe von mindestens 340 Fuß über dem Meere, fließt durch den, zum Gute Eckertsberg gehörenden, als Enclave in der Forst liegenden Sandsee und ergießt sich bei Grabow durch ein breites Wiesenthal in die Oder. Die Forst begreift ein Areal von 2591⅓ Mg. Der Kiefern-Hochwald wird im 100jährigen Umtriebe, die eingesprengten Els- und Birkbrücher im 30—35jährigen Umtriebe bewirthschaftet. Der im Bereich des Forstes liegende Acker ist von sehr leichter Bodenbeschaffenheit; er wird in drei Feldern bewirthschaftet und trägt Winter- und Sommerkorn, etwas Hafer, Erbsen und Kartoffeln und Buchweizen. Die Wiesen sind nur schlecht zu nennen; nahe der Försterei Wussow, auch Kölpin genannt, hat der Förster ungefähr 3 Mg. Wiesen durch Stauung des Siebenmühlenbachs und Leitung des Wassers mittelst Querrillen auf eigene Kosten berieselt und dadurch einen recht guten Wiesewachs gewonnen, der 12 bis 15 Ctr. Heuwerbung pro Morgen gewährt. In der Forst wohnt 1 städtischer Förster, dem im Winter, vom October bis März jedes Jahrs, ein Hülfsförster beigegeben ist. Er hält 1 Knecht, 1 Magd und 1 Hütejungen; und während des Holzschlages halten sich 6—8 Tagelöhner in der Forst auf. Der Förster hält 2 Pferde, 5—6 Kühe und Jungvieh, 4—6 Schweine. Er zieht alle Jahr ein Stück Jungvieh und in den meisten Jahren ein Fohlen auf. Er hält auch etwas Federvieh, mit dessen Mist die schlechten Wiesen gedüngt werden.

Innerhalb der Forst liegen als Enclaven folgende Wassermühlen auf dem mehr genannten Bache: 1) Die Klapp-, 2) die Berg-, 3) die Muthgeber-, 4) die Poplionen- oder Popillon-, jetzt gewöhnlich Papillonsmühle, genannt, 5) die Sauersacksmühle, sonst Domonio-Eigenthum, und 6) die Kukuksmühle, so wie 7) der Teich der Steinfurther Mühle. Jede der genannten Mühlen hat 2 Gänge und ist Eigenthum des Müllers. Auch gehört zur Bergmühle eine Bockwindmühle. Alle betreiben unbedeutende Lohnmüllerei. Sie sind von 6 Müllerfamilien mit deren Gesellen und Gesinde bewohnt. Die Müller haben die Fischerei in den sechs Mühlenteichen, die jedoch sehr unbedeutend und auf den eigenen Bedarf beschränkt ist; den Sandsee besischt

Guts Eckertsberg, als Besitzer der Muthgebermühle; allein auch diese Fischerei ist von keiner Erheblichkeit und gewährt höchstens 10—12 Ctr. Ertrag. Die Försterei Wussow, so wie die Mühlen sind nach Wussow eingepfarrt und eingeschult. Die Wussower Forst gehörte bis zur Regulirung der lassitischen Bauern von Wussow und Krekow diesen und wurde vom Dominium bei der Eigenthums-Verleihung im Jahre 1818 und in Folge des Recesses vom 11. December 1821 eigenthümlich erworben, seit welcher Zeit ein Besitzwechsel und eine Areals-Veränderung nur in so weit vorgekommen ist, daß die Büdner, welche bei der Regulirung übergangen waren, später in Folge richterlicher Entscheidung und nachträglicher Regelung in Land abgefunden wurden, welches die Stadt aus dem, ihr bei der bäuerlichen Regulirung zu Theil gewordenen, Acker entnommen hat, während sie dagegen durch verhältnißmäßige Geldrente befriedigt worden ist. 1806, bei der Berennung der Festung Stettin, stand am Sandsee und neben der Falkenwalder Straße rechts und links ein großes Lager französisch-rheinbündlerischer Kriegsvölker; von diesem Umstande heißt das jetzige städtische Stangenholz zwischen der Straße und dem See die Franzosen-Schonung. Was die zum Polizei-Bezirk des Wussow-Krekower Forstreviers gehörigen Mühlen betrifft, so sind dieselben sämmtlich, in Folge des Gesetzes vom 3. März 1850 und seiner Ablösungs-Berechtigung der früheren Lasten, freies Eigenthum der Müller, bezw. des Gutes Eckertsberg. Die Sauersacksmühle war ehedem Eigenthum des Landesherrn, der sie durch Vertrag vom 3. Juli 1750 zu Erbpachtrechten gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 80 Thlr. und unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts bei etwaiger Veräußerung, zu der jedes Mal seine Genehmigung eingeholt werden mußte, ausgethan hatte. Aus der Kukuksmühle stehet dem Johannis-Kloster in Stettin eine jährliche Rente von Thlr. 45. 1. 7 an Kornpacht zu.

Wussow, Kirchdorf, ¾ Meilen von Stettin gegen Nordnordwesten in der höchsten Gegend der Randow-Hochebene gelegen, — eine der südlich beim Dorfe befindlichen Windmühlen ist 352 Fuß über der Ostsee, oder 272 Fuß höher als der Sockel des Berliner Thors zu Stettin, — bestand früher aus 10 Ganzbauerhöfen, 7 Büdnerstellen und 1 Pfarrer-Colonat; jetzt sind hier 7 volle Bauerhöfe, davon jeder im Durchschnitt 126 Mg. 77 Ruth. groß ist, 1 Dreiviertelhof, 2 halbe und 5 Viertelhöfe, darunter der Pfarrcolonus, 10 Büdnerstellen und 16 kleine Eigenthümer. Einlieger gibt es 108, die nach Stettin und den Fabriken in Grabow, Bredow, Zülchow ꝛc. auf Tagelöhner-Arbeit gehen. Zu gewerblichen Anlagen gehört die auf dem Siebenmühlenbach an der Nordseite des Dorfs gelegene Obermühle von zwei Gängen und zwei Windmühlen südlich vom Orte, davon eine die Fünfruthen-Mühle heißt. Jede dieser Mühlen ist Eigenthum des Müllers. Von Handwerkern leben in diesem Dorfe 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 3 Bäcker mit 2 Gesellen, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Tischler, 1 Leinweber. Victualienhändler gibt es 2 und 1 Schankstätte. Der Boden der Feldmark ist sehr durchschnitten, Berg und Thal wechseln manchfaltig ab; doch läßt sich sagen, daß die Hälfte der Feldmark auf der Plateauhöhe, die andere Hälfte in Thälern liegt. Der Beschaffenheit des Bodens nach gehört die Feldmark in die 4te bis 7te Ackerklasse. Sie ist vollständig separirt und das Theilungsgeschäft bereits im Jahre 1821 durch den Receß vom 11. December zum Abschluß gekommen. Die Feldmark begreift ein Areal von 1388 Mg. 79 Ruth.; darunter sind 589. 29 Ackerland, 51. 157 Wiesen, 176. 92 Hütungen, 504. 126 Waldung, 3. 160 Hof- und Baustellen, 57. 87 Gärten und Wurthen und 4. 150 Wege, Gräben und Unland. Der Acker wird nach alter Weise in drei Feldern bewirthschaftet, da man sich überzeugt hat, daß eine Schlageintheilung

sich bei der Verschiedenheit der Bodenlage nicht ausführen läßt. Roggen, Kartoffeln und Hafer sind die Früchte, die gebaut werden. Die Wiesen liegen in dem Höhenacker zerstreüt; sie sind nur einschurig, da sie nicht bewässert oder sonst verbessert werden können. Mit Drainanlagen hat man auf einer Ackerfläche von 4 Mg. den Anfang gemacht. Die Waldung ist nur Kiefern-Schonung und Buschwerk, nachdem die kleinen Nutzhölzer, welche noch im Herbste 1862 vorhanden waren, seitdem der Axt verfallen sind. An Vieh werden gehalten: 84 Pferde, 85 Haupt Rindvieh, 243 Schafe, 74 Stück Borstenvieh, 8 Ziegen. Eine Veredlung in der Züchtung des vorhandenen Viehstandes hat bei keiner Thiergattung Statt gefunden. Von Mineral-Producten wird etwas Torf für den eigenen Bedarf ausgebeütet. Die Wussower Kirche, die den Magistrat von Stettin zum Patron hat, ist eine Filia der Mater zu Frauendorf. Sie hat 24 Mg. Acker zum Grundbesitz und 1700 Thlr. Capital-Vermögen. Die Pfarr-Ländereien, die von einem Colonus, welcher 2 Gebaüde zur Verfügung hat, bewirthschaftet werden, halten 62 Mg. Acker und 50 Mg. Hütung, und die Einkünfte, welche der Pfarrer von Wussow bezieht, belaufen sich auf mindestens 400 Thlr. Das Schulhaus liegt abgesondert vom Dorfe, an dessen Südseite unfern der vorher genannten Fünfruthen-Mühle. Der Lehrer hat 8 Mg. Schulacker zum Nießbrauch und ein baares Einkommen von ca. 250 Thlr., die Beneficien und Accidentien mitgerechnet, die ihm als Küster zufließen. Die Gemeinde bringt jährlich an 250 bis 260 Thlr. an Communal-Beiträgen auf, wovon die Armen unterstützt und die Miethen für dieselben bezahlt, so wie die Wege, Brücken, Brunnen u. s. w. unterhalten werden.

Das Dominium Wussower Forstrevier sammt den dazu gerechneten Bachmühlen, excl. der Sauersacksmühle, und die Gemeinde Wussow hatte am 1. Januar 1862 eine Bevölkerung von 696 Seelen in 148 Familien. Unter den Einwohnern befanden sich 5 katholische Christen und 5 Bekenner des mosaïschen Glaubens. Die Zahl der Wohnhaüser belief sich auf 55, und es gab eben so viele Wirthschaftsgebaüde. Ende November 1862 hatte das Dorf allein 726 Einwohner. Die Sauersacksmühle insonderheit war Anfangs des Jahres von der Müllerfamilie bewohnt, die aus vier Personen bestand. Es gehörten 4 Gebaüde zu dieser Mühle.

Die zwei Dörfer Krekow und Wussow sind nunmehro seit beinahe 600 Jahren ein Eigenthum der Stadt Stettin, in deren Besitz sie durch Kauf gelangt ist. Darüber spricht die Vereignungs-Urkunde Herzogs Barnim I. vom 15. März 1277. Darin heißt es wörtlich: Has duas villas Kreckow et Wussow cum omnibus supra dictis addidimus, donauimus, appropriavimus dictae Civitati Stetin et ipsius inhabitatoribus, ut eas habeant et possiderant iure proprietatis et civitatensi feliciter, pacifice et quietè. Inhabitatores autem earum perfruentur et gaudebunt iure et libertate Civitatis per omnia Stetinensis. Idem vero Scultetus, Consules et communitas praenotatas villas à nostris vasallis et proprietatem illarum à nobis pro sua pecunia valde rationabiliter emendo compararunt. Also vereignete der Herzog dem Schultheißen, den Rathsherren und der Bürgergemeinde Stettin's das Dorf Krekow mit 60 Hufen und allem Eigenthum desselben nebst der Vogtei und dem Kruge (taberna), so wie mit allen, innerhalb dessen Gränzen und Maalen belegenen Äckern, Wiesen, Weiden, Brüchern, Wäldern, Seen, Bächen und Mühlen, mit allen Rechten, Freiheiten und Nutzungen, welche in denselben könnten namhaft gemacht werden. Eben so das Dorf Wussow mit 54 Hufen. Die Stadt Stettin und ihre Einwohner sollten beide Dörfer nach Eigenthums- und Stadtrecht ruhig und friedlich besitzen, die Einwohner der Dörfer aber auch in Allem das Recht und die Freiheit der Stadt genießen. Zugleich bescheinigte der Herzog, daß Schultheiß, Rathsherren und die gesammte Bürgerschaft von Stettin beide Dörfer

von seinen Vasallen, das Eigenthumsrecht aber von ihm selbst für ihr Geld käuflich erworben hatten. Transsumirt und confirmirt wurde Barnim's Vereignungs-Brief durch Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1293, durch Otto I. im Jahre 1308 und durch Wartislaw IV. im Jahre 1309. Über die Verkäufer und den Kaufpreis beider Dörfer sind keine Nachrichten vorhanden. Kaum aber dürfte es irgend wie zu bezweifeln sein, daß zu den fürstlichen Vasallen, welche an dem Lehnseigenthum des Dorfes Wussow betheiligt waren, jenes, in späterer Zeit berühmt gewordene, Geschlecht gehörte, das nach diesem Besitzthum seinen Familien-Namen annahm, und von dem die erste beglaubigte Spur in Weselus, Wezelus, Weselow, Wescelus, ein ciuis in Stetin, civis Stetinensis, im Jahre 1267 als Urkundenzeüge erscheint, als welcher er auch noch später bis 1276 auftritt und 1282 consul Stetinensis genannt wird. Daß dieser Weselus ein Wussow war, sieht man im Jahre 1286, als Fideles et selecti nostri Johannes dictus Wossow, Lambertus, Heynemannus, Filii Wezelii, pater ipsorum, belehnt werden. In demselben Jahre hatte Johannes de Wossow et sui fratres 29 Hufen in Mandelkow vom Prior zu St. Jacobi zu Afterlehn. Der erste, urkundliche Gebrauch des Ortsnamens Wussow als Familienname zeigt sich aber 1277, als valide nostri fideles dilecti Ludovicus, Joachim et Petrus de Wussow vom Abt Ulrich zu Bamberg, in dessen Eigenschaft als Schutzherr der St. Jacobi-Kirche in Stettin, mit jenen 29 Hufen in Mandelkow beafterlehnt wurde.*) Johannes Wussow, Wossow ist aber auch noch Zeüge in der Urkunde vom Jahre 1293 vermittelst deren Herzog Bogislaw IV. den, von seinem Vater Barnim I. der Stadt Stettin ertheilten Brief über die Verleihung des Magdeburgischen Rechts transsumirt und bestätigt. Die nach Wussow sich nennende Bürgerfamilie von Stettin gehörte ohne Zweifel zu den ersten deütschen Einwanderern, die sich des Handels wegen in Stettin niederließen, und stammte nicht von dem Castellan von Stettin, Wartislaw, also nicht von dem fürstlichen Geschlecht der Greifen, wie die zu lebhafte Einbildungskraft eines Pommerschen Geschichtsforschers, in wüsten Gebieten der Hypothese sich verirrend, glaubhaft zu machen gesucht hat. Das Geschlecht dieser Stettin-Vorpommerschen Wussow's, denen in der Person der Stettiner Bürger Peter und Johann v. Wussow im Jahre 1334 das Erbschultheißen-Amt übertragen wurde, ist mit dem am 26. März 1804 erfolgten Ableben des Erb-Landmundschenken Philipp Otto Ludwig v. Wussow im Mannsstamme erloschen. Die noch blühende Familie v. Wussow hat in der Herrschaft Lauenburg ihre Heimath, woselbst sie urkundlich zu Ende des 15. Jahrhunderts auftritt. — Was die bei Wussow belegenen, s. g. Bachmühlen betrifft, so sind dieselben im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Kauf an die Stadt Stettin gekommen, die Kukuksmühle 1549. Weil aber Friedrich v. Ramin zu Stolzenburg gültige Ansprüche an die zuletzt genannte Mühle machte und dieselbe auch in Besitz nahm, so gerieth der Rath mit ihm in einen kostspieligen Rechtsstreit, der lange Zeit am fürstlichen Hofgericht und am kaiserlichen Reichskammergerichte betrieben wurde, bis der Rath sich 1566 mit Ramin auf dem Wege des Vergleichs einigte, demselben eine Summe Geldes auszahlte und nunmehro in den ruhigen Besitz der streitig gewesenen Mühle trat. Unterdessen hatte der Rath die Poplionen-Mühle, die Queer- oder Obermühle 1552, und die Muthgeher-Mühle 1554 käuflich erworben. Gleichzeitig suchte sich der Rath mit dem Landesherrn, der

*) Worauf J. B. Steinbrück, der ältere, in seiner Abhandlung „vom Priorat zu St. Jacob," Stettin 1773, die Angabe, daß ein Marquard v. Wussow schon im Jahre 1262 in Mandelkow ein Afterlehn gehabt habe, stützt, ist nicht ersichtlich.

verschiedene Hebungen aus einzelnen Mühlen bezog, wegen derselben zu vergleichen. Der Herzog besaß nämlich in der Mühle Sauersack den 6ten Scheffel und hatte von diesen Einkünften 1 Winspel den Gevettern Lüdke und Peter v. Wussow, 12 Schffl. dem Stettiner Rathe und 6 Schffl. der Wittwe des Bürgermeisters Hans Büren verschrieben. Er fand indeß, daß diese Hebungen aus der Sauersacksmühle mit den Pächten der Kuknksmühle auszugleichen waren, und übertrug deshalb im Jahre 1552 seinen 6ten Theil an der Kuknksmühle dem Rathe, welcher von diesen Hebungen jährlich den Wussow's 1 Winspel und der Wittwe Büren 6 Schffl. geben, dagegen die Sauersacksmühle von dieser Abgabe befreien mußte. Wie sich die Verhältnisse der Sauersacksmühle in neürer Zeit gestaltet haben, ist oben angegeben.

Anderweitiger Territorial-Besitz der Stadt Stettin, der theils im Bereich des Stadtgebiets, theils im Randowschen Kreise belegen ist, und hier in seinem historischen Nachweise, nach chronologischer Folge, seine Stelle finden möge.

1243. An demselben Tage, tertio nonas Aprilis, an welchem Barnim I. Stettin mit Magdeburgischem Stadtrecht bewidmete, verlieh er den Bürgern, gleichsam als Ergänzung des Stadtrechts die Nutzung der Waldungen und Weiden — lignorum et pascuorum, — die belegen sind zwischen der Stadt Damme usum und dem Flusse, welcher Ina heißt, zu beständigem Eigenthumsrecht, der Weiden zum ungehinderten beliebigen Gebrauch, der Waldungen, um darin sowol Brennholz als auch Bauholz zu schlagen. — Die Urschrift dieses Verleihungs-Briefes ist nicht mehr vorhanden; man kennt sie aber aus einem Transsumte Herzogs Bogislaw IV. von 1293, und Otto I. vom Jahre 1308, ausgefertigt zu Stettin in die sancte Mathei. II. Kal. Octobris, vermittelst deren die Vereignung bestätigt wird. Weil aber zugleich die Stargarder und bald auch die Bürger von Golnow an der Holzberechtigung in den Forsten an der untern Ihna Theil nahmen, so veranlaßte dies unter den Gleichberechtigten mancherlei Streitigkeiten, zu deren Verhütung später, durch des Herzogs Johann Friedrich Declaration wegen der Gränz- und Holz-Irrungen, vom Jahre 1584, die Berechtigung der Stettiner auf den Besitz bestimmter, ihnen allein überwiesenen Holzungen beschränkt wurde.

1282. Bogislaw IV. gebrauchte in seinem Vertheidigungskriege gegen die stets ländergierigen Brandenburgischen Markgrafen Geld. Er machte bei der Stadt Stettin eine Anleihe von 600 Mark Pfennigen und verlieh ihr dafür das Vorrecht, daß sie statt der Orböre (pensio annualis) jährlich am Martinitage nur 100 Mark Brandenburgisch Silber zu entrichten hatte, und außerdem das Eigenthumsrecht des Dammschen Sees mit allen Gerechtigkeiten und Freiheiten, wie sie ihr vorher gehört hatten. Wenn der Herzog oder seine Nachfolger das Darlehn zurückzahlen würden, sollten die Stettiner die Orböre wieder in dem früher üblichen Betrage entrichten, und auch das Eigenthumsrecht über den Dammschen See wieder dem Fürsten zufallen, so daß die Besitzer des genannten Sees denselben von dem Landesherrn als Lehn wieder empfangen sollten. So erwarb die Stadt Stettin den Besitz des Dammschen Sees, welchen sie zwei Jahrhunderte hindurch als Unterpfand des Sees eigenthümlich besaß, da die vorgestreckte Geldsumme weder von Bogislaw IV. noch von seinen Nachfolgern zurückgezahlt wurde.

1307. Herzog Otto I. verlieh, vermittelst eines Schenkungsbriefs d. d. Damb Anno 1307 in dominica Palmarum 14. Cal. Aprilis, der Stadt Stettin, als

Lohn ihrer aufrichtigen Treue, das zwischen der Oder und der Regelitz gelegene Bruch, das Ober-Bruch genannt im Gegensatz zu dem Nieder-Bruch zwischen Ihna und Krampe, mit allen dazu gehörigen Werdern, Holzungen, Wiesen und Weiden, Gewässern und Fischereien zum freien Eigenthum auf ewige Zeiten, zugleich auch mit der Berechtigung, daselbst bewohnbare Garten- und Hopfenhäuser — domos hortulanis et humulariis inhabitantes, — mit Ausnahme der im gemeinen Leben „Reilinge" genannten Wohnungen, und der Krugstellen zu erbauen. Die Gränzen dieses Bruchs erstrecken sich von der Stadt Stettin bis zur Fahrt nach dem Dorfe Lubbezin (dem Swante- d. h. heiligen Strom), von dieser Fahrt bis zum Dammschen See (stagnum Damb) und an dem Ufer dieses Sees aufwärts bis zur Großen Regelitz; ferner an diesem Strome fortgehend bis dahin, wo die Holzungen der Stadt, gemeiniglich das Hegeholz genannt, an das Gebiet des Dorfes Podejuch gränzen, und sofort bis an den Graben bei Klütze; von da durch die Große Fahrt bis in die Oder, dem Dorfe Güstow gegenüber, und dann die Oder abwärts bis vor Stettin zurück.

1308, mittelst Gränz-Vertrags, gestiftet in die Simonis et Judae, 28. October, schlichtete Herzog Otto I. die Streitigkeiten, welche zwischen den Städten Stettin und Damb an der Plöne wegen gewisser, am Dammschen See belegener Wiesen obwalteten. Er verglich die Parteien dahin, daß sie auf beider Städte Kosten einen Graben machen sollten, der vom Ausfluß der alten Plöne in den Dambschen See in gerader Richtung — secundum directum modum, qui Rochrecht dicitur, — bis zu den beiden Buchen, welche am Orte (loco) Trybuse stehen, gezogen würde. Alle auf der rechten Seite dieses Grabens belegenen Wiesen sollten die Bürger von Damp rechtmäßig besitzen; sämmtliche auf der linken Seite liegenden Wiesen dagegen erkannte der Herzog der Stettiner Bürgerschaft zu und überwies ihr dieselben als freies Eigenthum auf ewige Zeiten. Damit zwischen den Einwohnern beider Städte wegen dieser Wiesen nicht Ursache zu neüen Mißhelligkeiten entstehen möge, mußten beide Parten, nach den Anordnungen des Gränzrecesses, sich gegenseitig Briefe ausstellen, in welchem sie anerkannten, daß die Streitsache durch Ausspruch der Schiedsrichter und mit ihrer Genehmigung also entschieden sei, und die Verordnung des Landesherrn unverbrüchlich zu halten gelobten.

1327. Feria secunda in festo Pentecostes vereignete Otto I. dem Stettiner Bürger Johannes, genannt von Poelitz, und dessen rechten Erben das Dorf Berglank mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen. Die Urkunde beschreibt die damaligen Gränzen des Dorfes sehr ausführlich. Sie erstreckten sich vom Dammschen See bis zu derjenigen Buche, welche die Scheide zwischen der Stadt Damb und dem Dorfe Berglank bezeichnete; von hier in gerader Linie fortgehend bis zu dem Kreüze, woselbst der Schultheiß von Besterbeck erschlagen worden, und bis der dabei befindlichen Fuhrt, welche hier gleichfalls die Gränze zwischen Damb und Berglank hielt. Von diesem Kreüze ging die Gränze bis zu dem Wege, wo die mit einem Graben umzingelten Baüme standen, welcher Weg jenseits der Brücke, die Golbrügge heißt, bis zu dem Fließ, Namens Rodebeck, führt; von hier gerade abwärts bis zu jener Stelle, wo Swartelank endigt. — An die längst untergegangenen Orte Besterbeck und Swartelank erinnern uns heüt' zu Tage noch in dieser Gegend die Bachnamen Biesterbeke und Schwarze Lanke. Wo das zuerst genannte Dorf gestanden, ist nicht zu ermitteln; das zweite war anfänglich ein Kamp Landes, der bis an das Mittelbruch und von dort bis an den Dammschen See gegränzt hat, auf dem nachher ein Dorf gebaut wurde. Eine Notiz aus dem Jahre 1464 besagt: „Nun aber ist der Stadt-Viehhof auf dem Kamp vor der Heide darauf gelegen, den man

den alten Hof nennt. Er lag wahrscheinlich zwischen Berglank und Lübzin, vielleicht an derselben Stelle, wo jetzt, am rechten Ufer der s. g. Lanke, das Etablissement Lankenfelde, Kreis Naugard, steht. — Sechs Jahre nach der Vereignung, nämlich —

1333, um Ostern, übertrug Otto I. der Stadt Stettin das Eigenthumsrecht an dem Dorfe Berglank mit allem innerhalb dessen Gränzen vorhandenen Zubehör, und den sämmtlichen aus diesem Rechte fließenden Gerechtsamen, wie Herrschaft und Gerichtsbarkeit, damit verbundene Gefälle, Einkünfte 2c. Gleichzeitig erhielt Stettin das Eigenthumsrecht des Dorfes Lübzin das die Wussower zu Lehn trugen, mit allen seinen Gerechtigkeiten, wozu auch eine Fähre gehörte, für die der Rath im Jahre 1587 eine besondere Fährordnung nebst Fährgeld-Tarif, erließ. Es waren beständig 6 gute Boote, deren jedes mindestens 20 Personen fassen konnte, im Gange. Das Fährgeld von Stettin nach Lübzin betrug pro Person 1 Lübschilling. Gleichzeitig mit Lübzin bekam die Stadt auch das Eigenthumsrecht des Dorfes Swartelank. Die Urschriften dieser Verleihungsbriefe sind zwar nicht mehr vorhanden, sie werden aber ersetzt durch Transsumte in der Bestätigungs-Urkunde der Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII. vom Jahre 1373. — Fünf Jahre vor dieser Verleihung, nämlich im Jahre —

1328, Sabbatho ante Diem Nicolai Episcopi et confessionis vollzog Herzog Otto I. eine Donations-Urkunde, kraft deren er dem Rath und der ganzen Bürgergemeinde von Stettin das Dorf Podjuch mit allen seinen Gerechtigkeiten und Gränzen überwies, mit sämmtlichen dazu gehörigen Wiesen, Weiden, Brüchern, Holzungen, Wäldern, Äckern, Mühlen, fließenden und stehenden Gewässern, mit dem Fischfange, sämmtlichen Anforderungen, den Beden, ländlichen und städtischen Diensten. Er überließ das Dorf mit der Herrlichkeit und Gerichtsbarkeit, mit den Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen der Stadt Stettin als freies Eigenthum.

1336, am Sonntage vor Michaelis, 28. September, verlieh Herzog Otto I. seinen Rathmännern und der Gesammtheit der Bürger seiner Stadt Stettin wegen ihrer vielfach bewiesenen treuen Dienste das Eigenthumsrecht der zwei Gewässer, gemeinhin Regelitz genannt, mit den Rechten und Nutzungen, innerhalb derselben Gränzen und unter denselben Bedingungen wie die früheren Lehnsinhaber, die Stettiner Bürger Petrus und Johannes von Brakel, sie von ihm erhalten hatten. In dem Investiturbriefe aber, welchen der Stettiner Bürgermeister Peter von Brakel und sein Vetter Johann v. B. A. D. 1305, 14 Calend. Junii — conjuncta manu titulo pheodali erhalten hatten, war die Gränze dahin näher bestimmt, daß sie von der Gränzscheide des Dorfes Podjuch bis zu der Stelle, genannt Bennsgrave, ging — vielleicht die nämliche Stelle im mittelsten Strom der Großen Regelitz, welche man jetzt unter der Benennung „Bergmannsgrube" kennt. Durch diese Belehnung kamen die Vettern von Brakel, deren Vorfahren, der alten Ministerial-Familie dieses Namens im Hochstift Paderborn angehörig, kurz vorher in Stettin eingewandert waren, in den Besitz der wohlgelegenen Flußinsel, die fortan den Namen Brakelswerder führte, ein Name, der — mindestens auf unseren ausführlichsten Landtafeln — gegenwärtig verklungen ist. Die Belehnung war, nach der gewöhnlichen Formel, zum beständigen Besitz ausgefertigt, allein die Lehnsträger genossen ihr Lehn nur kurze Zeit, indem der Bürgermeister Peter v. B. schon nach drei Jahren, 1308, und bald darauf, 1309, auch sein Vetter Johann v. B. mit Tode abging, worauf das Besitzthum an den Herzog zurückfiel, der dasselbe, wie gesagt, 1336 der Stadt verlieh.

1351, am 24. September, erkaufte der Rath von Stettin von dem Bischof Johannes von Kamin und dessen Domkapitel das Eigenthumsrecht über die beiden

Höfe Schwarzow und alle dazu gehörige Hufen, Holzungen, Gewässer, Äcker und Wiesen, so wie solche innerhalb der Gränzen dieser Besitzungen vorhanden waren.

Im 15. Jahrhundert umfaßte Stettin's ausgedehntes Gebiet das Oberthal von dem Langen Graben bei Klütze in einer Länge von 4 Meilen bis an die Krampe, mit Einschluß der Regelitz-Ströme und des Damnschen Sees, letztern als Pfandbesitz; sodann am linken Ufer des Oderstroms, außer den Vorstädten, von denen die Ober- und Nieder-Wiek Seitens der Stadt im Jahre 1319 durch Kauf erworben waren, und außer einem Stadtfelde von 100 Hufen, die Stadt Poelitz, einen Theil des Dorfs Messentin, die Dörfer Pommerensdorf, Scheüne, Krekow, Wussow und Nemitz, so wie die Höfe Schwarzow; an der rechten Seite der Oder die Landschaft zwischen der Krampe und der Ihna, das Nieder-Bruch genannt, die Dörfer Berglank, Schwartelank und Podjuch mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen. Eine bedeütsame Macht war in den Händen der Stadthaüpter und gediegener Reichthum in den Haüsern der betriebsamen Handelsherren. Die kluge Verwendung der Macht und der zu Gebot stehenden Geldmittel, mit denen die Stadt den oft benöthigten Landesherren aushalf, sicherte der Bürgergemeinde den ungestörten Genuß der erworbenen Freiheiten, welche derselben die Erhaltung einer fast republikanischen Selbständigkeit auf Jahrhunderte zu versprechen schien. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts begann aber schon die fürstliche Macht, welche unter Bogislaw's X. Alleinherrschaft in dessen kräftiger Hand einen neüen Aufschwung nahm, an den alten Privilegien zu rütteln und das große Übergewicht der Städte zu vernichten.

Am Schluß des 18. Jahrhunderts gehörten zum Eigenthum der Stadt Stettin: 1) die Stadt Poelitz; — 2) 6 Dörfer, nämlich: Krekow, Messentin, Nemitz, Pommerensdorf, Scheüne und Wussow; — 3) 5 Erbzinsgüter; Bergland, wie man jetzt den Namen Berglank verstümmelt hatte, mit Wilhelmsfelde, Friedrichsdorf, Lankenfelde, Johannisberg und Oberhof; sodann Langenberg mit Sophien- und Moritzhorst; Schwabach; Schwankenheim u. Schwarzow, die allesammt, mit Ausnahme von Schwarzow, um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf landesherrlichen Befehl theils vom Rath der Stadt Stettin angelegt werden mußten, theils auf städtischem Fundo vom Landesherrn selbst angelegt wurden; — 4) 3 Pächtereien: der Enge und der Hohe Oderkrug und die Holländerei Wolfshorst; — 5) ein Theil der Colonie Kamelshorst; — 6) 2 Stadtschützen-Wohnungen zu Kratzwiek und auf dem Bodenberg; — 7) 10 Wassermühlen: die Ober-, Klapp-, Berg-, Muthgeber-, Popilions-, Kukuks-, Steinfurthsche, die Malz-, Lübsche und Kükenmühle.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, nachdem die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in den städtischen Eigenthumsdörfern vollständig beendet worden, in Folge dessen die Oberherrlichkeit der Stadt wesentlich verändert und das ausgedehnte Besitzthum derselben größtentheils zugetheiltem Eigenthum auf Erbzins, Rente oder Getreidepacht veraüßert ist, besaß Stettin überhaupt 175 Erbzinsgrundstücke mit einem Flächeninhalt an Acker und Wiesen von zusammen 19.5553 Mg. 106 Ruth., die eine jährliche Rente von 11.647 Thlr. oder 17 Sgr. $11\frac{3}{4}$ Pf. pro Morgen einbrachten. Dieses ungünstige Resultat findet seine Aufklärung darin, daß Stettin in der Mitte des vorigen Jahrhunderts genöthigt wurde, im Niederbruche ꝛc. große Flächen zur Anlage der oben erwähnten Ansiedlungen, denen noch Brachhorst, Forcadenberg, Birkhorst zuzuzählen sind, gegen einen bestimmten Zins herzugeben, welcher für die zu diesem Zweck verabfolgten 9778 Mg. 41 Ruth. nur Thlr. 2736. 19. 10, oder pro Morgen etwa 8 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Am 1. Januar 1862 lebten in den Kämmerei-, oder Ortschaften des Stadteigenthums 4623 Seelen, davon 2321 männlichen, 2302 weiblichen Geschlechts. Es befanden sich darunter 18 römisch-katholische Christen und 10 mosaïsche Glaubensgenossen. Die Zahl der Familien betrug 929. Sie wohnten in 308 Haüsern, in jedem Hause also durchschnittlich 3 Familien und 15 Personen. Ställe, Scheünen rc. gab es 347, und Mühlen und andere gewerbliche Gebaüde 30. An öffentlichen Gebaüden waren 32 vorhanden, 6 für den Gottesdienst, 6 für den Unterricht, 3 für Armenversorgung, 7 für die Ortsverwaltung, 10 dem Militair-Fiscus gehörend, nämlich auf dem, bei Krekow belegenen Übungsplatze der Stettiner Besatzung.

II. Ortschaften im Eigenthum des St. Johannis-Klosters in Stettin.

Unter der Polizei-Obrigkeit der St. Johannis-Kloster-Deputation, der Administration dieser milden Stiftung, einer Abtheilung des Stettiner Magistrats, stehend.

Armheide oder **Armenheide**, Klostergut und Colonistendorf, 2 Meilen von Stettin gegen Nordwesten. Das Gut besteht aus zwei Ackerwerken, Armenheide und Johannishof, vordem Ober- und Unterhof genannt; der Gutsforst, der Gutsförsterei und dem Schul-Etablissement. Vor längeren Jahren ist eine Glashütte in Betrieb gewesen, wovon ein Theil der zum Ackerwerk Johannishof gehörigen Haüser heüte noch den Namen Glashütte führt. Das Gut hat die Polizei-Gerichtsbarkeit über seine Bestandtheile, wie auch in dem Colonistendorf Armenheide. Die Feldmark, in niedrigem Bruchlande gelegen, begreift ein Areal von 3473 Mg. 44 Ruth.; davon sind 929. 55 Ackerland, 1044. 21 Wiesen, 1336. 199 Waldungen, 3. 160 Hof- und Baustellen, 3. 19 Gärten und 156. 36 an Wegen, Gräben rc. und unnutzbarem Lande. Die beiden Ackerwerke Armenheide und Johannishof sind für 2730 Thlr. jährlichen Pachtzinses verpachtet und denselben an Land 853. 65 und an Wiesen 875. 14 beigelegt. Den Pächtern ist die freie Bewirthschaftung und Eintheilung anheim gegeben. Es wird hauptsächlich Roggen und Tabak gebaut, außerdem Kartoffeln. Die Wiesen liefern bei ihrem torfigen Untergrund nur einen mittelmäßigen Ertrag. Besondere Anstalten zur Be- und Entwässerung sind zur Zeit, 1864, nicht vorhanden. Die Forst besteht, nachdem die Buchen- und Eichenbestände abgeholzt worden, gegenwärtig fast ausschließlich aus Kiefernbeständen von mittelmäßiger Beschaffenheit. Die Waldung ist Behufs ihrer regelmäßigen Bewirthschaftung in Schläge eingetheilt. Auf dem Gute ist ein Gutsförster mit Gehülfen; in Armenheide sind 12 Tagelöhner und 7 Gesinde, in Johannishof 11 Tagelöhner und 5 Gesinde. Von anderen Einwohnern ist ein Krugpächter auf dem Gute. Viehstand in Armenheide: 12 Pferde, 31 Kühe, 120 Schafe, 4 Schweine; in Johannishof: 10 Pferde, 34 Kühe, 6 Schweine. Der Torfstich, der hier in Betrieb steht, ist bedeütend und liefert jährlich zwischen 1200 und 1400 Tausend Stücke, theils gestochen, theils in Formen hergestellt. Die Intraden aus der Armenheider Forst betragen durchschnittlich 4900—5000 Thlr., für Torf 2200 Thlr. Die Verwaltung der Forst erfordert aber auch einen Kostenaufwand von 1200 Thlr. Der Gutsherrschaft liegt es ob, für die Armenpflege zu sorgen, weil keine politische Gemeinde neben dem Gutsverbande besteht. Die Ortschaft Armenheide, incl. Johannishof und Glashütte, bildet eine eigene Schulgemeinde. Außer dem Schulgelde, was die Ältern der Schulkinder mit 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jedes Kind entrichten, bringt die Gutsherrschaft

allein das auf, was zur Unterhaltung der Schule und ihres Lehrers erforderlich ist. Das Dorf Armheide ist zu Völschendorf, das alte Etablissement Glashütte zu Falkenwalde eingepfarrt. Für die Kirche in Völschendorf hat das Dominium nichts zu leisten; dagegen an den Pfarrer daselbst den Geldwerth für 5 Klafter Buchen-Klobenholz und in Natura 7 Klafter Kiefern-Kloben-, und 1 Klafter Kiefern-Knüppelholz. Das Colonistendorf, mit dem Ackerwerk Armenheide zusammenliegend; besteht aus 3 Büdnerstellen und 6 Einliegern, die von Arbeiten in der Forst sich ernähren; außerdem ist hier 1 Victualienhändler und 1 Krüger. Jeder Büdner hat seinen Acker am Hause und liegt die kleine Feldmark zusammen. Sie begreift 46 Mg., nämlich 36 Mg. Acker, 6 Mg. Wiesen, 2 Mg. Baustellen, 2 Mg. Gärten. Auf dem sandigen, mit Bruch untermengten Boden wird mit Roggen und Kartoffeln freie Wirthschaft getrieben. An Vieh werden 8 Pferde, 7 Kühe, 10 Schweine gehalten. Armheide, Dominium und Colonie hat 273 Einwohner in 12 Häusern, zu denen 39 Ställe und Scheunen gehören. Beide Ortschaften sind um die Mitte des 18ten Jahrhunderts auf Völschendorfer Grund und Boden, der inzwischen durch Ankauf vergrößert worden, angelegt.

Glashütte, Etablissement; s. den vorigen Artikel Armheide.

Johannishof, Ackerwerk; desgleichen.

Marienthal, Etablissement bei Völschendorf; s. diesen Artikel.

Schmellentin, auch in der Schreibart Schmollentin vorkommend, urkundlich aber Smelentin geschrieben, Kirchdorf, 1½ Meile von Stettin gegen Südwesten, unfern der nach Berlin führenden Eisenbahn, welche einen Theil der Feldmark an deren Ostseite durchschneidet, bestand ehedem aus 8 Ganzbauerhöfen, von denen aber einer zu $\frac{2}{3}$ parcellirt und theils den Höfen, theils Büdnerstellen zugetheilt ist, so daß gegenwärtig noch 7 ganze Höfe und $\frac{1}{3}$ Hof, und außerdem 7 Büdnerstellen bestehen. $\frac{5}{8}$ des Dorfs gehören zum Eigenthum des Johannis-Klosters und $\frac{3}{8}$ zum Marienstift in Stettin, doch hat die Kloster-Deputation allein die Polizei-Gewalt im Dorfe. Es befinden sich in demselben 26 Einlieger, die sich von Tagelohn ernähren, und von Handwerkern 1 Schmidt und 1 Bäcker, so wie 1 Schankwirthschaft und 2 Victualien-Kramläden. Das Dorf und seine Feldmark liegen auf der Höhe des Randow-Plateaus bis gegen 200 Fuß über dem Ostseespiegel. Die Feldmark begreift ein Areal von 1420 Mg. 122 Ruth., nämlich 1148. 130 Acker, 46. 113 Wiesen, 166. 153 Hütungen, 12. 133 Gärten, 8. 0 Teiche, 5. 162 Hof- und Baustellen, 37. 71 Wege, Gräben, Unland. Der Acker hat einen thonigen, undurchlässigen Boden, auf dem Raps, Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste, Kartoffeln und Hafer größtentheils in drei Feldern, aber auch in 7—8 Schlägen bei verschiedener Fruchtfolge gebaut wird. Die Wiesen sind kalt und naß und bedürfen der Entwässerung, daher die Anwendung der Drainage sehr zweckmäßig sein würde, womit man aber erst einen kleinen Anfang gemacht hat. Viehstand: 40 Pferde, 90 Kühe, 300 Schafe, 50 Schweine, 20 Ziegen. Außer den Pferden, welche durch landesherrliche Beschäler und durch Percheron-Hengste veredelt sind, hat eine Veredlung des Viehstandes nicht Statt gefunden. Von nutzbaren Mineralien ist Thon, Lehm, Mergel, Kies aller Orten, wird aber zu technischen Zwecken nicht ausgebeutet. Die Armenpflege erfolgt durch Gemeinde-Beiträge. Schmellentin hat 1 Schule mit 1 Lehrer, der 6 Mg. Acker 1ster Klasse und 1 Mg. 51 Ruth. Gerstenland 2c. zum Nießbrauch, 80 Thlr. an Schulgeld und von jedem Hofe 1½ Scheffel Deputat-Roggen hat. Die hiesige Kirche ist eine Filia der Mater in Hohenzaden. Sie besitzt 31 Mg. Acker und 400 Thlr. Capital-

Vermögen. Die Pfarr-Ländereien in Schmellentin betragen 98 Mg. 152 Ruth. Im Ganzen begreift der Grundbesitz der geistlichen Institute 137 Mg. 23 Ruth., nämlich 120. 61 Acker, 6. 0 Wiesen, 8. 48 Hütung, 0. 91 Gartenland, 0. 140 Hofstelle, 1. 140 an Wegen ꝛc. Der Ortsschulze hat 8 Mg. Gemeinde-Acker zum Nießbrauch. Die, wenn auch nicht reiche, doch sehr wohlhabende, Dorfgemeinde hat 219 Einwohner, 24 Feüerstellen und 38 Wirthschaftsgebaüde. — Im Anfange des 14. Jahrhunderts hatte Stettin ein Hospital zum Heiligen Geist, das nicht blos zur Aufnahme armer und kranker Einwohner, sondern auch zur Beherbergung der zahlreich wandernden Pilger diente. Dieser milden Stiftung schenkte Herzog Otto I. mittelst Donations-Instruments d. d. Stettin Anno 1332 sexta feria ante festum purificationis Mariae, 19. März, 5 Hufen im Dorfe Smelentin. Der Herzog übertrug die Erhebung der gesammten Bede (praecaria) sowol an Getreide, als an Gelde, und sämmtliche Einkünfte von diesen fünf Hufen des Dorfes Smelentin dem Rath der Stadt Stettin, um dieselben zum Nutzen des Hospitals zu verwenden, und gebot zugleich allen seinen Vasallen und Beamten, die Erhebung dieser Gefälle nicht zu hindern. In der Folge nahm auch das St. Jürgen-Hospital vor Stettin, welches Reineke Wessel, ein Bürger der Stadt, ums Jahr 1330 als Leprosen-Spital oder Krankenhaus für Aussätzige, gestiftet hatte, an dem Besitz von Schmellentin Theil, indem ihm 3 Bauleüte von 6 Hufen pflichtig waren, und außerdem 9 Mg. Kossatenland. Später findet sich die Notiz, daß dem Heiligen-Geist-Hospital 2 Bauleüte in Schmellentin überwiesen gewesen, die im Jahre 1540 vom Förstendienste befreit wurden. Diese hatten 7 Hufen unterm Pflug, der eine 4, der andere 3. Ersterer mußte von seinen Hufen 4 Winspel Roggen und Hafer, und 15 Schillinge von 3 Kossaten-Ländereien, der andere aber von seinen 3 Hufen eine Last Roggen und Hafer dem Hospital zum Heiligen Geist entrichten. Das hierzu gerechnete Kossatenland dagegen pflügten die Nachbarn dem Gotteshause zum Besten für eine Vergeltung von 6 Schffl. Hafer. Im Anfange des 13. Jahrhunderts wurde die St. Johannis-Kirche in Stettin erbaut, neben der sich im Jahre 1240 Bettelmönche aus Westfalen vom Franziskaner Orden, vorzüglich auf Betrieb des Erbschultheißen Barfus, ansiedelten, der auch dafür Sorge trug, daß ihnen die St. Johannis-Kirche zum Gebrauch überwiesen wurde. Die Mildthätigkeit der Bürger unterstützte das Unternehmen der Klosterbrüder, welche ihren Unterhalt, der Ordensregel zufolge, durch Einsammeln milder Gaben sich beschafften, auf eine Weise, daß die Mönche zur Zeit der Reformation einen Schatz von goldenen und silbernen Kirchengeräthen besaßen. Das Kloster nannte man bald das Graue-Kloster, nach dem grauen Gewande seiner Bewohner, bald das Johannis-Kloster, nach dem Namen der mit dem Kloster verbundenen Kirche. Gleich in den ersten Zeiten der Reformation, nämlich im Jahre 1525, zogen die Franziskaner, mit den Schätzen ihrer Gärbekammer beladen, unterm Schutze eines herzoglichen Geleitsbriefes ab, worauf der Rath der Stadt, nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung, die unbeweglichen Güter der Mönche und das verlassene Klostergebaüde einzog, um dasselbe zur Aufnahme verarmter, schwacher und siecher Bürger einrichtete, und als Versorgungs-Anstalt für dieselben bestimmte. Die Güter und das Einkommen des Hospitals zum Heiligen Geist und des St. Georg-Hospitals, so wie mehrerer anderer milden Stiftungen wurden im Jahre 1557 zu einer einzigen Stiftung verbunden, der, altem Gebrauche gemäß, die Bezeichnung eines Klosters bis auf den heütigen Tag geblieben ist, wiewol das protestantische Bewußtsein im 19. Jahrhundert sich dagegen straübt! Die Benennung „Kloster" führt zu Mißverständnissen, zu falschen Ansichten. Ist es doch dem Herausgeber des L. B. begegnet, daß einer seiner noch lebenden Jugendfreünde, der in einem der Ministerien zu Berlin eine hohe Stellung

einnimmt, nach Betrachtung des Prachtgebaüdes in der Neüstadt-Stettin, verwundert fragte, welcher geistliche Orden der römischen Kirche in einer Stadt wie Stettin mit fast ausschließlich protestantischer Bevölkerung, dieses Klostergebaüde errichtet habe? Nach ertheilter Auskunft meinte er: dann nenne man die Versorgungs-Anstalt doch lieber St. Johannis-Stift! Der Antheil endlich an Schmellentin, über welchen dem Marien-Stift in Stettin das Eigenthumsrecht zusteht, ist eine, gleichfalls aus der Zeit der Kirchenverbesserung stammende Erbschaft von dem Elenden-Kaland bei St. Jürgen vor Stettin, von dessen Dasein die erste Nachricht, wie es scheint, auf das Ende des 14. Jahrhunderts, auf 1394, hinweiset, als dieser Kaland in unserm Dorfe einen Bauerhof mit 3 Hufen und einen Kossatenhof mit 1 Hufe besaß. Wegen dieses Antheils, der gegenwärtig aus 3 Bauerhöfen besteht, gehört Schmellentin zu den ritterschaftlichen Ortschaften, da sämmtliche im Randowschen Kreise belegenen Güter des Marienstifts die Ritterguts-Ehrenrechte besitzen. Das Stift besitzt diese Liegenschaften aber nicht mehr in Natura, sondern hebt davon eine, nach den Martini-Markt-Getreide-Preisen steigende und fallende Rente, doch ein kleines Ackerstück von 2 Mg. 84 Ruth. besitzt das Stift daselbst noch eigenthümlich. Wegen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt fanden in jüngster Zeit zwischen dem Marien-Stift und dem Johannis-Kloster Streitigkeiten Statt, welche nicht auf gütlichem Wege geschlichtet werden konnte, sondern zur richterlichen Entscheidung gebracht werden mußten, die zu Gunsten des Johannis-Klosters ausgefallen ist.

Völschendorf, in Urkunden Volceken- Volzkendorp, später, im Anfange des 18. Jahrhunderts Völzendorff geschrieben, Kirchdorf und Pfarrort, etwas über 1 Meile von Stettin gegen Nordwesten, auf der südwestlichen Abdachung des höhern Theils der Randow-Hochebene, die im südlichen Theil der Feldmark einen schwachen Höhenzug bildet, der sich gegen Norden hin zu einer Niederung verflacht. Der Ort bestand Ende des 18. Jahrhunderts aus 16 Vollbauerhöfen, 1 Kossatenhof und 4 Büdnerstellen, jetzt, 1864, sind 9 volle Höfe, 2 Grundstücke zu je 1½ Höfen und 3 halbe Höfe, der volle Hof durchschnittlich mit 200 Mg., vorhanden; außerdem besteht noch der Kossatenhof von 53 Mg., dagegen haben sich die Büdnerstellen bis auf 24 vermehrt, mit steigendem Umfang des Besitzthums derselben von 1½ Mg. bis 60 Mg. Areal. Einlieger-Familien gibt es 63, die sich von Tagelohn ernähren. Von Handwerkern: 1 Müller, welcher eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange besitzt; 1 Schmidt und 1 Stellmacher, jeder mit 1 Gesellen; 1 Weber, 3 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Bäcker, 1 Tischler. Demnächst gibt es 4 Victualienhändler und 1 Schankstätte. Die Feldmark enthält 4179 Mg., nämlich 2003 Mg. Acker, 664 Mg. Wiesen, 1246 Mg. Hütungen, 14 Mg. Hof- und Baustellen, 85 Mg. Gärten, 107 Mg. Wegen, Gräben, Unland. Der Acker ist zur Hälfte sandiger, leichter Qualität, zur andern Hälfte besteht er aus kaltem, strengem Boden, der viel s. g. blauen Lehm enthält. Nach dem alten Dreifeldersystem wird Roggen gebaut, außerdem Kartoffeln, auch Tabak, doch in ganz geringem Umfange. Die Wiesen sind nur einschnittig; sie liegen im Bruche in der Nähe der Feldmark Armheide, und werden weder be- noch entwässert. Der Morgen liefert ungefähr ein Fuder Heü. Drainleitungen sind bisher nur von einem Grundbesitzer auf einer Fläche von ca. 100 Mg. angelegt. Viehstand: 105 Pferde, 290 Rinder, 580 Schafe, 230 Schweine, 45 Ziegen, in allen Gattungen die gewöhnliche Landrace, ohne irgend eine Veredlung. Federvieh wird nur zum eignen Bedarf gezüchtet. Torf befindet sich in der Feldmark, es wird aber nur so viel gestochen, als zur Wirthschaft erforderlich ist. Eine Hebeamme wohnt im Orte. Völschendorf besitzt ein Armenhaus; die Kosten seiner Unterhaltung

und der Armenpflege überhaupt werden von den Gemeindegliedern nach Maßgabe ihres Besitzstandes aufgebracht. Die hiesige Schule, mit mehreren Abtheilungen, hat einen Lehrer, der zugleich Küster ist. Mit der Lehrerstelle sind 26 Mg. Schulacker meist sehr leichten Sandbodens verbunden. Der Lehrer bezieht zu seinem persönlichen Gebrauch 5½ Klafter Kiefern-Klobenholz von den baüerlichen Wirthen, die das Holz, weil Völschendorf nicht selbst Waldung besitzt, meist in der Armenheider Forst, kaufen müssen. Das Schulgeld von jedem Kinde beträgt Thlr. 1. 7. 6 und die Zahl der Schulkinder belaüft sich im Durchschnitt auf 90. Als Küster empfängt er von der Gemeinde 22 Schffl. Roggen, bezieht von der Kirche jährlich etwa 14 Thlr. und hat außerdem accidentelle Hebungen. Durchschnittlich ist das Einkommen des Lehrers und Küster pro Jahr Thlr. 304. 6. 8, wovon aber der zeitige Inhaber der Stelle ⅓ an den Emeritus abzugeben hat, so daß er für sich Thlr. 202. 21. 8 behält. Die Völschendorfer Kirche ist Mater und die Kirchen zu Brunn und Polchow sind ihre Töchter. Die Johannis-Kloster-Deputation ist ihr Patron, der nur den im Landrecht bestimmten Beitrag zu Bauten, sonst aber keine Abgaben an die Kirche zu leisten hat. Das Gebaüde, mit einem Thurm versehen, bedarf gegenwärtig, 1864, einer bedeütende Ausbesserung, namentlich in seinen Fenstern und dem Gestühle. Die Kirche besitzt an Acker 14 Mg. 153 Ruth., an Wiesen 13. 90, an Weideland 11. 135, und an Wurthen 1. 170, zusammen 42 Mg. 8 Ruth., wofür sie einen Pachtzins von 99 Thlr. 10 Sgr. einnimmt. Zur Zeit, daß keine Pfarrwittwe vorhanden ist, bezieht die Kirche auch die, 10 Thlr. 1 Sgr. betragende, Pacht von der Wittwen-Wurth, welche 1 Mg. 70 Ruth. groß ist. Das Pfarrgehöft besteht aus einem in jüngster Zeit neü ausgebauten Wohnhause, Scheüne und Stall. Ein Pfarr-Wittwenhaus ist nicht vorhanden, aber ein Capital zum Aufbau desselben im Betrage von Thlr. 677. 22. 11. Die Pfarr-Ländereien haben ein Areal von 176 Mg. 128 Ruth.; davon sind 0. 89 Baustelle, 1. 148 Garten, 80. 40 Acker, 1. 146 unnutzbarer Triebsand, 11. 170 Weideplan, 28. 66 Wiesenweide, 10. 166 Dreschweide, 0. 140 unnutzbar, 30. 103 Wiesen. Was für einen Ertrag diese Grundstücke gewähren, läßt sich nicht nachweisen, aus Gründen, die weiter unten im Artikel Brunn der ritterschaftlichen Ortschaften ihre Stelle finden. An Meßkorn erhält der Pfarrer 44 Schffl. Roggen von den baüerlichen Wirthen; Eier und Wurst von jedem Wirthe im Betrage von 15 Thlr., acht Faden Buchen-Klobenholz, Jahrgeld und Accidentien, im Ganzen 90—100 Thlr. Auch in Völschendorf besitzt das Marien-Stift 1 Hof zum Eigenthumsrecht. Die Einwohnerzahl beträgt 573 Seelen, unter denen sich 1 Katholik und 5 Juden befinden. Die Einwohner sind unter 111 Familien vertheilt und wohnen in 53 Haüsern mit 94 Wirthschaftsgebaüden. Das Dominium, als solches, die Johannis-Kloster-Deputation, besitzt in Völschendorf keine Landungen weder an Acker noch an Wiesen. Das Dominium ist Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit und der Straßengerechtigkeit. Das Gut hat, in Absicht auf den großen Klosterantheil des Dorfs, nicht die Eigenschaft eines Ritterguts und der Standschaft auf Kreistagen und im Provinzial-Landtage, wol aber stehen diese Ehrenrechte, aus dem oben bei Schmellentin angegebenen Grunde, dem Marien-Stift wegen seines Vorwerks Marienthal bei Völschendorf zu. — Herzog Otto I. concedirte mittelst Urkunde d. d. Dampnitz Anno 1343 Feria tercia post dominicam Esto mihi in Deum protectorem, seinem geliebten und treüen Vasallen Bertramus de Egystede, und dessen legitimen Erben 12 Hufen auf der Feldmark des Dorfes Volzekendorp, gelegen in seinem Lande Stettyn, mit allen Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten u. s. w., frei von aller Exaction, Bede und Diensten ꝛc., und mit der Macht, diesen Grundbesitz zu Zwecken der Mildthätigkeit zu verwenden, oder ad divinum cultum,

wie es in dem Donations-Briefe heißt. In demselben Jahre ertheilte Otto I. einen Brief d. d. Stetyn ipso die beate Catharinae virginis gloriosae, 25. November 1343, worin er „aus wahrer Verehrung des allmächtigen Gottes, intemerata que Mariae virginis matris ejusdem (!), um das Seelenheil seiner Vorfahren, seines Vaters Barnym und seiner Mutter Mechtyldis, seiner Brüder Bogislaw und Barnim, so wie um Vergebung seiner Sünden“ dem St. Georgs-Hause, vor der Stadt Stetyn belegen, zum Unterhalt der Armen daselbst, 10 Hufen Landes von den Feldern des Dorfes Volzkendorp vereignete, mit allen Nutzungen, Freiheiten und Gerechsamen, ländlichen und städtischen Diensten, mit dem Zehnten und allen anderen Gefällen, der Gerichtsbarkeit und Herrlichkeit, wie Bertramus de Eygstede diese Hufen besessen hatte. Den Provisoren des Hauses wurde es anheim gegeben, die Einkünfte von diesen 10 Hufen nach eigenem Ermessen zum Nutzen des Hauses zu St. Georg und der darin befindlichen Armen, wie auch zum Gottesdienst in diesem Hause zu verwenden. Hiernach ist klar, daß nicht der Herzog das Hospital mit diesen 10 Hufen auf Völschendorfer Feldmark beschenkt hat, wie bisher, seinen Wohlthätigkeitssinn und seine Freigebigkeit mit Lobsprüchen überschüttend, behauptet worden ist, sondern daß Bertram v. Eickstedt es gewesen, von dem das St. Jürgen-Hospital jene 10 Hufen erhalten hat, sei es durch Schenkung, sei es durch Kauf, was letzteres wahrscheinlicher sein dürfte. Die hierauf Bezug habende Urkunde des Herzogs Otto I. ist nur als eine landesfürstliche Bestätigung der Erwerbung anzusehen. Jener Bertram ist übrigens der IIte dieses Namens in der Familie Eickstedt. Er wird in den Urkunden zuerst 1314 und zuletzt 1357 genannt. Er war Knappe des Templer-Ordens, trat aber in den Ehestand „und konnte also nicht Tempel-Ritter werden, hat indessen vielleicht auch erst nach Auflösung des Tempel-Ordens geheirathet. Was aus den übrig gebliebenen 2 Eickstedtschen Hufen in Völschendorf geworden, ist nicht urkundlich klar. An dem Eigenthum des Dorfes Völschendorf war aber auch, wie spätere Nachrichten bezeugen, das Hospital zum Heiligen Geist betheiligt, und zwar mit 8 Hufen. Beide Stiftungen hatten demnach zusammen 18 Hufen, und jeder Hüfner entrichtete 16 Schffl., mithin alle zusammen 12 Winspel Hafer. Hierzu kam noch 1 Mg. wüstes Land und 1 Mg. Bruchwiese, die beide 1551 geradet wurden, und davon jeder Morgen 6 Gr. zu zahlen hatte; 4 Kossaten aber nutzten 21 Mg. und erlegten dafür 16 Schffl. Hafer. Ganz Volzkendorp, von dem man vermuthet hat, daß es von einem Anbauer, Namens Volceke, Völze angelegt worden sei, bestand aber aus 20 Hufen, die 11 Hüfner bebauten, wozu noch 2 Mg. Wiesewachs und 33 Mg. Acker kamen, die sich in den Händen der 6 Kossaten befanden. Es bleiben also noch 2 Hufen übrig, welche die beiden Eickstedtschen Resthufen sind. Nun aber lesen wir in dem Confirmations-Briefe, welchen Swantibor III. und Bogislaw VII. der St. Marien-Kirche zu Stettin, d. d. Stettin Anno D. 1373 in die Ascensionis Domini nostri Jesu Christi über alle deren Güter und Besitzungen ertheilten, daß einer Vicarie in dieser Kirche 4 Hufen in Volskendorpe gehörten. Hierauf beruht der Antheil des Marien-Stifts an diesem Dorfe; der Kloster-Antheil aber auf der Vereinigung der Güter des Heiligen-Geist- und des St. Jürgen-Hospitals u. s. w. zu der Einen Stiftung des St. Johannis-Klosters, welche im Jahre 1557 Statt gefunden hat. Daß Völschendorf nicht einerlei sei mit dem, in einer Urkunde Bogislaw's II., vom Jahre 1219 vorkommenden campo Dvelciko, wie seit Dreger, 1748, angenommen wurde, hat Hermann Hering, 1843, gründlich dargethan.

Zum Gemeindebezirk Völschendorf gehört das ¼ Meile gegen Südwesten, in der Nähe von Wamlitz belegene, Etablissement oder Vorwerk Marienthal, wegen dessen in jüngster Zeit ebenfalls Irrungen, die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt

betreffend, vorgekommen sind. Es verhält sich damit also: — Unterm 14. November 1859 führte die Johannis-Kloster-Deputation Beschwerde, daß Seitens des Marien-Stifts-Curatoriums das Recht der Polizei-Gerichtsbarkeit über das ganze Etablissement Marienthal in Anspruch genommen werde, obwol dasselbe ursprünglich aus Ländereien der Feldmark Völschendorf gebildet, später aber durch eine zu Wamlitz gehörige Parcelle vergrößert sei. Die Deputation hielt diesen Anspruch für völlig unbegründet, wie sie schon früher dargethan, und bat die Königliche Regierung, in dieser Sache eine Remedur anzuordnen und das Curatorium anzuweisen, sich der Polizei-Verwaltung über das qu. Etablissement, so weit dasselbe zu Vötschendorf gehört, zu enthalten. Das Curatorium, zur Äußerung veranlaßt, zeigte in seinem Bericht vom 21. Februar 1860 Folgendes an: — „Das Marien-Stift besitzt nach der Urkunde [Herzogs Bogislaw IV.] von 1286, [die man nur aus dem Transsumt in dem Bestätigungs-Briefe der Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII., d. d. Stettin Anno 1373. In die Ascensionis Domini nostri Jesu Christi, kennt, vielleicht schon seit den Tagen Barnim's I. und der St. Marien-Collegiat-Kirche] auf der Feldmark Volsckendorpe 4 Hufen, mit der Gerichtsbarkeit bewidmet, welche bis zu der daselbst ausgeführten Regulirung und Gemeinheitstheilung, und zwar 3 Hufen an einen Vötschendorfer Kloster-Büdner und 1 Hufe an die dasige Kirche verzeitpachtet waren. Beim Beginn der Regulirung entstanden bezüglich der Gerichtsbarkeit Irrungen, die durch Resolution der General-Commission für Pommern, d. d. Stargard, den 4. September 1823 dahin entschieden wurden, daß es bei der vom Johannis-Kloster abgegebenen Erklärung, — wonach es 1) auf die 4 dem Marien-Stift zustehenden Hufen rücksichtlich des Eigenthums keine Ansprüche machen wolle; 2) daß es demselben die Real-Jurisdiction über diese 4 Hufen; 3) die Personal-Jurisdiction über die Bewohner derselben, wenn sich, nach erfolgter Separation der Höfe, auf denselben besondere Wirthe ansetzen sollten, zugestehe, — sein Bewenden behalten und dem Kloster dieserhalb ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen sei. Dagegen wurde der abgeschlossene Vergleich, nach welchem die nähere Bestimmung der Polizei- und Patronat-Verhältnisse bei der wirklichen Regulirung ꝛc. und der damit verbundenen Separation im Wege der gütlichen Einigung versucht, und bis dahin jedem Theile seine Rechte vorbehalten werden sollen, durch die Resolution vom 4. September 1829 genehmigt und bestätigt. Durch die unterdessen zu Stande gekommene Separation wurden die 4 Hufen des Stifts ausgeschieden und an die Wamlitzsche Gränze, nahe diesem Dorfe, gelegt; dieselben wurden durch den Contract vom 7. Juli 1840 an das Stettiner Fleischergewerk vererbpachtet, welches darauf ein Vorwerk errichtet, und außer einem Pächter auch mehrere Arbeiter-Familien angesetzt hat. Durch Regierungs-Verfügung vom 4. Februar 1842 ist dies Vorwerk, welches von Wamlitz 1280 Schritte, dagegen von Völschendorf 2475 Schritte entfernt belegen, nach Wamlitz eingeschult. Seit Entstehung des Vorwerks im Jahre 1841, als dasselbe erst selbständige Bewohner erhielt, hat das Marien-Stift durch seine Administration die Polizei auf denselben in allen Theilen und Beziehungen verwalten lassen, wogegen von keiner Seite ein Einwand oder Widerspruch zu erheben gewesen oder erhoben worden. Zu dem Vorwerke Marienthal, welches in Absicht des Communal-Verbandes, wie gesagt, zu Völschendorf gehört, und welches ein Areal von 273 Mg. 27 Ruth. umfaßt, sind seit dessen Entstehung eine Landparcelle von einem Bauerhofe in Völschendorf von 48 Mg., und der ausgebaute, mit vollständigen Gebäuden besetzte Bauerhof Nr. 6. zu Wamlitz von 120 Mg. 91 Ruth., der in Absicht auf Polizei- und Communal-Verwaltung zum Stiftsdorfe Wamlitz gehört, erworben und diese drei Stücke zu einem Ganzen von 441 Mg. 118 Ruth. Areal factisch vereinigt, obgleich die Verhältnisse dieser einzelnen Stücke verschieden sind. Schon dieser Zustand

dürfte eine anderweitige Festsetzung nöthig machen, und da in der Entscheidung der General-Commission vom 4. September 1823 unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechte die Regulirung vorbehalten worden, die seit 20 Jahren und länger vom Stifte gehandhabte Polizei-Verwaltung vom Johannis-Kloster in Zweifel gestellt ist, so bat das Curatorium die Königliche Regierung, diesfalls Entscheidung zu treffen." Diese erfolgte denn auch auf eine Replik der Kloster-Deputation vom 19. März 1860 und nach Erstattung eines gutachtlichen Berichts des Landraths, Randowschen Kreises, vom 12. Juli, unterm 24. Juli 1860 dahin, daß die endgültige Regelung der schwebenden Streitsache auf den Rechtsweg verwiesen werden müsse, da die vorgebrachten Ansprüche privatrechtlicher Natur seien und die Entscheidung über dieselben außerhalb der Competenz der Verwaltungs-Behörden liege. Die Königliche Regierung bemerkte: Sie würde aus Gründen des öffentlichen Interesses auch nicht einmal Veranlassung haben in den gegenwärtigen Besitzstand einzugreifen, wenn es, nach Inhalt des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 nicht für unzulässig zu erachten wäre, daß einzelne Theile derselben Ortschaft verschiedenen Polizei-Obrigkeiten unterworfen sind. „Da wir nun, so schloß die Königliche Regierung, die Ansprüche des Marien-Stifts nicht für berechtigt erachten können, und das Johannis-Kloster bei event. Beschreitung des Rechtsweges voraussichtlich eben so obsiegen wird, wie dies in der Schmellentiner Streitsache der Fall war, so bestimmen wir in Gemäßheit der §§. 8. und 9. des angeführten Gesetzes, daß vorläufig und bis nach erfolgter Entscheidung des Richters, das Johannis-Kloster allein befugt sein soll, auf dem zu Völschendorf gehörigen Etablissement Marienthal polizeiobrigkeitliche Befugnisse auszuüben, und überlassen den Parteien, sich über ihre, aus diesem Interimisticum entstehenden gegenseitigen Entschädigungs-Ansprüche zu vergleichen, oder dieselben im Rechtswege zu verfolgen." Die Parteien haben sich bei dieser Entscheidung der Königlichen Regierung beruhigt, und Seitens des Marien-Stifts ist die polizeiobrigkeitliche Gewalt des Johannis-Klosters auch über das Vorwerk Marienthal stillschweigend anerkannt worden.

III. Eigenthum des St. Petri-Stifts zu Stettin,

dessen Administration, die Polizeigewalt ausübt.

Salweimühlen, die, Gemeinde, bestehend aus drei Mühlengrundstücken, der 1sten, 2ten und 3ten Salweimühle auf und am Fließ gleiches Namens, das, vom Plateau in südlicher Richtung strömend, bei Garz sich in die Oder ergießt, liegt ½ bis gegen ¾ Meilen von dieser Stadt gegen Norden in einem ziemlich schmalen Thale, enthält 3 Wohnhäuser mit 8 Wirthschaftsgebäuden und von Fabrikgebäuden 3 Wassermühlen mit 9 Mahlgängen, 3 Windmühlen, jede mit einem Mahlgange, 1 Ölmühle und 3 Schneidemühlen mit 3 Sägen, diese vier Werke auf Wasserbetrieb des Salweifließes. Einwohnerzahl 43 Seelen in 3 Familien der 3 Mühlenmeister, jeder mit 2—6 Gesellen; außerdem ist hier eine Bäckerei mit 1 Gesellen. Die zu den Mühlen gehörigen Ländereien liegen zu ⅓ im Thale auf niedrigem Boden, ⅔ auf der Höhe. Sie begreifen 308 Mg. 4 Ruth. Areal, davon 157 Mg. Acker, 58 Mg. Wiesen, 38 Mg. 66 Ruth. Hütung, 4. 139 Hof- und Baustellen, 2. 39 Gärten, 47. 120 Gräben, Mühlenteiche und Unland. Die Grundstücke sind vollständig separirt. In Dreifelderwirthschaft baut man Roggen, Hafer und Kartoffeln, auf

einer Fläche von 5 Mg. auch Tabak. Die Wiesen bedürfen jährlich der Entwässerung. Viehstand: 12 Pferde, 18 Rinder, 18 Stück Borstenvieh. Eingepfarrt und eingeschult ist der Ort zur Stadt Garz, indessen halten die Mühlenbesitzer zum Unterricht ihrer Kinder einen Privatlehrer. — Der jedesmalige Besitzer der 2ten Salweimühle war als Erbzinsmann verpflichtet, an das St. Petri-Hospital zu Stettin gewisse Geldgaben unter dem Namen Canon und einen Beitrag zu den Kosten der Justizpflege, so wie bestimmte Getreide-Abgaben an Roggen, jedoch nicht in Natura, sondern in Geld zu entrichten. Es ruhte ferner auf dem Mühlengrundstück das Vorkaufsrecht für das St. Petristift und im Nichtausübungsfalle desselben die Verpflichtung zur Entrichtung eines Laudemii. Eben so war der Besitzer der genannten Mühle verpflichtet, dem St. Spiritus-Hospital in Garz eine bestimmte Roggen-Abgabe, ebenfalls in Geld zu gewähren, wogegen den berechtigten beiden Instituten Gegenleistungen nicht oblagen. Der Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung ist in Folge des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1859 unentgeldlich fortgefallen. Die sämmtlichen übrigen Prästationen sind, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts, durch den Receß vom 9. Februar 1854, bestätigt unterm 4. März 1855, mit 1186 Thlr. 20 Sgr. für das St. Petri-Hospital zu Stettin, und mit Thlr. 328. 26. 8, für das St. Spiritus-Hospital zu Garz, in Rentenbriefen abgelöst. Der Mühlenmeister zahlt 56½ Jahre lang eine jährliche Rente von 53 Thlr. 12 Sgr. bez. 14 Thlr. 24 Sgr., zusammen 68 Thlr. 6 Sgr. an die Pommersche Rentenbank. — Die Salweimühlen zählen von der Mündung des Salweibachs aufwärts. Oberhalb der 3ten liegt noch eine 4te, die zum Rittergute Tantow gehört. Die vier Mühlen a flumine quod vocatur Saluea gehörten zu der Schenkung, welche Herzog Barnim I. dem Kloster Wolkenreth, d. i. Walkenried, am südlichen Fuß des Harzes, im Jahre 1248 verlieh. Walkenried verkaufte sie an das Stettiner Jungfrauen-Kloster 1264, nach dessen Aufhebung sie an den Landesfürsten zurückfielen. Später wurden diese vier „korne Mhulen, so auf der Salwien belegen, Nemblich die hohe Muhle, Maltzmuhle; Tantowische und Wallken Mhule, wie sie Itzt sein oder kunftiglich gebeßert werden mochten," dem von der Herzogin Anna, geborn zu Braunschwigh vnd Lüneburgk, deren Gemahel, dem Herzog Barnim IX. am Michaelistage 1565 gestifteten Almus-Hauß vnd Hospital St. Petri wurden vom Herzoge am 7. December 1565 mit allen Gerechtigkeiten und dazu gelegten Dörfern und Mahlgästen verschrieben, die damals aus den Einwohnern von Pinnow, Hohenselchow, Hohenreinkendorf, Radekow und Kesow bestanden. Nachmals wurden durch einen fürstlichen Vergleich von 1583 die Dorfschaften Damitzow und Rosow hier zu mahlen verpflichtet. Auch die Bürger von Penkun und Garz, so wie die Einwohner von Tantow, Herrschaft und Bauern, waren der Salweimühlen, wenn auch nicht pflichtige, so doch freiwillige Mahlgäste. Das Hospital hat im Lauf der Zeit wegen die Gränzen der zu den Salweimühlen gehörigen Grundstücke manche Anfechtung von der Stadt Garz und anderen Nachbarn gehabt, die durch die rechtlichen Entscheidungen der Landes-Collegien vom Jahre 1595 an zwar niedergeschlagen, doch mehrmalen wieder erneüert, bis endlich 1744 diese Streitigkeiten völlig gehoben und beseitigt worden sind. Der Name Salvea, Salvien, Salwei nach heütiger Schreib- und Sprechweise, gehört offenbar zum slawischen Zeitwort „Saliwaja," welches „überschwemmen" heißt.

IV. Ritterschaftliche Ortschaften.

Aalgraben, Vorwerk und Fischerhaus; s. Boeck und Daber.

Albertinenhof, Vorwerk des Ritterguts Woltersdorf; s. diesen Artikel.

Battingsthal, auch Battinsthal genannt und geschrieben, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, mit dem Patronat und der Polizeiobrigkeit auch über das Bauerndorf Storkow, liegt im südwestlichen Theil des Randow-Plateaus, an der Ukermärkischen Gränze, ½ Meile von Penkun gegen Norden und 3½ Meile von Stettin gegen Südwesten, und enthält mit dem dazu gehörigen, ¼ Meile östlich vom Gute, zwischen dem Klaren und Dustern See belegenen Vorwerke Schuckmannshöhe 1 Kapelle, 7 Wohnhaüser und 20 Wirthschaftsgebaüde und 187 Einwohner, bestehend aus dem Gutspächter, 4 Inspectoren, 20 Tagelöhner-Familien, 28 Knechten, 8 Mägden, 1 Schmidt, 1 Stellmacher; andere Bewohner sind im Gutsbezirk nicht vorhanden. Die Feldmark hat Höhenboden, der zur Randow abdacht, in deren Thal, auch jenseits des Flusses, die Wiesen liegen. Der Flächeninhalt des Gutes beträgt mit Einschluß von 483 Mg. angekaufter Storkowschen 2 Bauerhöfe, 3673 Mg. 177 Ruth.; davon treffen auf Battingsthal 2139. 130, nämlich 1568. 152 Acker, 497. 147 Wiesen, 37. 83 Wege, Gräben, 20. 83 Hof- und Baustellen, 15. 25 Gärten und Wurthen; und auf Schuckmannshöhe 1534. 47, nämlich 1372. 70 Acker, 103. 59 Wiesen, 50 134 Wege, Gräben ꝛc., 6. 42 Hof- und Baustellen, 1. 112 Gärten und Wurthen. Der Acker besteht größtentheils aus einem milden, mit Lehm vermischten, durchlassenden Boden. Jedes der beiden Güter wird in 7 Schlägen bewirthschaftet, und gebaut werden hauptsächlich Weizen, Raps, Kartoffeln, Roggen, Sommerkorn und Futterkraüter. Die Wiesen haben durchweg einen torfhaltigen Untergrund, sind aber durch Gräben und andere Meliorationen, wie Eggen mit der Böhmischen Wiesenegge und Düngung mit Compost, dahin gebracht, daß sie durchschnittlich einen Ertrag von 20—25, gegen früher nur 16—15 Center Heü gewähren. Einzelne Wiesenstücke geben sogar bis 40 Centner. Eine Ackerfläche von 50 Mg., welche etwas naß lag, ist mit sehr gutem Erfolg drainirt worden. Die Kosten stellten sich auf ca. 10 Thlr. pro Mg. Holzung fehlt dem Gute gänzlich. Dagegen sind auf demselben vorhanden: 1 Dampfmühle, welche sämmtliches zur Wirthschaft nöthiges Brot- und Futterkorn mahlt und schrotet; 1 Spiritusbrennerei mit einer Dampfmaschine, die genannte Mühle ꝛc. treibt, mit einer täglichen Verarbeitung von 3 Winspel Kartoffeln; 1 Ziegelei zum Brennen der zu den Gutsbauten nöthigen Steine. An Vieh werden gehalten: Pferde 50 Stück; Kühe, Ochsen, Jungvieh 130 Stück; Schafe 2500; Schweine 160, Ziegen 3 Stück; den Dienstleüten gehören 20 Ziegen, 40 Schweine. Pferde werden nicht gezüchtet, dagegen alljährlich 4—6 Füllen zur Aufzucht gekauft. Das Rindvieh ist veredelt und nur rein friesischer Stamm vorhanden. Schafe sind noch Electoral-Stamm; doch wird auch, zur Vergrößerung der Wollmasse, mit Electoral Negretti gekreützt; und Schweine sind aus einer Kreüzung des Landschweins mit englischem Vollblut größter Race entsprungen. Federvieh wird nur zum Hausbedarf gezüchtet. Von Fischerei findet nur die s. g. wilde in den Pfühlen auf dem Felde Statt; es gibt Karpfen, Hechte und namentlich s. g. Giebel. Torf wird zum Betrieb der Brennerei und zum Gebrauch für die Haushaltungen gestochen, nicht zum Verkauf; jährlich

2—2½ Millionen, aber nur flach aus der Erde, damit die ausgestochenen Flächen wieder zu Wiesen benutzt werden können. Die Armenpflege leistet die Gutsherrschaft. Die Kinder der Deputanten und Tagelöhner besuchen die Schule in dem ¼ Meile entferntem Dorfe Wolin, und bezahlen dort Schulgeld. Einer milden Stiftung zu Schulzwecken wird weiter unten gedacht werden. Das Gut und die Gutsgemeinde sind in Wolin eingepfarrt und tragen zu den Baulasten der geistlichen Institute $\frac{7}{15}$ Theile bei. Auf dem Gute Battingsthal ist eine Kapelle, welche zu gottesdienstlichen Zwecken seit dem 14. October 1858 in Gebrauch ist. Diese Kapelle kann gewissermaßen als ein Filial der Mutterkirche von Wolin angesehen werden, deren Pfarrer alle vier Wochen Gottesdienst zu halten hat, wofür er aus dem 2000 Thlr. betragenden Stiftungs-Vermögen der Kapelle ein jährliches Einkommen von 40 Thlr. bezieht, und der Küster für Dienstleistung bei Abhaltung des Gottesdienstes 20 Thlr., ein Junge fürs Balgentreten 1 Thlr. Überdem hat der Pfarrer von Wolin aus dem Rittergute Battingsthal von Altersher 1 Winspel und ½ Schffl. Roggen Meßkorn.

Battingsthal ist in der Zeit des Übergangs vom 17. zum 18. Jahrhundert von dem Obersten Heinrich v. d. Osten, dem damaligen Besitzer der Penkunschen Güter, zu denen, insonderheit zur Feldmark Storkow, der Grund und Boden gehörte, als Vorwerk angelegt, und in der Folge an den gegraften Zweig der Hackes übergegangen. Dies geschah 1756 (siehe Penkun). Im Besitz dieser Familie blieb das Gut, dem unterdeß alle ritterschaftlichen Vorrechte beigelegt worden waren, bis 1818, in welchem Jahre es von dem Kammerherrn Carl Friedrich v. Schuckmann, aus dem Hause Möllen, im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, käuflich erworben wurde. Von ihm ist das Vorwerk Schuckmannshöhe im Jahre 1824 angelegt. Er war ein Sohn von Caspar Nikolaus v. Schuckmann, auf Möllen, † 1794, und ein jüngerer Bruder von Friedrich v. Sch., welcher während der Auferstehung des Preussischen Staats, nach dem tiefen Fall bei Jena-Auerstedt, lebte und thatenreich wirkte und als Minister des Innern 1834 starb. Nach Carl's Friedrich v. Sch., am 9. April 1831 ohne Descendenz erfolgtem Ableben, fielen die Güter Battingsthal und Schuckmannshöhe, nebst den zwei Bauerhöfen im Dorfe Storkow, an seine Wittwe, eine geb. v. Kortzfleisch. Diese Familie nimmt ihren Ursprung, so weit sich hat ermitteln lassen, in Franciskus Kortzfleisch, Preüßischem Rath und Hausvogt zu Tilsit. Ihm folgte Franz Kortzfleisch, Kapitain, dann Obristwachtmeister im Wuthenowschen, zuletzt Obristlieutenant und Oberst im Coselschen Regiment, dem zu Tilsit fünf Söhne, Franz Friedrich 1717, Anton 1719, Bernhard 1720, Andreas 1724 und Johann 1726, so wie zu Insterburg zwei Söhne, Otto den 25. Februar 1729 und Leopold 1732 geboren wurden. Dieser Leopold, welcher als Oberst 1804 starb, ist der erste adelich geborene Kortzfleisch; denn der Vater wurde im Jahre 1731 nobilitirt. Franz v. Kortzfleisch war Erbherr auf Plauschwaren und Jägerberg; er blieb in der Schlacht bei Czaslau. Durch seinen Sohn Johann war er Großvater der verehelichten v. Schuckmann auf Battingsthal, die in den letzten Lebensjahren erblindet, ihre zeitlichen Güter zum Besten der Schuckmannschen und der Kortzfleischschen Familie in einer letztwillig verordneten Familien-Stiftung hinterlassen hat. Das nachfolgende Testament gibt darüber Auskunft. Die Stiftung ist seit dem 12. Juli 1856 im Besitz der Güter Battingsthal und Schuckmannshöhe. Die über das erste vollständige Besitzjahr 1857—58 geführte Wirthschafts-Rechnung, und die jüngst gelegte Rechnung für das Jahr 1862—63, jedes Jahr mit dem 1. Juli beginnend und am 30. Juni endigend, hat folgende Resultate ergeben:

	Einnahmen.	1857—1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	1862—1863.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Wohnungs- und Ackermiethe	130	—	—	. . . .	152	—	—
II.	Für verkauftes Getreide	10.446	—	2	. . . .	11.525	17	9
III.	Ertrag der Spiritus-Brennerei	8.074	17	8	. . . .	7.232	18	3
IV.	Ertrag der Viehnutzung . . . . [Milch und Butter Thlr. 288. 3. 10, verkauftes Rindvieh Thlr. 689. 15. —, Leder, nichts.]	977	18	10	. . . . [633. 13 + 961. 25 + 8. 10.]	1.603	18	—
V.	Schäferei-Nutzung . . . . [Wolle Thlr. 3960. 14. 3, Vieh Thlr. 1828. 25 —, Felle, nichts.]	5.789	9	3	. . . . [4497 + 1324½ + 56.]	5.877	15	—
VI.	Schweine-Nutzung	475	15	—	. . . .	292	5	—
VII.	Insgemein	85	29	—	[incl. 6540 Thlr. Brandgelder.]	6996	1	—
	Summa	25.979	—	3	Summa. .	33.709	14	5

Einer Nachweisung von 1864 hatte das Gut Battingsthal an baaren Gefällen eine jährliche Einnahme von 77 Thlr. 2 Sgr. Die bisherige Grundsteuer beträgt 442 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.

Die Schuckmannsche Familienstiftung. Die am 11. Juli 1856 zu Battingsthal verstorbene Wittwe des Kammerherrn v. Schuckmann, Dorothea Charlotte Benedicta Wilhelmine, geb. v. Kortzfleisch, hat in ihrem, am 18. Februar 1851 errichteten und am 28. Juli 1856 publicirten Testamente ihr darin bezeichnetes Vermögen einer v. Schuckmannschen Familienstiftung gewidmet, und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens die Einleitung einer Curatel angeordnet, die Ernennung des ersten Curators sich zwar vorbehalten, einen solchen jedoch nicht ernannt, diesen Fall aber im Testamente dahin vorgesehen, daß die Königliche Regierung zu Stettin, welche als Oberaufsichts-Behörde erwählt worden, den ersten Curator ernennen möge, wenn die Testatricin einen solchen nicht selbst sollte ernannt haben. Die Königliche Regierung berichtete unterm 26. October 1856 an den Minister des Innern, worauf dieser in Gemeinschaft mit dem Justiz- und dem Finanz-Minister, die Königliche Regierung unterm 29. December 1856 ermächtigte, die Verwaltung der gedachten Stiftung, wie wol diese eine reine Familienstiftung ist, nach der Bestimmung der Testatricin unter ihre alleinige Aufsicht zu nehmen. Das Testament besteht aus 25 Paragraphen und besagt in den Haupt-Bestimmungen Folgendes:

„Mein Vermögen besteht aus den Rittergütern Battingsthal und Storkow nebst dem Vorwerk Schuckmannshöhe, aus dem dabei befindlichen todten und lebenden Inventario, aus dem Mobiliare, Effecten, dem vorhandenen baaren Gelde, Papieren und ausstehenden Forderungen. Zu den Letzteren gehören namentlich a) 3797 Thlr. 36 Schill. 1 Pf. Gold, welche auf Möllen (zu Meklenburg) eingetragen sind; b) 18.000 Thlr. in Obligationen der ritterschaftlichen Privatbank, c) 4000 Thlr., die auf 3 Bauerhöfe in Storkow eingetragen sind. Dieses, mein gesammtes Vermögen, nach Abzug der Schulden und Legate, bestimme ich hiermit zu einer v. Schuckmannschen Familien-Stiftung. Bei den vorbenannten Gütern und den Hypotheken-Instrumenten soll diese Eigenschaft im Hypothekenbuche vermerkt werden (§. 1.). — Mein verstorbener Ehemann hat seiner Nichte, der Frau v. Eickstedt, Wilhelmine, geb. v. Schuckmann, in seinem mit mir errichteten wechselseitigen Testamente, publicirt den 1. Mai 1831, ein Legat von 8000 Thlr. ausgesetzt, welches auf Battingsthal eingetragen ist und bei dem unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Beschränkungen festgestellt sind. Diese Beschränkungen sind indessen jetzt schon erledigt, und meiner lieben Nichte soll daher die volle und uneingeschränkte Disposition über das Capital unter

Lebendigen sowol, wie von Todeswegen zustehen. Sie soll also berechtigt sein, das gedachte Capital einzuziehen oder stehen zu lassen, im letztern Falle wird es ihr in halbjährigen Raten und mit 5 pCt. verzinst. Die Erhöhung des bisherigen Zinssatzes von 4 auf 5 pCt. soll sogleich nach meinem Tode erfolgen. Wenn meine Nichte das Legat von 8000 Thlr. gezahlt verlangen sollte, so können dazu, so wie zur Tilgung von 2000 Thlr., die sie von mir auf Wechsel zu fordern hat, die ritterschaftlichen Bankobligationen, so weit nöthig, verwandt werden ..... (§. 2.). — Ich vermache ferner derselben Frau v. E., Wilhelmine, geb, v. Sch., für die Dauer ihres Lebens eine jährliche Rente von 600 Thlr. Diese Rente wird in vierteljährlichen Raten bezahlt und auf den Gütern Battingsthal, Storkow und Schuckmannshöhe (hinter den Pfandbriefen und den im §. 2. benannten 8000 Thlr.) hypothekarisch eingetragen, welche hierdurch dafür verpfändet werden. Sie erlischt übrigens mit dem Tode der Frau v. E., Wilhelmine, geb. Sch., ... (§. 3.). — Ich vermache ferner dem Sohne meiner mehrgedachten Nichte, Hans v. Eickstedt, der jetzt bereits das 23ste Lebensjahr erreicht hat, bis zu seinem vollendeten 30sten Lebensjahre eine jährliche Rente von 400 Thlr., welche zu seiner fernern landwirthschaftlichen Ausbildung verwendet werden soll. Für den Fall, daß es zum Kriege käme, und der bereits zum 14. Infanterie-Regiment abgegangene Hans v. Eickstedt zum Krüppel oder in Folge einer Verwundung im Kriege unfähig werden sollte, selbständig einer Landwirthschaft vorzustehen, sollen dem Legator nicht allein diese 400 Thlr. ad dies vitae gezahlt, sondern demselben auch freie Wohnung und Beköstigung im herrschaftlichen Hause zu Battingsthal gewährt werden (§. 5.). —

„Zum Genusse der Familienstiftung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen berufe ich zunächst die männlichen ehelichen Nachkommen der Familie v. Schuckmann aus dem Hause Möllen, und erst wenn diese ausgestorben, oder die noch lebenden Mitglieder der Familie nicht berechtigt sind, sollen die männlichen ehelichen Nachkommen der Familie v. Schuckmann aus dem Hause Karzow substituirt sein. Wenn auch diese Familie ausgestorben, oder kein Mitglied derselben mehr berechtigt wäre, so substituire ich die die männliche eheliche Nachkommenschaft der Familie v. Kortzfleisch. Wenn endlich auch die Kortzfleisch'sche Familie ausgestorben, oder kein Mitglied derselben mehr berechtigt wäre, so soll das gesammte, alsdann noch vorhandene Familienstiftungs-Vermögen freies Eigenthum meiner alsdann nächsten Intestaterben sein (§. 6.).

„Die Vortheile dieser Familienstiftung, welche ich den männlichen und ehelichen Mitgliedern der im §. 6. genannten, und zwar zunächst der v. Schuckmannschen Familie zuwende, bestehen in Folgendem: — a) Jedes männliche eheliche Mitglied der Familie, welches sich für den Civil-Staatsbeamten oder Gelehrten-Stand, oder zum Arzt oder Künstler ausbildet, hat von dem Augenblicke an, in welchem dasselbe das 12te Lebensjahr vollendet hat, und eine Realschule oder ein Gymnasium besucht, ein Anrecht auf eine jährliche Rente von 300 Thlr. bis zur Vollendung des Gymnasial- oder Realschul-Unterrichts, während seines Besuchs auf der Universität oder einer anderen höhern Bildungs-Anstalt, jedoch nur während eines 3jährigen Zeitraumes, auf eine jährliche Rente von 500 Thlr., und nach Verlassung der Universität während der Anstellung im Staatsdienst, jedoch nur bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre, auf eine jährliche Rente von 300 Thlr. — b) Diejenigen Mitglieder der berechtigten v. Schuckmannschen Familie, welche sich der militairischen Laufbahn widmen, haben auf die vorstehend bemerkten Begünstigungen ebenfalls Anspruch, wenn sie ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Gymnasien oder Realschulen, resp. auf Universitäten sich erwerben. Sobald ein solches Mitglied bis zum Seconde-Lieutenant avancirt ist, beträgt die Rente von hier ab jährlich nur 150 Thlr. und hört gänzlich auf, wenn der Beneficiat das 30ste

Lebensjahr vollendet, oder aus dem Militairstande geschieden und entlassen ist. Erfolgt die Erziehung des Beneficiaten in Cadettenhäusern, so wird während dieser Zeit demselben außer dem etwa im Cadetenhause zu entrichtenden und glaubhaft nachzuweisenden Kosten ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. zur Nachhülfe in den militairischen Studien gewährt. — c) Befindet sich am Aufenthaltsorte der Ältern des Stipendiaten ein Gymnasium oder eine Realschule, und der Knabe besucht jenes oder diese, so beträgt die jährliche Rente nur 100 Thlr. Besucht der Stipendiat aber am Wohnorte seiner Ältern eine Universität, so erhält derselbe ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. — [Folgen Vorschriften über Beibringung von Schul- rc. Zeugnissen (d); über Auszahlung der Stipendia (e); über Verleihung, bezw. Entziehung der Renten (f) unter welcher Lit. verordnet ist: „Unter mehreren Berechtigten entscheidet als Regel zunächst die Bedürftigkeit und sodann das Alter des Stipendiaten, der Bedürftige schließt also den Wohlhabenden und wenn mehrere gleichberechtigte oder gleichwohlhabende miteinander concurriren, der Ältere den Jüngeren aus." Ferner sind Hinsichts der Stipendien Anordnungen getroffen über Theilung derselben (g). Sodann heißt es unter h]: „Die v. Schuckmann-Möllensche Familie ist bereits berechtigt zu einem Familien-Fideicommiß. Diejenigen Mitglieder dieser Familie, welche zum Genusse dieses Fideicommisses gekommen sind, sollen an den Vortheilen dieser von mir angeordneten Familienstiftung nicht participiren, und wenn auch sie bereits in den Genuß des Stipendii gediehen sind, so soll es ihnen von dem Augenblick an entzogen werden, wo sie zum Genuß des erstgedachten Fideicommisses gelangen" (§. 7.).

Als Aufsichtsbehörde ist, wie schon oben erwähnt, die Königliche Regierung zu Stettin bestellt, die einen Curator zu ernennen hat, welcher landwirthschaftliche und juridische Kenntnisse besitzen muß und der Regierung alljährlich Rechnung über die Verwaltung der Stiftung zu legen hat. Fehlen dem Curator Rechtskenntnisse, so hat er sich des Beiraths eines Rechtsgelehrten zu bedienen, der für seine Bemühungen nach der Gebührentaxe liquidiren kann (§. 8.). — Der Curator bezieht, außer der Vergütung von Reisekosten und Auslagen, ein jährliches Honorar von 300 Thlr., während der 3 ersten Jahre seiner Amtsführung nach Ablauf derselben aber 200 Thlr. Der Curator erhält ferner, so oft er die Gutswirthschaft revidirt, freies Unterkommen im herrschaftlichen Wohnhause und freie Bewirthung daselbst (§. 9.). — Die Pflichten des Curators bestehen: in der Feststellung des ganzen Nachlasses und dessen, was zur Stiftung gehört; in der Aufsicht über die Bewirthschaftung der Güter, Abnahme der Rechnung vom Administrator, in der öftern Revision der Wirthschaftskasse und Sorge für die Ablieferung der Überschüsse an die Königliche oder ritterschaftliche Privat-Bank in Stettin, so wie in der sichern Belegung derjenigen Geldbestände, welche am Jahresschluß dem Stiftungsfonds zufließen; in der Verleihung der Stipendien nach Anhörung des ältesten männlichen Milgliedes der Familie v. Sch., und mit Genehmigung der Oberaufsichts-Behörde; überhaupt in der Ausführung der Bestimmungen dieses letzten Willens (§. 10.). — Folgen Verordnungen über die Nutzung der Güter einstweilen noch durch Administration durch den bisherigen Administrator Prager, der außer freier Wohnung und freier Beköstigung rc. 300 Thlr. an jährlichem Gehalt bezieht, diese auch als Pension behält, wenn er seines hohen Alters wegen die Administration niederlegen sollte. Bei der Verpachtung der Güter soll vorzugsweise auf tüchtige, cautionsfähige Öconomen aus der Schuckmannschen Familie gesehen werden (§. 11.). — Bestimmungen über Fortführung der innern häuslichen Wirthschaft in Battingsthal durch Frau v. Eickstedt. geb. v. Schuckmann, enthält der (§. 12.). — Die im herrschaftlichen Hause zu Battingsthal befindlichen Mobilien verbleiben der Familienstiftung, sind in gutem Zustande zu erhalten, bezw. zu ersetzen

(§. 13.). — Die Vertheilung eines Stipendii tritt erst ein, sobald die auf dem Nachlasse ruhenden Schulden, insbesondere die Hypotheken (mit Ausnahme der Pfandbriefe) berichtigt sind. Aus den Überschüssen soll ein Capital von 25.000 Thlr. gesammelt werden, um einen Reservefonds oder einen eisernen Bestand zu bilden, aus welchem die entstehenden Ausgaben bei Unglücksfällen zu bestreiten sind. Sind dergleichen Ausgaben entstanden, so werden die reinen Revenüen so lange diesem Stamm-Capital zugelegt, bis dasselbe die Höhe von 25.000 Thlr. wiederum erreicht hat. Die Zinsen dieser 25.000 Thlr. fließen in die Revenüen-Kasse. Bevor das Stamm-Capital von 25.000 Thlr. vollständig aufgesammelt ist, findet keine jährliche Vertheilung von Stipendien Statt. Ist aber das Stamm-Capital vollständig gesammelt, so sollen alljährlich aus den reinen Revenüen der ganzen Stiftung, wenn diese so weit reichen, 3 Stipendien à 100 Thlr. an berechtigte Familien-Mitglieder, oder ein Stipendium von bezw. 300. oder 500 Thlr. an Ein Mitglied der Familie gezahlt werden. Gestatten es die reinen Einkünfte der Stiftung, so können auch mehrere Stipendien vertheilt werden. Was in einem Jahre etwa nicht vertheilt werden sollte, wächst wiederum dem Capital-Vermögen der Stiftung zu (§. 14.). — Nach Ableben des Administrators Prager sollen die alsdann frei werdenden 300 Thlr. dergestalt vertheilt werden, daß davon alljährlich 2 unverheirathete Fraülein v. Kortzfleisch eine jede 100 Thlr. und 1 unverheirathetes Fraülein v. Sch. aus dem Hause Möllen 100 Thlr. erhalten sollen. Nach Ableben der Frau v. Eickstedt, geb. v. Sch. soll die ihr bestimmte Jahresrente von 600 Thlr. an 4 unverheirathete Fraülein v. K. und 2 unverheirathete Fraülein v. Sch. aus dem Hause Möllen à 100 Thlr. vertheilt werden (§. 14a). — Streitigkeiten zwischen den berechtigten Familiengliedern und dem Curator sollen von der Oberaufsichts-Behörde, ohne Beschreitung des Rechtsweges entschieden werden (§. 15.). — Dem jedesmaligen Curator ist die Instandhaltung der Guts-Kapelle, in welcher wenigstens alle 4 Wochen Gottesdienst zu halten gewünscht wird, zur besonderen Pflicht gemacht, es ist dazu ein Capital von 2000 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen, wenn sie nicht verbraucht werden, dem Capitale zuzuschlagen sind (§. 16.). — Codicille zu diesem Testamente haben dieselbe Kraft, wie das Testament selber (§. 17.). — Es soll auf Battingsthal 1 Kunstgärtner, 1 Jäger und ein Castellan angenommen werden, letzterer in dem Falle, wenn das herrschaftliche Haus nicht von einem Wirthschafter aus der Familie v. Sch. (§. 11.) bewohnt wird. Folgen noch weitere Bestimmungen über die Benutzung des Wohnhauses (§. 18.). — Für die nächste Zeit stehen mehrere nothwendige Bauten bevor, welche der Curator unverzüglich vorzunehmen hat, ebenso die Melioration des hinter dem Battingthaler Wohnhause befindlichen Bruchs (§. 19.). — Zwischen dem Curator und dem ältesten männlichen Mitgliede der Familie v. Sch. findet alljährlich in Battingsthal eine Conferenz Behufs Vertheilung der Stipendien Statt (§. 20.). — Die Verordnung des (§. 21.) wegen der Person des Testaments-Executors ist durch Codicill vom 19. Februar 1851 aufgehoben und die Vollstreckung des letzten Willens dem Justizrath Hanew zu Stettin übertragen worden, dessen Functionen jedoch aufhören, sobald der Stiftung ein Curator bestellt ist. — Bestimmungen über Zuziehung der ältesten Mitglieder der Familie v. Sch. sind im (§. 23.) enthalten. — Sollte der Curator aus Altersschwäche oder aus irgend einem andern Grunde unfähig werden, sein Amt zu verwalten, so hat die Aufsichtsbehörde ihn zu entlassen und einen andern Curator zu ernennen (§. 23.). — Bedürftigen Ältern in Battingsthal, deren Kinder fleißig die Schule besuchen, sind alljährlich 25 Thlr. bestimmt, deren Vertheilung zu Weihnachten dem Ermessen des Ortspredigers anheimgegeben ist (§. 24.). Die gerichtliche Versiegelung des Nachlasses ist verboten (§. 25.).

Zeitiger Senior der Familie, Möllenscher Linie, ist: Ludwig v. Schuckmann, geb. 25. März 1793, Obrist-Lieutenant a. D., in Prenzlow wohnhaft.

Zeitiger Curator der Stiftung, zufolge Ernennung der Oberaufsichts-Behörde vom 13. Februar 1857: August Friedrich Carl Freiherr v. Schuckmann, geb. zu Berlin, den 6. Februar 1817, einziger Sohn des am 17. September 1834 † Staatsministers des Innern, Friedrich v. Sch., (in den Freiherrnstand erhoben 11. Januar 1834), Kammerherr und Landesältester, auf Burglehn Auras, Kreises Wohlau, in Schlesien, ein ebensowol landwirthschaftlich als juridisch gebildeter Mann, also den Anordnungen des Testaments entsprechend.

Nachweisung vom Vermögensstande der v. Schuckmannschen Familien-Stiftung am 30. Juni 1863.

Activa.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen: Das Allodial-Rittergut Battingsthal nebst Vorwerk Schuckmannshöhe und 2 dazu gehörigen Bauerhöfen in Storkow, so wie das daselbst belegene Tagelöhnerhaus, laut Schätzung vom 27. October 1856	150.000	—	—
II.	Das zur Bewirthschaftung der Güter Battingsthal und Schuckmannshöhe gehörige Inventarium, sowol lebendes als todtes, laut Inventur von demselben Tage 24.436. 7. 9, wozu noch eine Mehrsumme von 4000 Thlr. durch die Einrichtung der Maschinen-Brennerei und der Mühle tritt	28.436	7	9
III.	Werth des Inventariums im herrschaftlichen Hause	2.674	6	6
IV.	An Kleinodien und Juwelen	268	15	—
V.	An Activis: 1) Hypotheken in 9 Posten	30.050	—	—
	2) An Renten und Pfandbriefen	5.660	—	—
	Summa Activa	217.088	29	3

Passiva.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Die auf Battingsthal eingetragenen Pfandbriefe	18.925	—	—
2)	Das für Frau v. Eickstedt eingetragene Legat von	8.000	—	—
3)	Die Forderung derselben aus dem Schuldschein vom 1. Juli 1840	1.708	25	—
4)	Am Schlusse der Jahresrechnung 1863 verblieben an Mehrausgabe	1.637	26	4
5)	Creditirte Branntweinsteuer für das Betriebsjahr 1862—63	2.171	15	—
	Summa der Passiva	32.443	6	4

Die Passiva von den Activis abgezogen, bleibt reiner Vermögensstand zum Betrage von 184.645. 22. 11

In dem Rechnungsjahre 1862—63 wurden an Renten, Legaten, Stipendien und Pensionen 3903 Thlr. 10 Sgr. verausgabt. Stipendien bezogen, aus der Familie v. Schuckmann: 6 Söhne und 3 Töchter; aus der Familie v. Kortzfleisch: 4 Töchter. Durch Familien-Beschluß vom 13. Mai 1862 sind unter Bestätigung des Kreisgerichts zu Stettin, und Genehmhaltung der Oberaufsichts-Behörde, einige

Abänderungen in den Anordnungen der Stiftungsurkunde, oder dem Testamente der Kammerherrin v. Schuckmann, geb. v. Kortzfleisch, beliebt worden, die aber Ende Juli 1864 noch nicht zu den Akten gekommen waren. Bei künftiger Verleihung von Stipendien wird es wichtig sein, die von der Stifterin im §. 7. Lit. f. ertheilte Vorschrift, wonach die Bedürftigkeit der Berechtigten zunächst entscheidend ist, nicht aus den Augen zu verlieren, sondern dieselbe sich recht klar zu machen. Die Güter Battingsthal und Schuckmannshöhe wurden, nachdem der frühere Verwalter Prager wegen hohen Alters in den, vom Testament vorgesehenen, Pensionsstand getreten, von einer jüngern Kraft, dem Administrator Bachmann, bewirthschaftet, und dieser hat die Güter vom 1. Juli 1863 ab in Pacht genommen. Das Pachtgeld ist auf Höhe von 9000 Thlr. verabredet worden; und Pächter hat 5000 Thlr. Caution gestellt. Die während der Administration geführten Jahresgeld-Rechnungen haben folgende Resultate ergeben:

Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			Darunter an					
							Baukosten.			Meliorationen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1856—1857	24.935	8	3	20.425	2	1	2.629	4	1	1007	15	5
1857—1858	25.979	—	3	23.122	15	2	5.690	23	4	1389	6	5
1858—1859	18.683	1	9	23.113	—	2	3.348	5	8	830	17	11
1859—1860	28.297	23	3	22.297	23	3	1.024	2	1	1025	7	9
1860—1861	32.814	14	10	25.954	27	6	2.938	21	2	935	7	3
1861—1862	27.633	27	10	25.103	26	2	3.395	5	6	579	2	3
1862—1863	33.709	14	5	31.994	22	—	11.934	29	2	463	3	8

Die Rechnungen für das erste Jahr beginnen am 12. Juli 1856, an welchem Tage die Stiftung den Besitz der Güter antrat; die Rechnungen aller folgenden Jahre laufen, wie schon oben bemerkt wurde, vom 1. Juli bis 30. Juni.

Beatenhof, Vorwerk; s. Schönfeld.

Biesenthalshof, s. Woltersdorf.

Blankensee, Kirchdorf und Pfarrort, 2 Meilen von Stettin gegen Westen, unfern der Gränze von Bismark, Plöwen und der übrigen Ortschaften, des Randow-Kreises, welche ehemals in politischer Beziehung zur Ukermark zählten, und in landständischen Angelegenheiten auch heute noch der Mark Brandenburg angehören, liegt mit seinen Ausbauen Müllershöhe und Müllersthal, auf der nordwestlichen Abdachung des Plateaus in einer sehr unebenen Gegend, in welcher Berg und Thal manchfaltig mit einander wechseln, und zerfällt in 2 Antheile: Blankensee a, den Stolzenburger oder Raminischen Antheil, und aus 22 Besitzungen bestehend; und Blankensee b, den Nassenheider oder vormals Lepelschen, jetzt Henckel v. Donnersmarkschen Antheil mit 29 Besitzungen; indessen übt das Dominium Stolzenburg allein die Polizeigewalt über das ganze Dorf aus. Dasselbe bestand ehedem, und noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts, aus 12 Vollbauerhöfen, von denen aber 8 zu Halben- und Viertelhöfen zerstückt worden sind. Es bestehen demnach gegenwärtig nur noch 4 Vollhöfe, von denen 2 mit ungefähr 500 Mg. Areal einem Lieutenant Siewert gehören; den 3ten Hof, von 248 Mg. Fläche, besitzt der Bauer Rieck, und den 4ten, von ungefähr 209 Mg. der Bauer Mitzner. Außer diesen 4 Vollhöfen besteht das Dorf aus 10 Halbhöfen, deren Größe, sehr ungleich, von 70 bis 100 Mg. wechselt, indem einige Besitzer Trennstücke verkauft, andere zugekauft haben. Demnächst gibt es 5 Viertelhöfe, die sich in der Fläche von 30—40 Mg. ziemlich

gleich und von Parcellirung frei geblieben sind. Kossaten sind in Blankensee niemals gewesen, auch jetzt nicht. Dagegen befinden sich daselbst 12 Eigenthums-Büdner-, und 9 Pacht-Büdnerstellen, die dem Dominio Stolzenburg gehören. Blankensee hat 54 Wohnhaüser nebst 74 Wirthschaftsgebaüden, 564 Einwohner, darunter 4 Juden, in 99 Familien, von denen 51 Familien, zum Theil auch Wittwen, Einlieger sind, welche sich theils von Tagearbeit außerhalb des Orts, theils auch im Ort durch Torfmachen ernähren. Von gewerblichen Anlagen ist hier eine Bockwindmühle mit Einem Mahlgange. Von Handwerkern wohnen im Ort: 1 Schuhmacher, 2 Bäcker, 1 Schmidt, jeder mit 1 Gesellen, 1 Stellmacher und 1 Tischler, diese ohne Gesellen. Das Handelsgewerbe ist durch 1 Schankwirth oder Krüger und 4 Victualienhändler vertreten. Die Feldmark ist zwar separirt; allein da die baüerlichen Wirthe behaupten, bei dem Separations-Geschäft sei eine unrichtige Karte zu Grunde gelegt, so haben sie auf Ungültigkeits-Erklärung der Vermessung und des darauf gestützten Theilungs-Recesses angetragen. In der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1859 ist die Größe der Gesammtfeldmark von Blankensee zu 4321 Mg. nachgewiesen. Davon sind 9 Mg. Hof- und Baustellen, 9 Mg. Gärten, 2108 Mg. Acker, 244 Mg. Wiesen, 821 Mg. Hütungen, 880 Mg. Waldung, 73 Mg. Wege, Gräben rc. und 186 Mg. nicht nutzbares Land. Der Acker ist von sehr ungleicher Beschaffenheit, theils ertragbarer Roggenboden, theils besteht er aus Sandwüsten, die unter den Pflug zu bringen, vergebliche Mühe sein würde. Auf den lohnenden Feldern baut man Roggen, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Lupinen, und auf einer Fläche von 40—50 Mg. Tabak, durchschnittlich in wilder Wirthschaft ohne bestimmtes System. Die Wiesen sind sehr schlecht und ohne Aufwendung unerschwinglicher Kosten weder zu be-, noch zu entwässern. Die Waldung hat Kiefern-Bestand. Sie gehört nicht den baüerlichen Wirthen, sondern den Gutsherren von Stolzenburg, v. Ramin. Viehstand: 42 Pferde, 93 Kühe, 400 Schafe, 15 Ziegen, alles Vieh von eigener Zuzucht. Die Fischerei wird von 2 Familien als Nebengewerbe auf dem Ober- und Untersee mit Stocknetzen betrieben. Die beiden Seen gehören den Gutsherren von Stolzenburg und Nassenheide, welche die Fischerei an jene Familien verpachtet haben. Von Federvieh werden besonders Gänse zum Verkauf gezogen. Torf beütet ein jeder Wirth zum Selbstbedarf aus, aber auch zum Verkauf nach Stettin, wohin er seinen Torf fahren muß, um Baargeld zur Deckung seiner Steüern und Abgaben zu lösen. Die Blankenseer Kirche, unter dem Patronat der Gutsherrschaft von Stolzenburg, ist seit 1732 eine Mutterkirche; vor dem genannten Jahre war die Kirche zu Stolzenburg Mater, die jetzt Filia von Blankensee ist; außerdem gehören zur Parochie Blankensee das Vorwerk Sonnenwald, das Dorf Pampow, und, mit Ausnahme von 2, sämmtliche zum Rittergute Stolzenburg gehörigen Vorwerke, Etablissements u. s. w. Die Pfarrländereien lagen auch bei Stolzenburg. Im genannten Jahre 1732 wurde der Pfarrsitz nach Blankensee verlegt, nachdem der Landrath Bernd v. Ramin auf seine Kosten statt des in Stolzenburg gewesenen Pfarrhauses ein ganz neües Predigerhaus hatte erbauen lassen. Auch die Pfarrländereien wurden dem Prediger bei Blankensee angewiesen. Sie umfassen 253 Mg. 68½ Ruth, wovon 1. 13 Hof- und Baustellen, bestehend aus dem Pfarrhause, 1 Scheüne, 1 Stall, 1 Wohnhause nebst Stall für den Colonus, der die Pfarrländereien bewirthschaftet, 1. 85 Gärten, 2. 17 Wurthen, 124. 157 Ackerland, 98. 107½ Wiesen und 25. 49 Hütung. Das Colonen-Haus ist Eigenthum des jedesmaligen Pfarrers, der es seinem Vorgänger oder dessen Erben, abkaufen muß; der Grund und Boden auf dem es steht, gehört der Pfarre. Die Einkünfte der Pfarre bestehen in 100 Schffl. Roggen und 10 Schffl. 13 Mtz. Gerste an Meßkorn, 100 Thlr. Jahrgeld, 150 Thlr. an Accidentien, 25 Mandel Eier,

20 Würsten zu 10 Sgr., 30 Klaftern Holz (wovon 17 Klafter Kiefern, 13 Klafter Eichen- und Buchenholz, jede Sorte zu $\frac{3}{4}$ Kloben und $\frac{1}{4}$ Knüppel); an Ackerpacht 225 Thlr. baar, 1 Winspel Hafer, 8 Schffl. Weizen, 2 Schffl. Erbsen, 1 Schffl. Buchweizen; Ertrag der reservirten Ländereien 40 Thlr. Von dem Gesammt-Diensteinkommen gehen ab die Unkosten für zwei Dienstpferde, so wie die an die Pfarrwittwe zu zahlende Octava im Betrage von 66 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. jährlich. Ein Pfarrwittwenhaus ist nicht vorhanden. Die Kirchenländereien betragen im Ganzen 103 Mg. 89$\frac{1}{4}$ Ruth., wovon 1. 45 Hof- und Baustelle (es ist eine Kirchenscheune da), 64. 18 Acker, 15. 121$\frac{1}{2}$ Wiesen und 22. 85 Hütungen. Capitalvermögen besitzt die Kirche nicht. Die hiesige Schule besteht aus Einer Klasse mit Einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Dessen Gehalt beträgt ca. 210 Thlr. incl. Ertrag von 7 Mg. Acker, 2 Mg. Wiesen, 22 Schffl. Roggen als Meßkorn, 6 Mandel Eier, 6 Klafter Kiefernholz, dazu die Raff- und Leseholzgerechtigkeit, 1 Thlr. 10 Sgr. aus der Kirchen-Kasse. Das Übrige wird aufgebracht durch Schulgeld, welches für jedes schulpflichtige Kind gezahlt wird; außerdem Jahrgeld und Accidentien. Zu den Schulbauten gibt das Patronat das Holz ohnentgeldlich, die Baukosten werden aus der Kirchen-Kasse bestritten, mit Ausnahme derjenigen für die Schulstube, welche von der Schulgemeinde aufgebracht werden. Die bei diesen Bauten vorkommenden Fuhren leisten die bäuerlichen Wirthe. Blankensee hat ein Armenhaus mit einer Stube. Die Armengelder werden nach dem Maßstabe der Klassensteüer repartirt und eingezogen. Die Büdner von Blankensee a haben in den Stolzenburger, und die Büdner von Blankensee b in den Nassenheider Forsten zwei Mal in der Woche freies Raff- und Leseholz zu holen. — Blankensee ist, so weit die Nachrichten aus der Vergangenheit reichen, stets ein Lehn der Ramine gewesen, und zwar der Boekschen Linie, die sich indessen mit Sicherheit nur bis 1412 zurückführen läßt (der erste Ramin tritt, unter den Namen de Berghe, in den Urkunden 1237 auf), wo Friedrich v. Ramin, außer mehreren anderen Ortschaften, mit ganz Blankensee belehnt wurde. Wie es zugegangen, daß die Hälfte des Dorfs von den Ramins ab und zu den Lepels, als Besitzer von Nassenheide, jetzt den Henckels v. Donnersmark, gekommen, wird in dem Artikel Nassenheider Güter erörtert werden. Hier sei noch erwähnt, daß die beiden Theile heüt' zu Tage noch gemeiniglich als Raminscher und Lepelscher Antheil unterschieden und letzterer nicht durch den Namen der heütigen Besitzer bezeichnet zu werden pflegt.

Blumberg, Kreistags- und Provinzial-Landtagsberechtigtes Allodial-Rittergut, Kirchdorf und Pfarrort, besitzt die Polizei-Obrigkeit über Gut und Dorf, und das Patronat der Kirche; mit dem dazu gehörigen Vorwerk Carlsberg, einem auf der Feldmark belegenen Etablissement Hammelstall, so wie ferner mit der im Walde befindlichen Oberförsterei, einer dicht am Dorfe liegenden Windmühle und der im Randowthale belegenen unterschlägigen Schneide-Wassermühle nebst nahe dabei befindlicher Windmühle, liegt im südwestlichen Theile des Kreises, 4 Meilen von Stettin, 1 Meile von Penkun in südwestlicher Richtung und eine kleine $\frac{1}{2}$ Meile vom Bahnhofe Kasekow an der Stettin-Berliner Eisenbahn. Die Lage des Guts ist hoch in Bezug auf dessen Ackerfläche, diese aber nur theilweise eben, meistens wellenförmig. Im Dorfe erreicht das Randow-Plateau eine Höhe von 154 Fuß, bei Carlsberg in einer Anhöhe, nordöstlich davon 171 Fuß, und bei der Windmühle östlich von Blumberg, 190 Fuß, während der Wasserspiegel der Randow nur 23 Fuß hoch über dem Meere liegt. Das Gut wird längs seiner Westseite vom Randowflusse begränzt, überschreitet aber auch denselben, und hat in dessen Thale alle seine

Wiesen. Das Blumberger Forstrevier zu $\frac{2}{3}$ seines Flächeninhalts schließt sich hier an und tritt somit zwischen Wiesen und Ackerflächen ergänzend und verbindend ein. Das letzte Drittel des Waldes liegt in einzelnen Gruppen und nur theilweise in größeren Bestandsmassen inmitten der Ackerfläche. Die im Randowthale gelegenen Forsttheile sind mit Bestimmtheit angeschwemmtes Land, wie denn auch die Wiesen der Randow nachweislich in ihrer ganzen Ausdehnung das frühere Bette eines sehr breiten Randowflusses gewesen sind, der zwischen dem diesseitigen hohen Ufer in Pommern und dem jenseitigen Ukermärkischen Ufer gegen $\frac{1}{2}$ Meile in der Breite maaß.

Die Feldmark des Ritterguts begreift, nach der Vermessung von 1863, an Ackerfläche 3614 Mg. 117 Ruth., an Wiesen 1454. 80, an Hütungen 273. 156, an Waldungen 4585. 101, an Gärten, Hof- und Baustellen 98. 93, an Wegen und Gewässern, als Zabel-See, Teiche und Unland 223. 41, überhaupt ein Areal von . . . . 10.250 Mg. 168 Ruth.

Der Acker ist zum großen Theil Sandboden, doch mit hinlänglicher Lehm-Beimischung; die Bergkuppen sind in der Regel steriler Lehm, der Untergrund Sand oder Grand. Mergel findet sich auf dem größten Theil der Feldmark in einer Tiefe von 2—3 Fuß. Das Hauptgut Blumberg wird in 23 Schlägen bewirthschaftet, und zwar: Rotation I. in 11 Schlägen, von denen 1 Schlag ca. 140 Mg. Rübsen, 3 Schläge Winterkorn, theils Weizen, theils Roggen, 2 Schläge Kartoffeln, 1 Schlag Erbsen und 1 Schlag Hafer und Gerste trägt. Rotation II. in 12 Schlägen, wovon 3 Schläge Weizen und Roggen, 2 Schläge Kartoffeln, 1 Schlag Erbsen und 2 Schläge Gerste und Hafer tragen. Das Vorwerk Carlsberg, mit ca. 1000 Mg. Areal wird in 9 Schlägen ganz selbständig für sich bewirthschaftet, und zwar 2 Schläge mit Winterkorn, 1 Schlag mit Kartoffeln, 1 Schlag mit Erbsen und 2 Schläge mit Sommerkorn. Die Wiesen befinden sich, wie schon gesagt, im Randowthale. Der Untergrund desselben ist größtentheils Torf. Besondere Bewässerungs-Anstalten sind z. Z. nicht getroffen, doch werden ca. 300 Mg. durch das Anstauen des Mühlengrabens im Winter bewässert; der Durchschnitts-Ertrag derselben stellt sich auf etwa 15 Ctr. pro Mg.; ein Theil der Wiesen ist zweischürig, die größte Fläche ist jedoch nur einschürig. Das Randowthal sieht einer bedeutenden Verbesserung durch Trockenlegung der Wiesenfläche entgegen, zu welchem Zwecke die erforderlichen Vorarbeiten schon seit einer längern Reihe im Gange sind. Gartennutzung für den Gutsbedarf reich befriedigend, Obstzucht in weiterer Ausdehnung für den Handel im Fortschreiten. Während der Jahre 1857—1859 wurden sämmtliche Verbindungswege auf der Feldmark mit Stämmen aus den verschiedenen Obstbaum-Geschlechtern bepflanzt, deren Zahl sich auf 888 Stück beläuft. Außerdem sind sämmtliche Gärten reichlich mit Obstbäumen ausgestattet; zur Anzucht derselben wird eine Baumschule gehalten, in welcher nebenbei auch viele tausende von Maulbeerbaumpflanzungen Behufs Förderung des Seidenbaues erzogen werden. Der Pfleger dieser so nützlichen Anstalten ist, neben dem gegenwärtigen Gutsherrn, der berühmte Pomolog Schmidt, der als Oberförster der Verwaltung der Gutsforst vorsteht. $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Holzbestände bestehen aus geschlossenen Kiefern, vertreten in allen Altersklassen; $\frac{1}{4}$ der Forst ist Niederwald, aus Ellern, Birken, Ulmen, Ahorn, Eichen und Espen zum Theil rein, zum Theil gemischt bestanden. Ellern und Birken herrschen vor. In der Mischung kommt auch oft die Weißbuche, so wie noch einzelne übergehaltene starke Eichen von 500—800jährigem Alter vor. Die Hochwaldbestände, überall geschlossen, haben eine 100jährige, der Niederwald eine 25jährige Umtriebszeit. Im Jahre 1786 wurden die Schlaglinien gebildet. Der Boden ist von mittelmäßiger Güte. In der Forst befindet sich eine umhegte Fläche zur Anzucht von Waldgehölzen. Die Wildbahn hat einen vorzüglichen

Rehstand aufzuweisen. Der Blumberger Gutsbezirk war von kleinen Landbrüchern und Pfühlen, die durch theilweise sehr tief eingeschnittene Abzugsgräben höchst unvollkommen entwässert wurden, durchzogen; durch eine umfassende Drainage sind sowol jene Brücher, als diese Gruben verschwunden, so daß ca. 100 Mg. Land durch diese Entwässerungs-Anlagen gewonnnen sind. Die Kosten derselben haben sich sehr ungleich herausgestellt, da Gräben sehr tief, mitunter 27 Fuß tief durch Berge gezogen werden mußten, wo die Kosten der laufenden Ruthe auf 10 Thlr. gekommen sind. Von gewerblichen Anlagen sind auf dem Rittergute: Eine Dampfbrennerei, die schon erwähnte Holzschneidemühle, welche durch Wasserkraft getrieben wird, und mit der ein Mehl- und Graupengang verbunden ist, so wie die dabei befindliche Windmühle von einem Gange. An der Spitze des Wirthschaftspersonals in Blumberg steht ein Ober-Inspector, Schemel, unter ihm 1 Inspector und 1 Oeconomie-Zögling, außerdem noch 1 Brennerei-Inspector und 2 Statthalter. Für die Gutsforst: 1 Revierjäger und 2 Waldwärter; auf dem Vorwerk Carlsberg ist 1 Inspector und 1 Statthalter oder Meier. Auf beiden Gütern befinden sich 24 Tagelöhner-Familien und 36 Knechte, von denen die meisten auch verheirathet sind und mit ihren Frauen auf dem Gute wohnen. Mägde sind 10 vorhanden und von Handwerkern: 2 Maurer, 1 Schneider, 1 Schmidt. Außerdem 1 Müller mit 2 Gesellen und 1 Krüger. Was den Viehstand anbelangt, so stehen in Blumberg: 12 Luxus-Pferde, theils Reit- und Wagenpferde, und 32 Arbeitspferde; 36 Zugochsen, 16 Mastochsen, doch nur den Winter über; 36 Kühe und 24 Stück Jungvieh. In Carlsberg sind: 12 Pferde, 16 Füllen, 18 Zugochsen, 12 Kühe und ca. 24 Stück Jungvieh und Kälber. Die Schäferei beläuft sich auf ca. 3000 Stück feine Negretti-Schafe. Außerdem werden noch gegen 150 Schweine auf beiden Gütern gehalten. Die Pferdezucht wird durch die Beschäler aus den Staatsgestüten gehoben; auch sind in neürer Zeit Versuche mit Percheron-Hengsten gemacht worden, die sich aber nicht bewährt haben. Eine Weidekoppel von bedeütendem Umfange wird eigends im Randowthale für Füllen und junge Thiere gehalten. Der Vater des gegenwärtigen Besitzers von Blumberg lieferte alljährlich vorzügliche Pferde zur Remonte des Kriegsheeres. Von eben demselben wurden Ochsen und Kühe des Oldenburger Schlages viele Jahre hindurch selbst gezüchtet, von denen erstere ihrer seltenen Größe wegen allgemeine Aufmerksamkeit erregten. Da sich jedoch durch fortgesetzte Inzucht eine Verringerung in der Qualität jener Race herausstellte, wurde aus veterinairischen Rücksichten eine andere eingeführt, und zwar bei den Ochsen die Egerländische, welche sich durch ihre Leistungsfähigkeit als vorzüglich bewährt hat; bei den Kühen die Ostfriesische Race, von der im Jahre 1857 ein Stamm von 14 Haupt aus dem Krummen Horn angekauft wurde. Die Schäferei ist durch Paarung mit der Negrettirace aus der Stammschäferei Wolin veredelt. Die so hoch veredelten Schafe liefern ein Schurgewicht von 19 Stein pro 100 Stück. Das Borstenvieh ist die gewöhnliche Landrace mit englischem Vollblut gekreüzt, auch sind seit 1858 Versuche mit Moldauer Schweinen gemacht. An 100 Stück Ziegen sind fast ohne Ausnahme im Besitz der Tagelöhner-Familien. Jährlich werden gegen 1000 Gänse, theils von der Gutsherrschaft, theils von den Tagelöhnern gezogen. Der Gewinn an Federn ist Hauptgrund so ausgedehnter Zucht für die arbeitende Klasse. Hühner im Allgemeinen nur für den Bedarf der Wirthschaft; hierneben Vermehrung fremder Hühner-Racen aus den Tropenländern für den Verkehr, früher, 1859, in bedeütender Ausdehnung, jetzt, 1864, in beschränkterm Umfange. Die Fischerei wird vermittelst Zugzeüg und Reüsen auf den im Acker liegenden kleinen Seen betrieben. Es ist dazu ein eigener Fischer angestellt. Der Ertrag deckt indessen nur den Gutsbedarf. Von nutzbaren Mineral-Producten wird der schon erwähnten

Mergel zur Verbesserung des Ackers ausgebeütet, und Kies, ein vorherrschendes Mineral-Product, haüfig zum Eisenbahnbau benutzt. An Torf werden alljährlich 2—2½ Millionen Soden für den Wirthschaftsbetrieb gestochen. Das Lager dieses Brennstoffs im Randow-Thale hat eine derartige Ausdehnung, daß nachhaltig alljährlich das eben genannte Quantum gestochen werden kann. Ein Arzt, in einer benachbarten Stadt wohnhaft, wird von der Gutsherrschaft für die arbeitende Klasse der Ortseinwohner gehalten und honorirt; ebenso werden denselben die erforderlichen Arzneien frei verabreicht. Ortsarmen gewährt das Gut Unterstützung. Eine Hebeamme wohnt im nächsten Dorfe. Einer Nachweisung vom Jahre 1854 zufolge, hat das Rittergut vom Mühlenbesitzer jährlich 2 Winspel 18 Scheffel Pacht in Roggen, und 3 Thlr. baare Gefälle von einer Büdnerstelle zu erheben. Bisherige Grundsteüer Thlr. 430. 1. 6.

Die Dorfschaft Blumberg hatte einst 10 Bauerhöfe; nicht ein einziger ist mehr vorhanden; Kossaten gab es nicht. Gegenwärtig besteht sie aus der Kirche, dem Pfarrgehöft, dem Küsterschulhause, 1 Schmiede- und 1 Windmühlen-Grundstück und 1 Büdnerstelle. Einlieger-Familien sind hier 1 Schuster und 1 Schneider, welche theils in ihrer Profession, theils auf dem Gute gegen Tagelohn arbeiten. Mit dem beim Gute erwähnten Kruge ist ein kleiner Victualienhandel verbunden. Die geistlichen Institute besitzen in der Feldmark ein Areal von 342 Mg. Ackerland, 127. 50 Wiesen, 18. 58 Hütung, 1. 96 Gartenland, 2. 149 Gewässer, 1. 128 Gebaüde und Hofraüme, im Ganzen 493 Mg. 143 Ruth., wovon der Pfarre ca. 340 Mg. zustehen, und der Kirche 137 Mg. 149 Ruth. Zur Schmiede, der Mühle und der Büdnerstelle gehören 58 Mg. 62 Ruth., nämlich 20. 179 Ackerland, 30. 69 Wiesen, 5. 119 Gärten, 1. 55 Hof- und Baustellen, zusammen 58. 62. Guts- und Dorfgemarkung, oder die ganze, völlig separirte Feldmark von Blumberg begreift demnach einen Flächeninhalt von . . . . 10.803 Mg. 13 Ruth., oder beinahe ½ Quadrat-Meile. Der Acker der kleinen Eigenthümer und ein Theil des Ackers der geistlichen Institute liegt hoch und ist im Ganzen von leichter Beschaffenheit. Die Bewirthschaftung der geringen Ackerfläche der kleinen Besitzer basirt auf dem Dreifelder-System. Man baut die heimischen Cerealien, und Tabak in geringer Ausdehnung. Die Wiesen liegen, wie die des Gutes, im Randow-Thale, sind einschurig und von nur geringem Ertrage. Der Büdner, der Schmidt und der Windmüller halten 6 Pferde, 6 Rinder, 12 Schweine und 11 Schafe, sämmtlich von landesüblichem Schlage. Gänse und Hühner werden für den Bedarf gezogen. Die im Randow-Thale liegenden Wiesen des Pfarrers und der Büdner werden, ihres Torfvorkommens wegen, alljährlich nur vom erstern genutzt. Im Jahre 1847 ist der Thurm der Kirche neü gebaut und das Kirchengebaüde selbst einer gründlichen Ausbesserung unterworfen worden, was der Kirche, da sie mit Ausnahme der oben angegebenen Ländereien, vermögenslos ist, eine Schuld von 650 Thlr. zu Wege gebracht hat, welche ihr vom Patrone zinsfrei dargeliehen sind. Stehende Abgaben an die Kirche gibt es nicht. Die Kirche zu Kasekow ist dieser Mutterkirche als Filial beigelegt, ebenso die Mutterkirche in dem Dorfe Wartin als vagans ad interim, dieses Interimisticum dauert aber schon hundert Jahre. Das Blumberger Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, 1 Scheüne und 1 Viehstalle. Pfarrwittwen- und Pfarr-Colonus-Gebaüde sind hier nicht. Das Einkommen des Pfarrers besteht, außer der Nutzung der Ländereien im Jahrgelde, Meßkorn vom Gute, 66 Schffl. 4 Mtz. Roggen, und den Accidentien, so wie einer Holzgerechtigkeit in der herrschaftlichen Forst, 24 Klafter Kiefern-Klobenholz betragend, excl. Schlagelohn. Die hiesige Schule wird vom Küster versehen, dessen Einkommen ungefähr 300 Thlr. beträgt, und theils durch Schulgeld aufgebracht wird, theils aus der Nutzung des Schulackers fließt, theils aus dem

Jahrgelde und den Accidentien. Das Gut liefert das erforderliche Brennmaterial für die Schulstube unentgeldlich. Die Schule ist im Besitz einer geeigneten Bücher-Sammlung, welche von den Schulversäumniß- und sonstigen Strafgeldern, welche von der Ortspolizei-Behörde der Schul-Kasse überwiesen wurden, angeschafft worden ist. Die Benutzung dieser Bibliothek Seitens der Gemeinde-Mitglieder ist recht lebhaft.

Nach der statistischen Tabelle vom 1. Januar 1862 gab es damals in Blumberg, Rittergut und Dorf nebst Zubehörungen 29 Wohnhäuser, 50 Ställe, Scheünen und Schuppen und in 84 Familien 415 Einwohner.

Die historischen Nachrichten über die Besitzer von Blumberg, gehen bis ins 13. Jahrhundert zurück. Blumberg gehörte mit zu den Gütern, welche dem, von Bogislaw I. gestifteten Kloster Gramzow in der Ukermark durch die fürstlichen Brüder Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. im Jahre 1289 vereignet wurden. Dann aber finden sich Nachrichten erst aus den 80ziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Damals befand sich das Dorf im Besitz der zuerst in der Markgrafschaft Brandenburg vorkommenden Familie Sydow. 1483 belehnte Herzog Bogislaw X. den Marcus, Jochim, Eggerd, Brüder und Vettern v. Sydow, mit Blumberg, Schönow, Woltersdorf und Wendisch-Blumberg, gab ihnen auch mit ihren Vettern zu Blumberg und Petershagen gesammte Hand. 1514 belehnte der Herzog den Lorenz S. mit seinem väterlichen Erbe und Lehn, dem Wohnhofe in Neüengrape (Kreis Piritz) mit 6 Hufen und 1 Kossatenhofe, und 1518 Achim, Matthias und Dinniges S. mit Blumberg ganz, Schönow ganz, Wendisch-Blumberg ganz, Wolterstorp ganz, bis auf 16 Hufen, und gab Hans und Heinrich S. die gesammte Hand. 1521 stehen die Sydower zu Blumberg, Heinrich und dessen Bruder, mit 3 Pferden zur Kriegsdienstpflicht verzeichnet und in der Musterrolle von 1523 die Sydowen them Blomenberge und die Szidowe to Wolterstorpe mit 4 Pferden. 1561 wird dem Achim S., im Namen seines Vaters Matthias und seiner Vettern Hans und Jürgen, vom Herzoge Johann Friedrich ein Muthzettel ertheilt. 1564 verkaufte Jochim S. zu Woltersdorf das Dorf Kasekow, welches er von den Raminen cum pacto de retrovendendo für 1500 Fl. inne gehabt, an den Kanzler Valtin I. von Eickstedt. In demselben Jahre schloß Matthias S. zu Schönow mit seinem Sohne Jochim zu Woltersdorf einen Vertrag, worin festgestellt wurde, daß den drei Töchtern des Matthias, nämlich Agnes, Emerentia und Anna, jeder 800 Fl. Brautschatz ausgesetzt werden sollen, die vierte aber, des Achim Greifenberg Hausfrau, wegen ihrer Kleidung noch entschädigt werden solle. 1572 waren Jürgen, Martin und Bernd S. Besitzer von Blumberg. 1599 wird Joachim S. als Gutsherr und als Patron der Kirche genannt. Im Dorfe waren 3 volle Bauer- und 11 Kossatenhöfe, 3 Schäfer, 3 Hädler. 1600 leiht Hans v. S. von seinem Schwager Christoph v. Ramin zu Woltersdorf 6000 Thlr., wofür Joachim v. S. auf Blumberg und Liborius v. Stieglitz auf Kriewen die Bürgschaft übernahmen. 1603 bitten Caspar, Hans, Achatius und Andreas, Gebrüder v. S., den Herzog um Belehnung, indem sie zugleich anzeigen, daß das Geschlecht der Reinckendorfe zu Petershagen, bis auf Jochim R. gänzlich verfallen; da sie nun seit länger als 100 Jahren die Anwartung auf deren Güter hätten und dies beweisen könnten, so bäten sie bei eintretender Erledigung um die Succession. 1610 bekennt sich Andreas v. S. dem Kaufmann Erdmann Zollberger zu Stettin zu einer Schuld von 100 Fl., die 1613 nebst den rückständigen Zinsen Gegenstand einer Klage bei dem Herzoge wurde, in Folge dessen, um den Glaübiger zu befriedigen, Andreas v. S. von seinem Schwager Liborius v. Stieglitz 230 Fl. entlieh, und ihm dafür seinen Antheil an Woltersdorf verpfändete. Nachdem aber Andreas dies an seinen Bruder Hans veraüßert hatte, trug Liborius v. St. bei dem Herzoge darauf an,

aus den Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten, was, in Folge der Weigerung des Hans v. S. Veranlassung zu einem Rechtsstreite gab, der 1623 noch schwebte. In Folge einer Bürgschaft des Hans v. S. über 100 Fl., welche 1600 Hans v. Greifenberg zu Bruckhagen von des Hans v. Wolde Wittwe, Anna v. Trampe, geliehen, seiner Zahlungsverbindlichkeit aber nicht nachgekommen war, klagten Baltzer und Henning v. Wolde 1627 die Schuld nebst dem ganzen Zinsenrückstand von Hans v. S. ein. 1606 bestätigte Herzog Julius Philipp die Verschreibung, der zufolge Andreas v. S. dem Liborius v. Stieglitz zu Kriewen und Berkholz sein halbes Lehngut Schönow und Woltersdorf für 2500 Thlr. verpfändete. 1618 belehnte Herzog Franz die Gebrüder Hans und Matthias v. S., des Henning Söhne, mit ihrem väterlichen Lehn, nämlich einem Wohnhof mit 6 Hufen und 1 Kossatenhof im Dorfe Neüengrape. 1626 bitten Marks und Gottfried v. S., nachdem ihr Vater Matthias zu Ostern desselben Jahres gestorben war, um Belehnung mit Neüengrape. 1623 bis 1635 findet sich Ulrich v. S. als Besitzer von Blumberg verzeichnet, während dessen Zeit, 1631, Blumberg in der Vorpommerschen Matrikel mit 21 Hufen angesetzt war. Dieser Ulrich gerieth in Concurs. 1640 wurde Balthasar v. S. auf Woltersdorf vom Brandenburgischen Markgrafen mit 16 Hufen daselbst belehnt. Eine geraume Reihe von Jahren verstreicht, bevor die Urkunden wieder Nachricht geben von den Sydowschen Besitzungen im Randow-Lande. Erst 1736 besagen sie, daß Georg Wilhelm v. S. den v. Raminschen Antheil von Woltersdorf gekauft habe, worauf sich 1739 sämmtliche Agnaten des Raminschen Geschlechts ihrer Lehns-Ansprüche daran begaben, in demselben Jahre auch des dritten Theils dieses Gutes, der ein ehemals Steinwehrsches Lehn war, aus 16 Ukermärkschen und 16½ Pommerschen Hufen bestehend. Neüengrape gerieth unter Leopold Friedrich v. S. in Concurs und wurde 1748 den drei Gebrüdern v. Wenden zuerkannt. Im Jahre 1756 war Carl Friedrich v. S., geb. zu Blumberg, und nunmehro 58 Jahre alt, welcher 11 Jahre lang Landrath des Randowschen Kreises gewesen und jetzt Landes-Director von Vorpommern war, Besitzer von Blumberg, Woltersdorf und Friedrichsthal, Güter, deren Taxwerth damals 148.194 Thlr. betrug. Er legte auf der Stelle des im 30jährigen Kriege untergegangenen Dorfes Wendisch-Blumberg, das, nach dem ersten seiner Vornamen benannte Vorwerk Carlsberg an. Nachdem das Sydowsche Geschlecht allem Anschein nach dreihundert Jahre und darüber im Besitz von Blumberg gewesen war, entäußerte es sich dieses Gutes zu Gunsten eines andern echt Pommerschen, alten Geschlechts; denn der gedachte Landes-Director Carl Friedrich v. S. überließ —

Das Rittergut Blumberg vermöge Vertrages vom 24. Februar 1763 käuflich seinem Schwiegersohne Heinrich Carl v. d. Osten für den Preis von 100.000 Thlr. Seit dieser Zeit, mithin genau seit 100 Jahren, befindet sich Blumberg im Besitz des Geschlechts v. d. Osten. Durch Rechtsspruch vom 20. August 1777 wurden sämmtliche Lehnberechtigte des Sydowschen Geschlechts mit ihren Lehnansprüchen an diesem Gute abgewiesen und dasselbe durch das Rescript vom 4. September 1780 zum Allod erklärt. Nach dem am 13. September 1793 gerichtlich bestätigten Contract vom 6. November 1792 wurde Blumberg an des ersten Erwerbers aus dem Ostenschen Hause zweiten Sohn gleiches Namens, den Hauptmann Heinrich Carl v. d. Osten für 90.000 Thlr. verkauft. Dessen Tod erfolgte im 90sten Lebensjahre, am 29. März 1849. Schon bei seiner Lebenszeit war das Gut laut Kaufvertrags vom 10. Mai 1847, an seinen einzigen Sohn, den Lieutenant Heinrich Ludwig Bernhard Florentin v. d. Osten, den gegenwärtigen Besitzer, übergegangen, der, in Blumberg 1804 geboren, sich 1833 mit Fräulein Auguste v. Krause vermälte, aus welcher Ehe 2 Söhne und 4 Töchter entsprossen sind. Er ist Mitglied der v. d. Ostenschen

Familien-Stiftung und durch Cabinets-Erlaß vom 22. November 1854 ist der Familie v. d. Osten das Prästetationsrecht zum Herrenhause ertheilt worden.

Bock, Rittergut, Kirchdorf und Pfarrsitz; gehört zu den Nassenheider Gütern der Grafen Henckel von Donnersmark; s. Nassenheide.

Book, Kirchdorf und Pfarrort, 2¾ Meilen von Stettin gegen Westnordwesten und starke ½ Meile von der Eisenbahn-Station Loecknitz gegen Nordosten, steht unter der Polizei-Obrigkeit des Dominiums Rothen-Klempenow, dem auch das Patronat der Kirche und Schule gehört. Der Ort liegt an einem Sumpf, der aber größtentheils zugewachsen ist und daher nicht viel Wasser mehr enthält; Dorf und Feldmark, letztere ihrem größern Umfang nach, liegen auf niederigen Anhöhen der Randow-Hochebene. Im Süden und Osten wird die Feldmark von Wiesenthälern begränzt, durch welche der Schneidemühlgraben und der Plöwensche Abzugs-Kanal ihren Lauf nehmen; im Nordwesten durchzieht die Feldmark gleichfalls ein bald schmaleres, bald breiteres Wiesenthal, das erst in nördlicher, dann in nordöstlicher Richtung sich erstreckt. Book bestand zu Ende des 18. Jahrhunderts aus 13 Vollbauern, 1 Kossaten und 4 Instkaüsern; jetzt, 1864, gibt es in diesem Dorfe 1 Anderthalbhof, 1 Vollbauerhof, 15 Halb-, 3 Drittel- und 4 Viertelhöfe. Ein Vollbauerhof ist im Durchschnitt 340¾ Mg. groß, wonach sich die Größe der Theilhöfe beurtheilen läßt. Die Kossatenstelle von 50 Mg. ist in 2 halbe zerlegt. Büdnerstellen sind 48 vorhanden, und 55 Einlieger-Familien, deren arbeitsfähige Angehörige zur Winterszeit theilweise als Holzhauer sich ernähren und im Sommer hin und wieder auf Tagelohn gehen. Bockwindmühlen gibt es 2, die eine mit 2 Gängen, die andere mit 1 Gange. Von Handwerkern wohnen in Book: 2 Müller, 2 Schneider, welche jedoch, wie 4 Schuhmacher, meistens von Tagelohn leben, 2 Schmidte, von denen einer allein, der zweite mit 1 Gesellen arbeitete, 8 Zimmerleüte, 2 Maurer, 4 Weber, welche ebenfalls die meiste Zeit als Tagelöhner arbeiten. Von Handelsgewerben bestehen 2 Krüge mit Victualienkram und noch 2 Victualienhändler. Am 1. Januar 1862 zählte Book 635 Einwohner in 126 Familien, 75 Feüerstellen mit 73 Wirthschaftsgebaüden. Im Orte wohnt 1 Hebeamme. Die Feldmark ist 4412 Mg. 5 Ruth. groß, bestehend aus 2053. 47 Acker, 216. 82 Wiesen, 1113. 30 Hütungen, 743. 21 Waldung, 14. 104 Hof- und Baustellen, 13. 169 Gärten, 40. 92 Wurthen und 217. 0 an Wegen, Gräben und nicht nutzbaren Grundstücken. Von diesem Gesammtareal gehören dem Rittergute Rothen-Klempenow 678. 176, nämlich 0. 51 Gartenland und 678. 125 Waldung; den baüerlichen Wirthen 3246. 88, und den geistlichen Instituten 486 Mg. 101 Ruth. Der Acker hat nur einen leichten, meistens sandigen Boden. Er wird in 3 Schlägen bewirthschaftet: 1 Schlag mit Roggen, 1 Schlag mit Sommerkorn, und 1 Schlag mit Kartoffeln, Erbsen und in unbedeütendem Umfange mit Tabak bestellt. Futterkraüter, insonderheit Klee und Wicken, werden nur wenig gebaut, indessen hat man vor 5—6 Jahren mit dem Bau der Lupine den Anfang gemacht. Der Wiesewachs ist mit geringer Ausnahme einschurig und gewährt eine geringe Heüwerbung. Bewässerung der Wiesen wäre sehr wünschenswerth, ja nothwendig, läßt sich jedoch nicht wohl bewerkstelligen. Die Hütung ist torfig, trocken und von geringer Ertragfähigkeit. In den Gärten werden nur die nothwendigsten Küchengewächse zum haüslichen Bedarf gebaut. Obstbau ist höchst unbedeütend. In der Waldung herrscht die Kiefer vor; im Hochwalde, der indessen nur einen kleinen Theil ausmacht, ist die eine Hälfte schlecht, die andere gut bestanden. Die adlige Forst, den weit aus größten Theil des Waldes enthaltend, ist meistens abgetrieben und in Schonungen gelegt. Der Überrest des Waldes ist Kirchengut. Die

bauerliche Heide ist seit 1859 abgeholzt. Viehstand: 68 Pferde, 294 Haupt Rindvieh, 465 Schafe, 204 Schweine, 64 Ziegen. Mit Ausnahme des Borstenviehs, welches meistens jung angekauft wird, züchtet jeder Wirth seinen Bedarf, ohne jedoch bis jetzt auf Veredlung gesehen zu haben. Zum Verkauf wird wenig aufgezogen, meistens noch Rindvieh, selten ein Pferd. Federvieh wird nur zum eigenen Bedarf gehalten, und hierbei besonders Gänsezucht, aber auch nur von geringem Umfange, zum Augenmerk genommen. Der zum Bau nöthige Lehm wird in der Feldmark gewonnen. Auch Mergel kommt vor, der indeß nur wenig benutzt wird; und an manchen Stellen der Hütung Wiesen-(?)Kalk, der seine Verwendung in der Stolzenburger Glashütte findet. Besonders reich ist die Feldmark an Torf, der theils zum eigenen Bedarf, jährlich im Durchschnitt 200.000 Stück, theils zum Verkauf gestochen wird.

Die Booker Kirche ist Mater, welche die Kirchen zu Gorkow, Mewegen und Rothen-Klempenow zu Töchtern, sonst aber keine eingepfarrten Ortschaften hat. Ihr Grundbesitz besteht in 390 Mg. an Äckern, Wiesen und Waldflächen und ihr Capital-Vermögen jetzt, 1864, aus 2900 Thlr., welches in Pfandbriefen und Staatsanleihen zinsbar angelegt ist; 1859 wurde es zu 3400 Thlr. angegeben. Zur Pfarre gehören, außer dem Wohnhause und den Wirthschaftsgebäuden, 90 Mg. Ackerland, Wiesen, Hütung. Das Einkommen berechnet sich auf 195 Thlr. an baarem Gehalte, und 163 Thlr. an Accidentien, und ferner besteht es aus 110 Schffl. Roggen, 1 Schffl. Gerste, 6 Schock Stroh, 8 Winspel Kartoffeln, an Mießkorn und Deputat; an Naturalien: 25 Brote, 8 Schock Eier, 1 Hammel, 14.000 Stück Torf, 14 Klafter Holz, 100 Ellen Wurst. Der Lehrer, welcher zugleich Küster ist, hat freie Wohnung im Schulhause, wo allen Kindern in einer Klasse Unterricht ertheilt wird. Bei einer Frequenz von durchschnittlich 100 Kindern bekömmt er für jedes Kind 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Schulgeld. Der zu seiner Verfügung stehende Schulacker ist 6 Mg. 161 Ruth. groß. Des Lehrers Einkünfte als Küster sind nicht nachgewiesen. Die Gemeinde hat ein Armenhaus gebaut, und erhält die darin wohnenden Armen je nach dem Bedürfniß durch Communal-Armen-Beiträge, die auf Grund der directen Staatssteuern repartirt werden. Das Gemeinde-Vermögen besteht aus einigen vererbpachteten Grundstücken, die einen jährlichen Canon von 24 Thlr. gewähren. Die bauerlichen Wirthe haben, wie auch 12 Büdnerstellen, Raff- und Leseholz-Berechtigung in der gutsherrlichen Forst Rothen-Klempenow.

Book ist ein uraltes Eickstedt-Lehn, welches in den Lehnbriefen stets als ein Zubehör der Burg Klempenow, bezw. des Rittersitzes Hohenholz genannt wird. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war Georg IX. v. Eickstedt, Obrist-Lieutenant der Reiterei in Schwedischen Diensten, Lehnsträger von Rothen-Klempenow, 1716 bis 1753. Er war es, welcher das in Book befindliche Vorwerk abbaute, und die dazu gehörigen Ländereien unter vier Bauerhöfe vertheilte. Sein Nachfolger, Georg X. v. E., Regierungs-Präsident, dann General-Landschafts-Director von Pommern, welcher die Klempenowschen Güter bis zu seinem Tode 1806 besaß, ließ den Bookschen See ab, um dessen Bette in Wiesen zu verwandeln, was aber nicht gelungen ist; dies alte Seebette ist der Sumpf, von dem oben gesprochen wurde. Sonst hatte Book eine Brettschneidemühle, die auf dem Schneidemühlgraben, unweit des kleinen Plöwenschen Sees lag, durch diese Mühle, welche noch auf amtlich herausgegebenen Specialkarten von 1845 verzeichnet ist, existirt nicht mehr.

Brunn, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, dem das Patronat und die Polizeigewalt über Brunn, letztere jedoch nur theilweise zusteht, nebst Kirchdorf, 1 Meile von Stettin gegen Nordwesten, zwischen dem Stadtdorfe Krekow und dem Klosterdorfe Völschendorf, an der Windmühle 170 Fuß über

dem Meere. Die zum Gute gehörigen Vorwerke Hammelstall, ehemals eine Schäferei, und Stangenhorst liegen nördlich vom Orte, jenes an der Brunnschen Forst, fast ½ Meile, dieses in derselben Forst, bei Armenheide, ¾ Meilen von Brunn. Die Feldmark erstreckt sich theils in Niederungen, theils auf Höhen und in Thälern. Das Rittergut mit seinen Vorwerken, incl. der Forst, enthält 4592 Mg. 28½ Ruth., und zwar an Ackerland 1606. 98½, an Wiesen, 496. 11, an Hütungen 37. 59, an Waldungen 2122. 62, an Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen 36. 45, an Wegen, Gräben 90. 110, an Seefläche und nicht nutzbaren Boden 203. 35. Das Gut enthält Acker I. II. und III. Klasse und wird in 10 Schlägen bewirthschaftet, welche mit Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Hafer, Wicken, Klee und Lupinen bestellt werden. Die Wiesen sind zum größten Theil zweischnittig und liefern pro Mg. ca. 36 Ctr. Heü. Die Bewirthschaftung der Forst geschieht nach 100jährigem Umtriebe, es wachsen Birken, Erlen; Kiefern aber bilden den Hauptbestand. Eichen und Buchen, die sonst in dieser Forst vorkamen, sind geschlagen worden. Ein Forsthaus, links an der Landstraße von Stettin nach Ukermünde gelegen, ist um 1816 erbaut. Im Jahre 1776 wurde die Brunnsche Waldung durch eine bis dahin zu Stolzenburg gehörige Forstfläche, die Günnitz genannt, vergrößert. Sie ist aber seitdem von Brunn wieder getrennt und ein eigenes, selbständiges Gut daraus gebildet worden (s. den Artikel Günnitz). Mit unterirdischer Röhrenanlagen hat man den Anfang gemacht; auch wird gemergelt, beides mit gutem Erfolge; bei der Drainage stellt sich der Kostenpunkt auf 10 Thlr. pro Morgen. Unfern des Glambeck-Sees liegt die Guts-Ziegelei, welche zum eigenen Bedarf und zum Verkauf getrieben wird; jährlich werden 4 Brände veranstaltet, davon je einer 35.000 Steine liefert. Zur Bewirthschaftung des Gutes sind vorhanden: 1 Oeconomie-Inspector, der zugleich Polizei-Verwalter ist, 1 Förster, 2 Jäger oder 2 Forstgehülfen, 1 Statthalter, 1 Wirthschafterin, 1 Schäfer, 10 Tagelöhner-Familien, 11 Knechte und Mägde, 1 Ziegelmeister, 1 Schmidt. Viehstand: 24 Pferde, 34 Kühe, 1 Bulle, 2 Stiere, 3 Stärken, 850 ganzedle Schafe, 300 Lämmer, 36 Schweine. Federvieh wird mit gutem Erfolg gezüchtet. Zum Rittergute Brunn gehört der, von Nordwest nach Südost langgestreckte, wegen seiner düster-romantischen Lage viel gerühmte Glambeck-See, an dessen westlichem Ufer ein Fischerhaus steht, welches dem Fischerei-Pächter zur Wohnung dient. Von Mineral-Producten wird, außer Mergel und Ziegelerde, Torf zur Wirthschaft und auch zum Verkauf ausgebeütet. Das Gut hatte 1854 an Gefällen 88 Thlr. 20 Sgr. zu erheben. Die Dorfschaft Brunn besteht, wie vor Alters, aus 4 Vollbauerhöfen, davon jeder durchschnittlich 120 Mg. Land hat, 1 Büdnerstelle, 1 Eigenthums-Bockwindmühle mit 1 Gange und 1 Schankstätte. Instleüte, die sich von Tagelohn ernähren, gibt es 9 Familien. Die baüerliche Feldmark hat nur einen geringen Umfang; sie begreift 480 Mg. Landes, nämlich 388 Mg. Acker, 16 Mg. Wiesen, 32 Mg. Hütungen, 12 Mg. Hof- und Baustellen nebst Gärten, 12 Mg. Wege, Gräben ꝛc., 20 Mg. Unland. Der Acker ist Mittel- und leichter Boden, auf dem in drei Feldern Roggen und Weizen, Kartoffeln und Hafer gebaut wird. Der Wiesewachs gewährt eine mittelmäßige Heüwerbung. Viehstand: 16 Pferde, 20 Kühe, 64 Schafe, 20 Schweine, alle Gattungen von der gewöhnlichen Landrace. Gut und Dorf Brunn haben zusammen 1 einklassige Schule in 3 Abtheilungen. Der Lehrer, der zugleich Küster ist, hat zufolge einer unterm 29. Mai 1861 aufgestellten Berechnung ein Gesammteinkommen von Thlr. 188. 12. 8, wovon Thlr. 14. 16. 10 an den emeritirten Küster abgegeben werden müssen, so daß für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle Thlr. 173. 25. 10 verbleiben, welche aus Schulgeld, 25 Thlr. Gehalt, von Seiten der Kirche, Landnutzung, Jahr-

geld, accidentielle Hebungen als Küster, Meßkorn und Holz bestehend, von der Gutsherrschaft und der Gemeinde aufgebracht werden. Die Kirche, deren Gebaüde keinen Thurm hat, ist eine Filia der Völschendorfer Mater. Baares Vermögen hat sie z. Z. nicht, sondern sogar 35 Thlr. Schulden, weil ihr Jahre lang die Pacht für ihre Grundstücke vorenthalten ist, und sie alle Capitalien zum Ausbau des Pfarrhauses in Völschendorf herzugeben hatte. Sie besitzt 30 Mg. Acker und 15 Mg. Wiesen, welche zu einem jährlichen Zins, von 87 Thlr., und eine Wurth von 2 Mg. 125 Ruth., welche für 22 Thlr. verzeitpachtet ist; Summa der jährlichen Pacht 103 Thlr. Ein Garten von 83 Ruth. ist dem Lehrer und Küster zur ohnentgeldlichen Nutzung übergeben. Der Pfarrer zu Völschendorf bezieht aus der Kirchengemeinde Brunn, an Meßkorn 30¾ Schffl. vom Gute und 7 Schffl. von den baüerlichen Wirthen; Jahrgeld 12 Thlr., accidentielle Hebungen 12 Thlr., 3 Faden Kiefern-Klebenholz, zu 16 Thlr., Gehalt aus der Kirchen-Kasse 9 Thlr. 15 Sgr. Die Pfarre besitzt an Ländereien auf Brunner Feldmark 61 Mg. 90 Ruth. Ackerland, 5 Mg. 41 Ruth. Wiesewachs, so wie die Hütungsgerechtigkeit in der Brunnschen Gutsforst für 155 Schafe. Die Ackernutzung kann jetzt gar nicht angegeben werden, weil die Bestellung des Ackers, wie es auch bei dem Völschendorfer Pfarracker, doch in minderm Grade der Fall ist, durch die militairischen Schießübungen auf dem benachbarten Übungsplatze bei Krekow außerordentlich behindert, und Seitens der Militair-Behörde nicht genügende Entschädigung geleistet wird. Bis zum Jahre 1849 waren die Brunner Pfarr-Ländereien für 165 Thlr. pro Anno verpachtet. Sämmtliche Ländereien der geistlichen Institute sind 115 Mg. 159 Ruth. groß; die ganze Feldmark von Brunn, die gutsherrlichen, baüerlichen und geistlichen Grundstücke zusammen gerechnet, hat aber ein Areal von . . . . 5188 Mg. 7½ Ruth. Die Bevölkerung des Gutsbezirks und der Dorfschaft Brunn besteht aus 260 Seelen, unter denen 6 Juden sind; Haushaltungen gibt es 42 in 20 Wohnhaüsern mit 42 Ställen und Scheünen. Das Herrenhaus liegt am nordwestlichen Eingange des Dorfs. Die Polizei-Verwaltung des letztern steht, wie oben bemerkt, der Gutsherrschaft zu, ruht aber zur Zeit in deren Händen, und wird von einem, durch die Pfandinhaber bestellten, vereidigten Verwalter ausgeübt.

Die Ortschaft Brunneke, seit 1336 Brunne und Brunn genannt, deren deütscher Ursprung von ihrem Namen angedeütet wird, hat einst und seit ihrer Stiftung der Collegiat-Kirche zu St. Marien in Stettin gehört, worüber das Nähere einer andern Stelle des L. B. vorbehalten bleibt. Herzog Bogislaw X. ertheilte im Jahre 1480 dem Henning Lindstedt die Erlaubniß, das von des Herzogs Vorfahren verpfändete Dorf Brunn einzulösen und als erbliches Eigenthum zu betrachten. Diese Erwerbung wurde den Lindstedten durch Lehnbriefe in den Jahren 1486 für Henning und Mor L. zum Hagen, im Jahre 1569 für Christoph L. zum Oldewigshagen, und 1602 für die Gebrüder Claus Christoph und Jürgen L., des Christoph's Söhne, zum Hagen, gesichert durch Confirmation ihres alten Lehnbriefes. Dennoch war 1527, Montags nach Petri und Pauli, von den Herzogen George und Barnim dem Vivigenz I. v. Eickstedt eine Anwartschafts-Verschreibung auf Jacob's L. Güter in Brunn nebst der wüsten Feldmark Glambeck und einem Antheil an dem See Glambeck, wie Jacob L. solches von seinem Vater Henning L. überkommen, ertheilt worden. Des Besitzes dieser Güter hatten die L. sich aber nicht zu erfreüen, denn 1589 veraüßerte Christoph L. dieselben dem Kanzler Otto Ramin wiederkaüflich für 5200 Fl. Pommersch. Währung. Die Lindstedten machten aber von dem vorbehaltenen Wiederkaufsrecht keinen Gebrauch, so daß Brunn ein Besitzthum der Raminschen Familie

blieb, wie es noch heüte ist nach 275 Jahren. Nach dem Tode des Landraths Jürgen Bernd v. Ramin fiel dieses Lehngut seinen vier Enkeln, Söhnen seines verstorbenen Sohnes, des Hauptmanns Jürgen Wilhelm v. R., und nach dem Theilungs-Vergleiche derselben vom 5. Juli 1777 für 13.184 Thlr. dem Wilhelm Bernd Heinrich v. R. durch das Loos zu. Die zum Gute Brunn geschlagene, ehedem Stolzenburger Holzung, die Günnitz, ist zufolge Lehnsbriefs vom 26. Februar 1743 ein Raminsches Lehnstück und wurde nach dem Tode des Landraths Jürgen Bernd v. R. kraft Haupt-Theilungs-Recesses vom 24. Juni 1776, und des Kavelungs-Protokolls vom 28. Februar 1776 für den Werth von 4243 Thlr. zum Gute Brunn gelegt. Wann dieses Forststück wieder vom Gute getrennt worden, s. im Artikel Günnitz. — Nach des zuletzt genannten Besitzers Ableben folgte in Brunn dessen Sohn, der Lieutenant Jürgen Carl Friedrich v. R., und diesem sein zweiter Sohn, der Rittmeister Ludwig Otto v. R., der jung an Jahren starb. Dessen Erben wurden in der, vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogenen Matrikel der Rittergüter des Randowschen Kreises als Besitzer von Brunn aufgeführt. Als Minorenne besaßen sie das Gut gemeinschaftlich bis 1848, in welchem Jahre die Gebrüder, der Regierungs-Referendarius Otto Friedrich Gebhard, und der Lieutenant im Garde-Husaren-Regiment, Wilhelm Friedrich Carl August v. R. in den Besitz traten. Das Rittergut Brunn gelangte durch Verkauf von Wilhelm v. R. an Cuno v. R. Dieser aber hat das Gut an die Wilhelm v. Raminsche Nachlaßmasse zurückgegeben und ist selbiges demnächst im Erbgange auf die jetzigen Besitzer, den geheimen Regierungs-Rath Otto Friedrich Gebhard v. R., Pauline Emilie v. R., Mathilde Justine v. R., verehelichte v. Ziethen, Auguste Louise v. Corvin-Wierzbicki, verehelichte v. Manteüffel, und den Lieutenant Otto Friedrich Julius v. Corvin-Wierzbicki, übergegangen, die aber z. Z. keinen Genuß vom Gute haben, da dessen Einkünfte auf viele Jahre an zwei Stettiner Geldleüte verpfändet sind.

Büssow, Vorwerk, ein Bestandtheil des Schloßgutes Penkun; s. S. 1459. und die Beschreibung der Stadt Penkun, S. 1401—1458., an verschiedenen Stellen.

Carlsberg, Vorwerk von Blumberg; s. diesen Artikel, S. 1564.

Catharinenhof, Vorwerk, zu Kesow gehörig; s. diesen Artikel.

Daber, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, hat das Patronat und übt die Polizei im Gute selbst und im Kirchdorfe Daber so wie in den zum Gute gehörigen Vorwerken Louisenhof, Aalgraben (Antheil) und Habichtshorst (Antheil), liegt ⅞ Meilen von Stettin gegen Westnordwesten an der ehemaligen Poststraße von Stettin nach Ukermünde, zwischen den Ortschaften Armenheide Boeck und Völschendorf, größtentheils in flacher Hochebene, die jedoch strichweise von Erhöhungen und Vertiefungen, doch wenig von Bruchboden durchschnitten ist. — Die Ritterguts-Feldmark enthält mit den oben genannten Vorwerken, zufolge einer Vermessung vom Jahre 1864 im Ganzen 5329 Mg. 80 Ruth., darunter an Hof- und Baustellen 21. 4, an Gärten und Wurthen 65. 6, an Kirchhofsfläche 1. 149, an Ackerland 1874. 170, an kleinen Feldwiesen und als Hütung brauchbare Brücher 48. 59, an Wiesen 921. 136, an Hütung und Koppeln 505. 75, an Sandschellen, Pfühlen, Mooren, nutzbaren Brüchern 11. 47, an bestandenem Holzboden 1711. 115, an Blößen 44. 144, an Bächen, Gräben 37. 165, an Seen 3. 176, an Wegen, Gestellen, Alleen 81. 88. Sie hat guten Mittelboden, der zum Theil Weizen und Gerste trägt, doch ist Roggenboden vorherrschend und wird hauptsächlich Roggen gebaut, aber auch Raps, rother Klee oder Wrucken. Daber selbst

wird in 9, Louisenhof in 6 Schlägen bewirthschaftet; die anderen zwei Vorwerke, so weit sie zu Daber gehören, sind verpachtet, und haben keine bestimmte Schlag-Eintheilung. Die Gutswiesen liegen meistens am s. g. Gränzgraben und haben einen jährlichen Ertrag von 280—340 vierspännigen Fudern. Was aber die Dabersche Forst betrifft, so ist dieselbe durch den Vorbesitzer vollständig devastirt und bedarf neüer Ansaamung und Anpflanzung und sorgfältiger Pflege; in ihrem gegenwärtigen Zustande kann nur sehr wenig Elsen- und Kiefern-Brennholz geschlagen und zum Verkauf gestellt werden. Selbstredend hat der Vorbesitzer an Meliorationen des Gutes, wie Rieselungen, Drainanlagen nicht — denken können! Gewerbliche Werkstätten des Gutes sind: 1 Bockwindmühle mit 2 Gängen, welche gegen 100 Thlr. Zins verpachtet ist, und 1 Ziegelei, die jährlich gegen 100.000 Dachziegel und Mauersteine liefert. Das Wirthschafts-Personal des Gutes besteht aus 2 Inspectoren, 1 Statthalter, 1 Förster, 1 Gärtner, 1 Ziegler, 48 Tagelöhner-Familien, 1 Wirthschafterin, 25 Knechte, Jungen und Mägde, 1 Schmidt. Hierzu kommt noch der Müller und der Pächter des Krugs. An Vieh werden gehalten: 1600 mittelwollige Schafe, 34 Ochsen, 48 Kühe, 20 Haupt Jungvieh, 40 Schweine, 28 Pferde, 12 Fohlen. Durch Halbbluthengste ist ein sehr guter Pferdeschlag ins Leben gerufen; an guten Mutterstuten fehlt es nicht. Das Rindvieh ist Oldenburger Race. Die Schäferei liefert eine gute Mittelwolle, die in den letzten Jahren mit 70—80 Thlr. pro Ctr. bezahlt worden ist. Zum Gebrauch der Wirthschaft wird Federvieh in Masse aufgezogen. Unbedeütend ist der Ertrag des Fischfangs mit Reüsen auf dem kleinen Lindsee. Zum Betrieb der Ziegelei und zum Gebrauch in der Wirthschaft werden jährlich 400.000 Stücke Torf gestochen. Von sonstigen nutzbaren Mineral-Producten wird keins ausgebeütet. Louisenhof hieß sonst Steinhöstel und bekam seinen jetzigen Namen zu Ende des 18. Jahrhunderts von Margarethe Beate Lovisa v. Ramin, vermälte Hauptmann v. Rohr, einer der damaligen Besitzerinnen von Daber, welche auch die Ländereien des Ackerhofs Gotteskamp mit dem Vorwerke vereinigten, das Haus dieses Hofes aber als Tagelöhner-Wohnung bestehen ließen. Andere Ackerhöfe auf der Gutsfeldmark führten die Namen Daberbeck, Alter Theerofen und Rehhagen, welche verpachtet waren, und von denen der zuletzt genannte Hof noch im Jahre 1842 bestand, ebenso das Etablissement Dabersches Posthaus, so genannt, weil die Post von Stettin nach Ukermünde bei demselben vorbei fuhr, und welches, ursprünglich zu Stolzenburg gehörig, im Jahre 1776 dem Gute Daber beigelegt wurde. Demselben steht auch die Mitfischerei in dem großen Neüendorfer See zu. Das Gut Daber bezieht von 4 Bauern à 11 Thlr. 5 Sgr. und von 4 Kossatenhöfen à 4 Thlr. 5 Sgr. Grundzins. 3 Kossaten haben solchen mit Capital abgelöst und beträgt dasselbe pro Kossaten 100 und einige Thaler, welches Geld sich im Depositorio des Kreisgerichts zu Stettin befindet. So 1854. Damals kamen an baaren Gefällen auf: 100 Thlr. Mühlenzeitpacht, 100 Thlr. Krugzeitpacht, 170 Thlr. Fischereizeitpacht. Der Fischereipächter hatte aber einige Ländereien zur Benutzung. — Die baüerliche Feldmark von Daber begreift eine Fläche von 2047 Mg. 143 Ruth. Davon sind Ackerland 952. 100, Wiesewachs 710. 152, Hütung 69. 73, Holzung 25. 0, Hof- und Baustellen 9. 75, Gärten und Wurthen 9. 66, Wege, Gräben 2c. 74. 177, nicht nutzbares Land 196. 40. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand das Dorf aus 1 Freischulzenhofe, 4 Vollbauerhöfen, 1 Halbbauerhof und 6 Kossatenhöfen. Jetzt hat Daber 3 volle Höfe, davon jeder im Durchschnitt 150 Mg. groß ist, 1 Dreiviertelhof, 2 halbe Höfe, 1 Viertelhof, 3 Kossatenhöfe à 80 Mg. und 11 Büdnerstellen. An Instleüten, die von zufälliger Arbeit gegen Tagelohn leben, gibt es 28 Familien; von Handwerkern: 2 Schmidte, 3 Stellmacher, 4 Schuhmacher,

2 Schneider, welche allesammt ohne Gesellen arbeiten. Neben der zum Gute gehörigen Schankstätte befinden sich im Dorfe 3 Victualienhändler. Die baüerlichen Wirthe, deren Acker größtentheils sandigen Boden hat, aber auch trockene Lehmberge, theilweise mit zähem, bindendem Thon gemischt, bauen in Dreifelderwirthschaft Roggen, Weizen, Hafer, Buchweizen, Lupinen, Erbsen, Gerste, Kartoffeln. Tabak wird im Brachfelde gebaut, wo eben auch die Futterkraüter gebaut werden. Die Wiesen sind theils zwei-, theils einschnittig; sie werden weder be- noch entwässert. Die kleine Fläche Waldbodens trägt kleines Bau-, Stangen- und Strauchholz, lauter Kiefern. Zum Viehstande der baüerlichen Wirthe gehören: 51 Pferde, 125 Haupt Rindvieh, 256 Schafe, 82 Schweine und 25 Ziegen. Veredlung hat nicht Statt gefunden. Von Federvieh werden besonders Gänse gehalten. Die Torfausbeüte liefert jährlich an 100.000 Stück.

Die Kirche in Daber ist ein Filial der Boeckschen Mutterkirche, und zu ihr eingepfarrt ist, außer den Pertinentien des Ritterguts, das Staats-Domainen-Vorwerk Alt-Lienken. An ihrem Gebaüde, einem einfach gebauten, ohne Thurm, steht in großen Ziffern die Jahreszahl 1770, vermuthlich, weil es in diesem Jahre restaurirt wurde. Die Kirche hat einen Grundbesitz von 124 Mg., nämlich 93 Mg. Acker, 27 Mg. Wiesen und 4 Mg. Wurthe. Ihr Capital-Vermögen belaüft sich auf 2660 Thlr. und es mehrt sich alljährlich. Wegen der Pfarr-Einkünfte vergleiche man den Ort Boeck unter dem Titel: Nassenheidesche Begüterung. Doch sei hier bemerkt, daß der Pfarrer zu Boeck vom Gute Daber alljährlich 39 Schffl. Roggen, 20 Schffl. Gerste, 20 Schffl. Hafer, 2 Schffl. Erbsen und 5 Thlr. Jahrgeld bezieht. Der Daberschen Schule sind 12 Mg. 168 Ruth. Acker und Wiesen beigelegt. Der Lehrer hat, außer der Nutzung dieser Ländereien, ein Einkommen von 150 Thlr. an Schulgeld, welches von den Hausvätern der Schulgemeinde aufgebracht wird nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes. Der volle Hof gibt 2 Theile, der halbe Hof 1 Theil. Zur Ergänzung des Schulgeldes, insonderheit für Armen-Kinder, dienen die Zinsen von einigen milden Stiftungen, deren sich das Kirchen- und Schulwesen von Daber zu erfreüen hat. Dieser Stiftungen sind drei an der Zahl, nämlich: 1) Das Vermächtniß eines Fraüleins v. Eickstedt in ihrem Testamente vom 22. December 1697 der Kirche zu Daber 200 Thlr., wovon 100 Thlr. zur Zierde der Kirche, von den Zinsen der andern Hälfte des Legats zu 5 pCt., 2½ Thlr. zum Schulgelde für arme Kinder zu Daber und 2½ Thlr. unmittelbar dem Schulmeister daselbst gegeben werden sollen. 2) Das Raminsche Vermächtniß von 100 Thlr. ist, nach der davon im Daberschen Kirchenbuche verzeichneten Nachricht, im Jahre 1729 von dem Commissarius Bogislaw Ernst v. Ramin, zur Unterhaltung des herrschaftlichen Grabgewölbes also gestiftet worden, daß für die Aufsicht über dasselbe, von den jährlichen Zinsen der Prediger von Daber 16 Gr. und der Schulhalter daselbst 8 Gr. erhält. Wenn keine Reparaturen bei dem gedachten Gewölbe vorfallen, so wird der Überschuß der Zinsen der Kirche berechnet. 3) Das Bußsche Vermächtniß des Wirthschafts-Inspectors zu Daber, David Buß, und seiner Ehefrau, Charlotta Peterssen, welche nach dem Instrument vom 26. November 1785 der Dorfschule zu Daber 200 Thlr. geschenkt haben, wovon der jedesmalige Schulmeister daselbst die jährlichen Zinsen empfangen, dagegen aber gehalten sein soll, den armen Dorfskindern zu Daber den nöthigen Unterricht im Lesen, Schreiben und Christenthum ohnentgeldlich zu ertheilen. Ein Armenhaus besteht in Daber nicht. Gutsangehörige Arme werden von der Gutsherrschaft verpflegt. In der Dorfgemeinde werden die Kosten der Armenpflege nach dem Grundbesitz repartirt und als Communal-Last aufgebracht. Daber, der Gutsbezirk und die Gemeinde, hat 48 Wohnhaüser, 73 Ställe und Scheünen, und in

119 Familien 647 Einwohner, unter denen sich 3 Katholiken und 7 mosaïsche Glaubensgenossen befinden.

Die erste Kunde von Daber stammt aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Die Herzogin Mechtildis, Barnim's I. dritte Gemalin und Mutter Otto's I., bestimmte die Hebungen von 8 Hufen in dem Dorfe Dobere, (das slawische Wort Dobro, sprich Dabro, bedeütet so viel als Gut, Vermögen, d. h. Besitzthum) zum Unterhalt ihrer, in das Jungfrauen-Kloster zu Stettin eingetretenen Enkelinnen Mechtild und Beatrix, Kinder ihrer Tochter Merislawa aus deren Ehe mit dem Grafen Nicolaus I. zu Meklenburg-Schwerin, und verordnete, daß nach dem Tode einer von beiden die Überlebende das ganze Beneficium genießen, und nach dem Ableben der Letztern das Kloster selbst in den Besitz der Pächte von den verliehenen 8 Hufen treten solle. Die darüber ausgefertigten Donations- und Vereignungs-Urkunden Otto's I. und der Herzogin Mechtild sind von 1304 und 1306. Otto befreite diese Klosterhufen in Dober 1313 vom Ungelde, was er, gemeinschaftlich mit seinem Sohne Barnim III., im Jahre 1320 wiederholt bestätigte; weitere landesherrliche Confirmations-Briefe dieser Freiheit sind in den Jahren 1334 und 1336 ausgefertigt worden. Aber noch eine andere geistliche Stiftung, nämlich die Collegiat-Kirche zu St. Otto in Stettin, hatte in Daber die Pacht an Korn, Geld und Hühnern von 2 Hufen, und die Einkünfte aus dem dortigen Kruge, zufolge des von Herzog Barnim III. vollzogenen Stiftungs-Briefes dieser Kirche, d. d. Stettin anno 1346 Fer. 3. post oct. Otten, wie auch aus der Kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde des St. Otten-Stifts vom Jahre 1489 hervorgeht. Daß die um hundert Jahre ältere Collegiat-Kirche zu St. Marien in Daberen ebenfalls zu Hebungen von 12 Hufen berechtigt war, besagt die Confirmations-Urkunde der Güter dieser Kirche von 1373; welche Bewandniß es aber habe mit des jüngern Steinbrück Angabe, — wonach Daber im Jahre 1621 der, 1557 entstandenen Versorgungs-Anstalt des St. Johannis-Klosters in Stettin geschenkt sein soll, wozu sechs Jahre nachher noch ein Theil der Nemeken-Heide für eine Schuld von 1800 Fl. gekommen, — läßt sich in folgender Weise aufklären: — Eine Urkunde Herzogs Swantibor von 1373 nennt einen Petrus Nemeken, doch ohne Angabe eines Grundbesitzes. Der Name Nemek ist offenbar eine Verstümmelung des slawischen Worts Njemez = Deütscher. Erst im Jahre 1517 findet sich ein Grundbesitz der Familie nachgewiesen. In diesem Jahre belehnt Herzog Bogislaw X. Hans und Christoph die Nemeken mit ihrem väterlichen Erbe, nämlich 18 Hufen zu Daber und der Nemeken-Heide. 1519 gestattet der Herzog, daß Claus Christoph und Jürgen, Gebrüder die Nemeken zur Daber dem Bertold Ramin einen Hof mit 3 Hufen wiederkäuflich für 350 Fl. verpfänden dürfen. 1526 wird dem Kanzler Bivigenz I. v. Eckstede, auf Klempenow, der eine Ramin zur Gemalin hatte, von den Herzogen Georg und Barnim X. eine Angefälls-Verschreibung auf die Güter der Nemeken ertheilt. 1568 werden des Christoph Nemeken Söhne: Heinrich Richard, Christoph und Thile mit des verstorbenen Vaters Besitzung im Daber belehnt, welcher Lehnbrief dem zuletztgenannten der vier Brüder 1605 vom Herzog Philipp Julius bestätigt wird. Nun aber war es dieser Thile Nemeken, welcher im Jahre 1621 sein Dabersches Gut an das Johannis-Kloster nicht verschenkte, sondern diesem 115 Mg. von der Heide verkaufte, oder, was wahrscheinlicher ist, für ein angeliehenes Capital von dem oben erwähnten Betrage überlassen mußte: Diese Waldfläche, die Nemeken-Heide, bildet heüt' zu Tage einen Bestandtheil der Klosterforst von Armheide. Thile N. hinterließ drei Söhne: Heinrich Christoph und Henning und acht Töchter. Der Obrist-Lieutenant Heinrich Nehmeke, welcher seinem Vater im Besitz von Daber folgte, vermogte nicht, die an dem Gute haftenden Schulden zu verzinsen, geschweige denn

zu tilgen; und so wollte nach seinem Ableben keiner sich des Gutes annehmen, es blieb unbewirthschaftet und ward außerdem noch durch eine Feüersbrunst verwüstet. Erst nach dem Tode des Hauptmanns Jacob Rebenstock, welcher die Wittwe des Christoph Nemeke geheirathet hatte, bezog diese das Gut und befriedigte theilweise die Glaübiger, verkaufte es aber 1662 für 2000 Thlr. an Jacob Gabriel. Von diesem kam es an einen Namens Hinz, von dem dieser Nemeken-Antheil an Daber 1698 an die Raminsche Familie gelangte. Inzwischen waren die Nemeken (Brüggemann nennt sie irriger Weise v. Nenitz) ausgestorben, in Folge dessen der von ihnen zu Lehn getragene Theil von Daber dem Districts-Commissarius des Randowschen Kreises, Bogislaw Ernst v. Ramin, † 1727, dessen Bruder Bernd Ludwig v. R., so wie deren Brudersöhne Jürgen Bernd von R., und deren männlichen eheleiblichen Nachkommen, laut des zu Stockholm am 18. April 1698 ausgefertigten Lehnbriefs zum neüen Lehn gegeben wurde. Diese Ramine gehören zur Boeckschen Linie, die sich mit Sicherheit nur bis 1412 zurückführen läßt, wo Friedrich v. R. als der Erste aufgeführt wird, welcher, außer mit Boeck und anderen Gütern auch zur Daber mit 14 Pflugdiensten und dem Dienst von 4 Kotzen oder Kossaten, einigen Kornpächten und dem Kruggelde belehnt ward. Ohne Zweifel schreibt sich aber das Raminsche Lehn aus einer viel ältern Zeit her, und mehr als Wahrscheinlichkeit spricht für die Voraussetzung, daß die Hebungen, welche das Jungfrauen-Kloster und das Otto-Marien-Stift in Daber besaßen, kraft der Ereignisse des Reformations-Zeitalters in den Lehnbesitz des Raminschen Geschlechts übergegangen sind, so daß selbiges, nachdem der Nemeken-Antheil zu Ende des 17. Jahrhunderts erworben, seit dieser Zeit sich im Besitz von ganz Daber befindet. Denn nur so läßt es sich erklären, daß das Gut bis auf die neüere Zeit dem Fiscus mit einer Kornpacht von 46 Schffl. 12½ Mtz. Hafer verhaftet geblieben ist. Diese Natural-Gefälle wurden aber, auf Grund eines Ministerial-Rescripts vom 18. Mai 1824, in eine Geldabgabe umgewandelt und darüber unterm 7. Juli 1824 ein Vertrag errichtet, worin der Preis des Hafers zu 12 Sgr. pro Scheffel, und demnach die ganze, an das Domainen-Rentamt Stettin zu entrichtende Abgabe auf 19 Thlr. 15 Sgr. festgestellt wurde, die indessen, nach Anleitung des Gesetzes vom 2. März 1850, durch Capital-Zahlung abgelöst und dadurch das Rittergut Daber ein völlig freies und unbeschränktes Besitzthum des Geschlechts der Ramine geworden ist. Seit einem halben Jahrtausend in Daber angesessen, war die Familie daselbst in letzter Zeit des vorigen, und in der ersten Zeit des laufenden Jahrhunderts durch zwei weibliche Glieder des Hauses vertreten, durch Margaretha Beata Lovisa v. R., vermälte v. Rohr, und Anna Carolina v. R., vermälte Landschafts-Rath v. Plötz, Töchter des Landraths Carl Bogislaw v. R., welcher, als er das Gut übernommen, in einem mit seinen Geschwistern unterm 6. Januar 1776 geschlossenen und am 30. Januar 1778 bestätigten Vergleich die Anordnung getroffen hatte, daß Daber nach seinem Tode, wenn er keine männliche Lehnserben hinterlassen würde, oder nach deren Ableben, an seine alsdann noch lebende zwei Töchter fallen und auf ihre Lebenszeit zum Genießbrauch verbleiben solle. 1804 war Frau v. Rohr noch am Leben, Frau v. Plötz aber todt, und deren Kinder standen als Mitbesitzer von Daber in der Vasallen-Tabelle. Die Rittergüter-Matrikel von 1828 nennt dagegen Ludwig v. Ramin als Besitzer, der im Jahre 1833 seinen minorennen Sohn Albert Friedrich Constantin v. R. zum Nachfolger hatte. Eigenthümliche Familien-Verhältnisse haben obgewaltet, welche das Gut Daber im Jahre 1847 an Hermann Emil Brandt, unlängst unter dem Namen v. Brandeck-Nadrense in den Adelstand erhoben, brachten. Seit 1859 aber ist der Landrath und Landschafts-Director, Kammerherr Eduard v. Ramin, durch Erbschaft Besitzer von Daber.

Damitzow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, dem die Polizei-Obrigkeit über Damitzow, Kesow, Vorwerk Schönfeld, Bauerndorf Schönfeld und Beatenhof zusteht, so wie das Patronat über die hiesige Guts-Kirche, die ein Filial von Rosow ist, liegt ¾ Meilen von Stettin gegen Südwesten, unfern der nach Berlin führenden Eisenbahn, auf deren Westseite, und besteht aus einem Schlosse 10 andern Wohnhaüsern, 1 Schulhause und 17 Wirthschaftsgebaüden. Der vom Orte nach Westen zu gelegene Acker ist eben, der übrige Acker bergig. Der Hofgarten stößt an einen 70 Mg. großen See. Das Gut begreift einen Flächeninhalt von 1904½ Mg.; nämlich 1605 Mg. Ackerland, 153 Mg. Wiesen, 45 Mg. Holzung, 70 Mg. Seefläche und 31½ Mg. Baustellen, Wege, Gräben und Unland. Der Acker besteht aus gutem Mittelboden, wird in 6 Schlägen mit 2 Saaten bewirthschaftet, und mit Weizen, Sommerkorn und Kartoffeln bestellt. Die Wiesen geben eine Heüwerbung von durchschnittlich 12 Ctr. pro Morgen. Die Holzung war vordem zu einem, von Alleen durchschnittenen und umzaünten Thiergarten eingerichtet, bei dem ein einzelnes Haus als Wohnung für den Stackensetzer stand, welchem die Aufsicht über den Wildzaun oblag. Wesentliche Meliorationen sind auf dem Gute nicht vorgenommen. Es besteht auf dem Gute eine Spiritus-Brennerei zu 80 Schffl. Kartoffeln täglich. Demnächst eine Windmühle und auf dem Fließe, welches sich bei Kesow mit dem Salweibache vereinigt, eine Wassermühle. Beide Mühlen sind, nachdem die gutsherrlichen Berechtigungen abgelöst worden, freies Eigenthum des Müllers Bock. Ebenso verhält es sich mit der im Orte befindlichen Schmiede, von der sonst auch eine ständige Abgabe an das Gut geleistet werden mußte. Unter den 177 Einwohnern in 31 Familien, welche die Bevöllerung von Damitzow ausmachen, befinden sich: 1 Inspector, 1 Verwalter, 1 Wirthschafterin, 14 Tagelöhner-Familien, 22 Knechte, Jungen und Mägde. Mit Ausnahme des schon erwähnten Müllers und des Schmidts gibt es im Orte keine Handwerker. Viehstand: 7 Gespann Pferde, 4 Füllen, 65 Kühe, 2 Bullen, 1100 Schafe. Stuten werden von selbst gezogenen Hengsten gedeckt. Schafe sind kammwollige mit Widdern aus des jetzigen Besitzers von Damitzow Stammschäferei zu Kartlow, Deminschen Kreises. Die Fischerei im See wird nur zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeübt. Von Mineral-Erzeügnissen werden ungefähr 500 Ruth. Trettorf zur Verwendung in der Spiritus-Brennerei ausgebeütet. Die hiesige Kirche ist Eigenthum des Guts und steht unter dessen Patronat, welches dem Pfarrer zu Rosow matrikelmäßig 21 Scheffl. Roggen zu leisten hat. Damitzow bildet eine selbständige Schulgemeinde. Der Lehrer erhält 12 Schffl. Roggen, 1 Mg. Acker zur freien Benutzung, 20.000 Stück Torf, 2 Faden Holz; außerdem wird ihm eine Kuh gehalten. Der schulpflichtigen Kinder sind in der Regel etwa 30, und für jedes derselben werden 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. pro Anno an Schulgeld gezahlt. Das Rittergut Damitzow bildet, wie schon im 17. Jahrhundert, so auch gegenwärtig mit Kesow und Schönfeld Eine Besitzung. — Damitzow gehört mit zu den Ortschaften des Randow-Landes, welche in den Jahrbüchern der Geschichte am frühesten ihre Stelle finden. Herzog Barnim I. vollzog Anno Domini 1248 indictione Septima, mithin nach dem ersten September, die schon oben bei den Salweimühlen erwähnte Urkunde, worin es heißt: cenobio quod Wolkenreth vocatur contulimus curiam que dicitur Tamzowa, cum 54 mansis eidem adiacentibus, cum omni iure videlicet quod nos in hiis bonis habere videbamur, perpetuis temporibus libere possidendam. Dieser Hof Tamzowa ist nun das Rittergut Damitzow, dessen Namen in späteren Urkunden in der Schreibung Damezow, Damesow, Dampsow ꝛc. vorkommt. Kosegarten, in den Noten zu dieser Urkunde, läßt sich auf etymologische Untersuchungen über diesen Namen ein, indem

er bemerkt, der Schreiber der Urkunde müsse ein Obersachse gewesen sein, weil er statt des Anfangsbuchstabens D ein T gesetzt habe, d. h. der Schreiber war ein Mitteldeütscher, sehr wahrscheinlich ein Thüringer, ein Mönch des Cisterzienser-Klosters Walkenried, da es einen Volksstamm der Obersachsen niemals gegeben hat. Allerdings scheint die Schreibung des Namens mit einem D die richtige zu sein, und dann der Ortsname Damitzow sich auf die slawischen Wörter dom, sprich dam—domus, Haus, und domischko, Haüschen, kleines, schlechtes Haus zurückführen zu lassen. Steinbrück, der ältere, nennt den Abt Tetmar des Klosters Walkenried, und fügt hinzu, daß an denselben der Hof Tamzowa oder Damezow, mit Genehmhaltung der Brandenburgischen Markgrafen Johann und Otto verkauft worden sei. Diese Notiz ist muthmaßlich aus Gerken's Cod. dipt. Brand. entlehnt. Hiernach wäre Barnim's I. Urkunde von 1248 nicht ein Schenkungsbrief, wofür man sie bisher gehalten hat, sondern eine landesherrliche Bestätigungs- und Vereignungs-Urkunde für das Kloster Walkenried, was auch schon aus ihrem Wortlaute hervorgeht. Die Männer von Walkenried scheinen aber nicht lange im Besitz des Hofes (curia) Tamzowa geblieben zu sein; sie müssen die Frauen von Seehausen zu Nachfolgern gehabt haben, denn von diesem Kloster in der Ukermark gelangte, mit Genehmigung Herzogs Bogislaw IV. und seiner Brüder, der Hof Dampsowe im Jahre 1291 an das Jungfrauen-Kloster vor Stettin, das in der Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen Marienthal bekannt war. Herzog Otto I. belehnte hierauf im Jahre 1303 Mechtild Luchte, ohne Zweifel die Wittwe des Theodoricus L., der in Kolberger Urkunden von 1295 und 1303 als Zeüge und Gewährleistee auftritt und vom Herzoge marscalcus noster genannt wird, so wie den Johannes Luscus, d. h. Schiele, Scele, Scheele, und dessen eheliche Wirthin, Gesa, mit 12 Hufen und der Wassermühle im Damesow frei von allen Lasten und Abgaben. Zehn Jahre nachher fügte Herzog Otto dieser Verleihung das Ungeld, die Ethepenninge und die Bede von Domitzow hinzu, was er und sein Sohn Barnim III. im Jahre 1320, und letzterer allein 1334 erneüerte und bestätigte. Gerhard Schele, Pleban zu Prenzlow, verschrieb im Jahre 1351 den Stettiner Klosterfrauen 4½ Hufen zu Damezow, auch den vierten Theil der Wassermühle daselbst, um die davon fallenden Hebungen nach seinem Tode zu besitzen; und Herzog Joachim I. gestattete den Lehnsträgern von Damizow, ihre Höfe und deren Hufen um jährliche Pacht austhun zu dürfen. Die Familie Luchte scheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts, die der Scheelen, welche im 17. Jahrhundert in der Stralsunder Gegend und auf Rügen vorkommen, nach der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgestorben zu sein. Es ist klar, daß der Kloster-Antheil von Damitzow nach der Reformation an den Landesherrn zurückfiel, welcher denselben laut Revers vom 12. August 1562 und Gegenrevers vom 31. Januar 1563 an die Gebrüder Baltin und Alexander v. Eickstedt gegen das abtraten, was diese in den Dörfern Kolbitzow und Polchow besaßen. Damitzow hatte damals 4 Bauern, 1 Freischulzen, 3 Kossaten und 21 Hufen, außer 4 freien Hufen, welche die Schule besaß und davon jährlich 1 Fl. für das Lehnpferd entrichtete. Die Mühle gab 1 Winspel Roggen als Pacht, Außerdem erhielten die Brüder Eickstedt das Ablager, für welches die Bauern jährlich 8 Schffl. Hafer gaben. Von den 21 Hufen hatten sie Geld- und Kornpacht zu erheben, und es standen ihnen außerdem der Zehent-Dienst, Kirchenlehn, der Freischulze, die Schmiede und Kruglage, die Wiesen, Weiden, Äcker, Seen, Mühlen, Werder, Rauch- und Pachthühner, Gänse, die Holzungen, Jagden, die Gerichte, hohe und niedere, und alle andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten daselbst zu. Im 30jährigen Kriege wurde Damitzow, so verwüstet, daß es 1662 der Wittwe Joachims v. Eickstedt, Susanna, geb. v. Wedell, damaliger Besitzerin, schwer fiel 200 Thlr.

auf Hypothek zu bekommen, die sie bedurfte „zu Wiederanrichtung letztgedachter meines seeligen Junkern Gütter auch erkauffung benöthigten Viehes." Deren Erben, unter denen sich der Landrath Vincenz v. Blücher befand, trugen Bedenken, die Erbschaft anders, als cum beneficio legis ac inventarii anzutreten, theils wegen darauf haftender Schulden, theils weil die Güter Damitzow und Schönfeld nebst 3 Storkowschen Hufen völlig devastirt waren. Endlich entschloß sich der Landrath v. Blücher zur Übernahme, was vermöge Vergleichs vom 30. Juni 1680, bestätigt den 5. Februar 1681, geschah, indem er seine Miterben durch Zahlung von 6000 Thlr. Stettinischer Währung abfand. Blücher blieb nur wenige Jahre im Besitz. Er entäußerte sich des Gutes Damitzow nebst Pertinentien mittelst Vertrags vom 26. September 1687 zu Gunsten der, als reich begütert im Kaminschen daselbst frühzeitig vorkommenden Familie v. Mellin, von der ein Sohn, in Schwedische Kriegsdienste getreten, 1668 auf dem Ritterhause zu Stockholm introducirt, und dessen Sohn, Jürgen v. M., 1691 in den Freiherrnstand erhoben ward, bei welcher Gelegenheit er ein neües Wappen erhielt, in dessen einem Felde drei über einander stehende Raben dargestellt sind, als Versinnlichung der, von dem neüen Freiherrn 1687 erkauften Damitzowschen Güter Damitzow, Kesow und Schönfeld, denen in der Folge unter Bernhard v. Mellin, noch Schöningen hinzutrat. Derselbe Jürgen v. M. ward unter der Regierung König Carl XI. in den Grafenstand des Schwedischen Reichs erhoben. Ehrgeizig, wie er war, suchte er in Wien die Grafschafts-Würde für die gedachte Begüterung Damitzow nach. Sah er in dieser Beziehung seine Wünsche nicht erfüllt, so ließ sich doch der Kaiser herbei, ihm das erbliche Grafen-Diplom des Deütschen Reiches zu ertheilen. Jürgen, Graf v. M. war General-Statthalter für die Krone Schweden in Vorpommern, Schwedischer Reichsrath, General-Feldmarschall, Kanzler und Rector Magnificentissimus der Greifswalder Hochschule. Wegen hohen Alters legte er 1705 seine Ämter nieder und starb 1712. Der letzte männliche Sproß des Geschlechts der Melline war Graf August Wilhelm v. M., Königlich Preüßischer Kammerherr. Er besaß außer den Randowschen Gütern Damitzow, Kesow, Schönfeld und Beatenhof, auch die Herrschaft Naumburg am Bober. Der Tod seines einzigen Sohnes Friedrich Wilhelm Annilius scheint die Veranlassung zum Verkauf seiner Güter gewesen zu sein. Er lebte nun in den Hauptstädten Europas oder auf Reisen, und zog sich zuletzt nach Stralsund zurück, wo er eine ganze Reihe von Jahren gelebt hat, geehrt, geliebt und gesucht von Jedermann, den es um geistreiche Unterhaltung zu thun war. Graf Mellin war der Mittelpunkt der gebildeten Gesellschaft in dieser altechten Patricier-Stadt und der umliegenden Landschaft von Pommern und Rügen. Aber wie jeder Mensch seine Schwächen hat, so auch der Letzte der Melline; er litt an einem so excessiven Adelstolze, daß er alle anderen altadelichen Familien wegen ihrer, nach seiner Meinung jungen Ritterwürde mißachtete und nicht selten die Worte über seine Lippen flossen: Das Haus der Melline sei älter als die Stubbenkammer auf Rügen! Das war in seinem Munde keine Floskel, sondern wurde von dem sonst naturwissenschaftlich hoch gebildeten Mann ganz ernsthaft gemeint. Er starb am 16. August 1836 zu Stralsund in einem Alter von 90 Jahren. Graf August Wilhelm Mellin hatte seine Güter Damitzow, Kesow, Schönfeld, nebst Beatenhof und dem neü angelegten Vorwerke Annaberg bereits im Jahre 1795 nach dem am 11. März 1795 gerichtlich bestätigten Contracte vom 5. Mai erblich für 107.000 Thlr. und 500 Thlr. Schlüsselgeld an die Wittwe Ramin, Wilhelmine Juliane Amalie, geb. Gräfin Hacke, verkauft, welche sich mit dem Kammerherrn Carl Heinrich August v. Marschall wieder vermälte, und demselben die ganze Begüterung nach dem gerichtlich vollzogenen Kaufcontract vom 29. September 1798 erblich für ein Kaufgeld von 110.000 Thlr. und 500 Thlr. Schlüsselgeld überließ. Nach dem

bewirkten gerichtlichen Aufgebot, sind durch das rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung (Landes-Justiz-Collegium) vom 8. Mai 1797, die sämmtlichen bekannten und unbekannten Agnaten des Geschlechts der Grafen Mellin mit allem Lehnrecht an diesen Gütern, bis auf den Kaiserl. Russischen Major und Kreismarschall Johann Grafen M., präcludiret worden, welcher auch nachher zufolge des mit ihm am 14. August 1797 geschlossenen Vergleichs für ein Abstandsgeld von 6000 Thlr. dem Lehnrechte an diesen Gütern gänzlich entsagt hat. Frau v. Marschall wurde von ihrem Manne geschieden, in Folge dessen der Vertrag der Damitzowschen Güter an den Kammerherrn v. Marschall rückgängig geworden und dessen geschiedene Ehegattin wieder in den Besitz derselben getreten zu sein scheint. Diese starb am 9. März 1811 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter erster Ehe, der Hofdame Fraülein Antoniette Wilhelmine Adelaide v. Ramin, welche ihre Erbin wurde, und, unvermält geblieben, die nächsten Anverwandten ihrer Mutter, geb. Gräfin v. Hacke, vor ihrem, am 14. Juli 1813 zu Breslau erfolgten Tode, zu Erbnehmern einsetzte. So finden wir in der Matrikel von 1828 den Grafen Eduard v. Hacke als Besitzer von Damitzow und Kesow, während Schönfeld in der Reihe der Rittergüter gelöscht ist. Damals, wie auch später noch bis 1854, wurde die Größe des Gutes Damitzow, auf Grund einer Vermessung von 1798 zu 1920 Mg. angegeben; es hatte 34 Thlr. baare Gefälle und 6 Winspel Roggen an Kornpachten von der Mühle; die auf dem Gute haftende Grundsteüer betrug Thlr. 42 28. 1. Im Jahre 1840 war die Ehegattin des Kammerherrn Grafen v. Hacke, geb. v. Sydow, in den Besitz getreten, welche das Gut 1842 an den jüdischen Handelsmann Moses Salomon, aus Teßin in Meklenburg-Schwerin, verkaufte. Da demselben vom Könige die Naturalisation versagt wurde, so konnte er zum Besitzer eines inländischen Ritterguts nicht als befähigt anerkannt werden, weshalb er sich gezwungen sah, Damitzow, sammt Kesow, wieder los zu schlagen. Der Jude fand im Jahre 1844 einen Abnehmer an Vollrath Heinrich Holtz, während dessen Besitzzeit die Mühle die auf ihr haftende Erbpacht von 6 Winspel Roggen und die Pflicht des freien Mahlens fürs Gut, 1852 mit 3150 Thlr. in Rentbriefen ablöste. Holtz, nachmaliger Landschafts-Deputirter für den Randowschen Kreis, hat im Jahre 1863 beide Güter Damitzow und Kesow, nebst Partinentien, an den gegenwärtigen Besitzer, General-Landschafts-Rath Waldemar v. Heyden, auf Kartlow, Deminschen Kreises, für 360.000 Thlr. verkauft.

Damuster, Alt-, Vorwerk, zum Schloßgut Jasenitz gehörig; s. d. Artikel.

Dewitzhagen, Etablissement; s. Rothen-Klempenow.

Dorotheenwalde, Vorwerk; s. ebendaselbst.

Eichfeüer, Etablissement, zu Stolzenburg gehörig; s. diesen Artikel.

Flachen- oder **Flackensee**, Vorwerk von Hohenholz; s. diesen Artikel S. 1582.

Flattenwerder, Vorwerk von Gellin; s. diesen Artikel S. 1582.

Freienstein, Gut bei Pampow; s. diesen Artikel.

Friedefeld, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, mit dem Ehrenrecht der Polizeiobrigkeit innerhalb des Gutsbezirks, liegt eine starke ½ Meile von Penkun gegen Westnordwesten, auf Höhen der Randow, die Wiesen aber im Randowthale selber, besteht aus 4 Wohnhaüsern nebst 11 Ställen und Scheünen, und enthält 2037 Mg. 10 Ruth., wovon 1695 Mg. Ackerland, 300 Mg. Wiesen, 10 Mg. 10 Ruth. Hof- und Baustellen und Gärten, und 32 Mg. Wege,

Gräben, u. d. sind. Der Acker ist ein lehmhaltiger, milder, schwarzer, das Wasser gleich durchlassender Boden, auf dem Weizen, Raps und die andern Getreidearten gebaut und in 9 Schlägen bewirthschaftet wird. Die Wiesen geben durchschnittlich 16 Ctr. pro Morgen. Sie werden durch den Landgraben entwässert. Zu den 16 Familien mit 114 Seelen, welche Friedefeld bewohnen, gehören, außer dem Gutsherrn, 2 Inspectoren, 12 Tagelöhner-Familien, 18 Knechte und Mägde, und 1 Schmidt. An Vieh werden gehalten: 40 Pferde, 50 Haupt Rindvieh, 1700 Schafe, 20 Stück Borstenvieh. Die Pferde bilden, als Mischung von Dänen, Percherons und Vollblut, einen eigenen Schlag. • Das Rind ist aus der Kreuzung von holländischer und Landrace hervorgegangen; die Schäferei besteht zu ⅞ aus Negretti. Das Gutsareal enthält einige kleine Karpfenteiche, die nach Bedarf der eigenen Wirthschaft befischt werden. Torf steht in den Randow-Wiesen in Menge; auch er wird je nach Bedürfniß ausgebeütet. Friedefeld gehört zur Kirchen- und zur Schulgemeinde des ¼ Stunde Weges entfernten Dorfes Wolin. Der Pfarrer empfängt vom Gute 1 Winspel 1 Schffl. Roggen und ½ Märzschaf. Die Armenpflege ist Sache des Gutsherrn; für jetzt, 1864, sind 3 Zimmer mit arbeitsunfähigen Gutsangehörigen vorhanden. — Das Rittergut Friedefeld ist von dem Obersten Heinrich v. d. Osten, als derselbe die Penkunschen Güter besaß, im Jahre 1714 auf wüstliegendem Wolinschen Grund und Boden angelegt worden. Es gehörte mit zu den Gütern, welche nach dem Tode des Begünders dessen beiden Söhnen, dem Hauptmann Christian und dem Lieutenant Hans v. d. Osten zufielen. Nach dem brüderlichen Theilungsvergleich vom 25. September 1734 kam Friedefeld an den Hauptmann Christian, dessen einziger Sohn Heinrich Carl v. d. Osten das Gut, nach dem Vertrage vom 25. September 1756 der Wittwe des General-Lieutenants Grafen v. Hacke, Sophie Albertine, geb. v. Creütz, durch Verkauf und Tausch mit dem Lehnrechte zum erblichen Eigenthum überließ. Allodificirt wurde Friedefeld durch landesherrlichen Erlaß vom 4. Januar 1757. Nach dem Tode der Gräfin v. Hacke fiel das Gut an ihren einzigen Sohn, den Major Friedrich Wilhelm, Gr. v. H., nach dessen am 21. Februar 1789 eröffneten Testamente vom 17. Juni 1780, an seine acht Kinder und deren Mutter, Juliane, Charlotte Antoniette, geb. v. Lehwald, † 15. Mai 1822. Als die gräflich Hackesche Familie sich ihrer Randowschen Güter 1817—1818 entaüßern mußte, wurde Friedefeld, auf dem 351 Thlr. 24 Sgr. Grundsteüer hafteten, von Johann Heinrich Freese erworben, der das Gut bis 1840 besaß, in welchem Jahre es an Funk verkauft wurde. Dieser blieb aber kaum ein Jahr, denn schon 1841 trat Johann August Ernst Benzmer als Eigenthümer ein. Von diesem ist das Rittergut Friedefeld vermöge Kaufvertrags vom 10. November 1858 für ein Kaufgeld im Betrage von 160.000 Thlr. an den Gutsbesitzer Friedrich Borchert zu Klemzow, bei Zehden, übergegangen, der dasselbe mittelst gerichtlichen Instruments vom 16. November 1855 seinem Sohne, dem Lieutenant Herrmann Friedrich Wilhelm cedirt hat, für den der Besitztitel unterm 19. Januar 1856 berichtigt worden ist.

Friedrichsbruch, Vorwerk von Pinnow; s. diesen Artikel.

Friedrichsthal, Colonisten-Kirchdorf, unter dem Patronat und der Polizei-Obrigkeit des Ritterguts Hohenfelchow, liegt ¾ Meilen von Garz gegen Süden an der Welse da, wo dieser Fluß sich mit der Oder vereinigt, in der Niederung dieses Stroms, besteht aus 24 Colonistenstellen, deren jede 19 Mg. Land besitzt, 3 Büdnerstellen, 1 Schulhause, 1 Kruge, überhaupt aus 30 Wohnhaüsern mit 64 Wirthschaftsgebaüden, und zählt 272 Einwohner in 50 Haushaltungen, unter denen sich 14 Tagelöhner-Familien befinden. Der Flächeninhalt der Colonisten-Ländereien beträgt 456 Mg., nämlich 48 Mg. Acker incl. Baustellen, 192 Mg. Wiesen

und 216 Mg. Hütung. Auf jede Colonistenstelle kommen ca. 2 Mg. Hochland und 17 Mg. Oderwiesen in der Niederung. Der Acker hat sandigen Boden und wird mit Getreide fast gar nicht bestellt; man baut etwas Tabak und Futterkraüter zur Aushülfe der Heüwerbung in den theils ein-, theils zweischürigen Wiesen. Viehstand: 48 Pferde, 96 Kühe, 48 Schweine. An der Fischerei in der Oder ꝛc. nimmt die Colonie nicht Theil, auch beütet sie auf ihren Wiesen den Torf nicht aus. Die hiesige Kirche ist ein Filial von Hohenselchow. Sie besitzt 1 Mg. 172 Ruth. Acker und 4 Mg. 160 Ruth. Wiesen, so wie 675 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, und erhebt 16 Thlr. Ackerpacht und 2 Thlr. Opfergeld. Der Pfarrer von Hohenselchow bezieht aus seinem Filial Friedrichsthal jährlich 48 Thlr. und außerdem die Pacht von 10 Mg. 34 Ruth. Wiesewachs. Der Schullehrer, der zugleich Küster ist, hat 35 Thlr. Nutzung von den, der Küsterei beigelegten Wiesen, und 60 Thlr. Schulgeld. Die Unterhaltung des Schulgebaüdes, der Utensilien ꝛc., liegt der Gemeinde ob. — Friedrichsthal ist im Jahre 1750 von dem Landes-Director Carl Friedrich v. Sydow auf Grund und Boden der Stadt Garz als Erbzinsgut angelegt und nach seinem Vornamen genannt worden. 1753, den 13. September wurde der erste Pfarrer berufen, der bis dahin Rector in Penkun gewesen war, aber kein Kirchengebaüde vorfand, das erst später errichtet und am 21. Juli 1765 eingeweiht wurde. In der Folge ist die Parochie aufgelöst und die Friedrichsthalsche Kirche, wie oben bemerkt, der Mutterkirche in Hohenselchow zugelegt worden, von der sie zuletzt eine ecclesia vagans gewesen war. Der Ort wurde mittelst Erbzins-Contracts vom 8. August 1778 Seitens der Garzer Kämmerei an seinen Erbauer, den Landes-Director v. Sydow, auf Schönow († 1781) veraüßert. Der jetzige Besitzer von Friedrichsthal ist Graf Redern, Eigenthümer der Rittergüter Hohenselchow und Pinnow.

Frostenwalde, Vorwerk von Pinnow; s. diesen Artikel.

Gellin, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, 2 Meilen von Stettin gegen Westen, unfern der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, begreift die, unter seiner Polizei-Obrigkeit stehenden Vorwerke Flattenwerder und Grambow, beim Dorfe dieses Namens, so wie das Krug-Etablissement Neüenkrug, früher Zum blauen Hecht genannt, welches unmittelbar an der erwähnten Steinbahn gelegen ist, und einen Flächeninhalt von 4600 Mg., wovon 2100 Mg. Acker, 300 Mg. Wiesen verschiedener Qualität, 300 Mg. Hütungen incl. Unland, 1800 Mg. Waldungen sehr verschiedener Art, und 100 Mg. Baustellen, Gärten, Wege, Gräben, kleine Seen sind. In der Gegend wechselt Berg und Thal mit einander ab, sie liegt im Allgemeinen 100 Fuß über dem Ostseespiegel und hat meistens sehr leichten Boden, auf dem vorherrschend nur Winterroggen und Kartoffeln gebaut werden können. Die Wiesen im Randowthale und zum Theil jenseits des Flusses, enthalten Torf, der für den Wirthschaftsbedarf ausgebeütet wird, während ihr Heüschlag nur einen unbedeütenden Ertrag gewährt. Die Waldung hat meistentheils Kiefern-Bestand und Holz wird nach Bedürfniß geschlagen. Meliorationen des Bodens sind nicht vorgenommen worden; man glaubt auch, daß, wenn es geschehen sollte, sie ein befriedigendes Resultat nicht geben, und die Zinsen des Anlage-Capitals nicht decken könnten. Von technischen Anlagen befinden sich auf diesem Gute 1 Ziegelei, die indessen nur für den eigenen Bedarf arbeitet und 1 Spiritus-Brennerei zum Verbrauch der gebauten Kartoffeln. Gellin, mit Flattenwerder und Neüenkrug, aber ohne Vorwerk Grambow hat 6 Wohnhaüser und 11 Wirthschaftsgebaüde, 139 Einwohner in 20 Familien. Das Personal zur Bewirthschaftung des ganzen Gutes incl. Vorwerk Grambow, besteht aus 2 Statthaltern, 16 Tagelöhner-Familien, 16 Knechten und Mägden. An Vieh werden gehalten, 1800 Stück ganz veredelte Schafe, 30 Pferde, 30 Kühe,

30 Ochsen; Nachzucht nur zum eigenen Gebrauch. Federvieh desgleichen. Gellin gehört zur Kirchengemeinde Grambow, deren Pfarrer in Retzin wohnt, wohin das Gut seine Abgaben an Kirche und Pfarre abzuführen hat. Eingeschult ist Gellin in Bismark, indessen gehen die Kinder aus Flattenwerder gastweise nach dem näher gelegenen Grambow zur Schule. Seine Armen ernährt das Gut selber. Auf demselben haftete bisher eine Grundsteuer zum Betrage von 234 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts gehörten zum Gute Gellin noch ein anderes, kleines Vorwerk, der Seehof genannt. — Man hat Kunde davon, daß die Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin das Eigenthum von Gellin besaß, das ihr muthmaßlich gleich bei der Stiftung durch Barnim I. im Jahre 1261 beigelegt worden war. Daher stammte die Naturalpacht von 43 Schffl. 8 Mtz. Roggen, welche das Gut bis ins 19te Jahrhundert an das Domainen-Rent-Amt Stettin zu leisten gehabt hat, und die, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 18. Mai 1824, im Jahre 1834 in baare Abgabe dargestellt, umgewendet ist, daß der jedesmalige Martini-Marktpreis zu Stettin für die Naturalien entrichtet wurde, welche Abgabe indessen, zufolge des Gesetzes vom 2. März 1850, durch Rentenbriefe abgelöst worden ist. Gellin, mit dem Grambow stets vereinigt gewesen ist, scheint mit zu Lehnstücken gehört zu haben, welche Herzog Bogislaw X. dem, in seine Dienste getretenen Werner v. d. Schulenburg 1480 verlieh, mindestens werden beide Pertinenzstücke in dem erneüerten und bestätigenden Lehnbriefe namentlich aufgeführt, welchen Herzog Ernst Ludwig 1578 seinem Rathe Jochim I. v. d. Sch. ertheilte: „Grambow mit den beiden Heiden, die kleine und große Heide genannt, dieses Dorff gantz vnd gar, die wuste Feltmark Gellin," heißt es in dem Lehnbriefe. Jochims Sohn, Richard II. v. d. Sch., welcher seinem Vater 1594 folgte, hat allen Anschein nach die wüste Feldmark wieder angebaut. 1634 bestätigte Herzog Bogislaw XIV. einen Pensions- oder Pachtvertrag vom Jahre 1633, zwischen den Vormündern der Clara Lucia v. d. Sch., des verstorbenen Albrechts v. d. Sch. einzige Tochter, und dem Stettiner Handelsherrn und Altermann Egidius Pruckmann (der mit einem Capital von 2000 Thlr. im Jahre 1630 Albrechts Gläubiger geworden war) über die Pommerschen Lehnstücke, nach welchem dem Pruckmann die Vorwerke Gellin und Pritzlow, mit Zubehörungen in Grambow, Pritzlow, Hohenzadel und Stoltenburg gegen Entrichtung einer jährlichen Pension von 1100 Fl. übergeben wurden. Clara Lucia v. d. Schulenburg übernahm in der Folge das Gut Gellin mit Grambow für 25.000 Thlr. und heirathete Mathias v. Zastrow, welcher die genannten Güter 1669 zu Lehn erhielt. Dessen Sohn (?) Philipp v. Z. starb ohne männliche Nachkommenschaft, in Folge dessen sie als eröffnetes Lehn dem Landesherrn, Herzoge Carl XII., Könige des Schwedischen Reichs, heimfielen. Dieser verlieh sie mittelst Lehnbriefes vom 4. Februar 1699 seinem Schwedisch-Pommerschen Kreis- und Kriegs-Commissarius Friedrich Wilhelm II. v. Eickstedt († 1710) als ein Gnadenlehn, und mit der Bedingung, die Wittwe und Töchter des Zastrow abzufinden, auch die auf den Gütern haftenden Schulden zu bezahlen. In der brüderlichen Erbtheilung unter Friedrich Wilhelm II. v. E. Söhne erhie ltdessen jüngerer Sohn, Friedrich Wilhelm III. v. E., nachmaliger erster Graf v. Eickstedt-Peterswaldt und Erbkämmerer von Vorpommern, die Güter Gellin und Grambow und den Krug zum Blauen Hecht. Im Jahre 1749 trug er auf Allodification der Güter an, weil keine Mitbelehnten vorhanden, und dieselben also, falls er ohne männliche Descendenz sterben sollte, dem Lehnsherrn heimfallen würden. Diesem Antrage wurde aber nicht deferirt. Wirklich starb er 1772 ohne einen Sohn zu hinterlassen (aber 5 Töchter aus 2 Ehen), worauf die Güter Gellin und Grambow nebst Blauerhecht, Seehof und Flattenwerder, an seinen

Neffen August Ludwig Maximilian v. E. als nächsten Agnaten fielen, der seine Cousine mit 10.500 Thlr. absand, und sie dann durch Contract vom 25. October 1781, bestätigt den 28. Januar 1782, an den Regierungs-Referendarius Wilhelm Georg Friedrich v. Ramin für 32.000 Thlr. verkaufte, der sich im Jahre 1804 noch im Besitz der Güter befand. Man vergleiche übrigens S. 1081. und 1082. Nun entsteht eine Lücke bis zur Matrikel von 1828, in welcher Gellin mit Zubehör als Allodium und Heinrich Ludwig Schulze als Besitzer aufgeführt ist, von dem die Güter im Jahre 1842 an den gegenwärtigen Besitzer, Emil Kieckebusch käuflich übergegangen sind.

Glasow, Kirchdorf und Pfarrort, unter der Polizei-Obrigkeit und dem Patronat des Dominiums Hohenholz, 1¼ Meile von Penkun gegen Nordnordosten, an der kleinen Randow, in einer von Berg und Thal stark zerschnittenen Gegend am Westrande der Randow-Hochebene, bestand vordem aus 14 Vollbauerhöfen, jeder mit 100 Mg. Acker und 55 Mg. Wiesen, 4 Viertelhöfen, und 4 Kossatenhöfen zu 34 Mg. incl. Wiesen und Hütung. Besitzer von einzelnen Vollhöfen sind jetzt nicht mehr vorhanden, dagegen befinden sich hierselbst: von 4 Ganzbauerhöfen 1, von 3¼ Vollhöfen 1, von 1½ Höfen 2, von 1¼ Höfen 1, von Halbhöfen 6, von Viertelhöfen 1, im Ganzen 12 Eigenthümer für 15¼ Höfe. Außerdem gibt es 1 Kossatenhof von 34 Mg. incl. Wiesen und Hütung, und 39 Büdnerstellen. Unter den 112 Familien mit 540 Seelen, welche in 64 Haüsern mit 80 Wirthschaftsgebaüden wohnen, befinden sich 59 Tagelöhner-Familien, die von ländlicher Feldarbeit auf Tagelohn leben, 1 Schneider, 2 Schuhmacher und 2 Schmidte. Keiner dieser Handwerker hält Gesellen. Von gewerblichen Anlagen ist eine Bockwindmühle mit zwei Gängen, und eine Ziegelei vorhanden, in welcher jährlich gegen 60.000 Mauer- und Dachsteine verfertigt werden. Victualienhändler sind 3 vorhanden und 1 Schankstätte. Die Feldmark begreift 2944 Mg., nämlich 24 Mg. Gärten, 1862 Mg. Acker, 455 Mg. Wiesen, 439 Mg. Hütung, 40 Mg. Baustellen, 70 Mg. Wege, Gewässer rc. und 80 Mg. nicht nutzbare Fläche. Der Oberflächengestalt nach wechseln in der Feldmark Berge und Thäler unaufhörlich, doch so ab, daß sich diese Formen zur Hälfte theilen. Indessen läßt sich vom Acker sagen, daß er durchweg bergig sei mit gelindem, leichtem und sandigem Boden. Bei den mittleren und kleinen bauerlichen Besitzern wird nach dem Dreifelder-System gewirthschaftet. Die großen Besitzer wirthschaften nach Schlageintheilung, und zwar in 4 Schlägen: Wintersaat; Erbsen, Kartoffeln; Hafer und Gerste; Brache, als Vorfrucht theils Tabak, dessen Anbau in einem Umfange von etwa 50 Ctr. auf einen vollen Hof betrieben wird. Unter den Cerealien sind Roggen und Hafer die Hauptfrüchte. Die Wiesen sind nur einschnittig; sie werden weder ent- noch bewässert. Viehstand: 50 Pferde, 72 Rinder, 1104 Schafe, 105 Schweine, 105 Ziegen. Hinsichtlich der Veredelung des Pferdeschlages haben nur selten Versuche Statt gefunden; beim Rindvieh gar keine; beim Schafvieh in der Weise, daß man halb veredelte Mutterschafe durch ganz veredelte Widder belegen läßt. Die Zucht von Federvieh beschränkt sich auf Gänse und Hühner und zwar in dem Umfange, daß ein Hofbesitzer etwa 1½ Mandel Gänse und 1 Mandel Hühner jährlich zieht. Die Ausbeütung der vorhandenen Torflager erstreckt sich auf etwa 3 Millionen Stück im Jahr. In Glasow wohnt 1 Hebeamme. Die hiesige Schule besteht aus einer Klasse mit einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Derselbe bezieht zunächst ein Gehalt von 100 Thlr., und von dem etwaigen Überschusse des Schulgeldes bis zur Erweiterung der Schule zu zwei Klassen eine jährliche Remuneration. Außerdem gehören zur Küsterschule 30 Schffl. als Meßkorn und an Gartenland 31 Ruth., an Acker 7 Mg. 19 Ruth., an Wiesen 4 Mg. 89 Ruth., zusammen an Ländereien 11 Mg. 139 Ruth. **Die Glasower Kirche ist Mater, welche die Kirchen in Hohenholz und Vorwerk**

Flachensee zu Töchtern, so wie die Colonie Nelienfelde zum eingepfarrten Orte hat. Sie hat zur Zeit, 1864, ein Vermögen von 331 Thlr. und an Ackerland 29 Mg. 87 Ruth., an Wiesen 24 Mg. 175 Ruth.; außerdem gehört zum Predigerwittwen-Sitz eine Wiese von 4 Mg. 50 Ruth. An geistlichen Gebaüden sind vorhanden: 1 Pfarrhaus, 1 Colonushaus (Eigenthum des jedesmaligen Pfarrers), 1 Scheüne, 3 Ställe, 1 Predigerwittwen-Haus mit 2 kleinen Ställen und 1 Kirchenscheüne. Die Pfarre erhält im Ganzen 5 Winspel Roggen und 16 Schffl. Gerste Meßkorn, ca. 60 Thlr. an Jahrgeld und Accidentien und besitzt an Ländereien und Wiesen 200 Mg. 71 Ruth., die vom Pfarrcolonus bewirthschaftet werden. Glasow, ein Pertinenzstück von Hohenholz, ist ein altes Eickstedt-Lehn, welches sehr wahrscheinlich bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreicht.

Gorkow, Kirchdorf, unter der Polizei-Verwaltung und dem Patronat des Dominiums Rothen-Klempenow, liegt 3¼ Meile von Stettin gegen Westen und ½ Meile von der Eisenbahn- und Poststation Loecknitz gegen Nordnordwesten, am Landgraben, d. i. dem gerade gelegten Randow- oder Lokenitzaflusse, der den Ort von der Ukermark scheidet, besteht, nachdem einer von den früher hier gewesenen Bauerhöfen getheilt worden aus 5 Vollhöfen, von denen jeder im Durchschnitt 375 Mg. groß ist, 1 halben und 2 Viertelhöfen, so wie 1 Büdnerstelle, überhaupt aus 17 Wohnhaüsern mit 24 Ställen und Scheünen. Unter den 40 Haushaltungen mit 185 Seelen befinden sich 27 Einlieger-Familien, welche, außer bei ihren Wirthen, auch auswärts gegen Tagelohn ihren Unterhalt suchen. Von gewerblichen Werkstätten 2c. ist keine vorhanden, eine Schmiede ausgenommen, deren Besitzer ohne Gesellen arbeitet. Die Feldmark liegt zu 3 Viertheilen hoch, ¼ aber in der Randow-Niederung. Ganz separirt wie sie ist, begreift sie 2574 Mg.: Ackerland 1690, Wiesen 275, Hütungen 442, Holzung 60, Baustellen, Gärten und Wurthen 19, Wege, Gräben 31, nicht nutzbarer Boden 57 Mg. Vom Acker sind 690 Mg. sechsjähriges Roggenland, etwa 400 Mg. leichter Roggen- und Haferboden und 600 Mg. Dresch, die gar nicht benutzt werden. Die hauptsächlichsten Früchte sind Roggen, Hafer und Kartoffeln, und etwa 30 Mg. werden mit Tabak bepflanzt. Das Wirthschafts-System ist das alte in drei Feldern. Die Wiesen liegen nicht an der Randow, sondern auf der Höhe, ohne Bewässerung. Auf der kleinen Waldfläche ist das Holz auf Kiefern, Stangen und Strauchwerk beschränkt. Viehstand: 18 Pferde, 48 Rinder, 150 Schafe, 30 Schweine, alles Vieh vom altererbten Landschlage, ohne jeglichen Versuch zur Veredlung desselben. Besondere Zucht von Federvieh wird nicht getrieben. Etwas Torf kommt in der Feldmark vor; er wird so weit ausgebeütet, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Gorkow hat für seine Ortsarmen, deren Pflegekosten gemeinschaftlich aufgebracht werden, ein eigenes Armenhaus. Die hiesige Kirche ist eine Filia der Mater zu Bock. Sie besitzt 48 Mg. an Ländereien und 500 Thlr. baares Vermögen. Der Küster-Schullehrer hat zur Nutzung 5½ Mg. Acker leichten Sandbodens und 4½ Mg. einschnittiger Wiesen. Sein Einkommen in baarem Gelde berechnet sich auf 60 Thlr. an Schulgeld und Naturalien, als Meßkorn, Holz und Torf. Auch Gorkow gehört zu den uralten Eickstedt-Lehnen, die namentlich an die Burg Rothen-Klempenow geknüpft sind.

Grambow, Kirchdorf, unter der Polizei-Obrigkeit und dem Patronat des Dominiums Gellin, 2 Meilen von Stettin gegen Westen an der Vorpommerschen, nach Pasewalk führenden Eisenbahn, mit einem Bahnhofe, welcher 168,4 Fuß über der Ostsee liegt, und einer Postexpedition. Ehedem aus 6 Vollbauern bestehend, hat

es jetzt, 1864, deren nur 4, jeder durchschnittlich mit 123 Mg. 169¾ Ruth. Land, außerdem aber 1 Dreiviertelhof und 5 Viertelshöfe, nebst 11 Büdnerstellen. Mit Einschluß des hiesigen, zum Rittergut Gellin gehörigen, **Vorwerks**, so wie der Eisenbahngebaüde und der Eisenbahn- und Postbeamten, die erst seit 1863 hier sind, hatte der Ort am 1. Januar 1862 in 21 Haüsern mit 35 Wirthschaftsgebaüden 312 Einwohner in 52 Haushaltungen, unter denen sich 25 Einlieger-Familien befinden, von denen die Hälfte auf dem Vorwerke zu Hofedienst geht, wodurch sie sich hauptsächlich ihren Unterhalt erwerben; die andere Hälfte vertheilt sich zur Arbeit bei den baüerlichen Wirthen und außerhalb bei der Eisenbahn. Eine **Bockwindmühle** von 2 Mahlgängen steht auf einer Höhe unmittelbar am südlichen Eingange des Dorfs. Von Handwerkern gibt es hier 1 Schmidt, der zuweilen einen Gesellen beschäftigen kann, 1 Schneider und 1 Schuhflicker; und von Handelsgewerben: 1 Krug, 1 Victualienkram-, 1 Rohproducten- und 1 Töpferwaaren-Handlung. Die Feldmark, welche zum größten Theil eine ebene Fläche bildet und ganz separirt ist, begreift, excl. der Vorwerks-, aber incl. der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Büdner-Ländereien, ein Areal von 913 Mg. 160 Ruth., und zwar an Ackerland 491. 103, an Wiesen 77. 89, an Hüteflächen 253. 150, an Holzung 28. 35, an Baustellen 2. 81, an Gärten und Wurthen 32. 46, an Wegen, Gräben rc. 15. 90, und an unnutzbarem Boden 12 Mg. 106 Ruth. Die Ackerfläche hat zur Hälfte Mittel-, zur andern Hälfte Boden von ganz geringer Tragfähigkeit. Man baut im Dreifelder-System Roggen, Hafer und Kartoffeln; außerdem Tabak, Futterkraüter, Küchengewächse in sehr mittelmäßigem Umfange. Die Wiesen gewähren nur dürftige Heüwerbung, und die Holzung, meist aus Kieferngestraüch bestehend, liefert ein geringes Quantum Brennholz. Bedeütend dagegen ist die Torfwerbung, da in trocknen Jahren an 600.000 Stück Torf gewonnen werden. Viehstand: 23 Pferde, 36 Rinder, 150 Schafe, 62 Schweine, 23 Ziegen, alle Viehgattungen von der Landrace, ohne Veredlung. Die geistlichen Institute sind mit Grundbesitz recht reichlich ausgestattet. Sie besitzen in der Feldmark 173 Mg. 57 Ruth. Davon hat die Kirche, welche Filia der Retziner Mater ist, 59. 86, und die Pfarre 106. 141. Die Einkünfte der Retziner Pfarre aus dem Filial Grambow belaufen sich auf 300 Thlr., davon an Ackerpacht 230 Thlr., an Accidentien 15 Thlr., an Meßkorn, Jahrgeld rc. 55 Thlr. Capital-Vermögen ist bei der Kirche nicht vorhanden. Der Küster, welcher der einklassigen Schule vorsteht, bezieht an Accidentien rc. 50 Thlr. und an Schulgeld ungefähr eben so viel; außerdem hat er die Nutzung von 7 Mg. 50 Ruth. Schulacker. — Nach Grambow nannte sich eine Familie, welche mit Hinricus de Grambowe 1289 auftritt, in den Urkunden selten vorkommt und um 1608 daraus verschwindet.

Grünz, Kirchdorf, unter der Polizei-Obrigkeit und dem Patronat des Dominiums Radewitz, ¾ Meilen westsüdwestlich von Penkun, auf der Höhe des Randow-Plateaus, aber an dessen westlicher Kante, die hier einen Steilabfall gegen das bruchreiche Randow-Thal bildet, über das hier der Grünzer Paß nach Schmöllen, in der Ukermark, führt, mit Ausnahme des Eisenbahn-Übergangs Schönow-Passow, die einzige fahrbare Passage über das Randowbruch zwischen Jamikow-Stendel und Locknitz, auf einer Strecke von beinahe 6 Meilen. Grünz, in Urkunden **Grönitz** genannt, besteht, wie ehedem, aus 12 Vollbauerhöfen, wovon jeder im Durchschnitt 230 Mg. besitzt. Es sind aber 32 Büdnerstellen hinzugekommen, nämlich 20 ganze, 5 halbe und 7 Viertelstellen. In 34 Haüsern mit 54 Ställen und Scheünen, beträgt die Bevölkerung 292 Seelen in 58 Familien, wovon 12 Familien dem Tagelöhner-Stande angehören. Von Handwerkern sind hier: 1 Müller, Eigenthümer der hiesigen

Bockwindmühle, der mit einem Lehrling arbeitet; 1 Schmidt mit einem Gesellen, 1 Stellmacher, 2 Schneider, 2 Schuhmacher, einer davon mit einem Gesellen, 2 Zimmergesellen und 1 Fischergesell. Von Handelsgewerben ist in Grünz 1 Schankwirthschaft mit Kleinhandel und 1 Victualienhändler. Die Feldmark, welche in ihrem Acker durchweg bergiges Terrain hat, während die Wiesen in dem Gränzbruche des Randow-Thals liegen, ist, bis auf die Bullenwiese von 8 Mg. 101 Ruth., ganz separirt und begreift, mit Einschluß der Kirchen-Ländereien und des Schulackers 3194 Mg. 20 Ruth., nämlich an Ackerfläche 2027. 6, an Wiesen 272. 178, an Hütungen 547. 105, an Holzung 30. 0, an Baustellen 4. 121, an Gärten und Wurthen 35. 107, an Wegen und Gewässern 100. 43, an Unland 176. 0. Der Acker der Feldmark ist in ihrer ganzen Ausdehnung, mit sehr geringer Ausnahme, wie gesagt, ein beständiger Wechsel von Berg und Thal. In den Thälern ist der Boden von ergiebiger, mittlerer Ertragsfähigkeit. Der Bergboden ist zur Hälfte lehmig und zur Hälfte sandig; ersterer doch des Ausfalls durch Auskältung und Austreibung wegen nur als geringen Mittelboden, letzterer dagegen, der Ausdörrung durch Wind und Sonnenbrand unterworfen, nur als sehr geringer zu bezeichnen. Von den 12 Wirthen führen 11 die Vierfelderwirthschaft in der gewöhnlichen Fruchtfolge: Winterung, Sommerung, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Klee, und dann Brache; der 12te Wirth treibt die s. g. „bunte, freie Wirthschaft." Vorzugsweise wird gebaut Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste, Hafer, Wicken und Kartoffeln. Mit dem Klee- und Runkelrübenbau, zur Fütterung des Schaf- und Rindviehs, hat man erst den Anfang gemacht. Die Wiesen im Randow-Thale wurden bisher weder be- noch entwässert und sind nur einschnittig, ja zum Theil, des Sumpfes und schneckenweichen Untergrundes halber, der so recht beweiset, daß man es im Randow-Thale mit einem alten Strombette zu thun hat, von sehr geringem Ertrage. Die kleine Waldfläche ist ihrem ganzen Umfange nach eine Schonung von Kiefern und Erlen. An Vieh werden gehalten: 50 Pferde, incl. 18 Füllen, 120 Haupt Rindvieh, 1100 Schafe, 100 Schweine, 53 Ziegen. Die Versuche zur Veredlung in der Züchtung der Pferde und des Rindviehs waren bisher kaum von einem nennenswerthen Umfange, sind vielmehr erst im Entstehen. Das Schafvieh ist halb veredelt. Die bauerlichen Wirthe befischen vermittelst Reusen die in ihrem Ackerplan belegenen Teiche. Der hier angesessene Fischergesell befischt für Lohn, und als unbedeutendes Nebengewerbe, den, dem Dominio Radewitz gehörigen Stabensee, wobei er sich des Kahns, des Netzes und der Reusen bedient. Von den erbeuteten Fischen werden jedoch keine verkauft. Die Zucht des Federviehs, Gänse, Hühner, wird von den hiesigen Ortsbewohnern nur in dem Umfange betrieben, um den ländlichen Wirthschaftsbedürfnissen zu genügen. Obstbaumzucht treibt hierorts Niemand. Das Randow-Thal ist bekanntlich Ein großes Torflager. Die bauerlichen Wirthe von Grünz beuten ihren Theil davon, doch nur in so weit aus, als der Brennstoff-Bedarf es verlangt. Doch ist die Qualität des Torfs sehr gering. Andere Mineralien werden nicht verwerthet. Die Grünzer Kirche ist eine Filia der Mater zu Sommersdorf, an deren Pfarr- und Pfarrcolonie-Gebäuden die Gemeinde Grünz Antheil hat. Die Kirchen-Ländereien bestehen aus 93 Mg. 113 Ruth. Acker, 8. 96 Wiesen, zusammen 102. 29. Sie sind vererbpachtet. Außerdem besitzt die Kirche ein Capital-Vermögen von 4946 Thlr., wovon 1800 Thlr. unverzinslich sind. Die Unterhaltung des Schulhauses ist Sache der Gemeinde. Das Einkommen des Lehrers besteht der Hauptsache nach in dem gesetzlichen Schulgelde, 60—70 Thlr., ferner den Amtsgebühren als Küster 3 Thlr., und dem s. g. Speisegelde 4 Thlr. 10 Sgr. Außerdem bezieht er von der Gemeinde 20 Schffl. und vom Kirchenacker 5 Schffl. Roggen. An Ländereien besitzt die Schule 5 Mg. Acker

und 6 Mg. Wiesen. Im Ganzen beläuft sich das Einkommen des Lehrers auf ca. 160 Thlr. Ein Armenhaus und besondere Fonds für die Armenpflege sind nicht vorhanden. Die Kosten zum Unterhalt der Ortsbedürftigen werden von den bäuerlichen Wirthen zu gleichen Theilen aufgebracht. Nur in erheblichen Fällen, wie solche aber bisher noch nicht vorgekommen sind, sollen nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern auch die Büdner zu den Kosten der Armenpflege herangezogen werden. — Grunntz gehörte mit zu den Gütern, welche dem, von Bogislaw I. gestifteten Kloster Gramzow, in der Ukermark, durch die fürstlichen Brüder Bogislaw XV., Barnim II. und Otto I. im Jahre 1289 vereignet wurden.

Grunewald, Pächterei; s. den Artikel Nassenheider Güter.

Grünhof, Glashütte; s. Rothen-Klempenow.

Günnitz stand als landtagsfähiges Rittergut bereits in dem Operationsbuche der Königlichen Schwedischen Matrikular-Commission von 1692, in der Landes-Matrikel von 1739, in einer Güter-Designation von 1749, in der Vasallen-Tabelle von 1756, in dieser jedoch als Heidestück, in der Vasallen-Tabelle von 1804, und in der Matrikel der Rittergüter von 1828, wurde aber für die revidirte Matrikel von 1842 unter den landtagsfähigen Gütern gelöscht, und hat seitdem seine Ritterguts-Eigenschaft nicht wieder erlangen können, weshalb denn auch die Beschreibung dieses Gutes weiter unten in den Abschnitt der „Nichtritterschaftlichen Dominial-Ortschaften" hat verwiesen werden müssen.

Güstow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, mit der Polizeigewalt und dem Patronat bekleidet, nebst Kirchdorf und Pfarrsitz, liegt ½ Meile südlich von der Stettiner Vorstadt Oberwiek, hoch auf der Höhe des 70 Fuß steil gegen den Oderstrom abfallenden Plateaurandes. Das Rittergut begreift einen Flächeninhalt von 1868 Mg., wovon 1800 Mg. unterm Pfluge, 600 Mg. Wiesen, und 68 Mg. Baustellen, Gärten, Wege rc. sind. Darunter befinden sich 1277 Mg. eigenthümliche Ländereien, 437 Mg. Oderwiesen von der Stadt Stettin auf Erbzins und 154 Mg. Kirchen- und Pfarr-Ländereien zu Erbpachtrechten erworben. Weizen- und Gerstenland auf theilweise steilen Bergabhängen bilden die Ackerfläche, die in 7 Schlägen bewirthschaftet und mit Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Hafer, Klee und Futterrüben, so wie mit Kartoffeln bestellt wird. Die Oderwiesen des Guts tragen durchschnittlich 13¾ Ctr. Heu pro Morgen. Meliorationen sind nur in unbedeutendem Umfange vorgenommen worden. Von technischen Gewerbe-Anlagen ist eine bedeutende Ziegelei im Betriebe, in der 1 Ziegelmeister mit 4 Gesellen beschäftigt ist, und in der jährlich an 240,000 Mauer- und Dachsteine gebrannt werden. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 1 Gärtner, 1 Schäfer, 10 Tagelöhner-Familien, 10 Knechten, 6 Mägden, dem schon genannten Ziegelmeister, 1 Schmidt und 1 Stellmacher. Der zum Gute gehörige Krüger beschäftigt sich nebenbei mit Viehhaltung. Auf dem Gute sind 80 Kühe, 20 Jungvieh, 30 Pferde, 1200 Schafe, 15 Schweine. Pferdezucht wird mit Benutzung der Landbeschäler von der Station Pommerensdorf nur in geringem Umfange betrieben. Ausgedehnter ist die Rindviehzucht durch Einführung Holländischer Fersen und Zuchtbullen. Die Schafe sind von Negretti-Züchtung, jährlich ungefähr 400 Lämmer. Schweine werden wenig gezüchtet, und Federvieh nur zum wirthschaftlichen Bedarf. Torf steht im Gutsbezirk an, wird aber bis jetzt noch nicht benutzt. Einer Nachweisung von 1854 zufolge, hat das Gut die Hebung von 447 Thlr. 15 Sgr. Gefälle in Baarem, theils in Kornpacht. — Die Dorfschaft Güstow bestand ehemals aus 5 vollen Bauerhöfen, wovon einer parcellirt ist, und demnach noch 4 bestehen, von denen jeder im Durchschnitt 53 Mg. 79 Ruth. groß ist. Die früheren

7 Büdnerstellen haben sich bis auf 32 vermehrt. Güstow, Gutsbezirk und Dorfgemeinde zusammen, hat 55 Häuser mit 33 Wirthschaftsgebäuden, und 707 Einwohner, incl. 8 Juden, in 147 Haushaltungen. Darunter befinden sich im Dorfe 112 Einlieger-Familien, welche allesammt von zufälligem Tagelohn leben, zu dem sie in der nahen Stadt oder in den Fabriken der Pommerensdorfer Anlagen die Gelegenheit aufsuchen. Zum Dorfe Güstow gehört eine Eigenthums-Windmühle mit 1 Mahlgange. Von Handwerkern gibt's 1 Schmidt, 1 Bäcker, 3 Schuhmacher und 2 Schneider, von diesen jeder mit 1 Gesellen. 2 Krüge sind im Dorfe und 6 Victualienhändler. Die baüerliche Feldmark, die zum Theil in der Niederung belegen ist, begreift 185 Mg. 3 Ruth. Acker, 88. 43 Wiesen, 70. 159 Hütung, 10. 90 Hofstellen, 13. 0 Gärten und Wurthen, 0. 160 an Wegen, zusammen 528 Mg. 95 Ruth., oder, mit den gutsherrlichen Grundstücken, die gesammte Güstower Gemarkung 2386½ Mg. (nach Angaben des Dominiums und des Ortsvorstandes vom 12. März 1864; andere Nachweisungen, in der Gewerbetabelle von 1859, geben dem Gute 3040 Mg. und den baüerlichen Wirthen 1968 Mg., zusammen 5008 Mg., was noch mehr als ein Mal so viel ist. Separation hat noch nicht Statt gefunden). Seiner Güte nach rechnet man den Acker zur IV., V. und VI. Bodenklasse. Roggen, Gerste und Kartoffeln, sind die Feldfrüchte, die von den baüerlichen Wirthen gebaut werden. Der Wiesenertrag ist gering. Viehstand: 26 Pferde, 140 Kühe, 16 Schafe, 50 Schweine, 25 Ziegen. Torf wird in kleiner Quantität gestochen. Der Dorfschule, welche auch für die Kinder der Gutsangehörigen bestimmt ist, steht der Küster als Lehrer vor. An Schulgrundstücken sind 2 Mg. Acker und Gärten vorhanden und 2 Mg. Wiesen. Das Schulgeld beträgt etwa 140 Thlr. Als Küster ist das Einkommen 15 Schffl. Meßkorn, und an Accidentien, Speisegeld und Jahrgeld etwa 36 Thlr. Außerdem hat die Schule 5 Thlr. Zinsen von einem 100 Thlr.-Legat, welches der zweitvorhergegangene Besitzer des Gutes, Consul Brede, zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für Armen-Kinder letztwillig vermacht hat. Die hiesige Kirche ist Mater, welche die Kirche von Kurow zur Filia hat. Sie besitzt 24 Mg. Acker, welche an die Gutsherrschaft für einen jährlichen Zins von 37 Thlr. vererbpachtet sind. Sonst hat die Kirche keine Hülfsquellen, als etwa 10 Thlr. an Opfer- und Klingebeütelgeld. Seitens des gutsherrlichen Patronats stehen ihr die landesrechtlichen Leistungen bei Bauten und Reparaturen zu. Das Gut entrichtet an die Pfarre den Erbzins für den 130 Mg. großen Pfarracker mit 215 Thlr. baar, die Amts- und Holzfuhren und die Ausfütterung von 4 Kühen, und außerdem an Meßkorn 30 Schffl. Roggen; außerdem hat die Pfarre das Meßkorn von Kurow, das Jahr- und das Opfergeld und die Accidentien, welch' letztere Einkünfte, nebst der Amtswohnung, mit der 2 Wirthschaftsgebaüde verbunden sind, und dem gewöhnlichen Speisegeld auf 600 Thlr. abgeschätzt werden können. Ein Pfarr-Wittwenhaus ist nicht vorhanden. Der jetzige Pfarrer von Güstow ist ein Sohn des frühern Besitzers, des Consuls Brede. In der Güstower Kirchenmatrikel von 1596 steht: „Güstow ist Filia und Pommerensdorf Mater. Weil Ius patronatus dieser Kirchen Unsern gnedigen Landesfürsten vnd Herrn gehöret ist Er Pastor Lucas Fischer von dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herren Barnim dem Elter, Hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. hochsehliger gedechtnüß durch den Herren Hauptman Villerbecken, vnd den Klostervoigt Peter Sassen Anno 1571 vociret, Von D. Christophoro Stimmelio sehligen gewesenen Superintendenten examiniret, vnd ordiniret, vnd auff dessen Beuehl von Ern Laurentio Schulteten Capellan der Closterkirchen zu Stettin instituiret worden." Dagegen heißt es in der Pommerensdorfer Matrikel von demselben Jahre 1596 gerade umgekehrt, daß „Pomerensdorff Filia sei und zu Güstow gehöre, welche Mater." Ferner wird als Pfarrer von Pommerensdorf

genannt derselbe Lucas Fischer, „Ist sonsten Oberster Cüster zu S. Jacob, bey Welcher Cüsterey biß dahero allerwege diß PfarAmpt bestellet worden, Ist Anno rc. 71 Von einem Erb. Rhatt Zu dieser Ihrer Dorffkirchen legittime vociret vnd nach geschehener Nemination vnd ordination von Ern Laurentio Schützen nomine Superintendentis D. Chistophoris Stimmelij fehlig instituiret worden." Diese Verschiedenheit der Angaben zweier Urkunden über den nämlichen Gegenstand in Einklang zu bringen, ist jetzt nicht mehr möglich; doch deüten Überlieferungen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts darauf hin, daß damals noch der Gottesdienst in Güstow von dem Nachmittags-Prediger zu St. Jacob, dem frühern Oberküster, versehen wurde, und die Küsterei zu Pommerensdorf gehörte. Das Güstower Kirchengebaüde, jetzt ohne Thurm, soll früher einen gehabt haben, dieser aber, als die Kirche im vorigen Jahrhundert durch eine Feüersbrunst zerstört wurde, nicht wieder aufgebaut worden sein. Das gegenwärtige Gebaüde ist allem Anschein nach erst in demselben Jahrhundert errichtet. Die Kirchenbücher beginnen erst mit 1739. Die Jahrbücher der Geschichte gedenken der Ortschaft Güstow um ein halbes Jahrtausend früher. In dem Vertrage nämlich, welchen Barnim I. im Jahre 1240 mit dem Kaminschen Bischof Conrad III. wegen des bischöflichen Zehnten abschloß, kommt ein Ort Namens Wostow mit 30 Hufen vor, der aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderer als Güstow sein kann. Gleiche Bewandniß scheint es mit dem Dorfe Vztoho, Vztowa, zu haben, welches in den Stiftungsbriefen des Jungfrauen-Klosters zu Stettin von 1243 diesem mit dem Zehnten und allen seinen Zubehörungen an Äckern, Wiesen, Gewässern und Holzungen vom Stifter, Herzog Barnim I., zum Eigenthum überwiesen wurde. Nicht selten sieht man in Ortsnamen des slawischen Alterthums den Anfangsbuchstaben W sich in ein G oder J verwandeln, oder auch ganz ausfallen, wie es noch heüte in den verschiedenen Dialecten der Fall ist. Daß aber jenes Wostow, Uztoho, Uztowa wirklich unser Güstow sei, erkennt man deütlich aus der Urkunde von 1255, vermöge deren der Bischof Hermann von Kamin, dem der heiligen Jungfrau Maria geweihten Nonnenkloster den Bischofszehnten von dessen damals gehabten Gütern verleiht; in dieser Urkunde steht der Namen unsers Dorfs ganz deütlich Gustouue, d. i. Gustowe, geschrieben; ferner in der Urkunde Herzogs Barnim I. vom Jahre 1268, kraft deren er das bloße Patronatsrecht der Petri-Kirche und der Kapellen St. Marien und St. Nicolai zu Stettin, welches das Jungfrauen-Kloster mit dem Opfer, jedoch mit Vorbehalt der übrigen Einkünfte, an ihn abgetreten hatte, nunmehro dem neüen Kapitel zu St. Marien daselbst verleiht, liest man Justouue, d. i. Justowe; und endlich kommt die Schreibung Güstow ebenfalls schon 1268 zum Vorschein, in dem Reverse nämlich, welchen das Kapitel der Marien-Kirche dem Jungfrauen-Kloster in Beziehung auf jene Patronats-Verleihung ausstellt. Güstow, nach der Reformation an das landesfürstliche Domanium übergegangen, wurde nichts desto weniger noch 1597, ja noch 1624 als Klostergut bezeichnet, obwol daselbst, 7½ Winspel Korn, 90 Mark Dienst und Bede schon Anno 1445 seit Alters von der Familie Wussow zu Lehn besessen wurden. An dieses Geschlecht scheint in der Folge Güstow seinem ganzen Umfange nach übergegangen zu sein. Aber schon in dem eben genannten Jahre hatte der Herzog Joachim dem Philipp Wussow das erbliche Landmundschenken-Amt verliehen und diese Würde an den Besitz von Güstow geknüpft. Nach dem Tode des Majors Carl Heinrich v. Wussow fiel das Gut seinem Sohne, der gleichfalls Carl Heinrich hieß und Hauptmann war, zu. Er löste es von den Glaübigern, in deren Händen es war, ein und hinterließ es bei seinem 1741 erfolgten Tode, mit Kurow, seinen drei unmündigen Söhnen, die sich durch Receß vom 17. Juni 1749 über die väterliche Erbschaft dahin verglichen, daß Güstow dem jüngsten Sohne, Friedrich Wilhelm v. W.,

für den Preis von 18.000 Thlr. überlassen wurde. Nachdem dieser unglücklicher Weise ertrunken war, kam das Gut Güstow an seine beiden Brüder Curt Heinrich und Philipp Otto Ludwig v. W., die es mit Einwilligung des Obersten Carl Ludwig v. Ingersleben, welchem der König-Herzog Friedrich II. unterm 17. Januar 1766 die Anwartschaft auf die sämmtlichen Wussowschen Lehne ertheilt hatte, nach dem Vergleiche vom 22. Juli 1774 auf 25 Jahre für 20.000 Thlr., incl. 3000 Thlr. in Frd'or, an den Kriegs- und Domainen-Rath, nachmaligen Director der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer Gustav Reinholt v. Schmeling verkauften, am 4. und 11. September 1787 aber demselben das Gut Güstow erblich überließen, sich aller Lehnansprüche an demselben begaben und in die Allodification desselben willigten, welche hiernächst durch den Cabinets-Erlaß und das Rescript vom 29. und 30. November 1787 ertheilet und der Allodial-Brief darüber am 4. Januar 1788 ausgefertigt wurde. Das Gut Güstow wurde von dem Kammer-Director v. Schmeling nach dem Vertrage vom 5. September 1787 für 26.000 Thlr. in Courant erblich an den Hofrath und Landsyndicus Friedrich Wilhelm v. Herr, und von dessen hinterlassenen drei Kindern, als der verwittweten Criminal-Rath Effenbart, geb. v. H., dem Lieutenant Johann Friedrich Wilhelm und dem Referendarius Gottlieb Friedrich v. H., nach dem Contracte vom 16. April und 5. Mai 1797 erblich für 60.000 Thlr. in Courant an den Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin verkauft. Während des Pfandbesitzes des Kammer-Directors v. Schmeling bewilligte Friedrich II. im Jahre 1779 zur Verbesserung des Gutes Güstow die Summe von 3000 Thlr., wovon die jährlichen Einkünfte nach dem Nutzungsanschlage auf 173 Thlr. 20 Gr. gewürdigt waren und wegen deren dem Gute ein jährlicher Canon von 60 Thlr. auferlegt, dieser aber später auf 40 Thlr. ermäßigt wurde. Die bei Güstow früher belegene Wassermühle auf dem Buckow-Bache, welche von dem Lieutenant Georg Wilhelm v. Sydow, als dem Vormunde des ehemaligen Besitzers dieses Gutes, Friedrich Wilhelm v. Wussow, am 5. October 1762 erblich für 450 Thlr. war verkauft worden, wurde von dem Landsyndicus v. Herr, nach dem am 23. Februar 1790 geschlossenen und am 29. Mai 1790 gerichtlich vollzogenen Contract für 1500 Thlr. in Courant zum Erbeigenthum zurückgekauft und dem Gute als Pertinenzstück wieder einverleibt, ist aber während der Besitzzeit des Landschafts-Directors v. Bonin, wahrscheinlich wegen der Verwüstungen, die sie bei der Belagerung von Stettin, 1813, erlitt, eingegangen. Der Landschafts-Director v. Bonin, „ein vortrefflicher und umsichtiger Wirth, der durch glückliche Güterspeculationen einen nicht unbedeutenden Reichthum erwarb," und darum gemeinhin „der reiche Bonin" hieß († 1833 zu Stargard), verkaufte das Gut Güstow im Jahre 1815 an den Stettiner Handelsherrn und Königl. Dänischen Consul Brede, nach dessen 1835 erfolgtem Ableben die Wittwe desselben, Johanne Charlotte Julie, geb. Rauch, und die hinterbliebenen Kinder in den Besitz traten. Nachdem auch die Mutter im Jahre 1841 gestorben war, entäußerten sich die übrigen Bredeschen Erbnehmer in dem genannten Jahre des Gutes durch Verkauf an George Heinrich Runge, nach dessen 1862 erfolgtem Ableben das Gut an den Sohn, Lieutenant Gustav Runge, übergegangen ist, der es, vermöge Erbregulirung, für den Preis von 160.000 Thlr. im September des eben genannten Jahres übernommen hat. Die Grundsteuer, welche bisher auf dem Gute Güstow Stolzenburg; gehaftet, betrug 270 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Habichtshorst, Pächterei von Daber, S. 1572, und Theerofen von s. diese Artikel.

Hammelstall, Vorwerk von Brunn, S. 1510.; an Tantow; s. diesen Artikel.

Hardemoor, Vorwerk von Jasenitz; s. diesen Artikel.

Heinrichshof, Colonie, unter der Polizei-Gerichtsbarkeit des Dominiums Hohenselchow, liegt ¾ Meilen westlich von der Stadt Garz am Rande der Oder-Niederung und unmittelbar am Fuße des Plateau-Abfalls, besteht aus 5 ganzen Kossatenhöfen, 1 Dreiviertel- und Viertelhofe, jeder im ganzen 90 Mg. enthaltend, und 4 Büdnerstellen, wovon 2 aus dem zertheilten Kossatenhofe entstanden sind. Das bei der Anlage dieser Colonie errichtete Vorwerk ist zerschlagen worden, das darauf befindliche Haus dient aber gegenwärtig dem herrschaftlichen Förster von Hohenselchow und 2 Holzwärter zur Wohnung. Der Ort hat 13 Wohnhaüser mit 24 Nebengebaüden, und 124 Einwohner in 29 Haushaltungen, wovon 20 Familien dem Tagelöhnerstande angehören; 1 Schuster ist vorhanden, der mit 1 Gesellen arbeitet. Die Feldmark enthält 567 Mg. 79 Ruth.: Acker 380. 83, Wiesen 37. 28, Hütung 121. 151, Baustellen 2. 2, Gärten und Wurthen 16. 118, Wege, Gräben rc. 8. 146, Unland 6. 65. Der Acker ist größtentheils sandig. Die Feldmark ist separirt und jeder Eigenthümer wirthschaftet nach Belieben. Man baut Roggen, Kartoffeln, Lupinen und etwas Tabak. Der Wiesewachs gibt eine sehr geringe und schlechte Heüwerbung. Viehstand: 15 Pferde, 36 Kühe, 70 Schafe, 18 Schweine, 16 Ziegen. Mit Veredlung der Pferde durch Pommerensdorfer Beschäler sind zwei Versuche gemacht worden. Hühner und Gänse werden zum Wirthschaftsbedarf gehalten. An Torf werden jährlich ungefähr 150.000 Stücke ausgebeütet. Heinrichshof ist nach dem, 1500 Schritt entfernten Hohenselchow eingepfarrt und eingeschult. Der Ort ist von dem Commissarius Sebastian Heinrich v. Hagemeister, einstigen Besitzer von Hohenselchow, auf Stadt Garzischen Grundstücken, die er mittelst Vertrages vom 20. November 1752 zu Erbzinsrechten erworben hatte, angelegt, und nach dem zweiten seiner Vornamen genannt worden. Das Gut Hohenselchow besitzt auf Heinrichsdorfer Gebiet noch ein Areal von 806 Mg. 110 Ruth., nämlich 600. 70 Wald, aus Laub- und Nadelholz bestehend, 1. 147 Hofstelle, 4. 126 Acker, 1. 132 Wiesen, 55. 49 Hütungen, Torfstiche, 56. 166 Wege, Gräben, 85. 90 unnutzbare Grundfläche.

Hohenholz, Alt-Eickstedtsches Lehn-Rittergut mit allen Ehrenrechten der Vertretung auf Provinzial-Land- und Kreistagen, mit dem Patronat der hiesigen Filial-Kirche und der Glasower Mutterkirche, so wie mit der Polizei über das zum Gute gehörige Vorwerk Flachensee und das auf Glasower Feldmark belegene Vorwerk Streithof, die Colonie Neüenfeld und das Dorf Glasow, liegt 2¼ Meile von Stettin gegen Südwesten und 1 Meile von Penkun gegen Nordosten, auf wellenförmigem Mittelboden des Plateaus, in einer Höhe über dem Ostseespiegel, die genau 100 Fuß beträgt. Hohenholz mit seinen beiden Vorwerken begreift ein Gesammt-Areal von 6899 Mg. 33 Ruth. [Angabe von 1853, nach Angaben von 1859 aber] 6893 Mg. 101 Ruth. Von der letztern Angabe treffen auf das Rittergut selber 2937 Mg. 30 Ruth., nämlich 15. 70 Gärten, 2039. 82 Ackerland, 334. 174 Wiesen, 209. 74 Hütungen, 1114. 26 Waldung, 10. 43 Hof- und Baustellen, und 213. 0 Wege und Gewässer; und auf die beiden Vorwerke Flachensee und Streithof, deren Gebaüde eine kleine halbe Meile von Hohenholz, auf der Südseite des Dorfes Glasow belegen sind, 2956 Mg. 71 Ruth., und zwar an Gärten 30. 114, an Ackerland 2005. 152, an Wiesen 306. 179, an beständiger Weide 521. 26, an Torfstichen 70. 0, an Hof- und Baustellen 8. 160, und an Wegen, Gräben rc. 12. 107. Die Ackerfläche besteht aus sandigem Lehmboden, auf dem in 10 Schlägen Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Futterkraüter, als Klee, Luzerne, Wickengemenge gebaut werden. Die Wiesen liefern eine jährliche Heü-Ärnte von 180—200 Fuder; eine Be- oder Entwässerung ist nicht erforderlich, weshalb denn auch Meliorationen durch Berieselung

und Röhrenleitungen im Acker, nicht vorgenommen sind. Die Forst besteht aus Kiefern-Hoch- und Niederwald und deckt den eigenen Bedarf an Bau- und Brennholz. Gewerbliche Anlagen, wie Mühlen, Spiritus-Brennerei, Ziegelei sind nicht vorhanden. Früher stand eine Roß- und Hexelschneidemühle, so wie ein Ziegelofen bei Flachensee, letzterer noch um 1830, in Betrieb; beide Werke sind eingegangen. Hohenholz hat, außer dem herrschaftlichen Schloßgebäude, 10 Wohnhaüser mit 24 Ställen, Scheünen und Schuppen; Flachensee 2 und 3, Streithof 4 und 16. In Hohenholz wohnen 35 Familien mit 192 Seelen, in Flachensee 8 mit 43, und in Streithof 14 mit 98. Das Wirthschaftspersonal auf dem Hauptgute und den Vorwerken besteht aus 3 Inspectoren, 3 Forstbeamten, 1 Wirthschafterin, 32 Tagelöhner-Familien, 21 Knechten, 29 männlichen und weiblichen Dienstboten, 1 Zimmermann und 1 Schmiedemeister, der 1 Lehrling hält. Viehstand: 52 Pferde, 1 Ochse, 36 Kühe, 10 Jungvieh, 1200—1300 Schafe, 52 Schweine, 20 Ziegen. Das Rindvieh ist größtentheils Original holländisches. Die seit 1844 gezüchtete Schäferei gehört zum Negretti-Stamm. Sie giebt aufs 100 Stück Schafe 24 Stein Wolle, die im Jahre 1863 für 78 Thlr. pro Ctr. verkauft wurde. Federvieh wird nur zum Eierlegen gehalten, und Fischerei auf den zum Gutsbezirk gehörenden Gewässern, kleinen See, wie der Große Gellin, der Krumme, der Karutzen See rc. getrieben, um die Wirthschaft mit Fischen zu versorgen. Torf wird zum eigenen Bedarf je nach Umständen in Massen von 1 bis 2 Millionen gestochen; zum Verkauf kommt davon, im Ganzen genommen, wenig. Anderweitige Mineral-Erzeügnisse werden z. Z. nicht verwerthet. Das Gut Hohenholz besitzt seine eigene Kirche, welche, wie oben bemerkt, Filial von Glasow ist, und vom Patron unterhalten wird. Das Gut hat auch seine eigene Schule, deren Lehrer zugleich Küster ist. Die vom Patron aufzubringenden Leistungen für den Lehrer bestehen 8 Thlr. fürs Orgelspielen, 10 Thlr. für den ehedem stattgefundenen Mittagstisch des Lehrers an Sonntagen, 25¼ Schffl. Meßkorn. Von der Schulgemeinde bezieht er das Schulgeld. — Einer Nachweisung vom 22. September 1853 zufolge hatte das Rittergut Hohenholz damals an baaren Hebungen von fremden Grundstücken: a) Dienst-Ablösungs-Rente der baüerlichen Wirthe in Glasow, Thlr. 114. 12. 8. b) Grundgeld und Abfindungs-Rente von den Büdnern in Glasow Thlr. 69. 19. 6. Die Ablösung dieser Hebungen kraft des Gesetzes vom 2. März 1850 war indessen im Gange. c) Naturalabgabe von 5¼ Winspel Roggen von der Mühle zu Glasow an das Dominium. d) Erbpacht Canon für das 41 Mg. 16 Ruth. große Wurthen-Abfindungsland in Glasow 80 Thlr. e) Erbzins der Colonisten in Neüenfelde 180 Thlr., im Ganzen Thlr. 444. 2 Sgr. An baüerlichen Dienst-Ablösungs-Renten waren von 1828 bis 1853 durch Capitalzahlung rc. erst Thlr. 47. 12. 6 abgelöst. Die auf Hohenholz und seinen Pertinenzstücken haftende Grundsteüer belief sich im Jahre 1853 auf Thlr. 543. 23. 11. Gegenwärtiger Besitzer von Hohenholz ist seit 1862 der Freiherr Carl Victor v. Eickstedt Peterswaldt, der daselbst seinen Wohnsitz hat. Wegen der Besitzveränderungen vergleiche man den Artikel Rothen-Klempenow.

Hohenhof, Gut, zu Ladentin gehörig; s. diesen Artikel.

Hohenfelchow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, mit der Polizei-Gewalt über Friedrichsthal und Heinrichshof, und mit dem Patronat bekleidet, zugleich Kirchdorf und Pfarrort, liegt 3¼ Meilen von Stettin gegen Südwesten, 1 Meile von Garz gegen Westen und ¾ Meilen vom Bahnhofe Kasekow gegen O. im südl. Theile der Randow-Hochebene. Zum Rittergute gehört das in der Mitte zwischen dem Orte und Kasekow belegene, aus 2 Haüsern bestehende

Etablissement Sophienhof. Die Ritterguts-Feldmark, die sich hauptsächlich auf dem, die Oderniederung begränzenden Höhenzuge ausdehnt, begreift 2608 Mg. 54 Ruth., nämlich 2363. 32 an Ackerland, 53. 18 an Wiesen, 38. 94 an Wegen und Gräben rc., 8. 147 an Hof- und Baustellen, und 136. 123 an Unland. Der Acker ist zumeist ein milder Gerstboden, wird in 10 Schlägen bewirthschaftet und vorzugsweise mit Roggen und Kartoffeln bestellt. Die kleinen Landwiesen, die durch das Ansammeln des Winterwassers in den Niederungen gebildet worden, liefern ca. 20 Fuder Heü. Das Gut ist in den Jahren 1844—1850 gemergelt worden. Eine Spiritus-Brennerei mit Dampfbetrieb verarbeitet jährlich zwischen 800 und 900 Winspel Kartoffeln. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 10 Tagelöhner-Familen, 20 Knechten, 6 Mägden, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. Viehstand: 50 Pferde und Füllen, 110 Haupt Rindvieh, 2000 Schafe. Die Milchkühe sind aus Holland eingeführt und werden von daher ergänzt. An Schafen wird ein Negretti-Stamm gezüchtet; Federvieh wird zum Wirthschaftsbedarfgehalten. Karpfen und Giebel fängt man in kleinen Wasserpfühlen. Einer landräthlichen Nachweisung vom 19. Januar 1854 zufolge, besitzt das Rittergut Hohenfelchow, außer dem obigen, eigenthümlichen Areal, noch 2397 Mg. Erbzins-Ländereien von der Stadt Garz, so wie 1500 Thlr. baare Gefälle von ehedem unterthänigen Grundstücken. Die Gutspacht betrug damals 6000 Thlr. Was die baüerliche Gemeinde von Hohenfelchow betrifft, so bestand sie nach ursprünglichem Ansatze aus 26 Vollbauerhöfen. Der jetzt, 1864, noch vorhandenen sind 19. Davon haben sich drei $\frac{1}{2}$, und ein vierter Hof $\frac{3}{4}$ eines Hofes zu einem vollen Bauerhofe zugelauft. Sodann sind vorhanden: 1 Hof, welcher $\frac{1}{3}$, und 2 Bauerhöfe, welche $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{1}$ eines Hofes besitzen. Halbe Bauerhöfe gibt es 2, und 1 Hof, welcher $\frac{3}{4}$ des Hofes besitzt. Die durchschnittliche Größe eines vollen Hofes ist 125 Mg. an Acker und 15 Mg. an Wiesen, also im Ganzen 140 Mg. Kossaten hat es im Orte nie gegeben, dagegen sind 33 Büdnerstellen vorhanden, von denen 22 mit je $1\frac{3}{4}$ Mg. Acker und 2 Mg. Wiesen angesessen sind. Hohenfelchow, Gutsbezirk und Dorfgemeinde, hat 90 Wohnhaüser mit 109 Wirthschaftsgebaüden, und 971 Einwohner, incl. 3 Juden, in 195 Haushaltungen, von denen 109 Einlieger-Familien sind, welche durch Handarbeiten gegen Tagelohn ihr Brot zu erwerben suchen. Drei Bockwindmühlen, jede mit einem Gange. Eine Ziegelei liefert jährlich 80.000 Steine. Von Handwerkern wohnen im Dorfe: 3 Schneider, wovon einer 1 Gesellen hält, 1 Bäcker mit 1 Gesellen, 3 Schmidte, einer mit 1 Gesellen; außerdem noch 1 Sattler. Ferner 1 Krämer, welcher mit Töpferwaaren und kleinen Fabrikaten handelt, 3 Victualienhändler, wovon 2 zugleich Schankstätten halten. Die baüerliche Feldmark liegt zum Theil in ebener Fläche, in der hin und wieder Niederungen vorkommen, welche zu großen Wasseransammlungen Anlaß geben. Sie ist ganz separirt, ein Hof aber ist in 10 Theile getheilt, und liegt in einzelnen Stücken. Ihr Areal beträgt 3801 Mg. 149 Ruth., und zwar an Acker 3041. 0, an Wiesen 90. 0, an Hütungen 486. 111, an Hof- und Baustellen 13. 97, an Gärten und Wurthen 67. 120, an Wegen und Gräben 40. 8, an Unland 62. 173. Die Ackerfläche, mindestens aus mittlerm Boden der 2., 3. und 5. Klasse bestehend, wird in 3 Feldern bewirthschaftet und hauptsächlich zum Roggen- und Haferbau verwendet. Futterkraüter werden auf ungefähr 48 Mg., und Tabak auf ca. 50 Mg. gebaut. Viehstand: 75 Pferde, 92 Rinder, 800 Schafe, 138 Schweine, 80 Ziegen. Zur Veredlung des Pferdestamms werden jährlich 10 Stuten von den Landesbeschälern auf der Station Pinnow gedeckt. Federvieh nur zum Bedarf der Haushaltungen. Mit Garten- und Obstbau beschäftigt man sich wenig. Die Torfausbeüte beläuft sich auf 440.000 Stück, den jährlichen Bedarf der Wirthschaften. Die Gemeinde

unterhält ein Armenhaus. Die Kosten der Armenpflege und des Schulwesens, in Absicht auf Bauten, Utensilien, Heizung ꝛc. werden nach dem Maßstabe der Klassensteüer repartirt und aufgebracht. Es sind zwei Schulklassen mit 2 Lehrer vorhanden, deren Besoldungen von den Ältern der schulpflichtigen Kinder durch Schulgeld gedeckt wird. Der erste Lehrer, der zugleich Küster ist, hat ein Einkommen von 140 Thlr. (incl. der Einkünfte vom Kirchenamte?) und die Nutzung von 8 Mg. Land, vom Gute bezieht er 8⅔ Schffl. Roggen 2 Thlr. Jahrgeld, 1 Brot à 15 Pfund; das Einkommen des zweiten Lehrers berechnet sich auf 125 Thlr. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, einer Scheüne und 2 Ställen. Zur Pfarre gehören 312 Mg. Acker und 37½ Mg. Wiesen und ihr Einkommen beträgt 800 Thlr. incl. 32½ Schffl. Meßkorn in Roggen vom Gute. Der gegenwärtige Pfarrer ist der 13te seit der Reformation; mithin ist jeder durchschnittlich 40 Jahre im Amte gewesen. Zur hiesigen Mutterkirche gehören die Filialkirchen zu Pinnow (von wo der Pfarrer ein ansehnliches Einkommen bezieht) und Friedrichsthal, und außerdem eingepfarrt sind: Friedrichsbruch, Frostenwalde, Heinrichshof und Sophienhof. Die Kirche hat 80 Mg. 102 Ruth. Ackerland und 2 Achterhöfe zum Grundbesitz und 1000 Thlr. Activa in Pommerschen Pfandbriefen, aber auch ein Passivum von 1400 Thlr., die sie hat anleihen müssen, um die Kosten des Wiederaufbaues der durch Feüer zerstörten geistlichen Gebaüde zu bestreiten. — Kaum dürfte gezweifelt werden, daß unser Hohenselchow schon 1240 genannt wird, in dem Vertrage nämlich, welchen Herzog Barnim I. mit der Kaminer Kirche wegen des Bischofszehnten einging, worin ihm der Zehnten von zehn Hufen in Celakow abgetreten wurde, in welchem Namen, mit Dreger, Selchow, und nicht das nördlich von Stettin belegene Zülchow, zu erkennen sein wird. Aus der Zahl der abgetretenen Hufen darf wol nicht geschlossen werden, daß sie die ganze Feldmark darstelle; der Bischof gab dem Landesfürsten nur diese zehn Hufen, und reservirte sich von der großen Celakower Feldmark die übrigen. Der Name hangt offenbar mit dem Zeitworte „Selin" zusammen, d. h. Leüte ansiedeln, daher „Selo" großes Dorf, „Selionia" Landmann, Bauer, „Selianja" Baüerin. Daß Celakow oder Czelcho, wie man 1259 schrieb, in welchem Jahre ein plebanus daselbst urkundlich genannt wird, d. i. Hohenselchow, vordem in den Händen weltlicher Besitzer war, ergiebt sich aus späteren Urkunden. Herzog Otto I. vereignet Anno 1305 in die beatorum martyrum Dionysii et sociorum ejus dem Dechant und dem Canonicis der Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin die Hälfte des Dorfes Sellechowe, die sie von dem milite Werner Böke und dessen Brüdern gekauft haben und begibt sich alles Rechts, was ihm an dieser Hälfte zugestanden hat. 1311 erfolgt eine ähnliche Vereignung wegen 5 Hufen in dem Dorfe Selechow, die das Kapitel der gedachten Kirche von dem milite Heinrich v. Stegelitz erstanden hat, und 1315 kauft das Kapitel zu St. Marien den vierten Theil des Dorfes Sellechowe mit den Mühlen von dem milite Henning v. Stoltenhagen, über welchen Kauf Herzog Otto den bestätigenden Vereignungsbrief ausfertigt. In dem Confirmations-Briefe für die St. Marien-Collegiat-Kirche vom Jahre 1373 werden 16 Hufen genannt, als belegen zwischen Zelchow, Woltersdorf und Kasekow. „Anno 1404 am Sunte Elizabethenn der hilgsenn Frowen" verpfänden die Herzoge Swantibur und Bugslaus an Henning v. Rebergen für 1460 Mark guter Stettinscher Pfenninge „ere Bede to Selchow unde den Denst unde Allens wat se in dem Dorpe hadden, Kornbede, Penningbede, Winterbede vnd Sommerbede mitt Buerdienst" ꝛc. 1490 kaufte Herzog Johann Friedrich von dem Dorfe Hohenselchow denjenigen Antheil, dessentwegen zwischen dem Kapitel zu St. Marien und dem Grafen v. Hohenstein, Herrn zu Vierraden und Schwedt, seit undenklichen Zeiten ein schwerer Rechtsstreit geschwebt

hatte. Der Herzog schloß diesen Kauf hauptsächlich, um allen Irrungen zwischen Pommern und den stets andränglichen Markgrafen zu Brandenburg vorzubeugen, reservirte sich aber gegen das Marienstift, daß diesem durch den Kauf an den Pächten, der Gerichtsgewalt, Kirchenlehn 2c., so es im Besitz hätte, nichts abgehen sollte, er auch dem Stift wegen des nachgelassenen Prozesses Vergütigung thun wolle, wenn er sich zuvörderst mit seinem Bruder Ernst Ludwig dieses Kaufs halber verglichen. 1591 findet sich die Nachricht, daß das „Summarium aller Pacht vndt Hebung aus hohen Selchow Ist 36 Fl. 17 gr. Hufenpacht, 2 Fl. 26 gr. Cotzen (Kossaten-) Pacht, 1 Fl. vom Schulzen vors Lehnpferdt, 20 gr. vndt 1 Thonne gartzisch Bier vom Kruge; Kirchen Lehn; Straßengericht. Summa 41 Fl. ohne die Tonne Bier. Item 12 scheffel Rogken Jerlich wegen des Koppenlandes." Nach dem Tode Herzogs Johann Friedrich war dessen Wittwe im Genuß der Nutzungen von Hohenselchow als ihr Leibgedinge. Nachher wurde das Dorf von Bogislaw XIV., dem letzten Greifenfürsten, seinem Kammerathe Johann Hagemeister, — schon 1583 findet sich Lucas Hagemeister als fürstlicher Kammer-Secretarius und Capitular der Marienkirche und des Pädagogii, — mittelst Diploms vom 6. August 1622 zum Lehn verliehen. Damals, in den Jahren 1604—1628, stand hohen Selchow, unter diesem Namen, in den Hufen-Matrikeln mit 47 Hakenhufen, 13 Kossaten, 1 Müller mit 1 Hakenhufen, 1 Krug, 1 Schäfer, der ¼ der Schafe im Gemenge und 1 Hakenhufe besaß, 1 Hirte. 1631 war der Ort mit 23½ Land- und 15 reducirten Hufen angesetzt. Johann Hagemeisters Nachkammen wurden von der Krone Schweden in den Adelstand erhoben und das Lehngut Hohenselchow durch den König-Herzog Friedrich II. mittelst Cabinets-Erlasses vom 23. Januar 1751 in ein Allodium umgewandelt. Es fiel nach dem Tode des Commissarius Sebastian Heinrich v. H. seinem einzigen Sohne, dem Regierungs-Rathe Hans Andreas, und nachdem dessen einziger nachgelassener unmündiger Sohn Johann Otto Heinrich — der, 16 Jahre alt, in der Vasallen-Tabelle von 1756 als Besitzer von Hohenselchow und Heinrichshof und der Werth dieser Güter zu 70.000 Thlr. aufgeführt ist, — auf der Universität zu Halle gestorben war, dessen Mutter, die verwittwete Regierungs-Räthin v. H., Barbara Sophie, geb. v. Massow, und nachmaligen verwittweten Ober-Consistorial-Präsidentin v. d. Schulenburg, zu. Diese trat das Gut am 1. August 1767 ihrem Vetter, dem Hauptmann und nachherigen Landes-Director Carl v. Massow ab. Während dessen Besitzzeit bewilligte Friedrich II. zur Verbesserung des Gutes aus allgemeinen Landesmitteln die Summe von Thlr. 1836. 9 Sgr. von der nach dem Nutzungsanschlage die jährlichen Einkünfte auf Thlr. 156. 5. 4 ermittelt wurden. Dafür wurde aber auch das Gut mit einem Canon von Thlr. 36. 17. 6, später ermäßigt auf Thlr. 24. 11. 8, behaftet. Im Jahre 1801 wurden die Güter Hohenselchow, Friedrichsthal und Heinrichshof für 146.000 Thlr. von dem Hofmarschall Grafen v. Redern erkauft, nach dessen Ableben sie an dessen Sohn, den wirklichen geheimen Rath, Oberst-Kämmerer, 2c., erbliches Mitglied des Herrenhauses, Grafen Wilhelm v. Redern, den gegenwärtigen Besitzer, im Jahre 1831 übergegangen sind.

Hohenzaden, Kirchdorf und Pfarrort, unter der polizeiobrigkeitlichen Gewalt des Dominiums Pritzlow, nebst den zu Pritzlow gehörigen, aber auf hiesiger Feldmark liegenden Vorwerken Wilhelmshöhe und Marienhof, ist 5 Viertelmeilen von Stettin gegen Südsüdwesten entfernt, auf dem Höhenzuge des linken Oder-Ufers, ¾ Meile vom Strome entfernt, und in der Nähe der Stettin-Berliner Stein- und Eisenstraße, welche beide die Feldmark durchschneiden. Diese begreift excl. der genannten Vorwerke, ein Areal von 1843 Mg. 33 Ruth., nämlich an Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen 39 Mg. 31 Ruth., an Acker 1217. 101, an Wiesen 407. 93, an

Hütungen 96. 6, an Wegen und Gräben 52. 54, an Unland 30. 53. Die Ackerfläche liegt, fast ihrem ganzen Umfange nach, auf der flachen Hochebene, die Hütung dagegen an dem bergigen Abhange nach der Oder. Der nutzbare Acker ist speciell separirt, die Hütung aber noch gemeinschaftlich. Ein Viertel vom Acker ist 1stes, zwei Viertel sind 2tes und ein Viertel ist 3tes Klassenland. In Dreifelderwirthschaft baut man Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Hafer und Kartoffeln. Zuckerrüben, Handels- und Küchengewächse ꝛc. werden gar nicht gebaut. Die Oderwiesen sind zweischurig, und werden vom Strome bewässert. Viehstand: 77 Pferde, zum Theil durch Gestüts-Beschäler veredelt; 207 Haupt Rindvieh, Oldenburgischen Schlages, 362 Schafe von der Landrace, 20 Schweine, 25 Ziegen. Federvieh wird nur in geringem Umfange gehalten. Ein etwa 3 Mg. großer Teich wird von 26 Familien als Nebengewerbe mit einem Zugnetze befischt. Im Dorfpfuhl übt das Gut Pritzlow die Fischerei, und im Torfstich beütet man 100.000 Stücke aus. Hohenzaden hatte ehedem 19 Bauerhöfe in zwei Antheilen; jetzt sind ihrer 18, jeder mit einer durchschnittlichen Fläche von 80 Mg. 34 Ruth., so wie 8 Büdnerstellen. Unter den 408 Einwohnern, incl. 8 Juden, in 76 Haushaltungen, 42 Wohnhaüsern mit 77 Wirthschaftsgebaüden, befinden sich 51 Tagelöhner-Familien, welche nach den nahe liegenden Gütern auf Arbeit gehen, 1 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Schmidt mit 1 Lehrling, 1 Fleischer, 2 Tischler, 2 Victualienhändler, 1 Krüger. Die hiesige Bockwindmühle hat 1 Mahlgang und 4 Stampfen. An dem Kirchengebaüde hat die hierher eingepfarrte Gemeinde Niederzaden Theil. Die Kirche besitzt 22 Mg. 61 Ruth. Ackerland incl. 4 Mg. 15 Ruth. Wiesen, hat aber ihr Land vererbpachtet. In Schmellentin ist eine Filialkirche; dort befindet sich auch das Prediger-Wittwenhaus der Parochie. Außer dem Pfarrhause zu Hohenzaden ist daselbst auch ein Pfarrcolonus-Gehöfte, von dem aus die Pfarr-Ländereien, bestehend aus 96 Mg. 122 Ruth. Acker, 2. 121 Brachwiesen, 3. 23 beständige Wiesen, 11. 140 Hütung, zusammen 114. 46 bewirthschaftet werden. Pfarr- und Colonus-Hof- und Baustellen betragen 2 Mg. 89 Ruth. Der Pfarrer bezieht an Meßkorn vom Gute Pritzlow 19 Schffl. und von den baüerlichen Wirthen 23 Schffl. 12 Mtz. Roggen; an Naturalien 19 Würste aus Hohenzaden, 19 Mandel Eier. Die hiesige Schule, an welcher der Küster Lehrer ist, bildet zwar nur 1 Klasse, zerfällt aber in 2 Abtheilungen. Die Schule, deren Gebaüde von der Gemeinde unterhalten wird, besitzt an Acker 6 Mg. 155 Ruth. An Meßkorn erhält der Küster 20 Schffl. Roggen vom Gute Pritzlow und der Gemeinde Hohenzaden, und von letzterer zu Ostern noch 9 Mandel Eier, sodann das gesetzliche Schulgeld. Hohenzaden hat für seine Armen ein eigenes Haus und bringt die Kosten der Armenpflege nach dem Maße der Klassensteüer auf. — In einer Urkunde vom Jahre 1203, worin Sigwinus, Bischof zu Kamin, bezeügt, daß Herzog Bogislaw I. aus dem Pommerschen tabernis einen jährlichen Betrag an Wachs für das Grab des heiligen Otto im Kloster Michaelsberg zu Bamberg bewilligt hat, mit Zustimmung des Pommerschen Bischofs Conradus, und daß darauf diese Bewilligung durch den folgenden Pommerschen Bischof Sigifridus bestätigt worden; welcher auch zur fortführenden Erhaltung jener Bewilligung die von Beringer, zu Stettin erbaute St. Jacobi-Kirche dem Kloster Michaelsberg übergeben habe, kommt unter den Dörfern, aus denen Sigwinus den Zehnten zur Ergänzung jener Wachs-Bewilligung verleiht, auch Zadel et aliud Zadel vor. Dieses Dorf Zadel ist unser Hohenzaden und dies andere Zadel Niederzaden. Der Name Zadel ist offenbar das slawische Sa dol, d. h. jenseits des Thals, nämlich der Oder, woraus zu schließen, daß der Ort von einem Bewohner des rechten Oderufers angelegt worden ist. Ferner besagt eine Urkunde Barnim's I. vom Jahre 1243, daß er,

zufolge eines Vergleichs mit der St. Jacobi-Kirche, dieser 6 Hufen auf dem Stetinschen Felde frei verleihe, wogegen die Kirche einige benachbarte fürstliche Vasallen mit den Zehnten aus den Dörfern Zatla und Mezlititz belehnen und die Jahrgelder aus 24 zu Stettin belegenen Hufen empfangen solle mit der Antwartschaft auf den künftigen völligen Besitz dieser Hufen. Zatla umfaßt sicherlich nach der ursprünglichen Schenkung des Bischofs Sigwinus von 1263 die Dörfer Zadel et aliud Zadel, in dialectischer Verschiedenheit oder nur in anderer Ausspreach anjetzt Sa tla geschrieben. Mezlitiz kommt auch schon in der Urkunde von 1203 unter der Form Muzill vor. Dieses Dorf, von dem der Name verschwunden ist, ist vermuthlich in Schöningen aufgegangen. In zwei Urkunden Barnim's I. von 1253 erscheint ein Volderamus de Zadel, oder Boldramus de Zadel, miles, als Zeüge in hervorragender Stellung gleich hinter dem Abte von Kolbaz. Es muß ein angesehenes Geschlecht gewesen sein, dem dieser Woldram angehörte, aber es scheint nicht weiter vorzukommen und verschwindet, wie die Burg, die es in Zadel besaß. Herzog Barnim I. bezeügt in der Urkunde — Actum Vkermunde A. D. 1272 octaua die m. Junii et datum Stetin per manus domini Rodolfi nostrae curiae notarii, folgendes: Nos dedimus et titulo donationis appropriauimus ecclesiae praeposito Decano et capitulo Sanctae Mariae in Stetin proprietatem villae Zadel nominatae habentes 52 mansos in quibus mansis etiam sita est quaedam villula uixta Oderam fluuium circa vallum in quo quondam situm fuit castrum Zadel nuncupatum cum omnibus attinentiis videlicet in Oderae fluuio cum tractu sagenali siluis nemoribus pratis paseuis paludibus priscatiouibus et osuagiis viniversis cum quolibet iure et tali libertate cum quali hanc proprietatem possessionum villarum et reddituum ceterorum in perpetuum feliciter possidendam. Also empfing die St. Marien-Kirche zu Stettin das Dorf Zadel als Schenkung, mit Einschluß des im Thale an der Oder belegenen Dörfchens, d. i. Niederzaden, in welchem ehedem eine Burg gewesen war. 1286 ertheilte Hermann, Bischof von Kamin, dem Präposito und den Canonicis an der St. Marien-Kirche die geistliche Gerichtsbarkeit über eine große Menge von Kirchen, darunter auch die zu Zadel, ein Name, der im Heringschen Urkunden-Abdruck von 1725 Zaden geschrieben ist. In dem Bestätigungsbriefe, welchen Anno 1373 in die Ascensionis D. N. Jesu Christi die Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII. der St. Marien-Kirche zu Stettin über alle Güter ertheilten, die sie seit Barnim I. erworben, heißen unsere beiden Dörfer Zadel majus et parvum, während diese Urkunde als Besitzthum der Kirche ein Dorf Mügenfelde nennt, was wol kein anderes, als Metzlitiz, Muzili, des 13. Jahrhunderts sein kann. „Anno 1431 am Dage Sunte Brictius des hilgen Bischoppes“ verpfändet Herzog Casimir dem Capitel zu St. Marien 96 Mark jährliche Bede und den Dienst aus dem Dorfe Hogen Zadel für 1200 Mark gangbarer Stettinscher Münze, so wie Eggerd und Drewes van Oldenblyte solche besessen hatten, welche jedoch in alten Zeiten dem Capitel zuständig gewesen waren, macht sich auch anheischig solche niemand anders als dem Kapitel zu vergeben, oder zu verkaufen. 1441 verkauft Hans Wobbermyn, Bürger zu Greifenhagen, dem Kapitel „syn Bruck mit den Holten Wesen vnd allesyne, tobehöringhe belegen jegen Neddernzadel by der Oderen in seinen Scheden tüschen den Brücken vnd holten sines Herrn van Stettin vnd Capittels für 30 Mark Vinckenogen Penninge wärlicker Münte“ wiederkaüflich auf 24 Jahre, nach welcher Zeit es verfallen sein soll, wofern es nicht gänzlich eingelöst wird. Hans Wobbermyn trug dies Bruch vom Capitel zu Lehn, ebenso die folgenden Verkaufsgegenstände, deren Pretium er zur Ablösung seiner Kornpächte verwandte, die er in Pritzlow und Stöben verkauft hatte; er überließ

nämlich dem Kapitel zu St. Marien „syne negen Kosten Erven to Nedderen Zadel also so liggen in eren Scheiden mitt all eren thoböhöringen Buungarden Lütgarden Wingarden Wischen Weyden Wateren Kämpen Mören Bröken Wesen Agger plöget ungeplöget Plicht Unplicht mit aller Pacht Hönrepacht Rokhen Thegede Bede unde Denst mitt 4 wusten Hoeven Darsulves bölegen und mitt allem Rechte högesteun unde sidensten an Hals unde Handt" für 700 Mark Stettinscher Pfenninge, 1445 am St. Martins-Tage. 1473 „am Avende Bartolimi Apostoli" bekundet Herzog Wartislaw IX., daß die „Erbarn Manne genomet de Oldenflete" mit ihrem Anspruch an „dat Dorp u gutt Hogenzadell" abgewiesen werden; und 1479 „am Dage Barnabae Apostoli' verkaufen „Engelkinus, Hinrick unde Timme Gebrödern de Wobbermien" dem Kapitel zu St. Marien, ihrem Lehnsherrn, ihr Bruch in Niedernzadel, welches belegen ist zwischen dem fürstlichen und Kapitels-Bruche, für 450 Mark Finkenauge-Pfenninge gewöhnlicher Münze, behalten sich aber den Gebrauch der dazu gehörigen Heuwiesen vor Hohenzadel, und ohne Zweifel der vorgedachte Antheil, gehörte mit zu den Lehnen, mit denen Herzog Ernst Ludwig im Jahre 1578 den Joachim v. d. Schulenburg auf Schloß Penkun in dem Umfange belehnte, welchen sein Vater und sein Großvater daselbst besessen hatte. Hohenzaden zerfiel in Folge doch wieder in zwei Antheile, über die sich die Besitzer kraft eines am 1 September 1724 gestifteten und vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. bestätigten Vergleichs, dahin einigten, daß dem Marien-Stift der größere Theil des Dorfs Hohenzadel (a), bestehend aus 11 Bauerhöfen mit dem Schulzenhofe, der Eigenthums-Windmühle, der Schmiede, dem Hirtenhause, 6 Speichern zufielen, sodann ausschließungsweise das Patronatsrecht und die davon abhangende Bestellung des Predigers und der Kirchenvorsteher, die Straßen und Straßengerechtigkeit, das Schulzengericht, die Gefälle vom Hüter und der Schmiede, die Mühlengerechtigkeit im ganzen Dorfe bei allen Bauern, und sonst alle Regalien, wie sie Namen haben, ausgenommen die Jagd, welche auf der Felmark dem Kirch- und dem Lehngute Hohenzaden (b) gemeinschaftlich blieb. Dieses bestand, als Anhang von Pritzlow, damals im Grumbkowschen Besitz, aus 8 Bauern und 1 Freimann, welcher ein eigenes Haus hatte, über welche dem Gutsherrn von Pritzlow, jenem Vergleiche zufolge, die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt eingeraümt wurde. Im Jahre 1821 separirten die Gutsherrschaften mit den Bauern und diese unter sich; das Land, welches dem Marienstifte zufiel, kaufte mit Ausschluß von etwa 40—50 Mg., der damalige Besitzer von Pritzlow und erbaute darauf das Vorwerk Marienhof; das Land, welches dem Gute Pritzlow zufiel, wurde zu einem besonderem Gute eingerichtet und demselben der Name Wilhemshöhe beigelegt. Einige Jahre später verkaufte das Stift alle ihm noch zustehende Gerechtsame an Pritzlow, so daß dessen Besitzer auch Besitzer von Hohenzaden, dessen ganzem Umfange nach, ist. Als solcher hat er aber jetzt nur Patronat, Polizeigewalt und Straßengerechtigkeit. Im Übrigen ist zu bemerken, daß die Umwandlung des Namens Zadel, oder richtiger Sadel, in Zaden erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts Statt gefunden. Dreger, in seinem Cod. dipl. Pom., 1747, bedient sich noch der ursprünglichen Schreibung Zadel.

Jamikow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut nebst Kirchdorf, mit dem Patronat und der Polizei Obrigkeit auch über Kummerow, liegt im südlichen Theile des Randow-Landes, unmittelbar an der Gränze der Ukermark, die hier vom Lauf der Welse gebildet wird, auf dem hohen Rande des Plateaus, welches mit einer von grubenartigen Schluchten stark zerschnittenen Abdachung gegen den genannten Fluß geneigt ist, daher der Name des Orts, der offenbar von dem Worte „Jamik," d. h. die Grube, abzuleiten sein wird. Jamikow ist 2 Meilen

von Garz gegen Westsüdwesten, und ¾ Meilen vom Bahnhofe Kasekow gegen Südsüdwesten entfernt. Der Ort hat, außer dem Herrn- und dem Schulhause, 15 Wohnhäuser und 25 Wirthschaftsgebäude, und 232 Einwohner in 49 Familien. Noch im ersten Decennio des laufenden Jahrhunderts hatte Jamikow keine gutsherrliche Ackerwirthschaft; das Dorf bestand aus 4 Vollbauerhöfen, einem Mühlenanwesen und dem Kruge, und damals führte die Stettin-Berliner Landstraße durch das Dorf und setzte auf hohem Damm über das Welse-Bruch nach dem Ukermärkschen Dorfe Steudel. Jetzt gibt's keinen Bauer mehr, alles Bauernland ist in den Besitz des Gutsherrn übergegangen, und nur der Müller, dessen Windmühle zwei Mahlgänge hat, so wie eine neu entstandene Büdnerstelle, haben einen kleinen Grundbesitz, für beide bestehend in 19 Mg. Weideabfindung. Die Hälfte der Bevölkerung, nämlich 24 Familien, besteht aus Einliegern, die von Handarbeiten und Tagelohn beim Grundherrn leben. Außerdem gibt's eine Schankstelle nebst Victualienkram, die aber auch des Gutsherrn Eigenthum ist. Die Feldmark liegt größtentheils in ebener Fläche, die sich, wie gesagt, gegen die Welse abdacht. Sie begreift an Acker 1500 Mg., an Wiesen 200 Mg., an Hütung 180 Mg., an Holzung 70 Mg., an Hof- und Baustellen 6 Mg., an Gärten 7 Mg., an Wegen und Gräben 10 Mg. und an Unland 200 Mg., im Ganzen 2173 Mg. Die Hälfte des Ackers ist von guter, tragbarer Beschaffenheit und wird in 8 Schlägen mit 6 Saaten und 2 Kleeschnitten bestellt. Die andere Hälfte ist leichter Boden, und einer 6schlägigen Bewirthschaftung mit 3 Saaten unterworfen. Sie liefert einen mittelmäßigen Ertrag. Die Hauptfrucht ist Roggen; als Futter zum Wirthschaftsgebrauch werden nur Runkeln und Kartoffeln gebaut; überdem gewinnt man Tabak, doch in sehr mäßigem Umfange. Die Wiesen sind schlecht und liefern ein sehr kurzes und mageres Futter. Die Holzung ist eine nicht sonderlich bestandene Kiefernschonung. Zur Bewirthschaftung des Guts sind vorhanden: 1 Inspector, 1 Aufseher, die vorgenannten 24 Tagelöhner-Familien, 13 Knechte und Mägde, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. An Vieh werden auf dem Gute gehalten: 30 Pferde nebst Fohlen, 40 Kühe und Jungvieh, 1300 Schafe, 20 Schweine. Der Abgang wird durch eigene Züchtung ersetzt. Federvieh wird nur zum eignen Bedarf gehalten. Der Müller, Krüger, Büdner haben zusammen 3 Pferde, 6 Kühe, 20 Schweine, 22 Ziegen. Sind Arme zu verpflegen, so liegt die Verpflichtung dem Grundherrn ob. Jamikow bildet eine Schulgemeinde in der Parochie Kummerow. Der Lehrer bezieht vom Gutsherrn an Getreide 14 Schffl. Roggen, an Feuerungs-Material 1000 Stück Torf und 2 Klafter Holz, und an baarem Gehalt 40 Thlr.; außerdem hat er das Schulgeld von durchschnittlich 30 Kindern und die Nutzung von 3 Mg. Garten- und Ackerland. Die Jamikower Kirche ist Filia der Kummerower Mater. Sie besitzt 20 Mg. und eine Kirchenscheune, verpachtet für 94 Thlr. jährlich; stehende Ausgaben hat sie 31 Thlr. Die Pfarr-Ländereien sollen 400 Mg. betragen. Das Gut ist dem Pfarrer pflichtig mit 30 Schffl. Roggen, 12 Klafter Holz und 50 Thlr. in Baarem. Das ganze Pfarr-Einkommen berechnet sich auf 778 Thlr. Stiftungen für kirchliche Institute sind nicht vorhanden. Die Nachweisung von 1854 schreibt dem Gute Jamikow an baaren Gefällen 34 Thlr. zu; 6 Winspel Roggen, welche ihm, noch 1842, von der Mühle entrichtet werden mußte, sind inzwischen abgelöset. Bisherige Grundsteuer 42 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. — Die ältesten bekannten Nachrichten aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts führen unter den Kriegsdienstpflichtigen Henning v. Wolde, Friedrich Sydow und Bartel v. Bellin wegen der Güter Ghemekow, so ist der Name Jamikow geschrieben, vnd Cummerow welche hiebevor der v. Arnimb gehabt, mit 2 Pferden auf. Ind er Hufenmatrikel von 1631 stehen die v. Wolde zu Jamekow und

Kummerow mit 54 Land- und 22 reducirten Hufen; und noch 1719 werden sie daselbst genannt in der Person des Andreas Joachim v. W., welcher in dem gedachten Jahre starb, allem Anschein nach in zerrütteten Vermögens-Umständen, da er in der Lage gewesen war, mehrere seiner Güter verpfänden zu müssen. Die beiden Güter Jamikow und Kummerow waren ursprünglich, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil Arnimsche Lehne. Der Staats-Secretair und Commissarius der Königin Christine von Schweden, Olof Endenssohn v. Rosenstedt erwarb durch Vertrag vom 30sten October 1650 von dem Kammergerichts-Advokaten zu Berlin, Bartholdi ¼ der Güter Jamikow und Kummerow, und am folgenden Tage zwei andere Viertel daselbst von dem Berliner Patricier Gottfried Weiler, die dieser jure credite von dem v. Arnim auf Gerswalde, in der Ukermark, inne hatte. Die Königin Christine bestätigte diesen Kauf unterm 20. Januar 1651. Dem Sohne des ersten Erwerbers, dem Königl. Schwedischen Hauptmann Johann v. Rosenstedt wurden jedoch die Güter während der Brandenburgischen Occupation Vorpommerns vom Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm entzogen, weil er in Kriegsdiensten der Krone Schweden gegen Brandenburg stand und einem Obersten beim Brandenburgschen Reütervolk, Namens Strauß, verliehen. Nachdem die Schwedische Regiernng deshalb Unterhandlungen angeknüpft hatte, trat der Oberst v. Strauß die Güter dem v. R. wieder ab, aber nur gegen eine Entschädigung von 1000 Thlr., mit Rücksicht darauf, „daß er durch die gegebenen Salves gardes die Güter vom Ruin gerettet." Balthasar Ludwig v. Sydow besaß 1681 mit seinem Bruder Jost Friedrich ¼ in Jamikow und Kummerow, welches Bernd v. Arnim auf Gerswalde ihrer Mutter zum Brautschatze mitgegeben hatte, und erhielt darüber 1692 Belehnung. Zwischen den Sydow's und den Rosenstedt's entspann sich im Jahre 1700 wegen des Lehnpferdes ein Rechtsstreit, der 1703 dahin entschieden wurde, daß dem Rosenstedtschen Antheil das Lehnpferd bleiben, die Sydow's dagegen Vorschuß und Ausgaben halb tragen sollten. 1709 ward der Streit jedoch wieder erneüert, da die Gebrüder v. R. baten, daß der Hauptmann Friedrich Oswald v. S. den Stamm des Lehnpferdes auf sich nehmen solle. Eine gänzliche Erledigung der Sache ward aber erst dadurch herbeigeführt, daß der Schwedische Hauptmann Balthasar Gottfried v. R. den Sydowschen Antheil von dessen Besitzer, Friedrich August v S., vermöge Kaufcontracts vom 10. März 1729 für 3600 Thlr. erstand, worauf er und seine Erben am 28. März 1738 mit beiden Gütern belehnt wurden. Nach seinem Tode wurden selbige kraft väterlichen Testaments vom 18. August 1756, worin der Werth der Güter zu 23.276 Thlr. 20 Sgr. festgesetzt war, von seinen beiden hinterlassenen Söhnen Balthasar Gottfried und dem Lieutenant, nachmaligen Major bei Baireüth-Dragoner, Carl Gustav v. R. so lange ungetheilt besessen, bis der zuletzt genannte sein zur Hälfte gehabtes Miteigenthum an diesen Gütern nach dem Vergleiche vom 22. August und 7. September 1787 für 16.000 Thlr. dem ersten überließ, welcher bei seinem Leben diese Güter nach dem Übereinkommen vom 18. October 1794 erblich für den, zusammen auf 38.400 Thlr. geschätzten Kaufwerth, seinem Sohne, dem Lieutenant Balthasar Gustav Friedrich v. R. abtrat. Dieser lebte, 1805 erst 40 Jahre alt, aber unvermält, in Schwedt, da er die Güter verpachtet hatte, und mit ihm erlosch seine Familie unter dem in Pommern angesessenen Adel. Friedrich II. hatte im Jahre 1784 zur Verbesserung der Güter Jamikow und Kummerow ein Capital von 11.300 Thlr. aus dem allgemeinen Landes-Cultur-Fonds bewilligt, wovon dem Nutzungsanschlage zufolge jährlich 557 Thlr. 4 Sgr. einkommen sollten, und wegen dessen die Güter mit einem Canon zum Betrage von 115 Thlr. behaftet wurden. Im Jahre 1819 wurde das Rittergut Jamikow mit dem Vorwerk Kummerow von dem Amtmann



G. Meyer erworben, von dem im Jahre 1837 beide Güter auf den Sohn, den jetzigen Besitzer, Gustav Meyer, durch Erbschaft übergegangen sind.

Jasenitz, Schloßgut, Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, im Besitz des Patronats über die hier befindliche Mutterkirche und der Polizei-Obrigkeit über das Schloßgut, welche aber seit 1863, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, dem Domainen-Rentmeister des Rentamts Jasenitz übertragen ist. Schloßgut Jasenitz ist 2½ Meilen von Stettin gegen Norden entfernt. Seine Gebaüde liegen auf einer Erhöhung im Dorfe Jasenitz und außer ihnen noch 2 dem Gute gehörige Wohnhaüser, welche vermiethet sind; eins derselben bewohnt jetzt, 1864, der Domainen-Rentmeister. Bestandtheile des Schloßgutes sind die zwei Vorwerke Alt-Dammoster oder Damuster, ¼ Meile gegen Norden, und Hardemoor, auch Hagen genannt, eine kleine halbe Meile gegen Westsüdwesten von Jasenitz entfernt. Die Ländereien erstrecken sich in der Niederung, die von einem Fließ, Abfluß des Neüendorfer Sees durchschnitten ist, welches ehedem auch den Namen Jasenitz führte, jetzt aber gemeiniglich Aalbach genannt wird, und an das Papenwasser stößt, sind jedoch gegen das Vorwerk Hardemoor hin etwas erhöht. Sie begreifen einen Flächeninhalt von 3496½ Mg.; davon sind 16½ Mg. Gärten, 1892 Acker, 919 Mg. Wiesen, 70 Mg. Weideland, 521 Mg. Forstland, zusammen 3418½ Mg., wovon 3414 Mg. zum Gute und seinen Vorwerken und 4½ Mg. zu kleinen Erbpachtbesitzungen gehören. Dazu kommen noch an Hof- und Baustellen 5 Mg. und an Wegen und Gräben rc. 73 Mg. Der Acker besteht zum Theil aus Gerstboden, zum Theil aus Bruchboden. An Getreidearten werden gebaut: Roggen, Gerste, Hafer, Wicken, Erbsen, Buchweizen; an Wurzelgewächsen: Kartoffeln, Möhren und Wrucken; an Handelsgewächsen: Rübsen. Die Wiesen liegen am Papenwasser und werden im Frühjahr überstaut; gegen Sommerfluthen sind sie durch einen Damm geschützt. Die jährliche Heüwerbung beträgt gegen 700 dierspännige Fuder. Die Waldungen bestehen zum Theil aus Kiefern-Schonung, zum Theil aus schlagbarem Bauholz. Das ganze Gut ist drainirt, und zwar mit einem Kostenaufwande von 8 Thlr. pro Morgen. Die Wirkung ist der Art, daß ⅓ mehr an Früchten gewonnen wird. Auf dem Gute ist eine Spiritus-Brennerei mit 4 Gebaüden vorhanden, in der täglich 4 Winspel Kartoffeln eingemaischt und vermittelst des Pistoriusschen Apparats destillirt werden können. Im ganzen Gutsbezirk sind 10 Wohnhaüser und 21 Ställe, Scheünen und Schuppen. In 36 Familien beträgt die Bevölkerung 208 Seelen. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 1 Förster, 32 Tagelöhner-Familien, 21 Knechten und Mägden, 1 Stellmacher. An Vieh werden gehalten: 32 Pferde, 129 Haupt Rindvieh, 1750 Schafe, die durch Ankauf von Negretti-Böcken veredelt werden, und 21 Schweine; Federvieh nur zum Wirthschaftsbedarf. Im Torfbruch wird theils mit der Maschine gestochen, theils wird s. g. Trettorf gemacht, und zwar bis zu der Anzahl von 1.600.000 Stück. Anderweitige Mineral-Producte werden nicht ausgebeütet. Für die Armenpflege sorgt die Gutsherrschaft. Das Gut ist mit dem Dorfe Jasenitz in Schulverband. Es bildet mit demselben, so wie mit den Dörfern Dachow, Langenstücken und Neü-Dammoster die Kirchengemeinde Jasenitz, auf deren Vermögensstand wir am Schluß dieses Artikels zurückkommen. Vom Gute Jasenitz sind Kosten für Kirche und Pfarre nicht aufzubringen.

Jasenitz führt seinen Namen von „Jassen," die Esche, Fraxinus excelsior, einem Baume, der mithin zur Zeit der Anlage des Orts in den großen Waldungen der Umgegend vorherrschend gewesen sein muß. Das heütige Schloßgut Jasenitz ist aus dem Kloster entstanden, welches hier einst seinen Sitz hatte. Es ist davon schon

oben, (S. 920.) gesprochen. Die erste Nachricht davon findet sich in einem Erlaß des Bischofs Hermann von Kamin vom Jahre 1259, der dilectis in Cristo ac vniuersis dominis principibus terre slauie Cassubie et Pomeranie gewidmet ist, und worin er die Fürsten auffordert, den ins Land gekommenen Brüdern vom Orden Sancti Victoris in villa Parisiensi ihr Wohlwollen zuzuwenden und denselben bei ihrer Ansiedlung förderlich zu sein. Die Stiftungs-Urkunde des Klosters ist nicht auf unsere Zeit gekommen; man schließt nur, und wol mit Recht, aus der Schenkung, welche Barnim I. im Jahre 1260 den Brüdern vom Orden des heiligen Victor von Paris zu Vkermunde in dem Eichwalde, nemore quod vulgariter Sidelowe nuncupatur, machte (S. 998.), daß er in demselben Jahre das Kloster selber gestiftet habe, weil es bei jener Schenkung schon vorhanden war. Von der Verpflanzung dieses Monasteriums nach anderen Orten ist auch schon die Rede gewesen. Die erste Verpflanzung erfolgte noch unter Barnim I. im Jahre 1276 nach Gobelenhagen. Der Herzog bekundet in der betreffenden Urkunde: dedimus .... proprietatem indaginis (eines Hagen) que vocatur Gobelenhagen priori et fratribus ordinis sancti Victoris viventibus Secundum regulam beati Augustini, ad habendum claustrum et coenobium ipsorum ordinis in eadem. Dieser Hagen oder eingehegte Ort führte seinen Namen von einem miles Vornamens Gobelinus oder Gobelo, der in vielen Urkunden als Marscalcus vorkommt, und zur Familie der Luchte gehörte (S. 998.). Die Klosterbrüder erwarben den Ort mit der dazu gehörigen Heide (merica) von dem Ritter Gobelo entweder durch dessen Schenkung oder durch Kauf, was Herzog Barnim durch seinen Vereignungs-Brief bestätigte. Dieses Gobelenhagen ist muthmaßlich derselbe Ort, welcher gegenwärtig einfach Hagen heißt und ¼ Meile oberhalb Jasenitz am Aalbache liegt. Zur Verleihung Gobelo's an den Prior und die Brüder gehörte auch das Patronat der Kirche zu Sommersdorf und Belkow. Sodann fand zur Zeit Otto's I., im Jahre 1309 eine abermalige Verlegung Statt, nach den Worten der Urkunde ecclesiam ipsam cum conuentus eiusdem collegio .. (in) locum ville, que quondam Tatyna vocabatur circa mare recens situm duximus transponendam: Unde ratione huiusmodi mutationis hunc locum nouum Gobelenhagen decreuimus appellandum. Die Besitzer von Tatyn waren zwei Brüder Luchten, welche diesen Ort gegen das Klosterdorf Mönkeberg eintauschten (S. 998.). Tatyn, nunmehr nach dem Marschall Gobelo Neu-Gobelenhagen genannt, ist im Lauf der Jahrhunderte untergegangen, ohne eine Spur zu hinterlassen; weil aber der Ort circa mare recens, in der Nähe des Haffs, lag, so ist es wol möglich, die Stelle, wo er gestanden hat, nach Anleitung der in der Urkunde vorkommenden Topographie wieder aufzufinden. Die Pariser Victors-Brüder hatten indessen einen lebhaften Wandertrieb; auch hier in Tatyna fanden sie nicht Ruhe; nochmals zogen sie weiter zur Zeit Barnim's III., wo sie endlich zu Jasenitz einen bleibenden Aufenthalt fanden, auf dem vom Herzog so benannten Marienberg. Barnim bekundete die Verpflanzung in einer Confirmation vom Jahre 1331, die er quia sigillum nostrum post hec ex causis rationabilibus est mutatum im Jahre 1337 auf's Neüe bestätigt. Hier verbürgt er alle elemosinarum karismata den religiosis dominis regularibus canonicis ordinis Sancti Augustini professis olim de Gobelenhaghen et quam plurimis aliis nominibus, nouissimo vero ex nostra prouidentia et eiusdem ecclesie utili translatione de monte Sancte Marie nominatis, und verheißt weiter unten mit Siegel und Zeügen, zu schützen eandem ecclesiam, quam auctoritate incliti principis, patris nostri, domini Ottonis, ducis Stetinensis, inspecta ecclesie utilitate, transtulimus,

inibi plantavimus, deo teste diligimus, ac montem sancte Marie rationabiliter nominavimus. Alles dieses aus der Matrikel des Klosters Jasenitz.

Zweihundert Jahre haben die St. Victors-Brüder hier gelebt, seit 1280 nach den regulirten Observanzen von Neümünster im Holstenlande, weil die Visitation des Ordens von Paris aus zu weitlaüfig schien. Viel Erbauliches haben die Klostermauern von Jasenitz in dieser Zeit nicht gesehen, mehr Unerbauliches, selbst Trostloses, wie Mißachtung der Ordensregeln, Abfall von denselben und im Gefolge dessen Üppigkeit und Verschwendung, die von den großen Einkünften des reichbegüterten Klosters hervorgerufen und gefördert wurden, es so mit sich brachten. Erst gegen das Ende seines Bestehens, unter der Regierung des gewaltigen Bogislaw X., bekam Jasenitz ein besseres Ansehen. Der Herzog nahm, nicht lange nach 1486, eine Änderung mit dem Kloster vor. Er entließ die vorhandenen Klosterbrüder, und berief an deren Stelle Canonicos regulares mit einem Abbas an der Spitze aus dem Kloster Mühlenbeck in Westfalen, und brachte es dadurch in guten Stand. Nach den Statuten der Kaminschen Kirche hatte der Abt dem domino Episcopo ad mensam suam jährlich ij tunnas bonj schonicj allecis, et iiij vasa bone Cereuisie Poczewalcensis jn die Omnium sanctorum zu entrichten, so wie a quolibet manso jacente et spectante ad predictum Monasterium den Bischofszehnten, bestehend in Vj modios triplicis annone Silignis ordej et auene equaliter jn festo Michaelis beatj Archangelj et a quolibet manso ij folidos denariorum. Bald nach Einführung der Kirchenverbesserung in Pommern vereinigten sich im Jahre 1541, auf Betrieb des fürstlichen Hofraths Bartholomäus Schwabe (Svavenius) und des Superintendenten von Stettin Paulus a Rhoda, die Herzoge Barnim IX. und Philipp I., über den Vorschlag, die geistlichen Güter der beiden Collegiatkirchen zu St. Otto und St. Marien in Stettin zu einem einzigen Stiftungsfonds zu vereinigen, um aus den Einkünften desselben eine, der neüen Zeitrichtung entsprechende höhern Lehranstalt zu begründen, die die Mitte halte inter Scholam prueritem et Academiam; so heißt es in der Constitution der Anstalt. Zum Sitz dieses Pädgogiums, wie man sie nannte, wurden die Klostergebaüde zu Jasenitz ausersehen. Hier wurde das Pädagogium am 25. October 1543 eröffnet. Vierzig Jahre hat es daselbst bestanden, dann aber wurde es nach Stettin in den Bischofshof verlegt, den das Marienstift durch Tausch gegen den Glambeckschen See vom fürstlich Stettinschen Kanzler Otto v. Ramin mittelst Permutations-Instruments vom 20. September 1583 erworben hatte. Das ehemalige Kloster auf dem Marienberge ward nun der Sitz eines fürstlichen Domainen-Amts, und ist es bis auf die neüere Zeit geblieben. Das Hauptgebaüde wurde schloßartig ausgebaut und diente den letzten Herzogen vom Greifenstamm nicht selten zum vorübergehenden Aufenthalt, insonderheit, wenn sie der „noblen Passion" des Waidwerks oblagen. Der 30jährige Krieg brachte seine Verwüstungen auch über Jasenitz, aber zur Schwedenzeit wurden die Schäden, welche das Schloß erlitten hatte, beseitigt, und Alles wieder hergestellt, wobei sich ganz besondes der Feldmarschall Vielke, Statthalter für die Krone Schweden im Herzogthum Pommern, durch Neübau von Wirthschaftsgebaüden, wie eines Brauhauses, der Badstuben, eines Schafstalles, der Milchstube im Öconomie-Gebaüde, und einer Abseite an der Hofscheüne ein Andenken geschaffen hat. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestand das zum Schlosse Jasenitz gehörige Ackerwerk aus einer Fläche von 1354 Mg. 176 Ruth. Der Acker lag, nach Brüggemann's Beschreibung, in 3 Schlägen oder Feldern, von denen das Mühlenteichsfeld, welches ganz mit Sommerkorn besäet werden konnte, das größte und beste war. Die beiden anderen Felder aber, der Espenort und das hohe Feld genannt, hatten einen sandigen und

so schlechten Boden, daß viele Stücke darin unbestellt liegen bleiben mußten. Sämmtliche Wiesen des Ackerwerks liegen lagen im s. g. Pfaffenbruche. Zwei- und einschürig waren sie theils gut, theils von so geringer Heüwerbung, daß einige nur zur Koppelhütung genutzt werden konnten. Sonst aber waren sie schon damals durch den, längs des Pfaffenwassers vom Karpinschen Bach im Norden bis nach Jasenitz im Süden, gezogenen Damm gegen Überschwemmungen geschützt. Die Hütung war in der Heide und auf den darin belegenen Brüchern. Durch Anlegung der beiden Dörfer Königsfelde und Wilhelmsdorf war ihr Gebiet gegen früher bedeütend eingeschränkt worden, so daß einige Wiesenflächen als Weide zu Hülfe genommen werden mußten. Fischerei stand dem Amte Jasenitz nur im Jasenitzer Mühlenteiche zu. Contribution wurde nicht gegeben, weil das Vorwerk steüerfrei war. Der Nebenmodes aber und Quartalsteüer wurden entrichtet. Beträchtlich war die Brauerei und Branntwein-Brennerei des Amtes. Den s. g. Haustrunk konnten sich die Amtseingesessenen gegen Erlegung einer gewissen Braupacht zwar selbst brauen, zu Ausrichtungen aber mußte vom Amte sowol das Bier als auch der Branntwein genommen werden. Den letztern mußten auch die Schiffer zu ihren Seereisen von Jasenitz nehmen. Das Vorwerk Dammoster, dessen Name sich durch die zwei Wörter „Damb," die Eiche, und „Most," die Brücke, erklären läßt, begriff 460 Mg. 168 Ruth., im Ganzen genommen schlechten Ackers und schlechter Wiesen. Es ist ein sehr alter Ort, neben dem in neüester Zeit die Colonie Neü-Dammoster entstanden ist. Das Vorwerk wurde selbständig bewirthschaftet, während das andere, der Hagen, oder Hardemoor, als Viehhof und Kuhpächterei mit Jasenitz verbunden war und von dort aus bestellt wurde. Dieses Vorwerk ist 1738 auf einer wüsten Feldmark angelegt worden, welche einst sehr wahrscheinlich dem Orte Gobelenhagen zur Stätte gedient hat. Hagen oder Hardemoor hatte ein Areal von 354 Mg. 151 Ruth. gleichfalls schlechten, sandigen Ackers, dessen Anbau mit Kornfrucht und Tabak nur stellenweise und hier auch nur durch starke Düngung erzwungen werden konnte. Die Wiesen, 170 Mg. groß, lagen bei Jasenitz, zu welchem Vorwerke sie eigentlich gehörten. Weder Dammoster noch Hardemoor haben Contribution und Abgaben an die geistlichen Institute, wol aber wurde der Nebenmodes von dem Vieh, welches nicht zum Inventarium gehörte, entrichtet. Jeder der 13 baüerlichen Wirthe im Dorfe Jasenitz hatte jährlich 10tägige Gespann- und 20tägige Handdienste bei dem Vorwerke Jasenitz und der Holländerei Dammoster zu leisten. Außerdem mußten die Bauern nicht nur die im Amte vorkommenden Burgdienste, sondern auch die beim Forstamt, das im Dorfe seinen Sitz hatte, vorfallenden Forst- und Heidedienste, ingleichen auch die Wildfuhren aus der Heide bis ins Dorf mit verrichten. Nach einer alten Observanz waren und sind sie noch verbunden, dem Prediger des Orts Deputatholz an Eichen und Buchen, und zwar jeder Bauer 3-Faden zu schlagen, und auch anderthalb Meilen anzufahren. Ferner mußten die hiesigen Schiffer nicht nur 100 Klafter Holz für die Landescollegien gegen eine geringe Vergütigung nach Stettin zu Wasser fahren, sondern auch die herrschaftlichen Briefe nach Stepenitz und anderen Ortschaften zu Wasser besorgen lassen, und wenn herrschaftliche Bediente, heüt' zu Tage Staatsbeamten genannt, verschickt wurden, dazu Boote oder Kähne und Leüte unentgeldlich hergeben. Die drei Wirthschaften, welche das heütige Schloßgut Jasenitz ausmachen, hatten ein Gesammt-Areal von 2340 Mg. 125 Ruth. Das Amtsbezirk, dessen Mittelpunkt das Schloß, als Amtssitz war, begriff 13 Dörfer, 5 Pachtvorwerke, 2 Krüge, 5 Theeröfen und 5 Mühlen, sämmtlich von Wasser getrieben. Der Bezirk gehörte seiner ganzen Ausdehnung nach zum Randowschen Kreise.

Der Friede von Tilsit und dessen Folgen haben auch Jasenitz aus der Reihe

der landesherrlichen Domainen, die nun durch Friedrich Wilhelm III. Staats-Eigenthum geworden waren, ausscheiden lassen. Fiscus verkaufte die Vorwerke Jasenitz, Dammofter und Hagen, nunmehro mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 2851 Mg. 176 Ruth., mittelst Contracts vom 11. November 1811 an den Präsidenten v. Köller zum vollen unbeschränkten Eigenthum und, nach §. 2. des Kaufcontracts, mit der Jurisdiction und mit der Befugniß, in Ansehung sowol der ständischen als aller übrigen in diesem Contract nicht anders bestimmter Verhältnisse in die Kategorie der Rittergüter einzutreten. Demgemäß nahm denn auch der neüe Besitzer auf den Kreistagen im Stande der Ritterschaft persönlich Sitz und Stimme, ohne daß Jasenitz in die Ritterguts-Matrikel aufgenommen wurde, bis auf Grund eines Cabinets-Erlasses vom 18. Februar 1827 das Staats-Ministerium unterm 6. Mai 1828 ein Verzeichniß der im Randower Kreise belegenen ehemaligen Damainen-Vorwerke bekannt machte, wonach ihre Besitzer befähigt wurden, viritim in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen. In diesem Verzeichniß steht denn auch das Schloßgut Jasenitz und in allen späteren Berichtigungen des Matrikel-Anhangs, der nur die Kreistagsfähigen Güter enthält, nicht steht es unter den Provinzial-Landstandsfähigen Rittergütern, also auch nicht in der eigentlichen Ritterguts-Matrikel, wiewol des Präsidenten v. Köller Nachfolger auf Jasenitz, dessen Sohn, der Landrath, jetzige General-Landschafts-Director Ernst Matthias v. Köller, auf den §. 2. des Kaufvertrages vom 11. November 1811 sich stützend, die Eintragung in die Matrikel wiederholt, doch vergeblich beantragt hat. Nach dem Tode des Präsidenten v. K. wurde von dessen Erben an den Miterben, den Landrath v. K., und von diesem das Schloßgut Jasenitz mittelst Contracts vom 1. April 1837 an den nachmaligen Kreis-Deputirten Otto Waldemar Zitelmann, einen Sohn des Justizraths Zitelmann in Stettin, verkauft. Bis dahin standen im Hypothekenbuche von Jasenitz 716 Thlr. 16 gr. an jährlichem Dienstgelde für die Hofdienste der Unterthanen vi decreti vom 28. April 1814 eingetragen. Da das Sachverhältniß, welches dieser Eintragung zum Grunde lag, längst erloschen war, so wurde dieser Posten mit Consens der Königlichen Regierung vom 18. October 1837 im Hypothekenbuche gelöscht. Von dem Kaufgelde blieben 20.000 Thlr. für die Köllerschen Erben stehen; für den Fiscus standen auch noch 123 Thlr. Canon für abgelöste Hütungsrechte des Gutes Jasenitz im Hypothekenbuche, d. h. für ein Forstgrundstück von 150 Mg. Fläche, welches dem Schloßgute wegen Aufgabe der Weidegerechtigkeit abgetreten war. Der Landrath Ernst Matthias v. Köller hat unterm 3. October 1825, an den Krüger in Jasenitz eine Sandschelle dieses Guts von 3 Mg. 104 Ruth., der Eßjortsche Berg genannt (ob identisch mit dem oben erwähnten Espenort?) für ein Kaufgeld von 100 Thlr. und einen jährlichen Canon von 2 Thlr. 15 Sgr. veräußert, sich aber Jurisdiction über dieses Grundstück, die Jagd und das Vorkaufsrecht in Veräußerungsfällen vorbehalten. Vom Schloßgute wurden ferner, durch Zitelmann, mittelst Vertrags vom 12. April 1844, eine Parcelle, 2 Mg. 101 Ruth. groß, an den damaligen Forst-Rendanten, späteren Domainen-Rentmeister Knapp in Jasenitz verkauft gegen einen jährlichen Canon von 25 Thlr., der indessen bis 1863 abgelöst worden ist. Der mehrerwähnten Nachweisung vom 19. Januar 1854 zufolge, ist ein vom Forst-Fiscus zum Schloßgute käuflich erworbenes Grundstück 480 Mg. groß, incl. der oben erwähnten 150 Mg. gegen 123 Thlr. Canon vorhanden. Sie besagt ferner, daß dem Gute im Jahre 1854 noch 88 Thlr. an Gefällen zustanden. Die Stadt Poelitz zahlte 35 Thlr. Rente für ein abgelöstes Aufhütungsrecht, laut Receß vom 20. December 1835; die Dorfschaft Duchow 20 Thlr. Rente aus demselben Grunde, laut Receß vom 8. Mai 1839. Die Dorfschaft Treffin hat eine wegen Aufhütung festgesetzte Rente von 20 Thlr. mittelst Recesses vom 7. Juni 1842 abgelöst. Die

Grundsteüer, welche 1854 auf dem Gute haftete, betrug 14 Thlr, 14 Sgr. Zitelmann ist im Jahre 1858 gestorben, worauf dessen hinterbliebene Wittwe und minorennen Kinder, unter dem Curatorio des Justizraths Zitelmann, Erbbesitzer des Schloßgutes Jasenitz geworden sind.

Zur hiesigen Mutterkirche, deren Gemeinde oben angegeben ist, gehören die Filialkirchen zu Falkenwalde und Hagen. Von dem Kirchengebaüde des ehemaligen Klosters Jasenitz sagte Kugler 1840, daß sie nur die Gestalt einer einfachen Kapelle habe; die Gurte der Kreüzgewölbe, welche das Gebaüde bedecken, haben die Form, welche der späteren Zeit des gothischen Stils des 15. Jahrhunderts eigenthümlich ist. Die flache Altarnische ist ein neüer Anbau. An den äußern Ecken derselben springen Theile eines abgebrochenen Mauerwerks vor, welches älter ist, als die Kapelle (es scheint aus dem 14. Jahrhundert herzurühren) und welches dem eigentlichen Kirchengebaüde angehört, das sich ursprünglich in beträchtlicher Ausdehnung ostwärts erstreckte. An der äußern Westwand der Kapelle laufen Verzahnungen in die Höhe, die vermuthlich bestimmt waren, den Anbau eines Thurmes aufzunehmen. Die Kirche ist der gebenedeiten Jungfrau Maria geweiht. Im Jahre 1857 wurde das Gebaüde gründlich und auf sehr würdige Weise restaurirt. Die Kirche hat kein Baarvermögen, vielmehr nach der Rechnung pro 1863 noch 400 Thlr. Schulden, die aus dem Wiederherstellungsbau entsprungen sind. An Ländereien besitzt sie, theils auf Jasenitzer, theils auf Duchower Fundo belegen, 108 Mg. Wiesen, die in Zeitpacht ausgethan sind, und zwar für eine jährliche Pachtsumme von 540 Thlr. 9 Sgr. Das Pfarrgehöft besteht aus Wohnhaus, Stall und Scheüne, 1 Mg. 101 Ruth. Garten, 17. 145 Acker und 16. 151 Wiesen. Der Pfarrer bezieht seine Revenüen so weit sie der Parochie der Mutterkirche angehen, aus dem Ertrage dieser Ländereien und einer Holzdotation aus der Staatsforst. Außerdem erhebt er die Stolgebühren für Pfarramtshandlungen und bezieht ein Meßkorn von 27 Schffl. Roggen von den baüerlichen Wirthen in Duchow und empfängt das ortsübliche Jahrgeld, auch eine kleine Dotation an Eiern und Wurstgeld. Die Jasenitzer Schule besteht aus 3 Klassen und hat 2 Lehrer. Der erste Lehrer, welcher zugleich Küster ist, und als solcher Holz und Gebühren empfängt, hat 6 Mg. 23 Ruth. Ackerland und 6 Mg. 64 Ruth. Wiesewachs, und das Schulgeld, welches von den Ältern der schulpflichtigen Kinder pro Kind im Winter mit 5 Sgr. 5 Pf. und im Sommer mit 2 Sg. 6 Pf. monatlich gezahlt wird, ca. 125 Thlr. Der zweite Lehrer hat eine Ackerfläche von 137 Ruth., und an Schulgeld, welches für die schulpflichtigen Kinder wie vor aufgebracht wird, ungefähr 180 Thlr.

Jägerbrück, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel.

Kalkwerder, Fischerhaus, eben dahin gehörig.

Karow, Kirchdorf, etwas über 1 Meile von Stettin gegen Südwesten, an der Landstraße von Penkun, besteht aus 2 Theilen: a) dem ritterschaftlichen des Marienstifts, enthaltend ursprünglich 5 Bauern, 3 Büdner, die Kirche und das Schulhaus, 8 Wohnhaüser mit 75 Nebengebaüden, 79 Einwohner in 13 Familien, im Besitz der Ehrenrechte eines Ritterguts, daher das Marienstift wegen dieses Antheils Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt ist, das Patronat, die Straßengerechtigkeit und die Polizeigewalt hat, auch über b) den Domainen-Antheil, welcher aus 3 Bauerhöfen bestand, 4 Wohnhaüser mit 7 Wirthschaftsgebaüden, und 32 Einwohner in 6 Familien enthält. Ehedem hatte das Dorf jene 8 volle Höfe und 1 Viertelhof; jetzt sind 6 volle Höfe à 168 Mg., 1 Dreiviertels- und ein Viertelshof vorhanden. Unter den Einwohnern sind 8 Tagelöhner-Familien als Einlieger und

1 Schmidt. Karow liegt im höhern Theil der Randow-Hochebene bei der Schmiede, 234 Fuß über der Ostsee. Die Feldmark nimmt an dieser Lage mehr oder minder Theil. Sie begreift 1384 Mg. 140 Ruth., darunter an Acker 1200 Mg. incl. der Gärten, Wurthen, Wege und Gräben, 100 Mg. Wiesen 84 Mg. Hütung. Auf den Marienstifts-Antheil treffen von der Feldmark 1017 Mg. 165 Ruth., auf die 3 Bauerhöfe des Domainen-Antheils 365 Mg. 155 Ruth. Der Beschaffenheit des Ackers nach gehört die Feldmark zum Mittelboden, auf dem, in Drei-, Vier-, auch Fünffelderwirthschaft vornehmlich Weizen, Roggen, Erbsen und Hafer gebaut wird. Handelsgewächse und Futterkraüter bleiben unberücksichtigt. Die Wiesen sind zweischürig und bedürfen weder der Be- noch der Entwässerung. Seit 1860 haben die Wirthe Drainleitungen ausgeführt, und zwar in einer Länge von 200 laufenden Ruthen. Viehstand: 40 Pferde, 80 Rinder, 450 Schafe, 50 Schweine, 4 Ziegen. Mit Veredlung des Viehs ist ein Anfang gemacht. Die Federviehzucht, zum eignen Bedarf betrieben, richtet sich insonderheit auf Gänse. Garten- und Obstnutzung ist ebenfalls auf den Wirthschaftsbedarf beschränkt. Von Mineralproducten ist Lehm vorhanden, auch ein kleines Torflager, welches wenig ausgebeütet wird. Die Kosten der Armenpflege werden nach Maaßgabe des Grundbesitzes aufgebracht. Der Schullehrer, der zugleich Küster ist, hat vom Marienstift ein baares Einkommen von 20 Thlr. und die Nutzung einer, im Dombruch bei Niederzaden belegenen Wiese von 1 Mg. 125 Ruth.; der Schulacker ist 10 Mg. groß; der Lehrer hat außer dem Schulgelde auch Natural-Lieferungen der Gemeinde. Die Kirche ist eine Filia der Mater zu Mandelkow. Ihr Grundbesitz an Acker, der verzeitpachtet ist, begreift 37 Mg. 174 Ruth. Dazu kommt die Kirchenscheüne und ein Antheil an den Pfarr- und Predigerwittwen-Gebaüden in Mandelkow zu einem Viertheil. Baares Vermögen hat die Kirche, außer einem geringen Bestande nicht; dagegen 175 Thlr. Schulden beim Patron, dem Marienstift, welche mit 4 pCt. verzinset werden. Bei Bauten hat der Patron zu allen geistlichen Gebaüden, in so weit das Kirchenvermögen dazu nicht ausreicht, nach den Bestimmungen des A. L. R. Beitrag zu leisten. — Nach einer amtlichen Auskunft der Marienstifts-Administration vom 10. März 1864, die den Angaben Brüggemanns folgt, soll das Dorf im Jahre 1346 ein Eigenthum des Stifts geworden sein, oder vielmehr der Collegiatkirche zu St. Otto, dem dieses Besitzthum ursprünglich überwiesen wurde. Allein in Ducis Barnims III. Instauratio et confirmatio Bonorum S. Otonis, datum Stetin Anno Domini 1346, feria tertia intra octavas sancti Otonis, kommt der Ort unter dem Grundeigenthum, womit der Herzog die neüe Stiftskirche bewidmete, nicht vor, wol aber steht villa Carow in terra Stetinensi in der Confirmations-Urkunde datum Pragae A. D. 1355 indictione VIII. VI. Nonarum Octobris, vermöge deren Karolus quartus divina favente Clementia (nicht D. Gr.), Romanorum Imperator semper Augustus, die in der Stettinschen Stadt zu Ehren des Heiligen Otto gegründete Collegiat-Kirche bestätigt, und ohne Angabe der Zahl der Hufen; woraus erhellet, erstens, daß Karow in der Zeit zwischen 1346 und 1355 an die St. Otto-Kirche gekommen ist, und zweitens, daß es das ganze Dorf war, womit die Kirche bewidmet wurde, von der es nach Vereinigung dieser und der St. Marien-Kirche an das, aus dieser Vereinignung entsprungene Marienstift gekommen ist. Wann der kleinere Theil des Dorfes wieder zum fürstlichen Domanio geschlagen worden, läßt sich ohne sehr weitlaüfige Forschungen in dem Urkundenschatze des Pommerschen Provinzial-Archivs nicht nachweisen. Dagegen lieset man in des ältern Steinbrücks Abhandlung vom St. Otten-Stift die irrige Angabe, daß Karow seit 1489 ein Eigenthum der Kirche sei. Die Verschmelzung der Güter beider Kirchen zu dem Einem Marienstift erfolgte, es sei daran erinnert, im Jahre

1543. Das Marienstift besitzt heüt' zu Tage, 1864, in Karow an Renten ꝛc., die sich nach den Kornpreisen des Martini-Marktes richten, jährlich im Durchschnitt Thlr. 387. 5. 10; darunter sind 10 Sgr. Grundgeld enthalten, welches für eine kleine im Jahre 1844 veraüßerte Fläche der Dorfstraße, die dem Stifte noch eigenthümlich gehört, die Straßengerechtigkeit, erlegt wird. Nach der jüngsten Prästations-Tabelle des Domainen-Amts Stettin, — sie ist vom Jahre 1833 — hatten die drei Amtsbauern von Karow ihre Höfe, kraft des Documents vom 25. December 1826, gegen Erlegung eines jährlichen Zinses von Thlr. 102. 13. 8 zum Zins-Eigenthum überantwortet bekommen. Vorbehalte und Reservate waren: Gerichtsfuhren und die Verpflichtung, reitende und Fußboten zur Beförderung der an das Amt ergehenden Verfügungen der Regierung und die Verfügungen des Domainen-Amts und der obrigkeitlichen Verfügungen in Landes Administrations- und Ortspolizei-Sachen zu gestellen. Bei Wolfsjagden (!) und Forstbränden, auch Vertilgung der Raupen in den Forsten Dienste zu leisten (die nächste Staatsforst ist an 3 Meilen entfernt). Die höhere und Dorfpolizei, Jagd, Jurisdiction, Patronat und Straßengerechtigkeit und alle Ausflüsse des Ober-Eigenthums, Reservate, welche größtentheils nicht dem Domainen-Fiscus, sondern der Marienstifts-Administration zustehen. Der Domainen-Zins bestand in Dienstgeld 65 Thlr., in Burgdienstgeld, Geldpacht, dem Geldbetrag für eine Gans à 15 Sgr. und für ein Huhn à 3 Sgr., 9 Pf., in Holzschlag und Wiesenzins, sodann in dem Geldbetrage für 14½ Mtz. Hafer à 22 Sgr. 5 Pf. und 2⅔ Bund Stroh und Zehnten. Die oben angegebenen Acker- und Wiesenflächen der drei Amtsbauerhöfe gründen sich auf den Receß vom 17. Juli 1829 und nach der Grundtaxe haben alle drei Höfe einen Werth von Thlr. 10.202 17. 1 Pf.

Katharinenhof, Vorwerk, s. den folgenden Artikel.

Kemgrund, Vorwerk von Schöningen, s. diesen Artikel.

Kesow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, etwas über 3 Meilen von Stettin gegen Südsüdwesten, ganz in der Nähe des Bahnhofes Tantow an der Stettin-Berliner Eisenbahn, und kaum ¼ Meile südlich von Damitzow, mit dem und dem Vorwerk zu Schönfeld es Eine Besitzung bildet. Das Gut begreift 2521 Mg. in hügeligem Terrain, darunter 1805 Mg. Acker, der einen guten Mittelboden hat, und in 6 Schlägen mit 3 Saaten: Winterkorn, Sommerkorn und Kartoffeln bewirthschaftet wird, 272 Mg. Wiesen, welche durchschnittlich 14 Ctr. pro Morgen geben, 34 Mg. liefern geringern Ertrag; 342 Mg. Wald, ⅔ der Fläche Kiefern, ⅓ Birken, gut bestanden und vollständig geschont; 68 Mg. begreifen die Wege, Gräben, das Unland und die Hof- und Baustellen, deren 6 mit 17 Wirthschaftsgebaüden vorhanden sind; Bevölkerung: 25 Familien und 148 Seelen, darunter 1 Aufseher, 1 Ziegelmeister, welcher die hiesige Ziegelei betreibt, und 17 Tagelöhner-Familien für die Bewirthschaftung des Gutes. An Vieh werden gehalten 7 Gespann Pferde, 10 Füllen, 1300 Schafe, 65 Kühe, 2 Bullen. An Torf werden jährlich 1½ Millionen gestochen, zum Gebrauch der Ziegelei und für die Tagelöhner. Kesow gehört zur Kirchen- und der Schulgemeinde Damitzow. Der dortige Schullehrer erhält vom Gute Kesow 2 Thlr. Jahrgeld und 6 Schffl. Roggen, und von jedem schulpflichtigen Kinde 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährliches Schulgeld. Das Gut bildet einen Bestandtheil der Pfarre in Rosow, die von demselben 36 Schffl. Roggen und 6 Thlr. 15 Sgr. Jahrgeld empfängt. Die Damitzower Kirche besitzt auf Kesower Flur 61 Mg. Acker, welcher an das Rittergut zu Erbpachtrechten ausgethan ist. Dieses hat bisher Thlr. 243. 12. 3 an Grundsteüer zu entrichten, und bezog noch im Jahre 1854 an baaren Gefällen 1 Thlr. Mit der Kesower Wirthschaft ist

die des Vorwerks **Katharinenhof** zu Schönfeld verbunden, welches 746 Mg. Acker enthält, der in 6 Schlägen mit 3 Saaten, Winter-, Sommerkorn, Kartoffeln und Erbsen bestellt wird. — Kesow war ein Besitzthum der St. Marien-Stiftskirche zu Stettin, wol seit deren Errichtung her. So erhellet aus der Confirmations-Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw von 1373, worin es heißt: Insuper idem proavus, Avus et Pater noster dederunt Ecclesiae saepius nominatae, una cum progenitoribus nostris proprietatem villarum subscriptarum scilicet: Kesow quae est villa praepositurae. Hier steht Kesow an der Spitze von 8 anderen Dörfern, die der Kirche vereignet waren, und Kesow war insonderheit ihrem Präposito zum Eigenthum verliehen; eine Hufe jedoch davon ausgeschlossen, denn diese gehörte der St. Stephans-Kirche in Gardiz oder Garz. Von Schönenfelde dagegen waren 4 Hufen einer Vicarie der Marien-Stiftskirche überwiesen. Mit dem größern Theil von Schönenfelde, 39 Hufen umfassend, wurden bereits 1317 die Kinder des Hans Wussow vom Herzoge Otto I. belehnt, der vier Jahre nachher über denselben Antheil des gedachten Dorfs einen Lehnbrief für Heinrich Wussow und seinen Bruder Otto ertheilt. Erst anderthalb hundert Jahre später vernimmt man wieder aus den Urkunden von Schönfeld und Kesow: 1473 nämlich verkaufte Joachim Mellentin 27 Hufen des Dorfes Schönenfelde an Lüdke Wussow, der 1477 mit zwei anderen Höfen daselbst belehnt wurde. Das Dorf Kesow aber, oder Kehsow, wie es im Bestätigungsbriefe Herzogs Bogislaw X., d. d. Wolgast am heiligen Christabend des Jahres 1486 heißt, kaufte der Rath der Stadt Garz in dem genannten Jahre von denen v. Valkenberg, mit 60 Mark jährlicher Pacht und $2\frac{1}{2}$ Winspel Korn aus dem Dorfe mit Holzung, Äckern, Wiesen, Weiden, Jagd und Fischerei, ferner mit dem Kirchenlehn, der Straßengerechtigkeit, dem Zehnten und den Rauchhühnern, endlich mit dem höchsten und niedrigsten Gericht an Hals und Hand, und mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Diensten, wie es die früheren Besitzer inne gehabt hatten. 1517 sieht man Kesow und Schönfeld, doch wol nur Antheile, im Besitz von Sixtus Wussow, womit Joachim Wussow durch Herzog Bogislaw X. belehnt wurde. Vermöge Reverses von 4. Juni 1578 anerkannte Valtin v. Eickstedt, daß er in Schönfeld 1 Hof mit 4 Hakenhöfen, welcher zuvor der Marien-Stiftkirche in Stettin gehört hatte, und außerdem 5 Kotzen-, d. i. Kossaten Wurthen, 27 Schffl. Roggen von 4 Höfen und dazu noch ein Theil der Dienste, Zehnten und Gerichte erhalten, und dagegen dem Herzoge abgetreten habe, was er bis dahin im Dorfe Stöwen besessen. Aus diesem Revers geht übrigens hervor, daß Valtin I. v. E. in Schönfeld bereits angesessen war, eines Kossatenhofes wird namentlich darin gedacht. Das Gericht aber hatte er nicht überall mit den ihm abgetretenen Höfen erhalten; dennoch müssen seine Nachfolger die Gerichtspflege in ungebührlicher Weise ausgeübt haben, denn am 10. Januar 1600 klagten die Capitularen des Marienstifts zu Alten-Stettin dem Herzoge, daß Caspar v. E. sich der Jurisdiction im Dorfe Schönenfelde angemaßt habe. Lüdeke Wussow verpfändet seinen Antheil an diesem Dorfe 1588 an Jochim v. d. Schulenburg, löste ihn aber, wie es scheint nicht wieder ein. Auch in Kesow waren um diese Zeit die Eickstedte angesessen; man ersieht dies aus einer Klage, welche der Rath zu Garz a. D. 1589 gegen Friedrich I. v. E. wegen Schaftrift daselbst führte, denn es heißt darin, daß dessen Vater, Valtin I. v. E. das Dorf Kesow von dem Domstifte, d. i. dem Marienstifte, zu Stettin an sich gepfändet habe. 1617 erwarb Vivigenz II. v. E. Lehnstücke in Kesow von den Wussows. Ob dies andere Lehnstücke waren als die eben gedachten, oder ob das Marienstift solche wieder eingelöst hatte und dieselben an die Wussows gekommen waren, ist zu ergründen nicht möglich gewesen. Übrigens gehörten diese

Lehnstücke in Kesow zu demjenigen Güter-Complex, bestehend aus Antheilen in Wartin, Kesow, Schönfeldt und Storkow, welchen Vivigenz II. v. E. durch einen am Dionysius-Tage geschlossenen Erbkauf, landesherrlich bestätigt am 27. Mai 1617, von den Wussows für ein Kaufgeld von 10,120 Fl. an sich brachte. Drei Bauerhöfe in Kesow wurden vom Marienstift im Jahre 1628 an Johann Hagemeister zu Hohenselchow verkauft. Die Stadt Garz besaß in Kesow als Eigenthum 6 Bauer- und 4 Kossatenhöfe, nach dem steuerbaren Anschlage 14 Landhufen 9 Mg. 78¾ Ruth. enthaltend, die Jurisdiction und das Kirchenlehn. Bürgermeister und Rath verkauften diesen Antheil an dem Dorfe Kesow mittelst Vertrags vom 26. Juni 1650 an den Königlich Schwedischen Oeconomie-Rath und Staats-Secretarius Johann v. Falzburg. In dem über diesen Kauf zu Wolgast am 8. Juni 1651 ertheilten Consens und in der zu Stockholm am 29. Juli 1651 ausgefertigten Königlichen Ratification wurde Kesow für ein Erb- und Allodialgut erklärt. Am 26. Mai 1653 verkaufte Baltin v. E. an das Marienstift zu Stettin seinen Bauerhof in Kesow nebst dazu gehörigen 3 Hufen und Pertinenz, Diensten, Pächten, Jurisdiction hohem und niederm Gericht, Holzung, Wiesen und Weiden für 600 Fl. alter Stettinischer Währung, den Gulden zu 24 Lübschilling gerechnet. Mittelst Vertrages vom 26. September 1656 verkauften die Capitularen und Provisoren des St. Marienstifts und des Pädagogii zu Stettin ihre 4 Bauerhöfe zu Kesow, darunter auch den von Baltin v. E. im Jahre 1653 erkauften Hof, so wie auch die auf der wüsten Feldmark Jesow belegenen 7 Hufen an den Oeconomie-Rath Johann v. Falzburg auf Radrense und Kesow Erbsessen. Der landesherrliche Consens mit der Unterschrift des Pommerschen General-Statthalters C. G. Wrangel wurde zu Stockholm am 8. August 1660 ausgefertigt. Aus dem Contract geht hervor, daß wegen der 7 Jesowschen Hufen seit Menschengedenken zwischen der Stadt Garz und dem Marienstift ein Rechtsstreit geführt worden war; der Anspruch daran war 1650 mit an den Oeconomie-Rath v. Falzburg übergegangen und durch den Kauf von 1656 wurde also zugleich dieser Prozeß beendigt. Für das Ganze zahlte der Käufer nur 2500 Thlr., so wenig, weil der 30jährige Krieg Kesow gänzlich verwüstet hatte, alle Häuser waren niedergebrannt und die Äcker lagen unbestellt; eben so waren die 7 Hufen im Jesowschen Felde wüst und mit Rusch und Busch bewachsen. Was Schönfeld anbelangt, so schloß wegen der dortigen Eickstedtschen Lehnstücke Susanna v. Wedell, Joachims v. E. Wittwe, am 6. Juni 1671 mit dem dortigen Mitbesitzer, Rittmeister Christoph v. d. Osten auf Schloß Penkun, einen Vergleich im Betreff der Schäferei und der Eintheilung der Brachfelder Behufs der Abhütung, woraus hervorgeht, daß die Eickstedt damals 8 Höfe, der Rittmeister v. d. Osten 7 Höfe in Schönfeld besaß. Von letztern wurden 3 wüste Bauer- und 2 Kossatenstellen mittelst Vertrages vom 11. Februar 1674 gegen 3 wüste Bauerhöfe in Wartin, welche Alexander Ernst v. Eickstedt besaß, eingetauscht. Daß der Wittwe Joachims v. E. in der Vertheilung aus Baltins v. E. Concurse auch das Gut Schönfeld auf ihre illata adjudicirt worden war, geht aus der, unterm 5. Februar 1681 ertheilten Bestätigung des Vertrages vom 30. Juni 1680 unter den Testaments-Erben derselben hervor, kraft dessen der Landrath Vincenz v. Blücher in den Besitz des Antheils von Schönfeld gelangte den die Eickstedt besessen hatten. Am 8. October 1681 verkauften die Falzburgschen Erben das Gut und Dorf Kesow, ingleichen die 7 Jesowschen Hufen auf der wüsten Feldmark Jesow belegen, an den Rittmeister Alexander Ernst v. E. auf Tantow für 4000 Thlr., der aber mittelst Vertrages vom 13. Januar 1686 Gut und Dorf Kesow für den nämlichen Preis und außerdem noch für die erwiesenen Meliorationen 300 Thlr. an den Obersten, nachmaligen Feldmarschall und General-Statthalter von Schwedisch Pommern, Jürgen Grafen v. Mellin, auf Damitzow ver-

kaufte. Die 7 Jesowschen Hufen waren bei diesem Verkauf ausgeschlossen, sie sollten nach wie vor dem Rittmeister v. E. verbleiben. Die Bestätigung dieses Contracts Seitens der Krone Schweden wurde am 8. März 1686 ertheilt. Mit Damitzow hatte Graf Mellin von dem Landrath v. Blücher auch das halbe Dorf Schönfeld und einen Bauerhof in Storkow erworben, welche nunmehr als Pertinenzstücke von Damitzow angesehen wurden, nachdem die Eickstedt diesen Lehnen unterm 10. Juli 1690 entsagt hatten. Zehn Jahre nachher kommen indessen Schönfeldsche Pächte in dem Theilungs-Receß der Söhne Alexanders Ernst v. E. vor, mit denen Alexander v. E. am 18. Juni 1701 belehnt wurde, dem auch die Jura an den Jesowschen Hufen zugefallen waren, welche in der Folge dem Gute Radekow einverleibt worden sind. Den v. d. Ostenschen Antheil von Schönfeld, bestehend aus 7 Bauern und 1 Kossaten mit 23 Hufen Landes nebst der Schmiede und Kruglage, gelangte nach dem Vergleiche vom 11. April 1701 durch Tausch von dem Obersten Heinrich v. d. Osten für einen demselben abgetretenen Theil des Dorfes Storkow und eine baare Summe von 3000 Thlr. an den Feldmarschall Grafen Jürgen v. Mellin. Dessen einziger Sohn, der General-Major Carl Gustav Graf v. M. trug, nachdem Vorpommern durch den Stockholmer Frieden 1720 endgültig an das Haus Brandenburg-Preüssen gefallen war, bei der neüen Regierung auf Bestätigung des 1686 wegen Kesow geschlossenen Kaufvertrages an, die ihm denn auch nach erfolgter Landes-Erbhuldigung vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. unterm 15. Februar 1723 ertheilt wurde. Wegen der späteren Besitzveränderungen von Kesow-Schönfeld vergleiche man den Artikel Damitzow S. 1577 und wegen früherer auch die Artikel Schönfeld u. Schöningen.

Krakow, Allodial-Rittergut mit allen Ehrenrechten und der Polizei-Gewalt auch über das Kirchdorf Krakow, liegt 3¼ Meilen von Stettin gegen Südwesten und ¾ Meilen nördlich von Penkun ungefähr in der Mitte zwischen den ritterschaftlichen Ortschaften Battingsthal, Hohenholz und Glasow am Penkuner Seegraben auf der Höhe des Plateaus, das sich hier in bald steilen, bald sanften Hängen gegen das Randow-Thal senkt. Das Rittergut war während des zuletzt verflossenen Jahrhunderts in drei Antheile a, b, c getheilt. Jetzt zerfällt es noch in zwei, welche durch die Buchstaben a und b unterschieden werden.

Krakow a hat die Standschaft auf Provinzial-Land- und Kreistagen für sich und für den Antheil b, mit dem es das Patronatsrecht gemeinschaftlich in gleicher Berechtigung ausübt, während ihm die polizeiobrigkeitliche Gewalt allein zusteht. Seine an der Randow belegene Feldmark ist meistentheils eben mit Abdachung nach der Randow und gegen Südost. Sie begreift einen Flächeninhalt von 2839 Mg. 55 Ruth., nämlich 2188. 112 Ackerland, 288. 90 Wiesen, 289. 110 Weiden, 72. 103 an Hof- und Baustellen, Gärten, Wegen, Gräben, Unland. Der Acker hat guten, mittelmäßigen und auch geringen Boden, letztern jedoch nur in geringem Umfange. Gebaut wird auf der in 9 Schlägen bewirthschafteten Ackerfläche Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln und Raps. An der Randow liegt eine Wiesenwärter-Wohnung nebst einer Heüscheüne. Die Wiesen, welche alle im Randow-Thale liegen, sind mittelmäßig in ihrem Ertrage. Sie werden nicht bewässert und sind erst in neüerer Zeit in Bearbeitung und Düngung genommen. Mit Mergelung hat man den Anfang gemacht und beabsichtigt, sie durchzuführen. Das Gut hat eine Spiritus-Brennerei, welche auf eine tägliche Verarbeitung von 3 Winspel Kartoffeln eingerichtet ist, und verwerthet die in der Feldmark vorkommende vorzügliche Ziegelerde in einer Ziegelei, die jährlich ca. 150.000 Steine liefert. Das Wirthschafts-Personal

besteht aus 2 Inspectoren, 18 Tagelöhner-Familien, 1 Brenner, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Ziegelmeister, 40 Knechten und 8 Mägden. Viehstand: 45 Pferde, 15 Füllen, 80 Kühe, 20 Kälber und Jungvieh, 1600 Schafe, 14 Ochsen, 60 Schweine. Es werden die Füllen der bäuerlichen, von den Königlichen Landbeschälern gedeckten Mutterstuten jung gekauft und gezüchtet. Die Schafe sind mittelfein, das Borstenvieh ist aus einer Kreuzung des englischen und einheimischen Landschweins entstanden. Die Kühe stammen aus Ostfriesland und Holland. Federvieh wird nur zum häuslichen Bedarf gezüchtet. Zu eben demselben, so wie zum Bedarf der Brennerei und Ziegelei ist Torf in hinreichender Menge vorhanden, jährlich werden 2½ Millionen Stück gestochen.

Krakow b. Die Feldmark dieses Guts-Antheils ist mit geringer Ausnahme hügelig und theilweise mit kleinen Feldbrüchern durchschnitten; ungefähr 100 Mg. sind ganz eben belegen um ein 60 Mg. großes Seebruch herum. Der Flächeninhalt beträgt an Acker, incl. Hof- und Baustellen, 1418 Mg. 98 Ruth., an Wiesen 297. 144, an Hütungen 80. 12, an Wegen, Gräben, Unland 97. 174, zusammen 1894 Mg. 68 Ruth. Vom Ackerlande sind 500 Mg. Weizboden, die übrige Fläche enthält Gerstboden 2ter Klasse. Das Feld wird in 7 Binnen- und 8 Außenschlägen bewirthschaftet. Hauptsächlich werden gebaut: Weizen, Rübsen, Roggen, Erbsen, Hafer, Gerste, Wicken und Gemenge der Sommerfrüchte, Kartoffeln und Rüben zur Fütterung des Viehs und zum wirthschaftlichen Bedarf, Mais zur Grünfütterung, wie Klee und Luzerne. Die Wiesen, im Randow-Thale gelegen, sind trocken und werden theilweise gedüngt, wie durch Bearbeitung mit der Wiesenegge verjüngt und vom Moose befreit. Sie werden durch Abzugsgräben von der überflüssigen Feuchtigkeit im Untergrunde entwässert. Ertrag 16—18 Ctr. pro Morgen. Das Heu ist gesund und sehr nahrhaft. Waldung ist weder hier noch in Krakow a vorhanden. Die ganze Feldfläche ist abgemergelt. Die Berge sind theilweise gemodert und nasse Stellen, deren zwar nur wenige vorhanden, entwässert durch offene Gräben und Drainröhren-Leitungen. Der Morgen zu Mergeln hat durchschnittlich 3 Thlr. gekostet. Auch dieses Gut hat eine Ziegelei, in welcher jährlich an 200.000 Stücke Mauer- und Dachsteine angefertigt werden, davon ⅔ Mauer-, ⅓ Dachsteine. Die Ziegelerde wird mit Thonschneider bearbeitet und zur Feuerung des gewöhnlichen Brennofens ausschließlich nur Torf verwendet. Zur Bewirthschaftung dieses Gutes sind vorhanden: 2 Inspectoren, 1 Gärtner, 18 Tagelöhner mit Frauen, 20 Knechte, 6 Mägde, außerdem ein Schafmeister mit 4 Knechten, 1 Ziegler, 1 Schmidt, 1 Schaarwerker. Viehstand: 1500 Stück Schafe, 60 Haupt Rindvieh, 49 Pferde incl. Füllen, 55 Schweine. Zum Decken einiger Stuten sind die in der Nähe auf den Gütern stehenden Halbbluthengste jährlich benutzt worden; die gezüchteten und angekauften jungen Füllen werden zum Wirthschafts-Betriebe aufgezogen und verwandt. Der Rindviehstand, eine ostfriesische Race, wird durch unmittelbaren Ankauf von Kühen aus Ostfriesland und durch eigene Aufzucht erhalten. Die Schafe sind halbveredelt und wollreich. Die Schweine sind von derselben Kreuzung wie in Krakow a, und werden gern gekauft, da sie gutes Fleisch und Fett liefern. Auf dem Gute werden zum Bedarf der Hauswirthschaft Puten, Enten, Hühner gehalten; Gänse halten die Tagelöhner. Auch dieses Gut hat ein reiches Torflager, das auf lange Zeit vorhält. Der Torf wird auf Accord gestochen, getrocknet und in größeren Haufen aufgesetzt. Es werden jährlich ca. 1½ Millionen Stück Torf ausgebeutet, doch ohne Anwendung einer Torfstechmaschine.

Das Dorf Krakow bestand zu Ende des 18. Jahrhunderts aus 12 Vollbauerhöfen und dem Prediger-Colonus. Jetzt gibt es nur 7 Vollbauerhöfe à 90 Mg. durchschnittlich, und 1 Halbbauerhof. Kossaten und Büdner gab es früher keine,

auch jetzt gibt es deren keine. Dagegen 54 Einlieger-Familien, die sich von Tagelohn für die landwirthschaftliche Hülfsleistungen auf den Gütern, bezw. bei den Bauern ernähren. Die hiesige Bockwindmühle hat 1 Mahlgang. Von Handwerkern sind hier 3 Schmidte, von denen einer seinen Sohn zum Gehülfen hat, und 1 Sattler mit 1 Gesellen. Sodann 1 Victualienkram und 1 Schankstätte. Die baüerliche Feldmark ist etwa zur Hälfte hügelig, zur Hälfte mehr eben. Sie ist ganz separirt und enthält 1311 Mg. 113½ Ruth., incl. der, den geistlichen Instituten zugehörigen Ländereien. Davon 867. 59 Acker- und unnutzbares Land, 133. 166 Wiesen, 269. 161 Hüteweiden, 5. 84 Hof- und Baustellen, 35. 3 Gärten und Wurthen, 10. 7 Wege, Gräben ꝛc., und 23. 125 Unland. Der Acker unterscheidet sich in guten, Mittel- und geringen Boden und steht in mittelmäßig guter Cultur. Die Bauern wirthschaften in drei Feldern und bauen, wie die Güter, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Erbsen, Rübsen. Tabak wird nur wenig von einigen Bauern gebaut. Für Luzerne hat jeder Wirth ein Stück zum Grünfutter. Die Wiesen, die der Entwässerung bedürfen, geben nur geringen Ertrag. Die Bauerngemeinde hat an Vieh: 33 Pferde, 45 Kühe, 440 Schafe, 100 Schweine und 60 Ziegen und folgt bei der Züchtung dem Beispiele der Gutsherrschaften mit gutem Erfolge. Federvieh wird zum Bedarf der Wirthschaft gehalten. Der baüerliche Torfstich liefert eine Ausbeüte von 500.000 Stück Torf, der nach Deckung des eigenen Brennstoffes zum Verkauf kommt.

Die Kirche zu Krakow ist Filia der Nadrenser Mater. Die ältesten Nachrichten gehen bis ins Jahr 1674 zurück, aus welchem sich eine Matrikel der Krakower Pfarre findet mit der Angabe, daß Krakow vor Zeiten ein selbständiges Unicum gewesen sei. Die Kirchenbücher reichen nur bis zum Jahre 1700 zurück; die Kirche hat seitdem bis 1864 den 6ten Geistlichen. Sie besitzt an Ländereien 70 Mg. 124½ Ruth. und ein Capital-Vermögen von 1375 Thlr. in zinstragenden Papieren. Wie oben bemerkt, steht das Patronatsrecht den beiden Rittergütern gemeinschaftlich zu; die aus dem Patronat fließenden Leistungen treffen auf Krakow a mit ⅔, auf Krakow b mit ⅓. Sonstige stehende Abgaben für die Kirche haften auf den Gütern nicht, und milde Stiftungen sind nicht vorhanden. Die Nadrenser Pfarre besitzt in der Feldmark Krakow das ansehnliche Areal von 169 Mg. 19 Ruth., was auch den Beweis gibt, daß die hiesige Kirche einst ein eigenes Pfarrsystem bildete. Die Pfarre bezieht 21 Thlr. baar aus der Kirchen-Kasse und das matrikelmäßige Jahrgeld, an Meßkorn, vom Gute a 27 Schffl., vom Gute b 13½ Schffl., von der Bauerngemeinde 25½ Schffl. Roggen. An Naturalien standen dem Pfarrer, außer Holzfuhren, die ganz abgelöst sind, 48 Ellen Wurst und 12 Mandel Eier zu, die zum Theil abgelöst sind, vom Gute b mit 2 Thlr. jährlich. Die Küsterei ist mit der Schullehrerstelle verbunden und besteht deren Einkommen aus dem Ertrage von 10 Mg. Acker und Wiesen, aus 20 Thlr. Holzgeld, an Jahrgeld ca. 5 Thlr., an Meßkorn 30 Schffl. Roggen, dem Schulgelde von den schulpflichtigen Kindern ca. 80 Thlr. und aus 6 Mandeln Eier. Eigenthümliche Leistungen für die Schule haften auf den Gütern nicht. Diese tragen für ihre Tagelöhner die Kosten der Armenpflege, während die Bauerngemeinde diese Kosten für ihre Bedürftigen nach dem Maßstabe der landesherrlichen directen Steüern aufbringen. Ganz Krakow hat 30 Wohnhaüser mit 65 Wirthschaftsgebaüden, und in 64 Familien 460 Einwohner.

Krakow war, wol von den ältesten Zeiten her, ein Lehn des Geschlechts Ramin, denn schon 1271 verehrte Otto v. R. aus seinen Gütern daselbst dem Jungfrauen-Kloster zu Stettin eine jährliche Hebung von 1½ Talent Brandenburgischer Münze, und den Minoriten daselbst täglich 4 Brote. Dem Jungfrauen-Kloster gab Herzog Begislaw IV.

im Jahre 1276 von 3 Höfen in Krakowe 3 Talente Brandenburgischer Währung, was er 1281 und demnächst 1289 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Barnim II. und Otto I. bestätigte. Letzterer wiederholte diese Confirmation im Jahre 1311 und schlug 1313 das Ungeld, die Ethepenninge und Bede hinzu, was in der Folge bis 1334 gleichfalls Bestätigung fand. Das Geschlecht der Ramine theilte sich, vielleicht schon im Anfange des 14. Jahrhunderts, gewiß im Laufe des 15. Jahrhunderts in mehreren Linien, von denen eine den Namen von Krakow führte. Von dieser Krakowschen Linie ist zwar der älteste unter den bekannten Lehnbriefen verhältmäßig jungen Datums, nämlich vom Jahre 1496, indessen läßt sich aus demselben abnehmen, daß diese Linie schon durch mehrere Geschlechtsfolgen bestanden habe, da nach ihm Zabel und Hennig, Vettern; Otto, Casper und Alexander, Gebrüder; Moritz und Joachim, Brüder; und Zacharias und Busse, alle v. Ramin zu Krakow, die Belehnung über folgende Güter erhalten, wie dieselben von ihren Voraltern besessen worden, nämlich: Krakow, Storkow, Böke Antheil, die wüste Feldmark Niendorf und Krinze, die Krinzowsche Beeke, ihr Antheil an der Raminer Heide, an der Brandeshorst, Havekeshorst und der kleinen Brandhorst bei Daber, gewöhnlich das Hegeholz genannt, und der Heide bei Falkenwalde, an der Sonnenwaldschen Beeke gelegen. 1521—1523 werden Ewald v. R. und Achim, so wie dessen Kinder, und 1626—1631 Philipp Ernst v. R. auf Krakow genannt. Otto v. R., Fürstlich Stettinscher Kanzler, des Domkapitels zu Kamin Dechant, auch Comes palatinus † 18. Februar 1610 war auf Krakow, Brunn und Petershagen Erbsessen. Bis zu den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts blieb Krakow im Besitz des Raminschen Geschlechts und vererbte innerhalb desselben nach der Lehnfolge, da alle Mitglieder der Familie die gesammte Hand unter sich hatten; dann ging das Gut im Jahre 1705 an die Familie v. Plötz über, aber wie und auf welche Weise dies geschah, ist nicht bekannt. Krakow, nebst der Holzung, die Günnitz genannt, wurde nach den Lehnbriefen vom 3. April 1705 und 25. Mai 1736 der gedachten Familie v. Plötz und insonderheit den Söhnen des Hans Joachim v. P. und deren männlichen Leibeslehnserben in drei Antheilen zu Lehn gegeben. Krakow a, als ⅓ dieses Guts, nach dem steüerbaren Anschlage 10 Landhufen 17 Mg. 230¼ Ruth. enthaltend, gelangte nach dem Tode des Bernd Friedrich v. P., kraft des Theilungs-Vergleichs vom 14. Juli 1739, an dessen ältesten Sohn, den Königlich Dänischen Major, Carl Friedrich v. P., wurde aber von demselben, ohne darum zu loosen, für 13.000 Thlr. dem jüngsten Sohne, dem Königlich Schwedischen Hauptmann Hans Sigismund v. P. überlassen, welcher ohne männliches Leibeserben starb, und das Gut seinen beiden Töchtern, der verwittweten Hauptmann v. Bismark, Tessina Hedwig v. P., und der unvermälten Anna Hypolita v. P. hinterließ, nach deren Tode das Gut der erstern, nunmehrigen Oberhofmeisterin v. Bismark allein zufiel, die noch bis 1803 als Besitzerin im Hypothekenbuche verzeichnet stand. Nach der Vasallen-Tabelle von 1756, in welcher der Vater, damals 64 Jahre alt, als Besitzer von Krakow a steht, war der Werth dieses Guts auf 22.000 Thlr. taxirt. — Krakow b, nach dem steüerbaren Anschlage eben so groß, wie Antheil a, fiel nach dem Tode des Asche Bernd v. P., zufolge brüderlichen Theilungs-Vertrages seiner Söhne vom 3. October 1729 für 11.000 Thlr. dem jüngsten Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Obersten Hans Christoph v. P. zu, nach dessen im Jahre 1761 erfolgten Tode es sein minorenner Sohn, der nachherige Lieutenant Johann Sigismund Ernst Christoph v. P. besaß, welcher ebenfalls bis 1803 im Hypothekenbuch als Besitzer stand. 1756 betrug der Taxwerth dieses Gutsantheils 24.000 Thlr. — Krakow c, von gleicher Größe, wie a und b, gelangte nach Ableben des Hans Bertram v. P.,

Erbherrn auf Wartenburg und Krakow, nach dem Theilungs-Vergleiche seiner Söhne vom 19. Juni 1736 für 12.500 Thlr. an den jüngsten Sohn, den Hauptmann Friedrich Bernd v. P., dessen Wittwe 1756 als Besitzerin in der Vasallen-Tabelle steht, deren hinterbliebenen Söhne, der Hauptmann Hans Georg und der Ritterschaftsrath Christian Friedrich v. P. sich am 7. April 1778 also verglichen, daß der erste dem zweiten nicht allein Krakow c und den dazu gehörigen Antheil an der Günnitz, in der Vasallen-Tabelle von 1756 mit einem Taxwerth von 26.000 Thlr. eingetragen, für 17.000 Thlr., sondern auch 3000 Thlr. Lehnstammgelder im Gute Wartenburg, erb- und eigentlich überließ. Der Ritterschaftsrath v. P. stand ebenfalls bis 1803 im Hypothekenbuche. Der zum Gute Krakow gehörige Theil der Holzung Günnitz, die Krakowsche Günnitz oder Günnitz b genannt, war ursprünglich, wie das Gut selber in drei gleiche Theile getheilt, zuletzt aber so, daß 2 Theile davon zu Krakow c und ein Theil zu Krakow b gehörte, nachdem Bernd Friedrich v. P., der ehemalige Besitzer von Krakow a, seinen Antheil an Hans Bertram v. P., dem früheren Besitzer von Krakow c verkauft hatte. Friedrich II. bewilligte im Jahre 1786 zur Verbesserung des ganzen Gutes die Summe von 3000 Thlr., von der jedem Antheile 1000 Thlr. zufielen, und wovon die jährlichen Einkünfte nach dem Nutzungsanschlage für einen jeden Theil 54 Thlr. 16 Gr. betragen sollten, gegen 10 Thlr. Canon. Warum den letzten Lehnsträgern vom Geschlecht der Plötze das Gut Krakow aus den Händen kam, ist nicht bekannt. Mit Genehmigung des Königs, durch Cabinets-Erlaß vom 22. August und zufolge Rescripts des General-Directoriums vom 25. August 1803 wurde Krakow nebst ⅔ von Günnitz für 140.000 Thlr. von dem Amtmann Michael Gottlieb Kolbe gekauft. Kolbe scheint langjähriger Pächter des Guts gewesen zu sein; er war damals 66 Jahre alt. Die Günnitz wurde 1816 durch Verkauf von Krakow getrennt. Carl Gottlieb Kolbe, der Sohn, war es, welcher in die Rittergnts-Matrikel von 1828 aufgenommen wurde, mit ihm waren aber auch seine Kinder Besitzer von Krakow. In einer Nachweisung vom 15. Februar 1832, die Besitz-Veränderungen seit 1828 betreffend, sind, da Carl Gottlieb K. 1830 gestorben war, die Kolbeschen Erben als Besitzer von Krakow a, b, c aufgeführt. Was die Familie der Plötze anbelangt, so wurde im Jahre 1819 der August Friedrich v. P., Sohn des Ritterschaftsraths Christian Friedrich v. P., ehemals auf Krakow c Erbsessen, und der Anna Caroline, geb. v. Ramin, zu Krakow den 4. October 1782 geboren, welcher nach der Anzeige seines Vaters im Regiment v. Borke als Lieutenant gedient, 1804 seinen Abschied genommen, und 1805 zuletzt Nachricht von sich aus dem Holsteinschen gegeben hatte, von Gerichtswegen öffentlich aufgefordert sich zu melden, da auf seine Todeserklärung öffentlich angetragen war. Auf die drei Antheile des Guts Krakow ist durch den, unterm 3. Mai 1751, von sämmtlichen damals bekannten Agnaten derer v. Plötz, nämlich: dem Hauptmann Friedrich Bernd v. P. und dessen Vettern, Hauptmann Hans Sigismund, Hauptmann Hans Christoph, Lieutenant Hans Sigismund, Hauptmann Joachim Detlow und Lieutenant Bernd Friedrich v. P. errichteten und landesherrlich unterm 23. August 1752 genehmigten Vertrag, auf jeden ein Lehnsstamm von 4009 Thlr. mit der Bestimmung gelegt, daß die Capitalien nach Lehnrecht auf männliche Descendenz, ohne daß Wittwen oder Töchter irgend etwas davon beanspruchen dürfen, vererbt werden sollen. Im Jahre 1828 fehlten die Documente über den Lehnsstamm von 4000 Thlr. auf Krakow b unter Lit. 6. No. 1. des Vorpommerschen Consensbuches unterm 23. August 1752 eingetragen; und über den, nachdem unterm 14. December 1784 bereits 2000 Thlr. gelöscht. bezw. abgeschrieben werden, noch 2000 Thlr. betragenden Lehnsstamm, eingetragen auf Krakow c gleichfalls unterm 23. August 1752. Zu beiden Lehns-

stämmen hatte sich im Jahre 1828 der Premier-Lieutenant im 2ten Dragoner-Regiment Otto Wilhelm v. P. als alleiniger Nutznießer ausgewiesen, weshalb alle Lehnsberechtigte ꝛc. vorgeladen wurden, ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falls sie mit ihren Ansprüchen präludirt und die Lehnstamm-Capitalien von 4000 und 2000 Thlr. dem Provocanten übergeben werden sollten. Bemerkenswerth ist es, daß, obwol das Lehn Krakow für die Familie Ramin bereits im Anfange des 18. Jahrhunderts erloschen war, dennoch im Jahre 1828 eins ihrer Mitglieder aufgerufen wurde. Es war Wilhelm Julius Friedrich v. R., Sohn des Friedrich Curt Georg v. R. auf Wartin, welcher vor vielen Jahren in östreichische Kriegsdienste gegangen war, welcher gerichtlich aufgefordert wurde, seine Lehnsansprüche an Krakow a, b, c, welches Gut Curt Gottlieb Kolbe und dessen Kinder gemeinschaftlich besaßen, geltend zu machen. Dem Aufrufe scheint keine Folge gegeben zu sein; denn nachdem im Jahre 1833 das vormals Ramin-, dann Plötzsche Lehn Krakow allodificirt worden war, setzten sich die Kolbeschen Erben dahin auseinander, daß Krakow a, b, c von der Wilhelmine Emilie Caroline Charlotte Henriette Kolbe und deren Ehemann, dem Amtmann Carl Friedrich Heinrich Freüde, übernommen wurde. Auf Antrag der Freüdeschen Eheleüte, wurden im Jahre 1838 die Erben der Majorin v. Börner, Friederike Henriette, geb. v. Küssow, so wie die Eigenthümer der Lit. 5., No. 2. des alten Consensbuches ex decr. vom 24. August 1761 und Rub. III., No. 2. des neüen Hypothekenbuches aus dem Theilungsreceſſe zwischen dem Major Carl Friedrich und dem Hauptmann Hans Sigismund, Gebrüder v. P., der in Gemäßheit des Vergleichs vom 14. Juni 1739 ausgestellten Consens-Urkunde vom 10. August 1753 auf Krakow a für die Majorin v. Börner eingetragene und angeblich schon getilgte Forderung von 1300 Thlr. 12 Gr. öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. Der Besitztitel des ganzen Ritterguts Krakow a, b, c wurde nach der Verfügung vom 13. Juni 1851 für die verwittwete Amtmann Freüde, geb. Kolbe, und deren 5 Kinder: August, Heinrich, Marie, Ehefrau des Predigers Schiffmann an St. Jacobi zu Stettin, Emma und Julia, Geschwister Freüde, in Gemeinschaft, doch mit dem Bemerken eingetragen, daß die Wittwe Freüde über die Substanz des Gutes unbedingt zu disponiren befugt sei. Im Jahre 1860 wurden die Güter Krakow a und b von einander gesondert und der Antheil c ging in jenen beiden Antheilen auf. Krakow b wurde von der Ehefrau des Gutsbesitzers Grundmann, Julie, geb. Freüde, unterm 16. December 1858 von ihrer Mutter, der Wittwe Freüde, geb. Kolbe, gekauft, und am 1. Juli 1860 in Besitz genommen. Gleichzeitig übernahm deren ältester Sohn, Lieutenant August Carl Emil Freüde, den Gutsantheil Krakow a.

Kummerow, Kirchdorf und Pfarrsitz, nebst dem etwas abseits vom Dorfe belegenem Vorwerk Kummerow, welches zu dem, die Polizei-Gewalt über Kummerow übenden, Rittergut Jamikow gehört, liegt 5½ Meilen von Stettin gegen Südsüdwesten und 1 Meile vom Eisenbahnhofe Kasekow gegen Süden, im Welse-Thal am Fluß Welse, welcher hier die Gränze Pommerns gegen die Ukermark bildet. Die Vorwerks Feldmark begreift 1700 Mg., nämlich 1110 Mg. Acker, 200 Mg. Wiesen, 340 Mg. Waldung, 6 Mg. Hof- und Baustellen, 14 Mg. Wege und Gräben ꝛc., 40 Mg. Unland. Zum größten Theil liegt das Areal in einer Ebene des Randow-Plateaus, dacht sich aber in mit Kiefern bestandenen Abhängen sanft bis zu den Welse-Wiesen ab. Die eine Hälfte des Ackers ist guter tragbarer Boden, die andere dagegen trockner Sand. Der gute Boden wird nach strengstem Fruchtwechsel in 8 Schlägen bebaut. Außer dem Heüfutter das die Wiesen liefern, wird viel Grünfutter gebaut; auch sämmtliches Vieh während des Sommers auf dem Stall ernährt.

Die Flußwiesen an der Welse liefern ohne irgend welchen Kunstbau in zwei Schnitten etwa 20 Ctr. ziemlich schlechtes, kurzes Heu pro Morgen. Die Waldfläche ist, ihrer ganzen Ausdehnung nach, mit schlechter Kiefern-Schonung bestanden. Mergelungen des Ackerlandes sind von gutem Erfolg gewesen. Auf dem Vorwerke wird eine Stärke-Fabrik unterhalten, welche in den Wintermonaten täglich 1½ Winspel Kartoffeln verarbeitet, allein dies Werk ist nicht rentabel, da der Verlang nach Stärke wenig, und der Futterwerth der Abgänge gering ist. Die Wirthschaft wird vom nahen Rittergut Jamikow geleitet. In Kummerow sind aber 10 Tagelöhner-Familien, 13 Knechte und 4 Hausmägde. Der im Dorfe Kummerow liegende Krug gehört zum Vorwerke und ist verpachtet. Viehstand: 1000 Schafe, 30 Haupt Rindvieh, (Kühe und Fersen), 22 Pferde, 6 Füllen, 12 Schweine; von Federvieh 90 Tauben, 25 Hühner, 20 Enten. Einen Rein-Ertrag aber gewährt das Federvieh nicht, ja man kann rechnen, daß 1 Ei im Durchschnitt ½ Metze Korn kostet!! Das auf dem Vorwerk befindliche Wohnhaus ist, nebst den dazu gehörigen Wirthschafts-Gebaüden, von dem Vorbesitzer, Meyer, dem Vater, innerhalb dessen Besitzzeit, 1819—1837, ganz neü erbaut worden. — Vorwerk und Dorfschaft Kummerow zusammen genommen, enthalten 37 Wohnhaüser und 67 Ställe, Scheünen und Schuppen, und die Bevölkerung zählt in 65 Familien 335 Seelen. Das Dorf bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus 9 Voll- und 2 Halbbauern, späterhin aus 13 Vollbauerhöfen und zählt jetzt deren 4 zu 75 Mg. Areal und 16 Halbbauerhöfe, sodann 2 Kossatenhöfe à 55 Mg. und 20 Büdnerstellen. Unter den Einwohnern sind 20 Einlieger-Familien, die nach den nächsten Gütern auf Tagelohn gehen. Von Handwerkern gibt es 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Schmidte; außerdem die schon beim Vorwerke genannte Schankstätte und 2 Victualienkrämer. Das Dorf Kummerow liegt mit 383 Mg. Wurthen, Wiesen und Hütung in der Niederung an der Welse und mit 898 Mg., sein Ackerland ꝛc. enthaltend, auf den Höhen und Gehängen des Plateaus. Der Boden ist sandig. Die baüerliche Feldmark begreift überhaupt 1280 Mg. 139 Ruth., und zwar 870. 59 Acker, 87. 148 Wiesen, 236. 32 Hütungen, 40. 161 Wurthen und Gärten, 8. 179 Hof- und Baustellen, 19. 92 Wege Gräben, 17. 8 Unland. Sie ist ganz separirt. Ihr sandiger Boden gewährt nur geringe Ärnten. Das Dreifeldersystem ist für die Wirthschaft beibehalten; ein Feld wird mit Roggen, ein zweites mit Erbsen und Tabak, und das dritte mit Hafer, Gerste, Kartoffeln bestellt. Jeder Eigenthümer bepflanzt ungefähr 4 Mg. mit Tabak. Die Wiesen sind einschnittig. Viehstand: 48 Pferde, 60 Kühe, 140 Schafe, 50 Schweine, 16 Ziegen. An Federvieh wird so viel gehalten, als ein Jeder zur Nothdurft in seiner Wirthschaft gebraucht. Was die Armenpflege betrifft, so wird selbige auf dem Vorwerke von der Gutsherrschaft, im Dorfe nach Verhältniß des Besitzstandes der Gemeindeglieder geleistet; das Armenhaus dient zur Unterbringung der Ortsarmen. Die hiesige Schule hat 1 Klasse. Ihr Lehrer ist zugleich Küster. Mit dieser Stelle ist ein Grundbesitz von 2 Mg. Acker, 2 Mg. Wiesen, 10 Mg. Hütung verbunden. Mit der Nutzung dieser Ländereien, den Leistungen des Vorwerks und der Gemeinde an Meßkorn und Holz, und dem Schulgelde berechnet sich das Einkommen des Küsters und Schullehrers auf 150 Thlr. Die Kummerower Kirche ist Mater und hat die Kirche in Jamikow zur Tochter. Patron ist der Gutsherr von Jamikow. Sie besitzt 20 Mg. Ländereien, die an Pacht jährlich 94 Thlr. einbringen. Fixirte Ausgaben der Kirchen-Kasse betragen 30 Thlr. Das Pfarr-Gehöft besteht aus Wohn- und Tagelöhnerhaus und 2 kleinen Wirthschaftsgebaüden. Nach dem Separations-Receß sollen die Pfarr-Ländereien 298 Mg. betragen, wovon aber 34 Mg. nicht aufzufinden sind! Das Einkommen des Pfarrers ist im Anschlage auf 540 Thlr. berechnet.

Die Abgaben des Vorwerks an die geistlichen Institute sind noch nicht streng von denen des Ritterguts Jamikow geschieden. Außer diesen Abgaben haften aber auch auf dem Vorwerke noch andere an den Pfarrer und Küster zu Kunow wegen eines von Kunow zugelegten Bauerhofs. Das Dorf Kummerow zerfällt übrigens in 2 Antheile: 30 Stellen gehören zur Bauerngemeinde, und 3 Stellen zum Rittergute Jamikow und dessen Vorwerk Kummerow. Wegen der Veränderungen des Besitztitels vergleiche den Artikel Jamikow, S. 1599.

Kunow, Allodial-Rittergut mit dem Ehrenrechte der Kreisstandschaft, aber ohne Patronatsberechtigung, und ohne polizeiobrigkeitliche Gewalt, die von dem, zur Mark Brandenburg gehörigen landesherrlichen Domainen-Rentamte Schwedt ausgeübt wird, nebst Kirchdorf, dem nördlich vom Orte belegenen Vorwerke Niederfelde und dem Dammhause an der Welse. Kunow ist die südlichste Ortschaft des Randowschen Kreises, unmittelbar mit der Ukermark gränzend, zu der vor 1817 ein Theil des Dorfs nebst dem Dammhause gehörte. Die Entfernung von Stettin beträgt 6 Meilen, die vom Bahnhofe Kasekow an der Stettin-Berliner Eisenbahn, etwa 5 Viertelmeilen. Die Feldmark des Ritterguts begreift 1913 Mg. 88 Ruth; davon enthält der Acker, der in verschiedenen sanften Abdachungen liegt und nur einen kleinen Theil nach längs des Welsen-Thals bergig ist, 1569 Mg. 14 Ruth.; die Wiesen sind an der Welse und an der Oder, jene mit einem Areal von 130 Mg. 70 Ruth., diese 5t. 13 groß. Die Hütungsfläche 12. 0, Waldung 119. 80, Hof- und Baustellen 4. 17t, Wege und Gräben 21. 19, Unland 5. 81. Der Boden ist größten Theils ergiebig und trägt auf mehreren Stellen Raps und Weizen, dagegen läßt sich auf der ganzen Ackerfläche jedes andere Getreide, so wie die Kartoffel, so wie Erbsen und von Futter-Kraütern Klee bauen. Die Bewirthschaftung von ungefähr 1200 Mg., ist in 8 und 7 Schlägen, während die des übrigen Landes beliebig ausgeführt zu werden pflegt. Den im Welse-Thal belegenen Wiesen steht eine wesentliche Verbesserung durch eine von der Landes-Regierung für das Welse- und Randow-Thal angeregte und von den Wiesenbesitzern angenommene Entwässerung bevor. Jetzt geben die zu Kunow gehörigen Welse-Wiesen ungefähr 10 Ctr. Heu pro Morgen, die Oder-Wiesen dagegen in guten Jahren 35—40 Ctr. Die Waldung besteht aus Kiefern. Das älteste Holz zählt 80 Jahre; jedes Jahr wird eine kleine Fläche von etwa 2 Mg. für den Wirthschafts-bedarf abgehauen. An Meliorationen ist der Acker überall da, wo Mergel vorkommt, abgemergelt worden, was eine außerordentlich gute Wirkung hervorgebracht hat. Auf dem Gute ist eine Kartoffel-Stärke-Fabrik im Gange. Der Umfang des Geschäfts richtet sich nach dem Ertrage des auf einer Fläche von ca. 200 Mg. betriebenen Kartoffelbaues. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Inspector, 1 Gärtner, 1 Schäfer, 13 Tagelöhner-Familien, 22—24 Knechten und Mägden. Außerdem werden noch mehrere Tagelöhner, Männer und Frauen beschäftigt. Zum Gute gehört eine Krugwirthschaft, die verpachtet ist. Der Pächter betreibt neben dem Ausschank auch Materialwaaren- und Victualienkram. Viehstand: 1200 Schafe, 26 Pferde, 10 Füllen, 20 Kühe, 16 Ochsen, 24 Schweine. Stuten werden durch Königliche Hengste gedeckt, Kühe aus Holland bezogen und bei den Schafen gute Negretti-Böcke verwendet. Federvieh nur zum Bedarf. Die Fischerei ist von geringem Umfange in einzelnen Pfühlen und dem gutsangehörigen Theile des Welse-Flusses. Torf wird jährlich in einem Quantum von 180.000 Stück gestochen. — Die Dorfschaft Kunow bestand vordem aus 18 Vollbauerhöfen, von denen 13½ zum Randowschen Kreise und 4½ zum Stolpirischen Kreise der Ukermark gehörten. Jetzt sind hier 3 Volle, 4 Halbe, 2 Drittel- und 3 Viertelhöfe. Den vollen Hof kann man durchschnittlich

zu 173 Mg. incl. Holzung und Weide rechnen. Büdnerstellen gibt es 28. An Wohnhaüsern sind in Kunow, Gutsbezirk und Dorf-Gemeinde zusammen gerechnet, 55 mit 84 Wirthschaftsgebaüden, und die Bevölkerung beträgt in 120 Haushaltungen 603 Seelen. Niederfelde, 1/4 Meile nordnordwestlich von Kunow am Wege nach Woltersdorf gelegen, hat 2 Haüser, 5 Wirthschaftsgebaüde und 33 Einwohner in 6 Haushaltungen. Unter der Einwohnerschaft befinden sich 69 Einlieger-Familien, die hauptsächlich bei der Gutsherrschaft auf Tagelohn gehen. Von Handwerkern befinden sich in Kunow 1 Müller, dessen Windmühle 1 Mahlgang hat, 1 Schmidt mit 1 Gesellen, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, von denen einer mit 1 Gesellen arbeitet. Sodann sind hier 2 Victualienhändler und 1 Schankstätte. Die ganz separirte baüerliche Feldmark liegt zu 1/4 in Niederungen und Thälern und begreift ein Areal von 3937 Mg., und zwar 2493 Mg. Acker, 290 Mg. Wiesen, 699 Mg. Hütungen, 154 Mg. Waldung, 13 Mg. Hof und Baustellen, 127 Mg. Gärten und Wurthen, 47 Mg. Wege und Gräben, 112 Mg. Unland. Der Bodenbeschaffenheit nach zerfällt die baüerliche Feldmark in 1/4 der Ackerfläche guten, 2/4 Mittel- und 1/4 schlechten Bodens. Gebaut wird in Dreifelderwirthschaft hauptsächlich Roggen, Weizen und Kartoffeln, auch Tabak auf einer Fläche von ungefähr 130 Mg. Die baüerlichen Welsewiesen sind schlecht, die Oderwiesen mittelmäßig. Die Holzung ist schlecht bestanden. An Vieh werden gehalten: 113 Pferde und Fohlen größtentheils veredelten Schlages, 191 Rind- und Jungvieh von gewöhnlicher Landrace, 2173 Schafe, von denen 1900 halbveredelt sind, 215 Schweine und 119 Ziegen, was ein sehr ansehnlicher Viehstand ist. Von Federvieh gibt es 50 Zuchtgänse. Der Torfstich der baüerlichen Wirthe gewährt eine jährliche Ausbeüte von 300.000 Stück Torf. Kunow hat ein Ortsarmenhaus. Die Armenpflege-Kosten werden von den Gemeindegliedern nach der Grund- und Klassen-Steüer aufgebracht, während die Armen des Guts von dessen Besitzer versorgt werden. Die Dorfschule, der auch die schulpflichtigen Kinder der Gutsangehörigen zugewiesen sind, hat 1 Lehrer und ist in 2 Klassen getheilt. Das Einkommen des Lehrers, der zugleich Küster ist, belaüft sich auf etwa 180 Thlr. und fließt hauptsächlich aus dem Schulgelde, das für notorisch arme Kinder von der Gemeinde aufgebracht wird, auch werden von der Kirche zu diesem Zwecke jährlich 4 Thlr. und 3 Schffl. Roggen in Natura gegeben. Das Gut hat keine Verpflichtungen gegen die Schule, in welcher der Unterricht der Mädchen im Stricken und Nähen von der Ehefrau des Lehrers gegen eine Remuneration von jährlich 24 Thlr. ertheilt wird. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater in Woltersdorf, deren Pfarrer aus der an das Gut vererabpachteten Pfarrländereien zu Kunow, welche 198 Mg. 149 Ruth. groß sind, ein Einkommen von ca. 330 Thlr. bezieht. Es besteht in 18 Schffl. Weizen, 68 Schffl. Roggen, 15 Schffl. Gerste, 61 Schffl. Hafer und 15 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. baar. Außerdem bekömmt der Prediger noch 12 Schffl. Roggen Meßkorn und 10 Thlr. Speisegeld vom Gute. Die Kirchen-Ländereien bestehen in 73 Mg. 163 Ruth. und das Capital-Vermögen der Kirche in 1775 Thlr. Die baüerliche Gemeide hat das Recht, an zwei Tagen in jeder Woche der Wintermonate, vom 1. October bis 1 März, aus der Pommerschen Heide Raff und Leseholz zu holen. — Die früheste Kunde von Kunow oder Konow, wie die Urkunden den Namen meistens schreiben, zeigen den Ort im Lehnbesitz der im 17. Jahrhundert ausgestorbenen Familie Melsholt oder Elsholz, die daselbst sehr wahrscheinlich schon um 1256 angesessen war, und nach dem sich eine Linie dieser Familie die Konowsche nannte. Diese Linie erlosch 1562, worauf, nach dem auch schon vorher eine zweite Linie, die Woldiner Linie erloschen war, die überlebende, vertreten durch die Brüder Jaspar und Hans v. Elsholz, zu Grüneberg in

der Mark, Ansprüche an die nachgelassenen Güter derselben geltend machte. Da sie ihrer Behauptung zufolge früher die gesammte Hand mit ihren Vettern in Pommern erhalten hatten, der Herzog jedoch unrechtmäßiger Weise diesen Lehnbrief, der bei dem Kanzler Dr. Balthasar v. Wolde habe niedergelegt werden müssen, sich ausliefern und — vernichten lassen. Da die Gebrüder auf gütlichem Wege nichts auszurichten vermogten, so strengten sie 1563 wegen der Lehnsfolge in den Pommerschen Gütern Konow etc. gegen die Herzoge von Pommern einen Rechtsstreit an, welcher zu vielen weitläufigen Verhandlungen führte und zu dessen Entscheidung auch das Wappen der Familie, welches in den verschiedenen Linien verschiedene Attribute zeigte, gezeichnet wurde, um dadurch auszumitteln, ob bei der verschiedenartigen Schreibung des Namens — Melsholt und Elsholt — die Familie auch wirklich dieselbe sei und stets dasselbe Wappen geführt habe. Beilaüfig bemerkt, ist das Wappen einer Familie nie ein endgültiges Moment über die Verwandtschaft, weil in demselben oft Veränderungen vorgenommen werden. Die Acten über diesen Prozeß gehen indeß nur bis 1569 und waren von dem, zur Entscheidung eingesetzten 9 Schiedsrichtern schon 6 gestorben, die Sache selbst aber noch um kein Haar weiter gekommen, so daß die Gebrüder v. Elsholt sich beim Herzoge über den langsamen Gang des Prozesses bitter beklagten und zugleich baten, denselben endlich nach dem Rechte zu entscheiden, da sie sonst durch die vielen Prozeßkosten an den Bettelstab kommen würden. Inzwischen hatte der Kanzler v. Wolde, der, weil die Konowsche Linie der Elsholze dem Erlöschen entgegen ging, bereits im Jahre 1551 die Anwartschaft auf Konow ertheilt worden war, von den Gute am 21. Februar 1563 Besitz ergriffen unter Vorbehalt der Rechte der Wittwe Joachims v. Elsholz, des letzten seines Geschlechts Konowscher Linie. Der Obrist-Lieutenant Friedrich Bogislaw v. Wolde verkaufte das Gut Kunow, zufolge Vergleichs vom 1. Juni 1723 auf zwanzig Jahre wiederkaüflich an Anna Sophie v. der Albe, geb. v. Bork, und diese wiederum, nach dem Contracte vom 15. Juni 1726, für 22.350 Thlr., incl. 350 Thlr., welche für das Lehnrecht gerechnet wurden, mit landesherrlicher Einwilligung an den Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt. Nach dessen am 4. März 1771 erfolgten Ableben fielen seine Allodial-Güter, darunter auch Kunow, welches am 14. Juni 1771 allodificirt wurde, nach dem, unter landesherrlicher Genehmigung mit dem Markgrafen Friedrich Heinrich geschlossenen Vergleich vom 21. September 1771 an die drei Töchter des Verstorbenen, als: Friederike Dorothea Sophie, vermälte Herzogin von Würtemberg; Anna Elisabeth Lovisa, Gemalin des Prinzen August Ferdinand von Preüssen, jüngsten Bruders des Königs Friedrich II.; und Philippina Augusta Amalie, Gemalin des regierenden Landgrafen von Hessen-Kassel. Die drei Schwestern besaßen die Güter eine Zeit lang gemeinschaftlich, setzten sich aber durch Vergleich vom 22. und 25. August 1775 auseinander. Sie ließen das Loos entscheiden. Auf dem einen Loos stand das Gut Kunow zum Werthe von 26.340 Thlr. und das im Greifenhagenschen Kreise gelgene Gut Fiddichow zum Werthe von 36.000 Thlr. Dieses Loos fiel der Landgräfin von Hessen-Kassel zu. Die Landgräfin verkaufte aber, zufolge Vertrags vom 26. Februar 1788, bestätigt unterm 10. und 12. März 1788, beide Güter Kunow und Fiddichow zusammen für 83.500 Thlr. in Frd'or, incl. des Schlüsselgeldes, erb- und eigenthümlich an den König-Herzog Friedrich Wilhelm II. Von da an war Kunow ein Bestandtheil der Herrschaft, oder des nachmaligen landesherrlichen Domainen-Amtes Schwedt. Die Ereignisse von 1806 und ihre Folgen, bestehend in unerschwinglichen Kriegs-Contributionen, die dem Besiegten vom Sieger auferlegt wurden, zwangen bekanntlich den König Friedrich Wilhelm III., alle seine von den Altvordern ererbten Domainen zum Gemeingut der Staatsgesellschaft zu

erklären und in den Verkauf einer großen Anzahl derselben zu willigen. Diesem Schicksal verfiel auch das Gut Kunow. Es wurde von der Königlichen Regierung durch die Section des Departements der Staats-Einkünfte für Domainen und Forsten mittelst Vertrags vom 20. Mai 1812 an den bisherigen Pächter Friedrich Froreich verkauft. Derselbe blieb nur sieben Jahre im Besitz; nach Ablauf dieses Zeitraums ging das Gut an Ernst Voß über, und dieser verkaufte es im Jahre 1829 an Hermann Kolberg, den gegenwärtigen Gutsherrn, der sich also jetzt, 1864, bereits 35 Jahre lang im Besitz desselben befindet. Bei dem Verkauf im Jahre 1812 reservirte sich, nach Anleitung des Cabinets-Erlasses vom 20. Februar 1812, die Regierung das Patronat und die Jurisdiction, anerkannte aber, daß wenn künftig eine allgemeine Grundsteüer eingeführt werden mögte, das ritter- und steüerfreüe Gut Kunow mit dem 25fachen Betrage der ihm alsdann aufzuerlegenden Abgabe entschädigt werden solle. In Betreff der ständischen Verhältnisse heißt es auf Grund des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instruction vom 25. October 1810, im §. 31. des Vergleichs vom 26. Mai 1812 wörtlich also: „Und tritt derselbe (der Kaüfer Froreich) sowol in Ansehung der ständischen als aller übrigen, hier nicht näher bestimmten Verhältnisse in die Katagorie der Ritterguts-Besitzer." Gleich vielen anderen Besitzern von ehemaligen Domainen-Gütern, beschwert sich Kolberg darüber, daß trotz jener contractlich festgesetzten, bündigen Zusage, sein Gut Kunow bis jetzt noch nicht in die Matrikel des Kreises aufgenommen sei. Allein er erwägt nicht, daß zur Zeit des Verkaufs des Domainen-Guts Kunow die ständische Verfassung seit beinahe 200 Jahren durch Maßregeln der autokratischen Gewalt vollständig zur Rüste gelegt und der Begriff des Ritterguts gleichsam ein leerer Schall geworden war. Daher konnte die verkaufende Behörde nur das einraümen, was den bestehenden Verhältnissen entsprach, selbstverständlich nicht auch denjenigen, die da kommen würden. Die Gesetzgebung, betreffend die Auferstehung der Provinzialständischen Verfassung, datirt aber von 1823. Auf Grund dieses Gesetzes und in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses Königs Friedrich Wilhelm III. vom 18. Februar 1827 ist denn auch Kunow — obwol die Bestimmung des §. 16. in der oben erwähnten Instruction vom 25. October 1810 durch das Ministerial-Rescript vom 11. März 1825 aufgehoben ist — in das, von dem Staats-Ministerium unterm 6. Mai 1828 aufgestellte, Verzeichniß der ehemaligen Domainen-Vorwerke, welche ihre Besitzer befähigen, viritim in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen, aufgenommen worden. Und dieses Ehrenrecht überwiegt bei weitem dasjenige, an welches die Berechtigung zur Wahl von Abgeordneten für den Provinzial-Landtag geknüpft ist. Anträge auf Verleihung der vollständigen Ritterguts-Eigenschaft für ehemalige Domainen-Vorwerke sind bis jetzt von keinem Besitzer derselben im Randowschen Kreise gemacht worden. Ob dies überhaupt jetzt, da eine Umwandlung der Kreis-Verfassung seit Jahren vorbereitet ist, an der Zeit sei, mögte in Frage zu stellen sein; eben so die Übertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über den Gutsbezirk an den Gutsherrn, die in dem Kaufvertrage von 1812 für den Domainen-Fiscus nicht vorbehalten sein soll. Schließlich ist noch zu bemerken, daß dem Marienstift das Ober-Eigenthumsrecht über eine gewisse Ackerfläche in Kunow zusteht, wofür die baüerliche Gemeinde mit jährlich 7 Thlr. 10 Sgr. dem Stifte rentepflichtig ist.

> **Kurow**, Allodial-Rittergut mit der Provinzial-Landtags- und Kreistags-Berechtigung, dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über das Kirchdorf Kurow, liegt 1 Meile von Stettin gegen Südsüdwesten, theils am Abhange, theils am Fuße der Randow-Hochebene, der unmittelbar an das linke Oder-Ufer stößt, an das sich die im Ganzen genommen, niedrig gelegene Feldmark lehnt. Diese begreift

hinsichts des Ritterguts ein Areal von 2548 Mg. 85 Ruth., nämlich an Ackerland 1350. 86, an Wiesen 806. 53, an Hütungen 129. 10, an Holzungen 200. 0, an Hof- und Baustellen 10. 134, an Wegen, Gräben &c. 49. 41, an Unland 2. 31. Der Acker besteht aus sandigem, schwarzen und gelben, mergelreichen Lehmboden, aber mit theilweise undurchlassendem Untergrunde, so daß Kurow eins der schönsten Güter im Kreise ist. Der Acker liegt in 6 Schlägen, und wird daselbst gebaut: Raps und Rübsen, Weizen und Roggen, Kartoffeln und Futterrüben, Gerste und Hafer mit Klee. Die Wiesen liegen an der Oder und zwischen deren verschiedenen Armen, selbige liefern in Folge ihres torfigen Untergrundes nur grobes Futter, was durch häufig in der Heüwerbungs-Zeit eintretende Überschwemmung mitunter nicht gemäht werden kann, oder werthlos wird. Das ganze Wiesengebiet ist mit Gräben durchzogen, deren Instandhaltung jährlich 300 bis 400 Thlr. kostet. Der Ertrag der Wiesen, der von Jahr zu Jahr geringer wird, wechselt zwischen 8—12 Ctr. pro Morgen. Die Holzung wird von einem 200 Mg. großen, im Wiesengebiet liegenden Elsbruch gebildet, bestehend aus Eschen, Elsen, Bruchweiden und Rüstern. Es ist in 24 Schläge getheilt, von denen jährlich 1 Schlag abgeholzt wird. Die ganze Feldmark ist wegen des niedrigen und größtentheils undurchlassenden Untergrundes abgegraben; 2 Schläge sind drainirt. Die Kosten für die Drainirung und Abgrabung stellen sich auf ca. 10 Thlr. pro Morgen. Auf dem Gute befinden sich an gewerblichen Anlagen: 1 Wassermühle mit mangelhafter Wasserkraft. Sie liegt dicht an der Oder und wird, sobald der Strom seinen mittleren Wasserstand übersteigt, dadurch außer Thätigkeit gesetzt. 1 Spiritus-Brennerei, die vom October bis Juni ungefähr 800 Winspel Kartoffeln verarbeitet und durch Dampfkraft betrieben wird, welch' letztere man außerdem zum Schroten des in der Wirthschaft erforderlichen Futterkorns verwendet. 1 Ziegelei, die ca. 400.000 Steine liefert. An Wirthschafts-Personal sind vorhanden: 3 Inspectoren, 1 Brenner, 2 Statthalter, 20 Tagelöhner-Familien, 35 Knechte und Mägde, 1 Ziegelmeister, 1 Schmidt. Außerdem werden in den Sommer-Monaten je nach Bedürfniß fremde Tagelöhner angenommen und entlassen. Sonst sind noch vorhanden: Der Müller und der Krüger. Viehstand: 60 Pferde und Fohlen, 230 Haupt Rindvieh incl. Jungvieh, 1400 Schafe und Lämmer, 32 Schweine und Ferkel. Zur Züchtung der Pferde werden 1 Halbbluthengst und 1 Percheronhengst (Kreüzung) verwandt, welche zu wirthschaftlichen Zwecken gute Arbeitspferde liefern. Das Rindvieh, echt holländischer Abstammung, wird durch Original-Bullen und Kühe fortgepflanzt. Die Schafe, sächsischer Abstammung, werden seit längeren Jahren mit Negretti-Böcken gepaart. Die Schweine bestehen aus Kreüzung des einheimischen mit dem englischen Schlage. Auf sorgfältige Federviehzucht wird kein Gewicht gelegt und selbige nur zum Bedarf der Wirthschaft betrieben. Die Fischerei wird durch den Aufseher der Wiesen in den Oderströmen, welche die Kurower Wiesen-Grundstücke berühren, zum wirthschaftlichen Bedarf genutzt, gewährt jedoch nur einen Ertrag von höchstens 20 Thlr. Dies Recht der Fischerei ist durch den Rechtsspruch vom 27. Mai 1733, und die Ausübung der Jagdgerechtigkeit, der hohen und niedern Jagd, auf Kurower Gebiet durch Erkenntniß vom 27. Mai 1735 erstritten worden. Ganz Kurow, das Gut und die Dorfschaft zusammen genommen, enthält 31 Wohnhaüser mit 40 Scheünen, Ställen und Schuppen, während die Zahl der zu den oben genannten gewerblichen Anlagen, vorhandenen Gebaüde 11 beträgt.

Die Bevölkerung zählt in 56 Familien 326 Seelen, darunter 1 römisch-katholischer Christ. Die Dorfschaft Kurow bestand noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus 3 Halbbauerhöfen, allein sie sind bald nach Übernahme der Gutsherrschaft Seitens der Familie des jetzigen Besitzers von Kurow, abgebaut und das zu diesen Höfen

gehörige Land mit den Guts-Ländereien vereinigt worden. Jetzt hat das Dorf 10 Büdnerstellen, und zwar 6 ganze und 4 halbe, die zusammen 6½ Mg. an Hof- und Baustellen und 18¼ Mg. an Wiesen besitzen. Von den 4 Einliegern, die in Kurow leben, ist 1 Schiffer, 1 Schuhmacher, welcher ohne Gesellen arbeitet, und 2 sind Tagelöhner. Außerdem gibt es 2 Victualienhändler. Mit den Wiesen der Büdner verhält es sich eben so, wie mit den Wiesen des Gutes. Alle Büdner zusammen genommen, halten 26 Kühe. Kurow bildet für sich eine Schulgemeinde. Dem Gute liegen die zu Schulbauten erforderlichen gewöhnlichen Leistungen ob und hat an Stiftungen zu verschiedenen Schulzwecken jährlich 50 Thlr. zu entrichten. Die Schule, 1 Klasse bildend, ist mit der Küsterei verbunden, und hat außer dem Schulgelde 47 Thlr., keine eigenen Hebungen. Die Küsterei erhält vom Gute 29 Schffl. Meßkorn, Eier, Würste, Speisegeld und baare Abfindung für die Hütung eines Pferdes, von zwei Kühen nebst Zuwachs, acht Schafen und Zuwachs, zwei Schweinen und Zuwachs und achtzehn Gänsen, Leinaussaat und Vergütigung für 6 Faden Holz, zusammen abgeschätzt zu Thlr. 118. 6. 3. Außerdem besitzt die Küsterei beim Schulhause 1 Mg. Gartenland und 12 Mg. 150 Ruth. (5 Pommersche Morgen) Oderwiesen. Die hiesige Kirche, welche im 15. Jahrhundert eine selbständige Pfarre bildete, ist seit der Reformation Filia der Güstower Mater. Ihre Ländereien, aus 30 Mg. 141 Ruth. (12 Mg. Pommersch Maaß) bestehend, sind vom Gute in Erbpacht genommen und tragen, je nach dem Stettiner Martini-Marktpreise 40—70 Thlr. Pacht ein. Zur Erhaltung des Familien-Erbbegräbnisses der Gutsherrschaft zahlt dieselbe jährlich 10 Thlr. an die Kirche. Die Güstower Pfarre hat in Kurow keinen Grundbesitz. Vom Gute bezieht sie jährlich 33⅓ Schffl. Meßkorn, Geld-Vergütigung für 20 Klafter Holz, einige Kleinigkeiten an Eiern und Wurst, Speise-, Opfer- und Jahrgeld, das sie auch von der Gemeinde bezieht. — Die vorstehenden Angaben sind aus Mittheilungen vom April 1864 entnommen. Ältere Nachweisungen vom October 1853 und Januar 1854 besagen, daß zum Gute Kurow Eigenthümer-Stellen, 18 Mg. 71 Ruth. groß, gekauft seien, und das Gesammt-Areal des Gutes, mit diesen Stellen, 2609 Mg. 93 Ruth. betrage; außerdem vom Marienstift in Erbpacht genommene Oderwiesen, welche vom Gute benutzt werden, demselben aber nicht im Hypothekenbuche zugeschrieben worden sind: 396 Mg. 120 Ruth.; ebenso dem Gute nicht im Hypothekenbuche zugeschriebene, aber besonders des Torfes wegen von Kurow benutzt, noch drei separirte Bauerhöfe im Dorfe Königsfelde, Amts Jasenitz, Ukermündischen Kreises, mit einem Areal von 352 Mg. 119 Ruth., wovon der Domainenzins Thlr. 101. 19 Sgr. beträgt (S. 1048.) zufolge der Prästations-Tabelle von 1833. An baaren Gefällen hat das Rittergut Kurow Thlr. 133. 9. 2 zu heben. Die bisherige Grundsteuer betrug Thlr. 115. 25. 4. — Kurow war, soweit sich zurückdenken läßt, ein altes Wussow-Lehn, womit Johann v. Wussow vom Herzoge Otto I. im Jahre 1315 belehnt wurde, wie es vordem Henning v. Kurow und dessen Söhne besessen hatten. Man hat, wie schon ein Mal bemerkt worden, geglaubt, daß diese, aus der Pommerschen Geschichte frühzeitig verschwindende, Familie Kurow einerlei Geschlechts gewesen sei mit den Wussows. Letztere scheinen fünftehalb Jahrhunderte lang im ungestörten Besitz von Kurow geblieben zu sein. Im 18. Jahrhundert gestatteten sich aber die Besitzverhältnisse anders. Nach dem Tode des Majors Carl Heinrich v. W. fiel das Gut seinem Sohne, dem Hauptmann Carl Heinrich, zu, welcher das alte Wussow-Lehn Güstow, an welches seit 1445 das Erbschenkenamt der Wussow's geknüpft war, von den Gläubigern, die es im Besitz hatten, einlöste und nach seinem 1741 erfolgten Ableben die Güter Kurow und Güstow seinen drei unmündigen Söhnen, Carl Heinrich,

Philipp Otto Ludwig und Friedrich Wilhelm v. W. hinterließ, die sich durch Vermittelung ihrer Vermundschaft am 17. Juni 1749 dahin verglichen, daß Kurow für den, zu 5 pCt. des Ertrags angenommenen Werth von 26.000 Thlr., nach anderer Angabe 31.000 Thlr., dem mittelsten Sohne, nachmaligen Erbland-Mundschenken und Landschafts-Deputirten, Philipp Otto Ludwig, und Güstow für 18.000 Thlr. bezw. 19.000 Thlr. dem jüngsten Sohne Friedrich Wilhelm v. W. zufielen. Nachdem der letztere unglücklicher Weise ertrunken war, kam das Gut Güstow an seine beiden oben genannten Brüder, die es mit Einwilligung des Obersten Carl Ludwig v. Ingersleben, welchem durch Cabinets-Erlaß vom 17. Januar 1766 die Anwarthschaft auf sämmtliche Wussow-Lehne, als Kurow, Güstow, Pargow, Staffelde und Lübzin, ertheilt worden war, nach dem Vergleiche vom 22. Juli 1774 auf die Dauer von 25 Jahren für 20.000 Thlr., nämlich 3000 Thlr. in Frid'or und 17.000 Thlr. Silbergeld an den Kriegs- und Domainen-Rath und nachmaligen Director der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer, Gustav Reinhold v. Schmeling, verkauften, am 4. und 11. September 1787 aber demselben das Gut Güstow erblich überließen, sich aller Lehns-Ansprüche an demselben begaben und in die Allodification desselben willigten, welche darauf durch Cabinets-Erlaß und Rescript vom 29. und 30. November 1787 ertheilt und der Allodialbrief darüber am 4. Januar 1788 ausgefertigt wurde. Wie es mit dem Besitz von Güstow weiter ergangen, besagt der betreffende Artikel. Die erwähnte Allodifications-Urkunde traf aber nicht bloß das Gut Güstow, sondern alle Wussowsche Lehne, mithin auch das Gut Kurow. Nachdem die dem Obersten v. Ingersleben von Friedrich II. ertheilte Anwartschaft auf die Wussow-Lehne durch die allgemeine Aufhebung der Anwartungen erloschen war, wurde nichts desto weniger vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm II. durch Cabinets-Erlaß und Rescript des General-Directoriums vom 12. und 14. April 1788 eine neüe Lehnsanwartschaft auf das, auf dem Fall stehende Gut Kurow ertheilt, und zwar dem Lieutenant Michael Ernst v. Schwichow, beim ersten Bataillon Garde zu Potsdam († als General-Major und Commandant der Festung Minden im Jahre 1835) und dessen zwei Brüdern, dem Lieutenant beim Golzschen Regiment, Johann Friedrich v. S. auf Alt-Damerow, und dem August v. S. zu Gersdorf. Der letzte Wussow, der oben genannte Philipp Otto Ludwig, mit dem die Familie ausstarb, erhob aber gegen dies Verfahren des Landesherrn einen Rechtsstreit, in welchem er die Aufhebung der Anwartung erwirkte, worauf er seine Rechte an Kurow im Jahre 1802 dem nunmehrigen Hauptmann Johann Friedrich v. Schwichow, gegen Zahlung einer Summe von 10.000 Thlr. und eine jährliche Rente von 400 Thlr. nebst 12 Faden Holz auf Lebenszeit abtrat (Wussow starb 1804). Aber noch in demselben Jahre entaüßerte sich Schwichow des Gutes, indem er es mit landesherrlicher Erlaubniß, zufolge Cabinets-Erlasses vom 1. Mai 1802, für den Preis von 79.000 Thlr. an den Öconomen Carl Niemann, aus Schwedisch Pommern (der daselbst das, im Kreise Greifswald belegene, Gut Möckow, zum Werthe von 45.000 Thlr. besaß) verkaufte. Carl Niemann starb, 60jährig, im Jahre 1830, und hinterließ das Gut Kurow seinem ältestem Sohne, dem nachmaligen Kreis-Deputirten Carl Ehrenfried N., nach dessen, im Alter von ebenfalls 60 Jahren, erfolgtem Ableben im Jahre 1857, das Gut auf dessen Bruder, Adolf Friedrich N., den gegenwärtigen Besitzer, und jetzt, 1864, 60½ Jahre alt, vererbt und den Besitztitel für denselben unterm 14. April 1858 im Hypothekenbuche berichtigt worden ist. Kurow ist in der Familie Niemann ein alter und befestigter Grundbesitz, der, auf Grund des Königlichen Erlasses vom 5. November 1861, zur Theilnahme an der Wahl eines aus der betreffenden Kategorie der Rittergüter, zu präsentirenden Mitgliedes des Herrenhauses berechtigt ist.

Kyritz, im Munde des Volks gemeinhin Körtz, in urkundlichen Nachrichten von 1523 Karritz, in einer Handschrift Karetzow, genannt, ritterschaftliches Lehn-Gut, mit eigener Polizei-Verwaltung, doch ohne die Ehrenrechte der Standschaft, liegt 2 Meilen von Stettin gegen Südwesten, 1¼ Meile von Penkun gegen Nordosten, eben so weit von der Station Tantow der Stettin-Berliner Eisenbahn gegen Norden und ½ Meile von der Station Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, gränzt gegen Süden an Hohenholz, gegen Osten an Ladentin, gegen Norden an Ladentin und Schwennenz, gegen Westen an das Rittergut Lebehn, von dem es früher ein Vorwerk war und ist zur Kirche in Sonnenberg eingepfarrt, nach diesem Dorfe auch eingeschult. Das Gut besteht aus 1 einzigen Wohnhause und 4 Wirthschaftsgebaüden, und zählt in 3 Familien 21 Einwohner, bestehend aus dem Pächter des Guts, 2 Tagelöhner-Familien, 4 Knechten und 3 Mägden. Es enthält nach der, zur Landes-Matrikel für das Herzogthum Vorpommern de 1717—1718 nachträglich ergangenen Ordre des Regierungs-Präsidenten v. Ramin vom 19. März 1753 nur ritter- und steüerfreie Hufen und zahlte bisher keine Grundsteüer. Die Größe des Guts Kyritz beträgt 772 Mg. 174,6 Ruth. Diese zerfallen in Hof- und Baustelle 2. 39,6, Gräben 1. 40. 6, Wege 5. 111,6. Summa der unnutzbaren Fläche 9. 19,8. Hierzu kommen an nutzbarer Fläche, und zwar an Acker 555. 59,4, an Wiesen 54. 63, an Weiden 77. 117, an Holzungen 16. 54, an Wasserstücken 60. 41,4. Summa der nutzbaren Fläche 763 Mg. 154,8 Ruth. Hierunter befindet sich die Landentschädigung von 5 Mg. 59 Ruth., welche das Gut für eine demselben auf einem der Kirche zu Ladentin gehörigen Ackerkamp zugestandenen Weideberechtigung laut des unterm 16. August 1837 von der General-Commission zu Stargard bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Recesses erhalten hat und die im Hypothekenbuch bereits zu Kyritz zugeschrieben ist. Das Gut Kyritz hat auf fremden Grundstücken keine Servitutübung, ebenso stehen anderen Grundbesitzern Servitute auf dem Gute Kyritz nicht zu. Das Areal ist zum Theil sehr coupirt und von Bruchflächen durchschnitten, welche, soweit sie entwässert sind, theils als Wiese, theils als Hütung benutzt werden. Die letztere Nutzung ist jedoch die werthvollere, weil die Entwässerung der Bruchflächen noch eine mangelhafte, das Gras bei der Benutzung als Heü hart ist und viele Unebenheiten des Bodens die Werbung bedeütend erschweren. Der Acker ist vorwiegend sandiger Beschaffenheit, und noch gegenwärtig mit vielen Geschieben besetzt, welche die Bestellung erschweren. Verschiedene Flächen haben indessen eine Lehm-, bezw. Mergel-Unterlage, so daß auf eine allmählige Verbesserung des Ackers hingearbeitet werden kann. Der Acker wird in 5 Schlägen und zwar in folgender Fruchtfolge bewirthschaftet: 1) Roggen, gedüngt; 2) Kartoffeln, Erbsen, der Rest Sommergetreide; 3) Hafer, bezw. Buchweizen und Lupinen; 4) Weideklee; 5) Brache. Viehstand: 10 Pferde und 2 Fohlen, 9 Kühe, 8—10 Schweine, 430 Schafe, ganz veredelten Schlages. Zufolge einer im December 1863 aufgenommenen Taxe hat das Gut Kyritz einen Werth von 28.000 Thlr., excl. des lebenden Inventars.

Kyritz und ein Theil in Lebehn sind nach dem Lehnbriefe vom 26. Februar 1743 alte Raminsche Lehne. Sie wurden von den Brüdern Erdmann Christian und Carl Otto v. Ramin am 7. Februar 1694 für 6160 Fl. dem Licentiaten Cunzmann überlassen und kamen hierauf an dessen Tochter, Clara Beata und deren Ehemann, den Lieutenant Carl Lorenz v. Baseler. Der Landrath Jürgen Bernd v. Ramin, welcher die alten Raminschen Lehne Salzow, Schmagerow, Sonnenberg und Retzin, insofern letzteres zum Herzogthum Pommern gehörte, am 14. October 1746 von dem General-Major David Jürgen v. Grävenitz, und dessen Ehefrau Marie Louise, geb. v. Ramin, und das Gut Kyritz nebst dem Raminschen Lehn in Lebehn am

30. Januar 1750 von dem Lieutenant von Baseler eingelöst hatte, trat die beiden zuletzt genannten Güter mittelst Vergleichs vom 6. Februar 1750 gegen Bezahlung des Einlösungs-Preises von 3150 Thlr. seinem ältesten Sohne, dem Regierungs-Rathe und nachmaligen Regierungs-Präsidenten Christian Friedrich v. R., und zwar nach der Declaration vom 22. December 1753 dergestalt ab, daß diese Güter nach seinem Tode nicht zur Theilung unter seine Kinder kommen, noch das lucrum ex reluitione conferiret werden, sondern dem ältesten Sohne, dem Regierungs-Präsidenten, allein verbleiben, in casu alienationis auch den übrigen Söhnen und Agnaten blos das ius protemiseus (Vorkaufsrecht) zustehen solle. Am 24. Mai 1755 überließ der Landrath Jürgen Bernd v. R. auch das alte Raminsche Lehn Ramin und die Güter Salzow, Schmagerow, Sonnenberg und Retzin für 50.000 Thlr. seinem Sohne, dem Regierungs-Präsidenten, v. R., an welchem schon vorher der Kammerherr Friedrich Wilhelm Graf v. Eickstedt das Eickstedtsche Lehn in Lebehn, nach dem Vertrage vom 3. Januar 1753 für 10.000 Thlr. auf 30 Jahre wiederkaüflich veräußert hatte. Nach dem Tode des Regierungs-Präsidenten Christian Friedrich v. R. kommen die Güter Ramin, Kyritz, ganz Lebehn, Retzin, Salzow, Schmagerow und Sonnenberg an seine 5 minderjährige Söhne, als Wilhelm George Friedrich, Johann Adolf Friedrich, Georg Carl Heinrich, Heinrich Bogislaw Friedrich und Hans Lorenz Friedrich v. R. und wurden hiernächst unter dieselben also getheilt, daß nach den Kavelungs-Protokollen vom 8. November 1777 und 9. Juli 1778, ingleichen nach dem, von der Königl. Regierung (obersten Landes-Justiz-Behörde) am 8. Februar 1782 bestätigten Theilungs-Vergleiche vom 28. August 1787 die Güter Kyritz und Lebehn für 20.000 Thlr. dem Regierungs-Referendarius Wilhelm George Friedrich v. R., und nach dem letzten Vergleiche Salzow, Schmagerow und Retzin für 21.000 Thlr. dem Heinrich Bogislaw v. R., und Ramin und Sonneberg für 29.000 Thlr. dem Hans Lorenz Friedrich v. R. zufielen. Das Eickstedtsche Lehn in Lebehn wurde von dem Grafen August Ludwig Maximilian v. Eickstedt-Peterswaldt, nach dem Contracte vom 1. Mai 1781 gegen einen Zuschuß von 500 Thlr. dem Regierungs-Referendarius Wilhelm Georg Friedrich v. R. zum erblichen Besitz überlassen. Nach dessen, am 24. August 1827 erfolgten Ableben hat sein Sohn Ludwig August Heinrich Friedrich v. R. zu Daber das Gut Kyritz durch Erb- und Lehnfolge erworben. Von diesem haben seine Kinder und durch das Attest vom 7. April 1845 legitimirten Erben, als: Albert Friedrich Constantin v. R., Henriette Wilhelmine Albertine v. Drenkhahn, geb. v. R., Alma Friederike Louise v. R., später verehelichte Major v. Klützow, die Güter Lebehn und Kyritz, und zwar so weit sie Lehne sind, der erstere allein, so weit Lebehn Allod ist, alle drei gemeinschaftlich als dessen Lehnsnachfolger, bezw. Erben ererbt. Demnächst hat der Albert Friedrich Constantin v. R., nach dem gerichtlich genehmigten Theilungs-Recesse vom 15. Juli 1846, obervormundschaftlich bestätigt den 21. December 1846, auch die beiden Antheile seiner Schwestern Henriette Wilhelmine Albertine v. Drenkhahn, geb. v. R., und Alma Friederike Louise v. R., in diesen Gütern erworben, und der Landrath, nachmalige Landschafts-Director, Kammerherr Carl Rudolf Friedrich Eduard v. R. hat dasselbe sodann in der nothwendigen Subhastation durch Ausübung des beneficii taxae für den Übernahme-Preis von Thlr. 4849. 5. 2 laut des Attestes des Stettiner Kreisgerichts vom 23. Januar 1857 und der Verhandlung über Erlegung und Vertheilung der Kaufgelder vom 17. desselben Monats erworben. Landrath v. R. verkaufte aber noch in demselben Jahre, und zwar laut notariellen Kaufcontracts vom 30. April 1857 das Gut Kyritz für den Preis von 8074 Thlr. 11 Sgr. an den Rittergutsbesitzer Hermann Friedrich Emil v. Brandeck Nadrense, für den der Besittitel zufolge Verfügung vom 13. Juni 1857 berichtigt wurde.

Mit diesem Brandeck-Natrense, der eine Reihe von Jahren in der Raminschen Familie als Eindringling, doch von ehrenwerthem Charakter, eine gewisse Rolle gespielt, hat es folgende Bewandniß. Der zu Ende des 18. Jahrhunderts verstorbene General-Major v. Götzen hinterließ, außer zwei Söhnen, von denen einer im Jünglings-Alter verstarb, zwei Töchter, nämlich 1) Ulrica Amalia Albertine Wilhelmine Juliane, geb. am 22. Juli 1772, und 2) Friederike Elisabeth Wilhelmine, geb. am 22. Mai 1788. Die erstere kam frühzeitig als Hoffraülein an den Hof des Prinzen Heinrich von Preussen, Bruder des Königs Friedrich II., starb aber, jung an Jahren zu Berlin am 22. Juli 1800, nachdem ihr ihre Mutter, die Wittwe des General-Majors v. Götzen, Amalie Charlotte Wilhelmine, geb. v. Arnstedt, drei Tage früher im Tode vorangegangen war. Nach dem Ableben Beider kam zur Anzeige, daß die Ulrica v. Götzen zwei uneheliche Kinder nachgelassen habe, nämlich: a) den Carl Wilhelm Götzen, geb. am 18. Februar 1790, dessen Vater der Major Otto v. Schack war, und der deshalb auch in den Vormundschafts-Akten Carl Wilhelm Schack genannt ist; b) den Hermann Friedrich Emil, am 27. Juni 1797 geboren, nach dem Taufscheine als ehelichen Sohn des Kaufmanns Feiler zu Altenburg, in Sachsen, und seiner Ehefrau Amalie, geb. Seckel, in deren Hause die Ulrica v. Götzen Wochen gehalten hatte, getauft, indessen nach dem beglaubigten Bericht des Pfarrers Harnisch zu Giesendorf bei Berlin, unzweifelhaft ein außerehelicher Sohn der Ulrica v. Götzen und des Kammerherrn Brand v. Lindau, auf Schmerwitz, bei Belzig, war, und als solcher von den beiderseitigen Familien stets anerkannt worden ist, und deshalb auch in den Vormundschafts-Akten den Namen Brand führt. Am 23. Februar 1803 verstarb sodann die Mutter der General-Majorin v. Götzen, die Wittwe des Obersten v. Arnstedt, geb. v. Gander. Nach dem Erbrecesse vom 22. November 1804 sind deren Erben geworden: I. ihr Sohn, der Major v. Arnstedt; II. folgende Enkel, bezw. Urenkel: 1) der Sohn des General-Majors v. Götzen, Hauptmann Heinrich Wilhelm Carl v. Götzen; 2) deren Tochter Friederike Elisabeth Wilhelmine v. Götzen, nachherige Ehefrau des Hauptmanns v. Jagemann; 3) die beiden unehelichen Kinder der Ulrica v. Götzen: a) Carl Wilhelm Schack; b) Hermann Friedrich Emil Brand. Das Erbtheil des Brand wurde auf Thlr. 1609. 2. 8 Gold und Thlr. 724. 18. $4\frac{1}{2}$ Courant festgestellt, wogegen das des Schack eben so viel in Gold, dagegen nur Thlr. 552. 11. $7\frac{1}{2}$ in Courant betrug. Der Schack starb als Bombardier zu Berlin am 3. December 1807. Der alleinige Erbe wurde, da dessen Vater, der Major v. Schack, seinem Erbrechte entsagte, der Brand als sein Halbbruder. Die Erbschaft wurde auf Thlr. 1738. 8. 8 Gold und Thlr. 747. 21. $10\frac{1}{2}$ Courant berechnet. Von diesem Vermögen sind die Unterhaltungs- und Erziehungskosten des Brand seit seinem 16. Lebensjahre bestritten, vorher ein mehrjähriger Aufenthalt desselben in Berlin, zur Nachholung des sehr vernachläßigten Unterrichts ermöglicht und das Lehr- und Kostgeld von jährlich 100 Thlr. an den Rittergutsbesitzer Ludwig August Heinrich Friedrich v. Ramin, auf Daber, bezahlt, bei dem er seit dem Monat März 1816 zur Erlernung der Landwirthschaft untergebracht war. Anderweitiges Vermögen hatte Brand, nach Lage der Akten, nicht; im Ganzen betrug es also Thlr. 5254. 24. 9 in Courant; wiewol anderweitige, jedoch nicht beglaubigte, Nachrichten von 10 bis 12.000 Thlr. sprechen, die er in's Raminsche Haus zu Daber gebracht haben soll. In diesem Hause wurde er freündlichst aufgenommen und in demselben fortwährend als Mitglied der Familie betrachtet. Nachdem Brand unterm 25. Juli 1820 für großjährig erklärt worden war, wurde sein gesammtes Deposital-Vermögen calculatorisch auf 102 Thlr. 12 Sgr. Gold und Thlr. 6203. 19. 5 Courant berechnet, und ihm nach und nach ausgehändigt. Dieses, aus dem Nachlasse seiner Urgroßmutter her-

rührende, Vermögen hat, wie man mehrseitig geglaubt, den Grund gelegt zu Brand's weiterm Fortkommen und seiner später sehr bedeütenden Erwerbungen, da es ohne dasselbe ihm schwerlich gelungen sein möchte, überhaupt in das Raminsche Haus zu kommen, noch weniger aber, daselbst als Wirthschafts-Inspector so viel zu erwerben, um nach dem am 3. September 1833 erfolgten Tode seines Principals die Pachtung des Gutes Daber übernehmen zu können, wenn nicht Ramin's Wittwe, Johanna, geb. v. Ramin, aus dem Hause Schmagerow, die Hand dabei im Spiele gehabt hat. Bei Übernahme dieser Pachtung besaß Brand schon ein Vermögen von ca. 20.000 Thlr. Trotz allseitigen Widerspruchs der Familie Ramin, ließ sich die Wittwe Ramin nicht abhalten, mit ihrem bisherigen Wirthschafts-Inspector, bezw. Pächter Brand im Jahre 1840 zur zweiten Ehe zu schreiten, bei welcher Gelegenheit derselbe ein Vermögen von ca. 40.000 Thlr. nachwies, während die Wittwe v. Ramin ein Vermögen von ca. 36.000 Thlr. und drei Kinder erster Ehe zubrachte. Weil die zweite Ehe einer Tochter des uralten Geschlechts der Ramine mit einem unadlichen Manne nun ein Mal vollendete Thatsache war, so betrieben die stimmführenden Mitglieder des Geschlechts die Nobilitirung des Eindringlings, der, in dem Bewußtsein seiner de facto, wenn auch nicht de iure ritterlichen Abstammung, das Seinige auch dazu beitrug; mit einem Worte: Hermann Friedrich Emil Brand, als ehelicher Sohn des Kaufmanns Hans Feüer zu Altenburg in das dortige Kirchenbuch eingeschmuggelt, wurde im Jahre 1845 unter dem Namen v. Brandeck-Nadrense in den Adelstand erhoben, und ihm der Zuname gegeben, weil er das Rittergut Nadrense käuflich erworben hatte. Zu Johannis 1845 hörte die Pachtung von Daber auf, da der großjährig gewordene Stiefsohn des Brandeck-Nadrense, Albert Friedrich Constantin v. Ramin (Constantin war sein Rufname, unter dem er von jetzt an auch bezeichnet wird) die väterlichen Lehngüter Daber, Lebehn, Kritz, Antheil Stolzenburg &c. übernahm. Constantin v. R. gerieth aber bald durch Leichtsinn und Verschwendungssucht in so traurige Verwicklungen und Schuldenbedrängnisse, daß er einen förmlichen Concurs nicht mehr abzuwenden vermogte. Hieran knüpften sich verschiedene Ausgleichungen und Abfindungen zwischen ihm und seinem Stiefvater. Namentlich ließ dieser sich, um die Verhältnisse möglichst zu ordnen, bereits nach 2 Jahren, nämlich unterm 22. April 1847, von Constantin v. Ramin die ererbten väterlichen Güter auf 15 Jahre wiederkäuflich für den Preis von Thlr. 224.065. 2. 6 verkaufen und übertragen. Ferner unternahm es Brandenck-Nadrense, die gegen Constantin v. Ramin schwebenden Forderungen von den Gläubigern möglichst vortheilhaft, zum Theil für ½ oder ¼ ihres Nominal-Belaufs, anzukaufen, in der offen erklärten Absicht, die dadurch erlangten Vortheile seinem Stiefsohne zuzuwenden, und demselben wieder zu seinem Vermögen verhelfen zu wollen, welches ihm, hauptsächlich durch Darlehne, verloren gegangen war, die er von Wucherern entnommen hatte. Diese Bemühungen hatten noch nicht zum Ziele geführt, als am 21. Januar 1857 Frau v. Brandeck-Nadrense, Johanna, geb. v. R., aus dieser Zeitlichkeit abgerufen wurde. Ihr Vermögen, welches bei der Verheirathung Thlr. 35.893. 24. 5 betragen hatte, fiel, da ihre zweite Ehe kinderlos geblieben war, ihren drei Kindern erster Ehe als Intestaterben und ihrem hinterbliebenen Ehemann, mit dem sie in Gütergemeinschaft gelebt hatte, auf Grund der Pommerschen Bauern-Ordnung, da Brand bei der Verheirathung nicht adlichen Standes gewesen war, zu, welch' letzterer in Folge dessen auch vorerst im Besitz und Genuß des gesammten Nachlasses seiner Ehegattin blieb. Um die Regulirung dieses Nachlasses zu erleichtern, betrieb Brandeck darauf, zunächst als Intercedent, die Aufhebung des wider Constantin v. Ramin noch schwebenden Concurses, und ließ sich, um in allen Richtungen die Verhältnisse für deren weitere Gestaltung nach seinen Absichten zu beherrschen, von

ihm unterm 18. Juni 1857 seinen Antheil an der mütterlichen Erbschaft für 6000 Thlr. erbkaüflich übertragen, veranlaßte ihn demnächst auch zur Errichtung eines Testaments, worin er selbst zum Erben des im Antheile am Gute Lebehn bestehenden Allodial-Nachlasses Constantin's v. R. eingesetzt wurde, und schloß endlich mit ihm unterm 6. November 1857 einen Nachtrags-Vertrag zum Kaufcontracte vom 22. April 1847, wodurch die Wirksamkeit des in Letztern vorbehaltenen Wiederkaufsrechts noch bis zum 1. October 1872 verlängert wurde. Zwei Tage nach jenem Vertrage starb Constantin v. Ramin, am 8. November 1857. Er hinterließ nicht allein kein Vermögen, sondern bedeütende Schulden, so daß sein Stiefvater Brandeck, als Universalerbe, die Erbschaft nur cum beneficio antrat, und das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet wurde. Nach Constantin's v. R. Tode reluirte der nächste Lehnsagnat, der Landrath und Landschafts-Director, Kammerherr Carl Rudolf Friedrich Eduard v. R. den vierten Antheil der Güter Stelzenburg, Pampow und Blankensee a, ferner die Güter Daber und Lebehn nebst den gesetzlichen Lehnszubehörungen, auf Grund richterlichen Erkenntnisses vom 25. Januar 1859 durch den notariell aufgenommenen Vergleich vom 8. Mai 1859, Inhalts dessen, außer der Übernahme der eingetragenen Hypotheken-Schulden im Gesammt-Betrage von ca. 92.800 Thlr. Seitens des Landraths v. R., eine Reluitions-Summe von 140.000 Thlr. an Brandeck gezahlt, bezw. für ihn hypothekarisch eingetragen wurde. Mit seinen beiden Stieftöchtern, den Frauen v. Drenkhahn und v. Klützow, hatte sich Brandeck wegen ihres mütterlichen Vermögens durch einen notariellen Vertrag vom 29. Januar 1858 in der Art auseinander gesetzt, daß er denselben 1) alles hinterlassene baare Geld, Silber- und Leinenzeüg, Schmuck und Kleider der Mutter; 2) die von der Mutter in die Ehe gebrachten und noch vorhandenen Capitalien im Betrage von 29.468 Thlr. und 3) baar 5000 Thlr. übereignete, wogegen die beiden Stieftöchter, mit Genehmigung ihrer Ehemänner „sich wegen aller und jeder Ansprüche, welche sie an den Nachlaß ihrer Mutter aus irgend einem Rechtstitel haben mögten, für vollständig befriedigt und gänzlich abgefunden" anerkannten. Brandeck hatte in früheren Tagen ein Testament aufgesetzt, worin er seinen Stiefsohn, Constantin v. R., zum Universal-Erben eingesetzt hatte, allein er nahm dasselbe nach Constantin's Tode zurück. Brandeck starb plötzlich am 27. Juni 1859 und hinterließ, zufolge des Nachlaß-Inventars, ein Vermögen von Thlr. 232.096. 14. 6. Darunter befanden sich an unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen zum Werthe von 12.082 Thlr. 11 Sgr., nämlich 1) das Raminsche Lehngut Kyritz, welches der Erblasser laut Vertrages vom 30. April 1857, incl. des Inventars, welches Allod ist, für 8074 Thlr. 11 Sgr. von dem Landrathe v. R. zum erblichen Eigenthum erworben; 2) die im Dorfe Daber belegenen baüerlicher Grundstücke, so wie eine zu Armenheide gehörige Parcelle, die er in den Jahren 1843, 1852 und 1856 für zusammen 4008 Thlr. gekauft hatte. Daß der Erblasser in seinem 62sten Lebensjahre ein so bedeütendes Vermögen hinterlassen hat, lag meistentheils darin, daß er höchst mäßig und sparsam — und zuweilen mehr wie sparsam, in seinen persönlichen Bedürfnissen lebte, andrer Seits, daß er ein sehr tüchtiger Landwirth war, der die gepachteten und später gekauften Güter auf eine sehr hohe Stufe der Cultur brachte und darauf erhielt. Auch hat er in früheren Jahren durch Pferdezucht und Pferdehandel, so wie durch Handelsgeschäfte in Staats- und anderen Werthpapieren nicht unerhebliche Summen gewonnen. Die von einigen Seiten aufgestellte Vermuthung, oder gar Behauptung, daß die bei der Großjährigkeit ererbten 6000 Thlr. den Grund zu seinem Vermögen gelegt hätten, ist sonach unwahrscheinlich. Wenn nach dem Erwähnten auf die Abstammung des Vermögens gesehen wird, so hat der Erblasser allerdings 6310 Thlr. (incl. Goldagio) von mütterlichen Verwandten geerbt und Thlr. 35.893. 24. 5 Illata

seiner Ehefrau, der Wittwe v. Ramin, erhalten. Diese Illata, und mehr als dieselben, hat er jedoch den Kindern erster Ehe seiner Ehefrau als Muttererbe zurückgezahlt, nämlich an Constantin v. R. Erbschaftskaufgeld 6000 Thlr., und an dessen zwei Schwestern v. Drenkhahn und v. Klützow, außer dem Mobiliar-Nachlaß, 34.468 Thlr., zusammen 40.468 Thlr. Brandeck hinterließ keine letztwillige Verfügung, aber auch keine gesetzliche Erben. Als herrenloses Gut ist demnach sein Vermögen dem Staate anheimgefallen. Zwar haben drei Personen Erbansprüche geltend gemacht, allein diese sind durch richterliches Erkenntniß abgewiesen worden, so daß von da an kein Dritter von Rechtswegen Anspruch auf die Erbschaft hatte. Doch walteten Billigkeits-Rücksichten ob: 1) die Frauen v. Drenkhahn und v. Klützow, geb. Ramin, Stieftöchter des Erblassers, und 2) die verwittwete Hauptmann v. Jagemann, geb. v. Götzen, Mutterschwester des Erblassers, für sich und als Rechtsnachfolgerin des zu Schweidnitz verstorbenen Hauptmanns Carl Wilhelm v. Götzen, Mutterbruder des Erblassers, an der Erbschaft Theil nehmen zu lassen. Diese Theilnahme ist denn auch vom Könige Wilhelm auf dem Wege der Gnade, mittelst Cabinets-Erlasse vom 28. April 1862, 20. October 1862 und 13. Juni 1863, durch sehr reichliche Geschenke gewährt worden. Und Forderungen, die an den Nachlaß gemacht und rechtlich begründet und anerkannt wurden, haben, zum Theil auch durch Gnadengeschenk, ihre vollständige Erledigung gefunden. Der Brandecksche Nachlaß ist bis zum Jahre 1862 von dem Königlichen Kreisgericht zu Stettin verwaltet worden. Nach der, mit Ende September 1862 schließenden General-Administrations-Rechnung des Nachlasses war das Vermögen bis auf Thlr. 257.182. 24. 2 angewachsen. Darunter befindet sich der Werth der Immobilien: Gut Kyritz, Grundstücke in Daber und Armenheide, noch immer so aufgeführt, wie er oben mit den Preisen, welche Brandeck dafür gezahlt hat, angegeben ist.

Was das Gut Kyritz betrifft, so wurde auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 14. Juli 1863, die Königliche Regierung zu Stettin durch Rescript des Finanz-Ministers vom 22. Juli 1863 ermächtigt, dasselbe zur öffentlichen Versteigerung zu stellen und zu verkaufen, wenn ein, dem Taxwerth entsprechendes Gebot erfolge. Der Werth des Gutes ist, wie oben gezeigt, in der Folge auf 28.000 Thlr. ermittelt worden. In dem auf den 13. Juni 1864 angesetzten Licitations-Termine waren mehrere Kaufliebhaber erschienen: das Meistgebot betrug 19.100 Thlr. Da in den folgenden Tagen Nachgebote erfolgten, so wurde auf den 18. Juni 1864 ein Termin zum Weiterbieten anberaumt, in welchem das höchste Gebot 20.200 Thlr. betrug. Auf die an den Finanz-Minister telegraphisch gerichtete Anfrage, ob diesem Gebote der Zuschlag zu ertheilen sei, erfolgte, auf demselben Wege, am 20. Juni der Bescheid: „Der Zuschlag ist nicht zu ertheilen. Die Verpachtung des Guts ist zunächst auf ein Jahr fortzusetzen." Demgemäß ist unterm 21. Juni 1864 der Pachtvertrag, durch welchen Carl Friedrich Roll das Gut Kyritz seit dem Jahre 1848 in Pacht hat, auf ein Jahr, von Johannis 1864 bis dahin 1865, unter den, in dem ersten und späteren Verträgen verabredeten Bedingungen, verlängert worden. Der Pachtzins, welcher im Jahre 1848, als das Gut noch dem Constantin v. Ramin gehörte, 500 Thlr. betrug, wurde 1858 durch Brandeck auf 650 Thlr. erhöht und ist auch für die Prolongation des Pachtvertrages beibehalten worden. Daß in den oben erwähnten Licitations-Terminen ein, hinter dem Taxwerthe weit zurückbleibendes Gebot abgegeben wurde, beruhet auf der Lehnseigenschaft des Gutes, mit deren Übernahme der Erwerber künftigen Verwicklungen entgegen sehen kann. Schließlich sei noch erwähnt, daß der bisherige Pächter Roll in einer Immediat-Vorstellung vom 2. Januar 1864 sich erboten hat, das Gut Kyritz für den Preis von 28.500 Thlr. käuflich zu übernehmen, was aber vom Finanz-Minister, mittelst Rescripts vom 26. Januar 1864 abgelehnt worden ist.

Laak I. und II., zwei Vorwerke zum Ritterguts Nassenheide gehörig; siehe diesen Artikel. Antheil daran hat das Rittergut Stolzenburg.

Ladentin, Kirchdorf, unter der Polizei-Obrigkeit des Ritterguts Pomellen, liegt 1¾ Meilen von Stettin gegen Südwesten, besteht aus 36 Wohnhäusern mit 51 Wirthschaftsgebäuden und hat in 65 Familien 289 Seelen zur Bevölkerung, mit Einschluß des Gutes Hohenhof. Die Dorfschaft bestand zu Ende des 18. Jahrhunderts aus 15 Vollbauern und 1 Predigercolonus. Jetzt sind hier 10 volle Höfe von 130—200 Mg. und 7 halbe Höfe, so wie 5 Büdnerstellen. Unter den Einwohnern befinden sich 27 Tagelöhner-Familien, 1 Windmüller, dessen Mühle 1 Mahlgang hat, 1 Schuhmacher mit 2 Gesellen und 2 Lehrburschen, 2 Schmiede, 1 Krüger und 1 Victualienhändler. Die Feldmark ist zu ⅓ hoch gelegen, ⅔ erstrecken sich in Niederungen. Sie ist ganz separirt und begreift 2792 Mg., darunter 2744 Mg. Acker, 38 Mg. Wiesen und 10 Mg. Hof und Baustellen, Gärten und Wurthen. Roggen und etwas Weizenboden macht den Acker aus, auf dem in 7 Schlägen Roggen, Weizen, Hafer, Erbsen, Klee gebaut wird, auch etwas Tabak. Die Wiesen sind nicht besonders. Viehstand: 53 Pferde, für deren Veredlung wenig gethan wird, 105 Kühe des gewöhnlichen Landschlages, 1100 Schafe, unter denen mehrere veredelte sind, 80 Schweine, 14 Ziegen. Fischerei wird in einigen kleinen Teichen betrieben. Mit Federviehzucht beschäftigt man sich nicht besonders. Torf wird jährlich in etwa 300,000 Stück gestochen. Die hiesige Kirche besitzt an Acker 42 Mg. 123 Ruth. und 150 Thlr. baar. Sie ist ein Filial der Mutterkirche zu Barnimslow, deren Pfarrer aus dem Filial Ladentin folgende Hebungen hat: Meßkorn 51 Schffl. 12 Mtz. Roggen, 45 Ellen Fleischwurst, 15 Mandel Eier, ungefähr 25 Thlr. Jahrgeld rc., 20 Thlr. aus der Kirchen-Kasse, Pacht von 86½ Mg. Acker, 15 Fuhren zu Brennmaterialien. Der Küster und Schullehrer hat freie Wohnung im Schulhause nebst kleinem Garten, 28 Schffl. Roggen Meßkorn, 7½ Mandel Eier, 14 Brote vergütigt à 7½ Sgr., 10 Thlr. aus der Kirchen-Kasse, 10 Thlr. Jahrgeld und Speisegeld, Schulgeld von jedem Kinde jährlich Thlr. 1. 7. 6, und die Nutzung von 7 Mg. Dienstacker. — Lothentyn oder Lotentin, wie der Ort in den Urkunden genannt wird — in den slawischen Sprachen heißt „Lodija, Lodja" rc. das Boot — gehörte zu denjenigen Ortschaften, mit deren Zehent Barnim I. das Jungfrauen-Kloster zu Stettin bei dessen Stiftung im Jahre 1243 ausstattete, was durch Bischof Hermann von Kamin 1255 bekräftigt ist und von allen folgenden Fürsten bis 1334 bestätigt wurde, von denen Otto I. im Jahre 1313 die Verleihung des Ungeldes rc. hinzufügte. Ladentin war aber auch ein uraltes Ramin-Lehn, das bei der uranfänglichen Linie Ramin verblieb, als das Raminsche Geschlecht im Laufe des 15. Jahrhunderts sich in drei Linien spaltete. Ladentin nahm an allen Besitzveränderungen Theil, von denen Pomellen, das Hauptgut, betroffen worden ist. Siehe diesen Artikel.

Lebehn, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Rittergut, halb Lehn, halb Allodium, mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Lebehn und dem Compatronat der Kirche zu Sonnenburg belleidet, liegt westsüdwestlich von Stettin 2 Meilen entfernt in einer hügelreichen Gegend des Randow Plateaus, in der Berg und Thal wechseln und der, dem Lebehnschen See entfließende Raminer Bach seinen Lauf nimmt. Der Wasserspiegel des ca. 200 Mg. großen Lebehnschen Sees liegt, in der ziemlich tief eingeschnittenen Thalsenkung, nur noch 63 Fuß über der Ostsee. Der Ort hat 8 Wohnhäuser mit 12 Wirthschaftsgebäuden und in 23 Familien 142 Einwohner, darunter 1 Guts-Administrator, 1 Wirthschafter, 1 Förster, 1 Brenner, 1 Schmied, 1 Schafmeister, 1 Statthalter, 18 Knechte, 5 Mägde, 10 Tagelöhner, 18 verheirathete

Frauen. Außerdem werden alljährlich vom April bis Ende Mai noch 6, und von da bis zum Schluß der Kartoffel-Ärnte im Herbste etwa 20 fremde Tagelöhner angenommen. Sämmtliche Bewohner nehmen im Verhältniß ihres Alters und ihrer Kräfte nur Theil an den innern des Gutes selbst. Dieses hat, einer ausführlichen Nachweisung zufolge, 2984 Mg. 18 Ruth. zum Flächeninhalt, bestehend aus 12. 81 Gärten, 38. 25 Wurthen, 2212. 105 Acker, 120. 80 Wiesen-, Rohr- und Streüwerbung, 31. 82 Weide, 188. 30 Waldung, 33. 160 Raümden und Blößen, 4. 140 Hof- und Baustellen, 0. 140 Gemeinplätze, 4. 30 Dorfstraße, 36. 65 unbrauchbare Dreschflächen, 2. 10 Sandfelder, 27. 78 More und Fenne, 0. 60 unnutzbare Gräben und Wasserbrücher, 235. 79 Seen, Teiche, Söllen und Pfühle, 2. 14 Gräben, 25. 123 Landstraßen, Triften, Wege, Dämme, 0. 10 Backofenstellen, 0. 178 Grundflächen der Steinmauern, 0. 22 mit Dorn bewachsene Stellen, 6. 126 Gränzwehren. Diese Angaben stützen sich auf eine Vermessung vom Jahre 1836. Der Boden ist zu ⅓ Lehm mit Sand gemischt, dagegen ⅔ Sand mit Lehm vermischt, und trägt mit Erfolg Weizen, Roggen, Raps, Erbsen, Gerste, Hafer und Kartoffeln; von Futterkraütern Luzerne, Klee, Esparsette und Lupinen. Die nur wenig vorhandenen Wiesen liegen zum größern Theil am großen See, einige andere sind s. g. Feldwiesen. Eine Beriefelung ist nicht thunlich. Heüertrag 8—10 Ctr. pro Morgen. Die Waldung enthält größtentheils Kiefern Stangen im Alter von 30—45 Jahren, ein Theil Schonung von 12, bezw. 3 Jahren. Unter der jüngsten Schonung ist eine Fläche mit Eichen bepflanzt. Außerdem sind einige Brücher mit jungem Birkenbestand. Eine regelmäßige Bewirthschaftung findet auf dieser Waldfläche nicht Statt. An Meliorationen hat schon vor Jahren das Abmergeln der ganzen Feldmark, mit einem Kostenaufwande von durchschnittlich 2 Thlr. pro Morgen, Statt gefunden, und die Wirkung ist über alles Erwarten groß gewesen. Rieselungen und Röhren-Entwässerungen finden keine Verwendung. Von technischen Gewerbsanstalten ist eine Dampfbrennerei vorhanden, welche alljährlich in 6—7 Betriebsmonaten 200—300 Winspel Kartoffeln verarbeitet. Viehstand: 30 Ackerpferde, 2 Reitpferde, 2 Kutschpferde, 18 Kühe, 10 Jungvieh, 46 Schweine, 1800 Schafe, 18 Ziegen. Schafzucht findet Statt mit Negretti-Vollblutböcken mit großem Erfolg, ebenso bei der Züchtung des Rindviehs von Oldenburger Race. Federviehzucht wird zum eignen Verbrauch betrieben und gewährt große Annehmlichkeiten; ebenso die Fischerei in dem großen Lebehnschen See und einigen Karpfenteichen. Torflager kommen nicht vor. Zur Armenverpflegung ist der zeitige Gutspächter verpflichtet, der auch alljährlich 5 Thlr. an die Schule zu Sonnenberg, als Entschädigung für die Benutzung der Schulstube Seitens der Lebehner Kinder, zu zahlen hat. Auch die Kirche zu Sonnenberg, wohin Lebehn eingepfarrt ist, bezieht vom Gute 8 Thlr. an Canon, und der dortige Pfarrer 12 Schffl. Roggen als Meßkorn und 22 Thlr. 15 Sgr. Jahrgeld, der Küster aber 5 Schffl. Roggen. Vorhandene Grundmauern eines Gebaüdes und einer Hofummauerung zeügen für eine früher hier gewesene Kirche, welche wahrscheinlich im 30jährigen Kriege zerstört worden ist. Sonst, als Lebehn aus zwei Antheilen bestand, dem Raminschen und dem Eickstedtschen, war letzterer nach Grambow eingepfarrt. Das Gut Lebehn war im Jahre 1828 für 1400 Thlr., 1842 für 2000 Thlr. und 1854 für 3300 Thlr. verpachtet. — An einer andern Stelle des L. B. ist von Lebbene, wie der Name dort geschrieben steht, bereits die Rede gewesen (S. 1073., 1094.). Wir sehen einen Ackerhof und ¼ der Feldmark Libbene 1490 im Besitz der zu Nadrense gesessenen Familie Broeker, welche jenen Theil von Lebehn seit mehreren Generationen pfandweise inne hatte. 1671 ertheilte die Schwedische Regierung dem Rittmeister Alexander Ernst v. Eickstedt einen Addictions-Brief über einige Hufen zu Lebbehn, in welche

schon dessen Großvater Vivigenz v. E. (lebte von 1559—1612) gerichtlich immitirt worden war, als ein eigenes Gut zu nutzen und zu gebrauchen. In dem nämlichen Jahre, 1671, kaufte derselbe Alexander Ernst v. E. das, aus halb Lebbehn bestehende Broecker-Lehn, mit Vorwissen der Broeker, und nach dem Addictions-Briefe des Schwedischen Hofgerichts vom 3. April 1671, von den Gläubigern, protestirte auch gegen die Lehnseigenschaft und verlangte es als Pfandstück und Allodium zu besitzen; indessen wurde darauf nicht eingegangen, vielmehr unterm 7. Februar 1673 die Lehnseigenschaft hervorgehoben und so in den Gesammthandbrief gesetzt, jedoch mit der Clausel, daß daran seine Landerben, gemäß der Königlichen Resolution an die Landstände vom Jahre 1669, verstattet werden sollten. Die nämliche Clausel wurde in dem Lehnbriefe wiederholt, welchen der Landrath Friedrich Wilhelm II. v. E. unterm 19. August 1700 erhielt. Dessen Sohn, der Kammerherr Friedrich Wilhelm III., Graf v. E., verkaufte, nach dem Vergleiche vom 3. Januar 1753, seinen Antheil an Lebehn für 10.000 Thlr., wiederkäuflich auf 30 Jahre, an den Regierungs-Präsidenten Christian Friedrich v. Ramin, von dessen Sohne, dem Regierungs-Referendarius Wilhelm Georg Friedrich v. R., das Gut, laut Contract vom 1. Mai 1781, gegen einen Zuschuß von 500 Thlr. erb- und eigenthümlich übernommen wurde. So kam ganz Lebehn an die Familie Ramin, welche die andere Hälfte bereits seit Jahrhunderten besaß. Heinrich v. R., der Stammvater der Raminschen Linie, hatte sie als „halbe wüste Feldmark Lebene" von den Schulenburgen gekauft. Nach Ableben des vorher genannten Wilhelm Georg Friedrich v. R. vererbte das ganze Gut Lebehn auf dessen ältesten Sohn Friedrich August Ludwig Alexander v. R., welcher, nach Reconstituirung der landständischen Verfassung im Jahre 1823, seine Stelle in der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 fand. Einer Nachweisung vom 14. December 1835 zufolge, war Lebehn sammt Daber an den minderjährigen Albert Friedrich Constantin v. R. übergegangen, welcher, zur Großjährigkeit gelangt, beide Güter, sammt Antheil Stolzenberg, im Jahre 1847 ad dies vitae an Hermann Emil Friedrich v. Brandeck-Natrense verkaufte. Nach dessen im Jahre 1859 erfolgten Ableben ist das Rittergut Lebehn an den Landschafts-Director und frühern Landrath des Randowschen Kreises, Kammerherrn Eduard v. Ramin, auf Daber, gefallen.

Lenzen, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel.

Lorenzhof, anderer Name für das Rittergut Sennenberg; s. diesen Artikel. S. 1705

Luchsloch, früher üblich gewesener Name für die Fischerei-Pachtung Schlangenhorst, zum Rittergute Nassenheide gehörig; s. diesen Artikel, S. 1646.

Ludwigshof, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel.

Lukow, Kirchdorf, 1 Meile südsüdwestlich von Penkun und eine kleine ½ Meile nördlich vom Bahnhofe Kasekow an der Stettin-Berliner Eisenbahn, enthält mit dem an der Nordseite des Dorfs erbauten Etablissement oder Vorwerk Neü-Lukow 54 Feüerstellen mit 90 Wirthschaftsgebaüden und in 91 Familien 430 Einwohner, wovon 16 Personen auf Neü-Lukow treffen. Lukow hatte ehemals 18 Bauerhöfe; jetzt befinden sich hier nur noch 16 Vollbauern und 1 Viertelbauer. 2 Höfe sind parzellirt und zwar ist der Acker des einen Hofes von dem Pfarr- und Kirchenland-Erbpächter zu Neü-Lukow angekauft und mit dessen Ländereien vereinigt worden; von dem zweiten Hofe sind 80 Mg. an mehrere Grundbesitzer in dem benachbarten Dorfe Wartin verkauft. Ferner sind hier 24 Büdner und 18 Einlieger-Familien, 1 Schmidt und 1 Müller, der die dicht am Dorfe belegene Windmühle besitzt. Andere gewerbliche Anlagen befinden sich in oder bei Lukow nicht. Die Lage des

Dorfs und seiner Feldmark ist hoch im südlichen Theile des Randow-Plateaus, durchschnittlich 200 Fuß über der Meeresfläche; auch ist der Boden ziemlich eben; doch erhebt sich aus dem allgemeinen Niveau des Plateaus an der Südseite des Orts eine Berghöhe, der Tuleier Berg genannt, von dem aus sich nach allen Weltgegenden eine 3—4 Meilen weite Fernsicht eröffnet, die sich bis ins Meklenburgische erstreckt. Die Feldmark begreift an Ackerland 4667 Mg. 64 Ruth., an Wiesen 99. 70; an Gärten 14. 158, an Hof- und Baustellen 12. 77, an Pfühlen und Seen 22. 168, an Gemeinde-Grundstücken 11. 38, an Wegen und Triften 62. 106, zusammen ein Areal von 4890 Mg. 141 Ruth. Von diesem Areal gehören der Pfarre, die ihren Sitz in Schönfeld hat, woselbst die Mater der Lukower Filia ist, 216. 112, der Kirche 79. 10, der Schule 8. 113, der Baumschule 0. 45, dem Müller 93. 10, zum Schulzendienstlande 25. 61, den Büdnern 42. 132 und den Wirthen der ehemaligen 18. Bauerhöfe 4478. 148, so daß jeder Hof im Durchschnitt 248 Mg. groß ist. Die Wirthschaftsweise besteht in 4 und auch 5 Feldern. Es werden nur die gewöhnlichen Getreidearten gebaut, Kartoffeln wenig, so weit der Wirthschafts bedarf es erfordert, von Futterkraütern bloß Wicken. Die Wiesen sind ein und zweischürig und geben 12 bis 14 Ctr. pro Morgen. Die Gartennutzung beschränkt sich auf Kartoffelbau. Obstbaumzucht ist hier noch nicht vorgeschritten. Viehstand: 110 Pferde, 216 Rinder, 2063 Schafe, 255 Schweine, 54 Ziegen. Das Vieh gewährt, außer den Schafen, welche allesammt halb veredelt sind, einen besondern Ertrag nicht, und es wird von jeder Gattung nur so viel aufgezogen, als der Abgang erfordert. Federvieh wird nach dem haüslichen Bedürfniß gehalten. Von nutzbaren Mineral-Produkten kommt Kies und Lehm vor. Die Lukower Kirche ist eine der reichsten Dorfkirchen im Lande, außer dem großen Grundbesitz an Pfarr- und Kirchenacker hat sie ein Capital-Vermögen von ungefähr 18.000 Thlr. Ihr Küster ist zugleich Schullehrer. Patron ist der Besitzer des Schloßgutes Penkun. Die Polizeiobrigkeit übt, eigenthümlicher Verhältnisse wegen, der Kreis-Landrath aus. 1298 kaufte das Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin das Dorf Luco von den Gebrüdern de Bertekow.

Marienhof, Vorwerk von Pritzlow; s. S. 1672. und Hohenzaden S. 1599.

Marienthal, Erbpacht-Vorwerk des Marienstifts zu Stettin, zum Polizeibezirk des Klosterdorfes Völschendorf gehörig; s. diesen Artikel S. 1518—1520.

Mewegen, Kirchdorf, unter dem Patronat und der Polizei-Obrigkeit der Grundherrschaft zu Rothen-Klempenow, ist $\frac{1}{2}$ Meile östlich von diesem und 3 Meilen von Stettin gegen Westnordwesten entfernt, und liegt in ebener Gegend, die sich am verflachten nordwestlichen Fuße der Randow-Hochebene erstreckt. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Zahl der baüerlichen Besitzungen 7 Vollbauer- und 2 Kossatenhöfe; jetzt, 1864, sind hier: 1 Vollbauerhof von 340 Mg., 1 Dreiviertelhof, 5 Halbhöfe, 1 Viertelhof und 1 Kossatenhof von 48 Mg., 7 Wirthschaften, zu denen eine größere Grundfläche als zu einer gewöhnlichen Büdnerstelle gehört, und 41 Büdnerstellen. Mewegen hat 58 Wohnhaüser mit 66 Wirthschaftsgebaüden, und hat in 108 Familien eine Bevölkerung von 525 Seelen, unter denen sich 4 Juden und 47 Einlieger-Familien befinden, die sich durch Tagelohn ernähren, theilweise aber auch Tabak auf Pacht-Parcellen bauen. Von Professionisten wohnen hier 1 Bäcker, 1 Schmidt und 3 Schneider, die allesammt ohne Gehülfen arbeiten. Gewerbliche Anlagen gibt es nicht, aber 3 Victualienhändler und 1 Schankstätte. Der größte Theil des Ackers besteht aus sterilem Sandboden, so daß nur ein kleiner Theil sich zum Getreidebau eignet. Die Feldmark hat 2886 Mg. 175 Ruth. zum Flächen-

inhalt. Davon sind 1137, 105 Acker, 73 176 Feldwiesen, 1431. 23 Hütungen, 8. 81 Hof- und Baustellen, 6. 107 Gärten, 36. 122 Wurthen 90. 141 Wurthwiesen. 80. 103 Wege, Gräben rc., 13. 38 Unland. Die größeren Wirthschaften werden nach dem Dreifeldersystem betrieben, bei den kleineren läßt sich diese Bewirthschaftungsweise nicht mehr ausführen. Roggen und Kartoffeln sind die Feldfrüchte, welche gebaut werden, doch bildet der Tabaksbau einen Haupterwerbszweig für die Ortsbewohner. Die Wiesen sind von schlechter Beschaffenheit und können nicht bewässert werden. Viehstand: 43 Pferde, 103 Rinder, 200 Schafe, 96 Schweine, 40 Ziegen Versuche zur Veredlung in der Züchtung des Pferdes, des Rindviehs und der Schafe sind nicht gemacht. Torf gibt es nur wenig; kaum wird so viel gestochen, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Die Armenpflege-Kosten haften auf dem Grundbesitz. Die Unterhaltung des Schullehrers beruhet ausschließlich auf dem Schulgelde, welches für jedes schulpflichtige Kind 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. beträgt; Dienstacker hat er nicht. Schulbauten, Schul-Utensilien sind Sache der Gemeinde. Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutter-Kirche zu Book. Sie hat einen Grundbesitz von 46 Mg. 177 Ruth. und 3500 Thlr. an baarem Capital in Staats-Papieren. — Mewegen ist, soweit die Nachrichten zurückreichen, stets ein Bestandtheil der Eickstedtschen Schloß-Begüterung zu Rothen-Klempenow gewesen. In dem Lehnbriefe, Datum am Sonntage post Octavos Corporis Christy, Anno Domini rc. Lxxxvj! (1486), ist der Name dieses Dorfs Mitweide, und in dem Lehnbriefe „Gegenen Tho Wormitz (Worms) ahn Christy gebort Unses heren 1497 Am Donnerdage von Pölen Sontage, heißt es Medewege; ferner 1543, 1567 und 1602 Middewegen. Die heütige Schreibung, oder auch Mewegen, kommt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vor.

Müllershöhe und **Müllersthal**, zwei Ausbaue vom Dorfe Blankensee, s. S. 1560.

Nadrense, Allodial-Rittergut mit allen Ehrenrechten der Standschaft auf Provinzial-Land- und auf Kreistagen, nebst dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, zugleich Kirchdorf und Pfarrsitz, liegt 2¼ Meilen von Stettin gegen Südwesten und 1 kleine Meile nördlich vom Tantower Bahnhofe der Stettin-Berliner Eisenbahn, in wellenförmigem Terrain, zwischen den Feldmarken Pomellen und Rosow im Osten, Radekow im Süden, Storkow, Battinsthal und Krakow im Westen und Hohenholz im Norden, hat wenig Niederungen, aber einige kleine Seen und Pfühle, als der Priester-, Damm- und Schmiede-See. Die Ritterguts-Feldmark, auf die sich diese Beschreibung der Lage bezieht, ist 3516 Mg. 169 Ruth. groß und begreift 2369. 38 an Ackerland, 355. 115 an Wiesen, 90. 83 an Hütungen, 500. 0 an Waldung, 117. 35 an Wasserflächen, 47. 122 an Wegen, 9. 112 an Gräben, 15. 152 an Gartenland, 6. 82 an Hof- und Baustellen, 4. 150 an Unland. Der Boden ist von mittelmäßiger Güte, der leichte jedoch vorherrschend. Es wird in 9 Feldern gewirthschaftet, wobei Roggen und Weizen am meisten, Zuckerrüben gar nicht gebaut werden. Von Futterkraütern baut man Luzerne und Klee, von Handelsgewächsen etwas Rübsen. Das Vorwerk besteht aus den Ländereien von 2 angekauften Bauerhöfen, dem ererbpachteten Kirchenacker und einem Theil des Gutsackers, zusammen 466 Mg. groß. Es führt in den statistischen Tabellen keinen eigenen Namen. Die Wiesen sind von schlechter Beschaffenheit; Bewässerung findet nicht Statt, entwässert aber werden sie, wo es nöthig ist, durch Gräben. Die Heüärnte beträgt durchschnittlich 40 Fuhren. Die Forst besteht aus Kiefern ung gewährt den Wirthschaftsbedarf an Bau- und Brennholz; zum Verkauf kommt wenig. Meliorirt

ist das Gut durch Mergeln der Felder und Beseitigung der Geschiebe und des Gerölls. Röhrenleitungen sind bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen. Von technischen Anlagen ist eine Ziegelei und eine Spiritus-Brennerei vorhanden. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 1 Förster, 1 Statthalter, 1 Brenner, 1 Wirthschafterin, 1 Schäfer, 1 Ziegler, 12 Tagelöhner-Familien, 14 Knechten, 6 Mägden, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. Viehstand: 36 Pferde, 26 Ochsen, 40 Kühe, 1700 Schafe, Schweine zum Wirthschaftsbedarf. Pferde werden zur Ergänzung des Abgangs angekauft, das Rindvieh aber, vom Oldenburger Schlage, fortgezüchtet. Die Schafe gehören zur Mittelsorte, durch Merinos veredelt, und nehmen einen guten Fortgang. Federvieh wird zum Wirthschaftsbedarf gehalten, und die Fischerei in den auf dem Gute liegenden Gewässern mit Erfolg, selbst zum Verkauf, ausgeübt. Durch ein in Krakow angekauftes Bruch wird so viel Torf auf gewöhnliche Weise gewonnen, als für die Wirthschaft, incl. Brennerei und Ziegelei erforderlich ist. — Die Dorfschaft Nadrense bestand ehedem aus 9 Ganzbauerhöfen, jetzt sind nur 7 vorhanden, von denen 2 von der Gutsherrschaft zur Bildung des oben erwähnten Vorwerks angekauft sind. Jeder Bauerhof ist im Durchschnitt 100 Mg. groß. Außerdem ist noch ein halber Hof vorhanden, der aus 27 Mg. Vergütigungsland und 14 Mg. Hütung von einem Bauerhofe abgezweigt, gebildet ist. Kossatenhöfe gibt es 2 und Büdnerstellen 17, von denen 4 durch Kauf in den Besitz des Gutsherrn übergegangen sind; endlich 1 Krug- und 1 Mühlengrundstück, letzteres mit einer Bock-Windmühle von einem Gange. Nadrense, Gutsbezirk und Dorfschaft zusammen, hat 37 Wohnhäuser mit 53 Wirthschaftsgebäuden, und zählt in 78 Haushaltungen 400 Einwohner, darunter 2 Katholiken, so wie 44 Einlieger-Familien, die auf Tagelohn bei der hiesigen und den benachbarten Gutsherrschaften arbeiten. Von Handwerkern sind 2 Schneider, 2 Schuhmacher, von denen einer mit 1 Gesellen arbeitet, und 1 Bäcker, 3 Victualienkrämer und der schon erwähnte Krugbesitzer. Die bäuerliche Feldmark liegt zum größten Theil in Niederungen, am gutsherrlichen See nur 62 Fuß über der Meeresfläche. Sie ist ganz separirt und enthält ein Areal von 1346 Mg. 174 Ruth., nämlich 1033. 114 Acker, 21. 17 Wiesen, 128. 77 Hütungen, 50. 0 Holzung, 3. 179 Hof- und Baustellen, 8. 156 Gärten und Wurthen, 13. 8 Gräben, Wege, 97. 153 Unland. Der Acker besteht theils aus schlechtem, theils aus Boden mittlerer Güte. Im Dreifeldersystem baut man Roggen, Hafer, Kartoffeln und Tabak, letztern in einem Quantum von 200 Ctr. Der Wiesewachs, welcher seit der Separation jetzt, 1864, bis auf 5 Mg. Fläche zurückgegangen ist, hat eine ganz geringe Ertragsfähigkeit. Die kleine Holzung besteht aus Kiefern von schlechtem Wuchse. Viehstand: 22 Pferde, 58 Haupt Rindvieh, beide Gattungen vom gewöhnlichen Landschlage, 266 halbveredelte Schafe, 155 Schweine, 60 Ziegen; Federvieh zum eigenen Bedarf. Die Nadrenser Mutterkirche hat die Kirchen in Krakow und Pomellen zu Töchtern. Sie besitzt an Ländereien 74 Mg. 144 Ruth., welche für 56 Schffl. Roggen jährlicher Pacht, die nach 14jährigem Durchschnittspreise in Gelde entrichtet wird, vom Gute zu Erbpachtrechten erworben ist, und an Capitalien 250 Thlr. in zinstragenden Papieren. Von den Kosten zur Instandhaltung des Kirchengebaüdes werden gesetzlich $\frac{2}{3}$ vom Patron und $\frac{1}{3}$ von der Gemeinde getragen. Stiftungen sind mit der Kirche nicht verbunden. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause des Predigers, 1 Stall mit 1 Scheüne. Die Pfarre besitzt in der Feldmark an Ländereien 224 Mg. 35½ Ruth., incl. Hof- und Baustelle, Gartenland, Wiesen, Pfühle und Brücher. 25 Mg. 136 Ruth. Stangenweidegerechtigkeit sind vom Gute, laut Receß vom 11. Mai 1858, mit einem Capitale von 87 Thlr. 20 Sgr. abgelöst. Die Pfarre bezieht aus Nadrense, 1) an Naturalien: 62 Schffl. Roggen Meßkorn, 8 Faden

Klobenholz zu 196,7 Kubikfuß, 1 Stück kleines Bauholz, 2 vierspännige Fuhren Strauchholz, 27.000 Stück Torf, 32 Ellen Wurst, 8 Mandel Eier, Holzfuhren im Werthe von 4 Thlr., Torffuhren im Werthe von 12 Thlr. und Reüsenfischerei 2 Thlr. werth; 2) an baarem Gelde: 15 Thlr. Gehalt aus der Kirchen-Kasse und an Jahrgeld 20—25 Thlr. Der größte Theil der Natural-Leistungen haftet auf dem Gute; die Gemeinde trägt zum Meßkorn nur 14 Schffl. 14 Mtz. bei. Die Kirchenbücher gehen bis zum Jahre 1700 zurück; die Kirche hat seitdem den 6ten Geistlichen. Die ältesten Nachrichten reichen bis 1674, aus welchem Jahre eine Matrikel der Filia Krakow mit der Angabe vorhanden ist, daß die letztere früher ein selbständiges Unicum gewesen. Die Kinder des Gutsbezirks gehen in die am Orte befindliche Dorfschule, der der Küster als Lehrer vorsteht. Die Gutsherrschaft hat bei Neüerer Reparaturbauten des Schulhauses, wenn Holz benöthigt ist, solches gegen Zahlung abzulassen und dem Küster jährlich 25 Schffl. Roggen und Eier zu gewähren. Dieser hat von jedem schulpflichtigen Kinde Thlr. 1. 7. 6 Schulgeld, 9 Thlr. an Jahrgeld, 5 Schffl. Roggen von der baüerlichen Gemeinde, freies Brennmaterial und außerdem die Nutzung von $8\frac{2}{3}$ Mg. Schulacker, incl. Garten. Was die Armenpflege anbelangt, so liegt sie für die Gutsangehörigen dem Gutsherrn, für die Armen der Dorfschaft der Gemeinde ob. Ein Armenhaus ist nicht vorhanden; auch gibt es keine Stiftung für Armen-Unterstützung. — Den Namen dieser Ortschaft hat man in neürer Zeit vielfach Nadrensee geschrieben. Die Urkunden wissen nichts von diesem doppelten e. Der Name ist slawisch und wurzelt muthmaßlich in der Präposition „na," auf, für, gegen, in, zu, und dem Hauptwort „Drjan" geringe Sache, also auch wol geringer Boden. Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts tritt in den Urkunden ein Ritter Henricus de Albrechteshusen auf, zum ersten Mal 1243 in dem zweiten Stiftungs-Briefe des Jungfrauen-Klosters vor Stettin, die er als Zeüge und Gewährsmann unterzeichnet; sodann in derselben Eigenschaft 1245 in der Urkunde, vermittelst deren Herzog Barnim I. der Bürgerschaft von Stettin den Fährzoll zwischen ihrer Stadt und Damme (Damm) verleiht; ferner 1248 in der Urkunde, die den Cisterziensern von Wolkenreth (Walkenried) den Hof Tamzowa (Damitzow), das Feld Ratichowa (Radekow) und die 4 Mühlen auf dem Fluße Saluen (die 4 Salweimühlen) vereignete; endlich 1249 in dem offenen Briefe Barnim's I., worin der Herzog kund thut, daß er auf Ansuchen der Stettiner Bürger seine fürstliche Burg zu Stettin niedergerissen, die Stelle des Schlosses der Bürgerschaft überlassen und dieser das Versprechen gegeben habe, im Umkreise mehrerer Meilen um die Stadt eine feste Burg nicht wieder aufzubauen. Dieser Heinrich v. Albrechtshausen war es nun, der das Dorf Nadrensen besaß, denn er verkaufte von dessen Felde 6 Hufen im Jahre 1257 an die in Damesow angesessenen Brüder vom Cisterzienser-Kloster Walkenrede, über welchen Ankauf Herzog Barnim I. den Vereignungs-Brief tercio kalendas Apriiis vollzog. Die Walkenrieder Mönche veraüßerten aber diese 6 Hufen im Jahre 1334 an die Kloster-Jungfrauen zu Stettin, bei denen sie bis zur Reformation geblieben sind. Der Ritter v. Albrechtshausen verschwindet seit jenem Verkaufsgeschäft der, von seinem Lehnsitz abgetrennten, 6 Hufen gänzlich, mindestens scheint keine der späteren Urkunden ihn oder einen seiner Nachkommen als Zeügen zu kennen. Die Vermuthung liegt vor, daß er eine abgesonderte Linie des am Haffufer des Ukralandes angesessenen, Geschlechts der Broeker, de Palude, bildete, eine Vermuthung, welche in dem Namen eines der dort belegenen Broekerschen Güter, nämlich Albrechtsdorf, möglicher Weise eine Stütze finden könnte. Gewiß ist, daß unter den Gütern, mit denen die Broeker im Jahre 1568 belehnt wurden, auch das im Binnenlande belegene, Nadrense war, so wie ein Ackerhof in dem benachbarten Dorfe Lübbene,

Lebbehne, Lebehn. 1606 bestätigte Herzog Philipp Julius die Verschreibung, nach welcher die Vormünder des Daniel Broeker zum Rieth gegen verschiedene Geldpöste außer Rieth auch Nadrense und Lebben verpfänden (S. 1073.). In der Hufenmatrikel von 1621 steht an einer andern Stelle Nadrense auf den Namen Casper's Eichstedt zu Koblenz eingetragen, aber gleich darauf folgt ein NB. wonach Nadrense Hans Jürgen Broeker gehöret. Der Vermögensverfall, in welchen die Broeker durch verschwenderisches Leben und die Drangsale des 30jährigen Krieges geriethen, führte diesem, im Ukralande altangesessenen, Geschlechte auch den Verlust von Nadrense herbei. Ob dieses Gut in der Folge, mit Krakow vereinigt, der Familie Ramin gehört habe, wie der gegenwärtige Besitzer von Nadrense in einem historischen Bericht vom 21. März 1864 meint, scheint zweifelhaft zu sein. Als eröffnetes Lehn wurde Nadrense nach wiederhergestelltem Frieden, oder noch während der Kriegsunruhen, von der Krone Schweden ihrem Ökonomie-Rath und Staats-Secretarius Johann v. Falzburg verliehen. Als gewiß ist anzunehmen, daß dieser schon 1650 erbgesessener Lehnsträger von Nadrense war. Seine Familie ist fünfviertel Jahrhunderte lang und darüber im Lehnbesitz des Gutes geblieben. Johann v. Falzburg hinterließ einen Sohn, Vornamens Carl, und dieser zwei Söhne, den Hauptmann Gustav Heinrich und Carl Christoph v. F., von denen bei der brüderlichen Erbtheilung der letztere das Gut für den Preis von 30.000 Thlr. übernahm. Nach dessen im 46sten Lebensjahre am 1. Mai 1758 erfolgten Tode fiel Nadrense an seine einzige Tochter Lovisa Juliana Hedwig v. F., auf deren Antrag das Gut durch Rescript vom 10. November 1765 allodificirt und ihr auch im Jahre 1779 Meliorationsgelder zum Betrage von 2000 Thlr. bewilligt wurden, wegen deren das Gut mit einem, Anfangs auf 40 Thlr. festgesetzten, nachher aber auf 26⅔ Thlr. ermäßigten, Canon behaftet worden ist. Fräulein v. F. verkaufte ihre Besitzung mittelst Contracts vom 6. December 1780 erblich für 20.000 Thlr. an den Lieutenant Johann Sigismund Ernst Christoph v. Plötz. Von dessen Wittwe wurde Nadrense an den Landschafts-Rath v. Essen verkauft, was vor 1818 geschehen sein muß, da in diesem Jahre v. Essen schon als Gutsherr daselbst genannt wird (S. 1455.). Er muß zwischen 1832 und 1835 gestorben sein, denn in einer Nachweisung vom 14. December 1835 über die in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen im Besitztitel der Rittergüter stehen die Essenschen Erben als Besitzer von Nadrense. Diesen folgte 1837 durch Erbschaftskauf die verwittwete Frau Landschafts-Director v. E., Henriette Wilhelmine, geb. v. Schorrenburg, und dieser 1842 wiederum die Erben, von denen in dem nämlichen Jahre durch Adjudication das Gut an Hermann Friedrich Emil Brand, den nachmals nobilitirten Brandeck-Nadrense, (s. den Artikel Kyritz) gelangte. Brandeck verkaufte im Jahre 1846 an den Apotheker Friedrich Eduard Drewitz. Da dieser aber die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllte, so sah sich Brandeck genöthigt, den öffentlichen Verkauf zu beantragen. In dem, am 18. Juli 1851 angestandenen Subhastations-Termine blieb er Meistbietender; allein er cedirte seine, aus dem Meistgebot erworbenen Rechte laut notarieller Urkunde vom 18. August 1851 an den Hauptmann Hüsenett der nach dem Zuschlagsbescheid vom 13. September 1851 Besitzer von dem Rittergüte Nadrense geworden ist. Die Vorfahren desselben hatten ihre Besitzungen an den schönen Ufern der Loire, kamen aber, nach Aufhebung des Edicts von Nantes, als reformirte Flüchtlinge, Refugiés, in die Brandenburg-Preüssischen Lande, wo sie mit dazu beigetragen haben, die höhere Cultur der damaligen Franzosen in allen Zweigen des Gewerbfleißes, auch des landwirthschaftlichen Gewerbes, auf deütschen Boden zu verpflanzen.

Nassenheider Güter. Die Landtags- und Kreistagsfähigen Rittergüter Boeck und Nassenheide cum pertinentiis bilden einen Dominial-Besitz der gräflich Henckel v. Donnersmarckschen Familie, und zwar des ältesten Zweiges der Tarnowitz-Neüdecker Linie, dieses alten schlesischen Geschlechts. Die Besitzung, gemeinhin Nassenheider Güter genannt, liegt nordwestlich, 2—3 Meilen von Stettin entfernt, in ihrer größten Ausdehnung von Südwest nach Nordost sich erstreckend, auf der Linie, welche man sich von Stettin nach Ukermünde gezogen denke, gerade in der Mitte. Diese Linie erfreüt sich von ihrer Mitte aus im meilenweiten Umkreise der Segnungen einer Kunststraße noch nicht. Die von Stettin nach Pasewalk führende Staatsstraße, wie die Haltestellen Grambow und Loecknitz der von Stettin gleichfalls nach Pasewalk führenden Eisenbahn, sind von Nassenheide aus zu Wagen in 1½ Stunde zu erreichen. Boeck gehört zur Postanstalt Loecknitz, Nassenheide zu der in Stolzenburg, ½ Stunde davon belegen. Seit Aufhören der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören die Güter in Jurisdiction zu dem periodischen Zweiggericht Loecknitz des Kreisgerichts zu Stettin. Die Liegenschaften bilden nachstehende Pachtungen. Nur die Forst und ihre Nebennutzungen, ausgedehnte Torfstiche und die Ziegelei sind bis jetzt der gräflichen Administration vorbehalten.

Nach den im Jahre 1852 — 1853 angestellten Vermessungen, Seitens des vereideten Feldmessers Hove, stellte sich das Verhältniß an Bodenraum folgender Maßen heraus:

1. Boeck (ausgeschlossen baüerliche Grundstücke) mit Neühof hat 4690 Mg. 126 Ruth. [darunter 1978 Mg. Holzbestand, 1322 Mg. Acker, 750 Mg. Wiesen].

2. Nassenheide mit der selbständigen Pachtung Schlangenhorst (früher Luchsloch genannt) hat 2713 Mg. 18 Ruth. [darunter 1282 Mg. Holzbestand, 173 Mg. Fennseen, 439 Mg. Acker, 468 Mg. Wiesen, 58 Mg. Torfmoor].

3. Aalgraben mit Sonnenwald und Grunewald hat 4030 Mg. 58 Ruth. [darunter 1766 Mg. Holzbestand, 1306 Mg. See und Fennseen, 283 Mg. Acker, 395 Mg. Wiesen, 65 Mg. Torfmoor].

4. Laak II. hat 652 Mg. 12 Ruth. [darunter 523 Mg. Holzbestand 59 Mg. Acker, 45 Mg. Wiesen].

5. Laak I. hat 475 Mg. 163 Ruth. [darunter 278 Mg. Holzbestand, 41 Mg. Acker, 54 Mg. Wiesen, 54 Mg. Torfmoor].

6. Blankensee b. hat 455 Mg. 167 Ruth., welche mit Holz bestanden sind und Antheile an 3 Seen.

Früher gehörten noch 8 (alte) Hufen in Ploewen zu der Besitzung, der Wilhelmshof genannt, sie wurden jedoch 1847 abgezweigt und verkauft. Welchem der beiden Güter dieses Vorwerk zugetheilt war, kann nicht genau angegeben werden, aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte es zu Nassenheide, da es von einem frühern Besitzer dieses Gutes wol angekauft sein wird.

Der Besitzstand beider Güter spaltet sich zufolge der oben erwähnten Vermessung folgender Maßen:

I. Nassenheide mit Zubehör.

		Mg.	Ruth.
1.	Verpachtete Gutslandung	864	51
2.	Von der Gutsherrschaft genutzte Landungen	307	17
3.	Zur Schule gehörige Grundstücke	3	15
4.	Zur Krugstelle gehörige Grundstücke	—	158
5.	Der Ziegelei überwiesene Dienstländereien	8	151
6.	Pachtgrundstücke der Fischerei Schlangenhorst	36	11
7.	Zum Vorwerk Laak I. gehörige Landungen	95	—
8.	" " Laak II. desgleichen	105	132
9.	" " Aalgraben gehörige Pachtgrundstücke	419	8
10.	" " Sonnenwald desgleichen	311	135
11.	Zur Försterei Aalgraben gehörige Dienstländereien	28	63
	Summa an Acker und Wiesen	2180	21
12.	Forstrevier Aalgraben	1918	42
13.	Nassenheider Antheil am Neüendorfer See	1290	170
14.	Forstrevier Nassenheide	2482	18
	Summa der Forsten, Seen u. s. w.	5691	50
	Ganzes Areal von Nassenheide	7871	71

II. Boeck mit Zubehör.

		Mg.	Ruth.
1.	Verpachtete Gutslandung	2034	15
2.	Zum Vorwerk Neühof gehörig	199	144
3.	Dienstländereien der Försterei	50	140
	Summa an Acker und Wiesen	2284	119
4.	Forstrevier Boeck	2406	7
5.	Die zum Antheil Blankensee b gehörige Waldfläche, wie oben	455	167
	Summa der Forsten	2861	174
	Gesammtflächeninhalt von Boeck	5146	113
	Und der ganzen Nassenheider Begüterung	13.018	4

Vertheilung nach Culturen und Nutzungsarten beider Güter.

		Mg.	Ruth.
1.	Hof- und Baustellen	34	160
2.	Gärten	79	70
3.	Ackerland	2145	163
4.	Wiesen	1722	175
5.	Weideflächen	264	134
6.	Torfmoor	178	137
7.	Mit Holz bestandene Forstfläche	6256	94
8.	Blößen in der Waldfläche	557	95
9.	Seen (Antheil am Neüendorfer See 1230. 90)	1480	151
10.	Wege und Gräben	296	109
	Total-Summe	13.018	4

Die Forst wird durch 4 Beamte beaufsichtigt, deren erster in Boeck wohnt, die Oberaufsicht über alle Liegenschaften versieht, das Rechnungswesen leitet und als vereidigter Stellvertreter der Gutsherrschaft, mit Genehmigung der Königlichen Regierung,

die Polizei verwaltet. Eine bis 1858 ohne System betriebene Waldwirthschaft, die sogar 1844 so weit die schon damals schwachen Bestände überschätzte, daß sie Veranlassung einer in Nassenheide zu erbauenden Glashütte wurde, zahlloses Weidevieh der Pächter, dem selbst die niedrigen Bruchholz-Bestände in falscher Voraussetzung zur Erzielung höherer Pachtverträge mit der ersten Frühlingssonne bis zum spätesten Herbst Preis gegeben waren, endlich das Nicht- oder mangelhafte Verhandensein irgend welcher Entwässerungen, sind Schuld, daß in den vorherrschenden Forsttheilen, den Brüchern die Bodennarbe verschwand, und sie wie die hohen Forsttheile devastirt erscheinen. Eine mit dem Aufhören der laufenden Pacht-Contracte eintretende Melioration der Forsten und der gänzlich herabgekommenen Baulichkeiten, bezeichnet die Thätigkeit des heütigen Besitzstandes seit 1858. Bereits ist Nassenheide in den Wirthschaftsgebaüden neü und massiv erbaut. Die Entwässerung ist thunlich in's Werk gesetzt und dem Forst sind, durch die Aufstellung eines regelrechten Abtrieb- und Umtriebplanes bescheidenere Gränzen gezogen, um nicht wieder der Weidenothwendigkeit zu verfallen, mit Rücksicht auf die Überweisung devastirter Forsttheile von guter Bodenbeschaffenheit an die einzelnen Pachtungen, Behufs Urbarmachung in Acker und Wiesen. Von Jahr zu Jahr veräudern sich somit die Antheile an Acker, Wiesen und Forstraum, es kann daher wie vorstehend nur auf die jüngste Vermessung Rücksicht genommen werden. Die Hauptmasse des Holzes bilden bisher Niederungs-Waldnugen: Erleu und Birken, mit einigen überständigen Buchen, Espen und Escheu vermischt. Die höheren Waldtheile sind mit Kiefern bestanden, in dem Aalgrabener Revier vielfach mit Eichen und Buchen untermischt. Die neü angelegten Schonungen stehen sehr gut, es sind gelungene Versuche mit Fichten und Lerchen gemacht. Eichen, Akazien und Ahorn wachsen äußerst üppig. Durch zünftige Ausübung der Jagd hat sich der Wildstand an Rehen, Hasen und Hühnern seit 1858 vermehrt. Marder und Wiesel, in den Brüchen auch das Hermelin, und Raubvögel gibt es in großer Masse. Hirsche und Schweine erscheinen als Wechselwild. Reiher und Kraniche, Störche und Mandelkrähen trifft man viel an, Schwäne in einzelnen Exemplaren, früher Cormorane. Die Schnepfe und Bekassine brütet hier, Möven und wilde Enten erscheinen in allen Gattungen.

Von Boeck nach Aalgraben dacht sich das Terrain in dünenartigen Hügelzügen ab. Den niedrigsten Punkt bei Boeck bildet der s. g. Priester-See, der jetzt durch wohl unterhaltene Wassergräben in den ihm umgebenden Wiesenflächen mit dem Lucken-See in Verbindung steht, welcher den tiefsten Punkt bei Nassenheide bildet. In den Lucken-See münden die bei Nassenheide angelegten Entwässerungen und wird das Wasser durch einen breiten Graben um den Krinz-See herum nach dem Neüendorf-See geleitet, welcher bei Aalgraben den tiefsten Punkt bildet und vermöge eines natürlichen Wasserlaufes, des Aalbachs, mit dem Papenwasser in Verbindung steht. Gefälle wird sich überall genugsam finden, wenn namentlich der Neüendorf-See, als Ausgangspunkt der ganzen Entwässerung, um einige Fuß gesenkt werden kann; diese Melioration ist der Zukunft vorbehalten. Die Seen der Pommerschen Niederungen, welche mit abnehmender Regenmenge und zunehmender Cultur immer mehr verschwinden, bilden schon jetzt hier in ihren Rändern dicht verwachsene Fennwiesen, welche auf weite Strecken das Betreten des menschlichen Fußes gestatten. Der Schnitt dient als gutes Streümittel für das Vieh und bietet zudor Lagerplätze den Rehen und Brüteplätze aller Arten von Sumpf- und Wasservögeln; hier findet der Fuchs und die Otter die besten Zufluchtsörter. Hoch über dem sumpfigen Gewässer und dem Wasserspiegel schwebt der gewaltige Steinadler oder der große Fischadler seine Beüte sicher erspähend. Schon existiren einzelne Seen nur dem Namen nach als solche, selbst der 1800 Mg.

große Neüendorf-See schwindet immer mehr in seinem Wasserspiegel, daher in seinen Ufern als Fenn und Rohrseite genannt. Der auf dieser letzteren Seite bewirkte Rohrschnitt im Winter zählt zu den Erträgen der forstlichen Nebennutzungen. Die Hauptwege der Besitzung sind steinfrei gehalten, nach und von Nassenheide wird ihr Unterhalt kostbarer, weil sie Knüppeldämme bilden und die genannten Entwässerungs-Gräben eine Zahl von Brücken erfordern, welche sich erst mit der Zeit in massive verwandeln lassen.

Der Boden erscheint durchgehend als ein leichter, in seinen Hauptbestandtheilen als ein lehmiger Sand mit nassem Untergrund. Es zeigen sich aber auch reine Lehmlagen, Mergelkuppen, reiner Sand, Mergel im Unterboden und der reinste schwarze Torfboden. Wo diese Bodenarten in den höheren Stellen (wie in Westfalen) Brinken genannt, der Niederungen gemischt erscheinen, erzeügen sie eine hohe Tragfähigkeit, welche erst jetzt der Ackercultur überwiesen werden, dahingegen alle Sandstellen als Forstboden Verwendung finden sollen. Erratische Blöcke finden sich, mit Ausnahme von Aalgraben, in großer Masse, namentlich in dem hügeligen Terrain bei Boeck, und größere Steinmassen in dem dortigen Forsttheil bezeichnen noch unversehrte s. g. Hühnengräber. In den Niederungen finden sich zerstreüt liegende Rasen-eisensteine.

Wenn das Altwerden der Bewohner die Güte für das Klima bestimmt, so ist dasselbe auf allen Theilen der Besitzung gut. Die Lage von Boeck ist jedenfalls die angenehmere. Nassenheide, bei einer tiefern Lage, umgeben von Wiesen, Wald und See, ist späten und frühen Frösten ausgesetzt, noch mehr aber Aalgraben, welches unmittelbar den großen Neüendorf-See begränzt und von meilenweiten Forsten umgeben ist. Anhaltende Stürme und häufig feüchte Niederschläge sind Attribute der Pommerschen Niederungen und seines Küstenklima.

1. **Boeck ist ein Rittergut, Kirchdorf mit Pfarre.** Die Kirche ist eine Mutterkirche und bildet mit Daber Eine Pfarrei. Das Patronat über die Boecker Kirche wird von Nassenheide ausgeübt, wie denn diese Güter ungetheilt seit anderthalb Jahrhunderten besessen werden. Das Rittergut ist im 17. Jahrhundert auch örtlich in 2 selbständige Rittergüter getheilt gewesen, a. und b.; seitdem sind aber alle sichtbaren Merkmale bis auf die getrennte Lage seiner Raümlichkeiten verschwunden. Der in einer baulichen, kaum denkbaren Verfassung sich befindende herrschaftliche Oberhof dient zur Schäferei und ist nächst der Kirche der älteste Theil von Boeck. Nach feindlicher Zerstörung des alten massiven Gehöftes, 1657 durch die Polen, ist er durch den damaligen Besitzer, den Königl. Schwedischen Major v. Löwenborgk, wieder in Fachwerk aufgebaut, das zweistöckige Wohnhaus in Eichenholz-Fachwerk dient dermalen dem Schäfer zur Wohnung. Sobald die neüe Schäferei, ein stattliches Gebaüde mit Schäferhaus in Granitmauern, bezogen werden kann, werden die alten Gebaüde entfernt. Das Alter der Kirche ist nicht anzugeben; jedenfalls stammt sie aus frühester Bauzeit, es schließt sich an dieselbe das herrschaftliche Grabgewölbe und der alte Kirchhof mit Wallmauern an. Wahrscheinlich hat Feüer die Spitze des Thurms zerstört, sein derzeitiges Dach, wie auch die Deckenlage der Kirche, scheint einer neüeren Zeit anzugehören. Durch Municifenz der gräflich Lepelschen Familie ist sie mit einem schönen Altar, Kanzel, Monument und Bildern geschmückt, und deren Nachkommen haben in neüerer Zeit, bei einem nothwendig werdenden Umbau, Glocken, Orgel, neüe Fenster, Thüren und Fußboden der Kirche gegeben. Die ältesten Nachrichten von der Kirche reichen bis 1589 zurück, in welchem Jahre Joachim Lebenberg als Pfarrer genannt wird. Von da an bis 1864 hat die Kirche 9 Prediger gehabt. Zwei Legate sind bei der Kirche, nämlich:

I. Behrendssches Legat, laut Testament des Pastors Daniel Behrends zu Boeck, d. d. 28. Mai 1797: — 1) 100 Thlr. für arme Schulkinder in Boeck, geben Zinsen 3 Thlr. 15 Sgr., welche der Lehrer zu Boeck erhält; — 2) 100 Thlr. zu Prämien für fleißige Schulkinder in Boeck und Daber (eine Schule zu Nassenheide gab es damals noch nicht), geben Zinsen 3 Thlr. 15 Sgr., für welche Tafeln, Schreibebücher ꝛc. vom Pastor gekauft und an die fleißigen Kinder geschenkt werden; — 3) 200 Thlr. zur Verbesserung der Boeckschen Pfarre, geben 7 Thlr. Zinsen, welche der Pastor erhält. Behrends starb 1808.

II. Clasensches Legat: — 200 Thlr. geben Zinsen 8 Thlr., welche der Pastor für das Wegfallen des Beichtgeldes erhält. Das Legat selbst datirt vom 10. August 1847 des Pastor Emeritus Martin Clasen, 40 Jahre lang, bis 1848, Prediger in Boeck, derzeit, 1864, in Loecknitz wohnhaft.

Der Unterhof umfaßt das Wohnhaus des Pächters, die Spiritus-Brennerei mit Maschinenhaus, und Wirthschaftsgebaüde des Gutes. Derselbe hatte 1657 ein gleiches Schicksal mit dem Oberhof und wurde durch Löwenborgk neü erbaut. Wohnhaus, Brennerei, wie auch Ställe sind jedoch theils früher, theils später gänzlich neü erbaut worden durch die gräflich Lepelsche Familie. Außerdem befinden sich im Ort, nächst der schon genannten Pfarre, die Schule, die gräfliche Forst-Inspectorei, 12 Halbbauerhöfe, von denen jeder im Durchschnitt 106 Mg. 118 Ruth. groß ist, und 10 Büdnerstellen. Ein Bauerhof wurde 1820 durch die Gutsherrschaft wieder zurückgekauft, desgleichen das baüerliche Grundstück Nr. 14. mit der bei Boeck gelegenen Bockwindmühle, 1863 in der Subhastation durch dieselbe erstanden. An Seelenzahl zählt Boeck 397 in 35 Feüerstellen. Eine Hebeamme ist im Ort. Der nächste Arzt wohnt in Loecknitz, dort befindet sich auch die nächste Apotheke. Das Dorf hat eine Schmiede und Krug; 1 Stellmacher, 1 Tischler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher wohnen im Ort. Nur ärmlich erscheint das Dorf in der Allgemeinheit seiner Baustellen. Die Bauern haben große Flächen: 676 Mg. 107 Ruth. Feld, 221. 104 Wiesen, 186. 149 niedere und 106. 50 hohe Hütung, 362. 41 Waldung, die im Separations-Receß steht, in Wirklichkeit aber nicht mehr vorhanden ist, 5. 108 Hof- und Baustellen, 10. 154 Gärten und Wurthen, 50. 121 Wege, Gräben, Unland. Für die erzielte Dungmasse zu viel Feld, bietet dasselbe bei mangelhaft ernährten Boden oft einen kümmerlichen Character. Tabak bauen sie viel, auch treiben sie Gänse-, Rindvieh- und Schafzucht. Die Pfarre hat 75 Mg. 95 Ruth. Acker, 46. 33 Wiesen, 1. 99 Gartenland, 3. 127 Wurth, 0. 68 Pfarrgehöft. Den Acker hat das Gut in Pacht. Das Gesammt-Einkommen der Pfarre beträgt nach den letzten Bestimmungen etwa 700 Thlr. Der Grundbesitz der Kirche besteht in 34 Mg. 88 Ruth. Acker und 22. 94 Wiesen. Der Schule sind 2 Mg. Acker sandigen Bodens und 7 Mg. sehr moosigen und äußerst schlechten Wiesewachses beigelegt. Aus dem Schulgelde und den Küster-Accidentien fließt das baare Einkommen des Lehrers.

Das Rittergut wird in fünf Schlägen bewirthschaftet. Roggen und Kartoffeln bilden die Hauptfruchtarten, außerdem wird noch Gerste gebaut und der Lupinenbau gewann Aufnahme. Pächter zeichnet sich durch vortreffliche Kreüzung und Zucht seines Rindviehs aus, er unterhält die Schäferei ca. auf 1600 Stück und züchtet eine englische Schweine-Race. Tabak baut er nicht mehr. Die zunehmende Trockenheit in den sonst so nassen Boecker Wiesen ist seiner Umsicht zuzumessen, und trägt er davon die Früchte nicht allein durch vortrefflichere Gräser, die sich nunmehr erzeügen können, als durch die Möglichkeit der Anlage von Bruchacker, welcher hohen Körnerertrag und bei nicht sehr nassen Jahren gutes Gedeihen der Ölfrüchte und Futterrüben sichert. Mittelst vieler von ihm angelegter neüer und neüaufgeworfener alter

Gräben wird das Wasser aus der großen Wiesenfläche abgeführt und kann diese zu jeder Zeit durch angebrachte Staue berieselt werden. Eine solche Berieselung findet je nach Bedürfniß statt und hat sich vortrefflich bewährt, da das Wasser Moose und saure Gräser tödtet. Eine Drainage durch Röhren hat nur versuchsweise Statt gefunden und würde den besten Erfolg sichern. Die beiden Söhne des Pächters fungiren als Inspectoren. Im Lohne stehen 1 Viehmeister, 1 Wirthschafterin, 1 Brenner, 1 Gärtner, 1 Schafmeister, 1 Statthalter, 14 Knechte, 4 Brennknechte, 4 Schäfer, 8 Mägde. Das Rittergut hat zur Zeit 24 Tagelöhner-Familien. An Rindvieh hat dasselbe, meist der Shorthorn-Race angehörend, 3 Zuchtbullen, 60 Milchkühe und 20 Jungvieh. An Pferden zählt es 4 vierspännige Gespanne, 2 Reitpferde; außerdem werden noch 25 Stück Zugochsen gehalten und die Schweinezucht beläuft sich auf 30 Stück mit Nachwuchs.

Neuhof zählt als Vorwerk zu Boeck. Die Baustelle bezeichnet ein Familienhaus, Stall und eine große Scheüne, früher als Tabaksscheüne benutzt. In der Vorzeit soll auf einem der Wiesenbrinken hier ein alter Hof gestanden haben, und fand man allerdings bei Urbarmachung jener Stelle, Mauerreste und altes Eisenwerk, bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens edle Broncen der Vorzeit.

2. Nassenheide. Die erste archivalische Urkunde von 1644 bezeichnet N. als einen „altadlichen Rittersitz;" darin wird die Baustelle beschrieben als „ein Kirchlein, das bis zu den Umfassungsmauern vom Feinde zerstört war und gar wüste gelegen. Nur beide adlich Kirchstühle sind theilweise überblieben." Zum Wohnhause mit gutem „Hackelwerk und Thorwerk umgeben," führte aus dem „obern Stockwerk" eine Brücke und ein „Thürmichen" war dabei. Aus jener Zeit datirt ein über die Feldmark gehender Fußweg von Stolzenburg nach Nassenheide, noch heüt' gangbar und der Kirchensteig genannt. Trotz vielfacher Auf- und Anbauten im Laufe der Zeit läßt sich doch mit einiger Gewißheit annehmen, daß der Kern des heütigen gräflichen Wohnhauses das „adlich Kirchlein" ist. Noch findet sich im Hause ein Raum mit Kreüzgewölbe, der jetzt zur Eintrittshalle dient und an der obern Etage finden sich zugemauerte breite Bogenfenster. Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts erlitt das Haus und dessen Umgebung eine große Umwandlung. Der kunstliebende und letzte Graf v. Lepel erbaute zunächst für seine reichhaltigen Kunstsammlungen und Bibliothek einen Anbau, dem er später noch zwei Anbauten folgen ließ, welche, nach Süden gelegen, zu seiner Wohnung dienten. An Stelle der angränzenden großen Pferdekoppel gründete er einen Park, im Geschmack der damals noch wenig gangbaren englischen Naturanlagen und schmückte, im Geiste der Zeit, Gänge, Plätze und Lauben mit Statuen und Votivtafeln. Alle diese Herrlichkeiten verfielen nach seinem Tode, das Haus glich 1858, mit Ausnahme weniger Stuben, einer Ruine und der Park einem wildaufgeschossenen Baumgarten. Erst nach dem 1861 vollendeten Ausbau, war es für die Gutsherrschaft möglich, standesgemäß an einen bleibenden Aufenthalt denken zu können. Ehemalige Gutsgebaüde, als Krug, Tagelöhnerhaüser und Waschhaus dienend, dem Wohnhause gegenüber, schon über 50 Jahre zum Abbruch reif, konnten erst 1862 entfernt werden. Diesen folgen andere Barraquen nach, die jetzt, 1864, noch als Wirthschaftsgebaüde dienen. Der Raum auf dem sie stehen wird zum Park geschlagen, der sich wieder mit Recht dieses Namens erfreüt. Es zählen zu Nassenheide, außer dem genannten herrschaftlichen Wohnhaus, 1 Pächterhaus, 6 Familienhaüser, 1 Schmiede und die Gutsgebaüde des Wirthschaftshofes, von denen die Ställe 1859—1862 ganz massiv erbaut sind. 4 von den vorgenannten Haüsern sind bestimmt je 8 Familien aufzunehmen und wohnten bis zum Jahre 1862 hier ebenfalls 9 Glasmacher-Familien. Die Anlage der Glashütte rief die Nothwendigkeit

einer Schule hervor und befindet sich diese in einem dieser Haüser. Seitdem ist ein Lehrer hier angestellt. Da jedoch sämmtliche Kinder der Besitzung nach Boeck schulpflichtig sind, so fließt dem dortigen Küster eine Entschädigung für den Ausfall an Schulgeld zu. Acht fleißige Kinder armer Eltern erhalten in Boeck, und die gleiche Zahl in Nassenheide von der Herrschaft Freischulgeld. Durch eine Stiftung der Gräfin Emma Louise Jenny Henckel erhalten die 3 fleißigsten Kinder im Kirchspiel Boeck bei der Confirmation, mit ihren Namen gezierte, schön eingebundene Gesangbücher.

Der Betrieb der Glashütte erforderte alljährlich 600 Klaftern diverse Sorten Holz und 2 Millionen Stück Torf, welche der Contract zu liefern versprach. Dies machte die Heranziehung neüer Arbeitskräfte nöthig. Zu diesem Behufe wurden 8 Familien, des Torfarbeitens kundig, aus Sachsen berufen und ihnen Laak I. zum Wohnsitz angewiesen. Nachdem durch ein Abkommen mit dem Pächter 1862 der Glashüttenbetrieb eingestellt, die Glashütte abgebrochen worden ist, sind die sächsischen Familien nach Nassenheide genommen. In Nassenheide wurden bei 2 Schmelzöfen mit 14 Feüerlöchern, 6 Kochöfen jährlich 500.000 diverse Sorten grüne Flaschen gemacht, welche theils nach Meklenburg verfahren, größtentheils an die Weinhändler in Stettin ihren Absatz fanden. Bei dem Neübau der Wirthschaftsgebaüde ist auf die Anlage einer Stärkefabrik Rücksicht genommen, welche durch ein Pferdewerk betrieben wird und den Verbrauch der Kartoffelreste in der Wirthschaft ermöglicht. Die Fabrikation der nassen Kartoffelstärke hat November bis incl. Februar Statt gefunden. Es werden ca. 100 Winspel verarbeitet, die ca. 4—5 Ctr. Stärke im nassen Zustand liefern, welche ihren Absatz nach Stettin findet. Im Orte befindet sich 1 Lehrer, 1 Krüger, 1 Materialist, 1 Schmidt, 1 Tischler, 1 Schneider. An herrschaftlichen Leüten, mit Ausnahme der Hausdomestiquen, wohnen hier 1 Forstbeamter, 1 Gärtner, 1 Hofmeister, 1 Torfmeister, 1 Kutscher und 1 Knecht.

Die Dorfschaft Nassenheide, zu der die Ziegelei, die diesseitigen Laaken, die Laaken von Stolzenburg und Daber, auch Aalgraben cum pertinentiis gezählt werden, hat im Ganzen 430 Einwohner.

Das Rittergut wird in 4 Schlägen betrieben: Roggen, Kartoffeln und Buchweizen bilden die Hauptfruchtarten; außerdem werden noch Weizen, Gerste, Lupinen, Ölfrüchte und Futterkraüter gebaut. Pächter züchtet die große Race Pommerscher Schweine und gute Fohlen. Der Rindviehstand ist in fortschreitender Entwicklung, hauptsächlich wird Holländische Race gezüchtet. Es werden nur Masthammel gehalten. Tabak wird nicht gebaut. Da bisher die Glashütte die meisten Kräfte in Anspruch nahm, so ist wol noch manche Arbeit für Feld und Wiesen der nächsten Zeit aufbewahrt. Der Sohn des Pächters fungirt als Inspector. In Pächters Lohn stehen 1 Wirthschafterin, 1 Statthalter, 1 Kutscher, 10 Knechte, 5 Mägde. Das Rittergut hat 15 Tagelöhner-Familien. Die Wirthschaft wird mit 3 vierspännigen Gespannen, 2 Kutschpferden und 6 Zugochsen betrieben. Außerdem hat Pächter ein 1 Reitpferd und ca. 15—20 Fohlen. Das Rindvieh zählt 30 Haupt und 3 Zuchtbullen, 15 Stück Nachzucht und das Borstenvieh 40 Stück mit Nachwuchs. Jährlich stehen 200 bis 300 Hammel in Mast. Jede der Arbeiter-Familien auf der ganzen Besitzung darf sich 1 Kuh und 1 Schwein mit Zuwachs halten.

Schlangenhorst besteht aus einem neüerbauten Wohnhaus, Stall und Scheüne. Der Pächter übt die Fischereigerechtigkeit auf dem Neüendorf-See und auf allen fischbaren Gewässern bei Nassenheide aus. Der Fischreichthum vermindert sich mit jedem Jahre, in demselben Verhältniß als der Wasserstand abnimmt, jedoch ist die Fischerei noch immer ergiebig. Hauptsächlich werden Schleie und Hechte gefangen, doch sind Bleie, Aale, Barsche, Karauschen ꝛc. nicht selten. Hin und wieder werden Welse

gefangen. Pächter erinnert sich, daß sein Großvater im Neüendorf-See einen Wels von 120 Pfd. gefangen habe, während er selbst im vorigen Jahre, 1863, einen solchen Fisch von 68 Pfd. fing. Es giebt viele Krebse, früherhin auch Karpfen, in diesem Gewässer. Die Ackerwirthschaft wird in 3 Schlägen betrieben. Pächter hält sich einen Fischknecht und einen Hirten; dem weiteren Betrieb steht er mit seiner Familie vor. Er hält 3 Pferde, 10—15 Haupt Rindvieh incl. Nachwuchs und 8 Stück Schweine, auch betreibt er Gänsezucht.

3. Aalgraben besteht aus dem Pächterhaus, 2 Scheünen, 1 Pferde- und Viehstall, 1 Schweinestall, 1 Backhaus, 1 Familienhaus und der gräflichen Försterei. Es zählt zur Dorfschaft Nassenheide. Das Gut wird in 5 Schlägen bewirthschaftet. Roggen, Kartoffeln, Buchweizen sind die Hauptfruchtarten, doch werden auch Ölfrüchte, Futterrüben, Lupinen und Tabak gebaut, jedoch darf sich Letzterer nur über 20 Mg. erstrecken. Pächter hält hier und in Grunewald einen Fischer, welche ebenfalls den Neüendorf-See befischen. Ersterer übt zudem die Gerechtsame des Boecker Freizuges aus, die ausschließliche Befischung einer Wasserfläche vor dem Ausfluß des Neüendorf-See in den Aalbach, welche reich an Aalen ist. Der Aalbach liefert zudem viele Krebse. Sonnenwald besteht aus 1 Familienhaus, Schuppen und Scheüne mit Schafstall, Grunewald, dicht dabei, aus 1 Familienhaus mit dazu gehörigem Stall. Beide zählen zur Dorfschaft Nassenheide.*) Pächter hält 1 Inspector, 1 Statthalter, 1 Statthalter in Sonnenwald, 3 Knechte, 3 Mägde, und hat in Tagelohn 8 Arbeiter-Familien. Er hat, 1864, nur 6 Pferde im Betrieb, hält 30 Stück Rindvieh incl. Zuwachs, 20 Stück Schweine incl. Zuwachs und eine Schäferei von 300 Stück. Von dem Städtchen Poelitz liegt Aalgraben 1 Meile entfernt, von Stettin 2 Meilen über Armenheide und Völschendorf.

4. Laak II. besteht aus 1 Wohnhaus des Pächters mit Stallanbau, einer Scheüne mit Ställen. Das Vorwerk in der Matrikel „Holländerei" genannt, ist in der baulichen Umwandlung begriffen. Pächter betreibt jetzt nur mit seiner Familie die Wirthschaft, welche in 4 Schlägen getheilt ist. Auch hier sind Roggen, Kartoffeln und Buchweizen die Hauptfruchtarten, jedoch werden auch Ölfrüchte, Futterrüben und Tabak gebaut. Pächter hält sich 3 Pferde, 6 Zugochsen. Er treibt Viehzucht und hat 40 Stück Rindvieh incl. Zuwachs und 1 Zuchtbullen, 20 Stück Schweine incl. Zuwachs und 20 Schafe.

5. Laak I. ebenfalls Holländerei und erst seit 1862 als Vorwerk neü verpachtet, befindet sich in baulicher Umwandlung. Es hat 1 Wohnhaus mit Anbau als Pferdestall, 1 Vieh- und Schweinestall mit 2 Wohnungen für Tagelöhner, 1 Scheüne. Die Bewirthschaftung ist wie bei Laak II., doch scheint Pächter neüeren Ansichten der Landwirthschaft zu huldigen. Pächter hat 2 Arbeiter-Familien als Tagelöhner. Der Viehstand beschränkt sich zur Zeit auf 3 Pferde, 10 Kühe incl. Zuwachs und 8 Schweine.

6. Blankensee b. Die Gutsherrschaft zu Nassenheide hat mit Blankensee a., der Gutsherrschaft zu Stolzenburg, gemeinschaftlich das Patronat über die Blankenseer Kirche und Schule und die Polizei. Stolzenburg und Blankensee bilden eine Pfarrei. Der Pfarrer wohnte ehedem in Stolzenburg, wurde jedoch durch die Familie v. Ramin im vorigen Jahrhundert nach Blankensee versetzt. Hierüber beschwerte

*) Beide Höfe, Sonnenwald und Grunewald, sind Bestandtheile der Pachtung Aalgraben.

sich Nassenheide, jedoch nur mit dem Erfolge, daß der v. Ramin auf Stolzenburg in eine erhebliche Geldstrafe genommen wurde, der Pfarrer aber in Blankensee verblieb. Die mit Blankensee a. gemeinschaftlich besessenen Häuser und Schuppen wurden verkauft. Die zu dem Antheil b. gehörigen Bauern wurden sehr früh durch Kauf des Grund und Bodens mit Beding freie Eigenthümer; die Büdner erst zu Anfang dieses Jahrhunderts, jedoch mit dem Verkaufsrecht der Nassenheider Herrschaft. Die Frohndienste waren, wie sich aus den alten Pachtcontracten ergibt, von der Nassenheider Herrschaft nach Boeck verpachtet; der Gutsherrschaft wurden aber eine gewisse Anzahl Stoppelgänse geliefert, bis denn durch die Recesse der neüern Zeit alle dergleichen Real-Lasten und Abgaben abgelöst sind. Die Forst, Blankenseer Tanger genannt, ist in 20 gleiche, ziemlich parallel laufende, schmale Waldkaveln getheilt. Die gradzähligen Kaveln gehören zu Nassenheide, die ungradzähligen zu Stolzenburg: horribile dictu 1864! Der gräfliche Forstbeamte wohnt in Blankensee als Miether. Die Fischerei-Antheile an den Blankenseer Seen sind verpachtet.

Anscheinend die erste Nachricht von der Nassenheider Begüterung findet sich 1284 in einer Urkunde Herzogs Bogislaw IV., vermöge deren er sub titulo donationis sex mansos in villa Boken den Canonicis an der, 1263 gestifteten Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin vereignet. Erneüert und bekräftigt wurde diese Vereignung von 6 Hufen in Büeck in den zwei Bestätigungs-Briefen der Kapitelsgüter, von denen den ersten Otto I. im Jahre 1336 und den zweiten Swantibor III. und Bogislaw VII. im Jahre 1373 ertheilten. Ohne Zweifel gleichzeitig trugen den großen Überrest der Hufen von Boeck die Ramine zu Lehn, von denen eine Linie sich schon damals nach dieser Besitzung nennen mogte, um sich von den Vettern zu unterscheiden; denn es kommt 1305 ein miles Werner Böke urkundlich vor, der mit seinen Brüdern die Hälfte von Sellechowe besaß (s. den Artikel Hohenselchow). Gegen diese Annahme spricht jedoch der Umstand, daß der Vorname Werner in der Raminschen Familie nicht gebraüchlich ist. Um diese Zeit standen auch wol noch die Ortschaften Niendorp oder Neüendorf und Krinze oder Krinzow, die gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts untergegangen zu sein scheinen, da sie 1412 nicht mehr erwähnt und 1496 wüste Feldmarken genannt werden (s. den Artikel Krakow). Die Boecksche Linie des Geschlechts Ramin läßt sich mit Sicherheit nur bis 1412 zurückführen, wo Friedrich v. R. als Erster aufgeführt wird, der mit folgenden Gütern belehnt wurde: „Boke mit dem See Niendorp, dem halben See Krinz, dem Sonnenwalde mit der Aalkiste, dem halben Theil der Hölzer, so sie (die Ramine zur Boke) mit ihren Vettern zusammen gemeinschaftlich haben, Blankensee ganz, zur Daber 14 Pflugdienste und den Dienst von 4 Kotzen (Kossaten), einige Pächte und Kruggeld, dazu die Bede und Dienste zu Kosekow und 16 Hufen, einem besetzten Kotzen und etzliche Würdelande zu Plocwen" (s. den Artikel Krakow). In diesem Besitz wurden Bartold, Busse und Friedrich v. R. durch Lehnbrief vom Jahre 1507 bestätigt. 1521—1523 hatten Busse's R. Kinder „tor Boke (oder Böcke) und Karritz (Kyritz)" 4 kriegspflichtige Pferde zu stellen. Durch erneüerte Lehnbriefe wurden im Besitz von Boeck bestätigt: 1551 am Sonnabend nach Matthäi Apostoli die Brüder und Vettern Friedrich, Christoph, Friedrich der Lange und Jacob v. R.; und 1571 Christoph's Söhne, nämlich Busso, Bartold und Henning, so wie des Langen Friedrich Söhne, Jürgen, Friedrich und Jacob v. R. Henning v. R., fürstlich Wolgastscher Kanzler, † 20sten September 1598, war zur Bocke und Newenhofe (Neühof) erbsessen; und eben so, wie auch zu Woltersdorf, 1604 der fürstlich Wolgastsche Rath Christoph v. R. Nassenheide wird zum ersten Mal 1626 genannt in einem Verzeichniß der Kriegsdienstpflichtigen, wonach Ernst Ramin „tor Nothenhyde" 2 Pferde zu stellen hatte.

Demselben Ernst N. werden in der Hufentabelle von 1631 zu Böcke, Neüenhof und Nassenheide 41⅜ Landhufen beigelegt, die auf 20 Steüerpflichtige reducirt waren. Mit ihm gleichzeitig besaß Christoph v. N. 6¼ Landhufen oder 3 reducirte Hufen „zur Böcke." Am 23. Novembrr 1652 wird derselbe Christoph v. N. wegen unterlassener Rückzahlung ihm geliehener Gelder ad alterum tantum moderirter Zinsen eingeklagt und selbigen Jahres gehet an ihn, d. d. Wolgast, die Androhung der Execution auf Boeck c. p. Die wirkliche Immission des Gläubigers wird am 15. Januar 1653 durch Herrn Henningk v. Schwahn und Herrn Eberhardt Fischer in die Güter Boeck verrichtet. 1654 hat die Cession aller Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten des Gutes Boeck „cum omnibus pertinentiis" an George v. Löwenbergk, Ihro Königlicher Majestät zu Schweden wohlbestallten Stadt Majoren in Alten Stettin, Statt. Unter ihm wird der Rittersitz bei der Polen Einbruch angezündet und in Asche gelegt. Während der Brandenburgischen Irruption und Occupation von Vorpommern erhält der in Diensten des Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm stehende Rittmeister Philipp Ernst v. Hahn 1678 den Löwenbergkschen Antheil von Boeck als Kurfürstliche Donation, jedoch scheint der Bevollmächtigte Löwenbergk's dieser Handlung fremder Kriegsgewalt, der Macht vor Recht geht, mit Entschiedenheit entgegen getreten zu sein, und auch rechtskräftig die Herausgabe verweigert zu haben. Nunmehr tritt als Besitzer dieses Güterantheils eine Familie Michaelis urkundlich auf bis 1720. In diesem Jahr verkaufen die Erben des bei Pultawa gebliebenen Majors Michaelis dessen Antheil an Boeck für 8500 Thlr. an Otto Gustav v. Lepel, aus dem alten burggesessenen Geschlecht des Hauses Netzelkow der Insel Usedom (S. 496.). Zu derselben Zeit erkauft Letzterer den Friedrich Ehrenreich v. Raminschen Antheil an Boeck für 6700 Thlr. und von Jürgen Bernd v. Ramin Blankensee b. für 1000 Gulden Stettiner Währung. Die landesherrliche Confirmation erfolgte am 14. Februar 1720, und laut Lehnbrief vom 12. December 1723, welche zugleich die Königliche Sanction ist, errichtet Otto Gustav v. Lepel auf Boeck, Neühof, Nassenheide, Aalgraben, Habichtshorst und Blankensee b. ein Kunkellehn für seine ehelichen Leibeserben und Nachkommen beiderlei Geschlechts. Die 8 Hufen in Ploewen wurden von Friedrich Ehrenreich v. R., nach dem Contracte vom 27. April 1725 auf 27 Jahre pfandweise für 1600 Thlr. an Otto Gustav v. L. verkauft, von dem sie auf dessen einzigen Sohn, Friedrich Wilhelm v. L., weil nach den abgelaufenen Pfandjahren die Einlösung nicht erfolgt war, zum erblichen Eigenthum übergingen. Otto Gustav v. Lepel, geboren auf der väterlichen Besitzung zu Parpart, Kreis Greifenberg, am 15. März 1657, wurde 1675 von den Schweden zum Reiter gepreßt und als solcher in die „Guarde" des Grafen Königsmark gesteckt. Das Familien-Archiv zu Nassenheide bewahrt einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf, der für die Art damaliger Kriegsführung viel Interesse bietet. Er sagt in dieser Aufzeichnung, daß sein „Simbolum, Deus protector meus" ihn aus allen Kriegsgefahren glücklich errettet habe. 1678 wird er Corporal und demnächst Cornet derselben „Guarde." Unter seinen Papieren findet sich ein vom Grafen Königsmark ausgestellter Urlaubspaß in seine Heimath. 1649 verläßt er wieder das väterliche Haus und tritt als Cornet in das Kurbrandenburgische Regiment „Kurprinz zu Pferde" um gegen Schweden zu fechten. In diesem Regiment dient er ruhmvoll einem Kurfürsten und zwei Königen von Brandenburg-Preüßen vom Kurfürstlichen Cornet bis zum Königlich Preüssischen General. 1685 wird Otto Gustav Lieutenant und marschirt mit einer Compagnie des Regiments von 100 Pferden nach Ungarn und hat hier Gelegenheit sich auszuzeichnen. 1688 ist er mit dem Regiment am Rhein und 1690 zum Rittmeister vorgerückt. Neben vielen Dienstbriefen des Königs an ihn, befindet sich auch ein eigenhändiger des Kurprinzen, spätern

Königs Friedrich Wilhelm I., in den hinterlassenen Papieren. 1735 am 29. December endet er im 79. Lebensjahre seine kriegerische Laufbahn als General-Major und Gouverneur der Veste Küstrin, in welcher Eigenschaft er, der Tradition zufolge, die harte Gefangenschaft des Kronprinzen Friedrich von Preüssen zu erleichtern bemüht war. Actenmäßiges findet sich in dem Familien-Archiv nur der Brief des Königs, der den Kommandanten von Küstrin sofort nach Potsdam bescheidet, jeden Falls Behufs Empfangnahme schriftlicher und mündlicher Verhaltungs-Befehle für die Gefangenhaltung des Kronprinzen.

Otto Gustav v. Lepel war vermält mit Lowisa Scholastica v. Blankensee, geboren zu Schönewerder den 19. Februar 1683, gestorben zu Nassenheide den 12. März 1745. Aus dieser Ehe stammen ein Sohn, Friedrich Wilhelm, und drei Töchter, Dorothea Margaretha verehelichte v. Kleist, Christiana Elisabeth verehelichte v. d. Osten, Johanna Sophia Wittwe v. Schöning und wieder verehelichte v. Treskow. Friedrich Wilhelm v. Lepel, geboren zu Bahne in Westfalen am 1. December 1716, tritt die väterliche Erbschaft der Güter an und leistet d. d. Stettin den 3. September 1736 den Lehnseid. Von seiner Mutter ererbt er die Güter Frauenhagen und Kuhweide in der Ukermark. Sich anfänglich dem Soldatenstande widmend, stand er als Lieutenant bei den Dragonern in Magdeburg, sah sich jedoch durch zunehmende Kränklichkeit seiner Augen genöthigt, den Kriegsdienst zu verlassen, und hatte das trübe Schicksal, bald darauf gänzlich zu erblinden. Er besaß, wie eine Notiz des Kirchenbuches in Boeck über ihn mittheilt, alle Fähigkeiten der Seele in einem ganz vorzüglichen Maße und außer vielen literarischen und anderen gemeinnützigen Kenntnissen bei einem unbeweglich festen Character, eine gewiß sehr seltene Welt- und Menschenkenntniß. Mittelst Diploms vom 26. August 1749 wurden er und seine ehelichen Nachkommen durch Friedrich II. in den erblichen Grafenstand des jugendlichen Königreichs Preüssen erhoben. Auf den Commenden Schivelbein und Lietzen war er designirter Comthur des St. Johanniter-Ordens. Indem der Erblindete bei Führung der Hand dem Zufall die Wahl überließ, verdankte er dem Adelslexikon seine Ehegenossin. Laut den Eheakten, d. d. Berlin den 31. Januar 1752 vermälte er sich mit Eleonore Amalie, Tochter des regierenden Standesherrn der Herrschaften Beüthen, Tarnowitz und Oderberg, Leo Maximilian, des heiligen Römischen Reichs Grafen v. Henckel Freiherrn von Donnersmarck, Seiner Königlichen Majestät in Preüssen Oberschenken und Ritter des schwarzen Adler-Ordens, und dessen Ehefrau Barbara Eleonore geb. Freiin v. Hock.

Brachten die über den König Friedrich II. seit 1756 hereinbrechenden Kriege und die anrückenden russischen Heere viel Unruhe nach Pommern, so wurde diese für Nassenheide noch vermehrt durch die beginnenden Lehnsprozesse der Familie Ramin zur Reluirung des noch übrigen Gutsantheils in Boeck. Ununterbrochen füllen diese den Zeitraum von 20 Jahren aus. In immer neüer Aufsuchung von Gründen und Gegengründen, in zahllosen Aktenstößen, kämpfen beide Familien um den Besitz. Abschätzungen und Vergleiche werden angebahnt und verworfen, Vorpommersche Commissionen und Subcommissionen untersuchen die Angelegenheit, bis 1753 auf Ansuchen des Grafen v. Lepel alle Prozesse in dieser Sache vor das Kammergericht nach Berlin beschieden und durch Königliche wohlbestallte Commissarien und Räthe dieser Prozeß nach weiteren Jahren vergleichsweise endgültig ausgetragen wird; durch Vertrag vom 14. October 1771 geschlossen zwischen dem Grafen Friedrich Wilhelm v. Lepel und dem General-Lieutenant Friedrich Ehrenreich v. Ramin, einem Enkel, Berthold Friedrich's v. R., † als Erbherr „zur Böke" 18. Februar 1706; worauf die lehnberechtigten Agnaten des Raminschen Geschlechts durch die Sentenz vom

10. November 1775 präcludirt wurden und die Erben des Landraths Jürgen Bernd v. Ramin dem ihnen in dieser Sentenz vorbehaltenen iuri retractu entsagten. Hiermit erlosch denn auch der Begriff einer Boeckschen Linie des Geschlechts der Ramine. Mit unermüdlicher Treüe und Ergebenheit steht dem blinden Grafen Lepel als juridischer Beistand der Tribunals-Rath Löper zur Seite und dankbar errichtet Ersterer ihm ein Denkmal in seinem nachgelassenen Testament bei Gründung eines juristischen Stipendii. Dieses Stipendium, dem viele Pommersche Rechtsgelehrte im Laufe der Zeit dankbar verpflichtet worden sind, verdient vorzugsweise in diesem Landbuche von Pommern seine Stelle.

Hier folgt daher der Extract aus dem Testament des Grafen Friedrich Wilhelm v. Lepel vom 8. Februar 1780 und publicirt den 5. Januar 1785.

§. 7. Sollte mein Sohn verheirathet oder unverheirathet, vor oder nach mir, mit oder ohne Kinder versterben, so setze ich ein jährlich Stipendium von 300 Thlr., schreibe dreihundert Reichsthaler, zu einem Stipendio familiae vor meine Descendenz, sie mögen meinen Namen führen oder nicht, aus. Es muß aber das zu diesem Stipendio der 300 Thlr. erforderliche Capital sogleich nach meinem Tode, auf meine Bök-Nassenheidsche Güter im Consens-Buche versichert werden, und ist dieses keiner Schwierigkeit unterworfen, da ein so ansehnliches Allodium in diesen Gütern steckt, obgleich ein Theil derselben Lehne sind, und ist die Einrichtung dieses Stipendii in der Beilage, welche als ein Theil dieses Testaments anzusehen, ausführlich bestimmt.

Alten-Stettin, den 8. December 1780.

(L. S.) v. Lepel.

Statut des Lepelschen Stipendiums.

Nachdem ich in meinem, unter heütigem Dato, errichteten Testamente §. 7. für meine Descendenz, sie mögen meinen Namen führen oder nicht, ein jährliches Stipendium von 300 Thlr., schreibe dreihundert Reichsthaler, ausgesetzt habe, so verordne ich hiermit in Absicht der Collation dieses Stipendii folgendes:

1. Die Collation dieses Stipendii soll bei dem jedesmaligen Besitzer derer Böck-Nassenheidschen Güter verbleiben, welcher aber, wie bei andern Stipendien gewöhnlich, dem Pommerschen Consistorio jährlich dociren muß, daß die Auszahlung richtig und dieser Fundation gemäß geschehen sei.

2. Zu diesem Stipendio ist, wie schon vorher erwähnt, meine Descendenz, die von mir abstammt, berechtigt, jedoch müssen diese Descendenten durch einen von zweien aus der Familie attestirten Stammbaum beweisen, daß sie vier Generationen hindurch, von adlichen Stifts und Rittermäßigen Vätern und Müttern abstammen.

3. Von solchen soll allemal einer, welcher sich den Studiis widmet, das Stipendium 4 Jahr lang, wann er so lange auf der Universität ist, haben. Sollte er aber nur 3 Jahre auf der Universität sich aufhalten, wird es ihm auch nur 3 Jahre gezahlt. Bringt er noch kürzere Zeit auf der Universität zu, oder geht er gar nicht dahin, so soll er dazu nicht berechtigt sein, er mag für eine Bedienung oder Rang erhalten, welche er will.

4. Ehe jemanden das Stipendium conferirt wird, muß von einem geschickten Schulmann, den Collator ernennt, untersucht werden, ob der Candidat zum Studiren überhaupt Fähigkeit besitzt, und ob er es in denen Wissenschaften so weit gebracht, daß er die Universität mit Nutzen beziehen könne. Fällt die Untersuchung wider den Candidaten aus, so muß solcher resp. ganz oder bis dahin abgewiesen werden, daß er gehörige Wissenschaft erlangt. Für dieses Examen zahlet der Candidat 10 Thlr.,

welche er vorher deponiren muß und ist er dieses Geld verlustig, wenn er auch nicht von der Fähigkeit befunden wird, daß ihm das Stipendium conferiret werden kann, indem er es sich selber beizumessen hat, daß er solches ohne die erforderliche Qualiteeten gesuchet.

5. Der Candidat muß während seines Aufenthalts auf der Universität alle Jahr ein Testimonium von der Juristen-Facultät über seine gute Aufführung und Fleiß, bei Verlust des Stipendii einsenden.

6. Die Collation des Stipendii soll nicht eher, als ein Jahr vor Antretung der akademischen Studien gesucht und ertheilt werden. Alle andern Collationes erkläre ich hiermit für null und nichtig.

7. Die Stipendiaten genießen auch, wenn mehrere zu gleicher Zeit auf der Universität sind, das Stipendium nach dem Dato ihrer Collation, dergestalt, daß derjenige, welcher die älteste legale Collation hat, vor den übrigen den Vorzug erhält, ohne daß darauf gesehen wird, ob jemand mir näher verwandt sei, oder in oder außer Landes wohne, jedoch will ich: —

8. Diejenigen, welche während ihres Aufenthalts auf der Universität es nicht haben genießen können, doch nicht von dem Stipendio ausgeschlossen wissen, sondern es soll ihnen solches vielmehr nach den Datis ihrer Collation nachgezahlt werden, wenn sie auch schon die Universität verlassen haben, und damit sie keine Hindernisse finden, ihre Studien fortzusetzen: so stehet ihnen frei, Geld dazu aufzunehmen und denen Creditoribus die Versicherung zu geben, daß sie von dem Stipendio wieder bezahlt werden sollen; jedoch muß der Stipendiat die Zinsen selbst bezahlen, und kann ihm deshalb das Stipendium nicht länger, als oben festgesetzt ist, gelassen werden. Ich erinnere mich hierbei zwar des Edicts vom 5. Februar 1734, wodurch alle Expectantien verboten und cassiret sind, weil aber dieses Edict die eigentliche Destination der Stipendien ausdrücklich im Munde hat und nur den Nießbrauch durch Ertheilung der Expectantien verhütet wissen will, ich aber meinen Willen in Ansehung dieses Stipendii und dessen Destination deütlich erklähre, der Nießbrauch durch Ertheilung der Expectantie, auch nicht zu befürchten steht, weil die Personen, welche das Stipendium haben sollen, aus meiner Descendenze von mir selbst schon exspectirt sind und keines andern Collation bedürfen, sondern sich nur anzugeben, und die von mir vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben, so hoffe ich, daß Niemand diesen meinen letzten Willen in Ansehung dieses Stipendii und des vorgeschriebenen Modi unter dem Vorwande des Edicts vom 5. Februar 1734 zu vereiteln suchen werde.

9. Sollte aber unter meiner Descendenz Niemand vorhanden sein, welcher nach vorgeschriebener Art zu dem Genusse des Stipendii fähig wäre, so soll solches an zwei andere Studioses juris bürgerlichen Standes, auf drei Jahre lang, gegeben werden, dergestalt, daß ein jeder 150 Thlr. jährlich erhält. Unter den Competenten sollen die Pommern und unter solchen wiederum die, welche den Namen „Löpers" führen, den Vorzug haben. Ich verordne auch, daß in Absicht dieser Candidaten, alles dasjenige, was ich oben, ad 4., 5., 6., 7. und 8., verordnet habe, beobachtet werde.

10. Unter diesen Candidaten können auch diejenigen von meinem Geschlechte zugelassen werden, welche die Stifts- und Rittermäßigkeit ihres Adels obgedachter Weise darzuthun nicht im Stande sind. Sie müssen aber als Fremde angesehen werden und denen Herrn Löpers nachstehen; sollten aber ihre Nachkommen sich wieder in solchen Familien verheirathen, daß ihr Adel wieder Stifts- und Rittermäßig würde, so gereicht es denselben nicht zum Schaden, daß ihre Vorfahren beim Genuß des Stipendii als Fremde angesehen worden.

11. Sollten sich zu diesem Stipendio nicht genug, oder gar keine fähige Competenten finden, so fällt das Geld dem Collatorio so lange anheim, bis sich wieder geschickte Subjecta finden.

12. Dieses Stipendium soll zu ewigen Zeiten bleiben, und stehet meiner Familie nicht frei, solches durch eine Verfügung unter sich aufzuheben, zumal da Fremde dabei interessiren.

13. Sollten Streitigkeiten über dieses Stipendium entstehen, so trägt Collator den Fall der Königl. Regierung *) vor. Sodann entscheidet die Königl. Regierung **) den Streit per mojora nach dieser Fundation, und soll solches Decisum projudicato geachtet werden, wogegen kein Prozeß oder remedia juris zu verstatten.

14. Endlich habe ich zu Seiner Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Landesherrn, das Vertrauen, er werde wider diese Fundation keine Dispensation ohne irgend einen Vorwand ertheilen, weil es lediglich bei mir gestanden, dergleichen Einrichtungen zu machen.

15. Alle Stipendiaten von meiner Descendenz sollen bei Antretung des Stipendii erinnert werden, daß sie dieses Stipendium hauptsächlich zu danken haben, dem Hochwohlgebornen Herrn Otto Gustav v. Lepel, Seiner Königlichen Majestät von Preüssen bestallt gewesenen General-Major von der Cavallerie, Gouverneur und Ober-Hauptmann von Cüstrin, Driesen und deren Dependenzien, Erbherrn auf Böl und Blankensee, als welcher mich durch seine väterliche Vorsorge im Stand gesetzt hat, dieses Familien-Stipendium zu errichten.

16. Denen Herrn Löpers hingegen, so dieses Stipendium genießen werden, soll bei Antretung des Stipendii erinnert werden, daß sie dieses Stipendium einem aus ihrer Familie, dem geheimen Tribunals-Rath Löper zu danken haben, als welcher während meiner Abwesenheit und schlechten Gesundheitszustandes sich des Meinigen dergestalt angenommen, daß, da solches in vielen Prozessen verwickelt gewesen, er durch sein rechtschaffenes Verhalten allen Verlust abgewandt, mithin mich obligirt hat, ein ewiges Denkmahl einer Dankbarkeit nachzulassen, wobei sie zur Nachfolge eines so rühmlichen Beispiels anzumahnen sind.

So geschehen Alten Stettin den 8. December 1780.

v. Lepel.

Am 9. Juli 1783 verscheidet zu Nassenheide Eleonora Amalie Gräfin v. Lepel geb. Gräfin Henckel v. Donnersmarck, geboren zu Neudeck in Schlesien den 2. August 1720. Noch in demselben Jahre, den 2. December, folgt ihr der Ehegemal nach, die Verwandlung seiner Güter in ein Majorat, mit welcher Idee er sich die letzten Jahre seines Lebens beschäftigte, als unvollendete Arbeit zurücklassend. Die irdische Hülle beider Ehegatten fand ihre letzte Ruhestätte in der Kirche zu Boeck. Von sechs Kindern überleben diese Ehe drei.

Das väterliche Erbe der Güter tritt der Sohn Wilhelm Heinrich Ferdinand Carl Graf v. Lepel an, geboren am 13. Mai 1755 zu Nassenheide.

Seine älteste Schwester Louisa Eleonore Ottilie Maximiliane, geboren zu Nassenheide am 17. October 1756 war vermält mit ihrer Mutter Bruder, dem regierenden Standesherrn von Beüthen-Tarnowitz, Victor Amadeus Reichsgraf v. Henckel-Donnersmarck, Weiland Königlich Preüssischer General-Lieutenant und Gouverneur von Königsberg, Pillau und Fort Lyk, Chef des 1. Infanterie-Regiments und Inspecteur

*) Damalige Benennung des höchsten Gerichtshofes von Pommern.
**) Jetziges Appellations-Gericht zu Stettin.

der Preüssischen Infanterie. Er war Johanniter-Ritter, erhielt bei Prag den Orden pour le mérite und in Königsberg den rothen Adler-Orden. Da die Standeswürde als ein Seniorat in der Graf Henckelschen Familie erbt, der evangelischen Linie jedoch zu Gunsten der katholischen die Ausübung dieses Rechts durch die Böhmische Krone entzogen war, so bekleidete er, laut Edict Königs Friedrich II., nach dessen Besitzergreifung Schlesiens, gleich seinem Vater diese Würde als Senior der Familie, obschon ihm wider Recht durch seinen vorgenannten Vater das Besitzrecht in das Neübeck-Tarnowitzer Fideicommiß geschmälert war, da Letzterer in einem besondern Vertrage*) dasselbe an seinen jüngeren Bruder und dessen Descednenz, welche sich noch im Besitz befindet, abtrat. Durch den eigenen Vater seines Vermögens beraubt, sah sich Victor Amadeus genöthigt, Kriegsdienste zu suchen. Er trat aus der Österreichischen Armee in die Preüssische über, als Friedrich II. seine Ansprüche auf Schlesien geltend machte. Im 7jährigen Kriege war er Adjutant der Brüder des Königs, erst des Prinzen August Wilhelm, demnächst des berühmten Prinzen Heinrich und sein Name durch diesen Prinzen gewürdigt, auf dem von ihm errichteten Denkmal in Rheinsberg den Heroen des Krieges gewidmet, aufgenommen zu werden. Der militairische Nachlaß des Grafen im Manuscript erschien 1846 in 2 Bänden in Dessau im Druck. Nach seinem am 30. Januar 1793 erfolgten Tode wurde ihm in Königsberg eine Sylhouette gewidmet, welche sein Bildniß umgeben von den Emblemen des Krieges trägt mit der Unterschrift: „Marte clarus, Musis, Amicisque gratus." Die jüngere Schwester des Grafen Lepel Frederika Henrietta Ulrika Scholasticia, geboren zu Nassenheide den 10. April 1759, war vermält an den Landrath v. Schmeling.

Der Graf Wilhelm v. Lepel studirte anfänglich die Rechte, später Naturwissenschaft. Nach vollendeten Studien trat er in den Staatsdienst und verfolgte die diplomatische Laufbahn, wurde zum Kammerherrn und Legations-Rath ernannt und vertrat längere Jahre seinen König als außerordentlicher Gesandter bei der Krone Schweden in Stockholm. Er war designirter Comthur der Commende Schivelbein des ritterlichen St. Johanniter-Ordens und erhielt 1785 den Ritterschlag in Sonnenburg. Die Neigung zu den schönen Künsten und Wissenschaften führten ihn wiederholt dem Süden zu und sein Vermögen verwendete er für Reisen, auf Anlage von Kunstsammlungen und die Ausschmückung seines Nassenheider Wohnsitzes, welchem er seine Sammlungen zuführte. Nächst einer Bildergallerie, einer Kupferstich-Sammlung, einer, meist theologischen, aber auch gemeinnützigen Bibliothek, besaß er ein Gyps-Cabinet von Antiquen und eine Naturalien-Sammlung, in welcher die vom Weltumsegler Forster durch ihn erkauften Herbarien Aufnahme fanden. Nachdem der Graf den Staatsdienst verlassen hatte, lebte er abwechselnd in Rom und auf seinen Pommerschen Gütern. Sein Verkehr beschränkte sich auf die Männer der Wissenschaft und der Künste, und er beschäftigte sich viel mit literarischen Arbeiten. Als er im Alter immer mehr auf Nassenheide beschränkt blieb, bildeten hier sein beständiger Umgang, würdige und gebildete Geistliche der Nachbarschaft. Jetzt wendete er seine Thätigkeit theologischen Arbeiten zu, er trat dadurch in Verkehr mit der Brüdergemeinde in Herrenhut, verlegte sogar dorthin seinen Wohnsitz. Nach längerm Aufenthalt ereilte ihn daselbst der Tod am 20. Januar 1826. Gegen ein, seinem Kammerdiener auszusetzendes, Legat von 600 Thlr. jährlich vermachte er dem Preüssischen Staate den größten Theil seiner werthvollen Kunstsammlungen und wurden diese den

*) Darin ist der männlichen Descendenz des ältern Bruders das Erbrecht in das ungeschmälerte Fideicommiß zugesichert nach Aussterben der männlichen Descendenz des jüngern Bruders.

öffentlichen Sammlungen in Berlin einverleibt. Das Vermächtniß nahm König Friedrich III., mittelst folgenden Cabinets-Erlasses, an:

„Ich weiß Ihre Absicht, nach welcher Sie die öffentlichen Kunstsammlungen durch Ihre seltene „Sammlung von Kupferstichen bereichern wollen, nach ihrem ganzen Werth zu schätzen und werde „gern die Gelegenheit benutzen, Ihnen meine besondere Erkenntlichkeit zu bethätigen."
Berlin, den 31. December 1824. gez. Friedrich Wilhelm.
An den Kammerherrn Grafen v. Lepel.

Andere Theile seiner Sammlung vermachte er testamentarisch einzelnen Mitgliedern der Brüdergemeinde, die Herbarien seinem Neffen Grafen Henckel v. Donnersmarck in Merseburg.

Unvermält wie Graf Wilhelm Lepel geblieben war, traten in das Kunkel-Lehn seine beide Schwestern, die Gräfin Henckel v. Donnersmarck und die Landräthin v. Schmeling gemeinschaftlich ein, jedoch blieb ihr Besitz durch unberechtigte Forderungen eines Dritten an die Nachlaßmasse ihres verstorbenen Bruders, längere Zeit in Frage gestellt. Schon am 7. März 1785 hatten Beide per mandatarium den Lehneid geleistet und Mitbelehnschaft erhalten. Louisa Eleonore Ottilie Maximiliane, verwittwete Gräfin Henckel v. Donnersmarck war Oberhofmeisterin der Großherzogin von Sachsen-Weimar, Großfürstin von Rußland. Die Gräfin, eine eben sowol durch Verstand wie durch Weltklugheit ausgezeichnete Persönlichkeit, bildete in ihren originellen Außenseiten ein hervorrages Mitglied des Weimarschen Hofes bis in ihr hohes Alter und die Weimaraner bewahren noch heüte ein treües Andenken dieser Dame von Altpommerschem Schrot und Korn, wie sie sich selbst gern zu nennen pflegte. Dessen ungeachtet schrieb und sprach sie nur Französisch correct, die deütsche Muttersprache hingegen mit einer zweifellosen Derbheit und Deütlichkeit, stets in regelrechtem Kampfe mit den Gesetzen der Sprachlehre. Nach des Gemals Tode, 1793, fand sie zunächst bei dem französisch modellirten Hofe des Prinzen Heinrich in Rheinsberg eine willkommene Aufnahme. Von hier aus wurde sie nach St. Petersburg gerufen, als Palastdame angestellt und der Großfürstin Helene Paulowna, welche den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin heirathete, als Oberhofmeisterin zugetheilt. Nach deren Tode ging sie nach St. Petersburg zurück und in gleicher Eigenschaft zu der Großfürstin Maria Paulowna, welche dem Großherzog Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach vermält war. Von da an theilte sie alle Wechselfälle des Lebens mit dem Weimarschen Hofe, bis zu ihrem am 20. Februar 1843 erfolgten Tode. Noch im hohen Alter erlernte sie Lateinisch und Griechisch und pflegte, indem sie auf ihre eigene Art den Musen huldigte, ihre Vorliebe für die Jenenser Musensöhne. Diese Vorliebe wurde denn auch bald gegenseitig und gern nahm die Studentenschaft Veranlassung, bei den Weimar-Zügen der alten Dame ihre Huldigungen darzubringen. Waren zumeist ihre Lebensanschauungen auf das Praktische gerichtet, so bewies sie es durch die That: das Drechseln war ihr eine liebgewordene Beschäftigung, daneben blies sie das Waldhorn, spielte die Geige und hielt mit ihrer Meinung niemals und gegen Niemand zurück. Ihr brieflicher Nachlaß ist um so interessanter, indem er meist ein ausschließlicher mit Personen ist, die in der Gesellschaft auf der höchsten Stufe stehen. Für den Pommerschen Besitz zeigte sie nur vorübergehende Theilnahme. Sie wurde überlebt von drei Kindern, dem Grafen Wilhelm Ludwig Victor Henckel v. Donnersmarck, Königlich Preüssischer General-Lieutenant a. D., dem Grafen Leo Victor Felix, Königl. Kammerherrn und geheimen Regierungs-Rath, und der Henriette Ulrike, verwittwete Majorin v. Pogwisch. Diese letztere war Hofdame der Herzogin Louise von Sachsen, Gemalin des Herzogs, späteren Großherzogs Carl August von Sachsen-Weimar. Aus ihrer Ehe mit

v. Pogwisch stammen zwei Töchter, deren älteste, Ottilie, den einzigen Sohn Goethe's heirathete und dessen Geschlecht in zwei Söhnen fortgepflanzt hat; die jüngere, Ulrica, ist Priorin des Klosters St. Johannis vor Schleswig.

Wie schon vorher gesagt, traten beide Schwestern, Gräfin Henckel v. Donnersmarck und die Frau v. Schmeling das Kunkel-Lehn gemeinschaftlich 1826 an. Beide Schwestern gingen damit um, in den darauf folgenden Jahren die Gesammtgüter für einen angemessenen Preis zu verkaufen, die Annahme eines dahin zielenden Gebots zerschlug sich durch unvorhergesehene Fälle.

Nach dem Tode der Frau v. Schmeling, am 20. December 1831, trat ihr Sohn Carl Wilhelm Bogislaw Heinrich v. Schmeling, der bei den Königin-Dragonern die Befreiungskriege mitgekämpft hatte, in den Besitz der Hälfte der Lehngüter. Nachdem er als Major den Dienst verlassen hatte, übernahm er die Pachtung von Nassenheide selbst, und vermälte sich mit seiner Schwestertochter Bertha v. Knobloch, nachdem deren Ehe mit einem Herrn v. Bergfeldt geschieden worden war. Nach des Majors, am 1. Mai 1834 zu Nassenheide, erfolgtem Tode, tritt in sein Lehnserbe sein einziger Sohn Walther Ulrich Bogislaw Nebeling v. Schmeling, unter Ober-Vormundschaft seiner Mutter ein. In die andere Hälfte der Lehnsgüter treten 1843 gemeinschaftlich die Gebrüder Grafen Henckel v. Donnersmarck. Durch einen Familien-Vergleich wird das in den Gütern steckende Allodium durch die Pommerschen Hufen in Ploewen compensirt, solche verkauft, und von der Hälfte, ein Antheil, die Wittwe v. Pogwisch abgefunden. Der ältere von beiden, Wilhelm Ludwig Victor, Graf Henckel v. Donnersmarck, geboren zu Potsdam den 30. October 1775, widmete sich der militairischen Laufbahn bei der Reiterei. Er war Pathe des Königs Friedrich Wilhelm II. und designirter Comthur der Commende Wietersheim des St. Johanniter-Ordens, auch Minor des Domstifts Brandenburg. Als Major der Gardes du Corps wurde er Flügel-Adjutant des Königs Friedrich Wilhelm III., führte später im Yorkschen Corps eine Reiter-Brigade und nahm ruhmreichen Antheil an dem Befreiungskriege. Für Möckern und Freiburg erhielt er den Orden pour le mérite. Nachdem er zuvor das eiserne Kreüz empfangen, erhielt er für die Schlacht an der Katzbach das Kreüz I. Klasse. Seine Division gehörte bis 1818 zu den Truppen, welche Frankreich besetzt hielten. Als Divisions-Anführer und Befehlshaber der Festung Torgau, verläßt er 1821 mit dem Range eines General-Lieutenants das Heer, begibt sich auf sein erkauftes Gut nach Tiefensee, bei Delitzsch, und ist als Besitzer desselben langjähriges Mitglied des Sächsischen Provinzial-Landtags in Merseburg. Nach dessen Verkauf verlegt er seinen Wohnsitz nach Dessau. Die Logen in Deütschland bewahren dem Bruder, die Mitwelt, dem in Form und Wesen populären Mann, ein treües Andenken. Er war vermält mit Friederike v. d. Knesebeck aus dem Hause Carve, Schwester des berühmten Feldmarschalls gleiches Namens. Diese Ehe blieb kinderlos. Er stirbt auf einer Reise nach Dresden 1849, ein Jahr nach seiner Gemalin.*) Sein Bruder, Mitbesitzer der Hälfte, tritt in sein Lehn als Erbe ein.

Leo Victor Felix Graf Henckel v. Donnersmarck, geboren zu Bartenstein in Preüssen am 25. Juni 1785, erhielt nach des Vaters Tode seine Erziehung zu Neüfchatel in der Schweiz und hat sein ganzes Leben hindurch diesem Juralande eine treüe Zugehörigkeit bewahrt. Wie schwer es dem 20jährigen Jüngling wurde, zurück-

*) Das von ihm geschriebene Buch „Erinnerungen aus meinem Leben" verdient hier der Erwähnung. Mit rücksichtsloser Wahrheit, die ihm manche Unannehmlichkeit zuzog, deckt er darin die Mängel Preüssens vor 1806 auf.

gekehrt in das deütsche Vaterland, zunächst die Muttersprache zu erlernen und sich in so verschiedene sociale Verhältnisse zu finden, schildern seine Aufzeichnungen mit schweizerischem Freimuth. Mit besonderer Vorliebe hatte er sich schon als Knabe botanischen Studien hingegeben und als er in Halle die Rechte studirte, war es namentlich der Umgang mit Curt Sprengel, welcher ihn von Neüem anregte, botanischen Forschungen obzuliegen. Durch seine Schriften trat er mit weiten Kreisen in Berührung, gelehrte Gesellschaften trugen ihm die Mitgliedschaft an, und sein ganzes Leben hindurch bleibt er im Verkehr mit den bedeütendsten Persönlichkeiten der Wissenschaft. Hand in Hand mit den botanischen Forschungen verfolgt er die Statistik seines zweiten Vaterlandes, die der Schweiz. Mit unermüdlichem Fleiße sammelt er an einer Bibliothek aller in der Schweiz und über die Schweiz erschienenen Werke, Karten und Kupferstiche. Eine reichhaltigere Privat-Sammlung schweizerischer Werke gab es bei seinem Tode nicht. Sich dem Verwaltungsfache widmend, tritt er nach vollendeten Halleschen Studien als Referendar bei der ostpreüßischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg ein. Hier finden ihn die unglücklichen Jahre für Preüssen nach 1806. Bei der Besetzung des Landes und der Landes-Hauptstadt durch französische Truppen, leistet er durch seine Kenntniß der französischen Sprache den eigenen Behörden gute Dienste für den Verkehr mit den feindlichen, und tritt dadurch in nähere Beziehungen zu dem Landhofmeister v. Auerswald. Einer durch Vermittelung seiner Mutter ihm zu Theil gewordenen Anerbietung, in Kaiserlich russische Dienste zu treten, begegnet er nicht, wol aber folgt er, an der Spitze seiner Collegen, dem Aufrufe York's, als es galt die feindlichen Ketten zu brechen. Von den ostpreüssischen Ständen zum Premier-Lieutenant der Landwehr ernannt, versetzt ihn der König als Seconde-Lieutenant zu dem 2. westpreüssischen Dragoner-Regiment, und mit diesem Regiment theilt er dessen ehrenvollen Antheil während der Feldzüge 1813—1814. Auch hier verschafft ihm die Kenntniß der französischen Sprache manchen ehrenvollen Auftrag und manches gesuchte Kommando; aber neben dem Gebrauch des Schwertes vergißt er die Botanisir-Trommel nicht. Die Wissenschaft gibt das ältere Anrecht nicht auf. Beim Sturm auf Arnheim erhält er das eiserne Kreüz. Der Graf war Minor des Hoch- und Domstiftes zu Halberstadt und seit 1812 des St. Johanniter-Ordens Ritter. 1814 verläßt er das Heer in den Niederlanden und kehrt in das Vaterland zu seinem Berufe zurück. Noch in demselben Jahre wird er der Preüssischen Diplomatie attachirt und erhält den Auftrag, den General v. Krusemarck, während dessen Mission 1815 nach Wien, als Legations-Sekretair zu begleiten. Eingetretene Zerwürfnisse mit seiner Mutter machen es ihm unmöglich, die diplomatische Laufbahn weiter zu verfolgen, welche er mit so günstigen Aussichten betrat. Er kehrt zur Verwaltung zurück und wird als Rath der neüen Regierung in Merseburg zugewiesen. Praktischen Lebensanschauungen fern stehend, schließt er, im gekränkten Ehrgeiz und mit einer gewissen Absichtlichkeit, seine Laufbahn ab, allein Genuß und Belehnung findend in den Arbeiten seiner Dienstgeschäfte und den Wissenschaften. Mit unermüdlichem Eifer vermehrt er seine Schweizer-Sammlung und fördert die Herausgabe der bedeütendsten encyclopädischen Werke und botanischen Schriften der Neüzeit, als Mitarbeiter. Die philosophische Facultät in Halle ernennt ihn 1818 zum Doctor Philosophiae et Liberalium artium magister, und der König zum Kammerherrn. 1827 vermält er sich mit der reichsfreiin Therese Charlotte Louise Christine v. Bothmer, aus dem Hause Lauenbrück, geboren zu Baireüth den 18. März 1807, doch schon am 7. December 1840 entreißt sie ihm der Tod. Im Jahre 1844 wird er zum geheimen Regierungs-Rath ernannt, 1846 scheidet er ganz aus dem Staatsdienste. Gern widmete er sein universelles

Wissen Jedem, der ihn darum bat, nie erschien er in seinem Rathgeben verletzend oder docirend, und wie sein ganzes Wesen den feinen Takt feiner eben so ausgezeichneten Bildung, wie vornehmen altfranzösischen Erziehung verrieth, war er es, der sich zunächst immer zu dem Satze bekannte „unser Wissen ist Stückwerk." In edelster Bedeütung des Wortes verdiente er das Prädicat „Savant." Als das gute Recht des Fürsten von Neufchatel verletzt wurde, stand wol keinem Unterthanen des Königs von Preüssen jenes Land dem Herzen so nahe wie ihm, und keinem ein so ausführliches Material zur Verfügung, die Rechtsfrage zu bearbeiten. War doch bereits in den zwanziger Jahren für die beste Statistik des Kantons seine Schrift durch die große goldene Medaille des Königs, als Fürsten von Neufchatel, anerkannt worden. Jetzt schrieb er zur „Neufchateler Frage" in die Jenaer Minerva. Er ließ Separat-Abdrücke anfertigen und vertheilte sie an seine Freünde. Mit Hülfe seiner Bibliothek bearbeitete der Professor Dr. Hermann Schultze seine staatsrechtliche Schrift in derselben Frage und widmete ihm die Schrift „Neüenburg, geschichtlich staatsrechtliche Skizze, Berlin 1856." Nur wenige Wochen im Jahre verbrachte er in der letzten Zeit seines Lebens, aus Pflichtgefühl, in Nassenheide, denn dem getheilten Besitz konnte er keine Freüde abgewinnen. Jedoch erlebte er noch die Vereinigung derselben in seiner Familie. Den wirthschaftlichen Verhältnissen der Güter blieb er fern. Der Armuth war er überall ein hülfebereiter Geber.

Nach seinem, am 10. Juli 1861 zu Ilmenau, wo er eine Badekur gebrauchte, erfolgten Tode, traten in seine Güter-Hälfte als gemeinschaftliche Erben seine beiden Söhne: 1) Leo Amadeus Maximilian Graf Henckel v. Donnersmarck, geboren zu Merseburg den 8. Januar 1829, Königlich Preüssischer Rittmeister a. D., vormals im rheinischen Kürassier-Regiment Nr. 8. und seit 1853 vermält mit Emma Louise Jenny v. Parry, Tochter von James Patrik v. Parry, Kammerherr und Rittergutsbesitzer im Herzogthum Altenburg, und der Reichsfreiin Luise v. Stein zu Kochberg, der Enkelin jener Charlotte v. Stein, die durch Goethe bekannt geworden ist, und jener alten Familie Albion's entsprungen, der auch der berühmte Nordpolfahrer, der als Rear Admiral Royal Navy verstorbene Sir Edward Parry angehörte; 2) Friedrich Otto Maximilian Graf Henckel v. Donnersmarck, geboren zu Merseburg den 8. August 1833, Königl. Regierungs-Referendar. Der ältere von beiden erkaufte im Jahre 1858 die andere Hälfte an den Gütern von dem vorgenannten Walther v. Schmeling. Die beiden Brüder sind daher ausschließlich Besitzer des Gesammt-Complexes; Graf Leo wegen jenes Ankaufs zu ¾, Graf Max zu ¼ des Ganzen. Beide sind Collatoren des vom Grafen Friedrich Wilhelm v. Lepel gestifteten Familien-Stipendiums.

Neüenfeld, Colonisten-Dorf auf Grund und Boden des Ritterguts Hohenholz im Jahre 1776 mit landesherrlich bewilligten Unterstützungs-Geldern angelegt, und unter der Polizei-Obrigkeit des dortigen Gutsherrn stehend, liegt ½ Meile südöstlich von Hohenholz im Flachlande und besteht seit seiner Gründung aus 6 Colonistenstellen, mit 15 Wirthschaftsgebaüden, deren jede im Durchschnitt 62 Mg. Landes umfaßt. Die 6 Haushaltungen enthalten 49 Personen. An Areal besitzen sie 354 Mg. 120 Ruth. Acker, 13. 0 Wiesen, 1. 90 Hof- und Baustellen, 1. 90 Gärten, und 2. 60 an Wegen und Gräben, zusammen 373 Mg. Die kleine Feldmark ist ganz separirt. Ihr Boden ist theils von mittelmäßiger Güte, theils ziemlich unergiebig. Im Dreifelderfystem bauen die Colonisten Roggen, Hafer und Kartoffeln, auch Tabak, jährlich etwa 60 Ctr. Der Wiesewachs ist nur einschürig. An Vieh werden gehalten: 12 Pferde, 24 Rinder, 192 halbveredelte Schafe, 19 Schweine; Federvieh nach Bedarf. Neüenfeld ist nach Hohenholz eingepfarrt und eingeschult. Die Colonisten fühlen sich ganz behaglich, noch nie ist der Fall vorgekommen, daß ein Verarmter

unter ihnen gewesen, welcher der Unterstützung bedurft hätte. Es steht ihnen die Berechtigung zu, in der Hohenholzer Forst Stubben zum eigenen Bedarf zu roden.

Neüenhagen, Vorwerk von Rothen-Klempenow; s. diesen Artikel.

Neüenkrug, Kruglage bei Gellin; s. diesen Artikel, S. 1582.

Neühof, Vorwerk des Ritterguts Boeck; s. Nassenheider Güter, S. 1582.

Neühaus, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel.

Neühof, ritterschaftliches Allodial-Landgut, ohne die Ehrenrechte eines Ritterguts, doch mit eigener Polizei-Obrigkeit, liegt ½ Meile südwestlich von Penkun, in coupirtem Terrain des hier beilaüfig 150—180 hohen Randow-Plateaus. Es sind hier 4 Wohnhaüser und 5 Wirthschaftsgebaüde und 43 Einwohner in 6 Familien. Die Feldmark begreift 2250 Mg. 109 Ruth., nämlich 1136. 36 Acker, 975. 169 Wiesen, 47. 175 Hütungen, 18. 64 Holzung, 28. 0 Wege und Gräben, 41. 114 Unland, 2. 91 Hof- und Baustellen. Der Acker, der aus sandigem Lehm mit Mergel und durchlassendem Untergrunde bestehenden Boden enthält, ist in 7 Schläge getheilt, in denen die landüblichen Getreidearten, Futtergewächse, auch Rübsen gebaut werden. Die Wiesen sind kleine Feldbrücher. Meliorirt ist die Ackerfläche durch vollständige Abmergelung. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Verwalter, 1 Wirthschafterin, 5 Tagelöhner-Familien, 1 Stellmacher; 11 Knechten und 3 Mägden. Die erforderlichen Schmiede-Arbeiten besorgt ein Schmidt in Penkun. Viehstand: 24 Pferde und Fohlen, theils Percheron-, theils Vollblut-Kreüzung; 30 Kühe, Kreüzung mit holländischem Vieh; 800 Negretti-Schafe, 10 Schweine von halbenglischem Schlage. Der Erfolg der Viehzüchtung in allen Arten ist zufriedenstellend. Federvieh zum Wirthschaftsbedarf. In den kleinen Seen der Feldmark wird mit Reüsen gefischt, wenn Wasser — vorhanden ist! Arme Leüte gibt es nicht. Neühof gehört zur Kirchen- und Schulgemeinde Penkun. Als Vorwerk bildete es einen Bestandtheil der gräflich Hackeschen Familien-Begüterung Penkun. Amalie Wilhelmine Juliane, Gräfin v. Hacke, zuerst vermälte v. Ramin, nach Ableben ihres Gemals wieder vermälte, aber bald darauf geschiedene Kammerherrin v. Marschall, † 9. März 1811, vererbte Neühof auf ihre einzige Tochter, die Hofdame Fraülein Antoniette Wilhelmine Adelaide v. Ramin, † zu Breslau 14. Juli 1813, welche das Gut der Gemalin des Majors Grafen Friedrich Wilhelm v. Hacke, Juliane Charlotte Antoniette, geb. v. Lehwald vermachte. Nach deren Ableben, 5. Mai 1822 ging Neühof an ihre, an einer andern Stelle des L. B. genannten Kinder über (S. 1452.), welche das Gut im Jahre 1839 an Schwartze verkauften, in dessen Familie es sich noch gegenwärtig befindet.

Neü-Lukow, Vorwerk oder Etablissement; s. diesen Artikel Lukow, S. 1634.

Niederfelde, Vorwerk von Kunow; s. S. 1619.

Niederzaden, Marienstifts-Dorf, 5 Viertelmeilen von Stettin gegen Süden, am linken Ufer der Oder zwischen Hohenzaden und Kurow gelegen an und in den Schluchten des Plateau-Abfalls. Dem Dorfe stehen alle Ehrenrechte eines Ritterguts zu, die Vertretung auf Provinzial-Landtagen und Kreistagen, das Patronat und die Polizeigewalt. Das Marienstift besitzt hier an Realitäten: Die Dorfstraße, ungefähr 1 Mg. 44 Ruth. groß, an Wiesen 7 Mg. 23 Ruth.; an Renten jährlich im Durchschnitt Thlr. 448. 15. 9, die nach den Martini-Marktpreisen steigend und fallend sind; ferner das Vorkaufsrecht an der Ziegelei, die Straßengerechtigkeit, und die von

den Einwohnern zu stellenden Reisefuhren in öffentlichen und Stifts-Verwaltungs-Angelegenheiten. Die Wiesen sind zum größten Theil dem Schulzen als Dienstnutzung überlassen, eine kleine Fläche desselben aber wird von drei zu drei Jahren verpachtet. In seiner Eigenschaft als Patron hat das Marienstift zu allen Kirchen-, Pfarr- und Küstergebaüden, in so weit das Kirchen-Vermögen dazu nicht ausreicht, nach landrechtlicher Bestimmung Beitrag zu leisten, gibt auch dem Einkommen des Schullehrers einen Zuschuß von 20 Thlr. Das Dorf bestand sonst aus 18 Bauerhöfen und 6 Instleüten und wurde ein Fischerdorf genannt, weil die ihm, in der Oder zustehende Fischerei der Haupterwerbszweig war; jetzt hat der Ort 15 Höfe, jeder im Durchschnitt mit 43 Mg. 100 Ruth. Fläche, und 12 Büdnerstellen und ist in der Hauptsache ein Ackerdorf geworden, nachdem der Ertrag des Fischfangs außerordentlich abgenommen hat. Niederzaden zählt 43 Wohnhaüser mit 50 Wirthschaftsgebaüden und 370 Einwohner in 73 Familien. Unter der Zahl der letztern sind 39 Einlieger, die um Tagelohn auf den benachbarten Gütern arbeiten. Von gewerblichen Anlagen befinden sich hier: eine Ziegelei, deren Production gegen 240.000 Steine, und 1 Kalkbrennerei, deren Production 600 Tonnen jährlich beträgt. Von Handwerkern gibt es: 1 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Bäcker mit 1 Gesellen, 2 Tischler, 2 Maurer, 1 Sattler, 1 Böttcher, von denen der zuletzt genannte einen Gesellen beschäftigt; sodann 3 Victualienkrämer, 4 Brot- und Mehlhändler, 2 Schankstätten. Vom Dorfe aus liegt die Feldmark in etwas ansteigender Ebene. Sie ist seit dem Jahre 1856 ganz separirt und begreift einen Flächeninhalt von 1076 Mg. 172 Ruth., nämlich 290. 13 Acker, 535. 83 Wiesen, 64. 8. Hütungen, 125. 0 Holzung, 4. 86 Hofstellen, 19. 57 Gärten, 16. 111 Wege, Gräben rc., und 4. 0 Unland. Der größte Theil des Feldes gehört der ersten und zweiten Ackerklasse an, der geringere Theil der dritten Klasse. In Dreifelderwirthschaft baut man Roggen, Weizen, Gerste und Kartoffeln, Zuckerrüben nur wenig. Die Wiesen liegen in der Oder-Niederung und werden durch Überschwemmung des Stroms bewässert. Sie nehmen Theil an der allgemeinen Ergiebigkeit der Oderwiesen. Die Holzung, gleichfalls in der Oder-Niederung belegen, enthält Elsen und Äschen. Viehstand: 40 Pferde, durch Zuzucht mit Gestüts-Hengsten ergänzt, 105 Haupt Rindvieh, Oldenburgischen Schlages, 80 Land-Schafe, 45 Schweine, 15 Ziegen. Mit Strohgarn, Stocknetzen und Reüsen, in kleinen Nachen, wird der Fischfang in der Oder und einem Nebenarm derselben gegenwärtig noch von 4 Familien gewerbsmäßig betrieben, während 15 andere Familien sich nur nebenbei mit der Fischerei beschäftigen. Federviehzucht gewährt einen geringen Vortheil. Torfstiche hat die Gemeinde nicht. Niederzaden besitzt ein Armenhaus, dessen Unterhaltungskosten von den Einwohnern des Orts aufgebracht werden. Zur Schule, die mit 1 Lehrer besetzt ist, gehören 6 Mg. 13 Ruth. Land, bestehend aus einem mit Obstbaümen bepflanzten Garten von 2 Mg. 72 Ruth., Ackerland 1. 24 und Wiesewachs 2. 97. Außer dem Schulgelde bezieht der Lehrer den oben erwähnten Patronats-Zuschuß und einen gleich großen von 20 Thlr. von der Gemeinde, der die Unterhaltung des Schulhauses, der Schul-Utensilien rc. obliegt. Die Kirche zu Hohenzaden, wohin die Gemeinde Niederzaden eingepfarrt ist, besitzt auf der Feldmark Niederzaden einen Acker von 8 Mg. 151 Ruth., der zu Erbpachtrechten ausgethan ist, und die Pfarre 11 Mg. 141 Ruth. Acker und Wiesen, durch Zeitpacht genutzt. Statt des Meßkorns empfängt der Pfarrer zu Ostern jedes Jahr von jedem der früheren 18 Höfe 1 Thlr., also 18 Thlr., und statt der Eier von jedem Hofe 2½ Sgr., mithin 1 Thlr. 15 Sgr., oder im Ganzen 19 Thlr. 15 Sgr. Daß Niederzaden einst der Standort eines Castri war und seit dem Jahre 1272 — und nicht erst seit 1373, wie man hin und wieder glaubt —

ein Eigenthum des Marienstifts ist, wurde weiter oben im Artikel Hohenzaden nachgewiesen (S. 1597.).

Pampow, Dorf, mit dem Gute Freienstein, zur Raminschen Lehns-Begüterung Stolzenburg gehörig, liegt 2½ Meile von Stettin gegen Westnordwesten und ¼ Meile von Stolzenburg gegen Südwesten, in einem stark coupirten Bergterrain, auf dem sich die ganze Feldmark erstreckt. Die Polizeiobrigkeit über Pampow und das Patronat stehen dem Rittergute Stolzenburg zu. Der Ort enthält 1 Schulhaus, 42 Wohnhaüser mit 47 Wirthschaftsgebaüden, und in 134 Haushaltungen 713 Einwohner, unter denen sich 5 Juden befinden. Vordem waren hier 7 Ganzbauern und 10 Kossaten. Jetzt sind vorhanden 5 volle Höfe, jeder im Durchschnitt 225 Mg. groß, darunter das seit der Separation ausgebaute Gut Freienstein, 3 Dreiviertel-, 4 halbe und 5 Viertelhöfe, so wie 8 Kossaten, zu 96 Mg., und 39 Büdnerstellen. Im Orte wohnen 70 Einlieger-Familien, die sich von Torfstechen, Brettschneiden und der Beschäftigung bei baüerlichen Feldarbeiten ernähren. Von gewerblichen Anlagen befinden sich hier: 1 Bock-Windmühle mit 2 Mahlgängen, 1 Spiritus-Brennerei auf dem Gute Freienstein; von Handwerkern: 3 Schneider mit 1 Gesellen, 1 Schuhmacher mit 3 Gesellen, 1 Bäcker mit 1 Gesellen, 2 Schmidte; von Handelsleüten: 1 Schankstätte, 3 Victualienhändler, 2 Schnittwaren- und 1 Topfgeschirrhandlung. Die ganz separirte Feldmark begreift 3669 Mg. 41 Ruth. Davon enthalten die Hof- und Baustellen 28. 0, die Gärten 6. 0, der Acker 1577. 12, die Wiesen 975. 160, die Hütungen 1021. 85, die Wege 53. 102, die Gräben 9. 73, das Unland 6. 129. Der Acker der Feldmark ist fast durchweg Sandboden und zeigt nur mitunter etwas gelben Lehmboden. Man wirthschaftet in drei Schlägen und baut Roggen, Erbsen, Hafer, Kartoffeln, Buchweizen, Lupinen, Tabak und — Flachs, das erste Mal, daß die landwirthschaftlichen Berichte aus dem Randow-Kreise diese Pflanze als eines Gegenstandes der Cultur Erwähnung thun. Außer den Lupinen wird von Futterkraütern auch Klee in größerm Umfange gebaut; die Wiesen gewähren eine sehr geringe Heüwerbung nach Quantität und Qualität. Viehstand: 70 Pferde, 150 Haupt Rindvieh, 2500 Schafe, 91 Schweine, 44 Ziegen. Nur in der Schäferei hat eine Veredlung durch Anschaffung von spanischen Schafen Statt gefunden. In kleinem Umfange beschäftigt man sich mit Gänsezucht. Die Feldmark enthält so reiche Torflager, daß jährlich 2 Millionen Stück Torf ausgebeütet werden können. Die Armenpflegekosten werden nach Maßgabe der Größe des Grundbesitzes aufgebracht. Der Dorfschule, die 1 Lehrer hat, sind 10 Mg. Acker zugelegt. Das Einkommen des Lehrers fließt aus dem Schulgelde der schulpflichtigen Kinder, was durch freie Wohnung im Schulhause, freies Brennmaterial und die Nutzung des Schulackers ergänzt wird. Zur Kirche in Stolzenburg eingepfarrt, besitzt dieselbe in der Pampower Feldmark 2 Kämpe von 18 Mg. Der Pfarrer erhält aus Pampow 1 Schffl. Roggen und Jahrgeld, 14 Ellen Wurst, 11 Mandel Eier. Ländereien sind für denselben nicht vorhanden. Wegen der Besitzveränderungen vergleiche man den Artikel Stolzenburg.

Pargow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut, mit Kirche und Pfarrsitz, unter dem Patronat des Guts, dem die polizeiobrigkeitliche Gewalt zusteht. Die früher hier bestandenen 5 Bauerhöfe sind eingezogen und ihre Ländereien mit dem Gute vereinigt worden. Pargow liegt 2½ Meile von Stettin gegen Südsüdwesten und ¾ Meilen östlich vom Bahnhofe Tantow der Stettin-Berliner Eisenbahn, auf der Plateauhöhe, über der Oder, welche die Acker-Feldmark auf der Ostseite begränzt. Der Ort besteht aus 12 Wohnhaüsern, von denen 8, mit Einschluß

des Herrenhauses, zum Gute, 4 aber den geistlichen Instituten gehören, nämlich das Pfarrhaus, das Pfarrcolonus-, das Predigerwittwen- und das Küsterhaus. Auf der Guts-Ziegelei stehen 3 Gebaüde. Einwohner hat Pargow 192 in 30 Familien. Die Feldmark hat ein Areal von 3053 Mg. 110 Ruth.; davon sind 2244. 126 Ackerland, 415. 105 Wiesen, 138. 60 Hütung, 159. 51 Holzung, 10. 79 Hof- und Baustellen, 41. 20 Wege, Gräben, 44. 29 Gewässer. Der Acker ist ein guter, milder Lehmboden und wird in zwei Roulancen bewirthschaftet: 1) In neün großen, und 2) in acht kleinen Schlägen. Gebaut wird Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Zuckerrüben und Kartoffeln. Die Wiesen sind zur Hälfte gut, zur Hälfte schlecht. Jährlich werden 1000 Ctr. Heü geworben. Die Holzungen bestehen aus einigen unbedeütenden Elsbrüchern und Kiefernschonungen. Auf Meliorationen des Gutes durch Mergelung, Drain-Anlagen, wo es nöthig war, und Wiesenradungen sind 5000 Thlr. verwendet werden. Das Mergeln hat größtentheils den besten Erfolg gehabt. Zur Bewirthschaftung sind vorhanden: 8 Inspectoren, 12 Tagelöhner-Familien, 18 Knechte und 6 Mägde, 1 Ziegler, 1 Schmidt und 1 Stellmacher. Viehstand: 32 Ackerpferde, 12 Fohlen, 80 Haupt Rinder, 1700 Schafe, 40 Schweine, 109 Hühner, 20 Enten, 200 Tauben. Bei der Züchtung der Pferde wird hier auf starke, kräftige Thiere gezielt. Das Rindvieh ist die große Holländer-Race, die Schafe sind Negrettis und die Schweine die ganz englische Race. Fischerei ist sehr unbedeütend. Torf ist vorhanden, wird aber nur zum Bedarf der Wirthschaft, incl. der Ziegelei gestochen. Pargow's Kirche ist Mater und hat in Tantow eine Eccl. vagans, so wie Staffelde zum eingepfarrten Ort. Sie besitzt 79 Mg. Acker. Die vom Pfarr-Colonus bewirthschafteten Pfarr-Ländereien begreifen 400 Mg. an Acker und Wiesen. Weder die Kirche noch die Schule besitzt Stiftungen. — Pargow, dessen Name sich möglicher Weise auf das altslawische Wort „Prach," d. i. Staub zurückführen läßt, kommt schon in dem Vertrage von 1240 octauo Kalendas Maii, 24. April, vor, vermöge dessen sich Herzog Barnim I., unter Zustimmung seines Vetters, Herzogs Wartislaw III., mit dem Kaminschen Bischof Konrad III. dahin vereinbart, daß dieser ihm den Bischofs-Zehnten aus 1800 Hufen, deren Dörfer benannt werden, gegen Abtretung der Landschaft Stargard, zu Lehn gibt. Darin steht: in villa Pargow decimus in viginti mansis. Ungefähr eben so viele Hufen rechnete man für Pargow noch im Anfange des 19. Jahrhunderts. Der Ort gehörte zum halben Theil frühzeitig der Collegiat-Kirche zu St. Marien in Stettin, der das Eigenthum dieses Antheils durch Otto I., 1336 und durch Swantibor III. und Bogislaw VII. im Jahr 1373 bestätigt wurde. Einen andern Theil von Pargow besaß, wol gleichzeitig die im 17. Jahrhundert erloschene Familie der Steinbocke, von der Claus und Henning v. Steinbeck 12 Hufen und 12 Kotzen (Kossaten) in Pargow, nebst dem halben Kirchenlehn (Patronat) und dem Gerichte auf dem Werder an der Oder im Jahre 1458 an Philipp Wussow verkauften. Dieser Philipp W. war es, welcher im Jahre 1445 vom Herzoge Joachim mit dem Schenkenamte aufs Neüe erblich belehnt wurde; es war mindestens seit 1378 bei der Familie. Noch ein anderer Theil von Pargow war Eigenthum der gleichfalls erloschenen Familie Oldenflet, Altenfließ. 1474 kaufte Lüdke Wussow des Nicolaus, Henning und Oldenflet Güter, zu Pargow für 400 Fl. Rheinisch. Schon früher muß Staffelde in der Wussowschen Familie gewesen sein, denn derselbe Lüdke W. wurde im Jahre 1477 vom Herzoge Bogislaw mit 5, zu diesem Dorfe gehörigen Höfen belehnt, die er von Peter W. zu Lübzin käuflich erworben hatte. 1631 findet sich Christoph v. d. Osten als Besitzer von 30 Landhufen in Pargow und Wartin angegeben. In dem Lehnbriefe, welcher dem Hauptmann Carl Heinrich v. W. im Jahre 1691 ertheilt wurde, stehen

Pargow und Staffelde als seine Besitzungen. Der 30jährige Krieg und die nachfolgenden Kämpfe der Brandenburger mit den Schweden um den Besitz von Vorpommern scheinen das sonst so reich begüterte Geschlecht der Wussows in seinem Vermögensstande außerordentlich beschädigt zu haben, wie alle Kriege um Herrschaftsgelüste der Ruin von Ländern und Völkern sind. Ein Gut nach dem andern ist der Familie Wussow verloren gegangen. So sah sich auch der vorher genannte Hauptmann Carl Heinrich v. W. genöthigt, durch Vertrag vom 1. December 1729 das Gut Pargow für 15.474 Thlr. 26 Gr. und durch Vertrag vom 26. April 1730 das Gut Staffelde für den Preis von 13.000 Thlr. an seinen Glaübiger, an den Stettiner Kaufherrn und Senator Immanuel Willich auf 15 Jahre abzutreten; und da nach Ablauf dieser Frist seine Söhne nicht im Stande waren, die Güter einzulösen, so verlängerten sie die Kaufjahre, durch Vergleich vom 30. Juni 1744, für Pargow gegen Thlr. 16.076. 3. 9 und für Staffelde gegen 13.589 Thlr. 16 Gr.; und abermals am 4. September 1754 für beide Güter gegen die runde Summe von 33.600 Thlr. den Erben des Senators Willich. Der Unterschied von 5125 Thlr. gegen die ursprüngliche Pfandsumme war aus rückständig gebliebenen Zinsen entsprungen. Die Willichschen Erben überließen ihre Rechte an dem Gute Pargow mittelst Vertrags vom 5. März 1770 für 16.200 Thlr., incl. 7200 Thlr. in Frid'or, dem Domainen-Rathe David Christian Krause. Dessen zwei Söhne, der nachmalige Landrath George Carl Wilhelm und Bernd Bogislaw Wilhelm, die bei der großen Adels-Promation des Königs Friedrich Wilhelm II. am 19. Januar 1787 nobilitirt worden waren, traten nach Ableben ihres Vatres in den Besitz von Pargow. Nachdem die Brüder Carl Heinrich und Philipp Otto Ludwig v. Wussow, als die einzigen noch lebenden Lehnberechtigten an den Gütern Pargow und Staffelde, am 24. Mai 1787 sich in Ansehung des Gutes Staffelde den beiden Brüdern v. Krause abgetreten hatten, so bewirkten diese die Allodification der Güter Pargow und Staffelde durch den Cabinets-Erlaß und das Rescript vom 14. und 17. December 1787. Hiernächst erstritten sie den Besitz des Gutes Staffelde von dem Pfandgesessenen, dem Kämmerer Willich, nach den Rechtssprüchen vom 11. September 1789, 1. März und 4. October 1790 gegen Erstattung der Pfandsumme von 18.392 Thlr. incl. 13.000 Thlr. in Frid'or, und der im Gute vorgenommen Verbesserungen, und verglichen sich demnächst am 6. März 1797 dahin, daß das Gut Pargow für den, im väterlichen, am 12ten August 1778 eröffneten Testamente bestimmten Werth von 30.000 Thlr. dem Bernd Bogislaw Ludwig v. Krause überlassen wurde, dem sein Bruder, der Landrath v. Krause, nach eben diesem Vergleiche das Gut Staffelde erblich abtrat. Krause's Erben verkauften beide Güter an den Ober-Amtmann Georg August Friedrich Karbe, der, nach Wiederherstellung der Provinzialstände, in der Ritterguts-Matrikel vom Jahre 1828 als Besitzer von Pargow und Staffelde seine Stelle gefunden hat, und bei der Huldigungsfeier Königs Friedrich Wilhelm IV. am 15. October 1840 nobilitirt worden ist. Karbe starb im Jahre 1845. Unbeweibt, wie er Zeit seines Lebens gewesen war, vermachte er beide Güter letztwillig seinem Neffen, dem Ober-Amtmann und Kreis-Deputirten Gustav Meyer, der aber nach 10 Jahren mittelst gerichtlichen Vertrags vom 22. Juni 1855 das Gut Pargow an den jetzigen Besitzer, bisherigen Pächter desselben, Carl Friedrich Julius Engel (einen Sohn des Gutsbesitzers Engel auf Kasekow) verkaufte, welcher in Folge dessen der Kreis-Versammlung auf dem Kreistage am 12. September 1855 als neü eingetretenes Mitglied der Ritterschaft vorgestellt wurde. Der mehr genannten Nachweisung von 1854 zufolge hatte das Rittergut Pargow zeither Thlr. 309. 19. 2 an Grundsteüer zu entrichten.

Penkun, Schloßgut mit Vorwerk Büssow; v. d. Ostensches Rittergut; s. S. 1459—1461.

Petershagen, Allodial-Rittergut mit allen Ehrenrechten der Standschaft auf Provinzial-Land- und Kreistagen, der Polizei-Obrigkeit und des Patronats, nebst Kirchdorf, liegt $\frac{3}{4}$ Meilen südlich von Penkun, dicht an der Stettin-Berliner Eisenbahn, welche die Feldmark durchschneidet, und von deren, gegen Südwesten gelegenen Station Kasekow der Ort $\frac{1}{2}$ Meile entfernt ist. Die Feldmark wird durch die Wiesen in zwei Theile getheilt; der nach Süden gelegene Theil hat gelinde Abdachung in nördlicher Richtung, der andere nach Südost und ist an den Gränzen der Feldmarken von Penkun und Schönfeld von großen Schluchten durchschnitten. Das Areal der Ritterguts-Feldmark beträgt 3066 Mg. 148 Ruth., davon der Acker 2220. 144, die Wiesen 281. 173, die Hütungen 544. 115, die Hof- und Baustellen 3. 45, die Gärten 8. 146, die Wurthen 42. 65. Die Flächen des Unlandes sind unter den Hütungen mit begriffen. Der nach Süden gelegene Theil des Ackers ist von leichter Bodenbeschaffenheit, der die zu erbauenden Kornarten ꝛc. angepaßt werden. Der ganze Acker ist gemergelt und die Wiesen sind abgegraben; dennoch geben sie nur ein s. g. saures Heü. Eine Spiritus-Brennerei zu 6 Schffl. Betrieb befindet sich auf dem Gute, zu dessen Bewirthschaftung 2 Inspectoren, 8 Tagelöhner-Familien, 25 Gesinde, 1 Schmidt, 1 Stellmacher vorhanden sind. Viehstand: 60 Pferde und Füllen, 50 Rinder, 30 Schweine 2000 Schafe. Veredlung ist bei allen Thieren mit Erfolg vorgenommen. Federvieh aller Gattungen wird zum Verkauf gezüchtet. Der Ertrag der Fischerei ist unbedeütend und deckt nur den Bedarf. Mit der Torfstecherei verhält es sich eben so. An Renten bezieht die Gutsherrschaft jährlich von jedem der in Petershagen ursprünglich vorhandenen 10 Bauern 10 Thlr. und von jedem der 2 Kossaten 3 Thlr., im Ganzen 106 Thlr. In den Jahren 1836 und 1838 wurden zwei Grundstücke, jedes von 150 Ruth. Fläche an zwei Einwohner des Dorfs vererbpachtet gegen einen Canon von zusammen 12 Thlr. Außerdem muß jeder der Büdner in dem Zeitraum von Marien bis Martini 33 Diensttage leisten. Im Jahre 1841 sind 15 Mg. 51 Ruth. Behufs Anlage der Eisenbahn gegen baare Zahlung abgetreten worden. Die bauerliche Feldmark hat einen Umfang von 802 Mg. 22 Ruth., nämlich 627. 25 Acker, 46. 22 Wiesen, 77. 114 Hütungen, 4. 31 Hof- und Baustellen, 20. 31 Gärten und Wurthen, 5. 4 Wege, Gräben ꝛc. 21. 154 Unland. In drei Feldern baut man Roggen, Hafer, Kartoffeln und 40 Mg. werden mit Tabak bepflanzt. Jetzt sind 9 Ganzbauern vorhanden, von denen jeder im Durchschnitt 79 Mg. besitzt. Der zehnte Hof ist parcellirt, und die ihr treffende Rente von 10 Thlr. auf die Parcellen vertheilt. Die 2 früheren Kossaten, à 57 Mg., sind noch vorhanden. Außerdem hat sich die Zahl der Büdnerstellen von 14, im Jahre 1854, auf 21, im Jahre 1864, vermehrt. Einlieger-Familen 47. Von Handwerkern gibt es 1 Müller, dessen Bock-Windmühle 2 Mahlgänge hat, 3 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Bäcker, 2 Schmidte, alle ohne Gesellen arbeitend, sodann 2 Victualienhändler und 1 Krug. Viehstand: 90 Pferde, 90 Stück Rindvieh, 70 Schweine, 2600 Schafe, 11 Ziegen, bei allen Arten ohne auch nur den Versuch zur Veredlung gemacht zu haben. Von Federvieh werden Gänse gezogen. Torf zur Nothdurft gestochen. Die Armenpflegekosten richten sich nach der Größe des Grundbesitzes. Die Schule, welche auch von den Kindern des Gutsbezirks benutzt wird, besteht aus einer Klasse mit 1 Lehrer, der 4 Mg. Acker zur Nutzung hat und das übliche Schulgeld bezieht. Die hiesige Kirche ist ein Filial der Mutterkirche zu Schönfeld. Sie besitzt 12 Mg. Acker und 6 Mg. Wiesen. Dem Prediger entrichtet das Rittergut $1\frac{1}{2}$ Winspel Roggen als Meßkorn, die Gemeinde ebenfalls nach Ver-

hältniß, das Jahrgeld und die sonstigen Natural-Leistungen. Petershagen, der Gutsbezirk und die Dorfschaft zusammen genommen, hat 45 Wohnhaüser und 62 Wirthschaftsgebaüde, und in 95 Familien 488 Einwohner. — Das halbe Dorf Petershagen wurde durch Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. im Jahre 1289 dem Kloster Gramzow, in der Ukermark, vereignet. In der Folge gehörte ganz Petershagen der Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin, die in dessen Eigenthum von Swantibor III. und Bogislaw VII. vermittelst der Confirmations-Urkunde von 1373 bestätigt wurde. Von der Kirche, dem nachmaligen Marienstift, gelangte der Ort um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Sydows; gleichzeitig war eine Familie Reinkendorf daselbst angesessen. Petershagen kam darauf an die Schulenburge und bildete einen Bestandtheil der Penkunschen Güter, was der Ort bis auf die gräflich Hackesche Familie, die noch 1817 im ungetheilten Besitz desselben war, geblieben ist (S. 1403.). Die Erben des Majors Friedrich Wilhelm v. Hacke verkauften Petershagen an einen Oeconomen Namens Jung, welcher Nagel zum Nachfolger hatte, der in der Ritterguts-Matrikel von 1828 als Besitzer von Petershagen genannt ist. Dieser verkaufte das Gut im Jahre 1839 an den Ober-Amtmann Carl Adolf Gustav Kieckebusch, der im Jahre 1847 seinen Sohn, den Premier-Lieutenant Gustav Carl Theodor Kieckebusch zum Nachfolger gehabt hat.

Pinnow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Kirchdorf, nebst den zum Gute gehörigen Vorwerken Frostenwalde und Friedrichsbruch, liegt 4¾ Meilen von Stettin gegen Südwesten, ¾ Meilen von der Eisenbahn-Station Kasekow gegen Südosten und ½ Meile westlich von der Oder, in deren Niederung und auf dem steil aufsteigenden Plateau die Feldmark sich ausdehnt, hier im Zusammenhange rund um den Ort, dort in der Bruch- und Wiesenniederung in Theilstücken. Pinnow gränzt mit den Dörfern Kunow, Woltersdorf und Hohenselchow und stößt an die, zum Angermündeschen Kreise der Ukermark gehörige, Pommersche Heide. Der in drei Felder, als das Frostenwaldsche, Kummerowsche und Hohenselchowsche Feld, eingetheilte Acker hat an einigen Stellen strengen und sehr guten Boden, zum größten Theil aber ist er nur von mittelmäßiger Güte und an vielen Orten sandig und bergig. Die Wiesen liegen theils im Acker zerstreüt, theils in der Niederung, können nur ein Mal, stellenweise auch zwei Mal, geschnitten werden, gewähren aber dennoch eine dürftige Heüwerbung. Pinnow, Gut und Dorfschaft, enthält, mit seinen Zubehörungen, 812 Wohn- und 120 Wirthschaftsgebaüde, und 880 Einw. in 180 Haushaltungen. Der Flächeninhalt des Gutsbezirks beträgt 3100 Mg., nach dem Bericht des Dominiums vom 24. März 1864, dem die Vertheilung unter die verschiedenen Culturarten nicht bekannt ist, oder 2860 Mg. incl. Pfarrländereien, excl. Friedrichsbruch, nach Angabe vom 14. Juni 1858. Der Acker des Ritterguts ist Höheboden 4—8ter Klasse nach der neüen Grundsteüer-Veranlagung, wird in 10 Schlägen bewirthschaftet und mit Raps, Weizen, Kartoffeln, Gerste, rothem und weißem Klee, Erbsen, Roggen bebaut. Auch Luzerne, Lupinen und Saradella werden cultivirt. Frostenwalde wird in 9 Schlägen mit Weizen, Kartoffeln, Gerste, Erbsen, Roggen, Hafer bestellt, und von Futterkraütern die vorhergenannten Gewächse erzielt. Auf dem Acker des Vorwerks Friedrichsbruch baut man Kartoffeln, Lupinen, Roggen, Möhren, Runkeln, Wruken, Wickhafer. Die Wiesen bestehen aus einem ausgetorften Moore. Von Holzungen besitzt das Gut eine Kiefernschonung ohne Ertrag. Drainirt sind 200 Mg. Torfgrund. Die Wirkung ist vorzüglich ohne zu bedeütende Kosten bei selbst angefertigten Drainröhren. Von Fabrikationsstätten hat das Gut 1 Ziegelei, welche jährlich ca. 75.000 Steine verfertigt, und 1 Brennerei, die 700 Winspel Kartoffeln ver-

braucht. Zur Bewirthschaftung des Guts sind vorhanden: 1 Oberinspector, 2 Inspectoren, 1 Förster, 20 Tagelöhner-Familien, 45 Knechte und Mägde, 1 Schäfer mit 4 Knechten, 1 Ziegler, 1 Stellmacher, 1 Schmidt. Viehstand: 100 Pferde, 70 Kühe, 40 Ochsen, 20 Jungvieh, 2200 Schafe veredelten Schlages, 30 Stück Borstenvieh. Die Veredlung der Pferde wird mit Vollbluthengsten und Percherons bewirkt. Das Rindvieh ist rein holländisches, unmittelbar aus Holland eingeführt. Die Schafe werden mit reinen Negrettiböcken aus der Woliner Stammheerde gedeckt. Die Schweine sind englisches Vollblut von Yorkshire und werden nach Bedürfniß der Wirthschaft gezüchtet. Federvieh wird nur zum eignen Bedarf gehalten. Torf ist vorhanden und wird zum Betrieb der Brennerei und Ziegelei ausgebeütet. Das Rittergut gehört zur Schul- und zur Kirchengemeinde Pinnow. Der Pfarrer bekömmt 27 Schffl. Roggen als Deputat vom Gute, und an Pacht für die, durch den Vertrag vom 24. November 1834 in Erbpacht genommenen, Pfarrländereien 220 Schffl. Roggen. Das Gut hat 1082 Thlr. an baaren Gefällen, und trug incl. derselben 1854 an Pacht 6000 Thlr. ein. — Das Jungfrauen-Kloster vor Stettin, welches in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts den Namen Marienthal führte, erwarb nicht gar lange nach seiner Stiftung im Dorfe Pinnow 8 Hufen Landes, welche ehedem Jacob Güntersberg von Heinrich Hanholt, daselbst erbgesessen, gekauft hatte. Herzog Bogislaw IV. verlieh dem Kloster das Eigenthum dieser 8 Hufen im Jahre 1280 und bestätigte diese Verleihung in dem allgemeinen Privilegio, welches er und seine Brüder, Barnim II. und Otto I., den Kloster-Jungfrauen 1289 ertheilte. Bekräftigt wurde die Vereignung durch Otto I. im Jahre 1313, durch eben denselben und seinen Sohn Barnim III. im Jahre 1320, und durch letztern 1334 in dem Bestätigungs-Briefe aller Privilegien, welche das Kloster von seinen Vorfahren und anderen Wohlthätern erhalten hatte. Es scheint jedoch zweifelhaft zu sein, ob mit diesem Pinnow unser Pinnow im Randow-Lande, oder das Dorf gleiches Namens im Greifswaldschen Kreise, Superintendentur Wolgast, gemeint sei. Gewiß dagegen ist, daß unser Pinnow es war, über dessen Kirche dem Decan und dem Canonicis der Collegiatkirche zu St. Marien in Stettin das Patronatsrecht zustand, wie aus der Confirmatio duorum Principum Pomeraniae Swantibori et Bogislawi super omnia bona Ecclesiae Stae. Mariae in Stettin de Anno D. 1373 hervorgeht, und zwar schon von Altersher. In dem Registro Administrationis Episcopatus Caminensis, während der Jahre 1489—1494 vom Cantor und Bisthums-Verweser Georg Putkammer steht bei 1491 eine Bemerkung, der zu Folge die Patrone Ecclesiae in villa Pynnouw (Ukermark?) validi Joachim, Hinricus, Mentze, Georrius, Joachim, Johannes et Danequardt condicti Holtzendorp waren. Nach den Musterungen der Kriegsdienstpflichtigen von 1521 und 1523 hatten „die Elßholtern und Grambowen tho Pinnow vnd Konowe" 4 Pferde zu stellen. Die Elsholze, welche mit Wikerus de Elsholt urkundlich zuerst 1274 erscheinen, zerfielen in drei Linien, von denen die Konower 1562 erlosch, worauf die Brüder Jasper und Hans E. zu Grüneberg, nachdem auch vorher schon die dritte Linie zu Woldin ausgestorben war, ihre Ansprüche an die nachgelassenen Güter derselben geltend machten, da sie ihrer Behauptung zufolge früher die gesammte Hand mit ihren Vettern in Pommern erhalten hatten. Es entspann sich daraus ein Prozeß gegen den Herzog wegen der Lehnsfolge, der indessen im Jahre 1569, bis wohin die Akten nur reichen, nicht entschieden war. Die Akten schließen mit einer Vorstellung der Gebrüder v. Elsholt an den Herzog, worin sie denselben bitten, den Streit doch endlich nach dem Rechte entscheiden zu lassen, da sie sonst durch die vielen Prozeßkosten arme Leüte würden. Mit dem Tode des Hans E. auf Grüneberg, in der Mark, welcher 1621 erfolgte, erlosch das Geschlecht im Mannsstamme gänzlich. Von

da an scheint die Familie Holtzendorf zu Pinnow in ihre vormaligen Rechte wieder eingesetzt worden zu sein, mindestens heißt es in einer amtlichen Nachweisungi des Landraths v. Ramin vom 20. August 1857, das Gut Pinnow sei früher en Holtzendorfsches Lehn gewesen. Daß es immer zu den ritterschaftlichen Besitzungen gehört habe, ist klar, weil es nach der frühern Steuer-Verfassung weder Contribution noch Fouragegelder entrichtete, und lauter ritterfreien Acker besaß. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts sieht man Pinnow im Besitz des Landesherrn. Wann das Gut an denselben übergegangen, ist z. Z. nicht bekannt. Muthmaßlich geschah es in Folge der Graüel des 30jährigen Kriegs, die den Besitzer werden gezwungen haben, das Gut zu verlassen, worauf sich desselben die landesherrliche Gewalt, als eines offen gewordenen Lehns, bemächtigt haben dürfte. Zur Zeit des ersten Herzogs über Vorpommern aus dem Brandenburgischen Hause war Pinnow dem Kronprinzen Friedrich zum Nießbrauch überwiesen; sein Vater, König Friedrich Wilhelm I., nahm es ihm aber wieder ab, und verwandelte es, als einen Bestandtheil seines Haus-Domanii, vermöge Cabinets-Erlasses vom 30. Januar 1737, in ein landesherrliches Amt, das aus dem 2170 Mg. großen Vorwerke und der Dorfschaft Pinnow, dem Hammelstall Frostenwalde und einer Erbwindmühle bestand. Der König-Herzog Friedrich Wilhelm III. verkaufte aber das Amt Pinnow im Jahre 1804 zu Erbpachtrechten an einen Geheimrath Schulz, der den Ober-Amtmann Robbe zum Nachfolger hatte. Von dem Besitzer ist laut Befreiungs-Urkunde vom 16. September 1819 das Obereigenthum und der Erbzins des Domainen-Fiscus abgelöst worden. Von da an ist Pinnow immer als Rittergut behandelt und steht sowol in der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 als in der revidirten Matrikel der Landtagsfähigen Rittergüter vom 30. April 1842, in beiden auf dem Namen des Ober-Amtmanns Robbe. Nach dessen im Jahre 1844 erfolgten Ableben verkauften seine Erben das Gut im Jahre 1846 an den gegenwärtigen Besitzer, den Oberst-Kämmerer und wirklichen geheimen Rath Grafen Friedrich Wilhelm v. Redern, der einen Sohn des Vorbesitzers, Wilhelm Robbe, zu seinem Vertreter auf dem Gute bestellt hat.

Die Dorfschaft Pinnow bestand ursprünglich, und noch im Jahre 1850, aus 16 Vollbauerhöfen, die von den baüerlichen Wirthen zu Erbzinsrechten besessen wurden. Obereigenthümer der Höfe war der Gutsherr. Gegenwärtig, 1864, gibt es 11⅚ Höfe, die unter 10 Wirthe so vertheilt sind: 1¼, 1, 1, 1⅓, 1, 1¾, 1½, 1½, 1⅓, 1½ Hof. Die Ländereien der übrigen 4⅙ Höfe haben die Kossaten und Büdner angekauft. Die durchschnittliche Größe eines vollen Hofes beträgt 100 Mg. Acker, 8 Mg. Wiesewachs, 8 Mg. Holzung. Vordem gab es 7 Kossatenstellen, jetzt 8, davon jede im Durchschnitt 5 Mg. 70 Ruth. Acker und 2 Mg. Wiesen besitzt. Der Büdnerstellen gab es im vorigen Jahrhundert 8, jetzt sind 32 vorhanden. Das Dorf hat unter seinen Bewohnern 102 Einlieger-Familien, davon die allermeisten auf Tagelohn gehen und 10 ein Handwerk treiben: 4 Schneider, einer hat einen Gesellen, 3 Schuhmacher, 1 Bäcker mit einem Gesellen, 2 Schmidte. Die hiesige Windmühle ist eine Erbmühle, der zur Amtszeit die Bewohner von Pinnow als Zwangsmahlgäste zugewiesen waren. Auch das Dorf Pinnow hat einen Ziegelofen, in welchem eben so viele Steine gebrannt werden, als auf der Gutsziegelei. Im Dorfe gibt es 3 Victualienhändler und 2 Schankstätten, davon eine zum Gute gehört. Die Feldmark ist ganz separirt. Sie begreift 3247 Mg. 11 Ruth., davon sind 2223. 112 Acker, 147. 178 Wiesen, 493. 86 Hütungen, 128. 0 Holzung, 10. 161 Hof- und Baustellen, 124. 131 Gärten und Wurthen, 48. 7 Wege, Gräben ꝛc. und 70. 56 Unland. Im Dreifeldersystem wird Roggen, Wicken, Hafer, Gerste, Erbsen und Weizen ꝛc., in mittel-

mäßigem Umfange auch Tabak und Kartoffeln gebaut. Die Wiesen werden durch Abzugsgräben entwässert. Die Holzung hat nur schwachen Bestand, theils besteht sie aus jungen Schonungen. An Vieh werden gehalten: 79 durch Gestütshengste veredelte Pferde, 172 Haupt Rindvieh, 531 Schafe von der Landrace, 140 Schweine, 100 Ziegen. Federviehzucht wird in mittelmäßigem Umfange betrieben. Auch in der baüerlichen Feldmark steht Torf an, von dem jährlich an 200.000 Soden gestochen werden. Unter den weiblichen Bewohnern des Dorfs befindet sich eine Hebeamme. Die Armenpflege-Kosten werden von den Bauern, Kossaten und Eigenthümern aufgebracht und nach Höhe ihrer Grund- und Klassensteüer veranlagt. Die Pinnowsche Schule besteht aus 2 Klassen mit 2 Lehrern, davon der erste 168 Thlr., der zweite 120 Thlr. Gehalt hat, jener 8 Mg., dieser ¾ Mg. Schulacker. Für jedes Schulkind werden jährlich Thlr. 1. 7. 6 Schulgeld bezahlt. Die Pinnowsche Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche zu Hohenselchow und beim Verkauf der Domaine landesherrlichen Patronats geblieben. Sie bezieht aus ihrem Grundbesitz, der 33 Mg. 85 Ruth. beträgt, nämlich 4. 89 Wurthen, 21. 32 Acker, 6. 38 Hütung und 1. 96 Kirchengebaüde und Friedhof, 100 Thlr. Pacht. Außerdem besitzt sie 1000 Thlr. an baaren Capitalien, die zu 5 pCt. verzinset werden, und eine jährliche Einnahme von 5 Thlr. an Opfergeld. Die jährliche Einnahme, welche dem Prediger zu Hohenselchow aus seinem Filial Pinnow zufließt, beträgt im Durchschnitt 600 Thlr., incl. des Erbpacht-Canons von den Pfarrländereien, welche 324 Mg. 63 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung groß sind. Drei von den Pinnowschen Büdnern haben von der Kämmerei Fiddichow 12 Mg. Wiesen auf der dortigen städtischen Feldmark angekauft.

Die Stadtgemeinde Garz überließ durch den Vertrag vom 19. November 1751 an das damalige Domainen-Amt Pinnow eine unter dem Namen des Friedrichsbruchs begriffene Fläche von 1247 Mg. 171 Ruth. gegen einen bestimmten Canon zu Erbzinsrechten. Auf dem größern Theile dieser Fläche wird dem Amte Pinnow das Recht der uneingeschränkten und ausschließlichen Benutzung eingeraümt; dagegen verpflichtete sich das Amt, gewisse, im Vertrage namhaft gemachte Grundstücke von jener Fläche im Betrage von 413 Mg. 114 Ruth. nur zur Hütung zu benutzen und niemals zu raden, während der Stadtgemeinde Garz frei stehen sollte, zu jeder Zeit von dieser Hütungsfläche den 10ten Theil in Schonung zu legen, damit die Holzung beständig in gutem Stande erhalten werde, und die Mast darin zu nutzen. Nachdem späterhin das Domainen-Amt Pinnow aufgelöst und ein Theil der veraüßerten Grundstücke, wozu insbesondere auch das s. g. Friedrichsbruch gehörte, zur Bildung des gegenwärtigen Ritterguts Pinnow verwendet, ein anderer Theil dagegen der Dorfgemeinde Pinnow zugefallen war, fand zwischen dem Gute und der Dorfgemeinde Pinnow, unter Beitritt der Stadt Garz, ein Auseinandersetzungs-Verfahren Statt, worüber der unterm 19ten Mai 1820 bestätigte Receß errichtet ist und dem zufolge von jenen der oben bezeichneten Nutzungsbeschränkung unterliegenden Fläche dem Gute Pinnow 177 Mg. 146 Ruth. und der Dorfschaft Pinnow 235 Mg. 148 Ruth. zugefallen sind. Nachdem in Beziehung auf den Antheil des Gutes mit der Stadt Garz eine Auseinandersetzung wegen der wechselseitigen Nutzungsberechtigungen bereits Statt gefunden hat und darüber der unterm 15. April 1848 bestätigte Receß abgeschlossen ist, hat die Stadt Garz in demselben Jahre auch auf Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung des der Dorfschaft Pinnow durch den Receß von 1820 zugefallenen Theils des Friedrichsbruchs angetragen, und nachdem dies Auseinandersetzungs-Verfahren eingeleitet und im Wege des Vergleichs abgeschlossen ist, ist hierüber zwischen den Interessenten unterm 21. December 1849 ein Receß abgeschlossen worden, der unterm 24. November 1850, und in einer Nachtrags-Verhandlung unterm 24. November 1853 die Bestätigung

der Königlichen General-Commission für Pommern erhalten hat. Die der gemeinschaftlichen Benutzung der Stadt Garz und der Dorfschaft Pinnow überwiesen gewesene Fläche des Friedrichsbruchs ist Behufs der Auseinandersetzung im Jahre 1848 neu vermessen worden, wobei sich ergeben hat, daß sie 272 Mg. 175 Ruth. enthält. Davon hat zur freien, unbeschränkten Benutzung bekommen: die Dorfgemeinde Pinnow den Plan am Milchbrink, der an die Pommersche Heide stößt, 104 Mg. 155 Ruth. groß, und die Stadt Garz eine Fläche von 168 Mg. 20 Ruth., die im Anschluß an die Stadtforst liegt. In Pinnow sind Landbeschäler aus Staats-Gestüten periodisch aufgestellt.

Ploewen. In diesem, weiter unten bei den Amtsortschaften vorkommenden Kirchdorfe, steht dem Marienstifte ein Canon von 25 Thlr. nebst dem Vorkaufsrecht und der Laudemial-Verpflichtung von einem Bauerhofe zu. Von einem zweiten Hofe, den daselbst das Stift besaß, ist der Canon von 25 Thlr. durch 625 Thlr. Capital im Jahre 1831 und durch 9 Thlr. 24 Sgr. Capital das Vorkaufsrecht und die Laudemialpflicht 1833 abgelöst worden. Für den ihm gehörigen Antheil hat das Marienstift die Polizei-Verwaltung in Ploewen.

Pomellen, Allodial-Rittergut, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt, mit dem Patronat der hiesigen Kirche, die Filia ist der Mater zu Nadrense, und bekleidet mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Pomellen und Ladentin, liegt 2 Meilen von Stettin gegen Südwesten an der nach Penkun führenden Landstraße, und $\frac{3}{4}$ Meilen von der Oder, in einem Kessel, 78 Fuß über der Ostseefläche, während die sehr bergige Feldmark an einzelnen Stellen bis zur Höhe von 150 Fuß ansteigt. Die Feldmark begreift an Hof- und Baustellen 6 Mg. 197$\frac{1}{2}$ Ruth., an Gärten 4. 142$\frac{1}{2}$, an Wurthen 3. 223, an Acker 961. 289$\frac{3}{4}$, an Wiesen 19. 249$\frac{1}{2}$, an Rohrwerbung 2. 67$\frac{1}{2}$, an Nachtkoppeln und Hütung 19. 3$\frac{3}{4}$, an Kiefernholzung 82. 36, an Teichen, Wegen, Unland 78. 45$\frac{3}{4}$; in Summa 1178 Mg. 55$\frac{1}{4}$ Ruth. Pommerschen Maßes, oder 3022 Mg. 140 Ruth. Preüssischen (Magdeburgischen Flächen-) Maßes. Der Acker ist $\frac{2}{3}$ guter Roggen- und $\frac{1}{3}$ leichter Sandboden. Das Gut wird in 9 Binnen- und 5 Außenschlägen bewirthschaftet, und gebaut wird Roggen, etwas Weizen, Erbsen, Hafer, Gerste, etwas Rübsen und Kartoffeln, von Futterkraütern viel Lupinen und etwas Klee. Die Holzung besteht aus Stangenholz und Schonung, gewährt jedoch so viel, als zum Verbrauch in der Wirthschaft erforderlich ist. Von Meliorationen sind nur unbedeütende Drainirungen vorgenommen. Auf dem Gute befindet sich eine Bockwindmühle, die südlich vom Orte steht, und eine Spiritus-Brennerei, welche zu 3 Winspel Kartoffeln täglich eingerichtet und nur die Wintermonate hindurch in Betrieb ist. Während der zuletzt verflossenen zehn Jahre, in welchen die Kartoffeln nicht gut gerathen waren, sind täglich 1$\frac{1}{2}$ Winspel Kartoffeln gebrannt worden. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 1 Aufseher, 19 Tagelöhner-Familien, 16 Knechten, 6 Mägden, 1 Schmidt, 1 Mühlenbescheider. Die Bevölkerung zählt überhaupt 164 Seelen, in 29 Familien, die in 10 Haüsern wohnen, womit 17 Wirthschaftsgebaüde verbunden sind. Viehstand: 28 Pferde, 6 Fohlen, auf deren Zuzucht wenig gehalten wird, da es an Koppeln und Heü fehlt; 3 Bullen, 27 Kühe, 6 Kälber, 30 Ochsen, Oldenburgischen und holländischen Schlages; 1500 Schafe von der Negretti-Race, bei deren Züchtung auf Wollreichthum gesehen wird; 40 Schweine, die aus der Kreüzung von Land- und englischem Borstenvieh mit gutem Erfolg hervorgegangen sind. Federvieh wird nur zum Bedarf der Küche gezüchtet und hat keinen Einfluß auf den Wirthschaftsbetrieb. Die Fischerei in einigen kleinen Seen und Pfühlen ist unerheblich. Torflager sind in der Feldmark nicht

mehr vorhanden. Pomellen hat seine eigene Schule. Alle zu Schulzwecken nöthigen Ausgaben, mit Einschluß der Unterhaltungskosten des Schulhauses, werden von dem Gute geleistet, das auch dem Lehrer ein Gewisses an Korn und Jahrgeld zu gewähren hat. Des Lehrers übriges Einkommen besteht im Schulgelde. Weder Schulacker ist vorhanden, noch gibt es Stiftungen für Schule und Kirche, die, wie oben erwähnt, zur Pfarre in Radrense gehört, welcher das Gut Pomellen 37 Schffl. 10 Mtz. Roggen, 1 Faden Holz, Jahrgeld, Wurst und Eier zu geben hat. — Der Name Pomel, wie er in der ältesten Urkunde, die des Ortes erwähnt, geschrieben steht, läßt sich durch „Am Sande“ erklären, von dem altslawischen Worte „Mel,“ die Sandbank, und der Präposition „po.“ Die Bodenbeschaffenheit stimmt damit auch heüte noch mehr oder minder überein. Der Ort Pomel erscheint zum ersten Mal 1243 in den Stiftungs-Urkunden des Jungfrauen-Klosters von Stettin. Barnim I., der Gründer des Klosters, überwies demselben die Hebung des Zehnten aus diesem Dorfe, was Bischof Hermann 1255 bestätigte. In dem bischöflichen Confirmations-Briefe heißt der Ort Pumelle. Herzog Barnim I. vereignete im Jahre 1265 dem Kloster das ganze Dorf Pomelle mit allen seinen Zubehörungen, que omnia inter terminos 54 mansorum qui dicte ville adjacent sita sunt; von Bogislaw IV. bestätigt 1276. Vier Jahre darauf belehnen der Präpositus und die Äbtissin des Klosters den Weselus, (Wezelus, Wesselow, Wescelus) d. i. Wetzel Wussow, civis in Stetin, (civis Stetinensis) mit 18½ Hufen in Pomellen und der Gerichtsbarkeit über dieselben. 1303 verlieh Bischof Heinrich die Einkünfte von drei Kirchen, nämlich zu Pomellen, Rosow und Kotbaskow (Kolbitzow) dem Kloster der Nonnen von Stettin, Behufs der Unterhaltung ihrer Kranken. Erwähnt sei hier noch, daß in dem Stiftungsbriefe des Klosters von 1243 zwischen Pomel und Kolbazkcho (Kolbitzow) der Zehnten von Caminz steht. Nach der Stellung dieses Namens in der Urkunde darf man schließen, daß dieses, nicht mehr vorhandene Dorf, zwischen Pomellen und Kolbitzow gelegen habe. Vielleicht hat sich die Erinnerung an diese untergegangene Ortschaft, die ihren Namen sicherlich von vielen großen Geschieben, „Kamen,“ der Stein, angenommen hatte, in irgend einem, wenn auch verstümmelten, Flurnamen erhalten. Barnim III. bestätigte 1334 dem Jungfrauen-Kloster alle Besitzungen und Privilegien, die es von seinen Vorfahren und Anderen empfangen hatte, darunter auch den Besitz von Pomellen. Henning Brakel verkaufte 1362 dem Kloster $\frac{3}{4}$ von den ihm zustehenden Einkünften aus dem Kruge zu Pomellen, 7 Hufen zu Rosow und 6 Hufen im Dorfe Wussow, was Alles er bis dahin vom Kloster zu Lehn gehabt hatte. Irrungen und Streitigkeiten, welche zwischen der Familie Wussow und dem Kloster ausgebrochen waren und lange Jahre obwalteten, wurden endlich 1503 von dem Herzoge Bogislaw X. geschlichtet und bei dieser Gelegenheit Achim Wussow vom Kloster mit dem Schulzengericht belehnt. Unter den Gütern des Sixtus W., mit denen Joachim W. im Jahre 1517 belehnt wurde, befand sich auch Pomellen; allein, nachdem 1558 Peter S. als erbsessen daselbst genannt wird, fehlt das Gut in dem Lehnbriefe, welchen die Krone Schweden im Jahre 1691 dem Hauptmann Carl Heinrich v. Wussow ertheilte. Pomellen war in die Hände von Glaübigern gerathen. Mit den Gütern Pomellen und Ladentin wurde Adrian Bernhard v. Borck, nachmaliger General-Feldmarschall, geheimer Staats- und Cabinets-Minister und Gouverneur von Stettin, bei der Huldigung Friedrichs II. im Jahre 1740 in den Preüssischen Grafenstand erhoben, belehnt, nachdem er das erste als ein altes Wussowsches Lehn, worauf er die Mitbelehnung erhalten hatte, mit Zustimmung des vorher erwähnten Hauptmanns v. Wussow, für 14.581 Thlr. von den Glaübigern eingelöst, und das zweite, Ladentin, als ein altes Raminsches Lehn

nach dem Vergleiche vom 28. März 1725 von dem Landrathe Jürgen Bernd v. Ramin für das demselben abgetretene Gut Sparrenfelde durch Tausch erworben hatte. Nachdem der erste Graf Borck 1741, und dessen ältester Sohn, der Major Friedrich Wilhelm, gestorben waren, fielen diese Güter im Jahre 1743 seinem jüngsten Sohne, dem damaligen Rittmeister, nachherigen General der Cavalerie und Oberhofmeister, Heinrich Adrian Grafen v. Borck, und zwar nach dem brüderlichen Theilungs-Vergleiche mit seinen Geschwistern vom 9. Januar 1752 und nach der väterlichen, letzwilligen Verfügung für 36.000 Thlr. zu. Dieser verkaufte sie aber zufolge des, am 19. April 1786 bestätigten, Contracts vom 8. April 1786, mit Einschluß des Inventariums für 43.000 Thlr. an den Lieutenant Ludwig v. d. Dollen, welcher die Allodification dieser Güter durch das Rescript vom 26. Mai 1786 bewirkte und die bei dem Gute Pomellen belegene Windmühle nebst den dazu gehörigen Ländereien und übrigen Zubehörungen nach dem Contracte vom 16. Mai 1792 für 1800 Thlr. erblich kaufte, indeß er 1794 einen Bauerhof in Ladentin verkaufte. Die Kriegsjahre von 1806—1815 brachten ihn, wie so viele andere Grundbesitzer, in große Bedrängnisse, so daß seine Erben, welche in der Ritterguts-Matrikel von 1828 als Besitzer von Pomellen aufgeführt sind, nicht im Stande waren, den Gläubigern gerecht zu werden. Das Liquidations-Verfahren ward 1830 eingeleitet, und das Gut Pomellen sammt Windmühle, nebst Ladentin, alle drei Besitzungen auf Höhe von Thlr. 47.754. 10. 3$\frac{3}{8}$ gerichtlich taxirt, zum öffentlichen Verkauf gestellt. In dem, 1832 Statt gefundenen Subhastations-Termine blieb der nachherige Öconomie-Rath Carl Ludwig Eduard Kieckebusch Meistbietender, der nunmehr sich 32 Jahre lang im Besitze des Gutes befindet. Pomellen bezieht, einer Nachweisung von 1854 zufolge, Rente von den 15 Bauern in Ladentin, und zwar baar von allen zusammen 400 Thlr., an Korn 14 Winspel 13 Schffl. 13$\frac{1}{4}$ Mtz. Roggen, welcher nach dem zehnjährigen Stettiner Markt-Durchschnittspreise bezahlt wird. Einer der Bauerhöfe, 219 Mg. groß, hatte bis 1853 seine Leistungen, bestehend in 10 Schffl. 9,9 Mtz. Roggen und 11 Thlr. 15 Sgr. baar, durch 650 Thlr. in Renten-Briefen abgelöst.

Pritzlow, Allodial-Rittergut, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt, mit dem Patronat der hiesigen Kirche bekleidet, die ein Filial von Mandelkow ist, so wie mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Pritzlow, Hohenzaden, das Vorwerk Marienhof und das Gut Wilhelmshöhe, liegt 1$\frac{1}{2}$ Meile von Stettin gegen Südwesten, an der großen Staatsstraße nach Berlin, die mitten durch den Ort geht, und an der Eisenbahn, welche die Pritzlower Feldmark durchschneidet. Diese hat ebenen Boden nach Norden und Osten zu, ist hügelig gegen Westen, während gegen Süden das Terrain sich allmälig hebt, wo, $\frac{1}{4}$ Meile von Pritzlow, das Vorwerk Marienhof, ebenfalls unmittelbar an der Stettin-Berliner Stein- und Eisenbahn belegen ist. Noch $\frac{1}{4}$ Meile weiter südlich liegt das Gut Wilhelmshöhe, in einer Höhe von 171 Fuß über der Meeresfläche unfern des Thalrandes der Oder, der hier fast eben so jäh gegen die Stromniederung abfällt, wie bei dem benachbarten Hohenzaden. Diese beiden Nebengüter von Pritzlow, welche in Folge der Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilung entstanden sind, liegen auf der Feldmark von Hohenzaden, bilden aber integrirende Theile des Hauptguts Pritzlow, von wo aus sie bewirthschaftet werden. Indessen hat jedes der drei Güter im Hypothekenbuche ein eigenes Folium, wonach es im rechtlichen Sinne als selbständiges Gut zu betrachten ist. Die drei Güter sind, wie schon erwähnt, Erb- und Allodialgüter und wegen der, vom jüngst verstorbenen Besitzer letztwillig angeordneten, fideicommissarischen Substitution auf unbestimmte Zeit unveräußerlich. Einer ältern Vermessung zufolge und nach der Angabe vom März 1864 hatte —

Pritzlow einen Flächeninhalt von . . . . darunter 1696 Mg. Acker, 72 Mg. Wiesen, 15 Mg. Hof- und Baustellen, 15 Mg. Gärten und 39 Mg. Gräben und Wege.	1837 Mg.
Zum Gute gehört in der Oder-Niederung eine Fläche von ca. . . . wovon 464 Mg. Wiesen, 207 Mg. Holzung, 14 Mg. Rohr, der Rest ist Gräben und Wasser, der Todte oder Kurower See genannt. Diese Fläche hieß ursprünglich der Hasselbruch.	700 „
Marienhof hat etwa 340 Mg. Acker, im Ganzen	370 „
Wilhelmshöhe hat 130 Mg. Acker, 48 Mg. Wiesen, im Ganzen	217 „
Mithin das ganze Gut Pritzlow ein Areal von	3124 Mg.
Eine ältere Angabe des Vorbesitzers vom Jahre 1853 setzt den Flächeninhalt auf	3137,4 „
Und eine dritte Nachweisung des jetzigen Besitzers von 1858. . . .	3168 „

Vor dem Jahre 1841 war die Gutsfläche um 35 Mg. größer. Diese Fläche ist Behufs Anlage der Stettin-Berliner Eisenbahn an deren Direction abgetreten worden. Die Beschaffenheit des Ackers ist sehr verschieden. Pritzlow wird in 8 Schlägen bewirthschaftet: der 1ste wird mit Raps, der 2te mit Weizen, der 3te zu ⅔ mit Gerste, zu ⅓ mit Futterkraütern bestellt, der 4te mit Erbsen und Kartoffeln, der 5te mit Roggen und Hafer, der 6te mit Mäheklee, der 7te dient zur Schafweide, der 8te endlich liegt brach; das Vorwerk Marienhof und das Gut Wilhelmshöhe werden in je 6 Schlägen bewirthschaftet. Die Feld- und Oderwiesen sind zweischnittig; der Ertrag derselben wechselt außerordentlich je nach dem Zustande der Witterung, und je nachdem längere oder kürzere Zeit Wasser auf den Oderwiesen gestanden hat. Der Wald im Oderthal besteht aus Elsen, Bruchweiden und Eschen und wird in 24jährigem Umtriebe genutzt. Seit 1856 ist jährlich ein Theil des Ackerfeldes drainirt. Wo die Röhrenleitungen richtig und mit gehörigem Gefälle angelegt sind, bewährt sich diese Entwässerungs-Methode besonders auf naßkaltem Boden. Die Kosten belaufen sich auf 12—14 Thlr. pro Morgen. In Pritzlow ist eine Bockwindmühle mit Einem Mahlgange, die verpachtet ist; auf dem Gute Wilhelmshöhe eine neü angelegte Ziegelei (ein doppelter Kasseler Ofen), die mit Steinkohlen betrieben wird. Pritzlow mit seinen zwei Nebengütern zählt in 12 Wohnhaüsern, mit 18 Wirthschaftsgebaüden, und 21 Familien 173 Einwohner. Zum Wirthschafts-Personal gehören 3 Inspectoren, 1 Gärtner, 3 Statthalter, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 16 Tagelöhner-Familien, 10—14 Knechte, 8—10 Mägde, 1 Schäfer, 5 Schäferknechte. So weit dies Personal nicht ausreicht, werden Männer und Frauen aus den benachbarten Dörfern gegen Tagelohn beschäftigt. Was den Viehstand anbelangt, so wechselt derselbe je nach der Zeit. Ackerpferde werden 40—44, Ochsen 18—26, Kühe 70—80, Schafe 1700—2200, Schweine 30—50 Stück gehalten. Und was die Veredlung betrifft, so sucht jeder Landwirth nach seiner Ansicht und seinem Bedarf die verschiedenen Viehgattungen zu veredeln, theils durch Züchtung, theils durch Ankauf edlerer Thiere; über den Erfolg läßt sich erst nach einer langen Reihe von Jahren urtheilen, die aber für den gegenwärtigen Besitzer von Pritzlow erst eine kurze Reihe ist. Der Todte See, zu Pritzlow gehörig, wird für den Hausbedarf befischt. Zum gleichen Behuf wird der Torf auf die gewöhnliche Art gestochen. Pritzlow gehört zur Schulgemeinde Klein-Reinikendorf und bezahlt an das Dorf eine jährliche Miethe für die Benutzung der Schulstube, während die Ältern der schulpflichtigen Kinder dem Lehrer das übliche Schulgeld zu entrichten haben. Pritzlow ist aber eine eigene Kirchengemeinde. Die Kirche soll 33 Mg. Land besitzen. Wa

das Gut dem Prediger zu Mandelkow zu leisten hat, ist nicht nachgewiesen. An baaren Gefällen erhebt es 240 Thlr. jährlichen Zeitpacht von der Mühle und dem Kruge und 18 Thlr. 10 Sgr. Grundgeld und Erbpacht von Hohenzaden, so wie 1 Winspel 12 Schffl. 14¾ Mtz. Roggen als Erbpacht von der Hohenzadischen Mühle. An Grundsteüer hat Pritzlow bisher 437 Thlr. 28 Sgr. zu zahlen gehabt. — Pritzlow, kommt in der Schreibung Prezslaw, zum ersten Mal 1240 vor, in dem zwischen dem Herzog Barnim I. und dem Bischof Conrad III. geschlossenen Vergleichs, die bischöflischen Zehnten und deren Tausch gegen das Land Stargard betreffend. Kraft dieses Vergleichs wurden von dem Dorfe 20 Hufen Landes dem Fürsten zur Verfügung gestellt. In der zweiten der beiden Stiftungs-Urkunden des Jungfrauen-Klosters von Stettin, vom Jahre 1243 heißt der Ort Primslaw, aus welchem 8 Winspel Roggen von eben so viel Hufen dem Kloster zur Hebung überwiesen wurden. 1277 vereignete Herzog Barnim I. dem Kloster das ganze Dorf Pritzlow mit 30 Hufen. Johann Gropeke oder Grapeke und seine eheliche Hausfrau besaßen hier 7 Hufen, wegen deren Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1278 die Entscheidung traf, daß diese Hufen nach der Besitzer Ableben an das Kloster fallen, und wenn das Ehepaar ohne Leibeserben sterben würde, noch mit 2 Hufen vermehrt werden sollten. Aus derselben Urkunde ersieht man, daß Johann v. Gnetligghen daselbst mit 4 Hufen, nebst dem Gericht ansessig war; und endlich entschied der Herzog in der nämlichen Urkunde, daß Bertram Junge (juvenis), so wie dessen Erben von dem Besitz an irgend einem Antheile des Dorfes Pritzlow ausgeschlossen sein sollte. Dreihundert Jahre verflossen, ehe man wieder von Pritzlow hörte. In dem Lehnbriefe, welchen Herzog Ernst Ludwig 1578 seinem Rathe Joachim II. v. d. Schulenburg auf Penkun ertheilte, steht unter den Dörfern, auf welche der Lehnbrief sich bezieht, auch Pritzlow, von dem es heißt, daß schon Jochims Vater und Großvater, mithin Werner Sch., seit mindestens 1480 es besessen habe. Zugleich verlieh der Herzog dem Joachim v. d. Sch. das Recht der Schloßgesessenen in Pommern. Joachims Sohn, Richard II. v. d. Sch., scheint Pritzlow an irgend Jemand verpfändet zu haben, denn Bogislaw XIV. verlieh es 1626 aufs Neüe dem Albrecht v. d. Sch. auf Loeknitz und der Propstei Salzwedel (in der Altmark) erbgesessen. Allein dieser sah sich vier Jahre nachher in der Lage, das Dorf und Vorwerk Pritzlow abermals zu verpfänden, wie in dem Artikel Gellin (S. 1583.) das Nähere auseinandergesetzt ist. Zur Großjährigkeit gelangt, verkaufte Clara Lucia v. d. Sch, Albrecht's Tochter, das Gut Pritzlow im Jahre 1647 an Friedrich Bohl, während dessen Besitzzeit dem Gute der Hasselbruch beigelegt wurde, durch Schenkungsbrief der Königin-Herzogin Christine von Schweden vom 16. Juni 1649, was nach dem Stockholmer Frieden von dem neüen Landesherrn durch Rescript vom 7. Februar 1725 Bestätigung erhielt. Bohl wurde damit belehnt. Von diesem gelangte Pritzlow mit den dazu gehörigen 8 Bauerhöfen in Hohenzaden an einen Obrist-Lieutenant v. Hempel. Nach dessen Abgang ward der General-Feldmarschall und geheimer Staats-, Kriegs- und Finanz-Minister Friedrich Wilhelm v. Grumbkow mit Pritzlow ꝛc. belehnt. Zufolge Testaments vom 7. Februar 1739 sollte das Gut dem jüngsten Sohne des Feldmarschalls zufallen. Als aber derselbe, gleichfalls des Vornamens Friedrich Wilhelm, gestorben war, gelangte es an den ältesten Sohn, den Obersten Casimir Friedrich v. Grumbkow, von dem es, sammt den 8 Bauern in Hohenzaden, oder Hohenzaden b, mittelst Vertrages vom 21 März 1746 auf 30 Jahre für 30,000 Thlr. an die verwittwete Inspectorin Anna Maria Zimmermann, geb. Ulrich, zuerst vermält gewesene Krause, verkauft wurde. Nachdem dieselbe mit ihren in, zweiter Ehe gebornen, vier Kindern gestorben war, fiel das Gut Pritzlow c. p. ihrem Sohne erster Ehe, als

ihrem einzigen Erbnehmer, dem Domainen-Rathe David Christian Krause zu, dessen nachgelassene Söhne, der Landrath Georg Carl Wilhelm und Bernd Bogislaw Ludwig v. Kr. (wegen ihrer Nobilitirung s. den Artikel Pargow S. 1663.), nachdem die an diesem Gute zu Lehn berechtigten v. Grumbkow ausgestorben, die Allodification desselben durch den Cabinets-Erlaß und Rescript vom 14. und 17. December 1787 bewirkten und sich am 6. März 1797 also verglichen, daß Pritzlow c. p. für den im väterlichen Testament bestimmten Werth von 40.000 Thlr. vom Landrathe Georg Carl Wilhelm v. Kr. übernommen wurde. Derselbe, später Landschafts-Director, vermehrte seinen Grundbesitz schon vor 1804, durch Ankauf des Stadt-Stettinschen Erbzinsgutes Schwarzow, für das er 17.000 Thlr. zahlte, und starb in hohem Alter am 19. August 1832, Pritzlow c. p. seinem Sohne Ferdinand Gottlieb v. Kr. hinterlassend, der das Gut 1841 an den Kammerherrn und Erblandmundschenken v. Heyden-Linden verkaufte. Dieser blieb aber nur kurze Zeit im Besitz, denn er verkaufte es wieder schon im Jahre 1842 an Carl Ferdinand Bogislaw v. Krause, welcher am 1. Januar 1856 in Pritzlow mit Tode abging und das Gut Pritzlow nebst Zubehörungen seinem Neffen, dem gegenwärtigen Besitzer, Kreisgerichts-Rath Ewald Victor Moritz Kolbe, letztwillig durch das am 7. Januar 1856 publicirte Testament, vermacht hat. Zu den Mobiliar-Erbstücken gehört auch eine höchst werthvolle Gemälde-Sammlung alter Meister, wie sie selten im Privatbesitz gefunden wird. In Pritzlow bestanden noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts 4 Bauerhöfe. Das Vorwerk Marienhof und das Gut Wilhelmshöhe sind nach 1822 zur Besitzzeit des Landraths v. Kr. und seines Sohnes Ferdinand Gottlieb v. Kr. angelegt worden. Der Name Pritzlow ist aus der Präposition „Pri" und dem Substantiv „Slawa" zusammengesetzt und hat demnach die Bedeütung Vorruhm.

Radekow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über das Gut und das Kirchdorf Radekow, liegt $2\frac{3}{8}$ Meilen von Stettin gegen Südwesten, unmittelbar an der Stettin-Berliner Eisenbahn und von dem Bahnhofe Tantow nördlich $\frac{1}{4}$ Meile entfernt, in wellenförmigem Terrain mit Söllen, auf der Ostseite begränzt durch den, von Nadrense herabziehenden Landgraben, mit s. g. warmem, sandigen Lehmboden, dessen Untergrund Mergel in Nestern umschließt. Die Ritterguts-Feldmark begreift an ursprünglich Radekowschen Acker 614 Mg. 23 Ruth., und dazu 358. 120, welche vom Tantowschen Felde eingetauscht sind, sodann an Wiesen 40. 134, an Wegen, Gräben, Söllen 16. 160, an Hof- und Baustellen 6. 14, und endlich ist eine Fläche von 14. 130 zugelegt, macht in Summa 1050 Mg. 121 Ruth. Auf dem Acker wird Fruchtwechselwirthschaft mit halb Weizen, halb Roggen, mit Raps und Klee getrieben. Die Wiesen sind meist torfig, durch Gräben entwässert und regelmäßig gedüngt, so daß sie gutes Futter, 15—20 Ctr. pro Morgen geben. Bei dem durchlassendem Untergrunde ist nur in geringen Fällen Drainage nöthig, und da auch angewandt worden. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Inspector, 1 Statthalter, 4 Tagelöhner-Familien, 6 Knechten, 2 Mägden, 1 Schäfer. Außerdem immer einige fremde Arbeiter gegen Tagelohn. In der Ärnte werden deren mehrere angenommen. An Vieh werden gehalten: 8 Arbeitspferde, 10 Ochsen, 15 Kühe, 700 Schafe, 31 Schweine, 8 Ziegen. Der Abgang an Pferden wird von dem benachbarten Gute Tantow ersetzt, das mit Radekow denselben Besitzer hat. Die Kühe sind Holländer; die Schafe wollreiche, seine Thiere eigener Zucht, mit besonderm Erfolge. Die Schweinezucht ist nicht erheblich. Radekow treibt viel Federviehzucht mit nicht unbedeütendem Nutzen, wie es in vorgeschrittenen Wirthschaften gewöhnlich der Fall ist, zumal in der Nähe großer Städte. Der Fischfang in den Seen, Söllen und dem

Landgraben ist von geringem Umfange. Die baüerliche Feldmark von Radekow hat ein Areal von 2758 Mg. 95 Ruth. Davon enthält die Ackerfläche 1586. 27, der Wiesewachs 1045. 117, die Hütung 100. 0, die Holzung 60. 0, die Fläche der Hof- und Baustellen 6. 125, der Gärten und Wurthen 40. 110, der Wege und Gräben 43. 13 und des Unlandes 89. 149. Die in ebener Fläche liegende Feldmark ist ganz separirt. Der Acker gehört zur 4ten und 5ten Bodenklasse und wird in 11 Schlägen und nachstehender Fruchtfolge bewirthschaftet: 1 Schlag mit Raps, 3 Schläge mit Roggen, 1 Schlag mit Erbsen, 2 Schläge mit Gerste und Hafer, 2 Schläge mit Klee, wovon einer zur Weide dient, 1 Schlag mit Kartoffeln, 1 Schlag liegt in Brache. Hauptfrüchte werden erbaut: Roggen, Hafer, Kartoffeln; außerdem Zuckerrüben, Küchengewächse und Futterkraüter zum eigenen Bedarf, Tabak hingegen zum Verkauf. Die baüerlichen Wiesen sind trocken und die Holzung besteht aus Kiefern-Stangenholz. Viehstand: 50 Pferde, 98 Rinder, 1600 Schafe, 110 Schweine, 74 Ziegen, sämmtlich von der gewöhnlichen Landrace, ohne Veredlung. Federvieh wird zum eigenen Bedarf gezüchtet. Von besonderer Wichtigkeit für Radekow ist die hier bestehende Baumschule, welche auf einer Fläche von 53 Mg. die edelsten Obstbaüme zieht und durch ihre Erzeügnisse wie durch vorzügliche Einrichtungen großen Ruf weit und breit sich erworben hat. Diese Pommersche Baumschule, unter welchem Namen sie allgemein bekannt ist, beschränkt sich nicht auf Obstzucht, sondern dehnt ihre Pflege auch auf exotische Gehölze aus, die in Lust- und Schmuckgärten Verwendung finden. Hafner, der Besitzer dieser Baumschule, ist ein Schwiegersohn des großen Pomologen Schmidt, Oberförster zu Blumberg. Von nutzbaren Mineral-Producten haben beide Feldmarken von Radekow Kies, Lehm, Geschiebe und Mergel überall 1 bis 5 Fuß unter der Oberfläche; Torf findet sich indessen auf der Gutsfeldmark in erheblichem Umfange: er wird in haunöverscher Art des Schlemmens und Tretens meist zum eigenen Bedarf ausgebeütet und kommt selten zum Verkauf nach Stettin, dessen Bedarf von anderswoher gedeckt wird. Das Dorf Radekow hatte ehedem 10 Ganzbauerhöfe; 2 davon sind von dem Gute eingezogen und mit dessen Ländereien vereinigt worden. Jetzt gibt es 6 volle Höfe à 200 Mg. im Durchschnitt und 2 halbe Höfe. An Büdnerstellen sind 21 vorhanden. Radekow, Gutsbezirk und Dorf, hat 31 Feüerstellen mit 36 Wirthschaftsgebaüden, und in 76 Familien 383 Einwohner, incl. 2 Katholiken. Im Dorfe befinden sich 40 Einlieger-Familien, die sich von zufälligem Tagelohn ernähren, 1 Schneider, 1 Schmidt, letzterer mit einem Gesellen, 2 Victualienhändler, 1 Schankstätte. Ein Armenhaus ist vorhanden, in welchem die gutsangehöeigen und die Dorf-Armen Aufnahme finden; die Kosten der Armenpflege werden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht. Die hiesige Kirche hat die Gutsherrschaft zum Patron und ist Filia der Mater zu Rosow. Das Gebaüde ist in gutem Stande und hat in neürer Zeit einen Thurm erhalten. Die Kirche besitzt an Acker und Wiesen 65 Mg. 24 Ruth., und sammelt, nach Befriedigung höherer Bau-Bedürfnisse Vermögen, da die 50 Mg. Kirchenacker 300 Thlr. Pacht geben. Das Gut hat die gesetzlichen Leistungen neben denen der Kirchengemeinde. Zur Pfarre gehören etwa 135 Mg. Acker und 15 Mg. Wiesen, die durch Verpachtung genutzt werden. Außerdem bezieht der Pfarrer 50 Schffl. Meßkorn, von der Kirche 2 Schffl. Roggen und 14 Thlr. baar, die landesüblichen Accidentien bei Trauungen, Taufen, Kirchgängen und Begräbnissen, von jedem Bauerhofe 1 Wurst, 1 Mandel Eier und 1 Holzfuhre, das ortsübliche Jahrgeld und Speisegeld, oder Ethepenninge, wie es vor Jahrhunderten genannt wurde. Das Rittergut hat zu diesen Leistungen nur für die eingezogenen zwei Bauerhöfe beizutragen; eben so zu den Leistungen für die hiesige Küsterschule, die aus Einer Klasse mit Einem Lehrer besteht. Dieser hat

9 Mg. Schulacker zur Nutzung 24 Schffl. Meßkorn, Jahr- und Speisegeld, von jedem Bauerhofe 1 Brot und ½ Mandel Eier; von der Kirche 7 Schffl. Roggen und 6 Thlr., die ortsüblichen Accidentien bei kirchlichen Handlungen und von jedem schulpflichtigen Kinde Thlr. 1. 7. 6 Schulgeld fürs Jahr und 5 Holzfuhren. Gegenwärtig, 1864, hat der Küsterlehrer ⅓ seines Einkommens an seinen emeritirten Amtsvorgänger abzugeben. — Adiecimus etiam curie prenotate (Tamzowa) quendam campum qui Ratichowa nocatur cum triginta et sex mansis perpetuo cum omni iure nostro quod nos etiam in eisdem mansis habuimus aut habere videbamur libere possidendum, sagt Barnim I., Dux Slauorum, in der Urkunde vom Jahre 1248, vermöge deren er den Klosterbrüdern von Walkenried den Hof Damitzow, dieses, 36 Hufen große Feld Radekow und die vier Salweimühlen verleihet. Der Name Ratichowa läßt sich vielleicht auf die slawischen Wörter „Rantay" Polnisch, „Ratar" Serbisch in der Lusitz, „Oratai" Russisch, d. h. Ackersmann, zurückführen. „Ratai," im Russischen, heißt Krieger. Wie Damitzow und die Mühlen am Salweibache, so kam auch das Feld Ratichowa, welches von den Cisterziensern zu Walkenried in Cultur gesetzt und mit Wohngebäuden versehen worden zu sein scheint, im Jahre 1291 an das Jungfrauen-Kloster vor Stettin, dem diese Besitzung durch Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. vereignet und auch 1334 durch Barnim III. bestätigt wurde. Die Klosterfrauen blieben im ungestörten Besitz bis auf die Reformationszeit. In Folge der Kirchenverbesserung zog die fürstliche Regierung alle Kloster-Besitzungen ein, so auch Radekow, und vereinigte sie mit den Kammergütern. Aber schon vor der Reformation war auch die Familie Eickstedt in Radekow mit Hebungen belehnt, namentlich mit der „Bede vnd Denst ouer dat gantze Dorp tho Radeko," wie es in dem Lehnbriefe heißt, welcher ihr vom Herzog Bogislaw X. „am Donnerdage vor Palm Sondage 1497," ausgefertigt zu Wormitz, d. h. Worms, ertheilt wurde. 1522 erhielt Vivigenz v. E. das Ablager von Radekow, bestehend in 7 Schffl. Hafer, 2 Hammel, 8 Hühnern, 2 Tonnen Bier und 4 Schill. Zapfgeld. Diese neuen Gerechtigkeiten geben in der Folge Anlaß zu vielem Streit und Prozessen, die nach Ablauf eines ganzen Jahrhunderts durch den, zwischen dem Herzog Bogislaw XIV. und Vivigenz, Georg und Ludwig, Gevetteren Eickstedt, zu Alten-Stettin am 14. Juli 1622 geschlossenen Vergleich dahin beseitigt wurden, daß der Herzog das ganze Dorf Barnimbslaw, an dem die Eickstedts Antheil hatten, und diese ganz Radickow erhielten. Seit dieser Zeit hat sich das Gut Radekow in der Eickstedtschen Familie nach Pommerschem Lehnrecht vererbt. Nach dem 30jährigen Kriege brachte die Regierung der Krone Schweden, indem sie die alte Verfassung des Landes achtete und ehrte, durch weise Verwaltung gute Zeit über Vorpommern, die die Wunden heilte, welche der Krieg wie allen Gütern, so auch dem Gute Radekow geschlagen hatte. Kaum vernarbt wurden sie wieder aufgerissen durch den Brandenburgischen Einbruch und den Nordischen Krieg. Bei dem brüderlichen Vergleich vom 9. Juli 1740 zwischen dem Cornet Friedrich Wilhelm IV. v. E. und dem Fahnenjunker Georg Valtin v. E. fiel Radekow an den erstern, wobei der Werth des Gutes zu 10.500 Thlr. angesetzt war. Im Laufe des 19. Jahrhunderts übernahm der Rittmeister Heinrich Carl Wilhelm Georg, Freiherr v. E., nachmaliger Erbkämmerer von Alt-Vorpommern und Kreisverordneter im Fürstenthum Kamin, von seinem Bruder Julius Heinrich mittelst Verträge vom 20. April 1843 und 9. März 1844 das Gut Radekow für den Preis von 24.000 Thlr., überließ es aber im Jahre 1852 seinem Sohne, dem Hauptmann und nachmaligen Kreis-Deputirten Friedrich Wilhelm VI. v. E. in zwei Vergleichen. In dem einen trat er ihm Radekow, mit Einschluß der für ihn eingetragenen Capitalien, für 22.100 Thlr. ab, in dem andern ist bestimmt,

daß der Käufer außer dem vorgedachten, von ihm übernommenen, hypothekarisch eingetragenen Schulden, noch 7900 Thlr. für Radekow an den Verkäufer zu verzinsen hat, und dieses Capital, des Verkäufers letztwilligen Verordnungen gemäß, nach dessen Ableben an den Käufer und dessen 17 Geschwister fallen soll.

Bei einer im Jahre 1853 veranlaßten, und bald darauf Statt gehabten, Revision der Ritterguts-Matrikel des Randowschen Kreises kam es zur Sprache, ob das Lehngut Radekow durch Abverkauf, Vererbpachtung oder Rentenablösung unter das, im Art. V. der Verordnung vom 27. August 1825 wegen der, nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen (Gesetz-Sammlung von 1825, S. 210.) vorgeschriebene Normalmaaß von 1000 Mg. Fläche oder 1000 Thlr. baare Gefälle, oder 50 Winspel Roggen-Pächte herabgegangen, und demgemäß, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge in der Matrikel zu löschen sei? Der Landrath v. Ramin war der Meinung, daß dieses geschehen müsse. In einem Berichte vom 30. Juli führte er aus, daß Radekow bei Aufnahme der Matrikel von den Rittergütern im Jahre 1828 nur 697 Mg., also weniger als das Normalmaaß besage, enthalten habe, und daß von dieser Fläche im Jahre 1843 ungefähr 9 Mg. Ländereien im Wege der Expropriation an die Stettin-Berliner Eisenbahn-Gesellschaft, und im Jahre 1846 ca. 19 Mg. Hofstellen und Gärten an verschiedene Grundbesitzer freiwillig vererbpachtet; und daß die für die letztgedachte Parcelle stipulirte Rente, bzw. das dafür gewährte Ablösungs-Capital, so wie das Kaufgeld für die an die Eisenbahn-Gesellschaft veraüß-rte Fläche ad depositum des Kreisgerichts zu Stettin gezahlt worden sei. In Folge dieser Verringerung der Substanz des Gutes Radekow sei für dasselbe der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft eingetreten, was seine Löschung in der Matrikel rechtfertige. Solle indessen diese gesetzliche Vorschrift nicht zur Ausfüheung kommen, so würde dem Besitzer von Radekow aufzugeben sein, jene Gelder zum Ankauf von Grundstücken Behufs Vergrößerung des Gutes auf das Normalmaaß zu verwenden. In seinem Erlaß vom 27. November erklärte der Ober-Präsident mit dieser, von der Königlichen Regierung getheilten Ansicht des Landraths v. Ramin sich einverstanden, und verfügte, daß das gesetzliche Ergänzungs-, bezw. Löschungs-Verfahren sofort einzuleiten sei. Hierüber zur Erklärung aufgefordert, wurde dieselbe vom Freiherrn v. Eickstedt dahin abgegeben, daß er bereit sei, die Radekowsche Gutsfläche auf das Normalmaaß von 1000 Mg. zu erhöhen, jedoch außer Stande sich befinde, einen Zeitraum, innerhalb dessen dies geschehen solle, anzugeben, vielmehr bitten müsse, ihm eine möglichst ausgedehnte Frist zu gewähren und die in Aussicht genommene Löschung vorlaüfig zu beanstanden.

Das Rittergut Radekow bestand ursprünglich, wie oben gesagt worden, aus 10 Bauerhöfen, die im lassitischem Verhältniß standen. Zwei von ihnen wurden in den Kriegsjahren 1806 und 1807 von den Wirthen verlassen, und, da sich bei der gerichtlich erfolgten Aufbietung keine Annahme fand, von der Gutsherrschaft als wüste Hofstellen eingezogen. Später fand bei den 8 baüerlichen Höfen die Regulirung der gutsherrlich baüerlichen Verhältnisse ein, bei der die Gutsherrschaft theils durch Landabtretung, theils durch Übernahme von Rente für die Hälfte des ihr zustehenden Grundbesitzes entschädigt wurde. Sie empfing bei der darauf erfolgten Ausscheidung ihrer Grundstücke aus dem Gemenge für ihre beiden Bauerhöfe und die Landabtretung überhaupt zufolge Recesses vom 15. November 1825 . . . . . 813 Mg. 131 Ruth. und von den 8 Bauerhöfen jährlich 430 Thlr. Rente. Von dem Grundbesitz sind die oben erwähnten 9 Mg. Hof- und Baustellen, die eingezogenen 2 Höfe vererbpachtet und 9 Mg.

Übertrag. . . . . . 813 Mg. 131 Ruth.
Behufs Anlage der Stettin-Berliner Eisenbahn verkauft worden, abgesehen von einigen Parcellen der Dorfstraße, welche der Gutsherrschaft gehört, zusammen . . . . 18 „ — „

Daher sind der Gutsherrschaft verblieben. . . . . 797 Mg. 131 Ruth. die einen Pachtertrag von 1200 Thlr. gewährten. Der für die vererbpachteten Grundstücke stipulirte Canon, so wie die von den 8 Bauern bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse übernommene Rente sind auf Antrag der Verpflichteten durch Übernahme von Amortisations-Rente dergestalt abgelöst worden, daß der Berechtigte als Ablösung 10.750 Thlr. in Rentenbriefen empfangen hat, welche, so wie das Kaufgeld für die an die Eisenbahn verkauften 9 Mg. Landes, gerichtlich deponirt wurden, die der Besitzer von Radekow zur Erhaltung und Ergänzung des Guts zu verwenden beabsichtigte. Demgemäß wurde, auf Grund einer Ministerial-Verfügung vom 23. Februar 1857 von der Löschung des Guts in der Ritterguts-Matrikel einstweilen Abstand genommen. Einer Bescheinigung des Stettiner Kreisgerichts vom 7. März 1859 zufolge, sind: — 1) Die unterm 27. August 1853 für 2000 Thlr. angekaufte, bei Garz a. d. O. belegene, 4te Salweimühle; 2) das am 2. October 1856 für 4000 Thlr. erworbene Windmühlen-Grundstück Nr. 1. zu Tantow,*) und 3) das durch Vertrag vom 20. November und 20. December 1855 für 2800 Thlr. angekaufte Schmiedegrundstücke im Hypothekenbuche dem Gute Radekow als Pertinentien zugeschrieben und dadurch das im Eingang dieses Artikels erwähnte Areal des Gutes, als Minimum des Normalmaaßes eines Rittergutes erreicht worden. Man vergl. übrigens den weiter unten folgenden Artikel Tantow.

Radewitz, Allodial-Rittergut, bekleidet mit der Provinzial-Landtags- und Kreistags-Standschaft, mit dem Patronat der Kirchen zu Sommersdorf und Grünz, und mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über das Gut selber, wie über die genannten zwei Kirchendörfer, liegt ½ Meile westlich von Penkun in anmuthiger Gegend auf den, an 150 Fuß über der Ostsee hohen, Rande des Plateaus, der gegen das Randow-Thal gerichtet ist, mit wellenförmigem Terrain der Acker- und des größten Theils der Waldfläche, während die Gutswiesen im Randow-Thale liegen, strichweise auch am jenseitigen Ufer des Flusses. Die Feldmark hat ein Areal von 3313 Mg. 58 Ruth., nämlich 2030. 54 Acker, 231. 164 Wiesen, 400. 30 Hütungen, die aber ebenfalls in Wiesen verwandelt sind, 487. 12 Waldungen, wovon 200 Mg. zu Ackerland urbar gemacht sind, 75. 132 mit Alleen bepflanzte Wege, Gräben, 30. 0 Seen, 8. 138 Hof- und Baustellen, worauf 9 Wohnhaüser mit 16 Wirthschaftsgebaüden stehen, und 43 Mg. 38 Ruth. an Gärten, incl. Lust- und Schmuckgarten. Durch Erwerbung des Kirchenackers von Grünz und Sommersdorf zu Erbpachtrechten ist die Ackerfläche von Radewitz um ca. 150 Mg. vermehrt. Der Acker ist von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit. Er trägt Rübsen, Weizen und die übrigen Getreidearten alle, so wie Futterkraüter, Luzerne, Klee u. s. w., und wird in 12 und 9 Schlägen bewirthschaftet. Die torfhaltigen Wiesen sind von mäßiger Beschaffenheit trotz Entwässerungs-Anstalten; ihr Ertrag stellt sich auf 12 Ctr. Heu vom Morgen. Die Waldfläche ist mit Laubholz bestanden. Was davon noch steht genügt den Bedarf des Guts zu decken. Behufs Melioration der Äcker sind dieselben abgegraben und

*) Der Besitzer von Radekow bemerkt wegen der Kaufpreise dieser beiden Grundstücke, daß er für die Salweimühle 5000 Thlr. und für das Tantower Windmühlen-Grundstück 6000 Thlr. gezahlt habe (Bericht vom 26. Juli 1859).

von den vielen Rollsteinen, mit denen sie bedeckt waren, möglichst gereinigt. Von gewerblichen Anlagen ist hier eine Windmühle, die Eigenthum des Müllers ist, und eine Spiritus-Brennerei. Radewitz hat in 30 Familien 169 Einwohner. Das Wirthschafts-Personal besteht aus: 2 Inspectoren, 2 Statthaltern, 16 Tagelöhner-Familien, 14 Knechten, 5 Mägden, 1 Schafmeister, 4 Knechten desselben, 1 Gärtner, 1 Oberbrenner, 1 Schmidt. Viehstand: 38 Pferde und 4 Fohlen, 20 Kühe, 40 Ochsen, 12 Stück Jungvieh, 2300 Schafe, 600 Lämmer, 35 Schweine. Die Schäferei wird durch Ankauf von edlen Zuchtböcken verfeinert. Die Fischerei liefert nur Ausbeüte zum Haushalt des Guts. Federvieh wird nicht im Großen gezüchtet. Die Randow-Wiesen enthalten ein unerschöpfliches Torflager; 2 Millionen Stück Torf werden alljährlich zum Bedarf des Gutes und seiner Leüte gestochen. Was die Armenpflege betrifft, so stützt sie sich auf eine Armen-Kasse, welche von den Vorbesitzern des Guts, den Grafen Hacke, für die Ortschaften Radewitz, Sommersdorf und Grünz gestiftet ist und jetzt, 1864, einen Bestand von 550 Thlr. hat. Radewitz hat eine eigene Schule. Der Lehrer erhält vom Gute 6 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste, 2 Klafter Holz, 4000 Stück Torf, er hat Raff- und Leseholz und Weidefreiheit für 1 Kuh und 2 Schweine nebst Zuwachs; und von den schulpflichtigen Kindern das übliche Schulgeld. Radewitz gehört zur Kirchengemeinde Grünz, deren Pfarrer in Sommersdorf wohnt. Das Gut hat bei Bauten der Kirche, Schule und Pfarre die gesetzlich bestimmten Beiträge zu geben. Der Pfarrer erhält vom Gute jährlich 1 Lamm, 1 Schock Schafkäse, 1 Schffl. 10 Mtz. Roggen. — Radewitz gehörte zu den Ortschaften, welche die herzoglichen Brüder Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. im Jahre 1289 dem Kloster Gramzow, in der Ukermark, vereigneten. In der Folge fällt die Geschichte des Besitztitels und seiner Veränderungen mit der Geschichte der Penkunschen Güter zusammen. Als über das Vermögen der gräflich Hackeschen Familie der Concurs ausgebrochen war, kam auch Radewitz zum öffentlichen Verkauf. Im Wege der Subhastation wurde das Gut 1836 von dem jetzigen Besitzer, Hans Carl Ludwig v. Ziethen, erworben.

Ramin, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, bekleidet mit dem Patronat der Kirche und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über den Gutsbezirk und das Kirchdorf Ramin, über Lorenzhof und Sonnenberg, liegt 2¼ Meilen von Stettin gegen Westen und ist ¼ Meile vom Bahnhofe Grambow des Stettin-Pasewalker Schienenweges entfernt. Die Gegend umher bildet abwechselnd Berg und Thal in diesem westlichen Theile der Randowschen Hochebene, welche um Ramin durchschnittlich 120 Fuß über der Ostseefläche steht, und von dem Raminschen Bache durchflossen wird.

Die Feldmark des Ritterguts begreift 3198 Mg. 12 Ruth., nämlich 1853. 76 Ackerland, 375. 156 Wiesen, 384. 11 Hütungen, 422. 121 Waldungen, 14. 70 Hof- und Baustellen, 18. 53 Gärten, 129. 65 an Wegen und Gewässern, darunter zwei kleine Seen, von denen der eine Holzsee heißt. Der Ackerboden gehöret den Klassen IV. bis VIII. an. Er wird in 7 Schlägen bewirthschaftet und mit Rübsen, Roggen, Gerste, Hafer, Lupinen, Kartoffeln und Möhren bestellt. Die Wiesen sind saure Landwiesen, welche indessen durch Gräben bedeütend verbessert sind und seitdem 10—11 Ctr. Heüertrag vom Morgen geben. Die Waldung, aus Kiefern bestehend, wird im 60jährigen Umtriebe bewirthschaftet. Seit dem Jahre 1852 sind bedeütende Verbesserungen auf der ganzen Ackerfläche durch Mergelung, Moderung und Drain-Anlagen mit gutem Erfolge ausgeführt worden, was, mit Einschluß des Ziehens der Wiesengräben, einen Kostenaufwand von 25.000 Thlr. verursacht hat. Zum Gute

gehört eine Wassermühle, die Raminsche genannt, oberhalb des Orts gelegen, und eine Windmühle, beide Eigenthum des Müllers. Zum Wirthschafts-Personal gehören: 1 Inspector, 1 Aufseher, 1 Förster, 16 Tagelöhner-Familien, 12 Knechte und Jungen, 4 Mägde, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. An Vieh werden gehalten: 40 Pferde, 30 Kühe und Stärken, 25 Schweine, 1600 Schafe. Durch Halbblut-Hengste sind die Pferde und durch Kreüzung des Oldenburger Stammes mit Holländern ist das Rindvieh veredelt. Die Electoral-Schafe sind durch Merinoböcke verbessert; und beim Borstenvieh ist die Kreüzung des einheimischen Land-Schweins mit dem englischen Schweine mit gutem Erfolge angewendet. An Federvieh wird der Wirthschaftsbedarf gezüchtet. Die erwähnten zwei kleinen Seen geben an Fischen nicht so viel, als in der Haushaltung gebraucht wird. Torf wird zum Wirthschaftsbedarf gestochen.

Die baüerliche Feldmark von Ramin enthält 984 Mg., darunter 767 Mg., Acker, 48 Mg. Wiesen, 141 Mg. Hütung, 3 Mg. 145 Ruth. Hof- und Baustellen, 10. 34 Gärten und Wurthen, 5 Mg. Wege und Gräben, 9 Mg. Unland. Bis auf einen geringen Theil, die s. g. Trift, zum Treiben des Viehs, welche gemeinschaftlich geblieben, ist die ganze Feldmark separirt. Der Acker hat leichten Boden, ist auf den meisten Stellen sandig, liegt hoch und bringt daher geringen Ertrag, ja versagt sogar häufig, besonders dann, wenn es lange an Regen mangelt. In Dreifelderwirthschaft baut man Roggen und Hafer, auch einige Erbsen, Lupinen und Kartoffeln. Mit Tabak bepflanzt jeder Wirth 2—3 Mg. und mitunter auch 1 Mg. mit Futterkraütern, z. B. Wickhafer. Die Wiesen sind mager, moorig und liefern einen sehr geringen Ertrag. Viehstand: 24 Pferde, 40 Rinder, 240 Schafe, 40 Schweine, 9 Ziegen. Nur die Hofbesitzer haben einige Zuchtgänse und ziehen alle Jahre jeder ungefähr 1 Mandel junge Gänse. Jeder der Wirthe hat Torf; mancher von ihnen verkauft auch jährlich etwas von der Ausbeüte, z. B. 20.000 Stück und behält den Überrest zum eignen Verbrauch. Heraus sticht jeder jährlich zwischen 25 und 40 Tausend Stück Torf. Das Dorf Ramin bestand vormals aus 8 Bauerhöfen; jetzt sind 7 vorhanden, weil einer im Parcellirungswege aufgegangen und 1 Viertelbauerhof, der beim Parcelliren übrig geblieben ist. Der volle Hof ist im Durchschnitt 114 Mg. 24 Ruth. groß. Kossaten hat Ramin niemals gehabt. Dagegen sind 9 Büdnerstellen vorhanden. Ganz Ramin, Gut und Dorfgemeinde, hat 29 Wohnhaüser mit 37 Wirthschaftsgebaüden und zählt in 76 Haushaltungen 514 Einwohner evangelischen und 11 römisch-katholischen Bekenntnisses. Im Dorfe sind 13 Einlieger-Familien, die auf Tagelohn gehen; sodann 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt, 1 Tischler, 2 Zimmerleüte und 1 Maurer, ohne alle Gesellen; 1 Krug, wobei auch ein Victualienkram; außerdem eine Schänke über die Straße, gleichfalls mit Victualienhandel. Im Dorfe wohnt auch eine Hebeamme.

Was die Armenpflege betrifft, so unterstützt das Gut die Bedürftigen unter seinen Angehörigen mit Naturalien. Da im Dorfe ein Armenhaus nicht vorhanden ist, so werden die Armen der Gemeinde, falls deren vorkommen, von den Wirthen bei sich unterhalten, indem sie von einem zum andern wandern. Die Kosten werden von ihnen und den Büdnern nach Verhältniß der Klassensteüer aufgebracht. Ramin hat eine Schule mit Einer Klasse und Einem Lehrer, der von jedem schulpflichtigen Kinde das gesetzliche Schulgeld erhebt und 4 Mg. 104 Ruth. Acker leichten Bodens und 2 Mg. 45 Ruth. Hütung, bezw. Wiesen, zur Nutzung hat. Die Kosten zur Unterhaltung des Schulhauses, der Schulutensilien werden theils aus Kirchen-, theils aus Gemeinde-Mitteln aufgebracht; das Gut liefert das erforderliche Holz. Seitdem die Pfarre von Ramin verlegt worden, was im Jahre 1651 geschah, ist die hiesige

Kirche Filia der Sonnenberger Mater. Sie besitzt 40 Mg. schlechten Ackers und 14 Mg. Hütung und Wiesen, die durch Verpachtung genutzt werden. Ein Büdner hat diese Pachtung gegen einen jährlichen Pachtzins von 88 Thlr. übernommen. Durch Ersparnisse, welche bei dieser Kirchenacker-Pacht seit einigen Jahren möglich gewesen sind, hat die Kirche ein kleines Capital von 325 Thlr. angesammelt, incl. 88 Thlr. Caution vom Kirchenacker-Pächter. Der Gutsherr, als Patron der Kirche, hat bei Neü- und Reparaturbauten der Kirche den auf ihn fallenden Theil der Kosten zu tragen. Bis 1822 besaß die Sonnenberger Pfarre auf Raminscher Flur von Alters her ihren Acker. Bei der im genannten Jahre vorgenommenen Separation wurde aber dieser Pfarracker mit nach Sonnenberg, welcher Ort der Raminschen Gutsherrschaft auch gehört, ausseparirt. Der Pfarrer in Sonnenberg erhält von Ramin, außer seinen Trau-, Tauf- und Begräbnißgebühren, nur noch 10 Schffl. 8 Mtz. Roggen als Meßkorn.

Ramin, in den ältesten Urkunden, die seiner gedenken, Rambin und Rambyn geschrieben, ein Name, welcher vielleicht auf das altslawische Wort „Ramen" d. h. Bauholz, zurückgeführt werden kann, ist das erneüerte Stammhaus des Geschlechts der Ramine; erneüert, sagen wir, weil die Vorfahren, bevor sie aus sassischen oder sonstigen deütschen Landen in den lutizischen Theil der Semlja Pomorskaja einwanderten, einen andern, von ihrer deütschen Heimath entlehnten Familiennamen führten. Theodoricus de Berghe ist der erste, welcher 1237 in einer Urkunde des Klosters Stolp an der Pene als Zeüge und Gewährsmann genannt wird. Dann kommt ein Theodoricus de Berge 1283 vor, und 1286 Ludolfus de Monte als consul in civitate Stralessunt. Aber zwischen diesen beiden Epochen, die den Namen v. Berge, de Monte, nachweisen, erscheint 1267 ein Otto de Rambin, miles, als Zeüge in zwei Urkunden Barnims I., vermöge deren der Herzog dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin das Eigenthum des Dorfs Pyarch, bei dem Dorfe Barnimslaun gelegen, und des Dorfs olim dicte Nembuszoue nunc vero Zabelsdorp appellate, verleihet. Daß dieser Otto miles de Rambin von den Berges stammte, sagt er selbst in einer Urkunde von 1271 mit den Worten: mei defuncti pater meus Henricus de Monte et mater mea Margareta et uxor mea Ida et soror mea Margareta et maritus ipsius et filiae eorundum et mei ipsius et filii mei. In einer andern Urkunde von demselben Jahre nennt Otto v. Rambin auch noch einen Bruder, Namens Hillebrandus. Otto schenkte in dem nämlichen Jahre 1271 dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin aus seinem Dorfe Rambin 6 Winspel Roggen jährlicher Hebung. Aber er besaß auch schon das Dorf Krakow, aus dessen Einkünften er dem Kloster 3 Talente Brandenburgische Münze zulegte, und gleichzeitig wies er sich mildthätig gegen die fratres minores in Stettin, denen er die tägliche Hebung von 4 Broten aus dem zuletzt genannten Dorfe gewährte. 1280 wird Otto's Sohn Henricus de Rambin, miles, genannt, der 1280 Rathsherr zu Stettin ist; Otto selbst aber erscheint nach 1321 als Urkunden-Zeüge der Herzoge Otto I. und Barnim III. Er ist als beglaubigter Stammvater des Raminschen Geschlechts zu betrachten. Seines Urenkels Heinrich Sohn Simon und dessen Vetter Sacharias wurden mit folgenden Gütern belehnt: Ramin, Sonnenberg, Lodentin, Retzin, Krakow, Schmagerow, die halbe wüste Feldmark Lebene, die ihr Vater und Vetter Heinrich von den Schulenburgs gekauft, die wüsten Felder Cüritz (Kyritz) und Saltzow, die Heü- und Rohrwiesen an der Randow den dritten Theil an den Bramhorst und Habichtshorst, den sechsten Theil an der Heide, die sie mit ihren Vettern gemeinschaftlich haben und eine Holzkavel zu Rigendorp. So sehen wir Ramin seit nunmehr sechshundert Jahren im ununterbrochenen

Besitz der Familie, den echten Principien des grundbesitzenden Conservatisums huldigend, ohne daß man erfährt, es sei jemals etwas von der Besitzung veräußert, oder sie ganz oder getheilt verpfändet worden. Seit Aufstellung der revidirten, vom Könige Friedrich Wilhelm IV. unterm 30. April 1842 vollzogenen Ritterguts-Matrikel des Randowschen Kreis stand in derselben Carl Otto Friedrich Wilhelm v. Ramin als Besitzer von Ramin und Sonnenberg-Lorenzhof, der beide Güter, mittelst notariellen Vertrages vom 6. October 1851 an seinen Neffen Albert Bernhard Friedrich Kuno v. R., den gegenwärtigrn Besitzer verkauft hat, für den der Besitztitel unterm 18. Mai 1852 berichtigt worden ist. Kuno v. R. ist zugleich Mitbesitzer von Schmagerow und Salzow, und einem Antheile von Stolzenburg. Man vergleiche übrigens wegen früherer Besitzer den Artikel Kyritz (S. 1626.).

Das Geschlecht der Ramine hat zu allen Zeiten, vom Anfang der Pommerschen Geschichte bis auf Bogislaw XIV., den letzten Fürsten vom slawischen Greifenstamm, dann unter der Herrschaft der Krone Schweden, und wiederum unter der deutschen Dynastie der Hohenzollern, — aus seinen Reihen Männer gestellt, deren Lebenszweck es gewesen, die Wohlfahrt ihres Vaterlandes, wie die ihrer Fürsten zu fördern und zu befestigen, mit der Feder wie mit dem Schwerte. Zwei Ramine haben als Kanzler an der Spitze der Landes-Verwaltung des Herzogthums Pommern gestanden, ein Ramin ist als Regierungs-Präsident, der oberste Pfleger des Rechts in Pommern gewesen, und zehn Ramine haben ihre Dienste ihrer besondern Heimath, dem Randow-Lande, als Landräthe gewidmet. Hier waren sie einst Burg- und Schloßgesessene auf ihrem Ursitz Ramin, und dann auch auf Stolzenburg, als sie diese große Besitzung in der Mitte des 16. Jahrhunderts von den Blankenburgs erworben hatten. Stets bereit ihren Landesfürsten bei Kriegsgefahren zu Hülfe zu ziehen mit Mann und Roß, haben die Ramine bei veränderter Kriegs-Verfassung dem stehenden Heere vier Hauptleute, einen Obrist-Lieutenant, einen General-Lieutenant gestellt. Aber auch in der Kirche haben sie ihre Vertreter gehabt: Ramine sind einfache Landpfarrer gewesen, andere Glieder des Geschlechts haben hohe geistliche Würden in den Collegiat-Kirchen Pommerns bekleidet und sind Canonici, selbst Decani im Dom-Kapitel zu Kamin gewesen. Und endlich in jenen Zeiten, als der ritterliche Landbesitz noch mit dem städtischen Patriciat zusammenfiel, hat es nicht an Raminen gefehlt, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in das Stadtregiment von Stettin gewählt worden sind. Wir schließen diesen kurzen Abriß mit dem Wunsche, daß es dem einen oder andern der heute lebenden Mitglieder des uralten edlen Geschlechts gefallen möge, eine urkundliche Familien-Geschichte der Ramine zu schreiben, die als einst Schloßgesessene geborne Freiherren sind.

Raminshagen, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel.

Reinkendorf, Klein-, Kirchdorf und Vorwerk, dem Marienstift zu Stettin gehörig, dem wegen dieses Dorfs alle Ehrenrechte eines Ritterguts zustehen, demnach Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt ist und das Patronat, so wie die polizeiobrigleitliche Gewalt über die Ortschaft besitzt, liegt ¾ Meilen von Stettin gegen Südwesten unmittelbar an der nach Berlin führenden Eisenbahn, und an der Landstraße nach Penkun, bei der Eisenbahn in einer absoluten Höhe von 100 Fuß über der Ostseefläche und in einer der Niederungen, welche auf der Feldmark zur Hälfte mit Erhöhungen wechseln. Das Marienstift besitzt in diesem Dorfe: An Renten ꝛc. jährlich im Durchschnitt Thlr. 256. 12. 2; an Landung 15 Mg. 9 Ruth. Areal; die Straßengerechtigkeit; das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Verpflichtung an der Mühle, und den Wagendienst, wie man's in älteren Zeiten

nannte, d. i. die Verpflichtung der Wirthe, in öffentlichen Verwaltungs- und Stifts-Angelegenheiten die Reisefuhren zu stellen. Von der Dorfstraße sind 52¾ Quadrat-Ruthen für ein Kaufgeld von Thlr. 17. 6. 8 neben einem jährlichen Grundgelde von 1 Thlr. 10 Sgr. von Michaelis 1844 ab veräußert. Letzteres ist mit unter den oben angegebenen Renten begriffen. Klein-Reinkendorf hat 20 Feuerstellen mit 28 Wirthschaftsgebäuden, in 42 Familien 243 Einwohner und enthält, wie in älterer Zeit, 9 Vollbauerhöfe und 1 Halbbauerhof. Unter den ersteren, davon ein jeder im Durchschnitt 88 Mg. groß ist, befindet sich die Lehnschulzenhufe von 54 Mg. 145 Ruth., welche für ein Kapital von 600 Thlr. im Jahr 1841 allodificirt wurde, seit welcher Zeit man sie ein Vorwerk zu nennen pflegt. Sonst gab es auch einen Kossatenhof, der aber eingegangen ist. Auf der Mühlenbesitzung steht eine Bockwindmühle mit 2 Gängen. Büdnerstellen sind 6 vorhanden. Von Instleuten gibt es 19 Familien, welche durch Tagelohn bei gewöhnlichen ländlichen Arbeiten, aber auch bei der Eisenbahn, ihr tägliches Brot zu erwerben suchen. Von Handwerkern wohnen im Dorf 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt und 1 Bäcker, der 2 Gesellen beschäftigt; und der Krüger betreibt Victualienhandel. Die ganz separirte Feldmark begreift 873 Mg. 120 Ruth., davon an Acker 806. 70, an Wiesen 11. 22, an Hütung 16. 1, an Hof- und Baustellen 4. 85, an Gärten und Wurthen 31. 39 und an Wegen und Gräben 4. 83. Das Ackerland besteht zum größten Theil aus gutem Mittelboden. Einige Wirthe bauen ihn nach dem Dreifeldersystem, andere in Schlagwirthschaft, wobei die Fruchtfolge diese ist: Raps, Weizen, Erbsen, Gerste, Klee, Roggen, Hafer und Brache. Raps wird indessen nur versuchsweise gebaut, Klee dagegen in größerer Menge zum Wirthschaftsbedarf als Ersatz des fehlenden Wiesenheus. Mit Legen von Drainröhren hat man kleine Versuche gemacht. Viehstand: 38 Pferde, 87 Rinder, 410 Schafe, 68 Schweine, 24 Ziegen. Die Veredlung der verschiedenen Gattungen, der Pferde durch Königl. Landbeschäler und der Schafe durch halbedle Böcke hat bis jetzt einen geringen Umfang; das Rindvieh indessen ist vom Oldenburgischen Schlage. Federvieh wird nur zum wirthschaftlichen Bedarf gezüchtet. Die Ortsarmen-Pflegekosten werden als Gemeindelast nach dem Grundbesitz aufgebracht. Die hiesige Schule besteht aus einer Klasse mit Einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Dessen Einkommen besteht aus 20 Thlr. festes Gehalt vom Marienstift, dem Schulgelde von den schulpflichtigen Kindern, dem kirchlichen Jahrgelde und den Accidentien von Taufen, Trauungen und Begräbnissen, ferner aus dem Ertrage von 5 Mg. 60 Ruth. Acker und 1 Mg. 22 Ruth. Wiese, aus 4 Schffl. Roggen und 5 Klaftern Brennholz mit freier Anfuhr. Bis zum Jahre 1657 war die hiesige Kirche Mater und der Pfarrer wohnte im Orte. Als aber der damalige Prediger, Namens Prillwitz, von den polnisch-sächsischen Kriegsvölkern auf freiem Felde erschlagen worden war, wurde die Stelle nicht wieder besetzt, und die Pfarre demnächst mit Mandelkow vereinigt, in welchem Zustande die Reinkendorfer Kirche sich noch heüte befindet. Diese hat 30 Mg. 133 Ruth. Acker, welcher 150 Thlr. Pacht trägt. Die Ausgaben der Kirche betragen aber 80 Thlr., so daß ein Überschuß von 70 Thlr vorhanden ist, welcher zur Ansammlung eines Capital-Vermögens dient. Bei Bauten hat das Marienstift als Patron zu allen geistlichen Gebaüden, mithin auch zu den Pfarrgebaüten in Mandelkow, in so weit das Kirchenvermögen dazu nicht ausreicht, nach landesrechtlichen Bestimmungen Beitrag zu leisten. Die Mandelkower Pfarre besitzt auf Reinkendorfer Feldmark 132 Mg. 23 Ruth. Acker, der durch Zeitverpachtung verwerthet wird. Der Orts-, frühere Lehnschulze hat eine Dienstwiese von 2 Mg. im s. g. Dombruche der Ober-Niederung zwischen Niederzaden und Kurow, woselbst auch die Schulwiese

belegen ist. — Die erste Nachricht von Klein-Reinkendorf findet sich 1321 in einer Urkunde Otto's I., worin der Herzog kund thut, daß er von einem Hofe mit 8 Husen in Reynekendorp keine Dienste verlangen wolle, weil die Lehngesessenen daselbst, Gerardus et Richardus fratres dicti Scadewachte, solche auf ihre übrigen Güter genommen. Die Schadewachte waren auch in Ladentin angesessen. 1330 haben die beiden Brüder Schadewacht jenen Hof von 8 Hufen an die Gebrüder Henning, Eggard und Peter von Petersdorp verkauft, diese aber resigniren ihn den Stettiner Bürgern Heinrich und Heinrich Waker und Theodor Travenol, die vom Herzog Otto damit belehnt werden. Im Jahre 1333 vereignet derselbe Herzog dem Kapitel zu St. Marien in Stettin das Dorf Reynkendorp frei von Bede und allen Diensten. 1371 entsagt Dethlyvus, d. i. Detlow Bornholt, Famulus, aller Ansprüche auf Reynekendorp, die ihm von den Schadewachten her dadurch zustanden, daß ihm auf deren Lehn die Anwartschaft von Herzog Barnim, dem Ältern, ertheilt worden war. 1404 bestätigte Herzog Swantebor III. dem Kapitel das Eigenthum von jenen 8 Hufen, welche es von den, unterdeß in Stettin gestorbenen, Conrad Waker und Paul Travenot gekauft hatte und befreite die genannten Hufen (s. S. 1330.) von Bede, Dienst und allen anderen Auflagen und Leistungen. In demselben Jahre, 1404, verpfänden Swantebor III. und Bogislaw VII. „Gerdten vnd Thomas gebrüdere Noden dat Dorp tho Reynekendorp mit allem dat sy darinn hebben unde alsüs lange darinne gehatt hebben mitt aller Bede, Penningbede unde kornbede Sommerbede unde Winterbede unde mitt dem Wagendenste ꝛc. für 900 Mark Stettinscher Penninge.“ 1483 confirmirt Herzog Bogislaw X. den Tausch, welchen das Kapitel und Werner v. d. Schulenburg mit einander getroffen haben und vereignet der Kirche zu St. Marien die eingetauschten Hebungen an Bede, Diensten und Ablager zu Reynkendorff. Demnächst wird auch Werner v. d. Sch. durch Urkunde d. d. Ukermünde am Sundag vor Epiph. 1484 mit den eingetauschten Gütern belehnt. Durch Vertrag actum Stettin am Sundage alse men finget Oculi, 1484, findet folgender Tausch Statt: Werner v. d. Sch. gibt dem Kapitel Bede, Dienst und Ablager in Reynekendorp, welches ihm Herzog Bogislaw verliehen hatte, und antwortet demselben seinen Lehnbrief darüber aus. Dagegen tritt das Kapitel an Werner v. d. Sch. ab: 1) Die wüste Feldmark zwischen Sommersdorf und Lukow, genannt die wüste Margket; 2) Alles, was es in Petershagen an Höven, Pächten, Bede unde Denst hatte, und 3) was es in Hogen Zadell an Bede unde Denst und anderen Gerechtigkeiten besaß. Mittelst Urkunde, d. d. Wolgast am Mondage nha dem Sundage Quasimodogeniti 1484, belehnt Bogislaw den Werner v. d. Sch. met Bede unde Denst tho Reynekendorp so dat he van den Voghen unde anderen den idt van unsem seligen Veddern versettet is lösen mach unde forth mit siuen Erwen tho Mannlene brucken unde besitten schall. Ock hebbe wy em gegeven so dene Aflager alse wy in demselben Dorpe hadden.“ Endlich weiset Frederick van Ramyn, im Namen des Herzogs, 1484, des Dingestags na Cantate, das Kapitel der Marien-Kirche in die Bede Denst Affleger Döringe, Kruchlage tinse ꝛc. to Reynekendorp ein.

Retzin, theils landesherrliches, theils ritterschaftliches Kirchdorf und Pfarrsitz, unter der Polizei-Obrigkeit des Landraths Randowschen Kreises, liegt ½ Meile von Schmagerow gegen Südwesten, 2¾ Meilen von Stettin gegen Westen, ¼ Meile von Ramin in derselben Richtung, auf der schmalen Bergzunge, welche den Landgraben vom Randow-Thale scheidet, in der Höhe, auf der die Windmühle steht, mindestens 140 Fuß über die Ostsee. Die Felder erstrecken sich auf derselben Höhe weit

nordwärts gegen Salzow hin, wo ein kleiner See, der Leichensee genannt, am Fuße eines Burgwalls, in engem Thale gelegen, die Feldmark schließt, deren Wiesen alle in der Niedrung liegen und sich theilweise jenseits der Randow, auf deren linken Ufer befinden. Retzin bestand vormals aus 11 bäuerlichen Besitzungen, von denen 7½ Höfe zu Pommern und 4½ Höfe zur Ukermark gehörten. In diesem Ukermärkischen Theile liegt auch die Kirche, das Pfarrgehöft, die Schule, die Mühle, die Schmiede und das Dorfhirtenhaus,. Die Pommerschen und Ukermärkischen Bauern hatten jede ihren eigenen Schulzen, der Märkische Schulze besaß aber den Vorzug, daß er gemeinschaftlicher Dorfschulze war. Retzin, in so fern es ursprünglich zu Pommern gehörte, ist ein uraltes Ramin-Lehn, das jederzeit einen Bestandtheil des Gutes Schmagerow gebildet hat, während der Märkische Theil des Dorfeo landesherrlich war. Aber auch dieser Theil scheint in der zweiten Hälfte 18. Jahrhunderts der Familie Ramin verliehen worden zu sein, und wurde in Absicht auf Polizei- ꝛc. Verwaltung im Jahre 1817 mit dem Randowschen Kreise vereinigt. Von jenem früher bestandenen zweiherrlichem Verhältniß rührt es her, daß der Domainen-Fiscus, jetzt, 1864, vertreten durch den Kreis-Landrath sich mit dem Rittergute Schmagerow in die Polizei-Verwaltung theilt. Das Dorf Retzin hat übrigens gegenwärtig nur Einen Schulzen. Statt der ehemaligen 11 Bauerhöfe, hat es deren jetzt 10, jeder im Durchschnitt 255 Mg. groß. Außerdem gibt es 1 Büdnerstelle und 3 Hausbesitzer. Überhaupt hat der Ort 32 Feüerstellen mit 52 Wirthschaftsgebaüden und in 58 Haushaltungen 313 Einwohner. Darunter befinden sich 32 Instleüte, der Besitzer der Windmühle von einem Gange, 2 Schuhmacher, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Tischler, die alle ohne Gesellen arbeiten, 1 Materialienhändler und 1 Krüger. Die Feldmark, welche mit Ausnahme der kleinen Waldfläche ganz separirt ist, enthält 3031 Mg., davon 1544 Mg. Acker, 637 Mg. Wiesen, 631 Mg. Hütungen, 59 Mg. Holzung, 8 Mg. Hof- und Baustellen, 10 Mg. Gärten und Wurthen, 112 Mg. Wege, Gräben, 30 Mg. Unland. Der durch Berg und Thal sehr coupirte Boden des Ackerfeldes ist theils von mittlerer Fruchtbarkeit, theils ist er von geringer Güte. Im Dreifeldersystem baut man Roggen, Hafer, Kartoffeln und Erbsen, und Tabak auf einer Fläche von 80 Mg. Die Wiesen sind entwässert und die Holzfläche mit Kiefern-Tanger bestanden. Viehstand: 88 Pferde, halbblut und Percherons, 236 Haupt Rindvieh, Oldenburger und Holländer; 1255 Negretti-Schafe, 119 Schweine, 34 Ziegen. Jährlich werden 300 Gänse und Hühner gezogen. Sämmtliche Wiesen sind torfhaltig, werden indessen nur für den eigenen Bedarf ausgebeütet. Retzin hat ein Armenhaus, das von der Bauern-Gemeinde unterhalten wird. Die hiesige Schule bildet Eine Klasse mit Einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Sein Einkommen berechnet sich auf 154 Thlr. 14 Sgr., bestehend aus 39 Thlr. 10 Sgr. für Wohnung und Landnutzung, 6 Thlr. 20 Sgr. Holzgeld, 41 Thlr. 2 Sgr. Küster-Accidentien, als Jahrgeld, Meßkorn, Eier ꝛc., 2 Thlr. 26 Sgr. aus Kirchenmitteln, 63 Thlr. 22 Sgr. Schulgeld. Die Unterhaltung der Schulgebaüde wird von der Kirche und der Gemeinde je zur Hälfte getragen. Die Retziner Kirche ist Mater und hat die Kirchen in Bismark und Grambow zu Töchtern. Sie ist landesherrlichen Patronats. Die Kirchen-Ländereien enthalten 11 Mg. 89 Ruth. Acker, 18. 126 Wiesen, 45. 69 Hütung, zusammen 75 Mg. 104 Ruth., welche für 83 Schffl. 9 Mtz. Roggen nach dem 14jährigen Martini-Durchschnittspreise des Stttiner Markts zu bezahlen, vererbpachtet sind. An Capital besitzt die Kirche 200 Thlr. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, 2 Ställen, 1 Scheüne als Pfarreigenthum, so wie aus 1 Wohnhause und Stall als Eigenthum des jedesmaligen Predigers. Größe der Ländereien 265 Mg. 99 Ruth., und zwar 1. 168

Hof- und Baustellen, 170. 84 Acker und 124 27 Wiesen und Hütung. Sie werden z. Z. theils vom Pfarrer selbst bewirthschaftet, theils sind sie verpachtet. An Pacht bringen sie 721 Thlr. und durch eigene Nutzung 345 Thlr. auf. Das sonstige Einkommen des Predigers besteht in Jahrgeld, Naturalien, Meßkorn, Accidentien 110 Thlr., an Wohnung und Gartennutzung 50 Thrl., daher Gesammt-Einkommen 1226 Thlr. — Der Name Retzin, unter welchem der Ort in den ältesten Nachrichten vorkommt, läßt sich, wie es scheint, auf das slawische Wort „Rjeka" Fluß, zurückführen, wozu die Lage des Dorfs zur Zeit der Ansiedlung Anlaß gegeben haben mag, als das Randow-Thal noch das Bette eines breiten Stromes war, der in den Vorstellungen des Geologen für einen der postdiluvianischen Mündungsarme des Wislastromes gilt. Zwischen Grünz und Loeknitz ist hier bei Retzin zur Zeit großer Dürre ein Fußübergang über das Randow-Bruch; er führt nach Menkin und Wolschow in der Ukermark. Der Ort gehört, wie gesagt zu den Raminschen Lehnen, und ist denselben sicherlich eben so lange zugetheilt gewesen, als das Gut Ramin selber.

Rothebaum, Etablissement, ein Fischerhaus, zu Stolzenburg gehörig; s. diesen Artikel.

Rothen-Klempenow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, bekleidet mit dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die Zubehörungen des Ritterguts und das Kirchdorf Rothen-Klempenow, so wie über die Ortschaften Boock, Gorkow und Mewegen, liegt 3 Meilen von Stettin gegen Westnordwesten an der westlichen Gränze des Randowschen Kreises auf der Höhe, die sich allmälig gegen das Randow-Bruch abdacht. Rothen-Klempenow ist, nächst Stolzenburg, die größte Begüterung des Kreises. Am 1. Januar 1862 war die Zahl der Einwohner und Wohnstätten folgende:

	Einwohner.	Familien.	Häuser.	Ställe rc.
Rothen-Klempenow, Rittergut, Vorwerk und Dorf	836	81	25	27
Dewitzhagen, Etablissement	15	3	1	1
Dorotheenwalde, Vorwerk, an der Randow	90	18	5	8
Grünhof, Vorwerk, vormals Glashütte	106	23	13	9
Neüenhagen, Vorwerk	16	2	1	2
Theerofen Rothen-Klempenow	21	5	2	4
Ganz Klempenow	684	132	47	51

Im Dorfe ist die Kirche, ein Gemeindehaus, ein Schulhaus, ein zweites Schulhaus auf dem Vorwerke Grünhof für die dortigen, so wie für die schulpflichtigen Kinder auf dem Theerofen. Grünhof ist auf der Nordseite von Rothen-Klempenow ½ Meile entfernt, zwischen beiden Ortschaften liegt der Theerofen; Neüenhagen aber gegen Süden vom Gute ¼ Meile weit. Rothen-Klempenow mit seinen Partineutien enthält ein Gesammt-Areal an Hof- und Baustellen, Gärten, Acker, Wiesen, Hütungen, Forstgrund und unnutzbarem Boden fast 1 Quadratmeile, genau 19.114 Mg. 171 Ruth., wovon 11.800 Mg., oder über ½ Quadratmeile Waldungen sind, größtentheils bestehend aus Kiefern, Ellern und Birken, deren Bewirthschaftung nach einem 80jährigem Umtriebe erfolgt. Eingesprengt sind aber Eichen, Buchen, Ahorn, Ebreschen, und vorzüglich ist die Wildbahn dieser Forst. Drei Seen gehören zum Gute, der Haussee von 256 Mg., der Latziger See von 328 Mg. Fläche, und der kleine Regower See, in denen sonst die Fischerei sehr ergiebig war, während jetzt die Ausbeute nur gering ist. Der zuletzt genannte See liegt jenseits Mewegen an der Gränze von Blankensee. Muthmaßlich stand an den Ufern des Regower Sees ehedem ein Dorf, von dem noch heüte auch eine Forstfläche der Regowsche Tanger

heißt. Die Fischerei in jenen Seen ist verpachtet. Mit der Fischerei in der Randow ist Rothen-Klempenow ausschließlich beliehen. Nach einer nicht beglaubigten Angabe haben die verschiedenen Nutzungsorten folgende Flächen: Hof- und Baustellen 80 Mg., Gärten 52 Mg., Acker 3000 Mg., Wiesen 2500 Mg., Hütungen 900 Mg., Wege und Gräben 90 Mg., die Seen 287 Mg., Torfstiche 120 Mg., Unland 88 Mg. Der Boden in dieser Begüterung gehört zu den unfruchtbarsten im Kreise. Nur von dem kleinern Theile des Ackers läßt sich sagen, daß er Mittelboden enthalte, der größere Theil ist sehr sandig. Gewirthschaftet wird in 9 Schlägen. Hauptfrüchte sind Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen. Auch rother Klee mit Grasgemenge wird gebaut. Die Wiesen sind ebenfalls zum größten Theil schlecht zu nennen, denn sie geben im Durschnitt kaum 6 Ctr. pro Morgen. Bewässerungs-Anstalten sind nicht vorhanden. Die Entwässerung geschieht durch Gräben nach der Randow. Auf dem Gute stehen in Betrieb: 1 Dampfmahl- und Schneidemühle, 1 holländische Mühle, 1 Spiritus-Brennerei zu täglich 1½ Winspel Kartoffeln, und 1 Ziegelei, die jedoch nur für den eigenen Bedarf arbeitet. Das Personal, welches zur Bewirthschaftung dieses weitläufigen Gutsbezirks gehalten wird, besteht aus 3 Aufsehern, 1 Ober- und 3 Unterförstern, ca. 60 Tagelöhner-Familien, an Hausgesinde aus 12 Personen, 1 Ziegelmeister, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Weber. Außerdem sind vorhanden 4 Pächter, 1 Müller, der die Mühlen in Pacht hat, und 3 Krüger, von denen der in Rothen-Klempenow Eigenthümer, der in Grünhof Pächter ist. Viehstand: 66 Pferde und Fohlen, 1200 Schafe, 6 Zuchtsaüe und etwa 20 Ferkelschweine. Die Fohlen werden entweder von Königlichen Deckhengsten oder anderen guten Hengsten gezogen. Das Rindvieh wird mit Oldenburger oder Holländer Stieren gepaart. Die Schaafe sind Negretti und werden mit derem Blute fortgezüchtet, die Schweine durch englische Eber. An Federvieh wird nur so viel von Hühnern, Enten und Puten gehalten, wie zur Wirthschaft gebraucht werden. Die reichen Torflager im Randow-Bruche beütet man aus zum Bedarf der verschiedenen technischen Gewerbe, indem man sich der Maschinen bedient; jährlich werden an zwei Millionen Stück Torf gestochen. Die in der Begüterung etwa vorkommenden Hülfsbedürftigen werden von der Gutsherrschaft verpflegt, die auch den Schulen in Rothen-Klempenow und Grünhof, jede mit einem Lehrer, Unterstützung zufließen läßt. Die Kirche ist Filia der Boocker Mater, deren Pfarrer das Gut das matrikelmäßige Korn und Jahrgeld zu leisten hat. In den Jahren 1828—1842 bezog das Gut an baaren Gefällen 1069 Thlr. 6 Sgr., bestehend in Abfindungsrenten der bäuerlichen Wirthe und in Grundgeldern der Büdner, in den ihm unterthänig gewesenen Ortschaften, im Jahre 1853 hatten die Pflichtigen diese Renten abgelöst bis auf 501 Thlr. 3 Sgr., wovon auf das Dorf Boock Thlr. 456. 24. 3, auf Mewegen Thlr. 34. 8. 9, und auf Gorkow 10 Thlr. trafen.

Das Geschlecht der Eickstedte leitet seine Abstammung männlicher Seits von Edlen v. Schraplau, weiblicher Seits von den Grafen v. Werle und den Grafen v. Ballenstedt, im 11. Jahrhundert her, also von demjenigen Geschlecht, welchem Albrecht der Bär, erster Markgraf von Brandenburg, † 1170, entsprossen war. Der erste Eickstedt, welcher urkundlich auftritt, ist Conradus de Ekstede, ein Sohn Eckhardts v. Schraplau. Er steht als Zeuge in einer Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1129, welche den Verkauf eines Hofes zu Abbenrode betrifft. Dieser Conrad hatte einen Sohn oder einen Neffen, Sohn seines Bruders Ekhardes, Namens Hinricus, der 1164 vorkommt. Ob nun dieser Heinrich, etwa im Gefolge der Pommerschen Fürsten Casimir und Bogislaw, welche der Einweihung der Havelberger

Kirche, 1170, beiwohnten, nach Pommern gelangt sei, und hier seinen deütschen Zunamen Eickstedt ins Slawische übersetzt habe, möge unerörtert bleiben, daher denn auch die Identität des Hinricus Dobsladezlai, perfectas de Uznem (Castellan von Usedom) et frater ejus, welche beide die Stiftungs-Urkunde der St. Jacobi-Kirche zu Stettin vom Jahre 1187 als Zeügen beglaubigen, mit den Eickstedts. Eben so unerörtert bleibe deren Identität mit dem oder den Dobezlans, in den folgenden Urkunden bis 1242 und auch später, obwol es bemerkt werden muß, daß Dubslaw in der Folge unter den Söhnen der Familie Eickstedt ein sehr haüfig vorkommender Vorname geworden ist. Den ersten Eickstedt, mit deütschem Namen, findet man 1255 in dem offenen Briefe des Kaminer Bischofs Hermann, worin derselbe kund thut, daß er dem Jungfrauen-Kloster zu Stettin den Bischofszehnten von dessen Gütern verliehen habe; diese Urkunde ist von Heinricus Miles de Egstede mit unterschrieben. Ferner begegnet man in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vielfach einem Bertrammo, Marscalcas dictus de eestede, Estede, Estacis, insonderheit 1278. In den Besitz von Klempenow, ein Name, der sich vielleicht durch das slawische Wort „Klennik," Ahornwald, erklären läßt, gelangten die Eickstedts im Laufe des 13. Jahrhunderts, während Hohenholz sehr wahrscheinlich von ihnen angelegt worden ist; in einer Urkunde Herzogs Bogislaws erscheint als Zeüge und Gewährsmann ein Hinricus de Hojenholt, ohne Zweifel ein Eickstedt, der sich nach dieser seiner Besitzung nannte, zum Unterschied von seinem Vetter auf der Burg Klempenow. Die Eickstedte waren nobiles viri de Castro Clempenew; sie gehörten zu den Schloßgesessenen Geschlechtern, welche, nachdem das Lehnswesen aufgekommen war, ihre Lehne unmittelbar vom Landesherrn vor dessen Throne entgegennahmen, die ihre Afterlehnleüte hatten und ihren Gerichtsstand nirgends anders, als vor dem fürstlichen Hofgericht zu nehmen brauchten, daher auch wider sie keine Execution verfügt werden konnte, als auf Specialbefehl des Fürsten. Die Schloßgesessenen hatten die Pflicht, ihre Schlösser zur Sicherheit des Landes zu bewehren, bildeten aber auch in Kriegszeiten ihre eigenen Fähnlein, deren Anführer sie aus ihren eignen Geschlechtern bestellen. Sie waren frei von allen ständigen Abgaben und bewilligten im Fall des Erfordernisses dem Landesherrn eine Beisteüer zu dessen Ausgaben nur auf seine besondere Ansprache. Die Abgabenfreiheit vom Grund und Boden hat Rothen-Klempenow bis auf die jetzige Zeit gerettet. Die große Begüterung zahlte bisher nur 7 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Grundsteüer von ehemals baüerlichen Ländereien. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sah man in Klempenow Überbleibsel der alten Burg und einen Wartthurm, der zu ihr gehört hatte, und noch heüte steht. Verfallen, wie die Burg sein mochte, baute Hans v. E. im Jahre 1609 ein neües Wohnhaus zur Klempenow. Nach urkundlichem Zeügnisse lassen sich zwei Äste des Eickstedtschen Geschlechts erkennen, von denen der eine auf Hohenholz, der andere auf Klempenow saß. Da die hohenholzer Linie schon mit Friedrich III. v. E. ausgeht, so finden wir von der Zeit ab, da derselbe in den geistlichen Stand getreten war, also keine Güter besitzen durfte — Vicedominus Caminensis 1290, Espiscopus Caminensis 1329, † 1343 — den Grundbesitz Hohenholz mit dem von Klempenow vereinigt. Die Burg Klempenow war nun offenbar der Hauptbesitz, woher es auch kommt, daß des Gutes Hohenholz längere Zeit nicht besonders erwähnt wird. Noch weniger ist von dem Dorfe Glasow, einem Pertinenzstück zu Hohenholz, die Rede. Der Grundbesitz des Geschlechts erstreckte sich aber noch weiter; er dehnte sich aus zwischen Klempenow und dem Haff, bzw. dem Papenwasser, in der Richtung auf Ziegenort, und von dieser Linie gegen Stettin. Ein Lehnbrief von 1497, der erste, welcher von Pommerschen Lehnsorten hat aufgefunden werden können, zeigt,

daß der gesammte Pommersche Zweig des Eickstedtschen Geschlechts als die Eickstedte zur Klempenow bezeichnet wurde, und beglaubigt auch die Vereinigung der Hohenholzer Güter mit den Klempenower als deren gemeinsames Besitzthum. Er thut ferner dar, daß Glasow und Hohenholz mit aller Gerechtigkeit von der Familie besessen wurde, eben so wie die Klempenowschen Güter. In diesem Lehnbriefe bekennt Herzog Bogislaw X. den „Eckstede thor Clempenow" und dem „Eckstede tho Dammen, Erffeten, und ehren Manliken lehns Eruen de samende Handt alle ehrer lehne vnde gudern" verschrieben zu haben, „Nomentlik dat Schlot Klempenow, mitt allen vnd Jeglichen, sinen tho gehoringen nuttigehnden Unde Gerechticheden, dat Dorp Bock mitt allen Gerichtigheden, Medewege mit allen Gerechtigkeiden, Corkow mit allen Gerechtigkeiden, dat seldt Tho Latzke mit allen Gerechtigkeiden, Glaso mit aller gerechtigkeit, Hogenholt mitt aller gerechtigkeit, tho Radeko bede vnde Denst auer dat gantze Dorp Uthgenamen einen houen Polchow halff mitt aller Gerechtigheit." Es dürfte zu umständlich sein, die ganze Reihe der Besitzer von Klempenow zu verfolgen, die sich mit Friedrich II. v. E. seit 1309 nachweisen lassen; es genüge, einige Momente aus den Veränderungen anzugeben, welche im Besitztitel Statt gefunden haben. Im Jahre 1556 verkaufte Hans II. v. E., Franzens Sohn sein „Erb und antheil ahn dem Schloß und Guth Clempenow" und in den Dörfern Boock, Glasow und Hohenholz an Georg V. v. E. und an Dubslaw's III. v. E. Söhne, „vor achtehalb Tausent u. Einhundert (7600) gulden guter ganckbaren pomrische muntze,"' dabei jedoch die Gesammthand daran, so wie das Verkaufsrecht im Fall von Veräußerungen sich und seinen Lehnserben vorbehaltend. Die Grundstücke, welche den Gegenstand dieses Verkaufs ausmachen, sind in dem Contracte sehr ausführlich beschrieben. Fast scheint es, daß zur damaligen Zeit in Rothen-Klempenow ein Pfarrer gewesen sei, denn in der Beschreibung kommt eine Stelle vor, die also lautet: „Item mein koelhoffe (Kohlgarten) von alte Friedrichshoeffe ahn bis ahn die küster wurdt vnd Pfaffenhoff." Nachdem dieser Kauf geschlossen war, befanden sich die gesammten Klempenowschen und Hohenholzschen Güter in den Händen von 7 Parteien, von denen Georg v. E. Eine Hälfte besaß, die andere Hälfte aber unter Dubslaws Söhne so zersplittert wurde, daß dem einen Adam v. E. 0, 5 von dieser Hälfte, jedem der fünf anderen Söhne aber 0, 1 gehörte. Diese Zersplitterung hat bis in das folgende Jahrhundert fortgedauert und ist zu einer Zeit sogar bis auf 40stel Antheile ausgedehnt worden. Klempenow kommt mit der Bezeichnung Rothen-Klempenow zum ersten Mal 1689 vor. Vorher und nachher wird es jedoch zuweilen Roden-Klempenow genannt. Daraus schließt Carl August Ludwig v. E., der Geschichtsschreiber seines Geschlechts, daß Klempenow auf der Stelle einer Rodung oder Radung angelegt worden sei, was nicht zu bezweifeln ist; aber die Ausrottung des Klennik oder Ahornwaldes war lange vor Ankunft der Deütschen bewerkstelligt: Klempenow ist eine alte Slawen-Burg der Lutizer. Auch ist zu erwägen, daß Rod die plattdeütsche Schreibung für das hochdeütsche Roth ist, und die Heydebrecksche, nachmals fürstliche Burg Klempenow, im Deminschen Kreise, schon Ausgangs des 14. Jahrhunderts Witten- oder Weißen-Klempenow genannt wurde, zum Unterschiede von der Eickstedtschen Burg Rothen-Klempenow, an die im Jahre 1375 die Erbkämmerer-Würde von Vorpommern geknüpft wurde, mit welcher das Geschlecht der Eickstedte seitdem und noch heüte bekleidet ist. Daß seine Mitglieder geborene Freiherren sind, folgt schon aus dem Begriff nobiles viri, ihrer Eigenschaft der Schloßgesessenheit. Im Jahre 1611 verpfändete Dubslaw v. E. sein Gut Hohenholz und Pertinenzien für 6000 Fl. an Joachim v. Schwerin auf Putzar, seinen Schwiegervater. 1612 überließ Hans

v. E. seine Lehngüter zu Klempenow mit allen ihren Zubehörungen und dazu gelegenen Dörfern, Herrlich- und Gerechtigkeiten seinem ältesten Sohne Ernst Dubslaw auf 11 Jahre für 11.000 Fl. Pommerscher Währung. Hansens Antheil an den Klempenowschen Gütern hatte aber, zufolge eines 1622 vollzogenen Recesses einen Werth von 20.000 Fl. Dieser Antheil war ¼ des Ganzen, mithin läßt sich der Werth von ganz Klempenow, im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts zu 80.000 Fl. annehmen. 1741 wurden in einem Theilungs-Vertrage die Güter Hohenholz und Glasow für 38.000 Thlr. cedirt, und 1756 für 77.000 Thlr. und 5000 Thlr. für das Vieh- und Feld-Inventarium verkauft. Georg IX. v. E. erbaute 1748 auf einem geradeten Platz neben den Klempenower- oder Haus-See, ¼ Meile von Klempenow entfernt, ein Schloß und Gehöft, welches er zum Wittwensitz seiner Gemalin bestimmte und nach ihr Dorotheenwalde nannte. Sie erhielt nach seinem 1753 erfolgten Ableben durch Testament den Besitz von Dorotheenwalde mit den dazu belegenen Äckern, Wiesen, Koppeln, Fischerei auf dem Haus-See, freies Holz und einen Bauerhof zu Gorkow, Alles auf Lebenszeit. In dem brüderlichen Erbvergleich vom 13. August 1753 und dessen Rehabilitation vom 8. und 9. October 1766 fiel Klempenow mit Dorotheenwalde und den Vorwerken Book, Medewegen und Gorkow dem Georg X. v. E. zu. Er bekleidete das Erbkämmerer-Amt, war Mitglied des Johanniter-Ordens, Regierungs-Präsident und zuletzt General-Landschafts-Director. Während seiner und der folgenden Besitzzeit sind die Schäferei und das Vorwerk Klempenow, die Vorwerke Grünhof und Neüenhagen, auch Haus im Walde genannt, und das Etablissement Dewitzhagen angelegt worden. Nach seinem im Jahre 1807 erfolgten Tode fielen Klempenow und Hohenholz nebst Pertinentien an seinen Neffen, den nachmaligen wirklichen Geheimerrath und General-Landschafts-Director Carl Ludwig Friedrich, Grafen v. Eickstedt-Peterswalde. Die Grafenwürde wurde ihm 1840 bei der Huldigung Königs Friedrich IV. mit der Bestimmung verliehen, daß selbige auf denjenigen seiner männlichen Lehns-Descendenten erblich übergehen soll, welcher ihm in den Besitz von Rothen-Klempenow nachfolgen werde. Zwei Mal vermält starb er im Jahre 1862 mit Hinterlassung zweier Söhne, von denen der ältere Ernst Georg Joachim Ludwig Maximilian, geb. zu Hohenholz den 21. December 1804, im Besitz von Rothen-Klempenow und demnach auch der Grafenwürde, der jüngere, Carl Victor, Freiherr v. E.-Peterswaldt, geb. zu Neü-Brandenburg am 10. November 1806, im Besitz von Hohenholz gefolgt ist. Jener hat die Bewirthschaftung von Rothen-Klempenow bereits im Jahre 1830, dieser die von Dorotheenwalde 1832, und die von Hohenholz 1844 übernommen. So sehen wir neben den Ramins, auch das edle Geschlecht der Eickstedts seit längar als einem halbes Jahrtausend im ununterbrochenen Besitz seiner Begütrrung im Randow-Lande.

Salzow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut der Familie Ramin, liegt 2¾ Meilen von Stettin gegen Westen, unfern der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, von deren Bahnhof Loeknitz ⅜ Meile gegen Osten entfernt, am Schiller-Bach unfern dessen Einflusses in den Loeknitzer See, nur ungefähr 40 Fuß über dem Ostseespiegel. Das Gut enthält 4 Wohnhaüser mit 7 Wirthschaftsgebaüden, und in 7 Haushaltungen 38 Einwohner, und wird in wirthschaftlicher Beziehung als Vorwerk von Schmagerow behandelt, mit dessen Feldmark die seinige verbunden ist. Das Gut Schmagerow übt auch die polizeiobrigkeitliche Gewalt über Salzow aus (s. S. 1693.).

Schillersdorf, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Allodial-Rittergut und Kirchdorf nebst Pfarrsitz; das Gut bekleidet mit Patronat und polizeiobrigkeitliche Gewalt über den Gutsbezirk und die bauerliche Gemeinde, liegt an der Oder in der Mitte zwischen Stettin und Garz, 1¾ Meilen von jeder dieser zwei Städte entfernt. Die Feldmark ist größtentheils ebene Fläche auf dem Plateau, das hier eine absolute Höhe von beilaüfig 150 Fuß über der Ostsee erreicht, und gegen die Oder-Niedrung in lauter Berg- und Thalformen abfällt. Die Ritterguts-Feldmark enthält 1280 Mg. Acker, 353 Mg. Wiesen, 50 Mg. Hütungen, 30 Mg. Holzung, 16 Mg. Hof- und Baustellen nebst Gärten und 10 Mg. Wege, Gräben ꝛc., im Ganzen 1730 Mg. Auf dem sehr guten Acker baut man Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen in acht Schlägen. Die Wiesen, welche sämmtlich in der Oder-Niedrung zu beiden Seiten des Stromes liegen, gewähren eine Heuwerbung von 300—400 Fudern. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 2 Inspectoren, 10 Tagelöhner-Familien und 18 Knechten und Mägden. An Vieh werden gehalten: 30 Pferde, 8 Fohlen, 13 Ochsen, 30 Kühe, 20 Stück Jungvieh, 1200 Schaafe, die Pferde sind durch Percheron-Hengste veredelt; das Rindvieh ist Oldenburger Race; in der Schäferei hat eine Veredlung nicht Statt gefunden. Federvieh wird nur zum Wirthschaftsbedarf groß gezogen; und Fischerei findet bloß in den Pfühlen der Feldmark Statt. Torflager sind zwar vorhanden, werden aber nicht ausgebeütet. Die baüerliche Feldmark war sonst unter 8 Hufen vertheilt: jetzt sind, nachdem 2 derselben parcellirt sind, nur 6 Vollhöfe vorhanden, deren größter 61½ Mg., der kleinste 43½ Mg. groß ist. Außerdem sind 18 Büdnerstellen vorhanden. Ferner 35 Einlieger-Familien, die vornehmlich auf dem Rittergute, aber auch bei den Eisenbahn-Arbeiten Beschäftigung finden, sodann 2 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Schlosser, 1 Schmidt, der mit seinem Sohne, und 1 Tischler, der mit einem Gesellen arbeitet; 2 Victualienhändler, 1 Schankstätte und ein Mühlengrundstück, auf dem eine Wasser- und eine Windmühle, jene mit 2 Gängen und diese mit einem Cylindergang und einer Bäckerei befindlich ist. An Ländereien gehören dazu 60 Mg. guter Acker, 13 Mg. Oderwiesen und ein schöner Torfstich. Die ganz separirte Feldmark ist 502 Mg. 120 Ruth., nämlich 392. 45 Acker, 53. 0 Wiesen, 14. 45 Hütungen, 10. 0 Hof- und Baustellen, 41. 30 Gärten und Wurthen, 2. 0 Wege, Gräben. Der baüerliche Acker ist durchschnittlich sehr bergig, bald aus Lehm-, bald Sand-, im Ganzen jedoch aus sehr tragbaren Boden bestehend, der von den Bauern im Dreifeldersystem, von den kleineren Wirthen in einzelnen Stücken bewirthschaftet wird. Im Durchschnitt wird ein Ertrag vom 6ten bis 9ten Korn erzielt. Kartoffeln und Weizen sind die Hauptfrüchte, welche auf der baüerlichen Feldmark erbaut werden. Außerdem aber auch Zuckerrüben, so zwar, daß jeder Wirth 1—2 Mg. damit bepflanzt und die Ärnte Centnerweise an die Zuckerfabrik verkauft. Tabaksbau findet hier nicht Statt. Die zu Schillersdorf gehörigen Wiesen an der Oder sind zweischürig und liefern ein gutes, besonders zum Pferdefutter geeignetes Heü. Viehstand: 33 Pferde, 150 Haupt Rindvieh, 50 Schafe, 6 Schweine, 56 Ziegen. Versuche zur Veredlung des Pferdeschlages durch Percheron-Hengste haben auch die baüerlichen Wirthe gemacht. Die übrigen Viehgattungen sind von der gewöhnlichen Landrace. 2 Familien betreiben die Fischerei in der Oder als Haupt-, 3 als Nebengewerbe. Federvieh wird nur zum eigenen Bedarf groß gezogen, und zwar Hühner, Gänse dagegen gar nicht. Obstzucht ist in Schillersdorf nicht unerheblich. Jeder Bauer und fast jeder Büdner und Eigenthümer hat hinter seinem Hofe oder Hause einen Garten von 1—2, auch 3 Mg. Fläche, der mit Obstbaümen bepflanzt ist, welche in guten Jahren eine reichliche Ärnte

gewähren. Sie wird größtentheils nach Stettin verkauft. Der Torfstich, welchen die bäuerlichen Wirthe betreiben, gibt den jährlichen Bedarf an Brennmaterial, im Durchschnitt 100.000 Stück Torf. — Schillersdorf, das Gutsbezirk und die Gemeinde zusammen genommen, hat 30 Wohnhaüser mit 55 Wirthschaftsgebaüden, und in 76 Haushaltungen 447 Einwohner, darunter 1 Katholik und 7 Juden, so wie 1 Hebeamme. Das Dorf besitzt ein Armenhaus. Die Kosten der Armenpegen werden in der Art aufgebracht, daß jeder Bauer 4 Theile und die Büdner und kleinen Eigenthümer den 5ten Theil in monatlichen Renten entrichten. Die hiesige Schule ist einklassig mit Einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Sie besitzt ein Legat von 300 Thlr., dessen Zinsen zur Deckung des Schulgeldes für Armen-Kinder bestimmt sind. Des Lehrers Gesammt-Einkommen beträgt nach der jüngsten amtlichen Berechnung, einschließlich der Nutzung von 2 Mg. Acker und 3 Mg. 45. Ruth. Oderwiesen, 237 Thlr. 12 Sgr. Außer dem Schulgelde, welches für ein jedes schulpflichtige Kind 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. beträgt, und von den betreffenden Ältern gezahlt wird, bezieht der Lehrer sein Einkommen vom Küsterdienste. Die Unterhaltung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Die Schillersdorfer Kirche ist Mutterkirche, zu der die Filial-Kirchen zu Kolbitzow und Schöningen gehören. Zu Neu- und Reparaturbauten des Kirchengebaüdes trägt, in so fern die Kirchenmittel nicht ausreichen, das Rittergut 2 Theile, die Gemeinde 1 Theil bei. An Grundstücken besitzt die Kirche 10 Mg. 146 Ruth. Pommerschen Maaßes, wofür eine Erbpacht entrichtet wird von 21 Schffl. Roggen, 16 Schffl. 2 Mtz. Gerste, 1 Schffl. Hafer. Außerdem hat die Kirche 100 Thlr. in Werthpapieren. An Pfarrgebaüden sind vorhanden: 1 Wohnhaus, 1 Scheüne, 1 Stallgebaüde. Die Einkünfte der Pfarre bestehen in der Nutzung von Acker, Wiesen, in Meßkorn und anderen Naturalien, wie auch in baarem Gelde, und belaüft sich, nach der letzten amtlichen Berechnung auf 569 Thlr. 18 Sgr. Dieselbe besitzt an Grundstücken 155 Mg. 55 Ruth., und zwar 1. 120 Hof- und Baustellen 137. 113 Acker, Gärten und Wurthen, 12. 0 Oderwiesen, 5. 1 Ackerwiesen. Die Oderwiesen sind vererbpachtet gegen 7 Thlr. 15 Sgr. Canon. Insonderheit hat das Gut dem Pfarrer 22 Schffl. Roggen und kleine Neben-Emolumente zu entrichten. — Des Ortes Schillersdorf wird anscheinend zum ersten Mal 1325 in einer Urkunde Erwähnung gethan, vermöge der die Herzoge Otto I. und Barnim dem Kapitel der St. Marien-Kirche in Stettin 3 Hufen in Schillerdorp, und 3 andere in dem Dorfe Brysigk, Piritzer Kreis, vereignen, um die Hebungen von diesen Hufen zur Begründung eines Altars oder einer Vicarie in der Nicolai-Kirche zu Griphenhagen zu verwenden. Barnim I. hatte nämlich 1278 dem Kapitel der St. Marien-Kirche die Kirche zu Gryphenhagen und das Patronat derselben verliehen, auch der Scholasterei des Kapitels jährlich 10 Mark aus den Einkünften gedachter Kirche beigelegt. In Schillerstorp war auch in päpstlicher Zeit eine Parochial-Kirche mit dem Filial Scheninghe, und hatte den Rath der Stadt (opiddi) Griphenhagen zum Patron, wie aus dem Verwaltungs-Register der Kaminschen Kirche, beim Jahre 1490, hervorgeht. Es war ein Eigenthumsdorf der Stadt Greifenhagen, von welcher es am 9. November 1660 an den Schwedischen Kanzler, Heinrich Cölestin v. Sternbach, und von der Wittwe des Rittmeisters Carl Nicolaus Stockenströhm, Eva, geb. v. Sternbach, einer Tochter des Obrist-Lieutenants v. Sternbach, am 1 Februar 1708 für 10.133 Thlr. 2 Gr. an den General-Feldmarschall und Statthalter von Pommern, Grafen Jürgen v. Mellin verkauft wurde, dessen Tochter, Gräfin Marie Eleonora v. M., es erbte. Nach ihrem Tode fiel das Gut Schillersdorf, nach dem Theilungs-Vergleiche ihrer Bruderkinder, vom 31. Juli 1757 für 12.000 Thlr. dem Grafen Friedrich Wilhelm August v. M.,

und nach dessen Ableben, zufolge des mit seiner Wittwe Lovisa, geb. v. Holwede, am 10. October 1761 geschlossenen Vergleichs, dem nächsten Lehnsfolger, dem Obersten und nachmaligen General-Major, Jürgen Bernd, Grafen v. M. zu, in dessen Vollmacht seine Gemalin, Anna Ulrica Eleonore, geb. Gräfin v. Mellin, dieses Gut nach dem Vertrage vom 14. Januar 1762 für 24.000 Thlr., halb in Frid'or und halb in Silbergeld und 100 Thlr. Schlüsselgeld in Frid'or an den Stettiner Handelsherrn Knuth Olßen verkaufte. Die landesherrliche Genehmigung dieses Verkaufs erfolgte durch Rescript vom 2. September 1762. Olßen bewirkte die Allodification des Gutes und vererbte es nach letztwilliger Anordnung vom 1. October 1776 auf seine jüngste Tochter, Charlotte Lovisa, die es unterm 31. December 1790 für den auf 24.000 Thlr. Courant verglichenen Werth erblich ihrem Ehemann, dem Kriegs- und Domainenrath bei der Pommerschen Kammer, nachherigen Kammer-Director und geheimen Ober-Finanzrath, Valentin Ludwig Protzen, überließ. Nach dessen, im Jahre 1833 erfolgten Ableben besaßen seine Erben das Gut Schillersdorf gemeinschaftlich, über deren Vermögen aber der Concurs ausbrach, in Folge dessen das Gut zum öffentlichen Verkauf gestellt wurde. In dem 1837 eingeleiteten Subhastations-Verfahren blieb Christoph Friedrich Rohrbeck Meistbietender, der denn auch den Zuschlag erhielt, und noch heüte im Besitze ist, nachdem unlängst, im Jahre 1864, sein Sohn Gustav, der Pächter des Gutes war, verstorben ist.

Schlangenhorst, Pächterei und Fischerhaus; s. Nassenheider Güter S. 1646.

Schmagerow, Lehn-Rittergut der Familie Ramin, hat für sich und das als Vorwerk betrachtete und mit ihm wirthschaftlich verbundene Rittergut Salzow, Stimmrecht beim Provinzial-Land- und Sitz auf dem Kreistage, das Patronat über die hiesige Kirche und polizeiobrigkeitliche Gewalt über Schmagerow, Salzow und Retzin. Der Ort liegt $\frac{3}{4}$ Meilen von Stettin gegen Westen, nördlich von der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, welche halbwegs zwischen Schmagerow und Ramin hindurchführt und hier 120 Fuß über der Ostsee steht, $\frac{1}{2}$ Meile von deren Bahnhof Grambow entfernt. Die Feldmark der vereinigten Güter ist ziemlich eben, hin und wieder etwas bergig, und nur ein geringer Theil Land, mit Heide bewachsen, liegt am s. g. Locknitzer See, aber auch hier hoch und bergig. Die Feldmark von Schmagerow-Salzow enthält 3110 Mg. 20 Ruth., und zwar an Ackerfläche 1467. 25, an Wiesen 281. 5, an Hütungen 549. 147, an Waldungen 591 121, an Wegen und Gräben 67. 4, an Unland 43. 7, an Hof- und Baustellen 9. 71. Schmagerow an sich, hat 9 Wohnhaüser mit 15 Wirthschaftsgebaüden, die schon erwähnte Kirche, welche Filial von Sonnenberg ist, 1 Schulhaus, und 209 Einwohner in 29 Familien. Der Acker ist meistentheils sehr leicht, ja sandig, liegt entweder hoch und trocken, oder niedrig, kalt und feücht, und ist demnach von geringer Ertragsfähigkeit. Die Bewirthschaftung geschieht in 5 Schlägen, von denen jährlich 3 bebaut werden mit Roggen, einigen Erbsen, Hafer, Kartoffeln und etwas Wicken und Mais als Futterkraüter. Salzow ist hier mit inbegriffen. Die Wiesen sind meistentheils einschnittig und mager, ohne Be- und Entwässerungs-Anstalten. Es werden jährlich im Durchschnitt 250 Fuhren Heü geworben. Die Waldung ist geringe und enthält, mit wenigen Ausnahmen, nur Kiefern, ohne Schlageintheilung. Gefällt wird Holz nur für den eigenen Bedarf und nur selten eine Kleinigkeit verkauft. In den Niederungen an den Brüchern stehen auch Birken und Ellern. Meliorationen in größerm Umfange sind nicht vorgenommmen, können es auch nicht, weil die Kosten sich im Verhältniß zum demnächstigen Ertrage bei dem leichten, sandigen Boden weit höher belaufen

würden. Hier und da sind kleine unbedeütende Drainagen angelegt. Auf beiden Gütern besteht das Wirthschafts-Personal aus 2 Inspectoren, 1 Aufseher, 12 Tagelöhner-Familien, 15 Knechten und Mägden, 1 Schmidt. Viehstand: 24 Pferde, 7 Füllen, 16 Ochsen, 35 Kühe und Jungvieh, 1400 Schafe, 40 Stück Schweine, Gänse gar nicht; einiges Federvieh, als Enten, Hühner, Puten rc. Der Pferdeschlag ist das gewöhnliche einheimische Ackerpferd; das Rindvieh ist von holländischer Race. Bei den Schafen hat eine Halbveredlung Statt gefunden. Fischerei ist eigentlich nicht vorhanden; doch werden mitunter einige Reüsen gelegt in dem, in Artikel Retzin erwähnten kleinen Leichensee. Torflager kommen vor und werden jährlich bis auf 400.000 Stück Torf gestochen. Die vereinigten Güter haben, wie schon erwähnt, in Schmagerow eine eigene Schule mit 1 Klasse und 1 Lehrer, der das gesetzliche Schulgeld von jedem Kinde bezieht, und im Übrigen noch verschiedene Naturalien vom Gute zu seiner Existenz erhält. Die Kosten zur Unterhaltung der Kirche in Schmagerow werden aus dem Pachtzins für den Kirchen-Acker rc., welchen die Herrschaft in Pacht hat, bestritten, event. von der Herrschaft selbst zugeschossen. Die Kirchen-Ländereien betragen 23 Mg. 152 Ruth. Acker und 6 Mg. 72 Ruth. Hütung und Wiesen. Der Wohnort des Predigers ist Sonnenberg. Das Gut hat an die Pfarre jährlich 16 Schffl. Roggen zu entrichten. — Der Name Schmagerow scheint sich auf das slawische Wort „Smol," das Harz, zurückführen lassen zu dürfen, während „Salzo," das Diminutiv ist von „Salo," dünnes Eis, womit die Flüsse bezogen werden, aber auch Fett, Talg bedeütend. Schmagerow gehört mit zu den ältesten Lehnen des Raminschen Geschlechts, nach dem sich in früheren Jahrhunderten einzelne Glieder desselben nannten. So findet sich bald nach dem urkundlichen Auftreten der Ramine schon 1249 in der Urkunde Barnims I., worin er bekennt, daß er auf Ansuchen der Stettiner Bürgerschaft die fürstliche Burg zu Stettin für ewige Zeiten niedergerissen und die Stelle desselben der Bürgerschaft überlassen habe, als Zeüge und Gewährsmann Godekinus de Smogerowe und in der Stiftungs-Urkunde Collegii Canonicarum ad sanctum Petrum in Stettin wol denselben, Roderus Godeco de Zmogerowe, 1261, von dem es nicht zu bezweifeln, daß er zum Geschlecht vom Berge, de Monte, gehörte, mit andern Worten ein Ramin war, worauf schon an einer andern Stelle des L. B. hingewiesen worden ist. Beide Güter Schmagerow und Salzow sind immer von Geschlecht zu Geschlecht in den Händen der Ramine gewesen, und so auch als Erbe auf den im Jahre 1844 verstorbenen Obrist-Lieutenant Wilhelm Ludwig Hans Friedrich Alexander v. R. (stand in der wiederhergestellten Matrikel von 1828 als Major) und demnächst auf dessen nachgelassene Wittwe, Henriette, geb. v. Saldern, und deren drei Söhne Kuno Friedrich Albert Bernhard, auf Ramin, Udo Friedrich Kurt und den Lieutenant Bodo Carl Wilhelm, zu Breslau, Gebrüder v. R., übergangen (letzterer † 1864).

Schmellentin, Marienstifts-Antheil an diesem Kirchdorfe (S. 1547.) wegen dessen dasselbe auch in die Reihe der ritterschaftlichen Ortschaften gehört. Das Marienstift besitzt daselbst nur noch 2 Mg. 84 Ruth. Acker, dagegen an Renten jährlich im Durchschnitt Thlr. 244. 4. 4. Die Rente ist in Früchten berechnet, wird indessen nach dem Martini-Marktpreise in Gelde abgeführet, daher der Betrag schwankend ist. Die Polizei-Obrigkeit in Schmellentin steht ausschließlich der Johannis-Kloster-Administration zu.

Scholwin, Marienstifts-Dorf, 1½ Meile nördlich von Stettin und ¾ Meile von Poelitz gegen Südosten, am Fuß des höchsten Theils vom Randow-Plateau und

dem, hier sanften Abhang seiner Abdachung gegen die Oder-Niederung, unfern der Engen-Oder, gelegen. Scholwin besitzt alle Ehrenrechte eines **Ritterguts**, ist Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt, hat das Patronat und eigene Polizeigewalt, durch die Administration des Marienstifts geübt. Diesem gehören, außer der Dorfstraße, die ertraglos ist, an Ländereien in 4 verschiedenen Stücken: 220 Mg. 71 Ruth., nämlich 30. 74 Ackerland, 168. 99 Wiesen, 16. 78 Hütungen und 5. 0 Unland. Ein Theil dieser Grundstücke ist dem Schulzen als Dienst-Nutzung überlassen. Die übrigen Ländereien werden von sechs zu sechs Jahren im Wege des Meistgebots verpachtet. Ferner stehen dem Stifte zu: An Renten :c. jährlich im Durchschnitt Thlr. 1117. 16. 7; das Vorkaufsrecht an dem Marienstifts-Gehege von 91 Mg. 34 Ruth. Areal; das Vorkaufsrecht an der Mühle und an der Ziegelei, so wie das Recht auf Laudemium bei Besitzveränderungen beider Grundstücke; die Straßen- und Kruggerechtigkeit; die Reisefuhren in öffentlichen und Stifts-Verwaltungs-Angelegenheiten. Von dem frühern Grundbesitz ist 1) das kleine Marien-Kirchenbruch von 40 Mg. 116 Ruth. Wiesen gegen Thlr. 20. 9. 8 Canon an sämmtliche 19 Bauern in Scholwin; 2) ein anderer Theil desselben von 2 Mg. 103 Ruth. Wiesen ist gegen Thlr. 1. 11. 3 Canon an 3 Bauern im Jahre 1832 vererbpachtet; 3) das Marienstifts-Gehege von 91 Mg. 34 Ruth. Fläche ist für ein Erbstandsgeld von 780 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. und einen jährlichen Canon von 58 Thlr. und Reservation des Vorkaufsrechts 1839 an die Bauergemeinde Scholwin vererbpachtet, der Canon zu 1, 2, 3 ist mit unter dem oben angezeigten Renten-Betrag enthalten; 4) eine von der Bauergemeinde zu entrichtende baare Rente von Thlr. 5. 27. 6 ist im Jahre 1847 durch Thlr. 147. 27. 6 Capital abgelöst. Bei Bauten hat das Marienstift als Patron zu allen Kirchen-, Pfarr- und Küstergebaüden, in so weit das Kirchenvermögen dazu nicht ausreicht, nach den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. Beitrag zu leisten. Scholwin ist zur Mutterkirche in Stolzenhagen eingepfarrt. Der dortige Prediger erhält vom Marienstift jährlich baar 10 Thlr. 20 Sgr.

Scholwin enthält 1 Kirche, 1 Schulhaus, 66 Wohnhaüser mit 10 Wirthschaftsgebaüden und 10 zu Fabrikationszwecken dienende Gebaüde. Die Bevölkerung belaüft sich in 133 Familien auf 725 Seelen, darunter 7 Juden. Von den sonst hier bestandenen 19 Ganzbauerhöfen sind 4 parcellirt und unter 18 Büdnerstellen und 18 kleine Grundbesitzer, s. g. neüe Eigenthümer, vertheilt worden. Die durchschnittliche Größe eines vollen Hofes beträgt 100 Mg. Den Werth eines Hofes ersieht man aus der Taxe des Hofes Nr. 14, welcher am 2. November 1864 an öffentlicher Gerichtsstelle der Kreisgerichts-Commission zu Poelitz unter den Hammer kam: Der Taxwerth dieses Hofes war Thlr. 6254. 23. 4. Außerdem gibt es in Scholwin 1 Kossatenstelle von 30 Mg. Flächeninhalt. Von der Familienzahl besteht weit über die Hälfte aus Instleüten; es sind ihrer nämlich 71 Familien, deren arbeitsfähige Glieder um Tagelohn, theils in der Gemeinde, auf den Ziegeleien, theils auch in den Fabriken in Grabow und den Wasserdörfern unterhalb Stettins arbeiten, einige auch als Seefahrer sich verheüren. Zu den gewerblichen Anlagen in Scholwin gehört zunächst das Mühlengrundstück, mit einer Bockwindmühle von 1 Mahlgange, neüen Gebaüden, Acker und Wiesen; Eigenthum eines jüdischen Handelsmanns in Stettin, der das Grundstück im September 1864 öffentlich zum Verkauf ausbot; sodann 3 Ziegeleien, davon die größte mit Dampfkraft betrieben wird und jährlich 2 Millionen Mauer- und Dachsteine liefert; die mittlere verfertigt 1½ Millionen und die kleine 300.000 Stück. Von Handwerkern wohnen in Scholwin: 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Bäcker, 2 Schmidte. Der Bäcker und einer der Schmidte hält jeder einen Gesellen; von Handeltreibenden: 1 Krugbesitzer und 2 Krämer. Die

Feldmark von Scholwin liegt zu $\frac{1}{3}$ in der Ebene, zu $\frac{2}{3}$ an den Abhängen des Plateaus auf Bergen und in Thälern. Sie ist ganz separirt. Nach dem Separations-Receß vom 10. December 1836 enthält die ganze Feldmark an Hof und Baustellen 12 Mg. 106 Ruth., an Gärten 83. 79, an Acker 1108. 86, an Wiesen 529. 26, an Weide 965. 110, an Wegen, Gräben rc. 68. 145, zusammen . . . 2768 Mg. 112 Ruth. Der Bodenbeschaffenheit nach ist $\frac{1}{3}$ ziemlich guter Acker, $\frac{1}{3}$ ist todter Thon und zwischen diesen liegen auch schluffige Stellen, $\frac{1}{3}$ ist reiner Sand. Der Acker wird alljährlich abwechselnd mit Winterung, Sommerung und Hackfrüchten, ohne regelmäßige Fruchtfolge und ohne bestimmtes System bestellt. Vorzugsweise werden gebaut: Etwas Weizen, mehr Roggen, dann auch Gerste, Hafer, Erbsen und Hackfrüchte, sehr wenig Raps, versuchsweise einige Runkeln und etwas Klee. Ganz besonders ist hervorzuheben, daß, obwol die hohe, ungeschützte Lage des Dorfs der Obstbaumzucht nicht eben günstig ist, mehrere Grundeigenthümer veredelte Obstarten, vorzüglich Äpfel, mit großem Fleiße pflegen. Die Wiesen liegen mehrentheils an der Oder und sind deren Überschwemmungen bei Frühjahrs-, und, unterm Einfluß anhaltender Luftströmung aus der nördlichen Himmelsgegend, bei Haffluthen ausgesetzt, die in manchen Jahren dem Heuertrag förderlich sind, aber, nach langer Erfahrung, durchschnittlich jedes vierte Jahr denselben verderben und zerstören. Mit Meliorationen durch Drainleitungen ist ein kleiner, kaum nennenswerther Anfang gemacht. Viehstand 123 Pferde, 193 Rinder, 84 Schweine, 360 Schafe, 18 Ziegen. Auch die Versuche zur Verbesserung der Pferde, des Rind- und des Schafviehs haben noch keine wahrnehmbaren Ergebnisse dargeboten. Federvieh wird nur zum Hausbedarf groß gezogen. Fischfang, der sonst von hier aus in der Oder getrieben wurde, ist ganz eingestellt. Torfstich ist nicht vorhanden. Von sonstigen nutzbaren Mineralproducten ist der in der Feldmark anstehende Ziegelthon wichtig für den Betrieb der hiesigen Ziegeleien, denen er ein vorzügliches Material liefert. Die Kosten der Armenpflege werden als Gemeindelast nach dem Verhältniß des Grundbesitzes aufgebracht. Die hiesige Schule besteht aus 2 Klassen mit 2 Lehrern. Das reglementsmäßige Schulgeld beträgt auch hier Thlr. 1. 7. 6 für jedes schulpflichtige Kind. Das Holzgeld richtet sich nach der Schülerzahl, und beträgt gemeiniglich 40 Thlr. Die Bauern haben 38 Holz- und Torffuhren zu stellen, von denen jedem Lehrer die Hälfte zusteht. Schulgeld für jeden 100 Thlr. An Grundstücken besitzt die Schule für die erste Lehrerstelle 20 Mg. 78 Ruth. Acker, Garten und Wiesewachs, für die zweite Stelle 5 Mg. 169 Ruth. Garten- und Ackerland. Jeder Lehrer hat freie Wohnung im Schulhause. Der erste Lehrer hat außerdem 20 Thlr. Fixum und 50 Thlr. Küster-Einkommen an Accidentien rc. Die Kirche besitzt an Grundstücken 21 Mg. 53 Ruth. Acker, 11. 154 Wiesen, 16. 20 Hütung, zusammen 49 Mg. 47 Ruth. Der Pfarre zu Stolzenhagen gehört auf Scholwiner Feldmark eine Wiese von 7 Mg. 68 Ruth. Fläche. Ursprünglich hat Scholwin einen eignen Pfarrer gehabt, der aber, in Ermangelung eines Pfarrhauses, zur Miethe wohnen mußte. Nach Abgang des letzten Pfarrers wurde der Gottesdienst zu Scholwin vom Prediger zu Frauendorf verwaltet, endlich aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die hiesige Kirche als Filia der Stolzenhagenschen Pfarre einverleibt. — In dieser Gegend des Randow-Landes war einst die, im 17. Jahrhundert ausgestorbene Familie Steinbeck vielfach angesessen. Ihr gehörte auch das Dorf Scholwin, welches Henning Steinbeck, seine eheliche Wirthin Christine, und seine Brüder Gottfried, Rudolf und Martin, im Einverständniß mit ihrer Mutter Margarethe, im Jahre 1331 dem Stettiner Bürger Johann von Poelitz überließen, was vom Herzoge Otto I. bestätigt wurde, der auch letztern damit belehnte. Aber schon 45 Jahre früher gedenkt eine Urkunde der Ortschaft Scholwin, das

Diplom vom Jahre 1286, vermöge dessen Bischof Hermann von Kamin den Canonicis der St. Marien-Kirche zu Stettin bannum sive Jurisdictionem spiritualem, außer in der St. Marien-Kirche selber und in der St. Petri-Kirche mit der Kapelle zum Heiligen Nicolaus zu Stettin, und außer für die Kirchen zu Pelitz, Ukermünde und Warpe, auch in einer Reihe von Dorfkirchen verleiht. Diese sind Warsowe, Nigendorpe, Scolvin, Wussowe, Fruendorp, Brunne, Creckowe, Wamelits, Sparenfelde, Zaden, Nigenkerken, Ladentin, Tantow, Polchowe und Falkenwalde. Also besaß das Marienstift die geistliche Gerichtsbarkeit über Scholwin seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, allein es büßte sie in der Folge wieder ein, indem unter Bestätigung des Bischofs Benedict im Jahre 1492 das Patronat zu Scholwin dem Kloster Jasenitz abgetreten wurde, im Tausch gegen 4 Hufen nebst dem Patronate in Swinenz, dem heütigen Schwennenz, die den Jasenitzer Klosterbrüdern vom Herzoge Otto I. im Jahre 1338 vereignet worden waren. Das Eigenthum des Dorfs Scholwin hat das Marienstift im Jahre 1489 erworben. Was den Namen des Ortes betrifft, so läßt er sich möglicher Weise auf die Hauptwörter „Skolke" und „Skolok" zurückführen, d. h. das Spalten, Hauen, und ein abgespaltenes Stück Holz, oder auch auf das Eigenschaftswort „Skolskii," d. h. glatt, schlüpfrig, wegen des thonigen Bodens, auf dem Scholwin steht.

Schönfeld, Kirchdorf und Pfarrsitz, nebst den zum Rittergute Kesow gehörigen Vorwerke Katharinenhof, liegt ½ Meile von Penkun gegen Südosten in einer flachen Niederung der Hochebene, auf der sich die Feldmark ausdehnt. Der Ort steht unter der polizeiobrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn von Damitzow-Kesow. Das Vorwerk, welches von Kesow aus bewirthschaftet wird, enthält 746 Mg. Acker, auf dem man in 6 Schlägen mit 3 Saaten Winter-, Sommerkorn, Kartoffeln und Erbsen baut. Schönfeld mit Beatenhof enthält 441 Einwohner in 86 Familien. Der Ort hat 1 Kirche, zu der die Filiale zu Lukow und Petershagen gehören, 1 Pfarrgehöft, 1 Küsterschulhaus, 48 Wohnhaüser mit 82 Scheünen und Ställen und 1 Windmühle. Der früher hier gewesene Pfarrwittwensitz ist verkauft. Schönfeld bestand sonst aus 17 Vollbauern, jeder im Durchschnitt mit 200 Mg. Fläche, jetzt sind 14 Ganzbauerhöfe, 1 Dreiviertelhof und 3 halbe Höfe vorhanden, einschließlich des, aus mehreren Wirthschaften zusammengelegten ehemaligen ritterschaftlichen Vorwerks Beatenhof. 18 Büdnerstellen. Im Orte 38 Einlieger-Familien, und von Handwerkern 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Bäcker mit einem Gesellen und 1 Schmidt; sodann 2 Krämer und 2 Krüger. Die separirte Feldmark von ganz Schönfeld begreift 4630 Mg. 75 Ruth., nämlich 3482. 54 Acker, incl. Beatenhof, 171. 93 Wiesen, 784. 0 Hütungen, 20. 27 Hofstellen, 24. 0 Gärten und Wurthen, 114. 27 Unland. Ein kleiner Theil der Ackerfläche ist Mittelboden, der größte Theil bergig und von geringer Tragfähigkeit. In Dreifelderwirthschaft baut man etwas Weizen, meist Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen; Kartoffeln nur zum eignen Verbrauch, etwas Klee, dagegen an 2000 Ctr. Tabak. Die Wiesen sind sehr schlecht; ihre Verbesserung durch Rieselanlagen ist in Ermangelung von Wasser nicht möglich. Viehstand ohne irgend welche Veredlung: 80 Pferde, 150 Kühe, 1000 Schafe, 160 Schweine, 40 Ziegen. Federvieh nach Bedarf. Torfstecherei ebenso. Die Armenpflege geschieht durch die Gemeinde, und werden die Kosten nach dem Verhältniß des Besitzstandes aufgebracht. Der Lehrer an der einklassigen Schule hat ca. 150 Thlr. Einkommen, welches hauptsächlich durch Schulgeld aufgebracht wird, außerdem hat er die Nutzung des Schulackers. Die Unterhaltungskosten des Schulhauses trägt die Gemeinde. Die hiesige Mutterkirche besitzt 150 Mg. Acker und ein Capitalvermögen von ca. 10.000 Thlr.

zum Pfarrgehöft gehört das Wohnhaus, 1 Scheune, 2 Ställe und das Pfarrcolonus-Haus. Die Pfarre besitzt an Ländereien in Schönfeld 234 Mg. 77 Ruth., in Lukow 216. 112, in Petershagen 99. 135, zusammen 550 Mg. 144 Ruth. Der Lukower Pfarracker ist vererbpachtet. Das Einkommen der Pfarre beläuft sich auf 1800 Thlr. — Sconeuelde bei Pincun kommt in den Urkunden schon 1278 vor. Herzog Bogislaw IV. überweiset dieses Dorf nebst der Mühle auf dem Salviefließe dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin, mit Ausnahme von 4 Hufen, die dem Kapitel der St. Marien-Kirche gehörten. Diese 4 Hufen waren Eigenthum des Gotzwinus de Boghemile, welcher sie von der Kaminer Kirche zu Lehn trug, und von deren Einkünften er eine jährliche Hebung von 9 Mark zum Unterhalt eines von ihm in der St. Marien-Kirche gestifteten Altars bestimmte. So erfährt man aus dem Confirmations-Briefe des Bischofs Hermann vom Jahre 1280. In einer Urkunde von 1297 bekennt Markgraf Albertus von Brandenburg, daß die Dörfer Schönenuelde und (Hohen-) Selchowe zum Herzogthum Stettin gehören und nicht zur Mark, und daß Ludolf und Hanso v. Wedeln, Ritter, sie von ihm zu Lehn haben. Herzog Otto I. der große Schützer der Jungfrauen-Convente und der Klöster überhaupt, legte dem Nonnenkloster noch das Ungeld ꝛc. aus Schönfeld hinzu, was von Barnim III. in dem allgemeinen Confirmations-Briefe der Besitzungen des Stettiner Jungfrauen-Klosters von 1334 bestätigt wurde. Im Jahre 1330 gab die Äbtissin und ihr Convent den fürstlichen Küchenmeister Jacob v. Güntersberg und dessen Sohn Martin, die Anwartschaft auf das, was dieser in Sconeuelde besaß, um es nach dessen Tode auf Lebenszeit zu Lehn zu tragen; so wie solches 1344 mit 3 Hufen geschah, die Henning Rode oder Rhöden und Martin v. Güntersberg dem Kloster für 30 Mark Stettinscher Währung verkauft hatten, und nunmehro von letzterm dem Conrad v. Brackel, Bürgermeister von Stettin, verliehen wurden. Zu derselben Zeit wurde Conrad Barnot mit 26 Hufen zu einer Art Kunkellehn belehnt, so daß auch die Töchter gewisser Maßen darin succediren konnten. In dem Confirmations-Briefe, welche die Herzoge Swantibor und Bogislaw im Jahre 1373 dem Kapitel der St. Marien-Kirche ertheilten, stehen auch noch die oben erwähnten quatuor Mansorum in Schönenfelde ad unam Vicariam. Wie die Eickstedts in Schonenfelde 1578 auseßig wurden, ist im Artikel Kesow auseinander gesetzt. Caspar v. E. wurde vom Herzoge Johann Friedrich auf Vorbitten des Herzogs Ernst Ludwig zu Stettin mit 2 Höfen belehnt, von denen einer dem Fürsten, der zweite der St. Marien-Kirche gehört hatte, welche aber, so heißt es im Lehnbriefe, dafür entschädigt worden war. Nichts desto weniger strengte das Kapitel einen Prozeß gegen Caspar v. E. an, welcher seiner Seits Gegenklage erhob, woraus sich ein Rechtsstreit entspann, der Anno 1600 noch schwebte. Die Familie Eickstedt blieb jedoch im Besitz. Man vergl. die Artikel Kesow, Damitzow und Schöningen. Beatenhof ist von der Gemalin des Grafen Carl Gustav Mellin, der Gräfin Beata Dorothea, geb. Freiin v. Rotermund, in den Jahren 1739 und 1740 als Vorwerk angelegt worden.

Schöningen, Allodial-Rittergut mit allen Ehrenrechten, ist Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt, hat das Patronat der Kirche und übt die polizei-obrigkeitliche Gewalt über den Gutsbezirk, wozu das Vorwerk Kemgrund gehört, und das Kirchdorf Schöningen. 2 Meilen südlich von Stettin steht der Ort auf der Hochebene 100 Fuß über der Ostsee, ½ Viertelmeile von der Oder, gegen die sich die Feldmark bald flach, bald steil abdacht, von Schluchten zerschnitten, die dem Plateaurande ein romantisches Ansehen gewähren. Gutsbezirk und Gemeinde Schöningen haben 1 Kirche, welche ecclesia vagans von Schillersdorf ist, 1 Küsterschulhaus

und außer dem herrschaftlichen Wohngebaüde 40 Haüser nebst 82 Scheünen und Ställen 2c. Die Bevölkerung beträgt 486 Seelen in 86 Familien. Die Arealfläche des Ritterguts besteht aus 2125 Mg. 90 Ruth. Acker, 310. 167 Wiesen, 120. 140 Hütungen, 155. 63 Waldung, 12. 171 Hof- und Baustellen, 33. 174 Wege und Gräben, 90. 50 Unland, zusammen 2849 Mg. 45 Ruth. In dem Gesammt-Areal sind die vererbpachteten Pfarrländereien von Schöningen mit enthalten. Außerdem ist mit dem Gute der Acker eines Rofowschen Bauerhofes, welcher 193 Mg. 65 Ruth. umfaßt, verbunden. Der größte Theil des Ackers, ca. 1900 Mg. hat sandigen Lehm- und lehmigen Sandboden. Dieser Theil wird in 8 Feldern bewirthschaftet, worauf Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Klee gebaut wird. Der kleinere Theil, zu dem östlich vom Gute am Abhange belegenen Vorwerke Kemgrund gehörig, ungefähr 200 Mg. groß, hat leichten Sandboden, worauf in 5 Feldern nur Lupinen, Roggen und Kartoffeln gebaut werden können. Die Wiesen liegen in der Oder-Niederung. Man kann das jährlich darauf zu werbende Heü zu 200 bis 300 vierspännigen Fuhren veranschlagen; indessen ist wegen der Überschwemmungen zu ungelegener Zeit nie mit Sicherheit darauf zu rechnen. Die Waldung besteht zur Hälfte aus Kiefernholz, zur andern Hälfte aus Elsbrüchern; erstere ist klein Bauholz bis Schonungen, letztere bis zu 12jährigem Anwuchs. Das Holz liegt nicht in Schlagordnung, und wird davon jährlich nach Bedarf geschlagen. Meliorationen von Bedeütung sind bisher nicht ausgeführt, doch hat man in den drei Jahren 1861 bis 1863 drei Achttheile des Ackers gemergelt. Zum Gute gehört eine Ziegelei, die hauptsächlich für den Gutsbedarf arbeitet, und auf gewöhnliche Weise eingerichtet ist. Nicht an der Oder gelegen, kann sie ihre Fabrikate durch Verschiffung nach Außen nicht verwerthen. Das Personal zur Bewirthschaftung des Gutes, mit Einschluß des Vorwerks Kemgrund, besteht aus 1 Inspector, 2 Aufsehern, 1 Holzwärter, 14 Tagelöhner-Familien, 1 Schäfer, 1 Kuh- und 1 Schweinehirten, 8 Knechten, 1 Jungen, 6 Mägden, 1 Wirthschafterin, 1 Meierin, 1 Ziegler, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. Zum Viehstande gehören: 80 Stück Kühe, 40 Pferde, 12—1300 Schafe, 30—40 Schweine, 12 Füllen, Federvieh und Tauben. Füllen so wie Fersen werden in Mecklenburg angekauft; die Schafe werden mit Rembouillet-Böcken gekreüzt, wodurch eine wollreichere, härtere und größere Race erzielt wird. Schweine sind Yorkshire- und Suffolk-Racen-Kreüzung, und bewähren sich bei Fortzüchtung gut. Federvieh wird nur zum Bedarf der Haushaltung mit den einheimischen Racen fortgezüchtet, da sich die ausländischen nicht bewährt haben. Die Fischerei in der Oder steht zwar dem Gute zu, wird aber gar nicht betrieben, weil sie kostspielig sein würde. In den kleinen Teichen auf der Feldmark sind Diebel, die von Zeit zu Zeit von einem Teich in den andern versetzt werden, und dadurch den theilweisen Bedarf an Fischen liefern. Der auf dem Gutsareal vorkommende Torf ist sehr kalkhaltig und nur zum Selbstbedarf vorhanden. Derselbe wird auf gewöhnliche Weise geworben. Alle arbeitsunfähigen Leüte im Gutsbezirk werden von der Gutsherrschaft verpflegt, während die Dorfarmen durch Communal-Abgaben unterhalten werden. Bis zum Jahre 1853 hatte das Gut die Hebung von 30 Thlr. Dienstgeld, welches in genanntem Jahre abgelöst ist. An Grundsteüer zahlte es bisher Thlr. 220. 16. 10. Das Gut und die Gemeinde Schöningen haben zusammen eine einklassige Schule mit Einem Lehrer, der zugleich Küster ist. Derselbe erhält vom Gute 14 Schffl. 8 Mtz. Roggen, 1 Thlr. 10 Sgr. baar und 3 Mandeln Eier und für jedes der schulpflichtigen Kinder im Gutsbezirk und in der Gemeinde jährlich Thlr. 1. 7. 6 an Schulgeld. Er hat die Nutzung von 6 Mg. 16 Ruth. Acker und außerdem sein Gehalt vom Küsterdienst. Überhaupt beträgt sein Einkommen, nach der jüngsten amtlichen Berechnung, 245 Thlr.

14 Sgr. 3 Pf. Die Küsterei- und Schulgebaüde gehören der Kirche und werden aus deren Mitteln allein im Stande gehalten. Die Kirche zu Schöningen besitzt an Grundstücken 30 Mg. 38 Ruth., welche an den Patron und die Bauern für 7 Schffl. Roggen und 81 Thlr. baar Geld verzeitpachtet sind. Nicht allein, daß diese Einnahme zur Bestreitung der Reparaturkosten fürs Kirchen- und Schulgebaüde hinreicht, sie gewährt auch alljährlich Überschüsse, welche der Kirchen-Kasse bis 1864 ein Capital-Vermögen von 400 Thlr. in Werthpapieren zugewendet haben. Die Einkünfte, welche die Pfarre Schillersdorf aus ihrem Filial Schöningen bezieht, bestehen in Naturalien, dem Meßkorn, vom Gute jährlich 44 Schffl. Roggen, und baaren Gefällen, vom Gute 70 Thlr., und belaufen sich, zufolge der letzten amtlichen Zusammenstellung, im Ganzen auf Thlr. 214. 23. 10,3. Die Pfarre hat ursprünglich ein Ackerwerk von 60 Pommerschen oder 153 Mg. 169 Ruth. Preüssisch Maaß in Schöningen besessen, welches aber vom Gute zu Erbpachtrechten gegen einen jährlichen Canon, jene 70 Thlr. Gefälle betragend, erworben worden ist. Die ganz separirte bauerliche Feldmark begreift 566 Mg. Areal, nämlich 380 Mg. Acker, 73 Mg. Wiesen, die zum Theil in der Niederung liegen, 90 Mg. Hütungen, 5 Mg. Hof- and Baustellen, 6 Mg. Gärten, 12 Mg. Wege, Gräben. Der Acker enthält Mittelboden, auf dem im Dreifelderſystem die gewöhnlichen Getreidearten, etwas Tabak, einige Küchengewächse und Futterkraüter erbaut werden. Der Wiesewachs ist von mittelmäßiger Beschaffenheit. Die baüerlichen Wirthe halten 30 Pferde, 70 Haupt Rindvieh, 100 Schafe, 50 Schweine, 20 Ziegen, sämmtlich von gewöhnlicher Landrace ohne Veredlung. Federvieh wird in geringem Umfange gezüchtet. Torf ist auch auf den baüerlichen Wiesen rc. vorhanden, er liefert alljährlich den eigenen Bedarf. Schöningen hatte zu Ende des vorigen Jahrhunderts 6 Bauern und 5 Kossaten, jetzt gibt es im Dorfe 9 Bauerhöfe, jeder im Durchschnitt 60 Mg. groß, außerdem 16 Büdnerstellen und 16 Instleüte; und von Handwerkern 1 Schneider mit Lehrling, 3 Schuhmacher, 1 Schmidt mit Lehrling; außerdem 2 Victualienläden und 1 Krug, der unmittelbar an der Oder liegt. Dicht dabei ist die von einem kleinen Bach getriebene Wassermühle mit einem oberschlächtigen Gang, im Munde des Volks die Schwarze Katze genannt, welche wegen ihrer romantischen Lage am Fuße des bewaldeten Plateau-Randes das Ziel ist regelmäßiger Vergnügungsfahrten, die im Sommer von Stettin aus per Dampfboot dahin unternommen werden. Was der lebensfrohe Stettiner bei diesen Besuchen verzehrt, trägt nicht wenig zur Nahrung der Dorfbewohner bei. Von der Schwarzen Katze geht eine Wasserstraße aus der Oder durch den Katzengraben, Schwarzeosen und Kietzgraben südwärts nach der Stadt Greifenhagen in die Große Reglitz. In der Urkunde des Kaminschen Bischofs Sigwinus, welche ohne Datum, aber sehr wahrscheinlich im Jahre 1203 ausgestellt ist, bezeügt derselbe, daß Herzog Bogislaw I. aus den Pommerschen tabernis einen jährlichen Betrag an Wachs zur Anfertigung von Kerzen für das Grab des heiligen Otto im Kloster Michaelsberg zu Bamberg bewilligt habe. Indem er diese Zuwendung bestätigt, fügt der Bischof den Zehnten von drei bei Stettin belegenen Dörfern hinzu: Trium etiam villarum decimas contuli quarum nomina sunt hec. Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili ad sustentationem ibidem degentium. Im Jahre 1243 thut Herzog Barnim I. kund, daß zwischen der St. Jacobi-Kirche in Stettin einer Seits und ihm andrer Seits ein Vergleich dahin geschlossen worden, daß er der Kirche 6 Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde frei von aller Abgabe verliehen habe, wogegen die Kirche „seine Lehnsvasallen und Ritter, nämlich den Dominum Ludero de Insleue mit den Zehnten aus Zatla, den Dominum Henricum et dominum Gherbrandum dagegen mit dem Zehnten aus dem Dorfe Mezlititz belehnen solle. Da Zatla

offenbar Zadel ist (S. 1598.), so ist Mezlitiz ohne Zweifel Muzili. Das Patronat der St. Jacobi-Kirche in Stettin besaß durch Otto's I. Verleihung im Jahre 1300 den Zehnten vom halben Dorfe Sconinghe, was Barnim III. im Jahre 1346 bestätigte. Da nun die St. Jacobi-Kirche, als Eigenthum des Bambergschen Klosters, bereits seit 1243 den Zehnten von Zatla = Zadel = Zaden (erst nach 1650) und Mezlitiz besaß, um damit die genannten vasalli et milite Henricus et Gherbrandus, zu belehnen, so schließt man, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft beider Ortschaften, auch des Dorfes Carnva = Karow, daß Muzili von 1203 und Mezlitiz von 1243 in dem Namen des Dorfes Schöningen aufgegangen seien. Die Confirmations-Urkunde, welche Swantibor und Bogislaw dem Kapitel der St. Marien-Collegiat-Kirche zu Stettin 1373 ertheilte, bestätigt dieser Kirche proprietatem villae Mügenfelde cum suis terminis. Ist in diesem Namen eine Verdeütschung von Muzili, Mezlitiz zu erkennen? Der slawische Name läßt sich vielleicht auf „Muisch," die Maus, zurückführen. In einer Urkunde von 1229 thut Barnim I. kund, daß er, mit seiner Mutter Miroslawa, den Rittern vom Krankenhause des heil. Johannis zu Jerusalem die, denselben schon von seinem Großvater und Vater vereignete Burg Stargard, domus nominate Stargord, nebst 12 benannten Dörfern bestätigt, ingleichen diese sämmtlichen Orte von allen fürstlichen Abgaben befreit habe. Das zwölfte von den genannten Dörfern führte den Namen Gogolow. 1255 bestätigte Barnim I. dem Kloster Kolbas alle seine Güter, mit Benennung derselben und Beschreibung ihrer Gränzen. Darin steht auch Gogolowe cum quadraginta mansis et terminis suis. Nach späteren Urkunden lag dieses Dorf Gegelowe in territorio Stetinensi, dem Randow-Lande, weshalb man glaubt, daß es, wenn seine Lage nicht am Golow- oder Gulow Berge lag, etwa Gotzlow, die andere Hälfte von Schöningen gewesen sein könne. 1393 belehnte Herzog Bogislaw den Ewerd und Helmbrecht Koldenbecke und die Palne, Pohlen, Poloni, mit Schenninghe. Churd Duncker verkaufte 1400 die ihm in Schieningen zustehenden Dienste, Bede rc. an Heinrich Pohlen. 1432 verhandelten mit den Gebrüdern Hans und Henning Duncker die Palne auf Klebow und die Stadt Greifenhagen wegen Schillersdorf; und 1490 war die Kirche zu Scheninghe Filia ecclesiae parochialis ville Schilldorstorp und Consulatus opidi Grifenhagen patronus. Darf aus diesem Patronats-Verhältniß geschlossen werden, daß Schöningen ganz oder ein Theil Eigenthum der Stadt Greifenhagen war? In der Hufenmatrikel von 1631 steht Schöninge mit 13½ Land- und 6 reducirten Hufen auf dem Namen der Pahlen eingetragen, von denen Bernd und Franz, Gevettern, und deren abwesende Brüder und Vettern David, Valentin, Heinrich und Ulrich u. a. Gütern auch mit Schöningen im Jahre 1633 vom Herzoge Bogislaw XIV. belehnt wurden. Die Familie Palen ging im 30jährigen Kriege zu Grunde und erlosch gänzlich um 1680. Nach dem Westfälischen Frieden wurde Schöningen als Pfandstück von dem Schwedischen Kanzler Sternbach besessen, dessen Erben das Gut nach dem Vergleiche vom 8. Mai 1700 für 10.730 Thlr. an den Feldmarschall und General-Statthalter von Pommern Jürgen, Grafen v. Mellin verkauften, nachdem ihm und seinen Descendenten schon vorher durch den Lehnbrief des König-Herzogs Carl XII. vom 7. September 1699 das Gut Schöningen als ein eröffnetes Lehn war ertheilt worden. Bereits 1686 hatte er nicht allein das Gut Kesow für 4300 Thlr. an Alexander Ernst v. Eickstedt auf Tantow, sondern auch hiernächst das Gut Damitzow und einen Theil des Gutes Schönenfeld von den Eickstedts gekauft, denen er dagegen seine in Hinterpommern gehabten alten Familienlehne abtrat, worauf er und seine drei Söhne Bernd Johann, Jürgen Friedrich und Carl Gustav Grafen M., die Güter Damitzow und Schönenfeld nach den Lehnbriefen Carl's XII.

Königs von Schweden und Herzogs von Pommern, vom 14. Februar 1700, und, nach dem Stockholmer Frieden, von dem neüen Herzoge Friedrich Wilhelm I., Könige in Preüssen, vom 13. December 1723 zu Lehn empfingen. Nach dem Tode des Feldmarschalls fielen die Güter Schöningen, Damitzow, Schönfeld und Resow seinem dritten Sohne, dem General-Major Carl Gustav Grafen M. zu, dessen einziger Sohn, der Hauptmann Friedrich Wilhelm August, sie erbte und nach dem Erbvergleiche vom 10. März 1747 das Gut Schöningen für 33.000 Thlr. seiner Mutter, der verwittweten Generalin Gräfin M., Beata Dorothea, geb. v. Rotermund, und seinen vier Schwestern, Anna Ulrike Eleonore, Gräfin M., Gemalin des Hauptmanns und nachherigen General-Majors George Bernhard Grafen M., der Gräfin Beata Caroline M., der Gräfin Magdalena Sophie M., Gemalin des Detlow Gustav Friedrich v. Linden, und der Gräfin Barbara Hedwig M., und nach dem Tode der Mutter, zufolge Vergleichs vom 17. September 1756 für 38.000 Thlr. seinem Schwager, dem General-Major Georg Bernhard Grafen M. und dessen ehelicher Hausfrau Anna Ulrike Eleonore Gräfin M. abtrat. Diese verkaufte nach dem Tode ihres Gemals das Gut Schöningen, mittelst Vertrages vom 10. und 15. Februar 1787 für 49.600 Thlr. an den General-Major und nachmaligen General-Lieutenant Wilhelm Heinrich Frhrn. v. d. Goltz, dessen Wittwe, Sophia Augusta, geb. v. Dachröden, nach dem mit ihrem Gemal unterm 8. November 1788 errichteten und am 21. September 1789 eröffneten wechselseitigen Testamente, als dessen Universalerbin, das Gut Schöningen erbte, welches, nachdem die an demselben berechtigten Lehnsfolger des Mellinschen Geschlechts und die unbekannten Realprätendenten, nach vorher ergangenem gerichtlichen Aufgebot, durch die am 28. December 1787 publicirte Sentenz waren präcludirt worden, mittelst Rescripts vom 22. Februar 1788 zum freien Allod erklärt wurde. Die Güter Damitzow, Resow und Schönfeld, nebst Vorwerk Beatenhof, kamen nach dem Tode des Hauptmanns Friedrich Wilhelm Audust Grafen M., zufolge des mit seiner Wittwe Lovisa, geb. v. Holwede, am 10. October 1761 geschlossenen Vergleichs, an den General-Major Georg Bernhard Grafen M., als den nächsten Lehnsfolger, welcher bei Lebzeiten am 22. Juni 1774 diese Güter seinem einzigen Sohne, dem Kammerherrn August Wilhelm Grafen M., abtrat; (s. Damitzow, S. 1579.). Schöningen war 1804 noch im Besitz der Freifrau v. d. Goltz. In der erneüerten Ritterguts-Matrikel von 1828 steht ein v. Schlerstedt als Besitzer des Gutes, von dem es im Jahre 1838 in nothwendiger Subhastation für das Meistgebot an Johann Heinrich Freese überging, der es auf seinen Sohn, den Lieutenant Freese vererbte. Dieser erweiterte das Gut Schöningen durch Ankauf des Rosowschen Bauerhofes, veräußerte es aber mittelst Vertrages vom 19. Juni 1850 an den Rentner, vormaligen Bankhalter Johann Carl Friedrich Breest, in Berlin, welcher am 25sten Januar 1851 vor dem Kreisgericht zu Stettin den Homagialeid leistete. Von diesem ist das Gut nach zehnjährigem Besitz mittelst Contracts vom 27. Mai 1861 für den Preis von 235.000 Thlr., incl. Inventar, an den gegenwärtigen Besitzer, Friedrich Wilhelm Heinrich Müller, der bis dahin das Gut Beselin bei Rostok in Mecklenburg, besessen hatte, verkauft worden. Der Besitztitel des Gutes Schöningen ist nach dem Ingrossations-Vermerk vom 5. September 1861 auf den Namen des neüen Besitzers berichtigt und dessen Naturalisation als Preüssischer Staatsbürger erfolgt.

Schönow, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut mit dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über den Gutsbezirk und das Kirchdorf Schönow, liegt am südwestlichen Rande des Kreises und an der Randow und der Welse, die sich hier vereinigen 2 Meilen südwestlich von Penkun

und eben so weit von Garz gegen Westsüdwesten an der Stettin-Berliner Eisenbahn in der Mitte zwischen deren Bahnhöfen Kasekow und Passow, von jedem derselben $\frac{2}{3}$ Meilen entfernt, in einer, von Wald rings umschlossenen Thalniedrung der Hochebene, die sich ganz mälig gegen das Randow-Welse Bruch senkt. Das Gut Schönow und die kleine, aus 8 kleinen Büdnerstellen bestehende Gemeinde enthält außer dem Herrenhause 21 Wohnhäuser mit 43 Ställen und Scheünen, 1 Kirche, einst Vagans von Kummerow, jetzt Filia von Woltersdorf, 1 Schulhaus, 195 Einwohner in 57 Familien. Die Feldmark besteht, was den Acker besagt, aus Höhenboden, wogegen die Wiesen auf dem Niedrungsboden des Randow- und Welsethals liegen. Nach der im Jahre 1826 aufgenommenen Gutskarte und dem dazu gehörigen Vermessungs-Register hat das Gut Schönow an Acker 1461 Mg. 126 Ruth.; an Wiesen 305. 173, an Hütung 411. 168, an Forst 2096. 149, an Gutsgärten 10. 0, an Wegen, Gräben, Fennen, Unland ꝛc. 303. 22, wozu noch die Dorflage, einschließlich der Grundstücke der 9 Büdner- oder Eigenthümerstellen mit 47. 159 kommen, zusammen 4637 Mg. 77 Ruth. Im Jahre 1853 waren noch 9 Büdnerstellen vorhanden, jetzt, 1864, nur 8. An Grundgeld zahlten damals die Besitzer von 6 Stellen jeder jährlich 2 Thlr. 20 Sgr., einer 3 Thlr. und von 2 jeder 4 Thlr. an das Gut. Von allen 9 wurden jährlich eine Gans und 1 Huhn geliefert, oder mit 20 Sgr. bezahlt, und 4 Stück Garn gesponnen. Auch mußten die Besitzer für ihre Weide-Gerechtsame ein Bullengeld von 5 Sgr. und das Hirtenlohn in Roggen mit $\frac{3}{4}$ Schffl. für eine frischmilchende Kuh, mit $\frac{1}{2}$ Schffl. für eine altmilchende Kuh und mit $\frac{1}{4}$ Schffl. für ein Stück Zuwachs entrichten. Seit dem Jahre 1828 ist von dem Gute Schönow nichts weiter veraüßert als im Jahre 1847 die zum Bau der Stettin-Berliner Eisenbahn erforderliche Fläche im Ganzen 44 Mg. 36 Ruth., bestehend in 0. 23 Ackerland, 4. 68 Wiesen. 2. 153$\frac{1}{2}$ Hütung, 35. 127$\frac{1}{2}$ Forstland, 0. 159 Unland. Diese Flächen sind von dem oben nachgewiesenen Areal bereits abgezogen und das dafür bezahlte Kaufgeld befindet sich als ein Lehnstamm im gerichtlichen Depositorio. Ackerfläche: Lehmiger Sandboden, theilweise auch ganz leichter Sandboden. Fruchtwechsel-Wirthschaft; Hauptfrüchte: Roggen, Kartoffeln, Erbsen und Hafer. Durchschnitts-Ärnte der Wiesen 400 Fuder. Der größte Theil der Forstfläche ist mit Kiefern bestanden und liegt im 80jährigem Umtrieb; ein kleiner Theil ist Elsbruch in 20 Schlägen. Das Gut betreibt eine Spiritus-Brennerei, jährlich mit etwa 300 Winspel Kartoffeln. Wirthschafts-Personal: 2 Inspectoren, 1 Förster, 1 Jäger, 27 Tagelöhner-Familien, 14 Knechte, 4 Mägde, 1 Schmidt, 1 Brenner, 1 Schäfer. Die Schänke ist Eigenthum des Krügers. Viehstand: 60 Kühe, 20 Ochsen, 28 Pferde, 1500 Schafe. Federvieh nur für den Wirthschaftsbedarf. Die Randow-Wiesen enthalten durchgängig Torf; es wird nur für den eigenen Bedarf gestochen. Die Armen vom Gute unterhalten. Außer den 8 Büdnern, die gegenwärtig noch vorhanden sind, gibt es 8 Einlieger-Familien, die sich von Tagearbeit auf dem Gute und bei der Eisenbahn ernähren. Die kleine Ackerfläche der Büdner ist bergig und wird zum Kartoffel-, Roggen- und Tabaksbau benutzt. Sie halten 4 Pferde, 8 Kühe, 16 Schweine, 8 Ziegen, auch das zum Hausbedarf erforderliche Federvieh. Die hiesige Kirche besitzt weder Ländereien noch Capital-Vermögen. Die Unterhaltung des Gebaüdes liegt dem Patrone ob. Auch die Pfarre hat in Schönow keine Grundstücke; ihr Einkommen aus dieser Tochter-Kirchengemeinde beträgt 154 Thlr.; insonderheit empfängt sie vom Gute 12 Schffl. 12 Mtz. Roggen, 12 Schffl. Gerste, 6 Schffl. Hafer, 15 Thlr. 20 Sgr. baar und 28 Klafter Klobenholz. Im Dorfe ist eine Schule, für deren Instandhaltung das Gut mit den vorhandenen kleinen Eigenthümern zu sorgen hat. Die Schule ist in 2 Klassen

eingetheilt mit Einem Lehrer. Dieser ist zugleich Küster, hat die Landnutzung von 4 Mg. 120 Ruth., vom Gute Deputat an Korn und Holz und excl. dieses Deputats 120 Thlr. Einkommen. — Schönow ist ein uraltes Sydow-Lehn, in dessen Besitz sich sehr wahrscheinlich schon Hinricus de Sydow befand, der als Zeüge und Bürge in der Urkunde von 1272 auftritt, kraft deren die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg dem Kloster Chorin 9 Hufen in Wolterstorp schenken. Der anscheinend älteste Lehnbrief der Sydows ist von 1483, worin Herzog Bogislaw X. die Brüder und Vettern Marcus, Joachim, Simon und Eggerd v. S. mit Schönow, Wolterstorp, Blumberg und Wendisch-Blumberg belehnt. Von da an bis auf die Gegenwart ist das Gut Schönow in ununterbrochenem Besitz der Familie S. geblieben, in der es sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hat. Bei einer Erbregulierung im Jahre 1782 wurde sein Werth zu Thlr. 22.851. 17. 2 incl. 2181 Thlr. für das Vieh- und Acker-Inventarium taxirt. Fünf Jahre nachher ward das Gut vom Bruder an den Bruder für 37.103 Thlr. 8 Gr. verkauft, und 1799 für den Werth von 25.800 Thlr. nach der Lehnstaxe den fünf minderjährigen Söhnen des † Hauptmanns Friedrich August v. S. bei der Erbregulirung, mit zwei minderjährigen Schwestern überlassen. Von den fünf Brüdern war Guido Albert Constantin Maximilian Oswald v. S., geb. 1794, alleiniger Besitzer von Schönow. Nach Wiederherstellung der ständischen Verfassung im Jahre 1823 war er es, welcher, mit der Dienststellung eines Rittmeisters,, Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel von 1828 fand. Ihm folgte 1837 der Premier-Lieutenant Albert v. S. im Lehngange, der am 6. September 1853 ohne lebensfähige Descendenz verstarb, in Folge dessen das Lehngut Schönow an Florentin v. S. auf Woltersdorf und dessen Brüder fiel. Florentin v. S. starb am 21. Mai 1857. Sein Nachfolger war Ludomillus v. S., in Berlin wohnhaft. Im December 1863 ist Schönow für 190.000 Thlr., incl. Inventar an den jetzigen Besitzer, Rittmeister Gustav Carl Kieckebusch, zu Schwedt, verkauft worden.

Schwarze Katze, Volksname der Schöningschen Wassermühle: s. den Artikel Schöningen, S. 1700.

Seeberg, Vorwerk von Stolzenburg; s. diesen Artikel, S. 1713.

Sommersdorf, Kirchdorf und Pfarrsitz, unter dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt des Ritterguts Radewitz, liegt ½ Meile von Penkun gegen Westsüdwesten und ½ Viertelmeile südöstlich von Radewitz, am Wege von Penkun nach dem Grünz-Schmöllenschen Paß über das Randow-Bruch, auf der Höhe des Plateaus, bei der Kirche 154 Fuß über der Ostsee, während die Heideberge zwischen Sommersdorf und Penkun bis zu 189 Fuß ansteigen, aber auch mit vielen Einsenkungen, in denen sich stehendes Wasser, bis zu einer Ausdehnung von 20 Mg. sammelt. Der Ort hat 1 Mutterkirche, der die Kirche zu Grünz als Tochter gehört, 1 Pfarrhaus, 1 Pfarrcolonushaus mit Scheüne und 2 Stallgebaüden, 1 Pfarrwittwenhaus, 1 Schulhaus, überhaupt 22 Wohn- und 31 Wirthschaftsgebaüde, und 373 Einwohner in 65 Familien. Sommersdorf bestand vormals aus 16 Vollbauerhöfen, jeder im Durchschnitt 190 Mg. groß; jetzt hat der Ort 12 volle, 2 Dreiviertel-, 3 halbe Höfe und 1 Viertelhof; außerdem 13 Büdnerstellen und 22 Instleüte, 1 Schmidt mit Lehrling, 1 Stellmacher, 1 Victualienhändler, der zugleich Schankwirth ist. Die Feldmark ist seit dem Jahre 1843 ganz separirt. Sie begreift ein Areal von 3601 Mg. 13 Ruth., nämlich an Ackerfläche 2940. 100, welche in vier Feldern mit den gewöhnlichen Getreidearten bestellt wird, 362. 45 meist einschnittige Wiesen,

die im Randow-Thale liegen, mit Ausnahme einiger Feldwiesen, welche zweischnittig sind, 124. 107 Hütungen, 7. 52 Hof- und Baustellen, 83. 20 Gärten und Wurthen, 41. 25 an Wegen und Gräben, und 42. 24 an Unland. Die Gartennutzung ist nur zum wirthschaftlichen Gebrauch, zu welchem Zweck der Ortsgeistliche sich auch mit Obstbaumzucht beschäftigt, ohne bei den Bauern Nachahmung zu finden. Viehstand: 80 Pferde, 156 Rinder, 1100 Schafe, 135 Schweine, 16 Ziegen, ohne Versuche zur Veredlung. Federvieh zum Hausbedarf. Fischerei wird in den kleinen, auf der Feldmark belegenen Seen von den Besitzern der anstoßenden Ackerpläne mit Reüsen betrieben. Die Torflager in den Randow-Wiesen werden ausgebeütet, doch liefert die Torfstecherei nicht den ausreichenden Bedarf. Die Kirche besitzt 101 Mg. 112 Ruth. Ackerland, welches von dem Gute Radewitz zu Erbpachtrechten erworben ist. Sonstiges Capital-Vermögen hat die Kirche nicht. Reich ausgestattet ist die Pfarre mit Ländereien. Sie verfügt über 453 Mg. Ackerland und Randow-Wiesen, welche vom Pfarrer durch seinen Colonus bewirthschaftet werden. Außerdem gehören zur Pfarre noch Gartenland und Weideplätze. Von jedem der ursprünglichen 16 Vollbauerhöfen hat er 3 Schffl. Roggen und an Accidentien etwa 50 Thlr. Die Schule ist einklassig; der Küster ihr Lehrer. — Im 13. Jahrhundert war die Familie v. Insleue, Insleben, in Sommersdorp angesessen. Sie ist längst erloschen. In dem Vergleich zwischen Herzog Barnim I. und dem Bischof Conrad III. von Kamin wegen Austauschung des bischöflichen Zehnten gegen die Landschaft Stargard, vom Jahre 1240, steht villa Samborii de quinqueginta mansis, in welchem Namen man den, bald darauf Sommersdorp genannten Ort vermuthet. Schwerlich! 1276 übertrug Herzog Barnim I. dem Herzog das Patronat der Kirche den Kloster-Geistlichen von Ukermünde, welche gleichzeitig nach Gobelenhagen, später nach Jasenitz verpflanzt wurden. In einer Urkunde von 1287 bekunden Hinrich, Propst des Jungfrauen-Klosters vor Stettin, Otto v. Ramin und Gobelinus, daß Albertus v. Insleben zugestanden habe, daß dem Kloster zu Gobelenhagen die Kirche zu Sommersdorp mit ihren Hufen zugehöre, und er die Klosterbrüder in diesem Besitz nicht mehr stören wolle. 1316 gibt Herzog Otto I. acht Hufen im Dorfe Sommersdorp und die Hälfte der Hebungen aus dem Kruge daselbst zur Stiftung eines Altars oder einer Vicarie in der Collegiat-Kirche zu St. Marien in Stettin, was Heinrich, Bischof zu Kamin, im folgenden Jahre 1317 bestätigt. Herzog Otto I. und sein Sohn Barnim erneüern und bestätigen im Jahre 1330 der Kaminschen Kirche den Besitz von 12 Hufen in dem Dorfe Somerstorp cujus proprietatem et marum dominium vtile et directum, pure propter deum, et pro peccatis nostris nostrorum progenitorum et heredum, transtulimus et presentibus de nouo transferrimus. In der Confirmations-Urkunde, welche Swantibor und Bogislaw der St. Marien-Kirche in Stettin wegen all' ihrer Güter und Besitzungen im Jahre 1373 ertheilten, kommt die Zuwendung Herzogs Otto I. vom Jahre 1316 namentlich nicht vor; entweder war sie in der Zwischenzeit ganz eingezogen, oder in eine Geldrente umgewandelt, welche für eine Menge Altaristen auf die Münze zu Stettin, auf Zoll und das Ungeld angewiesen war. Wegen der Besitzveränderungen in späterer Zeit vergleiche man den Artikel Penkun u. a. m. Nahe an der Kirchhofsmauer zu Sommersdorf und außerhalb derselben sah man zu Ende des vorigen Jahrhunderts einen viereckigen Denkstein mit dem Raminschen Wappen, einem Crucifix und einer nicht mehr ganz leserlichen Inschrift vom Jahre 1423, von der aber noch die Worte: Otto de Ramin Dominus a Wartin occisus etc. deütlich zu lesen waren.

Sonnenberg, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut, nebst dem etwas abwärts vom Orte gelegenen Vorwerke Lorenzhof, welches

gegenwärtig der eigentliche Rittersitz ist, mit dem Patronatsrechte, aber ohne polizeiobrigkeitliche Gewalt, mit der für den Gutsbezirk und das Kirchdorf Sonnenberg, das auch Pfarrort ist, das Gut Ramin beliehen ist, liegt ¼ Meile von diesem gegen Südosten, eben so weit südwestlich vom Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn und 2¼ Meile von Stettin gegen Westen, zu ⅛ der Grundfläche der Feldmark niedrig, während die übrigen ⅞ eine in eine Ebene auslaufende Anhöhe bilden. Sonnenberg, das Dorf, hat 1 Kirche, 1 Schulhaus, 22 Wohn- und 31 Wirthschaftsgebaüde, und 169 Einwohner in 34 Familien; das Gut Lorenzhof, woselbst das Herrenhaus, hat mit diesem 4 Wohnhaüser und 10 Scheünen und Ställe. Einwohner hat das Dorf 169 in 34 Familien, Lorenzhof 35 in 6 Familien. Die Guts-Feldmark hat 1224 Mg. 184 Ruth. zum Areal, nämlich 1026. 103 Acker, 76. 45 Wiesen, 78. 138 Hütungen, 8. 34 Hof- und Baustellen, 1. 20 Gartenland, 34. 14 Sölle und Pfühle. Das Feld ist meistentheils guter Roggenboden, auf dem denn auch Roggen als Hauptfrucht, außerdem aber auch Hafer gebaut wird. Die zum Gute gehörigen Wiesen sind dürftig. Die Heüärnte ist je nach der Witterung sehr verschieden und bringt im Durchschnitt 6 Fuhren von 2 Mg. Von Meliorationen ist eine Mergelung der Felder durchweg ausgeführt worden. Sie hat ganz besonders gute Strohärnten zu Wege gebracht. Diese Verbesserung hat ungefähr 3 Thlr. pro Morgen gekostet. Außerdem sind die nöthigsten Theile des Gutes mit Erfolg drainirt. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 1 Inspector, 6 Tagelöhner-Familien, 1 Wirthschafterin, 3 Knechten, 1 Jungen, 1 Magd, 1 Schäfer mit Knecht, 1 Schmidt. Viehstand: 3 Gespann Pferde, 8 Ochsen, 2 Kühe, 800 Hammel, 6 Schweine. Die Federviehzucht wird im größern Maßstabe betrieben, da die Lage des Gutes unfern einer Eisenbahn-Station für den Absatz günstig ist, doch hat dieselbe keinen wesentlichen Einfluß auf den Wirthschaftsbetrieb. Die Wiesen sind zwar torfig, allein das Lager ist zum allergrößten Theil erschöpft. Was die baüerliche Feldmark anbelangt, so beträgt ihr Flächeninhalt 852 Mg. 49 Ruth., wovon zum Ackerlande 663. 143 gehören, zu den Wiesen 31. 174, zu den Hütungen 77. 29, zu den Hofstellen, den Gärten und Wurthen 38. 155, an Wegen und Gräben sind 20. 162, an Unland 19. 106 vorhanden. Die Feldmark ist ganz separirt. Der Acker besteht nach Abzug etwa ⅛ der Fläche aus Mittelboden, doch ist in dem niedriger gelegenen Theile auch Acker, der dem Anbau von Weizen und Gerste zusagt, Getreidearten, die denn auch, nebst Roggen und Gerste, gebaut werden. Außerdem aber auch Tabak und Futterkraüter, erstern, weil er den Haupterwerbszweig der baüerlichen Wirthe bildet, letztere aus Luzerne und Klee bestehend, womit für die ganze Gemeinde ungefähr 10 Mg. bestellt werden, indem sie bei der allgemeinen eingeführten Stallfutterung unentbehrlich sind. Der Umfang der mit Tabak bepflanzten Grundstücke wird im Ganzen jährlich ca. 20 Mg. betragen. Die Wirthschaft wird übrigens im Dreifelderſystem betrieben. Die Obstgewinnung beschränkt sich auf wenige Äpfel, Birnen, Pflaumen und saure Kirschen, wodurch lange nicht der eigene Bedarf gedeckt wird. Viehstand: 31 Pferde, 59 Rinder, 104 Schweine, 27 Ziegen. Auf Veredlung der Pferde ist bis jetzt nur zum Theil Bedacht genommen. Federvieh: Gänse und Hühner, nur zum eigenen Bedarf. Auch die baüerliche Gemeinde hat ein Torflager, dessen jährliche Ausbeüte jedoch nur etwa 150.000 Stück beträgt. Ursprünglich waren in Sonnenberg 10 Ganzbauerhöfe. Davon ist aber einer von den 9 übrigen Wurthen angekauft und unter sich zu gleichen Theilen vertheilt worden. Wenn hiernach noch 9 volle Bauerhöfe vorhanden sein müßten, so trifft dies in Wirklichkeit doch nicht zu; Sonnenberg hat jetzt nur 7 Höfe, weil zwei Höfe unter Einen Besitzer gekommen sind; doch sind von diesen beiden Vollbauerhöfen 3 kleine Besitzungen, 14, 4½ und 5¾ Mg. groß, abgezweigt worden. Ein voller Hof ist im Durch-

schnitt 81 Mg. groß. Außerdem 10 Büdnerstellen, 12 Einlieger-Familien, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt, 1 Schänkstätte verbunden mit einem Victualienkram, noch 1 Victualienhändler. Was aber die Armenpflege betrifft, so wird sie im Gutsbezirk vom Gutsherrn, in der Gemeinde von deren Gliedern nach Verhältniß des Grundbesitzes geübt. Die Sonnenberger Kirche ist Mater, welche die Kirchen in Ramin und Schmagerow zu Töchtern, und das Gut Krytz nebst Lebehn, so weit dieses Ramin-Lehn ist, zu eingepfarrten Orten hat. Bis zum Jahre 1601 war die Pfarre in Ramin. Das Kirchengebaüde brannte 1695 ab, und wurde, nachdem es wiederhergestellt worden war, im Jahre 1721 mit einem Thurm versehen. Die Kirche besitzt ein Capital-Vermögen von 350 Thlr., und an Grundstücken 27 Mg. Acker, 4 Mg. Wiesen und Hütung. Jährliches Einkommen 112 Thlr. Ackerpacht, ca. 80 Thlr. vom Gute, 8 Thlr. von Lebehn. An Pfarrgebaüden sind vorhanden: Das Wohnhaus, 1 Scheüne, 3 Ställe. Die Pfarre hat 165 Mg. Acker, 38 Mg. Garten, Wiesen, Hütung, im Ganzen 203 Mg. Mit der Nutzung dieser Grundstücke beträgt das Einkommen des Pfarrers, zufolge des 1842 aufgestellten Pfarranschlages, 792 Thlr., wozu das Rittergut Sonnenberg-Lorenzhof ca. 50 Thlr. beiträgt. Die Ortsschule zerfällt in zwei Klassen und diese in Abtheilungen; der Küster ist zugleich Lehrer. Dessen Einkommen besteht wie sonst überall, aus dem Schulgelde, 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jedes schulpflichtige Kind betragend, und schulpflichtige Kinder sind in der Schulgemeinde Sonnenberg, wozu Krytz und Lebehn gehören, im Durchschnitt 45, aus 26 Schffl. Roggen, und etwa 10 Thlr. andere Einkünfte. Außerdem sind bei der Schulstube 4 Mg. Acker und 1 Mg. Hütung. Zur Unterhaltung des Schulhauses zahlt Lebehn einen bestimmten jährlichen Beitrag von 5 Thlr., das sonst Erforderliche wird von der Gemeinde Sonnenberg nach Verhältniß des Grundbesitzes aufgebracht. Die von dem Rittergute für Schulzwecke aufzubringenden Leistungen sind nicht recht ermittelt, jedenfalls beträgt aber die Baarzahlung im Durchschnitt nicht unter 24 Thlr. im Jahr. Sonnenberg ist, so weit sich zurückdenken und urkundlich nachweisen läßt, ein uranfängliches Lehn des edlen Geschlechts der Ramine, gegenwärtig im Besitz Alberts Bernhard Friedrich Kuno v. R. Lorenzhof ist, in Folge der Auseinandersetzung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der im Jahre 1847 zu Stande gekommenen Separation von dem Vorbesitzer Carl Otto Friedrich Wilhelm v. R. angelegt worden. Diese neüe Ansiedlung betraf am 15. August 1864 das Mißgeschick, daß das Herrenhaus, zwei Familienhaüser der gutsangehörigen Tagelöhner, zwei Scheünen und 2 Ställe ein Raub der Flammen wurden. Bis zum Jahre 1854 hatte das Rittergut Sonnenberg-Lorenzhof die Hebung von 112 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Dienstgeld und trug, einschließlich desselben Pacht ein: 1828 = 600 Thlr., 1842 = 1012 Thlr., 1853 = 1369 Thlr. An Grundsteüer hafteten bisher auf dem Gute Thlr. 220. 20. 3.

Sonnenwald, Graf Henckel v. Donnersmarck'sches Vorwerk von Nassenheide; s. den Artikel Nassenheider Güter, S. 1647.

Sophienhof, Etablissement zu Hohenselchow gehörig; S. 1594.

Sparrenfelde, Allodial-Rittergut mit allen ritterschaftlichen Ehrenrechten, der Standschaft auf Provinzial-Land- und Kreistagen, dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, liegt 1¼ Meile von Stettin gegen Westen, von der nach Pasewalk führenden Staatsstraße mitten durchschnitten, auf der, hier 150 Fuß über der Ostsee stehenden Hochebene, die sich gegen Norden hin sanft abdacht. Sparrenfelde hat 4 Wohnhaüser, 8 Wirthschaftsgebaüde, und in 10 Familien 79 Einwohner. Die

Feldmark hat einen Flächeninhalt von 1360 Mg., bestehend aus 1190 Mg. Acker, 71 Mg. Wiesen, 30 Mg. Hütungen, 7 Mg. Hof- und Baustellen, 56 Mg. Gärten, Wege, Gräben 2c. und 6 Mg. Unland. Der Acker ist, mit Ausnahme von 200 Mg. leichten Roggenbodens, durchweg sehr schwerer, stark thonhaltiger Weizenboden, der in 5 Schlägen liegt, mit ½ Schlag Ölfrüchten, 1 Schlag Weizen, 1 Schlag Schotenkorn, welches größtentheils grün mit den Kühen verfüttert wird, ½ Schlag Hafer, 1 Schlag Mähklee, und 1 Schlag Schwarz-Brache. Der Rübenbau ist unbedeütend. In den drei kleinen Schlägen des 200 Mg. großen Roggenbodens werden Lupinen, Roggen, Kartoffeln gebaut. Die Wiesen bestehen durchweg in kleinen Feldwiesen, neün an der Zahl, halten Lehmboden, sind in einem mäßigen Culturzustande und liefern ca. 50 Fuder Heü. Die im Jahre 1862—63 vorgenommene Drainage eines großen Schlages, also ⅕ des vorhandenen schwerern Bodens, wird voraussichtlich von sehr großer Wirkung sein, obgleich nur von sämmtlichen Hügeln die Nordseite mit Röhren-Leitungen versehen wurde, und wol ⅓ der aufgelaufenen Kosten mehr hätten verwendet werden können, was eine bedeütende Rente würde in Aussicht gestellt haben. Die zur Ausführung gekommene Melioration hat pro Morgen 10 Thlr. gekostet. Auf dem Gute ist eine Ziegelei vorhanden, welche indessen in ihrer Einrichtung nicht allein was den Brennofen, sondern auch die Ziegelscheünen betrifft, einer Verbesserung dringend bedürftig ist. Jährlich werden 5—6 Brände à 40.000 zur Hälfte Steine und zur andern Hälfte Drain-Röhren verfertigt. Zur Bereitung der hierzu nöthigen Erde werden ein Schlickeisenscher Patent-Thonschneider und Drain-Röhren-Presse mit vielem Erfolg benutzt. Das zur Wirthschaft und zum Betrieb der eben genannten gewerblichen Anlagen vorhandene Personal besteht aus 2 Inspectoren, 1 wohnhaften Milchfahrer, 10 Tagelöhnern, 3 verheiratheten Pferdeknechten, 7 Knechten, 4 Mägden, 1 Schmiedegesellen. Viehstand: 30 Pferde, 64 Kühe, 560 Schafe, 5 Zuchtsaüen, 1 Eber. Was das Rindvieh betrifft, so scheint sich das Ostfriesische Vieh, welches in neürer Zeit statt des bisher vorhandenen gewesenen Pommerschen Rinds, angeschafft worden, sehr gut zu rentiren, weshalb auch dessen Fortzüchtung in Aussicht genommen worden ist. Mit dem Borstenvieh ist gleichfalls eine wesentliche Verbesserung, betreffs Einführung der rein englischen Suffolks- und Berks-Race in neüerer Zeit vorgenommen. Die Schafe sind von hochfeiner Negretti-Abstammung und werden für die Folge gegen schwere Kammwoll-Schafe vertauscht werden. Federvieh ist zum Bedarf vorhanden. Zu eben demselben Zweck eignen Verbrauchs werden alljährlich 150.000 Stück Stechtorf mit der Hand gewonnen. Die Armenpflege liegt der Gutsherrschaft ob. Das Gut gehört zur Kirchen- sowol als zur Schulgemeinde Neüenkirchen. Außer dem landesüblichen Schulgelde von den schulpflichtigen Kindern bezieht der Lehrer daselbst vom Gute Sparrenfelde alljährlich 12 Schffl. Roggen und 3 Thlr. 20 Sgr. baar. An die Kirche entrichtet das Gut 18 Schffl. Roggen an Abgaben, incl. der Kornpacht für den, im Anfange des laufenden Jahrhunderts in Erbpacht genommenen Kirchenacker. Früher war in Sparrenfelde eine Kapelle, welche zur päpstlichen Zeit selbständige Mater, seit der Reformation aber Filia von Neüenkirchen war. Das Gebaüde ist 1854 abgebrochen worden. Die Leistungen an die Pfarre betragen 36 Schffl. Roggen und 16 Thlr. baar. Bisher haben auf dem Gute Thlr. 181. 4. 4 an Grundsteüer gehaftet. — Der Name Sparrenfelde zeigt sich in den Urkunden bereits vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. In Herzogs Barnim I. zwei Bewidmungs-Urkunden der Stadt Stettin mit Magdeburgischem Recht und mit dem Nutzungsrecht der zwischen der Stadt Damme und dem Flusse Ina belegenen Waldungen, beide vom Jahre 1243, steht ein Albertus de Sparrenuelde als Zeüge und Bürge. Unter den Kirchen, welche vom Bischof Hermann von Kamin

im Jahre 1286 der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kapitels zu St. Marien in Stettin unterworfen wurden, steht auch die Kirche zu Sparrenfelde. Die Herzoge Swantibor und Bogislaw bekunden in dem offenen Briefe vom Jahre 1373, worin sie der St. Marien-Kirche zu Stettin alle ihre Güter bestätigen, daß ihr Älter-, ihr Großvater und ihr Vater der gedachten Kirche das Eigenthum auch des Dorfes Sparrenfelde verliehen habe. Neün Jahre später tritt ein Gert v. Sparrenfelde als Zeüge in einer Rechtsverhandlung auf, kraft deren Cort v. Schwanebeck sein Dorf Roggow dem St. Georgs-Spitel vor Pasewalk für 500 Mark Stettinscher Pfenninge verpfändet. Also war Sparrenfelde 1382 im Besitz auch eines ritterlichen Geschlechts. In der Folge sieht man die Wussows mit ganz, bzw. mit Theilstücken von Sparrenfelde belehnt; zuerst Peter Wussow zu Lübzin 1477 mit zwei Höfen, die er käuflich an sich gebracht hatte, 1517 wird Joachim W. mit des Sixtus, seines Vaters, Gütern belehnt, unter denen auch Sparrenfelde steht. 1554 Mittwochs nach dem Sonntage Oculi vertauschten die Curatores und Diaconi des Marienstifts mit Lukke Wussowen, Erbrichtern zu Stettin und Erbsessen zu Pomellen, einige Höfe des Stifts zu Sparrenfelde und Pargow gegen einige andere zu Scheüne und Mandelkow. Herzog Barnim confirmirt diesen Tausch, Wolin, den 9. Juni 1555. 1558 verpfändete Peter W., auf Pomellen und Kurow Erbgesessen, das Gut Sparrenfelde auf 21 Jahre an Valtin v. Eickstedt, und 1562 demselben wiederholt einige Höfe und Kotzen (Kossaten) auch in Sparrenfelde auf 25 Jahre. Adam v. W. verpfändete 1591 das Gut Sparrenfelde an Christoph, Busse und Henning, Gebrüder v. Ramin, auf 25 Jahre wiederverkäuflich für 5900 Thlr. In den Lehnbriefen, welche dem Wussowschen Geschlecht im 17. Jahrhundert ertheilt wurden, steht Sparrenfelde nicht mehr; so namentlich fehlt es in Carl Heinrichs v. W. Lehnbrief von 1690. Der General-Lieutenant und nachmalige General-Feldmarschall, auch Staats-, Kriegs- und Cabinets-Minister und Befehlshaber in der Festung Stettin, Adrian Bernhard v. Borck, der nach der Thronbesteigung Friedrich II. am 28. Juli 1743 in den Grafenstand des Königreichs Preüssen erhoben wurde, brachte das Gut Sparrenfelde mit dem Lehn an sich und vertauschte es, zufolge Vergleichs vom 28. März 1725 für das ihm abgetretene Gut Ladentin an den Landrath Jürgen Bernd v. Ramin, welcher in den Lehnbriefen von 1729 und 1743 mit diesem Gute belehnt wurde. Ramin veräußerte es 1746 wiederverkäuflich auf 24 Jahre für 11.000 Thlr. an den Hauptmann Joachim Detlow v. Plötz, von dessen Wittwe, Elisabeth Sabine, geb. v. Berg, nachdem der Landrath J. B. v. R. zum Besten seiner Söhne sich des Einlösungsrechts begeben hatte, das Gut im Jahre 1754 durch Carl Bogislaw v. R., Landrath und Schloßhauptmann des Markgrafen Friedrich zu Schwedt, für 12.000 Thlr. eingelöst wurde. Dieser verkaufte Sparrenfelde für denselben Preis im Jahre 1780 an den Hauptmann Otto Friedrich Christian v. Rohr, und dieser 1785 erblich für 10.500 Thlr. an die Gemalin des Landschafts-Deputirten und Erb-Landmundschenken Philipp Otto Ludwig v. Wussow (des letzten seines Stammes, † 26. März 1804), Charlotte Auguste Philippine, geb. v. Stockhausen, nach deren am 15. Januar 1799 eröffneten Testamente vom 16. April 1795, ihr Bruder und Universal-Erbe, der Oberst und nachmalige General-Major Johann Friedrich Gustav v. Stockhausen in den Besitz trat. Durch die am 15. Januar 1781 publizirte Sentenz der Pommerschen Regierung (obersten Landes-Justiz- und Lehnshofes) sind die Agnaten des Raminschen Geschlechts mit allen Lehnsansprüchen an Sparrenfelde präcludirt und dieses Gut zu einem freien Allod erklärt worden. Nach Ableben des Generals v. Stockhausen erbte das Gut dessen Sohn, der beim Borckschen Regiment in Stettin stehende Hauptmann Johann Carl Friedrich Ludwig v. St., während dessen

Besitzzeit die Unglücksjahre 1806, 1807 eintraten und die französische Occupation der Stadt und Festung Stettin bis 1813. In der erneüerten Ritterguts-Matrikel von 1828 steht als Besitzer von Sparrenfelde Heinrich Schütte aufgeführt, von dem das Gut an seinen Schwiegersohn Niemann kam. Dieser verkaufte es 1847 für 105.000 Thlr. an Georg Joachim Friedrich Boldt, der es zehn Jahre nachher, zufolge Vertrags vom 21. Juni 1857 für 138.000 Thlr. an den Gutsbesitzer Balthasar, aus Gr.-Milzow, im Grimmenschen Kreise, und dieser durch Vertrag vom 31. Juli 1862 für 153.060 an den gegenwärtigen Besitzer Müller, verkaufte. Letzterer war bis dahin Pächter des Gutes Gerdshagen bei Güstrow, in Mecklenburg, gewesen. Müller bewirthschaftet das Gut nicht selbst, sondern hat es auf 8 Jahre, bis 1870, an seinem Bruder verpachtet.

Staffelde, Allodial-Rittergut, hat alle Ehrenrechte der Provinzial-Landstandsfähigkeit, ist Kreistagsberechtigt und übt die Polizei-Obrigkeit über den Gutsbezirk und die 2 noch bestehenden Eigenthumsstellen aus. Staffelde liegt 2½ Meile von Stettin gegen Südsüdwesten, ¾ Meilen vom Bahnhofe Tantow, schräg über der Stadt Greifenhagen auf dem östlichen Plateau-Rande, der hier, westlich vom Orte am Walde, die ansehnliche Höhe von 190 Fuß über der Ostsee, oder, was nahe zu dasselbe sagen will, über dem angränzenden Oderstrome erreicht, durchschnitten von der Stettin-Berliner Staatsstraße, begränzt im Westen vom Gute Tantow, im Norden vom Rittergute Pargow, im Osten von der Oder-Niederung und dem Greifenhagenschen Stadtgebiet, im Süden von den baüerlichen Feldmarken von Gesow und Mescherin. Die Bevölkerung von Staffelde, einschließlich des, ¼ Meile westlich vom Orte jenseits der Stettin-Berliner Heerstraße belegenen Vorwerks, welches keinen Eigennamen hat, beträgt 177 Seelen, welche 31 Familien bilden und in 13 Haüsern, mit 20 Wirthschaftsgebaüden, wohnen. Die Guts-Feldmark ist theilweise hügelig und befinden sich darin vereinzelt liegende Pfühle. Sie begreift ein Areal von 2702 Mg. 166 Ruth., nämlich an Ackerland, welches von jeher zum Gute gehört hat, 1916. 122, und an Acker, der von Pargow zugekauft ist, 71. 83, an Feldwiesen 25. 148, an beständigen Wiesen 182. 35, an Rohrung 5. 44, an Weide 53. 0, an Wald 312. 120, an Wasserflächen 52. 82, an Hof- und Baustellen 9. 96, an Gärten 21. 176, an Wegen 43. 109, an Unland 8. 42. Im Allgemeinen hat der Gutsacker einen guten tragfähigen Boden mit nur ausnahmsweise leichteren Stellen. Das Gut wird in 7 Binnen- und 8 Außenschlägen bewirthschaftet. Gebaut werden: Ölfrüchte, alles Winter- und Sommergetreide, Zuckerrüben 2c. Das Vorwerk wird vom Hauptgute aus verwaltet und besteht daselbst keine besondere Wirthschaft. Die Wiesen sind an der Oder belegen und zweischürig. Ein Theil derselben, diesseits der Oder, bzw. an der Höhe, ist mit dem günstigstem Erfolge drainirt; vor dieser Melioration war die betreffende Fläche ein mit Elsen bewachsenes Bruch. Die Bewässerung tritt bei jedem hohen Wasserstande der Oder ein. Die Forst besteht in der Hauptsache aus Nadelhölzern, mit untermischten Eichen-Kulturen. Der Bestand zerfällt zu ⅓ in Mittelbau-, zu ⅓ in Stangenholz und zu ⅓ in Schonungen. Wegen Geringfügigkeit der Forst ist ein besonderer Wirthschafts-Plan nicht eingeführt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es in Staffelde eine Wassermühle, welche ihre Triebkraft von einem kleinen Fließ erhält, das dicht unter der Mühle in die Oder fällt, und noch die statistische Tabelle von 1862 führte unter den Gebaüden von St. ein zu gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebaüde an; jetzt, 1864, gehören so wenig Mühlen, wie andere Fabrik- oder gewerbliche Anlagen zum Gute. Die Zahl der Wirthschaftsbeamten ist unbestimmt und wechselt. Beständig angestellt

jedoch ist 1 Gärtner und 1 Forstschutzbeamter. Ferner sind vorhanden 25 Tagelöhner-Familien, 10 männliche und 7 weibliche Dienstboten, 1 Schmidt. Außerdem gibt es 1 Krüger und 1 Fährmann für die Oder- und Reglitz Überfahrt aufs rechte Rechte Ufer, insonderheit nach Greifenhagen. Sie besitzen 2 Eigenthumsstellen, welche im Thale hart an der Oder liegen. Zu jeder derselben gehört ein Garten, im Umfange eines Morgens, worin nur Kartoffeln und etwas Gemüse gebaut wird, und jeder der beiden Eigenthümer hat eine Kuh auf dem Stall. Diese zwei Eigenthumsstellen sind der letzte Überrest von den früher bestandenen Bauerhöfen, von denen man nicht weiß, wann sie eingegangen und ihre Grundstücke mit denen des Gutes vereinigt worden sind, Es mag in Folge der Verwüstungen des 30jährigen und der späteren Kriege um die Herrschaft in Vorpommern geschehen sein. Zum Viehstande des Gutes gehören 30 Pferde, 50 Ochsen, 20 Kühe, 8 Jungvieh, 10 Schweine, 1400 Schafe. Pferdezucht wird nicht getrieben. Vom Rind erfolgt nur die Aufzucht von Fersen nach Bedarf aus holländischer Race. Die Schafheerde ist Negretti-Blut. Federviehzucht wird nur zum wirthschaftlichen Bedarf getrieben. Die Fischerei wird lediglich in den Feldpfühlen zum Hausbedarf ausgeübt. Die Ausbeüte ist indessen nur sehr gering. Torf wird zum Wirthschafts- und Hausbedarf, und zwar durchschnittlich 500.000 Stück im Jahr gestochen. An Grundsteüer hat Staffelde bisher Thlr. 261. 21. 10 zu zahlen gehabt, und im Jahre 1854 noch 2 Thlr. 10 Sgr. an baaren Gefällen erhoben. Die Armenpflege wird vom Gute nach Bedürfniß gewährt. Staffelde hatte einst seine eigene Kirche, die Filia war der Mater Pargow. Sie bestand nach 1816. Seitdem ist das Gebaüde abgebrochen. Ihre Ländereien sind mit dem Gutsacker zu Erbpachtrechten gegen 40 Thlr. Canon vereinigt. Dieser Canon fließt in die Kirchen-Kasse von Pargow, zu dessen Kirchen-, Pfarr, und Schul-Verbande Staffelde gehört. Die Pfarre bezieht vom Gute Staffelde einen Getreide-Canon von 36, und die Küsterei einen dergleichen von 15 Schffl. Roggen. Bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten trägt Staffelde $\frac{1}{4}$. Die schulpflichtigen Kinder der Tagelöhner-Familien entrichten dem Küsterschullehrer zu Pargow das landesübliche Schulgeld. — Anno domini 1251 in octaua sancte Michaelis archangeli, 6. October, in ciuitate Stetinensi thut Herzog Barnim I. kund, daß er villam que Stopelle dicitur mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtsamen dem Jungfrauen-Kloster bei Stettin zum ewigen Besitz verliehen und gegeben habe. In Dreger's Abschrift der Matrikel des Stettiner Nonnen-Klosters steht Stopelle, Dregers Abdruck in Cod. dipl. hat dagegen die Schreibung Stopell. Man hält dieses Klostergut für das heütige Rittergut Staffelde, dessen Name in dieser Form schon 1256 in der fürstlichen Bestätigung eines Schenkungsbriefs vorkommt, vermöge dessen Hinricus de Staffelde dem gedachten Jungfrauen-Kloster 2 Mark jährlicher Hebung aus der Stettinschen Münzstätte zuwendet, welche er vom Herzoge zu Lehn empfangen hatte. Diese Schenkung bestätigt Barnim I. aufs Neüe in einer Urkunde vom Jahre 1261 mit dem Hinzufüaen, Heinrich v. Staffelde habe sie „seiner Sünden wegen“ gemacht. Hundert Jahre später steht in der Confirmations-Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw, welche sie 1373 dem Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin wegen all' seiner Güter ertheilten, unter den Dörfern, deren Eigenthum dem Kapitel bestätigt wird, auch villa Staffelde. War jener Heinrich v. Staffelde ein Einwander aus der Altmark! Dort befand sich ein Geomar v. St. 1208 beim Markgrafen Albrecht zu Sandow, und Hermann v. St. stand 1215 mit diesem Fürsten im Lager bei Staffelde, im Arneburgschen Kreise. Wie es scheint ist diese Familie mit vielen anderen von den Markgrafen Ottonischer Linie aus der Alt-

mark nach dem Lande Stargard (Meckfenburg) verpflanzt worden, wenigstens war in diesen letztern schon 1304 ein Ritter Heinrich v. Staffeld angesessen. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts besaßen die v. Staffeld im Stargardschen noch vier Güter, und 1754 war eine adliche Familie dieses Namens in Stralsund bei der Landes-Huldigung der Pommersch-Rügischen Lehnbesitzer zugegen, bzw. vertreten. Trug jener Hinricus de Staffelde von 1256 seinen heimathlichen Namen Staffelde auf Stopelle über? Des ähnlichen Lautes und der gleichen Bedeütung halber, da „Stopa" im Slawischen soviel als Staffel bedeütet, mit Bezug auf die Lage des Orts auf der Höhe im Verhältniß zum Oderthal. Von 1477 an ist Staffelde im Besitz der Familie v. Wussow, wenigstens eines Theils vom Dorfe, indem in gedachtem Jahre Peter W. mit Hufen daselbst belehnt wurde. 1491 werden eilf Brüder und Vettern Wussow von Bogislaw X. unter anderen Gütern auch mit Staffelde belehnt; ebenso 1517 Joachim W. von demselben Herzoge. Staffelde gehörte zu den Besitzungen, mit denen zur Schwedenzeit Carl Heinrich v. W. im Jahre 1691 belehnt wurde. Vom ersten Drittel des 18. Jahrhunderts an fällt die Geschichte der Besitzveränderungen von Staffelde mit denen von Pargow zusammen (S. 1663.). Seit 1797 war Staffelde im Besitz des zehn Jahren vorher nobilitirten Bernd Bogislaw Ludwig v. Krause. Er starb am 30. April 1810. Von dessen Erben sind die Güter Staffelde und Pargow, laut Kaufvertrags vom 19. März 1814 für den Preis von 92.763 Thlr. in den Besitz des August Georg Philipp Karbe übergegangen, der später in den Adelstand erhoben wurde. Staffelde, das im Jahre 1845 der Oberamtmann Gustav Meyer (mit Pargow, welches dieser 1850 an den gegenwärtigen Besitzer Engel verkaufte) von seinem Oheim mütterlicher Seits, dem August Georg Philipp v. Karbe, als dessen Universalerbe überkam, ist, nach dessen 1858 erfolgtem Tode, im Besitz seines Vaters, des Amtsraths Gustav Meyer, der den, ohne Leibeserben verstorbenen Sohn beerbt hat. Der Amtsrath Meyer hat das Staats-Domainen-Amt Königshorst, im Havellande, von 1813 an fünfzig Jahre lang als Pächter verwaltet, die Pachtung aber 1863 niedergelegt und lebt seit der Zeit in Staffelde.

Stangenhorst, Vorwerk von Brunn, Brunne, Brunneken; s. diesen Artikel S. 1570. Das Verhältniß, welches zwischen der Ortschaft Brunn und dem Marienstift bestanden hat, holen wir hier nach. Herzog Barnim I. gibt 1266 quinto Cal. Octobris, dem Kapitel der St. Marien-Kirche in Stettin das Eigenthum des ganzen Dorfs Brunnek und des halben Dorfs Glambek; und Hermann, Bischof zu Kamin, verleiht, durch Urkunde von 1267, 5 idus February, dem Kapitel den Zehnten vom Dorfe Brunneke mit 50, und vom Dorfe Glombeke mit 40 Hufen. Die Vereignung von Brunneke bestätigten die Brandenburgischen Markgrafen Johann, Otto und Conrad, welche sich die Ober-Lehnsherrlichkeit der Slawisch-Stettinschen Lande angemaßt hatten. Durch Diplom d. d. Gyrswolde (in der Ukermark) A. D. 1279. pri die idus Januaris. 1285 vereignet das Kapitel dem Henrico Baruot, Schultheißen in Stettin, der in der Marien-Kirche eine Vicarie gestiftet und selbige mit 5 Hufen in Brunneke und mit 4 Hufen in Voleckendorp ausgestattet hatte, die 5 Brunnschen Hufen, welche er vorher vom Kapitel nur zu Lehn gehabt hatte, datum Stettin, A. D. u. s. in die purificationis Mariae. 1317 befreite Herzog Otto I. das dem Kapitel gehörende Dorf Brunneke von Bede, Diensten und allen, anderen fürstlichen Abgaben und Auflagen. In einer Urkunde von 1336, die Bestätigung aller Kapitelsgüter durch Herzog Otto I. enthaltend, heißt Brunneke zum

ersten Mal Brunne. In dieser Urkunde wird dem Kapitel auch das Eigenthum der Hälfte vor Glambeke confirmirt. Mittelst Diploms datum in Damm A. D. 1342 dominica qua cantatur Misericordia domini vereignet derselbe Herzog den Kapitelsherren zu St. Marien die andere Hälfte von Glambeke und befreiet das ganze Dorf von der Bede, den Diensten und allen anderen Lasten und Auflagen. In der Bestätigungs-Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw vom Jahre 1373 stehen unter den Besitzungen des Kapitels auch die Dörfer Glambecke und Brunneke. 1418 bezeugen die Herzoge Otto und Kasimir, daß von Seiten des Kapitels den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Stettin die Erlaubniß gegeben worden sei, aus der Glambek Wasser in die klingende Beke zu leiten zum Besten der an diesem Bach liegenden Mühlen. In dem Zeitraum von 1573—1579 fanden Irrungen, betreffend die Rechte der St. Marien-Stifts-Kirche auf das Schulzengericht und die Gerichtsbarkeit zu Brunneken Statt, auch wegen der Fischerei auf dem See Glambek, und schwebten zur Beilegung dieser Streitigkeiten weitläufige Verhandlungen zwischen dem Kapitel und den Mitbesitzern beider Ortschaften, als welche Christoff Lindtstedt und die Ramine auftreten. Bernhardt Macht, D.I.U. und fürstlich Stettinscher Hofrath, Caspar Sander, fürstlicher Landrentmeister, und Lucas Hagemeister, fürstlicher Cammer-Sekretarius, alle drei Capitulare der Marien-Kirche und des Pädagogii, vertauschten mit dem Stettinschen Kanzler Otto v. Ramin gegen den Bischofshof in Stettin (der dem Kanzler im Jahre 1569 vom Herzoge Johann Friedrich als wüste Stelle verliehen worden war) den Glambecker See, welchen damals Alexander v. Eickstedt, fürstl. Hauptmann zu Ukermünde, als Präbendat besaß, und davon 10 Fl. zu heben hatte, welche das Stift auf sich nimmt. Diesen Tauschvertrag bestätigten die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig, als Patrone des Stifts, mittelst Urkunde vom 30. September 1583. Sieben Jahre später suchte sich das Kapitel der Bezahlung jener jährlichen Hebung von 10 Fl. zu entledigen. Es kam auch wirklich am 8. April 1590 ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Kanzler Otto v. Ramin sich mit einem Capital von 150 Fl. Pommersch abfinden ließ. Durch Vergleich, actum Stettin 12. September 1585, verkaufen die vorher genannten drei Capitulare des Marienstifts an den Kanzler Otto v. Ramin einige Korn- und Hühnerpächte, wie auch 16 Gr. Schweinezehnten in den Dörfern Brunne und Völschendorf, um mit dem Gelde einen Antheil in Isinger, Piritzer Kreises, von Lorenz Scheiben zu kaufen. Die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig confirmirten diesen Verkauf unterm 24. September 1585. Der Kanzler Otto v. Ramin hatte von dem Stift und dem Präbendaten Christoph Lindstet, zu Hagen, alle Gerechtigkeiten, die der Marien-Kirche und dem genannten Präbendaten in dem Dorfe Brunne und der, schon 1527 als wüst genannten Feldmark Glambek gehört hatten, käuflich erworben. Nun war in diesen Dörfern noch eine Präbende, die nach Wolgast gehörte, und in deren Genuß sich der Kammer-Sekretarius Mathäus Burgkmann befand. Mit diesem tauschte der Kanzler und gab ihm dafür einige Pächte in Radekow, was die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig unterm 2. März 1589 confirmirten. Mit dem Jahre 1590 hört also der Besitztitel des Marienstifts in Brunne und der angränzenden wüsten Feldmark Glambeck gänzlich auf, und die Familie Ramin tritt in den alleinigen Besitz (S. 1571., 1572.).

Stolzenburg, die größte der ritterschaftlichen Besitzungen im Randowschen Kreise, dessen nordwestlicher, mit dem Ukermündeschen Kreise gränzender Theil von ihrem beinahe $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen großen Gebiete ausgefüllt ist. Stolzenburg ist ein Lehn-

Rittergut der Familie Ramin, bekleidet mit allen Ehrenrechten zu den Provinzial-Landtagen und zur Kreisstandschaft, hat das Patronat und übt die polizeiobrigkeitliche Gewalt in Stolzenburg selbst und den zahlreichen Vorwerken und Etablissements, welche Bestandtheile dieser Herrschaft sind, so wie in den Bauerdörfern Blankensee und Pampow. Stolzenburg liegt 3 Meilen von Stettin gegen Nordwesten, der entfernteste Punkt aber der Herrschaft, nämlich das Vorwerk Jägerbrück, am Randow-Flusse 5 Meilen von Stettin in der nämlichen Richtung. Auf der nordwestlichen Abdachung der Randow-Hochebene belegen, die von hügeligem Terrain durchschnitten ist, dehnen sich am flachen Fuß derselben bedeütende Niederungen nach Norden und Westen aus, während das Hügelland unmittelbar beim Schlosse Stolzenburg durch zwei ansehnliche Wasserflächen, den Schloß- und den Lenzener See, von Laubwald fast rings umgeben, eine landschaftlich anmuthige Gegend bildet.

Stolzenburg an sich hat 1 herrschaftliches Schloß, 110 Fuß lang und 58 Fuß tief, 1 massives Wirthschafter-, bezw. Pächterhaus, eine von dem Landrath Jürgen Bernd v. Ramin nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erbaute schöne Kirche, welche in ihrem Innern im Geschmack jenes Zeitalters reich geschmückt und mit einem kupfergedeckten Thurm versehen ist, 1 Wohnhaus für den Oberförster der Stolzenburger Forsten, 1 Küsterschulhaus, 1 Haus für die hier bestehende Post-Expedition, 1 Krugbesitzung, 1 Wohnhaus des Mühlenbesitzers, überhaupt 20 Wohnhaüser mit 27 Scheünen, Ställen und Schuppen, und ist, nach der Zählung zum 1. Januar 1862, von 235 Seelen in 47 Familien bewohnt.

Die ganze Herrschaft Stolzenburg enthielt, nach eben derselben Zählung, 75 Wohnhaüser mit 121 Wirthschaftsgebaüden, und einer Bevölkerung von 833 Seelen in 158 Haushaltungen. Davon wohnen auf der —

Stolzenburger Glashütte, welche ¾ Meilen vom Schlosse, mitten im Walde belegen ist, 231 Seelen in 46 Familien, 22 Feüerstellen und 28 Wirthschaftsgebaüde. Die übrigen 347 Einwohner und 33 Wohnhaüser der Herrschaft sind auf folgende einzelne Ansiedlungen vertheilt:

Zehn Vorwerke, nämlich Bönningshorst, Habichtshorst, Jägerbrück, Laak (Antheil), Lenzen, Ludwigshof, Neühaus, Raminshagen, Seeberg, Zopsenbeck.

Sieben Etablissements, bestehend aus Forsthaüsern, kleinen Pächtereien, Theerschwelereien, Fischerhaüsern: Eichfeüer, Kalkwerder, Rothebaum, Schneidemühl, Thur, Thurowsche Ziegelei und Wiesenhof.

Für den Flächeninhalt der Stolzenburger Begüterung liegen drei Angaben vor, von denen die kleinste von der größten um 2220 Mg. abweicht. Die Gesammtfläche umfaßt, nach der größten Angabe, ein Areal von ca. 33.000 Mg. (also nur ungefähre Angabe, Bericht vom März 1864), nach der zweiten 31.274 Mg. 93 Ruth. (Bericht vom October 1853), nach der dritten und kleinsten Angabe 30.780 Mg. (Gewerbe-Tabelle von 1858), und zwar sind in dieser letzten Angabe enthalten an Acker 4080 Mg., an Wiesen 4635 Mg., an Weiden 700 Mg., an Waldungen 19.555 Mg., an Wegen, Gräben, Seen 1432 Mg., an Hof- und Baustellen 46 Mg., an Gärten 102 Mg., an Unland 230 Mg. Allem Anschein nach ist die zweite Angabe die

zuverlässigste. Neben ihr wird als Waldfläche von Stolzenburg die Zahl 19.427 Mg. genannt. *)

Was die Beschaffenheit des Bodens anbelangt, so ist derselbe meist milder Roggenboden und Roggen die Hauptfrucht, der Anbau von Raps und Weizen nur vereinzelt lohnend. Das Hauptgut, Stolzenburg selbst, wird in drei Roulancen zu 6 Schlägen bewirthschaftet, während die Vorwerke wegen des geringen Umfangs ihrer Ackerfläche keine bestimmte Schlageintheilung haben. Die Wiesen sind zum kleinern Theil Rieselwiesen; der Haupttheil liegt in der Randow-Niederung der Art, daß der dem Flusse nahe Wiesewachs von ca. 200 Mg. Fläche gut, der entfernt liegenden Flächen dieser Randow-Wiesen auf mindestens 2000 Mg. dagegen eine sehr schlechte Heüwerbung gewähren. Ganz Stolzenburg hat einen Durchschnitts-Ertrag von 800 Fuder Heü. Die dem Hauptgute zunächst gelegenen Wiesen sind durch ein aus dem Schloßsee gespeistes Rieselwerk bewässert. Die berieselte Fläche beträgt etwa 80 Mg. Die Rieselung ist vom lohnendsten Erfolg. Kosten unbedeütend bei den sehr günstigen Terrain-Verhältnissen. $\frac{2}{3}$ der Forstfläche bilden Hochwald, zur Hälfte Eichen und Buchen, zur andern Hälfte Kiefern. Dieser Theil des Forstes wird in 120 jährigem Umtriebe bewirthschaftet. $\frac{1}{3}$ der Waldfläche besteht aus Elsen- und Birkenbrüchern in 40 jährigem Umtriebe. In Absicht auf die Wildbahn gleicht Stolzenburg den benachbarten Nassenheider Gütern. Daß Stolzenburg, und auch Rothen-Klempenow, stets einen reichen Wildstand gehabt hat, sieht man aus den Anstalten, welche zum Hochzeitsmahle bei der Vermälung Herzogs Bogislaw X. mit der Prinzessin Anna von Polen, 1490, getroffen wurden, denn es heißt in den Memorabilien des Herzogs: „Item ohne de Eickstedenn vnnd Blanckenborge thoschriuen vmme wiltbradt." Von technischen Gewerbsanlagen sind vorhanden: 1 Glashütte, die auf Fabrikation von Grünglaswaaren, insonderheit Flaschen 2c., berechnet ist, mit einem Holzverbrauch von ca. 1500 Klaftern in zehnmonatlichem Betriebe; 3 Theeröfen zu Habichtshorst, Jägerbrück und Zopfenbeck; 1 Ziegelei, in deren Öfen jährlich etwa 200.000 Steine gebrannt werden; 1 Spiritus-Brennerei zu Stolzenburg zu 10.000 Schffl., und 1 Bockwindmühle ebendaselbst. Der Acker ist verpachtet. Die zehn Vorwerke sind so klein, daß die Pächter meist selbst wirthschaften müssen; auf dem Hauptgute aber sind 2 Inspectoren und in der ganzen Begüterung ca. 90 Tagelöhner- und 10 Familien ländlicher Handwerker. Im Jahre 1854 betrug der Pachtzins vom Acker und den dazu gehörigen Wiesen 9378 Thlr. Der Wald und der Betrieb der davon abhängigen Theerschwelerei steht unter Aufsicht eines Oberförsters, dem 8 Unterförster in den verschiedenen Reviertheilen beigegeben sind. Viehstand: auf dem Hauptgute ca. 40 Pferde, 26 Ochsen, 78 Kühe und Jungvieh, 1750 Schafe, 100 Schweine; auf den Vorwerken etwa 150 Pferde, 250 Kühe,

*) Die drei größten Güter des Randowschen Kreises enthalten an —

		Waldfläche.	Gesammtfläche.
Nassenheide-Bock . .	(Grafen Henckel v. Donnersmarck) .	6814 Mg.	13.018 Mg. 4 Ruth.
Rothen-Klempenow .	(Graf Eickstedt-Peterswaldt)	11.800 „	19.114 „ 171 „
Stolzenburg	(Lehnsvettern von Ramin)	19.427 „	31.274 „ 93 „
	Zusammen	38.041 Mg.	63.407 Mg. 88 Ruth.
	Oder in Geviertmeilen	1,77	2,95

Die Waldfläche macht genau 60 pCt. der Gesammtfläche aus. — Diese drei Güter gränzen mit einander, bilden mithin einen zusammenhangenden Complex im nordwestlichen Theile des Kreises, von dessen Grundfläche sie den 8ten Theil ausmachen.

1100 Schafe, 200 Schweine. Die Pferde sind vom guten Schlage; Fohlen werden zum eigenen Bedarf gezogen. Das Rindvieh ist auf dem Hauptgute Oldenburger, das übrige von kleineren Racen. Die Schafe geben gute Mittelwolle zu etwa 75—85 Thlr Verkaufspreis. Federvieh wird für den Bedarf der Wirthschaft gezogen. Außer den zwei oben genannten Seen liegen auf dem Stolzenburger Gebiet noch zwei andere Seen von kleinerm Umfange, der Kramp, westlich, und der Chorin, nördlich von der Glashütte, beide im Bruchwalde. Alle vier Seen sind indessen nicht eben reich an Fischen, daher die Fischerei auf demselben nur 90 Thlr. Pacht einträgt. Das Fischerhaus Kalkwerder liegt zwischen dem Schloß- und dem Lenzener See auf einer schmalen Landzunge, die beide Wasserflächen trennt, von Wald umgeben, dem Vorwerk Seeberg, auf der andern Seite des Wassers, gegenüber. Weit ausgedehnte Torflager kommen in den Wiesen der Randow-Nieorung vor; wegen Erschwerung des Absatzes werden sie indessen nur für den Wirthschaftsbetrieb ausgebeütet. Ein Graben, der Prehm genannt, führt von der Glashütte durch das Bruch eine Meile weit nach dem Randow-Flusse oberhalb Jägerbrück. Er kann zur Torfabfuhr in kleinen Fahrzeügen benutzt werden. Von anderen Mineral-Erzeügnissen findet sich in den Niederungen Raseneisenstein, doch nicht in genügender Menge, um die Förderung desselben etwa für das Torgelower Hüttenwerk lohnend zu machen. — Stolzenburg hat, wie oben bemerkt, eine Kirche, welche bis 1732 Mater war, von da an aber Filia von Blankensee ist (S. 1561.). Ihr gehört die ganze Bevölkerung an, mit Ausnahme von Jägerbrück, welches zur Kirche in Eggesin (Ukermündeschen Kreises) und von Laak (Antheil), welches nach Book eingepfarrt ist. Die Stolzenburger Kirche hat Vermögen, wieviel und worin es besteht, ist nicht nachgewiesen. Besondere Prästationen an dieselbe sind von Seiten des Gutes nicht zu leisten. Dagegen hat das Gut dem Pfarrer zu Blankensee matrikelmäßig zu entrichten: 33 Schffl. Roggen, 10 Schffl. Gerste, 30 Klafter Holz und jeden Sonntag 1 Flasche Wein. Die Begüterung hat 3 eigene Schulen, zu Stolzenburg, auf der Glashütte und zu Jägerbrück (s. S. 1008.) und nimmt außerdem Theil an den Schulen zu Pampow und Blankensee. Das Schulgeld für die schulpflichtigen Kinder der herrschaftlichen Leüte trägt, wegen deren Wohlverhaltens im Sturmjahre 1848, die Herrschaft. Auch die Armenpflege liegt im Umfange der ganzen Begüterung der Herrschaft ob. Besondere Stiftungen zur Unterstützung Hülfsbedürftiger sind nicht vorhanden. — Die Jahrbücher der Geschichte gedenken der Stoltenburg anscheinend erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Aber hundert Jahre früher kommt der Name eines Bestandtheils der Begüterung vor in einer Urkunde vom Monat August 1252, vermöge deren Herzog Barnim I. dem Kloster Hilda (Eldena) 6 Hufen bei Warpen, ingleichen das im Warpschen See belegene Eiland, que selavice Wozstro (Ostrow i. e: Insula) dicitur et aquam que Zopinitz appellatur cum piscatione in eodem riuulo. Dieses Wasser Zopinitz ist der Zopfenbach, plattdeütsch die Zoppenbeeke, welche auf dem Stolpenburger Gebiet im Martenschen Bruch entsteht, und an dem, dicht an der Ukermündeschen Gränze, das heütige kleine Vorwerk Zopfenbeck, nebst Theerofen steht, so wie jenseits der Gränze die gleichnamige Theerschwelerei, die zum Amte Jasenitz gehört (S. 1052; daselbst lese man statt Müstelburg: Mützelburg). Der Name Zopinitz wurzelt entweder in dem slawischen Worte „Sopinz," das Ruder, oder in dem Hauptworte „Supoß," Erde bedeütend, deren Bestandtheile meist Sand sind. 1352 überläßt Henning v. Blankenborgh dem Hospital St. Jürgen vor Pasewalk die Gerichtsbarkeit, den Wagendienst und die Bede von drei ihm zur Stoltenburg gehörigen Hufen. Sehr wahrscheinlich saßen die Blankenburger seit lange auf der Stolzenburg, vielleicht schon Anselm v. Blankenborch, der erste ihres

Geschlechts, der in Urkunden genannt wird, und 1254 als einer der militum castrensium des Piritzer Schlosses vorkommt. Ein Zeit- und Stammgenosse von Henning v. Bl. war Johannes I. de Blankenborgh, 1263 prepositus ecclesie b. Marie Stetinensis und Canonicus prebendatus Caminensis. 1438 erscheint Stolzenburg als Sitzgut Albrechts v. Bl. Auch um diese Zeit ist ein Mitglied der Familie im geistlichen Stande, nämlich Mag. Johannes II. Laurentius Bl., der 1432—1436 als Canonicus praebendatus und 1446 als Scholasticus des Domkapitels zu Kamin auftritt. 1523 ist Asmus Blankenborgh thor Stoltenborgh mit 4 Pferden unter den Kriegsdienstpflichtigen aufgeführt. Der letzte des Geschlechts auf Stolzenburg war Otto v. Bl. Von ihm erwarb Friedrich v. Ramin, auf Daber Erbsessen, die Stoltenburger Begüterung im Jahre 1555 als ein neues Lehn. Von da an, mithin seit länger als dreihundert Jahren, ist Stolzenburg im Besitz des Raminschen Geschlechts, von dem Friedrich und Caspar, „als welche (doch ihr Vorfahr) Stoltenburg von den Blankenburg an sich erhandelt," 1626 bei der Musterung 3 Pferde zu stellen hatten. Fünf Jahre nachher stehen die Ramine zu Stoltenburg mit 32 Land- und 24 reducirten Hufen in der Hufenmatrikel. Der 30jährige Krieg und die nachfolgenden Kämpfe um die Herrschaft über Vorpommern, die mit dem Frieden von St. Germain und dem von Stockholm schlossen, hatten ihre Verwüstungen auch über Stolzenburg gebracht, so daß dieses, so wie die andern Güter der Ramine, Pampow und Blankensee a, tief verschuldet waren und sich in Händen von Pfandbesitzern befanden. Der Landrath Jürgen Bernd v. R., der Erbnehmer seines Vaters Adam Friedrich, lösete sie von den Gläubigern ein. Nach seinem 1775 erfolgtem Tode wurden diese Güter nach dem zwischen seinen Söhnen und Enkeln am 6. Januar und 24. Juni 1778 geschlossenen und von der Pommerschen Regierung (obersten Justiz- und Lehnshofe) und unterm 3. April 1778 bestätigten Vergleich für den, zu 100.000 Thlr. festgestellten Werth seinem jüngsten Sohne, Ludwig Otto v. R., überlassen. Die Söhne desselben, Jürgen Bernd Wilhelm und Friedrich Carl Ludwig v. R. verglichen sich am 13. April 1790 also, daß die genannten drei Güter, Stolzenburg, Pampow und Blankensee für den, in dem großväterlichen Testament bestimmten Werth von 95.757 Thlr. dem ersten zufielen, nach dessen ohne lehnsfähige Descendenz erfolgtem Tode, der zweite Friedrich Carl Ludwig v. R. sie besaß. Während der Lebenszeit des Vaters, Ludwig Otto v. R. hatte der König-Herzog Friedrich II. im Jahre 1733 aus dem allgemeinen Meliorations-Fonds von Pommern 11.200 Thlr. zur Verbesserung des Gutes Stolzenburg angewiesen, wovon die jährlichen Nutzungs-Einkünfte nach dem Anschlage Thlr. 1009. 11. 1½ betragen sollten, und wegen deren dem Gute ein Canon von 112 Thlr. auferlegt wurde. Die Grundsteuer, mit der Stolzenburg bisher behaftet gewesen ist, beträgt 48 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. Einer Nachweisung vom 14. Juni 1858 zufolge waren damals die nachstehend genannten directen Nachkommen des Landraths Jürgen Bernd v. R. im gemeinschaftlichen Besitz von Stolzenburg:

1) Der geheime Regierungsrath Otto Friedrich Gebhard v. R., auf Günnitz, mit ¼ Antheil, der zugleich in seinem und seiner Lehnsvettern Namen zur Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen berechtigt ist;

2) Der Landrath Randowschen Kreises, jetzige Landschafts-Director und Kammerherr Eduard v. R., in Stettin wohnhaft, mit ¼ Antheil;

3) Albert Bernhard Friedrich Kuno v. R., abwechselnd in Berlin, Hannover, Dresden sich aufhaltend, mit ¼ Antheil.

4) Udo Friedrich Kurt v. R., zu Garz wohnhaft, mit $\frac{1}{18}$ Antheil.

5) Der Lieutenant Bodo Carl Wilhelm v. R., zu Breslau, ebenfalls mit $\frac{1}{18}$ Antheil;

6) Herrmann Friedrich Carl Emil v. Brandeck-Rabrense, mit $\frac{1}{4}$ Antheil. Bei diesen Besitzantheilen walteten folgende Verhältnisse ob:

Zu 3) Von dem $\frac{1}{6}$ Antheil Kuno's v. R. war der Nießbrauch mit $\frac{3}{4}$ an jüdische Geldleute und $\frac{3}{18}$ an den Gutspächter Holz zu Ramin verpfändet, und von dem verbleibenden $\frac{1}{18}$ Antheil hatte Kuno's Mutter, die verwittwete Obrist-Lieutenant v. R., Henriette, geb. v. Saldern, auf Lebenszeit den Nießbrauch. Auch war bezüglich dieses $\frac{3}{18}$ Antheils von dem Landrath &c. Eduard v. R. (ad 2.) zur Hälfte, und von den Gebrüdern Udo und Bodo v. R., zusammen zu einem Drittel der Reluitions-Prozeß angestrengt worden, der im zweiten Rechtsgange zu ihren Gunsten entschieden wurde.

Zu 4 und 5) Von den Einkünften der beiden Antheile der Brüder Udo und und Bodo hatte deren Mutter, die vorstehend genannte Wittwe des Obrist-Lieutenants v. R., geb. von Saldern, auf Lebenszeit den Genuß.

Zu 6) Der $\frac{1}{4}$ Antheil gehörte eigentlich dem verstorbenen Constantin v. R., der denselben aber, wiederkäuflich bis zum Jahre 1868 an seinen Stiefvater v. Brandeck-Rabrense verkauft hatte. Gegen diesen strengte der Landrath &c. Eduard v. R. (ad 2.), als nächster Lehnsagnat den Reluitions-Prozeß an, welcher durch den Tod des Brandeck-Rabrense seine Erledigung gefunden hat (s. den Artikel Kyritz).

Storkow, Kirchdorf, $\frac{1}{2}$ Meile von Penkun gegen Ostnordosten, an der nach Tantow und Greifenhagen führenden Steinbahn, am Rande des Bruchs, worin der Penkuner Bürger-See belegen ist. Der Ort, welcher unter der Polizeiobrigkeit der Gutsherrschaft von Battingsthal (z. Z. vertreten durch einen frühern Bürgermeister von Penkun) steht, der auch das Patronat gehört, enthält 1 Kirche, 1 Schulhaus, 46 Wohnhäuser, 41 Scheunen &c. und 436 Einwohner in 89 Haushaltungen, unter denen sich 43 Einlieger-Familien befinden, die sich von ländlichen Arbeiten auf den umliegenden Gütern und auch im Orte selbst ernähren. Vordem waren in Storkow 11 Voll- und 2 Halbbauern. Jetzt sind der erstern nur noch 4 vorhanden, jeder im Durschnitt 184 Mg. 147 Rth. groß, die übrigen sind durch vielfache Parcellirungen so verschieden in ihrer Größe, daß sich für dieselben eine Durchschnittszahl gar nicht ermitteln läßt. Die 2 halben Höfe bestehen noch, außerdem 8 Büdnerstellen. Von gewerblichen Anlagen und Handwerkern 1 Windmühle mit 2 Mahlgängen, 2 Schneider, 1 Schuhmacher mit einem Gesellen; außerdem 1 Krug- und Schankwirthschaft, 1 Victualienhändler. Die Feldmark ist ganz separirt, bis auf eine Fläche von 6 M. 142 Ruth., welche am s. g. Kossatensee, östlich vom Dorfe gelegen, als gemeinschaftliche Schafwäsche und beim Flachsröthen, so wie auch als Tränkstelle dient. Die Feldmark begreift 2248 Mg. 150 Ruth., nämlich an Acker 1888. 18, an Wiesen 34 Mg. an Hütung 192. 42, an Hof- und Baustellen 5. 28, an Gärten und Wurthen 45. 108. an Wegen und Gräben 21. 70, an Unland 61. 95. Der durchweg bergige Acker besteht zum größten Theil aus leichtem Lehmboden, ausgenommen das mehr ebene Plateau, welches sich an der Damitzower Gränze hinziehend, einen mehr sandigen, theilweise kalten Untergrund hat, und die Bruch-Ländereien, welche an den Penkuner See gränzen. Mit einer einzigen Ausnahme, wird allgemein im Dreifeldersystem gewirthschaftet. Bei jener Ausnahme findet nachstehende Fruchtfolge Statt: 1) Erbsen und Grünfutter gedüngt; 2) Roggen; 3) Hafer, $\frac{2}{3}$ davon mit Klee angesäet; 4) $\frac{2}{3}$ Mähekorn, $\frac{1}{3}$ Rübsenbrache, gedüngt, 5) $\frac{2}{3}$ Brache gedüngt, $\frac{1}{3}$ Rübsen, 6) Weizen, 7) Kartoffeln, Lein,

Rübsen, Gerste; außerdem auch 76 Mg. leichten Sandbodens Roggen und Lupinen. Als Hauptproducte werden gebaut: Roggen, Weizen, Hafer und Erbsen; nur wenig Tabak in guten Jahren aber schöner Klee. Die Wiesen sind nur saure, magere Feldwiesen, welche man erst in neüester Zeit durch Compost-Düngung und zweckmäßige Abgrabung etwas verbessert hat. Viehstand: 80 Pferde und Füllen, 136 Haupt Rindvieh, 965 Schafe und Lämmer, 196 Schweine, 58 Ziegen. In Bezug auf Veredlung in der Viehzüchtung ist, im Ganzen genommen, sehr wenig geschehen. Eine Ausnahme macht der oben erwähnte Landwirth, welcher den rationellen Landbau bei sich eingeführt hat. Er hat seit längeren Jahren echt friesische und in jüngerer Zeit echt holländische Kälber gezüchtet und dadurch einen sehr guten Schlag von jungen Thieren erzielt; auch hat derselbe seine Schäferei durch Kreüzung mit Negretti-Böcken wesentlich gehoben, während die übrigen Wirthe ihre Böcke selbst zuziehen und also kein besseres Schafvieh erzielen können. Federvieh nur zum eigenen Verbrauch. Was die Armenpflege betrifft, so werden die Kosten derselben von der Gemeinde-Kasse bestritten, die einen Zuschuß aus der Collecte empfängt, welche an den hohen Festtagen in der Kirche für die Ortsarmen veranstaltet wird, und woran sich das Patronat zu Battingsthal mit einem Beitrag von 2 Thlr. betheiligt. Die Storkower Schule ist einklassig mit 1 Lehrer, dessen Haupteinkommen besteht in dem landüblichen Schulgelde von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. pro Kind und Jahr; außerdem bezieht er als Küster an Meßkorn 28 Schffl. Roggen von den baüerlichen Wirthen, so wie 7 Stiegen Eier und hat dann, außer den Accidentien für Trauungen, Taufen rc., noch $6\frac{1}{2}$ Mg. Acker zu seiner Benutzung. Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche zu Wolin. Sie besitzt 49 Mg. Acker, welcher an das Gut Battingsthal vererbpachtet ist, und ein Capital-Vermögen von 1400 Thlr. Die Grundstücke der Woliner Pfarre auf Storkower Gemarkung begreifen ca. 190 Mg. Wegen der Einkünfte des Pfarrers vergleiche man den Artikel Wolin.

Streithof, Vorwerk von Hohenholz, aber auf Glasower Gemarkung gelegen und durch die Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse von Glasow entstanden; f. S. 1592.

Tantow, Märkisches Lehn-Rittergut der Familie Eickstedt, bekleidet mit allen Ehrenrechten, mit der Standschaft auf Provinzial-Land-, wie auf Kreistagen, dem Patronat und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über das Gut selbst, so wie über das zu demselben gehörige Vorwerk Hammelstall, $\frac{1}{4}$ Meile nordöstlich, und die 4te Salweimühle, $\frac{1}{8}$ Meile südlich vom Gute entfernt. Tantow liegt 3,1 Meile von Stettin gegen Südwesten an der nach Berlin führenden Eisenstraße, die hier einen Bahnhof hat, bei dem sich eine Postexpedition befindet. Die Kreis-Chaussee von Penkun nach Greifenhagen kreüzt bei Tantow, die Eisenbahn und die alte Heerstraße von Stettin nach Berlin geht durch den Ort. Das Randow-Plateau ist hier schon unter sein allgemeines Niveau herabgesunken, denn seine Höhe beträgt am Bahnhofe nur noch 73 Fuß über der Ostsee; doch ist das Terrain noch wellenförmig, mit Söllen und kleinen Seen, Teüfels- und Pagelssee genannt, durchschnitten, und im Osten begränzt durch den Landgraben von Nadrense her, im Süden von dem Salweibach, der jenen aufnimmt. Boden warmer, sandiger Lehm mit Mergel-Untergrund, weniger natürlich humus- als mineralreich. Tantow, mit Hammelstall und der 4ten Salveimühle, hat 282 Einwohner, darunter 1 Katholik, in 48 Familien; ein vom jetzigen Besitzer in edlem Stil neü erbautes Schloß, eine Kapelle, 1 Schulhaus, überhaupt 16 Feüerstellen und 51 Wirthschaftsgebaüde. Nachdem das Windmühlen-Grundstück in Tantow, das Schmiede-Grundstück daselbst, so wie die Salwei-

mühle durch Kauf mit dem Rittergute verbunden worden, hat eine Abtretung von Ländereien an das Gut Radekow Statt gefunden, um durch Ergänzung der Bodenfläche dessen Ritterguts-Qualität wiederherzustellen; (s. den Artikel Radekow, S. 1674.). Tantow hatte an Ackerland ursprünglich 2940 Mg.; davon sind an Radekow abgetreten 358 Mg. 120 Ruth., dagegen sind hinzugekommen 36. 43 vom Tantower Windmühlengrundstück und 0. 79 von der Salweimühle, daher jetzige Ackerfläche von Tantow 2618 Mg. 2 Ruth.; Wiesen 243. 102, incl. 43. 26 von der Salweimühle; Waldung 171. 23, incl. 15. 39 von der Salweimühle; an Wegen, Gräben, Söllen und Baustellen des Guts 12. 115; an Gemüse-, Küchen- und Schmuckgärten, incl. Park 22. 44; an Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen von der Salweimühle, dem Mühlen- und Schmiedegrundstück in Tantow 6. 110; dazu noch die Dorfstraße mit 4. 26, und es stellt sich die gegenwärtige Grundfläche von Tantow auf 3256 Mg. 57,5 Ruth. *) Davon gehören zum Vorwerk Hammelstall ungefähr 800 Mg. Landes. Fruchtwechselwirthschaft mit $\frac{1}{4}$ Weizen, $\frac{1}{4}$ Roggen, mit Raps und Klee auf dem Gute, wie auf dem Vorwerke. Wiesen meist torfig, durch Gräben entwässert und regelmäßig gedüngt, so daß gutes Futter, 15—20 Ctr. pro Morgen, gewonnen wird. Wiesen-Drainage hat sich nicht sonderlich bewährt. Waldung: Kiefern und Elsen in 30-, bezw. 20jährigem Umtriebe. Von gewerblichen Anlagen gehört zum Gute eine neü erbaute Windmühle mit 2 Mahlgängen nach neüestem System. Wirthschafts-Personal: 1 Ober-Inspector, 2 Inspectoren, 2 Statthalter, 1 Waldwärter, 16 Tagelöhner-Familien und 6 Wittwen, 16 Knechte, 6 Mägde, 1 Wirthschafterin, 2 Schäfer, 1 Schmidt, 1 Stellmacher; außerdem immer 8, und in der Ärnte 20—30 fremde Arbeiter. Selbständige Bewohner von Tantow: 1 Müller, 1 Gasthausbesitzer, zugleich Posthalter, in dessen Hause lebhafter Verkehr. Viehstand: 8 Kutsch-, 3 Reit-, 44 Arbeitspferde, 30 Füllen, 30 Ochsen, 60 Kühe, 2500 Schafe, 100 Schweine, 20 Ziegen. Es werden veredelte Pferde gezogen, Holländer Kühe gehalten und wollreiche feine Schafe gezüchtet, letztere mit besonderm Erfolg, Schweinezucht nicht erheblich. Viel Federviehzucht mit nicht unerheblichem Erfolge wie gewöhnlich in den Wirthschaften, die dem Fortschritt huldigen, zumal in der Nähe großer Städte, die den Absatz fördern, wie hier Stettin und selbst Berlin per Eisenbahn. Fischerei unbedeütend in den Seen, Söllen und dem Landgraben. Torfstiche von erheblichem Umfange, ihre Ausbeüte meist zum eigenen Bedarf, selten zum Verkauf (vergl. Art. Radekow, S. 1675.). Die Armenpflege wird durch Verabreichung von Naturalien und Geld gegen mäßige Arbeit gewährt. Tantow ist Schulgemeinde; das Gut hat die gesetzlichen Leistungen neben denen der Schulgemeinde. Der Lehrer ist zugleich Küster; denn Tantow ist auch Kirchengemeinde. Das hübsche Kirchen- oder vielmehr Kapellen-Gebaüde ist vom jetzigen Besitzer auf seine Kosten neü erbaut und mit einem Denkmale der Gemalin eines seiner Vorfahren, des Hans v. Eickstedt, der zuletzt fürstl. Amtshauptmann zu Jasenitz war, geschmückt worden. Dies Denkmal befand sich bis 1858 an der Kirche zu Jasenitz und wurde von deren Vorstand an den Besitzer von Tantow verkauft. Es stammt aus dem Jahre 1596. Die darauf befindliche männliche Figur soll den Hans v. E. selbst darstellen. Künstlerischen Werth scheint es nicht zu haben. Die Tantower Kapelle ist ecclesia vagans, z. B. vom Pfarrer zu Pargow verwaltet, der vom Gute $1\frac{1}{2}$ Winspel Roggen, 1 Winspel Hafer und 29 Thlr. in baarem Gelde bezieht. Der Kirche

*) Die unter Einem Besitz vereinigten Güter Tantow und Radekow haben 4366 Mg. 178,5 Ruth. zur Grundfläche, etwa $\frac{1}{4}$ einer Geviertmeile.

hat das Gut die gesetzlichen Gaben neben denen der Gemeinde zu leisten. Im Jahre 1853 hatte das Gut Tantow an baaren Hebungen: 35 Thlr. Mühlen- und 1 Thlr. 15 Sgr. Schmiede-Canon, so wie 1 Winspel Roggen von Schönfeld, auch in Gelde nach 10jährigem Durchschnittspreise zu entrichten, Leistungen der Verpflichteten, welche aber damals in der Ablösung begriffen waren; und außerdem 300 Thlr. Zeitpacht für den Gasthof zu Tantow. Vom Fundo des Gutes sind 29 Mg. an die Stettin-Berliner Eisenbahn-Gesellschaft abgetreten worden, und der Müller hat für Ablösung des Weiderechts 15 Mg. zu seinen innegehabten 251 Mg. erhalten. Auf Tantow stehen 8000 Thlr. Lehnsstamm Capital eingetragen. — Der Ort wird zum ersten Mal in der Urkunde des Kaminschen Bischofs Hermannus, datum Bercholt A. D. 1255 vigilia Marie Magdalene genannt, vermöge deren er dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin den Bischofs-Zehnten von dessen damals gehabten Gütern verleihet. Darin steht Tantouue mit dem Zehnten von 2 Hufen aufgeführt. In der Urkunde von 1289, kraft deren Herzog Bogislaw IV. und seine Brüder dem Convente alle seine Besitzungen bestätigten, stehen auch diese zwei Hufen von Tantow. Herzog Otto I. fügte dem Zehnten im Jahre 1313 noch das Ungeld &c. aus Tantow hinzu, was von ihm und Barnim IV. im Jahre 1320, und von letzterm abermals 1334 in dem allgemeinen Confirmations-Briefe der Privilegien des Klosters bestätigt wurde. In einer Urkunde desselben Herzogs von 1356, das Priorat zu St. Jacobi in Stettin betreffend, kommt ein Ort Namens Tanderkow vor, worunter möglicher Weise Tantow zu verstehen ist. Aus der Bestätigungs-Urkunde, welche die Herzoge Swantibor und Bogislaw dem Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin im Jahre 1373 ertheilten, geht hervor, daß die Kirche zu Tantow damals eine Filia der St. Stephans-Kirche in Gardiz oder Garz war, und ihr 4 Hufen Landes gehörten. Das Patronat über die St. Stephans-Kirche und deren Filialkirchen zu Tantow, Kesow und Gesow stand aber der Collegiat-Kirche St. Marien in Stettin zu. Diese besaß überdem 6 Hufen in Tantow. Aus diesen Angaben erhellet, daß der Ort Tantow im 13. und 14. Jahrhundert unbestritten zu Pommern gehörte. Wann er an die Mark Brandenburg gekommen, ist nicht genau bekannt; vielleicht geschah es 1479 im Prenzlower Frieden, den man nur einen Waffenstillstand nennen kann, da die Markgrafen wie seit dem 13. Jahrhundert auch späterhin nicht aufgehört, ihr Augenmerk auf den Besitz von Pommern zu richten, — mit dem Schwert in der stets schlagfertigen, tapfern Faust. Genug, Tantow war ein Bestandtheil der Ukermark bis zum Jahre 1818, und gehört mit Bezug auf Lehnsverhältnisse auch heüte noch zum Kurmärkischen Lehnshofe. Ein Aktenvermerk im Copiario des Kammergerichts-Archivs zu Berlin, Actum Cöln a. d. Sprew, Sonnabends nach Anthony Anno 1572, besagt: „Valtin, Canzler, und Alexander, Gebrüder die Eickstedte, haben das Dorff Tantow, so sie von den Herrn Meistern vnd graffen zu Vierraden gekaufft zu Lehne, vnd die gesampte handt an aller Jrer obgenandten Vettern von Eichstette Lehenguetten empfangen vnd pflicht getahn." An demselben Tage wurde ihnen darüber ein Lehnbrief ausgefertigt, kraft dessen Johann Georg, Churfürst &c. bekennet, daß er den genannten zwei Gebrüdern v. Eickstette zu Damitzow, das Dorff Tantow, sambt dem Vorwerk Schefferey, Drifften, Weiden, huettung, gresung, holtzung, acker, wiesen, wiesewachs, bruechern, Teichen, wassern, Teichstedten, Fischereyen, Rohr und Mohr, Hofen, Huefen, Cossaten, pachten, zinsen, Diensten, Kirchlehn, höchsten vnd nidderften Gerichten, u. s. w., u. s. w. Allermassen sie solches alles von dem Wolwirdigen Wolgebornen vnd Edlen, Vnserm Rathe und lieben Getrewen, Ern Merten, des Ritterlichen St. Johannß Ordenß zur Sonneburgk Meistern, Graffen von Hoinstein, Herrn zu Schwedt vnd Vierraden, uff Vnserm vorgehenden Consens, In einem

beständigen Erbkauff erlangt vnd gekaufft ..... zu rechtem Mannlehn vnd gesambter handt gnedigst gereicht vnd geliehen" habe. Ob Tantow damals ein Ordensgut gewesen ist, oder ob es dem Grafen v. Hohenstein als persönliches Eigenthum gehörte, geht aus dieser Urkunde nicht hervor; da es indessen später mehrmals als „ein freies Rittergut, welches keinen Roßdienst hat" bezeichnet wird, so glaubt man, den erstern Fall annehmen zu dürfen. Am Martinitage 1543 verkaufte Alexander v. E. mit Consens des Landesherrn „die helffte im Dorffe Tanttow mit dem Kirchlehne, Ackerbau, Schefferehen rc. seinem Bruder, dem Kanzler Valtin v. E. vmb 5000 Fl. Hauptsumma 12 Jar lang widderkeufflich." Seit jener Zeit ist Tantow im Besitz der Eickstedte geblieben, also gegenwärtig beinahe 300 Jahre lang. 1684 wurden die zu Tantow gehörigen Lehnstücke folgender Maßen specificirt: Der Rittersitz mit 18 Ritterhufen, 8 Bauerhöfe mit 24 Hufen, 4 Kossaten nebst ihren Höfen mit Pächten, Diensten und anderen Prästationen. Ferner, das obere und niedere Straßengericht, das Patronatsrecht, die Schäfereigerechtigkeit, die Jagd. Die Fischerei im Mühlenteich und die Rohrnutzung in demselben hatte das Gut durch Erkenntniß des Hofgerichts zu Greifswald verloren. Der Kreis-Deputirte Julius Heinrich Freiherr v. E. verkaufte am 9. März 1844 die Güter Tantow und Radekow mit den 7 Jesowschen Hufen an seinen Bruder Heinrich Carl Wilhelm Georg für 109.500 Thlr. Bei diesem Preise war Tantow zu 85.500 Thlr. und Radekow zu 24.000 Thlr. gerechnet. Der neüe Besitzer überließ beide Güter mittelst zweier Verträge vom 10. Januar 1848 seinem Sohne, dem gegenwärtigen Kreis-Deputirten Friedrich Wilhelm, Frhrn. v. E. In dem einem Vertrage wurde der Kaufpreis von Tantow den eingetragenen Schulden, incl. seiner eigenen Capitalien, zum Belauf von 81.116 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., gleich gerechnet, und Radekow, incl. der für ihn eingetragenen Capitalien, für 22.100 Thlr. angenommen. In dem zweiten Vergleich ist bestimmt, daß der Kaüfer, außer den vorgedachten eingetragenen Schulden, für Tantow und Pertinentien noch Thlr. 26.883. 21. 8, und für Radekow noch 7900 Thlr., im Ganzen Thlr. 34.783. 21. 8 an den Verkaüfer zu verzinsen habe, und diese Capitalien nach des Verkaüfers Testaments-Bestimmungen nach dessen Ableben an den Kaüfer und dessen zahlreiche Geschwister fallen sollen. Mit diesen, zwischen Vater und Sohn vereinbarten, also wol nicht zu hoch gegriffenen, Werthsummen vergleiche man diejenigen, welche 100 Jahre früher maßgebend waren. 1740 übernahm Friedrich Wilhelm v. E. Tantow, Radekow nebst den 7 Bauerhufen von Jesow bei einer brüderlichen Auseinandersetzung für 8212 Thlr. 6 Sgr. ½ Pf. und verpflichtete sich, seine Schwester mit 2000 Thlr. abzufinden. Im Jahre 1855 gab ein specieller Fall Anlaß, die Frage aufzuwerfen, ob Tantow, da dieses Gut ein Märkisches Lehn, in der Ritterguts-Matrikel des Randowschen Kreises beizubehalten sei, da nach Art. II. der Verordnung wegen der nach dem Edict vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern vom 17. August 1825 (Ges.-Samml. S. 210.) nur diejenigen Güter aufgenommen werden sollen, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neüvorpommersche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat. Tantow ist nach Ausweis der Landes-Matrikel des Herzogthums Pommern vom Jahre 1739 in diese nicht eingetragen, und nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 28. August 1818 erst in gedachtem Jahre von der Mark Brandenburg, Regierungs-Bezirk Potsdam, an Pommern, insonderheit an den Regierungs-Bezirk Stettin, abgetreten worden. Der Besitzer von Tantow war daher im Jahre 1804 nicht berechtigt, auf Kreis- und Landtagen des Herzogthums Alt-Pommern zu erscheinen, daher die Verzeichnung des

Gutes Tantow in der Ritterguts-Matrikel des Randowschen Kreises nicht für gerechtfertigt zu erachten sein dürfte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, stellte unterm 22. Februar 1855 der damalige Landrath des Randowschen Kreises bei der Königlichen Regierung den Antrag, die Löschung des Gutes Tantow in der Ritterguts-Matrikel des Kreises zu verfügen. Auf Seitens der Königlichen Regierung gehaltenen Vortrag entschied der Ober-Präsident unterm 10. April 1855, — in Erwägung, daß die Bestimmung im Art. II. der Verordnung vom 17. August 1825 nicht so zu verstehen sei, daß die Besitzer von Rittergütern nur dann in die Matrikel aufzunehmen sind, wenn sie befugt waren, bereits im Jahre 1804 auf den Kreis- und Landtagen in Pommern zu erscheinen, sondern daß sie matrikularfähig sind, wenn sie befugt waren überhaupt auf Kreis- und Landtagen im Jahre 1804 zu erscheinen; in fernerer Erwägung, daß das Gut Tantow in die landesherrlich vollzogene Matrikel des Kreises Randow aufgenommen sei, und in endlicher Erwägung, daß bei der unzweifelhaften Ritterguts-Eigenschaft von Tantow, nachdem das Gut zu Pommern gelegt ist, der Besitzer nicht mehr auf den Kreis- und Landtagen in der Mark erscheinen könne, derselbe, wenn ihm in Pommern das Erscheinen auf den Kreis- und Landtagen nicht mehr gestattet werden sollte, sein Recht überhaupt erloschen sein würde, der Landrath v. Ramin auf seinen Antrag wegen Löschung des Ritterguts-Matrikel Randower Kreises ablehnend zu bescheiden sei. Somit wurden dem Hause Eickstedt für seine Besitzung Tantow die ritterschaftlichen Ehrenrechte gerettet! Die mit Tantow vereinigte 4te Salweimühle ist übrigens Allodialbesitz. Mit den Raminen, das älteste der im Randow-Lande angesessenen Geschlechter, haben auch die Eickstedte ihr Kontingent zu den höchsten Ehrenposten in Pommern gestellt: Friedrich bekleidete die höchste geistliche Würde als Bischof von Kamin 1329—1343; Kaiser Carl IV. belehnte in der goldenen Bulle durch den Herzog von Pommern die Familie Eickstedt 1356 mit dem Seniorat der Erbkämmerer-Würde (die heüte der Vater des Besitzers von Tantow bekleidet). Franz von Eickstedt rettete 1464, als die Stettinsche Linie der Greifen ausgestorben war, dem Hause Wolgast die Pommersche Herrschaft vor den Ansprüchen der Markgrafen; Vivigenz, geb. 1522, und Valentin 1537, waren fürstliche Kanzler und Großhofmeister, Hans 1544 Oberhofmarschall und zuletzt Schloßhauptmann von Jasenitz (s. oben), Markus v. E. war, in Gemeinschaft mit Dr. Runge, Gesandter für die Pommerschen Stände bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedens zu Osnabrück. Die Berichte, welche er von daher seinen Vollmachtgebern erstattet hat, sind in jüngster Zeit (in den Baltischen Studien) bekannt geworden. Diese Berichte, in der etwas schwülstigen Schreibweise der damaligen Zeit abgefaßt, sind nichts desto weniger auch heüte noch vom größten Interesse, indem sie helle Streiflichter auf die Ränkeschmieden werfen, die von diplomatischen Verhandlungen unzertrennlich zu sein scheinen. Indem so die Eickstedte sich in den höchsten Regionen des Staats- und Hoflebens bewegt haben, ist ihnen die Sorge für die specielle Heimath fremd geblieben; keiner von ihren Söhnen hat das wichtige Amt eines Landraths im Randow-Lande bekleidet.

Völschendorf, (S. 1547—1557.). Dieser Ort gehört hierher wegen des Antheils, welchen das Marienstift an demselben hat, und wegen dessen er in die Reihe der Rittergüter zu stellen ist. Das Marienstift besitzt aus diesem Antheile nur noch Renten zum Betrage von Thlr. 375. 13. 5. im Durchschnitt, je nach dem Martini-Marktpreise wechselnd, da die Renten in Korn vereinbart sind. Diese betragen 197 Schffl. 30 Mtz. Roggen als Canon für die 4 Hufen = 273 Mg. 27 Ruth. Areal, welche das Marienstift im Völschendorfer Felde besaß, und die

im Jahre 1840 gegen ein Kaufgeld von 3100 Thlr. zu Erbpachtrechten veräußert wurden. Außerdem hatte das Stift das Miteigenthum an den Grundstücken der Schmiede. Dieses Eigenthumsrecht ist der Dorfgemeinde Völschendorf im Jahre 1850 gegen ein Kaufgeld von 12 Thlr. überlassen. — Seit Abdruck des oben erwähnten Artikels sind mit Bezug auf die Vergangenheit von Völschendorf im Pommerschen Provinzial-Archiv weitere Studien angestellt worden, welche folgende Ergebnisse dargeboten haben: — Bischof Hermann von Kamin vereignet im Jahre 1285 dem Hinrico (Henerico) Barvot den Zehnten von 4 Hufen zu Völcekedorp, die derselbe zu einen in der Marienstift-Kirche gestifteten Vicarie legen will. A. D. 1286, dat. Vkermunde in vigilia sancti Nicolai episcopi et confessoris (5. Decbr.) vereignet Herzog Bogislaw IV. Hinrico (Barvot) Sculteto in Stettin 4 Hufen in Volcekendorp, die er vorher zu Lehn hatte. befreiet solche auch von der Bede, den Diensten und allen Auflagen, da sie zu einer Vicarie in der St Marien-Kirche gelegt werden sollen. Außer diesen Hufen dotirte der Schultheiß Heinrich Barfuß denselben Altar auch mit 5 Hufen im Brunnekschen Felde, die ihm 1285 vom Kapitel der Marien-Kirche zum Eigenthum gegeben wurde, da er sie bis dahin nur zu Lehn hatte. In der Bestätigungs-Urkunde der Kapitels-Güter Herzogs Otto's I. vom Jahre 1336 steht Völschendorf nicht, wol aber in der von den Herzogen Swantibor und Bogislaw 1373 ertheilten Confirmation, woselbst die 4 Hufen in Volsckendorpe ad usus unius Vicariae in Ecclesia Stettin aufgeführt sind (S. 1550). Auf diesen Verleihungsbriefen hat das Eigenthumsrecht an 4 Hufen in agris villae Völcokendorp beruht, das im Jahre 1840 dem Stettiner Fleischergewerk zu Erbpachtrechten überlassen wurde, und durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 zu Gunsten des letztern gänzlich erloschen ist.

Wamlitz, Marienstifts-Dorf mit Kirche, ¾ Meilen von Stettin gegen Westnordwesten auf der Nordseite der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, von der der Ort ⅛ Meile entfernt ist, liegt in einer hügeligen, von Thälern und Niederungen durchschnittenen Gegend. Das Marienstift besitzt wegen dieses Dorfs alle ritterschaftlichen Ehrenrechte, ist Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigt, hat das Patronat und die polizeiobrigkeitliche Gewalt über das Dorf Wamlitz und an sonstigen Gerechtsamen die Lehnsherrlichkeit über den Lehnschulzenhof und dessen Laudemial-Verpflichtung in Veräußerungsfällen, die freie Aufnahme und Beköstigung der Stifts-Curatoren und Beamten im Lehnschulzenhof, das Vorkaufsrecht und Laudemial-Verpflichtung bei Besitzveränderungen an der Mühle; die Straßengerechtigkeit, die Reisefuhren in öffentlichen und Stifts-Verwaltungs Angelegenheiten, und an Renten jährlich im Durchschnitt Thlr. 944. 20. 7, mit Einschluß von Thlr. 3. 18. 9 jährlichen Zinses, der für 158,6 Quadrat-Ruthen der Dorfstraße entrichtet wird, welche Fläche in den Jahren 1836—1846 an vier Einwohner des Dorfs gegen ein Kaufgeld von 50 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. veräußert worden ist. Diesen Rechten stehen auch von Alters her Pflichten gegenüber: Bei Bauten hat das Marienstift als Patron zu allen Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, in soweit das Kirchen-Vermögen dazu nicht ausreicht, nach landrechtlichen Bestimmungen Beitrag zu leisten.

Wamlitz hat an öffentlichen Gebäuden 1 Kirche, welche Filial von Neuenkirchen ist, 1 Schulhaus, 1 Gemeindehaus, sodann 36 Privat Wohnhäuser und 38 Scheunen, Ställe rc. Ursprünglich hatte der Ort 21 Vollbauern und 1 Halbbauer. Letzterer besteht auch jetzt noch, aber die Zahl der ersteren hat, mit Einschluß des Lehnschulzenhofes sich auf 9 verändert, deren ein jeder im Durchschnitt ungefähr

173 Mg. groß ist. Außerdem gibt es 1 Kossatenhof mit 42 Mg. Acker, incl. 19 Mg. 55 Ruth. Erbpachtland von der Kirche. An Büdnerstellen sind 15 vorhanden und von Einliegern 34 Familien, die sich hauptsächlich durch Arbeiten auf Tagelohn ernähren. 3 Einlieger treiben ein Handelsgewerbe und 1 Einlieger ist Lumpenhändler. Von Gewerbsanlagen gibt es 1 Windmühle mit 2 Mahlgängen, und von Handwerkern gibt es 1 Schuhmacher, 2 Schmidte, 1 Tischler, 1 Leinweber. Alle arbeiten ohne Gesellen. Sodann 1 Victualienkram und 2 Schankstätten. Die Feldmark ist ganz separirt. Sie begreift an Ackerfläche 1509 Mg., an Wiesen 55 Mg., an Hütungen 385 Mg., an Hof- und Baustellen 8 Mg., an Gärten und Wurthen 10 Mg., an Wegen, Gräben 2c. 57 Mg., an Urland 136 Mg., im Ganzen 2160 Mg. Im größten Theil der Feldmark ist Sand und Kies vorherrschend, der kleinere Theil hat einen thonartigen Boden, der keine Feuchtigkeit durchläßt. Im Dreifelderſystem baut man vorzugsweise Roggen und Hafer, weniger Weizen; Gerste, Erbsen und andere Hülsenfrüchte in geringem Maße. Tabak wird auf einer Fläche von ca. 20 Mg. gepflanzt. Die Wiesen, die weder be-, noch entwässert werden können, sind von sehr schlechter Beschaffenheit. Viehstand: 60 Pferde, 127 Rinder, 286 Schafe, 71 Schweine, 30 Ziegen, alle Gattungen von der Landrace, für deren Verbesserung nichts geschehen ist. Gänsezucht wird etwas getrieben. Der Torfstich gibt eine jährliche Ausbeute von nur 60,000 Stück. Die Armenpflegekosten werden durch Communal-Beiträge aufgebracht. Die hiesige Küsterschule wird von 60 Kindern besucht, die in Einer Klasse unterrichtet werden. Das Einkommen des Lehrers besteht in der Nutzung von 8 Mg. 23 Ruth. Acker und Hütung, in 12 Mtz. Roggen und 8 Stück Eier, die er von jedem Wirthe empfängt, in dem landüblichen Schulgelde von 1¼ Thlr. und 7½ Sgr. Holzgeld von jedem schulpflichtigen Kinde, aus der Kirchen-Kasse 29 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., an Jahrgeld 12 Thlr. und endlich in den kirchlichen Accidenzien. Das Baar-Vermögen der Kirche beträgt 1450 Thlr. incl. eines Pfarr-Capitals von 50 Thlr. An Ländereien besaß die Kirche 111 Mg. 28 Ruth. an Acker, Wiesen, Wurthen und Holzung. Die Ländereien sind vererbpachtet und werden dafür jährlich 4 Winsp. 10 Schffl. 12 Mtz. Roggen nach dem jedesmaligen Stettiner Martini-Marktpreise in Geld entrichtet. — Der Ort Wameliz gehörte der St. Marien-Kirche zu Stettin, seit deren Gründung durch Barnim I. im Jahre 1263 an. Man ersieht dies aus der Urkunde der Markgrafen Johannes, Otto und Conradus zu Brandenburg, von 1269, worin dieselben, da sie die Ober-Lehns-Herrschaft der Slawisch-Stettinschen Lande in Anspruch nahmen, die gedachte Kirche mit ihren Gütern bestätigen. In dieser Urkunde steht das Dorf Wameliz unter den Besitzungen der Kirche an der Spitze. Eine beim Marienstift vorhandene Urkunde bezeichnet das Jahr 1264 als Verleihungszeit dieser Ortschaft. Hermann, Bischof zu Kamin, gab der Kirche den Zehnten aus Wamelitz mit 50 Hufen im Jahre 1267. Derselbe Bischof verlieh dem Kapitel im Jahre 1286 die geistliche Gerichtsbarkeit über Stettiner Stadt- und viele Landkirchen. Unter den letzteren befindet sich auch die Kirche zu Wamelits. In der Bestätigungs-Urkunde, welche Herzog Otto I. der Collegiat-Kirche zu St. Marien, act. et dat. Stettin a. D. 1336 secunda Feria post festum conuersionis beati St. Pauli Apostoli, ertheilte, steht auch das Dorf Wamelitz, und ebenso in der Confirmation der Herzoge Swantibor und Bogislaw vom Jahre 1373, in welcher dem Kapitel das Eigenthum des Dorfes Wamlitze bestätigt wird. Außer dem Kapitel der St. Marien-Kirche, dem nachherigen und jetzigen Marienstift, waren aber auch, wie es scheint, vom Anfang an, ritterliche Geschlechter in Wamlitz belehnt, so u. a. die Mukerwitze, welche 11 Pflugdienste daselbst zu Lehn trugen. Als dieses

Lehn durch den Tod Bernds M. 1579 eröffnet war, wurde es dem Herzoge Ernst Ludwig dem Henning v. Ramin zur Beeke, welcher das Kanzler-Amt wiederum auf sechs Jahre übernommen hatte, als Bestandtheil seines Amts-Einkommens, verliehen. Die Verleihung bezog sich aber auch auf Henning's v. R. Erben, und es wurde ausgemacht, daß, wenn er vielleicht wegen vorgerückten Alters das Kanzler-Amt nicht mehr die im Vertrage festgesetzte Zeit bis 1585 verwalten könne, er dem Herzoge gegen eine noch zu vereinbarende Besoldung als Amts-Hauptmann auf irgend einem der fürstlichen Ämter dienen solle, bei früher erfolgendem Tode aber seine Erben dem Herzoge, oder dessen Nachfolger, 4000 Fl. Entschädigung für Wamlitz in einer Frist von sechs Jahren zu entrichten hätten. In einem Protokoll d. d. Ukermunde den 21. April 1585 heißt es: „Weit dem Herzoge Ernst Ludwig das Dorf Wamelitz mit dem Rechte vnd gerechtigkeiten So die Mukersitze daran gehabt, heimgefallen, und S. F. G. dasselbe dem Canzler Henning v. Ramine verliehen, so hatte der Canzler dasselbe Dorff mit Brauchung der Dienste vnd Hebung der Bede an Gelde vnd Korn zwei Jahre in Besitz gehabt. Es hatte eben der Herzog die Bede vnd andere Gerechtigkeiten wieder an sich genommen, dem Canzler in anderwegen erstattung Dauor versprochen*) vnd Ihme schlechts die Dienste gelassen." Darüber entspann sich ein langer Streit mit den Bauern. Der Canzler Henning v. R. zur Beele Erbsessen, erreichte ein hohes Alter; er starb 1598 (s. S. 1648.).

Wartin, Allodial-Rittergut mit allen Ehrenrechten der Standschaft auf Provinzial-Land- und Kreistagen, des Patronats und der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auch über das Kirchdorf Wartin, liegt 1 Meile von Penkun gegen Südwesten auf der Höhe des westlichen Theils vom Randow-Plateau, an der Windmühle 165 Fuß über der Ostsee, mit der Abdachung nach dem Randow-Thale, innerhalb dessen die Wiesen liegen. Der Ort hat in 116 Familien 553 Einwohner, darunter 8 Juden, 1 Kirche, 1 Schulhaus, 62 Wohnhäuser und 92 Wirthschaftsgebäude. Die ritterschaftliche Feldmark begreift 5163 Mg. 121 Ruth.; an Acker 3545. 91½, an Wiesen 400. 162, an Hütungen 200. 104, an Waldungen 932. 151, an Hof- und Baustellen 7. 5½, an Gärten 13. 105, an Wegen, Gräben und Unland 63. 42. Der Acker ist mittlerer Beschaffenheit und trägt alle Getreidearten, auch Klee und andere Futtergewächse. Zuckerrübenbau wird nicht getrieben. Die Wiesen in der Randow sind nur einschnittig, torfhaltig und liefern 6—12 Ctr. Heu pro Morgen. Be- oder Entwässerungs-Anlagen sind nicht vorhanden. Die Waldung enthält Kiefern, Erlen und Birken und wird forstwirthschaftlich benutzt. Die zur Ausführung gekommenen Meliorationen bestehen in Mergelung und geringer Drainage, deren Wirkung vorzüglich ist und die Anlagekosten überwiegen. Das Gut hat eine Spiritus-Brennerei mit Dampfbetrieb und eine Ziegelei. Zum Wirthschafts-Personal gehören 2 Inspectoren, 1 Förster und 1 Gärtner, so wie 1 Schäfer mit 4 Schafknechten, 27 Tagelöhner-Familien, 28 Gesinde, 1 Ziegler, 1 Schmidt und 1 Statthalter. Eigenthümer wohnen im Gutsbezirk nicht; der vorhandene Krüger sitzt zu Pachtrechten. Viehstand: 44 Pferde und 20 Fohlen, 42 Ochsen, 2 Bullen und 80 Kühe, 2000 Schafe, 40 Schweine. Außer der aus Negretti Stamm bestehenden Schäferei wird nicht gezüchtet, und Federvieh nur zum eigenen Bedarf gezogen. Fischerei ist in kleinen Feldpfühlen und unbedeutend. Torfstich in den Randow-Wiesen wird zum Wirthschafts-, Ziegelei- und Brennerei-Bedarf genutzt. Die bäuerliche Feldmark hat 1329 Mg. 24 Ruth. zum

*) Oder verliehen; wegen Undeutlichkeit der Handschrift nicht zu unterscheiden.

Flächeninhalt; davon sind Ackerland 1100. 0, Wiesen 196. 24, Hofstellen 12. 0, Gärten und Wurthen. Diese Feldmark bildet eine ziemlich ebene Fläche und ist ganz separirt. Der Acker besteht aus Lehmboden und Sand und liefert Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste, Hafer, Wicken, Lupinen, Kartoffeln, die in 3, 4, 5, auch 7 Schlägen erbaut werden, ohne indeß nach einer bestimmten Fruchtfolge zu wirthschaften. Tabak wird nur wenig gepflanzt. Der Wiesewachs gibt durchschnittlich schlechtes Heu, enthält stellenweise Torf, den man nur zum eigenen Verbrauch ausbeütet. Seit einigen Jahren ist man beschäftigt, die Wege mit Obstbaümen zu bepflanzen. Viehstand der Bauern: 40 Pferde, 72 Rinder, 450 Schafe, die zum Theil veredelt sind; 60 Stück Borstenvieh, 50 Ziegen. Hühner- und Gänsezucht nur zum eigenen Bedarf. Die Bauern-Gemeinde bestand ehedem aus 11 vollen Höfen, jetzt sind deren 9 vorhanden, davon jeder im Durchschnitt etwa 100 Mg. Acker mit untragbaren Stellen und 26 Mg. Wiesen besitzt. Ursprünglich gab es 4 Kossatenstellen, jetzt ist nur 1 mit 30 Mg. Acker und 7½ Mg. Wiesen vorhanden; demnächst 16 Büdnerstellen und 16 Instleüte, 1 Windmühle mit 2 Gängen, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt, der einen Lehrling hält, 1 Hebeamme. Die Armenpflege leistet im Gutsbezirk der Gutsherr, im Dorfe die Gemeinde. Gut und Dorf bilden eine Schulgemeinde; das Schulgeld wird nach der Zahl der Schulkinder, für unvermögende Gutseinwohner vom Gutsherrn aufgebracht. Die Schule ist einklassig. Des Lehrers Einkommen, aus dem Schulgelde, der Nutzung des 8 Mg. großen Ackers und den Einkünften als Küster wird im Ganzen auf 350 Thlr. berechnet. Die Kirche ist ecclesia vagans, z. B. vom Pfarrer zu Blumberg curirt. Sie besitzt 70 Mg. Acker, aber kein Kapital-Vermögen, vielmehr Schulden, die aus dem Wiederherstellungs- und Ausbau entsprungen ist, der mit dem Kirchengebaüde und dessen Thurm im Jahre 1859 Statt gefunden hat. Die Einkünfte der Pfarre erwachsen aus dem Meßkorn vom Gute 40 Schffl. 14 Mtz. und von jedem Bauer 2 Schffl. 4 Mtz. Roggen, aus der Nutzung des Pfarrlandes von ca. 390 Mg. Fläche, aus dem Jahrgelde, und den Accidentien. — Die erste urkundliche Nachricht von Wartin scheint dem Ende des 15. Jahrhunderts anzugehören. Ulrich v. Blankenburg erhielt 1499 vom Herzoge Bogislaw X. die Erlaubniß, dasjenige, was er im Dorfe Wartin an jährlichen Zinsen und Kornpächten hatte, wiederverkaüflich zu veraüßern, mit Ausnahme des Gerichts; es scheint jedoch die Wiedereinlösung bald erfolgt zu sein, da Asmus v. Blankenburg 1536 das ganze Gut Wartin wiederkaüflich an Joachim v. Eickstedt für 2000 Fl. verpfändete. 1595 wurde dem Christoph v. Ramin, der damals Hauptmann auf Loitz war, die nächste Anwartschaft auf die Güter Wartin und Konow ertheilt, wenn die Blankenburge und Wussowe als zeitige Besitzer dieselben veraüßern sollten, was schon 1597 theilweise geschah, indem Dubslaw v. Eickstedt, als Vormund des unmündigen Otto v. Blankenburg, ihm Wartin für 16.500 Thlr. wiederlöslich auf 15 Jahre überließ. Vivigenz II. v. Eickstedt brachte im Jahre 1617 einen Antheil in Wartin, und außerdem in Storkow, Kesow und Schönfeld von den Wussows durch einen am Dionysiustage geschlossenen Erbkauf an sich, und zahlte dafür 10.120 Fl. Der landesherrliche Consens erfolgte am 27. Mai 1617. Alexander Ernst v. Eickstedt schloß am 11. Februar 1674 mit dem Rittmeister Christoph von dem Burg- und Schloßgesessenen Geschlecht derer v. d. Osten einen Vertrag, in welchem er seine in Wartin habende und ihm allein zustehende 3 Bauerhöfe, als angeerbtes Lehn, sammt allen dazu gehörigen Landungen dem Rittmeister v. d. Osten gegen 3 wüste Bauer- und 2 Kossatenstellen im Dorfe Schönfeld vertauschte. Ganz Wartin wurde von dem Landrathe Joachim Bernd v. d. Osten durch

Vertrag vom 12. März 1699 erworben. Nach dessen Tode fiel das Gut bei der Erbtheilung seinem Sohne Carl zu, welcher es aber am 8. Juni 1735 für 50.000 Thlr. seinem jüngern Bruder, dem geheimen Rathe Joachim Bernd v. d. Osten überließ, dessen Erben, als: die Wittwe des Regierungs-Präsidenten v. Keffenbrink, Henriette Louisa Bernhardina v. d. Osten und deren zwei Schwestern, die Obersten v. v. Mylen, Christiane Charlotte, und das Fräulein Caroline Dorothea Friderica v. d. Osten, die Baronesse v. Puttkammer, geb. Gräfin v. Wersowitz, als Erbin ihrer Mutter, einer geb. v. d. Osten, und der Major von Arnim, als Erbe seiner ehelichen Hausfrau, Dorothea Wilhelmine Bernhardine v. d. Osten, das, durch Rescript vom 23. Januar 1768 zum freien Allod erklärte Gut Wartin, nach dem Contracte vom 6. October 1784 für 70.000 Thlr., incl. 1000 Thlr. in Fr.d'or, an den Lieutenant Friedrich Curt George v. Ramin verkauften. In dem hohen Alter von 94 Jahren verkaufte derselbe das Gut mittelst Vertrages vom 12. März 1844 für den Preis von 190.000 Thlr. an den gegenwärtigen Besitzer Carl Friedrich Wilhelm Röseke.

Wilhelmshöhe, Gut oder Vorwerk, auf Hohenzadener Gemarkung gelegen, s. S. 1596; aber zum Rittergute Pritzlow gehörig; s. S. 1671.

Wolin, Kirchdorf und Pfarrsitz, unter der Polizei der, durch einen frühern Bürgermeister der Stadt Penkun vertretenen Besitzerin, Wittwe Schultze in Berlin, liegt ¼ Meile von Penkun gegen Norden auf dem Westrande des Plateaus, und enthält 1 Kirche, das Pfarrgehöft, bestehend aus dem Wohnhause, 2 Scheünen, 2 Ställen und dem Pfarrcolonushause, 1 Pfarrwittwenhaus, 1 Schulhaus, 1 Gemeindehaus, 31 Privat-Wohnhaüser nebst 52 Wirthschaftsgebaüden, und 299 Einwohner in 66 Familien, von denen 24 Familien Instleüte sind. Wie in früheren Zeiten, so gibt es auch noch 8 volle baüerliche Besitzungen, von denen jede im Durchschnitt 130 Mg. Landes umfaßt, aber von den 6 Kossatenhöfen von ehedem sind 4 eingegangen, dagegen 25 Büdnerstellen entstanden, auch 1 Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen, 1 Schuhmacher und 1 Tischler, ohne Gesellen arbeitend, so wie 1 Schankstätte. Die Gemarkung liegt im wellenförmigen Terrain der Hochebene. Sie ist ganz separirt, und begreift 2469 Mg. 49 Ruth., nämlich an Ackerland 1943. 150, an Wiesen, welche zum Theil aus kleinen Feld-, zum größten Theil aus niedrigen Randow-Wiesen bestehen, 483. 37, von welcher Fläche die Hälfte früher Hütung war; an Hof- und Baustellen 5. 32, an Gärten und Wurthen 33. 0, und an Wegen und Gräben 4 Mg. Holzung hat Wolin nicht. Der Acker hat guten, furchtbaren, s. g. Mittelboden, auf dem alle Getreidearten zu gleichen Theilen von den meisten Wirthen im Dreifelder-System erbaut werden. Eine Ausnahme machen die Pfarr- und die Ländereien des zeitigen Schulzen Zimmermann. Die Pfarrländereien begreifen ein Areal von 322 Mg. 79 Ruth., darunter 234. 0 Acker, der in 7 Schlägen bewirthschaftet wird: Brache, Weizen, Kartoffeln, Gerste, Erbsen, Roggen, Klee; ferner 27. 53 Wiesen und 57. 14 Hütung, die auch in Wiesewachs umgewandelt ist. Der Schulze hat 11 Schläge: Brache, Raps, Weizen, Hafer, Erbsen, Roggen, Brache, Weizen, Kartoffeln, Gerste, Klee. Von Zuckerrüben, Küchengewächsen und Tabak wird wenig gebaut. Die große Wiesenfläche, welche weder be-, noch entwässert wird, auf der man aber einige, wiewol unbedeütende Drain-Anlagen gemacht hat, ermöglicht einen ansehnlichen Viehstand, bestehend aus 56 Pferden, 120 Rindern, 1200 Schafen, 100 Schweinen, 35 Ziegen, bei dem man den Anfang zur Verbesserung einer jeden Gattung gemacht hat. Fischerei wird

mit Nachen und Reüsen auf dem ziemlich großen Dorfsee von einer Familie betrieben. Die Randow-Wiesen haben auch hier ihre Torflager, die jeder Besitzer zum eigenen Bedarf ausbeütet; der Torf ist aber von schlechter Beschaffenheit. Mit Anpflanzung von Obstbaümen hat man zwar Versuche gemacht, allein die jungen Pflänzlinge wollen nicht gedeihen, der hohen, offenen und von keiner Seite geschützten Lage der Feldmark halber. Die Felder von Wolin liegen zwischen 150 und 180 Fuß über der Ostsee. Die Bedürftigen werden in ortsüblicher Weise versorgt. Die Kirche ist Mater und hat die Kirche in Storkow zur Tochter. Eingepfarrt sind die Rittergüter Battingsthal und Friedefeld, jenes mit einer Kapelle, die ihre eigene Dotation besitzt (S. 1554.). Der Woliner Kirche, welche, sowie die Schule, der Patronin, Wittwe Schultze, milde Stiftungen verdankt, gehören 124 Mg. Acker und 39 Mg. Wiesen und ein Capital-Vermögen von 8400 Thlr. Die Einkünfte der Pfarre aus Wolin und Storkow sind nach den jüngsten amtlichen Verzeichnissen auf Höhe von Thlr. 1209. 9. 2 berechnet. Der Küsterlehrer hat 6 Mg. Land, von jedem Bauer 1½ Schffl. Roggen, von der Gemeinde 150.000 Torf und das übliche Schulgeld.

Woltersdorf, Provinzial-Landtags- und Kreistagsberechtigtes Lehn-Rittergut der Familie Sydow, der das Patronat und die Polizeiverwaltung des Gutes und seiner Partinentien, so wie in dem Pfarr-Kirchdorfe Woltersdorf und seinen Zubehörungen zusteht. Der Ort liegt auf der südlichen ebenen Platte der Randow-Hochebene gegen 150 Fuß über der Ostsee, 5 Meilen von Stettin gegen Südwesten an der alten Heerstraße nach Berlin, und ½ Meile vom Eisenbahnhofe Kasekow gegen Süden. Das Rittergut und Dorf bilden einen zusammenhängenden Ort, enthaltend 1 Kirche, das Herrnhaus mit seinem Wirthschaftshofe, das Pfarrgehöft, das Küsterschulhaus, überhaupt 36 Feüerstellen mit 51 Scheünen und Ställen; Einwohnerzahl 395 in 76 Familien. Zum Gutsbezirk gehört das Vorwerk Albertinenhof, 1 Wohnhaus, 1 Familie, 4 Seelen, und das ¼ Meile gegen Nordosten entfernte, am Sandtanger belegene Forsthaus Reglingsruhe, 1 Feüerstelle, 2 Wirthschaftsgebaüde 12 Einwohner in 3 Familien. Zum Gemeinde-Bezirk aber gehört das, auf halbem Wege zwischen Woltersdorf und Kasekow belegene, baüerliche Landgut Biesendahlshof mit 3 Wohnhaüsern und 4 Scheünen und Ställen und 46 Einwohnern in 8 Familien. Über den Umfang der Guts-Feldmark herrschen Zweifel. Mittelst Berichts vom 22. Septbr. 1853 zeigte der damalige Besitzer des Gutes an, daß dieses seit 1739 nicht vermessen sei. Den Flächeninhalt, den die Vermessung von 1739 in Pommerschem Maaße ausdrücke, könne er, auf Preüßisches Maaß zurückgeführt, mit Einschluß des im Jahre 1829 neü vermessenen Forstreviers, auf ca. 2400 Mg. angeben. Hiervon gehe jedoch nach dem Recesse von 1837 die Weideabfindung an die Pfarre mit 40 Mg. 101 Ruth. ab, es würden demnach dem Gute Woltersdorf, da es keine Wiesen und Weiden besitzt, an Acker 2037 Mg. 167 Ruth., an Forst 321. 92, in Summa 2359 Mg. 79 Ruth. verbleiben. In einer amtlichen Nachweisung vom 19. Januar 1854 ist das Areal zu 3057 Mg., außer 216 Mg. in Erbpacht habenden Pfarr-Ländereien, angegeben, und ein amtlicher Bericht vom 12. März 1864 besagt: Das Gut enthält 3000 Mg. Acker, 400 Mg. Waldung, 4 Mg. Gartenland, 5 Mg. Hof- und Baustellen, im Ganzen 3409 Mg. Nach eben demselben Bericht hat die Gemeinde 526 Mg. Acker, 5½ Mg. Hof- und Baustellen, 30 Mg. Gärten und Wurthen, 11½ Mg. Wege und Gräben, zusammen 573 Mg. Ehedem bestand die Gemeinde aus 10 Vollbauerhöfen, jetzt sind nur 6 Halbhöfe vorhanden, nebst 11 Büdnerstellen, da 7 Vollhöfe, mit einem Gesammtareal von ca. 1260 Mg., zusammengelegt und zu einem selbständigen Gute vereinigt worden, welches nach seinem Begründer Biesendahl den Namen Biesen-

dahlshof (nicht Biesenthalshof, wie in der statistischen Tabelle, und nach dieser, oben S. 1560 steht) führt. Der Gutsacker, der einen guten, durchweg gemergelten Mittelboden hat, wird in 11 Schlägen bewirthschaftet und vorherrschend zum Bau von Roggen, Erbsen, Weizen, Hafer, Gerste, Klee benutzt. An Wiesen fehlt es dem Gute ganz und gar, ein großer Mergel für die Wirthschaft. Die Forst enthält nur Kiefern-Stangenholz; sie ist in 60 Schläge eingetheilt. Von gewerblichen Anlagen besitzt das Gut eine Windmühle und eine Ziegelei, in deren Ofen zwei Mal im Jahre etwa 100.000 Steine gebrannt werden. Das Gut ist an den Besitzer von Biesendahlshof verpachtet. Sein Bewirthschaftungs-Personal besteht aus 1 Inspector, 1 Lehrling, 1 Holzwärter, 12 Tagelöhner-Familien, 19 Knechten und Jungen, 6 Mägden, 1 Ziegler, 1 Schmidt, dem Müller, der zugleich Krüger ist. Zum Viehstand gehören 32 Pferde, 8 Füllen, 16 Ochsen, 30 Kühe, 12 Stück Jungvieh, 20 Schweine, 1500 Schafe. Die Pferde werden durch Königliche Landbeschäler, die Schafe durch Negretti-Widder veredelt. Federvieh wird zum eigenen Verbrauch gezogen. Die Fischerei in einigen Landpfühlen ist nicht von Bedeütung. Torf ist, in Ermangelung von Wiesen und Brüchern, nicht vorhanden. Zufolge des oben erwähnten Berichts vom 22. September 1853 bezog das Gut damals an Pacht von der Bockwindmühle 3 Winspel Roggen und die Grundrente betrug Thlr. 613. 5. 7, die nach dem Antrage der Gemeinde in der Ablösung durch Rentenbriefe begriffen war. Das Rittergut Woltersdorf ist von der Grundsteüer bisher ganz befreit gewesen. — Unter den 76 Familien des Dorfs befinden sich nicht weniger denn 62 Einlieger, und von Handwerkern, außer dem Besitzer einer zweiten Windmühle mit 2 Mahlgängen, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, jeder mit einem Lehrling, 2 Schmidte, 1 Tischler und 1 Weber; 2 Victualienhändler, von denen einer auch die Schankwirthschaft betreibt. Auch eine Hebeamme wohnt im Dorfe. Die baüerliche Feldmark hat geringen Mittelboden, auf dem, in Dreifelderwirthschaft Roggen und Hafer gebaut wird. Jeder Bauer bepflanzt ungefähr 2 Mg. mit Tabak. Baüerlicher Seits werden in Woltersdorf 30 Pferde, 80 Rinder, 700 Schafe, 90 Schweine, 40 Ziegen gehalten. Die Pferdezucht ist durch Veredelung der Deckung angestrebt, die Schafzucht auf ähnliche Weise. Federviehzucht zum Bedarf der Haushaltung. Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche zu Kunow als Filial, eben so die Kirche zu Schönow. Früher gehörte auch die Mutterkirche in dem Dorfe Kasekow als ein Vagans zur Woltersdorfer Pfarre, deren Einkommen blos aus Woltersdorf ca. 400 Thlr. beträgt, incl. des Erbzinses von den an das Rittergut vererbpachteten Pfarr-Ländereien. Der Prediger hat Holzberechtigung von 28 Klaftern in Schönow. Die Kirchen-Kasse besitzt baar 80 Thlr. und der Grundbesitz der Kirche besteht in 80 Mg. Land, welches durch Zeitpacht genutzt wird. — Wolterstorp wird zum ersten Male urkundlich genannt 1272 in einem Schenkungsbriefe der Margrafen Otto und Albrecht von Brandenburg, die dem Kloster Chorin, in der Ukermark, 9 Hufen der dortigen Feldmark verleihen. Die betreffende Urkunde liegt nicht vor, um für die Vermuthung Gewißheit zu erlangen, daß Henricus de Sydow, der in der Urkunde auftritt, auch Lehnsträger des Überrestes von Woltersdorf gewesen sei. So viel aber ist sicher, daß die Markgrafen sich als Herren dieses pommerschen Dorfes ansahen, wol nur kraft des stets zweifelhaften Occupations-Rechts! Ein Jahrhundert später kommt der Name von Woltersdorf in der Confirmation der Güter der St. Marien-Kirche zu Stettin durch die Herzoge Swantibor und Bogislaw vom Jahre 1373 vor, woselbst es heißt: Idem sedecim jugerum situatorum inter metas et terminos villarum Zelchow, Wolterstorp et Kosekow. In dem Lehnbriefe, welchen Bogislaw X. dem Markus, Jochim, Simon und Eggerd, Brüder und Vettern v. Sydow im Jahre 1483 ertheilt, steht unter den Lehngütern Woltersdorp an

der Spitze. 1518 wurden Achim, Matthias v. Dinniges v. S. u. a. auch mit Wolterstorp ganz, 16 Hufen ausgenommen, belehnt. 1564 schloß Joachim S. zu Woltersdorf mit seinem Vater Matthias zu Schönow einen Vertrag, dahin lautend, daß ersterer einer jeden seiner drei Schwestern, Agnes, Emerentia und Anna, 800 Fl. Brautschatz aussetzte, und der vierten, des Achim Greifenberg Hausfrau, wegen ihrer Kleidung noch besonders zu entschädigen versprach. Caspar S. veräußerte im Jahre 1588 einen Theil von Woltersdorf für 7000 Fl. an Christoph v. Ramin, der 1593 noch einen Theil des Dorfs von Hans v. S., seinem Schwager, für 1600 Fl. in beiden Fällen wol nur pfandweise, erwarb; denn den Hans v. S. sieht man 1600 bis 1627 wieder in Besitz von seinem Antheil an Woltersdorf, da er wird in dem zuletzt genannten Jahre wegen einer Schuld von 100 Fl., die er in dem ersten Jahre aufgenommen hatte, nebst den aufgelaufenen Zinsen, gerichtlich belangt. Gleichzeitig war Andreas v. S. bei dem Besitz von Woltersdorf und Schönow betheiligt, indem er mit Genehmhaltung Herzogs Philipp Julius, die Hälfte beider Güter für 2500 Fl. verpfändete. 1640 wurde Balthasar v. S. auf Woltersdorf vom Markgrafen von Brandenburg mit 16 Hufen daselbst belehnt. Georg Wilhelm v. S. kaufte einen Theil von Woltersdorf, welcher ein altes Sydowsches Lehn ist, nach dem Contract vom 24. Juli 1739 unwiderruflich von den Sydows zu Zernikow, den andern Theil aber als ein Raminsches Lehn nach dem Vertrage vom 23. Mai 1736 von dem Pfandinhaber Johann Christoph Holtz, und empfing diesen Raminschen Theil, nachdem sämmtliche Ramine am 13. Mai und 18. Juni 1739 verkauft hatten, zu einem neüen Mannlehn. Der dritte Theil war ein Steinwehrsches und hierauf ein Bohlensches Lehn, welches aus 16 Ukermärkischen und 16½ Pommerschen Höfen bestand und von Friedrich August v. S. gekauft, von diesem aber wieder am 28. Mai 1739 an Georg Wilhelm v. S. verkauft wurde, welcher auch diesen Theil als ein neües Mannlehn erhielt, so daß er Besitzer des ganzen Guts Woltersdorf wurde, und seine Vettern das Lehn zur gesammten Hand zwar an den ersten Theil dieses Guts, nicht aber an die zwei letzten bekamen. Er verkaufte aber, nachdem seine Brüder, Anton Ulrich, Balzer Ludwig und der Lieutenant Gustav v. S., mit ihrem Vetter Carl Friedrich v. S. zu Schönow, nach dem Vergleiche vom 6. Februar 1751 der Lehnsfolge auf Woltersdorf entsagt hatten, dieses Gut am 8. August 1752 erblich für 58.200 Thlr. an seinen Bruder, den Landrath und nachmaligen Landes-Director, Carl Friedrich v. S., welcher keine Söhne, aber zwei Töchter, Lovisa Charlotta Tugendreich, Gemalin des Carl Friedrich v. S., und Eleonora Henriette, vermälte v. d. Osten hinterließ. Beide Schwestern verglichen sich am 17. October 1776 also, daß das Gut Woltersdorf und das Erbzinsgut Friedrichsthal (S. 1581.) für 75.000 Thlr. der ersten zufielen, deren Sohn, der Hauptmann Friedrich August v. S. nach dem am 6. August 1783 bestätigten Auseinandersetzungs-Receß, welcher über den Nachlaß seines am 15. Februar 1781 verstorbenen Vaters, und seiner kurz nachher verstorbenen Schwester, Friderica v. S., zwischen seiner Mutter und zwischen ihm und seinen übrigen Geschwistern, am 22. Januar 1783 errichtet wurde, und nach dem diesem Receß beigefügten Kavelungsprotokoll vom 26. October 1782, das Gut Woltersdorf für den Werth von Thlr. 26.218. 20. 8, incl. des Inventariums zu Thlr. 2056. 20. 4 in Besitz erhielt. Nach dem Tode des Hauptmanns Friedrich August v. S. besaßen seine fünf minderjährigen Söhne, als 1) Friedrich Heinrich Otto Ludwig Collmar, 2) Adolf Ferdinand August Carl Wilhelm, 3) Franz Leopold Eugen Georg Florentin, 4) Paul Emil Philipp Alexander Ludomillus und 5) Guido Maximilian Albert Constantin Oswald v. S. das Gut Woltersdorf gemeinschaftlich. Es wurde ihnen bei der Auseinandersetzung mit ihren zwei minderjährigen Schwestern am 29. Juni 1799

für den Lehntaxen-Werth von Thlr. 43.948. 6. 8, mit obervormundschaftlicher Bestätigung vom 14. August 1799 überlassen. Von den fünf Brüdern starb als Besitzer und Selbstwirthschafter von Woltersdorf der 3te, Florentin, im Alter von 66 Jahren, eines plötzlichen Tages, den 21. Mai 1857, worauf das Gut an den 4ten Bruder Ludomillus v. S., der bisher in Berlin gelebt hatte, überging. Mit dessen im Februar 1863, in einem Altar von 70 Jahren erfolgtem Ableben ist die, Jahrhunderte lang in Woltersdorf angesessen gewesene Linie der Familie v. Sydow erloschen, ohne daß bis jetzt, 1864, der rechtmäßige Lehns-Nachfolger aus anderer Linie der Familie bekannt ist.

Zabelsdorf, Kreistagsberechtigtes Rittergut mit der Polizei-Obrigkeit bekleidet, liegt ¼ Meile von Stettin, dem Mittelpunkte der Stadt, gegen Norden, auf einer Anhöhe des Plateaus, welches an der südlichen Seite vom Thal der klingenden Beeke begränzt ist, besteht aus 5 Feüerstellen mit 9 Wirthschaftsgebaüden, und war Ende 1861 in 13 Familien von 87 Seelen bewohnt, die sich seitdem aber sehr vermehrt haben (s. unten). Das Gut begreift ein Areal von 1054 Mg., davon an Acker 865 Mg., an Wiesen 120 Mg., an Hof- und Baustellen, nebst Gärten 5 Mg., an Wegen und Gräben 50 Mg. an Unland 4 Mg. Der Acker enthält hauptsächlich milden Lehmboden und wird hauptsächlich mit Rüben zur Zuckerfabrikation bebaut. Die Wiesen gränzen meistentheils an die Oder und sind ohne Be- und Entwässerungs-Anstalten; ihr Ertrag ist gering, denn er beträgt im Durchschnitt nur 4 Ctr. Heu pro Morgen. Das Gut ist zum größten Theil drainirt. Die Kosten dieser Melioration belaufen sich pro Morgen im Durchschnitt auf 18 Thlr. Die Wirkung besteht in einer frühzeitigern Bestellung des Ackers im Frühjahr, wie auf den benachbarten Feldmarken gleicher Bodenbeschaffenheit ohne Röhrenleitungen. Zum Gute gehört eine Ziegelei in der Größe von 8 Mg., deren Betrieb der altübliche ist. Das Wirthschafts-Personal besteht aus 3 Inspectoren und 2 Aufsehern, 14 Tagelöhner-Familien, 6 Knechten und 2 Mägden, 1 Zieglermeister mit 6 Gehülfen, 1 Schmidt mit 2 Gesellen und 1 Stellmacher mit 2 Gesellen. Viehstand: 28 Pferde, 70 Kühe, 3 Stammochsen, 60 Ochsen, 12 Schweine. Die Pferde stammen aus Dänemark und das Rindvieh aus Ostfriesland. Die Schweine sind aus eigner Zucht hervorgegangen. Federvieh wird nur zum Wirthschaftsbedarf gehalten. Torfbildung gibt es auf der Zabelsdorfer Feldmark nicht. Was die Armenpflege betrifft, so wird dieselbe, im Fall des Bedürfnisses, vom Gute geübt. Zabelsdorf gehört zur Land-Parochie der Peter-Pauls-Kirche in Stettin und zur Schulgemeinde Bredow. Das Schulgeld wird nach der Anzahl der Kinder von den Ältern derselben getragen. — Zabelsdorf tritt in den Urkunden des 13. Jahrhunderts unter diesem Deutschen, aber auch unter seinem ursprünglichen slawischen Namen auf. In der Urkunde, actum in Dam A. D. 1267 decimo Kalendas Januarii, vermöge deren Herzog Barnim I. dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin den Ort zum Eigenthum verleiht, heißt es: nos donauimus .... ipsi monasterio proprietatem ville olim N e m b u s z o u e nunc vero Z a b e l s d o r p appellate juxta villam Bretouuo ...... proprietatem omnium que ad eandem villam Z a b e l e s t o r p e pertinent scilicet u. s. w. Der Herzog befreite dies neüe Klostergut von der Gerichtsbarkeit aller seiner Vögte und seiner sonstigen Beamten, wie auch von Diensten und fürstlichen Abgaben. In demselben Jahre, 1267, tercio Calend. Februarii gab Bischof Hermann von Kamin de communi consensu Capituli nostri decime ville H u b u z t o u u e. olim nominate. nunc autem Z a b e l s t o r p nuncupatur. secundum limites in quibus eandem villam Ruderus miles temporibus preteritis habuit et possedit, u. s. w. Aus diesen urkundlichen Nachrichten geht hervor, daß der Ort einen Deütschen zum

Ansiedler gehabt hat, unter der Voraussetzung nämlich, daß die Bedeütung des slawischen Namens mit dem slawischen Worte Njemetz, d. i. Deütscher, in Zusammenhang gebracht werden kann, und der den altslawonischen, kyrilischen, auch dem neü-russischen Alphabet angehörende Anfangsbuchstabe H im zweiten Namen durch Vernachlässigung des Abfassers der bischöflichen Verleihungs-Urkunde nicht in das ihm entsprechende N des Alphabets der westeüropäischen Sprachen verwandelt und ein der Vorlage für u genommen worden sei. Allem Anschein nach bedienten sich die slawischen Bewohner zur Bezeichnung des Orts, den ein Deutscher Einwanderer, Vornamens Zabel oder Sabel, angelegt haben mogte, vielleicht der Zabel prefectus de Migdeburgh (Magdeburg), der in zwei Urkunden des Herzogs Barnim I. vom Jahre 1260 als Zeüge vorkommt, und der seine Besitzung an den Ritter Ruderns abgetreten zu haben scheint, welcher in der ersten der zwei Urkunden von 1260 ebenfalls als Zeuge auftritt, der allgemeinen Bezeichnung „Deütsch". In den Urkunden, kraft derer Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1276, und demnächst 1289, sodann Herzog Barnim III. im Jahre 1334, dat. Stettin die Ambrosii, die Besitzungen des Jungfrauen-Klosters vor Stettin bestätigten, steht auch Sabelstorpe oder Zabelestorpe mit seinen 9 Hufen, die vom Kloster aus bewirthschaftet wurden, bis dieselben im Jahre 1441 in Zeitpacht ausgethan wurden, womit sich Herzog Joachim einverstanden erklärte. Nach Aufhebung des Klosters ging Zabelsdorf an das landesfürstliche Domanium über und wurde im Lauf der Zeit ein Vorwerk, welches zum Amte Stettin gehört. Im Anfange des 19. Jahrhunderts hatte dieses Vorwerk ein Areal von 952 Mg. 68 Ruth. und zehntägige Dienste der Bauern aus Neüendorf, Warsow, Scholwin, Bredow, Zülchow und Frauendorf, so wie anderweitige Dienste der Kossaten und Fischer aus diesen Dörfern und den Ortschaften Bollinchen, Gotzlow, Grabow, Glinik und Kratzwiek. Mit dem Vorwerke Zabelsdorf war die, ½ Meile weiter gegen Norden belegene Schäferei Buchholz verbunden, die 200 Mg. 163 Ruth. groß war, und von dem ersten Generalpächter des Amtes Stettin, dem Kriegsrathe Winkelmann, in einer Buchenholzung angelegt worden ist. Diese Holzung diente dem Zabelsdorfer Rindvieh zur Hütung, während die Schäferei das Recht der Abtrift auf den Feldmarken Warsow, Stolzenhagen, Scholwin, Bredow und Zülchow, wie auch auf den, an Zabeldorf gränzenden Theilen des Stettinschen Stadtfeldes besaß. Der südlich von Zabelsdorf, mit Kupfermühle zusammenstoßende, Lange Garten, ist von dem vorhergenannten Kriegsrath Winkelmann angelegt worden. Dieses Etablissement bildete einen Bestandtheil des Vorwerks Zabelsdorf, war aber schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Vererbpachtung davon getrennt. In Zabelsdorf war eine große Brauerei, welche eine Menge Dörfer der Umgegend, 12 an der Zahl, zu Zwangsgästen hatte. Zabelsdorf, nebst Hammelschäferei Buchholz, war bis 1815 unter den Zeitpachtstücken in der Generalpacht des Amtes Stettin begriffen, wurde laut Contracts vom 14. April 1815 für ein Erbstandsgeld von 4862 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. in Staatspapieren mit einem Canon von 1969 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. vererbpachtet. Nachdem der Besitzer in Concurs verfallen und das Vorwerk zur Subhastation gestellt worden, ist es dem Domainen-Fiscus durch Adjudications-Bescheid vom 9. Juli 1821 zugeschlagen worden. Es ist demnächst anderweitig zur Veräußerung gestellt und durch Contract vom 1. Juli 1822 mit der Brau- und Brennerei, der mittlen und kleinen Jagd, dem Krugverlag zu Bollinken, Warsow, Bredow, Zülchow, Frauendorf, Gotzlow, Glinik, Stolzenhagen, Neuendorf und Grabow (Kavelwisch und Kratzwiek waren als Zwangsgäste schon ausgeschieden), und Abtriften auf den Feldmarken Warsow, Zülchow, Grabow, Bredow, Frauendorf, Stolzenhagen und Neüendorf für ein Kaufgeld von 10.425 Thlr. 10 Sgr. und 3000 Thlr. fürs Inventarium, excl. der besonders zu

bezahlenden Saaten an den Mecklenburg-Strelitzschen Reisestallmeister v. Wittken, vom 1. Juli 1822 ab, veräußert. Auf dem Gute hafteten 1162 Thlr. jährlicher Domainenzins und 250 Thlr. Grundsteüer, so wie auch 50 Thlr. Canon für Oderbruchswiesen an die Kämmerei zu Stettin zahlbar, welche an den Erwerber des Guts übergegangen sind. In Folge Cabinets-Erlasses vom 18. Februar 1827 wurde Zabelsdorf-Buchholz in das, vom Staatsministerio unterm 6. Mai 1828 vollzogene Verzeichniß der Kreistagsberechtigten Rittergüter aufgenommen, und darin der v. Wittken als Besitzer dieses neüen Ritterguts namhaft gemacht. Dieser hat durch Verkauf zu Nachfolgern gehabt: 1830 Rabe, 1832 Kaufmann Schleich, während dessen Besitzzeit Buchholz durch Veräußerung von Zabelsdorf getrennt worden ist, 1851 Dr. Schrader und Dr. Menz; 1853 im April der Rentner, ehemaliger Kaufmann, Stachow in Berlin, der noch gegenwärtig, 1864, Besitzer von Zabelsdorf ist, das Gut aber an die in Bredow bestehende Zuckerfabrik von Wellmann verpachtet hat, der es in ähnlicher Weise wie das ihm gehörige, nunmehro selbständige Gut Buchholz durch seine Leüte bewirthschaften läßt. Zabelsdorf, welches 1822, als es vom Domainen-Fiscus verkauft wurde, 2061 Mg. zur Grundfläche hatte, ist nach Abtrennung von Buchholz und durch fortgesetzte Veräußerung von Parzellen, im Jahre 1854 bis auf 1106 Mg., und im Jahre 1864 bis auf 1044 Mg. verkleinert worden. Die Rentenablösungs-Summen hat ein früherer Besitzer erhoben. Gleichwol hat der jetzige Besitzer beim Ankauf des Gutes 1853 noch ungefähr 100.000 Thlr. für dasselbe bezahlt.

Die **Marienstifts-Besitzungen** im Randowschen Kreise, wegen deren das Stift, vertreten durch einen seiner Curatoren (z. B. den Ober-Regierungs-Rath Heegewald), Provinzial-Landtagsberechtigt ist und Sitz und Stimme auf den Kreistagen hat, sind übersichtlich zusammengestellt: 1) Antheil des Dorfes Karow (S. 1607 bis 1610); — 2) Das Erbzinsvorwerk Kratzwiek, im Amte Jasenitz, woselbst dem Marienstift, außer der Polizei-Obrigkeit über eine Stelle und den Krug, an fixen Renten jährlich noch 60 Thlr. zustehen; es sind durch 534 Thlr. Capital an jährlichen Canon 25 Thlr., so wie das Vorkaufsrecht mit der Laudemial-Verpflichtung und das Obereigenthum im Jahre 1832 abgelöset; — 3) Das Dorf Niedergaden (S. 1659—1661); — 4) Antheil des Dorfes Ploewen, Amts Stettin (S. 1669); — 5) Das Dorf Klein-Reinkendorf (S. 1682—1684); — 6) Antheil des Dorfes Schmollentin (S. 1694); — 7) Das Dorf Scholwin (S. 1694 bis 1697); — 8) Antheil des Dorfes Völschendorf (S. 1547—1551); — und 9) Das Dorf Wamlitz (S. 1724—1726).

Bei Gelegenheit einer Revision der Ritterguts-Matrikel bemerkte der Landrath v. Ramin in seinem Bericht vom 19. Januar 1854: „Die als Ein landtagsfähiges Rittergut eingetragenen sämmtlichen Besitzungen des Marienstifts müssen meines Erachtens in der Matrikel der Rittergüter gelöscht werden. Dieselben hatten bei der im Jahre 1828 erfolgten Aufnahme der Ritterguts-Matrikel einen Flächenumfang von 657 Mg., mithin weit unter der durch Art. V. der Verordnung vom 17. August 1825 vorgeschriebenen Grundfläche (von 1000 Mg. als Minimum); dagegen aber baare Einnahmen im Betrage von 3456 Thlr. — Sgr. 11 Pf., so daß hierdurch die Rittergutsqualität der fraglichen Besitzungen als begründet zu erachten ist. Zur Zeit der im Jahre 1842 vorgenommenen Revision der Matrikel von den Rittergütern sind aber die Grundflächen der qu. Besitzungen bis auf 249 Mg. durch Abverkauf und Vererbpachtung verringert worden. Wenn nun auch die Einnahmen ungeachtet der Flächenverminderung z. B. bis auf 3858 Thlr. gestiegen sind, so kann es, mit

Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ III. und IV. der Zusammenstellung der Vorschriften über den Verlust der ständischen Rechte eines Rittergutes keinem Zweifel unterliegen, daß nicht die erhöhten Einnahmen, sondern lediglich der Abverkauf und die Vererbpachtung irgend einer Parzelle des an sich unter der Normalfläche verbliebenen Gutes, von welcher Größe solche auch immer sein mag, maßgebend für die Beurtheilung der Frage über die Erhaltung oder Löschung der ständischen Rechte eines Rittergutes bleiben muß. Es wird sonach die Löschung der sämmtlichen, als ein Rittergut eingetragenen Besitzungen des Marienstifts in der Matrikel in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 11. Januar 1835 (G.-S. S. 9) erfolgen müssen. Das Marienstift hat von einem Theile seiner sämmtlichen Besitzungen, welche zur Zeit der Aufnahme der ersten Matrikel vom Jahre 1828 nur einen Gesammtflächeninhalt von 657 Mg. hatten, in den Jahren 1832—1841 einschließlich eine Fläche von 262 Mg. 175,₈₆ Ruth. gegen Empfangnahme einer jährlichen Rente von Thlr. 457. 5. 3, und eines Capitals von 600 Thlr. für die Allodifikation einer Lehnschulzenhufe in Klein-Reinikendorf veräußert. Im Jahre 1844 veräußerte dasselbe noch 67,₃₁ Ruth. gegen Bezug einer jährlichen Rente von Thlr. 1. 20. Sämmtliche Veräußerungen, die in Karow, Scholwin, Völschendorf und Wamlitz Statt fanden, waren freiwillige, und hat das Marienstift für das erhaltene Kaufcapital und für die erhobenen Renten keine Grundstücke erworben und den Gutsbesitzungen einverleibt. Hiernach ergibt sich, daß eine bedeutende Fläche von den Gesammtbesitzungen des Marienstifts schon vor der Aufstellung der im Jahre 1842 revidirten Ritterguts-Matrikel veräußert worden ist. Der Landrath v. Ramin hielt es daher, in einem erneuerten Bericht vom 30. Juli 1854, für angemessen, die Löschung des Marienstifts in der Ritterguts-Matrikel wiederholt in Antrag zu bringen. Nachdem die Königl. Regierung hierüber Bericht erstattet hatte, entschied der Ober-Präsident mittelst Verfügung vom 27. November 1854, daß bei dem Marienstifts-Gute, weil dasselbe wesentlich aus Renten besteht und diese erheblich mehr als das Normalmaaß (1000 Thlr. baare Gefälle, nach Art. V. der Verordnung vom 7. August 1825) betragen, durch die vorgenommenen freiwilligen Veräußerungen die Ritterguts-Qualität nicht beeinträchtigt werde, dasselbe vielmehr in der Matrikel verbleiben müsse.

V. Nichtritterschaftliche Dominial-Ortschaften.

Bergland, Kirchdorf, unter der Polizei-Obrigkeit des Gutes Oberhof, liegt zu Wasser 1⅛ Meile, zu Lande 2½ Meilen von Stettin und 1¼ Meile von Damm gegen Nordnordosten am östlichen Ufer des Dammschen Sees in einer ganz flachen Gegend, aus deren Niederung sich nur hin und wieder einige erhöhte Stellen erheben mit durchweg sandigem Boden. Der Ort enthält 1 Kirche, 1 Pfarrgehöft, 1 Schulhaus, 28 Häuser mit 38 Wirthschaftsgebäuden, und 286 Einwohner in 51 Familien. Er bestand ursprünglich aus 7 vollen Bauerhöfen, jeder im Durchschnitt 80 Mg. groß, jetzt sind deren nur 4 und von halben Höfen 2 vorhanden. Dagegen haben sich die früheren 14 Büdnerstellen verdoppelt. Die Inhaber der meisten derselben, so wie einige der im Orte wohnhaften Einlieger, deren es 14 Familien gibt, treiben gegen Pacht die Fischerei im Dammschen See und je nach Glück und Umständen mit gutem Erfolg. 25 Familien machen den Fischfang zum Haupt- und 4 zum Neben-

gewerbe. Man bedient sich kleiner Netze, kleiner zweigängiger Boote und Drebeln. Von Handwerkern gibt es nur 1 Schuhmacher. Außerdem ist 1 Schankstätte nebst Victualienhandel und 1 hausirender Butterhändler im Orte. Die, wie schon erwähnt, größtentheils niedrig gelegene Feldmark ist nicht separirt, weshalb auch, bei mangelnder Vermessung, ihre Größe nicht genau bekannt ist. Man schätzt sie auf 843 Mg., nämlich an Ackerland 245 Mg., an Wiesen 334 Mg., an Weide 226 Mg., an Gärten 7 Mg., an Hof- und Baustellen 5 Mg., an Wegen und Gräben 26 Mg. Der Ackerbau geschieht nicht nach einem bestimmten System; Hauptfrüchte sind Kartoffeln, Roggen, wenig Gerste und Hafer. Der Wiesewachs ist theils mittelmäßig, theils schlecht. Viehstand: 10 Pferde, 74 Kühe. Die Ausbeütung der reichen Torflager ist nur bei niedrigem Wasserstande möglich; tritt dieser ein, so wird zum eigenen Bedarf gestochen. Im Orte wohnt eine Hebeamme. Die Kosten der Armenpflege werden auf die Gemeindeglieder so vertheilt, daß 3 Büdner 1 Bauer gleich gerechnet werden. Das nämliche Verhältniß findet beim Schulgelde Statt. Des Lehrers baares Einkommen ist auf 100 Thlr. normirt. Die Nutzung der Schulgrundstücke trägt ihm etwa 34 Thlr. ein und die freie Wohnung im Schulhause rechnet man in Gelde zu 12 Thlr. an Werth. Die hiesige Kirche hat den Gutsherrn von Oberhof zum Patron. Sie ist Filia der Mater zu Lübzin und besitzt an Ländereien 40 Mg. Wiesewachs, und an baarem Vermögen 1705 Thlr. in Staatspapieren, welches aus der Wiesenpacht angesammelt ist und wird. Ganz Bergland ist dem Gute Oberhof noch rentepflichtig. — Bergland ist ein alter Ort, dessen früheste, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Geschichte bereits oben (S. 1541—1543) eingeschaltet worden ist; die neuere Geschichte desselben siehe weiter unten im Artikel Oberhof.

Birkhorst, Vorwerk; s. Oberhof.

Brachhorst, Colonie, bestehend aus zwei Theilen, Sophienhorst, dem größern, und Moritzhorst, dem kleinern Theile, liegt 2 Meilen zu Wasser von Stettin gegen Norden und ½ Meile von Poelitz gegen Osten, in der niedrigen Bruchfläche am rechten Ufer des Damansche Stroms, vermittelst dessen der Dammsche See mit der Oder in Verbindung steht, und am Ausfluß der Ihna, die hier die Gränze mit dem Kreise Naugard bildet. Das Dominium zu Langenberg ist der Colonie als Polizei-Obrigkeit vorgesetzt. Der Ort besteht aus 16 Colonistenstellen, im Ganzen aber aus 18 Wohnhaüsern und 26 Scheünen, Ställen rc. In 29 Familien 153 Einwohner, darunter in Sophienhorst 1 Förster, 5 Einlieger, 4 Handarbeiter, in Moritzhorst 1 Kahnschiffer, 6 Einlieger, 5 Handarbeiter. 1 Familie betreibt die Fischerei im Damansche und dem Papenwasser als Hauptgewerbe, 8 Familien beschäftigen sich damit als Nebengewerbe, in kleinen Booten mit Netzen. 1 Fischhändler, 1 kleine Victualienhandlung. Der Grund und Boden dieser Colonie begreift 335 Mg. 92 Ruth., enthaltend 4. 0 Hof- und Baustellen, 4. 0 Gemüsegärten, 115. 0 Hauswiesen, 208. 63 Weideabfindung und 4. 29 unnutzbares Land. Die ganze Colonie ist bei Haffuthen der Überschwemmung ausgesetzt. Viehstand: 54 Kühe, 1 Bulle, 3 Schafe. Eingepfarrt und eingeschult ist der Ort nach Langenberg; der dortige Lehrer bezieht aus Brachhorst 4 Thlr. Gartengeld und Thlr. 2. 20. Beitrag zum Schulgelde. Wegen Entstehung dieser Colonie vergl. man den Artikel Langenberg.

Buchholz, Alt-, Landgut mit eigner Polizei-Obrigkeit, liegt ¾ Mln. von Stettin gegen Norden in der höchsten Gegend der Randow-Hochebene, 340 Fuß über der Ostsee, auf der Höhe einer Bergzunge, welche die tief eingeschnittenen Thäler der

Rothenbeke und der Klanterbeke scheidet, besteht aus 1 Wohnhause mit 2 Wirthschaftsgebäuden und hat 20 Einwohner in 4 Familien. Die Ländereien, welche zu diesem Gute gehören, haben 416 Mg. Flächeninhalt, und zwar an Acker 350 Mg., an Wiesen 23 Mg., an Hofstelle und Garten 3 Mg., an Wegen und Gräben 20 Mg., an Unland eben so viel. Der Acker enthält durchgängig schweren Lehmboden und wird ausschließlich mit Rüben zur Zuckerfabrikation bebaut, wozu der jetzige Besitzer von Alt-Buchholz die erforderlichen Werkstätten in Bredow errichtet hat. Die Wiesen liegen weit ab vom Gute, unten im Thale an der Oder und sind nicht von sonderlicher Güte, da sie nur 6 Ctr. Heüertrag vom Morgen geben. Das Gut ist seiner ganzen Ausdehnung nach drainirt, was einen Kostenaufwand von 18 Thlr. pro Morgen verursacht hat. Der Erfolg ist eine frühzeitigere Bestellung im Frühjahre. Die Wirthschaft führt 1 Inspector mit 6 Tagelöhnern. Von Vieh werden, wie in früheren Zeiten, nur Hammel, und zwar 1700 Stück gehalten, die zum Fettmachen und zum Wiederverkauf angekauft sind. Eingepfarrt und eingeschult ist Alt-Buchholz nach Warsow, wohin das Schulgeld für die Kinder entrichtet wird. Der Pfarrer wohnt in Frauendorf und hat die Warsower Kirche zum Filial; derselbe erhält vom Gute jährlich 6 Thlr. baar und 8 Schffl. Roggen, 1 Mandel Eier und 1 Wurst. Buchholz ist eine neüe Ansiedlung, im 18. Jahrhundert von dem ersten Generalpächter des Amtes Stettin, dem Kriegs- und Domainenrathe Winkelmann, als Hammelschäferei des Vorwerks Zabelsdorf, angelegt worden. Die Gegend, worin die Schäferei errichtet wurde, war eine wirkliche Holzung mächtiger Buchen. Jetzt steht nicht ein einziger Baum mehr; der Boden aber, auf dem die Buche Jahrhunderte lang das einzigste Gewächs gewesen, ist ein lohnender geworden für die Zuckerpflanze, die für jetzt auf ihm steht. Früher zum Vorwerke und zum demnächstigen Rittergute Zabelsdorf-Buchholz gehörig (s. S. 1732.) ist der zweite Bestandtheil dieses Rittergutes zur Besitzzeit des Kaufmanns Schleich abgetrennt, und Buchholz dadurch und durch Verkauf an Ladwig ein selbständiges Gut geworden, das jetzt den Namen Alt Buchholz führt um es von der Colonie Neü-Buchholz zu unterscheiden, welche durch Parzellirung des Zabelsdorf-Buchholzer Gutsbodens entstanden ist. Gegenwärtiger Besitzer von Alt-Buchholz ist der Handelsherr Heinrich Wellmann in Stettin.

Burgwall, gleichbedeütend mit Kreowsthal, Dorf; s. Finkenwalde, S. 1739.

Catharinenhof, Etablissement; s. eben daselbst, S. 1740.

Charlottenhold, desgleichen; s. unten im Artikel Wolfshorst.

Ehrenthal, Landgut, mit eigner Polizei-Verwaltung, liegt an der Krampe unfern deren Ausflusses ins Papenwasser, gegen 3 Meilen von Stettin gegen Norden, und ist auf rechtem Oder-Ufer der nördlichste Ort des Randowschen Kreises. Er besteht aus 4 Haüsern mit 11 Wirthschaftsgebaüden und enthält in 9 Familien 50 Einwohner. Die Feldmark liegt in den Niederungen am Krampefluß und besteht aus sumpfigem Moorboden. Sie begreift 1118½ Mg., nämlich 65 Mg. Acker, 457 Mg. Wiesen, 235 Mg. Hütung, 320 Mg. Waldung, 6 Mg. Hof- und Baustellen, 25 Mg. Wege und Gräben, 10½ Mg. Unland. Der Acker wird nur zur Bebauung mit Kartoffeln und allenfalls Hafer benutzt und liefert selbst für diese Früchte einen sehr zweifelhaften Ertrag, da der sumpfige Moorboden theils wegen Überschwemmung, theils wegen seiner schlechten Beschaffenheit nur aüßerst geringe Ärnten zu geben im Stande ist. Künstliche Bewässerung der Wiesen findet nicht Statt, da die natürliche Uberschwemmung sie überflüssig macht; dagegen sind Ent-

wässerungsgräben vorhanden. Der durchschnittliche Heüertrag ist pro Morgen auf 6—7 Ctr. anzunehmen. Die Waldung besteht zum geringern Theil aus Kiefernholz, zum größern Theil aus Elsen- und Birkenbrüchern, welche im 25—30jährigen Umtriebe bewirthschaftet werden. Zum Wirthschafts-Personal gehören: 1 Holzwärter, 8 Tagelöhner-Familien, 5 Knechte und Mägde. Viehstand: 4 Pferde, 10 Kühe, 1 Bulle, 4 Stück Borstenvieh. Veredlung des Viehes findet nicht Statt. Außer Hühnern wird kein Federvieh gehalten. Unbedeütend ist die Fischerei in der zum Gutsgebiete gehörigen Kanälen und auf der einen Seite des Krampeflusses. Die oben angegebene Hütungsfläche besteht zum größten Theil aus Torflagern, die alljährlich zu 1 Million Stück Torf ausgebeütet werden; das Verfahren dabei ist das gewöhnliche. Die hiesigen schulpflichtigen Kinder sind zur Wolfshorster Schulgemeinde, für 5 Thlr. alljährlich, eingemiethet. An Schulgeld wird von jedem Kinde 2½ Sgr. pro Sommerquartal und 3¾ Sgr. pro Winterquartal und außerdem 10 Sgr. Holzgeld pro Anno bezahlt. Zur Kirche in Langenberg eingepfarrt, hat jede der in Ehrenthal wohnenden Familien jährlich 15 Sgr. Abgaben an dieselbe zu entrichten. Für die Pfarre hat das Gut keine Lasten aufzubringen. — In dem Bestätigungsbriefe aller Besitzungen der St. Marien-Collegiat-Kirche zu Stettin vom Jahre 1373, in die Ascensionis Domini nostri Jesu Christi, liest man folgende Stelle: Praeterea Nos Schwantiborus et Bogislauus Fratres Duces Stettin: praedicti, dictam Ecclesiam nostram Sanctae Mariae in Stettin et Canonicos ejusdem, etiam nostris donis et gratiis amplius proficere et prosequi cupientes paludes cum lignis et Cespitibus quae proprie Crampe et Torfmohr dicuntur, ac eorum fundum, cum omni proprietate, usu, usufructu, libertate et utilitate, in longum et latum, cum metis, viis et terminis suis universis, per praesens scriptum ob reverentiam Dei Omnipotentis, suaeque genetricis Virginis Mariae, et in remedium et salutem animarum patris nostri charissimi ac Agnetis matris nostrae charissimae, piae recordationis, Praeposito, Decano, capitulo, canonicis et Ecclesiae nostrae Stae. Mariae in Stettin praedictis, damus ex nunc per presentes et appropriamus, nihil nobis juris et proprietatis, et successoribus nostris in his reservantes. Daß diese Erwerbung der St. Marien-Kirche zu der Landschaft Krampe oder dem Nieder-Oder-Bruch gehörte, welches die Kämmerei von Stettin im Jahre 1301 durch Kauf erlangt hatte (S. 1534), leüchtet ein, aber sie war ein abgesonderter Theil des Bruchs, über den den beiden herzoglichen Brüdern Swantibor und Bogislaw die freie Verfügung zustand. In welcher Weise die Bodenfläche von dem Kapitel und dem nachmaligen Marienstifte genutzt worden, ist z. B. nicht genau bekannt, muthmaßlich standen hier ausschließlich Torfgräbereien in Betrieb. Mittelst Vertrages vom 23. Juni 1804 überließ das Marienstift das Gut Ehrenthal zu Erbzinsrechten dem Geheimen Ober-Finanzrath v. Borgstede gegen einen Canon von 20 Sgr. pro Morgen Landes und gegen Entschädigung der Baulichkeiten. Demnächst ist das Gut am 12. November 1807 an den Oberamtmann Castner und Rentner Krüger für 8000 Thlr. verkauft. Nachdem der ꝛc. Castner seinen Antheil an den ꝛc. Krüger angetreten hatte, hat letzterer dasselbe am 18 October 1811 an den Stettiner Handelsherrn Schwahn für 16.000 Thlr. verkauft, von dessen Erben es laut Kaufcontract vom 10. October 1837 für 9500 Thlr. an den jetzigen Besitzer Greppert gelangt ist.

Finkenwalde, Landgut und Dorf, ¼ Meile von Damm gegen Südwesten und 1¾ Meilen von Greifenhagen gegen Ostnordosten, der Stadt Stettin gegenüber und davon etwa 1 Meile entfernt, am Abhange der Hügel, welche das Oderthal an der rechten Seite begränzen und an demjenigen Arme des Oderstromes, der den

Namen Große Reglitz oder Zollstrom führt, wurde als s. g. Oderbruchs-Entreprise durch den Stettiner Handelsherrn und Senator Carl Gotthilf Matthias von dem, früher dem St. Johannis-Kloster zu Stettin zugehörigen Dorfe Podjuch abgezweigt und laut Erbzins-Vertrag vom 30. October 1750, magistratlich genehmigt am 3. November desselben Jahres, und landesherrlich bestätigt unterm 4. März 1751 in einer Größe von 776 Mg. 6 Ruth., unter welchen sich 289. 171 an Eichen-, Buchen- und Kiefernwaldung und 486. 15 an Brüchern, Weiden und Sandfeldern befanden, gegen einen jährlichen Canon von 220 Thlr. 20 gr. erworben, war mit der polizeilichen Gerichtsbarkeit und manchen, durch spätere Gesetze theils abgeänderten, theils aufgehobenen Gerechtsamen beliehen, und verpflichtet, 12 Familien ansässig zu machen. Bis zum Gesetz vom 2. März 1850 war Finkenwalde Erbzinsgut des Johannis-Klosters, dessen Ober-Eigenthumsrecht durch jenes Gesetz erloschen, und der auf dem Gute haftende Canon abgelöst ist. Mit ihm vereint durch gemeinsame Polizei-Verwaltung und gemeinsames Schulzenamt, durch Kirchen- und Schulgemeinde, und eng mit einander gränzend, ist das, ¼ Meile näher an Damm belegene Dorf —

Kyowsthal oder Burgwall. Dasselbe wurde, ebenfalls als s. g. Entreprise, auf Grund und Boden der Stadt Damm, unter Hinzufügung von Ländereien der milden Stiftungen daselbst, im Ganzen mit einer Fläche von 847 Mg., laut Erbzins-Vertrag vom 4. März 1747 und 2. December 1748, landesherrlich bestätigt am 23. März 1747 und 19. December 1748, angelegt und dem Bürgermeister Balthasar Gottlieb Matthias zu Damm, einem Bruder des Stettiner Senators, zu Erbzinsrechten mit der Verpflichtung verliehen, darauf binnen sechs Jahre eine bestimmte Anzahl ausländischer Familien anzusiedeln. Beliehen mit polizeilicher Gerichtsbarkeit und anderen Gerechtsamen schwanden auch diese größtentheils mit den Gesetzen eines jüngern Geschlechts, das dem Fortschritt huldigt, ihn bald durch Umwälzung, bald durch Umwandlung erstrebend. Nachdem die Erben des Entrepreneurs diese Besitzung mittelst Vertrages vom 30. November 1760, seinem Bruder, dem Senator Carl Gotthilf Matthias käuflich überlassen, geht sie von da ab im gemeinen Verkehr in dem kleinern Finkenwalde auf. Seit 1760 sind beide Güter bis auf die neueste Zeit stets vereint besessen worden. Der Senator Matthias verkaufte sie, mittelst Vertrages vom 31. August 1780, Kyowsthal für 8000 Thlr., Finkenwalde für 7500 Thr. an den nachmaligen Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin, von dem der Besitz laut Vertrags vom 28. Juli 1782, für den nämlichen Preis an den Lieutenant Hans v. Winterfeld überging. Dieser verkaufte an einen Oeconomen, Namens Köble oder Koepke, in dessen Verwandtschaft noch einige Mal Veräußerungen hin und her Statt fanden, worauf die Güter im Jahre 1804 an den Major August Albrecht Scipio v. Katte übergingen, in dessen Besitzzeit die vielfachen Kriegsdrangsale fallen, von denen Finkenwalde um so mehr heimgesucht wurde, als es an dem nördlichen Heerwege gelegen war, den ein Theil der großen Armee 1811 und 1812 auf dem Zuge gegen Rußland zu berühren hatte. Als im Winter 1812—1813 die Trümmer dieses großen Heerbanns aus dem moskowitischen Schneewüsteneien heimkehrten, und das Vaterland gegen den Unterdrücker sich erhob, mußte Finkenwalde noch ein Mal und in erhöhtem Maaße die Noth des Krieges erdulden, indem nunmehro die, von den Franzosen seit dem Jahre 1806 besetzte Festung Stettin durch preußische Landwehren belagert und erst nach neunmonatlicher Blokade durch Mangel an Lebensmitteln zur Übergabe gezwungen wurde, den 5. December 1813. Die schwach befestigte Stadt Damm war von Stettin aus armirt und mit Vertheidigern wohl versehen. Der zwischen beiden Städten befindliche, durch das Oderthal gelegte Steindamm war in einen Laufgraben verwandelt, und an dem, zum Gute Finken-

walde gehörigen Privatwege, der Kespernsteig genannt, waren Batterien errichtet und dadurch $\frac{2}{3}$ der Gutswiesen in den Bereich des feindlichen Geschützes gelegt. An Ackerbestellung war während dieser langen, bangen Zeit nicht zu denken; seit- und rückwärts gelegene Felder wurden durch nothwendige Bivouaks und Piquets niedergetreten, zum Theil ganz verwüstet. Bei dem von Damm aus am 7. April 1813 gegen Finkenwalde unternommenen Ausfall gerieth das Dorf in Brand, wodurch $\frac{3}{4}$ desselben, 21 Gebaüde, in Asche gelegt wurden. Langsam vernarbten die Wunden, die der Krieg geschlagen hatte; die Brandstätten wurden aufgeraümt, und neüe Gebaüde, zu denen König Friedrich Wilhelm III. die Mittel gewährte, erstanden aus dem Schutthaufen. Des Majors Scipio v. Katte Erbe, Hauptmann August v. Katte, verkaufte das Gut Behufs ausgedehntern Parzellirens im Jahre 1852 an die Kaufleüte Cohn und Donig zu Anklam, während die mit den gutsherrlichen Rechten bekleideten Parzellen von Finkenwalde an den Gutsbesitzer Witte übergingen, von dem sie, durch Kauf-Contract vom 12. Mai 1862, an den vormaligen Kreisgerichts-Director Brose übergegangen sind. Das Gut Kyowsthal aber und ein großer Theil der Parzellen des Gutes Finkenwalde ist seit 1853 von den Besitzern desselben, Cohn und Donig, an den Kaufmann Moritz Liepmann, jetzt in Hamburg wohnhaft, allmälig cedirt worden, bis derselbe im Jahre 1859 alleiniger Besitzer geworden ist. — Zur vereinigten Dorfgemeinde Finkenwalde-Kyowsthal gehören die abgesondert liegenden Etablissements: —

Catharinenhof und Straußensruh, beide auf der Südseite, jenes auf der Höhe, dieses am östlichen Fuß derselben belegen, so wie der Zollkrug, welcher, $\frac{1}{4}$ Meile entfernt, auf der Nordseite, von Finkenwalde-Kyowsthal, an dem von Stettin nach Damm führenden Steindamm liegt, und zwar da, wo dieser einen Theil der von Stettin nach Stargard und Köslin führenden Staatsstraße ausmachende Damm über die Große Reglitz führt, welche auch der Zollstrom genannt wird, wegen des Damm-Zolls, der hier von Alters her erhoben wird. Jetzt ist der Zollkrug eine Wegegeld-Hebestelle. Catharinenhof ist auf Johanniskloster Grund und Boden von Podjuch, auf der Stelle, wo die Kalk-Brennerei bei der Mergelgrube sich befand, als After-Erbzinsgut vom Bergfactor Möhring im Jahre 1783 gegründet und nach dem Vornamen seiner Ehefrau genannt worden. Im Jahre 1791 wurde dieses Etablissement von dem Consistorialrathe Hehlen in Stettin erstanden, nach dessen Tode, 1798, es an dessen Wittwe, und nach deren Ableben, 1837, an die hinterbliebenen Söhne, den Rechnungsrath Hehlen, vormals bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, und den Kanzleirath Hehlen, bei der Königlichen Regierung zu Stettin, die gegenwärtigen Besitzer, durch Erbschaft übergegangen ist. Das Etablissement Straußensruh steht auf ehemals Stadt Dammschen Fundo, und verdankt seine Gründung ebenfalls einen, sonst bei dem Podjucher Bergwerke angestellt gewesenen Beamten, Namens Strauß, der Zeit nach, gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Der Zollkrug dagegen ist eine uralte Anlage. Er stammt aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Nachdem bereits Herzog Barnim I. im Jahre 1245 der Stadt Stettin ein Naulum, quod est inter Stettin et Damm, verliehen und ihr also die Berechtigung ertheilt hatte, zwischen beiden Städten eine Fähre zu unterhalten, erweiterte Herzog Otto I. dieses Recht auf den Rath seiner Mutter, der Herzogin Mechthildis, durch ein Privilegium d. d. Stettin A. D. 1299 in die Sancti Livini Episcopi et martyris, 12. November, vermöge dessen er dem Schultheiß, den Rathmännern, den Schöffen und sämmtlichen Bürgern der Stadt Stettin die Freiheit gab, über die Wiesen und Flüsse von Stettin bis Damm einen Fahrdamm anzulegen und Brücken zu bauen. Zur Erbauung und immerwährenden Erhaltung

der Brücken und des Dammes gab der Herzog der Stadt Stettin die Vollmacht, innerhalb seiner ganzen Herrschaft, wo es auch sein möchte, Holz zu fällen, (zur ersten Anlage sollen über 80 Schock große Bäume verwendet worden sein), Strauch, Steine, Erde und Sand zu holen. Außerdem unterstützte der Herzog das Unternehmen noch dadurch, daß er der Bürgerschaft im ersten und zweiten Jahre, und wenn es nöthig wäre, auch noch im dritten Jahre von jeder Hufe des Herzogthums Stettin jenseits der Oder zwei Schillinge (solidi) bewilligte. Zur Beschaffung der Kosten, welche die Erhaltung des Dammes und der Brücken erforderte, gab der Herzog der Stadt Stettin das Recht, von Allen, welche über den Damm gehen würden, einen Zoll zu erheben. Die Zollrolle bestimmte: 1 Pfenning (denar) von jedem Reiter, und wenn derselbe am nämlichen Tage heimkehrt, Freiheit vom Zoll; 1 Pfennig von jedem Pferde vor einem Wagen, ohne jene Freiheit; 1 Pfennig von jedem losen Pferde, von 5 Schafen oder 5 Ziegen; 1 Heller (obatus) von jedem Fußgänger. Die Erhebung dieses Zolls verlieh der Herzog der Stadt als rechtes und freies Eigenthum auf ewige Zeiten. Von dieser Abgabe sollten jedoch frei sein: Der Abt von Kolbaz und sämmtliche Brüder seines Klosters, die Geistlichkeit, die Ritter, die Waffenträger (armigeri), Vasallen, welche im Herzogthum Stettin angesessen waren, und al[l]e Diener des Fürsten. In Folge dieses Privilegiums begannen die Stettiner sofo[rt] die Erbauung des Dammes und errichteten, ungefähr auf der Hälfte des Weges, bei der Brücke der großen Reglitz, ein Zollhaus, um daselbst die Zollgefälle vo[n] den Durchreisenden zu erheben. Auf dieser Stätte ward in der Folgezeit ein starker Thurm und andere Befestigungen errichtet, um den Übergang über die Reglitz zu beherrschen. Der Bau des Dammes und der Brücken mochte wol in drei Jahren vollendet sein, da Herzog Bogislaw IV. in einer, zu Golnow am 13. Januar 1302 ausgestellten, Urkunde die Errichtung des Dammes, so wie die Hebung des Zolles, auch alle übrigen Bewilligungen Herzogs Otto bestätigte. Eine gleich umfangreiche Confirmation ertheilten die Herzoge Casimir und Swantibor der Stadt Stettin im Jahre 1371. In der Folge wurde mit dem Zollhause eine Schankwirthschaft verbunden, von welcher Zeit ab dasselbe der Zollkrug genannt worden ist. Die Stadt Stettin ist ein halbes Jahrtausend im Besitz dieser Zollgerechtigkeit und der sonstigen Beneficien des Privilegiums von 1299 gewesen, hat aber auch die daran geknüpften Pflichten, Unterhaltung des Dammes und der Brücken zu erfüllen gehabt. Mit Erbauung der Staatsstraßen nach Stargard und durch ganz Hinterpommern in den Jahren 1830—1837 ist auch die Wegestrecke von Stettin nach Damm mittelst Vertrags vom 15. Januar 1838 in den Besitz des Fiscus übergegangen, mit allen Gerechtsamen und Verpflichtungen aus alter Zeit. Der Zollkrug, welcher der Kämmerei von Stettin in der letzten Zeit eine jährliche Pacht von 7030 Thlr. eintrug, (im Jahre 1723 gewährte der Dammzoll 166 Thlr. 20 gr. Ertrag), ist nunmehro eine Chausseegeld-Hebestelle, welche, trotz der in den Jahren 1843—1846 zwischen Stettin und Stargard erbauten Eisenbahn, welche dicht bei Finkenwalde eine Haltestelle hat, nicht verödet ist. Denn auf der Straße von Damm nach Stettin findet nach wie vor ein sehr lebhafter Verkehr Statt, der sich an Wochenmarktstagen bis zu langen Caravanenzügen steigert, in denen Wagen, Reiter und Fußgänger sich drängen. Die Schankwirthschaft im Zollkruge hat aufgehört und der alte Wehrthurm ist längst verschwunden; das freiliegende Etablissement ist aber, weil Finkenwalde der zunächst gelegene Ort ist, dem Gemeindeverbande desselben einverleibt worden.

Die Sammtgemeinde Finkenwalde-Khowsthal, also mit Einschluß von Catharinenhof, Straußensruh und Zollkrug, besteht, außer dem Gehöft der Gutsherrschaft, aus noch 78 Wirthschaften, 6 Kossaten à 35 Mg. Landes und 71 Büdnerstellen, mit

einer Gesammtbevölkerung von 865 Seelen in 186 Familien, darunter 1 Hebeamme, 112 Einlieger-Familien, die gegen Tagelohn in der Cement-Fabrik und auf der Eisenbahn beschäftigt sind. An Handwerkern sind vertreten: 3 Schneider mit 3 Gesellen; 3 Schuhmacher; 4 Tischler, davon einer 1 Gesellen beschäftigt; 1 Schmidt mit 1 Gesellen; 1 Schlosser mit 1 Gesellen; 2 Schlächter mit 1 Gesellen; 2 Bäcker mit 2 Gesellen und an Fabriken: 1 Cement-Fabrik, 1 Dachsteinpapp-Fabrik von ziemlich bedeütendem Umfange, und 1 Ofen-Fabrik, zu deren Betrieb der Meister 3 Gesellen hält; demnächst eine Bockwindmühle von zwei Mahlgängen, sodann 1 Krämer, 5 Victualienhändler und 6 Schankstätten. Außerdem befinden sich im Orte mehrere Kunstgärtnereien, die theils mit Blumenzucht in Treibhaüsern und Mistbeeten, theils durch den Anbau von Küchen- und Knollengewächsen sich eines gesicherten Absatzes nach Stettin erfreüen. Sonst wird Ackerbau größtentheils nur zur Erzeügung des eigenen Bedarfs getrieben und von Colonisten, bei 88 Wohnhaüsern und 108 Wirthschaftsgebaüden, in zwei Feldern hauptsächlich auf Kartoffeln und Roggen bestellt, indem der durch den Wiesenreichthum bedingte beträchtliche Viehstand, im Ganzen 66 Pferde, 189 Kühe und Jungvieh, 60 Schafe, 25 Ziegen, und durchschnittlich weit über 100 Schweine, eine Düngererzeügung ergibt, welche die ein Jahr ums andere möglich werdende Düngung zuläßt. Finkenwalde liegt nämlich, wie oben erwähnt wurde, an der Ostseite des Oderthals, von einem Arm des Oderstroms, der Reglitz, hier speciell der Zeglin genannt, begränzt, an Wiesen- und Bruch-Ländereien, am Fuß der das Odergebiet einschließenden Hügelkette. ⅞ des Gesammt-Areals sind Wiesen, ⅞ gehören dem größtentheils sandigen, dabei bergigen Acker, den Hofstellen, Gärten, Wegen ꝛc. an. Die ehedem vorhandene, ungefähr 200 Mg. große Waldung, schon seit Jahren, des Dungreichthums halber, abgetrieben und zum Theil parcellirt, gewährte, als geruhter Boden, besonders gute Kartoffelärnten. Einer amtlichen Nachweisung des Ortsschulzen vom 9. März 1864 zufolge begreifen die Landungen, ohne die den Gütern Finkenwalde und Kyowsthal verbliebenen Grundstücken, im Ganzen 797 Mg. 71 Ruth., nämlich 30. 29 Hof- und Baustellen, 104. 32 Gärten und Wurthen, 296. 21 Ackerfläche, 310. 68 Wiesen, 7. 0 Hütungen, 19. 47 zu Catharinenhof gehörige Waldfläche, 29. 134 an Wegen und Gräben.

Was die der Gutsherrschaft Finkenwalde, nach der im Jahre 1852 begonnenen Parzellirung verbliebenen Bodenfläche betrifft, so beträgt dieselbe, zufolge Berichts vom 25. April 1864, im Ganzen nur noch 153 Mg. 38 Ruth., bestehend in 2. 84 Hof- und Baustellen, 12. 52 Gärten, 57. 105 Acker, 72. 79 Wiesen, 4. 91 Holzung, 2. 89 Wege, 0. 158 Gräben, 0. 100 Unland. Im Jahre 1852 gehörten zum Gute ein Areal von 602 Mg. 121 Ruth. Der Acker ist Sandboden. Einzelne Parzellen werden in 2 Schlägen bewirthschaftet und mit Roggen und Kartoffeln bestellt; die zusammenhangende Ackerfläche ca. 57 Mg. 105 Ruth. ist dagegen in 4 Schläge eingetheilt: Brache mit Grünfutter, Roggen, Kartoffeln und Rüben, Hafer und Sommerroggen. Die Wiesen längs der Oder, soweit sie unmittelbar am Strome liegen, sind von mittelmäßiger, die entfernter gelegenen von geringer Heüwerbung. Sie werden größtentheils in einzelnen Theilstücken verzeitpachtet. Die kleine Holzfläche ist mit Kiefernschonung bestanden. 1 Gärtner, der zugleich Wirthschafts-Aufseher ist, 2 Knechte, 1 Viehmagd und 2 Tagelöhner-Familien bilden das Personal der kleinen Wirthschaft, zu der 2 Pferde und 12 Kühe gehören. Einer der in Finkenwalde vorhandenen Krüge ist, weil er auf gutsherrlichen Boden steht, dem Gute noch rentepflichtig. Auf Parzellen, welche vom Gute Finkenwalde veraüßert sind, haben die Kaufleüte Töpfer, Grawitz u. Co. im Jahre 1863 die bereits oben erwähnte Cement-Fabrik, „Stern" genannt, angelegt. Sie wird mit Dampfkraft

betrieben und entnimmt die zur Fabrikation erforderlichen Materialien an Thon und Kalk aus dem Podjuch-Finkenwalder Gebirge durch Bergmännischen Betriebe, daher denn auch der Zusatz „Portland" hier, wie in der ähnlichen Fabrik zu Züllchow, widersinnig ist!

Zum Gute Kyowsthal gehörte im Jahre 1852 noch eine Grundfläche von 274 Mg. 70 Ruth., von der ihr in Folge fortgesetzter Zerschlagung im Jahre 1864 nur noch 140 Mg. 18 Ruth. übrig geblieben sind, zum größten Theil aus Wiesen bestehend, ohne allen Acker.*) Auch diese Wiesen werden in Parzellen von 2 Mg. und darüber von Jahr zu Jahr verpachtet; ihrer Beschaffenheit nach sind sie denen von Finkenwalde völlig gleich. Meliorirt werden sie dadurch, daß ab und zu Gräben aufgeworfen werden. Der Gutsherrschaft von Kyowsthal gehört die Schmiede, die einzige für die Bewohner der Gesammtortschaft. Sie ist verpachtet. Der hinter der Ortschaft sich erhebende Höhenzug gehört der Braunkohlenformation an, die auf Kyowsthaler Fundo in neüerer Zeit mit Erfolg erbohrt worden ist. Wenn auch z. Z. ein besonderer Begehr nach Braunkohlen sich eben nicht zeigt, dürfte doch in späteren Tagen, wenn erst der Reichthum an andern Feüerungs-Material mehr und mehr geschwunden sein wird, eine größere Nachfrage die gehabten Förderungskosten ansehnlich lohnen. Ein Unternehmer, Namens Thiem, hat vor einigen Jahren zwei Braunkohlenwerke angelegt, in deren Schächten, allerdings mit Unterbrechungen, gearbeitet wird. Dieser Bergbau hat aber auf die Entdeckung eines sehr reichhaltigen Kalkmergel-Lagers geführt, das, nachdem es sich zur Cementfabrikation tauglich erwiesen, die Anlage der oben erwähnten Finkenwalder Werkstatt ins Leben gerufen hat, welche einem großen Theil der Ortsbevölkerung lohnende Arbeit verschafft. An Torflagern fehlt es im Gemeindebezirk Finkenwalde-Kyowsthal zwar nicht, sie sind aber bis jetzt noch nicht in Angriff genommen worden.

Das Etablissement Catharinenhof hat, nach dem Bericht eines der Besitzer vom 1. März 1864 eine Grundfläche von 72 Mg. 60 Ruth., und zwar an Ackerland 10 Mg., lehmigen Sandbodens auf der Höhe, der hauptsächlich zum Kartoffelbau genutzt wird, auch etwas Roggen und Gerste trägt, 27 Mg. zweischnittige Wiesen, welche an das Finkenwaldesche Gebiet gränzen und im Durchschnitt 400 Ctr. Heüertrag gewähren, 35 Mg. Waldung, bestehend aus Kiefernholz von geringer Stärke und aus Schonungen, und 60 Ruth. Hof- und Baustelle, auf der das Wohnhaus und einige Wirthschaftsgebaüde stehen. Der Viehstand beschränkt sich auf 1 einzige Kuh.

Die Bewohner der Gutsbezirke Finkenwalde und Kyowsthal und der combinirten Dorfgemeinde Finkenwalde-Kyowsthal und deren Zubehörungen bilden die Schulgemeinde. In Betreff der Seitens der Güter zu Schulzwecken aufzubringenden Leistungen finden die Bestimmungen des A. L. R. Anwendung. Die Schule besteht in einer Klasse mit Einem Lehrer. Dieser erhält für jedes schulpflichtige Kind pro Monat, im Winter 3 Sgr. 9 Pf., im Sommer 2 Sgr. 6 Pf. Schulgeld und außerdem für jedes Kind jährlich 5 Sgr. Holzgeld und von jedem Hause 2 Sgr. Holzanfuhrgeld. Außer dieser öffentlichen Schule besteht noch eine Privatschule für Mädchen, in der auch Unterricht in Handarbeiten ertheilt wird. Die Gesammtgemeinde ist auf Grund eines Vertrages vom 19. Juli 1828 zur Kirche in Damm eingepfarrt, wohin das Jahrgeld nach Verhältniß des, in vier Klassen eingetheilten, Besitzstandes,

*) Ein Bericht des Magistrats zu Damm vom 8. August 1847 gab die Größe des damaligen Stadt Dammschen Eigenthums-Dorfs Kyowsthal, auf Grund der Vermessung von Fronhofer de 1819 folgender Gestalt an: Acker 332 Mg. 171 Ruth., Wiesen 544. 62, Hütungen 20. 56, Hof und Baustellen 40. 0, Gärten 94. 130, Unland 29. 0. Summa 1061 Mg. 58 Ruth.

und die betreffenden Stolgebühren entrichtet werden. Jenem Vertrage zufolge wird von jedem der beiden Güter 2 Thlr. Jahrgeld an die Pfarre und 15 Sgr. Jahrgeld an den das Amt des Küsters versehenden Schullehrer gezahlt. Sonst war es Brauch, daß einer der Geistlichen aus Damm alle 4—6 Wochen nach Kbowsthal kam, um im Saale des dortigen Schulhauses Andachtsübungen zu halten; seit 1861 ist jedoch durch Vorsorge der geistlichen Provinzial-Behörden interimistisch ein Prediger für den Gottesdienst und die Seelsorge in Finkenwalde-Kbowsthal, Friedensburg und Podjuch bestellt, der z. Z. in Finkenwalde wohnt. Ein kleines Gemeindehaus nimmt außer dem Nachtwächter, auch die Ortsarmen auf. Die Kosten der Armenpflege sind, wie in allen ländlichen Ortschaften, wo, oder in deren Nähe, Fabrikstätten sich angesiedelt haben, sehr beträchtlich; sie müssen, da Communal-Vermögen nicht vorhanden ist, von den grundbesitzenden Einwohnern aufgebracht werden, was in den Parzellirungs-Verträgen geregelt ist.

Nichts desto weniger läßt sich von Finkenwalde sagen, daß seine Bewohner sich eines gewissen Wohlstandes erfreuen. Wesentlich dazu beigetragen hat die romantische Lage des Dorfs, die dasselbe einst zu einem der Lieblings-Vergnügungsorte der Stettiner gemacht hat. Wenn auch gegenwärtig das an herrlichen Buchenwaldungen gelegene benachbarte Hökendorf, Greifenhagenschen Kreises, ihm darin den Rang abgelaufen hat, so ist doch der Begehr nach Sommerwohnungen in dem freundlich gebauten Orte, besonders noch durch den von der Eisenbahn erleichterten Verkehr hervorgerufen, gemeiniglich größer, als deren Gewähr. Den Beginn dieser günstigen Epoche bezeichnet vielleicht das Jahr 1821. Als der Kronprinz von Preußen, in Begleitung seines Bruders, des Prinzen Wilhelm, jetzigen Königs, in dem erwähnten Jahre nach Stettin kam, und den Major Scipio v. Katt in seinem Wohnsitze Finkenwalde besuchte, veranlaßte es dieser, daß beide Prinzen ihre Zustimmung gaben, zum Andenken ihrer Anwesenheit auf dem Pfahlberge bei Catharinenhof, wo sie sich an der malerisch schönen Aussicht erfreüt hatten, eine junge Eiche zu pflanzen, und sie „Prinzeneiche" zu nennen, welche, mit einem eisernen Schutzgitter umgeben, herrlich emporgewachsen und ein beliebter Wallfahrtsort der Stettiner geworden ist. Von einem mächtigen Stamme getragen, wirft die schöne Krone ihre langen Schatten weit hinab ins friedliche Thal. Der Gesang aber der gefiederten Thierwelt, von dem vor hundert Jahren die waldbekränzten Höhen wiederhallten, und dem Finkenwalde seinen Namen verdankt, ist vor der zerstörenden Art des Menschen längst verstummt, während der ursprüngliche Name der andern, um wenige Jahre ältern Ansiedlung, das Gedächtniß an das untergegangene Volk der Pomorjaner auffrischte, das hier eine Landwehr gegen die Lutizer errichtet hatte. Auch von diesem Burgwall ist jede Spur verschwunden, er ist dem Erdboden gleich gemacht. Friedrich II. nannte aber die Ansiedlung in der Folge nach einer bekannten Persönlichkeit an seinem Hof.

Forcadenberg, Landgut und kleine Colonie in der Kramper Landschaft und dem nördlichsten Theile des Kreises, 2½ Meile zu Wasser von Stettin gegen Norden, liegt an der Weiten Strewe oder Strebe, dem Papenwasser und der Krampe, wo diese in jenes sich ergießt, besteht aus 1 Wohnhause auf dem Gute und 4 Colonistenstellen nebst 12 Wirthschaftsgebäuden und enthält in 10 Familien 46 Einwohner. Die Grundfläche des Guts begreift 387 Mg. 35 Ruth., nämlich 19. 105 Acker, 155. 119 Wiesen, 13. 106 Hütungen, 186. 86 Waldung, 2. 99 Hofstellen, 8. 60 Wege und Gräben. Die Kramper Landschaft, als ehemaliger Seeboden nur aus Niedrungen mit einzelnen Horsten bestehend, hat durchweg leichten Boden, auf dem nur Roggen und Kartoffeln erbaut werden können, so auch Forcadenberg,

dessen Wiesen der 2ten und 3ten Klasse angehören, während die Waldung, dem Niederungsboden entsprechend, Elsbruch ist. Die Wirthschaft wird mit 6 Tagelöhner-Familien und 6 Knechten und Mägden betrieben und zum Viehstande gehören 4 Pferde, 50 Kühe und 12 Schweine, so wie zur Wirthschaft erforderliches Federvieh. In der Colonie sind, außer den angesessenen Colonisten, die ein Areal von 73 Mg. 20 Ruth. besitzen, nämlich 3. 61 Hofstellen und Gärten, 37. 48 Wiesen, 0. 48 Hütung, 30. 147 Elsbruch und 1. 76 Wege und Gräben und an Vieh 1 Pferd, 20 Kühe und 12 Schweine halten, 6 Einlieger-Familien, die sich als Tagelöhner oder Bootsfahrer ernähren, und unter denen 1 Schuhmacher ist. Eingeschult ist Forcadenberg nach Schwankenheim und eingepfarrt nach Langenberg. Die Polizei-Verwaltung übt das Dominium, zum Theil aber auch unmittelbar der Kreis-Landrath. Auf Stadt-Stettinschem Grund und Boden ist diese Ansiedlung gleichzeitig mit Schwankenheim (s. diesen Artikel) auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II. im Jahre 1750 angelegt, und nach einem Offizier in seiner unmittelbaren Umgebung, dem General v. Forcade, der zu einer Familie der französischen Refugiés gehörte, benannt worden. Beide Güter wurden 1802 für 10.500 Thlr. gekauft. Sie waren damals ausgezeichnet bestanden mit dem stärksten schlagbaren Birken- und Elsenholz. 1811 wurde Forcadenberg von Schwankenheim getrennt; gegenwärtiger Besitzer ist Gentz.

Friedensburg, Landgut und Dorf, 1¼ Meile von Stettin gegen Südosten und eine kleine ½ Meile von der Eisenbahn-Haltestelle bei Finkenwalde gegen Südwesten, liegt auf den Höhen, die sich über Finkenwalde und Podjuch erheben, unmittelbar oberhalb des zuletzt genannten Dorfes in einem von Bergen und Thälern stark zerschnittenen Terrain und enthält, außer dem Gutsgehöft, 28 Wohnhaüser, zusammen mit 35 Wirthschaftsgebaüden und 363 Einwohner in 83 Familien. Das Gut besitzt 212 Mg. Acker und 34 Mg. Wiesen, an Hof- und Baustellen 2 Mg. 20 Ruth., an Wasser und Wegen 15. 170. Die Gutsfläche ist aber, bis auf das Gutsgehöft, total zerschlagen und an 28 Parzellenbesitzer gegen Erbzins vertheilt. Diese befaßen schon vorher 84 Mg., darunter 10 Mg. an Hof- und Baustellen, so daß ganz Friedensburg ein Areal von 348 Mg. 10 Ruth. begreift. Der Ackerboden ist von geringer Güte und wird nur mit Roggen und Kartoffeln bestellt; dagegen sind die Wiesen, welche an dem Oderarm der Großen Reglitz liegen, von ziemlich guter Ertragsfähigkeit. Es werden 13 Pferde, 45 Kühe, 23 Schafe, 23 Schweine und 24 Ziegen gehalten. Außer den Grundeigenthümern sind hier 45 Einlieger-Familien, die ihr Brot durch Tagelöhner-Arbeit in den benachbarten Fabrikationsstätten zu erwerben suchen, 1 Schmidt, der mit einem Lehrburschen arbeitet, und eine Schankstätte, mit der ein Victualienkram verbunden ist. Friedensburg ist zur Stadt-Kirche in Damm eingepfarrt, hinsichts der Seelsorge aber dem in Finkenwalde interimistisch bestellten Geistlichen zugewiesen. Der Ort hat seine eigene Schule mit einer Klasse und einem Lehrer, der das landübliche Schulgeld von Thlr. 1. 7. 6 pro Kind und Jahr bezieht. Die Unterhaltung des Schulhauses tragen die Gemeindeglieder zu gleichen Theilen, nach Abzug des vierten Theils der Kosten, die das Gut zu tragen hat, von dem auch der Lehrer ein jährliches Fixum von 3 Thlr. empfängt. Dieser hat auch die Nutzung von ¾ Mg. Land. Es ist eine Armenstube vorhanden und die Kosten der Armenpflege werden von allen Eigenthümern in gleichen Theilen aufgebracht. Die Polizei-Verwaltung wird zur Zeit vom Kreis-Landrathe ausgeübt. Friedensburg ist in jener Periode des 18. Jahrhunderts entstanden, als man glaubte, Werkstätten für technische Gewerbe um jeden Preis errichten zu müssen. Friedrich II.

gab im Jahre 1755 dem Stettiner Magistrat den Befehl, durch die Administration des St. Johannis-Klosters auf dessen Podjucher Grund und Boden eine Alaun- und Salpeter-Siederei anlegen zu lassen. Dieser Befehl kam im folgenden Jahre kurz vor Ausbruch des 7jährigen Kriegs zur Ausführung, indem ein Unternehmer, Namens Schuppe, sich dazu bereitwillig fand. Dieser erhielt das zur Anlage erforderliche Terrain zu Erbzinsrechten gegen ein jährliches Grundgeld von 112 Thlr. 12 Gr. überwiesen und zugleich baare Unterstützung an Baumaterialien Behufs Erbauung der erforderlichen Gebaüde aus den Mitteln des St. Johannis-Klosters. Weil es aber mit der Siederei nicht vorwärts wollte, hatte man die Absicht, die vorhandenen Gebaüde Behufs einer Leinen- und Wollenzeüg-Manufactur zu benutzen, eine Absicht, die jedoch Project geblieben zu sein scheint, indem man bald darauf die Ansiedlung, welche nach dem Hubertsburger Frieden, zum Gedächtniß an denselben, ihre heütige Benennung erhielt, landwirthschaftlich benutzt findet. Ums Jahr 1775 trat der Stettiner Handelsherr Georg Burow in den Erbzinsvertrag ein. Damals hatte Friedensburg 7 Feüerstellen und ungefähr 60 Einwohner. Nachfolgende Besitzer, von denen einer das, dem St. Johannis-Kloster zustehende, Grundgeld abgelöst hat, sind gewesen: Forstmeister Fronhöfer, v. Zastrow, v. Katt, Vater und Sohn (s. den Art. Finkenwalde), v. Manteüffel, Selle, die Kaufleüte Gebrüder Sander, Nikolai 1863, der aber nur kurze Zeit im Besitz gewesen ist, indem er das Gut mittelst Kaufvertrags vom 1. October 1863 an den Zimmermeister Griesbach überlassen hat. 1864 wieder verkauft an den Stettiner Kaufmann Jakob Lindenstädt.

Friedrichsdorf, Colonie, $\frac{5}{4}$ Meilen von Damm gegen Nordosten, unmittelbar an der Gränze des Naugardschen Kreises, und $\frac{1}{4}$ Meile vom Dammschen See, liegt zu $\frac{5}{8}$ ihrer Ausdehnung in der Niederung voll Moorbodens, die nur zu $\frac{3}{8}$ von etwas erhöhtem, leichtem Sandboden unterbrochen ist, bestand ursprünglich aus 18 Colonistenstellen, die sich gegenwärtig, 1864, in 12 ganze und 7 halbe gespalten haben, während $2\frac{1}{2}$ Stellen gänzlich zerschlagen, woraus 8 Büdnerstellen entstanden sind, im Ganzen 28 Wohnhaüser mit 37 Wirthschaftsgebaüden, und in 72 Familien 313 Einwohner, incl. 6 Katholiken. Unter der Bevölkerung befinden sich 34 Einlieger, welche größtentheils nach Außen auf Arbeit gehen, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 6 hausirende Musikanten, von denen einer mit 4 Gehülfen umherwandert, 2 Victualienkrämer, 1 Schänkstätte. Ganz Friedrichsdorf ist dem Gute Oberhof noch zinspflichtig. Das Areal begreift 575 Mg. $132\frac{1}{2}$ Ruth., darunter 14. 0 Hofstellen, 21. 0 Gärten, 192. $113\frac{1}{2}$ Acker, 182. 112 Wiesen, 150. $45\frac{1}{2}$ Hütung, 14. $171\frac{1}{2}$ Wege und Gräben. In Koppelwirthschaft baut man vorzugsweise Kartoffeln, demnächst auch Roggen, Gerste und Hafer, und in geringem Umfange Futterrüben, Küchengewächse, selten Tabak, alles nur zum eignen Bedarf. Die Wiesen haben durchweg Torfboden und bringen geringen Ertrag. Sie werden theilweise durch Stauungen bewässert, doch kommt es auch haüfig vor, daß selbige bei anhaltenden Westwinden der Überschwemmung des Dammschen Sees ausgesetzt sind, wodurch der Ärnteeinschnitt gefährdet wird. Viehstand: 25 Pferde, 112 Rinder, 42 Schweine, 44 Schafe, 13 Ziegen, wenige Hühnerzucht. An Torf werden jährlich 230.000 Stück zum eignen Verbrauch gestochen. Friedrichsdorf gehört zur Berglander Kirche, welche mit der Lübziner Pfarre verbunden ist. Die hiesige Schule hat 2 Klassen mit 1 Lehrer. Dieser bezieht jährlich an Schulgeld von den Einliegern ca. 36 Thlr., und 40 Thlr. Zulage aus dem Schulunterstützungs-Fonds der Königl. Regierung, 24 einspännige Fuder Raff- und Leseholz von den Grundeigenthümern; außerdem hat er die Nutzung der zur Schulstelle gehörigen 30 Mg. Acker und Wiesen. Die Unterhaltung des

Schulhauses ꝛc. liegt der Gemeinde und dem Gute Oberhof ob, dem auch die Polizei-Obrigkeit über Friedrichsdorf zusteht. Zu den Berglandschen Gütern gehörend, ist der Ort in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt worden; man vergl. den Art. Oberhof.

Günnitz, Landgut der Familie v. Ramin, hat z. Z. keine anderen Ehrenrechte, als die Polizei-Gewalt über den Gutsbezirk, 2¼ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, unfern der alten Poststraße nach Ukermünde und der Gränze des Ukermündeschen Kreises, liegt am Aalbach, der, ein Abfluß des Neüendorfer Sees, die Gemarkung von West nach Osten durchschneidet. Die Feldmark begreift 1625 Mg. 66 Ruth., nämlich 203. 144 Acker, 300. 0 Wiesen, 1087. 157 Waldungen, 21. 125 Wege und Gräben, 3. 0 Hofstellen, 9. 0 Gärten. Der Acker besteht aus humosem Sand- und Bruchboden, auf dem Roggen, Hafer, Runkeln, Kartoffeln in 4 Schlägen mit 2 Düngungen, auch Tabakspflanzen, erbaut werden. Die Wiesen sind größtentheils torfig, viel Rasenеisenstein, in Pommern Ortstein genannt, enthaltend; sie sind zum Theil sehr vermooset, weil das Bett des Aalbachs nicht tief genug liegt, um das Wasser aus den Entwässerungsgräben abführen zu können. Heüertrag 100—130 vierspännige Fuder à 24 Ctr. Was die Waldung betrifft, die mit den benachbarten großen Staats-, den Stadt-Stettinschen, und den Nassenheider Forsten, den Ort rings umgibt, so besteht sie auf dem höher gelegenen Boden aus Kiefern, auch Buchen, Eichen, Eschen, Rüstern, in den Brüchern aus Elsen und Birken. Für den Höheboden 100jähriger, für den Bruchboden 40jähriger Umtrieb. An Meliorationen sind vorgenommen: Entwässerungen, Umreißen der Wiesen zum Fruchtbau, Wiederansamen nach erfolgter Düngung mit guten Gräsern und Kleearten, Befahren mit Sand und Asche; Umwandlung von Waldboden in Ackerland und Wiesen. Der Kostenbetrag dieser Verbesserungen pro Morgen ist sehr verschieden, je nach den Umständen. Zur Bewirthschaftung sind vorhanden 1 Inspector, 1 Förster, 1 Gärtner, 5 Tagelöhner-Familien, 2 Knechte, 2 Kuhhirten, 4 Mägde. Die ganze Bevölkerung von Günnitz zählt 72 Seelen in 9 Familien, wohnend in 5 Haüsern, zu denen 6 Wirthschaftsgebaüde gehören. An Vieh werden 50 Haupt Rindvieh und, außer den Kutsch- und Reitpferden, 8 Arbeitspferde gehalten. Von diesen werden nur wenige zum eignen Bedarf gezogen. Das Rindvieh ist eine Kreüzung von einheimischen und Ayrshire-Vieh, da größere und bessere Viehracen die hiesige Bruchweide nicht vertragen. Hühner, Tauben, Enten und Puten werden gehalten; die angeschafften feineren Tauben wurden bald eine Beute der Raubvögel, die in den Waldungen der Umgebungen zahlreich horsten. Brahmaputra-Hühner haben sich nicht bewährt; das gemeine Landhuhn ist bei gleichem Futter nutzbringender; im Allgemeinen kostet die Federviehzucht, nach den hiesigen Erfahrungen, mehr, als sie einbringt, vielleicht mit Ausnahme der Enten, zu deren Aufzucht die Gelegenheit in Günnitz sehr günstig ist. Die Fischerei ist nicht von Belang; der Aalbach liefert Krebse. Ein in der Nähe des Herrnhauses ausgegrabener Teich ist unlängst mit Karpfen, Karauschen, Schleien besetzt, über deren Fortpflanzung sich noch nicht mit Sicherheit urtheilen läßt. Die trotz aller Vorsicht nicht ganz auszuschließenden Hechte thun dem Aufkommen besserer Fischarten erheblichen Abbruch. Torf ist reichlich vorhanden und wird als Trettorf, jedoch nur für den eignen Bedarf, in vorzüglicher Beschaffenheit bereitet, da es zum Verkauf an fahrbaren Wegen fehlt; so ist der Weg nach Stettin — grundloser Sand! Der schon oben erwähnte Raseneisenstein kommt in den Günnitzer Bruchniederungen in großer Menge vor, zu seiner Ausnutzung ist aber keine Veranlassung vorhanden, seitdem die Torgelower Eisenhütte anderweitiges Material verarbeitet. Ein eignes Krankenhaus mit zwei Stuben,

Kammern und Küche, für Kranke, welche isolirt werden müssen, oder bei den Ihrigen nicht die erforderliche Pflege erhalten können, ist in der Nähe des Gutshofes erbaut und eingerichtet. Günnitz gehört zur Schulgemeinde Falkenwalde. Außer dem Schulgelde tragen die Einwohner von Günnitz zu Schulbauten 2c. in demselben Verhältniß wie die Falkenwalder bei. Das Gut gehört auch zur Kirchengemeinde Falkenwalde. Es trägt zu Kirchenzwecken verhältnißmäßig bei. Der Pfarrer zu Falkenwalde erhält außer der persönlichen Abgabe, dem s. g. Jahrgelde, auf die Besitzzeit des jetzigen Besitzers von Günnitz, 4 Klafter Birken- oder Elsen-Klobenholz. Das Gut Günnitz, welches gegenwärtig der Geheime Regierungsrath Friedrich Gebhard Otto v. Ramin, Mitglied des Herrenhauses durch landesherrliches Vertrauen, besitzt, besteht aus zwei Antheilen: Günnitz a und Günnitz b. Günnitz a war früher ein Bestandtheil des Raminschen Lehngutes Brunn und in dieser Eigenschaft im Hypothekenbuch von Brunn vermerkt, bis im Jahre 1848 bei der Auseinandersetzung des damaligen Regierungs-Assessors Friedrich Gebhard Otto v. R. mit seinem Bruder, dem Lieutenant Carl August Otto Friedrich Wilhelm v. R., dieser das Gut Brunn und Friedrich Gebhard Otto v. R. Günnitz a für 14,000 Thlr. übernahm, welches letztere demnächst von Brunn abgeschrieben und auf das Hypothekenfolium von Günnitz b übertragen und so mit diesem thatsächlich und rechtlich vereinigt wurde. Günnitz a hat indessen noch jetzt die Eigenschaft eines Raminschen Lehns. Günnitz b war ehedem Pertinenz des vormaligen Raminschen Lehngutes Krakow. Des Geheimen Raths Großvater, der Hauptmann Kurt Georg Friedrich v. R. auf Wartin, erkaufte es 1816 von dem damaligen Besitzer von Krakow, Kolbe mit Namen, und ließ es auf ein eigenes Folium im Hypothekenbuche übertragen. Dieser Antheil, im Jahre 1833 gleichzeitig mit dem Gute Krakow allodificirt, war, — nur aus einer kleinen Pächterei mit ca. 100 Mg. Acker, etwa eben so viel Wiesen, und ca. 600 Mg. Forst bestehend, — im Jahre 1828 als ein eigenes Rittergut in die Matrikel des Randowschen Kreises aufgenommen, ist aber bei der Revision der Kreis-Matrikel im Jahre 1841—42, ohne daß der damalige Besitzer, des jetzigen Eigenthümers Großvater, consentirt hätte, oder auch nur gefragt worden wäre, aus der Zahl der Rittergüter wieder gestrichen worden. Diesen Antheil Günnitz b hat der, im October 1846 verstorbene, Hauptmann Kurt v. R. seinem Enkel, dem Geheimen Rath Friedrich Gebhard Otto v. R. testamentarisch prälegirt. Er hatte ihn zu einem Familien-Fideicommiß nach den Regeln der Primogenitur-Folge für seinen Enkel Friedrich Gebhard Otto und dessen Descendenz bestimmt. Da diesen Gutsantheil aber das für immerwährende Familien-Fideicommisse gesetzlich erforderliche Minimum des Reinertrages nicht erreichte, der König auch die erbetene Dispensation von diesem gesetzlichen Erfordernisse nicht ertheilte, so ist die testamentarische Bestimmung des Hauptmanns Kurt v. R. wenigstens als s. g. fideicommissarische Substitution, d. h. die fideicommissarische Eigenschaft für 3 Generationen oder Besitzer, aufrecht erhalten und dies bei der Besitztitel-Berichtigung für den Geheimen Rath Friedrich Gebhard Otto v. R. ausdrücklich im Hypothekenbuche bemerkt worden. Seit dem Jahre 1848 hat derselbe hiernach nun beide Guts-Antheile in seinem Besitz, Günnitz a mit Lehns-, Günnitz b mit fideicommissarischer Eigenschaft. Beide Antheile, auf denen, außer der Grundsteuer, welche bisher nur 7 Thlr. und einige Groschen betragen hat, keinerlei Reallasten, Abgaben oder Schulden haften, haben zusammen, wie oben bemerkt, ein Areal von 1625 Mg. 66 Ruth., welches auf jeden Antheil, den östlichen oder Lehns-Antheil a und den westlichen oder Allodial-Antheil b, genau halbirt vertheilt ist. Als Otto v. R. 1848 in den Besitz trat, waren im Ganzen nur 99 Mg. 143 Ruth. Acker und 134 Mg. 70 Ruth. Wiesen vorhanden, alles Übrige war, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Gärten und

Koppeln, Forst. An Gebaüden gab es nur: auf dem Lehns-Antheil eine Försterei, aus Wohnhaus, Stall und Scheüne bestehend; auf dem Allodial-Antheil, die oben erwähnte Pächterei, nämlich: 1 altes, jetzt abgetragenes Pächterwohnhaus, 1 Scheüne und 1 Stall, die ebenfalls abgebrochen und beim Bau eines Tagelöhner-Hauses verwendet sind, 1 größerer Stall, jetzt zu einer Tabaks-Trocken-Scheüne eingerichtet, und ein Tagelöhner-Haus für 2 Familien. Während seiner Besitzzeit, von 1848 bis jetzt, 1864, hat der Geheime Rath Friedrich Gebhard Otto v. R. 1) die Ackerfläche durch Urbarmachungen verdoppelt; 2) die Wiesen durch Radungen grasreicher Elsen- und Birkenbrücher gleichfalls mehr als verdoppelt; 3) einen ergiebigen, vorzüglichen Brennstoff liefernden Torfstich eröffnet; 4) ein neües herrschaftliches Gehöft, aus einem ganz massiven, geraümigen Wohnhause und zwei Wirthschaftsgebaüden bestehend, errichtet; 5) ein neües Tagelöhner-Haus für 4 Familien erbaut, dieser Vergrößerung der Wirthschaft entsprechend den Viehstand und das Inventarium vermehrt, und außerdem für Garten-Anlagen, Verschönerungen, Baumpflanzungen, Wegebesserungen, Brückenbauten u. s. w. sehr erhebliche Verwendungen gemacht. Günnitz, welchem früher eigene Gerichtsbarkeit zustand, und nach deren Aufhören jetzt noch eigene Polizei-Verwaltung zusteht, ist somit seinem Umfange, seinem materiellen Werth und seiner ganzen Einrichtung nach vollkommen geeignet, unter die Zahl der Rittergüter wieder aufgenommen zu werden, aus der es, wie oben bemerkt, bei Revision der Matrikel im Jahre 1842 gestrichen worden ist. Im Jahre 1840 wurden nämlich Seitens des damaligen Ober-Präsidenten von Pommern Bedenken gegen die Eigenschaft von Günnitz als landtagsfähiges Rittergut erhoben, welche sich allein darauf beschränkten, den Nachweis zu führen: ob Günnitz b zur Zeit der Aufstellung der Matrikel im Jahre 1828 ein eigenes Folium im Hypothekenbuche gehabt habe und mit eigner Gerichtsbarkeit versehen sei. Durch Verfügung vom 24. März 1840 wurde dem damaligen Landrathe v. Putkammer die desfallsigen Bedenken mit dem Auftrage mitgetheilt, a) sich den Nachweis führen zu lassen, daß u. a. Günnitz b früher im Jahre 1804 die Landtagsfähigkeit besessen habe; b) falls dies nicht geschehe, das Gut Günnitz b in der Matrikel wegzulassen und die Gründe in dem Begleitungsberichte anzuführen; c) über den zweifelhaften Fall, ob Günnitz b in die Matrikel aufzunehmen, oder aber aus derselben wegzulassen, die Kreisstände zuvor zu hören. Keiner dieser Aufträge wurde jedoch mit Gründlichkeit und unter Beachtung der bestehenden Sach- und Rechtsverhältnisse erledigt, obwol dem Landrathe v. Putkammer die möglichste Sorgfalt bei Behandlung dieser Sache empfohlen worden war. In Erwägung aller dieser Verhältnisse nahm der Regierungs-Assessor, nachmalige Geheime Rath Friedrich Gebhard Otto v. Ramin Veranlassung, die Wiederaufnahme des Gutes Günnitz in die Rittergute-Matrikel des Randowschen Kreises unterm 24. Januar 1854 beim Landrathsamts-Verweser, dem Kammerherrn und Landschafts-Director Eduard v. Ramin, zu beantragen; allein, obwol dieser, in seinem Berichte vom 10. Juli 1854, den Antrag mit Gründen unterstützt, aufs wärmste befürwortete, so wurde dessen weitere Verfolgung in den höheren Instanzen dennoch von dem Ober-Präsidenten mittelst Rescripts vom 28. November 1854 abgelehnt, weil die Berechtigung des Gutes Günnitz zur Wiederaufnahme in die Matrikel für dargethan nicht erachtet werden könne. Nach Art. II. der Verordnung vom 17. August 1825 sollen nur diejenigen Güter in die Matrikel aufgenommen werden, deren Eigenschaft als Rittergüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat. „Daß dies bei Günnitz der Fall gewesen sei, könne, so bemerkte der Ober-Präsident in dem angeführten Rescript, um deshalb nicht angenommen werden, weil Günnitz a bis zum Jahre 1848 Pertinenz von Brunn,

und Günnitz b bis zum Jahre 1816 Pertinenz des Gutes Krakow gewesen ist. Diesen, von dem gegenwärtigen Besitzer von Günnitz als richtig anerkannten Verhältnissen gegenüber, werde zwar vom Landrathsamts-Verweser v. Ramin behauptet, daß Günnitz „stets ein selbständiges Gut, und nicht ein bloßes Pertinenzstück eines andern Gutes gewesen sei". Allein die Quellen, auf welche er sich hierbei stützt, beweisen jene Behauptung nicht. Denn obwol Günnitz in der alten Landes-Matrikel des Herzogthums Vorpommern de 1739 mit aufgeführt ist, so sind bei demselben doch keine ritter- und steüerfreien Hufen, sondern nur 12 Mg. 75 Ruth. contribuables Land verzeichnet. Daß Günnitz hier unter der Rubrik „Güter" aufgeführt wird, ist um deshalb nicht entscheidend, weil nach dem Eingange eine Landes-Matrikel von den Ritter-, Pfarr-, Kirchen- und steüerbaren Hufen aufgestellt wird, und unter eben jener Rubrik u. a. auch eine Glashütte und ein Theerofen verzeichnet stehen. Dasselbe gilt von der wesentlich gleichlautenden Designation vom 19. Juni 1749. In dem Operationsbuche der Königlich Schwedischen Matrikular-Kommission aber ist Günnitz nicht einmal als Gut, sondern nur als „die sogenannte Günnitz" bezeichnet, und diese Bezeichnung findet sich auch in Brüggemann (Beiträge zur Beschreibung des Herzogthums Pommern) Th. I., S. 506, vor, wonach Günnitz eine, ursprünglich zu dem v. Raminschen Lehngute Krakow gehörige Holzung gewesen ist. Es wird hiernach, so heißt es in dem Ober-Präsidial-Rescript schließlich, dem jetzigen Besitzer überlassen bleiben müssen, die vermeintliche Berechtigung des Gutes zur Wiederaufnahme in die Matrikel anderweit nachzuweisen. Sollte derselbe dies nicht vermögen, so würde dem Gute Günnitz die Ritterguts-Qualität nur im Wege der Allerhöchsten Gnade beigelegt werden können. Für diesen Fall sind jedoch die Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 9. November 1844 maßgebend. Und da nach demselben Gesuche um neüe Verleihung der Ritterguts-Qualität nur dann zugelassen werden sollen, wenn das betreffende Gut zu den größeren des Kreises gehört, und mindestens einen Rein-Ertrag von 2000 Thlr. gewährt, so wird auch in dem letztgedachten Falle mit Rücksicht darauf, daß der Rein-Ertrag des Gutes Günnitz von dem Landrathsamts-Verweser v. Ramin in seinem Berichte nur auf mindestens 1500 Thlr. veranschlagt ist, der Wunsch des Regierungs-Assessors v. Ramin schwerlich gefördert werden können." Der Ober-Präsident überließ es in seinem, an die Königl. Regierung gerichteten Erlaß vom 28. November 1854, daß Weitere in der Sache zu verfügen, mit dem Bemerken, daß er dem anderweiten Bericht über das Resultat s. Z. entgegen sehe. Zur Erstattung eines dahin zielenden Berichts hat keine Veranlassung vorgelegen, da der Besitzer des Gutes Günnitz die Wiederaufnahme desselben in die Ritterguts-Matrikel nicht weiter verfolgt hat. Bei Deduction der historischen Verhältnisse von Günnitz ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß „die Günnitz", deren Name möglicher Weise soviel als „Waldblöße" bedeüten kann, abgeleitet von dem slawischen Worte „Gunja", d. h. Kahlheit, ursprünglich ein Revier der großen Stolzenburger Forsten gewesen ist, welche im Jahre 1555 von den Blankenburgs in den Besitz des Raminschen Geschlechts, vertreten durch Friedrich v. R., übergegangen sind; und daß dieses Forstrevier, welches in dem Lehnbriefe von 1743 als ein Ramin-Lehn anerkannt wurde, zur Hälfte dem Gute Krakow bereits vor 1756, die andere Hälfte aber nach dem Tode des Landraths Jürgen Bernd v. Ramin in dem Haupt-Theilungs-Receß vom 24. Juni 1776 dem Raminschen Gute Brunn zugewiesen wurde (S. 1572, 1616), sehr wahrscheinlich, weil es diesen Gütern, von denen Krakow 3½ Meilen von der Günnitz entfernt ist, durchaus an Holzung mangelte. Man unterschied dieses ursprünglich Stolzenburger Forstrevier darum auch durch die Benennungen Brunnsche und Krakowsche Günnitz (Brüggemann, Beschreib. I., 216, 225, 235; Brüggemann,

Beiträge I., 499, 506). Die Baulichkeiten, welche der jetzige Besitzer der Günnitz bei Uebernahme des Forstguts 1848 vorfand, sind muthmaßlich nach 1776 errichtet worden. 1845 betrug die mit Holz bestandene Fläche im östlichen oder Lehns-Antheil 667. 143, im westlichen oder Allodial-Antheil 672. 13, zusammen 1339 Mg. 155 Ruth., zur Holzzucht nicht nutzbarer Boden 285 Mg. 91 Ruthen.

Hohenfelde, Landgut, mit eigener Polizei-Verwaltung, liegt 2½ Meile westlich von Stettin auf der Nordseite der nach Pasewalk führenden Staats-Straße, und ¾ Meilen nördlich vom Bahnhofe Grambow, in hoher, bergiger Gegend, mindestens 180—200 Fuß über der Ostsee, enthält 6 Wohnhäuser und 7 Wirthschaftsgebäude, 89 Einwohner in 19 Familien, und begreift 2000 Mg. Areal, nämlich 1100 Mg. Ackerland, 180 Mg. Wiesen, worunter eine Wiese von 41 Mg. an der Randow liegt, 1 Meile vom Gute entfernt, 500 Mg. Kiefern- und Birken-Holzung, 5 Mg. Hofstellen, 15 Mg. Wege und Gräben, 200 Mg. Unland. Der zum Theil abgemergelte Acker hat meist leichten Boden, auf dem in 6 Feldern Roggen, Hafer, Erbsen, Kartoffeln und an Futterkräutern Wicken erbaut werden. Die Wiesen sind meistens torfig und von so geringer Ertragsfähigkeit, daß jährlich nur etwa 50 Fuder Heu geworben werden können. Wirthschafts-Personal: 1 Inspector, 8 Tagelöhner-Familien, 6 Knechte, 4 Mägde. Viehstand: 16 Pferde ohne Veredlung, 40 Haupt Rindvieh Oldenburger Schlages, 800 Negretti's. Die zum Wirthschaftsbedarf aufgezogenen Schweine sind von der gewöhnlichen Landrace, eben so das Federvieh. Die sonst in kleinen Feldseen betriebene Fischerei hat, wegen des abnehmenden Wasserstandes, fast ganz aufgehört. Torf wird wenig mehr, als zur Wirthschaft gestochen, weil es an Absatz mangelt. Hohenfelde ist nach dem, ¼ Meile entfernten Bismark eingeschult und eingepfarrt, wohin das Gut weder zu Schul-, noch zu Kirchenzwecken Leistungen zu erfüllen hat, dagegen ist es dem in Retzin wohnenden Pfarrer matrikelmäßig mit einem jährlich abzuführenden — magern Hammel pflichtig. Ortsarme hat der Besitzer des Guts zu verpflegen, welches in Bezug auf Landarmen-Verpflegung zum Kurmärkischen Verbande gehört und demgemäß seine Beiträge zum Landarmen-Fonds zu Strausberg abführt; denn Hohenfelde bildete bis zum Jahre 1818 einen Bestandtheil der Ukermark und stand, noch 1842, unter der Polizei-Verwaltung des vereinigten, seitdem aufgehobenen Domainen-Amts Loecknitz-Brüssow, von dem es einst ein Pacht-Vorwerk ausmachte. Dieses wurde vom Fiscus im Jahre 1791 zu Erbpachtrechten verkauft, und hat seitdem fünf Mal seinen Besitzer gewechselt. Der erste Erbpächter war Schulz; diesem sind gefolgt Delitz, Lemke und Ewerts. Letzterer verkaufte das Gut im Jahre 1831 an den gegenwärtigen Besitzer Kopp, der es durch Ablösung des Canons und der Reservate, des Vorkaufsrechts und der Laudemial-Verpflichtung, im Jahre 1848 zum vollen und unbeschränkten Eigenthum erworben hat. Er ist bei dem Weberschen Familien-Vermächtniß zu Stettin betheiligt, welches die Wittwe des Postmeisters Hermann Ernst Weber, Elisabeth, geb. Massow, mittelst Stiftungs-Urkunde vom 13. März 1705, theils als Stipendium für studirende Jünglinge, theils zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und verwaiseter Jungfrauen der Familie, errichtet hat.

Kasekow, Landgut und Kirchdorf, 4¼ Meilen von Stettin gegen Südwesten an der, nach Berlin führenden Eisenbahn mit einem Bahnhofe und einer Post-Expedition, unter der Polizei-Verwaltung des Kreis-Landraths, der für Ausübung der unmittelbaren Orts-Polizei vom Besitzer des Gutes vertreten wird. Dieses hat sich Jahrhunderte lang aller ritterschaftlichen Vorrechte zu erfreuen gehabt; es besaß

die Standschaft zum Provinzial-Landtage und das Sitz- und Stimmrecht auf Kreistagen, so wie das Patronat. Weil aber der letzte Besitzer des Ritterguts vom Fundo desselben allmälig so viel an Theilstücken veraüßert hatte, daß die Grundfläche unter das gesetzliche Normalmaaß von 1000 Mg. zurückgewichen war, so hörte die Ritterguts-Eigenschaft auf, demgemäß Kasekow auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 12. September 1856, mit Zustimmung der Kreisstände, in der Ritterguts-Matrikel gelöscht worden ist. Seitdem besteht das jetzige, rein baüerliche Gut aus dem Überrest des vormaligen Ritterguts und 5 Bauerhöfen, von denen 4 Renten zahlen. Besitzer desselben ist F. Engel, auf den aber das Patronat nicht übergegangen ist. Dieses besitzt gegenwärtig die Königl. Regierung. Die Lage der Orts- und der Guts-Feldmark ist eher niedrig, als hoch zu nennen, die baüerliche Gemarkung dagegen ist bergiger, mit flacher Abdachung; am Bahnhofe liegt Kasekow nur 73 Fuß über der Ostsee, in der großen Spalte, innerhalb deren die Eisenbahn von Tantow bis zur Ausmündung in das Randow-Thal zieht, woselbst der Randow-Spiegel genau 50 Fuß tiefer liegt, als der Bahnhof Kasekow. Die Guts-Feldmark begreift 2400 Mg., nämlich 1500 Mg. Acker, 750 Mg. Wiesen, 100 Mg. Holzung, aus Kiefern-Schonung bestehend, 20 Mg. Hofstellen und Gärten, 30 Mg. Wege und Gräben. Bis auf 500 Mg., welche aus Sandboden bestehen, hat der Acker meistens Lehm mit vielem Mergel in Nestern, der in den Jahren 1838—1856 benutzt worden ist, um die ganze Gemarkung zu mergeln. Auch ist im Jahre 1863 ein Teich ausgemodert worden, was einen Kostenaufwand von 150 Thlr. verursacht hat. Die Wiesen sind nicht von sonderlicher Beschaffenheit; sie geben im Durchschnitt auf je 2 Mg. 1 Fuder Heü. Viehstand: 32 Pferde und Füllen, 40 Haupt Rindvieh, 900 Schafe, 20 Stück Borstenvieh. Die Veredlung der Pferde geschieht durch Deckung der in Pinnow periodisch aufgestellten Landbeschäler; das Rind ist von Oldenburger Race, das Schafvieh vom Negrettistamm, das Schwein halbenglischen Bluts. Federvieh nur zum eigenen Bedarf. Fischerei unbedeütend in kleinen Feldseen. Torfstich gering. Zur Bewirthschaftung des Guts wurden 1864 gehalten: 1 Inspector, 8 Tagelöhner-Familien, 14 Knechte, 4 Mägde. Ganz Kasekow, Gut und baüerliche Gemeinde, enthält 383 Einwohner in 65 Familien, davon 46 Einlieger-Familien im Dorfe und 5 auf dem Bahnhofe wohnen. Von Handwerkern sind vorhanden: 2 Schneider, 1 Schmidt mit einem Gesellen und einem Lehrling, 1 Tischler, desgleichen, und 2 Zimmergesellen; demnächst 1 Krüger, der auch Kleinhandel treibt, und 1 Getreidehändler, 1 Müller, dem die Windmühle mit einem Mahlgange eigenthümlich gehört. Gebaüde: 1 Kirche, 1 Schulhaus, 1 Gemeindehaus, 20 Wohnhaüser, 40 Wirthschaftsgebaüde. Die baüerliche Feldmark hat 2293 Mg. 43 Ruth. zum Areal, und zwar an Acker 1927. 80, an Wiesen 219. 10, an Hütung 37. 57, an Hofstellen, Gärten und Wurthen 33. 43, an Wegen und Gräben 70. 123, an Unland 5. 90. An ihr sind 8 volle und 2 halbe Höfe, so wie 9 Büdnerstellen betheiligt. Ein voller Bauerhof hat im Durchschnitt 210 Mg. Bauland und 20 Mg. Wiesen. Ehedem bestand das Dorf aus 14 ganzen Höfen, von denen 5, wie oben erwähnt, an den Besitzer des Gutes verkauft worden sind. Der Acker hat meist leichten Boden, abwechselnd Mergel, Sand, Kies, seltener Lehm. In drei und vier Feldern wird vorzugsweise Roggen, etwas Weizen, dann Gerste, Erbsen, Hafer, Kartoffeln. Zuckerrüben und Küchengewächse aber werden auf Handel nicht gebaut, trotz der Eisenbahn, die den Absatz von Boden-Producten nach Stettin zc. erleichtert; Tabak und Futterkraüter wenig. Mit den Wiesen verhält es sich, wie mit den Gutswiesen. Viehstand: 58 Pferde, veredelt durch Landbeschäler, 108 Rinder, 625 veredelte Schafe, 162 Schweine, 61 Ziegen; Gänse und Hühner zum eigenen Bedarf. Die Schule ist einklassig mit

einem Lehrer, dessen Einkommen sich auf 180 Thlr. berechnet: 8 Mg. Landung, Schulgeld pro Kind 1 Thlr. 6 Sgr., als Küster Meßkorn von den Bauerhofsbesitzern, ingleichen Jahrgeld. Zur Unterhaltung des Schulhauses leistet die Gemeinde Hand- und Spanndienste. Das Kirchengebäude ist im Jahre 1857 einer gründlichen Reparatur unterworfen, und ein neuer, massiver, architectonisch schöner Thurm aufgeführt worden. Durch diesen Bau ist das Kirchen-Vermögen aufgegangen, ja die Kirche hat dadurch Schulden auf sich geladen, die 1864 noch 200 Thlr. betrugen. Die Kirchen-Ländereien sind 83 Mg. 108 Ruth. groß. Kasekow war früher ecclesia vagans, verbunden mit der Kirche zu Woltersdorf, jetzt ist es Filial der Mutter-Kirche zu Blumberg. Die Einkünfte des dortigen Pfarrers aus dieser Filialgemeinde bestehen hauptsächlich aus dem Meßkorn, von jedem Bauerhofe 4 Scheffel Roggen und 4 Mtz. Hafer, aus dem Jahrgelde ca. 30 Thlr. und dem Canon des vererbpachteten Pfarrlandes von 20 Mg. 5 Ruth. Areal, der in Körnern auf 20 Schffl. 4 Mtz. Weizen, 58 Schffl. 3 Mtz. Roggen, 26 Schffl. 4 Mtz. Gerste und 49 Schffl. Hafer festgesetzt ist. — Kasekow wird in den Urkunden anscheinend zuerst 1317 genannt. Herzog Otto I. schenkte das Dorf, in dieser, wie in folgenden Urkunden immer Kosekaw genannt, mit Zustimmung seiner Mutter Mechthildis, dem Kapitel der St. Marien-Kirche in Stettin; er befiehlt 1318 militi suo fideli ac robusto Rudolpho dicto de Moringe, alle diejenigen, welche in dem gedachten Dorfe etwas zu Lehn hätten, damit an das Kapitel zu verweisen, und befreiet 1320 zehn Hufen in K. von aller Bede und allem Dienst. 1322 confirmirt der Kaminsche Bischof Conrad eine in der Marien-Kirche gestiftete kleine Präbende, wozu Herzog Otto 2 Hufen in K. hergegeben hatte. In dem nämlichen Jahre genehmigt der Bischof, daß zwei kleine Präbenden, davon die eine in K., die andere in Linke dotirt war, nach ihrer Erledigung vom Kapitel zur Verbesserung der übrigen Präbenden eingezogen werden können. In Herzogs Otto I. Bestätigung aller Kapitels-Besitzungen vom Jahre 1336 steht auch villa Kasekow. 1368 leistet Henning v. Torgelow zu Gunsten des Kapitels Verzicht auf 4 Hufen in Kasekow, die er von ihm zu Lehn hatte: Die Verzichtleistung geschah per traditionem cuiusdam cirolicae, oder wie eine andere Abschrift der Urkunde besagt, p. tr. c. chyrorectae. In der allgemeinen Confirmations-Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw von 1373 wird dem Kapitel das Eigenthum des Dorfes Kösekow mit dem Patronatsrechte, auch das von 16 Jochen, die zwischen den Dörfen Zelchow, Wol'erstorp und Kosekow liegen, bestätigt. In dem Lehnbriefe, welcher für Friedrich Ramin, von der Boeckschen Linie, im Jahre 1412 ausgefertigt wurde, steht die Bede zu Kasekow, sammt den Diensten, als Lehnbesitz der Familie Ramin. Christoph Ramin, Hauptmann zu Loitz, erwarb 1598 von Kurt Bonow zu Thurow 45 Mark 7 Schillg. Pacht von 4 Hufen und einigen Würden zu Geßloff, d. i. Gööslow im Kreise Grimmen, welche er aber noch in demselben Jahre mit fürstlicher Bewilligung gegen eine gleiche Einnahme aus Kasekow vertauschte. 1604 vergleichen die Herzoge Bogislaw und Philippus Julius das nunmehrige Marienstift mit Christoph Ramin, fürstlichem Wolgastschen Hauptmann und Rath, zu Woltersdorf und zur Boecke Erbgesessen, wegen des Dorfes Kasekow dahin, daß das Stift alle seine Gerechtsame an diesem Dorfe abtritt und dafür 5000 Fl. erhält, Actum Stettin, den 27. November 1604; und weiter verständigen sich beide Herzoge unter einander durch ein Abkommen von demselben Tage dahin, daß Bogislaw für die Gerechtsame, die er an dem Dorfe Kasekow zu haben vermeint, von den 5000 Fl., so das Stift erhalten, 2000 Fl. bekömmt; die übrigen 3000 Fl. sollen ausgethan werden, und soll das Marienstift die Zinsen von 1400 Fl., der Wolgastsche Präbendat die von 800 Fl. und der Stettinsche

Präbendat die Zinsen ebenfalls von 800 Fl. genießen. 1662 wurde ein Theil von Kasekow von der Wittwe v. Somnitz, einer Raminschen Tochter, an einen andern Somnitz veräußert. Von diesem kam besagter Gutstheil 1667 an einen Glasenapp, dessen Nachkomme 1719 den andern Theil von den Ramins käuflich erwarb. Durch Heirath einer Glasenappschen Tochter kam ganz Kasekow 1752 wieder an die Familie Ramin zurück, nach 20 Jahren aber unter den Hammer. Bei der öffentlichen Versteigerung 1772 erwarb Heinrich Carl v. v. Osten das Gut für 15.000 Thlr. Auf dessen Antrag wurde es 1780 allodificirt. Er verkaufte das Gut 1781 für 22.000 Thlr. an einen Freiherrn v. Dankelmann, nahm es aber von diesem für den nämlichen Preis 1788 zurück. Darauf überließ er es 1792 seinem Sohne Carl Heinrich v. d. Osten, welcher die sämmtlichen Bauerhöfe dieses Guts, wie auch den Vorwerksacker, die Wiesen und Hütungen, und die Nutzung eines kleinen Kiefernkamps nach den am 11. Juni 1793 geschlossenen und am 14. März 1796 gerichtlich bestätigten Verträgen, der Bauerschaft zu Kasekow gegen die in diesen Verträgen festgesetzten Abgaben und Verpflichtungen, für einen Erbzins überlassen hat.

Kattenhof, Vorwerk von Oberhof; s. diesen Artikel, S. 1758.

Kavelwisch, Landgut mit eigener Polizei-Verwaltung, liegt 1½ Meile nördlich von Stettin am Fuße des hier gegen die Oder-Niederung jäh abstürzenden höchsten Theils der Randow-Hochebene, an deren Steilhängen ⅓ der Feldmarksfläche sich lagert, während ⅔ in der wagerechten Niederung ausgebreitet sind. Die ganz separirte Feldmark ist 1228 Mg. groß, und enthält an Acker 320 Mg., an Wiesen 650 Mg., an Holzung 12 Mg., einen Lustgarten oder Park bildend, mit Weißbuchen und verschiedenem Unterholz bestanden, an Hof- und Baustellen 8 Mg., an Gemüse- und Obstgärten 8 Mg., worin 1863 eine Baumschule von etwa 300 Stämmen angelegt ist, die größtentheils durch französische Sorten, besonders Birnen, veredelt werden, an Wegen und Gräben 20 Mg., an Unland 10 Mg. Das sehr fruchtbare Ackerland wird in 8 Schlägen bewirthschaftet, von denen 4 auf den Bergen und 4 in der Niederung liegen. Die Bergschläge sind zu etwa 40 Mg., die Thalschläge zu 30 Mg. vertheilt. Die Fruchtfolge ist: 1) Raps; 2) Weizen; 3) Gerste; 4) gedüngt, Saubohnen, Erbsen; 5) Weizen; 6) Hafer, Kartoffeln und Rüben; 7) Hafer mit Klee; 8) Klee ein Schnitt, und dann gedüngt. Dem Gemüsebau wird der Anbau von Handelssämereien vorgezogen. Diese bilden, nächst Raps, Weizen und Zuckerrüben, die hauptsächlichsten der hiesigen Boden-Erzeugnisse. Obstbau ist bei guten Preisen lohnend. In dem bergigen Theil der Feldmark sind Drainleitungen gelegt, und die zweischürigen Wiesen mit Abzugsgräben durchschnitten; dennoch bleiben sie, wie alle Wiesen in dieser Gegend, der häufigen Oder-Überschwemmungen halber, das, was man saure Wiesen nennt. Viehstand: 18 Pferde, ohne Veredlung, 83 Haupt Rindvieh einheimischer Landrace, 34 Stück Borstenvieh, durch englisches Blut veredelt. Hühnerzucht für den Wirthschaftsbedarf; keine Fischerei. Torf ist vorhanden, wird aber nicht ausgebeütet. Dagegen steht eine bedeütende Ziegelei in Betrieb, welche jährlich an 1½ Millionen Steine liefert. In einem Bericht aus Kavelwisch vom 8. März 1864 heißt es: „Der Acker besteht durchgängig aus Ziegelerde, und zwar sehr strenger, die, besonders auf den Bergpartien, zur Hälfte mit Sand versetzt werden muß, um brauchbare Ziegelerde zu werden. Unten ist die Erde milder." Und an einer andern Stelle: „Thon wird zur Ziegelei verbraucht." Die Ziegelerde und der Thon, wovon hier gesprochen wird, gehören in die Reihe der blauen Thone des Tertiärgebirgs, welche wegen ihres Reichthums an Septarien

in der Kunstsprache der Geologen Septarienthone genannt werden, und welche, im Vereine mit losen und steinartig verhärtetem gelben Sand der tertiären Bildungen, an dem Abhange des Randow-Plateaus von Niederzaden an mit Unterbrechungen bis gegen Messentin vorkommen, und in den, auf dieser Linie angelegten Ziegeleien technisch verwerthet werden. Auch in den Einschnitten der Stettin-Berliner Eisenbahn, zu beiden Seiten von Pritzlow, ist dieser Septarienthon, der auch Foraminiferen enthält, blosgelegt. Das Wirthschafts-Personal besteht zu Kavelwisch aus 1 Inspector, 8 Tagelöhner-Familien, 10 Knechten und Mägden und 40 Arbeitern in der Ziegelei, die 13 Einlieger-Familien ausmachen. Der Kavelwischer Krug liegt ganz nahe an der Oder, und dicht dabei der Enge Oderkrug (S. 1522), der gewissermaßen zu Kavelwisch gerechnet werden kann. Das Gut gehört zur Kirchengemeinde Stolzenhagen, ohne Leistungen an die Kirche zu haben, und ist nach Scholwin eingeschult, mit der Verpflichtung, zur Unterhaltung des dortigen Schulhauses beizutragen. Am 1. Januar 1862 hatte es in 22 Familien 110 Einwohner, welche in 10 Häusern wohnten, Wirthschaftsgebäude gab es 11, und Fabrikgebäude der Ziegelei 6. — Was die Geschichte von Kavelwisch anbelangt, so hat man die Vermuthung aufgestellt, daß der Ort von Einwanderern aus den Niederlanden um die Mitte des 12. Jahrhunderts angelegt worden sei, und seinen Namen erhalten habe, weil die, diesen Colonisten angewiesenen Wischen, d. i. Wiesen, unter ihnen gekavelt, oder gekabelt, d. h. verlooset worden seien. „Wenn, sagt der ältere Steinbrück, die Ähnlichkeit des Namens ein hinlänglicher historischer Beweis wäre, würde ich den Namen und Anbau dieses Ortes von Ludwig, Niclas, Johann den Kabelden, welche in den Jahren 1221—1304 vorkommen, da Kaboldestorpe, heüte Kavelsdorf, im Kreise Franzburg, von ihnen genannt worden, herleiten." Die Familie Kabold erscheint 1221 in Meklenburg und 1257 im Fürstenthum Rügen, wo man sie, mit dem Knappen Hinrik Kabolt, noch bis 1401 findet. Diesen Muthmaßungen gegenüber steht die urkundlich beglaubigte Thatsache, daß Herzog Barnim III. dem Karthaüser Kloster Gottes-Gnade zu Grabow bei dessen Stiftung im Jahre 1360 u. a. Grundbesitzungen auch den „haue (Hof) myth den hoppen garden vnde dem kroge to der Kabelwisch" verlieh. Im nächstfolgenden Jahre verkaufte Henning v. Stoltenhagen seinen Antheil an diesem Gute ebenfalls dem Kloster und zwar für 45 Mark Stettinscher Pfenninge; dessen Sohn Heinrich aber überließ dem Kloster im Jahre 1366 das Dorf Cabel wysch, die dazu gehörigen Hopfengärten nebst der Hotzung für den Kaufpreis von 54 Mark. Bestätigt wurde dem Kloster diese Besitzung von Herzog Bogislaw X. in der Confirmations-Urkunde, „Datum Stettin ahm mondage vor vnses heren hemmelfartt ahn Christ vnsers herrenn gebordt 1400 Jar, Ihm 88sten Jare." Nach Aufhebung des Klosters Gottes-Gnade gelangte Kabelwisch in den Besitz des Marienstifts und des damit verbundenen Pädagogiums. Einer archivalischen Nachricht vom Jahre 1592 zufolge hatte das Stift damals an jährlichen Einkünften aus der Cavelwisch 106 Fl. 32 Gr. Fischerei scheint damals und in der Folge die Hauptnahrung des Orts gewesen zu sein, der unter der schwedischen Regierung von dem General-Statthalter Grafen Bielcke, in ein ritterfreies Vorwerk umgewandelt wurde, der auch auf der Höhe über dem Orte ein Schloß mit einem Lustgarten anlegen ließ, wovon zu Ende des 18. Jahrhunderts noch einige Überbleibsel zu sehen waren. Der Name Schloßberg ist auch heüte noch nicht verklungen. Nach dem Stockholmer Frieden blieb Kavelwisch ein Vorwerk, welches zur General-Pachtung des Amtes Stettin gehörte, aber mit unter den Domainen-Gütern war, welche in Folge des Französischen Einbruchs von 1806 veraüßert werden mußten. Im Besitz des Ober-Landesgerichts-Raths, nachmaligen Ober-Präsidenten von Posen, Eugen

v. Puttkammer, wurde das Vorwerk, laut landesherrlicher Urkunde vom 18. October 1834, landtagsfähiges Rittergut für die Dauer der Besitzzeit des Puttkammer und seiner ehelichen Nachkommenschaft. Diese Verleihung erlosch, als im Jahre 1847 Puttkammer, damals Polizei-Präsident von Berlin, das Gut an den Neusilber-Fabrikanten Henniger daselbst überließ. Letzterer verkaufte das Gut 1856 an den Magdeburger Kaufmann Carl Wilhelm Aue, † 1864; jetzt dessen Wittwe und Kinder.

Knowsthal, Knausthal; s. Finkenwalde, S. 1739.

Langenberg, Landgut und Colonie-Kirchdorf und Pfarrsitz in der Kramper Landschaft, 2 Meilen zu Wasser von Stettin gegen Nordnordosten am rechten Ufer des Damansche-Stroms und ½ Meile von Poelitz gegen Osten. Das ganze Terrain, aus Torfwiesen bestehend, die theilweise noch mit nicht geradeten Elsbrüchern bestanden sind. Eine lange sichelförmige Sanddüne erhebt sich aus diesen Wiesen, kleinere solcher Sandhorste noch an vielen andern Stellen. Dieselben sind meistentheils zu ackerbarem Lande umgeschaffen oder mit Haüsern bebaut. Die sämmtlichen Wiesen erheben sich durchschnittlich ca. 1 Fuß über den mittleren Wasserstand, die Sanddünen bis 34 Fuß Höhe. Der Flächeninhalt des Guts beträgt ungefähr 2800 Mg., wovon etwa 100 Mg. Acker sind; das andere Areal besteht aus Wiesen, Torfmoor und Bruch, herrschaftlicher Wohnung, Haüsern für ca. 50 Familien, Viehställe und Scheünen. Die Wiesen werden zum größten Theil verpachtet, außerdem aber noch 5000 Ctr. Heü gemacht, theils zum Verkauf, theils zum eignen Gebrauch. Die Bruchwaldung besteht aus Birken und Weiden, welche zu Klafterholz zerschlagen oder zu Bandstücken verarbeitet werden. Die Gewinnung von Torf ist die Hauptsache auf dem Gute Langenberg, zu welchem Zweck eine Fabrik für Schlemmtorf von 120—150 Tausend Ctr. Leistung pro Sommer im Gange ist. Der Torf wird aus einer Tiefe von 9 bis 16 Fuß mit einem Dampfbagger von 20 Pferdekraft gehoben, in Prahmen nach der Fabrik geschafft, dort zerkleint, gereinigt und dann als flüssige Masse auf einem Planum von 70 Mg. Sandboden ergossen. Dort sackt das Wasser ab und die etwa 10—12 Zoll hohe Torfschicht wird in Stücke geschnitten, getrocknet und alsdann für Kesselheizung und Eisenschweiß-Öfen, auch für Ziegeleien u. s. w. verladen. Mit 16 Torfstich-Maschinen werden 7—8 Millionen Stichtorf gemacht, wodurch der Torf 8—10 Fuß tief aus dem Wasser herausgeholt wird. Ein Fabrikvorsteher, 1 Baggermeister und 15 Arbeiter-Familien sind stets beschäftigt und auf der Besitzung wohnhaft, darunter 1 Schmidt, 1 Zimmermann. Während der Torf-Arbeitszeit sind von fremden Arbeitern durchschnittlich 40 Männer und 40 Frauen, Mädchen und Jungen beschäftigt. Außer der Torf-Fabrik steht ein Kalkofen, mit 10—12.000 Tonnen à 4 Schffl. Leistungsfähigkeit, in Betrieb, zu dem der Kalk aus Rüdersdorf bezogen wird. Die hier früher bestandene holländische Windmühle wird in einem Ortsberichte vom April 1864 nicht erwähnt. Die Colonie Langenberg enthält 10¼ Colonistenstellen incl. der 3 dem Dominium gehörigen. Zu jeder derselben gehören ¾ Mg. Hofstelle, 1 Mg. Gartenland und 22 Mg. Wiesen, im Ganzen 174 Mg. Wiesen, 13—14 Mg. Gärten, 1 Mg. Sandland. Erbaut werden nur Kartoffeln. Pferde werden blos im Winter gehalten, Kühe etwa 50, Schweine 40. Zuweilen werden von dem Einen oder Andern Fische gefangen, und zwar auf dem Damansch. Außer den angesessenen Colonisten sind 20 Einlieger-Familien vorhanden, darunter 1 Böttchermeister, 1 Kalkbrennermeister, 1 Baggermeister, mehrere Kahnschiffer, 1 Schankwirth, der zugleich eine Victualienhandlung hält. Langenberg, das Gut und die Colonie, hatte am

1. Januar 1862 in 32 Familien 182 Einwohner, darunter 1 Katholik und 6 Israeliten. An Gebaüden gab es 1 Kirche, 1 Pfarrhaus nebst Stallgebaüde, 1 Schulhaus, 1 Gemeindehaus, 13 Wohnhaüser, 4 Fabrik- und 36 Wirthschaftsgebaüde. Zur Kirchengemeinde Langenberg gehören alle Ansiedlungen der Kramper Landschaft, als Brachhorst, Ehrenthal, Forcadenberg, Schwabach, Schwankenheim, Wolfshorst und Kamelshorst nebst Hühnerberg, im Kreise Naugard. Das Kirchengebaüde, im Jahre 1768 erbaut, wurde 1825 ausgebessert und 1863 im Innern, wie von Außen vollständig erneüert, und mit zwei neüen Chören versehen. Die Kirche hat kein Vermögen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 70—80 Thlr. Mit der Pfarre ist ein Einkommen von 500 Thlr. verbunden, incl. der Nutzung von 2 Mg. Gartenland und 27 Mg. Wiesen und der Zinsen aus dem Marquardtschen Vermächtniß (s. unten). Langenberg hat eine einklassige Schule mit 1 Lehrer, der zugleich Küster ist. Sein Einkommen 180 Thlr. an Schulgeld, und Nutzung von 8 Mg. Wiesenland. Die Unterhaltung des Schulhauses liegt der Schulgemeinde ob. Die Armenpflegekosten werden durch die Dorfgemeinde aufgebracht. Das Patronat und die Polizei-Obrigkeit steht dem Besitzer des Gutes Langenberg zu. Letztere erstreckt sich auch auf Brachhorst. — Langenberg ist auf Stadt-Stettinschem Grund und Boden, nachdem mit dem Magistrate zu Stettin am 1. Juni 1754 geschlossenen und unterm 6. November 1755 landesherrlich bestätigten Erbzins-Vertrage in einer Gegend, welche aus Brüchern und einigen Sandhörsten bestand, welche die Namen Langenberg und die beiden Brachhörste führten, in einem Umfange von 1587 Mg. 102 Ruth., von dem Hofrathe Johann Christian Schwank urbar gemacht. Der Erbzins wurde für jeden Morgen auf 6 Gr. festgesetzt; er betrug mithin überhaupt, nach Abzug von 25 Mg. für Gräben und Dämme, Thlr. 390. 15. 6, der an die Stettinsche Kämmerei abzuführen war. Dieser Canon, so wie das der Kämmerei vorbehaltene Vorkaufsrecht nebst Laudemial-Verpflichtung ist in Folge des Gesetzes vom 1. Mai 1850 abgelöst, und Langenberg nebst Brachhorst dadurch freies Eigenthum geworden. Als Besitzer von Langenberg folgte dem Begründer dessen Enkel, Hofrath Marquardt, nach Ableben desselben durch Verkauf der Stettinsche Kaufherr Carl Friedrich Julius Gamp. Von dessen Wittwe verkauft an die gegenwärtigen Besitzer, den Stettinschen Handelsherrn Eduard Schwinning, und dem Amtsrath Kieckebusch auf Petershagen. — Ein Vorbesitzer, Hofrath Moritz Wilhelm Christian Marquardt, hat in seinem, zu Stettin am 30. April 1786 errichteten und am 29. September 1802 eröffneten Testamente, in dessen §. 6, Folgendes verordnet: „Vermache ich hiermit der von meinem seligen Großvater, dem Hofrathe Schwank gestifteten Pfarre zu Langenberg ein Capital von 3500 Thlr., die mein Erbe ein Jahr nach meinem Tode auszahlen soll. Von den Zinsen dieses Capitals soll der jedesmalige Prediger zu seinem sehr knapp eingerichteten Gehalte jährlich eine Zulage von 100 Thlr. erhalten, der Überrest der Zinsen dieses Capitals soll zu seinem vitalitio für die auf dieser Pfarre gewordenen Predigerwittwen, oder auch Predigerwaisen angewandt werden, und zwar in der Art, daß wenn eine Wittwe vorhanden, sie die sämmtlichen, nach Abzug der dem Prediger als Zulage vermachten 100 Thlr., übrig bleibenden Zinsen erhält. Sind mehrere Wittwen, so theilen sie sich darin zu gleichen Theilen, sind blos vater- und mutterlose Waisen aus dieser Pfarre, so erhalten sie den sonst den Wittwen bestimmten Theil, und concurriren sie mit einer oder mehreren Wittwen, so erhalten die Waisen den Antheil, den ihre Mutter erhalten haben würde, sind so wenig Wittwen als Waisen aus dieser Pfarre vorhanden, so werden die für selbige aus diesem Legate für solche bestimmte Zinsen der Synodal-Wittwen-Kasse der Alt-Stettinschen Synode entrichtet. Damit aber nicht etwa ein Streit wegen des quanti der einkommenden Zinsen

zwischen dem Prediger und den Wittwen oder Waisen entstehen möge, so will ich, daß mein Erbe dieses Vermächtniß der 3500 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen auszahle, da dann 2500 Thlr. die Zulage des Predigers und das übrige 1000 Thlr. für die Wittwen und Waisen jährlich 40 Thlr. durch die Zinsen von 4 aufs 100 berichtigen werden. Die Pfandbriefe sollen außer Kurs gesetzt und bei dem übrigen Kirchen-Vermögen in der Kirchenlade verwahret, die Zinsscheine aber dem jedesmaligen Prediger überliefert werden, der die Einhaltung der Zinsen in der Kirchen-Rechnung besorgen, auch die für die Wittwen und Waisen bestimmten Zinsen meiner Vorschrift gemäß auszahlen soll." Die letztwillige Verordnung des Testators, wonach das Legat nur in Pfandbriefen angelegt werden solle, hat, nachdem der Zinsfuß derselben herabgesetzt worden, im Jahre 1839 eine Abänderung darin erleiden müssen, daß das Capital der 3500 Thlr. auf sichere Hypothek ausgethan worden ist. Seit dem 1. Januar 1860 ist der Zinsfuß von 4 pCt. auf 5 pCt. erhöht, so daß die jährliche Einnahme der Stiftung statt der frühern 140 Thlr. gegenwärtig 175 Thlr. beträgt, wovon der Pfarrstelle 125 Thlr. und der Predigerwittwe, bezw. den Waisen 50 Thlr. zufließen.

Moritzhorst, Bestandtheil der Colonie Brachhorst; s. S. 1736.

Oberhof, Landgut, Mittelpunkt der Berglandschen Güter, bestehend aus Oberhof, den dazu gehörigen Vorwerken Kattenhof, dicht östlich beim Hauptgute, und Birkhorst, eine kleine ½ Meile gegen Westnordwesten, unfern des Dammschen Sees, und den Coloniedörfern Bergland, Friedrichsdorf und Wilhelmsfelde, den Polizei-Bezirk von Oberhof ausmachend, an welches Gut auch das Patronat über die Kirche zu Bergland geknüpft ist. Die Kirchengemeinde fällt mit dem Polizei-Bezirk zusammen. Oberhof liegt 1 Meile von der Stadt Damm gegen Nordosten und 2¼ Meile von Stettin zu Lande, aber nur 1½ Meile zu Wasser über den Dammschen See, an dessen östlichem Ufer die Gutswiesen belegen sind. Der Acker, ganz in der Ebene liegend, hat Sandboden mit vielen Eisentheilen. Das Gut Oberhof begreift mit seinen zwei Vorwerken ein Areal von 2999 Mg., darunter an Hof- und Baustellen 7 Mg., an Garten 8 Mg., an Ackerland 600 Mg., an Wiesen 1400 Mg., an Hütungen 500 Mg., an Bruch und dessen Holzungen 300 Mg., an Kiefern-Holzung 100 Mg., an Wegen und Gräben 63 Mg., und an Unland 21 Mg. Von dem niedrig gelegenen Acker sind ca. 150 Mg., mit einem Kostenaufwande von 8 Thlr. pro Morgen drainirt, was in Bezug auf Tragfähigkeit einen ausgezeichneten Erfolg gehabt hat. Hauptproducte sind Kartoffeln und Roggen, auf den brüchigen Stellen Rübsen und Wrucken, Gerste. Die am Dammschen See belegenen Wiesen sind gut bis 30 Ctr. Heuertrag, die oberhalb gelegenen Wiesen torfig, 10—12 Ctr. Ertrag, der Überschwemmung vom See ausgesetzt. Das Kiefernholz ist Schonung. Zur Wirthschaft sind vorhanden 1 Inspector, 16 Tagelöhner-Familien, 3 Knechte, 2 Mägde 1 Schmidt. Am 1. Januar 1862 belief sich die Bevölkerung von Oberhof, Kattenhof und Birkhorst auf 175 Seelen in 31 Familien, 10 Häusern mit 14 Wirthschaftsgebäuden. Viehstand: 12 Ackerpferde, 20 Zugochsen, 60 Milchkühe, 20 Haupt Jungvieh, das Rind von ostfriesischem Stamme, ausgezeichnet im Milchertrag, nicht groß, aber proportionirt gebaut. Federvieh zur Wirthschaft. Der Brennbedarf des Gutes wird aus dem Torf genommen; zum großen Verkauf, obgleich ausreichend vorhanden, wird kein Torf gestochen. Oberhof gehört zur Friedrichsdorfer Schule und trägt zur Erhaltung der Schulgebäude, soweit das auf dem Gute vorhandene Material vorhanden, bei. Eingepfarrt ist das Gut zu seiner Patronats-Kirche in Bergland. — Die berglandschen Güter, nach dem uralten Dorfe Berg-

lank, dessen Name sich im Laufe der Zeit in Bergland verwandelt hat, genannt, sind auf Stadt-Stettinschem Grund und Boden in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt worden. Zufolge des, landesherrlicher Seits am 31. December 1750 bestätigten Erbzinsvergleichs vom 1. November 1750 wurden sie mit dem Patronatsrechte über die Berglander Kirche, für einen jährlichen Erbzins von 1680 Thlr. vom Magistrate der Stadt Stettin dem Amtsrathe Johann Friedrich Sydow übergeben, welcher eine uncultivirte Gegend, die größtentheils aus Brüchern bestand, und 5170 Mg. 94 Ruth. enthielt, nach vorgenommener Radung mit den Ortschaften Oberhof, Wilhelmsfelde, Friedrichsdorf, Lankenfelde und Johannisberg bebaut und gegen 50 Familien an denselben angesetzt hatte. Nach Sydow's im Jahre 1777 erfolgtem Ableben wurde das Gut Oberhof nebst dem Kirchdorfe Bergland, dem dortigen Vorwerke und den zum Gute gehörigen Colonien von seinen Erben besessen. Die nachfolgenden Besitzer sind gewesen: v. Löwenklau, v. Katte, der das nach ihm genannte Vorwerk angelegt hat, Frau v. Dallwig, Amtsrath Steinrück, dann dessen Erben, von denen das Gut im Jahre 1840 an den jetzigen Besitzer Krüger durch Kauf übergegangen ist. Der Rittmeister, nachmalige Major, August Albrecht Scipio v. Katte verkaufte die Berglandschen Güter mittelst Contracts vom 22. November 1803 für den Preis von 110.000 Thlr. an die separirte Majorsfrau v. Dalwig, Helene Sophie Philippine Henriette, geb. v. Blankensee. Das Übergabe-Protokoll ist vom 11. Juni 1804.

Prilup, Erbzinsgut des Johannis-Klosters in Stettin, aber mit eigener polizeiobrigkeitlicher Gewalt bekleidet, liegt ¾ Meilen westlich von Stettin in ebener Gegend, besteht aus 3 Wohnhäusern und 6 Scheunen und Ställen, und hat in 8 Familien 49 Einwohner, an Areal 657 Mg. und zwar 2 Mg. Garten, Hof- und Baustellen, 581 Mg. Acker, 74 Mg. Wiesen und Hütungen. Der Acker ist meistens mittlerer Güte, theils lehmiger, theils mergeliger Beschaffenheit, doch nimmt Lehm den Vorzug ein. Hauptsächliche Fruchtarten sind: Weizen, Raps, Roggen und Gerste. Gewirthschaftet wird in 8 Schlägen. Die Wiesen sind durchschnittlich gut und liefern 12 Ctr. Heü pro Morgen. Eine Fläche von 6—7 Mg. ist drainirt. Dabei sind die Ableitungsröhren bis auf eine Tiefe von 14 Fuß gelegt und die Kosten dieser Melioration haben gegen 25 Thlr. auf den Morgen betragen. Wirthschafts-Personal: 1 Inspector, 5 Tagelöhner-Familien, 9 Knechte und Mägde. Viehstand: 17 Pferde, 45 Rinder, 20 Schweine, 250 Schafe (Fetthammel-Schäferei). Federvieh zum Wirthschaftsbedarf. Torflager kommen auf einer Fläche von 20 Mg. vor, werden aber nicht ausgebeütet. Prilup ist nach dem, ¼ Meile entlegenen Dorfe Stoewen eingepfarrt und eingeschult. Das Gut entrichtet der dortigen Kirche 10 Schffl. 8 Mtz. Roggen, 1 Thlr. 10 Sgr. Jahrgeld, 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Naturalien-Werth, und der Schule daselbst 5 Schffl. 4 Mtz. Roggen und 20 Sgr. Jahrgeld. Zur Pfarre trägt es so viel bei, als drei Bauerhöfe im Dorfe Stoewen. — Prilup, im Munde des Volks wol richtiger „Prilip" genannt, und dann „An der Linde" bedeütend, von der Präposition „Pri" und dem Substantiv „Lipa," ist eine alte Besitzung des Johannis-Klosters; allein Steinbrück, der jüngere, hat sich geirrt, wenn er 1176 als Jahr der Erwerbung angibt. Die Urkunde Herzogs Casimir I. von dem oben genannten Jahre bezieht sich auf den locum qui vacatur Prilep, der dem Kloster Colbas vereignet wurde und einerlei ist mit dem heütigen Pfarrdorfe Prilip im Amte Kolbaz des Piritzer Kreises. Das Gut Prilup war ursprünglich ein Besitzthum des heiligen Geist-Hospitals zu Stettin, und kam nach Vereinigung der übrigen milden Stiftungen der Stadt an das Johannis-Kloster. Vor dieser Verschmelzung hatte das heilige Geist-Hospital, zufolge der Matrikel von 1557 von

den 2 Höfen, welche damals in Prilup bestanden, an Hebungen 10 Winspel Korn, ½ Roggen, ½ Hafer, und die Hofbesitzer waren von allen Zehnten, Pachthühnern und sonstigen Leistungen frei, einige geringe Handdienste ausgenommen. Im Laufe der Zeit wurden die beiden Höfe, davon jeder 5 Hufen umfaßte, zu einem Ackerwerke verbunden, und dieses durch Zeitpacht genutzt; im Jahre 1767 aber wurde das Ackerwerk zu Erbpachtrechten gegen einen jährlichen Canon von 355 Thlr. veräußert, der noch in der Johannis-Kloster-Kassen-Rechnung vom Jahre 1857, auch noch zwei Jahre später, als nicht abgelöst aufgeführt ist. Der gegenwärtige Erbzinsmann Koppe hat das Gut im December 1857 von den Botzschen Erben käuflich erworben.

Pechfurth, Etablissement; s. Stuthof, S. 1767.

Rosengarten, Landgut und Coloniedorf, 700 Ruth. von der Stadt Damm gegen Südosten, an der nach Stargard und Piritz führenden Staatsstraße und dem s. g. Tanger der Dammschen Stadtheide, mit dem, noch 350 Ruth. weiter gegen Süden belegenen einzelnen Hause Neü-Rosengarten, enthält, nebst der im Gemeinde-Bezirk belegenen Wegegeld-Hebestelle, 50 Häuser, einschließlich eines Gemeindehauses, 53 Wirthschafts- und 3 Fabrikgebaüde, und zählt 344 Einwohner in 73 Familien. Die Colonie besteht aus 48 Büdnerstellen, mit Einschluß der halben und Viertelstellen, und zählt 52 Einlieger, darunter 6 Beamte, 1 Rentner, 2 Musiker, 2 Schneider, 2 Schuhmacher, 1 Schmiede- und 1 Fleischermeister, 2 Stellmacher und 36 Tagelöhner. Unter den Büdnern ist 1 Victualienhändler und 1 Schankwirth. Die Feldmark ist eine ebene Ackerfläche und nur ein kleiner Theil liegt in Brüchern und Wiesen. Bewässert wird sie durch ein bei der Stadt Damm in die Neüe Plöne gehendes Fließ, welches im 13. Jahrhundert Kolpin hieß, ein Name, der sich in dem auf der Feldmark belegenen Kolpin-See erhalten hat. Jetzt nennt man das Fließ Galgerihe. Es entspringt ½ Meile südlich von Rosengarten in der Buchholzschen s. g. Hölle. Es scheint, daß an diesem Gewässer der Reiher viel Nahrung gefunden habe, da „Kolpik" die slawische Benennung für diesen Vogel ist. Die Ländereien haben durchweg leichten Sandboden, auf dem fast nur Roggen und Kartoffeln gebaut werden. Die Wiesen sind meistentheils trocken. Zum Gute gehört zufolge der Jahnschen Vermessung von 1819 ein Areal von 295 Mg. 170 Ruth., nämlich 1. 103 Hof- und Baustellen, 12. 78 Gärten, 140. 164 Ackerland, 78. 40 Wiesen, 54. 24 Forstland, das aber, bis auf einige kleine Flächen, devastirt ist, und 8. 121 unnutzbarer Boden. In jüngster Zeit ist das Gut vollständig zerschlagen, so daß ihm nur 40 Mg. und einige Morgen übrig geblieben sind. Aus dieser Parzelirung ist eine neüe Colonie entstanden, während die alte Colonie begreift . . . . 324 Mg.
und zwar 11 Mg. Hof- und Baustellen, 37 Mg. Garten- und 191 Mg. Ackerland, 25 Mg. Wiesen, 54 Mg. devastirten Waldes, 4 Mg. Wege und Gewässer und 2 Mg. Unland. Die Weideberechtigung, welche Rosengarten in der Stadtheide besaß, ist von der Kämmerei zu Damm vermittelst Recesses vom 5. März 1859 mit einer Fläche von 111 Mg. 142 Ruth. abgelöst worden. Ganz Rosengarten hat demnach ein Areal von . . . . 741 Mg. 132 Ruth.
Das Vieh ist vom gewöhnlichen Landschlage und an Veredlung desselben ist zeither nicht gedacht worden. Gehalten werden 57 Pferde, 65 Rinder, 82 Schafe, 91 Schweine, 54 Ziegen. Um Federvieh-Züchtung kümmert man sich nicht. Man glaubt in Rosengarten, daß die dortigen Wiesen nicht torfhaltig seien, und deshalb

habe man zeither keinen Versuch zur Ausbeütung von Torf gemacht, ohne Zweifel ein Irrthum! Rosengarten, bei seiner Gründung im 18. Jahrhundert auch Rosenburg genannt, ist zur St. Marien-Kirche in Damm eingepfarrt, und nach dem, ¼ Meile entfernten Dorfe Franzhausen, Naugardschen Kreises, eingeschult. Rosengarten zahlt für seine schulfähigen Kinder dem dortigen Schulmeister das ortsübliche Schul- und Holzgeld und trägt ⅔ zu den Bau- und Reparaturkosten des Schulhauses bei. Die Kosten der etwaigen Armenpflege werden nach Verhältniß des Besitzstandes der Gemeindeglieder aufgebracht. Rosengarten liegt auf Grund und Boden der Stadt Damm, die mittelst Vertrages vom 29. December 1751, bestätigt den 30. März 1752, ein Areal von 227 Mg. 16 Ruthen dem Kriegs- und Domainen-Rathe Löper zu Erbzinsrechten überließ, um darauf eine s. g. Entreprise anzulegen. Den Namen dieser Ansiedlung hat sie sehr wahrscheinlich von dem Umstande erhalten, daß in der Gegend viele wilde Rosen wachsen. Nach Löper, dem Begründer, waren Erbzinsmänner von Rosengarten: Der Kriegsrath Wagner, der Bäckermeister Werner, der Gärtner Birkholz, jedes Mal durch Kauf, letzterer im Jahre 1780. Im Lauf des 19. Jahrhunderts werden J. Meyer 1818, Förster Schönradt 1830, W. F. Meyer 1842 als Besitzer des Gutes genannt, das bis zur neüesten Zeit Thlr. 108. 5. 5 und 7 Thlr. Erbzins an die Dammsche Kämmerei entrichtete, während alle Büdner der alten wie neüen Colonie Aster-Erbpächter des Dominiums sind. Alle diese Verbindlichkeiten sind durch Rentenbriefe abgelöst. Zwei der in Rosengarten vorhandenen Fabrikationsstätten sind der Herstellung von Chemikalien gewidmet, die eine für blausaures Kali, die andere für Salpeter und Soda, beide mit 3 Werkführern und 24 Arbeitern. Sie liegen auf dem, von Rosengarten ostwärts abgesonderten Terrain der ehemaligen Maulbeer-Plantage, woselbst der erste Erbzinsmann von Rosengarten nach dem Befehle des König-Herzogs Friedrich II. Seidenwürmerzucht zu treiben angehalten wurde. Noch heüt' zu Tage sieht man daselbst einige verkrüppelte Maulbeerbaüme. Die Plantage stößt unmittelbar an den, hier sehr rasch fließenden Plönefluß, sowie an die Stargarder Eisenbahn. Die erste Fabrik wurde im Jahre 1849 angelegt, die zweite einige Jahre später. Letztere hat ihren Betrieb eingestellt, und 1864 war man mit Abbruch ihrer Gebaüde beschäftigt. Eine dritte, zu Rosengarten gehörige, Fabrikationsstätte ist eine Schneidemühle auf der Plöne. Im Jahre 1864 schwebten Verhandlungen über die Frage, wer künftig die Polizeigewalt in Rosengarten ausüben solle, da das Areal des ehemaligen Erbzinsgutes auf eine zu kleine Fläche zusammengeschrumpft war, um sie dem Gutsbesitzer ferner belassen zu können. Es war davon die Rede, daß die Polizei-Obrigkeit von Staatswegen zu übernehmen, und der Bürgermeister von Damm als Delegirter des Staats zu bestellen sein werde.

Schleüsenhaus, Etablissement; s. Stuthof, S. 1767.

Schwabach, Landgut und Coloniedorf, 2¼ Meile zu Wasser von Stettin gegen Nordnordosten und ½ Meile von Poelitz gegen Nordosten, in der Kramper Landschaft an der Ostseite der Weiten Strewe, enthält 25 Wohnhaüser, 27 Wirthschaftsgebaüde, und 284 Einwohner in 64 Familien. Der Ort an sich liegt ziemlich erhöht über dem allgemeinen Wasserpaß der Bruchniederung, eben so die Ackerländereien des Guts, welches 587 Mg. 162 Ruth. enthält, nämlich 26. 142 Acker, 421. 50 Wiesen, 119. 69 Hütungen, 0. 160 Hofstelle, 19. 101 Wege und Gräben. Gebaut wird Roggen und Kartoffeln auf sandigem Boden. Die Wiesen liegen niedrig und sind haüfig der Überschwemmung ausgesetzt; ihren Heü-Ertrag schätzt man, in Gelde ausgedrückt, auf etwas über 500 Thlr. In der Hütung ist ein Elsbruch von

etwa 50 Mg. Areal. Zur Wirthschaft werden 4 Tagelöhner-Familien verwendet. Viehstand: 50 Kühe, 1 Bulle, 2 Ochsen, 3 Pferde, 3 Fohlen. Torf wird nur zum eigenen Verbrauch gestochen. Zur Colonie gehören 295 Mg. 77 Ruthen Grundfläche, und zwar 30. 0 Acker, 107. 0 Wiesen, 154. 0 Hütungen, 2. 42 Hofstellen, 2. 35 Gräben, Wege, Unland. Der Landbau beschränkt sich auf Kartoffeln. Viehstand: 70 Kühe, 15 Schafe, 40 Schweine, 1 Ziege. Die Colonistenstellen sind 15, jede im Durchschnitt 19 Mg. groß, außerdem 3 Büdner und 22 wohnhafte Einlieger, deren hauptsächlichster Erwerbszweig die Kahnfahrt ist. Auch Fischerei mit Stacknetzen und Strohgarn in kleinen Boten wird auf den Binnengewässern der Kramper Landschaft jedoch nur als Nebengewerbe getrieben. Eine holländische Mühle mit 2 Mahlgängen. Unter den Einwohnern 3 Schneider, 1 Schuhmacher, meist ohne Gesellen, 3 Victualienhändler, 1 Krugwirthschaft, 1 Hebeamme. Schwabach ist nach Langenberg eingepfarrt und eingeschult. Das Gut hat an die Pfarre daselbst jährlich 5 Thlr. zu entrichten, und zu den vorkommenden Schulbauten Beitrag zu leisten, eben so die Colonisten-Gemeinde, deren Kinder das übliche Schulgeld für den Lehrer entrichten. Dem Gute Schwabach steht die Polizei-Verwaltung über seinen eigenen Bezirk wie über das Coloniedorf Schwabach zu. Der Ort steht auf Stadt-Stettinschem Grund und Boden, der von Herzog Otto I. durch ein Privilegium d. d. Dambe A. D. 1312 in die Sanctorum Tiburtie et Valeriani Martyrum, 14. April, der Stadt Stettin durch zwei Urkunden verliehen wurde, dessen Worte in der ersten also lauten: Otto D. G. Dux Slavorum etc., notum volumus universis, quod nos communicato nostrorum discretorum Vasallorum consilio et respectu habito ad omnem benevolentiam et fidelitatem, quam discreti viri Consules et Comburgenses civitatis nostrae Stettin nobis exhibent incessanter, eisdem et successoribus ipsorum universis dedimus et justo proprietatis titulo donavimus, omnes Insulas his subsequentibus distinctionibus circumraptas, scil. infra aquam Swante, per quam transitur de Stettin ad villam Lubzien, ab illa aquam Oderam descendendo usque ad arctam Oderam, abinde per transfossum usque ad littus fluenti Raddun, in littore ipsius fluenti sursum ascendendo usque ad villam Chambde, deinceps per transversum ad Insulam Bobbin in littore ejusdem Insulae ascendendo usque in praedictam aquam Schwante, ... während die zweite Urkunde hinter omnes Insulas also fortfährt: infra scriptis distinctionibus interclusas, videlicet extra arctam Oderam ante oppidum Poelitz, in littore Oderae descendendo ad littus aquae Schwantewitz, ab illa aqua Schwantewitz per transversum usque in aquam Krampe, ab aqua Krampe usque in fluuium Raddun cum omni jure et utilitate, quae nunc et tunc et in futuro exinde poterunt provenire in aquis, piscationibus, pratis, pascuis, rubetis, agris cultis et incultis in possessionem perpetuam, pacificam et quietam, nihil omnino juris nobis in dictis Insulis reservantes. etc. Die Worte dieser Urkunde, deren Inhalt von den Herzogen Casimir und Swantibor mit Genehmhaltung ihres Bruders Bogislaw Anno 1371 bestätigt wurde, bezeugen, daß im 14. Jahrhundert die Gegend, von der die Rede ist, noch wasserreicher war, als gegenwärtig und das Trockne nicht im Zusammenhange, sondern aus Horsten und Werdern bestand. Einen dieser Werder lernt man im 18. Jahrhundert unter dem Namen Radunscher Berg kennen. Der zweite Herzog von Vorpommern aus dem Hause Hohenzollern bemächtigte sich dieser Stelle, in einem Umfange von 883 Mg. 59 Ruthen, ließ sie auf seine Kosten urbar machen und mit Wohnstellen bebauen und verlieh sie unter dem Namen Schwabach durch Schenkungsdiplom vom 2. November 1750 seinem

General-Major v. Stille, der mit der Stadt Stettin unterm 27. November 1750 einen Erbzinsvertrag schließen mußte, in welchem ein an ihre Kämmerei zu leistender jährlicher Erbzins von 220 Thlr. ausgemacht wurde. Nach des Generals Tode wurde das Gut zum Besten seiner Erben, in Folge eines Cabinets-Erlasses vom 21. Juli 1764 auf eben die Art, wie die landesherrlichen Domainengüter, von der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer in Zeitpacht ausgethan. Noch heüte, 1864, ist das Gut Schwabach der Kämmerei von Stettin erbzinspflichtig. Seit langer Zeit befindet es sich in Händen der Vorfahren des jetzigen Erbzinsmannes, Namens Ottow, der es durch Erbschaft im Jahre 1837 überkommen hat. In Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 wird nach Ablösung des Erbzins-Canons Schwabach ganz freies Eigenthum sein.

Schwankenheim, Landgut und Coloniedorf in der Kramper Landschaft, 2½ Meilen zu Wasser nördlich von Stettin und ¾ Meilen nordöstlich von Poelitz, am rechten Ufer der Weiten Strewe, enthält 17 Wohnhaüser mit 27 Wirthschaftsgebaüden, und in 44 Familien 218 Einwohner. Das Gutsareal begreift 431 Mg., nämlich 20 Mg. Acker, 400 Mg. Wiesen, 1 Mg. Hofstelle, 10 Mg. Wege und Gräben. Der Acker hat sandigen Boden, auf dem nur das für die 10 Tagelöhner-Familien des Guts nöthige Brodkorn nebst Kartoffeln gebaut werden. Die Heüärnte der ganz niedrig gelegenen, der Überschwemmung ausgesetzten, Wiesen belaüft sich durchschnittlich auf 15 Ctr. pro Morgen. Der Wirthschaft, die mit den Tagelöhnern betrieben wird, steht 1 Aufseher vor. Vieh wird auf dem Gute gar nicht gehalten. Das Dorf besteht aus 13 Colonistenstellen, nämlich 12 ganzen und 2 halben, jede ganze durchschnittlich 13 Morgen groß. Außerdem 24 Einlieger-Familien, die sich von Tagelöhner-Arbeit und Schiffahrt ernähren; 1 Windmühle mit 1 Mahlgang, 1 Schneider, 2 Bäcker, 1 Tischler, 2 Victualienhändler, 1 Schankstätte. Ackerland haben die Colonisten nicht, sondern nur Wiesen, im Ganzen ca. 216 Mg., und überdem 16¼ Mg. Hofstellen, Gärten und Wurthen. Die Wiesen liegen im Binnenlande, sind größtentheils einschnittig und liefern nur ein schlechtes Heü. In den Gärten werden Kartoffeln gebaut. An Vieh halten die Colonisten 1 Pferd, 48 Rinder, 6 Schafe, 16 Schweine, 1 Ziege. Fischerei wird mit Stacknetzen und Treibgarnen auf der Strewe und dem Papenwasser in kleinen Booten von 1 Familie als Hauptgewerbe, von 4 Familien als Nebengewerbe getrieben. Armenpflegekosten werden aus der Gemeinde-Kasse berichtigt. Der Ort hat seit 1863 seine eigene Schule mit einer Klasse und 1 Lehrer, der außer dem üblichen Schulgelde die Nutzung von 1½ Mg. Gartenland, freie Wohnung und Holzgeld hat und vom Gutsherrn 50 Thlr. freiwillig gebotene Zulage bezieht, die als eine stehende Last des Gutes im Hypothekenbuche eingetragen ist. Schwankenheim ist nach Langenberg eingepfarrt. Das Gut hat bei Reparatur- und Neubauten des Kirchengebaüdes ⅓ der Baukosten zu tragen, so wie auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten, oder die Vergütigung dafür zu zahlen. Der Pfarrer zu Langenberg erhält vom Gute 6 Schffl. Roggen und 2 Klafter Holz. 9 Colonistenstellen gehören zum Amte Stettin und 4 sind gutsherrlich. Der Ort hat eigene Polizei-Verwaltung, ausgeübt Namens des Besitzers durch den Poelitzer Bürgermeister. Schwankenheim steht ebenfalls auf Stadt-Stettinschem Fundo, und ist, gemeinschaftlich mit Forcadenberg, auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II. um dieselbe Zeit, wie Schwabach angelegt worden. Die Ansiedlung führt ihren Namen von dem Hofrathe Johann Christian Schwank, der die Urbarmachung der wüstliegenden Bruchländereien übernahm, und zwar unter denselben Bedingungen, welche vier Jahre später bei der Anlage von Langenberg maßgebend wurden. Schwank erstand

von dem Magistrate zu Stettin, vermittelst Vertrages vom 10. August 1750, landesherrlich bestätigt den 20. August desselben Jahres, eine Bruchfläche von 1096 Mg. 10 Ruth. zu Erbzinsrechten gegen einen jährlichen Erbzins von 6 Gr. pro Mg., oder, nach Abzug von 10 Mg. für Gräben und Dämme, für 1086 Mg. 10 Ruth., im Ganzen Thlr. 271. 12. 4, auf der die zwei Colonien Schwankenheim und Forcadenberg von ihm angelegt worden sind. Nach Absonderung von Forcadenberg hat der Erbzinscanon für Schwankenheim noch Thlr. 168. 18. 8 betragen. Dieser ist in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 durch Rentenbriefe abgelöst, wodurch das Gut freies, unbeschränktes Eigenthum des Besitzers geworden ist. Die Colonisten des Guts haben diesem gegenüber die demselben zustehenden Leistungen an Grundgeld rc. zum Betrage von Thlr. 123. 7. 6, ebenfalls abgelöst mittelst Capitals zum Betrage von 2465 Thlr. in Rentenbriefen. Nachdem der Besitzer von Schwankenheim in Concurs gerathen, wurde das Gut im Jahre 1834 für das Meistgebot von 6975 Thlr. von dem Vater des Carl Friedrich Julius Gamp erworben, und demnächst von diesem in der Erbschafts-Regulirung im Jahre 1841 für 8000 Thlr. übernommen. Während seiner Besitzzeit ist das Gut bedeütend verändert worden, indem er nicht allein sämmtliche Brücher in Wiesen umgewandelt hat, sondern auch durch Grabenziehungen und Anlage eines Kanals, der die äüßersten und entferntesten Wiesen mit der Oder verbindet, so daß das Heü von denselben zu Wasser abgefahren werden kann. Dieser Kanal und die Urbarmachung der Brücher hat einen Kostenaufwand von ca. 800 Thlr. verursacht. Ferner hat Gamp 4 Colonistenstellen zu dem Gute angekauft, wofür 3000 Thlr. gezahlt worden sind; und im Jahre 1856 ein ganz massives 4faches Familienhaus neü erbaut, was 2000 Thlr. gekostet hat. Ob die Veränderungen, welche Gamp vorgenommen hat, als wirkliche Meliorationen des Gutes Schwankenheim anzusehen seien, ist vielfach angezweifelt worden. Die vollständige Radung des Elsbruchs rc. hat das Gut aller seiner Holzung beraubt. Holz aber ist seit kaum 20 Jahren um 100 Prozent im Preise gestiegen. Der Kanal ist für künftige Besitzer nicht nur überflüssig, sondern wegen der kostspieligen Unterhaltung eine Last. Schwankenheim eignet sich nur zum Betriebe einer Holländerei. Nach Gamp's Tode wurde das Gut von seiner Wittwe besessen, die es im Jahre 1860 an den jüdischen Handelsmann Hirsch Moses verkaufte, an dessen Namen man in Stettin, auch in Berlin, eigenthümliche Erinnerungen zu knüpfen gewohnt ist.

Schwarzow, Landgut mit einer Kirche, ½ Meile von der Stadt Stettin gegen Westen auf der Nordseite der nach Pasewalk führenden Staatsstraße. Die Feldmark liegt nach Morgen hoch und dacht sich von da gegen Abend ab; sie begreift 774 Mg., davon an Acker 740 Mg., an Wiesen 20 Mg., an Hof- und Baustellen 2 Mg., an Gärten 2 Mg., an Wegen und Gräben 10 Mg. Das Gut hat 5 Wohnhaüser mit 7 Scheünen rc. Außerdem liegt an der genannten Steinbahn eine Weggeld-Hebestelle. 67 Einw. in 15 Familien. Der zum Gute gehörige Acker, theils aus schwarzem Sand-, und theils aus lehmhaltigem Boden bestehend, ist meistentheils Mittelboden und zur IV.—VII. Klasse eingeschätzt. Das Gut wird in 5—6 Schlägen und 2 Rotationen bewirthschaftet und hauptsächlich mit Roggen, Hafer und Gerste bebaut, Futterkraüter in geringem Umfange. Die Wiesen liegen ¾ Meilen von Schwarzow entfernt; es sind Oderwiesen, an der Parnitz gelegen, woselbst das Heü von den Tagelöhnern des Gutes geworben wird; jährlich ca. 8 vierspännige Fuhren. In nächster Zeit beabsichtigt man die Anlegung unterirdischer Abzugsgräben. Wirthschafts-Personal: 1 Administrator, 6 Tagelöhner-Familien, 4 Knechte, 5 Mägde.

Viehstand: 16 Pferde, 50 Kühe, 3 Jungvieh, 350 Hammel, 25 Schweine: Hühnerzucht zum eigenen Bedarf. Die Armenpflegekosten trägt der Besitzer des Guts. Auf demselben befindet sich, wie oben erwähnt, eine Kirche, die zur Parochie Pommerensdorf gehört, und in welcher alle 14 Tage gepredigt wird. Das Patronat hat nicht der Besitzer des Guts, sondern der Magistrat von Stettin, als früherer Ober-Eigenthümer von Schwarzow; doch muß der Gutsherr zu den Baukosten, falls die Bestände der Kirchenkasse nicht ausreichen, ⅓ der Gesammtkosten beitragen. Der Pfarrer zu Pommerensdorf bezieht vom Gute eine jährliche Dotation von 18 Schffl. Roggen und 4 Thlr. baar. Schwarzow ist ein Bestandtheil der Schulgemeinde von Scheüne und entrichtet Hauswärterbeiträge an die dortige Schule. Zur Unterhaltung des Schulgebaüdes hat das Gut nichts beizutragen. — Schwarzow kommt den Urkunden bereits 1253 vor, indem Herzog Barnim I. bekundet, daß er den Bürgern zu Stettin den vom Dorfe Swerzow kommenden Bach, welcher zwischen den Dörfern pomerenstorp und orrenm, d. i. Scheüne, hindurchfließe, mit allen seinen Zuflüssen verliehen habe (S. 1530). Bestätigt wurde diese Verleihung durch Bogislaw 1293, durch Otto 1308, durch Wartislaw 1309 und durch Casimir und Swantibor 1371. Der Name Swerzow hangt vielleicht mit dem slawischen Worte „Swier", wildes, oder Jagd-Thier, zusammen. Der Kirche zu Swarzow wird schon 1300 gedacht, und sie ein Filial der Pfarrkirche zu Schüne genannt. Schwarzow hatte, nach der Verordnung Herzogs Otto I., an das Priorat zu St. Jacobi in Stettin, dem die Parochie Schüne überwiesen worden war, 12 Schffl. Roggen jährlich zu leisten. In der Mitte des 14. Jahrhunderts bestand der Ort aus zwei Höfen, die der Kaminschen Kirche gehörten, von der sie 1351 die Stadt Stettin käuflich erwarb (S. 1542, 1543). Im Lauf der Jahrhunderte sind diese zwei Höfe zu einem einzigen Acker- oder Vorwerk zusammengefallen, welches nach der Hufenmatrikel von 1628 aus 24 Hakenhufen bestand, aber auch 4 Kossaten hatte. Dieses Vorwerk wurde von dem Bürgermeister und Rath der Stadt Stettin mittelst Erbzins-Vertrages vom 24. September 1767, landesherrlich bestätigt den 23. Februar 1769, mit der mittlern und kleinen Jagd, der Zollfreiheit, der Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit, eine Mühle und eine Ziegelei anzulegen, den Abtriften auf das Torneysche Stadtfeld mit 600 Schafen, und der gänzlichen Befreiung der angesetzten Familien von Erlegung des Nebenmodus, der Quartalsteüer, des Kopfgeldes, Zehnten, u. d. m. zuerst dem Kriegs- und Domainenrathe Carl Friedrich Ulrich, und nach dessen Tode 1775 dem Hof-, Consistorial- und Pupillenrathe, wie auch Landes-Ober-Steüer-Inspector des Contributionswesens in Vorpommern, Hermann Caspar Glave auf Erbzins überlassen, wobei sich jedoch der Magistrat das Patronatrecht über die hiesige Kirche, wie oben erwähnt, vorbehalten hat. Nach des Hofraths Glave Ableben verkaufte dessen Wittwe das Erbzinsgut Schwarzow im Jahre 1792 für 17.000 Thlr. an den nachmaligen Landrath des Randowschen Kreises und Landschafts-Director Georg Carl Wilhelm v. Krause (S. 1674). Krause hat das Amt eines Landraths länger als ¼ Jahrhundert, bis an sein Lebensende, 19. August 1832, ruhmvoll bekleidet. In seine Besitzzeit fällt die Belagerung, bezw. Berennung, der Festung Stettin, 1813, während deren das ihr benachbarte Gut Schwarzow dermaßen heimgesucht worden ist, daß es mehrere Jahre lang nicht hat bewirthschaftet werden können; das Kirchengebaüde, welches zum Fourage-Magazin gedient hatte, war vollständig verwüstet. Nach Ableben des Landraths ist Schwarzow auf seinen Sohn, Ferdinand Gottlieb v. Krause, den gegenwärtigen Besitzer, vererbt worden. Von ihm ist, in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 der auf dem Gute haftende

Erbzinscanon abgelöst und das Gut unbeschränktes und völlig freies Eigenthum geworden.

Zur allgemeinen Geschichte der vormals Stadt-Stettinschen Erbzinsgüter Bergland, Langenberg, Schwabach, Schwankenheim-Forcadenberg und Schwarzow ist zu bemerken, daß, zufolge der betreffenden Erbzins-Verträge, den Erbzinsmännern die Gerichtsbarkeit über die in diesen Gütern wohnenden Leüte, wenn unter denselben ein Streit obwaltete, zustand, jedoch mit der Maßgabe, daß diesen die Berufung an den Magistrat von Stettin gestattet war. Erhoben sich aber zwischen den Erbzinsmännern und ihren Hintersassen Streitigkeiten, so war der erste Rechtsgang beim Magistrat, von dem die Berufung, nach Beschaffenheit der Sache, an die höheren Landes-Justiz-Collegien ging. Eine wichtige Bestimmung in den Erbzinsvergleichen war die, daß, wenn der Erbzinscanon vier Jahre lang nicht abgetragen wurde, der betreffende Erbzinsmann seines ganzen Erbzinsrechts verlustig ging, es sei denn, daß der rückständige Canon im fünften Jahre für die verflossene Zeit doppelt erlegt wurde. Bei einer jeden Veraüßerung eines dieser Erbzinsgüter mußte von dem neüen Erbzinsmann, außer der jährlich abzuführenden Summe, noch $\frac{1}{10}$ derselben als ein Laudemium an die Stettinsche Kämmerei entrichtet werden, insofern der Magistrat von dem vorbehaltenen Vorkaufsrechte nicht Gebrauch zu machen für gut fand. Nach eben denselben Erbzinsverträgen waren den Erbzinsmännern der Güter Bergland, Langenberg, Schwabach und Schwankenheim die Bran-, Brennerei-, Krug-, Mühlen- und die Jagdgerechtigkeit, die Zollfreiheit gleich den landesherrlichen Beamten und den Adlichen, sowol in Ansehung der Effecten, als auch der nach diesen Gütern zu bringenden Victualien, und des von dort wieder zu verkaufenden Viehs, und die gänzliche Befreiung von der Contribution oder Grundsteüer, Reüter-Verpflegung, dem Nebenmodus, der Quartal-, Accise-, Kopf-, Vieh-, Zuschub- oder anderen Steüern, sie mogten Namen, welchen sie wollten, sowol für die Erbzinsmänner selbst, als auch für die auf diesen Gütern angesiedelten Familien und ihr Vieh verschrieben und vom Landesherrn durch seine Bestätigung der betreffenden Verträge verbürgt worden. Was ist aus dieser Verschreibung, was aus der fürstlichen Gewährleistung geworden? Nichts von jenen Vorrechten ist mehr da! Die Zeit hat nivellirt und sie nivellirt fort und fort wie in der physischen, so auch in der moralischen Welt. Niemand ist von der Fluthwelle, die in der fortschrittlichen Entwickelung aller Dinge das Gleichgewicht zwischen streitenden Gewalten herzustellen strebt, sicher gestellt, sie erfaßt den Höchsten, wie den Niedersten; wohl aber Demjenigen, der sie nahen sieht und sich zeitig beügt, bevor er von ihr verschlungen wird. Darin gleichen sich Erdgeschichte und Geschichte der Menschheit, daß zwischen Gewesenem und Seiendem stets ein unmittelbarer Zusammenhang vorhanden ist und ein mehr oder weniger großer Bruchtheil gegenwärtiger Zustände aus jedem ältern Zeitraum unverändert in den nächst jüngern mit hinüber geht, mögen die Ereignisse, die ihn herbeiführten, auch noch so scharf abgeschlossen und gewaltsam erscheinen. Und beruhigend für denkende Wesen ist die erhabene Thatsache, die uns in der Entwickelungsgeschichte der Erde eine ununterbrochene Kette von Vervollkommnungen aller ihrer Organismen wahrnehmen läßt, mögen sie ins Reich der Stoffe gehören, oder ins Reich der Geister!

Sophienhorst, älterer Name für den größern Theil der Colonie **Brachhorst**; s. diesen Artikel, S. 1736.

Sternkrug, Krugwirthschaft, zu Stuthof gehörig; s. folgenden Artikel.

Straußenruh, Etablissement, zu Finkenwalde gehörig; s. S. 1740.

Stuthof, Landgut, 700 Ruth. oder 3500 Schritt von der Stadt Damm gegen Nordosten unsern der nach Golnow führenden Staatsstraße, liegt in der Ebene und zwar auf der Abdachung des Plöne-Flusses nach dem Dammschen See, am Floß-, dem Soldaten- und Schleüsengraben, oder der alten Plöne, die durch dieses Gut gehen, und enthält mit den Krugwirthschaften Pechfurth, östlich am Floßgraben gelegen, und Sternkrug, an der vorerwähnten Steinbahn, nebst der dabei befindlichen Wegegeld-Hebestelle, so wie Schleüsenhaus, im Ganzen 9 Wohn- und 16 Wirthschaftsgebaüde und 118 Einwohner in 23 Haushaltungen. Zur Einwohnerschaft des Gutes gehören: 1 Wirthschafts-Inspector, 1 Lehrling, 1 Gärtner, 1 Statthalter, 1 Schmidt, 9 Tagelöhner-Familien und die Familie des Sternkrug-Pächters. Im Jahre 1819 betrug die Größe dieses Gutes, zufolge der Jahnschen Vermessung 1003 Mg. 25 Ruth. Dazu kamen im Jahre 1836 durch den Forstablösungs-Receß vom 4. November, als Entschädigung für die dem Gute bisher zugestandene Holz- und Weide-Berechtigung im Dammschen Stadtwalde, eine Forstfläche von 414 Mg. 116 Ruth., so daß von da an das Areal von Stuthof 1417 Mg. 141 Ruth. betrug, und zwar nach einer Angabe des damaligen Gutsbesitzers Sprengel vom 11. Juli 1847, bestehend aus 380. 39 Ackerland, 152. 91 Wiesen, 236. 125 Hütungen, 572. 17 Forstland, (dessen ursprüngliche Fläche 159. 99, die von der Dammschen Stadtheide erworbene aber 412. 98 betrug), 13. 98 Gärten, 5. 12 Hof- und Baustellen, 21. 161 Unland (davon 2. 18 durch den Ablösungs-Receß erworben), 35. 138 Triften, Wege, Gräben, Torfstich. Die als Forst angegebenen Flächen waren im Jahre 1847 aber zum größten Theil raume Hütung. Seit jener Zeit ist das Areal von Stuthof um eine Fläche von 11 Mg. vermehrt worden, denn es betrug zufolge eines Berichts des gegenwärtigen Besitzers vom 6. März 1864 .... 1428 Mg. 170 Ruth. In der Vertheilung zu den verschiedenen Kulturarten sind große Veränderungen vorgekommen. Als Acker wird jetzt eine Fläche von ca. 800 Mg. benutzt. Er besteht aus Sand und humosem Sand. 300 Mg. werden in 5 Schlägen bewirthschaftet in nachstehender Folge: Raps, Roggen, Rüben, Gerste. Auf den übrigen 500 Mg. herrscht wilde Wirthschaft. Die Wiesenkultur erstreckt sich gegenwärtig auf ca. 260 Mg. Davon sind 200 Mg. Rieselwiesen, von denen der letzte Theil 1864 noch im Bau begriffen war. Die Wiesen sind drainirt. Das auf die Wiesen gebrachte Rieselwasser wird durch die Drains filtrirt. Der Ertrag der also drainirten Rieselwiesen, bei denen auf den Morgen nur 0, 1 Kubikfuß Wasser verbraucht wird, scheint ein recht befriedigender werden zu wollen. Auch die Gutsgärten werden bewässert, zu welchem Behuf ein Windbock vorhanden ist, der das Wasser hebt. Die Waldfläche beträgt jetzt nur noch ca. 300 Mg. Sie hat Kiefern von mittlerem Bestande. Viehstand: 17 Pferde und Füllen, 40 Kühe, 6 Ochsen 400 Hammel von halbveredelter Race. Federvieh wird zum eigenen Bedarf gehalten. Ein Torfstich, der in neüerer Zeit eröffnet ist, wird mit der Hand betrieben. — Stuthof mit den unter seiner Polizei-Verwaltung stehenden Pertinentien gehört zur St. Marien-Kirche in Damm und zur Schulgemeinde Arnimswalde. Das Schleüsenhaus (Schleüsenhüttchen, Schleüsenhaüschen) liegt auf landesherrlichem Fundo und wurde, nebst einem Kamp, Seitens der Stadt Damm im Jahre 1779 zu Erbzinsrechten gegen einen jährlichen Canon von $1\frac{1}{2}$ Thlr. erworben.

Das Landgut Stuthof steht auf der Stelle, oder wenigstens auf der Feldmark des ehemaligen Dorfs Tribus oder Triebz, das wir aus dem 13. Jahrhundert kennen (s. Chronik von Damm). Wann dieses Dorf untergegangen und seine Ländereien mit der Stadtgemarkung vereinigt worden, scheint sich geschichtlich eben so wenig nachweisen zu lassen, als die Zeit der Errichtung einer neüen Wirthschaft, die den Namen Stuthof führt. Dieser Name läßt es aber außer Zweifel, daß die Wiederherstellung der Anlage als — Gestüt erfolgt ist, ob Seitens der Stadt Damm oder Seitens des Landesherrn bleibt fraglich, obwol die letztere Alternative die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der betreffende Herzog wird die Flächen des ehemaligen Dorfs Tribus von der Stadt Damm zu Lehn, muthmaßlich zu Erbpachtrechten, genommen und die Stadt das Vorkaufsrecht sich reservirt haben. Die Gegend, mit ihren umfangreichen Weideplätzen, scheint zur Züchtung von Pferden ganz besonders geeignet gewesen zu sein. Geschichtlich nachweisbar tritt Stuthof erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts auf. Man sieht das Gut der Land-, insonderheit der Viehwirthschaft gewidmet, denn es wird als Vorwerk und als Holländerei bezeichnet. Letztere Benennung gibt den Beweis, daß Stuthof erst seit der Herrschaft des Hauses Hohenzollern in Vorpommern der Landwirthschaft wieder gewidmet worden ist, insonderheit seit dem König-Herzoge Friedrich Wilhelm I., welcher, — der größte Öconom seines Hauses, Ackerbau und Viehzucht in seinen Landen nach niederländischem Muster einzurichten strebte. Erst mit diesem Fürsten wird in Pommern die Bezeichnung Holländerei für eine neü begründete ländliche Anlage bekannt. Die beglaubigten Nachrichten über die Holländerei, Stuthof genannt, beginnen mit dem Erbzins-Vertrage d. d. Stettin, den 9. Februar 1764. Es heißt im Eingange desselben wegen der Gründe zur Erbzins-Verschreibung wörtlich also: —

„Nachdem die Cämmerey zu Damm wegen des dasigen Stadt-Vorwerks oder Holländerei, der Stutthof genannt, seit einigen Jahren viele Abrechnungen und Bauten, auch mehrentheils solche Wirthe gehabt, die darauf nicht bestehen noch ihre Pacht gehörig entrichten können, und sich der Accise Inspector Christian Friderich Crüger in Anno 1761 offeriret, diese Holländerey unter gewissen Conditionen auf Erbzinß zu übernehmen, sothane Conditiones auch mit dem Magistrat zu Damm Punct vor Punct durchgegangen und dessen Erklährung darüber ad Protocollum verzeichnet, mithin es der Cämmerey für zuträglich gehalten, wann dieses Vorwerk auf Erbzinß ausgethan, und derselben eine sichere Revenue verschafft würde, so ist nach vorhergegangener Untersuchung des Cammer Directoris Sprenger und Commissarii loci, Krieges und Domainen Raths Schaering aller von dem Crüger übergebenen Puncte und deren Beantwortungen von dem Magistrat unterm 11. December 1762 nach Hofe referiret und unterm 6. Januar 1763 darauf allergnädigst resolviret, daß der Erbzinß-Contract mit dem Accise Inspectore Crüger zum Stande gebracht und zur Allerhöchsten Approbation eingesandt, die kleine und Mittel-Jagd auf dem Erbzinß-Guthe aber nicht accordiret noch mit verschrieben werden soll. Solchemnach ist nach Maaßgebung vor allergnädigster Rescripti approbatorii zwischen dem Magistrat zu Damm und dem Accise Inspectori Crüger nachstehender unwiederuflicher Erbzinß-Contract unter Vollziehung Sr. Königlichen Majestaet Allerhöchsten Confirmation verabredet, geschlossen und vollzogen worden.“

Der Vertrag zerfällt in 17 Paragraphen. Nach Inhalt der neüesten Vermessung enthält die Holländerei Stuthof:

	Mg. Ruth.	Mg. Ruth.
a) An urbarem Acker	131. 83	
„ zu radendem Acker	18. 126	150. 29
b) An urbaren Wiesen	210. 139	
„ zu radenden Wiesen	65. 100	276. 59
c) An urbaren Koppeln	21. 10	
„ zu radenden Koppeln	320. 65	341. 75
d) An ganz unbrauchbaren Sand-Schellen, Dresch und Heyde-Bergen, imgleichen ganz schlechten Tanger		228. 60.
Ganzes Areal		996. 43.

Dieses Terrain wird dem Krüger erb- und eigenthümlich verschrieben und demselben frei gegeben, selbiges nach Gefallen, und wie er es seiner Wirthschaft am geeignetesten halten wird, zu nutzen und zu gebrauchen, auch an Andere, jedoch mit Vorbehalt des stipulirten Canons für die Kämmerei der Stadt Damm, zu veräußern, wobei dem Erbzinsmanne aufs Bündigste verschrieben wird, daß der Canon zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand jemals einer Erhöhung unterworfen sein, noch weniger dieses Erbzinsgut zurückverlangt werden solle (§. 1.). — Statt der, bei andern „Entreprisen" und Erbzinsgütern gewöhnlich auszumachenden Freijahre, da in Stuthof bereits ein guter Theil des Fundi rein und brauchbar, ist die Sache mit dem Erbzinsmanne dergestalt vereinbart, daß, weil die Kämmerei in der Periode von Trinitatis 1750—1756 einen Pachtschilling von nur Thlr. 241. 11. 1 bezogen hat, der zwar nach dem zu Trinitatis 1756 aufgestellten neüen Pachtanschlage auf 303 Thlr. 17 Gr. erhöht worden, dieser Betrag aber wegen der inzwischen Statt gefundenen Kriegsunruhen nicht zur Erfüllung gekommen, Erbzinsmann sich verbindlich macht, von Trinitatis 1762 bis dahin 1765 auf drei Jahre, jährlich 25 Thlr. Pacht an die Kämmerei zu entrichten, von Trinitatis 1765 an aber den auf Thlr. 378. 15. 7 festgesetzten Canon prompt zu erlegen. Dieser Canon wurde so regulirt, daß von jedem Morgen Ackerland 8 Gr., von jedem Morgen Wiesewachs 18 Gr. und für die Koppeln von jedem Morgen 6 Gr. festgesetzt wurden. Für die unbrauchbare Landfläche von 228 Mg. 60 Ruth. wurde nichts gerechnet. „Dagegen aber," heißt es im Vertrag, „weil der Stutthof von je her die Gerechtigkeit gehabt zwischen denen beyden Land-Straßen nach Gollnow und nach Massow in der Stadt-Heyde die Hütung privative zu exerciren und diese Hütung inskünftige ebenwohl nicht davon zu entbehren, der Erb-Zinß-Mann aber solche Freyheit extra feudum emphyteuticum nicht umsonst praetendiren kann, so entrichtet derselbe einen järlichen Hütungs-Canon von 24 Thlr. Da auch nach Sr. Königlichen Majestaet Allerhöchsten Intention bey dergleichen Meliorationen das vorzüglichste Augenmerk darauf mit gerichtet werden soll, daß das platte Land je mehr und mehr peupliret und neüe Familien angesetzet werden, so machet sich Erb-Zinß-Mann verbindlich, einen Ansatz von 8 kleinen Familien auf dem Stutthof'schen Grund und Boden anzusetzen." Ihm sowol als diesen neüen Ansiedlern wird freies Brennholz aus der Stadtheide, wie es der Stuthof immer gehabt, nach wie vor zugesichert gegen Erlegung eines Brennzinses von 4 Thlr. für seine Wirthschaft und von 1 Thlr. für jede der anzusiedelnden 8 Familien. „Sollte aber Erb-Zinß-Mann oder die künftigen Inhabern dieses Erb-Zinß-Guthes diesen stipulirten Canonem nicht jederzeit nach Ablauf der Frey-Jahre prompt abführen, so submittiret derselbe sich nicht nur der Execution, sondern hat auch überdem zu gewärtigen, daß wenn der Canon über 4 Jahre aufgeschwollen, er sein

ganzes Erb-Zinß-Recht verlustig gehe, es sey dann, daß der rückständige Canon in dem 5ten Jahre für die verflossenen doppelt erlegt werde" (§. 2.). — Die auf dem Gute befindlichen Gebaüde, 9 an der Zahl, darunter auch ein Theerbrenner-Haus, waren, da sie außerordentlich baufällig, nur zu 435 Thlr. taxirt; und weil nach Aufstellung der Taxe ein Sturm großen Schaden an den Scheünen verursacht hatte, nahm der Erbzinsmann sie im Ganzen für 400 Thlr. an, die er an die Kämmerei baar einzahlte. „Und da Erb-Zinß-Mann sowohl gegenwärtige als zukünftig anzulegende Gebaüde, sammt deren Bewehrungen, auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten hat; so soll ihm zu denen anzulegenden 8 Familien Haüsern, und das erste mahl, wenn das Wohn Hauß der Holländerey neü gebauet wird, das Holtz ohnentgeldlich aus der Stadt-Heyde gereichet, bei künftig vorfallenden Bauten und Reparaturen aber, imgleichen zu denen Bewehrungen und Dämmen gegen halbe Bezahlung das Holtz verabfolgt werden (§. 3.). — Der Erbzinsmann begibt sich aller Remissionsfälle, als Mißwachs, Hagelschlag, Überschwemmung, Viehsterben, Brandschäden, und nimmt alle casus fortuitos zu tragen auf sich, außer Pest- und Landes-Verheerung durch Krieg, auf welche beide Fälle demselben eine billige, von der Landesherrschaft festzusetzende, Remission an dem Canon zu Gute kommen soll (§. 4.). — Die Dammsche Kämmerei behält sich in Veraüßerungsfällen das Vorkaufsrecht vor. Der Erbzinsmann verpflichtet sich, auf diesen und andere Fälle, wenn das dominium des Gutes übertragen wird, „decimam partem des Canonis, in recognitionem dominii directi über den gewöhnlichen Canonem zu erlegen, gleichwie es bey denen übrigen an der Oder vergebenen Erb-Zinß-Güthern verschrieben und festgesetzet ist" (§. 5.). — Die zu den Bauten und Reparaturen erforderlichen Mauer- und Dachsteine werden dem Erbzinsmann aus der Stadtziegelei zu demselben Preise geliefert, den die Bürger dafür zahlen (§. 6.). [Die Dammsche Stadtziegelei ist bereits 1776, wenn nicht schon früher, eingegangen.] — Der Theerofen, dem 6 Mg. Landes beigelegt sind, kann, weil er an einer ganz ungeeigneten Stelle steht, entweder nach dem Kienwerder oder nach der Trabus-Horst verlegt werden (§. 7.). [Dieser Theerofen ist längst eingegangen und an der Stelle, wo er gestanden hat, der Sternkrug erbaut worden, der schon 1816 bestand.] — Zur eignen Consumtion und für die anzusetzenden Familien übt der Erbzinsmann Brau- und Brennerei, begibt sich jedoch der Kruggerechtigkeit und des Krugverlags (§. 8.). — Auch steht ihm die Befugniß zu, im Dammschen Bruche und längs des Sees auf städtischem Gebiete so viel Rohr zu erwerben, als zur Erhaltung der Dächer auf seinen Gebaüden erforderlich ist (§. 9.). — Die wenigen Eichen, welche an der Gränze des Gutes stehen, bleiben dem Erbzinsmann zur freien Verfügung (§. 10.). — „Zur Verhütung der Überschwemmungen und Versandungen soll die Schleüse auf der alten Plöne, welche der Hammer-Müller im Stande halten muß, nicht allein conserviret, sondern auch in guten brauchbaren Stande jederzeit unterhalten werden, damit die Wiesen und Weyde, so ofte es Erb-Zinß-Mann nötig und dienlich hält, von ihm unter Wasser gesetzt werden könne" (§. 11.). — Von Contribution und Steüern aller Art, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, so wie von allen persönlichen Dienstleistungen sind nicht allein der Erbzinsmann, sondern auch die anzusetzenden 8 Familien befreit (§. 13.). — Dem Erbzinsmann wird die Jurisdiction über die anzusetzenden Familien eingeraümt, von ihm geht die Berufung an den Magistrat zu Damm. Dieser ist das Forum bei Streitigkeiten zwischen dem Erbzinsmann und den Familien und die Appellation geht an die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer (§. 14.). — Erbzinsmann stellt eine Caution von 400 Thlr., die aber nur so lange haften soll, bis die Radungs- und Graben-Arbeit, ingleichen der Anbau der 8 Familien, welcher bis

Trinitatis 1768 vollständig bewerkstelligt sein muß (§. 15.) zur Ausführung gekommen sein wird (§. 16.).

Vollzogen ist dieser Erbzins-Vertrag von der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer (mit 10 Unterschriften, Präsident war v. Schöning), dem Bürgermeister (Cunow) und Rath zu Damm (4 Unterschriften) und dem Erbzinsmann, und bestätigt vom Könige Friedrich II. selbst, mit der Gegenzeichnung der Minister Boden und Blumenthal, d. d. Berlin, den 29. März 1764.

Crüger scheint nicht lange im Besitz von Stuthof geblieben zu sein. Der Nachfolger war der Licent-Inspector Kuhl, der im Jahre 1773 starb. Dessen Wittwe Charlotte Elisabeth, geb. Gerenthen, verkaufte das Gut mittelst Vertrages vom 24. August 1773 an den Kriegs-Commissarius und Proviantmeister Carl Christoph Elben gegen ein Kauf-Pretium von 2000 Thlr. Außerdem zahlte er an die Verkäuferin 100 Thlr. als Schadloshaltung der verwendeten Kosten und den zehnten Theil des Canons als Laudemium. Die laufenden Akten lassen von 1773 bis 1821 eine Lücke über die Besitzverhältnisse von Stuthof. Nach dem zuletzt erwähnten Jahre erfährt man, daß im Jahre 1811, als alle Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen wurden, die Majorin v. Legat, und darauf deren Sohn, der Lieutenant v. Legat, von den Gensd'armes, in Berlin, mindestens seit 1818 Besitzer war, der das Gut auf 12 Jahre unter der Bedingung verpachtet hatte, daß, wenn es in den ersten vier Jahren verkauft werden sollte, und Pächter ausscheiden müsse, derselbe 300 Thlr., in den folgenden vier Jahren 400 Thlr., und in den letzten vier Jahren der Pachtperiode 500 Thlr. als Abstandsgeld bekommen sollte. Lieutenant v. Legat blieb aber mit Zahlung des auf Stuthof haftenden Canons auf mehrere Jahre lang im Rückstand, daher der Magistrat zu Damm sich genöthigt sah, auf öffentlichen Verkauf des Gutes anzutragen. Unterm 6. September 1821 berichtete der Magistrat: „Das in öffentlicher Licitation meistbietend von uns für 16.000 Thlr. erstandene Erbzinsgut Stuthof haben wir für 18.000 Thlr. an die Wittwe Hobelsperger, Barbara Maria, geb. Glasenapp, von der Stolzenburger Glashütte, wiederum verkauft." Der Verkaufs- und Erbzins-Vertrag wurde jedoch erst am 24. October 1821 geschlossen. Aus dem Bericht gehet hervor, daß in den Pflichtigkeiten des Gutes seit 1773 Abänderungen Statt gefunden haben. Der Magistrat sagt nämlich: — „Früherhin erhielten wir jährlich 300 Thlr. Canon von Stuthof, für die Folge aber muß die Käuferin jährlich 375 Thlr. zahlen. Dieser Mehrbetrag des Canons macht ein Capital von 1500 Thlr. und somit hätten wir einen reinen Gewinn von 3500 Thlr. Außerdem aber hatten die früheren Besitzer von Stuthof das Recht, das Bauholz aus unserer städtischen Forst um die Hälfte des Preises zu verlangen; von dieser Befugniß hat die Käuferin abgestanden. Gleichmäßig stand ihr eine Rohrwerbung auf den städtischen Brüchern zu, und auch hierauf, so wie noch auf einige andere, von der Stadt zu gewährenden Präftationen, hat Käuferin ebenfalls verzichtet. Wir können den Gewinn bei dem Verkauf füglich auf bei Weitem über 4000 Thlr. in Anschlag bringen." Der Magistrat bat die Königliche Regierung schließlich um deren Einwilligung zu dem mehrgedachten Verkaufe. Dieser Genehmigung bedurfte es nach §. 189. der Städte-Ordnung von 1808 nicht, was den betreffenden Decernenten veranlaßte, die Eingabe des Magistrats zu den Akten zu schreiben. Weil nun dieser keine Antwort erhalten hatte, so kam er unterm 15. März 1822 wiederholt um Ertheilung des Consenses ein, worauf er von der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 29. März desselben Jahres auf den erwähnten §. der Städte-Ordnung verwiesen wurde. Mit dieser Verfügung war jedoch das Patrimonial-Gericht von Stuthof wegen Berichtigung des Besitztitels nicht

einverstanden, worauf die Königliche Regierung an das Ministerium des Innern Bericht erstattete, welches demnächst unterm 31. Mai 1822 die Genehmigung zu dem, aus freier Hand erfolgten Verkauf ertheilte. Die neüe Besitzerin legte auf dem Fundo des Gutes Stuthof eine, oder wol gar zwei Glashütten an, welche, obwol sie längst eingegangen sind, noch immer auf den Landkarten, selbst den belobtesten, figuriren. Das daselbst stehende Wohnhaus führt indeß noch immer den Namen Stuthofsche Glashütte.

Aus Verhandlungen im Jahre 1826 ersieht man, daß im Jahre 1819 eine neüe Vermessung des Gutes Stuthof vorgenommen worden ist, deren Resultat oben im Eingange dieses Artikels steht. Es ergibt sich aber auch aus einem Bericht des Magistrats, daß von dem ursprünglichen Fundo des Gutes vier Parcellen zu After-Erbzinsrechten abgezweigt worden sind, und daß diese Abzweigung bereits im Jahre 1777 begonnen hat und demnächst 1796—97, 1799 und 1823 fortgesetzt worden ist. Diese Parzellen sind 33 Mg. 49 Ruth. groß, so daß, die Richtigkeit der Jahnschen Vermessung von 1819 vorausgesetzt, dem Hauptgrundstück von Stuthof noch ein Areal von 969 Mg. 156 Ruth. verblieb. Man erfährt zugleich, daß die Wittwe Hebelsperger, nunmehr verehelichte, dann aber wieder separirte Hauptmann Rohr, das Gut bereits im Jahre 1823 mittelst Vertrages vom 15. Februar, an den Kaufmann Koch jun., zu Stettin, für 26.000 Thlr. verkauft hat. Der Umstand, daß der Magistrat zu Damm das Gut im Jahre 1821 aus freier Hand, und nicht, wie es die Städte-Ordnung verlangt, in öffentlicher Licitation veräußert hatte, verbunden mit der Schwierigkeit, welche die Regulirung der Canon-Verhältnisse nach jener Parzellen-Abzweigung verursachte, führte wegen Berichtigung des Besitztitels einen Conflict zwischen den Verwaltungs- und den Gerichts-Behörden herbei, der nach Jahrelangem Schriftwechsel, nur durch das Staats-Oberhaupt selbst erledigt werden konnte, indem der König mittelst Cabinets-Befehls vom 24. December 1831 die landesherrliche Genehmigung zu dem im Jahre 1821 erfolgten Veräußerung des Erbzinsgutes Stuthof ertheilte. Der am 24. October des zuletzt genannten Jahres zwischen dem Magistrate und der rc. Hebelsperger abgeschlossene Erbzins-Contract hat den ursprünglichen Vertrag von 1764 total über den Haufen geworfen, da nach dem neüen, dessen Einzelheiten jedoch diesseits nicht bekannt sind, der auf Stuthof haftende Canon bis auf ein Minimum von 75 Thlr. ermäßigt wurde. Bei dem Verkauf von 1821 scheinen große — Menschlichkeiten zum Schaden der Stadt vorgefallen zu sein. Es war die Zeit, wo ein Bürgermeister an der Spitze des Magistrats stand, der wegen anderweitigen Unregelmäßigkeiten zur Untersuchung gezogen werden mußte.

Im Jahre 1826 verkaufte der Erbzinsmann Koch jun. das Gut Stuthof an den Amtmann Böhm, zu welchem Preise erhellet aus den Akten nicht, auch nicht, wie lange er im Besitze geblieben. Im Jahre 1847 wird Sprengel als Erbzinsmann von Stuthof genannt. In seine Zeit fällt in Folge der neüen Justiz-Verfassung von 1849, die Aufhebung des Rechts der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die dem Erbzinsmann nach §. 14. des Vertrages von 1764 gewährleistet war. Nach Sprengels Ableben haben die Hinterbliebenen desselben das Gut Stuthof im Jahre 1861 an den gegenwärtigen Besitzer, Lieutenant Trützschler v. Falkenstein verkauft, dessen Familie aus dem sächsischen Vogtlande stammt. Durch Ablösung des letzten Canon-Restes, in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, ist Stuthof freies Eigenthum geworden.

Wilhelmsfelde, Coloniedorf, zu den Berglandschen Gütern gehörig, unter der Polizei-Obrigkeit des Gutes Oberhof stehend, und ganz in der Nähe desselben, am Wege nach Bergland liegend, wurde zu 20 Colonistenstellen angelegt, in denen

aus- und inländische Familien angesiedelt wurden, zählt deren jetzt aber nur 17 Colonisten- und 6 Büdnerstellen, im Ganzen 23 Wohnhaüser mit 17 Wirthschaftsgebaüden und 167 Einwohner in 30 Familien, darunter 4 Instleüte. Es besteht hier eine Holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen und 1 einsägigen Schneidegang, die zum Gute Oberhof gehört; 2 Tischlerwerkstätten, davon eine 1 Gesellen und 2 Lehrlinge, die zweite 1 Gesellen beschäftigt, 1 Butterhandlung, 1 Schankstätte. Die ganz in der Niederung belegene Feldmark begreift an Acker 118¼ Mg., an Wiesen 356 Mg., an Hütung 95 Mg., an Hofstellen 6 Mg., zusammen 575¼ Mg. Gärten und Wurthen sind nicht vorhanden und Gräben und Wege nicht besonders gerechnet. Die Beschaffenheit des Ackers ist von geringer Tragbarkeit; Roggen wird nur wenig gebaut und Kartoffelbau zur Nothdurft getrieben. Etwas besser steht es mit dem Wiesewachs, der das Halten von 18 Pferden und 45 Haupt Rindvieh ermöglicht. Schafe und Schweine werden nicht gehalten. Torf wird zum nothdürftigsten Gebrauch ausgebeütet, in so fern der Wasserstand des Dammschen Sees, der Überschwemmungen verursacht, und die Witterung es zuläßt. Wilhelmsfelde gehört zur Kirchen- und zur Schulgemeinde Bergland. Zu den Unterhaltungskosten der dortigen Schulgebaüde trägt die Gemeinde ¼ bei. Die Colonie ist gleichzeitig mit Oberhof angelegt.

Wolfshorst und **Charlottenhold.** Nachdem der betreffende Artikel (S. 1533—1536) längst abgedruckt war, sind dem Herausgeber des Landbuchs von Seiten der jetzigen Besitzer beider Güter nähere Nachrichten über den Zustand derselben mitgetheilt worden, die hier ihre Stelle finden mögen.

Wolfshorst ist von Poelitz 1½ Meile, von Charlottenhold, dem Wohnhause ¾ Meilen, von Stepenitz 1½ Meilen entfernt. Es ist ein Erbzinsgut. Das Obereigenthumsrecht, welches dem Magistrate von Stettin zustand, ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 erloschen. Das nutzbare Eigenthum, welches auf Grund des angeführten Gesetzes nunmehr volles Eigenthum geworden ist, wurde laut Contracts vom 2. April 1784 dem Bürger Friedrich Reiß zu Poelitz gegen Erlegung von 200 Thlr. für die Gebaüde und einen jährlichen Canon von bezw. 95 Thlr. und Thlr. 5. 6. 8, auch unter Vorbehalt der gewöhnlichen Reservatrechte abgetreten. Dieses nutzbare Eigenthum ist 1789 für 1350 Thlr., 1791 für 2500 Thlr. veraüßert. Im Jahre 1846 wurde dasselbe in nothwendiger Subhastation gemeinschaftlich mit der Holländerei Charlottenhold für 10.000 Thlr. zugeschlagen, mit Ausnahme jedoch der vom Gute veraüßerten Colonistenstellen rc., 1847 zusammen mit Charlottenhold für 15.500 Thlr. verkauft und im Jahre 1853 mit Charlottenhold zusammen wieder in nothwendiger Subhastation für 22.500 Thlr. erstanden, und endlich abermals in nothwendiger Subhastation den jetzigen Besitzern, dem Kaufherrn Eduard Schwinning und dem Oberamtmann Carl Theodor Gustav Kieckebusch für das Meistgebot von 27.000 durch den Adjudicationsbescheid vom 2. Mai 1856 zugeschlagen. Gebaüde sind auf dem Erbzinsgute Wolfshorst z. Z. nicht, dergleichen sind auch zur Bewirthschaftung nicht erforderlich, da dasselbe jetzt nur noch lediglich aus 36 Mg. 132 Ruth. Wiesen besteht. Davon sind aber noch 2 Kaveln, 7. 132 groß, dem Schulzen und dem Schullehrer zu Wolfshorst zur Nutzung überlassen, so daß zur Benutzung der Besitzer nur 29 Mg. verbleiben. Die im Besitz der Colonisten befindliche Fläche beträgt im Ganzen 118 Mg. 175 Ruth, wonach die Angabe auf S. 1533 entweder irrig ist, oder von der größern Fläche ca. 125 Mg. abgekommen sind.

Charlottenhold ist von Poelitz 1 Meile gegen Osten, von Brachhorst und Langenberg ¼ Meile in derselben Richtung, von Wolfshorst ¾ Meilen gegen Süden, von Schwabach und Fürstenflagge ¼ Meile, von Golnow 2¼ Meile gegen Südwesten, von Schwankenheim und Forcadenberg ¾ Meilen gegen Südsüdosten entfernt. Dieses Gut wurde, nicht erst in neüerer Zeit (S. 1533), sondern bereits vor beinahe 80 Jahren durch Urbarmachung eines Theils des großen Ihna-Krampebruchs angelegt. Mit einem Flächeninhalt von 1529 Mg. wurde dasselbe als Holländerei laut Erbzins-Vertrag vom 28. März 1787 dem Berg-Commissarius Ernst Christian Nachtwald und dessen Nachfolgern als nutzbares Eigenthum gegen einen jährlichen Canon von 764 Thlr. 12 Gr. unter Vorbehalt der üblichen Reservatrechte erblich und auf ewig vom Magistrate der Stadt Stettin zu Erbzinsrecht abgetreten. Von der ursprünglichen Fläche ist 1795 eine Wiesenfläche von 48 Mg. an das Gut Schwabach verkauft, und ferner sind 9 Mg. 37 Ruth. an die Schule zu Wolfshorst und die Gemeinde daselbst abgetreten worden. Es verbleiben dem Gute mithin 1471 Mg. 143 Ruth., wovon 542. 143 Wiesen sind, die übrigen 929 Mg. aber theils mit Holz bestanden, theils Gräben und Entwässerungs-Kanäle sind. Auf dem Gute Charlottenhold befinden sich folgende Gebaüde: 1 herrschaftliches Wohnhaus, 1 Wasch- und Familienhaus, 1 Familienhaus nebst Stall, und ¼ Meile nördlich von der Hoflage 1 Familienhaus und 1 Stallgebaüde. Das nutzbare Eigenthum von Charlottenhold ist 1788 für 6150 Thlr., im Jahre 1791 für 2000 Thlr. und 1796 für 5000 Thlr. mit Consens des Stettiner Magistrats, als Grundherrschaft, veraüßert. In der Folge war es mit Wolfshorst in Einer Hand und nahm an dessen Besitzveränderungen Theil. Für die jetzigen Besitzer ist der Besitztitel unterm 30. September 1856 berichtigt worden. In Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 ist das Obereigenthumsrecht der Stadt Stettin erloschen und in Gemäßheit der Bestimmungen eben desselben Gesetzes der Canon von 764 Thlr. 12 Gr. abgelöst worden. Charlottenhold ist dadurch freies und reines Eigenthum der gegenwärtigen Besitzer, welche alle Elsbrücher geradet haben, und die ganze Fläche theils als Pachtwiesen, theils als Torfstich nutzen. Ungefähr 1000 Mg. sind Torfmoor, die Mächtigkeit des Lagers beträgt gegen 10 Fuß. Der Torf ist von haltbarer Beschaffenheit und durchschnittlich guter Brennkraft. Doch leidet die Ausbeütung durch Austreten der Oder sowol von Westen als von Osten her der Ihna. Die Fischerei in der Krampe, die dem Gute zusteht, ist von keiner Bedeütung. Charlottenhold ist nach Wolfshorst eingeschult und nach Langenberg eingepfarrt. Abgaben an Schule und Kirche haften auf dem Gute nicht. Der von Wolfshorst an die Stettiner Kämmerei zu entrichtende Canon mit Charlottenhold zusammen Thlr. 844. 28. 6 betragend, ist mittelst Recesses abgelöst. An baaren Gefällen hat Wolfshorst von jedem der dortigen 12 Colonisten (S. 1533) einen jährlichen Canon von 10 Thlr. zu erheben. Die Polizei-Obrigkeit über Wolfshorst steht dem Magistrat von Stettin, während in Charlottenhold die Polizei-Verwaltung von den Besitzern selbst geübt wird. — Zu

Langenberg (S. 1756) ist zu bemerken, daß alle Elsbrücher gegenwärtig, 1864, geradet sind; daß der zu 2860 Mg. angegebene Flächeninhalt den des Gutes Charlottenhold mit enthält, Langenberg an sich also 1328 Mg. groß ist; daß auf diesem Gute in der Regel 6—10 Pferde, 6 Kühe und 4 Schweine gehalten werden; daß in Langenberg kein Gemeindehaus ist; die von den gegenwärtigen Besitzern bewirkte Herstellung des Kirchengebaüdes gegen 1000 Thlr. gekostet hat; und Schwinning und Kieckebusch nicht von der Wittwe, sondern von deren Nachfolger, ihrem Schwiegersohne Beyer, gekauft haben.

Zollkrug, Etablissement und Wegegeld-Hebestelle an der von Stettin nach Damm führenden Staatsstraße, zu Kyowsthal gehörig; f. den Artikel Finkenwalde, S. 1740.

VI. Ortschaften des Domainen-Rent-Amtes Stettin.

Zur Zeit, 1864, und bis auf Weiteres, unter der unmittelbaren Polizei-Verwaltung des Kreis-Landraths.

Alle Kirchen in diesem Amts-Bezirk sind landesherrlichen Patronats, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil angezeigt ist.

Arthursberg, Etablissement, Bestandtheil von Bredow; f. diesen Artikel, S. 1781.

Barm, Colonie, 1¾ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, 1 Meile von Poelitz gegen Südwesten, mitten im Walde an einem kleinen See, der Barm genannt, belegen, besteht aus 4 Häusern mit 6 Ställen ꝛc., enthält 57 Einwohner in 12 Familien, und ist zur Filial-Kirche in dem ¼ Meile südlich entfernten Dorfe Polchow eingepfarrt und eben dahin eingeschult. Die Größe der Ländereien, welche dieser kleinen Ansiedlung beigelegt sind, beträgt 35 Mg. 153¼ Ruth. An Vieh halten die Colonisten 8 Pferde, 6 Schafe, 18 Rinder, 9 Schweine. Diese Colonie ist an dem genannten See im Jahre 1769 angelegt, und durch Verträge von 1775—1799 als Zins-Eigenthum auf Erbpacht ausgethan worden. Der Domainenzins beträgt für jede Stelle 5 Thlr. und die Erbpacht 1 Thlr. 15 Sgr., beide Leistungen zusammen und im Ganzen 26 Thlr. Den Verträgen zufolge hatte jeder Colonist jährlich 4 Weiden- und 3 Obstbäume anzupflanzen, und damit so lange fortzufahren, bis der Garten und Wurth damit besetzt sein würde. Auch hatte er 3 Bienenstöcke zu halten, bezw. den Zehnt davon, so wie von Lämmern und Gänsen zu zahlen. Auf dem vormaligen Vorwerke Neühaus mußte jeder Colonist zwischen Johannis und Michaelis wöchentlich 2 Tage Handdienste leisten und bei Verkäufen die Genehmigung des Amts einholen. An die Kirche zu Polchow sind von jeder der 4 Colonistenstellen 15 Sgr. Recognition zu entrichten. Barm treibt Leinwandbleicherei als Nahrungszweig.

Barnimslow, Kirchdorf mit Pfarrsitz, 1¼ Meile von Stettin gegen Südwesten, liegt auf einer Hochebene, von kleinen wellenförmigen Erhebungen unterbrochen, bei der Windmühle 250 Fuß über der Ostsee, in der Nähe eines kleinen Landsees, der nach dem Orte genannt wird. Barnimslow bestand sonst aus 15 Vollhöfen, incl. des Freischulzen und des Schulzen, von denen aber ein Hof in einen ¾ und ¼ Hof gespalten war. Der größte dieser alten 16 Höfe war der Freischulzenhof mit 182 Mg. 102 Ruth., der Drittelhof hatte 45. 170. Der Freischulzenhof wurde zu Erbpachtrechten besessen, der Schulzenhof war Eigenthum, die übrigen Höfe waren Zins-Eigenthum, eben so 2 Halbbüdner und der Krüger. Jetzt sind nur noch 4 Voll- und 2 Viertelhöfe vorhanden. 9 Höfe sind von einem Oeconomen, Namens Lorenz angekauft, die Ländereien zu zwei größeren Ackerwerken, in einem Umfange von etwa 1000 Mg. vereinigt und einem derselben mit den darauf errichteten Baulichkeiten der Name Leppin beigelegt worden. Dasselbe besitzt jetzt, 1864, Spierling; das andere

aus den zusammengelegten Höfen gebildete Ackerwerk mit neü errichteten Gebaüden besitzt Draeger. Wegen Namengebung dieses zweiten Ackerwerks schweben z. Z. Verhandlungen. Dann sind 3½ Höfe zusammen und neü ausgebaut; alles Übrige ist am Dorf geblieben und theils an Eigenthümer theils an Büdner gekommen. Von letzteren gibt es jetzt 13 Stellen. Barnimslow hat 1 Kirche, 1 Pfarrgehöft mit Wohnhaus, Stall und Scheüne, 1 Prediger-Wittwenhaus mit Stall, 1 Küsterhaus, überhaupt 32 Wohnhaüser und 43 Wirthschaftsgebaüde, 1 Windmühle mit 2 Mahlgängen, und 372 Einwohner in 71 Familien, darunter 1 Hebeamme, 34 Einlieger, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Bäcker, 1 Schmidt, der mit einem Gesellen arbeitet, 2 Kram- und Victualienhändler, 1 Krüger. Der Acker liegt hoch, zum Theil hügelig, die Wiesen liegen niedrig am See, aber ihre Fläche ist nur klein, daher der Dorfschaft 112 Mg. 58 Ruth. im Oderbruch gelegene Wiesen beigelegt worden sind. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von 2579 Mg. 32 Ruth., darunter an Ackerland 2100 Mg., an Wiesen 150 Mg. incl. der Oder-Wiesen, an Weiden ca. 130 Mg., an Hofstellen, Gärten und Wurthen 50 Mg., an Wegen, Gräben und Unland 150 Mg. Außerdem gehöret den geistlichen Instituten eine Fläche von 249 Mg. 27 Ruth. incl. 6. 87 Oder-Wiesen. Der Acker ist im Allgemeinen von lehmiger Beschaffenheit mit Mergelmischung und von großer Tragfähigkeit, theils enthält er aber auch Sandboden mit vielen Rollsteinen. Vorherrschend wird hier in 6, 7 und 8 Schlägen gewirthschaftet; Fruchtfolge ist: Raps, Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste, Klee, Hafer, Brache. Hauptfrüchte: Raps und Weizen, Roggen und Hafer. Tabak wird nur wenig gebaut, an Küchengewächsen und Futterkraütern der eigene Bedarf. Die Wiesen, die der Entwässerung unterworfen werden, geben nur einen mittelmäßigen Ertrag. Viehstand: 56 Pferde, 125 Rinder, 800 Schafe, 30 Ziegen. Obwol auf Veredlung des Viehstammes Augenmerk gerichtet wird, bei den Pferden vermöge Deckung der Stuten durch Gestütsbeschäler, beim Rindvieh durch Aufzucht von Ostfriesen und Holländern, bei den Schafen durch Ankauf von halbedlem Blut, so ist sie doch noch nicht sichtbar. Fischerei wird mit Reüsen auf dem See bei Barnimslow und in den kleinen Feldgewässern getrieben. Die Winterfischerei hat Fiscus. Federvieh wird zum eigenen Bedarf, aber auch für den Stettiner Markt aufgezogen. Torfstich unbedeütend, etwas zum Hausbedarf. Alle Holzung, die der Ort sonst besaß, ist verschwunden. Die hiesige Kirche ist Mutter-Kirche, sie besitzt an Ackerland 39 Mg. 22 Ruthen, sonst aber kein Capital-Vermögen. Zur Pfarre gehören 195 Mg. 43 Ruth. Acker und 6 Mg. 87 Ruth. Oderbruchs-Wiesen. Außer der Nutzung dieser Ländereien stehen dem Pfarrer zu: 46¼ Schffl. Roggen Meßkorn, 45 Ellen Fleischwurst, 15 Mandel Eier, 35 Thlr. aus der Kirchen-Kasse, 28 Thlr. Jahrgeld und Opfer. Die Einkünfte der Pfarre aus dem Filial Ladentin, s. S. 1632, aus dem Filial Schwennenz in dem weiter unten folgenden Artikel dieses Namens. Der Küster, welcher der einklassigen Schule vorsteht, hat 8 Mg. 55 Ruth. Acker und Wiesen zur Nutzung, an Meßkorn 27 Schffl. Roggen, an Jahrgeld 10 Thlr., Schulgeld für jedes Kind 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und aus der Kirchen-Kasse 12 Thlr. Die Unterhaltung des Schulhauses ist Pflicht der Kirche. Barnimslow hatte, zufolge der jüngsten Prästations-Tabelle des Amts Stettin, vom Freischulzenhofe 50 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. 12 Thlr. 15 Sgr. in Gold, Erbpacht, und an Domainen-Zins 338 Thlr. 23 Sgr. incl. 45 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Zins für die Oderwiesen, zu entrichten. In dem Erbpacht-Vertrage des Freischulzen vom 16. December 1801 war die Leistung des Zehnten von Bienen, Lämmern und Gänsen stipulirt, und das Vorkaufsrecht, oder, wenn dasselbe nicht ausgeübt wurde, $\frac{1}{12}$ des Canons als Laudemium

vorbehalten; ferner Gerichts- und nachbarliche Dorffuhren. Die 14 Bauern waren, zufolge des Erbzins-Vergleichs von 1. December 1825 verpflichtet, Gerichtsfuhren zu leisten und Fußboten in Landes-Administrations- und Polizei-Sachen zu stellen; zu Wolfsjagden — (noch 1826!) — und Forstbränden, auch Vertilgung in den Staatsforsten Dienste zu leisten. Zu den Vorbehalten des Domainen-Fiscus gehörte die höhere und Dorfs-Polizei, Jagd, Jurisdiction, Patronat und Straßengerechtigkeit und alle Ausflüsse des Ober-Eigenthums. Diese Leistungen und Reservate werden hier angeführt, weil sie sich in allen Amtsdörfern wiederholen, die mit Barnimslow in gleichen Verhältnissen standen. Die hiesige Mühle, nach dem Vertrage vom 16. December 1751 zu Erbpachtrechten besessen, hatte 50 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Canon. Für den aufgehobenen Mahlzwang ist der Erbpächter mit einem Capital von Thlr. 2789. 26. 8 entschädigt worden, wovon 1586 Thlr. 20 Sgr. auf eine Rente von 79 Thlr. 10 Sgr. zur Compensation gekommen sind. Der Ort führt seinen Namen von den slawischen Edlen Barnislow, Oheim und Neffe, welche in den Urkunden 1185—1236 vorkommen, später wird der Ort entstellt Berenslaw, auf der Lubinschen Karte Barenslow, 1704 Bernslow, Barnzlow genannt; die heutige Schreibart Barnimslow scheint erst im Laufe des 18. Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Der Ort gehörte zu den ältesten Besitzungen des Jungfrauen-Klosters vor Stettin, dem in seinem Stiftungsbriefe von 1243 der Zehnte daselbst verliehen wurde. In dieser Urkunde ist der Name des Orts Barnizlaf geschrieben. Bischof Hermann von Kamin fügte 1255 den ihm aus dem Dorfe zufließenden Bischofszehnten hinzu, was landesherrlicher Seits in verschiedenen Urkunden bis 1334 bestätigt wurde. Im Jahre 1313 verlieh Herzog Otto I. dem gedachten Kloster das Ungeld aus Barnimslow, die Ethepenninge und die Bede, wozu Otto und Barnim 1320 ihre Einwilligung gaben, die zwar Herzog Otto im nächsten Jahre dem Propste Nicolaus zum besondern Genusse anwies, jedoch mit der Bedingung, daß diese Verleihung nach seinem Tode dem Kloster wieder zufallen sollte. Der ersten Ausstattung der Stettinschen Kloster-Jungfrauen fügte Barnim I., der Stifter des Klosters, im Jahre 1267 weitere Vereignungen hinzu, insonderheit proprietatem ville Pyarch site apud villam Barnimslaue titulo proprietatis cum omni iure perpetuis temporibus feliciter possidendam, indem er die Unterthanen daselbst von allen landesfürstlichen Lasten frei sprach, diejenigen ausgenommen, welche die allgemeine Landes-Vertheidigung erheischen würde; und Hermann von Kamin gab, in einem zu Lekenitz A. D. 1268, octavo kalend. Martii ausgefertigten Schenkungsbriefe dem Kloster seinen Bischofszehnten von 20 Hufen des Dorfes Piaceke, das kein anderes als Pyarch sein kann. In späteren Urkunden kommt der Name desselben Ortes auch in den Schreibungen Pyareck und Pieteke vor. Er ist längst verschwunden. Führt vielleicht der Name eines Feldstücks in der Barnimslower Flur, der ähnlich klingen mag, auf die Stelle, wo Pyarch rc. einst gestanden hat? — Die 13 Vollbauern, der eine ¾ Bauer und der eine ½ Bauer haben das Eigenthum vom 1. Juni 1822 ab, nebst Befreiung vom Burgdienst; die Befreiung vom Naturalhofedienst aber vom 1. October 1818 ab erhalten, in Folge verschiedener Rescripte vom 25. Juli 1818 bis 15. October 1823. Die Eigenthums-Urkunden sind unterm 1. December 1826 ausgefertigt. Das Erbstandsgeld hat 3500 Thlr. betragen.

Bismark, Kirchdorf, 2 Meilen westlich von Stettin, an der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, hoch gelegen, 102 Fuß über der Ostsee, mit sehr bergiger Feldmark, von der nur $\frac{1}{18}$ Thalboden ist. Die früher hier bestandenen 4 Ganz-

bauerhöfe sind auf 2 Vollhöfe und 1 halben Hof zurückgegangen. Ursprünglich gab es 2 Kossatenstellen, jetzt 3, und 17 Büdnerstellen. Außer der Kirche gibt es ein Küsterschulhaus und außerhalb des Orts gegen Osten eine Wegegeld-Hebestelle. Der Wohnhäuser sind 27 mit 36 Ställen, Scheunen ꝛc. vorhanden. **Bevölkerung** 322 Seelen, 70 Familien; darunter 42 Einlieger, die sich von Tagelohn auf den umliegenden Gütern und durch Arbeit bei der nicht gar fern vorüberziehenden Vorpommerschen Eisenbahn von Stettin nach Pasewalk ernähren. Im Orte ist eine Spiritusbrennerei, zu der 3 Gebäude gehören. Ihr Betrieb ist von kleinem Umfange, jährlich etwa 9000 Quart Spiritus. Es gibt 1 Schneider, 1 Bäcker, 1 Schlächter, 1 Schmidt, 1 Victualienhändler, 1 Krüger. Die Feldmark begreift 1462 Mg., davon Acker 1180 Mg., Wiesen 100 Mg., Hütung 80 Mg., Hofstellen 25 Mg., Gärten und Wurthen 20 Mg., Wege, Gräben 17 Mg., Unland 40 Mg. Größtentheils Sandboden, doch theilweise mit Lehm und Mergel gemischt; der niedrig liegende Acker ist besser und zum Wintergetreide gut geeignet, auch Tabak gedeiht recht gut. Gewirthschaftet wird theils in Dreifeldern, theils in Schlägen, namentlich die größeren Wirthschaften in 5 Schlägen, deren Fruchtfolge ist: Etwas Brache gedüngt zu Tabak, Roggen, Kartoffeln, Sommerkorn mit Klee. Hauptsächliche Früchte: Roggen, Kartoffeln, Hafer, Lupinen, Tabak, letzterer auf ca. 50 Mg. mit einem Ertrage von ungefähr 400 Ctr. Zuckerrüben und Küchengewächse nur zum eigenen Bedarf. Die Wiesen sind schlecht, geben saueres Futter und müssen entwässert werden. Viehstand: 36 Pferde, 60 Rinder, 315 Schafe, 115 Schweine, 71 Ziegen, ohne Versuche zur Veredlung des Viehstammes; Hühner und Enten zum eignen Bedarf. Hin und wieder kommt Torf von geringer Beschaffenheit vor. Armen-Unterstützung fließt aus Gemeindemitteln. Eine einklassige Schule mit 1 Lehrer, der zugleich Küster ist. Sein Einkommen besteht in etwa 100 Thlr. Schulgeld, 12 Schffl. Roggen Meßkorn, freier Wohnung und Landnutzung von 3 Mg. 173 Ruthen. Das Schulhaus wird von der Gemeinde unterhalten. Die Kirche, Filia von Retzin, gehört zum Kurmärkschen Ämter-Kirchen-Verband und demgemäß zum Geschäftskreise der Königlichen Regierung zu Potsdam. Sie besitzt 40 Mg. Ackerland, welches gegen Kornzins vererbpachtet ist. Die Pacht wird nach dem Prenzlower Martini-Durchschnittspreise in Gelde abgetragen, etwa 30 Thlr. jährlich. Die Einkünfte der Retziner Pfarre aus ihrem Filial Bismark bestehen in der Nutzung von ungefähr 150 Mg. Acker, Wiesen und Hütung. Diese Fläche ist vererbpachtet und wird davon ein unveränderlicher Canon von 42 Thlr. entrichtet. Außerdem erhält die Pfarre aus Bismark noch an Meßkorn 15 Schffl. Roggen, 16 Ellen Wurst und 5 Mandel Eier. — **Bismark** gehört zu denjenigen ukermärkischen Ortschaften, welche 1818 mit Pommern vereinigt worden sind. Seinen ursprünglich slawischen Namen hat es durch einen vom altmärkischen Geschlecht der Bismark eingebüßt, davon mehrere 1282—1319 zu Prenzlow in bürgerlichen Verhältnissen vorkommen.

Boblin, Kirchdorf, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Stettin gegen Südwesten unfern der nach Pasewalk führenden Eisenbahn, die nördlich vom Orte vorüber zieht, auf der Hochebene, welche bei der, südlich vom Dorfe belegenen Windmühle 227 Fuß über der Ostsee steht, hatte ursprünglich nur einen geringen Hufenstand, weshalb den 12 Bauerhöfen, aus denen der Ort bestand, zum bessern Unterhalt ihrer Besitzer das in der Feldmark belegene Ritterland beigelegt worden ist, gegen Erlegung von Thlr. 7. 3. 9 unveränderlicher Ritterhufenpacht für jeden Vollbauer. Überhaupt betrug der Domainenzins eines jeden Bauers, incl. 21 Thlr. 20 Sgr. Dienstgeld und 3 Thlr. 5 Pf. Zins für die dem Dorfe beigelegten Oderwiesen, $2\frac{1}{4}$ Thlr. Geld-

pacht, 2½ Thlr. Burgdienstgeld u. s. w., im Ganzen Thlr. 41. 4. 8. Die Größe eines Vollbauerhofes schwankte zwischen 122¼ und 261 Mg. und betrug im Durchschnitt 175 Mg. Jetzt sind jene 12 Höfe folgender Maßen zusammengelegt, bezw. parzellirt: 1 Vierfacher, 1 Doppel-, 1 Anderthalbfacher Hof, 5 Ganzbauerhöfe, 1 Halber und 1 Viertel abgezweigter Hof. Sodann gab es 2 Kossatenstellen, jede mit 41 Mg. Land, die auch gegenwärtig, doch mit dem Unterschiede bestehen, daß zu der einen Stelle ¾ Bauerhofes zugekauft sind, ferner 1 Krugwirthschaft mit 17 Mg. 103 Ruth. Land, und 3 Büdner, davon einer der Schmidt; jetzt sind 6 Büdnerstellen vorhanden. Der Domainenzins, welchen ganz Boblin aufzubringen hatte, betrug 523 Thlr. 19 Sgr. Das Dorf enthält 1 Kirche, 1 Schulhaus, 32 Wohnhaüser, 28 Wirthschaftsgebaüde, 289 Einwohner, 51 Familien am 1. Januar 1862. Im April 1864 gab es 37 Einlieger im Ort, die sich von landwirthschaftlichen Arbeiten ernähren. Die hiesige Bockwindmühle hat 2 Mahlgänge. Sie ist durch Vertrag vom 17. Februar 1735, mit den dazu gehörigen, 40 Mg. 45 Ruth. großen Ländereien, Eigenthum des Müllers, der für den aufgehobenen Mahlzwang s. Z. überhaupt Thlr. 4269. 15. 4 Entschädigung erhalten hat, wovon mit einem Capital von Thlr. 2121. 24. 4 die sämmtlichen Mühlen-Abgaben, 89 Thlr. betragend, abgelöset sind. Auch der auf diesem Mühlengrundstück haftend gewesene Zehent und die Burgdienstfuhren sind nach der Zeit zur Ablösung gekommen. In Boblin sind: 1 Schneider, 1 Bäcker mit 2 Gesellen, 1 Schmidt mit Lehrling, 2 Victualienhändler, wovon der eine zugleich die Krugwirthschaft hat. Die Feldmark liegt in der Ebene, von Hügelzügen unterbrochen, ist ganz separirt, und begreift 2473 Mg. 45 Ruth., darunter 1791. 160 Ackerland, 58. 22 Feldwiesen und 85. 10 Oderwiesen, 454. 103 Hütungen, 7. 173 Hof- und Baustellen, 31. 171 Gärten und Wurthen, 128. 136 Wege, Teichen, Gräben, Unland. Den baüerlichen Wirthen gehören vom Gesammt-Areal 2304. 105, dem Schulzenamt 11. 118, den geistlichen Instituten 74. 16. Der Acker ist zum Theil schwarzer und thoniger, zum Theil sandiger, aber naßkalter Boden. Es wird in Vierfeldern gewirthschaftet und als Hauptfrüchte Roggen, Hafer, Erbsen und Kartoffeln, zum Theil auch Weizen erbaut, von Küchengewächsen und Futterkraütern der eigene Bedarf. Die wenigen Wiesen sind größtentheils Torfmoore, müssen entwässert werden und liefern geringe Erträge. Drainleitungen sind erst wenige angelegt, vornehmlich zum Zumachen hinderlicher Gräben. Viehstand: 86 Pferde und Füllen, 127 Rinder, 875 Schafe, 112 Schweine, 25 Ziegen. Zur Züchtung bedient man sich bei den Pferden der Landbeschäler und Percherouhengste, beim Rind der Kreüzung mit Oldenburger Race, bei den Schafen von mittelfeiner Wolle spanischer Böcke. Die Zucht der Gänse wird hier mit etwa 55 Zuchtgänsen betrieben, verhältnißmäßig mit dem einheimischen Huhn, Entenzucht nur gering. Die Fischerei wird mit Flügelzeesen und Reüsen ohne Fahrzeüge betrieben in den, auf der Feldmark belegenen kleinen Seen oder Teichen, dem Schwarzen-, dem Stöwenschen-, Mandelkowschen, Hellen-, Buchholz-, Klaren- und Krausen-See, und zwar von 6 baüerlichen Wirthen, jedoch als unbedeütendes Nebengewerbe, wozu ihnen aber das Recht vom Domainen-Fiscus streitig gemacht wird. In neürer Zeit hat man wieder angefangen, junge Obstbaüme zu pflanzen, nachdem man früher fast sämmtliche Stämme ausgerottet hatte. Torf wird in den Brüchern an 250.000 Stück jährlich gestochen. Stellenweise kommt Thon vor, wird aber nicht nutzbar gemacht. Den Einwohnern von Boblin hat die Berechtigung zugestanden, ihre Schweine in die dem St. Johannis-Kloster zu Stettin gehörige Armenheide (S. 1544) für ein gewisses Mastgeld einzutreiben, was daher rührte, daß die Armenheide ehemals zum Dorfe Boblin gehört hat und mittelst Vertrages vom 6. Juli 1671 an das St. Johannis-Kloster verkauft

worden ist. Auch hatte, demselben Vertrage zufolge, die Dorfschaft das uneingeschränkte Holzungsrecht in der Armenheide, was aber um 1775 auf 2 Tage in der Woche Raff- und Leseholz-Sammelns beschränkt wurde. Beide Berechtigungen hat das St. Johannis-Kloster abgelöst. Zur Armenpflege werden die Kosten von der Gemeinde aufgebracht. Ihr liegt auch die Unterhaltung des Schulhauses und die Beschaffung der Schulbedürfnisse ob. Des Küster-Lehrers Einkommen belaüft sich auf Thlr. 159. 17. 10, entspringend zum größten Theil aus dem Schulgelde, dann aus der Nutzung des 13 Mg. 72 Ruth. großen Schulackers, wie aus den Gemeindeleistungen an Holzgeld, Jahrgeld und Naturalhebungen. Die hiesige Kirche, Filia früher der Mandelkower Kirche, seit länger als einem Jahrhundert aber der Stoewener Mater, hat gar kein Vermögen, auch keine Ländereien. Der Thurm der Bobliner Kirche hat wegen Baufälligkeit abgetragen werden müssen und aus Mangel an Mitteln nicht wieder aufgebaut werden können. Die Pfarre besitzt in Boblin 60 Mg. 124 Ruth. Acker und beträgt die Nutzung daraus und mit Einschluß der Accidentien nicht viel über 200 Thlr. — Von der Vergangenheit dieses Orts ist nicht viel bekannt. So viel aber erhellet, daß er zu den ritterschaftlichen Ortschaften gehört hat. So steht in dem „Aufgebot der Mannschaft von Städten und Ritterschaft zur Heerfahrt Herzogs Bogislaw X. nach Braunschweig, 1486" unter den Rittern aus „Dat Landt tho Stettinn: Peter Holtzendorp tho Boblinn" und 1518 wurde Adam Holtzendorp von Herzog Bogislav mit dem Dorfe Bobbelin und der dazu gehörigen Heide, der nachmaligen Armenheide des St. Johannis-Klosters, belehnt. 1523 hatte der nämliche Achim Holstendorf tho Bobbelin 2 perde zu stellen. 1628 gehörte aber Bobbelin schon zu den Amtsdörfern des Ampts Alten-Stettin. Es enthielt damals 39 Hufen, 2 Kossaten, 1 Mühle, 1 Krug, 1 Schmidt, 1 Schäferknecht, 1 Hirten, 8 Bauer-Knechte. Der Name Boblin hangt zusammen entweder mit „Bob", d. i. Bohne, oder mit „Bobyl", d. i. ein Bauer ohne Land. — Die 12 Bauern und der Kossat haben nach den, bei Barnimslow angeführten Bestimmungen das Eigenthum ihrer Höfe gegen ein Erbstandsgeld von Thlr. 2906. 12. 6, laut Urkunden vom 20. December 1826, erworben. Mit den Bauerhöfen sind als Pertinenz derselben die Ritterhufen und die Oderbruchs-Wiesen als Eigenthum übergegangen.

Bollinken, Bollinchen, Dorf, ½ Meile von Stettin abwärts am linken Ufer der Oder, da wo der, in den Dammschen See fließende, Swante Strom sich abzweigt, gehört zu den s. g. acht Wasserdörfern, welche ursprünglich nur von Fischern bewohnt waren, deren es hier 7 Stellen gab, die 29 Mg. 178 Ruth. besaßen, darunter nur 2½ Mg. Wiesen, die übrige Bodenfläche aus Gärten und Wurthen und Hofstellen bestehend; dazu noch 2. 83 an Dorfstraße und Gräben. Die Fischerstellen waren Zins-Eigenthum, wofür im Ganzen ein Domainen-Zins von Thlr. 83. 10. 11 entrichtet wurde, außerdem von einer Stelle 2 Thlr. 20 Sgr. Erbpacht. Jetzt, 1864, hat Bollinken noch dasselbe Areal; aber es ist unter 8 Stellen, die man gegenwärtig Kossaten nennt, vertheilt, von denen 3 Büdnerstellen abgezweigt sind. 4 der angesessenen Familien treiben ausschließlich Fischerei mit kleinen Netzen und Booten auf dem Dammschen See und im Oderstrom, die übrigen beschäftigen sich, wie die große Masse der Bevölkerung, aus 46 Einlieger-Familien bestehend, mit Fabrik-Arbeit im benachbarten Züllchow und Bredow. Am 1. Januar 1865 war die Zahl der Einwohner 323, mit Bodenberg (S. 1513); darunter an Handwerkern: 1 Schuhmacher mit einem Gesellen, 2 Bäcker, jeder mit 2 Gesellen, 1 Fleischer, 1 Tischler; ferner 2 Victualienhändler, 3 Schankstätten, darunter Blankenburg's Kaffeehaus, unmittelbar an der Oder gelegen, ein beliebter Vergnügungsort der feinen Stettiner Welt ist, der

im Sommer per Dampfboot sehr fleißig besucht wird. Die romantische Lage des Dörfchens am Fuß des Frauendorfer Bergs und am Ufer des durch Schiffahrt belebten Stroms, ladet dazu ein; die 11 Wohnhaüser mit ihren 14 Nebengebaüden sind in ihren Gärten beschattet von einem anmuthigen Obsthain, der in guten Jahren auch seine Früchte trägt. Das Grundstück Nr. 8 ist eine uralte Mühle, von einem kleinen Bache oberschlägig getrieben, der vom Plateau hinter Frauendorf herabfließt und sich hier in die Oder ergießt. Jetzt ist das Werk eine Farbeholzmühle, verbunden mit einer Fabrik von geraspelten und gemahlenen Colonialwaaren, Getreide, Gries und Mehl. Besitzer: Gadewolz zu Stettin, in dessen Familie die Mühle seit länger als 30 Jahren ist. Vom Domainen-Fiscus erworben wurde sie, mit sechs anderen Mühlen, von Kurth zu Erbpachtrechten, durch Vertrag vom 6. Februar 1775, nach dessen Tode die Erben diese s. g. Kurthschen Erbpachtmühlen vereinzelt haben. Frei von allen Abgaben wurden diese Mühlen, so auch die Bollinkensche bereits 1825. Vorbehalten blieb das fiskalische Obereigenthum und das Vorkaufsrecht, beide Reservate erloschen durch das Gesetz vom 2. März 1850. Bollinken ist nach Frauendorf eingepfarrt und eingeschult. Beide Ortschaften gränzen dicht aneinander, woher es kommt, daß die große Mehrheit der Bewohner Stettin's das Blankenbursche Kaffeehaus in Bollinken nur unter dem Namen des größern Ortes Frauendorf kennt. Früher gehörte der Ort zur Land-Parochie der Peter-Pauls-Kirche zu Stettin. An den Prediger zu Frauendorf haben die Kossaten von Bollinken 12 Eier, 22 Sgr. 6 Pf. und 21 Schffl. 10 Mtz. Roggen, die Mühle hat ebenso viel Roggen zu entrichten. In Bollinken werden 5 Pferde und 36 Kühe gehalten, das Futter zum Unterhalt muß aber durch Heüwerbung in den jenseits der Oder belegenen Pacht-Wiesen der Stettinschen Kämmerei gewonnen werden. In die Polizei-Verwaltung dieses Dörfchens theilt sich der Kreis-Landrath und der Polizei-Director der Stadt Stettin. — Boldin, wie die Ortschaft urkundlich geheißen hat, kam im Jahre 1311 durch Herzog Otto I. an die Kloster-Jungfrauen in Stettin, um die Einkünfte aus dem Dorfe, so wie aus der Mühle und dem Kruge daselbst, zur Deckung der Baukosten ihres Klostergebaüdes mit zu verwenden; 1313 fügte er das Ungeld, die Ethepenninge und die Bede aus Boldin hinzu. Im Jahre 1320 erneüerten diese Verleihung der Herzog Otto I. und sein Sohn Barnim III., 1321 Otto I. noch ein Mal, und was die Mühle betrifft Barnim III. im Jahre 1334. Die Minoriten zu Stettin besaßen in Boldin die Ziegelscheüne. — Die 7 Fischer-Kossaten haben das Eigenthum ihrer Stellen gegen 175 Thlr. Erbstandsgeld erworben.

Bredow und Bredower Antheil an Kupfermühl, vereinigte Dorf-Gemeinde und Fabrikort von städtischem Ansehen, nebst dem Etablissement Arthursberg, liegt ½ Meile von Stettin gegen Norden theils auf der Höhe des Randow-Plateaus, das sich hier bis zu 130 Fuß über die Ostsee erhebt, theils auf dem sanften Abhang und am Fuß desselben längs des linken Ufers des Oderstroms, in den sich hier durch ein breites Bruchthal die Klingende Beke ergießt. Steht unter der Polizei-Verwaltung des Kreis-Landraths und des Polizei-Directors von Stettin.

Im Jahre 1833 war Bredow noch ein einfaches Dorf, dessen Einwohner vom Ackerbau lebten. Es bestand aus 8 Bauerhöfen, mit zusammen 590 Mg. 108 Ruth. Areal, davon einer, mit 59 Mg. 37 Ruth. schon damals den Namen Arthursberg führte, und 1 Kossatenhofe von 26 Mg. 152 Ruth. Grundfläche. Indessen waren auch schon um jene Zeit mehrere Parzellirungen vorgekommen, auf denen Büdnerstellen errichtet waren, deren älteste sich sogar aus dem Jahre 1731 herschrieb. Die 2 nächst ältesten waren von 1799 und 1805, acht Stellen stammten aus dem Jahre 1813,

die übrigen aus den Jahren 1819—1830. Es waren überhaupt 19 Stellen mit überhaupt 18 Mg. 23 Ruth. Areal, jede war mithin im Durchschnitt noch nicht einen Morgen groß. Außerdem war vor dem Bauerhofe Nr. 8 eine Fläche von 16 Mg. getrennt, auf der im Jahre 1829 eine Lederfabrik errichtet worden war, die erste Fabrik, welche in Bredow zu Stande gekommen, aber längst wieder eingegangen ist. Der Unternehmer hieß Grützmacher. Endlich hatte der Schulzenkamp 8 Mg. 76 Ruth., ganz Bredow aber eine Gemarkung von 669 Mg. weniger einer Ruthe. Von dieser als Zins-Eigenthum besessenen Fläche wurden Thlr. 173. 4. 5 an Domainen-Zins entrichtet, indeß die Büdner pro Familie 1 Thlr. 20 Sgr. Schutzgeld als persönliche Abgabe zu zahlen haben. Die übrigen Lasten waren die gewöhnlichen (s. Barnimslow, S. 1776). Mit der oben genannten Lederfabrik war eine holländische Mahl-, Schneide- und Lohmühle verbunden, deren Erbauung ins Jahr 1827 fällt. Bredow gehörte damals, wie heüte, zur Parochie der Peter-Pauls-Kirche in Stettin. Nach der Matrikel von 1652, die auch jetzt noch maßgebend ist, sind die eingepfarrten Dörfer schuldig, bei der Kirche und dem Pfarrhause zu Neü- und Reparaturbauten Hand- und Gespanndienste, und dem Prediger die matrikelmäßigen Beneficien an Naturalien und baarem Gelde zu leisten. Wegen seiner guten Bodenbeschaffenheit wurde ein großer Theil des Ackers, und besonders der bei der Kupfermühle belegene Acker alle Jahre besäet, was seinen Grund darin hatte, daß die Wirthe aus der nahgelegenen Stadt Stettin bequem reichlichen Dünger beziehen konnten. Der Wiesewachs war immer gering und die Weide wegen der kleinen Brache von sehr beschränktem Umfange, daher auch die Büdner ihr Rindvieh nicht auftreiben durften, die Pferde stets im Stall gefüttert werden mußten und keine Schafe gehalten werden konnten.

Im Verlauf von 30 Jahren hat sich hier Alles verändert. Zwar ist die Grundfläche der Gemarkung noch dieselbe, wie ehemals, aber es ist kein Bauerhof mehr vorhanden und der Kossatenhof ist verschwunden, die baüerlichen Wirthschaften sind sämmtlich zerschlagen und ihre Ländereien unter Büdner vertheilt, deren es im Anfange des Jahres 1864 nicht weniger, denn 183 gab, die ihre Parzellen-Wirthschaft auf 536¼ Mg. Ackerland betreiben, und dazu 61½ Mg. an Wiesen und 50 Mg. an Hütung zu Hülfe nehmen. Der Überrest der Bodenfläche, 51 Mg. 59 Ruth. betragend, ist mit Haüsern ꝛc. bebaut oder wird als Gartenland benutzt. Jede Büdnerstelle hat daher, weil die Hütung und der darin befindliche Torfstich bei der Separation gemeinschaftlich geblieben ist, eine Parzelle von wenig über 3 Mg., auf der in Schlägen ohne Brache Winter- und Sommerkorn gebaut wird, sowie Kartoffeln, wenig Zuckerrüben, nur auf 3 Mg., gar kein Tabak. Viehstand: 71 Pferde, 98 Haupt Rindvieh, 80 Schafe, 126 Schweine, 60 Ziegen, überhaupt 435 Stück Vieh, sämmtlich mit Stallfütterung. Einer der Schullehrer beschäftigt sich mit Baumzucht in kleinem Umfange, auf etwa 6 Ruth. Fläche. Der Torfstich liefert jährlich an 300.000 Stück. in Bredow hat zur Aufnahme seiner Bedürftigen ein Armenhaus und die Kosten der Armenpflege werden nach dem Maßstabe der Klassensteüer erhoben. In Bredow selbst besitzt die Gemeinde ein Schulhaus mit 4 Klassen und 4 Lehrerwohnungen, und Bredower Antheil ist ein gemiethetes Schullokal mit 3 Klassen und 3 Lehrerwohnungen. Angestellt sind 7 Lehrer. Sie beziehen ihr Gehalt baar, das aus dem Schulgelde und aus der Gemeinde-Kasse gedeckt wird. Es schwankt, je nach dem Dienstalter des Lehrers, zwischen 150 Thlr. als Minimum und 200 Thlr. als Maximum. Die kirchlichen Verhältnisse des Ortes sind noch immer dieselben, wie ehemals. Mit Errichtung einer eigenen Parochie und Erbauung eines besondern Kirchengebaüdes geht es, auch Ende 1864, nicht vom Fleck (vergl. den Artikel Stadt Grabow).

Der jüngsten Volkszählung zufolge hatte am 1. Januar 1865 Bredow selbst 3052 Einwohner in 700 Familien, Bredower Antheil 2796 Einwohner in 682 Familien, im Ganzen 1382 Familien, bestehend aus 5848 Seelen, darunter 121 Katholiken, 24 s. g. Freigemeindler und 33 mosaische Glaubensgenossen.

Im März 1864 bestand Bredow aus 95 Wohnhäusern mit Einschluß des Königlichen Bauhofes, welcher, unmittelbar an der Oder belegen, dem Baggermeister zur Wohnung dient, dem die stete Offenhaltung der Fahrbarkeit des Oderbettes abwärts von Stettin obliegt, wozu die Baggermaschinen, theils durch Dampf-, theils durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt, dienen, die in dem hiesigen Hafen vor Anker gelegt und die übrigen Geräthschaften in Schuppen aufbewahrt werden. Das mit Nr. 2 bezeichnete Haus in Bredow, ist der Arthursberg, z. Z. ein Kaffeehaus und sehr beliebter Vergnügungsort der Stettiner gebildeten Stände, wie Bellinken, mit einem Landungsplatz der Dampfboote, welche die Lustfahrer von Stettin dahin und daher zurückbringen. Dieses Etablissement, aus 1 einzigen Wohnhause bestehend, ist auf Grund und Boden eines Bauerhofes errichtet worden, der von dem Stettinschen Kaufmann Lutze, der zugleich das Consulat irgend einer Seemacht in Stettin vertrat, anscheinend bald nach dem allgemeinen Frieden 1815, erworben wurde. Während das Haus im Bau begriffen war, wurde dem Consul Lutze ein Sohn geboren, der in der Taufe den Vornamen Arthur erhielt. Der Vater beschloß, dem neüen Etablissement, nach diesem Sohne, Arthursberg zu nennen, ein Name, der auch von Regierungswegen amtlich anerkannt worden ist. Und er wird wol länger andauern, als der Name Desjenigen, der die Veranlassung zur Namegebung gewesen, obwol derselbe eine Zeit lang viel von sich reden gemacht hat. Es mag im Anfang des 5ten Decenniums laufenden Jahrhunderts gewesen sein, als sich in Potsdam ein junger, hübscher Mann einfand, von dem es hieß, daß er ein — emeritirter Post-Zögling sei, der es vorgezogen habe, ein Schüler Hahnemann's zu werden. Er beschäftigte sich an seinem neüen Wohnort mit Ausübung der homöopathischen Heilkunst und erlangte, theils durch einige glückliche Kuren, theils und, vor Allem durch die ihn beiwohnende Zungenfertigkeit, Anhänger für seine Kunst und Zutritt in den höheren und selbst höchsten Kreisen der Gesellschaft. Auf den Schutz sich stützend, der ihm in diesen Kreisen bald unmittelbar, bald mittelbar gewährt wurde, hielt Arthur Lutze es nicht der Mühe werth, sich den Anordnungen der Medicinal-Polizei zu fügen, ging im Gegentheil so weit, der von Staatswegen angeordneten Obrigkeit zur Pflege der Medicinal-Polizei Trotz zu bieten. Das Ende vom Liede war, daß der Homöopat wegen Widersetzlichkeit gegen gesetzliche Verordnungen von Potsdam ausgewiesen wurde, und er sich nach einer der damaligen Residenzen der Anhaltinischen Fürstenthümer begab, wo er unter fürstlichem Schutze eine Heilanstalt nach großartigen Verhältnissen anlegte, die, wie man sagt, segensvoll gewirkt haben soll. Nach Ableben des Consuls Lutze war der Arthursberg 1818 an Johann Mierke, und darauf 1831 an Heinrich Theodor Bräunlich übergegangen, dessen Erben das Grundstück im Anfange des November-Monats 1864 veräußert haben. Der neüe Besitzer beabsichtigt die gänzliche Zerschlagung der, vom ehemaligen Bauerhofe noch übrig gebliebenen Grundstücke, theils um sie zu Baustellen an der durch Bredow führenden Steinbahn, woselbst sich für die zunehmende Bevölkerung ein Wohnungs-Bedürfniß immer mehr fühlbar macht, so wie zu gewerblichen Anlagen am Oderstrome, für welche in der Nähe Stettin's wenig so günstig gelegene Grundstücke zu finden sein dürften, zu verwerthen. Indessen wäre es zu bedauern, wenn der zur Zierde der nächsten Umgebung von Stettin gereichende Vergnügungsort Arthursberg seine bisherige Bestimmung verlieren sollte.

Die Bredowschen Felder erstrecken sich vom Dorfe süd- und südwestwärts bis an die Klingende Beke, welche die Gränze mit Grabow bildet, und in der südwestlichen Spitze an das Gebiet der Stadt Stettin stößt. Hier lag ehedem auf dem gedachten Gränzbache eine, dem Domainen-Fiscus gehörige Wassermühle, die Kupfermühle, nach einem frühern Besitzer, also genannt, die in der Belagerung Stettin's 1813 zu Grunde ging, und nicht wiederhergestellt, sondern durch ein Roßwerk ersetzt wurde. Seit 1830 siedelten sich hier an der Klingenden Beke eine Menge Menschen an und es entstand nach und nach ein Complexus von städtisch zusammengebauten Haüsern, dem man den, seit Jahrhunderten volksthümlich gewordenen Namen Kupfermühl beilegte, ohne daß derselbe, wie es scheint, von der Königlichen Regierung, in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde, ausdrücklich anerkannt worden ist. Weil nun aber jene Ansiedelungen um die Kupfermühle und an der Klingenden Beke auf drei verschiedenen Feldmarken durch ganze oder Theil-Parzellirung derselben entstanden, und zwar auf der Feldmark des Ritterguts Zabelsdorf, und auf denen der Dorfschaften Bredow und Grabow, und demgemäß auch drei verschiedenen Gemeinden angehörten, so unterschied man die Ortschaft Kupfermühle in diese drei Antheile, Zabelsdorfer, Bredower und Grabower Antheil. Letzterer ist neüerlichst in dem Begriff der Stadt Grabow untergegangen, und Zabelsdorfer Antheil mit der Stadt Stettin vereinigt. Wie diese beiden, so ist auch der —

Bredow-Antheil gleich bei der Anlage nach einem bestimmten Plane, mit regelmäßigen Straßen, eingerichtet worden, deren im Jahre 1864 im Ganzen 8 vorhanden waren. Sie führen die Namen Albert-, August-, Feld-, Georg-, Heinrich-, Martin-, Rosen- und Ulrichstraße, die sich in verschiedenen Richtungen an das nordostwärts gelegene alte Dorf Bredow anlehnen und in dem genannten Jahre mit 121 nummerirten Haüsern besetzt waren, mit Einschluß einer noch offen gehaltenen Baustelle.

Unter den 1382 Familien, welche die jüngste Volkszählung für die Bevölkerung von Bredow und Bredow-Antheil ergeben hat, befanden sich im Anfange des Monats März 1864, 981 Einlieger- oder zur Miethe wohnende Familien, die dem Professionisten-Stande angehören, der großen Mehrzahl nach aber in den hiesigen Fabriken arbeiten, und daher abhangig sind von der Blüthe, bezw. dem Verfall derartiger Werkstätten des technischen Gewerbfleißes, die, wenn sie glücken, den Unternehmer, der das Capital zu ihrer Einrichtung hergibt, zum reichen Manne machen, in den Arbeitern aber, den Geld schaffenden Kräften, einen bedenklichen Haufen von Proletariern, zu Deütsch eine Bettler-Klasse, erziehen! Von Handwerkern waren vorhanden: 6 Schneider, wovon 2 sich je 1 Gesellen halten; 9 Schuhmacher, meistentheils ohne Gesellen, nur einer mit 1 Gesellen; 3 Bäcker mit 1 Gesellen; 4 Schlächter mit 4 Gesellen; 3 Schmidte, jeder mit einem Gesellen; 2 Barbiere, desgleichen; überhaupt 27 selbständige Handwerksmeister mit 13 Gesellen, außer den in den verschiedenen Fabriken beschäftigten Maschinen- und Bauhandwerkern 2c. Sodann gibt es in der vereinigten Gemeinde 4 Kram- und 24 Victualienhandlungen, so wie 13 Schankstätten, überhaupt 41 Kleinhandlungen.

An Fabrikationsstätten bestehen, von Mühlenwerken: 1 holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen, 1 Schneidemühle, durch Wind- und 1 Ölmühle durch Dampfkraft getrieben; von eigentlichen Fabriken: Auf dem Grundstück Nr. 1 in Bredow 1 Rüben-Zuckerfabrik von Heinrich Wellmann, welche jährlich an 180.000 Ctr. Rüben verarbeitet; 1 Maschinen- und Schiffs-Bau-Anstalt, auf Actien gegründet unter der Firma: Stettiner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan, die ihr Comtoir

zu Stettin in der Frauenstraße Nr. 22 hat; 2 chemische Fabriken, wovon eine z. Z. nicht in Betrieb steht, und die andere nur Schwefelsaüre producirt, Bredow Nr. 71, Comtoir zu Stettin, Metzentin, Kl. Domstraße Nr. 25; sodann 1 Gerberei, 1 Seifenfabrik und 1 Kalkbrennerei, welche beide z. Z. nicht in Betrieb sind; endlich im Bredower Antheil 1 Kraft-Dünger-Fabrik und 1 Asphalt- und Dachdeckmaterialien-Fabrik von Wolffheim; im Ganzen 9 Fabriken, und mit den Mühlwerken 12 Fabrikationsstätten.

Von diesen in Bredow bestehenden Fabriken ist die, im Jahre 1855 mit einem Capital von einer Million Thalern in 5000 Actien à 200 Thlr. gegründete, Stettiner Maschinen-Actien-Gesellschaft Vulcan wegen des Umfangs ihrer Geschäfte unstreitig die wichtigste. Es ergibt sich derselbe aus nachstehenden Übersichten:

Finanz-Zustand des Vulcans am 31. December 1863.

Activa.

Kassen-Bestand	Thlr.	5.706. 21. 5
Wechsel-Bestand	„	38.710. 22. 6
Schiffs-Antheile	„	745. 3. 6
Maschinen zum Betriebe	„	255.852. 23. 5
Werkzeüge, Utensilien, Modelle	„	306.521. 15. 2
Material-Vorräthe an Stangeneisen, Eisenblechen, Gußeisen, Metallen, Hölzern, Brenn- u. Baumaterial	„	247.577. 20. —
Fertige und in Arbeit befindliche Gegenstände	„	326.737. 14. 8
Gebaüde, Umzaünung, Grund und Boden	„	472.492. 3. 5
Vulcan-Actien im eigenen Besitz	„	88.913. 14. 4
Summa	Thlr.	1.743.257. 19. —

Passiva.

Actien-Capital	Thlr.	1.000.000. —. —
Creditoren nach Abzug der Debitoren	„	689.623. —. 11
Reserve-Fonds	„	8.634. 18. 1
Dividende 4½ Prozent = 9 Thlr. pro Actie	„	45.000. —. —
Summa	Thlr.	1.743.257. 19. —

Diese Bilanz wurde in der, am 2. Mai 1864 abgehaltenen, 7ten General-Versammlung der Actionaire durch Verlesung des Verwaltungs-Berichts erlaütert. Es heißt darin, daß, wenn auch kein glänzendes Geschäfts-Resultat, dasselbe doch immerhin ein leidlich befriedigendes sei. In dem Bericht wird mit Recht der Druck politischer Zustände hervorgehoben, der vorzugsweise auf derartigen Unternehmungen des Gewerbefleißes lastet, da eine Verwendung von Maschinen in größerer Menge dadurch verhindert wird. Es hat zwar dem „Vulcan“ nicht an genügender Beschäftigung gemangelt, aber die große Concurrenz hat die Preise der Fabrikate ungewöhnlich herabgedrückt. Nach 22.749 Thlr. Abschreibungen, 16.530 Thlr. an Verwendungen zur Instandhaltung, 6573 Thlr. Überweisung an den Reservefonds können den Actionairen daher nur 9 Thlr. pro Actie = 4½ pCt. gewährt werden. Da es nothwendig ist, möglichst schnell und billig zu arbeiten, um der Concurrenz begegnen zu können, hat die Anlage wieder erweitert werden müssen; hierzu sind 97.142 Thlr. nöthig gewesen, darunter an Baulichkeiten 12.400 Thlr., an Maschinen 39.800 Thlr., an Werk-

zeügen 5600 Thlr., für Modelle und Zeichnungen 7300 Thlr., an Utensilien ꝛc. 31.500 Thlr., so daß jetzt der Gesammtwerth der Anlage 1.052.616 Thlr. beträgt, — der auf ein Minimum des Materialienwerths herabsinkt, wenn die Anstalt Mißgeschick, oder gar ein Unglück betreffen sollte. Dampfschiffe sind im vorigen Jahre 17 in Arbeit gewesen, von denen 9 abgeliefert, 8 in das Jahr 1864 übergegangen sind. Locomotiven waren 17 bestellt, von denen 10 abgeliefert, 7 ins Jahr 1864 übernommen sind. Das für eigene Rechnung gebaute Dampfschiff, von Eisen, wie alle, die auf der Werft des „Vulcans" erbaut worden, ist an den Österreichischen Lloyd verkauft. Dieser Verkauf ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Maschine nach einer neüen Construction erbaut ist, welche ⅔ des sonstigen Feüerungsbedarfs erfordert. Dies ist auch Veranlassung gewesen, daß vom Lloyd sofort ein zweites Schiff mit gleicher Maschine bei der Anstalt bestellt ist. Es stellt sich dadurch heraus, daß die Bredower Fabrikate bereits in Kreise dringen, die bisher nur aus Werkstätten Old-Englands ihren Bedarf bezogen, daher denn auch durch Gewinnung eines größern Markts der „Vulcan" weniger den augenblicklichen Störungen in seinen Absatzgebieten ausgesetzt sein wird. An Betriebs-Vorrichtungen waren im Jahre 1863 vorhanden: Zum Umschmelzen von Roheisen und Metall 3 Cupolöfen, 2 Flammenöfen und 1 Ofen für Metall, 13 Dampfmaschinen von 107 Pferdekraft. Der Werth der gefertigten Fabrikate betrug 753.000 Thlr. (2700 Thlr. mehr als 1862), die höchste Zahl der beschäftigten Arbeiter war 1385, die niedrigste 951, durchschnittlich täglich 1065 (gegen 955 im Jahre 1862). Aufträge wurden in das Jahr 1864 für 644.700 Thlr. übernommen, die sich bis zum Tage der Erstattung des Verwaltungs-Berichts, 2. Mai 1864 auf 814.114 Thlr. gesteigert haben. Seit Anfang des Jahres 1864 ist es schwierig gewesen, die nöthige Anzahl von Arbeitern zu bekommen, die schon auf 1600 gestiegen war, sich aber bis Ende Aprils 1864 wieder merklich vermindert hat. Im Ganzen sind im vorigen Jahre 77.384 Ctr. Metalle verarbeitet (17.864 Ctr. mehr als 1862). Während der vergangenen 7 Jahre haben zusammen die Abschreibungen 90.666 Thlr. betragen, während die Reparaturen von ca. 50.000 Thlr. aus dem Betriebe bezahlt wurden. Der Gewinn des Jahres 1863 stellt sich auf 61.573 Thlr.; davon gehen ab an Tantièmen für 3 Directoren der Anstalt mit 3076 Thlr., 2307 Thlr., 1538 Thlr., für den Verwaltungsrath 3076 Thlr., zum Reservefonds 6573 Thlr., bleibt ein Netto-Gewinn von 45.000 Thlr., der zur Vertheilung unter die Actionaire gekommen ist. Der Auszug des Verwaltungs-Berichts, aus dem die vorstehenden Thatsachen entlehnt sind, gedenkt nicht der, bei der Anstalt für den Kreis der Arbeiter etwa bestehenden Kranken-Unterstützungs- und Invaliden-Pflege-Kasse.

Bredow tritt in den Urkunden zuerst 1243 auf, und zwar in Herzogs Barnim I. Stiftungs-Briefen des Jungfrauen-Klosters in Stettin. Das Dorf, in der ersten Urkunde Bretoho, in der zweiten Bretowa genannt, gehörte der Peter-Pauls-Kirche vor Stettin. Diese aber sammt ihrem Eigenthum wurde nunmehr den Kloster-Jungfrauen überwiesen, nach den Worten der Stiftungs-Briefe: Pretorea ad subsidium predictorum dominarum eidem monasterio sancte Marie in Stetyn ecclesiam sancti Petri cum omnibus attinentiis suis iure perpetuo conferimus. scilitet uilla Bretoho (Bretowa). cum decima et omnibus aliis appendiciis suis agris. pratis. aquis. siluis. Der Name des Orts läßt sich vielleicht von dem slawischen Worte „Brjedowka," d. i. Kohlrabi, brassica gongylodes, ableiten, ein Gewächs, welches die ersten Ansiedler hier vorzugsweise gebaut haben mögen; sind doch die Slawen die Lehrmeister der Deütschen im Gartenbau gewesen. Hermannus, Bischof von Kamin, gab im Jahre 1255 dem Nonnen-Kloster den ihm zustehenden Zehnten

von dessen damals besessenen Gütern, darunter auch den Bischofszehnten von dem Dorfe Bredouue, was er 1283 urkundlich bestätigte. 1268 verlieh Herzog Barnim I. das Patronat der Petri-Kirche und den Kapellen St. Marien und St. Nicolai in Stettin, welches das Jungfrauen-Kloster mit dem Opfer, jedoch mit Vorbehalt der übrigen Einkünfte an ihn abgetreten hatte, dem neüen Kapitel der St. Marien-Collegiat-Kirche daselbst, und dieses stellte in dem nämlichen Jahre einen Revers aus, worin anerkannt wurde, daß die Abtretung des Patronats-Rechts dem Nonnen-Kloster in den zu jener Kirche gehörigen Gütern und Zehnten, auch andern Einkünften, nicht präjudiciren solle. In diesen beiden Urkunden heißt unser Ort Brethouue und Bretow. Eben so in dem Confirmations-Briefe aller Besitzungen des Klosters, welcher demselben von Herzog Bogislaw IV., in Übereinstimmung seiner Brüder Barnim II. und Otto I., im Jahre 1289 ertheilt wurde. Herzog Otto I. verlieh den Kloster-Jungfrauen im Jahre 1311 alle seine Einkünfte zu Bredow, die Frucht und Geldhebungen, die Ethepenninge, das Ungeld, die Wagendienste und die Bede, „um durch diese Beihülfe den Bau ihres Klosters wirksam zu fördern. Zu demselben Zweck fügte der Herzog noch im Jahre 1336 die Einkünfte von 4 Hufen zu Bredow hinzu, worüber er ein zwiefaches Diplom ausfertigte. Im 1346sten und dem folgenden Jahre verkaufte das Kloster einen seiner Bredowschen Höfe nebst dem darauf haftenden Zehnten an Johann Stremper für 150 Mark Finkenaugen. Sodann werden 1477 in Bredow 12 Hufen und 2 Hopfengärten an der Oder angeführt, und endlich steht das Dorf Bredow in der Hufenmatrikel von 1632 unter den Dörfern der vom Adel zwischen der Oder und Randow mit 5¼ Land- und 3 reducirten Hufen aufgeführt. — Von den früher in Bredow bestandenen 8 Bauerhöfen ist einer, nachdem der Inhaber darauf verarmt war, im Jahre 1817 ohne Domainenzins für 2500 Thlr. in Staatspapieren zum Eigenthum veraüßert, und der darüber lautende Kaufcontract unterm 26. April 1818 geschlossen worden. Nachdem dieser Bauerhof separirt war, ist das Etablissement Arthursberg, hart an der Oder, daraus entstanden und 1832 eine Eisengießerei daselbst gegründet, die zweite der Fabrikanlagen in Bredow. Die übrigen 7 Bauern und der Kossat haben das Eigenthum ihrer Höfe gegen ein Erbstandsgeld von 1100 Thlr. erworben. Die Eigenthums-Urkunden datiren vom 24. März 1817.

Buchholz, Neü-, Colonie, 1 Meile nördlich von Stettin auf dem höchsten Theile des Randow-Plateaus, im Durchschnitt 300 Fuß und mehr über dem Ostseespiegel, ist durch Abzweigung ihrer Ländereien von dem ehemaligen Vorwerke, demnächstigen Rittergute Zabelsdorf-Buchholz, von dem sie theils als Eigenthum, theils zu Erbpachtrechten erworben worden, seit dem Jahre 1825 allmälig entstanden, und besteht aus 11 weit aus einander liegenden Colonistenstellen, auf denen sich 14 Wohn- und 25 Wirthschaftsgebaüde befinden, 1862 mit einer Bevölkerung von 111 Seelen in 17 Familien, darunter 4 Einlieger, die sich von Tagearbeiten ernähren. Die Feldmark, welche weder Wiesen noch Weiden, noch Waldung hat, begreift 380 Mg. Ackerland, 7 Mg. Gärten und Baustellen, 10 Mg. Wege und 40 Mg. Unland, zusammen 427 Mg., zum größten Theil aus Lehm-, zum kleinern Theil aus Sandboden bestehend. Die Colonisten bauen Roggen und Kartoffeln, halten 28 Pferde, 37 Kühe, 20 Schafe, 20 Schweine, 3 Ziegen und beschäftigen sich, da in der Feldmark bedeütende Lehmlager, mit blauem Septarien-Thon, zur Ziegelfabrikation sich finden, vorzugsweise mit diesem technischen Gewerbe, das in 3 Ziegeleien und 7 Gebaüden betrieben wird, von denen die eine jährlich an 400.000, jede der beiden anderen 100.000 Steine verfertigt. Diese drei Ziegeleien sind im Besitz von

133 Mg. Landes, 31 pCt. der Gesammtfläche. Einer derselben, welche 1826 zu Erbpachtrechten gegen 150 Thlr. Canon angelegt wurde, soll das Recht eingeraümt worden sein, an jedem beliebigen Orte des Gutsgebietes Zabelsdorf-Buchholz, wo Ziegelerde gefunden wird, die Grube aufzudecken. Da die Haüser der Ortschaft Neü-Buchholz sehr weit aus einander liegen, so besuchen die Kinder die Schule, die ihnen am nächsten ist, und so die Schule zu Warsow, oder die zu Neüendorf, theils die zu Frauendorf, wohin das Schulgeld, und den Lehrern in ihrer Eigenschaft als Küster der dortigen Kirchen auch das Jahrgeld gezahlt wird. Die Parochie aber, zu der die Colonie, als Abzweigung des Gutes Buchholz, eigentlich gehört, war früher die Peter-Pauls-Kirche zu Stettin, jetzt ist sie die Kirche zu Warsow, ein Filial der Mutter-Kirche zu Frauendorf.

Frauendorf, Kirchdorf und Pfarrsitz, ½ Meile von Stettin gegen Norden, bildet mit dem Dorfe Herrenwiese Eine Gemeinde. Frauendorf ist in Beziehung auf romantische Lage die Perle unter den ländlichen Ortschaften in den nächsten Umgebungen der Landes-Hauptstadt. Unmittelbar vom linken Ufer des Oderstroms erstrecken sich die Haüser dieses Dorfs, zum Theil villenartig gebaut, berganfwärts, zwischen Obstgärten und Parkanlagen versteckt, bis zu einem Vorgebirg des Randow-Plateaus, auf dessen Scheitel die architectonisch schön gebaute Kirche mit schlankem Glockenthurm, weithin eine Landmarke für den Oderschiffer bildend, mit den neüen, eleganten Gebaüden des Pfarrgehöfts, 209 Fuß über den Ostseespiegel sich erheben. Die Feldmark ist von der, auf dem Plateau hinter Buchholz entspringenden Rothen Beke, streckenweise in einem sehr tief eingeschnittenen Thale, durchfurcht, auf dessen linkem Ufer die Hochebene, in geringer Entfernung vom Dorfe, bis zu einer Höhe von 285 Fuß ansteigt. In jenem Thale, dessen Bach in Bollinken zur Oder fällt, wie an den Abhängen des Frauendorfer Berges und seiner Fortsetzung gegen Herrenwiese, das unmittelbar am Fuße der Höhen und am Rande des Oderstroms, ebenfalls von einem Obsthain beschattet, anmuthig liegt, tritt der gelbe Sand der Tertiärgebilde, zum Theil conglomeratartig verhärtet, in Verbindung mit Septarienthon mehrfach zu Tage. Frauendorf besteht von Altersher aus 3 Vollbauerhöfen und 20 s. g. Fischer-Kossaten. Die Bauerhöfe hatten im Jahre 1833 zusammen ein Areal von 313 Mg. 61 Ruth. an Acker und Wiesen und 124. 156 an Hütung, jeder im Durchschnitt 146 Mg., jetzt eben so viel. Zwei Höfe haben ihre Ländereien auf der Hochebene, des Dritten Ländereien liegen auf dem Abhange, mit gewölbten Höhen und tiefeingeschnittenen Thälern, von denen mehrere gar nicht urbar zu machen sind. Die 20 Kossatenstellen besaßen 1833 an Land 105 Mg. 67 Ruth., durchschnittlich jede 5 Mg., jetzt 7 Mg. Damals gab es in Frauendorf 14 Büdner, und in Herrenwiese, wo nur Büdnerstellen sind, deren 16, incl. 5 Pfarrbüdner, zusammen 30 Büdnerstellen, die sich im Jahre 1864 um 42 vermehrt haben. Die Bauerhöfe und die Kossatenstellen, so wie die Büdnereien in Frauendorf wurden als Zins-Eigenthum besessen, was theils im Wege der Verhandlung, theils in dem der Regulirung erworben worden war, auch der größte Theil der Büdnerstellen in Herrenwiese, mit Ausnahme einiger, welche freies Eigenthum waren, und einer Stelle, die, 22 Mg. 55 Ruthen groß, ehemals ein Weingarten gewesen war, und seit den Jahren 1784 und 1790 zu Erbpachtrechten, gegen einen jährlichen Canon von 25 Thlr. 15 Sgr., besessen wurde und die Verpflichtung übernommen hatte, auf dem s. g. Erdberg 50 Stück Maulbeerbaüme zu pflanzen. Der Domainen-Zins, den die Gemeinde Frauendorf-Herrenwiese zu entrichten hatte, betrug 291 Thlr.

8 Sgr. 1 Pf. und außerdem 1 Thlr. 20 Sgr. fixirten Jurisdictionszins von einer Büdnerstelle in Herrenwiese.

Im Jahre 1864 hat Frauendorf 74 nummerirte, und mit den doppelt a und b bezeichneten Nummern 81 Wohnhaüser, incl. der Haüser der geistlichen Institute; Herrenwiese zählt 22, die Gesammtgemeinde demnach 103 Wohnhaüser, zu denen 63 Wirthschaftsgebaüde gehören, zufolge der jüngsten Volkszählung, welche für den 1. Januar 1865 eine Bevölkerung von 1380 Seelen in 254 Familien nachgewiesen hat. Nach dem Stande vom April 1864 gab es unter den Familien 167 Einlieger, theils Professionisten, theils Arbeiter in den Fabriken der an der Oder aufwärts gelegenen Ortschaften und auf den dortigen Holzhöfen. Das Handwerk ist vertreten durch 1 Schmidt, 2 Bäcker, jeder arbeitet mit 2 Gesellen; 2 Schuhmacher, 2 Schneider, davon 1 in Herrenwiese. In Frauendorf wohnt 1 Hebeamme und 1 Musikus, 1 Krämer, 1 Victualienhändler und 1 Holzhändler. Sodann ist hier eine Krugwirthschaft mit Kramwaaren, und ein Kaffeehaus, Elisenhöhe genannt, auf einem steilen Vorsprung des Frauendorfer Bergs, 100 Fuß über der Oder, romantisch gelegen. Wegen des reinen und klaren Wassers, welches dem hiesigen Tertiär- und Diluvialgebirge entquillt, hatte Dr. Scharlau zu Stettin, in Frauendorf eine Kaltwasser-Heilanstalt angelegt, die aus der Nähe und Ferne stark besucht wurde, nach Ableben des Gründers aber eingegangen ist. Dagegen besteht noch eine zweite Anstalt dieser Art, der Bergquell genannt. Sie liegt am Abhang der Rothenbeker Schlucht, zur Seite der Steinbahn, welche von Stettin bei Frauendorf vorüber nach Poelitz führt. Von Fabrikations-Stätten bestehen in Herrenwiese 2 Ziegeleien, die jährlich zusammen 700.000 Steine brennen. Frauendorf hat 772 Mg. zum Inhalt seiner Feldmark, nämlich an Hof- und Baustellen 11 Mg., an Gärten 80 Mg., an Acker 584 Mg., an Wiesen 85 Mg., an Wegen und Gräben 12 Mg. Herrenwiese steht auf einem Raume von 22½ Mg., nur aus Gärten und den Baustellen, incl. 1½ Mg. an Wegen und Gräben bestehend. Die ganze Feldmark ist daher nur 794½ Mg. groß. Der Acker ist, wie schon aus dem Obigen hervorgeht, sehr bergig, im Ganzen theils schwerer Lehmboden, theils Kieserde und wenig guter, lockerer Boden. Gewirthschaftet wird in 9 Schlägen: Hackfrüchte, Gerste, Roggen, Erbsen, Weizen, Hafer mit Klee, Klee, Raps, Weizen. Vorzugsweise wird Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Kartoffeln gebaut. Mit Zuckerrüben werden jährlich ca. 6 Mg. bepflanzt und die kleinern Eigenthümer bauen Bohnen und Gurken für den Stettiner Wochenmarkt. Die Wiesen liegen unten im Thal an der Oder, werden von dieser bewässert, wenn sie über ihre Ufer tritt und liefern durchweg Pferdefutter. Drainleitungen sind angelegt, und zwar in einer Ausdehnung von ca. 20.000 Fuß oder 1 Meile. Viehstand: 44 Pferde, die durch Bedeckung mit Gestütshengsten veredelt sind, 170 Haupt Rindvieh, veredelt durch holländische Bullen, 160 Schafe von der gewöhnlichen Landrace, 50 Stück Borstenvieh, 5 Ziegen. Die drei Bauern beschäftigen sich lebhaft mit Hühnerzucht, wobei sie ausländische Racen, Cochinchinesen, Brabanter, Schottländer verwenden. Die Fischerei wird von 6 der auf dieses Gewerbe angewiesenen Kossaten-Familien als Hauptgewerbe, von 12 anderen aber nur als Nebensache betrieben, und zwar auf der Oder und dem Dammschen See mit Stacknetzen, Bleinetzen und Strichgarn. Die Kirche ist Mutter-Kirche, zu welcher die Kirchen in Warsow und Wussow als Filiale gehören. Das Gebaüde ist vor wenigen Jahren in gothischem Stil neü erbaut worden. Kirchen-Vermögen an Capitalien ist, wegen jenes Baues, z. Z. nicht vorhanden, dagegen besitzt die Kirche an unmittelbaren Ländereien 4 Mg. 155 Ruth. Acker und 5. 164 Wiesen; das mittelbare Kirchenland, 8. 134 groß, ist für 10 Thlr. Canon zu Erbpachtrechten veraüßert. Das Pfarrgehöft besteht aus einem

massiven Wohngebaüde, einem größern Stallgebaüde, einer Scheüne und einem kleinern Remisengebaüde, Alles, gleichzeitig mit der Kirche, neü und elegant gebaut. Colonengebaüde waren früher vorhanden, jetzt nicht mehr. Das Prediger-Wittwengehöft besteht aus Wohnhaus und Stall. Die Pfarre besitzt in Frauendorf selbst, incl. des großen Gartens, 99 Mg. 156 Ruth. an Acker und Wiesen. Die größere Hälfte des Landes ist verpachtet für jährlich 175 Thlr. Eben so hoch dürfte der Ertrag der selbst bewirthschafteten kleineren Hälfte, und der ca. 8 Mg. großen Wiese mit 60 Thlr. zu berechnen sein. Meßkorn empfängt der Pfarrer aus Frauendorf 13 Schffl. 4 Mtz. Roggen; hierzu Jahrgeld und Stolgebühren ca. 150 bis 180 Thlr. Die Frauendorfer Schule besteht in 2 Schulhaüsern und 3 Klassen mit 2 Lehrern. Der erste Lehrer, der zugleich Küster ist, hat 9 Mg. 20 Ruth. Acker zu 40 Thlr. Reinertrag, 110 Thlr. fixirtes Schulgeld, Meßkorn 6 Schffl. Gerste, an Jahrgeld und Stolgebühren ca. 45 Thlr. Der zweite Lehrer hat 120 Thlr. fixirtes Gehalt, welches vom einkommenden Schulgelde gezahlt wird. Ein Armenhaus ist nicht vorhanden, die Armenpflege wird durch die Gemeinde besorgt; dagegen gibt es ein Gemeindehaus, und dem Schutzenamt sind 9 Mg. 168 Ruth. Land beigelegt. Frauendorf-Herrenwiese ist die nördlichste der ländlichen Ortschaften des Randow-Landes, welche zum Polizeibezirk der Stadt Stettin gehören, wodurch aber die polizeiliche Einwirkung des Kreis-Landraths, als zeitiger Vertreter des Domainen-Rentmeisters nicht ausgeschlossen ist.

Golazin, wie Frauendorf ursprünglich hieß, gehörte im 13. Jahrhundert dem „Herrn Bartholomäus," der den Ort den Schwestern schenkte, welche zur Ehre Gottes und der glorreichen Jungfrau Maria in Stettin ein Kloster gründeten, um darin, nach den Regeln des Ordens von Cisterz, ein beschauliches Leben zu führen. Man ersieht dies aus der mehr genannten Stiftungs-Urkunde des Klosters vom Jahre 1243, worin Herzog Barnim I. bekundet: Donationem quoque domini Bartholomei. hominis nostri. de uilla Golazin ratam habentes. proprietatem eiusdem uilla cum omnibus adiacentiis eius. agris. pratis. siluis. cultis et incultis. predicto monasterio confirmamus. Dreger, 1748, bemerkt: „Dieser Dominus Bartholomaeus wird wohl kein anderer als Herzog Wartislas II. Sohn seyn, und die Worte hominis nostri mögen hier wohl den Verstand haben, daß er von Herzog Barnimi I. seiner Familie oder seiner Hoffstaat gewesen." Der Ansicht, daß Bartholomäus zum fürstlichen Geschlecht der Greifen gehört habe, ist Quandt in seiner gelehrten Abhandlung: „Die Landestheilungen in Pommern vor 1295," welche 1845 erschienen, beigetreten, indem er die Verwandtschaft geneologisch zu entwickeln bemüht gewesen ist, und diese Ansicht haben Hasselbach und Kosegarten in ihrem Cod. Pom. dipl., 1848, 1851, aufrecht erhalten; allein schon Steinbrück, der ältere, 1778, glaubt, homo noster der Urkunde, aller Muthmaßung nach richtiger „unser Mann" und Lehnspflichtiger zu übersetzen, als wenn dieser Ausdruck von einem apanagirten Sohne des fürstlichen Hauses genommen wird, zumal Bartholomäus in späteren Urkunden als miles auftritt. Der Urkundenschreiber, offenbar ein Deütscher, hatte den Begriff der deütschen Ministerialen oder Dienstleüte auf diesen „Herrn Bartholomäus" in Anwendung gebracht, obwol das Wesen der Ministerialität, wie es die Deütschen kannten, bei den slawischen Edeln des 13. Jahrhunderts noch nicht zum Durchbruch gekommen war; sie waren noch freie Leüte und nicht, gleich den Deütschen „eigenbehörige Diener," proprii servi, wie sie in den frühesten Zeiten hießen, oder „leibeigene Edelleüte," Ministeriales seu Nobiles Homines nostros proprios, eine Benennung, die von ihnen noch zu Ende des 13. Jahrhunderts, 1287, üblich war. Wenn ein Herr, mogte er der Kaiser selbst, ein Fürst, Graf,

Bischof, Propst oder Abt sein, einen Ministerial seiner Gehörigkeit entließ, welches aber meistentheils nur dann geschah, falls derselbe seiner eigenen Convenienz wegen bei einem andern Herrn in dasselbe Verhältniß treten wollte, so wurden in den darüber ausgefertigten Urkunden häufig die Ausdrücke gebraucht, daß der Dienstmann, dessen übrigens oft mit Zeichen einer besondern Achtung gedacht wird, frei gelassen, mannmittirt, der Dienstbarkeit, der Leibeigenschaft, des Eigenthumsrechts entlassen, mit der Freiheit beschenkt, dem Joche eines andern Herrn überlassen worden sei. Dem Slawischen Urlande zwischen Ostsee, Oder, Karpat und Wolga war eine Dienstbarkeit der angedeüteten Art unbekannt. Bei dem Slawen-Stamm, der in der Semlja Pomorskaja saß, war das Greifengeschlecht weiter nichts, als primus inter pares, und erst nachdem die Deütschen ihr Lehnswesen in die slawische Erde verpflanzt haben, tritt auch der zurückgebliebene slawische Edle in ein Abhangigkeits-Verhältniß zum Greifen. Der Hofedienst der servi, servientes, legitimi servientes u. s. w., der aller Wahrscheinlichkeit an den Höfen der Bischöfe, Äbte und Pröpste entsprungen ist, hat im germanisirten Slawen-Lande keinen Boden gefunden, daher entweder jener Bartholomäus ein Deütscher war, der nach alter Heimaths-Gewohnheit eine Ehre darin setzte, nun auch in der neüen Heimath ministerialis Barnimi I. sein zu wollen, oder der Abfasser des Stiftungsbriefes wollte, nach deütscher Gewohnheit, dem Herzoge schmeicheln, indem er den Bartholomäus zum fürstlichen homo machte. — Kehren wir nach dieser Einschaltung zurück zur Geschichte von Frauendorf, so ist zu erwähnen, daß der Bischofszehnt auch aus diesem Dorfe zu den Begabungen gehörte, womit Bischof Hermann von Kamin das Nonnen-Kloster im Jahre 1255 ausstattete. In der betreffenden Urkunde heißt der Ort Golentin. Der slawische Namen wurzelt augenscheinlich in dem Worte „Chelm," Hügel, Erhöhung überhaupt, wie die Lage des Orts bewahrheitet; der deütsche Name Frowendorp wird erst im Anfange des 14. Jahrhunderts üblich, entstanden muthmaßlich im Munde des Volks, der deütschen Ansiedler daselbst, insonderheit der Weinbauern, welche das Kloster aus den Rhein- oder Main-Gegenden berufen haben werden, um die Rebe auf den sonnenhellen Hängen von Golazin oder Golentin anzupflanzen, denn zur Zeit der Erwerbung war daselbst kein Weinbau, wie es bei Grabow der Fall war. Weinbau aber ist als landschaftliches Gewerbe bei Frauendorf noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts getrieben worden, gab es daselbst doch noch neben den 3 Ackerbauern einen vierten, der in den Listen als Weingärtner geführt wurde, und Brüggemann sagt, 1778: „Der hiesige große Weingarten, in welchem sich ein Weinberg und einige Obstbaüme befinden, ist verpachtet;" es ist dasselbe Grundstück, welches jetzt Elisenhöhe heißt, von dem selbst jüngere Zeitgenossen sich erinnern, noch Reben auf demselben gesehen zu haben. Die Schenkung, welche Bartholomäus, homo noster, den Kloster-Jungfrauen in Stettin gemacht hatte, wurde übrigens 1276 von Herzog Bogislaw IV. landesherrlich bestätigt. 1281 gab das Kloster sein Gut Gollenzyn mit 30 Hufen, so wie einen Hof in der Wendischen Wiek bei Stettin, dem Heinrich v. Zaynz (Zaniz) und seiner ehelichen Hauswirthin auf beider Lebenszeit zu Lehn, was von Bogislaw IV. urkundlich genehmigt wurde. Von 1311 an finden sich wiederholentliche Confirmationen dieses Gutes zu Gunsten des Jungfrauen-Klosters, so namentlich in dem gedachten Jahre von Otto I. der das Bedekorn und Bedegeld, die Ablager-Gefälle und den Wagendienst, die ihm sonst in den Gütern des Klosters zugestanden, zum neüern Bau der Klostergebaüde hinzufügte, so wie 1313 das Ungeld rc.; und abermalige Bestätigungen durch Otto I. und seinen Sohn Barnim III., so wie durch letztern 1334, endlich durch Otto I. nochmals im Jahre 1336, indem er noch 2 Hufen in Frauendorf zur Erleichterung des Klosterbaues verlieh. Nach Aufhebung des Klosters

im Reformations-Zeitalter ist Frauendorf, wie alle Klostergüter, in's fürstliche Domanium übergegangen, die ursprüngliche Größe seiner Feldmark aber sehr geschmälert worden: Die Hufenmatrikel von 1631 legt diesem Dorfe nur 7 Land- oder 6 reducirte Hufen bei. — Die 3 Bauern und die 4 Kossatenhofsbesitzer haben das Eigenthum ihrer Höfe gegen ein Erbstandsgeld von 775 Thlr., laut Urkunden vom 4. December 1826, erworben. Die auf der Weinbergsbesitzung haftende Verpflichtung zur Anpflanzung, bezw. Erhaltung von 50 Maulbeerbaümen ist 1832 mit 16 Thlr. 20 Sgr. Capital abgelöst.

Grenzdorf, Colonie, 1½ Meile von Stettin gegen Westen, kaum ½ Meile südlich von der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, ist, rings umschlossen von Kiefernwald, auf einem Theil der Feldmark von Neüenkirchen an der Gellinschen Gränze angelegt worden, worüber die Erbverträge unterm 6. März 1774 abgeschlossen sind, dem zufolge die Ansiedler von Johannis bis Michaelis in der Heü- und Kornärnte gewisse Dienste beim landesherrlichen Domainen-Vorwerke Linken zu verrichten hatten. Im Jahre 1833 bestand diese Ansiedlung aus 6 Colonisten- oder Büdnerstellen, denen ein Areal von 81 Mg. 143 Ruth., durch Vertrag vom 21. October 1826 als Zins-Eigenthum gehörte, wofür sie 30 Thlr. Erbzins entrichteten. Dienste bei Wolfsjagden (!) und Forstbraüden waren vorbehalten. Gegenwärtig, 1864, sind 8 Büdnerstellen vorhanden, welche, nachdem sie von ihren Berechtigungen auf der baüerlichen Feldmark von Neüenkirchen durch Land abgefunden sind, 252 Mg. besitzen, nämlich an Hofstellen 2 Mg., an Gärten 2 Mg., an Ackerland 214 Mg., an Wiesen 18 Mg., an Hütung 6 Mg., an Holzung 1 Mg., an Wegen 4 Mg., an Unland 9 Mg. Die Bodenbeschaffenheit wird als schlecht geschildert; man könne im Dreifeldersystem nur etwas Roggen und Hafer, vornehmlich Kartoffeln bauen, auch Tabak, wozu 6 Mg. Landes verwendet würden. Auch die Wiesen sind von geringer Güte. Viehstand: 10 Pferde, 16 Rinder, 50 Schafe, 34 Schweine, 10 Ziegen vom gewöhnlichen Landschlage. Der Torfstich liefert jährlich 300.000 Stück Torf, ein Ansehnliches über den eigenen Bedarf. Die Colonie, welche 1862 aus 12 Wohnhaüsern mit 10 Ställen rc. bestand, und 117 Einwohner in 22 Familien zählte, darunter 1864 8 Einlieger-Familien waren, ist nach Neüenkirchen eingepfarrt, aber nach Neü-Linken eingeschult, wohin die Gemeinde Grenzdorf ein jährliches Fixum von 33 Thlr. als Schulgeld und als Beitrag zur Unterhaltung des Schulhauses und der Schul-Utensilien entrichtet. Die Ortschaft hat das Recht auf Raff- und Leseholz in der zum Staats-Domainen-Vorwerke Koestin gehörigen Forst.

Hammermühle, Mühlen-Etablissement an der Plöne, 700 Ruth. oder 3500 Schritt von der Stadt Damm gegen Osten und unfern der von Stettin nach Stargard führenden Eisenbahn auf deren Nordseite gelegen, so wie unfern der Stelle, wo das heütige Plönebett vor 600 Jahren von der alten Plöne abgeleitet ist, besteht aus 1 Wohnhause, 4 Mühlen- und 3 Wirthschaftsgebaüden, und hat die aus 15 Personen bestehende Familie des Mühlenbesitzers zu Einwohnern, mit Einschluß der Müllergesellen. Eingepfarrt ist die Hammermühle zur Stadtkirche in Damm, wohin auch die Kinder des Müllers zur Schule gehen. An Ländereien gehören zu dieser Besitzung 36 Mg. 40 Ruth. Ackerland von durchweg schlechter Boden-Beschaffenheit, auf dem Roggen und Kartoffeln gebaut werden, 56 Mg. Wiesen, die weit ab am Dammschen See belegen sind, 40 Mg. Nadel-Holzung und 2 Mg. Hof- und Baustellen, zusammen 134 Mg. 40 Ruth. An Vieh werden gehalten

5 Pferde, 1 Bulle, 10 Kühe, 5 Jungvieh, 8 Schweine. Das Mühlenwerk bestand vor dreißig Jahren aus 3 Mahlgängen, 1 Graupengang, 8 Grützstampfen, 1 Schneidemühle und 1 Weißgerberstampfe. Jetzt, 1864, hat die Getreidemühle 4 Gänge, und es sind 2 Schneidemühlen, so wie 1 Ölmühle mit 8 Paar Stampfen vorhanden. Früher in Zeitpacht ausgethan, wurde diese landesherrliche Mühle durch Vertrag vom 19. November 1775 zu Erbpachtrechten verliehen und die Erbpacht für die zugehörigen Ländereien, incl. 16 Mg. 50 Ruth. Wiese im Plönerort, auf 9 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., und für das Mühlenwerk an sich auf 368 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., incl. 92½ Thlr. Gold, im Ganzen 378 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf., auch die Bedingung festgestellt, daß die Pacht von 6 zu 6 Jahren neu veranschlagt werden und in Veräußerungsfällen dem Domainen-Fiscus das Vorkaufsrecht zustehen solle. Im Jahre 1833 war indeß seit 1806 kein Anschlag gefertigt worden. Dagegen hatte die Mühle das Weiderecht auf der Dammschen Stadt-Feldmark und in der an die Dammsche Stadtheide gränzenden Staatsforst, die Fischerei und die Rohrwerbung an der Plöne, und jährlich 1 Faden Nutz- und Schirrholz, so wie 6 Faden Brennholz, die aus den Staats-Forstrevieren Friedrichswalde und Mühlenbeck verabreicht wurden, ferner hatte der jedesmalige Besitzer der Mühle das erforderliche Bauholz zu den Grund- und Wasserbauten, wie auch zu den gehenden Werken unentgeldlich, jedoch gegen Erlegung des Stamm- und Pflanzgeldes; ein Recht auf Erlaß der Pacht, falls die Mühle ohne sein oder der Seinigen Verschulden eingeäschert oder sonst zerstört werden sollte und er mit derselben nichts verdienen konnte; ein Recht auf Vergütigung der Gemeindesteuer, welche für die Wiese am Dammschen See an die Stadt Damm gezahlt werden mußte. Endlich war dem Mühlenbesitzer vom Fiscus die Befreiung von Einquartierung und die Vergütigung ⅓ der Accisegelder für fremdes eingebrachtes Mehl zugesichert.

Diese Leistungen und Gegenleistungen sind mit dem Jahre 1838 vergleichsweise, theils abgelöst, theils auf feste Normen gebracht worden. Für die Weidefreiheit auf der Dammschen Stadtfeldmark ist der Eigenthümer der Mühle durch den Gemeinheitstheilungs-Receß von 1838 mit nutzbaren Grundstücken abgefunden, und ihm durch den Receß vom 15. März 1843 das Recht eingeräumt worden, die s. g. Kleine Heide des Friedrichswaldschen Staats-Forstreviers mit 12 Kühen oder an deren Statt mit 120 Schafen zu behüten, ohne daß eine Beschränkung der Weidezeit Statt findet, so lange also jenes Vieh Futter in der Heide findet. Vermöge des am 7. Juli abgeschlossenen und am 6. August 1856 bestätigten Auseinandersetzungs-Recesses sind sämmtliche Leistungen, Servitutberechtigungen und Gegenleistungen, ausschließlich des Vorkaufsrechts, welches fortbestehen bleibt, und ausschließlich des Rechts auf Befreiung von Einquartierung und auf Vergütigung eines Drittels der Accisegelder, auf welche letztere der Besitzer der Hammermühle Verzicht geleistet hat, zur Compensation gestellt, beziehungsweise abgelöst. Wie viel hiernach der Mehrwerth der Leistungen des Verpflichteten nach Abzug des Werths der Gegenleistungen und Servitute oder die volle Rente des Verpflichteten beträgt, ergibt sich aus der Position I. der unten folgenden Zusammenstellung. Der Verpflichtete hat von der Befugniß die volle Rente durch Capital abzulösen keinen Gebrauch gemacht, daher die Ablösung derselben durch Amortisation erfolgt. Rückstände sind zur Tilgung nicht übergeben worden; der Verpflichtete hat sich aber dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von 0,1 der vollen Rente in Anspruch zu nehmen und folglich sich verbindlich gemacht 0,9 derselben als Amortisations-Rente zu zahlen. Hiernach stellt sich die Ablösung der Renten folgender Maßen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Betrag der vollen an die Staatskasse abzuführenden Rente .	179	10	3
2)	" der Rente nach Abzug von 0,1 derselben	161	12	2
3)	" der Abrundungen, der Pfenninge von Position 2 . .	—	—	3
4)	" des an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abzuführenden Ablösungs-Capitals für die Abrundung 3 zum 18fachen Betrage	—	4	6
5)	Das Rentamt Stettin oder die ihm zu substituirenden Steuerbehörde erhält alljährlich an Renten 56,1/12 Jahre hindurch .	161	12	—
6)	Betrag des davon jährlich an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abzuführenden ½ Prozents	17	28	—

Die Verpflichtung des Fiscus zur Lieferung des Bauholzes hat mit dem 1. Januar 1855, und die Verpflichtung zur Lieferung des Nutz- und Schirr-, so wie des Brennholzes hat mit dem 1. Januar 1856 aufgehört und ist von diesen Zeitpunkten an die Zahlung der für beide ermittelten Renten eingetreten. Sowol diese als auch alle übrigen zur Ablösung gekommenen Leistungen und Gegenleistungen sind bis zum 1. October 1856, letztere in der frühern Art und Weise, fort entrichtet worden. Die Rente für das Bauholz auf den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis zum 1. October 1856 betrug Thlr. 275. 27. 10, und die Rente für das Nutz-, Schirr- und Brennholz auf den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis zum 1. October desselben Jahres 20 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., zusammen also 296 Thlr. 22 Sgr., welche der Besitzer der Mühle zu fordern hatte. Von dieser Summe wurden die Forderungen des Domainen-Fiscus an Mühlenpacht ꝛc. bis zum 1. October 1856 abgezogen und erhielt demnach der Mühlenbesitzer nur noch den verbleibenden Rest. Dagegen entrichtet der so eben gedachte Verpflichtete vom 1. October 1856 ab die in Positio 1 ausgeworfene volle Rente an den Domainen-Fiscus bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Tilgung der Renten beginnen wird. Von da an hat der Verpflichtete nur die im Positio 6 ausgeworfene Rente zu entrichten, so daß diese durch eine 56,1/12 Jahre, nach Maßgabe des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, und §. 19 des Reglements des Finanz-Ministeriums vom 1. August 1850, fortgesetzte Zahlung erlischt. Gleichzeitig mit dem Beginn der Amortisation der Renten hat der Verpflichtete auf die in Positio 4 ausgeworfene Capitals-Abfindung zur Verrechnung für die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu entrichten. Sollte der Verpflichtete auf die übernommene Rente im Laufe der Amortisations-Periode Capital-Einzahlungen leisten wollen, so kann dies gültig nur zur Regierungs-Haupt-Kasse in Stettin und gegen deren Quittung geschehen. Auch Capitals-Kündigungen kann der Pflichtige nur an die Königl. Regierung in Stettin richten, jedoch bei der Special-Kasse, welche die Renten einzieht, zu Protokoll erklären. Die Contrahenten bewilligen gegenseitig die Berichtigung der Hypotheken-Bücher nach Maßgabe dieses Recesses und tragen die Kosten der Auseinandersetzung zu gleichen Hälften. Ein dritter Auseinandersetzungs-Receß wegen Ablösung des, der Hammermühle zustehenden, Weiderechts im Staats-Forstrevier Friedrichswalde ist am 9. October 1861 zu Stande gekommen und am 30. October desselben Jahres bestätigt worden. Dem zufolge ist das durch den Vertrag von 1843 für 12 Kühe oder 120 Schafe festgestellte Aufhütungsrecht seinem ganzen Umfange nach für immerwährende Zeiten aufgehoben worden. Als Entschädigung für Aufhebung dieser Berechtigung ist fiscalischer Seits dem Besitzer der Hammermühle von der, im Receß von 1856 auf 161 Thlr. 12 Sgr. festgestellten 0,9 Rente der Betrag von jährlich

23 Thlr. 12 Sgr. erlassen, so daß letzterer statt 161 Thlr. 12 Sgr. nur noch jährlich 138 Thlr., die, nach dem Receß vom 7. Juli 1856 noch laufende Amortisations-Periode hindurch an die Staatskasse zu entrichten hat. Als Ausführungs-Termin dieser Auseinandersetzung ist der 1. October 1861 festgesetzt, dergestalt, daß von da ab das Weiderecht aufgehört und die Mühle die stipulirte Amortisations-Rente nur noch auf Höhe von 138 Thlr. jährlich zu entrichten hat. — Besitzer der Hammermühle ist der Mühlenmeister Daniel Friedrich David Bredow, der schon 1833 daselbst genannt wird. — An einer andern Stelle des L. B. ist die Vermuthung ausgesprochen, daß all' die Wassermühlenwerke, welche den Namen Hammermühle führen, in der Vorzeit Werke zur Metall-Fabrikation würden gewesen sein. Diese Vermuthung wird bei der in Rede seienden Hammermühle urkundlich beglaubigt. Im Pommerschen Provinzial-Archiv enthalten die „Acta betreffend die Mühlen zu Damm, Stettiner Archiv, P. 2, Tit. II., Nr. 5" ein Fascikel unter der Aufschrift: „Belangt den Eisenhamer vor der Stadt Damme", das über das Hütten-Personal während des Zeitraums von 1586—1592, so wie über dessen Löhne, Auskunft gibt. Die Hüttenwerke des Freiherrn Promnitz in der Herrschaft Sorau müssen damals großen Ruf gehabt haben; denn Herzog Johann Friedrich wendet sich an den Freiherrn mit dem Gesuch, ihm von seinen Leüten einen tüchtigen Hammermeister, zwei Schmelzer und zwei Schmidte, zu überlassen. Freiherr Seyfried v. Promnitz entspricht diesem Gesuch, schickt dem Herzoge auch die „Hammer-Ordnung", die auf seinen Eisenwerken in Kraft steht; allein die empfohlenen Personen scheinen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, die der Herzog von ihnen hegte, oder er wollte dem Werke bei Damm eine größere Ausdehnung geben. Das Akten-Fascikel enthält nämlich ein Schreiben des Herzogs Philipp zu Braunschweig und Lüneburg d. d. Katlenburg den 2. April 1592, worin er seinem „lieben Bruder, Oheim und Schwager", Johann Friedrich zu Stettin anzeigt, daß er ihn auf seinen Antrag drei geschickte Arbeiter von dem Hüttenwerke bei Osterrode, am Harz, auch die dortige Hammer-Ordnung, zusenden werde. Diese Arbeiter trafen denn auch zu Damm ein; es waren ein Massenbläser, ein Former für den Hochofen und ein Schmidt, die, jeder für sein Fach, als Meister von Herzog Johann Friedrich in Dienst, und am 3. December 1592 in Eid und Pflicht genommen wurden. Über den Hüttenbetrieb selber erfährt man aus jenem Akten-Fascikel nichts; allein es liegt auf der Hand, daß man auf dem Werke vor Damm Raseneisenstein verarbeitete, der in den Brüchern der Forsten von Friedrichswald und Mühlenbeck und in dem Dammschen Stadtbruche gesammelt wurde. In den Akten ist ausdrücklich von „Steingrebern", und dem Lohn, den sie bekamen, die Rede. Im Übrigen war aber schon damals bei dem Hüttenwerke auch eine Kornmühle auf der Plöne, und diese unstreitig von älterer Anlage als der Hammer.

Herrenwiese, Dörfchen, Bestandtheil von Frauendorf; s. S. 1788.

Heüershof, Etablissement, zu Warsow gehörig; s. diesen Artikel. S. 1823

Johannisberg, Etablissement, zu Loeknitz gehörig; s. S. 1802.

Karow (S. 1607—1609) ist hier noch ein Mal anzuführen, wegen der 3 Vollbauerhöfe, die dem Domainen-Fiscus zinspflichtig gewesen sind. Ihre Ländereien haben ein Areal von 365 Mg. 155 Ruth., wie bereits a. a. O. bemerkt worden ist. Sie stehen nicht unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts, bezw. des

Kreis-Landraths, sondern, weil in Einer Ortschaft, neüeren Verordnungen zufolge, nur Eine Polizei-Behörde sein kann, unter der Polizei-Obrigkeit der Administration des Marienstifts, welches über den größern Theil des Dorfs grundherrliche Rechte besessen hat.

Kolbitzow, Kirchdorf, 1¾ Meilen von Stettin gegen Südwesten, an der nach Berlin führenden Staatsstraße, und unfern der, die Feldmark des Dorfs durchschneidenden Eisenbahn, die auf der von Norden nach Süden sich senkenden, Hochebene 125 Fuß über der Ostsee liegt, bestand bis zum Jahre 1855 seit undenklichen Zeiten aus 10 Vollbauerhöfen und 1 Viertelbauer-, oder Kossatenhof. Jene besaßen im Jahre 1833 an Areal 1390 Mg. 102 Ruth., jeder im Durchschnitt 139 Mg., der Kossatenhof hatte 57. 47, und an Oderwiesen waren 240. 163 vorhanden; 3 Büdner, wozu der Schmidt und der Krüger gerechnet wurden, hatten 43. 169; communes Eigenthum war eine Fläche von 371. 148, dem Schulzenamt zugelegt waren 20. 97, und den geistlichen Instituten gehörten 153. 45, demnach begriff die ganze Feldmark 2178 Mg. 51 Ruth., worauf Thlr. 381. 28. 7 Domainen- und Erbzins hafteten. Nachdem im Jahre 1855 ein Bauerhof zerschlagen worden, bestehen gegenwärtig 9 Bauerhöfe, 1 Kossatenhof und 9 Büdnerstellen, und das Areal der Feldmark ist unter die Kulturarten folgendermaßen vertheilt: Ackerland 1610 Mg. 141 Ruth., Wiesen 238. 0, Hütungen 110. 0, Holzung 210. 0, Hofstellen und Gärten 7 Mg., Unland 2. 90. Der Acker ist theils mittler, theils schlechter Beschaffenheit. Der Mittelboden ist gutes Roggenland, und trägt auch Weizen; der Acker schlechter Qualität, zum Theil aus urbarem Heideland bestehend, hat sandigen Boden. Im Dreifelderfystem wird das erste Feld mit Roggen und Weizen, das zweite mit Gerste, Hafer und Kartoffeln, und das dritte mit Erbsen und Grünfutter bebaut. Ein Theil bleibt zur Weide brach liegen. Hauptprodukte: Roggen und Kartoffeln. In geringem Umfange baut man Tabak, und zwar geschieht dies durch Pflanzer aus dem Tagelöhnerstande, welche die Hälfte des Ertrags für die Anpflanzung und Pflege des Tabaks in Anspruch nehmen. Die Wiesen liegen in der Oder-Niederung, ungefähr ¼ Meile vom Dorfe entfernt und werden weder be-, noch entwässert. Drainleitungen sind nicht angewandt, da man sie bei der Beschaffenheit des Bodens für überflüssig hält. Die Waldfläche ist im Jahre 1864 mit ungefähr 30jährigen Kiefern bestanden, in denen alljährlich geholzt wird, ohne daß man an neüe Besaamung denkt, so daß die kleine Forst binnen kürzester Zeit ihrem Untergange entgegengeht. Viehstand, ohne Veredlung des Viehstammes: 60 Pferde, 92 Kühe, 60 Jungvieh, 36 Schweine, 450 Schafe, 23 Ziegen. In der Feldmark kommen Torflager vor, die auch von einzelnen Wirthen ausgebeütet werden, doch nur so weit, als der eigene Bedarf es nothwendig macht. Nach der jüngsten Zählung, 1. Januar 1862, hatte Kolbitzow 1 Kirche, 1 Schulhaus, 33 Wohnhaüser, 35 Nebengebaüde, 1 Bockwindmühle mit 1 Mahlgang und 1 Cylinder, 313 Einwohner, incl. 1 Katholik, in 58 Familien. 1864 im März befanden sich darunter 30 Tagelöhner-Familien, 1 Bäcker mit 1 Gesellen, 1 Schmidt desgleichen, 1 Stellmacher und 1 Schneider, diese ohne Gesellen, 1 Krüger, der zugleich ein Victualiengeschäft betreibt. Die Armenpflegekosten werden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater in Schillersdorf. Sie besitzt ein Capitalvermögen von 275 Thlr. in Werthpapieren und 39 Mg. 45 Ruth. Acker und Wiesen, für welche nach gegenwärtig, 1864, gültigen Verträgen eine Zeitpacht von 240 Thlr. jährlich entrichtet wird. Die Pfarrgebaüde in Schillersdorf gehören der Kolbitzowschen Kirche zur Hälfte und müssen von derselben in demselben Maaße unterhalten werden.

Die Einkünfte der Pfarre aus ihrem Filial bestehen in der Nutzung von Äckern und Wiesen, Meßkorn und anderen Naturalien, wie auch baarem Gelde, und belaufen sich nach der jüngsten amtlichen Ermittelung auf Thlr. 340. 27. $5\frac{1}{6}$. Dieselbe besitzt in Kolbitzow an Grundstücken, incl. Hoflage und Garten, 124 Mg. $26\frac{3}{8}$ Ruth. an Acker, Wiesen, Hütung, u. s. w. Der einklassigen Schule steht 1 Lehrer vor, der zugleich Küster ist. Sein Einkommen beträgt, zufolge der letzten amtlichen Ermittelung, incl. der Nutzung von 5 Mg. 51 Ruth. Acker: Thlr. 182. 28. 4. Hierzu eine persönliche Zulage von 20 Thlr. aus der Regierungs-Hauptkasse und eine andere von 25 Thlr. aus der Orts-Kirchen-Kasse, macht zusammen Thlr. 227. 28. 4. Außer dem Schulgelde, welches für jedes Kind auch hier jährlich $1\frac{1}{4}$ Thlr. beträgt und von den betreffenden Ältern gezahlt wird, bezieht der Lehrer sein Einkommen vom Küsterdienste. Die Küsterei- und Schulgebaüde werden halb von der Kirche und halb von der Schulgemeinde unterhalten. — Kolbitzow gehört mit zu denjenigen Ortschaften des Randow-Landes, aus denen dem, im Jahre 1243 gestifteten, Jungfrauen-Kloster in Stettin Hebungen, und zwar die fürstlichen Zehnten, verwilligt wurden. In den zwei Stiftungsbriefen des Klosters ist der Name des Orts, nach Dreger's Lesart der Urkunden Colbaskowe und Colbaceunа, nach Hasselbach-Kosegarten's Lesart Colbazkohe und Colbazeewa geschrieben. Es ist schwer, die Bedeutung dieses und so vieler ähnlicher Orts- und Flußnamen zu finden; am nächsten steht ihnen in dem reichen Wörterschatze der slawischen Sprachen die Wurzel „Kolba", der Gründling. Als Familienname kommt dies Wort ebenfalls häufig vor, auch unter den Gutsbesitzern des Randowschen Kreises. In der Urkunde Hermann's von Kamin vom Jahre 1255 wegen des Bischofszehnten heißt der Ort Colbaceuna. Sonst hatte das Dorf gleiches Schicksal mit Barnimslow und Bredow in den Jahren 1268 bis 1289, doch mit dem Unterschiede, daß es Herzog Bogislaw IV. im Jahre 1283 von aller Ausmessung freisprach, dem Kloster auch freies Holz aus der hiesigen Waldung zusicherte, was von ihm, von Barnim II. und Otto I. im Jahre 1289 noch ein Mal bestätigt wurde. 1304 erhielt das Kloster vom Bischof Hinrich Wacholt zu Kamin das Patronat der hiesigen Kirche und die Einkünfte von 4 Kirchenhufen, in der Absicht, diese Einkünfte zur Errichtung eines Krankenhauses zu verwenden, an welche Verleihung jedoch die Bedingung geknüpft war, daß dem Pleban der nöthige Unterhalt verbleiben mußte. Herzog Otto I. vermehrte 1313 die Einnahme des Klosters mit dem Ungelde, den Ethepenningen und der Bede aus unserm Dorfe, was in folgenden Jahren, zuletzt 1334 von Barnim III. bestätigt wurde. Nach der Reformation in landesfürstlichen Besitz übergangen, stand unser Dorf, aus dem auch adliche Familien, u. a. die Eickstedtsche, 1529—1562, Hebungen hatte, in der Hufenmatrikel von 1631 mit 23 Land- und 16 reducirten Hufen aufgeführt. In dieser Urkunde ist der Name, anscheinend zum ersten Mal, Colbitzow geschrieben. Aus dem 14. Jahrhundert findet sich bei Steinbrück, dem jüngern, die Notiz, daß im Jahre 1364 ein Hof in Colbzow, nebst dazu gehörigen Hufen dem Collegiat-Stift zu St. Otto in Stettin vereignet worden sei. Archivalische Nachforschungen zur Beglaubigung dieser Nachricht haben nicht angestellt werden können. Bis in die neüere Zeit, 19. Jahrhundert, lag den Bauern in Kolbitzow die Pflicht ob, die s. g. Zellwiese bei Garz und Mescherin, welche zu dem landesfürstlichen Domainen-Vorwerk Koestin gehörte, und noch gehört, abzumähen, das Heü zusammen zu bringen und einzufahren. — Die 10 Bauern und der Kossat haben nach den, bei Barnimslow angeführten Bestimmungen das Eigenthum ihrer Höfe erhalten und sind die darüber sprechenden Urkunden unterm 1. December 1826 ausgefertigt. An Erbstandsgeld

haben sie 3186 Thlr. 15 Sgr. entrichtet. Die Oderbruchswiesen sind in der Eigenthums-Verleihung mit begriffen.

Koestin, Staats-Domainen-Vorwerk, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Stettin gegen Westen, auf der Südseite der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, $\frac{1}{4}$ Meile von ihr entfernt, und eben so weit von dem gegen Südwesten gelegenen Bahnhofe Grambow der Vorpommerschen Eisenbahn, welche auf der Südseite an Koestin vorüberführt, liegt in der Mitte der Randow-Hochebene 160 Fuß über der Ostsee und besteht, außer einer Kapelle, aus 8 Wohnhaüsern, darunter das Wohngebaüde des Gutspächters, die Familienhaüser der Tagelöhner und die Baustelle eines Eigenthümers, und 20 Wirthschaftsgebaüden. Am 1. Januar 1862 betrug die Einwohnerzahl 141 in 36 Familien. Die Feldmark begreift ein Areal von 2522 Mg. 83 Ruth., das sich nach den Kulturarten folgender Maßen spaltet: Ackerland 1890. 176, Wiesen 173. 58, Hütungen 282. 89, Hof- und Baustellen nebst Gärten 19. 129, Wege, kleine Seen, Gräben 145. 171, Unland 10. 0. An den Gutsgarten stößt ein kleines Gehölz, mit Haselstraüchern als Unterholz, aus schönen Buchen und alten, sehr starken Eichen bestehend, welche vom Domainenpächter laut contractlicher Bestimmung nicht angerührt werden dürfen, und in dieser Gegend eine seltene Zierde sind. Wirthschaftlichen Werth haben diese uralten Stämme nicht mehr; sie leben nur noch in der Rinde. Mit diesem Gute steht in unmittelbarer Verbindung und ist mit demselben zu Einer Pachtung vereinigt: —

Lineke, Alt-, Staats-Domainen-Vorwerk, $\frac{3}{8}$ Meilen von Koestin gegen Norden entfernt, auf der Nordseite der Stettin-Pasewalker Staatsstraße, 400 Ruthen von dieser, und $2\frac{1}{4}$ Meile von Stettin gegen Westnordwesten, bestehend aus 3 Wohn- und 6 Wirthschaftsgebaüden, mit 37 Einwohnern in 9 Familien, und einem Areal von 1306 Mg. 7 Ruth., nämlich 633. 69 Acker, 369. 22 Wiesen, 215. 21 Hütungen, 9. 127 Hofstellen und Gärten, 49. 128 Wege, Seen, Gräben, 29. 0 Unland.

Die beiden Vorwerke sind getrennt durch das zwischenliegende Staats-Forstrevier Lineke, welches unter Aufsicht der Oberförsterei Falkenwalde, Amts Jasenitz, steht. Es umfaßt 1500 Mg., wovon 400 Mg. zum Vorwerke Koestin, und 1500 Mg. zum Vorwerke Alt-Lineke gehören. Der Bestand ist nur Kiefernholz. Der Förster wohnt in der Colonie Neü-Lineke.

Die Güter Koestin und Alt-Lineke haben eine hohe, wellenförmige Lage, insonderheit Koestin, von wo der Boden sich in nördlicher Richtung derartig senkt, daß die gedachte Colonie um 65 Fuß niedriger liegt, als Koestin. Die Feldmark ist von mehreren kleinen Seen und Bruchniederungen durchschnitten, und besonders bei Alt-Lineke mit erratischen Blöcken, Geschieben und Geröll noch vielfach überschüttet, trotz der Anstrengungen, die seit einem halben Jahrhundert gemacht worden sind, den Boden von den s. g. Feldsteinen zu reinigen. Der Acker ist durchweg ein leichter, sandiger Boden. Koestin wird in 9 kleinen und 7 großen Schlägen bewirthschaftet, Alt-Lineke in 5 Schlägen. Hauptfrüchte sind Roggen, Kartoffeln und Lupinen. An Meliorationen ist eine vollständige Abmergelung seit längerer Zeit im Gange, was einen Kostenaufwand von ungefähr 2 Thlr. pro Morgen verursacht. Drainirt ist nur eine sehr unbedeütende Fläche. Die Wiesen von Koestin liegen zum größten Theil an der Oder in 2 Meilen Entfernung vom Gute und liefern ca. 200 Fuder theilweise sehr gutes Heü; nur ist die Werbung und das Anfahren des Heüs auf weitem Wege sehr beschwerlich und kostspielig. Die Wiesen bei Alt-Lineke liefern ein saueres Heü, ca. auch

200 Fuhren. In Koestin ist eine Spiritusbrennerei mit einem täglichen Betrieb von 40 Schffl. Kartoffeln. Das Wirthschafts-Personal besteht auf beiden Gütern aus 3 Inspectoren, 15 Tagelöhner-Familien, 26 Knechten und Mägden, 1 Schmidt, 1 Stellmacher. Als selbständig und vom Gute unabhängig besteht in Koestin die schon oben erwähnte Eigenthumsstelle, mit der 2¼ Mg. Baustelle und Gartenland verbunden sind. Der Eigenthümer ist Besitzer der zu Neüenkirchen gehörigen, aber nur 1500 Schritte von Koestin gegen Osten entfernten Windmühle, und treibt Korn-, Mehl- und Holzhandel. Viehstand auf beiden Vorwerken: 34 Pferde, 14 Fohlen, 13 Ochsen, 40 Milchkühe, 20 Jungvieh, 2000 Schafe, 40 Schweine. Der Pferdestamm wird durch Vollblut und Percheron-Hengste veredelt, das Rindvieh durch holländische und jütländische Bullen, die Schafe durch Merinoböcke; die Schweine sind Halbblut; in allen Viehgattungen ist der Erfolg befriedigend. Die Federviehzucht macht einen Bestandtheil der Wirthschaft aus, dessen Erzeügnisse in Hühnern, von der Cochinchina-Race, in Tauben, Gänsen rc. auf dem Stettiner Markt ihren Absatz finden. In drei kleinen Seen der Feldmark wird eine ergiebige Fischerei getrieben. Von geringerm Erfolg ist die Winterfischerei, welche den vereinigten Gütern in eilf Seen zusteht, die zerstreüt auf anderen Feldmarken liegen. Die Sommerfischerei gehört den Bewohnern der Dörfer, in deren Gemarkung die Fischgewässer belegen sind. Auf dem Vorwerk Alt-Lineke ist ein bedeütender Torfstich, dessen Ausbeüte jedoch, weil die Masse nicht besonders ist, nur in der Spiritusbrennerei zu Koestin und zum Hausbedarf Verwendung findet. Was die Armenpflege in beiden Gütern betrifft, so liegt sie contractlich dem Pächter allein ob. Koestin gehört zur Schulgemeinde Neüenkirchen, wohin das übliche Schulgeld von den Ältern der schulpflichtigen Kinder entrichtet wird. Die dem Gute Koestin gehörige Kapelle ist Filia der Mater zu Stoewen, in welcher der dortige Pfarrer alle 3 Wochen (nach Angabe des Pächters Heldberg) oder alle 4—6 Wochen (nach Angabe des Predigers Roeber zu Stoewen) Gottesdienst abhält. Die Pfarre zu Stoewen bezieht von der Domaine Koestin jährlich 16 Schffl. 3¼ Mtz. Roggen, 1 Hammel und 2 Mandel Schafkäse. Den Küsterdienst in Koestin versieht der Stoewensche Küster. Alt-Lineke gehört zur Kirchen- und Schulgemeinde Daber. Daber ist aber ein Filial von Breck, wohin das Vorwerk Alt-Lineke jährlich 3 Schffl. 10 Mtz. Roggen, 1 Hammel und 1 großen Schafkäse an die Pfarre abzuführen hat.

Von der frühesten Vergangenheit der Güter Koestin und Lineke kann ohne eingehende Studien im Pommerschen Provinzial-Archiv und in dem Archiv der Königl. Regierung nichts ergründet werden. Soviel ist indessen bekannt, daß Lineke im 13. Jahrhundert eine Dorfschaft war, welche vom Herzoge Otto I. dem Kapitel der St. Marien-Collegiat-Kirche zu Stettin im Jahre 1324 zum Eigenthum verliehen wurde, was in den allgemeinen Confirmations-Urkunden von 1336 und 1373 bestätigt wurde. Die älteste Nachricht, welche z. B. über Koestin hat ermittelt werden können, stammt aus dem 17. Jahrhundert und der letzten Zeit der Herrschaft der eingebornen Fürsten vom Greifengeschlecht. Sie findet sich in der Hufenmatrikel des Herzogthums Pommern-Stettin vom Jahre 1628, in welcher alle steüerbaren Güter aufgeführt sind. Darin steht unter dem „Fl. (fürstlichen) Ampt Alten Stettin: Costein 1 M. 1 Sff. 4 Ku.", d. h.: In Koestin waren 1 Müller, 1 Schäfer, welcher von der Schäferei ¼ der Schafe als Eigenthum besaß, und 4 Schäferknechte steüerpflichtig und zwar eine jede dieser drei steüerpflichtigen Parteien für eine Hakenhufe. Obwol Koestin hier unter den Amtsdörfern steht, so gab es doch keine steüerbare Hufen oder Bauerhöfe und keine Koffatenstellen; es war mithin ausschließlich zur Schäferei bestimmt und hatte überdem eine Mühle, vermuthlich dieselbe, welche in der Nähe von Koestin belegen,

seit lange und gegenwärtig zum Dorfe Neüenkirchen gehört. Weil beide Vorwerke, Koestin sowol als Lincke, aus ritterfreien Hufen bestehen, welche bis heüte von Grundsteüer frei geblieben sind, so ist es klar, daß sie ehemals adliche Lehne gewesen, welche, als diese erledigt worden, dem Landesherrn heimgefallen und von diesem seinen Domainen einverleibt sind. Koestin hatte zu Ende des 18. Jahrhunderts 1794 Mg. 151 Ruth., Lincke 989 Mg. 30 Ruth. Ackerland, welches dort im Ganzen genommen aus gutem, hier aber aus bergigem, leichtem und steinigem Boden bestand, wie noch heüte; die Wiesen in der Oder-Niederung mußten von den Einwohnern der Dörfer abwärts von Stettin gemäht werden; eine dieser Koestinschen Wiesen, die große Rohrplage genannt, liegt beim Zollkruge am Wege von Stettin nach Damm. Die Bauern mußten die zu Lincke gehörigen Wiesen mähen. Bei Koestin waren bedeütende Maulbeer-Pflanzungen. Dieses Vorwerk war der Sitz des Domainen-Beamten und Generalpächters der Ämter Stettin und Jasenitz und ist es bis auf die neüeste Zeit geblieben. Koestin und Lincke sind auch nach Aufhebung der Generalpachtungen, stets Ein Pachtstück gewesen. In neüester Zeit war der Amtsrath Kiekebusch Pächter, nach dessen im Jahre 1843 erfolgtem Ableben sein Sohn, der Oberamtmann Kiekebusch, welcher, als er das Rittergut Petershagen erworben hatte, die Pachtung von Koestin-Lincke im Jahre 1856 an Heldberg abtrat. Die Pachtperiode lief zu Johannis 1864 ab, worauf die Königl. Regierung einen Bietungs-Termin ausschrieb und das Minimum des Pachtgeldes für beide Vorwerke auf 4800 Thlr., mit einer Caution von 1600 Thlr. festsetzte. Der bisherige Pächter Heldberg ist mit 5670 Thlr. Meistbietender geblieben, demgemäß der Pachtvertrag auf 18 Jahre bis Johannis 1882 abgeschlossen worden ist. Dem Pächter ist die Polizei-Obrigkeit über beide Güter nicht mit übertragen; sie wird unmittelbar vom Kreis-Landrath ausgeübt.

Lincke, Neu-, Colonie, südlich vom Vorwerk Alt-Lincke, unfern der Stettin-Pasewalker Staatsstraße, 2 Meilen von Stettin gegen Westnordwesten, gelegen, besteht aus 8 Colonisten- oder Büdnerstellen, die mit 26 Mg. Acker, 12 Mg. Wiesen, 3 Mg. Holzung, 2 Mg. Hofstellen und 2 Mg. Gärten, zusammen 45 Mg. ausgestattet sind, und auf ihrem sandigen Boden Roggen, Erbsen, Kartoffeln, auch etwas Tabak bauen, und 6 Pferde, 12 Kühe, 14 Schafe, 15 Schweine und 8 Ziegen halten, so wie in ihren Wiesen tausend und einige hundert Stück Torf stechen können. Am 1. Januar 1862 hatte die Colonie 78 Einwohner in 17 Familien, darunter die des Försters für das obenerwähnte Linckesche Forstrevier und 8 Einlieger-Familien, die sich von Tagearbeit ernähren. Das Forsthaus liegt 100 Ruthen von der Colonie gegen Süden ½ Meile von Alt-Lincke und ist gleichzeitig mit der Colonie angelegt. Es gehören dazu 10 Mg. Forstacker. Die Colonisten haben Holzberechtigung im Forstrevier und sind nach Neüenkirchen eingepfarrt, haben aber eine eigene Schule, deren Lehrer 80 Thlr. Gehalt hat und von der Gemeinde 10 Thlr. Zulage bezieht. Diese Colonie ist im Anfange des laufenden Jahrhunderts mit 4 Stellen angelegt worden, denen laut Besitz-Documents vom 20. März 1803 eine Fläche von 25 Mg. 130 Ruth. überwiesen wurde. In der Eigenthums-Verleihungs-Urkunde vom 6. October 1826 ist jeder dieser 4 Stellen ein Domainenzins von 5 Thlr. 10 Sgr. auferlegt Die älteste Schreibung des Namens Lincke ist eben Lincke 1324, Lynecke 1336, Lincke 1373. Im 18. Jahrhundert schrieb man Liniken; im laufenden Jahrhundert pflegt man Lienken zu schreiben. Der Name wurzelt in dem slawischen Worte „Glina, Hlina", was andeütet, daß in der Gegend Ton oder Lehm vorkommen müsse.

Loecknitz, Kirchdorf und Pfarrort, z. Z. auch Sitz des Superintendenten der Synode Penkun, $3\frac{1}{4}$ Meile von Stettin gegen Westnordwesten, der nach Pasewalk führenden Staatsstraße und der Vorpommerschen Eisenbahn, die hier einen Bahnhof, zugleich eine Postanstalt hat, am Randow- oder Loecknitz-Flusse und an der Ukermärkschen Gränze, in tiefer Lage, am Bahnhofe 44 Fuß über der Ostsee; Bahnbrücke über die Randow 35,1 Fuß, gewöhnlicher Stand des Randowspiegels 27 Fuß, höchster Wasserstand 31,1 Fuß. Loecknitz hat zwar Dorfverfassung, nichts destoweniger bildet der Ort gewisser Maßen einen Zwitter zwischen Stadt und Land, indem seine Bewohner sich ebenso viel mit rein städtischen Gewerben, als mit den Arbeiten des Landbaus beschäftigen. Man ordnete daher früher den Ort in die Klasse der Marktflecken, da, abgesehen von der Gerechtigkeit, Jahrmärkte halten zu dürfen, was auch jetzt noch der Fall ist (?), die Einwohner gar kein Land oder doch nur geringe Acker- und Gartenstücke besaßen. Aus der alten Slawen-Burg Lokeniza, — ähnlich von Pfahlwerk und Balken gebaut, wie die heütigen Kriepost der Russen an den Sibirischen Linien, — die den an sich schon schwierigen Übergang des breiten Randow-Bruchs vertheidigte, entstand das deütsche gemauerte Castrum Lokenitze, welches, als mit dem Ableben Herzogs Otto III. von Pommern die Stettinsche Linie ausgestorben war, und Markgraf Friedrich II. seine Anwartschaft auf das Greifen-Land geraden und ungeraden Weges geltend machte, von den Brandenburgern 1468 erobert, von ihnen auch seiner wichtigen strategischen Stellung wegen, um bei künftigen Eroberungszügen gen Morgen als Stützpunkt zu dienen, im Friedensvergleich zu Prenzlow, 1472, behauptet wurde, was auch der zweite Prenzlower Friede, 1479, bestätigte. So ist Loecknitz, diese alte Landwehr der Lutizer, an die Mark gekommen, zu welcher der Ort bis zum Jahre 1818 gehört hat, und noch heüte zu derselben in Beziehungen steht, namentlich was kirchliche Verhältnisse betrifft. Selbst der, südöstlich vom Orte belegene 170 Mg. große Loecknitzer See gehört zwar zum Gemeinde-Verbande von Loecknitz, sonst aber als fiskalisches Eigenthum zu der in der Ukermark belegenen, $\frac{1}{2}$ Meile von Loecknitz entfernten, Staats-Domaine Kaselow. Alles Land um Loecknitz an Acker, Wiesen, Weiden, Waldung, gehörte der Burg, die, nachdem sie ihren Besitzer oftmals gewechselt hat, im vorletzten Decennio des 17. Jahrhunderts an den Landesherrn, den Markgrafen, zurückfiel. Loecknitz war daher eine landesherrliche Domaine, die ein eigenes Amt bildete, zuletzt in Verbindung mit der Domaine Brüssow in der Ukermark. Diesem Amte stand noch im Jahre 1842 die Polizei-Obrigkeit nicht allein über Loecknitz, sondern auch über die zur Ukermark geschlagenen, ursprünglich und seit 1818 wieder pommerschen Ortschaften Bismark, Hohenfelde und einen Theil von Ploewen zu. Sie bildeten einen Keil von 1 Meile Länge, der in das Pommerland getrieben war. Die Gerichtsbarkeit über diese Ortschaften war bei dem Justiz-Amte Loecknitz-Brüssow, das in Prenzlow seinen Sitz hatte. Bäuerliche Besitzungen sind in Loecknitz niemals vorhanden gewesen. Nachdem die Ländereien der Domaine mit Ausnahme der Wald- und Wasserfläche, parzellirt worden, sind in Loecknitz Eigenthümer mit größerm und kleinerm Grundbesitz entstanden, welcher der Größe nach zwischen 277 und $1\frac{1}{2}$ Mg. wechselt. So der zeitige Zustand zufolge Berichts vom März 1864, der die Größe der Feldmark nur nach Gutdünken angibt und die Zahl der Parzellenbesitzer unerwähnt läßt. Weitere Parzellirung hat aber innerhalb der zuletzt verflossenen fünf Jahre Statt gefunden, urtheilt man nach den Angaben vom Jahre 1859, denen zufolge die ehemaligen Domainen-Ländereien unter 85 Eigenthümer so vertheilt waren, daß die größte Parzelle 331 Mg., jede der kleinsten im Durchschnitt $2\frac{3}{4}$ Mg. groß war.

Es besaßen nämlich:

		Durchschnitt.
1 Eigenthümer ..	331 Mg. ..	331 Mg.
9 " ..	887 " ..	98½ "
39 " ..	546 " ..	34 "
35 " ..	97 " ..	2¾ "
84 Eigenthümer ..	1861	

An Kulturarten:		
Ackerland	1208 Mg.	1861 Mg.
Wiesen	638 "	
Gärten	20 "	
Hof- und Baustellen		50 "
Torfstiche 2c.		104 "
Ganze Feldmark		2015 Mg.

Die Zahl der Gutsbesitzer dürfte jetzt, 1864, der Zahl 100 gleich sein, wenn nicht übersteigen. Die größte Besitzung scheint diejenige zu sein, welche abgesondert, ¼ Meile östlich vom Orte, am nördlichen Ufer des Loekenitzer Sees belegen ist und den Namen Johannisberg führt. Das Ackerland gehört seiner Bodenbeschaffenheit nach der 5., 6. und 7. Klasse an. Die größeren Grundbesitzer wirthschaften in 2, 3, auch 4 Schlägen: Tabak, Roggen, Kartoffeln, Hafer und Buchweizen; durchschnittlich abwechselnd Kartoffeln und Roggen, sind die Haupterzeugnisse, welche erzielt werden; mit Tabak werden jährlich ungefähr 30 Mg. bepflanzt. Die zu Loekenitz gehörigen Wiesen sind Boden 5. und 6. Klasse und leiden an Trockniß seit Geradeleitung des Randowflusses, wodurch ihnen nährende Feuchtigkeit entzogen worden ist. Erleichtert aber ist dadurch die Ausbeütung der in den Wiesen vorkommenden Torflager, die eine jährliche Werbung von 200.000 Stück Torf liefern. Viehstand: 50 Pferde durch Landbeschäler veredelt, 110 Kühe, 120 halbedle Schafe, 150 Stück Borstenvieh, 83 Ziegen. Eine Familie hat den Loekenitzer See von der Domaine Kaselow in Pacht, und betreibt die Fischerei auf diesem Gewässer mit Netzen und Reüsen in kleinen Nachen als Hauptgewerbe. Die zum Schloß Loekenitz ursprünglich gehörig gewesene Forst hat einen Umfang von 6000 Mg. und hauptsächlich Kiefern zum Bestand, aber auch Eichen, Birken und Erlen. Sie ist keinem der Pommerschen Staatsforst-Reviere zugeschlagen, sondern wird nach wie vor von der Forstbehörde der Regierung zu Potsdam verwaltet, die in Loekenitz einen Förster zur Beaufsichtigung und Bewirthschaftung angestellt hat. Zur Erhebung der indirecten Steüern ist in Loekenitz eine Receptur.

Am 1. Januar 1862 hatte Loekenitz 69 Wohnhaüser mit 97 Ställen und Scheünen, und es wohnten in je 10 Haüsern durchschnittlich 166 Personen, denn es betrug die Bevölkerung 1144 Seelen, darunter 33 römisch-katholische und 27 mosaische Glaubensgenossen. Familien gab es 233, und je 10 Familien bestanden aus 49 Köpfen. Unter Voraussetzung, daß jenes Wohnungs- und dieses Familien-Verhältniß das nämliche geblieben sei und die Zahl der grundbesitzenden Familien 100 betrage, so ergiebt sich mit Hinzurechnung von 189 zur Miethe wohnenden Familien, welche der Bericht vom März 1864 nachweiset, für das zuletzt genannte Jahr die Gesammtzahl der Familien zu 289, und die der Einwohner zu 1416, die der Wohnhaüser 85, darunter das im Jahre 1863 vollendete stattliche Bahnhofsgebaüde. Von Fabrikationsstätten gibt es in Loekenitz, außer einer Windmühle, nur eine Bierbrauerei von kleinem Betriebsumfange, da sie jährlich ca. 2 Winspel Gerste verarbeitet. Sie befindet sich in der Schloßbesitzung, jetzt einem pensionirten Förster gehörig. Das ehemalige Schloß lehnt sich dem westlichen Ende des Ortes an. Von einem der früheren Besitzer, einem v. d. Schulenburg, im Jahre 1554 erbaut, laut Jahreszahl über einem der Eingänge, und zwar auf dem Platze der uralten Burg, von der sich ein mächtiger Thurm und anderes Gemaüer erhalten hat, ist von dem neüern Schloßgebaüde, das in landesherrlicher Besitzzeit der Amtssitz

war, auch nur ein Stück übrig, welches aber im Jahre 1851 zum Zweck, darin Wohnungen zu vermiethen, fast durchgängig ausgebaut und auch an den Außenseiten überall wieder in Stand gesetzt worden ist. Es gehören dazu mehrere Nebengebaüde, Stallungen, Keller; und Gärten und Äcker umgeben das Schloß, das westwärts unmittelbar an die Randow-Wiesen stößt. Zur Zeit, als die Verlegung des Schullehrer-Seminars von Stettin im Werke war, kam auch dieser Loekenitzer Schloß-Überrest als künftiger Sitz für die Unterrichts-Anstalt in Vorschlag, für den sich der hiesige Superintendent lebhaft verwendete.

In Loekenitz wohnen an Personen für die Krankenpflege: 1 promovirter Arzt, der einen weitgesteckten Kreis der Praxis hat, 1 Apotheker, 1 Wundarzt I. Klasse, 1 Hebeamme. Der Handwerksstand ist vertreten durch: 4 Bäcker, 3 Fleischer, 7 Schneider, 6 Schuhmacher, 1 Tuchmacher, 2 Färber, 1 Leinweber, 1 Zimmermeister, 2 Zimmergesellen und eine Menge Maurergesellen; 2 Schmidte, 1 Schlosser, 4 Tischler, 1 Stellmacher, 2 Sattler, 2 Kürschner, 1 Horn- und 1 Holzdrechsler, 1 Schleifer, 2 Böttcher, 2 Klempner, 3 Glaser, 1 Maler, 1 Ziegeldecker, 1 Barbier. Die Handelsgewerbe haben hier: 4 Materialhandlungen, 1 Victualienhandlung, 6 Schankstätten, darunter der Gasthof zum Deütschen Hause in einem neüen massiven, gut eingerichteten Gebaüde, 1 Getreidehandlung, 2 Eisenhandlungen, 2 Torfhandlungen, 3 Manufactur- und Schnittwaarenhandlungen, 1 Lederhandlung, 7 Händler mit Rohproducten, 1 Antiquargeschäft in Kleidungsstücken. Man sieht, daß alle Gewerbe, die sonst ihren Sitz in Städten aufzuschlagen pflegen, hier auf dem platten Lande vertreten sind, und daß es nur noch der Verleihung der Städte-Ordnung bedarf, um Loekenitz wieder zu einer Stadt zu machen, die es schon im 14. Jahrhundert war, (in welchem Zeitalter Lokenitze urkundlich opidum genannt wird), in sofern die Einwohnerschaft dies mit ihren Interessen vereinbar halten sollte; mindestens hat Loekenitz mehr Anspruch darauf, eine Stadt zu sein, als so mancher städtische Wohnplatz im Großherzogthum Posen.

Die Loekenitzer Kirche ist Mater und hat die Kirche zu Ploewen diesseits der Randow, und die Kirche zu Bergholz jenseits des Flusses, in der Ukermark, zu Töchtern. Sie besitzt keine Ländereien, und kein Capital-Vermögen. Was sie einst besaß, ist in dem Kurmärkischen Kirchenämter-Fonds ausgeschüttet, jener Stiftung Friedrich Wilhelms I., welche die Besitzungen aller Kirchen in den landesherrlichen Domainen-Dörfern vereinigt hat. Sie wird der Hauptsache nach von der Königlichen Regierung zu Potsdam verwaltet. Das alte ursprüngliche Kirchengebaüde ist im 16. Jahrhundert mit dem Orte selbst verwüstet. Der Gottesdienst wurde darauf in der Schloßkapelle gehalten, bis um's Jahr 1804 eine kleine Interims-Kirche erbaut wurde, die jetzt, nach 60 Jahren, in hohem Grade baufällig, eher das Ansehen eines Stalles, worin der Pastor seine Heerde sammelt, als eines Gebaüdes hat, welches der Anbetung des Allerhöchsten Herrn geweiht ist. Es thut Noth, dem Interimisticum von 1804 endlich ein Ziel zu setzen, und Loekenitz mit einem Kirchengebaüde zu versehen, das seiner hehren Bestimmung würdig sei. Der reich dotirte Kirchenämter-Fonds besitzt dazu die Mittel! Zum Pfarrgehöft gehört das Wohnhaus, das in seiner äußern Erscheinung den Eindruck einer Baraque macht, 1 Scheüne und 2 Stallungen. Pfarrwittwen-Gebaüde sind nicht vorhanden. Pfarr-Ländereien bestehen in 14 Mg. Acker, 2 Mg. Wiesen und einem Garten. Zu den Einkünften der Pfarre aus Loekenitz selbst gehören, außer den matrikelmäßigen Accidentien, 68 Thlr. Canon vom frühern Amtsacker und 25 Klafter Holz aus der Loekenitzer Staatsforst. Die Schule verfügt über 2 Schulhaüser. Sie besteht aus 3 Klassen mit 2 Lehrern. Der ältere Lehrer, der zugleich den Küsterdienst versieht, hat 3 Mg. Wiesen, ½ Mg.

Acker, 150 Thlr. Schulgeld, 30 Scheffel Roggen Meßkorn, an Accidentien 22 Thlr. und Amtswohnung; der jüngere Lehrer hat ebenfalls freie Wohnung im Schulhause, 150 Thlr. Schulgeld und eine Dorfstraßen-Parzelle von 74⅝ Ruth., die er als Gänseweide verpachtet hat. Von dem baaren Gehalte der Lehrer werden 100 Thlr. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Potsdam gezahlt, das Übrige durch Schulgeld von 164 Schülern à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aufgebracht. Ein Armenhaus ist vorhanden, aber nicht als Eigenthum der Gemeinde, sondern miethsweise benutzt. Die Kosten der Armenpflege werden durch Gemeinde-Beiträge, nach Maßgabe der Klassensteüer aufgebracht, da keine besonderen Fonds dazu vorhanden sind. Die Gemeinde hat mit etwa 50 Stück Rindvieh Weidegerechtigkeit in der Staatsforst.

Was die früheste Vergangenheit von Loecknitz betrifft, so ist von seiner Geschichte folgender fragmentarischer Abriß zu geben: Der Name Locniza tritt zum ersten Mal in einer Urkunde Bogislaw's II. und Kasimir's II., das Kloster Grobe betreffend, auf. Die Urkunde ist vom Jahre 1216 und gebraucht den Namen zur Bezeichnung des Flusses. Muthmaßlicher Weise läßt sich die Bedeütung des Namens, der auch in der Form Lochniza, Lokeniza vorkommt, auf das Wort „Loch" zurückführen, welches einen Lachs bezeichnet, der in einem See überwintert hat; in jenen fernen Zeiten, wo das Randow-Bruch voll von Wasser stand, mochte der Lachs Salmo salas, in der Ucker und dem Lokniza-Flusse bis zum See bei Loecknitz heraufsteigen, um in diesem sein Winterlager zu halten. Es gibt mehrere dergleichen in pommerschen Gewässern; so heißt u. a. eine Stelle in der Swine-Mündung auch Loecknitz. 1222 findet sich in einer Urkunde Bogislaw's II. ein Thomas de Lokenitz als Zeüge und Bürge, sehr wahrscheinlich damals Castellan des Burgwards, zu welchem, wie sich aus späteren Nachrichten ergibt, außer dem Städtchen (opidum) Loecknitz, insonderheit die Dörfer Ploewen und Bismark diesseits, und Bergholz, wol auch Kaskow, jenseits der Randow gehörten. 1229 bestätigt Barnim I. den Johanniter-Rittern die ihnen schon von seinem Großvater und Vater verliehene Burg Stargard nebst zwölf Dörfern. Unter den letzteren steht auch Lecnicca, ein Name, der in der päpstlichen Confirmations-Bulle Gregor's IX. von 1237 Liecnicca geschrieben ist. Man kann geneigt sein, diese Ortschaft für die Burg Lokenitz zu halten, die, mit anderen Besitzungen im Randow-Lande, vom Orden dem bischöflichen Stuhle zu Kamin tauschweise gegen Zachan, im Satzig-Lande überlassen wurde, allem Anschein nach zwischen 1240 und 1248. Die erste, bestimmte Nachricht, daß Loecknitz im Besitz der Kaminschen Kirche sich befindet, ergibt sich 1268 bei Gelegenheit der Vereignung des Zehnten von 20 Hufen im Dorfe Piacele an die Kloster-Jungfrauen zu Stettin; die betreffende Urkunde ist vom Bischof Hermann in Lekenitz ausgefertigt. In den „Statuten der Kaminschen Kirche," von denen des Herausgebers gelehrter Freund, Dr. Robert Klempin, nachgewiesen hat, daß ihre Abfassung dem 14. Jahrhundert angehört und vor das Jahr 1385 fällt, ist eine sehr ausführliche Beschreibung der Burg Lokenitze, in vier Artikeln enthalten, deren erster also lautet: Item Castrum Lokenitze cum opido, cum omnibus attinentijs et proprietatibus suis villis grenicijs terminis et finibus eorum cum toto territorio, cum Jure supremo medio et jnfimo manus et collj, cum agris cultis et jncultis, cum pratis pascuis lignis siluis nemoribus paludibus, scruitijs nobilium, currus et aratrij ab jncolis jn territorio jbidem, cum precarijs censibus et jn tributis pertinet ad mensam dominj Episcopj ecclesie Caminensis a primeua fundatione ecclesie predicte, Statutum juratum et confirmatum ecclesie Caminensis. Man sieht, die Burg Lokenitze mit allen ihren Zubehörungen, von denen es zu beklagen ist, daß sie nicht namentlich aufgeführt werden,

gehörte zu den Tafelgütern des Bischofs, und zwar, wie der Artikel besagt, seit Stiftung der Kaminschen Kirche. Ist diese Angabe nicht eine rhetorische Floskel, wie sie den geistlichen Stiftsherren wol zu begegnen pflegt, dann zerfällt der Vorbesitz des Johanniter-Ordens in sich, und der Urkunden-Zeuge Thomas de Lokenitze von Anno 1222 ist Castellan des Schlosses für den Bischof von Kamin. Im zweiten Artikel ist gesagt, was consulatus jn opido lokenitze von Rechtswegen gehalten sei, für ewige Zeiten in jedem Jahre dem Herrn Bischof am Tage Martini des Bischofs und Bekenners, Tribut oder Orbare, zum Betrage von IX. Mark Pfenningen Vinkenaugen, zu geben, bei Strafe der Excommunikations- und Interdicts-Sentenz im Städtchen, worin der Bischof seinen eigenen Vogt (aduocatum) hält, der von den Strafgefällen ⅔, der Rath ⅓ bezieht. Im dritten Artikel werden die ritterlichen Edlen und die Vasallen im Burggebiet Lokenitze angewiesen, sich in Bezug auf Belehnung und Homagial-Leistung und alle übrigen Gerechtigkeiten dem Bischof gegenüber ebenso zu verhalten, wie ihre Genossen in den Gebieten von Kamin, Kolberg, Korlin und Kusslin, bei Androhung derselben Strafe. Dem vierten Artikel zufolge D. E. e. C. jn perpetuis temporibus jn singulis annis de Jure debet habere precariam suam jn predicto territorio lokenitze, a quolibet manso existente jn predicto territorio siue jacente ad Castrum siue non viij solidos denariorum vinckonensium jn festo sanctj Michaelis Archangelj, Et etiam a quolibet manso ij solidos denasiorum Episcopales, et ij solidos Monetarum et etiam decimam a quolibet manso vj modios triplicis annone equaliter silignis ordej et auene, wiederum unter Androhung der kirchlichen Strafen, die in den Augen der damaligen Christenwelt die schwersten waren, die ein Menschenkind treffen konnten. Man sieht, der Bischof hatte aus dem Burgward Locknitz ansehnliche Einkünfte. 1416 war Loekenitz im Besitz der Familie Heydebreck. Vicke v. H. wurde damit 1433 vom Herzoge Casimir VI. belehnt, nach den Worten des Lehnbriefs, „dat Borchlenn to der Lokenitze mit aller to behoringhe Rechticheyd vnde Vryheit vnde in sodenne mache alse he dat von den van Böck gekoft heft.“ Und an einer andern Stelle des Lehnbriefes stehen „twe huuen van Letzkens wegen to Ploven, veer huuen van Voltzekendorpen wegen to Bismark.“ Hier treten drei wenig bekannte Familien auf, von denen die erste entweder den Bokemann des 13., oder van der Böke des 14. und 15. Jahrhunderts angehörte, oder, was wahrscheinlich ist, der Boeckschen Linie des Geschlechts der Ramine. 1459 belehnte Herzog Otto III. seinen Rath Bernd Mukerwitz mit den Lehngütern des Tideke Wolf in Ploewen und Berkholz. Nach dem zweiten Prenzlower Frieden, Sonnabends nach Joh. Bapt., 26. Juni 1479, der, wie oben bemerkt, Loekenitz mit der Mark vereinigte, belehnte der Kurfürst-Markgraf Albrecht Achilles den Werner v. d. Schulenburg, als Belohnung für den vermittelten und geschlossenen Vertrag, mit der erblichen Hauptmannschaft des Schlosses Loeckenitz, in dessen Besitz seine Nachkommen bis 1688 geblieben sind, in welchem Jahre das Schloß an das landesherrliche Domanium zurückgefallen ist.

Lukow, Kirchdorf (S. 1634—1635), ist hierher zu stellen. Ursprünglich eine ritterschaftliche Ortschaft, die zuletzt zur Graf Hackeschen Besitzung Radewitz gehörte, wurde selbige von diesen Besitzern derelinquirt, so daß die Königl. Regierung sich genöthigt gesehen hat, die Polizei-Verwaltung in die Hand zu nehmen und sie unmittelbar durch den Kreis-Landrath ausüben zu lassen. Überhaupt ist die Angelegenheit noch nicht geordnet und geregelt, das Patronat z. B. schwebt in der Luft. Die Pfarrgrundstücke sind zu Erbpachtrechten ausgethan gegen einen Canon von 160 Schffl. Roggen, der nach 14jährigem Martini-Durchschnittspreise in Gelde

abgeführt wird; außerdem erhält die Pfarre von den 18 Bauerhöfen 65 Schffl. 4 Mtz. Roggen Meßkorn, und an Nebeneinkünften ca. 50 Thlr., so daß der Schönfelder Prediger aus dem Filial Lukow ein Einkommen von ca. 500 Thlr. bezieht. Auch die Schule, welche einklassig ist und gegen 90 Kinder zählt, ist sehr gut dotirt. Des Küster-Lehrers Einnahme berechnet sich auf 400 Thlr. und darüber. Die Unterhaltung der Schulgebaüde lag früher der Kirche ob, jetzt der Gemeinde, die eine eigene Schulkasse fundirt hat, aus der das Schulgeld für Armen-Kinder bezahlt wird. Lukow hat auch ein Armenhaus. Zur Unterstützung der Armen gibt die hiesige Kirchen-Armenkasse einen jährlichen Zuschuß von 25 Thlr. Das Fehlende wird von der Gemeinde aufgebracht. Die Stettin-Berliner Eisenbahn durchschneidet die Lukower Wiesen, von denen 9 Mg. 75 Ruth. zur Anlage der Bahn abgetreten sind. — Lukow tritt in den Urkunden, anscheinend zum ersten Mal, im Jahre 1298 auf. Damals gehörte das Dorf Luccowe dem Ritter Johann de Bertekow und dessen Brüdern, die es dem Kapitel der Collegiat-Kirche zu St. Marien verkauften, was von Herzog Otto I., so wie von dessen Mutter Mechtildis in zwei verschiedenen Urkunden bestätigt wurde. Ferner schenkte die Herzogin dem Kapitel noch 4 ihr eigenthümlich gehörende Hufen, was Otto I. Anno 1299 VIII. Cal. Maii genehmigte. Auch Herzog Bogislaw fertigte dem Kapitel, dat. Golnow Anno 1299 sexta feria ante cathedram Petri eine Confirmations-Urkunde aus, die mit der Ottonischen wörtlich übereinstimmt, außer daß Mechtildis darin nicht mater sondern soror genannt wird. In einer Urkunde von 1300 läßt es das Kapitel geschehen, daß Conradus de Sanne, Canonicus, sich 8 Hufen auf Lebenszeit vorbehält, die er mit seinem Gelde beim Ankauf des Dorfes Lukow von Johann de Berthekow, Milite, und dessen Brüdern, darin für sich persönlich erstanden. Nach seinem Tode soll von diesen 8 Hufen die Hälfte an eine Vicarie fallen, die er und sein Bruder Arnoldus de Sanne in der St. Marien-Kirche gestiftet haben; die anderen 4 Hufen sollen dagegen Eigenthum des Kapitels werden, wogegen diesem die Pflicht auferlegt wird, alle Jahr vier Seelenmessen lesen zu lassen. Auch der Canonicus Theodoricus vermachte 1300 dem Kapitel letztwillig 8 ihm in Lukowe gehörige Hufen. In der allgemeinen Confirmations-Urkunde der Herzoge Swantibor und Bogislaw von 1373 werden dem Kapitel, außer dem Patronat von Lucow, die 24 Mark bestätigt, womit der Canonicus Conradus de Sannen den von ihm gestifteten Altar ausgestattet hat; eben so das Dorf Lukow, frei von allen landesfürstlichen Abgaben und Diensten. Wahrscheinlich durch Herzog Bogislaw X. kam Lukow von der Marien-Kirche, dem Marienstift, ab, und an Werner v. d. Schulenburg (S. 1402), von dessen Familie das Dorf, als Bestandtheil der Penkunschen Güter, an die v. d. Osten und von diesen an den Staats-Minister v. Creütz und durch dessen Tochter an die gräflich Hackesche Familie gelangte. Deren trostlose Vermögens-Verhältnisse haben dem Dorfe Lukow den Zustand herbeigeführt, in welchem es sich gegenwärtig, 1864, befindet. — Der Tuleier Berg bei Lukow (S. 1635, oben) erhebt sich, zufolge der trigonometrischen Messungen des Königl. Generalstabes 268,8 Fuß über den Spiegel der Ostsee. Von ihm aus gesehen, ist die Höhe des Thurmknopfs von Blumberg 312,5 Fuß (S. 1562) und der Windmühle von Kunow (S. 1620) 182 Fuß über dem Meere bestimmt worden. Letztere steht unmittelbar auf dem Rande des Plateaus, das hier demnach einen sehr steilen Absturz zum Welsethal hat.

Mandelkow, Kirchdorf und Pfarrsitz, 1 Meile von Stettin gegen Südwesten, auf der Mittagsseite der nach Pasewalk führenden Eisenbahn, in einer Höhe von beilaüfig 120 Fuß über der Ostsee, dennoch aber mit der Feldmark, welche zur

Hälfte eben, zur Hälfte hügelig und allmälig auf- und absteigend ist, im Verhältniß zu den umliegenden Ortschaften niedrig gelegen. Der Ort bestand ehedem, und noch im Jahre 1833, aus 15 zinspflichtigen Ganz-Bauerhöfen und 4 Büdnerstellen, dem Kruge und der Schmiede, die zusammengenommen Thlr. 501. 11. 8 Domainenzins zu entrichten hatten. Jetzt, 1864, sind vorhanden: 1 Doppelbauerhof, 1 Hof, bestehend aus 1⅔ Höfen, 1 aus 1⅓ Hof zusammen gesetzt, 4 alten vollen Höfen und 7 Höfen, davon jeder aus ⅔ eines vollen Hofes besteht, überdem sind an Stelle der früheren 4 Büdnerstellen 11 getreten. Jede der letztern ist im Durchschnitt 10 Mg., jeder Bauerhof 165 Mg. groß. Mandelkow hat 1 Kirche, 1 Pfarrgehöft und Prediger-Wittwenhaus, 1 Küsterschulhaus, 1 Armenhaus, 34 Wohn- und 68 Nebengebaüde, und am 1. Januar 1862 eine Bevölkerung von 342 Seelen, in 57 Familien, darunter 27 Tagelöhner-Familien, der Besitzer einer **Bockwindmühle**, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Leinweber, 1 Schmidt, 1 Stellmacher, die alle ohne Gesellen arbeiten, 2 Victualienhändler und 1 Krüger. Die Feldmark begreift an Areal 3277 Mg., nämlich 12 Mg. Hofstellen, 7 Mg. Gärten, 3122 Mg. Acker, 80 Mg. Wiesen, 4 Mg. Torfstich, 50 Mg. Wege, Gräben, 2 Mg. Unland. Die Feldmark ist bis auf ein, ca. 11 Mg. großes, in den Wiesen belegenes Bruch, an welchem die jetzigen Besitzer der ehemaligen 15 Höfe gleichen Antheil haben, separirt. Außerdem ist noch eine 2 Mg. große gemeinschaftliche Sandgrube, das obige Unland, vorhanden. Wie sich die Feldmark der Oberflächengestalt nach in 2 Hälften sondert, so auch in Bezug auf Bodenbeschaffenheit: Die eine Hälfte ist schwarzer, schwerer Boden, die andere sand- und lehmhaltig. Der schwere Boden liefert bei trocknem Wetter im Frühjahr gutes Korn, wogegen bei nasser Witterung in jener Jahreszeit Mißärnten eintreten. Der sand- und lehmhaltige Boden gibt durchschnittlich Mittelärnten. Im Dreifeldersystem sind Roggen und Weizen die Hauptfrüchte. Tabak wird mitunter gebaut, aber in ganz geringem Umfange. Versuche mit Drainleitungen sind in jüngster Zeit von einzelnen Wirthen gemacht. Die Wiesen liegen 1½ Meile weit, im Oderbruche und sind von guter Beschaffenheit. Viehstand ohne Veredlung: 50 Pferde, 150 Rinder, 750 Schafe, 110 Schweine. Es gibt in der Feldmark zwar hin und wieder Torf, allein er ist so schlecht, daß er die Kosten der Ausbeüte nicht deckt. Zur hiesigen Mutterkirche gehören die Tochterkirchen Karow, Pritzlow und Klein-Reinekendorf. Zum Kirchen-Vermögen gehören, an Gebaüden, die Kirche, ¾ Antheil am Pfarrhofe und Pfarr-Wittwenhause, die Kirchenscheüne und das Küsterhaus, an Grundstücken 37 Mg. 61 Ruth. Acker; z. Z. 1864, ist zwar ein Capital von 150 Thlr. in Pfandbriefen vorhanden, das aber nächstens für Baugelder verausgabt werden muß. Etatsmäßig sollen jährlich 52 Thlr. zu Capital angelegt werden. Das Pfarrhaus ist mit einem vollständigen Wirthschaftshofe versehen. Die Einkünfte der Pfarre fließen aus der Nutzung von 313 Mg. Acker, wovon 77 Mg. 107 Ruth. auf Mandelkower Flur, die übrigen 235 Mg. auf den Feldmarken der Filialdörfer liegen; aus Meßkorn 150 Schffl. 13 Mtz. Roggen, davon 59¾ Schffl. aus Mandelkow, und einigen anderen Naturalien, als Eier, Wurst, Gänsen, Anfuhr der Feüerung; Jahrgeld von den Nichtbauern und Quartalopfer von allen Eingesegneten etwas über 60 Thlr., darunter Mandelkow 23 Thlr., Accidentien etwa 68 Thlr., wobei M. mit ca 20 Thlr. betheiligt ist; in Baarem aus den 4 Kirchen-Kassen 58 Thlr. 10 Sgr. Der einklassigen Schule steht der Küster vor; er hat die Nutzung von 7 Mg. 93 Ruth. Acker und Wiesen, das Schulgeld von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. von jedem Kinde und die matrikelmäßigen Einkünfte für den Küsterdienst. Der Lehrer pflegt eine Maulbeer-Pflanzung Behufs der Seidenzucht. Die Unterhaltung des Schulhauses liegt der Kirchen-Kasse ob. Zum Schulzenamt

gehören 5 Mg. 127 Ruth. — Anastasia, pomeranorum ducissa, thut in einem offenen Briefe vom 1. Februar 1220 kund, daß sie der vor der Burg Stettin gelegenen St. Jacobi-Kirche schon vor längerer Zeit das Dorf Brandargowe geschenkt habe, daß darnach von ihrem Sohne, dem Herzoge Bogislaw II., auf seinem Todbette jener Schenkung noch das angränzende Dorf Warrimich hinzugefügt worden sei, und daß endlich, als der Leichnam Bogislaw's II. in die St. Jacobi-Kirche gebracht, dessen nachgebliebener Sohn Barnim I. in Gegenwart der Trauer-Versammlung jene Schenkung bestätigt habe. Diese Urkunde steht im vordern Theil des über Sti. Jacobi mit folgender Überschrift: Seqnitur Privilegium Anastasie, P. D. super donacione ville Brandergou, que nunc dicitur Mandelkov, facta S. Jacobi, quam Hinricus, eiusdem Ecclesie S. Jacobi Procurator, absque uilius reclamacione recepit. item testatur filium suum primogenitum Boguzlaum ducem nobilissimum villam adiacentem Wartimich, etc. In der Bestätigungs-Bulle Papst Gregor IX. vom 13. October 1233 werden possessiones de Bandergowe genannt, in der Confirmations-Urkunde Herzogs Barnim I. vom 18. December 1238 steht aber schon der Name Mandelkow. In Bezug auf Deütung dieser Namen hat man gefragt: Entstand aus Brandargowe allmälig durch Entstellung der spätere Name Mandelkow, oder ist Mandelkow ein ganz neüer Name? Beide Benennungen liegen nur um 18 Jahre auseinander, innerhalb deren eine Abschleifung der ersten Namensform in die zweite nicht wol erfolgen konnte. Die Schwierigkeit scheint sich zu heben, wenn vorausgesetzt wird, daß Brandargowe ein deütsches Wort sei, Feüerstätte bedeütend, ein Friedhof für die Bewohner der Stadt Stettin (s. unten im Artikel: Slawische Alterthümer). Wurzelt der Name Mandelkow vielleicht in „Manesh“, der Kampfspielplatz? Von dem zweiten Dorfe Warrimich oder Wartimich findet sich in späteren Urkunden anscheinend keine Spur; der Ort ist längst untergegangen, aber noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fand sich auf Mandelkower Flur eine Stelle, deren Name an ihn erinnerte. Man liest nämlich bei Brüggemann: „Die Winterfischerei gehört zwar dem Amte, jedoch haben die Einwohner die Freiheit, die Fischerei im Sommer im See Warnich, und in dem Grünen See mit Reüsen zu treiben.“ In der Prästations-Tabelle des Amts Stettin vom Jahre 1833 werden noch beide Seen aufgeführt; der Warning wurde mit kleinem Zeüge befischt, der Grüne See war nicht mehr zu befischen. Heüt zu Tage, 1864, hat die Fischerei aufgehört; beide Feldseen werden ausgetrocknet sein. Um auf die Schenkung der Herzogin Anastasia zurück zu kommen, so ist zu bemerken, daß sie der St. Jacobi-Kirche bestätigt wurde: durch Herzog Otto I. 1300; durch Bischof Heinrich (Wacholt) von Kamin 1316. Von ebengenanntem Herzog Otto kamen 1335 und 1337 noch neüe Zuwendungen hinzu, die Barnim III. im Jahre 1346 und Bischof Friedrich (Eyckstedt) 1338 genehmigten. Das Priorat zu St. Jacobi machte von seiner Besitzung Mandelkow durch Verafterlehnung Gebrauch. So erhielt Marquard Wussow 1262 ein Afterlehn von 13 Hufen (?), Wetzel v. Wussow und seine Söhne 1267 eins von 7, oder nach einer andern Urkunde, von 5 Hufen; Ludwig, Joachim und Peter v. Wussow im Jahre 1277 ein Afterlehn von 29 Hufen (S. 1539), die abermals dem Johann v. Wussow 1286, und dem Johann und Peter v. Wussow 1318 auf's Neüe, doch ohne Gerichtsbarkeit vereignet wurden. Die Brakel kamen 1317 in den Nießbrauch von 8 Hufen; und Henrich und Gerhard Rode (v. Rhöden) 1361 in den von 5 Hufen, die Thomas Rode 1410 abermals übergeben wurden. Noch andere Belehnte mit Mandelkowschen Hufen oder Hebungen, die durch Kauf vom Priorat zu St. Jacobi erworben wurden, waren Hermann Krempzow, Ulrich

Retzel, Johann Resshn, Otto Stoltenburg, Gröbel von Dornstedt und Hans Döhn, sämmtlich Stettinsche Bürger. 1449 verpfändete Herzog Joachim den Gebrüdern Lüdeke und Henning v. Arnim, aus der Ukermark, 105 Mark jährlicher Bede aus Mandelkow für ein Darlehn von 200 Fl. Herzog Bogislaw X. verschrieb 1491 seiner Gemalin Anna zum Leibgedinge u. a. auch: „xxx Gulden vor iij last vnd j winspell Roggenn bede korne to Mandelkow j last ix gulden." In der Hufenmatrikel von 1631 hat der Ort 56 Land- und 35 reducirte Hufen. Auf Mandelkower Feld ist 1842 ein Grab der Vorzeit aufgedeckt worden. Von den 15 Bauerhöfen ist 1 Hof laut Contract vom 11. April 1820 für 2000 Thlr. halb in Staatspapieren, halb baar, zum Eigenthum ohne Domainezins veräußert; die übrigen 14 Höfe sind im Jahre 1826 gegen ein Erbstandsgeld von 4131 Thlr. als Eigenthum erworben worden. Noch im Jahre 1833 mußten von einem Bauerhofe in Mandelkow jährlich 7 Thlr. 20 Sgr. an die St. Jacobi-Kirche zu Stettin bezahlt werden, deren Ursprung sich zunächst aus dem Jahre 1532 herschreibt, in der Einrichtungs-Acte de 1724 justifizirt ist und bis 1742 an das Jageteüfelsche Collegium berichtigt wurde. Dann aber trat die Kirche wieder in Besitz und ist es wol heüte, 1864, noch. Über das Grab siehe im Abschnitt „Slawische Alterthümer".

Möringen, Kirchdorf und Pfarrsitz, ¾ Meilen von Stettin gegen Westen, an der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, in der großen Senkung des Randow-Plateaus, deren Erstreckung durch diese Heerstraße bezeichnet ist, bei der Mühle 94 Fuß, im Dorfe selbst 83 Fuß über der Ostsee, oder mit dem Berliner Thore der Festung Stettin nahe zu in gleicher Höhe, größtentheils in der Ebene mit wenig Niederungen. Möringen bestand, noch 1833, aus 15 zinspflichtigen Ganzbauerhöfen, jeder im Durchschnitt 180 Mg. groß, aus 2 Kossaten, jeder mit 70 Mg., und 16 Büdnerstellen, mit Einschluß des Kruges, 2 Kirchenbüdner und der Mühlenbesitzung. Das Dorf hatte Thlr. 459. 15. 6 Domainenzins und der Krug insbesondere noch 2 Thlr. 20 Sgr. Erbzins zu entrichten. Die Mühle, zu der 12 Mg. 157 Ruth. Land gehören, ist mit ihrem Anspruch auf Mahlzwangs-Entschädigung durch Ministerial-Entscheidnng vom 12. August 1823 abgewiesen, wogegen ihre Abgaben- und Besitzverhältnisse unterm 4. August 1831 geregelt und der auf ihr haftende Domainenzins zu 33 Thlr. festgesetzt wurde. Gegenwärtig besteht Möringen aus 12 Vollhöfen, 1 Kossaten und 22 Büdnerstellen. Am 1. Januar 1862 bestand das Dorf, außer den geistlichen Gebaüden, aus 55 Wohnhaüsern und 93 Ställen, Scheünen, und zählte in 142 Familien 724 Einwohner, darunter 1 römisch-katholischen und 7 mosaischen Glaubens. Unter den Familien sind 1864: 85 Einlieger, welche theils bei den baüerlichen Wirthen, theils nach Stettin auf Tagearbeit gehen. Die hiesige Bockwindmühle hat einen Mahlgang. Es gibt 1 Bäcker mit 2 Gesellen, 2 Fleischer jeder mit 1 Gesellen, 3 Schneider, davon einer mit 1 Gesellen, 2 Schuster, 2 Schmidte, davon einer mit 1 Gesellen und 1 Burschen, 1 Stellmacher mit 1 Gesellen, 1 Sattler mit 1 Gesellen und 1 Burschen, 1 Schwammfabrikant mit 1 Gehülfen; 2 Victualienhändler, 2 Krugwirthschaften. Die ganz separirte Feldmark begreift 3200 Mg. 45 Ruth.: Ackerfläche 2968. 95, Wiesen in der Oder-Niederung 113. 30, Holzung bestehend in Kiefern-Aufschlag 2. 0, Hof- und Baustellen 20. 0, Gärten und Wurthen 58. 0, Wege, Gräben 39. 0. Der Acker hat Boden mittler Güte, auf dem mehrentheils in drei Feldern Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Rübsen und Kartoffeln gebaut werden, Tabak und Futterkraüter in geringem Umfange. Mit Drainleitungen ist ein kleiner Versuch gemacht. Viehstand: 96 Pferde, 250 Haupt Rindvieh,

1300 halbedle Schafe, 160 Schweine, 9 Ziegen. Möringen hat ein Armenhaus und bringt die Armenpflege-Kosten durch Gemeinde-Beiträge auf. Zum Schulzenamt gehören 28 Mg. 93 Ruth. 1 Schule mit 2 Klassen und 1 Lehrer. Die Schulstelle ist mit dem Küsteramte vereinigt, hat an Landung 18 Mg. 19 Ruth., wovon der größte Theil verpachtet ist. Das Einkommen der Stelle beträgt im Ganzen, an Schulgeld, Pacht, Ertrag des übrigen Landes, das der Pächter mit bestellt, Accidentien, ca. 300 Thlr. Die hiesige Mutterkirche, deren Filial das Dorf Krekow ist, besitzt 78 Mg. 131 Ruth. Land laut Separations-Receß vom 3. December 1821; außerdem jetzt, 1864, ein Capital-Vermögen von 6400 Thlr. Der Kirchenkassen-Etat pro 1863—1868 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 700 Thlr. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause des Predigers, dem Wittwenhause, 1 Scheune, 3 Ställen. Die Pfarre besitzt in der Möringer Feldmark incl. Garten 148 Mg. 146 Ruth. (der Pfarracker in Krekow ist seit 1827 vererbpachtet). Die Gesammt-Einnahme beträgt, laut amtlicher Abschätzung, an Pacht, Meßkorn, Accidentien, aus Möringen und Krekow im Durchschnitt 1200 Thlr.; die in den letzten Jahren Statt gefundenen hohen Kornpreise können indessen nicht einen bleibenden Maßstab abgeben. Wie Möringen überhaupt durch den Stoppelbergschen Einfall 1528 einen Namen in der Pommerschen Geschichte erhalten hat, so hat das Pfarrhaus eine traurige Berühmtheit dadurch erlangt, daß in ihm Stettin's schmachvolle Capitulation von 1806 abgeschlossen wurde. M. Johann Samuel Hichtel, Prediger zu Möringen, hat in seinem Testament vom 9. Juli 1764 der Prediger-Wittwen-Kasse der Alt-Stettinschen Synode 500 Thlr. vermacht, wovon die Zinsen an die Prediger-Wittwen der zweiten Klasse der Alt-Stettinschen Synode also ausgezahlt werden sollen, daß, wenn eine Prediger-Wittwe in Möringen sich befindet, derselben die Hälfte der Zinsen, die andere Hälfte aber den sämmtlichen Prediger-Wittwen der zweiten Klasse zu gleichen Theilen zufließen, und wenn gar keine Prediger-Wittwe in der zweiten Klasse vorhanden ist, dem Capitale zuwachsen sollen. Dieses Hichtel'sche Vermächtniß wird in der Rechnung der Alt-Stettinschen Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse berechnet. — An anderen Stellen des Landbuchs ist des Geschlechts der Brakel bereits Erwähnung gethan. In Pommern erscheint es mit Johannes I. de Brakel, der 1263—1269 Rathsmitglied in Stettin war. Sein Sohn Petrus, gleichfalls Rathsherr, zuletzt Bürgermeister von Stettin 1283—1305, wurde in Gemeinschaft mit einem jüngern Vetter, den die Vereignungs-Urkunde seinen patruelis nennt, Johannes IV. de Brakel 1305 mit den beiden Regelitz und dem von ihnen eingeschlossenen Werder belehnt (S. 1512). Dieser Johannes IV. v. Br. erwarb 1305—1330 noch mehr Lehnbesitz bei Stettin zu Rosow, Pomellen, Güstow, Warsow und das Dorf Möringen mit der Mühle. Letzteres ging beim Bischof von Kamin zu Lehn. Johannes' Enkel, Henning V. v. Br., Conrad's Sohn, übersiedelte nach der Ukermark, nachdem er Möringen an Philipp v. Reberg, Vicedom zu Kamin, und Henning und Zabel v. Reberg verkauft hatte, worauf sich letzterer 1361 vom Bischof Johannes damit belehnen ließ. Die Vermögens-Verhältnisse des edlen Geschlechts der Reberge, aus dessen Mitte Philippus 1373 auf dem Kaminschen Stuhle saß, müssen aber entweder geschmälert gewesen sein, oder andere Umstände mögen obgewaltet haben, welche die Reberge vermogten, das Dorf Möringen wieder zu veräußern, indem 1387 ein Hof daselbst nebst 8 Hufen für 100 Mark Stettinischer Pfenninge von Henning und Henning, Gevettern v. R., an einen Stettinschen Bürger, Namens Strobbe, im selbigen Jahre aber auch Zabel v. R. den Überrest des Dorfs für 3026 Mark an Henrich und Peter v. Wussow, Claus v. Rammyn und Henning Schadebacke der Art pfandweise überließ, daß sie 10 Prozent davon heben könnten, doch daß sie Rechnung legen, und was mehr ein-

komme, an Zabel v. R. und dessen Vettern ausliefern mußten, bis endlich 1397 die Reberge zur Tilgung ihrer Schulden, in Übereinstimmung mit den Pfandbesitzern, das Dorf Möringen den Karthaüser-Mönchen im Kloster Gottes Gnade zu Grabow für 4066 Mark völlig veraüßerte. Diese erhielten darüber 1398 die bischöfliche Belehnung, worauf der Kauf 1431 vom Bischof Sigfried (Bock von Stolp) von Neüem bestätigt wurde, wobei derselbe statt der schuldigen Lehndienste sich nur „der frommen Brüder Fürbitte ausbedang und den Peter v. Wussow zum besondern Vertheidiger der Klostergüter bestellte. 1628 war die Mühle zu Möringen landesfürstlich, zum Amte Alten-Stettin gehörig. Da sie schon im Anfange des 14. Jahrhunderts genannt wird, so ist dies ein Beweis, daß in Pommern, welches in der frühesten Zeit nur Wassermühlen kannte, damals schon Windmühlen Eingang gefunden hatten. 1631 hatte Möringen 45 Land- und 30 reducirte Hufen zu versteüern. Es ist die Vermuthung aufgestellt worden, daß Möringen seinen ursprünglichen slawischen, aber nicht bekannt gewordenen, Namen gegen den Deütschen dadurch vertauscht habe, daß ein Mitglied der altmärkischen Familie v. Moringen, von einem Dorfe im Stendalschen Kreise genannt, frühzeitig in Pommern eingewandert sei, das Dorf besessen und dasselbe nach dem heimathlichen Sitz umgetauft habe. Ein Ritter Ulrich v. Moringe erscheint am Hofe Barnim's I. während der Zeit von 1261—1269 in acht Urkunden als Zeüge und Bürge. Die beiden Kossatenhöfe in Möringen sind im Jahre 1815 gegen ein Erbstandsgeld von 225 Thlr. zum Eigenthum geworden, die 15 Bauerhöfe im Jahre 1826 gegen ein Erbstandsgeld von 4900 Thlr.

Neüenkirchen, Kirchdorf und Pfarrort, liegt ½ Meile weiter als Möringen, und ¾ Meilen von Stettin gegen Westen an der nach Pasewalk führenden Staatsstraße, 148 Fuß hoch, in wellenförmigem Boden, der sich in der Anhöhe östlich vom Orte, nach Sparrenfelde zu, vom niedrig gelegenen Dorfe ziemlich jäh bis zu einer Höhe von 188 Fuß über der Ostsee erhebt. Das Dorf hatte von Alters her, und noch 1833, 12 zinspflichtige Vollbauern, 5 Halbbauern oder Kossaten und 13 Büdner, mit Einschluß des Krügers und des Müllers, und jeder Vollhof war im Durchschnitt 100 Mg., jeder Kossatenhof 50 Mg. groß, während die Abgaben in Thlr. 459. 7. 6. Domainenzins von den Bauern und Büdnern, 1 Thlr. 10 Sgr. Erbzins vom Kruge, und 91 Thlr. 18 Sgr. Erbpacht von den Halbbauern, bestanden; jetzt, im Jahre 1864, besteht nicht ein einziger Vollhof mehr, alle Höfe sind zerschlagen und ihre Ländereien mit denen kleinerer Höfe vereinigt, oder zu Büdnereien 2c. geworden. Gegenwärtig sind vorhanden: 2 Dreiviertelshöfe, 1 Viertelshof, 2 Drittelhöfe, 30 Büdnerstellen und 101 kleine Eigenthümer, Instleüte, die theilweise ein Stückchen Land besitzen, hauptsächlich aber von Tagearbeit leben, die sie in der Stadt aufsuchen. Am 1. Januar 1862 bestand die Bevölkerung von Neüenkirchen aus 700 Seelen in 153 Familien, die in 67 Haüsern wohnten, zu denen 82 Wirthschaftsgebaüde gehörten. Unter den Einwohnern befinden sich: 1 Hebeamme, 3 Bäcker, abwechselnd mit 1 Gesellen arbeitend, 2 Schneider, 3 Schuhmacher, 2 Schmidte, 3 Stellmacher, von denen einer 1 Gesellen und 1 Lehrburschen beschäftigt, 1 Krämer, 2 Schankstätten; Windmühlen sind 2 vorhanden, jede mit 1 Mahlgange. Die Feldmark, welche in ihrem westlichen Mitteltheil von einer Sandniederung gebildet wird, ist ganz separirt. Für ihre Größe und die Vertheilung unter die Kulturarten liegen drei verschiedene Angaben vor, die zwischen 3844 und 4027 Mg. schwankend sind. Der größten Zahl entspricht folgende Größe der Kulturen: 20 Mg. Hof- und Baustellen, 5 Mg. Gärten, 2473 Mg. Acker, 148 Mg. Wiesen, 1250 Mg. Weide, incl. 50 Mg. Torfmoor, 50 Mg. Waldung,

20 Mg. Feldseen, 41 Mg. Wege, Gräben, 20 Mg. Unland. ¼ der Ackerfläche besteht aus Boden mittlerer Ertragsfähigkeit, ¾ der Fläche sind Sandboden. Im Dreifelderſystem wird nur Roggen und Hafer gebaut, und jährlich eine Fläche von etwa 40 Mg. mit Tabak bepflanzt. Die Wiesen sind halb zwei-, halb einschnittig. Die Holzung besteht aus Kiefern. Viehstand: 105 Pferde, zum geringsten Theil veredelt, 220 Haupt Rindvieh, größtentheils veredelt, 880 halbedle Schafe, 150 Schweine, 70 Ziegen. Jährlich werden etwa 10 Mandel Gänse für den Stettiner Markt gezogen. Die Gemeinde hat die Sommerfischerei mit Reusen u. s. w. auf dem Köstiner See, dessen Befischung im Winter dem Domainen-Pächter gebührt. Das Torfmoor liefert jährlich im Durchschnitt 300.000 Soden. Die hiesige Mutterkirche, zu der die Kirchen zu Sparrenfelde und Wamlitz als Filiale gehören, und zu der die Colonie Gränzdorf eingepfarrt ist, besitzt 38 Mg. 161 Ruth. Acker- und Wurthland, und, mit Einschluß eines Pfarrcapitals, 500 Thlr. in Werthpapieren. Zum Pfarrgehöft gehören: das Wohnhaus, 1 Wittwenhaus, 1 Scheune und 2 Ställe. Das Pfarr-Einkommen ist auf Höhe von 879 Thlr. berechnet. An Ländereien besitzt die Pfarre 120 Mg. und 32 Mg. Sandland. Neuenkirchen hat 2 Schulhäuser, das eine mit 2 Klassen und Wohnungen für 2 Lehrer, das zweite für 1 Klasse und 1 Lehrer. Im Orte erhält der erste Lehrer, mit Einschluß der Landnutzungen, 10 Mg. 56 Ruth., 200 Thlr. und der zweite Lehrer 100 Thlr. Gehalt, welches von den Ältern der schulpflichtigen Kinder aufgebracht wird; der dritte Lehrer bekommt, außer Beköstigung der Reihe nach, 72 Thlr. Im Orte ist ein Armenhaus, und die Kosten der Armenpflege werden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufgebracht. Ende 1862 wohnten in Neuenkirchen 2 Juden-Familien, die vom Hausirkram lebten. Die ältere der hier bestehenden zwei Windmühlen ist mit ihrem Anspruch auf Mahlzwang-Entschädigung mittelst Ministerial-Bescheides vom 1. December 1825 abgewiesen worden. Nach der Prästations-Tabelle von 1833 war sie Zins-Eigenthum seit 1831 und hatte für die mit ihr verbundenen 16 Mg. 174 Ruth. Land 89 Thlr. Domainenzins und 6 Thlr. Zeitpacht zu zahlen. Zum Schulzenamt gehören 14 Mg. 153 Ruth. Acker. — Nyenkerken war landesfürstliches Eigenthum, wurde aber im Jahre 1283 von Herzog Bogislaw IV. und demnächst 1331 von Otto I. „seiner Seelen Seligkeit willen" den Canonicis zu St. Marien in Stettin geschenkweise vereignet, nachdem er in der Zwischenzeit, nämlich 1316 den Vernerum de domo lapidea (Steinhaus) damit belehnt hatte. Der Herzog bestätigte die Schenkung in seinem, der Marien Kirche 1336 ertheilten allgemeinen Confirmations-Briefe, was auch 1373 durch Swantibor und Bogislaw geschah, in deren Urkunde Nigenkerken geschrieben steht. Das Dorf gehörte auch zu denjenigen Ortschaften, über die Bischof Hermann dem Kapitel die geistliche Gerichtsbarkeit 1278 verlieh. Die 5 Halbbauern oder Kossaten in Neuenkirchen haben das Eigenthum ihrer Höfe bereits im Jahre 1815 erworben, und als Erbstandsgeld 500 Thlr. gezahlt; die 12 Bauern dagegen erst 1826 die ihrigen gegen ein Erbstandsgeld von 2400 Thlr.

Ploewen, Kirchdorf, 2¾ Meilen von Stettin gegen Westen und ½ Meile östlich vom Bahnhofe Locknitz, liegt auf einer Anhöhe und im Verhältniß zum Randow-Thal und den die Feldmark durchschneidenden Schillerbach, ziemlich hoch, mindestens 130 Fuß über der Ostsee auf einer der nordwestlichen Stufen der Randow-Hochebene. Am 1. Januar 1862 hatte der Ort, der seit der großen Feuersbrunst von 1848 durch den Neubau ein freundliches Ansehen erhalten hat, mit seinen abseits liegenden Zubehörungen, 61 Wohnhäuser mit 83 Wirthschaftsgebäuden und 687 Einwohnern in 129 Familien. Im Dorfe Ploewen waren ursprünglich 18 Vollbauerhöfe und

keine Kossaten. Jetzt sind vorhanden: 2 vereinigte volle Höfe, welche das Gut Wilhelmshof bilden, 12 volle oder ganze und drei halbe Bauerhöfe, jeder Vollhof im Durchschnitt 250 Mg. groß; sodann 9 Kossatenstellen à 20 Mg. und 19 Büdnereien. An Fabrikgebaüden gibt es: Die Schillermühle, eine auf dem Bache gleiches Namens, unfern der Stettin-Pasewalker-Staatsstraße, 31 Fuß über der Ostsee belegenen Wassermühle von 1 Mahlgange mit unbedeütender Triebkraft und 2 Windmühlen, deren eine mit 2 Mahlgängen, so wie eine Ziegelei, welche durchschnittlich in jedem Jahre 150.000 Steine brennt. Eine Schneidemühle, sonst am Ausfluß des Köbeling-Sees und unmittelbar an der genannten Heerstraße gelegen, ist eingegangen. Unter den Einwohnern befinden sich 2 Müller, 1 Ziegler, 5 Leineweber, 1 Stellmacher, 1 Schmidt, 1 Tischler, 3 Schneider, 1 Schuhmacher; 2 Victualienhändler, 2 Ausschänker und 62 Einlieger-Familien, die sich vom Tabaksbau und Tagelöhner-Arbeit bei den baüerlichen Wirthen und im Winter von Holzschlagen im Loekenitzer Staatsforst-Revier ernähren. ¾ der Feldmark liegen hoch, ¼ in der Niederung am Rande des ehemaligen Ploewenschen Sees, einer großen Wasserfläche an der westlichen Seite des Dorfes, die sich von der Bookschen Wassermühle an fast ½ Meile weit bis an die Stettin-Pasewalker-Straße erstreckte und wegen ihres Reichthums an vortrefflichen Bleien berühmt war, die aber im Anfange des 19. Jahrhunderts vermittelst eines, unterhalb Loekenitz in den Randow fallenden Kanals abgelassen und in ein Bruch verwandelt ist, das jetzt zu Wiesen, Weiden und Torfgräbereien benutzt wird. Die Feldmark ist ganz separirt. Sie enthält 5901 Mg. 127 Ruth., nämlich an Ackerland 2616. 71, an Wiesen 781. 150, an Hütungen 1749. 151, an Waldungen 300. 0, an Hof- und Baustellen 12. 138, an Gärten und Wurthen 74. 43, an Wegen, Gräben 270. 114, an Unland 96. 0. Die Feldmark Ploewen enthält fast durchgängig nur leichten Boden. Acker I. und II. Klasse ist gar nicht vorhanden. Von Acker III. Klasse finden sich ungefähr 40 Mg. groß, die größten Flächen fallen in die VII. und VIII. Klasse. Das Dreifelder-System ist vorherrschend; nur das Gut Wilhelmshof wird in Schlägen bewirthschaftet. Roggen und Hafer, auch einige Erbsen machen die Haupt-Früchte aus, daneben auch etwas Weizen. Tabaksbau wird auf der verhältnißmäßig großen Fläche von ca. 180 Mg. getrieben. Das Gut Wilhelmshof beschäftigt sich nicht damit, baut dagegen Weidklee und jährlich ungefähr 15 Fuder Kleeheü. Die Wiesen im Ploewenschen Seebruch sind naß, und liefern, trotzdem sie entwässert werden, nur ein mageres Futter. Mit Drainleitungen hat man noch nicht den Anfang gemacht. Die Waldung besteht zum Theil noch aus jungen Schonungen, andere Schläge enthalten nur Schlete, Latt- und Bohlstämme. Kleines Bauholz ist nur noch wenig vorhanden. Viehstand: 90 Pferde, 180 Kühe, 1200 Schafe, 200 Schweine, 60 Ziegen. Mit Veredlung der Pferde ist man schon seit 1840 vorgegangen, durch Bedeckung guter Zuchtstuten von 2 Staatsstüts-Hengsten. Das Rind hat sich seit einigen Jahren dadurch verbessert, daß man Zuchtkälber edleren Schlages angekauft hat. Die Schafe der baüerlichen Wirthe sind halb veredelt. Der Gutsbesitzer Bülow zu Wilhelmshof, ein sehr intelligenter und betriebsamer Landwirth, hat eine feine Stamm-Schäferei erzielt und züchtet Negretti-Böcke zum Verkauf. Es sind werthvolle Thiere, welche weit und breit gesucht werden. So kaufte ein Gutsbesitzer aus der Gegend von Königsberg in Pr. im Juni 1864 aus der Wilhelmshofer Stammschäferei 60 Stück Mutterschafe und 3 Sprungwidder. Auf der Ploewenschen Feldmark liegt, außer dem schon genannten Körtling-See, oberhalb desselben der Kutzow-See. Beide Seen gehören dem Domainen-Fiscus und sind an einen Fischer aus Loekenitz verpachtet, der sie mit Netzen befischt. Der Orts-

schullehrer beschäftigt sich mit Maulbeerbaumzucht, doch nur in geringem Umfange. Im Jahre 1863 hat derselbe 90 Hochstämme zur Bepflanzung der Wege ohnentgeltlich an einige Wirthe verabreicht. Die meisten Wirthe besitzen Torfgräberei zum eigenen Bedarf. Die jährliche Ausbeute auf der ganzen Feldmark beläuft sich auf ca. ½ Million Soden. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater in Loekenitz. Selbstständiges Vermögen besitzt sie nicht mehr, seitdem sie durch Friedrich Wilhelm I. zum Kurmärkschen Ämter-Kirchen-Verband gezogen, in dessen großen Säckel das Vermögen aller Amts-Kirchen der Kurmark Brandenburg ausgeschüttet worden ist. 29 Mg. Ploewenscher Kirchenacker sind gegen 43 Thlr. 25 Sgr. Canon zu Erbpachtrechten ausgethan. Das Kirchengebäude nebst Thurm wurde am 18. August 1848 bei der oben erwähnten großen Feuersbrunst mit dem größten Theil des Dorfes ein Raub der Flammen. Von der Kirche blieb die, aus behauenen Feldsteinen erbaute Ringmauer stehen, mit deren Benutzung Kirche und Thurm in den Jahren 1851 und 1852 aus den Mitteln des Ämter-Kirchen-Fonds, mit Hinzufügung eines landesherrlichen Patronats-Gnadengeschenks, in einem würdigen Baustile wieder aufgebaut sind. Seit Pfingsten 1863 besitzt die Kirche eine wohlklingende Orgel, wozu die Kosten von der Gemeinde und dem Kirchen-Fonds aufgebracht sind. Die Pfarre von Loekenitz bezieht aus Ploewen für ihre 354 Mg. vererbpachteten Pfarrländereien den jährlichen Martini-Marktpreis von 170 Scheffel Roggen Canon, empfängt von den bäuerlichen Grundbesitzern 58 Scheffel Roggen als Meßkorn und bezieht an Würsten, Eiern, Jahrgeld und Accidentien jährlich ca. 50 Thlr. Ein Theil der Bewohner von Ploewen sind Nachkommen von Refugiés, welche zur Zeit des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I. hier angesiedelt sein müssen, da sie sich in den drei Altpommerschen Antheilen von Ploewen (s. unten) befinden. Sie bilden eine eigene französisch-reformirte Gemeinde, welche in Bergholz, Prenzlowschen Kreises, eingepfarrt ist. Im Jahre 1840 zählte diese Gemeinde 68 Mitglieder in 7 Häusern. Der Küsterlehrer der einklassigen Schule hat von den Gemeindegliedern schulpflichtiger Kinder jährlich 100 Thlr. Schulgeld, aus der Kirchenkasse 29 Thlr. Gehalt und 36 Thlr. Zulage aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse; er hat den Nutzen von 5 Mg. Acker und Wiesen und bezieht von der Gemeinde 5 Schffl. Roggen für Aufziehen und Stellen der Thurmuhr. Neu- und Reparaturbauten des Schulhauses werden vom Fiscus und der Gemeinde bestritten. Die Kosten der Armenpflege werden durch Communal-Beiträge aufgebracht, wobei die Größe des Grundbesitzes maßgebend ist. Ploewen gehörte, wie aus dem Artikel Loekenitz ersichtlich ist, zu diesem Castro und war somit Eigenthum der Kaminer Kirche und bildete insonderheit einen Bestandtheil der bischöflichen Tafelgüter, kam aber durch den Prenzlower-Friedensvertrag von 1479 an die Mark Brandenburg und in Folge dessen 1480 als Märkisches Erblehn an Werner v. d. Schulenburg, dessen Nachfolger bis 1688 im Besitze geblieben sind. Herzog Bogislaw X. trat aber in jenem Frieden nicht ganz Ploewen, wenn auch den größten Theil des Dorfes an den Markgrafen Albrecht Achilles ab; den kleinern Theil behielt er, und darauf stützt sich noch die heute gültige Zerlegung des Ortes in einen Märkischen und einen Altpommerschen Antheil. Der Märkische Antheil enthält 10 Voll- und 2 Halbhöfe, 9 Kossaten- und 18 Büdnerstellen, die Kirche und das Küster-Schulhaus, so wie die Schillermühle, aus der Wasser- und einer der beiden Windmühlen bestehend. Der Altpommersche Antheil spaltet sich in 3 Unterantheile: 1) Marienstifts-Antheil mit 1 vollen und 1 halben Bauerhofe (S. 1669); 2) Ehemals Graf Lepelschen Antheil, aus 2 Höfen mit 8 Hufen bestehend, welcher 1847 verkauft wurde (S. 1640), jetzt das Gut Wilhelmshof bildend, mit 1 Büdnerstelle, und 3) der Raminsche Antheil mit 1 Hofe und 4 Hufen. Auf diesen Antheil scheint

sich die urkundliche Nachricht zu beziehen, der zu Folge Hans von Schwechten zu Ploewen seinen daselbst belegenen Hof 1451 an Martin Bessenbrouwen für 120 Mark wiederkaüflich veraüßerte, d. h. verpfändete, wie aus einer Verhandlung von 1453 deütlich hervorgeht, worin Martin Besenbrouw bekennt, dem Hans v. Schwechten auf den Ploewenschen Hof, außer den bereits gezahlten 120 und 151 Mark, noch 31 Mark gegeben zu haben. Jener Vertrag von 1451 wurde von der Herzogin Elisabeth bestätigt. Einige Wurthlande in Ploewen besaßen die Namine zur Böke bereits im Jahre 1412 (S. 1648); sie waren auch Besitzer des nachmals Graf Lepelschen Antheils, des jetzigen Gutes Wilhelmshof. Wann das Marienstift in den Besitz seines Antheils an Ploewen gelangt ist, hat z. Z. nicht ermittelt werden können; vermuthlich war er schon im Laufe des 14. Jahrhunderts als Ausstattung einer der vielen Altäre in der St. Marien-Kirche dieser von milder Hand zugewendet worden. Der Name Ploewen läßt sich durch das altslawonische Hauptwort „Plow" der Kahn, das Boot, und das Zeitwort „Plowu" schwimmen, schiffen, erklären, was in der Lage des Orts an den vormaligen großen See seine Bedeütung findet; in der Schreibung Ploewen scheint dennoch das e, nach älterer niederdeütscher Schreibweise, ein Dehnungszeichen des o zu sein.

Polchow, Kirchdorf, ¾ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, im höhern, bergigen Theil des Randow-Plateaus, wol an 350 Fuß über der Ostsee, bestand ehedem, und noch im Jahre 1833, aus 8 Vollbauerhöfen, 1 halben Hofe, der dem Müller gehörte, und 16 Büdnerstellen, mit Einschluß von 5 Kirchenbüdnern und des Kruges. Die Vollbauern waren Zins-Eigenthümer, ebenso die Büdner, unter denen sich auch einige Erbpächter befanden. Nachdem die 8 Bauern das Eigenthum ihrer Höfe laut Urkunden vom 19. October 1826 gegen ein Erbstands Geld von 1606 Thlr. erworben, betrugen die Abgaben des ganzen Dorfes 171 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. Domainen-Zins, 11 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Erbpacht und 2 Thlr. Erbzins vom Kruge. Die Mühle hatte, wie alle übrigen Mühlen, ihren Bannbezirk; bei Aufhebung des Mahlzwangs entsagte aber der Müller jeder Entschädigung für die bisherige Gerechtigkeit laut Verhandlung vom 20. Mai 1823. Diese Wasser-, Mahl- und Schneidemühle wurde seit 1752 als Zins-Eigenthum gegen einen Domainen-Zins von 30 Thlr. besessen, dieser Zins ist aber laut Urkunde vom 3. November 1846 abgelöst. Gegenwärtig ist der Schneidegang nur zeitweise in Gebrauch; die Mahlmühle hat einen Gang. Diese Mühle liegt dicht am Dorfe an einem Bache, der ostwärts vom hohen Plateau herabkommt, in den Polchower See und aus diesem in nördlicher Richtung zum Aalbach, oder der Jasenitz fließt. Zur politischen und zur Kirchengemeinde Polchow gehört auch die auf der Klingenden Beke liegende Sauersacksmühle, mit 2 Mahlgängen, ¼ Meile vom Dorfe gegen Süden entfernt, (S. 1536—1537.) Von jenen ursprünglichen 8 Vollhöfen sind 2 zerschlagen und zu Büdnerstellen verwendet worden, deren es jetzt 29 gibt. Am 1 Januar 1862 gab es 32 Wohnhaüser mit 46 Wirthschaftsgebaüden, und die Zahl der Einwohner belief sich auf 384 in 82 Familien, darunter 64 Tagelöhner-Familien, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Schmidt, 1 Tischler, 1 Bäcker, 1 Fleischer, die Alle, mit Ausnahme des Letztern, mit einem Gesellen oder Lehrling arbeiten, 2 Victualienhändler, 1 Schankstätte. Die Feldmark ist, wie gesagt, bergig, hat aber auch stellenweise ebenes Terrain. Sie begreift 4354 Mrg. 8 Ruth., und zwar 1084. 34. Ackerland, 237. 118. Wiesen, 318. 96. Weiden, 2401. 65. Waldung, 7. 85. Hofstellen, 34. 37. Gärten und Wurthen, und 270. 113. Seeflächen, mit Einschluß der Gräben und Wege. Der Acker ist mehrentheils Sandboden, theilweise schlechter Tragfähigkeit.

Es wird in Dreifeldersystem gewirthschaftet und als Hauptprodukt Roggen, demnächst Kartoffeln und Lupinen, auch etwas Tabak, auf ca. 8 Mg. des besten Bodens, gebaut. Ungefähr 12 Mg. sind drainirt. Die Wiesen sind nur einschnittig; 40 Morgen ihrer Fläche werden jährlich ein Mal bewässert. Von der oben angegebenen Forstfläche ist nicht mehr Alles Wald, ein Theil derselben ist abgeholzt und zu Acker gemacht. Das, was sonst und noch vor 50—60 Jahren den Reichthum der Polchower Bauern ausmachte, der Wald, aus dem sie durch Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz vornehmlich ihre Nahrung entnahmen, ist verwüstet, und was übrig geblieben, ein Bestand schwachen Kiefernholzes. Viehstand, ohne Veredlung: 51 Pferde, 86 Rinder, 260 Schafe, 88 Stück Borstenvieh. Fischerei wird von einer Familie als Nebengewerbe auf den Polchow und Barm Seen mit Zuggarn und Reüsen in ganz kleinen Kähnen betrieben. Große Torflager befinden sich in der Feldmark; sie werden bis zu einem jährlichen Quantum von 4 Millionen Soden ausgebeütet. Die Armenpflegekosten werden durch Gemeinde-Beiträge aufgebracht. Polchow hat eine Schule mit 1 Lehrer. Derselbe bezieht von jedem Kinde das reglementsmäßige Schulgeld von 1¼ Thlr. und bearbeitet ca. 18 Mg. Acker und Wiesewachs als Schuleigenthum zu seiner Besoldung. Die Unterhaltung der Schule liegt der Gemeinde ob. Die Kirche ist Filia der Mater zu Völschendorf. Sie hat kein Capital-Vermögen, besitzt aber 78 Mg. 95 Ruth. Acker und Wiesen, wofür eine jährliche Pacht von nur 39 Thlr. bezahlt wird, die zur Bestreitung der Reparaturkosten des Kirchengebaüdes dienen. Der Pfarracker, in der Größe von 166 Mg. ist für 205 Thlr. verpachtet, welche der Prediger zu Völschendorf als Einkommen von Polchow bezieht. Die hier eingepfarrte Colonie Barm (S. 1774) ist auf Polchowschem Kirchen-Grunde angelegt worden. 4 von den Polchowschen Kirchenbüdnern haben daher die Raff- und Leseholzgerechtigkeit in der Falkenwalder Staatsforst auch heüte noch. Polchow steht in der Hufentabelle von 1628 mit 22 Hakenhufen, 2 Kossaten, 1 Kruge, 1 Hirten, 1 Backofen, 4 Bauerknechte, jeder Kossat und der Hirte steüerten für ½ Hakenhufe, der Krüger und der Backofen für eine ganze Hufe. Das Dorf scheint von jeher landesfürstliches Eigenthum, zum Amte Alten-Stettin gehörig, gewesen zu sein. Der Name Polchow gehört offenbar zum Worte „Pole", das Feld.

Rosow, Kirchdorf und Pfarrsitz, 2¼ Meile von Stettin gegen Südwesten und ½ Meile vom Bahnhofe Tantow der Stettin-Berliner Eisenbahn, zwischen der und der gleichnamigen Staats-Steinbahn das Dorf belegen ist, dessen Feldmark von beiden Straßen durchschnitten ist, in einer ziemlich gleichförmig platten Ebene des östlichen Randow-Plateaus. Eine kleine halbe Meile vom Dorfe gegen Nordosten liegt, unmittelbar an der Stettin-Berliner Staatsstraße, die Colonie Neü-Rosow, welche in den Jahren 1821 und 1822 angelegt ist, und unfern davon nordwärts auf Kolbitzower Fundo eine Weggeld-Hebestelle, die aber nach Neü-Rosow genannt wird (S. 1796), so wie südwärts an der Straße ein Wirthshaus, der weiße Schwan genannt. Ferner sind, in Folge der im Jahre 1828 zu Ende geführten Separation zwei Abbaue entstanden, von denen der eine auf der Nordseite an einem kleinen Feldsee, der andere auf der Südseite des Dorfes liegt. Mit allen diesen Bestandtheilen hatte am 1. Januar 1862 die Gesammtgemeinde Rosow 54 Wohnhaüser mit 84 Nebengebaüden und 651 Einwohnern in 111 Familien. Ursprünglich bestand das Dorf aus 16 vollen Höfen, von denen das Eigenthum, laut Urkunden vom 16. December 1826 gegen ein Erbstandsgeld von 3728 Thlr. erworben ist, von denen aber einer im selben Jahre in 2 Hälften und 2 kleine Trennstücke, ein zweiter

1832 in drei Drittel und 1 kleines Trennstück zerlegt worden ist. Seitdem ist noch ein Hof parzellirt, so daß gegenwärtig, 1864, nur 13 Vollhöfe vorhanden sind. Büdner, sonst 11, mit Einschluß des Krügers und des Müllers und 2 Halbbüdner, gibt es jetzt 20. Der Krüger besaß nach dem Erbzinsvertrag vom 19. April 1791 an Grundstücken 64 Mg. 157 Ruth., und die ältere der jetzt vorhandenen 2 Windmühlen, laut Erbpachtscontract vom 26. April 1755 ein Grundstück von 29 Mg. 51 Ruth., wofür der Canon Thlr. 15. 4. 2 betrug. Diese Mühle ist für den aufgehobenen Mahlzwang mit Thlr. 3450. 27. 10 entschädigt; davon sind Thlr. 1816. 8. 9 auf 89 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. jährliche Abgaben compensirt, so daß die verbliebene Abgabe den angeführten Canon betrug. Abgesehen von diesem hatte Rosow im Ganzen 449 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Domainenzins und 1 Thlr. 10 Sgr. vom Kruge Erbzins jährlich zu entrichten. Unter der Bevölkerung der Gegenwart, 1864, befinden sich 2 Schmidte, davon jeder 1 Gesellen beschäftigt, 2 Tischler, 1 Stellmacher, 1 Bäcker, 1 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Victualienhändler, 1 Krüger und 50 Tagelöhner-Familien. Die Feldmark ist ganz separirt, doch befindet sich auf derselben noch eine gemeinschaftliche Lehmgrube von 1 Mg., und eine Sandgrube von 2 Mg. Sie begreift 4271 Mg., nämlich 3744 Mg. Acker, 26 Mg. Wiesen, 400 Mg. Waldung, 11 Mg. Hofstellen, 20 Mg. Gärten und Wurthen, 40 Mg. Wege und Gräben, 30 Mg. Unland. Der Acker ist theils guter, theils mittler, theils ganz schlechter Beschaffenheit. Er besteht meistens aus Weizen- und Roggenboden, ist theils lehm- und sandhaltig, doch mit Strecken, wo sich reiner Triebsand findet. Roggen ist die Hauptfrucht. Auch wird etwas Tabak gebaut. Gewirthschaftet wird in drei Feldern. Drainleitungen sind bisher nicht angewendet, versprechen auch bei der Eigenschaft des Ackers keinen Nutzen. Die Wiesen sind unergiebige Feldwiesen. Die Waldung besteht nur aus jungen Kiefern; jeder einzelne Besitzer holzt darin nach Bedürfniß, sorgt aber für die Ansamung der abgeholzten Flächen. Viehstand, ohne Veredlung: 70 Pferde, 200 Rinder, 842 Schafe, 172 Schweine, 19 Ziegen. In der Feldmark befinden sich ca. 15 Mg. Torfbruch; jeder Besitzer sticht für Deckung des eignen Bedarfs Rosow hat ein Armenhaus mit 2 Familienwohnungen. Die Armenpflegekosten werden von den Gemeindegliedern nach Maßgabe der Klassensteuer aufgebracht. Dem Schulzenamte gehören 18 Mg. 84 Ruth. Ackerland. Die hiesige Schule ist einklassig mit einem Küsterlehrer. Derselbe hat 12 Mg. 123 Ruth. zu seiner Benutzung, bezieht aus jedem Bauerhofe 2½ Schffl. Meßkorn und ½ Mandel Eier, aus der Kirchenkasse 16 Thlr., an Schulgeld von jedem Kinde 1¼ Thlr., das ortsübliche Jahrgeld und die vorkommenden Accidenthebungen. Die Rosower Kirche ist Mater und hat die Kirchen zu Damitzow und Radekow zu Töchtern. Früher bestand auch auf dem Rittergute Kesow eine Kirche oder Kapelle, welche ecclesia vagans, später Filia von Rosow war, noch 1842; nachdem aber das Gebaüde baufällig und zu einer Ruine geworden, ist Kesow der Kirchengemeinde Damitzow einverleibt (S. 1609). Die Rosower Kirche besitzt 100 Mg. 45 Ruth., die zu Erbpachtrechten ausgethan sind. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, 1 Scheune und 1 Stall. Der größte Theil der Pfarrländereien, bestehend in 218 Mg. 117 Ruth., ist durch verschiedene Verträge in den Jahren 1821, 1822 und 1831 in Erbpacht gegeben. Außer der Gesammt-Dorfschaft Rosow sind bei diesen Verträgen 8 Pfarr-Erbpächter betheiligt, die sich auf ihren Grundstücken angebaut und die kleine Ortschaft Neu-Rosow gebildet haben. Der Canon, den sie an die Pfarre zu Rosow zahlen, beträgt 208 Thlr. Außerdem hat die Pfarre aber noch zur eigenen Bewirthschaftung 36 Mg. 109 Ruth. Weide-Abfindung. Aus den Kirchenkassen bezieht der Pfarrer jährlich 36 Thlr. 20 Sgr., von jedem Bauerhofe 5 Schffl. Meßkorn und 2 Schffl. Roggen

von der Kirche; ferner Wurst und Eier von jedem Hofe und das ortsübliche Jahrgeld nebst den Accidentien bei Amtshandlungen. — Rosow, dessen Name an „Rosha", Sigmarswurz, alcea rosea, oder an „Rossa", der Thau, aber auch an „Rossija", Reüssen, erinnern kann, steht mit 100 Hufen unter den ersten Begabungen, mit denen Herzog Barnim I. das Jungfrauen-Kloster vor Stettin bei dessen Stiftung im Jahre 1243 ausstattete; die Herzogin Marianne fügte eine Hebung von 20 Mark Pfenningen hinzu. In dem zweiten Stiftungsbriefe heißt es wörtlich: Omnia bona prenominata (in der ersten Urkunde) perpetua libertate donamus. cum centum Mansis uilla Rosowa adiacentibus. et viginti marcis denariorum. pro remidio ac salute propria. nec non dilecti uxoris nostre Marianne dicto monasterio collatis. Barnim's Nachfolger bestätigte nicht blos diese Verleihungen 1276 bis 1334, sondern erweiterte sie auch, so Otto I., indem er 1321 die Bede von 80 Rosowschen Hufen nebst der Mühle zur Fortsetzung des Baues der Klostergebaüde hinzufügt und die Unterthanen zu Rosow vom Zolle und allen Abgaben freisprach, diese vielmehr zu dem genannten Zwecke an's Kloster verwies, nachdem sein Vater, Herzog Barnim, die Vollendung des massiven Klostergebaüdes nicht erlebt hatte. Herzog Otto I. kündigte überdem 1334 den Unterthanen von Rosow eine Strafe von 30 Mark an, wofern sie dieser ihrer geistlichen Obrigkeit nicht gehorsam sein sollten, verschrieb auch nochmals 1336 in zwei Urkunden das ganze Dorf Rosow dem Kloster. Von Seiten der Bischöfe verlieh Bischof Hermann (Graf v. Gleichen) seinen Zehnten aus Rosow dem Kloster schon 1255, was er selber 1283 und Bischof Heinrich (Wacholt) 1304 bestätigte. Letzterer überwies dem Kloster auch im Jahre 1304 das Patronat von Rosow und die Einkünfte von 4 Kirchenhufen daselbst, Behufs eines Krankenhauses beim Kloster. Dieses verwerthete die Rosower Besitzung durch Lehnvergebung, so u. a. an die Brakel, nach 1305 (s. Möringen, S. 1810) und im Jahre 1444 wurden Iddel Drewes und seine Erben vom Kloster mit dem Schulzengericht zu Rosow und 4 Hufen, 1 kleinen Wurth, dem Kruge, einigen Hühnerpächten und Zehnten, die vorher Hans, Tiedecke und Vilemenze, Gebrüder Vicken, inne gehabt, belehnt. 1628 war die Mühle zu Rosow landesfürstlicher Besitz zum Amte Alten-Stettin gehörig und in der Hufenmatrikel von 1631 wurden dem Dorfe, das damals zur Ritterschaft gehört zu haben scheint, 39 Land- und 20 reducirte Hufen als steüerpflichtige Hufen beigelegt. Aus dem 18. Jahrhundert, 1777, findet sich die Notiz, daß ehemals nur die eine Hälfte dieses Dorfes zum Amte Stettin, und die andere Hälfte den Erben des Obristlieutenants v. Hempel gehört habe, von denen aber selbige bald nach der ersten Generalpacht des Amtes eingelöst und dem Amte ebenfalls einverleibt sei.

Sauersacksmühle, Wassermühle auf der klingenden Beke, s. S. 1536 bis 1537, und den Artikel Polchow, S. 1815.

Schillermühle, Wassermühle auf dem Schillerbach, nebst Windmühle, zu Ploewen gehörig; s. S. 1813.

Schwennenz, Kirchdorf, 1¾ Meile von Stettin gegen Westsüdwesten, unfern der nach Pasewalk führenden Eisenbahn auf deren Südseite, in einem wellenförmigen, von wenigen Thalsenkungen durchschnittenen Terrain, 130 Fuß über der Ostsee, bestand ehedem aus 15 Ganzbauerhöfen, jeder im Durchschnitt mit 145 Mg. Land, und mit der Schmiede und dem Kruge aus 3 Büdnerstellen, deren jede 7 Mg. hatte. So noch im Jahre 1833. Jetzt, 30 Jahre später, ist zwar der Umfang der

Feldmark noch dieselbe, aber die Zahl der Höfe hat sich vermindert, die der Büdnerstellen vermehrt, durch Zerschlagung von Höfen; es gibt 4 bauerliche Wirthe, die mehr als einen vollen Hof haben, und daneben 5 halbe und 5 Viertelshöfe, und außerdem 17 Büdnerstellen. Nach der frühern Verfassung hatte das Dorf im Ganzen Thlr. 414. 29. 11 Abgaben an Domainenzins, Erbpacht für 1 Hof, 2c. Die jüngste Zählung gibt für den 1. Januar 1864 dem Dorfe 40 Häuser und 58 Nebengebäude, und in 84 Familien 429 Seelen, darunter 1 Katholik und 4 Mosaisten; ferner 2 Schneider mit 1 Gesellen, 2 Schuhmacher, 1 Bäcker mit 2 Gesellen, 1 Schmidt mit 1 Gesellen, 3 Leinweber, 2 Müller, Eigenthümer der hiesigen 2 Windmühlen, die, jede mit 1 Gange und 1 Gesellen, seit Aufhebung des Mahlzwangs entstanden sind, ferner 2 Victualienhändler und 1 Krug. Sodann steht eine Ziegelei in Betrieb, die jedoch von geringer Ausdehnung ist, und im Jahre höchstens 75.000 Steine brennt, obwol sie ein gutes Material benutzt, welches muthmaßlich in die Tertiärreihe des Septarienthons gehört. Einlieger-Familien gibt es 48, die sich von landwirthschaftlicher Arbeit ernähren. Etwa der 8te Theil der ganz separirten Feldmark liegt in Thälern. Sie begreift ein Areal von 2865 Mg. 91 Ruth., nämlich 2188. 106 Ackerland, 146. 122 Wiesen, 453. 164 Hütung, 20. 0 Hofstellen und Gärten, 12. 0 Wege, 3. 90 Gräben, 43. 149 Unland. Der Acker ist größtentheils leichter, mitunter sehr sandiger Boden, jedoch sind auch mehrere lehm, und einige thonhaltige Berge vorhanden. Schwarzer, humushaltiger Boden findet sich nur wenig. Das Dreifeldersystem ist vorzugsweise im Gebrauch, indessen wird auch in 4 und 5 Schlägen gewirthschaftet. Die Fruchtfolge ist bei 4 Schlägen: Winterkorn, Sommerkorn, Erbsen und Kartoffeln, Brache und Grünfutter; bei 5 Schlägen: Winterkorn, Erbsen und Kartoffeln, Roggen und Hafer, Hafer und Klee, Brache. Die Hauptprodukte sind: Roggen, Weizen, Hafer, Erbsen, Kartoffeln. Ziemlich umfangreich ist auch der Tabaksbau, während Zuckerrüben, Handels- und Küchengewächse nur für den eignen Bedarf gebaut werden, Futterkraüter aber für diesen nicht ausreichen. Drainleitungen sind bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen. Die Wiesen sind durchschnittlich nicht sehr ergiebig, und ein höherer Heüertrag kann durch Berieselung, nach Lage des Erdreichs, nicht erreicht werden. Die Weide im s. g. Kuhbruch ist sehr gut. Viehstand: 73 Pferde, 113 Kühe, 1100 Schafe, 117 Schweine, 36 Ziegen. Zur Veredlung des Rosses hat man zum großen Theil sowol die Staats-, als auch die Privatvereins-Stutereien in Anspruch genommen, während man beim Rindvieh gute Racen durch Ankauf von Bullen im Auge gehabt hat. Auch halbedle Widder werden bei der ziemlich umfangreichen Schäferei gehalten. Auf den in der Feldmark zerstreüt liegenden Seen wird von den baüerlichen Wirthen Fischerei mit Reüsen als unbedeütendes Nebengewerbe, jedoch nur im Sommer, getrieben. Der Schullehrer beschäftigt sich mit Baumzucht in kleinem Umfange. Das Dorf hat zwar seine Torfgräbereien, aber die Ausbeüte reicht für den Selbstbedarf nicht aus. Die Armenpflegekosten werden durch allgemeine Gemeindebesteüerung aufgebracht, nach Verhältniß der Klassensteüer, die auch für die, der Gemeinde obliegende Unterhaltung des Schulhauses maßgebend ist. Der Lehrer der einklassigen Schule hat ungefähr 100 Thlr. Einnahme vom Schulgelde und Nutzung von 9 Mg. 83 Ruth. Schulland. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater in Barnimslow. Sie besitzt 600 Thlr. baares Vermögen und außerdem 87 Mg. 127 Ruth. Ackerland, welches gegenwärtig 160 Thlr. Zeitpacht trägt. Die Pfarre zu Barnimslow bezieht aus hiesigem Filial 60 Thlr. baares Geld, 2 Winspel Roggen, 7½ Mandel Eier, 45 Ellen Wurst, 30 Brote à 2 Mtz., und besitzt 87 Mg. 38 Ruth. Acker, wofür z. B. 160 Thlr. Pacht gezahlt werden. Zum Schulzenamt gehören 4 Mg. 136 Ruth. Land. — Ohne bei

der Muthmaßung zu verweilen, ob der Ort Wonezk, welcher in dem Vertrage genannt wird, den Herzog Barnim I. mit dem Bischofe Konrad III. von Kamin wegen Tausches des Bischofszehnten gegen die Landschaft Stargard im Jahre 1240 schloß, einerlei sei mit Schwennenz, möge aus der frühesten Vergangenheit dieser Dorfschaft erwähnt werden, daß Otto I. dem Kloster Gobelenhagen, nachher Jasenitz, im Jahre 1300 das Eigenthum des Patronats der Kirche zu Suinensele verlieh, und derselbe Herzog in den Jahren 1325 und 1332 dem Stettiner Bürger Berthold von Rene (Rheine an der Ems?) die 10 Hufen in Swinnentze oder Swynencik und den dazu gehörigen vierten Theil des Sees vereignete, die derselbe von seinem Mitbürger Arnold von Sannen gegen baar gekauft und zur Stiftung eines Altars in der St. Marien-Kirche zu Stettin bestimmt hatte. Der Name des Orts, der sich im Lauf der Jahrhunderte in Swinenz, Swenenz, zuletzt Schwennenz abgeschliffen hat, wurzelt ohnstreitig in dem Worte „Swinija, Swinjo", das Schwein. Otto I. bestätigte dem Kloster Jasenitz 1338 das Patronat zu Swinence und fügte 4 Hufen daselbst mit allen daran haftenden Gerechtigkeiten hinzu. Agnes, die Mutter der Herzoge Kasimir IV., Swantibor III. und Bogislaw VII., trat ihre, in Swynenze gelegene Besitzung 1371 an das Kapitel des St. Ottenstifts in Stettin ab, was die zwei zuletzt genannten fürstlichen Brüder mittelst Urkunde, dat. Stetin fer. 2 post Laetare 1374 bestätigten, die sich auch auf das Dorf Scholwin bezieht. 1380 wurde der Streit wegen des Schulzengerichts in Swinenze durch Henrich Wussow, Henrich Heydebreck, Bogislaw von Elsholt und Hans Brunkow dahin entschieden, daß der Schulze vom Kapitel der Collegiatkirche zu St. Otten 6 Hufen zu Lehn nehmen mußte. Die Wussow's waren von jeher im Güterhandel sehr thätig, indem sie kauften und wieder verkauften, so besonders im 15. Jahrhundert Lübke Wussow, welcher viele Güter an sich brachte; als er aber auch angebliche Rechte auf Swenenz geltend machte, wurde er damit 1477 abgewiesen. Wegen des Patronats walteten seit beinahe 300 Jahren Irrungen zwischen dem Kloster Jasenitz und dem nunmehr vereinigten St. Marien- und St. Otto-Stift ob, die endlich im Jahre 1492 durch einen, vom Kaminer Bischof Benedictus (v. Waldstein) bestätigten, Vergleich dahin beseitigt wurden, daß dem Stifte die Kirche, das Patronat und die 4 Hufen in Schwennenz zufielen, das Kloster dagegen das Patronat von Scholwin bekam. In der Hufenmatrikel von 1631 steht Schwennenz, zum ersten Mal so geschrieben, mit $26\frac{1}{4}$ Land- und 15 reducirten Hufen unter den adlichen Dörfern im District zwischen Oder und Randow. Im Jahre 1817 wurde ein Bauerhof, weil dessen Inhaber darauf verarmt war, in Erbpacht ausgethan. Die 14 übrigen Höfe sind, mit Urkunden vom 18. November 1826 gegen ein Erbstandsgeld von 2374 Thlr. 15 Sgr. zum Zins-Eigenthum erworben.

Stoewen, Kirchdorf und Pfarrsitz, 1 Meile von Stettin gegen Westen, dicht an der Nordseite der nach Pasewalk führenden Eisenbahn auf einer nicht bedeutenden Anhöhe der meist flachen Hochebene, 128 Fuß über der Ostsee. Am 1. Januar 1862 enthielt der Ort, außer den Gebäuden der geistlichen Institute, 35 Wohn- und 55 Wirthschaftsgebäude und in 83 Familien 537 Einwohner, darunter 11 römisch-katholische und 2 mosaische Glaubensgenossen. Stoewen bestand ehedem, und noch 1833 aus 12 Vollbauer- und 3 Kossatenhöfen, 2 Büdnerstellen, 2 Kirchenbüdnern, dem Kruge und der Schmiede. Die zwölf Vollbauerhöfe sind noch sämmtlich vorhanden, mit dem Unterschiede jedoch, daß ein Mal $3\frac{1}{2}$, das andere Mal 2 Höfe zu 2 größeren Gütern zusammengelegt sind. Die Besitzer derselben haben, in der Entfernung von etwa $\frac{1}{8}$ Meile vom Dorfe, auf ihrem Acker aufgebaut; eben so noch ein Voll- und

ein Halbbauer. Die Kossaten oder Halbbauern haben sich um einen vermindert, die Büdnerstellen dagegen 1859 auf 10, und 1864 auf 12 vermehrt. Unter den Bewohnern sind 1 Schmidt, 1 Stellmacher, 1 Zimmermann, 1 Schleifer, 1 Schuhmacher, 1 Krämer, 1 Krüger, welcher 31 Mg. 112 Ruth. Land besitzt, und 45 Tagelöhner-Familien, die sich seit 1859 um 19 vermehrt haben. Die ganz separirte Feldmark enthält nach Westen und Süden einige Erhebungen und viele Brücher und Teiche. Ihr Boden ist sehr ergiebig, wenn auch etwas kaltgründig; der Acker beträgt etwa bis zur Hälfte Weizen- und kleefähigen Boden und ist in der andern Hälfte Roggenland. Ihr Flächeninhalt beträgt 2463 Mg. 63 Ruth. Davon sind —

Bäuerliches Eigenthum an Ackerland 1685. 25, an Wiesen 58. 127, an Hütungen 315. 93, an Gärten und Wurthen 32. 69, an Teichen und Brüchern 37. 25, an Hof- und Baustellen 7. 137, an Wegen und Gräben und unbrauchbarem Boden 62. 150, zusammen . . . . 2199 Mg. 105 Ruth.

Eigenthum der geistlichen Institute: Ackerland 207. 164, Wiesen 4. 157, Hütung 32. 65, Gärten 6. 81, Teiche und Bruchland 1. 162, Gebäude und Hofräume 1. 73, Gräben, Wege ꝛc. 8. 160, im Ganzen . . 263 Mg. 138 Ruth.

Nach der früheren Verfassung waren 11 von den Bauerhöfen Zins-Eigenthum und jeder Hof, mogte er groß oder klein sein, zahlte gleichhohen Domainenzins, der 29 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. betrug, 1 Hof würde zu Erbpachtrechten besessen, ebenso die Kossatenstellen, gegen einen Canon, der in Gelde und in Früchten festgestellt war. Die gesammten Domainen-Gefälle von Schwennenz betrugen Thlr. 415. 1. 5, darunter an Erbpacht-Canon Thlr. 78. 16. 6.

Auf der Stoewener Gemarkung wird zum Theil in drei Feldern, zum Theil in 8, 9 oder 10 Schlägen gewirthschaftet und als Hauptfrüchte Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Rübsen, Kartoffeln, Runkeln, von Futterkräutern Klee in ziemlicher Menge, weniger Lupinen, gebaut. Die Beschaffenheit der wenigen Wiesen ist ziemlich gut; selbige bedürfen nicht der Be-, sondern der Entwässerung, die auch zur Ausführung kommt. Der Pfarrer mäht seine Wiesen, zu denen einige Brücher genommen sind, in den meisten Jahren zwei Mal, die Wiesen der Bauern sind, mit Ausnahme einiger zweischüriger, nur einschnittig und werden nach der Heu-Ärnte beweidet. Die Bauern pachten Oderwiesen, um das nöthige Futter zu gewinnen. Drainleitungen sind zur Anwendung gekommen, doch nur in geringem Umfange. Viehstand, für dessen Veredlung, insonderheit bei den Schafen etwas geschehen ist: 80 Pferde, 190 Haupt Rindvieh, 950 Schafe, 160 Stück Schweine, 20 Ziegen. In den jüngst verflossenen Jahren ist die Gänsezucht wieder aufgekommen, von der, so viel sich bis jetzt absehen läßt, die Wirthschaft keinen Nachtheil hat; doch mögte, wenn die Zucht im Großen betrieben werden sollte, dem Rindvieh die Weide verkürzt werden. Garten- und Obstbau ist wenig oder gar nicht vorhanden. Bei der großen Feuersbrunst, von der Stoewen im Jahre 1845 heimgesucht worden ist, sind die meisten Obstbäume verbrannt. Der Pfarrer baut Gartenfrüchte und ebenso der Küster, beide gewinnen auch Obst. Der Küster ist ein tüchtiger Bienenzüchter, er hält 16—20 Körbe. Von nutzbaren Mineralien kommt Mergel in Nestern vor. Im Dorfe besteht der Untergrund aus Thon; der Acker enthält Lehm, der etwas strenge ist und dem Thone sich nähert. Von Torf werden jährlich 80 bis 100 tausend Soden gestochen. Die hiesige Mutterkirche hat die Kirche zu Bobiln ½ Meile entfernt und die Kapelle auf der Domaine Köstin zu Töchtern. Sie besitzt an Capital-Vermögen 225 Thlr. (1859 noch 475 Thlr.) und 22 Mg. 61 Ruth. Acker, welcher verzeitpachtet ist. Der Werth dieser Ländereien ist zu 1975 Thlr.

geschätzt, und der des Kirchengebäudes, welches mit einem Thurm versehen ist, zu 4900 Thlr., daher ganzes Kirchenvermögen 7100 Thlr. Auf dem Pfarrhofe ist Wohnhaus, Stallung und Scheune. Das Pfarrwittwenhaus ist bei dem großen Brande von 1845 eingeäschert und noch nicht wieder aufgebaut. Die Pfarre hat einen Colonus, der, nach landesüblichem Brauch, für die Hälfte des Ertrages die Ackerwirthschaft besorgt. Die Ländereien betragen im Ganzen 224 Mg. 52 Ruth., und zwar 3. 52 Pfarrgehöft und Garten, 177. 0 Acker, 33. 0 Wiesen und Hütung, 11. 0 Wege und Gräben. Die Gesammt-Einkünfte der Pfarre in Stoewen betragen überhaupt etwa 800 Thlr., incl. Accidentien. Zum Pfarrwittwenhaus gehören 5 Mg. 135 Ruth. Acker und Wiesen. Die Schule ist einklassig, und zu ihr eingeschult sind die Priluper Kinder. Die Lehrer- und Küsterstelle hat 190 Thlr. Einkommen; dazu tragen bei die Liegenschaften (Wohnung, 10 Mg. 30 Ruth. Acker, Garten und Wurth) 33 Thlr., die Gemeinde durch Schul-, Holz- und Jahrgeld 89 Thlr., Naturalhebungen 55 Thlr., aus Kirchenmitteln und Accidentien. Das Schulhaus wird von der Gemeinde unterhalten. Zum Schulzenamt gehören 22 Mg. 114 Ruth.; anderweitiges Vermögen besitzt die Gemeinde nicht. — Das Dorf Stebene gehörte zur ersten Ausstattung des Jungfrauen-Klosters vor Stettin bei dessen Stiftung durch Barnim I. im Jahre 1243, was der fürstliche Stifter 1251, und sein Sohn und Nachfolger, Bogislaw IV. in den Jahren 1276 und 1289 mit allen Gerechtigkeiten und Freiheiten bestätigte. Fernere Confirmationen wurden im Jahre 1313 von Otto I., der das Ungeld hinzufügte und 1334 von Barnim III. ertheilt. 1404 überließ Heinrich Rekelinshusen, ein Stettinscher Bürger (aus dem Kurkölnischen Vest Recklinghausen in Westfalen) den Kloster-Jungfrauen gegen baare Zahlung 3 Hufen 6 Mg. Kossatenland in Stobene, deren jede an das Kloster jährlich 8 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und 16 Schffl. Hafer, auch 3 Mark zu Bede und Wagendienst, nebst einigen Rauchhühnern und Tegede abzutragen hatte. Auch die Wobbermyner waren in Stöben mit 12 Höfen angesessen, worüber sie 1402 Belehnung empfingen. Die Brüder Caspar, Hans und Engelke dieses Griphenhagherschen Bürgergeschlechts verwilligten unter fürstlichem Siegel 1 Winspel Roggen, 1 Winspel Gerste und 2 Winspel Hafer, von 2 ihrer dortigen Bauerhöfe für 100 Fl. Rhein., oder anstatt des Korns 7 Fl. jährlicher Rente im Jahre 1514. Vier Jahre nachher veräußerten sie 6 Fl. Renten von ihren 3 Bauerhöfen in Stoewen. 1520 geschah ein Gleiches mit 9 Fl. weniger 1 Ort, auf 5 ihrer Bauerhöfe für 500 Mark, und 1521 aus 2 ihrer Bauerhöfe in Stoeben für 100 Fl. Hauptstuhl, die sie von den Verwesern der gemeinen Vicarien bei St. Marien erhalten, womit diese Güter, welche, wie man sieht, fast das ganze Dorf umfaßten, von den Karthäusern zu Grabow gelöst wurden, worüber sie 1521 die landesherrliche Genehmigung nachsuchten, übrigens hatten die Karthäuser zur Gnade Gottes, außer jenem Pfandbesitz 2 Winspel 8 Schffl. Roggen eigner Hebung aus Stoewen. Nachdem die Wobbermyner in den letzten Jahren der Wittwe Achims von Ramin, Cecilie, und deren Söhnen 4 Fl. 12 gr. Pacht aus Stoewen für 300 Mark verkauft hatten, wiesen sie im Jahre 1522 dem Johann Golithan und dessen Vicarie in der Kapelle des heiligen Bluts hinter der Thüre in der St. Otten-Kirche zu Stettin 6 Mark für 25 Fl. an, was von den Herzogen Jürgen und Barnim 1525 bestätigt wurde. Bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen im Jahre 1523 wurde Hans Wobbermyn zu Griffenhagen mit 2 Pferden aufgeführt. Mit diesem Hans verschwindet das Geschlecht aus den Urkunden und Stoewen, ihre Besitzung, wird später nicht genannt; der Ort fehlt in den Hufenmatrikeln des 17. Jahrhunderts. Einer von den ehemaligen 12 Bauerhöfen hat die Erbpacht-Gerechtigkeit nach dem Rescript des General-Directoriums

vom 19. Juni 1806 für 250 Thlr. Erbstandsgeld erhalten, wobei mehrere Reservatrechte vorbehalten geblieben, die indessen 1818 zum Theil abgelöst wurden. Die übrigen 11 Bauern haben das Eigenthum ihrer Höfe gegen ein Erbstandsgeld von 3383 Thlr. erworben, und sind die Eigenthums-Urkunden unterm 12 Juni 1826 ausgefertigt worden. Die 3 Kossaten erlangten das Eigenthum bereits 1815 gegen Entrichtung von 310 Thlr. 10 Sgr. Erbstandsgeld.

Warsow, Kirchdorf, ¼ Meile von Stettin gerade gegen Norden an der nach Poelitz auf kürzestem Wege, aber nicht gebauten, Heerstraße, liegt in dem höhern Theile des Randow-Plateaus, dessen Oberfläche sich hier zu einem vielfachen Wechsel von Berg und Thal gestaltet, an der südlichen Gränze der Feldmark 220 Fuß, im Dorfe selbst bei der Kirche 300 Fuß und an der nördlich davon gelegenen Windmühle 350 Fuß über der Ostsee. Am 1. Januar 1862 hatte Warsow 59 Wohnhäuser mit 58 Nebengebäuden und in 154 Familien 788 Einwohner, darunter 2 römisch-katholische Christen und 2 mosaische Glaubensgenossen. Der Ort besteht von Alters her aus 15 Bauerhöfen, jeder im Durchschnitt mit 167 Mg. 144 Ruth. Land, von denen 2 durch Ankauf Seitens des Kaufherrn Heinrich Wellmann in Stettin, Besitzers der Zuckerfabrik in dem benachbarten Bredow, zusammengelegt sind, und 1 Hof an den jüdischen Handelsmann Hirschberg zu Stettin, verkauft ist. Den 2 alten Kossatenhöfen werden die Mühlenbesitzung und die Krugwirthschaft hinzugefügt, da sie seit der im Jahre 1824 Statt gefundenen Separation eben so viel Acker besitzen, als ein Kossat. Es gibt demnach jetzt 4 Kossatenhöfe, jeder durchschnittlich 32 Mg. 135 Ruth groß. Außerdem sind 24 Büdnerstellen vorhanden, darunter 4 Pfarrbüdner. Die hiesige Windmühle, mit 2 Mahlgängen, bildete in älterer Zeit mit der Rönnewerderschen Mühle, Amts Jasenitz, eine Gesammt-Besitzung, wurde jedoch in der Folge davon getrennt. Der Domainen-Zins, der auf ihr haftete, betrug nach der Regulirung, 32 Thlr. Ueberhaupt betrugen die Domainen-Abgaben von ganz Warsow Thlr. 377. 27. 4, wozu jeder Bauerhof gleichmäßig Thlr. 23. 9. 4 beitragen mußte, mogte das zu ihm gehörige Grundstück über oder unter der Durchschnitts-Größe eines Hofes sein. Ein gegen Südost vom Dorfe belegener Ausbau führt den Namen Heüershof. Dahinwärts liegt auch eine Ziegelei, mit einem jährlichen Betrieb von 400.000 Steinen. Eine zweite Ziegelei, war 1864 in der Anlage begriffen. Unter den Bewohnern von Warsow sind: 1 Schneider, 3 Schuster, 2 Bäcker mit 2 Gesellen, 1 Schmidt mit Lehrling, 2 Schankstätten, 2 Victualienhändler, 97 Tagelöhner-Familien. Die Feldmark ist zu ⅔ ihrer Fläche ziemlich ebener, mitunter nasser Boden, der indessen in nicht unbedeütendem Umfange mit gutem Erfolge drainirt ist, ⅓ der Fläche besteht aus Berg und Thal bei plötzlichem Wechsel von hoch und tief. Die Feldmark ist gänzlich separirt. Sie begreift 2945 Mg., nämlich 1658 Mg. Ackerfläche, 52 Mg. Feldwiesen im Acker, 628 Mg. Hütung, die aber seit der Separation größtentheils in Acker umgewandelt ist, 280 Mg. Waldung, 62 Mg. Hofstellen, Gärten und Wurthen, 65 Mg. Wege, Gräben, Unland. Der Acker besteht theils aus strengem Lehm-, theils bedeütend nassem Boden, mit Kies und Sand im Untergrunde. Die Ackerbestellung ist gewöhnlich Dreitheilig: hinter Weizen und Roggen, Gerste und Kartoffeln, auch Hafer; hinter Gerste, Kartoffeln und Hafer, der Kartoffel-Acker gewöhnlich Roggen, das Übrige Klee und Lucerne als Futterkräuter, und Hülsenfrüchte; dann wieder Roggen und Weizen. Die wenigen Feldwiesen geben nur Pferdefutter. Im Walde findet sich die Kiefer als Hauptbestand, doch hat man nach neürer, besserer Bewirthschaftung auch Eichen und Buchen angepflanzt. Viehstand:

87 Pferde, außer den einjährigen Fohlen; die Zucht derselben wird durch Belegung der Stuten von Landesgestüts- und anderen guten Hengsten veredelt; 140 Kühe, deren Stamm durch Ankauf von Kälbern guter Racen verbessert wird; 300 halbveredelte Schafe, 110 Schweine, 15 Ziegen. In der Waldfläche sind 15 Mg. Torfstich enthalten, der nur für den eignen Bedarf ausgebeütet wird. Warsow besitzt ein Armenhaus, dessen Unterhaltungskosten von der Gemeinde aufgebracht werden. Die hiesige Schule ist einklassig. Nach dem Genußzettel von 1861 beträgt das Einkommen des Lehrers, der auch das Küsteramt bekleidet, 311 Thlr., hauptsächlich aus dem Schulgelde bestehend. An Landung sind bei der Schule 4 Mg. 77 Ruth. Die hiesige Kirche ist Filia der Frauendorfer Mater. Zu ihr eingepfarrt sind die 6 Wassermühlen Ober-, Klapp-, Berg-, Muthgeber, Papillons- und Kuckuksmühle. Ihr Gebaüde war so baufällig geworden, daß es im Vorsommer 1864 abgebrochen werden mußte. Ein neües, stattliches Gebaüde, in würdigem Baustil, wird erbaut. Die Kirche besitzt dazu die Mittel, denn ihr Capital-Vermögen betrug nach dem Rechnungs-Abschluß von 1858 über 6000 Thlr., und war am Schluß des Jahres 1863 auf 10.300 Thlr. in Werthpapieren gestiegen. Zur Kirche gehören 78 Mg. 147 Ruth. Land. Die Einkünfte der Pfarre bestehen in Pächten von 114 Mg. 39 Ruth. Ländereien von bester Bodenbeschaffenheit, in Meßkorn rc. und den matrikelmäßigen Accidentien, und lassen sich aus Warsow auf jährlich 800 Thlr. veranschlagen, so daß die Frauendorfer Pfarre eine der einträglichsten im Randow-Lande ist. Das Schulzenamt in Warsow hat 15 Mg. 116 Ruth. zur Verfügung. — Der Name Warsow ist von Anfang an in den Urkunden so geschrieben worden; er gehört zu den slawischen Wörtern „War, warju", dickes Harz, sieden, bedeütend, daher Theerschwelerei, wozu der Kiefernwald Veranlassung gab. Warsow mit 48 Hufen und allen Zubehörungen wurde dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin im Jahre 1271 von Herzog Bogislaw IV. vereignet und von demselben 1276 bestätigt, der auch im Jahre 1282 die Kirche und noch einen Hof mit 4 Hufen dem Kloster überwies, den das Kloster vom Ritter Thomas gekauft hatte, und in der betreffenden Urkunde anerkannte, daß Warsow schon durch seinen Vater, Barnim I., an's Kloster gekommen sei. 1283 gab der Bischof Hermann zu Kamin dem Kloster seinen Zehnten von 44 Warsowschen Hufen. Herzog Bogislaw gab 1289 dem Kapitel zu St. Marien in Stettin 10 Mark jährlicher Hebungen aus seinem Münz- und Zoll-Amte daselbst, dafür, daß es ihm und seinen Brüdern Barnim und Otto zu Gefallen das jus patronatus der Kirche zu Warsow dem Jungfrauen-Kloster bei Stettin abgetreten; gleichzeitig stellte das Kapitel darüber einen Revers aus. Das Kloster wurde in dem Besitz von Warsow zum öftern bestätigt, auch 1333 von Otto I. gegen Peter Boghemyle in Schutz genommen, der die Bede aus diesem Dorfe eigenmächtig für sich erhoben hatte. Um diese Zeit waren auch die Brakel in Warsow angesessen (S. 1810). Als zwischen dem Kloster und dem Schulzen in Absicht der Dienste und erlittenen Schäden Weiterungen entstanden waren, wurden selbige 1346 von Thiderich Scadewachte, Johann von Poelitz, Gedekin Schele und Conrad Brakel, des Klosters Vasallen, geschlichtet. 1400 confirmirten Swantibor III. und Bogislaw VII. die Erwerbung von 8 Warsowschen Hufen, die das Kloster von denen von Buck gekauft hatte. Diese, vom Rhein stammende, Familie, war eigentlich jenseits der Pene und auf Rügen ansässig, kommt aber seit dem Schluß des 14. Jahrhunderts als Geistliche und Stadtbürger vor, namentlich in Greifswald und Anklam. Hans van Buck to paswalk war einer der Abgeordneten dieser Stadt, welche Namens derselben die Reservation der Pommerschen Landstände über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag, d. d. Pyritz 1493 den 26. März, durch ihre Unterschrift vollzogen;

In der Hufenmatrikel von 1631 steht Warsow mit 28 Land- und 20 reducirten Hufen unter den Gütern im District zwischen der Oder und Randow. Die 15 Bauern und 2 Kossaten haben das Eigenthum ihrer Höfe gegen Erlegung eines Erbstandsgeldes von 3098 Thlr. erworben, worauf die Eigenthums-Urkunden unterm 7. December 1826 ausgefertigt worden sind.

Wilhelmshof, Landgut, zur Dorfgemeinde Ploewen gehörig; s. diesen Artikel, S. 1813; vergl. den Artikel Nassenheider Güter, S. 1640.

Zülchow, Dorf und Fabrikort, eine kleine halbe Meile nördlich von der Landeshauptstadt am linken Ufer der Oder, zwischen Bredow und Bollinken-Frauendorf, mit jener dieser Ortschaften fast, mit dieser ganz zusammenhangend. Der Ort, der gegenwärtig, 1864, aus 86 Wohnhäusern, 19 Fabrikgebäuden und 75 Ställen, Scheünen und Schuppen besteht, erhebt sich unmittelbar vom Oderrande auf ziemlich jähem Abhange des Randow-Plateaus bis zu 100 Fuß über der Ostsee an seinem Westende, während die Bockwindmühle, welche in nordwestlicher Richtung am entferntesten vom Orte ist, auf einer Höhe von 217 Fuß steht. Überhaupt ist die kleine Feldmark in ihrer Oberflächengestalt ein beständiger Wechsel von Berg und Thal und es fehlen ihr nur zahlreiche Baumgruppen, um sie eben so landschaftlich anmuthig zu machen, wie das benachbarte Frauendorf. Früher war es der Fall, aber der Gewerbfleiß, der im Großen durch Maschinen arbeitet, hat in Zülchow den größten Theil des Baumschmucks zerstört. Zülchow bestand vor dem, insonderheit noch im Jahre 1833, aus 8 Bauerhöfen mit zusammen 961 Mg. 174¼ Ruth. Land, so daß jeder im Durchschnitt 120. 45 groß war, worauf, nachdem im Jahre 1826 das Eigenthum gegen 2532 Thlr. 25 Sgr. Erbstandsgeld erworben worden, ein Domainenzins von Thlr. 32. 14. 11 haftete; ferner aus 8 Kossaten mit 278 Mg. 27½ Ruth. Land, jeder im Durchschnitt 34. 135 groß und, nach Erwerbung des Eigenthums gegen ein Erbstandsgeld von 500 Thlr., behaftet mit Thlr. 9. 20. 7 Domainenzins; 1 Windmühlenbesitzung, die zu den s. g. Kurthschen Erbpacht-Mühlen des Domainen-Amtes Stettin gehörte*); 8 Büdnerstellen, davon

*) Der Kurthschen Erbpachtmühlen waren 7 an der Zahl und ihr Zustand im Jahre 1833 folgender: — 1) Die Roßmühle in der Stadt Stettin, am Roßmarkt, war eingegangen und in ein Wohnhaus verwandelt, welches der Sattlermeister Reüchel besaß. In der Folge gehörte dieses, gegenwärtig mit Nr. 6 bezeichnete, Haus 20 Jahre lang dem Tischlermeister Lindenberg, der es 1864 für 40.000 Thlr. an den Eisenwaarenhändler Brause verkauft hat. 2) Die holländische Windmühle in Stettin existirte 1833 noch; sie stand auf dem Festungswall an der Westseite der Stadt und gehörte dem Kahnbauer Masche modo Müller Kurth. 3) Die Grabowsche Windmühle ist während der Belagerung von Stettin 1813 bei einem Ausfalle der Belagerten von diesen zerstört worden. Die Baustelle wurde in einen Garten verwandelt, der dem Regierungs-Registrator Rhaue gehörte. 4) Die Kupfermühle bei Stettin war ehemals eine Wassermühle auf der Klingenden Beke und führte ihren Namen von dem Besitzer. Auch sie ging im Kriege von 1813 zu Grunde. Nach dem Frieden wurde statt ihrer ein Roßwerk errichtet, welches dem Kaufmann Schleich in Stettin gehörte. 5) Die Zülchowsche Wind-, und 6) die Bollinkensche oberschlägige Wassermühle, letztere mit 1 Mahl- und 1 Graupengang, sowie 7) das Mühlenhaus auf Buchholtzschem Fundo war als Mühlenwerk wieder hergestellt und zu einer Wasser- und Roß-Ölmühle, nebst Ölraffinerie und zwei Kreidereiben eingerichtet. Die drei zuletzt genannten Mühlen waren durch Erbpacht-Vertrag vom 6. Februar 1775 veräußert und befanden sich 1833 im Besitz der Kaufmann Johann Joachim Gadewolzschen Eheleüte. Auf dieser Gesammt-Besitzung haftete früher eine, der periodischen Veranschlagung unterliegende Mühlenpacht von jährlich Thlr. 8177. 26. 6 incl. 795 Thlr. in Fr.d'or. Für den aufgehobenen Mahlzwang hat dieses Mühlenwesen Thlr. 102.422. 16. 4 Capital-Entschädigung erhalten; durch einen Theil dieser Entschädigung, im Betrage von Thlr. 61.072. 21. 8 sind Thlr. 2942. 19. 2, incl. 740 Thlr. Gold,

eine seit 1793 zum Etablissement der Geheimen Commerzienräthin Tilebein gehörte, welches außer dieser aus 8 Trennstücken verschiedener Bauer- und Kossatenhöfe zusammengesetzt ist, von denen 6 mit einem Areal von ca. 15 Mg. gegen einen Canon von 179 Thlr. zu Erbpachtrechten, das älteste von ihnen seit 1803, die beiden anderen Trennstücke, so wie die Büdnerstelle als Eigenthum besessen wurden; außerdem gab es noch 3 Eigenthumsstellen, von denen eine seit 1830 im Besitz des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder ist, aus 6 verschiedenen Erbpacht-Trennstücken zusammengesetzt, die zusammen 10 Mg. 120 Ruth. umfaßten und auf denen ein Canon von 125 Thlr. haftete (weiter unten wird dieser Canon zu 142 Thlr. angegeben). Endlich besaß der Militairfiscus, vertreten durch das Gouvernement der Festung Stettin, eine Fläche von 18 Mg. 105 Ruth., auf der die Fortifications-Behörde ehemals eine Ziegelei besessen hat, in der die zum Festungs-Reparaturbau erforderlichen Steine gebrannt wurden. Das Grundstück dieser Ziegelei lag unmittelbar an der Oder. Die erste Anlage dieser Werkstatt stammte aus dem Jahre 1817, sie wurde aber 1824 erweitert. Als Kaufgeld für das Grundstück zahlte der Militairfiscus Thlr. 2841. 21. 1, d. i. Thlr. 108. 7. 1 mehr als für das Eigenthum aller 16 Bauer- und Kossatenhöfe in Zülchow an Erbstands- und Hofwehrgeldern laut Eigenthums-Urkunden vom 20. November 1826 entrichtet worden. Alle diese Grundstücke waren dem Domainen-Fiscus mit einem jährlichen Zins von 350 Thlr. 19 Sgr. verhaftet. Zinsfrei waren die Grundstücke des Schulzenamts 9 Mg. 114 Ruth., der Schule 3. 155 und der Gemeinde 3. 177 groß. Die ganze Gemeinde Zülchow mogte ein Areal von ca. 1300 Mg. haben. Im Jahre 1864 sind die Besitzverhältnisse ganz anders geworden. Es gibt keinen selbständigen Bauerhof mehr, alle Höfe sind durch Ankauf zu einem einzigen Gute vereinigt, dessen Besitzer der Kaufmann Heinrich Wellmann in Stettin ist, der Eigenthümer der Zuckerfabrik in Bredow. Der Kaufpreis für 6 Bauerhöfe hat 86.100 Thlr. betragen. An Kossatenhöfen sind jetzt 7, jeder mit 36 Mg. Areal, vorhanden, und der Büdnerstellen zählt man 58. Am 1. Januar 1862 belief sich die Bevölkerung von Zülchow auf 2182 Seelen, darunter 71 Katholiken, 9 Freigemeindler, 10 mosaische Glaubensgenossen. Die Zahl der Familien betrug 426, jede im Durchschnitt aus 5 Personen bestehend, und der großen Mehrzahl nach dem Fabrikarbeiterstande angehörend. Die Bevölkerung ist seit 1862 beträchtlich gewachsen, da im März 1864 allein von Fabrikarbeitern 470 Familien und am 1. Jan. 1865 2612 Einw. vorhanden waren.

Die gegenwärtig in Zülchow bestehenden Fabriken sind: 1) die der Stettiner Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft, gegründet 1854—1855, in großartigen, mit architektonischem Luxus erbauten Werkstätten, die seit ihrer Errichtung schon zwei Mal das Mißgeschick gehabt haben, von Feüersbrünsten zerstört zu werden. 2) Die Stettiner Walzmühle, auch mit Dampfkraftbetrieb, wie jene erste, aber in kleineren Dimensionen, ebenfalls im Besitz einer Actien-Gesellschaft, und Walzmühle genannt, weil man bei ihrer Errichtung das Princip der Walzen in Anwendung gebracht hat, das aber in der Folge aufgegeben und durch Mahlsteine ersetzt worden ist. Beide Mehlfabriken

---

compensirt. Es sind ferner 1826 von der eingegangenen Grabowschen Mühle Thlr. 215. 23. 4 incl. 55 Thlr. Gold, erlassen und durch ein Capital von Thlr. 389. 11. 8 ist der Rest von 19 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. abgelöset. Auf diese Art ist die ganze Abgabe von Thlr. 3177. 26. 6 incl. 795 Thlr. Fr.d'or. auf dem Einnahme-Etat des Domainen-Amts Stettin in Wegfall gekommen und unterm 29. Mai 1825 der Librations-Consens ertheilt. Die Kurthschen Erben haben die Besitzung vereinzelt, es war aber 1833 nicht das fiscalische Ober-Eigenthum und Vorkaufsrecht abgelöset. Ob dies in der Folge geschehen, erhellet nicht: beide Rechte sind aber durch das Gesetz vom 3. März 1850 erloschen.

arbeiten vorzugsweise für die überseeische Ausfuhr. Dem örtlichen Verbrauch dient 3) außer der obenerwähnten alten Bockwindmühle eine zweite, die in neürer Zeit seit Aufhebung des Mahlzwangs erbaut ist. 4) Die Stettiner (s. g. Portland-) Cement-Fabrik mit sechs Brennöfen. 5) Eine Kalkbrennerei mit einem Cylinderofen. 6) Zwei Ziegeleien, die ihr Material aus dem in einer Bergschlucht anstehenden Lager des tertiären Thons entnimmt, und von denen die eine jährlich 300.000, die andere 150.000 Steine brennt. — Das Handwerk ist vertreten durch Bäcker (10, mit 3 und 4 Gesellen), Fleischer, Schneider (1), Schuhmacher (6), Schmidte (3 mit 1 und 2 Gesellen), Schlosser (1 mit 2 Lehrburschen), Böttcher, Tischler, Sattler, Klempner, Stellmacher, Maler und Anstreicher. Das Handelsgewerbe zählt 3 Mehl- und Holzhändler, 9 Krämer und Victualienhändler und 8 Schankstätten. Für die Gesundheitspflege ist 1 Hebeamme in Züllchow wohnhaft.

Was den Betrieb der Landwirthschaft betrifft, so ist zu bemerken, daß nach der neüesten Angabe vom März 1864 die Züllchower Feldmark um 215 Mg. kleiner zu sein scheint, als ehedem, denn diese Angabe legt ihr nur 1085 Mg. 11 Ruth. bei, nämlich 148. 71 an Hoflagen, Gärten und Wurthen, 661. 178 an Ackerland, 73. 151 an Wiesen, 180. 179 an Hütungen und 20. 72 an Wegen, Gräben und unnutzbarer Fläche. Die Feldmark ist ganz separirt. Der Acker ist, wie schon oben bemerkt, sehr bergig und hat zum Theil nicht sehr ergiebigen Boden. In Vierfelder-Wirthschaft ist die Fruchtfolge: Winterkorn, Zuckerrüben, Sommerkorn und Klee. Unter diesen Früchten, wozu auch Hafer und Kartoffeln gehören, ist die Zuckerrübe die Hauptfrucht, welche auf dem Wellmannschen Gute gebaut wird, um in der Bredowschen Fabrik verarbeitet zu werden; 200 Mg. werden regelmäßig mit diesem Gewächs bepflanzt. Mehrere hundert Morgen sind auf dem Wellmannschen Gute mit Erfolg drainirt worden. Was die Wiesen anbelangt, so sind sie von nicht sonderlicher Beschaffenheit, daher sie denn auch zum Theil in Acker verwandelt worden sind, um darauf Futterkraüter zur Stallfütterung zu gewinnen. Viehstand, ohne Veredlung: 75 Pferde, 110 Haupt Rindvieh, 250 Schafe, 28 Schweine, 26 Ziegen. Das Zugvieh stets zum großen Theil im Dienst der Fabriken. Die Gärtnerei des sogleich zu erwähnenden Rettungshauses zieht Obstbaüme, Äpfel, Birnen, Pflaumen und Aprikosen, in den edelsten Sorten und in schön gezogenen Hochstämmen und verkauft selbige zum Preise von 10 Sgr. für's Stück, die Aprikosenbaüme zu 12½—15 Sgr. Eine zweite, die „neüe Baumschule zum Julo" genannt, deren Besitzer Winter heißt, liegt abseits von Züllchow. Hier werden, außer Obstbaümen, Gehölze aller Art, auch exotische, die zu Anlagen, Schmuckgärten, Parks, Alleen ꝛc. geeignet sind, gezogen, soweit Boden- und klimatische Verhältnisse es zulassen. Torfbildungen sind in der Züllchower Feldmark nicht bekannt, und zweifelhaft ist es, ob die Tertiärgebilde von Sand und Sandstein-Conglomeraten und von Thonen, welche das linke Oderufer kennzeichnen, auch bei Züllchow auf die Entdeckung der Braunkohlenformation führen werde, wie man sie im Frühjahr 1864 weiter unterhalb bei Frauendorf-Herrenwiese gefunden zu haben glaubte.

Die Polizei-Obrigkeit über Züllchow gehört zum Theil in den Geschäftskreis des Kreis-Landraths, theils in den des Polizei-Directors der Stadt Stettin. In kirchlicher Beziehung gehört Züllchow zur Land-Parochie der Peter-Paulskirche in Stettin, deren Pfarrer aus diesem eingepfarrten Orte ein jährliches Einkommen von etwa 60 Thlr. genießt. Wegen der Bestrebungen, welche Seitens der Bewohner sowol als der oberen Kirchenbehörden innerhalb der zuletzt verflossenen fünfzehn Jahre gemacht worden sind, um auch Züllchow und Bredow von der Stadtkirche zu trennen und ein selbständiges Pfarrsystem mit eigenem Kirchengebaüde ꝛc. daraus zu bilden, vergleiche

man den Artikel: Stadt Grabow; diese Bestrebungen haben bis Ende 1864 noch nicht zu einem Ergebniß geführt. Sie finden an dem Kostenpunkt ein Hinderniß, welches einer Seits bei der Dürftigkeit der Fabrikarbeiter-Bevölkerung, die überdem durch Zu- und Abzug einem beständigen Wechsel unterworfen ist, kaum zu bewältigen sein wird, andrer Seits aber auch in der von Tag zu Tag zunehmenden Theilnahmlosigkeit an Kirche und Kirchenthum unter den wohlhabenden Klassen seine beklagenswerthe Erklärung findet. Einstweilen ist dem drückenden Bedürfniß dadurch abgeholfen worden, daß der Pfarrer der Land-Parochie im Betsaale des Rettungshauses Gottesdienst hält. Was dagegen das Schulwesen betrifft, so erfreüt es sich einer sorgfältigen Pflege. Die Gemeinde besitzt ein eignes Schulhaus als Eigenthum, das zu 2 Klassen eingerichtet, und mit Wohnungen für 2 Lehrer versehen ist, und auf Kosten der Gemeinde in baulichen Würden erhalten wird. Außerdem besteht eine einklassige Schule mit 1 Lehrer in einem gemietheten Hause. Die 3 Lehrer werden von dem aufzubringenden Schulgelde besoldet, wobei die kleine Rente zu Hülfe genommen wird, die der oben erwähnte Schulacker, nachdem er zu Erbpachtrechten verkauft ist, alljährlich abwirft. Die Verpflegung der Ortsarmen ist zwar Sache der Gemeinde, sie findet aber eine wesentliche Stütze in zwei Stiftungen, die auf das vormals kleine Bauerndorf Zülchow ein glanzvolles Licht werfen und abermals den Beweis geben, daß die wahre, echte Humanität in der heütigen Menschheit nicht erloschen ist. Die erste dieser Stiftungen, deren Grundbau vor nun 34 Jahren gelegt wurde, wird auf ihrer gegenwärtigen, segensreichen Entwicklungsstufe unter dem Namen der „Zülchower Missions-Anstalten“ zusammengefaßt; die andere ist neüern Datums und erst theilweise in's Leben getreten, das „Tilebeinsche Jungfrauenstift“ und „Zülchower Armenhaus“. Betrachten wir eine jede dieser zwei milden Anstalten näher.

Die Zülchower Missions-Anstalten. Im Monat März des Jahres 1830 wurde durch den damaligen Ober-Präsidenten von Pommern, Dr. Sack, ein Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder für den Regierungsbezirk Stettin in's Leben gerufen und demselben die zur Anlegung einer Armen-Kolonie gesammelten Fonds von 4000 Thlr. überwiesen. Mit diesen Mitteln erkaufte der gedachte Verein von dem Besitzer des Bankhauses Fetschow und Sohn, Wilhelm Brose, zu Berlin, das in Zülchow belegene, ehemals Consul Lutzesche Etablissement, ein Erbpachtsgrundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einigen Ställen nebst einem Areal von 10 Mg. 120 Ruth. gegen Übernahme des auf demselben haftenden Canons von 142 Thlr. für die Summe von 1000 Thlr. Der an sechs verschiedene Interessenten zu entrichtende Canon ist später durch Baarzahlung allmälig ganz abgelöst worden. Das ehemals Lutzesche Wohnhaus aber wurde zu einer Rettungs-Anstalt, anfänglich für Kinder beiderlei Geschlechts, später ausschließlich für Knaben, eingerichtet und die auf 30 Zöglinge berechnete Anstalt am 3. August 1831 eröffnet, und in Beziehung auf ihre Erhaltung auf die Mildthätigkeit der Bewohner der Provinz angewiesen. Dieselbe hat unter verschiedenen Hausvätern bis 1850 wesentlich in der bezeichneten Ausdehnung fortbestanden und in diesen ersten 19 Jahren ihres Bestehens überhaupt 120 Kinder aufgenommen. Das Statut für den Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder führt das Datum: Stettin, den 7. November 1831, und ist unterzeichnet von: Frauendienst, v. Mittelstädt, Heinrich Graf v. Itzenplitz auf Barskewitz, Heegewaldt, Schultz, Schallehn, Holland. Die meisten von diesen Begründern der Anstalt sind jetzt, 1864, noch am Leben. Landesherrlich bestätigt wurde das Statut, unter Verleihung der Corporations-Rechte mittelst Cabinets-Erlasses vom 23., und Ministerial-Rescripts vom 29. Januar 1832. In den drei ersten Jahren des Bestehens des Vereins, nämlich 1831, 1832 und 1833, beliefen

sich die Einnahmen auf Thlr. 5567. 7. 3 baar und 4025 Thlr. in Staatsschuldscheinen, die Ausgaben auf Thlr. 5507. 21. 8 baar und 3050 Thlr. in Werthpapieren; es war demnach Bestand am Rechnungsschluß 1833 baar Thlr. 59. 15. 7, in Papieren 975 Thlr. Zum Ausbau der Anstaltsgebaüde waren Thlr. 1959. 21. 8 verwendet worden. Der Lehrer, mit dem die Anstalt eröffnet wurde, hieß Dietze.

Mit dem Jahre 1850 hat das Zülchower Rettungshaus eine bedeütende Erweiterung und einen neüen Aufschwung gewonnen. Auf Anregung des jetzigen Ober-Consistorialraths Dr. Wichern bildete sich auch in Stettin ein Provinzialverein für innere Mission. Derselbe vereinigte sich zum Zwecke der Gründung eines Brüderhauses zur Ausbildung junger Männer, besonders aus dem Handwerkerstande, für den Dienst der innern Mission mit dem obengenannten Verein, so daß mit vereinigten Mitteln auf dem Fundo des Rettungshauses ein neües Anstaltsgebaüde noch in demselben Jahre errichtet werden konnte. Zugleich wurde zum Leiter der erweiterten Anstalt ein Candidat der Gottesgelahrheit, Namens Quistorp, damals Oberhelfer im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg, jetzt, 1864, Pfarrer in Ducherow, Anklamschen Kreises, berufen. Unter dessen umsichtiger und eifriger Leitung gewann die mit allen Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung versehene Anstalt einen schnellen Aufschwung und zugleich in dem Maße das Vertrauen des Publikums, daß ihr wiederholt ansehnliche Legate zugewendet wurden. Bereits im Jahre 1853 konnte in gleicher Front mit dem 1850 errichteten Anstaltsgebaüde ein zweites noch größeres erbaut und das Rettungshaus auf seine gegenwärtige Ausdehnung, die auf 60 Knaben in vier Familienwohnungen berechnet ist, gebracht werden. Nachdem schon einige Jahre früher 18 Mg. Ackerland angekauft waren, ist endlich im Jahre 1857, um es der Anstalt zu ermöglichen, eine, ihrem innern Leben und ihren Zwecken entsprechende und dabei verhältnißmäßig mehr Nutzen abwerfende größere Landwirthschaft mit ihren Arbeitskräften zu führen, der an die Anstalt gränzende Kossatenhof, mit nun noch 20 und einigen Morgen Land für den Preis von 9000 Thlr. kaüflich erworben worden. Die Mittel zu diesen bedeütenden Erweiterungen wurden theils durch Liebesgaben und Legate, theils durch mit 3 pCt. zu verzinsende Actien-Anleihen, theils endlich durch den Verkauf von 4 Baustellen am untern, an der Dorfstraße belegenen, Ende des Anstaltsgartens aufgebracht. Am Ende des Jahres 1858 verblieb auf dem gesammten Gütercomplex noch eine Schuldenlast von 7000 Thlr. Mit dem aüßeren Aufschwung hatte die innere Entwickelung und Erweiterung der Anstalten gleichen Schritt gehalten. Eine ganze Reihe in Pommern und den benachbarten Provinzen entstandener kleiner Rettungshaüser wurde mit in Zülchow zu diesem Dienst ausgebildeten Hausvätern besetzt, die Zöglinge der Brüderanstalt auch außerdem zu verschiedenen Diensten der innern Mission verwendet. Von Zülchow angeregt ist in Stettin das jetzt noch in Segen bestehende Gesellenhaus zur Heimath erbaut, die Pommersche Gefängniß- und Asyl-Gesellschaft gestiftet, ein Verein für Colportage in's Leben gerufen worden.

Mit dem Herbste 1858 trat ein Wechsel in der Leitung der Anstalten ein. Rücksichten auf seine Gesundheit und der Wunsch, ein Predigtamt zu verwalten, bewogen den bisherigen Vorsteher, sein Amt niederzulegen und die Pfarrstelle in Ducherow anzunehmen. Zu seinem Nachfolger wurde der gegenwärtige Vorsteher, G. Jahn, bis dahin Bürgermeister einer Anhalt'schen Stadt, der als Volksschriftsteller den Pommerschen Freünden der inneren Mission bereits bekannt geworden war, von dem Curatorium der Anstalt berufen. Auch in den nun folgenden Jahren haben die Anstalten noch eine beträchtliche weitere Ausdehnung gewonnen. Im Jahre 1860 wurde auf dem Anstaltsfelde in einiger Entfernung von Zülchow ein Asyl für entlassene

männliche Sträflinge erbaut und während es von den Züllchower Anstalten bedient wird, der Pommerschen Gefängniß- und Asyl-Gesellschaft pachtweise überlassen. Fast zu gleicher Zeit waren die Unterhandlungen mit der Pommerschen Genossenschaft des Johanniter-Ordens behufs Erbauung eines Männer-Krankenhauses zu einem erfreülichen Abschlusse gediehen. Während nämlich der Vorsteher der Brüderanstalt nach einem geeigneten Arbeitsfelde suchte, um männliche Krankenpfleger praktisch ausbilden zu können, ging der gedachte Orden mit dem Plane der Gründung eines Provinzial-Krankenhauses um. Man einigte sich bald. Auf dem Grund und Boden der Anstalt selbst wurde das stattliche dreistöckige Krankenhaus auf Kosten des Johanniter-Ordens erbaut. Der Orden hat auch für den Unterhalt der Kranken zu sorgen, während die Brüderanstalt unentgeltliche Stellung der Krankenpfleger übernommen hat. Zu Anfang des Jahres 1862 ist das Krankenhaus eröffnet und zum Anstalts-Arzt Dr. L. Fränkel in Stettin, berufen worden, womit der Orden das schöne Beispiel gegeben hat, daß in rein menschlichen Dingen, wo es auf Geschicklichkeit und Erfahrung ankommt, kein Unterschied zu machen ist zwischen dem Alten und dem Neüen Testament. Dr. Fränkel hat indessen, wegen seiner großen Praxis in der Stadt, die es ihm unmöglich machte, der Krankenpflege in Züllchow diejenige Sorgfalt zuzuwenden, die er selber für nothwendig erachtete, das Amt als Anstaltsarzt nach Ablauf eines Jahres freiwillig niedergelegt, und Dr. Schlüter, in Grabow wohnhaft, also näher an Züllchow, ist an seine Stelle getreten. Das Jahr 1863 endlich hat der Provinz eine neüe wichtige Anstalt der inneren Mission gebracht, zu welcher die Anregung gleichfalls von Züllchow ausgegangen war, die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder auf Kückenmühle bei Nemitz, welche ebenfalls von Züllchower Brüdern bedient wird (S. 1522).

Werfen wir hiernach einen flüchtigen Blick auf die allgemeinen Erfolge der Anstalten, so ist in Beziehung auf das Rettungshaus bereits erwähnt, daß in der ersten Periode seines Bestehens bis 1850 überhaupt 120 Kinder durch dasselbe gegangen sind. Die Zahl ist nach der erfolgten Erweiterung schnell gewachsen. In den 8 Jahren, vom Herbst 1850 bis dahin 1858, sind in Summa 168 Knaben, in den weiteren 6 Jahren, bis 1864, in Summa 114 Knaben aufgenommen, zusammen 402. Das ergibt in der Periode von 1850 ab einen Durchschnitt von 21, in der von 1858 ab einen solchen von 19 jährlich aufgenommenen Knaben. Da die Familien aber stets gleichmäßig gefüllt geblieben sind, so ergibt sich ferner, daß der durchschnittliche Aufenthalt der Knaben in der Anstalt gegenwärtig ein etwas längerer ist, als früher.

Die Pommersche Brüderanstalt hat seit ihrer Gründung im Jahre 1850 bis jetzt überhaupt 108 junge Männer aufgenommen. In dieser Zahl sind jedoch nur diejenigen eingeschlossen, welche über Jahr und Tag der Brüderanstalt angehört haben, und ausgenommen Alle, welche bereits nach kürzerem Aufenthalte, die Meisten vor Verfluß der dreimonatlichen Probezeit, als unbrauchbar entlassen werden mußten. Von diesen 108 Brüdern stehen gegenwärtig 29 Rettungshaüsern und ähnlichen Anstalten der inneren Mission als Hausväter vor und sind mit wenigen Ausnahmen verheirathet, 19 haben Anstellung als Lehrer in Dorfschulen gefunden, 13 sind als Gehülfen theils in die Ferne gesendet, theils dienen sie in dem mit unseren Anstalten verbundenen Johanniter-Krankenhause oder in der Blödsinnigen-Erziehungs-Anstalt auf Kückenmühle und 19 sind augenblicklich, October 1864, hier in Ausbildung. Das sind zusammen 80 Brüder. Von den nun noch bleibenden 28 haben sich 11 nach längerer oder kürzerer Dienstzeit von der Brüderschaft getrennt und sind in andere Berufskreise übergetreten, 17 aber haben von der Brüderschaft

ausgeschlossen werden müssen, theils weil das Maß ihrer Fähigkeiten sich dennoch später als ein zu geringes herausgestellt hatte, zum großen Theile jedoch auch, weil ihr Wandel nicht mit dem Christenthum übereinstimmte.

Der gegenwärtige Vorsteher glaubt es als eine besondere Aufgabe zu erkennen, die Arbeitskräfte der verschiedenen Anstalten nutzbringender zu verwerthen, als dies unter ähnlichen Verhältnissen vielfach zu geschehen pflegt. Die Lage dicht neben Stettin bietet hierzu treffliche Gelegenheit. In erster Reihe ist eine gärtnermäßige Bearbeitung der Anstaltsländereien in Angriff genommen. Die Provinz Pommern ist für Gartenbau und Obstbaumzucht noch wenig aufgeschlossen, die Zöglinge der Brüderanstalt aber haben in ihren künftigen Stellungen als Hausväter an kleinen Rettungshaüsern und ähnlichen Instituten Zeit und Gelegenheit genug, um die in Zülchow erworbene Kenntniß des Gartenbaues zum Nutzen ihrer resp. Anstalten und der ganzen Provinz zu verwerthen. Besonders die Pflege von Baumschulen, die Zucht edler Beerensorten, den Spargelbau und Samenhandel läßt man sich jetzt in Zülchow mit Vortheil angelegen sein (siehe auch oben). Außerdem aber und vorzüglich als Beschäftigung für die Wintermonate hat sich innerhalb der letzten Jahre eine förmliche christliche Industrie entwickelt, die immer größere Dimensionen zu gewinnen scheint. Es wird da eine plastische Darstellung der heiligen Weihnachtsgeschichte in sechs verschiedenen Gruppen gefertigt, zum Verkauf gestellt und nach allen Theilen Deutschlands, nicht selten sogar bis über's Meer, versendet; neüerdings ist daselbst eine originelle Idee, biblische Bilder zum Ausschneiden und Zusammensetzen, verwirklicht und in 14 kolorirten Tafeln nebst Textbuch herausgegeben worden, welche die allgemeinste Anerkennung gefunden hat; Crucifixe von Elfenbeinmasse in verschiedenen Ausgaben, Missionsbüchsen und ähnliche Artikel werden gefertigt und bis in weite Fernen versendet.

Für den Besucher präsentiren sich die Anstalts-Gebaüde auf dem Höhenzuge des linken Oderufers in einer Höhe von beilaüfig 90 Fuß über dem nahen Stromspiegel, mit der prachtvollen Aussicht gegen Morgen über das Oderthal und den Dammschen See bis hinüber nach den Finkenwalder Höhen, und im Mittag bis nach der Haüsermasse Stettins, außerordentlich stattlich. Das ehemals Lutzesche Etablissement dient jetzt als Wohnhaus für den Vorsteher, den Oberhelfer und den Buchführer der Anstalt. Links von diesem Mutterhause und zugleich vom Eingange steht das Schulhaus mit zwei freündlichen Schulzimmern für die beiden Knabenklassen; dann folgen, den geraümigen Anstaltshof von der Westseite begränzend, die beiden großen Anstalts-Gebaüde mit den 4 Knabenfamilien und dem Brüderconvicte, in der zweiten Etage den geraümigen Betsaal enthaltend, in welchem Sonntags schon seit fünf Jahren regelmäßig Gottesdienst auch für die über 2600 Seelen zählende Gemeinde Zülchow gehalten wird. Es ist Aussicht vorhanden, daß im unmittelbaren Anschluß an das Anstalts-Territorium eine eigene Kirche für Zülchow und Bredow gebaut und ein besonderes Pfarrsystem eingerichtet wird (siehe oben). Weiter nördlich, wie die sämmtlichen übrigen Gebaüde die Front dem Osten und so der schönen Aussicht zuwendend, folgt alsdann das Johanniter-Krankenhaus und endlich schließt der Wirthschaftshof mit der Wohnung des Gärtners und Wirthschafters, dem nöthigen Scheünen- und Stallraum, das Ganze ab. Das Asyl für entlassene Sträflinge findet sich, wie bereits erwähnt, nicht im Zusammenhange der Anstalten. Auf den sämmtlichen Anstalts-Gebaüden, dem etwas über 9 Morgen haltenden Garten und den 40 Morgen Äckern, zum größten Theil in bester Lage, haften gegenwärtig noch 5600 Thlr. Schulden.

Die sämmtlichen Anstalten sind nach wie vor auf die christliche Liebesthätigkeit der Provinz angewiesen, erwerben jedoch einen beträchtlichen Theil ihres Verbrauchs

durch ihrer Hände Arbeit. Die Gesammtzahlen in den Jahresrechnungen über Einnahme und Ausgabe geben keine Übersicht von dem eigentlichen Verbrauche für Erziehung der Kinder und Ausbildung der Brüder, da unter Einnahmen und Ausgaben sich diejenigen für den An- und Verkauf von Bedürfnissen und Erzeügnissen der Garten-, Feld- und Viehwirthschaft befinden, während die verschiedenen Industriezweige gesonderte Kassen führen und nur die wirklichen Überschüsse an die Hauptkasse abgeben. Die Brutto-Einnahmen für Rettungshaus und Brüder-Anstalt betrugen nach dem dreijährigen Durchschnitt der letzten Jahre 9980 Thlr.; der wirkliche Geldumsatz war noch ein bei Weitem größerer, der wirkliche Verbrauch für die Anstalt ein weit geringerer. Der sicherste Maßstab wird sich ergeben, wenn die Gesammtsumme der Einnahmen an freiwilligen Gaben und Beiträgen, so wie diejenige an Pflegegeldern angegeben wird, insofern diese Zahlen die Summe bezeichnen, welche von Seiten der Provinz zur Erhaltung der Anstalten zugeschossen werden mußte. Der dreijährige Durchschnitt sämmtlicher Geschenke und Liebesgaben für Rettungshaus und Brüder-Anstalt beträgt 3353 Thlr., derjenige der sämmtlichen Pflegegelder 1327 Thlr. Der übrige wirkliche Verbrauch ist ein von Seiten der Anstalt selbst verdienter.

Was die Anstalt zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder bei Nemitz, ½ Meile von Zülchow gegen Westsüdwesten entfernt, betrifft, so wird dieselbe nicht aus den Mitteln der Zülchower Missions-Anstalten unterhalten (S. 1522). Zwar ist sie von Zülchow aus angeregt worden, und wird auch vom Vorsteher und von Zöglingen des dortigen Brüderhauses bedient (S. 1830), allein das Verdienst der Stiftung gebühret einem selbständigen Vereine, der sich im Jahre 1860 gebildet und unterm 7. Januar 1863 ein Statut aufgestellt hat, welches, unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person für die Anstalt mittelst Cabinets-Erlasses vom 30. Mai und Ober-Präsidial-Rescripts vom 28. October 1863 landesherrlich bestätigt worden ist. Als Seele des Vereins ist indessen der Vorsteher der Zülchower Anstalten anzusehen. Er war es, der zur Anlegung des neüen Erziehungshauses ein durch abgesonderte Lage, durch gute Luft, schönes und reichliches Wasser, fruchtbaren Boden und Lieblichkeit der Natur vorzüglich geeignet scheinendes Grundstück ausersah. Es war eine Wassermühle, die Kückenmühle, die zum Verkauf ausgeboten war. Ohne sich lange zu besinnen, griff Jahn zu, kaufte die Mühle und die dazu gehörigen Ländereien, 18 Mg. an Garten, Acker und Wiesen enthaltend auf seinen Namen und eigene Gefahr für 8000 Thlr., die am 1. April 1863 gezahlt werden mußten. Das Gebaüde bedurfte eines Um- und Ausbaues, der mit einem Kostenaufwande von Thlr. 7782. 18. 6 so bewerkstelligt worden ist, daß die Anstalt am 14. October 1863 feierlich eingeweiht und mit 4 Zöglingen eröffnet werden konnte. In freündlichen Umgebungen liegend, hat das Haus Raum für 50 Kinder, zu deren Aufnahme das Geschlecht keinen Unterschied macht. Aufgenommen werden sie in der Regel nur in dem Alter von 5—16 Jahren, und von denen der Nachweis geführt werden kann, daß ihnen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Das jährliche Kostgeld für einen Zögling ist auf 120 Thlr. festgestellt, welches in monatlichen Raten vorausbezahlt wird. Doch kann nach Maßgabe der, der Anstalt zufließenden, Liebesgaben und milden Stiftungen eine Ermäßigung des Kostgeldes für bedürftige Zöglinge eintreten. Das Hauspersonal besteht aus dem Hausvater und Lehrer Friedrich Barthold, aus Pfüllingen im Neckarthal, und aus zwei Brüdern des Brüderhauses zu Zülchow. Die ärztliche Beaufsichtigung und Behandlung ist dem Dr. Emil Crüger in Stettin übertragen. Seit dem Jahre 1860, wo die erste Anregung zu dieser Anstalt gegeben wurde, bis Ende 1863 sind ihr, vornehmlich aus Pommern und Rügen, zugeflossen: an Geschenken 7983 Thlr. 15 Sgr., an dargeliehenen Capitalien aus den Regierungs-

bezirken Stettin und Stralsund 10.700 Thlr., an Erträgen der Anstalt 91 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., zusammen Thlr. 18.775. 8. 6. Die Ausgaben haben betragen: an Kaufgeld für die Kückenmühle, an Bau- und Einrichtungskosten Thlr. 18.441. 22. 9; daher Bestand am Schluß des Jahres 1863: Thlr. 333. 15. 9. Auf Antrag des Landraths Stavenhagen, Naudowschen Kreises, haben die Stände dieses Kreises in ihrer Sitzung vom 19. November 1864 den Beschluß gefaßt, für blödsinnige Kinder ihres Kreises 2 Stellen in der Kückenmühle zu stiften. Das Kostgeld für dieselben kommt vom 1. Januar 1865 ab mit 240 Thlr. zur Zahlung.

Die Tilebeinsche Fideicommiß-Stiftung für unversorgte und unverheirathete Töchter; und das Armenhaus für Ortsarme in Zülchow. Die am 21. August 1854 verstorbene Wittwe des Stettiner Handelsherrn und Geheimen Commerzien-Raths Tilebein, Sophie Caroline Auguste, geb. Pepin, zu Zülchow, hat in ihren am 23. August 1854 eröffneten letztwilligen Verfügungen, ihr, nach Abzug der Legate und Kosten verbleibendes Vermögen zu der in der Überschrift genannten Stiftung bestimmt, die Statuten zu dieser ausdrücklich zur Erbin eingesetzten Stiftung besonders entworfen und verordnet, daß die Stiftung in's Leben treten soll, — a) wenn das Capital auf 130.000 Thlr. herangewachsen ist; b) wenn sämmtliche Personen, denen sie Pensionen vermacht hat, ausgestorben sein werden. Nach dem am 1. Februar 1855 aufgestellten Inventarium beträgt das Vermögen 200.206 Thlr. 23 Sgr. Es hafteten aber daran an Passivis und Schulden Thlr. 2500. 5. 4, so daß als reiner Nachlaß geblieben ist der Betrag von . . Thlr. 197.706. 17. 8

Davon geht ab, um die Einkünfte beurtheilen zu können zunächst —

1) Der Werth der in Zülchow liegenden zwei Grundstücke, das erste unter Nr. 10, gerichtlich abgeschätzt auf Thlr. 29.109. 26. 4, und das zweite, welches die Nr. 12 führt, auf 2700 Thlr., zusammen . . . . Thlr. 31.809. 26. 4

2) Der Werth des Mobiliars, welches, vom Inventar in 14 Titeln nachgewiesen, beträgt . . . 7.107. 8. 8

Macht zusammen . . . . Thlr. 38.917. 5. —

Es bleiben mithin . . . . Thlr. 158.789. 12. 8

3) Es kommen aber ferner in Abzug die von der Erblasserin ausgesetzten Legate an Capitalien zum Gesammtbetrage von Thlr. 40.300. —. — welche 15 Parteien zugewendet sind, theils entfernten Verwandten der Erblasserin und ihres verstorbenen Ehemannes, theils ihrer Dienerschaft, theils auch anderen fremden Personen (die 3 größten Legate betragen 22.000, 6000 und 6000 Thlr.)

So daß am 1. Februar 1855 . . . . Thlr. 118.489. 12. 8
zur zinsbaren Unterbringung vorhanden waren, denen durch den Erbschaftsstempel auch noch eine nicht unerhebliche Schmälerung bevorstand. Durch Cabinets-Erlaß d. d. Sans-souci den 25. September 1855 erhielt die Stiftung die landesherrliche Genehmigung, und mittelst Rescripts des General-Steuer-Directors vom 12. Mai 1856 die Anerkennung der Erbschafts-Stempel-Freiheit, weil sie den öffentlichen milden Stiftungen zuzuzählen ist, wogegen der Erbschafts-Stempel von der Legaten-Summe aus dem Stiftungs-Vermögen

Zu übertragen . . Thlr. 118.489. 12. 8

Übertrag . . Thlr. 118.489. 12. 8

gedeckt werden müßte, nachdem der Antrag auf Erstattung desselben mittelst Cabinets-Erlasses und Rescripts vom 26. Juli und 18. August 1858 abgelehnt worden war. Dieser Stempelgebühren-Betrag war am 20. Januar und 6. April 1857 abgeführt worden, mit . . . . 5.522. 15. —
so daß um diese Zeit —

Der Vermögensstand der Stiftung sich belief auf . . . Thlr. 112.996. 27. 8

Am 1. Januar 1864 betrugen die zur Stiftung gehörigen Capitalien in Summa 106.100 Thlr., wovon 89.100 Thlr. auf 15 in der Stadt Stettin belegene Häuser und 16.000 Thlr. auf ein bäuerliches, aus 5 Bauerhöfen zusammengelegtes Landgut zu Zülchow hypothekarisch eingetragen, so wie 1000 Thlr. in Pommerschen Chausseebau-Obligationen angelegt waren. Im Kalenderjahre 1863 waren —

Die Gesammt-Einnahmen der Stiftung, incl. 22.470 Thlr. eingegangener Capitalien . . . . Thlr. 28.287. 3. 4

Dagegen die Gesammt-Ausgaben, incl. 23,470 Thlr. an ausgeliehenen Capitalien . . . . Thlr. 28.155. 9. 8

Der Kassen-Bestand . . . . Thlr. 131. 23. 8

Nachdem in den Jahren 1854 bis ult. 1863 bereits einige der Personen, denen die Erblasserin laufende Pensionen ad dies vitae ausgesetzt hat, mit Tode abgegangen sind, betrugen die im Jahre 1863 zur Ausgabe gekommenen Renten in 24 Parten noch Thlr. 3368. 7. 6. Ferner wurden laut testamentarischer Verordnung an Lohn 174 Thlr. 15 Sgr., und an Almosen für Arme im Orte Zülchow 128 Thlr., so wie an Beitrag für das Rettungshaus daselbst 10 Thlr. bezahlt. Die Verwaltungskosten betrugen Thlr. 423. 28. 6. Für das Gesinde und die Haushaltung wurden Thlr. 134. 18. 6 und für Reparaturen Thlr. 343. 25. 4 verausgabt.

Statuten der, nach Erlöschung der von mir berufenen Fideicommiß-Erben durch das Vermögen des von mir gestifteten Fideicommiß zu begründenden Stiftung für unversorgte Töchter aus allen Ständen. Zülchow den 16. May 1834. Verwittwete Tilebein, geborne Sophie Caroline Auguste Pepin. (Auszug).

Durch mein bei dem Marienstiftsgericht in Stettin am 12. December 1826 deponirtes Testament, so wie durch einen eben daselbst am 23. Januar 1833 niedergelegten Nachtrag zu besagtem Testament habe ich ein Fideicommiß gestiftet, dessen Bestätigung ich von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterthänigst erbitte, und darüber, wie folgt, verfüge:

Dieses Fideicommiß soll nach Erlöschung der zum Genießbrauch desselben berufenen Linien, zur Gründung und Erhaltung einer wohlthätigen Stiftung, deren Statuten ich hiermit feststelle, auf ewige Zeiten bestimmt sein und verwendet werden (§. 1). — In obbenanntem Testamente, wie auch in obbenanntem spätern Nachtrag zu demselben, habe ich mir ausdrücklich das Recht vorbehalten, sowohl mein Testament, wie dessen Nachtrag, durch außergerichtliche Aufsätze, die mit denselben gleiche Kraft und Wirkung haben sollen, wenn sie eigenhändig von mir unterschrieben...... sind, abzuändern und zu ergänzen ..... (§. 2). — Ich bestätige die in meinem Testamente und dessen Nachtrag aufgestellten Grundsätze, nach welchen das Fideicommiß-Eigenthum an Capital und liegenden Gründen auf ewige Zeiten, sowohl während der lebenslänglichen Benutzung der Fideicommiß-Revenüen und Locale durch die dazu berufenen Linien, wie nach Erlöschung derselben; zur Gründung und Erhaltung der nach folgenden Statuten organisirten Stiftung verwaltet werden soll. Dieses Eigen-

thum darf weder verkauft, noch dessen Einkünfte auf irgend eine Weise verschuldet, verpfändet, noch mit Beschlag belegt werden; und sowie während der Benutzung des Fideicommiß durch die zu lebenslänglichem Genuß berufenen Linien, jede Minorität zu Ersparnissen aus den Revenüen benutzt werden soll, um durch den Ankauf freier Rittergüter das Fideicommiß-Eigenthum zu vermehren; eben noch gleichen soll, nachdem jene Linien erloschen sind und die nach folgenden Statuten zu errichtende milde Stiftung in's Leben tritt, der jährliche Überschuß an Einnahmen und Zinsen, welcher, durch eine weise sparsame Verwaltung erzielt wird, zu Capital geschlagen werden, und Zinsen auf Zinsen alljährlich gehaüft werden, um demnächst, wenn die Summe von 40.000 bis 50.000 Thlr. erreicht worden ist, solche jedes Mal zum Ankauf eines freien Ritterguts zu verwenden, um durch eine zweckmäßige und solide Vermehrung des Fideicommiß-Vermögens der gegründeten milden Stiftung eine immer größere Ausdehnung zu geben. Ich wiederhole hier die ausdrückliche Verordnung, daß die anzukaufenden freien Rittergüter keine s. g. Holzgüter, sondern Ackergüter mit vorzüglichem Boden und zum Absatz günstiger Lage sein sollen; und kann weder das frühere noch später acquirirte Eigenthum des von mir gestifteten Fideicommiß jemals verkauft, verschuldet, verpfändet, noch mit Beschlag belegt werden, es bestehe in Grundbesitz, Capital oder Zinsen. Eben sowenig kann dasselbe mit Hypotheken belastet oder durch Abzüge geschmälert werden; vielmehr soll das von mir gestiftete Fideicommiß-Vermögen durchaus rein und frei bis in die späteste Zeit erhalten werden, daher dürfen die aus Ersparnissen sich bildenden Capitalien nie anders, als zur ersten Hypothek auf freien Rittergütern ausgethan werden, und sollen die nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen damit anzukaufenden freien Rittergüter stets gegen eine vollgütige Caution an solide, erfahrene und rechtliche Landwirthe verpachtet, nicht aber durch s. g. Administratoren verwaltet werden (§. 3). — Das sämmtliche Fideicommiß-Vermögen an liegenden Gründen, lebenden und todten Inventarien und Erndten, Gebaüden, Mobilien, Wäsche, Betten, Silber, Porzellan, Büchern, Gemälden rc. soll alljährlich zu einem werthscheinenden Preis in soliden Feuer-Assecuranz-Anstalten versichert ..... werden ..... (§. 4). — Das Curatorium der Stiftung soll außer dem dazu in meinem Testamente so wie in dem Nachtrag zu demselben eingeladenen Personal (zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts von Pommern in Stettin) noch anderweitig aus 3 Curatoren bestehen, deren einer aus dem Magistrat, der zweite aus der Kaufmannschaft, und der dritte aus dem gebildeten Handwerkerstande der Stadt Stettin gewählt und ernannt werden soll. Von einem also zusammengesetzten Curatorium, dem auch der Prediger der Zülchower Gemeinde sich als Curator anzuschließen hiermit ersucht wird, ist eine Verwaltung, Beaufsichtigung und Erhaltung des Fideicommiß-Vermögens und Eigenthums ..... zu hoffen, die Wohlwollen, Gemeinsinn, Thätigkeit, Strenge und eine unausgesetzte pünktliche Ordnung erfordert, wenn das Fideicommiß-Vermögen im Laufe der Zeit nicht durch fahrlässige Erben verschleüdert, sondern nach Erlöschung derselben, in seiner ganzen Integrität auf die von mir verordnete und für die Stadt Stettin besonders wohlthätige Stiftung übergehen soll. Das Curatorium wird daher das Stiftungslokal im Dorfe Zülchow, dessen Erhaltung an Gebaüden, Inventarien, Garten, Capelle, Särgen, Denkstein und Bewahrung strenge zu beaufsichtigen haben; und ermächtige ich dasselbe hiermit ausdrücklich, jeden Fideicommiß-Erben, der die vollkommenste Erhaltung des Ganzen vernachlässigt, die dazu erforderlichen Gelder verweigert, die Feüerversicherung versaümt, die Feüerpolizei, wie ich solche in diesen Statuten verordne, verletzt, sofort zu exmittiren, ohne alle Entschädigung und soll in solchen Fällen der lebenslängliche Genuß des von mir gestifteten Fideicommiß alsobald auf die nächstfolgenden Erben

übergehen (§. 5). — Mein zum einstigen Stiftungslokal bestimmtes Etablissement im Dorfe Zülchow soll nie und unter keinem Vorwand vermiethet und selbst während der 10 Jahre, die von meinem Todestage bis zum Antritt des ersten Fideicommiß-Erben verfließen sollen, damit in dieser Frist durch Ersparniß der jährlichen Einkünfte, das durch die von mir ausgesetzten Legate geschmälerte Fideicommiß-Vermögen möglichst ergänzt werde, soll besagtes Etablissement nur von den mir letztwillig designirten Personen, nebst Castellan und Gärtner, bewohnt werden dürfen (§. 6). [Folgen Vorschriften über das Verhalten der Bewohnerinnen, die Rechte und Pflichten des Castellans und Gärtners (§. 7).]

[Das Fraülein stift.] Das von mir beabsichtigte und gestiftete Fraüleinstift soll, bis dasselbe in spätern Zeiten durch Vermehrung des Fideicommiß-Vermögens eine größere Ausdehnung erhalten kann, 16 Stellen enthalten, von denen ich 2 für adliche Töchter, 2 für bürgerliche Königliche Beamten-Töchter, 2 für städtische Beamten-Töchter, 5 für Töchter aus dem Stettiner Handelsstand, 3 für Töchter aus dem Stettiner gebildeten Handwerkerstand, und 2 für Töchter zurückgekommener Bürgerlicher Landwirthe aus Vor- und Hinterpommern, bestimme, und dabei ausdrücklich erkläre, daß diese Stiftung der Stadt Stettin und ihren Töchtern vorzugsweise gewidmet ist, und nur, wenn diese berücksichtigt worden sind, auswärtige in besagte Stiftung aufgenommen werden sollen (§. 8). — Nur vaterlose, anerkannt bedürftige und sittliche, anständige Mädchen, die das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und den bezeichneten Ständen angehören, sollen der Aufnahme fähig sein; bei unheilbaren körperlichen Leiden, die keinen eigenen Broderwerb zulassen, findet auf das Zeugniß gewissenhafter Ärzte eine frühere Aufnahme ausnahmsweise Statt (§. 9). — Jedem Stiftsfraülein steht es frei, die derselben zu Theil gewordene Stelle aufzugeben und die Stiftung zu verlassen, dagegen findet eine zweitmalige Aufnahme aber nicht Statt (§. 10). — Zur Ergänzung des Stiftungspersonals soll eine Expectantenliste geführt werden (§. 11). — Das Stiftungspersonal darf mit Zustimmung der Stiftsfraülein durch Pensionairinnen gegen ein werthscheinendes Jahrgeld vermehrt werden, wenn das Lokal es gestattet (§. 12). — Jedes Stiftsfraülein ist verpflichtet, ihr eigenes Inventarium an Meubles, Betten, Wäsche und Geräth jeder Art bei ihrem Eintritt in die Stiftung mitzubringen und es auf eigene Kosten zu erhalten (§. 13). — Alljährlich soll am Stiftungstage aus der Zahl der Stiftsfraülein eine Oberin frei erwählt und durch Stimmenmehrheit bestimmt, wie auch von dem Curatorio, wenn dasselbe die Wahl billigt, bestätigt werden. Dieser also erwählten Oberin steht für das laufende Jahr die volle Autorität einer Hausfrau und Familienmutter zu, der die übrigen Stiftsfraülein sich in allen billigen Stücken zu unterwerfen haben (§. 14). — [Folgen Vorschriften über die Pflichten der Oberin, an deren Schluß es heißt: Endlich liegt der Oberin ob, nach Kräften Frieden und Heiterkeit in der Stiftung zu erhalten (§. 15): so wie über den Fall, wenn die Oberin sich zur Erfüllung ihrer Pflichten unfähig erweisen sollte (§. 16); — sodann auch wie es in Abwesenheits-Fällen der Oberin und der Stiftsfraülein zu halten ist (§§. 17, 18, 19).] — Mit Zustimmung der Oberin soll alljährlich von den Stiftsfraülein eine Hauswirthin zur Unterstützung der Oberin aus ihrer Mitte erwählt werden, die sich der speciellen Führung des Haushalts unterzieht, dieser zur Seite sollen wöchentlich zwei der Stiftsfraülein der Küche und den haüslichen Geschäften thätig und ernstlich vorstehen, und nur Krankheit sie von dieser Verpflichtung entbinden...... (§. 20). — Die Oberin empfängt in vierteljährigen Ratis die Betragsquote der sämmtlichen Stiftsfraülein zum Gesammthaushalt und führt unter Mitwirkung der Hauswirthin

und des Castellans die Rechnung, deren Revision dem Curatorium und in dessen Beisein auch sämmtlichen Stiftsfraülein vierteljährlich zusteht (§. 21). — [Vorschriften zur Schlichtung von Zwistigkeiten unter den Stiftsfraülein enthält §. 22; wie es mit ihrer Pflege in Krankheitsfällen gehalten werden soll, besagt §. 23 und der folgende §. 24 stellt es ihnen frei, sich dem Unterricht der weiblichen Jugend zu widmen, in soweit es die Hausordnung gestattet. Von dieser handelt §. 25.] — Jedes Stiftsfraülein erhält, so lange dasselbe sich in der Stiftung befindet, ein eigenes Zimmer nebst Kammer und 200 Thlr. jährlich, die demselben in vierteljährlichen Ratis durch das Curatorium ausgezahlt werden, und von welchem der Beitrag zum gemeinsamen Haushalt sofort abgezogen werden soll. Die jedesmalige Oberin erhält, so lange sie diese Würde bekleidet, eine jährliche Zulage von 50 Thlr., so wie die Hauswirthin für ihre Leistungen eine jährliche Zulage von 25 Thlr., so lange dieselbe als solche fungirt (§. 26). — Der Prediger der Zülchower Gemeinde erhält für seinen geistlichen Zuspruch und väterliche Beaufsichtigung jährlich 30 Thlr. (§. 27). — Der von dem Stiftungspersonal durch Mehrheit der Stimmen erwählte Arzt erhält jährlich 50 Thlr. (§. 28). — Der Castellan erhält nebst Wohnung monatlich 12 Thlr., in Summa jährlich 144 Thlr. (§. 29). — Der Gärtner erhält nebst Wohnung und einem kleinen Antheil am Verkaufsgeld der Gartenfrüchte, die von der Stiftung nicht zum eigenen Haushalt verbraucht werden, monatlich 10 Thlr., in Summa 120 Thlr. (§. 30). — Zur Erhaltung und Bestellung des Gartens werden jährlich 100 Thlr. ausgesetzt (§. 31). — Zu den Reparaturen und der Erhaltung der Gebaüde und der Bewehrung um den Garten werden jährlich 150 Thlr. ausgesetzt, die aus einem Jahr in das andere gerechnet und vertheilt, kleine Ersparnisse möglich machen werden, um zufällige größere Ausgaben zu decken (§. 32). — Der Erlös aus der vom Curatorium zugestandenen Quote dem Gesammthaushalt der Stiftung zufallen und zu Gute kommen (§. 33). Sämmtliche Zahlungen leistet das die Hauptkasse des ganzen Fideicommiß-Vermögens verwaltende Curatorium und ist dasselbe zu einer genauen Revision unter Vorsitz höherer Königlicher und Städtischer Beamten und Beisein sämmtlicher Curatoren, am Schluß jedes Jahrs gewissenhaft verpflichtet (§. 34). — Die Begräbnißkosten der Stiftsfraülein werden aus deren Nachlaß bestritten (§. 35). — Die unablösbare Grundsteüer wird vom Curatorium aus der Hauptkasse bestritten. Se. Majestät der König aber a. u. und vertrauungsvoll gebeten, die Stiftung von anderweitigen Abgaben und Kosten zu befreien (§. 36). — Sollte die Stiftung sich durch die hiermit angerufene Theilnahme und Mildthätigkeit Stettins und Pommerns im Laufe der Zeit einiger Vermächtnisse und Legate zu erfreüen haben, so sollen dieselben zu dem Fideicommiß-Vermögen geschlagen, treü verwaltet, und zur größern Ausdehnung der Stiftung gewissenhaft verwendet werden (§. 37). — Nur auf den Fall, daß es an ganz bedürftigen und von allem Vermögen entblößten Expectantinnen fehlen sollte, ist das Curatorium ermächtigt, Personen, die ein kleines, aber zu ihrer Erhaltung unzulängliches Vermögen besitzen, gegen ein angemessenes Einkaufsgeld in die Stiftung aufzunehmen, die Kaufsumme aber soll zu dem Fideicommiß-Vermögen geschlagen und nach dem in §. 37 bestimmten Verwendungen verwaltet werden (§. 38). — In dem Stiftungslocal soll zum Besten der Dorfarmen Zülchow's eine Armenbüchse aufgestellt, und der Inhalt vierteljährlich nach bester Einsicht vertheilt werden, durch den Prediger mit Zuziehung des Dorfschulzen (§. 39).

Mein im Dorfe Zülchow befindliches Etablissement bestimme ich zum Local der besagten Stiftung sowie zu dem eines Armenhauses für die Armen dieses Dorfes. Dieses Etablissement besteht: A) aus einem großen Wohnhause, ... das zum Stif-

tungslocal bestimmt ist; B) aus einem zweiten, Ställe, Remisen 2c. enthaltenden Gebäude, das ebenfalls zum Gebrauch der Stiftung bestimmt ist; C) aus einem zweiten, im Hintertheil des Gartens befindlichen Wohnhause, das zu einem Armenhause für das Dorf Zülchow bestimmt ist; D) aus einer Begräbnißcapelle, die alljährlich nachgesehen und im vollkommensten Stand erhalten werden soll. Die darin befindlichen Särge der Stifterin und ihres Gatten sollen die einzigen sein. Diese Särge, so wie der, der Kapelle gegenüber befindliche Denkstein, sollen sämmtlich alle 7 Jahre mit Oelfarbe neü angestrichen und, die darauf befindlichen Inschriften neü vergoldet werden; E) aus einem Garten, der circa 16 Magdeburger Morgen groß ist (§. 40). — [Folgen sehr ausführliche Verordnungen über die Art und Weise, wie die innern Raüme des Stifthauses ad A benutzt werden sollen (§. 41).

[Das Armenhaus.] Das zweite, im Hintertheil des Gartens befindliche, in §. 41 ad C) bezeichnete Wohnhaus bestimme ich zu einem Armenhause für das Dorf Zülchow und ist auch dieses, wie das ganze Etablissement im vollkommensten baulichen Zustande alljährlich zu erhalten, die Fideicommiß-Erben auf das Strengste verpflichtet. 12 alte hülflose, kranke oder gebrechliche Arme, von denen 6 Männer und 6 Frauen, sollen in diesem Hause Aufnahme und Wohnung finden, auch wöchentlich jeder 15 Sgr erhalten. Der Schulz des Dorfs schlägt die Bedürftigen vor, der Prediger prüft ihre Ansprüche und das gesammte Curatorium entscheidet über ihre Aufnahme ..... (§. 42).

[Hauspolizei- und Feüerordnung.] Für diese hat die Stifterin sehr ausführliche Vorschriften gegeben und mit Ausführung derselben sowol im Stiftslocal als im Armenhause den Castellan und den Gärtner beauftragt (§. 43). — Diese Statuten sollen auf einer großen Tafel gedruckt, oder geschrieben in jeder Etage der Stiftung aufgestellt werden, und der Vorwand der Unwissenheit bei Contraventionsfällen nicht Statt finden (§. 44).

[Schluß.] Ich verordne ausdrücklich, daß diese von mir selbst abgefaßten und eigenhändig niedergeschriebenen Statuten erst dann ihre volle Anwendung finden sollen, wenn die beabsichtigte Stiftung für unversorgte Mädchen, nach Erlöschung sämmtlicher zum Besitz des von mir gestifteten Fideicommiß berufenen Linien und Erben wirklich in's Leben treten wird. Bis dahin soll genau nach dem Inhalt meines Testaments und dessen Nachträge 2c. 2c. verfahren werden. Demnach ist das in gegenwärtigen Statuten §. 5 bestimmte Curatorium nach meinen spätern testamentarischen Verordnungen zu modificiren und zu gestalten, bis die Stiftung für unversorgte Mädchen ihren wirklichen Anfang nimmt, und ihr eigenes Curatorium erhält ..... (§. 45). — Obige Statuten sind von mir entworfen, verfaßt und eigenhändig geschrieben, unterschrieben und besiegelt worden. Zülchow den 16. Mai 1834. (Unterschrift wie oben).

Zurücknahme des Testaments. Heüte den 9 April 1839 habe ich mein früheres Testament zurückgenommen und annullirt; dagegen bestätige ich den Inhalt vorstehender Statuten, die in Gemäßheit der in meinem Testament vom 29. März 1839 enthaltenen Bestimmungen in's Leben treten sollen: und sollen die auf mein früheres Testament in diesen Statuten befindlichen Stellen, keinen Grund zu Widersprüchen und Zweifeln abgeben, sondern es soll sich lediglich nach meinem heüte bei dem Marienstift deponirten Testament vom 29. März 1839, durch welches das frühere

aufgehoben und außer Kraft gesetzt ist, gerichtet werden. Stettin den 8. April 1839. (Unterschrift wie oben).

Testament eigenhändig niedergeschrieben, unterschrieben und besiegelt. Zülchow bei Stettin, den 29. März 1839, verwittwete Tilebein geborne Sophie Caroline Auguste Pepin. — Da ich keine Kinder habe und meine Eltern längst verstorben sind, so ist Niemand vorhanden, der aus meinem dereinstigen Nachlaß einen Pflichtheil fordern könnte. Ich kann also als Universal-Erbin meines verstorbenen Gatten, des Königlich Preüßischen Geheimen Commerzien-Rath Carl Gotthilf Tilebein, sowol über das von ihm ererbte, wie über mein eigenes anderweitiges Vermögen letztwillig verfügen, und verordne, wie folgt: (Auszug).

Nachdem ich vorstehend [in den §§. 1—22] über 30.200 Thlr. an Capital sauf erreur de calcul, und über 2901 Thlr. an Renten, die mit dem Tode ihrer Inhaber erlöschen, verfügt habe, so bestimme ich über mein anderweitiges Vermögen, dessen Betrag in meinem Geheimbuch und Promemoria, alljährlich genau sich verzeichnet findet, wie auch über die, nach Abzug obiger Renten zum Belauf von 2901 Thlr. verbleibenden Zinsen wie folgt: a) diese Zinsen sollen verwandt werden, mein ganzes hiesiges Etablissement [folgt die Beschreibung der einzelnen Bestandtheile desselben, wie in den Statuten] in vollkommen baulichem Zustande zu erhalten. b) Ferner sollen die Zinsen ..... zur Ablösung sämmtlicher auf meinem hiesigen Etablissement ruhenden Canons verwandt werden. c) Da die von mir ausgesetzten Renten mit dem Tode ihrer Inhaber erlöschen und den Zinsen meines Vermögens wieder zufallen, so verordne ich, daß deren Überschuß, desgleichen die Zinsen von Zinsen, zu Capital geschlagen werden, bis die baare Masse, das Etablissement ungerechnet, die Höhe von 130.000 Thlr. erreicht (§. 23). — Der Verſplitterung meines Vermögens vorzubeügen, widme ich dasselbe nach Abzug der vermachten Legate, vom Tage meines Ablebens an zu einem beständigen Fideicommiß auf ewige Zeiten und verordne, daß dasselbe durch Haüfung der Zinsen anwachse bis zu dem vorstehend bestimmten Betrag von 130.000 Thlr. Preüß. Courant nach dem gegenwärtigen Geldwerth und Münzfuß (§. 24). — Dieses Fideicommiß-Capital soll zu pupillarischer Sicherheit untergebracht werden, bis ein vollkommen preiswürdiges ..... Rittergut ..... dafür angekauft und voll ausgezahlt werden kann. [Folgen Vorschriften über die Eigenschaften ꝛc. des Gutes.] Ferner soll mein hiesiges Etablissement, incl. Bibliothek, Mobiliar und sämmtlichen Inventarien, die stets vollzählig und unversehrt erhalten werden sollen, in der solidesten Feüer-Assecuranz mit 27.300 Thlr. stets versichert sein (§. 25).

[Das Fraüleinstift.] Sobald das von mir errichtete Fideicommiß, dem ich mein hiesiges Etablissement mit allen Pertinenzien und Inventarien auf ewige Zeiten zuschlage, ein baares Vermögen von 130.000 Thlr., oder ein freies Rittergut von gleichem Werth besitzt, soll die von mir beabsichtigte milde Stiftung für unversorgt und unvermält gebliebene Töchter in's Leben treten, deren Statuten ich selbst entworfen, verfaßt und eigenhändig niedergeschrieben habe und deren strengste Befolgung ich den Curatoren zur Pflicht mache. Die in gedachten Statuten etwanig sich befindenden, auf ein früheres Testament und dessen Anordnungen bezüglichen Stellen, die in dem gegenwärtigen nicht erwähnt und folglich aufgehoben und annullirt sind, fallen weg und treten dagegen die Verordnungen des gegenwärtigen Testaments in Kraft. Im Übrigen bleiben ohne Ausnahme die Bedingungen, Vorschriften und Anordnungen, welche die Statuten enthalten, in voller Gültigkeit. Zugleich erflehe ich ehrerbietigst für das von mir zu mildem Zwecke gestiftete Fideicommiß, nebst Stiftung, die allerhöchste Sanction;

sollte dieselbe versagt werden, so geht mein Vermögen außer Landes, an meine väterlichen Verwandten in England, und an die, mütterlicher Seite, in Frankreich, über (§. 26). — Gleich nach meinem Ableben soll ..... zur Controlle des von mir gestifteten Fideicommiß eine Beschreibung meines hiesigen Etablissements nebst Inventarium cum taxa von den Pertinenzstücken desselben, wie auch von der, dem Fideicommiß gewidmeten Bibliothek und Notensammlung, sammt Gemälden, Zeichnungen, Gravüren, Silberzeug [und allem Mobilar ꝛc.] gemacht und aufgenommen werden. Die Anordnung, der von mir bewohnten Zimmer soll auf ewige Zeiten ganz unverändert bleiben und dieselben zur Erholung der Damen zwar benutzt, aber nie bewohnt werden, außer von [einer namhaft gemachten mit einer Rente bedachten Frau] zum Besuch, oder als Wittwensitz lebenslänglich. (§. 27). — Das in meinem Nachlaß befindliche Adelsdiplom meiner Familie von mütterlicher Seite „von Perard de Matignicourt!" soll, wenn dasselbe reclamirt würde, den Betheiligten verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle verbleibt es als Bestandtheil des Inventariums am Ort (§. 28). — Mit Bezugnahme auf den Zweck des gegenwärtigen Testaments und des von mir gestifteten Fideicommiß ist von den Curatoren die Befreiung von allem Erbschaftsstempel für das Fideicommiß, die Legatarien und Renten-Inhaber, die mehrentheils betagt sind, höhern Orts unterthänigst nachzusuchen, um so mehr, da sie sämmtlich sehr bedürftig sind (§. 29)*). — Die Tilebeinsche Familienbibel verbleibt dem Inventarium (§. 30). ..... Die unversorgten und unvermälten Töchter aus den Familien folgender Personen [9 Familien werden aufgezählt, darunter die des Musikdirectors Dr. Carl Löwe in Stettin] sollen, wenn die von mir beabsichtigte Stiftung in's Leben tritt, vor allen anderen entschieden den Vorzug bei Verleihung der Stellen haben, wenn sie deren bedürftig sind (§. 34). — Da nach meiner Berechnung die, nach Abzug des vermachten Capitals von 30.200 Thlr. übrig bleibenden Revenüen meines Vermögens, zur Zahlung der von mir ausgesetzten Renten wie auch zur Erhaltung meines hiesigen Etablissements hinreichend sein werden, dennoch der Fall eintreten kann, daß sie es nicht seien, so verordne ich, daß unter solchen Umständen, die Rente-Inhaber nicht leiden sollen, sondern, so lange es unumgänglich nöthig ist, die Renten aus dem Capitalvermögen ergänzt werden, wenngleich das der Stiftung bestimmte Capital von 130.000 Thlr. um einige Jahre später vervollständigt wird (§. 35). — [Anordnungen wegen Benutzung der Wohnungen im Zülchower Etablissement bis zur Eröffnung des Fräuleinstifts sind enthalten in den §§. 36—38. — Aus dem §. 39 ersieht man, daß die Erblasserin einen Diamantenschmuck zum Werth von ca. 6000 Thlr. besessen hat, um den sie aber in dem Kriegsjahre 1806—1807 durch Diebstahl gekommen ist.] — Sollte eine meiner Anordnungen den gesetzlichen Vorschriften entgegen sein und modificirt werden müssen, so sollen nichts desto weniger die Übrigen volle Kraft und Gültigkeit behalten. Zugleich erkläre ich Jeden, der dieses Testament antastet, für enterbt (§. 40). — [Von den Pflichten des Curatoriums, dem hier die zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts, jetzigen Appellationsgerichts, zu Stettin beigesellt werden, handelt §. 41.] — Ich verordne, daß jeder der beiden vorstehenden Curatoren ein jährliches Honorar von 50 Thlr. aus den Zinsen des Fideicommiß-Capitals beziehe (§. 42). — [Demnächst wird ein Mitcurator und ein Executor des Testaments bestellt, und verordnet, daß alle späteren Nachträge, wenn sie auch in Aufsätzen bestehen sollen, die nicht gerichtlich

*) Dieser Verordnung ist zwar Folge gegeben worden, allein der Befreiung der Legatarien ꝛc. vom Erbschaftsstempel standen gesetzliche Bestimmungen entgegen, die auf dem Wege landesherrlicher Gnade nicht zu beseitigen sind.

deponirt wären, sondern in ihrem Nachlaß gefunden würden, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, wie das Testament selbst, von dem die Erblasserin am Schluß noch ein Mal bekundet, daß sie es eigenhändig ge- und unterschrieben habe, u. s. w. §. 43—46.) — Datum und Unterschrift wie oben.

Erster Nachtrag vom 21. März 1846. — Die ersten Paragraphen beziehen sich auf die im Testament vermachten Legate und lebenslänglichen Pensionen der darin namhaft gemachten Personen, so wie auf die Benutzung der Wohnraüme im Zülchower Etablissement Seltens der dazu berechtigten Parteien, auch des Gartens. Sodann heißt es weiter: — Mein Knecht Hübner ...... soll späterhin zur Aufnahme in meinem beabsichtigten Armenhause berechtigt sein; in demselben soll er unter den Bewohnern, der zuverlässigste Mann und (seine) Frau als Hausvater und Hausfrau für Erhaltung des Friedens, der Ordnung, der Reinlichkeit und Feüer-Polizei mit Autorität angestellt werden. (§. 19.) — Meinen pensionirten Almosenempfängern..... soll die bisherige Unterstützung verabreicht werden. Auch meine beiden vieljährigen Waschfrauen sollen lebenslänglich monatlich 1 Thlr. jede erhalten und wenn sie dessen bedürftig werden, vorzugsweise in meinem Armenhause Aufnahme finden. (§. 20.) — Nicht mein Hinterhaus, sondern mein, an der untern Fahrstraße nach Frauendorf [belegene Gebaüde], das bisher vermiethet war, bestimme ich zu einem Armenhause für die Zülchower Dorfarmen; dasselbe soll möglichst bald nach meinem Ableben geraümt und den Wittwen, Waisen, Kranken und bedürftigen Greisen überwiesen werden, nebst Schuppen und wohl eingezaünten kleinem Hofe, damit keine Communication mit meinem Garten ferner von der Seite Statt finde. Es befinden sich in besagtem Hause 8 Stuben ...... folglich 8 Raüme für 8 Familien. Die bauliche Erhaltung wird aus dem Fideicommiß bestritten und jährlich 50 Thlr. im Ganzen an die Bewohner vertheilt, bis erledigte Renten eine bedeütendere Unterstützung möglich machen. Die Wohnungen sollen unentgeltlich verliehen werden, die Armen unter strenger Aufsicht stehen und die Widerspenstigen und Unsittlichen ausgewiesen werden. (§. 21.) — Ich bestätige den Inhalt der §§. 22—26 meines Testaments, jedoch mit der veränderten Bestimmung, daß, um die Controlle des Ganzen zu vereinfachen und zu erleichtern, das von mir gestiftete Institut für weibliche Unvermählte [Fraüleinstift] erst nach dem Tode aller Legatarien, Pensionirten und Renten-Inhaber in's Leben treten soll. Nicht früher. Bis dahin sind die möglichen Ersparnisse, so durch Zinsen und erledigte Renten, als dem künftigen Institute förderlich, wohl zu beachten. (§. 22.) — [Im §. 24 dieses ersten Nachtrages, werden andere Personen, als die im §. 34 des Testaments genannten, bezeichnet, welche bei Aufnahme in's Fraüleinstift, sobald dasselbe in's Leben getreten, vorzugsweise begünstigt werden sollen. Alle übrigen werden annulirt, theils wegen verbesserter Verhältnisse derselben, theils weil sie von der Erblasserin anderweitig bedacht worden sind. — Im §. 26 wird der Justiz-Commissarius August Calow zum Mitexecutor und Curator der Nachlassenschaft, des Testaments und der Stiftung mit Remuneration ernannt. — In den §§. 27—34 werden anderweitige Vermächtnisse und Legate gemacht.] —

Berechnung meines Vermögens nach dem diesjährigen Abschluß und Betrag meiner gemachten Vermächtnisse:

a) Bei meinem Ableben fallen die fünfprocentigen Zinsen eines Capitals von 25.000 Thlr. weg, welches mein erster Mann, Johann Rudolph Bugrette, der französischen Colonie vermacht hat, und das sich seit dessen Tode in den Händen des französischen Consistoriums in Stettin befindet, desgleichen hört meine aus Hamburg bezogene Leibrente auf.

b) Mein eigenes Vermögen beträgt nach dem Abschluß vom 15. December 1845 (incl. Zülchow, das 80.000 Thlr. gekostet aber nur zu 27.600 Thlr. berechnet ist) . . . . Thlr. 180.250
Davon gehen ab an größeren und kleineren Legaten ca. . . . . . „ 40.050
Verbleiben . . . . . Thlr. 140.200

Ferner gehen die Vermächtnisse für die Dienstjahre meiner Leüte noch ab, deren Betrag ich nicht im Voraus bestimmen kann und nicht allen meinen Leüten vermacht sind.

c) An Renten und Almosen habe ich 2900 Thlr. vermacht, und wird demnach der Überschuß an Zinsen zur Feüerversicherung, Reparaturen, Canon und Abgaben vollkommen ausreichen. Im entgegengesetzten Falle müßte leider das Capital angegriffen werden. Dagegen werden mögliche Ersparnisse, auch Zinsen von Zinsen, meinen Zwecken förderlich und mir erwünscht sein. (§ 35.) — [Die Erblasserin bestimmte, daß, mit wenigen Ausnahmen, alle von ihr vermachten Legate und Renten erst ein volles Jahr nach ihrem Tode unverzinset ausgezahlt werden sollen, damit die laufenden Jahreszinsen dabei benutzt werden könnten. Zugleich werden frühere etwaige Aufsätze, die weder in dem Testament noch in diesem oder folgenden Nachtrag der Nachträgen bestätigt sind, für annullirt erklärt. (§ 36.)

Die folgenden Nachträge sind vom 12. Juni und 2. November 1847, vom 12. und 13. October 1848, vom 27. Mai 1849, vom 8. Mai und 14. November 1850, vom 18. und 20. März, vom 18., 20. und 28. April 1851, vom 9. April und 31. Juli 1852, vom 7. und 20. Mai und vom 12. Juli 1854. Sie beziehen sich meistens auf die vermachten Legate und Renten, deren Bestätigung, bezw. Abänderung; in dem Aufsatz vom 31. Juli 1852 aber, dessen Inhalt der letzte Nachtrag vom 12. Juli 1854 in allen Punkten bestätigt, wird der Rechtsanwalt, Justizrath August Calow, zu Stettin, zum Testaments-Vollstrecker wiederholentlich ernannt, und mit der Verwaltung des hinterlassenen Vermögens in einer Ausdehnung der Vollmacht betraut, wie sie nur selten gegeben wird. Er allein ist als Wächter über die Hausordnung bestellt und alle Personen des Hausstandes haben sich seinen Anordnungen zu unterwerfen; er soll weder Caution bestellen noch den Manifestationseid leisten dürfen; nur von der Rechnungslegung ist er nicht entbunden, so weit die Behörde — die Königl. Regierung zu Stettin, von Oberaufsichtswegen, — derselben bedarf. Für seine Mühewaltung bezieht er ein jährliches Honorar von 300 Thlr., außerdem werden ihm alle Auslagen vergütigt, und so oft es seine Verwaltung erfordert, freie Wohnung im Haupthause zu Zülchow, so wie die Benutzung des Fuhrwerks gewährt. Der Justizrath August Calow erhält auch die Befugniß, sich einen Substituten anzunehmen, stirbt er vor der Testatrice, oder ist er sonst außer Stande, das Amt zu übernehmen oder fortzusetzen, so tritt „mein Freünd," sagt die Testatrice, Johannes Calow, des J. R. August C. Bruder, als Testaments-Inspector an seine Stelle, mit denselben Befugnissen. — Nachdem in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai 1854 das Hinterhaus der Zülchower Besitzung abgebrannt war, in welchem 3 benannten Personen aus der Dienerschaft der Erblasserin freie Wohnung zugedacht war, sie aber das Haus nicht wieder aufbauen wollte, so wird unterm 7. Mai 1854 verordnet, daß eine jede der 3 Personen eine Miethsentschädigung von jährlich 25 Thlr. bekommen soll.

In Bezug auf das Zülchower Etablissement enthält der oben genannte Nachtrag vom 7. Mai 1854 folgende wichtige Bestimmung: — Da der Brand des Hinterhauses zu der Besorgniß veranlaßt, daß auch mein Haupt-Wohnhaus einmal vom

Brandschaden betroffen werden könnte, die Wiederherstellung desselben in dem gegenwärtigen Umfange unmöglich ist, und überhaupt Verhältnisse eintreten können, welche eine Veränderung oder Veraüßerung meiner Grundstücke aus besonderen Gründen und namentlich im Interesse der von mir beabsichtigten Stiftung erheischen, so sollen die Executoren meines Testaments [es ist nur Einer] berechtigt sein, meine Grundstücke in Zülchow ganz oder theilweise zu veraüßern, jedoch unter jeder Bedingung nur so, daß meine und meines Gatten Begräbnißstätte von jeder Veraüßerung ausgeschlossen und so sicher gestellt wird, wie ich es in meinem Testament nebst Nachträgen vorgeschrieben habe und wie es der Zweck dieser Ruhestätte erheischt.

In dem letzten Testaments-Nachtrage vom 12. Juli 1854 werden die Curatoren des künftig in's Leben tretenden Fraüleinstifts der Verpflichtung enthoben, das durch Zinsen vermehrte Stiftungs-Capital zum Ankaufe eines Rittergutes zu verwenden; sie haben freie Wahl, ob sie das Capital gegen Hypothek oder in öffentlichen sicheren Papieren zinsbar unterbringen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwenden wollen.

Das von der Erblasserin gegründete Fraüleinstift wird erst nach langen Jahren, und wol kaum vor dem Ablaufe eines Menschenalters in's Leben treten können. Seine Eröffnung ist nach dem Willen der Erblasserin davon abhängig, daß sämmtliche Legatare, Pensionaire und insbesondere diejenigen Personen, welche Renten beziehen, wie auch die ihnen für den Todesfall substituirten Personen, allesammt verstorben sind, und das Capital-Vermögen . . . . Thlr. 130.000 beträgt. Am 1. Januar 1864 betrugen aber die zur Stiftung gehörigen Capitalien, wie oben (S. 1834) bemerkt . . . . Thlr. 106.100 ohne Rücksicht auf den Werth der Grundstücke und des Mobiliars. Auf diesem Capital haftete aber im Jahre 1863 an Renten, Almosen, Verwaltungs-, Haushaltungs- und Reparaturkosten eine Ausgabe von Thlr. 4685. 9. 8, welche zu 5 pCt. gerechnet, ein Capital von . . . . Thlr. 93.700 in runder Zahl repräsentirt; folglich betrug am 1. Januar 1864 der Stamm des für das Fraüleinstift letztwillig bestimmten Capitals-Summe erst 12.400 Und es fehlten demnach an dem letzten annoch . . . . Thlr. 117.600 Mit einiger Sicherheit ließe sich der Zeitpunkt, oder vielmehr Zeitraum der Eröffnung berechnen, wenn das Lebensalter der Renten-Inhaber bekannt wäre; dies ist aber nicht der Fall; die Testatrice sagt nur an einer Stelle ihrer letztwilligen Verordnungen, es seien betagte Personen. Diese Berechnung, gegründet auf Mortalitäts-Tabellen und mittleres Menschenalter, ist für Maßnahme zur künftigen Gestaltung des Stifts nicht ohne Wichtigkeit. Möge der Verweser des ganzen Nachlasses diesem Punkte seine Aufmerksamkeit zuwenden! Das von der Erblasserin eingesetzte Curatorium bezieht sich nur auf das Fraüleinstift, wenn dieses in's Leben getreten sein wird. Wem die Befugniß zustehen soll, nach Ableben des Verwalters des Vermögens und seiner Substituten, den Nachfolger zu ernennen, ist im Testament und dessen Nachträgen nirgends gesagt. Ist das Curatorium eo ipso nicht zum Nachfolger in der Verwaltung berufen, so wird die Oberaufsichtsbehörde denselben zu berufen haben, insofern nicht dem testamentarisch bestimmten, mit absoluter Machtvollkommenheit ausgerüsteten Verwalter das Recht zu vindiciren sein dürfte, seinen Nachfolger letztwillig zu ernennen. Das Armenhaus anlangend, so ist dasselbe bald nach dem Tode der Erblasserin eröffnet worden.

Aus der frühesten Vorzeit des Dorfes Zülchow ist zu erwähnen, daß Zülchow mit zu denjenigen wenigen Ortschaften an der untern Oder gehören, die in den Überlieferungen am frühesten genannt werden. Adalbert, erster Bischof der Pomorjaner, bestätigte mittelst Urkunde vom 8. Juni 1159 dem Kloster Grobe, auf Usedom, die Güter und Gefälle, welche diesem Kloster von dem Pommerschen Fürsten Ratibor und dessen ehelicher Hauswirthin Pribislawa geschenkt worden, und die in den Provinzen Wanzlo (kommt schon in einer Urkunde Kaisers Otto I. vom Jahre 946 vor), Scithene, Großwin (ebenso 946), bei Stetin, Biduchowa, Kamin, zu Coluberch und Belegarde belegen waren. Zu diesen Gütern gehörte auch juxtra (juxta) castrum stetin super oderam uilla vna Zelechoa (vergl. oben S. 507). Auch Conrad, zweiter Bischof von Pommern, ertheilte dem gedachten Kloster einen Confirmationsbrief im Jahre 1168. In diesem ist der Name unserer Ortschaft Zelechowa geschrieben; aber er fügt noch eine zweite uilla, Namens teplinino, beide cum appendicijs suis, hinzu. Als Herzog Bogislaw I. das verödete Kloster Grobe wieder mit Mönchen besetzt hatte, ertheilte er dem Abt und dessen Convent einen erneuerten Bestätigungsbrief aller von Ratibor I. und Casimir I. empfangenen Klosterbesitzungen. Diese Urkunde ist vom 18. April 1177, und darin heißt es: juxta castrum stetyn super oderam uillam Zelechoa ad quam nos dedimus eis uillam teplinina. Papst Alexander III. nennt, in der Confirmations-Bulle vom 19. Februar 1178, unsern Ort Selecha, läßt aber das zweite Dorf aus, das indessen in der Urkunde Herzogs Bogislaw I. vom 20. Februar 1181 wieder erscheint, unter der etwas veränderten Schreibung Teplina. Papst Cölestin III. schreibt in der Bulle vom 23. März 1194 Celechoa und Teplina, eben so Sigwin, der Pomorjaner vierter Bischof, in dem Bestätigungsbriefe vom 7. April 1216. Miroslawa, ducissa Slauorum, Bogislaw's II. Wittwe, und ihr Sohn Barnim I., thun in einer Verhandlung, Uznom, A. D. 1224, Januar 28, kund quod dominus abbas in Grob et fratres ejus ad nostre peticionis instantiam uillam Tzelachow nobis contulerunt pacifice possidendam. ob cujus ville compensationem ecclesie de Grob uillam aliam Gnewotin (Gnewentin) in Pole concessimus pleno jure (S. 514). Im Jahre 1280 vereignete Herzog Bogislaw IV. dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin die Ortschaften Iselachow und Bealdemin, wie auch die Mühle auf dem Fließe Jasenitz; was er 1282 durch Urkunde, in welcher zum ersten Male die heütige Schreibweise des Namens Zilchow steht, so wie in dem, von ihm und seinen Brüdern den Kloster-Jungfrauen im Jahre 1289 ertheilten, allgemeinen Confirmationsbriefe ihrer Besitzungen bestätigte. Dreger hat dies urkundlich nachgewiesene Dorf Zelechoa für Hohenselchow, oberhalb Stettins, gehalten; zur Urkunde von 1181 setzt er in einer Anmerkung: Selchow hodie; allein es waltet gar kein Zweifel ob, daß unser Zülchow gemeint sei, dessen Name sich entweder auf „Selen", das Gras, Küchenkraut, und „Selie", die Pflanze, oder auch „Sselenie", Ansiedlung, angebaute Gegend, und das altslawonische „Sselitwa", Wohnung, Behausung zurückführen läßt. Der Ort Teplina lag unmittelbar bei Zelechoa. Er ist längst verschwunden, vermuthlich schon 1280, da in der Urkunde von diesem Jahre von ihm nicht mehr die Rede ist. Erinnert vielleicht der Name eines oder mehrerer Ackerstücke auf der Zülchower Flur an diesen Ort? „Tepl, Teplyi", heißt warm, und „Teplizy", warme Bäder. Hatten die Bewohner des Castrums Stettin hier in Teplina eine Badeanstalt nach Art der russischen Bäder, die bei den slawischen Völkern gemeinhin zum Lebensbedürfniß gehören? Der Name Bealdemin ist frühzeitig auch in den Urkunden verklungen. Aber an der Stelle, wo einst das Jungfrauen-Kloster stand, das auf dem Landtage zu Treptow a. R., 13. December 1534, zu Ende ging, erinnern

heüt zu Tage noch in der Stadt Stettin die Straßen-Namen Klosterhof und Frauenstraße, so wie das Frauenthor, und noch fest gemauert in der Erde steht das Gebaüde, das Jahrhunderte lang dem Dienste des allein Allerhöchsten geweiht war; in dem Raume aber des Friedens, wo fromme Jungfrauen ihr stilles Gebet zu Gott, Vater, Sohn und heiliger Geist, und zur gnadenreichen Schutzherrin verrichteten, wo der Christusbraüte melodischer Gesang erklang, doch auch mancher tiefe Seufzer über verfehltes Leben der weiblichen Brust sich entwand, da hat Bellona, die Kriegsgöttin, eine Rumpelkammer für ihre Geräthschaften der Vernichtung aufgeschlagen.

Am Schluß des Jahres 1864 hatte der städtisch eingerichtete Ort Zülchow 106 Haüser-Nummern, mit Einschluß von 28 noch zu bebauenden Stellen. Diese vertheilten sich in 7 Straßen, nämlich: 1) Anstaltsstraße (darin Nr. 3 die Kinder-Rettungs-Anstalt, u. s. w.); 2) Ausbau (darin Nr. 2 Sträflings-Asyl); 3) Bachstraße; 4) Brunnenstraße (darin Nr. 9 die Cement-Fabrik); 5) Chausséestraße (darin Nr. 2 Kalkbrennerei, Nr. 8 Neue Actien-Dampfmühle, Nr. 33 Walzmühle, Nr. 34 Cement-Fabrik, Nr. 41 Armenhaus der Tilebeinschen Stiftung); 6) Freistadenstraße (Nr. 8 das Armenhaus, Nr. 9 Gemeinde-Schmiede); 7) Schloßstraße (darin Nr. 3 die Tilebeinschen Stiftungshaüser).

Über die neüe Straßen-Eintheilung der Dörfer Frauendorf und Zülchow, welche Ende 1864 eingeführt worden ist, s. den Nachtrag am Schlusse des Amts Jasenitz.

VII. Ortschaften des Domainen-Rent-Amts Jasenitz,

so weit dieselben im Randowschen Kreise belegen sind.

Damuster, Neü-, richtiger **Dammoster** zu schreiben, Colonie, 2¼ Meilen von Stettin gegen Norden, die nördlichste Ortschaft des Randowschen Kreises, unmittelbar an der Gränze des Ukermündeschen Kreises und ganz in der Nähe des Jasenitzer Schloßgut-Vorwerks Alt-Damuster, liegt auf der flachen Ebene, die an's Papenwasser stößt, besteht aus 16 Haüsern mit 18 Ställen rc. und enthält in 36 Familien 172 Einwohner. Diese Colonie ist auf ehemals Jasenitzschem Amts-Fundo innerhalb eines Zeitraums von 44 Jahren entstanden. Die Besitz-Urkunden der 8 Colonistenstellen, und 1 Büdnerstelle, die die Grundlage des Orts ausmachen, datiren vom 10. April 1784, von 1801—1828 sind aber noch 7 Büdner hinzugekommen. Im Jahre 1833 besaßen diese 16 Ansiedler 68 Mg. 107 Ruth., worauf Thlr. 36. 11. 7 Domainen-Abgaben hafteten. Gegenwärtig, 1864, ist ihr Areal auf 87 Mg. Acker und 24 Mg. Wiesen angewachsen, in Folge der Abfindung von Berechtigungen, welche inzwischen erfolgt ist, ohne daß diese Berechtigungen ganz beseitigt wären. So haben die Bewohner noch heüte das Recht auf Raff- und Leseholz mit einer Karre im Staatsforst-Revier Ziegenort und das Weiderecht mit 2½ Kühen in derselben Forst. Über die Hälfte der Einwohner besteht aus Tagelöhnern, in 19 Familien. Der Acker ist ein dürftiger Sandboden, auf dem nur Roggen und Kartoffeln, mit geringen Ärnten, angebaut werden. Die Wiesen leiden an Trockenheit. Viehstand: 9 Pferde, 43 Rinder, 39 Schweine, 25 Schafe, 4 Ziegen. Die Armenpflegekosten werden nach Maßgabe der Klassensteüer aufgebracht. Die Colonie ist nach Jasenitz eingepfarrt und eingeschult. Von jedem Colonisten, Büdner und Einlieger werden der Pfarre jährlich 20 Sgr. entrichtet. Zur Besoldung der Lehrer wird das übliche Schulgeld

bezahlt. Zur Unterhaltung der Jasenitzer Schulgebäude haben die Colonisten und Büdner nach der Größe ihres Grundbesitzes beizusteüern. Wegen der richtigern Schreibung des Namens dieser Colonie, welcher auf Deütsch Eichenbrück bedeütet, vergl. S. 1605.

Duchow, Dorf, 2½ Meile von Stettin und ½ Meile von Poelitz gegen Norden, am rechten Ufer des Jasenitz-Fließes oder Aalbachs, mit Jasenitz, dem Schloßgute und dem Dorfe, eine örtlich zusammenhangende, doch politisch getrennte Zwillingsortschaft bildend, deren Feldmark theils in der Oder-Niederung sich ausdehnt, theils aber auch gegen Südwesten sehr hoch aufsteigt. Duchow hatte ehedem 9 volle Bauerhöfe und außerdem 1 Hof der Jasenitzer Pfarre, 5 Kossaten und 5 Büdner, dazu die Mühlenbesitzung, 7 Eigenthümer von Trennstücken und 1 Pfarrbüdner, deren Domainen-Abgaben im Ganzen 230 Thlr. 25 Sgr. betrugen, excl. der Mühle. Gegenwärtig, 1864, gibt es 4 Ganz-, 1 Halb- und 4 Viertelhöfe, jeder volle Hof durchschnittlich 128 Mg. groß, 4 Kossatenhöfe zu 61 Mg. und 21 Büdnerstellen, und die ganz separirte Feldmark begreift 2083 Mg. 140 Ruth., an Ackerfläche 685. 47, an Wiesen 616. 49, an Hütung 557. 0, an Hofstellen 6. 140, an Gärten 19. 149, an Wurthen 42. 0, an Wegen und Gräben 26. 117, und an unnutzbaren Flächen 129. 178. Am 1. Januar 1862 gab es in Duchow 42 Wohnhaüser und 59 Wirthschaftsgebaüde und in 90 Familien 479 Einwohner, darunter 3 Katholiken. Die größte Hälfte der Einwohnerschaft, 57 Familien bildend, besteht aus Einliegern, die sich von Tagearbeit, zum Theil aber auch von der Seeschifffahrt ernähren. Außerdem sind hier: 1 Stellmacher, 1 Tischler, 1 Schneider. Bedeütend ist die hiesige Mühlenbesitzung. Im Jahre 1833 hatte die, auf dem Jasenitz-Fließe liegende Duchowsche Wassermühle 2 Mahlgänge, 2 Graupengänge und 1 Stampfwerk. Sie ist für den aufgehobenen Mahlzwang, der die Ortschaften Duchow und Jasenitz mit der dortigen Amts-Brennerei und Brauerei, die Colonie Langenstücken, das Vorwerk Damuster und den Jasenitzschen Theerofen umfaßte, durch Thlr. 5830. 3. 8 Capital entschädigt, wovon Thlr. 3137. 8. 4 auf die Mühlenpacht-Abgaben von Thlr. 156. 25. 11 compensirt worden sind. Im Wege der Regulirung kamen außerdem noch 61 Thlr. 27 Sgr. in Wegfall und wurde die Rente unveränderlich auf 40 Thlr. festgesetzt. Die Mühle selbst erlitt, nachdem sie abgebrannt war, eine Veränderung, indem der Besitzer, welcher sich durch Kauf in den Besitz der auf der andern Seite des Mühlen-Fließes liegenden Jasenitzschen Schneidemühle gesetzt, den bei derselben befindlichen Grütz- und Mahlgang hat eingehen lassen, welche bei der Wassermühle angelegt wurden. Die Schneidemühle hatte nach dem Erbpacht-Vertrage vom 26. Juli 1799 jährlich 30 Thlr. Canon zu zahlen. Die Duchowsche Bockwindmühle ist nach Aufhebung des Mühlenzwangs im Jahre 1812 erbaut, und hatte weder Domanial- noch Mühlen-Abgaben, außer der Gewerbesteüer. Jetzt, 1864, ist sie mit 2 Mahlgängen und die Wassermühle mit 4 Gängen versehen, welche bei Wassermangel durch eine Dampfmaschine von 6 Pferdekraft getrieben werden. Verbunden mit dieser Besitzung ist ein Areal von 190 Mg. Acker, Roggenboden in gutem Culturstande, 90 Mg. zweischnittiger Wiesen und 64 Mg. Torflager, zusammen ein Areal von 344 Mg. (auch eine in Stolzenhagen belegene Ziegelei), so wie 10 Wohngebaüde, theils neü erbaut, theils in guten baulichen Würden. Viehstand: 14 Pferde, 20 Haupt Rindvieh echt Oldenburger Schlages und 30 Schweine. Der Besitzer dieses Mühlenwesens, C. F. M. Olwig, in dessen Familie es sich wol an 100 Jahren befindet, stellte dasselbe im August 1864 zum Verkauf aus freier Hand mit einer Anzahlung von 20.000 Thlr. Der Duchowsche Acker besteht größtentheils aus leichtem Sandboden, auf dem Roggen und Kartoffeln als Hauptfrüchte, Hafer, Gerste und Erbsen

weniger, andere Gewächse, wie Futterkräuter, Tabak ꝛc. gar nicht gebaut werden. Mit Drainleitungen sind einige Versuche gemacht. Die Wiesen geben, ob sie zur Zeit der Heu-Ärnte oft der Überschwemmung ausgesetzt sind, nur einen mittelmäßigen Ertrag. Viehstand von ganz Duchow, incl. der Mühlenbesitzung: 33 Pferde, 99 Rinder, 59 Schweine, 88 Schafe, 5 Ziegen. Fischerei ist in Duchow von jeher nicht betrieben worden. Die Armenpflegekosten werden von den Bauern, Kossaten und Büdnern in der Art aufgebracht, daß 6 Büdnerbeiträge einem Bauerbeitrag gleich gerechnet werden. In demselben Verhältniß werden auch die Unterhaltungskosten der Schulgebaüde vertheilt. Die hiesige Schule ist einklassig. Der Lehrer hat außer dem ortsüblichen Schulgelde die Nutzung von 1 Mg. 167 Ruth. Acker und 4 Mg. 139 Ruth. Wiesen. Duchow ist nach Jasenitz eingepfarrt. Die Kirche besitzt auf hiesiger Feldmark 51 Mg. 47 Ruth. Wiesen, und die Pfarre 46. 48 Acker und 40. 12 Wiesen, zusammen 86 Mg. 60 Ruth. Land. Die 9 Bauern- und 5 Kossatenhöfe zu Duchow sind der Jaseniter Pfarre mit 27¼ Schffl. Roggen, 17¼ Mandeln Eier und Thlr. 1. 13. 4 baar Geld pflichtig; auch haben sie für dieselbe 51 Klafter Holz zu schlagen und bis zur Wasserablage anzufahren, wozu jeder Bauer 4⅔ Klafter und jeder Kossat 2 Klafter beiträgt. Die baüerlichen Wirthe haben das Recht, in dem Jaseniter Schutzbezirk des Staatsforst-Reviers wöchentlich vom 1. October bis 1. März mit einem vierspännigen Wagen Raff- und Leseholz zu holen, gegen einen Brennzins von 25 Sgr. — Duchow ist ein altslawischer Ort, dessen Name in dem Worte „Duga", das Krummholz, worin die Pferde gespannt werden, weniger in „Duch", der Geist, die Seele, zu wurzeln scheint, möglicher Weise in „Duchota", der Qualm, Dunst, Dampf; von einem Jäger, der einen starken Geruch, eine gute Nase hat, sagt man, er sei „Duchowyi". — Duchow tritt in den Urkunden zuerst 1260 auf. In diesem Jahre vereignete Herzog Barnim I. die Untermühle auf dem Fließe Jaznitz, Jasenitz mit der Gerichtsbarkeit, den beiden Ufern und der Freiheit zur Bewallung dem Henrich von Bagemile und dessen Bruder Gotzwin zu Lehn. Zugleich wurde den Belehnten Gewähr geleistet, daß ihnen das von der Obermühle (etwa Rönnewerder?) zufließende Wasser nicht durch Erbauung neüer Mühlen entzogen und andere Stauwerke gemacht werden sollten. 1269 erhielten die Gebrüder Bagemile eine Bestätigung dieses Privilegiums, worin ihnen auch das zur Unterhaltung der Mühle und der Wälle erforderliche Holz zu Theil wurde. Weiter oben in dem Artikel Zülchow ist gesagt worden, daß Herzog Bogislaw IV. dem Jungfrauen-Kloster vor Stettin im Jahre 1280 die Mühle auf dem Jasenitz-Fließe, d. i. die Duchowsche Wassermühle, vereignet habe (S. 1844). Ohne Zweifel war sie durch Kauf von den Brüdern Bagemile an's Kloster gelangt. Die Kloster-Jungfrauen sind indessen nur 50 Jahre lang im Besitz der Mühle geblieben. Denn nachdem das Mönchskloster zu Gobelenhagen (später Jasenitz) das ihm zustehende Patronatsrecht der Kirchen zu Ukermünde und Golnow an Herzog Otto I. abgetreten, und dieser als Entschädigung dafür den Mönchen das Eigenthum der Dörfer Kuhagen, Jasenitz und D o ch o w (in dieser Schreibung kann der Name in dem Worte „Dochód", die Einkünfte, Renten, wurzeln) sammt der dazu gehörigen Heide gegeben hatte, was in einem offenen Briefe von 1306 bekundet und in einer zweiten Urkunde von 1308 bestätigt wird, verkauften Mechtild, Äbtissin des Aßsero-Nonnen-Klosters zu Stettin, und ihr Convent die gedachte Mühle an's Kloster auf dem Marienberge, Jasenitz, wogegen die Mönche gelobten, ihren Klosterschwestern 4 Hufen Landes anzukaufen, welche 4 Drömt Roggen einbringen sollten; sie verpflichteten sich überdem, diese 4 Drömt aus ihrer eigenen Scheüne so lange nach Stettin zu liefern, bis sie jene Bedingung erfüllt hätten; dat. Stettin, A. D. 1330, die veneris inter oct. Epiph. Erst nach langen

Jahren kam die Sache zu Stande. Propst Eghard zu Jasenitz bekundet nämlich in einer Verhandlung vom Barnabastage des Jahres 1366, daß er und sein Convent die von ihnen für 320 Mark erkauften 4 Hufen und 2 Kossaten zu Gustow (Güstow) den Jungfrauen des Klosters bei Stettin für die Mühle zu Dochow und Jasenitz gegeben hätten, und noch 100 Mark Stettinscher Pfenninge baar Geld obendrein. In die cancianorum desselben Jahres stellt sodann die Äbtissin der Kloster-Jungfrauen einen Schein aus, daß sie die Mühle in Dochow und Jasenitz an das Kloster daselbst überlassen habe. Daß dieses Abkommen den Klosterschwestern genehm sein mußte, ist klar, weil sie in Güstow schon seit länger als 100 Jahren angesessen waren (S. 1590). Wie hoch der Werth des Duchowschen Mühlenwesens auch schon im 14. Jahrhundert geschätzt wurde, ersieht man aus der ansehnlichen Gegenleistung, die das Jungfrauen-Kloster empfing. Im Übrigen hatte im Jahre 1336 die Stettinsche Bürger-Familie von Rene (Rheine), 20 Mark und 18 Hühner, und der M. Johann von Prenzlow 4 Mark Hebungen in Duchow; das Kloster Jasenitz besaß aber 17 Hufen und 3 Katen- (Kossaten-) Stellen. Nach der Reformation und der Aufhebung des Klosters Jasenitz erscheint Duchow nicht in den Hufenmatrikeln; das Dorf ist von da an in dem landesfürstlichen Amte Jasenitz aufgegangen. Die 9 Bauern und 5 Kossaten haben laut Rescript vom 16. Juni 1815 die in Besitz habenden Höfe zu Erbpachtrechten gegen ein Erbstandsgeld von Thlr. 1361. 22. 6 erhalten.

Falkenwalde, Kirchdorf und Sitz der Oberförsterei des gleichnamigen Staatsforst-Reviers, so wie eines Försters für den Schutzbezirk Falkenwalde dieser Forst, liegt 2 Meilen von Stettin gegen Nordnordwesten auf dem flachen Abhange und am nördlichen Fuße des Randow-Plateaus, welches südwärts von hier seine größte Höhe erreicht, rings umgeben von Waldungen und unfern des Jasenitz-Fließes oder Aalbachs, welcher auf der Nordseite des Ortes seinen Lauf von Westen nach Osten aus dem Neüendorfer See nach dem Papenwasser nimmt. Zum Gemeindebezirk gehören 4 abgesondert liegende Ansiedlungen, nämlich das Etablissement Lehmkuhlen, 1 Haus auf Kirchen-Erbpachtsgrunde, eine kleine Viertelmeile südöstlich von Falkenwalde; der Falkenwalder Theerofen, in der Mitte zwischen dem Dorfe und Lehmkuhlen gelegen, besteht, außer den Gebaüden, in 44 Mg. 150 Ruth. Grundstücken; das Etablissement wurde vom Domainen-Fiscus laut Contract vom 30. November 1818 für 1000 Thlr. zum freien Eigenthum veraüßert; das Etablissement Heide- oder Hasenkrug, 2 Haüser, mitten in der Staatsforst, ½ Meile von Falkenwalde gegen Nordwesten, mit 21 Mg. 102 Ruth. Land, worauf 12 Thlr. Erbpacht-Canon hafteten; und der Theerofen Neühaus, 2 Haüser, beinahe 1 Meile vom Dorfe in derselben Richtung, und am nordwestlichen Rande der Staatsforst und mit den Nassenheider Waldungen gränzend. Dieser Theerofen besteht in den Gebaüden und 68 Mg. 53 Ruth. Ländereien, und ist laut Vertrag vom 14. Mai 1829 für 440 Thlr. mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 20 Thlr. veraüßert worden. Im Jahre 1816 wurde von dem Statistischen Büreau zu Berlin unter dem Namen Kammerberg ein zu Falkenwalde gehöriges, und davon kaum ¼ Meile gegen Süden entferntes Etablissement, mit 1 Feüerstelle und 21½ Mg. Ländereien, nachgewiesen; das Etablissement steht auf der Engelhardt'schen Karte von Pommern, 1822. Höhen zwischen Falkenwalde und Lehmkuhlen führen den Namen Kammerberge, wo man noch Rudera eines Bauwerks sieht. Falkenwalde, dessen ländlicher freündlicher Baustil seiner Haüser, in Verbindung mit Garten- und Baumschmuck, einen angenehmen Eindruck macht, bestand vormals aus 7 zinspflichtigen Bauerhöfen, zu denen von Alters her der Krug zählte, jeder im Durchschnitt mit 185 Mg. 25 Ruth. an Acker und Wiesewachs; und es gab 9 auf Erbpacht sitzende Büdner

zu 3 und 6 Mg., im Ganzen mit 36 Mg. Land, deren Erbpachtverträge, einer vom 17. Juli 1775, sieben vom 23. October 1777 und einer vom 23. März 1784 datiren. Außerdem gab es 2 Kirchenbüdner. Die Domainen-Abgaben betrugen im Ganzen Thlr. 317. 16. 9, darunter 128 Thlr. Erbzins vom Krug und 17½ Thlr. Erbpacht von den angeführten Büdnerstellen. 1815 wurde von den 6 Bauern das Eigenthum ihrer Höfe für ein Erbstandsgeld von 1392 Thlr. erworben. Im Jahre 1864 bestehen nur noch 5 volle Bauerhöfe, jeder im Durchschnitt mit ca. 400 Mg. an Acker, Wiesen, Wurthen und Hütung, dagegen ist die Zahl der Büdnerstellen bis auf 22 angewachsen. Im ganzen Gemeindebezirk sind, außer den dem Forst-Fiscus gehörigen Gebaüden, 42 Wohnhaüser mit 65 Wirthschaftsgebaüden. Am 1. Januar 1862 betrug die Bevölkerung 548 Seelen in 104 Familien; darunter 1864: der Besitzer der seit Aufhebung des Mahlzwangs erbauten Bockwindmühle von 1 Mahlgange, 1 Hebeamme, 2 Bäcker mit 4 Gesellen, 1 Fleischer, 1 Schmidt mit 1 Gesellen, 1 Stellmacher mit 2 Gesellen, 1 Tischler, 2 Schneider, 1 Schuhmacher, 4 Victualienhändler, 2 Schankstätten, incl. des von Altersher bestehenden Kruges, und 66 Einlieger-Familien, die sich von Tagelohn, insonderheit beim Holzschlage in der Staatsforst, ernähren. Die Feldmark bildet größtentheils eine ebene Fläche auf der schwach geneigten nördlichen Abdachung des Randow-Plateaus. Sie ist ganz separirt und begreift ein Areal von 4443 Mg. 162 Ruth., bestehend aus 954. 32 Ackerland, 411. 20 Wiesen, 366. 125 Hütung, 2401. 145 Waldung, 11. 145 Hof- und Baustellen, 91. 53 Gärten und Wurthen, 61. 8 Gräben, Wegen rc. und 145. 174 Unland. Der Acker, reiner Sandboden, ist von so dürftiger Art, daß man streckenweise nur alle sechs Jahre auf eine Ärnte rechnen kann. Im Dreifelderfystem wird Roggen und Hafer, auch Kartoffeln und Lupinen gebaut. Mit den Wiesen verhält es sich eben so; sie können nur ein Mal geschnitten werden, um eine knappe Heüwerbung zu gewähren, dennoch ist der Viehstand beträchtlich: 48 Pferde, 115 Rinder, 550 Schafe, 100 Schweine, 6 Ziegen, ohne alle Veredlung des Hauptstammes. Die Waldung, das Falkenwalder Bauernholz genannt, wird mehrentheils als Hütung für's Schafvieh benutzt und ist mit Kiefern schwachen Bestandes angesäet. Ehedem, als diese Bauern-Heide noch hochstämmigen Bestand hatte, wurde in derselben Kohlenschwelerei betrieben, was durch den Verkauf der Kohlen nach Stettin den Einwohnern einen großen Theil ihrer Nahrung brachte. Zu der noch bestehenden Theerschwelerei wird das Material größten Theils aus der Staatsforst entnommen. Beträchtlich sind die Torflager, die jährlich bis zu 800.000 Soden ausgebeütet werden. Die hiesige Kirche, welche 1833 an Acker und Wiesen erst 39 Mg. 58 Ruth. besaß, hat jetzt an dem Bauernholze einen Antheil von 110 Mg. und außerdem ein Capital-Vermögen von 3450 Thlr. Sie war einst Mater, ist aber seit 1725 Filia von Jasenitz. Zu ihr eingepfarrt sind, außer dem ganzen Gemeindebezirk Falkenwalde, die Ortschaften Günnitz, die Alte-, Hohe- und Neüe Lese, Landgut Neühaus und Trestin. Falkenwalde hat von Altersher noch ein Pfarrhaus, welches durch Vermiethung zum Besten der Jasenitzer Pfarre verwerthet wird. An Ländereien besitzt die Pfarre auf Falkenwalder Flur 36 Mg. Acker und 35 Mg. Wiesen. Sie wurden früher, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Gemeinschaft mit dem damaligen Kirchenlande, von einem Kirchencolonus bewirthschaftet. Das Einkommen der Pfarre aus Falkenwalde beträgt, incl. der Naturalleistungen der Bauern, bestehend in 28⅞ Schffl. Roggen und 7 Mandeln Eier, Alles in Allem gerechnet ca. 500 Thlr. Der Küster ist zugleich Lehrer der einklassigen Schule, zu der 8 Mg. 33 Ruth. Land gehören, die der Lehrer in eigner Nutzung hat. Als Küster erhält er von jedem der alten 7 Bauerhöfe 1⅘ Brot, ½ Mandel Eier und 22 Sgr. baar, außerdem die Ge-

bühren von den kirchlichen Amtshandlungen, und das landübliche Schulgeld von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich von jedem Schulkinde. Die Unterhaltung des Schulhauses ist Sache der Schulgemeinde. Die Armengelder werden nach Maßgabe der Klassensteuer erhoben. Das Schulzenamt hat 25 Mg. 95 Ruth. an Acker und Wiesen. Ehedem ging die Poststraße von Stettin nach Ukermünde durch Falkenwalde, woselbst Pferdewechsel Statt fand. Postwärter war der Krüger. Von hier aus bis Ukermünde ging's 5 Meilen weit beständig durch Wald. Gegenwärtig hat Falkenwalde die Aussicht, wieder eine Poststation zu werden, da die Kreisstände des Randow-Landes in ihrer Sitzung vom 19. November 1864 beschlossen haben, eine Steinbahn von Stettin in der Richtung auf Ukermünde zu bauen; die nähere Feststellung des Tractus dieser Straße ist indessen noch vorbehalten worden. — Falkenwalde ist ein altslawischer Ort, der den Namen Tanow führte, der sich vielleicht auf das Zeitwort „tjanu", ziehen, ausdehnen, zurückführen läßt, unter welchem Namen er im Jahre 1277 vom Herzoge Barnim I. dem Augustiner-Kloster zu Hagen oder Gobelenhagen, nachher Jasenitz, vereignet wurde. Bogislaw IV. fügte 1280 das Patronat der Kirche hinzu, was Petrus, Weihbischof zu Kamin, 1299 confirmirte, die geistliche Gerichtsbarkeit über Falkenwalde aber legte Bischof Hermann 1286 dem Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin, dessen Propst Archidiaconus war, bei; und Otto I. bestätigte im Jahre 1296 dem Kloster Gobelenhagen alle Güter und Gerechtigkeiten, welche es damals besaß, mit Beschreibung der Gränzen der Dörfer, darunter auch Tanow. Heinrich (Wacholt), Bischof zu Kamin, befreiete 1310 alle Kirchen des Klosters Neü-Gobelenhagen, darunter auch die Tanower, sammt ihren Geistlichen und Dienern, von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Stettinschen Archidiaconats gegen eine jährliche Recognition, und stellte sie unter die Gerichtsbarkeit des Kloster-Propstes. Herzog Otto I. erweiterte die Gränzen des Klosters, nach Anleitung des Privilegii seines Vaters, in der Gegend der Ukermündeschen Heide, 1312; fügte im folgenden Jahre die Bede aus Tanow hinzu, und gab dem Kloster zu Tatyn oder Neü-Gobelenhagen 1317 einen Theil der zwischen Stettin und Ukermünde gelegenen großen Heide, bis an's Barnims-Kreüz. Aus der Beschreibung der Gränzen erhellet, daß diese Verleihung den größten Theil des heütigen Falkenwalder Staatsforst-Reviers umfaßte. Bischof Friedrich (v. Eickstedt) erklärte in einem Diplom, dat. Camin, A. D. 1332, die Thomas, die Augustiner nunmehro zu Jasenitz, frei von der Jurisdiction des Archidiaconats 2c., was eine Bestätigung der Verleihung seines Vorgängers Heinrich (Wacholt) war, die zugleich die Kirche zu Tanow umfaßte, und Seitens der Herzoge Otto und Barnim erfolgte, dat. Stetin, A. D. 1334 in octav. St. Laurent. eine abermalige Confirmation des Klosters zu Jasenitz wegen aller seiner Besitzungen, Gerechtigkeiten und Freiheiten. Mittelst Vertrages, dat. Stettin, A. D. 1364, die St. Georgii, verkauften Gobelin und Conrad, genannt von Lippe, an das Kloster Jasenitz, die Stelle des neüen Schlosses bei Valkenwolde, mit allem Zubehör, den drei Seen, u. s. w., frei von allen Abgaben, um den Preis von 525 Mark Pfenninge. Die Gränzen dieser Erwerbung sind in dem Vertrage beschrieben. Noch heüte sieht man in der s. g. Falkenwalder Vorheide, südlich vom Dorfe inmitten eines niedrigen, von einem Wassergraben umringten Walles einige Steintrümmer, welche die Stelle des erwähnten neüen Schlosses bezeichnen werden. Um diese Zeit stand dem Henning Grambow, einem ausgestorbenen Geschlecht angehörend, welches sich nach dem Dorfe dieses Namens nannte (S. 1565), das halbe Dorf Valkenwolde zu und eine Hebung von 4 Winspel Roggen, 3 Winspel Hafer, 20 Mark und 16 Hühnern; dem Kloster Jasenitz aber gehörten 19 Hufen und 3 Kotzen, darunter einer, auch 2 Hufen wüste

waren. Eine Hufe war zum Besten der Sacristei bestimmt. Durch den Passauischen Vergleich wurde 1522 das Kloster Jasenitz mit allen seinen Gütern und Besitzungen, darunter auch Falkenwalde, zum landesfürstlichen Domanio geschlagen. Die Umwandlung des alten slawischen Namens Tanow in den deütschen Valkenwolde, die man schon 1286 wahrnimmt, beruht ohne Zweifel auf dem Umstande, daß die großen Waldungen umher zum Tummelplatze der „noblen Passion" der Falkenjagd, dienten, ob den Landesfürsten und ihrem Gefolge, oder den geistlichen Herren in Gobelenhagen, Tatyu und Jasenitz?

Glinik, Fischerdorf, 1 Meile unterhalb Stettin, unmittelbar an der Oder auf dem schmalen Uferrande, der sich zwischen dem Strome und dem Fuße des Berges ausdehnt, dessen Gipfel das Dorf Stolzenhagen krönt. Der Abhang des Randow-Plateaus ist hier noch eben so jäh, als weiter oberhalb bei Frauendorf, aber dessen Baumschmuck fehlt meist, wenigstens ist er nicht so manchfaltig. Das Dörfchen bestand im Jahre 1833 aus 11 Fischerstellen mit zusammen 53 Mg. 132 Ruth. Garten- und Wurthenland, und aus 4 Büdnern mit 14. 169, so wie aus 1 Ziegelei mit 1. 80, so daß im Ganzen 69 Mg. 21 Ruth. vorhanden waren, wovon Thlr. 108. 1. 5 an Domainenzins entrichtet wurden. Die 11 Fischer-Kossaten haben das Eigenthum ihrer Stellen 1826 für ein Erbstandsgeld von 275 Thlr. erworben. An Fischereipacht zahlten 28 Fischer Thlr. 97. 21. 8. Damals hatte Glinik 156 Einwohner in 27 Familien. Am 1. Januar 1862 bestand die Bevölkerung aus 296 Seelen in 55 Familien, die in 18 Haüsern mit 12 Wirthschafts-Gebaüden wohnten. Im März 1864 gab es 10 Fischerstellen, eine jede mit 2 Mg. Baumgarten und 102 Ruth. Acker, so wie 5 Büdner, im Ganzen aber hatte der Ort 83 Mg. Land, nämlich 14 Mg. am Bergabhang liegender Acker, 10 Mg. Wiesen, 2 Mg. Hofstellen und 51 Mg. Gärten und Wurthen mit vielen Obstpflanzungen. 23 Familien betreiben die Fischerei als Hauptgewerbe mit Treib- oder Strohgarn, Eng- und Bleinetzen, mit freigängigen Booten auf der Oder, dem Dammschen See, dem Papenwasser und Haff. Das landwirthschaftliche Gewerbe beschränkt sich auf Kartoffelbau. Es werden gehalten 4 Pferde, 27 Kühe, 6 Schafe 7 Schweine, 3 Ziegen. Unter den Familien sind 33 Einlieger. Sie suchen ihre Nahrung theils als Helfer bei der Fischerei, theils und zwar vornehmlich als Arbeiter in den jetzt hier bestehenden 2 großen Ziegeleien, welche jährlich ein Quantum von beinahe 1½ Million Steine fabriciren. Diese Werkstätten entnehmen den Stoff, den sie technisch verwerthen, aus den, an Ort und Stelle in großer Mächtigkeit anstehenden Thonen und Sanden der Tertiärgebilde, denen der Ort auch seinen Namen verdankt; denn das slawische Wort „Glina" bedeütet Thon, Lehm, und „Gliniza," eine Thongrube, Glinik aber ist als Diminutiv von Glien anzusehen, das in den Urkunden theils in dieser Schreibung, theils in den Formen Gling, Glenig, aber auch in der richtigsten Schreibweise Glin vorkommt. Die seit etwa vierzig Jahre gebräuchliche Form Glienken ist sprachwidrig. Der Ort gehört zur Kirchengemeinde des nahen Dorfes Stolzenhagen. Der dortige Prediger empfängt aus Glinik Thlr. 9. 3. 3 Jahrgeld, der Küster 5 Thlr. 4 Pf.; die Kinder gehen auch dahin zur Schule gegen Entrichtung des üblichen Schulgeldes. Den Grundbesitzern in Glinik liegt die Verpflichtung ob, 34 Fuß Steinmauer am Pfarrgarten zu Stolzenhagen in baulichen Würden zu halten, und zu den Neü- und Reparaturbauten des dortigen Schulhauses müssen alle Bewohner von Glinik nach Maßgabe der Klassensteüer beitragen. Die regelmäßigen Dampfschifffahrten, welche von Stettin aus stromabwärts im Sommer halbstündlich bis Gotzlow unternommen werden, erstrecken sich zwei Mal des Tages bis Glinik, um

den lebhaften Personen-Verkehr mit den dortigen Ziegeleien zu unterhalten, für die ein Stichkanal aus der Oder angelegt worden ist, Behufs Einladens ihrer Fabrikate. Wegen der frühesten Geschichte von Glinik vergl. weiter unten den Artikel Stolzenhagen.

Gotzlow, Dorf, ¾ Meilen von Stettin, stromabwärts am linken Ufer der Oder, zwischen Frauendorf-Herrenwiese und Glinik, am Fuß des steilen und bewaldeten Julo gelegen und wegen seiner anmuthigen Lage, wozu die Baumgärten, in denen die Haüser versteckt liegen, nicht wenig beitragen, der vornehmste Lieblingsplatz der Stettiner für Vergnügungsfahrten, wo sich alle Klassen der Gesellschaft einfinden, um in buntem Gemenge sich der schönen Natur zu erfreüen. Gotzlow war ursprünglich ein Fischerdorf von 5 Stellen, deren Bewohner sich ausschließlich von der Fischerei ernährten, die sie auf denselben Gewässern betrieben, wie noch heüte die Bewohner von Glinik. Sie haben das Eigenthum ihrer Stellen 1827 für ein Erbstandsgeld von 250 Thlr. erworben. Es gab 1833 im Orte 11 Fischer, die 26 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Fischereipacht zahlten. Außerdem entrichteten die 5 Fischerstellen 53 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. als Domainenzins. Sodann gab es einen Weinberg von 19 Mg. 197 Ruth. Areal, auf dem 1833 noch die Rebe gepflegt wurde, und der mit 20 Thlr. Domainenzins behaftet war. Jetzt, 1864, ist die Fischerei auf eine einzige Familie beschränkt, und diese betreibt sie nur als Nebengewerbe. Der Weinberg aber ist in ein — Kartoffelfeld verwandelt. Außerdem gab es 2 Büdnerstellen als Trennstücke von einem der 5 Fischerhöfe. Diese sind noch heüte vorhanden, aber man nennt sie Koffatenstellen und die Büdner haben sich auf 14 vermehrt. Die kleine Feldmark von Gotzlow, deren Ackerfelder größtentheils im Berg-Terrain, die Wiesen aber nebst den Gärten in der Uferebene liegen, begreift 146 Mg. 137 Ruth., nämlich 63. 100 Acker, 45. 67 Wiesen, 7. 0 Hütung, 20. 100 Gärten, Wurthen und Hofstellen, 2. 0 Wege, Gräben, 9. 50 Unland. Ganz Gotzlow liegt in der mehr genannten Formation der Tertiärgebilde, daher es dem Acker, auf dem Roggen und Kartoffeln gebaut werden, nicht an Fruchtbarkeit gebricht. Hier in Gotzlow, wie in Bollinken, Frauendorf, Glinik, wird lebhafter Obstbau getrieben, eben so weiter aufwärts in Bredow, so weit die Stätten der technischen Industrie die Baumgärten nicht zerstört haben. Die Wiesen werden oft von der Oder überschwemmt, so daß das Futter verloren geht. Die Bewohner von Gotzlow, wie die von Glinik, müssen jenseits der Oder auf dem Stadt-Stettinschen Gebiete Wiesen pachten, um ihr Vieh durchfüttern zu können. In Gotzlow werden 8 Pferde, 24 Kühe, 2 Schafe, 6 Schweine, 5 Ziegen gehalten. Am 1. Januar 1862 hatte der Ort 20 Wohnhaüser mit 20 Nebengebaüden und 252 Einwohner in 57 Familien, von denen 1864, 37 Familien Einlieger und Tagelöhner waren. Bäcker sind 2 im Orte, einer mit 1 Gesellen, sodann 1 Victualienhändler und 3 Schankstätten, von denen Blankenburg's Kaffeehaus, unmittelbar am Wasser, das Hauptziel der Stettiner Lustfahrer ist, und das, wegen des ungemein lebhaften Verkehrs, der daselbst im Sommer, auch im Winter zu Eise Statt findet, nicht wenig zur Nahrung von Gotzlow beiträgt. Der Ort gehört zur Kirchen- und Schulgemeinde Stolzenhagen. Der Prediger daselbst und der Küster beziehen aus Gotzlow 4½ Mandel Eier und 4 Thlr. 10 Sgr. baar Geld, außer den Accidenzien und dem Schulgelde. Eine Ausnahme macht das ehemalige Weinbergs-Grundstück, welches nach Frauendorf eingepfarrt ist. In Vorzeiten gab es in Gotzlow eine Wassermühle, die den Kloster-Jungfrauen von Stettin gehörte. Sie wird auf dem kleinen Bache gelegen haben, der vom Julo herab im Dorfe zur Oder fließt. Damals muß der Ort auch viel größer gewesen sein, als heüt' zu Tage; er bestand aus zwei Theilen, Groß- und Klein-Goslerscherberg. Unter dieser Benennung, so wie in den Schreibungen

Goffalischerberg, Gosklerberg, Glosterberg, kommt Gotzlow in den Urkunden vor, die ersteren muthmaßlich abgeleitet vom Namen des Berges Gulo, Julo, der seiner Seits in dem altslawischen Worte „Julodo," das Thal, wurzeln dürfte. Wegen weiterer Geschichte vergl. man den unten folgenden Artikel Stolzenhagen.

Hagen, Kirchdorf, 2 Meilen von Stettin gegen Norden und ½ Meile von Poelitz gegen Nordwesten, liegt in der Tiefebene zu beiden Seiten des Jasenitz-Fließes oder Aalbachs, und besteht mit der zum Gemeinde-Verband gehörenden, etwas weiter aufwärts am Bache liegenden Wassermühle Rönnewerder, am 1. Januar 1862 aus 62 Haüsern mit 96 Wirthschaftsgebaüden, und enthielt 654 Einwohner in 124 Familien. Das Dorf hatte von Altersher 9 zinspflichtige Bauerhöfe, von denen 1819 und 1828 an Erbstandsgeldern (hier fehlt der Geldbetrag) aufgekommen sind; zu diesen Höfen kamen 1833 noch 37 Büdnerstellen, unter letzteren 2 Kirchen- und Pfarr-Büdner, seit 1777, bezw. 1784. Seit der Zeit ist ein Hof halbirt, ein zweiter ganz zerschlagen worden, so daß es gegenwärtig, 1864, 7 ganze und 2 halbe Höfe und 41 Büdnerstellen incl. 4 Kirchenbüdner gibt. Der älteste Büdner stammt aus dem Jahre 1754, alle übrigen, und zwar die meisten sind 1774 auf Erbpacht angesetzt worden. Bauern und Büdner hatten Thlr. 194. 9. 5 an Domainenzins und Erbpacht zu entrichten. Die Feldmark ist eine fast durchweg ebene Fläche, die sich an zwei Seiten nach dem Aalbache absenkt. Der Bach wird hier der Mühlbach genannt. Die Feldmark ist ganz separirt. Sie begreift 1020 Mg. 163 Ruth., 121. 146 Wiesen, 110. 167 Hütungen, 841. 20 Waldung, 6. 85 Hof- und Baustellen, 44. 134 Gärten und Wurthen, 40. 39 Wege, Gräben rc., 101. 142 Unland; zusammen ein Areal von 2287 Mg. 173 Ruth. Das Ackerland leidet wegen seiner niedrigen Lage durchweg an Grundwasser, und durch dieses, wie durch starke Eisenhaltigkeit des Bodens, verbunden mit einer sehr flach liegenden Lage s. g. Fuchserde und von Triebsand, ist der Boden kalt und von Natur wenig ergiebig, und kann nur durch starkes Düngen und sorgfältige Ackerung zu mittelmäßiger Ertragfähigkeit gebracht werden. Man wirthschaftet im Dreifeldersystem. Hauptfruchtarten sind Roggen und Hafer; kleine Gerste kann wegen Nässe und Leichtigkeit des Bodens, nur in geringem Maaße gesäet werden; Erbsen sind gewöhnlich dem Mißrathen ausgesetzt und bei Kartoffeln läßt sich nur bei starker Düngung auf einen lohnenden Ertrag rechnen. Außer etwas Klee zu Grünfutter in den Sommermonaten, und außer den gewöhnlichsten Küchengewächsen zum häuslichen Bedarf, ist vom Anbau anderer Kulturpflanzen nicht die Rede. Die Wiesen am Mühlenfließ (Aalbach) geben gutes Heü und ist auch der Ertrag von denselben ein ziemlich ergiebiger; das Heü von den übrigen Wiesen ist sehr schlecht und was davon gewonnen wird, so wenig, daß die Werbung desselben oft die Mühe nicht lohnt. Überhaupt muß sich Hagen den Hauptbedarf an Wiesenfutter durch Wiesenpachtung verschaffen. Drainleitungen sind an sieben Stellen auf einer Fläche von höchstens 80 Mg. angelegt. Der Gemeindewald besteht aus Kiefern, deren stärkstes Holz in den Jahren 1840—1845 zu Brennholz umgeschlagen wurde. Jetzt zeigt derselbe nur ein Bild traurigster Verwüstung, indem der heütige Aufwuchs von den hiesigen Besenbindern gänzlich vernichtet wird. Viehstand: 64 Pferde, 191 Kühe, 314 Schafe, 184 Schweine, 9 Ziegen. Veredlung der Haupt-Viehgattungen hat bisher nicht Statt gefunden. Die Zucht von Gänsen wird nur noch von 2 baüerlichen Wirthen, und zwar in geringem Umfange betrieben, weil die Weide eine zu beschränkte ist. Hühner werden in den Haushaltungen nicht mehr gehalten, als nöthig sind, um den Bedarf an Eiern für die Wirthschaft davon zu haben. Fischerei wird von den beiden Müllern auf ihren Mühlteichen nebenbei getrieben. Torf steht in der Feldmark nirgends an. Von andern nutzbaren Mineralien kommt

nur so viel Lehm vor, als bei Bauten erforderlich ist. Unter den Einwohnern sind 75 Einlieger-Familien, die theils als Tagelöhner bei der Feldwirthschaft, oder als Arbeiter in den Staats- und Privatforsten beschäftigt sind. Sie suchen sich auch in der betreffenden Jahreszeit Verdienst auf den Holzhöfen in Grabow und bei Stettin, oder auch irgend eine Arbeit, wie sie einem gewöhnlichen Handarbeiter angemessen ist. Außerdem leben 14 Familien ausschließlich von der oben erwähnten Besenbinderei. Es gibt in Hagen 2 Victualienhändler, 2 Schankstätten, 1 Bäcker, 2 Schmidte, 1 Schlosser, 4 Tischler, 1 Schneider, 1 Schuhmacher (Altflicker); sodann 2 Müller, die Besitzer der hiesigen Wassermühlen, bestehend aus 2 Getreidemühlen mit 2 Gängen, 1 Ölmühle mit 1 Gang, 2 Schneidemühlen, jede mit einem Gang. Die eine dieser Mühlen liegt im Dorfe Hagen selbst und führt den Namen Untermühle, die andere ist die, 450 Ruth. von der Kirche daselbst entfernte, am Aalbache aufwärts gelegene Mühle Rönnewerder, zu der 15 Mg. 145 Ruth. Land gehören. Die Rönneberger Mühle ist für den aufgehobenen Mahlzwang, der die Dörfer Neuendorf und Warsow umfaßte, entschädigt worden mit einem Capital von Thlr. 1372. 5. 2, und davon Thlr. 738. 11. 8 auf den Jahresbetrag von 35 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf., incl. 7½ Thlr. Gold als Ablösungs-Capital angerechnet. Diesem nächst wurden die Mühlenabgaben noch geregelt und auf 22 Thlr. festgesetzt, wovon anderweitig 26 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., incl. 12½ Thlr. Gold in Wegfall kommen. Die regulirte Rente mußte aber auch eine Ermäßigung erleiden, indem dem Müller das Aufhütungsrecht auf der Feldmark Hagen zu 6 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. mit veranschlagt worden, welches, wie sich erst nach Vollziehung dieses Vertrages ergab, die Mühle gar nicht mehr besaß, indem in einer desfalsigen Streitsache, der Müller desselben sich entsagt hatte. Bei Rönnewerder sind 2 Büdnerstellen mit 14 Mg. Land, im Jahre 1777 angesetzt worden. Sie zahlen 7 Thlr. Erbpacht-Canon. Was die Untermühle in Hagen betrifft, so ist dieselbe mit dem erhobenen Anspruch auf Mahlzwangs-Entschädigung durch Ministerial-Rescript vom 15. September 1828 gänzlich abgewiesen worden. Ihr Bannbezirk umfaßte die Dörfer Falkenwalde, Hagen und Trestin, das ehemalige Vorwerk Hagen, den Heidekrug und den Theerbrenner zu Falkenwalde. Im Wege der Regulirung wurde eine unveränderliche Rente von 55 Thlr. auferlegt, wodurch gegen die früheren Leistungen Thlr. 102. 9. 8, incl. 40 Thlr. Fr.d'or in Wegfall kamen. Das Gesetz vom 3. März 1850 hat in diesen Verhältnissen und Leistungen große Abänderungen hervorgerufen. Die Kirche in Hagen ist Filia der Mater zu Jasenitz. Capital-Vermögen besitzt sie nicht, wol aber an Ländereien 175 Mg. 2 Ruth., welche vererbpachtet sind. Die Pfarre bezieht aus Hagen an Meßkorn 6¾ Schffl. Roggen, 74½ Mandel Eier, an Jahrgeld von jedem der 9 Vollbauerhöfe 1 Thlr. 15 Sgr., von jeder Mühle 1 Thlr., von jeder Büdner- und Einlieger-Familie 13 Sgr. 4 Pf.; außerdem an Gebühren bei kirchlichen Handlungen für eine Trauung 2 Thlr. 20 Sgr., für eine Taufe 25 Sgr., für ein Begräbniß 25 Sgr. 6 Pf., excl. Fuhre, die in Natura gestellt zu werden pflegen. Mit Ausnahme von 2 Mg. 175 Ruth. gibt's keine Pfarr-Ländereien in Hagen. Der Küster, welcher der einklassigen Ortsschule als Lehrer vorsteht, hat das auch hier maßgebende Schulgeld von 1 Thlr. 7½ Sgr. für jedes schulpflichtige Kind und 10 Sgr. Holzgeld, von welch' letzterem die Kinder der eigentlichen Bauern frei sind, 10 Klafter Kiefern Reisigholz, aus dem, mit einem Forsthaus bei der Rönneberger-Mühle versehenen, Schutzbezirk gleiches Namens von der Falkenwalder Forst, freie Dienstwohnung und die Nutznießung von 12 Mg. 26 Ruth. Acker und 7 Mg. Wiesen; außerdem die matrikelmäßigen Accidenzien bei kirchlichen Amtshandlungen. Die Unterhaltung der Schulstube liegt der Gemeinde ob; die Lehrerwohnung, weil

sie zugleich Küsterwohnung ist, unterhält die Kirche; bei bedeütenden Bauten aber werden die Kosten von Gemeinde, Kirche und dem Fiscus, als Patron, gemeinschaftlich getragen. Hagen hat ein Armenhaus, ohne besondern Fonds für die Armenpflege; die Kosten derselben werden verhältnißmäßig durch Beiträge der Bauern, Müller, Büdner und Einlieger aufgebracht. 7 Vollbauern, 1 Halbbauer gleich einem Vollbauer und 3 Kirchenbüdner haben Holzberechtigung in der Staatsforst. Die Ortschaft zerfällt in einen Amts-, baüerlichen und Kirchen-Antheil. Zum erstern oder dem Amtstheil gehören die 7 Vollbauern, die 2 Halbbauern, die beiden Müller und 20 Büdnerstellen; baüerlichen Antheils sind 17, und Kirchen-Antheils 4 Büdnerstellen. — Daß in diesem Hagen der Ort zu suchen sei, welcher im 13. Jahrhundert nach seinem Besitzer, dem Ritter Gobelo, Gobelenhagen hieß, ist bereits gesagt (S. 1603), auch angedeütet worden, daß die neüe Wohnstätte der Augustiner-Mönche nach ihrer Verpflanzung von Ukermünde hierher, nicht in dem Dorfe selbst, sondern muthmaßlich da erbaut wurde, wo heüt' zu Tage das, ganz in der Nähe liegende, Jasenitzer Schloßguts-Vorwerk Hagen oder Hardemoor steht (S. 1605). Aus der Zeit, als das Kloster seine bleibende Stätte in Jasenitz gefunden hatte, ist eine an den Bischof Friedrich von Kamin gerichtete Vorstellung des dortigen Präpositus Eghard interessant. Der Präpositus beklagt sich darin, daß er kein Lazareth oder Pflegehaus für kranke Brüder habe, daher er um dessen Erbauung anhält, wozu der Bischof die Kirche zu Gobelenhagen und deren Einkünfte hergeben möchte, welche Kirche bisher als ein Filial zu Valkenwolde gehört habe. Bischof Friedrich bewilligt diesen Antrag mittelst Confirmations-Briefes, dat. Stettin A. D. 1339, die divis. apostol., doch mit der Maßgabe, daß der Kranken-Aufseher den Gottesdienst zu Gobelenhagen zu halten, den Kranken auch, wenn's nöthig wäre, die Sacramente zu reichen habe, die Seelsorge aber solle nach wie vor bei der Kirche zu Valkenwolde verbleiben. Aus späterer Zeit, nach Verlegung des Klosters erfährt man nichts über den Ort Hagen oder Gobelenhagen, es sei denn, daß die Hagensmühle, welche in der Landes-Matrikel von 1628 unter das Eigenthum der Stadt Alten-Stettin gestellt ist, eine der hiesigen Wassermühlen sei? Während heütiges Tages nur die beiden Müller, wie oben bemerkt, in ihren Mühlenteichen fischen, hatten die Bewohner von Hagen noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Fischerei-Gerechtigkeit in dem, auf ihrer Feldmark belegenen, Schwarzen See, die sie gegen eine gewisse, dem Domainen-Fiscus zu erlegende Pacht, ausübten. In der Folge fiel diese Pacht, welche nur 7 Thlr. betrug, aus. Der See, so hieß es 1833, ist sehr flach und es sollen die Fische oft darin sterben. Er hat Abfluß nach dem Günnitz-, d. i. Aalbach, bei Rönnewerder. Insofern die Ablassung ausführbar und das Seebette als Wiesengrund nutzbar werden möchte, eignet er sich zur Ablassung, wodurch noch eine Erwerbung nutzbarer Grundstücke zu machen wäre. Der Abzugsgraben würde aber durch Grundstücke des Dorfs Hagen gezogen werden müssen. Die Dorfschaft besischte den Schwarzen See noch 1833 im Sommer. Gegenwärtig, 1864, gehört er zur Pachtung des Domainen-Vorwerks Köstin, von dem die Fischerei für 1 Thlr. jährlich verafterpachtet ist. Der See, einst von ansehnlicher Größe, ist bis auf 2 Mg. Wasserfläche ausgetrocknet; alles Übrige ist Morast und Fenn, das ein menschlicher Fuß noch nicht betreten kann.

Hasenkrug, anderer Name für den **Heidekrug**, Etablissement zum Dorfe Falkenwalde gehörig; s. diesen Artikel, S. 1848.

Heckelwerksmühle, Wassermühle; s. weiter unten den Artikel Zedlitzfelde.

Hundsfort, Krugwirthschaft, zum Landgute Neühaus gehörig; s. weiter unten diesen Artikel.

Jasenitz, Dorf, 2½ Meile von Stettin und ½ Meile von Poelitz gegen Norden, in einer angenehmen Gegend am linken Ufer des Aalbachs, der in älteren Zeiten nach dem Orte selbst, später auch wol Günnitz-Fließ genannt wird, vom Dorfe abwärts bis zur Mündung in das ½ Meile entfernte Papenwasser aber den schiffbaren Floß-Kanal bildet, macht mit den Gebaüden des Schloßgutes Jasenitz (S. 1602) und mit denen des Dorfes Duchow (S. 1845), örtlich betrachtet, Ein Ganzes aus. Die Kirche, einst zum Kloster gehörig, steht auf dem Marienberg, der zum Fundo des Schloßgutes dient; das Pfarrgehöft dagegen befindet sich im Dorfe, wo auch die Schule, in 2 Gebaüden, ist. Jasenitz ist der Sitz des Domainen-Rent-Amtes; z. Z. in einem zum Schloßgute gehörigen Gebaüde. Ferner ist hier eine Post-Expedition und ein Förster-Etablissement für den Jasenitzer Revier-Theil der Oberförsterei Ziegenort. Zum Gemeinde-Bezirk gehört der, eine kleine halbe Meile von Jasenitz gegen Nordosten entfernte Mühlenkrug, 1 Haus nebst Windmühle, unmittelbar am Papenwasser auf dem Deiche stehend, der die anliegenden Wiesengründe vor Überschwemmungen zu schützen hat. Am 1. Januar 1862 hatte Jasenitz, das Dorf, ohne das Schloßgut, aber mit dem Mühlenkrug, 106 Wohnhaüser mit 143 Wirthschaftsgebaüden, und in 258 Familie 1267 Einwohner, darunter 4 Katholiken, 1 Freigemeindler und 8 Mosaische Glaubensgenossen. Im Dorfe wohnt 1 Hebeamme. Von gewerblichen Anlagen sind hier 2 Bockwindmühlen, die eine, am Mühlenkrug, mit 2 Mahlgängen, die andere mit 1 Gange; ferner eine Ziegelei, in welcher Hohlsteine und Drainröhren verfertigt werden. Von Handwerkern wohnen 1864 in Jasenitz: 2 Schneider, 6 Schuhmacher, 3 Bäcker mit 2 Gesellen, 3 Fleischer, 2 Schmidte mit 2 Gesellen, 2 Schlosser, von denen zeitweise nur einer 1 Gesellen hält, 3 Tischler desgleichen, 2 Stellmacher. Die Handelsgewerbe sind durch 4 Victualienhändler, 3 Schankstätten und 3 Bierstuben vertreten. Zur Einwohnerschaft gehören 50 Einlieger oder zur Miethe wohnende Familien, die sich theils von Tagearbeit in den hiesigen, wie in auswärtigen Torfstichen, theils, in Absicht auf die jüngeren Mannschaften, von der Seeschifffahrt ernähren, indem sie sich als Matrosen oder Schiffsjungen auf inländischen und ausländischen Kauffahrern verheüern. Jasenitz treibt aber auch selbständig Rhederei, freilich in kleinem Maßstabe. Im Anfange des Jahres 1864 gehörten zu diesem Flußrevier, gemeinschaftlich mit Poelitz, 6 Küstenfahrer von zusammen 147 Last Tragfähigkeit. Ein weiteres Wasser-Gewerbe ist die Fischerei, die am Ufer des Papenwassers mit Stacknetzen und auf dem Floß-Kanal in kleinen Booten betrieben wird, doch sind gegenwärtig nur 3 Familien damit beschäftigt, und zwar als Nebengewerbe. Vor 30 Jahren war die Fischereigerechtigkeit vom Amte an 14 Fischer für 10 Thlr. 10 Sgr. verpachtet. In den Jasenitzer Torflagern wird jährlich 1 Million Soden gestochen. Was die landwirthschaftlichen Verhältnisse anbelangt, so bestand das Dorf Jasenitz ehemals, und noch 1833 aus 13 Vollbauerhöfen, die 1815 gegen ein Erbstandsgeld von 975 Thlr. zum Eigenthum erworben wurden; und aus 72 Ganz- und Halbbüdnerstellen, von denen die älteste im Jahre 1714 errichtet ist. 4 Stellen sind auf Kirchengrund und 8 auf Pfarrland angelegt; jede dieser Stellen hatte der Kirche bezw. Pfarre zu Jasenitz 2 Thlr. an Grundgeld zu entrichten. Ehedem war Jasenitz auch der Sitz eines Oberförsters. Dessen Etablissement ist vom Forstfiscus ebenfalls als Büdnerei ausgethan. Einige Büdnerstellen wurden zum vollen Eigenthum, andere erbpachtweise, die meisten aber als Zinseigenthum besessen. An Domainen-Abgaben hatte ganz

Jasenitz Thlr. 241. 18. 6 zu entrichten, darunter jeder Bauerhof einen Domainenzins von Thlr. 10. 13. 9. Die Windmühle am Papenwasser, welche im Jahre 1745 zu Erbpachtsrechten veräußert wurde, war mit einem Canon von 33 Thlr. 10 Sgr. behaftet. Zwangsrecht hat sie niemals gehabt, aber sie war mit dem Mühlenkruge, neben dem sie liegt, beständig zu Einer Besitzung vereinigt, obwol sie ein besonderes Grundstück bildet. Der Mühlenkrug war zwangspflichtig zur Amts-Brau- und Brennerei zu Jasenitz. Gegenwärtig, 1864, gibt's im Dorfe nur noch 9 Bauerhöfe; die vier anderen sind zu Büdnerstellen zerschlagen, deren jetzt 93 vorhanden sind, 73 Ganz- und 20 Halbbüdner. Mit Ausnahme der Wiesen und Weiden, von denen eine Fläche von ungefähr 650 Mg. am Papenwasser und längs des Fließes ganz niedrig liegen, hat die Feldmark einen etwas erhöhten Boden. Separirt wie sie ist, begreift die Feldmark einen Flächeninhalt von 2098 Mg. 110 Ruth., und zwar an Ackerland 737. 56, an Wiesen 384. 162, an Hütung 756. 93, Hof- und Baustellen 47. 0, an Gärten und Wurthen 59. 64, an Wegen und Gräben 48. 41, an Unland 65. 64. Die Feldmark besteht zum größten Theil aus leichtem Sandboden, der nur hin und wieder von Lehmablagerungen unterbrochen wird, denen die Ziegelei ihren Stoff entnimmt, theils aus sauerm Moorboden. In drei Feldern baut man Roggen, Kartoffeln, Lupinen. Die Wiesen sind zur Hälfte zwei-, zur Hälfte einschnittig; erstere liefern ein mittelmäßiges, letztere aber ein saueres, mageres Futter. Be- und Entwässerungsanstalten sind nicht vorhanden. Viehstand: 58 Pferde. 196 Rinder, 142 Schweine, 71 Schafe, 33 Ziegen. Über Kirchen- und Schulwesen ist auf den Artikel: Schloßgut Jasenitz zu verweisen (S. 1607), und hier in Bezug auf letzteres nachzuholen, daß der Verkauf der Domaine auf Grund eines Cabinets-Erlasses vom 21. October 1811 erfolgt ist. Das Kaufobject umfaßte das Vorwerk Jasenitz mit den Nebenvorwerken Dammoster und Hagen oder Hardemoor, die Brau- und Brennerei nebst dem Königl. Schloß in Jasenitz, die Abtriften auf den Feldmarken Jasenitz, Duchow, Hagen, Trestin und Poelitz, und die Aufhütung im Teufelsbruch und Achterwald, so wie die Fischerei und Rohrwerbung im Jasenitzschen Mühlenteich, die Mittel- und kleine Jagd auf den Vorwerks-Feldmarken, endlich das Patronat und die Jurisdiction. Das Kaufpretium betrug 60.000 Thlr. in Staatspapieren nach deren Nennwerthe, die aber zur Zeit des Verkaufs, 1811, einen sehr niedrigen Cours hatten. Die Übergabe an den Käufer, Kammer-Präsidenten v. Köller, erfolgte Trinitatis 1812. Durch das Ausscheiden dieser Besitzung aus der Reihe der Staats-Domainen mußte die Domainen-Verwaltung eine jährliche Revenüe von 2788 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Ausfall stellen, welche zu 5 pCt. gerechnet, den damaligen reellen Werth des Schloßgutes Jasenitz auf Höhe von 55.764 Thlr. 10 Sgr. stellt. — Das Dorf Jasenitz hat kein Armenhaus. Die Armenpflege wird von den Bauern und Büdnern ohne Zuthun der Einlieger oder Miether bestritten. Die Kosten werden in der Art aufgebracht, daß 4 Büdner soviel als 1 Bauer zahlen. Die frühere Verfassung hatte den Bewohnern von Jasenitz schwere Personal-Lasten aufgebürdet, wie bereits an einer andern Stelle des Landbuchs (S. 1605) auseinandergesetzt ist.

Juhrken's Todtschlag, anderer, aber älterer Name für das Etablissement Vogelsang, zu Neüendorf gehörig; s. diesen Artikel weiter unten, S. 1862.

Julo, Der, Forsthaus von Stolzenhagen, s. diesen Artikel, S. 1867.

Kratzwiek, Fischerdorf, 1 Meile unterhalb Stettin, an der Oder und am Fuß des Stolzenhagener Berges, auf der Formation des Septarienthons und Ter-

tiärsandes, hangt mit Glinik unmittelbar zusammen, steht, was den Amtsantheil betrifft, auf Stolzenhagener Kirchen-Fundo und enthält 9 Fischer- und 6 Büdnerstellen, 1 Krug, der auch Victualienhandel treibt, und 1 Ziegelei, welche 1½ Millionen Steine fabricirt. Von den 15 Stellen gehören 14, nebst der Ziegelei, zum Amte Jasenitz, 1 Stelle und der Krug, als Überrest des ehemaligen Erbzinsvorwerks, unter das Marienstift (S. 1734). Wegen des Antheils der Stadt Stettin vergl. man (S. 1515). Die zum Amte gehörigen Stellen hatten jährlich Thlr. 15. 12. 6 Domainenzins zu entrichten, nachdem im Jahre 1826 von 8 Kossaten das Eigenthum ihrer Stellen gegen ein Erbstandsgeld von 187 Thlr. erworben worden. Der neünte Kossat ist schon 1686 Eigenthümer gewesen. Die zu diesem Dörfchen gehörigen Ländereien an Gärten, Wurthen und Wiesen beschränken sich auf 16 Mg. 60 Ruth., incl. der Hofstellen. Am 1. Januar 1862 hatte der Ort 16 Feuerstellen nebst 9 Neben- und 2 Fabrikgebaüden der Ziegelei, und 253 Einwohner in 51 Familien, von denen 1864 weit über ⅔, nämlich 36 Einlieger waren, unter denen sich 1 Bäcker und 1 Schuster mit 2 Gesellen befand, die übrige große Mehrzahl von Tagelohn-Arbeit auf der Ziegelei &c. und der Fischerei lebte. Im Jahre 1833 waren 23 Einwohner zur Fischerei berechtigt gegen eine Pacht von 85 Thlr. 15 Sgr. Gegenwärtig sind es 19 Familien, welchen der Fischfang das Hauptgewerbe ist. Man bedient sich dazu des Treib- und Strohgarns, der Eng- und Bleinetze und zweigängiger Boote. An Vieh werden gehalten 8 Pferde, vornehmlich auf der Ziegelei, 8 Kühe, 11 Schweine. Kratzwiek ist in Stolzenhagen eingeschult und eingepfarrt. Es wird das gewöhnliche Schulgeld gezahlt, und der Beitrag zu den Bau- und Reparaturkosten der Schulgebaüde nach der Klassensteuer vertheilt. Kratzwiek zahlt Jahrgeld an den Prediger und Küster zu Stolzenhagen nach der Familienzahl. Jede der Stellen, welche auf Fundo der Kirche stehen, hat an dieselbe 20 Sgr. Grundgeld zu entrichten. Wegen der frühesten Vergangenheit von Kratzwiek s. den Artikel Stolzenhagen. Schließlich sei noch bemerkt, daß hier ein lebhafter Obstbau getrieben wird.

Langenstücken, Colonie, eine kleine halbe Meile von Poelitz gegen Nordwesten, liegt am rechten Ufer des Aalbachs zwischen den Dörfern Hagen und Jasenitz, näher an jenem, als an diesem Ort, besteht aus zwei Theilen, von denen der erste im Jahre 1764 auf landesherrliche Kosten auf dem von der Dorfschaft Duchow dazu abgetretenen Hinterlande, den s. g. „langen Stücken", angelegt worden ist. Diese erste Ansiedlung begriff 5 Haüser, jedes für 2 Familien und jede Familie bekam bei ihrer Wohnung 3 Mg. Land zu Gärten und Wurthen und 2 Wurthen, hatte aber die Bestimmung, Wollspinnerei zu treiben. Man nannte sie Alt-Langenstücken, und nennt sie noch so, nachdem etwas abwärts, im Jahre 1775 für 6 Familien: 2 Wohnungen, jede für 2 Familien, und 2 Wohnungen, jede für 1 Familie, angebaut wurden. Eine jede derselben bekam ebenfalls 2 Mg. zu Gärten und Wurthen bei ihren Haüsern und 1 Pomm. Morgen Wiesen bei dem Vorwerke Alt-Dammoster angewiesen. Im Jahre 1833 gab es in Alt-Langenstücken 10, und in Neü-Langenstücken 6 Colonisten, die zusammen Thlr. 75. 26. 3 an jährlichen Domainen-Abgaben zahlten. Gegenwärtig, 1864, ist die aus 261 Mg. Landes: 228 Mg. Acker, 33 Mg. Wiesen, bestehende Feldmark unter 15 Colonisten- und 3 Büdnerstellen vertheilt, mit 5 Einliegern 23 Familien bildend, deren Kopfzahl 105 beträgt. Aus der Wollspinnerei ist nichts geworden. Die Einwohner finden ihre Nahrung in dem Anbau von Roggen und Kartoffeln auf sterilem Sandboden, wodurch indessen, in Verbindung mit dem, am Aalbach belegenen, Wiesewachs die Unterhaltung von 19 Pferden, 34 Rindern, 24 Schweinen, 20 Schafen möglich wird. Die Kinder

gehen nach Trestin zur Schule. Eingepfarrt ist der Ort in Jasenitz. An den Prediger und Küster daselbst wird Jahrgeld entrichtet.

Lehmkuhlen, Etablissement, zu Falkenwalde gehörig; f. S. 1848.

Lese, Die Alte, Colonie, 1½ Meile von Stettin gegen Nordnordwesten, in einem Thale des nördlichen Abhangs vom höchsten Theile des Randow-Plateaus, von Wald rings umgeben, ist im Jahre 1776—1777 auf Falkenwalder Fundo für 10 Wollspinner-Familien und 1 Büdner angelegt und mit 124 Mg. 88 Ruth. als Zins-Eigenthum ausgestattet worden, welche Fläche im Jahre 1800 mit 53 Mg. 5 Ruth. vermehrt wurde. Die Domainen-Abgaben für die ganze Fläche betrugen 95 Thlr. 4 Pf. Später sind 42 Mg. Weideabfindung hinzugekommen, so daß gegenwärtig, 1864, das Areal dieser, nunmehro aus 9 Colonistenstellen und 4 Büdnern bestehenden Ansiedlung 219 Mg. 93 Ruth. beträgt, bestehend aus 150 Mg. 93 Ruth. Acker, 63. 0 Wiesen, 3 Mg. Hofstellen, Gärten und Wurthen, und 3 Mg. Unland. Nachdem die Wollspinnerei längst aufgegeben, ernähren sich die Colonisten vom Ackerbau, der auf dem dürftigen Sandboden mit Roggen, Kartoffeln und Lupinen betrieben wird. In 16 Wohnhaüsern mit 22 Nebengebaüden bestand die Bevölkerung am 1. Januar 1862 aus 193 Seelen in 38 Familien, unter denen sich 1864: 1 Schuhmacher, 2 Victualienhändler und 26 Einlieger befinden. Letztere beschäftigen sich während der betreffenden Jahreszeit mit Holzschlagen in den angränzenden Staatswaldungen, zu anderen Zeiten suchen sie Arbeit in Stettin. Viehstand: 24 Pferde, 42 Kühe, 29 Schafe, 41 Schweine, 15 Ziegen. Den 10 ursprünglichen Colonistenstellen und 1 Büdnergrundstück steht die Berechtigung zu, in der Zeit vom 1. October bis 1. März im Falkenwalder Forstrevier wöchentlich 2 Mal mit einem einspännigen Wagen Raff- und Leseholz zu holen. Die Alte Lese gehört zur Kirchen- und zur Schulgemeinde Falkenwalde. Die Kirche zu Falkenwalde (S. 1849) ist, nach des Landraths Stavenhagen Bemerkung, seit längerer Zeit wieder Mutterkirche.

Lese, Die Hohe oder **Ober-**, Landgut, 1⅝ Meilen nördlich von Stettin, in der höchsten Gegend des Randow-Plateaus, 350 Fuß über der Ostsee, mitten in einem Eichen- und Kiefernwald, worin der Ursprung der tief eingeschnittenen Thäler liegt, welche die Gewässer der Hochebene zur Larpe und Oder bei der Stadt Poelitz abführen. Die Feldmark hat durchweg bergiges und hügeliges Terrain und dacht nach allen Seiten, mit Ausnahme der östlichen, in der Richtung nach Neüendorf, bald in sanften, bald steilen Abhängen ab. Von größeren Ortschaften ist die Hohe Lese die am höchsten gelegene im ganzen Randowschen Kreise. Hohe Pappeln, die bei dem Gute stehen, sind in der nördlichen Tiefebene weit, und selbst auf dem Haff, sichtbar; überhaupt ist die Gegend um die Hohe Lese, mit ihrem Wechsel von Berg und Thal, ihrem Schmuck an Baumgruppen, ihren Fernsichten eine der anmuthigsten des Randow-Landes. Das Gut hat 11 Wohnhaüser mit 23 Wirthschaftsgebaüden, mit Einschluß von 4 Büdnerstellen, welche mit 9 Mg. 120 Ruth. Land 1795 vom Gute abgezweigt worden sind. Außerdem ist hier eine Försterei für den Leser Schutzbezirk des Staatsforst-Reviers Falkenwalde. Die Hohe Lese besteht aus zwei Theilen: dem Hauptgute und einem Vorwerke, zusammen von 1311 Mg. Flächeninhalt. Das Hauptgut hat 894 Mg., wovon 130 Mg. Wiesen, 6 Mg. Hof- und Baustellen nebst Gärten, und 10 Mg. Wege und Gräben. Das jetzige dazu gehörige Vorwerk, ein Polchowscher Bauerhof, der in jüngster Zeit angekauft worden ist, hat 417 Mg. Areal, wovon 3 Mg. Hofstelle, 56 Mg. Wiesen, etwa 50 Mg. kleine Kiefernwal-

dung, die zum Ziegelei-Betrieb abgeholzt wird, und 50 Mg. Unland sind. Ungefähr 300 Mg. der Gutsfläche haben Lehmboden. Das Übrige ist guter Roggen- und Lupinenboden. Der Acker liegt in 6 Schlägen und wird in nachstehender Fruchtfolge bewirthschaftet: Brache, Grünfutter, überhaupt Futterkraüter zur Stallfütterung des Rindviehs gebaut; Weizen und Roggen; Hackfrüchte und Erbsen; Hafer, Sommerroggen, Lupinen; Klee und Weidegräser. Die Wiesen sind größtentheils einschnittig bis auf 20 Mg. Rieselwiesen, welche durch einen kleinen Bach bewässert werden. Die Heüärnte belaüft sich durchschnittlich auf 70 Fuhren. Vom ganzen Gutsbezirk ist ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ackers vollständig abgemergelt und gegen 150 Mg. sind drainirt. Die Kosten dieser Melioration betragen zwischen 3000 und 3500 Thlr. Die Anlage der 20 Mg. Rieselwiesen hat 280 Thlr. gekostet und zu deren Unterhaltung sind jährlich 5 Thlr. erforderlich. Durch diese Verbesserungen und namentlich durch Legung der Röhrenleitungen, sind gute Resultate erzielt. Viehstand: 20 Pferde, 45 Haupt Rindvieh, theils Oldenburger, theils Ayrshire-Schlages; 400 Schafe vom Negretti-Stamm, 30 Schweine, Kreüzung von Landvieh und englischem Blut. Auf dem Gute befindet sich eine Ziegelei, in welcher jährlich 180.000 Steine durch den Handbetrieb fabricirt werden, wovon ein Theil zu eignen Bauten verwandt, und was übrig bleibt, verkauft wird. Der Torfstich ist ungefähr 40 Mg. groß. Der Torf wird theils mit der Hand gestrichen, theils mit Maschinen gestochen. Je nach Bedarf werden jährlich 1—2 Millionen Soden, überhaupt soviel ausgebeütet, daß durch den Reingewinn doppelt soviel Heü für die Wirthschaft angekauft werden kann, um die durch das Torfstechen in Ausfall kommende Heüwerbung zwei- und dreifach zu decken. Die Hohe Lese hatte am 1. Januar 1862 in 28 Familien 141 Einwohner. Das Wirthschafts-Personal bestand im März 1864 aus 2 Inspectoren, 6 Tagelöhner-Familien, 10 Knechten und Mägden, 4 Zieglern, 1 Schmidt, 1 Stellmacher und deren Familien. Das Gut gehört zur Kirchengemeinde Falkenwalde, und hat an die Kirche daselbst jährlich 25 Sgr. Bankengeld zu zahlen. Dem Prediger zu Jasenitz, als Pfarrer von Falkenwalde, ist das Gut mit 4 Schffl. Roggen und 2 Thlr. 15 Sgr. baar pflichtig. Die Büdner entrichten dem Geistlichen Jahrgeld nach der Familienzahl. Die Hohe Lese gehörte sonst zur Schulgemeinde Falkenwalde, ist aber später der Schule in dem näher gelegenen Orte Zedlitzfelde beigelegt worden. Früher hatte das Gut keine Abgabe zu Unterrichtszwecken, soll aber jetzt ca. 36—40 Thlr. Holzgeld jährlich an die Schule zahlen, — man weiß nicht, aus welchem Grunde! fügt der Besitzer des Gutes in seinem Bericht vom 7. März 1864 hinzu. Etwaige Armenpflege-Kosten werden zur größern Hälfte vom Gute, zur kleinern von den Büdnern aufgebracht, und die Armen, vorkommenden Falls, abwechselnd in einem der zum Gute gehörigen Haüser, und bei den Büdnern untergebracht. — Die Hohe Lese war ein landesherrliches Domainen-Vorwerk, welches zur Generalpachtung der vereinigten Ämter Stettin und Jasenitz gehörte, ist aber in einem Umfange von 472 Mg. 146 Ruth. mittelst Vertrages vom 21. November 1785 zu Erbpachtrechten gegen Erlegung eines Canons von Thlr. 368. 20. 1, incl. 92½ Thlr. Fr.d'or., veraüßert worden. Später wurden dem Gute ehemalige Forstländereien, in einer Ausdehnung von 421 Mg. 34 Ruth., auf Erbzinsrecht hinzugefügt, und in dem darüber sprechenden Vertrage vom 4. Juli 1798 der Erbzins zu 155 Thlr. 9 Pf. festgesetzt, so daß die Hohe Lese mit einer jährlichen Abgabe auf Höhe von Thlr. 523. 20. 10, incl. 92½ Thlr. Gold, belastet war. Im Jahre 1820 wurde das Gut von dem Kaufmann Kraft, der es seit 1813 besessen hatte, an den Kammerherrn v. Ramin verkauft. Dieser löste jenen Canon und Zins durch Thlr. 13.600. 10. 5 Capital-Zahlung ab, worüber die Befreiungs-Urkunde unterm 6. November 1820 und

12. April 1821 ausgefertigt wurde; doch blieb das Ober-Eigenthum für den Domainen-Fiscus auf dem Gute haften. Im Besitz des Kammerherrn v. Ramin blieb die Hohe Lese ca. 20 Jahre; dann veräußerte er sie an einen v. Schwarzwächter, der nach einigen Jahren Bublitz zum Nachfolger hatte. Dessen Wittwe gerieth in Concurs, in Folge dessen das Gut im Jahre 1862 zum öffentlichen Verkauf gestellt wurde, bei dem die gegenwärtigen Besitzer, Dürr und Ludwig, Eigenthümer eines Stettiner Bankhauses, das Meistgebot hatten. Wenige Jahre nach Erwerbung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Hohe Lese legte der erste Erbpächter in geringer Entfernung vom Gute und dicht bei der Alten Lese gelegen —

Lese, Die **Neüe,** als Colonie von 6 Büdnerstellen an, die mit 18 Mg. 150½ Ruth. ausgestattet wurden. Die darüber sprechenden Verträge sind vom 18. December 1787, 12. September 1788 und 3. Juli 1803, der Vertrag des letzten Datums auf veräußertes Forstland von 10 Mg. 40 Ruth. Fläche Bezug habend, wofür Thlr. 5. 3. 4 Canon an die Forstkasse zu zahlen waren. Gegenwärtig besteht diese Colonie, die auch den Namen Zirk führt, nach einem, jetzt fast ganz ausgetrockneten, kleinen See, an dessen Ufer sie erbaut ist — dieser Name erklärt sich durch das Wort „Tschirok", d. i. Anas querquedula, die Knäckente — aus 8 Wohnhaüsern mit 10 Nebengebaüden und enthält in 11 Familien 58 Einwohner, die sich meist vom Holzschlagen im Falkenwalder Forstrevier ernähren. Die Kirchen- und Schulgemeinschaft von der Neüen Lese ist wie bei der Alten Lese. In Beziehung auf Polizei-Obrigkeit ist zu bemerken, daß dieselbe nicht dem gegenwärtigen Besitzer der Hohen Lese übertragen ist. Ihre Ausübung steht dem Domainen-Rentamte Jasenitz zu.

Der Name Lese ist das slawische Wort „Ljes", der Wald, eine Niederlassung, von großen Waldungen rings umgeben. In Vorzeiten ist der Ort bedeütender gewesen, als gegenwärtig, wie man aus einer Urkunde von 1299 ersieht, worin Hermannus, Propst der St. Marien-Collegiatkirche zu Stettin, seine Genehmigung kund thut, daß die nach Poelitz eingepfarrten Dörfer Lese und Heckelwerk von der dortigen Kirche abgesondert und zu Lese eine eigene Kirche erbaut werde, welcher die Mönche zu Gobelenhagen vorstehen sollen &c. Das Dorf Lese mag in den früheren brandenburgischen Kriegen zerstört, und darauf die wüste Stelle mit einem landesfürstlichen Ackerwerke wieder bebaut worden sein.

Mückenmühle, Wassermühle, zu Neüendorf gehörig; s. diesen Artikel, gleich unten.

Mühlenkrug, Krugwirthschaft und Windmühle, zu Jasenitz gehörig; s. S. 1856.

Neüendorf, Kirchort, 1¼ Meile von Stettin, genau im Meridian dieser Stadt auf der Nordseite, liegt, wie die Hohe Lese, in der höchsten Gegend des Randow-Plateaus, das bei der Kirche 340 Fuß, und bei dem, ¼ Meile gegen Südwesten entfernten Etablissement Vogelsang die Höhe von 402,8 Fuß über der Ostsee erreicht. Dieser Punkt ist der Scheitel des Plateaus, von dem aus das ganze Land rings umher überschaut werden kann, nordwärts bis zu den Eilandhöhen von Usedom und Wolin. Der Vogelsang ist nur ¾ Meilen vom Oderthal entfernt. Dahin fällt das Plateau rasch ab und bildet romantische Partien, da der zum Theil waldbekränzte Steilhang von mehreren, ost- und nordwärts gerichteten, tief eingeschnittenen Thälern

und Schluchten durchfurcht ist, in denen und an ihren Mündungen zur Oder-Ebene die tertiären Sande und Thone zu Tagen gehen. In einem dieser Thäler, das von der Neüendorfer Beke bewässert ist, liegt auf derselben die Mückenmühle, ¼ Meile vom Dorfe gegen Nordosten, aber zu keinem Gemeinde-Bezirk gehörend. Neüendorf bestand ursprünglich, und noch 1833, aus 14 Bauer- und 8 Kossatenhöfen, nebst 12 Büdnerstellen. Die Domainen-Abgaben, die darauf hafteten, betrugen im Anfange des Jahrhunderts für's ganze Dorf Thlr. 253. 6. 3. Allein diese Leistungen waren bis auf die Büdner im Jahre 1833 durch Capital-Zahlung vollständig abgelöst. Die 14 Bauern und 8 Kossaten haben das Eigenthum ihrer Höfe nach dem unterm 8. Juni 1832 gerichtlich vollzogenen Receß vom 1. October 1825 ab in folgender Art erworben: a) Sie haben dem Fiscus 50 Mg. Land für den Burgdienst abgetreten, welche ihnen nach dem Rescript vom 15. December 1829 gegen 25 Thlr. jährlicher Rente wieder überlassen worden. b) 12 Bauern haben für sämmtliche Domainen-Abgaben, Dienste ꝛc. jeder à 425 Thlr. Capital, zusammen 5100 Thlr. gezahlt; 2 Bauern haben ⅓ der Landung abgetreten, welche die 8 Kossaten übernommen und dafür 850 Thlr. gezahlt. c) Von den Kossaten hat jeder 150 Thlr., im Ganzen 1200 Thlr. Capital-Entschädigung entrichtet; ganz Neüendorf in Summa 7150 Thlr. Die Büdner hatten noch Domainenzins zu entrichten, und zwar 36 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Das Etablissement Vogelsang, gleichfalls eine Büdnerei, steht auf Kirchengrund. Es scheint vor etwa 50—60 Jahren erbaut worden und Anfangs unter einem andern Namen bekannt gewesen zu sein, der nicht eben guten Klang hat. Eine Nachricht des Statistischen Büreaus zu Berlin vom Jahre 1816 setzt nämlich zur Gemeinde Neüendorf ein Etablissement von 1 Feüerstelle mit 17 Mg. Acker und 11 Bewohnern, ¼ Meile vom Dorfe links neben dem Wege von Warsow nach Lese belegen. Diese Lage stimmt mit der von Vogelsang überein. Der Name aber ist Juhrkens Todtschlag, der auf F. B. Engelhardt's Karte von Pommern, 1822, steht, und auch heüte noch als „Todtschlag" im Munde des Volks ganz geläüfig ist. Die Mückenmühle, eine oberschlägige Wassermühle mit 1 Mahlgang und 5 Grützstampfen, war laut Vertrag vom 6. Juli 1701 zu Erbpachtrechten veraüßert gegen einen jährlichen Canon von 15 Thlr. Gegenwärtig, 1864, besteht Neüendorf aus 10 Voll- und 2 Halbbauerhöfen, jeder Vollhof im Durchschnitt 160 Mg. groß, 7 Kossatenhöfen zu 67 Mg. und 36 Büdner- und Halbbüdnerstellen. Am 1. Januar 1862 hatte der Ort 67 Wohnhaüser mit 77 Nebengebaüden, und in 142 Familien 733 Einwohner, incl. 1 Katholiken und 7 mosaische Glaubensgenossen. 1864 befanden sich in der Einwohnerschaft 2 Bäcker, 2 Schmidte, 1 Schneider, 2 Schuhmacher, 2 Victualienhändler und 2 Schankstätten, sowie 76 Einlieger und Tagelöhner. Außer der Mückenmühle steht dicht am Dorfe auf dessen Nordostseite am Wege nach Poelitz eine Bockwindmühle mit 1 Mahlgang. Demnächst ist eine Ziegelei vorhanden, die jährlich 200—230 Tausend Mauer- und Dachsteine herstellt. Die Feldmark ist zum Theil flache Hochebene, zum Theil sehr zerschnittenes Terrain von Berg und Thal, in welchem der strenge Thon des Tertiärgebildes auch auf dem Plateau erscheint, in Wechsellagerung von Glimmersand, Sandlehm und Lehmsand, leichtem und Mittelboden. Die ganz separirte Feldmark ist 3708 Mg. 13 Ruth. groß. Davon sind 9. 0 Hof- und Baustellen, 42. 154 Gärten und 57. 10 Wurthen, 1116. 131 Acker, 136. 82 Wiesen, 2256. 96 Hütung und Waldung, 89. 80 Wege, Gräben, Unland. Die Eintheilung der Feldwirthschaft ist nach der Fruchtfolge diese: Hinter Klee und Erbsen wird Roggen gesäet, das Roggenfeld kommt wieder in zwei Theile, davon ein Theil mit Kartoffeln, der andere Theil mit Hafer bestellt wird; hinter Hafer kommen Erbsen und hinter Kartoffeln Gerste mit Klee, der Klee liegt in der

Regel in zwei Schlägen 1jähriger und 2jähriger Klee. Roggen, Hafer und Kartoffeln sind die Feldfrüchte, welche vorzugsweise gebaut werden, weniger Weizen, Gerste und Erbsen, Tabak u. dgl. gar nicht. Die Wiesen sind Feldwiesen und von dürftiger Beschaffenheit, selbst Düngung kann sie nicht wesentlich verbessern. Mit Drainleitungen im Acker hat man in kleinem Umfange den Anfang gemacht; eine größere Ausdehnung derartiger Anlagen würde die Melioration des im Ganzen nassen Bodens wesentlich fördern. Die Waldung besteht mehrentheils aus Kiefern, Bohlstämmen und Latten; der Bauholz-Bestand ist klein, und Eichen, die sonst diese Höhen krönten, sind nur noch in geringer Anzahl vorhanden. Viehstand ohne Veredlung des Viehstamms: 112 Pferde, 142 Rinder, 410 Schafe, 22 Ziegen. Jeder Wirth hat einen Obstgarten und pflegt denselben mit großer Sorgfalt: Neüendorf gehört zu den wenigen Ortschaften der Ämter Stettin und Jasenitz, wo Obstbau mit Lust und Liebe und mit großem Nutzen betrieben wird: auch die Dorfstraße ist mit Obstbaümen bepflanzt. Torf haben nur einige Besitzer, und nur soviel, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. In Neüendorf wohnt eine Hebeamme. Auch befindet sich hier ein Armenhaus, das jedoch nicht eigene Mittel besitzt. Die Kosten der Armenpflege werden nach den verschiedenen Klassen der Einwohner: Bauer, Kossat, Büdner, Halbbüdner, und zwar nach Portionen aufgebracht. Die hiesige Schule ist einklassig mit Einem Lehrer, der zugleich das Küsteramt verwaltet. Sie hat einen Grundbesitz von 12 Mg. 137 Ruth. Acker und Wiese, der einen Reinertrag von ungefähr 36 Thlr. bringt; außerdem erhält der Lehrer 23 Schffl. Roggen, 12 Thlr. Jahrgeld und von jedem Schulkinde das übliche Schulgeld, das auch hier Thlr. 1. 7. 6 beträgt. Die hiesige Kirche ist Filial von Stolzenhagen. Sie besitzt 400 Thlr. Capital-Vermögen und 65 Mg. 174 Ruth. Acker, der einen jährlichen Erbpacht-Canon von 64 Thlr. einbringt. Die Pfarre Stolzenhagen hat auf Neüendorfer Flur 56 Mg. 29 Ruth. Acker, 1. 116 Wiese, 166. 37 Hütung, 3. 36 Unland, zusammen 227 Mg. 38 Ruth. Auch dieses Pfarrland ist vererbpachtet gegen 95 Thlr. Canon. Außerdem erhält der Pfarrer aus hiesiger Gemeinde 34 Schffl. Roggen und ungefähr 45 Thlr. Jahrgeld. — Der Name dieser Ortschaft scheint den **Beweis** zu liefern, daß sie von den ersten deütschen Einwanderern angelegt worden sei; mindestens zeigt sich keine Spur ihres Daseins in slawischer Zeit. Anscheinend die erste Urkunde, in welcher sie genannt wird, ist die von 1286, vermöge deren der Kaminsche Bischof Hermann dem Kapitel der St. Marien-Kirche zu Stettin die geistliche Gerichtsbarkeit über 2 Stadt- und 16 Landkirchen und deren Gemeindeglieder — Jurisdictionem spiritualem in Ecclesias annotatis et in populum ad ipsas Ecclesias pertinentem verleiht; unter den Landkirchen steht denn auch, und zwar zwischen Warsow und Scholwin, die Kirche zu Nigendorpe. Ohne Zweifel aus dieser Zeit stammten die Thlr. 2. 1. 3 Abgaben, welche 2 Bauerhöfe in Neüendorf noch im laufenden Jahrhundert an das Marienstift in Stettin zu entrichten hatten, und die bei der Eigenthums-Verleihung durch den Receß von 1832 auf den Domainen-Etat genommen sind. Weil Godeke v. Steinbeck an Herzog Otto I. eine Forderung von 530 Mark Slawischer Pfenninge hatte, und der Herzog nicht im Stande war, die Schuld in baarem Gelde abzutragen, so entschädigte er seinen Vasallen endlich durch Überweisung der aus villa nova, Neüendorf, und Messentin einkommenden Bede an Pfenningen und Früchten. Die Lehnsherrlichkeit über Neüendorf scheint zwischen der weltlichen Macht des Landesfürsten und der geistlichen der Kaminschen Kirche getheilt gewesen zu sein, da Bischof Friedrich im Jahre 1342 zwei Bürger zu Stettin, Thyderïcus Howener und Werner Lubaz (Libbars) mit der Hälfte von Neüendorf belehnte. Beide Bürger, ohne Zweifel reiche Handelsherren, müssen bei den Herzogen in großem Ansehen gestanden haben, was daraus

zu schließen, daß Herzog Otto der Wittwe des erstern, Margarethe Howener, im Jahre 1344 die 8 Hufen in Nienborp bestätigte, welche der Verstorbene zum Leibgedinge seiner ehelichen Hausfrau ausgesetzt hatte, ihr auch die Anwartschaft zusicherte, welche Dietrich Howener auf 4 Hufen bekommen hatte, in deren Genuß der Comthur v. Buch zu Rörike war, — wenn unter diesem Nigendorp nicht Neüendorf, in terra Rorik, d. i. im Kreise Greifenhagen zu verstehen ist. Das Jungfrauen-Kloster vor Stettin war in Grabow angesessen. Von ihren dortigen liegenden Gründen überließen Äbtissin und Convent dem Herzog Barnim im Jahre 1364 einen Hof mit zugehörigen Äckern und Gärten für den Preis von 250 Mark Sundischer Pfenninge und 5 Schillinge. Weil aber dieses Kaufgeld mit dem Werthe des Grundstücks nicht in richtigem Verhältnisse stand, so fügte der Herzog noch 7 Hufen in Niendorp hinzu. Die Karthaüser zur Gnade Gottes in Grabow hatten, außer freier Holzung in der Krampe, 20 Mark löthigen Silbers aus dem Zolle zu Schwedt, der in der Folge nach Garz verlegt wurde. Weil ihnen die Hebung dieser Einkünfte nicht gelegen und der Ertrag für sie nicht so vortheilhaft war, als wol vorausgesetzt sein mogte, so suchten die Klosterherren dieses Beneficium gegen liegende Gründe, als auf sicherer Grundlage beruhend, auszutauschen. Nach oft wiederholten Anträgen kam der Tausch endlich zu Stande: die Herzoge Swantibor III. und Bogislaw VII. vollzogen A. D. 1381, dat. Stettin, fer. 5 ante Judica eine Urkunde, kraft deren die Karthaüser, statt jener 20 Mark reinen Silbers, das ganze Dorf Nyendorp mit allen Gerechtigkeiten, Freiheiten rc. zu Lehn empfingen. Otto Wulff, ein Hofbedienter, besaß in Niendorf 2 Hufen. Auch diese erwarb die Karthause durch Kaufcontract vom Palmsonntage 1381 für den Preis von 30 Mark Stettinscher Pfenninge. Daß aber die Nachfolger der oben genannten Stettinschen Bürger, welche 1342 vom Bischof Friedrich in Niendorp belehnt worden waren, die Überlieferung des ganzen Dorfs an die Karthause nicht mit gleichgültigen Augen ansahen, ersieht man aus dem Rechtsstreite, der sich entspann, von Herzog Swantibor III. aber im Jahre 1413 gütlich dahin verglichen wurde, daß er den Hermann Libbars (Lubaz) wegen seiner Ansprüche an Neüendorf mit einer Entschädigung von 100 Mark absand. Catharina Tollners, eine Schwester des Jungfrauen-Klosters, besaß in Niendorp eine Wiese von ½ Mg., die von ihr 1434 den Karthaüsern geschenkt wurde. Weil die Einkünfte des Pfarrherrn in Nigendorpe zu dessen Unterhalt nicht mehr ausreichen wollten, so wurde die Besorgung dieser Gemeinde vom Bischof Sigfried (Bock aus dem Kloster Stolpe) im Jahre 1441 dem Pleban zu Stoltenhagen, Namens Johann Lynden, mit übertragen. Seit der Zeit ist Neüendorf beständig ein Filial von Stolzenhagen gewesen. 1493 war in Nygendorp eine neüe Kapelle gebaut, welche vom Bischof Benedict eingeweiht wurde, wofür die Karthaüser Zahlung leisteten. 1628 steht die Mühle in Newendorff, im Amte Alten-Stettin, d. i. die Mückenmühle, unter den Abgabenpflichtigen. 1631 war Niendorf wegen 21½ Land- oder 15 reducirter Hufen besteüert.

Neühaus, Landgut, 1¼ Meilen von Stettin gegen Nordwesten, und eine starke Viertelmeile von Falkenwalde gegen Südwesten, gränzt mit dem Johannis-Klostergute Armenheide, und liegt am äüßersten Nordwestfuße des Randower Hochplateaus in flacher Gegend, die zum großen Theil aus Wiesen- und Torfgrund besteht. Es sind hier 6 Haüser mit 12 Wirthschaftsgebaüden und 58 Einwohner in 11 Familien. Die Feldmark begreift 880 Mg. 53 Ruth., und zwar an Haus- und Hofstellen, Gärten und Wurthen 19. 67, an Wegen 4. 34, an Acker 264. 163, an Wiesen 348. 0, an Holzung 110. 69, an Bruch 3. 80 und Abfindung

vom Forst-Fiscus in Ackerland 130. 0. Die Beschaffenheit des Ackers ist ein feüchter Sandboden, auf dem hauptsächlich Roggen, Kartoffeln, Hafer, Lupinen und Tabak gebaut wird. Die Wiesen sind vom Acker und den anstoßenden Armheider Wiesen begränzt. Be- und Entwässerungsanstalten sind nicht vorhanden. Der durchschnittliche Heüertrag beträgt ca. 10 Ctr. Zum Betriebe des Guts werden gehalten: 1 Inspector, 1 Statthalter, 5 Knechte, 2 Mägde. Viehstand: 12 Ackerpferde, 5 Fohlen, 28 Kühe, 3 Fersen, 5 Zuchtsaüe, 100 Hammel. Das Material zur Pferdezucht besteht aus kräftigen pommerschen Landstuten, die durch die periodisch in Poelitz ausgestellten Hengste aus Staatsgestüten gedeckt werden. Die Schweinezucht besteht aus der gewöhnlichen Landrace. Rind- und Schafvieh wird gekauft. Jährlich werden 1½—2 Millionen Stück Torf zum Verkauf nach Stettin gestochen. Neühaus ist eine Zubehörung der Kirchen- und Schulgemeinde Falkenwalde, wohin Jahrgeld an den Prediger zu Jasenitz, und für jedes Schulkind 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich an Schul- und Holzgeld zu zahlen ist. Zu Neühaus gehören 2 Büdnerstellen, von denen jede 1 Thlr. 15 Sgr. an Grundgeld zu entrichten hat; außerdem aber auch der Hundsfortsche Krug, mit 55 Mg. 47 Ruth. Land, welcher ¼ Meile südöstlich vom Gute liegt. Neühaus war ein, zum Amte Jasenitz gehöriges landesherrliches Domainen-Vorwerk, welches in einem Umfange von 662 Mg. 80 Ruth., mit dem genannten Kruge und einem zweiten, dem Heide- oder Hasenkrug, laut Contract vom 14. April 1802, dem Amtmann Christian Heinrich Apprat zu Erbpachtrechten übergeben wurde. Der §. 6 des Contracts setzte den Canon fest: Für das Vorwerk auf Thlr. 294. 20. 4, für den Hundsfortschen Krug auf 40 Thlr. und für den Heide- oder Hasenkrug auf 20 Thlr., zusammen Thlr. 354. 20. 4, und zwar zahlbar von Trinitatis 1796 an, an welchem Termin der Erbpächter in den Besitz getreten war. Vorkaufsrecht und Laudemial-Verpflichtung wurden vorbehalten. Der Heidekrug wurde aber schon 1803 von diesem Erbpacht-Vertrage ausgeschlossen, in Folge dessen der Canon auf Thlr. 334. 25. 5, incl. 87½ Thlr. in Fr.d'or ermäßigt war. Im Jahre 1833 waren die Amtsrath Ingermannsche Erben Erbpächter von Neühaus und Huntsfort. Das volle Eigenthum wurde durch Vertrag vom 8. April 1843 von dem damaligen Besitzer erworben. 1861 verkauften die Erben des Gutsbesitzers Degner das Gut an Bohlke, der 20 Jahre lang Pächter des Vorwerks Klein-Reinkendorf gewesen war. Nach dessen im Monat März 1864 erfolgtem Ableben, ist der Besitz von Neühaus an dessen Wittwe übergegangen.

Neühaus, Theerofen bei Falkenwalde; s. diesen Artikel, S. 1848.

Rönnewerder, Wassermühle bei Hagen; s. diesen Artikel, S. 1854.

Stolzenhagen, Kirchdorf und Pfarrsitz, 1 Meile von Stettin gegen Nordnordosten, hoch gelegen auf einem der östlichen Randberge der Hochebene, an der Kirche, deren weit sichtbarer Thurm eine Landmarke selbst für die Hafffahrer ist, 280 Fuß über der Ostsee, bestand am 1. Januar 1862, außer den Pfarr- und den Gebaüden der 2 Schulhaüser, aus 102 Wohnhaüser, 13 Fabrik- und 186 Wirthschaftsgebaüden und zählte in 220 Familien 1123 Einwohner, incl. 3 Juden. In Stolzenhagen gab es ursprünglich 16 Bauer- und 11 Kossatenhöfe. Diese 27 Höfe hatten zusammen an Domainen-Abgaben jährlich Thlr. 299. 27. 6 zu entrichten. Aber Bauern sowol als Kossaten haben durch ediktmäßige Regulirung das Eigenthum ihrer Höfe erworben, und laut Rescripten vom 6. April 1824, vom 22. März und 21. Mai 1825 und vom 9. November 1828 an Capital-Entschädigung, die 16 Bauern

à 400 Thlr. = 6400 Thlr., die 11 Kossaten à 130½ Thlr. = 1435½ Thlr., im Ganzen 7835 Thlr. 15 Sgr. zur Domainen-Kasse eingezahlt. Außer der Capital-Entschädigung sind noch 59 Mg. Land abgetreten, darunter 4 Mg. 40 Ruth. für eine in Kratzwiek und Gotzlow anzulegende Schule, die 1831 in Aussicht genommen war, aber nicht zu Stande gekommen ist. Von diesen 59 Mg. Land zahlten die bäuerlichen Wirthe und die Kirchen-Kasse zu Stolzenhagen 49 Thlr. 5 Sgr. Domainenzins. Die 16 Bauern und 11 Kossaten besitzen aber auch 329 Mg. 30 Ruth. Oderbruchs-Wiesen als Zins-Eigenthum von Kavelwisch (S. 1754), wofür sie laut Vertrag vom 13. Febr. 1787 an Erbpacht 350 Thlr. entrichten. Im Jahre 1833 gab es 9 Büdnerstellen auf Domanial-Grund, incl. des Krügers, welche zum Theil seit 1742 und 1747 angesetzt sind, und 14 Thlr. 25 Sgr. Zins entrichteten; sodann 1 Pfarr- und 3 Kirchenbüdner; außerdem aber auch 6 Büdnerstellen auf Kirchengrund in den s. g. Ellern. Dies Gesammtgrundstück ist laut Erbzins-Contract vom 19. September 1781 an einen gewissen Schiebe vererbpachtet, späterhin aber zum Vorwerk Kavelwisch gelegt worden. Laut Erbpacht-Contract vom 2. December 1785 hat das ganze Grundstück zum Vorwerk Kavelwisch gehört, von dem es wieder in Aftererbpacht ausgethan ist. Demnach hatte Stolzenhagen im Jahre 1833 zusammen 19 Büdnereien. Gegenwärtig, 1864, bestehen noch die 11 Kossatenhöfe, aber von den 16 Bauerhöfen gibt es nur noch 14; die 2 andern sind zerschlagen und ihre Ländereien zur Errichtung von Büdnerstellen verwendet worden, deren es, mit Einschluß jener 19 älteren, jetzt 51 gibt. Stolzenhagen hatte von Altersher eine Bockwindmühle, die ihren Bannbezirk hatte. Für den aufgehobenen Mahlzwang wurde sie mit einem Capital von Thlr. 2336. 16. 3 entschädigt, und dabei 1224 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. auf eine Jahresrente von Thlr. 61. 6. 7 in Anrechnung gebracht, so daß noch ein Erbpacht-Canon von Thlr. 49. 23. 5, incl. 24½ Thlr. in Fr.d'or auf der Mühle haften blieb, der aber auch in den Jahren 1835 und 1856 abgelöst worden ist. Außer dieser alten Mühle gibt es gegenwärtig eine zweite Bockwindmühle, die nach Aufhebung des Mahlzwangs erbaut worden ist. Jede Mühle hat 3 Mahlgänge. Sonst wurde die auf der Feldmark vorkommende Ziegelerde nur für den in Kratzwiek bestehenden Ziegelofen ausgebeütet; jetzt ist das anders; auf Stolzenhagener Flur ist eine Ziegelei nach der andern entstanden, so daß sich ihre Zahl im Jahre 1864 auf nicht weniger denn 5 beläuft, welche die reichen Ablagerungen des Septarienthons und Lehms des Tertiärgebirgs im großartigsten Betrieb verwerthen und den 130 Einlieger-Familien von Stolzenhagen hauptsächlich die Mittel zu deren Nahrung gewähren. Die größte dieser Ziegeleien ist die des Besitzers von Langenberg, Schwinning, in der Mauersteine Millionenweise fabricirt werden. 3 Öfen brennen auf ein Mal 260.000 Steine. Der Brennstoff ist Torf von Wolfshorst ꝛc. Diese Ziegelei ist in den Jahren 1858—1859 auf einem Grundstück von 25 Mg. Areal angelegt. Eine zweite ist die Koch'sche und 3 Ziegeleien gehören den Bauern. Eine jede derselben brennt gegen eine halbe Million Steine. Im Dorfe wohnen 4 Bäcker mit 3 Gesellen, 4 Schmidte mit 2 Gesellen, 1 Zimmermann, 3 Schneider mit 1 Gesellen, 2 Schuhmacher mit 1 Gesellen; sodann sind hier 2 Krämer und Victualienhändler und 5 Schankstätten, 1 Hebeamme.

Die Feldmark, die auf dem Plateau fast ebene Fläche ist, hat, zufolge der, Behufs der Separation vorgenommenen Vermessung, einen Flächeninhalt von 4899 Mg. 142 Ruth., der unter die Kulturarten folgender Maßen vertheilt ist: Ackerfläche 1848. 72, Wiesen 427. 169, Hütungen 2256. 156, Waldung 150. 0, Hof- und Baustellen 13. 161, Gärten und Wurthen 88. 2, Wege, Gräben ꝛc. 7. 122, Unland 107. 0. Der Acker ist mehrentheils strenger, kalter und nasser Lehmboden, der

bei kühler und nasser Witterung nur wenig Ertrag bringt. In Dreifelder-Wirthschaft baut man etwas Rübsen, vorherrschend Weizen und Roggen. Gerste und Hafer gedeiht selten wegen des kalten Bodens. Ein Gärtner beschäftigt sich mit Baumzucht zum Verkauf von Pflänzlingen, während alle Wirthe Obstbau betreiben. Futterkraüter werden gar nicht gebaut, auch Tabak nicht. Zur Verbesserung des Landes hat man mit Drain-Leitungen den Anfang gemacht; es mögen etwa 150 Mg. drainirt sein. Die Wiesen sind nur einschnittig und von mittelmäßiger Heüwerbung. Die kleine Waldfläche bedeckt den romantischen Julo, jenen Plateaurand von Stolzenhagen, der in bedeütender Steilheit gegen die Oder-Niedrung bei Gotzlow abfällt. Dieser Park, mit einem Bestand kräftiger Buchen und Eichen, ist in heißen Sommertagen ein Tummelplatz für die lebenslustigen und vergnügungssüchtigen Stettiner, die zu Wasser nach Gotzlow fahren, um von da aus den, von zwei Berggewässern in tief eingeschnittenen Schluchten durchfurchten Plateau-Abhang auf gebahnten und wohl erhaltenen Fußwegen zu ersteigen. Der Julo erinnert in der That an Berggelände des mittleren Deütschlands, nur mit dem Unterschied, daß hier Alles in kleineren Verhältnissen auftritt. Den schönsten Punkten hat man eigene Namen beigelegt. So gibt es, von Gotzlow aufsteigend, im Vor-Julo, eine **Königshöhe**, 189 Fuß hoch; im Inner-Julo, einen Balcon, eine Bastei, 179 Fuß hoch, einen Punkt, Am Stein genannt, 207 Fuß hoch, einen andern Punkt, An der Steinschlucht genannt, weil im Bachbette viele Geschiebe liegen, einen Tanzplatz; im Hinter-Julo, die Kuppe, 250 Fuß hoch, der höchste Punkt des Julo; im West-Julo, den Finkenheerd, 212 Fuß hoch, u. s. w. Im Vorder-Julo steht aber auch ein Haus, gemeinhin der Förster genannt, 178 Fuß hoch, woselbst ein Waldwärter wohnt, der die Aufsicht über den Julo führt, den Wald und die Fußsteige in Ordnung zu halten hat und zugleich eine Gastwirthschaft hält, die dem Julo-Wanderer Erquickung reicht. Der Julo bringt der Gemeinde Stolzenhagen jährlich 52 Thlr. Ertrag. Seine waldigen Berge und Thäler hallen wieder von den Melodien der gefiederten Sänger, von deren einem der Julo offenbar seinen Namen erhalten hat, von der Grasmücke, Motacilla modularis, die in einigen slawischen Sprachen „Jula" heißt. In Hinsicht auf den Viehstamm, so haben die Bewohner dieses Dorfs nur eine Veredlung der Pferde vorgenommen durch Deckung der Stuten von den Beschälern der Staatsgestüte; jährlich können etwa 30 Füllen gezogen werden. Viehstand: 150 Pferde, 200 Rinder, 250 Schafe, 100 Schweine, 16 Ziegen. Im Jahre 1833 waren 27 Familien in der Fischerei mit dem Aalspeer beschäftigt, und jede derselben, mit Ausnahme von 4 freien Familien, zahlte 25 Sgr. Fischereipacht an's Amt; jetzt fischen nur 2 Familien mit Blei- und Barschnetzen in kleinen Kähnen in der Oder und dem Dammschen See. Stolzenhagen hat nur einen kleinen Torfstich, in welchem jährlich 50.000 Soden gestochen werden können. — Die hiesige Kirche ist Mater, zu deren Parochie die Ortschaften Neüendorf und Scholwin mit Tochterkirchen, die Fischerdörfer Gotzlow, Glinik, Kratzwiek, so wie Kavelwisch gehören. Capitalien besitzt die Kirche nicht, und ihr Grundbesitz beschränkt sich auf 41 Mg. 4 Ruth. Acker, der in Zeitpacht ausgethan ist. Außerdem die oben genannten Erbpachtgrundstücke, welche 14 Mg. 160 Ruth. groß sind. Der Gesammtertrag dieser Kirchen-Ländereien ist, nach dem jüngsten Etat Thlr. 115. 27. 6. Das Pfarrgehöft besteht aus dem Wohnhause, Scheüne und 2 Ställen. Die dazu gehörigen Ländereien umfassen 143 Mg. 53 Ruth. An Meßkorn bezieht die Pfarre von den Bauern in Stolzenhagen 52 Schffl. Roggen und von den Kossaten 6 Thlr. 20 Sgr. baar; außerdem hat sie 21¼ Holzfuhren. Jahrgeld und Accidentien unbestimmt. 2 Schulhaüser mit 3 Klassen und 3 Lehrern. Der Küster hat, incl. Ertrag des 9. Mg.

144 Ruth. großen Schulackers, 300 Thlr. Einkommen, die zweite Stelle hat 150 Thlr. Schulgeld, die dritte bringt nur 100 Thlr. Schulgeld. Die Gemeinde besitzt ein Armenhaus und bringt die Kosten der Armenpflege in monatlichen Raten auf.

Es hat ein ritterliches Geschlecht gegeben, das sich nach Stolzenhagen nannte. Conrad und Heidenreich v. Stoltenhagen findet man als Urkunden-Zeugen schon 1194, freilich nicht in Pommern, sondern in der Mark. Henning v. Stoltenhagen, miles, und dessen Vetter Henning, können als die ersten Besitzer angegeben werden. Wie der Name verräth, waren sie muthmaßlich auch die ersten Anbauer des Orts, und unter diesem neüen Namen vielleicht mit den aus der Altmark gekommenen Steinbecken einerlei Geschlechts, von denen Johannes de Stenbeke 1269 Zeüge ist in einer Urkunde Herzogs Barnim I., das Stettiner Jungfrauen-Kloster betreffend. Dieses erwarb von Hinrich oder Henning eine Hufe Landes zu Stoltenhagen, was Herzog Bogislaw IV. 1286 und wiederholt 1289 bestätigte. Aus einer Urkunde von 1313 ersieht man, daß besagtes Kloster noch eine zweite Hufe in Stoltenhagen besaß, von der ihm das Ungeld rc. bewilligt wurde, confirmirt durch Otto I. und seinen Sohn Barnim III. Im Jahre 1327 schlossen die beiden Henninge v. Stoltenhagen und des zweiten Henning acht Söhne einen Kauf-Contract über 2 Schock jährlicher Eierpacht in Stoltenhagen mit einem Stettiner Bürger zu dessen großen Vortheil. In einer Urkunde, dat. Stettin, A. D. 1330 die domini qua exandi cantat bezeügt Otto I., daß Henning v. Stoltenhagen und dessen eheliche Hauswirthin 4 Hufen in Stoltenhagen an Hermann v. Lippe, Wessel Cardo und Everhard genannt Tydorp, Bürger in Stettin, abgetreten, obwol die Frau ihren Brautschatz daran hätte; zugleich bestätigt der Herzog den genannten drei Bürgern den Besitz, was auch in demselben Jahre wegen 4 anderer Hufen und 3½ Mg. geschah, welche Henning v. Stoltenhagen an Wennemann v. Bevern, gleichfalls Stettinscher Bürger, verkauft hatte. Ferner erhielt 1341 Henrich Bredow die 4 Hufen, nebst Hof und Holzung und allen Gerechtigkeiten, welche Johann v. Premslaw, Scholasticus zu Stettin, in Stoltenhagen besessen hatte, durch Kauf, was Herzog Otto I. genehmigte und den Käufer damit belehnte. Bei Errichtung der St. Otten-Kirche zu Stettin durch Barnim IV. im Jahre 1346 gehörten 6 Hufen in Stoltenhagen auf erster Stelle zu ihrer Ausstattung, die vom Kaiser Carl IV. in dem allgemeinen Confirmations-Briefe von 1355 bekräftigt wurde. In der Bestätigungs-Urkunde, welche die Herzoge Swantibor und Bogislaw dem Kapitel der St. Marien-Kirche 1373 ertheilten, stehen — Item octo Mansorum in villa **Stoltenhagen**, ad usus duarum Vicariarum. Item idem Pater noster dedit proprietatem quatuor Mansorum in eadem villa **Stoltenhagen**, ad Thesaurariam ad lumina comparanda in choro. Dies waren ohne Zweifel milde Stiftungen der frommgläubigen Besitzer von Stoltenhagen, die nunmehr unter dem Namen Steinbeck bekannt werden. Die Karthäuser zur Gnade Gottes in Grabow, setzten sich in Stoltenhagen zuerst 1361 fest, da Henning oder Heinrich Steinbecke, Godkin's Sohn (derselbe, welcher Messentin an die Stadt Stettin verkaufte, S. 1519), der nunmehr des Arnold Bresig, Vater und Sohn, Güter inne hatte, 4 Hufen in Stoltenhagen mit dem anliegenden Hofe und der Holzung hinter demselben, Haghen genannt, so wie auch seinen Antheil an der **Cabelwische** für den Preis von 170 Mark Stettinscher Pfenninge an die Karthause verkaufte. Den landesherrlichen Consens zu diesem Kaufgeschäft ertheilte Herzog Barnim III. im Jahre 1363, den Karthaüsern zugleich 2 Acker in **Scolvin** vereignend, und ihnen das Recht einraümend, ihre Richter daselbst frei ein- und absetzen zu dürfen, das Recht des

Hürdelagers, auch Freiheit von allen Lehn- und Handdiensten. Nun aber ist auch ein Vertrag von 1366 vorhanden, kraft dessen Heinrich Stoltenhagen seinen Antheil an der Cabelwisch, als Erbtheil seines Vaters hatte für 44 Mark Stettinscher Pfenninge an die Karthause verkauft. Zeigt sich hier nicht Stoltenhagen = Steinbeck? Wenige Jahre nachher, nämlich 1371, kauften die Karthaüser von Henning auch seinen Richterhof in Stoltenhagen, nebst 8 dazu gehörigen Hufen, der Gerichtsbarkeit, dem Patronat und allen Gerechtsamen, item sein väterliches Erbe in Stoltenhagen, und was er an dem Kruge Cratzwigh (Kratzwiek), den Dörfern Gling (Glinik) und Glosterberch (Gotzlow) sein nannte, für den Preis von 275 Mark Stettinscher Pfenninge. Dieser Verkauf muß schon ein Jahr früher eingeleitet gewesen sein, denn 1370 erhielten die Karthaüser von den Herzogen Kasimir, Swantibor und Bogislaw die Zusicherung dieses ganzen Besitzes, vermöge eines Vertrags, der am Martinstage zwischen beiden Theilen abgeschlossen wurde wegen der 100 Mark jährlicher Gefälle, welche Herzog Barnim der Karthause auf das Städtchen Bernstein (jetzt in der Neümark) angewiesen hatte, die aber dieses wegen feindlicher Zerstörung nicht abtragen konnte. Als Äquivalent für diese Einbuße diente eben Stoltenhagen; es wurde aber auch festgesetzt, daß, wenn Bernstein wieder zahlungsfähig werden sollte, die 100 Mark an das fürstliche Haus zurückfielen. Zugleich wurde den Karthaüsern die Befugniß ertheilt, sich noch weiter in Stoltenhagen anzukaufen. Eine gute Gelegenheit dazu fand sich 1372, als Hermann Gerkerne, aus Lübek, dem Convente 300 Mark aussetzte, mit welchem Gelde die Karthaüser nicht allein die 6 Hufen, die das Kapitel zu St. Otten noch inne hatte, für 200 Mark erwarben, sondern auch den Steinbeck seines Eigenthums halber gänzlich abfanden, worauf sie von den Herzogen Swantibor III. und Bogislaw VII. im Jahre 1373 mit den Gütern Stoltenhagen, Glenig, Gosselischerberg und dem Kruge Craswig, „so von Arnold Presig (Bresig) an Henning v. Steinbeck, und von Steinbeck an die Karthaüser verkauft worden waren" belehnt, und Abt und Convent auf landesfürstlichen Befehl von Ludolf Brederlow in den Besitz dieser Güter förmlich eingewiesen wurden. Das Kapitel zu St. Otten stellte über den Verkauf seiner 6 Hufen im Jahre 1380 einen Revers, und über den Empfang der bedungenen 200 Mark Stettinscher Pfenninge, Quittung aus, wobei bemerkt wurde, daß für diese Summe ein bei Stettin belegener Hopfengarten und eine Wiese angekauft sei. Daß 1441 die Neüendorffsche Pfarre der Stoltenhagenschen einverleibt worden, ist bereits oben, S. 1864, gesagt. 1628—1631 war Stoltenhagen mit 24 Land- oder 20 reducirten Hufen und mit einer abgabenpflichtigen Mühle in den Hufenmatrikeln angesetzt.

Trestin, Dorf, $\frac{3}{4}$ Meilen von Poelitz gegen Westen und eben so weit von Falkenwalde gegen Osten, in der Niederung am nördlichen Fuß des Randow-Plateaus, enthält 1 Schulhaus, 30 Wohnhaüser mit 50 Scheünen, Ställen rc. und in 46 Familien 235 Einwohner. Das Dorf besteht aus 8 vollen Höfen, davon jeder im Durchschnitt 353 Mg. 9 Ruth. groß ist. Büdnerstellen sind 18 und Einlieger-Familien 24 vorhanden, sowie 2 Victualienhändler. Die ganz separirte und durchweg in der Tiefebene belegne Feldmark hat einen Flächeninhalt von 2893 Mg. 28 Ruth., wovon 637. 131 Ackerland, 173. 142 Wiesen, 365. 117 Hütung, 1599. 116 Waldung, 6. 178 Hofstellen, 17. 1 Gärten und Wurthen, und 92. 58 Unland sind. Der Acker ist nur mittlerer Boden, darunter aber auch theilweise ganz schlechter, mitunter etwas besserer. In Drei- und Zweifelder-Wirthschaft baut man Roggen, Hafer, Erbsen, Buchweizen und Kartoffeln, von sonstigen Früchten, wie Futterkraüter,

nichts. Die Wiesen sind ganz mager, so auch die Hütung. Das Trestiner Bauernholz, das sich westwärts gegen Falkenwalde erstreckt und südlich die Rauhen Berge, die äußerste Vorstufe der Randow-Hochebene umfaßt, ist zum großen Theil verwüstet und besteht gegenwärtig fast nur aus Kiefern-Strauchholz. Torflager kommen vor, aber nur einige Wirthe beüten sie aus. In der Pferdezucht sind Versuche zur Veredlung dadurch gemacht, daß die Bauern ihre Stuten von Hengsten aus den Staats-Gestüten auf der Station Poelitz belegen lassen. Viehstand: 49 Pferde, 105 Haupt Rindvieh, 205 Schafe, 43 Schweine, 6 Ziegen. Trestin ist zur Jasenitzer Filialkirche Hagen eingepfarrt und entrichtet dem Prediger zu Jasenitz 14 Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste, 6 Mandel Eier und 8 Thlr. baar; und dem Küster zu Hagen 8 Brote, 3 Mandel Eier und 3 Thlr. baar. Das Einkommen aus dem Schulgelde des Lehrers der einklassigen Schule beträgt 105 Thlr., incl. der Nutzung des Schulackers, aber excl. einer Zulage von 8 Thlr., welche die Gemeinde gewährt. Früher betrug diese Zulage 6 Thlr., dagegen hatte der Lehrer 4 Klafter Brennholz, die aber, nachdem die Waldung so stark mitgenommen, eingezogen und mit 2 Thlr. baar abgefunden sind. — Tristen, wie der Ort urkundlich heißt, wurde 1298 von Petrus, Weihbischof zu Kamin, dem Kloster zu Gobelenhagen überwiesen und zur dortigen Kirche, jetzt Hagen, eingepfarrt. Der Ort hatte 11 Hufen und 1 Katen, nachmals 15 Hufen. Johann v. Brakel besaß hier 1336 3 Hufen, die 3 Winspel Korn ertrugen. In den Hufentabellen des 17. Jahrhunderts kommt Tristyn, dessen Namen sich auf das Zahlwort „Trista" zurückführen läßt, nicht vor. 1691 brannte das Dorf vollständig ab. Nach der Prästations-Tabelle von 1833 hatten die 8 Bauern und die damals vorhandenen 14 Büdner Thlr. 164. 26. 8 an Domainen-Abgaben zu zahlen. 160 Mg. besitzt die Dorfschaft im Sieben-Brüder-Bruch seit 1784 als Eigenthum, und 18½ Mg. seit 1800 in Erbpacht, gegen Thlr. 3. 2. 6 Canon. Die Colonie Zedlitzfelde hat auf Trestiner Flur 183 Mg. 135 Ruth. Hütung. Die 8 Bauern in Trestin haben ihre Höfe in den Jahren 1815—1823 für ein Erbstandsgeld von 1304 Thlr. 10 Sgr. zum Eigenthum erworben.

Vogelsang, Etablissement; s. den Artikel Neuendorf, S. 1861.

Zedlitzfelde, Colonie, ¼ Meile von Trestin gegen Süden und ½ Meile von Poelitz gegen Südwesten, hat eine romantische Lage in dem Mühlenthale, welches auf dem Plateau bei der Hohen Lese entsteht, und, den Abhang ziemlich tief einschneidend, oberhalb der Stadt Poelitz zwischen ihr und dem Dorfe Messentin gegen die Oder-Niederung ausläuft. Die Colonie besteht aus 1 Mühlengrundstück, der Wassermühle Heckelwerk, 1 Colonisten, 7 Halbcolonisten, 2 Viertelcolonisten und 11 Büdnerstellen, hat 1 Schulhaus, 25 Wohnhäuser mit 29 Ställen &c. und unter seinen 301 Einwohnern in 66 Familien, 34 Einlieger-Familien, die fast alle Holzschläger und andere Tagelöhner, einige aber auch Zimmerleute sind; sodann 2 Flickschneider, 1 Schmiedemeister, welcher bald einen Lehrling, bald einen Gesellen beschäftigt, 2 Victualienhändler, 1 Schankwirth. Die Feldmark ist gegenwärtig ungefähr 300 Mg. groß, wovon 5 Mg. Hof- und Baustellen, 15 Mg. Gartenland, 5 Mg. Straßen und Wege, und 275 Mg. Ackerland sind, auf dessen geringem Boden nur Roggen und Kartoffeln gebaut werden. Wiesen sind gar nicht vorhanden. Viehstand: 17 Pferde, 30 Kühe und Jungvieh, 30 Schafe, 25 Schweine, 15 Ziegen. Die Colonie gehört zur Kirchengemeinde Hagen und zahlt an die Pfarre zu Jasenitz Jahrgeld. Der Schullehrer hat jährlich für ca. 80 Schulkinder 100 Thlr. Schulgeld, 8 Klafter Kiefern-Klobenholz, welches von der Gemeinde angeschafft wird, und die Nutzung von 4 Mg. Schulacker. Die Heckelwerksmühle, mit einem Mahl-

gange hatte kein Mahlzwangsrecht, wol aber nach rechtskräftiger Entscheidung vom 7. April 1758 das Recht, in Poelitz einen Sackwagen zu halten. 1833 bestand die Mühlenpacht in einem festen Canon von 20 Thlr., incl. 5 Thlr. Gold, und Mühlenpacht, für 5 neüe Haüser der Colonie 2 Thlr. 15 Sgr. Durch Resolution vom 19. Januar 1803 wurde der Besitzer für Nicht-Eigenthümer, sondern für einen Pfand-Inhaber erklärt, welcher die Mühle nach der Taxe abzutreten verpflichtet sei. Später, namentlich 1824, ist durch Adjudications-Bescheid vom 1. April, die Mühle nochmals als Eigenthum behandelt worden. Das Besitztitel-Document ist vom 3. November 1761. Das Mühlengrundstück und einige Colonisten haben Holzgerechtigkeit im Falkenwalder Staatsforst-Revier, die auch von den Einliegern widerrechtlich in Anspruch genommen wird, was den Forstschutz-Beamten und dem Verwalter des Reviers zur Ergreifung ernster Maßregeln wider die Frevler, welche Mein und Dein nicht unterscheiden können, oft Anlaß gibt. An der Stelle, wo Zedlitzfelde steht, war einst ein Dorf, Namens Heckelwerk, auch Hakel- und Häkelwerk genannt, wol eine Ansiedlung der ersten deütschen Einwanderer im 12. Jahrhundert. Weihbischof Petrus zu Kamin legte es, wie wir gesehen haben, 1298 dem Augustiner-Kloster bei, insonderheit der Kloster-Kirche daselbst, der Kirche im heütigen Dorfe Hagen. Auch Hermanus, Propst der St. Marien-Kirche zu Stettin, consentirte 1299, daß die nach Poelitz eingepfarrten Dörfer Heckelwerk und Lese davon abgesondert und zu der in dem letztern Dorfe zu erbauenden Kirche gelegt wurden. Herzog Otto I. bestätigte dem Kloster das Eigenthum und die Belehnung der Güter Heckelwerk und Lese 1301 und gab ihm 1313 die Bede aus beiden Ortschaften, Lubert Scherp 1336 die Mühle und 4 Hufen, wovon 1 Winspel Roggen und eben so viel Hafer fielen, außer der Mühle, ingleichen 8 Schillinge baar und 4 Hufen. Heckelwerk ist untergegangen, wann? ist nicht bekannt; aber der Name ist erhalten in der stehen gebliebenen, oder, nach Verwüstung des Dorfs wieder aufgebauten Mühle. In den letzten Jahren der Regierung Friedrich II. ertheilte der König dem geistlichen Departement, an dessen Spitze damals der Minister v. Zedlitz stand, den Befehl, die wüste Dorfstelle Heckelwerk wieder zu bebauen und mit Colonisten zu besetzen. Dieser Befehl wurde durch die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer zur Ausführung gebracht, und so ist die neüe Besiedlung entstanden, der man, statt den alten Namen Heckelwerk beizubehalten, zu Ehren des Chefs der obersten Behörde für die lutherischen Kirchen-Angelegenheiten den Namen Zedlitzfelde beigelegt hat. So wurden im Jahre 1782 7 Colonistenstellen gegründet, 6 aber halbirt, so daß es 13 Ansiedler gab, denen ihr Besitz-Dokument unterm 15. März 1784 ausgefertigt worden ist. Zwölf Jahre nachher kam noch 1 Stelle hinzu, deren Besitz-Titel vom 22. September 1796 datirt. Die ganze Colonie begriff also 14 Stellen, denen 103 Mg. 101½ Ruth. an Ländereien beigelegt und zu Erbpachtrechten verliehen wurden. Weil nun aber diese Colonie auf einem Fundo errichtet ist, welcher der Kirche zu Gobelenhagen, jetzt Hagen, seit 1298 gehöret, so ist für die gedachten 14 Colonisten der Kirche ein Canon von 75 Thlr. 23 Sgr. zu entrichten, außerdem aber noch von 5 Stellen eine Abgabe von 8 Thlr. an die Kirche zu Falkenwalde. Endlich ist bei Veraüßerungsfällen der Kirche zu Hagen das Vorkaufsrecht, bezw. ein Laudemium von 58 Thlr. 10 Sgr. für die ganze Colonie, vorbehalten. So waren die Zustände derselben im Jahre 1833. Wie die seitdem eingetretene Zerschlagung mehrerer Colonistenstellen zu noch kleineren Büdnereien, und wie die ansehnliche Vermehrung der Grundfläche auf jene Kirchen-Abgaben gewirkt haben, ist z. B. nicht bekannt.

Nachtrag

zu den Ortschaften des Amtsbezirks Jasenitz, soweit selbige zum Ukermündeschen Kreise gehören.

Königsfelde (S. 1048). Die 20 Bauern sind, in Folge Rescripts vom 16. Juni 1815, Eigenthümer ihrer Höfe geworden, worüber unterm 30. Juni 1818 und 20. Juni 1828 die Urkunden ausgefertigt sind. An Erbstandsgeldern sind, pro Hof 150 Thlr., im Ganzen 3000 Thlr. eingekommen.

Wilhelmsdorf (S. 1055) hat auch lange den Namen Buchhorst geführt. Die 20 Koffaten haben das Eigenthum ihrer Höfe zu derselben Zeit wie die Königsfelder Bauern erworben. Sie haben 1500 Thlr. Erbstandsgeld gezahlt.

Ziegenort (S. 1056). Die 17 Bauern und 2 Koffaten in Groß-Z. haben, in Folge der Rescripte vom 23. Januar 1819 und 16. November 1821 das Eigenthum ihrer Höfe mit der Befreiung von Natural-, Hofe-, Burg- und Baudienst, Reise- und Justizfuhren und Zehnten vom 1. Januar 1832 ab erhalten. An Hofwehr- und Erbstandsgeldern sind 1867 Thlr. gezahlt und die Eigenthums-Urkunden unterm 26. Juli 1828 ausgefertigt. Unter demselben Dato haben auch die 8 Bauern in Klein-Z. ihre Besitz-Documente erhalten, nachdem sie 826 Thlr. 20 Sgr. Erbstandsgeld entrichtet. Als besondere Bedingniß der Eigenthums-Verleihung ist festgesetzt, daß sämmtliche Bauern und Koffaten zu Groß- und Klein-Z., wenn von Staatswegen längs des Dorfes und der Feldmark ein Packwerk angelegt worden, dasselbe unterhalten müssen (S. 1057). Das Packwerk ist denn auch bald darauf wirklich auf Kosten des Staats angelegt; doch bereits 1833 war es durch Sturmfluthen und Eisströme an vielen Stellen außerordentlich schadhaft geworden, und der Instandsetzung dringend bedürftig. Allein schon damals schien es nicht, daß die Gemeinde geneigt sei, etwas dafür zu thun; dauerte, hieß es, der Zustand so fort, so sei wenig Erfolg von der ganzen Anlage zu erwarten. Indessen hatten einzelne Büdner und kleine Grundbesitzer, deren Grundstücke unmittelbar an's Haff gränzen und besonders von dem zerstörenden Andrange bedroht sind, mit lobenswerthem Eifer die Uferbefestigungen zu decken sich bestrebt und diese zum Theil vermehrt. Auf dieserhalb ergangenen Nachfrage ergab sich, daß die bäuerlichen Wirthe nicht eher ihrer desfallsigen Vertrags-Bestimmung nachzukommen vermeinten, bis eine förmliche Übergabe des in tüchtigen Stand gesetzten Packwerks durch die Wasserbau-Behörde erfolge, und das war 1833 noch nicht geschehen. Das Domainen-Amt war der Meinung, daß, wenn auch wirklich kräftig von Seiten der Staats-Regierung für die Unterhaltung des Ziegenorter Packwerks die in Aussicht genommene Beihülfe erfolgen sollte, es doch eben so nothwendig sei, daß die unmittelbar davon Vortheil habenden Ortschaften Groß- und Klein-Z. alljährlich etwas thun müßten; zu diesem Behuf werde aber ein Regulativ über die Betheiligungen der einzelnen Gemeindeglieder, Bestimmung der Termine, wann die Beschädigungen nachgebessert werden müssen und die Einführung einer periodisch vorzunehmenden Untersuchung erforderlich bleiben. Was in neuerer Zeit für die Unterhaltung des Packwerks geschehen, ist a. a. O. (S. 1057) gesagt.

Nachtrag

zur Beschreibung der dem Amtsbezirk Stettin angehörenden Ortschaften Frauendorf und Zülchow.

Frauendorf, (S. 1786) in der vorgermanischen Zeit Golazin, Gollenzin, Golentin genannt, gewinnt immer mehr ein städtisches Ansehen. Seit Ende des Jahres 1864 haben die Dorfstraßen eigene Namen erhalten. Man unterscheidet Berg-, Elisen- und Kampstraße und die Herrenwiese, indem die kleine Dorfschaft dieses Namens ganz in Frauendorf aufgegangen ist. Die Haüser sind Straßenweise nummerirt, Ende 1864 im Ganzen 105 Hausnummern. Nr. 8 in der Elisenstraße ist das Kaffeehaus Elisenhöhe, welches Eigenthum des Magistrats von Stettin ist, der dasselbe als Erholungs- und Vergnügungsort für die Bewohner der Stadt angekauft hat. Nr. 9 in derselben Straße ist die Wasserheil-Anstalt Bergquell, deren Eigenthümer Senger heißt.

Zülchow (S. 1825). Noch städtischer, als Frauendorf, ist das Ansehen von Zülchow. Hier sind Ende 1864 im Ganzen 106 Hausnummern, die in 7 Straßen so vertheilt sind: 1) Anstaltstraße 7, davon Nr. 3 die Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder (S. 1828); 2) Ausbau 6 Nummern, davon Nr. 2 das Asyl für entlassene Sträflinge (S. 1829, 1830); 3) Bachstraße 4 Nummern; 4) Brunnenstraße 10 Nummern, davon Nr. 9 der Cement-Fabrik gehörig; 5) Chausseestraße 51 Nummern, davon Nr. 2 die Kalk-Brennerei, Nr. 8 die neüe Dampfmühle der Actien-Gesellschaft, Nr. 33 die Walzmühle, Nr. 34 die Cement-Fabrik, Nr. 41 das Tilebeinsche Armenhaus; 6) Freistadenstraße 9 Nummern, davon Nr. 8 das Orts-Armenhaus; 7) Schloßstraße 19 Nummern, davon Nr. 3 das Tilebeinsche Etablissement des künftigen Fraüleinstifts (S. 1833).

Zu den Eigenthums-Ortschaften der Stadt Stettin.

Messentiner Forst (S. 1517, 1518). In der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Decbr. 1864 kam es zur Sprache, daß der Oberförster zu Messentin unlängst verstorben sei. Die Ökonomie-Deputation des Magistrats schlägt in einer ausführlichen Darlegung vor, diese Stelle nicht wieder zu besetzen, das Oberförster-Etablissement zu verkaufen, dagegen einen Förster für das Messentiner Revier anzustellen, und für alle bedeütenderen forstwirthschaftlichen Fragen den Beirath eines höheren Forstbeamten in Anspruch zu nehmen. Der Magistrat ist dieser Ansicht beigetreten, da durch das Eingehen der Oberförster-Stelle eine Ersparniß von 970 Thlr. und durch den Verkauf des Oberförster-Etablissements eine jährliche Rente von 275 Thlr. zu erwarten sei. Es wurde demgemäß die Anstellung eines neüen Försters mit einem Gehalt von 240 Thlr. und der Verkauf des Oberförster-Grundstücks vorgeschlagen. Beide Anträge sind von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt worden.

VIII. Ortschaft des Domainen-Rent-Amts Kolbaz.

Podjuch, Kirchdorf und Gut. Man erklärt den slawischen Namen dieses Ortes ganz richtig durch die zwei Wörter „Pod" und „juch;" allein wenn gesagt wird, das Wort „po" oder „pod" heiße das Schwein, und „juch" oder „joch" die Bucht, das Gehege, also lasse sich „podjuch" durch Schweinebucht, Schweinegehege, erklären, und es sei erweislich, wie vormals, als die Umgegend noch dicht bestandene Brücher, Eichen und Buchenwaldwildniß war, besonders sehr viele wilde Schweine hier sich aufhielten, die nun, nach den bedeütenden Radungen und Lichtungen gänzlich verschwunden sind, so beruhet diese, allerdings tief eingewurzelte Ableitung des Namens auf einen gründlichen Irrthum, der in keiner der Mundarten der großen Slawa seine Rechtfertigung findet. Sie alle nennen das Schwein „Swinja, Swinjo," nämlich das Hausschwein, und das wilde Schwein „Kaban;" dagegen ist „po, pod" die Präposition: zu, auf, in, für, nach, an, bis, über, und „Jug" (**Югъ**) ist die Weltgegend, in welcher die Sonne, bei der Rotation der Erde, täglich ihren Scheitelpunkt erreicht; daher kann der Name „Podjuch" auf Deütsch „Im" oder „Nach Süden" bedeüten. Das Altslawonische kennt aber auch das Wort „Jucha" (**Юха̄**); d. i. eine unreine, verdorbene Flüssigkeit, also ein schmutziges, stehendes, morastiges Wasser, z. B. auch in einer Dunggrube, einer Pfütze; daher, von diesem Worte abgeleitet, der Name „Podjuch" durch „In der Jauche," niederdeütsch „Juche," oder „In der Pfütze," zu erklären sein dürfte. Die Schreibung „Podejuch," mit einem eingeschobenen **e** ist erst seit etwa hundert Jahren üblich geworden; sie ist sprachwidrig, und keine Urkunde der ältern Zeit kennt sie; im 17. Jahrhundert schrieb man Pojuch, der neüern Schreibart angemessen, da „pod" veraltet ist. Dies Dorf ist von Stettin gegen Südosten in gerader Linie $\frac{5}{8}$ Meilen entfernt, auf dem Wege über Finkenwalde aber $1\frac{1}{4}$ Meile, von der eben genannten Haltestelle der Stargarder Eisenbahn $\frac{3}{8}$ Meilen gegen Südwesten. Podjuch liegt unmittelbar am südlichsten Arm der Oder, dem Großen Reglitz-Strom, einem schiffbaren, hier sehr breiten ca. 30—40 Fuß tiefen Wasser. Gleich unterhalb Podjuch theilt sich der Strom in 3 Arme; die Benennung Reglitz hört auf und die 3 Arme heißen der Brünken-Strom; der Kahnfahrt-Strom; der Zeglin-Strom. Die Stettin-Stargarder Eisenbahn überspannt diese drei kurzen Ströme mit Brücken, deren eine über dem Brünken eine Schiebe-Vorrichtung zum Durchlassen der Schiffe hat. Bald darauf, oberhalb der großen Zollbrücke des Weges von Stettin nach Damm, vereinigen sich diese 3 Ströme, erst der Brünken und Kahnfahrt und dann diese mit dem Zeglin und haben nun die Benennung Zoll-Strom; ein sehr mächtiges und breites noch ca. 20—25 Fuß tiefes Wasser. — $\frac{3}{8}$ Meilen unterhalb der Zollbrücke, immer sich erweiternd, nimmt dieser noch 2 andere Arme der Oder auf. Die kleine Reglitz, die vorher in den großen breiten Parnitz-Strom eingemündet, vereinigt sich mit ihm und fließt nun als Ein Strom unter der Benennung die Mönke, mehrere Inseln und Rohrkolken bildend, sehr breit und ca. 6—7 Fuß tief in den Dammschen See. Die Lage des Dorfs ist in der tiefen Strom-Niederung. Der hart am Wasser belegene Theil desselben leidet oft bei Hochwasser durch Überschwemmung, besonders wenn dabei nördliche und nordwestliche Winde eintreten, sehr bedeütend. Große See-Segler und Dampfschiffe, so tief wie sie auf der Oder bis Stettin schwimmen, befahren den großen Reglitz-Strom, kommen bis an's Dorf und haben schon oft Seeschiffe von 120—180 Lasten

Tragfähigkeit, den leicht und sicher zu machenden Weg von Stettin oben herein gesegelt, um hier am Ort Mauersteine, Buchene Nutzholz-Stämme ꝛc. einzuladen. Kleinere Seefahrzeuge mit 6—7 Fuß Tiefgang können von untenauf, durch die Parnitz oder den Duntzig- oder Dunsch-Strom, (auch von Stettin kommend und in den Dammschen See fließend) auf kürzerem Wege hierher gelangen, da auch die große Zollbrücke einen hinreichend breiten Brückenaufzug für sie hat. Oben herum fahren die Schiffe stromauf bis nach Niederzaden, wo die Oder mit der großen Reglitz durch einen kleinen kurzen aber tiefen Graben verbunden ist. Die Strom-Niederung von Podjuch, die man ein Thal nennen kann, links von Wasser, rechts von Bergen begränzt, ist nur ca. 150 Ruth. breit, und liegen darin die Wiesen, und getrennt durch die große, aber sehr schlechte, sandige, durch dieselbe laufende Landstraße von Damm nach Greifenhagen, südlich davon ein Theil der untern Dorfs-Ländereien, die ziemlich sandig, von leichtem Boden, aber mit vielem Dung sehr zuträglich sind. Das Thal lehnt an eine Berghöhe, den s. g. Finkenwalder-Friedensburger und Podjucher Bergen, ca. 120 Fuß hoch. — Auf dem Plateau der Podjucher Berge liegen die oberen Ländereien der Gemeinde, das Oberfeld, mit sehr gutem bis Weizboden; wegen Anfuhr des Düngers etwas beschwerlich zu bestellen: mehr östlich davon, auf den Friedensburger Bergen, liegt die von Podjuch 1755 in Erbzins abgetretene Colonie Friedensburg mit leichtem sandigen Boden, mit Alaunletten-Untergrund, jetzt aber schon in sehr guter Cultur gebracht (S. 1745). Noch mehr östlich davon im Thal, liegt das ebenfalls schon früher in Erbzins von Podjuch abgetretene Dorf Finkenwalde, an der oben erwähnten Greifenhagener Landstraße, die es durchschneidet, mit seinen Wiesen und schönen sehr cultivirten Gemüse-Gärten, bis an den großen Reglitz-Strom reichend, und südöstlich am Abhange der Berge, leichte sandige Ländereien, mit waldiger Berghöhe, auf der wieder das in Erbzins von Finkenwalde abgezweigte Etablissement Catharinenhof liegt, nicht groß, mit wenig leichtem Acker und etwas Hochwald von Kiefern; (man vergl. den Artikel Finkenwalde, S. 1738—1744). Rund um den Podjucher Bauern-Acker, Friedensburg, Catharinenhof und Finkenwalde, ist die eigentlich zu Podjuch gehörende Forst auf dem Berge Tannin belegen, die wiederum von dem Staats-Forst-Revier Klütz umgränzt wird. Den Bergen entspringen mehrere Quellen, jedoch nicht von Bedeütung, doch auf ihrem Lauf zu Thal kräftig genug, um zeither eine Mühle, die Papp-Mühle, wenn auch nothdürftig, zu treiben. Im Frühjahr bei starken Regengüssen führen sie aber viel Sand zu Thal und überschwemmen damit die unterhalb an ihnen liegenden Felder, und sind dann stark genug, die Brücken fortzureißen, die Landstraße zu zerstören und noch mehr zu versanden, wie sie schon ist. Diesem Übel abzuhelfen, was sehr leicht geschehen könnte, dafür geschieht nichts und ein gewisser Fatalismus, „Es steht so geschrieben," läßt Alles beim Alten; die aber, die es trifft, tragen den Schaden mit falschem Gleichmuth und die, so es nicht trifft, freüen sich, daß sie besser mit ihren Äckern belegen sind. Sei hier noch ein Mal der, auch mit einer Gedenktafel versehenen, Prinzeneiche auf dem Pfahlberge bei Catharinenhof (S. 1744), der weiten Aussicht wegen, gedacht, die sich auf diesem Punkte dem Auge entfaltet: man überblickt das ganze Oderthal von Mescherin bis zum Papenwasser und die Städte Stettin, Damm, Stepnitz, Golnow und gegen Osten Stargard.

Nach Abzweigung der Erbzinsgüter Finkenwalde mit Catharinenhof und Friedensburg, und nach geschehener Separation, ist Podjuch gegenwärtig noch 2642 Mg. 58 Ruth. im Ganzen groß:

und diese Fläche theilt sich in	Gutsherrlich. Mg.	Ruth.	Bauerlich, Fabr. Mg.	Ruth.	Kirche u. Pred. Mg.	Ruth.
1) ackerbare Felder	2	140.	695	152.	25	120.
2) Gärten	—	104.	45	96.	1	67.
3) Hütungen	—	—.	79	38.	—	—.
4) Waldungen	1369	112.	—	—.	—	—.
5) Wohn-, Wirthschafts- und Hofraume	—	70.	17	13.	—	170.
6) Ablagen	(unter Straßen u. Wegen)		1	145.	—	—.
7) Straßen und Wege, Triften, Gräben	66	111.	38	177.	—	—.
8) Wiesen	22	66.	257	28.	16	69.
Summa	1462M.	63R.	1135M.	109R.	44M.	66R.

Die Seelenzahl der Einwohner belief sich nach der am 3. December 1858 aufgenommenen, für den 1. Januar 1859 geltenden Liste 546 männliche und 506 weibliche, in Summa auf 1052 Seelen. Diese theilten sich nach ihren Gewerben in: 2 Schullehrer, einer davon ist zugleich Küster, 1 königlicher Förster, 2 Windmühlenbesitzer, 1 Wassermühlenbesitzer, 2 Tischler, 2 Schmidte, 1 Schlosser, 3 Böttcher, 2 Stellmacher, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Drechsler, 2 Bäcker, 2 Schlächter, 10 Mehl- und Victualienhändler, 1 Krug- und Schankwirth, 1 Ablagewärter, 1 Nachtwächter, 10 bauerliche Wirthe, 24 Kossaten, 19 Büdner, 8 Milch- und Fischhändler, 1 Lumpenhändler, 28 Fischer, 1 Besitzer der Ziegelei, Kalkbrennerei, Chamotte-Fabrik und Chamotte-Retorten-Fabrik, 53 Eigenthümer von Land und Hausern. Nach der am 3. December 1861 vorgenommenen Zählung war die Bevölkerung von Podjuch auf 1131 Seelen angewachsen, die in 213 Familien lebten. Einem Bericht vom 8. März 1864 zufolge gab es 100 Einlieger-Familien, deren männliche, arbeitsfähige Mitglieder theils bei den Fabriken in Podjuch und Finkenwalde, theils auf den Holzhöfen zu Stettin beschäftigt waren. Von Handwerkern wohnten in dieser Epoche zu Podjuch: 3 Windmühlenbesitzer, da die Pappmühle wegen zu unsicherer Wasserkraft eingegangen, und statt ihrer eine Windmühle erbaut ist; 2 von den jetzt vorhandenen Bockwindmühlen haben jede 2 Mahlgänge, die dritte aber nur 1 Gang. Ferner 2 Tischler, 3 Schmidte, 3 Schneider, jeder mit 1 Gesellen, 4 Schuhmacher, 3 Bäcker, jeder mit 1 Gesellen, 2 Schlächter. Die Zahl der Victualienhändler hat sich seit 1859 auf 6 ermäßigt. Dagegen ist dem frühern Schankwirth noch 1 hinzugetreten. Fischer-Familien gibt es statt der früheren 28 jetzt 24. Sie betreiben die Fischerei im Sommer als Hauptgewerbe im Oderstrom, Dammschen See, Papenwasser und selbst im Haff, mit Stackuetzen, Stroh- und Treibgarn, Reüsen, Aalgurken und Aaltauen. Im Jahre 1833 waren in Podjuch noch 31 Fischer-Familien, die an das Amt Stettin 134 Thlr. 5 Sgr. Fischereipacht zahlten. Im Winter arbeiten die Fischer als Holzschläger im Stettiner Magistrats-Bruch. — An Gebaüden bestanden in Podjuch am 1. Januar 1859, und ebenso drei Jahre später: 1 Kirche, 1 Prediger-Wittwen-Haus, 2 Schulhaüser, 1 Försterhaus, 2 Windmühlen, 1 Wassermühle, die Pappmühle genannt, 1 Ablagenhaus, 1 Spritzenhaus, 93 Haüser (Feüerstellen); außerdem gehörten dem Fabrikenbesitzer: 2 Wohnhaüser, 2 Ziegelscheünen, 2 Torfscheünen, 1 Spritzenhaus, 2 Chamotte-Fabrik-Gebaüde, 1 Chamotte-Retorten-Fabrik-Gebaüde, 2 Kalköfen, 1 Ziegel-Ofen, 1 Chamotte-Ofen, 1 Chamotte-Retorten-Ofen. Das landwirthschaftliche Gewerbe wird von 7 vollen und 2 Dreiviertel-Bauerhöfen, und von 23 Kossatenstellen ausgeübt. Die durchschnittliche Größe eines Vollhofes ist 71 Mg., eines Dreiviertel-Hofes 45 Mg., einer Kossatenstelle 10 Mg. Gegen früher sind eingegangen und parzellirt: 1 Dreiviertel-Hof, 1 Kossatenstelle; dadurch sind 38 Büdner

entstanden. Die Bewirthschaftung der Äcker ist ein Gemisch von Dreifelder- und Mehrfeldersystem, mit und ohne Brache und Dresch. — Bei dem bedeütenden Viehstand, begünstigt durch eigene und sehr leicht pachtweise in der Nähe zu habenden schönen Wiesen, ist die Düngung eine Hauptsache und wird dadurch ein hoher Ertrag der Äcker gewonnen. — Die Bodencultur eine fleißige, aber in der sonst gewöhnlichsten Art ohne tiefes Pflügen, Mergeln ꝛc., obgleich Mergel überall sehr schön und leicht zu haben; man baut hauptsächlich Winterroggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Sommerroggen, wenig Klee und Wicken, Hirse, Buchweizen, Lein, weiße Rüben, Futterkraüter; Küchen- und Knollengewächse. Zuckerrüben ꝛc. nur zum Hausbedarf, Farbe- und Offizinelpflanzen gar nicht! Die Fütterung des Rindviehs ist nur Stallfütterung; und nur zum Herbst treibt man Rind, Kühe und Schafe einzeln auf die Äcker, nach dem Schnitt. Die Wiesen werden nicht behütet. Für die Schweine gibt der Wald mit seinen Buchen eine sehr gute Pacht-Mast.

Die hiesigen Wiesen sind alle 2schnittig und ein großer Theil wird außerdem jährlich noch mehrmals grün gemäht. Das davon gewonnene Heü ist ein außerordentlich schönes, kräftiges, nahrhaftes Futter. Bewässert brauchen sie nicht zu werden, da sie gewöhnlich 2 Mal, im Frühjahr und zu Johannis, im Frühjahr stets mehr und länger durch das Oberwasser der Oder unter Wasser zu liegen kommen, welches viel düngende Theile zurückläßt und den üppigsten Graswuchs erzeügt. Durch Entwässerungs-Anstalten könnten ihre Produktionskräfte auf Güte und Masse aber noch bedeütend gehoben werden. — Das übergetretene Hochwasser und auch das von dem Berg darauflaufende Regenwasser, kann nämlich nicht überall rasch genug ablaufen, es bleibt besonders auf den an Landgränzen liegenden Wiesenstellen stehen, wird stagnirend der Verdunstung durch die Sonne anheimgegeben, und versauert und verdirbt dadurch viel Futter. Die Wiesenbesitzer verwenden darauf gar keine Sorgfalt oder gar Kosten. Sie scheinen ein Vorurtheil gegen Wiesencultur zu haben, scheüen die Mühe und Kosten, da nach ihrer Meinung ihre Wiesen doch genug Heü liefern, betrachten sie vielmehr nur als — „milchende Kühe". So geschieht durchaus nichts für die Düngung der Wiesen durch Aschen, Sanden ꝛc., was sie im Allgemeinen auch für sehr schädlich, ohne Erfahrung darüber gewonnen zu haben, halten — und an eine Entwässerung ist gar nicht zu denken; — obgleich sie einsehen, daß es besser wäre, wenn das zurückbleibende Wasser das Futter nicht versaüerte, und wünschen, daß es nicht da wäre. Allein, das würde Mühe und Geld kosten. Und doch würde die Entwässerung so sehr leicht und ohne große Mühe und Kosten zu bewerkstelligen sein. Seit alten Zeiten existirt nämlich, ca. 15 Ruth. vom Stromufer, ein ca. 10 Fuß breiter Graben von Greifenhagen an bis zum Damm'schen See, auf den am Strom belegenen Wiesen. Wer ihn hat ziehen lassen, kann Niemand sagen. Die Anwohner-Eigenthümer der Wiesen betrachten ihn aber als ein großes Hinderniß und geben sich nicht die Mühe, über seinen Nutzen nachdenken zu wollen. Darum lassen sie ihn auch in ihrer baüerlichen Erbweisheit verfallen, da es sonst Kosten machen würde, ja wo, wie hier, auf den Antrag eines Vernünftigen, die Gemeinde mit Gewalt gezwungen worden ist, wenigstens einen Theil dieses sogenannten Hauptgrabens aufzuraümen, hat man diese Arbeit so liderlich gemacht, daß sie als gar nicht geschehen betrachtet werden kann, hat ihn schlecht in Verbindung mit dem Strom, ihm also auch keinen Abfluß gegeben und läßt ihn nun ruhig wieder verkrauten, herzlich froh, wenn man ihnen damit nicht abermals Mühe und Kosten verursacht. Würde man diesen Hauptgraben gut und tüchtig aufräumen und aufgeraümt erhalten, ihn ab und zu mit dem Strom durch kleine Abzüge in gute Verbindung setzen und solche stets klar und freifließend erhalten, so bedürfte es nur längs der Landseite durch alle Wiesen eines

kleinen Grabens und von diesem zur Seite einer jeden Wiese kleine Abzugsgräben, die von oben herunter bis in den Hauptgraben führen, um von sämmtlichen tiefen Stellen der Wiesen das stehen gebliebene Wasser rasch in demselben ablaufen zu lassen, von wo es denn in den Strom abfließen würde. Das Behüten der Wiesen mit Vieh hat man im Allgemeinen aufgegeben; dagegen beliebt man es noch sehr, da wo es nur irgend geht, mit Pferde und Wagen in die schönen, aber weichen Wiesen zu fahren, um so das Heü leichter auf die Wagen zu bekommen, während man es sehr gut heraustragen und außerhalb der Wiesen zu Wagen bringen könnte. Daß man die schönen Wiesen hierdurch schadet, daran kehrt man sich nicht! Es geht so leichter und kostet weniger! An einer sonstigen Melioration durch beasschen, besanden, bedüngen u. s. w., daran denkt Niemand; ja man hält es möglicher Weise für schädlich, und besonders will Keiner der Erste sein, der es anwendet.

Gartenbenutzung wird hier nur bis zum Hausgebrauch betrieben, obgleich die Nähe und leichte Wasserverbindung mit Stettin und das gute Beispiel der Nachbaren in Finkenwalde, zu einer großen Ausdehnung des Gartenbaues anregen sollte. Wie dort, würde man auch hier die höher liegenden Wiesenstücke mit sehr reichem Humusboden durch Cultur sehr leicht dazu verwenden und sehr nutzbringend machen, und eben so viele tiefer liegende Ackerstücke, durch Berieselung 2c. leicht zum schönsten Gartenland melioriren können. Obstbau treibt man nur für's Haus und hat durchaus dafür keinen Sinn. Es sind Beispiele gegeben, Obstanlagen zu machen, sie haben aber gar keine Nachahmung und Unterstützung gefunden, selbst nicht einmal vom Schullehrer und Küster, obgleich die Erträge daraus zum Besten der Schule bestimmt waren. Als die Baüme noch jung waren, bekümmerte er sich gar nicht darum, was einging, das ging ein, an eine Ergänzung wurde nicht gedacht, und man ließ die Baüme in Raupen umkommen. Nun aber, daß trotzdem die Baüme dieser Anlage sehr vieles und schönes Obst endlich tragen, gewinnt er jetzt das Obst, aber nicht zum Besten der Schule, sondern zu seinem eigenen Nutzen. Hierin scheint er vom Prediger unterstützt zu werden, weil diese Obstanlage auf dem Kirchhofe gemacht worden ist. Der Fabrikenbesitzer Didier bemühte sich vor mehreren Jahren, den Küster zur Anlage einer Seidenraupenzucht zu bewegen, wozu die auf Friedensburg befindlichen großen Maulbeerbaüme hinreichendes Futter liefern. Er ging auch wirklich darauf ein und gewann dabei in einem Jahr ein schönes Stück Geld für die daraus gewonnene Seide. Die Sache war ihm aber wol zu mühsam, er hat es nicht weiter fortgesetzt. In neüerer Zeit hat er auf höhere Veranlassung einige Maulbeerbaum-Anpflanzungen gemacht, die recht gut gedeihen, aber bisher noch nicht benutzt sind.

Einen sehr bedeütenden und gewinnreichen Handel treiben die Einwohner von Podjuch mit Milch nach Stettin. Man hat viele und schöne Wiesen, und kann leicht jedes Quantum der besten und sehr bequem am Wasser belegenen Wiesen dazu pachten. Man bringt die Quasi-Milch mit leichter Mühe zu Wasser nach Stettin, verdünnt sie aber vorher erwiesener Maßen auf ¼ bis ½ mit Wasser und kann dies Milchwasser zu sehr hohen Preisen in jeder beliebigen Quantität daselbst verkaufen. Die guten Leüte in der Stadt genießen es mit Resignation als Milch und bezahlen willig 1 Sgr. für das Quart. Die Polizei-Behörde sollte diese Podjucher Milchfälscher schärfer in's Auge fassen!

Das Dorf und die Gemeinde Podjuch hat keine Waldung mehr, alles was es davon besessen, ist rein ausgerodet. Holzberechtigungen haben ganz unzureichend nur noch wenige, deshalb ist der Holzfrevel im benachbarten städtischen Bruch und der königlichen Forst sehr bedeütend. Was Sitte und Gesetz Holzdefraudation nennen, halten die gemeinen Leüte allgemein für recht, die Strafe darauf für sehr ungerecht!

Darum lehrt man sich daran nicht, treibt nach wie vor mit Frau und Kindern von Jugend auf diesen Diebstahl, der ganz gang und gäbe ist, und wer Strafe dafür leiden muß, sucht durch erneüerten und vergrößerten schlauern Diebstahl sie wieder einzubringen. Wie dies die Leüte im Allgemeinen überall, wo das Proletariat der Einlieger zahlreich ist, in der Nähe von Staats- und Privatforsten, demoralisirt, bedarf keiner Beschreibung. Das Forstrevier Podjuch von ca. 1370 Mg. Waldfläche besitzt jetzt der Forst-Fiscus, und ist zur Oberförsterei Klütz geschlagen. Bestand früher ganz aus Hochwald mit schönen Eichen, Buchen und Kiefern. Jetzt hat es nur noch wenig von diesen Hochbeständen, Eichen gar nicht mehr. Bevor Podjuch in's Eigenthum der Staats-Domainen und Forsten überging, war der Wald, nachdem Finkenwalde und Friedensburg abgezweigt waren und während er noch Eigenthum des St. Johannis-Klosters in Stettin seit 1524 war, durch eine sehr mittelmäßige Forst-Verwaltung, wobei die Cultur fast Null wurde, sehr heruntergekommen und hatte nur noch wenige bestandene Reviere. Seitdem Podjuch im Jahre 1847 vom Fiscus an sich gebracht worden, ist eine regelrechte Cultur und Bewirthschaftung eingeführt und die Forst wird in der Nachzeit einstmals wieder mit schönen Buchen und Kiefern prangen. Das früher bei Podjuch vorhanden gewesene Bruch mit Elsen, Eschen, Rüstern, Birken und Eichen bestanden (s. weiter unten), ist ausgeradet und sind daraus die Podjuchschen Wiesen entstanden.

Der Viehstapel bestand am 1. Januar 1859 aus 64 Pferden, nämlich 5 Füllen, 10 Pferden von 4—10 Jahren alt, 49 über 10jährigen Pferden; an Rindvieh aus 2 Bullen, 2 Ochsen, 292 Kühen und 20 Stück Jungvieh; aus 176 Schafen, 29 Ziegen und 209 Stück Borstenvieh. Im März 1864 waren vorhanden: 70 Pferde, 250 Haupt Rindvieh, 50 Schafe, 20 Ziegen, 110 Schweine. Eine allgemeine Züchtung findet hier nicht statt, man ergänzt den Abgang größtentheils durch Kauf. Auf edle Gattungen Pferde, Kühe und Schafe gibt man nichts. Federvieh, als Gänse, Hühner, züchtet man hier nothdürftig soviel, als allenfalls der Hausbedarf erfordert, obwol die Nähe der großen Stadt eine natürliche Aufforderung ist, diesem Zweige der landwirthschaftlichen Cultur lebhafte Theilnahme zuzuwenden, da seinen Produkten ein fester Markt gesichert ist. Was verbraucht die Photographie allein für eine Masse Eier!

Die hier ansässigen Fischer-Familien betreiben, wie schon oben erwähnt, eine sehr lebhafte Fischerei auf dem großen und kleinen Reglitz- und Zollstrom und auf dem Damm'schen See, bis zum Papenwasser, ꝛc. Das, was sie fangen, verkaufen sie zu guten Preisen leicht in Stettin. Leider aber betreiben sie die Fischerei mit wenig Gewissenhaftigkeit und Rücksicht auf die Nachkommenschaft der Fische, indem sie sich vielfach unerlaubter Netze bedienen. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß sie z. B. sehr bedeütende Quantitäten ganz kleiner, schöner Zander und andere feine Fischarten fangen und verkaufen. Was in ihre Netze laüft, wird ohn' Erbarmen als gute Beüte betrachtet und versilbert. Winters über fischt man auf dem Eis, doch nur wenig, sticht aber viel Aale. In Podjuch selbst sind Fische eben so theüer, wie in Stettin, da die Fischer es vorziehen, ihre ganzen Fänge in Stettin mit einem Male abzusetzen. Künstliche Teiche und Binnenseen gibt es hier nicht.

Die Podjucher Berge sind eine Tertiär-Gebirgsformation, in der man überall plastischen Thon, plastischen Alaunletten, Mergelthon, reinen Mergel, einen an fossiler Fauna reichen Tertiärkalk und Formsand findet; neüerdings hat man auch in Alaunletten gelagert, sehr gute Braunkohlen gefunden, aber wie dies gewöhnlich in der jüngsten Formation vorkommt, in Nestern von sehr bedeütendem Umfange. Ganz in der Nähe bei Catharinenhof bestand früher, schon vor 1328, eine sehr bedeütende

Fundgrube von sehr reinem kohlensauren Mergel und Muschelkalk. Man beütete denselben in großem Umfange, von der Höhe der Berge zur Tiefe gehend, aus, und nachdem man den Tagebau erschöpft hatte, betrieb man die Förderung sogar bergmännisch durch Schachtgruben und leitete die Grubenwasser durch Stollen ab. Als man zuletzt so tief gekommen, daß ohne künstliche Wasserhebungen diese Schachte und Stollen nicht mehr benutzbar waren, und der Kalk in der Nähe nicht rein genug sich ergab, stellte man den Betrieb ein, die Gewinnung wurde zu theüer. Es muß dieser Betrieb ein sehr alter gewesen sein, da die noch sichtbaren Gruben wahrnehmen lassen, welche enormen Massen Mergel man ausgebeütet hat. Der rohe Mergel wurde vom Fundorte hierher nach Podjuch per Wagen gebracht, und hier in der Kalkbrennerei in den Öfen gebrannt, auch zu gleichem Zweck zu Wasser nach Stettin gebracht. Lange Zeit wurde der Betrieb für herzogliche und für Rechnung der Stadt Stettin geführt, dann waren es Privatleüte, die den Betrieb auf der hiesigen Ziegelei fortsetzten, und von 1791 an, wo die königliche Bergwerks- und Hüttenwerks-Administration in Berlin diese Kalk- und Ziegelbrennerei in Erbpacht kaufte, ließ diese die Mergelkalkbrennerei betreiben. Nachdem das rohe Material zu kostspielig wurde, gab man diese Mergelfabrikation auf, und ging dazu über, statt dessen Kohlensauernsteinkalk aus Rüdersdorfer Kalksteinen zu brennen, dies blieb bis heüte so in ausgedehntem Maßstabe ca. 8000 bis 10.000 Tonnen per Jahr, auch nachdem das königliche Ober-Bergamt zu Berlin im Jahre 1834 das hiesige Werk der Kalk- und Ziegelbrennerei an den jetzigen Besitzer Didier verkaufte. Die hiesige Ziegelei besitzt seit alten Zeiten die große Berechtigung, ihre Ziegelerde auf dem ganzen zu Podjuch gehörenden Terrain, überall, wo sich solche findet, mit Ausnahme von Gehegen und Schonungen, zu graben und zwar ohne alle Einschränkung und Vergütung. Reinen Kalkmergel kann man hier auf den Bergen nicht mehr finden, wol aber an vielen Stellen, namentlich im Thal nach Finkenwalde zu, mächtige Lager von mergelhaltigem Thon, der neüerdings zur Fabrikation von Cement ausgebeütet und verwendet wird. Er liegt daselbst unter und auf Alaunletten sehr mächtig gelagert. Alaunletten und Alaunerde findet man überall, besonders viel kommt auch zu Tage auf den Friedensburger Bergen. Anno 1756 wollte, wie schon gemeldet, der Unternehmer Schuppe, der 1761 in Georg Burow einen Gesellschafter fand, diese Alaunerde auf Fabrikation von Alaun, Vitriol und Salpeter gewinnen und acquirirte deshalb dieses Terrain, Friedensburg genannt (S. 1746). Es kamen diese Siedereien nicht zur Ausführung, da es sich ergeben haben soll, daß die Erde nicht reichhaltig genug war: auch wol deshalb, weil die Preise des Kali-Alauns sehr heruntergingen, seitdem der Amoniac-Alaun so sehr billig zu produciren aufkam, der diesen Kali-Alaun jetzt fast ganz verdrängt hat. Die zuerst an den Finkenwalder Bergen gefundenen Braunkohlen liegen ca. 40 Fuß tief unter Alaunletten ca. 12 Fuß mächtig und wie es scheint, mehr in ausgedehnten Flötzen; allein die Kohle ist hier sehr mürbe, grußartiger Natur, und deshalb von weniger Brauchbarkeit. Zu Soden läßt sie sich nur mit vieler Lehmvermischung streichen, dabei stößt man auf mächtiges Wasser, was nur künstlich und daher sehr kostbar zu heben ist. Später hat man bei Podjuch, unmittelbar überm Dorf auf der Podjucher Bergkuppe, hoch oben Braunkohle gefunden, die aber nur in großen Nestern vorkommt. Diese Kohle ist sehr schön, liegt ganz trocken bei ca. 24 Fuß Mächtigkeit unter Alaunletten ca. 30 Fuß tief bricht in großen festen Stücken und in so großem Quantum, daß das aufgeschlossene Nest ca. 50.000 Tonnen enthalten hat. Außerdem hat man noch viel solcher Nester nahe bei einander liegend angebohrt, da die Kohle sehr schön, ganz trocken und nicht zu tief liegt, so ist der Betrieb ein leichter und umsomehr gewinnbringender, als der

Transport bergab bis an's Wasser nur ca. 1/4 Meile beträgt. Die Kohle wird bereits in Podjuch auf der Ziegelei, Chamotte- und Retorten-Fabrik, in der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei in Stettin ꝛc., im Großen mit vielem Vortheil verwandt, und liefert schöne Resultate in Bezug auf ihre Brennkraft und Billigkeit. Chemisch analysirt ist sie noch nicht, doch ist die Holztextur in den obersten Schichten noch wahrnehmbar; man hat in ihr Partikel von Bernstein und fossile Thierzähne gefunden. Zu bemerken ist, daß man hier in Podjuch in einem Bergbach, die Iserbeck genannt, einem wenig eisenhaltigen sehr hellen und klaren Wasser, oftmals auch Partikel von Bernstein gefunden hat. Der Alaunletten steht hier unter gelbem Sand so mächtig, daß man ihn auf 70 Fuß noch nicht durchbohrt hat. Die hiesige Ziegelei des Fabrikbesitzers Didier verarbeitet davon aber weniger alaunhaltigen Thon zu schönen Manersteinen, und von der überall sich findenden reinen Ziegelerde ebenfalls auch Dachsteine. — Die reine Ziegelerde findet sich an vielen Stellen auf den Äckern, auch in der Forst tief und flach liegend, öfters ist sie mit Mergel gemischt. Beim Graben der alaunhaltigen Letten fand man öfter Partikel von Schwefelkies. Vor einigen Jahren hat Didier auf einer Berglehne, unterhalb des Fundorts der Braunkohle, 10 bis 12 Fuß unter gelbem Sand, ein sehr schönes Lager von ganz reinem eisen- und kalkfreien Quarzkies und Quarzsand gefunden, der nur wenig mit eingesprengten Theilen eines sehr reinen Feüerstein-Thons von weißer Farbe verbunden ist. Dieser Quarz, der sehr feüerfest ist, wird in der hiesigen Chamottefabrik als Zumischung zum Chamotte mit vielem Vortheil verwandt, schon bis zu 3000 Ctr. jährlich, während im Jahre 1862 eben soviel für Weißglasfabrikation und Porzellan-Manufactur debitirt wurde. Er liefert ein sehr schönes, feüerfestes Chamottefabrikat und werden damit die überall weit und breit berühmten Podjucher Chamottesteine, Chamotte-Retorten, Chamotte-Formsteine und Fabrikate von außerordentlicher Feüerbeständigkeit in der hiesigen Didierschen Fabrik fabrizirt. Der wenige beigemengte ganz reine weiße feüerfeste Thon scheint wirklich Caolin zu sein. In der Nähe dieses reinen Quarzes rund herum, liegt gelber leichter Sand und kiesige Erde, unterhalb tiefer, alaunhaltiger Letten. Auf einer Stelle fand man beim Graben dieses Quarzes ein ziemlich bedeütendes Nest des aller feüerfestesten Thons, Caolin (Thonerde), ganz rein, ohne fremde Beimischung, sehr feit und plastisch. Die Farbe war strichweise ganz weiß, theils röthlich gelb, was nach dem Liegen an der Luft in ganz weiß überging. Der Geschmack, frisch gegraben, ein saüerlicher. Nachdem man ca. 200 Fuhren davon gewonnen und in der Chamottefabrik verarbeitet hatte, war dies Nest erschöpft und man hat noch nicht ein ähnliches Nest davon wiedergefunden. Nur streifenweise kommt ähnlicher Caolin findbar vor, allein er ist nicht rein. Die hiesige Chamottefabrik wird seit 1862 mit Dampfkraft betrieben und beschäftigt, incl. der Modellmacher, Schmidte ꝛc., in der Regel 35—40 Arbeiter, excl. der Frauen und Knaben, die ebenfalls Arbeit finden. Im Jahre 1863 hat das Werk ca. 20.000 Ctr. Chamotte-Waaren erzeügt und verkauft. Es arbeitet also, wie man sieht, in ziemlich bedeütendem Umfange, ein wie schon gesagt, sehr geschätztes Fabrikat, wegen dessen Didier schon oft belobt und prämirt worden ist. Sein Fabrikat kommt den besten englischen und belgischen Fabrikaten ganz gleich, und übertrifft diese in manchen Stücken. Eben so liefert er sehr schöne Chamotte-Retorten zur Gas-Fabrikation, die den besten von England und Belgien gleich geachtet werden. Der Absatz davon ist überall hin, wo Gas-Anstalten sind, nach Königsberg, Memel, Danzig, Dirschau, Posen, Stettin, Greifswald, Stralsund, Anklam, Stargard, Frankfurt a. O., Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, Dresden, Leipzig, Schwerin, Rostock, Lübeck, Warschau ꝛc., mit welchen Orten die Wasser- und Eisenbahnverbindung mit hier einen sehr bequemen Abzug ermöglicht.

Kies ist hier und nicht sehr weit vom Wasser, überall und in allen möglichen Gattungen und Farben, hinreichend viel vorhanden, ebenso Granitgeschiebe, in allen Größen bis zu den ansehnlichsten erratischen Blöcken, von allen möglichen Structuren und Farben und Dichtigkeit, theilweise in der Forst, theils auch auf den Äckern, wo man sie häufig untergegraben findet. Die Niederungen enthalten hier keinen Torf, wol aber beginnt er mehr stromabwärts hinter Finkenwalde.

An einer andern Stelle des Landbuchs ist bereits gesagt worden, daß die Stadt Stettin im Jahre 1328 durch Donation Herzogs Otto I. in den Besitz des Dorfes Podjuch getreten ist (S. 1542). Ob der Ort schon in früheren Urkunden genannt wird, ist z. B. nicht bekannt. Rath und Bürgerschaft von Stettin haben diese Besitzung in einer unbekannten Periode der daselbst bestehenden milden Stiftung des heiligen Geist-Hospitals überwiesen. In der Matrikel von 1557 heißt es ausdrücklich: Podjuch sei dem heiligen Geist-Hospital vereignet. Aus derselben Urkunde ersieht man, daß um jene Zeit das ganze Dorf, bestehend aus 35 Wohnhaüsern, zerstört worden, sei es durch Feüersbrunst, oder durch Wassersnoth, denn es heißt, alle Stätten seien wieder aufgebaut. Die Einwohner waren auf Geld- und Hühnerpacht gesetzt und verpflichtet, außer Diensten für den Landesherrn, bei gutem Winter 12 Faden Holz zu setzen. Diejenigen Einwohner, welche Acker- und Pflugland hatten, mußten nach der Größe des Ackers Geldpacht, und 4 von ihnen außerdem 16 Schffl. Hopfen reichen. Also beschäftigte man sich in Podjuch damals mit Hopfenbau. Von 3 Fischwehren entrichteten die Inhaber 17 Gr. jährlicher Pacht. Das heilige Geistbruch begann beim Dorfe Podjuch und erstreckte sich bis an das v. Palensche Bruch bei der Klebowschen Brücke. Die Heide aber, die dem heiligen Geiststifte allein gehörte, erstreckte sich 1557 vom Dammschen Felde längs der Fürsten-Heide bis an die Drei-Brüder, schlug von diesen aus niederwärts längs der Palen-Heide, von da bis auf den Mahlstamm, und von diesem bis an die Reglitz, gränzte demnach mit der Stadt-Dammschen, der nachmals Königlich Kolbaz'schen und der ehemals Palen'schen Heide, auch mit der Großen Reglitz. Aber außer dem heiligen Geiststift war auch der Kaland. zu St. Jürgen vor Stettin bei Besitzergreifung des Dorfs Seitens des Raths der Stadt von diesem bedacht worden. Die Matrikel benennt als Eigenthum des Kalands das St. Jürgensbruch, so sich vom Dammschen Stadtfelde und dessen Gränze anhob und bis an die Podjuchschen Kohlhöfe (es wurde mithin Kohl in Gärten gebaut) und Zaüne von unten auf ausdehnte. Das höchste und niederste Gericht, sowie das Kirchenlehn oder Patronat, war dem St. Jürgensstift und dem des heiligen Geistes gemeinschaftlich. Man sieht aus diesem urkundlichen Bericht, daß Podjuch, wahrscheinlich von da an, wo das Dorf der Stadt Stettin verliehen wurde, also seit 1328, zwei milden Stiftungen daselbst gehört hat, daß also von einer Überweisung an das St. Johannis-Kloster in Folge der Reformation im 16. Jahrhundert, nicht die Rede sein kann. Mit den milden Stiftungen, die bestanden: das Hospital zum heiligen Geist, das Hospital St. Jürgen, St. Gertrud, die drei Elenden-, oder Armen-Gasthaüser und einige kleinere Stiftungen wurden mit ihren Gütern und Einkünften zu einem Ganzen vereinigt, und diesem das Eigenthum des Klosters der grauen Mönche oder Franziskaner einverleibt. Die Kirche dieses Klosters war aber dem heiligen Johannes geweiht, und von ihr nahm die großartige Armenpflege-Anstalt den Namen St. Johannis-Kloster an, welches als abgesonderter Theil des Ganzen zu einem Versorgungshause für arme, schwache und kranke Bürger bereits umgewandelt war. Bei diesem St. Johannis-Kloster ist Podjuch, nachdem Finkenwalde und Friedensburg von ihm abgezweigt worden, beinah' ein halbes Jahrtausend ungetheilt geblieben, bis zum Jahre 1791, wo das Kloster, laut Erbpachtvertrag vom

19. October, die hiesige Ziegelei und Kalkbrennerei mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten an die Königl. Bergwerks- und Hütten-Administration zu Berlin vererbpachtete und davon abzweigte, bis endlich das ganze Dorf Podjuch mit seinen Forst-Ländereien und allen Gerechtsamen, Hebungen und Gefällen 2c. vom St. Johannis-Kloster laut Vertrag vom 6. April 1847 gegen eine jährliche Rente von 2300 Thlr. an den jetzigen Besitzer, den Domainen-Fiscus, verkauft wurde. Dreizehn Jahre früher hatte die oberste Berg- und Hütten-Verwaltung in Berlin die Ziegelei und Kalkbrennerei, wie sie solche seit 1791 zu Erbpachtrechten besessen, mittelst Vertrages vom 16. April 1834 an F. Didier veräußert, der solche noch heut' zu Tage besitzt, und diese Werkstätten, nachdem er, laut Kaufcontract vom 6. August 1840 und 21. October 1845. vom St. Johannis-Kloster noch ein Stück Wiese von 1 Mg. dazu geschlagen, durch Anlage einer großen Chamotte-Fabrik und 1853 durch Anlage einer großen Chamotte-Retorten-Fabrik erweiterte und 1857 durch Vertrag vom 30. Januar den bis dahin zur Ziegelei gehörigen s. g. Erdberg von 8 Mg. 30 Ruth., weil daselbst keine Ziegelerde mehr vorhanden war, gegen ein ihm besser mit Ziegelerde näher belegenes Stück Waldblöße von 14 Mg. 30 Ruth. vom Forst-Fiscus eintauschte. Auf dieser eingetauschten Waldblöße wird jetzt die Ziegelerde gewonnen und auf demselben Stück ist es, wo Didier das oben erwähnte Quarzlager entdeckt hat. Finkenwalde ist, wie oben (S. 1739) bemerkt wurde, mittelst Vertrages vom 30. October 1750, und Friedensburg (S. 1745) durch Contract vom 21. October 1755 von Podjuch abgezweigt worden.

Gemeinde-Beamten sind in Podjuch, wie in allen Ortschaften des platten Landes. 1 Schulze und 2 Gerichtsmänner, 3 Kirchen- und 2 Schulvorsteher. Sonst war hier eine Hebeamme, augenblicklich, 1864, keine, nachdem jene verstorben, und muß sich die große Gemeinde mit der in Finkenwalde wohnenden Wehmutter behelfen. Sonst sind noch in Podjuch wohnhaft: 1 Königlicher Förster für den Podjucher Reviertheil der Oberförsterei Klütz im Greifenhagenschen Kreise; 1 Post-Expedient, da Podjuch im Jahre 1851 eine Königl. Post-Expedition erhalten hat; und ein Bruchwärter der Stadt Stettin. Der nächste Arzt, bezw. Wundarzt, wohnt in Damm, wo auch eine Apotheke ist. Ein Krankenhaus hat Podjuch nicht. Ortsarme, wenn sie sonst noch arbeitsfähig sind, werden in zwei dazu gemietheten Wohnungen unter Obdach gebracht, ohne weitere Versorgung; ebenso älternlose Kinder, die nothdürftig mit Kleidung versehen werden. Arme aber, die sich ihr Brot nicht mehr zu erwerben im Stande sind, werden von der Gemeinde, der Reihe nach, gespeiset, jedes Haus drei Tage lang, leider noch eine sehr traurige Einrichtung, die einer Abänderung dringend bedarf. Ein Polizei-Gefängniß und eigene Polizei-Verwaltung hat Podjuch auch nicht; die Polizei, so wie die gutsherrlichen Gerechtsamen 2c werden von dem Domainen-Rent-Amte, das in Kolbaz seinen Sitz hat, vertreten. Dieser Ort ist aber 2½ Meile von Podjuch entfernt, und nur auf ganz unwegsamen Straßen sehr beschwerlich zu erreichen, ein sehr großer Übelstand für eine Ortschaft mit nunmehro, 1864, über 1200 Seelen, der in der That einer baldigen Abhülfe bedarf.

Für den Unterricht der Jugend sind 2 Schulhäuser vorhanden, eins mit 2, das andere, ein kleines Haus, mit 1 Schulstube. Angestellt sind 2 Lehrer, wovon der eine zugleich Küster ist. Bis zur jüngsten Zeit waren Podjuch und Friedensburg zu Einem Schulsystem verbunden, woraus folgte, daß die Klassen überfüllt waren. So schickte im Jahre 1859 Podjuch 179 und Friedensburg 73 Kinder in die Schule, von denen 65 in der Knaben-, 58 in der Mädchen- und 129 Knaben und Mädchen in der gemischten Grundklasse saßen, und von beiden Lehrern abwechselnd unterrichtet wurden. Dies war so abnorm, daß eine baldige Abänderung dringend geboten er-

schien, die denn auch inzwischen erfolgt, da Friedensburg seine eigene Schule erhalten hat (S. 1745). Podjuch hat eine Ortsschulkasse, welche das Schulgeld, pro Kind und Jahr, wie gewöhnlich, Thlr. 1. 7. 6 betragend, vereinnahmt und in welche auch einige Strafgelder von der Gemeindekasse fließen. Arme Kinder, bis zu 10 Prozent aller Schüler, zahlen gar kein Schulgeld; gibt es mehr, so muß die Dorfkasse zuschießen. Die Lehrer erhalten aus dieser Schulkasse jeder eine jährliche Besoldung von 100 Thlr. baar, nebst freier Wohnung und freiem Holz. Jeder Lehrer besitzt einen Gartenplatz und der zweite Lehrer 1½ Mg. Ackerland, wogegen die erste Stelle ohne Acker ist. Ein Inventarium an Schulbüchern und Schul-Utensilien ist vorhanden. Die Unterhaltungs-Kosten der Schulgebaüde werden von den Gemeindegliedern nach Verhältniß ihres Vermögens aufgebracht; die Gutsherrschaft, vertreten durch den Fiscus, leistet dazu den üblichen Antheil; sonst hat sie der Schule noch nie eine Unterstützung zufließen lassen. In früheren Jahren bestand hier auch mal eine Unterrichtsklasse in weiblichen Handarbeiten für erwachsene Mädchen. Leider ist sie aber wegen Mangel an Theilnahme, auch wol weil sie nicht so eingerichtet war, wie sie sein sollte, und von Niemand mit Theilnahme darauf eingewirkt wurde, wieder eingegangen. Mit den Leistungen der Schullehrer, welche innerhalb der zuletzt verflossenen 30 Jahre in Podjuch gewirkt haben, kann man im Allgemeinen zufrieden sein, wiewol eine tiefere und den Stoff ihres Berufs gründlicher in sich aufgenommene Bildung dann und wann nicht hätte schaden können, vorzüglich dazu, daß Kinder, deren es in allen Stadt- und Landschulen mehr oder minder viele gibt, mit glücklichen Anlagen und den übrigen Schülern vorauskommend, eine größere Berücksichtigung beim Unterricht und Weiterhülfe empfangen könnten. Hierzu mangelt es aber den Lehrern an Zeit; manchmal hat es auch an physischen und geistigen Kräften und wirklichem Wissen gefehlt, und darum verkommt wol manches Talent. Trotz der Anerkennung, welche der Abfasser dieser Schilderungen den Erfolgen der Podjucher Schule im Ganzen genommen gern zu Theil werden läßt, muß er dennoch, auf Grund 30jähriger Beobachtungen, die Erklärung abgeben, daß gründliches Wissen, Bildung offener Begriffe und Anleitung zum Selbstdenken durch landlaüfig gewordenen Unterrichts-Schematismus zu Grabe getragen wird. Daß bei dieser Erscheinung das sittliche Gefühl der Jugend eben nicht wachsen könne, leüchtet ein.

Daran trägt aber auch die Schuld der Umstand, daß Podjuch in der Mitte seiner Gemeinde weder einen Prediger, noch eine Gutsherrschaft hat, die dem sittlichen, geistigen und materiellen Wohle der Gemeinde ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet. In früherer Zeit, als das St. Johannis Kloster Gutsherrschaft in Podjuch war, fiel es keinem der Administratoren des Klosters ein, sich um die Wohlfahrt der Gutseinsassen zu bekümmern; die Administration war nur darauf bedacht, eine möglichst große Revenüe aus Podjuch zu beziehen. Wie oft sind in dieser Beziehung den Herren hinterm grünen Tisch des Klosters Vorstellungen gemacht worden, allein immer vergeblich! Jetzt, unter der Gutsherrschaft des Domainen-Fiscus, ist es, bei der großen Entfernung, in welcher der Domainen-Beamte wohnt, nicht viel anders.

Die Kirche zu Podjuch war, soweit man zurückdenken kann, Filia der Mater zu Klebow, beinahe 1 Meile weit gegen Süden im Greifenhagenschen Kreise. Klebow war ein sehr großer Pfarrsprengel, indem dazu, außer Podjuch mit Friedensburg im diesseitigen Kreise, im jenseitigen das große Dorf Klebow, so wie die Dörfer Brünken und Klütz mit Sydowsaue und eine Menge einzelner, zerstreüter Colonien ꝛc. gehörte. In jedem der genannten Dörfer ist eine Kirche. Ist die Pfarre von Klebow auch eine sehr einträgliche, man schätzt sie auf 2500—3000 Thlr. Einkommen, so ist doch für ihren Inhaber es nicht allein eine schwere Aufgabe, alle Sonntage in 4 verschie-

denen Kirchen, besonders bei schlechten Landwegen, zu predigen, sondern es ist beinahe unausführbar, daher denn oft der Küster den Gottesdienst versehen muß. Rechnet man dazu die vielen Trauungen, Taufen und Beerdigungen in dieser großen und volkreichen Parochie, so ist es einleüchtend, daß alle geistlichen Amtshandlungen im Fluge abgemacht werden müssen, und von einer Seelsorge gar nicht die Rede sein kann. Ebenso traurig war es, daß die Podjucher Kinder zum Confirmations-Unterricht 1 Meile weit nach Klebow, Winter und Sommer wöchentlich ein Mal gehen mußten, wo sie erstlich ermattet anlangten und daher für die Unterweisungen des Predigers wenig Theilnahme zeigen konnten, zweitens aber auch durch diese Wanderungen die Schule versaümten, und drittens, da Knaben und Mädchen in Gesellschaft zu Fuße gingen, nicht selten allerlei Unfug auf dem Wege geschah. Wo nun der Prediger zur Überwachung und Beaufsichtigung 2c. der Schulen in allen Schulen seines Kirchsprengels Zeit und Kräfte hernehmen kann und soll, das ist nicht einzusehen, und auch nicht zu verlangen, daß es so geschehe, um wirklichen Nutzen zu schaffen. Die Podjucher Gemeinde hat alle diese Übelstände ein volles Vierteljahrhundert lang unausgesetzt und unverdrossen in Anregung gebracht, bis ihre Klagen über geistliche Verwaisung endlich erhört worden sind. Im Jahre 1861 ist ein Interimistikum eingetreten, in Folge dessen Podjuch-Friedensburg von Klebow und Finkenwalde-Kyowsthal nebst Zubehörungen von der Stadtkirche zu Damm getrennt, und aus diesen Ortschaften eine neüe Parochie gebildet worden ist, deren endgültige Einrichtung und Regelung der Verhältnisse zu den früheren Mutterkirchen gegenwärtig, 1864, noch schwebt. Der für die neüe Parochie berufene Prediger wohnt in Finkenwalde (S. 1744). Die Einkünfte der Pfarre betragen aus Podjuch gegen 400 Thlr. Diese kommen aus der Pacht der dazu gehörigen Ländereien, bestehend aus 30 Mg. Acker und 12 Mg. Wiesen, so wie aus dem Meßkorn, dem Jahrgelde, den Stolgebühren 2c. In Podjuch ist, wie gesagt, eine Kirche, welche bis dahin, daß in Finkenwalde eine Kirche errichtet sein wird, als Pfarr-Kirche der neüen Parochie anzusehen sein dürfte; ferner das Predigerwittwen-Haus, dieses bisher für die ganze Parochie Klebow, zu dessen Erhaltung des Prediger-Hauses in Klebow, die oben genannten 6 Gemeinden gemeinschaftlich beitragen, zeither also auch Podjuch. Die hiesige Kirche, deren Patron der König ist, hat in den jüngst verflossenen 5 Jahren ein kleines Kirchen-Vermögen zum Betrage von 300 Thlr. in Pfandbriefen gesammelt. Sie genießt von nirgendher eine Subvention, nur eine feste Einnahme von 24 Schffl. Roggen, als Erbpacht-Canon, der dazu gehörig gewesenen Kirchen-Ländereien, welche 20 Mg. Acker und 4 Mg. Wiesewachs enthalten. Eine Orgel besitzt die Kirche nicht; die Gemeinde Friedensburg ist hier eingepfarrt; früher war auch die Gemeinde Finkenwalde hier eingepfarrt, hat sich aber im Jahre 1828 losgemacht von dieser Kirchengemeinschaft, pfarrte zeither zur Stadt Damm (S. 1743—1744). Die Gemeinde hat aus ihrer Mitte 3 Kirchenvorsteher gewählt, die die Kasse verwalten, Bauten 2c. leiten und die Beiträge der Gemeinde dazu aufstellen. Sie steht in der evangelisch-unirten Landes-Kirche, mit Ausnahme des Fabrikenbesitzers Didier mit seiner Schwester, welche als Nachkommen einer Familie Refugiés, zur französisch-reformirten Gemeinde zu Stettin gehören. 1859 lebte eine Judenfamilie, aus 7 Personen bestehend, in Podjuch, die aber seitdem verzogen ist. Es fallen jährlich auf Podjuch und Friedensburg durchschnittlich 12—14 Trauungen, an 60 Taufen, an 45 Todesfälle und Beerdigungen. Für Podjuch allein ca. 9 Trauungen, 50 Taufen, 29 Sterbefälle. Die Trauung kostet 5 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., die Taufe 28 Sgr. 3 Pf., die Beerdigung 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. — Kinder 23 Sgr. 9 Pf.

Communal-Vermögen besitzt Podjuch gar nicht. Vom Schulzen und den 2 Gerichtsmännern, von den 2 Schulvorstehern und 3 Kirchenvorstehern, wird das was zur Schule, Kirche und zum Dorfesbesten erforderlich wird, aber auch nur das allernothdürftigste, aufgestellt und auf die Gemeinde ausgeschrieben und resp. eingezogen. Die Repartition ist, daß jeder Bauer 4 Theile, jeder ¾ Bauer 3 Theile, jeder Kossat 2 Theile, jeder Büdner 1 Theil, jeder ½ Büdner ½ Theil, die kleinen Besitzer ¼ Theil an baaren Geldbeiträgen entrichten müssen. Bei allgemeinen Arbeiten, Bauten, Wegeverbesserung 2c., müssen die Bauern die Spanndienste, die Kossaten, Büdner, kleinen Eigenthümer und Inquilinen die Handdienste thun. Für die Bauern ist dies drückend und wird immer drückender, da die Gemeinde jährlich sich sehr vergrößert, mit ihr also auch diese Bedürfnisse und die Spanndienste um so drückender werden, da die 10 Bauern in ihrer Anzahl immer dieselben bleiben. Mit Inquilinen, Arbeitsleüten, ist das Dorf sehr starl besetzt; theils finden sie in der hiesigen Fabrik zu gutem Lohn viele Arbeit, theils gehen viel täglich nach Stettin, wo es ihnen an Verdienst zu gutem Lohn nicht fehlt. Der Lohn eines gewöhnlichen Arbeiters in der hiesigen Fabrik ist vom März bis Anfangs December 12½ Sgr. pro Mann und steigert sich für geschicktere Arbeiter auf 15, 17½ und 20 Sgr. pro Mann und Tag. Frauen 6 Sgr. pro Tag. Die Arbeitsleüte, die von hier in Stettin größtentheils auf den Holzhöfen arbeiten, verdienen gewöhnlich im Durchschnitt 12—13 Sgr. pro Mann und Tag. Obgleich Podjuch die Eisenbahn mit einem Haltepunkte sehr nahe auf ¾ Meile hat, so sind alle Wege rundherum doch von sehr sandiger Beschaffenheit und noch dazu in sehr schlechtem Zustande, und es wird ganz und gar nichts zu deren Besserung oder zum Straßenbau für die hiesige Gegend gethan. Alle benachbarten Steinbahnen sind meilenweit und weiter von hier entfernt; dennoch müssen die Bewohner von Podjuch zu Kreisstraßen und Anlagen, die sie durchaus nicht interessiren und nützen, ansehnliche Beiträge steüern und doch wäre der Bau der großen Landstraße von Damm nach Greifenhagen, die besonders im Sommer so entsetzlich zu befahren ist, daß man geringe Lasten nur mit Vorspann darauf langsam fortbewegen kann, sehr nöthig, da an diesem Wege auf 2½ Meile Länge ca. 10 große Dörfer mit vielen Einwohnern liegen. Die Anlage einer Steinbahn von Damm nach Greifenhagen bietet gar keine Terrainschwierigkeiten dar, da sie ganz eben liegt, und Material, Steine, Kies, Lehm, ist auf der ganzen Strecke im Überfluß dicht dabei vorhanden. Die Verbindung mit Stettin, gerade über directe nur ¾ Meilen entfernt, ist zu Wasser in 1¾ Stunden, zu Lande ebenfalls nicht rascher, bei Hochwasser, wenn man einen Richtweg durch die Wiesen bei Finkenwalde, den Kesperusteig, einem Knüppel-Damm nicht passiren kann, aber über Damm in fürchterlichem Sandwege in 2¼ Stunde zurückzulegen, nachdem man in Damm die große Staatsstraße nach Stettin erreicht hat.

Die Örter-Beschreibung des Randowschen Kreises schließt der Herausgeber mit der vorstehenden, aus kundigster Feder geflossenen Schilderung des Dorfs Podjuch, deren Ausführlichkeit zugleich ein Bild gibt vom Gemeinde-Leben der Ortschaften des platten Landes im Allgemeinen.

Rittergutsbesitzer,

denen das Recht zusteht, für den alten und befestigten Grundbesitz

Mitglieder des Herrenhauses

zur Wahl zu präsentiren.

[In alphabetischer Ordnung. Zusammenstellung vom 29. April 1862.]

1) v. Eickstedt-Peterswaldt, Graf, General-Landschafts-Director und Erbkämmerer für Pommern, 73 Jahr alt, wegen der Güter Rothen-Klempenow von 19.115 Mg. und Hohenholz mit Vorwerk Streithof von 6.899 Mg. Areal, alte Eickstedtsche Lehne, welche der jetzige Lehnsträger über 50 Jahre besitzt. [In Folge des Todes des Grafen E.-P., Ende 1862, sind dessen Güter in den Besitz seiner Söhne übergegangen, und zwar Rothen-Klempenow in den des Grafen v. E.-P., und Hohenholz in den des Freiherrn v. E.-P.].

2) v. Eickstedt, Freiherr, Hauptmann a. D., Kreis-Deputirter des Randowschen Kreises, 46 Jahre alt, wegen Radekow, 800 Mg. groß, und wegen Tantow, 3500 Mg. groß, alte Eickstedt-Lehne; Tantow gehört zum Kurmärkischen Lehnshof, hat aber seine ständische Vertretung in Pommern; seit 1848 im Besitz des jetzigen Lehnsträgers.

3) Henckel v. Donnersmarck, Grafen, Gebrüder, Leo, Premier-Lieutenant a. D., 35 Jahre, und Max, Regierungs-Referendarius, 28 Jahre alt, wegen der Nassenheider Güter: Boeck a b, 5146 Mg., Nassenheide mit Vorwerken 7871 Mg. groß; theils Kunkellehn, theils Allodium, theils ererbt, theils gekauft. Seit 1858 im Besitz der Brüder, von denen Graf Leo $\frac{3}{4}$, Graf Max $\frac{1}{4}$ Antheil hat. Der frühere Besitzer war der Vater, Kammerherr, Graf H. v. D., welcher seinen Antheil im Jahre 1843 erbte; vor diesem die Graf Lepelschen Erben.

4) Marienstifts-Güter, vertreten durch das Curatorium des Stifts in Stettin, z. Z. durch den Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt daselbst, bestehend aus Klein-Reinekendorf, Etablissement Marienthal, Scholvin, Wamlitz, und den Antheilen von Karow, Kratzwiek, Ploewen, Schmellentin, mit 3900 Thlr. Renten.

5) Meyer, Gustav, wegen Jamikow, 4155 Mg. groß, vom Vater geerbt; seit länger als 50 Jahre im Besitz der Familie.

6) v. d. Osten, Florentin, 57 Jahre alt, wegen 1) des Gutes Blumberg mit Vorwerk Carlsberg, seit 1783 im Besitz der Familie, stets vom Vater auf den Sohn vererbt, 10.220 Mg. groß, und 2) des Schlosses Penkun, 4837 Mg. groß, zu $\frac{1}{3}$ geerbt, zu $\frac{2}{3}$ im Jahre 1854 angekauft.

7) v. Ramin, Eduard, Kammerherr und Landschafts-Director, bis 1863 Landrath des Randowschen Kreises, 61 Jahre alt, nebst den Gebrüdern v. Ramin auf Schmagerow (s. unten Nr. 9), wegen der Güter Ramin und Sonnenberg-

Lorenzhof von 3198 und 1229 Mg. Areal, uralte Lehne, stets im Besitz der Familie gewesen. Ersterer, Eduard v. R., auch wegen Daber nebst Vorwerk Luisenhof, und wegen des Gutes Lebehn, beide Alt-Raminsche Lehne, seit 1858 vom jetzigen Besitzer zu Lehnrechten besessen; 5328 und 2984 Mg. groß.

8) v. Ramin, Otto, geheimer Regierungsrath und durch Königl. Vertrauen lebenslängliches Mitglied des Herrenhauses, auf Günnitz wohnhaft, 46 Jahre alt; wegen des Gutes Brunn mit Vorwerk Hammelstall, 4500 Mg. groß; altes Raminsches Lehn, welches stets im Besitz dieser Familie gewesen ist. Vorbesitzer: Lieutenant Wilhelm v. R., Bruder Otto's v. R.

9) v. Ramin, Gebrüder, Kuno, Udo und Bodo, wegen Salzow und Schmagerow, 1148 und 1929 Mg. groß; alter Raminscher Familienbesitz und als Lehn seit länger als 100 Jahren besessen. Der Nießbrauch beider Güter hat auf Lebenszeit die Mutter der drei Besitzer, Wittwe des † Obrist-Lieutenants v. R. auf Schmagerow.

10) v. Ramin, Lehnsvettern, und zwar der Landschafts-Director und Kammerherr Eduard v. R. auf Daber, mit $\frac{2}{3}$ Antheil; der Geheimerath Otto v. R. auf Günnitz, mit $\frac{1}{6}$ Antheil; Kuno mit $\frac{1}{24}$, Bodo mit $\frac{1}{24}$, und Max mit $\frac{1}{24}$, zusammen $\frac{1}{8}$ Antheil an dem alten Familienbesitz Stolzenburg von 31.275 Mg. Areal.

11) v. Redern, Graf, wirklicher geheimer Rath ꝛc. zu Berlin, wegen des vom Vater ererbten Allodialgutes Hohenfelchow von 2243 Mg. Areal.

12) v. Schuckmannsche Familienstiftung, vertreten durch den Kammerherrn v. Schuckmann, wegen des Gutes Battingsthal mit Vorwerk Schuckmannshöhe, seit 1815 im Besitz der Familie. Wegen der Schuckmannschen Familien-Stiftung vergl. man S. 1555—1560. Das Areal ist in den unten anzuführenden Akten zu 3613 Mg. angegeben.

13) v. Sydow, Ludomillus, wegen Schönow 4526 Mg. groß, und wegen Woltersdorf, 3273 Mg. groß; alte Sydow-Lehne und weit über 100 Jahre im Besitz der Familie. (Ist durch den Tod des Ludomillus v. Sydow erloschen, und beide Güter sind durch Verkauf in andere Hände übergegangen, 1864).

[Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend das Wahlgesetz und die Wahlen der Abgeordneten zur 1. Kammer, dem späteren Herrenhause; August 1849 bis Januar 1864. Tit. 2. Sect. B. Nr., 19.]

Liste der auf direktem Wege Höchstbesteüerten im Randowschen Kreise.

(Nachweisung vom 12. November 1853.)

№	Stand und Namen der Steüerpflichtigen.	Lebensalter.	Besitzung oder Wohnort.	Jährlicher Betrag der Grund- Steüer, in Thlrn.	Einkommen-	Klassen-	Gewerbe-	Steüer überhaupt Thlr.
1.	Graf v. Eickstedt-Peterswaldt	75	Hohenholz	551	720	—	2	1273
2.	Rittergutsbesitzer v. d. Osten	49	Blumberg	430	288	—	—	718
3.	„ Ferd. v. Krause	66	Pritzlow	458	216	—	—	674
4.	„ Carl Rösecke	52	Martin	547	120	—	2	669
5.	„ Gustav Meyer	45	Staffelde	564	96	—	4	664
6.	„ Gustav Meyer	55	Jamikow	476	96	—	—	572
7.	„ Hüsenett	55	Nadrense	432	48	—	—	480
8.	„ Baron v. Eickstedt	38	Tantow	436	36	—	—	472
9.	Domainen-Pächter Gustav Kieckebusch	32	Koestin	329	96	—	—	425
10.	Rittergutsbesitzer Runge	64	Güstow	290	120	—	—	418
11.	Rittergutsbesitzer Ernst Bentzmer	30	Friedfeld	338	30	—	—	368
12.	„ v. Braudeck-Nadrense	56	Daber	74	288	—	4	366
13.	„ Vollrath Holtz	46	Damitzow	285	60	—	—	345
14.	Gutsbesitzer Rudolph Biesendahl	42	Biesendahlshof	310	30	—	—	340
15.	Rittergutsbesitzer Emil Kieckebusch	34	Gellin	234	84	—	—	318
16.	Gutsbesitzer Julius Schultz	35	Schöne	202	96	—	—	298
17.	Rittergutsbesitzer Carl Niemann	56	Kurow	116	144	—	35	295
18.	„ v. Zietheu	42	Radewitz	—	288	—	—	288
19.	„ Carl Rohrbeck	62	Schillersdorf	178	84	—	—	262
20.	„ Friedrich Boldt	48	Sparrenfelde	181	48	—	4	233
21.	Rittergutsbesitzer Otto v. Ramin	38	Günnitz	7	216	—	—	223
22.	Gutsbesitzer Johann Lorenz	54	Leppin	186	30	—	—	216
23.	„ Gustav Mehl	32	Radelow	116	36	—	—	152
24.	Bauerhöfebesitzer Löschow	65	Mandelkow	113	36	—	—	149
25.	Gutsbesitzer August Engel	61	Kaseckow	100	30	—	—	130
26.	Gutspächter Kieckebusch	54	Hohenfelchow	—	120	—	—	120
27.	Gutsbesitzer Joachim Schmiede	62	Wendorf	80	30	—	—	110
28.	„ Heinrich Rückforth	57	Grabow	79	30	—	—	109
29.	Rittergutsbesitzer v. Eickstedt-Peterswaldt	51	Roth. Klempen.	—	72	—	36	108
30.	„ Eduard Kieckebusch	56	Pomellen	—	96	—	4	100
31.	Gutsbesitzer Hermann Schwarzmüller	37	Freienstein	76	—	24	—	100
32.	„ Friedrich Witte	48	Finkenwalde	—	96	—	—	96
33.	Brauereibesitzer Gustav Werdemann	32	Pomerensd. A.	—	48	—	48	96
34.	Bauerhofsbesitzer Carl Witte	32	Hohenfelchow	60	—	24	6	90
35.	„ Ferdinand Ohler	50	Stoewen	62	—	24	—	86
36.	Eigenthümer Chr. Wittkopf	42	Loecknitz	63	—	20	—	83
37.	Gutsbesitzer Carl Ladewig	40	Buchholz	53	30	—	—	83
38.	Bauerhofsbesitzer Gustav Schmidt	41	Möringen	52	30	—	—	82
39.	Rittergutsbesitzer Flor. v. Sydow	64	Woltersdorf	—	72	—	4	76
40.	Schulze David Bagemihl	62	Stoewen	49	—	24	—	73

Etat der Einnahmen und Ausgaben des Amtes Stettin und Jasenitz.

Bis zum Schluß des Jahres 1823 ist der Thaler in 24, von da ab in 30 Groschen eingetheilt.

Periode.	Einnahme.		Ausgabe.	Überschuß.	
	In Golde.	Summa.		In Golde.	Summa.
1806.	2.752. 12.	27.695. 7. 8.	766. 12. —.	2.752. 12.	26.928. 19. 8.
1809—1810.	2.752. 12.	26.171. 2. 3.	854. 5. 3.	2.752. 12.	25.316. 21. —.
1811—1812.	2.752. 12.	29.076. 6. 11.	1.069. 3. 10.	2.752. 12.	28.007. 3. 1.
1812—1813.	2.392. 12.	26.574. 2. 7.	927. 9. 9.	2.392. 12.	25.646. 16. 10.
1813—1814.	2.427. 12.	26.502. 12. 7.	925. 9. 9.	2.427. 12.	25.577. 2. 10.
1814—1815.	2.227. 12.	25.727. 16. 9.	949. 9. 9.	2.227. 12.	24.778. 7. —.
1816.	1.692. 12.	26.189. 17. 2.	888. 9. 9.	1.692. 12.	25.301. 7. 5.
1818—1820.	2.685. —.	25.897. 2. 9.	754. 5. 9.	2.685. —.	25.142. 21. —.
1821—1823.	2.777. 12.	26.455. 22. 11.	751. 7. 9.	2.777. 12.	25.704. 15. 2.
1824—1826.	3.135. —.	26.058. 10. 4.	979. 13. 6.	3.135. —.	25.078. 26. 10.
1827—1829.	2.247. 15.	22.741. 10. 9.	948. 8. 6.	2.247. 15.	21.793. 2. 3.
1830—1832.	2.070. —.	21.139. —. 2.	954. 2. 10.	2.070. —.	20.184. 27. 4.
1833—1835.	1.947. 15.	20.837. 18. 6.	797. 18. 6.	1.947. 15.	20.040. —. —.
1836—1838.	1.585. —.	19.323. 2. 3.	813. 2. 3.	1.585. —.	18.510. —. —.
1839—1841.	1.557. 15.	17.957. 2. 6.	777. 2. 6.	1.577. 15.	17.180. —. —.
1845—1850.	997. 15.	20.756. 2. 5.	1.246. 2. 5.	997. 15.	19.150. —. —.
1851—1856.	997. 15.	17.626. 2. 5.	1.286. 2. 5.	997. 15.	16.340. —. —.
1857—1862.	120. —.	4.558. —. —.	1.334. —. —.	120. —.	3.224. —. —.
1863—1868.	—. —.	4.724. —. —.	1.833. —. —.	—. —.	2.891. —. —.

Erläuterungen.

Nur für das Jahr 1806 liegen die Einnahmen und Ausgaben des Domainen-Amts Stettin getrennt von denen des Amtes Jasenitz vor. Von da an ist die Rentei beider Ämter stets verbunden gewesen. Nach Abzug der auf jedem Amte haftenden Ausgaben betrugen im Jahre 1806 die reinen Einkünfte des Amtes Stettin 18.997 Thlr. 19 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. und die des Amtes Jasenitz Thlr. 7931. 5. $2\frac{1}{4}$, zusammen Thlr. 26.928. 24. $5\frac{3}{4}$ incl. 2752 Thlr. 15 Sgr. in Fr.d'or.

Im Anfange des Jahrhunderts gehörten noch 5 Domainen-Pacht-Vorwerke nebst 3 Neben-Vorwerken zum Amte Stettin-Jasenitz. Diese Vorwerke und die Arrhenden, die davon entrichtet wurden, waren: Koestin Thlr. 1667. 9. 11, Lineke 662 Thlr. 10 Gr., Zabelsdorf und Hammelschäferei Buchholz Thlr. 1686. 22. 4, Jasenitz mit Hagen und Dammoster Thlr. 1678. 18. 8, zusammen Thlr. 5695. 12. 11, incl. 1425 Thlr. in Fr.d'or, ohne die Pacht der Brau- und Brennerei zu rechnen, die auch noch Thlr. 2854. 9. 10, incl. 435 Thlr. in Golde ausmachte.

Der bepfandbriefungsfähige Werth dieses Amtes ist Thlr. 312.661. 1. 10, bepfandbrieft war dasselbe mit 287.000 Thlr., welche im Jahre 1835 vollständig getilgt und die noch in Rest gebliebenen Pfandbriefe sämmtlich gelöscht waren.

Nachdem die Vorwerke Zabelsdorf und Jasenitz veräußert waren, standen nur noch die Vorwerke Koestin und Lineke auf dem Etat und zwar zuletzt in den Jahren 1851—1856 mit einem Pachtertrage von Thlr. 2547. 6. 3, incl. $812\frac{1}{2}$ Thlr. in Fr.d'or, die Brau- und Brennerei, Fischerei in 17 kleinen Seen, Rohr- und Torfnutzung mit gerechnet. Von 1857 gerechnet, sind die Pächte dieser Vorwerke vom Etat abgesetzt, werden unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt und von derselben besonders verrechnet. Von 1863 ab ist die Domainen-Receptur des Amts Stettin mit der Kreis-Kasse des Randowschen Kreises vereinigt. Eine Unter-Receptur für die Domainen-Amts-Kasse Stettin verwaltet der Rendant der Forst-Kasse zu Jasenitz.

Etat der Staats-Domainen-Receptur zu Stettin

von den

Gefällen des Domainen-Amts Stettin und des Rent-Amts Jasenitz

für die 6 Jahre 1863—1868.

Einnahmen.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Kap. I. Abgaben und Gefälle aus dem gutsherrlichen Verhältnisse und für veräußerte Grundstücke und Gerechtsame.			
Tit. I. Erb-, Grund- und Domainen-Zins.			
1. a) Beständiger Geldzins aller Art	670	26	6
Tit. II. Canon für ehemalige Erbpacht-Grundstücke.			
2. a) Unveränderlicher Canon	1.138	9	1
Tit. V. Unbeständige Gefälle.			
3. b) Polizei- und executivische Ordnungs-Strafen	190	—	—
Summa Kap. I.	1.999	5	7
Kap. II. Ertrag von den noch im Besitz des Fiscus befindlichen verpachteten oder verwalteten Grundstücken und Gerechtsamen und von ausstehenden Capitalien.			
Tit. II. Von (nicht zu den Vorwerken gehörigen) Ackerhöfen und Ansiedlungen, Garten-, Acker-, Wiesen- und Weide-Grundstücken.			
4. Von der Schule zu Loekenitz für die dortige Dorfstraßen-Freiheit mit einem Flächeninhalt von $74\frac{3}{4}$ Ruthen	—	18	7
Tit. III. Von (nicht zu den Vorwerken gehörigen) Fabrikationsstätten, einzelnen Gebaüden, Fischereien, sonstigen Grundstücken, Nutznngen und Gerechtsamen aller Art.			
a) Von Dienstwohnungen und einzelnen vermietheten Gebaüden nebst dazu gehörigen Gärten:			
5. Pacht für zwei auf der Grabower Feldmark belegenen Wiesen von 2 Mg. 48 Ruth. und für eine auf der Jasenitzer Feldmark belegene Wiese von 2 Mg. Flächeninhalt	9	24	—
b) Von Fischerei-, Rohr- und anderen Nutzungen der Gewässer:			
6. Für die Fischerei in den im Oderbruch oberhalb Stettin belegenen 6 s. g. todten Seen, nämlich der Sowen-Holzgrube, dem Petznik-, Sisterkow-, Seglitz-, Kobliz-See und der schnellen Holzgrube	30	—	—
7. Für den Aalfang in der Korsglamme des Oderbruchs	150	—	—
8. Von der Fischerei gegen Willzettel, einjährige Verpachtung	2.480	—	—
9. Für Rohr- und Grasnutzungen auf Werdern im Dammschen See, sowie im Haff bei Ziegenort	50	11	—
Summa Tit. III.	2.720	5	—
Summa Kap. II.	2.720	23	7
Zu übertragen	4.719	29	2

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Übertrag . .	4.719	29	2
	Kap. IV. Insgemein.			
10.	Tit. I. Pensions-Beiträge vom Receptor zu Jasenitz ꝛc. .	3	15	—
11.	Tit. II. Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	—	15	10
	Summa Kap. IV. . .	4	—	10
	Summa der Einnahmen	4.724	—	—

Ausgaben.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kap. I. Aufsichts- und Erhebungs-Kosten.			
12.	Dem Landrath des Randower Kreises für die demselben widerruflich übertragene Verwaltung des Amts Stettin, Dienstaufwands-Entschädigung	100	—	—
	Außerdem erhält derselbe für diese Verwaltung noch Thlr. 350, welchen Betrag der Domainen-Pächter von Koestin und Lineke aus eigenen Mitteln zu zahlen hat.			
	Der Kreissteüer-Einnehmer erhält von eben demselben für die Verwaltung der Amts-Kasse eine Entschädigung von Thlr. 50.			
13.	Dem Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendanten zu Jasenitz für die Verwaltung des neü errichteten Rent-Amts Jasenitz und der damit verbundenen Unter-Receptur 100 Thlr. Gehalt und 300 Thlr. Dienstaufwands-Entschädigung . . .	400	—	—
	Außerdem bezieht derselbe als Forst-Kassen-Rendant der Reviere Falkenwalde, Mützelburg und Ziegenort an Gehalt 768 Thlr., an Dienstaufwands-Entschädigung 384 Thlr., zusammen 1152 Thlr., ganzes Einkommen . Thlr. 1552.			
14.	Dem Amtsdiener des Amts Stettin	120	—	—
15.	Desgl. des Amts Jasenitz, excl. 72 Thlr. Executions-Gebühren	150	—	—
16.	Dem Fischkieper zu Gotzlow, 200 Thlr. Gehalt, 80 Thlr. Dienstaufwand	280	—	—
17.	Für die neü errichtete Fischkieperstelle für die Privatfischerei-Gebiete in der obern Oder von der Märkischen Gränze ab .	260	—	—
18.	Miethe für Raüme in Jasenitz zur Nutzung als Polizei-Gefängniß	25	—	—
	Summa Kap. I. . .	1.335	—	—
	Kap. II. Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung, der geistlichen und Schul-Verwaltung ꝛc.			
	Tit. I. Orts-Polizei.			
19—47.	Remuneration für 28 Schulzen, an Stelle früher genossener Abgabenfreiheit ꝛc., und zwar für die Schulzen zu Boblin, Bollinken, Neü-Buchholz, Falkenwalde, Frauendorf, Gotzlow, Gränzdorf, Hagen, Hütten, Jasenitz, Karow, Kolbitzow, Alt-Lese, Königsfelde, Möringen, Neüenkirchen, Schwennenz, Stoewen, Stolzenhagen, Trestin, Warsow, Zedlitzfelde, Ziegenort, Zülchow, Loekenitz, Duchow, Dammoster, Glinik, im Ganzen	117	25	7
	Zu übertragen . .	117	25	7

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag . .	117	25	7
Tit. II. Geistlichkeit.			
48. Den Predigern zu Stoewen, Jasenitz und Ziegenort, so wie dem Küster zu Voblin, für Korn-Deputat, nach dem Stettiner Martini-Marktpreis berechnet in Gelde	92	13	2
Summa Kap. II.	210	8	9
Kap. III. Passiv-Renten und sonstige Abgaben und Lasten.			
49. Anfuhr- und Setzerlohn für 66 Klafter Deputatholz der Geistlichen in Stettin	101	6	—
50. Dem Marienstift Geldpacht für 2 Höfe in Neüendorf, wofür Fiscus die Ablösungs-Capitalien bezogen	2	1	3
51. Demselben Entschädigungs-Rente für Aufgabe der Fischerei-Berechtigung in den fiscalischen Gewässern	50	—	—
52. Der Kämmerei-Kasse zu Stettin Pacht für die Fischerei-Nutzung in gewissen Theilen der Oder und ihren Nebengewässern . .	133	20	—
Summa Kap. III.	286	27	3
53. **Kap. V.** Insgemein zur Abrundung	—	24	—
Summa der Ausgaben	1.833	—	—
Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleiben an die Regierungs-Haupt-Kasse baar abzuführen	2.891	—	—
An die Regierungs-Haupt-Kasse wird, wie oben erwähnt, die Pacht von den Domainen-Vorwerken Koestin und Lineke unmittelbar abgeführt mit	2.779	17	5
Total-Ertrag des Amtes Stettin-Jasenitz 1863—1868 . .	5.670	17	5
Verglichen mit dem Einkommen im Jahre 1806	26.928	24	8
Also jetzt weniger	21.258	7	3

Etat der Domainen-Revenüen der Festungen Stettin und Damm

für die sechs Jahre 1863—1868.

1. Die Rendantur der Festungs-Revenüen ist dem Königlichen Proviant-Amte in Stettin übertragen.
2. Die specielle Verwaltung der Festungs-Revenüen, die Verwaltung sämmtlicher Nutzungs-Gegenstände ꝛc. bewirkt die Königl. Commandantur.

Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Beständiger Grundzins und Canon aller Art	81	15	—
Zeitpacht von Bau- und anderen Plätzen, so wie Gärten, in Stettin und Damm, 35 Parzellen	233	4	6
Zu übertragen . .	314	19	6

	Rth.	Sgr.	Pf.
Übertrag . .	314	19	6
Von Plätzen zu gewerblichen Zwecken in beiden Festungen, 15 verschiedene Posten	206	27	6
Von Gras- und Rohrnutzungen, 10 Posten	731	12	—
Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	—	1	—
Summa der Einnahmen	1.253	—	—

Ausgaben.

	Rth.	Sgr.	Pf.
Dem Rendanten und Proviantmeister Tantième für die Kassen-Verwaltung	12	15	—
Communal-Lasten für das Commandantur-Gebaüde	37	18	—
Bau- und Reparaturkosten, so wie Feüer-Kassen-Beiträge für dasselbe Gebaüde und die Raümung der Plöne in Damm . .	69	27	—
Summa der Ausgaben	120	—	—
Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, bleiben an die Regierungs-Haupt-Kasse baar abzuführen	1.133	—	—

Beide Etats sind von dem Finanz-Minister v. Bodelschwingh s. d. Berlin, den 15. November 1862 vollzogen.

[Acta der Pommerschen Regierung, betr. den Etat von den Domainen-Ämtern Stettin und Jasenitz, und von den Festungs-Revenüen zu Stettin und Damm. Tit. 21. Nr. 1. Dom.-Archiv. 2 vol.]

Slawische und andere Alterthümer im Randow-Lande.

In einiger Entfernung von Stettin lag, nach der Angabe Ebbo's, eines von den Lebensbeschreibern des Bischofs Otto von Bamberg, im Jahre 1128 ein befestigter, heidnischer Tempel, also eine Burg ähnlicher Art, wie Arkon und Karenz auf Rana, Rujuna, Rügen. Ein derartiger Burgwall findet sich gegenwärtig in der Gegend von Stettin nur bei Messentin, dicht an dem Städtchen Poelitz. In der Urkunde von 1321, vermöge deren Herzog Otto I. der Stadt Stettin das Eigenthum Oppidi Poelitz verleiht, wird, als Bestandtheil desselben, mons Castri, der Schloßberg, genannt (S. 1476). Nach einer im Herbste des Jahres 1845 aufgenommenen Beschreibung, hat der Messentiner Burgwall die Gestalt eines Halbkreises oder Hufeisens und faßt eine ebene Fläche ein, die er um 10 Fuß überragt, während er sich auf der Außenseite 20 Fuß über den Wallgraben erhebt. Er erstreckt sich von Nordost durch Westen nach Südost in einer Länge, die über den Kamm gemessen, 200 Schritte beträgt, während er durchschnittlich eine Breite von 35 Schritten hat. An der Ostseite ist der eingeschlossene Raum ohne Brustwehr und fällt ziemlich steil ab; ein Graben findet sich hier nicht. Von der Oder und der Larpe liegt der Burgwall westlich, von dem in seiner Nähe befindlichen, von der Heckelwerksmühle

herabkommenden und der Larpe zufließenden Mühlbach südöstlich, südlich von Poelitz, nördlich von Messentin, auf Grund und Boden dieses Dorfs. Die Straße zwischen beiden Orten geht auf der Westseite des Burgwalls vorüber. An der äußern Seite nach dem Graben zu, auch an der innern, dem eingeschlossenen Raume zugewandten Seite, hat er durch den Pflug gelitten: Getreide, Kartoffeln, Obstbaüme, stehen an seinen Abhängen, die innere Ebene ist mit Hopfen bebaut. Auf der Südseite hat man vor längerer Zeit in dem Wallgraben unter der Erde ein gewölbtes, kellerartiges Gemaüer von Feldsteinen entdeckt, und in einer Tiefe von ungefähr 17 Fuß eine Schicht Heüsaat, ganz gut erhalten, auch Menschenknochen, einen Wetzstein und Überreste größerer Fische angetroffen. So wird berichtet. Die Sage will auch wissen, auf dem innern Raume des Burgwalls habe ein herzogliches Jagdschloß gestanden. Sie irrt unbedenklich: Das Denkmal ist viel älter, ist aus vorchristlicher Zeit. Man wird es, so lange kein anderer Burgwall, näher an Stettin, ermittelt wird, für den umwallten Tempel halten müssen, dessen der Biograph des heiligen Otto gedenkt. — (Ludwig Giesebrecht). — „Mesha," heißt die Gränze; der Markstein, „Metsch," das Schwert, „Mjessto," der Platz, die Stätte, „in" in den Namen Messentin, Demin, Kamin ꝛc., ist eine Ableitungssylbe, etwa dem Deütschen städt, stadt, Stätte entsprechend; auf welches dieser drei slawischen Wörter läßt sich der Name Messentin beziehen? Eine sehr schwer zu beantwortende, vielleicht gar eine müßige Frage, in Erwägung, daß von der unerforschlichen Menge der polabischen Mundarten nur einzelne, dürftig fließende Quellen ein spärliches Licht auf das Wesen und die Eigenthümlichkeit der cisoderanischen Slawen werfen: die am Ende des 17. Jahrhunderts geretteten Überreste der alten Drewanen-Sprache, die kleine Anzahl polabischer Eigennamen in den alten lateinischen Annalen und Urkunden, und die heütige Sprache der Serben in der Lusitz, die aber im Laufe der Jahrhunderte einer eben so großen Umwandlung unterworfen gewesen ist, wie jede andere Sprache. Denn wie alle Dinge, physische und moralische, wie die ganze lebende Welt eine allmälige Veränderung, eine fortschreitende Umformung und Veredelung aller Organismen wahrnehmen läßt, so folgen auch die Sprachen, die nicht mit einem Male plötzlich und unvermittelt als vielgliedriger Organismus aufgetreten sind, dem unabänderlichen Naturgesetz des Fortschrittes.

Kaum eine Meile westlich von Messentin, in demjenigen Theile des Falkenwalder Forstreviers, welcher den Namen Vorheide führt, links am Wege von Stettin nach Falkenwalde, liegt ein Wall, von dem die Sage geht, daß auf ihm eine Burg gestanden habe (S. 1850). Die Sage ist nicht unwahrscheinlich. Noch jetzt werden Stücke von Ziegelsteinen und Kalk gefunden. Wo die Burg gestanden hat, ist eine Erhöhung, unter der noch ein Gewölbe befindlich sein mag. Der Platz ist von einer Vertiefung umgeben, durch die ein Damm führt. Jene scheint der Burggraben zu sein. Der Wall mag etwa 4—5 Mg. enthalten, also eine ansehnliche Fläche. Zwei Leüte erzählten, daß sie sich aus ihren früheren Lebensjahren erinnerten, an einem Sommermorgen einst, im Innern des Walles eine frisch aufgegrabene Stelle gefunden zu haben, in der sie eine Mauer erblickten. Mittelst einer Öffnung in dieser erkannten sie weiter seitwärts ein Gewölbe. Ein Knabe, der bei ihnen war, warf seinen Hund hindurch, den sie in der Tiefe bellen hörten, der aber nicht wieder zum Vorschein kam. Die Leüte wollten wissen, man habe hier einen Schatz gehoben, wovon die Mutter des einen der Leüte noch alte Silbermünzen gesehen haben wollte. Auch an anderen Stellen hat man Spuren von Mauerwerk gefunden. Man will sogar die Einfahrt zur Burg nachweisen. (Regierungs-Secretair Nitzky, 1830). — Mündliche Mittheilungen des Oberförsters Sotzmann (Enkel des Kartographen dieses

Namens) zu Falkenwalde, 1864, bestätigen die vorstehenden Nachrichten mit dem Zusatze, daß der Überbleibsel an Mauerresten und Wallerhöhung immer weniger würden. Daß die vermuthete Burg von Steinwerk dem christlichen Mittelalter angehören müsse, ist augenscheinlich; dennoch dürfte hier ein altslawischer Rundwall zu erkennen sein, der benutzt wurde, um ein steinernes Castrum darauf zu erbauen.

In geringer Entfernung von der Falkenwalder Vorheide gegen Süden, ½ Meile von der Colonie Barm und dem dortigen See, am Wege nach der Hohen Lese, liegt im Dorfstanger von Polchow ein s. g. Hünen-Kirchhof, der aus runden Steinhügeln bestand. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hat man dort eine große Menge Steine ausgebrochen und zu Bauten in Polchow verwendet. Aus jedem Hügel sollen 3—4 Fuder Steine gefahren sein. Das Terrain beträgt 3—4 Mg. und ist mit Kiefern, 20—30 Jahre alt, bestanden. — Auf der Feldmark Polchow liegt auch, nicht weit vom Teufelsbruche, ein Felsblock, der Teüfelsstein genannt, weil der Gottseibeiuns am Johannistage darauf sein Mittagsschläfchen hält. Der Stein wird alsdann so weich wie frischer Käse, denn der Teüfel hat in der Seitenfläche den Kopf, die Schultern, den Arm, Leib und Fuß eingedrückt. Nach der Mittagsruhe entfernt er sich durch das nahe gelegene Bruch; davon heißt es Teüfelsbruch. Neben jenem Steine liegen 7 andere kleinere Steine, welche die Siebenbrüder-Steine genannt werden, und dem Bache, der nicht weit davon entspringt, den Namen des Siebenbrüder-Bachs gegeben haben. Es haben nämlich 7 Brüder die Gegend besessen; die haben bei dem großen Steine geopfert, und sich der 7 kleinen Steine zum Sitzen bedient. — An der Stelle, wo jetzt der Barm-See ist, hat vormals eine Stadt gestanden, die ist versunken, daß man keine Spur davon gewahr wird, aber am Johannistage tönen im See noch die Glocken, doch nur für Sonntagskinder vernehmbar. (Ritzky, 1830). So die Sage im Munde des Volks! Der Hünen-Kirchhof scheint ein zu Hügeln aufgeworfenes großes Geschiebelager zu sein, wie der Teüfelsstein offenbar ein erratischer Block ist. Nicht unmöglich, daß der Barm-See ein Erdfall sei, in dessen Grunde Spalten sein mögen, vermöge deren das Wasser unterirdischen Abfluß haben und dieses ein murmelartiges Geräusch erzeügen kann, welches Sonntagskinder aus Polchow und Barm für Glockentöne, um so mehr zu halten geneigt sein mögen, als die Colonie Barm auf Polchowschem Kirchengrund erbaut ist (S. 1775). „Barmotschu" heißt unvernehmlich reden, in den Bart brummen; „Barmotschat" bedeütet unverständliche Worte, daher murmeln.

Wiederum eine kleine Meile weiter gegen Westen von Barm, am Wege von Daber nach Boeck, findet sich in der Boeckschen bauerlichen Kiefernheide ein anderes s. g. Hünengrab, ein großes Grab. Es besteht aus einem schon theilweise verfallenen Erdwall, 6 Fuß hoch, 32 breit, 64 lang. Die Lage ist von Osten nach Westen. Rund umher ist ein länglich runder Steinkranz bemerkbar, der sich östlich vor dem mit alten Kiefern bestandenen Hügel noch um 40 Fuß erweitert. Südwestlich davon, in einer Entfernung von 12 Ruth., liegt ein größerer Stein, am nördlichen Ende gegen 2½ Fuß aus der Erde hervorragend. Der Berichterstatter war geneigt, ihn für einen Opferstein zu halten. Er glaubte rings umher eine Menge von Steinkränzen zu bemerken. Nordwärts, näher dem Grabe zu, liegen zwei s. g. Sölle, die Rothsölle, vom Röthen des Flachses so genannt, 100 Ruth. weiter der Rothkamp. Die Sage erzählt: ein mächtiger Riese, seines Lebens überdrüssig, beschloß zu sterben. Von der Stelle, wo jetzt westlich vom Dorfe die Boecksche Windmühle steht, wirft er den erwähnten großen Stein durch die Luft, mit dem Entschluß, sich den Tod da zu geben, wo er zur Erde fallen wird. Er thut es, und aus der Wunde spritzt der

Blutstrahl 1200 Fuß weit auf die Flur, die noch jetzt der Rothkamp heißt. Unter dem Erdwalle hat man seinen Leichnam bestattet.

Geht man von Boeck nach Nassenheide zu, so sieht man links am Wege einen gutsherrlichen Forsttheil, der Ritter-Tanger genannt, innerhalb dessen Überreste eines Walls mit regelmäßig gestellten Steinen bemerkt werden, und weiterhin, jenseits des Vorwerks Neühof, steht, mitten im Bruche, ein wohlerhaltener Rundwall, im Munde des Volks der Raüberbrink genannt. Eine mächtige, mindestens 400 Jahre alte Buche, die auf seinem Gipfel steht, läßt ihn, rechts am Wege nach Nassenheide, schon von weitem erkennen.

Schloß Nassenheide liegt auf einem flachen Horste inmitten von Wiesen und Brüchern, die, wie der Augenschein lehrt, einst allesammt unter Wasser standen und ein großes Süßwassermeer bildeten, das links über Stolzenburg hinaus mit der Randow zusammenhing und rechts über Tanow gegen die Oder sich ausdehnte. In diesem Binnenmeere, mare recens, von dem, außer einer großen Menge kleiner Sölle, Pfühle, Lachen, der Neüendorfer See der größte Rückstand ist, ragte der Nassenheider Horst von dem höher gelegenen Boeck als eine schmale Landzunge hinein, auf deren Spitze die alten Slawen offenbar eine Stätte der Gottesverehrung hatten. Die christlichen Priester liebten es, diese Stätten zur Anbetung Gottes nach ihrer Weise zu benutzen, um auch von dieser Seite durch Zerstörung, bezw. Umwandlung der vorgefundenen Opferstätten dem Heidenthum gründlich den Garaus zu machen. Sie bauten auf der Koppe der Nassenheider Landzunge eine Kapelle, die heüt' zu Tage die Eingangshalle des Nassenheider Schlosses bildet (S. 1645), in dessen Raümen der Schloßherr, vereint mit der verehrungswürdigsten der Burgfrauen, geistvolle Liebenswürdigkeit mit herziger Gemüthlichkeit walten läßt.

Ähnliche Lage wie Nassenheide haben Stolzenburg und Rothen-Klempenow. Auch diese beiden Schlösser stehen auf den Hoofden oder Vorgebirgen von Landzungen, die vom Randow-Plateaus sich trennend, weit in den großen Süßwassersee der vorhistorischen Zeit hineinragten. Hier standen seit Einbürgerung des Christianismus und Germanismus gemauerte Castra, ohne Zweifel auf altslawischen Burgwällen errichtet, welche zur Vertheidigung des Randow-Landes gegen den von Norden her über Meer kommenden Feind dienten, von denen aber in unseren Tagen jede Spur verschwunden zu sein scheint.

An diese mitternächtliche Landwehr der Randow-Hochebene schloß sich die westliche, gegen das Randow-Thal und seinen einst breiten Strom gerichtete Landwehr, wo Castrum Lokeniza, das erste in dieser Vertheidigungslinie, ohne Zweifel ebenfalls auf einem Rundwall der alten Slawen errichtet wurde. Noch heüte sieht man an den Überresten des von den Schulenburgs erbauten Schlosses, von dem der mächtige Rundthurm in die ersten Zeiten des Deütschthums in der Pomorskaja Semlja gehört, Andeütungen, wie wol schwache, daß es so gewesen. Die Böschung gegen die niedriger, als der Schloßplatz gelegenen, verwilderten Gärten, verräth das ehemalige Vorhandensein eines Walles.

Südlich von Loekenitz war Penkun der erste befestigte Ort in der Reihe der westlichen Vertheidigungswerke des Randow-Landes. Penkun war noch im 13. Jahrhundert der Hauptort eines nach ihm benannten Gebiets, wie uns die Urkunde von 1240 sagt. Ein Territorium oder Burgwardium, oder Provincia, drei Bezeichnungen in den Urkunden, welche für Einen Begriff abwechseln, hatte aber ein castrum, eine Burg, zum Mittelpunkt, und an diesen schloß sich ein, von den, zur Burg gehörigen, Dienstleüten bewohnter vicus, eine Wiek, wie in der gedachten Urkunde von 1240 mit den Worten: in vico Pinkun de centum et quinquaginta mansis, aus-

drücklich gesagt ist. Die Lage an und zwischen dem Seebette machte die Burg Penkun zu einer sehr festen Stellung, die sehr wahrscheinlich noch ein Außenwerk am Randow-Thale gehabt hat, in so fern bei Grünz schon in jenen historisch völlig dunkelen Zeiten des slawischen Alterthums ein Übergang über den damals breiten Randow-Strom vorhanden gewesen ist. Das heütige Schloß Penkun erinnert an die einstige Burg, die an Stelle slawischen Holzbaues von den eingewanderten Deütschen oder den christlich-germanischen Greifen aufgemauert wurde. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß den alten Slawen die Kunst des Zieglers durchaus unbekannt, oder es bei ihnen nicht üblich gewesen, Rollsteine zur Errichtung von Gebaüden zu gebrauchen.

Weiter südlich, ungefähr 1 Meile vom Grünzer Paß, liegt hoch oben auf dem Thalrande des Randow-Bruchs das zum Gute Blumberg gehörige Vorwerk Carlsberg. Hier stand einst ein Dorf, welches Wendisch-Blumberg hieß, im 30jährigen Kriege aber zu Grunde gegangen ist. Offenbar ist das heütige Blumberg eine spätere, eine deütsche Ansiedlung. Der ursprüngliche slawische Name dieses Wenden-Dorfes ist verloren gegangen. Ist der Name Blumberg vielleicht nur eine Übersetzung des slawischen Namens? Klang dieser etwa „Gora zwjetnaja," oder ähnlich? Hier aber bei Carlsberg ist, auf der Höhe südlich vom Vorwerke, ein Rund- oder Burgwall, der vom Pfluge noch ziemlich verschont geblieben. Mög's auch ferner so sein, um von den immer seltener werdenden Denkmalen eines erloschenen Volks von dem Untergange zu retten, und damit die Erinnerung an die einstigen Cultivatoren der Pommerschen Erde im 6. und 7 Jahrhundert christlicher Zeitrechnung. Der Besitzer von Blumberg, Florentin v. d. Osten, wird dafür Sorge tragen. Ihm und seinem Oberförster Schmidt, verdankt der Herausgeber des L. B. die Mittheilung vom Dasein des Carlsberger Burgwalls.

Daß in jenen fernen Zeiten, die ein Jahrtausend und viele Jahrhunderte hinter der Gegenwart liegen, das Randow-Thal das Bett eines breiten Stromes war, beweisen die Schiffstrümmer und die Überreste von Schiffer-Geräthschaften, welche im vorigen Jahrhundert unfern der Gabelung der Welse und des Randow-Flusses nicht gar tief unter der Oberfläche aufgedeckt worden sind. So hat der Regierungs-Rath v. Funk zu Berlin, der die Regulirung des Welse-Flusses leitet, in alten Akten gelesen. Schiffte man links die Ucker hinab zum mare recens, oder rechts durch den großen Binnensee an den slawischen Festen, den späteren castris, der Klempenowschen und der Stolzenburg 2c. vorüber, durch den Eschen-Strom, Jasenitz, bei Tanow, in die Mündungsbucht der Ăucra, oder denjenigen Theil des Haffs, der erst nach den Mönchen von Grobe den Namen Papen-Water erhalten hat? Vermuthlich wurden beide Wege eingeschlagen, um vom Solten-Haff nach der oberen Oder zu gelangen. Folgt man dem Laufe der Randow-Ucker abwärts, außerhalb des Randow-Landes, bis zum Einfluß der Ucker in's Haff, so ist zu bemerken, daß an diesem Einflusse, auf der rechten Seite der Ucker, ein Dorf, Namens Bussow, gelegen, und der s. g. Kamle-Haken sich ½ Meile weiter in's Haff erstreckt haben soll. Dieser Haken bildet jetzt eine Untiefe, neben dem Strom der Ucker, die nur gegen 3 Fuß tief unter dem Wasser steht, von den Schiffern sorgfältig vermieden wird und die Bussower Sandbank heißt. Das Dorf Bussow, dessen Stätte man noch eine ¼ Meile weiter im Haffe nachweisen will, soll sammt seiner ganzen Feldmark bei einer Sturmfluth weggespült sein. Überhaupt werden in dieser Gegend die Ufer des Haffs sehr angegriffen, wo sie nicht durch Rohr-Pflanzungen geschützt sind.

Im Innern des Randow-Landes sind Gräber aufgedeckt worden, bei Woltersdorf, Kolbitzow, Mandelkow. In einem runden Steingrabe auf der Woltersdorfer Feld-

mark fand man am Fuße 6 steinerne Platten, kistenförmig an einander gelehnt. Im Innern stand ein irdenes Gefäß voller Asche. Der Kolbitzower Fund besteht in zwei Keilen von Feüersteinen und zwei Thongefäßen, von denen eins, welches die Form einer Schale hat und als Aschen- oder Knochenbehälter gedient zu haben scheint, besonders wichtig ist, weil es eine Inschrift enthält, in deren Zeichen Ludwig Giesebrecht Stab-Runen erkannt hat. Dithmar von Merseburg, um's Jahr 1000, legt den Slawen ausdrücklich die Kenntniß und den Gebrauch der Schriftzeichen bei, aber deren Form ist bis jetzt durchaus unbekannt. Sie bedienten sich derselben aber nur selten, höchstens um ihre heiligen Geheimnisse auf Runen-Tafeln zu schreiben, wie die Germanen diesseit und jenseit der Ostsee. Die Kolbitzower Inschrift ist daher aus dem Slawischen nicht erklärbar; dagegen findet sie in der Altnordischen Sprache eine angemessene Deütung. Krieger Dänischer Zunge sind bereits in vorchristlicher Zeit, also wenigstens ein Jahrhundert vor Waldemar dem Großen, die Oder hinauf bis Stettin und über Stettin hinaus vorgedrungen. Die Thatsache kann Niemand befremden, der sich der Normanen-Züge des 9. Jahrhunderts erinnert. Da bestatteten die fremden Krieger ihre Kampfgenossen auf slawischer Erde und setzten auf das Gefäß, was seine irdischen Reste einschloß, die Worte: „Du fürchtest immer," oder „Er fürchtet nicht immer," was nach L. Giesebrechts Auslegung der Sinn der Runen ist. Der Fürchtende ist der Bestattete, der Gegenstand der Furcht, begreiflich die Vernichtung des Daseins. Sie ist nicht für immer zu fürchten: das verbürgt die heilige Tetraktys, der Logos des Alls, deren Zeichen doppelt an der andern Seite der Schale, links und rechts der Handhabe eingefügt ist, das verbürgen auch die steinernen Symbole des Thor, dessen Leben verleihende Macht dem vorchristlichen Germanen jenseit aller Zweifel liegt. Dieser merkwürdige Kolbitzower Fund ist den Sammlungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde eingereiht worden. In unsern Tagen haben Deütsche Krieger ihre gefallenen Brüder auf Dänischer Erde bestattet. In welchem antiquarischen Museum werden dereinst die Erinnerungszeichen Aufnahme finden, die unter unsern Augen auf Düppel's blutgetränkten Höhen den Gefallenen zum Gedächtniß gesetzt worden sind? Wenn nach Jahrtausenden diese Zeichen der Anerkennung und treüer Kriegerliebe aufgefunden werden, welche Anstrengung werden die dann lebenden Alterthumsforscher und Sprachgelehrten machen müssen, um die ihnen räthselhaft erscheinenden Schriftzeichen einer längst verklungenen Sprache zu entziffern, zu erklären? Das Grab, welches im Jahre 1842 bei Mandelkow aufgedeckt worden ist, war 3 Fuß lang und 3 Fuß breit, zugespitzt und lag mit der Spitze nach Osten, per Compaß gemessen nach Ostsüdosten und etwa 3 Fuß unter der Erdoberfläche. Es enthielt, nachdem schon eine Menge der darin befindlichen Urnen von neü- oder geldgierigen Arbeitern zerschlagen waren, noch 6 unversehrte Urnen, 5 davon von röthlicher Farbe, Knochen, Asche, Erde enthaltend, die sechste, von schwarzer Farbe, nur Erde enthaltend, vielleicht die Thränen-Urne. Sie waren nicht von gleicher Gestalt, die Umgebung der Urnen mit Steinen umkränzt. Der Fundort des Grabes war nahe an der Spitze eines Hügels, aber noch mehrere andere Gräber wurden am Abhange gefunden. Hier bei Mandelkow war also eine großartige Nekropolis, ob für die Bewohner der Lutizischen Feste Stettin, die die Abgeschiedenen hierher trugen, die Leichen verbrannten, deren Asche und Knochenreste hier bestatteten? Ist Brandargowe, unter welchem Namen das Dorf Mandelkow der St. Jacobi-Kirche zu Stettin von der Herzogin Anastasia 1220 überwiesen wurde, neühochdeütsch Brandergau, vielleicht die deütsche Übersetzung des nicht auf uns gekommenen slawischen Namens dieser Nekropolis? (Man vergl. S. 1808).

Längs der Oder lag die östliche Vertheidigungs-Linie des Randow-Landes. War sie auch gedeckt durch den Strom an sich, der in jenen fernen Zeiten ein breiteres Bette als in späteren Jahrhunderten und in der Gegenwart hatte, und überdem zu beiden Seiten des Wasserspiegels von schwer zugänglichen Brüchern, Sümpfen, Moräften, Lachen begleitet wurde, so war diese natürliche Wehr doch noch durch Menschenhand verstärkt, durch Errichtung von zwei oder mehr Festen, von denen die eine noch in unseren Tagen ein Bollwerk ist, gegen feindliche Angriffe nicht blos für das ganze westliche Pommerland, sondern für alles Hinterland deütscher Zunge.

Die erste dieser Festen war auf der Südseite die Stadt Garz. Grabiz, auch Gradítia und Gratitia, deren die Lebensbeschreiber Otto's von Bamberg als einer Feste der Stettiner Provinz gedenken, kann füglich kein anderer Ort sein, als Garz an der Oder. Im 13. Jahrhundert wird ausdrücklich des castri Erwähnung gethan (S. 1317). Herzog Barnim verlieh durch Schenkungsbrief datum Stettyn A. D. 1259 nonas Mayi (7. Mai) der Stadt Garz die Stelle, wo vorher das Schloß zu Garz gestanden, totum locum in quo castrum Gardez steterat cum loco suburbii, so wie das Eigenthumsrecht sämmtlicher Ländereien, welche zwischen dem Saluia-Fließ und den Äckern des Dorfes Reynekendorp gelegen sind, und die den Rittern zustanden, welche vormals den Dienst in der Burg hatten, qui fuerant militum in castro nostro Gardez quondam residentium. Daß dieses Verhältniß der Besatzung des Schlosses, hundert Jahre nach Einführung des Christenthums weiter nichts, als eine Fortsetzung des früher bestandenen Verhältnisses gewesen, leüchtet ein. Aber wo diese ursprünglich slawische — Stockade, nach Art der heütigen russischen Krjepost an den sibirischen Linien, bei der nachmaligen Stadt Garz, oder in deren Nähe, gestanden haben möge, läßt sich nicht mehr ermitteln, da das castrum, nunmehr ohne Zweifel von Mauerwerk, schon im Jahre 1259 nicht mehr vorhanden war. Es gab aber auch ein Schloß Namens Wotmund, dessen in dem Vertheidigungs-Kriege Bogislaw's II. von Pommern und dessen Dänischen Bundesgenossen gegen den eroberungssüchtigen Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg im Jahre 1214 erwähnt wird. Die Lage dieser Festen haben wir wol nirgend anders als in der Nähe von Garz zu suchen, etwa 1 Meile südlich von der Stadt am See Wotmund, der in der Stiftungs-Urkunde von Garz die Gränze der Oder-Wiesen stromaufwärts bezeichnet und als Gotmund etwas verstümmelt, noch heüte im Munde des Volks fortlebt. Auch die amtlich beglaubigte Landtafel, vom Königl. Generalstabe herausgegeben, kennt die Benennung Godmund's-See in der Oder-Niederung als einen der Rückstände des einstigen Strombettes. Hier mündet die Welse in die Oder, hier die geeignete Stelle zur Befestigung, wozu die Slawen gern wasserreiche Niederungen zu wählen pflegten. Man hat Untersuchungen angestellt, an Ort und Stelle irgend noch Spuren eines früheren Bauwerks aufzufinden, doch vergeblich; die Strom- und Eiskraft des Wassers hat sie vernichtet. „Wot" ist in slawischen Mundarten die Interjection Siehe da! „Munda" im Altslawonischen die Benennung des petromyzon fluviatilis, oder Schlammbeißers, des Wetterfisches.

Daß unterhalb Garz, in der Richtung auf Stettin, am linken Ufer der Oder ein Castrum Namens Za dol, Za tla, d. h. jenseits des Thals, noch im 13. Jahrhundert vorhanden war, ist in den Artikeln Hohen- und Niederzaden nachgewiesen worden (S. 1597, 1598, 1660). Das Castrum war offenbar eine Fortpflanzung der alten slawischen Feste. Lassen sich noch Überreste dieser Burg aufspüren?

Was Stettin war, gehört in die Specialgeschichte dieser Stadt. Zur Zeit Otto's von Bamberg war Stettin die bedeütendste Stadt in der Pomorskaja Semlja, größer als Wolin. An sie verwiesen die Woliner den Apostel zuerst mit seinen

Neüerungen, als an die älteste und edelste des Landes, die Mutter der übrigen Städte, Unrecht sei es für sie, wenn sie die Einführung einer fremden Religion gestatten wollten, wenn diese Umwandlung althergebrachter Gebraüche nicht durch das Beispiel Stettin's empfohlen würde.

Jenseits der Oder lag auf dem Dammschen Stadtfelde ein altslawischer Burgwall, der einem im vorigen Jahrhundert neü angelegten Orte den Namen gab, später in Khowsthal verändert. Er ist längst verschwunden, seine Erhöhung dem Erdboden gleich gemacht durch Grabscheit und Hacke. Der Erdraum, innerhalb dessen einst Kriegsmänner Wacht hielten, wird jetzt vom Pfluge aufgelockert, oder vom Gärtner mit Küchengewächsen bepflanzt, oder es stehen auf ihm Werkstätten des Gewerbfleißes, der die Roherzeügnisse der Natur zum menschlichen Gebrauche verarbeitet und verwerthet. Aber jener Rundwall auf Dammscher Stadtflur gehörte nicht zum Randow-Lande, er gehörte vielmehr einem Stamme der großen Slawa, der von diesseitigen Volksstämmen durch den Lauf der Oder getrennt wurde. Die jenseits des Stroms gelegenen Ortschaften des heütigen Randowschen Kreises sind ursprünglich nicht Bestandtheile desselben; daß sie ihm beigelegt worden, stammt aus einer verhältnißmäßig neüen Zeit, aus dem 17. Jahrhundert. Der westfälische Friedensschluß theilte das, durch Erlöschen des Greifengeschlechts eröffnete Herzogthum Pommern in einen schwedischen und einen brandenburgischen Theil. Die Krone Schweden aber wollte und konnte aus militairischen Rücksichten nicht lassen von Damm, dem Brückenkopf der Festung Stettin, und so wurde die Gränze zwischen den Gebieten der zwei theilenden Mächte gezogen um die Gemarkung der Stadt Damm rc. Dabei blieb's, bis die alte Krone Schweden gezwungen ward, durch den Stockholmer Frieden, 1720, ganz Pommern diesseits der Oder bis an die Pene an die jugendliche Krone Preüßen abzutreten; und dabei ist's bis auf den heütigen Tag geblieben, obwol Alles, was jenseits der Oder zum Randowschen Kreise gerechnet wird, auf althistorischem Standpunkte betrachtet, den Kreisen Greifenhagen und Naugard einverleibt sein sollte.

Die Oder war die Scheide zweier Bruderstämme, die aber oft feindliche Brüder gewesen sind. In dem Ländergebiet längs des Ostseeufers von der Oder bis zur Weichselmündung ausgebreitet, südwärts bis zum Polnischen Walde, bis zum Dudschna-Schlosse und zu den Flüssen Warte, Netze und Drawe, und durch die Persante in Vorder- und Hinterpommern getheilt, saßen die Pomorjaner, die Nestor ausdrücklich zu den Lechen zählt. Diesseits aber saß ein anderes Slawenvolk, das Lutizische. Adam von Bremen, der seine Chronik zwischen 1072 und 1076 schrieb, bezeichnet die Oder bei Jumna und von da aufwärts ausdrücklich als Gränze der Lutizer und Pomorjaner. Jene aber waren mit diesen verwandt und beide hatten gleiche Sprache mit mundartlicher Verschiedenheit, gleiche Sitten und Verfassung gemeinsam. Die Lutizer oder Weleten, durch ihre Volkssprache und Streitbarkeit, wie durch ihre Ausdauer bei allen Sitten und Gebraüchen die berühmtesten unter den Polabischen Slawen, zerfielen in eine Menge von Abtheilungen, unter denen diejenige Abtheilung, welche die Randow-Hochebene bewohnte, ihrem eigentlichen Namen nach nicht bis auf uns gekommen. Sie gränzte westwärts, mit der Abtheilung der Ukraner. Dieser weletische Volksstamm kann kein anderer gewesen sein, als die Stettiner, Stetinenses, oder das Stettiner Volk, Populus Stetinensis, das die Lebensbeschreiber des Heiligen Otto als die Insassen nicht nur der Stadt des Namens, sondern auch eines zu ihr gehörigen und nach ihr benannten Landes, tota civitas cum adjacente provincia, Pagus Stetinensis, erwähnen. Auch in folgenden Jahrhunderten bedienen sich die Urkundenschreiber des Ausdrucks Territorium Stetinense, wenn vom Randow-Lande die Rede ist. Urkundlich kommt der Name Randow zum ersten Mal 1250 vor,

in der Kundgebung Barnim's I., daß er für das Schloß und Land Wolgast, welche durch Erbrecht an die Söhne des Markgrafen Johann von Brandenburg gekommen, als Ersatz das Land Ukera überlassen habe. In der Gränzbeschreibung des abgetretenen Landes heißt es: a flumine videlicet quod wilsna (Welse) dicitur. usque per mediam paludis qui dicitur randowa. a medio randowe usque per mediam fluminis quod dicitur lokeniza, etc. Hier wird der Name also für das Bruch gebraucht, das aber damals, Mitte des 13. Jahrhunderts, noch ein palus, mithin vollständig ein Sumpf war. Wurzelt der Name Randow etwa in dem Adjective „Rannii" und dem Adverbio „Rano," frühzeitig, früh am Morgen, und hat demnach das Wort Randow die Bedeütung von Morgenland? Im Serbischen der Ober-Lusiz ist „Ranje" das Morgenland. Den Ukranern lag Territorium Stetinense gegen den Aufgang, gegen Osten.

Gemeinnützige Unternehmungen,

welche für die nächste Zukunft in Aussicht genommen sind.

Die Kreisstände des Randow-Landes haben auf dem jüngsten, am 19. November 1864, abgehaltenen Kreistage, nach dem Antrage des Landraths Stavenhagen, beschlossen:

1) In der Stadt Stettin eine Baustelle zu erwerben, um auf derselben ein Kreisständisches Gebaüde zu errichten. Dasselbe soll enthalten: Einen Saal für die Kreis-Versammlungen nebst Empfangs- und Sprechzimmer rc., eine Wohnung für den Kreis-Landrath nebst den erforderlichen Raümlichkeiten für dessen Schreibstuben und Registraturen; Raüme für die Kreis-Kasse mit einer Wohnung für deren Rendanten; und eine Wohnung für einen Hauswart, bezw. Kanzleidiener des Kreis-Amtes oder den Kassenboten. — Bisher sind die Kreis-Behörden in Miethsraümen untergebracht.

2) Das Netz der Kunststraßen zu erweitern, und zwar durch den Bau —

a] einer Steinbahn von Stettin nach Ukermünde bis zur Gränze des Ukermündeschen Kreises, in der Aussicht, daß die Stände dieses Kreises die Mittel gewähren werden zur Ausführung der jenseitigen Strecke dieser Straße; so wie —

b] einer Steinbahn von Penkun zum Anschluß an die Vorpommersche Eisenbahn von Stettin nach Pasewalk bei deren Bahnhofe Grambow.

Die Kreis-Versammlung hat aus ihrer Mitte einen Ausschuß ernannt, und diesem den Auftrag ertheilt, die zweckmäßigste Richtungslinie für diese Straßen zu ermitteln und darüber, wie auch über die muthmaßlichen Baukosten, auf dem nächstbevorstehenden Kreistage Vortrag zu halten, um alsdann endgültigen Beschluß fassen zu können.

Demnächst ist noch eine dritte Straße im Werke, welche den nordöstlichsten Theil des Kreises, jenseits der Oder, die Kramper Landschaft, betrifft. Auf dem Gebiete des Naugarder Kreises ist von Golnow bis zur Gränze bei Fürstenflagge durch die Bruchniederungen der Ihna eine, zu jeder Jahreszeit fahrbare Dammstraße zu Stande

gekommen. Auf Randowschem Gebiete fehlt noch die Strecke bis zum Damansch, an welchem Strome bei Langenberg die Besitzer dieses Gutes jüngst ein Bohlwerk angelegt haben, woselbst die von und nach Stettin, Stepenitz, Swinemünde, Neüwarp, Ukermünde, Anklam, Wolin, Kamin die Oder auf- und abfahrenden Dampfboote anlegen werden, um die aus dem Naugarder Kreise kommenden Reisenden und Güter aufzunehmen, bezw. abzusetzen. Die von Fürstenflagge durch die Torfmoore der Kramper Landschaft zu legende Dammstraße wird von den dortigen Gutsbesitzern mit einer, von der Königlichen Regierung in Aussicht gestellten, Beihülfe aus Staatsmitteln ausgeführt werden. Die von Golnow bis zum Damansch bei Langenberg geführte Dammstraße wird nicht blos dem Handel und Wandel zu Gute kommen, sondern auch für strategische Bewegungen aus dem Pommerschen Hinterlande nach Swinemünde und Stralsund vom entschiedensten Nutzen sein.

[Die bei Abfassung der Beschreibung des Randawschen Kreises benutzten Quellen sind: die Akten der Königlichen Regierung zu Stettin, der Urkunden-Schatz des Pammerschen Provinzial-Archivs, die Akten des Landraths-Amtes und die auf S. 1512 erwähnten, vom Kreis-Landrathe amtlich eingeforderten Nachrichten. Nicht allein durch diese umfangreichen Sammlungen, sandern auch durch jeder Zeit bereitwilligst ertheilte mündliche Auskunft in zweifelhaften Fällen, so wie auch durch Revision eines jeden Druckbagens, bevar er in die Presse gegeben wurde, hat sich Landrath Stavenhagen um die Beschreibung des seiner Verwaltung untergebenen Kreises, ein unschätzbares Verdienst erwarben. Nächst ihm gebühret der Dank des Herausgebers als persönlichen Förderern seiner Studien: — Seinen gelehrten und liebenswürdigen Freünden Dr. Robert Klempin, erstem, und Dr. Gustav Kratz, zweitem Pravinzial-Archivar van Pommern († 7. Navember 1864, leider zu früh für Erfarschung des Pammerschen Mittelalters); dem Grafen Leo Henckel v. Donnersmarck, auf Nassenheide; dem Gutsherrn auf Blumberg und Schlaß Penkun, Florentin von der Osten; dem Gutsherrn von Langenberg, Charlattenhald &c., Ednard Schwinning; den Bürgermeistern Weiland, Weiß und Knoll zu Damm, Garz und Grabow, so wie sämmtlichen Gutsbesitzern und Schulzenämtern des Kreises, nicht minder allen Pfarrern, darunter insonderheit Pfarrer Naebel zu Stoewen, und den Schullehrern in Bezug auf den Zustand der geistlichen Institute und der Schulen auf dem platten Lande; dem Vorsteher der Anstalten für innere Mission, Jahn zu Züllchow; dem Fabrikenbesitzer Didier zu Podjuch; endlich dem Obersten v. Ernst, Ingenieur vam Platz der Festung Stettin, für Mittheilungen, betreffend die Festungsgeschichte von Damm. Die Namen der Registraturbeamten der Königlichen Regierung, welche des Herausgebers Wünschen bei Ermittelung älterer und neüester Akten stets in bereitwilligster Weise entgegen gekammen sind, finden in der Einleitung zum I. Theile des Landsbuchs die ihnen gebührende anerkennende Stellung.]

Die Staats-Domainen

in den westlichen, auf dem linken Ufer der Oder belegenen, Kreisen des

Regierungsbezirks Stettin.

I. Nachweisung der Größe und des Pachtertrages von den, noch im Besitz des Fiscus befindlichen, Vorwerken und den dazu gehörigen Realitäten und Gerechtsamen.

Für die dreijährige Etats-Periode 1863—1865.

№	Namen der Kreise, Ämter und Vorwerke.	Landbuch Seite.	Flächeninhalt der Grundstücke in Mg. u. Q.-Ruth., incl.	unnutzbar.	Pachtzins. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Demminscher Kreis.						
	Amt Berchen.						
1.	Vorwerk Berchen nebst Bornitze	130	2.532. 94	159. 46	3.222	29	9
2.	„ Gnewetzow	55	2.099. 43	81. 137	3.945	29	10
3.	„ Gramentin	57	1.053. 11	19. 156	1.763	12	6
4.	„ Kenztin, Alt-	69	2.562. 116	287. 10	3.777	6	1
5.	„ Lindenberg	88	2.426. 158	161. 32	3.365	20	—
	Amt Klempenow.						
6.	Vorwerk Klempenow und Bittersberg	73	1.802. 26	128. 175	3.938	16	11
7.	„ Burow	48	2.033. 68	151. 30	2.927	16	5
8.	„ Gnewekow	55	1.602. 143	37. 100	3.655	20	—
9.	„ Letzin	86	1.462. 109	79. 61	3.979	10	—
10.	„ Mühlenhagen und Rosemarsow	93, 106	1.943. 63	102. 69	4.991	—	—
11.	„ Peselin	100	1.912. 113	86. 18	4.186	25	3
12.	„ Kessin	71	1.915. 72	85. 79	5.410	—	—
13.	„ Welzin	137	2.002. 163	76. 53	5.333	26	4
	Anklamscher Kreis.						
	Noch Amt Klempenow.						
14.	Vorwerk Dersewitz	309	1.392. 52	42. 155	1.711	5	4
15.	„ Krien	323	1.963. 160	123. 21	2.967	13	10
16.	„ Liepen	325	1.445. 47	93. 19	1.912	29	11
17.	„ Nerdin und Neu-Sanitz	337	1.862. 98	104. 56	4.220	—	—
	Usedom-Wolinscher Kreis.						
	Amt Pudagla.						
18.	Vorwerke Pudagla, Wilhelmshof und Münchow	495, 500, 569	6.506. 103	2.341. 146	7.360	24	—
19.	„ Kachlin	478	2.833. 6	634. 5	4.707	14	4
20.	„ Labömitz	488	1.464. 71	55. 66	2.160	—	—
21.	„ Mötschow	494	2.237. 78	299. 32	3.457	1	—
22.	„ Ziemitz	571	1.936. 62	56. 154	5.820	20	—
	Amt Wolin.						
23.	Vorwerk Kodram	634	1.803. 72	56. 154	3.266	—	—
	Ukermündescher Kreis.						
	Amt Ukermünde.						
24.	Vorwerk Aschersleben	960	2.286. 63	144. 124	3.358	—	—
25.	„ Ferdinandshof	974	2.849. 29	130. 84	4.090	—	—
26.	„ Schönwalde	1015	2.055. 27	156. 174	4.052	20	—
27.	„ Wilhelmsburg und Mühlenhof	1032	3.440. 124	474. 163	2.997	19	3
	Randowscher Kreis.						
	Amt Stettin.						
28.	Vorwerk Koestin und Lincke	1798	3.946. 32	317. 118	2.779	17	5

Erläuterungen.

Vorbemerkung. Die Quelle der Verschiedenheiten, welche sich in den Flächen-Angaben einiger Vorwerke zwischen den Daten des Landbuchs, die mehrentheils auf Mittheilungen der Pächter beruhen, und den hier gegebenen Daten des Etats zeigen, hat nicht ermittelt werden können.

Zu 1. Berchen. Pächter ist der Domainen-Beamte, Ober-Amtmann Krüger. Pachtperiode: 50 Jahre von Trinitatis 1847 bis Johannis 1897. Pacht für das Vorwerk mit der Meierei Bornitze Thlr. 3026. 19. 9, für die Brau- und Brennerei 184 Thlr., für die Fischerei 12 Thlr. 10 Sgr.

Zu 2. Gnewezow. Pächter: Ober-Amtmann Hermann Wienstein, auf die 50 Jahre von Trinitatis 1847 bis Johannis 1897. Dem Vorwerk sind die Kirchen- und Pfarrländereien, 133 Mg. 157 Ruth. groß, incl. 1. 56 unnutzbar, erbpachtweise einverleibt. Baarer Pachtzins Thlr. 3919. 3. 2. Geldwerth des Erbpacht-Canons von 22 Schffl. Roggen à Thlr. 1. 6. 8 für 4 Mg. 76 Ruth., welche von der Pfarre zu Gnewezow an den Wienstein vererbpachtet und von diesem an den Fiscus abgetreten sind, Thlr. 26. 26. 8. Der Pachtzins für das Vorwerk ist von Johannis 1859 ab um 5 Prozent erhöht worden. Von Johannis 1871 und von Johannis 1883 ab tritt jedes Mal eine anderweitige Erhöhung von 5 Prozent ein.

Zu 3. Gramentin. Pächterin: Wittwe des Lieutenants und Postmeisters Fiering auf die 30 Jahre von Trinitatis 1835—1865. Pachtzins für die Ländereien des Vorwerks Thlr. 1689. 12. 11, für Benutzung der Ziegelerde 7 Thlr. 25 Sgr., für die Torfnutzung 34 Thlr. 10 Sgr., und ferner Geldwerth des Natural-Deputats für die Geistlichen Thlr. 31. 24. 7. — In einer öffentlichen Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 20. October 1864, die anderweitige Verpachtung dieses Vorwerks, auf den Zeitraum von Trinitatis 1865 bis Johannis 1883, betreffend, wird die Größe des Vorwerks zu 1120 Mg. 73 Ruth. angegeben, worunter 990. 84 Acker und 62. 20 Wiesen, incl. 23. 14 Nadeländereien (vergl. S. 163). Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4400 Thlr. und die Pacht-Caution auf 1500 Thlr. festgesetzt. Zur Übernahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 22.000 Thlr. erforderlich.

Zu 4. Kenzlin. Pächter: Ökonomie-Rath Friedrich Maaß auf die 50 Jahre von Trinitatis 1848 bis Johannis 1898. Pacht für das Vorwerk und die Kirchengrundstücke 3672 Thlr. 27 Sgr., für die Nutzung der Fischerei 6 Thlr. 10 Sgr., des Rohrs 5 Thlr., der Ziegelei 28 Thlr., Zinsen von dem Werthe des Saat- und Bestellungs-Inventars Thlr. 44. 29. 1, für das Thongraben zu Drainröhren 20 Thlr. Erhöhung der Vorwerkspacht um 5 Prozent hat von Johannis 1860 ab Statt gefunden, und findet Statt von Johannis 1872 und 1884. Hinsichtlich der Befugniß zum Thongraben ist einjährige Kündigung vorbehalten.

Zu 5. Lindenberg. Pächter: v. Schuckmann auf die 24 Jahre von Trinitatis 1840 bis Johannis 1864. In dem Areal ist das ehemalige Förster-Etablissement, 4 Mg. 75 Ruth. groß, mit enthalten. Für dasselbe werden 8 Thlr. 24 Sgr. Pacht entrichtet, die in der Hauptsumme der Pachtgelder mit enthalten sind. Von Johannis

1854 ab darf eine Fläche von höchstens 100 □.-Ruth. jährlich ausgetorft werden, wofür bei einer Stechtiefe von 4 Fuß, incl. 1 Fuß Abraum, ein Pachtzins von 22 Sgr. 6 Pf. pro □.-Ruthe, event. 8 Sgr. 6 Pf. Zuschuß pro Fuß größerer Stechtiefe, wenn die Genehmigung bei der Königlichen Regierung dazu nachgesucht wird, zu entrichten ist. Der Vorwerks-Pachtzins ist von Johannis 1852, bezw. 1858 ab, je um 5 Prozent erhöht, und vom alten Förster-Etablissement vom 1. März 1856, bezw. 1862 ab ebenso.

Zu 6. Klempenow und Bittersberg. Pächter: Wilhelm Berkin. Pacht-Periode: Trinitatis 1842 bis Johannis 1866. Der Pachtzins ist von Johannis 1854, bezw. 1860 ab um 5 Prozent erhöht worden. Außerdem wird ein Zuschuß von 100 Thlr. zu den Amtsverwaltungskosten gezahlt, welcher jedoch bei dem Extraordinarien-Fonds zu verrechnen ist.

Zu 7. Burow. Pächter: Amtsrath Wüstenberg auf die 24 Jahre von Trinitatis 1842 bis Johannis 1866. Der Pachtzins ist von Johannis 1854, bezw. 1860 ab jedes Mal um 5 Prozent erhöht worden. Das Pachtobject begreift auch die 12 Mg. 10 Ruth. große Wiese bei Tuckheide.

Zu 8. Gnewekow. Pächter: Bodinus auf die 24 Jahre von Johannis 1853—1877.

Zu 9. Letzin. Pächter: Engel auf die 18 Jahre von Johannis 1852—1870.

Zu 10. Mühlenhagen und Rosemarsow. Pächter: Müller auf die 24 Jahre von Johannis 1852—1876. Die Vorwerks-Pacht, incl. der Torfnutzung von jährlich ¼ Mg. beträgt 4890 Thlr., für den Betrieb der Ziegelei 34 Thlr., für die Austorfung von 35 □.-Ruth., außer den contractlich festgesetzten 45 □.-Ruth., zusammen 80 □.-Ruth. bis auf 8 Fuß Tiefe 67 Thlr.

Zu 11. Peselin. Pächter: Ober-Amtmann Frentz auf die 22 Jahre von Trinitatis 1845 bis Johannis 1867, für das Vorwerk Peselin 2339 Thlr. 11 Pf. und für den dazu gehörigen Bauerhof 260 Thlr., beide zusammen 1507 Mg. 95 Ruth. groß; für die später dazu gelegten beiden Bauerhöfe zu Peselin und Gnewekow, mit einem Areal von 291 Mg. 18 Ruth. 1000 Thlr.; für den früher dem Müller Ehlert gehörig gewesenen, 114 Mg. großen, Bauerhof zu Peselin 520 Thlr.; für die Grundsteuer-Befreiung des Heüerschen Bauerhofes zu Gnewekow und zweier Bauerhöfe zu Peselin von Thlr. 51. 20. 6; und ferner Geldwerth des Natural-Deputats für die Geistlichen von den 3 angekauften Bauerhöfen Thlr. 10. 3. 10.

Zu 12. Kessin. Pächter: Ober-Amtmann Frentz auf die 24 Jahre Trinitatis 1850 bis Johannis 1874.

Zu 13. Welzin. Pächter: Heyde, auf die 18 Jahre von Johannis 1852 bis 1870.

Zu 14. Dersewitz, und der dazu gelegte Bauerhof. Pächter: Rossow, auf die 24 Jahre von Trinitatis 1844 bis Johannis 1868. Die Vorwerkspacht ist von Johannis 1856, bezw. 1862 ab je um 5 Prozent erhöht worden. Laut Kabinets-

Erlaß vom 9. Juli 1858 werden zur Heizung der Schulstube im Dorfe Grüttow von den Grundstücken der Vorwerke Derfewitz und Liepen zusammen jährlich 6000 Stück Torf gegen Erstattung der Förderungs- und Planirungs-Kosten bis Trinitatis 1864 verabfolgt.

Zu 15. Krien. Pächterin: Wittwe Röhl und deren ältester Sohn Carl Röhl als Mitpächter auf die 24 Jahre von Trinitatis 1843 bis Johannis 1867. Vorwerks-Pacht 2627 Thlr. 11 Pf., Torfnutzung 33 Thlr. 10 Sgr., Zinsen für Vorwerks-Baukosten und Pachtzins für 4 Tagelöhner-Wohnungen Thlr. 307. 2. 11. Die Vorwerkspacht ist von Johannis 1855, bezw. 1861 ab um je 5 Prozent erhöht worden.

Zu 16. Liepen. Pächter: Rossow, auf die 24 Jahre von Trinitatis 1844 bis Johannis 1868. In dem Pachtgelde ist der Ziegeleibetrieb mit 50 Thlr. enthalten. Die Vorwerks-Pacht ist von Johannis 1856, bezw. 1862 ab je um 5 Prozent erhöht. Wegen Verabfolgung von Torf an die Schule zu Grüttow siehe die Anmerkung wie bei Derfewitz. Zum Ziegeleibetrieb kann Pächter jährlich einen Rauminhalt bis zu höchstens 850 Schachtruthen austorfen, wofür eine Pacht von 3 Sgr. 5 Pf. pro Schachtruthe zu entrichten ist.

Zu 17. Nerdin und Meierei Neu-Sanitz. Pächter: Ober-Amtmann v. Homeyer auf die 24 Jahre von Johannis 1859—1883, Vorwerkspacht incl. der Torfnutzung von jährlich 60 Quadratruthen.

Zu 18. Pudagla, Wilhelmshof und Mönchow. Pächter: Ober-Amtmann Weidner, auf die 24 Jahre von Trinitatis 1846 bis Johannis 1870. Das Vorwerk Pudagla ist 4921 Mg. 159 Ruth. groß, incl. 2295. 159 Unnutzbaren, darunter 2112. 112 an Seen, Pachtzins 2715 Thlr. 20 Sgr.; für den Krug und die Schmiede 77 Thlr. 10 Sgr., für die Fischerei und den Krebsfang in dem Pudaglaer Bach, in dem Paschen- und Schwarzen See und in den beiden Krebs-Seen 44 Thlr., für die Rohrnutzung 77 Thlr. 10 Sgr., für die Brau- und Brennerei 310 Thlr. 10 Sgr., für die Fischerei im Smollen-See 120 Thlr., für die, von dem alten Oberförsterei-Etablissement abgetretenen, 1 Mg. 32 Ruth. großen Grundstücke und Gebäude 40 Thlr. Für die Vorwerke Wilhelmshof und Mönchow, welche zusammen 1583 Mg. 92 Ruth., incl. 45. 65 Unnutzbarem, enthalten, 3367 Thlr. 10 Sgr., für die Ziegelei in Mönchow 576 Thlr. 10 Sgr., für die abgelöste Fischerei-Berechtigung der 4 Kossaten in Stoben im Pudaglaschen Bache 32 Thlr. 14 Sgr. Der für die Torfnutzung zu entrichtende Pachtzins ist event. besonders zu verrechnen.

Zu 19. Kachlin. Pächter: Brockmann, auf die 18 Jahre von Johannis 1857—1875. Unter dem Areal des Unnutzbaren befindet sich eine Seenfläche von 564 Mg. 160 Ruth.

Zu 20. Labömitz. Pächter: Mühlenbruch, auf die 18 Jahre von Johannis 1860—1878. Der Pachtzins umschließt die Torfnutzung von jährlich 35 Q.-Ruth. Zu Johannis 1872 tritt eine Pacht-Erhöhung von 5 Prozent ein.

Zu 21. Mölschow. Pächter: Voß, auf die 18 Jahre von Johannis 1857 bis 1875. Der Pachtzins begreift auch die Torfnutzung. Unter der unnutzbaren Fläche sind 209 Mg. 110 Ruth. Seen.

Zu 22. Ziemitz. Pächter: Ober-Amtmann Ortmann, auf die 18 Jahre von Johannis 1860—1878. Pachtzins einschließlich der Torfnutzung. Pachterhöhung um 5 Prozent von Johannis 1872 ab.

Zu 23. Kodram. Pächter: Brandt, auf die 18 Jahre vom 1. Juni 1860 bis Johannis 1878. Der Pachtzins begreift die Torfnutzung und 6 Thlr. für die frühere Dienstwohnung des Amtsdieners. Pacht-Erhöhung um 5 Prozent von Johannis 1872 ab.

Zu 24. Aschersleben. Pächterin: Wittwe des Amtmanns Gansauge, auf die 18 Jahre von Johannis 1853—1871.

Zu 25. Ferdinandshof. Pächter: Das Kriegs-Ministerium, auf unbestimmte Zeit für das daselbst errichtete Remonte-Depot. Der Pachtzins begreift auch die Brau- und Brennerei und die Fischerei.

Zu 26. Schönwalde. Pächter: Hecht, auf die 24 Jahre von Trinitatis 1854 bis Johannis 1878. Für die pro 1. Juli 1861—1876 gestattete Austorfung der am linken Ufer der Uker belegenen Wiesen ist außer dem Pachtzinse für das Vorwerk ein Pachtbetrag von 30 Thlr. pro Morgen der ausgetorften Fläche zu zahlen.

Zu 27. Wilhelmsburg und Mühlenhof. Pächter: Das Kriegs-Ministerium, auf unbestimmte Zeit für das Remonte-Depot. In dem Pachtgelde sind 30 Thlr. für die Torfnutzung beim Vorwerke Mühlenhof enthalten.

Zu 28. Köstin und Lineke. Pächter: Heldberg, auf die 21 Jahre von Trinitatis 1843 bis Johannis 1864. Das Vorwerk Köstin hat an Areal 2623 Mg. 68 Ruth., incl. 224. 136 unnutzbarer Fläche und trägt an Pachtzins 1915 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. ein, worunter 25 Thlr. für die Fischerei auf 17 kleinen Seen, 188 Thlr. für die Rohrnutzung und 16 Thlr. Inventarien-Zinsen der Brennerei-Geräthe; für die Brau- und Brennerei-Geräthe werden 276 Thlr. 5 Sgr. entrichtet. Das Vorwerk Lineke begreift 1322 Mg. 144 Ruth., incl. 92. 162 Unnutzbaren, und zahlt an Pachtzins 575 Thlr. 23 Sgr., incl. 23 Thlr. 10 Sgr. für die Torfnutzung, außerdem 12 Thlr. für die bisherige Amtsdiener-Wohnung. Von Johannis 1855, bezw. 1861, ist die Vorwerkspacht jedes Mal um 5 Prozent erhöht worden. Der bisherige Pächter Heldberg hat die Pachtung beider Vorwerke auf die 18 Jahre von Johannis 1864 bis dahin 1882 für einen Pachtzins von 5670 Thlr. übernommen, zahlt also noch ein Mal so viel als in der frühern Pachtperiode.

II. Einnahme und Ausgabe von den Special-Kassen nach den Special-Etats

pro 1863 — 1868.

Bezeichnungen	Die Ämter				
	Berchen-Klempenow.	Pudagla.	Wolin-Kobram.	Ukermünde.	Stettin-Jasenitz.
Zahl der Ortschaften rc. u. Einwohner am 1. Januar 1862.					
Ortschaften der Domainen-Ämter	73	76	24	36	64
Zinspflichtige Güter, Bauer- und Büdnerstellen	62	737	144	523	126
Domainen-Einwohner	23.371	14.473	6950	18.844	14.280
I. Einnahme.					
Beständiger Geldzins aller Art Thlr	853. 19. 8	1610. 21. —	358. 21. 6	2012. 23. 3	670. 26. 6
Erb- oder Grundzins, der Erhöhung unterworfen	—	—	146. —. —	—	—
Canon f. ehem. Erbpachtgrundstücke:					
Unveränderlicher Canon	228. 12. 1	551. 13. 9	72. —. 2	1648. 20. 7	1138. 9. 1
Der Erhöhung unterworf. Canon	—	—	—	2. 17. 6	—
Getreide-Canon	—	—	—	3. —. —	—
Polizei- und Ordnungsstrafen	200. —. —	70. —. —	125. —. —	50. —. —	190. —. —
Grundstücke, die nicht zu den Vorwerken gehören. Mg. u. Ruth.	19. 27	536. 28	—	127. 174	—
Pacht-Erträge davon . . . Thlr	71. 12. 3	685. 25. 10	—	193. 16. —	—. 18 7
Miethe für Dienstwohnungen rc.	31. 15. —	—	—	25. 10. —	9. 24. —
Fischerei, Rohr- u. andere Wassernutzung	308. 25. —	4024. 3. —	3589. —. —	1359. 12. —	2710. 11. —
Von sonstigen Nutzungen und Gerechtsamen	16. 1. —	—	—	—	—
Pensionsbeiträge von den Beamten	—	10. 15. —	2. —. —	9. —. —	2. —. —
Sonstige Einnahmen	—. 5. —	—. 7. 5	—. 8. 1	5. 20. 8	—. —. 10
Summa der Einnahmen Thlr	1210. —. —	6969. —. —	4293. —. —	5310. —. —	4722. —. —
Zahl der Beamten.					
Beamte der Domainen-Polizei-Verwaltung	2	—	—	—	1
Domainen-Rentmeister u. Rendanten	1	1	—	1	2
Pächter, welche d. Geschäfte verwalten	1	—	1	—	—
Amtsdiener	2	1	1	1	2
Fischkieper und deren Gehülfen	—	6	4	1	2
II. Ausgabe.					
Gehälter und Remunerationen:					
Der Rentmeister, Rendanten rc. Thlr	—	600. —	—	600. —	100. —
Der Domainen-Pachtbeamten	340. —	—	285. —	—	—
Der Amtsdiener	320. —	180. —	—	150. —	270. —
Der sonstig. Aufsichts- rc. Beamten	—	830. —	622. —	200. —	380. —
Dienstaufwand der Pachtbeamten	546. —	789. —	130. —	530. —	560. —
Sonst. Aufsichts- u. Erhebungskosten	—	—	—	18. —	25. —
Außerdem beziehen die Beamten für Nebenämter als Gehalt . . . Thlr	670. —	357. —	331. —	—	766. —
Zum Dienstaufwand	335.	178. —	166. —	—	383. —
Die Amtsdiener a. Execut.-Gebühr.	65. —	15. —	—	36. —	158 —
Zu übertragen . Thlr	1206. —	2399. —	1038. —	1498. —	1335. —

Bezeichnungen.	Die Ämter				
	Berchen-Klempenow.	Pudagla.	Wolin-Kodram.	Ukermünde.	Stettin-Jasenitz.
Übertrag . Thlr.	1206. —	2399. —	1038. —	1498. —	1555. —
Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung	52. 9	105. 20	107. 10	74. —	117. 26
Kosten der geistl. u. Schul-Verwalt.	—	10. 27	1. 23	—	92. 13
Passiv-Renten und sonstige Lasten .	40. —	182. 14	—	—	286. 27
Zu außerordentlichen Ausgaben. .	—. 21	—. 29	—. 27	8. —	—. 24
Summa der Ausgaben Thlr.	1299. —	2699. —	1147. —	1580. —	1833. —
Nach Bestreitung der Ausgabe von der Einnahme ist baar abzuführen an die Regierungs-Haupt-Kasse, bezw. General-Staats-Kasse Thlr.	89. — Zuschuß.	4270. —	3146. —	3730. —	2889. —

Der Etat der Domainen Verwaltung, aus welchem der vorstehende Auszug entlehnt ist, ist von dem Finanz-Minister v. Bodelschwingh, s. d. Berlin, den 15. November 1862, vollzogen worden.

[Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend den Entwurf zum Domainen-Verwaltungs-Etat pro 1863—1868 und die Einreichung der Domainen-Verwaltungs-Special-Etats. Tit. 21, Nr. 1. Etats-Kassen-Sachen. Generalia. Domainen-Registratur.]

III. Historische Rückblicke auf die Domainen in dem westoderanischen Landestheil von Alt-Pommern.

Amt Verchen.

Bis zum Jahre 1811 bestanden im Umfange des damaligen Demin-Treptowschen Kreises vier landesherrliche Domainen-Ämter, nämlich: Lindenberg, Loitz, Treptow a. T. und Verchen. Sie waren zu einer Generalpachtung vereinigt. Der Generalpächter, Kammerrath Ladewig, der in die Generalpachtung schon im vergangenen Jahrhundert eingetreten war, hatte seinen Wohnsitz zu Verchen. Besage Pacht-Prolongations-Instrument vom 21. August 1800 waren ihm die vier Ämter auch von Trinitatis 1804 bis dahin 1822 in Generalpacht überlassen. Er war, in Folge der bestehenden Verfassung, zugleich landesherrlicher Domainen-Beamter, d. h. Polizei-Verwalter, innerhalb des Bereichs seiner Generalpachtung. Nach dem Prolongations-Instrument war er zwar nur zur Abtretung Eines Vorwerks verpflichtet, indessen nach einem mit ihm am 18. October 1811 abgeschlossenen besondern Vertrage gehalten, sich innerhalb dreier Jahre die Aufhebung der ganzen Generalpacht und den Verkauf aller Vorwerke gegen eine Entschädigung von 20.000 Thlr. gefallen zu lassen. Die periodische Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Mühlen, Brau- und Branntweinbrennereien, auch sonstigen kleinen Pachtstücke im Laufe der Generalpacht war im §. 10 des Prolongations-Instruments von 6 zu 6 Jahren verbehalten. Diese Revision hatte von 1810—1816 Statt gefunden. Von Trinitatis 1801 bis dahin 1813 entrichtete der Generalpächter, nach §. 3 des Prolongations-

Instruments, 10 Prozent über die Anschlagssumme und von Trinitatis 1813—1822 wuchsen abermals 10 Prozent von der Arrende des Ackers, der Wiesen, Koppeln und Viehzucht der Etats-Summe zu, was jedoch nur auf das nicht verafterpachtete Vorwerk Verchen Anwendung fand. Dieses Vorwerk wurde vom Generalpächter selbst, alle übrigen Vorwerke der vier Ämter wurden dagegen von Afterpächtern bewirthschaftet. Der Generalpächter hatte eine Caution von 7000 Thlr. in einer Obligation, laut Recognition vom 16. Juni 1804, bestellt, welche bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt war. Außerdem hatte diese Kasse von ihm eine eiserne Pacht-Pränumeration von Thlr. 5166. 15. 2, welche bei gänzlicher Pachtbeendung auf die Gefälle für das letzte Vierteljahr in Abrechnung zu bringen war. Früher wurde als Caution des Beamten die Summe von 10.000 Thlr. und der Betrag der Pränumeration zu Thlr. 7415. 3. 10 aufgeführt. Nachdem aber im Jahre 1812 von den Vorwerken der Generalpachtung einige durch Verkauf ausgeschieden waren, war sowol Caution als Pränumeration nach der Regierungs-Verfügung vom 17. Juli 1812 auf die vorhin angeführten Summen festgesetzt und angenommen worden.

Über den verpfandbriefungsfähigen Werth dieser 4 Ämter liegen verschiedene Angaben vor. Im Jahre 1812 wurde er angegeben zu 607.126 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. und dieser Betrag auch 1816 mit dem Bemerken wiederholt, daß dies der Werth gewesen, ehe mit Veräußerung von Vorwerken ꝛc. angefangen worden sei. Dagegen findet sich 1813 und 1814 als Werth der Betrag von 739.950 Thlr. Die zuerst genannte Summe scheint jedoch die richtigere gewesen zu sein. Sie wird auch in späteren Etats wiederholt, so auch 1818, wo es heißt, daß die 4 Ämter, oder die Generalpachtung Verchen, mit 563.938 Thlr. verpfandbriefst gewesen sei, welche Summe bereits unterm 11. November 1812 mit 132.896 Thlr., unterm 30. Januar 1814 mit 428.042 Thlr. und am 5. März 1814 mit den letzten 3000 Thlrn. gelöscht worden.

Im Jahre 1811 bestanden die 4 Domainen-Ämter aus folgenden Vorwerken, deren Morgenzahl kulturfähigen Bodens, und die Arrende, für die sie verpachtet waren, mit nachgewiesen ist:

1. Amt Lindenberg. Die 7 Vorwerke: Gehmkow, 1450 Mg., 1251 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.; — Gnewezow, 1566 Mg., Thlr. 1153. 8. 5; — Gramentin, 900 Mg., Thlr. 995. 16. 5; — Kenzlin, 1700 Mg., Thlr. 1970. 22. 1; — Lindenberg, 1500 Mg., 1539 Thlr. 2 Pf.; — Schwichtenberg, 2200 Mg., Thlr. 1925. 20. 2; — Wolkwitz, 2300 Mg., Thlr. 2328. 22. 10.

Summa der Pachtgelder incl. 3242½ Thlr. in Gold — Thlr. 11.165. 5. 9

Dazu:

An beständigen Gefällen	849. 17. 9
„ unbeständigen Gefällen	254. 13. 2
„ Dienstgeld, altes 1524 Thlr. 7 Gr., neues 1503 Thlr. 6 Gr.	3.027. 18. —
Von den Mühlen, incl. 200 Thlr. Gold	723. 16. 1
An Getreidepächten	163. 21. 4

Summa Amt Lindenberg incl. 3442½ Thlr. in Gold — Thlr. 16.184. 20. 1

2. Amt Loitz. Es führte seinen Namen nach der, jenseits der Pene im schwedischen Antheil des Herzogthums Pommern belegenen Stadt Loitz, und war bis zum Jahre 1720 viel größer, wurde aber durch den Friedensvertrag von Stockholm in zwei Hälften, eine nördliche unter der Krone Schweden, und eine südliche unter der Krone Preußen zerschnitten. Das preußische Amt Loitz begriff die 5 Vorwerke Kletzin, 1637 Mg., Thlr. 1475. 21. 6; — Pensin, 1250 Mg., 1131 Thlr. 4 Pf.;

— Sophienhof, 1460 Mg., Thlr. 1079. 3. 3; — Wüstenfelde, 788 Mg., Thlr. 701. 6. 4; — Zeitlow, 875 Mg., 683 Thlr. 13 Gr. — [Das 1340 Mg. große Vorwerk Ukeritz war im Jahre 1811 bereits verkauft und zwar zu Erbpachtrechten gegen einen Canon von Thlr. 558. 4. 7, incl. 137½ Thlr. Gold, eben so das ehemalige Vorwerk Quitzerow, welches, 1450 Mg. groß, mit 868 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., incl. 217½ Thlr. Gold behaftet war. Beide Canon-Beträge standen im Etat unter dem Titel: Beständige Gefälle.]

Summa der Pachtgelder, incl. 1267½ Thlr. in Golde — Thlr.	5.066. 20. 5
Dazu:	
An Arrenden von kleinen Pachtstücken	12. 12. —
Von den Mühlen, incl. 70 Thlr. in Golde	208. 10. 5
An beständigen Gefällen, incl. 355 Thlr. in Golde	1.635. 19. 2
„ unbeständigen Gefällen	37. 1. 3
„ Dienstgeld, altes 342 Thlr. 8 Gr., neues 256 Thlr.	598. 8. —
„ Getreidepächten	13. 8. —
Summa Amt Loitz, incl. 1692½ Thlr. in Golde — Thlr.	7.568. 19. 3

3. Amt Treptow, begriff die 5 Vorwerke Sieden-Bollentin, 1300 Mg., 990 Thlr. 2 Gr.; — Kessin, 1600 Mg., Thlr. 1848. 2. 8; — Klein-Tetzleben, 1700 Mg., Thlr. 1361. 13. 7; — Treptow, 1253 Mg., 1450 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.; — Wildberg, 1250 Mg., Thlr. 1034. 19. 6.

Summa der Pachtgelder, incl. 1672½ Thlr. in Golde — Thlr.	6.685. —. 6
Dazu:	
An Arrenden von kleinen Pachtstücken	12. 16. —
„ Mühlen-Pächten, incl. 312½ Thlr.	1.661. 1. 2
Von der Fischerei	2. —. —
„ der Brau- und Branntweinbrennerei, incl. 67½ Thlr. in Golde	780. 20. —
An Erbgrundzinsen	156. 11. 5
„ beständigen Gefällen	484. 10. —
„ unbeständigen Gefällen	223. 6. —
„ Dienstgeld, altes 2212 Thlr., neues 2073½ Thlr.	4.285. 12. —
Summa Amt Treptow, incl. 2052½ Thlr. in Golde — Thlr.	14.291. 5. 1

4. Amt Verchen enthielt die 5 Vorwerke Borrentin, 967 Mg., 772 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.; Penz, 800 Mg., Thlr. 583. 16. 9; — Selz, 976 Mg., 603 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.; — Trittelwitz, 637 Mg., 436. 21. 10; — Verchen, 1839 Mg., Thlr. 1530. 15. 4.

Summa der Pachtgelder, incl. 980 Thlr. in Golde — Thlr.	3.926. 11. —
Dazu:	
An Mühlen-Pächten, incl. 150 Thlr. in Golde	772. 18. —
„ Fischerei-Pächten, incl. 10 Thlr. in Gold	45. —. —
Von der Brau- und Brennerei, incl. 120 Thlr. in Golde	1.191. 3. —
An Pacht von einer 12 Mg. 66 Ruth. großen Wiesenfläche zur Gramentinschen Forst gehörig	3. 2. 2
An beständigen Gefällen	331. 9. 6
„ unbeständigen Gefällen	156. 21. 7
„ Dienstgeld, altes 1116 Thlr., neues 1559 Thlr.	2.675. —. —
Summa Amt Verchen, incl. 1260 Thlr. in Golde — Thlr.	9.101. 19. —

Summa-Einnahme der 4 combinirten Ämter, incl. 8447½ Thlr. in Golde 47.146. 3. 5
Die darauf haftende Ausgabe 900. 1. 4
1811: Überschuß, Rein-Einnahme, incl. 8447½ Thlr. in Gold . . 46.246. 2. 1
1810 betrug die etatsmäßige Rein-Einnahme, desgleichen 46,670. 13. 10

Im Jahre 1812 waren durch Verkauf zu Eigenthums-Rechte vom Domainen-Etat ausgeschieden, im Amte Lindenberg: die Vorwerke Gehmkow, Schwichtenberg und Wolkwitz; — im Amte Loitz: die Vorwerke Kletzin, Pensin, Wüstenfelde und Zeitlow; — im Amte Treptow keines; — dagegen im Amte Verchen die Vorwerke Borrentin und Selz. Es waren also die Pächte von 9 Vorwerken vom Etat abgesetzt; und es betrug nunmehro die etatsmäßige Rein-Einnahme der vier combinirten Ämter, oder der General-Pachtung Verchen, mit Einschluß von 5652½ Thlr. Gold, im Ganzen . . . . Thlr. 36.061. 19. —.

Im Jahre 1813 waren ferner verkauft, vom Amte Treptow die Vorwerke Klein-Tetzleben und Treptow; — vom Amte Verchen das Vorwerk Trittelwitz, überhaupt 3 Vorwerke, und es betrug der Überschuß, incl. 5060 Thlr. in Golde, im Ganzen . . . . Thlr. 33.425. 11. —.

Im Jahre 1817 wurde, laut Cabinets-Erlaß vom 23. April und Ministerial-Rescript vom 2. Mai, vom Amte Treptow das Vorwerk Wildberg der dortigen Dorfs-Gemeinde käuflich überlassen. Das reine Einkommen des Amtes betrug 1818, incl. 4692 Thlr. in Golde . . . . Thlr. 31.979. 6. 3.

Im Jahre 1821 war, obschon früher nur von der Generalpachtung Verchen die Rede war, der Begriff der Ämter Lindenberg, Loitz und Treptow a. T. vollständig erloschen, in Folge dessen es nur ein einziges Amt, das Amt Verchen, gab. Bereits 1818 war das zum bisherigen Amte Treptow gehörige Vorwerk Sieben-Bollentin an den Obrist-Lieutenant v. Zepelin, und das zum Amte Verchen gehörig gewesene Vorwerk Penz an den General-Major v. Schmalensee veräußert worden. Das etatsmäßige Rein-Einkommen des Amtes Verchen betrug 1821, incl. 4192½ Thlr. in Golde . . . . Thlr. 29.990. 7. 4.

Mit dem Ausscheiden des Kammerraths Ladewig aus der Generalpachtung zu Trinitatis 1822 traten in der Bewirthschaftung des Amtes Verchen große Abänderungen ein. Die wichtigste war das Aufhören der Generalpacht und die Sonderverpachtung jedes einzelnen Vorwerks. Die auf der folgenden Seite oben stehende Darstellung zeigt übersichtlich den damaligen Zustand, zu dem Nachstehendes erläuternd hinzugefügt wird:

Erhöhung des Pachtzinses fand Statt bei — Verchen-Gnewezow für den Zeitraum 1828—1834 um 5 Prozent, 1834—1840 um 10 Prozent, 1840—1843 um 15 Prozent des ursprünglichen contractlichen Pachtbetrages für die Grundstücke der Vorwerke, da die Pachtung auch Natural- und Baargefälle, Brau- und Brennerei nebst Krug-Verlag und die Fischerei begriff: — bei Gramentin für 1830 bis 1835 um 5 Prozent, 1835—1840 um 10 Prozent der ursprünglichen Pacht; — bei Kenzlin für 1834—1847 um 200 Thlr., für 1847—1848 um 280 Thlr. jährlich; — bei Lindenberg für 1828—1835 um 5 Prozent von 2647 Thlr.

№	Vorwerk.	Pächter.	Pacht-Vertrag.	Pacht-Periode. Trinitatis.	Pachtgeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Incl. Gold. Thlr.	Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Berchen und Gnewezow.	Amtmann Christ. Sam. Wienstein	9. Juni 1822.	21 J. 1822—1843	6154	3	—	1880	184	4	3
2.	Gramentin. .	Lieut. Fiering .	20. März 1822.	19 J. 1821—1840	1547	3	3	515	41	13	7
3.	Kenzlin . . .	Ökonomie-Rath Friedr. Maaß.	13. März 1822.	28 J. 1820—1848	2535	19	–	845	97	5	9
4.	Lindenberg . .	v. Schuckmann .	13. Juni 1822.	19 J. 1821—1840	2647	21	3	882⅓	101	27	6
5.	Sophienhof .	Pauly	7. October 1822 Prolongat.	6 J. 1822—1828	1200	—	—	400	82	21	9
6.	Kessin	Ober-Amtmann Schönermark.	28. Decbr. 1822 Prolongat.	6 J. 1822—1828	2316	2	6	772⅓	142	18	9

21 Sgr. 3 Pf., für 1835—1840 um 10 Prozent von derselben Pachtsumme, so daß für diesen letzten 5jährigen Zeitraum die jährliche Pacht Thlr. 2912. 11. 3 betrug, incl. 970 Thlr. in Fr.d'or. Bei den zwei letzten Vorwerken war eine derartige Erhöhung nicht ausgemacht. Was die Grundsteüer betrifft, so gilt der, bei der Pachtung Nr. 7 ausgeworfene Betrag, nur für das Vorwerk Gnewezow. Diese, so wie die Grundsteüer von Gramentin und Lindenberg wurde von der Amtskasse, die der drei übrigen Vorwerke von den Pächtern entrichtet. Berchen zahlte gar keine Contribution, denn es war ein ganz ritterfreies Vorwerk. An Abgaben an die Geistlichen und Schullehrer entrichteten Berchen und Gnewezow, außer der Pacht: Thlr. 76. 20. 5 und Thlr. 27. 22. 11, zusammen Thlr. 104. 13. 4; Gramentin Thlr. 29. 27. 7, bis auf eine Kleinigkeit in Baarem, in Roggen; Lindenberg 39 Schffl. 6¾ Mtz. Roggen, ¼ Butter, 9½ Thlr. baar; Sophienhof und Kessin, ohne Angabe der Prästationen. Der Pächter von Berchen und Gnewezow hatte die Amts-Verwaltung übernommen, wofür demselben im Ausgabe-Etat 175 Thlr. an Gehalt ausgeworfen waren. Außerdem bezog der Beamte 69⅓ Thlr., theils aus der Demminer Kreis-, theils aus der Kasse der Hospitäler zu Treptow, theils aus der Kirchen-Kasse des Amts; und an Amtsbedürfnissen 45 Thlr. Nach Abzug aller Ausgaben, die sich auf Thlr. 673. 15. 4 beliefen, hatte das Amt Berchen in den Jahren 1824—1826 eine etatsmäßige Rein-Einnahme, incl. 6337½ Thlr. in Fr.d'or. . . . . Thlr. 32.462. —. 7.

Das Vorwerk Sophienhof schied aus der Reihe der Domainen im Jahre 1828 durch erfolgte Veräußerung; dagegen wurde die Verpachtung des Vorwerks Kessin für den bisherigen Pachtzins bis Trinitatis 1849 verlängert. — Es betrug nach Abzug der Kosten —

Im Jahre 1830 die Rein-Einnahme des Amts Berchen, incl. 5895 Thlr. in Fr.dor, im Ganzen . . . . Thlr. 31.180. 24. 7.

Nach dem im Jahre 1843 erfolgten Ableben des Ober-Amtmanns Wienstein ging die Pachtung von Berchen-Gnewezow auf dessen Wittwe über, wogegen die mit dieser Pachtung verbundene Amts-Verwaltung dem Sohne, Friedrich Wienstein, in der Eigenschaft eines Amts-Assistenten, in Folge Rescripts vom 22. December 1843, wonach derselbe seiner Mutter als Administrator zur Seite gesetzt war, übertragen wurde.

Nach Ablauf des Pachtcontracts von Lindenberg wurde mit der Wittwe des bisherigen Pächters v. Schuckmann ein neüer Vertrag auf 24 Jahre bis Johannis 1864 geschlossen und der Pachtzins zu 3060 Thlr. festgesetzt, von 1852 ab mit 5 Prozent, und von 1858 mit 10 Prozent Erhöhung. Der Pachtvertrag wegen Kessin war bereits 1828—1849 verlängert worden.

Die Vorwerke des Amts Verchen, welches letztere, nachdem die zum vormaligen Amte Treptow a. T. gehörig gewesenen Ortschaften, Mühlen und Etablissements, von jenem abgenommen worden und zum Domainen-Amte Klempenow übergegangen, nur noch aus den ehemaligen Ämtern Lindenberg, Loitz und Verchen besteht, erlitten im Jahre 1845 mit Bezug auf das Pächter-Personal in sofern eine Veränderung, als die Wittwe des Ober-Amtmanns Wienstein die Pachtung des Vorwerks Verchen nebst Zubehör an ihren Schwiegersohn, den jetzigen Domainen-Beamten Krüger cedirte. Letzterm ist als Pächter des Vorwerks Verchen seit Juli 1845 die Amtsverwaltung übertragen. Er hat als Caution für die Pachtung 1000 Thlr. und für die Amtsverwaltung 1700 Thlr., dagegen die Wittwe Wienstein für die Pachtung des Vorwerks Gnewezow, die von derselben beibehalten worden ist, 1200 Thlr. gestellt. In Folge jener Einverleibung des ehemaligen Amts Treptow a. T. in das fortbestehende Amt Klempenow ist das Pachtvorwerk Kessin an dieses übergegangen.

Das Amt Verchen, welches im Jahre 1811 aus 22 Pachtvorwerken bestand, zählt deren gegenwärtig, 1864, nur noch 5. Diese bringen in der Etats-Periode —

1863—1865 an Pachtzins auf Thlr. 16.075. 7. 2; es haften aber darauf an Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung, so wie an Canon für in Erbpacht genommene Kirchen- und Pfarrgrundstücke 635 Thlr. 12 Sgr., nach deren Vergütung die Rein-Einnahme beträgt . . . . Thlr. 15.439. 25. 2

Die sonstigen Einnahmen betragen 1210 Thlr., die darauf haftenden Ausgaben aber 1139 Thlr., daher Überschuß . . . . 71. —. —

Total-Ertrag des Amts Verchen 1863—1868 . . . Thlr. 15.510. 25. 2

Verglichen mit dem Einkommen im Jahre 1810 bei größerm Umfange des Amtsbezirks, incl. 8447½ Thlr. Gold 46.670. 23. 10

Also jetzt weniger . . . . Thlr. 31.159. 18. 8

Die oben erwähnten Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung bestehen in Vergütung von Leistungen, welche auf den Vorwerken matrikelmäßig haften. Diese Leistungen werden größtentheils in Körnern und anderen Naturalien, theils baar, als Jahr- und Opfergeld, abgeführt. Der Geldwerth ist etatsmäßig folgender:

1a.	Vorwerk Verchen: an den Prediger daselbst, incl. 20½ Thlr. Jahrgeld, excl. der Weidefreiheit für 4 Kühe . . . . Thlr.	75. 1. 6	
	An den Küster in Verchen, incl. 5½ Thlr. baar .	14. 3. 1	89. 4. 7
1b.	Vorwerk Gnewezow: an die Pfarre Wolkwitz .	29. 19. 8	
	An den Küster in Gnewezow	6. 19. 6	
	An die Kirche zu Wolkwitz baar	1. 10. —	37. 19. 2
2.	Vorwerk Gramentin: an den Prediger zu Kummerow . . . . Thlr.	21. 12. 10	
	An den Küster daselbst	10. 11. 9	31. 24. 7
3.	Vorwerk Kenzlin: an den Prediger zu Lindenberg, incl. 5 Thlr. baar, s. g. Ackergeld . Thlr.	45. 26. 3	

	An den Küster daselbst . . . . Thlr.	5. 29. 4	
	An den Prediger in Wolkwitz, incl. 1 Thlr. baar	9. 10. —	61. 5. 7
4.	Vorwerk Lindenberg: an die Pfarre daselbst, incl. 7 Thlr. baar für Ackerpacht . . . Thlr.	53. 26. 5	
	An die Küsterei daselbst	5. 29. 4	
	An die Kirche daselbst baar	1. 6. —	
	An die Kirche zu Verchen baar	2. 15. —	62. 12. 3
	Summa		282. 6. 2
	Dazu:		
6.	Vorwerk Kessin: an den Prediger zu Grepzow Thlr.	37. 10. 11	
	An den Küster zu Kessin	3. 15. 6	40. 26. 5
	Hauptsumme		302. 28. 7

Außerdem empfängt die Pächterin des Vorwerks Gnewezow Vergütigung des von ihr zu entrichtenden Erbpacht-Canons für die dem Vorwerke zugelegten Kirchen- und Pfarrländereien, und zwar —

a) An die Kirche und Pfarre zu Wolkwitz, incl. 32 Thlr. baar Thlr.	227. 21. 6
b) An die Kirche zu Gnewezow, incl. 16 Thlr. baar	99. 7. 11
c) An die Pfarre daselbst	26. 6. 8
Summa	353. 5. 10

Auch dem Vorwerke Kenzlin ist der Kirchenacker daselbst zu Erbpachtrechten gegen 40 Thlr. Canon einverleibt. Dieser Canon wird aber nicht vom Kenzliner Pächter, sondern unmittelbar von der Amtskasse abgeführt, steht daher auf deren Etat unter den Ausgabe-Titeln.

[Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend die approbirten Domainen-Etats pro 1800—1810 und folgende Jahre für das Amt Verchen. Tit. 21 B. Dom. Etats. Amt Verchen, Nr. 5. Dom.-Registratur.]

Amt Klempenow.

Klempenow war seit Trinitatis 1804 eine Generalpachtung des Ober-Amtmanns Fleischmann, dessen Pachtcontract auf 18 Jahre bis Trinitatis 1822 lief. Vorbehalten war die alle 6 Jahre sich wiederholende Revision der baaren Gefälle, Mühlen-Anschläge, Brau- und Brennerei und der kleinen Pachtstücke. Die Revision, welche bis 1810 hätte berichtigt werden sollen, war nicht erfolgt, daher sie im Jahre 1811 in Aussicht genommen wurde. Zu den Vorbehalten gehörte auch, zufolge des Prolongations-Instruments vom 3. December 1810, das Recht des Fiscus, während der Pacht-Periode eins oder das andere Vorwerk vererbpachten, bezw. verkaufen zu können. Die Generalpachtung umfaßte zwei Ämter, nämlich das ehemalige Kloster-Amt Stolp an der Pene bei Anklam und das Amt Klempenow. Beide Ämter lagen im Umfange des Anklamschen Kreises nach dessen damaliger Ausdehnung. Der bepfandbrieffähige Werth beider Ämter betrug 400.133 Thlr., und bepfandbrieft waren dieselben mit der Summe von 365.000 Thlr.

Im Jahre 1811 standen auf dem Etat beider Ämter folgende Vorwerke mit der Morgenzahl ihrer cultivirten Ländereien und dem Pachtzinse:

1. Amt Stolp: 8 Vorwerke, nämlich Dersewitz, 630 Mg., 502 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.; — Krien, über 1000 Mg., Thlr. 1034. 15. 11; — Liepen, 950 Mg., Thlr. 868. 12. 4; — Medow, an 900 Mg., Thlr. 779. 11. 3; — Nerdin, an 900 Mg., Thlr. 883. 16. 4; — Neühof, an 700 Mg., 582 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; — Stolp, beinahe 1900 Mg., 1769 Thlr. 22 Gr.; — Tramstow, etwas über 900 Mg., Thlr. 734. 4. 6.

Summa der Pachtgelder, incl. 1790 Thlr. in Fr.b'or. . Thlr.	7.155. 15. —
Dazu:	
An Arrhenden von kleinen Pachtstücken	53. 21. *
Von der Brau- und Branntweinbrennerei, incl. 85 Thlr. in Golde .	849. 14. 1
Von den Mühlen, incl. 215 Thlr. in Golde	923. 6. *
An Getreidepächten	46. 9. *
An Erbgrundzinsen, im Forstrevier Golchen Thlr. 82. 2. 10; im Revier Krien Thlr. 461. 22. 8, zusammen	544. 1. 6
An beständigen Gefällen . . . . Thlr.	1.746. 15. 2
" unbeständigen Gefällen	225. 27. 7
" Dienstgeldern, alten 2259 Thlr., neüen Thlr. 1579. 14. 8 . .	3.778. 14. 8
Summa Amt Stolp, incl. 2090 Thlr. in Fr.d'or. . Thlr.	15.323. 23. 4

* Die Ziffern für die Pfennige fehlen, weil das Papier, auf dem der Etat geschrieben ist, am Rande abgerissen war.

2. Amt Klempenow: 8 Vorwerke, nämlich Burow, an 2000 Mg., 1462 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; — Gnewekow, 1320 Mg., Thlr. 758. 20. 2; — Klempenow, über 1000 Mg., Thlr. 1266. 12. 8; — Letzin, 1400 Mg., Thlr. 981. 3. 2; — Mühlenhagen, 900 Mg., Thlr. 706. 3. 9; — Peselin, 1120 Mg., Thlr. 1009. 23. 5; — Rosemarsow, 700 Mg., Thlr. 748. 18. 8; — Welzin, über 1800 Mg., Thlr. 1414. 4. 7. [Das Vorwerk Below, 900 Mg. groß, war im Jahre 1811 bereits aus der Reihe der Domainengüter ausgeschieden. Es war zu Erbpachtrechten veräußert gegen einen unveränderlichen Canon von 1037 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., incl. 260 Thlr. in Fr.b'or.]

Summa der Pachtgelder, incl. 2087½ Thlr. in Golde	8.348. 3. 7
Dazu:	
An Arrhenden von kleinen Pachtstücken	395. 17. 4
Von den Mühlen, incl. 205 Thlr. in Gold	951. 5. 10
" der Brau- und Brennerei, incl. 122½ Thlr. in Gold	881. 22. 3
An beständigen Gefällen, darunter der Canon für das Erbzinsgut den Hauptposten ausmachte, incl. 260 Thlr. in Gold	1.758. 9. 3
An unbeständigen Gefällen	239. 18. 7
" Dienstgeldern	3.813. 5. —
Summa Klempenow, incl. 2675 Thlr. in Fr.b'or . . Thlr.	16.418. 9. 10
Summa der Einnahme der 2 combinirten Ämter, incl. 4765 Thlr. in Golde . . . . Thlr.	31.742. 9. 2
Die darauf haftende Ausgabe betrug	801. 9. 10
1811: Überschuß, Rein-Einnahme, incl. 4765 Thlr. in Gold Thlr.	30.940. 34. 4
1810 betrug die etatsmäßige Rein-Einnahme, desgleichen	30.879. 23. 8

Der Generalpächter, Ober-Amtmann Fleischmann, der seinen Wohnsitz auf dem Amthause zu Klempenow hatte, war verfassungsmäßig auch Domainen-Beamter, in den beiden Ämtern; als Besoldung für denselben standen auf dem Ausgabe-Etat 175 Thlr. Außerdem hatte er zur Deckung der Verwaltungskosten eine Vergütigung von 55 Thlr. Für einen Schreiber wurde ihm, wie es bei Generalpachtungen meistens der Fall war, nichts gut gethan.

Vergleicht man die Pachtzinse, welche die Domainen-Vorwerke damals, also vor länger als einem halben Jahrhundert, aufbrachten, mit denjenigen, die sie gegenwärtig abwerfen, so findet man, daß die Erträge um das Drei, ja Vierfache gestiegen sind; Folge der fortschrittlichen Cultur in allen Zweigen des Landbau's, wodurch es möglich geworden ist, drei bis vier Mal mehr zu erbauen, als ehedem, wie die Zunahme der Bevölkerung es gebieterisch erheischt.

Im Jahre 1812 war das Vorwerk Medow vom Etat des ehemaligen Amts Stolp abgesetzt, weil es inzwischen zu Eigenthumsrecht verkauft war (Bd.I., S. 398).

Im Jahre 1813 sind auch die Vorwerke Neühof und Stolp vom Etat abgesetzt, da sie an Fleischmann's bisherigen Afterpächter Carl Dunker zu Erbpachtrechten veräußert waren (S. 401). Statt der bisherigen Zeitpacht von zusammen Thlr. 2698. 1. 8, incl. 675 Thlr. in Golde stand nunmehro der, in der Erbverschreibung vom 22. October stipulirte Canon von 2060 Thlr. im Etat. Dieser Canon war von Trinitatis 1812 an gerechnet innerhalb 10 Jahre in 10 gleichen Theilen mit 4 Prozent zu Capital gerechnet, abzulösen.

Von dem Canon des Erbpachtgutes Below, Amts Klempenow, waren laut Verfügung vom 26. November 1812 bereits 850 Thlr., incl. 260 Thlr. in Golde, abgelöst.

Im Jahre 1813 war die etatsmäßige Rein-Einnahme der combinirten Ämter Klempenow und Stolp, incl. 4077½ Thlr. in Gold . . . . . Thlr. 29.778. 2. 2.

Nachdem die General-Pachtung des inzwischen mit Tode abgegangenen Ober-Amtmanns Fleischmann, durch seine Wittwe fortgesetzt, mit Trinitatis 1822 ihr Ende erreicht hatte, wurden, wie in Verchen, so auch die Vorwerke der combinirten Ämter Klempenow und Stolp, die aber von nun an als einziges Amt Klempenow bezeichnet werden, einzeln verpachtet, wie die auf der folgenden Seite oben befindliche Nachweisung zeigt:

Um die damaligen Pachtpreise mit den jetzigen unmittelbar vergleichen zu können, ist es nothwendig, Klempenow von Burow zu trennen. Liepen und Dersewitz können nicht geschieden werden.

Für das Vorwerk Klempenow mit Inbegriff der dazu gehörigen Fischerei auf der Tollense betrug der Pachtzins Thlr. 1545. 3. 5, incl. 515 Thlr. Gold, für die Brauerei Thlr. 153. 28. 7, incl. 50 Thlr. Gold, für die Brennerei Thlr. 336. 21. 9, incl. 112½ Thlr. in Gold; — für das Vorwerk Burow Thlr. 1999. 28. 9, incl. 667½ Thlr. Gold. Für unbeständige Gefälle pro 1822—23 waren bei Klempenow Thlr. 231. 13. 5 und wegen Stolpe 201 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. vertragsmäßig festgestellt, wovon aber an Handwerker-Nahrungsgeld 2 Gr. 3 Pf. und für verpachtete Wiesen 14 Thlr. 18 Gr., incl. 5 Thlr. Gold abgingen, so daß für beide Vorwerke sich die oben angegebene Pachtsumme herausstellte.

Was die periodische Erhöhung der Pacht anbelangt, so betraf dieselbe die Vorwerke Gnewezow und Letzin, nach Ablauf der ersten 6 Jahre der Pachtperiode mit 5 pCt., nach Ablauf der zweiten 6 Jahre mit 10 pCt.; die beiden Vorwerke Mühlenhagen-Rosemarsow mit resp. 5 und 15 pCt.; das Vorwerk Peselin mit

Nr.	Vorwerk.	Pächter.	Pacht-Vertrag.	Pacht-Periode.	Trinitatis.	Pachtgeld.	Incl. Gold.	Grundsteuer.
						Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
1	Klempenow u. Burow . . .	Amtmann Carl Philipp Stropp	8. October 1822.	2 J.	1822—1824	4464. 8. 2	1410	184. 17. 2
2	Gnewekow . .	Friedr. Duby.	22. Juni 1823.	18 J.	1823—1841	1489. 20. 7	$497\frac{1}{3}$	126. 18. 10
3	Letzin	Georg Christian Wilhelm Engel	20. Mai 1822.	18 J.	1822—1840	1411. 3. 9	480	121. 18. 3
4	Mühlenhagen und Rosemarsow.	Amtm. Müller.	2. Mai 1822.	18 J.	1822—1840	2131. 5. 4	725	83. 16. 6
5	Peselin	Wittwe d. Ober-Amtm. Fleischmann.	18. Octbr. 1822.	23 J.	1822—1845	1549. 20. —	515	97. 8. 10
6	Welzin	Franz Carl Ludw. v. Winterfeld.	10. Juni 1822.	18 J.	1822—1840	2044. 1. 8	700	46. 7. 10
7	Krien	Friedrich Röhl.	18. Octbr. 1822 Prol.	3 J.	1822—1825	1275. —. —	425	91. 8. 4
8	Liepen und Dersewitz.	Amtmann Carl Herwig.	10. Octbr. 1822 Prol.	4 J.	1822—1826	2019. 16. 2	$672\frac{1}{3}$	207. 15. 10
9	Nerdin und Meierei Neu-Dersewitz.	Amtmann Daniel Gottl. Homeyer	28. Sept. 1822. Prolongat.	4 J.	1822—1826	1300. —. —	$432\frac{1}{3}$	138. 20. 11
10	Tramstow . .	Heinr. Schröder.	30. Sept. 1822.	5 J.	1822—1827	1050. —. —	350	106. 6. 6

bezw. 5 und 10, und für die letzten fünf Jahre mit 15 pCt. Welzin hatte für die letzten 5 Jahre Thlr. 2191. 9. 2, incl. 735 Thlr. Gold zu entrichten.

Die Pächter hatten die Grundsteuer zu zahlen, welche bei der Pachtung Klempenow-Burow nur das letztere Vorwerk traf, da Klempenow ganz ritterfreie Hufen hatte. Auch Rosemarsow war ritterfrei, daher die bei dieser Pachtung ausgeworfene Contribution das Vorwerk Mühlenhagen betraf.

Den Pächtern lag außerdem die Berichtigung der Abgaben an die Geistlichen und die Schullehrer ob, die, in Früchten bestehend, nach Gelde berechnet wurden, wobei der Preis des Roggens zu $27\frac{1}{2}$ Sgr., des Hafers zu $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro Schffl., 1 Gans zu 15 Sgr. angenommen worden war. Nach diesen Preisen stellte sich der Werth der Leistungen folgender Maßen:

1a.	Vorwerk Klempenow: an den Prediger in Golchen . . . . Thlr.	35. 25. 11	
	An den Küster daselbst	4. 14. 11	40. 10. 10
1b.	Vorwerk Burow, ebenfalls an den Prediger zu Golchen, incl. 1 Hammel und Opfergeld Thlr.	25. 18. 5	
	Für den Küster	11. 27. 6	37. 15. 11
2.	Vorwerk Gnewezow: an den Prediger zu Hohenmocker . . . . Thlr.	26. — —	
	An den Küster daselbst	8. 10. —	34. 10. —
3.	Vorwerk Letzin: an den Prediger zu Golchen Thlr.	23. 27. 6	
	An den Küster daselbst	7. 14. —	31. 11. 8
4a.	Vorwerk Mühlenhagen: an den Prediger in Klatzow . . . . Thlr.	11. 28. 5	
	An den Küster daselbst	4. 26. 8	16. 25. 1

4b. Vorwerk Rosemarsow: an dens. Prediger Thlr. 16. 29. 3
An den Küster in Klatzow . . . . Thlr. 8. 14 5 — 25. 13. 8

5. Vorwerk Peselin. Der Contract hatte über die Abgaben an die geistlichen Institute nichts ausgemacht. Aus einem späteren Etat ergiebt sich indeß, daß der Prediger zu Hohenmocker bezog 17. 28. 9

6. Vorwerk Welzin: an den Prediger in Klatzow, incl. 4 Pfd. Wolle à 10 Sgr. und incl. Thlr. 8. 12. 6 baar . . . . Thlr. 38. 2. 6
Für den Küster daselbst . . . . 9. 5. — — 47. 7. 6

Dieser Betrag war bei dem Pachtanschlage nicht in Abzug gebracht, weshalb der Pächter auf Verminderung der Pacht um diese Abgabe angetragen hatte.

Bei den übrigen Vorwerken ist die Höhe der Abgaben an die geistlichen Institute nicht nachgewiesen; es heißt im Etat nur, daß dieselben von den Pächtern übernommen seien. In einem spätern Etat finden sich diese Abgaben nachgewiesen. Mit den nämlichen Kornpreisen wie oben, betragen sie für —

7. Vorwerk Krien: an den Prediger zu Krien Thlr. 15. 11. 3
An den Küster daselbst, incl. 5 Sgr. zur Kapelle 6. 5. 1 — 21. 16. 4

8a. Vorwerk Liepen: an den Prediger zu Liepen Thlr. 16. 1. 2
Für den Küster daselbst . . . . 6. 11. 1 — 22. 12. 3

8b. Vorwerk Dersewitz: an den Prediger zu Medow, incl. 2 Thlr. für den dem Vorwerke beigelegten Kapellenacker . . . . Thlr. 19. 10. —
An den Küster daselbst . . . . 1. 29. 5 — 21. 9. 5

9. Vorwerk Nerdin: dem Prediger zu Medow Thlr. 42. 10. 10
Für den Küster daselbst, incl. 3½ Thlr. baar . . 5. 4. 5
Der Nerdinschen Kapelle . . . . 9. 5 — 47. 24. 8

10. Vorwerk Tramstow. Für dieses waren die Abgaben für die geistliche und Schulverwaltung nicht festgestellt. In der Folge betrugen sie an den Prediger und Küster zu Medow . . . . 21. 3. —

Außer den angeführten Geistlichen empfing der Prediger zu Blesewitz eine Vergütung von 9 Thlr. für 12 Schffl. Roggen unmittelbar aus der Amts-Kasse.

Der Geldwerth dieser Leistungen steigt und fällt mit den Kornpreisen. Bei dem Steigen derselben in neüerer Zeit ist auch der Geldwerth des Meßkorns rc. in die Höhe gegangen. Einer der neüeren Etats führt als Preis des Roggens 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und des Hafers 16 Sgr. 8 Pf. an.

In Folge der neüen Sonder-Verpachtung der einzelnen Vorwerke betrug nunmehr nach Deckung der 314 Thlr. 10 Sgr. betragenden Amtskosten —

Im Jahre 1824 die Rein-Einnahme des Amtes Klempenow — a) Von den Vorwerken, incl. 6207½ Thlr. in Fr.d'or. . . . . Thlr. 18.934. 13. 8
b) An grundherrlichen Abgaben, Erbpachts-Canon und sonstigen Gefällen, incl. 420 Thlr. in Gold 13.736. 20. 1

Summa . . . . . . Thlr. 32.671. 5. 9

Nach Ablauf der Pachtperiode für die Vorwerke Klempenow und Burow, schied der Amtmann Stropp aus der Pachtung, demnach auch als Domainen-Beamter für das Amt Klempenow. An seine Stelle trat, mittelst Pacht-Vertrages vom 12. Mai 1824, auf die 18 Jahre von Trinitatis 1824—1842, der Amtmann Wüstenberg, der mit Übernahme der Grundsteüer für Burow und der Abgaben an die geistlichen Institute zu Golchen, incl. 1535 Thlr. Gold, im Ganzen Thlr. 5285. 25. 2 Pacht zahlte. Pacht-Erhöhung fand von Trinitatis 1836—1842 mit 5 pCt. jährlich Statt. An Caution stellte er für die Pacht der Vorwerke Klempenow und Burow und für die Amts-Verwaltung 2800 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Als Domainen-Beamter bezog er ein Gehalt von 345 Thlr. und für Amtsbedürfnisse 55 Thlr. Außerdem hatte er von den Kirchen-Kassen 37 Thlr. und zur Heizung der Amtsstuben ꝛc. 30 Klafter Holz à 2 Thlr. = 60 Thlr., zusammen 97 Thlr.

Was die Pachtung des Vorwerks Krien betrifft, so war dieselbe bis Trinitatis 1843 verlängert worden und in die Pachtung von Liepen und Dersewitz war mit Trinitatis 1826 der Amtmann Pauly eingetreten und sein Contract bis 1844 prolongirt, gleiche Verlängerung hatte bei Nerdin Statt gefunden, und bei Tramstow bis 1833. Letzteres Vorwerk schied im Jahre 1833 aus der Reihe der Domainen-Güter (S. 405—411).

Was das Vorwerk Klempenow betrifft, so erscheint, als Bestandtheil dieser Pachtung, die Kalk- und Ziegel-Brennerei (S. 73) mit 250 Thlr. zum letzten Mal in dem Etat von 1830—1832. Gleichzeitig tritt dagegen ein neües Vorwerk der Pachtung hinzu, nämlich das Vorwerk Bittersberg (S. 73) mit einer jährlichen Pacht von 656 Thlr. auf die 12 Jahre von Trinitatis 1830 bis dahin 1842. Dieses Vorwerk ist im Jahre 1830 neü angelegt worden. Auf den Pachtzins fand eine Compensation Statt für die bis Trinitatis 1834 zu vollendende Radung und Urbarmachung im Betrage von 1312 Thlr., und für den bis 1838 zu vollendenden Aufbau der Gebaüde, Bewährungen, Dämme und Brücken im Betrage von 3936 Thlr.

Nach dem Etat pro 1850—1856 betrug die Rein-Einnahme des Amtes Klempenow . . . . Thlr. 44.120.
Darunter die Vorwerkspacht Thlr. 29.995. 11. 11.

Amt Pudagla

auf der Insel Usedom.

Im Jahre 1809 bestand dieses Amt aus 11 Vorwerken und 1 Holländerei, nämlich Kachlin mit Lutebock, 1670 Mg. 88¼ Ruth. groß, Pachtzins 1352 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.; — Katschow, 315 Mg. 51 Ruth., Thlr. 239. 8. 1; — Labömitz, 1156 Mg. 175 Ruth., Thlr. 790. 11. 3; — Loddin, 712 Mg. 125 Ruth., Thlr. 357. 7. 7; — Mölschow, 1699 Mg. 4 Ruth., Thlr. 1575. 8. 7; — Morgenitz, 368 Mg. 24 Ruth., Thlr. 274. 23. 3; — Pudagla, 1786 Mg. 124 Ruth., Thlr. 1750. 7. 6; — Wilhelmshof mit Mönchow, 1483 Mg. 179 Ruth., Thlr. 2217. 16. 11; — Ziemitz, 1172 Mg. 36 Ruth., Thlr. 1216. 20 Sgr. 5 Pf.; — Holländerei Zinnowitz, 1430 Mg. 164 Ruth., Thlr. 863. 20. 2.

Summa der Pachtgelder, incl. 2825 Thlr. in Fr.d'or . Thlr. 10.608. 2. 11

Dazu:

An Arrhenden von kleinen Pachtstücken, incl. Ziegelei 500. 9. 10
Mühlengefälle, incl. 412½ Thlr. in Golde 1.734. 19. 9

Für die Brau- und Brennerei, incl. 125 Thlr. in Golde	851. 14. 6
Für die Fischerei, incl. 250 Thlr. in Golde	940. 16. —
An Getreidepächten	359. 3. 9
„ Schlag- und Anfuhrlohn für 79¼ Klafter Brennholz	53. —. —
„ beständigen Gefällen, incl. 285 Thlr. in Golde	3.372. 14. 5
„ unbeständigen Gefällen	263. 13. 10
„ Dienstgeldern	3.869. 18. 1
Summa der Einnahme	Thlr. 22.552. 17. 1
Die Ausgabe betrug	400. 3. 4
1809: Überschuß oder Rein-Einnahme, incl. 3985 Thlr. in Golde	Thlr. 22.152. 13. 9

Die Generalpachtung des Amtes Pudagla hatte der Oberamtmann Leppin seit Trinitatis 1800. Als Domainen-Beamter hatte er Thlr. 135. 17. 1 Besoldung incl. Emolumente. Dem Prediger zu Kaseburg hatte das Amt Pudagla 42 Schffl. Roggen, nach der alten Kammertaxe, zu 12 Gr., und 12 Schffl. Gerste zu 10 Gr., an baarem Gelde 7 Thlr. 15 Sgr., überhaupt 33 Thlr. 15 Sgr.; dem Prediger in Swinemünde 18 Schffl. Roggen und baar, im Ganzen Thlr. 11. 12. 7, sowie an die Stadt-Kirche zu Usedom 18 Thlr. zu entrichten.

Im Etat für 1811—1812 findet sich in Tit. VI. der Einnahme der Canon für das vormalige Domainen-Vorwerk, nunmehrige Erbzinsgut Krumin. Dieses Vorwerk war, als es zu Erbpachtrecht veräußert wurde, 1057 Mg. 5 Ruth. groß. Der Canon beträgt Thlr. 1001. 4. 5, incl. 259 Thlr. in Fr.d'or.

Früher gehörte zum Amte Pudagla das kleine Vorwerk Damerow von 50 Mg. 131 Ruth., das Vorwerk Bauhof von 23 Mg. 123 Ruth. nahe an der Stadt Usedom, und die Wolgaster-Fähre an der Peene, der Stadt Wolgast gerade gegenüber. Diese Liegenschaften waren schon früher zu Erbpachtrechten veräußert worden. Der auf ihnen haftende Canon betrug für Damerow 40 Thlr., für den Bauhof Thlr. 54. 21. 8, für die Wolgaster-Fähre 18 Thlr. und für einen wüsten Bauerhof zu Mahlzow, welchen der Erbpächter der Wolgaster-Fähre besaß, 20 Thlr.

Von den oben angeführten Pacht-Vorwerken, die 1809—1810 zum Amte gehörten, war das Vorwerk Loddin, besage Verfügung der Section für Domainen und Forsten vom 12. October 1811, gegen einen Canon von 357 Thlr., die Holländerei Zinnowitz aber, laut Verfügung vom 14. December 1811 zum freien Eigenthum veräußert. Das ehemalige Vorwerk Kutzow, von 1167 Mg. 132 Ruth. Areal, welches schon vor 1809 gegen Thlr. 1139. 14. 7 Canon, incl. 285 Thlr. Gold, in Erbpacht gegeben war, löste diesen Canon im Jahre 1811 ab, und wurde daher im Etat pro 1812—1813 vom Titel der beständigen Gefälle abgesetzt. Die Vorwerke Katschow und Morgenitz schieden 1834 aus der Reihe der Domainen-Güter und gingen in den Besitz der bäuerlichen Wirthe daselbst über, ersteres zu Erbpacht-, letzteres zu freiem Eigenthumsrecht.

Die Pachtjahre des Oberamtmanns Leppin waren Trinitatis 1815 abgelaufen. Dem rc. Leppin wurde aber das Amt auf fernere 9 Jahre, bis Trinitatis 1824, besage Rescripts vom 27. December 1814, in Generalpacht überlassen, ohne Befugniß des Fiscus, einzelne Vorwerke aus der Generalpacht während der Pachtperiode zurückzunehmen.

Mit Trinitatis 1825 hörte die Generalpacht auf. Sämmtliche Vorwerke wurden nunmehr auf die 18 Jahre bis Trinitatis 1842 im Einzelnen verpachtet und zur Verwaltung der Amtsgeschäfte in Swinemünde ein Intendantur-Amt errichtet, bei

welchem als Intendant der Kreis-Steüer-Einnehmer Gadebusch, nebst einem Controleur angestellt wurde. Der nunmehrige Amtsrath Leppin behielt nichts destoweniger die Pachtung von **Pudagla**, womit er die des Vorwerks **Wilhelmshof** verband. Der Pachtzins für das zuerst genannte Vorwerk betrug Thlr. 1928. 20. 5, für das zweite Thlr. 2916. 26. 6, für die Ziegelei zu Mönchow Thlr. 464. 26. 6, für die Fischerei auf dem Achterwasser, dem Haff und der Pene Thlr. 910. 13. 5, für die Brau- und Brennerei zu Pudagla Thlr. 244. 27. 6, überhaupt, mit Einschluß vieler anderer Neben-Nutzungen, 6819 Thlr. 14 Gr., incl. 2210 Thlr. in Fr.d'or; auch mit Einschluß der Abgaben an die geistlichen Institute.

Die übrigen Vorwerke stellten sich in der neüen Pachtperiode 1824 bis Trinitatis 1842 so: — **Kachlin**, Pächter: Fraude, Pachtgeld Thlr. 2041. 7. 11, incl. 660 Thlr. in Gold; — **Labömitz**, Albinus, Thlr. 1195. 18. 7, incl. 390 Thlr. in Gold; — **Mölschow**, Schmidt, Thlr. 2178. 19 3, incl. 650 Thlr. in Gold; — **Ziemitz**, Ruchholz, später Ortmann, Thlr. 2064. 16. 6, incl. 652½ Thlr Gold. Überhaupt belief sich der Pachtertrag aller 6 Vorwerke, mit Einschluß von 4292½ Thlr. in Fr.d'or, auf Thlr. 14.299. 16. 3, und nach Deckung der 1860½ Thlr. betragenden Ausgabe, die Rein-Einnahme des Amtes Pudagla auf 25.715 Thlr. 22 Sgr., incl. 5255 Thlr. in Fr.d'or.

An Grundsteüer hafteten auf dem Vorwerke Wilhelmshof wegen Mönchow Thlr. 95. 9. 7, auf Kachlin Thlr. 151. 24. 5, auf Labömitz Thlr. 94. 3. 8, auf Mölschow Thlr. 77. 27. 4, auf Ziemitz Thlr. 196. 12. 1. Die Entrichtung dieser Grundsteüer war von den Pächtern nicht übernommen, sondern wurde von der Amts-Kasse gezahlt. — Die Abgaben an die Prediger und Küster betrugen bei Pudagla 45 Thlr. 6 Pf. nach Benz; bei Wilhelmshof Thlr. 13. 8. 2 nach Zecherin; bei Kachlin 32 Thlr. 5 Pf. nach Zirchow; bei Labömitz Thlr. 26. 5. 4 nach Benz; bei Mölschow Thlr. 54. 12. 3 nach Krumin; bei Ziemitz Thlr. 26. 4. 2 nach Krumin. Diese Abgaben an die geistlichen Institute zahlten zwar die Pächter, sie wurden denselben aber von der Amts-Kasse erstattet. Der Intendant Gadebusch hatte für die Verwaltung der Pudaglaschen Domainen-Amts-, und der Usedom-Wolinschen Kreis-Kasse 540 Thlr. Besoldung, wovon 290 Thlr. aus der Amts-Kasse entnommen wurden, aus der er außerdem 100 Thlr. zur Haltung eines Dienstpferdes empfing.

Der Amtsrath Leppin überließ im Jahre 1828 die Pachtung von Pudagla und Wilhelmshof dem Ökonomen Weitner; die Fischerei im Achterwasser aber wurde davon getrennt, und diese dem Gutsbesitzer Henning zu Vorwerk, bei Lassan, überlassen, in beiden Fällen bis Trinitatis 1846. Die Pachtung von Labömitz aber war von Albinus an Streüber abgetreten, der aber bald darauf den Pächter Kühl zum Nachfolger hatte. Von Äüßerlichkeiten ist zu bemerken, daß die Firma Domainen-Intendantur-Amt 1831 in die des Domainen-Rent-Amts Pudagla zu Swinemünde abgeändert wurde.

Nach Ablauf der Pachtperiode Trinitatis 1842 wurden die Vorwerke neü, doch an dieselben Pächter, wie bisher verpachtet, nur beim Vorwerke Kachlin fand durch den Tod des Pächters Fraude ein Wechsel statt; seine Wittwe trat in die Pachtung ein. Die neüen Pachtperioden waren bei —

Kachlin und Mölschow vom 1. Juni 1842 bis Johannis 1857 auf 15 Jahre 23 Tage;

Labömitz und Ziemitz vom 1. Juni 1842 bis Johannis 1860 auf 18 Jahre 18 Tage;

Pudagla und Wilhelmshof blieb bis Trinitatis 1846.

Auf Grund der neüen Pachtverträge belief sich der Pachtschilling aller Vorwerke, incl. 4325 Thlr. Gold, auf Thlr. 13.611. 22. 6, und die Rein-Einnahme des Amts Pudagla, incl. der angeführten Ziffer in Gold . . . . Thlr. 22.830 —. —.

Der Bernsteinfang an der Ostseeküste der Inseln Usedom und Wolin erscheint, abgesondert von der Fischerei in den Etats des Amtes Pudagla zum ersten Male in den Jahren —

1816—1830, damals war er an die Stadt Swinemünde verpachtet für Thlr. 8. —
Dann verschwindet er und tritt wieder auf:
1831—1836, wo er an Juden in Swinemünde verpachtet war für . . . 50. —
1837—1843, desgleichen . . . 35. —
1843—1849, desgleichen . . . 30. —
1849—1855, desgleichen . . . 15. —
1855—1861, desgleichen . . . 16. —
1861—1867, desgleichen . . . 16. 4

Die Staatsforsten

in den westlichen, auf dem linken Ufer der Oder belegenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin.

Sie zerfallen in 12 Reviere, von denen 2 dem Deminschen, 3 dem Insel-Kreise Usedom-Wolin und 6 dem Ukermündeschen Kreise angehören; 1 Revier liegt im Randowschen Kreise. Im Kreise Anklam besitzt der Staat gar keine Waldung.

Eintheilung der Reviere in Schutz-Bezirke.

Deminscher Kreis.

1. Die Oberförsterei **Golchen**, ist in 3 Schutzbezirke: Siebenbollentin, Selz und Golchen eingetheilt; jedem der zwei ersten steht ein Förster, dem dritten ein Forstaufseher vor. Forst-Kasse ist zu Treptow a. d. T., combinirt mit der Kasse des folgenden Reviers.

2. Die Oberförsterei **Gramentin**; 3 Schutzbezirke: Reü-Kenzlin, Forstaufseher; Gramentin, Förster, Titular-Hegemeister; Wildberg, Förster.

Usedom-Wolinscher Insel-Kreis.

3. Die Oberförsterei **Warnow**, auf der Insel Wolin, 7 Schutzbezirke: Lüssow, Stengow, Birkenhaus, Warnow, Rehberg (Zaucherdamm), Misdroy, Latzig, in jedem ein Förster. Forst-Kasse: auf der Domaine Kodram.

4. Die Oberförsterei **Friedrichsthal**, theils auf Usedom, theils auf Wolin, 7 Schutzbezirke: Kaseburg, Kalkofen, Kamiuke, in jedem ein Förster; Swinemünde, Hegemeister; Korswant, Förster; Pritter, auf Wolin, Revier-Förster; Ostswine (Klütz), auf Wolin, Forstaufseher. Forst-Kasse: in Swinemünde.

5. Die Oberförsterei **Pudagla**, nur auf Usedom; Wohnsitz des Oberförsters in Neü-Pudagla, 5 Schutzbezirke: Smollensee, Forstaufseher; Stagniß, Titular-Hegemeister; Damerow, Förster; Zempin (Zinnowitz), Waldwärter; Traßenmoor (Hammelstall), Forstaufseher. Forst-Kasse: in Swinemünde; Untereinnahme in Koserow.

Ukermündescher Kreis.

6. Die Oberförsterei **Rothemühl**; 6 Schutzbezirke: Schmidseiche, Hammelstall, Herrenkamp, Heinrichsruh, Grünhof, Nettelgrund, in jedem ein Förster. Forst-Kasse: in Pasewalk.

7. Die Oberförsterei **Jädkemühl**; 6 Schutzbezirke: Neü-Mönkebude, Grambin, Meiersberg, Jädkemühl (Dunzig), Torgelow, Beverteich; mit Ausnahme von Grambin, wo der Schutzbeamte Forstaufseher ist, in den übrigen Förster. Forst-Kasse in Ukermünde.

8. Die Oberförsterei **Neüenkrug**; 4 Schutzbezirke: Uhlenkrug, Hegemeister; Stallberg, Förster; Neühaus, Hegemeister; Drögeheide, Forstaufseher. Forst-Kasse: in Pasewalk, combinirt mit der Kasse des Reviers Rothemühl.

9. Die Oberförsterei **Eggesin**; 6 Schutzbezirke, in jedem ein Förster: Burgwall, Neü-Eggesin, Ahlbeck, Alt-Eggesin, Rehhagen, Bellin. Forst-Kasse: in Ukermünde, verbunden mit der des Reviers Jädkemühl.

10. Die Oberförsterei **Mützelburg**; 4 Schutzbezirke, jeder mit einem Förster: Jägerhof, Zopfenbeck, Kl.-Mützelburg, Moorbrügge. Forst-Kasse für dieses und die Reviere Ziegenort und Falkenwalde: in Jasenitz.

11. Die Oberförsterei **Ziegenort**; 4 Schutzbezirke mit Försterei: Neü-Jasenitz, Düsterort, Horst, Neühammer (Ziegenort).

Randowscher Kreis.

12. Die Oberförsterei **Falkenwalde**; 5 Schutzbezirke mit Förstern: Rönnewerder, Falkenwalde, Leese, Linele (zu Neü-Linele), Neü-Jasenitz.

Flächeninhalt.

Die Etats geben an: die Gesammtfläche der Staats-Waldungen und fügen vor der Linie die Größe der Flächen hinzu, welche nicht zur Holzzucht benutzt werden. Die Differenz beider Zahlen gibt die Größe des wirklichen Waldbodens an; z. B. im Forstrevier Golchen = 8307 Mg. 47 Ruth.; im Revier Falkenwalde = 15.943 Mg. 54 Ruth. Unter der zur Holzzucht nicht benutzten Fläche befinden sich die Dienst-Ländereien des Forst-Personals und die durch anderweitige Verpachtung nutzbar gemachten Forst-Grundstücke. Die Summe beider abgezogen von der Zahl der vorhergehenden Rubrik ergibt die Größe der nicht nutzbaren Flächen an Wegen, Gräben, Unland rc.; z. B. im Revier Golchen = 292 Mg. 149 Ruth.; im Revier Falkenwalde = 1139 Mg. 26 Ruth.

Die Größe der Dienst-Ländereien der Forst-Beamten, bestehend in Garten- und Ackerland, in Wiesen und Weiden, ist in den einzelnen Revieren nicht sehr verschieden; insonderheit was die Dienst-Ländereien der Förster und der sonstigen Forstschutz-

Forst-, Natural- und Geld-Etat der Oberförstereien im

Für die sechsjährige Etats-Periode 1863—1868;

Kreis und Oberförsterei.	Flächeninhalt.								Natural-Ertrag nach Kubikfußen:				
	Gesammt-Fläche der Staats-waldungen.		Darunter zur Holz-zucht nicht benutzte Fläche.		Unter letzteren befinden sich: Dienstländereien der Forst-beamten.		anderweit benutzte Forst-Grundst.		Bau- und Nutzholz.	Brennholz. Derbholz	Brennholz. Stock- u. Reiserholz.	Summa.	Vom Mrg. der Holz-fläche.
	Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	Mg.	Rth.	Mg.	Rth.					
Demin.													
Golchen . .	8.876	92	569	45	249	70	26	166	50.720	139.530	25.370	215.620	26,0
Gramentin .	6.930	157	631	122	220	33	292	150	30.800	158.805	40.955	230.560	36,0
Usedom-Wollin													
Warnow . .	27.889	89	1371	55	548	94	370	45	140.080	316.650	61.255	517.985	19,3
Friedrichsthal .	28.832	118	5216	155	534	165	873	146	83.680	300.930	57.070	441.680	18,8
Pudagla . .	11.657	38	1659	72	368	20	135	131	18.880	119.970	11.560	150.410	15,0
Ukermünde.													
Rothemühl .	28.179	68	1705	138	489	2	530	3	139.920	326.010	34.315	500.245	18,0
Jädkemühl .	27.966	130	1103	14	557	154	416	120	157.040	262.860	50.495	470.395	17,3
Neuenkrug .	22.504	10	1025	99	432	131	332	128	195.600	154.485	56.620	406.705	18,0
Eggesin . .	27.143	64	1473	3	590	47	484	58	108.080	241.920	24.310	374.310	14,0
Mützelburg .	21.789	164	1950	70	393	56	296	128	91.680	194.595	31.225	317.500	16,0
Ziegenort . .	19.361	175	1758	6	318	56	286	173	103.840	140.820	24.810	269.470	15,8
Randow.													
Falkenwalde .	18.120	81	2177	27	425	33	612	148	70.400	145.980	38.595	254.975	16,8

Beamten in den Schutzbezirken betrifft. Das Forst-Personal entrichtet für die Nutzung dieser Ländereien eine, nach dem Umfange derselben und der Beschaffenheit des Bodens sich richtende Pacht, welche durch Gehalts-Abzüge in einmonatlichen Raten durch Vorausbezahlung von den Forst-Kassen eingezogen wird. Die Dienst-Ländereien der Oberförster haben an Flächeninhalt und tragen an Pacht ein, wie folgt:

Oberförsterei.	Areal. Mg.	Areal. Rth.	Pacht. Thlr.	Pacht. Sgr.	Oberförsterei.	Areal. Mg.	Areal. Rth.	Pacht. Thlr.	Pacht. Sgr.
Golchen	134	151.	82	12	Jädkemühl	196	81.	64	12
Gramentin	119	34.	94	22	Neuenkrug	169	29.	70	12
Warnow	150	56.	50	3	Eggesin	180	—.	93	—
Friedrichsthal . . .	155	4.	90	22	Mützelburg	136	96.	45	21
Pudagla	167	92.	67	14	Ziegenort	90	117.	49	—
Rothemühl	140	45.	41	11	Falkenwalde	163	6.	64	17

Die durch anderweitige Verpachtung benutzten Forst-Grundstücke bestehen in Acker-, Wiesen-, Bruchflächen, in Torfmooren, Bleichplätzen, Sandblößen, Ablagen an schiff- und floßbaren Gewässern, Grund zu Packhütten und Netztrockenstellen u. s. w., welche an Bewohner der den Revieren benachbarten Ortschaften auf Pachtperioden von verschiedener Dauer und zu verschiedenem Pachtzins ausgethan sind, meistentheils in kleinen und sehr kleinen Parzellen, selten in größeren Flächen. Heben wir von letzteren und einigen kleineren folgende hervor:

Regierungs-Bezirk Stettin, welche westwärts der Oder liegen.

vollzogen vom Finanz-Minister v. Bodelschwingh, 29. October 1862.

Geld-Einnahme:													Ausgabe.	Reine Ein-nahme.	Kreis.	Amts-Bezirk.
Für Holz.			Für Neben-nutzung.			Aus der Jagd.			Insgemein			Summa.				
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Thlr		
12.138	15	8	596	22	4	164	10	—	320	12	—	13.220	5403	7.817	Demmin	Klempenow.
12.556	22	11	2016	26	—	209	27	—	45	14	1	14.829	5307	9.522	desgl.	Verchen.
32.221	11	4	2612	13	1	98	2	-	59	3	7	34.991	8446	26.545	Usedom-Wollin	Wolin.
24.918	22	6	3657	24	8	118	21	—	30	21	10	28.776	7968	20.808	desgl.	Pudagla.
7.488	22	2	1013	13	8	138	27	—	35	27	2	8.677	3870	4.807	desgl.	desgl.
35.201	16	3	2496	17	5	150	25	—	69	1	4	37.918	8085	29.830	Ukermünde.	Torgelow.
34.776	3	9	1494	4	8	216	25	10	39	25	9	36.527	7379	29.148	desgl.	Ukermünde.
32.851	10	—	1566	18	7	183	20	—	37	11	5	34.639	6201	28.438	desgl.	desgl.
22.414	2	—	1711	29	8	92	20	7	41	7	9	24.260	5809	18.451	desgl.	desgl.
19.179	18	10	814	15	10	96	22	—	30	3	4	20.121	5081	15.040	desgl.	Jasenitz.
19.625	23	8	909	9	2	59	14	6	35	12	8	20.630	4630	16.000	desgl.	desgl.
16.000	1	7	1539	29	2	75	5	—	54	24	3	17.670	4912	12.758	Randow.	Jas. u. Stett.

Revier Gramentin. Der fiscalisch gebliebene Theil der Molzahner Koppel ist 204 Mg. 121 Ruth. groß, und für die Periode 1861—1867 an eine Genossenschaft für 154 Thlr. 20 Sgr. jährlich verpachtet.

Revier Warnow auf Wolin. Das frühere Oberförster-Etablissement Neuhaus nebst dabei befindlichen, 163 Mg. 7 Ruth. großen Ländereien, jährlicher Pachtzins 250 Thlr. für die Periode 1851—1872. Die von der Domaine Kodram an die Forst-Verwaltung übergegangenen Wiesenparzellen am Haff, dem Vietziger See ꝛc., 123 Mg. 99 Ruth. groß, Pacht 490 Thlr.

Revier Friedrichsthal. Wiesenfläche am Zarnin-See, 235 Mg. 48 Ruth., verpachtet an eine bäuerliche Genossenschaft zu Garz für 206 Thlr. 23 Sgr. jährlich, 1861—1866. — Der Golmberg bei Swinemünde, zur Benutzung als Vergnügungsort verpachtet an den Magistrat und die Bade-Direction für einen jährlichen Pachtzins von 5 Thlr., 1853—1871. — Untergründe im Swinemünder Torfmoor, in 5 Parzellen, zusammen 177 Mg. 178 Ruth. enthaltend, Pacht Thlr. 75. 27. 8, 1851—1879.

Revier Rothemühl. Theerschwelerei-Etablissement zu Brand mit den dazu gehörigen Grundstücken, 83 Mg. 89 Ruth., Pacht 147 Thlr., 1857—1863. — Theerschwelerei-Etablissement zu Müggenburg, 145 Mg. 122 Ruth., Pacht 70 Thlr. 10 Sgr., 1860—1867. — Pacht für die Übermaaß-Ländereien in der Oberförsterei

Rothemühl, 136 Mg. 28 Ruth., Acker und Wiesen enthaltend, 540 Thlr. 8 Sgr., 1858—1863. — Für Ackernutzung von den alljährlich zur Vorcultur zu verpachtenden, 150 Mg. großen Flächen, 470 Thlr.

Revier Neüenkrug. Theerschwelerei zu Riesenbrück, 53 Mg. 78 Ruth. groß, Pacht 165 Thlr., 1859—1865.

Revier Eggesin. Die zum ehemaligen Theerofen-Etablissement Ahlbeck gehörig gewesenen Grundstücke, im Ganzen 50 Mg. 87 Ruth. groß, sind in vier Parteien für 67 Thlr. 9 Sgr. verpachtet, 1858—1866.

Revier Mützelburg. Theerofen Entepohl mit 18 Mg. 32 Ruth. Ländereien, zahlt 48 Thlr. Pacht, 1859—1865. Theerofen Zopfenbeck mit 48 Mg. 149 Ruth., zahlt 149 Thlr. Pacht, 1861—1867. Grundstücke der ehemaligen Theerschwelerei Mützelburg, 21 Mg. 50 Ruth., in zwei Parzellen für 18 Thlr. 4 Sgr. verpachtet, 1860—1866.

Revier Ziegenort. Eine Wiesenfläche im Dargeletzbruche, von 121 Mg. 135 Ruth. Areal, ist an einen Colonisten zu Hammer für jährlich 3 Thlr. 15 Sgr. auf die Zeit von 1862—1867 verpachtet.

Revier Falkenwalde. Forstland im Rönnewerder an 15 Parteien verpachtet, im Ganzen 439 Mg. 65 Ruth., Pachtzins 682 Thlr., 1857—1867.

Natural-Etat.

Mit Ausnahme der Oberförstereien Jädkemühl, Rothemühl und Friedrichsthal, in denen auch der Mittel- und Niederwald Ertrag gewährt, wird in allen übrigen Revieren nur vom Hochwalde Holz geschlagen. In allen Revieren kommt eben sowol Laubholz als Nadelholz vor. Jedes Revier hat seine Eichen, Buchen, Eschen, Rüstern, Ahorn, Birken, Erlen, Espen und Linden ꝛc. vorwaltend jedoch ist das Nadelholz, und hierin die Kiefer, selten sind andere Pinus-Arten. Jede dieser Baumarten gibt Derbholz; Bau- und Nutzholz, so wie Stock- und Reisigholz. Der Natural-Etat weiset den jährlichen Ertrag in Klaftern, die Klafter Nutzholz zu 80, Scheitholz zu 75, Knüppel zu 60, Stöcke zu 40 und Reiserholz zu 25 Kubikfuß gerechnet, nach und wirft in Schlußrubriken den ganzen Holzertrag in Kubikfuß aus. Den relativ größten Ertrag gewährt das Revier Gramentin mit 36,8 Kubikfuß, den relativ geringsten das Revier Eggesin mit 14,6 Kubikfuß vom Morgen. Als Durchschnitts-Ertrag dieser 12 Staatsforst-Reviere läßt sich die Zahl 18,8 Kubikfuß pro Morgen annehmen, und dieser Mittelzahl entspricht das Revier Friedrichsthal auf Usedom-Wolin. Was der Natural-Etat von jeder Holzart in diesen drei Oberförstereien veranschlagt hat, ergibt die nachstehende Übersicht.

In den vier Ukermündeschen Revieren Rothemühl, Jädkemühl, Neüenkrug und Eggesin wird Eichen-Borke vereinnahmt, der Reihe nach 234, 53, 27, 21 Klafter zu 80 Kubikfuß; im Ganzen in den Staatsforsten der westlichen Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin 26.800 Kubikfuß.

In dem Natural-Ausgabe-Etat und der Soll-Einnahme an Geld kommen folgende Abtheilungen und Unter-Abtheilungen vor:

A. Unter der Taxe. I. Bestimmte Holzabgaben.

a) Ganz frei. (In dieser Rubrik stehen auf dem Etat des Reviers Ziegenort: Der evangelische Hof- und Schloßprediger zu Stettin, der deütsch- und

Natural-Einnahme von den drei Revieren
mit größtem, mittlerm und kleinstem Ertrage.

Gramentin I. Friedrichsthal II. Eggesin III.

	I.	II.	III.	
Eichen.				
Nutzholz	74	71	34	Klafter.
Scheite	100	266	55	"
Knüppel	43	47	25	"
Stöcke	61	38	11	"
Reiser	37	20	8	"
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn).				
Nutzholz	207	40	16	Klafter.
Scheite	1440	718	468	"
Knüppel	424	106	127	"
Stöcke	580	80	135	"
Reiser	269	300	18	"
Weichholz (Birken, Erlen, Espen, Linden 2c.)				
Nutzholz	13	5	5	Klafter.
Scheite	100	280	191	"
Knüppel	73	390	91	"
Stöcke	11	15	43	"
Reiser	154	60	14	"
Nadelholz.				
Nutzholz	91	930	1275	Klafter.
Scheite	27	1850	1650	"
Knüppel	23	580	834	"
Stöcke	30	650	300	"
Reiser	87	650	150	"

französisch-reformirte Prediger daselbst, so wie die Cantoren beider Confessionen daselbst, zusammen mit 59½ Klafter Kloben- und 6½ Klafter Knüppelholz).

b) Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn (Nebenkosten) müssen bestimmte Holzabgaben geleistet werden, insonderheit an die Pfarreien, Küstereien und Schulen landesherrlichen Patronats. Sie sind in einzelnen Fällen sehr bedeutend.

II. Unbestimmte Holzabgaben. a) Ganz frei. b) Gegen Zahlung des Hauer-, event. Rückerlohns; c) an die Forstbeamten den Bedarf an Brennholz und an andere Empfänger, worunter begriffen ist das zu den Forstculturen und zu den aus dem Forstculturfonds zu unterhaltenden Holzabfuhrwegen und Brücken, so wie zu Forstvermessungs-Arbeiten und Betriebs-Einrichtungs-Zwecken erforderliche Holz.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauzwecken

1) Nach der Taxe, zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung; — 2) Nach den Licitations-Durchschnittspreisen, zu Bauten im Ressort der übrigen Staats-Verwaltungen.

b) Zum freien Verkauf.

1) Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen im Allgemeinen: an ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nutz- und geringen Brennholz-Sortimenten; — 2) nach den Licitations-Durchschnittspreisen: an ärmere Einwohner und in dringenden Fällen; — 3) nach dem Meistgebote durch Licitationen auf Grund der Licitations-Verhandlungen.

Es erhellet aus dem Vorstehenden, daß die Forst-Einnahmen wegen jener Natural-Abgaben an Holz ꝛc., einen Verlust erleiden, dessen Betrag ausgedrückt ist durch den Unterschied des Holzwerthes, incl. Nebenkosten und des zu erwartenden Geldbetrags. Diese Verhältnisse stellen sich folgender Maßen:

Oberförsterei.	Holzwerth nach der Taxe.			Es gehen ein			Verlust gegen den Taxwerth.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Golchen	13.000	8	8	12.138	15	8	861	23	—
Gramentin	13.524	12	—	12.556	22	11	967	19	1
Warnow	33.267	16	6	32.221	11	4	1046	5	2
Friedrichsthal	25.913	18	6	24.918	22	6	994	26	—
Pudagla	8.320	10	—	7.488	22	2	831	17	10
Rothemühl	36.298	19	3	35.201	16	3	1097	3	—
Jädkemühl	35.613	21	10	34.776	3	9	837	18	1
Neüenkrug	33.439	24	—	32.851	10	—	588	14	—
Eggesin	23.496	1	—	22.414	2	—	1081	29	—
Mützelburg	19.737	20	—	19.179	18	10	558	1	2
Ziegenort	20.773	24	—	19.625	23	8	1148	—	4
Falkenwalde	16.795	19	—	16.000	1	7	795	17	5

Das Revier Ziegenort erleidet durch die bestimmten Natural-Holzabgaben, welche auf ihm haften, die größte Einbuße an dem Taxwerthe der jährlich in ihm geschlagenen Hölzer. Außer den oben genannten Geistlichen in Stettin, bezieht der Prediger in Ziegenort, gegen Vergütigung der Nebenkosten an Hauer- ꝛc. Lohn 26 Klafter Buchenkloben, 26 Klafter Erlenkloben, 62¾ Klafter Kiefernkloben und 14 Klafter Kiefernknüppel, zusammen 128¾ Klafter Holz zum Taxwerth von 527 Thlr. 26 Sgr., incl. der Nebenkosten im Betrage von 51 Thlr. 13 Sgr., nach deren Abzug der Verlust, welchen die Forst-Kasse erleidet, 476 Thlr. 13 Sgr. beträgt. Demnächst steht der Prediger zu Jasenitz mit 31 Klafter Buchenkloben auf dem Etat des Reviers Ziegenort, dann aber auch auf dem des Reviers Falkenwalde mit 31 Klafter Eichenkloben, 10¾ Klafter Erlenkloben, 41½ Klafter Kiefernkloben und 14 Klafter Kiefernknüppel, zusammen in beiden Revieren mit 128¼ Klafter Brennholz, die nach der Taxe einen Werth von 502 Thlr. 14 Sgr., incl. der Nebenkosten haben, nach deren Abzug sich ein Verlust von Thlr. 492. 21. 6 ergibt. Die Küster zu Ziegenort, Jasenitz und Hagen, so wie die Schulmeister zu Klein-Ziegenort und Wilhelmsdorf nehmen, wegen der ihnen gebührenden Berechtigungen auf Holz, Theil an der Verminderung der Forst-Einkünfte aus den Staats-Waldungen, obwol in geringerm Maße, wie die Geistlichen; auch die Prediger-Wittwen zu Ziegenort und Jasenitz, wenn deren welche vorhanden, denn diesen steht ebenfalls Brennholz aus dem Ziegenorter Revier zu. Überhaupt sind es die Inhaber der geistlichen Institute, welche in Folge alter, zum größten Theil matrikelmäßiger Berechtigung zu Brennholz, auf

Verminderung der Einkünfte aus dem Holzverkauf vorzugsweise hinwirken; so im Revier Rothemühl, wo die Pfarre zu Dargitz einen Verlust von Thlr. 72. 24. 6, im Revier Eggesin, woselbst der Prediger zu Eggesin einen von 260 Thlr. 20 Sgr. im Revier Gramentin, wo 16 Prediger und Küster einen Verlust von 607 Thlr. 29 Sgr., und im Revier Warnow, wo 5 Prediger eine Einbuße von 292 Thlr. 5 Sgr. verursachen rc. Aber auch andere Klassen der Bevölkerung haben auf Holzabgaben dieser Kategorie den Rechtstitel für sich, Gutsbesitzer, Bauern, Kossaten, Büdner, die für Ausgabe der früher bestandenen unbestimmten Holzberechtigung durch ein Fixum an Deputatholz abgefunden worden sind. Dahin gehörten u. a: das Gut Brietzig und der Klosterhof zu Pasewalk, die wegen ihrer Holzberechtigung aus dem Rothemühlschen Revier einen Gewinn von Thlr. 290. 17. 7 gegen die Forsttaxe haben; ferner die Vorwerke Ludwigshof und Christianenhof, bei denen die Reviere Eggesin und Mützelburg 133 Thlr. 6 Sgr. verlieren. In dem Etats-Titel: Unbestimmte Holzabgaben, stehen zunächst alle Forstbeamten, welche ebenfalls ein Erkleckliches beitragen, den Taxwerth der Hölzer zu vermindern. In dieser Rubrik sind ganz besonders die zwei kleinen Reviere Golchen und Gramentin auffällig, welche zusammen 15.800 Morgen groß sind, und eben so viele Beamten haben, als das, fast noch ein Mal so große Revier Friedrichsthal.

Geld-Etat.

In dem Einnahme-Titel I. steht die Einnahme für verkauftes Holz nach Maßgabe der oben angeführten Beschränkungen. — Tit. II. enthält die Nebennutzungen: zunächst die Einnahmen für Waldfrüchte und Obstnutzungen in den Forsten, für Eich- und Buchmast, für Waldbeeren, Haselnüsse, Schwämme und Pilze; für Raff- und Leseholz, Streunutzung rc. Dann folgt der Ertrag der verpachteten oder administrirten Forstgrundstücke, wohin die, schon oben erörterten, Dienst-Ländereien der Forstbeamten und die anderweitig verwertheten Grundstücke gehören. Folgt der Ertrag aus der Gras- und Rohrnutzung, der Waldweide, der Steinbrüche, der Thon-, Lehm- rc. Lager, den Torfstichen, der Fischerei, Theerschwelerei. Hier sei die Torfgräberei auf dem Molzahner Moor in der Oberförsterei Gramentin erwähnt, welche nach 6jährigem Durchschnitt einen jährlichen Ertrag von 444 Klafter gewährt, woraus, nach Abzug der Förderungskosten von 290 Thlr., eine Rein-Einnahme von 446 Thlr. entspringt. Im Forstrevier Warnow auf der Insel Wolin, insonderheit im Reviertheil Neuhaus, befindet sich das Kreide- und Kalkmergelgebirge bei Lebin, welches auf die 6 Jahre 1856—1862 an den Stettiner Handelsherrn und Consul Quistorp für 600 Thlr. verpachtet gewesen ist; das Aufkommen von 1862 ab ist bei der Rechnung zu justificiren. Für Steine, Theer, Lehm, Sand rc. ist eine Einnahme von 210 Thlr. in Aussicht genommen. Im Revier Friedrichsthal liegt die größte Torfgräberei bei Swinemünde, welche von 1852—1865 für eine jährliche Pacht von Thlr. 1021. 12. 4 ausgethan ist. In demselben Revier ist eine, in den Jagen 64 und 70 belegene Fläche von $3\frac{1}{4}$ Mg., welche ein Kalk- und Kreidemergellager enthält, auf 6 Jahre von 1859—1865 für jährlich 300 Thlr. verpachtet. Im Revier Eggesin bringen die Erbpacht-Theerschwelereien zu Karpin, Eggesin und Gegensee Thlr. 134. 10. 6 an Canon ein; und die Theerschwelerei zu Neu-Jasenitz, im Revier Falkenwalde, einen Canon von 40 Thlr., wogegen der Erbpächter freies Kien- und Schwelholz zu 6 Bränden, freie Waldweide, Leseholz, zusammen zum Werthe von 96 Thlr. 6 Sgr. genießt. Die Erträge des Einnahme-Titels Jagdnutzungen sind nicht erheblich, noch geringer die, welche unter dem Titel Insgemein

gehen, unter deren die Pensionsbeiträge der Forstbedienten obenan stehen. Die verhältnißmäßig große Einnahme des Reviers Golchen entspringt aus dem 280 Thlr. einbringenden Verkauf von Pflänzlingen aus der dortigen Baumschule. Unter Insgemein stehen auch die Ersatz-, Straf- und Pfandgelder, die bei Forst-Contraventionen vorkommen.

Im Ausgabe-Titel I. sind die Besoldungen und Dienstaufwands-Vergütungen aufgeführt. Die Oberförster in diesen 12 Revieren, deren Verwalter sie sind, haben ein jährliches Einkommen, welches an Gehalt, Dienstaufwands-Vergütung und temporairer Stellenzulage (bei 4 derselben) zwischen 900 Thlr. (Ziegenort) und 1250 Thlr. (Rothemühl) schwankt. Das niedrigste Gehalt mit 500 Thlr. hat der Mützelburger Oberförster, das höchste mit 800 Thlr. der Rothemühler. Von dem Gehalt wird der reglementsmäßige Pensions-Beitrag in Abzug gebracht, eben so bei den Schutzbeamten. Das Einkommen dieser, mögen sie Förster, Hegemeister, Forstaufseher, Waldwärter heißen, ist sehr verschieden, es bewegt sich zwischen 120 und 280 Thlr. Jeder Forstbeamte hat freie Dienstwohnung und freies Brennholz; der Werth dieser Beneficien ist im Etat vor der Linie ausgeworfen. Die Rendanten der Forst-Kassen beziehen 1¼ pCt. Tantième von den Einnahmen, wovon ⅜ als Dienstaufwand gerechnet wird. Ein anderer Etats-Titel bringt die Hauer- und Rückerlöhne zur Verrechnung, welche, mit den Besoldungen die bedeutendsten Ausgaben verursachen. Dann Passiv-Renten und Abgaben; ferner Forstculturkosten, für die 500—700 Thlr. ausgeworfen sind; ein kleiner Titel für Forstbauten, und zuletzt ein Titel Insgemein, dessen Betrag gleichfalls geringfügig ist.

Nachweisung der Wasserflächen in den auf dem linken Ufer der Oder belegenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin.

Kreise und Wasserflächen.	Flächenraum in	
	Deutschen □.-Mln.	Morgen.
Kreis Demin.		
Kumerow-See (Pommerscher Theil)	0,39	8.411
Die übrigen Seen zusammen	0,02	431
	0,41	8.842
Kreis Anklam.		
Das Haff (Theil)	0,25	5.391
Pene-Strom (Theil)	0,03	647
Putzarscher See	0,02	431
Die übrigen Seen zusammen	0,01	216
	0,31	6.685
Kreis Usedom-Wolin.		
Das Haff (Theil)	5,00	107.830
Die Diwenow (Theil)	0,28	6.038
Pene-Strom (Theil)	0,55	11.862
Achterwasser	1,85	39.897
Die übrigen Seen zusammen	0,60	12.940
	8,28	178,567

Kreise und Wasserflächen.	Flächenraum in	
	Deütschen Q.-Mln.	Morgen.
Kreis Ukermünde.		
Das Haff und das Papenwasser (Theile)	4,50	97.047
Warper See	0,37	7.980
Ahlbecker See	0,11	2.372
Die übrigen Seen zusammen	0,08	1.725
	5,06	109.124
Kreis Randow.		
Der Dammsche See	1,03	22.213
Neüendorfer See	0,08	1.725
Die übrigen Seen zusammen	0,11	2.157
	1,21	26.095
Summa in diesen fünf Kreisen	15,27	329.313

Diese Nachweisung der Wasserflächen ist von der Königl. Central-Direction zur Regelung der Grundsteüer „als das Ergebniß von Flächenberechnungen, welche unter Benutzung aller vorhandenen Hülfsmittel nach den genauesten geographischen Karten ausgeführt sind," den Veranlagungs-Commissarien im Regierungs-Bezirk Stettin unterm 5. Februar 1862, zugefertigt worden, um als vorlaüfigen Anhalt zu dienen, und in geeigneter Weise davon Gebrauch zu machen.

„Vorlaüfiger Anhalt" ist ein angemessener Zusatz in der angeführten Verfügung! Er muß auch hier im Landbuch wohl beachtet werden. Als die genauesten Karten sind diejenigen bekannt, welche der Königl. große Generalstab zu Berlin auf Grund der von ihm veranstalteten Vermessungen und Aufnahmen durch lithographischen Druck vervielfältigt und veröffentlicht hat. Diese Generalstabs-Karten werden es sein, welche den vorstehenden Flächenberechnungen zur Grundlage gedient haben; aber man kann sie nicht „geographische" nennen, unter welchem Begriff die gewöhnlichen Landtafeln, welche ein ganzes Land oder eine ganze Provinz auf Einem Blatte darstellen, zusammenfallen; die Generalstabs-Karten sind vielmehr topographische Specialkarten, die wegen der Größe des, bei ihrer Bearbeitung zum Grunde gelegten, verjüngten Maßstabes gleich 1 : 100.000 der natürlichen Ausdehnung, in eine große Anzahl von Blättern zerlegt sind.

Bei den Flächenberechnungen hat die s. g. geographische, d. i. die deütsche Quadratmeile als Grundmaß gedient. Die deütsche Geviertmeile ist ein in der Luft schwebender Begriff, weil man den Werth ihrer Vierecks-Seite nach dem wirklichen, gesetzlichen Maß des preüßischen Fußes (1 Fuß = 139,13 Pariser Linien) nicht kennt, und diesen Werth nicht, weil die Größe des Erdumfangs unbekannt ist: und diese nicht, weil der mittlere Werth der Abplattung des polyedrischen Erdkörpers von den Rechenmeistern bald so, bald so herausgerechnet wird. Hierauf stützt sich denn auch die Verschiedenheit der Antworten auf die Frage: Wie viel Morgen gehen auf eine deütsche Geviertmeile?

Das Königl. Statistische Büreau antwortet seit 50 Jahren . 21.490,346 Mg.

Weil bei Bearbeitung der Generalstabs-Karten von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der mittlere Werth der Abplattung $^1/_{310}$, so ist 1 Quadratmeile = ... 21.562,9 „

Die Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer hat angenommen . . . . 21.566,098 Mg.

Die Preüßische Quadratmeile dagegen, die ein wirkliches Maaß ist, und bei Flächenangaben für die Länder der Preüßischen Monarchie durchweg Anwendung finden sollte, enthält . 22.222,22 "

Übersicht von den verpachteten Rohrkämpen,

welche in den unter Aufsicht des Oberfischmeister-Amts zu Wolin stehenden öffentlichen Gewässern vorhanden sind.

An den Ufern der öffentlichen Gewässer, als der Oder-Ströme, des Dammschen Sees, des Papenwassers und Haffs, der Diwenow, Swine und Pene, des Vietziger, Warper und Usedomer Sees, des Achterwassers und der sonstigen Buchten dieser Gewässer befinden sich fast überall Rohr-, Binsen- und Schilfkämpe, welche von den Uferbesitzern durch Werbung des Rohrs rc. nutzbar gemacht werden. Nur sehr wenige und zwar Kämpe von geringer Ausdehnung, hauptsächlich nur solche, welche nicht mit dem Ufer in Verbindung stehen, werden vom Fiscus benutzt. Von diesen fiskalischen Kämpen gibt die folgende Nachweisung eine Übersicht. Von allen denjenigen Kämpen, welche sich im Besitz der Privat-Uferanwohner befinden, bezw. von diesen benutzt werden, kann ein Nachweis nicht wol aufgestellt werden, da, wie schon gesagt, mit einzelnen Ausnahmen, fast überall dergleichen Kämpe vorhanden, die Gränzen der Uferbesitzungen aber den Besitzern selbst oft nicht so bekannt sind, als zur Aufstellung einer genauen Übersicht erforderlich ist.

Was die Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse dieser Kämpe anbelangt, so sollen, laut Ministerial-Rescripts vom 17. Juli 1857, in Betracht der in den Rechtsstreitigkeiten mit den Gutsbesitzern Greese zu Neüendorf, bei Ukermünde, und Appel zu Kamin ergangenen Judicate, mit Ausnahme der Fälle, wo Alluvionen künstlich herbeigeführt werden, auf das Eigenthums-Recht, so wie auf die Rohr- und Jagdnutzung hinsichts bereits vorhandener mit Privat-Grundstücken zusammenhangenden Kämpe fiscalischer Seits fernerhin keine Ansprüche mehr erhoben werden. Hiernach wird nun auch bei neüen Rohranlagen nach der, von der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 4. März 1858 erlassenen, Bekanntmachung verfahren, indem dabei den Uferbesitzern die Nutzung des Grund und Bodens und die Werbung des Rohrs rc. unentgeltlich überlassen wird. Was aber die Fischerei in den Rohrkämpen betrifft, so ist dieselbe dem Fiscus vorbehalten.

Zwischen den alten, bereits vorhandenen, mit dem Ufer zusammenhangenden Rohrkämpen und den in Folge von Consensen nach der angeführten Regierungs-Bekanntmachung angelegten, bezw. noch anzulegenden Rohrkämpen besteht also ein Unterschied dahin, daß den Ufernbesitzern an jenen älteren Kämpen das Eigenthumsrecht, an diesen neüeren dagegen nur das Nutzungsrecht zustehen soll. Ob bei den ersteren das Eigenthumsrecht nur auf die Nutzung, oder auch auf den Grund und Boden zu beziehen sei, scheint fraglich zu sein, wie denn auch zwischen den mit dem Ufer zusammenhangenden und zu demselben unzweifelhaft gehörenden festen Rohrplaggen und den am Ufer im Wasser stehenden Rohrkämpen noch zu unterscheiden ist.

Nachweisung der fiscalischen Rohrkämpe.

Nr.	Bezeichnung der Rohr- und Schilfkämpe.		Jährl. Pacht.	An das Amt.
	A. Rohrkämpe, welche mit dem Ufer zusammenhangen.			
1.	Rohrkamp bei Warthe am Achterwasser . . .	Thlr.	—. 15.	Pudagla.
2.	" in der Pene bei Wolgaster Fähre .	"	—. 10.	desgl.
3.	" am Haff und Papenwasser bei Ziegenort	"	6. —.	Stettin.
	Summa . .	Thlr.	6. 25.	
	B. Rohrkämpe, welche nicht mit dem Ufer zusammenhangen.			
1.	Der Kleine Menskenkamp im Haff bei Ziegenort	Thlr.	2. 6.	Stettin.
2.	Der Große Menskenkamp daselbst	"	2. —.	desgl.
3.	Der Reddow und Gumnitz, 2 s. g. Werder im Dammschen See bei Lübzin	"	6. 5.	desgl.
4.	Der Berglandsche Werder im Dammschen See	"	15. 8.	desgl.
5.	Die zwei Werder beim Hechtgraben im nämlichen See. Diese Kämpe sind an den zeitherigen Pächter veräußert, und neüe Kämpe sind entstanden	"	6. 10.	desgl.
6.	Rohrkamp im Haff bei Mönkebude	"	2. 6.	Ukermünde.
7.	" auf dem Großen Bock im Haff, bei Karnin	"	2. 10.	Pudagla.
8.	Rohrkamp beim Rex in der Pene, bei Rankwitz	"	30. —.	desgl.
9.	" beim Steinort in der Pene, bei Quilitz	"	3. 15.	desgl.
10.	" bei der Gnewentiner Ziegelei i. der Pene	"	2. 20.	desgl.
11.	Der Flackenkamp bei Woizig im Haff . . .	"	—. 20.	desgl.
12.	Rohrkamp im südlichen Ende des s. g. Sacks .	"	6. —.	desgl.
13.	" in der Mitte des s. g. Sacks in der Pene, unweit Zecherin	"	—. 5.	desgl.
14.	Rohrkamp im nördlichen Ende desselben . .	"	6. —.	desgl.
15.	" in der Pene bei Penemünde . . .	"	1. —.	desgl.
16.	" in der Pene bei Mahlzow [ist eingegangen]	"	1. —.	desgl.
17.	Verschiedene Rohr- und Schilfkämpe im Vietziger See	"	1. 22.	Wolin.
18.	Rohrnutzung auf dem Mittelwerder im Papenwasser bei Stepenitz	"	6. 15.	Stepenitz.
19.	Rohrnutzung auf dem Königswerder ebendaselbst	"	1. 15.	desgl.
20.	Rohrkamp in der Diwenow bei Lüskow . .	"	2. —.	Wolin.
21.	Ein größerer und 3 kleine Rohrkämpe im Achterwasser bei Zempin	"	2. 15.	Pudagla.
22.	Die kleinen Rohrinseln an der nördlichen Seite des Schulzenholms i. Haff b. Lohberg, Kaseburg	"	—. 20.	desgl.
23.	Rohrkämpe am nördlichen Ufer des Vietziger Sees	"	7. 21.	desgl.
	Summa . .	Thlr.	94. 23.	

Die Schilf- und Binsenkämpe dürften, als eigentlich unnützbar, kaum in Betracht kommen. Schilfkämpe findet man an den Ufern, Binsen meistens abwärts vom Wasser.

[Aus einem Bericht des Ober-Fischermeisters Grunwald zu Wolin vom 15. Juli 1862.]

Nachweisung des Rein-Ertrages der Ländereien in den auf der

Nach den, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, von den Veranlagungs-

Kreise.	Rein-Ertrag für einen															
	Ackerland.								Gärten.							
	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
	Klasse.								Klasse.							
Demin	165	150	120	90	72	42	21	9	300	210	150	90	—	—	—	—
Anklam	135	108	72	42	21	9	—	—	180	120	60	30	—	—	—	—
Usedom-Wolin	150	120	90	60	30	18	12	6	180	150	120	90	60	30	—	—
Ukermünde	135	108	66	42	27	15	9	3	210	150	120	90	60	45	30	15
Randow	150	120	90	66	42	24	15	6	240	180	120	60	30	—	—	—
Stadtgebiet Stettin	240	180	150	120	90	60	30	15	420	300	250	180	120	60	—	—

Erläuterungen.

Ackerland. Die 8 Klassen kennzeichnen sich im Allgemeinen also: Klasse 1 als Weizenland I. Klasse und sehr reicher Gerstenboden; Klasse 2 als Weizenland II. Klasse und reicher Gerstenboden; Klasse 3 als gewöhnliches Gerstland I. Klasse und schwacher Weizenboden; Klasse 4 als Gerstland II. Klasse; Klasse 5 als Haferland I. Klasse, auf dem Gerste mit Sicherheit nicht mehr gebaut werden kann; Klasse 6 als Haferland II. Klasse; Klasse 7 als gewöhnliches Roggenland, welches nur unter besonderen Umständen sommerungsfähig ist; Klasse 8 als drei- und sechsjähriges Roggenland.

Gärten. Bei diesen ist von der Annahme ausgegangen, daß der Rein-Ertrag eines Morgens erster Klasse im Allgemeinen um 33 Prozent höher als die beste Klasse des Ackers gestellt werden könne, und so weiter im Verhältniß der folgenden Klassen. Nur im Deminschen Kreise und im Weichbild der Stadt Stettin hat eine Ausnahme Statt gefunden, und der Ertrag eines Morgens Gartenland erster Klasse fast doppelt so hoch, als das beste Ackerland eingeschätzt werden müssen. Bei Stettin sind die günstigen Absatz- und Verkehrs-Verhältnisse maßgebend und entscheidend.

Wiesen. Rücksichtlich dieser Culturart ist davon ausgegangen, daß der Ausnutzungswerth eines Centners Heu bester Güte 9 Sgr., mittlerer Güte 6 Sgr. 9 Pf., geringster Güte 4 Sgr. betrage und die Werbungskosten bei Wiesen bis 12 Ctr. herunter $\frac{1}{4}$, bis 8 Ctr. herunter $\frac{1}{3}$, und unter 8 Ctr. $\frac{1}{2}$ des Brutto-Gewinns ausmachen; demgemäß der Rein-Ertrags-Werth einer Wiese

von 36—30 Ctr. pro Morg. 210 Sgr.		von 18—16 Ctr. pro Morg. 60 Sgr.
= 30—24 = = = 150 =		= 16—12 = = = 42 =
= 24—20 = = = 120 =		= 12— 8 = = = 18 =
= 20—18 = = = 90 =		= weniger als 8 Ctr. = 6 =

betrage. Dieser allgemeinen Norm ungeachtet wird es der Beurtheilung der Einschätzungs-Deputirten vorbehalten bleiben müssen, ob besonders günstige Absatz- und Verkehrs-Verhältnisse, wie solche beispielsweise die erleichterte Verschiffung auf den Gränzgewässern, und namentlich die Stadt Stettin gewährt, es rechtfertigen, eine Wiese in eine höhere Klasse einzuschätzen, als sie ohne das Vorhandensein jener Absatz-

Westseite der Oder belegenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin.

Commissionen zur Regelung der Grundsteüer angestellten Ermittelungen.

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.								Weiden oder Hütungen.							
1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	7	8
Klasse.								Klasse.							
210	180	150	105	60	30	15	6	120	90	60	30	15	—	—	—
105	105	75	39	15	6	—	—	90	69	42	24	12	3	—	—
150	120	90	60	30	18	12	6	69	54	42	30	18	12	6	3
108	150	105	75	48	18	9	6	78	48	30	21	12	7	5	3
210	150	120	90	60	30	18	9	78	48	24	18	12	5	—	—
210	180	150	120	90	60	30	12	—	Sind nicht vorhanden						—

Holzungen.								Wasserflächen.						Ödland.		
1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	1	2	3
Klasse.								Klasse.						Klasse.		
60	48	36	30	21	9	—	—	15	8	1	—	—	—	6	3	1
60	48	36	30	24	18	12	3	20	5	1	—	—	—	5	3	1
48	36	24	18	15	12	9	6	30	18	12	6	3	1	6	3	1
48	36	24	18	15	12	9	6	18	9	3	—	—	—	5	3	1
48	36	24	18	15	12	6	3	9	6	2	—	—	—	6	3	1
36	30	24	18	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	21	15	9

und Verkehrs-Verhältnisse nach ihrer Productivität kommen würde. Dabei versteht es sich indessen von selbst, daß die oben gedachte Klassifikation nur insofern maßgebend sein kann, als sie sich dem festgestellten Tarife anschließt, bezw. mit diesem vereinbar ist. Für zweckmäßig ist es erachtet worden, wenn für die Rohrnutzung der Wasserflächen nicht besondere Tarifklassen unter der letztern Culturart ausgewählt, jene Nutzungen vielmehr in die entsprechenden Tarifklassen der Wiesen eingeschätzt werden.

Weiden. Hierzu wird bemerkt, daß im Kreise Demin die Tarifklassen 120 und 90 und im Kreise Anklam die Klasse 90 lediglich für Staudkoppeln bestimmt ist.

Holzungen. Als Norm für den Tarif der Holzungen ist davon ausgegangen, daß wenn der durchschnittliche Preis einer Klafter Kiefern-Klobenholz in den transoderanischen Kreisen Saatzig und Greifenberg 1 Thlr. 20 Sgr. beträgt, der durchschnittliche Preis einer Klafter derselben Holzgattung in den Kreisen Demin und Anklam, sich auf 2 Thlr. 20 Sgr. bis 3 Thlr. 10 Sgr. stellt, und daß hier die Abstufung zwischen der zweiten und dritten Klasse eine größere sein müsse, als dort, wo sie nur 24—18 = 6 beträgt, weil in der dritten Klasse der Nutzholz-Ertrag ein viel geringerer wird. Bei Einschätzung der Forsten wird besonders darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Absatz- und Verkehrs-Verhältnisse und die dadurch bedingten Holzpreise zu den mittleren gehören, welche bei dem obigen Tarif vorausgesetzt sind, daß mithin eine höhere oder niedere Klasse gewählt werde, je nachdem die Absatz- und Verkehrs-Verhältnisse für die einzuschätzende Forst besser sind, als die mittleren, oder hinter denselben zurückbleiben.

Wasserflächen. Mit Rücksicht auf die oben bei den Wiesen angegebene Bestimmung, nach welcher die Rohrnutzung hier nicht weiter in Betracht kommt, werden die Tarifsätze, mit Rücksicht auf die Fischgewässer in den Kreisen Anklam, Usedom-Wolin und Ukermünde, als angemessen zu erachten sein; desgleichen das —

Ödland betreffend, von dem das Stadtgebiet von Stettin nothwendiger Weise den höchsten Werth, bezw. Ertrag, wegen Baulust, haben muß.

Die vorstehende Tabelle des Rein-Ertrages von einem Morgen Land gibt einen guten Maßstab zur Beurtheilung der relativen Fruchtbarkeit der einzelnen Kreise. Nimmt man hierzu die zwei Hauptculturarten, das Ackerland und die Wiesen, als

Grundlage der landwirthschaftlichen Gewerbe, und von diesen nur die erste Klasse, so stellen die Kreise hinsichts der Fruchtbarkeit ihres Bodens nachstehende Reihenfolge in absteigender Reihe dar:

Höchste	Mittlere	Mindeste
	Fruchtbarkeit.	
Demin 375.	Usedom-Wolin	Ukermünde 243.
Randow 360.	300.	Anklam 240.

Das Weichbild der Stadt Stettin kann bei dieser Scala nicht in Betracht genommen werden, theils seines geringen Umfanges halber, theils weil der Boden in demselben durch die, Jahr aus Jahr ein Statt findende, Abfuhr von Dungmitteln aus der großen Stadt in einen abnormen Zustand der Cultur versetzt ist.

Übersicht der nach der neuen Veranlagung aufzubringenden Grundsteuer

in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Stettin.

№	Kreis.	Fläche des nutzbaren grundsteuerpflichtigen Areals.	Deren Rein-Ertrag nach dem definitiven Tarif.	Neue Grundsteuer à 9,574 Prozent vom Rein-Ertrag des ganzen Areals.			vom Morg.		Bisher aufgebrachte Grundsteuer excl. Service und Orböde.		
		Morgen.	Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Auf der Westseite der Oder-Diwenow belegene Kreise.										
1.	Demin	316.214,13	521.335,03	49.913	27	7	4	9	21.489	23	9
2.	Anklam	229.283,19	233.957,51	22.400	17	11	2	11	11.547	29	8
3.	Usedom-Wolin	163.846,08	158.853,64	15.209	—	7	2	9	9.863	17	7
4.	Ukermünde	147.570,08	97.068,50	9.293	17	—	1	11	4.130	5	1
5.	Randow	451.806,70	635.375,27	60.832	9	10	4	—	31.162	7	10
6.	Stettin, Stadtweichbild	18.838,25	33.238,00	3.182	8	6	5	1			
	Auf der Ostseite der Oder-Diwenow belegene Kreise.										
7.	Greifenhagen	250.262,73	334.224,91	31.999	14	4	3	10	14.214	10	9
8.	Piritz	361.777,46	519.177,00	49.707	8	5	4	2	33.866	8	10
9.	Satzig	418.869,25	317.607,21	30.408	13	9	2	2	21.807	13	5
10.	Regenwalde	439.108,90	296.084,88	28.347	25	8	1	11	14.275	15	1
11.	Naugard	384.063,02	281.143,62	26.917	9	11	2	1	13.925	12	8
12.	Kamin	379.485,09	230,709,03	22.088	18	10	1	9	14.325	14	4
13.	Greifenberg	261.729,99	287.694,39	27.544	16	5	3	2	16.412	3	1
	Summa	3.822.855,103	3.946.480,61	377.845	8	9	3	—	207.022	12	1

[Nach der, von dem Bezirks-Commissarius, Regierungs-Rath Sanerhering festgestellten Nachweisung, d. d. Stettin, den 2. December 1864.]

Übersicht

der

Production des Hütten-Betriebes

im

Regierungs-Bezirk Stettin,

für

das Jahr 1863.

Von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, auf Verfügung vom 31. März 1864 mitgetheilt.

Die Productionen der Eisenhüttenwerke zu Bredow und Grabow in den Jahren 1859—1861 sind nach Mittheilungen des Königlichen Landrath-Amtes Randowschen Kreises eingeschaltet.

№	Bezeichnung des Werks.	Lage desselben Ort.	Lage desselben Kreis.	Angabe des Besitzers.	Angabe der Betriebs-Vorrichtung.
	I. Eisen. **a) Eisengußwaaren.**				
1	Eisengießerei, Schiffs- und Maschinenbau-Anstalt.	Bredow.	Randow.	Stettin. Maschinenbau-Actien-Gesellschaft Vulcan.	Umschmelzen von Roheisen und Metall auf 3 Cupolöfen, 2 Flammenöfen und 1 Ofen f. Metall. 13 Dampfmaschinen von 107 Pferdekraft.
2	Eisengießerei, Schiffs- und Maschinenbau-Anstalt.	Grabow.	Randow.	Möller und Holberg.	Umschmelzen von Roheisen in 3 Cupolöfen. Dampfmaschine von 16 Pferdekraft. 1861 = 2 Maschinen von 28 Pferdekraft.
3	Eisengießerei, Eisenhammer und Maschinenbau-Anstalt.	Demin.	Demin.	Chr. Müller.	Umschmelzen von Roheisen in 1 Flammenofen; der Betrieb geschieht durch Wasserkraft u. bei deren Mangel durch Roßkraft.
4	Eisengießerei.	Torgelow.	Ukermünde.	Th. Vollgold.	Umschmelzen von schottischem Roheisen in 1 Cupolofen. Der Betrieb geschieht durch Wasserkraft.
	b) Stabeisen.				
5	Eisenhammer.	Ebendas.	desgl.	Derselbe.	Das Stabeisen wird in 1 Frischherde und 1 Hammer gefertigt; Wasserkraft.
6	Schiffsschmiede-, Anker- und Kettenfabrik.	Möllenwiese am Dunzig.	Bei Stettin.	J. G. Kuhlmeyer.	Dampfhammer nebst Schweißöfen so wie Cupolofen.
7	Vier Eisenhämmer und zwei Hütten.	Ornshagen.	Regenwalde.	Graf v. Bülow.	4 Feueressen u. 4 Stabeisenhämmer, durch Wasserkraft in Betrieb gesetzt.

Quantum der Product. Centner.	Geldwerth der Product. Thaler.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Familien-Glieder.	Bemerkungen.
30.371	185.265	74	222	Unter den nachgewiesenen 30.371 Ctr. sind 29.757 Ctr. Eisengußwaaren zum Werth von 148.785 Thlr. und 614 Ctr. Metallgußwaaren, Werth 36.480 Thlr.
22.256	135.110	56	105	Im Jahre 1861. Wegen des Vulcans vergl. man
13.355	111.080	40	120	" " 1860. S. 1785.
15.344	138.640	42	130	" " 1859.
10.252	41.000	33	69	
8.940	38.743	42	104	Im Jahre 1861. Wegen Möller Holberg's Anstalt
9.166	50.413	188	510	" " 1860. vergl. man S. 1379.
12.850	68.000	180	380	" " 1859.
3.515	13.750	50	—	Unter den nachgewiesenen 3515 Ctr. befinden sich 3500 Ctr. Eisengußwaaren, Werth 13.000 Thlr. und 15 Ctr. Metallgußwaaren zum Werth von 750 Thlr. Wegen Mangels an Wasserkraft hat der Betrieb des Hammers nicht Statt gefunden.
12.500	43.000	58	240	Vergl. S. 739—751 und S. 1033.
1.100	5.000	—	—	Die Zahl der Arbeiter ꝛc. ist bei der Eisengießerei Nr. 4 bereits angegeben.
1.300	5.700	16	—	Das Werk ist neu angelegt und erst im Entstehen begriffen, da noch bedeutende Verbesserungen an den Maschinen nöthig sind.
4.690	17.675	20	78	Die Rentabilität von Jahr zu Jahr immer weniger zufriedenstellend, hat auch 1863 keinen günstigen Aufschwung genommen. Der Absatz der letzten Jahre hat sich ziemlich erhalten, doch auch ein weiteres Weichen der Preise in mehreren Eisensorten Statt gefunden, wogegen Kohlenholz im Allgemeinen nur zu erhöhten Preisen zu erlangen war.

№	Bezeichnung des Werks.	Lage desselben Ort.	Lage desselben Kreis.	Angabe des Besitzers.	Angabe der Betriebs-Vorrichtung.
	II. Kupfer. Grobe Kupferwaaren.				
8	Kupferhammer.	Golnow.	Naugard.	Fr. Remanowsky	1 Herd-, 1 Breit- und 1 Tiefhammer. Verarbeitung v. geschmolzenem alten und Gaar-Kupfer. Wasserkraft.
9	Kupferhammer.	Vogelsang.	Greifenhagen	C. Junker.	1 Schmelzofen, zwei Schmiedeblasebälge.
10	Kupferhammer.	Labes.	Regenwalde.	Puchstein, Wittwe.	1 Breit-, 1 Tiefhammer durch Wasserkraft betrieben.
	III. Eisen-Vitriol.				
11	Jordanshütte.	Misdroi am Jordan-See.	Wolin.	Dr. Preußer.	Der in dem Grubenfelde Gottestreue geförderte Schwefelkies wird in diesem Werke auf Eisenvitriol u. Schwefelsäure verarbeitet.
	IV. Schwefel.				
12	Dieselbe.	Ebend.	desgl.	Derselbe.	Zur Darstellung der Schwefelsäure wird der Schwefelkies in s. g. Kilas verbrannt und die Dämpfe in Bleikammern condensirt. 4 Kilas sind in Betrieb. Die Bleikammern sind 12.000 K.-F. groß.
					Summa . . . .

Quantum der Product. Centner.	Geldwerth der Product. Thaler.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Familien-Glieder.	Bemerkungen.
200	8.800	3	6	Es wird neües Gaarkupfer, auch selbst eingeschmolzenes altes Kupfer zu Geschirrkupfer und Platten verarbeitet. Beim Schmelzen werden (Meiler-) Holzkohlen verwendet.
60	2.400	3	5	Zu besonderen Bemerkungen ist kein Anlaß.
50	2.500	3	6	Das Werk ist so eingerichtet, daß darauf bedeutend mehr gefertigt werden könnte, es fehlt aber an Absatz, weil dies Werk mit den größeren Walzwerken nicht concurriren kann, und daher eine Hebung des Geschäftsumfanges und der Rentabilität nicht in Aussicht steht.
400	500	50	200	Das ganze Werk ist neü angelegt und im Laufe des Jahres 1863 nach und nach und erst theilweise in Betrieb gesetzt worden. Im Ganzen umfaßt es: Das Bergwerk Gottestreüe, die Schwefelsaüre- und Vitriolfabrik, die Cementfabrik, die Ziegelei, die Dampfschneidemühle. Die Zahl der Arbeiter und deren Familienglieder ist für die ganze Anstalt angegeben, auf den Hüttenbetrieb im engern Sinne kommen ca. 20 Prozent. Es sind hier 4 Wohn- und 8 Fabrikgebaüde mit Stallung, Remise rc. Die neüe Ortschaft Jordanshütte ist mit Misdroi (S. 649) in Gemeinde-Verband getreten.
1.500	2.250	—	—	
65.938	327.840	310	826	

Nachweisung des Telegraphen-Verkehrs im Regierungs-Bezirk Stettin während des Jahres 1863.

Kreis.	Station.	Zahl der Depeschen.		Betrag d. Gebühren		Ende 1863 waren beschäftigt.		Zahl der Apparate.
		Aufgabe.	Eingang.	Soll-Einnahme. Thlr.	Ist-Einnahme. Thlr.	Beamten	Boten	
Anklam . . .	Anklam . . .	2.809	2.771	1.169	1.169	—	—	2
Greifenhagen	Bahn	345	283	138	138	—	—	1
Demin . . .	Demin . . .	1.484	1.393	674	674	—	—	1
Greifenhagen	Greifenhagen	353	400	123	123	—	—	1
Kamin . . .	Kamin . . .	660	650	246	246	—	—	1
Used.-Wolin	Misdroi . .	431	417	192	192	—	—	1
Ukermünde .	Pasewalk . .	873	822	357	357	—	—	1
Piritz	Piritz	983	955	364	364	—	—	1
Satzig . . .	Stargard . .	1.966	2.013	968	932	1	1	3
Stadt . . .	Stettin . . .	44.176	47.166	45.183	44.943	30	6	20
Used. Wolin	Swinemünde	7.162	4.482	3.307	3.295	3	1	3
Greifenberg .	Treptow a.R.	622	626	290	290	—	—	1
Ukermünde .	Ukermünde .	411	487	183	183	—	—	1
Used.-Wolin	Wolin . . .	464	477	168	168	—	—	1

Anmerkungen.

Diejenigen Stationen, bei denen die Colonnen der Beamten und Boten unausgefüllt, sind mit den Postanstalten verbunden. Diese Vereinigung hat bei der Station Anklam am 1. October 1863 Statt gefunden.

Eröffnet wurden die Stationen Bahn und Greifenhagen im Jahre 1863 am 1 Mai; die Station Demin am 1. Januar; die Station Ukermünde am 15. Mai und die Station Wolin am 20. März. Die Station Misdroi ist während der Badezeit vom 22. Juni bis 26. September in Thätigkeit gewesen.

[Mittheilung der Königl. Regierung zu Stettin; Verfügung vom 12. October 1864.]

See-Schifffahrt von Swinemünde im Jahre 1864.

№	Nationalität.	Eingekommene Schiffe:					
		Summa		beladen		in Ballast	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
	A. Segelschiffe.						
1.	Dänemark	46	771	36	509	10	262
2.	Schleswig-Holstein	84	2.194	42	1.244	42	950
3.	Mecklenburg	14	1.773	13	1.741	1	32
4.	Hansestädte	—	—	—	—	—	—
5.	Rußland	15	1.271	9	618	6	653
6.	Schweden	30	1.099	26	952	4	147
7.	Norwegen	172	6.486	162	6.057	10	429
8.	Großbritannien	294	28.197	292	28.011	2	186
9.	Hannover	50	1.809	50	1.809	—	—
10.	Oldenburg	—	—	—	—	—	—
11.	Niederlande	56	3.208	53	3.052	3	183
12.	Frankreich	23	1.736	12	765	11	971
13.	Belgien	1	81	1	81	—	—
14.	Italien	2	205	2	205	—	—
15.	Spanien	1	79	1	79	—	—
	Summa fremder Flaggen	788	48.909	699	45.096	89	3.813
16.	Preußen	513	51.706	457	49.548	56	2.158
	Summa pro 1864	1301	100.615	1156	94 644	145	5.971
	Summa der Segelschiffe pro 1863	2149	186.492	1839	176.439	310	10.053
	1864 weniger	848	85.877	683	81.795	165	4.082
	B. Dampfschiffe.						
1.	Dänemark	4	552	4	552	—	—
2.	Hansestädte	24	5.437	23	5.155	1	282
3.	Schweden	14	1.621	11	1.177	3	444
4.	Großbritannien	83	21.173	83	21.173	—	—
5.	Niederlande	33	5.316	33	5.316	—	—
6.	Frankreich	1	124	1	124	—	—
7.	Oesterreich	—	—	—	—	—	—
	Summa fremder Flaggen	159	34.223	155	33.497	4	726
8.	Preußen	228	21.034	228	21.024	—	—
	Summa der Dampfschiffe pro 1864	387	55.257	383	54.531	4	726
	" " " 1863	756	93.397	741	91.841	15	1.556
	1864 weniger	369	38.140	358	37.310	11	830
	C. Küstenschiffe.						
	pro 1864	284	5.279	268	5.035	16	244
	" 1863	536	9.705	519	9.454	17	251
	1864 weniger	252	4.426	251	4.419	1	7
	Summa der Segel-, Dampf- u. Küstenschifffahrt pr. 1864	1972	161.151	1807	154.210	165	6.941
	1863	3441	289.594	3099	277.734	342	11.860
	Im Jahre 1864 weniger	1469	128.413	1292	123.524	177	6.941

See-Schifffahrt von Swinemünde im Jahre 1864.

№	Nationalität.	Ausgegangene Schiffe:					
		Summa.		beladen		in Ballast	
		Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
	A. Segelschiffe.						
1.	Dänemark	48	835	18	539	30	296
2.	Schleswig-Holstein	88	2.429	83	2.273	5	156
3.	Mecklenburg	20	2.839	14	1.648	6	1.191
4.	Hansestädte	5	664	5	664	—	—
5.	Rußland	15	1.271	10	776	5	495
6.	Schweden	30	932	26	790	4	142
7.	Norwegen	172	6.459	163	6.046	9	413
8.	Großbritannien	288	29.110	187	13.786	101	15.324
9.	Hannover	37	1.421	37	1.421	—	—
10.	Oldenburg	2	50	2	50	—	—
11.	Niederlande	60	3.325	58	3.252	2	73
12.	Frankreich	23	1.732	22	1.625	1	107
13.	Belgien	1	81	1	81	—	—
14.	Italien	1	124	1	124	—	—
15.	Spanien	1	79	1	79	—	—
	Summa fremder Flaggen	791	51.351	628	33.154	163	18.197
16.	Preußen	566	58.343	476	43.309	90	15.034
	Summa pro 1864	1357	109.694	1104	76.463	253	33.231
	Summa der Segelschiffe pro 1863	2214	193.840	1663	114.532	551	79.308
	1864 weniger	857	84.146	559	38.060	298	46.077
	B. Dampfschiffe.						
1.	Dänemark	4	552	3	414	1	138
2	Hansestädte	24	5.282	17	3.334	7	1.948
3.	Schweden	14	1.621	12	1.235	2	386
4.	Großbritannien	84	21.377	68	16.953	16	4.424
5.	Niederlande	34	5.400	32	5.182	2	218
6.	Frankreich	1	124	1	124	—	—
7.	Oesterreich	1	332	1	332	—	—
	Summa fremder Flaggen	162	34.688	134	27.574	28	7.114
8.	Preußen	225	20.867	223	20.612	2	255
	Summa der Dampfschiffe pro 1864	387	55.555	357	48.186	30	7.369
	" " " " 1863	758	94.210	724	85.650	34	8.560
	1864 weniger	371	38.655	367	37.664	4	1.191
	C. Küstenschiffe.						
	pro 1864	230	6.245	220	6.097	10	148
	" 1863	697	13.042	666	12.553	31	489
	1864 weniger	467	6.797	446	6.456	21	341
	Summa der Segel-, Dampf- u. Küstenschifffahrt pr. 1864	1974	171.494	1681	130.746	283	40.748
	" 1863	3669	301.092	3053	212.735	616	88.357
	Im Jahre 1864 weniger	1695	129.598	1372	81.989	333	47.609

Bemerkungen.

Von den obigen Segelschiffen kamen für Nothhafen ein:

	Überhaupt.		Beladen.		Geballastet.	
	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.
Preußen	45	3954	40	3701	5	258
Dänemark	2	82	—	—	2	82
Schleswig-Holstein	6	116	3	53	3	63
Mecklenburg	6	614	6	614	—	—
Rußland	3	265	1	48	2	217
Schweden	1	150	1	150	—	—
Großbritannien	1	67	1	67	—	—
Hannover	1	65	1	65	—	—
Zusammen	65	5313	53	4698	12	815

Es gingen als Nothhafener aus:

	Überhaupt.		Beladen.		Geballastet.	
	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.	Schiffe.	Last.
Preußen	31	2014	28	1812	3	202
Dänemark	2	82	—	—	2	82
Schleswig-Holstein	7	173	4	110	3	83
Mecklenburg	6	762	6	762	—	—
Rußland	3	265	1	48	2	217
Großbritannien	1	67	1	67	—	—
Hannover	1	85	1	65	—	—
Zusammen	51	3428	41	2864	10	564

Unter den Dampfschiffen befinden sich als Nothhafener eingehend 1 Hanseatisches von 282 Last, welches wieder ausging.

Unter den Küstenschiffen befinden sich als Nothhafener eingehend 12 Schiffe mit 245 Lasten beladen, ausgehend 9 Schiffe mit 188 Lasten.

Außerdem befindet sich unter den Küstenschiffen das Dampfschiff „Prinzeß Royal Victoria" eingehend: 10 Mal mit 210 Lasten beladen; ausgehend: 10 Mal mit 252 Lasten beladen.

Eingekommen:

	Segelschiffe.		Privatdampfschiffe.		Küstenfahrer.		Postdampfer.		Zusammen:	
1864:	1301 S.	100.615 L.	387 S.	55.257 L.	284 S.	5.279 L.	— S.	— L.	1972 S.	161.151 L.
1863:	2149	186.492	756	93.496	536	9.705	40	3.600	3481	293.194
1862:	1974	180.783	690	96.496	555	8.927	35	5.620	3254	291.826
1861:	1814	169.849	562	86.221	525	7.761	216	30.079	3117	293.910
1860:	1632	149.504	390	58 271	687	10.141	268	41.255	2905	259.161
1859:	1772	166.288	430	55.170	755	10.832	234	39.037	3191	272.627
1858:	1737	169.991	537	70.903	752	12.071	148	36.000	3174	288.956
1857:	2090	213.262	395	62.196	565	8.215	157	41.819	3207	325.492
1856:	2523 S.	232.350 L.			508	7.308	118	37.724	3149	277.382
1855:	1783	180.162			637	8.927½	83	21.782	2503	210.871½

Ausgegangen:

	Segelschiffe.		Privatdampfschiffe.		Küstenfahrer.		Postdampfer.		Zusammen:	
1864:	1357 S.	109.694 L.	387 S.	55.555 L.	230 S.	6.245 L.	— S.	— L.	1974 S.	171.494 L.
1863:	2214	193.840	758	94.210	697	13.042	40	3.600	3709	304.692
1862:	2010	184.016	691	95.974	807	13.179	35	5.620	3543	298.779
1861:	1705	158.519	556	88.050	703	10.440	215	29.987	3179	284.996
1860:	1754	172.480	393	59.113	778	11.467	269	41.391	3194	284.351
1859:	1702	163.831	429	56.625	771	11.508	231	38.958	3133	270.922
1858:	1749	178.645½	538	71.140	692	11.163½	147	36.000	3126	296.958
1857:	2091	210.120	393	61.884	679	9.989	165	43.472	3328	319.207
1856:	2393 S.	234.088 L.			618	9.341	117	37.214	3128	281.643
1855:	1863	168.599			647	9.187	83	21.782	2395	199.568

(Bei dem Vergleich obiger Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Normallast seit dem 1. Juli 1858 um ca. 7 pCt. größer geworden ist.)

Verzeichniß

der Gerichts-Behörden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin,

mit Angabe der zu denselben gehörigen Ortschaften,

so weit dieselben auf dem linken Ufer der Oder belegen sind, mit Einschluß der Inseln Usedom und Wolin.

I. Kreisgericht zu Demin für den Deminer Kreis.
Von demselben ressortiren:
1. Die Kreisgerichts-Commission zu Jarmen.
2. Die Kreisgerichts-Commission I. zu Treptow a. d. T.
3. Die Kreisgerichts-Commission II. daselbst.

II. Kreisgericht zu Anklam für den Anklamschen und den Ukermündeschen Kreis, die Insel Usedom und die Prittersche Halbinsel der Insel Wolin.
Von demselben ressortiren:
1. Die Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk.
2. Die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.
3. Die Kreisgerichts-Deputation zu Ukermünde.
4. Die Kreisgerichts-Commission zu Neüwarp.
5. Die Kreisgerichts-Commission zu Usedom.

III. Kreisgericht zu Kamin, für die Insel Wolin, excl. der Pritterschen Halbinsel. Einige Ortschaften stehen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts, der größte Theil der Insel aber unter —
Den Kreisgerichts-Commissionen I. und II. zu Wolin.

IV. Kreisgericht zu Stettin für den Randowschen Kreis.
Von demselben ressortiren:
1. Die Kreisgerichts-Commission zu Damm.
2. Die Kreisgerichts-Commission zu Garz a. d. O.
3. Die Kreisgerichts-Commission zu Penkun.
4. Die Kreisgerichts-Commission zu Poelitz.

Schwurgerichte bestehen:
1. Zu Anklam für die Bezirke der Kreisgerichte Anklam und Demin.
2. Zu Stettin für die Bezirke der Kreisgerichte Stettin und Greifenhagen.
3. Zu Naugard, das hier indessen nur wegen der, unter der Jurisdiction des Kreisgerichts Kamin und dessen Commissionen zu Wolin stehenden Insel Wolin, excl. der Pritterschen Halbinsel, in Betracht kommt.

Die in den nachstehenden Verzeichnissen mit D. bezeichneten Ortschaften sind Staats-Domainen-Güter; R. bezeichnet Rittergüter; Rb. Güter mit bedingter Landtagsfähigkeit; Rk.-Rittergüter, die nur auf Kreistagen vertreten sind.

I. Kreisgericht Demin.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Stadt: Demin, mit Carlshof, Neübauhof und Dethloffsche Ziegelei.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Deminschen Kreise.

1. Axelshof, Gut. R.
2. Beggerow, Dorf und Gutsantheil. R.
3. Borrentin, desgleichen. Rb.
4. Buschmühl, Gut und Dorf. R.
5. Carlshof (s. Demin).
6. Carlsruhe, Dorf,
7. Carolinenberg (s. Utzedel).
8. Dethloffsche Ziegelei (s. Demin).
9. Dorotheenhof (s. Utzedel).
10. Dukow, Gut und Dorf.
11. Ellermühle (s. Verchen).
12. Eugenienburg, Bauerdorf.
13. Flemmendorf, Gut. R.
14. Ganschendorf, Gut und Dorf. R.
15. Gatschow, desgleichen. R.
16. Gehmkow, Dorf u. Gutsantheil. Rk.
17. Glendelin, Bauerdorf.
18. Gnewezow, Vorwerk und Dorf. D.
19. Gramentin, Dorf, Vorwerk, Pfarrantheil und Oberförsterei. D.
20. Hasseldorf, Bauerdorf.
21. Heidekrug (s. Leppin).
22. Hohenbollentin, Dorf.
23. Hohenbrünsow, Dorf.
24. Hohenmocker, Dorf.
25. Johannenhöhe, Vorwerk.
26. Kaslin, Dorf.
27. Käseke, Gut.
28. Kenzlin, Alt-, Dorf u. Vorwerk. D.
29. " Neü-, Colonie.
30. Klenz, (s. Vorwerk).
31. Klenzer Mühle, (s. Trittelwitz).
32. Kletzin, Dorf u. Gutsantheil. Rk.
33. Krusemarkshagen, Dorf.
34. Kummerow, Gut, mit Maxfelde. R.
35. Leistenow, Gut u. Papiermühle. R.
36. Leppin, Vorwerk und Heidekrug. R.
37. Leüssentin, Gut. R.
38. Lindenberg, Dorf und Vorwerk. D.
39. Lindenfelde (s. Vorwerk).
40. Maxfeld (s. Kummerow).
41. Mesiger, Bauerdorf.
42. Matschow, desgl.
43. Moltzahn, Bauerdorf.
44. Neübauhof (s. Stadt Demin).
45. Neümühl (s. Zettemin).
46. Osten, Gut. R.
47. Penewerder (s. Zettemin).
48. Pensin, Dorf u. Gutsantheil. Rk.
49. Penz, desgleichen. Rk.
50. Pinnow, Gut. R.
51. Quitzerow, desgl.
52. Reüdin, desgl. R.
53. Rethmannshagen, desgl. R.
54. Rützenfelde, desgl. R.
55. Sanskow, desgl. und Dorf. R.
56. Sarow, Gut. R.
57. Schönfelde, Bauerdorf.
58. Schwichtenberg, Dorf und Gutsantheil. Rb.
59. Siedenbrünsow, Bauerdorf.
60. Sommersdorf, Alt-, Gut u. Dorf. R.
61. " Neü-, Dorf.
62. Sophienhof, Dorf und Gutsantheil.
63. Sternfeld, Gut. R.
64. Strelow, Gut und Dorf. R.
65. Teuzerow, Gut. R.
66. Teüsin, Gut und Dorf. R.
67. Törpin, Bauerdorf.
68. Trittelwitz, Dorf und Gutsantheil mit Klenzer Mühle. Rk.
69. Utzedel, Gut und Dorf, Carolinenberg und Dorothenhof. R.
70. Vanselow, Gut.
71. Verchen, Vorwerk und Dorf mit Ellermühle. R.
72. Vorwerk, Gut und Dorf mit Lindenfelde und Klenz. R.

73. Wolkwitz, Dorf und Gutsantheil. Rk.
74. Wüst-Grabow, Gut.
75. Wüstenfelde, Dorf und Gutsantheil.
76. Zachariä, Gut nebst Mühle.
77. Zeitlow, Dorf und Gut. Rk.
78. Zeitlowberg, Colonie.
79. Zettemin, Gut mit Neümühl und Peneweder. R.

2. Kreisgerichts-Commission zu Jarmen.

a) Stadt: Jarmen.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Deminschen Kreise.

1. Bartow, Dorf und Gutsantheil.
2. Below, Groß-, Dorf mit Wilhelmshof. R.
3. Bentzin, Gut und Dorf. R.
4. Borgwall, Gut. R.
5. Broock, desgl. R.
6. Buchholz, Gut und Dorf. R.
7. Daberkow, desgl. R.
8. Heydenhof, Alt- und Neü-, Gut.
9. Hohenbüssow, Dorf. R.
10. Jagezow, Gut. R.
11. Kadow, desgl. R.
12. Kartlow, Alt-, desgl. R.
13. " Neü-, Dorf.
14. Klinkenberg, desgl.
15. Kronsberg, Gut.
16. Krukow, Dorf und Gut nebst Vorwerk Marienfelde. R.
17. Leüßin, Gut. R.
18. Marienfelde (s. Krukow).
19. Müssentin, Gut. R.
20. Plestlin, Alt- und Neü-, Dorf. R.
21. Plötz, Alt-, Gut. R.
22. " Neü-, Vorwerk. R.
23. Pritzenow, Gut und Dorf. R.
24. Schmarsow, Gut. R.
25. Siedenbüssow, Gut und Dorf. R.
26. Tellin, Alt-, Dorf.
27. " Neü-, desgl.
28. Toitin, Groß-, Gut. R.
29. " Klein-, desgl. R.
30. Tutow, Gut und Dorf, mit Vorwerk Wittenwerder. R.
31. Ukritz, Gut.
32. Unnode, Dorf.
33. Völschow, Bauerdorf.
34. Witzow, Gut. R.
35. Wilhelmshof (s. Below).
36. Wilhelminenthal, Vorwerk. R.
37. Wittenwerder (s. Tutow.) R.
38. Zarrentin, Gut. R.
39. Zemmin, Colonie. R.

3. Kreisgerichts-Commission I. zu Treptow a. d. T.

a) Stadt: Treptow, mit Trostfelde, Friedrichshof und Reütershof.

b) Ländliche Ortschaften, sämmtlich im Deminschen Kreise.

1. Barkow, Dorf. R.
2. Friedrichshof, Ackerwerk (s. St. Trept.).
3. Fouquetin, Coloniedorf.
4. George, St.-, Stiftsvorwerk.
5. Japzow, Dorf mit dem Bauergute Marienhof.
6. Marienhof (s. Japzow).
7. Miltizwalde, Colonie.
8. Reinberg, Dorf und Mühle.
9. Reütershof, Gehöft (s. Stadt Treptow).
10. Schmiedenfelde, Gut.
11. Scheſſow, Gut. R.
12. Trostfelde (s. Stadt Treptow).
13. Wildberg, Dorf und Försterei.
14. Wischershausen, Dorf.
15. Wolkow, desgl.

4. Kreisgerichts-Commission II. zu Treptow a. d. T.

Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Deminschen Kreise.

1. Altenhagen, Bauerdorf.
2. Bittersberg (s. Klempenow).
3. Breest, Colonie.
4. Buchar, Kämmereidorf.
5. Burow, Dorf und Vorwerk. D.
6. Friedenthal, Landgut.
7. Glawenhof (s. Letzin).
8. Glückauf, Vorwerk.
9. Gnewekow, Dorf und Vorwerk. D.
10. Golchen, Dorf und Oberförsterei mit dem Gute Ludwigshöhe.
11. Golsbecker Mühle (s. Seltz).
12. Grapzow, Dorf.
13. Grischow, Kämmereidorf mit Ludwigsmark.
14. Gültz, Gut. R.
15. Herrmannshöhe, Vorwerk. R.
16. Idashof, Vorwerk. R.
17. Kaluberhof, Kämmerei-Vorwerk.
18. Kessin, Dorf und Vorwerk. D.
19. Klatzow, Bauerdorf.
20. Klempenow, Vorwerk und Dorf mit Vorwerk Bittersberg. D.
21. Köln, Bauerdorf.
22. Lebbin, Dorf.
23. Letzin, Dorf, mit Glavenhof. D.
24. Loikenzin, Dorf.
25. Ludwigshöhe (s. Golchen).
26. Ludwigsmark (s. Grischow).
27. Mühlenhagen, Dorf, Vorw., Mühle. D.
28. Neüenhagen, Bauerdorf.
29. Peselin, Dorf und Vorwerk. D.
30. Philippshof, Vorwerk. R.
31. Pribsleben, Dorf.
32. Pribslebener Mühle.
33. Prützen, Bauerdorf.
34. Röpnak (s. Siedenbollentin).
35. Rosemarsow, Dorf und Vorwerk.
36. Seltz, Dorf, mit Goldbecker Mühle und Gutsantheil.
37. Siedenbollentin, Dorf, Vorw., Gutsantheil und Mühle, mit dem Gränzpaß Röpnak. Rk.
38. Tetzleben, Groß-, Dorf.
39. " Klein-, Gut. Rk.
40. Thalberg, Gut. Rk.
41. Tückhude, Colonie.
42. Tützpatz, Gut. R.
43. Weltzin, Dorf und Vorwerk. D.
44. Werder, Gut und Bauerdorf. R.
45. Wodarg, Gut. R.

II. Kreisgericht Anklam.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a) Stadt: Anklam (ohne Penedamm).

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Kreise Anklam.

1. Albertshain (s. Louisenhof).
2. Albinshof, Vorwerk.
3. Altwigshagen, Dorf, mit Krug Borkenfriede. R.
4. Annenhof, Vorwerk. R.
5. Anrose, Vorwerk. R.
6. Bargischow, Dorf.
7. Below, Klein-, Vorwerk. R.
8. Blesewitz, Vorwerk und Dorf. R.
9. Bluthsluft, Etablissement.

10. Boldekow, Dorf. R.
11. Borkenfriede (s. Altwigshagen).
12. Borkenthal, Etablissement.
13. Bornmühl, Vorwerk. R.
14. Borntin, desgl.
15. Brenkenhof, Dorf.
16. Bruchmühl, Etablissement.
17. Bugewitz, Dorf.
18. " Vorwerk.
19. Busow, desgl. R.
20. Butzow, Vorwerk. R.
21. Camp, Dorf mit Torfhaus Camp und Etablissement Zartenström.
22. Camp, Torfhaus (s. vorher).
23. Cavelpaß, Vorwerk.
24. Charlottenhof, desgl.
25. Charlottenhorst, Etablissement. R.
26. Dargibel, Vorwerk. R.
27. Demnitz, desgl. R.
28. Dennin, Vorwerk, mit Vorwerk Stern. Rb.
29. Dersewitz, Vorwerk. D.
30. Drewelow, Vorwerk und Dorf. Rb.
31. Ducherow, desgl. R.
32. Eichenfelde, früher Foerde (s. Rosenhagen).
33. Erdmannsmühe, Etablissement. R.
34. Fähre, Kämmereidorf nebst Etablissement Schadefähre.
35. Finkenbrück, Vorwerk.
36. Flemmingsfelde (s. Iven).
37. Foerde und Ziegelei (s. Rosenhagen).
38. Gellendin, Vorwerk.
39. Glin, Dorf und Vorwerk. R.
40. Gnewezin, Dorf.
41. Görke, desgl.
42. Görkeburg, Krug.
43. Grumzow, Dorf. R.
44. Grüttow, desgl.
45. Heinrichshof, Vorwerk. R.
46. Heidemühl (s. Kalkstein).
47. Hohenheide, Försterei bei Bugwitz.
48. Hohenstein, Wegegeld-Hebestede.
49. Iven, Vorwerk und Dorf mit dem Vorwerk Flemmingsfelde. R.
50. Janow, Vorwerk. R.
51. Japenzin, Dorf.
52. Jägersruh, Etablissement.
53. Kagendorf, Dorf.
54. Kagenow, Vorwerk und Dorf. R.
55. Kalkstein, Dorf, nebst Etablissement Heidemühl.
56. Kiewitzdamm (s. Schmuggerow).
57. Klein-Below (s. Below).
58. Kosenow, Vorwerk.
59. " Alt-, Dorf.
60. " Neü-, desgl.
61. Krien, Vorwerk. D.
62. " Dorf.
63. Krusenfelde, Vorwerk. R.
64. Kurtshagen, desgl. R.
65. Kurtshof, Etablissement.
66. Kuhlerort (s. Leopoldshagen).
67. Langendamm, Etablissement.
68. Landskron, Vorwerk. R.
69. Leopoldshagen, Colonie nebst Mörkerhorst, Försterei, mit Holländerei Kuhlerort.
70. Liepen, Vorwerk und Dorf. D.
71. Loewitz, desgl. R.
72. Louisenhof, Vorwerk und Dorf, nebst Etablissement Albertshain.
73. Lübs, Dorf.
74. Lüskow, Vorwerk. R.
75. Marienthal, desgl.
76. Medow, Vorwerk und Dorf. Rk.
77. Millnitz, Vorwerk.
78. Minenhof, Etablissement.
79. Molwitz, Vorwerk. R.
80. Mörkerhorst (s. Leopoldshagen).
81. Müggenburg, Vorwerk. R.
82. Nerdin, Dorf und Vorwerk. D.
83. Netzow, Vorwerk. R.
84. Neüendorf a, Vorwerk u. Dorf. R.
85. " b, Dorf.
86. Neüenkirchen, Vorwerk. R.
87. Neühof, desgl.
88. " Etablissement.
89. Neü-Teterin (s. Teterin).
90. Padderow, Vorwerk.
91. Panschow, desgl. R.
92. Pelsin, Dorf.
93. Postlow, desgl.
94. Pretzen, Vorwerk. R.
95. Priemen, Vorwerk und Dorf. R.
96. Putzar, Vorwerk. R.
97. Rathebur, Vorwerk und Dorf. R.
98. Rebelow, desgl. Rb.

99. Rehberg, Vorwerk. R.
100. Rosenhagen, Dorf, nebst Etabl. Eichenfelde, früher Foerde, und Ziegelei.
101. Rossin, Vorwerk und Dorf. R.
102. Rubenow, desgl.
103. Sanitz, Neu-, desgl. D.
104. Sarnow, desgl. R.
105. Schadefähre (s. Fähre).
106. Schanzenberg, Kalkbrennerei.
107. Schmuggerow, Vorwerk und Dorf, nebst Vorwerk Kleinwitzdamm oder Wilhelmshof. R.
108. Schwerinsburg, Vorwerk. R.
109. Schwerinshorst (s. Spantekow).
110. Sophienhof, Vorwerk.
111. Spantekow, Vorwerk und Dorf, nebst Etabl. Schwerinshorst. Rb.
112. Steinmocker, Vorw. u. Dorf. R.
113. Stern (s. Dennin).
114. Stolp, Vorwerk und Dorf.
115. Stretense, Vorwerk. R.
116. Strippow, Dorf.
117. Teterin, Dorf und Vorwerk Neü-Teterin. R.
118. Teterin, Neü-, (s. vorher).
119. Thurow, Vorwerk. R.
120. Tramstow, Vorwerk und Dorf.
121. Wegezin, desgl.
122. Wendfeld, Vorwerk.
123. Wietstock, Vorwerk u. Dorf. R.
124. Wilhelmshof (s. Schmuggerow).
125. Woserow, Dorf.
126. Wusseken, Vorwerk u. Dorf. R.
127. Wussentin, Dorf.
128. Zartenström (s. Camp).
129. Zinzow, Vorwerk. R.

2. Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk.

a) Stadt: Pasewalk, incl. der Stadt-Ziegelei und Kalkbrennerei.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Kreise Ukermünde.

1. Albertshof (s. Sandförde).
2. Augustenhain (s. Koblenz).
3. Bauerort, Etablissement.
4. Belling, Dorf.
5. Borgwall (s. Rothemühl).
6. Buchhorst, Etablissement.
7. Bullermühle, (s. Jatznik).
8. Damm (s. Koblenz).
9. Dargitz, Dorf.
10. Drögenheide, Theerofen.
11. Friedberg, Etablissement.
12. Gehegekrug (s. Viereck).
13. Hammelstall, Vorwerk.
14. Hammer, Groß-, desgl.
15. " Klein-, Schneidemühle.
16. Hasselhorst, Etablissement.
17. Hohenholz, Theerofen.
18. Jatznik, Dorf, mit Bullermühle, Wassermühle, und Försterei Neüherrenkamp.
19. Jägerbrück, Dorf.
20. Koblenz, Vorwerk und Dorf. R. mit
    a. Augustenhain, Vorwerk.
    b. Damm, Pächterei u. Försterei.
    c. Kranichshorst, Familienhaus.
    d. Marienthal, Vorwerk.
    e. Peterswaldt, desgl.
21. Kranichshorst (s. vorher).
22. Krugsdorf, Vorwerk, mit Ochsenkopf und Uhlenkrug, Ackerwerk. Rb.
23. Kuhlenmorgen, Groß-, Etablissement.
24. " Klein-, desgl.
25. Liepe, Dorf, mit Unter-Försterei Schmidseiche.
26. Marienthal (s. Koblenz).
27. Mauserort, Groß-, (s. Sandförde).
28. " Klein-, (desgl.)
29. Mittelbruch, Etablissement.
30. Nettelgrund (s. Rothemühl).
31. Neüenkrug, Oberförsterei, mit der Unterförsterei Neühaus.
32. Neühaus (s. vorher).

33. Neüherrenkamp (s. Jatznik).
34. Neü-Rothemühl (s. Rothemühl, Neü-).
35. Ochsenkopf (s. Krugsdorf).
36. Papenbecker Mühle (s. Rothenburg).
37. Pasewalker Stadtziegelei (s. Pasewalk).
38. Peterswaldt (s. Koblenz).
39. Riesenbrück, Etablissement, und Riesenbrücker Theerofen.
40. Rothenburg, Dorf, mit Papenbecker Mühle.
41. Röderhorst, Etablissement.
42. Rothemühl, Alt-, Dorf und Oberförsterei, mit der Unterförsterei Netzelgrund und der ehemaligen Unterförsterei Borgwall.
43. Rothemühler Forsthaüser (s. vorher).
44. Rothemühl, Neü-, Dorf.
45. Rothemühl, ehemalige Försterei (siehe Sandförde).
46. Sandförde, Etablissement Saurenkrug oder Försterei Rothemühl, jetzt Albertshof genannt, Etablissement Wilhelmsthal und Erbpächtereien Groß- und Klein-Mauserort.
47. Sandkrug, Dorf.
48. Saurenkrug (s. Sandförde).
49. Schmidseiche (s. Liepe).
50. Schönwalde, Vorwerk und Dorf.
51. Stallberg, Groß-, Dorf.
52. " Klein-, desgl. u. Försterei.
53. Stolzenburg, Dorf.
54. Uhlenkrug, desgl.
55. " (s. Krugsdorf).
56. Viereck, Dorf mit Gehegekrug.
57. Wilhelmsthal (s. Sandförde).

3. Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

a) Stadt: Swinemünde nebst den auf Hafengrund aufgeführten Gebaüden.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Usedom-Wolinschen Kreise.

1. Ahlbeck, Dorf, Landesherrlicher und Adlicher Theil.
2. Bansin, Dorf.
3. Benz, desgl.
4. Bessin, desgl.
5. Carlsruh, desgl.
6. Damerow, desgl.
7. Friedrichsthal (s. Kaminke).
8. Garz, Dorf.
9. Görke, desgl.
10. Gothen, Vorwerk. R.
11. Heringsdorf, Dorf.
12. Kachlin, Vorwerk. D.
13. Kaminke, Dorf, mit der Oberförsterei Friedrichsthal und Kalkofen.
14. Kaseburg, Dorf, mit Kalkofen.
15. Kaseburger Kalkofen (s. vorher).
16. Katschow, Dorf und Vorwerk. Rk.
17. Klüß, desgl.
18. Korswandt, desgl.
19. Koserow, desgl.
20. Kölpin (s. Loddin).
21. Kützow, Vorwerk.
22. Labömitz, Vorwerk. D.
23. Langenwiese, Etablissement.
24. Loddin, Vorwerk, mit Kölpin.
25. Lohberg (s. Woitzig).
26. Möwenhaken, Etablissement.
27. Neverow, Dorf.
28. Neühof, desgl.
29. Neükrug, desgl.
30. Osternothhafen, Dorf mit Etablissement Starkenhorst.
31. Ostswine, Dorf.
32. Pritter, desgl.
33. Pudagla, Vorwerk und Dorf. D.
34. " Neü-, (s. Ueritz).
35. Retzow, Dorf.
36. Rohland, Etablissement (s. Buhlensee).
37. Sallentin, Alt-, Dorf.
38. " Neü-, desgl.
39. Sellin, Dorf mit Etabl. Smollensee.
40. Smollensee (s. vorher).
41. Stagniß (s. Ueritz).
42. Starkenhorst (s. Osternothhafen).
43. Stoben, Dorf.

44. Stubbenfelde (s. Ueritz).
45. Ueritz, Dorf, mit Stagniß, Unterförsterei, Stubbenfelde, und Oberförsterei Neu-Pudagla.
46. Ulrichshorst, Dorf.
47. Buhlensee, Dorf, mit Etablissement Rohland.
48. Werder, Dorf und Vorwerk.
49. Westswine, Dorf.
50. Woitzig, Dorf mit Etablissement Lobberg.
51. Zempin, Dorf.
52. Zirchow, desgl.

4. Kreisgerichts-Deputation zu Ukermünde.

a) Stadt: Ukermünde mit Eiskuhlmühle und Rosenmühl.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Ukermündeschen Kreise.

1. Ahlbeck, Dorf und Försterei.
2. " Theerofen.
3. Aschersleben, Dorf und Vorwerk. D.
4. Bahrenkuhl, Holländerei.
5. Behrnshof, auch Hammelstall genannt, Vorwerk.
6. Bellin, Dorf, Landesherrl. u. Adlich.
7. Beskow, Holländerei.
8. Beverteich, Försterei (s. Blumenthal.)
9. Blumenthal, Dorf, mit Beverteich und Blumenthaler Mühle.
10. Blumenthaler Mühle (s. vorher).
11. Blumenthalsche Försterei (anderer Name für Beverteich).
12. Borgwall, Unterförsterei.
13. Bornkamp, Holländerei.
14. Brand, auch Eichhof genannt, Theerofen.
15. Buschkaten, Holländerei.
16. Canalwärterhaus (s. Neuhof).
17. Carlsfelde, Holländerei, ehem. Försterei und Kalkofen.
18. Carlshof, Vorwerk.
19. Christiansberg, desgl.
20. Christianshof (s. Hintersee).
21. Dunzig, Groß-, Holländerei.
22. " Klein-, desgl. und Försterei.
23. Düsterort, desgl., desgl.
24. Eggesin, Dorf, mit Ober- und Unterförsterei.
25. Eggesin, Neu-, Försterei.
26. " Theerofen.
27. Eichhof, Dorf mit ehemal. Försterei, Theerofen (s. Brand).
28. Eiskuhl (s. Neuhof).
29. Eiskuhlmühle (s. Ukermünde).
30. Ferdinandshof, Dorf u. Vorwerk. D.
31. Friedenhorst, Erbpachtgut.
32. Friedrichshagen, Dorf.
33. Gaudenhof (s. Gumnitz).
34. Gegensee, Dorf.
35. Grambin, Dorf, mit Försterei und Zarow-Mühle.
36. Grünhof, Försterei.
37. Grünwald (s. Meiersberg).
38. Gumnitz, Dorf, mit Etabl. Gaudenhof.
39. " Klein-, Holländerei.
40. Hammelstall (s. Behrnshof).
41. Hasselberg, Holländerei.
42. Heinrichsruh, Vorwerk und Dorf.
43. " Försterei.
44. " Ziegelei.
45. " Wegegeld-Hebestelle.
46. Heinrichswalde, Dorf.
47. Herrenkamp, Holländerei u. Försterei.
48. Hintersee, Dorf, mit Christianshof.
49. Hinzenkamp, Holländerei.
50. Hoppenwalde, Dorf.
51. Hölkebaum, Holländerei.
52. Hundsberg, desgl.
53. Hundsbeutel, desgl.
54. Hünerkamp, desgl.
55. " I. (s. Willenkamp).
56. " II., Holländerei.
57. Jädkemühl, Oberförsterei u. Holländer.
58. Jägersteig (s. Pfenningshorst).
59. Johannisberg (s. Wilhelmsburg).
60. Jungfernbeck, Holländerei.

61. Kamigkrug, Krug.
62. Karpin, Theerofen.
63. Kattenberg, Holländerei.
64. Kirchenbruch, Erbpachtgut.
65. Klockenberg (s. Neühof).
66. Knappberg, Holländerei.
67. Liebgarten, Dorf.
68. Lukow, desgl.
69. " Alt-, (s. Rehhagen).
70. Ludwigshof (s. Vorsee).
71. Meiersberg, Försterei.
72. " Dorf mit Grünwald.
73. Modderloch, Holländerei.
74. Mönkeberg, Krug.
75. " Vorwerk.
76. Mönkebude, Dorf.
77. " Neü-, Försterei.
78. Müggenburg, Dorf und Theerofen.
79. Mühlenhof (s. Wilhelmsburg). D.
80. Neüendorf, Dorf und Gut.
81. Neühof, Vorwerk, mit Canalwärterhaus, Eiskuhl und Klockenberg.
82. Neümühl, Wassermühle.
83. Pfenningshorst, auch Jägersteig genannt, Holländerei.
84. Philippinenhof, Ziegelei.
85. Quackenburg (s. Alt-Torgelow).
86. Rehhagen oder Alt-Lukow, Försterei.
87. Rochow, Kalkbrennerei und Ziegelei.
88. Rosenmühl (s. Ueckermünde).
89. Schafbrück, Holländerei.
90. Scharmützel, desgl.
91. Schlabrendorf, Dorf.
92. Schmachtgrund, Holländerei.
93. Schulzenberg, desgl.
94. Seefeld, desgl.
95. Spechtberg, desgl.
96. Sprengersfelde, Dorf.
97. Starkenloch, Holländerei.
98. Torgelow, Dorf, mit Hüttenwerk.
99. " Alt-, auch Quackenburg genannt, Holländerei.
100. Vogelsang, Vorwerk. R.
101. Vorsee, Dorf, mit Vorwerk Ludwigshof.
102. Vosberg, Vorwerk.
103. Warsin, Dorf.
104. Wilhelmsburg, Dorf, Vorwerk und Windmühle, mit Johannisberg und Mühlenhof, Dorf u. Vorwerk. D.
105. Willenkamp, auch Hünerkamp I. genannt, Holländerei.
106. Zarow, Erbpachtgut.
107. Zarow-Mühle, Wassermühle (siehe Grambin).
108. Ziegenberg, Holländerei.

5. Kreisgerichts-Commission zu Neüwarp.

a) Stadt: Neüwarp, nebst dem alten Forsthause.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Ukermündeschen Kreise.

1. Albrechtsdorf, Vorwerk u. Dorf. R.
2. Althagen, Dorf.
3. Altwarp, desgl.
4. Charlottenberg, Vorwerk.
5. Düsterort, Holländerei u. Försterei.
6. Entepoehl, Theerofen.
7. " ehemalige Försterei.
8. Friedrichshof (s. Kirchenbruch).
9. Hammer, Alt-, Dorf.
10. " Neü-, desgl. u. Försterei.
11. Hedwigshof, Etablissement.
12. Herrenhof, desgl.
13. Höppners Etablissement, oder Kuklitz.
14. Horst, Etablissement und Försterei.
15. Hütten, Dorf.
16. Jägerhof, Försterei.
17. Jasenitzer Theerofen.
18. Jasenitz, Neü-, Försterei.
19. Karpin, Dorf.
20. Kirchenbruch od. Friedrichshof, Etabl.
21. Königsfelde, Dorf.
22. Kuklitz (s. Höppners Etablissement).
23. Landwehr, Etablissement.
24. Louisenruh, zu Neüwarp, Etabliss.
25. Moorbrügge, Dorf mit Försterei.
26. Mützelburg, Groß-, Dorf.

27. Mützelburg, Klein-, Dorf u. Försterei.
28. Mützelburger Oberförsterei, auch Theerofen.
29. Neühaus, Etablissement.
30. Neüwarpsches altes Forsthaus (siehe Neüwarp).
31. Rieth, Dorf und Vorwerk. R.
32. Riether Mühle.
33. " Stiege, Dorf.
34. " Theerofen.
35. Riether Werder, Etablissement.
36. Rothenhof, Etablissement.
37. Schafwasch, desgl.
38. Steinbrinkshof, desgl.
39. Steinort, Vorwerk zu Neüwarp.
40. Warlang, Dorf.
41. Wilhelmsdorf, desgl.
42. Ziegenort, Groß-, desgl.
43. " Klein-, desgl.
44. Zopfenbeck, Försterei und Theerofen.

6. Kreisgerichts-Commission zu Usedom.

a) Stadt: Usedom, nebst dem Dorfe Paske.

b) Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Usedom-Wolinschen Kreise, und zwar auf der Insel Usedom.

1. Amtswiek, Vorstadt von Usedom, mit Ackerwerk Bauhof.
2. Balm (s. Mellentin).
3. Bannemin, Dorf.
4. Bauhof (s. Amtswiek).
5. Carlshagen, Dorf.
6. Dargen, Vorwerk und Dorf, mit Vorwerk Waschensee. R.
7. Dewichow, Vorwerk. R.
8. Gatz (s. Penemünde).
9. Gellentin, Dorf.
10. Gnewentin, desgl.
11. Görmitz, Vorwerk. R
12. Grüssow, Dorf.
13. Gumtin, Dorf, mit dem Bauerhofe Kiebitzkrug.
14. Gumzin (s. Krienke).
15. Hammelstall, Dorf.
16. Hufe (s. Regezow).
17. Karnin, Dorf.
18. Krienke, Vorwerk, mit Vorwerk Gumzin und Dorf Sukow. R.
19. Krumin, Vorwerk. Rb.
20. Kiebitzkrug (s. Gumtin).
21. Liepe, Dorf.
22. Lütow, desgl.
23. Mahlzow, desgl.
24. Mellentin, Vorw.,m.d.DorfeBalm. R.
25. Morgenitz, Dorf.
26. Mölschow, Dorf und Vorwerk. D.
27. Mönchow, desgl. D.
28. Neberg, Dorf.
29. Netzelkow, Vorwerk und Dorf, R.
30. Neppermin, Dorf.
31. Neuendorf, Vorwerk und Dorf. R.
32. Ostklüne, Vorwerk. R.
33. Paske (s. Usedom).
34. Penemünde, Dorf mit Holländerei Gatz und Holzwärterei Scheide.
35. Prätenow, Dorf.
36. Quilitz, desgl.
37. Rankwitz, desgl.
38. Restow, desgl.
39. Regezow, Vorwerk und Dorf mit Vorwerk Hufe. R.
40. Sandfurth, Etablissement.
41. Sauzin, Dorf.
42. Scheide (s. Penemünde).
43. Stolp, Vorwerk und Dorf. R.
44. Sukow (s. Krienke).
45. Traßenmoor, Försterei.
46. Warthe, Dorf.
47. Waschensee (s. Dargen).
48. Welzin, Dorf.
49. Westklüne, Etablissement.
50. Wilhelmsfelde, desgl.
51. Wilhelmshof, Vorwerk. D.
52. Wolgasterfähre, Dorf.
53. Zecherin im Wolgaster Ort, Dorf.
54. " im Usedomer Winkel, desgl.
55. Ziemitz, Vorwerk. D.
56. Zinnowitz, Dorf.

III. Kreisgericht Kamin,

so weit der Gerichtssprengel desselben die Insel Wolin, excl. der Pritterschen Halbinsel, umfaßt.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

1. Diwenow, West-, Fischerdorf.
2. Heidebrink, desgl.
3. Lauen, Dorf.
4. Leüßin, Vorwerk. R.
5. Zünz, Dorf.

2. Kreisgerichts-Commission I. zu Wolin.

Die Stadt Wolin.

3. Kreisgerichts-Commission II. zu Wolin.

Ländliche Ortschaften.

1. Birkenhaus (s. Kalzow).
2. Chinnow, Vorwerk. R.
3. Dannenberg, Dorf.
4. Dargebanz, Dorf mit Neühaus und Schmalz, ehemalige Oberförsterei.
5. Darsewitz, Dorf.
6. Fernosfelde, Colonie.
7. Hägenken, Vorwerk. R.
8. Jarmbow, Dorf.
9. Jordanshütte, Etablissement.
10. Kalkofen, Colonie.
11. Kartzig, Dorf.
12. Kodram, Vorwerk und Dorf. D.
13. Kolzow, Dorf, mit Neü-Kolzow, Dorf und Birkenhaus, Försterei.
14. Komentin, Dorf (s. Lebin).
15. Koppelkamp (s. Wartow).
16. Körtentin, Dorf und Vorwerk. Rk.
17. Latzig (s. Vietzig).
18. Lebin, Dorf, mit Komentin.
19. Lübzow (s. Stengow).
20. Lüskow, Alt-, Dorf.
21. " Neü-, desgl.
22. " Vorwerk. R.
23. Misdroi, Dorf und Försterei.
24. Mokratz, Groß-, Dorf u. Vorwerk. R.
25. " Klein-, desgl.
26. Neüendorf, Dorf.
27. Neühaus (s. Dargebanz).
28. Neükrug (s. Vietzig).
29. Plötzin, Dorf.
30. Reckow, desgl.
31. Rehberg, Colonie, Försterei u. Theerofen, Zaucher-Damm.
32. Soldemin, Dorf.
33. Swantus, Vorwerk und Fischerdorf.
34. Staffin (s. Stengow).
35. Stengow, Dorf, mit Staffin, Vorwerk, und Lübzow und Stengow, Unterförstereien.
36. Tonnin, Alt-, Vorwerk. R.
37. " Neü-, Dorf.
38. Vietzig, Dorf, mit Ablage und Theerofen, Neükrug und Försterei Latzig.
39. Warnow, Dorf, und Oberförsterei.
40. Wartow, Vorwerk mit dem Dorfe Koppelkamp.
41. Wolmirstädt, Dorf und Vorwerk.
42. Zaucherdamm (s. Rehberg).
43. Zirzlaff, Dorf.

VI. Kreisgericht Stettin.

1. Unmittelbarer Bezirk des Kreisgerichts.

a. Städte.

1. Stettin, Hauptstadt des Landes und Festung, mit den Communal-Bezirken:
   - a. Ober- u. Neue-Wiek, Vorstadt;
   - b. Unter-Wiek, Vorstadt;
   - c. Fort-Preußen, Vorstadt u. Feste;
   - d. Alt-Torney Vorstadt u. Vorwerk;
   - e. Neu-Torney, Vorstadt;
   - f. Charlottenthal, Etablissement;
   - g. Friedrichshof, Vorwerk;
   - h. Kronhof, Etablissement;
   - i. Neptunsmühle, Etablissement;
   - k. Blockhaus, Försterei;
   - l. Bleichholm und Waldowshof;
   - m. Zollhaus;
   - n. Grünhof, dem früheren Stadttheil;
   - o. Kupfermühle, Zabelsdorf, Antheil;
   - p. Kupfermühle, Koestiner Antheil;
   - q. Langengarten, Etablissement;
   - r. Grünthal, Etablissement;
   - s. Petrihof, Etablissement.
   - t. Piepenwerder, Etablissement.
   - u. Pommerensdorfer Anlagen, Vorst.
2. Grabow a. d. Oder.

b. Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Randower Kreise.

1. Aalgraben, Vorwerk, Antheil.
2. Aalgraben, Fischerei, desgl.
3. Armenheide, Vorwerk u. Glashütte, mit Johannisburg, Vorwerk.
4. Arthursberg (s. Bredow).
5. Barm, Colonie.
6. Barnimslow, Dorf mit Leppin, Vorw.
7. Bergmühle, Wassermühle.
8. Bismark, Dorf.
9. Blankensee a und b, Dorf, mit Müllershöhe und Müllersthal.
10. Bleichholm (s. Stettin).
11. Blockhaus (s. Stettin).
12. Boblin, Dorf.
13. Bodenberg, Pächterei.
14. Boeck a u. b, Rittergut u. Dorf. R.
15. Bollinken, Dorf.
16. Bock, Lehngut und Dorf.
17. Bredow, Dorf, mit Arthursberg, Etablissement.
18. Brunn, Rittergut und Dorf. R.
19. Buchholz, Vorwerk und Colonie.
20. Carow, Dorf.
21. Cavelwisch, Vorwerk und Dorf.
22. Charlottenthal (s. Stettin).
23. Colbitzow, Dorf.
24. Colbitzowsche Chaussee-Bariere Nr. II.
25. Curow, Rittergut und Dorf. R.
26. Daber, Rittergut und Dorf. R.
27. Deütsche Berg, Etablissement.
28. Dewitzhagen, desgl.
29. Dorotheenwalde, Vorwerk.
30. Eckertsberg, Erbpachts-Vorwerk.
31. Eichfeüer, Forst-Etablissement.
32. Flattenwerder, Vorwerk.
33. Frauendorf, Dorf, mit Herrenwiese.
34. Freienstein, Etabl. (s. Pampow).
35. Friedrichshof (s. Stettin).
36. Fort-Preüßen (s. Stettin).
37. Gellin, Rittergut. R.
38. Glienken, Dorf.
39. Gorkow, Gut und Dorf.
40. Gotzlow, Dorf.
41. Grambow, Vorwerk und Dorf.
42. Gränzdorf, Colonie.
43. Grunewald, Einliegerhaus.
44. Grünhof, Glashütte.
45. " früh. Stadtth. (s. Stettin).
46. Grünthal, Etablissement (s. Stettin).
47. Güllow, Etabl. (s. Mandelkow).
48. Günnitz, Landgut.
49. Güstow, Rittergut und Dorf.
50. Habichtshorst, Pächterei.
51. " Theerofen.
52. Hammelstall, Vorwerk, zu Brunn gehörig.

53. Herrenwiese (s. Frauendorf).
54. Hohenfelde, Vorwerk.
55. Hohenhof, Etabl. (s. Ladentin).
56. Hohenzaden, Landgut und Dorf.
57. Hundsfort, Etabl. zu Neühaus gehör.
58. Jägerbrück, Vorwerk.
59. Johannisberg, Etablissement.
60. Johannishof, Vorw. (s. Armenheide).
61. Jungfernberg, Etablissement.
62. Kalkwerder, Fischerhaus.
63. Klappmühle, Wassermühle.
64. Koestin, Vorwerk. D.
65. Kratzwieck, alle Antheile, Dorf.
66. Krekow, Dorf.
67. Kronhof, Etablissement (s. Stettin).
68. Kukuksmühle, Wassermühle.
69. Kupfermühle, Zabelsdorfer Antheil.
70. Kupfermühle, Koestiner Antheil.
71. Kückenmühle, Wassermühle.
72. Kyritz, Vorwerk.
73. Laack, Antheil, 2 Vorwerke.
74. Ladentin, Gut und Dorf, mit Etabl. Hohenhof.
75. Langengarten, Etablissement.
76. Lebehn, Rittergut. R.
77. Leese, Alte, Colonie.
78. „ Hohe, Vorwerk.
79. „ Neüe, Colonie.
80. Lehmkuhlen, Vorwerk.
81. Lenzen, Vorwerk.
82. Leppin (s. Barnimslow).
83. Lineke, Alt-, Vorwerk. D.
84. „ Neü-, Colonie.
85. Loekenitz, Dorf.
86. Lorenzhof, Vorwerk.
87. Louisenhof, desgl.
88. Ludwigshof, desgl.
89. Lübsche Mühle, Wasser- u. Windm.
90. Malzmühle, Wassermühle.
91. Mandelkow, Dorf, u. Güllkow, Etabl.
92. Marienfelde, Etablissement.
93. Marienhof, Vorwerk (s. Pritzlow).
94. Marienthal (s. Völschendorf).
95. „ (s. Wamlitz).
96. Mewegen, Gut und Dorf.
97. Mittel- oder Raehnebruch (s. Schillersdorf.
98. Möhringen, Dorf.
99. Muthgebermühle, Wassermühle.
100. Mückenmühle, Wassermühle.
101. Müllershöhe (s. Blankensee).
102. Müllersthal (s. Blankensee).
103. Nassenheide, Rittergut. R.
104. Nemitz, Dorf u. Erbzins-Vorwerk.
105. Neptunsmühle (s. Stettin).
106. Neüendorf, Dorf.
107. Neüenhagen, Vorwerk.
108. Neüenkirchen, Dorf.
109. Neüenkrug, Krug-Etablissement.
110. Neühaus, Vorwerk.
111. Neühaus bei Falkenwalde, Theerofen.
112. Neühaus, Vorwerk.
113. Neühof, desgl.
114. Niederzaden, Dorf.
115. Obermühle, Wassermühle.
116. Pampow, Gut und Dorf, mit Freienstein, Etablissement.
117. Papillonsmühle, Wassermühle.
118. Pargow, Rittergut. R.
119. Petrihof, Etablissement (s. Stettin).
120. Piepenwerder, (s. Stettin).
121. Ploewen, Gut und Dorf, mit Schillermühle.
122. Polchow, Dorf.
123. Pomellen, Rittergut. R.
124. Pommerensdorf, Dorf.
125. „ Anlagen (s. Stettin.)
126. Prilup, Erbzinsgut.
127. Pritzlow, Rittergut, mit Marienhof, Vorwerk. R.
128. Raehne od. Mittelbruch (s. Schillersdorf.
129. Ramin, Rittergut und Dorf. R.
130. Raminshagen, Vorwerk.
131. Reinkendorf, Klein-, Dorf, u. Vorw.
132. Retzin, Gut und Dorf.
133. Rosow, mit Neü-Rosow, Dorf.
134. „ Neü- (s. Rosow).
135. Rothebaum, Fischerhaus.
136. Rothenklempenow, Rittergut und Dorf. R.
137. Salzow, Rittergut. R.
138. Sauerfacksmühle.
139. Schadeleben, Erbpachts-Vorwerk.
140. Schillermühle (s. Ploewen).
141. Schillersdorf, Rittergut und Dorf, mit Mittel- oder Raehnebruch. R.

142. Schlangenhorst, Fischerhaus.
143. Schmagerow, Rittergut. R.
144. Schmellentin, Klosterantheil, Dorf.
145. Schneidemühl, Vorwerk.
146. Schöningen, Rittergut u. Dorf. R.
147. Schüne, auch Scheüne, Gut und Dorf.
148. Schüne, Erbpacht-Vorwerk.
149. Schwarzow, Erbzinsgut.
150. Schwennenz, Dorf.
151. Seeberg, Vorwerk.
152. Sonnenberg, Rittergut u. Dorf. R.
153. Sonnenwald, Vorwerk.
154. Sparrenfelde, Rittergut. R.
155. Staffelde, Rittergut u. Dorf. R.
156. Stangenhorst Holländerei.
157. Steinfurthsche Mühle, Wassermühle.
158. Stoewen, Dorf.
159. Stolzenburg, Rittergut. R.
160. Stolzenburger Forsthaus, Etabl.
161. Stolzenburger Glashütte.
162. Stolzenhagen, Dorf.
163. Thurowsches Forsthaus.
164. Torney, Alt-, (s. Stettin).
165. " Neü-, (desgl).
166. Vogelsang. Etablissement.
167. Völschendorf, Klosterantheil, Dorf, mit Marienthal, Etablissement.
168. Waldhof, Erbpacht-Vorwerk.
169. Waldowshof, Etabl., (s. Stettin).
170. Wamlitz, Dorf, mit Marienthal.
171. Warsow, desgl.
172. Wendorf, Vorwerk.
173. Wieck, Ober-, (s. Stettin).
174. " Neüe-, (desgl.)
175. " Unter-, (desgl).
176. Wiesenhof, Vorwerk.
177. Wilhelmshof, Landgut.
178. Wilhelmshöhe, Etablissement.
179. Wussow, Dorf.
180. Zabelsdorf, Gut und Dorf.
181. Zopfenbeck, Theerofen.
182. Züllchow, Dorf.
183. Zollhaus (s. Stettin).

2. Kreisgerichts-Commission zu Damm.

a. Stadt: Damm mit Blaurocksmühle, Erbzinsschäferei Hofgrund.

b. Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Randower Kreise.

1. Arnimswalde, Colonie.
2. Bergland, Erbzinsgut und Dorf.
3. Birkhorst, Etablissement.
4. Blaurocksmühle (s. Damm).
5. Catharinenhof, Etablissement.
6. Erbzinsschäferei (s. Damm).
7. Finkenwalde, Erbzinsgut und Dorf.
8. Friedensburg, desgl.
9. Friedrichsdorf, Colonie.
10. Hammermühle, Wassermühle.
11. Hofgrund, (s. Damm).
12. Hornskrug, Dorf.
13. Katharinenhof, identisch mit Nr. 5.
14. Kattshof, Etablissement.
15. Kienwerder, desgl.
16. Kronmühle, Wassermühle.
17. Kyowsthal, Dorf, mit Zollkrug, Etablissement.
18. Oberhof, Erbzinsgut.
19. Pechfurth, Krug-Etablissement.
20. Podjuch, Dorf.
21. Rosengarten, Erbzinsgut und Dorf.
22. Rosengarten, Neü-, Etablissement.
23. Sternkrug, Krug-Etablissement.
24. Straußenruh, Etablissement.
25. Stuthof, Erbzinsgut und Glashütte.
26. Stuthofsche Glashütte (s. Stuthof).
27. Wilhelmsfelde, Colonie.
28. Zollkrug (s. Kyowsthal).

3. Kreisgerichts-Commission zu Garz a. O.

a. Stadt: Garz mit Chausseebarriere Nr. III., Stadtförsterei und Försterei Schrey.

b. Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Randower Kreise.

1. Cunow, Gut und Dorf, mit Dammhaus und Niederfelde.
2. Dammhaus (s. Cunow).
3. Friedrichsthal, Colonie.
4. Freüdenfeld, Vorwerk (s. Geesow).
5. Frostenwalde, Vorwerk.
6. Garzer Chausseebarriere Nr. III. (s. Garz).
7. Garzer Stadtförsterei (s. Garz).
8. Geesow, Dorf, mit Freüdenfeld.
9. Heinrichshof, Vorwerk u. Colonie.
10. Hohenreinkendorf, Dorf.
11. Hohenselchow, Rittergut u. Dorf. R
12. Mescherin, Dorf.
13. Niederfelde (s. Cunow):
14. Pinnow, Rittergut und Dorf. R.
15. Reglingsruh, Försterhaus.
16. Salwei-Mühlen, 3 Wassermühlen u. 1 Etablissement.
17. Schrey, Försterei (s. Garz).
18. Sophienhof, Etablissement.

4. Kreisgerichts-Commission zu Penkun.

a. Stadt: Penkun mit Etablissement Kirchenfeld.

b. Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Randower Kreise.

1. Albertinenhof (s. Woltersdorf).
2. Battingsthal, Rittergut. R.
3. Beatenhof, Vorwerk.
4. Biesenthalshof, Vorwerk.
5. Blumberg, Rittergut. R.
6. Büssow, desgl.
7. Carlsberg, desgl.
8. Casekow, Vorwerk und Dorf.
9. Catharinenhof, bei Schönfeld, Vorw.
10. Cummerow, Landgut und Dorf.
11. Damitzow, Rittergut. R.
12. Flachsee, Vorwerk.
13. Friedfeld, Rittergut. R.
14. Glasow, Dorf.
15. Grünz, desgl.
16. Hammelstall, Vorwerk.
17. Hohenholz, Rittergut. R.
18. Jamikow, Rittergut und Dorf. R.
19. Kesow, Rittergut. R.
20. Kirchenfeld, Etabl. (s. Penkun).
21. Krakow, Landgut und Dorf.
22. Luckow, Dorf.
23. „ Neü-, Etablissement.
24. Nadrense, Rittergut und Dorf. R.
25. Neüenfelde, Colonie.
26. Neühof bei Penkun, Gut.
27. Penkun, Schloßgut. R.
28. Petershagen, Rittergut u. Dorf. R.
29. Radekow, desgl. R.
30. Radewitz, Rittergut. R.
31. Schönfeld, Dorf.
32. Schönow, Rittergut u. Dorf. R.
33. Schuckmannshöhe, Vorwerk.
34. Sommersdorf, Dorf.
35. Storkow, Gut und Dorf.
36. Streithof, Vorwerk.
37. Tantow, Rittergut und Dorf. R.
38. Wartin, Rittergut und Dorf. R.
39. Wollin, Dorf.
40. Woltersdorf, Rittergut mit Albertinenhof. R.

5. Kreisgerichts-Commission zu Poelitz.

a. Stadt: Poelitz.

b. Ländliche Ortschaften,

sämmtlich im Randower Kreise, mit Ausnahme der Ortschaft Nr. 2, welche im Naugarder Kreise liegt.

1. Brachhorst, Colonie.
2. Camelsberg, Dorf, mit Etablissement Hühnerberg — das von Petersdorffsche Colonistengrundstück gleiches Namens ist dem Jurisdictionsbezirk des Kreisgerichts zu Naugard überwiesen — und Windmühle.
3. Charlottenhold, Colonie.
4. Damuster, Alt-, Vorwerk.
5. " Colonie.
6. Duchow, Dorf.
7. Ehrenthal, Erbzinsgut.
8. Falkenwalde, Dorf.
9. Forcadenberg, Erbzinsgut u. Colonie.
10. Hagen, Dorf.
11. Hardemoor, Vorwerk.
12. Hühnerberg u. Windmühle (s. Camelsberg.
13. Jasenitz, Dorf.
14. " Schloßgut. Rk.
15. Langenberg, Erbzinsgut u. Colonie.
16. Langenstücken, Colonie.
17. Messentin, Dorf.
18. Oberkrug, Enge, Etablissement.
19. " Hohe, desgl.
20. Rönneberg, Wassermühle.
21. Scholwin, Dorf.
22. Schwabach, Erbzinsgut u. Colonie.
23. Schwankenheim, desgl.
24. Trestin, Dorf.
25. Wolfshorst, Colonie.
26. Zedlitzfelde, desgl.

Bemerkung.

In dieser Nachweisung der Territorial-Eintheilung nach Gerichts-Bezirken ist diejenige Schreibung der Ortsnamen beibehalten, welche von den Kreisgerichten und dem Appellations-Gericht angenommen ist.

Die neüerbaute Kirche zu Jarmen,

Deminschen Kreises,

(S. 84, 159.)

wurde am 29. November 1864 von dem General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, feierlich eingeweiht. Durch eine geraümige Vorhalle, welche die Treppen zu den Emporen und im obern Raum die Glocken enthält, deren eine aus dem Jahre 1401 stammt, tritt man in das Schiff der Kirche. Zwischen beiden Treppen erhebt sich der Thurm 120 Fuß hoch mit Uhr und vergoldetem Kreüz. Die Kirche ist in reinem gothischen Stil erbaut. Eine Saülenreihe an jeder Seite, hoch und schlank von Holz, trägt die durch das ganze Schiff laufende Empore und die mit Holz bekleidete Spitzbogendecke, deren Balkenlage sichtbar ist. Auch die einzelnen Saülen der Reihe nach sind durch Quersitzbögen, mit Rosetten eingefaßt, unter einander verbunden. Über der westlichen Empore haben die Orgel und der Sänger-Chor ihre Stelle. Die Kirche ist im Innern etwa 70 Fuß lang, 44 Fuß breit und 50 Fuß hoch, und bietet im untern Kirchenraum und auf den Emporen etwa 800 Sitzplätze. Der hohe Chor des Altarraums, 25 Fuß weit, ein Kreüzgewölbe mit blauer Kuppel, wird durch drei hohe Fenster erhellt. Sämmtliches Holzwerk trägt Eichenholzfarbe in verschiedener Schattirung. Der erste und schöne, einfache und doch erhabene Bau gibt Zeügniß von dem Kunstsinn des verstorbenen Königlichen Patrons, welcher, außer dem gesetzlichen Patronatsbeitrage, die Ausführung des Baues durch ein Gnadengeschenk gefördert hat. Reiche Gaben schmücken die Kirche, ein Crucifix von vollkommen schwarzem Marmor, der Leib des Heilandes aus Silber getrieben, eine reiche Altar- und Kanzelbekleidung, ein Lutherbild, Taufbecken und Kanne, Weinkanne, Bibel, Altar- und Kronleüchter.

